



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

*Über Generationen denken, lernen und handeln.
Unsere Gesellschaft der Zukunft.*

Neunter Familienbericht

Eltern sein in Deutschland

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Neunter Familienbericht

Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt

mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsübersicht

	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung	V
1. Berichtsauftrag und zentrale Zielsetzung des Berichts.....	V
2. Neue Chancen für Vereinbarkeit und Partnerschaftlichkeit.....	VI
3. Wirtschaftliche Stabilität und Absicherung von Familien	IX
4. Eltern sein in Deutschland – Vielfalt gelebter Elternschaft im Recht.....	XI
5. Eltern sein im Kontext besonderer Herausforderungen.....	XII
5.1. Integration heißt Familien stärken.....	XIII
5.2. Unterstützungsleistungen für Familienmitglieder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen	XVI
5.3. Digitalisierung – Herausforderungen und Chancen.....	XVII
6. Eltern brauchen starke Partner auf Augenhöhe	XVIII
6.1. Erziehungs- und Bildungspartnerschaften stärken	XVIII
6.2. Verantwortungspartner für Familien in die Pflicht nehmen	XXII
7. Elternschaft braucht Verantwortungspartnerschaft	XXIII

	Seite
Neunter Familienbericht	XVII
Inhaltsverzeichnis	XXIX
Abbildungsverzeichnis	XLI
Tabellenverzeichnis	XLVIII
Verzeichnis der Textboxen	LI
Abkürzungsverzeichnis	LIII
Die Mitglieder der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts	LX
Die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts	LXI
Die Verfasserinnen und Verfasser von Expertisen für den Neunten Familienbericht	LXII
Veranstaltungen der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts	LXIV
Vorwort	1
1 Elternschaft und Familie heute: Ausgangslage und Akzentsetzungen	5
1.1 Vielfalt und Wandel von Familie.....	5
1.2 Gesellschaftliche Herausforderungen: Familien im öffentlichen und politischen Diskurs.....	9
1.3 Elternschaft in gemeinsamer privater und öffentlicher Verantwortung für ein gutes Aufwachsen der Kinder.....	16
1.4 Übersicht.....	19
2 Strukturelle Diversität von Elternschaft	21
2.1 Wie haben sich Familien und Familienstrukturen in Europa verändert?.....	21
2.2 Familienstrukturen und Wege in die Elternschaft in Deutschland.....	37
2.3 Fazit.....	61
3 Vielfalt gelebter Elternschaft im Recht	63
3.1 Rechte und Pflichten verheirateter und unverheirateter Eltern.....	64
3.2 Adoption.....	73
3.3 Assistierte Reproduktion.....	78
3.4 Rechtliche Anerkennung der Verantwortungsübernahme sozialer Eltern.....	95
3.5 Fazit.....	107

	Seite
4	Heterogenität durch Zuwanderung 109
4.1	Migrantische Vielfalt und Teilhabe 109
4.2	Das Migrationsgeschehen in Deutschland 111
4.3	Migration als Familienprojekt 118
4.4	Familien mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland 128
4.5	Teilhabe in der Migrationsgesellschaft 135
4.6	Fazit 147
5	Intensivierung von Elternschaft? 148
5.1	Die These 148
5.2	Gestiegene Anforderungen beim Schutz von Kindern und der Gesundheitsvorsorge 174
5.3	Der Fokus auf Feinfühligkeit: Eltern als Bindungspersonen 179
5.4	Zwischen Kontrolle und Autonomiegewährung: Eltern als Erziehende 181
5.5	Anleitung und Bildungsförderung in der Wissensgesellschaft 189
5.6	Smartphone, Tablet & Co.: Digitale elterliche Sorge 201
5.7	Fazit 218
6	Eltern-Kind-Beziehungen und Erziehung in unterschiedlichen Familienkontexten 220
6.1	Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen 220
6.2	Familien mit Migrationshintergrund 228
6.3	Elternschaft im Kontext von Krankheit und Behinderung 234
6.4	Gemeinsame Elternschaft nach der Trennung: Ein Fokus auf Coparenting und geteilte Betreuung 252
6.5	Stief- und Patchworkfamilien: der Umgang mit Komplexität 270
6.6	Gefahrenzonen der Erziehung: Gewalt und Vernachlässigung 285
6.7	Handlungsfeld Elternbildung und -beratung: Der Zugang zu Unterstützungsangeboten 300
6.8	Fazit 321
7	Bildungsinstitutionen der Kinder und Jugendlichen als Infrastruktur für Familien 324
7.1	Institutionelle Bildung im Wandel 324
7.2	Ausbau und Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung und Betreuung 331
7.3	Aus- und Umbau schulischer Bildung und die hartnäckige Bedeutung der sozialen Herkunft 337
7.4	Handlungsfeld Erziehungs- und Bildungspartnerschaft 344
7.5	Handlungsfeld Integration familienbezogener Unterstützungsangebote und Ausbau multiprofessioneller Teams 359
7.6	Handlungsfeld Ganztagschule 368
7.7	Fazit 374

	Seite
8	Erwerbsarbeit, Arbeitsteilung im Haushalt und das Problem der Vereinbarkeit 376
8.1	Erwerbstätigkeit und Arbeitsteilung von Müttern und Vätern in Deutschland..... 376
8.2	Vereinbarkeit im Kontext von Homeoffice und digitaler Kommunikation..... 389
8.3	Handlungsfeld Unternehmenskultur..... 400
8.4	Handlungsfeld lokale Familienzeitpolitik..... 408
8.5	Handlungsfeld Institutionelle Kinderbetreuung 414
8.6	Handlungsfeld Elterngeld 420
8.7	Handlungsfeld Ehegattenbesteuerung 428
8.8	Fazit..... 432
9	Wirtschaftliche Stabilität, Absicherung und Teilhabe von Familien 436
9.1	Einkommensungleichheit und Einkommensmobilität in Deutschland..... 436
9.2	Armutrisiken von Familien und Kindern 443
9.3	Familienbezogene Leistungen und ihre Verteilungswirkungen 456
9.4	Handlungsfeld Kinderabsicherung 470
9.5	Handlungsfeld Wohnsituation von Familien..... 478
9.6	Fazit..... 494
10	Empfehlungen 496
10.1	Einordnung und Übersicht..... 496
10.2	Familiengründung und Familienleben in vielfältigen Formen ermöglichen und erleichtern: Anforderungen an das Recht 506
10.3	Vielfalt in der Migrationsgesellschaft respektieren, Teilhabe stärken..... 509
10.4	Familien befähigen und Chancengerechtigkeit stärken: Weiterentwicklung der Familienbildung und -beratung..... 512
10.5	Eltern entlasten, Kinder fördern und Bildungsgerechtigkeit stärken 516
10.6	Vereinbarkeit und egalitäre Arbeitsteilung stärken 519
10.7	Wirtschaftliche Stabilität von Familien sichern 522
10.8	Die Wissensbasis für eine wirkungsorientierte sozialinvestive Familienpolitik stärken 524
10.8.2	Forschung zu Rechtstatsachen und internationalen Vergleichen im Familienrecht stärken..... 525
10.8.3	Forschung zu Familien mit komplexen Herausforderungen gezielt ausbauen..... 526
10.8.4	Hilfen zur Erziehung wirkungsorientiert weiterentwickeln..... 526
10.9	Prioritäten setzen, in Familien investieren..... 527
	Literaturverzeichnis 530

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Berichtsauftrag und zentrale Zielsetzung des Berichts

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung durch die Entschließung vom 23. Juni 1965 (Bundestagsdrucksache IV/3474) mit der Vorlage von Familienberichten beauftragt. Die Entschließung wurde ergänzt und geändert durch die Entschließung vom 18. Juni 1970 (Bundestagsdrucksache VI/834), durch den Beschluss vom 9. Dezember 1982 (Bundestagsdrucksache 9/1286) und durch den Beschluss vom 11. November 1993 (Bundestagsdrucksache 12/5811). Die Bundesregierung wird darin u. a. aufgefordert, jeweils eine Kommission mit Sachverständigen einzusetzen und dem Deutschen Bundestag in jeder zweiten Wahlperiode einen Bericht über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Stellungnahme der Bundesregierung vorzulegen. Dabei soll (mindestens) jeder dritte Bericht die Situation der Familien möglichst umfassend darstellen, während sich die übrigen Berichte Schwerpunkten widmen können. Die Berichte sollen darüber hinaus Aufschluss geben, inwieweit mit bereits getroffenen Maßnahmen die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden. Mit seiner Entschließung vom 11. November 1993 hat der Bundestag darum gebeten, die künftigen Familien- und Jugendberichte um eine Darstellung der Situation der Kinder zu ergänzen.

Der Erste, der Dritte, der Fünfte und der Siebte Familienbericht haben die Situation der Familien umfassend dargestellt. Der Zweite, der Vierte, der Sechste und der Achte Familienbericht behandelten spezifische Themen. Der hier vorgelegte Neunte Familienbericht „Eltern sein in Deutschland. Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Empfehlungen für eine wirksame Politik für Familien“ ist wiederum ein umfassender Bericht.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 11. Juli 2018 eine interdisziplinär zusammengesetzte Sachverständigenkommission aus sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern berufen und mit der Erstellung des Neunten Familienberichts beauftragt. Der Auftrag der Kommission bestand darin, bis Mitte 2020 einen Bericht zum Thema „Eltern sein in Deutschland“ vorzulegen.

Darin sollen die Grundlagen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Familienpolitik überprüft und justiert werden. Ziel ist eine zeitgemäße Familienorientierung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, die Familien in Deutschland den sozialen Aufstieg erleichtert, chancenhemmende Abhängigkeiten mindert und die Familie als integrierende Kraft der sozialen Mitte unserer Gesellschaft stärkt. Mit dem Blick auf die soziale und wirtschaftliche Lage und die Wünsche von Eltern, auf die Herausforderungen und Rahmenbedingungen, die Elternschaft in Deutschland prägen, ergeben sich verschiedene Handlungsfelder für eine Familienpolitik, die den Anspruch hat, Eltern zu ermöglichen, „gute“ Eltern zu sein.

Dabei ist der Bundesregierung bewusst, dass „gute“ Elternschaft eine normative Setzung ist. Nichtsdestotrotz beinhaltet dieser Blickwinkel die Möglichkeit, die Erwartungen, die Eltern an sich selbst haben, Erwartungen und Leitbildern, die den gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmungen zu Grunde liegen, gegenüberzustellen und zu erkennen, wo es Veränderungen, Fehlentwicklungen und Reformbedarfe gibt.

Die Kommission hat sich dafür dankenswerterweise intensiv mit der Situation von Eltern und Familien in Deutschland beschäftigt und dabei Eltern als Akteure in den Mittelpunkt gerückt, deren Ressourcen es zu nutzen und zu fördern gilt. Ausgangspunkt des Berichtsauftrags an die Kommission war die Erkenntnis, dass Eltern ihre Kinder in unterschiedlichen Familienformen und Lebensmodellen erziehen, bilden und betreuen. Es existieren diverse, zum Teil auch widersprüchliche Vorstellungen davon, was gute Eltern und ein gutes Aufwachsen von Kindern ausmacht sowie darüber, wie sozialer Aufstieg gelingen und Abstieg vermieden werden kann. Eltern in Deutschland eint der Wunsch, ihren Kindern gute Lebenschancen zu eröffnen, die sich möglicherweise vom elterlichen Lebensweg unterscheiden. Dabei ist besonders an Eltern mit niedrigem sozioökonomischem Status, mit Migrationshintergrund, mit Fluchtgeschichte und an Alleinerziehende zu denken, die sich an vorderster Stelle wünschen, dass es ihren Kindern später einmal besser geht. Eltern sind heute in vielfacher Hinsicht gefordert, nicht wenige fühlen sich unter Druck. Aushandlungsprozesse zwischen Partnern werden komplexer bei gewandelten Grundeinstellungen zur Elternschaft. Partnerschaftlichkeit und gleichermaßen gute Lebenschancen für Mütter, Väter und Kinder sind in einer wachsenden Zahl von Familien Richtschnur ihrer Entscheidungen. Neben die eigenen, ambivalenten und sich wandelnden Ansprüche treten zunehmend auch Erwartungshaltungen, Diskussionen und Entwicklungen von außen. Elternschaft in einer von Heterogenität und Zuwanderung geprägten Gesellschaft bringt zudem veränderte Bedingungen und neue Aufgaben mit sich – für Familien und Institutionen.

Die individuellen und gesellschaftlichen Erwartungen an Elternschaft zu kennen, ist Voraussetzung für die Weiterentwicklung familienpolitischer Maßnahmen. Die im Kontext der Erstellung des Familienberichts vom Institut für Demoskopie in Allensbach durchgeführte Befragung „Elternschaft heute“ bestätigt die geänderten Anforderungen, denen sich Eltern gegenübersehen. Im Mittelpunkt steht der gestiegene organisatorische Aufwand durch die Berufstätigkeit beider Eltern, steigende Anforderungen an Bildung und Förderung sowie der Einfluss der Medien. Der Bundesregierung ist bewusst, dass eine erfolgreiche Politik für Familien auch bedeutet, Eltern zu helfen, diesen Anforderungen zu begegnen, sie dabei zu unterstützen, ihre Kinder gut, gesund, gewalt- und diskriminierungsfrei zu erziehen, ihnen Teilhabe, Bildung, Förderung, sozialen Aufstieg zu ermöglichen. Dafür braucht die Familienpolitik starke Partner – in anderen Politikbereichen, den Ländern und Kommunen, den Unternehmen; sie braucht ein gesellschaftliches Klima, in dem die Leistungen von Eltern anerkannt und den Eltern auf Augenhöhe begegnet wird.

Zahlreiche Maßnahmen zur Förderung von Familien werden von der Bundesregierung bereits umgesetzt und sind in ihren finanziellen Auswirkungen im geltenden Finanzplan abgebildet. Alle seitens der Bundesregierung befürworteten Maßnahmen oder Prozesse zum Neunten Familienbericht stehen, soweit der Bundeshaushalt betroffen ist, unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sind daher nur umsetzbar, soweit sie im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise Politikbereich unmittelbar, vollständig und dauerhaft gegenfinanziert werden. Es werden durch den Inhalt des Neunten Familienberichtes und die Stellungnahme der Bundesregierung weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen präjudiziert.

Die Bundesregierung konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf die Feststellungen und Empfehlungen des Berichts, die ihr von besonderer Bedeutung erscheinen. Zu Aussagen und Schlussfolgerungen, zu denen sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme nicht äußert, kann weder von ihrer Zustimmung noch von ihrer Ablehnung ausgegangen werden.

2. Neue Chancen für Vereinbarkeit und Partnerschaftlichkeit

Die von der Bundesregierung etablierten Maßnahmen einer nachhaltigen Familienpolitik zielen darauf ab, partnerschaftliche Vereinbarkeit zu stärken. Sie unterstützen Mütter und Väter gleichermaßen darin, sich Zeit für ihre Kinder und das Familienleben zu nehmen wie auch in einem existenzsichernden Umfang erwerbstätig zu sein und berufliche Perspektiven zu verfolgen oder zu erhalten.

Zum Gelingen partnerschaftlicher Familienmodelle trägt ein Dreiklang aus finanzieller Transferpolitik, Zeit und Infrastruktur bei, an dem sich die Familienpolitik seit 2006 ausrichtet. Damit beide Eltern erwerbstätig sein und zur wirtschaftlichen Stabilität der Familie beitragen können, bedarf es einer verlässlichen Betreuungsinfrastruktur sowie weiterer Instrumente, die es Eltern ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Einkommensrisiken und -chancen auf mehrere Schultern zu verteilen. In diesem Sinne leistet der Bund mit Elterngeld und ElterngeldPlus einen wichtigen Beitrag zur Förderung partnerschaftlicher Aufgabenteilung. Dem folgt auch die Kommission, indem sie darauf verweist, dass das Elterngeld zu einer früheren Rückkehr der Mütter in den Arbeitsmarkt beigetragen hat. Ferner stellt sie fest, dass sich Väter, die Elternzeit nehmen, auch längerfristig stärker an der Kinderbetreuung beteiligen und dass das Elterngeld dazu beitragen kann, eine Änderung geschlechterstereotyper Vorstellungen und Normen und Rollenwechsel in Erziehung und Betreuung zu bewirken. Allerdings bleibt nach Ansicht der Kommission die derzeitige Aufteilung der Elterngeldmonate im Hinblick auf eine partnerschaftliche Aufgabenteilung in Familie und Beruf und angesichts der Möglichkeiten, die Elterngeld und ElterngeldPlus dahingehend bieten, hinter den Erwartungen zurück. Daher schlägt die Kommission vor, die Höhe der Einkommensersatzleistung zu dynamisieren, die Anzahl der individuell gewährten Elterngeldmonate anzuheben und den gleichzeitigen Elterngeldbezug beider Eltern auf einen Monat zu begrenzen. Die Kommission empfiehlt drei exklusive Monate für jeden Elternteil und acht weitere Monate, die die Eltern frei untereinander aufteilen können. Die Summe der Elterngeldmonate bleibe bei 14 Monaten. Der Anreiz, sich für eine partnerschaftlichere Aufteilung der Elternmonate zu entscheiden, soll durch eine Dynamisierung der Einkommensersatzleistung erhöht werden. Danach würden in den drei exklusiven individuellen Elterngeldmonaten sowie in maximal vier der frei aufteilbaren Monate für jedes Elternteil 80 Prozent des Nettoeinkommens ersetzt. Das bedeutet, dass die Ersatzquote für maximal sieben Monate auf 80 Prozent stiege. In den darüberhinausgehenden Monaten würde der Einkommensersatz auf 50 Prozent abgesenkt. Das heißt, Paare, die sich die Betreuung des Kindes während des Elterngeldbezugs paritätisch aufteilen, erhielten so beide sieben Monate einen Einkommensersatz von 80 Prozent.

Die Bundesregierung ist wie die Kommission der Ansicht, dass die Zielsetzung von mehr Partnerschaftlichkeit weiter geschärft werden sollte, um partnerschaftliche Aufgabenteilungen weiter zu stärken und die Väterbeteiligung am Elterngeld und die gleichmäßigere Verteilung der Familienaufgaben weiter zu erhöhen. Mit der am 16. September 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Reform des Elterngeldes soll die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten weiter unterstützt sowie den Familien mehr zeitliche Freiräume verschafft werden.

In der Dialogfassung zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die voraussichtlich im Frühjahr 2021 vom Kabinett verabschiedet wird, schlug die Bundesregierung zudem als einen von drei neuen Indikatoren die Väterbeteiligung beim Elterngeld vor, mit dem Ziel, diese bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen. Die partnerschaftliche Aufgabenteilung ist nach Feststellung der Gleichstellungstrategie der Bundesregierung zugleich ein gleichstellungspolitisches Ziel, das über Familien hinausgeht und grundsätzliche Fragen der gesellschaftlichen Organisation unbezahlter Sorgearbeit berührt.

Die von der Kommission beschriebene Intensivierung von Elternschaft schlägt sich stärker zeitlich als monetär nieder. Denn trotz steigender Erwerbstätigkeit wenden gerade Mütter mehr Zeit als früher für Kinder auf, haben gleichzeitig das Gefühl, den Kindern nicht gerecht werden zu können – häufig trotz Unterstützung beispielsweise durch Großeltern. Dieser Befund bestätigt die Bundesregierung in ihrem Bestreben, Instrumente für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf konsequent weiter zu entwickeln und damit Familien, so, wie sie es sich wünschen und über die unmittelbare Zeit nach der Geburt hinaus, mehr Raum für Familienzeit zu ermöglichen und zugleich Armutsrisiken bei Trennung oder im Alter zu minimieren, die sich aus Erwerbsarbeit mit häufig geringen Stundenumfängen ergeben.

Damit könnte ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, die Ziele zu erreichen, die im Rahmen des Resortberichts „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“ des BMFSFJ formuliert wurden:

- den Abstand bei der Zeit, die Väter und Mütter in die Familie investieren um 30 Prozentpunkte zu verringern,
- die Annäherung der Müttererwerbstätigkeit an die Vätererwerbstätigkeit zu erreichen und
- den Anteil der Mütter mit existenzsicherndem Erwerbseinkommen auf rund 80 Prozent zu steigern.

Voraussetzung dafür ist eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung. Vor diesem Hintergrund ist das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes eine Erfolgsgeschichte: In den vergangenen gut zehn Jahren wurden in vier Investitionsprogrammen aus diesem Sondervermögen fast 800 000 Plätze bis zum Schuleintritt finanziert. Mit einem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ als Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets angesichts der Corona-Pandemie wird eine zusätzliche Milliarde Euro bereitgestellt. Der Bund setzt damit ein Zeichen für die Stärkung der Kindertagesbetreuung (Kita) unter diesen erschwerten Bedingungen. Damit können bis zu 90 000 neue Betreuungsplätze in Kitas und der Kindertagespflege entstehen sowie Investitionen in Ausstattung und Hygienemaßnahmen erfolgen. Insgesamt stellt der Bund bis Ende 2021 rund 5,4 Mrd. Euro für den Kita-Ausbau zur Verfügung.

Die positiven Auswirkungen, die der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur auf die Erhöhung der Erwerbstätigenquote, den Erwerbsumfang von Müttern, damit auf die Arbeitsteilung zwischen Eltern und eine bessere Absicherung gegen ökonomische Risiken hatte, bestätigen die Bundesregierung in ihrem Vorhaben, die Länder beim investiven quantitativen und qualitativen Ausbau von Ganztagsangeboten auch für Grundschulkindern finanziell zu unterstützen. Der Bund hat in einem ersten Schritt Ende 2020 ein Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Höhe von 750 Mio. Euro gestartet. Mit den zusätzlichen Finanzhilfen unterstützt der Bund die Länder und Kommunen dabei, neue ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu schaffen und bestehende Betreuungsumgebungen qualitativ weiterzuentwickeln. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben im Rahmen ihres Treffens am 2. Dezember 2020 über den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter und den erforderlichen Ausbau von Ganztagsangeboten beraten. Bund und Länder haben sich grundsätzlich dazu bekannt, den geplanten Anspruch einführen zu wollen. Derzeit laufen weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel, sich zeitnah auf den Rechtsanspruch zu verständigen. Die von der Kommission angeführten Bedarfsprognosen verdeutlichen diese Notwendigkeit. Der geplante Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ab 2025 ist ein wichtiger Schritt zu der auch von der Kommission angemahnten Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. Die Bundesregierung teilt die Empfehlung der Kommission für einen weiteren Ausbau ganztägiger Betreuungs- und Bildungsangebote und hat sich deshalb bis zum Jahr 2030 folgende Ziele gesetzt:

- Bis 2030 sollen 35 Prozent der unterdreijährigen Kinder ganztags betreut werden können. Aktuell (1. März 2020) sind es 19,6 Prozent der Kinder in diesem Alter.
- Bis 2030 sollen 70 Prozent der Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren ganztags betreut werden können. Aktuell (1. März 2020) sind es 47,9 Prozent der Kinder in diesem Alter.
- Bei Grundschulkindern sollen die Länder darin unterstützt werden, die Lücke zwischen ganztägigen Betreuungsbedarf und -angebot weiter zu schließen und den Anteil von Familien ohne Betreuungsplatz zu senken. Im Jahr 2019 wurden 49,7 Prozent der Kinder im Grundschulalter in Hort- oder Ganztagsschulangeboten betreut (1. März 2019).
- Die Betreuungsquote der Kinder unter 3 Jahren von Müttern ohne Berufsausbildung gleicht sich der Quote der Kinder von Müttern mit hohem Bildungsabschluss an. So war die Betreuungsquote der Kinder von Müttern mit hohem Bildungsabschluss 2015/2016 um 22 Prozentpunkte höher.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass Arbeitgeber zentrale Verantwortungspartner für partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind. Eine familienbewusste Unternehmenskultur mit familienbewussten Personalmaßnahmen ist wichtig, damit nicht nur den Müttern, sondern auch den Vätern mit Unterstützungsangeboten, wie flexiblen Arbeitszeitmodellen und einer hohen Akzeptanz für die Inanspruchnahme von Elternzeit mehr Zeit mit ihren Familien ermöglicht wird, ohne dass berufliche Nachteile befürchtet werden müssen. Die Bundesregierung hat mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ maßgeblich dazu beigetragen, dass sich Familienfreundlichkeit als harter Standort- und Wettbewerbsfaktor bei der Gewinnung von Fachkräften etabliert hat. Mittlerweile schätzen 83 Prozent der Geschäftsleitungen Familienfreundlichkeit als wichtig ein. Im Jahr 2003 waren es erst 46 Prozent. Um diesen Weg konsequent weiterzuverfolgen, strebt die Bundesregierung an, den Anteil der Unternehmen, die ihre Beschäftigten mit familienorientierten Maßnahmen unterstützen, bis 2030 weiter zu steigern. Dazu müssen die Unternehmen und Initiativen, wie von der Kommission gefordert, weiter darin gestärkt werden, familienorientierte Maßnahmen zu etablieren. Während der Corona-Pandemie haben Unternehmen und Beschäftigte vielfältige Erfahrungen mit Regelungen zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und zu mobiler Arbeit gemacht. Wie von der Kommission vorgeschlagen, sollten sie genutzt werden, um zukunftsfähige Konzepte für eine familienbewusste Unternehmenskultur, die im Interesse von Eltern, aber auch Beschäftigten mit pflegebedürftigen Angehörigen ist, weiter voranzutreiben.

Die Bundesregierung will daher gemeinsam mit den Unternehmen daran mitwirken, dass ein Digitalisierungsschub, wie er zuletzt durch die Corona-Pandemie sichtbar wurde, durch mehr Zugangschancen zu Homeoffice, digitaler Kommunikation und Nutzung flexibler Arbeitszeiten zu mehr und besserer Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern führt. Dabei sollen die Risiken einer möglichen Entgrenzung von Arbeits- und Privatleben stets mit im Blick bleiben. Weitere Akteure wie Betriebs- und Personalräte, Ärztinnen und Ärzte, Gleichstellungsbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit können zudem dafür sorgen, dass sich durch einen gut umgesetzten Mutterschutz die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereits in dieser frühen Phase der Elternschaft als gesellschaftlicher Wert etabliert.

Neben diesen Gelingensbedingungen für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten aus Sicht der Bundesregierung auch der berufliche Wiedereinstieg und die Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung von Eltern über die verschiedenen Familienphasen hinweg in den Blick genommen werden. Bereits seit März 2008 unterstützt die Bundesregierung daher den beruflichen Wiedereinstieg gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“. Die Empfehlung der Kommission, alleinerziehenden Müttern frühzeitige Beratungsgespräche durch Agenturen für Arbeit und die Jobcenter zur Vorbereitung des beruflichen Wiedereinstiegs anzubieten, teilt die Bundesregierung und verweist auf die hierzu veröffentlichten Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II, die auch Erziehende in Paar-Bedarfsgemeinschaften mit einschließen. Außerdem sind aus Sicht der Bundesregierung auch Unternehmen im Hinblick auf die Weiterqualifizierung von Eltern wichtige Partner. Erfolgreiche Ansätze, mit denen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht und verbessert wird, könnten ergänzt werden, um Ansätze, die auch die berufliche Weiterentwicklung von Müttern und Vätern in den Blick nehmen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zudem, wie auch von der Kommission unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und kommentiert, für Familien mit pflegenden Angehörigen eine besondere Herausforderung. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielgruppe durch besondere Beratungs- und Informationsangebote, beispielsweise mit dem Pflegetelefon, der Erweiterung der gesetzlichen Ansprüche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, den im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie entwickelten Maßnahmen und dem

Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“, mit dem pflegende Kinder und Jugendliche bundesweit unterstützt werden.

Außerdem sind Handlungsempfehlungen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf im ersten Bericht des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf von 2019 enthalten. Durch die Corona-Pandemie ist 2020 eine Vielzahl von für den Zeitraum der Pandemie befristeten Maßnahmen eingeführt worden, die pflegende Angehörige entlasten. So sind Akuthilfen für pflegende Angehörige in Kraft getreten, die die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von bis zu 20 Arbeitstagen vorsehen. Auch das Pflegeunterstützungsgeld kann für diesen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen worden.

3. Wirtschaftliche Stabilität und Absicherung von Familien

Es ist das Verdienst der Kommission, dass sie Armutsrisiken und die mit Armut verbundenen Belastungen der Familien und deren Auswirkungen auf Wohlbefinden, Erziehung der Kinder und Anregungen durch die Eltern problematisiert und die Bekämpfung von Armut als wichtiges Handlungsfeld der Politik beschrieben hat. Die Auseinandersetzung mit diesem Aspekt zeigt, dass das familienpolitische Ziel einer Sicherung wirtschaftlicher und sozialer Teilhabe von Familien große Bedeutung für die Förderung und das Wohlergehen von Kindern hat. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Armut mitunter nur ein Teilaspekt komplexer Problemlagen ist, die jenseits finanzieller Erleichterungen eigener Lösungswege bedürfen. Die Bundesregierung teilt die Feststellung der Kommission, dass „die wirtschaftliche Stabilität von Familien in erster Linie durch ein auskömmliches Erwerbseinkommen der Eltern gewährleistet“ wird. Der Erwerbstätigkeit beider Elternteile kommt daher eine Schlüsselrolle zu – nicht nur hinsichtlich des Familieneinkommens, sondern auch hinsichtlich der sozialen Teilhabe und Integration.

Voraussetzung für die wirtschaftliche Sicherheit der Familien ist eine existenzsichernde Berufstätigkeit der Eltern. Um Risiken für Familien zu minimieren, ist es wichtig, dass beide Elternteile in einem ausreichenden Erwerbsumfang berufstätig sein können. Das hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie verdeutlicht. Die Bundesregierung sieht sich durch die Kommission in ihren Bemühungen bestätigt, niedrige bzw. fehlende Einkommen auch durch wirksame familienpolitische Leistungen zu kompensieren und dabei nicht nur auf eine situative Einkommensverbesserung abzustellen, sondern auch auf Anreize für Verhaltenseffekte, die aus dem Transferbezug herausführen und letztlich mehr Selbstbestimmung und wirtschaftliche Unabhängigkeit bewirken. So hat die Bundesregierung insbesondere mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags die Perspektiven von Familien mit kleinen und zum Teil auch mittleren Einkommen grundlegend gestärkt; durch Verzicht auf eine Einkommensgrenze, die früher zum schlagartigen Wegfall des Kinderzuschlags geführt hat, und durch eine geringere Anrechnung von zusätzlichem Einkommen wird die Leistung langsamer abgeschmolzen und läuft kontinuierlich aus. Es ist sichergestellt, dass sich mehr erzieltetes Einkommen im Ergebnis immer lohnt oder sich jedenfalls nicht nachteilig auswirkt.

Die Bundesregierung verfolgt diesen Weg weiter und hat sich zum Ziel gesetzt, dass sich die Einkommen der Familien bis 2030 weiterhin parallel zu den Einkommen der Haushalte ohne Kinder entwickeln, die Einkommen der Alleinerziehenden bis 2030 in Relation zu den Einkommen der Paarfamilien stärker ansteigen und der Anteil der Familien, die erheblichen materiellen Entbehnungen ausgesetzt sind, bis 2030 nicht weiter ansteigt und damit weiterhin deutlich unter dem EU28-Wert rangiert.

Dazu schlägt die Kommission vor, Anreize für marginale Erwerbsformen abzubauen, beispielsweise durch eine Begrenzung der Steuerbefreiung für marginale Erwerbstätigkeit und durch die Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung von nicht und marginal erwerbstätigen Ehepartnern. Die Bundesregierung teilt das damit verfolgte Ziel, die ökonomische Eigenständigkeit beider Ehepartner zu fördern und andere Familienformen möglichst gleichzustellen.

Die Kommission fordert, die Besteuerung von Ehegatten im Hinblick auf Arbeitsteilung in Haushalt und Erziehung sowie Anreizwirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Ehepaaren zu diskutieren. Sie schlägt nicht nur die kurzfristige Abschaffung der Steuerklassen III und V und die Einführung einer „Standardkombination“ der Steuerklassen IV/IV mit Faktorverfahren sowie die Prüfung der Mitversicherung von Ehegatten vor. Mittelfristig wird die Modifikation des Ehegattensplittings empfohlen und langfristig sei dessen Anwendung auf nicht-eheliche Paare mit Kindern zu prüfen. Die Bundesregierung sieht sich durch diese Empfehlungen in ihren Bestrebungen bestätigt, existenzsichernde Erwerbstätigkeit auszubauen und partnerschaftliche Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser zu ermöglichen. Bundesregierung und Kommission sind sich einig in dem Ziel, mögliche Fehlanreize abzubauen, die die Erwerbstätigkeit beider Elternteile unterlaufen und so familienpoliti-

sche Maßnahmen wie das Elterngeld und den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur konterkarieren, die eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Erziehungsarbeit ermöglichen und fördern. Die Bundesregierung teilt daher die Auffassung der Kommission, dass eine partnerschaftliche Arbeitsteilung in Familie und Beruf einerseits aus der gleichstellungspolitischen, besonders aber auch aus familienpolitischer Sicht zu begrüßen ist. Ein maßgebliches Ziel der Familienpolitik der letzten Jahre war es, über Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. für die Erhöhung des Erwerbsumfangs die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu stärken und Armutsrisiken auch nach Trennungen zu minimieren. Die hier bereits erzielten Erfolge durch zielgerichtete familienpolitische Leistungen können durch weitere Maßnahmen ausgebaut werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Vorschläge der Kommission Eingang in die bereits seit längerem geführte politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Debatte finden werden, in der es auch um die Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben geht und die Maßnahmen auch von allen Gebietskörperschaften zu tragen wären.

Wenn das Einkommen der Familie jedoch nicht ausreicht, so ist es Aufgabe des Staates, für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts (Existenzminimum) der Kinder zu sorgen. Insoweit folgt die Bundesregierung der Schlussfolgerung der Kommission, dass die Existenzsicherung von Kindern die Basis jeder Familienpolitik sein muss. Bei einer Umschichtung von steuerlichen zu Transferleistungen und kostenfreier Infrastrukturleistungen sind allerdings verfassungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Starke-Familien-Gesetz wesentliche Schritte zur besseren Absicherung von Familien mit kleinen und z. T. auch mittleren Einkommen unternommen. Die Reichweite der Leistung „Kinderzuschlag“ hat sich – gemessen an der Zahl der erreichten Kinder – vervielfacht. Die Leistung sichert seit Anfang des Jahres 2021 das sächliche Existenzminimum zusammen mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig ab; der Zahlbetrag ist zum Jahresbeginn 2021 auch erneut gestiegen auf nunmehr bis zu 205 Euro je Kind. Die Kommission hält darüber hinaus die Bündelung monetärer Leistungen zu einer eigenständigen Kinderabsicherung für notwendig und wirft in diesem Zusammenhang die Frage nach einer Anspruchsberechtigung des Kindes auf. Demgegenüber gibt die Bundesregierung zu bedenken, dass weiterhin zuerst die Eltern in der Pflicht sind, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Dabei lässt die Bundesregierung die Familien nicht allein, sondern entlastet und unterstützt Eltern durch monetäre Leistungen und steuerliche Regelungen. Zugleich weist sie darauf hin, dass eine Aufspaltung der Absicherung der Bedarfe von Kindern und der Absicherung der Eltern in getrennte Leistungssysteme neue Schnittstellen und damit neue Abstimmungsbedarfe zwischen den Leistungssystemen verursacht. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass die Absicherung von Kindern möglichst unbürokratisch sein und Arbeitsanreize für Eltern berücksichtigen sollte. Deswegen wird seitens der Bundesregierung auch im Sinne des Bürokratieabbaus nach Lösungen gesucht, Anträge auf Leistungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien zu bündeln. Zudem werden Familien mit Kindern ab 2021 durch die Erhöhungen des Kindergeldes und der Freibeträge für Kinder entlastet. Darüber hinaus wird der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag zur Freistellung des steuerlichen Existenzminimums von Erwachsenen angehoben.

Auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Familien vor erhebliche Herausforderungen. Familien mit Kindern und insbesondere Alleinerziehende wurden mit dem einmaligen Kinderbonus und der befristeten (für die Jahre 2020 und 2021) Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende besonders geholfen. Darüber hinaus wird die Erhöhung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende entfristet und gilt somit ab dem Jahr 2022 fort.

Die finanzielle Situation von Familien kann auch durch hohe Wohnkosten in Schieflage geraten. Die Bundesregierung beobachtet und dokumentiert in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt fortlaufend jährlich die Wohnkostenbelastung auf Basis von EU-SILC Daten. Aktuelle Zahlen zeigen, dass die Wohnkostenbelastung gesunken ist.

Die Kommission empfiehlt die Schaffung günstigen Wohnraums, die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum, die Förderung genossenschaftlichen Bauens, die Berücksichtigung der Belange von Familien bei der Bauleitplanung und im Quartiersmanagement, Mietkaufmodelle und ein auf die Wohnkostenbelastung bezogenes Monitoring.

Zur Sicherung einer angemessenen Wohnungsversorgung für alle Bevölkerungsschichten haben Bund, Länder und Kommunen in dieser Legislaturperiode gemeinsam eine umfassende Wohnraumoffensive auf den Weg gebracht. Mit dem Kabinettsbeschluss zum Baulandmobilisierungsgesetz sind alle zentralen Beschlüsse des Wohngipfels umgesetzt oder auf sehr gutem Weg dahin. Im Rahmen der Wohnraumoffensive stellt der Bund im Zeitraum 2018 bis 2021 5 Mrd. Euro für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung. Auf Basis des mit

der Grundgesetzänderung vom 4. April 2019 geschaffenen Artikel 104d des Grundgesetzes kann der Bund den Ländern Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren, um diejenigen Haushalte zu unterstützen, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können. Insoweit sind in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt weitere 3 Mrd. Euro vorgesehen. Die ausschließliche Gesetz- und Vollzugskompetenz für den Bereich der Wohnraumförderung liegt ungeachtet dessen bei den Ländern. Gegenstand ist sowohl die Bereitstellung preiswerter Mietwohnungen als auch die Unterstützung bei der Bildung selbst genutzten Wohneigentums, vor allem für Haushalte mit Kindern.

Um mehr Menschen ein Wohnen in einer Genossenschaft zu ermöglichen, wird der Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft für den selbstgenutzten Wohnraum gefördert. Wohnungsgenossenschaften leisten insbesondere in angespannten Wohnungsmärkten einen Beitrag zum bezahlbaren, sicheren und krisenfesten Wohnen, insbesondere auch für Familien. Zudem gewinnen Mehrgenerationen-Wohnprojekte und gemeinschaftliche Wohnprojekte seit einigen Jahren zunehmend an Bedeutung am Wohnungsmarkt und werden vielfach auch in genossenschaftlicher Rechtsform umgesetzt.

Darüber hinaus ist das Wohngeld – wie von der Kommission beschrieben – ein wichtiges Instrument zur Senkung der Wohnkostenbelastung einkommensschwacher Haushalte. Die Reichweite und das Leistungsniveau des Wohngeldes wurden zuletzt zum 1. Januar 2020 gestärkt. Weitere Verbesserungen sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

In Bezug auf die Ausführungen zum Baukindergeld wird darauf verwiesen, dass die aktuellen Fördervoraussetzungen durch die Bundesregierung und die KfW festgelegt wurden. Diese werden im Rahmen einer Evaluierung überprüft und ausgewertet. Der Förderzeitraum für das Baukindergeld endet zum 31. März 2021.

Das von der Kommission vorgestellte Mietkaufmodell, ist aus fachlicher Sicht – aus verschiedenen Gründen – zurückhaltend zu bewerten. Mietkaufmodelle im Allgemeinen spielen nur eine marginale Rolle im Wohneigentumsmarkt. Der direkte Eigentumserwerb auf einer soliden finanziellen Basis ist in der Regel vorteilhafter. Im Rahmen der Wohnraumoffensive wurden in dieser Legislaturperiode daher Maßnahmen ergriffen, um Familien und Geringverdiener bei der „klassischen“ Eigentumbildung zu unterstützen.

Das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ (ehemals: „Soziale Stadt“) richtet seine Aufmerksamkeit auf die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen insbesondere auch der dort lebenden Kinder und Familien auf Teilhabe und Integration. Ziel ist es vor allem, lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Fast 1 000 Fördergebiete in 543 Städten und Gemeinden haben bereits von der Förderung profitiert. Seit 2020 wird das Programm mit 200 Mio. Euro an Bundesmitteln fortgeführt. Das Quartiersmanagement leistet wichtige Vernetzungsarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch Kindern, Familien und Verwaltung sowie weiterer lokaler Akteurinnen und Akteure, wie Bildungseinrichtungen im Quartier. Mit der Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier und der Aktivierung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger trägt das Quartiersmanagement wesentlich dazu bei, Stadtteile kinder- und familienfreundlich zu gestalten.

Durch den im Jahr 2018 aufgelegten und im Jahr 2020 mit 200 Mio. Euro Bundesmitteln ausgestatteten Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ wurde die „Integrierte ländliche Entwicklung“ finanziell deutlich gestärkt. Damit haben die Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ verstärkt die Möglichkeit, durch bauliche Maßnahmen in der Dorfentwicklung verschiedene Einrichtungen wie z. B. Co-Working-Spaces, Mehrfunktionshäuser oder auch Dorfläden zu fördern, um damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den ländlichen Räumen zu verbessern. Für finanzschwache Kommunen ist es seit 2019 möglich, den Eigenanteil bei solchen Investitionen auf bis zu zehn Prozent zu reduzieren.

4. Eltern sein in Deutschland – Vielfalt gelebter Elternschaft im Recht

Die Vielfalt von Lebensmodellen, Ressourcen, Einstellungen und Herkünften stellt nicht nur Eltern, sondern auch die verschiedenen Institutionen und die Gesellschaft im Allgemeinen vor neue Aufgaben. Eine erfolgreiche Familienpolitik setzt das Wissen um die Bedarfe und Lebenslagen von Familien sowie die Bedingungen des Familienlebens voraus. Verdienst der Kommission ist es, dass sie sich sowohl mit den Wegen in die Elternschaft als auch mit der Vielfalt gelebter Elternschaft auseinandergesetzt hat. Die Bundesregierung stimmt mit

der Kommission überein, dass das Recht Familien einen Rahmen schaffen sollte, der der Vielfalt gewünschter und gelebter Elternschaft so weit wie möglich gerecht wird.

Um Eltern in ihrer gemeinsam für das Wohl der Kinder wahrgenommenen Verantwortung zu stärken, empfiehlt die Kommission, Regelungen stärker an die gemeinsam gelebte Elternschaft statt an den Ehestatus zu knüpfen. Wie Eltern ihrer Verantwortung für Kinder so gut wie möglich und im Sinne des Kindeswohls gerecht werden können, leitet die Bundesregierung bei aus ihrer Sicht notwendigen familienrechtlichen Anpassungen.

Die Kommission empfiehlt auch für nichtverheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht von Anfang an. Gemeint ist damit, dass beide Elternteile ab Zuordnung der rechtlichen Elternschaft gemeinsam sorgeberechtigt sind. Dies soll nach der Empfehlung der Kommission jedenfalls für den Fall gelten, dass die Eltern zusammenleben. Die Bundesregierung prüft diesen Vorschlag bei ihren Überlegungen zu einer Reform des Kindschaftsrechts. Eine stärkere Orientierung an der tatsächlich gelebten Elternschaft empfiehlt die Kommission in weiteren Bereichen und empfiehlt deshalb die Zulassung der Adoption eines fremden beispielsweise Pflegekindes durch nichtverheiratete Paare, die Einführung eines vollwertigen Sorgerechts für Stiefeltern, ein Sorgerecht für mehr als zwei Personen und die rechtliche Absicherung sozialer Elternschaft von Pflegeeltern. Diese Empfehlungen wird die Bundesregierung prüfen.

So wie die Wege in die Elternschaft für unverheiratete Paare aus Sicht der Kommission erleichtert werden sollten, empfehlen die Sachverständigen ebenfalls für die Auflösung einer Partnerschaft Regelungen zum Ausgleich partnerschaftsbedingter Vor- und Nachteile. Denn oft entsprechen sich auch die Lebenswirklichkeiten von verheirateten und nichtverheirateten Eltern. In beiden Familienformen können Folgewirkungen entstehen, wie etwa wirtschaftliche Ungleichgewichte infolge der überwiegenden Übernahme der Elternverantwortung. Konkret angesprochen werden hier beispielsweise Regelungen zur Nutzung der Wohnung, zum Unterhalt, zum Vermögensausgleich und zum Ausgleich von Nachteilen in der Altersvorsorge sowie beim Erbrecht. Auch hier wird die Bundesregierung die einzelnen Empfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass es angesichts der Zunahme von getrenntlebenden Familien einen erhöhten Bedarf an begleitenden Beratungsangeboten gibt. Sie sieht auch die Notwendigkeit neuer gesetzlicher Regelungen, die geteilte Betreuung so abzubilden, wie sie gelebt wird. Sie wird daher prüfen, ob und in welchem Umfang die (Mit-)Betreuung im Rahmen des Umgangs bei der Bemessung des Unterhalts berücksichtigt werden kann. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission prüfen, ob und inwieweit in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorzunehmen sind, in denen auf die Haushaltzugehörigkeit des Kindes abgestellt wird.

Zudem wird die Bundesregierung die Forderung der Kommission prüfen, ob die Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtmutter im Abstammungsrecht geregelt werden kann, so dass es in diesen Fällen keiner Adoption mehr bedarf. Die Bundesregierung wird prüfen, ob, wie von der Kommission gefordert, anlässlich einer Reform des Abstammungsrechts die Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Eltern ausdrücklich geregelt werden kann.

Zur Erleichterung der Wege in die Elternschaft mit Hilfe von assistierter Reproduktion fordert die Kommission die Bundesregierung zur Schaffung einer Reihe von Regelungen und Maßnahmen bei ungewollter Kinderlosigkeit auf. Zudem erörtert die Kommission Leihmutterschaften und regt an, eine Regelung zur Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland in engen Grenzen in Betracht zu ziehen. Zumindest für die Fälle von im Ausland durch eine Leihmutter geborene Kinder müsse die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern geregelt werden. Die Bundesregierung wird diese Anregungen in ihre Prüfung des Reformbedarfs einbeziehen. Bei Adoptionen – ein weiterer Weg in die Elternschaft – hält die Kommission die Stärkung der Position der Herkunftseltern sowie das Erreichen von mehr gelebter Offenheit bei Adoptionen für wichtig. Mit dem im Dezember 2020 verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Danach gelten ab dem 1. April 2021 konkrete Regelungen zur Förderung der Offenheit bei Adoptionen mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Kindeswohls wichtige Rahmenbedingungen für den Kontakt zwischen Herkunftseltern und Adoptivfamilie zu schaffen.

5. Eltern sein im Kontext besonderer Herausforderungen

Die von der Kommission beschriebene Intensivierung von Elternschaft durch wachsende gesellschaftliche Heterogenität, Vielfalt von Familienformen, Trennungen, veränderte Erwartungen an die eigene Elternrolle und zusätzliche Herausforderungen beispielsweise durch die Digitalisierung erhöhen den Orientierungs- und Bera-

tungsbedarf. Dies muss sich aus Sicht der Kommission auch in der Beratung von Familien widerspiegeln. Hierfür gilt es zunächst, die Beratungsbedarfe verschiedener Familienformen und die Erreichbarkeit der derzeitigen Angebote zu eruieren. Damit muss aus Sicht der Kommission eine Weiterbildungsinitiative für Fachkräfte in der Familienbildung einhergehen, um den Blick auf die Familie als Ganzes, auf Familienphasen, Vielfalt der Familienformen, Fördermöglichkeiten positiver Partnerschaftsbeziehungen etc. zu lenken. Das betrifft aus Sicht der Kommission insbesondere auch Beratungsangebote für Trennungsfamilien und komplexe Familienformen. Die Kommission empfiehlt eine Bundesinitiative zur Stärkung der Implementierung und Weiterentwicklung von Beratungsangeboten für Trennungsfamilien. Die Bundesregierung teilt die Sichtweise der Kommission. Insbesondere mit Blick auf den zunehmenden Wunsch von Eltern, auch nach einer Trennung die Erziehung der Kinder als eine gemeinsame Aufgabe zu verstehen, sollten die Beratungsangebote stärker auf die Unterstützung von Paaren in Trennungsphasen und danach ausgerichtet und weiterentwickelt werden. Um dem Umgang mit diesem sensiblen Thema gerecht zu werden und einen niedrigschwelligen Erstzugang zu schaffen, scheinen besonders digitale Informationsangebote ratsam, die bei Bedarf an Anlaufstellen vor Ort weitervermitteln. Zugleich wird ein Rechtsanspruch auf eine umfassende bzw. integrierte Trennungsberatung von der Kommission empfohlen. Aus Sicht der Kommission sollten die Beratungsangebote durch inklusive Schulungen oder Bildung multiprofessioneller Teams verbessert werden und beispielsweise auch Fragen des Unterhaltsrechts abdecken.

5.1 Integration heißt Familien stärken

Die Vielfalt der Familien in Deutschland ist wesentlich auch durch Einwanderung geprägt, wie die Berichtskommission zutreffend feststellt. Die Bundesregierung stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Familie sowohl bei der Migrationsentscheidung als auch bei der Integration der Zugewanderten eine wichtige Rolle zukommt. Migration und Integration sind in gleich mehrfacher Hinsicht eine Familienangelegenheit: Jede dritte Familie in Deutschland hat eine Migrationsgeschichte, das heißt ein Familienmitglied ist im Ausland geboren oder ein Familienmitglied hat einen im Ausland geborenen Elternteil. Damit stellen Familien mit Migrationshintergrund einen quantitativ hohen und zugleich äußerst heterogenen Anteil an den Familien in Deutschland. Zuwanderung nach Deutschland erfolgt zu einem erheblichen Anteil aus sogenannten „familiären Gründen“ und mit gemeinsamer partnerschaftlicher Bleibeabsicht und Integration erfolgt vor allem in sozialen Gefügen, hier prägen Familien wesentlich die Teilhabechancen und -risiken.

Die Heterogenität der Familien mit Migrationshintergrund bringt neben Chancen auch Herausforderungen mit sich. Für die Bundesregierung stellt die Stärkung von Familien und die Gewährleistung chancengleicher Teilhabe von allen Menschen in Deutschland eines der zentralen Ziele dar. Deutschland muss gerade für Familien als ein weltoffenes Land erfahrbar sein, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Die Bundesregierung verfolgt dementsprechend das Ziel, die soziale und politische Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zu stärken, die Anerkennung von Diversität voranzutreiben sowie Deutschland als Einwanderungsland international sichtbarer und für Beteiligte und Betroffene positiv erlebbar zu machen. Seit Anfang des Jahres 2020 wird daher im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ das Kompetenznetzwerk „Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft“ gefördert, welches gleichberechtigte Teilhabe und Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte, sowie die Entwicklung eines inklusiven Selbstverständnisses als Einwanderungsgesellschaft zum Ziel hat. Auch das Anfang 2016 initiierte Partnerschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ war insbesondere zu Beginn darauf ausgerichtet, den vielen neu nach Deutschland kommenden Menschen die Integration zu erleichtern und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Familien bieten für den darin aufgehobenen Einzelnen einen wichtigen Ausgangspunkt für soziale Teilhabe in der Aufnahmegesellschaft. Dies wird beispielsweise am positiven Zusammenhang zwischen Kita-Besuch und Kontakten von Kindern zur Aufnahmegesellschaft einerseits und der erleichterten gesellschaftlichen Integration der Eltern von Kita-Kindern andererseits deutlich. Besonders Mütter treiben die Integration für die ganze Familie voran und sind darin wichtige Vorbilder für ihre Kinder. Mit dem Bundesprogramm "Kita-Einstieg" fördert die Bundesregierung deshalb Angebote, die den Zugang zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorbereiten und unterstützend begleiten. Mütter mit Fluchthintergrund profitieren von solchen Angeboten besonders, da sie unter anderem die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen oder anderen Deutschkursen ermöglichen und den (Wieder-)Einstieg in die Berufstätigkeit vorbereiten.

Die Bundesregierung folgt dem Hinweis der Kommission, dass zielgruppenspezifische Programme und Maßnahmen, die das Regelangebot ergänzen, auf den verschiedenen föderalen Ebenen erforderlich bleiben – zum Beispiel für geflüchtete Frauen, für Migrantinnen am Arbeitsmarkt wie mit dem ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ und für zugewanderte Kinder und Jugendliche. Mit

verschiedenen Projekten zur Förderung der Lesekompetenz – wie „Lesen bringt uns weiter. Lesestart für Flüchtlingskinder“ – wird neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen bald nach ihrer Ankunft in Deutschland ein Zugang zur deutschen Sprache eröffnet und damit ihre Integration unterstützt. Die Bundesregierung wird, wie von der Kommission angeregt, prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Übergänge von Sprachkursen in Weiterbildungs- und Bildungsangebote sowie in den Arbeitsmarkt und die Inanspruchnahme bestehender Regelangebote der Erwerbsintegration darunter auch Kitas, verbessert werden können. Besonders Frauen – aber auch Männer – mit Migrationshintergrund und mit Familienverantwortung können durch gute Vereinbarkeitsangebote bei der Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die Bundesregierung hält die Inanspruchnahme institutioneller Kinderbetreuung für entscheidend für die frühe, insbesondere die bildungssprachliche Förderung der Kinder und zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit von Eltern. Ziel ist es, den Spracherwerb so früh wie möglich zu fördern. Dies stärkt die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern hin zu echter Chancengerechtigkeit. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ hat hier einen wichtigen Impuls in bundesweit jeder zehnten Kita gesetzt und die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil im System der Kindertagesbetreuung verankert. Vor dem Hintergrund zahlreicher geflüchteter Familien hat die Bundesregierung das Programm 2017 verdoppelt und plant, das Programm in 2021 und 2022 fortzusetzen. Besonders wichtig ist ein gutes Angebot, weil Kinder mit Migrationshintergrund nach wie vor deutlich seltener ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen als Kinder ohne Migrationshintergrund. Unterschiede in der Betreuungsquote zeigen sich insbesondere bei unterdreijährigen, haben aber bei drei- bis untersechsjährigen in den letzten Jahren stark zugenommen. Auch wenn in der Mehrheit der Familienhaushalte mit Migrationshintergrund (56 Prozent) vorwiegend Deutsch gesprochen wird, gebührt dem (frühkindlichen) Spracherwerb eine erhöhte Aufmerksamkeit.

„Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)“ war ein auf sieben Jahre angelegtes Forschungs- und Entwicklungsprogramm, das seit März 2020 von Bund und Ländern als gemeinsame Initiative über fünf Jahre fortgeführt wird: „Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung (BiSS-Transfer)“ hat den wissenschaftsbasierten Transfer der BiSS-Ergebnisse zum Ziel. Dazu werden rund 2.700 Kitas und Schulen in Verbänden – mit Unterstützung der Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder – daran arbeiten, verbesserte Maßnahmen der Sprachbildung, Schreib- und Leseförderung fest in ihrer Einrichtung zu verankern. In der BiSS-Fachgruppe „Sprachliche Bildung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche“ wurde ein Leitfaden für den Erstkontakt mit Eltern neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher entwickelt und im Sommer 2020 veröffentlicht.

Die Kommission weist darauf hin, dass Familien mit Migrationshintergrund unterschiedliche Herkunft, Lebenslagen und Orientierungen aufweisen. Nichtsdestotrotz schränkt der überproportional häufig geringere sozioökonomische Status die Teilhabechancen sowohl der Eltern als auch ihrer Kinder ein. Sie sind deutlich häufiger von Armutsrisiken betroffen und im SGB-II-Transferleistungsbezug als Familien ohne Migrationshintergrund. Dies gilt insbesondere für Migrantinnen mit Kindern, deren Erwerbsquote mit 58 Prozent (im Vergleich zu Müttern ohne Migrationshintergrund mit 82 Prozent) besonders gering ausfällt. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren Integrationsfortschritte am Arbeitsmarkt angestoßen, so etwa bei der Berücksichtigung migrationspezifischer Faktoren in der Regelförderung, beim Ausbau der berufsbezogenen Sprachförderung oder der weitgehenden Gleichstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Ausbildungsförderung. Hier greifen gestärkte Beratungs- und Informationsangebote, rechtliche Erleichterungen und der Ausbau von Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten ineinander – insbesondere zur beruflichen Anerkennung und zum Erwerb von Abschlüssen in Deutschland. Die Bundesregierung sieht sich durch die Analyse der Sachverständigenkommission bei ihren Aktivitäten zur Stärkung der Teilhabe von Eltern mit Migrationshintergrund an der Kinderbetreuung, am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben bestärkt.

Deutschland ist für die Sicherung von Wachstum und Wohlstand auf die Hebung aller Potenziale, aber auch auf Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland angewiesen. Die Bundesregierung teilt die Feststellung der Kommission, dass, um Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen und zu halten, aktive Integrationsangebote für die mit- und nachziehenden Familienangehörigen von Bedeutung sind. Die Bundesregierung hat u. a. mit dem Migrationspaket – darin das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz und Änderungen der Beschäftigungsordnung – den Arbeitsmarktzugang für Arbeits- und Fachkräfte, den Zugang zur Ausbildungsförderung und Aufenthaltsfragen von Familien, u. a. durch eine beschleunigte Visa-Vergabe, erleichtert. Eine faktische Integration nachziehender Familienangehöriger, insbesondere der Ehepartner, zügig mit der Erlangung eines Aufenthaltsstatus ist schon deshalb wünschenswert, damit sie nicht als Adressatinnen zweiter Ordnung den Integrationsprozess

nachrangig zu den Erstzugewanderten durchlaufen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Familienangehörigen die sofortige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland offensteht und wird prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Schritte neben den bestehenden Maßnahmen der Sprachförderung und der sozialen wie kulturellen Integration zielführend sind, um Familien zugereister Arbeitskräfte zu informieren und zu unterstützen. Dazu gehört beispielsweise, wie in den verschiedenen Vorhaben im Bereich Fachkräftemigration auch mit- oder nachziehende Familienangehörige frühzeitig erreicht und informiert werden können.

Integration findet dort statt, wo Menschen sich über tradierte Gruppenzugehörigkeiten hinaus begegnen und austauschen. Zivilgesellschaft und Staat spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung und Unterstützung entsprechender Prozesse, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit als notwendige Bedingungen für gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Die Bundesregierung fördert auf vielfältige Weise Projekte und Maßnahmen, die Menschen mit Migrationsgeschichte befähigen, in unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen, wie Arbeitsmarkt, Bildung, Kultur und Nachbarschaft Fuß zu fassen. Gleichzeitig ist es auch ein Anliegen der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass sich die Mehrheitsgesellschaft und die Institutionen wandeln. Dazu zählen u. a. Maßnahmen zur Demokratieförderung und zur interkulturellen Öffnung, der Abbau und der Schutz vor Diskriminierung sowie die Förderung von Diversität in Unternehmen, sozialen Einrichtungen und öffentlichen Verwaltungen.

Die Bundesregierung stimmt mit der Kommission überein, dass die Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund und Fluchtgeschichte nach wie vor deutlich verbessert werden müssen. Entsprechende Angebote der Bildungsinstitutionen, wie zum Beispiel Elternbegleitung, eine interkulturelle Öffnung von Bildungs- und Familienbildungsinstitutionen und ihre engere Zusammenarbeit mit Eltern mit Migrationsgeschichte wie durch den Einsatz sogenannter „Brückenpersonen“ tragen dazu bei, dass die hohen Bildungsaspirationen in Familien mit Migrationshintergrund und Fluchtgeschichte tatsächlich realisiert werden können. Um geflüchteten Kindern einen frühen und leichten Zugang zur deutschen Sprache zu ermöglichen, zielt beispielsweise „Lesen bringt uns weiter. Lesestart für Flüchtlingskinder“ zugleich auf die Qualifizierung und Professionalisierung engagierter Menschen, die sich in die Leseförderung von Kindern mit Fluchterfahrung einbringen. Bei älteren Kindern muss sich diese Anstrengung heutzutage auch auf die digitale Medien- und Informationskompetenz erstrecken.

In diesem Kontext unterstützt und begrüßt die Bundesregierung Initiativen und Maßnahmen, die auf die gesamte Familie ausgerichtet sind. Hervorzuheben für die soziale, kulturelle und sprachliche Integration von Familien sind exemplarisch die niederschweligen Seminarmaßnahmen (MIA) für neu zugewanderte Frauen, gemeinwohlorientierte Projekte, die besonderen Sprachförderangebote für junge Menschen, Eltern und Frauen im Rahmen der Integrationskurse, die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung. Die integrations- und berufssprachkursbegleitende Kinderbetreuung ermöglicht Eltern eine Sprachkursteilnahme auch solange kein Betreuungsplatz in einem Regelangebot verfügbar ist.

Daneben hält es die Bundesregierung für wichtig, das Orientierungswissen von neu zugewanderten Familien zu erhöhen, sodass sie über Ansprüche, Leistungen und Angebote informiert sind und ihr Familienleben in Deutschland in größtmöglicher Eigenständigkeit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit (von staatlichen Leistungen) leben können.

Die Kommission regt zum Schutz der Familien und zum Wohl von Kindern weitere Vereinfachungen beim Familiennachzug in rechtlicher, finanzieller und faktischer Hinsicht an. Die Kommission verweist auch auf eine nachteilige Wirkung einer Trennung von geflüchteten bzw. zugewanderten Familien auf den Integrationsprozess. Die Kommission plädiert daher für die Berücksichtigung eines erweiterten Familienbegriffs in Bezug auf Einreisebestimmungen auch für Drittstaatsangehörige, eine erleichterte Vergabe von zeitlich längerfristigen Familien-Besuchs-Visa und eine Überprüfung von vorgelagerten Anforderungen, wie zum Beispiel Sprachnachweisen. Insbesondere plädiert die Kommission mit Blick auf das Kindeswohl für einen generellen Mitzug minderjähriger Geschwister mit den Eltern (Anpassung des § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes); zudem soll Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich für eine Familienzusammenführung sein. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug im Einklang mit völker- und europarechtlichen Vorgaben stehen. Zudem weist sie darauf hin, dass Besuchsvisa (sogenanntes Schengen-Visa) von Familienangehörigen auf Grundlage des europaweit einheitlichen Visakodex erteilt werden, der für Besuchsreisen eine Maximaldauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen vorsieht. Gleichzeitig prüft die Bundesregierung fortlaufend den rechtlichen Rahmen für Familiennachzug und -zusammenführung und unter Wahrung europarechtlicher Vorgaben.

5.2 Unterstützungsleistungen für Familienmitglieder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen

Der Familienorientierung sollte auch im Teilhaberecht und in der Krankenversorgung größere Beachtung geschenkt werden. Denn in der Regel haben die Beeinträchtigungen einzelner Familienmitglieder Auswirkungen auf die ganze Familie. Dem trägt die Bundesregierung bereits durch verschiedene Regelungen Rechnung. So ist die Mutterschutzfrist nach der Entbindung von acht auf zwölf Wochen verlängert worden, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung bei dem Neugeborenen festgestellt wird (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 3 MuSchG, § 24i Absatz 3 SGB V). Weiterhin gewährt § 45 SGB V altersunabhängiges Kinderkrankengeld, wenn das Kind eine Behinderung oder Beeinträchtigung hat. Sollte das Kind lebensbedrohlich erkrankt sein, ist der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes zeitlich unbegrenzt (§ 45 Absatz 4 SGB V). Zudem sind ab 2021 deutliche Verbesserungen bei den Behinderten-Pauschbeträgen und beim Pflege-Pauschbetrag in Kraft getreten.

Hilfen zur Unterstützung von Eltern mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen sind vielfältig und können von verschiedenen Leistungsträgern erbracht werden. Es muss stets der individuelle Bedarf ermittelt und festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob der Bedarf bei den Eltern oder beim Kind liegt und ob er behinderungs- oder erziehungsbedingt ist.

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Elternassistenz und Begleitete Elternschaft ergänzen den individuellen Anspruch der Leistungsberechtigten auf Persönliche Assistenz mit dem Ziel, ihre Elternschaft mit Unterstützung von außen kompetent wahrzunehmen und den Bedürfnissen ihrer Kinder in vollem Maße und barrierefrei gerecht zu werden. Nach § 27 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Bundesregierung hat mit dem Bundesteilhabegesetz Maßnahmen getroffen, um diese Schnittstelle zu verbessern. Sofern beim Träger der Eingliederungshilfe von leistungsberechtigten Müttern oder Vätern Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines Kindes beantragt werden, ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung der Leistungsberechtigten durchzuführen. Sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Bedarfe vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden können, wird das Jugendamt an der Gesamtplankonferenz beteiligt. Bei der Aufstellung des Gesamtplans wirken der Träger der Eingliederungshilfe und das Jugendamt zusammen.

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen ihrer Kompetenzen weiterhin darauf hin, dass auch im Gesundheitswesen eine Orientierung auf die Familie stärker in der Ausbildung sozialer und medizinischer Berufe vermittelt und, wie von der Kommission vorgeschlagen, über medizinische Leitlinien gestärkt wird. Das betrifft auch den Umgang mit Familien in Belastungssituationen. Hier empfiehlt die Kommission ein Bundesprogramm zur Qualifikation und Weiterbildung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) einschließlich einer Wirkungsevaluation und verweist auf noch höhere Kosten, die zum Beispiel Fremdunterbringungen verursachen würden.

Grundsätzlich stimmt die Bundesregierung mit der Kommission darin überein, dass rechtlich gesicherte und erleichterte Zugänge zu gut abgestimmten geeigneten Unterstützungsleistungen gerade für Familien im Kontext besonderer Herausforderungen bzw. Beeinträchtigungen von großer Bedeutung sind – auch im Hinblick auf die Ermöglichung bzw. den Erhalt der Erwerbstätigkeit. Bezüglich der Empfehlung der Sachverständigenkommission, ein Lotsensystem für Zugänge zu Hilfen und bedarfsgerechten Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, weist die Bundesregierung darauf hin, dass im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist, dass ab dem Jahr 2024 junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen haben. Aufgabe dieses Verfahrenslotsen ist es insbesondere, Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken. Zudem verweist die Bundesregierung auf das zentrale Informationsportal der Bundesregierung für Familien „www.Familienportal.de“. Dieses bietet eine Postleitzahl-Suche für Beratung vor Ort an zu den Themen Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, Kinderbetreuung, Jugendamt, Schwangerenberatung, Frühe Hilfen, Alleinerziehendenberatung, Familienberatung inklusive Verlinkungen zu entsprechenden Seiten von Ländern und Großstädten. Ferner

bietet das Familienportal zu unterschiedlichen Leistungs- und Hilfe-Themen Informationen sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel zum Thema Sozialpädagogische Familienhilfe:

<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/krise-und-konflikt/kinder-und-jugendhilfe>

Darüber hinaus finden Eltern nun auch in einem Informationsbereich für die Lebenslage „Leben mit Behinderung“ Informationen und weiterführende Links zu den Themen Staatliche Leistungen für Menschen mit Behinderung, Ausbildung und Arbeit mit Behinderung, Bedarfsgerechtes Wohnen und Eltern mit Behinderung sowie weitere umfassende Informationen und Ratgeber zur gesellschaftlichen Teilhabe unter www.einfach-teilhaben.de.

Die Kommission weist auf die bessere Absicherung der Familienbildung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie durch eine gesetzliche Anpassung des § 16 SGB VIII hin. Die Voraussetzungen für Teilhabe und Familiengerechtigkeit werden vor Ort geschaffen. Die Kommunen, die Länder und der Bund haben in den vergangenen Jahren verschiedene Initiativen und Programme auf den Weg gebracht, um Familien noch besser in Bildungs- und Erziehungsfragen zu unterstützen und damit die Chancengleichheit für alle Kinder zu erhöhen. Diese Erfahrungen haben Eingang in den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen gefunden, der unter anderem vorsieht, § 16 SGB VIII zu modernisieren. Die Anpassungen orientieren sich an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen. Dadurch wird auch der Verbindlichkeitsgrad der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der allgemeinen Familienförderung erhöht. Das kooperative, vernetzte Zusammenwirken der Angebote der allgemeinen Familienförderung wird gestärkt und unterstreicht damit die Intention der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung dieser Leistungen.

Die Kommission weist auf hohen Fortbildungsbedarf hin, der durch die Integration und Steuerung von Teilhabeleistungen für Kinder im Zuge der vorgesehenen Weiterentwicklung des SGB VIII entsteht. Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit erkannt, die Leistungssysteme so zu verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. Daraus folgt auch die Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Im Rahmen eines Umsetzungsprozesses ist es in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe, tragfähige Umstellungsstrukturen zu schaffen, um auch die notwendigen fachlichen Entwicklungen und damit auch die erforderliche Interprofessionalität zu gewährleisten. Dem trägt der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung.

5.3 Digitalisierung – Herausforderungen und Chancen

Eltern begreifen den Umgang ihrer Kinder mit digitalen Medien als eine der großen Herausforderung sowohl in der Bildung als auch in der Erziehung, dort vielfach sogar als Gefahr für ihre Kinder. Sie sehen sich in einem Spagat zwischen dem Wunsch, ihren Kindern einen guten Zugang zu digitalen Lernmöglichkeiten und Netzwerken zu eröffnen, und dem Wunsch, sie gleichzeitig vor den Risiken im Netz zu schützen. Es gilt, die Internetaktivitäten der Kinder zu kennen und gleichzeitig die Privatsphäre zu achten. Die Sachverständigenkommission konstatiert bei Eltern einen Vorrang von restriktiven Maßnahmen im Umgang mit digitalen Medien vor aktivierenden bzw. der gemeinsamen Nutzung von digitalen Angeboten. Ansatzpunkte für die Stärkung elterlicher Kompetenzen in der Medienerziehung sieht die Sachverständigenkommission in der Sensibilisierung für aktivierende Strategien. Die diesbezügliche Medienbildung von Eltern sollte aus Sicht der Kommission zudem zu Grunde legen, dass der Informationsbedarf zum einen sehr groß ist und sich zum anderen mit dem Alter der Kinder verändert. Die Empfehlung, diesem Informationsbedürfnis daher verstärkt in der Kindertagesbetreuung bzw. im schulischen Kontext zu begegnen, teilt die Bundesregierung und verweist beispielsweise auf die Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“, die Eltern und pädagogische Fachkräfte bei ihrer Erziehungsverantwortung im digitalen Zeitalter unterstützt. Teil der Initiative ist der Elternratgeber „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“, der über die Mediennutzung von Kindern umfassend informiert und Eltern bei der Medienerziehung unterstützt. Auch die Sachverständigenkommission für den Dritten Engagementbericht „Zukunft Zivilgesellschaft: Junges Engagement im digitalen Zeitalter“ empfiehlt, dass politische Bildung in Kombination mit Medienbildung sowohl in die Breite der Bildungsinstitutionen als auch in der außerschulischen Jugendarbeit stärkeres Gewicht bekommen sollte. Weiterhin fördert die Bundesregierung mit dem Projekt „Digitales Deutschland“ des jff – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis ein umfassendes Monitoring von Kompetenzen für die Digitale Gesellschaft. Im Rahmen des DigitalPakts Schule sind die Schulträger verpflichtet, ein technisch-pädagogisches Konzept, etwa einen Medienentwicklungsplan, vorzulegen. So wird sichergestellt, dass die Nutzung digitaler Medien zum einen gezielt und pädagogisch reflektiert erfolgt und dass zum

anderen auch grundlegende Digitalkompetenzen von Datensicherheit über Netiquette bis zum Verstehen binärer Logik und algorithmischer Funktionen („computational thinking“) vermittelt werden.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sieht im Rahmen der Modernisierung des § 16 SGB VIII auch eine Unterstützung und Stärkung von Erziehungsberechtigten in Fragen der Medienkompetenz vor. Auch für ältere Menschen konstatiert der Achte Altersbericht, dass die Vermittlung digitaler Kompetenzen stärker professionalisiert werden sollte.

6. Eltern brauchen starke Partner auf Augenhöhe

Den von der Kommission benannten Risiken einer Überforderung von Eltern, sei es durch eigene gestiegene Ansprüche an Betreuung und Erziehung, sei es durch Herausforderungen wie Digitalisierung, angespannte Betreuungs- und Erwerbssituationen oder institutionelle Hürden für egalitärere Rollenmodelle, möchte die Bundesregierung im Einklang mit den Kommissions-Empfehlungen mit verschiedenen Ansätzen begegnen.

Mit dem Ziel, Eltern zu „guter“ Elternschaft zu befähigen, ihre Ressourcen zu stärken bzw. zu berücksichtigen, sollen zugleich herkunftsbedingte Bildungsdisparitäten abgebaut werden. Denn auch Bildungsentscheidungen setzen Eltern unter Druck und werden im Spannungsfeld von Eltern und Institutionen getroffen. Erwartungen von beiden Seiten treffen vielfach auf begrenzte Möglichkeiten. Um diesbezüglich eine größere Verbindlichkeit zu initiieren, schlägt die Kommission vor, verlässliche und zukunftsfähige Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Eltern und Institutionen anzustreben, die gleichermaßen Rechte und Pflichten für die Beteiligten vorsehen.

6.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaften stärken

Die von der Kommission beschriebenen Herausforderungen, denen sich Eltern gegenübersehen, lassen die Bundesregierung zu dem Schluss kommen, dass das Verhältnis von Elternhaus und Betreuungs- und Bildungsinstitutionen auf Augenhöhe ein maßgeblicher Garant für die Unterstützung und Beratung von Eltern ist. Denn Bildungs- und Teilhabechancen werden durch Verantwortungspartnerschaften von Eltern und Institutionen gestaltet. Für Bildung sind nach der föderalen Ordnung dabei ganz überwiegend die Länder und Kommunen zuständig. Den Eltern obliegt es, ihren Kindern im Rahmen ihrer familialen Möglichkeiten Chancen zu eröffnen, beispielsweise durch die Entscheidung für frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote. Darüber hinaus sollte aber aus Sicht der Bundesregierung auch die kompensatorische Funktion des Bildungssystems in den Blick genommen werden. Diese kann es Kindern ermöglichen, sich vom Bildungsweg der Eltern zu emanzipieren. Dies ist besonders wichtig, da Herkunftseffekte bei Bildungsentscheidungen bereits beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen eine maßgebliche Rolle spielen. Eltern müssen als Gestalter der Bildungswege ihrer Kinder unterstützt werden. Gerade in den ersten drei Lebensjahren spielen Eltern dabei eine maßgebliche Rolle. Deshalb fördert die Bundesregierung das von der Stiftung Lesen realisierte Projekt „Lese-start 1–2–3“. Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsinstitutionen sollten nachteilige Herkunftseffekte so weit wie möglich kompensieren. Dabei sollten auch die Unterstützungspotenziale von non-formalen und informellen Bildungsorten sowie lokalen Netzwerken nicht außer Acht gelassen werden. Die Bundesregierung unterstützt mit der Förderrichtlinie „Abbau von Bildungsbarrieren: Lernumwelten, Bildungserfolg und soziale Teilhabe“ ab 2021 erneut Forschungsprojekte zu diesem Themenkomplex.

Daran anknüpfend stimmt die Bundesregierung mit der Kommission darin überein, dass ihre Politik für Familien mit jungen Kindern (Frühe Hilfen, den quantitativen Ausbau sowie die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung, Elternbegleitung, lokale Bündnisse für Familien) auf den verschiedenen politischen Ebenen erfolgreich ist. Die Bundesregierung wird prüfen, ob im Rahmen der föderalen Ordnung diese Leistungen und Angebote darüber hinaus als Präventionsketten auf den weiteren Bildungs- und Lebensweg von Kindern übertragen werden können und welche Rechtsbereiche gegebenenfalls anzupassen sind. Das betrifft zum einen das Angebot und die Qualität der Betreuung und die finanzielle Entlastung der Familien bei den Kosten für Bildungs- und Betreuungsangebote. Zum anderen betrifft es die Unterstützungsangebote für Eltern, damit diese ihre Kinder in ihrer Entwicklung und Bildung bestmöglich begleiten können.

Zu den institutionellen Verantwortungspartnern für dieses Ziel zählen Länder und Kommunen sowie weitere nicht-staatliche Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Sie haben die zentrale Aufgabe, durch den quantitativen und qualitativen Ausbau von Betreuungsangeboten Kindern Sicherheit und Chancen zu bieten. Grundsätzlich ist der Empfehlung der Kommission zu folgen, dass insbesondere die hierfür zuständigen Länder und Kommunen ihre Ausgaben für Bildung verstärken. Die Bundesregierung teilt zudem die Auffassung der Kommission, dass die Anstrengungen, die Kommunen und Träger in den letzten Jahren dem Ausbau von Betreuungsangeboten gewidmet haben, nun auf den Grundschulbereich übertragen werden sollten. Die Bundesregierung kann der Kommission nur ausdrücklich zustimmen, dass qualitativ hochwertige öffentliche Erziehungs- und Bildungsangebote Eltern vom Druck privater Förderung und intensiver Elternschaft entlasten und zugleich soziale Unterschiede in den elterlichen Fördermöglichkeiten verringern. Zudem zeigen Forschungsergebnisse, dass sich qualitativ hochwertige Ganztagsangebote positiv vor allem auf Sozialverhalten, Motivation und Selbstkonzept von Schülerinnen und Schülern auswirken. Den Fachkräften der frühen Bildung kommt eine entscheidende Rolle dabei zu, Kinder zu befähigen, ihre Chancen im Leben ergreifen zu können und die Gleichheit an Bildungschancen herzustellen. Hierfür ist eine Aufwertung des Erzieherberufs, bei der sich Weiterqualifizierung auch für die Fachkräfte selbst auszahlt, eine entscheidende Erfolgsvoraussetzung. Um die Qualität der professionellen Arbeit der Fachkräfte zu stärken, fördert der Bund die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen zu transferieren, die berufsbegleitende, kompetenzorientierte Weiterbildung wissenschaftlich zu fundieren sowie bessere Verzahnung von beruflich und hochschulisch erworbenen Kompetenzen zu fördern, damit Bildungswege anschlussfähig werden können. Die Bundesregierung unterstützt zudem Initiativen, die darauf abzielen, dass auch Erzieherinnen und Erziehern Fachkarrieren eröffnet werden; sie machen zugleich das Berufsfeld attraktiver, tragen damit zur Fachkräftesicherung bei und leisten einen Beitrag dafür, die Qualität der frühen Bildung zu steigern. Der Bund setzt hier bereits erfolgreich Impulse im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“, zum Beispiel mit dem Aufstiegsbonus. Mehr als 1 600 hochqualifizierte Fachkräfte, die besondere Aufgaben übernehmen, profitieren bereits vom Aufstiegsbonus des Programms. Dieser fördert die Entwicklung von fachlichen Karrieren und wird genutzt u. a. für Praxisanleitung, Inklusion, Qualitätsmanagement, Kinderschutz und Elternbegleitung.

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass den Betreuungsinfrastrukturen mit ihren pädagogischen Fachkräften nicht nur eine entlastende Funktion durch Übernahme von Bildungs- und Betreuungsaufgaben zukommt und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf überhaupt ermöglicht bzw. verbessert wird. Sie haben darüber hinaus auch eine qualifizierende Funktion im Hinblick auf die Unterstützung und Befähigung von (auch werdenden) Eltern. Dies wird von der Bundesregierung aufgegriffen und beispielsweise durch die Qualifizierung von bundesweit mittlerweile 13 000 Elternbegleitern und Elternbegleiterinnen sowie über die Angebote und Unterstützungsstrukturen der Frühen Hilfen umgesetzt.

Die große Bedeutung, die die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Bildungs- und Betreuungsinstitutionen aus Sicht der Kommission hat, setzt auch aus Sicht der Bundesregierung voraus, dass den Institutionen und ihren Fachkräften als Verantwortungspartner der Eltern die dafür nötigen Ausbildungs- und Zeitressourcen zur Verfügung stehen. Hierbei ist in allen Lebensphasen der Bildungswirklichkeit von Kindern ein umfassendes Bildungsverständnis anzustreben, bei dem Jugendhilfe und Schule die gemeinsamen Ziele auch gemeinsam verfolgen. Das von der Kommission formulierte Ziel von mindestens einer Stunde pro Woche, die den pädagogischen Fachkräften für Elternarbeit zur Verfügung stehen sollte, sollte von den zuständigen Stellen als Zielmarke geprüft werden. Die Kommission empfiehlt zudem, neben der Klassenstärke auch nach sozialen Merkmalen der Schülerschaft zu gewichten.

Voraussetzung für eine bessere Kooperation zwischen Eltern und Schulen ist natürlich, dass es den Bildungsinstitutionen gelingt, die Eltern zu erreichen. Auch hier sind während der Corona-Pandemie Defizite deutlich geworden. Vielfach konnten Lehrerinnen und Lehrer Schülerinnen und Schüler nicht erreichen. Der Bundesregierung ist das Spannungsverhältnis zwischen dem wünschenswerten stärkeren Engagement von Eltern in den Schulen, der Vereinbarkeit mit den schon bestehenden zeitlichen Anforderungen an Eltern und der selektiven Nutzung von Kooperationsangeboten, die Schulen Eltern unterbreiten, bewusst. Das trifft ganz besonders auf Alleinerziehende, Mehrkindfamilien und Eltern mit Migrationshintergrund zu. Der von der Bundesregierung in seinen Aktivitäten unterstützte Bundeselternrat mit seinen Ländermitgliedern setzt sich aktiv für eine verstärkte Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ein. Die Bildungsinstitutionen sollten darin unterstützt werden, geeignete Formate für mehr Partizipation und schulbezogenes Engagement von Eltern zu etablieren, damit keine Familie zurückgelassen wird. Um dies zu erreichen, schlägt die Kommission den erweiterten Einsatz von Beratungslehrerinnen und -lehrern sowie ein Bundesprogramm zur Stärkung der Erziehungs- und Bildungspart-

nerschaft vor, durch das Modellstandorte gefördert werden, um unterschiedliche Profillösungen für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften zu erproben und zu evaluieren. Im Rahmen der gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen („Schule macht stark“) wird die wichtige Rolle, die der Zusammenarbeit von Schule mit Eltern, Familien und Elternverbänden bei der Stärkung von Schülerinnen und Schülern und der Qualitätsverbesserung von Schule insgesamt zukommt, bereits hervorgehoben.

Eine engere Anbindung von Eltern an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen birgt viele Potenziale. Eltern können kontinuierlich beraten und unterstützt werden, wenn es um Entscheidungen geht, die die Bildungslaufbahn und Förderung ihrer Kinder in einem zunehmend ausdifferenzierten Bildungssystem betreffen. Damit würde dem Wunsch derjenigen Eltern entsprochen werden, die sich zumeist von den Schulen mehr Orientierung versprechen. Das betrifft besonders Eltern mit schwächeren sozioökonomischen Ressourcen und Migrationshintergrund. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die sozialen Disparitäten familiärer Anregungsbedingungen und die Bereitschaft vieler Eltern, sich in Bezug auf eine geeignete Lernunterstützung von Pädagoginnen und Pädagogen beraten zu lassen, gerade auch, weil anzunehmen ist, dass Eltern mit niedrigem sozialem Status die Förderung, die sie ihren Kindern gern zukommen lassen würden, als Überforderung erleben.

So muss unter anderem auch in Beratungs- und Unterstützungskonstellationen auf die Diversität in den Lebensformen, auf wertorientierte Einstellungen zu Bildung, Erziehung, Vereinbarkeit oder auf den Wunsch von Eltern nach einer partnerschaftlichen Erziehung und Bildung angemessen reagiert werden. Das gilt auch für die Beratung und Unterstützung von Eltern mit Migrationshintergrund. Viele dieser Familien bringen hohe Bildungsaspirationen mit, bei einer gleichzeitigen doppelten Benachteiligung durch den niedrigeren sozioökonomischen Status und geringere Kenntnisse der Sprache und des Bildungssystems. Aber auch auf den möglicherweise größeren Beratungsbedarf von Alleinerziehenden und Eltern in Stieffamilien sollte Rücksicht genommen werden, fühlen diese sich doch häufiger überfordert und sind häufiger der Meinung, es sei heute schwerer, Kinder zu erziehen.

Die Bundesregierung sieht sich durch die Einschätzung der Sachverständigenkommission in ihren Bemühungen bestätigt, den Spracherwerb von Kindern zu fördern und sieht zugleich, wie die Kommission, die Notwendigkeit, Elternarbeit als Schlüsselfaktor bei der Sprachförderung in den Blick zu nehmen. Elternarbeit an den Bildungsinstitutionen bedarfsorientiert mit niedrighschwelligem Angeboten anzusiedeln, ist auch aus Sicht der Bundesregierung ein unterstützenswerter Ansatz. Der Bundesregierung sind im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeit in Bezug auf die Kindertagesbetreuung nur Modellprojekte möglich. So fördert die Bundesregierung beispielsweise mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ die alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ (2017 bis 2022) niedrighschwellige Angebote, um Familien zu erreichen, die bisher noch nicht von der institutionellen Kinderbetreuung profitieren. Daher ist auch der Empfehlung der Kommission zu folgen, dass integrationskursbegleitende und kommunale Angebote der Kinderbetreuung weiter ausgebaut, bürokratische Hemmnisse und Berührungängste beim Zugang zu Kinderbetreuung abgebaut werden müssen. Um dies zu unterstützen, fördert der Bund seit 2017 im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Möglichkeiten auch Angebote der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung. Die Kommission verweist zudem darauf, dass auch Berührungängste in Bezug auf nicht-formale Bildungsangebote abgebaut werden und auch verstärkt das Integrationspotenzial von Schulen über Schul-AGs genutzt und gefördert werden sollte. Voraussetzung dafür ist, dass Elternarbeit allgemein und insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Bildung fester Bestandteil der Erzieher- und Lehrerausbildung ist. Die Bundesregierung wird diesem Hinweis weiter folgen und diesen Ansatz bei der Weiterentwicklung von Programmen wie „Sprach-Kitas“ und „Kita-Einstieg“ und im Gespräch mit den Ländern konsequent weiterverfolgen. In der von der Bundesregierung seit 2015 an über 70 Hochschulen in ganz Deutschland geförderten „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ berücksichtigen zusätzliche Praxisfelder in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern auch die Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Aber auch in der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften müssen Themen der Elternarbeit stärkere Beachtung finden.

Die Kommission weist zu Recht darauf hin, dass Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, sollen sie bewusst diese Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit den Eltern eingehen, nicht nur aus- und weitergebildet, sondern auch personell und zeitlich entlastet werden müssen. Die Bundesregierung nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegende Schulsozialarbeit eine wichtige Ergänzung multiprofessioneller Arbeit an Schulen ist und begrüßt den Vorschlag, die Art

der Ein- und Anbindung der Schulsozialarbeit in einer Evaluationsstudie zu untersuchen, gerade auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Qualität der Elternarbeit. Das betrifft auch die Evaluierung von Mentorenprogrammen.

Die Bundesregierung begrüßt die Etablierung multiprofessioneller Teams an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen durch die zuständigen Stellen. Sie können Lehrerinnen und Lehrer von zusätzlichen Aufgaben entlasten und vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sein. Sie entscheiden im Gegensatz zu Lehrerinnen und Lehrern nicht über die Bildungslaufbahn der Kinder, haben bessere Kapazitäten, die Situation der Familien zu berücksichtigen und den Eltern zusätzliche Kompetenzen zu vermitteln. Dieser Empfehlung liegt auch die Erkenntnis zugrunde, dass beispielsweise das Gesundheitsverhalten von Kindern in geringerem Maße von den finanziellen Ressourcen als von der elterlichen Bildung bestimmt wird. Ansatzpunkt ist das wachsende Informationsbedürfnis der Eltern und die Tatsache, dass sich Eltern stark selbst in der Verantwortung beispielsweise für eine gesunde Ernährung sehen. Zum einen wäre aus Sicht der Kommission eine stärkere Qualifizierung von Kinderärztinnen und -ärzten für Beratungsgespräche wünschenswert. Zum anderen rückt die Schule zunehmend als Lernort zur Vermittlung von Gesundheitskompetenz in den Blick.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass auf diesem Weg niedrighschwelligere, offenere und aufsuchende Zugänge zu Eltern und Familien entstehen können und so die sozial disparate Inanspruchnahme von Förderangeboten, präventiven und nicht-formalen Angeboten der Familienbildung (wie beispielsweise Geburtsvorbereitungskurse, Eltern-Kind-Gruppen, Elternkurse) abgebaut wird. Es ist aus Sicht der Bundesregierung daher nur logisch, auch die diesen Erfolgspfad flankierenden Elemente wie qualifizierte Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die u. a. die direkte Ansprache und Befähigung von Eltern zum Ziel haben, auch für Familien mit älteren Kindern zu ermöglichen.

Im ESF-Bundesprogramm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ (2015 bis 2021) sowie im vorangegangenen Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance – Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder“ (2011 bis 2015) wurden bislang deutschlandweit mehr als 13 000 Fachkräfte aus der Familienbildung und der (Früh-) Pädagogik zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern qualifiziert. Sie unterstützen deutschlandweit alle Eltern u. a. in Kitas, in Mehrgenerationenhäusern, in Schulen oder in Familienzentren in Erziehungs- und Bildungsbelangen. Eine weiterführende Stärkung durch niedrighschwellige Maßnahmen, besonders für Familien in benachteiligten Lebenslagen, durch Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wird von der Bundesregierung geprüft. Dabei sollen verstärkt der Übergang von einer Bildungseinrichtung in die nächste sowie die Bedarfe von Familien mit Kindern im Grundschulalter in den Blick genommen werden.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass es dafür eines gut organisierten Zusammenspiels zwischen Ländern, Kommunen und Trägern bedarf. Sie möchte diesen Prozess unter Beachtung der föderalen Ordnung unterstützen und prüft, im Rahmen des geplanten ESF Bundesprogramms „Elternbegleitung für Familien in besonderen Lebenslagen“ (Arbeitstitel) auch Elternbegleitung unter kooperativem Einbezug von Grundschulen zu erproben. Sie verfolgt darüber hinaus mit Interesse einzelne Modellvorhaben der Länder und Kommunen zur Schaffung von Familienzentren, Familiengrundschulen etc. und regt die Länder und Kommunen dazu an, erfolgreiche Ansätze aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Ob darüber hinaus die Forderung der Kommission nach einem bundesweiten Modellprogramm aufgegriffen wird, in dem der Einfluss von Familienzentren an Schulen auf die Bildungslaufbahnen der Kinder erprobt und evaluiert wird, ist neben der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung abhängig von der Gesamtheit der Aktivitäten in diesem Bereich.

Gewissermaßen soll die Wirkung, die der erfolgreiche Ausbau der Kinderbetreuung nicht nur auf verbesserte Betreuungszeiten, sondern auch bzgl. des pädagogischen Mehrwerts für Kinder und Eltern hat, auch auf den schulischen Bereich übertragen werden. Mit dem geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler soll dieser Pfad aus Sicht der Bundesregierung beschritten werden. Die Beteiligung der Bundesregierung an den Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur trägt dazu bei, dass Eltern nicht nur durch die Betreuung ihrer Kinder, sondern auch durch deren Förderung entlastet werden. Die stärkere Verlagerung von Lern- und Übungsprozessen aus der häuslichen Verantwortung in den Kontext Schule kann dazu beitragen, soziale Unterschiede in den elterlichen Förder- und Begleitmöglichkeiten zu verringern. Die Bundesregierung teilt in diesem Zusammenhang auch die der Empfehlung der Kommission zu Grunde liegende Annahme, dass sich im Ganztags- und im Hortbetrieb durch Kooperationen mit Vereinen, Musikschulen, Jugendverbänden oder Trägern der Kinder- und Jugendbildung sowie der Familienbildung Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder ergeben.

Über den Ganztagsausbau hinaus fördert die Bundesregierung mit dem Programm „Kultur macht stark“ außerschulische Projekte der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche von drei bis 18 Jahren. Das Programm hat seit Beginn im Jahr 2013 rund 930 000 Kinder und Jugendliche mit und ohne

Migrationshintergrund erreicht. In Kooperation mit lokalen Projektträgern werden Kinder und Jugendliche gestärkt, indem sie an Maßnahmen der kulturellen Bildung teilnehmen. Einzelne Projekte richten sich zusätzlich auch an Eltern und Angehörige und wirken somit unterstützend in die Familien hinein.

Eltern und Familien frühzeitig zu unterstützen und in ihren Kompetenzen zu stärken, ist bereits zentrales Ziel von Angeboten für werdende und junge Familien wie den Frühen Hilfen und Elternbegleitung. Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich die Empfehlung der Kommission, Angebote wie Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter auf spätere Lebens- und Bildungsphasen auf kommunaler Ebene auszuweiten und strebt an, dies im Rahmen der Zuständigkeitsordnung umzusetzen. Die Bundesregierung unterstützt dem folgend auch die von der Kommission empfohlene Vernetzung der Familienbildung mit den Frühen Hilfen. In diesem Zusammenhang ist die entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte in Bildungs- und Betreuungsinstitutionen auch im Hinblick auf geeignete Methoden der Elternberatung erforderlich. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass die nachhaltige Wirkung Früher Hilfen am besten erreichbar ist, wenn Präventionsketten über den vierten Geburtstag hinausreichen. Eine begleitende Qualitätsentwicklung entlang der Bedarfe der belasteten Familien ist in diesem Zusammenhang unbedingt zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung will zudem prüfen, wie von der Kommission angeregt, ob und inwieweit die in Zeiten der Corona-Pandemie zwischen Eltern und Schulen erprobten Formate einer auch digitalen Zusammenarbeit und Ansprache zukünftig dazu beitragen können, Distanz von Eltern zu Bildungseinrichtungen und dem Lehrpersonal abzubauen. Die Bundesregierung sieht die Chancen, die in diesem Digitalisierungsschub liegen, also nicht nur in der in der Verantwortung von Ländern, Schulträgern und Schulen liegenden Erprobung neuer Formate des digitalen Unterrichts, sondern auch einer digitalen Elternarbeit, digitaler „Hausbesuche“ und der Vermittlung digitaler Kompetenzen über die Familienbildung an Schulen etc. Eine intensivere Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne des Ausschöpfens der Potenziale, die in den Familien stecken, sowohl in den Kindern als auch in den Eltern, muss auch aus Sicht der Bundesregierung Ziel zukünftiger Bemühungen der Bildungs- und Familienpolitik sein. Das betrifft natürlich insbesondere die Elterngruppen, zu denen sich in der Vergangenheit, und nicht zuletzt während der Corona-Pandemie, die Kontaktaufnahme besonders schwierig gestaltet hat. Deshalb unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der Kommission, Fördermittel für IT-Ausstattung und Übersetzung von Informationen zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend haben Bund und Länder die Erweiterung des Digitalpakts durch die Bereitstellung von 500 Mio. Euro durch den Bund für Endgeräte für Lehrerinnen und Lehrer vereinbart. Die Länder haben sich gleichzeitig verpflichtet, die Befähigung von Lehrerinnen und Lehrern im Umgang mit digitalen Formaten voranzubringen.

Nicht nur für die Elternarbeit der Bildungsinstitutionen, sondern auch in der Eltern- und Familienbildung könnten digitale Angebote Eltern niedrigschwelliger und auch in Regionen mit schwächerer Infrastruktur besser erreichen. Die Bundesregierung hat sich die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland zum Ziel gesetzt und folgt dem Hinweis der Kommission, dass sich diese Vielfältigkeit in den Anforderungen an Familienberatung schwerlich flächendeckend vorhalten lässt und daher der Zugang zu Online-Beratungsangeboten erleichtert werden sollte. Im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftssicherung der Freien Wohlfahrtspflege durch Digitalisierung“ unterstützt die Bundesregierung u. a. die Entwicklung einer crossmedialen Online-Beratungsplattform des Deutschen Caritasverbandes. Erfahrungen im Bereich der digitalen Beratung von Familien wurden während der Corona-Pandemie auch in Mehrgenerationenhäusern gesammelt, die ihre Vor-Ort-Beratungen kurzerhand auf ein Online-Format umgestellt haben.

6.2 Verantwortungspartner für Familien in die Pflicht nehmen

Kommunen tragen nicht nur als Träger von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, sondern auch als Gestalter der Sozialräume, in denen Familien leben, wohnen und arbeiten, eine große Verantwortung für gelingendes Familienleben. Sie gestalten das Lebensumfeld von Familien, zu denen auch bedarfsgerechte Beratungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote gehören. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission, die Schulen in den Sozialraum mit den dort präsenten Angeboten und Akteuren zu vernetzen und die Familienbildung in die kommunale Planung der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen.

Die kommunale Ebene ist aus Sicht der Kommission und auch der Bundesregierung der maßgebliche Partner für die Unterstützung der Integrationsbemühungen der Institutionen vor Ort. Das betrifft den Vorschlag hauptamtlich und dauerhaft tätiger kultursensibler Sprachmittlung, auf die Bildungsinstitutionen aber auch andere Einrichtungen wie Gesundheitsämter, Arbeitsagenturen etc. zurückgreifen können, als auch den Vorschlag kommunaler Lotsen, die Eltern bei der Vermittlung von Informationen über Bildung, Erziehung, Gesundheit und Unterstützungsmöglichkeiten behilflich sein können. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz und

verweist auf bereits etablierte und erfolgreiche Modelle wie beispielsweise die der Integrationslotsen. Zugleich sieht die Bundesregierung wie auch die Kommission die Notwendigkeit der stärkeren Förderung interkultureller Öffnung auf allen Ebenen von Politik und Verwaltung.

Kommunen sind zudem wichtige Verantwortungspartner, wenn es darum geht, Zeitstress für Familien abzubauen. Das betrifft beispielsweise Fahrtzeiten sowie ausreichende und flexible Öffnungszeiten von Einrichtungen. Die Notwendigkeit, für eine erfolgreiche und nachhaltige Familienpolitik starke Partner zu suchen, hat die Bundesregierung erkannt und so beispielsweise die Initiative „Lokale Bündnisse für Familien“ auf- und ausgebaut. Diese Strategie bestätigt das Gutachten der Sachverständigenkommission das anregt, die Pilotvorhaben zur lokalen Familienzeitpolitik und deren Weiterentwicklung in der Initiative „Neue Zeiten für Familie“ wieder aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung begrüßt es ausdrücklich, wenn weitere Kommunen diesen Ansatz verfolgen und weitere Lokale Bündnisse für Familien initiieren.

7. Elternschaft braucht Verantwortungspartnerschaft

Der vorliegende Neunte Familienbericht ist wie auch der Siebte Familienbericht als ein allgemeiner Bericht angelegt, der die Situation von Familien in Deutschland umfassend beschreibt und ganz besonders die Frage nach den Bedarfen von Eltern stellt. Daraus hat die Kommission den Anspruch abgeleitet, auch in diesem Bericht gesellschaftliche einschließlich bildungspolitischer Notwendigkeiten aufzuzeigen, wenn es um eine gerechte Förderung, Bildung und letztlich die Ermöglichung von sozialem Aufstieg geht, und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten. Es ging der Kommission darum, zu benennen, wer neben Eltern in welcher Weise Verantwortung für die Förderung von Kindern und damit für die Ermöglichung von Lebenschancen übernehmen muss, wobei die Zuständigkeiten innerhalb des föderalen Systems zu Grunde zu legen sind.

Eltern auf Augenhöhe unterstützen zu können, ist voraussetzungsvoll. Es gilt, ihre Wünsche und Möglichkeiten zu kennen, aber auch weitere Akteure in die Pflicht zu nehmen, denn Eltern sehen sich nicht allein in der Verantwortung für den Erfolg ihrer Kinder.

Unterschiedliche Ausgangslagen in Familien, insbesondere von Kindern und Eltern mit Exklusionsrisiko, müssen erkannt und berücksichtigt werden, damit sozialstaatliche Investitionen gezielt eingesetzt werden können. So werden familienpolitische Leistungen so zielgenau wie möglich auf die soziale und wirtschaftliche Situation von Familien zugeschnitten. Dieses Gespür für die unterschiedlichen Ausgangslagen, was die Förderung und die Bildungswege von Kindern angeht, ist eine gesellschaftliche und ökonomische Notwendigkeit in einem investierenden Sozialstaat. Aus Sicht der Bundesregierung gilt es, Eltern zu befähigen „gute Eltern“ zu sein, ohne institutionelle Verantwortung abzugeben und Investitionen zu scheuen. Vor dieser Herausforderung sieht die Bundesregierung Eltern, Politik, den Bildungsbereich und die Wirtschaft gemeinsam. Deshalb ist die Bundesregierung überzeugt davon, dass Investitionen in Familien und Unterstützung von Eltern die Grundlage für eine kluge, zukunftsweisende und präventive Familien- aber auch Bildungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik ist. Hier gilt es, dass jede politische Ebene der ihr nach der föderalen Ordnung zugewiesenen Verantwortung nachkommt.

Der Neunte Familienbericht sieht sich in der Folge des Siebten und Achten Familienberichts. Bereits der Siebte Familienbericht hat den Paradigmenwechsel hin zu einem Dreiklang von Geld, Zeit und Infrastruktur für Familien initiiert. Der Achte Familienbericht hat die Zeitpolitik für Familien in den Fokus gerückt. Mit beiden Berichten wurden maßgebliche familienpolitische Meilensteine geformt, die von der Kommission entsprechend gewürdigt und auch auf ihre Wirkungen und Weiterentwicklungspotenziale hin analysiert wurden. Ein wichtiger Aspekt dieser Familienberichterstattung war die Erweiterung der Akteurskonstellationen im familienpolitischen Kontext. Stakeholder aus Wirtschaft und Gesellschaft erwirkten gemeinsam mit der Bundesregierung eine Verständigung über die Eckpunkte nachhaltiger Familienpolitik wie beispielweise im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“.

Die Bundesregierung wird sich die von der Kommission beschriebenen Ansatzpunkte zu eigen machen und grundsätzlich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten prüfen, wie etablierte Modelle und Ansätze aus dem frühkindlichen Bereich auf die gesamte Bildungslaufbahn, die Kinder und Jugendliche gemeinsam mit ihren Eltern durchlaufen, zu übertragen sind. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass Eltern gerade bei Entscheidungen zu Bildungsübergängen Beratung und Unterstützung brauchen, die Druck von ihnen nehmen und herkunftsbedingte Disparitäten abbauen können. Eine konsequente Diskussion möglicher Ansatzpunkte über den gesamten Bildungsweg hinweg, mit den Übergängen von der Kita in die Schule, auf die weiterführende Schule und die Berufs- bzw. Studienwahl betreffend, wäre daher wünschenswert gewesen – auch vor dem Hintergrund, dass Eltern nach wissenschaftlichen Erhebungen auch noch bei der Berufs- und Studienwahl von zentraler Bedeutung für ihre Kinder sind. Deshalb richten sich erfolgreiche Projekte der Bundesregierung zur Berufsfindung

wie zum Beispiel die Initiative „Klischeefrei“, „Girls’Day“ und „Boys’Day“ oder Förderprogramme wie die „Passgenaue Besetzung“ auch an Eltern. Gleichzeitig werden durch diesen Blickwinkel zwangsläufig weitere Akteure, beispielsweise auch bei späteren Weichenstellungen im Leben von Kindern und Familien, zu familienpolitischen Gestalterinnen und Gestaltern. Die Bundesregierung wird alle Akteure auf den verschiedenen politischen Ebenen und Politikbereichen dazu auffordern, bei Maßnahmen, die Familienmitglieder betreffen, stets die Familie als Ganze in den Blick zu nehmen.

Die von der Kommission geforderten Verantwortungspartnerschaften aller gesellschaftlichen Akteure komplettieren und ergänzen die Leistungen, die die Bundesregierung als staatlicher Akteur für Familien erbringt, und leisten damit ihren Beitrag in einem vorsorgenden Sozialstaat. Zugleich sieht sich die Bundesregierung in der Pflicht, auch für die Zugänglichkeit der Leistungen zu sorgen. Familien müssen in der Lage sein, ihre Rechte zu kennen, sie unkompliziert wahrzunehmen und Ansprüche zu realisieren. Die Bundesregierung nimmt die Aufgabe an, Transparenz und Zugänglichkeit der Leistungen sicherzustellen, sich als zugehender Sozialstaat zu verstehen. Über die Bereitstellung digitaler Antragsassistenten für häufig genutzte oder auf Familien mit kleinen Einkommen zugeschnittene Leistungen, wie Elterngeld und Kinderzuschlag, geht die Bundesregierung im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung voran (elterngeld-digital.de; kiz-digital.de) und hat erreicht, dass jeden Monat mehrere Tausend Eltern ihre Anträge auf Kinderzuschlag oder Elterngeld über die digitalen Antragsportale stellen. Die Bundesregierung wird die Bemühungen in diesem Bereich noch weiter intensivieren, sodass künftig – auch in Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Onlinezugangsgesetz – vollständig papierlose und vereinfachte Antragsverfahren für eine Vielzahl von Familienleistungen möglich sein werden. Das bezieht sich explizit auch auf weitere Leistungen, die in der Vollzugszuständigkeit der Länder liegen. Auch bei diesen Digitalisierungsbemühungen wird die Bundesregierung die Länder unterstützen. Die bisher erreichten Verbesserungen bei der Beantragung von Familienleistungen durch die deutlich mehr Anspruchsberechtigte erreicht wurden, verdeutlichen, dass die Bundesregierung dieses Ziel konsequent weiterverfolgen muss und wird.

Eine weitere Voraussetzung eines investiven Sozialstaats ist das Wissen um die Lage und Bedarfe von Familien. Die Sachverständigenkommission hat für die Erarbeitung des Berichts verschiedene Expertisen eingeholt, Workshops und Expertenanhörungen organisiert und so grundlegende Perspektiven und Optionen aufgezeigt, wie Eltern in gemeinsamer Verantwortung ihren Kindern ein gutes Aufwachsen und gesellschaftlichen Aufstieg ermöglichen können. Die Kommission hat aus Sicht der Bundesregierung darüber hinaus zu Recht darauf hingewiesen, dass mit der Pluralisierung von Familien- und Lebensformen nicht nur Rechtsetzung und Beratung angepasst werden müssen, sondern auch die Notwendigkeit besteht, entsprechende Daten über eben diese neuen Realitäten heranziehen zu können. Die von der Kommission beschriebene mangelnde Datenlage bzgl. komplexerer Eltern- und Kindschaftsverhältnisse als auch bzgl. spezifischer Unterstützungsbedarfe von Eltern mit in unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Schweregrad behinderten Kindern sollte auch aus Sicht der Bundesregierung verbessert werden.

Das betrifft aus Sicht der Kommission konkret Daten zu Nachtrennungsfamilien, Aufteilung der Kinderbetreuung nach Trennung und Scheidung, der Lage von Alleinerziehenden unter Berücksichtigung gemeinsamer Elternverantwortung nach Elterntrennung, der gleichberechtigten Erfassung von Müttern und Vätern als Personen mit Elternverantwortung, Trennungsvätern, Stieffamilien, Pflegefamilien, einer Stärkung der Rechtstatsachenforschung um die Praxis der Rechtsprechung und deren Umsetzung in den Familienalltag besser zu kennen, eine verbesserte und veröffentlichte Statistik zum Unterhalt unter Einbezug der jeweiligen Unterhaltsbeschlüsse bzw. -vereinbarungen sowie zu den Hilfefunktionen im Kinderschutz sowie ein grundsätzlich zügigerer Zugang zu Mikro-Daten des Mikrozensus. So stoßen Verbesserungen der statistischen Erfassung der vielfältigen Formen privater Unterhaltszahlungen vor allem auf praktische Schwierigkeiten. Die Geschäftsstatistik für den Unterhaltsvorschuss ist öffentlich verfügbar. Im Rahmen des vereinbarten und bereits in der Erhebung befindlichen Ausbaus dieser Statistik werden künftig auch Aussagen hinsichtlich des Umfangs des geschuldeten, aber nicht gezahlten Kindesunterhalts möglich. Die Bundesregierung wird die Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur weiteren Verbesserung der Datenlage prüfen. Sie wird insbesondere den Vorschlag eines groß angelegten interdisziplinären ressortübergreifenden Forschungsprogramms zu den Bedarfen von Familien mit besonderen Herausforderungen prüfen wie die von der Kommission vorgeschlagene Stärkung der international vergleichenden Forschung im Familienrecht.

Das Verdienst der Kommission ist es, dass sie, ausgehend von der sehr erfolgreichen Familienpolitik der letzten Jahre mit dem Dreiklang aus finanziellen Leistungen, der Förderung der Infrastruktur für Familien und familiengerechter Zeitpolitik, Familienpolitik als eine kollektive Aufgabe versteht, die viele Politikfelder über die Familienpolitik hinaus tangiert und zugleich über die Familienpolitik hinausgehende Verantwortlichkeiten für

eine erfolgreiche Politik für Eltern benennt. Die Kommission regt an, zukünftigen familienpolitischen Maßnahmen das Konzept eines investiven Sozialstaats zu Grunde zu legen, das auf Prinzipien einer lernenden Gesellschaft aufbaut und bei Entscheidungen über Maßnahmen und Investitionen eine klare Wirkungsorientierung verfolgt. Dieser Auffassung folgt die Bundesregierung, in dem sie die eigene Verantwortung für die Weiterentwicklung der familienpolitischen Leistungen annimmt und dabei eine klare Wirkungsorientierung verfolgt. Mit dem Ressortbericht des BMFSFJ „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“ wurden erstmalig konkrete und überprüfbare Entwicklungsziele für die Familienpolitik gesetzt. Dahinter steht das Anliegen, die Chancen für Familien in Zukunft weiter systematisch zu verbessern und Rechenschaft abzulegen über den Stand der erreichten nachhaltigen Familienpolitik.

Die Bundesregierung dankt der Kommission für ihre engagierte Arbeit und ihren gesellschaftspolitisch zukunftsweisenden Bericht. Die Kommission hat neue Perspektiven aufgezeigt auf eine Familienpolitik, die Eltern unterstützt, den eigenen Ansprüchen an ihre Elternschaft gerecht zu werden. Dazu hat sie die Institutionen benannt, die gemeinsam mit den Eltern die Verantwortung für Bildung und Erziehung übernehmen. Zudem hat die Kommission die Herausforderungen beschrieben, denen sich Eltern gegenübersehen und benannt, welche Unterstützung aus einer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber Familien in den nächsten Jahren vonnöten ist, um es Eltern zu ermöglichen, „gute Eltern“ sein zu können.

Eltern sein in Deutschland

Ansprüche, Anforderungen und Angebote
bei wachsender Vielfalt.

Empfehlungen für eine wirksame Politik für Familien

**Bericht der Sachverständigenkommission
des Neunten Familienberichts**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	XXIX
Abbildungsverzeichnis	XLI
Tabellenverzeichnis	XLVIII
Verzeichnis der Textboxen	LI
Abkürzungsverzeichnis	LIII
Die Mitglieder der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts	LX
Die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts	LXI
Die Verfasserinnen und Verfasser von Expertisen für den Neunten Familienbericht	LXII
Veranstaltungen der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts	LXIV
Vorwort	1
1 Elternschaft und Familie heute: Ausgangslage und Akzentsetzungen	5
1.1 Vielfalt und Wandel von Familie	5
1.1.1 Was ist „Familie“?	6
1.1.2 Zur Diversität der Familienformen	7
1.2 Gesellschaftliche Herausforderungen: Familien im öffentlichen und politischen Diskurs	9
1.2.1 Ungleiche Bildungschancen in der Generationenfolge	10
1.2.2 Das Problem der Familien- und Kinderarmut	11
1.2.3 Rahmenbedingungen für eine egalitäre Arbeitsteilung in und nach der Partnerschaft	12
1.2.4 Integration von zugewanderten Familien	13
1.2.5 Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für Familien	14
1.2.6 Intensivierung von Elternschaft?	15
1.3 Elternschaft in gemeinsamer privater und öffentlicher Verantwortung für ein gutes Aufwachsen der Kinder	16
1.3.1 Eltern als Architekten der Familie	16
1.3.2 Verantwortungspartnerschaften mit und für Familien	17
1.4 Übersicht	19
2 Strukturelle Diversität von Elternschaft	21
2.1 Wie haben sich Familien und Familienstrukturen in Europa verändert?	21
2.1.1 Geburten- und Familienentwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Ein Rückblick	21

	Seite
2.1.2	Europäische Geburtenentwicklung im 21. Jahrhundert..... 24
2.1.3	Nichteheliche Geburten in Europa 26
2.1.4	Trennung und Scheidung in Europa 28
2.1.5	Familiendiversität in Europa 30
2.1.6	Armutrisiken von „Alleinerziehenden“ in Europa..... 32
2.1.7	Erwerbsverhalten und Arbeitsteilung von Müttern und Vätern in Europa..... 34
2.2	Familienstrukturen und Wege in die Elternschaft in Deutschland..... 37
2.2.1	Geburtenentwicklung und Kinderzahl..... 37
2.2.1.1	Kinderwünsche 37
2.2.1.2	Kinderlosigkeit und Verteilung der Kinderzahl 39
2.2.1.3	Kinderzahl von Migrantinnen..... 44
2.2.2	Assistierte Reproduktion und „ungewollte“ Kinderlosigkeit 45
2.2.3	Scheidung und Trennung..... 47
2.2.4	Familiendiversität 50
2.2.4.1	Nichteheliche Lebensgemeinschaften und „alleinerziehende“ Elternschaft 50
2.2.4.2	Die Dynamik von Lebensformen 52
2.2.4.3	Stieffamilien 54
2.2.4.4	Adoptivkinder, Pflegekinder und Heimunterbringung 56
2.2.4.5	Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften 59
2.3	Fazit..... 61
3	Vielfalt gelebter Elternschaft im Recht 63
3.1	Rechte und Pflichten verheirateter und unverheirateter Eltern 64
3.1.1	Ausgangspunkt 64
3.1.2	Sorgerechtserlangung unverheirateter Eltern 65
3.1.2.1	Aktuelle rechtliche Lage..... 65
3.1.2.2	Handlungs- und Reformbedarf..... 67
3.1.3	Rechtliche Folgen der Trennung unverheirateter Eltern..... 68
3.1.3.1	Wohnung und Haushaltsgegenstände..... 68
3.1.3.2	Unterhalt..... 70
3.1.3.3	Vermögensausgleich..... 71
3.1.3.4	Erbrecht 72
3.1.3.5	Zwischenfazit 73
3.2	Adoption..... 73
3.2.1	Adoption eines Stiefkindes..... 74
3.2.2	Adoption eines fremden Kindes 75
3.2.3	Offene Adoptionen 76
3.3	Assistierte Reproduktion 78
3.3.1	Ausgangspunkt: Ungewollte Kinderlosigkeit und Fortpflanzungsfreiheit 78

	Seite
3.3.2	Samenspende 80
3.3.2.1	Zugang..... 80
3.3.2.2	Elternschaft..... 81
3.3.3	Eizell- und Embryospende..... 85
3.3.3.1	Zugang..... 85
3.3.3.2	Elternschaft..... 87
3.3.4	Leihmutterschaft..... 87
3.3.4.1	Zugang..... 87
3.3.4.2	Elternschaft..... 88
3.3.5	Rahmenbedingungen assistierter Reproduktion 90
3.3.5.1	Kostenübernahme 90
3.3.5.2	Ausweitung des Samenspenderregisters..... 92
3.3.5.3	Beratung und Aufklärung 93
3.3.6	Zwischenfazit 94
3.4	Rechtliche Anerkennung der Verantwortungsübernahme sozialer Eltern..... 95
3.4.1	Stieffamilien 95
3.4.1.1	Aktuelle tatsächliche Lage..... 95
3.4.1.2	Aktuelle rechtliche Lage..... 96
3.4.1.3	Handlungs- und Reformbedarf 97
3.4.2	Pflegefamilien..... 98
3.4.2.1	Aktuelle tatsächliche Lage..... 99
3.4.2.2	Aktuelle rechtliche Lage..... 100
3.4.2.3	Handlungs- und Reformbedarf 101
3.4.3	Intendierte Mehrelternschaft in Regenbogenfamilien 104
3.4.3.1	Aktuelle tatsächliche Lage..... 104
3.4.3.2	Aktuelle rechtliche Lage..... 104
3.4.3.3	Handlungs- und Reformbedarf 105
3.5	Fazit..... 107
4	Heterogenität durch Zuwanderung 109
4.1	Migrantische Vielfalt und Teilhabe 109
4.2	Das Migrationsgeschehen in Deutschland..... 111
4.2.1	Einwanderungsphasen von 1945 bis heute 111
4.2.2	Wirtschaftliche Bedeutung der Zuwanderung 117
4.3	Migration als Familienprojekt 118
4.3.1	Umfang des Familiennachzugs nach Deutschland 119
4.3.2	Rechtliche Aspekte des Familiennachzugs..... 122
4.3.3	Transnationale Elternschaft 126
4.4	Familien mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland 128
4.5	Teilhabe in der Migrationsgesellschaft..... 135
4.5.1	Spracherwerb und sprachliche Vielfalt..... 137
4.5.2	Soziale Kontakte und Beziehungen 139
4.5.3	Bildungsteilhabe 141

	Seite
4.5.4	Teilhabe am Arbeitsmarkt 142
4.5.5	Interkulturelle Öffnung und Zugangswege zu Angeboten – Fokus Familienbildung 144
4.6	Fazit 147
5	Intensivierung von Elternschaft? 148
5.1	Die These 148
5.1.1	Internationale Befunde und deren Deutung 149
5.1.2	Trends in Deutschland: zeitliche und monetäre Investitionen von Müttern und Vätern in ihre Kinder 151
5.1.2.1	Zeitliche Investitionen gestiegen 151
5.1.2.2	Veränderungen in der Zeitverwendung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Keine Ausweitung der Zeit für Bildung 158
5.1.2.3	Ausgaben für Kinder nahezu unverändert, aber die Schere öffnet sich 160
5.1.3	Zentrale Befunde der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ 164
5.1.3.1	Erwartungsdruck und wachsende Anforderungen an Erziehung 165
5.1.3.2	Mütter nach wie vor an vorderster Front 167
5.1.3.3	Zeitnot und Überforderung 170
5.1.3.4	Opferbereitschaft 171
5.1.3.5	Eltern sehen sich nicht allein in der Verantwortung 172
5.1.4	Zwischenfazit 174
5.2	Gestiegene Anforderungen beim Schutz von Kindern und der Gesundheitsvorsorge 174
5.2.1	Gesundheit der Kinder und Vorsorgeverhalten 174
5.2.2	Zur Bedeutung von Gesundheitskompetenzen 176
5.2.3	Veränderte Gesundheitsbelastungen von Kindern 176
5.2.4	Sorgen der Eltern vor Risiken und Gefahren 177
5.2.5	Zwischenfazit 178
5.3	Der Fokus auf Feinfühligkeit: Eltern als Bindungspersonen 179
5.4	Zwischen Kontrolle und Autonomiegewährung: Eltern als Erziehende 181
5.4.1	Trends in den Maximen elterlicher Erziehung 181
5.4.2	Zur Taxonomie von Erziehungsstilen 182
5.4.3	Ein ökonomischer Blick auf „intensive Erziehung“ 184
5.4.4	Helikopter-Eltern versus Autonomieunterstützung 185
5.4.5	Mütter, Väter und Fragen des Coparenting 186
5.4.6	Zwischenfazit 188
5.5	Anleitung und Bildungsförderung in der Wissensgesellschaft 189
5.5.1	Beiläufige und gezielte Kompetenzförderung der Kinder 189
5.5.2	Aufstiegswünsche und Bildungsaspirationen für die Kinder 194

	Seite
5.5.3	Schulbezogenes Engagement von Eltern..... 196
5.5.4	Zwischenfazit 200
5.6	Smartphone, Tablet & Co.: Digitale elterliche Sorge..... 201
5.6.1	Digitale Medien im Alltag von Eltern und Kindern 201
5.6.2	Medienerziehung im Kontext der Familie: Herausforderungen für Eltern..... 206
5.6.3	Regeln und aktive Begleitung: Strategien der Medienerziehung 209
5.6.4	Tracking als neue Form der elterlichen Überwachung? 214
5.6.5	„Sharenting“ als Problemzone elterlicher Mediennutzung..... 215
5.6.6	Zwischenfazit 216
5.7	Fazit..... 218
6	Eltern-Kind-Beziehungen und Erziehung in unterschiedlichen Familienkontexten 220
6.1	Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen..... 220
6.1.1	Familienleben und Eltern-Kind-Beziehungen in Armut..... 220
6.1.2	Mögliche Folgen von Armut für Kinder und Jugendliche..... 224
6.1.3	Armutsbezogene Nachteile von Kindern ausgleichen: Ansatzpunkte für die Politik..... 225
6.1.4	Zwischenfazit 228
6.2	Familien mit Migrationshintergrund 228
6.2.1	Anpassungsprozesse von Erziehung und Elternschaft..... 229
6.2.2	Bedarfsgerechte, migrationssensible Förderung von Kindern in institutionellen Betreuungskontexten 232
6.2.3	Die Kita fördert Integration und Teilhabechancen für migrantische Familien 233
6.3	Elternschaft im Kontext von Krankheit und Behinderung 234
6.3.1	Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen..... 235
6.3.2	Eltern mit Beeinträchtigung: Ein erster Problemaufriss 237
6.3.3	Familienbezogene Einstellungen und Demographie von Personen mit Beeinträchtigungen..... 239
6.3.4	Herausforderungen für Eltern mit Beeinträchtigungen und ihre Familien..... 241
6.3.5	Ausgewählte Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen für Eltern mit Beeinträchtigung 245
6.3.5.1	Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe: Flexibilität und Niedrigschwelligkeit stärken 246
6.3.5.2	Unterstützte Elternschaft als Teilhabeleistung der Eingliederungshilfe: Schnittstellen klären, Kooperation stärken 247
6.3.5.3	Kommunikationshilfen für Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen 250
6.3.5.4	Eltern mit Behinderungen im Kontext anderer Sozialleistungen..... 250

	Seite
6.3.6	Zwischenfazit 251
6.4	Gemeinsame Elternschaft nach der Trennung: Ein Fokus auf Coparenting und geteilte Betreuung 252
6.4.1	Herausforderungen in Trennungsfamilien und deren Bedeutung für Eltern und Kinder 253
6.4.1.1	Kontakt, Kooperation und Konflikt..... 253
6.4.1.2	Finanzielle, soziale und gesundheitliche Belastungen der Eltern 255
6.4.1.3	Folgen für die Kinder 257
6.4.2	Coparenting in Trennungsfamilien 257
6.4.2.1	Facetten und Typen des Coparenting nach der Trennung 257
6.4.2.2	Zur Bedeutung des Coparenting für Kinder 259
6.4.2.3	Was erleichtert und erschwert das Coparenting? Hinweise für die Beratungspraxis und Präventionsangebote..... 260
6.4.3	Die Wahl und Ausgestaltung des Betreuungsmodells 262
6.4.3.1	Zur Definition und Verbreitung des Wechselmodells 262
6.4.3.2	Wer praktiziert das Wechselmodell? 263
6.4.3.3	Geteilte Betreuung und das Wohlergehen der Kinder 265
6.4.3.4	Unterhalt im Wechselmodell 267
6.4.4	Zwischenfazit 269
6.5	Stief- und Patchworkfamilien: der Umgang mit Komplexität..... 270
6.5.1	Vielfalt und Besonderheiten von Stieffamilien und deren Bedeutung für Eltern und Kinder 271
6.5.1.1	Zur Diversität von Stieffamilien..... 271
6.5.1.2	Besonderheiten von Stieffamilien 272
6.5.2	Die Integration der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners ins Familiensystem 275
6.5.3	Die Konkurrenzhypothese 276
6.5.4	Chancen und Fallstricke im Coparenting 278
6.5.5	Elterliche Bezugsperson, Freund oder Fremder: Die Vielfalt der Beziehungen zum Stiefelternteil..... 280
6.5.6	Zur Instabilität von Stieffamilien: Was bleibt nach einer Trennung?..... 282
6.5.7	Zwischenfazit 284
6.6	Gefahrenzonen der Erziehung: Gewalt und Vernachlässigung 285
6.6.1	Verbreitung von elterlicher Gewalt gegen Kinder und von Kindesvernachlässigung 286
6.6.2	Folgen von Gewalt gegen Kinder und von Kindesvernachlässigung 293
6.6.3	Ursachen von Gewalt gegen Kinder und von Kindesvernachlässigung 295
6.6.4	Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des deutschen Kinderschutzsystems 297
6.6.5	Zwischenfazit 299

	Seite
6.7	Handlungsfeld Elternbildung und -beratung: Der Zugang zu Unterstützungsangeboten..... 300
6.7.1	Unterstützungsangebote und ihre Qualitätskriterien im Überblick 300
6.7.2	Familienbildung: Zwischen fragilen Strukturen und hohen Potenzialen 302
6.7.3	Frühe Hilfen und die Inanspruchnahme ihrer Angebote 309
6.7.4	Hilfen zur Erziehung und ihre Adressatinnen und Adressaten 312
6.7.5	Die Inanspruchnahme von Beratungs- und Therapieangeboten im Kontext von Erziehungs- und Partnerschaftsproblemen: Die Perspektive der Versorgungsforschung..... 316
6.7.6	Zur Wirksamkeit und Qualität der Hilfen zur Erziehung: Das Beispiel Sozialpädagogische Familienhilfe..... 319
6.8	Fazit..... 321
7	Bildungsinstitutionen der Kinder und Jugendlichen als Infrastruktur für Familien 324
7.1	Institutionelle Bildung im Wandel 324
7.1.1	Steigende Anforderungen an Bildung 324
7.1.2	Das Problem ungleicher Bildungschancen 326
7.1.3	Institutionelle Reaktionen: Ausweitung der Bildungszeiten und Zusammenarbeit mit Eltern 329
7.1.4	Probleme von Eltern und Bildungsinstitutionen unter dem Brennglas der Covid-19-Pandemie..... 330
7.2	Ausbau und Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung und Betreuung 331
7.2.1	Steigender Bedarf und steigende Inanspruchnahme..... 332
7.2.2	Selektivität der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten 333
7.2.3	Bedeutung von Qualität in der frühen Bildung..... 334
7.3	Aus- und Umbau schulischer Bildung und die hartnäckige Bedeutung der sozialen Herkunft 337
7.3.1	Strukturelle Veränderungen und aktuelle Problemlagen 337
7.3.2	Was mindert Chancenungleichheiten in der Schule? 339
7.3.3	Private Investitionen der Eltern in die schulische Bildung..... 341
7.3.4	Der Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf: die Rolle der Eltern 342
7.4	Handlungsfeld Erziehungs- und Bildungspartnerschaft 344
7.4.1	Das Konzept und seine Begründungsmuster 344
7.4.2	Erwartungen der Eltern..... 348
7.4.3	Konkretisierungen, ihre Fallstricke und Lösungsmöglichkeiten..... 352
7.4.4	Zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte für eine tragfähige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft: Das Programm Elternchance 357

	Seite
7.5	Handlungsfeld Integration familienbezogener Unterstützungsangebote und Ausbau multiprofessioneller Teams 359
7.5.1	Familienzentren an Kitas und Schulen 360
7.5.2	Multiprofessionelle Teams an Schulen stärken 362
7.5.2.1	Schulpsychologie..... 363
7.5.2.2	Schulsozialarbeit..... 363
7.5.2.3	Schulgesundheitsfachkräfte..... 365
7.5.2.4	Mentoring-Programme für Kinder und Jugendliche als Ergänzung..... 366
7.5.3	Abstimmung und Vernetzung auf kommunaler Ebene stärken 368
7.6	Handlungsfeld Ganztagschule..... 368
7.6.1	Nutzung und Bedarfe von Ganztagsangeboten..... 369
7.6.2	Formen, Ausgestaltungen und Organisationsform von Ganztagsbetreuung 372
7.6.3	Kompensatorische Wirkung durch die Qualität des Ganztags? 372
7.6.4	Finanzierung und Qualifikation von Personal 373
7.7	Fazit..... 374
8	Erwerbsarbeit, Arbeitsteilung im Haushalt und das Problem der Vereinbarkeit..... 376
8.1	Erwerbstätigkeit und Arbeitsteilung von Müttern und Vätern in Deutschland..... 376
8.1.1	Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern mit Kindern 376
8.1.2	Familienform und Erwerbsverhalten von Müttern 380
8.1.3	Abweichung von tatsächlicher und gewünschter Arbeitszeit 382
8.1.4	Geschlechterrollenvorstellungen, Arbeitsteilung im Haushalt und Vereinbarkeitsprobleme..... 384
8.1.5	Arbeitsteilung in Zeiten von Corona 389
8.2	Vereinbarkeit im Kontext von Homeoffice und digitaler Kommunikation..... 389
8.2.1	Verbreitung von Homeoffice-Nutzung..... 390
8.2.2	Sozialstrukturelle Merkmale der Nutzung von Homeoffice..... 390
8.2.3	Stärkere Nutzung von Homeoffice während der Corona- Pandemie 393
8.2.4	Anrechnung von Arbeitszeiten im Homeoffice 394
8.2.5	Homeoffice ermöglicht höhere Erwerbsumfänge bei Müttern 394
8.2.6	Homeoffice und der Konflikt zwischen Familien- und Berufsleben..... 396
8.2.7	Übergreifende Kommunikation zwischen beruflichen und privaten Kontexten 397
8.3	Handlungsfeld Unternehmenskultur..... 400
8.3.1	Potenziale und Grenzen familienorientierter Maßnahmen in Unternehmen 400

	Seite
8.3.2 Familienorientierte Maßnahmen in der Praxis	401
8.3.3 Zwischenfazit	407
8.4 Handlungsfeld lokale Familienzeitpolitik.....	408
8.4.1 Abgrenzung der lokalen Familienzeitpolitik	409
8.4.2 Vermeidung von Wegen als wichtiger Ansatzpunkt lokaler Familienzeitpolitik.....	411
8.4.3 Reduktion von Wartezeiten als zentrales Ziel lokaler Familienzeitpolitik.....	413
8.4.4 Zwischenfazit	414
8.5 Handlungsfeld Institutionelle Kinderbetreuung	414
8.5.1 Nachfrage nach Betreuungsangeboten	415
8.5.2 Zu deckende Bedarfe an Kita-Betreuungsplätzen	416
8.5.3 Zeitlicher Umfang der Betreuungsangebote an Kitas und Schulen	416
8.5.4 Effekte einer ausgebauten Kinderbetreuung auf die Erwerbstätigkeit.....	418
8.5.5 Zwischenfazit	419
8.6 Handlungsfeld Elterngeld	420
8.6.1 Entwicklung der Nutzung.....	421
8.6.2 Kausale Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung	422
8.6.3 Wirkungen auf die Aufteilung der Sorgearbeit	422
8.6.4 Kausale Wirkungen auf Lebensformen und soziale Normen	423
8.6.5 Internationale Einordnung	423
8.6.6 Zwischenfazit	426
8.7 Handlungsfeld Ehegattenbesteuerung	428
8.7.1 Das Konzept der Ehe und die Ziele und Wirkungen der Ehegattenbesteuerung.....	428
8.7.2 Besteuerungsoptionen.....	429
8.7.3 Effekte von ausgewählten Reformvorschlägen	430
8.7.4 Zwischenfazit	432
8.8 Fazit	432
9 Wirtschaftliche Stabilität, Absicherung und Teilhabe von Familien.....	436
9.1 Einkommensungleichheit und Einkommensmobilität in Deutschland.....	436
9.1.1 Einkommensverteilung als allgemeine gesellschaftliche Rahmenbedingung.....	436
9.1.2 Einkommensungleichheit bei Familien	438
9.1.3 Einkommensmobilität.....	439
9.2 Armutrisiken von Familien und Kindern	443
9.2.1 Relative Einkommensarmut von Familien	444
9.2.2 Materielle Deprivation.....	450

	Seite
9.2.3	Bezug von SGB II-Leistungen 453
9.2.4	Zeitlich begrenzte und dauerhafte Armut 454
9.2.5	Zwischenfazit 455
9.3	Familienbezogene Leistungen und ihre Verteilungswirkungen 456
9.3.1	Internationale Einordnung 458
9.3.2	Soziale Disparitäten bei monetären Leistungen 459
9.3.2.1	Zielgenauigkeit 460
9.3.2.2	Arbeitsteilung, Familienstand und Haushaltsstruktur 464
9.3.2.3	Zielkonflikte 465
9.3.3	Soziale Disparitäten bei der familienbezogenen Infrastruktur 465
9.3.3.1	Nutzung von Kindertagesbetreuung 466
9.3.3.2	Nutzung von Ganztagsschulangeboten 468
9.3.4	Zwischenfazit 469
9.4	Handlungsfeld Kinderabsicherung 470
9.4.1	Bedarfsermittlung kinderbezogener Leistungen 470
9.4.2	Kriterien für eine wirksame und bedarfsgerechte Kinderabsicherung 474
9.5	Handlungsfeld Wohnsituation von Familien 478
9.5.1	Zufriedenheit mit der Wohnung 479
9.5.2	Art und Ausstattung der Wohnung 480
9.5.3	Lage und Umfeld der Wohnung 483
9.5.4	Belastung durch Wohnkosten 486
9.5.5	Für Familien relevante Entwicklungen am Wohnungsmarkt 491
9.5.6	Ableitungen für die Familienpolitik 492
9.6	Fazit 494
10	Empfehlungen 496
10.1	Einordnung und Übersicht 496
10.1.1	Zentrale Diagnosen 496
10.1.2	Der aktuelle Kontext: Familien in der Covid-19-Pandemie 498
10.1.3	Ziele für eine nachhaltige Familienpolitik: Eltern entlasten, Familien befähigen, Verantwortungspartnerschaften stärken 502
10.2	Familiengründung und Familienleben in vielfältigen Formen ermöglichen und erleichtern: Anforderungen an das Recht 506
10.2.1	Für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern einen sicheren und fairen Rechtsrahmen schaffen 506
10.2.2	Kinderwunsch mithilfe assistierter Reproduktion erfüllen: Diskriminierungsfreier Zugang und rechtliche Absicherung der Elternschaft 507
10.2.3	Soziale Elternschaft in Stieffamilien sowie Regenbogen- und Pflegefamilien besser anerkennen und absichern 507
10.2.4	Geteilte Betreuung regeln, Elternvereinbarungen beraten 508
10.2.5	Komplexe Familienstrukturen sichtbar machen, qualifizierte Beratung sichern 508

	Seite
10.3	Vielfalt in der Migrationsgesellschaft respektieren, Teilhabe stärken..... 509
10.3.1	Zusammenleben von zugewanderten Familien erleichtern 509
10.3.2	Kulturelle, soziale und strukturelle Integration aktiv fördern..... 510
10.3.3	Kultur- und migrationssensible Zusammenarbeit mit Eltern stärken 510
10.3.4	Kommunale Ressourcen für familienbezogene Integrationsarbeit stärken 511
10.3.5	Interkulturelle Öffnung der Institutionen fördern 511
10.4	Familien befähigen und Chancengerechtigkeit stärken: Weiterentwicklung der Familienbildung und -beratung 512
10.4.1	Familienbildung ausbauen, verbindlich in die kommunale Angebotsplanung einbeziehen und Zugänge erleichtern 512
10.4.2	Frühe Hilfen profilieren und strategisch erweitern: Niedrigschwellige aufsuchende Angebote auch für Eltern mit Kindern ab drei Jahren 513
10.4.3	Partizipation und Integration fördern, Chancen eröffnen: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften stärken 514
10.4.4	Neues Bundesprogramm Elternchance III: Elternbegleitung für Familien mit Schulkindern..... 515
10.4.5	Familienzentren ausbauen und auch an Schulen verankern 515
10.5	Eltern entlasten, Kinder fördern und Bildungsgerechtigkeit stärken 516
10.5.1	Ganztagsangebote weiter ausbauen, Qualität und Verbindlichkeit stärken 516
10.5.2	Multiprofessionelle Teams an Schulen stärken 517
10.5.3	Mentoringprogramme für Kinder in Bildungseinrichtungen einbinden 518
10.5.4	Besondere Unterstützung für Eltern und Kinder mit Beeinträchtigung..... 518
10.5.5	Stärkung der Familienorientierung im Teilhaberecht..... 519
10.6	Vereinbarkeit und egalitäre Arbeitsteilung stärken 519
10.6.1	Mehr exklusive Vätermomente und Dynamisierung beim Elterngeld 519
10.6.2	Einstieg in den Ausstieg aus dem Ehegattensplitting 520
10.6.3	Familienorientierte Unternehmenskultur weiterentwickeln 521
10.6.4	Lokale Familienzeitpolitik stärken 522
10.7	Wirtschaftliche Stabilität von Familien sichern 522
10.7.1	Marginale Erwerbstätigkeit begrenzen, lange Teilzeit fördern 522
10.7.2	Leistungen bündeln und zu einer wirksamen und bedarfsgerechten Kinderabsicherung umbauen 523
10.7.3	Bezahlbaren Wohnraum schaffen..... 524
10.8	Die Wissensbasis für eine wirkungsorientierte sozialinvestive Familienpolitik stärken 524
10.8.1	Die amtliche Statistik erweitern und der steigenden Diversität von Familien anpassen..... 525

	Seite	
10.8.2	Forschung zu Rechtstatsachen und internationalen Vergleichen im Familienrecht stärken.....	525
10.8.3	Forschung zu Familien mit komplexen Herausforderungen gezielt ausbauen.....	526
10.8.4	Hilfen zur Erziehung wirkungsorientiert weiterentwickeln.....	526
10.9	Prioritäten setzen, in Familien investieren.....	527
Literaturverzeichnis		530

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 2-1	Zusammengefasste Geburtenziffer, Deutschland und ausgewählte Nachbarländer, 2000 bis 2018 25
Abbildung 2-2	Nichtehelichenquote (Anteil nichtehelicher Geburten an allen Geburten), europäische Länder, 2017..... 27
Abbildung 2-3	Rohe Scheidungsziffer, Europa, 1990, 2000, 2010 und 2017..... 29
Abbildung 2-4	Lebensformen, in denen Kinder unter 18 Jahren leben, europäische Länder, 2018..... 31
Abbildung 2-5	Armutgefährdung von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, europäische Länder, 2018..... 33
Abbildung 2-6	Anteil von Teilzeiterwerbstätigen an allen Erwerbstätigen nach Geschlecht, nur Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, europäische Länder, 2018..... 35
Abbildung 2-7	Kinderlosigkeit von Frauen nach Bildungsniveau und Geburtsjahrgang, Westdeutschland (ohne Bremen und Hamburg), Geburtskohorten 1943 bis 1978..... 41
Abbildung 2-8	Anteil der Frauen mit 0, 1, 2 oder 3 und mehr Kindern (Paritätsverteilung), Geburtsjahrgänge 1943 bis 1978, Ost- und Westdeutschland 42
Abbildung 2-9	Kinderzahl von Frauen nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland, Geburtskohorten 1943 bis 1973, Deutschland..... 45
Abbildung 2-10	Bedeutung von ART (Behandlungszyklen, behandelte Frauen, geborene Kinder, in 1.000), Deutschland, 1998 bis 2018 47
Abbildung 2-11	Zusammengefasste Scheidungsziffer, Ost- und Westdeutschland, 1975 bis 2016 48
Abbildung 2-12	Ehedauerspezifische Scheidungsziffer, Westdeutschland, 2010 bis 2015 49
Abbildung 2-13	Wechsel von der nichtehelichen Lebensform in eine andere Lebensform nach Alter des ersten Kindes, Frauen, die bei Geburt des ersten Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebten, Geburtsjahrgänge 1971 bis 1973, Ost- und Westdeutschland..... 53
Abbildung 2-14	Stabilität von Ehen, Frauen, die bei Geburt des ersten Kindes in einer ehelichen Lebensgemeinschaft lebten, Geburtskohorten 1971 bis 1973, Ost- und Westdeutschland 54
Abbildung 2-15	Familienformen im Lebenslauf, Geburtskohorten 1971-1973 und 1981-1983, Ost- und Westdeutschland..... 56

	Seite
Abbildung 2-16 Anzahl der Adoptionen nach Verhältnis zum adoptierenden Elternteil, Deutschland, 1991 bis 2018	57
Abbildung 2-17 Kinder und junge Erwachsene in Heimerziehung und Vollzeitpflege, in 1.000, Deutschland, 2008 bis 2018	58
Abbildung 2-18 Durchschnittliche Akzeptanz von Homosexualität, Ost- und Westdeutschland, 1981 bis 2019	59
Abbildung 2-19 Geplante Realisierung des aktuellen Kinderwunsches von gleichgeschlechtlichen Paaren nach Geschlecht, Deutschland, 2019.....	61
Abbildung 4-1 Anteil internationaler Migrantinnen und Migranten an der Bevölkerung in Deutschland und anderen ausgewählten Ländern, 2019	112
Abbildung 4-2 Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland, 1950 bis 2018	113
Abbildung 4-3 Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielregionen, 2010 bis 2018	115
Abbildung 4-4 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs, 2010 bis 2018	120
Abbildung 4-5 Familiennachzug nach den wichtigsten Herkunftsländern, 2010 bis 2018	121
Abbildung 4-6 Zu- und Abwanderung und Wanderungssaldo der unter 18-Jährigen nach Staatsangehörigkeit, 2000 bis 2018	122
Abbildung 4-7 In Familien mit minderjährigen Kindern lebende Personen ohne und mit Migrationshintergrund in Deutschland, 2006 und 2012 bis 2018.....	129
Abbildung 4-8 Anteile der Familien mit Migrationshintergrund nach Familienform, Deutschland, 2005, 2010, 2015 und 2018.....	131
Abbildung 4-9 Familien ohne und mit Migrationshintergrund in Ost- und Westdeutschland nach Familienform, 2018.....	132
Abbildung 4-10 Anteile der Kinder ohne und mit Migrationshintergrund sowie Gesamtanzahl Kinder, nach Altersgruppen, 2012, 2015 und 2018.....	134
Abbildung 4-11 Kinder unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund nach eigener Migrationserfahrung und Herkunftsland (der Eltern), 2018.....	135
Abbildung 5-1 Durchschnittliche tägliche Zeitverwendung für die Betreuung von Kindern im Haushalt als Hauptaktivität, 2001/2002 und 2012/2013	153
Abbildung 5-2 Durchschnittliche tägliche Zeitverwendung für unterschiedliche Kinderbetreuungsaktivitäten als Hauptaktivität, 2001/2002 und 2012/2013	155

	Seite
Abbildung 5-3	Zeitverwendung für Routinebetreuung und interaktive Aktivitäten mit den Kindern nach dem Alter des jüngsten Kindes im Haushalt, 2012/2013 156
Abbildung 5-4	Tätigkeiten im Tagesverlauf, alle Kinder, alle Wochentage, 2001/2002 und 2012/2013 159
Abbildung 5-5	Absolute Konsumausgaben für Kinder, 2013..... 161
Abbildung 5-6	Mittlere reale Konsumausgaben für Kinder, 1998 bis 2013 162
Abbildung 5-7	Verhältnis der absoluten Konsumausgaben für Kinder im zehnten und ersten Einkommensdezil, 1998 bis 2013 163
Abbildung 5-8	Verhältnis der relativen Konsumausgaben für Kinder im zehnten und ersten Einkommensdezil, 1998 bis 2013 163
Abbildung 5-9	Wahrgenommene Veränderungen in den Ansprüchen und Erwartungen an Eltern, 2019..... 165
Abbildung 5-10	Eingeschätzte Veränderung in der Schwierigkeit, Kinder zu erziehen, 2019..... 167
Abbildung 5-11	Erlebte Überforderung in der Elternrolle nach Familienform, 2019 171
Abbildung 5-12	Alleinige oder gemeinsame Verantwortung, 2019 173
Abbildung 5-13	Verbreitung von Sorgen um das Kind unter Müttern und Vätern, 2019 178
Abbildung 5-14	Entwicklung der Selbstständigkeit, 2019 186
Abbildung 5-15	Fokus auf Spielen statt Fördern in der frühen Kindheit, 2012, 2014 und 2017 193
Abbildung 5-16	Aktivitäten der Eltern mit ihren Kindern nach Bildung der Eltern, 2009 und 2014 194
Abbildung 5-17	Gewünschter Schulabschluss in Abhängigkeit von der aktuell besuchten Schulform des (ältesten) schulpflichtigen Kindes, 2014 und 2017 195
Abbildung 5-18	Elterliche Bemühungen um eine Förderung der Schulkinder, 2010, 2012, 2014 und 2017 198
Abbildung 5-19	Häufigkeit unterschiedlicher Freizeitaktivitäten von Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren, 2019..... 203
Abbildung 5-20	Nutzungsdauer digitaler Medien und Smartphone Nutzende nach Alter, 2019 204
Abbildung 5-21	Kinder können durch digitale Medien Neues lernen, Zustimmung nach Bildungsgruppen, 2019..... 206
Abbildung 5-22	Digitale Medien sind für Kinder gefährlich, Zustimmung nach Bildungsgruppen, 2019..... 207
Abbildung 5-23	Veränderung von Erziehung im digitalen Zeitalter, nach Bildung der Eltern, 2019..... 208
Abbildung 5-24	Verbreitung restriktiver elterlicher Strategien in der Medienerziehung, nach Alter der Kinder und Medium, 2019 210

	Seite
Abbildung 5-25	Alleinige oder gemeinsame Mediennutzung von Kindern mit Eltern oder Gleichaltrigen nach Alter der Kinder und Inhalt der Mediennutzung, 2019..... 211
Abbildung 6-1	Qualität des Coparenting mit dem getrennt lebenden leiblichen Elternteil und dem Stiefelternteil in Stieffamilien aus Sicht der Mütter, 2014/2015..... 279
Abbildung 6-2	Gewünschte Veranstaltungsorte für Familienbildungsangebote in München, 2015..... 305
Abbildung 6-3	Geeignete Orte der Familienbildung; Befunde der Erlanger Elternbefragung zur Familienbildung, 2012 306
Abbildung 6-4	Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung nach Leistungssegmenten, Deutschland, 2008 bis 2018 313
Abbildung 6-5	Minderjährige in der Erziehungsberatung nach Hauptgrund, 2008 bis 2018 314
Abbildung 6-6	Hauptgrund für Erziehungsberatung als Hilfestellung für Minderjährige nach Familienform, 2017 315
Abbildung 6-7	Lebenszeit- und Zweijahresprävalenz der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten durch Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind, 2015/2016..... 317
Abbildung 6-8	Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten nach vorherigen Konflikten sowie Coparenting-Problemen, 2015/2016..... 319
Abbildung 7-1	Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Besuchsquoten nach Alter, Region und Kalenderjahren, 2006 bis 2018..... 332
Abbildung 7-2	Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren, 2018 333
Abbildung 7-3	Subjektive Erwartungen von Eltern und Fachkräften an die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtung, 2018..... 336
Abbildung 7-4	Subjektive Erwartungen von Eltern und Fachkräften an die Zusammenarbeit von Familie und Kindertageseinrichtung, 2018 349
Abbildung 7-5	Subjektive Erwartungen von Eltern und Fachkräften im Hinblick auf familienbezogene Angebote der Kindertageseinrichtung, 2018..... 350
Abbildung 7-6	Qualitätsmerkmale der Zusammenarbeit von Schulen und Eltern 354
Abbildung 7-7	Qualitätsmerkmal „Willkommens- und Begegnungskultur“ 354
Abbildung 7-8	Qualitätsmerkmal „Vielfältige und respektvolle Kommunikation“ 355
Abbildung 7-9	Qualitätsmerkmal „Erziehungs- und Bildungskoooperation“ 356

	Seite
Abbildung 7-10	Qualitätsmerkmal „Partizipation der Eltern“ 357
Abbildung 7-11	Betreuungssituation von Grundschulkindern aus Elternsicht in den Ländern, 2018..... 370
Abbildung 7-12	Betreuungsbedarf der Eltern von Grundschulkindern nach Ländern, 2018 371
Abbildung 8-1	Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, Ost- und Westdeutschland, 1996 bis 2018 377
Abbildung 8-2	Anteil der Teilzeiterwerbstätigen an allen erwerbstätigen Frauen und Männer mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, Ost- und Westdeutschland, 1996 bis 2018 378
Abbildung 8-3	Erwerbstätigenquote von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Alter des jüngsten Kindes, Ost- und Westdeutschland, 2008 und 2018..... 379
Abbildung 8-4	Erwerbsstatus von Frauen im Alter mit Kindern unter 18 Jahren nach Lebensform, Ost- und Westdeutschland, 2017..... 380
Abbildung 8-5	Erwerbsarrangements von Paaren mit Kindern bis 16 Jahren im Haushalt, Ost- und Westdeutschland, 1990 bis 2018 382
Abbildung 8-6	Zustimmung zum Item „Ein Kleinkind wird sicherlich darunter leiden, wenn seine Mutter berufstätig ist“, Ost- und Westdeutschland, 1982, 1991, 2004 und 2016..... 386
Abbildung 8-7	Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit, 2019..... 388
Abbildung 8-8	Nutzungshäufigkeit von Homeoffice, 2019..... 391
Abbildung 8-9	Nutzungshäufigkeit von Homeoffice nach Alter des jüngsten Kindes, 2019 393
Abbildung 8-10	Abgeltung von Homeoffice durch Arbeitgeber, 2019 394
Abbildung 8-11	Kommunikation zwischen Familie und Beruf, 2019..... 399
Abbildung 8-12	Zustimmung der befragten Unternehmen zu familienorientierten Maßnahmen in ihrem Unternehmen, 2018 402
Abbildung 8-13	Verbreitung der Kriterien einer familienfreundlichen Unternehmenskultur, 2018..... 404
Abbildung 8-14	Zustimmung der Unternehmen zur Wichtigkeit familienfreundlicher Maßnahmen nach Zielgruppen, 2015 und 2018 405
Abbildung 8-15	Bedeutung einer familienorientierten Unternehmenskultur für die Verbreitung einer familienorientierten Führungskultur, 2018..... 406
Abbildung 8-16	Maßnahmen der Väterförderung in Unternehmen in Deutschland, 2015 und 2018 407
Abbildung 8-17	Relevante Akteure und Akteurinnen vor Ort..... 411

	Seite
Abbildung 9-1 Entwicklung des durchschnittlichen verfügbaren Jahresäquivalenzeinkommens nach Dezilen, 1992 bis 2016	438
Abbildung 9-2 Entwicklung der relativen Armutsgefährdung von Familienhaushalten, 2005 bis 2017	447
Abbildung 9-3 Armutsrisikoquote von Kindern nach höchstem Bildungsabschluss der Eltern, 2005 bis 2018	448
Abbildung 9-4 Armutsrisikoquoten von Personen in Familien mit und ohne Migrationshintergrund, 2007 bis 2018	450
Abbildung 9-5 Materielle Deprivation armutsgefährdeter Familien 2018	451
Abbildung 9-6 Quote der materiellen Deprivation von Familienhaushalten, 2018	452
Abbildung 9-7 Quote der materiellen Deprivation von Kindern nach höchstem Bildungsabschluss der Eltern, 2014 bis 2018	452
Abbildung 9-8 SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften, 2019	453
Abbildung 9-9 Ausgaben für ehe- und familienbezogene Leistungen im Jahr 2016	457
Abbildung 9-10 Familienbezogene Staatsausgaben, diverse Länder, 2015 (Deutschland inklusive 2005)	458
Abbildung 9-11 Armutsrisiko vor und nach staatlicher Umverteilung, 2016	460
Abbildung 9-12 Verteilung der Ausgaben und durchschnittliche Höhe der Ausgaben pro Haushalt nach Einkommensdezil – nur Haushalte mit Kindern, 2016	461
Abbildung 9-13 Verteilung der steuerlichen Familienleistungen und der Geldtransfers nach Einkommensdezil, 2016	461
Abbildung 9-14 Verteilung der Ausgaben auf das erste und zehnte Dezil, 2016	462
Abbildung 9-15 Prozentuale Verteilung der Ausgaben auf Haushalte ober- und unterhalb der Armutsrisikoschwelle, 2016	463
Abbildung 9-16 Veränderung des Armutsrisikos der unter 18-Jährigen bei hypothetischer Abschaffung einzelner familienpolitischer Leistungen	463
Abbildung 9-17 Zusammenhänge zwischen Leistungen und Bedarfsermittlung nach Rechtsbereichen	471
Abbildung 9-18 Zufriedenheit mit der Wohnung, 2018	479
Abbildung 9-19 Bewertung der Größe der Wohnung, 2018	481
Abbildung 9-20 Zimmer je Familienangehörigen, 2018	482
Abbildung 9-21 Dauer des Wegs zur Arbeit, 2017	484
Abbildung 9-22 Anteil der Wohneigentümer, 2018	487

	Seite
Abbildung 9-23 Selbsteingeschätzte Wohnkostenbelastung, 2018	488
Abbildung 9-24 Bruttokaltmiete relativ zum Haushaltsnettoeinkommen, 2018,	489
Abbildung 9-25 Gesamte Wohnkosten relativ zum Haushaltsnettoeinkommen, 2017	490
Abbildung 10-1 Ziele für nachhaltige Entwicklung	503

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 2-1	Kohortenfertilität von Frauen, Geburtsjahrgänge 1940 bis 1972, ausgewählte europäische Länder 23
Tabelle 2-2	Kinderlosigkeit von Frauen, Geburtsjahrgänge 1940 bis 1972, ausgewählte europäische Länder 26
Tabelle 2-3	Durchschnittsalter von Frauen bei Geburt des ersten Kindes, ausgewählte europäische Länder, Kalenderjahre 1970 bis 2016..... 26
Tabelle 2-4	Ideale Kinderzahl nach Geburtskohorten, Ost- und Westdeutschland, 2017/2018..... 39
Tabelle 2-5	Progressionsraten (PPR), Geburtsjahrgänge 1943 bis 1978, Ost- und Westdeutschland 43
Tabelle 2-6	Anteil der Frauen, die vom Vater des Kindes getrennt sind (nach Alter der Kinder), Frauen der Geburtskohorten 1971-1973, Ost- und Westdeutschland..... 50
Tabelle 2-7	Familienformen von Frauen und Männern (Alter 18- 54 Jahre), die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt leben, West- und Ostdeutschland, 2000 bis 2017 51
Tabelle 2-8	Lebensformen von Frauen zum Zeitpunkt der Geburt des ersten und zweiten Kindes, Geburtsjahrgänge 1971 bis 1973, Ost-und Westdeutschland..... 52
Tabelle 2-9	Personen, die mit minderjährigen Kindern im Haushalt leben, nach Familienform, Ost- und Westdeutschland, 2017/2018..... 55
Tabelle 2-10	Kinderwunsch von gleichgeschlechtlichen Befragten nach Geschlecht und Alter, Deutschland, 2019 60
Tabelle 4-1	Familienmitglieder mit Migrationshintergrund nach Geburtsländern der Eltern, 2018..... 130
Tabelle 4-2	Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund, 2018..... 133
Tabelle 5-1	Veränderte Anforderungen an Eltern in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Status der Familie, 2019..... 166
Tabelle 5-2	Aufgabenteilung bei Erziehung und Kinderbetreuung, 2008 und 2019 168
Tabelle 5-3	Ideale Aufgabenteilung in der Partnerschaft, 2007, 2014 und 2019 169
Tabelle 5-4	Vorrang für die Familie, 2001 und 2019 170
Tabelle 5-5	Genug Zeit für das Kind bzw. die Kinder, 1993 und 2019 170
Tabelle 5-6	Opferbereitschaft der Eltern, 2019 172

	Seite
Tabelle 5-7	Maximen für die Erziehung, 2001 und 2019 182
Tabelle 5-8	Elterliche Förderung der Kinder, 2019..... 191
Tabelle 5-9	Aufstiegswünsche für die eigenen Kinder, 1996 bis 2019 194
Tabelle 5-10	Aufstiegserwartungen für die eigenen Kinder, 2009, 2017 und 2019 196
Tabelle 5-11	Förderung der Kinder nach Schichtzugehörigkeit der Familie, 2019..... 196
Tabelle 5-12	Unterstützung und Förderung von Schulkindern, 2014 und 2019 198
Tabelle 5-13	Wissen über die Inhalte der Internetnutzung der Kinder nach Alter des ältesten Kindes im Haushalt, 2019..... 209
Tabelle 6-1	Materieller Lebensstandard in Abhängigkeit von der Chronizität von Armutslagen 221
Tabelle 6-2	Erziehungsziele und -verhalten von Eltern mit und ohne Migrationshintergrund, verschiedene Jahre..... 231
Tabelle 6-3	Verbreitung von körperlicher Gewalt gegen Kinder in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen..... 288
Tabelle 6-4	Verbreitung von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen..... 289
Tabelle 6-5	Verbreitung von psychischer Gewalt gegen Kinder in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen..... 290
Tabelle 6-6	Verbreitung von Kindesvernachlässigung in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen..... 291
Tabelle 6-7	Verfahren wegen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung und deren Ergebnis, 2012 bis 2018 (Angaben pro 10.000 Kinder) 292
Tabelle 8-1	Arbeitszeitdiskrepanz bei Frauen und Männern mit Kindern bis 16 Jahren im Haushalt, 2018..... 384
Tabelle 8-2	Genug Zeit für das Kind bzw. die Kinder, 2019..... 387
Tabelle 8-3	Schwierigkeiten, die eigenen beruflichen Ziele mit dem Wunsch nach gemeinsamer Zeit mit der Familie zu vereinbaren, 2019 387
Tabelle 8-4	Nutzungshäufigkeit von Homeoffice nach sozioökonomischen und soziodemografischen Merkmalen, 2019..... 392
Tabelle 8-5	Arbeitszeit und Zeitverwendung für Kinder nach Homeoffice-Nutzung, 2019 395
Tabelle 8-6	Homeoffice und Konflikte zwischen Familien- und Berufsleben, 2019..... 397

	Seite
Tabelle 8-7	Einstellung zu Herausforderungen bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, 2011 und 2019 412
Tabelle 8-8	Mindestalter für die institutionelle Betreuung, 2007, 2012 und 2019 415
Tabelle 8-9	Simulierte Arbeitsangebotswirkungen des Eherealsplittings und des Ehezusatzfreibetrags im Vergleich zum Status quo 2018, nach Geschlecht..... 431
Tabelle 9-1	Intragenerationale Mobilität zwischen sozialen Schichten, 2013 bis 2014 und 2004 bis 2014 441
Tabelle 9-2	Armutrisikoquoten in unterschiedlichen Datensätzen 446
Tabelle 9-3	Armutrisikoquote nach Haushaltstyp und Zahl der erwerbstätigen Personen, 2016 449
Tabelle 9-4	Veränderung der Armutrisikoquote ohne familienpolitische Leistungen, 2016 465
Tabelle 9-5	Wohnkostenbelastung in Prozent des Haushaltsnettoeinkommens, 2016, 2017 und 2018 491

Verzeichnis der Textboxen

	Seite
Textbox 1-1	§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe 18
Textbox 2-1	Tempo-Effekte bei der Fertilität 24
Textbox 2-2	Methodischer Exkurs: Zusammenhang von Familienpolitik und Geburtenentwicklung 40
Textbox 2-3	Techniken der assistierten Reproduktion (Assisted Reproductive Techniques, ART) 46
Textbox 3-1	Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Personen 84
Textbox 4-1	Definition des Migrationshintergrunds in der amtlichen Statistik 109
Textbox 4-2	Aufenthaltstitel für Zuwandernde aus Nicht-EU-Staaten gemäß Aufenthaltsgesetz 115
Textbox 5-1	Die subjektive Bedeutung von Familie im Kontext unterschiedlicher Politiken in BRD und DDR 150
Textbox 5-2	Die IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ 164
Textbox 5-3	Elterliches Feedback beeinflusst zukünftiges Leistungsverhalten 200
Textbox 5-4	Trends der Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen 201
Textbox 6-1	Definition von Behinderung im Bundesteilhabegesetz 235
Textbox 6-2	Warum wir wenig über Eltern mit Behinderung wissen ... 239
Textbox 6-3	Elternassistenz und Begleitete Elternschaft: Unterstützung für Eltern mit Beeinträchtigung 248
Textbox 6-4	Gewalt im Trennungskontext – Wie problematische Einstellungen die Rechtspraxis beeinflussen können 254
Textbox 6-5	Der Online-Chat als virtuelles Beratungszimmer für getrennte Eltern mit hoch eskaliertem Konfliktniveau 261
Textbox 6-6	Die Begriffe Stief-, Patchwork- und Fortsetzungsfamilien 271
Textbox 6-7	Die Vielfalt der Beziehungen zu Stiefeltern 280
Textbox 6-8	Beanspruchung von Verwandtschaft zu ehemaligen Stiefeltern nach der Trennung 283
Textbox 6-9	Barrieren der Inanspruchnahme von staatlichen Infrastrukturleistungen 301
Textbox 6-10	Zur Wirksamkeit von Elternbildungsprogrammen 303
Textbox 6-11	Familiengutscheine 307
Textbox 6-12	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 310

	Seite
Textbox 7-1	Die Quality Statements des Europäischen Qualitätsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung 337
Textbox 7-2	Personalbedarf an Schulen 338
Textbox 7-3	Drei Arten von Engagement der Eltern in der Schule und deren Bedeutung für die Kompetenzentwicklung der Kinder 347
Textbox 7-4	Zielsetzungen der gemeinsamen Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern 352
Textbox 7-5	Die Weiterqualifizierung von Fachkräften der Familienbildung im Rahmen des ESF-Programms „Elternchance II“ – ein aktuelles Blitzlicht 358
Textbox 7-6	Merkmale von Zentren für Familien (nach Schmitz & Spieß, 2019)..... 360
Textbox 8-1	Das Konzept der „Arbeitszeitdiskrepanz“ 382
Textbox 8-2	Daten und Stichprobe AID:A 2019 390
Textbox 8-3	Beispiele für Elternzeit- und Elterngeldregelungen in ausgewählten Ländern 424
Textbox 9-1	Definition von Armut 443
Textbox 9-2	Ausgaben für ehe- und familienbezogene Leistungen im Jahr 2016 456
Textbox 10-1	Sozialinvestitionen 505

Abkürzungsverzeichnis

AACWA	Adoption Assistance and Child Welfare Act / Gesetz über Adoptionshilfe und Kinderfürsorge (USA)
Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AGF	Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e. V.
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AG KpkE	Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern
AID:A	Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (Survey des Deutschen Jugendinstituts e. V.)
AKJStat	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
ALG II	Arbeitslosengeld II
ALLBUS	Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften
Art.	Artikel
ART	Assistierte Reproduktionstechniken
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AWO	Arbeiterwohlfahrt
AWO-ISS-Studie	Studie der Arbeiterwohlfahrt und des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. zu „Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen“
AZR	Ausländerzentralregister
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayEbFöG	Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung
BDP	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.
BE	Begleitete Elternschaft
BEA	Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf
BeckOF	Beck'sche Online-Formulare
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Rechtsprechung (Online)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Begr.	Begründer (eines juristischen Kommentars)
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BGH	Bundesgerichtshof

BiB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVKJ	Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V.
BW	Burgerlijk Wetboek (Zivilgesetzbuch der Niederlande)
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities / Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
CTQ	Childhood Trauma Questionnaire
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DeZIM	Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V.
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag e. V.
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DIPF	Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (ehemals Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung)
DIVSI	Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (am 31.12.2018 aufgelöst)
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut e. V.
DJT	Deutscher Juristentag e. V.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
eaf	evangelische arbeitgemeinschaft familie e. V.
ebd.	ebenda
ECEC	Early Childhood Education and Care / Frühkindliche Bildung und Betreuung

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EFTA	European Free Trade Association / Europäische Freihandelsassoziation
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESchG	Embryonenschutzgesetz
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EU-LFS	European Union Labour Force Survey / Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions / Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen
e. V.	eingetragener Verein
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EVS	European Values Study / Europäische-Werte-Studie
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamHeb	Familienhebammen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte
FiD	Familien in Deutschland (Studie des SOEP am DIW Berlin)
FIM-Studie	Familie, Interaktion, Medien (Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest)
FDZ	Forschungsdatenzentrum
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
GdB	Grad der Behinderung
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GEDA	Gesundheit in Deutschland aktuell (Studie des Robert Koch-Instituts)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGs	Generations and Gender Survey
GIPS-Staaten	Griechenland, Italien, Portugal, Spanien
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMG	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HLE	Home Literacy Environment / Familiäre Lernumwelt

HmbSG	Hamburgisches Schulgesetz
HZE	Hilfen zur Erziehung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
IAW	Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V.
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights / Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ICD-10-GM	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems / Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health / Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ICSI	Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (Methode der künstlichen Befruchtung)
ICT	Information and Communication Technology / Informations- und Kommunikationstechnologie
ICT-Karte	Intra-Corporate Transfer (Aufenthaltstitel)
ifb	Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg
IfD	Institut für Demoskopie Allensbach
IGLU	Internationale Grundschule-Lese-Untersuchung
ILO	International Labour Organization / Internationale Arbeitsorganisation
IOM	International Organization for Migration / Internationale Organisation für Migration
IQ	Intelligenzquotient
ISCED	International Standard Classification of Education / Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens
ISCO	International Standard Classification of Occupations / Internationale Standardklassifikation der Berufe
IT	Informationstechnik
IVF	In-vitro-Fertilisation (Methode zur künstlichen Befruchtung)
i.V.m.	in Verbindung mit
IW	Institut der deutschen Wirtschaft
IZBB	Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung
JG	Jahresgutachten
JIM-Studie	Jugend, Information, Medien (Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest)
KibeG	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz
KiD 0-3	Prävalenzstudie „Kinder in Deutschland“ (im Alter von null bis unter drei Jahren) des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen
KiföG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt

KiGGS	Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland des Robert Koch- Instituts
KIM-Studie	Kindheit, Internet, Medien (Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest)
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
KitaG	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz) des Landes Brandenburg
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KMK	Kultusministerkonferenz
KomDat	Kommentierte Daten der Jugendhilfe (Informationsdienst)
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LAT	Living Apart Together
LG	Landgericht
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
MGH	Migrationshintergrund
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik
mpfs	Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest
MPIDR	Max Planck Institute for Demographic Research / Max-Planck-Institut für Demografische Forschung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NEL	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
NEPS	National Educational Panel Study / Nationales Bildungspanel
NICHD	Eunice Kennedy Shriver National Institute of Child Health and Human Development / Nationales Institut für Kindergesundheit und menschliche Entwicklung (USA)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NUBBEK	Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OK	Original-Kommentar (juristisch)
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
pairfam	Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics /Beziehungs- und Familienpanel
PASS	Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung
PIAAC	Programme for the International Assessment of Adult Competencies / Erhebung über die Fähigkeiten und Fertigkeiten Erwachsener
PISA	Programme for International Student Assessment / Internationale Schulleistungsstudie

PKV	Private Krankenversicherung
PKW	Personenkraftwagen
PP	Prozentpunkt(e)
PTA	Parent Teacher Association / Eltern-Lehrer-Vereinigung
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RKI	Robert Koch-Institut
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SaRegG	Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SDG	Sustainable Development Goals / Ziele für nachhaltige Entwicklung
SET	Single-Embryo-Transfer
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StaFamG	Starke-Familien-Gesetz
StEG	Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen
StGB	Strafgesetzbuch
SVR Integration	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration
SVR Wirtschaft	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen
TFR	Total Fertility Rate / Zusammengefasste Geburtenziffer
TIMMS	Trends in International Mathematics and Science Study
ThürKitaG	Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
TU	Technische Universität
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
U3	Unter Dreijährige
Ü3	Über Dreijährige
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UN DESA	United Nations Department of Economic and Social Affairs / Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen
USA	United States of America / Vereinigte Staaten von Amerika

UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VBE	Verband Bildung und Erziehung
VID	Vienna Institute of Demography
WHO	World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung
WVS	World Values Survey / Weltweite Werte-Studie
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
ZA	Zentralarchiv für empirische Sozialforschung
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEW	Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH
ZQP	Zentrum für Qualität in der Pflege
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVE	Zeitverwendungserhebung(en)

Die Mitglieder der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts

Prof. Dr. Helen Baykara-Krumme

Professorin für Soziologie mit dem Schwerpunkt Migration und Teilhabe an der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Miriam Beblo

Professorin für Volkswirtschaftslehre, insbes. Arbeitsmarkt, Migration, Gender, an der Universität Hamburg

Prof. Dr. Nina Dethloff (stellvertretende Vorsitzende)

Professorin für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht sowie Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Co-Direktorin am Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“

Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld

Professorin für Soziologie an der Hertie School, Berlin

Prof. Dr. Axel Plünnecke

Leiter des Kompetenzfelds Bildung, Zuwanderung und Innovation am Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln und Professor an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken

Prof. Dr. Reinhard Pollak

Leiter der Abteilung Dauerbeobachtung der Gesellschaft am GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Mannheim, und Professor für Soziologie an der Universität Mannheim

Prof. Dr. Sabine Walper (Vorsitzende)

Forschungsdirektorin am Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI), München, und Professorin für Allgemeine Pädagogik und Jugendforschung an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts

Dagmar Müller (Leiterin der Geschäftsstelle)

Dr. Janine Bernhardt (Wissenschaftliche Referentin)

Leonie Kleinschrot (Wissenschaftliche Referentin)

Meike Schüle-Tschersich (Wissenschaftliche Referentin)

Dr. Johanna Schütz (Wissenschaftliche Referentin)

Sonja Schußmüller (Sachbearbeitung)

Annika Hudelmayer und *Dennis Wolfram* (Wissenschaftliche Hilfskräfte)

Chiara Solimena, Johannes Schmidt und *Hanna Stieger* (Studentische Hilfskräfte)

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Abteilung Familie und Familienpolitik

Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission für den Neunten Familienbericht

Nockherstr. 2

81541 München

Tel. 089 62306-176

E-Mail: familienbericht@dji.de

Internet: www.dji.de/9_familienbericht

Die Verfasserinnen und Verfasser von Expertisen für den Neunten Familienbericht

Dr. Ruth Festl (Leibniz-Institut für Wissensmedien, Tübingen)

Digitale Medien im Alltag von Familien

Prof. Dr. Veronika Fischer (Hochschule Düsseldorf)

Migrantische Diversität in der Eltern- und Familienbildung – bisherige Erfahrungen und zukünftige Anforderungen

*Dr. Luise Görge*s (Universität Hamburg)

Der Einfluss institutioneller Rahmenbedingungen auf die individuelle Einschätzung der Wichtigkeit von Familie

Dr. Tina Haux (University of Kent, UK)

Alleinerziehende und Arbeitsmarktpolitik in Großbritannien

Dr. Marion Michel (Leben mit Handicaps e. V.), *Martina Müller* ((Leben mit Handicaps e. V.) und

Dr. Ines Conrad (Universitätsklinikum Leipzig)

Eltern mit Behinderungen – Bedarfe und Unterstützungsangebote

PD Dr. Dagmar Orthmann Bless (Universität Freiburg, CH)

Elternschaft bei intellektueller Beeinträchtigung

Julia Reim (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Inanspruchnahme von Beratungs- und sonstigen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder

Cristina Samper Meija (Hertie School, Berlin)

Intentions to work of refugee women in Germany: Evidence from the IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees

Claire Samtleben, *Dr. Katharina Wrohlich* und *Dr. Aline Zucco* (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin)

Auswirkungen des Elterngeldes auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung

Lydia Schönecker (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg)

Familien- und sozialrechtliche Situation von Eltern mit Beeinträchtigungen

Dr. Florian Schulz (ifb Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg)

Die Entwicklung der Zeitverwendung von Kindern in Deutschland, 1991– 2013

Prof. Kyoko Shinozaki, *Ph. D.* (Paris Lodron Universität Salzburg, AUT), *Dr. Ruth Abramowski* (Universität Bremen) und *Lena Stöllinger* (Paris Lodron Universität Salzburg, AUT), unter Mitarbeit von *Anna Winkler*

Grenzüberschreitend lebende Familien: Elternschaft im transnationalen Migrationskontext

Prof. Dr. Louisa Specht (Universität Bonn)

Herausforderungen und Grenzen digitaler elterlicher Sorge in den Bereichen Urheber- und Kunsturheberrecht, Datenschutz- und Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Dr. Holger Stichnoth (ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim)

Verteilungswirkungen ehe- und familienbezogener Leistungen und Maßnahmen. Aktuelle Ergebnisse auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2017

Dr. Bastian Stockinger und *Dr. Cordula Zabel* (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg)

Alleinerziehende in der Jobcenter-Betreuung – Umgang der Integrationsfachkräfte mit Alleinerziehenden

Lisa de Vries (Universität Bielefeld)

Regenbogenfamilien in Deutschland: Ein Überblick der Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und deren Kindern

Prof. Dr. Elke Wild (Universität Bielefeld)

Eltern als Erziehungs- und Bildungspartner von Schule? Warum und wie welche Eltern stärker in das Schulleben ihrer Kinder involviert werden sollten und könnten

Veranstaltungen der Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts

Anhörungen

31. August 2018, Berlin

Anhörung zum Entstehungsprozess des Siebten Familienberichts mit *Prof. em. Dr. Hans Bertram* (Humboldt-Universität zu Berlin).

20. Mai 2019, München

Anhörung zum Thema „Familie und Migration“ mit *Dr. Mehmet Alpbek* (Bundeselternnetzwerk der Migrantenorganisationen für Bildung & Teilhabe (bbt)), *Prof. Dr. Birgit Leyendecker* (Ruhr-Universität Bochum), *Prof. em. Dr. Bernhard Nauck* (Technische Universität Chemnitz), *Prof. Dr. Magdalena Nowicka* (Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), Berlin) und *Sima Rastin* (Frauen gegen Erwerbslosigkeit e. V., Köln).

27. Mai 2019, Berlin

Anhörung zum Thema „medizinisch assistierte Reproduktion“ mit *Prof. Dr. Heribert Kantenich* (Fertility Center Berlin).

24. Juni 2019, Berlin

Anhörung zu „Reformvorschlägen für eine materielle Besserstellung von Familien und Kindern“ mit *Prof. Dr. Holger Bonin* (IZA Institute of Labor Economics, Bonn).

25. Juni 2019, Berlin

Anhörung zum Thema „medizinisch assistierte Reproduktion“ mit *Elvira Holl* (Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung (BKID e. V.)), *Prof. Dr. Hartmut Kreß* (Universität Bonn), *Dr. Jasmin Passet-Wittig* (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Wiesbaden) und *Stephanie Wolfram* (Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Landesverband Berlin-Brandenburg).

26. November 2019, München

Anhörung zum Thema „Familie und Gesundheit“ mit *Prof. Dr. Elisabeth Wacker* (Technische Universität München) und *Prof. Dr. Silke Wiegand-Grefe* (MSH Medical School Hamburg).

Workshops

14. Dezember 2018, München

Workshop „Leitbilder von Familie und Elternschaft“ mit Vorträgen von *Anna Dechant* und *Dr. Detlev Lück* (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Wiesbaden), *Prof. Dr. Daniela Grunow* (Goethe-Universität Frankfurt am Main), *Christine Henry-Huthmacher* (Konrad-Adenauer-Stiftung), *Prof. Dr. Birgit Leyendecker* (Ruhr-Universität Bochum) und *Prof. Dr. Michael Meuser* (Universität Dortmund).

17. September 2019, Köln

Workshop „Zusammenarbeit von Eltern und Bildungsinstitutionen“ mit Vorträgen und Inputs von *Nicole Brinkmann* (Bildungslandschaft Lahn-Dill), *Stefan Engelbrecht* (AWO Bezirksverband Potsdam e. V.), *Simone Fleischmann* (Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V./Verband Bildung und Erziehung (VBE)), *Yvonne Gebauer* (Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen/Kultusministerkonferenz), *Dominic Gehle* („Kein Abschluss ohne Anschluss“, Kommunale Koordinierungsstelle Kreis Höxter), *Cordula Heckmann* (Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli, Berlin), *Oliver Janiczek* (Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAGE)), *Miriam Kähne* (Landesweite Koordinierungsstelle „Schulerfolg sichern“ Sachsen-Anhalt), *Yvonne Kohlmann* (SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland), *Prof. Dr.*

Nele McElvany (Institut für Schulentwicklungsforschung, Technische Universität Dortmund), *Heinz-Peter Meidinger* (Deutscher Lehrerverband), *Prof. Dr. Pia Pinger* (Universität zu Köln), *Christian Scharfe* (Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar), *Sylvie Schnaubelt* (Dominik-Brunner-Realschule Poing), *Ulrich Striegel* (Hessisches Kultusministerium), *Ulrike Süß* (Bildungsbüro Weinheim/Integration Central), *Erika Takano-Forck* (Bundeselternrat), *Dr. Antje Tannen* (Charité – Universitätsmedizin Berlin), *Lena Weigel* (EDUCATION Y), *Matthias Weingärtner* (Bundesschülerkonferenz) und *Prof. Dr. Elke Wild* (Universität Bielefeld).

28. und 29. November 2019, München

Teilnahme der Kommission an der vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) veranstalteten Wissenschaftlichen Tagung „Total.digital: Familie im 21. Jahrhundert“ mit Vorträgen und Inputs von *Jun.-Prof. Dr. Anja Abendroth* (Universität Bielefeld), *Dr. Janine Bernhardt* (DJI), *Dr. Christina Boll* (DJI), *Dr. Tanja Carstensen* (Ludwig-Maximilians-Universität München), *Katharina Drexl* und *Lisa Scholl* (Kindertagesstätte „Zu den Hl. Engeln“, Geltendorf), *Dr. Susanne Eggert* (JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis), *Johannes von der Forst* (Michaeli-Gymnasium München), *Inka Fürtig* (Universität Siegen), *Prof. Dr. Nadia Kutscher* (Universität zu Köln), *Dr. Alexandra Langmeyer-Tornier* (DJI), *Theresa Lienau* (Stiftung Digitale Chancen), *David B. Meinhard* (Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln), *Prof. Dr. Wolfgang Menz* (Universität Hamburg), *Prof. Dr. Christian Montag* (Universität Ulm), *Dr. Anna Monz* (Institut für sozialwissenschaftliche Forschung e. V. – ISF München), *Prof. Dr. Sandra Ohly* (Universität Kassel), *Eva Reichard-Garschhammer* (Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP), München), *Prof. Dr. Katrin Schlör* (Evangelische Hochschule Ludwigsburg), *Dr. Oliver Stettes* (Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln) und *Dr. Claudia Zerle-Elsäßer* (DJI).

Vorwort

Der Neunte Familienbericht wurde am 11. Juli 2018 mit der Einberufung einer Sachverständigenkommission durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey in Auftrag gegeben. Ziel des Neunten Familienberichts war es, mit einem Fokus auf „Eltern sein in Deutschland“ ein allgemeines Thema der Familienpolitik aufzugreifen, eine umfassende Darstellung der Situation von Familien in Deutschland vorzulegen und Vorschläge für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Familienpolitik zu erarbeiten.

In die Expertenkommission wurden berufen:

- Prof. Dr. Helen Baykara-Krumme, Universität Duisburg-Essen
- Prof. Dr. Miriam Beblo, Universität Hamburg
- Prof. Dr. Nina Dethloff, Universität Bonn (stellvertretende Vorsitzende)
- Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld, Hertie School, Berlin
- Prof. Dr. Reinhard Pollak, GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften, Mannheim
- Prof. Dr. Axel Plünnecke, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln
- Prof. Dr. Sabine Walper, Deutsches Jugendinstitut e. V., München (Vorsitzende)

Der Berichtsauftrag hebt hervor, dass es „im Kern um eine zeitgemäße Familienorientierung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft [geht], die Familien in Deutschland den sozialen Aufstieg erleichtert, chancenhemmende Abhängigkeiten mindert und die Familie als integrierende Kraft der sozialen Mitte unserer Gesellschaft stärkt. Das Interesse gilt im Neunten Familienbericht fokussiert den Eltern: als Akteure in der Gesellschaft, im Zusammenspiel mit Institutionen und familienpolitischen Leistungen, in ihrem Familienleben und vor dem Hintergrund wesentlicher gesellschaftlicher Trends wie der Alterung unserer Gesellschaft, der Flexibilisierung des Arbeitsmarkts, der Zuwanderung und Digitalisierung.“

Dieser Familienbericht knüpft vor allem an den Siebten Familienbericht aus dem Jahr 2006 an, der ebenfalls als allgemeiner Familienbericht konzipiert war und maßgebliche Weichenstellungen für eine nachhaltige Familienpolitik aufzeigte. Als Kern einer nachhaltigen Familienpolitik, die förderliche Rahmenbedingungen für die Herstellung und Gestaltung familialer Beziehungen schafft, Entscheidungen für Kinder erleichtert und Investitionen in Kinder ermöglicht und fördert, wurde der „Dreiklang aus Zeitpolitik im Lebenslauf und in der Alltagszeit, der Entwicklung von integrativen Infrastrukturen in Nachbarschaft und Gemeinde sowie finanzielle Transfers zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Familie und Kindern“ herausgearbeitet (BMFSFJ, 2006, S. 3).

Maßgebliche Empfehlungen des Siebten Familienberichts wurden von der Politik aufgegriffen. Insbesondere die Infrastruktur für Familien wurde mit der Ausweitung von Betreuungs- und Bildungsangeboten für Kinder im Kleinkind-, Kita- und Schulalter sowie dem Aufbau Früher Hilfen verbessert. Die Einführung des Elterngeldes und die damit verbundene Unterstützung bei der Ausbalancierung von Familie und Beruf machte es für viele Paare wieder attraktiver, sich für Kinder zu entscheiden. Gleichwohl haben die im Siebten Familienbericht entwickelten Problemdiagnosen und Lösungsvorschläge nach wie vor hohe Tragkraft. Vor allem der breite Blick auf Familie im Kontext weiterer Lebensbereiche ihrer Mitglieder, im Kontext der Lebensbedingungen vor Ort mit den jeweiligen Angebotsstrukturen und sozialen Bezügen der Familie und nicht zuletzt im Kontext lebensphasenspezifischer Anforderungen und Optionen hat sich bewährt und liegt auch diesem Bericht zugrunde. Familienpolitik ist aus dieser Perspektive in hohem Maße Schnitt- oder Nahtstellenpolitik, die nicht nur innerhalb ihres engeren Gestaltungsspielraums agiert, sondern auch den Schulterchluss mit weiteren Politikbereichen suchen muss, um ein produktives Familienleben mit seinen weitreichenden Fürsorgeleistungen im Generationenverbund zu ermöglichen. Wie im Verlauf dieses Berichts deutlich wird, legt die Familienberichts-kommission den Akzent auf diese Notwendigkeit, indem sie für neue Verantwortungspartnerschaften in und für Familien plädiert.

Der hier vorliegende Neunte Familienbericht ist in einer Zeit intensiver familien- und gesellschaftspolitischer Diskurse und Initiativen entstanden, die unter dem Eindruck vielfältiger Aspekte sozialen Wandels, nach wie vor ungelöster gesellschaftlicher Herausforderungen und markanter Ereignisse stehen. Die Endphase seiner Fertigstellung fiel zusammen mit der Covid-19-Pandemie, die ab März 2020 eine der größten Krisen seit der Wirtschaftskrise vor mehr als zehn Jahren auslöste. Der teilweise lange anhaltende Lockdown zur Abwehr einer übergroßen Ausbreitung des Virus und damit einer Überforderung des Gesundheitssystems hat auch in Deutschland weite Bereiche der Wirtschaft zum Stillstand gebracht, und viele Familien sahen sich in der Betreuung und

Beschulung der Kinder auf sich selbst gestellt. Dies hat einzelne Themen noch stärker in den Vordergrund gerückt, als es bei der Konzeption dieses Berichts und der Hauptphase seiner Erarbeitung absehbar war. Fragen der wirtschaftlichen Stabilität, die gelebten Erwerbsmodelle und die damit verbundenen Risiken haben an zentraler Bedeutung gewonnen, ebenso wie Fragen ungleicher Bildungschancen, die durch den zeitweisen Ausfall institutioneller Bildung und Betreuung entscheidend akzentuiert wurden.

Bereits vor der Corona-Pandemie mussten viele Familien mit einem kleinen Einkommen wirtschaften und sahen ihre Teilhabechancen, vor allem aber auch die Bildungschancen ihrer Kinder beschränkt. Trotz massiver Bemühungen, das Bildungssystem zu reformieren und der in Deutschland starken „sozialen Vererbung“ von Bildungsressourcen entgegenzuwirken und trotz starker Initiativen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, fallen die Bildungserfolge von Kindern und Jugendlichen je nach sozialer Herkunft und je nach individuellen Beeinträchtigungen noch immer sehr unterschiedlich aus.

Darüber hinaus wird im Bereich der Bildungspolitik auf die nach wie vor schwächeren Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hingewiesen. Schon seit der Anwerbung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten in den 1950er-Jahren steht die Diskussion über eine geeignete Integrationspolitik im Raum, die in den vergangenen Jahrzehnten und insbesondere durch die intensive Zuwanderung von Geflüchteten seit 2015 deutlich an Intensität gewonnen hat. Dabei wird zunehmend deutlich, dass sich Integrationsbemühungen auch an Eltern richten müssen und von einer stärkeren Familienorientierung diesbezüglicher Regelungen und Maßnahmen profitieren können.

Parallel hierzu hat sich durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche das Zusammenleben merklich verändert. Neue Kommunikationstechnologien erleichtern den Austausch im privaten Kreis und in erweiterten sozialen Netzen, helfen bei der raschen Informationssuche, und prägen auch zunehmend die Lern- und Arbeitsbedingungen in Schule, Ausbildung, Studium und Beruf. Gleichzeitig sind neue Anforderungen an Medienkompetenzen entstanden, mit denen alle Nutzenden und vor allem Eltern in ihrer Verantwortung für Kinder und Jugendliche konfrontiert sind. Nicht nur an dieser Stelle wachsen Kita und Schule neue Aufgaben zu, um Kinder und Jugendliche zum kompetenten Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien in der digitalisierten Gesellschaft zu befähigen, sondern auch Eltern Information und Orientierung zu bieten.

Nicht zuletzt haben sich die Familien selbst verändert und sind strukturell zunehmend divers geworden. Maßgebliche Trends wie die sinkende Heiratsneigung, die spätere Familiengründung, die erhöhte Instabilität von Partnerschaften und die Gründung von „Fortsetzungsfamilien“ oder Patchwork-Familien mit „Bonus-Eltern“ durch neue Partnerschaften nach einer Trennung der Eltern sind schon seit geraumer Zeit zu beobachten. Im letztgenannten Fall sind zunehmend mehr als zwei Eltern in die Betreuung und Erziehung von Kindern involviert, auch wenn das deutsche Familienrecht die Elternschaft auf zwei Personen beschränkt. Die gestiegene gesellschaftliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Paare und die „Ehe für alle“ haben die Sichtbarkeit schwuler und lesbischer Paare erhöht, und zunehmend bilden diese Partnerschaften auch den Rahmen für Elternschaft. Nicht nur in diesen Fällen spielen die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin mit Keimzellspende eine wesentliche Rolle, sondern auch schon länger für gemischtgeschlechtliche Paare, die ohne diese Unterstützung ihren Kinderwunsch nicht erfüllen können. Damit sind neue rechtliche Regelungsbereiche entstanden, die nur einen Bruchteil des Bedarfs an familienrechtlichen Nejustierungen ausmachen.

Diese Fragen werden im vorliegenden Bericht aufgegriffen, wenn Elternschaft in ihrer Vielfalt der Lebensformen und Lebensbedingungen beleuchtet wird und die von Eltern als gestiegen wahrgenommenen Anforderungen, die Bedeutung ihrer Leistungen, aber auch die hohe Relevanz von breit gefächerten Unterstützungsangeboten herausgearbeitet werden. Hierbei kommen auch die besonderen Bedarfe von Eltern mit gesundheitlichen Einschränkungen zur Sprache. Sie machen in besonderer Weise auf die Fallstricke eines individuumzentrierten Blicks unseres Gesundheitswesens aufmerksam, bei dem Belange der Familie – in diesem Fall insbesondere der mitbetroffenen Kinder – vielfach ausgeblendet bleiben.

Familienpolitik steht im Dienst der Fürsorgebeziehungen zwischen den Generationen. Mit Blick auf das Wohlergehen und die Entwicklungschancen der nachwachsenden Generation ist sie in besonderem Maße Zukunftspolitik, die Eltern darin unterstützt, ihre Kinder vom Säuglingsalter bis zum Erwachsenwerden auf die Bewältigung nicht nur gegenwärtiger, sondern auch zukünftiger Anforderungen vorzubereiten und ihnen die Nutzung gegenwärtiger wie auch zukünftiger Chancen zu ermöglichen. Mit dem Wandel von Leitbildern für die Gestaltung des Familienlebens – von der Arbeitsteilung in der Partnerschaft über die Kooperation in der Elternverantwortung bis zu den Normen gewaltfreier, kindorientierter Erziehung – sowie angesichts steigender Anforderungen in der Gesundheitsfürsorge und Bildungsförderung von Kindern und nicht zuletzt mit der tiefgreifenden Digitalisierung unseres Alltags sind auch die Anforderungen an Eltern gestiegen. Es ist das besondere Anliegen

dieser Kommission, diese zunehmend anspruchsvolle Aufgabe von Eltern als gemeinschaftliche Aufgabe zu verstehen, die auf tragfähige Verantwortungspartnerschaften vieler Akteure angewiesen ist. Nur so kann es gelingen, quer durch alle gesellschaftlichen Bereiche eine wirkungsvolle Kooperations- und Unterstützungsstruktur zu schaffen, die Familien nachhaltig stärkt und entlastet.

Hierbei ist es unabdingbar, der Diversität familialer Lebensformen und der Heterogenität der Lebenslagen Rechnung zu tragen, um bedarfs- und chancengerechte Maßnahmen und Angebote für Familien (weiter-)entwickeln zu können. Das Recht bedarf regelmäßiger Anpassungen in seinen unterschiedlichen Bereichen, die auf veränderte Optionen der Elternschaft sowie gewandelte Lebensbedingungen und Lebensentwürfe reagieren, um hierfür tragfähige Lösungen zu bieten. Ebenso – und im Verbund hiermit – muss sich die Infrastruktur für Familien weiterentwickeln, um beiden Aufgaben gleichermaßen wirkungsvoll gerecht zu werden: der Entlastung von Eltern einerseits und andererseits der Befähigung von Familien, mit gesellschaftlichen Wandlungsprozessen Schritt zu halten, Elternkompetenzen zu erweitern und die Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit in Problemlagen zu fördern, sodass ein gutes Aufwachsen der Kinder ermöglicht wird. Wie gut es gelingt, hierbei vor allem die Teilhabechancen jener Familien zu stärken, die unter erschwerten Bedingungen und mit knappen Ressourcen für Kinder und Heranwachsende sorgen, wird ein zentraler Gradmesser einer chancengerechten Familienpolitik im Dienste des sozialen Zusammenhalts sein.

Familienpolitik muss sich an den Lebensentwürfen der Bevölkerung orientieren, darf jedoch nicht blind gegenüber deren Risiken sein. Dass in Deutschland die ökonomische Absicherung von Familien trotz steigender Erwerbsbeteiligung von Müttern nach wie vor überwiegend in der Hand von Vätern liegt und Mütter den weitaus größeren Teil der Familienarbeit übernehmen, reflektiert eine zumindest teilweise gewünschte, aber gleichzeitig ambivalente Rollenspezialisierung. Sie bietet Müttern Zeit für die Familie, nimmt jedoch in Kauf, dass viele Väter weitgehend von einer aktiven Vaterschaft ausgeschlossen bleiben und dass Mütter ein erhöhtes Armutsrisiko im Alter und beim Scheitern der Partnerschaft tragen. Auch heute noch mag diese geschlechtstypische Arbeitsteilung – trotz zunehmend egalitärer Einstellungen – manche Wurzeln in traditionellen Rollenbildern haben. Vor allem jedoch erhält diese Rollenspezialisierung neuen Wind in die Segel, wenn die Anforderungen an Elternschaft steigen, ohne dass die Entlastungsstrukturen gleichermaßen Schritt halten.

Mit Blick auf die Zukunftsfestigkeit familialer Arbeitsteilung sieht die Kommission es als wichtig an, verbesserte Möglichkeiten und Anreize für eine stärker egalitäre Arbeitsteilung in der Familie und im Beruf zu schaffen. Dem dienen eine Reihe hier vorgeschlagener familien-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Strategien, die von Verbesserungen der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit über die Stärkung des Engagements von Vätern in der frühen Familienphase, den Abbau von Fehlanreizen im Steuersystem bis hin zum weiteren Ausbau von Ganztagsangeboten im schulischen Bereich bei gleichzeitiger Stärkung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Elternhaus und Schule reichen. Hier wie auch in anderen Bereichen wird es vielfach auf ein Zusammenwirken aufeinander abgestimmter Maßnahmen ankommen, die am stärksten in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, die gewünschten Veränderungen anzustoßen.

Der Bericht ist innerhalb von zwei Jahren unter hohem Einsatz der Kommission entstanden, deren Mitglieder diese Aufgaben neben vielfältigen anderen beruflichen Verpflichtungen meistern mussten, aber auch auf die wertvolle Unterstützung Vieler zurückgreifen konnten. Zunächst möchten wir uns ausdrücklich für die unterstützende Begleitung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedanken. Diese reichte von der konstruktiven Teilnahme an den Kommissionssitzungen, dem Gewähren von wichtigen Einblicken in aktuelle politische Aktivitäten über organisatorische Beihilfe bis hin zur Ermöglichung der sehr erkenntnisreichen Studie „Elternschaft heute“ des Instituts für Demoskopie (IfD) Allensbach.

Unterstützt wurde die Kommission durch die Geschäftsstelle, die unter der Leitung von Dagmar Müller am Deutschen Jugendinstitut angesiedelt war und der in unterschiedlicher Besetzung Dr. Janine Bernhardt, Leonie Kleinschrot, Dr. Johanna Schütz, Sonja Schußmüller und Meike Schüle-Tschersich sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte Annika Hudelmayer, Dennis Wolfram und andere angehörten. Das Team der Geschäftsstelle hat die Arbeit der Kommission nicht nur durch die Organisation der Sitzungen und der begleitenden Veranstaltungen, sondern auch durch zahlreiche Recherchen und intensive wissenschaftliche Zu- und Mitarbeit bei der Erstellung des Berichts wesentlich unterstützt.

Wie schon bei den vorangegangenen Berichten war auch der Entstehungsprozess des Neunten Familienberichts nicht nur von intensiven kommissionsinternen Diskussionen geprägt, sondern es wurden die Fachkenntnisse externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Form von Expertisen und Anhörungen einbezogen, um auch Themen aufgreifen zu können, die in anderen Forschungsgebieten und Disziplinen verankert sind als sie durch die Kommission repräsentiert werden. Sehr gerne ist die Kommission der Anregung gefolgt, die Erarbei-

tung des Berichts – bzw. aufgrund der Situation während der Corona-Pandemie dann auch dessen Nachbereitung – durch Fachveranstaltungen zu begleiten, um im gesamten Prozess den Austausch mit unterschiedlichen Stakeholdern zu suchen und die Perspektiven dieses Berichts zur Diskussion zu stellen. Der Dank der Sachverständigenkommission gilt daher auch allen Teilnehmenden und Beitragenden an diesen Anhörungen und Workshops, sowie zahlreichen weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die für kurzfristige Rückfragen und inhaltlichen Austausch bereitstanden. Wesentliche Unterstützung bei der Erstellung des Berichts kam von Kolleginnen und Kollegen des Deutschen Jugendinstituts – Dr. Christina Boll, Dr. Christine Entleitner-Phleps, Prof. Dr. Bernhard Kalicki, Prof. Dr. Heinz Kindler, Dr. Thorsten Naab und Dr. Susanne Witte – sowie von Agathe Tabel von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund und Dr. Wido Geis-Thöne vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Ebenfalls die Arbeiten unterstützt haben Dr. Katharina Kaesling (Käte-Hamburger-Kolleg „Recht als Kultur“), Sophie Dannecker, Daniela Schröder, Anja Timmermann, Katja Weigang, Katharina Künne, Melina Maurer, Lea Rütten und Caroline Tiefenbach (Universität Bonn), Dennis Becker, Julian Jäger und Christopher Gardiner (Universität Hamburg) sowie Sofie Jokerst und Jasmin Börschig (Deutsches Jugendinstitut). Besonderer Dank gebührt auch Prof. Dr. Katja Nebe, Prof. Dr. Elisabeth Wacker und Prof. Dr. Felix Welti, die vor allem zu Fragen des Teilhaberechts beraten haben. Dem Institut für Demoskopie Allensbach sind wir für die Bereitstellung der Umfragedaten der Studie „Elternschaft heute“ und die Möglichkeit, die Daten für unsere Zwecke gezielt auswerten zu können, dankbar. Nicht zuletzt gebührt unser Dank Susanne John, die sachkundig das Lektorat übernommen hat.

Prof. Dr. Sabine Walper

Vorsitzende der Sachverständigenkommission
des Neunten Familienbericht

1 Elternschaft und Familie heute: Ausgangslage und Akzentsetzungen

Familien sind zunehmend in das zentrale Blickfeld der Politik gerückt. Die demografischen Veränderungen unserer Gesellschaft mit steigender Lebenserwartung bei niedriger Geburtenrate, das gestiegene Alter bei der Familiengründung mit erhöhten Risiken eines späten Scheiterns, aber auch die zunehmende Diversität der Familienformen und die Heterogenität durch Zuwanderung stellen nicht nur die sozialen Sicherungssysteme, sondern weit darüber hinaus breite Bereiche der Politik vor beträchtliche Herausforderungen. Mit steigender Dringlichkeit werfen sie die Frage nach notwendigen Anpassungen auf, die Wege in die Familiengründung ebnen, Elternschaft erleichtern und den so wichtigen Leistungen von Familien angemessener Rechnung tragen. Dass Familie bei der nachwachsenden Generation hoch im Kurs steht und von der deutlichen Mehrheit junger Erwachsener als wichtige Voraussetzung für persönliches Glück gesehen wird (Weick, 2018), darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Familiengründung und gelebte Elternschaft angesichts der Vielfalt von Optionen der Lebensgestaltung ihre Selbstverständlichkeit verloren haben. Auch wer sich für Elternschaft und Familie entscheidet, kann zunehmend weniger auf ein normiertes, gesellschaftlich angemessen gestütztes Skript zurückgreifen, das den verlässlichen Rahmen für die Ausgestaltung von Partnerschaft und Familienleben bietet. Den gestiegenen Freiräumen in der Ausgestaltung des eigenen Familienlebens stehen veränderte Leitbilder von Partnerschaft und Elternschaft zur Seite, die Familie zunehmend zu einer anspruchsvollen Gestaltungsaufgabe machen. Insofern hat es nach wie vor hohe Berechtigung, dass schon der Siebte Familienbericht Familie als alltägliche Herstellungsleistung ihrer Mitglieder im Lebensverlauf anerkannt und herausgestellt hat (BMFSFJ, 2006, S. 128ff.).

Dies gilt umso mehr, als die bisherigen Strukturen noch unzureichend auf den Wandel von Familien reagiert haben und die Abstimmung der verschiedenen Lebensbereiche wie auch die Abstimmung der vielfältigen Unterstützungsleistungen für Familien weiterer Verbesserungen bedürfen (vgl. z. B. Jurczyk & Klinkhardt, 2014). Seit dem Siebten Familienbericht sind zahlreiche hierauf bezogene Initiativen auf den Weg gebracht worden, die im Dreiklang von finanziellen Leistungen, einer unterstützenden Infrastruktur für Familien und einer familiengerechten Zeitpolitik die Lebensbedingungen von Familien verbessert haben. Insbesondere mit der Gesamtevaluation familienbezogener Leistungen (Böhmer et al., 2014) wurde ein wesentlicher Schritt gegangen, um die Wirkung dieser Maßnahmen im Kontext definierter Ziele der Familienpolitik zu prüfen. Politik für Familien geht jedoch über Familienpolitik hinaus und tangiert vielfach andere Politikfelder wie die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, die Steuer-, Bildungs-, Gesundheits- und Wohnungspolitik, um nur einige ausgewählte Bereiche zu nennen. Insofern ist Politik für Familien – so das Credo dieses Berichts – als eine kollektive Querschnittsaufgabe zu sehen, die über Ressortgrenzen hinausreicht und noch stärker als bislang auf die ressortübergreifende Zusammenarbeit angewiesen ist.

Im Folgenden werden zunächst erste Schlaglichter auf die Diversität und den Wandel von Familien geworfen, Kapitel 2 greift diese Themen detaillierter auf, bevor einige zentrale Diskurslinien aufgezeigt werden, die aktuelle, aber auch überdauernde Herausforderungen der Politik für Familien umreißen. Es schließt sich ein erster Einblick in zentrale Akzentuierungen dieses Berichts an, der den breiten Bereich der Elternschaft in den Mittelpunkt stellt.

1.1 Vielfalt und Wandel von Familie

Familie unterliegt beständigen Wandlungsprozessen, die veränderte Lebensbedingungen und Anforderungen an die Leistungen von Familien wie auch den Wandel von sozialen Normen und rechtlichen Rahmungen von Familie reflektieren. Sie konstituiert sich im Generationenverbund über biologisch-genetische, rechtliche und/oder soziale Elternschaft, die heute mehr denn je in einer Vielfalt von Familienformen gelebt wird. Sie umfasst Seitenlinien, die über geteilte Kindschaftsverhältnisse von leiblichen, rechtlichen und sozialen Geschwistern entstehen. Sie verzweigt sich über Raum und Zeit und ist weder im subjektiven Gefühl der Zugehörigkeit, noch im wechselseitigen Unterstützungspotenzial dieser besonderen Solidargemeinschaft an das Zusammenleben in einem Haushalt oder auch nur in demselben Land gebunden. Familie eröffnet Bezugspunkte identitätsstiftender Zugehörigkeit, die über den geteilten Alltag, gemeinsame Erfahrungen und sich überschneidende Lebenszeiten der Generationen hinausreichen. In diesem weit gefassten Verständnis ist Familie ein Generationenverbund, dessen Mitglieder über vielfältige Formen der Elternschaft in der Generationenfolge miteinander verbunden sind und die in der wechselseitigen Verantwortung und Fürsorge füreinander eine große Bandbreite an Aufgaben übernehmen, die den einzelnen Mitgliedern, dem Kollektiv der Familie wie auch der Gesellschaft zugutekommen.

Elternschaft, bei der in unterschiedlicher Weise Verantwortung für das Aufwachsen und die Entwicklungsmöglichkeiten der nachwachsenden Generation übernommen wird, ist damit konstitutiv für Familie. Sie steht im Mittelpunkt dieses Familienberichts, der vielfältige Formen von Elternschaft auslotet, deren rechtliche Normierung und im Alltag gelebte Praxis beleuchtet, veränderte Anforderungen an Elternschaft aufzeigt und die Heterogenität der Lebensbedingungen von Familien herausstellt. Damit ist er gleichzeitig ein allgemeiner Familienbericht, der auf breiter Basis die Situation von Familien in Deutschland beleuchtet sowie politischen Handlungsbedarf aufzeigt.

1.1.1 Was ist „Familie“?

Familie ist eine Institution, die laut Artikel 6 des Grundgesetzes „unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ steht. Schutz und Unterstützung von Familien sind damit wesentliche Ziele staatlichen Handelns, die vorrangig durch die Familienpolitik verfolgt werden, denen aber auch die anderen Bereiche der Gesetzgebung und Politiken verpflichtet sind. Welche Lebensformen als Familie anerkannt werden, und wie damit auch unterschiedliche Formen der Elternschaft rechtlich gerahmt werden, unterliegt Wandlungsprozessen, die gesellschaftliche Veränderungen reflektieren und sich auch in der Familienberichtserstattung niederschlagen (vgl. Schneewind, 2010). Während der Erste Familienbericht aus dem Jahr 1968 noch den Fokus auf Kernfamilien mit zwei verheirateten Eltern und ihren gemeinsamen Kindern legte und damit lediglich die vorherrschende Familienform berücksichtigte, hat sich der Familienbegriff in der Folgezeit ausgeweitet, um auch andere Familienformen in den Blick zu nehmen. Im Kontext steigender Scheidungsraten waren es zunächst im Zweiten Familienbericht (1975) „unvollständige Familien“, denen vermehrte Beachtung geschenkt wurde, wobei auch nichteheliche Elternschaft und Familien nach der Verwitwung eines leiblichen Elternteils eingeschlossen waren (Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1975, S. 17). Zentraler Anknüpfungspunkt war auch hier die Haushaltsgemeinschaft von Eltern und Kindern, die den gemeinschaftlichen Lebensvollzug der Familienmitglieder in den Vordergrund stellt. Da wesentliche Leistungen von Familien in der Betreuung und Erziehung von Kindern, in der Pflege von Familienmitgliedern, in der Regeneration durch gemeinsame Freizeitgestaltung und im gemeinsamen Wirtschaften in der Haushaltsgemeinschaft erbracht werden, hat diese Fokussierung durchaus ihre Berechtigung.

Allerdings spannen sich Familien aufgrund von Trennung und Scheidung, durch die separate Haushaltsführung der älteren Generationen wie auch durch partielle Migration einzelner Familienmitglieder zunehmend über mehrere Haushalte auf. Auch über Haushaltsgrenzen hinweg werden vielfach wesentliche Leistungen füreinander erbracht, oft mit vermehrtem Aufwand, wenn etwa die Pflege von Familienmitgliedern außerhalb des eigenen Haushalts erbracht wird, also Familienarbeit in zwei Haushalten zu leisten ist, oder wenn getrennt lebende Eltern sich trotz beträchtlicher Wohndistanz an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen. Erst der Fünfte Familienbericht (1994) rückte von diesem Bezugspunkt der Haushaltsgemeinschaft als einem zu eng gefassten Konzept von Familie ab und legte ein darüber hinaus gehendes Verständnis von Familie zugrunde: „Familie kann unabhängig von räumlicher und zeitlicher Zusammengehörigkeit als Folge von Generationen angesehen werden, die biologisch, sozial und/oder rechtlich miteinander verbunden sind“ (Bundesministerium für Familie und Senioren, 1994, S. 23).

Solche weit gefassten Perspektiven auf Familie mögen von den Themen und Instrumenten der Familienpolitik weit entfernt erscheinen. Sie erlauben jedoch eine kritische Reflexion eben dieser Instrumente und deren Passung zur aktuellen Lage von Familien. So knüpfen auch heute noch zentrale Leistungen für Familien an die Haushaltzugehörigkeit von Eltern und Kindern an, obwohl diese in Fällen geteilter Betreuung von Kindern durch ihre geschiedenen oder getrennten Eltern fraglich und rechtlich noch nicht geklärt ist. Aufgrund gestiegener Trennungs- und Scheidungsraten und eines erkennbaren Trends zur geteilten Betreuung von Kindern durch ihre getrennten Eltern ist in diesem Bereich rechtlicher Regelungsbedarf entstanden, der zwar intensiv diskutiert wird, aber noch nicht gelöst ist.

Auch die Ehe ist Anknüpfungspunkt für eine starke ehe- und familienbezogene Leistung geblieben: das Ehegattensplitting. Seiner Einführung im Jahr 1958 ging eine lange Diskussion um die angemessene Besteuerung von Ehepaaren voraus, und auch in der Folgezeit gab es mehrfach Reformüberlegungen, die auf eine Korrektur seiner Webfehler, insbesondere der ungleichen Vorteile hoher und geringer Einkommensgruppen, abzielten. Heute steht das Ehegattensplitting nicht minder in der Diskussion (siehe z. B. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2018), zum einen, weil es vielen Familien nicht zugutekommt, da die Eltern nicht verheiratet sind, zum anderen, weil es eine Steuerungswirkung auf das Erwerbsverhalten der Ehepartner entfaltet, die den Bestrebungen zur Stärkung egalitärer Partnerschaften widerspricht. Mag bei der Einführung des Ehegattensplitting diese

Form der finanziellen Förderung von Ehen noch der normativ wie auch faktisch umfassenden Verbreitung der Ehe als Rahmen für Elternschaft und der geschlechtstypischen Arbeitsteilung der Eltern im traditionellen Modell der Ernährer-Hausfrauen-Ehe entsprochen haben, so sind die Konstruktionsprinzipien dieser Leistung heute kaum noch mit dem Wandel familiärer Lebensverhältnisse und Leitbilder sowie den unterschiedlichen Traditionen in Ost- und Westdeutschland in Einklang zu bringen. Mehr als ein Drittel der Kinder wird heute außerhalb der Ehe geboren. Lebensformen jenseits der ehelichen Familien, vor allem nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern haben damit eine wachsende Bedeutung erfahren (siehe Kapitel 2.1). Insbesondere in Ostdeutschland, wo nichteheliche Familien stark verbreitet sind, kann nur ein gewisser Anteil von diesen Leistungen profitieren. Nicht minder kritisch ist die Steuerungswirkung des Ehegattensplittings, begünstigt es doch eine ungleiche Arbeitsmarktteilhabe beider Eltern, mit der Folge erhöhter ökonomischer Risiken, wenn der hauptverdienende Elternteil seinen Arbeitsplatz verliert. Einer egalitären Arbeits- und Ressourcenteilung der Partner in der Familie, die schon der Fünfte Familienbericht als vielfach von jungen Eltern angestrebtes Modell herausgestellt hat (Bundesministerium für Familie und Senioren, 1994, S. 22), steht es entgegen. Gerade angesichts der gesunkenen Stabilität von Ehen und der verminderten nahehelichen Solidarität der Partner, die die Reform des Unterhaltsrechts impliziert, birgt das Konstruktionsprinzip des Ehegattensplittings beträchtliche Risiken.

Noch ein letztes Beispiel für die Berechtigung einer breiteren Perspektive auf Familien sei angesprochen. Wenn zu Beginn dieses Kapitels hervorgehoben wurde, dass Familien „Seitenlinien [umfassen], die über geteilte Kinderschaftsverhältnisse von leiblichen, rechtlichen und sozialen Geschwistern entstehen“, so verweist dies auf die oft unzureichende Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen, wie sie etwa in der aktuellen Diskussion um den Familiennachzug in geflüchteten Familien angesprochen wird. Durch Flucht und Migration werden Familien oftmals getrennt, und nicht allen Kindern gelingt der Weg in ein sicheres Aufnahmeland. Nach Daten eines aktuellen Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen am BMFSFJ haben 23 % der geflüchteten Eltern, insbesondere der Väter (33 %), noch mindestens ein Kind im Herkunfts- bzw. Ausland (Bujard et al., 2019b). Eine solche Trennung von Familien ist nicht nur für Eltern eine große Belastung, sondern auch für die Kinder. Wenngleich die Zahlen offenlassen, in wie vielen Fällen minderjährige Geschwister getrennt wurden, zeigt sich für die erwachsenen Geflüchteten, dass Trennungen von Geschwistern, die den Weg hierher nicht geschafft haben, mit vergleichbaren Belastungen verbunden sind wie Trennungen von den Eltern. Doch auch jenseits der Fragen von Flucht und Migration bleiben Geschwister und Geschwisterbeziehungen oftmals im blinden Winkel von Unterstützungsangeboten für Familien bis hin zum Kinderschutz (Witte, 2018a).

Hiermit sind nur ausgewählte Beispiele angesprochen, die verdeutlichen sollen, wie die jeweilige Eingrenzung dessen, was als Familie gilt, den Blick auf einzelne Problemlagen von Familien eröffnet oder verschließt. Gleichzeitig sind damit auch wesentliche Aspekte der zunehmenden Diversität und Heterogenität von Familien ins Blickfeld gerückt.

1.1.2 Zur Diversität der Familienformen

Die zunehmende Diversität von Familien bringt erheblichen Anpassungsbedarf für das geltende Recht mit sich. In dem Maße, in dem sich Familien wandeln, muss auch der rechtliche Rahmen neu justiert werden, um dessen Passung zur veränderten Praxis von Familien sowie zu veränderten Leitbildern zu gewährleisten und zugleich auch angesichts neuer rechtlicher Regelungen, wie besonders der Öffnung der Ehe, die Kohärenz des gesamten Rechtsrahmens zu wahren. Viele Regelungen des Familienrechts knüpfen nach wie vor an die Ehe als traditionelle Form der Paarbeziehung an. In Anbetracht der erheblichen Zunahme nichtehelicher Geburten wie vor allem auch des Anstiegs faktischer (bzw. nichtehelicher) Lebensgemeinschaften mit Kindern gilt es, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, den vielfach vergleichbaren Verhältnissen in nichtehelichen Familien angemessen Rechnung zu tragen. In Lebensgemeinschaften mit Kindern nehmen deren Eltern, ob verheiratet oder nicht, typischerweise gemeinsam die Elternverantwortung wahr. Im Übrigen unterscheiden sich die Bedürfnislagen nichtehelicher Familien, was Wohnen oder materielle Absicherung anbelangt, nicht grundlegend von denen verheirateter Familien. Vor allem für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft durch Trennung bzw. Tod bestehen vergleichbare Regelungsbedarfe. Vor diesem Hintergrund sind in vielen anderen westlichen Ländern bereits Regelungsregime für faktische Lebensgemeinschaften geschaffen worden, die die gemeinsam gelebte Elternschaft als Anknüpfungspunkt vorsehen. Auch hierzulande ist der Schutz von Kindern und Partnerin oder Partner unabhängig von der Formalisierung der Partnerschaft durch Eheschließung im Wege der Schaffung eines entsprechenden Rechtsrahmens für faktische Familien sicherzustellen (siehe Kapitel 3.1.3).

Nicht nur die Zunahme nichtehelicher Elternschaft und die gestiegene Instabilität von Paarbeziehungen haben zur zunehmenden Diversität von Familien beigetragen, sondern auch die einer Trennung vielfach folgenden neuen Partnerschaften, in denen die Eltern- und Kinderschaftskonstellationen rasch komplex werden, wenn nicht

nur die Partnerin oder der Partner Kinder in die Stieffamilie einbringt, sondern beide, und ggf. auch gemeinsame Kinder geboren werden. Gerade in diesen Familien ist die Gestaltung der Familienbeziehungen und des Familienlebens in besonderem Maße eine Herstellungsleistung, steht doch die rechtliche Absicherung von Elternverantwortung nicht durchgängig im Einklang mit der faktischen Übernahme finanzieller und erzieherischer Verantwortung für die Kinder im Familienalltag. Auch können die Mitglieder bei der Gestaltung und Verteilung elterlicher Verantwortung in diesen komplexen Familiengefügen nicht auf etablierte soziale Normen zurückgreifen, sodass es vor allem mit Blick auf die tatsächliche Übernahme der Elternverantwortung Überlegungen zu einem umfassenderen rechtlichen Schutz der sozialen Beziehungen bedarf (siehe Kapitel 3.4.1).

Dem Recht kommt bei der Normierung von Elternschaft wesentliche Bedeutung zu. Besondere Herausforderungen stellen sich hierbei im Kontext veränderter Wege in die Elternschaft, wie sie die assistierte Reproduktion ermöglicht. In dem Maße, in dem die Realisierung des Kinderwunsches aufgeschoben wird und auch gleichgeschlechtliche Paare Familien gründen, greifen Paare wie auch Alleinstehende vermehrt auf Keimzellspenden oder Leihmutterschaft zurück, um ein Kind zu bekommen. Zugelassen ist in Deutschland bislang nur die Samenspende, wobei die Voraussetzungen des Zugangs zu einer heterologen Insemination vor allem für in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Frauen jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und vielfach nicht eindeutig sind (siehe Kapitel 3.3.2.1).

Nicht nur hinsichtlich der Regulierung des Zugangs bedarf es insofern der Klärung und Vereinheitlichung. Vor allem die Normierung der Elternschaft nach einer Samenspende erfordert grundlegende Neujustierungen auf unterschiedlichen Ebenen des Rechts. Insofern wurden schon wichtige Schritte in der Anpassung des Abstammungsrechts vorbereitet, die eine rechtliche Mit-Mutterschaft der Partnerin vorsehen und damit die oft langwierigen und diskriminierenden Verfahren der Stiefkindadoption obsolet werden lassen. Hier bedarf es auch über die mit dem Samenspenderregistergesetz bereits erfolgten Klärungen hinaus der Regelung der Rechtsstellung von Spendern, die zugleich dem Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung Rechnung tragen (siehe Kapitel 3.3.5.2). Der Blick ist zudem auf den Zugang zu anderen Methoden assistierter Reproduktion zu richten, die bislang in Deutschland verboten sind. So ist es kaum noch angemessen zu begründen, dass ausschließlich bei mangelnder Fertilität des Mannes (oder beim Fehlen eines männlichen Partners) durch eine Samenspende Abhilfe geschaffen werden darf, nicht jedoch, wenn die Frau auf eine fremde Eizelle angewiesen ist, um ein Kind auszutragen. Während sich für die Regelung von Eizellspenden ein gewisser Konsens abzeichnet, der auch durch die weite Verbreitung entsprechender Regelungen im Europäischen Raum und damit durch die Ausweichpraxis von Frauen, die auf eine Eizellspende angewiesen sind, vorangetrieben wird, ist die Diskussion um Leihmutterschaft deutlich kontroverser und bedarf eines breiten gesellschaftlichen Verständigungsprozesses. Ziel muss insgesamt die Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens für die assistierte Fortpflanzung sein, wie er in vielen anderen Ländern mit Reproduktionsmedizinengesetzen bereits existiert.

Neben diesen letztgenannten neuen reproduktionsmedizinisch unterstützten Wegen in die Elternschaft bestehen weiterhin mit der Adoption und der Aufnahme eines Pflegekinds klassische Alternativen zur leiblichen Elternschaft. Auch sie ändern allerdings ihre Leitbilder und Praxis. Nach wie vor ist die Adoption ein Weg in die rechtliche Elternschaft (siehe Kapitel 3.2), der allerdings deutlich seltener als noch vor 20 Jahren beschränkt wird (Kapitel 0). Insbesondere die Fremdoptionen sind stark rückläufig, sodass mittlerweile Stiefkindoptionen den größeren Anteil an allen Adoptionen einnehmen (Bovenschen et al., 2017a). Gerade bei Stiefkindoptionen wird jedoch der harte Schnitt im Wechsel der Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse kritisch betrachtet, der auch die Auflösung der Verwandtschaft zu Großeltern seitens des abgebenden Elternteils, möglicherweise auch zu Halbgeschwistern betrifft. Das kürzlich vom Bundestag verabschiedete, aufgrund versagter Zustimmung des Bundesrates bisher aber noch nicht zustande gekommene Gesetz zur Verbesserung der Hilfen bei Adoption soll vor allem Beratungsangebote für abgebende wie auch annehmende Eltern stärken und sich um einen offeneren Umgang mit der Adoption bemühen, insbesondere hinsichtlich der Aufklärung der Kinder, aber auch hinsichtlich der Option eines wiederholten oder gar kontinuierlichen Austauschs mit den abgebenden Eltern, der es den Kindern erleichtern kann, eine positive Identität im Kontext beider familialer Bezugssysteme zu entwickeln. Damit soll sowohl dem Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Abstammung besser Rechnung getragen werden als auch die Akzeptanz und Verarbeitung der Freigabe der Kinder zur Adoption seitens der rechtlichen, in der Regel auch leiblichen Eltern erleichtert werden. Hier deutet sich also – wenngleich noch verhalten – eine stärkere Akzeptanz des Nebeneinanders von neu bestimmter rechtlicher Elternschaft und ursprünglicher Herkunftsfamilie an.

Während Adoptiveltern durch die Adoption zu rechtlichen Eltern des Kindes werden, gilt dies für Pflegeeltern nicht (vgl. Kapitel 3.4.2). Obwohl sie die Verantwortung für die alltägliche Sorge der Kinder übernehmen, ist

ihre rechtliche Stellung als soziale Eltern der ihnen anvertrauten Kinder in der Regel nur schwach, da das Sorgerecht überwiegend bei den Herkunftseltern verbleibt. Das gilt nicht nur, wenn die Fremdunterbringung des Kindes im Konsens mit den Herkunftseltern erfolgt, was den Kindern die Akzeptanz der Trennung von den Eltern erleichtern soll und insoweit vielfach seitens der Fachkräfte angestrebt wird, sondern auch bei einer Inobhutnahme gegen den Willen der Herkunftseltern, die als Schutzmaßnahme notwendig wird, um einer Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken. Insofern sind Pflegeeltern vielfach auf Abstimmungen mit den Herkunftseltern der Kinder angewiesen, die ebenso wie die Vor- und Nachbereitung von Umgangskontakten der Kinder mit den Herkunftseltern hohe Anforderungen an alle beteiligten Seiten stellen. Unverkennbar stellt die Fremdunterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie auch hohe Anforderungen an die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe, denn es geht darum, die Gefährdungslagen angemessen einzuschätzen, alternative Hilfen zur Erziehung im Vorfeld anzubieten sowie diese im Verlauf hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten abzuschätzen und nach einer Fremdunterbringung des Kindes einerseits den Pflegefamilien die notwendige Beratung bereitzustellen, um das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten, andererseits aber auch gemeinsam mit den Herkunftseltern auf eine Rückführung des Kindes hinzuwirken. In keinem anderen Bereich zeigt sich so deutlich das Spannungsverhältnis zwischen dem grundrechtlich geschützten Elternrecht der Herkunftseltern (Art. 6 Abs. 2 GG), der staatlichen Schutzverantwortung für Kinder (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Schutz der sozialen Familie, die bei längerfristiger Unterbringung von Kindern, insbesondere sehr jungen Kindern, in einer Pflegefamilie entsteht (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK). Zunehmend wird diskutiert, wie die Pflegekinderhilfe weiterentwickelt werden muss, um ihren komplexen Aufgaben in diesem Spannungsfeld besser gerecht werden zu können. Nicht zuletzt gehört hierzu die Balancierung und Intensivierung von Unterstützungsangeboten auf beiden Seiten: auf Seiten der Pflegefamilien, die mit zunehmenden Herausforderungen in der Betreuung und Erziehung hoch belasteter Kinder konfrontiert sind, aber auch auf Seiten der Herkunftseltern, die wirkungsvoll in die Lage versetzt werden sollen, ihr Kind wieder aufzunehmen und sein Wohlergehen zu gewährleisten.

Damit ist – wenngleich am Beispiel sehr spezifischer Familienkonstellationen – illustriert, dass nicht nur der strukturelle Wandel von Familien Schrittmacher für notwendige Neujustierungen von Recht, Politik und Fachpraxis ist, sondern dass auch veränderte Anforderungen und Erwartungen an die Ausgestaltung des Zusammenlebens in Familien, an das Zusammenwirken von rechtlichen und sozialen Eltern und an die Unterstützungsleistungen, die Familien von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt werden, dazu beitragen.

1.2 Gesellschaftliche Herausforderungen: Familien im öffentlichen und politischen Diskurs

Angesichts der zentralen Bedeutung, die Familien als primärem Sozialisationskontext für die nachwachsende Generation zukommt, finden gesellschaftliche Veränderungen, die Familien mit neuen Anforderungen konfrontieren und die Leistungsfähigkeit von Familien tangieren, von Beginn an in der Familienberichtserstattung starke Berücksichtigung. Aktuell stehen mit den schon angesprochenen familienstrukturellen Veränderungen hierbei vor allem sieben Themen im Vordergrund:

1. die Diversität der Familienformen mit ihren unterschiedlichen Herausforderungen bei der Gestaltung des Familienlebens und noch ungelösten Implikationen für das Familien- und Sozialrecht,
2. die hartnäckigen Unterschiede in den Bildungschancen von Kindern je nach ihrer sozialen Herkunft, die nicht nur das Bildungssystem vor beträchtliche Herausforderungen stellen,
3. die nach wie vor beharrlichen sozialen Ungleichheiten der Lebensbedingungen von Familien und mit ihnen die ungleichen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern,
4. die trotz zahlreicher politischer Initiativen nach wie vor begrenzten Chancen von Familien, eine egalitäre Arbeitsteilung der Partner zu realisieren, mithin auch die weiterhin für Mütter und Väter bestehenden Asymmetrien in der Teilhabe am Erwerbsleben und der Betreuung und Erziehung von Kindern,
5. der Zuwachs an sozialer und kultureller Heterogenität durch Zuwanderung, nicht erst durch die Fluchtmigration, sondern auch durch die wachsende Mobilität innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten,
6. die Chancen aber auch Herausforderungen, mit denen (auch) Familien angesichts der Durchdringung aller Lebensbereiche im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung unserer Gesellschaft konfrontiert sind, und
7. die veränderten Anforderungen im Sinne einer Intensivierung von Elternschaft, die aus gewandelten Leitbildern von Erziehung und Förderung der Kinder, aber auch aus der gestiegenen Bedeutung digitaler Kompetenzen im Familienleben resultieren, verbunden mit der Gefahr, dass ressourcenstarke Familien diesem

Trend zunehmend engagierter Elternschaft stärker folgen, sodass soziale Spaltungen akzentuiert werden könnten.

Nachdem schon auf familienrechtliche Herausforderungen im Zuge der zunehmenden Diversität von Familienformen eingegangen wurde, sollen im Folgenden auch jene Anforderungen skizziert werden, die vorrangig andere Politikbereiche tangieren.

1.2.1 Ungleiche Bildungschancen in der Generationenfolge

Der erreichte Bildungsgrad ist nach wie vor die mit Abstand wichtigste und mächtigste „Sortiermaschine“ für Lebenschancen, Teilhabe und gesellschaftliche Platzierungen (vgl. Dunlop et al., 1975). Für Deutschland gilt dies durch die enge Verbindung zwischen erreichtem Bildungsabschluss und beruflichem Erfolg noch stärker als für andere westliche Industrieländer (Breen & Müller, 2020). Aus diesem engen Zusammenhang heraus ist es für die Lebenschancen und für die gesellschaftliche Teilhabe entscheidend, wer welchen Bildungsabschluss erreicht. Kinder mit akademisch gebildeten, beruflich gut gestellten oder vermögenden Eltern haben in allen Bildungsbereichen deutlich höhere Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss als Kinder, die in weniger privilegierten Elternhäusern groß werden (Erikson & Jonsson, 1996; Mare, 1980; Maaz, 2006; Becker & Lauterbach, 2008).

Die ungleichen Bildungschancen beginnen bereits von klein auf und verstärken sich im Laufe der Bildungskarriere, insbesondere an den durch das Schulsystem vorgegebenen Übergängen in die jeweils nächste Bildungsstufe (vgl. Baumert et al., 2018). Die Aufteilung nach der Grundschule ist die empirisch wichtigste und folgenreichste Trennung von Schülerinnen- und Schülergruppen. Etwa 76 % der Kinder aus Haushalten mit hohem Bildungsstand besuchen nach der Grundschule eine weiterführende Schule, die zur Hochschulreife führt. Bei Kindern aus Haushalten mit niedrigem Bildungsstand sind dies nur 54 % (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Diese Aufteilung nach der Grundschule geschieht in Deutschland sehr früh und ist sozial selektiver als in anderen Ländern, weswegen es gerade aus internationaler Sicht immer wieder Diskussionen um den Zeitpunkt der Aufteilung und der Länge des gemeinsamen Lernens gibt (Hanushek & Wößmann, 2006). Die Bildungsungleichheiten verstärken sich im Bildungsverlauf weiter. Zwar gibt es einen erheblichen Anteil an Schulwechsellern innerhalb und nach der Sekundarstufe I, aber an den herkunftsbedingten ungleichen Bildungschancen ändert sich nur wenig (Schindler, 2015). Beim Übergang in ein Studium sind die Unterschiede dann besonders stark ausgeprägt. Von 100 Kindern aus Akademikerfamilien nehmen 79 junge Menschen ein Hochschulstudium auf. Bei Nicht-Akademikerfamilien sind es gerade einmal 27 (Kracke et al., 2018). Diese Benachteiligungen bleiben bestehen, auch wenn man das jeweilige Leistungsniveau der Kinder und Jugendlichen mit berücksichtigt: Große Schulleistungstests wie IGLU, TIMMS und PISA haben gezeigt, dass die erreichten Kompetenzniveaus stark von der sozialen Herkunft geprägt sind. Doch die Übergänge sind keineswegs auf die herkunftsbedingten Leistungsunterschiede allein zurückzuführen. Der Wille des Elternhauses ist je nach Übergang gleichermaßen wichtig oder gar deutlich wichtiger als die Schulleistungen selbst (Neugebauer et al., 2013). D. h. zusätzlich zu den bereits herkunftsbedingten Leistungen wirken weitere elterliche Einflüsse auf die Übergangswahrscheinlichkeiten. Diese primären (Leistung) oder sekundären (Elternwille) Herkunftseffekte findet man in allen Ländern. Jedoch sind beide Formen in Deutschland besonders stark ausgeprägt.

Die Entwicklung in Deutschland zeigt über einen langen Zeitraum hinweg eine Tendenz zu weniger Bildungsungleichheiten. Mädchen und Jungen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts geboren wurden, hatten ungleichere Bildungschancen als Kinder, die eher gegen Ende des 20. Jahrhunderts geboren wurden (Breen et al., 2010; Blossfeld et al., 2015b). Allerdings findet man für die jüngeren Jahrgänge keinen nennenswerten Rückgang der ungleichen Bildungschancen mehr. Vielmehr scheint der Einfluss des Elternhauses gleich zu bleiben, mit geringen Schwankungen (OECD, 2019b). Fraglich ist, was neuere Entwicklungen in der Beschulung (Stichwort Digitalisierung) für die Ungleichheit bedeuten werden. Von der Corona-bedingten Schließung der Schulen im Frühjahr 2020 ist zudem zu erwarten, dass Kinder aus Elternhäusern mit geringeren Bildungsressourcen zumindest kurzfristig Nachteile haben werden.

Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund haben im Schnitt schlechtere Bildungschancen als Kinder von einheimischen Familien. Dies kann zum Großteil auf die unterschiedliche Bildungs- und Einkommensausstattung der Familien mit Migrationshintergrund zurückgeführt werden. Darüber hinausgehende Nachteile für Kinder aus Migrantenfamilien sind vielfach nachgewiesen und adressieren kulturelle Unterschiede, aber auch Sprachbarrieren sowie die Unkenntnis des deutschen Bildungssystems auf Seiten der Eltern. Hier kann an vielen Stellen angesetzt und gegengesteuert werden, um die Nachteile zu reduzieren. Auch Kinder, die nicht in Kern-

familien aufwachsen, haben etwas geringere Bildungschancen als Kinder, die in Kernfamilien leben. Insbesondere Kinder von Alleinerziehenden haben geringere Bildungschancen. Allerdings lassen sich auch hier Nachteile ganz überwiegend durch die jeweiligen Ressourcen der (alleinerziehenden) Eltern erklären.

Die stark ungleich ausgeprägten Bildungschancen machen deutlich, wie schwer es für Kinder ist, sich später im Erwachsenenalter besser zu stellen als ihre Eltern. Sozialer Aufstieg durch Bildung ist ein Versprechen, das in Deutschland nur bedingt eingelöst wird. Zwar erreichen diejenigen, die höhere Abschlüsse schaffen, durch die enge Koppelung von erreichtem Bildungsabschluss und beruflicher Platzierung in aller Regel einen Aufstieg (vgl. Pollak & Müller, 2020). Aber es ist schwierig, zusätzlich zur allgemeinen Bildungsexpansion einen Bildungsaufstieg relativ zu den anderen in einem Bildungsjahrgang zu erreichen. Diese enge Verquickung von Bildungschancen und Chancen für einen sozialen Aufstieg macht deutlich, dass Bildungspolitik weitreichende Folgen für die Sozialpolitik haben kann, wenn ernsthaft versucht wird, die Chancenungleichheiten im Bildungsbereich zu verringern.

Das Versprechen von einem sozialen Aufstieg in besser bezahlte, sicherere, interessantere und weniger gesundheitsgefährdende Tätigkeiten, etwa durch einen Hochschulabschluss, wird nur begrenzt gelebt, weil das Bildungssystem nicht ausreichend durchlässig ist. Eine mitunter noch größere Herausforderung durch fehlende Bildungsperspektiven entsteht bei Gruppen, die nicht oder kaum die Mindestanforderungen im Schulsystem erfüllen. Pro Schuljahrgang verlassen immer noch 49.000 Jugendliche die Schule ohne einen Abschluss, davon kommen 25.000 Jugendliche von Förderschulen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Diese Jugendlichen haben es besonders schwer, ökonomisch und sozial Fuß zu fassen und ein eigenbestimmtes selbstständiges Leben zu führen. Hier wirkt sich das System von Förderschulen parallel zum „regulären“ Schulsystem mitunter stigmatisierend auf die Bildungs- und Berufschancen der Jugendlichen aus.

Dass die Bildung eine Schlüsselrolle für Lebenschancen einnimmt, wissen auch die Menschen und speziell die (einheimischen) Eltern in Deutschland (Terwey, 2011). Kein anderer Faktor wird als so bedeutend angesehen, in der Gesellschaft nach oben zu kommen, wie die eigene Bildung. Diese subjektive Einschätzung der Menschen nimmt im Zeitverlauf sogar zu (Pollak, 2010). Gleichzeitig gibt es keine Hinweise darauf, dass die Bildungsabschlüsse tatsächlich an Wert verlieren (Pollak & Müller, 2020). Entsprechend stark ausgeprägt ist bei den Eltern der Wunsch, dass ihr Kind einen bestimmten Schulabschluss auch erreicht, eben weil sie sich der Konsequenzen bewusst sind. Und entsprechend vehement verteidigen die privilegierten Eltern die Bildungschancen ihrer Nachkommen (vgl. Hamburger Schulstreit, dazu u. a. Töller et al., 2011). Die bestehenden Bildungsungleichheiten abzuschwächen und für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen, ist eine Forderung, die gemeinhin viel Zustimmung erfährt. Doch bei der Umsetzung gibt es zum Teil starke Interessenskonflikte. Daher ist dies eine zentrale Aufgabe, die Schule und Eltern gemeinsam mit weiteren Partnern in einer Verantwortungsgemeinschaft zu lösen haben.

1.2.2 Das Problem der Familien- und Kinderarmut

Schon seit den 1980er-Jahren verweisen die amtlichen Statistiken wie auch zahlreiche Studien auf das erhöhte Armutsrisiko von Kindern, das die Teilhabe- und Bildungschancen der Kinder einschränkt, ihre Gesundheit belastet und auf breiter Ebene ungünstige Bedingungen für die Entfaltung der Potenziale betroffener Kinder schafft (z. B. Holz et al., 2012; Klocke & Lampert, 2005; Mielck, 1998; Walper, 1999). Nach wie vor sind nicht nur Arbeitslosigkeit und zu geringe Einkünfte der Eltern, sondern auch familienstrukturelle Faktoren – allem voran alleinerziehende Elternschaft, teilweise auch Kinderreichtum – wesentliche Ursachen der Kinderarmut, die ja immer auch Armut des Haushalts ist, in dem die Kinder leben. Das erhöhte Armutsrisiko Alleinerziehender hat mehrere Ursachen. Es betrifft vor allem die Alleinerziehenden mit geringen Bildungsressourcen und entsprechend geringen Verdienstmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Deren Zugang zu einer Erwerbstätigkeit mit tragfähigem Einkommen ist in besonderer Weise auf Qualifikationsmöglichkeiten und gute Bedingungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angewiesen. Arbeitsagenturen können ihre diesbezüglichen Bemühungen noch verstärken (vgl. Kapitel 8 und die Expertise von Stockinger & Zabel, 2020). Für die Beurteilung der ökonomischen Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern spielen auch Unterhaltszahlungen eine Rolle. Mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde ein wesentlicher Schritt zur besseren Absicherung der Kinder Alleinerziehender gegangen. Seine Wirkungen werden zu beobachten sein. Auch das „Starke Familien Gesetz“, das am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, zielt mit seiner Verbesserung des Kinderzuschlags darauf ab, Familien mit geringen Einkünften besser finanziell abzusichern und sie so davor zu bewahren, ALG II beziehen zu müssen. Mit Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe werden zudem die Teilhabechancen von Kindern gestärkt.

In den letzten Jahren wurde jedoch zunehmend eine breiter angelegte Lösung gefordert. Dies hat zu einer lebhaften Diskussion um eine bessere Kinderabsicherung beigetragen, für deren Ausgestaltung viele Parteien, Verbände und Stiftungen unterschiedliche Vorschläge vorgebracht haben. Hiermit werden zwei Ziele verfolgt: eine bessere finanzielle Absicherung von Kindern, aber auch eine Zusammenführung unterschiedlicher Leistungen, die angesichts der Vielzahl familienbezogener Leistungen zunehmend unübersichtlich geworden sind und vielfach ihre Zielgruppe nicht erreichen. Neben dem Problem der Zielungenauigkeit sind familienbezogene Leistungen außerdem häufig vom Familienstand und der Arbeitsteilung im Haushalt abhängig, bzw. haben Rückwirkungen auf diese, und sie bergen Zielkonflikte zwischen ökonomischer Absicherung sowie dem Erhalt von Erwerbsanreizen. Die diskutierten Reformvorschläge unterscheiden sich in der Höhe der kalkulierten Beträge, die für eine Kinderabsicherung veranschlagt werden, in der Frage, wie Leistungen im Bereich der Infrastruktur – etwa durch den Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder bis ins Grundschulalter hinein – zu berücksichtigen sind, und in der Frage, wie die finanziellen Leistungen bei steigendem Einkommen abgeschmolzen werden sollen. Auch dieser Familienbericht greift dieses Thema auf und erörtert maßgebliche Kriterien für die Entwicklung einer geeigneten Kinderabsicherung.

1.2.3 Rahmenbedingungen für eine egalitäre Arbeitsteilung in und nach der Partnerschaft

Erwerbstätige Eltern sind das beste Mittel gegen Kinderarmut. Die Frage der ökonomischen Absicherung ist deshalb eng verbunden mit Fragen einer geeigneten Arbeitsmarkt-, Familien- und Steuerpolitik, die Eltern eine gleichgewichtigere Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht. Obwohl die Erwerbsquote von Müttern im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte angestiegen ist, bleiben die Erwerbsumfänge von Müttern deutlich hinter denjenigen der Väter zurück (siehe Kapitel 8.1). Die modernisierte Ernährerfamilie, in der der Mann den Hauptteil des Familieneinkommens erwirtschaftet und die Frau als Zuverdienerin überwiegend einer Teilzeit- oder geringfügigen Beschäftigung nachgeht, ist das dominante Muster in (West-)Deutschland. Im internationalen Vergleich ist damit der „Gender Work Gap“ in Deutschland besonders groß (OECD, 2017a). Wenngleich diese Form der Arbeitsteilung in der Partnerschaft wichtige Zeitressourcen für Familien schafft und damit die Investitionen von Eltern in die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder erleichtert, bleibt die asymmetrische Arbeitsteilung doch auf wirtschaftlicher Ebene ein Problem, da das Einkommen der Frau im Haushaltsbudget fehlt, die Frau keine tragfähige eigenständige Alterssicherung erwirtschaftet, sie die größeren ökonomischen Risiken im Fall einer Trennung trägt und auch in der bestehenden Ehe oft geringere Verfügungsrechte am Haushaltseinkommen hat. Auch für den Ehemann entstehen im Fall einer Trennung langfristige Nachteile, da im Rahmen des Versorgungsausgleichs seine Alterssicherung als Ausgleich für den Verdienstaufschlag der Frau für die Zeit der bestehenden Ehe geteilt werden muss. Nicht zuletzt auf gesamtwirtschaftlicher Ebene werden die Nachteile dieses Erwerbsmodells nicht nur im Hinblick auf die Frage der Alterssicherung von Geschiedenen, sondern auch angesichts des Fachkräftemangels zunehmend sichtbar.

Die Gründe für das Beharrungsvermögen einer ungleichen Arbeitsteilung in Deutschland sind vielschichtig, doch ist nicht zu übersehen, dass das schon zuvor angesprochene Ehegattensplitting sowie die unterschiedlichen Steuerklassen ungünstige Anreize schaffen, die verheiratete Frauen von einer qualifizierten Erwerbstätigkeit abhalten (siehe auch Kapitel 8.7). Zudem mangelte es lange an einer geeigneten Infrastruktur zur familienergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder in Kita, Tagespflege, Hort oder Ganztagschule. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG), das am 16. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, wurde für Kinder unter drei Jahren ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz eingeführt und der Ausbau von Betreuungsangeboten entscheidend vorangetrieben. Damit wurden – durchaus erfolgreich – wichtige Voraussetzungen geschaffen, um Eltern die Erwerbsbeteiligung zu erleichtern. Auch der ab 2025 geltende Anspruch auf Ganztagsangebote für Kinder in der Grundschule steht unter dem Vorzeichen, die Erwerbsmöglichkeiten für Eltern, insbesondere Mütter, zu verbessern und damit die Möglichkeiten für eine geschlechtergerechte Arbeitsteilung unter Eltern zu stärken.

Gleichzeitig werden und vor allem sollen durch diese Initiativen aber auch die Bildungschancen der Kinder im Kita- und Grundschulalter verbessert werden, um die so prägnant sichtbaren familienbezogenen Unterschiede in den Fördermöglichkeiten für Kinder abzuschwächen und der nach wie vor starken Bedeutung der sozialen Herkunft für den Bildungserfolg von Kindern entgegenzuwirken. Mit dem „Gute Kita Gesetz“ soll primär die Qualität von Betreuungsangeboten für Kinder gestärkt werden, die für eine wirksame Förderung der Kinder von zentraler Bedeutung ist. Gleichzeitig ist erkennbar, dass viele Bundesländer im Rahmen dieses Gesetzes auf eine finanzielle Entlastung aller Eltern setzen, indem die verfügbaren Mittel genutzt werden, um Kita-Gebühren

zu reduzieren oder abzuschaffen. Wie sich die unterschiedlichen Strategien der Bundesländer letztlich auswirken, wird abzuwarten sein. Offen ist auch, wie die steigende Nachfrage nach Betreuung und schulischem Ganztags durch eine geeignete Anwerbung und langfristige Bindung von Fachkräften bewältigt werden kann.

Damit ist zunächst jedoch nur die Arbeitsteilung im Bereich der Einkommenssicherung angesprochen. Der Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten hat zwar zu einer höheren Erwerbsbeteiligung gerade von Müttern junger Kinder beigetragen, damit aber noch keine günstigeren Bedingungen für eine stärkere Beteiligung der Väter an der Fürsorge für die Kinder geschaffen. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass sich auch bedeutsame Veränderungen im Bereich der Familienarbeit, insbesondere der Kinderbetreuung und Erziehung durch die Eltern, abzeichnen. Aktive Elternschaft ist auch für Väter zunehmend wichtig geworden (Fthenakis, 1999; Fthenakis & Minsel, 2002). Daten der Zeitverwendungserhebung sprechen dafür, dass Väter heute deutlich mehr Zeit in die Betreuung ihrer Kinder investieren, als dies noch vor elf Jahren der Fall war (Meier-Gräwe & Klünder, 2015). Allerdings wird ein aktives Engagement der Väter für die Versorgung ihrer Kinder vielfach durch lange Arbeitszeiten in der Erwerbstätigkeit begrenzt (Zerle-Elsäßer & Li, 2017). Nach wie vor stellt sich damit die Frage, wie eine bessere Balancierung von Aufgaben der Partner unterstützt und gefördert werden kann. Als wirkungsvolles Instrument haben sich die „Vätermonate“ beim Elterngeld erwiesen, das von Vätern zunehmend in Anspruch genommen wird, um während einer Auszeit von der Erwerbstätigkeit die Betreuung der Kinder – insbesondere in der frühen Familienphase – übernehmen zu können (siehe die Expertise von Samtleben et al., 2020b). Gerade diese Zeit kann als „sensible Phase“ angesehen werden, während der Kompetenzen in der Fürsorge für die Kinder erworben und eingeübt werden, die vielfach die Grundlage für die Spezialisierung familialer Rollen liefern. Wollen Väter nicht als „ewige Novizen“ auf die Rolle als „Hilfskraft der Mutter“ verwiesen sein, sind Möglichkeiten aktiver Vaterschaft gerade in dieser Phase wichtig.

Fragen der elterlichen Rollenverteilung stellen sich allerdings nicht nur in der Partnerschaft, sondern auch, wenn die Eltern sich zu einer Trennung entscheiden oder nie eine Partnerschaft geführt haben, das Kind jedoch gemeinsam betreuen wollen. Eine stark egalitäre Beteiligung an der Versorgung der Kinder, wie sie aktuell intensiv mit Bezug auf das Wechselmodell diskutiert wird, ist derzeit zwar im Konsens der Eltern möglich, rechtlich jedoch noch nicht umfassend geregelt. Die Diskussion um das Wechselmodell, das eine (annähernde) Gleichverteilung der Betreuungszeiten der Kinder in den beiden Haushalten der getrennt lebenden Eltern vorsieht, wird jedoch nicht nur aus der Perspektive einer stärker egalitären Arbeitsteilung der Eltern geführt, sondern hat vorrangig Belange des Kindeswohls zu berücksichtigen. Während das Wechselmodell in vielen anderen westlichen Ländern – teils schwächer, teils stärker – im Familienrecht verankert ist und intensiv beforscht wird, mangelt es in Deutschland noch an empirischen Erkenntnissen hierzu (siehe Kapitel 6.4). Entsprechend anspruchsvoll ist nicht nur die notwendige Reform des Familienrechts in diesem Bereich, sondern auch die Anpassung der Beratungspraxis, die Trennungsfamilien bei der Entscheidung über ein geeignetes Betreuungsmodell unterstützen soll und hierbei auf Orientierungswissen angewiesen ist.

1.2.4 Integration von zugewanderten Familien

Mit dem starken Zuzug von Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 haben sich gesellschaftliche Herausforderungen in den Vordergrund gedrängt, die zwar keineswegs neu sind, aber eine neue kritische Sichtbarkeit erreicht haben. Bund, Länder und Kommunen waren mit ihren sozialen Diensten, dem Bildungssystem und Gesundheitswesen vor beträchtliche Herausforderungen gestellt, als es darum ging, die zahlreichen geflüchteten Männer und Frauen, Kinder, Jugendlichen und unbegleiteten Minderjährigen unterzubringen, zu versorgen, über ihre Bleibeperspektiven zu entscheiden und geeignete Möglichkeiten einer Integration für diejenigen zu schaffen, die in Deutschland bleiben können. Mittlerweile sind der Zuzug und die Asylanträge Geflüchteter deutlich zurückgegangen. Viele Aufgaben im Bereich der Integrationsbemühungen haben jedoch gerade erst begonnen.

Seit Beginn der Arbeitsmigration durch die Anwerbung von „Gastarbeitern“ in den späten 1950er und 1960er-Jahren stellt sich das Problem einer geeigneten Zuwanderungs- und Integrationspolitik, das jedoch erst deutlich später als solches thematisiert wurde. Auch heute noch wird intensiv darüber diskutiert, wie eine wirkungsvolle Integrationspolitik auszurichten ist. In weiten Bereichen haben die demografischen Entwicklungen und der Fachkräftemangel in Deutschland den Konsens über notwendige Maßnahmen befördert, die Erfahrungen aus anderen Ländern, aber auch Lehren aus den Fehlern der eigenen Vergangenheit nahelegen (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2016). Dabei geht es anerkanntermaßen um die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache, die Eröffnung von beruflichen Qualifikationsmöglichkeiten und die Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Jugendlichen und Erwachsenen. Gleichzeitig muss es auch darum gehen, der beträchtlichen Heterogenität der Zugewanderten angemessen Rechnung zu tragen und neue soziale Spaltungen und Unterschichtungen zu vermeiden, die aus dem breiten Spektrum zwischen hochqualifizierten Fachkräften und globalen Eliten einerseits und Jugendlichen ohne grundständige Bildung oder Migranten mit traumatisierenden Kriegserfahrungen andererseits erwachsen können. Viele dieser Fragen werden im Kontakt der Familien zu Institutionen sichtbar und verhandelt, seien es Kita, Schule, Beratungsstellen oder Jugendämter. Diesen wächst damit ein Großteil der Integrationsarbeit zu.

Mit Blick auf die Zukunftschancen der nachwachsenden Generation geht es nicht zuletzt um die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten der Kinder. Trotz hoher Bildungsaspirationen der zugewanderten Eltern, die ihren Kindern eine bessere Zukunft bieten möchten, zeigt sich vielfach, dass die Bildungserfolge der Kinder hinter denen der Kinder ohne Migrationshintergrund zurückbleiben und sich die Wünsche und Hoffnungen von Eltern und Kindern nicht realisieren lassen. Es liegt nahe, dass unser komplexes Bildungssystem mit seinen unterschiedlichen Schulzweigen die Orientierung erschwert. Aber auch die schulischen Erwartungen an das Engagement der Eltern als Bildungscoach ihrer Kinder dürften vielen Eltern fremd und kaum einlösbar sein. Letztlich ähneln sich die Hürden, vor denen zugewanderte und nicht zugewanderte Eltern stehen, wenn sie nur über geringe sozioökonomische Ressourcen verfügen.

Mit den Frühen Hilfen, die Eltern in der Schwangerschaft und den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes Unterstützung anbieten, und vor allem mit der Qualifikation von Bildungsbegleitern, die im Kita- und Grundschulalter die Rolle der Familie als Bildungskontext stärken wollen, sind bundesweit frühzeitige familienorientierte Angebote verfügbar gemacht worden, die sich auch und gerade an Familien mit Migrationshintergrund richten. Im Bemühen, aus den Fehlern der früheren Integrationspolitik zu lernen und die Chancen der Zuwanderung für die individuellen und gesellschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten besser zu nutzen, ist es ein zentrales Anliegen, den Kindern aus Zuwanderungsfamilien möglichst frühzeitig die Teilhabe an Bildungsangeboten zu eröffnen und sie erfolgreich in unser Bildungssystem zu integrieren. Immer deutlicher wird jedoch, dass dies nicht oder nur schwer ohne Einbezug der Eltern gelingen kann. Dies stellt die Bildungseinrichtungen vor zusätzliche Herausforderungen.

Ob sich die Bemühungen der Zugewanderten und der sie aufnehmenden Institutionen amortisieren, wird vielfach davon abhängen, ob es möglich ist, den Familien gesicherte Bleibeperspektiven und soziale Chancen zu eröffnen. Für viele wird hierbei auch ausschlaggebend sein, ob sie die Möglichkeit des Familiennachzugs erhalten, um mit ihren Partnern und Kindern zusammenleben zu können.

1.2.5 Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für Familien

Der Vormarsch der Digitalisierung hat massive Veränderungen der privaten und beruflichen Lebenswelten mit sich gebracht. Die Vorteile erleichterter Kommunikationswege über Video-Telefonate, Messenger-Dienste und den Informationsaustausch in sozialen Netzen werden breit genutzt und sind keineswegs mehr den Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorbehalten. Einkaufslisten und Abholdienste für Kinder werden über WhatsApp organisiert, Großeltern können über Skype dem Sonntagsfrühstück zugeschaltet werden und die Entwicklung ihrer Enkel verfolgen, Kleinkinder betrachten Familienbilder auf dem Handy ihrer Eltern oder dürfen Spiele nutzen, während die Eltern im Restaurant in Ruhe essen. Der Zugang zu Informationen hat sich enorm erleichtert. Bedienungsanleitungen lassen sich über YouTube in der praktischen Anschauung verfolgen, der Brockhaus wird durch Wikipedia ersetzt und auch für schulisches Lernen sind Internetrecherchen – zumindest in der Sekundarstufe – zum Standard geworden.

Den vielen Vorteilen stehen aber auch Schattenseiten und Risiken gegenüber. Der rasche Informationsaustausch über das Internet bindet in hohem Maße die Aufmerksamkeit seiner Nutzerinnen und Nutzer. Vielen Erwachsenen wie auch Kindern fällt es schwer, sich der Sogkraft eingehender Nachrichten zu entziehen und nicht ihre

Tätigkeit zu unterbrechen, um sich dem Handy zuzuwenden. Gerade im frühen Jugendalter, wenn die Gleichaltrigen als Bezugsgruppe an Bedeutung gewinnen und das Bedürfnis dazu zu gehören steigt, sind Kinder besonders anfällig für eine erhöhte Wachsamkeit gegenüber den Online-Aktivitäten in ihrer Peergroup. Mit dem Bedürfnis, dazuzugehören, steigt die Angst den Anschluss an den Informationsaustausch der anderen zu verpassen („Fear of Missing Out“) und mit ihr nicht nur die Nutzungszeit für soziale Netzwerke wie Facebook, sondern auch der Stress durch Sorgen um die eigene Popularität (z. B. Beyens et al., 2016). Da heute fast alle Kinder ab dem Ende der Grundschulzeit mit dem PC online sind und 70 % der 12- bis 13-Jährigen über das eigene Smartphone Zugang zum Internet haben (mpfs, 2019), verändert sich die Zeitverwendung deutlich. Durchschnittlich 3,7 Stunden pro Tag verbringen Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 25 Jahren heute im Internet, jeder Zehnte mehr als 6,5 Stunden (Albert et al., 2019). Eine starke Nutzung sozialer Medien und hohe Frequenzen von Textnachrichten bergen jedoch durchaus Risiken für das Wohlbefinden, den Schlaf und die Konzentrationsfähigkeit von Jugendlichen beim Lernen (Levine et al., 2007; Woods & Scott, 2016).

Umso mehr sind Eltern gefordert, das Online-Verhalten ihrer Kinder im Blick zu behalten und negativen Entwicklungen entgegenzuwirken, nicht nur im Hinblick auf die Nutzungsdauer, sondern auch hinsichtlich der Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche im Internet machen, denn verstörende Bilder und belastende Nachrichten sind keine Seltenheit. Den Eltern sind diese Inhalte jedoch nicht ohne Weiteres zugänglich. Entsprechend groß ist der Informationsbedarf der Eltern im Hinblick auf die Kontrolle von altersgerechten Inhalten (vgl. Kapitel 5.6).

Erst relativ neu in die Diskussion geraten sind mögliche Belastungen der Kinder durch das Online-Verhalten ihrer Eltern. Dies betrifft einerseits Abgelenktheit von Belangen der Kinder, erhöhte Reizbarkeit und problematisches Erziehungsverhalten, das durch die Mediennutzung der Eltern provoziert wird, andererseits aber auch den unbedarften Umgang der Eltern mit der Privatsphäre der Kinder. „Sharenting“, das Teilen von Bildern der Kinder im sozialen Netzwerk, mag von guten Absichten motiviert sein, kann jedoch für die Kinder beschämend wirken (vgl. Kapitel 6.5).

Auch der Arbeitsalltag von Eltern hat sich durch die Digitalisierung in vielen Branchen und Berufen verändert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Erwartungen an die ständige Erreichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch späte Emails während der privaten Familienzeit vielleicht nur suggeriert wird, in multinational agierenden Konzernen mit unterschiedlichen Zeitzonen der Standorte aber auch faktisch gegeben sein kann. Diese Verwischung der Grenzen zwischen Arbeit und Privatem, die auch durch familienfreundlich intendierte Arbeitsarrangements wie Homeoffice entstehen kann, erschwert die Balancierung beider Bereiche und kann vermehrten Stress bedeuten, mit dem Risiko, dass dieser auch das Familienleben belastet.

1.2.6 Intensivierung von Elternschaft?

Vor allem im angelsächsischen Raum wird zunehmend eine Entwicklung aufgezeigt, die als „Intensivierung der Elternschaft“ („Intensification of Parenting“) diskutiert wird (Craig et al., 2014; Faircloth, 2014). Zentral ist hierbei die Beobachtung, dass Eltern zunehmend in die Erziehung und Bildung ihrer Kinder investieren, vielfältige Angebote zur Förderung der Kinder nutzen und sich in gestiegenem Maße verantwortlich für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer Kinder fühlen. Getragen wird dieser Trend sowohl durch eine zunehmende Pädagogisierung des Privaten als auch durch eine Aufwertung von Familie und Elternschaft als zentralem Bezugspunkt der eigenen Identität. Auch Bemühungen um eine Absicherung guter Zukunftschancen der Kinder angesichts unabsehbarer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen sowie insbesondere im Kontext steigender sozialer Disparitäten tragen zu neuen Konkurrenzen um „gute Elternschaft“ bei und machen daraus ein ökonomisches Phänomen (Doepke & Zilibotti, 2019). An dieser Stelle sollen einige erste Argumente zusammengetragen werden, die für entsprechende Trends auch in Deutschland sprechen, wobei der Fokus zunächst auf den erhöhten Anforderungen liegt, mit denen Eltern sich konfrontiert sehen.

So verweisen schon allein die zuletzt angedeuteten Veränderungen durch die rapide zunehmende Bedeutung digitaler Medien im Familienalltag und der Arbeitswelt darauf, dass die Anforderungen an Elternschaft gewachsen sind. Eltern stehen nicht nur vor der Aufgabe, die Online-Aktivitäten ihrer Kinder zu regulieren, sondern müssen sich auch eigene Kompetenzen im Umgang mit ständig neuen Medien, Apps und Technologien aneignen, um ihre Kinder kompetent begleiten zu können und zu wissen, wo mit welchen Risiken zu rechnen ist, auf deren Abwehr sie vorbereitet sein sollen.

Darüber hinaus sprechen jedoch auch andere Entwicklungen dafür, dass Elternschaft zunehmend anspruchsvoll geworden ist. Schon in den 1980er-Jahren wurde auf den Wandel der Erziehung hingewiesen, bei dem der frühere „Befehlshaushalt“ zunehmend einem „Verhandlungshaushalt“ gewichen ist (de Swaan, 1982). Mit dem veränderten Leitbild einer kindzentrierten Erziehung, die Autonomiespielräume der Kinder stärker gewichtet und vermehrt auf Bedürfnisse der Kinder eingeht, ist es für Eltern zunehmend schwerer geworden, ihre Interessen und Ziele in der alltäglichen Erziehung der Kinder zur Geltung zu bringen. Forderungen der Eltern gegenüber den Kindern müssen nun stärker begründet und bei divergierenden Anliegen der Kinder ausgehandelt werden, während körperliche Strafen schon seit geraumer Zeit zunehmend rückläufig waren. Vor dem Hintergrund dieses Wandels von Erziehungspraktiken und –zielen (Reuband, 1999) hat die Verankerung des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung im BGB, die im Jahr 2000 erfolgte, dieses Leitbild hervorgehoben. Insgesamt haben Kinderrechte durch die UN-Kinderrechtskonvention nicht nur im öffentlichen Diskurs, sondern auch im Bewusstsein von Eltern zunehmend an Bedeutung gewonnen. Fraglos ist diese Entwicklung sehr zu begrüßen. Gleichwohl sind mit ihr die Anforderungen an Zeit, Geduld und Argumentationsstärke der Eltern im Erziehungsalltag gestiegen.

Auch steigende Bildungserwartungen und -anforderungen angesichts veränderter Arbeitsmärkte und beruflicher Profile haben die Aufgaben von Eltern verändert. Bildung ist in der Wissensgesellschaft zum entscheidenden Erfolgsfaktor geworden, wobei insbesondere der Zugang zu universitärer Bildung prestigeträchtigere und sicherere Berufe mit höheren Verdienstchancen verspricht. Entsprechend hat der Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe an Bedeutung gewonnen hat, denn trotz einer zunehmenden Flexibilisierung der Wege zur Hochschulzulassung ist das gymnasiale Abitur nach wie vor der klassische Weg zum universitären Studium. Mehr denn je scheinen sich Eltern in hohem Maße für den Bildungserfolg ihrer Kinder verantwortlich zu fühlen, zumal sie in der Halbtagschule traditionell als Begleiter des häuslichen Lernens von Kindern eingebunden sind. Schulische Angebote scheinen jedoch vermehrt als nicht ausreichend angesehen zu werden. So sprechen einige Daten – wenngleich nicht durchgängig – dafür, dass elterliche Investitionen in die Bildung der Kinder, wie sie sich an der Inanspruchnahme von Nachhilfe festmachen lassen, gestiegen sind (vgl. Kapitel 5.5.3).

Nicht zuletzt der Wandel der Geschlechterrollen und strukturelle Veränderungen von Familien haben Elternschaft zu einer zunehmend anspruchsvollen Aufgabe gemacht. Wenngleich Mütter nach wie vor in der Mehrzahl der Familien die Hauptlast der Betreuung und Erziehung der Kinder tragen, sind Väter doch mehr und mehr an der Familienarbeit und speziell den Aktivitäten mit Kindern beteiligt. Mit dem steigenden Engagement der Väter in Kernfamilien wollen Väter auch nach einer Trennung stärker im Leben ihrer Kinder präsent bleiben. Dies legt nahe, dass sich die Anforderungen an Absprachen und die Koordination von Betreuungszeiten sowohl in Kernfamilien als auch unter getrennten Eltern erhöht haben.

Vor dem Hintergrund dieser Trends lässt sich in Deutschland wie in vielen anderen westlichen Ländern eine Intensivierung von Elternschaft vermuten, die sich an höheren zeitlichen Investitionen von Eltern in ihre Kinder, anspruchsvolleren Vorstellungen von dem, wie Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen zu gestalten sei, aber auch höheren finanziellen Aufwendungen für Kinder festmachen lassen sollte. Dies birgt jedoch auch die Gefahren neuer Spaltungen, wo die sozioökonomischen, zeitlichen und persönlichen Ressourcen von Eltern für entsprechende Investitionen in die Kinder sehr unterschiedlich ausfallen. Dem entgegenzuwirken, ist eine der zentralen Herausforderungen, vor denen die Familienpolitik, aber auch andere Bereiche der Politik stehen.

1.3 Elternschaft in gemeinsamer privater und öffentlicher Verantwortung für ein gutes Aufwachsen der Kinder

1.3.1 Eltern als Architekten der Familie

Eltern tragen in besonderer Weise Verantwortung für die Gestaltung des Familienlebens. So garantiert ihnen das Grundgesetz das Recht wie auch die Pflicht zur Fürsorge für ihre Kinder: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG). Eltern obliegt nicht nur die Verantwortung für den Schutz, die Gesundheit und das Wohlergehen der Kinder. Sie treffen auch Entscheidungen über die Bildung der Kinder und gestalten neben der Unterstützung formaler Bildung die Anregungen und Lernmöglichkeiten, die Kinder im Verlauf ihrer Entwicklung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie erfahren. Sie fördern Kompetenzen und vermitteln Regeln, die situationsangemessenes, sozial akzeptiertes, selbstschützendes und produktives Ver-

halten von weniger günstigem Verhalten unterscheiden lassen und damit den Kindern Verhaltenssicherheit bieten. Sie integrieren die Kinder in ihr erweitertes Netzwerk familiärer und außerfamiliärer sozialer Beziehungen und Kontakte. Nicht zuletzt vermitteln sie auf vielfältige Weise Einstellungen und Orientierungen, die die Basis für die spätere Entwicklung von Werthaltungen der Heranwachsenden bilden.

Gleichzeitig unterliegen Eltern ihrerseits dem Einfluss ihrer Kinder (Ayoub et al., 2019; Prinzie et al., 2010). Sie reagieren auf deren Bedürfnisse, Persönlichkeit und Verhaltensweisen und gestalten damit im Wechselspiel mit ihren Kindern die gemeinsame Interaktion und Beziehung. Besonders – aber nicht nur – in den ersten Lebensjahren sind Kinder auf die Zuwendung und Fürsorge ihrer Eltern angewiesen, die auf die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder eingeht. Gleichzeitig gilt es, im Entwicklungsverlauf der Kinder zunehmend deren Selbstständigkeit zu unterstützen und zu fördern sowie Freiräume für eigenständige Entscheidungen und Handlungen der Kinder zu eröffnen. Als Ziel dieser Entwicklung und Recht der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen formuliert das Achte Sozialgesetzbuch: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Wie Mütter und Väter das Familienleben ausgestalten und hierbei ihre Kinder auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit versorgen, fördern und erziehen, liegt weitgehend in der Hand der Eltern und wird nur durch den staatlichen Schutzauftrag begrenzt. Eltern betreuen und erziehen ihre Kinder unter sehr unterschiedlichen und sich wandelnden Bedingungen, die sich an vielfältigen Faktoren festmachen lassen (Bornstein, 2016; Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2005). Dazu zählen die schon angesprochenen Besonderheiten der jeweiligen Familienstruktur, die sozioökonomischen Ressourcen der Familie, die Verfügbarkeit sozialer Unterstützung – vor allem getragen durch die Kooperation oder belastet durch Konflikte in der Partnerschaft und/oder mit dem getrennt lebenden Elternteil, aber auch unter dem Einfluss von früheren Beziehungserfahrungen, Einstellungen und der Gesundheit sowie dem Wohlbefinden der Eltern. Nicht zuletzt beeinflussen auch Dispositionen der Kinder wie deren Gesundheit, Temperament und Problemverhalten das Erziehungs- und Fürsorgeverhalten von Eltern.

Begrenzt wird die Elternautonomie lediglich durch die staatliche Verantwortung, Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden. Die Eingriffsschwelle ist allerdings hoch (vgl. Kapitel 6.6). Der Kinder- und Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie hierbei vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Entscheidend gehört hierzu der Auftrag, Eltern in ihren Erziehungsaufgaben zu beraten und zu unterstützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII; vgl. auch Kapitel 6.7). Sie ist damit ein zentrales Instrument der Familienpolitik, das der Entlastung und Befähigung von Eltern dient. Diesen und weiteren Unterstützungsstrukturen oder Infrastrukturleistungen für Familien widmen wir in diesem Bericht besondere Aufmerksamkeit, da ihnen eine zentrale Rolle zukommt – sowohl bei der Bewältigung individueller Problemlagen im Familienkontext als auch bei der Frage, wie Familien zwischen den unterschiedlichen Klippen des sozialen Wandels navigieren.

1.3.2 Verantwortungspartnerschaften mit und für Familien

In dem Maße, in dem Anforderungen und Ansprüche an Elternschaft steigen, viele Familien jedoch unter erschwerten Bedingungen ihre Fürsorgeleistungen erbringen müssen, sind sie auf tragfähige Kooperations- und Unterstützungsstrukturen angewiesen, die Entlastung und Orientierung bieten. Wie erwähnt hat der Siebte Familienbericht das Augenmerk auf den „Dreiklang von Zeitpolitik im Lebensverlauf und in der Alltagszeit, der Entwicklung von integrativen Infrastrukturen in Nachbarschaft und Gemeinde sowie finanziellen Transfers zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Familie und Kindern (...) als nachhaltige Familienpolitik“ gelenkt (BMFSFJ, 2006, S. 3). Dieser Dreiklang hat sich nach Einschätzung der Berichtskommission sehr bewährt und liefert auch für die Analysen und Empfehlungen des hier vorliegenden Neunten Familienberichts eine wesentliche Grundlage. Insbesondere greifen wir den Fokus auf Infrastrukturen für Familien auf, die hier eigens angesprochen werden sollen.

Textbox 1-1 § 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zentrale Basis der Infrastruktur für Familien sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert sind (siehe Textbox 1-1). Damit ist das Spannungsfeld zwischen Förderrechten der Kinder (Absatz 1), Elternrechten und -pflichten in der eigenständigen Ausgestaltung von Pflege und Erziehung der Kinder (Absatz 2) und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Hinwirken auf günstige Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder innerhalb und außerhalb der Familie (Absatz 3) angesprochen. Das Zusammenspiel von Rechten und Pflichten der angesprochenen Akteure ist nicht immer einfach zu gestalten, vor allem, wenn Elternrechte mit den Schutzrechten der Kinder bzw. dem Wächteramt des Staates kollidieren. Auch wenn dieses Wächteramt nur allzu oft in der öffentlichen Wahrnehmung mit Leistungen der Jugendämter als zentralen Schaltstellen der Kinder- und Jugendhilfe assoziiert ist, sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe doch weitaus breiter angelegt. Zu ihnen gehören Angebote der Familienbildung, Beratungsangebote für Eltern und Kinder in unterschiedlichen Problemlagen und Themenbereichen bis hin zu aufsuchenden und interveniven Hilfen zur Erziehung. Auch Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit werden überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, über die Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt. Nicht zuletzt sind auch die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Kleinkind- und vorschulischen Alter (Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege) und jene neben der Schule (Hort) der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen. Mit dem beträchtlichen Ausbau dieser Angebote in den vergangenen Jahren hat der Staat ein klares Bekenntnis zum Aufwachsen in gemeinsamer privater und öffentlicher Verantwortung abgelegt. Damit ist es in kurzer Zeit gelungen, den Anschluss an andere Länder zu erlangen und Deutschland hinsichtlich der Kinderbetreuung im Kleinkind- und Vorschulalter im Europäischen Mittelfeld zu positionieren (European Commission, 2020). Gleichwohl ist deutlich, dass der schon erfolgte Ausbau noch nicht dem Bedarf entspricht. Soll er die hiermit verbundenen Erwartungen an den erfolgreichen Abbau von Bildungsungleichheiten und Problemen in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, sind weitere Anstrengungen sowohl hinsichtlich der quantitativen Verfügbarkeit als auch hinsichtlich der Qualitätssicherung erforderlich.

Diese breite Infrastruktur zur Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien ist auf kommunaler Ebene angesiedelt, um eine bedarfsgerechte Planung und Steuerung vor Ort zu gewährleisten. Damit unterliegt sie allerdings auch unterschiedlichen Ressourcenlagen der Länder und Kommunen, die meist umso knapper ausfallen, je höher der Bedarf ist. Gleichzeitig ist der Professionalisierungsdruck in allen Bereichen der Angebote angesichts der Komplexität von Problemlagen in vielen Familien gestiegen. Die Frage, wie Leistungen und kooperative Strukturen zur Unterstützung von Familien gestaltet werden müssen, um Zielgruppen besser zu erreichen und bedarfsgerechter sowie wirkungsvoller zu unterstützen, beschäftigt weite Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe schon allein aufgrund steigender Kosten angesichts vermehrter Bedarfslagen. Vor allem im angelsächsischen Raum hat sich eine lebendige Forschungslandschaft entwickelt, die mit der Frage nach der Wirksamkeit der Angebote auch deren Qualitätssicherung intensiv in den Blick nimmt und wichtige Erkenntnisse zu deren Weiterentwicklung liefert (vgl. Kapitel 6.7). Entsprechende Entwicklungen finden sich in Deutschland nur in sehr begrenztem Maße (z. B. Arnold et al., 2018) und stehen vielfach noch aus.

Auch hier hat jedoch jeder dieser Leistungsbereiche seine eigene Profilbildung, Spezialisierung und Fokussierung erfahren. Damit wird zunehmend deren Abstimmung zu einer eigenen Herausforderung. So ist etwa die Familienbildung kaum mit Angeboten der Erziehungsberatung koordiniert und verfügt noch nicht über eine

klare Profilbildung und Verankerung, die ihre Aufgabe im Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe besser herausarbeiten und absichern würde (vgl. Kapitel 6.7). Das hiermit angesprochene Problem der Koordination und Integration von Leistungen reicht jedoch weit über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Sehr deutlich wird dies im derzeitigen Bemühen, Leistungen der Behindertenhilfe, die im Gesundheitsbereich angesiedelt sind, mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu harmonisieren (vgl. Kapitel 6.3). Auch die aktuelle Diskussion um die Förder- und Unterstützungsbedarfe Kinder psychisch kranker Eltern zeigt auf, dass manche Problemlagen und Herausforderungen in Familien bislang noch nicht angemessen erkannt und beantwortet wurden, teilweise, weil die jeweiligen Leistungen für betroffene Eltern und Kinder in unterschiedlichen Bereichen erbracht und kaum angemessen koordiniert sind.

Sowohl das Gesundheitswesen als auch das Bildungswesen sind wichtige Kooperationspartner in der Unterstützung von Familien. Die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder erreichen fast alle Kinder und ihre Eltern und übernehmen damit eine zentrale Funktion, Unterstützungsbedarfe auszuloten und Empfehlungen auszusprechen, um den Kindern, ggf. aber auch deren Eltern, geeignete Unterstützung und Förderung zukommen zu lassen. Auch Kita und Schule erreichen (fast) alle Kinder und zumindest bis zum Beginn der Sekundarstufe II auch deren Eltern. Entsprechend bieten auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wichtige Berührungspunkte und Chancen für einen Austausch und die Kooperation mit Eltern, umso mehr, als Eltern zunehmend in die vorschulische Förderung und das schulische Lernen ihrer Kinder involviert sind. Gerade die Gestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern ist zunehmend in den Fokus professionellen und wissenschaftlichen Interesses geraten und wird als wichtige institutionelle Aufgabe, aber auch als professionelle Herausforderung erkannt, die einer gezielteren Qualifizierung von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern bedarf, aber auch zeitliche Ressourcen bindet, die in der Arbeitsplanung vorgesehen werden müssen (; Wild, 2020; vgl. Kapitel 7.4).

In gewissem Sinne kann das Konzept der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Elternhaus und Kita oder Schule als Prototyp jener Verantwortungsgemeinschaft für ein gutes Aufwachsen von Kindern verstanden werden, die es auch in anderen Bereichen weiterhin auszubauen gilt. Entsprechende Initiativen zur Stärkung von Kooperationsbeziehungen institutioneller Akteure mit Familien finden sich im Konzept der Generationenhäuser und in Initiativen wie „Erfolgsfaktor Familie“ und „Lokale Bündnisse für Familie“, die sich um eine Stärkung der Familienfreundlichkeit von Betrieben und kommunalen Strukturen der Arbeitswelt bemühen (vgl. BMFSFJ, 2014). Dies zeigt auf, dass der Bedarf einer stärkeren Familienorientierung und einer hierauf bezogenen engeren Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure durchaus erkannt wurde und entsprechende Strategien schon gezielt verfolgt werden. Allerdings gibt es noch zu viele blinde Flecken und auf individuelle Initiativen angewiesene Handlungsbereiche, in denen erst noch gezielt eine wirkungsvolle Verantwortungsgemeinschaft mit und für Familien aufgebaut und verankert werden muss (siehe Kapitel 7.4ff.).

Mit dem starken Fokus auf die Infrastruktur für Familien folgt die Familienberichtscommission den Ansätzen der Sozialinvestitionspolitik, die nach Busemeyer und Garritzmann (2019) gleichermaßen soziale wie ökonomische Ziele berücksichtigt. Dazu zählen die soziale und ökonomische Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, Bekämpfung von Armut, eine hohe Arbeitsmarktbeteiligung beider Geschlechter, stabiles Wirtschaftswachstum sowie eine gut ausgebildete Arbeitnehmerschaft. Sozialinvestitionen versuchen, die Ziele sozialer Gerechtigkeit und ökonomischer Leistungsfähigkeit zu vereinen. Sozialinvestive Maßnahmen sollen aus Sicht der Familienkommission jedoch nicht als Substitut zu kompensierender Sozialpolitik verstanden werden, sondern diese komplementär ergänzen (vgl. Esping-Andersen, 2002). Gleichzeitig weist dieser Ansatz darauf hin, dass zusätzliche Ausgaben in der Breite primär für die Stärkung der Infrastruktur (zum Beispiel Qualität und Ausbau Kinderbetreuung, Hilfeleistungen, etc.) vorgesehen und finanzielle Leistungen nur gezielt weiter ausgebaut werden. Der Argumentation in Kapitel 10 folgend, weist dieser Ansatz deutliche Bezüge zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals) auf und bietet damit einen geeigneten Rahmen für die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Familienpolitik.

1.4 Übersicht

Wie schon erwähnt stand dieser Familienbericht in der Endphase seiner Fertigstellung unter dem starken Eindruck der Covid-19-Pandemie, während der sich die Lebensbedingungen und speziell die Anforderungen an Eltern drastisch verändert haben. Die Folgen dieser Pandemie werden auch die weiteren Perspektiven für Familien, Politik und Gesellschaft nachhaltig beeinflussen. Entsprechend werden die durch die Corona-Pandemie ausgelösten gravierenden Veränderungen des familialen Alltags, der Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen und der wirtschaftlichen Lage an verschiedenen Stellen dieses Berichts aufgegriffen. Insbesondere das

letzte Kapitel dieses Berichts geht hierauf ein, diskutiert die bis dato verfügbaren Erkenntnisse und integriert die veränderten Perspektiven in der abschließenden Gewichtung und Einordnung der Empfehlungen der Kommission (vgl. Kapitel 10.9).

Den Ausgangspunkt bilden Fragen der Diversität von Familienformen, die sowohl mit Blick auf internationale Trends wie auch spezielle Entwicklungen in Deutschland aufgegriffen werden (vgl. Kapitel 2). Eng hierauf bezogen stehen in Kapitel 3 Fragen des Familienrechts im Mittelpunkt, die sowohl Wege in die Elternschaft als auch die rechtliche Rahmung unterschiedlicher Arten von Elternschaft betreffen. Kapitel 4 richtet den Fokus auf die Herausforderungen und Chancen, die Migration für das (Zusammen)leben von zugewanderten Familien und deren Integration in diese Gesellschaft birgt. Die hier angesprochenen Fragen der sozialen, kulturellen und strukturellen Integration von Zuwandererinnen und Zuwanderern werden in den folgenden Kapiteln immer wieder aufgegriffen.

Kapitel 5 nimmt die Frage einer möglichen Intensivierung von Elternschaft in den Blick und diskutiert entsprechende Trends mit Bezug auf unterschiedliche Facetten der Elternschaft, sei es die Gesundheitsversorgung der Kinder, deren Erziehung und Bildungsförderung oder neue Herausforderungen für Eltern, Kinder und (Bildungs-)Institutionen im Zuge einer zunehmenden Durchdringung des Familienalltags mit digitalen Medien. Kapitel 6 beleuchtet ausgewählte Lebenslagen und Familienformen, um unterschiedliche Kontexte und Anforderungen von Elternschaft zu illustrieren. Hier werden auch Familienbildung, Beratung und Hilfen zur Erziehung als Infrastrukturleistungen für Familien beleuchtet. Kapitel 7 vertieft den Blick auf Institutionen und diskutiert Trends in der Kindertagesbetreuung sowie im schulischen Bereich. Hierbei werden Anforderungen an deren Weiterentwicklung aufgezeigt, die auf eine größere Chancengerechtigkeit im Bildungssystem abzielen und hierbei zugleich neben der Entlastung von Eltern Gelegenheiten für deren Befähigung schaffen und nutzen. Zentral ist die Orientierung am Leitbild einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft oder – weiter gefasst – Verantwortungspartnerschaft mit und für Eltern und Kinder.

Kapitel 8 stellt Fragen der Arbeitsteilung von Eltern, deren Teilhabemöglichkeiten in der Erwerbsarbeit sowie Care-Arbeit und damit eng verbunden Fragen der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit in den Mittelpunkt. Intensiv werden die Wirkungen des Elterngeldes analysiert, das zu Beginn der Familiengründung wichtige Akzente für eine ausgewogenere, egalitärere Arbeitsteilung der Eltern setzt, und Alternativen zu den risikoreichen Steuerungseffekten des Ehegattensplittings diskutiert. Schließlich behandelt Kapitel 9 den zentralen Bereich der ökonomischen Absicherung von Familien mit besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten einer Kinderabsicherung und der Notwendigkeit von bezahlbarem familiengerechtem Wohnraum. Kapitel 10 bündelt die Argumente und erläutert die Empfehlungen, die die Kommission vor dem Hintergrund ihrer Analysen ausspricht.

Die Arbeit der Kommission konnte auf in Auftrag gegebene Expertisen und Datenanalysen, eigene Auswertungen verfügbarer Daten sowie eine im Kontext dieses Familienberichts durchgeführte Befragung von Eltern zurückgreifen (IfD Allensbach-Umfrage „Elternschaft heute“; ausführlicher siehe Kapitel 5.1.3). Mit dieser Erhebung konnten einige der zentralen Fragen anhand aktueller Befunde gezielt beleuchtet werden. Insbesondere liefert sie mit Trenddaten hilfreiche Einblicke in veränderte Einstellungen und Perspektiven von Müttern und Vätern. Auf die Befunde dieser Studie wird an verschiedenen Stellen dieses Berichts zurückgegriffen.

2 Strukturelle Diversität von Elternschaft

Dieses Kapitel liefert einen Überblick über das Geburtenverhalten und die Familienformen im europäischen Vergleich (Kapitel 2.1) und in Deutschland (Kapitel 2.2). Nach einem kurzen historischen Rückblick zum Wandel der Familie in Europa wird vor allem auf die aktuelle Geburtenentwicklung Bezug genommen. Im europäischen Kontext bildet Deutschland nicht mehr das „Schlusslicht“, da andere Länder (vor allem Italien) mittlerweile eine höhere Kinderlosigkeit und niedrigere Geburtenraten verzeichnen. Im Anschluss an die Erörterung der Geburtenentwicklung wird ein Überblick über Scheidung, Trennung und Familienformen im europäischen Vergleich gegeben, gefolgt von einer Darstellung der Erwerbsmuster und der Armutsrisiken von Familien. In diesem Abschnitt wird vor allem auf die hohen Armutsrisiken, denen Alleinerziehende im Vergleich zu Paarrehaushalten mit Kindern ausgesetzt sind, hingewiesen – ein Aspekt, der in Kapitel 9 ausführlich aufgegriffen wird. Kapitel 2.2 fokussiert die Geburtenmuster und Familienstrukturen in Deutschland. Neben Trends in der Kinderlosigkeit und der Kinderzahl wird ein besonderes Augenmerk auf die Verwirklichung von Kinderwünschen über assistierte Reproduktion gerichtet. Es folgt eine Darstellung der „Pluralität“ der Lebensformen über die Zeit und im Ost-West-Vergleich. Die Daten deuten zum einen auf eine Zunahme von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern im Zeitverlauf hin. Zum anderen unterstreichen sie die bekannten Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Abschließend werden aktuelle Daten zu den Kinderwünschen und Lebensformen gleichgeschlechtlicher Paare präsentiert.

2.1 Wie haben sich Familien und Familienstrukturen in Europa verändert?

Im folgenden Abschnitt stellen wir das europäische Geburtenverhalten in den historischen Kontext, indem wir einen kurzen Überblick über das Geburtenverhalten im ausgehenden 20. Jahrhundert geben, das durch Niedrigfertilität wie auch starke geografische Unterschiede geprägt war. Es folgt eine Darstellung der Besonderheiten der jüngsten Geburtenentwicklung, darunter auch der zunehmenden Angleichung der Verhaltensweisen im europäischen Raum. Abschließend werfen wir einen Blick auf die Diversität der Familienstrukturen in Europa. Wir thematisieren in diesem Zusammenhang auch die hohe Armutsquote von Alleinerziehenden und deren vielfältige Ursachen.

2.1.1 Geburten- und Familienentwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Ein Rückblick

In allen europäischen Ländern haben sich die Familienstrukturen, die Einstellungen zu Familie und zu „nicht traditionellen“ Lebensformen in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Der Anstieg des Alters bei Erstgeburt, bei der Erstheirat sowie steigende Scheidungsziffern und die Verbreitung nichtehelicher Geburten zeugen von diesen Wandlungsprozessen und sind unter dem Konzept des „zweiten demografischen Übergangs“ zusammengefasst worden (Lesthaeghe, 1992, 2010, 2014; van de Kaa, 1987). Zudem wurden die Veränderungen familialer Verhaltensweisen unter den Stichworten der „Pluralisierung der Lebensformen“ (Brüderl, 2004; Nave-Herz, 1997; Strohmeier, 1993; Wagner & Franzmann, 2000) und der „De-standardisierung“ familialer Lebensläufe (Elzinga & Liefbroer, 2007) diskutiert. Ausgangspunkt dieser Debatte ist eine Unterscheidung von „traditionellen“ und „nicht traditionellen“ Lebensformen, wonach „nicht traditionelle“ Formen des Zusammenlebens jenseits der Kernfamilie – in der Regel definiert über ein verheiratetes, zusammenlebendes, gegengeschlechtliches Paar mit Kind bzw. Kindern – zugenommen haben (ebd.).¹ Obwohl man ähnliche Wandlungsprozesse im demografischen Verhalten und in den Familienformen in allen europäischen Ländern im Lauf der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts beobachten konnte, unterscheiden sich die jeweiligen Ursachen, zeitlichen Abfolgen und Ausmaße deutlich voneinander:

In den nordischen Ländern stiegen die Scheidungsziffern, das Erstgeburtsalter und die Anteile außerehelicher Geburten bereits in den 1970er-Jahren an. Im Gegensatz zu den Entwicklungen in anderen Ländern verharnte jedoch die Kohortenfertilität (Kinderzahl nach Geburtsjahrgängen) mit etwa zwei Kindern pro Frau auf einem

¹ Wir verwenden in Anlehnung an die amtliche Statistik den Begriff der „traditionellen Familienform“, um eheliche Paare von anderen Familienformen abzugrenzen. Diese Begrifflichkeit ist umstritten, da andere Familienformen, wie alleinerziehende Elternschaft, zu jeder Zeit eine Verbreitung gefunden haben (Mitterauer, 1983). Die Begrifflichkeit der „alleinerziehenden Elternschaft“ ist mit zunehmender Bedeutung der geteilten Betreuung (siehe vor allem Kapitel 6) ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Da der Begriff „Alleinerziehende“ in der amtlichen Statistik jedoch weiterhin Verwendung findet, um Familienformen abzugrenzen und zudem im allgemeinen Sprachgebrauch etabliert ist, wird er, trotz seiner Unschärfe, auch in diesem Bericht verwendet.

relativ stabilen und hohen Niveau (Andersson et al., 2009; Nisén et al., 2019, siehe Tabelle 2-1). Zudem blieb die Kinderlosigkeit in den nordischen Ländern niedrig und variierte kaum mit dem Bildungsniveau von Frauen, mit der Ausnahme von Finnland, wo relativ hohe Anteile zeitlebens kinderloser Frauen zu beobachten sind (ebd.). Neben den nordischen Ländern verweilte auch die Kohortenfertilität in Belgien und Frankreich auf einem relativ hohen Niveau (siehe Tabelle 2-1 für Frankreich). Belgien und Frankreich hatten zudem mit den nordischen Ländern gemeinsam, dass sie seit den 1980er-Jahren die Betreuungsinfrastruktur ausgebaut hatten und im europäischen Vergleich hohe Frauenerwerbstätigenquoten verzeichnen konnten. Die Entwicklungen in Frankreich, Belgien und den nordischen Ländern führten zu einer lebhaften Auseinandersetzung mit überkommenen theoretischen Modellen, die einen unweigerlich negativen Zusammenhang von Frauenerwerbstätigkeit und Geburtenentwicklung postulierten (Ahn & Mira, 2002; Castles, 2003; Goldscheider et al., 2015). Zudem unterstrichen die Studien die Bedeutung familienpolitischer Maßnahmen, speziell der institutionellen Kinderbetreuung, für die Geburtenentwicklung.

Im Unterschied zu den nordischen Ländern, Frankreich und Belgien ist die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau (Kohortenfertilität) in den anderen europäischen Ländern über die Zeit gesunken. Damit eng verbunden ist der Anstieg der Kinderlosigkeit. Länder, in denen relativ früh eine Kinderlosigkeit von 20 % und mehr gemessen wurde, sind vor allem Großbritannien, Österreich, die Schweiz und (West-) Deutschland (Berrington, 2017; Berrington et al., 2015; Kreyenfeld & Konietzka, 2017; Sobotka, 2011b).² Diese Länder verzeichneten bis vor Kurzem zudem besonders hohe Anteile an kinderlosen Akademikerinnen (ebd.).

In Südeuropa setzten die oben beschriebenen demografischen Veränderungsprozesse erst in den 1980er-Jahren ein, dann allerdings mit großer Intensität (Tanturri & Mencarini, 2008). Während (West-) Deutschland und Österreich lange Zeit als die Staaten mit der höchsten Kinderlosigkeit und der niedrigsten Kohortenfertilität Europas galten, haben Italien und Spanien mittlerweile diese Position übernommen (siehe Tabelle 2-1). Damit korrespondieren Befunde, die für südeuropäische (wie auch für deutschsprachige) Länder einen erheblichen „Fertility Gap“, d. h. große Unterschiede zwischen ursprünglich gewünschter und abschließend realisierter Kinderzahl aufzeigen (Beaujouan & Berghammer, 2019). Für Südeuropa ist zudem das relativ späte Auszugsalter charakteristisch (Billari & Liefbroer, 2010). International vergleichende Studien zu den Unterschieden in den Lebensformen in Europa zeigen eindrücklich, dass in den südeuropäischen Ländern junge Erwachsene häufig mit ihren Eltern zusammenleben (Fokkema & Liefbroer, 2008; Liu & Esteve, 2020; Schwanitz & Mulder, 2015).

² Eine endgültige Kinderlosigkeit von mehr als 20 % ist in zeithistorischer Perspektive keine Seltenheit. Gerade in Westeuropa war mit dem „Western Marriage Pattern“ in vielen Regionen ein relativ hohes Alter bei Erstgeburt und ein hoher Anteil zeitlebens kinderloser Personen verbunden (Hajnal, 1965).

Tabelle 2-1 Kohortenfertilität von Frauen, Geburtsjahrgänge 1940 bis 1972, ausgewählte europäische Länder

Geburtsjahrgang	1940	1950	1960	1970	1972
Schweden	2,05	2,01	2,06	2,00	1,97
Frankreich	2,42	2,12	2,12	2,00	1,99
Dänemark	2,24	1,90	1,90	1,97	1,95
England und Wales	2,34	2,05	1,98	1,91	1,88
Tschechien	2,10	2,11	2,03	1,88	1,83
Finnland	2,03	1,85	1,96	1,88	-
Ungarn	1,92	1,96	2,02	1,87	1,79
Niederlande	2,21	1,90	1,86	1,76	1,76
Portugal	2,66	2,09	1,91	1,69	-
Schweiz	2,08	1,80	1,78	1,64	1,64
Österreich	2,13	1,86	1,70	1,62	1,65
Deutschland (West)	1,97 ^a	1,70	1,61	1,53	1,55
Deutschland	1,98 ^a	1,72	1,66	1,52	1,55
Deutschland (Ost)	1,99 ^a	1,79	1,80	1,51	1,53
Italien	2,19	1,92	1,70	1,48	-
Spanien	2,59	2,15	1,75	1,47	1,40

Anmerkung: Daten sind geordnet nach der Kohortenfertilität des Geburtsjahrgangs 1970.

Quellen: MPIDR & VID, 2020; ^aStatistisches Bundesamt, 2019d

In den ehemals sozialistischen Ländern Mittel- und Osteuropas waren die demografischen Prozesse maßgeblich durch die politischen Umwälzungen Ende der 1980er-Jahre und die ökonomischen Umbrüche der 1990er-Jahre geprägt. Besonders markant fiel die Entwicklung in Ostdeutschland aus, wo die Geburtenrate in den Jahren nach der Wiedervereinigung unter 1,0 fiel. Rückblickend lässt sich festhalten, dass der Geburteneinbruch stark durch sogenannte „Tempo-Effekte“ (siehe Tabelle 2-1) beeinflusst wurde. Mit anderen Worten: In den ehemals sozialistischen Ländern bekamen Frauen relativ früh ihr erstes Kind. Mit dem Zusammenbruch der sozialistischen Regime stieg das Alter bei Familiengründung an, was kurzfristig zu einem Einbruch der jährlichen Geburtenraten führte. Neben dem relativ niedrigen Alter bei Familiengründung unterschieden sich die ehemals sozialistischen Länder zudem durch die hohen Vollzeiterwerbstätigenquoten von Frauen. Auch wenn die Frauenerwerbsquoten in den 1990er-Jahren zurückgingen und eine „Retraditionalisierung“ für viele Länder konstatiert wurde (Pascall & Manning, 2000; Schmitt & Trappe, 2010), blieben die Frauenerwerbstätigenquoten in den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern vergleichsweise hoch. In Ostdeutschland kam hinzu, dass die Nichtehelichenquote, entgegen vieler Erwartungen, von einem bereits hohen Niveau zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung aus, kontinuierlich weiter anstieg. Die Ost-West-Unterschiede im familialen Verhalten wirken bis heute nach und prägen die Familienstrukturen in den beiden Landesteilen.

Textbox 2-1 Tempo-Effekte bei der Fertilität

Die Entscheidung, Kinder zu bekommen oder nicht, sind Lebensentscheidungen. Wie viele Kinder eine Person im Durchschnitt hat, lässt sich erst am Ende des Lebens bzw. bei Frauen am Ende der „fertilen Phase“ (etwa im Alter von 50 Jahren) feststellen. Die in Tabelle 2-1 dargestellte Kohortenfertilität trägt diesem Sachverhalt Rechnung, da sie die Kinderzahl nach Geburtsjahrgängen für Frauen abbildet, die die „fertile Phase“ überschritten haben. Ein Nachteil dieser Maßzahl ist, dass sie keinen Einblick in das aktuelle Geburtengeschehen liefert. Die auf Jahresbasis gemessene zusammengefasste Geburtenrate (Total Fertility Rate, TFR) versucht hingegen, das „aktuelle“ Geburtenverhalten in einer Gesellschaft abzubilden. Im Gegensatz zur Kohortenfertilität handelt es sich bei der TFR allerdings um eine synthetische Kennziffer, die auf Annahmen beruht (Kuczynski, 1908). Eine Annahme stellt die Konstanz des Alters der Frauen bei der Geburt des Kindes dar. Veränderungen wie z. B. der Anstieg des Alters der Frauen bei Geburt führen dann dazu, dass die TFR die tatsächliche Zahl der Kinder, die Frauen im Laufe eines Lebens bekommen, unterschätzt. In der demografischen Literatur werden diese Verzerrungen als Tempo-Effekte bezeichnet (Sobotka & Lutz, 2010). Besonders ausgeprägt waren diese Verzerrungen in Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung.

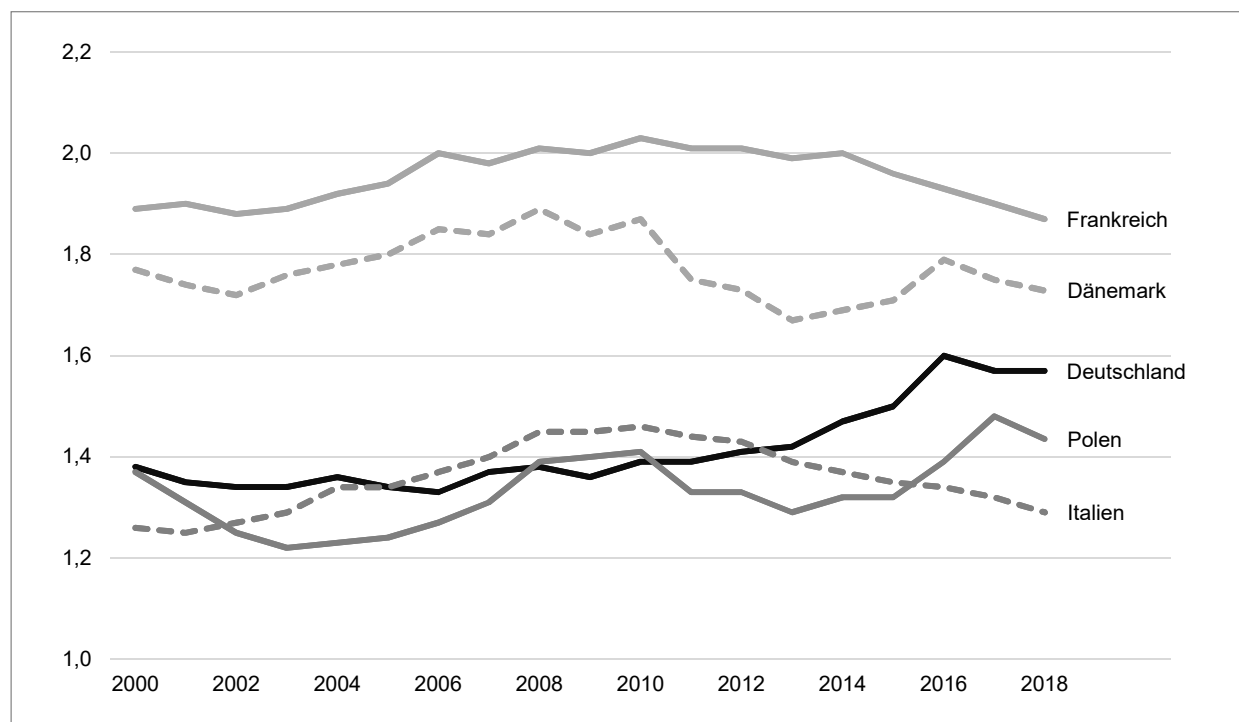
Insgesamt haben demografische Themen, wie die „Niedrigfertilität“ im europäischen Raum, die Debatte in den 1990er-Jahren bis zum Anfang der Jahrhundertwende bestimmt. Der Ausbau der Kinderbetreuung wurde dabei als zentrale Maßnahme identifiziert, um gleichermaßen die Geschlechtergleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu fördern wie auch eine Geburtenrate auf „Bestandserhaltungsniveau“³ zu ermöglichen. So heißt es im Siebten Familienbericht: „Andere europäische Länder, etwa Schweden, Dänemark und Frankreich, haben die Zeichen der Zeit früh erkannt und die Erwerbs- und Familientätigkeit beider Eltern ebenso als Normalfall zu stützen begonnen wie die außerhäuslichen Förderarrangements für Kinder“ (BMFSFJ, 2006, S. 70). Auf EU-Ebene fand diese Sichtweise erstmalig bei einem Sondergipfel im März 2000 in der sogenannten Lissabon-Strategie ihren Ausdruck, deren Ziel einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit auf der darauffolgenden Barcelona-Konferenz im Jahr 2002 bekräftigt wurde. In deren Rahmen wurden die Mitgliedsländer dazu aufgefordert, die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren auf 33 % und für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf 90 % auszuweiten (Annesley, 2007; European Council, 2002).

2.1.2 Europäische Geburtenentwicklung im 21. Jahrhundert

Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts war in allen europäischen Ländern durch den Anstieg des Alters bei Erstgeburt, die fallenden Heiratsraten, die wachsende Bedeutung nichtehelicher Geburten und steigende Scheidungsziffern geprägt, wobei Nordeuropa als klarer Vorreiter familialer Verhaltensänderungen ausgemacht werden konnte. Seit der Jahrtausendwende sind die Entwicklungsrichtungen und geografischen Muster weniger eindeutig. Eine Zäsur stellte vor allem die globale Finanzkrise dar, im Zuge derer die jährlichen Geburtenziffern, die vor allem in Osteuropa gerade wieder im Ansteigen begriffen waren, stagnierten oder einbrachen (siehe Abbildung 2-1 am Beispiel Polens). Im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Ländern stieg die jährliche Geburtenrate in Deutschland in den Jahren unmittelbar nach der Finanzkrise kontinuierlich an. Diese Entwicklung ist vermutlich zum einen der Tatsache geschuldet, dass die ökonomische Entwicklung in Deutschland weniger stark als in anderen Ländern durch die globale Finanzkrise beeinflusst wurde und zum anderen, dass mit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 und dem Ausbau der Kinderbetreuung, der seit 2005 forciert vorangetrieben wurde (siehe Kapitel 8), familienpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht worden waren, die sich positiv auf die Geburtenentwicklung auswirkten. Erwähnenswert sind die jüngsten Entwicklungen in den nordischen Ländern, deren jährliche Geburtenraten seit 2010 rückläufig sind (siehe Abbildung 2-1 am Beispiel Dänemarks). Ein Rückgang der jährlichen Geburtenziffern ist in allen nordischen Ländern zu beobachten, wobei der Einbruch in Finnland besonders ausgeprägt ist. Im Jahr 2018 fiel die finnische Geburtenziffer auf 1,41 und damit merklich unter die deutsche Geburtenrate, die bei 1,57 lag (Statistisches Bundesamt, 2019; Statistics Finland, 2019).

³ Das Bestandserhaltungsniveau ist das Geburtenniveau, das erreicht sein muss, damit der Ersatz der Eltern- durch die Kindergeneration gewährleistet wird. Liegt die Geburtenrate langfristig unter dem Bestandserhaltungsniveau geht die Bevölkerungszahl eines Landes zurück, wenn nicht durch Zuwanderung das niedrige Geburtenniveau kompensiert wird. In Deutschland liegt das Bestandserhaltungsniveau bei etwa 2,1 Kindern pro Frau.

Abbildung 2-1 Zusammengefasste Geburtenziffer, Deutschland und ausgewählte Nachbarländer, 2000 bis 2018



Quellen: Für 2000 bis 2017: Eurostat, 2019b; für 2018: vorläufige Werte der nationalen Statistischen Ämter, eigene Darstellung

Die globale Finanzkrise nährte nicht nur das wissenschaftliche Interesse am Zusammenhang von ökonomischen Rahmenbedingungen und Fertilitätsentwicklungen; sie zeigte zugleich, dass sich ökonomische Entwicklungen stärker als zuvor in familialen Entscheidungen niederschlugen (Goldstein et al., 2013; Sobotka, 2011a). Obwohl sich die Diskussionen mit der Finanzkrise erneut dem „Niedrigfertilitätsthema“ zuwandten, mehrten sich die Befunde, die für deutschsprachige Länder eine gewisse Trendumkehr in der Geburtenentwicklung diagnostizierten (Goldstein et al., 2009). Seit den Jahrgängen, die um 1968 geboren wurden, steigt die Kohortenfertilität in einigen ehemaligen „Niedrigfertilitätsländern“, wie den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und Deutschland, leicht an (siehe Tabelle 2-1, wo sich diese Entwicklung im Vergleich der Geburtsjahrgänge 1970 und 1972 abzeichnet). Die „endgültige“ Kinderlosigkeit von Frauen scheint sich in diesen Ländern zudem auf einem, wenn auch hohen Niveau stabilisiert zu haben bzw. leicht rückläufig zu sein (siehe für Österreich Tabelle 2-2). Da gleichzeitig die Kohortenfertilität in Süd- und Osteuropa fällt und die Kinderlosigkeit ansteigt, haben sich die Unterschiede zwischen den Ländern Europas reduziert (Sobotka, 2017). Zudem hat sich das durchschnittliche Alter bei Familiengründung europaweit zunehmend angeglichen und liegt in den meisten Ländern zwischen 28 und 30 Jahren (siehe Tabelle 2-3).

Relevant ist zudem, dass sich der Zusammenhang von Bildung und Fertilität bzw. Bildung und Kinderlosigkeit verändert. In der Vergangenheit haben sich die Muster der Kinderlosigkeit bei Männern und Frauen voneinander unterschieden: Während hoch qualifizierte Männer in den meisten Ländern seltener kinderlos blieben, waren es bei den Frauen vor allem die Akademikerinnen, die zeitlebens keine Kinder bekommen haben. Bei den jüngeren Jahrgängen haben sich die Bildungsunterschiede in der Kinderlosigkeit von Frauen deutlich reduziert (Bujard, 2015; Burkimsher & Zeman, 2017). Auffällig sind vor allem die Entwicklungen in Finnland, wo sich mittlerweile ein starker negativer Zusammenhang von Bildung der Frau und Kinderlosigkeit herausgebildet hat (Jalovaara et al., 2019). Prinzipiell scheint sich damit der Zusammenhang von Bildung und Geburtenverhalten von Männern und Frauen bei den jüngeren Kohorten zunehmend anzunähern.

Tabelle 2-2 Kinderlosigkeit von Frauen, Geburtsjahrgänge 1940 bis 1972, ausgewählte europäische Länder

Geburtsjahrgang	1940	1950	1960	1970	1972
Tschechien	6	6	6	8	10
Schweden	12 ^a	12 ^b	14	12	13
Dänemark	-	13 ^b	14	13	14
Polen	-	-	11	16	18
Niederlande	12	15	17	18	18
Spanien	-	-	10	18	22
Österreich	-	-	-	21	20
Finnland	16 ^a	17 ^b	-	21	-
Deutschland	11	14	18	21 ^c	-
Westdeutschland	11	15	20	22 ^c	-
Ostdeutschland	7	7	8	12 ^c	-

Anmerkungen: Angaben in Prozent. West- und Ostdeutschland ohne Berlin. ^aGeburtsjahrgänge 1940-1944 im Alter von 40 Jahren. ^bGeburtsjahrgänge 1950-1954 im Alter von 40 Jahren. ^cGeburtsjahrgang 1969.

Quellen: MPIDR & VID, 2020; für Deutschland: Ergebnisse des Mikrozensus auf Basis von: Statistisches Bundesamt, 2019a; für Dänemark, Schweden, Finnland (Jahrgänge 1940-1950): Andersson et al., 2009

Tabelle 2-3 Durchschnittsalter von Frauen bei Geburt des ersten Kindes, ausgewählte europäische Länder, Kalenderjahre 1970 bis 2016

	Deutschland Ost	Deutschland West	Deutschland	Tschechien	Spanien	Schweden
1970	22,5	23,8 ^c	-	22,5	-	24,2
1980	22,3	25,0 ^c	-	22,4	25,1	25,2
1990	22,7 ^a	26,6 ^c	-	22,5	26,8	26,3
2000	26,1 ^b	27,4 ^b	-	25,0	29,1	27,9
2010	27,3	29,1	28,8	27,6	29,8	28,9
2016	27,8	29,6	29,4	28,2	30,8	29,2

Anmerkungen: Werte für Ost- und Westdeutschland ab 2010 ohne Berlin. ^aWerte beziehen sich auf das Jahr 1989. ^bWerte beziehen sich auf das Jahr 2001 und basieren auf Schätzungen von Kreyenfeld et al. (2010). ^cSchätzungen auf Basis von Kreyenfeld (2002).

Quelle: MPIDR & VID, 2020

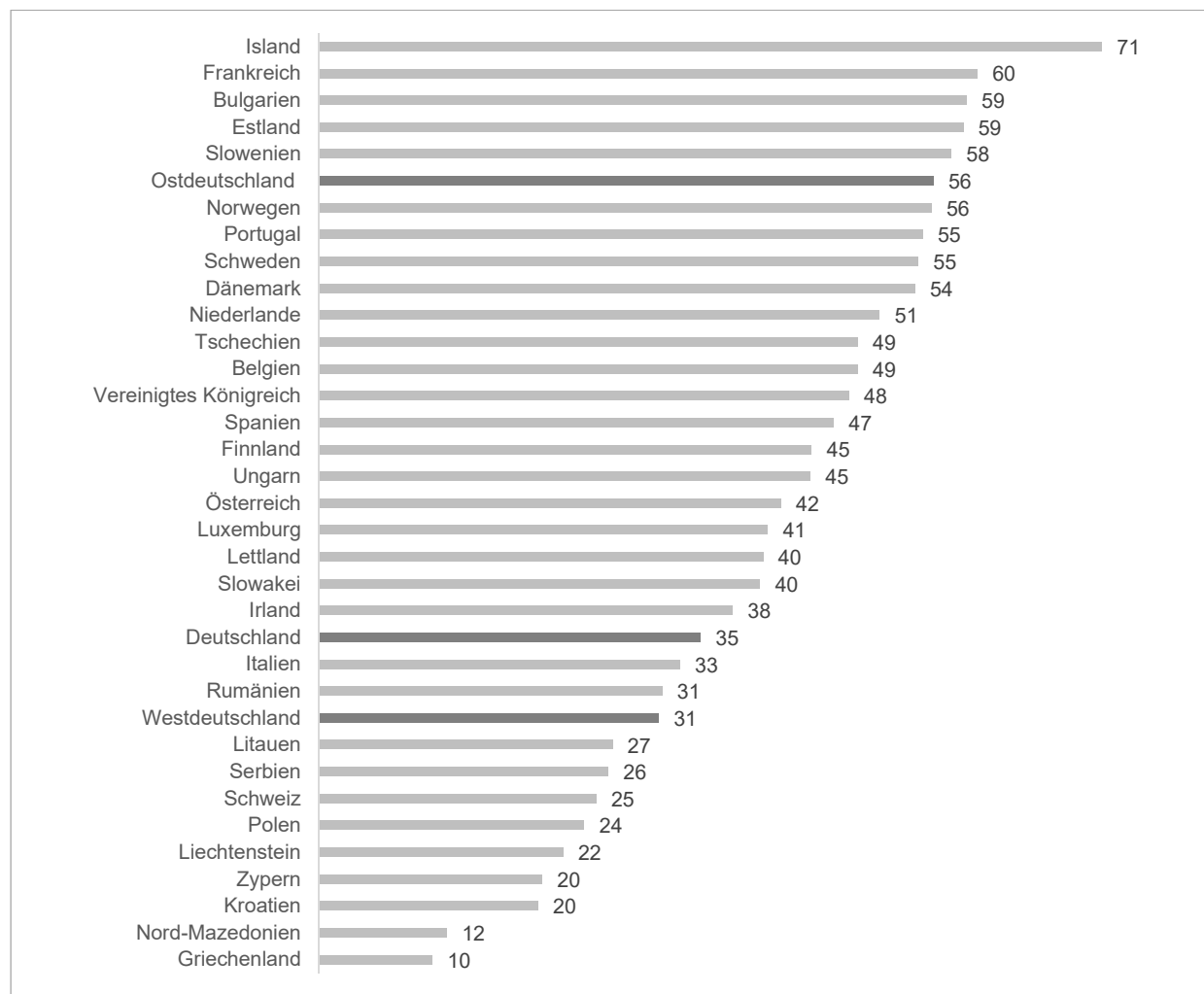
2.1.3 Nichteheleiche Geburten in Europa

Zentrale Ereignisse wie die Eheschließung und die Geburt des ersten Kindes haben sich zunehmend im Lebenslauf nach hinten verschoben. Hingegen ist das Alter bei Auszug aus dem Elternhaus vergleichsweise stabil geblieben. Das mittlere Auszugsalter (Median) verharrt, mit Ausnahme der südeuropäischen Länder, für Frauen bei etwa 20 bis 22 Jahren und liegt für Männer etwa zwei Jahre höher (Billari & Liefbroer, 2010). Im Zusammenhang mit der globalen Finanzkrise verzögerte sich zwar in einigen Ländern der Auszug aus dem Elternhaus. Zudem stieg vor allem in Großbritannien die Wahrscheinlichkeit an, dass junge Erwachsene in das Elternhaus zurückziehen (Stone et al., 2014). Ähnliche Trends blieben jedoch in anderen Ländern, wie Deutschland, trotz eines moderaten Anstiegs des Auszugsalters für die jüngeren Jahrgänge aus (Konietzka & Tatjes, 2016, 2018).

Da das Auszugsalter niedrig geblieben ist, aber Heirat und Familiengründung sich im Lebenslauf nach hinten verschoben haben, haben sich Lebensereignisse zunehmend entkoppelt. Zudem hat sich eine Phase im frühen Erwachsenenalter herausgebildet, in der junge Erwachsene weder bei den Eltern wohnen noch mit einem Ehepartner zusammenleben, sondern allein, in einer Wohngemeinschaft oder einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft mit einem Partner oder einer Partnerin leben. Eine Zunahme nichteheleicher Lebensgemeinschaften konnte bereits seit den 1970er-Jahren beobachtet werden, blieb allerdings in den meisten Ländern auf die Phase

des jungen Erwachsenenalters begrenzt. Mittlerweile haben nichteheliche Lebensgemeinschaften eine wachsende Bedeutung als Familienform gewonnen. Der rapide Anstieg der Nichteheleichenquote, der sich für alle europäischen Länder beobachten lässt, zeugt von diesen Entwicklungen (siehe auch Abbildung 2-4, in der die Familienformen im europäischen Vergleich abgebildet sind).

Abbildung 2-2 Nichteheleichenquote (Anteil nichtehelicher Geburten an allen Geburten), europäische Länder, 2017



Anmerkungen: Für Belgien beziehen sich die Werte auf das Jahr 2016. Berlin wurde zu Ostdeutschland gruppiert. Angaben in Prozent.

Quellen: Eurostat, 2019b; Statistisches Bundesamt, 2019d, eigene Darstellung

In fast allen europäischen Ländern liegt die Nichteheleichenquote mittlerweile bei über 20 % (Abbildung 2-2). Besonders auffällig sind die Prozesse in Italien, wo die Werte von nur 7 % im Jahr 2000 auf 33 % im Jahr 2017 angestiegen sind. Für Deutschland sind vor allem die Ost-West-Unterschiede augenfällig. In Ostdeutschland werden mit 56 % mehr Kinder außerehelich als ehelich geboren. Die ostdeutschen Werte sind damit ähnlich hoch wie jene für Schweden oder Frankreich, die die Verteilung „anführen“. Die westdeutsche Nichteheleichenquote liegt mit 31 % etwas unter den Werten Italiens und damit eher im unteren Bereich. Obwohl die Nichteheleichenquoten in Westdeutschland wie auch in Südeuropa weiterhin einen kontinuierlichen und starken Aufwärtstrend verbuchen, stagnieren die Werte in den nordischen Ländern, Frankreich und Belgien auf einem hohen Niveau von etwa 50 %. Gleiches gilt für Ostdeutschland, wo die Nichteheleichenquote ihren Höchstwert von 59 % (62 % ohne Berlin) im Jahr 2011 erreicht hat und seitdem leicht rückläufig ist (Pöttsch, 2012; Statistisches Bundesamt, 2020g).

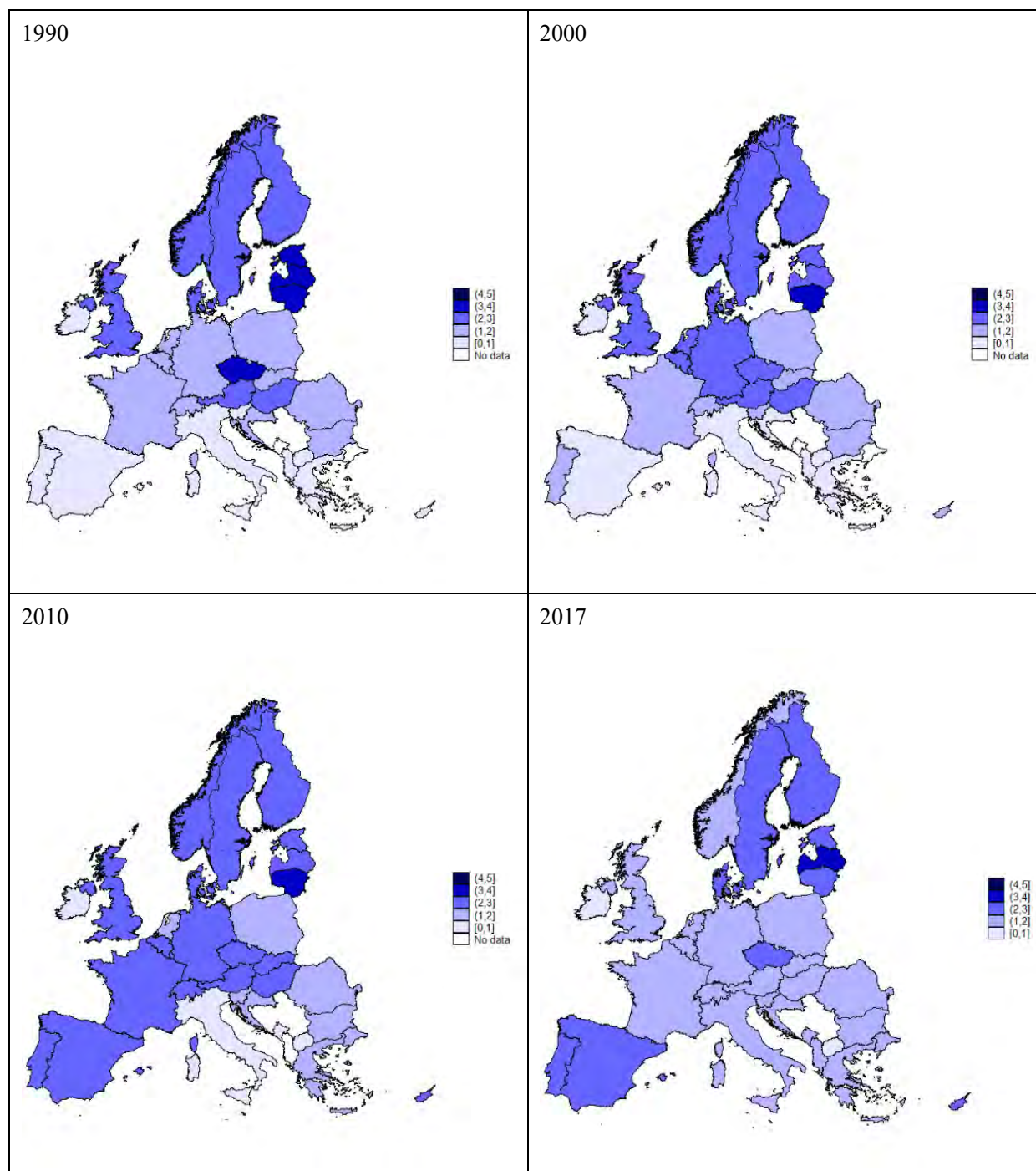
2.1.4 Trennung und Scheidung in Europa

Definiert man Diversität über die Verbreitung von Familienformen jenseits der ehelichen Kernfamilie mit leiblichen Kindern, so haben vor allem Trennung und Scheidung zu einer zunehmenden Vielfalt von Familie beigetragen. Ein für alle europäischen Länder verfügbarer Indikator, um die Instabilität von Partnerschaften abzubilden, ist die rohe Scheidungsziffer, die die Anzahl der Scheidungen mit der Bevölkerungszahl in Verbindung setzt. Die klaren geografischen Muster, wonach sich besonders die nordischen Länder und Frankreich durch hohe Scheidungsziffern ausweisen, haben sich nach diesem Indikator in den letzten Jahrzehnten aufgelöst (siehe Abbildung 2-3). Es ist zum einen der starke Anstieg der Scheidungsziffern in den südeuropäischen Ländern und zum anderen ein Rückgang der Scheidungsziffern in Ländern wie Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Großbritannien und Deutschland, der zu einer zunehmenden Angleichung zwischen den Ländern Europas geführt hat.⁴

Vor dem Hintergrund, dass seit den 1970er-Jahren die Scheidungsziffern ungebrochen angestiegen waren, ist der aktuelle Rückgang der Scheidungsziffern in den oben genannten Ländern beachtlich. Ob hinter dem Rückgang der Scheidungsintensität eine Zunahme der Stabilität von Partnerschaften oder sogar eine Trendwende steht, ist jedoch schwer zu beurteilen. Durch die weite Verbreitung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften geben die offiziellen verfügbaren Scheidungsziffern letztendlich kein repräsentatives Bild von der Stabilität von Partnerschaften (Cohen, 2019). Zudem lässt sich auf Basis dieser Daten nicht beurteilen, inwiefern Kinder von Scheidung und Trennung betroffen waren. Befragungsdaten liefern hier einen umfassenderen Einblick in die Stabilität von Partnerschaften, da sie auch nichteheliche Lebensgemeinschaften enthalten und zudem Informationen darüber liefern, ob in einer Partnerschaft Kinder geboren wurden. Andersson et al. (2017) ermittelten auf Basis von europäisch vergleichbaren Datensätzen (vor allem dem „Generations and Gender Survey“), dass etwa 30 % der Kinder in Frankreich, Belgien, Schweden, Österreich, Estland, Litauen, Tschechien und Ungarn bis zum Alter von 15 Jahren eine Trennung ihrer Eltern erfahren haben. Für Deutschland wurden 18 % und für Italien und Spanien Werte um 10 % angegeben. Allerdings basieren die Schätzungen auf Daten, die um 2005 erhoben wurden und spiegeln damit eher die Erfahrung von Kindern wider, deren Eltern sich vor allem in den 1990er-Jahren getrennt haben. Für Deutschland (siehe unten) liegen die Werte mittlerweile höher und variieren zudem stark zwischen Ost- und Westdeutschland.

⁴ Die rohe Scheidungsziffer wird durch den Rückgang der Eheschließungen beeinflusst. Die zusammengefasste Scheidungsziffer bringt hingegen Scheidungen und Eheschließungen in Zusammenhang. Für die oben genannten Länder ist auch die zusammengefasste Scheidungsziffer rückläufig und verweist damit, ähnlich wie die rohe Scheidungsziffer, auf einen Rückgang der Scheidungsintensität.

Abbildung 2-3 Rohe Scheidungsziffer, Europa, 1990, 2000, 2010 und 2017



Anmerkung: Die rohe Scheidungsziffer gibt die Anzahl der Scheidungen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl (pro Tausend Einwohner) wieder.

Quelle: Eurostat, 2019a, eigene Darstellung auf Basis von Kreyenfeld & Trappe, 2020, S. 6

Lange Zeit herrschte die Vorstellung vor, dass sich die zunehmende ökonomische Eigenständigkeit von Frauen in steigenden Scheidungsraten niederschlagen würde. Im Einklang damit standen Studien, die zeigten, dass höhere Bildung und Erwerbstätigkeit der Frau das Trennungsrisiko erhöhten. Mittlerweile haben sich diese Zusammenhänge aufgelöst (Härkönen, 2014) bzw. es hat sich ein gegenläufiger Zusammenhang herausgebildet (Matysiak et al., 2014; van Bavel et al., 2018). In Schweden, Belgien und Großbritannien sind bspw. die Scheidungsrisiken von Männern und Frauen mit Hochschulabschluss vergleichsweise gering, während Personen mit niedrigem Bildungsniveau einem erhöhten Scheidungsrisiko ausgesetzt sind. Ähnliche Muster lassen sich für

den Zusammenhang von Erwerbstätigkeit und Scheidungsrisiko beobachten: Erwerbstätigkeit stabilisiert Partnerschaften, während Arbeitslosigkeit sie destabilisiert; und dies gilt zunehmend auch für die Arbeitslosigkeit von Frauen (Cooke et al., 2013; Jalovaara, 2013; Solaz et al., 2020).

2.1.5 Familiendiversität in Europa

In einigen Ländern, allen voran Deutschland, nimmt die eheliche Gemeinschaft weiterhin eine privilegierte Stellung im Steuer- und Transfersystem ein. Entsprechend relevant ist es, einen Eindruck von den Familienformen zu bekommen, in denen Kinder und Eltern heutzutage leben, und davon, in welchem Ausmaß „nicht traditionelle Familienformen“ jenseits der ehelichen Familie an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund gibt Abbildung 2-4 die Familienstrukturen wieder, in denen Kinder unter 18 Jahren im Jahr 2018 lebten. Zwar dominieren in allen Ländern Europas eheliche Familienformen. Allerdings gibt es kaum Länder, in denen der Anteil „nicht traditioneller“ Familienformen weniger als 25 % beträgt. Besonders ausgeprägt erscheint die „Diversität der Familie“ in Frankreich, wo etwa 25 % der Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und weitere 25 % mit nur einem Elternteil zusammenleben. In Deutschland und den südeuropäischen Ländern erscheinen die Familienstrukturen „traditionell“, da mit 75 % vergleichsweise viele Kinder in ehelichen Lebensgemeinschaften zu finden sind. Innerhalb Deutschlands zeigen sich allerdings gravierende Ost-West-Unterschiede, die auf Basis dieser Daten nicht abgebildet werden können (siehe Kapitel 2.2). Zudem spiegeln die Familienformen, die im Querschnitt und damit zu einem bestimmten Zeitpunkt gemessen werden, nur bedingt das aktuelle demografische Verhalten wieder. Vielmehr manifestieren sich in den gegebenen Familienstrukturen, in denen Kinder heute leben, die vergangenen Geburten-, Heirats-, Scheidungs- und Trennungsentscheidungen der Eltern. Gerade für südeuropäische Länder, in denen die Scheidungsziffern und die Nichteheleichenquoten erst jüngst angestiegen sind, ist davon auszugehen, dass sich die Familienstrukturen in den kommenden Jahren noch rapide weiterverändern werden.

Einschränkend muss auch darauf verwiesen werden, dass in den Eurostat-Daten, die in Abbildung 2-4 dargestellt sind, nur eine Unterscheidung nach ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften getroffen wird. Es kann aber nicht danach unterschieden werden, ob in der ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließlich gemeinsame Kinder leben oder Stiefkinder vorhanden sind. Da in der Kategorie „eheliche Lebensgemeinschaften“ damit auch Kinder enthalten sind, die mit Stiefeltern zusammenleben, unterschätzen die Daten die Diversität von Familienformen, in denen Kinder in Europa leben. Abgrenzungsprobleme ergeben sich auch bei der Kategorie „Alleinerziehend“. Mit der wachsenden Bedeutung des Wechselmodells (siehe Kapitel 6.4) und der partnerschaftlichen Betreuung und Erziehung von Kindern nach Trennung und Scheidung erscheint die Begrifflichkeit „alleinerziehend“ immer weniger treffsicher zu sein, um diese Familienform zu beschreiben. Darüber hinaus kommt es durch die Verbreitung des Wechselmodells in Befragungen zu Doppelzählungen von Kindern. Obwohl für vereinzelte Länder Schätzungen vorliegen, die auf dieses Problem hinweisen, ist völlig unklar, in welchem Ausmaß diese Doppelzählungen von Kindern im Wechselmodell die Unterschiede in den Lebensformen, die zwischen den europäischen Ländern existieren, beeinflussen (Toulemon & Penneç, 2010).

Abbildung 2-4 Lebensformen, in denen Kinder unter 18 Jahren leben, europäische Länder, 2018



Anmerkungen: Unterschiede zu 100% ergeben sich durch Kinder, die allein oder in anderen Konstellationen leben. Länder, für die keine Daten für das Jahr 2018 vorlagen, wurden aus der Darstellung ausgeschlossen.

Quelle: Eurostat, 2020f, eigene Darstellung

Von sozialpolitischer Bedeutung ist vor allem die Frage, in welcher Weise sich Familienformen sozialstrukturell unterscheiden. Mit der zunehmenden Bedeutung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern hat sich die „sozialstrukturelle Verankerung“ dieser Lebensform gewandelt. Anfänglich waren es vor allem Frauen mit hohem Bildungsabschluss, die in dieser Familienform zu finden waren (Perelli-Harris et al., 2010). Mit wachsender Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern hat sich in den meisten Ländern ein negativer Bildungsgradient herauskristallisiert (ebd.). Für Deutschland zeigen Analysen auf Basis von Mikrozensusdaten, dass unter den Paarhaushalten mit Kindern die hochqualifizierten Paarkonstellationen (beide Abitur/Hochschulreife) relativ häufig verheiratet sind, während geringqualifizierte Paare (beide ohne Abschluss) überproportional häufig in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben (Konietzka & Kreyenfeld, 2017; Mack, 2017). Da sich in vielen Ländern auch ein negativer Zusammenhang von Bildung und Scheidung bzw. Trennung herausgebildet hat (siehe oben), ist davon auszugehen, dass Veränderungen im Partnerschaftsverhalten zunehmend für Prozesse sozialer Ungleichheit relevant werden (Musick & Michelmores, 2018). Für Deutschland kommt die privilegierte Stellung der ehelichen Familienform im Steuer- und Transfersystem hinzu, welche die ökonomischen Unterschiede zwischen Familienformen noch verschärfen kann (siehe Kapitel 9).

2.1.6 Armutsrisiken von „Alleinerziehenden“ in Europa

Die vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung hat den Blick auf den Zusammenhang von Familienformen und sozialer Ungleichheit geschärft (Daly, 2010; Lewis, 1997; Ostner, 1995). Demnach haben europäische Wohlfahrtsstaaten – allen voran die konservativ-korporatistischen Staaten West- und Mitteleuropas⁵ – die sozialen Risiken, die mit dem „männlichen Ernährer-Modell“ verbunden sind, abgefedert, während andere Familienformen nicht die gleiche Förderung und Absicherung erhalten haben. Ihren Ausdruck findet diese Ausrichtung bspw. in den Steuerprivilegien für eheliche Familien, in der Hinterbliebenenrente und der Mitversicherung der nicht erwerbstätigen Ehepartnerinnen oder Ehepartner in der Krankenversicherung. Die ökonomische Situation von Alleinerziehenden wurde häufig als „Lackmus-Test“ herangezogen, der anzeigt, in welcher Weise Wohlfahrtsstaaten einseitig das männliche Ernährer-Modell fördern und die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen mit Kindern verhindern (Lewis, 1997).

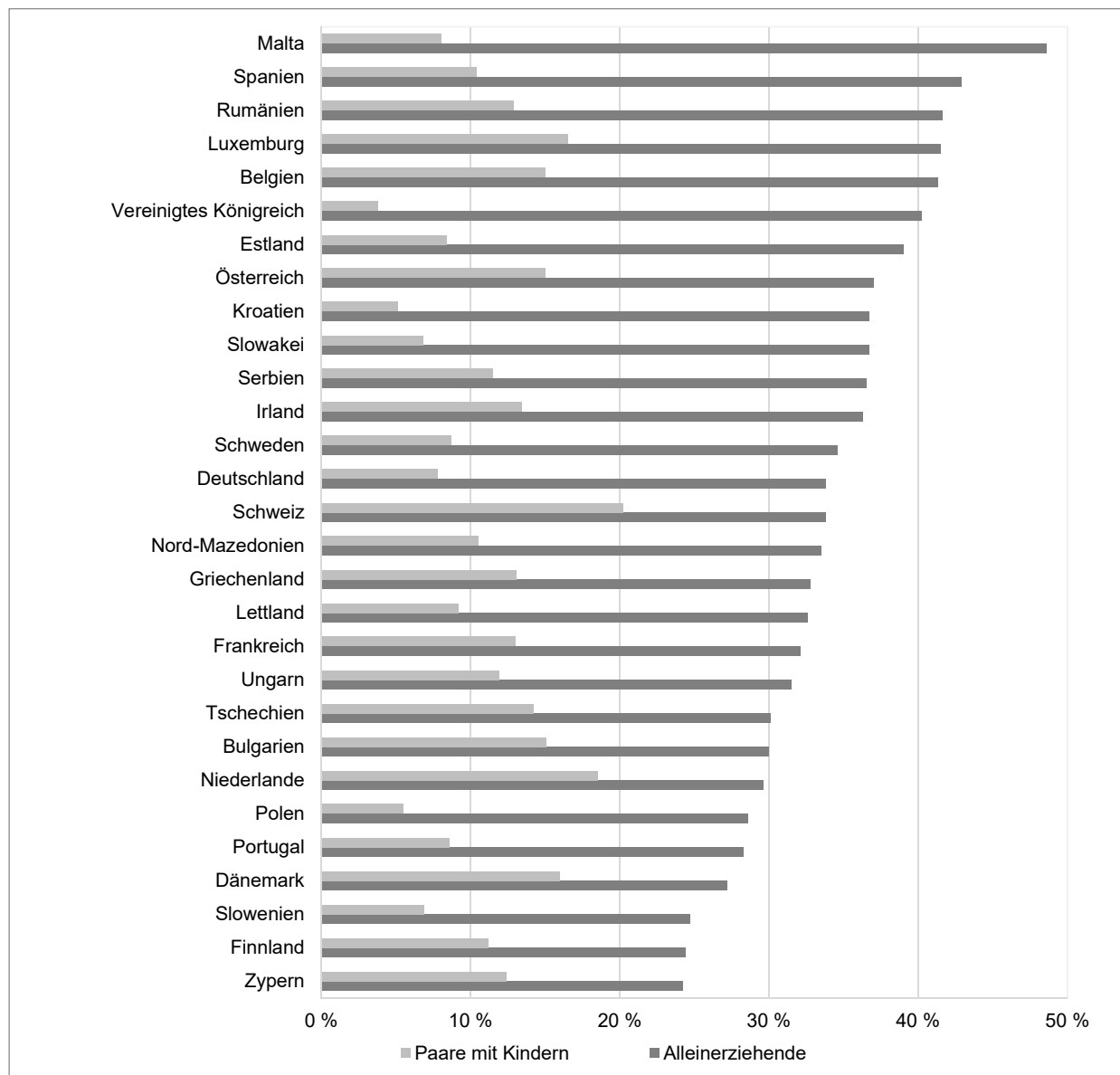
In allen europäischen Ländern sind Alleinerziehende einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und vergleichsweise häufig auf Transferzahlungen angewiesen (Chzhen & Bradshaw, 2012; Maldonado & Nieuwenhuis, 2015; Nieuwenhuis & Maldonado, 2018). Es ist allerdings hervorzuheben, dass zwar die weite Mehrzahl der Alleinerziehenden Frauen sind, in einigen Ländern der Anteil alleinerziehender Väter jedoch in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist (Bures, 2009; Coles, 2015). Im Vergleich zu alleinerziehenden Müttern sind alleinerziehende Väter seltener von Armut betroffen (Chzhen & Bradshaw, 2012; Geisler & Kreyenfeld, 2019b; Kramer et al., 2016; Maldonado & Nieuwenhuis, 2015), was sich vor allem dadurch erklärt, dass sie häufiger mit älteren Kindern zusammenleben (ebd.). Dazu kommt, dass sich, wie oben schon erwähnt, Abgrenzungsprobleme zwischen alleinerziehender Elternschaft und dem Wechselmodell ergeben. Der Zusammenhang von Sozialstruktur und alleinerziehender Vaterschaft mag entsprechend verzerrt sein, da das Wechselmodell häufig von ressourcenstarken und höher qualifizierten Eltern gelebt wird (Steinbach, 2019; Walper, 2016). International vergleichende Studien haben vermehrt darauf verwiesen, dass Alleinerziehende in Deutschland einem besonders erhöhten Risiko der Armutsgefährdung ausgesetzt sind (Chzhen & Bradshaw, 2012; Hübgen, 2018). Abbildung 2-5 vergleicht vor diesem Hintergrund die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern in Europa. Abgebildet ist der Anteil an Haushalten, die weniger als 60 % des äquivalenzgewichteten Nettohaushaltseinkommens (nach Transferzahlungen) beziehen.⁶ Demnach bewegt sich die Armutsquote von Alleinerziehenden in Deutschland zwar im europäischen Mittelfeld. Vergleicht man jedoch die Armutsquote von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, nimmt Deutschland einen der letzten Plätze im europäischen „Ranking“ ein: Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist in Deutschland im Jahr 2018 viermal so hoch wie das von Paarhaushalten mit Kindern (siehe Kapitel 9). Nur wenige andere Länder weisen noch höhere Werte auf. Ausreißer in der Verteilung ist das Vereinigte Königreich. Dort ist das Armutsrisiko von Alleinerziehenden um den Faktor elf erhöht.

Länderunterschiede lassen sich zum Teil durch Unterschiede in der sozialstrukturellen Komposition der Alleinerziehenden erklären. Wie oben beschrieben hat sich in einigen Ländern ein negativer Zusammenhang von Bildung und Trennung bzw. Scheidung herausgebildet. Da der Bildungsgradient in Schweden und dem Vereinigten Königreich besonders stark ist, lässt sich die hohe Armutsgefährdung in diesen Ländern auch durch die „ungünstige“ Bildungsstruktur von Alleinerziehenden erklären (Härkönen, 2017). In anderen Ländern sind die Wege in die alleinerziehende Elternschaft relevanter, um die Ursachen der hohen Armutsgefährdung von Alleinerziehenden zu verstehen. In Westdeutschland ist ein großer Teil der Alleinerziehenden geschieden (siehe unten). Die geschlechtliche Arbeitsteilung während der Ehe und die damit verbundenen langen Phasen des Ausstiegs aus dem Arbeitsmarkt oder der geringfügigen Beschäftigung erklären, warum es geschiedenen Frauen oft nicht gelingt, nach der Scheidung wieder Fuß auf dem Arbeitsmarkt zu fassen (Andreß & Bröckel, 2007; Bröckel & Andreß, 2015).

⁵ In der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung wurden, ausgehend von den Arbeiten Esping-Andersens, Staaten in sozialdemokratische, konservative und liberale Regime eingeteilt. Deutschland wurde von Esping-Andersen (1999, S. 65) als „Idealtyp“ eines konservativen Regimes bezeichnet, das einseitig das männliche Ernährer-Modell fördere. Die Klassifikation wurde vielfach kritisiert, modifiziert und erweitert (z. B. Gornick et al., 1997; Lewis, 1992; Manow, 2002). Ein Kritikpunkt ist vor allem die fehlende Dynamik des Konzepts, das nicht hinreichend Veränderungen in den familienpolitischen Rahmenbedingungen reflektiert, wie jüngst die Elterngeldreform in Deutschland, welche die Ausrichtung der deutschen Familienpolitik maßgeblich verändert hat (Erler, 2009; Fleckenstein, 2011).

⁶ Die verwendeten Gewichtungsfaktoren (Äquivalenzskala) beeinflussen die Ergebnisse (siehe auch Kapitel 9). Diese Maßzahl hängt zudem von der Einkommensverteilung in einem Land ab (Bradshaw & Movshuk, 2019). Trotz dieser Einschränkungen gibt der Indikator einen groben Einblick in den Zusammenhang von Lebensformen und Armutsgefährdung im Länderkontext (siehe auch Hübgen, 2018).

Abbildung 2-5 Armutgefährdung von Alleinerziehenden und Paarhaushalten mit Kindern, europäische Länder, 2018



Anmerkungen: Anteile der Personen, die 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzhaushaltsnettoeinkommens nach Sozialtransfers beziehen. Angaben in Prozent. Länder, für die keine Daten für das Jahr 2018 vorlagen, wurden aus der Darstellung ausgeschlossen.

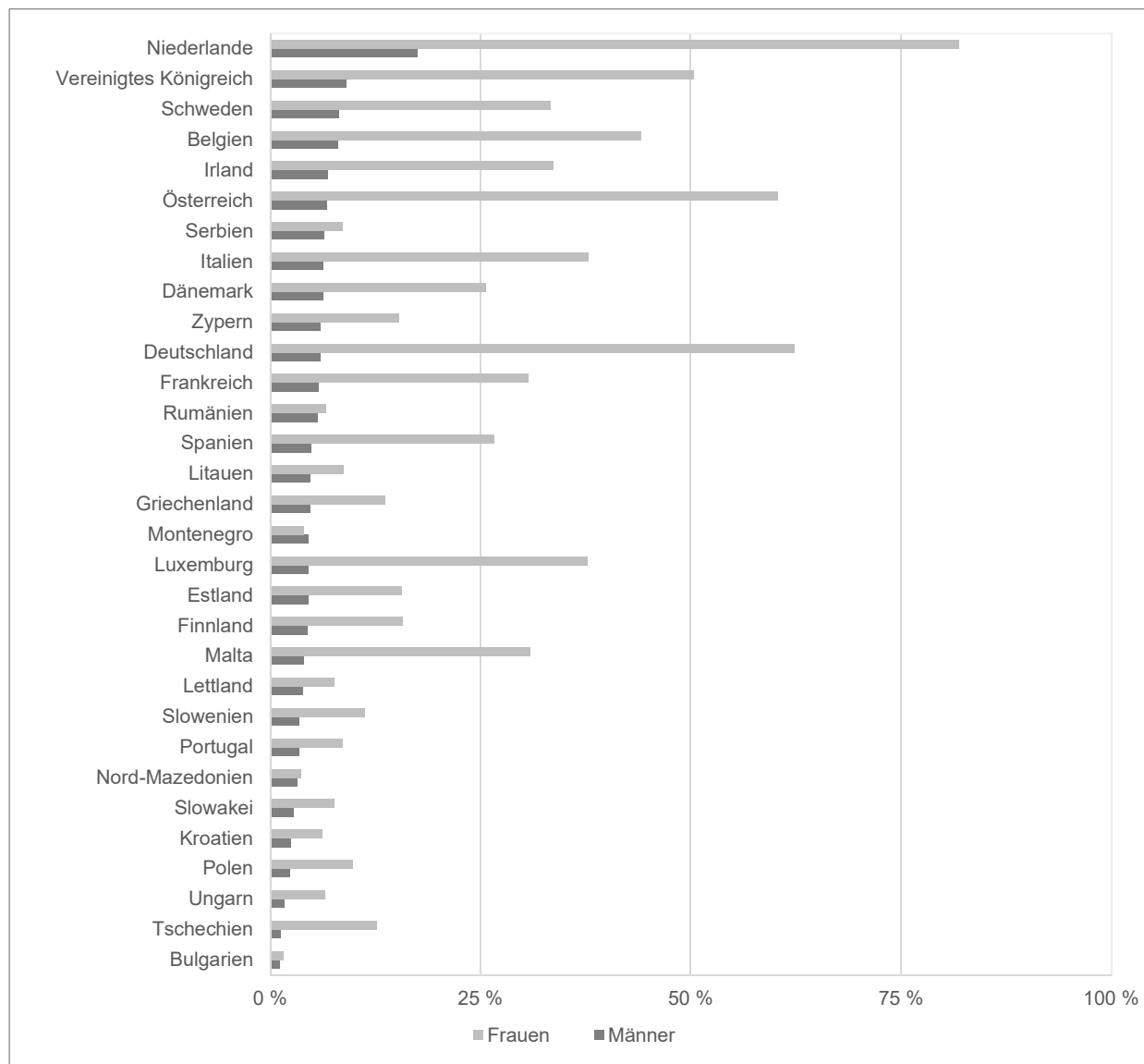
Quelle: Eurostat, 2020a, eigene Darstellung

2.1.7 Erwerbsverhalten und Arbeitsteilung von Müttern und Vätern in Europa

Die Erwerbsintegration von Frauen hat sich vor allem im Zuge der „Europa 2020 Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ zu einer zentralen politischen Zielgröße auf der EU-Ebene entwickelt, die standardmäßig durch die Erwerbstätigenquoten abgebildet wird (European Council, 2008). Im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern sind die Erwerbstätigenquoten von Frauen mit Kindern in Deutschland seit 2005 besonders stark angestiegen. Zwar lag die Quote mit 75 % im Jahr 2018 weiterhin unter dem schwedischen Wert von 85 %. Jedoch wurden mittlerweile höhere Werte für Deutschland als für Frankreich ermittelt, wo die Erwerbstätigenquote 73 % im Jahr 2018 erreichte (Eurostat, 2020c). Die Entwicklung spiegelt wider, dass sich die Bedingungen zur Vereinbarkeit von Kind und Beruf in Deutschland durch familienpolitische Maßnahmen, wie den Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren, der seit 2005 vorangetrieben wurde, verbessert haben. Allerdings verschleiern die Aggregatzahlen die deutlichen Unterschiede im Erwerbsumfang zwischen den europäischen Ländern und damit die Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Frauen mit Kindern nur marginal oder Teilzeit erwerbstätig ist.

Bei Vätern sind die Teilzeiterwerbstätigenquoten zwar in den letzten Jahren leicht gestiegen, liegen aber in fast allen Ländern auf einem deutlich niedrigeren Niveau als die Quoten von Müttern (Hipp et al., 2017). Abbildung 2-6 stellt diesen Sachverhalt auf Basis der Teilzeiterwerbstätigenquoten nach Geschlecht für Personen mit Kindern unter 18 Jahren dar. Mit der Ausnahme der Niederlande, wo die Teilzeiterwerbstätigenquote von Vätern 18 % beträgt, liegt die Quote in den anderen Ländern um 5 %. Bei Frauen liegen die Teilzeitquoten deutlich höher. Von diesem Muster weichen einige ehemals sozialistische Länder ab, wo Teilzeiterwerbstätigkeit bislang prinzipiell wenig verbreitet ist. Im internationalen Vergleich nimmt Deutschland eine Spitzenreiterrolle ein: In kaum einem anderen Land sind die Unterschiede in den Teilzeiterwerbsmustern zwischen Vätern und Müttern derart ausgeprägt. Als Konsequenz davon dominiert in Deutschland bei Paaren mit Kindern das „Zuverdienerin-Modell“ mit einem Vollzeit erwerbstätigen Mann und einer Teilzeit bzw. marginal erwerbstätigen Partnerin (siehe Kapitel 8). Im Einklang mit den Aggregatzahlen, die darauf verweisen, dass die Teilzeitbeschäftigung und damit der Erwerbsumfang von Müttern und Vätern in europäischen Ländern stark divergieren, stehen quantitative wie auch qualitativ angelegte Längsschnittstudien, die aufzeigen, dass sich mit der Geburt des ersten Kindes eine eher „traditionelle“ geschlechtsspezifische Arbeitsteilung einstellt (Grunow & Evertsson, 2019).

Abbildung 2-6 Anteil von Teilzeiterwerbstätigen an allen Erwerbstätigen nach Geschlecht, nur Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, europäische Länder, 2018



Anmerkung: Die Angaben zur Teilzeiterwerbstätigkeit basieren auf Selbsteinschätzungen zum Erwerbsstatus, siehe https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/EU_labour_force_survey_-_methodology#Classifications_in_the_EU-LFS

Quelle: Eurostat, 2020e, eigene Darstellung

Im internationalen Kontext sind vor allem die hohen Teilzeiterwerbstätigenquoten von Vätern in den Niederlanden beachtlich (Hipp et al., 2017). Visser (2002) argumentiert, dass die hohen Teilzeitquoten, die sich gerade bei Männern durch „lange Teilzeit“ ergeben, in Zusammenhang mit einem Richtungswechsel in der niederländischen Arbeitsmarktpolitik stehen. Während in der Vergangenheit die arbeitsmarktpolitischen Akteure Teilzeit als typische „weibliche Erwerbsform“ definierten und Gewerkschaften geneigt waren, diese – zumindest für die männliche Anhängerschaft – zurückzudrängen, änderte sich die Sichtweise in den 1980er-Jahren, als sich Arbeitszeitverkürzung und flexible Arbeitszeiten zu einem zentralen arbeitsmarktpolitischen Moment entwickelten. Visser (2002) konstatiert zudem, dass sich die polarisierenden Sichtweisen der gesellschaftlichen Akteure annäherten. Während auf der einen Seite Gewerkschaften zunehmend vom handlungsleitenden Ideal des männlichen Vollzeiternährers abrückten, hielten feministische Interessengruppen nicht mehr uneingeschränkt an dem Standpunkt fest, dass Teilzeiterwerbstätigkeit in erster Linie ein Hemmnis für die Geschlechtergleichheit auf dem Arbeitsmarkt sei (ebd.). Zusammengenommen verweist das niederländische Modell auf die Bedeutung von flexiblen Arbeitsmarktstrukturen für die Vereinbarkeit von Kind und Beruf, die vor allem im 8. Familienbericht in den Fokus gestellt wurde (BMFSFJ, 2012c). Allerdings suggeriert der hohe Anteil an Teilzeit erwerbstätigen

Vätern, dass die Niederlande eine Vorreiterrolle in der geschlechtlichen Arbeitsteilung einnehmen. De facto zeichnen sich auch die Niederlande durch eine Dominanz des „Zuverdienerin-Modells“ mit einem männlichen Hauptverdiener und einer weiblichen Zuverdienerin aus (Plantenga, 2002).

Während die niedrigen Teilzeiterwerbstätigenquoten von Vätern auf einen eher zögerlichen Wandel der Erwerbsmuster verweisen, zeichnen Zeitverwendungsstudien ein etwas differenzierteres Bild. Zwar hat die Beteiligung von Männern an Routinetätigkeiten im Haushalt (wie Putzen, Waschen, Kochen) nur geringfügig über die Zeit zugenommen, sodass sich an dieser Stelle die geschlechtliche Arbeitsteilung eher zu verfestigen scheint (Grunow & Evertsson, 2019; Sullivan et al., 2018). Demgegenüber zeigen aber zahlreiche Studien übereinstimmend, dass Väter mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen, als dies in der Vergangenheit der Fall war (Sullivan et al., 2014; Sullivan et al., 2018; Hook & Wolfe, 2012). Europäisch vergleichende Studien konstatieren zudem, dass die nordischen Länder Vorreiter in „Involved Fatherhood“ sind, und Väter in diesen Ländern relativ viel Zeit mit ihren Kindern verbringen; gleichzeitig ist das väterliche Engagement in den südeuropäischen Ländern in den letzten Jahren angestiegen, sodass auch in diesem Bereich von einer zunehmenden Angleichung der Verhaltensweisen im europäischen Raum auszugehen ist (Altintas & Sullivan, 2017).

Ein wesentlicher Faktor, der hinter den Verhaltensänderungen steht, sind die gesellschaftlichen veränderten Einstellungen zur „aktiven Vaterschaft“ wie auch die Wünsche von Vätern, die mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen möchten (siehe Kapitel 8). Veränderungen in den Bildungsstrukturen sind eine weitere Komponente des Wandels. In den meisten europäischen Ländern haben Frauen mittlerweile ein im Durchschnitt höheres formales Bildungsniveau erreicht als Männer (Klesment & van Bavel, 2015). Obwohl sich die Einkommen zwischen Männern und Frauen in den meisten Ländern – darunter vor allem auch Deutschland – weiterhin stark unterscheiden, bedeutet eine Zunahme des Bildungsniveaus von Frauen, dass der Anteil bildungshomogamer Partnerschaften über die Zeit gestiegen ist. Diese Angleichung des formalen Bildungsniveaus sollte sich in einer gestärkten „Verhandlungsposition“ von Frauen niederschlagen (ebd.). Nicht zuletzt verändern auch Trennung und Scheidung die Erwerbsmuster von Eltern. Trennung und Scheidung bedeuten für Frauen zumeist, dass sie ihren Erwerbsumfang ausweiten, während bei Männern der Erwerbsumfang und die Erwerbstätigenquote, teilweise bedingt durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, zurückgehen (van Damme et al., 2008). Gleichzeitig haben sich die Rollenvorstellungen von Vätern nach Trennung und Scheidung zusammen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, die väterliches Engagement bei der Kinderbetreuung und Erziehung in Nachtrennungsfamilien stützen, in den letzten Jahrzehnten maßgeblich verändert. Dennoch besteht in diesem Bereich – vor allem in Bezug auf die Ausgestaltung des Wechselmodells – noch erheblicher politischer Handlungsbedarf (siehe Kapitel 6.4).

In der Literatur werden die oben beschriebenen Prozesse unterschiedlich beurteilt. Es besteht weitgehend Konsens darüber, dass sich ein massiver Einstellungswandel vollzogen hat und väterliches Engagement auch von Vätern selbst eingefordert wird. Allerdings wird argumentiert, dass dieser Wandel nur bedingt durch familienpolitische Reformen, wie eine Flexibilisierung von Arbeitszeiten oder Modelle, die eine Abkehr von der Vollzeitnorm förderten, begleitet worden ist. Anstelle dessen sei der Schwerpunkt in der EU wie auch auf der nationalen Ebene auf den Ausbau der Kinderbetreuung gelegt worden, mit dem vornehmlichen Ziel, Frauen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Als Konsequenz aus der einseitigen Orientierung auf die Erwerbsintegration von Frauen haben sich die Erwerbsmuster von Müttern stark gewandelt, während sich die Verhaltensweisen der Väter, vor allem in Bezug auf die Arbeitszeiten und ihre Orientierung an der Vollzeitnorm, wenig verändert haben. Hochschild und Machung (1989) haben den Sachverhalt mit dem Begriff der „Stalled Revolution“ auf den Punkt gebracht, Esping-Andersen (2009) nannte es später die „Incomplete Revolution“.

Eine Reihe von Autorinnen und Autoren sehen in der stärkeren Beteiligung von Vätern an der Erziehung und Betreuung von Kindern den wesentlichen Ansatzpunkt für einen Wandel und für eine zukunftsorientierte Familienpolitik (Goldscheider et al., 2015; Sullivan et al., 2014). Auf der einen Seite können sich verstärktes väterliches Engagement und eine ausgewogene Arbeitsteilung positiv auf die Partnerschaftsqualität auswirken. Auch wird ein positiver Einfluss des väterlichen Engagements auf die Geburtenrate erwartet (ebd.). Zudem erleichtert es Trennungsvätern, im Leben ihrer Kinder präsent zu bleiben (Poortman, 2018). Auf der anderen Seite weisen diverse Autorinnen und Autoren darauf hin, dass ein verstärktes väterliches Engagement in der Kindererziehung und Betreuung den Zeitstress von Vätern erhöhen wird, wenn ein Wandel nicht durch entsprechende familienpolitische Maßnahmen unterstützt wird, der flexible und reduzierte Arbeitszeiten fördert und die Karriereoptionen für Teilzeitpositionen verbessert (Okun & Raz-Yurovich, 2019). Auch bedeutet wachsendes väterliches Engagement eine Zunahme von Aushandlungsprozessen zwischen den Eltern. Gerade bei Trennungseltern kann

die Koordination der Betreuung und Erziehung belastend sein, insbesondere bei stark konflikthafter Trennungsfällen. In diesem Bereich ergeben sich sozialpolitische Gestaltungsmöglichkeiten, um Paare in der Nachtrennungsphase dabei zu unterstützen, praktikable Wege zu finden, die gemeinsame Betreuung und Erziehung der Kinder zu organisieren (siehe Kapitel 6).

2.2 Familienstrukturen und Wege in die Elternschaft in Deutschland

Nachdem relevante familienbezogene Kennzahlen zu Europa dargestellt wurden, wird nun der Blick auf Deutschland gerichtet. Nachfolgend wird zunächst ein aktueller Überblick zu Kinderwünschen, assistierter Reproduktion und zur Kinderlosigkeit und Kinderzahl gegeben, um dann spezifisch das Trennungsgeschehen und die Diversität von Familienformen in West- und Ostdeutschland in den Blick zu nehmen. Neben der Darstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und der Verbreitung von Stieffamilien gehen wir auch auf die Bedeutung gleichgeschlechtlicher Lebensformen mit Kindern ein. Zudem werden Grunddaten zu Adoptionen und Pflegeelternschaft geliefert.

2.2.1 Geburtenentwicklung und Kinderzahl

2.2.1.1 Kinderwünsche

Nationale wie international vergleichende Survey-Daten zeigen, dass Befragte in Europa sich mehrheitlich zwei Kinder wünschen – ein Muster, das zumeist als Ausdruck einer „Zwei-Kind Norm“ interpretiert wird (Sobotka & Beaujouan, 2014).⁷ Allerdings variieren die Werte zwischen den Ländern wie auch über die Zeit. Goldstein et al. (2003) zeigen bspw. auf Basis von Eurobarometer-Daten aus dem Jahr 2001 besonders niedrige Kinderwünsche in deutschsprachigen Ländern. Die Auswertungen der Daten aus dem Jahr 2011 weisen hingegen darauf hin, dass die durchschnittlich gewünschte Kinderzahl in südeuropäischen Ländern – wie in Italien und Spanien – mittlerweile niedriger ist als jene in Westdeutschland (Testa, 2012).

Die Unterschiede zwischen der durchschnittlich gewünschten Kinderzahl und dem tatsächlich realisierten Geburtenniveau werden als „Fertility Gap“ bezeichnet (Beaujouan & Berghammer, 2019; Philipov, 2009). Der Fertility Gap wurde auch als familienpolitische Zielgröße in die Diskussion gebracht. So wurde gefordert, die Lücke zwischen gewünschter und tatsächlich realisierter Kinderzahl durch geeignete familienpolitische Maßnahmen zu reduzieren (Davis, 2013; Philipov, 2009). In Deutschland schlug sich diese Sichtweise bspw. im Gesetzesentwurf zum Elterngeld nieder, in dem argumentiert wurde, dass die Familienpolitik vor der Herausforderung stehe, „Paaren die Familiengründung zu erleichtern“ (BT-Drs. 16/1889, S. 1).

In der Forschung wurde das Konzept des Fertility Gaps im Zeitverlauf zunehmend kritisch diskutiert. Vor allem wurde angemerkt, dass es eine naive Vorstellung von individuellen Präferenzen und Wünschen zu Grunde lege, da Wünsche und Vorstellungen zur Kinderzahl nicht im Vakuum entstünden, sondern vor dem Hintergrund gegebener gesellschaftlicher Möglichkeiten und Restriktionen formuliert würden. Sie bildeten damit nicht die originären individuellen Bedürfnisse und Wünsche ab, sondern spiegelten immer auch die gesellschaftlichen Realitäten wider (Goldstein et al., 2003). Kritisch wurde zudem die empirische Umsetzung des Konzepts gesehen, das anfänglich nur krude Aggregatzahlen in Beziehung setzte – das heißt, es wurden auf Basis von Survey-Daten die Kinderwünsche aggregiert, die dem Geburtenniveau gegenübergestellt wurden, das wiederum auf Basis der Bevölkerungsstatistik ermittelt wurde (ebd.). Mittlerweile liegen für verschiedene Länder Längsschnittdaten vor, die es erlauben zu untersuchen, wie sich Kinderwünsche im Lebenslauf entwickeln und inwiefern ein Zusammenhang zwischen ursprünglich gewünschter und tatsächlich realisierter Kinderzahl existiert (Berrington & Pattaro, 2014; Kuhnt, 2014; Morgan & Rackin, 2010).

Befragungen zum Thema „Kinderwunsch“ zeigen übereinstimmend, dass sich die weite Mehrzahl der Befragten im frühen Erwachsenenalter Kinder wünscht sowie Familie und Partnerschaft eine hohe Bedeutung für den eigenen Lebenslauf beigemessen wird (Albert et al., 2019; Ruckdeschel, 2007). Nur ein geringer Teil der jungen

⁷ In den Befragungen werden sehr unterschiedliche Konzepte verwendet, um den Kinderwunsch zu erheben. Insbesondere wird – in Anlehnung an das theoretische Konzept von Ajzen (1985) – versucht, die Fertilitätsintentionen abzubilden, indem Personen nach ihren konkreten Plänen gefragt werden, in den nächsten zwei Jahren ein Kind zu bekommen. Darüber hinaus wird häufig eine ideale Kinderzahl erfragt. In den pairfam-Daten (siehe Tabelle 2-4) wird dies über folgende Formulierung erhoben: „Wenn Sie einmal alle Hindernisse außer Acht lassen: Wie viele Kinder würden Sie im Idealfall insgesamt gerne haben?“. In den pairfam-Daten wird des Weiteren eine von den Befragten als realistisch zu erwartende Kinderzahl abgefragt. Im Eurobarometer wurde zudem die als gesellschaftlich ideal erachtete Anzahl an Kindern erhoben. Die Frageformulierung lautet hier: „Generally speaking, what do you think is the ideal number of children for a family? „.

Männer und Frauen gibt in Befragungen an, keine Kinder haben zu wollen (ebd.). Auch finden sich nur geringe Unterschiede nach Bildungsniveau und Geschlecht, mit der Ausnahme, dass Männer häufiger einen diffusen Kinderwunsch äußern als Frauen (d. h. mit „weiß nicht“ antworten) (ebd.). Ein wichtiger Befund der Längsschnittanalyse ist zudem, dass Kinderwünsche im Laufe des Lebens relativ volatil sind (Buhr & Kuhnt, 2012; Kuhnt et al., 2017; Kuhnt, 2014). Ein klarer und wenig überraschender Befund ist zudem, dass die weitere Partnerschaftsbiografie maßgeblich beeinflusst, ob Kinderwünsche umgesetzt werden oder nicht (Berrington & Pattaro, 2014; Morgan & Rackin, 2010). Für Frauen mit höherem Bildungsabschluss ist es zudem wahrscheinlicher als für andere Frauen, einen im früheren Lebenslauf geäußerten Kinderwunsch nicht zu realisieren – ein Befund, der vor allem mit den Restriktionen erklärt werden kann, die hochqualifizierten Frauen die Vereinbarkeit von Kind und beruflicher Karriere erschweren (ebd.). Für die Realisierung kurzfristiger Fertilitätsintentionen (d. h. konkret zu planen, in den nächsten zwei, drei oder vier Jahren ein Kind zu bekommen) ist die Befundlage weniger eindeutig. Beaujouan et al. (2019) zeigen bspw., dass hochqualifizierte Frauen den gefassten Plan, ein Kind in den nächsten vier Jahren zu bekommen, eher umsetzen als weniger qualifizierte Frauen. Dyadische Daten, in denen neben der Zielperson die Partnerinnen oder Partner befragt wurden, haben zudem herausgestrichen, welche Bedeutung dem Paarkontext für Geburtenentscheidungen zukommt (Bauer & Kneip, 2012; Thomson, 1997). Bei abweichenden Einstellungen werden Kinderwünsche in der Regel nicht umgesetzt bzw. an das niedrige Niveau des Partners bzw. der Partnerin angepasst (ebd.).

Um einen möglichst aktuellen Einblick in die Verteilung der Kinderwünsche in Ost- und Westdeutschland zu bekommen, gibt Tabelle 2-4 die ideale Kinderzahl nach Geburtsjahrgängen wieder. Die Analysen beruhen auf den Daten des deutschen Beziehungs- und Familienpanels (pairfam) aus dem Jahr 2017/2018. Im Einklang mit bisherigen Studien zeigt sich die „Zwei-Kind-Norm“ in der starken Häufung von Personen, die sich genau zwei Kinder wünschen. Nur ein verschwindend geringer Anteil betrachtet „keine Kinder“ als ideale Kinderzahl. Die Tabelle deutet darauf hin, dass sich am „Ende der fertilen Phase“ eine erhebliche Diskrepanz zwischen der idealen und tatsächlich realisierten Kinderzahl ergibt. Die Kohorten 1971-1973 betrachten etwa zwei Kinder als ideal, haben aber bis zum Befragungszeitpunkt im Schnitt – und damit bis zum Alter von 45 Jahren – nur 1,6 Kinder bekommen.⁸

Die Tabelle zeigt für die mittleren und älteren Jahrgänge (1981-1983 und 1971-1973) zudem erhebliche Ost-West-Unterschiede im Anteil von Personen, die sich nur ein Kind wünschen (siehe auch Testa, 2012). Huinink (2005) hat in diesen Mustern ein Anzeichen für eine ostdeutsche „Krise des zweiten Kindes“ gesehen. Das zweite Kind ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der intergenerationalen Transmission des Geburtenverhaltens von Bedeutung. Während Kinderlosigkeit über die Generationen nicht weitergegeben werden kann, ist das für die „Ein-Kind-Norm“ anders. Sie kann durch Verhaltensweisen über Generationen reproduziert werden, sodass Gesellschaften in eine „Low-Fertility Trap“ rutschen können, wenn sich die „Ein-Kind-Familie“ als gesellschaftlicher Normalfall etabliert. In den Einstellungen der jüngeren Geburtskohorten deutet sich jedoch eine Angleichung der als ideal betrachteten Kinderzahl in den beiden Landesteilen an, sodass möglicherweise die „Krise des zweiten Kindes“ ein typisches Nachwendephänomen gewesen ist, das nur die unmittelbaren „Vereinigungskohorten“ betroffen hat.

⁸ Für die Kohorten 1971-1973 wurde die Kinderzahl auch bereits in der ersten Welle, in den Jahren 2008/2009, erhoben, als diese Jahrgänge im Schnitt 35 Jahre alt waren. Durchschnittlich lag die ideale Kinderzahl bei ostdeutschen Befragten dieser Kohorten zu jenem Zeitpunkt bei 2,0 und bei westdeutschen Befragten bei 2,2 Kindern pro befragter Person.

Tabelle 2-4 Ideale Kinderzahl nach Geburtskohorten, Ost- und Westdeutschland, 2017/2018

Geburtskohorte	Ostdeutschland			Westdeutschland		
	1991- 1993	1981- 1983	1971- 1973	1991- 1993	1981- 1983	1971- 1973
Alter bei Befragung (Durchschnitt)	25	35	45	25	35	45
Ideale Kinderzahl (Durchschnitt)	2,02	2,13	1,93	2,16	2,17	2,10
Tatsächliche Kinderzahl (Durchschnitt)	0,18	1,21	1,64	0,10	1,21	1,59
Ideale Kinderzahl (Verteilung)						
Keine Kinder	4%	3%	10%	4%	5%	12%
1 Kind	5%	17%	16%	4%	7%	9%
2 Kinder	68%	54%	49%	62%	55%	46%
3 und mehr Kinder	20%	26%	23%	28%	30%	31%
Weiß nicht	3%	1%	1%	2%	2%	2%
Insgesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: pairfam Welle 10, eigene gewichtete Berechnungen

2.2.1.2 Kinderlosigkeit und Verteilung der Kinderzahl

Das ostdeutsche Geburtenverhalten war, wie schon kurz oben angerissen wurde, vor allem durch die Wiedervereinigung geprägt. Für die ostdeutschen Jahrgänge, die ab 1970 geboren wurden, stieg das Alter bei Familiengründung rapide an. Zwar hat auch die „ultimative“ Kinderlosigkeit merklich zugenommen, sie liegt aber weiterhin unter dem westdeutschen Niveau (siehe Tabelle 2-2, oben). In Westdeutschland war hingegen das langfristige Geburtenverhalten durch einen starken Anstieg der Kinderlosigkeit gekennzeichnet, der bereits mit dem Jahrgang 1950 einsetzte (siehe Tabelle 2-2, oben wie auch Abbildung 2-7). Frauen der nachfolgenden Kohorten hatten von der Bildungsexpansion und den sich langsam entfaltenden Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt profitiert; gleichzeitig aber gab es für Frauen dieser Generationen kaum Möglichkeiten, Kind *und* Beruf zu vereinbaren. Für sie war die von McDonald (2000) beschriebene „Inkohärenz“ zwischen gesellschaftlichen Institutionen konstitutiv: Sich verbessernde Bildungs- und Arbeitsmarktoptionen trafen auf traditionelle Familienstrukturen und eine Familienpolitik, die davon ausging, dass Frauen – wenn überhaupt – einem „Drei-Phasen-Modell“ der Erwerbstätigkeit folgten, das von langen Unterbrechungszeiten nach Kindgeburt und anschließender Teilzeiterwerbstätigkeit geprägt war.

Die Frauen der Folgejahrgänge – insbesondere jene, die nach 1970 geboren wurden – haben vom Ausbau der Kinderbetreuung, der seit 2005 forciert wurde, und vom Elterngeld, das 2007 eingeführt worden ist, profitiert (siehe Kapitel 8). Es liegt nahe, einen Zusammenhang zwischen den Geburtentrends und den familienpolitischen Reformen herzustellen, auch wenn es schwierig ist, klare kausale Zusammenhänge empirisch zu belegen (siehe Textbox 2-2). Kurioserweise sind es gerade die Frauen, die 1968 – und damit in dem Jahr, das wie kein anderes für gesellschaftlichen Wandel und für die Neuorientierung der Rolle der Frau in der Gesellschaft steht – geboren wurden, für die sich erste Verhaltensänderungen hin zu einer höheren Gesamtfertilität und einer niedrigeren Kinderlosigkeit andeuten. Unklar ist bislang allerdings, ob hinter den Entwicklungen eine wirkliche Trendwende steht oder ob sich das Geburtenverhalten gerade auf einem niedrigen und die Kinderlosigkeit auf einem hohen Niveau einpendeln (Pötzsch, 2016).

Textbox 2-2 Methodischer Exkurs: Zusammenhang von Familienpolitik und Geburtenentwicklung

Die vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung hat sich vor allem einfacher deskriptiver Maßzahlen bedient, um den Zusammenhang von wohlfahrtsstaatlichen Regelungen und Geburtenentwicklung herauszuarbeiten. So verwendet bspw. Esping-Andersen (1999) die zusammengefasste Geburtenziffer (TFR) als Maßzahl, um darauf hinzuweisen, dass „familialistische“ Länder, die das männliche Ernährer-Modell fördern, mit niedrigen Fertilitätsraten abgestraft werden (ebd., S. 68). Es liegen zudem eine Reihe ökonometrischer Zeitreihenanalysen vor, in denen die Geburtenrends mit familienpolitischen Indikatoren in Verbindung gesetzt worden sind (Gauthier & Hatzius, 1997). Diese Analysen liefern zumeist wenig eindeutige Resultate (ebd.). Ein Knackpunkt dieser Herangehensweise ist, dass es sich letztendlich um Korrelationen auf der Nationalstaatsebene handelt, sodass die Berechnungen nur auf Basis weniger Datenpunkte vorgenommen werden können. Dazu kommt, dass diese in unterschiedlichen Ländern sehr heterogen und damit die Schätzungen wenig robust sind. Neyer und Andersson (2008) schlagen vor, statt einer Vielzahl von Ländern dem in der Politikwissenschaft häufig verwendeten „Most-Similar-Design“ zu folgen und sich durch die gezielte Auswahl ein paar weniger, aber dafür gut vergleichbarer Länder leiten zu lassen. Dieser Ansatz setzt allerdings voraus, dass eine klare familienpolitische Intervention in einem von zwei (oder mehreren) kulturell, demografisch und ökonomisch ähnlichen Vergleichsländern stattgefunden hat. Derartige Vergleiche sind für nordische Länder, die auf ähnliche Entwicklungen zurückblicken können, praktikabel (siehe bspw. Björklund, 2006), aber für andere Länder in der Regel zu voraussetzungsreich.

Neyer und Andersson (2008) plädieren in ihren Analysen zudem dafür, statt der zusammengefassten Geburtenziffer (TFR) Mikrodaten zu verwenden, die es erlauben, Progressionsraten zu berechnen und für wesentliche soziodemografische Faktoren zu kontrollieren. Mikrodaten erlauben es auch, den Einfluss von familienpolitischen Maßnahmen offenzulegen, indem das Verhalten von Gruppen verglichen wird, die in unterschiedlichem Maße von familienpolitischen Maßnahmen profitiert haben (Haan & Wrohlich, 2011; Kalwij, 2010). In der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen wurde versucht, diesen Sachverhalt auf Basis eines Simulationsansatzes umzusetzen, der die Wirkungsweise des deutschen Steuer- und Transfersystems und deren Effekte auf das Erwerbsverhalten von Frauen und deren Geburtenrate nachzeichnet (Abiry et al., 2014). Dieser Ansatz setzt voraus, dass belastbare und qualitativ hochwertige Mikrodaten vorliegen, um Geburtenentscheidungen abzubilden. Während konventionelle Befragungsdaten für Arbeitsmarktentscheidungen hinreichend Fallzahlen liefern, ist das für seltene Ereignisse, wie Geburten, nur bedingt der Fall.

Ein Verfahren im Bereich der arbeitsmarktorientierten Interventionsforschung ist der „Regression-Discontinuity-Ansatz“. Cygan-Rehm (2016) verwendet ihn, indem sie das Zweitgeburtenverhalten von Frauen vergleicht, die kurz vor und kurz nach der Elterngeldreform ein erstes Kind bekommen haben (für einen vergleichbaren Ansatz im Bereich des Erwerbsverhaltens von Frauen siehe Geyer et al., 2015). Diese Verfahren versuchen, durch den Fokus auf die unmittelbare Zeit um die jeweilige Reform kausale Effekte zu identifizieren. Auch in diesem Fall sind es vor allem die geringen Fallzahlen, die es erschweren, robuste Ergebnisse für Fertilitätsmodelle zu generieren. Zudem können Familienpolitiken zeitverzögert wirken, was sich nur bedingt mit diesem Ansatz abbilden lässt (Bujard, 2016).

Prinzipiell ergeben sich diverse Herausforderungen, die Effekte familienpolitischer Maßnahmen, die flächendeckend eingeführt worden sind, zu evaluieren. Die institutionelle Kinderbetreuung ist ein Bereich, der stärker durch kommunale Entscheidungen gesteuert wird, sodass neben Veränderungen über die Zeit auch regionale Unterschiede analysiert werden können. Vor diesem Hintergrund sind eine Reihe von Studien entstanden, die untersucht haben, wie der Ausbau der Kinderbetreuung das Erwerbsverhalten von Frauen wie auch das Geburtenverhalten beeinflusst hat (Bauernschuster & Schlotter, 2015; Hank et al., 2004; Krapf, 2014; Schober & Spieß, 2015). Mit der Etablierung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (siehe Kapitel 8.5) verschärfen sich sogenannte „Endogenitätsprobleme“. Mit anderen Worten: Das regionale Angebot an Betreuungsplätzen ist keine eindeutige Maßzahl für eine restriktive oder kommunale Kinderbetreuungspolitik, sondern spiegelt bereits das Nachfrageverhalten wider.

Die hohe und steigende Kinderlosigkeit von Akademikerinnen hat in der Vergangenheit mediales Interesse auf sich gezogen. Die Debatte wurde jedoch zum Teil durch nicht hinreichend belastbare Befragungsdaten angeheizt. Seit dem Mikrozensus 2008 stehen amtliche Daten zur Kinderlosigkeit in regelmäßigen Abständen zur

Verfügung. Abbildung 2-7 gibt die Entwicklung der Kinderlosigkeit nach Bildungsabschluss für Westdeutschland (ohne Hamburg und Berlin) wieder, die auf Basis dieser Daten generiert wurde. Die Linien sind zum Teil gestrichelt, um darauf hinzuweisen, dass die jüngeren Jahrgänge noch im „gebärfähigen“ Alter sind. Gerade für Frauen mit Hochschulabschluss wird sich die Kinderlosigkeit der jüngeren Jahrgänge noch leicht verringern. Prinzipiell zeichnet die Abbildung den Trend im Rückgang der Kinderlosigkeit unter Akademikerinnen fort, der sich schon in älteren Daten abzeichnete (Bujard, 2015). Zwar bleiben Frauen mit Hochschulabschluss nach wie vor häufiger kinderlos als andere Frauen, jedoch haben sich die Bildungsunterschiede für die jüngeren Jahrgänge deutlich abgeschwächt. Die Angleichung zwischen den Bildungsgruppen wird jedoch nicht nur durch den Rückgang der Kinderlosigkeit unter den Akademikerinnen vorangetrieben, sondern auch durch den erheblichen Anstieg der Kinderlosigkeit der Frauen mit Berufsbildungsabschluss. Bei den Frauen ohne Abschluss lässt sich zwar kein vergleichbarer Anstieg in der Kinderlosigkeit ausmachen. Hier muss darauf verwiesen werden, dass die Muster von weiteren sozialstrukturellen Merkmalen überlagert werden. Frauen ohne Abschluss haben häufig einen Migrationshintergrund und bleiben selten kinderlos. Betrachtet man nur Frauen ohne Migrationshintergrund ist die Kinderlosigkeit unter den Frauen ohne Abschluss über die Zeit gestiegen (Kreyenfeld & Konietzka, 2017).

Abbildung 2-7 Kinderlosigkeit von Frauen nach Bildungsniveau und Geburtsjahrgang, Westdeutschland (ohne Bremen und Hamburg), Geburtskohorten 1943 bis 1978



Anmerkungen: Die amtliche Statistik verwendet seit 2016 in den Tabellenbänden des Mikrozensus die hier verwendete Dreiteilung in Stadtstaaten sowie westdeutsche und ostdeutsche Flächenländer. Diese regionale Gliederung weicht von der Ost-West-Einteilung ab, die in anderen Tabellen und Abbildungen dieses Berichts verwendet wird.

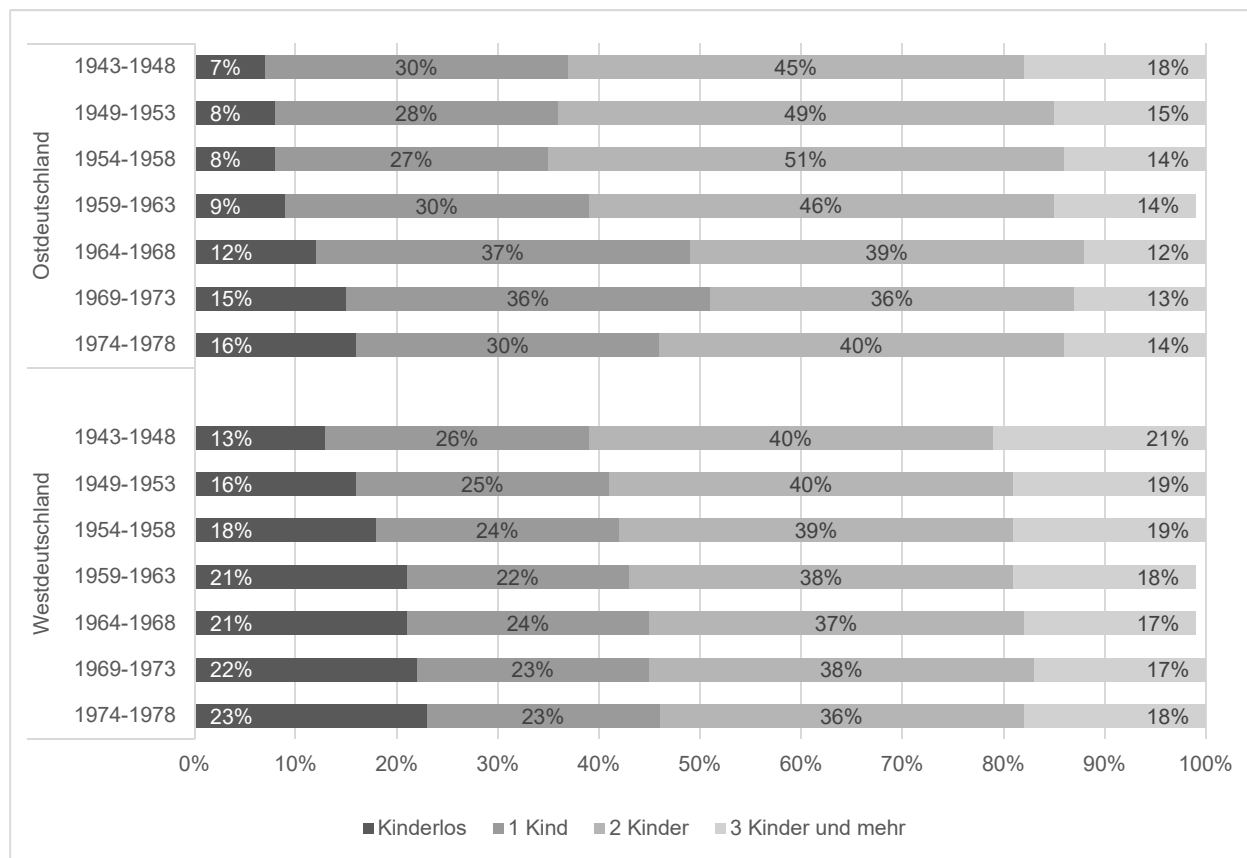
Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019b, eigene Darstellung

Durch die Erhebung der Kinderzahl im Mikrozensus ist eine wichtige Datenlücke in der sozialen Berichterstattung geschlossen worden, da nunmehr belastbare Daten zur Kinderlosigkeit von Frauen zur Verfügung stehen. Allerdings hat sich der Gesetzgeber (der den Fragenkatalog des Mikrozensus bestimmt) nicht dazu durchringen können, auch Männer zur Anzahl ihrer Kinder zu befragen. Entsprechend liegen keine belastbaren amtlichen Daten zur Kinderlosigkeit für Männer vor. Befragungsdaten zeigen, dass schlecht qualifizierte Männer häufiger als andere kinderlos bleiben, während Kinderlosigkeit von Männern mit Hochschulabschluss selten ist (Schmitt & Winkelmann, 2005). Zudem weisen Dudel und Klüsener (2016) auf gravierende regionale Schief lagen hin. Einige Regionen in Ostdeutschland zeichnen sich durch starke Ungleichgewichte in den Geschlechterproportionen aus, d. h. dem Verhältnis von Männern und Frauen, die in einer Region leben (Häring et al., 2014; Häring et al., 2012). Dudel und Klüsener (2016) zeigen in ihrer Studie, dass diese Geschlechterungleich-

gewichte zu regionalen Disparitäten in der Kinderzahl bei Männern geführt haben. Demnach liegt die durchschnittliche Kinderzahl ostdeutscher Männer deutlich unter jener der ostdeutschen Frauen und der westdeutschen Männer.

Obwohl die Kinderlosigkeit von Frauen stagniert bzw. für Teilgruppen rückläufig ist, dürfte für die weitere Entwicklung der Gesamtfertilität auch von Bedeutung sein, inwieweit Personen mehr als zwei Kinder bekommen. Im internationalen Vergleich – insbesondere im Vergleich mit den Geburtenmustern in Schweden und Frankreich – ist der Anteil an Frauen in Deutschland, die drei oder mehr Kinder bekommen, auffallend niedrig (Zeman et al., 2018). Wie aus Abbildung 2-8 ersichtlich wird, haben etwa 20 % der westdeutschen und nur etwa 15 % der ostdeutschen Frauen, die zwischen 1943 und 1978 geboren wurden, drei und mehr Kinder bekommen.

Abbildung 2-8 Anteil der Frauen mit 0, 1, 2 oder 3 und mehr Kindern (Paritätsverteilung), Geburtsjahrgänge 1943 bis 1978, Ost- und Westdeutschland



Anmerkung: Abweichungen von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019b, eigene Darstellung

Bei der Beurteilung der Geburten „höherer Ordnung“ sind jedoch nicht nur die Anteile der Personen relevant, die Kinder bekommen haben. Berücksichtigt werden muss auch, dass bestimmte Personen gar nicht dem „Risiko“ ausgesetzt sind, ein drittes oder weiteres Kind zu bekommen. Nur diejenigen, die schon zwei Kinder bekommen haben, können sich letztendlich entscheiden, ob sie ein drittes Kind haben wollen (wenn man von einer sequenziellen Entscheidungsfindung ausgeht). Die Progressionsraten (die Wahrscheinlichkeit, ein drittes Kind zu bekommen, unter der Bedingung, schon ein zweites zu haben) bilden diesen Sachverhalt ab. Berechnet man die Progressionsraten zum dritten Kind, sind diese in Westdeutschland über die Jahrgänge 1974-1978 wieder gestiegen (siehe Tabelle 2-5). Die Frauen dieser Kohorten haben das Ende ihrer reproduktiven Phase noch nicht vollständig erreicht, sodass deren Progressionsrate zum dritten Kind sogar final noch etwas höher ausfallen könnte. Mit anderen Worten: Es zeichnet sich eine leicht positive Tendenz ab, nach dem zweiten noch ein weiteres Kind zu bekommen.

Der Anteil der Frauen mit genau zwei Kindern ist in Ostdeutschland fast durchweg höher als in Westdeutschland. Berechnet man die Progressionsraten, liegen die ostdeutschen Werte jedoch teilweise unter westdeutschem Niveau. Besonders ausgeprägt ist dieses Muster für die Jahrgänge 1964-1973. Die Wiedervereinigung traf mitten in die „Fertilitätsbiografie“ dieser Frauenjahrgänge. Jene Frauen dieser Jahrgänge, die kurz vor der Wiedervereinigung ein erstes Kind bekommen hatten, verzichteten entweder auf ein zweites Kind oder schoben es im Lebenslauf derart auf, dass sich die Geburtenabstände und damit auch die „Geschwisterabstände“ erheblich erhöhten (Kreyenfeld & Vatterrott, 2018; Pötzsch, 2012). Die oben erwähnte „Krise des zweiten Kindes“ scheint sich jedoch auf die Frauenjahrgänge 1964-1973 zu beschränken, da für die jüngeren ostdeutschen Jahrgänge wieder eine deutlich höhere Zweitgeburtenrate beobachtet werden kann. Die ostdeutsche Drittgeburtenrate liegt ebenfalls deutlich unter der westdeutschen Rate, wobei sich auch hier ein leicht positiver Trend für die jüngeren Kohorten abzeichnet.

Tabelle 2-5 Progressionsraten (PPR), Geburtsjahrgänge 1943 bis 1978, Ost- und Westdeutschland

	Ostdeutschland			Westdeutschland		
	PPR1	PPR2	PPR3	PPR1	PPR2	PPR3
1943-1948	0,93	0,68	0,29	0,87	0,70	0,34
1949-1953	0,92	0,70	0,24	0,84	0,70	0,32
1954-1958	0,92	0,71	0,22	0,82	0,71	0,33
1959-1963	0,91	0,67	0,24	0,79	0,72	0,32
1964-1968	0,88	0,58	0,24	0,79	0,69	0,31
1969-1973	0,85	0,58	0,26	0,78	0,70	0,31
1974-1978	0,84	0,64	0,27	0,77	0,70	0,33

Anmerkungen: Progressionsraten sind bedingte Wahrscheinlichkeiten, die angeben, wie wahrscheinlich es ist, ein weiteres Kind zu bekommen. Bspw. liegt die Progressionsrate für zweite Kinder für die westdeutschen Frauen der Jahrgänge 1974-1978 bei 0,70. Dies bedeutet, dass 70% der Frauen, die ein erstes Kind bekamen, auch ein weiteres bekommen haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019b, eigene Berechnungen

Es liegt eine Vielzahl von Studien für Deutschland vor, die auf Basis von Mikrodaten die Determinanten des Übergangs zu ersten und zu weiteren Kindern untersucht haben (Hofmann et al., 2017; Kreyenfeld & Andersson, 2014; Kreyenfeld et al., 2012; Schmitt, 2012). Ein wichtiger Befund der Analysen ist, dass Arbeitslosigkeit des Mannes einen stark negativen Einfluss auf den Übergang zum ersten und zweiten Kind ausübt (ebd.). Die Befundlage zum Einfluss von Arbeitslosigkeit und Erwerbstätigkeit der Frau ist weniger eindeutig: In Deutschland unterschied sich die Übergangsraten zum ersten Kind in der Vergangenheit kaum für Frauen, die in den Arbeitsmarkt integriert waren und jene, die erwerbslos waren, während in anderen Ländern – vor allem in Schweden – die Erwerbsintegration mit der Erstgeburtenrate positiv korrelierte (Kreyenfeld et al., 2012). Das Elterngeld hat starke Anreize gesetzt, vor der Familiengründung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Insgesamt scheint sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern die ökonomische Basis der Familie zunehmend zu verschieben, d. h. die Erwerbsintegration beider Partner hat für die Familiengründung an Relevanz gewonnen (Wood & Neels, 2017).

Während ökonomische Faktoren, wie Bildung, Einkommen und Erwerbsstatus, für den Übergang zum ersten und zweiten Kind von wachsender Bedeutung sind, liefern Studien, die den Übergang zu dritten und weiteren Kindern beleuchten, ein eher uneinheitliches Bild. Bildung übt bspw. einen eher U-förmigen Effekt auf die Übergangsraten zum dritten Kind aus (Schröder et al., 2016). Ein weiterer relevanter Faktor, der den Übergang zum dritten Kind bestimmt, ist vor allem die Anzahl eigener Geschwister, die im positiven Zusammenhang mit der eigenen Kinderzahl steht (ebd.). Des Weiteren spielt der Migrationshintergrund eine Rolle, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Migrationsgruppen vorliegen und der Einfluss des Migrationshintergrunds stark durch die Berücksichtigung des Bildungshintergrunds beeinflusst wird (Krapf & Wolf, 2016; Kulu et al., 2017). Relevant für den Übergang zum dritten Kind ist vor allem auch die Partnerschaftsbiografie. Ein erheblicher Teil der dritten und weiteren Kinder wird in „Folgepartnerschaften“ geboren (siehe unten). Trennung und Scheidung

können die Drittgeburtenrate erhöhen, da ein „gemeinsames Kind“ in Folgepartnerschaften ein wichtiges Element ist, um sich als „neue Familie“ zu konstituieren (Henz, 2002; Thomson et al., 2014).

2.2.1.3 Kinderzahl von Migrantinnen

In den meisten europäischen Ländern liegt das Geburtenniveau der Personen mit Migrationshintergrund über dem Niveau der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (Sobotka, 2008).⁹ Bspw. lag die zusammengefasste Geburtenziffer in Frankreich im Jahr 2004 bei 1,80 für französische Frauen und 3,29 für Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ebd.). In Italien liegen die entsprechenden Werte für das gleiche Jahr bei 1,26 (italienische Frauen) und 2,61 (Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit). Auf Basis der Ländervergleiche kommt Sobotka (2008) zu dem Schluss, dass das Geburtenverhalten der Menschen mit Migrationshintergrund einen gewissen Teil der Länderunterschiede im Geburtenniveau in Europa erklären kann.

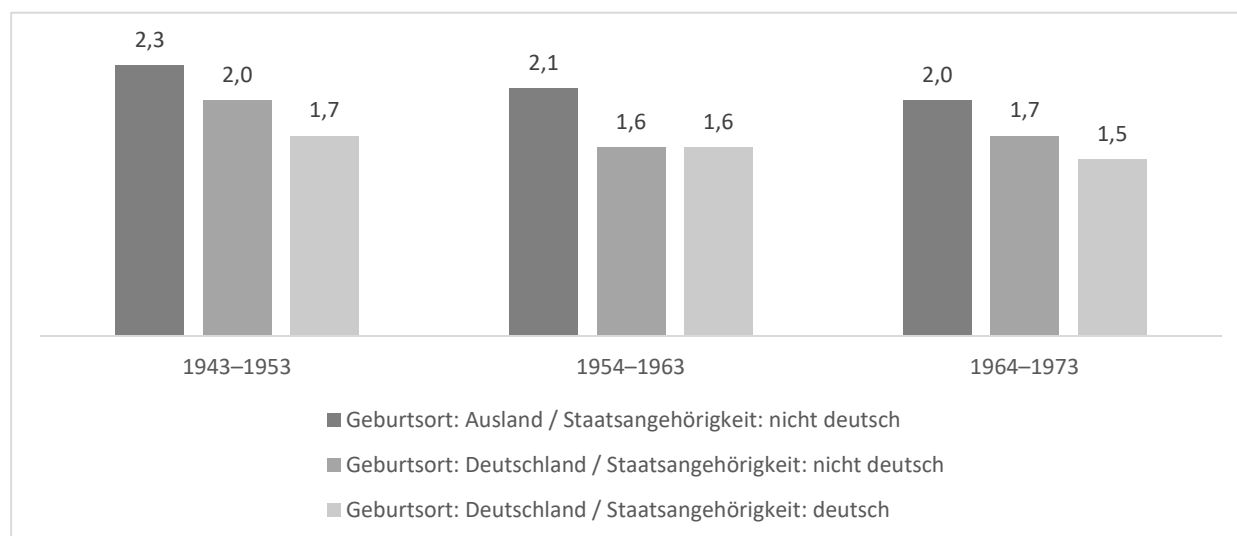
Deutschland gehört hingegen bislang nicht zu den Ländern, in denen das Verhalten der Migrationspopulation einen merklichen Einfluss auf die Gesamtfertilität hat. Die Geburtenraten – berechnet mit und ohne ausländische Bevölkerung – liegen auf einem sehr ähnlichen Niveau (Pöttsch, 2018). Grund hierfür ist vor allem, dass die Unterschiede in der Kinderzahl von Personen mit ausländischer und deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland vergleichsweise gering sind. Um diesen Sachverhalt zu veranschaulichen, ist in Abbildung 2-9 die Geburtenziffer nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland dargestellt. Die Abbildung zeigt für die jüngeren Jahrgänge, dass ausländische Frauen der „ersten Generation“ (ausländische Frauen, die im Ausland geboren wurden) im Schnitt zwei Kinder bekommen haben. Für deutsche Frauen ohne Migrationshintergrund ergeben sich für diesen Jahrgang 1,5 Kinder pro Frau. Für ausländische Frauen, die in Deutschland geboren wurden, sind es 1,7 Kinder.¹⁰ Die Abbildung verweist darauf, dass Migrantinnen der „zweiten Generation“ sich kaum in ihrem Verhalten von den Frauen ohne Migrationshintergrund unterscheiden. Dieser Befund erhärtet sich, wenn für Bildungsunterschiede kontrolliert wird (Baykara-Krumme & Milewski, 2017; Krapf & Wolf, 2016; Milewski, 2007, 2010).

Die wesentlichen Herkunftsländer der Migration waren in der Vergangenheit vor allem die Türkei sowie die Länder Mittel- und Osteuropas (siehe Kapitel 4). Während der Flüchtlingsmigration der Jahre 2015/2016 haben sich die Muster deutlich verschoben, und es sind vermehrt Menschen aus dem arabischen Raum sowie aus Ländern Sub-Sahara-Afrikas nach Deutschland gezogen. Ein Teil stammt aus Ländern wie Afghanistan oder Somalia, in denen Frauen sehr früh ihr erstes Kind und im Schnitt deutlich mehr als zwei Kinder bekommen. Bislang liegen nur wenige Studien zum Geburtenverhalten und zu den Familienstrukturen von Personen mit Fluchthintergrund vor. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (2019b) hat darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der Migrantinnen mit Fluchthintergrund kleine Kinder hat, die kurz vor oder unmittelbar nach der Migration geboren wurden. Der Beirat sieht darin das Potenzial, bei den Integrationsbemühungen der „zweiten Generation“ frühzeitig ansetzen zu können (ebd., S. 20ff.). Gleichzeitig verweist er auf die auffallend niedrige Erwerbstätigenquote von Frauen mit Fluchthintergrund und die damit eingeschränkten Möglichkeiten, durch die Erwerbstätigkeit mit Personen der „Mehrheitsgesellschaft“ in Kontakt zu treten. Das Kinderbetreuungssystem und das System der Erziehungshilfen werden vor diesem Hintergrund als wichtige Schnittstellen identifiziert, um Mütter mit Fluchthintergrund in die Gesellschaft zu integrieren (siehe Kapitel 4).

⁹ In einigen Ländern kann auf Basis der amtlichen Statistik nur die Fertilität nach Staatsangehörigkeit, nicht aber nach Migrationshintergrund, berechnet werden. Dies trifft im Wesentlichen auch auf Deutschland zu. Der Mikrozensus liefert zwar die Kinderzahl nach Migrationshintergrund (siehe Abbildung 2-9). Auf Basis der Geburtenstatistik kann diese jedoch nicht berechnet werden, da in der Bevölkerungsfortschreibung nur die Staatsangehörigkeit, jedoch nicht der Migrationshintergrund fortgeschrieben wird. Bei der Berechnung von Fertilitätsziffern nach Migrationshintergrund auf Basis der Bevölkerungsstatistik ergibt sich zudem das Problem, dass die Bestandspopulation der ausländischen Bevölkerung mit zunehmendem Abstand zum letzten Zensus überhöht ist. In der Regel werden daher die Daten des Ausländerzentralregisters und nicht die der Fortschreibung verwendet, um Fertilitätsziffern nach Staatsangehörigkeit zu berechnen (Pöttsch, 2018). Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass Migration dazu führen kann, dass Geburten bis zur Ankunft im Zielland aufgeschoben werden. Dieser Sachverhalt kann ebenfalls zu „Verzerrungen“ der amtlichen Geburtenrate führen. Gleiches gilt, wenn Personen mit Migrationshintergrund nur für eine Geburt in das Herkunftsland reisen und danach wieder in das Zielland zurückkehren.

¹⁰ Nicht abgebildet in Abbildung 2-9 ist das Geburtenverhalten von Aussiedlerinnen, die im Ausland geboren wurden, aber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (siehe dazu Kreyenfeld & Krapf, 2017).

Abbildung 2-9 Kinderzahl von Frauen nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland, Geburtskohorten 1943 bis 1973, Deutschland



Anmerkung: Die Kinderzahl von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Geburtsort im Ausland wurde in dieser Abbildung nicht dargestellt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019b, eigene Darstellung

2.2.2 Assistierte Reproduktion und „ungewollte“ Kinderlosigkeit

In der demografischen Forschung ist in der Vergangenheit vielfach zwischen „ungewollter“ und „gewollter“ Kinderlosigkeit unterschieden worden, wobei in der Regel von einem Anteil von 5 bis 10 % „ungewollt“ kinderloser Frauen ausgegangen wurde (Chandra & Stephen, 1998; Leridon, 1992; Passet-Wittig et al., 2016; Trappe, 2017). Mit der zunehmenden Verfügbarkeit assistierter Reproduktionstechnologien (ART) verschwimmt die Grenze zwischen „gewollter“ und „ungewollter“ Kinderlosigkeit. Zudem hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine schematische Unterteilung von „gewollter“ und „ungewollter“ Kinderlosigkeit der Komplexität des Reproduktionsverhaltens nicht hinreichend gerecht wird (Dorbritz et al., 2016). Inwiefern Kinderwünsche umgesetzt werden können, hängt nicht nur von biologischen Voraussetzungen ab, sondern ist eng mit dem Partnerschaftskontext verbunden. Dies ist besonders offensichtlich bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Dazu kommt, dass Kinderwünsche im Lebenslauf volatil sind und die biologischen Fähigkeiten, Kinder zu empfangen bzw. Kinder zu zeugen, altersbedingte Prozesse sind. Velde et al. (2012) argumentieren bspw., dass ungewollte Kinderlosigkeit oft ein Resultat des kontinuierlichen Aufschiebs des Kinderwunsches im Lebenslauf ist. Andersherum mag eine Person in Befragungen angeben, „gewollt“ auf Kinder verzichtet zu haben, in Unwissenheit, dass es für sie oder ihn biologisch gar nicht möglich gewesen wäre, ein Kind zu bekommen bzw. zu zeugen.

In allen europäischen Ländern kommt ART eine zunehmende Bedeutung zu, Kinderwünsche umzusetzen (Ferraretti et al., 2012; Präg & Mills, 2017). ART umfassen unterschiedliche Methoden der künstlichen Befruchtung (siehe Textbox 2-3). Neben der Bedeutung von ART für die Umsetzung von Kinderwünschen wird das Thema im demografischen Kontext zunehmend auch unter der Fragestellung diskutiert, inwiefern ART die nationalen Geburtenraten eines Landes beeinflussen können (Präg & Mills, 2017; Sobotka, 2008). In Deutschland gehen zwischen 1 und 3 % der Geburten auf ART zurück (seit der systematischen Erfassung im Jahr 1998). 2017 kamen auf insgesamt 784.901 Lebendgeburten 21.295 Kinder, die im Rahmen einer ART-Behandlung entstanden sind, was einem Anteil von 2,7 % entspricht (Deutsches IVF-Register, 2019). Damit liegt Deutschland eher im unteren Mittelfeld der Verteilung, die von Ländern wie Dänemark angeführt wird (Präg & Mills, 2017). Von besonderem Interesse ist zudem, inwiefern sich die Nutzung von ART nach soziodemografischen Mustern unterscheidet. Für die USA und Großbritannien liegt mittlerweile eine Reihe von Studien vor, die aufzeigen, dass die Nutzung von ART positiv mit Einkommen und Bildung korreliert (Barbuscia, 2017). Für Deutschland existieren keine vergleichbaren Studien, die einen belastbaren Einblick in die soziodemografischen Determinanten der Nutzung von ART zulassen (Kuhnt et al., 2018). Studien zu den Einstellungen gegenüber ART weisen allerdings auf Unterschiede je nach Migrationshintergrund hin. Demnach sind türkeistämmige Frauen häufiger

als andere Migrantinnen nur unzureichend über die Nutzungsmöglichkeiten von ART in Deutschland informiert (Haug et al., 2017). Haug und Milewski (2019) zeigen zudem, dass Personen mit Migrationshintergrund eher heterologe Methoden der Insemination präferieren als Frauen ohne Migrationshintergrund.

Textbox 2-3 Techniken der assistierten Reproduktion (Assisted Reproductive Techniques, ART)¹¹

In-vitro-Fertilisation (IVF). Ausgangspunkt ist eine Hormonbehandlung, die zu vermehrter Eizellenbildung bei einer Frau führt. Reife Eizellen werden entnommen und mit Samen zusammengebracht, aus denen Embryonen entstehen, die in den Uterus eingesetzt werden. Um die Erfolgchancen zu erhöhen, werden in der Regel mehrere (jedoch, laut ESchG § 1, maximal drei) befruchtete Eizellen transferiert. Durch dieses Vorgehen erhöht sich das Risiko von Mehrlingsschwangerschaften bei IVF.

Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI). Mit IVF identisch, mit der Ausnahme, dass Spermien in die Eizellen injiziert werden.

Single-Embryo-Transfer (SET). IVF, mit dem Unterschied, dass nicht mehrere Embryonen transferiert werden, sondern nur jeweils eine befruchtete Eizelle. Die anderen befruchteten Eizellen werden kryokonserviert (in flüssigem Stickstoff tiefgefroren) und erst dann verwendet, wenn der erste Versuch in einem Abort endet. Das deutsche Embryonenschutzgesetz verbietet es, Embryonen für spätere Zyklen zu kryokonservieren (ESchG § 1, Absatz 3), was im Wesentlichen dem SET entgegensteht.¹²

Samenspende. Die Samen des männlichen Spenders werden kryokonserviert. Die Übertragung bzw. Befruchtung erfolgt durch IVF oder intrauterine Insemination (Übertragung der Samen in die Gebärmutter mittels Katheter). Im Unterschied zu homologen Methoden werden bei der heterologen Samenspende nicht die Samen des (Ehe-)partners, sondern die Samen einer dritten Person verwendet.

Eizellenspende. Äquivalent zur Samenspende. Die Eizellen einer Frau werden mit einem Samen befruchtet und in die Gebärmutter einer anderen Frau transferiert. Bislang ist die Eizellenspende in Deutschland verboten.¹³

Leihmutterschaft. Eine Frau trägt ein Kind für eine andere Frau aus. Eizelle und Samen können von der „Wunschwutter“ und dem eigenen Partner sein. Bislang ist Leihmutterschaft in Deutschland verboten (ESchG § 1, Absatz 1).¹⁴

Die Nutzung von ART hängt neben kulturellen Vorstellungen vor allem von den gesetzlichen Rahmen und institutionellen Gegebenheiten ab, in denen ART-Verfahren ermöglicht werden. In Deutschland sind Kinderwunschbehandlungen Kassenleistungen, wobei die Krankenkassen sich darin unterscheiden, in welchem Umfang sie Behandlungen abdecken. Einen Einschnitt stellte vor allem das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) dar, das im Jahr 2004 in Kraft trat und in dessen Folge die gesetzlichen Krankenversicherungen die Kostenübernahme der Behandlungszyklen stark begrenzten (Trappe, 2017). Dadurch ging die Zahl der Lebendgeburten, die im Rahmen von ART entstanden sind, rapide zurück (siehe Abbildung 2-10). Vergleichsweise restriktiv wird zudem der Zugang zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen gehandhabt: Nur für verheiratete Paare werden die Kosten teilweise übernommen, nicht jedoch für unverheiratete Paare oder Singles (siehe Kapitel 3.3).

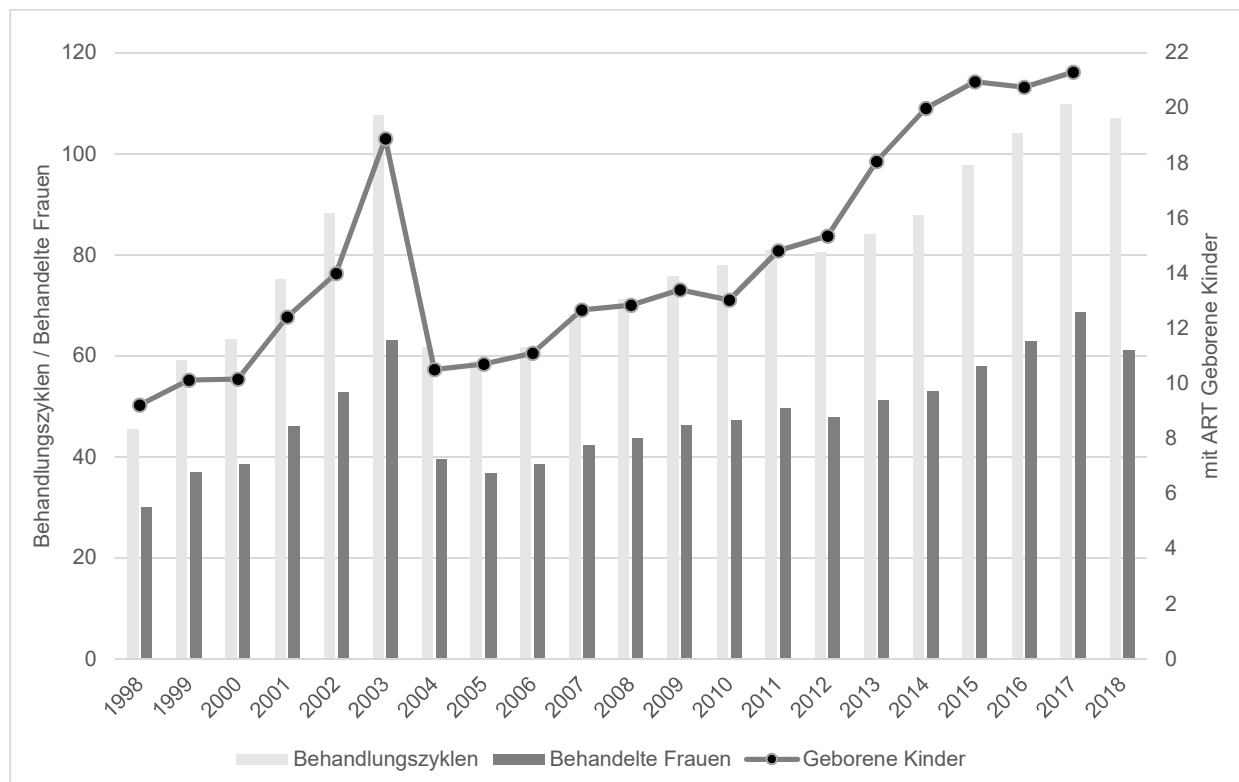
¹¹ Für einen detaillierten Überblick siehe Leopoldina & Akademieunion (2019).

¹² Überzählige Embryonen können als Embryonenspende zur Verfügung gestellt werden. Die Leopoldina verweist in ihrer Stellungnahme zur Fortpflanzungsmedizin auf Informationen des Netzwerks Embryonenspende, wonach bisher „356 Anfragen auf Spende eines Embryos an das Netzwerk gerichtet [wurden]. Insgesamt wurden bisher 125 Embryonen bzw. Vorkernstadien vermittelt, woraus 22 Geburten mit 28 Kindern resultierten“ (Leopoldina & Akademieunion, 2019, S. 76).

¹³ In welchem Ausmaß die Eizellenspende von Frauen, die in Deutschland regulär wohnhaft sind, im Ausland in Anspruch genommen wird, ist schwer abzuschätzen. Janke (2014) schätzt, dass jährlich zwischen 400 und 500 Kinder mittels einer im Ausland vorgenommenen Eizellenspende geboren werden. Mayer-Lewis (2017, S. 117) argumentiert, dass es aufgrund „der soziokulturellen und technischen Entwicklungen sowie einer in den letzten Jahren deutlich zielgerichteteren Werbung von ausländischen Kliniken“ von einer Zunahme dieser Werte auszugehen ist. In einer aktuellen Studie gibt Frankfurth (2020) an, dass jährlich 4.000 bis 5.000 Personen mit dem Zweck einer Eizellenspende ins Ausland reisen.

¹⁴ Im Bereich Leihmutterschaft existieren für Deutschland unseres Wissens keine Schätzungen. Horsey (2015) geht für Großbritannien davon aus, dass homosexuelle Paare überproportional von Leihmutterschaft im Ausland Gebrauch machen. Allerdings sind diese Ergebnisse der Studie auf Grund der kleinen Fallzahlen der befragten Personen kaum belastbar.

Abbildung 2-10 Bedeutung von ART (Behandlungszyklen, behandelte Frauen, geborene Kinder, in 1.000), Deutschland, 1998 bis 2018



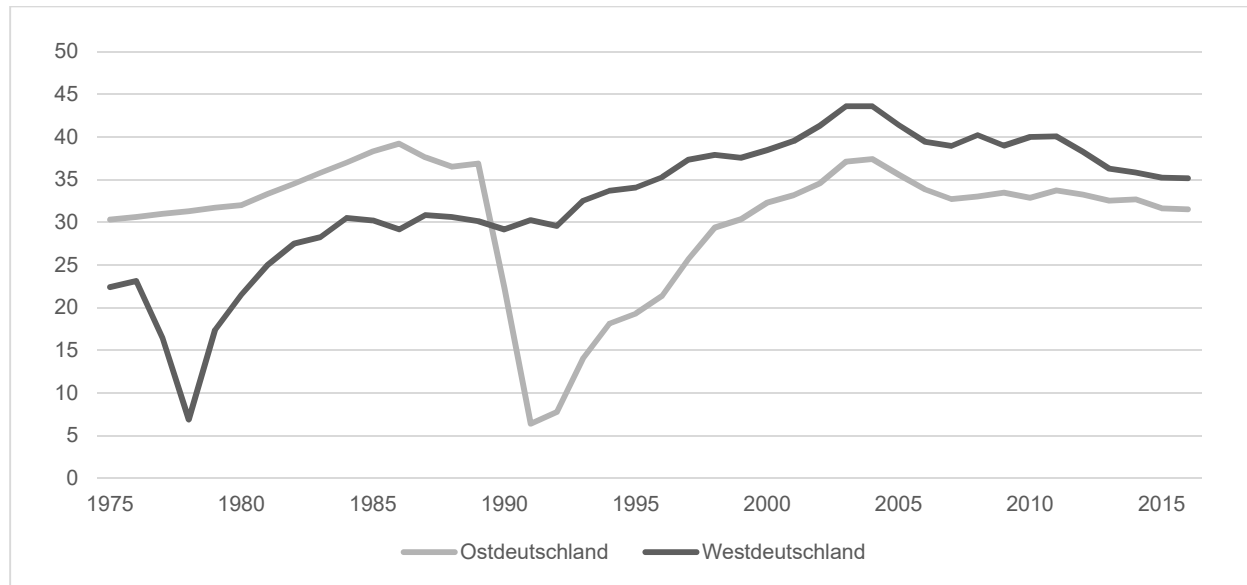
Quellen: Deutsches IVF-Register, 2020, eigene Darstellung auf Basis von Trappe, 2017

2.2.3 Scheidung und Trennung

Der Anstieg der Scheidungs- und Trennungsintensität gehört zu den wesentlichen familiendemografischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte. Die amtliche Statistik bildet diesen Wandel vor allem auf Basis der zusammengefassten Scheidungsziffer ab, die den Anteil der Ehen widerspiegelt, die nach 25 Jahren geschieden werden.¹⁵ Abbildung 2-11 zeigt den Verlauf der zusammengefassten Scheidungsziffer getrennt nach Ost- und Westdeutschland für den Zeitraum 1975 bis 2016. Mit der großen Scheidungsreform im Jahr 1977 ist das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt worden. Gleichzeitig ist das sogenannte „Trennungsjahr“ eingeführt worden, wonach ein Scheidungsbeschluss grundsätzlich erst nach einer Trennungsdauer von einem Jahr gefasst werden kann. Erfolgt die Scheidung nicht einvernehmlich, erhöht sich die Dauer auf drei Jahre. Durch die Einführung des Trennungsjahrs im Jahr 1977 sank die Scheidungsziffer kurzfristig, um danach kontinuierlich wieder anzusteigen. Den vorläufigen Höhepunkt erreichte die Scheidungsziffer im Jahr 2004 mit einem Wert von 43 %. Seitdem ist sie rückläufig. In der DDR lag die Scheidungsziffer deutlich über den westdeutschen Werten. In den Jahren nach der Wiedervereinigung brach sie – nicht zuletzt durch die damit wirksam gewordene Trennungsjahresregelung – in Ostdeutschland kurzfristig ein. Seitdem liegt die ostdeutsche Kurve unter der westdeutschen, nimmt aber einen ähnlichen Verlauf.

¹⁵ Die zusammengefasste Scheidungsziffer ist, ebenso wie die zusammengefasste Geburtenziffer (siehe Textbox 2-1 „Tempo-Effekte“), eine periodenspezifische Kennziffer, die durch Veränderungen in der Dauer von Ehen beeinflusst wird. Die durchschnittliche Dauer der Ehen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Bspw. lag die durchschnittliche Ehedauer in Westdeutschland im Jahr 2000 bei 12,6 Jahren und ist bis zum Jahr 2015 auf 14,8 Jahre angestiegen (Statistisches Bundesamt, 2018c). Auf Grund dieses Anstiegs ist davon auszugehen, dass die jährliche Scheidungsziffer durch Tempo-Effekte leicht nach unten verzerrt ist. Zu beachten ist zudem, dass in die Berechnung der zusammengefassten Scheidungsziffer auch Folgeehen eingehen. Etwa 15 % aller Eheschließungen sind Folgeehen (Statistisches Bundesamt, 2017).

Abbildung 2-11 Zusammengefasste Scheidungsziffer, Ost- und Westdeutschland, 1975 bis 2016

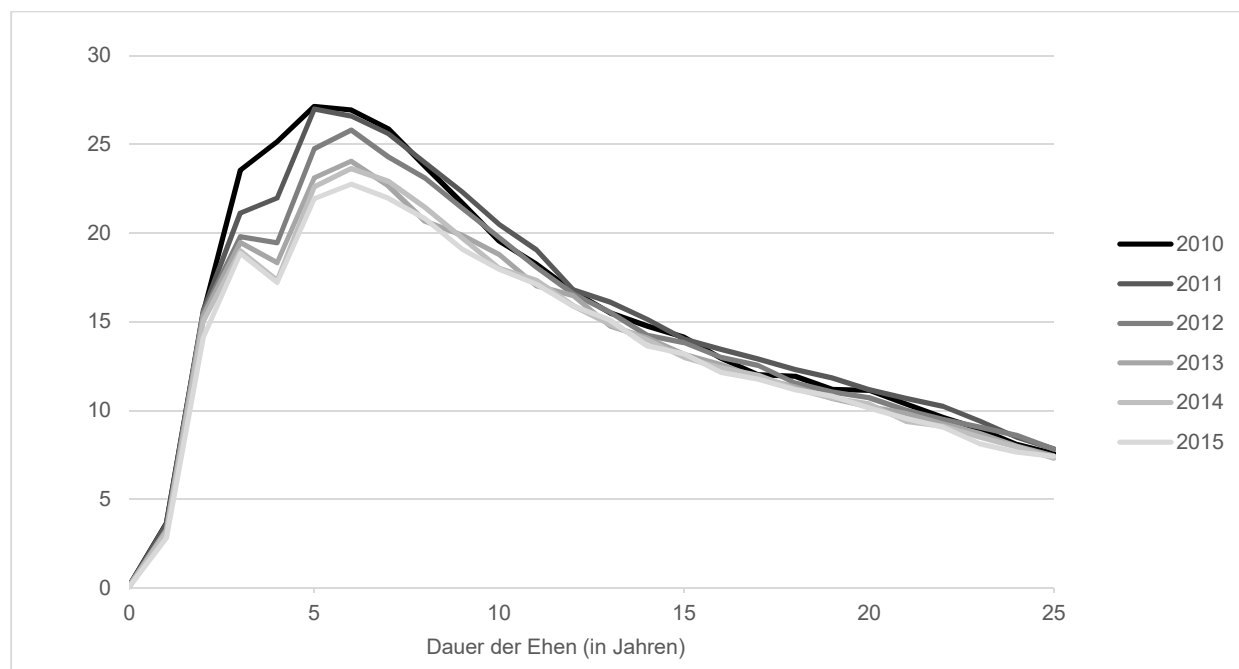


Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018c, eigene Darstellung

Der jüngste Rückgang der zusammengefassten Scheidungsziffer ist eng mit dem veränderten Heiratsverhalten und vor allem mit dem kontinuierlichen Anstieg des Alters bei der Ersteheschließung verbunden. Letzteres lag 2015 bei 31,2 Jahren für Frauen und 33,8 bei Männern (Statistisches Bundesamt, 2017). Ehen, die im mittleren Lebensalter geschlossen werden, sind zumeist stabiler als jene Ehen, die im jungen Erwachsenenalter eingegangen werden (Becker, 2015; Böttcher, 2006). Für Ostdeutschland kommt hinzu, dass die ultimative Heiratsneigung (also die Wahrscheinlichkeit, überhaupt im Lebenslauf einmal zu heiraten) deutlich geringer ist als in Westdeutschland. Die Personen, die sich in Ostdeutschland zu einer Ehe entschließen, gehören zu einer selektiven Population, deren Partnerschaften überproportional stabil sind. Demzufolge lässt sich aus den geringeren ostdeutschen Scheidungsraten (siehe Abbildung 2-11) nicht schließen, dass Partnerschaften in Ostdeutschland stabiler als in Westdeutschland sind.

Abbildung 2-12 gibt die ehedauerspezifische Scheidungsziffer wieder, die aufzeigt, durch welche Prozesse der jüngste Rückgang der Scheidungsziffern bedingt wird. Die Abbildung zeigt vor allem, dass gerade für Ehen von einer Dauer von unter sechs Jahren im Zeitverlauf das Scheidungsrisiko gesunken ist, während es kaum Veränderungen bei den älteren Ehen gegeben hat. Zudem weist die Abbildung auf ein Kuriosum hin: Seit 2009 bildet sich ein „Knick“ im Scheidungsverlauf heraus. Nach drei Jahren Ehedauer scheinen die Raten massiv einzubrechen, um danach wieder anzusteigen. Wahrscheinlich steht diese Entwicklung mit der Reform des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang, der im Jahr 2009 in Kraft trat. Seitdem muss der Versorgungsausgleich nicht mehr standardmäßig für kurze Ehen (d. h. mit einer Dauer von unter drei Jahren) durchgeführt werden. Es scheint, dass Scheidungen vor dem Hintergrund der Regelungen strategisch „vorgezogen“ wurden (Radenacker & Kreyenfeld, 2018; Statistisches Bundesamt, 2018c).

Abbildung 2-12 Ehedauerspezifische Scheidungsziffer, Westdeutschland, 2010 bis 2015



Anmerkung: Westdeutschland ohne Berlin.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018c, eigene Darstellung

In der amtlichen Scheidungsstatistik wird ebenfalls erhoben, ob die Ehepartner zum Zeitpunkt der Scheidung gemeinsame minderjährige Kinder hatten. Im Jahr 2016 traf dies auf 50 % aller geschiedenen Ehen zu (Statistisches Bundesamt, 2018c). Dieser Wert ist seit den 1990er-Jahren relativ stabil und schwankte nur geringfügig. Nicht erfasst wird in dieser Statistik, ob ein Ehepaar ältere Kinder hat. Zudem werden Stiefkinder, und damit Kinder aus vorherigen Partnerschaften, nicht berücksichtigt. Da die amtliche Statistik zudem nur Scheidungen enthält, kann sie generell kein umfassendes Bild des Trennungsgeschehens liefern. Befragungsdaten können diese Lücke zum Teil füllen.¹⁶ Vor diesem Hintergrund gibt Tabelle 2-6 die Trennungswahrscheinlichkeiten nach dem Alter des Kindes für Frauen der Jahrgänge 1971-1973 wieder.¹⁷ Die Tabelle unterscheidet nach Geburtsordnung und Region (Ost/West). Zudem wird in der Tabelle auch der Anteil der Kinder angeführt, dessen Eltern bereits bei der Geburt getrennt waren bzw. nie eine Partnerschaft geführt haben. Für erste Kinder liegt dieser Anteil bei 7 % in Westdeutschland und bei 11 % in Ostdeutschland (im Detail siehe Bastin, 2016). Bevor das erste Kind das zehnte Lebensjahr erreicht, haben sich 26 % der westdeutschen Mütter getrennt. In Ostdeutschland sind es mit 35 % deutlich mehr. Aus diesen Berechnungen lässt sich schließen, dass ostdeutsche Partnerschaften mit Kindern deutlich instabiler sind als westdeutsche. Die oben dargestellten amtlichen Scheidungsziffern (siehe Abbildung 2-11) liefern entsprechend ein falsches Bild der Ost-West-Unterschiede in der Stabilität von Partnerschaften mit Kindern. Für zweite Kinder ist die Wahrscheinlichkeit etwas geringer als für erste Kinder, eine Trennung ihrer Eltern zu erfahren, bis sie das zehnte Lebensjahr erreicht haben. Der Grund für diese Paritätsunterschiede ist vor allem der Umstand, dass sich Personen, die sich für ein zweites Kind entscheiden, zumeist in stabileren Partnerschaften leben als jene, die nur ein Kind bekommen.

¹⁶ Das Familienpanel (pairfam) ist eine repräsentative Befragung. Nichtsdestotrotz sind die Schätzungen, die auf Befragungsdaten beruhen, mit diversen Unsicherheiten verbunden. In den Analysen wurden Hochrechnungsfaktoren verwendet, um eine mögliche Untererfassung bestimmter Populationen zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Lebensform zum Zeitpunkt der Geburt ist jedoch zu berücksichtigen, dass retrospektive Angaben verwendet werden, aus denen sich ebenfalls Verzerrungen ergeben können (Kreyenfeld & Bastin, 2016).

¹⁷ Ausgewählt wurden für diese Darstellungen Frauen, die zwischen 1971 und 1973 geboren wurden. Diese Jahrgänge hatten zum Befragungszeitpunkt ihre reproduktive Phase weitgehend abgeschlossen. Für jüngere Jahrgänge könnten die Trennungswahrscheinlichkeiten verzerrt sein, da nur Personen betrachtet werden können, die relativ früh im Lebenslauf ein Kind bekommen haben. Aus einem ähnlichen Grund ist es sinnvoll, die Betrachtung auf weibliche Befragte zu begrenzen, da die reproduktive Phase von Männern weniger klar definiert ist. Dazu kommt, dass die Kinderzahl von Männern, die keine soziale Beziehung zu ihren Kindern haben, wahrscheinlich mit Befragungsdaten unterschätzt wird.

Dies gilt zum Teil auch für dritte Kinder. Ein großer Teil der dritten Kinder wird allerdings in Folgepartnerschaften geboren; diese Partnerschaften weisen in der Regel eine erhöhte Trennungswahrscheinlichkeit auf (Beaujouan, 2016; Martin et al., 2011).

Tabelle 2-6 Anteil der Frauen, die vom Vater des Kindes getrennt sind (nach Alter der Kinder), Frauen der Geburtskohorten 1971-1973, Ost- und Westdeutschland

	Ostdeutschland			Westdeutschland		
	Erstes Kind	Zweites Kind	Drittes Kind	Erstes Kind	Zweites Kind	Drittes Kind
Geburt	11%	3%	3%	7%	3%	5%
1 Jahr	16%	5%	6%	10%	4%	5%
6 Jahre	26%	15%	18%	17%	12%	12%
10 Jahre	35%	24%	29%	26%	19%	18%

Quelle: pairfam Welle 10, eigene gewichtete Berechnungen

2.2.4 Familiendiversität

2.2.4.1 Nichteheliche Lebensgemeinschaften und „alleinerziehende“ Elternschaft

Die Zunahme nichtehelicher Geburten und vor allem von Trennung und Scheidung hat dazu geführt, dass Lebens- und Familienformen im Zeitverlauf „pluraler“ geworden sind. Die „Pluralität“ der Familienformen manifestiert sich in den beiden Landesteilen sehr unterschiedlich. In Westdeutschland ist die eheliche Familie weiterhin die dominante Lebensform von Personen mit minderjährigen Kindern, wobei alleinerziehende Elternschaft durch den Anstieg der Scheidungsintensität an Bedeutung gewonnen hat. Dieser Sachverhalt ist in Tabelle 2-7 auf Basis des Mikrozensus abgebildet.¹⁸ Die Tabelle zeigt, dass 75 % der westdeutschen Frauen, die im Jahr 2017 mit minderjährigen Kindern im Haushalt leben, verheiratet sind. Weitere 16 % sind alleinerziehend und weitere 9 % leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (im juristischen Sprachgebrauch: in einer „faktischen Lebensgemeinschaft“). Vergleicht man die Werte aus dem Jahr 2017 mit denen aus dem Jahr 2000, so ist ersichtlich, dass sich die Anteile an Frauen mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften in einem Zeitraum von weniger als 20 Jahren fast verdoppelt haben. Trotz der Dominanz der ehelichen Familie zeichnet sich über die Zeit eine klare Zunahme in der Pluralität der Familienstrukturen ab.

In Ostdeutschland liegt im Jahr 2017 der Anteil alleinerziehender Frauen mit Kindern bei 23 % und damit höher als in Westdeutschland; dazu kommt jedoch vor allem, dass ein ebenso hoher Anteil der Frauen mit Kindern unverheiratet ist und in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. 53 % der ostdeutschen Frauen mit minderjährigen Kindern, und damit gerade mal die Hälfte, sind im Jahr 2017 verheiratet. Weitergehende Analysen deuten darauf hin, dass in beiden Landesteilen gut qualifizierte Frauen häufiger verheiratet sind als andere Frauen, wenn sie Kinder haben (Konietzka & Kreyenfeld, 2017; Mack, 2017). Anders herum sind es eher schlechter qualifizierte Frauen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben oder alleinerziehend sind. Personen mit Migrationshintergrund leben häufiger als Personen ohne Migrationshintergrund in ehelichen Lebensgemeinschaften (ebd.). Diese Muster erklären sich zum größten Teil durch die niedrige Scheidungsziffer von Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Eine Ausnahme stellen binationale Paare dar, die vergleichsweise höhere Scheidungsraten aufweisen (siehe Kapitel 4.5.2).

¹⁸ Im Unterschied zur amtlichen Statistik, die zumeist die Familie als Untersuchungseinheit verwendet, sind in der Tabelle die Lebensformen auf der Personenebene abgebildet. D. h. nicht die Familie, sondern das Individuum ist die Untersuchungseinheit. Werden Familien als Untersuchungseinheit verwendet, kann es sein, dass mit zunehmender Scheidungs- und Trennungsintensität der familiäre Wandel überzeichnet wird.

Tabelle 2-7 Familienformen von Frauen und Männern (Alter 18-54 Jahre), die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt leben, West- und Ostdeutschland, 2000 bis 2017

Westdeutschland Frauen	2000	2004	2008	2012	2016	2017
Verheiratet zusammenlebend	83	80	78	76	75	75
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	5	6	6	7	8	9
Alleinerziehend	12	14	16	17	17	16
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
Ostdeutschland Frauen	2000	2004	2008	2012	2016	2017
Verheiratet zusammenlebend	68	61	56	53	53	53
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	13	17	19	21	23	24
Alleinerziehend	19	22	25	26	24	23
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
Westdeutschland Männer	2000	2004	2008	2012	2016	2017
Verheiratet zusammenlebend	93	91	91	89	88	88
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	5	7	7	9	10	10
Alleinerziehend	2	2	2	2	2	2
Insgesamt	100	100	100	100	100	100
Ostdeutschland Männer	2000	2004	2008	2012	2016	2017
Verheiratet zusammenlebend	82	76	72	70	67	66
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	16	21	25	27	29	30
Alleinerziehend	3	3	3	3	4	3
Insgesamt	100	100	100	100	100	100

Anmerkung: Angaben in Spaltenprozenten.

Quellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus 2000 (DOI: 10.21242/12211.2000.00.00.1.1.0); 2004 (DOI: 10.21242/12211.2004.00.00.1.1.0); 2008 (DOI: 10.21242/12211.2008.00.00.1.1.0); 2012 (DOI: 10.21242/12211.2012.00.00.1.1.1); 2016 (DOI: 10.21242/12211.2016.00.00.1.1.1); 2017 (DOI: 10.21242/12211.2017.00.00.1.1.0), eigene Berechnungen

Die Tabelle gibt ebenfalls Aufschluss über die Familienformen, in denen Männer leben, zu denen Kinder im Haushalt gehören. Da Kinder nach Trennung und Scheidung mehrheitlich bei ihren Müttern wohnen bleiben, gibt die Tabelle allerdings nur ein unvollständiges Bild der Lebensformen von Vätern. Der Anteil der alleinerziehenden Väter steigt demnach über die Zeit leicht an, liegt aber auch im Jahr 2017 in Westdeutschland bei nur 2 % und in Ostdeutschland bei 3 %.¹⁹ Die Tabelle suggeriert, dass die Ehe für Männer bedeutsamer zu sein scheint als für Frauen mit Kindern. Allerdings erklärt sich dieser Sachverhalt in erster Linie darüber, dass Trennungsväter, die nicht mit ihren Kindern im Haushalt leben, auf Basis des Mikrozensus nicht abgegrenzt werden können und in dieser Darstellung nicht enthalten sind. Ein Manko des Mikrozensus ist zudem, dass Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder nicht von leiblichen Kindern unterschieden werden können. Ein gewisser Anteil der verheirateten Männer (ebenso wie Frauen, wenn auch in geringerem Umfang), von denen man auf Basis dieser Darstellung vorschnell annimmt, dass es sich um Personen in „klassischen Kernfamilien“ handelt, lebt möglicherweise in einer Folgepartnerschaft zusammen mit einem Stiefkind bzw. mehreren Stiefkindern.

¹⁹ Betrachtet man nur Alleinerziehende, so machen Männer im Jahr 2017 genau 11,6 % der Alleinerziehenden (Personen im Alter von 18 bis 54 Jahren mit minderjährigen Kindern ohne Partnerin bzw. Partner) aus (eigene Berechnungen).

2.2.4.2 Die Dynamik von Lebensformen

Die bisherigen Darstellungen haben gezeigt, dass Familienformen über die Zeit „pluraler“ geworden sind. Die Nichtehelichenquote (siehe Abbildung 2-2) verweist zudem darauf, dass ein großer Anteil der Frauen unverheiratet ist, wenn sie ein Kind bekommen. Tabelle 2-8 liefert ein genaueres Bild der Lebensformen zum Zeitpunkt der Kindgeburt: Sie zeigt, dass ein kleiner Teil der unverheirateten Frauen der Jahrgänge 1971-1973 zu diesem Zeitpunkt keinen Partner hat. Die überwiegende Mehrzahl der Frauen, die zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes unverheiratet ist, lebt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In Ostdeutschland sind es für diese Jahrgänge etwa 40 %, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben; in Westdeutschland 19 %. Bei den zweiten Kindern dominiert die eheliche Geburt in beiden Landesteilen. Dieses Muster erklärt sich durch zwei Prozesse: Zum einen heiratet ein Teil der Frauen zwischen der Geburt des ersten und zweiten Kindes. Zudem bekommen Personen, die bei der Geburt des ersten Kindes verheiratet waren, häufiger ein zweites Kind.

Tabelle 2-8 Lebensformen von Frauen zum Zeitpunkt der Geburt des ersten und zweiten Kindes, Geburtsjahrgänge 1971 bis 1973, Ost- und Westdeutschland

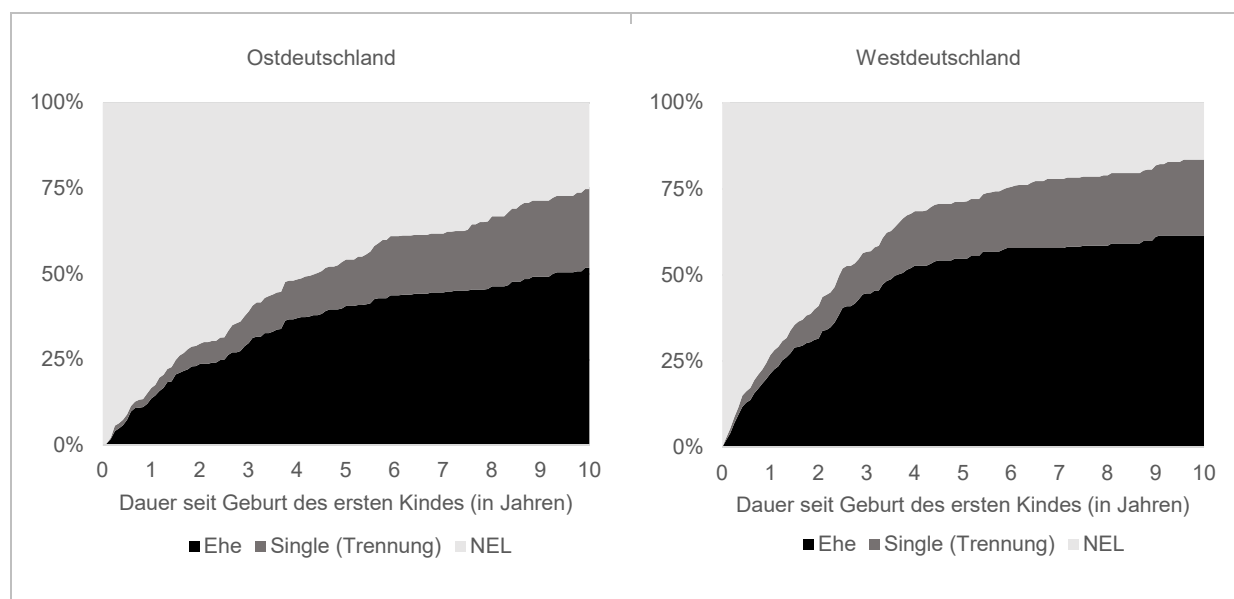
	Erste Kinder		Zweite Kinder	
	Ostdeutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland	Westdeutschland
Single	11	7	3	3
Living-Apart-Together (LAT)	10	6	5	5
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	40	19	29	9
Verheiratet	39	68	63	83
Insgesamt	100	100	100	100

Anmerkung: Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: pairfam Welle 10, eigene gewichtete Berechnungen

Ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft eine stabile Lebensform? Oder hat sich über die Zeit einfach nur die „Kopplung“ von Eheschließung und Familiengründung verschoben? In welchem Ausmaß heiraten Paare also nach der Familiengründung? Um diese Fragen zu beantworten, stellt Abbildung 2-13 die „Wechselwahrscheinlichkeiten“ von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in eine andere Lebensform dar. Die Grundgesamtheit beinhaltet Frauen, die sich zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft befanden. In Ostdeutschland leben 25 % der Frauen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihr erstes Kind bekommen haben, auch nach zehn Jahren noch in derselben nichtehelichen Lebensgemeinschaft. In Westdeutschland ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft hingegen häufiger von kurzer Dauer. Nur 17 % leben nach zehn Jahren noch in dieser Lebensform. Hingegen haben mehr als 60 % der westdeutschen Frauen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihr erstes Kind bekommen haben, geheiratet. Die Abbildung deutet auch auf eine hohe Trennungswahrscheinlichkeit von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern hin. Von den Frauen, die nicht geheiratet haben, sind 48 % der ostdeutschen und 57 % der westdeutschen Frauen getrennt, wenn das erste Kind zehn Jahre alt ist. Obwohl die Trennungswahrscheinlichkeit in Ostdeutschland generell höher ist als in Westdeutschland, sind nichteheliche Lebensgemeinschaften damit vergleichsweise etwas stabiler als nichteheliche Lebensgemeinschaften in Westdeutschland (im Detail siehe Schnor, 2014).

Abbildung 2-13 Wechsel von der nichtehelichen Lebensform in eine andere Lebensform nach Alter des ersten Kindes, Frauen, die bei Geburt des ersten Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebten, Geburtsjahrgänge 1971 bis 1973, Ost- und Westdeutschland

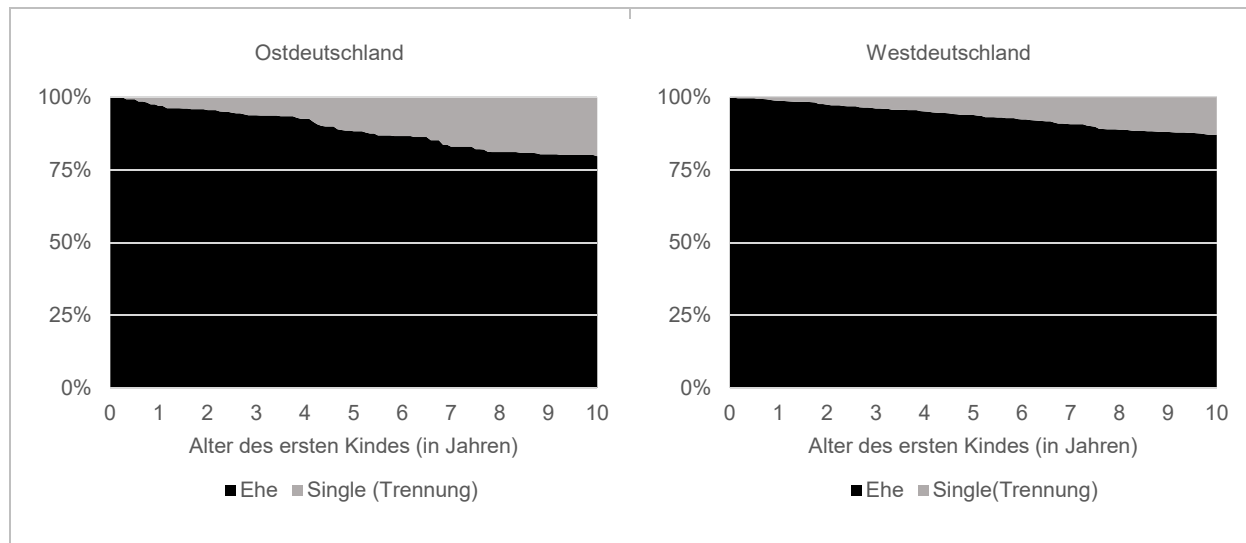


Anmerkungen: In der Abbildung werden „Eheschließung“ und „Trennung (Single)“ als konkurrierende Risiken modelliert. Die Abbildung gibt die Wahrscheinlichkeit an, von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine andere Lebensform zu wechseln. Ein Teil der Personen zieht nach einer Trennung direkt mit einem neuen Partner zusammen oder beginnt eine neue Partnerschaft, ohne jemals eine „Single-Episode“ zu erleben. Diese Personen werden als „Single (Trennung)“ klassifiziert, sobald die Partnerschaft mit dem Vater des ersten Kindes endet. Entsprechend gibt die Abbildung die Wahrscheinlichkeit an, den Vater des ersten Kindes zu heiraten oder mit ihm zusammenzuziehen.

Quelle: pairfam Welle 10, eigene gewichtete Berechnungen

Um ein abschließendes Bild von der Dynamik der Lebensformen nach der Familiengründung zu bekommen, gibt Abbildung 2-14 die Trennungswahrscheinlichkeit von Frauen wieder, die verheiratet waren, als sie das erste Kind bekommen haben. Die x-Achse zeigt erneut das Alter des ersten Kindes in Jahren. Abgebildet ist die Trennungswahrscheinlichkeit (und nicht die Scheidungswahrscheinlichkeit, da diese von der Dauer des Scheidungsverfahrens abhängt). Im Vergleich zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind eheliche Lebensgemeinschaften stabiler. Wenn das erste Kind zehn Jahre alt ist, haben 13 % der westdeutschen Frauen und 20 % der ostdeutschen Frauen, die ehelich ein Kind bekommen haben, eine Trennung vom Vater des Kindes erfahren.

Abbildung 2-14 Stabilität von Ehen, Frauen, die bei Geburt des ersten Kindes in einer ehelichen Lebensgemeinschaft lebten, Geburtskohorten 1971 bis 1973, Ost- und Westdeutschland



Anmerkungen: Die Abbildung gibt die Wahrscheinlichkeit der Trennung nach Alter des Kindes an (berechnet auf Basis von Kaplan-Meier-Schätzern). Ein Teil der Personen zieht nach einer Trennung direkt mit einem neuen Partner zusammen oder beginnt eine neue Partnerschaft, ohne jemals eine „Single-Episode“ zu erfahren. Diese Personen werden als „Single (Trennung)“ klassifiziert, sobald die Partnerschaft mit dem Vater des ersten Kindes endet. Entsprechend gibt die Abbildung die Wahrscheinlichkeit an, die Trennung vom Vater des ersten Kindes zu erfahren.

Quelle: pairfam Welle 10, eigene gewichtete Berechnungen

2.2.4.3 Stieffamilien

Da Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder im Mikrozensus nicht voneinander abgegrenzt werden können, existieren für Deutschland keine amtlichen Zahlen zur Verbreitung von Stieffamilien.²⁰ Schätzungen auf Basis des Generations and Gender Survey (GGS) für das Jahr 2005 zeigen, dass 13 % der westdeutschen Personen mit minderjährigen Kindern und 18 % der ostdeutschen in einer Stieffamilie leben (Kreyenfeld & Martin, 2011). Andere Studien und Datensätze haben zum Teil leicht andere Werte ermittelt (Kreyenfeld & Heintz-Martin, 2012; Kreyenfeld & Martin, 2011; Steinbach, 2008). Gemeinsam ist allen Untersuchungen, dass sie klare Ost-West-Unterschiede aufzeigen, d. h. Stieffamilien sind in Ostdeutschland verbreiteter als in Westdeutschland. Im Vergleich zu Kernfamilien gibt es zudem mehr Stieffamilien mit drei und mehr Kindern (ebd.). Henz und Thomson (2005) argumentieren, dass sich Personen in Stieffamilien, unabhängig von der eigenen Kinderzahl, häufig ein gemeinsames Kind mit dem neuen Partner wünschen, um sich als neue Familie zu konstituieren. Kreyenfeld und Martin (2011) schätzen, dass „komplexe Stieffamilien“ (d. h. Familien, in denen neben den eigenen Kindern aus vorherigen Partnerschaften auch gemeinsame Kinder vorhanden sind) etwa ein Viertel aller Stieffamilien ausmachen. Die überwiegende Mehrheit der Personen in Stieffamilien lebt allerdings in „Stiefvaterfamilien“, d. h. neben dem neuen Partner, der biologischen Mutter und ihren Kindern gibt es keine weiteren Kinder. Da Kinder mehrheitlich nach Trennung und Scheidung bei den Müttern wohnen bleiben, sind „Stiefmutterfamilien“ in der Minderheit.

Tabelle 2-9 gibt Schätzungen auf Basis des Familienpanels (pairfam) wieder. Die Tabelle bestätigt die oben genannten Befunde, wonach Stieffamilien in Ostdeutschland weiter verbreitet sind als in Westdeutschland. Die Tabelle zeigt erneut, dass Männer seltener alleinerziehend sind als Frauen. Berücksichtigt man nur Personen in Paarhaushalten, ergeben sich kaum Unterschiede für Männer und Frauen in der Wahrscheinlichkeit, in einer Stieffamilie zu leben.

²⁰ Um die Prävalenz von Stieffamilien abzubilden, werden zudem unterschiedliche Untersuchungsebenen verwendet. Teubner (2002) weist den Anteil an Stieffamilien an allen Familien mit Kindern aus. Die meisten anderen Studien gehen von der Individualperspektive aus und berechnen den Anteil von Personen, die in Stieffamilien leben (Entleitner-Phleps, 2017; Kreyenfeld & Martin, 2011; Steinbach, 2008). Eine dritte Perspektive ist die Kinderperspektive, d. h. der Anteil aller Kinder, die zu einem Befragungszeitpunkt in einer Stieffamilie leben, wird ausgewiesen.

Tabelle 2-9 Personen, die mit minderjährigen Kindern im Haushalt leben, nach Familienform, Ost- und Westdeutschland, 2017/2018

	Ostdeutschland		Westdeutschland		Deutschland	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Kernfamilie	66	83	75	86	74	85
Stieffamilie	12	(7)	7	9	8	9
Alleinerziehend	22	(10)	18	(6)	19	7
Insgesamt	100	100	100	100	100	100

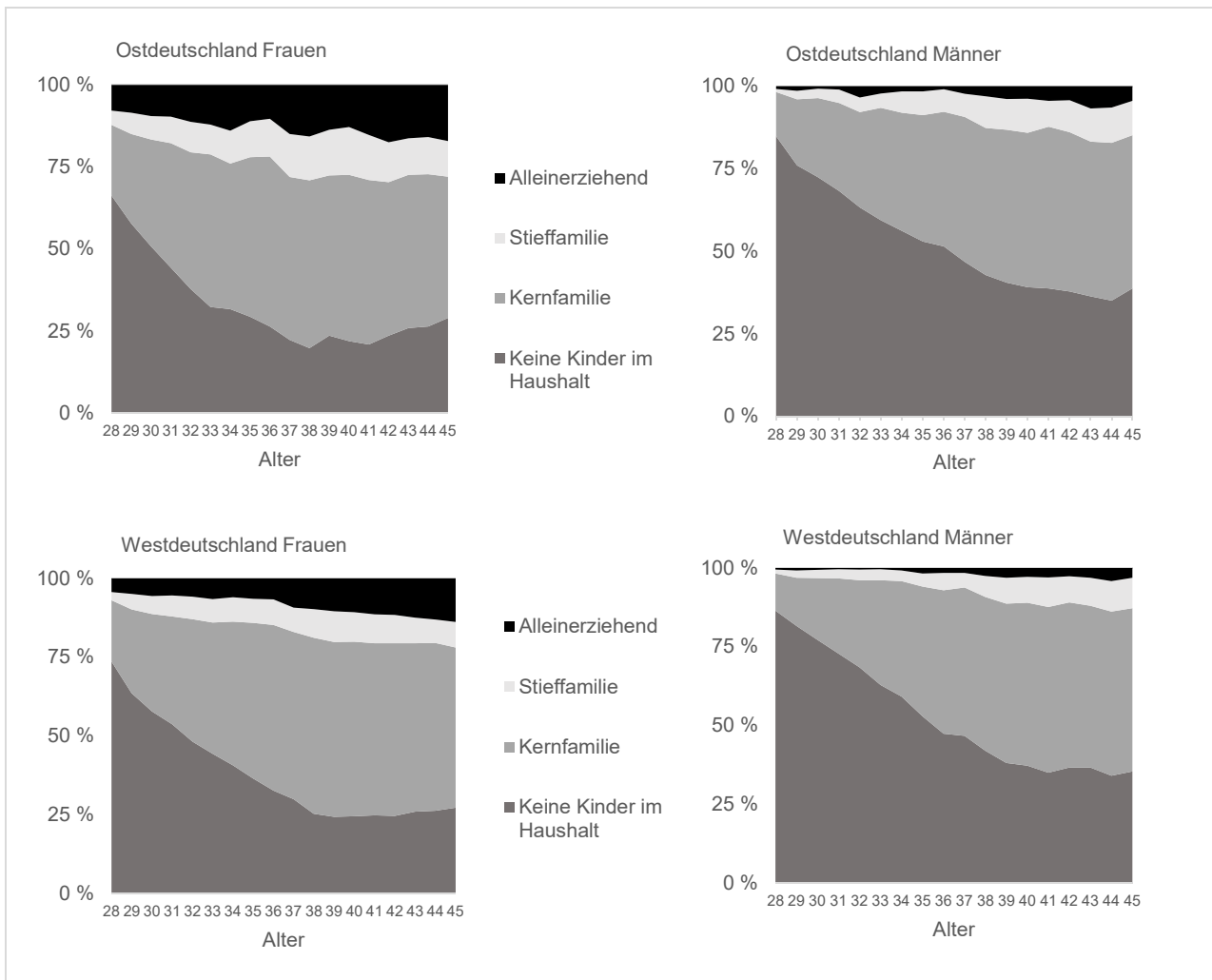
Anmerkung: Angaben in Spaltenprozenten. () weniger als 30 Personen.

Quelle: pairfam Welle 10 (Kohorten 1971-73, 1981-83, 1991-93), eigene gewichtete Berechnungen

In gewisser Weise liefert die Stieffamilienforschung eine sehr eingeschränkte Perspektive auf den Wandel der Lebensformen. Zum einen ist sie zumeist auf den Haushaltskontext beschränkt, d. h. Kinder, die außerhalb des Haushalts wohnen, fallen aus der Betrachtung heraus. Zudem werden Alleinerziehende, die eine „Living-Apart-Together-Beziehung“ (LAT) führen, nicht als „in einer Stieffamilie lebend“ klassifiziert, unabhängig davon, wie tief das Verhältnis der Kinder der befragten Person mit dem neuen Partner ist (siehe jedoch Feldhaus & Huinink, 2011). Abgrenzungsprobleme ergeben sich zudem mit der wachsenden Bedeutung des Wechselmodells, bei dem Kinder phasenweise in verschiedenen Haushalten leben. Ein weiteres Manko stellt die Querschnittsbetrachtung dar, d. h. es wird nur abgebildet, wie weit Stieffamilien zu einem bestimmten Zeitpunkt verbreitet sind. Der Dynamik dieser Lebensform wird hingegen keine hinreichende Bedeutung beigemessen.

Um den Wandel der Lebensformen im Lebenslauf abzubilden, stellt Abbildung 2-15 dar, wie sich die Lebensformen der Kohorten 1971-1973 und 1981-1983 im Lebenslauf entwickelt haben. Die Abbildung zeigt, dass ein gewisser Teil der Befragten schon im frühen Erwachsenenalter (als Bezugsperson oder Partnerin/Partner der Bezugsperson) in einer Stieffamilie lebt. Die Abbildung verweist auf die bekannten Geschlechterunterschiede im Übergang zur Erstelternschaft; gleichzeitig macht sie darauf aufmerksam, dass es für Frauen zu jedem Lebensalter wahrscheinlicher ist, mit Kindern im Haushalt zusammenzuleben, als für Männer.

Abbildung 2-15 Familienformen im Lebenslauf, Geburtskohorten 1971-1973 und 1981-1983, Ost- und Westdeutschland



Quelle: pairfam Welle 1 bis 10, eigene gewichtete Berechnungen

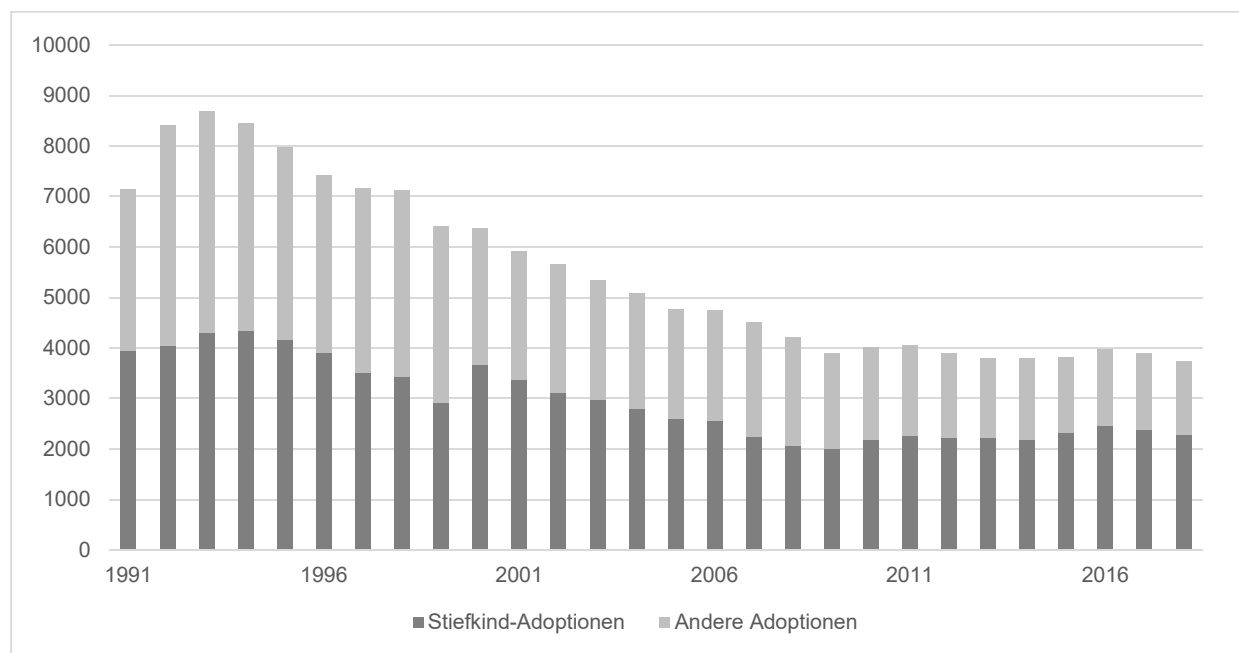
2.2.4.4 Adoptivkinder, Pflegekinder und Heimunterbringung

In den oben genannten Darstellungen wurden Adoptiv- und Pflegekinder ausgeklammert. Im Mikrozensus können diese nicht von leiblichen Kindern unterschieden werden. In den Befragungsdaten sind wiederum zu wenige enthalten, um diese sinnvoll auswerten zu können. Im Familienpanel (pairfam) sind im Jahr 2018 gerade mal 1 % aller erfassten Kinder unter 18 Jahren Adoptiv- oder Pflegekinder. Weniger als 0,5 % aller Kinder sind in Heimen untergebracht, wobei für letztere von einer Unterschätzung ausgegangen werden muss. Die wesentliche Quelle, um einen Einblick in die quantitative Relevanz von Adoptivkindern, Pflegekindern und der Heimunterbringung von Kindern zu erhalten, ist die Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Abbildung 2-16 stellt die jährliche Anzahl der Adoptionen dar. Im Jahr 2018 sind lediglich 3.733 Adoptionen für Deutschland verbucht (Statistisches Bundesamt, 2019g). Der größte Teil der Adoptionen sind Stiefkind-Adoptionen. Nur ein verschwindend geringer Teil der Adoptionen sind Auslands-Adoptionen (im Jahr 2018 sind es nur 171 von 3.733 Adoptionen). Seit Mitte der 1990er-Jahre gehen die Zahlen der Adoptionen in Deutschland merklich zurück. Dies ist besonders stark ausgeprägt für „andere Adoptionen“ (also Adoptionen ohne Stiefkind-Adoptionen). Inwiefern hinter dieser Entwicklung die wachsende Bedeutung der assistierten Reproduktionstechnologien (ART) steht oder vielmehr davon auszugehen ist, dass weniger Kinder für Adoptionen zur Verfügung stehen, ist auf Basis dieser Daten nicht zu beurteilen. Prinzipiell existiert ein deutlicher Nachfrageüberhang nach Adoptionen, vor allem bei Adoptionen von Kindern im Säuglingsalter. Im Jahr 2015

standen zahlenmäßig jedem zur Adoption vorgemerkten Kind sieben Adoptionsbewerbungen gegenüber (Fendrich & Mühlmann, 2016). Die soziodemografischen Merkmale der adoptierenden Eltern werden in der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen. Es wird zwar der Familienstand des „abgebenden Elternteils“ erfasst, nicht jedoch des adoptierenden. Inwiefern unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare überhaupt Kinder adoptieren, lässt sich entsprechend nicht beurteilen.

Abbildung 2-16 Anzahl der Adoptionen nach Verhältnis zum adoptierenden Elternteil, Deutschland, 1991 bis 2018

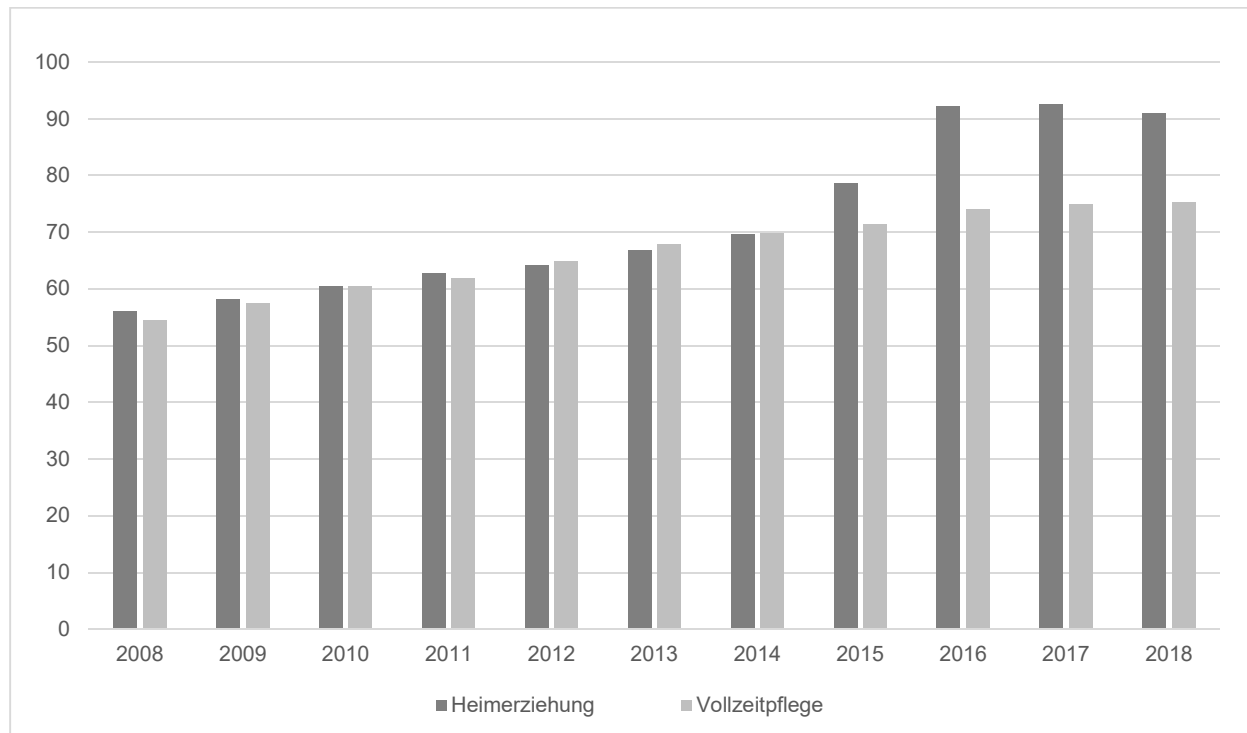


Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019g, eigene Darstellung

Eng verbunden mit der Adoption ist das Thema „Fremdunterbringung“ von Kindern, d. h. der Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie oder in Heimen. Im Jahr 2018²¹ lebten 75.318 Kinder und junge Erwachsene in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (Statistisches Bundesamt, 2019h). Weitere 90.997 befanden sich in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (ebd.). Abbildung 2-17 stellt die Entwicklung über die Zeit dar. Demnach befinden sich etwa gleich viele Kinder in Pflegefamilien und Heimen. Der deutliche Anstieg in der Heimunterbringung, der seit 2016 zu verzeichnen ist, ist vor allem auf die gestiegene Anzahl an unbegleiteten Minderjährigen zurückzuführen, die im Zuge der Flüchtlingsmigration nach Deutschland gekommen sind. Jurczyk (2017, S. 7) argumentiert jedoch, dass ein Anstieg auch „der intensivierten Debatte um einen verbesserten Kinderschutz in den vergangenen Jahren“ geschuldet ist, die zu einer gestiegenen „Bereitschaft der Jugendämter, Kinder aus ihren Herkunftsfamilien herauszunehmen“ geführt habe.

²¹ Am 31.12.2018 bestehende Hilfen, d. h. ohne innerhalb des Jahres beendete Hilfen.

Abbildung 2-17 Kinder und junge Erwachsene in Heimerziehung und Vollzeitpflege, in 1.000, Deutschland, 2008 bis 2018



Anmerkungen: Vollzeitpflege in einer anderen Familie nach § 33 SGB VIII, Heimerziehung inklusive sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII. Bestand jeweils zum Jahresende.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019h, eigene Darstellung

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik gibt zudem Aufschluss über die Wege und Hintergründe, die dazu führen, dass Kinder in einer Pflegefamilie leben. Nur in 17 % der Fälle lebten die leiblichen Eltern zusammen, bevor das Kind in eine Pflegefamilie kam. In einigen wenigen Fällen (2 %) waren die Eltern verstorben (Statistisches Bundesamt, 2019b). Die drei Hauptgründe für die Hilfgewährung waren die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern und Personensorgeberechtigten²², die unzureichende Förderung und Versorgung des jungen Menschen in der Familie²³ sowie die Gefährdung des Kindeswohls²⁴ (Statistisches Bundesamt, 2019b). Im Durchschnitt dauerte eine Vollzeitpflege, die im Jahr 2018 beendet wurde, 3,7 Jahre. Viele Vollzeitpflegeverhältnisse wurden bereits einige Monate nach Beginn der Hilfe beendet, doch mehr als ein Drittel der Pflegekinder (35 % der 2018 beendeten Hilfen) verbrachte bis zu einem Jahr in einer Pflegefamilie, 41 % zwischen einem und fünf Jahren und fast ein Viertel (24 %) sogar mehr als fünf Jahre (Statistisches Bundesamt, 2019h). Ein beträchtlicher Teil der Pflegekinder lebte bis zur Volljährigkeit in der Pflegefamilie (van Santen et al., 2019). Der Anteil der Pflegekinder, die zu ihren Eltern zurückkehrten, liegt bei etwas unter einem Drittel aller beendeten Vollzeitpflegefälle (ebd.). Bei 27 % aller im Jahr 2016 beendeten Hilfen (abzüglich beendeter Hilfen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels seitens des Jugendamts) war der anschließende Aufenthaltsort die Herkunftsfamilie. Dabei schwankt dieser Anteil stark mit dem Alter der Kinder, sodass ältere Kinder seltener in den Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils zurückkehren. „Bis zum zwölften Lebensjahr kehren die Kinder am häufigsten (...) nach der Vollzeitpflege zu den Eltern zurück. Nach dem zwölften Lebensjahr überwiegen andere Aufenthaltsorte nach der Platzierung in Vollzeitpflege“ (van Santen et al., 2019, S. 212f.).

²² Dies umfasst z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung.

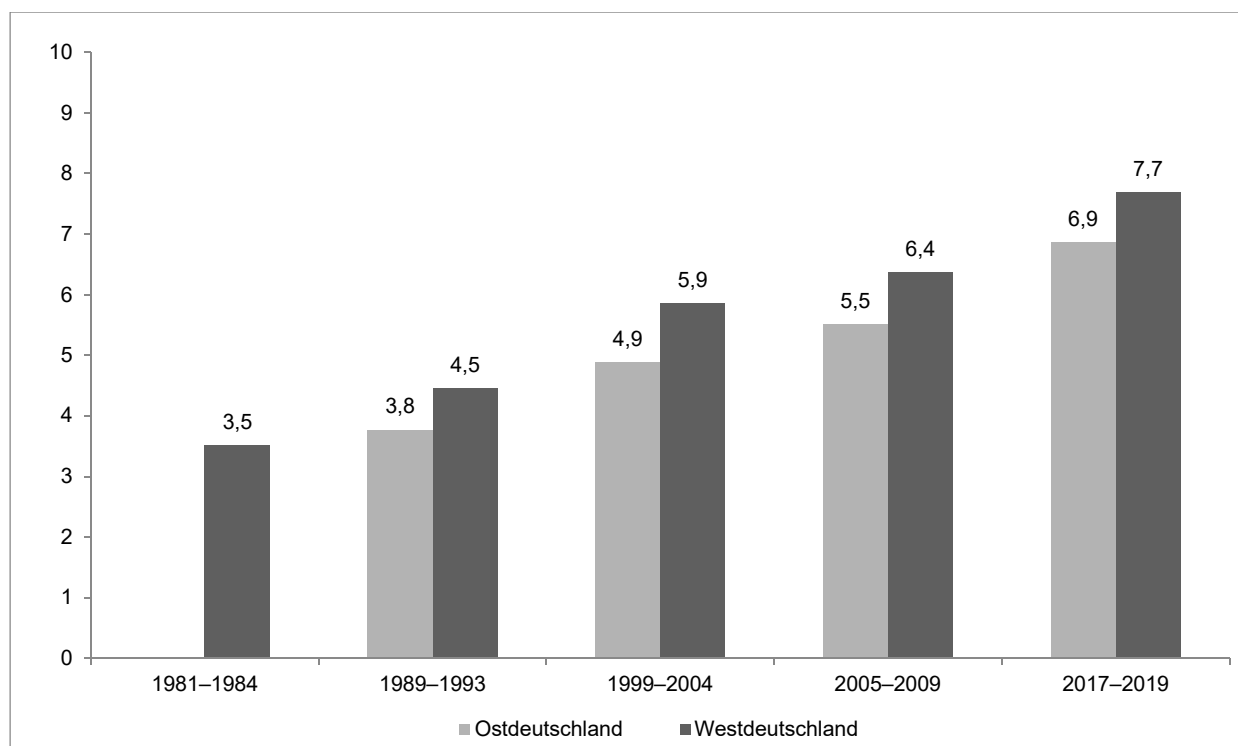
²³ Dies umfasst z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme.

²⁴ Dies umfasst z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische und/oder sexuelle Gewalt in der Herkunftsfamilie.

2.2.4.5 Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Die „rechtliche Akzeptanz“ gleichgeschlechtlicher Partnerschaften hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Im Jahr 1990 konnten nur in Dänemark gleichgeschlechtliche Paare rechtlich formalisiert werden. Seitdem ist der Anteil der Länder, die ihre Gesetzgebungen liberalisiert haben, in die Höhe geschnellt (Waalwijk, 2017, S. 25). Die veränderten rechtlichen Regelungen stehen in engem Zusammenhang mit einem Einstellungswandel, der auch für Deutschland zu beobachten ist. Abbildung 2-18 gibt diese Entwicklung für Deutschland auf Basis der Zustimmung zum Item „Homosexualität ist in jedem Fall in Ordnung“ wieder. Demnach existieren zwar gewisse regionale Unterschiede, d. h. ostdeutsche Befragte stehen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften etwas ablehnender gegenüber als westdeutsche Befragte. Prinzipiell dominiert aber in beiden Landesteilen ein stark positiver Trend. Während gleichgeschlechtliche Paare in den 1980er-Jahren noch mit Stigmatisierung zu kämpfen hatten, deuten die Daten darauf hin, dass homosexuelle Partnerschaften mittlerweile als Lebensform in der Breite der Gesellschaft akzeptiert werden.

Abbildung 2-18 Durchschnittliche Akzeptanz von Homosexualität, Ost- und Westdeutschland, 1981 bis 2019



Anmerkungen: Die Frage lautete: „Können Sie mir bitte für jeden der folgenden Punkte sagen, ob Sie dies unter keinen Umständen in Ordnung finden, in jedem Fall in Ordnung finden oder irgendetwas dazwischen - Homosexualität“ Auf einer Skala von 1 „Unter keinen Umständen in Ordnung“ bis 10 „In jedem Fall in Ordnung“. Keine Gewichtung der Daten für die Jahre 2017 bis 2019.

Quelle: EVS 2011 (ZA4804 Data File Version 2.0.0, DOI:10.4232/1.11005); EVS 2017 (ZA7500 Data File Version 1.0); WVS 2014 (Version: <http://www.worldvaluessurvey.org/WVSDocumentationWVL.jsp>); de Vries, 2020

Gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland haben zwar mittlerweile die gleichen Möglichkeiten wie gegengeschlechtliche Paare, ihre Partnerschaft über eine Eheschließung zu institutionalisieren. Sie sind aber, im Gegensatz zu heterosexuellen Paaren, mit erheblichen Barrieren konfrontiert, ihre Kinderwünsche umzusetzen. Mittlerweile liegen quantitative Studien vor, die unterstreichen, dass sich die Mehrzahl der schwulen und lesbischen Personen Kinder wünscht. Dies kommt auch in den Daten der „LG-Bielefeld Befragung 2019“²⁵ zum Ausdruck, die in Tabelle 2-10 dargestellt sind (de Vries, 2020). Demnach gibt die überwiegende Mehrheit der gleichgeschlechtlichen Befragten an, dass sie Kinder haben will. Mit einem Mittelwert von 1,6 pro Person liegt die

²⁵ Die LGBielefeld-Befragung erfolgte im Jahr 2019 im Rahmen eines Online-Surveys der Universität Bielefeld (siehe <https://www.uni-bielefeld.de/soz/lgbielefeld>). Befragt wurden lesbische, schwule, transsexuelle und bisexuelle Personen im Alter von 18 Jahren und älter. In den hier dargestellten Analysen wurden nur lesbische und schwule Personen berücksichtigt (de Vries, 2020).

durchschnittlich gewünschte Kinderzahl der gleichgeschlechtlichen Personen nur leicht unter der von gegengeschlechtlichen Personen (Tabelle 2-4, oben). Erstaunlich ist zudem, dass zwischen Frauen und Männern kaum Unterschiede existieren, obwohl sich die Möglichkeiten und Wege der Realisierung von Kinderwünschen zwischen den Geschlechtern stark unterscheiden. Während lesbische Paare ihren Kinderwunsch mithilfe einer Samenspende erfüllen können, gibt es nur wenige Wege in die Elternschaft für schwule Paare. Adoption, Pflegeelternschaft oder eine Leihmutterchaft im Ausland sind für schwule Paare die wenigen Möglichkeiten, um Eltern zu werden (sieht man von Kindern aus vorhergehenden gegengeschlechtlichen Beziehungen ab). Wie oben dargelegt, sind diese jedoch in Deutschland nur eingeschränkt verfügbar. Zudem ist unklar, in welcher Weise gleichgeschlechtliche Paare bei Adoptionen möglicherweise benachteiligt werden.

Tabelle 2-10 Kinderwunsch von gleichgeschlechtlichen Befragten nach Geschlecht und Alter, Deutschland, 2019

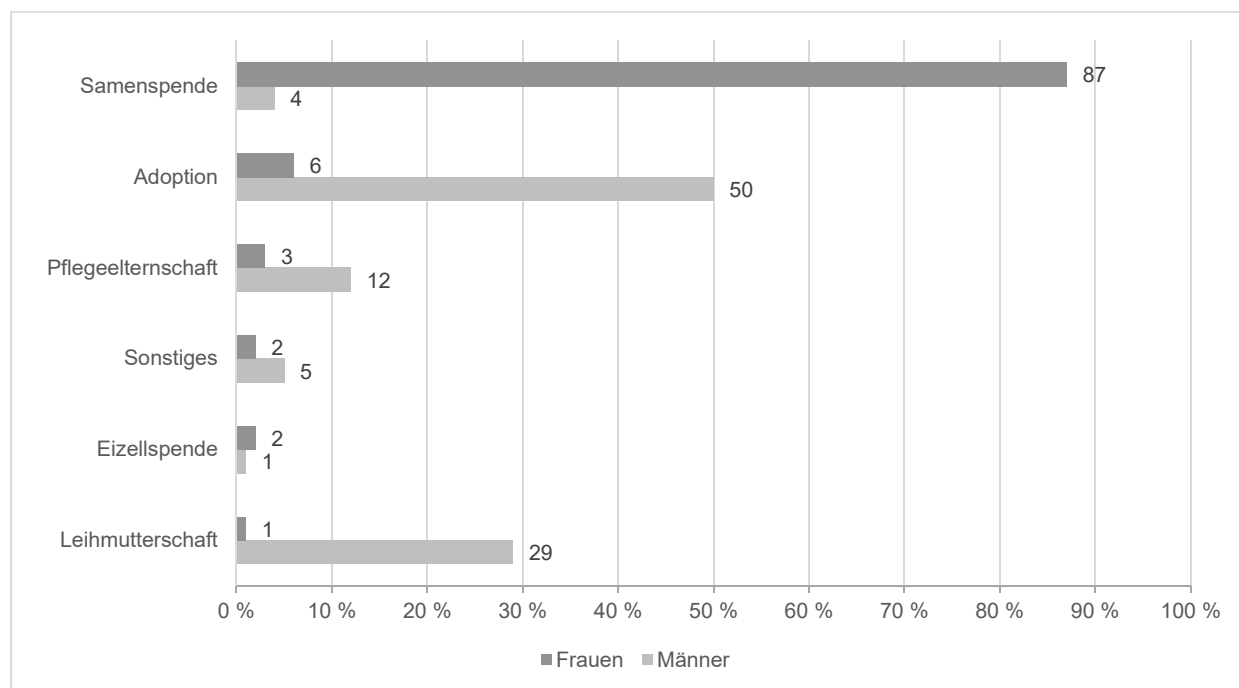
	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 oder mehr Kinder	Mittelwert	N
Geschlecht:						
Männlich	27%	12%	47%	14%	1,5	2.407
Weiblich	21%	8%	48%	22%	1,8	3.583
Alter:						
18-24 Jahre	21%	8%	50%	21%	1,8	2.010
25-34 Jahre	22%	12%	51%	15%	1,6	1.152
35-44 Jahre	34%	14%	38%	13%	1,3	504
Über 44 Jahre	40%	10%	36%	14%	1,3	538
Insgesamt	25%	10%	47%	17%	1,6	4.204

Anmerkung: Die Frage lautete: „Wenn Sie einmal alle Hindernisse außer Acht lassen: Wie viele Kinder würden Sie im Idealfall insgesamt gerne haben? Es geht um die Gesamtzahl, einschließlich bereits vorhandener Kinder!“

Quelle: LGBielefeld-Befragung 2019; de Vries, 2020

Abbildung 2-19 gibt Auskunft über die geplante Realisierung der Kinderwünsche von gleichgeschlechtlichen Personen, die sich in den nächsten Jahren ein Kind wünschen. Die Abbildung bestätigt die gravierenden Unterschiede bei der Umsetzung des Kinderwunsches zwischen schwulen und lesbischen Paaren. Eine breite Mehrheit (87 %) der Frauen hat in der Befragung angegeben, auf eine Samenspende zurückgreifen zu wollen, um den Kinderwunsch zu verwirklichen (de Vries, 2020). Bei den Männern dominiert mit 50 % die Adoption. 29 % der männlichen Befragten nennen die Leihmutterchaft, die zumindest in Deutschland bislang nicht legal ist (siehe Kapitel 3.3.4). Erhoben wurde zudem, welche Hindernisse die Befragten bei der Realisierung des Kinderwunsches erwarten. Überwiegend wurden rechtliche und bürokratische Hindernisse angegeben (Männer: 83 %; Frauen: 74 %) (de Vries, 2020). Die Kosten der Realisierung des Kinderwunsches wurden als zweitwichtigstes Hemmnis, vor allem von den Frauen, genannt (Männer: 36 %; Frauen: 60 %). Andere Aspekte, wie Konflikte mit dem Partner bzw. der Partnerin, spielten eine untergeordnete Rolle. Lesbische Frauen wurden zudem befragt, ob sie Kontakt mit dem Spender wünschten. Etwa 43 % der Frauen gaben an, eine weitgehende Anonymität zu präferieren, während sich 52 % für den Kontakt mit dem Spender aussprachen.

Abbildung 2-19 Geplante Realisierung des aktuellen Kinderwunsches von gleichgeschlechtlichen Paaren nach Geschlecht, Deutschland, 2019



Anmerkung: Betrachtet wurden alle Personen, die angegeben haben, dass sie planen, in den nächsten zwei Jahren ein Kind zu bekommen.

Quelle: LGBielefeld-Befragung, 2019; de Vries, 2020

Während sozialwissenschaftliche Themendaten wie die oben dargestellte „LGBielefeld-Befragung 2019“ einen Einblick in die Kinderwünsche von lesbischen und schwulen Personen geben können, liefern derartige Sonderbefragungen keine Antwort auf die Frage, wie verbreitet gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sind. Einen Einblick in die quantitative Bedeutung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit Kindern geben die Daten des Mikrozensus.²⁶ Für das Jahr 2016 werden im Mikrozensus hochgerechnet 95.000 gleichgeschlechtliche Paare erfasst, wovon hochgerechnet 9.000 mit minderjährigen Kindern im Haushalt lebten, was einem Anteil von etwa 10 % entspricht (de Vries, 2020).²⁷ Fast ausnahmslos (95 %) handelt es sich dabei um lesbische Paare; schwule Paare machen nur 5 % der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit Kindern aus.

2.3 Fazit

In diesem Kapitel wurde ein knapper Überblick über die Familienstrukturen und das familiäre Verhalten in Deutschland gegeben. Zentrale Kennziffern wurden zudem im europäischen Vergleich dargestellt, um die Entwicklung in Deutschland besser einordnen zu können. Folgende Merkmale charakterisieren die Familienstrukturen und die familialen Verhaltensweisen in Deutschland:

1. In der Vergangenheit zeichnete sich Deutschland durch eine niedrige Geburtenziffer und eine hohe Kinderlosigkeit, vor allem von Akademikerinnen, aus. Mittlerweile ist Deutschland nicht mehr das „Schlusslicht“ in der europäischen Verteilung. Dies liegt zum einen daran, dass die Kinderzahl in den südlichen Ländern, allen voran Italien, abnimmt und zum anderen an der dort stetig steigenden Kinderlosigkeit. Allerdings deutet sich für Deutschland auch eine leichte Trendwende an. Bei den ab 1968 Geborenen sinkt

²⁶ Eingeschränkt muss darauf verwiesen werden, dass in den Daten gleichgeschlechtliche Paare nur auf Basis des Geschlechts der Haushaltsmitglieder und des Haushaltszusammenhangs abgegrenzt werden können, nicht jedoch auf Basis von Selbstauskünften zur sexuellen Orientierung. Zudem beziehen sich die Angaben nur auf die Kinder, die zusammen mit den Befragten im Haushalt gemeldet sind. Prinzipiell ist von einer gewissen Untererfassung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in den Mikrozensus-Daten auszugehen (Lengerer & Bohr, 2019).

²⁷ An allen Familien mit Kindern entspricht dies einem verschwindend geringen Anteil von nur 0,1 %.

die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau nicht weiter. Zudem scheint auch die Kinderlosigkeit nicht weiter zu steigen – und unter den Akademikerinnen sogar leicht zu fallen. Obwohl sich eindeutige kausale Zusammenhänge empirisch schlecht abbilden lassen, deuten die Entwicklungen an, dass die familienpolitischen Reformen, d. h. vor allem die Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 und der seit 2005 eingeleitete sukzessive Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren eine positive Wirkung auf die Geburtenentwicklung gehabt haben.

2. Im europäischen Vergleich fällt auf, dass Alleinerziehende in Deutschland im Vergleich zu Paarhaushalten überproportional häufig von Armut betroffen sind. In anderen Ländern spielt die „ungünstige“ Sozialstruktur bei Alleinerziehenden eine gewichtige Rolle, um deren Armutsrisiko zu erklären. Da in diesen Ländern Trennung und Scheidung negativ mit dem Bildungsniveau korrelieren, sind es überproportional häufig schlechter qualifizierte Frauen, die alleinerziehend sind. In Deutschland ist der Zusammenhang von Bildung und Trennungsrisiko (noch) nicht so stark ausgeprägt. Vielmehr sind die Erwerbsverläufe während der Ehe eine wesentliche Ursache für das hohe Armutsrisiko alleinerziehender Frauen in Westdeutschland. Frauen, die während der Ehe über lange Phasen nicht oder nur geringfügig erwerbstätig waren, gelingt es nur bedingt, nach der Scheidung auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.
3. Im Ost-West-Vergleich fallen vor allem die großen Unterschiede in der Verbreitung nichtehelicher Elternschaft auf. In Ostdeutschland stellen nichteheliche Lebensgemeinschaften (im Vergleich zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Westdeutschland) relativ dauerhafte Lebensformen dar, d. h. ein großer Teil der Personen mit Kindern lebt über längere Zeit ohne Trauschein zusammen. In Westdeutschland dominiert zwar weiterhin die eheliche Familie, allerdings ist ein rapider Wandel der Lebensformen zu beobachten. Zwischen den Jahren 2000 und 2017 hat sich der Anteil an Personen mit Kindern, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, in Westdeutschland verdoppelt.
4. Die jährlichen Scheidungsraten sind in Deutschland seit 2004 rückläufig. Allerdings bildet die Scheidungsziffer nur das Verhalten einer selektiven Population ab, nämlich jener, die überhaupt heiratet. Dieser Umstand ist insbesondere im Ost-West-Vergleich relevant. Die ostdeutschen Scheidungsraten liegen zwar unter den westdeutschen. Tatsächlich sind Partnerschaften mit Kindern im Osten aber deutlich instabiler als im Westen. Damit im Einklang steht die stärkere Verbreitung von Stieffamilien in Ostdeutschland.
5. Gleichgeschlechtliche Paare werden in Deutschland gesellschaftlich zunehmend akzeptiert. Lückenhaft ist jedoch bislang die empirische Evidenz zu deren Familien- und Lebensformen sowie den Kinderwünschen von gleichgeschlechtlichen Paaren. Die hier präsentierten Daten zeigen, dass sich die überwiegende Mehrheit der schwulen und lesbischen Befragten Kinder wünscht. Die Samenspende stellt für lesbische Paare den bevorzugten Weg dar, um ihre Kinderwünsche zu erfüllen. Für schwule Paare ist die Adoption eine der wenigen legalen Möglichkeiten, um einen Kinderwunsch zu realisieren. Insgesamt machen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern nur einen verschwindend geringen Prozentsatz aller Familien mit Kindern aus. Unterschätzungen auf Grund von Datenbeschränkungen sind allerdings nicht auszuschließen.
6. Im Bereich der Reproduktionsmedizin nimmt Deutschland weiterhin eine eher „unterdurchschnittliche“ Stellung im europäischen Vergleich ein. Von 784.901 Lebendgeburten im Jahr 2017 sind 21.295 Kinder mit Hilfe assistierter Reproduktionstechniken entstanden, was einem Anteil von 2,7 % entspricht. Im Zeitvergleich lässt sich vor allem ein Einbruch in Folge des 2004 in Kraft getretenen Gesundheitsmodernisierungsgesetzes feststellen. Diese Entwicklung zeigt, wie stark die Anzahl von ART-Geburten mit der Frage der Kostenübernahme von Behandlungszyklen durch die Krankenkassen zusammenhängt.
7. Der in diesem Kapitel gegebene Überblick hat Schwächen der amtlichen und nicht amtlichen Daten deutlich gemacht. Die amtlichen Daten basieren zum großen Teil auf überkommenen Vorstellungen von familialen Verhaltensweisen und können die Diversität der Familienformen nur unzulänglich abbilden. Vor allem ist zu beklagen, dass die amtliche Haushaltsstatistik keine Informationen zur Prävalenz von Stieffamilien bereitstellt, weil Stiefkinder in den amtlichen Daten nicht abgegrenzt werden. Des Weiteren werden die Lebensbedingungen von Trennungsvätern mit den amtlichen Daten nicht hinreichend erfasst. Ebenso wenig findet das zunehmend verbreitete Wechselmodell, bei dem Kinder nach der Trennung abwechselnd bei den Elternteilen wohnen, keine Entsprechung in der amtlichen Statistik. Zu monieren ist zudem, dass lange Zeit das Familien- und Geburtenverhalten aus der weiblichen Perspektive abgebildet wurde. Informationen zur Kinderlosigkeit und Kinderzahl bei Männern sind nach wie vor für Deutschland unzulänglich.

3 Vielfalt gelebter Elternschaft im Recht

Wie in Kapitel 2 gezeigt werden die Konstellationen gelebter Elternschaft in Deutschland – wie in ganz Europa – immer vielfältiger. Die Zahl unverheirateter Eltern steigt, wobei die meisten von ihnen bei Geburt des Kindes eheähnlich zusammenleben. Nach Trennung oder Scheidung von Eltern entstehen häufig Stieffamilien, indem ein Elternteil oder auch beide Elternteile eine neue Partnerschaft eingehen. Schließlich finden sich nicht nur unter den unverheirateten, sondern seit der Öffnung der Ehe auch unter den verheirateten Eltern immer mehr gleichgeschlechtliche Paare, die gemeinsam ein Kind großziehen.

Je nach Konstellation sind die Personen, bei denen die Kinder aufwachsen, nicht zugleich ihre leiblichen Eltern. So ist es etwa auch im Fall der Adoption eines fremden Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes. Daneben bietet die Fortpflanzungsmedizin noch recht neue und in stetiger Entwicklung befindliche Möglichkeiten, den eigenen Kinderwunsch zu erfüllen. Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen bringen aber nicht nur neue Chancen hervor, sondern haben auch Einfluss auf bereits lange bestehende Möglichkeiten.

Die vielfältigen Wege in die Elternschaft gehen mit verschiedenen Formen der gelebten Elternschaft einher. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen genetischer bzw. biologischer und sozialer Elternschaft. Genetische Eltern sind die Personen, aus deren Samen- bzw. Eizelle das Kind gezeugt wurde. Die Frau, die das Kind austrägt, ist die biologische Mutter des Kindes. Soziale Elternschaft zeichnet sich durch die Übernahme der tatsächlichen Elternverantwortung aus. Hinzu kommt die rechtliche Elternschaft. Damit ist eine Position gemeint, die durch die Rechtsordnung erst verliehen werden muss. Mit dieser Position sind dann grundsätzlich alle einzelnen Elternrechte und -pflichten verbunden, das heißt vor allem das Recht und die Pflicht zur elterlichen Sorge sowie Unterhalts- und Erbansprüche.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht bis heute ein auf Abstammung von Vater und Mutter beruhendes System vor. Ihm liegt idealtypisch der Gedanke zugrunde, dass das Kind natürlich gezeugt wird und dass seine Geburtsmutter gemeinsam mit ihrem Partner, mit dem sie typischerweise verheiratet ist, die tatsächliche Elternverantwortung übernehmen wird. Genetische bzw. biologische und soziale Elternschaft vereinen sich nach der Vorstellung des Gesetzes also in denselben zwei Personen.

Ausgehend von dieser Vorstellung sehen die Grundregeln folgendermaßen aus: Rechtliche Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Rechtlicher Vater wird grundsätzlich der Ehemann der Mutter (§ 1592 Nr. 1 BGB) und zwar automatisch kraft Gesetzes mit Geburt des Kindes. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit einem Mann verheiratet, so wird rechtlicher Vater des Kindes der Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt (§§ 1592 Nr. 2, 1595 Abs. 1 BGB). Auf diese Weise kann also auch der mit der Mutter nicht verheiratete männliche Partner rechtlicher Vater werden. Schließlich kann der Mann, von dem das Kind genetisch abstammt, gerichtlich als rechtlicher Vater festgestellt werden (§§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB).

Die rechtliche Elternschaft geht sodann grundsätzlich mit allen Rechten und Pflichten einher. Es sind die rechtlichen Eltern, die aus der Sicht des Gesetzes die Elternverantwortung tragen; das Gesetz erkennt dies an, indem es ihnen das Sorgerecht zuweist. Dabei geht es von dem Leitbild aus, dass beide rechtlichen Eltern die elterliche Sorge gemeinsam tragen.²⁸ Dritte Personen, die nicht die rechtlichen Eltern sind, haben dagegen grundsätzlich kein Sorgerecht.

Aufgrund der beschriebenen Vielfalt gelebter Elternschaft, die sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten verstärkt hat, entspricht die Vorstellung des Gesetzes immer weniger der Realität. So ist es nicht mehr typischerweise der Fall, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit ihrem Partner verheiratet ist. Auch führen die gesellschaftlichen Veränderungen dazu, dass genetische bzw. biologische und soziale Elternschaft zunehmend auseinanderfallen: Adoptiv- oder Pflegeeltern, die keine genetische Verbindung zu dem Kind haben, ziehen es groß. Stiefeltern übernehmen Mitverantwortung für das leibliche Kind ihres Partners oder ihrer Partnerin. Samenspender und Eizellspenderin sind genetisch mit dem Kind verwandt, streben aber in der Regel keine aktiv gelebte Elternschaft an. Tatsächliche Elternverantwortung wird nicht immer von einem Mann und einer Frau übernommen, sondern zunehmend von zwei Frauen, zwei Männern oder auch von mehr als zwei Personen.

²⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 15. Juni 2016 – XII ZB 419/15; Schumann 2018, B 31.

Das dritte Kapitel widmet sich deshalb folgenden Fragen: Welche rechtlichen Unterschiede bestehen noch immer zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern? Welche Hindernisse bestehen nach geltendem Recht für die Erfüllung des Kinderwunsches mittels Alternativen zur natürlichen Zeugung? Ist dies angesichts veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen noch sachgerecht? Welche Personen werden in den verschiedenen Familienkonstellationen derzeit rechtlich als Eltern angesehen und welche nicht? Wie wird die tatsächliche Übernahme von Elternverantwortung rechtlich abgesichert, und wann fehlt es daran? Was bedeutet das für die betroffenen Eltern und Kinder, und wie könnte deren Situation durch eine Änderung der Rechtslage verbessert werden?

3.1 Rechte und Pflichten verheirateter und unverheirateter Eltern

Obschon Elternschaft zunehmend auch ohne Trauschein gelebt wird, knüpft das Recht in vielen Bereichen nach wie vor besondere Rechtsfolgen an die Ehe als traditionelles Paarbeziehungsregime. Durch verschiedene Reformen wurde die Rechtsstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder weitgehend angeglichen, jedoch gelten für unverheiratete Eltern und ihre Kinder sowohl während des Bestehens der Gemeinschaft als auch vor allem bei deren Scheitern zum Teil andere rechtliche Regelungen als für verheiratete Eltern. Es bestehen immer noch erhebliche Unterschiede in den Konsequenzen einer gemeinsam gelebten Elternschaft mit und ohne Trauschein. Nachdem in vielen anderen europäischen Rechtsordnungen diesem auch dort zu verzeichnenden Phänomen (siehe Kapitel 2.1), insbesondere durch eine statusunabhängige gemeinsame rechtliche Elternverantwortung wie auch die Schaffung eigener Regelungsregime für faktische Lebensgemeinschaften, weitergehend Rechnung getragen worden ist,²⁹ stellt sich auch für das deutsche Recht die Frage, ob die bestehenden Differenzierungen der gesellschaftlichen Realität noch gerecht werden. Trifft nicht vielmehr den Staat die Pflicht, Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern zu treffen, die den vergleichbaren Besonderheiten einer gemeinsam gelebten Elternschaft Rechnung tragen? Denn Kinder sind zu schützen – und zwar unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder waren. Aber auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen einer aufgrund der Elternschaft reduzierten Erwerbstätigkeit muss gefragt werden, ob es noch zeitgemäß ist, die Ehe und nicht vielmehr die gemeinsam gelebte Elternschaft als Anknüpfungspunkt für Regelungen vorzusehen. Im Folgenden werden daher vor dem Hintergrund der veränderten tatsächlichen Verhältnisse zwei Bereiche in den Blick genommen, in denen sich angesichts der nach wie vor bestehenden rechtlichen Unterschiede Reformbedarf abzeichnet: die elterliche Sorge unverheirateter Eltern sowie Regelungen, die die Rechte und Pflichten zwischen den Elternteilen bei Auflösung ihrer Beziehung betreffen.

3.1.1 Ausgangspunkt

Es werden immer mehr Kinder geboren, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind (zu den Zahlen, vor allem auch im Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland, vgl. Kapitel 2.1.3 und 2.2.4.1). Vergleichsweise wenige Eltern trennen sich schon vor oder unmittelbar nach der Geburt, sodass die Kinder in eine partnerschaftliche Gemeinschaft hineingeboren werden, die zumeist auch nach der Geburt des Kindes fortbesteht. Teilweise heiraten Eltern nach der Geburt des ersten oder zweiten Kindes. Zunehmend leben Paare aber auch über längere Zeit oder auf Dauer weiterhin unverheiratet mit ihren gemeinsamen Kindern zusammen. Unverheiratetes Zusammenleben auch nach der Geburt von Kindern ist heute weithin gesellschaftlich akzeptiert. Vielfach wird der inneren Bindung größere Bedeutung als dem äußeren Akt der Eheschließung beigemessen; auch wird die Hochzeit auf später verschoben, wenn für die große Feier genug gespart wurde oder der Stress mit dem Neugeborenen nicht mehr so groß ist.³⁰ Das familiäre Zusammenleben von unverheirateten und verheirateten Paaren mit ihrem Kind oder Kindern unterscheidet sich nicht wesentlich. Beide Partner ziehen die Kinder gemeinsam groß. Sowohl ihre Bedürfnisse, etwa hinsichtlich der Kinderbetreuung sowie des Wohnens und weiterer materieller Grundlagen, wie auch die Herausforderungen des täglichen Lebens sind dieselben. Obwohl die Erwerbsbeteiligung von Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften tendenziell etwas höher ist als die von Frauen in ehelichen Lebensgemeinschaften (vgl. Kapitel 8.1.2) und Ehepaare eher eine traditionellere Aufgabenteilung praktizieren, reduzieren auch Mütter in nichtehelichen Partnerschaften häufig ihren Arbeitsumfang nach der Geburt eines Kindes und übernehmen den größeren Anteil der Sorgearbeit.³¹ Durch die Sorgearbeit

²⁹ Siehe für einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Regelungsmodelle Boele-Woelki et al. 2015.

³⁰ Langmeyer und Walper in: Jurczyk und Walper 2013, S. 141-145, danach haben 86,8 % der bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheirateten Eltern nicht kindeswohlrelevante Gründe gegen die Eheschließung angegeben.

³¹ BMFSFJ 2012b, Keller und Kahle 2018, S. 64 f.; Lois 2008; Pepin et al. 2018.

bedingte materielle Nachteile treffen diese Mütter dann vornehmlich bei einer Auflösung der Partnerschaft sowohl ihr Vermögen, die Deckung ihres Lebensunterhalts als auch ihre Altersvorsorge betreffend (vgl. auch Kapitel 9 hinsichtlich des steigenden Armutsrisikos von Müttern). Bei einer Trennung der zusammenlebenden Eltern stellt sich die Frage, was mit der gemeinsamen Wohnung und Haushaltsgegenständen geschieht. Ein Bedürfnis nach materieller Absicherung besteht zudem beim Tod eines Elternteils.

Trotz der Parallelen im Familienleben verheirateter und nicht verheirateter Eltern variieren die anwendbaren rechtlichen Regeln. Das Eherecht stellt verschiedene Instrumente zum Ausgleich familienbedingter Nachteile zur Verfügung.³² Nichteheleiche Paare könnten sich durch Partnerschaftsverträge, die jedoch in der Praxis die Ausnahme darstellen,³³ entsprechend absichern. In ehelichen Familien sind die Eltern automatisch beide sorgeberechtigt. In faktischen Familien hat hingegen nur die Mutter die elterliche Sorge inne, wenn die Eltern nicht neben der Vaterschaftsanerkennung auch Erklärungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgegeben haben. Die Anzahl dieser Sorgeerklärungen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.³⁴ Jedoch ist davon auszugehen, dass nicht alle Eltern, die in einer Partnerschaft zueinander stehen oder gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt leben, die gemeinsame Sorge mittels Sorgeerklärungen herbeiführen.³⁵ In diesen Fällen übernimmt der Vater dann faktisch Elternverantwortung, ohne dass diese durch ein Sorgerecht abgesichert wäre.

Die fehlende rechtliche Absicherung der Vater-Kind-Beziehung sowie des wirtschaftlich schwächeren Elternteils stellt sich dabei nicht als bloße Folge einer bewussten Entscheidung gegen eine Formalisierung der Partnerschaft durch Eheschließung dar.³⁶ Unabhängig von den Gründen für ein Absehen von der Eheschließung sind erhebliche Wissenslücken um die rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen der Entscheidungen für und gegen das Eingehen einer Ehe zu konstatieren.³⁷ Nicht verheiratete Paare ziehen – wie auch Eheleute – zudem nur selten ein mögliches Scheitern ihrer Partnerschaft und dessen Konsequenzen in Betracht (Überoptimismus).³⁸ Die berührten Interessen der Kinder verheirateter wie unverheirateter Paare sind von der Rechtsordnung in jedem Falle vorrangig zu schützen (vgl. u. a. Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention).

3.1.2 Sorgerechtserlangung unverheirateter Eltern

Die elterliche Sorge umfasst die Personen- und Vermögenssorge für das Kind im Innenverhältnis zwischen Eltern und Kind sowie nach außen hin. Eltern, die gemeinsam sorgeberechtigt sind, bestimmen in gemeinsamer Verantwortung bspw. über Aufenthaltsort, ärztliche Behandlung, Erziehung, Schule und Ausbildung ihres Kindes. Ist dagegen ein Elternteil allein sorgeberechtigt, so entscheidet dieser darüber allein. Es bestehen nach wie vor grundlegende Unterschiede zwischen ehelichen und nichteelichen Kindern im Kindschaftsrecht in Bezug auf die Sorgerechtserlangung.

3.1.2.1 Aktuelle rechtliche Lage

Die rechtlichen Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen (elterliche Sorge, § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, ist automatisch Vater des Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB). Die Vaterschaft des mit der Mutter nicht verheirateten männlichen Partners setzt hingegen ein Tätigwerden voraus, in der Regel die Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nr. 2). Wurde die rechtliche Vaterschaft außerhalb der Ehe begründet, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage nach der Sorgeberechtigung. Sind die Eltern verheiratet, steht ihnen gemeinsam die elterliche Sorge zu (vgl. § 1626 Abs. 1 BGB). Sind die Eltern hingegen unverheiratet, tritt die gemeinsame Sorge auch bei feststehender rechtlicher Vaterschaft nicht kraft Gesetzes ein. Vielmehr hat zunächst die Mutter alleine die elterliche Sorge inne. Den Eltern steht hier die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1626a Abs. 1 BGB). Heiraten die Elternteile, so erlangen sie hierdurch ohne weitere Schritte das gemeinsame Sorgerecht (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

³² Siehe dazu grundlegend Battes 2018, S. 549 ff.

³³ Zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten: Kleinwegener in: Münchener Anwaltshandbuch 5. Aufl. 2020, § 27, Rn. 1-142; Krause in: BeckOF Vertrag 51. Edition 2020 Stand 01.06.2019, 6.5.1, Rn. 1-40.

³⁴ Langmeyer 2015; Baumann et al. 2018, S. 15.

³⁵ Näher hierzu Schumann 2018, B 19 f.; vgl. auch Langmeyer 2015 und BT-Drs. 16/10047, S. 11 f.

³⁶ Vgl. Dethloff 2008a, A 14.

³⁷ Vgl. Sinus Sociovision GmbH 2014, S. 11.

³⁸ Dutta 2016, S. 609, 657 m.w.N. zur Diskussion um den sogenannten Optimistic Bias.

Die übereinstimmenden Sorgeerklärungen, durch die die Eltern bekunden, gemeinsam die Elternverantwortung für ihr Kind übernehmen zu wollen, müssen öffentlich beurkundet werden, das heißt vor einer Notarin, einem Notar oder dem Jugendamt abgegeben werden (§ 1626d Abs. 1 BGB). Ihre Abgabe ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich, sofern die Anerkennung der Vaterschaft spätestens gleichzeitig erfolgt (§ 1626b Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1592 Nr. 2, 1594 Abs. 4 BGB). Die gemeinsame Elternverantwortung kann im Rahmen der Sorgeerklärungen nur umfassend übernommen und nicht auf einzelne Teilbereiche beschränkt werden.³⁹

Die mit der Sorgerechtsreform von 2013 eingeführte Regelung des § 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB eröffnet die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge auch gegen den Willen eines Elternteils durch gerichtliche Entscheidung zu begründen. Voraussetzung ist, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung, vgl. § 1626a Abs. 2 S. 1 BGB). Ob das der Fall ist, entscheidet das Gericht anhand einer Abwägung aller für und gegen die gemeinsame Sorge sprechenden Umstände.⁴⁰ Erforderlich ist ein „Mindestmaß an Übereinstimmung“ in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und eine „tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern“.⁴¹ Ist zu befürchten, dass die Eltern regelmäßig nicht in der Lage wären, gemeinsame Entscheidungen in grundlegenden Angelegenheiten für ihr Kind zu treffen, würde das Kind durch die Streitigkeiten erheblichen Belastungen ausgesetzt.⁴² Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, so wird vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a Abs. 2 S. 2 BGB). Durch diese gesetzliche Vermutung sowie ein vereinfachtes Verfahren (§ 155a Abs. 3 S. 1 FamFG), das bei fehlendem Widerspruch schriftlich erfolgen soll, wird die Erlangung der gemeinsamen Sorge erleichtert.⁴³

Der Gesetzgeber erkennt ausdrücklich das grundsätzliche Bedürfnis des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen an.⁴⁴ Indes wird das rechtliche und politisch bekräftigte Leitbild der gemeinsamen Sorgetragung⁴⁵ für unverheiratete Eltern derzeit nur unzulänglich umgesetzt. Das Gesetz ermöglicht die gemeinsame Elternverantwortung, setzt jedoch für alle Konstellationen nichtehelicher Familien ein Tätigwerden der Eltern unter staatlicher Beteiligung voraus.

Die derzeitige Rechtslage erfordert von den Eltern eine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen für die Sorgeerklärungen, den beurkundenden Stellen und den damit einhergehenden Kosten, die sich als Hemmschwellen für die gemeinsame elterliche Sorge darstellen. Während eine Beurkundung vor der Notarin oder dem Notar für die Eltern mit Kosten verbunden ist, können die Sorgeerklärungen vor dem Jugendamt kostenfrei abgegeben werden.⁴⁶ Zwar haben nicht miteinander verheiratete Eltern einen Anspruch auf kostenlose Beratung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 18 Abs. 2 SGB VIII), der Träger muss die Beratung aber nicht selbst anbieten.⁴⁷ Dabei besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme einer solchen Beratung und der Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen.⁴⁸ So ist fehlendes Sorgerechtswissen vorwiegend der Grund für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen, seltener sind es kindeswohlbezogene Erwägungen.⁴⁹

Fallen rechtliche Elternschaft und Sorgerecht in einer nichtehelichen Familie auseinander, so führt dies zu faktischen und rechtlichen Nachteilen für die betreffenden Kinder unverheirateter Paare während der Partnerschaft und im Fall der Trennung. Bereits kurz nach der Geburt können etwa wichtige medizinische Entscheidungen für das Kind zu treffen sein, die das Sorgerecht des Vaters voraussetzen. Während des Aufwachsens des Kindes wird eine Vielzahl von Weichen für das Leben des Kindes als Teil der elterlichen Sorge gestellt. Die

³⁹ BGH, Beschluss vom 15. November 2007 – XII ZB 136/04.

⁴⁰ OLG Brandenburg, Beschluss vom 06. Juni 2019 – 9 UF 25/19, Rn. 14, 15; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 5 UF 234/18, Rn. 11, 12; dazu auch Coester in: Staudinger Stand 2015, § 1626a BGB, Rn. 92 f.; Dethloff 32. Aufl. 2018a, § 13 Rn. 30 f.

⁴¹ BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 90/99, 1 BvR 933/01 – BVerfGE 107, 150, 169; BT-Drs. 17/11048, S. 17; dazu auch Coester in: Staudinger Stand 2015, § 1626a BGB, Rn. 93 ff.

⁴² BGH, Beschluss vom 15. Juni 2016 – XII ZB 419/15.

⁴³ Grundsätzlich bestätigt wird dies auch in der vom BMJV in Auftrag gegebenen Evaluierung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, bei der die befragten Richterinnen und Richter angegeben haben, dass sich § 1626a BGB bewährt habe und zudem das Leitbild gemeinsamer elterlicher Sorge erkennbar angestrebt werde, Sünderhauf-Kravets et al. 2017, S. 11 ff.

⁴⁴ BT-Drs. 17/11048, S. 12, 17; so schon BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 90/99, 1 BvR 933/01 – BVerfGE 107, 150, 155.

⁴⁵ BT-Drs. 17/11048, S. 12, 17.

⁴⁶ Winkler in: BeckOK SozialR 56. Edition Stand 01.03.2020, § 18 SGB VIII, Rn. 25.

⁴⁷ Winkler in: BeckOK SozialR 56. Edition Stand 01.03.2020, § 18 SGB VIII, Rn. 19 ff.

⁴⁸ Langmeyer und Walper in: Jurczyk und Walper 2013, S. 147 f.

⁴⁹ Langmeyer und Walper in: Jurczyk und Walper 2013, S. 155 ff.

sorgerechtliche Absicherung der Vater-Kind-Beziehung wird in besonderem Maße relevant, wenn Konflikte zwischen den Elternteilen aufkommen, so bspw. über die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes. Vor allem aber überdauert ein einmal bestehendes gemeinsames Sorgerecht grundsätzlich die Trennung der Eltern, wie dies auch bei Trennung und Scheidung verheirateter Eltern der Fall ist.

3.1.2.2 Handlungs- und Reformbedarf

Hinsichtlich der Sorgerechtserlangung nicht miteinander verheirateter Eltern besteht Handlungs- und Reformbedarf. Es gilt hier, die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung zu stärken.

Die Einführung einer gemeinsamen elterlichen Sorge kraft Gesetzes, wie sie schon im Zuge der Reform von 2013 diskutiert wurde, entspräche einer international verbreiteten Rechtsentwicklung. In der Mehrzahl der europäischen Rechtsordnungen steht mittlerweile unverheirateten wie verheirateten Eltern grundsätzlich kraft Gesetzes die gemeinsame elterliche Sorge zu.⁵⁰ Auch nach den Prinzipien der Commission on European Family Law (CEFL), die die gemeinsamen europäischen Grundsätze des Familienrechts abbilden, ist für die elterliche Sorge unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind.⁵¹ Die gemeinsame Elternverantwortung liegt nach der europäischen Grundvorstellung im Interesse des Kindes, sodass bei rechtlicher Elternschaft hinsichtlich der elterlichen Verantwortung nicht nach dem Ehestatus differenziert werden sollte.⁵² Zudem stellt die Sorgetragung nicht nur ein Recht, sondern, wie auch das Bundesverfassungsgericht betont, ebenso eine Pflicht des Vaters gegenüber dem Kind dar.⁵³ Diesem Aspekt der Sorgspflicht des Vaters trüge eine unabhängig vom Status bestehende gemeinsame Sorge kraft Gesetzes mit Begründung der rechtlichen Elternschaft am ehesten Rechnung, für die sich 2018 auch der 72. Deutsche Juristentag ausgesprochen hat.⁵⁴ In der weit überwiegenden Zahl der Fälle dürfte bei unverheirateten Eltern das für eine gemeinsame Sorge mit Blick auf das Kindeswohl geforderte Mindestmaß an Übereinstimmung bestehen; lediglich bei weniger als 5 % wird davon ausgegangen, dass diese nicht hinreichend kooperationsfähig seien.⁵⁵

Soweit befürchtet wird, dass ein gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes für alle nicht miteinander verheirateten Eltern zu mehr Streitigkeiten führt⁵⁶ oder möglicherweise dazu beiträgt, dass Mütter häufiger die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung verweigern, ließe sich ein solches Sorgerecht zumindest in den Fällen einführen, in denen die Eltern mit ihrem Kind in einer familiären Gemeinschaft zusammenleben.⁵⁷ Das Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft bei Geburt ist regelmäßig Indiz für eine Partnerschaft der Kindes Eltern sowie das Entstehen einer gelebten Eltern-Kind-Beziehung. Die Erlangung gemeinsamer Sorge bei gemeinsamem Wohnsitz, nachgewiesen etwa durch eine entsprechende melderechtliche Bescheinigung, könnte etwa in § 1626a Abs. 1 BGB als eigenständige Variante aufgeführt werden.⁵⁸ Auf diese Weise wäre die größte Gruppe von nichtehelichen Familien unmittelbar kraft Gesetzes sorgerechtlich abgesichert. Die damit einhergehende bürokratische Erleichterung⁵⁹ verspricht gerade in diesen Fällen, die anwendbaren rechtlichen Regeln der faktischen Sorgebeziehung anzupassen.

Die gemeinsame Sorgetragung sollte sodann aber auch darüber hinaus befördert werden, denn in anderen Konstellationen, in denen unverheiratete Eltern in einer Beziehung ohne gemeinsamen Wohnsitz leben („Living Apart Together“) oder auch nicht in einer Partnerschaft verbunden sind, müssten Eltern die gemeinsame Sorge nach wie vor durch übereinstimmende Sorgeerklärungen aktiv herbeiführen. Information und Beratung käme hier eine zentrale Bedeutung zu. Zudem könnte auch die Zulassung partieller Sorgeerklärungen die gemeinsame Sorgetragung stärken,⁶⁰ wenn sich ein Elternteil nicht unbegrenzt auf ein gemeinsames Sorgerecht einlassen möchte. So könnten beide gemeinsam sorgeberechtigt sein und bspw. lediglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Elternteil zustehen, bei dem das Kind lebt.

⁵⁰ Vgl. für einen Überblick Dethloff in: Coester-Waltjen et al. 2012, S. 13; konkret für einzelne Länder Mair und Öricü 2010, S. 19 ff. (Estland), S. 61 ff. (Malta), S. 103 ff. (Rumänien), S. 161 ff. (Schottland), S. 195 ff. (Dänemark), S. 213 ff. (England und Wales).

⁵¹ Zu den Principles of European Family Law Regarding Parental Responsibilities siehe Boele-Woelki et al. 2007.

⁵² Principle 3:8 in: Boele-Woelki et al. 2007, S. 60.

⁵³ BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2010 – 1 BvR 420/09 – BVerfGE 127, 132, 150.

⁵⁴ Beschluss Nr. 2 a, Abteilung Familienrecht des 72. DJT 2018.

⁵⁵ Heiß et al. 2013, Rn. 649.

⁵⁶ Zu diesem Aspekt Schumann 2018, B 35.

⁵⁷ So auch Schumann 2018, B 35; vgl. auch Beschluss Nr. 2 b, Abteilung Familienrecht des 72. DJT 2018.

⁵⁸ Löhnig in: Coester-Waltjen et al. 2012, S. 29, 34.

⁵⁹ Vgl. Schumann 2018, B 35.

⁶⁰ Schumann 2018, B 35 f.; vgl. auch Beschluss Nr. 2 c, Abteilung Familienrecht des 72. DJT 2018.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, angesichts der wachsenden Zahl von nichtehelichen Familien die Wahrnehmung der Elternverantwortung durch beide Eltern unabhängig vom Familienstand zu stärken. Hierzu sollte ein gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes eingeführt werden, das mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft des zweiten Elternteils entsteht – dies jedenfalls für den Fall, dass die Eltern zusammenleben.

3.1.3 Rechtliche Folgen der Trennung unverheirateter Eltern

Der zweite Bereich, in dem zentrale Unterschiede zwischen den Rechten und Pflichten verheirateter Eltern und denjenigen unverheirateter Eltern bestehen, betrifft die rechtlichen Folgen der Auflösung der Partnerschaft.⁶¹ Mit der Ehe steht ein umfassendes Regelungsregime zur Verfügung, dessen rechtliche Bedeutung während des Bestehens der Partnerschaft in erster Linie darin liegt, die Partnerschaft rechtssicher nach außen zu dokumentieren, sodass daran in anderen Rechtsgebieten, wie etwa dem Sozial-, Rentenversicherungs- oder Steuerrecht, Rechtsfolgen geknüpft werden können.⁶² Den rechtlichen Regelungen, die das Verhältnis zwischen den Ehepartnern betreffen, kommt insbesondere bei Beendigung der Beziehung, sei es durch Trennung oder Tod, Bedeutung zu. Hier fungiert das gesetzliche Regime der Ehe mit Regelungen zu Wohnung, Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich sowie gesetzlichem Erbrecht vor allem als Mechanismus, der dem Schutz der Interessen der Kinder bzw. der Partnerin und des Partners dient (zum steigenden Armutsrisiko von Müttern, die aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft heraus alleinerziehend werden, vgl. auch Kapitel 9). Ziel ist es, bei Beendigung der Beziehung eine gerechte Verteilung partnerschaftsbedingter Vor- und Nachteile zu gewährleisten.⁶³ Um dies auch in faktischen Partnerschaften sicherzustellen, sieht eine wachsende Zahl europäischer wie außereuropäischer Länder umfassende Regelungsregime für solche Lebensgemeinschaften, insbesondere für Gemeinschaften mit Kindern, vor.⁶⁴ Das Spektrum derartiger Regime reicht dabei von der praktisch vollständigen Gleichstellung der – näher definierten – faktischen Lebensgemeinschaft mit der Ehe bis hin zu Regelungen, die für den Fall der Trennung oder der Auflösung durch den Tod des Partners oder der Partnerin deutlich weniger weitreichende Bestimmungen als in der Ehe vorsehen. Die CEFL hat 2019 auf rechtsvergleichender Grundlage erarbeitete „Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions“⁶⁵ vorgelegt, die die gemeinsam gelebte Elternschaft als einen zentralen Anknüpfungspunkt für Regelungen vorsehen, die die Nutzung der Familienwohnung, Unterhalt sowie Ausgleichsleistungen bei Trennung und Erbrechte betreffen. Bislang hat der deutsche Gesetzgeber keinen Bedarf für die Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens gesehen und dieses Feld der Rechtsprechung überlassen, die lediglich in einzelnen Punkten für einen gewissen Ausgleich sorgt. In weiten Bereichen fehlt es hingegen im geltenden Recht an Regelungen, die die Rechtsfolgen der Auflösung faktischer Lebensgemeinschaften (mit Kindern) betreffen. Im Folgenden werden die in verschiedenen Regelungsbereichen bestehenden Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Gemeinschaften bei Beendigung der Beziehung dargelegt und Defizite mit Blick auf die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Partnerin bzw. Partner sowie daraus resultierender Handlungs- und Reformbedarf aufgezeigt.

3.1.3.1 Wohnung und Haushaltsgegenstände

Dies betrifft zunächst die Fragen, die sich bei einer Trennung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Wohnung sowie den Haushaltsgegenständen ergeben. Die Rechtsfolgen richten sich bei unverheirateten Paaren insoweit allein nach den Mietvertrags- oder Eigentumsverhältnissen, ohne die Besonderheiten der Lebenslage von Partnerinnen oder Partnern und Kindern zu berücksichtigen.

Lebt das Paar in einer gemeinsamen Mietwohnung, bestimmt sich das Nutzungsrecht an dieser Wohnung während des Zusammenlebens und nach der Trennung maßgeblich danach, wer Partei des Mietvertrages ist.⁶⁶ Nur

⁶¹ Brosius-Gersdorf 2016b, S. 145, 147.

⁶² Grundlegend zur Rechtslage faktischer Lebensgemeinschaften Wapler 2016.

⁶³ Zu den partnerschaftsbedingten Vor- und Nachteilen auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften Dethloff in: Festschrift Frank 2008, S. 81, 95 f.

⁶⁴ Vgl. aus jüngerer Zeit Dutta 2016, S. 609, 629 ff.; zur europäischen Perspektive Boele-Woelki et al. 2015; zur weltweiten Perspektive Schwenzer und Dimsey 2006, S. 177, S. 33 ff.; grundlegend auch Schwenzer 1987, S. 155 ff.; dies. 2007, S. 706, 712 ff.; zu den Überlegungen des Schweizerischen Bundesrates, eines Pacte civil de solidarité einzuführen und die kritische Auseinandersetzung damit Cottier 2016, S. 32 ff.

⁶⁵ Boele-Woelki et al. 2019; siehe auch schon: American Law Institute 2002, S. 1010 ff.

⁶⁶ Grziwotz 2018a, S. 833, 834; umfassend hierzu auch Götz et al. 2. Aufl. 2018, S. 3 ff.

die Mieterin oder der Mieter der gemeinsamen Wohnung hat das Recht zum Verbleib in der Wohnung, sodass diese bzw. dieser von der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner im Fall der Trennung die Räumung der Wohnung verlangen kann.⁶⁷ Sind beide gemeinsam Partei des Mietverhältnisses, kommt lediglich eine einvernehmliche Klärung der Frage, wer in der Wohnung weiterhin zur Miete leben darf, in Betracht. Insbesondere ist keine gerichtliche Entscheidung über eine etwaige Nutzungsteilung der Wohnung möglich, weil die jeweils andere mitmietende Partnerin bzw. der Partner dazu ihre bzw. seine Zustimmung erteilen müsste (§ 745 BGB).⁶⁸

Ähnlich gestaltet sich die Lage beim Miteigentum an der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus.⁶⁹ Ist eine einvernehmliche Klärung, wer von beiden die gemeinsame Wohnung oder das gemeinsame Haus bewohnen und nutzen darf, nicht möglich, besteht auch gerichtlich keine Möglichkeit, einer Partnerin oder einem Partner allein den Gebrauch zuzuweisen. Möglich bleibt lediglich die Aufhebung der Miteigentumsgeinschaft des ehemaligen Paares (§§ 749, 753 Abs. 1 BGB). Ist hingegen nur eine Person des ehemaligen Paares Eigentümerin oder Eigentümer, kann sie bzw. er von dem anderen die Räumung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und ihr bzw. sein Eigentum wieder für sich allein nutzen.

Geht es um die Frage, wer einen Haushaltsgegenstand nach der Trennung behalten darf und wer infolgedessen auf diesen verzichten muss, so richtet sich dies bei unverheirateten Paaren ebenfalls ausschließlich nach den jeweiligen Eigentumsverhältnissen. Das bedeutet, dass diejenige bzw. derjenige einen Anspruch auf Herausgabe des Haushaltsgegenstandes hat, die bzw. der das Eigentum daran erworben hatte. Bei all diesen Aufteilungen sind Kindeswohlerwägungen oder Fragen der Bedürftigkeit und Billigkeit irrelevant.

Demgegenüber bestehen bei verheirateten Paaren gesetzliche Regelungen, welche die Bedürftigkeit einer Partnerin bzw. eines Partners nach der Trennung sowie das Wohl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder berücksichtigen (vgl. §§ 1568a, 1568b BGB). Eine verheiratete Person kann so unabhängig von der Stellung im Mietvertrag verlangen, dass ihr die mit ihr verheiratete andere Person anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn sie auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der verheirateten Personen in stärkerem Maße angewiesen ist als die andere Person oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht (§ 1568a Abs. 1 BGB). Die Ehewohnung wird dann insbesondere dem Ehegatten zugewiesen, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.⁷⁰ Dem Kind soll hierdurch bei Scheidung der Eltern die vertraute Umgebung und Schule erhalten bleiben.⁷¹ Im Fall einer unbilligen Härte kann sogar ein Recht auf Wohnungsüberlassung bestehen, obwohl der andere (ausziehende) Ehegatte Eigentümer der Wohnung ist (vgl. § 1568a Abs. 2 BGB). Auch bei der Verteilung der Haushaltsgegenstände stellt das jeweilige Eigentum einer verheirateten Person lediglich den Ausgangspunkt dar; zu berücksichtigen ist aber auch, wer stärker auf den betreffenden Haushaltsgegenstand angewiesen ist. Hierbei ist auf Kriterien wie Alter, Gesundheitszustand, Vermögen und Einkommen der jeweiligen verheirateten Person sowie insbesondere das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder abzustellen. Die verheiratete Person, die ihr Eigentum nach den Vorschriften zur Verfügung stellt oder überträgt, kann zum Schutz ihrer Interessen die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen (§ 1568a Abs. 5 BGB) bzw. eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen (§ 1568b Abs. 3 BGB).

Diese Regelungen zu Wohnung und Haushaltsgegenständen bei Trennung bzw. Scheidung von Eheleuten sollten bei einem Vorhandensein von Kindern auf faktische Lebensgemeinschaften erstreckt werden. Auch den Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions zufolge sollte die Möglichkeit bestehen, im Interesse der Familie die andauernde Nutzung der Familienwohnung und der Haushaltsgegenstände einem der Elternteile zuzusprechen, wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben, das minderjährig oder unterhaltsbedürftig ist.⁷² Trennen sich Partner mit Kindern, so kann die die Kinder (überwiegend) betreuende Person dringend auf die Wohnung angewiesen sein, weil sonst das Risiko der Obdachlosigkeit besteht oder infolge eines Umzugs die Kinderbetreuung nicht gesichert ist. Kinder unverheirateter Eltern müssen in gleicher Weise wie die verheirateter vor dem Verlust der gewohnten Umgebung geschützt werden können. Grund für das Anknüpfen an die gemeinsam gelebte Elternschaft gerade hinsichtlich der Regelungen zur Wohnung nach einer Trennung ist die andernfalls bestehende Diskriminierung

⁶⁷ LG Berlin, Entscheidung vom 25. September 1990 – 64 S 204/90.

⁶⁸ Wellenhofer in: Münchener Kommentar zum BGB 8. Aufl. 2019, Anh. § 1302 BGB, Rn. 58.

⁶⁹ Vgl. Grziwotz 2018a, S. 833, 834-835; grundlegend zum Miteigentum Götz et al. 2. Aufl. 2018, S. 56 ff.

⁷⁰ Wellenhofer in: Münchener Kommentar zum BGB 8. Aufl. 2019, § 1568a BGB, Rn. 18.

⁷¹ Götz und Bruder Müller 2015, S. 177, 178; Wellenhofer in: Münchener Kommentar zum BGB 8. Aufl. 2019, § 1568a BGB, Rn. 18.

⁷² Principle 5:18 (2) in: Boele-Woelki et al. 2019.

der nichtehelichen Kinder, deren Wohl bislang nur in Abhängigkeit vom Status der Eltern berücksichtigt werden kann.

3.1.3.2 Unterhalt

Das geltende Recht kennt außerhalb der statusrechtlich abgesicherten Lebensgemeinschaften lediglich den zwischen nicht verheirateten Eltern bestehenden Anspruch auf Kindesbetreuungsunterhalt (§ 1615I Abs. 2 S. 2, Abs. 4 BGB), welcher unmittelbar an die Elternschaft anknüpft und nicht an das Bestehen einer Lebensgemeinschaft der Eltern. Dieser Anspruch steht dem Elternteil zu, der wegen der Betreuung von Kindern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Der Gesetzgeber hat den Betreuungsunterhalt unverheirateter Eltern mittlerweile in zentralen Punkten dem nach einer Scheidung (gemäß § 1570 BGB) angeglichen, so vor allem hinsichtlich der Dauer von mindestens drei Jahren.⁷³ Auch eine Verlängerung über die ersten drei Lebensjahre hinaus kommt nicht mehr nur bei verheirateten Eltern, sondern ausdrücklich auch bei unverheirateten Eltern in Betracht (§ 1615I Abs. 2 S. 4, S. 5 BGB).⁷⁴ Zwischen den Regelungen für verheiratete und nicht verheiratete Paare bestehen allerdings nach wie vor erhebliche Unterschiede.⁷⁵ Insbesondere haben Absprachen und gelebte Modelle nicht verheirateter Eltern keine Relevanz über deren Trennung hinaus. Des Weiteren unterscheidet sich das Maß des Unterhalts deutlich. Dieses hängt nach § 1615I Abs. 2 S. 2 BGB maßgeblich von der persönlichen Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten ab und bemisst sich daher grundsätzlich nach dem Einkommen, welches der oder die Betreuende ohne die Geburt und eine damit einhergehende Berufs- oder Studienunterbrechung zur Verfügung hätte (§§ 1615I Abs. 3 S. 1 i.V.m. 1610 BGB), während bei geschiedenen Paaren die ehelichen Lebensverhältnisse maßgeblich sind (§ 1578 Abs. 1 S. 1 BGB).⁷⁶ Selbst in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in denen die Erwerbstätigkeit der bzw. des Pflichtigen die Lebensstellung des betreuenden Elternteils tatsächlich geprägt hat, werden die Einkommensverhältnisse der bzw. des Pflichtigen, anders als bei einem nahehelichen Betreuungsunterhaltsanspruch (§ 1570 BGB), nicht berücksichtigt.⁷⁷ Da der Betreuungsunterhalt jedoch in erster Linie den Interessen und dem Wohl des Kindes dient und der gemeinsamen Elternverantwortung entspringt, ist ein derartig unterschiedliches Unterhaltsmaß nicht gerechtfertigt. Deshalb sollte nicht allein auf die Lebensstellung des Betreuenden abgestellt, sondern bei erheblich besseren wirtschaftlichen Verhältnissen auch das Einkommen der bzw. des Pflichtigen im Interesse des Kindes angemessen berücksichtigt werden.⁷⁸

Jenseits dieses auf der gemeinsamen Elternverantwortung beruhenden Anspruchs auf Betreuungsunterhalt bestehen aktuell zwischen Partnerinnen und Partnern einer faktischen Lebensgemeinschaft weder während einer intakten Beziehung noch bei deren Auflösung Unterhaltsansprüche. Demgegenüber geht das naheheliche Unterhaltsrecht zwar vom Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit aus, gewährt aber derjenigen geschiedenen Person, die nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sorgen, auch jenseits des Betreuungsunterhalts Ansprüche gegenüber der leistungsfähigen geschiedenen Person. Die zentrale Legitimation und Funktion des nahehelichen Unterhalts ist im Ausgleich ehebedingter Nachteile zu sehen (vgl. § 1578b BGB). Wirken sich gemeinsam getroffene Lebensdispositionen nach einer Auflösung der Ehe nachteilig auf die Erwerbchancen einer Partnerin bzw. eines Partners aus, so rechtfertigt vor allem der Gedanke des Vertrauensschutzes eine die Scheidung überdauernde wirtschaftliche Verantwortung als Nachwirkung der Ehe.⁷⁹ Dies gilt insbesondere, wenn eine Partnerin oder ein Partner über längere Zeit hinweg zugunsten der Sorgearbeit auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat und hierdurch die eigenen Erwerbchancen erheblich beeinträchtigt wurden. Auch in einer faktischen Partnerschaft kann jedoch nach einer Trennung die Bedürftigkeit auf der gemeinschaftlich gewählten und gelebten Aufgabenverteilung in der Lebensgemeinschaft beruhen und mithin durch die andere Partnerin oder den anderen Partner mit veranlasst sein, vor allem bei einer Reduzierung eigener Erwerbstätigkeit zugunsten der Übernahme von Sorgearbeit. In Fällen derartiger beziehungsbedingter Fortkommens- bzw. Versorgungsnachteile sollte daher auch bei Beendigung faktischer Lebensgemeinschaften aus Gründen des Vertrauensschutzes Unterhalt gewährt werden.⁸⁰ Dementsprechend gehen die Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de

⁷³ Götz 2018, S. 1474, 1476-1477.

⁷⁴ Vgl. auch zum neuen Betreuungsunterhalt Kaesling 2017, S. 253, 260.

⁷⁵ Dazu auch Borth 2016, S. 296 ff.

⁷⁶ Dethloff 2008a, A 133.

⁷⁷ Götz 2018, S. 1474, 1477; Dethloff 2008a, A 133.

⁷⁸ Dethloff 2008a, A 133; zum Unterhalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch 19. DFGT 2011, Arbeitskreis 7, Ergebnis 1.

⁷⁹ Näher zur Legitimation Gernhuber und Coester-Waltjen 7. Aufl. 2020, § 45 Rn. 3.

⁸⁰ Dethloff 2008a, A 147 f.; Wellenhofer 2015, S. 973, 976.

facto Unions zwar grundsätzlich von der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Partnerinnen bzw. Partner bei Beendigung einer faktischen Partnerschaft aus, sehen aber bei einer Partnerschaft von mindestens fünfjähriger Dauer oder einer solchen mit gemeinsamem Kind vor, dass die Person, die über unzureichende Mittel zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse verfügt, Unterhalt von der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner verlangen kann, soweit diese bzw. dieser in der Lage ist, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Ausschlaggebend hierbei sollen insbesondere die Sorge für Kinder, die Aufteilung der Aufgaben während der Partnerschaft, das Alter, der Gesundheitszustand und die Erwerbsmöglichkeiten sowie die Dauer der Beziehung sein. Der Unterhalt soll grundsätzlich zeitlich begrenzt und nur ausnahmsweise unbegrenzt gewährt werden.⁸¹

3.1.3.3 Vermögensausgleich

Anders als bei Eheleuten existiert für den Fall des Scheiterns einer faktischen Partnerschaft kein Rechtsregime für einen umfassenden Vermögensausgleich. Bei Eheleuten, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, ist bei Scheidung eine hälftige Teilhabe an den während der Ehe erwirtschafteten Vermögenswerten vorgesehen (Zugewinnausgleich). Daneben erfolgt eine hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften und sonstigen Versorgungsansprüchen (Versorgungsausgleich). Beide Regelungsregime beruhen auf dem Gedanken, dass der Erwerb der vorgenannten Vermögenspositionen aus der vielfältigen Zusammenarbeit der Eheleute resultiert. Dies gilt insbesondere bei einer Funktionsteilung in der Ehe. Durch Zugewinn- und Versorgungsausgleich wird also anerkannt, dass auch die Kinderbetreuung und Haushaltsführung einen gleichwertigen Beitrag zur Vermögensbildung darstellt.

Scheitert hingegen eine faktische Partnerschaft, innerhalb derer der Erwerb von Vermögenspositionen vor allem im Fall gemeinsamer Kinder oftmals gleichermaßen auf einer vielschichtigen Zusammenarbeit der Partnerinnen und Partner beruht, ist gesetzlich kein Zugewinn- und auch kein Versorgungsausgleich vorgesehen. Wenn das Paar keine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung getroffen hat, sind persönliche oder wirtschaftliche Leistungen, die während der Beziehung erbracht wurden, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht auszugleichen. Sie werden vielmehr ersatzlos von der Person erbracht, die hierzu jeweils in der Lage war, und nicht gegeneinander auf- und untereinander abgerechnet.⁸² Dies gilt oft selbst für den Fall, dass einer Partnerin bzw. einem Partner durch eine Leistung der oder des anderen auch noch nach der Trennung ein Vermögensvorteil verbleibt. Eine etwaige Funktionsteilung in der Beziehung und die damit verbundene Leistung von Kinderbetreuung und Haushaltsführung primär durch eine Partnerin oder einen Partner wird nicht berücksichtigt und kann im Fall der Beendigung der Beziehung nicht durch einen Ausgleichsanspruch in Ansatz gebracht werden.

Die Auflösung faktischer Lebensgemeinschaften führt damit vor allem bei Frauen, äußerst selten auch bei Männern zu erheblichen Vermögensverlusten,⁸³ denen anders als bei verheirateten Paaren auch nicht durch gesetzliche Ausgleichsregelungen entgegengewirkt wird. Mit der Auflösung von Gemeinschaften nehmen daher geschlechtsbedingte Ungleichheiten zu.⁸⁴ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Partner Kinder haben, da nach wie vor – auch bei unverheirateten Paaren – eher Frauen ihre Arbeitszeiten reduzieren und mithin weniger Vermögen bilden.⁸⁵ Um grob unbillige Ergebnisse zu vermeiden, hat die Rechtsprechung im Laufe der Zeit Ausnahmen vom Grundsatz fehlender Ausgleichsansprüche zwischen den Partnerinnen und Partnern bei Beendigung ihrer Gemeinschaft anerkannt und sich hierbei mangels familienrechtlicher Regelungen auf allgemeine zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt.⁸⁶ So werden unter bestimmten, recht unterschiedlichen Voraussetzungen gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche (§§ 730 ff. BGB), Ansprüche nach Bereicherungsrecht (§ 812 BGB) oder wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zuerkannt.⁸⁷

Hiermit ermöglicht die Rechtsprechung allerdings lediglich in begrenzten Fällen einen Ausgleich vor allem bei größeren wirtschaftlichen Zuwendungen, nicht hingegen für persönliche Leistungen einer Partnerin oder eines Partners, wie sie die mit eigenen Erwerbsnachteilen verbundene Übernahme der Sorgearbeit darstellt, die der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner den Vermögenserwerb ermöglicht hat. Zudem sind diese Ausgleichsansprüche in hohem Maße einzelfallbezogen und daher mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden,

⁸¹ Principles 5:19, 5-20, 5-21 in: Boele-Woelki et al. 2019.

⁸² BGH, Urteil vom 06. Oktober 2003 – II ZR 62/02; BGH, Urteil vom 25. November 2009 – XII ZR 92/06.

⁸³ Boertien und Lersch 2019.

⁸⁴ Wellenhofer 2015, S. 973.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Für einen Überblick über die Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft Grziwotz 2018b, S. 480, 481; grundlegend zum nichtehelichen Zusammenleben im Zivilrecht bereits Battes 1983.

⁸⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 09. Juli 2008 – XII ZR 179/05; BGH, Urteil vom 06. Juli 2011 – XII ZR 190/08.

die zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten Anlass gibt. Dem würde die Normierung eines eigenständigen Anspruchs auf Vermögensausgleich bei Auflösung faktischer Partnerschaften entgegenwirken, der sowohl Vermögenszuwendungen als auch persönliche Leistungen berücksichtigt. Auch die Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions sehen zum einen ausdrücklich einen Ausgleich für finanzielle oder sonstige Beiträge zum Vermögen, dem Betrieb oder der Berufstätigkeit der anderen Partnerin bzw. des anderen Partners vor. Zum anderen soll auch ein Ausgleich für finanzielle oder sonstige Beiträge zum Haushalt zu leisten sein, wenn der Beitrag im Vergleich zu dem des anderen bedeutend war oder zu einem beträchtlichen Nachteil für das eigene Einkommen, den Vermögenserwerb oder die Berufstätigkeit geführt hat.⁸⁸ Der vom Gesetzgeber zu schaffende Ausgleichsanspruch sollte auch die Nachteile in der Altersvorsorge umfassen.

3.1.3.4 Erbrecht

Wird die Beziehung durch den Tod der Partnerin oder des Partners aufgelöst, stellen sich erbrechtliche Fragen: Bestand zwischen der verstorbenen Person und deren Partnerin bzw. Partner keine Ehe, so erbt die überlebende Person nur dann, wenn die Partnerin oder der Partner sie oder ihn in einer Verfügung von Todes wegen, etwa einem Testament, bedacht hat.⁸⁹ Wurde dies unterlassen, so sind – falls vorhanden – allein die gemeinsamen Kinder gesetzliche Erben. Die überlebende verheiratete Person wird dagegen neben den gemeinsamen Kindern gesetzlicher Erbe (§ 1931 Abs. 1 BGB). Insbesondere in jüngerem Alter treffen Menschen nur selten durch Errichtung eines Testaments Vorkehrungen für den Todesfall.⁹⁰ Vor allem dann, wenn eine Partnerin oder ein Partner früh verstirbt, etwa solange die Kinder noch klein sind, kann die überlebende Person unzureichend versorgt zurückbleiben. Ihr bzw. ihm steht lediglich ein sehr begrenzter Anspruch auf Unterhalt, der sogenannte Dreißigste, zu. Der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft muss in den ersten 30 Tagen nach Eintritt des Erbfalls Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit seines Todes zu seinem Haushalt gehörten und von ihm Unterhalt bezogen, in demselben Umfang Unterhalt zahlen, wie es der Verstorbene getan hat (§ 1969 BGB). Die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner wird als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift angesehen.⁹¹

Um hier beim Fehlen einer testamentarischen Verfügung vor allem in Fällen einer gemeinsam gelebten Elternschaft die Position der überlebenden Person zu verbessern, wird in den Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions der CEFL vorgeschlagen, dass die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner das gleiche Recht wie eine verheiratete Person haben soll, die Erbfolge in den Nachlass der verstorbenen Partnerin bzw. des verstorbenen Partners anzutreten, vorausgesetzt, die Partnerinnen bzw. Partner befanden sich zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung und haben ein gemeinsames Kind.⁹² Unter diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass die die gesetzliche Erbfolge tragenden Gründe auch ohne Formalisierung der Partnerschaft gegeben sind – unabhängig davon, ob das gesetzliche Erbrecht von verheirateten Personen und Verwandten als Familienerbrecht seine Rechtfertigung in den persönlichen Nähebeziehungen sowie den bestehenden wirtschaftlichen Verflechtungen findet und damit zugleich auch der Versorgungsfunktion der Familie Rechnung tragen soll⁹³ oder eher als Ausdruck einer normativen Ordnung im Sinne eines auch verfassungsrechtlich geprägten Leitbilds (Schutz der Familie, Art. 6 Abs. 1 GG) anzusehen ist.⁹⁴ Der Gesetzgeber sollte daher ein Erbrecht der Partnerin und des Partners vorsehen, die oder der mit der verstorbenen Person und gemeinsamen Kindern bis zum Tod über längere Zeit in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat. Die Freiheit, hiervon

⁸⁸ Principles 5:16, 5:17 in: Boele-Woelki et al. 2019.

⁸⁹ Zur gegenseitigen Bindung auch über einen Erbvertrag Kroiß und Eckert 2012, S. 3768, 3769.

⁹⁰ Im Jahr 2018 haben nur 39 % aller potenziellen Erblasser ein Testament errichtet, nur 24 % haben das Testament vor ihrem 50. Geburtstag verfasst, in: Deutsche Bank AG 2018, S. 7.

⁹¹ So schon OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Dezember 1982 – 21 U 120/82; Küpper in: Münchener Kommentar BGB 8. Aufl. 2020, § 1969 BGB, Rn. 2.

⁹² Principles 5:24 in: Boele-Woelki et al. 2019; grundlegend für eine Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben bereits Cottier 2010, S. 203, 207, 216 f.

⁹³ Dazu auch Cottier 2010, S. 203, 213; zur Rechtfertigung und Legitimation des Familienerbrechts siehe Leipold in: Münchener Kommentar zum BGB 8. Aufl. 2020, Einleitung zum Erbrecht, Rn. 13, 14; Röthel 2020, S. 42 ff.; grundlegend Röthel 2010, A 13 ff., A 49 ff.

⁹⁴ Röthel 2008, S. 85, 97 ff.; siehe auch zum mutmaßlichen Erblasserwillen als weiteren Rechtfertigungsgrund für das gesetzliche Erbrecht Muscheler 2010, Rn. 1276 ff.; Werner in: Staudinger BGB 16. Aufl. 2017, Vorb. zu §§ 1924-1936, Rn. 1.

Abweichendes in einem Testament vorzusehen, sollte unberührt bleiben. Da die Errichtung eines Testaments durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung möglich ist (§ 2247 BGB), ist eine anderweitige Regelung auch jedermann leicht zugänglich und schnell getroffen.

3.1.3.5 Zwischenfazit

Viele Regelungen des Familienrechts knüpfen an die Ehe und dabei implizit daran, dass in dieser typischerweise Kinder aufwachsen. Hier entstehen besondere Bedürfnislagen, die vor allem für den Fall der Auflösung der Beziehung Regelungen erfordern. Heute sind in faktischen Lebensgemeinschaften mit Kindern oft vergleichbare Verhältnisse anzutreffen, sodass zunehmend auch für diese Regelungenbedarf besteht. In vielen anderen westlichen Ländern wurde diesem Phänomen bereits Rechnung getragen, indem vor allem für langjährige faktische Partnerschaften oder auch solche mit Kindern gesetzliche Ausgleichsregimes geschaffen wurden.⁹⁵ Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, es lasse sich nicht allein darauf vertrauen, dass Partnerinnen bzw. Partner während einer intakten Beziehung privatautonom die Rechtsfolgen der Auflösung ihrer Beziehung regelten.⁹⁶ Verbreitet wird von einem Überoptimismus sowohl in Bezug auf die Stabilität der eigenen Beziehung als auch hinsichtlich der Gefahr einer ungleichen Verteilung partnerschaftsbedingter Vor- und Nachteile (Optimism Bias) ausgegangen.⁹⁷ Zudem herrscht eine allgemeine Trägheit vor, vom Status quo abzuweichen (Status Quo Bias oder Endowment Effect).⁹⁸ Vor diesem Hintergrund, dessen weitere Erforschung es zu fördern gilt, bedarf es eines gesetzlichen Ausgleichsregimes, das ohne die Notwendigkeit eigenen Zutuns für einen gerechten Ausgleich der gemeinsam veranlassten Folgen der Partnerschaft sorgt. Schon der 67. Deutsche Juristentag hat sich deshalb dafür ausgesprochen, dass bei einer Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, in denen eine Partnerin bzw. ein Partner primär Sorgearbeit geleistet hat, ein Ausgleich des wirtschaftlichen Ungleichgewichts stattzufinden hat.⁹⁹ Der Gesetzgeber sollte nunmehr zeitgemäße Regelungen für ein Ausgleichsregime schaffen¹⁰⁰, die die gemeinsam gelebte Elternschaft stärker in den Blick nehmen und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.¹⁰¹ Mit den Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions der CEFL liegen Grundsätze vor, die als Modell oder Quelle der Inspiration für eine Gesetzesreform dienen können, wie dies bereits in anderen Bereichen, etwa bei den im Jahr 2007 veröffentlichten Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend elterliche Verantwortung,¹⁰² in einigen Ländern der Fall war. Auf diese Weise könnte den im Einzelnen aufgezeigten Defiziten durch die Schaffung eines Ausgleichsregimes für faktische Partnerschaften begegnet werden, das die gemeinsam gelebte Elternschaft als Anknüpfungspunkt für Regelungen zur Nutzung von Wohnung und Haushaltsgegenständen, für den Unterhalt in Fällen partnerschaftsbedingter Nachteile, für einen Vermögensausgleich einschließlich eines Versorgungsausgleichs sowie ein gesetzliches Erbrecht vorsieht.

3.2 Adoption

Ein eheliches oder nichteheliches Zusammenleben mit Kindern entsteht bis heute zumeist aufgrund natürlicher Fortpflanzung. Daran orientieren sich die Abstammungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schon lange kennt das deutsche Recht aber auch die Möglichkeit der Annahme eines Kindes, die Adoption. Sie lässt ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten entstehen. Obgleich die Adoption als solche nicht neu ist, ergeben sich infolge veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auch hier neue Fragen.

⁹⁵ Vgl. etwa Sec. 291-2 Property Law Act (Queensland); näher zu Ausgleichsregimen in Europa Boele-Woelki et al. 2015; vgl. auch das auf weltweit rechtsvergleichender Grundlage erarbeitete Regelungsmodell von Schwenzer und Dimsey 2006, S. 177 ff.

⁹⁶ Henrich in: Kroppenberg et al. 2009, S. 329, 330, wonach die Forderung nach einer vertraglichen Absicherung vielmehr als Misstrauen verstanden werden könne; siehe daher etwa auch die Empfehlungen der Law Commission for England and Wales 2007, Nr. 307, S. 521 ff.

⁹⁷ Dutta 2016, S. 609, 657; Weinstein 1980, S. 806.

⁹⁸ Näher hierzu Dutta 2016, S. 609, 656 f. m.w.N.

⁹⁹ Beschluss A IV 3, Abteilung Zivilrecht des 67. DJT 2008; vgl. zuvor bereits Beschluss Nr. 10 b, Abteilung Zivilrecht des 57. DJT 1988 sowie Lieb 1988, A 3 ff.

¹⁰⁰ Zum verfassungsrechtlichen Rahmen Brosius-Gersdorf 2016c, S. 245 ff.

¹⁰¹ So schon Dethloff 2008a, A 154.

¹⁰² Zu den Principles of European Family Law Regarding Parental Responsibilities siehe Boele-Woelki et al. 2007.

Die Adoption stellt ein vom Recht vorgesehenes Institut dar, das zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft führt. Das Recht bestimmt den Zugang zu diesem Institut, das heißt es regelt, welche Personen unter welchen Voraussetzungen ein Kind adoptieren und damit dessen rechtliche Eltern werden können. Eine Adoption ist nur zulässig, wenn die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen der annehmenden Person und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB). Mit dem Ausspruch der Adoption erlischt grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen rechtlichen Eltern, bei denen es sich meist um seine biologischen Eltern handelt, und den anderen Verwandten, etwa den Großeltern. Damit erlöschen in der Regel zugleich alle Rechte und Pflichten in diesem Verhältnis wie das Recht und die Pflicht zur elterlichen Sorge sowie Unterhalts- und Erbansprüche (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB; vgl. aber auch § 1756 BGB). Stattdessen werden die Adoptiveltern rechtliche Eltern mit allen Rechten und Pflichten (vgl. § 1754 Abs. 1 und 2 BGB). Adoptiveltern sind meist Personen, die bereits soziale Eltern des Kindes sind. Bei einer Adoption durch Stiefeltern oder Pflegeeltern haben diese oftmals schon seit langer Zeit Elternverantwortung übernommen. In anderen Fällen waren sie schon als Adoptivpflegeeltern Teil des Lebens des potenziellen Adoptivkindes.

Was den Personenkreis betrifft, dem eine Adoption nach geltendem Recht offensteht, gilt Folgendes: Eine Person, die nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen (§ 1741 Abs. 2 S. 1 BGB). Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB). Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten allein annimmt (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB). Der letzte Fall stellt die sogenannte Stiefkindadoption dar; 2018 machte sie 61 % der gesamten Adoptionen in Deutschland aus¹⁰³ (vgl. dazu auch Kapitel 0). Im Jahr 2015 erfolgten 23 % der Stiefkindadoptionen im Rahmen eingetragener Lebenspartnerschaften, also durch die gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partner.¹⁰⁴ Seit dem 31.03.2020 ist eine Stiefkindadoption auch in nichtehelichen Partnerschaften möglich (siehe näher dazu Kapitel 3.2.1).

3.2.1 Adoption eines Stiefkindes

Für die Stiefkindadoption gelten besondere Regelungen: Bei der Annahme durch den Stiefelternteil erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes nur zu einem der beiden bisherigen rechtlichen Elternteile und dessen Verwandten, und zwar zu demjenigen, der außerhalb der Stieffamilie steht (sogenannter außenstehender Elternteil) (§ 1755 Abs. 2 BGB). Die rechtliche Elternstellung des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind weiterhin – gemeinsam mit dem Stiefelternteil – lebt (sogenannter bleibender Elternteil), besteht hingegen fort. Durch die Stiefkindadoption kann also die soziale Elternschaft des Stiefelternteils neben der des bleibenden Elternteils rechtlich abgesichert werden.

Gegen die Stiefkindadoption werden verbreitet Bedenken vorgebracht.¹⁰⁵ Denn in vielen Fällen ist durchaus zweifelhaft, ob diese dem Kindeswohl dient. Hat das Kind noch – wenn auch nur wenig – Kontakt zum außenstehenden Elternteil, widerspricht das Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses zu diesem und dessen Verwandten, insbesondere den Großeltern und Halbgeschwistern, häufig den emotionalen Bindungen des Kindes. Zudem erfolgt die Adoption durch den Stiefelternteil oftmals nicht primär aus kindbezogenen Motiven.¹⁰⁶ So kann eine Stiefkindadoption aus der Sicht des Stiefelternteils etwa dazu beitragen, dass der externe Elternteil des Kindes ausgeschlossen wird.¹⁰⁷ Wurde die rechtliche Elternstellung des Stiefelternteils einmal begründet, besteht diese schließlich lebenslang fort, also auch dann, wenn die Beziehung zwischen Stiefelternteil und bleibendem Elternteil scheitern sollte. Die Gefahr des Auseinanderbrechens einer Stieffamilie ist im Vergleich zu Kernfamilien dabei deutlich erhöht (siehe dazu Kapitel 6.5.4). Eine fortbestehende rechtliche Beziehung zum Stiefelternteil kann eine Belastung für das Kind darstellen, insbesondere dann, wenn es zu diesem keine nachhaltige eigenständige Beziehung aufgebaut hat.¹⁰⁸ Vor diesem Hintergrund sollte erwogen werden, für Stiefkindadoptionen grundsätzlich strengere Anforderungen vorzusehen.¹⁰⁹ Zumindest einen Schritt in diese Richtung bedeutet es, wenn – wie im kürzlich vom Bundestag verabschiedeten, aufgrund versagter Zustimmung des Bundesrates aber bisher nicht zustande gekommenen Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei

¹⁰³ Statistisches Bundesamt 2019g, Tabelle 1.1.

¹⁰⁴ Bovenschen et al. 2017b.

¹⁰⁵ Dazu Dethloff 32. Aufl. 2018a, § 15 Rn. 15; Bovenschen et al. 2017b; rechtsvergleichend zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Adoption Frank 2007, S. 1693 ff.

¹⁰⁶ Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019; Frank 2010; Ganong et al. 1998, S. 63-71.

¹⁰⁷ Zu weiteren auch nicht kindbezogenen Motiven einer Stiefkindadoption Miehlner 2016, S. 74 ff.

¹⁰⁸ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2018.

¹⁰⁹ So auch Schwenzler 2017; ebenso dazu schon Beschluss F IV, Abteilung Familienrecht des 59. DJT 1992.

Adoption vorgesehen – Voraussetzung für eine Stiefkindadoption ist, dass alle Beteiligten vor Abgabe der notariellen Einwilligung in die Adoption bzw. vor dem Antrag auf Adoption beim Familiengericht durch eine Adoptionsvermittlungsstelle beraten worden sind.¹¹⁰ Diese Beratungspflicht ist für die herkömmlichen Fälle der Stiefkindadoption zu begrüßen, passt jedoch nicht auf solche Konstellationen, in denen das Kind bereits in die Paarbeziehung seiner Mutter und deren lesbischer Partnerin, die es adoptieren möchte, hineingeboren wurde (dazu auch unter Kapitel 3.3.2.2). Insofern würde die Beratungspflicht eine weitere Erschwernis für lesbische Paare bedeuten.¹¹¹ Mit neuen Regelungen zur Stiefkindadoption kann es ferner nicht sein Bewenden haben. Vielmehr sollten zugleich vor allem auch Regelungen vorgesehen werden, die die tatsächlich getragene Elternverantwortung des Stiefelternteils auf andere Weise rechtlich absichern, etwa durch ein vollwertiges Sorgerecht (siehe unter 3.4.1.3). Anders liegt die Situation jedoch, wenn das Kind keinerlei Kontakt zum außenstehenden Elternteil hat oder wenn dieser bereits verstorben ist. Dann bestehen in der Regel die genannten Bedenken gegen eine Stiefkindadoption nicht. War der außenstehende Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes sorgeberechtigt, führt im Übrigen die Stiefkindadoption auch ausnahmsweise nicht zum Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses des Kindes zu den Verwandten dieses Elternteils (§ 1756 Abs. 2 BGB).

Die Stiefkindadoption stand bis vor kurzem nur (verschieden- und gleichgeschlechtlichen) Ehepaaren offen. Waren der bleibende Elternteil und der Stiefelternteil nicht verheiratet, so konnte der Stiefelternteil das Kind nicht adoptieren, ohne dass dessen Verwandtschaftsverhältnis zu beiden bisherigen rechtlichen Eltern erlosch. Ein Kind, das in einer nichtehelichen Stieffamilie lebt, konnte somit von vornherein nicht gemeinschaftliches Kind vom bleibenden Elternteil und Stiefelternteil werden. Für ein Kind, das in einer ehelichen Stieffamilie lebt, bestand hingegen diese Möglichkeit. In dieser Ungleichbehandlung von Kindern in nichtehelichen Stieffamilien gegenüber Kindern in ehelichen Stieffamilien hat das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG gesehen.¹¹² Zwar sei das Ziel des Gesetzgebers legitim, eine Stiefkindadoption nur dann zuzulassen, wenn die Beziehung zwischen bleibendem Elternteil und Stiefelternteil längeren Bestand verspricht.¹¹³ Der Gesetzgeber dürfe auch davon ausgehen, dass eine stabile Beziehung regelmäßig vorliegt, wenn eine Ehe besteht.¹¹⁴ Doch könnten auch nichteheliche Beziehungen stabil sein.¹¹⁵ Deshalb sei ein vollständiger Ausschluss der Stiefkindadoption in allen nichtehelichen Stieffamilien unangemessen und nicht zu rechtfertigen.¹¹⁶

Mit der zum 31.03.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung ist der Gesetzgeber der Verpflichtung nachgekommen, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen, welche die Stiefkindadoption auch für Stabilität versprechende nichteheliche Stieffamilien öffnet.¹¹⁷ Danach ist eine Stiefkindadoption nun auch in der Konstellation möglich, dass zwei Personen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Von einer verfestigten Lebensgemeinschaft ist in der Regel auszugehen, wenn die Personen seit mindestens vier Jahren oder – ohne eine bestimmte Dauer – als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben (§ 1766a Abs. 2 S. 1 BGB). Dagegen liegt in der Regel keine verfestigte Lebensgemeinschaft vor, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist (§ 1766a Abs. 2 S. 2 BGB).

3.2.2 Adoption eines fremden Kindes

Ein fremdes Kind kann nach geltendem Recht von einer nicht verheirateten Person nur allein, von einem Ehepaar nur gemeinschaftlich angenommen werden (§ 1741 Abs. 2 S. 1 bzw. S. 2 BGB). Daraus ergibt sich, dass die gemeinschaftliche Adoption, die zur gleichzeitigen Begründung der rechtlichen Elternstellung beider Annehmenden führt, ausschließlich Eheleuten offensteht. Infolge des am 01.10.2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts gilt dies auch für gleichgeschlechtliche Eheleute. Verschieden- oder gleichgeschlechtliche Paare, die nicht verheiratet sind, können ein

¹¹⁰ § 9a AdVermiG nach dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/16718, mit Maßgaben der Ausschussfassung BT-Drs. 19/19596.

¹¹¹ Aus eben diesem Grund hat der federführende Ausschuss für Familie und Senioren und der Ausschuss für Frauen und Jugend dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen, BR-Drs. 320/1/20.

¹¹² BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17.

¹¹³ BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17, Rn. 87 ff.

¹¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17, Rn. 96, 107.

¹¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17, Rn. 97 ff.

¹¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17, Rn. 110 ff.

¹¹⁷ BT-Drs. 19/15618 vom 02. Dezember 2019 zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien, dort § 1766a BGB.

fremdes Kind hingegen weiterhin nicht gemeinschaftlich annehmen.¹¹⁸ Dies gilt auch nach Öffnung der Stiefkindadoption für nichteheliche Paare. Hat ein unverheiratetes Paar den Wunsch, gemeinsam ein fremdes Kind oder auch das eigene Pflegekind zu adoptieren, so ist es weiterhin nur möglich, dass eine der Partnerinnen oder einer der Partner das Kind allein annimmt (§ 1741 Abs. 2 S. 1 BGB). Dies hat zur Folge, dass das Kind nur das Kind des Annehmenden wird (§ 1754 Abs. 2 BGB). Die Adoption ist zulässig, wenn die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen der annehmenden Person und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB). In der Folge kann das zuvor fremdadoptierte Kind sodann aber durch die andere Partnerin oder den anderen Partner im Wege der sogenannten Sukzessivadoption angenommen werden, wenn wiederum die Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt sind.¹¹⁹ Auf diese Weise können letztlich auch die nicht verheirateten Partnerinnen und Partner rechtlich Eltern des Kindes werden (§ 1754 Abs. 1 Alt. 2 BGB).

Wächst das Kind aber ohnehin bei beiden Partnerinnen bzw. Partnern auf, ist schwer einsehbar, warum es nicht auch unmittelbar von beiden gemeinschaftlich adoptiert werden kann. Es wäre im Gegenteil von Vorteil für das Kind und die Eltern-Kind-Beziehung, wenn dies möglich wäre. Denn anderenfalls bleibt die Beziehung zum sozialen Elternteil entweder dauerhaft oder jedenfalls bis zum Ausspruch der zweiten Adoption rechtlich nicht gesichert mit der Folge, dass keinerlei Sorgerecht und -pflicht sowie Unterhalts- und Erbensprüche bestehen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, die besagen, dass es legitim ist, die Stiefkindadoption nur dann zuzulassen, wenn die Paarbeziehung längeren Bestand verspricht, lassen sich auf die gemeinschaftliche Annahme durch zwei Personen übertragen. Denn die gemeinschaftliche Adoption begründet gleichermaßen eine lebenslange rechtliche Beziehung zwischen dem Kind und beiden annehmenden Personen, die auch das Scheitern von deren Partnerschaft überdauert. Als Indikatoren für die Stabilität können jedoch auch hier wie vom Bundesverfassungsgericht genannt eine Mindestdauer der Beziehung oder des Zusammenlebens bzw. das Kriterium des Zusammenlebens in einer verfestigten Lebensgemeinschaft dienen, wie es der Gesetzgeber in § 1766a BGB für Stiefkindadoptionen vorgesehen hat. Die gemeinschaftliche Adoption sollte daher auch unverheirateten Paaren verschiedenen oder gleichen Geschlechts eröffnet werden. Dafür hat sich auch der 71. Deutsche Juristentag ausgesprochen.¹²⁰

3.2.3 Offene Adoptionen

Bei sogenannten offenen Adoptionen werden zum Wohl des Kindes die Herkunftseltern auf unterschiedliche Art und Weise miteinbezogen. Es handelt sich nicht um einen bestimmten Typus von Adoption, vielmehr sind verschiedene Grade der Offenheit möglich.¹²¹ Vom Grundsatz des Inkognitos des Adoptionsverhältnisses und der Anonymität der Adoptiveltern wird in der Praxis nicht nur bei Adoptionen in Stief- und Pflegefamilien abgewichen. Auch in anderen Konstellationen kann zwischen den Beteiligten einvernehmlich geregelt werden, dass etwa die Herkunftseltern über den Lebensweg des Kindes informiert werden oder auch in mehr oder minder großem Umfang (persönlicher) Kontakt mit ihnen gepflegt wird. Derartige (halb)offene Adoptionen werden zunehmend von Adoptiv- und Herkunftseltern etwa unter Vermittlung der Jugendämter praktiziert. Internationale Studien legen nahe, dass offene Formen von Adoptionen in der Regel dem Kindeswohl dienen können.¹²² Zahlreiche ausländische Rechtsordnungen sehen daher Adoptionsformen vor, bei denen die rechtlichen Beziehungen zwischen den Herkunftseltern und dem Kind nicht vollständig abgeschnitten werden, sondern vor allem Umgangs- und Auskunftsrechte bestehen bleiben.¹²³

Dem geltenden deutschen Adoptionsrecht liegt hingegen das Leitbild der Inkognitoadoption zugrunde. Danach erlangen die Herkunftseltern grundsätzlich keine Kenntnis von der Identität der Adoptiveltern und haben auch keinen Kontakt zum Kind. Hierdurch soll die Adoptivfamilie vor Störungen durch die Herkunftseltern geschützt werden.¹²⁴ Mit der Adoption wird das Kind rechtlich vollständig in die Familie der Adoptiveltern integriert und sämtliche Elternrechte der Herkunftseltern erlöschen (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Herkunftseltern können

¹¹⁸ Zur Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption auch durch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die ihre Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umwandeln, § 9 Abs. 6 LPartG Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

¹¹⁹ BT-Drs. 19/15618, S. 13.

¹²⁰ Beschluss Nr. 29, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016.

¹²¹ Vgl. Helms 2016, F 85 f.; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015, S. 38, zu offener und halboffener Adoption.

¹²² Für eine Forschungsübersicht siehe Bränzel 2019.

¹²³ Vgl. Helms 2016, F 91 ff.

¹²⁴ BT-Drs. 7/5087, S. 7; Helms 2016, F 89.

mit den Adoptiveltern zwar eine Vereinbarung über die Modalitäten der Adoption, etwa den Austausch von Informationen oder sonstige Kontakte, treffen, rechtlich verbindlich ist diese jedoch nicht. Mit der Entscheidung, einer Adoption zuzustimmen, legen sich die Herkunftseltern daher grundsätzlich zugleich fest, ihre Rechte vollumfänglich aufzugeben und nur nach Belieben der Adoptiveltern weiter am Leben ihres leiblichen Kindes teilzuhaben.

Die rechtliche Absicherung offener Adoptionen durch Auskunfts- und Umgangsrechte würde zum Wohl des Kindes Gestaltungen der Beziehungen zwischen Herkunftseltern, Adoptiveltern und Kind ermöglichen, die den jeweiligen Umständen des Einzelfalls entsprechend einen offenen Umgang mit der Adoptionssituation zulassen. Müssten Herkunftseltern nicht mehr zwangsläufig auf jeglichen Kontakt zum Kind verzichten, so könnte dies zudem in Fällen, in denen die Herkunftseltern nicht erziehungswillig oder -fähig sind, ihre Bereitschaft fördern, in eine Adoption einzuwilligen.¹²⁵ Auf diese Weise könnte Kindern in dauerhafter Fremdunterbringung eine Adoption ermöglicht werden, die ihre Bedürfnisse nach Kontinuität und Sicherheit besser erfüllt als die ansonsten bestehende Situation. Ein erster Schritt in diese Richtung findet nun im kürzlich vom Bundestag verabschiedeten, aufgrund versagter Zustimmung des Bundesrates bisher aber nicht zustande gekommenen Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption. Danach soll die Adoptionsvermittlungsstelle primär mit den Herkunftseltern und den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern erörtern, ob und wie künftig ein Informationsaustausch oder Kontakt zwischen den Herkunftseltern auf der einen und den Adoptiveltern und dem Kind auf der anderen Seite stattfinden kann.¹²⁶ Kommt ein solcher Informationsaustausch oder Kontakt nicht zustande, sollen Adoptiveltern in regelmäßigen Abständen ermutigt werden, der Adoptionsvermittlungsstelle schriftlich allgemeine Informationen über das Kind bis zu seinem 16. Lebensjahr zukommen zu lassen.¹²⁷ Auf die Weitergabe dieser Informationen hätten die Herkunftseltern dann einen Anspruch.

In Fällen, in denen bereits vor der Adoption eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und Herkunftseltern bestand, wird zunehmend davon ausgegangen, dass die Herkunftseltern wie andere Bezugspersonen des Kindes auch ein Recht auf Umgang mit dem Kind geltend machen können, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB).¹²⁸ Dieses Umgangsrecht der Herkunftseltern würde auch nicht durch die Adoption verdrängt. Erfolgt allerdings die Trennung von den Eltern im Rahmen eines Adoptionsverfahrens vor Entstehen einer solchen Beziehung, bspw. in den ersten Lebensmonaten des Kindes, so besteht derzeit weder ein Umgangsrecht der abgebenden Eltern noch der leiblichen Geschwister oder Großeltern. Hier sollte ein Recht auf Umgang vorgesehen werden, wenn dieser dem Kindeswohl dient. Herkunftseltern und Adoptiveltern sollten zudem durch Vereinbarungen rechtsverbindlich Umgangsrechte festlegen können, denn dies würde einzelfallbezogen den Spielraum für eine kindeswohl dienliche Ausgestaltung der Adoptionssituation erweitern. Bedenken, die Integration von Kindern in Adoptivfamilien werde durch Kontakte regelmäßig beeinträchtigt, haben sich empirisch nicht bestätigt.¹²⁹ Bereits der 71. Deutsche Juristentag befürwortete daher die Einführung eines Auskunftsanspruchs und Umgangsrechts der abgebenden Eltern sowie die Förderung von Kontaktvereinbarungen zwischen Herkunftseltern und Adoptionsbewerbern.¹³⁰ Bei der Ausarbeitung, Umsetzung und etwaigen Anpassung entsprechender Vereinbarungen wären Herkunftseltern und Adoptiveltern auf die fachliche Unterstützung von Jugendämtern bzw. anderen Adoptionsvermittlungsstellen angewiesen.

Sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht es auch, Adoptivkinder früh und altersgemäß über die Adoption aufzuklären, um eine spätere Identitätskrise zu verhindern.¹³¹ Es wird empfohlen, mit dem Umstand der

¹²⁵ Vgl. die Umfrage von Hoffmann 2011, bei der 84 % von 61 befragten Fachkräften diesem Ergebnis „(eher) zustimmen“ würden, S. 10, 13 f.

¹²⁶ § 8a Abs. 1 AdVermiG „Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption“ nach dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/16718.

¹²⁷ § 8b Abs. 2 AdVermiG „Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation nach der Adoption“ nach dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/16718, mit Maßgaben der Ausschussfassung BT-Drs. 19/19596.

¹²⁸ OLG Köln, Beschluss vom 16. Oktober 2012 – II-4 UF 71/12; OLG Stuttgart, Beschluss vom 21. März 2006 –15 UF 4/06; OLG Rostock, Beschluss vom 30. Oktober 2004 – 10 WF 76/04; Helms 2016, F 90; Bothof 2014, S. 38 ff.; Gernhuber und Coester-Waltjen 7. Aufl. 2020, § 70, Rn. 102 f.; Hennemann in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1685 BGB, Rn. 6; Oberloskamp 2008, S. 484, 490; Dürbeck in: Staudinger 2019, § 1685 BGB, Rn. 25; andere Ansicht OLG Schleswig, Beschluss vom 30. Januar 2004 – 10 UF 199/03 und 10 UF 222/03; Johannsen et al. 6. Aufl. 2015, § 1685 BGB, Rn. 3c.

¹²⁹ Kindler et al. NZFam 2017, S. 929, 931; Berge et al. 2006, S. 1011-1039; Neil 2010, S. 89, 100, 105 f.

¹³⁰ Beschlüsse Nr. 32 a sowie Nr. 31 a und b, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016.

¹³¹ So bereits Grotevant et al. 2007, S. 77, 82; Knobbe 2001, S. 309, 316; so auch im Referentenentwurf des BMFSFJ – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), Stand 12. September 2019; Bovenschen et al. 2018.

Adoption natürlich und offen umzugehen,¹³² sodass Vertrauen geschaffen, das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und die Vereinbarkeit der Adoption mit seinem Selbstbild gewährleistet wird.¹³³ Dies fällt vielen Adoptiveltern bislang jedoch schwer.¹³⁴ Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption sollen Adoptionsvermittlungsstellen Adoptionsbewerberinnen und -bewerber über diese Befundlage aufklären.¹³⁵ Ob sie dies umsetzen, soll jedoch weiterhin den Adoptiveltern überlassen bleiben.¹³⁶

3.3 Assistierte Reproduktion

Eine noch recht neue und in stetiger Entwicklung befindliche Möglichkeit, die zu gelebter Elternschaft führt, stellt die Inanspruchnahme einer Maßnahme der assistierten Reproduktion dar. Diesbezüglich sind zwei Komplexe von Fragen zu unterscheiden, auf die eine moderne Rechtsordnung Antworten geben muss: Zum einen stellt sich eine Reihe von Fragen hinsichtlich des Zugangs zu den verschiedenen Maßnahmen assistierter Reproduktion, das heißt welchen Personen die Rechtsordnung unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme einer solchen Maßnahme erlaubt. Das deutsche Recht sieht derzeit einige Verbote und Beschränkungen vor, auf die näher einzugehen ist. Die bestehenden Regelungen zur Fortpflanzungsmedizin finden sich dabei überwiegend im Embryonenschutzgesetz von 1990,¹³⁷ das nicht nur viele neue reproduktionsmedizinische Entwicklungen nicht erfasst, sondern auch den in den letzten 30 Jahren eingetretenen gesellschaftlichen Wandel nicht widerspiegelt.¹³⁸ Zum anderen fallen in fast allen Konstellationen, in denen eine Maßnahme assistierter Reproduktion in Anspruch genommen wurde, die genetische bzw. biologische und die soziale Elternschaft auf unterschiedliche Weise auseinander. Die Rechtsordnung steht dann vor der Aufgabe zu bestimmen, welchen Personen – etwa denen, die genetisch bzw. biologisch mit dem Kind verbunden sind, oder denen, die sich tatsächlich um das Kind kümmern – die rechtliche Elternstellung zukommt.

3.3.1 Ausgangspunkt: Ungewollte Kinderlosigkeit und Fortpflanzungsfreiheit

Immer mehr Personen gründen mithilfe einer Maßnahme der assistierten Reproduktion eine Familie oder denken zumindest darüber nach. Eine zentrale Ursache hierfür stellt die ungewollte Kinderlosigkeit dar.¹³⁹ Regelungen, die die Verwirklichung des Kinderwunsches mittels assistierter Reproduktion betreffen, müssen sich daran messen lassen, dass die Fortpflanzungsfreiheit ein Grund- und Menschenrecht ist.

Ungewollte Kinderlosigkeit

Die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland zunehmende Kinderlosigkeit (vgl. Kapitel 2.2.1.2 sowie Kapitel 2.2.2 auch zur Diskussion über die schwierige Abgrenzung zwischen „gewollter“ und „ungewollter“ Kinderlosigkeit) ist von den betroffenen Personen, die keine Kinder haben, nur zum Teil gewollt. Ursache von Kinderlosigkeit ist u. a. der Aufschub der Familiengründung in ein höheres Lebensalter, der mit Infertilität bzw. Subfertilität verbunden sein kann (siehe Kapitel 2.2.2). Die Zunahme von „ungewollter“ Kinderlosigkeit führt zu einer wachsenden Bedeutung der Maßnahmen assistierter Reproduktion. Ferner besteht bei gleichgeschlechtlichen Paaren verbreitet der Wunsch nach einem zumindest mit einem Partner oder einer Partnerin genetisch verbundenen Kind. Dieser Wunsch lässt sich vielfach mithilfe von Maßnahmen assistierter Reproduktion verwirklichen.

¹³² Knobbe 2001, S. 309, 315 f.; Palacios und Brodzinsky 2010, S. 270, 276.

¹³³ Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/16718.

¹³⁴ Bovenschen et al. 2017b.

¹³⁵ § 9 AdVermiG nach dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/16718, mit Maßgaben der Ausschussfassung BT-Drs. 19/19596.

¹³⁶ Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/16718, S. 52.

¹³⁷ Siehe auch schon grundlegend die zur damaligen Zeit erhobenen weitergehenden Forderungen Coester-Waltjen 1986, B 1 ff., Beschlüsse der zivilrechtlichen Abteilung des 56. DJT 1986.

¹³⁸ So auch Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 11; ebenso schon Augsburg-Münchner-Entwurf 2013 Gassner et al. 2013.

¹³⁹ Die Datengrundlage zum Thema ungewollte Kinderlosigkeit und Inanspruchnahme von Reproduktionsmedizin in Deutschland ist noch unzureichend, vor allem sozialstrukturelle Merkmale der Personen, die reproduktionsmedizinische Maßnahmen in Deutschland (oder im Ausland) in Anspruch nehmen oder nehmen wollen, sind bislang unzureichend dokumentiert, vgl. dazu Kuhnt et al. 2018, S. 194–215.

Die weltweite Rate für Infertilität¹⁴⁰ beträgt Schätzungen zufolge im Durchschnitt 9 %.¹⁴¹ 2017 sind ungefähr 2,7 % der neugeborenen Kinder im Rahmen einer reproduktionsmedizinischen Behandlung entstanden (vgl. dazu Kapitel 2.2.2). Die Fälle ungewollter Kinderlosigkeit bei verschiedengeschlechtlichen Paaren unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und der Schwere der Unfruchtbarkeit. Im Allgemeinen spricht man bereits von Sub- oder Infertilität, wenn ein Paar mehr als ein Jahr lang erfolglos versucht hat, ein Kind zu zeugen, oder wenn andere Hinweise auf eine beschränkte Fruchtbarkeit (Subfertilität) oder Unfruchtbarkeit (Infertilität) bestehen.¹⁴² Absolute Infertilität liegt bei Frauen dann vor, wenn Eileiter oder Eizellen nicht (mehr) vorhanden sind oder die Gebärmutter nicht angelegt ist bzw. operativ entfernt werden musste; ein Mann ist nur dann absolut unfruchtbar, wenn bei zwei voneinander getrennt durchgeführten Tests keine Spermien im Ejakulat nachgewiesen werden konnten.¹⁴³ Die Ursachen für Infertilität bei einem verschiedengeschlechtlichen Paar sind in 55 % der Fälle bei der Frau und in etwa 30 % der Fälle bei dem Mann zu finden.¹⁴⁴ Ein großer Teil der Betroffenen zieht den Gedanken, unfruchtbar sein zu können, überhaupt nicht in Betracht. So hatten 45 % der Frauen und 66 % der Männer im Alter von 30 bis 39 Jahren noch nie den Gedanken, dass ihr Kinderwunsch sich ohne Kinderwunschbehandlung möglicherweise nicht erfüllt.¹⁴⁵ Unabhängig von den medizinisch-biologischen Voraussetzungen der Paare, können auch der aktuelle Gesundheitszustand oder das Gesundheitsverhalten, z. B. Über- und Untergewicht oder Nikotinkonsum, zu einer eingeschränkten Fruchtbarkeit führen.

Fortpflanzungsfreiheit als Grund- und Menschenrecht

Die in Deutschland bestehenden Regelungen zur assistierten Reproduktion müssen sich – wie alle anderen Gesetze auch – am Grundgesetz messen lassen. Eingriffe in die Freiheitssphäre der Menschen, etwa durch gesetzliche Verbote, sind nicht beliebig zulässig, sondern bedürfen stets einer hinreichenden Begründung. Darüber hinaus muss jede gesetzliche Regelung die Gleichheitsgebote bzw. Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes einhalten. Für den Bereich der assistierten Reproduktion ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

Die Fortpflanzungsfreiheit stellt eine grundrechtlich geschützte Freiheit dar (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG oder auch Art. 6 Abs. 1 GG).¹⁴⁶ Sie ist zentraler Ausdruck der persönlichen Selbstbestimmung.¹⁴⁷ Vom Schutz der Fortpflanzungsfreiheit ist nicht nur die natürliche Fortpflanzung umfasst, sondern auch die Gründung einer Familie mittels assistierter Reproduktion.¹⁴⁸ Dass es sich um ein Grundrecht handelt, hat zum einen zur Folge, dass eine Beschränkung nur durch den Gesetzgeber selbst vorgenommen werden darf, nicht hingegen durch ärztliches Berufsrecht. Zum zweiten muss jede Beschränkung der Reproduktionsfreiheit durch den Gesetzgeber – wie jede andere Grundrechtsbeschränkung auch – verhältnismäßig sein. Das bedeutet, dass sie zum Schutz legitimer Interessen der Allgemeinheit oder der Grundrechte Dritter notwendig sein muss. Insbesondere sind die für und gegen eine Beschränkung sprechenden Gesichtspunkte bestmöglich in Ausgleich zu bringen. Bei einer Maßnahme assistierter Reproduktion unter Inanspruchnahme eines Dritten, etwa eines Spenders, sind also auch dessen Grundrechte zu beachten. Die Rechte des zu zeugenden Kindes spielen hier ebenso eine wichtige Rolle. Zum dritten ist das allgemeine Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG bei Fragen des Zugangs zu Maßnahmen assistierter Reproduktion von zentraler Bedeutung. Hier muss der Grundsatz gelten, dass Diskriminierungen aufgrund von familiärem Status, Geschlecht und sexueller Orientierung bei der Realisierung des Kinderwunsches abzubauen sind, der Zugang also diskriminierungsfrei zu gewähren ist. Gleichgeschlechtlichen Paaren sind dieselben Methoden zu erlauben wie verschiedengeschlechtlichen Paaren. Auch Alleinstehende sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sie auch allein ein Kind adoptieren können – grundsätzlich gleich zu behandeln.

Schließlich ist das Recht auf Fortpflanzung sowohl auf natürlichem Wege als auch mittels assistierter Reproduktion von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht es als Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens an (Art. 8 EMRK).¹⁴⁹ Ein Eingriff in dieses Recht bedarf ebenfalls der Rechtfertigung; dieser muss gesetzlich vorgesehen

¹⁴⁰ Definiert als „das zum Zeitpunkt der Datenerfassung aktuelle Ausbleiben einer Schwangerschaft trotz regelmäßigen, ungeschützten Geschlechtsverkehrs über einen Zeitraum von 12 Monaten“, Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 20.

¹⁴¹ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 20.

¹⁴² Beier et al. in: Stock et al. 2012, S. 294, 357; Passet-Wittig et al. 2016, S. 80 ff.

¹⁴³ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 20.

¹⁴⁴ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 20 f.; die übrigen 15 % der Fälle sind nicht weiter eingrenzbare.

¹⁴⁵ Wippermann und Wippermann 2019, S. 10.

¹⁴⁶ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 34.

¹⁴⁷ Coester-Waltjen in: Wiesemann et al. 2013, S. 222 ff.; Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 33 f.

¹⁴⁸ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 35.

¹⁴⁹ EGMR, Urteil vom 10. April 2007 – 6339/05; EGMR, Urteil vom 04. Dezember 2007 – 44362/04.

und aus bestimmten Gründen, etwa zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, notwendig sein.

3.3.2 Samenspende

Eine Maßnahme assistierter Reproduktion stellt die Verwendung einer Samenspende dar. Es gibt sowohl sogenannte offizielle Spenden an eine Samenbank als auch sogenannte private Spenden, bei denen das Paar den Spender selbst sucht, etwa im Bekanntenkreis oder auch über das Internet. Bei einer Spende, die einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die künstliche Befruchtung meist mit ärztlicher Unterstützung, bei einer privaten Spende nimmt das Paar sie in der Regel selbst vor. Eine private Insemination ohne ärztliche Beteiligung erfolgt auch, wenn das Paar eine Spende bei einer Samenbank im Ausland bestellt hat. Schätzungen zufolge sind hierzulande bisher 100.000 bis 200.000 Kinder nach heterologer Insemination, mithin unter Verwendung von Keimzellen Dritter, geboren worden.¹⁵⁰ Derzeit sind es jährlich etwa 1.000 Kinder, die aufgrund ärztlicher Behandlung mittels Samenspende gezeugt werden.¹⁵¹

3.3.2.1 Zugang

Wer in Deutschland eine Samenspende für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung erhalten kann, ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt; das Embryonenschutzgesetz beantwortet diese Frage nicht.

Vielmehr gab und gibt es teilweise bis heute Regelungen im ärztlichen Berufsrecht: Nach der Musterrichtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der assistierten Reproduktion aus dem Jahr 2006 sollte eine heterologe Insemination, die nach einer hormonellen Stimulation erfolgt, grundsätzlich nur bei Ehepaaren erfolgen.¹⁵² Damit waren, da im Jahr 2006 die Schließung einer gleichgeschlechtlichen Ehe noch nicht möglich war, verschiedengeschlechtliche Ehepaare gemeint. Bei einer nicht verheirateten Frau sollte eine heterologe Insemination nur durchgeführt werden, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zu der Einschätzung gelangt war, dass die Frau mit einem nicht anderweitig verheirateten Mann in einer festen Partnerschaft zusammenlebt und dieser Mann die Vaterschaft für das so gezeugte Kind anerkennen wird. In dem unverbindlichen Kommentar zu dieser Regelung hieß es weiter, angesichts des Ziels, dem Kind eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen zu sichern, sei eine heterologe Insemination zurzeit bei Frauen ausgeschlossen, die in keiner Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben.¹⁵³ Im April 2018 hat der Vorstand der Bundesärztekammer eine neue Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion erlassen. Zugleich hat er beschlossen, dass die Musterrichtlinie 2006 gegenstandslos ist.¹⁵⁴ Die neue Richtlinie beschränkt sich jedoch darauf, den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in dem betreffenden Bereich festzustellen.¹⁵⁵ Sie äußert sich hingegen nicht dazu, bei welchen Personen Maßnahmen assistierter Reproduktion vorgenommen werden dürfen.

Allerdings stellte bereits die Musterrichtlinie 2006 von vornherein nur eine Empfehlung an die Landesärztekammern dar, die ihrerseits zum Erlass rechtsverbindlicher Berufsordnungen befugt sind. Die meisten Landesärztekammern haben – als Anhänge zu ihren jeweiligen Berufsordnungen – Richtlinien zur assistierten Reproduktion erlassen, die seit Erlass der neuen Richtlinie der Bundesärztekammer vom April 2018 nicht geändert wurden. Sie sind vom Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer nicht unmittelbar betroffen. Für Frauen, die mit einem Mann in einer Ehe oder festen Partnerschaft zusammenleben, entsprechen die Richtlinien der Landesärztekammern weitgehend denen der Musterrichtlinie 2006. Vor allem für alleinstehende oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende Frauen sind die Voraussetzungen des Zugangs zu einer heterologen Insemination jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und vielfach nicht eindeutig. Überwiegend bleibt die Entscheidung, ob auch bei diesen Frauen eine künstliche Befruchtung mit Spendersamen vorgenommen wird oder nicht, den jeweiligen Ärztinnen und Ärzten überlassen. In der Praxis scheinen sich diese inzwischen vermehrt für die Durchführung einer solchen Behandlung zu entscheiden, viele Ärztinnen und

¹⁵⁰ Vgl. Katzorke 2007, S. 807 ff.

¹⁵¹ Siehe die Angaben der Jahresstatistik des Arbeitskreises für donogene Insemination. Die Nutzung von heterologen (donogenen) Inseminationsverfahren wird in Deutschland nicht zentral erfasst und fließt nicht in das Deutsche IVF-Register (D-I-R) ein, es liegen nur Schätzungen vor, siehe Wehrstedt et al. 2012, S. 225 f.; Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 59.

¹⁵² Punkt 3.1.1 der Musterrichtlinie 2006.

¹⁵³ Punkt 3.1.1 der Musterrichtlinie 2006.

¹⁵⁴ Bekanntgabe in Deutsches Ärzteblatt 2018, 115(22), A-1096.

¹⁵⁵ Ebd., Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion 2018, S. 2 (unter Punkt 1.2. Anwendungsbereich).

Ärzte befürchten aber in diesem Zusammenhang immer noch Unannehmlichkeiten. Lesbische Paare machen auch ganz aktuell immer wieder die Erfahrung, von vielen Kinderwunschkliniken als Patientinnen abgelehnt zu werden. Zudem kann die Kinderwunschbehandlung für sie, abhängig von dem jeweiligen Erstattungssystem, mit deutlich höheren Kosten verbunden sein als bei einem verschiedengeschlechtlichen Paar.¹⁵⁶

Gerade für lesbische Paare ist die Samenspende jedoch von großer Bedeutung, da sie nur auf diese Weise ein zumindest mit einer der Partnerinnen genetisch (und biologisch) verbundenes Kind bekommen können. So planen 87 % der lesbischen Frauen nach der LGBielefeld Studie aus dem Jahr 2019 (vgl. Kapitel 2.2.4.5), ihren aktuellen Kinderwunsch mittels einer Samenspende zu realisieren.¹⁵⁷ Zum Teil weichen lesbische Paare und auch Alleinstehende zur Durchführung einer ärztlichen Behandlung mit Spendersamen in andere europäische Länder aus,¹⁵⁸ wo sie sich – wie etwa in Spanien, Belgien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich – nicht mit rechtlichen Beschränkungen konfrontiert sehen. Zudem greifen lesbische Paare und Alleinstehende auch auf private Samenspenden zurück. Der im Inland erschwerte Zugang zu ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels offizieller Samenspende ist hierfür zumindest eine der Ursachen. Eine Rolle spielt insoweit aber auch, dass Paare ihrem Kind ermöglichen wollen, seinen biologischen Erzeuger schon früh kennenzulernen und dieser als privater Spender unter Umständen auch eine aktivere Vaterrolle einnehmen soll.¹⁵⁹

Der Zugang zu ärztlich unterstützter heterologer Insemination ist dringend gesetzlich zu regeln. Die teilweise noch bestehenden, zudem unklaren Restriktionen im ärztlichen Berufsrecht begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die grundrechtlich geschützte Fortpflanzungsfreiheit nur durch Gesetz beschränkt werden darf. Bei der Regelung durch den Gesetzgeber ist die ärztlich unterstützte Befruchtung mittels Samenspende unabhängig von dem Bestehen einer Ehe und unabhängig von dem Geschlecht allen Personen zugänglich zu machen, die bereit und in der Lage sind, für das so gezeugte Kind zu sorgen. Dies gilt unzweifelhaft für verschiedenen ebenso wie für gleichgeschlechtliche Paare, da Kinder in beiden Konstellationen gleichermaßen gut aufwachsen.¹⁶⁰ Fraglich könnte allenfalls sein, ob für eine alleinstehende Frau aus Gründen des Kindeswohls eine andere Bewertung angezeigt ist. Denn hier ist von Anfang an absehbar, dass durch die Samenspende eine Form der rechtlichen Alleinelternschaft herbeigeführt wird. Nach zutreffender Auffassung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina kann einer Frau dennoch ihre eigene Fortpflanzung nicht verwehrt werden, selbst wenn sie keinen Partner hat, der als rechtlicher Vater zur Verfügung steht.¹⁶¹ Diese Situation hat der Gesetzgeber selbst vor kurzem akzeptiert, indem er ausgeschlossen hat, dass der Spender, dessen einer Samenbank zur Verfügung gestellter Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet wurde, als rechtlicher Vater festgestellt werden kann (siehe unter 3.3.2.2). Ob die Frau, bei der dieser Samen verwendet wurde, alleinstehend ist oder nicht, ist dabei irrelevant. Um mit der Alleinelternschaft möglicherweise verbundene Nachteile für das Kind bestmöglich zu vermeiden, ist – wie auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina betont – eine Beratung der Mutter besonders wichtig.¹⁶²

3.3.2.2 Elternschaft

Neben der Frage des Zugangs zur Samenspende stellt sich die Frage, welche Personen rechtlich gesehen die Eltern des mittels Samenspende gezeugten Kindes sind.

Verschiedengeschlechtliche Paare

Bekommt ein verschiedengeschlechtliches Paar mittels Samenspende ein Kind, gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften: Mutter des Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater wird der Ehemann der Mutter oder – nach Anerkennung – deren faktischer Partner (§ 1592 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB). Sodann sieht das Bürgerliche Gesetzbuch schon derzeit eine besondere Regelung vor, die bewirkt, dass die Mutter und der Mann, die in die Befruchtung mittels Spendersamen eingewilligt haben, die einmal begründete Vaterschaft auch später nicht mehr durch Anfechtung beseitigen können (§ 1600 Abs. 4 BGB). Nicht mehr die genetische Abstammung, sondern die Entscheidung für die Zeugung des Kindes stellt in diesen Fällen den maßgeblichen Umstand dar,

¹⁵⁶ Lünsmann Stellungnahme 2018, S. 3.

¹⁵⁷ de Vries 2020.

¹⁵⁸ Eine Befragung von Regenbogenfamilien ergab, dass 89 % der Paare mit durch Insemination entstandenen Kindern diese haben im Inland durchführen lassen bzw. selbst durchgeführt haben, Rupp 2009, S. 285.

¹⁵⁹ Goldberg und Allen 2007, S. 359 f.; Haag 2016, S. 170; Touroni und Coyle 2002, S. 201; Rupp und Bergold 2011, S. 136.

¹⁶⁰ Golombok 2015, Kapitel 2 Lesbian mother families, Kapitel 7 Gay father families.

¹⁶¹ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 63.

¹⁶² Ebd.

an den die Rechtsordnung die rechtliche Elternstellung knüpft.¹⁶³ Diese Anknüpfung erscheint sachgerecht: Der Mann, der sich zusammen mit der Mutter für die Zeugung des Kindes entschieden hat, wird regelmäßig auch gemeinsam mit ihr für das Kind sorgen. Die Intention, Eltern zu werden, gewährleistet daher am ehesten die verlässliche und kontinuierliche Übernahme der Elternverantwortung. Die Zeugungsentscheidung signalisiert aber nicht nur die – zumindest in diesem Zeitpunkt vorhandene – Bereitschaft zur Übernahme der Elternverantwortung. Sie stellt auch einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung des Kindes dar. Der Mann, der die Zeugungsentscheidung zusammen mit der Mutter getroffen hat, muss sich an dieser Entscheidung daher auch festhalten lassen.¹⁶⁴ Der Samenspender hingegen ist zwar genetisch mit dem Kind verwandt, hat aber nie die Bereitschaft zur Übernahme der Elternverantwortung signalisiert. Er will regelmäßig auch tatsächlich nicht für das Kind sorgen, oft vielmehr so weit wie möglich unbekannt bleiben.¹⁶⁵ Folgerichtig kommt ihm grundsätzlich auch keine rechtliche Elternstellung zu. Damit ist es im geltenden Recht bereits angelegt, dass in Fällen assistierter Reproduktion die sogenannten intendierten Eltern auch die rechtlichen Eltern werden.

Dass der intendierte Vater auch der rechtliche Vater wird, gilt nach der derzeitigen Rechtslage allerdings nicht immer: Lebt die Mutter mit dem intendierten Vater in einer faktischen Lebensgemeinschaft und erkennt dieser die Vaterschaft – aus welchen Gründen auch immer – nicht an, so besteht derzeit keine Möglichkeit, ihn an seiner Zeugungsentscheidung festzuhalten und gerichtlich als rechtlichen Vater feststellen zu lassen. Denn die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist bisher nur aufgrund genetischer Abstammung vorgesehen (§§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB) und diese liegt zwischen intendiertem Vater und Kind nicht vor.

Auch kann es immer noch vorkommen, dass ein Samenspender – aufgrund der bei ihm vorhandenen genetischen Verbindung zum Kind – gerichtlich als Vater mit allen Rechten und Pflichten festgestellt wird. Das am 01.07.2018 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen schließt die gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater nur insofern aus, als er seinen Samen einer Samenbank zur Verfügung gestellt hat und dieser bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung nach Inkrafttreten des Gesetzes verwendet wurde (vgl. § 1600d Abs. 4 BGB). Daher kann die gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater nach wie vor insbesondere dann erfolgen, wenn das Kind vor dem 01.07.2018 oder – auch nach diesem Datum – mittels privater Spende gezeugt wurde und kein anderer Mann als rechtlicher Vater feststeht.

Der Gesetzgeber sollte weitere Möglichkeiten schaffen, die zu einer rechtlichen Vaterschaft des intendierten Vaters führen: Wünschenswert wäre die ausdrückliche Zulassung einer präkonzeptionellen Vaterschaftsanerkennung, das heißt einer Anerkennung bereits vor der Zeugung.¹⁶⁶ Damit könnte schon frühzeitig sichergestellt werden, dass der intendierte Vater bereits mit Geburt des Kindes rechtlicher Vater wird. Da die Bereitschaft zur Übernahme der rechtlichen Elternstellung jedenfalls im Zeitpunkt der Einwilligung in die künstliche Befruchtung besteht, sollte die Anerkennung bereits zeitgleich mit dieser Einwilligung erklärt werden können. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorzusehen, dass der intendierte Vater gerichtlich als rechtlicher Vater festgestellt werden kann. Parallel dazu sollte die Möglichkeit der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders weiter eingeschränkt werden. Diese ist immer dann auszuschließen, wenn der Spender von vornherein auf die Erlangung der rechtlichen Elternstellung verzichtet hat. Der 71. Deutsche Juristentag sowie der Arbeitskreis Abstammungsrecht haben bereits Reformvorschläge in diese Richtung unterbreitet.¹⁶⁷

Auch der Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Abstammungsrechts sieht eine Neuregelung vor: Danach soll unter bestimmten Voraussetzungen die gerichtliche Feststellung des Samenspenders ausgeschlossen sowie diejenige des intendierten Vaters ermöglicht werden. Die dafür im Entwurf enthaltenen Voraussetzungen betreffen die Art der Spende und der Zeugung sowie die Erklärungen von Spender und intendiertem Vater.¹⁶⁸

¹⁶³ Zum Prinzip der Zeugungsverantwortung Dethloff 2017, S. 4 f.; näher auch Reuß 2018, S. 241 ff.

¹⁶⁴ Helms 2016, F 13.

¹⁶⁵ Helms 2016, F 14, 15.

¹⁶⁶ Ob eine solche nach geltendem Recht möglich ist, ist auch für Fälle der Zeugung mittels Samenspende umstritten; für eine Zulassung *de lege ferenda* Dethloff 2017, S. 6; die präkonzeptionelle Anerkennung ausdrücklich ausschließend nun aber § 1594 Abs. 4 Diskusstheilenentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

¹⁶⁷ Siehe einerseits Beschlüsse Nr. 1 b und 5, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016; andererseits Thesen 41 und 42 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017.

¹⁶⁸ § 1598c Abs. 2 Diskusstheilenentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

Zunächst ist vorgesehen, dass die Zeugung des Kindes mittels Samenspende mit ärztlicher Unterstützung erfolgt sein muss. Ferner muss der Spender seinen Samen entweder einer Samenbank zur Verfügung gestellt haben – für diesen Fall ist seine gerichtliche Feststellung als rechtlicher Vater bereits seit dem 01.07.2018 regelmäßig ausgeschlossen – oder er muss schriftlich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten in das seit dem 01.07.2018 bestehende Samenspenderregister erklärt haben. Die zweite Alternative würde private Samenspenden erfassen, allerdings nur insoweit, als die künstliche Befruchtung ärztlich unterstützt wurde. Nicht erfasst wäre also die Selbstvornahme der Befruchtung durch die intendierten Eltern, wie sie gerade bei privaten Spenden häufig ist. Ein Verzicht des Spenders auf die Elternschaft und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten in das Samenspenderregister kommen aber auch in diesen Fällen in Betracht. Die Dokumentation des Verzichts und die Weitergabe der Spenderdaten an das Register könnten dann, statt durch Ärztinnen und Ärzte, bspw. durch Notarinnen und Notare oder das Jugendamt erfolgen.¹⁶⁹

Sind alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, unter denen die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders ausgeschlossen ist, kann nach dem Entwurf grundsätzlich der intendierte Vater als rechtlicher Vater gerichtlich festgestellt werden. Erforderlich ist aber, dass seine Einwilligung in die künstliche Befruchtung schriftlich erfolgt ist. Dieses Schriftformerfordernis trägt zwei widerstreitenden Gesichtspunkten angemessenen Rechnung: Die Einhaltung einer gewissen Form ist einerseits erforderlich, um dem intendierten Vater die Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung deutlich zu machen; andererseits sollte eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung später nicht daran scheitern, dass die Form aufgrund hoher Hürden nicht eingehalten wurde, obwohl eine Einwilligung tatsächlich vorlag.

Gleichgeschlechtliche Paare

Anders als bei verschiedengeschlechtlichen Paaren stellt sich die Situation derzeit bei lesbischen Paaren dar, die mittels Samenspende ein Kind bekommen. Auch hier gilt zunächst, dass Mutter des Kindes die Frau ist, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Mit Blick auf die Partnerin der Mutter, die sich zusammen mit ihr für die Zeugung des Kindes entschieden hat, stellt sich die geltende Rechtslage aber als sehr problematisch dar: Anders als der Ehemann der Mutter erlangt ihre Ehefrau (oder auch eingetragene Lebenspartnerin) nicht automatisch kraft Gesetzes eine rechtliche Elternstellung.¹⁷⁰ Die faktische Partnerin der Mutter kann – im Gegensatz zu deren männlichem Partner – die Elternschaft nicht anerkennen. Dies trägt der gesellschaftlichen Realität und den Bedürfnissen aller Beteiligten nicht Rechnung. Denn die Partnerin, die sich zusammen mit der Mutter für die Zeugung des Kindes entschieden hat, wird regelmäßig gemeinsam mit ihr die tatsächliche Elternverantwortung übernehmen. Sie hat ihre Bereitschaft dazu erklärt und muss sich – ebenso wie ein männlicher Partner – an ihrer Entscheidung festhalten lassen.

Eine rechtliche Elternstellung der Partnerin kann nach geltendem Recht zwar durch eine Stiefkindadoption begründet werden. Dies gilt nicht nur dann, wenn sie mit der Mutter verheiratet oder verpartnert ist, sondern aufgrund der vor kurzem in Kraft getretenen Neuregelung auch ohne Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn die beiden Frauen in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben (dazu auch 3.2.1; 3.4.1). Dass es des Weges über die Stiefkindadoption bedarf, stellt aber eine unnötige Erschwernis dar, die darüber hinaus sogar mit deutlichen Nachteilen verbunden ist:¹⁷¹ Die im Rahmen eines Adoptionsverfahrens stets durchzuführende Prüfung, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und ob das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB), ist bei einem Kind, das aufgrund gemeinsamer Entscheidung der beiden Partnerinnen gezeugt wurde und das von Geburt an in deren Paarbeziehung aufwachsen wird, wie bei einer verschiedengeschlechtlichen Partnerschaft auch, überflüssig. Da bis zum Ausspruch der Adoption längere Zeit vergehen kann, ist die tatsächlich gelebte Beziehung zwischen dem Kind und der Partnerin der Mutter währenddessen rechtlich nicht abgesichert. Dass das gleichgeschlechtliche Paar im Adoptionsverfahren seine Eignung als Eltern nachweisen muss, kann für dieses sehr belastend sein und als diskriminierend empfunden werden, zumal die Strukturen der Adoptionsvermittlung bislang noch nicht ausreichend auf Eignungsprüfungen bei gleichgeschlechtlichen Paaren vorbereitet sind. Hinzu kommt, dass das kürzlich vom Bundestag verabschiedete, aufgrund versagter Zustimmung des Bundesrates bisher aber nicht zustande gekommene Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption eine Beratungspflicht vorsieht (siehe auch unter 3.2.1). Diese zusätzliche Hürde würde die Stiefkindadoption durch

¹⁶⁹ Siehe dazu, dass bei einer privaten Spende allein das Vorliegen eines Verzichts (also nicht auch die ärztliche Unterstützung bei der Befruchtung) entscheidend sein sollte, Beschluss Nr. 6 b, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016; Dethloff 2016, S. 35 f.

¹⁷⁰ Auch eine analoge Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18, Rn. 14 ff.

¹⁷¹ Dazu ausführlich auch Dethloff 2016, S. 28 ff.

die Partnerin der Mutter weiter erschweren. Es ist mittlerweile anerkannt, dass ein Kind bei einem gleichgeschlechtlichen Paar typischerweise ebenso gut und behütet aufwächst wie bei einem verschiedengeschlechtlichen Paar.¹⁷² Schließlich kann eine Adoption – aus verschiedenen Gründen – endgültig scheitern. Die rechtliche Absicherung der Beziehung des Kindes zur Partnerin ist dann ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber sollte daher dringend eine Möglichkeit zur unmittelbaren Begründung der rechtlichen Elternstellung der Partnerin der Mutter mit Geburt des Kindes schaffen, ohne dass es einer Stiefkindadoption bedarf. Viele andere europäische Länder, etwa das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Österreich, haben solche Regelungen bereits geschaffen. Für das deutsche Recht haben der 71. Deutsche Juristentag und der Arbeitskreis Abstammungsrecht entsprechende Regelungsvorschläge gemacht.¹⁷³ Auch der Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts sieht die Einführung einer sogenannten Mit-Mutterschaft vor:¹⁷⁴ Entsprechend den Regelungen zur Vaterschaft soll danach Mit-Mutter eines Kindes die Frau werden, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist¹⁷⁵ oder die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Eine Anerkennung könnte insbesondere die faktische Partnerin der Mutter erklären. Wünschenswert wäre auch hier – anders als im Entwurf vorgesehen – die Zulassung einer präkonzeptionellen Anerkennung, möglichst zeitgleich mit der Einwilligung in die heterologe Befruchtung, um die rechtliche Elternstellung der Partnerin frühzeitig abzusichern. Der Begriff der Mit-Mutterschaft, der als diskriminierend empfunden werden könnte, sollte ebenfalls noch einmal überdacht werden.

Ferner soll nach dem Entwurf im Fall der Zeugung des Kindes mittels Samenspende die intendierte Mit-Mutter unter den gleichen Voraussetzungen wie der intendierte Vater als rechtlicher Elternteil gerichtlich festgestellt werden können.¹⁷⁶ So kann auch die Partnerin der Mutter an ihrer Entscheidung für die Zeugung des Kindes festgehalten werden. Dies stellt einen folgerichtigen Regelungsvorschlag dar, gibt aber gleichzeitig hinsichtlich der oben bereits dargestellten Punkte Anlass zu weiterer Diskussion: So ist es dem Entwurf zufolge weiterhin möglich, dass der Samenspender als rechtlicher Vater gerichtlich festgestellt wird, wenn die Befruchtung ohne ärztliche Unterstützung vorgenommen wurde. Die Mit-Mutterschaft kann in einem solchen Fall nicht gerichtlich festgestellt werden. Ob bei privater Insemination der Samenspender die einmal kraft Ehe oder Anerkennung etablierte Mit-Mutterschaft der Partnerin anfechten und sich anschließend in eine rechtliche Elternstellung hindrängen kann, obwohl er zuvor einen Verzicht darauf erklärt hat, geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor. Dies ist für lesbische Paare von besonderer Relevanz, da sie häufig von einer privaten Samenspende Gebrauch machen und die Befruchtung auch selbst vornehmen (dazu bereits 3.3.2.1).

Textbox 3-1 Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Personen

Anlässlich einer Reform des Abstammungsrechts sollte auch der Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Personen Rechnung getragen werden. Die für die Abstammung maßgeblichen Vorschriften ordnen Vater- und Mutterschaft aufgrund bestimmter Kriterien Personen zu, die ein bestimmtes Geschlecht haben. Für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die als „divers“ im Personenstandsregister eingetragen sind oder deren Geschlechtseintrag offengelassen ist (§ 22 Abs. 3 PStG), fehlt es an einer eigenen Regelung. Auch bei Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht mit ihren körperlichen Geschlechtsmerkmalen übereinstimmt (transsexuelle bzw. transgeschlechtliche Personen) und die nach dem Transsexuellengesetz ihr rechtliches Geschlecht geändert haben, stellt sich die Frage nach den für die Elternschaft maßgeblichen Prinzipien.¹⁷⁷

¹⁷² Siehe nur BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, Rn. 80.

¹⁷³ Siehe einerseits Beschluss Nr. 11 a, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016; andererseits Thesen 50-54 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017.

¹⁷⁴ § 1592 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

¹⁷⁵ Dies gilt ebenso für die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, vgl. § 21 LPartG.

¹⁷⁶ §§ 1592 Abs. 2 Nr. 3, 1598c Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

¹⁷⁷ Nach § 11 TSG berührt ein Geschlechtswechsel das Verhältnis zwischen der betroffenen Person und ihrem Kind nicht; zu Fällen eines vorangehenden Geschlechtswechsels BGH, Beschluss vom 6. September 2017 – XII ZB 660/14; bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 2018 – BvR 2831/17 (Geburt eines Kindes durch einen Frau-zu-Mann-Transsexuellen) sowie BGH, Beschluss vom 29. November 2017 – XII ZB 459/16 (Zeugung eines Kindes mit dem konservierten Sperma einer Mann-zu-Frau-Transsexuellen).

Bei inter- und transgeschlechtlichen Personen sollten für die Begründung der rechtlichen Elternschaft ungeachtet ihrer rechtlichen Geschlechtsidentität die ansonsten für Mutterschaft oder Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft konstituierenden Merkmale entscheidend sein.¹⁷⁸ Eine inter- oder transgeschlechtliche Person, die das Kind geboren hat, sollte daher, wie in § 1591 BGB für die Mutter vorgesehen, unmittelbar aufgrund der Geburt die rechtliche Elternstellung erlangen (Elternstellung kraft Geburt). Im Übrigen sollte die Begründung der Elternstellung des zweiten Elternteils auch bei inter- und transgeschlechtlichen Personen nach den für die Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft konstitutiven Elementen erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Trans-Frau, das heißt eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle, die nach dem Wechsel ihres rechtlichen Geschlechts zur Frau mit ihrem (konservierten) Samen ein Kind zeugt, die Elternstellung, wie in § 1592 BGB für den Vater vorgesehen, kraft Ehe, Anerkennung oder genetischer Abstammung erlangen könnte. Auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich dafür ausgesprochen, dass ein trans- oder intersexueller Elternteil, der das Kind geboren hat, die erste Elternstelle (entsprechend § 1591 BGB) einnehmen und die Zuordnung der zweiten Elternstelle nach den dafür geltenden Vorschriften (entsprechend § 1592 BGB) erfolgen soll.¹⁷⁹ Mit welchem Geschlecht oder welcher Bezeichnung (Vater, Mutter, Mit-Mutter oder geschlechtsneutral als weiterer Elternteil) die Eltern in das Geburtenregister eingetragen werden, sollte hierdurch nicht präjudiziert werden.¹⁸⁰

3.3.3 Eizell- und Embryospende

Eine andere Methode assistierter Reproduktion stellt die Eizellspende dar. Wurde ein Kind mittels Samen- und Eizellspende gezeugt, kann von einer Embryospende gesprochen werden. Unter einem Embryo ist dabei die Eizelle nach Abschluss der Befruchtung zu verstehen (vgl. § 8 ESchG).

3.3.3.1 Zugang

Die Übertragung einer fremden unbefruchteten Eizelle auf eine Frau sowie die künstliche Befruchtung einer Eizelle zu dem Zweck, sie einer anderen Frau einzusetzen als der, von der sie stammt, steht in Deutschland unter Strafe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ESchG). Die Eizellspende ist damit explizit gesetzlich verboten. Zwar würden die Frau, von der die Eizelle stammt, und die Frau, auf die die Eizelle übertragen wird, nicht bestraft (§ 1 Abs. 3 ESchG). Die Ärztin bzw. der Arzt, ohne deren bzw. dessen Unterstützung eine Eizellspende nicht durchführbar ist, macht sich dagegen strafbar. Dies gilt auch dann, wenn die Ärztin bzw. der Arzt zu einer in Deutschland verbotenen Eizellspende im Ausland verhilft oder im Wissen um die geplante Eizellspende Vorbereitungsmaßnahmen durchführt.¹⁸¹ Mit Blick auf verschiedengeschlechtliche Paare bedeutet dies, dass männlicher Unfruchtbarkeit rechtlich unproblematisch durch eine Samenspende begegnet werden kann, während die Überwindung weiblicher Unfruchtbarkeit durch eine Eizellspende hierzulande nicht möglich ist.

Nach Zahlen, die aus Ländern vorliegen, in denen die Eizellspende erlaubt ist, wären in Deutschland pro Jahr schätzungsweise etwa 1.000 bis 3.000 Frauen vor Erreichen der Wechseljahre aus medizinischer Indikation an einer Eizellspende interessiert.¹⁸² Außer in Deutschland ist die Eizellspende in Europa mittlerweile nur noch in Norwegen und der Schweiz verboten. Schätzungen zufolge gehen Frauen aus Deutschland zu mehreren tausend Behandlungszyklen pro Jahr ins Ausland¹⁸³ (konkret dazu auch Kapitel 2.2.2).

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Embryospende in Deutschland ist zwischen verschiedenen Konstellationen zu unterscheiden: Die künstliche Erzeugung eines Embryos zum Zweck der Spende steht für den Handelnden, also in der Regel die Ärztin oder den Arzt, unter Strafe und ist damit verboten (§ 1 Abs. 2 ESchG).¹⁸⁴ Die Spende von Vorkernstadien, das heißt sich noch im Befruchtungsvorgang befindenden Eizellen, die erst dann weiterkultiviert werden, wenn die Spendeabsicht gefasst wurde, fällt unter das Verbot der Eizellspende. Zulässig ist die Embryospende in Deutschland hingegen dann, wenn ein nicht in Spendeabsicht erzeugter Embryo später auf eine andere Frau übertragen wird, um seine Verwerfung zu verhindern und ihn damit zu retten.¹⁸⁵ Man spricht auch von der Weitergabe eines sogenannten „überzähligen“ Embryos. Diese Fälle treten auf, wenn ein

¹⁷⁸ So auch Gössl 2018, S. 174, 177.

¹⁷⁹ These 60 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017; vgl. auch § 1600h Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

¹⁸⁰ So auch These 61 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017.

¹⁸¹ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 69.

¹⁸² Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 66 m.w.N.

¹⁸³ Shenfield et al. 2010, S. 1361 ff.

¹⁸⁴ Deutscher Ethikrat 2016, S. 37 ff.; Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 67.

¹⁸⁵ Deutscher Ethikrat 2016, S. 34 ff.; Taupitz und Hermes 2015, S. 1802, 1803.

Embryo für die fortpflanzungsmedizinische Behandlung des Paares, für das er erzeugt wurde, endgültig nicht mehr verwendet werden kann oder soll. Seit August 2013 wird die Spende überzähliger Embryonen durch den Verein „Netzwerk Embryonenspende e. V.“, einen Zusammenschluss von 19 deutschen Kinderwunschzentren, vermittelt.

Das deutsche Verbot der Eizellspende begegnet im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Fortpflanzungsfreiheit und die verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebote, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG), Bedenken. Es stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, dass die männliche Unfruchtbarkeit durch eine Samenspende, nicht aber die weibliche Unfruchtbarkeit durch eine Eizellspende überwunden werden kann.¹⁸⁶ Angesichts der Zulässigkeit der Eizellspende in mittlerweile fast allen europäischen Staaten wird das in Deutschland bestehende Verbot auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zunehmend unhaltbar.¹⁸⁷

Der Gesetzgeber des Embryonenschutzgesetzes wollte durch das Verbot insbesondere eine sogenannte gespaltene Mutterschaft verhindern. Er ging von einer Gefährdung des Kindeswohls aus, wenn die austragende Mutter nicht zugleich die genetische ist.¹⁸⁸ Allerdings konnte die empirische Forschung bisher nicht nachweisen, dass eine gespaltene Mutterschaft wesentlich andere Auswirkungen auf die Kinder hat als eine gespaltene Vaterschaft,¹⁸⁹ die durch die erlaubte Samenspende ohne Weiteres akzeptiert wird. Für die sozioemotionale Entwicklung der Kinder ist vielmehr die gelebte Eltern-Kind-Beziehung ab Geburt entscheidend, die in Fällen der Zeugung mittels Eizellspende keine vermehrten Auffälligkeiten aufweist.¹⁹⁰ In der modernen Gesellschaft wird der genetischen Beziehung zur Mutter kein nennenswert höherer Stellenwert mehr eingeräumt als der genetischen Beziehung zum Vater.¹⁹¹ Auch in dem Schutz der Spenderin liegt kein rechtfertigender Grund für die bestehende Ungleichbehandlung von Samen- und Eizellspende. Denn die im Fall der Eizellspende erforderliche medizinische Behandlung (hormonelle Stimulation und Eizellentnahme) kann heute nach relativ schonenden Verfahren durchgeführt werden und hat nach bisherigem Wissensstand keine negativen Spätfolgen.¹⁹² Wie bei anderen medizinischen Eingriffen auch, kann und muss freilich sichergestellt werden, dass die Spenderin ausreichend informiert und aufgeklärt wird. Durch eine Begrenzung der Höhe der Aufwandsentschädigung kann auch vermieden werden, dass sich potenzielle Spenderinnen bei ihrer Entscheidung für den medizinischen Eingriff von finanziellen Gründen leiten lassen. So könnte durch eine Zulassung der Eizellspende in Deutschland gleichzeitig eine Ausbeutung der Spenderinnen verhindert werden, die im Ausland durchaus vorkommt.¹⁹³ Schließlich würde bei Zulassung im Inland das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewährleistet, das verfassungsrechtlichen Schutz genießt (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). An dieser Gewährleistung fehlt es, wenn ein in Deutschland lebendes Paar eine Eizellspende im Ausland in Anspruch nimmt, wo die Eizellspende meist anonym erfolgt.¹⁹⁴ Das zum 01.07.2018 eingerichtete Register für Samenspender könnte künftig auch Eizellspenderinnen umfassen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen hat sich auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina im Jahr 2019 dafür ausgesprochen, die Eizellspende in Deutschland zu erlauben, und zwar insbesondere unter Minimierung der Risiken für die Spenderin und gegen Leistung lediglich einer angemessenen Aufwandsentschädigung.¹⁹⁵

Auch die rechtliche Ungleichbehandlung von überzähligen Vorkernstadien und bereits entstandenen Embryonen bezüglich einer möglichen Spende sollte – wie von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina ebenfalls gefordert¹⁹⁶ – aufgegeben werden. Die Betroffenen stellen die noch im Befruchtungsvorgang befindliche Eizelle oft schon einem Embryo gleich; für das Paar, dessen Keimzellen verwendet wurden, kann

¹⁸⁶ So auch Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 12.

¹⁸⁷ Vgl. EGMR (Große Kammer) Entscheidung vom 03. November 2011 – 57813/00, NJW 2012, S. 207, der einen Verstoß des Verbots der Eizellspende gegen Art. 8 EMRK zwar (noch) verneinte, dabei aber auf das Jahr 1999 als maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt abstellte.

¹⁸⁸ BT-Drs. 11/5460, S. 7.

¹⁸⁹ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 70.

¹⁹⁰ Vgl. Golombok 2015; Golombok et al. 2005; Söderström-Anttila 2001.

¹⁹¹ Scholz in: Schramm und Wermke 2018, S. 37, 54.

¹⁹² Stoop et al. 2012, S. 1328 ff.

¹⁹³ So auch Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 71.

¹⁹⁴ So auch Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 12.

¹⁹⁵ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 71.

¹⁹⁶ Ebd., S. 76.

ein Verwerfen deshalb ebenso wie beim Embryo mit psychischen Konflikten verbunden sein und sich ein Spendewunsch entwickeln.¹⁹⁷ Würde das Verbot der Eizellspende in Deutschland aufgehoben, wäre es zudem nur konsequent, wenn dann – neben der ohnehin schon erlaubten Samenspende – auch die Spende von Embryonen und Vorkernstadien zulässig wäre. Ein kommerzieller Handel mit Embryonen ist jedoch auszuschließen.

3.3.3.2 Elternschaft

Für die Zuweisung der rechtlichen Elternstellung gilt nach geltendem Recht auch im Fall der Eizellspende, dass Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Dies ist sachgerecht, da diese Frau sich für die Zeugung und das Austragen des Kindes entschieden hat und sie in aller Regel auch die tatsächliche Elternverantwortung übernehmen wird. Demgegenüber hat die Eizellspenderin – ebenso wie der Samenspender – nie die Bereitschaft zur Übernahme der Elternverantwortung signalisiert; sie will so weit wie möglich unbekannt bleiben. Ihr kommt damit richtigerweise auch keine rechtliche Elternstellung zu.

Vater wird der Ehemann der Mutter oder – nach Anerkennung – ihr faktischer Partner, von dem regelmäßig die Samenzelle stammt, der sich zusammen mit der Mutter für die Zeugung des Kindes entschieden hat und gemeinsam mit ihr für das Kind sorgen wird. Handelt es sich um eine Embryospende, bei der auch der Samen von einem Spender stammt, gelten die Ausführungen zur Inanspruchnahme einer Samenspende durch ein verschiedengeschlechtliches Paar entsprechend (siehe unter 3.3.2.2). Auch hier besteht also noch Reformbedarf. Der Diskussteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts sieht zutreffend vor, die Regelungen zur Samenspende auch auf die Embryospende zu erstrecken.¹⁹⁸ Auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina spricht sich für den Fall der Embryospende für eine rechtliche Elternschaft der Wunscheltern mit der Geburt des Kindes aus.¹⁹⁹

3.3.4 Leihmutterschaft

Als weitere Maßnahme assistierter Reproduktion kommt schließlich die Mitwirkung einer Leihmutter in Betracht. Verschiedengeschlechtliche Paare können zur Erfüllung ihres Kinderwunsches darauf angewiesen sein, dass eine andere Frau das Kind austrägt, wenn die Wunschmutter selbst dies aus biologisch-medizinischen Gründen nicht kann. Ihren Kinderwunsch mit Hilfe einer Frau zu verwirklichen, können sich in der LGBielefeld-Befragung rund 29 % der schwulen Männer vorstellen (vgl. Kapitel 2.2.4.5).²⁰⁰ Für den Weg zu einem Kind, das zumindest mit einem der beiden Partner genetisch verbunden ist, bestehen auch keine anderen Möglichkeiten. Denkbar ist zum einen eine altruistische Form der Leihmutterschaft, bei der keine monetäre Kompensation oder lediglich eine Aufwandsentschädigung geleistet wird. Zum anderen kann die Leihmutterschaft auch kommerziell verbunden mit einer Bezahlung der Leihmutter erfolgen. Die Vermittlung kann etwa durch eine Agentur stattfinden.

3.3.4.1 Zugang

Die Leihmutterschaft ist in Deutschland verboten und damit auch die Vermittlung (entgeltlich oder unentgeltlich) einer Ersatzmutter an die Wunscheltern. Das Verbot wird abgeleitet aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG, §§ 13c, 14b AdVermiG und den dazugehörigen Gesetzesbegründungen. In anderen Ländern ist die Leihmutterschaft unter unterschiedlichen Voraussetzungen zulässig. Dies ist in vielen Ländern außerhalb Europas der Fall, zudem aber – in altruistischer Form – auch im Vereinigten Königreich und in Griechenland.²⁰¹

Möchte ein verschiedengeschlechtliches Paar seinen Kinderwunsch auf diesem Weg verwirklichen, stammt die Samenzelle zumeist vom Wunschvater, die Eizelle von der Wunschmutter oder von einer dritten Frau, einer Eizellspenderin. Handelt es sich um ein schwules Paar, stammt die Samenzelle in aller Regel von einem der Wunschväter und die Eizelle zumeist von einer Spenderin. Dass die Leihmutter ihr genetisch eigenes Kind austrägt, ist selten. Wegen des in Deutschland bestehenden Verbots suchen Paare eine Leihmutter im Ausland, die das Kind dann in ihrem Heimatstaat zur Welt bringt. Über die Zahl der deutschen Eltern, die eine Leihmutter in Anspruch nehmen, und die Zahl der so geborenen Kinder existieren für Deutschland keine Schätzungen (Kapitel 2.2.2).

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ Siehe insbesondere § 1598c Abs. 1 S. 2 Diskussteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

¹⁹⁹ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 77.

²⁰⁰ Siehe de Vries 2020.

²⁰¹ Dethloff in: Ditzén und Weller 2018b, S. 55, 57 ff.

Vor dem Hintergrund, dass jede Grundrechtsbeschränkung verhältnismäßig sein muss, ist auch das geltende Verbot der Leihmutterchaft kritisch zu hinterfragen. Denn auch dieses Verbot schränkt das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit ein. Es wird im Wesentlichen mit dem Schutz der Menschenwürde begründet. Auf die Würde des Kindes zu verweisen, kann hier aber kaum überzeugen, da dieses anderenfalls überhaupt nicht gezeugt würde.²⁰² Dass bisher auch nicht nachgewiesen werden konnte, dass eine gespaltene Mutterchaft – eine solche liegt hier vor, wenn die Eizelle von einer Spenderin stammt – das Kindeswohl beeinträchtigt, wurde bereits dargelegt (siehe unter Kapitel 3.3.1).²⁰³ Auch sonstigen Studien zufolge zeigen sich keine negativen Auswirkungen auf Kinder, die von einer Leihmutter ausgetragen wurden.²⁰⁴ Ob die Würde der Leihmutter ein Verbot rechtfertigen kann, ist zumindest fraglich. Diesbezüglich kommt es auf die konkrete Ausgestaltung der Leihmutterchaft an. Es muss gewährleistet sein, dass die Leihmutter jederzeit selbstbestimmt handelt – also bei Übernahme der Leihmutterchaft, während der Schwangerschaft und vor allem auch nach der Geburt. Um Interessenkonflikten von vornherein entgegenzuwirken, könnte etwa vorgesehen werden, dass die Leihmutter nicht genetisch mit dem Kind verwandt sein darf, einer der Wunschelternteile dies hingegen sein muss. Auch erscheint eine obligatorische psychosoziale Beratung durch psychosoziale Fachkräfte angezeigt. Jedenfalls muss die Leihmutter nach der Geburt innerhalb eines bestimmten Zeitraums – etwa von acht Wochen, wie es bei einer Adoption schon heute vorgesehen ist (vgl. § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB) – frei darüber entscheiden können, ob sie das Kind an die Wunscheltern herausgibt.

Gerade der Umstand, dass die Selbstbestimmung der Leihmutter in Ländern, in denen die Leihmutterchaft erlaubt ist, nicht immer gewährleistet ist, insbesondere die Gefahr einer Ausnutzung sozialer Notlagen besteht, und dass auch in Deutschland lebende Paare in diese Länder ausweichen, stellt einen Grund dafür dar, die Leihmutterchaft unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch hierzulande zuzulassen. Im Inland könnte eine Leihmutterchaft weitaus regulierter und kontrollierter ablaufen als im Ausland. Darauf weist auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina hin.²⁰⁵ Ferner kann nur die Durchführung im Inland das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sicherstellen, das sich gleichermaßen auf die Kenntnis der Geburtsmutter erstreckt.²⁰⁶ Schließlich versperrt das geltende Verbot vor allem Paaren, die sich ein Ausweichen in das Ausland finanziell nicht leisten können, den Weg, sich ihren Kinderwunsch mithilfe einer Leihmutter zu erfüllen.

Aus den genannten Gründen begegnet ein generelles Verbot in Deutschland Bedenken. Jedenfalls die Zulassung einer altruistischen Leihmutterchaft sollte in Betracht gezogen werden.²⁰⁷ Auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina zieht eine Zulassung in Erwägung, wenn durch gesetzliche Regelungen sichergestellt wird, dass lediglich eine staatlich begrenzte Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf, eine sorgsame Auswahl der Leihmutter nach medizinischen und psychologischen Kriterien erfolgt, die Leihmutter bis zur Geburt alle Entscheidungsrechte über sich und das Kind behält und auch nach der Geburt innerhalb einer Bedenkzeit von einigen Wochen frei über die Abgabe des Kindes entscheiden kann.²⁰⁸ Zudem müsse die gesamte Durchführung der Leihmutterchaft umfassend medizinisch und psychologisch vorbereitet und begleitet werden.²⁰⁹

3.3.4.2 Elternschaft

Die Beantwortung der Frage, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, das von einer Leihmutter in ihrem Heimatstaat zur Welt gebracht wurde, bereitet große Schwierigkeiten. In solchen grenzüberschreitenden Fällen ist eine Differenzierung vorzunehmen zwischen der Rechtslage aus der Sicht des (ausländischen) Rechts des Geburtsorts auf der einen Seite und der Rechtslage nach deutschem Recht auf der anderen Seite.

²⁰² Dethloff in: Ditzgen und Weller 2018b, S. 55, 57 ff.

²⁰³ Zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternschaft auf das Kindeswohl auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2018, S. 17.

²⁰⁴ Golombok in: Ditzgen und Weller 2018b, S. 35, 43; Söderström-Anttila et al., 2016, S. 260, 274.

²⁰⁵ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 85.

²⁰⁶ So auch These 87 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017.

²⁰⁷ Dazu, dass geprüft werden sollte, ob im Inland künftig altruistische Formen der Leihmutterchaft legalisiert werden könnten, auch Ditzgen und Weller 2018a, XI.

²⁰⁸ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 86.

²⁰⁹ Ebd.

Was die Rechtslage aus der Sicht des ausländischen Rechts betrifft, lassen sich folgende Grundsätze festhalten: Ist in der entsprechenden ausländischen Rechtsordnung die Leihmutterschaft unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und wurden diese Voraussetzungen eingehalten, kommt den Wunscheltern aus der Sicht dieser Rechtsordnung auch die rechtliche Elternstellung zu, nicht hingegen der Leihmutter. Die rechtliche Elternstellung der Wunscheltern wird dabei in manchen Ländern bereits kraft Gesetzes bzw. durch eine einfache Behördenentscheidung begründet, so etwa in der Ukraine. Andernorts bedarf es dafür – wie z. B. in einigen Bundesstaaten der USA – einer Gerichtsentscheidung.

Problematisch ist nun, ob die im Ausland begründete rechtliche Elternstellung der Wunscheltern auch in Deutschland anerkannt wird. Beruht sie auf einer ausländischen Gerichtsentscheidung,²¹⁰ ist dies grundsätzlich der Fall. Denn eine ausländische Gerichtsentscheidung ist hierzulande anzuerkennen (§ 108 Abs. 1 FamFG), es sei denn, dies würde zu einem Ergebnis führen, das mit Blick auf die Grundgedanken der deutschen Regelungen und die in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen untragbar erscheint (sogenannter *ordre public*-Verstoß, § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG).²¹¹ Ein solches Anerkennungshindernis liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls dann nicht vor, wenn einer der Wunschelternteile – nicht aber die Leihmutter – genetisch mit dem Kind verwandt ist.²¹² Voraussetzung ist ferner, dass die Mitwirkung der Leihmutter zu jeder Zeit freiwillig war, alsodass sie sowohl die Leihmutterschaftsvereinbarung freiwillig getroffen als auch das Kind nach der Geburt freiwillig an die Wunscheltern abgegeben hat.²¹³ Durch die Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung werden die Wunscheltern in diesen Fällen dann recht unproblematisch auch in Deutschland rechtliche Eltern.

Wurde die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern im Ausland dagegen nicht durch eine Gerichtsentscheidung begründet, ist die Lage anders: Die deutsche Behörde oder das deutsche Gericht, das in einem solchen Fall – etwa bei der Eintragung in das deutsche Geburtenregister – die Frage beantworten muss, wer die rechtlichen Eltern sind, muss zunächst ermitteln, welches Recht zur Beantwortung dieser Frage überhaupt berufen ist. Dies richtet sich u. a. danach, in welchem Staat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Hatten die Wunscheltern und die Leihmutter von vornherein die Absicht, dass das Kind alsbald nach der Geburt mit den Wunscheltern nach Deutschland gelangen und dort dauerhaft bleiben sollte, liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes grundsätzlich in Deutschland.²¹⁴

Damit ist deutsches Recht anwendbar. Das bedeutet, dass die Leihmutter die rechtliche Mutter ist, da sie das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Vater des Kindes ist der Ehemann der Leihmutter oder, wenn sie keinen Ehemann hat bzw. dessen Vaterschaft durch Anfechtung beseitigt wurde, derjenige, der die Vaterschaft anerkennt (§ 1592 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BGB). Bei verschiedengeschlechtlichen Wunscheltern kann also der Wunschvater – gegebenenfalls nach Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Leihmutter – die rechtliche Vaterschaft durch Anerkennung erlangen. Bei einem schwulen Paar kann ebenfalls einer der Wunschväter die Vaterschaft anerkennen. Die Wunschmutter bzw. der zweite Wunschvater kann das Kind anschließend im Wege der Stiefkindadoption annehmen – seit dem 31.03.2020 auch dann, wenn ein unverheiratetes Paar in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebt (siehe unter 3.2.1). Dennoch bedeutet die Notwendigkeit eines Adoptionsverfahrens eine unnötige und für das Kind und den zweiten Wunschelternteil nachteilige Erschwernis. Bis zu dem Ausspruch der Adoption ist die Beziehung zwischen ihnen rechtlich nicht abgesichert, obwohl der zweite Wunschelternteil die tatsächliche Elternverantwortung übernimmt und häufig auch genetisch mit dem Kind verwandt ist. Die rechtliche Elternschaft der Leihmutter, die bis zur Adoption aus der Sicht des deutschen – nicht hingegen aus der Sicht des ausländischen – Rechts besteht, ist für das Kind nicht von Vorteil, da sie die Übernahme der tatsächlichen Elternverantwortung typischerweise ablehnt. Steht der Anerkennung durch einen Wunschvater die bestehende Vaterschaft des Ehemannes der Leihmutter entgegen und stellt sich deren Anfechtung als problematisch heraus, bleibt den Wunscheltern zur Erlangung der rechtlichen Elternstellung in Deutschland nur der Weg der gemeinschaftlichen Adoption. Diese steht bislang nur Eheleuten offen (siehe unter 3.2.2), sodass ein unverheiratetes Paar in einem solchen Fall – auch bei genetischer Verbindung zum Kind – keine Möglichkeit zur Begründung der rechtlichen Elternschaft in Deutschland hat.

²¹⁰ Zu den engen Kriterien, nach denen auch ausländische Behördenentscheidungen anerkennungsfähig sind, BGH, Beschluss vom 20. März 2019 – XII ZB 320/17, Rn. 12 ff.

²¹¹ BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13, Rn. 28 m.w.N.; zuletzt BGH, Beschluss vom 05. September 2018 – XII ZB 224/17, Rn. 15.

²¹² BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13, Rn. 34, 53; BGH, Beschluss vom 05. September 2018 – XII ZB 224/17, Rn. 16, 28.

²¹³ BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13, Rn. 48 ff.; BGH, Beschluss vom 05. September 2018 – XII ZB 224/17, Rn. 18 f.

²¹⁴ BGH, Beschluss vom 20. März 2019 – XII ZB 530/17, Rn. 21 f.

Aus der vorangehenden Darstellung ergibt sich, dass nach der geltenden Rechtslage die Begründung der rechtlichen Elternstellung der Wunscheltern in Deutschland von unterschiedlichen Faktoren abhängt, die oftmals mit Rechtsunsicherheit verbunden sind und auf die zumindest das Kind keinerlei Einfluss hat. Ist es etwa in Kalifornien zur Welt gekommen, erhält es recht unproblematisch eine rechtlich abgesicherte Beziehung zu beiden Wunscheltern, bei denen es aufwächst und die oftmals auch seine genetischen Eltern sind. Wurde es hingegen in der Ukraine geboren, entsteht diese rechtlich abgesicherte Beziehung zu beiden Wunscheltern oder zumindest zu dem zweiten Wunschelternteil – auch bei genetischer Verbindung – meist erst durch eine Adoption, bis zu der es lange dauern und die sogar gänzlich scheitern kann.

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf: Auch wenn der Gesetzgeber an dem Leihmutterverbot im Inland festhalten will, sollte er für Fälle, in denen ein Kind im Ausland von einer Leihmutter geboren wurde, gewährleisten, dass dieses einmal geborene Kind auch in Deutschland möglichst einfach diejenigen Personen als rechtliche Eltern erhält, die die tatsächliche Elternverantwortung übernehmen, also die Wunscheltern. Denn das grundsätzliche Ziel der Verhinderung von Leihmutterchaften muss bei der Zuordnung des einmal geborenen Kindes zu seinen rechtlichen Eltern außer Betracht bleiben.²¹⁵

Auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht und der 71. Deutsche Juristentag haben sich für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, die gewährleistet, dass einem Kind, das aus einer im Ausland rechtmäßig durchgeführten Leihmutterchaft hervorgegangen ist, auch in Deutschland diejenigen Personen als rechtliche Eltern erhalten bleiben, denen das ausländische Recht die rechtliche Elternschaft zuweist, also die Wunscheltern.²¹⁶ Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina fordert für im Ausland nach dortigem Recht legal durchgeführte Leihmutterchaften ebenfalls eine rechtlich sichere Zuordnung des in Deutschland aufwachsenden Kindes zu den Wunscheltern.²¹⁷ Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, unter welchen Voraussetzungen er die rechtliche Elternstellung der Wunscheltern konkret vorsieht. Denkbar ist, die Anerkennung davon abhängig zu machen, dass das Kind zumindest mit einem der beiden Wunschelternteile genetisch verwandt ist. Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Leihmutter sich freiwillig für das Austragen des Kindes entschieden und das Kind auch nach der Geburt freiwillig an die Wunscheltern herausgegeben hat.²¹⁸

3.3.5 Rahmenbedingungen assistierter Reproduktion

Neben den Beschränkungen des Zugangs zu den verschiedenen Maßnahmen assistierter Reproduktion und den Problemen bei der Zuweisung der rechtlichen Elternstellung sind noch bestimmte andere Rahmenbedingungen für die Beteiligten von großer Bedeutung.

3.3.5.1 Kostenübernahme

Für viele Paare, die auf Maßnahmen künstlicher Befruchtung zur Erfüllung ihres Kinderwunsches angewiesen sind, stellt es eine faktische Barriere dar, dass solche Maßnahmen mit hohen Kosten, oft im vierstelligen Bereich pro Behandlung, verbunden sind.

Aktuell wird die künstliche Befruchtung durch die gesetzliche Krankenversicherung nur bei verheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren und nur mit 50 % der Kosten bezuschusst (§ 27a SGB V). Ferner dürfen dabei ausschließlich Ei- und Samenzellen der Partnerinnen und Partner verwendet werden. So werden nicht nur unverheiratete Paare, sondern auch gleich- und verschiedengeschlechtliche Ehepaare, die auf eine Samenspende angewiesen sind, von der Bezuschussung durch die Krankenkassen weitestgehend ausgeschlossen. Zudem werden auch bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren nur drei Behandlungszyklen hälftig finanziert. Bei Frauen unter 25 und über 40 Jahren sowie Männern unter 25 und über 50 Jahren werden grundsätzlich keine Kosten übernommen. Von § 27a SGB V nicht umfasste Maßnahmen können nur ausnahmsweise dann bezuschusst werden, wenn die Unfruchtbarkeit eines Partners auf eine Krankheit zurückzuführen ist und die Maßnahme der Beseitigung der auf die Krankheit zurückzuführenden Fruchtbarkeitsstörung dient.

²¹⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13, Rn. 46; BGH, Beschluss vom 05. September 2018 – XII ZB 224/17, Rn. 25; Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017, S. 39.

²¹⁶ Einerseits These 6 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017, andererseits Beschluss Nr. 13, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016.

²¹⁷ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 85.

²¹⁸ Näher Dethloff 2017, S. 20.

Daneben sieht eine Richtlinie des BMFSFJ eine finanzielle Förderung durch Bund und Länder vor:²¹⁹ Für verschiedengeschlechtliche Ehepaare werden seit 2012 weitere 25 % der nach der Abrechnung mit der Krankenkasse verbleibenden Kosten übernommen. Seit 2016 können auf Grundlage dieser Richtlinie auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare eine finanzielle Unterstützung im Umfang von 12,5 % der Kosten erhalten. Die Förderung nach der Richtlinie setzt aber voraus, dass das Bundesland, in dem das Paar seinen Hauptwohnsitz hat, ein eigenes Landesprogramm zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen unterhält. Dies ist bisher nur in neun Bundesländern der Fall (Stand: Juli 2020).²²⁰ Hinzu kommt, dass es jeder Krankenkasse nach dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2011 offensteht, von sich aus mehr als drei Behandlungszyklen zu finanzieren oder mehr als 50 % der Kosten zu übernehmen.

Den Ausschluss unverheirateter Paare von der Kostenübernahme hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2007 nicht als verfassungswidrig angesehen.²²¹ Die aus § 27a SGB V resultierende Ungleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare wurde damit gerechtfertigt, dass die Ehe als eine auf Lebenszeit angelegte Gemeinschaft, in der die Ehegatten zu gegenseitigem Beistand rechtlich verpflichtet sind, mehr Stabilität gewähre als die nichteheliche Lebensgemeinschaft.²²² Die hohen Belastungen, die mit Maßnahmen einer künstlichen Befruchtung einhergehen, könne ein verheiratetes Paar besser bewältigen als ein unverheiratetes Paar.²²³ Zudem sei die verschiedengeschlechtliche Ehe eine Lebensbasis, die dem Kindeswohl zuträglicher sei als die nichteheliche und/oder gleichgeschlechtliche Paarbeziehung der Eltern.²²⁴

Seither haben sich jedoch die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Paare und Familien erheblich verändert, sodass eine kritische Überprüfung angezeigt ist. So ist eine steigende Zahl von Paaren in einem reproduktiven Alter nicht miteinander verheiratet, und Kinder wachsen immer öfter bei unverheirateten wie auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren auf (vgl. Kapitel 2). Seit dem 01.10.2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen. Ferner steht seit dem 31.03.2020 unverheirateten Paaren die Stiefkindadoption offen (siehe unter Kapitel 3.2.1).

Eine Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren bei der Kostenübernahme ist seit der Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare endgültig nicht mehr tragbar.²²⁵ Es ist mittlerweile durch internationale Studien belegt, dass die sexuelle Orientierung der Eltern keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entwicklung oder das Wohlergehen des Kindes hat.²²⁶ Vielmehr ist entscheidend, dass die Eltern sich liebevoll um ihr Kind kümmern. Gleichgeschlechtliche Ehepaare müssen also gleichbehandelt werden. Da lesbische Paare allerdings ihren Kinderwunsch nur mittels einer Samenspende verwirklichen können, müssten die Leistungen der Krankenversicherung auf die heterologe Befruchtung erstreckt werden. Einer solchen Erweiterung auf die Samenspende stehen keine durchgreifenden Kindeswohlbedenken gegenüber. Mitentscheidend für eine normale Entwicklung des Kindes ist eine frühzeitige und kindgerechte Aufklärung durch die Eltern über die Modalitäten seiner Zeugung (siehe unter 3.3.5.3). Durch das Samenspenderregister ist zudem das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung für seit dem 01.07.2018 gezeugte Kinder gewährleistet. Zwar besteht derzeit noch keine rechtliche Absicherung des Kindes zur Ehefrau der Mutter von Geburt an, aber auch hier sind ohnehin Reformen nötig (siehe unter 3.3.2.2). Die heterologe Befruchtung mittels Samenspende sollte daher in § 27a SGB V aufgenommen werden.

Unabhängig von der sexuellen Orientierung der Eltern ist die Ehe weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der einzige Garant für Stabilität, wie das Bundesverfassungsgericht jüngst in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses nichtehelicher Familien von der Stiefkindadoption festgestellt hat.²²⁷ Die Scheidungsraten verharren auf hohem Niveau (vgl. Kapitel 2.2.3). Auch die rechtliche Absicherung von Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern unterscheidet sich kaum noch. Bei einer Trennung der Eltern sind die Unterhaltsansprüche des Kindes sowie die Möglichkeiten gemeinsamer Sorge mittlerweile weitestgehend angeglichen. Soweit dies noch nicht der Fall ist, besteht ebenfalls Reformbedarf (siehe unter Kapitel 3.1.2).

²¹⁹ Richtlinie des BMFSFJ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. März 2012, zuletzt geändert am 23. Dezember 2015.

²²⁰ Ebd.; BMFSFJ 2020a, Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit.

²²¹ BVerfG, Urteil vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 5/03.

²²² Vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 5/03, Rn. 37.

²²³ Vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 5/03, Rn. 37.

²²⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 5/03, Rn. 38 in Bezug auf verschiedengeschlechtliche Ehen und verschiedengeschlechtliche nichteheliche Partnerschaften.

²²⁵ Grundlegend zur Ungleichbehandlung Wapler 2016, S. 62.

²²⁶ Reczek 2020, S. 300-325.

²²⁷ BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17, Rn. 99.

Auch bei erbrechtlichen Ansprüchen der Kinder werden keine Unterschiede mehr gemacht. Für das Kindeswohl ist vielmehr entscheidend, wie die Eltern für das Kind sorgen. Paare, die aufgrund ungewollter Kinderlosigkeit Maßnahmen künstlicher Befruchtung in Anspruch und die damit einhergehenden Belastungen auf sich nehmen, treffen diese Entscheidung in aller Regel nicht leichtfertig. Es ist daher davon auszugehen, dass sie ihrem Kind besondere Zuwendung schenken und ihrer Elternverantwortung nachkommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie verheiratet sind. Auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina hat sich für eine Finanzierung reproduktionsmedizinischer Maßnahmen unabhängig vom Familienstand ausgesprochen.²²⁸

Hinzu kommt, dass die künstliche Befruchtung für unverheiratete Paare und gleichgeschlechtliche Ehepaare keineswegs verboten ist. Dadurch, dass sie jedoch keine finanzielle Unterstützung erhalten, werden einkommensschwächere Paare benachteiligt. Dass dies bei unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren in manchen Bundesländern infolge der Richtlinie des BMFSFJ seit 2016 anders ist, erweitert die Ungleichbehandlung nur um eine weitere Dimension basierend auf dem Wohnort eines Paares.

Auch die ansonsten bestehenden Differenzierungen sind abzuschaffen. Dies gilt zunächst für die Differenzierung danach, ob eine Unfruchtbarkeit krankheitsbedingt ist.²²⁹ Alle Paare verbindet der unerfüllte Kinderwunsch, sodass es keinen Unterschied machen darf, worauf ihre Unfruchtbarkeit zurückzuführen ist. Ebenso bedenklich sind die pauschalen Altersgrenzen. Insbesondere rechtfertigt die verminderte Geburtenrate nach assistierter Reproduktion bei Frauen über 40 Jahren keinen generellen Ausschluss von der Finanzierung. Schließlich gibt es aus medizinischer Sicht keine Gründe für eine absolute Beschränkung auf drei Behandlungszyklen. Wie viele Behandlungszyklen medizinisch sinnvoll sind, ist vielmehr für jedes Paar individuell zu entscheiden. Durch die Kostenübernahme bei mehr als drei Behandlungszyklen könnte zudem der hohen Mehrlingsrate entgegen gewirkt werden, die dadurch mitverursacht wird, dass häufig pro Behandlungszyklus mehrere Embryonen auf die Frau übertragen werden.

3.3.5.2 Ausweitung des Samenspenderregisters

Jedem Kind steht ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG). Dieses Recht erstreckt sich nicht nur auf die Kenntnis der genetischen Eltern, sondern auch auf die Kenntnis der Geburtsmutter.²³⁰ Wegen der großen Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gilt es, dieses Kenntnisrecht so weit wie möglich in der Praxis umzusetzen.²³¹

Erfährt das Kind von den Umständen seiner Zeugung bzw. Geburt, möchte es nicht selten Informationen über die Identität des genetischen Elternteils bzw. der Geburtsmutter erhalten oder wünscht sich sogar, ihn oder sie kennenzulernen. Manche Kinder sind auch daran interessiert, mit Halb- oder Vollgeschwistern in Kontakt zu treten.²³² Dies alles kann nur gewährleistet werden, wenn die maßgeblichen Daten gespeichert wurden. Das zum 01.07.2018 eingerichtete Samenspenderregister, das beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt wird, erfasst dabei nur die Daten aus Samenspenden, die ab diesem Datum im Inland mit ärztlicher Unterstützung verwendet wurden. Um Spenden aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten im Inland durch eine medizinische Einrichtung zu verwenden, müssen die erforderlichen Daten (Name, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift, § 2 Abs. 2 S. 1 SaRegG) angefordert werden (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 SaRegG). Daten von Spenden, die vor dem 01.07.2018 oder – auch nach diesem Datum – privat verwendet wurden, wie es auch bei Spenden aus dem Ausland letztlich meist der Fall ist, werden dort nicht registriert. Insoweit ist zum einen zu regeln, dass und wie auch alle bei Ärztinnen und Ärzten noch dezentral gespeicherten Daten aus Altfällen in das Register überführt werden. Zum anderen ist für jegliche Fälle zu ermöglichen, dass die Spender ihre Daten jedenfalls freiwillig an das Register melden können. Dies wurde auch von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina und vom Arbeitskreis Abstammungsrecht gefordert.²³³ Ferner ist das Register auf Embryospender²³⁴ und – bei deren Zulassung im Inland – auf Eizell-

²²⁸ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 9, 103.

²²⁹ Siehe hierzu wie auch zu den folgenden Aussagen Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 9 ff., S. 102 f.

²³⁰ So auch These 87 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017.

²³¹ So auch Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 63.

²³² Blyth et al. 2012, S. 769, 780.

²³³ Siehe einerseits Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 9, 65; andererseits These 65 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017.

²³⁴ So auch These 74 des Arbeitskreises Abstammungsrecht 2017; der Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019 sieht bei einer Embryospender die Aufnahme der Daten des Samenspenders in das Register vor, aber nicht derjenigen der Eizellspenderin.

spenden und Leihmutterchaften zu erweitern. Auch unabhängig von der Zulassung im Inland sollte den Eizelspenderinnen und Leihmüttern aus dem Ausland eine freiwillige Meldung ihrer Daten offenstehen; eine Verpflichtung erscheint insoweit indes nur schwer umsetzbar. Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina spricht sich ebenfalls für ein Samen-, Eizell- und Embryospenden umfassendes Register aus und plädiert darüber hinaus dafür, dass es möglich sein sollte, Kenntnis von der Existenz von Halb- oder Vollgeschwistern und unter bestimmten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen auch von deren Identität zu erhalten.²³⁵

3.3.5.3 Beratung und Aufklärung

Im Zusammenhang mit Maßnahmen assistierter Reproduktion besteht großer Bedarf an psychosozialer, medizinischer und rechtlicher Beratung. Dies betrifft sowohl die Personen, die über die Inanspruchnahme einer solchen Maßnahme zur Erfüllung ihres Kinderwunsches nachdenken, als auch Spenderinnen und Spender sowie Leihmütter. Der Beratungsbedarf besteht nicht nur vor und während der Durchführung der Maßnahme, sondern kann sich auch nach der Geburt des Kindes, vor allem im Zuge von Kontaktaufnahmen, ergeben.²³⁶ Beratungsangebote sollten sich zudem auch auf ein Leben ohne Kinder erstrecken.²³⁷

Um eine vollkommen selbstbestimmte und wohlüberlegte Entscheidung der Betroffenen zu ermöglichen, erscheint es wichtig, dass vor dem Beginn einer Behandlung neben der Beratung durch eine Ärztin oder einen Arzt noch eine unabhängige Beratung durch psychosoziale Fachkräfte erfolgt.²³⁸ Dadurch könnten die Ärztinnen und Ärzte in einem Bereich, der sich nicht auf medizinische Fragen beschränkt, unterstützt werden. Zugleich würde dem Umstand entgegengewirkt, dass seitens der Reproduktionskliniken unter Umständen vor-schnelle Behandlungsempfehlungen gegeben werden.²³⁹ Derzeit sind die gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen zur psychosozialen Beratung in unterschiedlichen Richt- und Leitlinien niedergelegt. Diesbezüglich sollte eine einheitliche Regelung erfolgen. Bei Kinderwunschbehandlungen unter Beteiligung Dritter, bei denen eine unabhängige psychosoziale Beratung besonders sinnvoll ist, muss das Angebot einer solchen vor Beginn der Behandlung verpflichtend sein.²⁴⁰ Vor allem in Fällen der Samen-, Eizell- und Embryospende spielt auch die Beratung nach der Geburt eine Rolle, etwa wenn sich Kontaktwünsche entwickeln und ein Kennenlernen vorbereitet werden soll.²⁴¹ Hier sollte vorgesehen werden, dass ein niedrigschwelliges und unentgeltliches Beratungsangebot für alle Beteiligten geschaffen wird.²⁴² Bei Inanspruchnahme einer Leihmutter ist der Aufbau eines möglichst belastbaren Vertrauensverhältnisses zwischen dieser und den Wunscheltern sehr wichtig, was ebenfalls durch die Beratung gefördert werden kann.²⁴³ Es bestehen Anhaltspunkte dahingehend, dass die Art und Weise der medizinischen und psychosozialen Betreuung die psychischen und gesundheitlichen Folgen für die Leihmutter sowie die psychischen Folgen für die Wunscheltern entscheidend beeinflussen kann.²⁴⁴

Bedeutsam ist ferner, dass die Beratung über in Deutschland verbotene, im Ausland aber erlaubte Verfahren entkriminalisiert wird, künftig also für die Beratenden straffrei möglich ist, damit Personen mit Kinderwunsch realistische und unabhängige Informationen erlangen können und sich nicht mehr auf die von kommerziellen Interessen motivierten Darstellungen durch Vermittlungsagenturen verlassen müssen.²⁴⁵ Auch in Deutschland tätige Ärztinnen und Ärzte, die Vorbereitungsmaßnahmen für eine Eizellspende im Ausland durchführen oder für eine Leihmutterchaft im Ausland Unterstützung leisten, sollten nicht mehr – wie bisher – Gefahr laufen, sich wegen Anstiftung oder Beihilfe zu den nach dem Embryonenschutzgesetz verbotenen Verfahren strafbar zu machen.

Im Rahmen jeder Beratung zu assistierter Reproduktion unter Beteiligung Dritter ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Wunscheltern umfassend darüber informiert werden, wie wichtig es ist, dass sie das

²³⁵ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 7 (allgemein); S. 65 (für die Samenspende); S. 72 (für die Eizellspende); S. 77 (für die Embryospende).

²³⁶ Für frühzeitige (Sexual-)Aufklärung zur (In-)Fertilität im Lebenslauf, zu den (begrenzten) Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin sowie zur begleitenden psychosozialen Beratung im gesamten Prozess vor, während und nach einer Kinderwunschbehandlung auch Wippermann und Wippermann 2019.

²³⁷ Wippermann und Wippermann 2019.

²³⁸ So auch Bundesärztekammer 2018, A 6.

²³⁹ Vgl. Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 30.

²⁴⁰ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 6, 95.

²⁴¹ Vgl. Thorn 2015b, S. 219 ff. (für die Samenspende).

²⁴² Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 6, 95.

²⁴³ Vgl. Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 94 f.

²⁴⁴ Zu den Vorgaben für die medizinische und psychosoziale Beratung Shenfield et al. 2005, S. 2705 f.

²⁴⁵ Vgl. Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 85 (für die Leihmutterchaft).

Kind frühzeitig aufklären.²⁴⁶ Die psychologische Entwicklung von Kindern, die mittels Samenspende gezeugt wurden, unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der natürlich gezeugter Kinder.²⁴⁷ Erlangen jedoch Kinder von den Umständen ihrer Zeugung erst spät oder durch Fremde Kenntnis, hat dies Studien zufolge meist negative biografische Auswirkungen.²⁴⁸ In Fällen der Gametenspende (Eizellspende bzw. Samenspende) kann einer möglichen Identitätskrise des Kindes nach entwicklungspsychologischen Erkenntnissen durch eine altersgemäße Aufklärung seitens der Eltern vorgebeugt werden.²⁴⁹ Erfährt das Kind, dass es von einer Leihmutter geboren wurde, wird es damit zurechtkommen müssen, dass diese zu seiner Abgabe nach der Geburt bereit war und möglicherweise während der Schwangerschaft die Entstehung einer emotionalen Bindung zu verhindern versuchte.²⁵⁰ Für die Bewältigung dieser Situation scheinen eine frühzeitige Aufklärung des Kindes und ein fortbestehender Kontakt zur Leihmutter förderlich zu sein.²⁵¹

3.3.6 Zwischenfazit

Aus der vorangegangenen Darstellung ergibt sich, dass der Zugang zu den verschiedenen Maßnahmen assistierter Reproduktion in Deutschland bislang nicht umfassend gesetzlich geregelt ist. Bestehende Regelungen sind nicht nur antiquiert, sodass sie den aktuellen Stand der Reproduktionsmedizin nicht widerspiegeln, sondern sie erschöpfen sich auch in punktuellen Verboten. Diese Verbote stellen sich angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Fortpflanzungsfreiheit und des erforderlichen Abbaus von Diskriminierungen bei der Realisierung des Kinderwunsches als durchaus kritisch dar. Es besteht in Deutschland dringender Handlungsbedarf für die Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens für alle Beteiligten durch ein Reproduktionsmedizinengesetz, in dem ausdrücklich geregelt wird, welche Maßnahmen assistierter Reproduktion zulässig sind und wer Zugang zu diesen Maßnahmen hat.²⁵² In vielen anderen europäischen Ländern existieren derartige Gesetze bereits, so in fast allen Nachbarländern Deutschlands, nämlich in Österreich, der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, der Tschechischen Republik und Polen, zudem etwa in Kroatien, Schweden und Spanien.

Insbesondere ist der Zugang zu den Maßnahmen assistierter Reproduktion diskriminierungsfrei, das heißt unabhängig von Status, sexueller Orientierung oder Geschlecht, zu regeln und darf nur aus gewichtigen verfassungsrechtlichen Gründen beschränkt werden. Die Eizellspende sollte deshalb nicht länger verboten sein. Der Gesetzgeber sollte zudem prüfen, ob die Leihmutterschaft in Form einer altruistischen Mutterschaft für andere unter Wahrung der Selbstbestimmung der Geburtsmutter und der Rechte des Kindes zugelassen werden sollte. Der Zugang zu assistierter Reproduktion muss ebenso in finanzieller Hinsicht allen Menschen diskriminierungsfrei gewährt werden. Auch pauschale Altersgrenzen sind kritisch zu betrachten. Alle bestehenden Ungleichbehandlungen bei der Kostenübernahme für Maßnahmen künstlicher Befruchtung sind folglich zu beseitigen.

Hinsichtlich der rechtlichen Elternstellung nach assistierter Reproduktion besteht ebenfalls dringender Reformbedarf. Es sollte grundsätzlich gelten, dass die intendierten Eltern (Wunscheltern) mit der Geburt des Kindes auch dessen rechtliche Eltern werden.²⁵³ Daraus ergibt sich konkret vor allem Folgendes: Bei der Samenspende ist die Etablierung der rechtlichen Elternschaft des intendierten Vaters bzw. der intendierten Mit-Mutter vorzusehen, der bzw. die sich zusammen mit der Geburtsmutter für die Zeugung des Kindes entschieden hat und regelmäßig gemeinsam mit ihr die tatsächliche Elternverantwortung übernehmen wird. Auch zwei Frauen müssen von der Geburt des Kindes an beide rechtliche Eltern sein können. Demgegenüber sind Samenspende immer dann, wenn sie einen wirksamen Verzicht erklärt haben, von der rechtlichen Elternschaft freizustellen. Für Fälle einer im Ausland rechtmäßig durchgeführten Leihmutterschaft hat der Gesetzgeber – und dies gilt unabhängig von der Zulassung der Leihmutterschaft im Inland – zum Schutz des einmal geborenen Kindes vorzusehen, dass die Wunscheltern auch hierzulande als rechtliche Eltern anerkannt werden, jedenfalls sofern bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Werden die Wunscheltern die rechtlichen Eltern, ist gleichzeitig zu gewährleisten, dass das Kind Kenntnis auch von seiner biologisch-genetischen Abstammung erhalten kann.

²⁴⁶ So auch Kentenich et al. 2020, S. 95.

²⁴⁷ Golombok et al. 2013, S. 653 ff.

²⁴⁸ Vgl. Blyth et al. 2012, S. 769 ff.; Turner und Coyle 2000, S. 2041 ff.

²⁴⁹ Vgl. Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 70.

²⁵⁰ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 83.

²⁵¹ Golombok et al. 2018, S. 1099 ff.

²⁵² Siehe u. a. Augsburg-Münchener-Entwurf 2013 Gassner et al., 2013; Günther et al. 2. Aufl. 2014, S. 102 f.; ebenso etwa Thorn in: Coester-Waltjen et al. 2015, S. 131, 142.

²⁵³ Leopoldina und Akademieunion 2019, S. 7 (allgemein); S. 65 (für die Samenspende); S. 71 (für die Eizellspende); S. 77 (für die Embryospende).

Dies ist insbesondere durch die Erweiterung des Samenspenderegisters auf alle Fälle der Zeugung unter Beteiligung Dritter sicherzustellen.

3.4 Rechtliche Anerkennung der Verantwortungsübernahme sozialer Eltern

Eine weitere Problematik, welche die Vielfalt gelebter Elternschaft hervorbringt, betrifft schließlich die rechtliche Anerkennung der Verantwortungsübernahme sozialer Eltern. Zentrale Bedeutung kommt insofern dem Sorgerecht zu. Lange Zeit war es unproblematisch, dass das Gesetz das Sorgerecht mit der rechtlichen Elternstellung verknüpft, weil die rechtlichen Eltern in aller Regel zugleich diejenigen waren, die tatsächlich die Elternverantwortung für das Kind übernahmen. Heute ist dies aber vielfach anders: Tatsächliche Elternverantwortung wird immer häufiger auch von dritten Personen übernommen, die nicht zugleich die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Dies gilt für Stieffamilien sowie für Pflegefamilien, aber auch für bestimmte Regenbogenfamilien, in denen von Anfang an mehr als zwei Personen gemeinsam ein Kind großziehen wollen.

3.4.1 Stieffamilien

Nach der Trennung oder Scheidung von Eltern etablieren sich häufig Stieffamilien (vgl. Kapitel 6.5). Geht einer der beiden rechtlichen Elternteile des Kindes eine neue Partnerschaft ein, dann entsteht eine Stieffamilie. Man unterscheidet zwischen primären Stieffamilien, die von dem rechtlichen Elternteil gegründet werden, in dessen Haushalt das Kind nach Trennung oder Scheidung überwiegend lebt, und sekundären Stieffamilien, die durch den anderen rechtlichen Elternteil vermittelt werden, bei dem sich das Kind nur zeitweise aufhält. Um die primären Stieffamilien soll es im Folgenden gehen. Der Stiefelternteil nimmt hier zumeist eine soziale Elternrolle wahr.

3.4.1.1 Aktuelle tatsächliche Lage

Stieffamilien können sowohl von verschieden- als auch von gleichgeschlechtlichen Paaren gegründet werden, die jeweils verheiratet oder unverheiratet sein können. Schätzungen zufolge lebten 2005 13 % aller westdeutschen und 18 % aller ostdeutschen Personen mit minderjährigen Kindern in einer Stieffamilie (vgl. Kapitel 2.2.4.3). Aber nicht nur die Paarkonstellationen sind unterschiedlich. Auch die Gestaltung des Familienalltags in Stieffamilien sowie die Intensität der Beziehung des Kindes zum Stiefelternteil variieren von Fall zu Fall und hängen von verschiedenen Faktoren ab.

Faktoren für die Beziehungsqualität sind insbesondere die Dauer des Zusammenlebens, das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Begründung der Stieffamilie und seine Beziehung zum bleibenden Elternteil. So ist davon auszugehen, dass die Neukonstituierung des Familienverbandes, abhängig von der jeweiligen Konstellation, eine Zeitdauer von zwei bis fünf Jahren erfordert.²⁵⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Beziehung zwischen dem Stiefelternteil und dem Stiefkind kann dabei variieren. Der Stiefelternteil kann sowohl in die Rolle eines elterlichen Freundes hineinwachsen als auch eine vollwertige soziale Elternposition einnehmen.²⁵⁵ Hat das Kind bei Begründung der Stieffamilie schon das Jugendalter erreicht, ist es weniger wahrscheinlich, dass es eine enge Beziehung zum Stiefelternteil entwickelt (siehe auch Kapitel 6.5). Dem bleibenden Elternteil kommt stets eine Mittlerrolle zu. Je besser und enger seine Beziehung zum Kind ist, umso eher wird auch der Stiefelternteil eine gute und enge Beziehung zum Kind aufbauen.²⁵⁶ So bildet bspw. eine positive und vertrauensvolle Beziehung des Kindes zu seiner rechtlichen Mutter auch für den Beziehungsaufbau zwischen dem bereits jugendlichen Kind und seinem Stiefvater eine gute Ausgangssituation (siehe Kapitel 6.5). Die Entstehung einer sozialen Eltern-Kind-Beziehung zwischen Kind und Stiefelternteil ist hingegen nicht davon abhängig, ob dieser mit dem bleibenden Elternteil verheiratet bzw. verpartnert ist oder nicht (vgl. Kapitel 6.5.2). Eine enge Beziehung zum rechtlichen Elternteil, der außerhalb der Stieffamilie steht, hindert den Aufbau von tragfähigen Beziehungen innerhalb der Stieffamilie nicht (siehe Kapitel 6.5.2). Wird der Umgang mit dem außenstehenden Elternteil intensiv wahrgenommen, oder lebt das Kind sogar nahezu zur Hälfte bei ihm, so wächst es mit drei oder vier sozialen Elternteilen auf.

²⁵⁴ Helms 2016, F 59; Steinbach in: Hill und Kopp 2015, S. 574; Beckh und Walper in: Bien et al. 2002, S. 204.

²⁵⁵ Helms 2016, F 59 f.; Ganong et al. 2011, S. 396, 402 ff.; Hartl und Teubner in: Bien et al. 2002, S. 236.

²⁵⁶ Helms 2016, F 59; Walper in: Festschrift Bruder Müller 2014, S. 895, 898 f.

3.4.1.2 Aktuelle rechtliche Lage

Die soziale Elternschaft des Stiefelternteils wird derzeit nur sehr eingeschränkt rechtlich abgesichert. Stiefeltern, die mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil verheiratet oder verpartnert sind und die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, können ein sogenanntes kleines Sorgerecht haben (§ 1687b BGB bzw. § 9 Abs. 1 bis 4 LPartG). Dieses kleine Sorgerecht beinhaltet eine Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Unter solchen Angelegenheiten sind in der Regel solche zu verstehen, die häufig vorkommen und keine nur schwer abänderbaren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (vgl. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB).²⁵⁷ Beispiele hierfür sind Entscheidungen, die die Ernährung, Kleidung, Schlafenszeiten, die übliche Freizeitgestaltung, Besuche bei Verwandten oder Freunden sowie den Schulalltag betreffen. Darüber hinausgehend kann der Stiefelternteil ausnahmsweise bei besonderer Dringlichkeit Rechtshandlungen vornehmen, die zur Wahrung des Wohls des Kindes nötig sind (§ 1687b Abs. 2 BGB; § 9 Abs. 2 LPartG). Dieses Notvertretungsrecht umfasst bspw. die Befugnis, bei einer Verletzung des Kindes in die ärztliche Heilbehandlung einzuwilligen, sofern der sorgeberechtigte bleibende Elternteil nicht rechtzeitig entscheiden kann. Die Beteiligung des Stiefelternteils an der Sorge setzt Einvernehmen mit dem bleibenden Elternteil voraus.²⁵⁸ Der Stiefelternteil muss das Einvernehmen mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil suchen, das ausdrücklich oder konkludent durch die tatsächliche Beteiligung des Stiefelternteils an Pflege und Erziehung des Kindes erklärt werden kann. Wird keine Einigung erzielt, ist die Entscheidung des rechtlichen Elternteils maßgeblich.²⁵⁹ Schließt das Gericht die Befugnisse des Stiefelternteils aus oder erfolgt eine nicht nur vorübergehende Trennung von Stiefelternteil und rechtlichem Elternteil, endet auch das kleine Sorgerecht (§ 1687b Abs. 3 bzw. Abs. 4 BGB).

Verstirbt der allein sorgeberechtigte Elternteil, so steht grundsätzlich dem außenstehenden Elternteil die elterliche Sorge alleine zu. Nur zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl kann seine elterliche Alleinsorge dann zugunsten der Beziehung von Stiefelternteil und Kind eingeschränkt werden.²⁶⁰ So kann etwa ein Verbleib des Kindes beim ehelichen²⁶¹ Stiefelternteil dann angeordnet werden, wenn der Umzug zum nun allein sorgeberechtigten, außenstehenden Elternteil das Kindeswohl gefährden würde (§ 1682 BGB). Selbst im Fall einer solchen Verbleibensanordnung steht dem Stiefelternteil aber kein echtes Sorgerecht zu. Vielmehr ist er nur berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten und Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen (§ 1688 Abs. 1, Abs. 4 BGB). Nach Auflösung der Stieffamilie bleibt dem Stiefelternteil im Übrigen unabhängig vom Grund der Auflösung lediglich ein Umgangsrecht (§ 1685 Abs. 2 BGB).

In Stieffamilien ohne Formalisierung der neuen Elternbeziehung durch Eingehung einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft bietet das geltende Recht ebenso wenig eine rechtlich abgesicherte Beteiligung des Stiefelternteils an Pflege und Erziehung des Kindes wie bei gemeinsamer Sorge der rechtlichen Eltern. Ein kleines Sorgerecht des Stiefelternteils entsteht in all den Fällen nicht, in denen die rechtlichen Eltern – dem rechtlichen Leitbild der Trennung von Elternverantwortung und Partnerschaft entsprechend – die gemeinsame elterliche Sorge innehaben. So sind 97 % der ehemals verheirateten Eltern nach ihrer Scheidung weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt.²⁶² In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Stiefelternteil nach der gesetzlichen Lage in den allermeisten Fällen keinerlei Mitentscheidungsbefugnisse hat. Er darf nicht mit dem Kind für eine Routineuntersuchung zum Arzt gehen; ebenso wenig hat er einen Anspruch auf Auskunft über die schulischen Leistungen des Kindes beim Elternsprechtag. Nicht einmal zu Entscheidungen über die Freizeitgestaltung des Kindes ist er kraft Gesetzes befugt, wenn die Voraussetzungen des kleinen Sorgerechts nicht vorliegen. An dieser Lage kann

²⁵⁷ BT-Drs. 14/3751, S. 39, 45 unter Bezugnahme auf die Legaldefinition in § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB; näher Hennemann in: Münchener Kommentar zum BGB 8. Aufl. 2020, § 1687b BGB, Rn. 2.

²⁵⁸ Zum umstrittenen Verständnis der Mitentscheidungsbefugnis „im Einvernehmen“ i.S.d § 1687b Abs. 1 BGB Gernhuber und Coester-Waltjen 7. Aufl. 2020, § 68 Rn. 8 m.w.N.

²⁵⁹ Gernhuber und Coester-Waltjen 7. Aufl. 2020, § 68 Rn. 12; Löhnig, 2008, S. 157 ff.

²⁶⁰ Gernhuber und Coester-Waltjen 7. Aufl. 2020, § 68 Rn. 15 f.

²⁶¹ Faktische Stiefeltern sind mangels Verweises auf § 1685 Abs. 2 BGB in § 1682 S. 2 BGB von der Regelung ausgeschlossen, sodass auch die Regelung des § 1682 BGB der Reform bedarf, siehe schon Dethloff in: Scherpe und Yassari, 2005, S. 137, 147; zur Möglichkeit der Verbleibensanordnung auch zugunsten eines faktischen Stiefternteils siehe Beschluss Nr. 22 b Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016.

²⁶² Vgl. für das Jahr 2016 Baumann et al. 2018, S. 58.

der bleibende Elternteil lediglich dadurch etwas ändern, dass er dem Stiefelternteil für bestimmte Angelegenheiten eine Sorgevollmacht erteilt. Das erfordert aber eine Antizipation künftiger Entscheidungen sowie einen beträchtlichen organisatorischen Aufwand.²⁶³

3.4.1.3 Handlungs- und Reformbedarf

Die aktuelle rechtliche Lage spiegelt die faktische Beteiligung von Stiefeltern am Leben ihrer Stiefkinder nur unzureichend wider, sodass es neben weiterem Forschungsbedarf grundsätzlicher Überlegungen zu einem umfassenderen Schutz der sozialen Beziehung von Stiefelternteil und Kind bedarf.

Zunächst sind Voraussetzungen und Umfang des derzeitigen kleinen Sorgerechts auf den Prüfstand zu stellen. Die gegenwärtige Beschränkung des kleinen Sorgerechts auf Stiefelternteile in formalisierten Partnerschaften steht im Widerspruch zur Wirklichkeit von Stieffamilien. Die Stabilisierung von Partnerschaft und Familie hängt nicht von der Eingehung einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft ab. Vielmehr sollte stattdessen auf das gemeinsame Zusammenleben als Stieffamilie abgestellt werden. Von der Voraussetzung der alleinigen Sorge des bleibenden Elternteils ist ebenfalls abzusehen. Hiermit wird eine Vielzahl von Stiefeltern-Kind-Beziehungen ausgenommen, obwohl eine vergleichbare Interessenlage besteht. Auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge lebt das Kind nicht mit seinen rechtlichen Eltern, sondern in den hier in den Blick genommenen Fällen mit dem bleibenden Elternteil und dem Stiefelternteil zusammen. Der bleibende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt, kann bei gemeinsamer Sorge mit dem außenstehenden Elternteil insoweit allein entscheiden, als es um Angelegenheiten des täglichen Lebens geht (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB). In diesem Bereich sollte sodann auch der Stiefelternteil Befugnisse haben.²⁶⁴ Das kleine Sorgerecht sollte daher, den Beschlüssen des 71. Deutschen Juristentages entsprechend,²⁶⁵ sowohl auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen der bleibende Elternteil in faktischer Beziehung mit dem Stiefelternteil lebt, als auch auf die Fälle, in denen der bleibende Elternteil gemeinsam mit dem außenstehenden Elternteil die Sorge innehat.

An die faktische Stieffamilie ist sodann auch bei Auflösung derselben zu denken. Insbesondere im Fall des Todes des bleibenden Elternteils ist bei Herausgabeverlangen des außenstehenden Elternteils vorrangig auf das Kindeswohl abzustellen. Bereits unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung durch Wegnahme aus dem gewohnten sozialen Umfeld beim Stiefelternteil, ist daher eine gesetzliche Möglichkeit der Anordnung des Verbleibs zu schaffen, und zwar unabhängig davon, ob der Stiefelternteil mit dem verstorbenen Elternteil verheiratet bzw. verpartnert war oder nicht.²⁶⁶ In den Fällen, in denen der Stiefelternteil für das Kind zum echten Familienmitglied geworden ist,²⁶⁷ wäre dann ebenso eine kindeswohlorientierte Lösung möglich wie in Fällen, in denen Stiefelternteil und bleibender Elternteil noch gemeinsame Kinder bekommen haben.

Ein echtes Mitsorgerecht des Stiefelternteils, das über die vielfältigen aktuellen Einschränkungen hinausgeht, kann derzeit nur durch eine die Auflösung der Stieffamilie überdauernde Adoption des Stiefkindes begründet werden mit der einschneidenden Folge, dass die Verwandtschaftsverhältnisse zum außenstehenden Elternteil und dessen Verwandten erlöschen. Die Stiefkindadoption ist daher häufig nicht kindeswohldienlich (siehe oben 3.1.2.1). Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen in anderen Rechtsordnungen sollte deshalb das Potenzial eines vollwertigen Sorgerechts unabhängig von der Übernahme der rechtlichen Elternstellung beleuchtet werden. Eine wachsende Zahl europäischer Rechtsordnungen sieht einen Sorgerechtserwerb des Stiefelternteils bzw. einer mit dem Kind in enger Beziehung stehenden Person vor, wobei die Modelle variieren.²⁶⁸ So kann ein Sorgerecht des Stiefelternteils automatisch Folge seiner Beziehung zum rechtlichen Elternteil sein, auf einer gerichtlichen Entscheidung oder aber einer Vereinbarung beruhen.²⁶⁹

Das niederländische Modell beinhaltet die ersten beiden Optionen, wobei sich diese freilich – entgegen der obigen Forderung – auf Fälle der alleinigen elterlichen Sorge des bleibenden Elternteils beschränken. Nach niederländischem Recht erhält ein mit einem rechtlichen Elternteil verheirateter oder verpartnerter Stiefelternteil automatisch kraft Gesetzes ein vollwertiges Sorgerecht, wenn das Kind „in die Partnerschaft hineingeboren“ wird und keinen zweiten rechtlichen Elternteil hat (Art. 1:253sa BW). Ferner, also insbesondere bei faktischer neuer Partnerschaft, kann auf Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils und des Stiefelternteils als Drittem,

²⁶³ Gernhuber und Coester-Waltjen 7. Aufl. 2020, § 68 Rn. 3.

²⁶⁴ Löhnig 2011, S. 157; dazu auch Wapler 2016, S. 70 ff.

²⁶⁵ Beschluss Nr. 21 a und b, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016.

²⁶⁶ Beschluss Nr. 22 b, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016.

²⁶⁷ Coleman et al. 2015, S. 775 ff.

²⁶⁸ Für einen rechtsvergleichenden Überblick siehe Dethloff 2015, S. 205, 216 f.

²⁶⁹ Zu den Möglichkeiten, Kompetenzkonflikte bei mehr als zwei Sorgeberechtigten zu verhindern, siehe sogleich noch 3.4.3.3.

der in einer engen persönlichen Beziehung zu dem Kind steht, eine gemeinsame Sorge gerichtlich übertragen werden (Art. 1:253t (1) BW). Bei bestehender rechtlicher Abstammung von einem zweiten Elternteil erfordert ein Sorgerechterwerb stets eine gerichtliche Entscheidung, wobei ein erfolgreicher Antrag u. a. voraussetzt, dass der bleibende Elternteil das alleinige Sorgerecht ununterbrochen seit mindestens drei Jahren innehat (Art. 1:253t (2)(b) BW) und der Stiefelternteil seit einem Jahr faktisch an Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt war (Art. 1:253t (2)(a) BW). Der gemeinsame Antrag des allein sorgeberechtigten Elternteils und des Stiefelternteils auf eine gemeinsame Sorge wird abgelehnt, wenn auch unter Beachtung der Belange des anderen Elternteils die begründete Befürchtung besteht, dass ansonsten die Belange des Kindes vernachlässigt würden (Art. 1:253t (3) BW). So können einzelfallbezogen die Rechte der Beteiligten bei der gebotenen vorrangigen Orientierung am Kindeswohl in Einklang gebracht werden. Erlangt der Stiefelternteil automatisch oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht, so entspricht dieses in jeder Hinsicht dem Sorgerecht des bleibenden Elternteils.²⁷⁰

Die Möglichkeit einer sorgerechtsübertragenden Vereinbarung sehen etwa das Recht von England und Wales sowie das dänische und das finnische Recht vor. Aufgrund einer Vereinbarung kann dem mit einem Elternteil verheirateten oder verpartnerten Stiefelternteil nach dem Recht von England und Wales direkt ein vollwertiges Sorgerecht neben dem der rechtlichen Elternteile eingeräumt werden (Sec. 4A(1)(a) Children Act 1989).²⁷¹ Sind beide rechtlichen Eltern auch sorgeberechtigt, so ist das Einvernehmen aller drei Beteiligten erforderlich. In Dänemark und Finnland hingegen bedarf es einer gerichtlichen bzw. behördlichen Genehmigung der Vereinbarung, durch die ein Nichtelternteil ein Sorgerecht erhält (§ 13 Abs. 2 des dänischen Gesetzes über die elterliche Verantwortung vom 06.06.2007; §§ 8, 7 Abs. 2 des finnischen Gesetzes über das Sorge- und Umgangsrecht vom 08.04.1983/361 in der Fassung vom 15.03.2019/352). Auch faktische Partner können so ein Sorgerecht erlangen. Während in Dänemark nicht mehr als zwei Personen sorgeberechtigt sein können, ist nach dem finnischen Recht die Beteiligung einer dritten Person neben den Eltern möglich. Ohne Einverständnis beider Elternteile verbleiben Möglichkeiten der gerichtlichen Übertragung eines Sorgerechts auf den Stiefelternteil, so entgegen dem Wunsch des außenstehenden Elternteils im Recht von England und Wales (Sec. 4A(1)(b) Children Act 1989) oder sogar anstelle beider Elternteile bei sehr schwerwiegenden Gründen des Kindeswohls im finnischen Recht (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über das Sorge- und Umgangsrecht vom 08.04.1983/361 in der Fassung vom 15.03.2019/352). Die Umsetzung des bereits im Rahmen des 71. Deutschen Juristentages beschlossenen Desiderats einer jedenfalls einvernehmlichen Einräumung eines Mitsorgerechts zugunsten eines Stiefelternteils²⁷² könnte sich an den in anderen Rechtsordnungen verwirklichten Modellen orientieren.²⁷³ Ein Mitsorgerecht des Stiefelternteils aufgrund gerichtlicher Entscheidung auch ohne Zustimmung der rechtlichen Eltern könnte mit Blick auf die vorrangige Wahrung des Kindeswohls erwogen werden.²⁷⁴

Die vorgestellten Modelle bieten auch bedenkenswerte Ansätze für den Fall der Auflösung der Stieffamilie. So besteht das Sorgerecht des Stiefelternteils nach niederländischem Recht auch nach der Trennung vom rechtlichen Elternteil fort. In England und Wales bleibt es ebenfalls trotz Auflösung der Stieffamilie bestehen, solange das Gericht nicht auf Antrag eine am Kindeswohl orientierte andere Regelung trifft (vgl. Sec. 4A (3) Children Act 1989). Das Gericht kann zudem auf Antrag eines Dritten wie des Stiefelternteils bestimmen, dass das Kind nach mindestens dreijährigem Zusammenleben weiterhin bei ihm leben soll (Sec. 8(1) ff. Children Act 1989). Gefestigte Bindungen des Kindes an den Stiefelternteil können so zugunsten der Entwicklung des Kindes und der Kontinuität seines Familienlebens geschützt werden.

3.4.2 Pflegefamilien

Kann eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht geleistet werden, so werden Hilfen zur Erziehung gewährt (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Hierunter fällt insbesondere die Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie als Vollzeitpflege.

²⁷⁰ Scheiwe 2016, S. 227, 235.

²⁷¹ Ebd., S. 227, 230.

²⁷² Beschluss Nr. 19 b, Abteilung Familienrecht des 71. DJT 2016.

²⁷³ Zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers vor verfassungsrechtlichem Hintergrund Brosius-Gersdorf 2016a, S. 136, 156; zur Nebenelternschaft als abgestufte Rechtsposition des Stiefelternteils Sanders 2018, S. 440.

²⁷⁴ Dazu Dethloff in: Scherpe und Yassari 2005, S. 137, 150; Schwenzer 2017, P 36.

3.4.2.1 Aktuelle tatsächliche Lage

Im Jahr 2018²⁷⁵ lebten 75.318 Kinder und junge Erwachsene in Vollzeitpflege außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) und 90.997 in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) (vgl. dazu Kapitel 0). Die Vollzeitpflege unterstützt Kinder in einer Vielfalt von Konstellationen; die Gründe für ihre Inanspruchnahme sind ebenso unterschiedlich wie die Dauer der Pflege, die Belastungen der Kinder und ihr Alter. Hauptgründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind Gefährdung des Kindeswohls, unzureichende Versorgung oder Förderung sowie eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern (vgl. dazu Kapitel 0). Während den Herkunftseltern in beinahe der Hälfte der Fälle (45 %) das Sorgerecht aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ganz oder teilweise, insbesondere hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung, entzogen wurde (§§ 1666, 1666a BGB),²⁷⁶ gaben sie in den übrigen Fällen ihre Kinder selbst in Pflege, oftmals allerdings auf Betreiben des Jugendamtes hin, um eine gerichtliche Sorgerechtsentziehung zu vermeiden. Pflegekinder sind überdurchschnittlich häufig, nämlich zu 82 bis 92 % potenziell traumatisierenden Belastungen in der Kindheit ausgesetzt,²⁷⁷ was zu Beeinträchtigungen in der Entwicklung, Bildung und psychischen Gesundheit führen kann.²⁷⁸

Viele Unterbringungen erfolgen nur kurzfristig, etwa in Form einer Bereitschaftspflege; überwiegend leben Kinder jedoch über längere Zeit in Vollzeitpflegeverhältnissen. Im Durchschnitt dauerte eine 2018 beendete Vollzeitpflege 3,7 Jahre (siehe dazu Kapitel 0). 41 % der Pflegekinder verbrachten zwischen einem Jahr und fünf Jahren und 24 % mehr als fünf Jahre in einer Pflegefamilie; ein erheblicher Anteil der Kinder lebte bis zur Volljährigkeit in der Pflegefamilie (siehe Kapitel 0). Der Anteil der Pflegekinder, die zu ihren Eltern zurückkehren, lag 2016 lediglich bei 27 % aller beendeten Vollzeitpflegefälle (dazu auch Kapitel 0). Die Mehrzahl wechselte dagegen in eine andere Pflegefamilie, zu Verwandten, in ein Heim oder eine Form betreuten Wohnens.²⁷⁹ Sozialwissenschaftliche Befunde belegen dabei, dass, je länger Pflegeverhältnisse andauern, der Einfluss der Pflegeeltern auf das weitere Leben der Kinder umso bedeutender wird und tragfähige Bindungen des Pflegekindes in seiner sozialen Familie umso eher entstehen können, deren Aufbau sich gerade angesichts der vielfältigen negativen Erfahrungen als bedeutsamer Schutzfaktor für seine Entwicklung erweist.²⁸⁰ In länger andauernden Pflegeverhältnissen erleben Kinder aber häufig auch Loyalitäts- und Identitätskonflikte. Denn neben der Pflegefamilie ist ebenso die Möglichkeit der Herkunftsfamilie als soziale Familie zu erhalten.²⁸¹ Hierfür sprechen auch die Befunde aus der Adoptionsforschung, wonach nicht nur die Möglichkeit einer Kenntnis der Herkunftsfamilie für die Identitätsentwicklung wichtig sein kann, sondern auch der Zugang der Kinder zu den leiblichen Eltern.²⁸² Allerdings wohnt dem Verhältnis von Herkunfts- und Pflegeeltern ein erhöhtes Konfliktpotenzial inne, da Pflegeeltern faktisch die Erziehung des Kindes übernehmen und die Herkunftseltern in diesem Bereich zeitweilig im Leben des Kindes ersetzen.²⁸³ Zu den Herkunftseltern bestehen hingegen lediglich Umgangskontakte, soweit ihr Umgangsrecht nicht gerichtlich ausgeschlossen ist. Ist es grundsätzlich, insbesondere aus bindungstheoretischer Sicht, für das Kind vorteilhaft, Kontakt zu seinen Herkunftseltern zu haben,²⁸⁴ so kann ein Umgang namentlich in Fällen erheblicher Vernachlässigung und Misshandlung auch kindeswohl-schädlich sein, da Erholung und Abstand verhindert und eine Retraumatisierung riskiert werden.²⁸⁵ Mit Blick auf das Wohlergehen der Kinder geht es deshalb nicht nur darum, Vertrautheit und Kontinuität in bestehenden Beziehungen zu sichern, sondern auch darum, dysfunktionale Bindungen zu minimieren.²⁸⁶ Die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs, bei dem Begegnungen in Gegenwart von Fachkräften des Jugendamtes oder der

²⁷⁵ Am 31.12.2018 bestehende Hilfen, d. h. ohne innerhalb des Jahres beendete Hilfen.

²⁷⁶ Scheiwe et al. 2016, S. 8.

²⁷⁷ Ebd., S. 9; Arnold 2010; Pérez et al. 2011; Fegert et al. 2. Aufl. 2013.

²⁷⁸ Vgl. Kindler et al. in: Kindler et al. 2011a, S. 209.

²⁷⁹ van Santen et al. 2019, S. 60 f.; Statistisches Bundesamt 2018d.

²⁸⁰ Scheiwe et al. 2016, S. 27; zur Kontinuität und Perspektivplanung von Pflegekindern Diouani-Streek 2015, S. 112 ff.; grundlegend zur Bindungsforschung Grossmann und Grossmann 2012.

²⁸¹ Scheiwe et al. 2016, S. 41.

²⁸² Zum Bezug auf die Adoptionsforschung auch Scheiwe et al. 2016, S. 42.

²⁸³ Zu den emotionalen Konflikten zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und Kindern Scheiwe et al. 2016, S. 10.

²⁸⁴ Zu den angesichts der Heterogenität der Pflegekindverhältnisse empirisch schwer zu prognostizierenden Auswirkungen verschiedener Umgangsregelungen mangels hinreichender Forschung, Kindler et al. in: Kindler et al. 2011a, S. 166.

²⁸⁵ Balloff 2014, S. 769, 771; zu den Loyalitätskonflikten des Kindes, die durch Umgangskontakte auftreten können, Obermann 2019, S. 293, 294.

²⁸⁶ Vgl. dazu Scheiwe et al. 2016, S. 29.

Sozialen Arbeit stattfinden, kann dabei in einigen Fällen zur Risikominimierung beitragen, während sie in anderen Fällen, wie insbesondere bei Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie, nicht hinreichend abfedernd wirken mag.²⁸⁷

3.4.2.2 Aktuelle rechtliche Lage

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Pflegefamilien ergeben sich zum einen aus dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), zum anderen aus der familienrechtlichen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Beteiligten.

Die Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie entweder eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder – wenn dies nicht möglich ist – eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten (§ 33 Abs. 1 SGB VIII). Die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sollen innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie die Erziehung wieder übernehmen kann. Gelingt dies nicht, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 S. 2, 4 SGB VIII). Mit den Herkunftseltern ist daher möglichst bereits vor der Inpflegegabe abzustimmen, welches Ziel diese verfolgen soll.

Die Pflegeeltern erlangen anders als bei einer Volladoption keine rechtliche Elternstellung; sie verbleibt vielmehr bei den bisherigen rechtlichen, in der Regel leiblichen, Eltern (Herkunftseltern). Diese sind und bleiben auch sorgeberechtigt, soweit ihnen die Sorge nicht aufgrund einer Kindeswohlgefährdung gerichtlich entzogen wurde (§§ 1666, 1666a BGB) (siehe auch 3.2.1). Die Personensorge umfasst grundsätzlich die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Ausprägungen der elterlichen Sorge während des Pflegeverhältnisses zeigen sich insbesondere durch einen Anspruch auf Kindesherausgabe (§ 1632 Abs. 1, 4 BGB) und ein Recht zur Bestimmung des Kindesumgangs (§ 1632 Abs. 2 BGB). Pflegeeltern, bei denen ein Kind für längere Zeit in Familienpflege lebt, haben lediglich das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die Sorgeberechtigten in diesen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 Abs. 1 BGB). Diese Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsrechte können die sorgeberechtigten Herkunftseltern jedoch einschränken oder sie können jederzeit etwas anderes erklären als die Pflegeeltern (§ 1688 Abs. 3 BGB). Auch eine Vollmacht, die gegenüber Dritten, etwa Ärztin und Arzt, Kita oder Schule, die Vertretungsbefugnis der Pflegeeltern nachweist, kann ohne Weiteres von den Herkunftseltern widerrufen werden. Weitergehende Entscheidungsrechte können Pflegepersonen zwar durch gerichtliche Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten erhalten, durch die sie rechtlich die Stellung einer Pflegerin oder eines Pflegers erlangen (§ 1630 Abs. 3 BGB). Diese bedarf allerdings ebenfalls der Zustimmung der Herkunftseltern, soweit ihnen das Sorgerecht zusteht, und kann den Pflegeeltern auf Antrag der Sorgeberechtigten durch gerichtliche Rückübertragung auch wieder entzogen werden.²⁸⁸ Die praktische Bedeutung dieser Möglichkeit ist entsprechend gering; nur in wenigen hundert Fällen pro Jahr wird von ihr Gebrauch gemacht.²⁸⁹ Die weitreichenden Möglichkeiten der Herkunftseltern, auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens die Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsrechte der Pflegeeltern zu beschränken, bringen ein nicht unbeträchtliches Konfliktpotenzial und Unsicherheiten für die Pflegeeltern mit sich, die das Zusammenleben in der sozialen Familie belasten können.²⁹⁰

In Pflegeverhältnissen von längerer Dauer, in denen das Kind Bindungen zu seinen Pflegeeltern entwickelt hat, trägt das geltende Recht dem Kontinuitätsinteresse der Kinder (vgl. Art. 20 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention) durch die Möglichkeit der sogenannten Verbleibensanordnung Rechnung.²⁹¹ Wollen die Herkunftseltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch

²⁸⁷ Walter 2004, S. 415, 419.

²⁸⁸ Kemper in: Nomos Handkommentar BGB 10. Aufl. 2019, § 1630 BGB, Rn. 4.

²⁸⁹ Salgo in: Staudinger 2019, § 1688 BGB, Rn. 9.

²⁹⁰ Scheiwe et al. 2016, S. 16 ff.

²⁹¹ Zu den während der Pflegesituation und insbesondere in Dauerpflegeverhältnissen auftretenden Konflikten des Kindes Obermann 2019, S. 293.

die Wegnahme gefährdet würde (§ 1632 Abs. 4 BGB). Während das Kinder- und Jugendhilferecht die Vollzeitpflege auch als eine „auf Dauer angelegte Lebensform“ ansieht, ist mit der familienrechtlichen Konzeption der Verbleibensanordnung die Pflegefamilie als zeitlich befristete Lebensform zu verstehen, bei der die Rückkehroption für das Kind offenzuhalten sei.²⁹² Mit dieser Ausgestaltung sucht das Familienrecht den widerstreitenden Grundrechtspositionen der Beteiligten, insbesondere dem Elternrecht der Herkunftseltern (Art. 6 Abs. 2 GG), der Schutzverantwortung des Staates für Kinder (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem bei Integration des Kindes bestehenden Schutz der Pflegefamilie (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK) Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass an die Trennung eines Kindes von seinen Herkunftseltern besonders strenge Anforderungen zu stellen sind (Art. 6 Abs. 3 GG), ist als Maßstab die Gefährdung des Kindeswohls vorgesehen. Nicht ausreichend ist, dass der Verbleib in der Pflegefamilie dem Kindeswohl dienlicher ist.²⁹³ Hinsichtlich der erforderlichen Prognose, ob mit der Herausnahme aus der Pflegefamilie eine nachhaltige Gefährdung des Kindeswohls verbunden ist, hat das Bundesverfassungsgericht grundlegende Maßstäbe definiert: Danach soll die Risikogrenze dann überschritten sein, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann, etwa weil das Kind durch die Trennung von der Pflegefamilie geschädigt oder traumatisiert wird; denn ein solches Risiko ist für das Kind nicht hinnehmbar.²⁹⁴ Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Bindungen des Kindes in der Pflegefamilie, die Auswirkungen der Trennung von den Pflegeeltern sowie die langfristigen Konsequenzen einer dauerhaften Trennung des Kindes von seinen Herkunftseltern.²⁹⁵ Die von der (verfassungsrechtlichen) Rechtsprechung zugrunde gelegten Grenzen lassen sich durch gutachterliche Einschätzung in den Einzelfällen nicht zweifellos festlegen; es verbleibt nach der Heranziehung des Gutachtens notwendigerweise Raum „für Interpretation und Schlussfolgerung“ mit Blick auf die Prognosegrenzen.²⁹⁶ Zwar könne seitens der Sozial- und Humanwissenschaften eine rational begründete Einschätzung abgegeben werden, ob „eher günstige, eher ungünstige oder nicht genauer bestimmbare Erfolgsaussichten für eine Rückführung vorliegen“, eine eindeutige Angabe, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung für das Kind zu erwarten sei, sei aber nicht möglich.²⁹⁷ Die Rechtsprechung ist daher keineswegs einheitlich und im Einzelfall schwer vorhersehbar. Auch kann eine einmal erlassene Verbleibensanordnung als kindesschutzrechtliche Maßnahme jederzeit wieder durch das Gericht aufgehoben werden (§ 1696 BGB, § 166 FamFG). Eine Verbleibensanordnung eröffnet somit Kindern und Jugendlichen, deren Rückkehr zu ihrer Herkunftsfamilie ausscheidet, keine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie.

Eine dauerhafte rechtliche Integration in die Pflegefamilie ist lediglich durch Adoption möglich, zu der es grundsätzlich der Einwilligung der Herkunftseltern bedarf (§ 1747 Abs. 1 BGB). Eine gerichtliche Ersetzung der Einwilligung ist nur in Ausnahmefällen möglich (§ 1748 BGB). In laufenden Pflegeverhältnissen ist verpflichtend zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). In der Praxis wird diese Überprüfung der Adoptionsoptionen allerdings nicht hinreichend umgesetzt.²⁹⁸

3.4.2.3 Handlungs- und Reformbedarf

Angesichts der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Lage werden Handlungs- und Reformbedarf offenbar. Besonderes Augenmerk sollte in der rechtspolitischen Diskussion auf das Kontinuitätsinteresse der Pflegekinder gerichtet werden. Pflegekinder sind insofern aufgrund der regelmäßig erlebten Bindungsabbrüche besonders schutzbedürftig. Ausgangspunkt sollte daher sein, zum einen die Rahmenbedingungen für Rückführungsbemühungen zu verbessern und zum anderen insbesondere in länger bestehenden Pflegeverhältnissen den gewachsenen Bindungen des Pflegekindes zu seinen Pflegeeltern entsprechend deren soziale Elternschaft stärker anzuerkennen. Hier ist über das Potenzial verschiedener einander ergänzender Instrumente nachzudenken, namentlich

²⁹² BGH, Beschluss vom 22. Januar 2014 – XII ZB 68/11, Rn. 29.

²⁹³ Kritisch hierzu Kindler in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 43, 46; ebenso auch Balloff 2014, S. 769, 771.

²⁹⁴ BVerfG, Beschluss vom 14. April 1987 – 1 BvR 332/86; BVerfG, Beschluss vom 31. März 2010 – 1 BvR 2910/09; dazu auch Salgo in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 54, 64.

²⁹⁵ Vgl. EGMR, Urteil vom 26. Februar 2004 – 74969/01; BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2012 – 1 BvR 3116/11; BGH, Beschluss vom 22. Januar 2014 – XII ZB 68/11; OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2008 – 2 UF 124/08.

²⁹⁶ Kindler in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 43, 52; zur kritischen Würdigung der Gutachten auch Heilmann in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 89, 90.

²⁹⁷ Kindler in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 43, 52.

²⁹⁸ Scheiwe et al. 2016, S. 21; Hoffmann 2011, S. 10, 12 f.

über Beteiligungen an elterlicher Sorge und die Stärkung von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten, die Förderung von Pflegekindadoptionen sowie schließlich auch über dauerhafte Verbleibensanordnungen.

Den Umgangskontakten zwischen Herkunftseltern und den in Pflege lebenden Kindern kommt eine bedeutende Rolle für das Kindeswohl während der Pflegezeit ebenso wie für Rückführungsperspektiven im Anschluss an diese zu. Ihre Ausgestaltung ist daher Herzstück des familiären Gefüges bei Pflegeverhältnissen. Es gilt insofern, die fachliche Gestaltung dieser Umgangskontakte zu fördern. Eine Intensivierung der Fallarbeit durch die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, wirkt sich positiv auf die Quote erfolgreicher Rückführungen aus.²⁹⁹ Eine Steigerung der Kontakte der Fachkräfte zu den Beteiligten ist daher wünschenswert. Zeitnahe Treffen mit den Beteiligten und die schnelle Entwicklung eines Konzepts des Veränderungshandelns einschließlich der Planung erster Besuchskontakte scheinen ebenfalls die positive Entwicklung des Verhältnisses von Kind zu Herkunftseltern zu begünstigen.³⁰⁰ Von staatlicher Seite müssen daher die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die Fachkräfte ihre Kompetenz zugunsten der Pflegekinder entsprechend einsetzen können.

In Bezug auf Prognosen zu Konsequenzen von Rückführungen für Pflegekinder besteht, wie insgesamt zur Situation von Pflegekindern, konkreter Forschungsbedarf.³⁰¹ So werden explizit Studien zu und Zusammenstellungen von bisher in Längsschnittstudien als relevant identifizierten Vorhersagefaktoren im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung gefordert.³⁰² Schulungen der Fachbasis zu den derzeit vielversprechendsten Vorhersagekriterien können ebenfalls eine kindeswohlgerichte Anwendung des geltenden Rechts verbessern. Hier sollten auch weitergehende Angebote zur Fortbildung von Familienrichterinnen und Familienrichtern geschaffen werden, insbesondere aufgrund der nach dem Einholen von psychologischen Gutachten verbleibenden Spielräume.

Für kooperationsbereite Herkunfts- und Pflegeeltern sollte ferner das Potenzial von Vereinbarungen stärker ausgeschöpft werden.³⁰³ Während Verträge für die privatautonome Klärung fundamentaler Fragen wie dem Verbleib des Kindes bei der Pflegefamilie oder einer Rückführung nicht in Betracht kommen,³⁰⁴ könnten Vereinbarungen bezüglich der (teilweisen) Übertragung des Sorgerechts oder zumindest der konkreten Ausübung der Sorge durch die Pflegeeltern die Teilhabe der Herkunftseltern am kindlichen Alltag erleichtern und die Rückführungsperspektiven verbessern, zugleich aber auch das familiäre Leben in der Pflegefamilie vereinfachen und spätere Konflikte minimieren. Hierzu bedarf es der Vorbereitung und fortdauernden Unterstützung der begleitenden Fachkräfte.

Zudem empfiehlt es sich, die soziale Elternschaft von Pflegeeltern in größerem Umfang als bislang anzuerkennen und rechtlich abzusichern.³⁰⁵ Die weitreichenden Möglichkeiten der Herkunftseltern, die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse der Pflegeeltern auch in Angelegenheiten des täglichen Lebens einzuschränken, sollten begrenzt werden, um die Gestaltung des familiären Alltags in der Pflegefamilie zu verbessern. Mit fortschreitender Verfestigung der Pflegekindschaft sollten Pflegeeltern außerdem weitergehende Befugnisse eingeräumt werden können.³⁰⁶ So wird vor allem in dauerhaften Pflegeverhältnissen eine vollständige oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge in Betracht zu ziehen sein.³⁰⁷

Des Weiteren könnten künftig Adoptionen durch die Pflegeeltern stärker gefördert werden.³⁰⁸ In Fällen, in denen eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ausscheidet, könnte auf diese Weise dem Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität und rechtlicher Absicherung Rechnung getragen werden. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem

²⁹⁹ Kindler et al. in: Kindler et al. 2011a; Lewandowski und Pierce 2002; ebenso Thoburn 2009.

³⁰⁰ Kindler et al. in: Kindler et al. 2011a, S. 614, 647.

³⁰¹ Zu den Forschungsdesideraten allgemein Scheiwe et al. 2016, S. 49 f.; zur fehlenden Forschung auch Kindler in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 43, 52.

³⁰² Kindler et al. in: Kindler et al. 2011a, S. 614, 640.

³⁰³ Zu vertraglichen Abreden zwischen sorgeberechtigten Eltern und Pflegeeltern auch Botthof 2016, S. 768, 773; Kufner und Schönecker in: Kindler et al. 2011a, S. 73 ff.

³⁰⁴ Salgo in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 71; Schwab und Zenz 1982, A 134.

³⁰⁵ Scheiwe et al. 2016, S. 19.

³⁰⁶ Zu Vorschlägen im Einzelnen Scheiwe et al. 2016, S. 18 f., 43 f., 48 f.; siehe auch die Empfehlungen des 16. DFGT 2005, Arbeitskreis 1.

³⁰⁷ Unter der Voraussetzung, dass den Herkunftseltern das Sorgerecht entzogen ist, Helms 2016, F 84 f.; anders wohl Kinderrechtskommission des DFGT 2014a, S. 891, 895; weitergehend auch Scheiwe et al. 2016, S. 44, wonach aber die Elternrechte nicht ganz aufzuheben sind.

³⁰⁸ Scheiwe et al. 2016, S. 34 ff., 50.

Zusammenhang wirtschaftlichen Aspekten zu. Derzeit enden nämlich mit der Adoption Ansprüche auf Pflegegeld,³⁰⁹ den nunmehr auch rechtlichen Eltern stehen ausschließlich beraterische Hilfen zur Verfügung.³¹⁰ Eine stärkere finanzielle Unterstützung seitens des Staates, wie sie etwa in den USA eingeführt wurde, könnte Adoptionen durch Pflegeeltern befördern.³¹¹ Denn, dass Pflegeeltern keine Adoption anstreben, liegt oftmals nicht an ihrem fehlenden Wunsch, rechtliche Eltern zu werden, sondern an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie dann die vielfach besonderer Zuwendung bedürftigen Pflegekinder erziehen müssten.³¹² Einer Adoption durch die Pflegeeltern steht häufig aber auch das Fehlen der Einwilligung der Herkunftseltern entgegen. Die Bereitschaft der Herkunftseltern zur Einwilligung in eine Adoption könnte freilich vergrößert und damit eher der Weg zu einer Adoption durch die Pflegeeltern eröffnet werden, wenn künftig offene Adoptionen rechtssicherer möglich wären (siehe unter 3.2.3). Denn im Rahmen einer solchen könnten trotz rechtlicher Absicherung der Beziehung des Kindes zu den Pflegeeltern bestehende Bindungen zu den Herkunftseltern und vor allem ein Umgangsrecht weiterhin rechtlich anerkannt werden.³¹³

Pflegeverhältnisse auf Dauer sollten bei unwahrscheinlicher Rückkehrproption in die Herkunftsfamilie aber auch darüber hinaus stärker als bislang als eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive rechtlich anerkannt werden. Bei der Ausgestaltung hat der Gesetzgeber den verschiedenen grundrechtlichen Positionen Rechnung zu tragen. Soweit nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückkehren können wird, hat der Gesetzgeber seiner Schutzpflicht für das Kind aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG entsprechend Vorkehrungen zu treffen.³¹⁴ Es ist von seinem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckt, in derartigen Situationen unter bestimmten Voraussetzungen dem Interesse des Kindes an einer kontinuierlichen und stabilen Lebenssituation in der Pflegefamilie Vorrang vor dem Anspruch der Herkunftseltern auf Rückkehr ihres Kindes einzuräumen.³¹⁵ Im Gegensatz zu der bisher gesetzlich vorgesehenen Verbleibensanordnung könnte der Verbleib des Kindes bei den Pflegeeltern unabhängig von einem Herausgabeverlangen der Herkunftseltern geklärt werden.³¹⁶ Ein derartiges unbefristetes Dauerpflegeverhältnis könnte auf Antrag des Kindes eingerichtet werden, das mangels einer Rückkehrperspektive und angesichts seiner engen Bindung zur Pflegefamilie langfristig sein Leben mit seiner sozialen Familie planen möchte.³¹⁷ Ihm könnte daher, etwa ab einem Alter von 14 Jahren, ein eigenes Antragsrecht eingeräumt werden. Möglich wäre es auch vorzusehen, dass ein dauerhafter Verbleib des Kindes auf Antrag der Pflegeeltern oder von Amts wegen angeordnet werden kann, sofern bereits ein gerichtliches Verfahren zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern läuft, etwa eine Auseinandersetzung über Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern.³¹⁸ Ein derartiger Eingriff in das Elternrecht in Wahrnehmung der Schutzverantwortung für das Kind ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sich die Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung auf Fälle beschränkt, in denen trotz Restrisiken eine sichere Prognose anhand von identifizierten Faktoren möglich ist, die die (Un-)Wahrscheinlichkeit der Rückführung widerspiegeln.³¹⁹ Zudem sollte eine Aufhebbarkeit in eng umgrenzten Fällen vorgesehen werden.³²⁰ So setzte eine Dauerverbleibensanordnung nach dem Regierungsentwurf der 18. Legislaturperiode voraus, dass eine nachhaltige Verbesserung der Situation für das Kind in der Herkunftsfamilie nicht erfolgt, auch künftig nicht zu erwarten und die Anordnung für das Kindeswohl erforderlich ist.³²¹ Ein solches unbefristetes Dauerpflegeverhältnis kann für Kinder in Pflegefamilien, bei denen eine erfolgreiche Rückführung nahezu ausgeschlossen erscheint, eine wichtige Perspektive eröffnen.

³⁰⁹ Dazu auch Scheiwe et al. 2016, S. 22.

³¹⁰ Salgo in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 53, 70.

³¹¹ Vgl. Adoption Assistance and Child Welfare Act of 1980 (AACWA) sowie The Adoption and Safe Families Act of 1997, hier insbesondere Sec. 201 zur Möglichkeit der Bundesstaaten, finanzielle Anreize zu gewähren.

³¹² Salgo in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 54, 69; Botthof 2016, S. 768, 772; Eschelbach in: Coester-Waltjen et al. 2014, S. 36.

³¹³ Siehe zur offenen Adoption als Alternative zur Dauerpflege auch Botthof 2016, S. 768 ff.

³¹⁴ Scheiwe et al. 2016, S. 39.

³¹⁵ Scheiwe et al. 2016, S. 40.

³¹⁶ Vgl. Heilmann und Salgo 2014, S. 706, 710; Helms 2016, F 77; Scheiwe et al. 2016, S. 33.

³¹⁷ Scheiwe et al. 2016, S. 34, 48; siehe zu diesen Voraussetzungen bereits BT-Drs. 18/12330, S. 28.

³¹⁸ Vgl. BT-Drs. 18/12330, S. 76; Helms 2016, F 81.

³¹⁹ Scheiwe et al. 2016, S. 40.

³²⁰ Vgl. etwa BT-Drs. 18/12330, S. 28.

³²¹ BT-Drs. 18/12330, S. 28.

3.4.3 Intendierte Mehrelternschaft in Regenbogenfamilien

In Stieffamilien werden nicht gemeinsame Kinder in aller Regel nicht von Geburt an vom Stiefelternteil mit großgezogen, sondern dieser kommt erst später hinzu, nämlich dann, wenn nach der Trennung der beiden rechtlichen Eltern einer von ihnen eine neue Partnerschaft begründet. Der andere rechtliche Elternteil mag oft nicht ohne Weiteres damit einverstanden sein, dass der Stiefelternteil sich fortan auch um das Kind kümmert. Im Unterschied zu dieser für Stieffamilien typischen Lage treten in der gesellschaftlichen Realität in den letzten Jahren aber auch vermehrt Konstellationen auf, in denen bereits von Anfang an, das heißt schon vor der Zeugung des Kindes, geplant und beabsichtigt ist, dass drei oder sogar vier Elternteile Elternverantwortung übernehmen sollen. Darüber sind sich bei der Zeugung des Kindes alle Beteiligten einig. Solche Konstellationen kommen insbesondere in Regenbogenfamilien vor.

3.4.3.1 Aktuelle tatsächliche Lage

Offizielle Zahlen zur Kinderwünscherfüllung unter Einbezug Dritter auf freundschaftlicher Basis liegen zwar nicht vor. Das Vorhandensein zahlreicher nationaler und internationaler Internetportale, die Interessierte über diese Möglichkeit der Familiengründung informieren und untereinander vermitteln, zeigt jedoch, dass eine gewisse Nachfrage und Inanspruchnahme besteht. Auch abseits dieser Portale kommt es unter befreundeten Personen privat zu solchen Arrangements.

Es sind vor allem gleichgeschlechtliche Paare, die sich für die Gründung einer Mehrelternfamilie entscheiden. Dass lesbische Paare nicht nur von offiziellen, sondern zunehmend auch von privaten Samenspenden Gebrauch machen, wurde bereits erwähnt (siehe unter 3.3.2.1). Je nach Konstellation kann ein privater Spender durchaus an einer Beziehung zum Kind interessiert sein oder es sogar mit großziehen wollen. Auch die beiden Partnerinnen wünschen sich oft einen regelmäßigen Umgang des Kindes mit seinem genetischen Vater (siehe dazu auch Kapitel 2.2.4.5). Ferner kann es gewollt sein, dass er auch an der Erziehung beteiligt ist und wichtige Entscheidungen im Leben des Kindes mit treffen darf. Ebenso wie es für ein lesbisches Paar von Interesse sein kann, zusammen mit einem männlichen Freund eine Familie zu gründen, kann ein schwules Paar sich eine Mehrelternfamilie gemeinsam mit einer Freundin wünschen. Angesichts des in Deutschland bestehenden Verbots der Leihmutterchaft stellt die Gründung einer Mehrelternfamilie für schwule Paare hierzulande sogar den einzig sicheren Weg dar, ein Kind zu bekommen, das mit einem der Partner genetisch verwandt ist (zum Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Paare vgl. Kapitel 2.2.4.5). Internationale Studien belegen, dass homosexuelle Personen sich deshalb für eine Mehrelternfamilie entscheiden, weil sie sich ein genetisch mit ihnen verbundenes Kind wünschen und die Schwangerschaft erleben möchten, vor allem aber weil sie die Herkunft des Kindes genau kennen und gewährleisten möchten, dass das Kind mit beiden leiblichen Elternteilen und so auch mit Elternteilen unterschiedlichen Geschlechts aufwachsen kann.³²²

Möglich ist zudem der Zusammenschluss eines schwulen und eines lesbischen Paares, also von insgesamt vier Personen. In Deutschland geben rund 31 % der lesbischen Frauen und 26 % der schwulen Männer mit Kinderwunsch an, dass sie sich vorstellen können, gemeinsam mit einem befreundeten homosexuellen Paar eine Familie zu gründen.³²³ In einer Mehrelternfamilie können auch mehrere Kinder aufwachsen, die zwei jeweils unterschiedliche genetische Eltern, aber alle dieselben drei bzw. vier sozialen Eltern haben.³²⁴

So unterschiedlich all diese Fälle im Einzelnen sind, ist ihnen doch gemeinsam, dass von Anfang an mehr als zwei Personen im gegenseitigen Einvernehmen Elternverantwortung für ein oder mehrere Kinder übernehmen möchten. Dies wird verbreitet als intendierte Mehrelternschaft bezeichnet.

3.4.3.2 Aktuelle rechtliche Lage

Es wurde bereits dargelegt, dass nach der derzeitigen Rechtslage immer nur zwei Personen rechtliche Eltern eines Kindes sein können. Für die genannten Mehrelternkonstellationen in Regenbogenfamilien bedeutet das, dass sich die Beteiligten gewissermaßen entscheiden müssen, wer von ihnen diese beiden rechtlichen Elternpositionen erlangen soll.³²⁵ Fest steht zunächst, dass die Frau, die das Kind gebiert, seine rechtliche Mutter ist

³²² Herbrand 2018a, S. 449 ff.; Herbrand 2018b, S. 311 ff.; zum Co-Parenting sowohl für homo- als auch für heterosexuelle Personen Jadva et al. 2015, S. 1896 ff.; für nationalen Befund vgl. Haag 2016, S. 176 f.

³²³ Haag 2016, S. 173.

³²⁴ Grundlegend zu Mehrelternschaft auch Röthel in: Hilbig-Lugani und Huber 2019, S. 129 ff.

³²⁵ Zu Mehrelternfamilien aus rechtlicher Sicht auch Helms in: Hilbig-Lugani und Huber 2019, S. 125 ff.

(§ 1591 BGB). Bei der Familiengründung eines lesbischen Paares mit einem privaten Samenspender kann dieser rechtlicher Vater werden, wenn er die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt. Nach der vorgeschlagenen Reform des Abstammungsrechts könnte künftig auch die Partnerin der Mutter unmittelbar zweiter rechtlicher Elternteil werden, wenn sie mit ihr verheiratet bzw. verpartnert ist oder wenn sie die Mit-Mutterschaft anerkennt (dazu oben unter 3.3.2.2).³²⁶ Hat sich die das Kind gebärende Frau hingegen mit einem schwulen Paar zusammengeschlossen, kann einer der beiden Partner die Vaterschaft anerkennen. Der Anerkennende muss nicht notwendig derjenige von ihnen sein, mit dessen Samen das Kind gezeugt wurde. Soll nach den Vorstellungen der Beteiligten die Gebärende keine rechtliche Elternstellung haben, so kann nach der Vaterschaftsanerkennung durch den einen Partner noch eine Stiefkindadoption durch den anderen Partner erfolgen. Handelt es sich bei den intendierten Mehreltern um ein lesbisches und ein schwules Paar, so kann auch die Partnerin der Mutter durch Stiefkindadoption – oder nach einer Reform automatisch kraft Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft mit der Mutter oder durch Anerkennung der Mit-Mutterschaft – zweiter rechtlicher Elternteil werden.

Theoretisch gibt es also über die Anerkennung und die Stiefkindadoption schon jetzt Wege, auf denen die Beteiligten erreichen können, dass die von ihnen ausgewählten zwei Personen rechtliche Eltern werden. Bedarf es dafür einer Stiefkindadoption, ist aber stets daran zu denken, dass das Gericht prüfen muss, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Eine Stiefkindadoption durch den schwulen Partner des die Vaterschaft anerkennenden Mannes könnte durchaus abgelehnt werden, weil sie dazu führen würde, dass die Gebärende ihre rechtliche Elternstellung verliert, obwohl sie das Kind weiterhin mit großziehen will. Die theoretisch bestehenden Wege sind also praktisch nicht immer umsetzbar, jedenfalls aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Oftmals werden sie auch nicht den Wünschen und Vorstellungen aller Beteiligten gerecht.

Unabhängig davon, welche zwei der mehreren Beteiligten die rechtlichen Eltern sind, bleibt es jedenfalls bei dem Grundsatz, dass dann auch diese beiden – und zwar nur sie – das Sorgerecht innehaben. Der tatsächliche Umstand, dass die dritte und gegebenenfalls vierte Person entsprechend der gemeinsamen Intention ebenfalls Elternverantwortung für das Kind übernimmt, wird rechtlich nicht anerkannt und abgesichert. Welche Probleme im Familienalltag auftreten, wenn eine Person sich tatsächlich um das Kind kümmert, aber nicht sorgeberechtigt ist, wurde bereits in Bezug auf den Stiefelternteil erörtert (siehe unter 3.4.1.2). In einer Mehrelternfamilie, in der alle Beteiligten sich wünschen, gleichermaßen für das Kind sorgen zu können, kann das familiäre Gleichgewicht durch ein fehlendes Sorgerecht des dritten oder vierten sozialen Elternteils enorm gestört werden. Er wird sich häufig zurückgesetzt fühlen, wenn er bestimmte Angelegenheiten nicht für das Kind erledigen darf. Abhilfe kann wiederum nur durch die Erteilung von Sorgevollmachten durch die rechtlichen Eltern geschaffen werden (siehe auch unter 3.4.1.2) erfordert. Sind sich die Beteiligten aber einmal nicht einig, hat der dritte bzw. vierte Elternteil keinerlei Mitspracherecht.

Kommt es zu einem größeren Konflikt oder einer Auflösung der Mehrelternfamilie, kann das Sorgerecht keinem der Beteiligten übertragen werden, der nicht zuvor auch schon sorgeberechtigt war. Das Kind wird also dann immer bei einem der beiden rechtlichen Elternteile bleiben, auch dann, wenn es zum dritten bzw. vierten sozialen Elternteil eine viel engere Bindung aufgebaut hat. Eine gerichtliche Anordnung, die sich daran orientiert, was dem Wohl des Kindes am besten entspräche, ist gesetzlich nicht vorgesehen und kommt deshalb von vornherein nicht in Betracht. Private Vereinbarungen, die möglicherweise am Anfang, etwa auch schon vor der Zeugung des Kindes, als sich alle Beteiligten einig waren, einmal getroffen wurden, helfen hier ebenfalls nicht weiter. Die rechtlichen Eltern sind an Vereinbarungen, in denen sie bestimmte Rechte auf die nur sozialen Eltern übertragen haben, nicht gebunden, sondern können diese jederzeit frei widerrufen.³²⁷

3.4.3.3 Handlungs- und Reformbedarf

Die aufgezeigten Probleme des geltenden Rechts legen auch in Bezug auf die intendierte Mehrelternschaft die Forderung nach einer Gesetzesreform nahe. Die bereits vor der Zeugung des Kindes geplante soziale Elternschaft von drei oder vier Personen in Regenbogenfamilien, die später tatsächlich gelebt wird, sollte eine rechtliche Anerkennung erfahren.³²⁸ Dies könnte geschehen, indem die gesetzliche Beschränkung auf zwei rechtliche Eltern für solche Fälle aufgehoben wird. Damit wäre Deutschland Vorreiter in Europa. Dass sich eine rechtliche Mehrelternschaft in der Praxis durchaus umsetzen ließe, zeigt das Beispiel Kanadas, wo bereits heute in Fällen der assistierten Fortpflanzung mehr als zwei Personen rechtliche Eltern sein können (Sec. 30 Family Law Act

³²⁶ So auch § 1592 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Diskussionsentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts 2019.

³²⁷ Vgl. zu Vereinbarungen betreffend die Sorge Gernhuber und Coester-Waltjen 7. Aufl. 2020, § 68 Rn. 1 ff.

³²⁸ Zum Reformbedarf in Bezug auf Mehrelternfamilien bereits eingehend Dethloff 2016, S. 53 ff.

of British Columbia 2011). Auch der deutsche Gesetzgeber müsste bei der Zulassung einer rechtlichen Mehrelternschaft ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung der einzelnen elterlichen Rechte und Pflichten legen. Er müsste diese in gewissem Maße von der rechtlichen Elternstellung entkoppeln, um der Gefahr, dass sich die Eltern in bestimmten Angelegenheiten des Kindes nicht einigen können – eine Gefahr, die bei drei oder vier Elternteilen noch größer wäre als bei zweien – entgegenzuwirken. Sicherlich ist in diesem Bereich vor einer durchgreifenden Reform noch umfangreiche Forschung notwendig. Bereits jetzt ist es aber angesichts des wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnisses angezeigt, erste Schritte in diese Richtung zu gehen.³²⁹

Neben der Erforschung von Möglichkeiten zur konkreten Ausgestaltung einer rechtlichen Mehrelternschaft sollte schon jetzt erwogen werden, einzelne Rechte und Pflichten des dritten und gegebenenfalls vierten Elternteils vorzusehen. Wie bei Stiefelternanteilen ist hier insbesondere die Einführung eines Sorgerechts unabhängig von der rechtlichen Elternstellung von Bedeutung (siehe unter 3.4.1.3). Denn ein Sorgerecht würde dem sozialen Elternteil Mitentscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des Kindes geben und den Familienalltag deutlich erleichtern. Im Konfliktfall könnte das Gericht, wenn dies im Interesse des Kindes liegt, dem sozialen Elternteil das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen, sodass das Kind fortan bei ihm leben könnte. In Mehrelternfamilien kann es in vielen Fällen so sein, dass das Kind die engste Bindung zum dritten oder auch vierten Elternteil aufgebaut hat. Hier ist – im Gegensatz zu Stieffamilien – zu berücksichtigen, dass das Kind von seiner Geburt an vom sozialen Elternteil mit großgezogen wird und dass dieser – je nach Konstellation – auch genetisch mit ihm verwandt sein kann.

Der Blick in andere europäische Rechtsordnungen zeigt, dass es nicht unbedingt zu mehr Konflikten führt, wenn mehr als zwei Personen sorgeberechtigt sind. So kann etwa in England und Wales jede sorgeberechtigte Person nach dem Grundsatz der Alleinhandlungsmacht Entscheidungen unabhängig von den anderen sorgeberechtigten Personen treffen.³³⁰ Statt einer Pflicht zur Absprache ist dort lediglich die Möglichkeit eines Widerspruchs durch Anrufung des Gerichts vorgesehen. Das Gericht kann dann u. a. einzelne Streitfragen in Bezug auf die Ausübung der elterlichen Sorge durch eine „Specific Issue Order“ regeln, an die alle Sorgeberechtigten gebunden sind (Sec. 8(1) Children Act 1989). In Finnland kann das Gericht bei Bedarf Anweisungen hinsichtlich der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sorgeberechtigten erteilen sowie, wenn das Kind zwei oder mehr als zwei Sorgeberechtigte hat, die Aufgabenverteilung unter den Sorgeberechtigten beschließen (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über das Sorge- und Umgangsrecht vom 08.04.1983/361 in der Fassung vom 15.03.2019/352). Die niederländische Regierung hat kürzlich ebenfalls Reformüberlegungen im Bereich des Sorgerechts vorgestellt:³³¹ Sie will zwar zunächst daran festhalten, dass nur zwei Personen Inhaber der elterlichen Sorge sein können. Jedoch plädiert sie für die Einführung eines Teilsorgerechts für eine dritte und vierte Person, die beim Aufziehen des Kindes eine bedeutende Rolle gespielt hat und faktischer oder sozialer Elternteil ist. Ein solches Teilsorgerecht soll sich auf Entscheidungen im alltäglichen Leben des Kindes beziehen und – anders als das kleine Sorgerecht des Stiefelternanteils im deutschen Recht – auch nach einer etwaigen Trennung Bestand haben.

In jedem Fall sollten im deutschen Recht private Vereinbarungen über bestimmte Elternrechte und -pflichten, insbesondere über sorgerechtliche Befugnisse der einzelnen Personen, gestärkt und mit Rechtsverbindlichkeit ausgestattet werden.³³² Es liegt im Interesse aller Beteiligten und vor allem auch des Kindes, Streitigkeiten durch umfassende, vorsorgende Regelungen möglichst zu vermeiden.³³³ Ihre Wirksamkeit können die anfangs getroffenen Regelungen aber im Konfliktfall nur dann entfalten, wenn sie nicht – wie bisher – von den rechtlichen Eltern frei widerrufen werden können, sondern grundsätzlich rechtsverbindlich sind und etwa nur durch das Gericht zum Wohl des Kindes abgeändert werden können.³³⁴ Wichtig ist vor allem, dass die Beteiligten das Aufenthaltsbestimmungsrecht denjenigen von ihnen übertragen können, bei denen das Kind leben soll. Damit die Beteiligten solche Vereinbarungen wohlüberlegt treffen, sollte im Vorfeld eine ausführliche Information und Beratung stattfinden. Ferner ist die Rechtssicherheit von großer Bedeutung. Die Vereinbarungen sollten klar und verständlich formuliert sein. Es ist sicherzustellen, dass das Gericht im etwaigen Konfliktfall auch von

³²⁹ So auch Sanders 2018, S. 338 f., 365, die die Mehrelternschaft als Gestaltungsaufgabe des Gesetzgebers ansieht.

³³⁰ Scheiwe in: Festschrift Coester-Waltjen 2015, S. 205, 212.

³³¹ Dazu Reuß 2019; der Gesetzentwurf wird aktuell vom Staatsrat geprüft und voraussichtlich im Jahr 2021 der zweiten Kammer vorgelegt, vgl. <https://wetgevingskalender.overheid.nl/Regeling/WGK010927>.

³³² So auch Sanders 2018, S. 440, zur sogenannten Nebenelternschaft als abgestufte Rechtsposition des Stiefelternanteils gegenüber den Haupteltern mit eingeschränkten elterlichen Rechten.

³³³ Sanders 2018, S. 389, 456.

³³⁴ Zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bezüglich unwiderruflicher Sorgeübertragung Brosius-Gersdorf 2016a, S. 136, 156.

der Vereinbarung Kenntnis erlangt. Dies alles könnte gewährleistet werden, indem für eine solche Vereinbarung eine bestimmte Form, etwa die Beurkundung durch Notarin bzw. Notar oder Jugendamt, vorgesehen wird.

Über die Vereinbarung einzelner Elternrechte und -pflichten hinausgehend sollte auch erwogen werden zuzulassen, dass die Beteiligten bereits vor der Zeugung vereinbaren können, wer von ihnen die zwei rechtlichen Elternpositionen einnehmen soll.³³⁵ So würden die unnötig komplizierten Wege über die Vaterschaftsanerkennung und die Stiefkindadoption, auf denen die Beteiligten bereits jetzt theoretisch erreichen können, dass die von ihnen ausgewählten zwei Personen rechtliche Eltern werden, vermieden. Ist bspw. im Fall der privaten Samenspende neben der rechtlichen Elternstellung der Geburtsmutter diejenige von deren lesbischer Partnerin gewollt, könnte ihr diese durch die Vereinbarung eingeräumt werden und der Spender zugleich einen Verzicht auf seine rechtliche Elternstellung erklären. Bei einem derartigen Vereinbarungsinhalt sind Information, Beratung und Rechtssicherheit ganz besonders wichtig. Die Beteiligten müssen sich über die Tragweite ihrer Erklärungen im Klaren sein, wie sie einerseits in der Übernahme der rechtlichen Elternstellung und andererseits im Verzicht auf dieselbe liegt. Hier sollte also in jedem Fall die Beurkundung durch eine Notarin bzw. einen Notar oder das Jugendamt erforderlich sein.

3.5 Fazit

Das vorangegangene Kapitel zeigt, dass die derzeitige Rechtslage in Deutschland der Vielfalt gelebter und gewünschter Elternschaft nicht mehr gerecht wird, weil viele bestehende Regelungen überholt sind, in anderen Bereichen umfassende gesetzliche Regelungen fehlen. So knüpfen zahlreiche Vorschriften des Familienrechts an die Ehe und dabei implizit daran an, dass in dieser typischerweise Kinder aufwachsen. Dies entspricht jedoch nicht mehr der alleinigen Lebenswirklichkeit, die von einer wachsenden Zahl von Familien geprägt ist, in denen Kinder bei ihren nicht miteinander verheirateten Eltern aufwachsen. Um in diesem Bereich Diskriminierungen abzubauen, sollte der Gesetzgeber zeitgemäße Regelungen schaffen, die unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, das heißt unabhängig vom Status, vielmehr die gemeinsam gelebte Elternschaft in den Blick nehmen. Konkret sollte dazu ein gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes eingeführt werden, das mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft des zweiten Elternteils entsteht – dies jedenfalls für den Fall, dass die Eltern zusammenleben.

Weiterhin gilt es, einen rechtlichen Rahmen für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern zu schaffen, der zum Schutz von Kindern und Partnerinnen bzw. Partnern vor allem bei Auflösung der Gemeinschaft durch Trennung bzw. Tod Regelungen zur Nutzung der Wohnung, zum Unterhalt für partnerschaftsbedingte Nachteile und einen auch Versorgungsansprüche erfassenden Vermögensausgleich sowie Erbrechte vorsieht.

Bis heute entstehen zwar eheliche wie nichteheliche Familien in den meisten Fällen aufgrund natürlicher Fortpflanzung. Gleichwohl kennt das deutsche Recht daneben schon lange die Möglichkeit der Adoption eines fremden Kindes. Auch hier bildet das Gesetz die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr hinreichend ab. Zum Abbau bestehender Ungleichbehandlungen im Vergleich zu verheirateten Paaren sollte der Gesetzgeber neben der Stiefkindadoption auch die gemeinschaftliche Adoption durch unverheiratete Paare zulassen.

Ebenfalls ist der Zugang zu den verschiedenen Maßnahmen assistierter Reproduktion in Deutschland bislang nur punktuell gesetzlich geregelt. So besteht der dringende Bedarf nach einem Reproduktionsmedizinengesetz, in dem ausdrücklich normiert wird, welche Maßnahmen assistierter Reproduktion zulässig sind und wer Zugang zu diesen Maßnahmen hat. Um Diskriminierungen abzubauen, kommt es in diesem Bereich besonders darauf an, den Zugang unabhängig von Einkommen, Lebensform, sexueller Orientierung und Geschlecht zu regeln. Angesichts dessen, dass in Deutschland die Samenspende zulässig ist, sollte deshalb auch die Eizellspende nicht länger verboten sein. Zudem sollte der Gesetzgeber prüfen, ob die Leihmutterchaft in Form einer altruistischen Mutterchaft für andere unter Wahrung der Selbstbestimmung der Geburtsmutter und der Rechte des Kindes zugelassen werden sollte. Ferner sind Diskriminierungen dadurch zu beseitigen, dass die Kostenübernahme für Maßnahmen assistierter Reproduktion erweitert wie der Samen- und künftig auch der Eizellspende wird. Insofern sollten künftig weder der Status oder die sexuelle Orientierung noch der Wohnort oder pauschale Altersgrenzen eine Rolle spielen.

Wurde ein Kind mithilfe einer Maßnahme assistierter Fortpflanzung gezeugt und geboren, bedarf es darüber hinaus Regelungen zur rechtlichen Absicherung aller Beteiligten. Die intendierten Eltern (Wunscheltern) sollten

³³⁵ Siehe zur Elternschaftsvereinbarung auch den Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung“, BT-Drs. 18/7655, Nr. 1 d.

mit der Geburt des Kindes auch dessen rechtliche Eltern werden. Dazu ist eine vollständige Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der intendierten Eltern vorzusehen, vor allem durch die Ermöglichung einer Mit-Mutterschaft der Ehefrau und Partnerin der Geburtsmutter bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Gleichzeitig sind Samenspende immer dann, wenn sie einen wirksamen Verzicht erklärt haben, von der rechtlichen Elternschaft freizustellen. Auch sollte unabhängig davon, ob am inländischen Verbot der Leihmutterschaft festgehalten wird, die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern bei grenzüberschreitenden Leihmutterschaftsfällen anerkannt werden, jedenfalls sofern bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Zudem ist in allen Fällen assistierter Reproduktion auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu gewährleisten, was zum einen durch die Erweiterung des Samenspenderegisters, zum anderen durch umfassende Aufklärung und Beratung der Eltern sicherzustellen ist.

Auch im Bereich rechtlicher Anerkennung der Verantwortungsübernahme sozialer Eltern erweist sich die derzeitige gesetzliche Lage als unzureichend. Da die tatsächliche Elternverantwortung immer häufiger auch von dritten Personen übernommen wird, die nicht zugleich die rechtlichen Eltern des Kindes sind, sollte ein vollwertiges Sorgerecht für mehr als zwei Personen unabhängig von der Elternstellung eingeführt werden. Hier geht es vor allem um die Möglichkeit, der Beziehung zwischen Stiefeltern und Kind eine rechtliche Absicherung zu verleihen. Ferner ist ein vollwertiges Sorgerecht von großer Bedeutung für die Konstellationen der intendierten Mehrelternschaft in Regenbogenfamilien, in denen bereits vor der Zeugung des Kindes geplant und beabsichtigt ist, dass mehr als zwei Elternteile, etwa ein lesbisches Paar gemeinsam mit einem männlichen Freund, Elternverantwortung übernehmen sollen.

Schließlich ist die rechtliche Lage von Pflegefamilien in Deutschland zu verbessern. Zwar besteht hier in erster Linie noch Forschungsbedarf, fest steht aber jedenfalls schon jetzt, dass das geltende Recht den besonderen Schutzbedürfnissen von Pflegekindern nicht hinreichend gerecht wird. Deshalb sollten Pflegeverhältnisse bei unwahrscheinlicher Rückkehr in die Herkunftsfamilie stärker als bislang als eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive rechtlich anerkannt werden. Der damit verbundene Eingriff in das grundrechtlich geschützte Elternrecht der Herkunftseltern ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sich die Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung auf Fälle beschränkt, in denen trotz Restrisiken eine sichere Prognose möglich ist, die die (Un-)Wahrscheinlichkeit der Rückführung widerspiegelt. In den Fällen, in denen eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ausscheidet, sind künftig auch Adoptionen durch Pflegeeltern stärker zu fördern. Um die Einwilligungsbereitschaft von Herkunftseltern zu steigern und damit Kindern eine dauerhafte Perspektive bei Adoptiveltern zu eröffnen, ohne dass die Kontakte der Kinder zu den leiblichen Eltern gänzlich abreißen, sind auch Formen offener Adoptionen zuzulassen, bei denen Auskunfts- und Umgangsrechte fortbestehen. Ferner sollte für kooperationsbereite Herkunftseltern und Pflegeeltern das Potenzial von Vereinbarungen stärker ausgeschöpft werden. Zudem empfiehlt es sich, die soziale Elternschaft von Pflegeeltern in größerem Umfang als bislang anzuerkennen und rechtlich abzusichern.

Insgesamt sollte bei den aufgezeigten notwendigen Anpassungen rechtlicher Rahmenbedingungen an die Vielfalt von Familienformen zentraler Leitgedanke sein, dass die Übernahme von Elternverantwortung innerhalb wie außerhalb der Ehe sowohl durch verschieden- als auch durch gleichgeschlechtliche Paare rechtlich voll anzuerkennen ist. Es erfordert breit angelegte sozial- und rechtswissenschaftliche Forschung, um ein andauerndes Auseinanderfallen der Bedürfnisse und rechtlicher Schutzinstrumente zu verhindern.

4 Heterogenität durch Zuwanderung

Familiale Lebensformen sind nicht nur strukturell vielfältiger geworden. Migrationsbedingt hat auch die soziale, kulturelle und ethnische Heterogenität familialer Lebensformen zugenommen. Nach Daten des Mikrozensus weisen mittlerweile vier von zehn Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland einen „Migrationshintergrund“ auf, ohne dass diese kategoriale Zuordnung etwas über die konkreten Lebensumstände der Familien aussagen würde. Tatsächlich hat sich die Zusammensetzung der Zuwandererinnen und Zuwanderer und der hier lebenden Familien im Zuge von europäischer Integration, wirtschaftlicher Globalisierung und Fluchtmigration stark verändert und ausdifferenziert. Diese wachsende Heterogenität stellt die Aufnahmegesellschaft, insbesondere die Bildungsinstitutionen, den Arbeitsmarkt und die familienergänzende Infrastruktur vor große Herausforderungen. Gleichzeitig profitiert Deutschland in erheblichem Maße von Zuwanderung und ist auch in Zukunft auf Zuwanderung angewiesen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Gesellschaftliche Integration wird damit zu einer Daueraufgabe. Um Zugewanderten eine Bleibeperspektive zu eröffnen und umfassend Teilhabe zu gewährleisten, kommt dem Familienkontext besondere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zunächst einige begriffliche Klärungen vorgenommen (4.1), bevor auf das Migrationsgeschehen in Deutschland eingegangen wird (4.2). Im Anschluss folgt ein Überblick über die Familienmigration nach Deutschland (4.3) und die soziodemografische Struktur der hier lebenden Familien mit Migrationshintergrund (4.4). Schließlich werden ausgewählte Dimensionen der Integration und Teilhabe von Migrantenfamilien in Deutschland betrachtet.

4.1 Migrantische Vielfalt und Teilhabe

Aus-, Ein- und Durchwanderungen haben in Deutschland historisch eine lange Tradition und stellen ein wichtiges Element des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels dar. Deutschland ist eine plurale Gesellschaft und in vielerlei Hinsicht durch Migration geprägt, wie bereits der Sechste Familienbericht (BMFSFJ, 2000) herausgestellt hat. Allerdings haben Politik und Öffentlichkeit erst spät anerkannt, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und einer eigenständigen Migrations- und Integrationspolitik bedarf (Kruse, 2012). Wichtige erste Etappen dieser politischen Akzeptanz waren 1999 die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes und 2005 das Zuwanderungsgesetz, das die Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und -bürgern erweiterte, das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige vereinfachte und erstmals Maßnahmen zur Integration von Neuzugewanderten verankerte. Im Zuge dessen wurde das Konzept des „Migrationshintergrunds“ in der amtlichen Statistik eingeführt (vgl. Textbox 4-1). Schlagartig wurde so Mitte der 2000er-Jahre die migrationsgesellschaftliche Realität Deutschlands offensichtlich, lag der Anteil der Menschen mit einer internationalen Zuwanderungsgeschichte mit knapp 19 % im Jahr 2005 doch fast doppelt so hoch wie der bis dahin ausschließlich erhobene Anteil der ausländischen Staatsangehörigen. Bis heute hat sich der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf ein Viertel der Bevölkerung Deutschlands erhöht.

Textbox 4-1 Definition des Migrationshintergrunds in der amtlichen Statistik

Nach der aktuellen Definition des Statistischen Bundesamtes hat eine Person einen Migrationshintergrund, „wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“ (Statistisches Bundesamt, 2019a, S. 4). Umfasst werden mit diesem Konzept sowohl Personen, die im Ausland geboren und selbst zugewandert sind („mit eigener Migrationserfahrung“), als auch in Deutschland von Zugewanderten geborene Nachkommen („ohne eigene Migrationserfahrung“), basierend auf Informationen zur Zuwanderung, zur Staatsangehörigkeit und zur Einbürgerung der Zielperson und ihrer Eltern. Einen Migrationshintergrund haben demnach ausländische Staatsangehörige und Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler, Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben, sowie die mit einer deutschen Staatsangehörigkeit geborenen Nachkommen dieser Gruppen, wobei in der amtlichen Statistik zwischen Angehörigen der zweiten und dritten Einwanderergeneration nicht weiter differenziert wird. Vertriebene und Flüchtlinge des Zweiten Weltkriegs und der unmittelbaren Nachkriegsjahre haben zwar ebenfalls eine Migrationsgeschichte, zählen jedoch nach offizieller Definition nicht zu den Personen mit Migrationshintergrund, ebenso wenig wie ihre Nachkommen. Als Stichtag gilt das Jahr 1950: Nur Personen, die nach 1949 zugewandert sind, wird eine eigene Migrationserfahrung zugeschrieben.

Hinsichtlich des Migrationshintergrunds von Familien – definiert als Eltern-Kind-Gemeinschaften, die in einem Haushalt zusammenleben – geht das Statistische Bundesamt von zwei unterschiedlichen Betrachtungsweisen aus.

Zum einen werden die in Familien lebenden Personen betrachtet. Entsprechend der o.g. Definition wird einer Familie ein Migrationshintergrund zuerkannt, wenn mindestens ein Familienmitglied oder mindestens ein Elternteil dieses Familienmitglieds – dies kann auch ein nicht im Haushalt lebender Großelternanteil sein – „die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“ (Statistisches Bundesamt, 2019a). Auch ledige Kinder, die im Ausland adoptiert wurden, können ihren Migrationshintergrund gemäß dieser Definition auf die Familie „übertragen“.

Zum anderen werden Familien als Einheit betrachtet. Abweichend von der o.g. Definition wird in diesem Fall der Migrationshintergrund nur an den Eltern festgemacht. Eine Familie hat demnach einen Migrationshintergrund, wenn mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, Spätaussiedler ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat (Statistisches Bundesamt, 2020b, 2020f).

Die Kategorie des Migrationshintergrunds stellt ein Mischkonstrukt dar, das neben der eigenen Migrationserfahrung auf Staatsangehörigkeit und Abstammung von Personen abhebt. Dies spiegelt die bei Einführung der Kategorie noch große Bedeutung des Abstammungsprinzips für die Vorstellung von nationaler Zugehörigkeit in Deutschland wider (Will, 2019). Allerdings haben sich die Einstellungen in der Bevölkerung seither stark gewandelt. „Deutschsein“ wird heute in erster Linie an deutschen Sprachkenntnissen, der Achtung von demokratischen Institutionen und der Verbundenheit mit Deutschland festgemacht. Kriterien wie Geburtsort oder deutsche Vorfahren werden von den meisten Bürgerinnen und Bürgern für unwichtig erachtet (Canan & Foroutan, 2016; Zick & Preuß, 2019).

Der Begriff Migrationshintergrund ist insofern irreführend, als hier sehr heterogene Bevölkerungsgruppen, die teilweise nur sehr vermittelt an Migrationserfahrungen partizipieren, in einer Kategorie zusammengefasst werden. Empirische Gegenüberstellungen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind daher nur begrenzt aussagekräftig. Kritik entzündet sich am häufig vereinfachenden, ausgrenzenden, problematisierenden und defizitorientierten Gebrauch der Kategorie, etwa, wenn Menschen mit Migrationshintergrund pauschal Sprach- und Bildungsdefizite unterstellt werden (Elrick & Farah Schwartzman, 2015; Horvath, 2019). Dies trägt dazu bei, Konstruktionen von „Anderssein“ und „Fremdheit“ zu perpetuieren, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte als ethnisch-kulturell nicht zugehörig markieren (Horvath, 2019; Mannitz & Schneider, 2014).

In der wissenschaftlichen Forschung und im politischen Handeln sind Konzeptualisierungen intergenerationaler Migrationserfahrungen für das Verständnis und die Unterstützung von Integrations- und Teilhabeprozessen unabdingbar. Strukturelle Ungleichheiten, Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozesse, die Eingewanderte und ihre Kinder besonders treffen, aber auch migrationspezifische Ressourcen, Potenziale und Leistungen können nur sichtbar gemacht werden, wenn dieser „Migrationshintergrund“ benannt wird (Pries, 2015). Dabei erlaubt die Kategorie Migrationshintergrund differenziertere wissenschaftliche Analysen – bspw. der Bildungsbeteiligung junger Menschen – als das Staatsangehörigkeitskonzept, da zusätzlich nach Generation und nationaler Herkunft unterschieden werden kann (Gresch & Kristen, 2011; Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2016). So ist inzwischen mehrfach belegt, dass bestimmte Herkunftsgruppen in der zweiten Generation bildungserfolgreicher sind als ihre Altersgenossen ohne Migrationshintergrund (ebd.). Derartige Analysen klären also auch über die Heterogenität der Bildungswege von Zugewanderten und ihren Nachkommen auf.

Personen mit einer familialen Migrationsgeschichte teilen die Erfahrung einer eigenen oder einer elterlichen internationalen Migration. Abgesehen davon unterscheiden sie sich in vielfältiger Hinsicht (BMFSFJ, 2000). Die Migrationsbevölkerung ist in doppelter Hinsicht konstitutiver Bestandteil der Differenzierung und Pluralisierung moderner Gesellschaften, denn sie hat zur Heterogenität in der Aufnahmegesellschaft beigetragen und sich selbst im Zuge der Diversifizierung der Migration in den vergangenen Jahrzehnten weiter ausdifferenziert. In der Migrationssoziologie spricht man von „Superdiversität“ (Vertovec, 2007; 2019), um dieser komplexen Überlagerung von Diversität gerecht zu werden. Die „Vervielfältigung von Vielfalt“ (Gogolin, 2015, S. 292) zeigt sich nicht nur in Bezug auf unterschiedliche Herkunftskontexte und Herkunftssprachen, biografische und historische Einreisezeitpunkte, ländliche oder städtische Herkunfts- und Zielregionen, individuelle und elterliche Ressourcen, soziale Aufstiege und (transnationale) Lebensverläufe, sondern auch hinsichtlich der Wertorientierungen, Lebenswelten und Lebensstile von Zugewanderten und ihren Nachkommen. So zeigen etwa die

SINUS-Milieuforschungen, dass sich innerhalb der Bevölkerung mit Zuwanderungsgeschichte zehn „Migranten-Milieus“ mit jeweils unterschiedlichen Lebensauffassungen und Lebensweisen identifizieren lassen, die sich quer über alle ethnischen Gruppen, Bildungs- und Einkommenschichten der Gesellschaft verteilen und den Milieus in der Gesamtbevölkerung stark ähneln (Flaig & Schleer, 2018; Hallenberg et al., 2018; vgl. Barz et al., 2015). Die Angehörigen eines Milieus, ob mit oder ohne Migrationshintergrund, verbindet entsprechend mehr untereinander als mit Personen gleicher ethnischer Herkunft.

Superdiversität ist vor allem ein großstädtisches Phänomen (Follmer & Petzold, 2018) und trägt in den betreffenden Regionen zu höherer wirtschaftlicher Produktivität und Innovationskraft bei (Brunow & Brenzel, 2012; Suedekum et al., 2014). Allerdings geht Diversität häufig auch mit wachsender Ungleichheit und sozialer Segregation sowie gesellschaftlichen Vorurteilen bis hin zu neuen Formen von Rassismus einher (Vertovec, 2019). Voraussetzung für einen produktiven Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt ist daher, Diskriminierungen konsequent abzubauen, gleichwertige Teilhabe zu ermöglichen und den sozialen Zusammenhalt auf kommunaler Ebene zu stärken (Spoonley, 2014; Körber-Stiftung, 2017).

Integration ist vor diesem Hintergrund nicht als Eingliederung homogener Gruppen in eine als gegeben angenommene Aufnahmegesellschaft zu verstehen, sondern als mehrschichtiger Prozess (Brubaker, 2002). Insbesondere in dem Maße, in dem die klassischen Formen der dauerhaften Emigration (Auswanderung) aus einem Herkunftsland und der Immigration (Einwanderung) in ein Zielland an Bedeutung verlieren und Pendelmigration oder temporäre Migration mit späterer Rückkehr an Bedeutung gewinnen, verblasst auch die Vorstellung einer einheitlichen Referenzkultur. Migration im Familienkontext erfolgt dabei zunehmend transnational in größeren verwandtschaftlichen Zusammenhängen, in denen, auch dank moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, Bindungen zum Herkunftsland aufrechterhalten oder neu hergestellt werden (Pries, 2011, 2015).

In einem übergeordneten Sinn kann Integration verstanden werden als möglichst chancengleiche Teilhabe an gesellschaftlichen Institutionen, Ressourcen und Beziehungen, die sich prinzipiell auf alle Menschen einer Gesellschaft bezieht. Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern beschreibt nach Heckmann (2015, S. 82) den „Prozess der Mitgliedschaftswerdung und Angleichung der Lebensverhältnisse“, dessen Ergebnis die „volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Mitgliedschaft einer zugewanderten Gruppe in der Aufnahmegesellschaft“ ist: „Ethnische Herkunft und Migrationshintergrund spielen (dann) für Ressourcenverteilung und die Strukturierung sozialer Beziehungen keine Rolle mehr“ (ebd.). In der klassischen Migrationsforschung wurde dieser Eingliederungsprozess als Stufenmodell konzeptualisiert, dies ist jedoch überholt. Außerdem besteht Konsens, dass es sich nicht um einen einseitigen Anpassungsprozess seitens der Migrationsbevölkerung handelt, sondern dass sich auch die Mehrheitsgesellschaft mit ihren Institutionen wandelt und wandeln muss, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Insofern ist Integration als wechselseitiger Prozess zu verstehen, der Integrationsleistungen der Zugewanderten erfordert, aber mindestens genauso die Offenheit und Unterstützung seitens der Aufnahmegesellschaft. Neben der individuellen und familialen Mitwirkung bedarf es der Befähigung und der strukturellen Möglichkeiten seitens der Aufnahmegesellschaft: „Teilhabe ergibt sich also aus dem Zusammenwirken von individuellen Motiven und Potentialen mit gesellschaftlichen Chancenstrukturen und Freiheitsspielräumen“ (Diewald et al., 2016, S. 76).

4.2 Das Migrationsgeschehen in Deutschland

Wie hat sich das Migrationsgeschehen in Deutschland entwickelt? Und welche wirtschaftliche Bedeutung hat die Zuwanderung für Deutschland? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des folgenden Abschnitts.

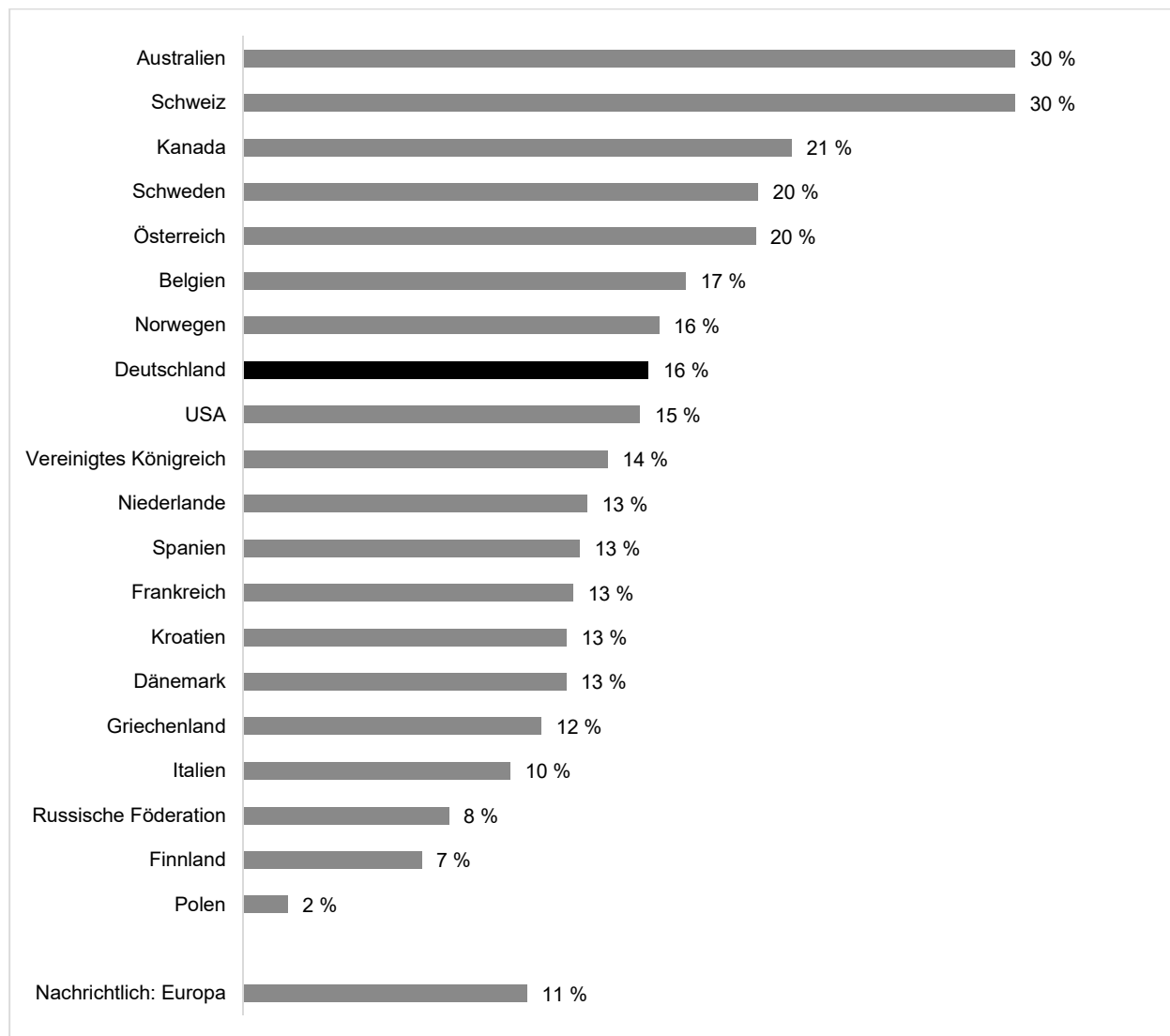
4.2.1 Einwanderungsphasen von 1945 bis heute

Aktuell (2018) leben in Deutschland 20,8 Millionen Menschen, die selbst oder deren Eltern nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden, darunter 13,8 Millionen Menschen, die im Laufe ihres Lebens zugewandert sind (Statistisches Bundesamt, 2019a). Ein Viertel der Bevölkerung (25 %) weist demnach einen Migrationshintergrund auf. Da Migration häufig im Familienkontext stattfindet, ist der Anteil der Bevölkerung, der in Familien lebt und einen Migrationshintergrund aufweist, deutlich höher und liegt derzeit bei 40 %. Betrachtet man Familien als Einheit statt die darin lebenden Personen, beträgt der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund an allen Familien derzeit 39 %, fällt also ähnlich hoch aus wie der vorgenannte Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in Familien (vgl. ausführlicher Kapitel 4.4).

Im globalen Maßstab ist die Zahl der internationalen Migrantinnen und Migranten, d. h. der Menschen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt haben, nach Schätzungen der Vereinten Nationen in den

letzten zehn Jahren von rund 174 Millionen (2000) auf 272 Millionen (2019) gestiegen (United Nations Department of Economic and Social Affairs, 2020). Deutschland ist nach den USA weltweit das zweitwichtigste Zielland für internationale Migrantinnen und Migranten (IOM, 2019). Bezogen auf den Bevölkerungsstand ist der Anteil internationaler Migrantinnen und Migranten in Deutschland (2019: 16 %) inzwischen höher als in den USA (15 %) und vielen europäischen Nachbarländern wie Frankreich oder den Niederlanden (je 13 %), allerdings geringer als in anderen klassischen Einwanderungsländern wie Kanada (21 %) oder Australien (30 %) (vgl. Abbildung 4-1). Andererseits zieht es auch die Deutschen in großer Zahl ins Ausland: Bei den Herkunftsländern für internationale Migration steht Deutschland an 14. Stelle weltweit (IOM, 2019).

Abbildung 4-1 Anteil internationaler Migrantinnen und Migranten an der Bevölkerung in Deutschland und anderen ausgewählten Ländern, 2019



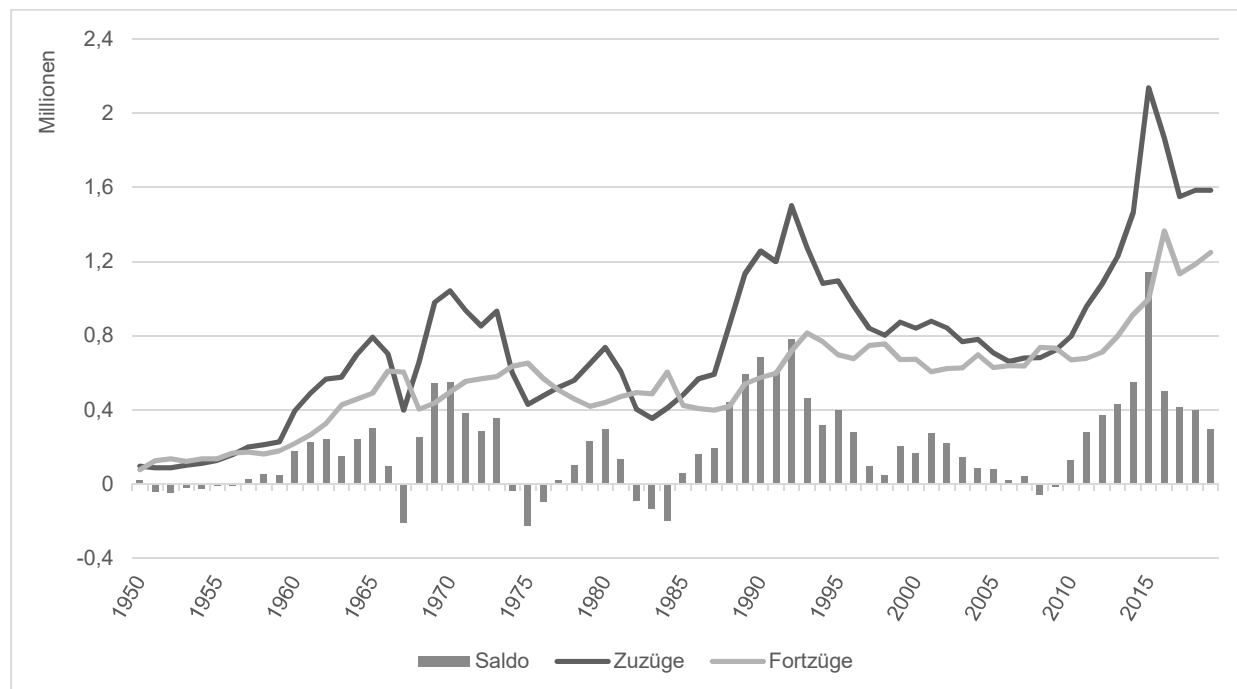
Anmerkungen: Die Daten beziehen sich auf den Bestand an internationalen Migrantinnen und Migranten, d. h. die Personen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im jeweiligen Land befinden. Statistisch erfasst werden hauptsächlich die Anteile der im Ausland geborenen Bevölkerung und, soweit verfügbar, der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Durchschnitt Welt 3,5 %, höchster Wert: Vereinigte Arabische Emirate (88 %), niedrigste Werte in China (ohne Hongkong), Indonesien, Myanmar und Vietnam (je 0,1 %).

Quelle: United Nations Department of Economic and Social Affairs, 2020, eigene Darstellung

Abbildung 4-2 zeigt das längerfristige Wanderungsgeschehen über die Außengrenzen in Deutschland. Deutlich werden die große Fluktuation der Zu- und Fortzüge sowie die hohen positiven Wanderungssalden in den 1960er-

und 1970er-Jahren, Anfang der 1990er- und Mitte der 2010er-Jahre. Dabei können verschiedene Hauptmigrationsgruppen unterschieden werden.

Abbildung 4-2 Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland, 1950 bis 2018



Anmerkungen: Ergebnisse der Wanderungsstatistik. Es werden Wanderungsfälle, nicht die Zahl der wandernden Personen ausgewiesen. Die Daten bis 1990 beziehen sich auf das Frühere Bundesgebiet (ohne Wanderungen mit der DDR), ab 1991 auf Deutschland gesamt. Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019a, eigene Darstellung

Eine der größten Migrantengruppen stellen die (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler dar, die als deutsche Volkszugehörige nach Deutschland übersiedelt sind. Sie sind Angehörige von deutschen Minderheiten, deren Familien oft seit Generationen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa bis Asien gelebt haben. Insgesamt wurden seit 1950 etwa 4,5 Millionen Menschen als (Spät-)Aussiedler in Westdeutschland bzw. dem wiedervereinigten Deutschland aufgenommen. Die wichtigsten Herkunftsländer der Aussiedlerinnen und Aussiedler waren zunächst Polen und Rumänien, ab Mitte der 1980er-Jahre dann die Länder der ehemaligen Sowjetunion. Die Zuwanderung erreichte ihren Höhepunkt Anfang der 1990er-Jahre, ging Mitte der 1990er-Jahre stark zurück und spielt in den letzten Jahren nur noch eine marginale Rolle (BMI & BAMF, 2019). Derzeit leben über 2,6 Millionen (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler mit einer eigenen Migrationserfahrung in Deutschland (Statistisches Bundesamt, 2019a). Häufiger als in anderen Migrantengruppen fand die Einreise von (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedlern im Familienverband statt; in der Folge sind sie die im Schnitt älteste Zuwanderergruppe, und die Altersstruktur ähnelt unter allen Herkunftsgruppen der nichtmigrierten Bevölkerung am stärksten (Woellert et al., 2011).

Vor dem Hintergrund des steigenden Arbeitskräftebedarfs in der Bundesrepublik Deutschland wurden ab Mitte der 1950er-Jahre Anwerbeverträge mit verschiedenen Anrainerstaaten des Mittelmeers geschlossen. Die Beschäftigung der „Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter“ ermöglichte das Wirtschaftswunder, den Aufbau der Sozialsysteme und den Aufstieg vieler Deutscher in bessere berufliche Positionen (Schönwälder, 2001). Bis zum Anwerbestopp 1973/1974 waren insgesamt 14 Millionen sogenannte Gastarbeiter und ihre Angehörigen in die Bundesrepublik eingereist und 11 Millionen wieder zurückgekehrt (Oltmer, 2016). Eine restriktive Wanderungspolitik ließ die Migration in den Folgejahren lediglich im Rahmen europäischer Vereinbarungen, des Familiennachzugs und der Asylsuche zu. Anteilsmäßig nahm durch die Einschränkung des Arbeitsmarktzugangs für Nicht-EU-Ausländerinnen und Nicht-EU-Ausländer die familiäre gegenüber der erwerbsbezogenen Migration zu. Gleichzeitig wurden, wenn auch in geringem Umfang, weiterhin Arbeitskräfte, z. B. Krankenpflegerin-

nen angeworben. So verstetigte sich die Migration und zugleich fanden neue Einwandererinnen und Einwanderer ihren Weg nach Deutschland. Anders als im Fall der Aussiedlermigration fehlte allerdings der politische Wille für angemessene unterstützende Integrationsmaßnahmen (Meier-Braun, 2011). Heute leben etwa 6,7 Millionen Menschen aus den „Gastarbeiterstaaten“ in Deutschland (Statistisches Bundesamt, 2019a). Wichtigstes Herkunftsland ist die Türkei, mit derzeit etwa 2,8 Millionen Menschen (ebd.).

Auch die Deutsche Demokratische Republik warb vor dem Hintergrund eines akuten Arbeitskräftemangels seit Mitte der 1960er-Jahre ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter an, aber in sehr viel geringerem Umfang als die Bundesrepublik. Etwas verbreiteter war die Aufnahme von Studierenden und Lehrlingen zu Ausbildungszwecken. Insgesamt war die DDR stärker von Abwanderung als von Zuwanderung geprägt. Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte blieb vergleichsweise gering. Im Jahr 1989 lebten 93.000 Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter in der DDR, überwiegend aus Vietnam und Mosambik. Die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer betrug insgesamt ca. 190.000 (Weiss, 2007). Bis heute ist der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den neuen Bundesländern (2018: 8 %) deutlich geringer als im früheren Bundesgebiet (29 %) (Statistisches Bundesamt, 2019a).

Arbeitsmigration erfolgt heute vor allem im Rahmen der EU-Binnenmigration. Innerhalb der Europäischen Union gilt die Freizügigkeit, d. h. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger dürfen sich in den Mitgliedsländern frei bewegen, aufhalten und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.³³⁶ Ab einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten ist die Freizügigkeit an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitssuchende, Selbstständige, Daueraufenthaltsberechtigte sowie die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen (§ 2 FreizügG/EU)³³⁷. Nichterwerbstätige, wie Personen im Ruhestand oder Studierende, müssen über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU).

Im Zuge der EU-Erweiterungen in den Jahren 2004, 2007 und 2013 hat sich der europäische Wanderungsraum stark vergrößert, die europäische Binnenmigration hat entsprechend zugenommen (BMI & BAMF, 2016). Zwar wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Angehörigen der neuen Mitgliedsländer in Deutschland zunächst beschränkt, dann aber sukzessive ermöglicht.³³⁸ Im Zuge der Europäischen Schuldenkrise kam es darüber hinaus zu einem verstärkten Zuzug aus den besonders betroffenen sogenannten GIPS-Staaten, d. h. Griechenland, Italien, Portugal und Spanien. Seit 2010 liegt der Anteil der Unionsbürgerinnen und -bürger an allen Zuwandernden zum Teil deutlich über 50 %, lediglich in den Jahren der Fluchtmigration 2016 und 2017 war ihr Anteil geringer (SVR Integration, 2019). Wie bedeutsam die Zuwanderung aus der EU im Vergleich zur Zuwanderung aus anderen Herkunfts- und Zielregionen ist, zeigt Abbildung 4-3. Im Zeitraum 2010 bis einschließlich 2018 gab es demnach über 6,8 Millionen Zuzüge aus und 4,7 Millionen Fortzüge in Staaten der EU, wobei drei Viertel der Wanderungen auf die seit 2004 beigetretenen ost- und südosteuropäischen Staaten (ohne Malta und Zypern) entfielen. Bei den Zuzugs- und Fortzugszahlen ist zu berücksichtigen, dass die EU-Migration aufgrund der Freizügigkeit auch viele temporäre unterjährige Wohnortwechsel (z. B. von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Saisonarbeitskräften, Trainees oder Studierenden) umfasst.³³⁹ Der Wanderungssaldo ist gleichwohl seit 2010 durchweg positiv, hat sich seitdem auf über 2 Millionen Zugewanderte addiert und liegt derzeit bei etwa 200.000 Personen jährlich. 2018 lebten in Deutschland über 7,5 Millionen Menschen, die selbst oder deren Eltern aus anderen EU-Staaten zugewandert sind, darunter knapp 4,7 Millionen Menschen aus den seit 2004 beigetretenen EU-Staaten. Dazu zählen als größte Herkunftsgruppen 2,3 Millionen Menschen mit polnischem und knapp 1 Million Menschen mit rumänischem Migrationshintergrund (Statistisches Bundesamt, 2019a).

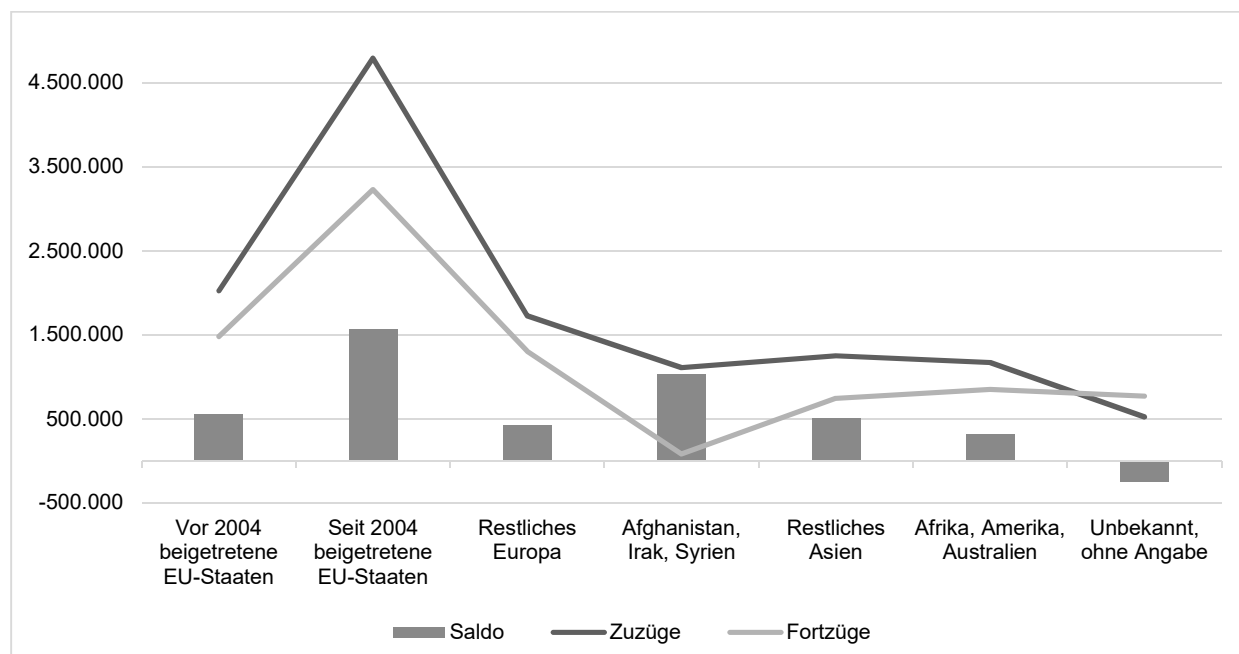
³³⁶ Freizügigkeit besteht auch für die Bürgerinnen und Bürger der EFTA-Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz.

³³⁷ Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986).

³³⁸ Nach der EU-Osterweiterung im Jahr 2004 gewährte Deutschland 2011 die vollständige Freizügigkeit für Menschen aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien, deren Länder 2007 der EU beitraten, wurde der Arbeitsmarkt in Deutschland ab 2014 vollständig geöffnet. Kroatien trat 2013 der EU bei und erlangte die Arbeitnehmerfreizügigkeit 2015.

³³⁹ In der Wanderungsstatistik werden allerdings nur die von den Meldeämtern registrierten Wohnortwechsel erfasst (bei Personen aus dem Ausland jede An- und Abmeldung einer Wohnung). Meldepflicht besteht in Deutschland binnen zwei Wochen nach einem Umzug (§ 17 BMG). Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (Mitglieder der ausländischen Vertretungen, ihre Familienangehörigen oder aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften), sind in der Statistik nicht erfasst.

Abbildung 4-3 Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielregionen, 2010 bis 2018



Anmerkungen: Ergebnisse der Wanderungsstatistik. Es werden Wanderungsfälle, nicht die Zahl der wandernden Personen ausgewiesen. Die Ergebnisse für die Jahre 2010 bis 2018 wurden zusammengefasst; ab Berichtsjahr 2016 sind sie aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Vor 2004 beigetretene EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (am 31.02.2020 ausgetreten). Seit 2004 beigetretene Staaten (ohne Malta und Zypern): Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn. Restliches Europa einschließlich Türkei und Russischer Föderation.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2019a, eigene Berechnungen

Zuwandernde aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union benötigen in der Regel einen Aufenthaltstitel, um nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten zu dürfen. Dieser richtet sich nach dem Zweck des Aufenthalts. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)³⁴⁰ sieht u. a. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eine Ausbildung oder ein Studium, den Familiennachzug sowie völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe als legitime Aufenthaltszwecke an. Aufenthaltstitel sind an bestimmte Bedingungen geknüpft und zunächst befristet, wobei hochqualifizierte Arbeitskräfte und anerkannte Flüchtlinge leichter Zugang zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis erlangen als andere Personengruppen.

Textbox 4-2 Aufenthaltstitel für Zuwandernde aus Nicht-EU-Staaten gemäß Aufenthaltsgesetz

Visum (§ 6 AufenthG): Berechtigt zu einem Kurzzeit-Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in einem Schengen-Staat.

Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG): Befristeter Aufenthalt für die im Aufenthaltsgesetz definierten Zwecke (Forschung, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, völkerrechtliche, humanitäre und politische Gründe, besondere Aufenthaltsrechte z. B. für wiederkehrende Ausländer und ehemalige Deutsche), mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Fristen.

Blaue Karte EU (§ 18a AufenthG): Für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und einem bestimmten Mindestgehalt, befristet auf bis zu vier Jahre, wobei bereits nach kürzerer Zeit eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann und der Familiennachzug erleichtert ist.

³⁴⁰ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

ICT-Karte (§ 19 AufenthG) und Mobile-ICT-Karte (§ 19b AufenthG): Für unternehmensintern transferierte Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten (höchstens drei Jahre) sowie Trainees (höchstens ein Jahr).

Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG): Berechtigt zum unbefristeten Aufenthalt und beinhaltet weitgehende Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen z. B. beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Wird in der Regel erst nach ununterbrochener fünfjähriger Aufenthaltserlaubnis erteilt und ist an weitere Voraussetzungen gebunden (u. a. gesicherter Lebensunterhalt, 60 Monate eingezahlte Rentenversicherungsbeiträge, ausreichender Wohnraum, ausreichende Sprachkenntnisse, keine Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung), mit Ausnahmen für Hochqualifizierte und anerkannte Flüchtlinge.

Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a AufenthG): Entspricht der Niederlassungserlaubnis. Erlaubt darüber hinaus Weiterwanderung in andere EU-Staaten.

Quellen: Aufenthaltsgesetz, BMI, eigene Darstellung

Flüchtlinge, die Schutz vor Verfolgung, Krieg und schweren Menschenrechtsverletzungen in ihrer Heimat suchen, stehen unter besonderem völkerrechtlichen Schutz. Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asyl suchenden Personen in Deutschland sind das im Grundgesetz in Artikel 16a verankerte Recht auf Asyl, die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die Verordnungen und Richtlinien zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS). Im Rückblick auf die vergangenen Jahrzehnte unterlagen die Asylantragszahlen großen Schwankungen (BAMF, 2020a). Ein starker Anstieg erfolgte ab Ende der 1980er-Jahre, mit einem Höchststand im Jahr 1992 mit rund 438.000 registrierten Anträgen. Hintergrund waren die politischen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa sowie der Bürgerkrieg in Jugoslawien, nach dessen Beendigung viele Bürgerkriegsflüchtlinge zurückkehrten. Aufgrund veränderter Krisenkontexte und der massiven Einschränkung des Grundrechts auf Asyl ab 1993³⁴¹ nahm die Zahl der Asylsuchenden in den Folgejahren ab und erreichte 2008 einen Tiefstand mit rund 28.000 Anträgen.

Vor allem die Fluchtmigration aus den Kriegs- und Krisengebieten des Mittleren Ostens führte 2015 und 2016 zu einem massiven Anstieg der Zahl der Schutzsuchenden. 2015 wurden 442.000, 2016 dann 722.000 Erstanträge auf Asyl gestellt, vor allem von Zugewanderten aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und Eritrea (BMI & BAMF, 2020). 2017 wurden nur noch 198.000 Erstanträge gestellt, seither sind die Zahlen rückläufig (ebd.) und haben sich im Zuge der Grenzsicherungen während der Corona-Pandemie weiter reduziert. Von Januar bis Juni 2020 wurden nur noch 47.000 Asylverfahren registriert, das waren 35 % weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres (BAMF, 2020a). Zu berücksichtigen ist, dass rund die Hälfte der Erstanträge auf Minderjährige entfallen (2019: 50 %, 1. Halbjahr 2020: 53 %), darunter viele Kinder, die bereits in Deutschland geboren wurden. 2019 betrug der Anteil der in Deutschland geborenen Kinder, die jünger als ein Jahr waren, an allen Asylantragstellenden 22 % (BAMF, 2020b), im ersten Halbjahr 2020 waren es sogar 26 % (BAMF, 2020a). Die Zahl der Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist dagegen stark zurückgegangen, von rund 36.000 (2016) auf 2.700 (2019). Im Februar 2019 befanden sich noch rund 15.000 unbegleitete Minderjährige und 24.000 junge Volljährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (BMFSFJ, 2020c). Insgesamt lebten laut dem Ausländerzentralregister zum Jahresende 2018 knapp 1,8 Millionen Schutzsuchende in Deutschland, darunter 1,3 Millionen Menschen mit einem anerkannten Schutzstatus.³⁴² Schutzsuchende machten damit 2 % der Bevölkerung und 16 % der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aus (Statistisches Bundesamt, 2020d).

³⁴¹ Durch Änderung des Grundgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes im Rahmen des sogenannten „Asylkompromisses“ wurde die „Drittstaatenregelung“ eingeführt, nach der Personen, die über ein EU-Land oder einen anderen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreisen, keinen Anspruch auf Asyl haben und an der Grenze abgewiesen werden können. Weitere Neuerungen betrafen das Konzept „sicherer Herkunftsstaaten“ und das beschleunigte „Flughafenverfahren“ zur Bearbeitung von Asylanträgen im Transitbereich. Zudem wurde mit dem Asylbewerberleistungsgesetz eine eigenständige, im Leistungsniveau gegenüber der Sozialhilfe abgesenkte Sozialleistung für den Asylbereich geschaffen (Engler & Schneider, 2015).

³⁴² Schutzsuchende mit anerkanntem Schutzstatus halten sich mit einem befristeten (Aufenthaltserlaubnis) oder unbefristetem (Niederlassungserlaubnis) humanitären Aufenthaltstitel in Deutschland auf. Hierzu zählen Asylberechtigte nach dem Grundgesetz (weniger als 1 % der anerkannt Schutzsuchenden), anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (45 %), subsidiär Schutzberechtigte (18 %), Schutzsuchende mit nationalem Abschiebungsverbot (8 %), Personen, denen außerhalb des Asylverfahrens ein befristeter humanitärer Aufenthaltstitel erteilt wurde (8 %) sowie Personen mit einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen (21 %). Bei 306.000 Schutzsuchenden war der Ausgang des Asylverfahrens Ende 2018 noch offen. Von den 192.000 Menschen mit abgelehntem Schutzstatus hatten 155.000 eine Duldung erhalten, weil ihrer Ausreise Abschiebungshindernisse bspw. aufgrund der Sicherheitslage in ihrem Herkunftsland entgegenstanden (Statistisches Bundesamt, 2020d, eigene Berechnungen).

Mit dem Anstieg der Migration und der veränderten Zusammensetzung der Herkunftsländer hat sich auch die demografische Struktur der Zugewanderten verändert. Sie sind im Schnitt jünger als die ansässige Bevölkerung und entsprechend mehrheitlich im bildungs-, familien- und erwerbsrelevanten Alter – über drei Viertel (77 %) der von 2010 bis 2018 zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer waren jünger als 40 Jahre (Statistisches Bundesamt, 2020I, eigene Berechnungen). Unter den Erwachsenen zeigt sich hinsichtlich der beruflichen Qualifikation eine gewisse „Polarisierung“ (Seibert & Wapler, 2020): Sowohl die Anteile der Akademikerinnen und Akademiker als auch die Anteile der Personen ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung sind unter den Neuzugewanderten gestiegen und liegen sowohl über den entsprechenden Anteilen in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund als auch über denen der schon länger in Deutschland lebenden Bevölkerung mit Migrationshintergrund (ebd.). Die Geflüchteten der Jahre 2013 bis 2016 wiesen mehrheitlich ein geringes berufliches Qualifikationsniveau auf, auch weil es in den meisten Herkunftsländern kein formales Ausbildungssystem gibt oder weil Bildungswege kriegs- und fluchtbedingt unterbrochen werden mussten (Schupp et al., 2018). Dennoch erfolgt ihre Integration in den Arbeitsmarkt etwas schneller als die von Geflüchteten früherer Jahre: Fünf Jahre nach dem Zuzug sind 57 % der Männer und 29 % der Frauen im Alter von 18 bis 64 Jahren erwerbstätig (Brücker et al., 2020). Insbesondere für Mütter mit Kleinkindern (unter vier Jahren) ist jedoch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zum Bildungssystem erschwert (ebd.). Insgesamt liegt die Erwerbsbeteiligung der Zugewanderten aus Drittstaaten je nach Herkunftsland und Qualifikation zum Teil deutlich unter der von Zugewanderten aus den EU-Staaten (Seibert & Wapler, 2020).

4.2.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Zuwanderung

Die Zuwanderung hat bereits in den letzten Jahren einen großen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland geleistet. So tragen Zuwandererinnen und Zuwanderer sehr stark zur Innovationskraft in Deutschland bei. Rund 15 % der Erwerbstätigen in Forschungsabteilungen sind hochqualifizierte Zuwandererinnen und Zuwanderer, rund jede zehnte Erfinderin bzw. jeder zehnte Erfinder³⁴³ hat nach Sonderauswertungen der IW-Patentdatenbank ausländische Wurzeln – Tendenz steigend (Koppel et al., 2018). Allein die erwerbstätigen Zuwandererinnen und Zuwanderer mit einer Qualifikation in den MINT-Berufen – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik – tragen mit rund 200 Milliarden Euro jährlich zur Wertschöpfung bei (Anger et al., 2019). Ohne die positive Dynamik bei der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern in MINT-Berufen würden allein dort zusätzlich über 230.000 Fachkräfte fehlen (ebd.). Auch in Medizin- und Pflegeberufen trägt die Zuwanderung stark zur Fachkräftesicherung bei. So ist zwischen Juni 2014 und Juni 2019 die Zahl der im Gesundheitswesen und in Pflegeheimen beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer um 121.000 gestiegen, was 3,4 % der aktuellen Gesamtbeschäftigung entspricht (Geis-Thöne, 2020e).

Nicht nur Medizin und Pflege, auch Berufe in der Logistik, im Reinigungswesen, der Müllentsorgung, im Einzelhandel oder in der Agrarindustrie gehören zu den sogenannten „systemrelevanten“ Berufen, die während des Corona-Lockdowns für die Aufrechterhaltung des Gemeinwesens als unverzichtbar sichtbar wurden. Wie eine Studie des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) auf Basis des SOEP zeigt, sind Zugewanderte, gemessen an ihrem Anteil an der erwerbsfähigen Bevölkerung (2018: 16 %), überproportional häufig (36 %) in solchen systemrelevanten Berufen tätig (Khalil et al., 2020). Ähnliches gilt für die Gastronomie, das Baugewerbe und die Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit) (Bundesagentur für Arbeit, 2020). In einem beträchtlichen Umfang handelt es sich dabei um prekäre, gering entlohnte und gesundheitlich belastende Beschäftigungen oder Beschäftigungen unterhalb des Qualifikationsniveaus der betreffenden Personen. So werden in Deutschland auch über 40 % der gering qualifizierten Tätigkeiten (Hilfsarbeitskräfte gemäß ISCO 9) von Zugewanderten ausgeübt (OECD & European Union, 2019).

Auch wenn sich die Arbeitsmarktperspektiven von Migrantinnen und Migranten infolge der wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Corona-Pandemie derzeit verschlechtern, ist angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland unstrittig, dass der Bedarf an Zuwanderung in den nächsten Jahren weiter steigen wird. Denn der Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials, mit den bekannten Negativfolgen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die sozialen Sicherungssysteme, ist allein durch Produktivitätssteigerungen, etwa im Zuge der Digitalisierung, nicht zu kompensieren. Auch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren stößt an ihre Grenzen (Klinger & Fuchs, 2020). Daher werden die Unternehmen aller Voraussicht nach selbst bei einem leichten Beschäftigungsabbau große Schwierigkeiten haben, alle ihre durch hohe Zahlen an Verrentungen vakant werdenden Stellen mit Nachwuchskräften aus dem Inland zu besetzen. Zwar hängt der genaue

³⁴³ Nur wenige Patentanmeldungen in Deutschland stammen von weiblichen Erfinderinnen. 2016 entfielen lediglich 4,4 % der nationalen Patentanmeldungen auf Frauen. Unter den Patentanmeldungen von in Deutschland wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern war der Frauenanteil doppelt so hoch (8,2 %) (Koppel et al., 2018).

Umfang der Nachfrage nach Arbeitskräften aus dem Ausland auch dann noch von der konjunkturellen Entwicklung ab. Ein substanzielles Maß an Zuwanderung wird jedoch in jedem Fall notwendig sein, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes zu erhalten (Geis-Thöne, 2020a)

Da auch in anderen EU-Staaten, einschließlich der mittel- und osteuropäischen Staaten, zunehmend mehr Personen aus dem Erwerbsleben ausscheiden als nachrücken, ist das Potenzial für die weitere Zuwanderung von Unionsbürgerinnen und -bürgern allerdings begrenzt. Daher ist in den kommenden Jahren eher mit einem starken Rückgang der Nettozuwanderung aus der EU zu rechnen, sodass die Zuwanderung aus demografiestarken Drittstaaten für die Fachkräftesicherung in Deutschland strategisch an Bedeutung gewinnt (Geis-Thöne, 2020a; Fuchs et al., 2019). Dabei besteht bereits jetzt ein Wettbewerb unter den hochentwickelten Ländern insbesondere um höher qualifizierte Zuwandererinnen und Zuwanderer.

Mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz³⁴⁴ ist eine deutliche Liberalisierung der Zugangswege für Erwerbszuwandererinnen und -zuwanderer aus Drittstaaten erfolgt. Insbesondere können seitdem auch beruflich Qualifizierte ohne wesentliche Einschränkungen zuziehen, wenn sie ein Stellenangebot in Deutschland haben. Allerdings bleibt abzuwarten, wie viele Personen diese neuen Zugangswege tatsächlich nutzen können, da sich Ausbildungsformen und -inhalte gerade im mittleren Qualifikationsbereich international sehr stark unterscheiden und vielfach Anpassungsqualifizierungen erforderlich machen, die bislang allerdings noch zu wenig vorgesehen sind. Daher ist zu erwarten, dass diese Reformen allein nicht ausreichen werden, um die Zuzugszahlen in den nächsten Jahren zu stabilisieren. Um in noch größerem Maße Zuwandererinnen und Zuwanderer zur Fachkräftesicherung zu gewinnen, könnte es sinnvoll sein, spezifische Bildungswege zu entwickeln, die junge Menschen zumindest zum Teil noch im Herkunftsland für eine Erwerbstätigkeit in Deutschland qualifizieren, verbunden mit einem Qualifikationsnutzen und Wissenstransfer für die Herkunftsländer. In jedem Fall müssen Bildungs- und Erwerbszuwanderung in Zukunft noch stärker zusammengedacht werden (Geis-Thöne, 2020b).

Außerdem muss stärker in den Blick genommen werden, dass auch Erwerbs- und Familienmigration eng miteinander verknüpft sind (OECD, 2017b; Borowsky et al., 2020). So leben etwa drei Viertel der hochqualifizierten Zuwandererinnen und Zuwanderer aus Drittstaaten, die zwischen 2012 und 2015 eine Blaue Karte EU in Deutschland erworben haben, in einer Partnerschaft, 37 % haben Kinder (Hanganu & Heß, 2016). Die Entscheidung, nach Deutschland zu kommen oder hier zu bleiben, wird in der Regel im Partnerschafts- oder erweiterten Familienkontext ausgehandelt. Neben wirtschaftlichen und beruflichen Motiven spielen familiäre Erwägungen eine Rolle wie die beruflichen Perspektiven des Partners oder der Partnerin, die Betreuung und Eingewöhnung der Kinder oder die Sorge um Eltern, Angehörige und Freunde, die im Herkunftsland verbleiben (Föbker et al., 2014). Um Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen, ist es notwendig, auch den mitreisenden oder nachziehenden Familienmitgliedern Perspektiven in Deutschland zu bieten und ihre Integration (nicht nur) in Bildungssystem und Arbeitsmarkt aktiv zu unterstützen (vgl. Kapitel 4.5.4). Außerdem sollte geprüft werden, wieweit bestehende rechtliche und faktische Hürden im Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen abgebaut werden können (vgl. Kapitel 4.3.2). Ein gravierendes Problem, das alle Zuwanderungsformen betrifft, ist die lange Dauer der Verfahren. So müssen Zuwanderungsinteressierte bei den zuständigen Auslandsvertretungen oft monatelang oder über ein Jahr auf einen Termin zur Beantragung des Visums warten (BT-Drs. 19/18809). Damit lässt sich der Einreisezeitpunkt kaum planen, was für die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonders ungünstig ist, da sich so auch nicht absehen lässt, wann die Ankerperson ihre Arbeitsstelle in Deutschland konkret antreten kann. Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist zwar eine schnellere Visavergabe für Fachkräfte und ihre Familien geplant, allerdings muss sich erst zeigen, wieweit die Umsetzung gelingt und ob sie nicht zu Lasten noch längerer Wartezeiten anderer Zuwanderungsgruppen geht.

4.3 Migration als Familienprojekt

Im Folgenden wird die Familienmigration näher betrachtet, insbesondere der Familiennachzug und die transnationale Migration. Die Frage, wer im Rahmen des Familiennachzugs nachfolgen darf und wie sich das Familienleben über nationalstaatliche Grenzen hinweg gestaltet, ist für Familien von großer Relevanz.

³⁴⁴ Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307).

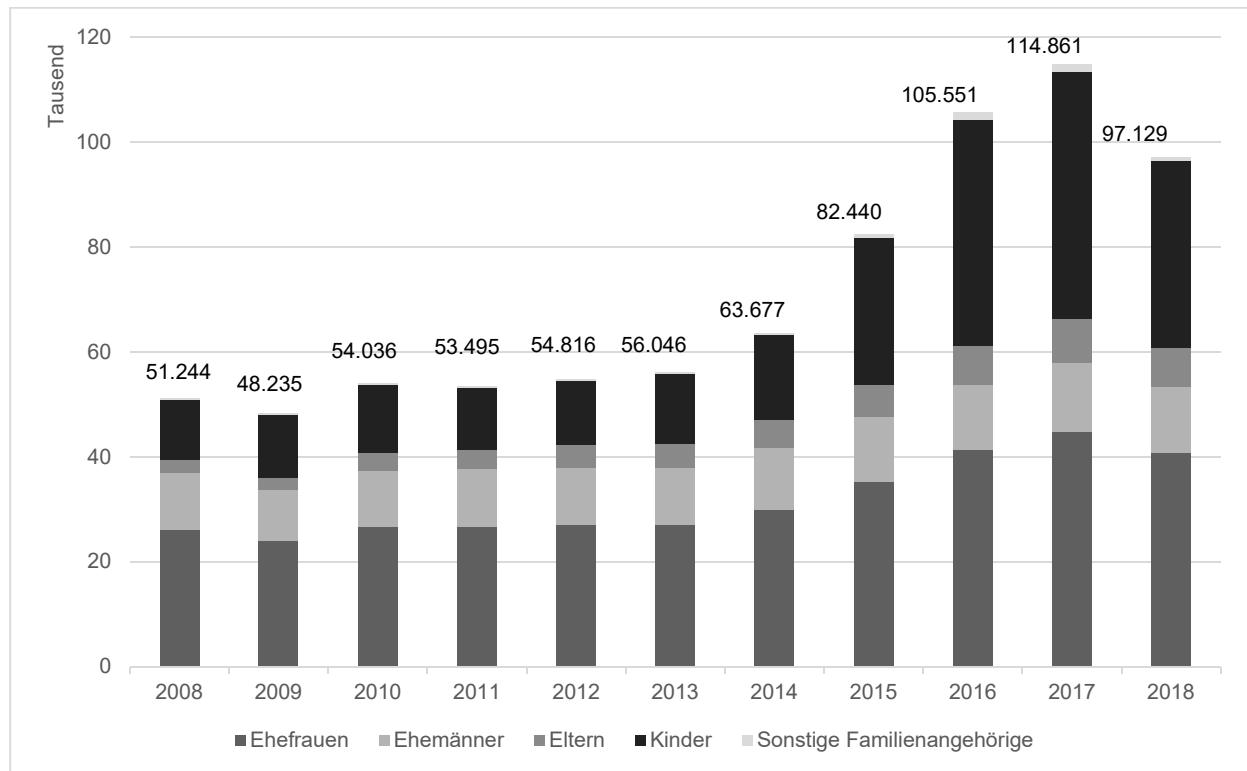
4.3.1 Umfang des Familiennachzugs nach Deutschland

Die Familienmigration stellt international einen der Hauptzuwanderungswege nach Europa und in andere entwickelte Industrieländer dar (OECD, 2017b; 2019a). Die OECD (ebd.) unterscheidet vier Formen der Familienmigration: die gemeinsame Einreise von Familienangehörigen mit der Ankerperson, die Familienzusammenführung bzw. den Nachzug von Familienangehörigen, die Zuwanderung von Partnerinnen und Partnern zwecks Familiengründung (Heiratsmigration) und die Kindesadoption im Ausland. In Deutschland lassen sich diese unterschiedlichen Formen anhand der amtlichen Statistik nicht hinreichend differenzieren. Auch das Gesamtvolumen der Familienmigration lässt sich nicht bestimmen, da der Familiennachzug von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Rahmen der Freizügigkeit statistisch nicht erfasst wird. Einige Hinweise auf den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen ergeben sich aus der Visastatistik des Auswärtigen Amtes, in der die Fälle erfasst sind, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt wurde. Nicht berücksichtigt sind hier Nachzüge, die ohne Visum möglich sind, wie z. B. im Fall der USA, Kanadas, Israels, Japans, Südkoreas, Australiens oder der Schweiz. Außerdem gibt die Visastatistik keine Auskunft über die Nationalität der Antragstellenden, sondern erfasst wird lediglich das Land, in dem der Antrag gestellt wurde. Eine weitere Datenquelle ist das Ausländerzentralregister (AZR), in dem seit 2005 für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger erfasst wird, welcher Aufenthaltsweg für die Vergabe der Aufenthaltserlaubnis ausschlaggebend war. Die ausgewiesenen Fallzahlen sind nicht direkt mit denen der Visastatistik vergleichbar, weil im AZR auch die Personen enthalten sind, die visumfrei oder mit einem Visum zu anderen Zwecken nach Deutschland eingereist sind und erst hier einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung beantragt haben. Zudem bietet das AZR differenziertere Informationen zu den nachziehenden Personen (BMI & BAMF, 2020; Grote, 2017).

Einschränkend ist weiterhin zu konstatieren, dass die in der amtlichen Statistik erfassten Aufenthaltswegrechte rechtliche Kategorien sind. Wie der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2019) kritisch anmerkt, wird mit Unterscheidung von Erwerbs-, Bildungs-, Familienmigration und humanitärer Migration unterstellt, dass es sich hier um klar voneinander abgrenzbare Motive handelt. Migration als Familienprojekt bedeutet jedoch, dass häufig einzelne Familienmitglieder vorangehen, um der Familie bessere Lebensperspektiven zu eröffnen, und andere später folgen. Insbesondere bei der Fluchtmigration dürften sich die Zuwanderungsmotive – und Integrationsbedarfe – von geflüchteten und nachziehenden Familienangehörigen kaum unterscheiden. „Trotzdem gelten für diese ‚Anschlussmigration‘ andere rechtliche Bedingungen, und sie wird statistisch anders erfasst“ (SVR Integration, 2019, S. 31).

Abbildung 4-4 zeigt die Entwicklung des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland auf Basis des Ausländerzentralregisters. Deutlich wird, dass die Zahl der Personen, denen ein Aufenthaltsstatus aus familiären Gründen erteilt wurde, in den Jahren der Fluchtmigration 2015 bis 2017 stark gestiegen und 2018 wieder zurückgegangen ist. Für 2019 eingereiste Drittstaatsangehörige wurden zuletzt knapp 96.000 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (Graf, 2020). Der Anteil des Familiennachzugs an allen 2019 eingereisten Drittstaatsangehörigen, denen im selben Jahr ein Aufenthaltstitel zuerkannt wurde, betrug demnach 43 % (ebd., eigene Berechnung).

Abbildung 4-4 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs, 2010 bis 2018

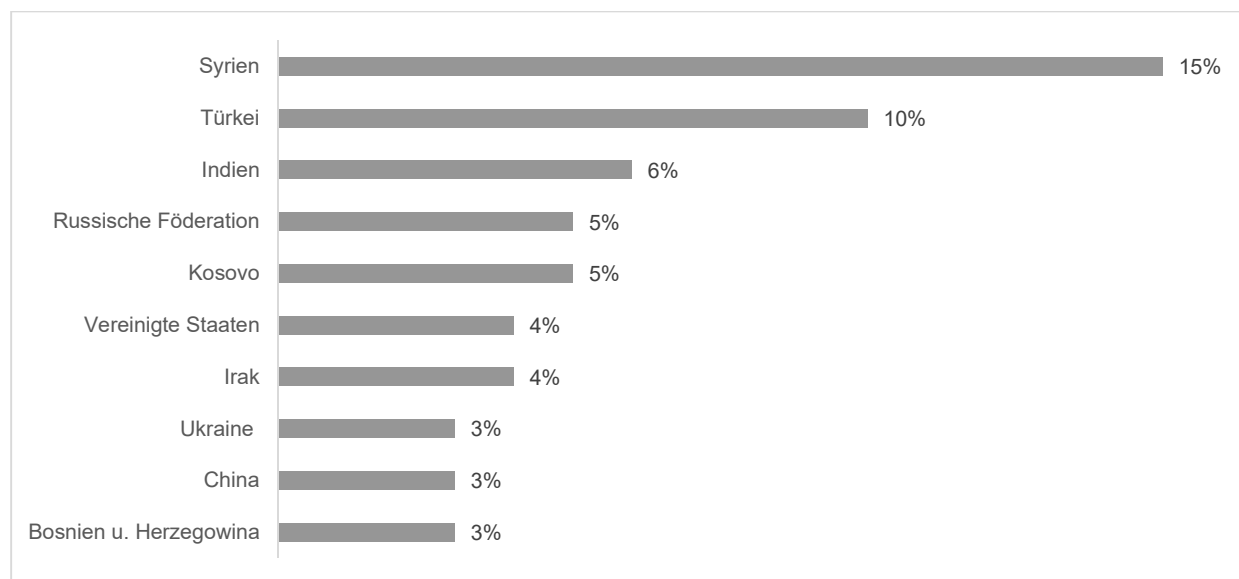


Quelle: Ausländerzentralregister, Borowsky et al., 2020 (Tabelle 3), eigene Darstellung

Familienmigration ist vor allem Migration von Frauen und Kindern. Drei Viertel der Partnerinnen und Partner, die zwischen 2010 und 2018 im Rahmen des Ehegattennachzugs aus Drittstaaten nach Deutschland kamen, sind Frauen. 2018 wurden 40.794 Aufenthaltserlaubnisse an nach- oder mitziehende Ehefrauen erteilt und damit 42 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Ein Drittel der Frauen (34 %) zog zu einem deutschen und zwei Drittel (66 %) zogen zu einem ausländischen Ehepartner, wobei die deutschen Ehepartner sowohl Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung als auch eingebürgerte Deutsche mit Migrationserfahrung umfassen. 12.595 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Ehemänner erteilt, die zum größten Teil (62 %) zu einer deutschen Ehepartnerin zogen. Der Kindernachzug (35.743 Aufenthaltserlaubnisse) erfolgte mit übergroßer Mehrheit (97 %) zu ausländischen Elternteilen. Der Nachzug von ausländischen Elternteilen (7.329 Aufenthaltserlaubnisse) erfolgte dagegen mehrheitlich zu deutschen minderjährigen Kindern (79 %). An sonstige Familienangehörige wurden nur 668 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (BMI & BAMF, 2020).

Waren seit Erfassung des Familiennachzugs im AZR von 2005 bis 2014 durchgängig türkische Staatsangehörige die größte Gruppe nachziehender Familienangehöriger (BMI & BAMF, 2019), sind es seit 2015 syrische Staatsangehörige. Insgesamt wurden im Zeitraum 2010 bis 2018 rund 682.000 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt. Auf die zehn wichtigsten Herkunftsländer entfielen zusammen 58 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (Abbildung 4-5).

Abbildung 4-5 Familiennachzug nach den wichtigsten Herkunftsländern, 2010 bis 2018



Quelle: Ausländerzentralregister, Berechnungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung 2020

Nicht erfasst sind hier, wie erwähnt, Familienangehörige aus EU-Staaten. Da Unionsbürgerinnen und -bürger im Rahmen der Freizügigkeit keinen Aufenthaltsweg angeben müssen, lässt sich nur näherungsweise ermitteln, wie viele von ihnen aus familiären Gründen nach Deutschland kommen. Einen gewissen Anhaltspunkt gibt die im Mikrozensus erhobene Frage nach dem Hauptmotiv der Zuwanderung. Demnach gaben 2018 rund 46 % der Personen in Privathaushalten, die im Laufe ihres Lebens aus EU-Staaten zugewandert sind, familiäre Gründe als Hauptmotiv für die Zuwanderung an. 30 % nannten eine Beschäftigungsaufnahme als Hauptgrund (Statistisches Bundesamt, 2019a, eigene Berechnungen). Diese Anteile beziehen sich allerdings auf alle Zugewanderten aus der EU, einschließlich der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die mehrheitlich familiäre Gründe ausschlaggebend waren oder sind (Lochner & Jähnert, 2020). Betrachtet man nur die Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre), so zeigen Berechnungen von Geis-Thöne (2020), dass für gut ein Viertel (28 %) der Zugewanderten, die zwischen 2007 und 2017 aus der EU und Westeuropa nach Deutschland gekommen sind und sich 2017 in Deutschland aufhielten, familiäre Gründe ausschlaggebend waren. Für die Hälfte der Zugewanderten (51 %) waren Beschäftigungsmotive maßgeblich. Hierbei zeigt sich ein deutlicher Geschlechterunterschied: Während für Männer aus der EU und Westeuropa die Erwerbsarbeit das Hauptmotiv für die Zuwanderung war (63 %) und familiäre Gründe nachrangig waren (16 %), wanderten Frauen gleichermaßen aus erwerbsorientierten (37 %) wie familiären Motiven (40 %) zu.

Insgesamt, d. h. für alle erwachsenen Zuwandererinnen und Zuwanderer aus EU- und Drittstaaten im betreffenden Zeitraum, kommt Geis-Thöne (2020c) auf einen Anteil von 27 %, die familiäre Gründe als Hauptzuwanderungsmotiv angaben, darunter knapp 11 %, die zwecks Heirat oder Partnerschaft mit einer in Deutschland lebenden Person zugezogen sind und knapp 17 %, die gemeinsam mit einem Familienmitglied eingereist oder ihm nach Deutschland gefolgt sind. Familiäre Gründe wurden vor allem von Zuwandernden aus der Türkei (70 %), der Ukraine (45 %) und Russland (44 %) genannt.

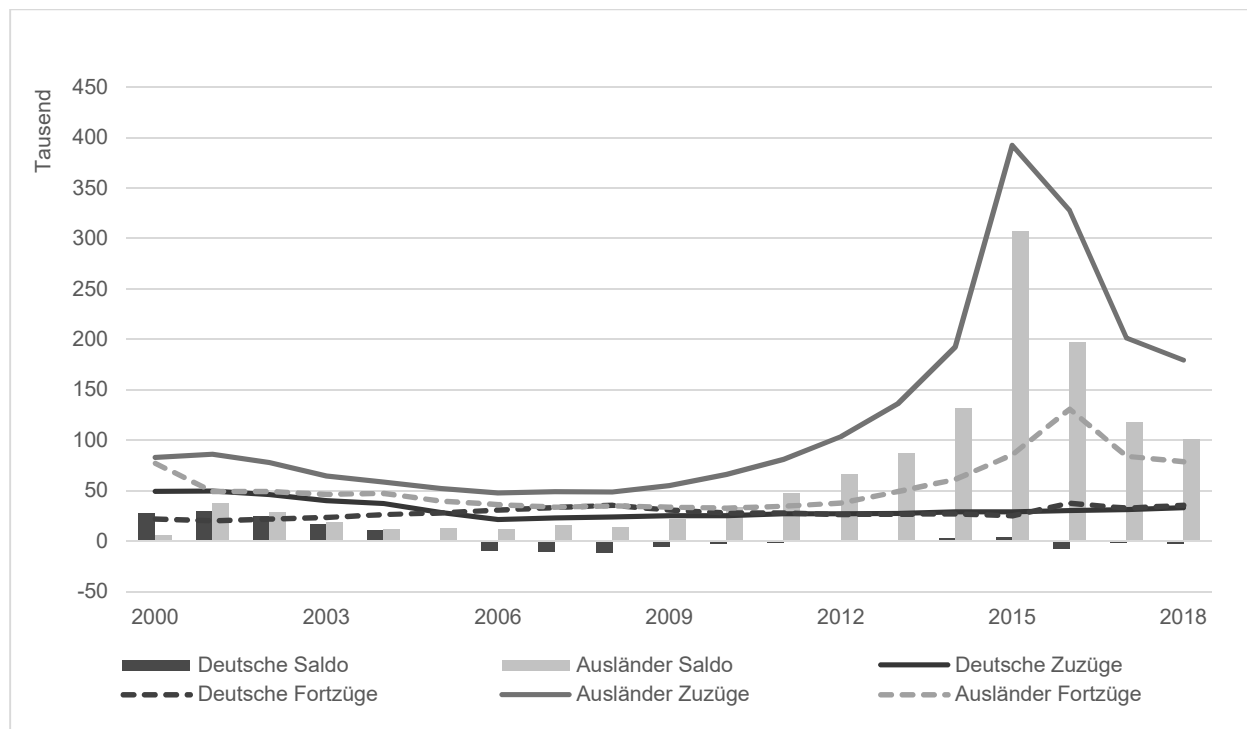
Eine ähnliche Größenordnung des Familiennachzugs aus Dritt- und EU-Staaten ermitteln Borowsky et al. (2020) für 18- bis 54-jährige Personen, die zwischen 2005 und 2017 nach Deutschland zugezogen sind³⁴⁵: „Demnach sind etwa ein Viertel der seit 2005 zugezogenen Personen im erwerbsrelevanten Alter zum Zwecke der Familiengründung oder des partnerschaftlichen Familiennachzugs nach Deutschland gekommen. Anhand des Mikrozensus handelt es sich dabei – unter Berücksichtigung von stichprobenbedingten Verzerrungen – um eine geschätzte Zahl im Bereich von insgesamt 780.000 bis 825.000 Personen, (...) davon 40 % aus EU-Staaten. Rund drei Viertel der Befragten sind Frauen, etwa drei Viertel sind jünger als 40 Jahre“ (Borowsky et al., 2020, S. 1). Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei all den genannten Zahlen um Bestandszahlen handelt, also die Personen umfasst, die sich 2017 – noch oder wieder – in Deutschland aufhielten. Personen, die in ihre Heimat zurückgekehrt oder in ein anderes Land weitergewandert sind, sind nicht erfasst. Außerdem beziehen sich die

³⁴⁵ Borowsky et al. (2020) stützen sich dabei nicht nur auf den Mikrozensus, sondern in geringerem Umfang auch auf das SOEP.

Angaben nur auf das von den Befragten rückblickend genannte Hauptmotiv für den Zuzug. In der Regel spielen aber ganze Bündel von Motiven eine Rolle bei der Migrationsentscheidung, wobei sich berufliche und familiäre Motive nicht ausschließen. So weisen auch die Frauen, die im Rahmen des partnerschaftlichen Familiennachzugs zugewandert sind, mehrheitlich eine hohe Erwerbsneigung auf (Borowsky et al., 2020).

Betrachtet man abschließend das Wanderungsgeschehen von Kindern, so findet sich hier das oben beschriebene Muster einer hohen Fluktuation mit deutlicher Zunahme des Wanderungssaldos in der Mitte der 2010er-Jahre wieder (Abbildung 4-6). In den 2000er-Jahren immigrierten jährlich etwa 50.000 Kinder mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit aus EU- und Nicht-EU-Staaten nach Deutschland. Nach 2010 stiegen die Zahlen dann deutlich an, erreichten 2015 mit knapp 400.000 Kindern einen Höhepunkt und gehen seitdem deutlich zurück, liegen aber weiterhin über dem Niveau der 2000er-Jahre. Zwar stieg auch die Zahl der Fortzüge von ausländischen Minderjährigen zeitlich versetzt an, mit inzwischen rückläufiger Tendenz, im Saldo zeigt sich jedoch eine deutliche Zunahme der Kinder mit eigener Migrationserfahrung, was vor allem auf die Fluchtmigration Mitte der 2010er-Jahre zurückzuführen ist, als viele Minderjährige allein oder mit Angehörigen nach Deutschland flüchteten. Der Großteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Deutschland ist allerdings nicht selbst zugewandert, sondern in Deutschland geboren (vgl. Kapitel 4.4).

Abbildung 4-6 Zu- und Abwanderung und Wanderungssaldo der unter 18-Jährigen nach Staatsangehörigkeit, 2000 bis 2018



Quelle: Wanderungsstatistik, Statistisches Bundesamt, 2020I, eigene Darstellung

4.3.2 Rechtliche Aspekte des Familiennachzugs

Das Recht auf Schutz der Familie und Achtung des Familienlebens ist im Grundgesetz (Art. 6 Abs. 1 GG) und in menschenrechtlichen Verträgen wie dem Zivilpakt (Art. 23 Abs. 1 ICCPR) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 Abs. 1 EMRK) verankert. Die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung gibt Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeit in einem Mitgliedstaat der EU haben, das Recht auf Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern, und zwar unabhängig davon, ob die Familie vor oder nach der Einreise in den EU-Staat gegründet wurde (Bonjour & Kraler, 2015). Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach Ermessen anderen Kernfamilienangehörigen und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern die Einreise gestatten.

Regelung des Familiennachzugs

In Deutschland ist der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Der Familiennachzug, d. h. Einreise und Aufenthalt von im Ausland lebenden Familienangehörigen, wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 des Grundgesetzes gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Er ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden, wobei das Gesetz zwischen dem Nachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG) und zu Ausländern (§ 29 AufenthG) unterscheidet. Bei ausländischen Staatsangehörigen unterscheiden sich die Voraussetzungen zudem nach dem Aufenthaltsstatus der aufnehmenden Person (vgl. Textbox 4-2) und deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nachziehenden. Während für den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen, abgesehen vom Nachweis grundlegender Deutschkenntnisse nachziehender Ehegatten, relativ wenig Vorgaben bestehen, ist der Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen an höhere Hürden geknüpft, Nach Grote (2017, S. 51) lassen sich grob vereinfacht fünf Kernvoraussetzungen identifizieren: „Die aufnehmende Person muss über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, ausreichenden Wohnraum und Krankenversicherungsschutz für die nachziehenden Familienangehörigen und sich vorweisen können sowie den Lebensunterhalt für sich und die Nachziehenden sichern können. Darüber hinaus müssen bestimmte ‚Integrationsleistungen‘ vor und/oder nach dem Nachzug erfüllt werden (z. B. Nachweis über Deutschkenntnisse). Beim Ehe- bzw. Lebenspartnernachzug müssen die Partnerinnen und Partner wiederum in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein.“ Für bestimmte Personengruppen wird allerdings von einzelnen Voraussetzungen abgesehen. Bspw. müssen anerkannte Flüchtlinge keine Lebensunterhaltssicherung nachweisen.

Der Familiennachzug ist in Deutschland auf die Kernfamilie, d. h. Ehegatten und Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und Eltern von minderjährigen ledigen Kindern begrenzt. Eine Aufenthaltserlaubnis für den Nachzug anderer Familienangehöriger, wie Geschwister, Enkel oder Großeltern, kann erteilt werden, „wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Der Entkoppelung von biologischer und sozialer Elternschaft wird insofern Rechnung getragen, als das Bundesinnenministerium in seiner Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz anerkennt, dass die verfassungsrechtlich zu schützende „Eltern-Kind-Beziehung (...) nicht nur durch Abstammung, sondern auch rechtlich vermittelt sein kann“ (BMI, 2009, Nummer 36.2.1.2). Während Adoptiv- und Stiefkinder nachzugsberechtigt sind – Stiefkinder allerdings nur im Rahmen des Nachzugs zum leiblichen Elternteil –, sind Pflegekinder auf die Härtefallregelung verwiesen (BMI 2009, Nummer 27.1.5). Mit der rechtlichen Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft sind seit 2013 auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner nachzugsberechtigt (Grote, 2017). Der Blick in andere Länder bestätigt, dass auch dort der Familiennachzug überwiegend auf die Kernfamilie begrenzt wird. Darüber hinaus gibt es aber unterschiedliche Regelungen zum Nachzug von Verlobten, erwachsenen Kindern, Enkeln, alten Eltern, Onkeln und Tanten oder anderen bedürftigen, erwachsenen Verwandten. Am weitesten wird der Familienbegriff in den USA und Schweden ausgelegt, am engsten in Israel, der Türkei, Japan oder Korea (OECD, 2017b).

Problematische Beschränkungen des Familiennachzugs

Der Familiennachzug zählte immer schon zu den umkämpften Feldern in der Einwanderungspolitik. Regelungen werden genutzt, um Migration zu begrenzen und zu steuern (Lingl, 2018; Stetter-Karp, 2018). Besonders seit Ende der 1990er-Jahre wird der Familiennachzug in vielen europäischen Ländern rechtlich deutlich restriktiver gehandhabt (Bonjour & Kraler, 2015; Kofman, 2018). Die Verschärfungen betreffen den Aufenthaltsstatus und die finanziellen Mittel des nachholenden Familienmitglieds sowie Altersgrenzen und Sprachkompetenzen der nachreisenden Familienmitglieder (BMI & BAMF, 2019). Rechtliche Beschränkungen waren in den 2000er-Jahren von Diskursen begleitet, die insbesondere Heiratsmigration und Familiengründung mit Partnerinnen und Partnern aus dem Herkunftsland als Gefahr für die Integration, Bedrohung für den sozialen Zusammenhalt und als Belastung für den Wohlfahrtsstaat problematisierten (Block, 2015; Kofman, 2018). Dies ist insofern irreführend, als dass Personen, die im Rahmen einer Familienzusammenführung nachziehen, in Deutschland lange Zeit gar nicht umgehend am Arbeitsmarkt partizipieren und sich so gesellschaftlich einbringen durften. Erst seit 2013 erhalten sie mit dem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zugleich auch eine Arbeitserlaubnis (SVR Integration, 2019). Von schärferen Bestimmungen betroffen sind aber auch deutsche Staatsangehörige, die eine Partnerin oder einen Partner im Nicht-EU-Ausland kennenlernen und gemeinsam in Deutschland leben möchten. Die bürokratischen Hürden des Familiennachzugs und beschränkende Einreisebestimmungen wirken mindestens befremdlich, wenn doch in Ausbildung, Studium und Arbeitsleben immer öfter globale Erfahrungen und Auslandszeiten erwartet und honoriert werden.

Vor dem Hintergrund des Rechts auf Familiennachzug wenig nachvollziehbar ist bspw. das 2007 eingeführte, oben erwähnte Erfordernis des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen der nachziehenden Partnerinnen und Partner bereits vor dem Zuzug nach Deutschland.³⁴⁶ Zahlreiche Ausnahmen gelten nämlich für Partnerinnen und Partner sowohl von Hochqualifizierten, Forschenden und Selbstständigen als auch von Asylberechtigten und Geflüchteten mit anerkanntem Schutzstatus sowie für nachziehende Partner, denen es aufgrund einer Behinderung oder wegen besonderer Umstände nicht möglich ist, vor der Einreise Sprachkenntnisse zu erwerben (BMI & BAMF, 2020).³⁴⁷ Zwar sind Sprachkenntnisse ein wichtiger Schlüssel zur Integration, jedoch leuchtet nicht ein, warum diese unter teils sehr erschwerten Bedingungen im Heimatland erworben werden müssen. In den Jahren 2014 und 2015 wurden jeweils rund 12.000 Anträge auf Ehegattennachzug abgelehnt, weil die betreffenden Personen die Sprachprüfung nicht bestanden hatten (BT-Drs. 18/13324). Auch ist fraglich und empirisch bisher offen, wieweit die mit der Einführung der Nachweispflicht verbundenen Ziele, die Bekämpfung von Zwangsehen und die Förderung der Integration, tatsächlich erreicht werden. Ermöglichen die im Ausland vor der Einreise erworbenen Sprachkenntnisse z. B. tatsächlich einen schnelleren Einstieg in den Arbeitsmarkt? In Hinblick auf die oben genannten finanziellen Auflagen ist außerdem unklar, ob diese nicht langfristig ertragreichere Investitionen in Nach- und Weiterqualifikation verhindern. Die OECD weist in ihrem Bericht zur Familienmigration auf die unintendierten negativen Folgen hin, die eine Begrenzung des Familiennachzugs für die Integrationsprozesse haben kann (OECD, 2017b, 2019a).

Nicht nachvollziehbar ist auch die weiterhin bestehende Beschränkung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte. Ein sogenannter privilegierter Familiennachzug besteht zwar für Asylberechtigte nach dem Grundgesetz, für anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und für Resettlement-Flüchtlinge. Sie können Ehepartner und minderjährige Kinder nachholen, ohne nachweisen zu müssen, dass sie ihren Unterhalt selbstständig bestreiten und über ausreichend Wohnraum verfügen. Dagegen wurde für die Personen, die ab März 2016 den Schutzstatus der subsidiär Schutzberechtigten erhielten (eine Erweiterung des Schutzes der Genfer Flüchtlingskonvention um den Schutz vor Folter, Todesstrafe und Lebensgefahr in kriegsrischen Gebieten), das seit Juli 2015 uneingeschränkte Recht auf Familiennachzug zunächst zwei Jahre ausgesetzt und dann zum August 2018 durch eine Kontingentlösung ersetzt. Damit gibt es für Bürgerkriegsflüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus, insbesondere Geflüchtete aus Syrien, keinen Anspruch auf Familiennachzug mehr. Mit der Kontingentlösung dürfen monatlich nur 1.000 Familienangehörige unter Nachweis humanitärer Gründe nachgeholt werden (SVR Integration, 2019). Aus grund- und menschenrechtlicher Sicht ist die Beschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten kritisch zu sehen (Kessler, 2018; Stetter-Karp, 2018), zumal absehbar ist, dass viele Geflüchtete mit subsidiärem Status aufgrund der prekären Lage in ihren Herkunftsländern vorläufig in Deutschland bleiben werden. Darüber hinaus stoßen die Regelungen in der Praxis auf Schwierigkeiten, sodass bisher nicht einmal das Kontingent erfüllt wurde (Matthies, 2019).

Insgesamt muss die Umsetzung des Familiennachzugs vereinfacht werden, um unnötigen Aufwand und eine lange Trennung der Familie zu vermeiden, besonders in Krisen- und Konfliktgebieten. Die Visavergabeverfahren sollten optimiert, das Personal in den entsprechenden deutschen Auslandsvertretungen aufgestockt und die Dauer der behördlichen Prüfverfahren reduziert werden. Als problematisch zu bewerten ist neben langen Wartezeiten für Visa-Termine die begrenzte Zahl der Auslandsvertretungen, an denen Anträge auf Familienzusammenführung gestellt werden können, die Begrenzung des Zugangs dorthin durch Einreisehürden der jeweiligen Länder, sowie, insbesondere in Fluchtsituationen, die Anforderung der Vorlage von Dokumenten, deren Beschaffung nicht nur lange dauert und schwierig ist, sondern oftmals die – gerade im Fluchtcontext eigentlich nicht zumutbare – Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftslandes erfordert.

³⁴⁶ Erforderlich sind Sprachkenntnisse der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

³⁴⁷ Die Härtefallklausel (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG) wurde 2015 nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union eingeführt, in dem Sprachnachweispflicht für türkische Staatsangehörige als Verstoß gegen die sogenannte Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei gewertet wurde (Rechtssache C-138/13 Naime Dogan/Bundesrepublik Deutschland, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10.07.2014, ECLI:EU:C:2014:287). Das Gericht rügte seinerzeit, dass „der fehlende Nachweis des Erwerbs hinreichender Sprachkenntnisse automatisch zur Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung führt, ohne dass besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden“ (Rn. 38). Gleichwohl erkannte das Gericht an, dass der Gesetzgeber bei einem gerechtfertigten Allgemeininteresse Integrationsleistungen der Zuwanderer vor Einreise verlangen kann. Diese Linie bestätigte das Gericht in Folgeentscheidungen (vgl. Rechtssache C-153/14 K&A, Urteil vom 09.07.2015, ECLI:EU:C:2015:453; Rechtssache 123/17 Yön, Urteil vom 07.08.2018, ECLI:EU:C:2018:632) (vgl. SVR Integration, 2019, S. 49).

Berücksichtigung des Kindeswohls

Insbesondere wenn minderjährige Kinder betroffen sind, müssen Anträge auf Familienzusammenführung gemäß Art. 10 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention³⁴⁸ „wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet“ werden. Dem Kindeswohl ist Vorrang einzuräumen (Heuser, 2017; Cremer, 2018). Anträge von Familienangehörigen von unbegleiteten, minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sollten daher prioritär behandelt werden.

Darüber hinaus sollte das Kindeswohl auch in anderen Fällen stärker Beachtung finden. So sollte die Vorgabe, dass nur minderjährige Kinder ihre Eltern nachholen dürfen, im Einzelfall ausgesetzt werden. Wenn minderjährige Flüchtlinge einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen, ist bisher das Alter bei der Entscheidung über den Antrag maßgeblich – und nicht das Alter bei der Antragstellung. Lange andauernde Asylantragsverfahren führen daher nicht nur zu einer langen familialen Trennung, sondern beinhalten die Gefahr, dass Kinder mit der eigenen Volljährigkeit endgültig von den Eltern getrennt werden.

Außerdem sollte vor dem Hintergrund des Kindeswohls der Rechtsanspruch auf den Nachzug von Eltern zu minderjährigen Flüchtlingen (nach § 36 Abs. 1 AufenthG) auf Geschwister erweitert werden. Der gemeinsame Nachzug von Eltern mit den Geschwistern des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach Deutschland ist bisher nur im Rahmen einer Ermessensregelung möglich (§ 36 Abs. 2 AufenthG). So können bisher weder Geschwister untereinander nachziehen, noch können Eltern ihre minderjährigen Kinder aus dem Herkunfts- oder Transitstaat mitnehmen, wenn sie selbst ein Anrecht auf Familiennachzug als Eltern haben. Eltern müssen sich also faktisch zwischen ihren Kindern entscheiden. Dies stellt die Familie vor ein unlösbares und inhumanes Dilemma, führt zu psychischer Belastung und verhindert im Ergebnis Familienzusammenführungen (Hörich, 2017). Der schützende Raum, den eine Familie bietet, ist für geflüchtete Menschen auch deshalb wichtig, weil er hilft, traumatische Erfahrungen verarbeiten zu können. Die Familie ist eine wichtige emotionale Voraussetzung für ein erfolgreiches Ankommen im Zielland (Council of Europe Commissioner for Human Rights, 2017).

Empirische Forschung zu Geflüchteten in Deutschland belegt, dass das emotionale Wohlbefinden deutlich geringer ist, wenn noch Angehörige im Herkunftsland leben (Gambaro et al., 2018; Walther et al., 2019). Auch das Risiko einer posttraumatischen Belastungsstörung ist größer (Brücker et al., 2019). Explizit wird in der aktuellen Evaluation der Integrationskurse in Deutschland darauf verwiesen, dass bei etwa 20 % der Geflüchteten die Ausgangslage für einen erfolgreichen und schnellen Erwerb der deutschen Sprache aufgrund einer belastenden Familienkonstellation ungünstig ist, weil Teile der Familie nicht im gleichen Haushalt, sondern noch im Herkunftsland oder einem dritten Land wohnen (Tissot et al., 2019). Auch in anderen Kontexten konnte gezeigt werden, wie belastend eine fluchtbedingte familiäre Trennung für Familienangehörige ist, wie die Wirkungen einer fluchtbedingten Traumatisierung durch eine familiäre Trennung verschärft werden, und welche Schlüsselrolle die Familie als Anker für emotionale Stabilität und Identität spielt.

Die Familie als Integrationsmotor

Neben menschenrechtlichen Argumenten für das Recht auf Familie ist die förderliche Bedeutung der Familie für Integrationsprozesse zu unterstreichen. Es liegt nahe anzunehmen, dass durch die Verantwortung für Kinder das Interesse und die Motivation für den eigenen Spracherwerb zunehmen. Finanzielle Ressourcen werden am (neuen) Lebensmittelpunkt der Familie investiert, auch die emotionale Unterstützung durch die Familie und das familiäre Sozialkapital unterstützen die vielschichtigen Prozesse der Eingliederung. Es ist anspruchsvoll, diese Effekte in Studien empirisch nachzuweisen, und es liegen bisher nur wenige Befunde dazu vor. In internationalen Studien, die die Effekte des verzögerten Nachzugs von bereits vorher verheirateten Paaren untersuchten, konnte gezeigt werden, dass Ankerpersonen, deren Partner später nachfolgten, im Vergleich zu jenen, deren Partner bereits früher nachreisten, auch nach Jahren noch weniger verdienten, was z. B. mit verspäteten Investitionen in die (Weiter-)Bildung erklärt werden kann. Partnerinnen bzw. Partner, die später folgten, wiesen auch nach fünf Jahren noch schlechtere Sprachkenntnisse und eine geringere Arbeitsmarktintegration auf (OECD, 2019a). Vielfach empirisch belegt ist dagegen der positive Effekt einer früheren Einwanderung (in jungen Jahren) von Kindern für den Spracherwerb und daran anschließende Bildungserfolge und die Arbeitsmarktintegration (z. B. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2016). Für Kinder ist es daher wichtig, frühzeitig, auf sicherem Wege und ohne längere zeitliche Verzögerungen ins Zielland zu kommen, um die negativen Konsequenzen der Trennungserfahrung zu minimieren, traumatisierende Fluchterfahrungen zu vermeiden und alle Möglichkeiten des frühen Spracherwerbs und rechtzeitigen Schulbesuchs nutzen zu können.

³⁴⁸ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child) vom 20. November 1989, in Deutschland seit 5. April 1992 in Kraft (BGBl. 1992 II, S. 121, 122).

Zur Rolle von erweiterten Familienmitgliedern gibt es wiederum nur vereinzelte Erkenntnisse. Prinzipiell ist die enge, auf die Kernfamilie begrenzte Definition von Familie im Kontext des Familiennachzugs insofern problematisch, als sie im Kontrast zu den faktisch existierenden erweiterten familialen Netzwerken steht und die Probleme ausblendet, die sich aus einem Familienleben auf Distanz und transnationalen Fürsorgebeziehungen ergeben können (Kofman, 2004; vgl. Kapitel 4.3.3). Die Beschränkung des Rechts auf Familiennachzug auf die Kernfamilie behindert auch den für Integrationsprozesse prinzipiell durchaus bedeutsamen Kontakt zu weiteren Familienmitgliedern wie Großeltern oder erwachsenen Geschwistern. In den verschiedenen Lebensphasen können die Intensität dieser Beziehungen und die gegenseitig erbrachten Unterstützungsleistungen variieren, durch restriktive Visaregelungen ist sie jedoch starr begrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen Beschränkungen des Familiennachzugs die Entwicklung von unterschiedlichen, je nach den Bedarfen in den verschiedenen Lebensphasen ausgerichteten Lebensformen erschweren oder behindern, wie dies im Sechsten Familienbericht bereits formuliert wurde: „Dies belastet häufig Familienbildungsprozesse, behindert die wechselseitige verwandtschaftliche Hilfe und erschwert es den Familien, ihren Aufgaben bei der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger nachzukommen“ (BMFSFJ, 2000, S. 6). Eine Möglichkeit, Familienmigration hier flexibler zu gestalten und die Integrationsprozesse einzelner Familienmitglieder zu unterstützen (z. B. durch die Übernahme von Kinderbetreuung für erwerbstätige Eltern durch Großeltern oder Geschwister), bieten erweiterte Besuchsrechte oder „Familienvisa“, die – z. B. ohne Anspruch auf soziale Rechte, Beschäftigung und dauerhaften Aufenthalt wie im Fall der kanadischen „Parent and Grandparent Super Visa“ – relativ unkompliziert längere temporäre Aufenthalte ermöglichen (OECD, 2017b, S. 155, siehe kritisch dazu aber Ferrer, 2015; Braedley et al., 2019).

4.3.3 Transnationale Elternschaft

Mit der zunehmenden Migration wächst auch die Zahl der transnationalen Familien. Für viele ist eine zumindest temporäre räumliche Trennung von Kernfamilienmitgliedern, in jedem Fall aber von Mitgliedern der erweiterten Familie, charakteristisch. Vielfach wird eine Trennung auch bewusst und längerfristig in Kauf genommen. Der Nutzen einer Migration einzelner Familienmitglieder kommt z. B. über Rücküberweisungen dem gesamten Haushalt bzw. der Familie zugute (Pries, 2010; Sauer et al., 2018). Historisch ist eine transnationale Elternschaft in Deutschland kein neues Phänomen, aber bis heute gibt es dazu kaum belastbare Daten (Shinozaki et al., 2020). Für die Phase der Arbeitsmigration zeigt eine Studie, dass 1980 – sieben Jahre nach dem Anwerbestopp – von etwa 30 % der befragten Arbeitsmigrantinnen und -migranten alle oder ein Teil der minderjährigen Kinder in ihren jeweiligen Herkunftsländern lebten (Mehrländer et al., 1996). Nach Daten des Mikrozensus hatten 2005 etwa 70 % der eingewanderten minderjährigen Kinder aus den ehemaligen Anwerbeländern migrationsbedingte Trennungserfahrungen gemacht (Hajji, 2008). Diese im Herkunftsland gebliebenen Kinder wurden bzw. werden manchmal als „Kofferkinder“ bezeichnet, die „bei Verwandten bleiben, während die Eltern ins Ausland gehen, um Arbeit zu finden. [Sie] (...) erleben meist eine lange Trennung von ihren Eltern und/oder pendeln zwischen Herkunftsland und neuem Wohnort der Eltern“ (Hill & Tschuggnall, 2016, S. 155). Durch die Familienzusammenführung nahm das Phänomen der Eltern-Kind-Trennung im Kontext der Arbeitsmigration über die Jahre ab. Im Jahr 2001 lebten 97 % der türkeistämmigen Eltern mit allen minderjährigen Kindern in Deutschland, sowie 91 % der Eltern aus dem ehemaligen Jugoslawien, 91 % der griechischen und 90 % der italienischen Eltern (Venema & Grimm, 2002).

Bei den zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland Geflüchteten ist der Anteil transnationaler Familien wieder sehr hoch: Von den Eltern mit minderjährigen Kindern haben 23 % mindestens ein Kind, das im Ausland lebt; 27 % der Verheirateten haben den Partner oder die Partnerin im Ausland zurückgelassen. Sowohl die Geschwister als auch die Eltern leben zu ganz überwiegenden Teilen im Ausland (Gambaro et al., 2018). Hintergrund ist hier die nahe zurückliegende Fluchterfahrung, bei der fast die Hälfte der befragten Geflüchteten (47 %) allein ohne Familie nach Deutschland gelangten. Dieser Modus der Flucht ist geschlechterspezifisch: Während Männer überwiegend allein in Deutschland ankommen, flüchtet der Großteil der Frauen eher im Familienverbund (Shinozaki et al., 2020).

Wie verbreitet das Muster einer transnationalen Elternschaft in anderen Migrantengruppen in Deutschland ist, ist aufgrund fehlender Erhebungen nicht bekannt. Gewisse Rückschlüsse auf transnationale Elternschaft erlauben die Kindergeldzahlungen ins Ausland (Shinozaki et al., 2020). Demnach handelt es sich um ein eher seltenes Phänomen. Geht man von dem Wohnsitz der Kinder aus, so wurden im Dezember 2017 gemäß den Daten der Familienkasse Kindergeldleistungen für insgesamt fast 15 Millionen Kinder gezahlt, von denen 98,3 % ihren Wohnsitz in Deutschland, 1,6 % (243.097) ihren Wohnsitz in der EU und 0,04 % (6.340) ihren Wohnsitz in weiteren Nicht-EU-Staaten hatten (Shinozaki et al., 2020). Betrachtet man ausgehend von

den Eltern den Anteil der kindergeldberechtigten Personen, die in Deutschland erwerbstätig sind, aber einen Wohnsitz im Ausland angeben, so liegt dieser Anteil bei 0,82 % (74.121). Die fünf größten kindergeldberechtigten europäischen Staatsbürgerschaftsgruppen mit Wohnsitz im Ausland sind Tschechien (51,4 %), Frankreich (44,1 %), Belgien (21,2 %), Polen (18,0 %) und die Niederlande (17,2 %) (Familienkasse Direktion, 2017). Nicht enthalten ist in den Statistiken der Familienkasse eine Differenzierung der Zahlbeträge des Kindergeldes nach dem Wohnort des Kindes/der Kinder und dem Wohnort der Berechtigten, was für eine Betrachtung der finanziellen Unterstützung transnationaler Kernfamilien an die unter Umständen in den Herkunftsländern lebenden Kinder von Bedeutung wäre. Folglich kann nur Auskunft darüber gegeben werden, wie viele der Kindergeldberechtigten (0,82 %) und wie viele Kinder im Ausland (1,64 %) leben. Neben Familien mit Grenzpendlern wird es sich hier um transnationale Kernfamilienverhältnisse handeln, in denen zumindest ein Elternteil in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und über Wohnsitze in mehreren Ländern verfügt, während das Kind/die Kinder im Herkunftsland wohnhaft ist/sind (Shinozaki et al., 2020).

Risiken und Chancen

In ihrer Literaturübersicht diskutieren Shinozaki et al. (2020) eine Reihe von Herausforderungen für Familien, die mit einer solchen transnationalen Elternschaft verbunden sind, aber auch die Chancen, die sich daraus ergeben können (siehe auch Shinozaki et al., 2020; Sauer et al., 2018; van Hook & Glick, 2020). Es liegt zunächst auf der Hand, dass Trennungen in Krisenkontexten eine psychische Belastung darstellen und die psychische Gesundheit gefährden können. Die permanente Sorge um weit entfernt lebende Verwandte in finanziell heiklen oder auch lebensbedrohlichen Situationen kann zu Verzweiflung führen und die Auseinandersetzung mit den Bedingungen in der Aufnahmegesellschaft und Eingliederungsprozesse hemmen, da die grenzüberschreitende Versorgung von Angehörigen sowie die Aufrechterhaltung des Kontakts zu Angehörigen und Familie Vorrang hat.

Eine unsichere und prekäre Variante transnationaler Elternschaft kann auch für irreguläre (Arbeits-) Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten vermutet werden, die zum Teil viele Jahre in Deutschland leben (für das Beispiel der Philippinen siehe Shinozaki, 2015). Anders als mobile innereuropäische Arbeitskräfte und aufenthaltsrechtlich abgesicherte Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten aus Drittstaaten können sie aufgrund fehlender gültiger Dokumente bzw. ohne den dazu berechtigenden Status nicht hin- und herpendeln oder Familienangehörige nachziehen lassen (Shinozaki, 2015; Lutz & Schwalgin, 2007).

Wenn mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Ländern während ihres beruflich bedingten Aufenthaltes in den Gastländern ihre Familienangehörigen in den Herkunftsländern zurücklassen, entstehen organisatorische Anforderungen der doppelten Haushaltsführung (vgl. Shinozaki et al., 2020). Interrollenkonflikte zwischen Erwerbsarbeit und Familie sowie Ängste vor Entfremdungsprozessen können mit der Trennung auf Zeit einhergehen. Insbesondere Frauen, die in anderen EU-Ländern tätig sind, erleben nicht nur selbst die Trennung von ihren Kindern als eine Belastung, sondern werden nach Lutz (2018) aufgrund ihrer zeitweisen physischen Abwesenheit mit der gesellschaftlichen Stigmatisierung als „schlechte Mutter“ konfrontiert. Ähnlich wurde dies auch für Arbeitsmigrantinnen der 1960er- und 1970er-Jahre beobachtet (z. B. Hill & Tschuggnall, 2016).

Andererseits kann eine transnationale Elternschaft auch als eine Option gefasst werden, Elternschaft unter anderen Bedingungen zu gestalten. Die Abwesenheit von einzelnen oder beiden Elternteilen stellt in einigen Weltregionen durchaus eine historisch gewachsene Praxis dar (Mazzucato & Schans, 2011; Sauer et al., 2018), und es ist eine empirische Frage, ob eine migrationsbedingte, transnationale Abwesenheit von Elternteilen andere Auswirkungen hat als andere Formen von Trennung zwischen Eltern und Kindern (van Hook & Glick, 2020). Für transnationale Familien in Deutschland liegen bisher keine einschlägigen Befunde vor. Internationale Studien belegen, dass Kinder von den Rücküberweisungen ihrer Eltern durchaus profitieren. Die internationalen Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten leisten eine unverzichtbare finanzielle existenzsichernde Unterstützung für ihre Familien, wodurch für die Kinder bspw. eine bessere Ausbildung finanziert und langfristig intergenerationale soziale Mobilität ermöglicht werden. Obwohl Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten v.a. im niedrigqualifizierten Sektor beschäftigt sind, oftmals prekären Beschäftigungsverhältnissen ausgesetzt sind, häufig nicht in soziale Sicherungssysteme integriert werden und ein im Zielland verhältnismäßig niedriges Einkommen erhalten, ist der „Ertrag“ für die Familien in den Herkunftsländern von großer Bedeutung. Allerdings zeigen internationale Studien auch, dass sich transnationale Eltern schlechter fühlen als gemeinsam mit ihrem Kind im Zielland lebende Eltern (Haagsman et al., 2015; Gambaro et al., 2018).

Moderne Kommunikation auf Distanz

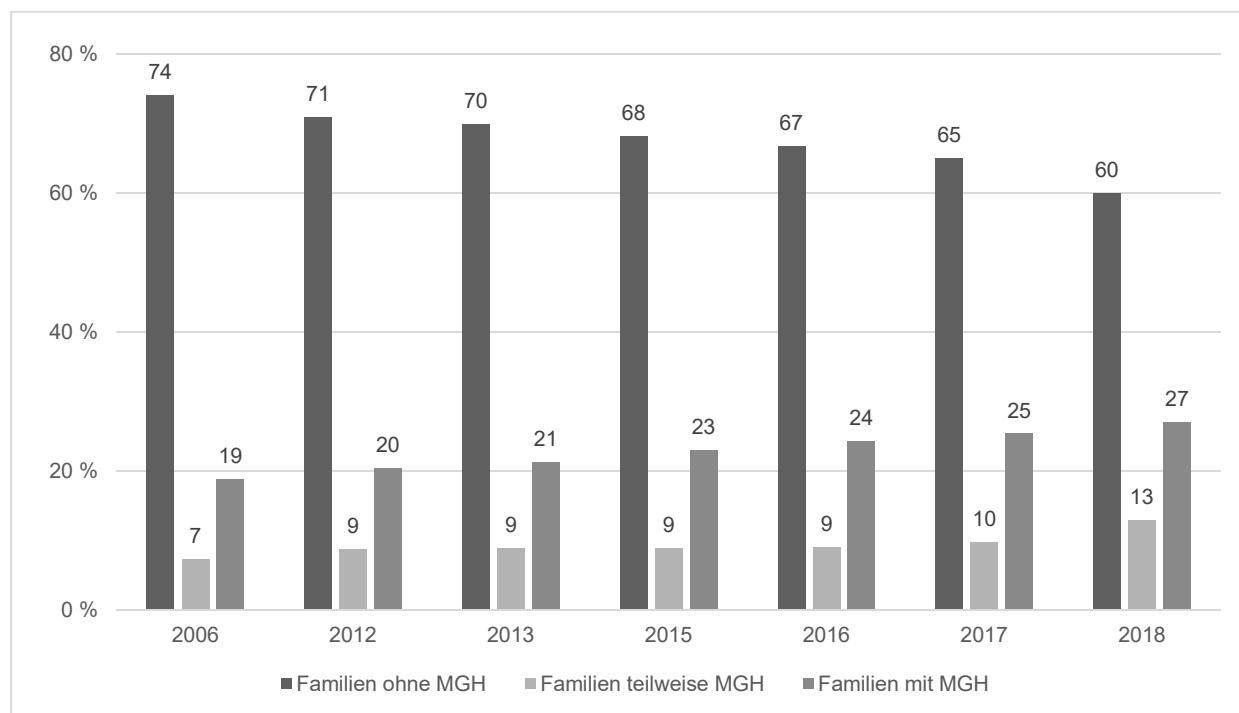
Um die Phasen der physischen Abwesenheit zu überbrücken, werden von den Familien Informations- und Kommunikationstechnologien genutzt. So werden Einblicke in die jeweiligen Alltagsabläufe möglich und die Beziehungen aufrechterhalten. Für die transnationale Mutterschaft aus der Distanz, die für Betroffene ein hohes Ausmaß an Koordination von Abwesenheit und Nähe verlangt, verwenden Lutz und Palenga-Möllnbeck (2011, S. 20) den Begriff des „Skype-Mothering“ (vgl. Shinozaki et al., 2020, S. 37). Transnationale Praktiken können sich aber auch zum „Intensive Mothering“ (Madianou & Miller, 2012, S. 71) entwickeln, indem Mütter ganz genau über die kleinsten Einzelheiten der Lebensumstände ihrer Kinder informiert sind. Neben der Skype-Mutterschaft wurde beobachtet, dass v.a. Mütter alltägliche Gegenstände für getrennt lebende Kinder einkaufen und nach Hause schicken. Durch diese Praktiken erfüllen sie einerseits ihre „Aufgaben“, die sie sonst vor Ort erledigt hätten (Parreñas, 2001). Andererseits ermöglichen ihnen diese Praktiken, die Entwicklung ihrer Kinder aus der Ferne zu verfolgen (Shinozaki, 2015). Insbesondere mit den neuen Medien ergeben sich also neue Möglichkeiten für transnationale Elternschaft. Die Phasen der Abwesenheit werden durch die Nutzung neuer Informationstechnologien kompensiert; über Kommunikationstechnologien werden die Formen des Zusammenseins („Being Together“) und Formen der Ko-Präsenz transformiert – unabhängig von geografischer Distanz und Zeit. Das Konzept der informations- und kommunikationsbasierten Kopräsenz („ICT-based Co-presence“) gründet auf der Idee einer Ausweitung des Begriffes der Kopräsenz: Hierbei werden die vielfältigen Möglichkeiten erfasst, trotz jeglicher geografischen Distanz als transnationale Familie füreinander da zu sein (Baldassar et al., 2016; Madianou, 2016). Insofern erweitern die Technologien den Möglichkeitsraum, über den zugewanderte Eltern verfügen und (geschlechtsspezifisch) nutzen (vgl. Shinozaki et al., 2020).

Grenzen der „Skype-Elternschaft“ stellen die Verfügbarkeit von Kommunikationstechnologien dar, deren Qualität zwischen den Regionen und Nationalstaaten sehr unterschiedlich sein kann, und die Beobachtung, dass virtuelle Kontakte physische Anwesenheit und Nähe nicht völlig ersetzen können (Schier & Schlinzig, 2018). Kinder wollen ihre Eltern bei sich haben, mit ihnen nach draußen gehen, gemeinsam spielen. Die Schwierigkeiten einer medial vermittelten Kommunikation sind umso größer, je jünger das Kind ist. Gefühle bleiben im virtuellen Raum eher verborgen als im Falle einer physischen Kopräsenz. Familiäre Praktiken, wie bspw. körperliche Zärtlichkeiten, sind in der Abwesenheitsphase nicht möglich. Bei jahrelanger physischer Trennung werden daher auch Entfremdungsprozesse zwischen den Elternteilen und ihren Kindern beobachtet (vgl. Shinozaki et al., 2020). Langfristige Konsequenzen einer transnationalen Elternschaft für das Wohlergehen von Kindern und Eltern sind bisher noch kaum erforscht.

4.4 Familien mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland

Nachfolgend liegt der Fokus auf Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland, soweit diese mit den amtlichen Daten des Mikrozensus erfasst werden. Ziel ist es zu zeigen, wie das oben beschriebene Migrationsgeschehen die demografische Zusammensetzung der Familien in Deutschland prägt. Die Darstellung beschränkt sich auf Familien, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt zusammenleben. Von den gut 8 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern, die laut Mikrozensus 2018 in Deutschland leben, haben demnach in 3,2 Millionen Familien (40 %) mindestens ein Elternteil oder ein Kind einen Migrationshintergrund (Statistisches Bundesamt, 2019a). In knapp 2,2 Millionen Familien (27 %) haben alle Familienmitglieder, in gut einer Million Familien (13 %) hat nur ein Teil der Familienmitglieder einen Migrationshintergrund. Über die Jahre ist der Anteil der Familien, in denen Personen mit Migrationshintergrund leben, an allen Familien gestiegen (Abbildung 4-7).

Abbildung 4-7 In Familien mit minderjährigen Kindern lebende Personen ohne und mit Migrationshintergrund in Deutschland, 2006 und 2012 bis 2018



Anmerkungen: Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt, in denen keine Person (ohne MGH), ein Teil der Personen (teilweise MGH) oder alle Personen (mit MGH) einen Migrationshintergrund aufweisen (Person oder dessen Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren). 2014 aufgrund abweichender Definition nicht dargestellt. Angaben in Prozent.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2019a, eigene Darstellung

Alternativ kann nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit differenziert werden. So haben derzeit (2018) in Deutschland in 6 der insgesamt gut 8 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern (76 %) alle Mitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt auch für knapp 1,3 Millionen (39 %) aller Migrantenfamilien. In 1,9 Millionen Familien haben ein oder mehrere Familienmitglieder eine ausländische Staatsangehörigkeit, das sind 24 % aller Familien und knapp 61 % aller Migrantenfamilien (Statistisches Bundesamt, 2019a). Im Mikrozensus lässt sich weiterhin differenzieren, aus welchem Land die Familienmitglieder mit Migrationshintergrund stammen. Dabei kommt es zu Mehrfachzählungen eines Haushalts bzw. einer Familie, wenn die Haushaltsmitglieder (bzw. ihre Eltern) in verschiedenen Ländern außerhalb Deutschlands geboren wurden. Insgesamt stammen in den Familien mit mindestens einem Familienmitglied mit Migrationshintergrund diese zu 37 % aus einem Land der Europäischen Union, 34 % aus einem weiteren europäischen Land und 25 % aus Ländern Asiens (Tabelle 4-1).

Tabelle 4-1 Familienmitglieder mit Migrationshintergrund nach Geburtsländern der Eltern, 2018

	In Tausend	%
Länder der EU 28, darunter	1.202	37
Polen	327	10
Italien	168	5
Rumänien	153	5
Sonstiges Europa, darunter	1.101	34
Türkei	490	15
Russische Föderation	252	8
Länder Asiens, darunter	810	25
Kasachstan	255	8
Syrien	135	4
Länder Afrikas	194	6
Länder Amerikas	125	4
Australien/Ozeanien	11	0,3
Ohne Angabe/unbestimmt	540	17
Nachrichtlich:		
Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens	321	11
Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	577	18
Gastarbeiteranwerbestaaten	1.165	36

Anmerkung: Die Tabelle bezieht sich auf Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt, in denen mindestens ein Familienmitglied einen Migrationshintergrund hat (N = 3.219.000). Dargestellt ist das Geburtsland bzw. Geburtsland der Eltern der Personen mit Migrationsstatus.

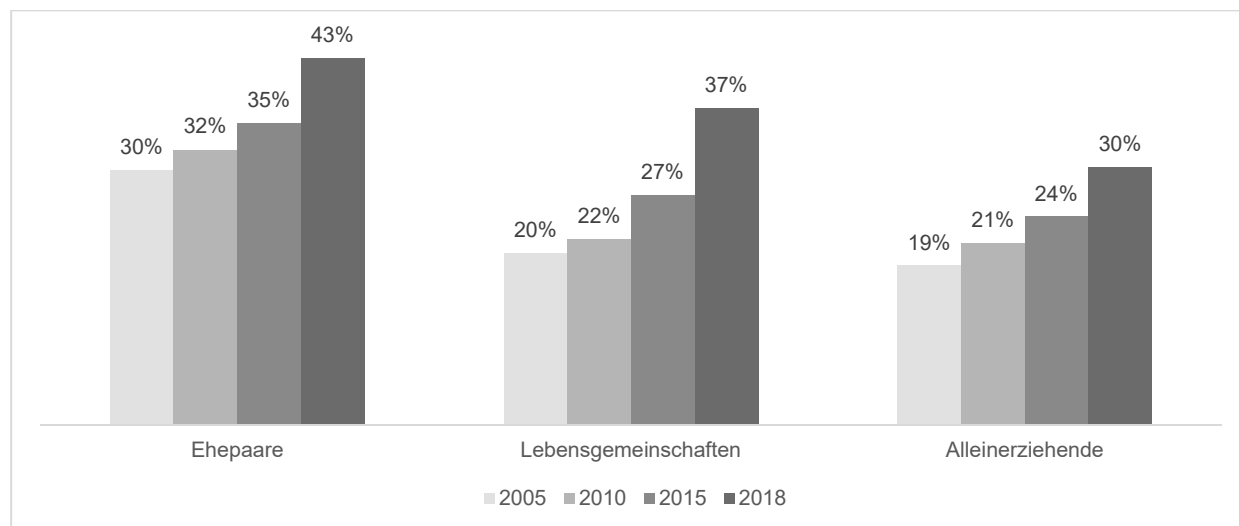
Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2019a

Im Jahr 2018 gab es in Deutschland rund 490.000 Familien, in denen mindestens eine Person mit türkischem Migrationshintergrund lebt. Das waren 15 % der Migrantenfamilien. Damit ist die Türkei das wichtigste Herkunftsland von Migrantenfamilien, gefolgt von Polen mit 327.000 Familien (10 %) und Kasachstan mit 255.000 Familien (8 %), knapp vor der Russischen Föderation mit 252.000 Familien (8 %). Ein syrischer Migrationshintergrund findet sich in 135.000 Familien (4 %). Gruppieren man die Herkunftsländer nach ihrer historischen Bedeutung für das Migrationsgeschehen in Deutschland, dann ergeben sich folgende Verteilungen: In etwa einem Zehntel der Migrantenfamilien hat mindestens ein Mitglied einen Migrationshintergrund aus einem Land des ehemaligen Jugoslawien. In mehr als einem Sechstel der Familien kommen Familienmitglieder aus einem Land der ehemaligen Sowjetunion. Und über ein Drittel der Migrantenfamilien hat Mitglieder aus einem Land, mit dem Mitte des letzten Jahrhunderts ein Anwerbevertrag geschlossen wurde, zu denen auch das ehemalige Jugoslawien zählt.

Betrachtet man im Folgenden Familien statt die darin lebenden Personen, so zeigt sich, dass der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund an allen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland im letzten Jahrzehnt von 29 % (2010) auf 39 % (2018) gestiegen ist (Statistisches Bundesamt, 2020f). Abweichend von der vorherigen Definition gelten hierbei als Familie mit Migrationshintergrund nur Familienhaushalte, in denen

ein oder beide Elternteile nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden (vgl. Textbox 4-1). Wie Abbildung 4-8 zeigt, ist der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund in allen Familienformen gestiegen. 2018 hatten 43 % der Ehepaare, 37 % der (nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften und 30 % der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern einen Migrationshintergrund (ebd.).

Abbildung 4-8 Anteile der Familien mit Migrationshintergrund nach Familienform, Deutschland, 2005, 2010, 2015 und 2018

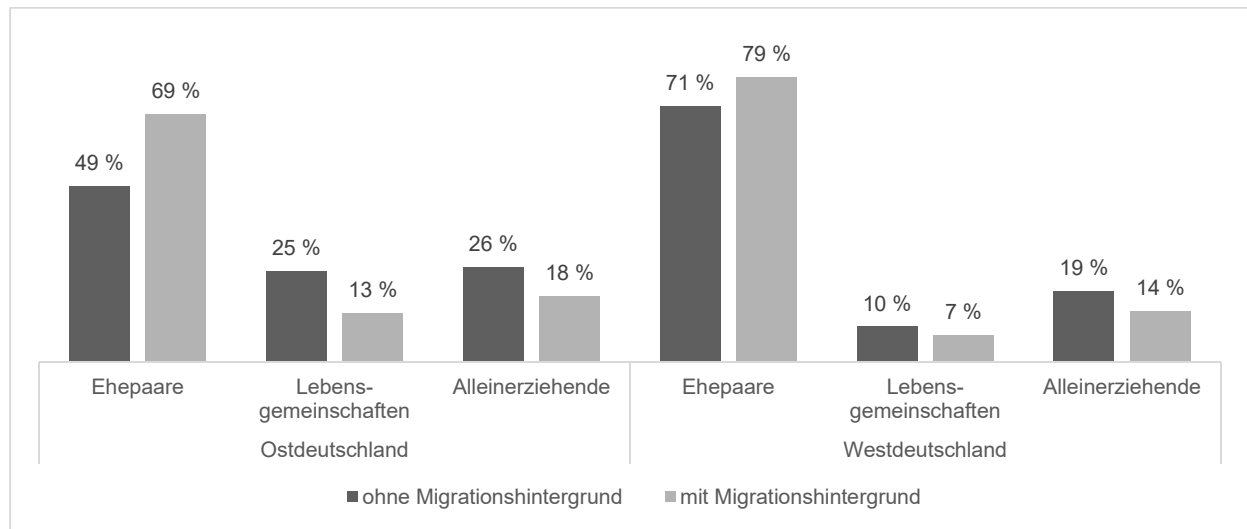


Anmerkung: Familien mit minderjährigen Kindern, in denen ein Elternteil oder beide Elternteile nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde(n).

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2020f, eigene Berechnungen

Vergleicht man Familien mit und ohne Migrationshintergrund, so wird deutlich, dass Eltern in Familien mit Migrationshintergrund häufiger verheiratet mit ihren minderjährigen Kindern zusammenleben (78 %) als in Familien ohne Migrationshintergrund (65 %). Entsprechend leben sie seltener in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern (8 % vs. 14 %) und sind seltener alleinerziehend (14 % vs. 21 %) (Statistisches Bundesamt, 2020f). Hierbei zeigen sich Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern (Abbildung 4-9). In Ostdeutschland finden sich auch unter den Familien mit Migrationshintergrund mehr Alleinerziehende und nichteheliche Lebensgemeinschaften als in Westdeutschland. Dort leben fast acht von zehn Familien mit Migrationshintergrund als Ehepaar mit ihren Kindern zusammen.

Abbildung 4-9 Familien ohne und mit Migrationshintergrund in Ost- und Westdeutschland nach Familienform, 2018



Anmerkungen: Familien mit minderjährigen Kindern, in denen ein Elternteil oder beide Elternteile nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde(n). Ostdeutschland inkl. Berlin.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2020f, eigene Berechnungen

Für ein vollständigeres Bild lässt sich ein Blick auf die einzelnen Mitglieder der Familie werfen. Zahlen des Mikrozensus ermöglichen es, zwischen der Eltern- und Kindergeneration zu differenzieren und das Vorkommen einer Migrationserfahrung unter Familienmitgliedern zu betrachten. Von allen Personen in der Lebensform Familie haben 34 % einen Migrationshintergrund, im Vergleich zu 26 % der Personen in der Gesamtbevölkerung. Familien sind also deutlich häufiger durch eine Zuwanderungserfahrung geprägt als Menschen in anderen Lebensformen wie bspw. Paare oder Alleinstehende ohne Kinder (nicht abgebildet, vgl. Statistisches Bundesamt, 2019a). Von den Eltern haben 31 % einen Migrationshintergrund, bei den Kindern ist der Anteil höher und beträgt 36 %, d. h. mehr als ein Drittel aller Kinder in Familien in Deutschland hat einen Migrationshintergrund. Mehr als zwei Drittel dieser Kinder, aber nur 42 % der Eltern haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Über drei Viertel der Kinder sind selbst in Deutschland geboren, also in diesem Land sozialisiert. Dies gilt aber nur für knapp ein Sechstel der Eltern. Die Kinder repräsentieren also ganz überwiegend eine zweite (und noch kaum eine dritte) Generation der Migration.

Tabelle 4-2 Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund, 2018

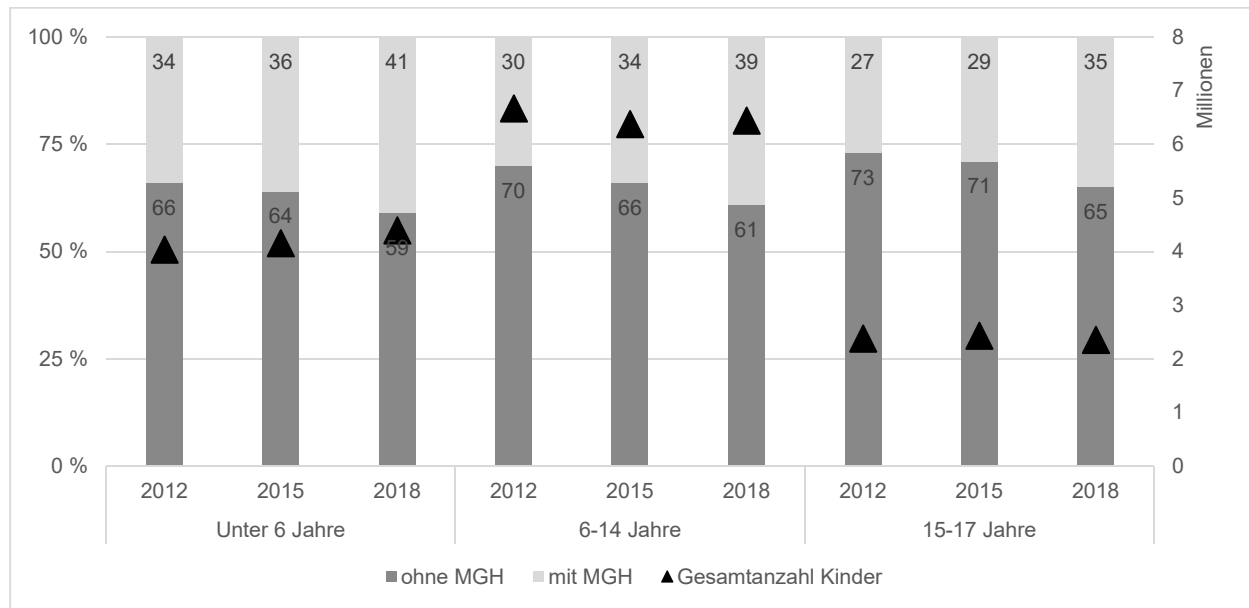
	Eltern		Kinder	
	In Tsd.	%	In Tsd.	%
Insgesamt	20.291	100	18.791	100
Personen ohne Migrationshintergrund	14.043	69	11.948	64
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	6.248	31	6.843	36
Darunter				
ausländische Staatsangehörige	3.604	58	2.083	30
deutsche Staatsangehörige	2.644	42	4.760	70
mit eigener Migrationserfahrung (d. h. im Ausland geboren)	5.342	86	1.533	22
ohne eigene Migrationserfahrung (d. h. in Deutschland geboren)	907	15	5.310	78
Eingebürgerte	1.184	19	299	4
als Deutsche Geborene	456	7	4.305	63

Anmerkungen: Definition Migrationshintergrund siehe Textbox 4-1. Berücksichtigt werden nur Personen, die mit ihren (minder- oder volljährigen) Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2019a

Betrachtet man nur die unter 18-jährigen Kinder (Abbildung 4-10), so hatten im Jahr 2018 von den insgesamt 13,1 Millionen Kindern in Deutschland 39 % einen Migrationshintergrund. Ihr Anteil ist bei den Unter-Sechsjährigen mit 41 % am höchsten, beträgt fast ebenso viel (39 %) bei den sechs- bis 14-Jährigen und 35 % bei den 15- bis 17-Jährigen (Statistisches Bundesamt, 2019a). Über die vergangenen Jahre ist ihr Anteil in allen Altersgruppen deutlich gestiegen und seit 2015 nochmal stärker als in den Jahren zuvor, was u. a. auf die verstärkte Zuwanderung zurückgeführt werden kann (vgl. oben Abbildung 4-6).

Abbildung 4-10 Anteile der Kinder ohne und mit Migrationshintergrund sowie Gesamtanzahl Kinder, nach Altersgruppen, 2012, 2015 und 2018

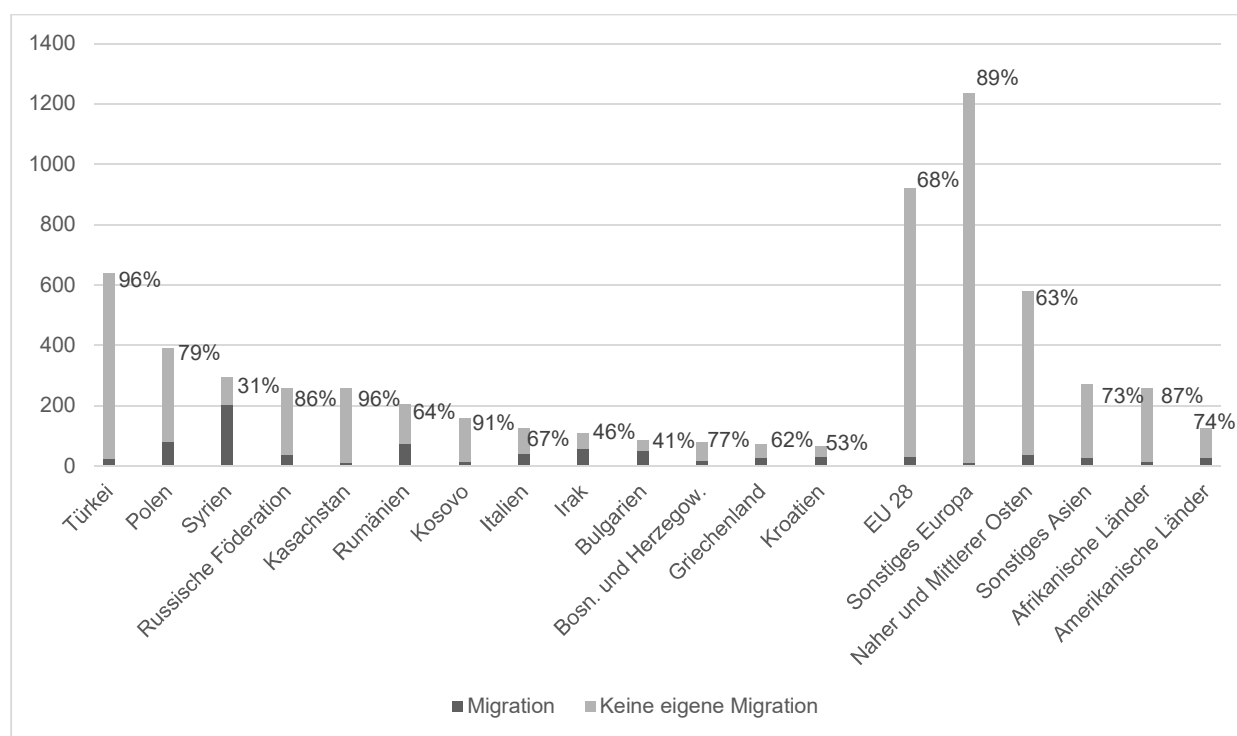


Anmerkungen: Anteile der Kinder ohne und mit Migrationshintergrund in Prozent. Absolute Zahlen aller Kinder in Millionen. Definition Migrationshintergrund siehe Textbox 4-1.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2013, 2016, 2019a

Wie Abbildung 4-11 zeigt, sind viele Kinder, deren Eltern aus einem anderen Herkunftsland stammen, häufig selbst schon in Deutschland geboren. Aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern dominiert in fast allen Herkunftsgruppen der Anteil der Kinder, die zwar einen Migrationshintergrund, aber keine eigene Migrationserfahrung haben, also in Deutschland geboren wurden und somit der zweiten oder dritten Generation angehören. Lediglich in den Herkunftsgruppen, die die Migration der letzten Jahre prägten (Syrien, Irak, Bulgarien und Rumänien), finden sich große Anteile von selbst zugewanderten Kindern. Für alle Länder der EU 28 beträgt der Anteil der in Deutschland geborenen Kinder knapp 68 %, für Länder des sonstigen Europas liegt er deutlich höher, v.a. aufgrund der langjährigen Einwanderung aus der Türkei.

Abbildung 4-11 Kinder unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund nach eigener Migrationserfahrung und Herkunftsland (der Eltern), 2018



Anmerkung: Absolute Zahlen in Tausend und Datenbeschriftung in Prozent (Anteil „Keine eigene Migration“).

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2019a, eigene Darstellung

Das Migrationsgeschehen in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark ausdifferenziert, und in den Zahlen zu Migrantenfamilien spiegelt sich eindrücklich die lange Migrationsgeschichte Deutschlands wider. In vielen Familien in Deutschland spielt Migration eine Rolle. Aber die Familien haben jeweils ihre ganz eigene Zuwanderungsgeschichte und die Migrationserfahrungen wie auch ihre Bedeutung für das Alltagsleben und die Teilhabenchancen der Familienmitglieder sind vielfältig und heterogen.

4.5 Teilhabe in der Migrationsgesellschaft

Eine Migration ist typischerweise eine kollektive Unternehmung von Familien und verändert als solche die Familienstruktur und die familiäre Lebenswelt; sie beeinflusst familiäre Ereignisse und Prozesse (Nauck, 2007). Umgekehrt hat die Familie nicht nur einen Einfluss auf Migrationsentscheidungen, sondern schafft auch Voraussetzungen für die Teilhabe ihrer Mitglieder und wirkt so auf Integrations- und Eingliederungsprozesse. Es ist davon auszugehen, dass eine Migration häufig krisenhaft erlebt wird. Differenz- und Fremdheitserfahrungen sind konstitutiv für die Erfahrung im Zusammenhang mit einer Migration, insbesondere dann, wenn mit einer Migration unsichere Zukunftsperspektiven z. B. durch einen prekären Aufenthaltsstatus verbunden sind, wenn sich Herkunfts- und Zielkontexte in strukturell-ökonomischer und kultureller Hinsicht stark voneinander unterscheiden, und wenn die Migrationsentscheidung erzwungenermaßen erfolgt. Wie solche Erfahrungen verarbeitet werden, ist abhängig von den individuellen und familialen Bewältigungskompetenzen der Betroffenen und

von den Perspektiven, die die Einwanderungsgesellschaft den Zugewanderten eröffnet oder verschließt (Filsinger, 2011).

Der Familie und den familialen Generationenbeziehungen kommt in vielen Regionen der Welt eine sehr große Bedeutung zu und im Migrationskontext behält die (erweiterte) Familie oftmals einen hohen Stellenwert. Netzwerke sind vielfach familienzentriert und Sozialisationsziele orientieren sich an gegenseitiger Unterstützung und familiärer Kohäsion (van Hook & Glick, 2020). Durch die Migrationsbedingungen kann der Familienzusammenhalt im Vergleich zum Herkunftskontext sogar bestärkt werden, wie am Beispiel türkeistämmiger Familien mehrfach gezeigt wurde (Leyendecker et al., 2009; Baykara-Krumme & Fokkema, 2019). Dies wird u. a. damit erklärt, dass ein enger Familienzusammenhang den Umgang mit der migrationsbedingten Unsicherheit erleichtert. Zudem haben Migrantenfamilien ein Interesse, Werte ihrer Herkunftskultur im Familienverband zu vermitteln, da der Zugang zu institutionellen Formen der Kulturvermittlung in der Aufnahmegesellschaft fehlt (Nauck, 2007). Ein solch hoher Stellenwert der Familie, eine starke Familienorientierung und enge Familienbeziehungen können einen Motor und Anreiz für Integration und eine wichtige Teilhabegrundlage darstellen. Die Familie bietet „Sicherheit und Orientierung“ (Hallenberg et al., 2018, S. 36) und ein Unterstützungssystem, „in dem für den Eingliederungsprozess notwendige Bestände an Alltagswissen, vielfältige soziale Beziehungen zur Aufnahmegesellschaft kumuliert und jedem Mitglied unmittelbar zur Verfügung gestellt werden“ (Nauck, 2004, S. 84). Auch können Eltern durch das Bildungsinteresse an ihren Kindern motiviert werden, sich mit den Gegebenheiten des Schulsystems auseinanderzusetzen, in eigenes Humankapital zu investieren und die Sprache zu erlernen, um den Kindern entsprechende Unterstützung auf ihrem Bildungsweg zukommen zu lassen. Die Familie bildet dann eine zentrale Ressource für den sozialen Aufstieg in der Aufnahmegesellschaft (Portes et al., 2009).

Andererseits können Familienmitglieder enge familiäre Beziehungen als Einschränkung und Belastung erfahren. Auch wenn sich erhöhte (intergenerationale) Konflikte empirisch kaum belegen lassen (Baykara-Krumme et al., 2011), können familiäre Erwartungen und Verpflichtungen das Wohlergehen einzelner Familienmitglieder beeinträchtigen. Dies kann für Mütter zutreffen, die sich angesichts traditioneller Rollenerwartungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sehen, oder für Kinder und Jugendliche, die – aufgrund ihrer schnelleren Sprachlernkompetenz – wiederholt als Sprachmittler eingesetzt werden und wenig kindgerechte Aufgaben für ihre Eltern übernehmen („Parentification“, Titzmann, 2012). Dieses typische Muster des „Rollen-tauschs“ steht oft im Zusammenhang mit Autoritätsverlusten der Eltern, nicht nur aufgrund von sprachlichen, sondern auch kulturellen Akkulturationsvorsprüngen der Kinder (Hamburger & Hummrich, 2007). In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass dies sowohl zu einer erhöhten Selbstwirksamkeit als auch zur Überforderung der Kinder führen kann (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2016).

Integration und Teilhabe im Migrationskontext beziehen sich stets auf mehrere Handlungsfelder. Bartelheimer (2007) unterscheidet z. B. fünf Teilhabeformen, die jeweils mit spezifischen Teilhabergebnissen einhergehen. Erstens begründet die Erwerbsarbeit die Teilhabe am Arbeitsmarkt und den Erwerb von Einkommen, zweitens umfassen die sozialen Nahbeziehungen die Unterstützung zwischen Freunden und informellen Hilfestellungen. Mit den bürgerlichen und politischen Rechten sind drittens die Möglichkeiten für die politische Partizipation verbunden, mit den sozialen Rechten ergibt sich viertens der Anspruch auf soziale Dienstleistungen oder Transferinkommen. Fünftens führt die Teilhabe an Bildung und Kultur schließlich zum Erwerb von Bildungsabschlüssen, Qualifikationen, Kompetenzen und geteilten gesellschaftlichen Wertorientierungen. In der Integrationsforschung werden in vergleichbarer Weise vier Dimensionen unterschieden, die weniger die Voraussetzungen für Teilhabe (z. B. in Form von Rechten) als deren Realisierung in den Blick nehmen. Neben der kulturellen Dimension (Sprache, Werte) umfassen diese die strukturelle (Arbeit, Bildung, Rechte, außerdem Wohnen), die soziale und die emotional-identifikative Dimension (z. B. Heckmann, 2015).

Die Teilhabeformen bzw. Integrationsdimensionen stehen in Wechselbeziehung zueinander: Erfahrungen von Ausschluss in einem Teilbereich können Ausgrenzung und Benachteiligung in anderen Bereichen nach sich ziehen. So ist der Zugang zu Erwerbsarbeit abhängig von Teilhabechancen in anderen Bereichen, bspw. dem Erwerb von Qualifikationen oder der Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Soziale Netzwerke können den Zugang zu qualifizierten Arbeitsplätzen erleichtern. Andererseits führt ein fehlender oder unzureichender Zugang zum Arbeitsmarkt zu Teilhabebarrieren in anderen Bereichen wie dem Zugang zu geeignetem Wohnraum oder einer guten Wohnlage. Von besonderer Bedeutung sind Sprachkenntnisse, die eine zentrale, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für den Zugang zum Bildungssystem und Arbeitsmarkt darstellen.

Im Folgenden werden die Teilhabedimensionen Sprache, soziale Beziehungen, Bildung und Arbeitsmarkt sowie familienunterstützende Angebote insbesondere im Bereich der Eltern- und Familienbildung betrachtet. Dabei geht es vor allem um die Frage, welche Faktoren Teilhabe und Integration von Migrantenfamilien befördern.

4.5.1 Spracherwerb und sprachliche Vielfalt

Kenntnisse der deutschen Sprache gelten als Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass sich gute Deutschkenntnisse bzw. eine deutsche Sprachpraxis positiv auf die soziale, kulturelle und strukturelle Integration auswirken: Die Wahrscheinlichkeit von Bildungserfolgen und einer erfolgreichen Teilhabe am Arbeitsmarkt sind höher, und während Kenntnisse der Mehrheitsprache eine Voraussetzung für soziale Kontakte mit Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft sind, verstärken diese umgekehrt auch den Spracherwerb (Heckmann, 2015).

Das sehen auch die Zugewanderten selbst so: Neun von zehn in der SINUS-MigrantInnen-Milieus-Studie Befragten sind der Ansicht, dass man ohne die deutsche Sprache als Zugewanderte oder Zugewanderter in Deutschland keinen Erfolg haben kann, und deutlich über die Hälfte der Befragten gibt an, nach Möglichkeit nur deutsch zu sprechen (Hallenberg et al., 2018). Umgekehrt sind Sprachkenntnisse der Zugewanderten auch für die Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung ein wichtiges Kriterium für Zugehörigkeit (SVR Integration, 2019).

Für die Kinder in Migrantenfamilien stellen die Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselinstitution für die Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse der Mehrheits- und Bildungssprache dar (Becker et al., 2013). Der Besuch von Kindertageseinrichtungen wirkt sich positiv auf den Wortschatz aus, verringert den Förderbedarf in der deutschen Sprache und die Wahrscheinlichkeit, später eine Hauptschule zu besuchen (Ruhose, 2013). Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass zwei Drittel der drei- bis unter sechsjährigen Kinder, die einen Migrationshintergrund haben und in Kindertagesstätten betreut werden, zu Hause vorrangig nicht deutsch sprechen (Lochner & Jähnert, 2020, S. 36). Während in nachfolgenden Generationen die deutsche Sprachverwendung deutlich zunimmt – nach Analysen des NEPS und AID:A sprechen nur noch 10 % der Unter Sechsjährigen, die der dritten Generation angehören, zuhause kein oder nur wenig deutsch (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018) – stellt sich hier eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, insbesondere zur Unterstützung neu zugewanderter Familien. Dringend erforderlich ist neben einer geeigneten Diagnostik auf Basis eines flächendeckenden Sprachscreenings eine darauf aufbauende Sprachförderung (Neugebauer & Becker-Mrotzek, 2013; Zaretsky et al., 2020). Studien zeigen, dass Migration eine Belastung für den Spracherwerb darstellen kann, Bedarf für Sprachförderung aber auch in anderen Gruppen, z. B. bei Kindern aus Familien mit einem niedrigen Bildungshintergrund der Eltern, und nicht in allen Migrantengruppen gleichermaßen besteht (Heimken, 2017). Gerade aufgrund der großen Bedeutung der Sprachkompetenz in der Bildungssprache Deutsch für den weiteren Bildungserfolg ist eine frühe Erkennung von Bedarfen und geeignete Förderung unerlässlich.

Eltern können, selbst wenn sie nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen, die Lernprozesse ihrer Kinder zusätzlich unterstützen. So ist neben der Aneignung entwicklungsfördernder Erziehungspraktiken der Erwerb von Strategien zur sprachlichen Förderung der Kinder von besonderer Relevanz für die Eltern. Verschiedene Sprachförderprojekte beziehen daher die Eltern explizit mit ein (Fischer, 2020). So wird bspw. die frühe Bindung an die Eltern in ihrer Rolle als Sprachmodelle genutzt, um die Sprachförderung im Elternhaus durch Arbeitsmaterialien und systematische Anleitung zu unterstützen.

Für die zugewanderten Eltern aus Drittstaaten selbst stehen seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 sprachliche Integrationsangebote zur Verfügung. Den Kern bildet neben der Migrationsberatung der Integrationskurs, bestehend aus einem Sprachkurs mit 600 Stunden und einem Orientierungskurs mit inzwischen 100 Stunden. Der Sprachkurs soll Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vermitteln, der Orientierungskurs vermittelt Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands. Zusätzlich gibt es spezielle Integrations- und Sprachförderkurse z. B. für Jugendliche, Frauen, Personen mit Alphabetisierungsbedarf und Zweitschriftlernende, die aber insgesamt nur selten angeboten werden (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2019). Das Jobcenter kann Zugewanderte zu einer Teilnahme verpflichten. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, haben bislang weder einen formellen Rechtsanspruch auf Sprachförderung, noch können sie vorrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt werden. Sie erhalten nur einen Teilnahmeplatz im Rahmen verfügbarer Plätze. Seit 2016 können auch Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden: Die Integrationskurse wurden für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive und Geduldete geöffnet (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2019).

Die im Januar 2019 veröffentlichte Kurzanalyse zu ersten Ergebnissen aus der zweiten Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (Brücker et al., 2019) sowie der erste Zwischenbericht zur Evaluation der Integrationskurse (Tissot et al., 2019) haben gezeigt, dass Geflüchtete mit Kindern, insbesondere mit Kleinkindern, im Durchschnitt weniger gute Deutschsprachkenntnisse aufweisen. Dies gilt vor allem für geflüchtete Mütter. Gleichzeitig zeigt sich, dass Frauen stärker als Männer von einer Sprachkursteilnahme profitieren. (Klein-)Kinder im Haushalt sind aber für Frauen eine deutliche Hürde für eine Teilnahme an einem Sprachkurs. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fordert daher in ihrem aktuellen Bericht, sowohl das kommunale als auch das integrationskursbegleitende Kinderbetreuungsangebot weiter zu stärken, Angebote insbesondere im ländlichen Bereich auszubauen, die Betreuungszeiten zu verlängern, und insgesamt politisch so nachzusteuern, dass klarere Vorgaben in Bezug auf die Betreuungsstandards vorliegen und der bürokratische Aufwand reduziert wird (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2019). Zwar werden seit Anfang 2017 wieder integrationskursbegleitende Betreuungsangebote für Kinder durch das BAMF gefördert, allerdings nur subsidiär zu den kommunalen Regelangeboten, d. h. gefördert wird nur, wenn aktuell kein Regelbetreuungsangebot bereitsteht oder die Inanspruchnahme aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Förderung hat nicht nur das Ziel, Eltern die Teilnahme an den Kursen zu ermöglichen, sondern auch, Kinder und Eltern an das Regelangebot der Kindertagesbetreuung heranzuführen (ebd.). Gerade für geflüchtete Frauen können integrationskursbegleitende Kinderbetreuungsangebote sehr hilfreich sein: „Frauen mit Fluchtgeschichte und Traumatisierung sind zum Teil zögerlich, ein Regelangebot für die Betreuung ihrer Kinder in Anspruch zu nehmen, da dies oftmals mit einer räumlichen Trennung verbunden ist. Für diese Frauen kann eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung, die in der Nähe des Integrationskursorts oder gar im selben Gebäude stattfindet, hilfreich sein und Hürden senken, überhaupt einen Integrationskurs zu besuchen“ (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2019, S. 111). Darüber hinaus spricht sich die Beauftragte dafür aus, mehr Integrationskurse im Teilzeitformat anzubieten und auch das Format der Frauenintegrationskurse stärker zu nutzen. Im Jahr 2018 waren nur ca. 2 % der Integrationskurse speziell an Frauen adressiert. Insgesamt sollte das Integrationskursangebot sowohl qualitativ verbessert als auch quantitativ vergrößert werden, um auch anderen Zielgruppen Zugang zu ermöglichen (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2019).

Auch wenn empirisch zu beobachten ist, dass Kenntnisse der Sprache des Ziellandes im Zuge der intergenerationalen Eingliederung zu- und Kenntnisse der Herkunftssprache abnehmen, bedingen sich beide Prozesse nicht gegenseitig. Vielmehr haben Familien und transnationale (familiäre) Migrationsgemeinschaften oft den Wunsch, neben dem Erwerb der Sprache des neuen Aufenthaltslandes Kenntnisse der Muttersprache zu erhalten, weil so kulturelle Identität und die innerfamiliäre Kommunikation gesichert und auch eine Remigration ins Herkunftsland möglich bleibt (BMFSFJ, 2000). Ein wichtiger Grund für die andauernde Funktionalität der Herkunftssprache bei gleichzeitiger „lebensweltlicher Mehrsprachigkeit“ (Gogolin, 2015) ist also ihre Bedeutung für die Migrantenfamilien selbst. Für den intergenerationalen Zusammenhalt und die emotionale Beziehung spielt es eine große Rolle, ob eine sprachliche Kommunikation möglich ist. Vor allem neu zugewanderte Eltern, aber auch jene, die nach langem Aufenthalt die Mehrheitsprache nur in einer Lernversion beherrschen, sind daran interessiert, ihren Kindern ihre eigene Muttersprache zu vermitteln. Leyendecker (2019) fasst drei Gründe zusammen, warum diese Eltern mit ihren Kindern in der Herkunftssprache kommunizieren sollten. (1) Es ermöglicht ihnen, eine reichhaltige sprachliche Umwelt für die Kinder in den wichtigen ersten Lebensjahren zu schaffen. (2) Die Vermittlung einer gemeinsamen Sprache schafft die Grundlage für eine lebenslange Beziehung zum Kind und eine adäquate Eltern-Kind-Beziehung, in der die Eltern ihrer Rolle als Erziehungspersonen gerecht werden können. Eine fehlende gemeinsame Sprache kann dagegen zu einer emotionalen Entfremdung führen. (3) Nur die Vermittlung der Herkunftssprache ermöglicht den Zugang zu Familienmitgliedern im Herkunftsland und zur kulturellen und ethnischen Herkunftsidealität der Familie. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf kognitive Vorteile durch ein bilinguales Aufwachsen. Gesellschaftlich wird die „Ressource Bilingualität“ allerdings wenig anerkannt: „Es scheint, als wäre es mehr ein Störfaktor als eine mögliche Bereicherung“ (Leyendecker, 2019, S. 70).

Während also Zugewanderte die Bedeutung der Mehrheits- und Bildungssprache nicht in Frage stellen, bleibt faktisch zumindest in einem Teil der Familien auch die Herkunftssprache bedeutsam. In der bereits erwähnten SINUS-Studie zu Migranten-Milieus (Hallenberg et al., 2018) gab ein knappes Viertel der Befragten (23 %) an, in der Familie bzw. zu Hause ausschließlich deutsch zu sprechen, ebenso viele sprechen mit den engsten Freunden und Bekannten ausschließlich deutsch (24 %). Überwiegend deutsch sprechen jeweils ein Fünftel (18 % zuhause und 22 % mit Bekannten). Teils in der Herkunftssprache, teils auf Deutsch sprechen 28 % in der Fa-

milie und 33 % mit Freunden und Bekannten. Überwiegend in der Herkunftssprache (19 und 15 %) oder ausschließlich in der Herkunftssprache (12 und 6 %) sprechen nennenswerte Anteile, aber vergleichsweise weniger Zugewanderte (ebd.). Dies hängt eng mit einer eigenen Migrationserfahrung zusammen. Nach Ansicht von Gogolin ist „eine komplexe sprachliche Lage (...) mithin der ‚Normalfall‘ in Gesellschaften wie der deutschen, und es ist zu erwarten, dass dies auch in Zukunft so sein wird. Ratsam ist, dass sich Institutionen der Erziehung, Bildung und sozialen Arbeit möglichst entspannt mit den Folgen dieser Realität auseinandersetzen“ (Gogolin, 2015, S. 294).

Schon lange kritisiert wird vor diesem Hintergrund der „monolinguale Habitus“ in den Bildungsinstitutionen (Gogolin, 1994), also die Orientierung an der Norm der Einsprachigkeit und die Abwertung von Dialekten und verbreiteten Migrantensprachen in Deutschland – bei gleichzeitiger Wertschätzung anderer Sprachen wie z. B. Englisch oder Französisch. Zugleich wird für mehr Offenheit gegenüber mehrsprachigen Schul- und Unterrichtskonzepten und mehr Akzeptanz und Wertschätzung für die Kompetenzgewinne durch Mehrsprachigkeit geworben (Fürstenau, 2015, 2017; Gogolin, 2019; Lengyel, 2017; Leyendecker, 2019). Zur Entwicklung der durch die Mehrsprachigkeit gegebenen Ressourcen wird auch eine entsprechende schulische Förderung für sinnvoll gehalten: „Um die durch die Lebenslage angelegten kognitiven Vorteile nicht verkümmern zu lassen, ist die Förderung ihres weiteren Ausbaus über die Bildungsbiographie hinweg notwendig“ (Gogolin, 2015, S. 295). Je nach Lebensumständen und Ressourcen der Eltern fällt die familiäre Unterstützung für die Entwicklung von Mehrsprachigkeit über die alltäglich-mündlichen Gebrauchsweisen hinaus unterschiedlich aus. Insbesondere im Bereich Wortschatz und Schrift könnten Bildungsinstitutionen über die (symbolische) Aufwertung von Minderheitensprachen durch die Verleihung von „Status, Wertschätzung und Marktwert“ (Fürstenau, 2015, S. 318) hinaus unterstützend wirken. Deshalb sollten Ansätze des zusätzlichen herkunftssprachlichen Unterrichts sowie der Anerkennung von Muttersprachen als Zweitsprachen gestärkt und weiterverfolgt werden.

4.5.2 Soziale Kontakte und Beziehungen

Persönliche Beziehungen wie Freundschaften oder Partnerschaften zwischen Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte sind Ergebnis und Motor des Wandels von interethnischen Beziehungen. Die Forschung zeigt, dass es neben den individuellen Vorlieben von den Gelegenheitsstrukturen abhängt, wie intensiv sich die Beziehungen zwischen zugewanderten und einheimischen Bevölkerungsgruppen entwickeln (Carol & Leszczensky, 2019).

Interethnische Kontakte beeinflussen, wie Menschen das Zusammenleben in ethnisch-kulturell diversen und von Migration geprägten Gesellschaften beurteilen. Kontakte sind bedeutsam, weil sie unter bestimmten Bedingungen helfen können, gegenseitige Vorbehalte und Vorurteile abzubauen. Empirisch überwiegen die positiven Effekte; die Kontakthypothese gilt daher heute als empirisch abgesicherter Befund der Forschung (Pettigrew & Hewstone, 2017). Sowohl die Daten des SVR-Integrationsbarometers (SVR Integration, 2018a) als auch die Befunde der SINUS-Migranten-Milieus-Studie (Hallenberg et al., 2018) bestätigen diesen Zusammenhang: Das Integrationsklima wird sowohl von Zugewanderten als auch von Einheimischen positiver eingeschätzt, wenn häufiger Kontakt zur jeweils anderen Gruppe besteht (SVR Integration, 2018a). Zugewanderte, die viel Kontakt haben, fühlen sich seltener diskriminiert als jene, die seltene oder überhaupt keine Verbindungen zu Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte haben: „Je häufiger man sich sieht, desto besser läuft es“ (Hallenberg et al., 2018, S. 31f.).

Soziale Kontakte zu Einheimischen erfordern, aber ermöglichen auch den Erwerb der Sprachkenntnisse des Ziellandes. Die sozialen Beziehungen und Netzwerke erleichtern den Zugang zu Ressourcen (z. B. Informationen), die sich auf andere Lebensbereiche positiv auswirken können. Aufnahmelandspezifisches Wissen kann für den Staterwerb von Nutzen sein. Befunde zeigen, dass die Arbeitsmarktintegration erfolgreicher ist, wenn die Freundschaftsnetzwerke interethnisch gemischt sind (Kalter & Kogan, 2014). Auch für Kinder und Jugendliche bieten Kontakte zu Peers der Mehrheitsgesellschaft weiteres soziales Kapital, verbesserte Möglichkeiten des Spracherwerbs und der kulturellen Adaptation (Windzio & Bicer, 2013).

Aktuelle Befunde belegen eine insgesamt sehr ausgeprägte soziale Integration der Zugewanderten in Deutschland. Nach der SINUS-Migranten-Milieus-Studie sind bei fast 80 % der Befragten Freizeitkontakte mit Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft (sehr) häufig; nur knapp 8 % haben seltene oder gar keine Kontakte; immerhin zwei Drittel der Befragten haben solche Kontakte mit der nichtmigrierten Bevölkerung innerhalb der Familie und Verwandtschaft (Hallenberg et al., 2018). Hier spielen die Aufenthaltsdauer und Generationenzugehörigkeit eine Rolle und damit verbunden die Sprachkenntnisse; entsprechend unterscheiden sich die Migrantentmilieus. Bei den „Prekären“ und den „Religiös-Verwurzelten“ wird nicht nur seltener deutsch gesprochen, auch

interethnische Kontakte sind seltener (16 bzw. über 40 % haben nur selten oder gar keinen Kontakt zur nicht-migrierten Bevölkerung), während sie bei den jungen Milieus der „Performer“ und der „Intellektuell-Kosmopolitischen“ besonders häufig sind.

Voraussetzung für interethnische Kontakte sind nicht nur die Einstellungen und Interessen der Zugewanderten, sondern auch jene der Mehrheitsgesellschaft. Zu einem Kontakt oder Austausch gehören immer zwei Seiten; beide Seiten müssen aufgeschlossen und bereit sein, aufeinander zuzugehen. So belegen die Daten des SVR für Integration und Migration einerseits häufigen Kontakt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Nur sehr wenige Menschen mit Migrationshintergrund haben am Arbeitsplatz (etwa 4 %), im Freundes- und Bekanntenkreis (11 %) oder in der Nachbarschaft (etwa 20 %) selten oder nie Kontakt mit Menschen ohne Migrationshintergrund. Die Anteile der Menschen ohne Migrationshintergrund mit geringen Kontakten zu Menschen mit Migrationshintergrund sind allein aufgrund unterschiedlicher Opportunitäten erwartbar höher, aber betreffen immerhin nur noch 28 % am Arbeitsplatz und 41 % im Freundes- und Bekanntenkreis. Am stärksten segregiert sind auch hier die Kontakte innerhalb der Nachbarschaft. Demnach haben 58 % der Menschen ohne Migrationshintergrund selten oder nie Kontakt mit Menschen mit Migrationshintergrund in der Nachbarschaft (SVR Integration, 2019). Auch für Jugendliche gilt dieses Muster: Jugendliche ohne Migrationshintergrund pflegen innerhalb der Nachbarschaft hauptsächlich Kontakt zu anderen Personen ohne Migrationshintergrund, und Jugendliche mit Migrationshintergrund haben zwar mehr Kontakt zu Personen unterschiedlicher Herkunftsländer, aber auch bei ihnen besteht ein großer Anteil aus Personen derselben Herkunft. Ähnliches gilt für Freundschaften: Jugendliche ohne Migrationshintergrund haben kaum Freunde mit Migrationshintergrund, während die Freundschaftsnetzwerke der Jugendlichen mit Migrationshintergrund ethnisch etwas gemischter sind. Weniger ethnisch segregiert ist der Kreis der engsten Freunde innerhalb der Schulklasse (van Tubergen & Smith, 2018). Die Gelegenheiten, Kontakte zu knüpfen, spielen insofern neben den individuellen Präferenzen eine bedeutsame Rolle, und da die große Mehrheit von etwa zwei Dritteln der Elf- bis Zwölfjährigen in Deutschland ihre Freunde in der Schule kennenlernt (Lochner & Jähnert, 2020), bieten ethnisch und sozial wenig segregierte Wohnviertel und Schulen weiterhin eine wichtige Voraussetzung für soziale Beziehungen über ethnische Gruppengrenzen hinweg (Farwick, 2012; Petermann & Schönwälder, 2013).

Eltern können den interethnischen Kontakt ihrer Kinder fördern oder hemmen (Munniksma et al., 2012). Nach Angaben von elf- bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schülern mischen sich Eltern in knapp einem Drittel der Fälle durchaus ein und bestimmen mit, mit wem die Kinder ihre Zeit verbringen bzw. wer ihre Freunde sind. Insgesamt zeigen sich höhere Anteile elterlichen Einflusses in einigen Herkunftsgruppen, wie bspw. in türkischstämmigen Familien oder jenen aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens (Lochner & Jähnert, 2020). Gleichzeitig haben Jugendliche, deren Eltern viele interethnische Freundschaften pflegen, ebenfalls mehr interethnische Kontakte (Smith et al., 2015). Aber auch der umgekehrte Effekt trifft zu: Die interethnische Zusammensetzung der elterlichen Netzwerke und die ihrer Kinder bedingen einander. Die sozialen Aktivitäten der Kinder haben insofern auch ein Potenzial für die Sozialintegration der Eltern (Windzio, 2015). Institutionen wie Kitas und Schulen können dies nutzen, indem sie z. B. Kontakte zwischen den Eltern unterschiedlicher Herkunft ermöglichen und so gleichzeitig die interethnische Integration der Kinder fördern (ebd.).

Interethnische Partnerschaften und Eheschließungen sind eine besondere Form interethnischer Beziehungen. Zu den spezifischen Bedingungen von bikultureller oder interethnischer Elternschaft gibt es bisher nur wenige Befunde. Einerseits haben interethnische Ehen ein erhöhtes Scheidungsrisiko (Milewski & Gawron, 2019). Andererseits haben Kinder aus interethnischen Ehen gewisse Bildungsvorteile gegenüber Kindern aus Elternhäusern, in denen beide Elternteile zugewandert sind, z. B. in Hinblick auf den Erwerb bilingualer Kompetenzen und den erreichten Bildungsabschluss (Kalmijn, 2016a; Emonds & van Tubergen, 2015). Nach wie vor wird aber überwiegend in der eigenen Gruppe geheiratet, wobei neben ethnischen auch religiöse Grenzziehungen von Bedeutung sind (Carol, 2014). Über die Generationen hinweg nehmen interethnische Partnerschaften und Eheschließungen zu (Schroedter, 2013). Nach Daten des Mikrozensus lag die Zahl der Eheschließungen, bei denen beide Ehepartner deutscher Nationalität waren, im Jahr 2017 bei 85 % (Bundeszentrale für politische Bildung et al., 2018). Der Anteil binationaler Ehen lag bei 7 % und hat sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert; der verbleibende Anteil von 8 % bezieht sich auf Ehen zwischen ausländischen Staatsangehörigen. Diese Zahlen berücksichtigen allerdings nur die Staatsangehörigkeit und geben daher nur unzureichend Auskunft über die Verbreitung bikultureller oder interethnischer Partnerschaften. Differenziert nach Migrationshintergrund zeigt sich für die Bestandsehen im Mikrozensus für das Jahr 2018, dass von den 8,9 Millionen verheirateten Personen mit Migrationshintergrund 1,7 Millionen mit einem Ehepartner bzw. einer Ehepartnerin ohne Migrationshintergrund verheiratet sind (19 %). Diese Ehen sind etwas häufiger bei Frauen (21 %) als bei Männern (18 %) anzutreffen. In der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund macht der Anteil interethnischer

Ehen derzeit etwa 6 % aus. Interessanterweise hat sich an dieser Verteilung trotz der Zunahme der Migration und der gewachsenen Bedeutung von beruflich oder privat motivierten Auslandsaufenthalten in den vergangenen Jahren wenig geändert (vgl. Haug, 2010). Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Bedeutung interethnischer Partnerschaften und Eheschließungen in Zukunft zunehmen wird.

4.5.3 Bildungsteilhabe

Es ist ein vielfach belegter Befund, dass Migrantenfamilien hohe Bildungsaspirationen und einen starken Bildungswillen aufweisen (Relikowski et al., 2012). Eine Erklärung ist die sogenannte Immigrant-Optimism-Hypothese, wonach viele Migrantinnen und Migranten ausgewandert sind, weil sie ihre Lebensbedingungen und die ihrer Kinder verbessern wollen (Becker & Gresch, 2016). Damit verbunden sind zum Teil hohe Erwartungen an die Kinder und ihre Bildungsverläufe. Bildung wird als wichtiger Weg gesehen, um sozial aufzusteigen (Nauck & Schnoor, 2016). Gleichzeitig zeigen sich empirisch in vielen Studien aber Nachteile für Kinder aus Migrantenfamilien, in Form von niedrigeren Leistungskompetenzen bei der Einschulung, in der Grundschule und in der Sekundarstufe oder einem häufigeren Besuch von geringer qualifizierenden Bildungsinstitutionen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). So sind die Chancen, ein Gymnasium zu besuchen, geringer, und trotz Verbesserungen in den letzten Jahren und über die Einwanderergenerationen erreichen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund durchschnittlich immer noch schlechtere Schulabschlüsse und verlassen die Schule häufiger ohne Abschluss als Kinder ohne Migrationsgeschichte (vgl. Kapitel 7.1.2).

Eine zentrale Ursache dafür ist der sozioökonomische Hintergrund der Familien. Denn im deutschen Bildungssystem sind soziale Disparitäten unverändert stark ausgeprägt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Da Familien mit Migrationsgeschichte in Deutschland überdurchschnittlich häufig einen niedrigeren sozioökonomischen Status haben (ebd., S. 42), und Eltern zwar hohe Bildungsaspirationen aufweisen, aufgrund oftmals geringerer Kenntnisse der Landes- und Bildungssprache und geringerem Wissen über das Schulsystem ihre Kinder jedoch weniger unterstützen können, sind viele Kinder aus Migrantenfamilien im deutschen Bildungssystem doppelt benachteiligt. Dabei ist die Ressourcenverteilung in den Elternhäusern für die beobachtbare Bildungsungleichheit insgesamt ausschlaggebender als der Migrationshintergrund oder die ethnische Herkunft an sich (Diehl et al., 2016). Im Bildungsbericht wird resümiert:

„Der Bildungserfolg der Kinder steht in Deutschland in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der sozialen Situation der Familie (...). Auch wenn unterschiedliche Chancen im Bildungssystem durch viele Faktoren bedingt sind, so verweist der stark erhöhte Anteil von bildungsbezogenen Risikolagen bei Menschen mit Migrationshintergrund – ohne und mit eigener Zuwanderungserfahrung – auf besondere Aufgaben, möglichen Benachteiligungen wirkungsvoll zu begegnen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Migrationsstatus selbst nicht Ursache dieser Schwierigkeiten ist, sondern die in dieser Bevölkerungsgruppe kumulierenden sozioökonomischen Härten“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020, S. 45).

Zugleich werden die für Migrantenfamilien beschriebenen höheren Aspirationen oft handlungsrelevant. So zeigen einige Studien, dass bei vergleichbaren schulischen Leistungen und sozialem Hintergrund Migrantenkinder sogar häufiger den Übergang zu einer anspruchsvolleren Schulform schaffen: Wenn sich Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit bietet, realisieren sie also eher einen Übergang auf das Gymnasium als vergleichbare Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund (Dollmann, 2016). Demnach liegen die Ursachen für die beobachtbaren Bildungsnachteile keineswegs im fehlenden „Wollen“, sondern eher in der Frage, wie Bildungsinstitutionen aufgestellt sein müssen, um die Nachteile, die sich aus einem niedrigen sozioökonomischen Status der Familien und den damit verbundenen geringeren bildungsrelevanten Ressourcen der Eltern ergibt, angemessen auszugleichen.

Die staatliche Ausgestaltung des Aufnahmekontextes für Migrantenfamilien kann Bildungserfolge beeinflussen: Bspw. erreichten die migrations- und integrationspolitisch privilegierteren Kinder aus Aussiedlerfamilien mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit als andere Migrantenkinder lediglich einen Hauptschulabschluss (Söhn, 2013). Weiterhin legen internationale Studien nahe, dass die Benachteiligung von Migrantenkindern der zweiten Generation in Ländern mit anders strukturierten Bildungssystemen weniger gravierend ausfällt (Crul et al., 2012).

Um Bildungschancen von Kindern in Migrantenfamilien nachhaltig zu erhöhen, müssen die Strukturen sozialer Benachteiligung beseitigt werden; Kompetenz- und Leistungs Nachteile, die sich aus den unterschiedlichen familialen Ausgangsbedingungen ergeben, müssen frühzeitig angegangen und durch entsprechende Angebote der Bildungsinstitutionen kompensiert werden. Frühkindliche Bildungseinrichtungen und Schulen haben ein erhebliches Potenzial, um zugewanderten sowie geflüchteten, aber auch allen anderen Kindern aus benachteiligten

Elternhäusern Stabilität im Alltag zu bieten und Bildungschancen zu eröffnen. Vorschläge für neue, erfolgreichere Schulmodelle gibt es aus dem In- und Ausland. Formen von „Full-Service-Schulen“ oder „holistischen Schulmodellen“, bei denen die Prinzipien der Befähigung von Lernenden, soziale Gerechtigkeit und Inklusion im Vordergrund stehen, beziehen verschiedene Akteure in- und außerhalb der Schule mit ein (vgl. Gomolla, 2011; Taylor & Sidhu, 2012, siehe Kapitel 7.5).

Dies schließt die Zusammenarbeit mit den Eltern ein. Zugewanderte Eltern haben in der Regel wenig Erfahrung mit dem deutschen Bildungssystem und sehen sich im Bildungsbereich häufig mit zusätzlichen Zugangsbarrieren konfrontiert (Gomolla, 2011; Ruokonen-Engler, 2015): Geringe Deutschkenntnisse der Eltern, fehlende Sprachmittler und noch immer sehr wenige Beschäftigte und Lehrkräfte mit Migrationshintergrund auf Seiten der Schule können die Zusammenarbeit von Eltern und schulischen Einrichtungen erschweren. Zugewanderte Eltern haben vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen aus dem Herkunftsland manchmal andere Erwartungen an Schule, an die Lehrkräfte und ihre eigene Rolle, aber es fehlen in der Regel die Gelegenheiten und (Zeit-)Räume für Kommunikation und Austausch darüber. Mangelndes Wissen der Lehrkräfte über die Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler können den wechselseitigen Informationsfluss zusätzlich erschweren, ebenso wie ein abweisendes oder als solches von den Eltern empfundenes Kommunikationsverhalten der Lehrkräfte. Zugleich sind schulische Erwartungen an Eltern oft voraussetzungsreich, sodass Eltern ohne entsprechende Ressourcen schnell überfordert sind (Gomolla, 2011; Cengiz, 2012; Lokhande et al., 2014). In den Konzeptionen zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft werden diese migrationsspezifischen Herausforderungen berücksichtigt und darauf geachtet, den unterschiedlichen finanziellen, kulturellen, sozialen, sprachlichen und zeitlichen Ressourcen der Eltern bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden (siehe Kapitel 7.4.3).

Die Unterstützung der Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien mit (und ohne) Migrationshintergrund und die Kompensation von Nachteilen ist von herausragender Bedeutung, denn Bildung ist eine der zentralen Dimensionen von sozialer Teilhabe. Sie impliziert nicht nur die Aneignung von beruflich relevantem Wissen und Kompetenzen, sondern trägt auch zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Außerdem stärkt Bildung die Fähigkeiten, Teilhabe in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu realisieren. Insbesondere die Chancen auf ein wirtschaftlich eigenständiges Leben hängen von Bildungsabschlüssen und Qualifikationen ab. Umso mehr gilt es, ausgehend von den positiven Bildungsambitionen in Migrantenfamilien die Rahmenbedingungen für erfolgreiche und chancengerechte Bildungsteilhabe und damit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt zu schaffen, die letztlich dem Wohlstand der gesamten Gesellschaft zugutekommt.

4.5.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt

Teilhabe am Arbeitsmarkt von Eltern ist für ein eigenständiges und von Transferleistungen unabhängiges Leben ihrer Familien von großer Bedeutung. Eine Erwerbstätigkeit fördert darüber hinaus die Teilhabe in anderen Lebensbereichen. Sie ermöglicht die Kontakte zu anderen Bevölkerungsgruppen, führt zu sozialer Anerkennung und kann das Selbstwertgefühl sowohl der Eltern als auch der Kinder positiv beeinflussen.

Betrachtet man die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund im Vergleich, so sind Männer und Frauen mit Migrationshintergrund seltener erwerbstätig, auch wenn ihre Erwerbsbeteiligung in den letzten Jahren gestiegen ist. Die Erwerbstätigenquote liegt bei Männern und Frauen der ersten Zuwanderergeneration mit 79 bzw. 63 % am niedrigsten; etwas höher ist sie in der zweiten Zuwanderergeneration mit 83 bzw. 72 %. Von den Männern und Frauen ohne Migrationshintergrund sind 87 bzw. 80 % erwerbstätig (SVR Integration, 2019, S. 112). Für die Geflüchteten zeigen sich inzwischen deutlich gestiegene Erwerbstätigenquoten, und trotz ungünstiger individueller Voraussetzungen im Vergleich zu früheren Geflüchteten erfolgt die Arbeitsmarktintegration im Durchschnitt sogar schneller (Brücker et al., 2020).

Der Blick auf die hier interessierende Gruppe der Eltern zeigt, dass Väter mit Migrationshintergrund mit 83 % insgesamt seltener erwerbstätig sind als Väter ohne Migrationshintergrund (94 %) (BMFSFJ, 2018a, S. 40). Deutlicher sind die Unterschiede bei den Müttern. So sind zwar sowohl bei den Müttern mit als auch jenen ohne Migrationshintergrund die Erwerbstätigenquoten seit 2006 stark gestiegen (um neun bzw. 11 Prozentpunkte), weiterhin sind aber nur 54 % der Mütter mit Migrationshintergrund, deren jüngstes Kind unter 18 Jahre ist, erwerbstätig, im Vergleich zu 76 % der Mütter ohne Migrationshintergrund (BMFSFJ, 2020c, S. 22). Sowohl das Alter des jüngsten Kindes als auch die Anzahl der Kinder spielen eine Rolle für die Erwerbstätigkeit der Mütter (nicht aber die der Väter), aber die Niveauunterschiede zwischen Müttern mit und ohne Migrationshintergrund bleiben bestehen: Ist das jüngste Kind bspw. unter 3 Jahre alt, so sind 43 % der Mütter ohne und 22 %

der Mütter mit Migrationshintergrund erwerbstätig; bei einem Alter des jüngsten Kindes zwischen 6 und 10 Jahren steigen die Quoten auf 84 bzw. 64 % (BMFSFJ, 2018a, S. 42). Dabei ist die geringere Erwerbsbeteiligung nicht mit einem geringeren Wunsch, erwerbstätig zu sein, gleichzusetzen: Insgesamt zwei Drittel der nicht erwerbstätigen Mütter mit Migrationshintergrund würden gerne arbeiten, ein Drittel von ihnen wünscht eine sofortige Erwerbsaufnahme (ebd., S. 56).

Differenzierte Arbeitsmarktanalysen weisen darauf hin, dass nicht nur die Erwerbstätigenquoten niedriger sind, sondern Migrantinnen und Migranten auch in Hinblick auf die berufliche Positionierung schlechter gestellt und häufiger in Teilzeit, befristet oder in Leiharbeit tätig sind. Die Gründe für die unterschiedlichen Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt sind vielschichtig (Kalter & Granato, 2018) und Nachteile bestehen teilweise auch noch in nachfolgenden Generationen (Höhne & Buschoff, 2015; Diehl & Granato, 2018).

Hürden auf dem Arbeitsmarkt stellen für neu zugewanderte Migrantinnen und Migranten bspw. formal geringere oder fehlende Qualifikationen dar, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass berufliche Kompetenzen in vielen Herkunftsländern eher in der Praxis erworben werden, sowie geringere Sprachkenntnisse. So ist empirisch vielfach belegt, dass inländische Ausbildungsabschlüsse sowie der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Beschäftigungsfähigkeit und die Arbeitsmarktchancen von Zugewanderten erhöhen (Liebau, 2011); (Liebau, 2011; Anger & Geis, 2017). Ein wichtiges Handlungsfeld für die Teilhabe am Arbeitsmarkt bildet daher die adressatengerechte und niedrigschwellige Sprachförderung mit einem ggfs. stärkeren Fokus auf berufsbezogener Sprachförderung und einer besseren Informationsvermittlung über bereits vorhandene Angebote.

Um für Zugewanderte, die über eine Berufsqualifikation verfügen, den Weg in eine adäquate Beschäftigung zu erleichtern, trat im Jahr 2012 das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Kraft. Es bietet auch die Grundlage, nonformale Qualifikationen anzuerkennen. Studien belegen, dass es sich positiv auf die Arbeitsmarktchancen und Einkommen von Zugewanderten auswirkt (Kogan, 2016; SVR Integration, 2018b). Zugleich erscheint eine bessere Informationsvermittlung über die Möglichkeiten und zuständigen Stellen der formalen Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und eine Vereinheitlichung der Vorgaben auf Bundes- und Länderebene notwendig (Wälde & Evers, 2018).

Um Beschäftigungschancen zu erhöhen, muss weiterhin der Ausbau von Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten vorangetrieben werden. Durch zielgruppengerechte Angebote können Qualifikationsniveaus sowie die „Passung“ zwischen erforderlichen und vorhandenen Qualifikationen erhöht werden. Insgesamt nehmen Migrantinnen und Migranten der ersten Generation bisher noch seltener an beruflicher Weiterbildung teil, auch wenn ihr Anteil zuletzt gestiegen ist (Leber et al., 2019; BMBF, 2018). Studien verweisen weiterhin auf Diskriminierungsmomente, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt beeinträchtigen können, etwa bei der Einladung zu Vorstellungsgesprächen oder bei der Beratung durch Jobcenter (SVR Integration, 2014; Weichselbaumer, 2016; Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2017).

Eine wichtige Zuwanderungsgruppe stellen Zuwandererinnen und Zuwanderer im Familiennachzug dar. In einer Studie, die die zwischen 2010 und 2015 nachgezogenen Familienangehörigen nach ihrer Erwerbssituation befragte, zeigte sich, dass insgesamt 35 % der nachgezogenen Ehepartnerinnen und Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nachging, 23 % der Frauen und 65 % der Männer. In jeder Herkunftsgruppe waren signifikant weniger Frauen als Männer erwerbstätig (Wälde & Evers, 2018, S. 82), und diese Differenz konnte mit Unterschieden in anderen Merkmalen nicht erklärt werden. Für alle gilt, dass Personen, in deren Haushalt Kinder lebten, seltener erwerbstätig sind als Personen ohne Kinder im Haushalt, aber der Zusammenhang ist bei Frauen deutlich größer. Während sich Sprachkenntnisse positiv auswirken, hat die im Ausland erworbene berufliche Bildung keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein (Wälde & Evers, 2018, S. 108). Dabei muss berücksichtigt werden, dass für Angehörige der ersten Einwanderungsgeneration eine geschlechtsspezifische Rollen- und Arbeitsteilung möglicherweise auch Teil der familiären Migrationsplanung ist, die eine Erwerbstätigkeit der nachziehenden Partnerin nicht vorsieht.

Unter den neu Zugewanderten der vergangenen Jahre befinden sich viele Geflüchtete. Für sie zeigen sich inzwischen deutlich gestiegene Erwerbstätigenquoten. Bereits früh konnte in einer qualitativen Befragung gezeigt werden, dass sie einer materiellen Unabhängigkeit große Bedeutung beimessen und die Abhängigkeit von Transferleistungen teilweise als demütigend beschrieben wird: Die meisten Geflüchteten möchten ihr Leben in die Hand nehmen und ihre Zukunft für sich und ihre Familie in Deutschland möglichst eigenständig gestalten (Brücker et al., 2016, S. 6). Während zwei Jahre nach Zuzug erst insgesamt 17 % der Zugewanderten (25 % der Männer und 5 % der Frauen) erwerbstätig waren, lag die Erwerbstätigenquote fünf Jahre nach Zuzug insgesamt bereits bei 49 %. Bei den Männern hatte sie sich mit 57 % mehr als verdoppelt und bei den Frauen auf 29 % versechsfacht (Brücker et al., 2020, S. 8).

Der Unterschied zwischen Männern und Frauen hängt auch in dieser Zuwanderungsgruppe stark mit der Familien- und Betreuungssituation von (Klein-)Kindern zusammen, lässt sich aber nicht allein darauf zurückführen. Unter den Geflüchteten haben mehr Frauen als Männer (Klein-)Kinder – so sind 95 % der Frauen, aber nur ein Fünftel aller Männer mit einem Kind nach Deutschland eingereist. Von diesen Eltern, die mit mindestens einem eigenen Kind im Haushalt leben, waren im Jahr 2017 15 % der Väter, aber nur 6 % der Mütter erwerbstätig. Von allen Eltern mit Kleinkindern im Haushalt, d. h. Kindern, die drei Jahre und jünger sind, waren 18 % der Väter und 3 % der Mütter erwerbstätig. Aber auch Frauen ohne eigene Kinder im Haushalt sind mit 6 % seltener erwerbstätig als Männer ohne eigene Kinder, von denen 30 % erwerbstätig sind (Brücker et al., 2019).

Die Gründe für diese Geschlechterunterschiede sind vielfältig. Im Monitor Familienforschung werden fünf Lebensbereiche genannt, die sich auf die Arbeitsintegration geflüchteter Frauen auswirken und sich gegenseitig beeinflussen: Familie, Sprache, Bildung, Berufserfahrung und Gesundheit (BMFSFJ, 2020c, 10f). Die familiären Pflichten und Aufgaben, aufgrund derer Mütter oft eigene Belange hintenanstellen, wirken sich u. a. auf die Chancen des Spracherwerbs aus, denn geflüchtete Mütter nehmen aufgrund ihrer familiären Situation seltener und später an Integrationskursen teil. Ihre Teilnahmequote steigt deutlich, wenn alle Kinder betreut werden (Brücker et al., 2018). Entsprechende Kinderbetreuungsangebote sollten daher Teil von familienfreundlichen Sprachkursen sein. Weiterhin spielen hier Bildungs- und Berufserfahrungen eine Rolle. Unter den Geflüchteten haben Mütter nicht nur seltener als Väter einen Schulabschluss, sie haben oft auch weniger Berufserfahrung, gleichzeitig aber, wie auch die Väter, eine relativ hohe Bildungs- und Arbeitsmotivation. Demnach möchten 43 % der geflüchteten Frauen einen Schulabschluss und 59 % einen Berufs-/Hochschulabschluss nachholen (Brücker et al., 2018, S. 72; Bujard et al., 2019b).

Mit einer Erwerbstätigkeit ergibt sich für Frauen die Möglichkeit auf ein selbstbestimmteres Leben. Sie schätzen die größeren Möglichkeiten, die sie in Deutschland haben. Zugleich können traditionelle Rollenvorstellungen und eine eher paternalistische Grundhaltung seitens der Männer gleichberechtigten Geschlechterrollen entgegenstehen und zu familialen Konflikten führen (Brücker et al., 2016; Becher & El-Menouar, 2014). Bereits frühere Studien belegen jedoch, dass sich Einstellungen zur Arbeitsteilung im Haushalt sowie gelebte Geschlechterrollen über die Generationen verändern und in Abhängigkeit vom Bildungsniveau, Sprachkenntnissen bzw. Milieuzugehörigkeit variieren (Nauck, 2000; Hallenberg et al., 2018).

Studien weisen schließlich darauf hin, dass gerade geflüchtete Frauen durch traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht sowie geschlechtsspezifische Gewalt auf der Flucht gesundheitlich belastet sind, aber nur selten Unterstützung suchen bzw. finden (Schouler-Ocak & Kurmeyer, 2017).

Zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration insbesondere von Migrantinnen sind insofern Maßnahmen erforderlich, die die spezifischen Lebenssituationen und daraus resultierenden Bedarfe berücksichtigen. Von zentraler Bedeutung für Familien mit minderjährigen Kindern sind die institutionellen Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Die Inanspruchnahme der Angebote sollte aktiv unterstützt und gefördert werden, um die Erwerbsbeteiligung der Mütter zu erhöhen.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ werden seit 2015 (1. Förderphase 2015-2018, 2. Förderphase 2019-30.05.2022) Kontaktstellen gefördert, die als Beratungs- und Begleitungsstruktur fallbezogen Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund beim Arbeitsmarkteintritt unterstützen, mit teilweise spezifischen Angeboten für Geflüchtete (BMFSFJ, 2020c). Hier zeigte sich, dass geflüchtete Frauen in der Regel eine engmaschigere und längerfristige Unterstützung als andere Migrantinnen benötigen. Ein Ausbau dieser niedrigschwelligen Unterstützungsstrukturen und eine Verstärkung in Regelangeboten kämen ihnen daher in besonderer Weise zugute.

4.5.5 Interkulturelle Öffnung und Zugangswege zu Angeboten – Fokus Familienbildung

Bund, Länder und Kommunen spielen eine zentrale Rolle bei der Integration und haben in der Arbeit von Sozialen Diensten, Verbänden und Einrichtungen in den vergangenen Jahren für Familien eine Menge bewegt. Ansätze von Integrationspolitik und einer interkulturellen Arbeit stehen überall zumindest programmatisch auf der Agenda, auch wenn die Umsetzung vor Ort oft noch schwierig ist (Filsinger, 2018; Krummacker, 2017). Krummacker nannte bereits 2011 vier Punkte, zu denen Einigkeit bestünde: (1) Die Notwendigkeit der Heranführung und Integration der Migrantenfamilien in die Regelinstitutionen bei gleichzeitiger Beibehaltung und Weiterentwicklung der spezifisch auf diese Bevölkerungsgruppe ausgerichteten Migrationsfachdienste, (2) die interkulturelle Öffnung aller sozialen Dienste und Einrichtungen, (3) die Ausweitung der Partizipationsmöglichkeiten von Migrantenfamilien und ihrer Selbstorganisation und (4) eine verstärkte sozialräumliche Orientierung (Krummacker, 2011).

Die Beschäftigung mit Fragen interkultureller Öffnung geht auf Diskussionen in verschiedenen Bereichen Sozialer Arbeit ab Mitte der 1990er-Jahre zurück (Barwig & Hinz-Rommel, 1995; vgl. Fischer, 2020). Der professionelle Umgang mit Migrantenfamilien beschränkte sich damals auf institutionalisierte Formen der sozialen Versorgung durch exklusive Sonderdienste (z. B. der Wohlfahrtsverbände) statt durch die (kommunale) Regelversorgung, die selbst in keiner Weise auf migrationsbezogene Bedarfe eingestellt war (Schröer, 2018). Kritisch gesehen wurden insofern die Unterrepräsentanz von Zugewanderten bei der Nutzung der regulären Sozialen Dienste, die fehlende professionelle (interkulturelle) Kompetenz beim dort tätigen Personal und eine Angebotsstruktur, die der geänderten Zusammensetzung der Bevölkerung im Allgemeinen und der Zuwanderungsbevölkerung im Besonderen nicht mehr gerecht wurde, sowie die strukturelle Unbeweglichkeit der Einrichtungen bei der Bewältigung der Migrationsfolgen (Fischer, 2020).

Im Zuge der Fachdiskussion sind zahlreiche Definitionen zur „interkulturellen Öffnung“ entstanden und der Kritik unterzogen worden (Mayer & Vanderheiden, 2014). Insbesondere der Begriff der Interkulturalität wird kritisch beleuchtet, weil er unterstelle, dass es klar voneinander abgrenzbare Kulturen gibt, die die Identität und Zugehörigkeit von Zugewanderten (lebenslang) prägen (Hamburger, 2009). Vor diesem Hintergrund wurde der Begriff von einigen Autorinnen und Autoren aus dem migrationspezifischen Kontext gelöst und weiter gefasst (z. B. Schröer, 2009). Der Schwerpunkt liegt demnach auf der interkulturellen Orientierung, die anerkennt, dass unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichen Interessen in einer (Stadt-)Gesellschaft leben, und dass diese Gruppen sich in ihren Kommunikations- und Repräsentationsmitteln unterscheiden. Interkulturelle Öffnung wird verstanden als ein „bewusst gestalteter Prozess, der (selbst-)reflexive Lern- und Veränderungsprozesse von und zwischen unterschiedlichen Menschen, Lebensweisen und Organisationsformen ermöglicht, wodurch Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen in den zu öffnenden Organisationen abgebaut werden und Anerkennung ermöglicht wird“ (ebd., S. 206). Interkulturelle Öffnung erfordert insofern einen Wandel, der sich sowohl auf das Leitbild, die Ziele, die Adressaten, die Angebote, das Personal und dessen Kompetenzen, die Strukturen einer Organisation als auch das Kooperationsnetz der Institutionen im Umfeld bezieht.

Ansätze der interkulturellen Öffnung lassen sich auf viele gesellschaftliche Teilbereiche beziehen (Ruhlandt, 2015; Schwarzer, 2017). Ein wichtiger Fokus für Familien ist die Eltern- und Familienbildung, die „Bildungsarbeit zu familienrelevanten Themen“ (Rupp et al., 2010, S. 61) und präventive Angebote mit dem Ziel anbietet, Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und ein gelingendes Zusammenleben als Familie zu unterstützen (Lösel et al., 2006b; Filsinger, 2011; Öztürk & Reiter, 2017; Fischer, 2020).

Insgesamt orientieren sich diese Angebote nach wie vor „primär an den Bedürfnissen der breiten Mittelschicht“ (Lüken-Klaßen & Neumann, 2018, S. 222) und berücksichtigen zu wenig die heterogenen Lebenslagen von Eltern mit ihren komplexen Ressourcen, Bedürfnissen und Bedarfslagen, von denen jene, die als migrations-spezifisch bezeichnet werden können, nur einen Teilaspekt darstellen. Lange galten Elterngruppen aus bildungsfernen Milieus oder in benachteiligten Lebenslagen als schwer erreichbar und fielen durch das Raster. Auch Migrantenfamilien wurden lange einseitig als Sonder- und Problemgruppe wahrgenommen und in der Familienbildung nur wenig berücksichtigt (Fischer, 2011). Bis heute sind Zielgruppen und Methoden oft nicht genug aufeinander abgestimmt, es existieren verschiedene sichtbare und weniger unsichtbare Zugangsbarrieren. Durch eine interkulturelle Öffnung von Einrichtungen und einer bedarfsgerechten Anpassung der Angebote könnten die Potenziale von Familienbildung für die Unterstützung von Familien und die Schaffung von Teilhabegrundlagen und sozialer wie kultureller Integration noch besser genutzt werden (Lüken-Klaßen & Neumann, 2018; Fischer, 2020).

Zuständige Ministerien, Verbände und Träger der Familienbildung haben das Thema der interkulturellen Öffnung der Familienbildung inzwischen in programmatischen Erklärungen, Konzeptionen und Fortbildungen aufgenommen (Fischer, 2020). In einer empirischen Studie in Nordrhein-Westfalen zeigte sich allerdings, dass nur gut die Hälfte der 260 untersuchten Familienbildungseinrichtungen (55 %) die Anerkennung von migrationsbedingter Vielfalt in ihrem Leitbild verankert hat. Zugleich unterstützen über zwei Drittel der Einrichtungen (71 %) Fortbildungen der Mitarbeitenden zu den Themen „Diversity, Interkulturalität und Migration“. Allerdings haben nur knapp die Hälfte der Einrichtungen, die „Diversity Management“ und „Interkulturelle Öffnung“ als Konzepte kennen, selbst tatsächlich Erfahrung mit ihrer Umsetzung (Öztürk & Reiter, 2017).

Insofern sollten wesentlich umfassender als bisher Konzepte zur interkulturellen Öffnung im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses in den Einrichtungen und Diensten umgesetzt werden. Dies umfasst „eine klare strategische Ausrichtung der Organisation, die von der Leitung angestoßen und vom Team getragen werden muss. Ein Leitbild mit daraus abgeleiteten Zielen, eine Bestandsaufnahme des aktuellen Entwicklungsstandes und die Identifizierung möglicher Zugangsbarrieren sind erste Schritte auf dem Weg“ (Fischer, 2020, S.

26). Grundlage für kompetentes Handeln sind Wissen und Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie eine offene und wertschätzende Grundhaltung. Dazu zählt außerdem die Gewinnung von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund, deren Anteil unter den Beschäftigten z. B. durch Zielmarken und deren regelmäßige Überprüfung erhöht werden kann (Öztürk & Reiter, 2017).

Untersuchungen über Zugangsbarrieren im Bereich der Sozialen Dienste (Gaitanides, 2011) und Familienbildungseinrichtungen (vgl. den Überblick bei Fischer, 2020) kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine stärkere Orientierung an den Bedarfen der Zielgruppen notwendig ist, ohne deren Heterogenität und variierenden Bedarfe aus dem Blick zu verlieren. Die Angebote müssen dies beim Zugang, den Teilnahmevoraussetzungen, dem Veranstaltungsort und den Arbeitsformen angemessen berücksichtigen. Ebenso müssen sich die Inhalte an den Bedarfen orientieren und z. B. so gestaltet sein, dass die Bedürfnisse von Eltern in belasteten Lebenslagen wie einem Fluchtcontext oder auch der Wunsch nach Austausch mit Familien ohne Migrationshintergrund Berücksichtigung finden (Lüken-Klaßen & Neumann, 2018). Dazu zählt die Schaffung aufsuchender Strukturen anstelle der nach wie vor üblichen Komm-Strukturen. Bei der Ansprache vor allem bildungsferner Eltern hat sich der Einsatz von Brückenpersonen wie z. B. Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern bewährt, um Zugang zu den Zielgruppen zu erhalten (vgl. Kapitel 7.4.4). Sie „haben eine Art Scharnierfunktion zwischen Elternhaus und pädagogischer Institution inne: Sie vermitteln in der Herkunftssprache der Familien wichtige Informationen über das Programm, führen Gespräche zu Erziehungssituationen und geben Informationen der Einrichtung weiter, umgekehrt tragen sie Anliegen der Eltern an die Einrichtung weiter und kommunizieren ihre Erfahrungen mit dem Programm“ (Fischer, 2020, S. 37). Daneben geht es darum, den Familien möglichst häufig Face-to-Face-Kontakte zu ermöglichen – durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Integrationslotsen, Repräsentanten aus Migrantenorganisationen oder geeignete Fachkräfte aus Migrationsdiensten.

Um zugewanderte Eltern mit Angeboten der Familienbildung zu erreichen, sollten die Übergänge von speziellen Kursen wie Sprachkursen in Bildungsangebote verbessert werden. Am Ende eines Deutsch- oder Integrationskurses könnten die Kursleitenden für eine spezielle Bildungsberatung zur Verfügung stehen, gezielt über Anschlüsse im Bildungsprogramm informieren und für den Besuch von weiterführenden Angeboten werben (Fischer, 2020). Diese Angebote sollten, so zeigt ein Überblick über bisherige Erfahrungen und Evaluationsstudien, niedrigschwellig, wohnortnah und am besten integriert in die Bildungswelten der Kinder oder die Infrastruktur der Migrantengemeinschaft im Stadtteil sein, mit niedrigen oder ganz ohne Gebühren, Kinderbetreuung und in Zusammenarbeit mit Dolmetscherdiensten stattfinden. Außerdem wird betont, wie wichtig eine offene, an alle Familien gerichtete Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Angebotsstruktur ist. Auch wenn (migrations-)spezifische Angebote gemacht werden, müssen diese allen Eltern angeboten werden, um Diskriminierungen zu vermeiden. Solche offenen Angebote sind wirkungsvoller als jene, die nur sogenannte Risikofamilien ansprechen. Umgekehrt muss die Familienbildung, wie andere Soziale Dienste auch, zugleich die Regelangebote so gestalten, dass sich Familien mit Migrationshintergrund angesprochen fühlen.

Es gibt eine Reihe bewährter Programme. Eine Aufgabe, aber auch Herausforderung besteht darin, diese Programme in die Fläche zu multiplizieren und nachhaltig zu verankern. „In diesem Zusammenhang erweist sich die Heterogenität der Familienbildung, die u. a. durch die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene (z. B. Weiterbildungsgesetze) und die Vielfalt der Träger gegeben ist, als Erschwernis bei der Umsetzung“ (Fischer, 2020, S. 39). Im Fall von Programmen, die auf Bundesebene implementiert worden sind, ist eine Abstimmung zwischen Bundes- und Landesebene unbedingt erforderlich. Die Programme müssen dabei nicht nur auf die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, sondern auch auf die länderspezifischen Gegebenheiten und kommunalen Rahmenbedingungen zugeschnitten werden. Außerdem empfiehlt sich die Einführung von Qualitätsstandards, um die Effektivität der Programme zu gewährleisten, sowie eine Implementationsforschung, die den Übergang von Modellprojekten in die reguläre Arbeit von Einrichtungen o.ä. begleitet und Hinweise für die zukünftige Arbeit und die Formulierung von Mindeststandards für den Einsatz der Programme in der Praxis gibt (Fischer, 2020).

Während durch die punktuelle Förderung von bestimmten Angeboten, Zuschüsse für Kooperationen, Subventionen für niedrigschwellige Maßnahmen oder die Finanzierung von Innovationsprojekten Wachstumsimpulse gesetzt und Strukturen für die Familienbildung aufgebaut werden können, ist für eine nachhaltige Verankerung eine Regelfinanzierung erforderlich. In manchen Bundesländern gewährleisten die Weiterbildungsgesetze die Aufrechterhaltung der Strukturen, auch wenn in der Vergangenheit Kürzungen zu beklagen waren. In anderen Bundesländern wird die Familienbildung über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gefördert. Um Angebote der Familienbildung, insbeson-

dere für benachteiligte Familien, von konjunkturellen Schwankungen der Haushaltslage unabhängiger zu machen, ist eine Integration der Familienbildung in die örtlichen Jugendhilfepläne wünschenswert. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen für die Finanzierung insgesamt zu verbessern (siehe Fischer, 2020, S. 39 für detaillierte Vorschläge an die Länder).

4.6 Fazit

Die Migrationsbevölkerung macht in Deutschland ein Viertel der Gesamtbevölkerung aus. Fast 40 % aller Familien mit minderjährigen Kindern haben heute einen sogenannten „Migrationshintergrund“. Über die konkrete Lebenssituation der Familien sagt diese kategoriale Zuordnung wenig aus. Denn Zu- und Abwanderung prägen die Gesellschaft Deutschlands seit vielen Jahrzehnten und entsprechend heterogen sind die Herkunftsregionen, Migrationshintergründe, Familienstrukturen und Lebensumstände der Familien, die zum Teil in der dritten und vierten Generation, zum Teil aber auch erst seit wenigen Jahren in Deutschland leben. Von allen Familien mit Migrationshintergrund stammen 37 % aus einem EU-Land; seit zehn Jahren, mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016, stellt die EU-Binnenmigration mehr als die Hälfte der jährlichen Zuwanderung. Größtes einzelnes Herkunftsland der in Deutschland ansässigen Migrantenfamilien ist weiterhin die Türkei gefolgt von Polen, mit 15 bzw. 10 % aller Familien. Aus Syrien stammen 4 % der Migrantenfamilien.

Eine Migration stellt Familien und ihre Mitglieder vor viele Herausforderungen; zugleich ist die zunehmende Heterogenität eine Herausforderung für die Aufnahmegesellschaft, insbesondere die Bildungsinstitutionen, den Arbeitsmarkt und die familienergänzende Infrastruktur. Für eine erfolgreiche Teilhabe aller in Deutschland lebenden Familien bedarf es einerseits der Mitwirkung und Verantwortung der Familien, andererseits aber auch der Offenheit und der strukturellen Möglichkeiten seitens der Aufnahmegesellschaft. Die Gesellschaft muss die Chancenstrukturen bereitstellen, damit sich zugewanderte Familien einbringen, partizipieren und ihre Potenziale entfalten können. Deutschland profitiert seit Langem in erheblichem Maße von Zuwanderung und ist auch in Zukunft darauf angewiesen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Ein wichtiger Grundstein ist eine familienfreundliche Einwanderungspolitik. Anstelle einer kleinteiligen Politik des Familiennachzugs mit großen Hürden, engen Begrenzungen und langen behördlichen Prüfverfahren, sollten Einreise- und Bleiberechte für Familienangehörige schneller gewährt werden, und diese viel leichter nicht nur Individuen, sondern gesamten Familien, und im Rahmen von ergänzenden Familienvisa für temporäre Aufenthalte auch Mitgliedern der erweiterten Familie, gewährt werden. Dies ist aus menschenrechtlicher Perspektive in Kontexten von Flucht und Verfolgung von außerordentlicher Bedeutung, und umfasst daher mindestens die Forderung nach einer Aufhebung der Kontingentierung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte und einer Weitung des Rechts auf Nachzug für minderjährige Geschwister. Aber dies bezieht sich auch auf Erwerbsmigration und die nicht zu unterschätzende Bedeutung der Familie für die Integrationsprozesse von in Deutschland dringend benötigten Fachkräften. Dabei sollte das Recht auf ein Familienleben nicht durch vorgelegte Integrationsmaßnahmen wie z. B. Sprachanforderungen eingeschränkt werden.

Die Familie ist in vielfältiger Hinsicht bedeutsam für die Integrationsprozesse ihrer Mitglieder und profitiert dabei von der Unterstützung durch andere Institutionen. Die Familie kann Sprachlernprozesse der Kinder unterstützen, und benötigt ihrerseits gute frühkindliche Betreuungs- und Bildungsangebote, sodass Eltern Raum für eigenen Spracherwerb, Weiterbildung und Erwerbstätigkeit geschaffen wird. Dabei sollten migrationspezifische Ressourcen von Familien, wie z. B. ihre Mehrsprachigkeit, institutionell stärker als bisher unterstützt und gefördert werden.

In einer Einwanderungsgesellschaft müssen, damit gleichberechtigte Teilhabe gelingen kann, diskriminierende Strukturen abgeschafft werden. Es bedarf eines differenzierten Blicks auf individuelle und familiale Potenziale und Bedarfe statt pauschaler Zuschreibungen, mehr Wissen, Offenheit und Haltung bei allen Beteiligten, wie es im Rahmen von Konzeptionen der interkulturellen Öffnung formuliert wird. Integration, verstanden als ein Prozess, bei dem eine zugewanderte Gruppe vollwertiges und gleichberechtigtes Mitglied der Aufnahmegesellschaft wird, mit dem Ergebnis einer Angleichung der Lebensverhältnisse ist insofern nicht nur ein Querschnittsthema, sondern vor allem eine Querschnittsaufgabe, die in allen gesellschaftlichen Bereichen und Politikfeldern von allen immer mit bedacht und bearbeitet werden muss. Durch eine allgemeine Anerkennung von (kultureller) Vielfalt und eine Sensibilisierung der Gesellschaft werden dann auch Zugewanderte erreicht, ohne dass sie speziell in den Blick genommen werden müssten. Das Ziel ist insofern ein Mainstreaming der kultur- und diversitätssensiblen Perspektive, mit einer Verschiebung von speziellen, zielgruppenspezifischen zu allgemeinen Maßnahmen, sodass alle Menschen die gleiche Chance auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erhalten, mit jeweils passgenauen Maßnahmen für konkrete Bedarfe und Bereiche.

5 Intensivierung von Elternschaft?

Elternschaft ist geprägt von der Verantwortung und Fürsorge für die Kinder. Sie umfasst eine Vielzahl von Aufgaben, die im Englischen mit „Parenting“ umschrieben wird – einem Begriff, für den es im Deutschen keine vergleichbar umfassende Entsprechung gibt. Stattdessen wird von „Pflege und Betreuung“ gesprochen, wenn es um Säuglinge geht, oder von „Betreuung und Erziehung“ bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter – Bezeichnungen, die allerdings nur Ausschnitte dessen umschreiben, was mit „Parenting“ gemeint ist. Die Fürsorge für Kinder obliegt weitgehend der autonomen Ausgestaltung durch die Eltern und ist in Deutschland durch das Grundgesetz vor staatlichen Eingriffen geschützt, soweit nicht das Wohlergehen der Kinder gefährdet ist (vgl. Kapitel 6.6). Gleichzeitig ist die Ausgestaltung von Elternschaft nicht frei von gesellschaftlichen Normierungen. Sie unterliegt neben zahlreichen situativen und personalen Einflussfaktoren auch kulturell geprägten Leitbildern,³⁴⁹ welche die Vorstellungen von „guter Elternschaft“ im jeweiligen sozialen und historischen Kontext reflektieren. Geformt durch soziale Diskurse im öffentlichen Raum fließen in diese Leitbilder Perspektiven und Positionen von Wissenschaft und Politik mit ein (Betz et al., 2013; Gülzau, 2018).

Vor allem international, aber vermehrt auch in Deutschland wird diskutiert, inwieweit sich die Leitbilder von Elternschaft gewandelt haben und Anforderungen wie auch Ansprüche an Elternschaft gestiegen sind (Betz et al., 2017; Gerlach, 2017; Jergus et al., 2018). Entsprechende Trends werden durchaus ambivalent bewertet, da sie mit Risiken einer Überforderung von Eltern, zumindest in weniger ressourcenstarken Lebenslagen, verbunden sind. Umso wichtiger ist es, solche Wandlungsprozesse zu verfolgen.

Die These einer zunehmenden Intensivierung von Elternschaft wird im Folgenden aufgegriffen und anhand empirischer Erkenntnisse diskutiert. Kapitel 5.1 gibt zunächst einen kurzen Überblick über internationale Befunde zu steigendem Engagement von Eltern in der Fürsorge für ihre Kinder und stellt ausgewählte Erkenntnisse zu einschlägigen Trends in Deutschland vor. Die nachfolgenden Kapitel 5.2 bis 5.5 bieten eine inhaltliche Vertiefung und richten den Fokus auf zentrale Facetten von Elternschaft (Bornstein, 2002) bzw. Bereiche familialer Sozialisation (Grusec & Davidov, 2015), um Kontinuität und Wandel in diesen Bereichen zu diskutieren. Hierbei werden neben positiven Chancen auch eine Reihe von Risiken und Herausforderungen angesprochen, die mit einer Intensivierung von Elternschaft verbunden sind. Die Analysen werden untermauert mit Ergebnissen aus der Gesundheitsforschung, die Vor- und Fürsorge für die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder in den Blick nimmt, der Bindungsforschung, die besonderes Augenmerk auf die Funktion und Qualität der Beziehung zwischen Kindern und ihren Eltern legt, der Erziehungsforschung, die Fragen der Verhaltenslenkung und elterlichen Unterstützung für Kinder und Jugendliche behandelt, und der Forschung zu familialen Anreizbedingungen, die für die kindliche Kompetenzentwicklung förderlich sind. Hierbei gehen wir auch auf die jeweilige Rolle von Müttern und Vätern und die veränderten Anforderungen an deren Kooperation ein. Abschließend steht in Kapitel 5.6 mit „Smartphone, Tablet & Co“ die Digitalisierung im Leben von Eltern und Kindern im Fokus – ein Bereich, der einer rasanten Dynamik unterliegt und nicht nur Unterstützung im Alltag bietet, sondern auch mit beträchtlichen Herausforderungen für Eltern (und Kinder) verbunden ist.

Wenngleich nicht in allen Bereichen auf aussagekräftige Trenddaten zurückgegriffen werden kann, bieten die Analysen dennoch wichtigen Einblick in die Anforderungen und Ansprüche, mit denen sich Mütter und Väter heute konfrontiert sehen. Die Politik muss diese veränderten Anforderungen kennen, um geeignete Strategien zu entwickeln, die Eltern in der Vielfalt unterschiedlicher Lebenslagen und Familienformen (vgl. Kapitel 6) auf geeignete Weise entlasten und zu einer ausgewogenen Balancierung und positiven Bewältigung dieser Anforderungen befähigen.

5.1 Die These

Mit dem veränderten Verständnis von Kindheit als Schonraum, mit dem Wandel des Generationenverhältnisses und der zunehmenden Bedeutung von Kompetenzförderung und formaler Bildung sind schon seit geraumer Zeit die Anforderungen an Eltern in der Fürsorge und Erziehung der Kinder gestiegen. Einiges spricht dafür, dass

³⁴⁹ Diese Leitbilder sind zu verstehen als „ein Bündel aus kollektiv geteilten bildhaften Vorstellungen des ‚Normalen‘, das heißt von etwas Erstrebenswertem, sozial Erwünschtem und/oder mutmaßlich weit Verbreitetem, also Selbstverständlichem“ (Diabaté & Lück, 2014, S. 56).

sich dieser Trend, der bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann, in jüngster Vergangenheit beschleunigt (z. B. Gerlach, 2017). Die zentrale These besagt, dass Elternschaft – auch im Wettlauf um die Sicherung guter Startbedingungen und tragfähiger Zukunftschancen für ihre Kinder – zunehmend anspruchsvoll geworden ist, sich mit steigenden Standards auseinandersetzen muss und damit eine Intensivierung erfahren hat, die sich an einem Anstieg der materiellen und vor allem immateriellen Investitionen von Eltern in die Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder festmachen lässt (z. B. Doepke & Zilibotti, 2019; Hays, 1996; Vincent & Maxwell, 2016).

Im Folgenden werden zunächst internationale Befunde skizziert, um anschließend einen ersten Einblick in die Situation in Deutschland zu geben. Hierbei stehen vor allem die zeitlichen und monetären Investitionen von Eltern in ihre Kinder im Mittelpunkt. Ergänzend werden zentrale Aspekte des beschriebenen Trends anhand von Ergebnissen aus der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ beleuchtet, die im Kontext dieses Familienberichts entstanden ist.

5.1.1 Internationale Befunde und deren Deutung

In der internationalen Familienforschung werden seit rund zwanzig Jahren entsprechende Wandlungstendenzen im Sinne einer Intensivierung von Elternschaft intensiv diskutiert und erforscht (Craig et al., 2014; Bianchi, 2000; Doepke & Zilibotti, 2019; Hays, 1996; Vincent & Maxwell, 2016). Wesentliche Grundlage für die Intensivierungs-These liefern Befunde, nach denen Eltern in einer Vielzahl westlicher wie auch nord- und mitteleuropäischer Länder heute bei gleichzeitig sinkenden Kinderzahlen mehr Zeit für die Kinderbetreuung aufwenden als noch in den 1960er-Jahren (z. B. Bianchi, 2000; Dotti Sani & Treas, 2016; Gimenez-Nadal & Sevilla, 2012; Gauthier et al., 2004). Hinzu tritt vor allem in den USA ein positiver Bildungs- und Einkommensgradient bei der Zeitverwendung für die Kinderbetreuung, sodass höher gebildete Mütter und Väter und jene mit höherem Familieneinkommen hierfür täglich mehr Zeit aufwenden als Eltern mit geringerem sozioökonomischen Status (Dotti Sani & Treas, 2016; Altintas, 2016); Bianchi et al., 2004; Guryan et al., 2008). Der gemeinsamen Zeit mit Kindern wird hohe Bedeutung beigemessen, da über gemeinsame Aktivitäten der Familienzusammenhalt gestärkt wird, Gespräche den Austausch über Belange der Kinder ermöglichen und beiläufig oder gezielt die Bildung der Kinder gefördert werden kann.

Wo sich keine zeitliche Ausdehnung abzeichnet, finden sich andere Indikatoren einer Intensivierung von Elternschaft. So erbrachten Daten aus Australien für den Zeitraum zwischen 1992 und 2006, dass Eltern trotz schrumpfender Zeitkontingente für Interaktionen mit ihren Kindern mehr kindzentrierte Aktivitäten berichten, was für eine Verdichtung von „Quality Time“ spricht (Craig et al., 2014). Von besonderem Interesse ist hierbei die Frage, welche Bevölkerungsschichten diesen Trend tragen oder ihm folgen (können). Während in Australien eher ein Rückgang von Unterschieden zwischen unterschiedlichen Bildungsgruppen zu verzeichnen war, sprechen andere Daten, die elf westliche Länder einbezogen, für eine Zunahme bildungsbezogener Disparitäten zwischen 1965 und 2012, wobei höher gebildete Eltern mehr Zeit in ihre Kinder investieren und diesen Einsatz im Zeitverlauf auch stärker gesteigert haben (Dotti Sani & Treas, 2016). Eine Reihe von Ländern folgt diesem Trend, während sich in keinem der Länder ein Rückgang dieser Disparitäten zeigt.

Mit dieser zeitlichen Intensivierung seitens der Eltern ändert sich auch die Zeitverwendung von Kindern. In den USA zeigte sich zwischen 1981 und 1997 ein Anstieg strukturierter Aktivitäten wie Schule, Zeit in der Tagesbetreuung, Sport und künstlerische Aktivitäten, während parallel hierzu die Zeit für weniger strukturierte Aktivitäten wie Spielen, Fernsehen, Freunde treffen und „passive Freizeit“ abgenommen hat (Hofferth, 2009; Hofferth & Sandberg, 2001). Auch im anschließenden Zeitraum von 1997 bis 2003 waren selbstbestimmte, weniger strukturierte Zeiten der Kinder – allerdings ebenso deren Engagement im Sport – rückläufig, wohingegen strukturierte Aktivitäten wie das Engagement in Jugendorganisationen zunahm. Obwohl auf den ersten Blick auch die Zeit für Lesen und Lernen anstieg, konnte dies unter Kontrolle sozialstruktureller Merkmale nicht bestätigt werden.

Eine Intensivierung von Elternschaft lässt sich neben der veränderten Zeitverwendung auch an einem Anstieg der monetären Investitionen von Eltern in ihre Kinder erkennen. Studien mit US-amerikanischen Daten weisen überwiegend eine ungleiche monetäre Intensivierung von Elternschaft nach. Je größer das Vermögen und je höher der Bildungsgrad der Eltern, desto größer sind auch die monetären Ausgaben für Kinder. Während dieser Zusammenhang zwischen den Jahren 1988 und 1998 stabil blieb und keine zunehmende Ungleichheit erkennbar war (Bianchi et al., 2004), stellen andere Studien für den längeren Zeitraum zwischen 1972 und 2007 bzw. 2010 fest, dass die realen Gesamtausgaben für Kinder im Zeitverlauf anstiegen, sowohl absolut als auch relativ zum Haushaltseinkommen der Familien (Kornrich & Furstenberg, 2013; Duncan & Murnane, 2011). Diese Zunahme

zeigt sich in den oberen wie unteren Einkommensschichten. Doch Eltern mit hohem Einkommen tätigten größere monetäre Investitionen in ihre Kinder als solche mit niedrigem Einkommen, und dieser Unterschied wuchs über die Jahre sogar noch an. Tendenziell ist in Jahren der größten Einkommensungleichheit auch die Schere der kinderbezogenen monetären Investitionen zwischen den Einkommensschichten am größten (Schneider et al., 2018).

Wesentlichen Anteil an der Diskussion um die Intensivierung von Elternschaft haben jedoch nicht nur Befunde zur Zeitverwendung und zu finanziellen Investitionen von Eltern, sondern auch Trends im Erziehungsverhalten von Eltern. Hohe internationale Aufmerksamkeit hat der Diskurs um „Helicopter Parenting“ auf sich gezogen (vgl. Kapitel 5.4.4), eine Form elterlichen Engagements, bei dem Eltern sich auch noch im späten Jugendalter und frühen Erwachsenenalter ihrer Kinder sehr stark in der Verantwortung sehen, deren Aktivitäten zu überwachen und Angelegenheit zu regeln (Kouros et al., 2017; LeMoyné & Buchanan, 2011; Padilla-Walker & Nelson, 2012; Schifffrin et al., 2014). Allgemeiner gesprochen handelt es sich um Elternverhalten, das in hohem Maße in Fürsorge investiert, damit aber nicht dem Entwicklungsstand und der erwartbaren Eigenverantwortung der Kinder gerecht wird, sondern – vielfach in fürsorglicher Absicht und mitunter bis zur Selbstaufgabe – die Angelegenheiten und Aufgaben der Kinder übernimmt bzw. in diese eingreift. Ähnliche Phänomene überengagierter Erziehung und Fürsorge werden – auch für jüngere Kinder – mit der Bezeichnung „Hyperparenting“ (Janssen, 2015) oder „Overparenting“ (Segrin et al., 2013) angesprochen.

Vor allem die Konstruktion der Mutterrolle steht in vielen dieser Arbeiten im Vordergrund. So argumentieren auch Liss und andere (2013), dass die Intensivierung von Elternschaft vor allem Mütter betrifft und hierbei auf fünf Überzeugungen aufbaut: der Vorstellung, dass (1) Mütter die inhärent besseren Eltern als Väter sind; (2) Kindererziehung erfüllend sein muss; (3) Eltern für die Förderung der Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind; (4) Mutterschaft herausfordernd ist und (5) Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder priorisieren sollen und hierfür ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellen müssen (Liss et al., 2013). Die hohe Verantwortungs(selbst)zuschreibung der Mütter erweist sich hierbei als riskant, sind doch Mütter mit entsprechenden Überzeugungen von einer geringeren Lebenszufriedenheit und stärkeren Beeinträchtigungen ihrer seelischen Gesundheit betroffen (Rizzo et al., 2013). Zudem leistet ein entsprechendes Erziehungsleitbild einer Rückkehr zu traditionellem Geschlechterrollenverhalten Vorschub.

Textbox 5-1 Die subjektive Bedeutung von Familie im Kontext unterschiedlicher Politiken in BRD und DDR

Interessante Einsichten zur Wirkkraft von Familienpolitik auf Rollenvorstellungen und individuelle Leitbilder liefert eine für diesen Familienbericht erstellte Expertise zur Bedeutung von Familie in Ost- und Westdeutschland im Zeitvergleich von 1991 bis 2017 (Görges, 2020). In beiden Ländern, der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der (alten) Bundesrepublik Deutschland (BRD), wurde das familienpolitische Ziel der „Ermöglichung von Familie“ mit höchst unterschiedlichen Strategien verfolgt und dabei entweder auf gleichberechtigte Teilhabe beider Elternteile am Erwerbsleben (DDR) oder geschlechtertypische Spezialisierung in Familien- und Marktarbeit (BRD) gesetzt. In Analysen auf Basis von ALLBUS und der European Value Study zeigen sich auch in jüngerer Zeit noch eine höhere Einschätzung der Bedeutung von Familie in Ost- als in Westdeutschland. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung der Kontextbedingungen auf dem Arbeitsmarkt und im Angebot öffentlicher Kinderbetreuung. Die durchschnittlichen Unterschiede in der Bedeutung, die Familie in Ost- und Westdeutschland beigemessen wird, entstehen vor allem durch ältere Kohorten, welche die Familienpolitik in beiden Teilen Deutschlands selbst erlebt haben. Trotz ihrer unterschiedlichen Erfahrungen stufen Frauen in Ost wie West im Vergleich zu Männern die Familie häufiger als sehr wichtig ein. Die Geschlechterdifferenz scheint widerspiegeln, dass die Verantwortung für die Familienarbeit in beiden politischen Systemen, so wie später auch im vereinigten Deutschland, letztendlich bei den Frauen verortet war. Erst in den letzten Jahren scheint sich dies zu ändern.

Seit den 1960er-Jahren haben sich Erziehungsstile und diesbezügliche Standards deutlich geändert, was in der Abkehr von autoritär-hierarchischen Familienstrukturen und einer Hinwendung zu einem stärker kindzentrierten Erziehungsverhalten zu beobachten ist (vgl. Kapitel 5.4). Faircloth (2014) verzeichnet in diesem Kontext einen deutlichen Anstieg von Ratgeberliteratur und wissenschaftlichen Büchern über die Pflege, Betreuung und Erziehung von Kindern seit Ende der 1960er Jahre, der insbesondere seit der 2. Hälfte der 1970er Jahre beträchtlichen Aufschwung genommen hat und sich erst gegen Ende der 1990er Jahre etwas abgeflacht hat.

Als zentrale Schrittmacher dieser Veränderungen werden eine Reihe von Faktoren diskutiert. So haben verbesserte Möglichkeiten der Geburtenkontrolle dazu beigetragen, dass Elternschaft einer bewussten Entscheidung unterliegt. Damit fällt die Verantwortung für das geeignete Timing von Geburten zunehmend in die Hand von (potenziellen) Eltern, die sich gleichzeitig in der Pflicht sehen, für bestmögliche Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder zu sorgen („verantwortete Elternschaft“, Kaufmann, 1988, S. 395; vgl. auch Gerlach, 2017; Ruckdeschel, 2015). Zudem haben Erkenntnisse der Bindungs-, Erziehungs- und Bildungsforschung zu einer zunehmenden Pädagogisierung der Kindheit, insbesondere der frühen Kindheit, beigetragen. Mit der Entdeckung der Entwicklungsdynamik der ersten Lebensjahre und der hohen Bedeutung, die frühen Interaktionserfahrungen und Lerngelegenheiten für die weitere Entwicklung der Kinder zukommt, sind auch die Erwartungen an elterliche Praktiken und Bildungsmaßnahmen in dieser frühen Entwicklungsphase der Kinder gestiegen (z. B. Correll & Lepperhoff, 2013; Leopoldina et al., 2014). Insbesondere die Bindungsforschung hat die elterliche Feinfühligkeit für Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt gestellt und damit einerseits hilfreiche Ansatzpunkte zur Förderung von Elternkompetenzen verfügbar gemacht, zugleich aber auch die Standards für das Engagement von Eltern, insbesondere Müttern, gehoben (vgl. Kapitel 5.3).

Der skizzierte Wandel lässt sich auch aus ökonomischer Perspektive analysieren (vgl. Kapitel 5.4.3). So scheinen im Ländervergleich vor allem sozioökonomische Disparitäten ein zentraler Schrittmacher für höhere Bildungsaspirationen, höhere Qualitätsansprüche an die Beschäftigung mit den Kindern („Quality Time“) und einen intensiveren, auch für die Eltern anspruchsvolleren Erziehungsstil zu sein (Doepke & Zilibotti, 2019). Starke soziale Ungleichheiten erhöhen den Wert elterlicher Investitionen in ihre Kinder, da mit Aufstiegsmöglichkeiten (oder Abstiegsgefahren) die „Renditen“ entsprechender Bemühungen steigen. Nach Befunden von Doepke und Zilibotti sind es vor allem Länder wie die USA, in denen sich Elternschaft merklich intensiviert hat, während Länder wie Schweden, die von geringeren sozialen Disparitäten geprägt sind, weniger Hinweise auf einen erhöhten Bildungsdruck geben und Kindern mehr Freiräume für ihre Entwicklung lassen.

Dies ordnet sich ein in Befunde zu ohnehin bestehenden bildungsabhängigen Unterschieden in der Ausgestaltung von Elternschaft. Während Eltern höherer Bildungsgruppen in ihren Praktiken stärker dem Modell einer „concerted cultivation“ (Lareau, 2003) folgen und vielfältige Fördermöglichkeiten – oft beiläufig – in ihren Familienalltag mit Kindern integrieren, entsprechen Eltern niedrigerer Statusgruppen eher dem Modell des „Wachsenlassens“. Hierbei mögen nicht nur längerfristig etablierte Lebensstile eine Rolle spielen, sondern auch Erwartungen an den Ertrag intensiver Erziehungsbemühungen.

5.1.2 Trends in Deutschland: zeitliche und monetäre Investitionen von Müttern und Vätern in ihre Kinder

Auch in Deutschland ist die Diskussion um eine Intensivierung von Elternschaft aufgegriffen worden, etwa mit Blick auf entsprechende Einstellungen, die Einfluss auf die Rollenverteilung von Eltern und die Nutzung von Fremdbetreuung haben (Diabaté & Beringer, 2018), aber auch mit einem vertieften Einblick auf das Erleben von Elternschaft angesichts veränderter Leitbilder und Anforderungen und den Druck, den Eltern in unterschiedlichen Milieus, insbesondere in der bürgerlichen Mitte, erleben (Henry-Huthmacher et al., 2008). Wie Christine Henry-Huthmacher in ihrer Zusammenschau der wichtigsten Ergebnisse hervorhebt, werden soziale Unterschiede heute nicht nur durch sozioökonomische Ressourcen, sondern vor allem durch die Ausgestaltung von Elternschaft markiert: „Die erste massive Trennungslinie sozialer Abgrenzung verläuft heute zwischen aktiven Eltern, die sich um ihre Kinder kümmern, sie bewusst erziehen und intensiv fördern, gegenüber Eltern, die die Entwicklung ihrer Kinder laufen lassen.“ (Henry-Huthmacher et al., 2008, S. 8).

5.1.2.1 Zeitliche Investitionen gestiegen

Die tägliche Betreuung von Kindern umfasst vielfältige Tätigkeiten, die von Routinetätigkeiten wie z. B. Körperpflege, Beaufsichtigung, Fahrdiensten, Arztbesuchen bis hin zu interaktiven, anregungsreichen Aktivitäten wie etwa Spielen, Sport treiben, Musizieren, Freizeitaktivitäten, Gesprächen oder Vorlesen reichen können. Letztere, qualitativ hochwertigeren Aktivitäten werden auch als „Qualitätszeit“ bezeichnet. Dabei existiert keine allgemeingültige Definition, welche Betreuungstätigkeiten hierzu zählen: Die Palette reicht von anregungsreichen, interaktiven, bildungsbezogenen bis hin zu entwicklungsförderlichen Aktivitäten. Der Achte Familienbericht betont den Aspekt, Familien gemeinsame Zeit, unabhängig von deren inhaltlicher Ausgestaltung, zu ermöglichen: „Unter Qualitätszeit für Familie ist selbstbestimmt verbrachte Zeit mit der Familie gemeint, deren Umfang groß genug ist, dass dadurch nicht zwangsläufig Zeitknappheit und Zeitstress entstehen“ (BMFSFJ, 2012c, S. 7).

Kinder profitieren in Bezug auf ihre kognitive und verhaltensbezogene Entwicklung von gemeinsamer Familienzeit, die durch positiv-emotionale Interaktionen und anregungsreiche Aktivitäten geprägt ist (Cano et al., 2019; Fiorini & Keane, 2014; Hsin & Felfe, 2014). Insbesondere die gemeinsam mit den Eltern verbrachte „Qualitätszeit“ steht in positivem Zusammenhang mit den späteren sprachlichen Fähigkeiten der Kinder oder auch ihrem sozial-emotionalen Verhalten (Bono et al., 2016; Fomby & Musick, 2018; Hsin & Felfe, 2014). Sollte sich auch in Deutschland ein größerer Anstieg solcher entwicklungsförderlichen Zeitinvestitionen vor allem in Familien mit höheren Bildungs- und Einkommensressourcen zeigen, so würde dies nicht nur für eine Intensivierung von Elternschaft, sondern auch für eine mögliche Perpetuierung sozialer Disparitäten sprechen.

Trends in der Zeit für Kinderbetreuung als Hauptaktivität von Müttern und Vätern

Einen genauen und validen Einblick, wieviel Zeit Menschen in ihrem Alltag für welche Aktivitäten aufbringen, ermöglichen Zeitverwendungserhebungen (ZVE). In diesen Erhebungen werden Personen gebeten, an zwei Tagen zwischen Montag und Freitag und einem Tag am Wochenende in einem Tagebuch festzuhalten, wie viele Stunden und Minuten sie am Tag für einzelne Tätigkeiten aufgewendet haben. Darüber gemittelt, werden die allgemeinen täglichen Durchschnittszeiten ausgewiesen. Solche Studien werden international durchgeführt, in Deutschland fanden die repräsentativen Zeitverwendungserhebungen des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 1992/1993, 2001/2002 sowie erneut 2012/2013 statt.

Für die Dekade der 1990er-Jahre lässt sich in Deutschland keine eindeutige Entwicklung feststellen, da sich weitestgehend Konstanz (Berghammer, 2013) bis hin zu einem moderaten Anstieg der elterlichen Zeitinvestitionen in ihre Kinder zeigte (Dotti Sani & Treas, 2016). Im Anschluss allerdings stieg die tägliche Zeit, die Mütter und Väter mit Kinderbetreuung insgesamt verbringen, kontinuierlich an (Klunder & Meier-Gräwe, 2018; Meier-Gräwe & Klunder, 2015; Papastefanou & Thies, 2018; Schulz & Engelhardt, 2017).

Ein Vergleich der deskriptiven Daten der ZVE 2001/2002 und 2012/2013, die in den Tabellenbänden des Statistischen Bundesamtes (2006, 2015) vorliegen, zeigt, dass die Gesamtzeit für Kinderbetreuung³⁵⁰ als Hauptaktivität (siehe Abbildung 5-1), die Mütter in Paarhaushalten³⁵¹ mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren am Tag aufwenden, erheblich angestiegen ist, und zwar im Durchschnitt um 31 Minuten auf 1:49 Stunden. Auch die von Vätern in Paarhaushalten investierte Betreuungszeit erhöhte sich deutlich, um 19 Minuten auf 51 Minuten pro Tag. Dass der absolute Anstieg der Zeit für Kinderbetreuung bei Müttern deutlich höher ausfiel als bei Vätern, ist bemerkenswert, widerspricht es doch den Erwartungen, die angesichts einer höheren Erwerbsquote von Müttern und ausgeweiteten Betreuungsangeboten für Kinder naheliegen. Der Erwartung eines zunehmenden Engagements von Vätern entspricht, dass der prozentuale Anstieg für Väter größer war als für Mütter (Anstieg um 59 % vs. 40 % gegenüber dem Ausgangsniveau). So hat sich die Relation der Betreuungszeiten von Müttern gegenüber Vätern zumindest leicht reduziert (von 2,4 auf 2,1). Bei den alleinerziehenden Müttern führte ein Anstieg um durchschnittlich 26 Minuten zu einer täglichen Betreuungszeit von 1:24 Stunden.

Vor allem könnte dieser Anstieg der Zeit, die Mütter und Väter für die Kinderbetreuung als Hauptaktivität aufwenden, darauf zurückzuführen zu sein, dass mittlerweile ein deutlich höherer Anteil der Eltern Kinderbetreuung als Hauptaktivität und nicht nur als beiläufige Nebentätigkeit angibt (s.u.). Dies betrifft nicht nur Väter, sondern auch die Mütter. Der Beteiligungsgrad³⁵² von Vätern stieg von 39 auf 54 %, d. h. mehr als die Hälfte aller Väter hat in 2012/2013 an den dokumentierten Tagen Kinderbetreuungsaufgaben übernommen. Aber auch der Beteiligungsgrad von Müttern an der Kinderbetreuung entwickelte sich zwischen 2001/2002 und 2012/2013 auf seinem bereits hohen Niveau weiter fort, von 59 auf 74 %. Dies lässt darauf schließen, dass Mütter die Kinderbetreuung mittlerweile seltener nebenbei und häufiger als Hauptaktivität erledigen bzw. eine stärkere Fokussierung auf die Kinderbetreuungstätigkeiten vornehmen.

Entsprechend fällt der Anstieg der Betreuungszeiten geringer aus, wenn nur diejenigen Eltern betrachtet werden, die an den protokollierten Tagen auch angaben, tatsächlich Zeit mit der Betreuung von Kindern im Haushalt als

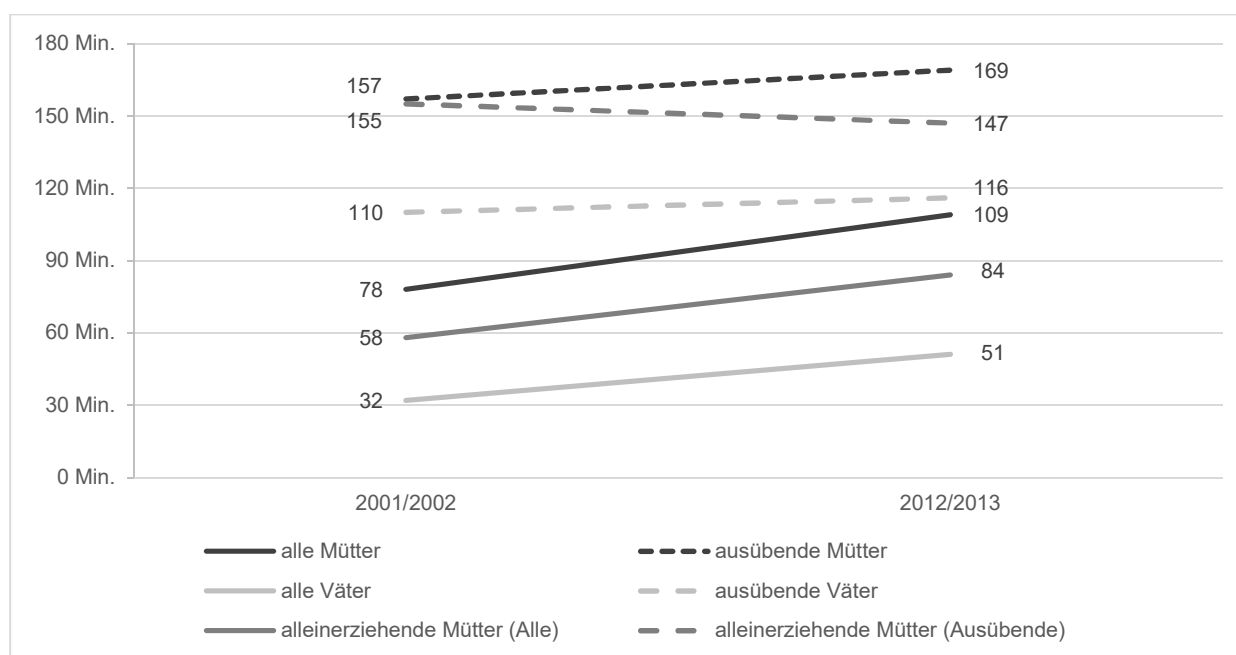
³⁵⁰ Hierunter fallen: Körperpflege und Beaufsichtigung, Hausaufgabenbetreuung/Anleitung geben, Spielen und Sport mit den Kindern, Gespräche mit den Kindern, Kinder begleiten/Termine im Zusammenhang mit den Kindern wahrnehmen, Kindern vorlesen/Geschichten erzählen, Wegezeiten Kinderbetreuung, (nur 2001/2002 zusätzlich: mit dem Kind schmuse(n)).

³⁵¹ „In einem Alleinerziehenden-Haushalt oder einem Paarhaushalt mit Kind(ern) lebt bzw. leben mindestens ein Kind unter 18 Jahren und gegebenenfalls weitere ledige Kinder zwischen 18 und unter 27 Jahren. Unberücksichtigt bleiben Kinder, die nicht oder nicht mehr im Haushalt ihrer Eltern leben.“ (Statistisches Bundesamt, 2015, S. 6).

³⁵² „Der Beteiligungsgrad gibt an, wie groß der Anteil der Personen, die die Tätigkeit tatsächlich ausüben, an der gesamten betrachteten Personengruppe ist.“ (Statistisches Bundesamt, 2015, S. 5).

Hauptaktivität verbracht zu haben. Bezieht man sich nur auf diese „Kinderbetreuung ausübenden“³⁵³ Eltern (und nicht – wie zuvor – auf alle Eltern), so zeigt sich für Mütter ein weniger starker Anstieg zwischen den Jahren 2001/2002 und 2012/2013. Bei einem allerdings deutlich höheren Ausgangsniveau, als es für alle Mütter galt, stieg ihre Zeit für Kinderbetreuung nur um 12 Minuten auf 2:49 Stunden (siehe Abbildung 5-1). Die Zeit der Kinderbetreuung ausübenden Väter erhöhte sich im gleichen Zeitraum um nur sechs Minuten auf knapp zwei Stunden. Dahingegen ergab sich bei den alleinerziehenden Müttern, die an den protokollierten Tagen angaben, tatsächlich Kinderbetreuungsaufgaben als Hauptaktivität ausgeführt zu haben, eine Reduzierung um acht Minuten auf durchschnittlich 2:27 Stunden am Tag.

Abbildung 5-1 Durchschnittliche tägliche Zeitverwendung für die Betreuung von Kindern im Haushalt als Hauptaktivität, 2001/2002 und 2012/2013



Anmerkungen: Mütter und Väter in Paarfamilien. Dargestellt ist die Zeitverwendung für Kinderbetreuung als Hauptaktivität, gemittelt für zwei Wochentage und einen Wochenend-Tag.

Quelle: Zeitverwendungserhebungen, Statistisches Bundesamt, 2006, 2015, eigene Darstellung

Neben der ZVE ermöglicht auch das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) eine Beobachtung der Zeitverwendungstendenzen für Kinderbetreuung. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine detaillierte Tagebuchstudie wie die ZVE, sondern um die pauschale Selbsteinschätzung von Frauen und Männern dazu, wie viele Stunden an einem Werk- bzw. Sonntag auf verschiedene Tätigkeiten, z. B. Erwerbsarbeit, Hausarbeit oder Kinderbetreuung, entfallen. Im Jahr 2015 gaben Männer an, durchschnittlich 50 Minuten an einem Werktag für ihre Kinder aufzuwenden, während Frauen zwei Stunden, und damit mehr als doppelt so viel nannten (Samtleben, 2019). An Sonntagen wurde die Zeit für die Kinderbetreuung deutlich höher eingeschätzt als unter der Woche: Frauen wenden dann drei Stunden auf, Männer hingegen zwei Stunden und sechs Minuten (Samtleben, 2019). Samtleben (2019) stellt in ihrer Auswertung der SOEP-Daten bei Frauen seit 2002 einen kontinuierlichen, leichten Rückgang der werktäglich für Kinderbetreuung aufgewendeten Stundenanzahl fest, bei Männern hingegen einen moderaten Anstieg. Allerdings können diese Ergebnisse nicht ohne Weiteres mit jenen der ZVE verglichen werden. Denn im SOEP wird die Stundenanzahl aggregiert erhoben (in ganzen Stunden, keine Differenzierung der einzelnen Kinderbetreuungstätigkeiten sowie zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten) und die verwendete Stichprobe umfasst nicht nur Eltern, sondern allgemein Frauen und Männer in Paarhaushalten.

Obwohl Väter ihre zeitlichen Aufwendungen bereits deutlich erhöht haben, liegen diese – auch international betrachtet – auf eher niedrigem Niveau (OECD, 2017a). So bindet die Kinderbetreuung (und Hausarbeit) bei

³⁵³ Die Angabe „Alle“ „enthält die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit je Tag bezogen auf alle Personen der betrachteten Gruppe. (...) „Ausübende“ enthält dagegen die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit je Tag bezogen auf diejenigen Personen, die diese Tätigkeit tatsächlich ausüben.“ (Statistisches Bundesamt, 2015, S. 5).

Müttern in Deutschland, wie in vielen anderen Ländern, werktags und auch am Wochenende, wenn seltener Erwerbstätigkeit zu verrichten ist, nach wie vor deutlich mehr Ressourcen als bei Vätern (OECD, 2017a; Walper & Lien, 2018). Unter der Woche etwa wenden Mütter für die Kinderbetreuung als Hauptaktivität etwas mehr als doppelt so viel Zeit auf wie Väter (Samtleben, 2019). Frauen in Paarhaushalten mit Kindern leisten 71 % der insgesamt im Paarhaushalt anfallenden, unbezahlten Kinderbetreuung, wie eine Expertise für den dritten Gleichstellungsbericht anhand von SOEP-Daten zeigt (Samtleben et al., 2020a). Bei Hausarbeiten wie Kochen, Putzen, Wäsche waschen etc. sind es fast 69 %.

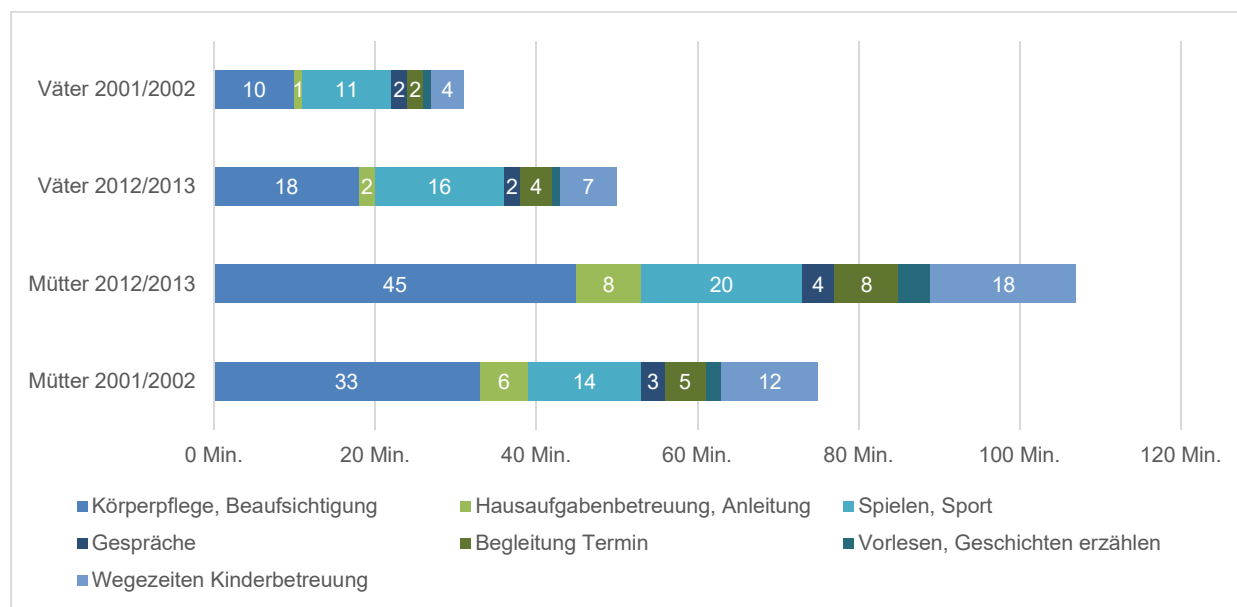
Art der Betreuungsaktivitäten: Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Betreuungszeiten

Die detaillierten Daten der ZVE des Statistischen Bundesamtes erlauben eine nähere Betrachtung der einzelnen Kinderbetreuungstätigkeiten von Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt und geben damit inhaltlichen Aufschluss über die Ausgestaltung der Betreuungszeiten. Hierbei zeigt sich, dass sich insbesondere die Investitionen, die Eltern insgesamt im zeitintensivsten Bereich der Kinderbetreuung tätigen, nämlich dem der Körperpflege und Beaufsichtigung, erhöht haben (siehe Abbildung 5-2): Mütter in Paarhaushalten wendeten hierfür 2012/2013 täglich 12 Minuten mehr auf als noch 2001/2002, nämlich 45 Minuten. Väter in Paarhaushalten hingegen steigerten ihre Zeit für Körperpflege und Beaufsichtigung der Kinder um acht auf 18 Minuten pro Tag.

Spielen und Sport mit den Kindern ist laut ZVE die Einzelaktivität, in die Eltern neben der Routinebetreuung am zweitmeisten Zeit investieren, mit steigendem Trend: Väter verbringen hiermit täglich 16 Minuten (2001/2002: 11 Minuten), Mütter 20 Minuten (2001/2002: 14 Minuten). Vor allem bei Müttern sind aber auch die Wegezeiten im Rahmen der Kinderbetreuung, also das Abholen und Bringen der Kinder von und zu Betreuungseinrichtungen, Freizeitbeschäftigungen usw., mit 18 Minuten täglich (2012/2013) sehr zeitaufwendig. Auch die Zeit für anregungsreiche³⁵⁴ Aktivitäten mit den Kindern ist gestiegen, bei Müttern von 25 (2001/2002) auf 36 Minuten (2012/2013) und damit noch mehr als bei Vätern (von 15 auf 21 Minuten). Die Hausaufgabenbetreuung bzw. das Anleiten von Aufgaben und Tätigkeiten nimmt nur einen vergleichsweise kleinen Raum der täglichen Kinderbetreuungszeit aller Eltern mit minderjährigen Kindern ein. Im Allgemeinen sind die Anteile für entwicklungsförderliche Tätigkeiten am Gesamtumfang für die Kinderbetreuung eher moderat (Schulz & Engelhardt, 2017). Zudem sind die seit 2001/2002 erhöhten zeitlichen Investitionen überwiegend durch größere Aufwendungen für die Routinebetreuungstätigkeiten bedingt (Schulz & Engelhardt, 2017).

³⁵⁴ Diese Kategorie umfasst hier: Hausaufgabenbetreuung, Anleitung geben, Spielen und Sport mit den Kindern, Gespräche mit Kindern, Kindern vorlesen, Geschichten erzählen.

Abbildung 5-2 Durchschnittliche tägliche Zeitverwendung für unterschiedliche Kinderbetreuungsaktivitäten als Hauptaktivität, 2001/2002 und 2012/2013



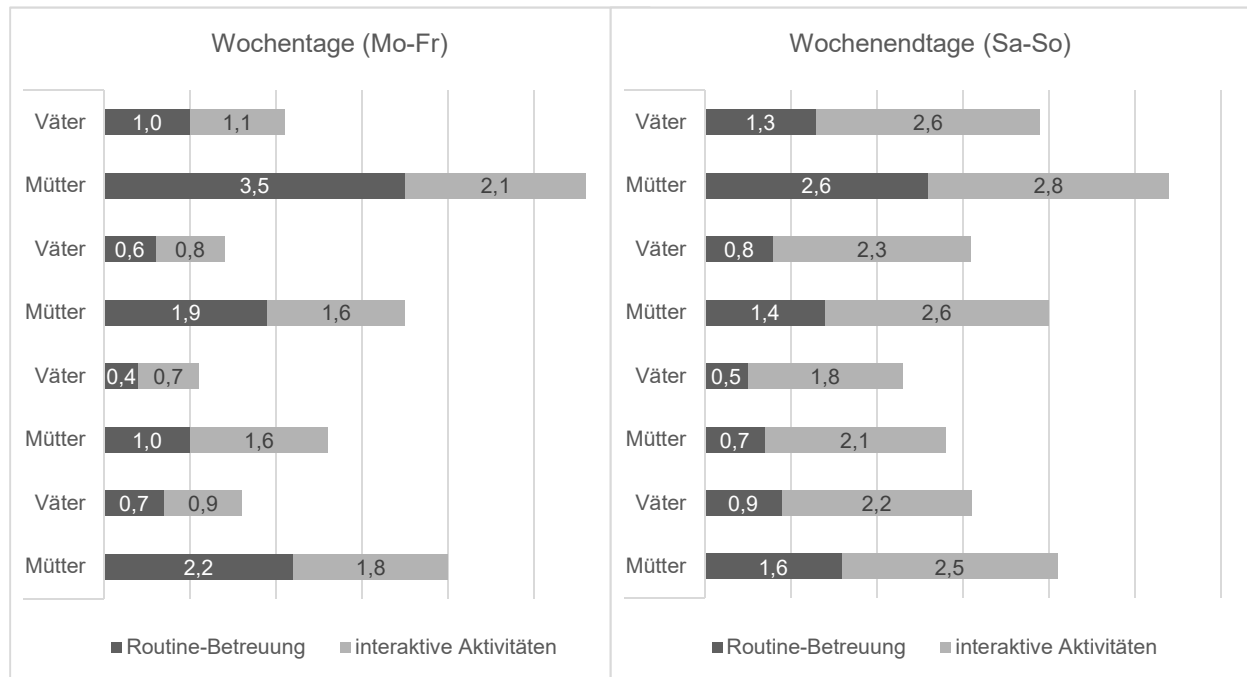
Anmerkungen: Mütter und Väter in Paarfamilien. Dargestellt ist die Zeitverwendung für Kinderbetreuungsaktivitäten als Hauptaktivität, gemittelt für zwei Wochentage und einen Wochenend-Tag.

Quelle: Zeitverwendungserhebungen, Statistisches Bundesamt, 2006, 2015, eigene Darstellung

Vergleicht man die Tätigkeitsprofile von Müttern und Vätern, so verwenden Väter täglich größere Zeitanteile für interaktive Aktivitäten mit den Kindern, während Mütter am meisten Zeit für die Routinebetreuung aufwenden (Statistisches Bundesamt, 2015). Allerdings ist festzustellen, dass die Zeitbudgets von Müttern und Vätern aufeinander abgestimmt sind, insbesondere jene für anregungsreiche Aktivitäten (Walper & Lien, 2018). Damit finden die im Trend zu beobachtenden erhöhten Betreuungsaufwendungen der Väter häufig bei Anwesenheit der Mütter im Familienkontext statt und gehen nicht mit einer Reduktion der zeitlichen Investitionen auf Seiten der Mütter einher (ebd.).

Die Differenz in der Kinderbetreuungszeit von Müttern und Vätern ist an Wochenenden geringer als an Werktagen, da Väter am Wochenende mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen als unter der Woche und Mütter zugleich ihre Zeit für die Routinebetreuung verringern (OECD, 2017a; Walper & Lien, 2018; Hook & Wolfe, 2012). Zudem wird der geschlechtsspezifische Unterschied in den zeitlichen Aufwendungen für die Kinderbetreuung mit zunehmendem Alter der Kinder geringer, insbesondere dann, wenn das jüngste Kind im Haushalt das Grundschulalter erreicht hat (OECD, 2017a).

Abbildung 5-3 Zeitverwendung für Routinebetreuung und interaktive Aktivitäten mit den Kindern nach dem Alter des jüngsten Kindes im Haushalt, 2012/2013



Anmerkung: Angaben in Stunden pro Tag.

Quelle: Zeitverwendungserhebungen, Statistisches Bundesamt, 2015, Walper & Lien, 2017, S. 39

Im Allgemeinen nimmt die Kinderbetreuungszeit von Müttern und Vätern mit steigendem Alter des jüngsten Kindes im Haushalt ab (Bujard & Panova, 2016; Samtleben, 2019; Walper & Lien, 2017, 2018). Am stärksten reduzieren sich die zeitlichen Aufwendungen für Beaufsichtigung und Körperpflege, gefolgt von Spielen und Sport. Entsprechend nehmen mit steigendem Alter der Kinder interaktive Tätigkeiten einen größeren Anteil an der Kinderbetreuungszeit ein (Walper & Lien, 2017). So wenden Mütter mit Kleinkindern unter drei Jahren an einem Wochentag dreieinhalb Stunden für Routinebetreuungsstätigkeiten auf,³⁵⁵ dies verringert sich bei Kindern im Kindergartenalter bereits auf knapp zwei Stunden und bei Kindern im Grundschulalter noch einmal deutlicher auf eine Stunde (siehe Abbildung 5-3). Auch bei Vätern gehen die zeitlichen Investitionen in die Routinebetreuung mit dem Alter des Kindes zurück, wenn auch weniger stark als bei Müttern (Bujard & Panova, 2016; Walper & Lien, 2018).

Dagegen besteht die geschlechtsspezifische Differenz in den Kinderbetreuungszeiten unabhängig vom Erwerbsumfang der Elternteile. Selbst wenn beide Elternteile Vollzeit erwerbstätig sind, verwenden Mütter fast eine halbe Stunde pro Werktag mehr Zeit für Betreuungsaufgaben³⁵⁶ als Väter (nach ZVE 2012/2013) (Klunder & Meier-Gräwe, 2018; OECD, 2017a). Vollzeiterwerbstätige Mütter (die mit vollzeiterwerbstätigem Partner zusammenleben) investieren an einem Werktag etwas über eine Stunde in Betreuungsaufgaben, Teilzeit tätige Mütter täglich 1:20 Stunden und nichterwerbstätige Mütter wenden sogar 2:40 Stunden auf. Väter hingegen mit einer erwerbstätigen Partnerin bringen werktags 36³⁵⁷ bzw. 32 Minuten für Betreuungsaktivitäten auf, mit einer nichterwerbstätigen Partnerin sogar eine dreiviertel Stunde (Klunder & Meier-Gräwe, 2018).

³⁵⁵ Walper und Lien (2018) beziehen hier jeweils Haupt- und Nebenaktivitäten im Rahmen der ZVE mit. Sie definieren Routinebetreuung als Körperpflege und Beaufsichtigung, Begleitung und Fahrdienste, sonstige Aktivitäten im Bereich der Kinderbetreuung; interaktive Aktivitäten als Gespräche, Vorlesen/Geschichte erzählen, Hausaufgabenbetreuung/Anleitung, Spielen und Sport, gemeinsame Freizeitaktivitäten im Bereich der Unterhaltung und Kultur, Sport/Hobby/Spiele und die damit verbundenen Wegezeiten.

³⁵⁶ Klunder und Meier-Gräwe (2018) definieren „Caring“ (Betreuungsaufgaben) als „Kinderbetreuung im Haushalt sowie die Unterstützung, Pflege und Betreuung von erwachsenen Haushaltsmitgliedern“ (S. 14) und verwenden gewichtete Daten.

³⁵⁷ Stichprobenumfang 50-200, daher Zahlenwerte statistisch relativ unsicher.

Zur Rolle von Familienstruktur und sozioökonomischen Ressourcen

Alleinerziehende Mütter unterscheiden sich trotz ihrer Doppelrolle als Familienernährerin und Hauptverantwortliche für familiäre Aufgaben in Bezug auf ihre zeitlichen Investitionen in Kinder nur geringfügig von jenen in Paarhaushalten (Kahle, 2004; BMFSFJ, 2012a; Peuckert, 2012). Ebenso wie bei in Partnerschaft lebenden Müttern sind Routinebetreuung, Spielen und Sport sowie Wegezeiten die drei zeitlich umfangreichsten Hauptaktivitäten bei der Kinderbetreuung. Für erstere steigerten alleinerziehende Mütter ihre zeitlichen Aufwendungen um sieben auf 31 Minuten in 2012/2013. Weniger ausgeprägt ist der Unterschied zwischen alleinerziehenden und Müttern mit Partner beim Spielen und Sport mit den Kindern; in diese Aktivitäten investieren Alleinerziehende etwas mehr als eine Viertelstunde³⁵⁸ pro Tag (2001/2002: 10 Minuten). Auch die Aufwendungen für Wegezeiten unterscheiden sich kaum; alleinerziehende Mütter steigerten diese um fünf auf 15 Minuten pro Tag.

Im Vergleich alleinerziehender und in Partnerschaft lebender Mütter ist zu erwähnen, dass die Kinder Alleinerziehender durchschnittlich älter sind als jene von Paaren und damit auch selbstständiger bzw. weniger betreuungsintensiv (Kahle, 2004). Mit zunehmendem Alter der Kinder nähern sich die zeitlichen Investitionen von alleinerziehenden und in Paarhaushalten lebenden Müttern noch stärker an und zeigen schließlich fast keine Unterschiede mehr (Kahle, 2004). Ein etwas deutlicherer Unterschied in den Kinderbetreuungsumfängen besteht bei vollzeiterwerbstätigen Müttern. Alleinerziehende, die Vollzeit arbeiten, investieren (2001/2002) eine Viertelstunde pro Tag weniger in ihre Kinder als vollzeiterwerbstätige Mütter mit Partner (Kahle, 2004; Peuckert, 2012). In Anbetracht der Doppelbelastung von Alleinerziehenden ist dieser Unterschied jedoch von geringem Ausmaß.

Neben den Eltern selbst beteiligen sich – abgesehen von institutionellen Betreuungseinrichtungen – auch regelmäßig weitere Personen an der Kinderbetreuung. Insbesondere Alleinerziehende profitieren von der Unterstützung sozialer Netzwerke zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Peuckert, 2012; Kahle, 2004; BMFSFJ, 2012a). Die IfD Allensbach-Untersuchung „Elternschaft heute“ (vgl. Kapitel 5.1.3) zeigt, dass bei mehr als der Hälfte (55 %) der Alleinerziehenden die Großeltern häufig Betreuungstätigkeiten übernehmen. Nur ein Fünftel (20 %) der Alleinerziehenden wird von ihrem Ex-Partner unterstützt. Doch auch bei über der Hälfte (57 %) der Paarfamilien sind regelmäßig die Großeltern im Einsatz, bei jeweils 15 % außerdem die Geschwister oder befreundete Familien.

Anhand der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ (vgl. Kapitel 5.1.3) können zudem die selbst berichteten zeitlichen Investitionen von Eltern verschiedener Einkommensgruppen³⁵⁹ verglichen werden. Die Eltern der einfachen Einkommensschichten schätzen die gemeinsame Zeit mit den Kindern an einem Werktag deutlich umfangreicher ein als Höherverdienende (vgl. auch Peters, 2017). Nach eigener Einschätzung wenden 28 % der Eltern der einfachen niedrigen Einkommensschicht mehr als fünf Stunden am Tag für die Beschäftigung mit ihren Kindern auf, dies trifft jeweils nur auf etwa ein Fünftel der Eltern der mittleren (19 %) und höheren (18 %) Einkommensschichten zu. Außerdem wenden 26 % der Eltern mit hohem Familieneinkommen weniger als drei Stunden am Tag für die Beschäftigung mit ihren Kindern auf, aber nur 16 % der unteren Einkommensschicht. Am Wochenende hingegen sind kaum Unterschiede zwischen den Gruppen feststellbar. Hier investiert die Hälfte der Eltern der untersten (51 %) und der obersten (50 %) Einkommensschicht mehr als fünf Stunden am Tag in die Beschäftigung mit den Kindern. Bei der mittleren Einkommensschicht sind es mit 45 % geringfügig weniger.

Für den Zusammenhang von zeitlicher Investition in die Kinderbetreuung und Bildungsgrad der Eltern finden sich für Deutschland gemischte Befunde. Der überwiegende Teil der Studien zeigt, dass die elterlichen Kinderbetreuungszeiten nicht mit deren Bildungsniveau zunehmen (Berghammer, 2013; Dotti Sani & Treas, 2016; OECD, 2017a; Schulz & Engelhardt, 2017). Eine Ausnahme bildet hier das Vorlesen, für das höher gebildete Eltern in Deutschland signifikant mehr Zeit aufwenden als Eltern mit niedrigerem Bildungsniveau (Schulz & Engelhardt, 2017). Ein moderater Bildungsgradient kann nur bei stärkerer Differenzierung nach dem Alter der Kinder gezeigt werden: lediglich bei Vor- und Grundschulkindern investieren hochgebildete Eltern unter der Woche mehr Zeit in Routinebetreuung und gemeinsames Spielen und am Wochenende in bildungsbezogene Aktivitäten als Eltern mit niedrigerem Bildungsniveau (Blaurock & Kluczniok, 2018). Stärker als die Betreuungszeiten per se variiert die Aufteilung der Kinderbetreuungszeiten zwischen den Partnern mit dem Bildungsniveau der Eltern: Eltern mit hohem Bildungsniveau teilen die Betreuungstätigkeiten (und auch weitere Aufgaben im Haushalt) eher gleichmäßiger untereinander auf als Eltern mit niedrigem Bildungsgrad (OECD, 2017a).

³⁵⁸ Stichprobenumfang 50-200, daher Zahlenwerte statistisch relativ unsicher.

³⁵⁹ Zur Definition von Einkommensschicht siehe Textbox 5-2 zur IfD Allensbach-Umfrage.

Einordnung der Befunde

Die auch in Deutschland festzustellende deutliche Steigerung der zeitlichen Investitionen von Eltern in ihre Kinder spricht für den Trend einer Intensivierung von Elternschaft. Die erhöhten Zeitaufwendungen sind vor allem vor dem Hintergrund gleichzeitig steigender Erwerbsbeteiligung von Müttern und unmerklich reduzierter Erwerbsumfänge von Vätern bemerkenswert (vgl. Kapitel 8.1). Mütterliche Erwerbstätigkeit wirkt sich kaum negativ auf die Kinderbetreuung aus, denn überwiegend werden nur die Zeitbudgets für Routinebetreuung reduziert, nicht aber jene für interaktive Aktivitäten (Hsin & Felfe, 2014). Mütter gewannen die zusätzliche Zeit für die Kinderbetreuung vor allem, indem sie ihre Hausarbeitszeit und in geringerem Maße auch die zeitlichen Aufwendungen für ihre Freizeitaktivitäten verringerten (Bianchi et al., 2006; Boll & Leppin, 2011; Gimenez-Nadal & Sevilla, 2012; Klünder & Meier-Gräwe, 2018). In den USA belegen Befunde, dass Eltern weitere Synergien erreichten, indem sie ihre Fähigkeiten zum „Multitasking“, also der parallelen Ausführung von zum Beispiel Hausarbeit und Beschäftigung mit dem Kind, ausbauten und ihre Kinder stärker in die Freizeitaktivitäten der Erwachsenen einbanden (Bianchi et al., 2006). Väter reduzierten im Gegenzug zur zeitlichen Intensivierung bei der Kinderbetreuung ihre Zeit für Erwerbsarbeit nur unwesentlich, vorwiegend indem sie weniger Überstunden leisteten (Gimenez-Nadal & Sevilla, 2012).

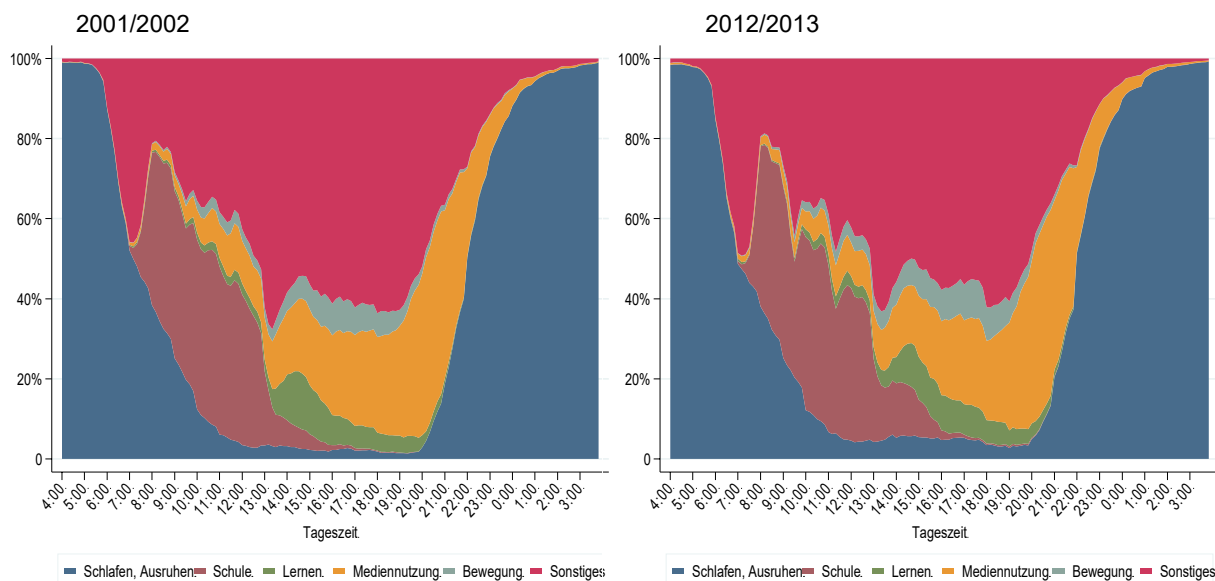
Für eine Intensivierung von Elternschaft spricht außerdem, dass der Anstieg der zeitlichen Investitionen auf Verhaltensänderungen zurückzuführen ist, die offenbar auch mit geänderten Ansprüchen an die Elternrolle einhergehen (Ruckdeschel, 2015) und nicht etwa auf die unterschiedlichen Charakteristika der jeweiligen Elternpopulation (Schulz & Engelhardt, 2017). Eltern haben, trotz ihrer eigenen erhöhten zeitlichen Investitionen in die Kinderbetreuung und der regelmäßigen Unterstützung durch Großeltern, zunehmend das Gefühl, dass sie ihren Kindern nicht ausreichend gerecht werden und diese aus Zeitmangel nicht wie gewünscht fördern können (Milkie et al., 2019; vgl. auch Kapitel 5.1.3.3). Dieses Gefühl kann sich negativ auf das Wohlbefinden der Eltern auswirken. So zeigen Studien mit amerikanischen und kanadischen Daten, dass selbst unter Kontrolle der Arbeitsplatz- und Familienbedingungen der gefühlte Zeitmangel für die Kinder mit schlechterer seelischer Gesundheit, höherer Gereiztheit und häufigeren Schlafstörungen (Milkie et al., 2019; Wall, 2010) sowie bei Müttern zusätzlich mit geringerer Lebenszufriedenheit einhergeht (Nomaguchi et al., 2016).

5.1.2.2 Veränderungen in der Zeitverwendung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Keine Ausweitung der Zeit für Bildung

Wie internationale Befunde zeigen, gehen mit einer zeitlich intensivierten Elternschaft vermehrt strukturierte Aktivitäten sowie eine Abnahme frei verfügbarer Zeit auf Seiten der Kinder einher. Die naheliegende Frage, ob sich dies auch in Deutschland zeigt, kann anhand von Daten zur Zeitverwendung von Kindern³⁶⁰ im Alter von 10 bis 17 Jahren aufgegriffen werden. Schulz (2020) hat dies in einer für den Familienbericht erstellten Expertise analysiert und hierfür die in der ZVE 1991/1992, 2001/2002 und 2012/2013 protokollierten Hauptaktivitäten verglichen. In der Gesamtschau ist zu konstatieren, dass sich die Zeitverwendung von Kindern in Deutschland deutlich weniger stark veränderte als in den USA (vgl. Kapitel 5.1.1), in denen ein Rückgang der unstrukturierten, selbstbestimmten Zeit festzustellen ist. „Von einigen wenigen Aktivitäten abgesehen, für die die Zeitverwendung konsistent zurückgegangen (Hausarbeit) oder angestiegen (Computer, Smartphones) ist, sind zentrale Alltagsbereiche wie die physiologische Regeneration und die Bildung weitgehend konstant und bewegen sich in einem Variationskorridor, in dem die gemessenen Veränderungen zwar existent, aber möglicherweise aufgrund des geringen Ausmaßes für den Alltag kaum relevant sein dürften“ (Schulz, 2020, S. 23). Diese überwiegende Konsistenz lässt sich auch beim Vergleich der zeitlichen Tagesverlaufsmuster von Kindern von 2001/2002 und 2012/2013 erkennen (siehe Abbildung 5-4).

³⁶⁰ In der Stichprobe sind nur Haushalte mit zehn- bis 17-jährigen Kindern enthalten. Nicht betrachtet werden Haushalte, in denen weitere jüngere oder ältere Kinder oder weitere Personen (z. B. Großeltern) leben.

Abbildung 5-4 Tätigkeiten im Tagesverlauf, alle Kinder, alle Wochentage, 2001/2002 und 2012/2013



Anmerkung: Dargestellt ist die prozentuale Verteilung der für einzelne Aktivitäten aufgewendeten Zeit während aller Wochentage (zusammengefasst).

Quelle: Zeitverwendungserhebungen, Statistisches Bundesamt, 2006, 2015, Schulz, 2020, Anhang zur Expertise

Wie Schulz (2020) zeigt, bewegt sich die mittlere tägliche Zeit von Kindern für Bildungsaktivitäten in Form des Schulbesuchs und der Hausaufgaben bzw. des Lernens in Deutschland seit den 1990er-Jahren auf ähnlichem Niveau. In der ersten ZVE brachten Kinder hierfür durchschnittlich 4:19 Stunden an einem Werktag auf (27 Minuten täglich am Wochenende), zehn Jahre später werktäglich 14 Minuten weniger (wochenends eine Minute mehr), und in der letzten ZVE 4:11 Stunden am Werktag und 34 Minuten am Samstag bzw. Sonntag. Auch im Vergleich unterschiedlicher Bildungsniveaus der Eltern im Haushalt lässt sich über die Jahre keine klare Änderungstendenz der kindlichen Zeit für Bildungsaktivitäten erkennen. Lediglich für Mädchen zeigte sich eine stärkere Divergenz der Zeit für Bildungsaktivitäten zwischen 2001/2002 und 2012/2013 je nach dem Bildungsniveau der Eltern³⁶¹: Während Mädchen in Haushalten ohne Hochschulabschluss ihre täglichen Bildungszeiten unter der Woche stärker reduzierten (um 20 Minuten) als sie diese am Wochenende ausweiteten (um 10 Minuten), steigerten Mädchen in Haushalten mit Hochschulabschluss ihre Bildungszeit unter der Woche (um 25 Minuten) und zeigten an den Wochenenden keine Veränderungen. Für Jungen zeigte sich ein eher gegenläufiger Trend.

Vergleicht man die Zeitverwendung von Jungen und Mädchen in der letzten ZVE (2012/2013), so zeigen sich vor allem am Wochenende Unterschiede. Während Jungen 2012/2013 unter der Woche zwölf Minuten mehr als Mädchen (3:23 Stunden) in der Schule verbringen, wenden Mädchen am Wochenende elf Minuten mehr für außerschulisches Lernen und Hausaufgaben auf als Jungen (26 Minuten). Deutlichere Unterschiede sind im Vergleich der elterlichen Bildungsniveaus vor allem für Mädchen zu erkennen: In Haushalten ohne Hochschulabschluss verwenden Mädchen unter der Woche 27 Minuten (Jungen nur zwei Minuten) weniger, am Wochenende zehn Minuten (Jungen sieben Minuten) weniger für Bildung als jene in Haushalten mit Hochschulabschluss. Bedeutsam ist auch die Familienstruktur: Mädchen und Jungen in Haushalten mit alleinerziehender Mutter wenden unter der Woche und am Wochenende weniger Zeit für die Schule sowie das Lernen und Hausaufgaben auf als jene, die mit zwei Eltern in einem Haushalt leben.

Konträr zur Situation in den USA zeigt sich in Deutschland ein tendenzieller Anstieg der hier betrachteten, weniger strukturierten Aktivitäten von Kindern auf aggregierter Ebene. In diesem Bereich ist zudem eine Verschiebung zu konstatieren, „die wahrscheinlich durch das Aufkommen und die inzwischen weite Verbreitung von Computern, Smartphones und Computerspielen getrieben war“ (Schulz, 2020, S. 24). Wenig überraschend ist, dass die Zeit von Kindern, die sie mit der Nutzung von Computern und Smartphones verbringen, um 21

³⁶¹ Haushalte, in denen mindestens ein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt, wurden hierbei Haushalten, in denen die Eltern über keinen Hochschulabschluss verfügen, gegenübergestellt (Schulz, 2020).

Minuten pro Tag angestiegen ist (vgl. auch Kapitel 5.6). Eine deutliche Erhöhung auf 1:09 Stunden (2012/2013) ist auch beim täglichen Spielen zu konstatieren, welches nahezu zur Hälfte aus Computerspielen besteht. Daneben konnten Kinder ihre Zeit für Ausruhen und Nichtstun zwischen 1991/1992 und 2012/2013 auf 21 Minuten am Tag fast verdoppeln. Nur kleinere Änderungen über den gesamten Zeitraum zeigen sich in der Zeit für Lesen, soziale Kontakte und körperliche Bewegung. Nach wie vor dominiert das Fernsehen den Freizeitbereich der Kinder mit durchschnittlich 1:47 Stunden am Tag (2012/2013). Während die mittlere Zeitverwendung auf das Fernsehen von Jungen zwischen 1991/1992 und 2012/2013 gesunken ist, erhöhten Mädchen ihre Fernsehzeit, sodass zwischen den Geschlechtern nun kaum noch nennenswerte Unterschiede bestehen.

Insgesamt lassen diese Befunde darauf schließen, dass sich die Intensivierung von Elternschaft in Deutschland vor allem in den zeitlichen Investitionen von Eltern in ihre Kinder niederschlägt und bislang kaum die Zeitverwendung von Kindern und Jugendlichen tangiert. Ein zunehmend bildungsorientiertes Programm scheinen die Eltern ihren Kindern nicht aufzuerlegen. In dieser Hinsicht findet sich auch keine stärkere Divergenz zwischen unterschiedlichen Bildungsgruppen. Lediglich die Trends, die sich für Mädchen ausmachen lassen, entsprechen der Vermutung, dass vor allem ressourcenstarke Familien (mit höheren Bildungsressourcen der Eltern) zunehmend mehr Wert auf Zeit für Bildung legen. Allerdings liegt die letzte ZVE nun schon sieben Jahre zurück. Mit den vielfältigen Reformen im Bildungssystem und der Ausweitung des Ganztagsbetriebs auch an weiterführenden Schulen kann sich die Situation geändert haben. Entsprechende Daten wird erst die nächste ZVE erbringen.

5.1.2.3 Ausgaben für Kinder nahezu unverändert, aber die Schere öffnet sich

Neben vermehrten zeitlichen Aufwendungen wäre eine Steigerung der monetären Investitionen von Eltern in ihre Kinder ein weiteres Indiz für eine Intensivierung von Elternschaft. Für Deutschland gibt es bisher nur sehr wenige Befunde dazu, wie sich die monetären Aufwendungen von Eltern für ihre Kinder entwickeln und wie groß die Ausgabenunterschiede nach dem Familieneinkommen sind (Aust et al., 2019; Schröder et al., 2015). Diese weisen aber darauf hin, dass unter allen Familien in Deutschland diejenigen mit höherem Einkommen absolut mehr für Bildung ausgeben (Schröder et al., 2015)³⁶² und auch die absoluten kindbezogenen Konsumausgaben des obersten Einkommensdezils größer ausfallen als jene des untersten Dezils (Aust et al., 2019).³⁶³ Relativ zum Haushaltseinkommen betrachtet ergibt sich allerdings ein teilweise anderes Bild: Die kindbezogenen Konsumausgaben der Eltern des untersten Einkommensdezils machen relativ betrachtet einen deutlich größeren Anteil an ihrem gesamten Haushaltsnettoeinkommen aus als beim obersten Dezil (Aust et al., 2019). Auf den ersten Blick bestätigen die Befunde zu relativen Bildungsausgaben den Befund zu den absoluten Bildungsausgaben: Finanzielle Investitionen in die Bildung der Kinder fallen bei Familien mit höherem Einkommen nicht nur höher aus, sondern binden auch größere Einkommensanteile. Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass nicht alle Familien Ausgaben für Bildung haben. Wird nur die Untergruppe der Familien betrachtet, die tatsächlich Ausgaben für die Bildung ihrer Kinder tätigt, sind es wiederum eher die unteren Einkommensgruppen, die einen größeren Anteil ihres Einkommens dafür aufbringen (Schröder et al., 2015). Dies legt nahe, dass Familien mit höherem Einkommen insgesamt häufiger überhaupt Bildungsausgaben für ihre Kinder tätigen, aber insgesamt auf niedrigerem Niveau als die in Bildung investierenden Eltern mit geringerem Einkommen. Möglicherweise fallen hierbei die unterschiedlichen Bildungswege je nach sozialer Herkunft ins Gewicht (vgl. Kapitel 7).

Im Jahresvergleich zeigt sich, dass die soziale Schere im Bereich kindbezogener Ausgaben zunehmend auseinandergeht. Die Ausgabenentwicklung unter Betrachtung der Jahre 2003, 2008 und 2013 ist auch in Deutschland von einem wachsenden einkommensbezogenen Unterschied geprägt: Die kindbezogenen Konsumausgaben des obersten Einkommensdezils (bezogen auf Paare mit einem Kind) stiegen in diesem Zeitraum nominal deutlich stärker an als jene des untersten Dezils (Aust et al., 2019).

Da die Frage, ob und wie der Einkommensstatus der Eltern die Ungleichheit bei den monetären Investitionen verstärkt, nicht eindeutig beantwortet werden kann und die Befundlage für deren zeitliche Entwicklung sehr dünn ist, lohnt ein detaillierter Blick auf die Ausgabenentwicklungen mit Hilfe der Daten der Einkommens- und

³⁶² Schröder et al. (2015) kombinieren die beiden Datensätze Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) und Familien in Deutschland (FiD); beide bilden Familien in Deutschland repräsentativ ab und erfassen für alle Kinder die Bildungsausgaben (z. B. Kindertageseinrichtung, Privatschulen, Sportvereine oder Musikschulen) auf Haushaltsebene.

³⁶³ Aust et al. (2019) untersuchen anhand der EVS-Daten die Konsumausgaben von Familien für ihre Kinder im Vergleich von Haushaltstypen und der Einkommensposition der Haushalte über die Jahre 2003, 2008 und 2013. Unter Konsumausgaben verstehen sie Ausgaben für den physischen Grundbedarf (z. B. Nahrungsmittel), erweiterten physischen Grundbedarf (z. B. Gesundheitspflege) und sozialen Grundbedarf (z. B. Bildungswesen).

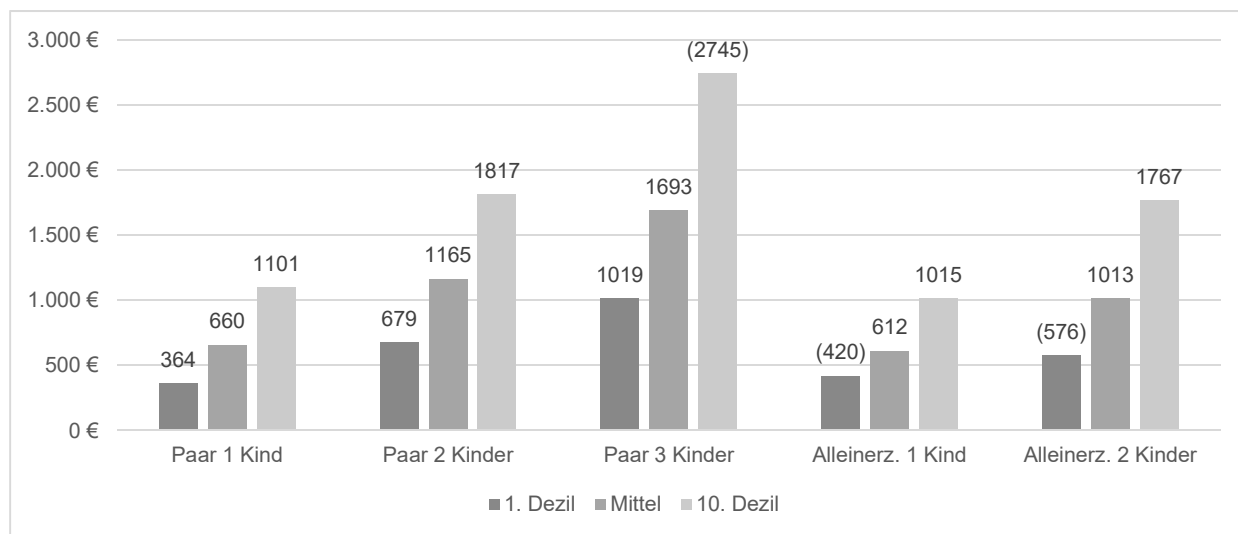
Verbrauchsstichprobe (EVS) der Jahre 1998, 2003, 2008 und 2013.³⁶⁴ Hierbei unterscheiden sich fünf Haushaltstypen: Paarhaushalte mit jeweils genau einem, zwei oder drei Kindern sowie Alleinerziehenden-Haushalte mit jeweils einem oder zwei Kindern. Als Paarhaushalte werden alle mit Kindern in einem Haushalt lebenden Paare Erwachsener betrachtet – unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht. Als Altersgrenze für die Kinder – leibliche oder adoptierte – gilt ein Alter von unter 18 Jahren (Statistisches Bundesamt, 2018b, S. 4).

Die auf den Monat bezogenen Konsumausgaben für Kinder setzen sich aus der Summe folgender Einzelposten zusammen, sofern diese für Kinder getätigt wurden (Statistisches Bundesamt, 2018b, S. 23; Münnich, 2006, S. 651): Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände; Gesundheitspflege; Verkehr; Post und Telekommunikation; Freizeit, Unterhaltung und Kultur, darunter: Spiele, Spielzeug, Hobbywaren, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren, Pauschalreisen; Bildungswesen, darunter: Kinderbetreuung und Gebühren; Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter: Verpflegungsdienstleistungen; Andere Waren und Dienstleistungen.

Um abzuschätzen, wie sich das Ausgabenverhältnis zwischen verschiedenen Einkommensschichten entwickelt hat, werden sowohl die absoluten Ausgaben der Eltern für ihre Kinder betrachtet als auch die relativen im Verhältnis zum Familieneinkommen. Dieses Verhältnis wird für unterschiedliche Einkommensgruppen und nach Haushaltstyp über den Zeitverlauf verglichen.³⁶⁵

Zunächst gibt Abbildung 5-5 einen Überblick über die absoluten Konsumausgaben für Kinder für die einzelnen Haushaltstypen und nach Einkommensschicht im aktuellsten verfügbaren Erhebungsjahr der EVS, dem Jahr 2013. Betrachtet wird jeweils das erste und das zehnte Dezil der Haushaltsnettoeinkommen sowie das arithmetische Mittel aller befragten Haushalte.

Abbildung 5-5 Absolute Konsumausgaben für Kinder, 2013



Anmerkungen: Durchschnittliche Konsumausgaben in den untersten (1. Dezil) und den obersten (10. Dezil) zehnten Prozent der Einkommensverteilung sowie im Mittelwert. Angaben in Euro.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018b, S. 23f., eigene Berechnung

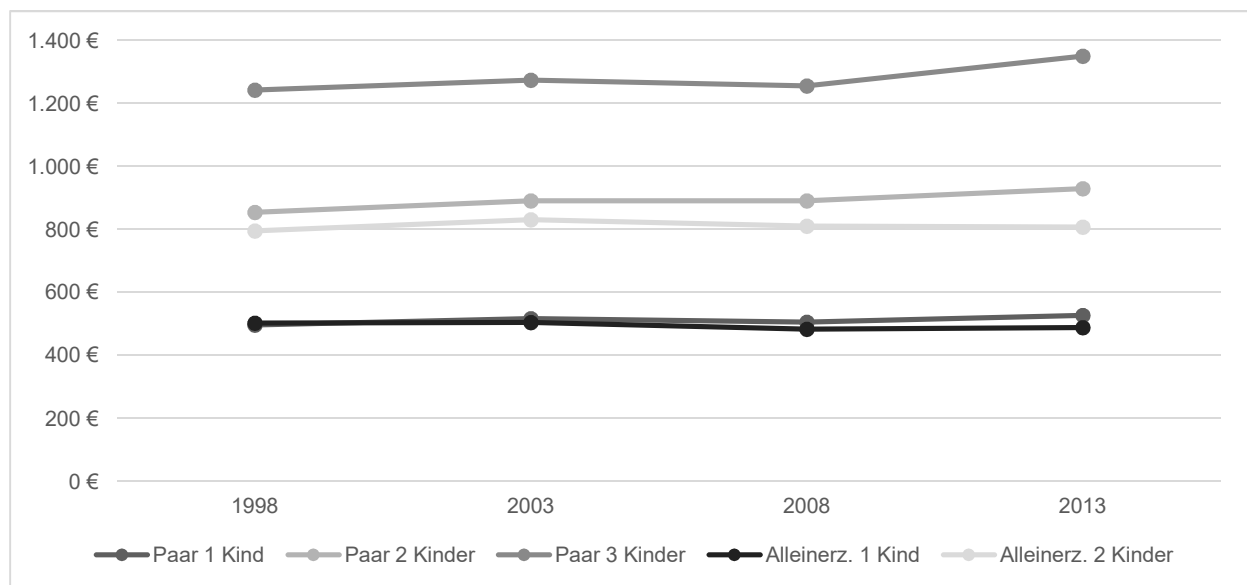
³⁶⁴ Die Zahlen der Jahre 1998 und 2003 entstammen der Studie von Münnich (2006). Die Zahlen der Jahre 2008 und 2013 stammen aus einer Veröffentlichung des Statistisches Bundesamt (2018b). Beide Quellen beziehen sich ihrerseits auf Zahlen der EVS der jeweiligen Erhebungsjahre.

³⁶⁵ Für alle dargestellten Werte gilt, dass sie auf den Angaben von mindestens 25 Haushalten basieren. Werte von kleineren Gruppen werden nicht berücksichtigt. Das Statistische Bundesamt schätzt seinen relativen Standardfehler auf über 20 %. Basieren die Angaben auf 25 bis unter 100 Haushalten werden die Werte im Histogramm in Klammern gesetzt. Hier kann laut Statistischem Bundesamt von einem Stichprobenfehler zwischen 10 und 20 % ausgegangen werden. Bei Werten ohne zusätzliche Kenntlichmachung kann der relative Standardfehler bis zu 10 % betragen (Statistisches Bundesamt, 2018b, S. 6). In den Zeitreihendiagrammen sind bei geringer Fallzahl die Gruppen der Alleinerziehenden mit einem Kind und der Alleinerziehenden mit zwei Kindern gemäß ihrer Bevölkerungsgewichte zusammengefasst.

Erwartungsgemäß steigen die Konsumausgaben mit der Zahl der Kinder; dies gilt für Paarhaushalte wie für Alleinerziehende. Auffällig ist, dass bei alleinerziehenden Haushalten der unteren Einkommensgruppe der relative Ausgabenanstieg von einem zu zwei Kindern deutlich geringer ausfällt als im Mittel und in der oberen Einkommensschicht. Auch im Vergleich zu vor allem ärmeren Paarhaushalten ist der Ausgabenanstieg beim zweiten Kind bei Alleinerziehenden viel geringer. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass die Werte für Alleinerziehende im ersten Einkommensdezil auf relativ kleinen Stichproben basieren und somit eine gewisse Unsicherheit mit sich bringen. Haushaltstypenübergreifend liegen die mittleren Konsumausgaben für Kinder näher an denjenigen des untersten Einkommensdezils als an denjenigen des obersten.

Abbildung 5-6 stellt dar, wie sich die durchschnittlichen absoluten Konsumausgaben für Kinder bei den fünf Haushaltstypen über die vier Erhebungsjahre entwickelt haben. Es sind die realen Ausgaben, d. h. inflationsbereinigt und normiert auf das Basisjahr 1998. Die Ausgaben von Paaren und Alleinerziehenden unterscheiden sich bei einem Kind kaum. Bei zwei Kindern haben Paare höhere Ausgaben. Paarhaushalte mit drei Kindern haben mit Abstand die höchsten Konsumausgaben, wobei sich diese zwischen den Jahren 2008 und 2013 noch einmal leicht erhöhten. In den anderen Haushaltstypen blieben die realen monetären Investitionen von Eltern in ihre Kinder über den Beobachtungszeitraum nahezu konstant.

Abbildung 5-6 Mittlere reale Konsumausgaben für Kinder, 1998 bis 2013



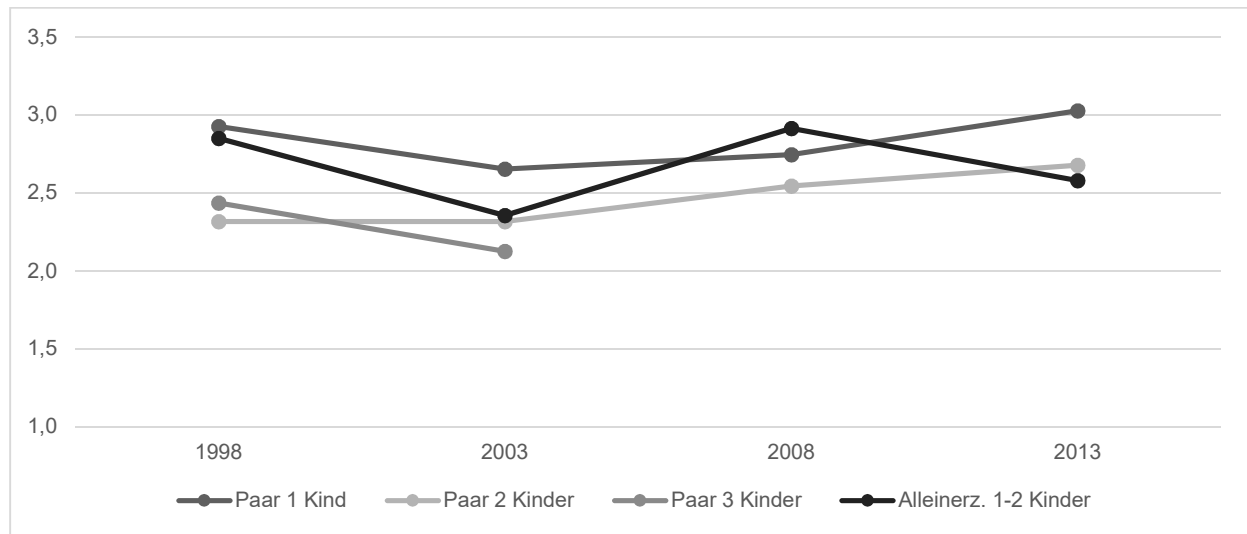
Anmerkungen: Preisbereinigung unter Einbeziehung der Inflationsraten von 1998 und Folgejahre bis einschließlich des Jahres vor dem Bezugsjahr. Angaben in Euro.

Quelle: Münnich, 2006, S. 659ff.; Statistisches Bundesamt 2018c, S. 23, 2019i, eigene Berechnungen

Daneben ist festzustellen, dass im selben Zeitraum, zwischen 1998 und 2013, die Ausgaben im Verhältnis zum Haushaltsnettoeinkommen für alle Haushaltstypen im Mittel auf etwa gleichem Niveau blieben. Durchgängig geben Paare mit einem Kind den geringsten Teil ihres Einkommens für das Kind aus (16 % in 2013), danach folgen Paare mit zwei Kindern (24 % in 2013), Paare mit drei Kindern gleichauf mit Alleinerziehenden mit einem Kind (32 % bzw. 31 % in 2013), während Alleinerziehende mit zwei Kindern den größten Teil ihres Einkommens (41 % in 2013) aufbringen.

Die folgenden beiden Abbildungen veranschaulichen, wie sich das Verhältnis der Konsumausgaben für Kinder der oberen zur unteren Einkommensschicht verändert hat. Die Ausgaben des zehnten Dezils wurden hierfür durch die des ersten Dezils dividiert und in einer Zeitreihe abgebildet. Ein steigender Graph deutet darauf hin, dass die oberste Einkommensschicht ihre Ausgaben im Verhältnis zur untersten weiter gesteigert hat und die monetäre Intensivierung somit über die Einkommensgruppen ungleicher geworden ist.

Abbildung 5-7 Verhältnis der absoluten Konsumausgaben für Kinder im zehnten und ersten Einkommensdezil, 1998 bis 2013

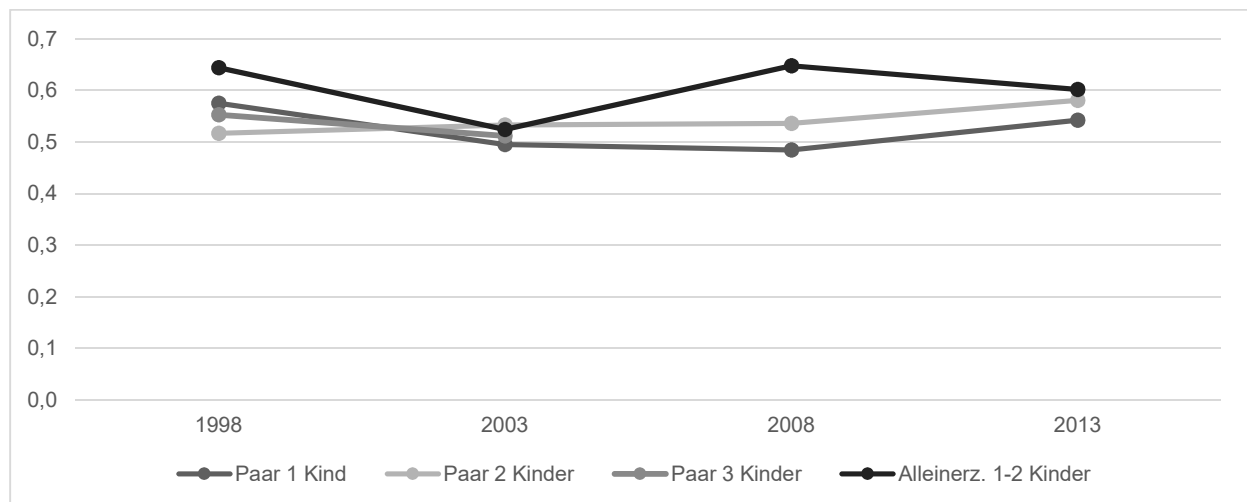


Anmerkung: Werte von Paaren mit drei Kindern für 2008 und 2013 aufgrund kleiner Gruppengröße (<25 Haushalte) nicht dargestellt.

Quelle: Münnich, 2006, S. 659–665; Statistisches Bundesamt, 2018b, S. 23f., eigene Berechnungen

Gemäß Abbildung 5-7 betragen die absoluten Konsumausgaben für Kinder in den Haushalten des obersten Einkommensdezils zwischen 1998 und 2013 in etwa das Zwei- bis Dreifache der Ausgaben des untersten Dezils. Zwischen den ersten beiden Erhebungsjahren ist für fast alle Haushaltstypen eine Reduktion zu erkennen, und in den drei Folgeperioden wieder ein steigender Trend, was bedeutet, dass sich die Schere der Konsumausgaben zwischen den reichsten und ärmsten Haushalten zunächst etwas schloss, sich seit dem Jahr 2003 aber wieder öffnete. Bei der zusammengefassten Gruppe der Alleinerziehenden schwankt der Faktor im Zeitverlauf zwischen 2,4 und 2,9, ohne erkennbaren Trend.

Abbildung 5-8 Verhältnis der relativen Konsumausgaben für Kinder im zehnten und ersten Einkommensdezil, 1998 bis 2013



Anmerkung: Werte von Paaren mit drei Kindern für 2008 und 2013 aufgrund kleiner Gruppengröße (<25 Haushalte) nicht dargestellt.

Quelle: Münnich, 2006, S. 659–665; Statistisches Bundesamt, 2018b, S. 23f., eigene Berechnungen

Abbildung 5-8 bildet das Verhältnis der relativen Ausgaben der obersten und der untersten Einkommensschicht, d. h. jeweils relativ zum Familieneinkommen, ab. Der Faktor beträgt weitestgehend zwischen 0,5 und 0,65. Die

relativen Konsumausgaben für Kinder sind demnach für Haushalte des zehnten Einkommensdezils nur gut halb so hoch wie für diejenigen des ersten Dezils. Angesichts der Stichprobengrößen werden weiterhin die Daten für Paarhaushalte mit einem oder zwei Kindern als am verlässlichsten angesehen. Über den beobachteten Gesamtzeitraum ändert sich das Verhältnis für diese beiden Haushaltstypen nicht sonderlich. Wieder sind die Schwankungen bei den Haushalten von Alleinerziehenden am stärksten, aber auch hier lässt sich kein Trend erkennen. Die in Abbildung 5-7 ausgemachte stärkere Spreizung der Konsumausgaben nach Einkommenschicht lässt sich offenbar auf die relativ stärkere Zunahme der hohen Haushaltsnettoeinkommen zurückführen, während sich die jeweiligen Anteile, die für Kinder ausgegeben werden, über die Zeit nur geringfügig ändern. Kinder in Familien des höchsten Einkommensdezils haben demnach proportional am steigenden Einkommen der Eltern partizipiert.

Bei getrennter Betrachtung der in den allgemeinen Konsumausgaben enthaltenen Ausgaben für Bildung (darunter: Kinderbetreuung und Gebühren) im Verhältnis der Einkommenschichten zeigt sich zudem, dass Eltern der obersten Einkommensgruppe je nach Haushaltstyp und Erhebungsjahr etwa doppelt (Paare mit zwei oder drei Kindern) bis fünfmal (Alleinerziehende) soviel Geld für die Bildung ihrer Kinder aufwenden wie vergleichbare Eltern der untersten Einkommensgruppe. Das Verhältnis zwischen den beiden Einkommenschichten (1. und 10. Dezil) blieb zwischen 1998 und 2013 weitestgehend konstant.

Auch wenn man die Anteile der Bildungsausgaben am Familieneinkommen der beiden Einkommenschichten zueinander ins Verhältnis setzt, ist das Bild ähnlich wie bei den kindbezogenen Konsumausgaben insgesamt: Relativ zum Haushaltsnettoeinkommen geben Paarhaushalte im zehnten Einkommensdezil weniger für die Bildung ihrer Kinder aus als Paarhaushalte im ersten Dezil (Faktor zwischen 0,5 und 0,8). Haushalte von Alleinerziehenden der obersten Einkommenschicht hatten hingegen teilweise höhere relative Ausgaben als ihr Pendant in der untersten Einkommensgruppe. Ein haushaltstypenübergreifender Trend über den Beobachtungszeitraum ist nicht feststellbar, insbesondere nicht in den statistisch verlässlicheren Zeitreihen der Paarhaushalte.

Die obigen Befunde spiegeln sich auch darin wider, wie Eltern ihre monetären Investitionen selbst wahrnehmen. In der IfD Allensbach-Umfrage „Elternschaft heute“ wurden die Eltern danach gefragt, ob sie ihre Kinder gern stärker fördern würden, dies aber aus finanziellen Gründen nicht möglich sei. Der Anteil der Eltern, die dieser Aussage zustimmen, hat sich seit 2011 nicht verändert, knapp ein Fünftel der Eltern (19 %) sieht sich hiervon betroffen. Zwar geben Eltern der unteren Einkommenschichten absolut, aber auch relativ gesehen weniger für ihre Kinder aus als die obersten Einkommenschichten, doch für viele scheint hiermit auch die Grenze des Realisierbaren erreicht zu sein. Denn mit dem Problem, die Kinder stärker fördern zu wollen, dies aber aus finanziellen Gründen nicht umsetzen zu können, sehen sich 42 % der Eltern aus den unteren Einkommenschichten konfrontiert, während dies nur 5 % der Eltern aus hohen Einkommenschichten betrifft. Obwohl Alleinerziehende bereits deutlich mehr als ein Viertel ihres Haushaltsnettoeinkommens in ihre Kinder investieren, steht bei 39 % der Alleinerziehenden im Vergleich zu nur 16 % der Paarfamilien die finanzielle Barriere einer stärkeren Förderung der Kinder im Weg.

5.1.3 Zentrale Befunde der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“

Im Kontext des Neunten Familienberichts wurde das Institut für Demoskopie (IfD) Allensbach durch das BMFSFJ mit einer Umfrage beauftragt, um einen Einblick zu gewinnen, wie Eltern in Deutschland heute ihre Elternschaft erleben, welche Unterstützung sie sich hierbei wünschen und wie sie Veränderungen gegenüber der Vergangenheit einschätzen (Details zur Umfrage siehe Textbox 5-2). Darüber hinaus lässt sich im Vergleich zu früheren Befragungen abschätzen, inwiefern sich Einstellungen und Perspektiven von Eltern verändert haben und inwieweit dies Hinweise auf eine Intensivierung von Elternschaft gibt.

Textbox 5-2 Die IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“

Für die IfD Allensbach-Studie wurden im Oktober und November 2019 mündlich-persönliche Interviews mit einer repräsentativen Stichprobe deutschsprachiger Mütter und Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im Haushalt geführt (N=1.688; einstufige Quotenauswahl, orientiert am Mikrozensus 2018). Zusätzlich wurden 160 Interviews mit Trennungsvätern durchgeführt – hierbei handelt es sich um Väter, die nicht (mehr) mit ihren Kindern zusammenleben (zweistufige Quotenauswahl). Die Stichprobe umfasst 54% Mütter und 46% Väter. Davon leben 77% verheiratet zusammen, 13% in einer Lebensgemeinschaft und bei 10% handelt es sich um Alleinerziehende. Je die Hälfte der befragten Eltern hat ein Kind bzw. zwei oder mehr Kinder bei sich im Haushalt lebend. Zur Angleichung an Strukturdaten der amtlichen Statistik wurden

die Daten faktoriell gewichtet (IfD Allensbach, 2020b, Elternschaft heute. Eine Repräsentativbefragung von Eltern unter 18-jähriger Kinder, Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214).

Die im Folgenden berichteten Analysen nehmen Differenzierungen hinsichtlich der familialen Lebenslage vor, wobei neben der Familienstruktur und dem Erwerbsarrangement auch Aspekte der sozialen Lage betrachtet werden. Letztere ist wie folgt kodiert:

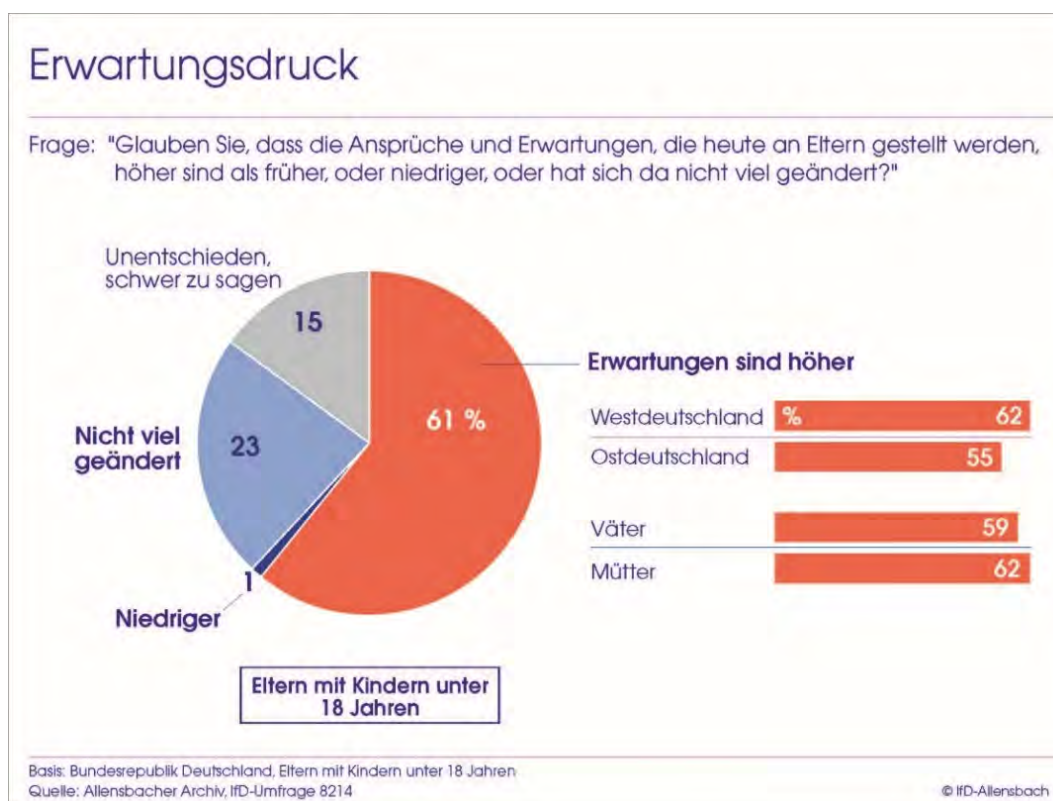
Sozioökonomischer Status: Wird gebildet auf Grundlage einer Allensbacher Skala. Dabei werden berücksichtigt: Schul- und Berufsbildung, Berufskreis, Nettoeinkommen des Hauptverdieners.

Einkommensschichten: Einstufung auf Grundlage des bedarfsgewichteten Netto-Haushaltseinkommens (Medianwert = 1.625 Euro/Monat) in die Kategorien ‚einfach‘ (> 70 % des Medianwerts); ‚mittel‘ (70 % bis < 130 % des Medianwerts); ‚höher‘ (ab 130 % des Medianwerts) (Quelle: technische Erläuterungen im internen Tabellenband zur Untersuchung).

5.1.3.1 Erwartungsdruck und wachsende Anforderungen an Erziehung

Betrachtet man zunächst die subjektiv erlebten Veränderungen, so findet deutlich mehr als die Hälfte der Eltern (61 %), dass die Ansprüche und Erwartungen, die heute an Eltern gestellt werden, höher sind als früher. Lediglich 1 % meint, dass die Ansprüche heute niedriger seien (siehe Abbildung 5-9).

Abbildung 5-9 Wahrgenommene Veränderungen in den Ansprüchen und Erwartungen an Eltern, 2019



Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214; IfD Allensbach, 2020b

Die Gründe für veränderte Anforderungen sehen die Eltern insgesamt vor allem im gestiegenen organisatorischen Aufwand und vermehrten Absprachebedarf durch die Berufstätigkeit beider Eltern (78 %), in steigenden Anforderungen an die Bildung und Förderung der Kinder (68 %), in höheren Kosten für Kinder (54 %) sowie im Einfluss der Medien (52 %). Bei stärkerer Differenzierung nach dem sozioökonomischen Status zeigt sich ein etwas anderes Bild (siehe Tabelle 5-1): für Eltern mit niedrigem Status³⁶⁶ sind im Vergleich zu früher vor allem die höheren Kosten für Kinder eine bedeutende Anforderung an Elternschaft (für 77 % gegenüber 53 % mit hohem Status). Dahingegen nennen Eltern mit hohem sozioökonomischen Status am häufigsten die höheren

³⁶⁶ Zur Definition des sozioökonomischen Status siehe Textbox 5-2 zur IfD Allensbach-Umfrage.

Abstimmungsbedarfe unter den Elternteilen, die aus der Erwerbsbeteiligung beider Partner entstehen (85 % gegenüber 64 % mit niedrigem Status). Weitgehend einig sind sich die Familien in der Einschätzung, dass Anforderungen an die Bildung und Förderung der Kinder deutlich gestiegen sind (64 % der höheren bzw. 70 % der niedrigen Statusgruppe). Rund die Hälfte aller Eltern quer durch die unterschiedlichen Gruppen sehen die Medien als einen Faktor, der es schwerer macht, Kinder zu erziehen.

Tabelle 5-1 Veränderte Anforderungen an Eltern in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Status der Familie, 2019

	Sozioökonomischer Status		
	niedrig	mittel	hoch
Was es Eltern schwerer macht			
Heute müssen Eltern untereinander mehr absprechen und organisieren, da häufig beide Elternteile berufstätig sind.	64	80	85
Die Anforderungen an die Bildung und Förderung der Kinder sind deutlich gestiegen.	70	70	64
Kinder zu haben, ist heute viel teurer als früher.	77	63	53
Die Medien machen es heute schwerer, Kinder zu erziehen.	51	52	52
Eltern sind heute im Allgemeinen unsicherer und besorgter, ob wie alles richtig machen in der Erziehung.	48	43	40
Was es Eltern leichter macht			
Heute unterstützen sich die Partner besser in der Kindererziehung als früher.	34	50	58
Es gibt heute für Eltern mehr Modelle bzw. Möglichkeiten als früher, wie sie sich Erziehung und Betreuung aufteilen können.	28	46	53
Bei einer Trennung oder Scheidung übernehmen Väter heute mehr Verantwortung als früher.	25	31	42
Eltern haben es heutzutage leichter, weil es mehr Betreuungsmöglichkeiten gibt.	15	18	28

Anmerkung: Die Frage lautete: „Es wird viel darüber diskutiert, wie sich die Anforderungen an Eltern verändert haben. Hier stehen einige Aussagen dazu. Welchen dieser Aussagen würden Sie zustimmen?“ Zustimmung in Prozent.

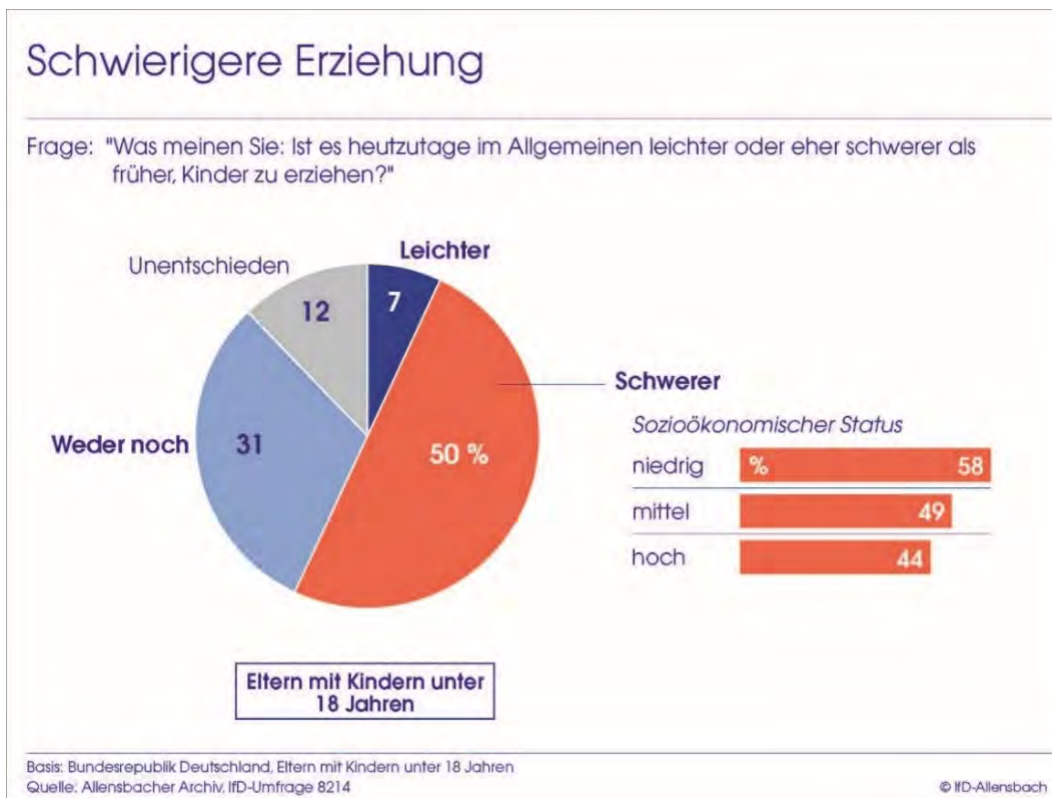
Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214; IfD Allensbach, 2020b

Dem stehen allerdings auch positive Veränderungen gegenüber, wenngleich diese seltener und vor allem sozial selektiver angegeben wurden. Durchgängig findet sich in den Angaben zu positiven Veränderungen ein sozialer Gradient, der größere Vorteile für Familien mit höherem sozialen Status nahelegt (siehe Tabelle 5-1). Dies betrifft die größere wechselseitige Unterstützung der Partner, die größere Vielfalt von Modellen der Arbeitsteilung, die Verantwortungsübernahme von Vätern nach einer Trennung und – etwas abgeschwächer – die Vorteile durch mehr Betreuungsmöglichkeiten. Interessanterweise werden die verbesserten Betreuungsmöglichkeiten am seltensten als Erleichterung gesehen, während die bessere wechselseitige Unterstützung der Partner am häufigsten unter den positiven Entwicklungen genannt wird. Insgesamt überwiegt allerdings der erhöhte organisatorische Abstimmungsbedarf als Herausforderung in der Kooperation der Partner.

Obwohl ein nennenswerter Teil der Eltern diese Erleichterungen sieht, sagen nur 7 % der Befragten, dass es leichter geworden sei, Kinder zu erziehen (siehe Abbildung 5-10). Immerhin die Hälfte (50 %) der Eltern findet, die Aufgabe der Kindererziehung sei heutzutage ein schwereres Unterfangen als früher. Ein knappes Drittel (31 %) sieht keine Veränderungen. Die Erwerbsbeteiligung der Mütter fällt hierbei nicht ins Gewicht, d. h. die Angaben unterscheiden sich nicht zwischen Vollzeit, Teilzeit oder nicht erwerbstätigen Müttern. Wohl aber

zeigen sich Unterschiede je nach der Familienform: Verglichen mit Eltern in Kernfamilien (49 %) meinen Alleinerziehende (58 %) und Eltern in Stieffamilien (62 %) häufiger, es sei heute schwerer, Kinder zu erziehen. Auch nach dem sozioökonomischen Status werden Unterschiede in der Beurteilung deutlich: Vor allem Eltern aus niedrigeren sozialen Schichten nehmen erhöhte Anforderungen bei der Erziehung wahr.

Abbildung 5-10 Einschätzte Veränderung in der Schwierigkeit, Kinder zu erziehen, 2019



Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214; IfD Allensbach, 2020b

Ogleich ein Großteil der Eltern von gestiegenen Anforderungen berichtet, sind die wenigsten Eltern unsicher, wie sie die Kinder erziehen sollen. Nur 7 % berichten, dass sie sich in Erziehungsfragen häufig unsicher fühlen, 32 % tun dies manchmal und bei 53 % kommt ein Gefühl der Unsicherheit kaum vor. Allerdings lag der Anteil der Eltern, die sich kaum verunsichert fühlen, 2009 noch bei 60 %. Unsicherheiten sind also leicht gestiegen. Tendenziell fühlen sich Mütter (43 %) häufiger unsicher in Erziehungsfragen als Väter (35 %), was vor allem deren stärkere Involviertheit in die Erziehung der Kinder reflektieren dürfte. Insbesondere Alleinerziehende sind in Erziehungsfragen häufiger unsicher (53 % manchmal oder oft unsicher vs. 38 % in Paarfamilien).

Was die „Intensität“ des Familienlebens betrifft, zeigt sich, dass in den Familien mehrheitlich viel gemeinsam unternommen und miteinander gesprochen wird – je höher der sozioökonomische Status desto häufiger ist dies der Fall (niedriger Status: 59 bzw. 66%, mittlerer Status 72 bzw. 78%, hoher Status 73 bzw. 80 %). Ein analoges Bild ergibt sich bei der Frage, wie exklusiv sich Eltern verantwortlich für die Bildungserfolge ihrer Kinder fühlen – Eltern mit mittlerem (69 %) und höherem (77 %) sozialen Status sehen sich hier etwas mehr in der Pflicht (vs. 61 % mit niedrigem sozioökonomischen Status). Auf der anderen Seite genießen Kinder – laut Einschätzung der Eltern – in besser gestellten Familien mehr Freiheiten bei weniger Vorschriften (42 %) als Kinder aus mittleren (34 %) oder niedrigen (32 %) sozialen Schichten.

5.1.3.2 Mütter nach wie vor an vorderster Front

Zahlreiche Befunde lassen darauf schließen, dass in Deutschland zwar die Erwerbsbeteiligung von Müttern gestiegen ist, die Mütter jedoch zunehmend Teilzeitbeschäftigungen annehmen, um mehr Zeit für die Familienarbeit zu haben (vgl. Kapitel 8). Damit bleibt der wesentliche Teil der Betreuung und Erziehung von Kindern weiterhin in der Hand der Mütter. Auch die IfD Allensbach-Studie stützt diese Einschätzung. Innerhalb der

vergangenen elf Jahre hat sich die Arbeitsteilung der Partner in der Kinderbetreuung nicht nennenswert verändert, weder aus Sicht der Mütter noch aus Perspektive der Väter (vgl. Tabelle 5-2).

Tabelle 5-2 Aufgabenteilung bei Erziehung und Kinderbetreuung, 2008 und 2019

	Väter		Mütter	
	2008	2019	2008	2019
Alles	-	1	4	6
Das meiste	4	4	72	67
Etwa die Hälfte	25	28	22	24
Den kleineren Teil	61	62	1	3
Kaum etwas, fast nichts	7	4	x	x
Keine Angabe	3	1	1	x
Insgesamt	100	100	100	100

Anmerkungen: Eltern in Partnerschaft mit Kindern unter 16 Jahren. Die Frage lautete: „Wenn Sie einmal an die Erziehung und Betreuung Ihrer Kinder denken: Wie haben Sie sich das mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin aufgeteilt: Wie viel machen Sie selbst bei der Erziehung und Betreuung? Würden Sie sagen...“. Angaben in Spaltenprozenten. - = keine einzige Nennung, x = weniger als 0,5 %.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 10021, 8214; IfD Allensbach, 2020b

Auf den ersten Blick wäre zu erwarten, dass diese ungleiche Verteilung der Familienarbeit mit den weit verbreiteten egalitären Rolleneinstellungen kollidiert und die Unzufriedenheit der Mütter mit der innerfamiliären Arbeitsteilung gestiegen ist. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Rund jede vierte Mutter (2019: 27 %) wünscht sich aktuell eine stärkere Beteiligung ihres Partners an der Kindererziehung und –betreuung. Dies ist eine durchaus nennenswerte Größe. Allerdings waren es im Jahr 2010 noch 37 % der Mütter, die sich dies wünschten. Dies würde nahelegen, dass Mütter heute zufriedener sind mit der Arbeitsteilung als Mütter dies vor neun Jahren waren. Möglicherweise haben sie sich stärker mit ihrer prominenten Rolle in der Familienarbeit arrangiert und akzeptieren diese – wie es die Intensivierungsthese nahelegt – als bessere Lösung im Sinne der Kinder.

Ebenso wenig haben sich die Vorstellungen von der idealen Arbeitsteilung der Partner in der jüngeren Vergangenheit verschoben (siehe Tabelle 5-3). Nach wie vor wird das „modernisierte Ernährer-Modell“ präferiert, bei dem der Mann Vollzeit und die Frau Teilzeit erwerbstätig ist und Haushalt wie Kinder in der Hand der Mutter bleiben. Gegenüber Befragungsdaten aus dem Jahr 2007 ist die Präferenz für dieses Modell zwar von 43 auf 36 % gesunken. Allerdings verzeichneten die beiden egalitären Modelle – beide Eltern arbeiten Vollzeit oder beide arbeiten Teilzeit, und sowohl Haushaltsarbeit wie auch Kinderbetreuung werden geteilt – gegenüber 2007 keine deutlichen Zugewinne. Das Arrangement, bei dem beide Teilzeit erwerbstätig sind, hat gegenüber 2007 nur um drei Prozentpunkte in der Zustimmung zugelegt, das Modell, bei dem beide Vollzeit erwerbstätig sind, nur um einen Prozentpunkt.

Tabelle 5-3 Ideale Aufgabenteilung in der Partnerschaft, 2007, 2014 und 2019

	Eltern		
	2007	2014	2019
Der Mann arbeitet Vollzeit, die Frau Teilzeit. Um Kinder und Haushalt kümmert sich überwiegend die Frau.	43	38	36
Beide arbeiten Teilzeit und teilen sich die Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung.	19	28	22
Der Mann arbeitet Vollzeit, die Frau kümmert sich um Kinder und Haushalt.	20	17	18
Beide arbeiten Vollzeit und teilen sich die Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung.	15	10	16
Die Frau arbeitet Vollzeit, der Mann Teilzeit. Um Kinder und Haushalt kümmert sich überwiegend der Mann.	1	1	2
Die Frau arbeitet Vollzeit, der Mann kümmert sich um Kinder und Haushalt.	3	2	1
In keiner davon	2	2	3
Weiß nicht, keine Angabe	-	5	2
Insgesamt	103	103	100

Anmerkungen: Die Frage lautete: „Hier auf der Liste werden verschiedene Familienformen beschrieben. Einmal abgesehen von Ihrer jetzigen Lebenssituation: In welcher würden Sie am liebsten leben?“ Angaben in Spaltenprozenten. Aufgrund von Rundungen summieren sich die Angaben 2007 und 2014 nicht exakt auf 100 %. - = keine einzige Nennung.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214; IfD Allensbach, 2020b

Entsprechend unterscheiden sich Mütter und Väter nach wie vor bei der Frage, welcher Bereich im Konfliktfall den Vorrang hätte – die Familie oder der Beruf. Zwar gibt in beiden Fällen nur eine Minderheit der Eltern dem Beruf den Vorzug, aber unter den Vätern sind es mit 15 % fünfmal so viele wie unter den Müttern (3 %). Väter sind in dieser Frage auch häufiger als Mütter unentschieden (32 % vs. 19 %). Nur die Hälfte der Väter misst der Familie höhere Priorität bei (53%), während dies für mehr als drei Viertel der Mütter gilt (78%). Hierbei ist es für die Mütter unerheblich, ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Generelle Veränderungen im Vorrang für Familie oder Beruf unter erwerbstätigen Müttern zeichnen sich nicht ab. Im Vergleich von 2001 und 2019 haben sich lediglich die Prioritäten der erwerbstätigen Mütter in Ostdeutschland verschoben, wobei der Familie heute häufiger der Vorrang eingeräumt wird, analog zu den Angaben westdeutscher Mütter (siehe Tabelle 5-4).

Tabelle 5-4 Vorrang für die Familie, 2001 und 2019

	Insgesamt		In Westdeutschland		In Ostdeutschland	
	2001	2019	2001	2019	2001	2019
Beruf	6	3	6	3	6	3
Familie	72	76	75	76	66	74
Unentschieden	22	21	19	21	28	23
Insgesamt	100	100	100	100	100	100

Anmerkungen: Berufstätige Mütter mit Kindern unter 16 bzw. 18 Jahren. Die Frage lautete: „Wenn man berufstätig ist, und sich auch noch um eine Familie kümmern muss, dann ist es manchmal schwierig zu entscheiden, was Vorrang hat. Nehmen wir einmal an, Sie kommen in eine Situation, in der Sie entscheiden müssen, um was Sie sich vorrangig kümmern müssen, um eine schwierige berufliche Aufgabe oder um eine Familienangelegenheit. Was hätte dann für Sie Vorrang: der Beruf oder die Familie?“ Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 4228, 8214; IfD Allensbach, 2020b

Sofern sich für Deutschland eine Intensivierung von Elternschaft diagnostizieren lässt, sprechen diese Befunde dafür, dass sie durch eine beharrliche Rollenspezialisierung der Eltern abgefangen wird, wobei Mütter nach wie vor auf eine Vollzeiterwerbstätigkeit verzichten, um den überwiegenden Teil der Aufgaben im Haushalt und bei der Kinderbetreuung zu übernehmen und im Bedarfsfall für den Noteinsatz bereit zu stehen. Detailliertere Analysen zu den Erwerbsarrangements finden sich in Kapitel 8, während in Kapitel 9 auf die mit dieser Arbeitsteilung verbundenen ökonomischen Risiken näher eingegangen wird.

5.1.3.3 Zeitnot und Überforderung

Mangelnde Zeit für die Kinder ist ein Problem, das Eltern belasten kann (vgl. Kapitel 5.1.2.1 und 8.1). Fragt man, ob die Eltern meinen, genug Zeit für ihr Kind bzw. ihre Kinder zu haben, so ist die Antwort der Mütter mehrheitlich positiv, diejenige der Väter jedoch gespalten, d. h. die jeweiligen Anteile der Väter, die meinen genug Zeit zu haben oder nicht genug Zeit zu haben, halten sich die Waage (vgl. Tabelle 5-5). Ein deutlicher Trend gegenüber den frühen 1990er Jahren zeichnet sich nicht ab. Zwar ist der Anteil der Mütter und (weniger ausgeprägt) der Väter, die angeben genug Zeit zu haben, leicht gesunken, doch haben im Gegenzug nicht nur die Unzufriedenen („nicht genug Zeit“) zugenommen, sondern auch die Unentschiedenen. Insgesamt sind diese Verschiebungen minimal und verweisen nicht auf ein merklich gestiegenes Zeitproblem. Trotz steigender Erwerbsbeteiligung der Mütter findet sich auch keine nennenswerte Angleichung der Zeitprobleme von Vätern und Müttern als Gesamtgruppen. Schlüsselte man allerdings nach dem Erwerbsumfang der Mütter auf, so zeigt sich sehr deutlich, dass Vollzeit erwerbstätige Mütter mit 52 % sehr viel häufiger angeben, nicht genug Zeit für ihr Kind/ihre Kinder zu haben, verglichen mit 28 % der Teilzeit erwerbstätigen Mütter und 9 % der nicht erwerbstätigen Mütter.

Tabelle 5-5 Genug Zeit für das Kind bzw. die Kinder, 1993 und 2019

	Väter		Mütter	
	1993	2019	1993	2019
Nicht genug Zeit	47	45	24	29
Genug Zeit	47	44	67	60
Unentschieden	6	11	9	11
Insgesamt	100	100	100	100

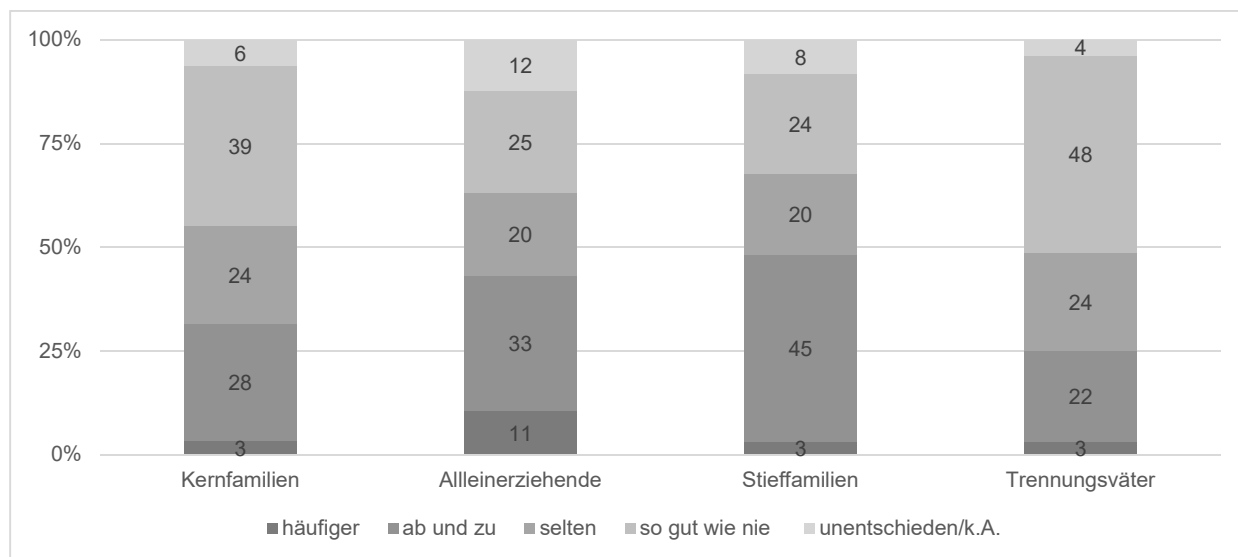
Anmerkung: Die Frage lautete: „Würden Sie sagen, dass sie alles in allem genug Zeit für ihr Kind/ihre Kinder haben, oder würden Sie sagen, dass Sie dafür nicht genug Zeit haben?“ Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 5083, 8214, IfD Allensbach, 2020b

Knapp ein Viertel der Eltern (24 %) sieht sich aus Zeitmangel nicht in der Lage, die eigenen Kinder so zu fördern, wie sie es gerne möchten – im Jahr 2011 waren es nur 16 % der Eltern. Vor allem Väter (31 %) beklagen dies, weniger die Mütter (18 %). Während Mütter häufig (28%) durch die zeitlich aufwendigen Fahrten zu Freundinnen und Freunden oder Freizeitaktivitäten ihrer Kinder vor Herausforderungen gestellt werden, ist es bei Vätern oft (33 %) die beruflich starke Eingebundenheit, durch die sie bei der Betreuung nur wenig helfen können. Am seltensten sind diejenigen Eltern von Zeitnot betroffen, die als Paar zusammenleben (23 %), etwas häufiger Alleinerziehende (30 %) und am stärksten von ihrem Kind getrennt lebende Väter (48 %). Vergleicht man die Altersgruppen der Kinder, klagten vor allem Eltern mit Kindern zwischen 6 bis unter 14 Jahren über zu wenig Zeit für eine ausreichende Förderung des Nachwuchses (31 % im Vergleich zu 26 % der Eltern von Dreibis unter Sechsjährigen bzw. 18 % der Eltern mit Kindern unter drei Jahren). Vor allem das Schulalter der Kinder stellt demnach eine Herausforderung für Eltern dar.

Das Gefühl der Überforderung kennt die Mehrheit der Eltern. Nur 38 % der Eltern geben an, sich als Eltern so gut wie nie oder nie überfordert zu fühlen. Väter (42 %) sind öfter in dieser komfortablen Situation als Mütter (33 %). Häufige Gefühle der Überforderung betreffen allerdings nur eine Minderheit der Mütter (6 %) und Väter (2 %). Nimmt man auch diejenigen hinzu, die sich ab und zu überfordert fühlen, ist ersichtlich, dass Alleinerziehende und Stieffamilien häufiger mit Gefühlen der Überforderung konfrontiert sind als Eltern in Kernfamilien (vgl. Abbildung 5-11). Wie Väter insgesamt sind auch speziell Väter in Trennungsfamilien, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, seltener mit Gefühlen der Überforderung konfrontiert.

Abbildung 5-11 Erlebte Überforderung in der Elternrolle nach Familienform, 2019



Anmerkung: Angaben in Spaltenprozenten. Abweichungen von 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, IfD Allensbach, 2020b, eigene Darstellung

5.1.3.4 Opferbereitschaft

Die weit überwiegende Mehrheit der befragten Eltern mit minderjährigen Kindern gibt an, dass ihre Kinder für sie das Wichtigste auf der Welt seien. Auch die Bereitschaft, für Kinder Opfer zu bringen, ist hoch. Im Hinblick auf die Verantwortung, die Eltern gegenüber ihren Kindern tragen, vertreten 56 % der Befragten die Meinung, dass es die Pflicht der Eltern sei, das Beste für ihre Kinder zu tun, auch wenn sie selbst dafür zurückstehen müssen (siehe Tabelle 5-6). Nur 20 % teilen eher die Auffassung, dass Eltern ein Anrecht auf ein eigenes Leben haben und man nicht von ihnen verlangen sollte, dass sie ihre eigenen Ziele und Interessen für die Kinder weitgehend zurückstellen. Fast ebenso viele können weder der einen noch der anderen Position zustimmen.

Tabelle 5-6 Opferbereitschaft der Eltern, 2019

	Insgesamt	Väter	Mütter		
			Insgesamt	Nicht berufstätig	Vollzeit berufstätig
Es ist die Pflicht der Eltern, das Beste für ihre Kinder zu tun, auch wenn sie selbst dafür zurückstehen müssen.	56	53	58	70	48
Eltern haben ein Anrecht auf ihr eigenes Leben, und man sollte nicht von ihnen verlangen, dass sie ihre eigenen Ziele und Interessen für die Kinder weitgehend zurückstellen.	20	22	18	10	26
Keine von beiden	19	20	19	16	21
Weiß nicht, keine Angabe	5	5	5	4	5
Insgesamt	100	100	100	100	100

Anmerkungen: Eltern mit Kindern unter 18 Jahren. Die Frage lautete: „Hier stehen zwei Meinungen über die Verantwortung von Eltern gegenüber ihren Kindern. Welche von beiden ist auch eher Ihre Ansicht?“ Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 5083, 8214, IfD Allensbach, 2020b

Insbesondere unter nicht berufstätigen Müttern findet sich eine Mehrheit (70 %), die es für die Pflicht der Eltern hält, die Kinder auch zulasten eigener Interessen in den Vordergrund zu stellen. Vollzeit berufstätige Mütter positionieren sich hierzu weniger zustimmend (48 %). Tatsächlichen Verzicht aufgrund ihrer Kinder üben allerdings vorrangig Eltern mit niedrigerem (61 %) oder mittlerem sozioökonomischen Status (54 %), während Eltern mit höherem sozialen Status ihre eigenen Interessen in weniger als der Hälfte der Fälle (45 %) weitgehend zurückstellen.

Die Frage, ob angesichts der Vielfalt an alltäglichen Aufgaben mit Kind, Haushalt und ggf. Berufstätigkeit etwas zu kurz kommt, wird von 51 % der Väter und 58 % der Mütter bejaht, vor allem von Voll- und Teilzeit erwerbstätigen Müttern (66 und 65 %) sowie Alleinerziehenden (65 %), erwartungsgemäß seltener von nicht erwerbstätigen Müttern (37 %). Dass auch Teilzeit erwerbstätige Mütter keine günstigere Bilanz ziehen, lässt vermuten, dass sie häufig nicht angemessen bei der Versorgung des Haushalts und der Kinderentlastet werden. Von den Müttern, die angeben, dass etwas zu kurz kommt, wird am häufigsten die Selbstsorge (70 %) als das genannt, was zu kurz kommt, gefolgt vom Haushalt (45 %), Freunden und Freundinnen (44 %), dem Partner (41 %). Ein knappes Drittel (31 %) nennt auch die Kinder. Väter, die angeben, dass etwas in ihrem Alltag zu kurz kommt, nennen häufiger als Mütter die Kinder (57 %) und seltener die Selbstsorge (55 %) oder den Haushalt (22 %). Am häufigsten finden sie, dass sie der Partnerschaft nicht ausreichend gerecht werden können (71 %). Dass der Beruf im Alltag zu kurz kommt, meint nur eine Minderheit der Väter (8 %) und Mütter (13 %), auch der Vollzeit berufstätigen Mütter (7 %).

5.1.3.5 Eltern sehen sich nicht allein in der Verantwortung

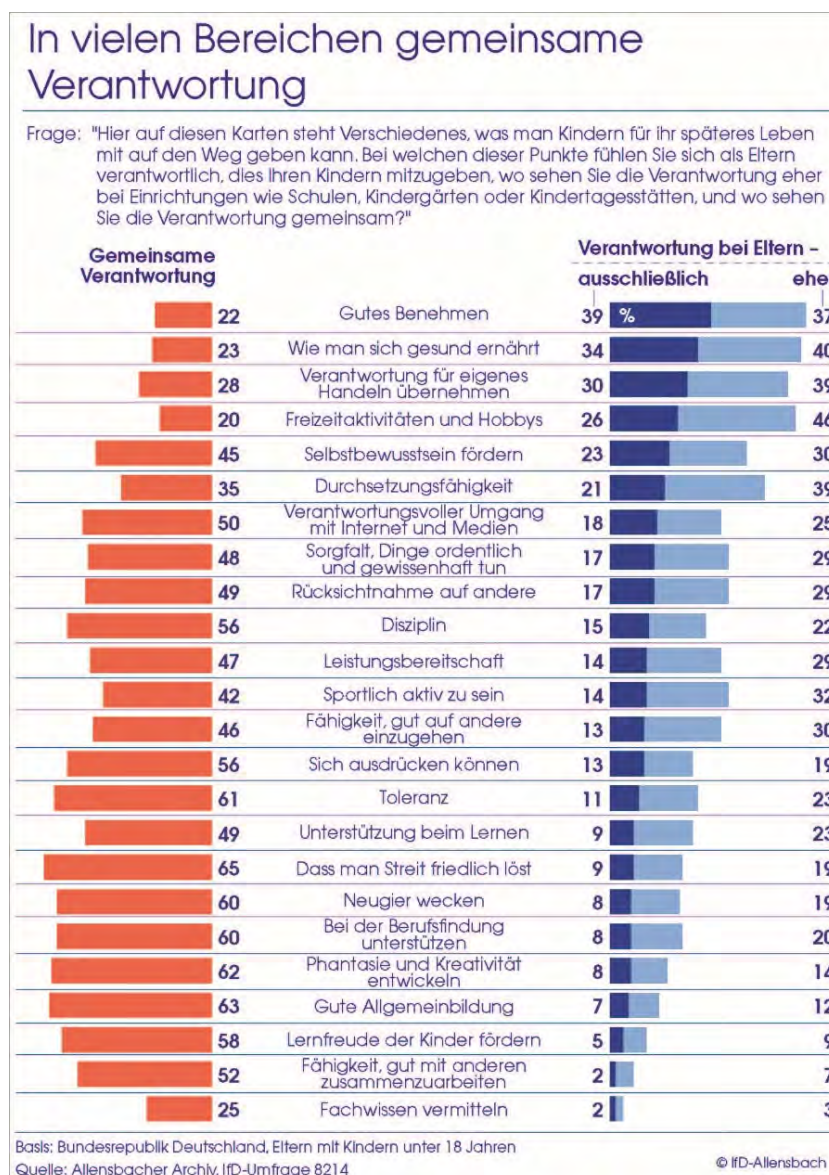
Ein zentraler Befund der IfD Allensbach-Studie bezieht sich auf die Frage, ob Eltern sich die alleinige Verantwortung für ihre Kinder zuschreiben, oder ob sie auch Institutionen in der Pflicht sehen, die Entwicklung ihrer Kinder zu fördern. Sehr deutlich zeigt sich, dass nur eine Minderheit der Eltern (22 %) glaubt, selbst maßgeblich für den Erfolg der Kinder verantwortlich zu sein. Die große Mehrheit (73 %) meint, dies nur bedingt beeinflussen zu können.

Speziell nach der Rolle von Kita und Schule gefragt sieht nur eine kleine Minderheit (4 %) der Eltern diese in der Hauptverantwortung für eine gute Entwicklung der Kinder. Rund ein Drittel der Eltern (35 %) schreiben vor allem sich selbst die Hauptverantwortung zu. Die meisten Eltern (59 %) geben allerdings an, dass sie sich

gemeinsam mit der Bildungsinstitution in der Verantwortung sehen, eine gute Entwicklung der Kinder zu fördern und so dazu beizutragen, dass die Kinder später einmal gut im Leben zurechtkommen. Dieses Verständnis einer gemeinsamen Verantwortung ist in Ostdeutschland (66 %) und unter Vollzeit berufstätigen Müttern (64 %) noch stärker verbreitet.

Aufgeschlüsselt nach Bereichen (Abbildung 5-12) befürworten die Befragten eine alleinige Elternverantwortung am ehesten bei Themen wie gutes Benehmen, gesunde Ernährung, Freizeitaktivitäten und Hobbys oder eigenverantwortliches Handeln der Kinder und deren Durchsetzungsfähigkeit. In einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Bildungsinstitutionen sehen sie sich am häufigsten im Bereich der Förderung von friedlicher Konfliktlösung und der Fähigkeit, gut mit anderen zusammenzuarbeiten, der Förderung von Neugier, Kreativität und Fantasie sowie bei der Vermittlung von guter Allgemeinbildung und Lernfreude und bei der Unterstützung der Berufsfindung. In vielen Bereichen wie etwa beim verantwortlichen Umgang mit dem Internet, beim Sport und bei der Fähigkeit, auf andere eingehen zu können, halten sich die Einschätzungen – alleinige vs. gemeinsame Verantwortung – die Waage.

Abbildung 5-12 Alleinige oder gemeinsame Verantwortung, 2019



Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, IfD Allensbach, 2020b

5.1.4 Zwischenfazit

Im Einklang mit internationalen Trends deuten Daten zur Zeitverwendung von Müttern und Vätern auch in Deutschland auf eine Intensivierung von Elternschaft hin. Nicht nur Väter, sondern auch Mütter haben ihre zeitlichen Investitionen in die Kinderbetreuung erhöht. Absolut betrachtet ist die Zeit, die Mütter in die Kinder investieren, stärker gestiegen als die Zeit von Vätern. Dies spricht – auch im Verbund mit weiteren Daten wie den Befunden der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ – für eine beharrliche Rollenspezialisierung in Deutschland, bei der Mütter nach wie vor einen hohen und sogar steigenden Anteil ihres Engagements und ihrer Zeit in die Familienarbeit investieren und ihre Erwerbsbeteiligung nur in begrenztem Maße ausbauen (vgl. auch Kapitel 8.1). Entsprechend sind es vor allem Väter und Vollzeit erwerbstätige Mütter, die das Gefühl haben, nicht genug Zeit für ihre Kinder zu haben.

Anders als die zeitlichen Investitionen blieben monetäre Investitionen wie Konsumausgaben oder Ausgaben für die Bildung der Kinder im Zeitraum seit 1998 weitgehend unverändert, sowohl bei Betrachtung der absoluten Konsumausgaben für Kinder nach unterschiedlichen Familientypen als auch bei Betrachtung des relativen Anteils dieser Ausgaben am Haushaltseinkommen. Ebenso wenig ist bei den monetären Aufwendungen speziell für die Bildung der Kinder eine Steigerung zu verzeichnen. Zwischen den Familientypen (nach Eltern- und Kinderzahl) bestehen deutliche und stabile Unterschiede in den Konsumausgaben für Kinder. Seit 2003 hat sich allerdings die Schere der Ausgaben zwischen der oberen und unteren Einkommensgruppe weiter geöffnet, d. h. Eltern im oberen Dezil der Einkommensverteilung investieren zunehmend mehr Geld in ihre Kinder, während das untere Dezil hier nicht mithalten kann. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, so ist mit einer Verstärkung sozialer Disparitäten in der nachwachsenden Generation zu rechnen.

Ergänzt werden diese Befunde durch demoskopische Daten, die vor allem auf Ebene subjektiver Wahrnehmungen für gestiegene Anforderungen und Erwartungen an Eltern sprechen. Sehr deutlich zeigt sich in der Einschätzung sozialer Trends, dass Familien der höheren Sozialschicht stärker von den positiven Veränderungen profitieren, wie z. B. einer stärkeren wechselseitigen Unterstützung der Partner und einer häufigeren Beteiligung von Vätern nach einer Trennung, während Familien der niedrigeren Sozialschicht in höherem Maße ungünstige Veränderungen erleben, wie z. B. vermehrte Unsicherheiten in der Erziehung und höhere Kosten für die Kinder. Allerdings sind auch privilegierte Schichten nicht nur mit den positiven Seiten wechselseitiger Unterstützung, sondern auch mit dem hieraus resultierenden erhöhten Abstimmungsbedarf konfrontiert (vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 5.4).

Gerade angesichts der gestiegenen Anforderungen, die Eltern in der Kindererziehung erleben, ist es wichtig zu wissen, dass Eltern sich vielfach nicht in der alleinigen Verantwortung sehen, sondern sich diese mit Bildungsinstitutionen teilen, nicht nur hinsichtlich der Vermittlung von Allgemein- und Fachwissen, sondern auch in der Förderung sozialer und selbstbezogener Kompetenzen (zur Rolle der Bildungseinrichtungen siehe Kapitel 7).

5.2 Gestiegene Anforderungen beim Schutz von Kindern und der Gesundheitsvorsorge

Den Kindern Schutz und Sicherheit zu gewähren, um deren Gesundheit, Unversehrtheit und Überleben zu sichern, gehört zu den zentralen Aufgaben von Eltern. Hierbei ist sowohl die Abwehr von Gefahren etwa im Haushalt, auf dem Spielplatz und dem Schulweg angesprochen als auch die Vor- und Fürsorge im Hinblick auf die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. In beiden Bereichen haben sich seit geraumer Zeit die Standards und verfügbaren Mittel, teilweise aber auch die Anforderungen merklich verändert.

5.2.1 Gesundheit der Kinder und Vorsorgeverhalten

Die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder ist ein zentrales Anliegen von Eltern. Dies zeigt auch die IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“³⁶⁷: 63 % der Eltern ist es besonders wichtig, „dass Kinder auf ihre Gesundheit achten“ und weiteren 33 % ist dies auch noch wichtig. Unter insgesamt 24 abgefragten Erziehungszielen liegt damit die Gesundheit auf Rangplatz 4, gleichauf mit dem Ziel „dass sie die Schule ernst nehmen“. Unterschiede nach der Familienform oder nach sozioökonomischen Ressourcen lassen sich hinsichtlich des Erziehungsziels Gesundheit nicht ausmachen. Interessanterweise halten jedoch in Vollzeit erwerbstätige Mütter

³⁶⁷ Eine ausführliche Studienbeschreibung findet sich in Textbox 5-2.

dieses Ziel etwas häufiger für besonders wichtig (72 %) (IfD Allensbach, 2020b). Vermutlich stellt die Versorgung eines erkrankten Kindes sie vor größere Probleme als Mütter, die nicht oder in geringerem Umfang erwerbstätig sind.

Insgesamt sehen sich Eltern im Bereich des Gesundheitsverhalten und der Ernährung in hohem Maße in der Verantwortung. 78 % der Eltern von Kindern im Alter zwischen 7 und 18 Jahren, insbesondere die Mütter (81 %), geben in der IfD Allensbach-Umfrage „Elternschaft heute“ quer über alle Bildungs- und Einkommensgruppen sowie Familienkonstellationen an, dass sie versuchen, ihre Kinder darin zu beeinflussen, „wie sie sich ernähren“. Eltern mit Kindern unter 7 Jahren berichten noch häufiger von solchen Bemühungen (84 %). Bei der Frage, wer dafür zuständig sei, dass Kinder lernen, wie man sich gesund ernährt, sehen nur rund 1 % der Eltern die Verantwortung bei Institutionen wie Kita oder Schule, während 34 % der Eltern die Verantwortung hierfür (fast) ausschließlich und weitere 40 % sie eher bei sich sehen. 23 % befürworten hier eine geteilte Verantwortung mit Einrichtungen wie Schule oder Kita (IfD Allensbach, 2020b).

Ein wichtiges Instrument der Gesundheitsvorsorge sind die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (sogenannte „U-Untersuchungen“ U1 bis U9). Fast alle dieser U-Untersuchungen werden von mehr als 95 % der Kinder in Anspruch genommen. Unterschiede in der Inanspruchnahme nach dem sozioökonomischen Status oder Migrationshintergrund sind nur gering (Schmidtke et al., 2018). Wengleich diese Daten auf eine hohe Akzeptanz der Vorsorgeuntersuchungen schließen lassen, stehen viele Eltern verbindlichen staatlichen Vorgaben zu deren Inanspruchnahme doch reserviert gegenüber. Nach Befunden der IfD Allensbach-Untersuchung „Elternschaft heute“ befürworten 59 % der Mütter und 57 % der Väter, dass es bei Vorsorgeuntersuchungen für Kinder staatliche Vorgaben geben sollte, während jeweils rund ein Drittel der Mütter (33 %) und Väter (36 %) die Entscheidung hierüber lieber den Eltern überlassen möchte. Die verbleibenden rund 8 bzw. 7 % der Mütter und Väter sind diesbezüglich unentschieden. Hierbei zeigen sich auch deutliche Bildungsunterschiede, die die Differenzen in der Inanspruchnahme merklich übertreffen: Eltern mit einfacher Schulbildung sprechen sich seltener für staatliche Vorgaben zur Vorsorgeuntersuchung aus (47 %) als Eltern der mittleren (57 %) und hohen Bildungsgruppe (64 %) (IfD Allensbach, 2020b).

Interessanterweise sind die Einstellungen von Eltern gegenüber einer Impfpflicht für Kinder deutlich positiver. Hier stimmen immerhin 72 % der Mütter und 73 % der Väter staatlichen Vorgaben zu. Nur 21 % der Mütter und 20 % der Väter sprechen sich für eine Entscheidungsfreiheit der Eltern bei der Impfung von Kindern aus. Bildungsunterschiede sind in den Einstellungen zur Impfpflicht kaum zu finden (IfD Allensbach, 2020b).

Angesichts häufiger Erkrankungen in der Kindheit verwundert es nicht, dass die überwiegende Mehrzahl der Minderjährigen ärztliche Versorgung in Anspruch genommen hat. Nach Befunden der „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS)“ des Robert Koch-Instituts (Erhebungszeitraum 2014 bis 2017) haben innerhalb eines Jahres über 72 % der Mädchen und Jungen ambulant pädiatrische Leistungen der Fachärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie 26 % der Mädchen und 25 % der Jungen allgemeinmedizinische Leistungen in Anspruch genommen. Die allgemeinmedizinische Versorgung wird stärker von älteren Kindern bzw. Jugendlichen und vor allem im ländlichen Raum genutzt, wo die Verfügbarkeit pädiatrischer Fachpraxen geringer ist (Seeling et al., 2018). Hinzu kommt eine Inanspruchnahme des breiten Spektrums fachärztlicher Versorgung, vor allem in der Zahnmedizin und Kieferorthopädie (74 %), seltener im Bereich der Augenheilkunde (29 %), Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (17 %), Orthopädie (14 %) und Dermatologie (12 %) (Lampert et al., 2018).

Betrachtet man anhand der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) die Inanspruchnahme pädiatrischer Leistungen im Zeitverlauf (KiGGS-Erhebungen fanden für die Zeiträume 2003-2006, 2009-2012 und 2014-2017 statt), so zeigt sich ein Anstieg um etwa zehn Prozentpunkte über die Jahre. Auf den ersten Blick könnte das für eine intensivere Nutzung der kinderärztlichen Versorgung sprechen. Allerdings ist im Gegenzug die Inanspruchnahme des allgemeinmedizinischen Versorgungsbereichs zurückgegangen, sodass hier eher eine Verschiebung in die Versorgung durch Fachpraxen der Kinder- und Jugendmedizin zu beobachten ist. Zudem sind eine zusätzlich eingeführte Vorsorgeuntersuchung (U7a)³⁶⁸ und Impfung in Rechnung zu stellen, die Eltern häufiger in die Arztpraxen führen (Seeling et al., 2018).

Seeling et al. (2018) können zwar (noch?) keinen merklichen sozialen Trend in Richtung insgesamt gehäufte Kinderarztbesuche ausmachen, verweisen aber zugleich auch auf die Beobachtungen von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, die ein wachsendes Informationsbedürfnis der Eltern konstatieren (Fischbach et al., 2018). Dies muss sich nicht zwingend in einer höheren Anzahl der Arztbesuche niederschlagen, sondern kann

³⁶⁸ 2006 wurden die Untersuchungen U7a, U10, U11, J2 als Empfehlung eingeführt. U7a ist seit 2008 eine Versicherungsleistung, während U10, U11, J2 nicht von allen Krankenkassen erstattet werden, da sie nicht gesetzlich festgelegt sind.

auch zu längeren Besprechungen über Fragen beitragen, die in der Vergangenheit nicht an den Arzt bzw. die Ärztin herangetragen wurden³⁶⁹. Dass Kinderärztinnen und Kinderärzte eine zentrale Rolle in der Beratung von Eltern auch bei nicht-medizinischen Fragen spielen, zeigt sich in den Daten, die in Kapitel 6.7.5 berichtet werden.

5.2.2 Zur Bedeutung von Gesundheitskompetenzen

Betrachtet man die Relevanz, die Eltern dem Aspekt Gesundheit in der Erziehung beimessen, sowie die subjektiv wahrgenommene (Mit-)Zuständigkeit für das Gesundheitsverhalten der Kinder, so stellt sich die Frage, über welche Kompetenzen Eltern heute in diesem Bereich verfügen bzw. verfügen sollten. Zahlreiche Ratgeber und nicht zuletzt das Internet bieten eine Vielfalt von Informationen über (Kinder-)Krankheiten und Gesundheitsverhalten, insbesondere Ernährungsfragen. Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt online Informationen für Eltern zur Verfügung, die sich um die Gesundheit ihrer Kinder sorgen.³⁷⁰ Insofern wäre einerseits zu vermuten, dass Eltern heute leicht Zugang zu gesundheitsbezogenem Wissen finden, das (präventives) Gesundheitsverhalten ermöglicht. Andererseits kann gerade die unüberschaubare Vielfalt von Informationen und deren Widersprüchlichkeit angesichts sich wandelnder Erkenntnislagen und Überzeugungen die Orientierung erschweren.

Das Konzept der „Health Literacy“ (Bitzer & Sørensen, 2018), das seit einiger Zeit in der deutschsprachigen Literatur unter dem Begriff Gesundheitskompetenz³⁷¹ erforscht wird, bietet einen breiten Zugang, um gesundheitsbezogene Kompetenzen aufzufächern und deren Verbreitung in der Bevölkerung zu untersuchen. Angesprochen ist nicht nur das Wissen über Erkrankungen, Behandlungsmöglichkeiten und präventives Handeln, sondern z. B. auch die Bereitschaft, im Krankheitsfall professionelle Hilfe zu suchen, das Verständnis von Behandlungsplänen und die Motivation, diese einzuhalten. Der Gesundheitskompetenz kommt hohe Bedeutung zu, gilt sie doch als ein ebenso einflussreicher Faktor in der Entstehung von gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit wie bspw. Einkommen oder Bildung. Eine Untersuchung in Deutschland zeigte allerdings, dass mehr als 50 % der Bevölkerung über 15 Jahre nur über eine eingeschränkte Gesundheitskompetenz verfügen (Schaeffer et al., 2016). Dies gilt besonders für Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, niedrigem Sozialstatus, mit Migrationshintergrund, chronisch Kranke sowie Ältere. Um angesichts der hohen Bedeutung, die der Gesundheitskompetenz beigemessen wird, Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahr 2017 die „Allianz für Gesundheitskompetenz“³⁷² gegründet, an der neben dem Bundesministerium für Gesundheit auch die Bundesärztekammer, die Verbände der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) und der Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) u. a. m. beteiligt sind. Neben der gesundheitsbezogenen Bildung und Aufklärung von Eltern werden zunehmend auch Schulen als Lernort zur Vermittlung von Gesundheitskompetenz gesehen, da sie die Möglichkeit bieten, Kinder und Jugendliche direkt zu adressieren (Stiftung Gesundheitswissen, 09.07.2019, vgl. Kapitel 7.5.2.3).³⁷³

5.2.3 Veränderte Gesundheitsbelastungen von Kindern

Es muss offenbleiben, ob das verstärkte Aufsuchen von Praxen der Kinder- und Jugendmedizin auf eine gestiegene Verunsicherung der Eltern verweist oder auf Veränderungen in den Krankheitsbildern der Kinder zurückzuführen ist. So sind durchaus relevante Veränderungen von gesundheitlichen Problemen der Kinder zu verzeichnen. Schon seit einer Weile wird eine Verlagerung des Krankheitsspektrums von akuten zu chronischen Erkrankungen und von somatischen zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen der Kinder beobachtet, die als „Neue Morbidität“ bezeichnet wird (Reinhardt & Petermann, 2010; Resch & Parzer, 2018). Sie geht mit einem

³⁶⁹ Zudem ist die extrem heterogene Versorgungslage mit Kinderärztinnen und -ärzten in Rechnung zu stellen, die vor allem in ländlichen Gebieten zu einer bedenklichen Unterversorgung führt. Dies gilt umso mehr, als rund die Hälfte der Pädiater vor dem Rentenalter steht und viele ihre Praxen aufgeben oder verkleinern (BVKJ, 07.01.2020). Einer steigenden Inanspruchnahme sind aus diesem Grund deutliche Grenzen gesetzt.

³⁷⁰ Siehe <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/im-krankheitsfall/krank-unwohlsein/>.

³⁷¹ „Unter Gesundheitskompetenz wird das Wissen, die Motivation und die Fähigkeit verstanden, gesundheitsrelevante Informationen ausfindig zu machen, zu verstehen, zu beurteilen und zu nutzen, um die Gesundheit erhalten, sich bei Krankheiten die nötige Unterstützung durch das Gesundheitssystem sichern oder sich kooperativ an der Behandlung und Versorgung beteiligen und die dazu nötigen Entscheidungen treffen zu können“ (Schaeffer et al. 2016, Zusammenfassung).

³⁷² Online unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/gesundheitskompetenz/allianz-fuer-gesundheitskompetenz.html>.

³⁷³ Ein Projekt, das Gesundheitskompetenz in Schulen vermittelt, ist das Schulprojekt „Pausenlos gesund“ der Stiftung Gesundheitswissen, online unter https://www.stiftung-gesundheitswissen.de/schulprojekt_pausenlosgesund.

hohen Beratungs- und Behandlungsbedarf einher (Fischbach et al., 2018), der sich zwar nicht in den Gesamtzahlen zur medizinischen Vorsorge und Versorgung der Kinder und Jugendlichen abzubilden scheint, in den betroffenen Fällen jedoch mit einem hohen Problemdruck der Eltern verbunden ist.

Die Prävalenz chronischer Erkrankungen bei Kindern wird – je nach Klassifikationsansatz – auf 10 bis 20 % geschätzt (Greiner et al., 2018). So zählen allergische Erkrankungen heutzutage zu den häufigsten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen: Mehr als 2,1 Millionen Kinder und Jugendliche sind von Heuschnupfen, Neurodermitis und/oder Asthma bronchiale betroffen (Thamm et al., 2018). Nach Angaben ihrer Eltern sind 17 % der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen psychisch auffällig, d. h. sie haben emotionale Probleme, Probleme mit Gleichaltrigen, Verhaltensprobleme oder leiden an Hyperaktivität (KiGGS Erhebungswelle 2 2014-2017) (Klipker et al., 2018). Nach Daten des Kinder- und Jugendreports der DAK-Gesundheit war unter allen Minderjährigen, die im Jahr 2017 mindestens einmal ärztlich behandelt wurden, rund jedes vierte Kind (27 %) von psychischen und Verhaltensstörungen betroffen. Am häufigsten wurden hierbei mit 10 % psychische Entwicklungsstörungen, insbesondere Sprach- und Sprechstörungen dokumentiert (Greiner et al., 2018, S. 111).

Grundsätzlich liegt der Entstehung von Krankheiten und Beeinträchtigungen meist ein Ursachen-Gemisch zugrunde, das sich aus genetischer Veranlagung und epigenetischen Faktoren sowie Umwelteinflüssen und Verhaltensfaktoren zusammensetzt. Auch wenn sich keine einfachen monokausalen Schlüsse ziehen lassen, was zu den heute vorherrschenden chronischen somatischen und psychischen Krankheitsbildern bei Kindern führt, sind dennoch gewisse Risikofaktoren aus der Forschung bekannt.

Für die Entstehung von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern werden folgende psychosoziale Risikofaktoren beschrieben: ein niedriger sozioökonomischer Status (vgl. Kapitel 6.1), psychische und/oder physische Erkrankung der Eltern (vgl. Kapitel 6.3), Gewalterfahrung (vgl. Kapitel 6.6), und Verlust-/Trennungserfahrungen nahestehender Personen (vgl. Kapitel 6.4). Zu den protektiven Faktoren, die die negative Wirkung von Risikofaktoren einschränken oder zumindest mildern können, zählen ein positives Familienklima und soziale Unterstützung im privaten und schulischen Umfeld (Klasen et al., 2017).

Zwar sind Kinder und Jugendliche in Deutschland am häufigsten von akuten (infektiösen) Erkrankungen betroffen, dennoch ist auch diese Altersgruppe von chronisch somatischen Erkrankungen betroffen. Im Kinder- und Jugendalter sind dies oft Krankheitsbilder wie obstruktive Bronchitis, Neurodermitis und Heuschnupfen (Kamtsiuris et al., 2007). Zu den bislang bestätigten Einflussgrößen für die Entstehung allergischer Erkrankungen zählen u. a.:

- familiäre Prädisposition (das Risiko für atopische Erkrankungen ist bei Kindern, deren Mutter und/oder Vater mindestens eine atopische Erkrankung haben, mindestens um das Doppelte erhöht (Robert Koch-Institut, 2015, S. 80);
- soziale Faktoren wie ein hoher sozioökonomischer Status (z. B. bei Neurodermitis);
- das Rauchen der Eltern und (groß)städtisches Leben (bei Asthma bronchiale);
- das Aufwachsen in landwirtschaftlich-bäuerlichem Umfeld, das Vorhandensein älterer Geschwister, eine frühe außerfamiliäre Kinderbetreuung sind mit einem geringeren Heuschnupfenrisiko assoziiert („Hygiene Hypothese“) (Robert Koch-Institut, 2015, S. 80; Schmitz et al., 2014, S. 777);
- Art und Ausmaß der Allergenexposition, Ernährung, Hormone, Luftschadstoffe (v.a. Passivrauchexposition), Luftverschmutzung (Mutius, 2016).

5.2.4 Sorgen der Eltern vor Risiken und Gefahren

Betrachtet man den Bereich körperlich-gesundheitlicher Risiken, so spricht vieles dafür, dass das Bewusstsein der Eltern für mögliche Umweltrisiken hoch ist. Einer Umfrage der Zeitschrift ELTERN und der Allianz aus dem Jahr 2012 zufolge steht die Sorge um die körperliche Unversehrtheit der Kinder für Eltern an erster Stelle und entsprechend hat auch der Schutz vor Gefahren höchste Priorität (Gesellschaft für Innovative Marktforschung, 2012; Gruner + Jahr, 10.05.2012). Jeweils über 90 % der befragten Eltern finden, dass Kinder erinnert werden sollen, nicht mit Fremden mitzugehen, dass Steckdosen gesichert sein müssen, dass Kinder einen Helm auf dem Lauf- bzw. Fahrrad tragen müssen und dass Kinder einen ausreichenden Impfschutz brauchen. 75 % der Eltern sehen es als wichtig an, Schubladen mit Scheren und Messern zu sichern. Dies spricht für eine gute Fürsorge im Hinblick auf die Sicherheit der allermeisten Kinder.

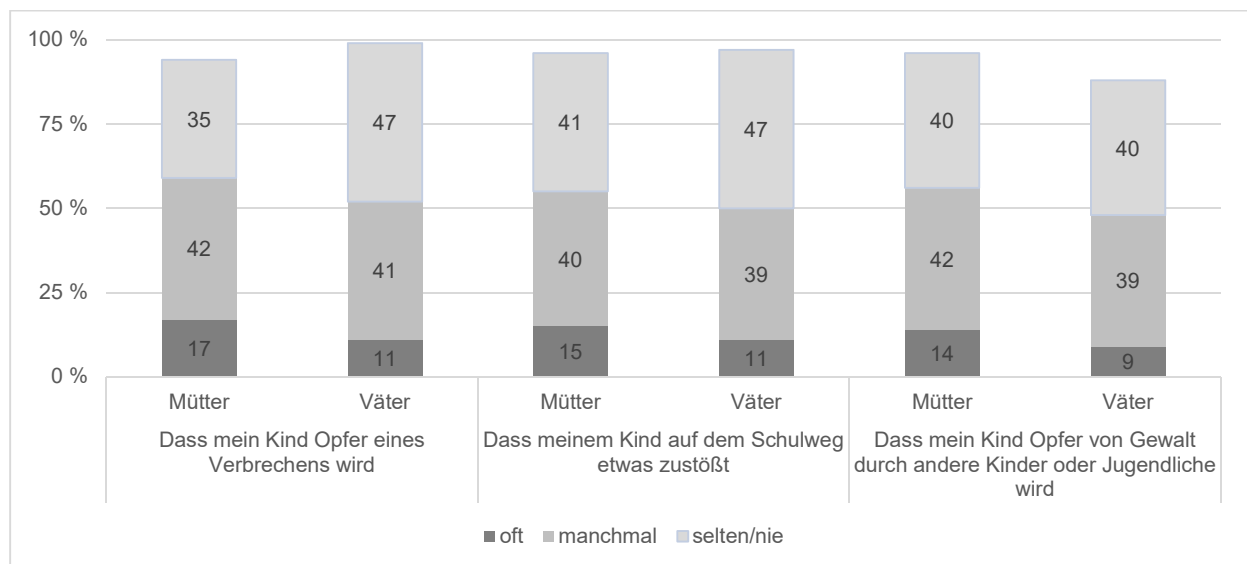
Bei einem kleineren Anteil der Eltern finden sich jedoch auch vermehrte Sorgen und Ängste. Rund 20 % der Eltern berichten, dass sie (sehr) ängstlich in Bezug auf ihre Kinder sind, Frauen doppelt so häufig wie Männer

(24 % vs. 12 %). Vor allem jüngere Eltern sind betroffen, während Eltern mit hohem sozioökonomischen Status weniger ängstlich sind (15 %). Existenzielle Ängste wie Angst vor einem möglichen Tod (72 %) oder einem schweren Unfall (67 %) des Kindes werden von vielen Eltern berichtet, aber auch die Sorge, dass das Kind Opfer von Mobbing wird, gibt jeder vierte Elternteil (27 %) an (Gesellschaft für Innovative Marktforschung, 2012).

Auch in der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ wurde nach diesbezüglichen Ängsten der Eltern gefragt. Die Aussage „Ich mache mir ständig Sorgen, was meinem Kind/meinen Kindern alles zustoßen kann“ bestätigen immerhin 30 % der Mütter und 18 % der Väter. Unterschiede nach dem Alter der Kinder waren kaum zu beobachten, während sozial- und familienstrukturelle Faktoren eher eine Rolle spielten. Vor allem Eltern mit niedriger Bildung oder niedrigem Einkommen (jeweils 33 % versus 21 % und 23 % mit mittlerer und hoher Schulbildung sowie 24 % und 20 % mit mittlerem und hohem Einkommen) gaben entsprechende Ängste an. Dies entspricht den Befunden der Studie der Zeitschrift ELTERN und der Allianz (s.o.). Auch Alleinerziehende (37 % vs. 23 % in Kern- und 27 % in Stieffamilien) machen sich häufiger Sorgen um ihre Kinder (IfD Allensbach, 2020b).

Spezifische Anlässe für Sorgen wie Angst vor Gefahren auf dem Schulweg oder dass das Kind Opfer von Gewalt wird, wurden ebenfalls erfasst (siehe Abbildung 5-13). Wenngleich die Zahl derer, die sich oft entsprechende Sorgen machen, geringer ausfällt als bei der generellen Frage nach Sorgen, dass den Kindern etwas zustoßen könnte, wird deutlich, dass in jedem der drei Bereiche weniger als die Hälfte der Eltern sorgenfrei ist.

Abbildung 5-13 Verbreitung von Sorgen um das Kind unter Müttern und Vätern, 2019



Anmerkung: Die Frage lautete: „Hier auf diesen Karten haben wir Verschiedenes aufgeschrieben, worüber sich manche Eltern bei ihren Kindern Sorgen machen. Bitte verteilen Sie die Karten auf das Blatt hier je nachdem, ob auch Sie sich darüber oft, manchmal oder selten bzw. nie Sorgen machen“. Angaben in Spaltenprozenten. Abweichungen zu 100 %: keine Angabe.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, IfD Allensbach, 2020b

Entsprechende Sorgen der Eltern um mögliche Gewalterfahrungen ihrer Kinder scheinen jedoch nicht gestiegen zu sein, sondern erweisen sich eher als rückläufig. Vergleicht man die Angaben von Eltern aus dem Jahr 2006 mit den aktuellen Daten aus 2019, so ist der Anteil derer, die selten oder nie entsprechende Sorgen erleben, durchgängig gestiegen.

5.2.5 Zwischenfazit

Insgesamt sprechen damit die Daten zur Gesundheitsfürsorge der Eltern und zu deren Sorgen um ihre Kinder weniger deutlich für eine Intensivierung von Elternschaft, als es stellenweise diskutiert wird. Allerdings mögen die hier verfügbaren Daten ein unvollständiges Bild liefern, da nicht in allen Bereichen Trend-Daten verfügbar sind und die verfügbaren Informationen keinen Einblick in die intensiven Diskussionen um die Ernährung und

Gesundheitsversorgung der Kinder gibt, die sich in Elternblogs und Beratungsangeboten im Internet wie www.ElternLeben.de wiederfinden.

Deutlich wird allerdings, dass ein hoher und steigender Anteil der Eltern mit chronischen Erkrankungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und psychischen Belastungen ihrer Kinder konfrontiert ist. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

So ist auch der erhöhte Anteil sehr frühgeborener Kinder in Rechnung zu stellen, die heute überleben, allerdings oftmals längerfristig mit körperlichen und teilweise auch psychischen Problemen zu kämpfen haben (Pöschl, 2017; Wolke & Jaekel, 2016). Zumindest teilweise dürften die Risikofaktoren für entsprechende Gesundheitsbelastungen der Kinder auch in der Familie liegen. Inwieweit in dieser Hinsicht familiäre Stressoren wie Armut, migrationsbedingte Belastungen, familienbiografische Faktoren wie eine Trennung und neue Partnerschaft der Eltern oder die seelische Gesundheit der Eltern eine Rolle spielen, wird in Kapitel 6 diskutiert.

5.3 Der Fokus auf Feinfühligkeit: Eltern als Bindungspersonen

Nicht nur die körperliche Sicherheit, sondern auch die emotionale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Ressource für deren weitere Entwicklung. Entsprechendes Vertrauen in die soziale Umwelt wie auch die eigene Person wird zunächst vor allem in der Eltern-Kind-Beziehung vermittelt. Herausgearbeitet hat dies insbesondere die Bindungsforschung, die seit den 1960er-Jahren im Bereich der Entwicklungspsychologie starken Aufschwung genommen hat (Bowlby, 1975; Grossmann & Grossmann, 2003; Grossmann & Grossmann, 2012). Zunehmend hat sie auch die Pädagogik, vor allem die Frühpädagogik, beeinflusst (Becker-Stoll et al., 2018; Gloger-Tippelt & Tippelt, 2017) und Eingang in die Ratgeberliteratur für Eltern gefunden.

Im Mittelpunkt der Bindungsforschung steht die Qualität der Fürsorgebeziehung zwischen Eltern und Kindern aus einer Perspektive, die die Bedeutung von Schutz und Sicherheit in den Vordergrund gerückt hat. Grundlegendes Argument ist hierbei, dass das Überleben von Säuglingen und Kleinkindern von jeher auf die physisch-körperliche Nähe zwischen ihnen und ihren Bezugspersonen angewiesen war, ohne die im Gefahrenfall die Bezugsperson nicht eingreifen kann. Entsprechend, so die These, haben sich im Verlauf der Phylogenese aufeinander bezogene Verhaltenssysteme etabliert: eine angeborene Bindungsbereitschaft der Kinder und die Fürsorgebereitschaft der Eltern. Im Verlauf der Interaktionen zwischen Eltern und Kind entwickelt sich diese Bindungsbeziehung, deren zentrale Funktion es ist, Schutz vor Gefahren und Überlastung, auch in emotional anforderungsreichen Situationen, zu gewähren.

Wenngleich alle Kinder eine Bindung zu ihrer Bezugsperson entwickeln, fällt die Qualität dieser Beziehung doch unterschiedlich aus, je nachdem, welche Erfahrungen die Kinder in diesen Interaktionen mit ihren Fürsorgepersonen machen, aber auch je nach Temperamenteigenschaften des Kindes und Lebensbedingungen der Familie. Als entscheidend hat sich vor allem die Feinfühligkeit der Bindungsperson erwiesen, d. h. deren Fähigkeit, die Signale der Kinder zu erkennen, richtig zu interpretieren und angemessen sowie – vor allem bei sehr jungen Kindern – rasch zu reagieren (Wolff & van Ijzendoorn, 1997; Grossmann & Grossmann, 2012). Je ausgeprägter die Feinfühligkeit ist, desto wahrscheinlicher entwickeln die Kinder eine vertrauensvoll-sichere Bindung, während bei mangelnder Feinfühligkeit oder unberechenbarem Verhalten der Eltern eine unsicher-vermeidende oder unsicher-ambivalente Bindung wahrscheinlicher ist, wobei unter besonderen Umständen auch desorganisierte Bindungsmuster zu beobachten sind.³⁷⁴ Insbesondere die Sensitivität gegenüber Stress-Signalen der Kinder hat sich hierbei als entscheidend erwiesen, während die Feinfühligkeit in entspannten, belastungsfreien Situationen weniger ausschlaggebend für die Entwicklung einer sicheren Bindung zu sein scheint (Leerkes, 2011; Leerkes et al., 2012).

Weit überwiegend stehen Mütter im Mittelpunkt der Bindungsforschung, während Väter nur langsam in den Blick genommen wurden (Lucassen et al., 2011). Die prinzipiellen Anforderungen an die elterliche Feinfühligkeit unterscheiden sich für Mütter und Väter (und/oder vorhandene andere enge Bezugspersonen) jedoch nicht, wenngleich bei Vätern vor allem die Reaktionen in herausfordernden Spielsituationen bedeutsam zu sein schei-

³⁷⁴ Ab der ersten Hälfte des zweiten Lebensjahres lassen sich drei Bindungstypen differenzieren: eine sichere Bindung, bei der die Kinder nach einer (stressinduzierenden) Trennung von der Bezugsperson gut getröstet werden können, eine unsicher-vermeidende Bindung, bei der die Kinder weniger äußere Belastungsreaktionen in der Trennungssituation zeigen und bei der Rückkehr der Bezugsperson kaum ihre Nähe suchen, und eine unsicher-ambivalente Bindung, bei der die Kinder auch nach der Rückkehr der Bezugsperson kaum getröstet werden können. Zusätzlich finden sich desorganisierte Bindungsmuster, bei denen die Kinder in der Belastungssituation nicht über adäquate Verhaltensstrategien zu verfügen scheinen.

nen (Grossmann & Grossmann, 2012; Kindler, 2002). In der Regel können Eltern auf intuitive Elternkompetenzen zurückgreifen, die es ihnen erleichtern, die Signale ihrer Kinder im Säuglingsalter zu verstehen und entsprechend der kindlichen Bedürfnisse hierauf zu reagieren. Auch Erfahrungen aus Kontakten zu Säuglingen und Kleinkindern erleichtern dies. Gleichwohl unterliegt die Feinfühligkeit von Eltern vielfältigen Einflussfaktoren und kann z. B. bei niedrigen sozioökonomischen Ressourcen sowie belastenden Lebensumständen (Meins et al., 2018) und bei Einschränkungen der seelischen Gesundheit der Eltern (Edwards & Hans, 2016) geringer ausfallen (vgl. Kapitel 6).

Zahlreiche Befunde sprechen dafür, dass der Qualität einer vertrauensvollen, sicheren Bindung für die Emotionsregulation der Kinder in belastenden Situationen und darüber hinaus für deren soziale und emotionale Entwicklung eine wichtige Bedeutung zukommt (Grossmann & Grossmann, 2012; Weinfield et al., 2008). Auch längerfristig erweist sich die Bindungsqualität in der Kindheit für die späteren emotionalen und sozialen Kompetenzen sowie die Gestaltung intimer Beziehungen als relevant (Grossmann et al., 2002; Zimmermann & Becker-Stoll, 2001). Diese längerfristige Bedeutung früher Beziehungserfahrungen wird darauf zurückgeführt, dass über wiederkehrende Erfahrungen mit den engsten Bezugspersonen sogenannte innere Arbeitsmodelle von Beziehungen entwickelt werden („Internal Working Models“, Bretherton, 2001), die diese Erfahrungen speichern, Erwartungen an die Reaktionen anderer beeinflussen und entsprechend der Planung des eigenen Verhaltens dienen.

Auch im Jugend- und Erwachsenenalter lassen sich qualitative Unterschiede in den Bindungsrepräsentationen ausmachen, die den beobachtbaren Bindungsstilen des Kindesalters vergleichbar sind (Gloger-Tippelt, 2012). Betrachtet man die Bindungsmuster von Müttern und Kindern, so findet sich eine relativ hohe Übereinstimmung von 70 bis 75 % (van Ijzendoorn, 1995). Eine wesentliche Erklärung hierfür bezieht sich auf das Fürsorgeverhalten der Mütter gegenüber den Kindern, das einerseits von den Bindungsrepräsentationen der Mütter beeinflusst wird und andererseits maßgeblich ist für die Herausbildung sicherer oder unsicherer Bindungsstrategien der Kinder. Auch bei der intergenerationalen Weitergabe emotionaler Belastungen kommt der Bindungsqualität eine vermittelnde Rolle zu (Bosquet Enlow et al., 2014): Kinder von Müttern, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litten, hatten mit höherer Wahrscheinlichkeit eine unsichere, insbesondere desorganisierte Bindung; und umgekehrt erhöhte eine unsichere Bindung in der Kindheit das Risiko, im späten Jugendalter angesichts belastender Erfahrungen posttraumatische Belastungssymptome zu entwickeln.

Allerdings ist hierbei nicht von einem deterministischen Zusammenhang auszugehen. Selbst unter erschwerten Bedingungen – bspw. bei einem schwierigen Temperament des Kindes – kann durch geeignete Anleitung die Feinfühligkeit von Müttern erhöht und so eine sichere Bindung der Kinder gefördert werden (van den Boom, 1995). Entsprechende Ansätze werden unter anderem erfolgreich im Rahmen der Frühen Hilfen als Frühprävention für Familien genutzt (z. B. Suess et al., 2010). Auch in die Begleitung von Adoptions- und Pflegefamilien hat die Bindungstheorie Eingang gefunden, um den Beziehungsaufbau zu erleichtern und die Eltern für besondere Bedürfnisse der Kinder und deren möglicherweise zuvor entwickeltes ungünstiges Bindungsverhalten zu sensibilisieren (Dozier et al., 2018; Juffer et al., 1997). Als besonders hilfreich hat sich hierbei die verhaltensnahe Anleitung bzw. das konkrete Feedback erwiesen.

Konzepte der Bindungsforschung haben mittlerweile international wie auch in Deutschland so weite Verbreitung gefunden, dass Mercer (2006) vom „Zeitalter der Bindung“ bzw. „Age of Attachment“ spricht. Wie sie ebenfalls im Vorwort zu ihrem Buch anmerkt, ist jedoch die Bedeutung des Begriffs in unterschiedlichen Professionen keineswegs einheitlich. Vor Gericht, im Kontext familienrechtlicher Entscheidungen, wird unter anderer Maßgabe über Bindungen gesprochen, die dort gemeinhin an einer längeren Zeit gemeinsamen Zusammenlebens, allenfalls an einer positiven Beziehungsqualität, festgemacht wird, nicht jedoch an der Qualität der Bindungsbeziehung, wie sie bei jüngeren Kindern im Verhalten in Trennungssituationen oder bei Jugendlichen und Erwachsenen in der Kohärenz von Beschreibungen der Beziehungserfahrungen sichtbar wird. Weitaus problematischer sind jedoch zu kurz gegriffene Deutungen dessen, was elterliche Feinfühligkeit umfasst. Bedürfnisorientierte Erziehung oder „Attachment Parenting“ (Sears, 1995; Sears & Sears, 2001) ist zum Inbegriff eines intensiven Fürsorgeverhaltens von Eltern – insbesondere Müttern – geworden, das uneingeschränkt der Erfüllung von Bedürfnissen des Kindes dient, ohne dessen entwicklungsgemäße Kompetenzen in Rechnung zu stellen und zu entscheiden, welche Priorität das Bedürfnis hat, wie rasch es bedient werden muss, ob das Kind selbst einen Beitrag hierzu leisten kann, oder ob ein Verzicht angemessener ist. Damit fehlen nicht nur Anforderungen an wichtige Selbstregulationsfähigkeiten der Kinder, sondern es kann auch keine angemessene Balance zu eigenen Bedürfnissen der Eltern hergestellt werden. Selbstberichte von Müttern machen anschaulich greifbar, wie sie auf diesem Weg in die Falle der Selbstüberforderung geraten (Rosales, 28.08.2017; vgl. Knauf,

2020). Entsprechend hohe Anforderungen an die eigenen Fürsorgeleistungen stellen nach Befunden der Studie „Familienleitbilder“ immerhin knapp ein Viertel der Eltern (Ruckdeschel, 2015): Der Aussage „Eltern sollten ihre eigenen Bedürfnisse für ihre Kinder komplett zurückstellen“ stimmten 23 % der befragten Eltern als persönliche Norm zu. Insbesondere Befragte mit niedriger Bildung machten dies für sich geltend. In einem allgemeineren Kontext von Leitbildern befürworteten dies sogar 39 % der Eltern (vgl. auch Kapitel 5.1.3.4). Dies legt nahe, dass der Druck, dem Ideal der aufopfernden Eltern zu entsprechen, vor allem als gesellschaftlich bedingte Norm erlebt wird und weniger persönlich motiviert ist.

Auch in Ländern wie Australien wird vor den Fallstricken von entsprechend einseitigen Leitbildern von „Highly Intensive Parenting“ gewarnt, die sich auf die Bindungsforschung und Befunde zur Bedeutung sicherer Bindung für die Gehirnentwicklung von Babys berufen und über aktuelle Kampagnen verbreitet werden (Wall, 2018). Das hierbei propagierte uneingeschränkte Eingehen auf Bedürfnisse der Kinder und die Vermeidung von jeglichem Stress auf Seiten der Kinder steht allerdings kaum noch im Einklang mit den ursprünglichen Konzepten der Bindungstheorie, die auch dem kindlichen Explorationsbedürfnis wesentliche Bedeutung beimisst und wohllosierte Frustrationen durchaus zum normalen Erfahrungsschatz und Lernfeld von Kindern zählt. So ist auch unklar, wie Kinder unter dem uneingeschränkten Schutz der Eltern die nötigen Fähigkeiten für den Umgang mit negativen Erfahrungen erwerben sollen.

5.4 Zwischen Kontrolle und Autonomiegewährung: Eltern als Erziehende

Im Verlauf des zweiten Lebensjahres ihrer Kinder beginnen Eltern in aller Regel, das Verhalten der Kinder stärker zu lenken und unerwünschtes Verhalten durch unterschiedliche Erziehungsmaßnahmen mehr oder minder zu begrenzen (Bornstein, 2002). Dieser Aspekt der Lenkung und Kontrolle ist nicht nur im Kleinkindalter wichtig, um problematisches Verhalten und Gefahren für die Kinder zu vermeiden und ihnen Verhaltenssicherheit zu vermitteln, sondern bleibt auch im Jugendalter relevant, wenn sich der Aktionsradius der Kinder erhöht und riskantes Verhalten zunimmt (Baumrind, 2013a). Gleichzeitig müssen Eltern hierbei den steigenden Autonomiebedürfnissen ihrer Kinder alters- bzw. entwicklungsgerecht Rechnung tragen – ein Thema, das beide Seiten schon ab der frühen Kindheit beschäftigt, wenn die Kinder ihren eigenen Willen zunehmend äußern und zur Geltung bringen wollen.

5.4.1 Trends in den Maximen elterlicher Erziehung

Vieles spricht dafür, dass sich im Kontext einer zunehmend kindzentrierten Erziehung die Balance von elterlichen Anforderungen an das Verhalten der Kinder einerseits und Wünschen der Kinder andererseits schon seit geraumer Zeit zugunsten der Kinder verschoben hat. Waren Gehorsam und die Bereitschaft zur Unterordnung noch bis in die 1960er-Jahre hinein weit verbreitete Erziehungsziele, so haben in der Folgezeit Autonomie und Selbstbestimmung der Kinder eine deutliche Vorrangstellung eingenommen (Reuband, 1999). Auch auf der Ebene von Einstellungen und Erziehungspraktiken lassen sich entsprechende Veränderungen nachzeichnen, die einen Rückgang von autoritären Haltungen und eine Zunahme von liebevoller Zuwendung und Nachgiebigkeit aufzeigen. Entsprechende Veränderungen zeigen sich nicht nur im Vergleich der Generationen, sondern auch bei Eltern, die nach 16 Jahren erneut befragt wurden (Schneewind & Ruppert, 1995).

Aktuelle Trend-Daten der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ erlauben es, die Angaben von Eltern mit Kindern unter 14 Jahren aus den Jahren 2001 und 2019 zu vergleichen und so mögliche Verschiebungen in den Erziehungsmaximen von Eltern zu ermitteln. Diese Daten legen nahe, dass auch in den vergangenen 18 Jahren der Anteil der Eltern, die den Kindern viele Freiheiten lassen und wenig von Regeln und Verboten halten, leicht gestiegen ist (von 19 % auf 27 %; vgl. Tabelle 5-7). Allerdings ist der Anteil dieser Eltern vergleichsweise gering. Deutlich mehr Eltern sprechen sich für eine Erziehung nach klaren Regeln und Vorgaben aus (2001: 59 %; 2019: 61 %), wobei nur 14 % der Eltern eine strenge Erziehung befürworteten. An erster Stelle stand zu beiden Zeitpunkten die Überzeugung, dass es die beste Erziehung ist, den Kindern ein Vorbild zu sein. Hier ist sogar noch ein Anstieg zu verzeichnen (von 75 % auf 85 %). Einen Verzicht auf Erziehung, bei dem die Kinder „einfach so in der Familie mitlaufen“, halten nur 2 % der Eltern für richtig.

Tabelle 5-7 Maximen für die Erziehung, 2001 und 2019

	2001	2019
Die beste Erziehung ist, seinen Kindern ein Vorbild zu sein. Was man nicht vorlebt, kann man seinen Kindern nicht vermitteln.	75	85
Ich bin für eine Erziehung nach klaren Regeln und Vorgaben.	59	61
Man muss Kinder schon früh an alle möglichen Interessen heranzuführen, damit sie sich gut entfalten können.	55	55
Kinder sollten schon früh bestimmte Pflichten z. B. im Haushalt übernehmen und nicht nur tun das tun, was ihnen Spaß macht.	64	53
Ich versuche, meine Kinder so wenig wie möglich bei ihren Interessen zu lenken. Kinder haben eine natürliche Neugier und finden selbst heraus, was sie interessiert.	33	42
Ich lasse meinen Kindern in ihrer Entwicklung viele Freiheiten, ich halte wenig von Regeln und Verboten.	19	27
Wenn nötig, muss man Kinder auch mal zwingen, bestimmte Interessen weiterzuverfolgen, z. B. bei Sportarten oder wenn sie ein Instrument lernen.	22	23
Kinder mögen es nicht, wenn man ihnen zu viel Freiraum lässt, sie wollen ihre Grenzen gezeigt bekommen.	22	21
Ich bin für eine strenge Erziehung, Kinder brauchen eine feste Hand.	14	14
Ich verlange von meinen Kindern viel, Kinder wollen gefordert werden.	11	13
Am besten, man erzieht seine Kinder überhaupt nicht, sondern lässt sie einfach so in der Familie mitlaufen.	2	2

Anmerkungen: Eltern mit Kindern unter 14 Jahren insgesamt. Die Frage lautete: „Hier ist einiges aufgeschrieben, was uns andere Eltern darüber gesagt haben, wie sie ihre Kinder erziehen. Was davon halten auch Sie für richtig?“ Angaben in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 8653, 8214, IfD Allensbach, 2020b

Viele Aspekte des Wandels von Erziehung und damit des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern sind zu begrüßen. Die geringere Betonung elterlicher Autorität und die weithin große Bereitschaft, auf Wünsche und Bedürfnisse der Kinder einzugehen, dürfte Konflikte reduzieren und einen wesentlichen Beitrag zu dem weit mehrheitlich positiven Verhältnis zwischen Eltern und Kindern geleistet haben. Das gilt auch für das oftmals als kritische Phase herausgestellte Jugendalter. Nach Befunden der Shell Jugendstudie 2019 geben 42 % der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 und 25 Jahren zu ihrem Verhältnis mit den Eltern an, sie „kommen bestens miteinander aus“, und weitere 50 % berichten, sie „kommen klar, gelegentliche Meinungsverschiedenheiten“, während nur 7 % häufig oder ständig Meinungsverschiedenheiten mit ihren Eltern haben (Albert et al., 2019). Schon in den früheren Erhebungen erbrachte die Shell-Studie ein vergleichbar positives Bild (Langness et al., 2006; Leven et al., 2015). Allerdings ist die Erziehung der Kinder mit der steigenden Orientierung an deren Bedürfnissen und zunehmender kindlicher Selbstbestimmung auch anspruchsvoller geworden. Wollen Eltern ihre Anliegen den Kindern gegenüber durchsetzen, müssen sie vielfach mühselig verhandeln. Eingriffe in das Verhalten der Kinder stehen angesichts der hohen Wertschätzung kindlicher Selbstbestimmung unter höherem Legitimationsdruck und sind damit erschwert. Gleichzeitig wird allerdings auch durchaus kontrovers diskutiert, ob eine allzu nachgiebige Haltung den Kindern langfristig einen guten Dienst erweist (siehe z. B. Baumrind, 2013b).

5.4.2 Zur Taxonomie von Erziehungsstilen

Die Forschung zur Frage, wie Eltern in der Kindererziehung vorgehen und welche Wirkungen ihre Erziehungsstrategien auf die Entwicklung der Kinder haben, hat eine lange Tradition, wobei eine Vielzahl spezifischer

Einstellungen und Verhaltensweisen der Eltern, aber auch übergreifende Muster bzw. Erziehungsstile betrachtet wurden. Im Bemühen, die Vielfalt einzelner Aspekte elterlichen Erziehungsverhaltens zu bündeln, haben sich zwei grundlegende Dimensionen als relevant erwiesen: zum einen das Ausmaß an Lenkung bzw. Kontrolle des kindlichen Verhaltens, das von dem Fehlen jeglicher Begrenzungen und Anforderungen über die Durchsetzung von gemeinsam verhandelten Verhaltensregeln bis hin zur willkürlichen Machtausübung reichen kann, zum anderen das Ausmaß an Wärme und Zuneigung gegenüber dem Kind, festgemacht an liebevollem Eingehen auf kindliche Belange (Responsivität) versus Kälte, mangelnde Aufmerksamkeit und Ablehnung des Kindes (Maccoby & Martin, 1983; vgl. auch Walper et al., 2015a).

Dass das Zusammenspiel beider Dimensionen und damit der emotionale Kontext elterlicher Lenkungsbemühungen eine wichtige Rolle spielen, legt vor allem die Erziehungsstilforschung nahe. Ein hohes Maß an Wärme und Responsivität bei klaren Regeln, altersgerechten Anforderungen an kompetentes Verhalten der Kinder sowie entsprechender Verhaltenskontrolle machen den als besonders entwicklungsförderlich herausgestellten Erziehungsstil aus, den Baumrind als „autoritativ“ bezeichnet hat (Steinberg & Silk, 2002; Baumrind, 2013a). Kinder und Jugendliche, deren Eltern ihr eigenes Handeln begründen, Entscheidungen offen kommunizieren, sie emotional unterstützen und ihnen zugleich die Notwendigkeit von Regeln, Grenzen und Konventionen vermitteln, zeigen häufiger eine positivere Verhaltensentwicklung, sind emotional stabiler, bei Gleichaltrigen beliebter und erbringen bessere Leistungen in der Schule als nicht autoritativ erzogene Kinder und Jugendliche (Hoeve et al., 2009; Lee et al., 2006; Pinquart, 2016). Längsschnittliche Befunde verweisen allerdings auf die wechselseitige Dynamik zwischen Erziehungsverhalten und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen (z. B. Noack & Kracke, 2003). Autoritative Erziehung hat nicht nur positive Effekte auf eine geringere Delinquenz und Gewaltbereitschaft von Jugendlichen, sondern umgekehrt erschwert ein hohes Problemverhalten der Heranwachsenden auch einen autoritativen Erziehungsstil der Eltern bzw. macht ihn weniger wahrscheinlich.

Neben dem autoritativen Erziehungsstil lassen sich drei weitere Erziehungsstile unterscheiden: autoritäre Erziehung, die von wenig elterlicher Wärme und starker Kontrolle geprägt ist, sowie permissive und vernachlässigende Erziehung, die beide durch geringe elterliche Kontrolle, jedoch Unterschiede in der Responsivität der Eltern charakterisiert sind (Baumrind, 2005; Maccoby & Martin, 1983). Während permissive Eltern ihren Kindern gegenüber eine verwöhnende Haltung einnehmen, den Eigenwillen des Kindes hervorheben und ihm nachgiebig Vorrang einräumen, fehlt bei vernachlässigender Erziehung das Engagement für das Wohlergehen der Kinder (Fuhrer, 2009). Nicht nur eine autoritäre Erziehung ist mit vermehrten Problemen in der Entwicklung der Kinder verknüpft, die sich an einem niedrigeren Selbstwert der Kinder, mehr psychischen Problemen und mehr Verhaltensproblemen festmachen lassen (Rudy & Grusec, 2001; Thompson et al., 2003). Mindestens ebenso, wenn nicht noch mehr, hat sich ein vernachlässigender Erziehungsstil als nachteilig für die kindliche Entwicklung erwiesen (Galm et al., 2010; Steinberg et al., 1994; Walper & Grgic, 2013). Umso problematischer ist es, dass gerade Vernachlässigung schwierig einzuschätzen ist und entsprechend oft unter dem Radar der sozialen Dienste bleibt, sodass betroffene Kinder oftmals unversorgt bleiben (vgl. auch Kapitel 6.6). Weniger eindeutig sind die Befunde für einen verwöhnenden Erziehungsstil der Eltern. Während sich mitunter positive Zusammenhänge zwischen einem stark kindzentrierten, wenig bestrafenden Erziehungsstil und der Verhaltens- wie auch Kompetenzentwicklung der Kinder finden (Walper & Grgic, 2013), wurden auch Risiken für die Kinder aufgezeigt wie eine verminderte Frustrationstoleranz und erhöhtes Problemverhalten (Frick, 2011) sowie eine höhere Delinquenzbelastung (Steinberg et al., 1994).

Die einzelnen Erziehungsstile dieser Typologie sind nicht nur mit einem unterschiedlichen Ausmaß, sondern auch mit unterschiedlichen Formen elterlicher Kontrolle verbunden (vgl. Smetana, 2017). Insbesondere in diesem Bereich – mehr noch als hinsichtlich der elterlichen Responsivität – findet sich eine große Bandbreite unterschiedlicher Verhaltensweisen und Strategien, die auch mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Kinder verbunden sind. Deutlich sind die Probleme eines starken Rückgriffs auf Strafen, insbesondere körperliche Strafen, die sich im erhöhten Problemverhalten betroffener Kinder kulturübergreifend aufzeigen lassen (z. B. Alampay et al., 2017). Zudem ist die Erfahrung körperlicher Strafen auch mit einer höheren Bereitschaft zu deren Einsatz in der Erziehung verbunden, sodass die Risiken einer generationsübergreifenden „Tradierung“ von körperlicher Gewalt in der Erziehung erhöht sind (z. B. Walker et al., 2018). Auch für Elternverhalten, das in der Vergangenheit als „Liebesentzug“ und heute ähnlich unter der Überschrift „psychologische Kontrolle“ diskutiert wird, zeigen die Befunde, wie nachteilig ein manipulatives, intrusives Erziehungsverhalten mit starkem Rückgriff auf Kritik und Zurückweisung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist (Barber et al., 2005). Seit dem Jahr 2000 ist das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung im BGB verankert (§ 1631 Abs.2). Explizit wird dort nicht nur auf körperliche Gewalt, sondern auch auf seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen als unzulässige Praktiken Bezug genommen.

Auf der Seite positiver Formen der Verhaltenslenkung steht vor allem die Verhaltenskontrolle, bei der es um das Einfordern von vereinbarten Verhaltensregeln geht. Eine entsprechend „sachorientierte“ Konfrontationsbereitschaft der Eltern gehört gemeinsam mit der Konsistenz des Elternverhaltens zu den wichtigen Elementen des autoritativen Erziehungsstils. Auch die elterliche Überwachung von Aktivitäten – das sogenannte „Monitoring“ – wurde als positive Form elterlicher Kontrolle herausgestellt. Im Zentrum steht hier die Informiertheit der Eltern über Belange und Aktivitäten ihrer Kinder, die als wichtige Voraussetzung für elterliches Eingreifen im Fall von Gefahren oder Problemen gilt, insbesondere im Jugendalter, wenn der Aktionsradius der Kinder steigt. Allerdings hat sich gezeigt, dass weniger die Fragen der Eltern nach Aktivitäten und Aufenthaltsorten der Jugendlichen eine gute Informationslage der Eltern gewährleisten als vielmehr die Selbstöffnungsbereitschaft der Jugendlichen (Kerr & Stattin, 2000; Kerr et al., 2010). Auch für eine geringere Delinquenzbelastung der Jugendlichen scheint eher die Selbstöffnungsbereitschaft als das Erfragen durch die Eltern relevant zu sein. Im frühen Jugendalter ist es für die Begrenzung von Problemverhalten zwar noch durchaus erfolgversprechend, wenn Eltern lästige Fragen stellen, aber insgesamt unterstreichen die Befunde, dass der Erfolg von Erziehungsbemühungen auch auf eine Kooperationsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen angewiesen ist (vgl. Smetana, 2017). Eine vertrauensvolle Beziehung ist hierbei eine wesentliche Ressource (vgl. Kapitel 5.3).

5.4.3 Ein ökonomischer Blick auf „intensive Erziehung“

Autoritative Erziehung ist aufwendig. Sie erfordert auf Seiten der Eltern sowohl eine hohe Responsivität gegenüber Anliegen der Kinder als auch eine gewaltfreie Durchsetzungsfähigkeit und damit Argumentationsstärke, Konsistenz wie auch Selbstkontrolle. Sie orientiert sich vor allem an dem, was der Entwicklung der Kinder zuträglich ist und leistet hohen Einsatz in der Verfolgung von Erziehungszielen, die eine erfolgreiche und gesunde Zukunft der Kinder sichern sollen. In diesem Sinne lässt sie sich zu den Formen „intensiver Erziehung“ zählen, wie Doepke und Zilibotti (2019) dies in ihren Analysen zur Ökonomie der Erziehung tun.

Die Autoren haben in die Diskussion um die Intensivierung von Elternschaft eine Perspektive eingebracht, die auf variierende Vorteile intensiver Erziehung in unterschiedlichen ökonomischen Kontexten abhebt. Von besonderem Interesse ist diesbezüglich der internationale Vergleich von Erziehungsstilen auf Basis von Daten der fünften Welle (2005-2009) des World Value Survey, der gleichzeitig eine „Verortung“ Deutschlands ermöglicht. Allerdings können die Autoren hierbei nicht auf Informationen zu Erziehungspraktiken, sondern lediglich auf Aussagen zu Werthaltungen in der Erziehung zurückgreifen (Doepke & Zilibotti, 2019, S. 107). Als autoritär wurden Eltern eingestuft, die „Gehorsam“ als eines der fünf wichtigsten Erziehungsziele nannten. Andere Nennungen waren hierbei irrelevant. Als autoritativ wurde der Erziehungsstil eingeschätzt, wenn „Fleiß“ unter den fünf wichtigsten Erziehungszielen genannt wurde. Wenn für die verbleibenden Eltern „Unabhängigkeit“ oder „Vorstellungskraft“ (aber nicht „Gehorsam“ oder „Fleiß“) zu den fünf wichtigsten Zielen zählten, wurden sie als permissiv eingestuft. Die restlichen 9 % aller Eltern, die keines dieser Erziehungsziele für eines der fünf wichtigsten hielten, wurden von den Analysen ausgeschlossen. Nach dieser Einschätzung überwiegt in Deutschland ein permissiver Erziehungsstil (ca. 65 %), gefolgt von einem autoritativen Erziehungsstil (ca. 18 %) und autoritärer Erziehung (ca. 16 %).

Von besonderem Interesse ist der Zusammenhang, den die Autoren zwischen der Verbreitung der einzelnen Erziehungsstile in verschiedenen Ländern und der jeweiligen Einkommensungleichheit in diesen Ländern herstellen. Im Einklang mit ihrer These, dass hohe soziale Disparitäten (Einkommensungleichheit) einer permissiven Erziehung entgegenstehen und eher eine Triebfeder für autoritative Erziehung sind, finden sich in Ländern mit hoher Einkommensungleichheit wie den USA, der Türkei, Kanada und Großbritannien häufiger autoritative Einstellungen als in Schweden, Norwegen und Finnland (Doepke & Zilibotti, 2019, S. 109).

Gleichzeitig illustrieren die Befunde von Doepke und Zilibotti, dass auch andere Faktoren relevant sein müssen. Wie die Autoren selbst vermerken, ist das hohe Niveau permissiver Erziehungshaltungen in Deutschland nicht nur durch die vergleichsweise begrenzte Ungleichheit von Bruttoeinkommen im oberen und unteren Zehntel der Einkommensverteilung zu erklären. Bleibt man im ökonomischen Bezugsrahmen, so kann auch die in Deutschland vergleichsweise hohe Steuerprogression mit einer geringeren Gewichtung von Fleiß als zentrales Erziehungsziel in Zusammenhang gebracht werden (Doepke & Zilibotti, 2019, S. 115). Nicht zuletzt dürften aber auch historische Faktoren eine Rolle spielen. So ist in Rechnung zu stellen, dass Fragen der Erziehung in Deutschland lange – in Abkehr von der autoritären Haltung zu Zeiten des Nazi-Regimes – im privaten Schutzbereich elterlichen Ermessens blieben. Auch die wissenschaftliche Diskussion von Erziehungsstilen hat in Deutschland keine nachhaltig prominente Rolle eingenommen, weder in der Pädagogik noch in der Soziologie. Nach einer begrenzten Blütezeit der kritischen Diskussion von Leitbildern der Erziehung in den späten 1960er-

und 1970er-Jahren ist das Thema in den Hintergrund getreten (Ostner et al., 2017). Erst die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung hat wieder zu einer breiteren öffentlichen Verständigung beigetragen, die vor allem durch begleitende Kampagnen, aber auch durch den Ausbau von Elternkursen entlang der Gesetzesreform getragen wurde. In ihrem Orientierungsbedürfnis stoßen Eltern dabei gleichwohl auf eine Vielzahl von keineswegs einheitlichen Informationen, die divergierende Projektionsflächen für „gute Elternschaft“ bieten. Nicht selten orientieren sich die Ratschläge noch am romantischen Bild vom schutzbedürftigen Kind, dessen innere Strebkräfte am besten unbehelligt ihre Entfaltung finden. Die Frage altersangemessener Anforderungen, die Eltern an ihre Kinder stellen sollten, um die im positiven Sinne zu fördern, wird eher weniger thematisiert.

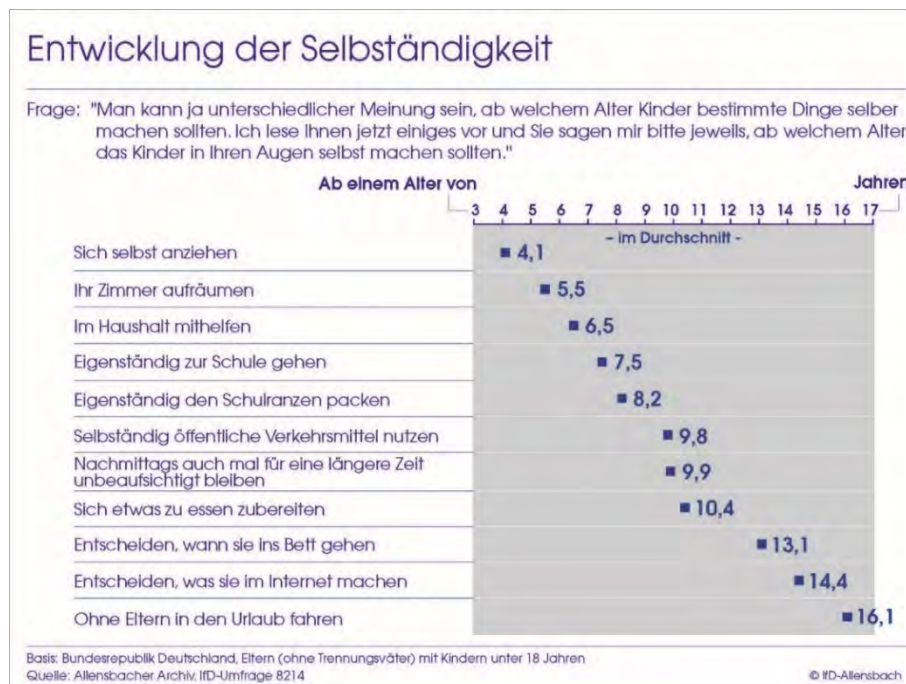
5.4.4 Helikopter-Eltern versus Autonomieunterstützung

Unter dem Label „Helicopter Parenting“ bzw. „Helikopter Eltern“ wird aktuell intensiv diskutiert, wie weit die Verantwortungsübernahme von Eltern reicht und reichen sollte, erst recht, wenn die Kinder das frühe Erwachsenenalter erreichen (LeMoyné & Buchanan, 2011; Padilla-Walker & Nelson, 2012). Beobachtungen vor allem aus den USA und dem Vereinigten Königreich legen nahe, dass Eltern mitunter auch noch in vergleichsweise späten Entwicklungsphasen in ständiger Einsatzbereitschaft sind und ihre Kinder „umschwirren“, in deren Belange eingreifen und ihnen Aufgaben abnehmen, die die Kinder altersgemäß durchaus selbst übernehmen könnten. Eine entsprechende Ausdehnung des elterlichen Engagements wird – ebenso wie vermehrte Investitionen von Zeit, Geld und aktiver Fürsorge in die Kinder – als Indiz für eine Intensivierung von Elternschaft gedeutet (Faircloth, 2014) (vgl. Kapitel 5.1). Es liegt nahe, dass entsprechend überkontrollierendes Elternverhalten, das an Überbehütung erinnert, einer gesunden Selbstständigkeits- und Kompetenzentwicklung der Kinder eher abträglich ist. So zeigen auch empirische Befunde, dass ein hohes Ausmaß an Helicopter Parenting und ein geringes Niveau an Autonomieunterstützung mit Beeinträchtigungen des emotionalen Wohlbefindens von College-Studenten verbunden sind. Als ausschlaggebend für die erhöhte Ängstlichkeit, Depressivität und die geringere Lebenszufriedenheit von jungen Erwachsenen erwiesen sich deren geringeres Kompetenz- und Autonomieerleben im Kontext von Helicopter Parenting (Schiffrin et al., 2019). Für junge Frauen scheint hierbei eher das übergriffige Helicopter-Verhalten und für junge Männer die mangelnde Autonomieunterstützung seitens der Eltern relevant zu sein (Kouros et al., 2017).

Obwohl für viele Eltern Autonomie und Selbstverwirklichung ihrer Kinder einen hohen Stellenwert haben, diskutiert die hiesige Forschung (und Praxis) erstaunlich wenig die Frage einer angemessenen Autonomieförderung der Kinder durch ihre Eltern. Doch internationale Befunde belegen, dass die Verselbstständigung von Kindern und Jugendlichen nicht nur durch ein Zurückfahren bzw. Fehlen von Vorgaben erfolgt, sondern einer gewissen Begleitung bedarf, bei der Eltern ihren Kindern alters- bzw. entwicklungsangemessene Entscheidungsspielräume eröffnen, die Perspektive der Kinder anerkennen und sich mit ihnen über deren Erfahrungen auseinandersetzen. Vielfach hat sich bestätigt, dass eine aktive Förderung der Autonomie von Kindern und Jugendlichen deren Wohlbefinden, Kompetenzentwicklung und schulische Leistungen befördert (Bindman et al., 2015; Cheung et al., 2016; van der Giessen et al., 2014). So berichten Bindman et al. (2015), dass eine frühe Autonomieunterstützung, die in der Mutter-Kind-Interaktion im Alter von drei und vier Jahren beobachtet wurde, mit besseren schulischen Leistungen sowohl in der Grund- als auch in der Sekundarschule einherging. Andere Einflussfaktoren wie die mütterliche Wärme und kognitive Anregung, die Bildung der Mütter und die allgemeinen kognitiven Kompetenzen der Kinder in frühem Alter waren hierbei kontrolliert. Unter anderem konnten die positiven Effekte früher Autonomieförderung durch eine bessere Selbstregulation dieser Kinder erklärt werden, die an der Fähigkeit zum Belohnungsaufschub und einer längeren Aufmerksamkeitsspanne der Kinder festgemacht wurden. Wie auch die Forschung zu schulbezogenem Engagement von Eltern aufzeigt (vgl. Kapitel 7.4), scheint insbesondere ein autonomiefördernder Erziehungsstil die Lernmotivation zu steigern und die Akzeptanz elterlicher Vorgaben zu erleichtern (van Petegem et al., 2017). Ebenso profitiert die seelische Gesundheit von Jugendlichen von der Autonomieunterstützung durch ihre Eltern, sogar mehr als von der durch beste Freunde (van der Giessen et al., 2014). Im Vergleich zu diesen Erkenntnissen besteht in Deutschland in der Forschung – und vermutlich auch in der Beratungspraxis – ein vergleichsweise blinder Fleck. Diese Themen stärker zu beleuchten, birgt für die Praxis der Elternberatung hohes Potenzial.

Betrachtet man diesbezügliche Befunde der IfD Allensbach-Untersuchung „Elternschaft heute“, so lässt sich immerhin ermitteln, in welchem Alter die Eltern Anforderungen an die Selbstständigkeit ihrer Kinder in ausgewählten Bereichen für angemessen und richtig halten (Abbildung 5-14).

Abbildung 5-14 Entwicklung der Selbstständigkeit, 2019



Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, IfD Allensbach, 2020b

Aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Region und Bildung zeigt sich bei den einzelnen Fragen zur Selbstständigkeit eine weitgehende Übereinstimmung von Müttern und Vätern, Eltern aus Ost und West sowie unterschiedlicher Bildungsressourcen. Die deutlichste Abweichung findet sich bei der Frage, ab welchem Alter Kinder ohne die Eltern in den Urlaub fahren dürfen. Zwischen Eltern der unteren und oberen Bildungsgruppe liegt eine Differenz von ca. 9 Monaten, wobei höher gebildete Eltern ihren Kindern eine eigenständige Reise eher zugestehen (können). Auch bei der Frage, ab wann Kinder selbstständig öffentliche Verkehrsmittel nutzen sollen, legen Eltern mit höherem Bildungsstatus ein um 6 Monate niedrigeres Durchschnittsalter an als jene der unteren Bildungsgruppe. Der Ost-West-Vergleich legt nahe, dass Eltern im Osten sich mitunter für eine frühere Selbstständigkeit aussprechen als im Westen, etwa beim Anziehen (knapp 5 Monate früher), beim Mithelfen im Haushalt (11 Monate), bei längeren unbeaufsichtigten Zeiten am Nachmittag (6 Monate) und wenn es darum geht, sich eigenständig etwas zu essen zu machen (6 Monate). Mütter und Väter unterscheiden sich zumeist nur geringfügig. Beim Mithelfen im Haushalt geben Mütter allerdings ein um knapp 5 Monate jüngerer Alter an. Gleichzeitig ist anzumerken, dass sich hinter diesen Durchschnittswerten eine beträchtliche Varianz verbirgt: So geben 9 % der Eltern an, dass Kinder schon im Alter von bis zu vier Jahren im Haushalt mithelfen können, während 10 % der Eltern dies erst ab einem Alter von 10 Jahren fordern würden. Ein Viertel der Eltern (25 %) wertet den Beginn der Grundschulzeit (6 Jahre) als guten Startpunkt für die Mithilfe im Haushalt, 20 % finden, dass Kinder zwischen 7 und 9 Jahren anfangen sollten, im Haushalt mitzuhelfen.

5.4.5 Mütter, Väter und Fragen des Coparenting

Väter wurden in der Familien- und Erziehungsforschung erst vergleichsweise spät in den Blick genommen. Mittlerweile kann die Forschung zur Frage, inwieweit sich Mütter und Väter in ihrem Erziehungsverhalten und dessen Wirkung unterscheiden, auf eine rund vierzigjährige Tradition zurückblicken. Wesentliches Augenmerk galt zunächst Unterschieden im Erziehungsverhalten von Müttern und Vätern, das auf mögliche Unterschiede der Geschlechterrollen verweist. Auch in der aktuellen Debatte um die Intensivierung von Elternschaft spielen solche Unterschiede eine zentrale Rolle, wird doch intensive Elternschaft vor allem unter dem Fokus „Intensive Mothering“ diskutiert (z. B. Diabaté & Beringer, 2018; Rizzo et al., 2013). Mütter werden hierbei als Spezialisten für Kinder gesehen, die in besonderer Weise über jene Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die eine intensive Fürsorge für die Kinder erfordert. Damit birgt das Leitbild intensiver Elternschaft auch das Risiko eines Roll-Back zu stärker traditionellen Rollen, durch die zentrale Aufgaben vor allem im Kontext der Familienarbeit, speziell der engagierten Erziehung und Fürsorge für die Kinder bei den Müttern verortet werden.

Der eigenständige und spezifische Beitrag von Vätern in der Erziehung der Kinder wurde erst spät herausgearbeitet. Nach Seiffge-Krenke (2016) sind hierbei vor allem fünf Aspekte hervorzuheben:

1. Väter betonen und trainieren Aktivitäten, die eine autonome Entwicklung sowie Bewegung und effiziente Kontrolle über den Körper fördern.
2. Väter betonen stärker als Mütter das Geschlecht des Kindes und unterscheiden in ihrem Verhalten stärker zwischen Söhnen und Töchtern.
3. Väter fördern besonders die Autonomie des Kindes.
4. Väter strukturieren stärker und sind besonders zuständig für Regeln (z. B. bei Spiel und Sport).
5. Väter lehren in starkem Maß und leiten an.

Im Vergleich der Erziehungsstile und -praktiken wird für Mütter oft ein stärker unterstützendes Verhalten und häufiger ein autoritativer Erziehungsstil berichtet, während Väter etwas häufiger zu einer uninvolviert-vernachlässigenden, mitunter auch autoritären Erziehung tendieren (z. B. Laible & Carlo, 2004; Milevsky et al., 2007). Trotz dieser Unterschiede im Erziehungsverhalten von Müttern und Vätern finden sich jedoch vielfach vergleichbare Zusammenhänge zu Entwicklungs- und Verhaltensmerkmalen der Kinder (z. B. Beelmann et al., 2007; Milevsky et al., 2007). Beispielhaft lässt sich eine Meta-Analyse von 48 internationalen Studien anführen, die den Zusammenhang zwischen elterlichem Erziehungsverhalten und aggressivem Verhalten von Kindern untersuchte (Kawabata et al., 2011). Im Mittelpunkt stand indirekte Aggression der Kinder gegenüber Gleichaltrigen, die deren Beziehungen zu anderen beschädigt (z. B. durch Gerüchte, Ausschluss aus der Peergruppe). Die Analysen erbrachten ähnliche Zusammenhänge zwischen kindlicher Beziehungsaggression und harscher Erziehung durch Mütter wie Väter. Auch der – schwächere – Zusammenhang zu einem vermindert positiven Verhalten war für Mütter und Väter vergleichbar. Allerdings ergaben sich auch Unterschiede. So war nur ein uninvolviertes Verhalten der Mütter mit mehr Beziehungsaggression der Kinder verbunden, nicht jedoch ein uninvolviertes Verhalten der Väter.

Auch eine Meta-Analyse zum Zusammenhang zwischen dem Erziehungsverhalten von Müttern und Vätern und verschiedenen Indikatoren erhöhter Ängstlichkeit von Klein- und Vorschulkindern zeichnet ein differenziertes Bild (Möller et al., 2016): 28 der hierbei untersuchten internationalen Studien zu Müttern und 12 Studien zu Vätern erbrachten neben Ähnlichkeiten der Effekte für Väter wie Mütter auch Unterschiede. Während herausforderndes Erziehungsverhalten der Väter mit einer geringeren Ängstlichkeit der Kinder verbunden war, galt dies nicht für herausforderndes Verhalten der Mütter. In der Zusammenschau aller untersuchten Aspekte des Elternverhaltens war das Erziehungsverhalten der Väter sogar enger mit Angstsymptomen der Kinder verbunden als das der Mütter. Dies ist insofern bemerkenswert, als sich sonst in vielen Studien das Erziehungsverhalten von Müttern als bedeutsamer erweist. Deutlich wird dies etwa in einer weiteren Meta-Analyse, die die Perspektive der Kinder in den Mittelpunkt stellt und anhand von 35 Studien aus 16 Ländern aufzeigt, dass feindselig-aggressives Verhalten von Müttern gegenüber ihren Kindern noch enger mit negativen Persönlichkeitsmerkmalen der Kinder verbunden ist als entsprechendes Verhalten der Väter (Khaleque, 2017). Die zumeist größere Präsenz der Mütter in der Betreuung und Erziehung der Kinder dürfte hierfür ausschlaggebend sein.

Vor diesem Hintergrund wird intensiv diskutiert, wie sich der relative Einfluss von Müttern und Vätern darstellt, wenn das Erziehungsverhalten beider Eltern gleichzeitig betrachtet wird. Die Befundlage ist keineswegs eindeutig. Während einige Befunde nahelegen, dass Väter wenig eigenständigen Einfluss ausüben, sobald man das Erziehungsverhalten der Mütter in Rechnung stellt (z. B. Aunola & Nurmi, 2005; Verhoeven et al., 2010), sprechen andere Daten durchaus für eine eigenständige Bedeutung des Erziehungsverhaltens von Vätern und der Beziehung von Kindern zu ihrem Vater (z. B. Lux & Walper, 2019; Otto et al., 2016). Wieder andere Ergebnisse lassen darauf schließen, dass das Erziehungsverhalten der Väter vor allem dann von eigenständiger Bedeutung für die Kinder ist, wenn die Mutter geringes Engagement zeigt (Martin et al., 2010). Dies lässt vermuten, dass Väter zumindest als „Ersatzspieler“ in der Familie für die Kinder eine wichtige Ressource darstellen.

Wie wichtig es ist, beide Eltern in den Blick zu nehmen, lässt sich anhand einer weiteren Studie illustrieren, die Einflüsse des Erziehungsstils von Mutter und Vater auf delinquentes bzw. straffälliges Verhalten von Jugendlichen im Zeitverlauf untersuchte. Neben langfristig negativen Effekten eines vernachlässigenden Erziehungsstils von Vätern auf die Delinquenzbelastung der Söhne zeigte sich, dass die Jugendlichen die geringste Delinquenz aufwiesen, wenn mindestens ein autoritativ erziehender Elternteil in der Familie war, während diejenigen die höchste Delinquenz zeigten, bei denen beide Eltern einen vernachlässigenden Erziehungsstil aufwiesen (Hoeve et al., 2011).

Schon der letztgenannte Befund deutet an, dass das Zusammenspiel des Erziehungsverhaltens beider Eltern besondere Aufmerksamkeit verdient. Hierbei geht es keineswegs nur um die Frage, welche Unterschiede und

Gemeinsamkeiten es in der Erziehung durch beide Eltern gibt. Von zentraler Bedeutung für Eltern wie Kinder ist, wie die Kooperation beider Eltern in der Fürsorge für die Kinder gelingt, wie solidarisch sich die Eltern im Erziehungsalltag erweisen, wie konflikthaft mögliche Auseinandersetzungen über die „richtige“ Erziehung der Kinder ausfallen und ob die Erziehungsbemühungen des Partners unterstützt oder untergraben werden. Diese Fragen, die das Coparenting der Eltern betreffen, sind zunehmend ins Blickfeld der Forschung gerückt (Feinberg, 2003; Gabriel & Bodenmann, 2006; Teubert & Pinquart, 2009). Ein gelingendes Coparenting zeichnet sich durch ein hohes Ausmaß an Kooperation, geringe Unterschiede im Erziehungsverhalten und in den Erziehungseinstellungen, wenig Konflikte über die Erziehung sowie wenig gegenseitige Untergrabung zwischen den Eltern aus (Langmeyer, 2015). Coparenting geht über die elterliche Partnerschaft hinaus und ist nicht an deren Bestehen gekoppelt. Auch in der Trennungssituation ist die Qualität des elterlichen Coparenting von wesentlicher Bedeutung (vgl. Kapitel 6.4).

Es liegt nahe, dass die Qualität des elterlichen Coparenting in dem Maße an Bedeutung gewonnen hat, wie beide Eltern zunehmend in die Versorgung und Erziehung der Kinder involviert sind. Die gemeinsame Fürsorge für das Kind erfordert nicht nur Absprachen in der Arbeitsteilung, sondern ist auch auf einen möglichst großen Konsens in Fragen der Erziehung und Betreuung angewiesen. Insofern verwundert es nicht, dass die Qualität des elterlichen Coparenting durchaus einen bedeutsamen Zusammenhang zur Partnerschaftsqualität der Eltern aufweist (Zemp & Martensen, 2020). Sie ist jedoch keineswegs mit ihr deckungsgleich, sondern stellt einen eigenständigen Faktor dar, der die Funktionsfähigkeit des Familiensystems beschreibt. Eine positive Coparenting-Beziehung der Eltern erleichtert nicht nur den Erziehungsalltag, sondern ist vor allem (z. B. Belsky et al., 1996; Caldera & Lindsey, 2006) eine förderliche Ressource für die kindliche Entwicklung, auch über das Erziehungsverhalten der Eltern hinaus (Caldera & Lindsey, 2006; Teubert & Pinquart, 2010). Sind sich die Eltern verlässliche Partner im Erziehungsalltag und stimmen sie in ihren Erziehungsmaximen und -praktiken weitgehend überein, so profitieren auch die Kinder. In einer Vielzahl an Studien konnte aufgezeigt werden, dass eine gute Kooperation beider Eltern in der Erziehung mit einer positiven Entwicklung der Kinder einhergeht. So ist bspw. ein sich gegenseitig unterstützendes und kooperatives Erziehungsverhalten der Eltern mit einem positiven Verhalten der Kinder in Peerbeziehungen, besseren Selbstregulierungsfähigkeiten und harmonischeren Geschwisterbeziehungen verbunden (Brody et al., 1999; McHale et al., 1999). Zudem geht es mit einer besseren kognitiven und sozialen Entwicklung der Kinder einher (Barnett et al., 2012; Cheng et al., 2009). Demgegenüber erschweren Differenzen und Konflikte der Eltern über die Erziehung den Kindern die Orientierung, vermitteln keine Verhaltenssicherheit und beeinträchtigen den emotionalen Rückhalt, den Kinder in der Familie benötigen. Entsprechend sind Coparenting-Konflikte mit Belastungen der Kinder verbunden. Für alle Altersstufen vom Baby- bis zum Jugendalter zeigt sich, dass ein dysfunktionales Coparenting mit mehr internalisierendem und externalisierendem Problemverhalten der Kinder einhergeht (Baril et al., 2007; Caldera & Lindsey, 2006; Teubert & Pinquart, 2010). Im Vergleich zu offenen Konflikten stellt die gegenseitige Untergrabung von Erziehungsbemühungen ein eher verdecktes negatives Coparenting-Verhalten dar. Es ist jedoch nicht minder problematisch und seitens der Kinder vor allem mit internalisierendem Problemverhalten verbunden (Buehler et al., 1998; Buehler & Welsh, 2009). Diese Belastungen sind keineswegs nur kurzfristig. Wenn Eltern oft gegenseitig ihre erzieherische Autorität unterminieren, haben Kinder langfristig (über fünf Jahre) ein erhöhtes Risiko für Depressionen sowie das Auftreten psychosomatischer Symptome (Jacobvitz et al., 2004).

Dies unterstreicht einmal mehr, dass Erziehung ein komplexes Unterfangen ist, das auf eine gute Koordination der Partner angewiesen ist und entsprechend von einer kooperativen, konfliktarmen Beziehung der Eltern profitiert. Inwieweit Befunde zum Coparenting auch Eingang in die Elternbildung und -beratung gefunden haben, ist allerdings noch eine offene Frage.

5.4.6 Zwischenfazit

Trends im Bereich elterlicher Erziehungsziele und -stile sprechen dafür, dass Eltern in Deutschland vor allem auf das gute Vorbild setzen, zwar auch mehrheitlich klare Regeln und Vorgaben befürworten, aber zugleich immer weniger versuchen, Interessen der Kinder zu lenken. Auch Pflichten in der häuslichen Gemeinschaft werden den Kindern seltener zugemutet als dies noch 2001 der Fall war. Insgesamt entspricht dies dem anhaltenden Trend einer zunehmend kindzentrierten Erziehung, die die Wünsche und Interessen der Kinder in den Vordergrund rückt.

Auch internationale Daten legen nahe, dass Eltern in Deutschland – ähnlich wie Eltern in den skandinavischen Ländern – überwiegend einen permissiven Erziehungsstil pflegen und insofern nicht dem ambitionierten, leistungsorientierten Bild intensiver Elternschaft entsprechen. Eher dominiert in Deutschland eine Form intensiver

Elternschaft, die vor allem den Eltern einen hohen Einsatz für die Kinder abverlangt, Kinder jedoch weniger in ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit fordert. Es liegt nahe, dass diese Entwicklung auch historische Wurzeln in der Abkehr von einer sehr autoritären, leistungsorientierten Haltung hat. Allerdings lassen sich im internationalen Vergleich auch makroökonomische Determinanten des Erziehungsstils bzw. der Erziehungsmaxime von Eltern ausmachen. Folgt man den Analysen von Doepke & Zilibotti (2019), so wäre bei einem Anstieg von Einkommensdisparitäten – analog zu anderen Ländern – mit einer Abkehr der Eltern von dieser permissiven Haltung zu rechnen, da bei einer stärker leistungsorientierten Erziehung mit einem größeren „Return on Investment“ zu rechnen wäre.

Welche längerfristigen Folgen eine insgesamt eher kindorientiert-protektive Haltung der Eltern für die Kompetenz- und Autonomieentwicklung der Kinder hat, lässt sich noch nicht recht absehen, wird jedoch in Kapitel 5.5 mit Blick auf die Bedeutung von Eltern für die Bildung der Kinder aufgegriffen. Die Aussagen der Eltern zu den Altersnormen für die Selbstständigkeitsentwicklung von Kindern bieten interessanterweise keine Hinweise auf eine übermäßig protektive Haltung der Eltern. Möglicherweise entspricht das Verhalten im Einzelfall nicht den sozialen Normen, die aus den Angaben der Eltern sprechen. Die Probleme, die Schulen morgens und mittags mit den zahlreichen Autos von Eltern haben, die ihre Kinder zur Schule bringen und wieder abholen, deuten auf eine veränderte Praxis hin, die sich allerdings noch nicht in belastbaren Zahlen ausdrückt.

Eine stark kindorientierte Elternschaft setzt hohe zeitliche Investitionen der Eltern voraus, und tatsächlich verbringen Mütter und Väter heute mehr Zeit mit der Kinderbetreuung als vor zehn oder 20 Jahren. Mit der gemeinsamen Beteiligung von Vater und Mutter an der Betreuung und Erziehung der Kinder gewinnt die Kooperation beider Eltern an Bedeutung. Fragen des Coparenting, die neben wechselseitiger Unterstützung auch negative Aspekte wie Konflikte wegen Erziehungsfragen oder gar die gegenseitige Untergrabung von Vorgaben für die Kinder ansprechen, stehen noch zu wenig im Blickfeld von Forschung und Praxis. Für die Entwicklung der Kinder ist die möglichst harmonische oder zumindest respektvolle Kooperation der Eltern von hoher Bedeutung. Das gilt nicht nur in Kernfamilien, sondern auch in Trennungsfamilien (vgl. Kapitel 6.4).

5.5 Anleitung und Bildungsförderung in der Wissensgesellschaft

In den Diskussionen um die Intensivierung von Elternschaft spielen Erwartungen und Anforderungen an Bildung eine zentrale Rolle. Ziele und Aspirationen der Eltern sind eine zentrale Triebfeder für ihr Erziehungsverhalten und ihr Engagement für eine gute Bildung der Kinder, eine Triebfeder, die sich zugleich an den bestehenden Chancen für Aufstiege und Risiken für Abstiege im Bildungssystem und Arbeitsmarkt orientiert (z. B. Doepke & Zilibotti, 2019). Deutschland verfügt mit Kindertagesbetreuung, Schule, Berufsbildung und Hochschule über ein differenziertes Bildungssystem, dem die Aufgabe zukommt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch die Vermittlung von selbst- und sachbezogenen Kompetenzen zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und sie auf ein ökonomisch selbstständiges Leben vorzubereiten (ausführlich siehe Kapitel 7). Die Einrichtungen des Bildungssystems teilen sich diese Aufgabe mittlerweile ab Beginn der kindlichen Entwicklung mit den Eltern. Gleichzeitig ist die Familie der erste und prägendste Bildungsort, der die Voraussetzungen schafft, auf denen das organisierte Lernen in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen Bildungsgelegenheiten im Lebenslauf aufbaut. Damit tragen auch die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten, über die Familien je nach ihren Ressourcen verfügen, zu sozialen Unterschieden im Kompetenzerwerb und damit zur „Vererbung“ von Bildungsungleichheiten bei (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018, S. 62).

Die damit angesprochene Bedeutung der Familie als Lernumfeld und vor allem die beharrlichen sozialen Disparitäten im Kompetenzerwerb und Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen beschäftigen nicht nur die Bildungsforschung und Bildungspolitik, sondern sind auch schon früh in die Diskussion und Maßnahmen der Familienpolitik eingeflossen (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2002; vgl. auch Kapitel 6.7 und 7). Dieser Abschnitt beleuchtet den Beitrag von Eltern zu Bildungsprozessen und –erfolgen der Kinder und Heranwachsenden und diskutiert Hinweise auf Trends in den Erwartungen und Ansprüchen. Nach einer Skizze der Bedeutung der familialen Lernumwelt werden Bildungsziele der Eltern sowie deren Begleitung des schulischen Lernens im Kontext der Familie angesprochen. Auf die Zusammenarbeit von Eltern mit Bildungsinstitutionen geht Kapitel 7 ausführlich ein.

5.5.1 Beiläufige und gezielte Kompetenzförderung der Kinder

Eltern gestalten die Gelegenheiten für den Kompetenzerwerb ihrer Kinder auf vielfältige Weise. Dies geschieht sowohl beiläufig, z. B. im interaktiven Austausch mit dem Kind und durch dessen Zugang zu altersangemessenen Spielmöglichkeiten, als auch gezielt durch bewusste Anleitung, wenn Aufgaben zu meistern sind, für deren

Bewältigung die Kinder noch nicht über die erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen. Dies geschieht zudem nicht nur im häuslichen Umfeld, sondern auch außerhalb der Wohnung im Zoo, Museum, auf Reisen und vielleicht in der Werkstatt bzw. am Arbeitsplatz der Eltern. Überdies eröffnen Eltern ihren Kindern weitere Entwicklungskontexte, ggf. mit anderen „Lernbegleitern“ wie z. B. in einer Kita oder Musikschule. Die Familie ist insofern nicht nur Ort des informellen Lernens, sondern auch eine Scharnierstelle für außerfamiliäre formale, nonformale und informelle Bildungsangebote.

In unterschiedlichen Disziplinen wurden vielfältige theoretische Ansätze und Systematisierungen entwickelt, um die familialen Ressourcen für die Bildungserfahrungen und -biografien junger Menschen in den Blick zu nehmen und dabei die Bedeutsamkeit der räumlich-objektbezogenen Umwelt der Familie sowie der elterlichen Einstellungen und Praktiken hervorzuheben (Walper & Grgic, 2019). Ein wichtiger Aspekt der in einer Familie gebotenen Lern- und Entwicklungschancen wird durch den häuslichen Anregungsgehalt beschrieben. Dieser bezieht sich auf die altersgerechte Gestaltung des häuslichen Umfelds in räumlich-gegenstandsbezogener wie auch in sozialer Hinsicht. Der HOME-Index bietet einen breiten Einblick in Variationen des häuslichen Anregungsgehalts (Bradley & Corwyn, 2005, 2006). Er umfasst materielle Bedingungen (z. B. ausreichender Wohnraum, Verfügbarkeit von Büchern, anregendem Spielzeug und Lernmaterialien), eher kulturell geprägte interaktive Aktivitäten (z. B. Vorlesen, Ausflüge, gemeinsame Mahlzeiten), elterliche Erziehungspraktiken (z. B. kontrollierende vs. autonomiefördernde Strategien) und „psychohygienischen“ Bedingungen (z. B. Aspekte des Familienklimas wie Kohäsion). Die Befunde verweisen auf bedeutsame Variationen des häuslichen Anregungsgehalts in Abhängigkeit von den sozioökonomischen Ressourcen der Familie, wobei nicht nur eine geringe Bildung der Eltern, sondern auch Einkommensarmut einen Risikofaktor für geringen familialen Anregungsgehalt darstellt (siehe auch Kapitel 6.1). Vor allem jedoch erweist sich der häusliche Anregungsgehalt selbst unter Kontrolle der unterschiedlichen sozioökonomischen Ausgangslagen als relevant für die Vorhersage der kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung von Kindern (z. B. McLaughlin et al., 2007) und kann Entwicklungsnachteile von Kindern aus ökonomisch deprivierten Haushalten erklären (z. B. Korenman et al., 1995) (vgl. auch Kapitel 7.1.2). Interventionen analog zu den Frühen Hilfen lassen darauf schließen, dass der häusliche Anregungsgehalt kein unveränderliches Merkmal der Familie ist, sondern sich im Rahmen von Hausbesuchen positiv beeinflussen lässt (Armstrong et al., 2000).

Speziell im Hinblick auf die Sprachförderung im Kontext der Familie hat nicht nur international, sondern auch in Deutschland die Forschung zum „Home Literacy Environment“ (HLE) deutlichen Aufschwung genommen (Leseman et al., 2007; Niklas & Schneider, 2012, 2013). Unter diesem Begriff werden die familialen Ressourcen und Anregungen in den Blick genommen, die Kinder beiläufig oder gezielt im Erwerb von gesprochener und Schriftsprache unterstützen. Hierzu zählen vor allem regelmäßige gemeinsame Leseaktivitäten in der Familie (informelle Dimension), aber auch mehr oder weniger intentionale Praktiken der Einübung schriftsprachlicher (Vorläufer-)Fertigkeiten, die als didaktisch-instruktionale Unterstützung beim Spracherwerb dienen (formelle Dimension). Eine deutsche Längsschnittstudie zur Anbahnung des Schriftspracherwerbs im Kindergartenalter konnte eigenständige und spezifische Einflüsse informeller wie formeller Aspekte der häuslichen Sprachumgebung auf die Sprachentwicklung der Kinder und die Anbahnung des Schriftspracherwerbs nachweisen (Lehrl et al., 2012). Speziell für die Anfänge des Schriftspracherwerbs (Buchstabenkenntnis) erwies sich die (formelle) Instruktion als bedeutsam, während die Grammatikkompetenzen bei mehr Erfahrung mit Büchern höher ausfielen und die sprachliche Qualität der Eltern-Kind-Interaktion mit einem größeren Wortschatz und mehr Vorwissen zusammenhing. Auch für weniger spezifische Indikatoren der häuslichen Lernumgebung im Kindergartenalter zeigen sich bedeutsame Effekte auf die späteren schulischen Leistungen im Grundschulalter (Melhuish et al., 2008). Vergleichbare Befunde zur Relevanz förderlicher Aktivitäten im Elternhaus lassen sich auch für die Anbahnung mathematischer Kompetenzen aufzeigen (Niklas & Schneider, 2012).

Soziale Disparitäten familiärer Anregungsbedingungen

Die beiläufige oder auch gezielte Integration entsprechend anregender Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten in den Familienalltag lässt sich mit dem Konzept der „Concerted Cultivation“ beschreiben, das die Gesamtheit aller inner- und außerfamiliären bildungsbezogenen Praxen umreißt, die (un)bewusst zur Förderung der kindlichen Bildung eingesetzt werden. Lareau (2003), die das Konzept entwickelt hat, kann in ihren Studien zeigen, dass in den unterschiedlichen sozialen Schichten spezifische Vorstellungen über die Entwicklung von Kindern herrschen, was sich in entsprechenden Praxen niederschlägt. Während Eltern mit mittlerem sozioökonomischen Status ihr Kind als „Entwicklungsprojekt“ betrachten, das der gezielten Förderung und elterlicher Investitionen bedarf, gehen Eltern mit geringerem Sozialstatus eher von einem „natürlichen Wachstum“ aus, das sich auch weitgehend ohne ihr Zutun vollzieht (Lareau, 2003). Allerdings legen selbst Studien aus Großbritannien nahe,

dass die Schichtunterschiede überschätzt sein mögen und auch innerhalb der einzelnen Schichten größere Variationen in den Sichtweisen und Bildungsstrategien der Eltern bestehen (Irwin & Elley, 2011).

Betrachtet man in Deutschland Daten des Nationalen Bildungspanels zur Verbreitung unterschiedlicher bildungsförderlicher Aktivitäten, die Eltern aus dem Alltag mit ihren dreijährigen Kindern berichten, so finden sich eher geringe Vorteile der Kinder höher gebildeter Eltern im Vergleich zu weniger gebildeten Eltern (niedrige und mittlere Bildung sind hierbei zusammengefasst): Lediglich in der Häufigkeit des Vorlesens sind die Unterschiede statistisch bedeutsam. Während 85 % der Eltern mit höherer Bildung ihren Kindern täglich vorlesen, gilt dies für Eltern mit niedrigem oder mittlerem Bildungsstand nur in 64 % der Fälle. Alle anderen Aktivitäten wie Gespräche über Natur und die Beantwortung entsprechender Fragen (täglich: 49 % bei höherer Bildung vs. 47 % bei niedriger/mittlerer Bildung), Bilderbücher über Natur ansehen (35 % vs. 33 %), Gedichte, Reime oder Lieder beibringen (36 % vs. 37 %), die Beschäftigung mit Zahlen (53 % vs. 52 %) oder Malen, Zeichnen, Basteln (33 % vs. 43 %!) unterscheiden sich nicht bedeutsam zwischen beiden Bildungsgruppen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Allerdings mögen bildungsbezogene Unterschiede durch die Zusammenfassung der unteren und mittleren Bildungsgruppe verdeckt bleiben.

Deutlichere Unterschiede hinsichtlich der Förderung der Kinder je nach der gesamtwirtschaftlichen Situation der Eltern zeigen sich in den Daten der IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ vor allem in Bereichen, die bewusste Förderstrategien der Eltern betreffen. Wie Tabelle 5-8 illustriert, sind die Unterschiede am größten bei der bewussten Leseförderung, bei der Heranführung der Kinder an kulturelle Veranstaltungen und bei der gezielten Auswahl einer guten Schule.

Tabelle 5-8 Elterliche Förderung der Kinder, 2019

	Sozioökonomischer Status			
	Niedrig	Mittel	Hoch	Gesamt
Dem Kind vorlesen	47	52	55	54
Die sprachliche Entwicklung des Kindes fördern	50	52	55	54
Das Kind zu Fragen ermutigen	44	48	59	50
Darauf achten, dass das Kind früh lesen lernt bzw. viel liest	28	34	44	36
Mit dem Kind kulturelle Veranstaltungen besuchen, z. B. mit dem Kind ins Museum oder Theater gehen	18	31	51	33
Das Kind musikalisch fördern	22	29	44	32
Für das Kind gezielt eine gute Schule wählen	18	30	47	31
Das Kind in eine Betreuungseinrichtung schicken, in der es gut gefördert wird	16	17	21	18

Anmerkungen: Die Frage lautete: „Als Eltern kann man seine Kinder ja auf verschiedene Weise unterstützen und fördern. Das hängt natürlich sehr vom Alter des Kindes ab, aber steht auf dieser Liste etwas, das auch Sie machen?“ Angaben in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, IfD Allensbach, 2020b

Fraglich ist allerdings, inwieweit solche Angaben zur Häufigkeit bestimmter Aktivitäten die relevante Information über deren entwicklungsförderliches Potenzial enthalten. Gerade am Beispiel des Vorlesens lässt sich zeigen, dass weniger die Quantität als vielmehr die Qualität maßgeblich für die Sprachförderung der Kinder ist (de Jong & Leseman, 2001; Leseman et al., 2007). Dialogisches Lesen, bei dem das Kind in einen Austausch über die Geschichte einbezogen wird, um sein Verständnis zu gewährleisten und zu vertiefen, hat sich als besonders förderlich erwiesen. Interessanterweise ließ es sich in einer Gruppe von sozioökonomisch meist besser gestellten Eltern mit Kindern im letzten Kindergartenjahr mit relativ geringem Aufwand wirksam fördern, nämlich durch eine Erläuterung während des Elternabends und eine zusätzliche Stunde zur Anleitung der Eltern (Niklas & Schneider, 2015). Hiervon profitierte nicht nur das elterliche Vorlesen, sondern auch die Sprachentwicklung der Kinder. Nachdem diese Intervention bei Eltern mit überdurchschnittlichem Sozialstatus erfolgreich war,

wäre zu klären, inwieweit sich dies auch bei weniger privilegierten Eltern replizieren lässt. Entsprechende Anleitungen könnten hilfreich sein, um Eltern ein wirksames Instrument zur Förderung ihrer Kinder an die Hand zu geben. Es könnte allerdings auch – im Sinne eines nicht intendierten Matthäus-Effekts – soziale Unterschiede verschärfen, wenn vor allem höher gebildete Eltern in der Lage wären, entsprechende Strategien in ihre Aktivitäten mit den Kindern zu integrieren.

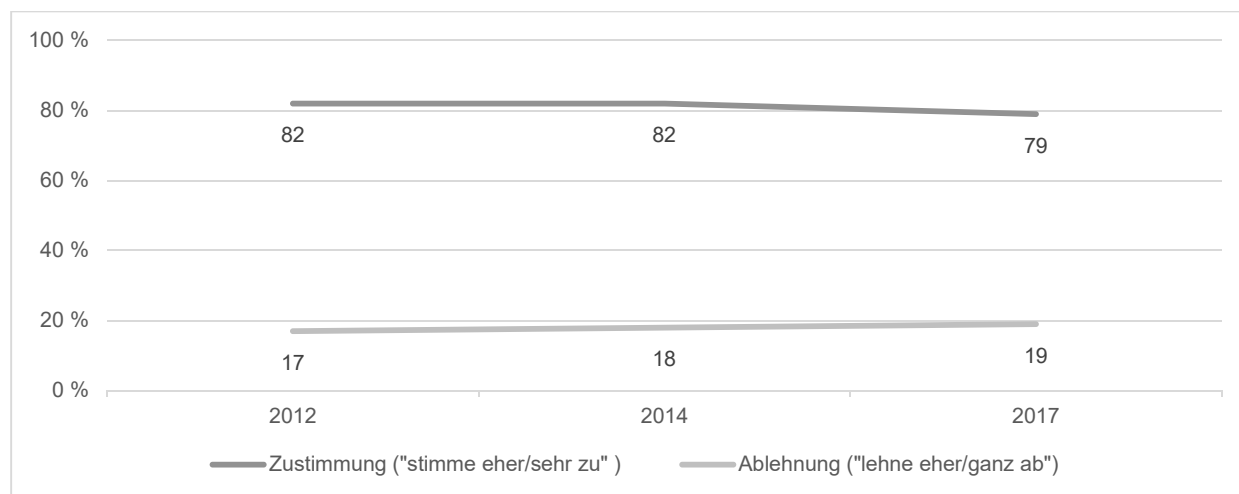
In dieser Hinsicht sind auch Befunde von Interesse, die zeigen, welche Eltern schon früh vielfältige Angebote für ihre Kinder nutzen. Auch vor dem Kindergartenalter bemühen sich Eltern zunehmend um eine gezielte Förderung kindlicher Kompetenzen außerhalb der Familie (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012). Allerdings zeigt sich, dass diese Bemühungen nicht etwa dem Ausgleich mangelnder familialer Anregung dienen, sondern im Gegenteil: Eine Studie zu Familien mit unter dreijährigen Kindern erbrachte, dass organisierte Förderangebote, wie zum Beispiel musikalische Frühförderung, vor allem von denjenigen Familien genutzt werden, die auch innerhalb der Familie häufig bildungsorientierten Aktivitäten nachgehen (Eckhardt & Riedel, 2012). Dies unterstreicht, dass Bildungschancen in Familien im doppelten Sinne ungleich verteilt sind, weil bildungsorientierte Eltern ihren Kindern sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie anregungsreiche Lernumwelten und Erfahrungsräume schaffen. Entsprechend wichtig ist es, dass die Politik sich um einen Ausgleich bemüht (vgl. Kapitel 6.7 und 7.3.2).

Trends in den elterlichen Einstellungen und Aktivitäten zur Förderung ihrer Kinder

Tragfähige Trenddaten zu den Bemühungen von Eltern um die Bildungsförderung ihrer Kinder sind rar. Die IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ gibt hierzu einen ersten begrenzten Einblick (siehe auch Kapitel 5.1.3). Blickt man zunächst auf mögliche Unsicherheiten von Eltern im Bereich der Förderung ihrer Kinder, so ist kein maßgeblicher Trend erkennbar. Insgesamt ist der Anteil entsprechend unsicherer Eltern gering und eher leicht rückläufig. Festgemacht an der Aussage „Ich bin oft unsicher, wie ich mein Kind/meine Kinder fördern soll“ ist der Anteil zustimmender Eltern von 18 % (2011) auf 14 % (2019) minimal gesunken. Dieser Befund gilt auch für Eltern mit Kindern im Alter zwischen 6 und unter 14 Jahren (Rückgang von 19 % auf 15 %) (IfD Allensbach, 2020b).

Betrachtet man die Einstellungen von Eltern zur frühen Förderung von Kindern, so zeichnet sich – jedenfalls bislang – kein merklicher Trend ab. Wie Daten der JAKO-O Bildungsstudie zeigen, haben sich Einstellungen zur frühen Förderung von Kindern kaum verändert (Killus & Tillmann, 2017). Zu den drei Befragungszeitpunkten zwischen 2012 und 2017 stimmt die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten zu, dass Kinder vor der Einschulung nicht noch mehr Förderung brauchen, sondern vor allem Gelegenheit zum Spielen (siehe Abbildung 5-15). Es ist zu vermuten, dass hierbei vor allem an Förder- bzw. Lernmöglichkeiten gedacht wurde, die in Konkurrenz zum Spielen stehen statt sich an ihm zu orientieren bzw. es zu nutzen.

Abbildung 5-15 Fokus auf Spielen statt Fördern in der frühen Kindheit, 2012, 2014 und 2017

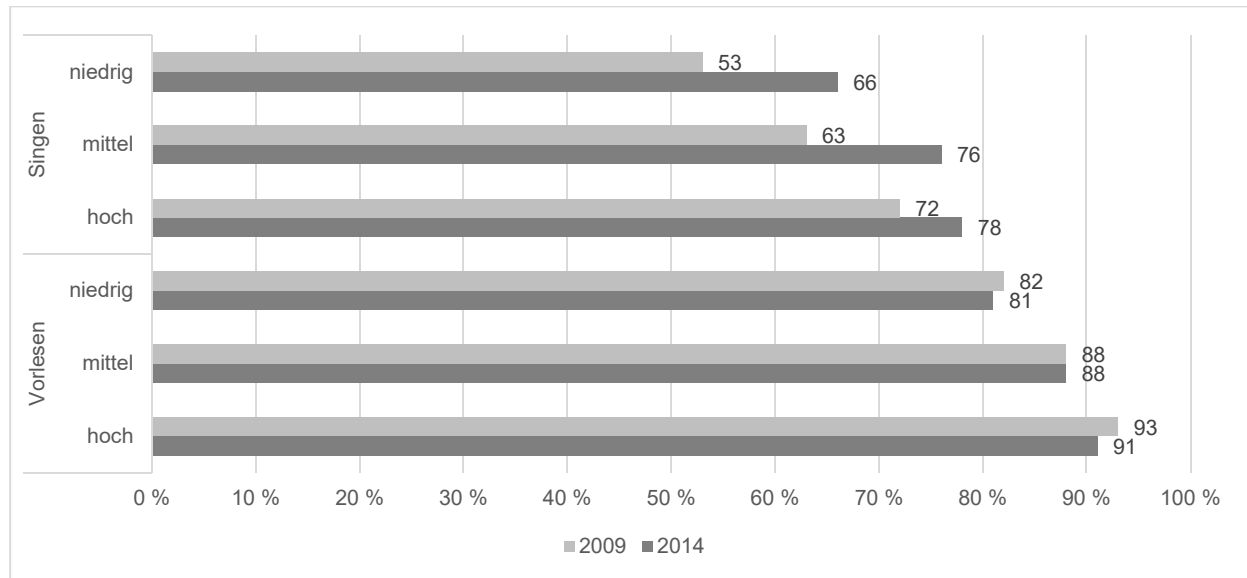


Anmerkungen: Dargestellt ist der Anteil der Eltern, die folgender Aussage zustimmen oder sie ablehnen: „Vorschulkinder brauchen nicht noch mehr Förderung, sie brauchen vor allen Dingen Zeit und Gelegenheit zum Spielen als Grundlage der Persönlichkeits- und Lernentwicklung.“ Antwortskala: Stimme sehr zu – stimme eher zu – lehne eher ab – lehne ganz ab – weiß nicht, keine Angabe.

Quelle: JAKO-O Bildungsstudien, eigene Darstellung auf Basis von Tillmann, 2017, S. 64

Auch Befunde des AID:A-Surveys sprechen nicht dafür, dass Eltern ihr Engagement für eine frühe Förderung von Kindern nennenswert gesteigert hätten. Ohnehin ist der Anteil der Eltern, die ihren Kindern täglich oder mehrmals pro Woche vorlesen, sehr hoch und variiert nicht wesentlich nach der Bildung der Eltern (81 % bis 93 %). Leicht zugenommen hat in allen Bildungsgruppen der Anteil der Eltern, die mit ihren Kindern singen (vgl. Abbildung 5-16). Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich der Nutzung externer Angebote für Kind bzw. Eltern und Kinder. Der Anteil der Eltern mit Kindern zwischen 2 und 6 Jahren, die musikalische Früherziehung für ihre Kinder nutzen, ist mit 27 % (2009) bzw. 26 % (2014) konstant geblieben. Malkurse werden für diese Altersgruppe deutlich seltener, aber ebenfalls konstant genutzt (4 %). Eltern mit Kindern unter zwei Jahren haben das Prager Eltern-Kind-Programm Pekip in 2009 (18 %) und 2014 (15 %) gleich häufig genutzt.

Abbildung 5-16 Aktivitäten der Eltern mit ihren Kindern nach Bildung der Eltern, 2009 und 2014



Anmerkungen: Die Frage lautete: „Wie häufig machen Sie die folgenden Aktivitäten gemeinsam mit <NAME>?“ Angegeben sind die Zustimmungswerte zu den Antwortkategorien „täglich“ und „mehrmals pro Woche“.

Quelle: AID:A 2009, 2014, eigene Berechnungen

5.5.2 Aufstiegswünsche und Bildungsaspirationen für die Kinder

Gute Bildung ist ein zentraler Motor für sozialen Aufstieg oder ein Garant für den Erhalt eines hohen sozialen Status. Fragt man nach den Aufstiegswünschen von Eltern für ihre Kinder, so legt die IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ allerdings nicht nahe, dass Eltern mehrheitlich oder auch nur zunehmend wünschen, dass es ihren Kindern später einmal besser gehen soll als ihnen selbst (vgl. Tabelle 5-9). Mehrheitlich sind sie zufrieden, wenn der Stuserhalt gelingt, d. h. wenn es den Kindern genauso geht wie ihnen selbst. Während diese Haltung in Westdeutschland schon seit den 1990er-Jahren bei mehr als der Hälfte befragter Eltern zu beobachten ist, hat sie in Ostdeutschland im Zeitverlauf kontinuierlich zugenommen und die noch in den 1990er-Jahren dominierenden Aufstiegswünsche überholt. Heute liegen Ost und West diesbezüglich gleichauf.

Tabelle 5-9 Aufstiegswünsche für die eigenen Kinder, 1996 bis 2019

	Insgesamt				In Westdeutschland				In Ostdeutschland			
	1996	2012	2017	2019	1996	2012	2017	2019	1996	2012	2017	2019
Würde ich auch sagen	38	41	33	29	33	39	32	29	55	50	36	31
Zufrieden, wenn es Kindern genauso geht	55	56	58	61	61	58	59	61	34	49	53	62
unentschieden	7	3	9	10	6	3	9	10	11	1	11	7
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

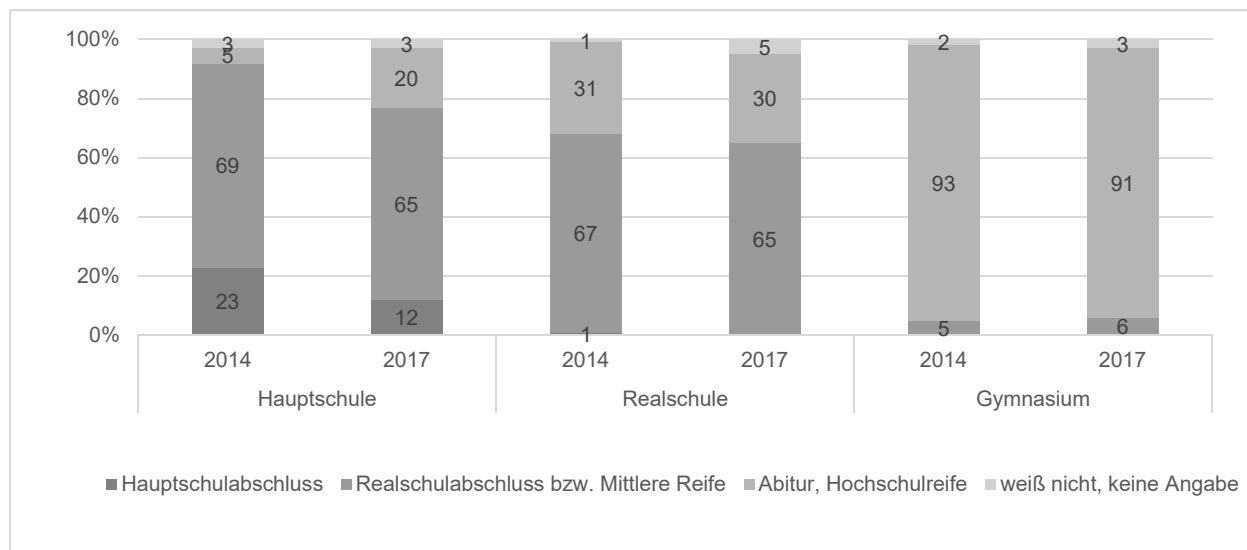
Anmerkungen: Eltern mit Kindern unter 16 bzw. 18 Jahren. Die Frage lautete: „Früher haben ja viele Eltern gesagt: ‚Meinen Kindern soll es später mal besser gehen als uns.‘ Würden Sie das heute auch sagen, oder sind Sie ganz zufrieden, wenn es Ihren Kindern später mal genauso geht wie Ihnen heute?“ Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen zuletzt 8214, IfD Allensbach, 2020b

Aufstiegswünsche sind unter Eltern mit schwachen sozioökonomischen Ressourcen am stärksten vertreten. 55 % der Eltern mit niedrigem sozioökonomischen Status wünschen sich, dass es ihren Kindern später einmal besser geht, aber nur 14 % der Eltern mit hohem Status. Bei den Eltern mit mittlerem sozioökonomischen Status tut dies ein Viertel (24 %).

Hierzu passt, dass der Hauptschulabschluss an Attraktivität und Akzeptanz verliert. Nach Befunden der JAKO-O Bildungsstudie 2017 (Killus & Tillmann, 2017) wünschen gerade diejenigen Eltern, deren Kind aktuell eine Hauptschule besucht, den Hauptschulabschluss seltener als noch einige Jahre zuvor und streben stattdessen für ihr Kind häufiger eine Hochschulreife an (siehe Abbildung 5-17). Ansonsten sind die Wünsche zum Bildungsabschluss der Kinder in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben.

Abbildung 5-17 Gewünschter Schulabschluss in Abhängigkeit von der aktuell besuchten Schulform des (ältesten) schulpflichtigen Kindes, 2014 und 2017



Anmerkung: Die Frage lautete: „Welchen endgültigen Schulabschluss sollte ihr ältestes schulpflichtiges Kind Ihren Wünschen nach erreichen?“ Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: JAKO-O Bildungsstudien, eigene Darstellung auf Basis von Killus & Tillmann, 2017

Gleichwohl scheint für viele Eltern die Zukunft ungewiss zu sein. Auf die Frage, ob sie glauben, dass es ihren Kindern später einmal besser oder schlechter gehen wird, antworten immerhin 45 % der Eltern unentschieden, in Ost und West gleichermaßen und ohne starken Trend (vgl. Tabelle 5-10). Nur geringfügig hat die Zahl derer, die für ihre Kinder eine ungünstige Prognose stellen, im Westen abgenommen (von 12 % in 2009 auf 5 % in 2019) und zu einem leichten Anstieg der Optimisten (von 15 auf 22 %) beigetragen, die davon ausgehen, dass es ihren Kindern später einmal besser gehen wird. Sie sind in West- wie Ostdeutschland mit rund 22 % stärker verbreitet als die Pessimisten (5 %). Am stärksten hoffen und erwarten Eltern mit Migrationshintergrund und mit niedrigem sozioökonomischen Status, dass es ihren Kindern einmal besser gehen wird (jeweils 40 %), gefolgt von Alleinerziehenden (37 %). Insgesamt etwa ein Drittel (31 %) der Eltern geht davon aus, dass es den Kindern genauso gehen wird wie ihnen selbst.

Tabelle 5-10 Aufstiegserwartungen für die eigenen Kinder, 2009, 2017 und 2019

	Insgesamt			In Westdeutschland			In Ostdeutschland		
	2009	2017	2019	2009	2017	2019	2009	2017	2019
Später einmal besser	16	18	22	15	19	22	21	15	21
Später schlechter	11	12	5	12	13	5	7	8	6
Genauso wie wir	28	27	31	28	28	31	28	23	33
Unentschieden	45	43	42	45	40	42	44	54	40
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Anmerkungen: Eltern mit Kindern unter 16 bzw. 18 Jahren. Die Frage lautete: „Glauben Sie, dass es Ihrem Kind/Ihren Kindern später einmal besser gehen wird als Ihnen heute, oder wird es ihm/ihnen später schlechter gehen oder genauso wie Ihnen?“ Angaben in Spaltenprozentenen.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen zuletzt 8214, IfD Allensbach, 2020b

Trotz ausgeprägter Aufstiegswünsche und -erwartungen speziell unter Eltern mit geringeren sozioökonomischen Ressourcen sehen allerdings gerade auch diese Eltern Grenzen ihrer Möglichkeiten, die Kinder zu fördern. In Tabelle 5-11 sind die wahrgenommenen Hindernisse in den Fördermöglichkeiten für Kinder nach ihrem „sozialen Gradienten“ sortiert. Eltern der unteren Schicht finden etwas häufiger, dass die Begleitung der Kinder beim häuslichen Lernen Zeit und Kraft kostet. Unsicherheiten darüber, wie die Kinder gefördert werden können, finden sich in der oberen Statusgruppe nur bei 6 % der Eltern, während sie in der unteren Statusgruppe 25 % der Eltern betreffen. Dass der Schulstoff oft sehr schwierig sei, meinen Eltern mit geringen sozioökonomischen Ressourcen deutlich öfter als besser gestellte Eltern. Das legt nahe, dass Eltern der niedrigen sozialen Schicht die Förderung, die sie ihren Kindern gern zukommen lassen würden, oft als Überforderung erleben, nicht nur in finanzieller Hinsicht (vgl. Kapitel 5.1.2.3), sondern auch – jedenfalls bei Schulkindern – im Hinblick auf ihre eigenen Kompetenzen.

Tabelle 5-11 Förderung der Kinder nach Schichtzugehörigkeit der Familie, 2019

	Sozioökonomischer Status		
	niedrig	mittel	hoch
Mein Kind benötigt Unterstützung bei den Hausaufgaben und beim Lernen. Das kostet viel Zeit und Kraft.	28	16	15
Ich bin oft unsicher, wie ich mein Kind/meine Kinder am besten fördern soll.	25	12	6
Ich würde mein Kind/meine Kinder gerne stärker beim Lernen oder den Hausaufgaben unterstützen, aber der Schulstoff ist oft sehr schwierig.	33	14	5
Ich würde mein Kind/meine Kinder gerne stärker fördern, kann mir das aber finanziell nicht leisten.	44	15	2

Anmerkungen: Die Frage lautete: „Wie ist das bei Ihnen: Was von dieser Liste stellt Sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Förderung ihres Kindes/Ihrer Kinder häufiger vor Herausforderungen?“ Zustimmung in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, IfD Allensbach, 2020b

5.5.3 Schulbezogenes Engagement von Eltern

Wenn Kinder ihre Schullaufbahn antreten, beginnt auch für Eltern ein neuer Lebensabschnitt. Deutlich stärker als im Kindergartenalter treten Leistungserwartungen in den Vordergrund, die sich zwar vorrangig an die Kinder

richten, letztlich aber auch die Eltern tangieren, vor allem, wenn die Kinder erkennbare Schwierigkeiten beim Meistern der Anforderungen haben. Schulische Themen spielen schichtübergreifend im Familienleben eine bedeutsame Rolle (BMFSFJ, 2017b). Laut Henry-Huthmacher et al. (2008) sind „Belange der Schule mittlerweile zum beherrschenden Thema des Familienlebens, vor allem in der Bürgerlichen Mitte, geworden“ (Henry-Huthmacher et al., 2008, S. 13).

Eltern nehmen im Verlauf des Schulalters jedoch nicht nur Anteil am Bildungsprozess und an den Bildungserfahrungen ihrer Kinder, sondern beeinflussen auch deren schulischen Erfolg (Jeynes, 2011; Walper & Wild, 2014). Vieles spricht dafür, dass Kinder vom Engagement ihrer Eltern in schulischen Belangen profitieren können. Zahlreiche Befunde stützen die These, dass ein stärkeres Schulengagement auf Seiten der Eltern dazu beiträgt, dass Kinder eine positivere Einstellung zur Schule entwickeln, im Unterricht aufmerksamer und motivierter sind, ihre Hausaufgaben gewissenhafter erledigen, eine bessere Beziehung zu anderen Kindern und zu den Lehrpersonen aufbauen, den Unterricht weniger stören, seltener fehlen und in geringerem Ausmaß dissoziales Verhalten (bis hin zu Gewalt- und Drogenproblemen) zeigen (z. B. Desforges & Abouchaar, 2003; Hill & Tyson, 2009; Jeynes, 2012; Neuenschwander et al., 2005; Wild, 2020). Allerdings kommt es darauf an, in welcher Form sich die Eltern engagieren und wie ihre Kinder dies erleben.

In der Forschung zum elterlichen Schulengagement („Parental School Involvement“) werden zwei Arten der aktiven Mitwirkung der Eltern unterschieden (Epstein, 2009; Hoover-Dempsey & Sandler, 2005; vgl. Wild, 2020): (1) Zum elterlichen Engagement in der Schule („School-based Involvement“) zählt der Besuch von Elternsprechtagen, die Mithilfe bei Schulfesten und -ausflügen oder auch die Mitwirkung in der Elternpflegschaft. Diese Art von Engagement wird insofern als relevant für die Kinder gesehen, als Eltern über den direkten Kontakt zur Schule Informationen über den Lernstoff und schulische Angebote erhalten, zudem aber auch dem Kind ihr Interesse an dessen schulischem Fortkommen und die eigene Nähe zur Schule signalisieren (z. B. Jeynes, 2005). Demgegenüber hebt (2) das häusliche Engagement für die Schule („Home-based Involvement“) auf die elterliche Unterstützung des Lernens zuhause ab. Dazu zählen die Bereitstellung von störungsfreien Lernmöglichkeiten, Hilfestellungen bei der Erledigung der Hausaufgaben oder der Vorbereitung auf Klassenarbeiten sowie der Umgang mit schulischen (Miss-)Erfolgen sowie auch die innerfamiliäre Kommunikation über schulische Themen und elterliche Leistungserwartungen.

Betrachtet man die Trenddaten der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“, so zeigt sich für die Unterstützung des schulischen Lernens keine markante Veränderung (vgl. Tabelle 5-12). Erkennbar ist, dass sich bei weitgehender Kontinuität der elterlichen Bemühungen um eine Unterstützung und Förderung der Schulkinder am ehesten das Engagement von Müttern in der Begleitung und Überwachung von Hausaufgaben gesteigert hat (von 67 % auf 75 %). Für Väter zeigt sich ein sehr schwacher gegenläufiger Trend. Unter ihnen übernehmen inzwischen etwas weniger das Abfragen der Kinder vor einem Test (Rückgang von 51 % auf 46 %). Hinsichtlich der musikalischen Förderung von Kindern im Schulalter ist ein sehr schwacher Rückgang zu verzeichnen (von 37 % auf 32 %). Inwieweit dies einer zunehmenden Fokussierung auf schulisches Lernen geschuldet ist, muss offen bleiben.

Tabelle 5-12 Unterstützung und Förderung von Schulkindern, 2014 und 2019

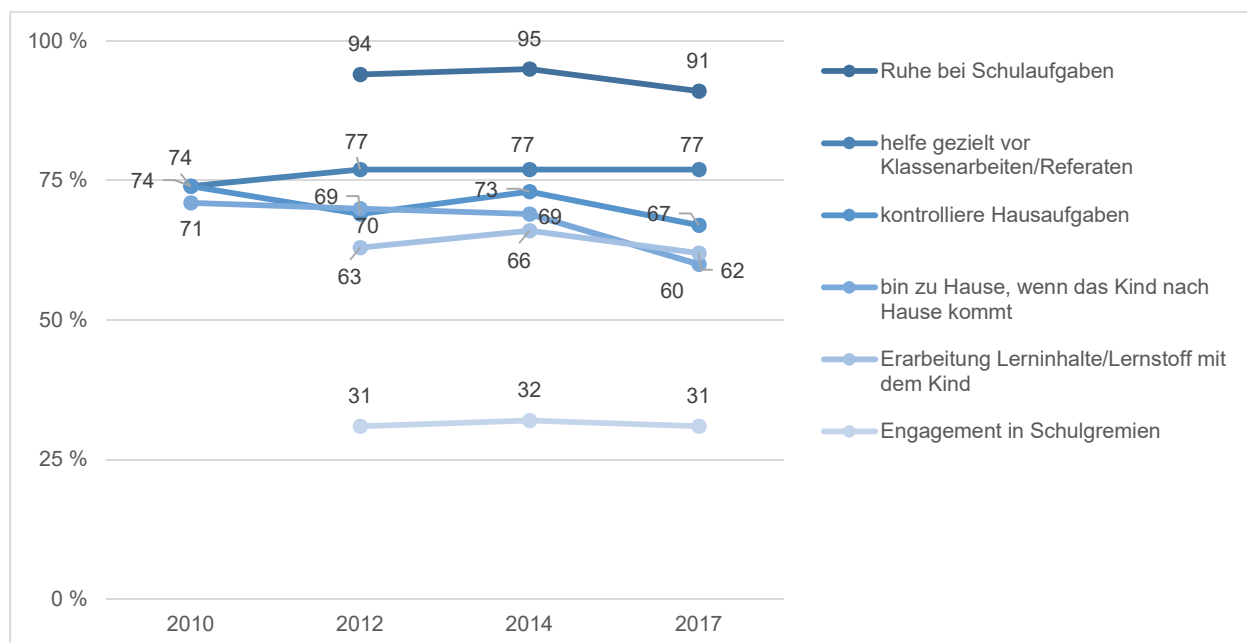
	Eltern mit Schulkindern		Väter mit Schulkindern		Mütter mit Schulkindern	
	2014	2019	2014	2019	2014	2019
Darauf achten, dass das Kind die Hausaufgaben macht	66	71	66	67	67	75
Dem Kind bei den Hausaufgaben helfen	60	60	58	54	62	65
Das Kind vor Schul- bzw. Klassenarbeiten abfragen	58	55	51	46	63	64
Das Kind musikalisch fördern	37	32	34	32	39	33
Das Kind zum Nachhilfe- bzw. Förderunterricht schicken	23	16	23	13	23	20

Anmerkungen: Die Frage lautete: „Als Eltern kann man seine Kinder ja auf verschiedene Weise unterstützen und fördern. Das hängt natürlich sehr vom Alter des Kindes ab, aber steht auf dieser Liste etwas, das auch Sie machen?“ Zustimmung in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen 6297, 8214, IfD Allensbach, 2020b

Auch die JAKO-O Bildungsstudie 2017 (Killus & Tillmann, 2017) verzeichnet am ehesten Konstanz und keine Steigerung der elterlichen Bemühungen um eine Förderung der Schul Kinder (siehe Abbildung 5-18). Hierbei ist allerdings schon das Ausgangsniveau hoch. Drei von vier befragten Eltern berichten, dass sie ihr Kind gezielt vor Klassenarbeiten bzw. Referaten unterstützen. Die Mehrheit der Eltern mit Schulkindern, nämlich knapp zwei Drittel, erarbeiten nicht nur bei Tests, sondern auch darüber hinaus die Lerninhalte mit dem Kind. Allenfalls die Kontrolle der Hausaufgaben ist leicht rückläufig (von 74 % in 2010 auf 67 % in 2017). In Schulgremien engagiert sich ein knappes Drittel der befragten Eltern.

Abbildung 5-18 Elterliche Bemühungen um eine Förderung der Schulkinder, 2010, 2012, 2014 und 2017



Anmerkungen: Die Frage lautete: „Was von dem Folgenden tun Sie im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Ihres ältesten schulpflichtigen Kindes?“ Zustimmung in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: JAKO-O Bildungsstudien, eigene Darstellung auf Basis von Tillmann, 2017, S. 75

Wenngleich es naheliegen mag, dass Kinder aus höheren sozialen Schichten im positiven Sinne engagiertere Eltern haben, scheint sich dies nicht durchgängig zu bestätigen (Dumont, 2012; Dumont et al., 2012). Betrachtet man die Qualität des häuslichen Engagements für die Schule, so zeigt sich, dass Eltern aus höheren sozialen Schichten nicht nur mehr positive Unterstützung geben, sondern auch mehr Einmischung und Kontrolle an den Tag legen. Elterliche Kontrolle und Einmischung sowie Streit zwischen Eltern und Kindern bei den Hausaufgaben weisen jedoch einen negativen Zusammenhang zum Schulerfolg der Kinder auf. Die schulischen Leistungen der Kinder sind besser, wenn die elterliche Unterstützung von den Kindern erwünscht ist und als hilfreich erlebt wird, wenn die Eltern emotionale Unterstützung gewähren und die Autonomie der Kinder in der Bearbeitung schulischer Aufgaben unterstützen, wenn die Eltern Interesse am Schulalltag der Kinder zeigen und dazu beitragen, die Hausaufgaben zu strukturieren (Dumont et al., 2014). Die Begleitung des häuslichen Lernens von Kindern ist also keineswegs ein Selbstläufer, sondern eine anspruchsvolle Aufgabe, die leicht misslingt, wenn Eltern zu engagiert, zu ungeduldig oder zu kritisch gegenüber ihren Kindern sind und so deren Eigenaktivität unterminieren. Gerade der Förderung autonomer Eigenverantwortung der Kinder beim Lernen kommt jedoch im elterlichen Bemühen um positive Lernerfolge zentrale Bedeutung zu (Eccles, 2007; Eccles & Wigfield, 2002; Boonk et al., 2018).

Als einen dritten Aspekt des elterlichen Schulengagements, der vor allem im Jugendalter an Bedeutung gewinnt, haben Hill und Tyson in ihrer Meta-Analyse (3) die akademische Sozialisation („Academic Socialization“) in den Blick genommen (Hill & Tyson, 2009). Sie bezieht sich auf den seitens der Eltern vermittelten Wert von Bildung und die elterlichen Bildungsaspirationen, aber auch die Unterstützung bei der Planung bildungsbiografisch relevanter Schritte und Übergänge im gemeinsamen Austausch zwischen Eltern und Jugendlichen. Wie die Autoren hervorheben, gewinnt dieser Aspekt von elterlichem Schulengagement vor allem im Jugendalter an Bedeutung, wenn der direkte Einfluss der Eltern im Zuge der Autonomieentwicklung der Jugendlichen abnimmt. Tatsächlich erweist sich in ihrer Meta-Analyse die akademische Sozialisation als stärkster Prädiktor der schulischen Leistungen, gefolgt vom Engagement und der Präsenz der Eltern in der Schule sowie anregungsreichen häuslichen Aktivitäten. Demgegenüber ging die Unterstützung des häuslichen Lernens eher mit geringeren Leistungen der Schülerinnen und Schüler einher.

Auch andere Meta-Analysen haben die elterlichen Bildungsaspirationen als einen zentralen Faktor herausgestellt, der mit besseren Leistungen der Kinder einhergeht (Fan & Chen, 2001; Jeynes, 2005, 2011). Da viele dieser Studien lediglich einen Zeitpunkt beleuchten und somit keine Aussagen über Veränderungen, geschweige denn die Kausalität von Zusammenhängen machen können, ist es zunächst eine offene Frage, ob hohe Erwartungen der Eltern eine Triebfeder für gute Leistungen der Kinder sind oder umgekehrt gute Leistungen der Kinder die Eltern zu hohen Erwartungen veranlassen. Dass ersteres der Fall ist, legen Längsschnittdaten nahe, nach denen bildungsorientierte Erziehungsziele wie Fleiß und der Wunsch der Eltern, dass die Kinder das Abitur oder mehr erreichen, mit einer Steigerung schulischer Leistungen in den Folgejahren verbunden waren (Walper et al., 2015c). Zudem zeigte sich, dass die Resonanz elterlicher Erziehungsziele auf eine gute Beziehung der Kinder zu ihren Eltern angewiesen ist. Nur bei hoher Verbundenheit mit den Eltern gingen bildungsorientierte Erziehungsziele der Eltern mit einer Steigerung der schulischen Leistungen einher.

Motivationale Faktoren spielen demnach eine entscheidende Rolle für den Bildungserfolg der Kinder. Deutlich hervorgehoben hat dies auch Dweck, die zwei Haltungen („Mindsets“) von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Bewältigung von Lernaufgaben unterscheidet: die Überzeugung, dass Lernbemühungen zu Wachstum beitragen und Anstrengungen wie auch Fehler in diesen Prozess gehören („Wachstumsorientierung“) und die Überzeugung, dass ein festgefügtes und weitgehend unveränderliches Set von Anlagen, Begabungen und Kompetenzen über die Fähigkeit zur Aufgabelösung entscheidet (Dweck, 2000; Haimovitz & Dweck, 2017). Im Gegensatz zum Glauben an festgefügte Anlagen begünstigt die Wachstumsorientierung eine höhere Anstrengungsbereitschaft und Frustrationstoleranz sowie eine entsprechend nachhaltigere Auseinandersetzung mit Aufgaben, die auch tatsächlich mehr Lernerfolge beschert. Insofern erweist sich diese Haltung als wesentlicher Motor für entwicklungsförderliches Lernen und die produktive Entfaltung von Kompetenzen. Eltern und andere Erwachsene – nicht zuletzt Lehrkräfte – spielen eine wesentliche Rolle in der Entstehung dieser Überzeugungen. So lässt sich das „Mindset“ der Kinder, wie Dweck es beschreibt, durchaus in Verbindung mit den Haltungen von Eltern bringen, wie Lareau (2003) sie aufgezeigt hat. Wo Eltern ihre Kinder als „Entwicklungsprojekt“ betrachten, mag auch eher eine Wachstumsorientierung der Kinder entstehen, während die Vorstellung einer selbstgesteuerten Entfaltung von Kompetenzen eher dem Bild festgefügtter Begabungen entspricht, die weniger den elterlichen Investitionen oder der kindlichen Anstrengungsbereitschaft und Neugier unterliegen.

Textbox 5-3 Elterliches Feedback beeinflusst zukünftiges Leistungsverhalten

Wie Haimovitz und Dweck (2017) aufzeigen, finden sich deutliche Hinweise, dass die Art, wie Kinder nach einem Erfolg gelobt werden, oder das Feedback nach einem Misserfolg Einfluss darauf haben, wie die Kinder spätere Aufgaben annehmen und angehen. Wird im Fall von Erfolg die Intelligenz gelobt oder bei Misserfolg das Kind als Person kritisiert (z. B. durch die Äußerung von Enttäuschung über das Kind), so weisen die Kinder danach überzufällig häufig schwierigere Aufgaben zurück, während das Lob der Anstrengung und das Feedback zum (falschen) Lösungsweg einen eher positiven Effekt auf die spätere Aufgabenbewältigung und den Umgang mit Fehlern haben. Entscheidend ist auch, ob die Eltern Misserfolge als lähmend ansehen oder als Ansporn für ihre Kinder. Letzteres unterstützt auch seitens der Kinder einen konstruktiven Umgang mit Fehlern, die nicht als persönliches Versagen gesehen werden, sondern als eine Lernmöglichkeit. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass sich elterliche Vorstellungen nicht bruchlos in kindliche Handlungen und Haltungen übersetzen, da die Praktiken der Eltern nicht immer deren Vorstellungen reflektieren.

Die Art und Weise sowie die Intensität, mit der sich Eltern beim schulischen Lernen ihrer Kinder engagieren, hängt nicht nur vom Bedarf der Kinder ab, sondern auch von Restriktionen im Alltag der Eltern, von ihren Rollenvorstellungen und motivationalen Faktoren. Eltern engagieren sich stärker, wenn sie sich für diesen Bereich elterlicher Fürsorge zuständig fühlen, wenn sie den Eindruck gewinnen, einen hilfreichen Beitrag für den Lernerfolg des Kindes leisten zu können, und wenn sie sich von ihrem Kind und dessen Schule zu entsprechendem Engagement eingeladen fühlen (Hoover-Dempsey et al., 2005). Diese Erkenntnisse können Schulen und Beratungslehrkräfte für die Zusammenarbeit mit Eltern nutzbar machen (Walker et al., 2010).

5.5.4 Zwischenfazit

Während die gezielte Bildungsförderung von Kindern einen wesentlichen Raum in der Diskussion um eine Intensivierung von Elternschaft einnimmt, sprechen die für Deutschland verfügbaren Trenddaten eher gegen größere Veränderungen in den vergangenen Jahren. Auch wenn die hier berichteten Trenddaten nur bruchstückhaften Einblick in die Anforderungen geben, die Eltern im Bemühen um eine gute Förderung ihrer Kinder erleben können, bestätigen sie doch das Bild, das auch die Daten der ZVE und Daten zu monetären Investitionen von Eltern in die Bildung ihrer Kinder zeichnen (vgl. Kapitel 5.1.2.1).

Eltern bringen in die Förderung ihrer Kinder unterschiedliche ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcen ein, die es ihnen ermöglichen, ihren Kindern unterschiedlich anregungsreiche Entwicklungskontexte und vor allem eine unterschiedlich anregende häusliche Lernumgebung zu bieten. Die Ausgestaltung dieser Lernumgebung ist zwar nicht frei von Einflüssen der elterlichen Ressourcen, ist aber letztlich für die Kinder der wichtigere Faktor für deren Kompetenzentwicklung. Noch vor dem Eintritt der Kinder in das Bildungssystem beeinflussen diese Lerngelegenheiten in der Familie die kindliche Entwicklung und damit auch deren Startbedingungen in die non-formale und formale Bildungslaufbahn. Eltern bringen neben ihren Ressourcen auch unterschiedliche Vorstellungen über die Beeinflussbarkeit der Kompetenzentwicklung ihrer Kinder in den Familienalltag ein. Die oft nur subtil kommunizierten Deutungen von Erfolgen und Misserfolgen im Kontext von Bildungsbemühungen als Hinweis auf (mangelnde) Begabung oder (ungeeignete) Lösungswege können merklichen Einfluss auf die Anstrengungsbereitschaft und Kompetenzentfaltung von Kindern haben. Der Fokus auf den Prozess (Anstrengung, Lösungsweg) statt auf die Person (bzw. deren überdauernde Dispositionen) erweist sich als deutlich motivierender und produktiver.

Die Begleitung des schulischen Bildungswegs ihrer Kinder ist für viele Eltern eine Herausforderung. Vor allem ressourcenärmere Eltern, die hohe Aufstiegserwartungen für ihre Kinder hegen, sehen gleichzeitig deutliche Hindernisse in ihren Möglichkeiten, die Kinder zu fördern. Allerdings ist die konstruktive Begleitung schulischen Lernens der Kinder auch für ressourcenreiche Eltern keine Selbstverständlichkeit. Gut gemeinte Hilfestellungen, die Kinder in ihrer Eigenverantwortung und autonomen Bemühung um Lösungen beschränken, erweisen sich als kontraproduktiv, ebenso wie wiederholte Vorwürfe und Konflikte über das schulische Lernen der Kinder. Demgegenüber setzen hohe Bildungsaspirationen der Eltern für ihre Kinder eher günstige Signale hinsichtlich der unterstellten (positiven) Fähigkeiten und gehen auch mit einer günstigeren Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Kinder und Jugendlichen einher, vor allem im Kontext einer positiven Eltern-Kind-Beziehung, die eine höhere Kooperationsbereitschaft der Kinder unterstellen lässt.

Insgesamt ist die Begleitung vor allem des schulischen Lernens durch Eltern mit vielfältigen Fallstricken versehen, denen auch Eltern höherer Schichten nicht entgehen. Damit rückt die Frage, ob die Verantwortung von Eltern, Schule und Kindern für den Schulerfolg der Kinder neu justiert werden muss und wie eine konstruktive Lernbegleitung der Kinder durch ihre Eltern im Schulalter gefördert werden kann, in den Vordergrund. Hierauf ausgerichtete Schulprogramme (vgl. Jeynes, 2012) werden in Kapitel 7 näher vorgestellt.

5.6 Smartphone, Tablet & Co.: Digitale elterliche Sorge

Digitale Medien durchdringen heutzutage sämtliche Lebensbereiche und verändern unseren Alltag nachhaltig. Sie gehören zum unerlässlichen Instrumentarium zahlreicher Berufe und sind aus dem Bereich formaler und informeller Bildung ebenso wenig wegzudenken wie aus privaten Kontakten und Beziehungen. Sie erleichtern die Kommunikation und Information, bieten die Plattform für soziale Netzwerke und ermöglichen mobiles Arbeiten auch im Homeoffice (vgl. Kapitel 8.2). Zu keinem Zeitpunkt war dies so deutlich wie während der aktuellen Covid-19 Pandemie, in der Homeoffice und Homeschooling ohne digitale Medien kaum denkbar gewesen wären. Im Lockdown war haushaltsübergreifende Kommunikation zwischen Großeltern, Eltern und Enkelkindern, teilweise auch zwischen getrennt lebenden Eltern und ihren Kindern, fast ausschließlich auf digitalem Weg möglich. Aber auch ohne diese Erfahrungen steht außer Frage, dass digitale Medien markanten Einfluss auf das Leben von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden nehmen.

Für Eltern sind digitale Medien mit zunehmendem Alter der Kinder ein hilfreiches Mittel zur Kommunikation und Überwachung ihrer Kinder. Gleichzeitig schaffen sie ein neues Terrain elterlicher Aufgaben in der Erziehung und Kompetenzvermittlung, denn die Förderung eines geeigneten Umgangs der Kinder mit digitalen Medien und die Vermittlung von Online-Kompetenzen obliegt zunächst vorrangig den Eltern. So stehen Eltern vor der durchaus anspruchsvollen Aufgabe, ihren Kindern die umfassende Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft zu ermöglichen, sie zur Ausschöpfung der damit einhergehenden Potenziale zu befähigen, sie aber gleichzeitig auch vor den Risiken und schädlichen Erfahrungen im Netz zu bewahren. Welche Herausforderungen hiermit für Eltern und Kinder, aber auch die Familienbildung und die Bildungseinrichtungen der Kinder verbunden sind, wird im Folgenden aufgezeigt.

5.6.1 Digitale Medien im Alltag von Eltern und Kindern

Kinder wachsen heute in Haushalten auf, die mittlerweile über eine annähernde Vollausrüstung mit Handys/Smartphones, Computern und Internetzugang verfügen. Alle Familienhaushalte mit Kindern verfügen über ein Fernsehgerät, nahezu alle über Internetzugang (98 %) und Handy bzw. Smartphone (97 %) (mpfs, 2019). Darüber hinaus sind in der großen Mehrzahl der Haushalte ein Laptop/PC (81 %) und/oder eine Spielekonsole (76 %) vorhanden. Die Familienhaushalte der Kinder verfügen also über ein vielfältiges Medienrepertoire, auch wenn die Kinder selbst weniger Geräte ihr Eigen nennen (mpfs, 2019). Betrachtet man Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren, so besitzen diese am häufigsten ein eigenes Handy bzw. Smartphone (51 %), gefolgt von Spielekonsolen (42 %) und CD-Playern (40 %). Erst auf Platz sechs folgt ein eigener PC/Laptop, den nur jedes fünfte Kind dieser Altersgruppe besitzt (19 %). Unter den 12- bis 19-jährigen Jugendlichen ist ein eigenes Smartphone bereits „Normalität“ und ein unerlässlicher Alltagsbegleiter schlechthin (93 %) (mpfs, 2018). Mehr als zwei Drittel (65 %) der Jugendlichen besitzt daneben einen eigenen Laptop oder Computer und genau die Hälfte auch einen eigenen Fernseher. Ebenso weit verbreitet sind Spielekonsolen, rund 42 % der Jugendlichen haben eine eigene Konsole. Damit hat sich – zumindest teilweise – auch das Freizeit- und Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen verändert (siehe Textbox 5-4).

Textbox 5-4 Trends der Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen

Einen Einblick in den Zeitwandel des Medien- und Freizeitverhaltens von Kindern und Jugendlichen bieten die Zeitverwendungserhebungen (ZVE), mit denen ein Zeitraum von 20 Jahren zwischen 1991/1992 und 2012/2013 untersucht werden kann (vgl. die Expertise von Schulz, 2020) sowie die KIM- und JIM-Studien des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest (mpfs). Da die KIM- und JIM-Studien aktuellere Daten bereithalten, werden diese hier in den Vordergrund gestellt und der Zeitraum ab 2005 betrachtet, da ab diesem Jahr auch die Zeit für die Internetnutzung ausgewiesen ist.

In den KIM-Studien berichten die Haupterziehenden die Häufigkeit der Nutzung unterschiedlicher Medien und schätzen die täglichen Mediennutzungszeiten ihrer sechs- bis 13-jährigen Kinder ein. Im Zeitvergleich der einzelnen Erhebungen aus den Jahren 2005 (mpfs, 2006), 2014 (mpfs, 2015) und 2018 (mpfs, 2019) ist

das Fernsehen eindeutig das meistgebrauchte Medium mit den längsten Nutzungszeiten. Gleichwohl ist ein Rückgang der durchschnittlichen Fernsehzeit vor allem in jüngerer Vergangenheit festzustellen: Wurde die Fernsehzeit im Jahr 2005 noch auf 95 Minuten pro Tag geschätzt, lag sie 2014 bei 93 Minuten und sank dann auf 82 Minuten im Jahr 2018.

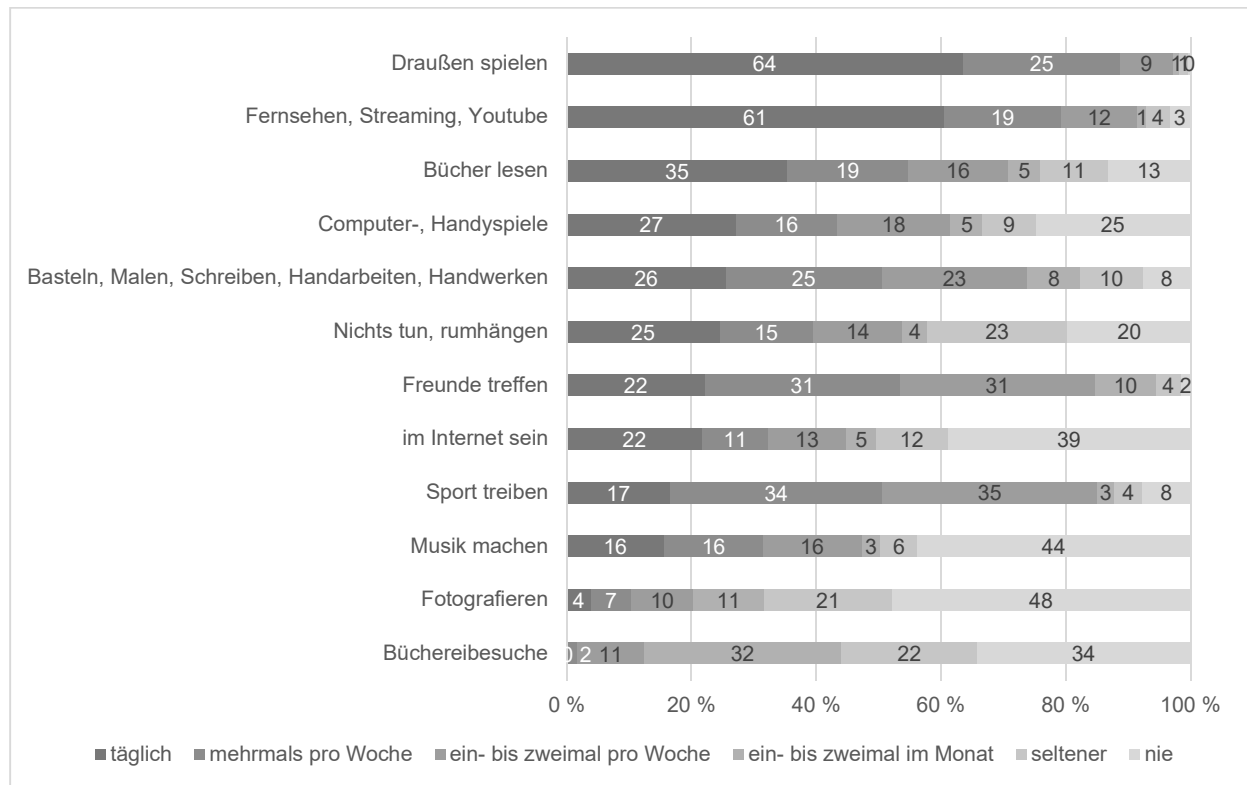
Der Anteil der Kinder, die zumindest selten in ihrer Freizeit lesen, ist von 93 % (2005) auf 83 % (2014 und 2018) zurückgegangen. Auch die Zeit, die Kinder mit dem Lesen verbringen, ist leicht gesunken: Im Jahr 2005 lasen die Kinder noch durchschnittlich 27 Minuten am Tag, in 2014 waren es 23 Minuten und 2018 mit 22 Minuten nur geringfügig weniger.

Kaum überraschend ist im Gegenzug der Anteil der Kinder, die das Internet nutzen (2005: 52 %, 2014: 63 %, 2018: 68 %), und vor allem die Internetnutzungszeit kontinuierlich angestiegen: Während die Kinder 2005 nur 14 Minuten am Tag im Internet verbrachten, hatte sich die Internetnutzung bis 2014 schon auf 36 Minuten mehr als verdoppelt und lag 2018 bereits bei einer dreiviertel Stunde. Wenig Veränderung zeigt sich allerdings beim Anteil der Computer-Nutzenden (2005 und 2014: 76 %, 2018: 78 %) und bei den Zeiten für Spiele am PC oder der Konsole. Im Jahr 2005 schätzten die Mütter die tägliche Zeit, die ihre Kinder am Computer verbringen, auf 37 Minuten. Diese bestand bei mehr als der Hälfte der Kinder aus dem Spielen. Auch im Jahr 2014 lag die Zeit für digitale Spiele am PC oder der Konsole bei 33 Minuten und 2018 bei 31 Minuten.

In den JIM-Studien (mpfs, 2013, 2020) schätzen die befragten 12- bis 19-Jährigen ihre täglichen Mediennutzungszeiten selbst ein. Wie in den KIM-Studien beziehen sich die Zeitenangaben auch hier auf alle Befragten. Die Nutzungszeiten ohne Nicht-Nutzende werden (überwiegend) nicht ausgewiesen. An dieser Stelle wird der Vergleich zwischen der aktuellsten Erhebung (2019) (mpfs, 2020) und der ersten, in der auch Lesezeiten erfasst wurden (2013) (mpfs, 2013), herausgegriffen. Im Vergleich der Jahre 2013 und 2019 zeigt sich keine größere Veränderung beim Fernsehschauen. Hiermit verbrachten Jugendliche im Jahr 2013 an einem Wochentag durchschnittlich 111 Minuten und 2019 durchschnittlich 107 Minuten. Wie bei den Kindern im Zeitraum 2014 und 2018 ist auch bei Jugendlichen der Anteil derer, die zumindest selten in der Freizeit lesen, zwischen 2013 und 2019 konstant geblieben (82 %). Die tägliche Lesedauer ist allerdings leicht rückläufig. Sie lag im Jahr 2013 bei durchschnittlich 65 Minuten pro Werktag, 2019 jedoch nur noch bei 53 Minuten. Ein wenig ausgeprägter Anstieg zeigt sich bei allen Arten von Spielen am PC, an der Konsole, im Internet oder am Smartphone. Im Jahr 2019 spielten die Jugendlichen durchschnittlich 81 Minuten, 2013 waren es aber bereits 76 Minuten. Wie bei den jüngeren Kindern, nimmt auch bei den Jugendlichen die Internetnutzung immer größeren Raum ein (98 % Internetnutzerinnen bzw. -nutzer schon 2013). Während sie 2013 an einem Werktag noch durchschnittlich 179 Minuten online waren, sind sie dies 2019 bereits 205 Minuten.

Trotz der stetigen Erhöhung der Nutzungszeiten von Smartphones oder Computerspielen, wird der Freizeitbereich von Kindern nach wie vor vom Spielen und Fernsehen dominiert (Schulz, 2020; mpfs, 2019). Nach Auskunft der Eltern im DJI-Survey AID:A 2019 spielen 64 % der Sechs- bis Elfjährigen täglich draußen, und 61 % schauen täglich fern, nutzen Streamingdienste oder Youtube (vgl. Abbildung 5-19). Häufiger wird gelesen als am Computer- und Handy zu spielen oder zu malen, zu basteln oder sich mit Handarbeiten zu beschäftigen.

Abbildung 5-19 Häufigkeit unterschiedlicher Freizeitaktivitäten von Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren, 2019

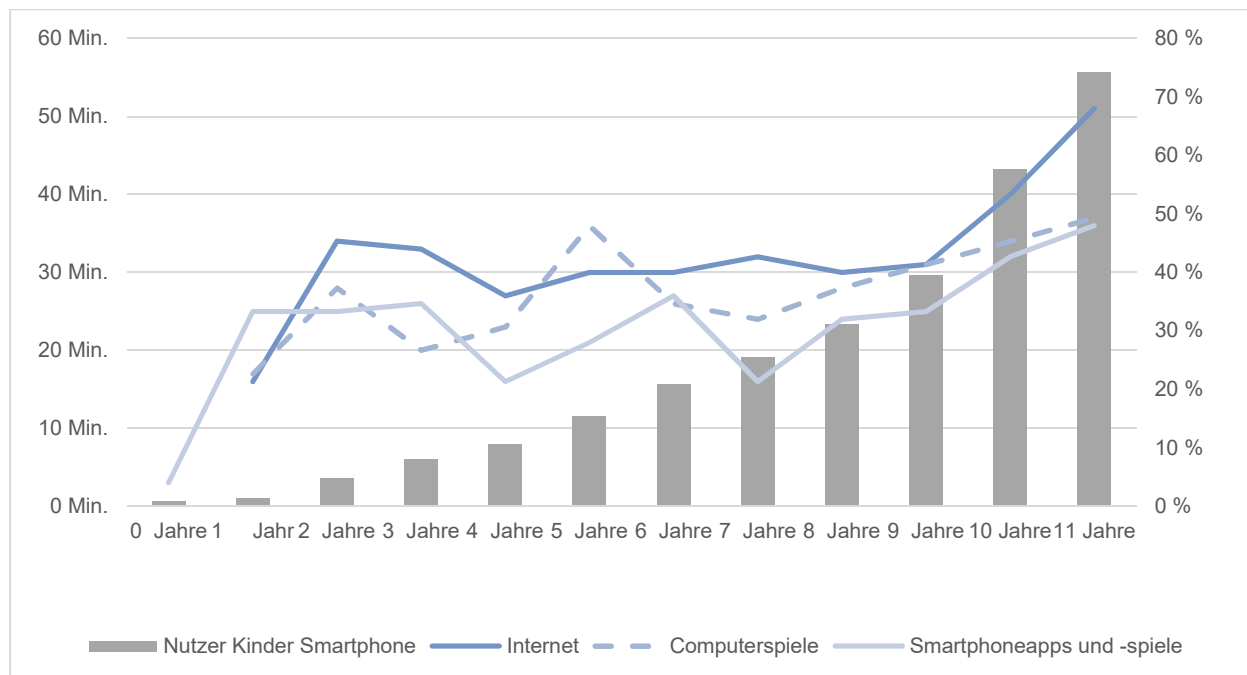


Anmerkung: Angaben der Haupterziehenden in Prozent. N = 2.853 - 2.860.

Quelle: AID:A 2019; Naab, im Erscheinen

Nicht erst im Verlauf des Grundschulalters, sondern schon davor findet sich ein stetiger Anstieg des Anteils der Kinder, die das Smartphone nutzen (vgl. Abbildung 5-20). Ab acht Jahren nimmt diese Dynamik zu. Nach Daten aus dem DJI-Survey AID:A 2019 liegt der Anteil der Smartphone-Nutzenden im Alter von elf Jahren bei knapp 75 %. Die Zeit, die Kinder mit digitalen Medien verbringen, ist demgegenüber weniger stark an das Alter gebunden. Unter den wenigen Kleinkindern, die das Smartphone nutzen, steigt die Zeit für Smartphone-Spiele nach Angaben der Eltern zum zweiten Lebensjahr hin sprunghaft auf 25 Minuten und schwankt länger um diesen Wert. Mit elf Jahren liegt der Durchschnittswert bei 35 Minuten. Ein ähnliches altersbezogenes Muster zeigt sich – mit etwas späterem Start – hinsichtlich der Zeit, die Kinder im Internet verbringen. Im gesamten Altersspektrum bis elf Jahre verbringen diejenigen Kinder, die digitale Medien nutzen, durchschnittlich 28 Minuten pro Tag mit dem Smartphone und vergleichbar lange mit PC-/Tablet-/Konsolenspielen (30 Minuten). Die Gesamtzeit, die Kinder in diesem Altersbereich im Internet verbringen, liegt bei 38 Minuten und erreicht mit elf Jahren eine Dauer von ca. 50 Minuten.

Abbildung 5-20 Nutzungsdauer digitaler Medien und Smartphone Nutzende nach Alter, 2019



Anmerkungen: Die Frage lautete „Wieviel Zeit verbringt Ihr Kind durchschnittlich am Tag mit folgenden Medienangeboten?“ Nutzungsdauer in Minuten am Tag; Anteil Smartphone Nutzende in Prozent.

Quelle: AID:A 2019; Naab, im Erscheinen

Insgesamt nimmt der Zugang der Kinder zum Internet mit dem Alter deutlich zu. Nach Daten der IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ geben nur 13 % der Eltern für ihr ältestes Kind im Alter von sechs bis unter 18 Jahre an, dass es nie das Internet nutzt. Bei den Sechs- bis Zwölfjährigen sind es noch 26 %, die nie das Internet nutzen, während dies nur für 1 % der Teenager (13 bis 17 Jahre) gilt. Fast alle Jugendlichen sind demnach online, allerdings mit unterschiedlicher Intensität der Nutzung. So berichten 16 % der Eltern mit Teenager, dass diese ständig im Internet sind. Weitere 63 % nehmen das Internet mehrmals pro Tag in Anspruch, während nur 22 % der Jugendlichen (aus Elternsicht) allenfalls einmal pro Tag, seltener oder nie das Internet nutzen (IfD Allensbach, 2020b).

Im familialen Alltag können Medien ganz unterschiedliche Zwecke erfüllen (Festl, 2020). Vor allem bei kleinen Kindern können bestimmte Medienrituale dabei helfen, den Alltag zu strukturieren. Medien können als „digitaler Babysitter“ oder als Erziehungsinstrument zur Belohnung oder dem Durchsetzen von Konsequenzen eingesetzt werden. Durch eine gemeinsame Mediennutzung innerhalb der Familie, z. B. Fernsehen, wird zusammen Zeit verbracht, was die Verbundenheit untereinander sowie die Kommunikationsqualität innerhalb der Familie stärken kann. Darüber hinaus erleichtert das Smartphone während Abwesenheitszeiten die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern und mit weiteren Familienmitgliedern.

Für Eltern ist das Smartphone ein hilfreiches Mittel zur Organisation des Familienalltags, das mit steigendem Alter und Aktionsradius der Kinder zunehmend bedeutsam und in der Kommunikation mit den Kindern genutzt wird, mitunter auch zur Überwachung von deren Aktivitäten und Aufenthaltsorten (vgl. Kapitel 5.6.4). Nach Ergebnissen der FIM-Studie 2016, in der eine repräsentative Quotenstichprobe von 284 deutschsprachigen Familien mit Kindern im Alter von drei bis 19 Jahren zur Mediennutzung in der Familie befragt wurde, kommuniziert rund die Hälfte der Eltern mit ihren Kindern im Alter zwischen sechs und 17 Jahren häufig (23 %) oder zumindest gelegentlich (39 %) über Telefon oder Smartphone und verständigen sich auch – insgesamt etwas seltener – über Textnachrichten (mpfs, 2017). Diese Kommunikationswege setzen oftmals beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarschule ein, wenn viele Kinder ein eigenes Handy oder Smartphone erhalten, und nehmen mit steigendem Alter der Kinder deutlich zu (vgl. Festl, 2020). Deutlich im Vordergrund steht jedoch das persönliche Gespräch (88 % häufig).

Nicht nur die Mediennutzung der Kinder, sondern auch die der Eltern wird vom Fernsehgerät dominiert, sodass das Fernsehschauen zugleich in hohem Maße gemeinsam verbrachte Medienzeit in der Familie ist (mpfs, 2017). Nach Daten der Elternbefragung im DJI-Survey AID:A 2019, die für diesen Bericht ausgewertet wurden, verwenden Eltern minderjähriger Kinder im Durchschnitt etwa 93 Minuten pro Tag (bzw. 99 Minuten, wenn nur die jeweiligen Nutzenden berücksichtigt werden) mit Fernsehen und/oder Streamingdiensten, 82 Minuten (bzw. 84 Minuten) am Tag mit der Internetnutzung sowie 45 Minuten (bzw. 76 Minuten) mit Spielen am PC, Smartphone oder einer Konsole. Dabei nimmt die tägliche Fernsehzeit mit steigender Bildung ab: Eltern mit höchstens mittlerer Reife ohne Berufsausbildung sehen im Durchschnitt 118 Minuten pro Tag fern (bzw. 126 Minuten, wenn nur diejenigen berücksichtigt werden, die hierfür tatsächlich Zeit aufwenden), Eltern mit maximal mittlerer Reife und Berufsausbildung 107 Minuten (bzw. 111 Minuten), dahingegen Eltern mit akademischer Ausbildung nur 74 Minuten (bzw. 80 Minuten). Die Nutzungszeiten für Internet und Spiele unterscheiden sich ebenfalls, allerdings weniger ausgeprägt. Bedenkt man, dass das mediale Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entscheidend von den Nutzungsmustern, Kompetenzen und Einstellungen ihrer Eltern mitbestimmt ist, so deutet sich hier schon an, wie heterogen die familialen Kontexte der Mediennutzung selbst bei vergleichbarer Ausstattung ausgestaltet sind (vgl. Festl, 2020).

Die eigene Mediennutzung der Eltern kann jedoch nicht nur hilfreich im Familienalltag sein, sondern auch ablenkend wirken und zu Problemen in der alltäglichen Interaktion mit der Partnerin/dem Partner und/oder den Kindern beitragen. Zunehmend ist dies mit Blick auf die teilweise kontinuierliche Nutzung des allgegenwärtigen Smartphones durch Eltern in den Fokus der Forschung gerückt worden, die problematische Formen der Mediennutzung und deren Interferenz mit elterlichen Erziehungsaufgaben in den Blick nimmt. Hierbei stand zunächst das Phänomen einer „abwesenden Präsenz“ (Absent Presence) im Vordergrund, das Situationen beschreibt, in denen Eltern zwar physisch präsent sind, jedoch ihren Fokus auf Textnachrichten, Neuigkeiten aus ihren sozialen Online-Netzwerken oder andere Inhalte ihrer digitalen Geräte richten (Gergen, 2002). Mit breiterem Blick auf mögliche Störungen werden neuerdings unter dem Stichwort „Technoference“ alltägliche Unterbrechungen interpersoneller Interaktionen und gemeinsam verbrachter Zeit beschrieben, die durch die Nutzung digitaler bzw. mobiler Technologien entstehen, etwa bei gemeinsamen Mahlzeiten, Unterhaltungen oder beim gemeinsamen Spiel (vgl. McDaniel & Radesky, 2018). Eine Reihe neuerer Studien sowie eine Meta-Analyse mit 33 englischsprachigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur elterlichen Ablenkung durch das Smartphone (McDaniel, 2019) legen nahe, dass die Nutzung mobiler Technologien durch Eltern im Beisein der Kinder mit weniger Eltern-Kind-Interaktionen (Radesky et al., 2015), geringerer Responsivität gegenüber Interaktionsangeboten der Kinder (Hiniker et al., 2015) und sogar feindseligen Reaktionen von Eltern auf kindliche Versuche, die Aufmerksamkeit der Eltern zu gewinnen, verbunden ist (Radesky et al., 2014). Unterbrechungen des Erziehungsverhaltens durch mobile Technologien sind auch mit einer geringeren Coparenting-Qualität verbunden (McDaniel & Coyne, 2016). Entsprechend äußern Kinder in Interviews durchaus den Wunsch, dass ihre Eltern während der Familienroutinen keine digitalen Technologien nutzen sollten (Hiniker et al., 2016). Tatsächlich zeigen Befunde, dass eine problematische Nutzung digitaler Technologien von Müttern und Vätern – z. B. eine selbst berichtete zu häufige Nutzung oder das zwanghafte Gefühl, eingehende Textnachrichten sofort ansehen zu müssen – mit mehr Interferenzen im Erziehungsverhalten und hierüber auch mehr internalisierendem und externalisierendem Problemverhalten der Kinder verbunden ist (vgl. McDaniel & Radesky, 2018). Auch in Deutschland stimmen immerhin fast zwei Drittel (65 %) der im DJI-Survey AID:A 2019 befragten Eltern minderjähriger Kindern eher zu, dass sie auf ihr Smartphone schauen, sobald eine Nachricht eingegangen ist.³⁷⁵ Wie weitere Analysen von McDaniel & Radesky (2018) darüber hinaus zeigen, nutzen Eltern digitale Medien auch, um belastenden Erziehungssituationen zu entfliehen. Denn stärker externalisierendes Verhalten der Kinder war wiederum mit höherem elterlichen Stress verbunden, der seinerseits zu mehr elterlicher Mediennutzung während der Aktivitäten mit den Kindern führte. Das Externalisierungsverhalten von Kindern und die Technoference seitens der Eltern bedingen sich über die Zeit also gegenseitig.

Digitale Technologien bergen demnach nicht nur Chancen, sondern durchaus auch Risiken für den Familienalltag und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern, über die Eltern aufgeklärt werden müssten, um diesen Risiken bewusst entgegenwirken zu können. Entsprechende Herausforderungen werden allerdings weitaus intensiver mit Blick auf die Medienerziehung der Kinder und deren Internetnutzung diskutiert.

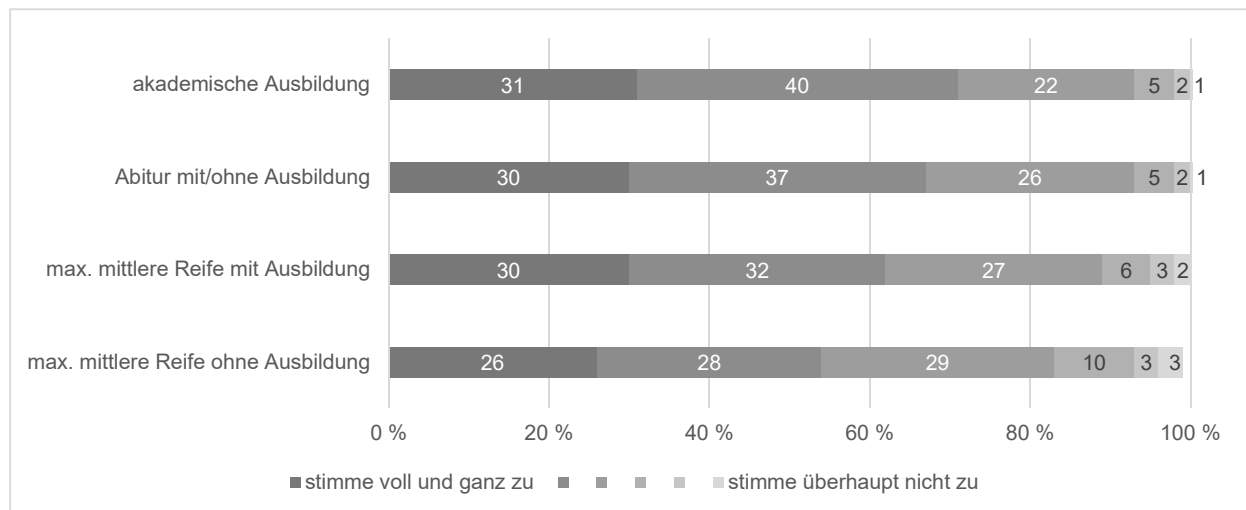
³⁷⁵ AID:A 2019, eigene Berechnung.

5.6.2 Medienerziehung im Kontext der Familie: Herausforderungen für Eltern

Die Förderung eines geeigneten Umgangs der Kinder mit digitalen Medien und die Vermittlung von Online-Kompetenzen liegt vor der Einschulung der Kinder weitestgehend und auch in der Schulzeit vorrangig in den Händen der Eltern. Wengleich mittlerweile auch eine Reihe von Kindertagesstätten das Thema Medienerziehung aufgreift, stehen dem doch oftmals die Erzieherinnen und Erzieher skeptisch gegenüber, weil sie andere Erziehungsbereiche für relevanter halten und vielfach auch die Eltern ablehnend reagieren, wenn sich ihre Kinder in der Kita mit Medien auseinandersetzen sollen (Eggert, 2019). Zudem hat Medienkompetenz in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher allenfalls einen sehr geringen Stellenwert (Behr, 2019; Eder & Roboom, 2014). Im schulischen Bereich wurde demgegenüber der digitale Wandel von Bildung deutlich intensiver aufgegriffen. So zielt die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 7. Dezember 2017 sowohl auf eine curriculare Einbindung von „Kompetenzen für die digitale Welt“ in allen Schulfächern als auch auf die digital gestützte Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2017). Vorgesehen war, „dass möglichst bis 2021 jede Schülerin und jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, eine digitale Lernumgebung und einen Zugang zum Internet nutzen können sollte“ (ebd., S. 11). Damit haben digitale Medien im schulischen Bildungskontext merklich an Bedeutung gewonnen. Der Digitalpakt von Bund und Ländern zum digitalen Ausbau der allgemeinbildenden Schulen, der am 15. März 2019 in Kraft trat, verläuft jedoch schleppend, was sich besonders während der Corona-Krise schmerzlich bemerkbar gemacht hat (vgl. Kapitel 7.1.4).

Entsprechend sind es zunächst vor allem die Eltern, die Kinder in digitalen Lernkontexten begleiten und unterstützen, um deren Potenziale für den Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen auszuschöpfen. Eltern aller Bildungsgruppen sind sich der positiven Möglichkeiten, durch digitale Medien viel Neues zu lernen, für Kinder im Grundschulalter durchgängig bewusst: 89 % mit maximal mittlerer Reife und Berufsausbildung und 92 % der Eltern mit akademischer Bildung stimmen dem zu (vgl. Abbildung 5-21). Gleichwohl erschließt sich dieses Potenzial nicht ohne Unterstützung.

Abbildung 5-21 Kinder können durch digitale Medien Neues lernen, Zustimmung nach Bildungsgruppen, 2019

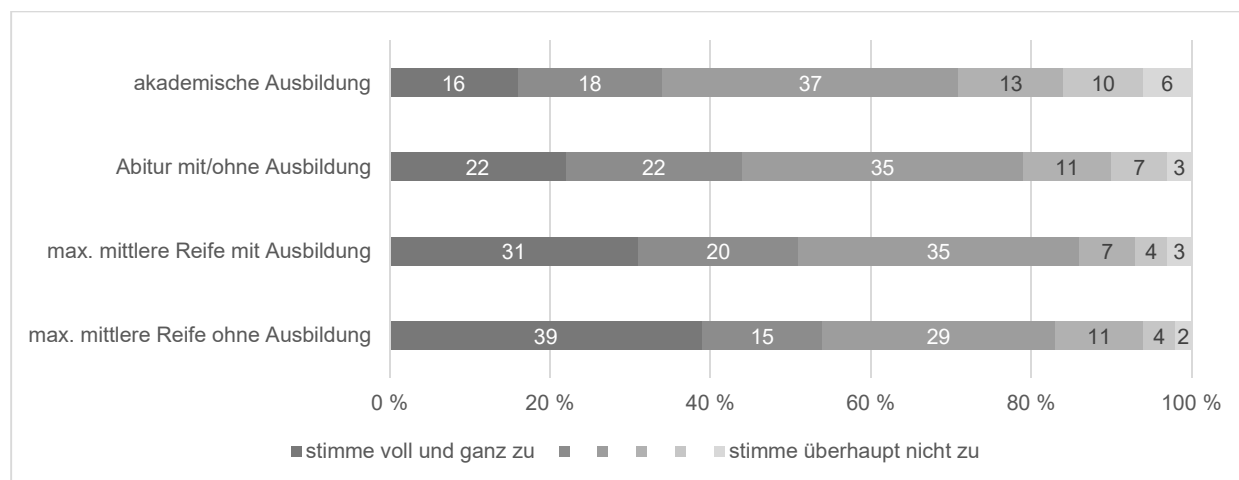


Anmerkungen: Eltern mit Kindern unter 12 Jahren im Haushalt. Die Frage lautete: „Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu Computer und Internet zu? - Kinder können durch den Umgang mit digitalen Medien viel Neues lernen.“

Quelle: AID:A 2019, eigene gewichtete Berechnungen und Darstellung

Zugleich sind sich Eltern über alle Bildungsgruppen hinweg auch der Gefahren bewusst, die mit digitalen Medien für Kinder einhergehen können. Der These, dass digitale Medien für Kinder gefährlich sind, stimmen 71 % der Eltern mit akademischer Ausbildung und sogar 86 % der Eltern mit höchstens mittlerer Reife und Berufsausbildung (eher) zu (vgl. Abbildung 5-22).

Abbildung 5-22 Digitale Medien sind für Kinder gefährlich, Zustimmung nach Bildungsgruppen, 2019



Anmerkungen: Eltern mit Kindern unter 12 Jahren im Haushalt. Die Frage lautete: „Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu Computer und Internet zu? - Digitale Medien sind für Kinder gefährlich.“

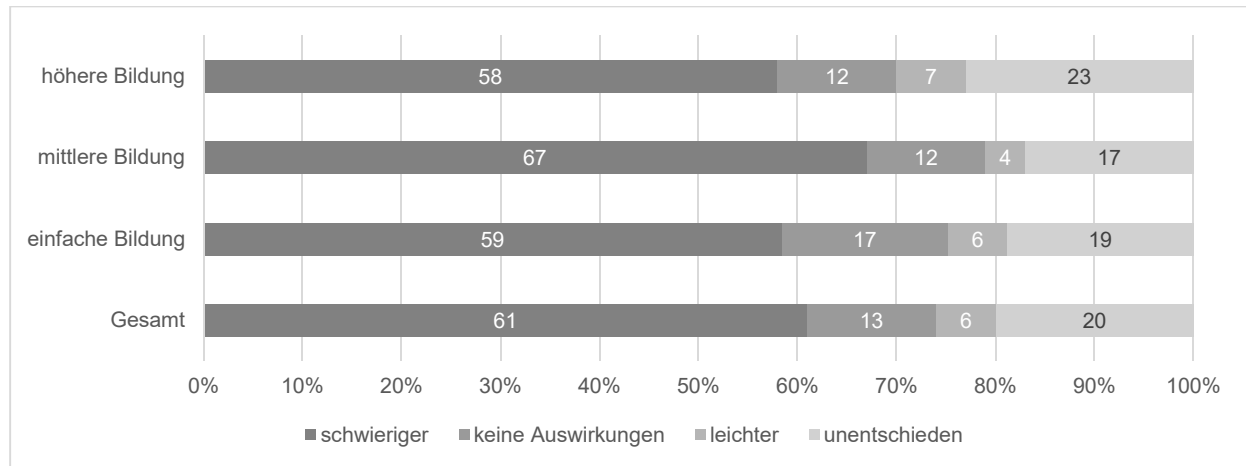
Quelle: AID:A 2019, eigene gewichtete Berechnungen und Darstellung

Durch die Mediennutzung im Familienalltag sind Eltern die primären Ansprechpersonen und Verantwortlichen für die Medienerziehung ihrer Kinder bei deren Zugang zur digitalen Welt. Obwohl Eltern inzwischen weitgehend zu den „Digital Natives“ zählen, sind sie damit doch nicht ohne Weiteres auf die Erziehung im digitalen Zeitalter vorbereitet. Angesichts der raschen technologischen Entwicklung von Mediengeräten und den damit verknüpften Nutzungspotenzialen sind Eltern in hohem Maße in ihrem medienerzieherischen Alltag gefordert und empfinden es heute als ungleich schwieriger, ihre Töchter und Söhne bei der täglichen Mediennutzung zu begleiten (Eggert, 2019). Vor allem drei Aspekte stellt Eggert (2019, S. 105) als entscheidend heraus:

1. Viele Kinder und Jugendliche besitzen eigene mobile Geräte, mit denen die Nutzung unabhängig von Ort und Zeit möglich ist. Eltern wissen oft nicht, wann ihre Kinder die Geräte nutzen.
2. Die Menge online verfügbarer Angebote ist nicht mehr zu fassen. Eltern gelingt es häufig nicht, den Überblick zu behalten sowie einzuschätzen, welche Angebote für ihre Kinder geeignet sind.
3. Dank der Touchscreentechnologie, mit der insbesondere Smartphones und Tablets ausgestattet sind, ist deren Bedienung „kinderleicht“, das bedeutet, auch schon sehr junge Kinder können sie in Gebrauch nehmen. Für Eltern ist es schwierig zu beurteilen, inwiefern der Umgang ihrer Kinder mit diesen Medien sinnvoll ist.

So verwundert es nicht, dass Eltern in der IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ mit 61 % mehrheitlich meinen, dass das Internet und die Möglichkeiten der digitalen Medien es heute schwieriger machen, Kinder zu erziehen, als dies früher der Fall war. Nur 6 % der Eltern meinen, dass digitale Medien die Erziehung erleichtern, 13 % sehen keine Auswirkungen und 20 % sind unentschieden (IfD Allensbach, 2020b). Interessanterweise sind es vor allem Eltern mit mittlerer Bildung, die vermehrte Schwierigkeiten sehen (67 %), während sowohl Eltern mit einfacher Bildung (59 %) als auch Eltern mit höherer Bildung (58 %) vergleichsweise seltener meinen, dass digitale Medien es schwieriger machen, Kinder zu erziehen (vgl. Abbildung 5-23).

Abbildung 5-23 Veränderung von Erziehung im digitalen Zeitalter, nach Bildung der Eltern, 2019



Anmerkung: Die Frage lautete: „Würden Sie sagen, das Internet und die Möglichkeiten der digitalen Medien machen es heute leichter als früher, Kinder zu erziehen, oder schwieriger, oder haben digitale Medien auf die Erziehung keine Auswirkungen?“

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, IfD Allensbach, 2020b

Gleichzeitig erleben Eltern, wie stark digitale Medien das Leben ihrer Kinder beeinflussen. Für Jugendliche sind digitale Medien zentrale Instrumente zum Aufbau und Erhalt von Peer-Beziehungen, zur Selbstdarstellung, zur Orientierung im Bereich von Rollenvorstellungen und Rollenverhalten sowie bei Fragen von moralischem und prosozialem Verhalten (Festl, 2020; Uhls et al., 2017). Aber auch für jüngere Kinder gewinnen sie zunehmend an Bedeutung.

In der IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ wurden Eltern zu ihrer Einschätzung der Internetnutzung ihres ältesten Kindes im Alter zwischen sechs und 17 Jahren befragt. Für die 85 % der Kinder und Jugendlichen, die das Internet nutzen, spielt dieses aus Sicht der Eltern weit überwiegend eine große bis sehr große Rolle (70 %). Nur 4 % der Eltern sehen kaum oder gar keine Bedeutung des Internets für ihr Kind (IfD Allensbach, 2020b). Nach Auskunft der Eltern tauschen sich 54 % der Kinder mit ihren Freunden vor allem über soziale Netzwerke aus. Die Hälfte der Eltern (49 %) sieht diese sozialen Netzwerke für Jugendliche als unerlässlich an und meint „Heutzutage müssen Jugendliche Mitglied in sozialen Netzwerken sein, ansonsten gehören sie nicht dazu.“ Gleichzeitig meint gut ein Drittel der Eltern (37 %), dass ihre Kinder zu sorglos im Umgang mit dem Internet und sozialen Netzwerken sind und dass sie kaum eine Vorstellung von den Risiken haben. Bei mehr als jedem vierten Kind (28 %) schätzen die Eltern die Beschäftigung der Kinder mit sozialen Netzwerken kritisch ein und meinen, dass die Kinder zu viel Zeit in sozialen Netzwerken verbringen. Eltern sind also heute mit der durchaus anspruchsvollen Aufgabe konfrontiert, ihren Kindern den Zugang zu digitalen Lernmöglichkeiten zu eröffnen und ihnen die Teilhabe an zunehmend digital organisierten Peernetzwerken zu ermöglichen, sie aber gleichzeitig auch vor den Risiken im Netz zu schützen.

Für einzelne Kinder und Jugendliche können mit der Mediennutzung Probleme entstehen wie eine exzessive Nutzung bis hin zur Sucht oder dem Gefühl, ständig online sein zu müssen. Viele Kinder und Jugendliche erfahren Cybermobbing, Sexting, Rassismus im Internet oder sind mit belastenden Gewaltdarstellungen konfrontiert. Unter den sechs- bis 13-jährigen Internetnutzenden kam bereits jeder Zehnte mit für Kindern ungeeigneten Dingen im Netz in Berührung (z. B. Pornografie oder Gewalt). Weitere 5 % stießen auf etwas Unangenehmes, 4 % auf etwas Ängstigendes. Zwei Drittel der zwölf- bis 19-jährigen Jugendlichen waren im letzten Monat vor der Befragung Hassbotschaften und 57 % extremen politischen Ansichten im Internet begegnet (mpfs, 2019). Mehr als die Hälfte (53 %) der jugendlichen Internetnutzenden war mit Fake News und 47 % mit beleidigenden Kommentaren konfrontiert. Nur 17 % der Jugendlichen kamen mit solchen Inhalten nicht in Berührung (mpfs, 2018). Negative Vorfälle im Netz sind also durchaus üblich.

Die genannten Risiken sind den Kindern und Jugendlichen durchaus bewusst, ebenso wie weitere potenzielle Gefährdungen technischer oder kommerzieller Art, etwa durch Viren oder illegale Downloads, Kostenfallen etc. Kinder und Jugendliche sehen aber auch eine Gefahr für ihre Privatsphäre durch Hacks, Tracking oder, wenn Privates öffentlich gemacht wird (Gebel et al., 2016). Dabei kann die Weitergabe oder Veröffentlichung

von Privatem und Intimem nicht nur durch Fremde oder Gleichaltrige erfolgen, sondern – wenngleich meist mit anderer Intention – auch durch die eigenen Eltern (vgl. Kapitel 5.6.5).

Wie schon erwähnt sehen die Eltern weit mehrheitlich mögliche Gefahren digitaler Medien. So verwundert es nicht, dass sich laut der IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ immerhin 30 % der Eltern sehr große oder große Sorgen wegen der Internetnutzung ihres Kindes und der damit verbundenen Gefahren machen.³⁷⁶ Sorgen darüber, dass ihr Kind zu viel Zeit im Internet oder am Handy verbringt, machen sich 22 % der Eltern oft und weitere 49 % zumindest manchmal. Von seltenen oder überhaupt keinen Sorgen hierüber berichten vor allem Eltern mit Kindern zwischen sechs und zehn Jahren (41 %), deutlich seltener Eltern mit Jugendlichen (elf bis 17 Jahre: 19 %, insgesamt 29 %).³⁷⁷

Angesichts solcher Befürchtungen und Unsicherheiten versuchen viele Eltern, die Internetaktivitäten ihrer Kinder zu verfolgen (vgl. Kapitel 5.6.4) oder zu begrenzen. Allerdings ist es nicht trivial, die Internetaktivitäten der Kinder im Blick zu behalten. Dies erfordert Zeit, um entsprechende Aktivitäten gemeinsam zu verfolgen oder sie zu erfragen, und insbesondere eine entsprechende Auskunftsbereitschaft des Kindes. In der IfD Allensbach-Befragung gab nur die Hälfte der befragten Eltern an, ziemlich gut über die Internetaktivitäten ihrer Kinder Bescheid zu wissen, Mütter häufiger als Väter (57 % vs. 43 %) und Eltern mit höherer (52 %) oder mittlerer Schulbildung (53 %) häufiger als Eltern mit einfacher Schulbildung (42 %) (IfD Allensbach, 2020b). Eine Berufstätigkeit der Mutter ist hierbei kein Hinderungsgrund. Vollzeit erwerbstätige Mütter berichten ebenso häufig wie nicht erwerbstätige Mütter, ziemlich gut über die Internetaktivitäten ihrer Kinder Bescheid zu wissen (53 % vs. 52 %), Teilzeit erwerbstätige Mütter sogar etwas häufiger (60 %). Allerdings variieren die Angaben stark nach Alter des ältesten Kindes im Haushalt (vgl. Tabelle 5-13). Personen mit kleineren Kindern (Alter 6 bis 10) wissen in der Regel (70 %) gut darüber Bescheid, was ihre Kinder im Internet machen und welche Seiten sie besuchen. Bei Eltern mit Teenagern ist dies viel seltener der Fall (38 %).

Tabelle 5-13 Wissen über die Inhalte der Internetnutzung der Kinder nach Alter des ältesten Kindes im Haushalt, 2019

	Alter 6-10	Alter 11-17	Gesamt
Weiß ziemlich gut Bescheid	70	38	50
Lässt sich nur schwer überblicken	15	36	28
Ganz unterschiedlich	13	24	20
Unentschieden	2	2	2
Insgesamt	100	100	100

Anmerkungen: Eltern von Kindern im Alter von 6 bis unter 18 Jahren. Angaben beziehen sich auf alle Kinder im Haushalt. Die Frage lautete: „Natürlich kann man nicht immer genau wissen, was die eigenen Kinder so alles machen, aber wie ist das bei Ihnen: Würden Sie sagen, Sie wissen ganz generell ziemlich gut darüber Bescheid, was Ihr Kind/Ihre Kinder im Internet machen, welche Seiten sie besuchen, oder lässt sich das nur schwer überblicken?“ Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, eigene gewichtete Berechnungen

5.6.3 Regeln und aktive Begleitung: Strategien der Medienerziehung

Eltern setzen sehr unterschiedliche Strategien ein, um ihre Kinder an Medien heranzuführen, deren Potenziale zu erschließen oder um sie vor übermäßiger Mediennutzung und möglichen Gefahren zu schützen. Gängige Beschreibungen lehnen sich deutlich an die Forschung zum Fernsehkonsum an, müssen jedoch angesichts fortschreitender technologischer Möglichkeiten des Internets erweitert werden. Zunächst lassen sich vier Strategien

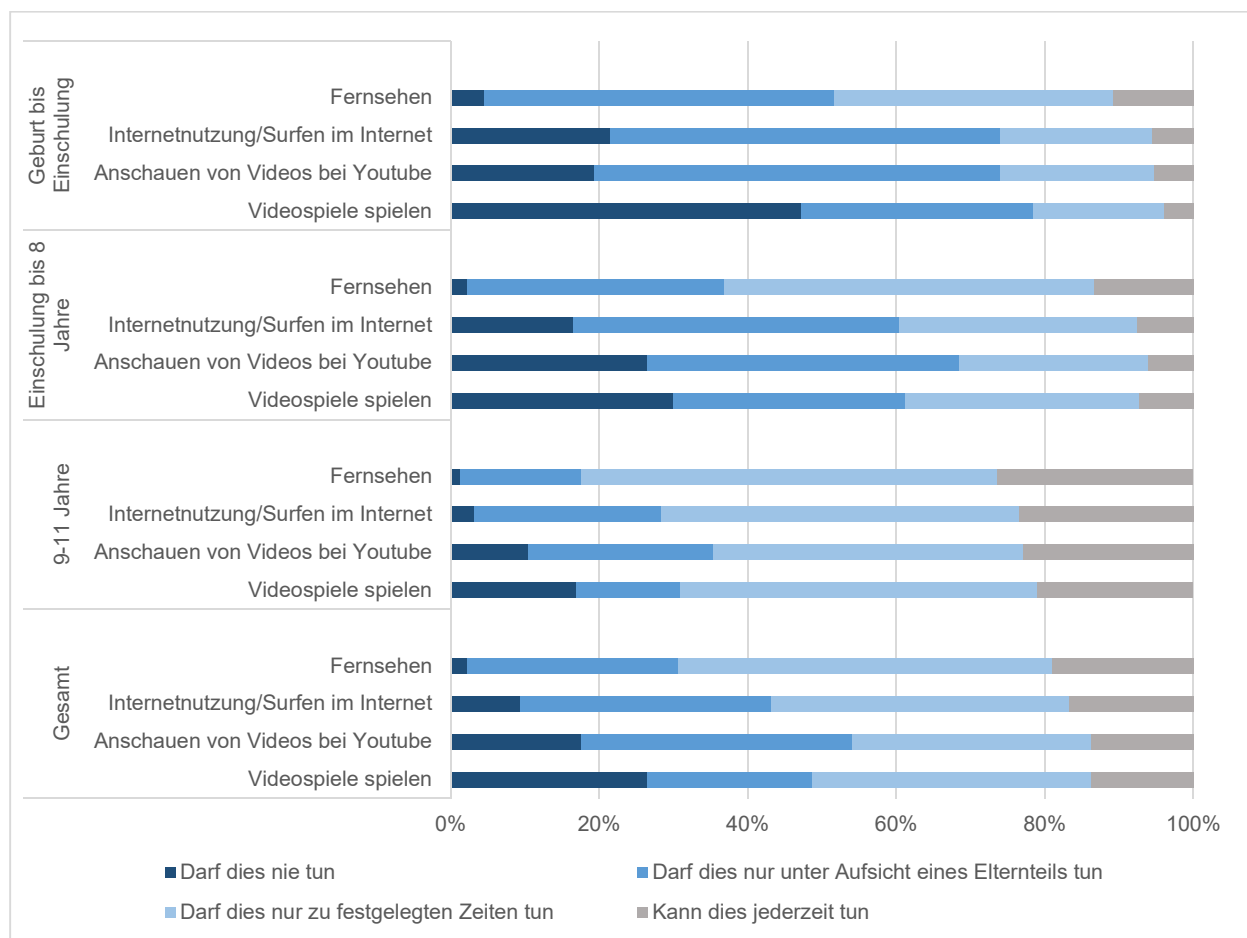
³⁷⁶ Die Frage lautete: „Wenn Sie einmal an die Internetnutzung Ihres Kindes/Ihrer Kinder denken: Wie sehr machen Sie sich da wegen der Gefahren im Internet Sorgen? Würden Sie sagen, Sie machen sich sehr große Sorgen, große Sorgen, weniger große Sorgen oder kaum bzw. gar keine Sorgen oder ist das ganz verschieden“. Angaben beziehen sich auf das älteste Kind im Haushalt. Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, eigene gewichtete Berechnungen.

³⁷⁷ Die Frage lautete: „Hier auf diesen Karten haben wir Verschiedenes aufgeschrieben, worüber sich manche Eltern bei ihren Kindern Sorgen machen. Bitte verteilen Sie die Karten auf das Blatt hier, je nachdem, ob auch Sie sich darüber oft, manchmal oder selten bzw. nie Sorgen machen“; Antwort: „Dass mein Kind zu viel Zeit im Internet oder am Handy verbringt“. Angaben beziehen sich auf alle Kinder im Haushalt. Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, eigene gewichtete Berechnungen.

der Medienerziehung unterscheiden, wobei sich diese nicht gegenseitig ausschließen (vgl. Festl, 2020): (1) eine restriktive Medienerziehung, bei der Regeln zur zeitlichen oder inhaltlichen Nutzung der Medien gesetzt werden, (2) eine gemeinsame Nutzung von Medien ohne näheren Austausch über die Inhalte, sowie (3) eine aktive Medienerziehung, die sich durch die gemeinsame Diskussion der Inhalte und deren Rahmung durch Erklärungen und Interpretationen seitens der Eltern auszeichnet („Parental Mediation“). Vergleichsweise neu hinzugekommen sind (4) technische Überwachungsmöglichkeiten zum Monitoring oder zur Begrenzung der Online-Aktivitäten von Kindern.

Auch wenn man in Rechnung stellt, dass sich diese Strategien im familialen Alltag je nach Situation vermischen, ist anhand von Daten des DJI-Surveys AID:A 2019 festzustellen, dass Eltern in Deutschland vor allem auf restriktive Maßnahmen setzen, insbesondere indem die Mediennutzung zeitlich beschränkt wird oder unter Aufsicht der Eltern stattfindet (vgl. Abbildung 5-24, vgl. auch mpfs, 2019).

Abbildung 5-24 Verbreitung restriktiver elterlicher Strategien in der Medienerziehung, nach Alter der Kinder und Medium, 2019



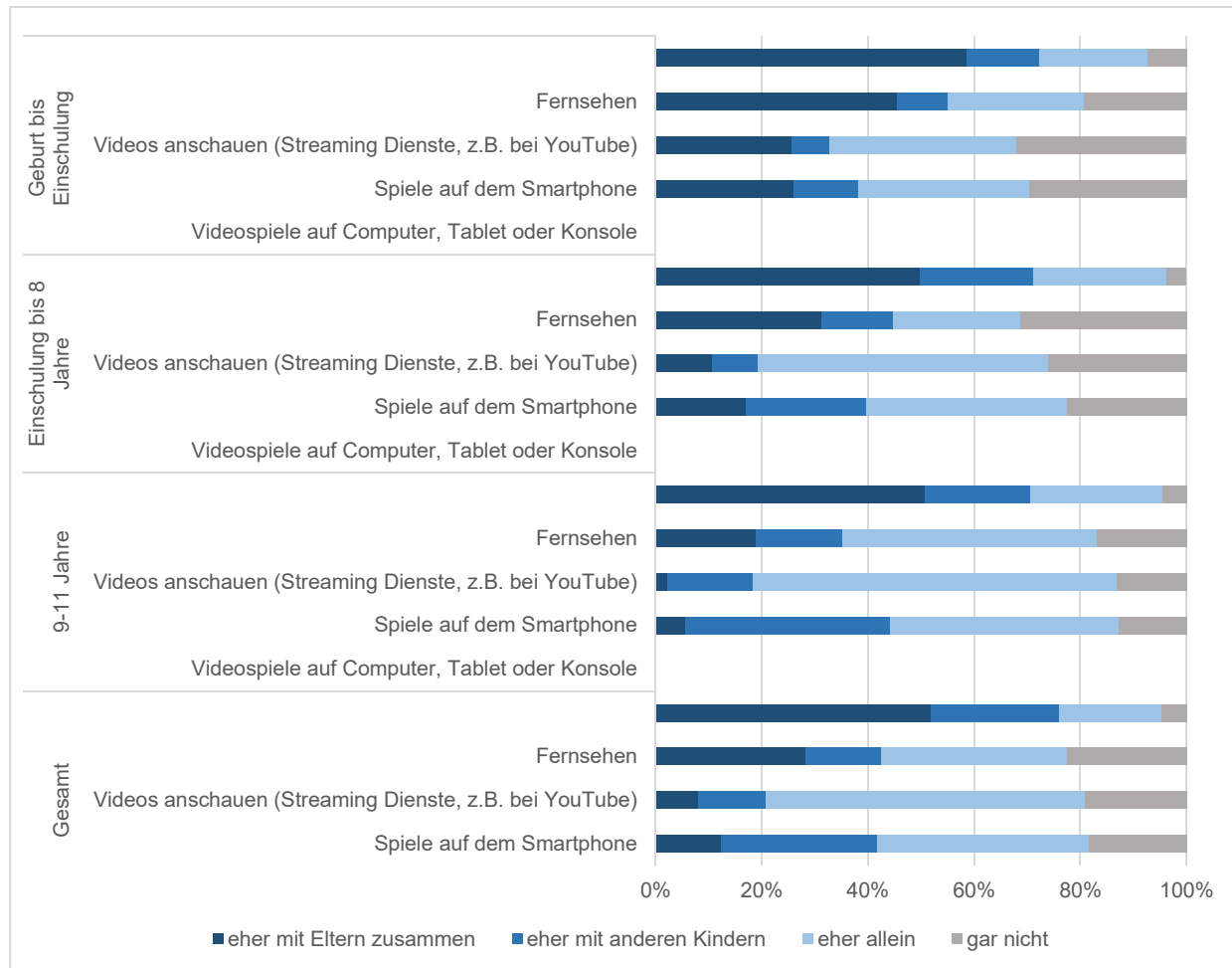
Anmerkungen: Kinder, die Medienangebote nutzen und deren Eltern über gemeinsame Nutzung Auskunft geben. Die Frage lautete: „Geben Sie bitte für jede dieser Aktivitäten an, welche Vereinbarungen Sie mit Ihrem Kind getroffen haben. Kann Ihr Kind dies jederzeit tun, nur zu festgelegten Zeiten, nur unter Aufsicht eines Elternteils oder darf es dies nie tun?“. Angaben in Zeilenprozent.

Quelle: AID:A 2019, Naab, im Erscheinen

Demgegenüber sind Maßnahmen der „Active Mediation“ eher weniger verbreitet. Bei einer gemeinsamen Mediennutzung ermutigt knapp die Hälfte (49 %) der Eltern ihre Kinder (fast) immer, selbst Dinge zu erlernen oder zu entdecken. Deutlich seltener ermutigen Eltern ihre Kinder, etwas im Internet zu suchen. Auch die gemeinsame Mediennutzung ist nur wenig verbreitet. Überwiegend schauen Kinder und Eltern gemeinsam fern (52 %) oder nutzen gemeinsam Streamingdienste (35 %). Videospiele und Spiele auf dem Smartphone hingegen

üben die Kinder überwiegend alleine oder mit ihren Freundinnen oder Freunden aus. Nur bei jedem zehnten Kind sind die Eltern laut eigenen Angaben dabei (vgl. Abbildung 5-25).

Abbildung 5-25 Alleinige oder gemeinsame Mediennutzung von Kindern mit Eltern oder Gleichaltrigen nach Alter der Kinder und Inhalt der Mediennutzung, 2019



Anmerkung: Die Frage lautete: „Macht Ihr Kind folgendes eher allein, eher mit Ihnen zusammen oder eher mit anderen Kindern?“ Angaben in Zeilenprozenten.

Quelle: AID:A 2019, Naab, im Erscheinen

In Bezug auf das technische Monitoring sind Eltern in Deutschland bisher eher zurückhaltend. Aus der KIM-Studie 2018 geht hervor, dass knapp zwei Drittel (65 %) der Eltern bisher noch keine Form einer Jugendschutzsoftware auf digitalen Geräten oder Spielekonsolen für ihre sechs- bis 13-jährigen Kinder einsetzen (mpfs, 2019). Allerdings ist eine leicht positive Entwicklung gegenüber 2016 zu beobachten, wo noch 73 % der Eltern angaben, keine Software zum Jugendschutz zu nutzen. Eher noch wird entsprechende Software auf dem PC oder Laptop eingesetzt (26 %), während nur 15 % der Eltern Apps zum Jugendschutz auf dem Mobiltelefon nutzen. Die seltene Nutzung liegt nach Angaben der Eltern vor allem daran, dass sie keine Filtersoftware kennen oder benötigen, weil sie ohnehin den Internetzugang ihrer Kinder steuern, dass diese Art von Software zu teuer, kompliziert oder wirkungslos ist und dass sie auch den eigenen Medienkonsum einschränkt. Immerhin knapp jeder vierte befragte Haupterziehende wusste nicht, wo entsprechende Informationen zu finden sind (mpfs, 2019).

Wie stark Eltern den Zugang zum Internet und die Nutzungszeiten reglementieren, variiert deutlich je nach Bildung und Familientyp. In der IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ gibt die Hälfte der Eltern an, es gäbe bei ihnen klare Vorgaben, wie lange die Kinder das Internet nutzen dürfen (IfD Allensbach, 2020b). Eltern mit höherer Bildung berichten dies häufiger (56 %) als Eltern mit einfacher (44 %) oder mittlerer Schulbildung (49 %). Solche klaren Vorgaben zur Dauer der Internetnutzung gibt es auch häufiger in Kernfamilien

(53 %) und Stieffamilien (58 %) als in Familien mit alleinerziehendem Elternteil (38 %), was darauf hinweist, dass es zu zweit einfacher sein könnte, entsprechende Regeln zu etablieren. Vielleicht sind Alleinerziehende auch eher darauf angewiesen, den Kindern Mediennutzungszeiten flexibel zuzusprechen, wenn sie eine Entlastung benötigen.

Bestimmte Internetseiten haben insgesamt 37 % der Eltern für die Kinder gesperrt. Dies berichten Väter (42 %) häufiger als Mütter (33 %) (IfD Allensbach, 2020b), ganz im Einklang mit anderen Befunden, nach denen Väter in der Medienerziehung ihrer Kinder stärker auf technische Lösungen setzen als Mütter, die sich eher diskursiv mit ihren Kindern auseinandersetzen (vgl. Eggert, 2019, S. 107). Auf solche technischen Lösungen durch Sperrung von Internetseiten greifen Eltern mit höherer Bildung (43 %) häufiger zurück als Eltern mit einfacher (32 %) oder mittlerer Schulbildung (34 %). Während 38 % der Eltern in Kernfamilien und sogar 45 % derjenigen in Stieffamilien bestimmte Internetseiten für die Kinder gesperrt haben, ist dies nur bei 29 % der Alleinerziehenden der Fall. Insgesamt 9 % der Eltern haben die Nutzung von sozialen Netzwerken verboten.

Nach Befunden der FIM-Studie 2016 ist vor allem die Nutzung von Serien und Filmen mit Regeln belegt, sowohl für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren (70 %) als auch im Grundschulalter (sechs bis elf Jahre: 76 %), weniger im Jugendalter (zwölf bis 17 Jahre: 39 %) (mpfs, 2017). Die Spieldauer und Spielinhalte an digitalen Geräten werden vor allem im Grundschulalter geregelt, allerdings auch in dieser Altersgruppe nur in rund zwei Drittel der Familien, für Jugendliche in knapp der Hälfte der Familien. Dass Eltern für Kinder im Kindergartenalter lediglich in jedem vierten bis fünften Fall entsprechende Regeln aufstellen, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in diesem Alter der Zugang der Kinder zu digitalen Spielen ohnehin von den Eltern abhängig ist und von diesen direkt kontrolliert wird, ohne entsprechende Regeln mit den Kindern zu vereinbaren. Auch Regeln zur Smartphone-Nutzung bestehen am ehesten im Grundschulalter (42 %), seltener für Jugendliche (35 %) und sehr selten für Kinder im Kindergartenalter (11 %). Hier liegt ebenfalls nahe, dass bei Kindern vor der Einschulung die Eltern je nach Situation entscheiden, ob sie ihren Kindern den Zugang zum Smartphone gewähren oder nicht.

Insgesamt scheint im Bereich der Mediennutzungszeiten häufig Diskussionsbedarf zu entstehen. Immerhin 32 % der Eltern sprechen täglich oder mehrmals pro Woche mit ihrem Kind darüber, wann und wie lange Medien genutzt werden (mpfs, 2017). Allerdings finden sich auch andere Eltern, die – vielleicht aus Überforderung und Hilflosigkeit – die Verantwortung der Mediennutzung auf ihre Kinder verlagern und ihnen somit Entscheidungsmöglichkeiten aufbürden, deren Risiken sie nicht einmal selbst absehen können (Kutscher, 2019).

Einige quantitative wie qualitative Studien untersuchen die Bedeutung des sozioökonomischen Status der Familie, den elterlichen Digitalisierungsgrad und deren Haltung gegenüber Medien für die Mediennutzungsformen und -fähigkeiten ihrer Kinder (DIVSI, 2015; Nikken, 2017). Die Studie des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet, die vom SINUS-Institut Heidelberg durchgeführt wurde, teilt Eltern drei- bis achtjähriger Kinder in verschiedene „Internet-Milieus“ ein. Dabei zeigt sich u. a., dass die Kinder „digital souveräner“ Eltern, die sich durch eine hohe Bildung und alltägliche Mediennutzung auszeichnen, Medien häufiger, aber auch sicherer und kompetenter als Kinder internetferner Eltern nutzen. Die geringer gebildeten „unbekümmerten hedonistischen“ Eltern nutzen Medien selbst sehr umfänglich und sehen die Mediennutzung ihrer Kinder hingegen weniger risikobehaftet (DIVSI, 2015, S. 133). Ein hohes Risiko wird demgegenüber von den „ordnungsfordernden Internet-Laien“ wahrgenommen, was bei diesen eher zu einer Vermeidung des Internets führt. Auch eine niederländische Studie (Nikken, 2017) kommt zu ähnlichen Ergebnissen, die Festl in ihrer Expertise folgendermaßen zusammenfasst: „Höher gebildete Familien mit höherem elterlichem Einkommen finden sich demnach in den weniger nutzungsintensiven Kategorien, wobei die medienskeptische Haltung der Eltern in Geringnutzerfamilien auch mit weniger bildungsbezogener Nutzung und kognitiven Medienfähigkeiten der Kinder einhergeht. Die stärkste bildungsbezogene Mediennutzung sowie die höchsten kognitiven Fähigkeiten zeigen sich bei Kindern aus Familien mit einer hohen elterlichen Mediennutzung, die zudem über ein mittleres Bildungslevel und Einkommen verfügen und gleichzeitig die Mediennutzung ihrer Kinder als sehr positiv bewerten. Als problematisch wird schließlich die Situation der Kinder aus den niedrig gebildeten und geringverdienenden Familien mit sehr hoher elterlicher Mediennutzung beschrieben, da diese selbst sehr viel Zeit mit Medien verbringen, dabei gleichzeitig aber weniger kompetent sind“ (Festl, 2020, S. 13).

Medienerziehung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Kontrolle der Medienaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die inhaltliche Begleitung dieser Aktivitäten. Gerade dieser aktiven Medienerziehung kommt besondere Bedeutung zu, da sie – anders als restriktive Medienerziehung – eher mit höheren Medienkompetenzen der Kinder einhergeht (vgl. Festl, 2020). So konnten Glüer und Lohaus (2018) zeigen,

dass restriktive Strategien der Eltern die kindliche Internetnutzungscompetenz in Bezug auf technische, informationelle, soziale und kritische Fähigkeiten negativ beeinflussten. Aktive Erziehungsstrategien scheinen dagegen mit mehr sozialen Online-Kompetenzen der Kinder einherzugehen (Festl et al., 2019). Auch nach Befunden von Livingstone et al. (2017) werden Online-Potenziale am besten ausgeschöpft, wenn Eltern möglichst häufig aktivierende Strategien – also einen aktiven gesprächsorientierten Umgang mit der kindlichen Internetnutzung, Internetsicherheit, technischer Kontrollen und Monitoring – einsetzen und möglichst wenig auf restriktive Strategien zurückgreifen. Nutzten die Eltern häufiger aktivierende Strategien, so kamen die Kinder mit vielfältigeren Nutzungsoptionen digitaler Medien, allerdings auch mit mehr Online-Risiken in Berührung. Ein intensiverer Gebrauch restriktiver Medienerziehungsstrategien war dagegen mit weniger Online-Risiken, aber eben auch mit weniger Online-Möglichkeiten der Kinder verbunden (Livingstone et al., 2017).

Insofern dürfte es mit Blick auf die Kinder darauf ankommen, eine ausgewogene Balancierung von Risikobegrenzung und Ausschöpfung von Online-Potenzialen zu erzielen. Konzepte, die die elterliche Medienerziehung im Kontext von Erziehungsstilen betrachten, wie sie in der allgemeinen Erziehungsforschung beschrieben werden (vgl. Kapitel 5.4), finden Zusammenhänge zwischen dem als besonders entwicklungsförderlich herausgestellten autoritativen Erziehungsstil der Eltern und einer engagierteren Medienerziehung, die mehr aktive sowie restriktive Strategien umfasst (Padilla-Walker & Coyne, 2011).

Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass die gemeinsame aktive Mediennutzung, wie sie für das Fernsehen beschrieben wird, im Bereich der komplexeren neuen Medien wie dem Computer mit seinem breit gefächerten Internetzugang und Videospiele an ihre Grenzen stößt. Stärker als beim Fernsehen sind Eltern gefordert, sich schon im Vorfeld der Mediennutzung seitens der Kinder mit den jeweiligen Inhalten auseinander zu setzen, da eine aktive Ko-Präsenz bei der Computer-Nutzung der Kinder vielfach nicht möglich oder seitens der Kinder nicht erwünscht ist. In einer Studie zu elterlichen Strategien der Medienerziehung im Bereich von Videospiele der Kinder wurden vier Strategien beschrieben, die von Eltern dynamisch verwoben im Erziehungsprozess eingesetzt werden (Jiow et al., 2017): (1) Gatekeeping-Prozesse, d. h. Aktivitäten zur Regulierung der kindlichen Nutzung, (2) diskursive Prozesse, zu denen sämtliche Diskussionen zwischen Eltern und Kindern über Videospiele gehören (etwa zur Auswahl geeigneter Spiele oder zu akzeptablen Kosten von Spielen), (3) investigative Prozesse, d. h. die Informationssuche von Eltern zur besseren Steuerung ihrer Medienerziehung (z. B. eigene Recherchen zum Spiel) sowie (4) ablenkende Prozesse, d. h. Bemühungen der Eltern, das Kind zu alternativen Aktivitäten zu motivieren, etwa zum Lesen oder Spielen im Freien. Schon dies deutet an, dass Medienerziehung mit den zunehmend komplexen Anwendungen und deren veränderten Nutzungsarten seitens der Kinder auch den Eltern anspruchsvollere Strategien in der Medienerziehung abverlangt.

Welche Strategien Eltern einsetzen, hängt von zahlreichen Faktoren ab (zur Übersicht vgl. Festl, 2020). Mit steigendem Alter der Kinder nehmen Eltern ihre Restriktionen, aber auch die aktive Begleitung ihrer Kinder bei der Mediennutzung zurück, wobei sich die Strategien nicht grundsätzlich nach dem Alter der Kinder unterscheiden. Jungen scheinen eine strengere Interneterziehung zu erfahren als Mädchen, denen die Eltern vielleicht eine höhere Selbstregulation zuschreiben. Mit Bezug auf die Eltern selbst finden sich Unterschiede zwischen Müttern und Vätern, wobei vor allem Mütter die alltägliche Begleitung und Regulierung der kindlichen Internetnutzung im häuslichen Kontext übernehmen, während Väter häufiger Ansprechpartner in Bezug auf die Ausstattung, Technik oder die Funktionen von Mediengeräten sind. Vor allem Einstellungen der Mütter zur Mediennutzung haben sich als relevant für die Medienerziehung erwiesen, ebenso wie für das Erziehungsverhalten der Väter. Stehen die Mütter der Mediennutzung ihrer Kinder negativ gegenüber, dann setzen sie selbst wie auch die Väter bei Kindern im frühen und mittleren Jugendalter häufiger restriktive Praktiken ein, während Mütter mit jüngeren Kindern das Internet häufiger gemeinsam mit ihrem Kind nutzten (Festl & Langmeyer, 2018).

Auch die Risikowahrnehmung der Eltern beeinflusst deren Strategien (Livingstone et al., 2017): Bei nur leicht erhöhter Risikowahrnehmung setzen die Eltern zunächst mehr aktivierende Strategien (inklusive technischer Kontrollen und elterlichem Monitoring) und sogar weniger restriktive Maßnahmen ein. Erst bei weiter ansteigender Risikowahrnehmung werden verstärkt sowohl aktivierende als auch restriktive Strategien genutzt. Haben Eltern bereits negative Erfahrungen bei der Internetnutzung ihrer Kinder gemacht, greifen sie ebenfalls zu mehr Restriktionen und nutzen, im Falle der Mütter, das Internet auch häufiger gemeinsam, sodass sie direkten Einblick in die Internetaktivitäten der Kinder erhalten (Festl & Gniewosz, 2019).

Eltern, die mehr Vertrauen in ihre eigene Medienerziehungscompetenz haben, üben insgesamt mehr Medienerziehung aus, setzen dabei mehr Regeln und nutzen das Internet auch häufiger gemeinsam mit ihrem Kind (Festl & Gniewosz, 2019). Allerdings schätzt sich nur knapp ein Drittel der Eltern bei der Medienerziehung als sehr kompetent ein (mpfs, 2017). Wenig überraschend praktizieren Eltern, die generell über mehr digitale Fähigkeiten verfügen, eine intensivere, vielseitige Medienerziehung.

Nicht zuletzt hat sich auch der sozioökonomische Status von Familien als bedeutsam erwiesen. Familien mit geringem Einkommen und geringeren Bildungsressourcen der Mütter weisen mehr restriktive Strategien der Medienerziehung auf, während Familien mit höherem sozioökonomischen Status differenziertere und mehr aktive Erziehungsstrategien einsetzen (Livingstone et al., 2015). Insgesamt scheinen Eltern mit höherer Bildung ihre Kinder stärker zu beobachten und zu überwachen, und so auch besser über die Internetnutzung ihrer Kinder informiert zu sein. Eltern mit niedrigerer Bildung begleiten die kindliche Mediennutzung weniger und gehen in ihrer Medienerziehung restriktiver vor (Gentile et al., 2012; Paus-Hasebrink, 2017). Allerdings sind die Befunde zur Bedeutung sozioökonomischer Ressourcen nicht gänzlich konsistent (vgl. Festl, 2020).

Im Folgenden werden zunächst die technischen Möglichkeiten des Trackings als einer spezifischen Form der Überwachung von Internetaktivitäten der Kinder und anschließend das „Sharenting“ bzw. Teilen von Bildern der Kinder in sozialen Netzwerken oder darüber hinaus im Internet unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, da beide Aspekte Persönlichkeitsrechte der Kinder tangieren.

5.6.4 Tracking als neue Form der elterlichen Überwachung?

Durch ein eigenes Handy oder Smartphone können Eltern ihre Kinder prinzipiell immer erreichen, was ihnen ein gewisses Sicherheitsgefühl vermittelt, weshalb auch die Begriffe „verlängerte Nabelschnur“ (Logemann & Feldhaus, 2002, S. 9) oder „digitale Hundeleine“ (Haddon, 2006, S. 39) für das Smartphone geprägt wurden. Zudem zeigen Studien, dass Autonomiebestrebungen des Kindes, die auch über digitale Medien ausgelebt werden, teils dazu führen, dass Eltern aus Sorge um ihre Kinder bei der Mediennutzung auf Kontrollmöglichkeiten zurückgreifen, die tief in die Privatsphäre des Kindes eingreifen (Kutscher, 2019).

Wollen Eltern die (Online)Aktivitäten ihres Kindes kontrollieren, so stehen ihnen dazu unterschiedliche sogenannte Parental-Control-Apps zur Verfügung, die auf den Smartphones der Eltern und Kinder installiert werden können. Diese Apps bieten verschiedene, oft kombinierte Funktionsweisen zur Überwachung (Tracking) der Kinder in der realen und virtuellen Welt (Kind & Thiele, 2016). Wie Kind und Thiele (2016) in Ihrer Übersicht darlegen, handelt es sich hierbei zum Teil um Apps, die Zeitlimitierungen für die Mediennutzung der Kinder festlegen. Auch gibt es Applikationen, deren Zugangsbeschränkungen Inhalte nach Schlüsselwörtern filtern und zudem vordefinierte Webseiten blockieren. Manche Apps können gezielt Aktivitäten in der virtuellen Welt unterbinden, bspw. Kaufvorgänge wie In-App-Käufe oder eine Kommunikation mit gewissen Interaktionspartnern in sozialen Netzwerken. Andere Apps wiederum dienen nur dem Monitoring von Aktivitäten in sozialen Netzwerken. Aktivitäten in der realen Welt werden mit Hilfe von Trackingfunktionen per GPS verfolgt (Simpson, 2014).

Die Aufsichtspflicht der Eltern nach § 1631 Abs. 1 BGB verlangt, dass diese bei Überlassen eines Smartphones an das Kind oder der sonstigen Eröffnung einer Nutzung des Internets das Nutzungsverhalten des Kindes überwachen.³⁷⁸ Dieser Aufsichtspflicht können sie grundsätzlich auch dadurch nachkommen, dass sie Applikationen nutzen, die Zeitlimitierungen, Zugangsbeschränkungen oder die Unterbindung von rechtsfolgenbehafteten Aktivitäten vorsehen, wie bspw. die Beschränkung von Kaufvorgängen. Das Umgangsbestimmungsrecht der Eltern aus § 1632 Abs. 2 BGB gehört ebenfalls zur elterlichen Sorge und verleiht den Sorgeberechtigten das Recht und die Pflicht zu überwachen, mit wem das Kind Umgang pflegt, um im Interesse des Kindes schädliche Einflüsse und schließlich Schaden von diesem fernzuhalten.³⁷⁹ Auch Applikationen, die von vornherein die Kommunikation mit gewissen Interaktionspartnern unterbinden, können unter bestimmten Voraussetzungen somit vom Umgangsbestimmungsrecht der Eltern gedeckt sein.

Bei der Ausübung sowohl der Aufsichtspflicht als auch des Umgangsbestimmungsrechts haben die Sorgeberechtigten jedoch nach § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollten Eltern Parental-Control-Apps daher, mit Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand des Kindes, nur nach Offenlegung und Zustimmung des Kindes verwenden (Götz, 2017, S. 1725–1726; Specht, 2020, S. 26). Weiterhin ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu wahren. Mithin muss sich die Kontrollbefugnis der sorgeberechtigten Eltern zunächst auf die äußeren Umstände

³⁷⁸ Huber in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1626 BGB Rn. 69.

³⁷⁹ BT-Drs. 8/2788, S. 51; Huber in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1632 BGB Rn. 66.

der Nutzung und Kommunikation beschränken, also das Ob und Wie der Kommunikation sowie der Kommunikationspartner.³⁸⁰ Eine Kontrolle des Kommunikationsinhalts darf nur dann erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht (Specht, 2020, S. 26; Rake, 2017, S. 1733).

Wie weiter oben ausgeführt, sind Kinder und Jugendliche nicht selten mit negativen Erfahrungen im Internet konfrontiert. Insofern kann sich seitens der Eltern bei ersten vagen Hinweisen durchaus ein anfänglicher, zunächst noch nicht erhärteter bzw. begründeter, aber nicht minder belastender Verdacht ergeben, sei es hinsichtlich Cybermobbing, Cyberstalking, Verbreitung jugendgefährdender Inhalte oder der Gefährdungen der Intimsphäre ihres Kindes bspw. durch Sexting.³⁸¹ Wollen Eltern also ihrer Aufsichtspflicht nachkommen, gleichzeitig jedoch auch die Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder wahren, so bleibt zunächst nur das Gespräch mit dem Kind. Im günstigen Fall können sie auf eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen und ihr Kind zur Offenlegung möglicher bestehender Gefährdungen bewegen. Wird allerdings von außen seitens der Verursacher Druck auf das Kind ausgeübt, so mag dies misslingen. In diesen Fällen sehen sich die Eltern vor dem Dilemma, teilweise erst durch Kenntnisnahme der Kommunikationsinhalte einen begründeten Verdacht erlangen zu können, der es rechtfertigen würde, Einblick in die Kommunikationsinhalte zu nehmen (Rake, 2017).³⁸²

Teilweise wird daher argumentiert, dass bspw. das Entfernen solcher Applikationen, aus denen sich eine Gefährdung ergeben könnte, eine Alternative zum Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes durch Kontrolle der Kommunikationsinhalte sei (Döll, 2017, S. 1728ff.).³⁸³ Entsprechende Restriktionen haben jedoch – wie schon aufgezeigt – auch ihre Schattenseiten. Solang nicht klar ist, auf welchem Kanal die mögliche Gefährdung ihr Kind erreicht, müssten die Eltern es von allen Online-Kontakten abschneiden. Auch dies hätte gravierende Folgen für die soziale Teilhabe ihres Kindes. Umso wichtiger ist es, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen im Internet auf breiter Ebene zu bekämpfen und anonyme Hilfeangebote bereit zu halten, denen sich die Kinder und Jugendlichen anvertrauen können, ohne a priori mit den befürchteten Konsequenzen einer Offenlegung rechnen zu müssen.

5.6.5 „Sharenting“ als Problemzone elterlicher Mediennutzung

Beobachtungen von Online-Aktivitäten in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook), Video-Sharing-Plattformen (z. B. YouTube) und Instant-Messaging-Apps (z. B. WhatsApp) zeigen, dass Eltern in vielerlei Form und in großem Umfang Daten ihrer Kinder im Internet teilen, eine Praxis, die im Englischen als „Sharenting“ (= „Sharing“ und „Parenting“) bezeichnet wird (Kutscher & Bouillon, 2018). Obwohl seitens der Eltern grundsätzlich ein Handeln im Interesse ihrer Kinder zu vermuten ist und ihnen ein Informationsvorsprung hinsichtlich der Folgen medialer Datenverbreitung unterstellt wird, ist nicht zu übersehen, dass Eltern im Netz teils weitaus mehr Daten ihrer Kinder preisgeben, als diese es selbst tun würden (Kutscher, 2019). Ein zentraler Grund dafür ist u. a. eine mangelnde Beteiligung der Kinder an dahingehenden Entscheidungen (Kutscher, 2019).

Das Teilen von Daten der eigenen Kinder im Netz setzt diese vielfältigen Risiken aus, die durch die Besonderheiten der digitalen Welt noch verschärft werden (Slavtcheva-Petkova et al., 2015, S. 48ff.). Oftmals teilen Eltern zwar unproblematische Bilder, diese können jedoch von Dritten verändert und etwa in Pädophilen-Foren verbreitet werden (Kutscher, 2019). Teilweise werden jedoch auch solche Fotos geteilt, die die abgebildeten Kinder un- oder leichtbekleidet oder in für sie peinlichen Situationen zeigen. Das Teilen solcher sensiblen Daten wird unter Umständen auch als elterliches Druckmittel eingesetzt.

Einige Eltern haben mittlerweile auch erkannt, dass das Teilen von Inhalten rund um den familiären Alltag mit (Klein-) Kindern auf sozialen Netzwerken und Video-Plattformen eine zusätzliche oder sogar alleinige Einkommensquelle darstellen kann (Weber, 28.01.2020; Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2019b; vgl. Knauf, 2019). Je mehr Follower und Klickzahlen durch das Hochladen von Inhalten erzielt werden können, umso mehr Einnahmen lassen sich daraus auf unterschiedliche Art und Weise, bspw. über Produktplatzierungen, generieren (Krüger, 27.09.2018).

Das Anfertigen von Foto- und Filmaufnahmen des Kindes, die teilweise für die Produktion von mehrmals wöchentlich auf den einschlägigen Plattformen erscheinenden Inhalt notwendig sind, kann jedoch sehr zeitintensiv sein. Entsprechend besteht die Möglichkeit, dass dem Kind gegebenenfalls nicht ausreichend Zeit für seine eigenen altersgerechten Interessen oder körperlichen und geistigen Erholung zur Verfügung steht. Weiterhin

³⁸⁰ Huber in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1632 BGB Rn. 67.

³⁸¹ Huber in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1632 BGB Rn. 67.

³⁸² Huber in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1626 BGB Rn. 67.

³⁸³ Huber in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1626 BGB Rn. 67.

werden die zu filmenden Alltagserlebnisse der Kinder oftmals weitgehend inszeniert, was hinsichtlich des kindlichen Authentizitäts- und Identitätsempfindens sehr problematisch sein kann (Banse, 01.10.2018; Rosenstock, 2019). Zusätzlicher Druck entsteht dann, wenn die Familie auf das mittels des Kindes generierte Einkommen angewiesen ist (DIJuF, 2017).

Aus rechtlicher Sicht stellt sich bei der Praxis des Sharenting insbesondere die Frage, ob das Teilen der Daten noch von den elterlichen Befugnissen des Sorgerechts gedeckt ist (Fritzsche & Knapp, 2019, S. 1905ff.; Götz, 2019; Schimke, 2019). Dies muss von vornherein ausgeschlossen sein, wenn sich durch das Teilen eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB ergibt, bspw. wenn es sich um die Veröffentlichung von pornografischen Aufnahmen des Kindes handelt.³⁸⁴ Ähnliches könnte hinsichtlich der Veröffentlichung von herabwürdigenden Kinderbildern gelten, durch welche dem Kind Mobbing und Schikane drohen (Fritzsche & Knapp, 2019). Solche Bilder als Erziehungsmaßnahme zu nutzen (s.o.), ist dem Umfang der Personensorge ohnehin gemäß §1631 Abs.2 BGB entzogen.

Grundsätzlich bedarf es zumindest bei der Veröffentlichung von Bildnissen im Internet der Einwilligung der abgebildeten Person.³⁸⁵ Hinsichtlich von Kinderbildnissen besteht weithin Einigkeit, dass zumindest Eltern von Kindern unter sieben Jahren für diese als Personensorgeberechtigte in eine Veröffentlichung einwilligen können.³⁸⁶ Ab Einsichtsfähigkeit des Kindes, von der bislang zumeist ab einem Alter von etwa 14 Jahren ausgegangen wird (Dasch, 1990, S. 111; Lauber-Rönsberg, 2016, S. 744, 749),³⁸⁷ wird überwiegend eine Doppelzuständigkeit angenommen.³⁸⁸ Folge ist, dass die Eltern dann nicht mehr alleine in die Veröffentlichung einwilligen dürfen, sondern zusätzlich die Einwilligung der Minderjährigen selbst erforderlich ist.³⁸⁹

Aufgrund der Komplexität und Schnelligkeit technischer Entwicklungen, der oftmals geringen digitalen Kompetenz der Eltern und dem in einigen Fällen (s.o.) offensichtlichen Hinwegsetzen der Eltern über den kindlichen Willen stellt sich die Frage, ob die derzeitige rechtliche Lage den Persönlichkeitsrechten des Kindes im Netz genügend Schutz bietet. Sollte dem nicht so sein, kann unter Umständen eine Einschränkung der alleinigen elterlichen Einwilligungsbefugnis bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr des Kindes angedacht werden (vgl. Specht, 2020). Diese könnte etwa in einem bis zu diesem Alter geltenden, allgemeinen Veröffentlichungsverbot bestehen (Specht, 2020), ähnlich, wie es die Rechtsprechung in Portugal nunmehr (jedoch grundsätzlich für Minderjährige) vorsieht.³⁹⁰ Weiterhin wäre es möglich, eine Doppelzuständigkeit bereits ab dem Alter von sieben Jahren anzunehmen, um die Interessen und den Willen des Kindes besser zu berücksichtigen (Specht, 2020). In jedem Fall ist es geboten, Eltern stärker für die Interessen und Rechte von Kindern an persönlichen Daten zu sensibilisieren, denn nicht selten werden sich Eltern dieser erst bewusst, wenn sie darauf angesprochen werden.

5.6.6 Zwischenfazit

Durch die sich ständig verändernden digitalen Kommunikationstechnologien sind neue Herausforderungen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen entstanden, auf die viele Eltern nur bedingt vorbereitet sind. Die hohe Bedeutung, die digitalen Medien heute im Bildungskontext, aber auch in der Freizeitgestaltung und den Peerkontakten sowie sozialen Netzwerken der Kinder und Jugendlichen zukommt, wird von den Eltern anerkannt und macht es für sie zu einer zentralen Aufgabe, die Erschließung von Potenzialen dieser Medien zu unterstützen, gleichzeitig aber auch deren Gefahren zu begrenzen. Solcher Gefahren sind sich die Eltern weit mehrheitlich bewusst. Allerdings sind die digitalen Kompetenzen vieler Eltern begrenzt, sodass auch die Medienerziehung der Kinder sehr unterschiedlich ausfällt. Im Vordergrund stehen für die meisten Eltern von Kindern im Grundschulalter zeitliche Begrenzungen der Mediennutzung ihrer Kinder oder die Beschränkung auf eine beaufsichtigte Nutzung. Aktive Strategien, die einer Erschließung positiver Potenziale dienen, sind eher in ressourcenstarken Familien zu finden. Angesichts der starken Dynamik technischer Entwicklungen könnten sich diese Disparitäten, die auch einen unterschiedlichen Kompetenzerwerb der Kinder erwarten lassen, verstärken.

³⁸⁴ OLG Frankfurt, FamRZ 2018, 926f.

³⁸⁵ Gem. § 22 Kunsturhebergesetz.

³⁸⁶ Specht-Riemenschneider in: Dreier und Schulze 2018, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, § 22 Kunsturhebergesetz Rn. 25

³⁸⁷ LG Bielefeld ZUM 2008, 528

³⁸⁸ Ebd. 26; der BGH hat die Frage der Doppelzuständigkeit bislang offengelassen, sich ihr gegenüber aber nicht ablehnend gezeigt: BGH, Urteil vom 02.07.1974 – VI ZR 121/73, NJW 1974, 1947, 1950 ff.; zur bislang nicht geklärten Frage, welchen Einfluss die in Art. 8 Abs. 1 DSGVO normierte Altersgrenze von 16 Jahren hat, Gutachten Specht 2020.

³⁸⁹ Ebd.

³⁹⁰ Acórdão do Tribunal da Relação de Évora ZD 2016, 227ff., Portugiesisch im Volltext BeckRS 2016, 02396.

Zudem wurden einige Problem- bzw. Risikobereiche aufgezeigt, bei denen die eigene Mediennutzung der Eltern mit ihren erzieherischen Aufgaben in Konflikt geraten können („Technoference“) oder Kontrollbemühungen der Eltern in der Medienerziehung („Tracking“) wie auch die Verbreitung von Fotos und Videos der Kinder („Sharenting“) Rechte der Kinder tangieren können. Nicht nur in diesem Bereich sind vermehrte Forschungsbemühungen erforderlich, um Aufschluss über die Verbreitung dieser Probleme, die Perspektive von Eltern und Kindern sowie mögliche Folgen für die Kinder zu beleuchten. Auch jetzt schon lässt sich darauf schließen, dass eine verstärkte Aufklärung von Eltern über Fallstricke des Sharenting oder Tracking erforderlich ist.

Ohnehin sind Eltern darauf angewiesen sind, sich ständig über neue Applikationen und technische Möglichkeiten auf dem Laufenden zu halten, um ihre Kinder beim Erschließen der digitalen Welt angemessen begleiten zu können. Medienbildung ist damit eine Aufgabe, die nicht nur Kinder und Jugendliche adressieren sollte, sondern auch deren Eltern in den Blick nehmen muss. Der diesbezügliche Informationsbedarf von Eltern ist groß und wird auch seitens der Eltern mit Bezug auf die Familienbildung angemahnt (vgl. Kapitel 6.7.2). Da sich Herausforderungen in der Medienerziehung mit dem Alter der Kinder und deren wachsendem digitalen Aktionsradius verändern, ist dies als Daueraufgabe in der Familienentwicklung zu verstehen.

Es bietet sich an, Fragen der Mediennutzung und Medienerziehung verstärkt in der Kindertagesbetreuung und im schulischen Kontext aufzugreifen, wo Eltern leicht erreicht werden können und gleichzeitig eine Verständigung in der Gruppe möglich ist. Mehr Elternbildung an Schulen und Kitas, die über die Bedeutung der eigenen Mediennutzung aufklärt und zu Vertrauen in die eigene Medienerziehungskompetenz der Eltern beiträgt, könnte einen entscheidenden Beitrag leisten, um von restriktiven Maßnahmen stärker auf aktivierende Strategien umzusteuern, die besser in der Lage sind, das positive Potenzial der Medien für Kinder auszuschöpfen. Vorgesehen ist dies laut §14 SGB VIII, der in Absatz 2 die Befähigung von Eltern als wesentlichen Aspekt des Jugendmedienschutzes anspricht und Maßnahmen in den Vordergrund rückt, die „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen“ (§14 SGB VIII Abs. 1) (vgl. auch Brüggem & Siller, 2020, S. 487). Hierbei müssen gesellschaftliche Anstrengungen verstärkt werden, mit Breitenwirkung die strukturellen Voraussetzungen für einen verbesserten Jugendmedienschutz zu schaffen. So mahnen auch Brüggem und Siller (2020) an, dass der Bereich des strukturellen Jugendmedienschutzes zu wenig ausgebaut sei und dabei vor allem nichtkommerzielle Angebote der digitalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche rückläufig seien. Schon bestehende Unterstützungsangebote wie Klicksafe (<https://www.klicksafe.de/>) müssen besser bekannt gemacht werden, da viele Eltern geeignete Angebote nicht kennen. Auch das vom BMFSFJ geförderte Portal „Gutes Aufwachsen mit Medien“ bietet praktische Hilfen und Materialien für Eltern und pädagogische Fachkräfte.

Gelingt es, durch geeignete Informationsangebote im Rahmen von Kindertagesstätten und Schulen unter Eltern einen gewissen Konsens hinsichtlich der Ziele und möglicherweise auch hinsichtlich der Strategien herzustellen, so dürfte dies auch die Medienerziehung in den einzelnen Familien erleichtern, da Eltern sich auf geteilte „Konventionen“ berufen können. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass die Verständigung über entsprechende Fallstricke der Medienerziehung, die auch den eigenen Mediengebrauch der Eltern ansprechen muss, nicht einfach zu leisten ist. Gerade die Thematisierung von „Technoference“ – der möglichen Interferenz der eigenen Mediennutzung mit der in der Erziehung erforderlichen Aufmerksamkeit für die Kinder – ist sicher ein heikles Gebiet, das entsprechend vorsichtig angesprochen werden muss. Da dies in vielen Fällen nicht ohne Weiteres durch das pädagogische Personal geleistet werden kann, wäre dann auf externe Unterstützung durch speziell geschulte Fachkräfte zurückzugreifen.

Nicht zuletzt kommt es darauf an, den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der veränderten Risiken wirksam begegnen kann. So ist es zu begrüßen, dass das BMFSFJ am 11. Februar 2020 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vorgelegt hat. Dazu heißt es in einer Meldung des BMFSFJ zum Safer Internet Day 2020: „Das Bundesjugendministerium möchte den Kinder- und Jugendmedienschutz modernisieren, um Kindern, Jugendlichen sowie Eltern eine bessere Orientierung und mehr Schutz im Internet zu bieten. Es bedarf moderner Regelungen für einen zeitgemäßen Schutz vor sogenannten Interaktionsrisiken – zum Beispiel Cybermobbing oder Cybergrooming, Hassrede oder Abzocke durch Kostenfallen in Apps oder Games. Anbieter sollen künftig zum Beispiel ausreichende Sicherheits- und Meldesysteme bereitstellen und damit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ungewollte Anfragen von fremden Personen zu melden. Außerdem sollen sie ihre Angebote effizient moderieren, umgehend auf Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern reagieren und Verstöße gegen geltendes Recht oder Community-Standards konsequent ahnden.“ (BMFSFJ 11.02.2020). Damit werden Eltern, Kinder und Jugendliche besser in die Lage versetzt, auf Risiken zu reagieren und deren Eindämmung zu unterstützen.

5.7 Fazit

Die hier beschriebenen internationalen und auf Deutschland bezogenen Befunde lassen darauf schließen, dass sich Elternschaft auf breiter Basis verändert hat. Allerdings fallen Trends in der Intensivierung von Elternschaft länderspezifisch etwas unterschiedlich aus. So ist in Deutschland im Zeitraum von 2001/2002 bis 2012/2013 ein deutlicher Anstieg der zeitlichen Investitionen von Müttern und Vätern in die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu beobachten. Dies trifft insbesondere auf die Kinderbetreuungsaktivitäten (Körperpflege und Beaufsichtigung) zu, während die Anteile für entwicklungsförderliche Tätigkeiten an der gesamten zeitlichen Investition in die Kinderbetreuung eher moderat sind. Dennoch ist die Zufriedenheit von Eltern mit der Zeit, die sie in die Kinderbetreuung investieren, über die Jahre gesunken, was darauf schließen lässt, dass die Ansprüche noch stärker gewachsen sind, als es die Zeitverwendung widerspiegelt. Auch der Befund, dass Eltern zunehmend das Gefühl haben, aus Zeitmangel ihre Kinder nicht so fördern zu können, wie sie es gern würden, spricht für eine zeitliche Intensivierung von Elternschaft. Damit kommt der Zeitpolitik für Familien eine wesentliche Rolle zu (vgl. Kapitel 8.4).

Demgegenüber lässt sich die These der materiellen Intensivierung von Elternschaft für den untersuchten Zeitraum von 1998 bis 2013 nicht uneingeschränkt belegen. Zwar sind die nominalen Konsumausgaben für Kinder ebenso wie die Haushaltsnettoeinkommen gestiegen, preisbereinigt sind aber sowohl die absoluten wie relativen Konsumausgaben weitestgehend konstant geblieben – wenn auch bei sehr großen Niveauunterschieden zwischen den Haushaltstypen. Wegen der zunehmenden Einkommensungleichheit divergieren auch die Ausgaben für Kinder zunehmend, d. h. unter den Paarhaushalten mit mindestens zwei Kindern ist der Ausgabenabstand zwischen den ärmeren und reicheren Haushalten gestiegen. Für diese Entwicklung scheinen jedoch nicht die Bildungsausgaben für Kinder verantwortlich zu sein, da diese im Vergleich des oberen und unteren Einkommensdezils und relativ zum Einkommen nahezu konstant geblieben sind, sondern vielmehr die weiteren Konsumausgaben für Kinder wie für Nahrung, Kleidung, Wohnen, Gesundheit und Freizeit. Bezüglich dieser Ausgaben könnte man nach dieser Analyse von einer leicht asymmetrischen Intensivierung von Elternschaft sprechen, die von den einkommensreichsten Elternhaushalten ausgeht. Entsprechend sehen sich auch häufiger Eltern der unteren Einkommensschichten und Alleinerziehende aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, ihre Kinder so zu fördern, wie sie es sich wünschen.

Schon diese Daten verweisen darauf, dass die Intensivierung von Elternschaft in Deutschland nicht zentral von stärkeren Bildungsinvestitionen der Eltern begleitet ist. Vermutlich ist dies dem starken öffentlichen Bildungssystem zuzuschreiben, zumal auch viele Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft keine Schulgebühren erheben, während in anderen Ländern der private Bildungssektor eine wesentlich zentralere Bedeutung hat.

Wie in diesem Kapitel aufgezeigt wurde, entsprechen die höheren zeitlichen Investitionen von Eltern in die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder den steigenden Anforderungen in vielen Bereichen von Elternschaft. Elternschaft ist schon im Zuge der verbesserten Geburtenkontrolle als verantwortete Elternschaft zunehmend voraussetzungsreich und anspruchsvoll geworden (vgl. Gerlach, 2017; Ruckdeschel, 2015). Dieser Trend hat sich fortgesetzt und lässt sich in vielen Facetten der Elternschaft nachzeichnen.

Das Ideal einer kindzentrierten Erziehung hat Bedürfnisse der Kinder in den Vordergrund gerückt, deren angemessene Berücksichtigung nicht selten mit Unsicherheiten der Eltern verbunden ist, oftmals Verhandlungen erforderlich macht und Eltern mitunter in Zwiespalt geraten lässt, wenn es um die Um- und Durchsetzung ihrer Regeln und Anforderungen an das Verhalten der Kinder und Jugendlichen geht. Im internationalen Vergleich von Erziehungseinstellungen dominiert in Deutschland eine eher permissive Haltung, die Autonomie und Vorstellungskraft der Kinder in den Vordergrund rückt, während in Ländern mit stärker ausgeprägten sozioökonomischen Disparitäten und höherer Bildungsmobilität bzw. größeren Aufstiegschancen durch Bildung vielfach eine autoritative Erziehung, festgemacht an einer hohen Wertschätzung von Anstrengungsbereitschaft, weiter verbreitet ist (Doepke & Zilibotti, 2019). Folgt man den Analysen von Doepke und Zilibotti, so lässt eine Zunahme sozialer Disparitäten auch in Deutschland erwarten, dass Fleiß und Anstrengungsbereitschaft als Erziehungsziele einen größeren Stellenwert erhalten. Gleichzeitig sind diese Analysen insofern mit Vorsicht zu interpretieren, als Einstellungen nur in sehr bedingtem Maße die tatsächlichen Erziehungspraktiken der Eltern reflektieren (vgl. hierzu auch die Analysen in Kapitel 6.7.5).

Wenngleich die Anstrengungsbereitschaft der Kinder für Eltern in Deutschland nur eine vergleichsweise untergeordnete Rolle zu spielen scheint, ist der Bildungserfolg der Kinder den Eltern ein zentrales Anliegen und setzt sie schon seit geraumer Zeit zunehmend unter Druck (Henry-Huthmacher et al., 2008). Vor allem Eltern mit schwächeren sozioökonomischen Ressourcen hoffen auf einen sozialen Aufstieg ihrer Kinder, sehen sie jedoch

nach wie vor mit schlechteren Bildungschancen konfrontiert. Das unterschiedliche Potenzial zur Förderung der Kinder kommt nicht nur im Anregungsgehalt der familialen Alltagsgestaltung, sondern auch in der Nutzung außers familialer Förderangebote zum Tragen. Insbesondere Eltern mit geringeren sozioökonomischen Ressourcen erleben einen Mangel an zeitlichen und materiellen Ressourcen für eine bessere Förderung ihrer Kinder und fühlen sich vielfach überfordert, wenn es um die Lernbegleitung der Kinder geht. Angesichts dessen kommt einer besseren kompensatorischen Förderung von Kindern aus diesen Familien, aber auch einer intensiveren Zusammenarbeit von Bildungsinstitutionen und Eltern zentrale Bedeutung zu.

Auch die Standards für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und dessen Überwachung durch das Gesundheitssystem sind gestiegen. Eltern messen der Gesundheit ihrer Kinder zentrale Bedeutung bei, können jedoch vielfach nicht auf ein entsprechendes gesundheitsbezogenes Wissen („Health Literacy“) zurückgreifen. Veränderte Bedingungen des Aufwachsens wie auch eine bessere Früherkennung und Diagnostik haben zu veränderten Krankheitsbildern bzw. deren stärkeren Sichtbarkeit beigetragen, denen die Eltern betroffener Kinder in deren Gesundheitsversorgung Rechnung tragen müssen. Sorgen um die Gesundheit und Sicherheit der Kinder scheinen zwar nicht gestiegen, sondern teilweise eher rückläufig zu sein. Insgesamt haben sich jedoch auch im gesundheitlichen Bereich die Anforderungen an Eltern ausgeweitet.

Sowohl Mütter als auch Väter haben ihre zeitlichen Investitionen in die Betreuung und Erziehung der Kinder ausgeweitet. Die stärkere Beteiligung der Väter entspricht dem weit verbreiteten Ideal egalitärer Partnerschaften. Allerdings haben die Mütter nach wie vor die Hauptlast der Familienarbeit und insbesondere der Fürsorge für die Kinder zu tragen. Ihr Zeitbudget für die Kinder hat sich sogar absolut betrachtet noch stärker ausgeweitet als das der Väter. Dies entspricht internationalen Beobachtungen, nach denen die Intensivierung der Elternschaft vor allem mit einer Akzentuierung der Mutterrolle verbunden ist. Ohnehin ist die Arbeitsteilung bei Paaren in Deutschland nicht nur durch einen starken „Gender Work Gap“, sondern durch einen ebenso großen „Gender Care Gap“ gekennzeichnet. Gleichwohl haben mit der stärkeren Involvierung beider Eltern in die Kinderbetreuung Fragen der Kooperation in der Erziehung bzw. des Coparenting an Bedeutung gewonnen. Zunehmend müssen die jeweiligen Aufgaben und Maximen der Erziehung abgestimmt und ausgehandelt werden. Wie gut dies gelingt, hat zentrale Bedeutung nicht nur für die Eltern, sondern auch für das Wohlergehen der Kinder. Dies gilt sowohl in Kernfamilien als auch in Trennungsfamilien, in denen die Kooperation der Eltern allerdings oftmals durch Konflikte und wechselseitige Ressentiments überschattet ist.

Nicht zuletzt hat die zunehmende Durchdringung des Alltags von Eltern wie Kindern mit digitalen Medien die Anforderungen an Mütter und Väter erweitert. Dies betrifft nicht nur die Steuerung und Begleitung des Medienkonsums der Kinder. Auch das eigene Medienverhalten der Eltern birgt Risiken, sowohl für die Eltern als auch für die Kinder. Erst allmählich entwickelt sich das Bewusstsein, dass Rechte der Kinder bei einer Verbreitung ihrer Bilder über soziale Netzwerke tangiert sein können. Für Eltern mögen die neuen Möglichkeiten der Überwachung ihrer Kinder beruhigend wirken. Hier bedarf es jedoch einer Verständigung über Autonomie-spielräume der Kinder, umso mehr, wenn die Überwachungswünsche der Eltern bis in die Kita reichen. Insgesamt ist deutlich geworden, dass die Stärkung von Medienkompetenzen seitens der Eltern und Kinder zu einer zentralen Bildungsaufgabe geworden ist.

6 Eltern-Kind-Beziehungen und Erziehung in unterschiedlichen Familienkontexten

Im Folgenden wird die Situation von Familien in ausgewählten Lebenslagen und Familienformen betrachtet, die aufgrund erhöhter Anforderungen an Elternschaft und/oder verminderter Ressourcen der Eltern für die Förderung des Wohlergehens ihrer Kinder besonderer Aufmerksamkeit der Familienpolitik bedürfen. Zu den zentralen Zielen der Familienpolitik zählt es, einen Nachteilsausgleich zwischen Familien zu erreichen, was als Querschnittsziel in der Gesamtevaluation familienbezogener Leistungen (Böhmer et al., 2014) mit Blick auf Diversität, Chancengleichheit und den Abbau von Diskriminierungen neu interpretiert wurde. Insofern ist die Betrachtung von belasteten Familien in unterschiedlichen Kontexten wie Armut, Migrationshintergrund, Behinderung, Trennung oder Folgepartnerschaften von besonderem Interesse. Wir greifen hier auch in einem eigenen Kapitel „Gefahrenzonen der Erziehung“ auf, die mit Risiken für das Kindeswohl verbunden sind und gehen anschließend auf Unterstützungsangebote für Familien ein.

6.1 Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen

Den ökonomischen Lebensbedingungen von Familien gilt seit Beginn der Familienberichterstattung im Jahr 1968 ein wesentliches Interesse. Allerdings standen zunächst die Beschreibung der Einkommensverhältnisse in unterschiedlichen Familienstrukturen und die Wirkung steuerlicher Entlastungen von Familien im Vordergrund und weniger mögliche Zusammenhänge zwischen mangelnden ökonomischen Ressourcen und der Gestaltung des Alltags oder von innerfamiliären Beziehungen.

In den vergangenen 30 Jahren hat sich eine intensive Armutsforschung entwickelt, die insbesondere die Folgen von Armut für Kinder beleuchtet und in diesem Zusammenhang auch Aufschluss über das Familienklima und die Belastungen der Eltern gibt. Eine geringe Ressourcenausstattung der Familie kann zu gesundheitlichen, bildungsbezogenen und sozialen Nachteilen für Kinder führen. Diese Zusammenhänge zwischen geringen sozioökonomischen Ressourcen einerseits und dem Familienleben sowie den Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern andererseits werden hier zunächst aufgegriffen, um zu verdeutlichen, welche Relevanz das familienpolitische Ziel der Sicherung wirtschaftlicher Stabilität und sozialer Teilhabe von Familien für die Förderung und das Wohlergehen von Kindern hat. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Armut mitunter nur ein Teilaspekt komplexer Problemlagen ist, die jenseits finanzieller Erleichterungen eigener Lösungswege bedürfen.

Im Folgenden werden verschiedene Formen von Armut und deren Folgen für das Familienleben und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern thematisiert (zu den Definitionen von Armut siehe Kapitel 9.2).

6.1.1 Familienleben und Eltern-Kind-Beziehungen in Armut

Das Familienleben unterliegt bei relativer Einkommensarmut vielfältigen Einschränkungen. Es liegt auf der Hand, dass bei mangelnden finanziellen Ressourcen alltägliche Ausgaben gut abgewogen und geplant werden müssen und vielfach Verzicht an der Tagesordnung ist. Dies betrifft Ausgaben für den Grundbedarf wie Wohnen, Kleidung und Ernährung, aber auch für soziale Teilhabe wie z. B. den Besuch von Veranstaltungen, die Gestaltung der Freizeit und Möglichkeiten der Erholung. Wie Daten der Bertelsmann-IAB-Studie zu Armutsverläufen in Kindheit und Jugendalter (Tophoven et al., 2017) belegen, ist vor allem bei dauerhafter Armut der Lebensstandard eingeschränkt (siehe Tabelle 6-1). Wer im betrachteten 5-Jahres-Zeitraum in dauerhaft nicht gesicherter Einkommenslage lebt, muss auf durchschnittlich 7,3 der insgesamt 23 Aspekte des Lebensstandards verzichten, festgemacht an Merkmalen der Wohnung, Nahrung und Kleidung, Konsumgütern, finanziellen Möglichkeiten sowie sozialer und kultureller Teilhabe (Tophoven et al., 2017, S. 50). Aber auch bei temporär ungesicherter Einkommenslage kommen Einschränkungen – bezogen auf diesen breiten Deprivationsindex – häufiger vor als bei dauerhaft gesicherter Einkommenslage. Obwohl der Grundbedarf bei temporär nicht gesicherter Einkommenslage, bei prekärem Einkommen und selbst noch bei dauerhaftem Leistungsbezug (SGB II) weitestgehend gedeckt ist, müssen sich Familien in dauerhaft nicht gesicherter Einkommenslage auch im Grundbedarf signifikant stärker einschränken. Mehr noch als beim Grundbedarf machen sich die armutsbedingten Einschränkungen im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe bemerkbar. Den Kindern und Jugendlichen in dauerhaft nicht gesicherter Einkommenslage fehlen durchschnittlich 2,7 der insgesamt 4 Aspekte von Teilhabe, verglichen mit nur 0,7 Aspekten, die Kindern in dauerhaft gesicherter Einkommenslage fehlen.

Tabelle 6-1 Materieller Lebensstandard in Abhängigkeit von der Chronizität von Armutslagen

	Dauerhaft gesichert	Temporär nicht gesichert	Prekäre Einkommenslage	Dauerhafter Leistungsbezug	Dauerhaft nicht gesichert	Gesamt
Deprivationsindizes – durchschnittliche Mittelwerte pro Zeitpunkt je Kind						
Deprivationsindex - ungew. alle 23 Items	1,3	3,4	3,8	4,9	7,3	2,5
Deprivationsindex - Grundbedarf (8 Items) ^a	0,0	0,1	0,1	0,2	0,5	0,1
Deprivationsindex - Teilhabe (4 Items) ^b	0,7	1,5	1,8	1,8	2,7	1,1
Anzahl der Fälle	1.490	269	157	450	814	3.180

Anmerkungen: Dargestellt sind die Durchschnittswerte für drei unterschiedliche Deprivationsindizes, die jeweils die Anzahl fehlender Aspekte des Lebensstandards anzeigen, sowohl bezogen auf alle 23 berücksichtigten Aspekte des Lebensstandards (Deprivationsindex – ungew. alle 23 Items) als auch speziell für den Grundbedarf (Deprivationsindex – Grundbedarf, 8 Items) sowie Merkmale der sozialen und kulturellen Teilhabe (Deprivationsindex – Teilhabe, 4 Items). Verglichen werden die Deprivationsindizes für Kinder in dauerhaft gesicherter Einkommenslage, in temporär nicht gesicherter Einkommenslage, in prekärer Einkommenslage, in dauerhaftem SGB II-Leistungsbezug ohne Einkommensarmut und in dauerhaft nicht gesicherter Einkommenslage (SGB II-Bezug mit Einkommensarmut). ^aGüter des Grundbedarfs: Waschmaschine, Inntoilette, separates Bad, keine feuchten Wände, Miete und Energiekosten pünktlich zahlen können, eine warme Mahlzeit am Tag, ausreichend Winterkleidung. ^bAktivitäten der sozialen und kulturellen Teilhabe: Monatlicher Konzert-/Theater-/Kinobesuch, monatlich Freunde zum Essen einladen, monatlicher Restaurantbesuch, einwöchige jährliche Urlaubsreise.

Quelle: PASS Wellen 1-9, eigene Darstellung auf Basis von Tophoven et al., 2017, S. 50

Insbesondere die notwendigen Einschränkungen in der Haushaltsführung, die bei materieller Deprivation unumgänglich sind, gehen nicht spurlos an den Familienmitgliedern vorbei, sondern haben sich als wesentlicher Stressfaktor für Eltern und Kinder erwiesen (Conger et al., 2010; Walper, 2008). Der so entstehende ökonomische Druck in der Haushaltsführung ist oft mit Sorgen und Zukunftsängsten der Eltern verbunden und kann auf diesem Wege auch das Familienklima belasten und die elterlichen Erziehungskompetenzen beeinträchtigen. Entsprechende Erkenntnisse stammen überwiegend aus der internationalen Forschung, vor allem aus den USA, wo Folgen von Armut für betroffene Familien und Kinder schon lange Gegenstand intensiver Forschungsanstrengungen sind. Derzeit vorliegende Befunde aus Deutschland entsprechen im Wesentlichen den Ergebnissen der internationalen Studien (vgl. Walper, 2008; Walper & Kruse, 2008).

Psychische Belastung der Eltern und der Partnerschaft

Wie eine Vielzahl von Studien herausstellt, finden sich bei unzureichendem Einkommen und materieller Deprivation vermehrte Beeinträchtigungen des Selbstwertgefühls und psychische Belastungen der Eltern – bei Vätern, die sich oftmals besonders in der Verantwortung für die Sicherung des Familieneinkommen sehen, noch stärker als bei Müttern (Conger et al., 2010; Williams et al., 2015). Hierbei mag die Frage der Kausalität zunächst fragwürdig erscheinen, denn ebenso, wie Armut belastend wirken kann, ist auch denkbar, dass psychisch belastete Eltern beruflich weniger erfolgreich sind und ein höheres Risiko für Arbeitslosigkeit und Armut haben. Eine Langzeitstudie aus Großbritannien zeigt jedoch, dass auch zunächst unbelastete Eltern und Kinder, die in den Folgejahren von Armut betroffen waren, als Reaktion hierauf mehr psychische Belastungen entwickeln (Wickham et al., 2017). Weitere Langzeitbeobachtungen lassen darauf schließen, dass finanzielle Probleme die Entwicklung von Selbstabwertung beschleunigen und zu Einschränkungen der seelischen Gesundheit beitragen können, die sich im Zeitverlauf noch weiter verschärfen (Wickrama et al., 2012). Selbstzweifel und geringes Kompetenzerleben von Eltern mit geringen sozioökonomischen Ressourcen sind Probleme, mit denen Fachkräfte in der Beratung vielfach konfrontiert sind. Folglich steht die Stärkung der Familien im Zentrum ihrer Bemühungen (Empowerment).

Mehr noch als Armut per se erschweren hieraus resultierende psychische Belastungen es den Eltern, Interaktionen und Beziehungen in der Familie positiv zu gestalten und Konflikte konstruktiv zu lösen (z. B. Conger et al., 2000; Neppl et al., 2015). Damit birgt Armut auch Risiken für die Partnerschaftsbeziehung. Materielle Deprivation trägt nicht nur zu vermehrten psychischen Belastungen der Eltern und einer erhöhten Reizbarkeit bei, sondern ist auch mit mehr Spannungen und Konflikten in der elterlichen Partnerschaft verbunden, die die Beziehung destabilisieren können (Vinokur et al., 1996; Williams & Cheadle, 2016; Williams et al., 2015). Ebenso ist bei materieller Deprivation die Zusammenarbeit der Eltern bei der Erziehung der Kinder, d. h. deren Coparenting, beeinträchtigt (zum Coparenting vgl. Kapitel 5.4.5. und 6.4.2). Teilweise lassen sich die erhöhten Partnerschaftsprobleme auf die psychischen Belastungen der Eltern zurückführen, aber Armut geht auch unabhängig hiervon häufiger mit Problemen in der Partnerschaft einher.

Beeinträchtigungen der Eltern-Kind-Beziehung und des familialen Anregungsgehalts

Nicht zuletzt tangiert Armut auch die Eltern-Kind-Beziehung und das elterliche Erziehungsverhalten. Oftmals fällt das Verhalten von Müttern und Vätern gegenüber ihren Kindern unter Armutsbedingungen weniger zuwendungsvoll aus. Sie gehen weniger auf die Bedürfnisse der Kinder ein, sind kritischer und bieten weniger Anregungen durch gemeinsame Aktivitäten sowie Gespräche (z. B. Lee, 2014; Walper, 2009; Walper & Fiedrich, 2017). Entsprechend berichten – nach Befunden der Shell-Jugendstudien – Jugendliche aus Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen eine weniger tragfähige, stärker konfliktbelastete Beziehung zu ihren Eltern (z. B. Albert et al., 2019; Shell Holding Deutschland, 2015). Hierbei scheint insbesondere die finanzielle Situation eine wesentliche Rolle zu spielen. Selbst wenn man die Betrachtung auf Familien beschränkt, die von Arbeitslosigkeit mindestens eines Elternteils betroffen sind, finden sich noch Unterschiede in der Beziehungsqualität je nach dem Ausmaß finanzieller Deprivation: Je höher die ökonomischen Einschränkungen sind, desto stärker sind auch die Beziehungen zwischen Jugendlichen und ihren Eltern beeinträchtigt (Frasquilho et al., 2016).

Zudem hat sich gezeigt, dass Eltern bei finanziell bedingtem Stress häufiger zu strafendem Verhalten und einem harscheren Umgang mit ihren Kindern neigen (Thompson & Haskins, 2014). Mit Blick auf noch extremere Formen eines problematischen Umgangs mit dem Kind legt die Begleitforschung zu den Frühen Hilfen (KiD 0-3) nahe, dass bei Armut auch das Risiko für Kindermisshandlung und -vernachlässigung erhöht ist (Lux et al., 2020). Berücksichtigt man allerdings die weiteren Lebensbedingungen und biografischen Erfahrungen der Eltern, so war hierfür nicht Armut per se ausschlaggebend, sondern die teilweise mit Armut verbundene Kumulation von Problemlagen wie ungewollte Schwangerschaft, Alleinerziehendenstatus oder Probleme und Gewalterfahrungen in der Partnerschaft. Befunde zeigen zudem, dass Eltern bei familiärem Stress ihre Kinder oft kritischer sehen und so zu härteren Strafen neigen (Pinderhughes et al., 2000). Auch hier sprechen Daten der Begleitforschung zu den Frühen Hilfen (KiD 0-3) dafür, dass Mütter in armutsbetroffenen Familien (festgemacht am Bezug staatlicher Transferleistungen) ihre Kleinkinder häufiger als „renitent“ – also aufsässig, ungehorsam und widerspenstig – wahrnahmen, wobei zahlreiche andere Risikofaktoren, die oft mit Armut assoziiert sind, kontrolliert waren und somit als Erklärung für diesen Zusammenhang nicht relevant sein konnten (Fullerton et al., 2018). Insbesondere die von den Eltern subjektiv wahrgenommene Renitenz des Kindes erhöhte das Risiko für Gewalt oder Vernachlässigung des Kindes.

Zumindest teilweise lassen sich Einschränkungen der Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kindern und der geringere Anregungsgehalt familialer Interaktionen in von Armut betroffenen Familien auch darauf zurückführen, dass die Eltern vermehrt mit Sorgen und psychischen Belastungen zu kämpfen haben (z. B. Pachter et al., 2006). Allerdings sind keineswegs alle Familien in Armut von entsprechenden Belastungen der Beziehungen betroffen. Die Begleitforschung zu den Frühen Hilfen hat unter den Familien mit Kindern bis zu drei Jahren vier Typen von Familien aufgezeigt, die sich hinsichtlich des Grades und Profils von Belastungsfaktoren unterscheiden (Lorenz et al., 2020): (1) eher unbelastete Familien, die weder im Bereich der finanziellen Lebensverhältnisse, noch im Bereich der Familienbeziehungen und der Fürsorge für das Kind Belastungen berichten (59 %), (2) Familien, die im ökonomischen Bereich, aber nicht durch Stress in der Elternrolle oder den Familienbeziehungen eingeschränkt sind (19 %), (3) Familien, die hohen Elternstress und Konfliktpotenzial berichten, aber keine finanziellen Probleme aufweisen (17 %), und (4) hochbelastete Familien, bei denen ökonomische und interpersonelle Probleme in der Familie zusammenkommen (5 %). Dies legt nahe, dass es der Mehrzahl finanziell belasteter Familien mit Kleinkindern gelingt, ein weitgehend stressfreies, positives Familienleben aufrecht zu erhalten.

Vor allem der Anregungsgehalt des Familienlebens ist bei Armut öfter eingeschränkt. Dies ist nicht allein den mangelnden finanziellen Ressourcen der Familie für kostspielige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder der gezielten Förderung der Kinder geschuldet. Deutliche Unterschiede zwischen Familien mit geringem Einkommen und finanziell besser gestellten Familien zeigen sich auch im Anregungsgehalt der Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern, etwa der sprachlichen und kognitiven Anregung, die die Eltern-Kind-Interaktion bietet. In Familien, die von Armut betroffen sind, erfahren die Kinder durchschnittlich weniger sprachliche Anregungen, hören weniger Wörter, weniger komplexe Sätze, und die Eltern sprechen mit den Kindern weniger über Dinge, die nicht gegenwärtig sind, die also rein sprachlich repräsentiert sind (vgl. Evans, 2004; Perkins et al., 2013). Ähnlich belegen Befunde aus Deutschland einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status der Familie und dem sogenannten „Home Literacy Environment“ für Kinder im Kindergartenalter, das an den Leseaktivitäten der Eltern, dem Vorlesen für die Kinder, der Ausstattung mit Kinderbüchern und seltenerem Fernsehkonsum festgemacht war (Niklas & Schneider, 2013; Weinert & Ebert, 2013). Je höher der sozioökonomische Status der Familie ist, desto ausgeprägter ist der leseförderliche Entwicklungskontext der Kinder in der Familie. Auch bei Kindern im Grundschulalter unternehmen Eltern, die auf Sozialhilfebezug angewiesen sind, etwas seltener bildungsbezogene Aktivitäten mit ihren Kindern wie gemeinsames Lesen von Büchern, Musizieren, Theater- und Museumsbesuche als Familien, die nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Walper & Grgic, 2013). Hierbei waren zahlreiche andere Einflussfaktoren und sogar mögliche Unterschiede schon in der vorschulischen Förderung der Kinder durch Vorlesen in Rechnung gestellt. Allerdings erwies sich die Bildung der Eltern im Vergleich zur Armut als der ausschlaggebendere Faktor für eine Förderung der Kinder durch bildungsbezogene Aktivitäten im Grundschulalter.

Die Erwerbsbeteiligung von Eltern scheint im Kontext von Armut eine stabilisierende Funktion und damit einen positiven Einfluss auf die Förderung der Kinder zu haben. Selbst wenn durch die Erwerbstätigkeit kein hinreichendes Einkommen erwirtschaftet werden kann, die Familien also zu den „Working Poor“ zählen, ist das Familienleben stärker strukturiert und bietet auch den Kindern einen günstigeren Entwicklungskontext. So erbrachte die AWO-ISS-Studie, dass in Familien mit einer höheren Erwerbsbeteiligung der Eltern der Anregungsgehalt des Familienklimas nicht durch Armut beeinträchtigt war (Holz et al., 2006; Holz & Skoluda, 2003). Dies legt nahe, dass die Erwerbsbeteiligung der Eltern nicht nur der Vermeidung von Armutsrisiken dient, sondern als wichtige Dimension des sozialen Lebens der Eltern auch positive Auswirkungen auf das Familienleben hat.

Digitale Mediennutzung

Nicht zuletzt stellen die zunehmende Verbreitung und Nutzung digitaler Medien im Alltag von Familien die Eltern vor neue Herausforderungen. Wenngleich viele junge Eltern ihrerseits mit dem Internet und Mobilgeräten aufgewachsen sein dürften, garantiert dies noch nicht die notwendigen Kenntnisse und Vermeidung aller Fallstricke, seien es Fragen der Datensicherheit, der altersgerechten Auswahl und Begrenzung von Zugängen zu Medieninhalten oder der Zeit, die mit der Mediennutzung verbracht wird. Als problematisch wird vor allem die Situation der Kinder in Familien mit niedrigem Bildungsstatus und geringem Einkommen beschrieben. Hier führt die intensive Mediennutzung der Eltern zu einem ebenfalls hohen Medienkonsum der Kinder, ohne dass diese hierzu die erforderlichen Kompetenzen mitbrächten. Trotz ihrer eigenen intensiven Mediennutzung halten die Eltern den Medienkonsum ihrer Kinder für nicht förderlich, allerdings fällt es ihnen schwer, ihre Kinder angemessen und kompetent zu begleiten (vgl. Festl, 2020; Nikken, 2017, vgl. Kapitel 5.6).

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Studien, die vor allem unter niedrig gebildeteren Familien eine Gruppe von Eltern ausmachen, die als „Unbekümmerte Hedonisten“ selbst viel Zeit vor dem Fernseher verbringen, aber gleichzeitig die intensive Internetnutzung ihrer Kinder nur wenig begleiten. Die Kinder verfügen über eine Vielzahl eigener Mediengeräte, insbesondere Smartphone und Spielkonsole, die sie vor allem für Unterhaltungszwecke nutzen (DIVSI, 2015; Festl, 2020). Auch Stress in der Erziehung der Kinder kann zu einer ungünstigen Dynamik beitragen: Eltern, die generell mehr Stress bei der Erziehung erleben, nutzen häufiger ihr Smartphone, wenn sie sich gerade um ihr Kind kümmern, was wiederum ein als problematisch erlebtes Verhalten des Kindes provoziert und somit den Stress der Eltern bei der Erziehung verstärkt (McDaniel & Radesky, 2018). Insgesamt legen die Befunde nahe, dass in Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen, insbesondere bei erhöhten Belastungen der Eltern, die intensive Nutzung von Smartphone und Internet durch die Eltern und Kinder einen besonderen Problembereich darstellt, der das Familienleben und insbesondere die Interaktion mit den Kindern belasten kann.

6.1.2 Mögliche Folgen von Armut für Kinder und Jugendliche

Armut ist nicht nur ein Risikofaktor für die Eltern und das Familienleben, sondern erhöht auch die Wahrscheinlichkeit von Belastungen in breiten Bereichen der kindlichen Entwicklung. Dies betrifft sowohl die körperliche und seelische Gesundheit, ihre Sozialentwicklung als auch die kognitive Entwicklung und damit die Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen. Hierbei spielen die zuvor aufgezeigten möglichen Belastungen des Familienklimas bei erhöhtem Stress, das Erziehungsverhalten der Eltern, aber auch spezifische Aspekte des Familienlebens wie das Gesundheitsverhalten und der Anreigungsgehalt von Aktivitäten, die den Kindern einen lernförderlichen Erfahrungshorizont bieten, eine wesentliche Rolle.

Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit als Folge eines niedrigen sozioökonomischen Status in der Kindheit können bis ins Erwachsenenalter reichen (Conroy et al., 2010), zeigen sich jedoch auch schon in den frühen Lebensjahren. Kinder, die in deprivierte Lagen geboren werden, haben ein erhöhtes Risiko, zu früh und/oder mit einem geringeren Geburtsgewicht auf die Welt zu kommen und leiden während ihrer Kindheit öfter unter Asthma oder Übergewicht (Roberts, 2012). Besonders deutlich werden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Kindern, die in Armut aufwachsen, bei vermehrten Schlafstörungen sowie Kopf- und Magenschmerzen (Klocke & Lampert, 2005). Auch die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS Welle 2, 2014–2017) zeigt, dass Kinder in Familien, deren Einkommen unter die Armutsgefährdungsschwelle fällt, deutlich häufiger in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sind als Gleichaltrige aus der mittleren und vor allem aus der hohen Einkommensgruppe (Lampert & Kuntz, 2019). Am stärksten sind die relativen einkommensbezogenen Unterschiede in der subjektiv empfundenen Gesundheit der Kinder ausgeprägt. Auch ihr Gesundheitsverhalten ist ungünstiger. Armut spielt hierbei eine eigenständige Rolle: Die Nachteile im Gesundheitszustand der von Armut betroffenen Kinder bleiben auch dann erhalten, wenn Bildung und berufliche Stellung der Eltern als verwandte sozioökonomische Faktoren statistisch kontrolliert werden. Einkommensbezogene Unterschiede im Gesundheitsverhalten verringern sich unter Kontrolle dieser Faktoren jedoch merklich, d. h. das Gesundheitsverhalten der Kinder hängt in geringerem Maße von finanziellen Ressourcen der Familie und stärker von der elterlichen Bildung ab (ebd.).

Insbesondere in ihrem Wohlbefinden und erhöhtem Problemverhalten sind Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen im Nachteil gegenüber Gleichaltrigen aus bessergestellten Familien (Kuntz et al., 2018). Wie schon für Eltern berichtet wurde (siehe Kapitel 6.1.1), tragen auch bei Kindern geringe finanzielle Ressourcen der Familie zu Minderwertigkeitsgefühlen und psychischen Belastungen bei, die sich in erhöhtem internalisierendem und externalisierendem Problemverhalten manifestieren können. Dies zeigt sich in Depressivität, Ängstlichkeit und Gefühlen der Traurigkeit (internalisierendes Problemverhalten), aber auch in Aggressivität, Wutausbrüchen und Feindseligkeit (externalisierendes Problemverhalten). Entsprechende Beeinträchtigungen des seelischen Wohlbefindens können sich verfestigen und bleiben nicht selten über das Ende der Armutsperiode hinaus bestehen (Walper, 2005; Wickham et al., 2017). Die Folgen erlebter Armut in der Kindheit zeigen auch im Erwachsenenalter noch ihre Spuren. So ist etwa das Risiko, an Depressionen oder einer Angststörung zu leiden, höher als bei Erwachsenen, die in der Kindheit keine Armut erlebt haben (Najman et al., 2010).

Nicht zuletzt geht Armut mit Nachteilen für die kognitive und sprachliche Entwicklung von Kindern und Heranwachsenden und damit auch für ihre schulischen und beruflichen Möglichkeiten einher. Schon in den ersten Lebensjahren zeigt sich, dass mit der Anzahl der Jahre, die die Kinder in Armut aufwachsen, Nachteile für die sprachliche und kognitive Entwicklung zunehmen (Schoon et al., 2012). Die kognitive Entwicklung von dauerhaft deprivierten Kindern bleibt entsprechend im frühen Grundschulalter deutlich hinter Kindern zurück, die nie Armut erlebt haben (Dickerson & Popli, 2016; Hair et al., 2015). Auch auf neurologischer Ebene lässt sich aufzeigen, dass das frühe Aufwachsen in Armut das Risiko von Entwicklungsverzögerungen des Gehirns erhöht, was sich in Nachteilen der sprachlichen Entwicklung und schlechteren Schulleistungen niederschlägt (Perkins et al., 2013).

Wie bereits ausgeführt ist bei mangelnden sozioökonomischen Ressourcen der Eltern das frühe familiäre Umfeld der Kinder oft weniger anregungsreich, sodass deren kognitive und sprachliche Entwicklung weniger gefördert wird (Weinert et al., 2017; Weinert & Ebert, 2013). Beide Faktoren – der sozioökonomische Hintergrund wie auch die Sprachanregung – überschneiden sich, sind aber nicht deckungsgleich und weisen durchaus eigenständige Zusammenhänge zu den Sprachkompetenzen der Kinder auf. Entsprechend bleiben auch die Schulleistungen und Schulabschlüsse von Kindern aus Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen häufiger auf einem niedrigeren Niveau als bei Gleichaltrigen aus besser gestellten Elternhäusern (Blums et al., 2017;

Maaz et al., 2010). Mangelt es schon in der frühen Entwicklung an Anregungen und Anleitung sowie der gezielten oder beiläufigen Förderung kindlicher Kompetenzen, so fehlen wesentliche Grundlagen für weitere Bildungsprozesse (vgl. Anders et al., 2012; Lehl et al., 2012).

Analysen auf Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP), die für die Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungsdurchgeführt wurden, sprechen ebenfalls für breit gefächerte Nachteile von Kindern in Armut. Demnach ist das Wohlergehen von Kindern in Familien, deren Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegt, in allen betrachteten Altersstufen zwischen dem Säuglingsalter und dem Ende der Grundschulzeit beeinträchtigt (Schölmerich et al., 2013, 2014). Festgemacht war das Wohlergehen an einem Bündel von Aspekten der kindlichen Entwicklung, das sprachliche und soziale Kompetenzen, Alltagsfertigkeiten, motorische Fertigkeiten, Vertrauen/Zuversicht sowie Mitgefühl mit anderen Personen umfasste. Auch die Gesundheit der Kinder war bei Armut stärker beeinträchtigt. Mit einem umfassenderen Blick auf ökonomische Belastungen, der neben Einkommensarmut, geringer Bildung der Eltern, Belastungen durch Miete und beengte Wohnverhältnisse auch Sorgen um den Arbeitsplatz und die wirtschaftliche Lage der Familie einbezog, wurden Zusammenhänge zwischen diesen ökonomischen Belastungen und der Gesundheit sowie dem Wohlergehen der Kinder untersucht (ebd.). Hierbei erwies sich die geringere Gesundheit der Kinder als ein wichtiges Bindeglied zwischen ökonomischen Belastungen und Beeinträchtigungen des Wohlergehens der Kinder. Vor allem im Grundschulalter konnten armutsbedingte Nachteile für das Wohlergehen der Kinder durch deren geringere Gesundheit erklärt werden. Dies betont die zentrale Bedeutung armutsbedingter Risiken für die Gesundheit von Kindern, da deren gesundheitliche Ressourcen auch für vielfältige andere Bereiche der kindlichen Entwicklung relevant sind, die hier im Konzept des Wohlergehens gebündelt wurden. Neben diesen indirekten Effekten ökonomischer Belastungen, die über Beeinträchtigungen der Gesundheit vermittelt wurden, blieben allerdings in fast allen Altersgruppen auch direkte Effekte der ökonomischen Belastungen auf das Wohlergehen der Kinder bestehen (Schölmerich et al., 2014).

Gleichzeitig konnten in diesen Analysen zwei Faktoren ermittelt werden, die den Zusammenhang zwischen ökonomischen Belastungen und einem geringeren kindlichen Wohlbefinden neutralisieren: In Familien, in denen die Mutter häufige dyadisch-didaktische Aktivitäten mit dem Kind (Basteln, Vorlesen, Malen) berichtete, waren keine Einschränkungen des kindlichen Wohlbefindens durch ökonomische Belastungen zu beobachten. Bei der Inanspruchnahme von außerhäuslicher Betreuung – vor allem bei höheren Betreuungszeiten – zeigte sich ein ähnlicher „Puffereffekt“, durch den bei Kindern im Alter von zwei und drei Jahren negative Effekte der ökonomischen Belastungen abgeschwächt wurden. Bei älteren Kindern war die höhere Lebenszufriedenheit von Müttern, die auf eine Tagesbetreuung der Kinder zurückgreifen konnten, ein ausschlaggebender Faktor für das kindliche Wohlbefinden. Diese Befunde liefern wichtige Hinweise für die Familienpolitik, wie nachteilige Auswirkungen von Armut auf betroffene Kinder abgefangen werden können. Hierzu gehört ebenso die frühe Unterstützung eines anregungsreichen Familienklimas wie auch die Entlastung der Eltern und kompensatorische Förderung der Kinder durch eine gute Betreuungsinfrastruktur (siehe Kapitel 6.1.4).

6.1.3 Armutsbezogene Nachteile von Kindern ausgleichen: Ansatzpunkte für die Politik

Für die Politik und Fachpraxis ist die Sicherung wirtschaftlicher Stabilität und sozialer Teilhabe von Familien ein zentrales Ziel. Dementsprechend ist die Armutsbekämpfung von Familien ein wesentliches Anliegen von Familienpolitik. Gleichzeitig gilt es jedoch auch, jene Familien, die mit geringen ökonomischen Mitteln wirtschaften müssen, wirksam darin zu unterstützen, ein möglichst unbelastetes Familienleben zu gestalten und ihren Kindern gute Entwicklungschancen zu bieten. Hierbei ist es von entscheidender Bedeutung, jene Faktoren zu identifizieren und zu verstehen, die zu nachteiligen Folgen ökonomischer Deprivation für Eltern und Kinder beitragen bzw. diese hervorrufen. Entsprechende Erkenntnisse liefern Ansatzpunkte für die Entwicklung von Gegenmaßnahmen, die an diesen „Transmissionsriemen“ ansetzen können. Vor allem drei unterschiedliche Thesen zu armutsbedingten Nachteilen von Kindern sollen hier aufgegriffen werden, wobei sich die ersten beiden auch auf die Situation von Eltern beziehen: (1) durch Armut erhöht sich der familiäre Stress, der Eltern und Kinder belastet, (2) durch Armut beschränken sich die Investitionen der Eltern für ihre Kinder auf das Nötigste, d. h. auf grundlegende Bedürfnisse statt weitergehende Entwicklungspotenziale der Kinder, und (3) Armut führt zu Prozessen sozialer Exklusion.

Armutsbedingte Stressoren verringern

Sowohl internationale Daten als auch Befunde aus Deutschland legen nahe, dass Beeinträchtigungen des Familienlebens, der Stress, den Eltern bei unzureichenden finanziellen Ressourcen empfinden, und Probleme im Erziehungsverhalten wesentliche Faktoren sind, die vermehrte Verhaltensprobleme und emotionale Beeinträchtigungen bei Kindern, die in Armut aufwachsen, erklären (Conger et al., 2010; NICHD Early Child Care Research Network, 2005; Walper, 2009; Walper et al., 2001). Armutsbedingte Belastungen deprivierter Kinder und Jugendlicher sind demnach meist nicht direkt auf sozioökonomische Mangellagen zurückzuführen, sondern resultieren zumindest teilweise aus Stressoren, die sich aus der Armutslage ergeben. Beeinträchtigungen der elterlichen Befindlichkeit, vermehrte Konflikte und eine weniger kindzentrierte, anregungsreiche Erziehung sind damit wichtige Faktoren, über die der Zusammenhang zwischen Armut und Nachteilen für die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und selbst jungen Erwachsenen vermittelt wird (Walper & Kruse, 2008). Daher muss es Ziel der Familienpolitik sein, Stressbelastungen von Eltern in Armut zu reduzieren, deren (seelische wie auch körperliche) Gesundheit zu fördern, den Aufbau und Erhalt positiver, anregungsreicher Familienbeziehungen zu unterstützen, Konflikte zu entschärfen und speziell Elternkompetenzen zu stärken, die sie in der Fürsorge und der Erziehung der Kinder benötigen.

Eltern in Belastungslagen gezielt und koordiniert unterstützen

Mit den Frühen Hilfen wurden wesentliche Strukturen geschaffen, die (werdende) Eltern in der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren ihres Kindes begleiten und den Zugang zu weiteren bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten erleichtern, wobei der Fokus auf sozial benachteiligten Familien liegt (NZFH, 2014). Allerdings ist der Zugang von Familien in Armut und Eltern mit geringen Bildungsressourcen zu präventiven Angeboten wie Geburtsvorbereitungskursen, Eltern-Kind-Gruppen und Elternkursen nach wie vor erschwert, d. h. diese Eltern nehmen entsprechende Angebote – trotz ihres erhöhten Bedarfs – seltener in Anspruch (vgl. Kapitel 6.7.3). Insofern sollten sich wesentliche Anstrengungen darauf richten, den Zugang von Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen zu entsprechenden Angeboten zu verbessern. Darüber hinaus bedarf es jedoch auch in den anschließenden Entwicklungsphasen entsprechender Strukturen, die den Zugang von Eltern zu Unterstützungsangeboten erleichtern. Vieles spricht für diesbezügliche Vorteile von Familienzentren, die entsprechende Angebote insbesondere der Familienbildung, teilweise aber auch Beratungsangebote an Kitas ansiedeln und Eltern in dieser Bildungsetappe bzw. Entwicklungsphase ihres Kindes in ihrem direkten Umfeld erreichen. Für das Schulalter fehlen noch entsprechende Strukturen, obwohl auch in dieser Phase oft intensiver Beratungsbedarf besteht und gerade Familien mit schwächeren sozioökonomischen Ressourcen häufig unsicher in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder sind (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2015). Einige Beratungsstellen bieten mittlerweile ihre Dienste auch im Schulkontext an, bspw. über die aufsuchende Arbeit von Erziehungsberatungsstellen an Schulen (vgl. Kapitel 7.5.1).

Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, gleichermaßen bedarfsgerechte wie wirkungsvolle Instrumente der Unterstützung für Familien bereitzustellen. Die Kinder- und Jugendhilfe wie auch die Sozialämter bieten eine breite Palette von Angeboten, die von der Schuldnerberatung über die Ehe- und Familienberatung sowie Erziehungsberatung bis zur aufsuchenden Unterstützung durch die Sozialpädagogische Familienhilfe reichen. Für hochbelastete Familien werden vielfach komplexe Unterstützungsangebote unterschiedlicher Träger und ggf. auch unterschiedlicher Rechtskreise (z. B. an der Schnittstelle von SGB II, V und VIII) benötigt, deren Zusammenwirken vielfach noch unbefriedigend bleibt, weil Kooperationen nicht hinreichend institutionalisiert sind.

Durchaus offen ist die Frage, von welchen Angeboten belastete Eltern in Armut am besten profitieren können. In anderen Ländern wird sehr viel stärker auf verhaltensnahe Unterstützung gesetzt als in Deutschland (Walper et al., 2019). Positive Wertschätzung von beobachtbarem Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern, wie es vielfach anhand von Videoaufzeichnungen praktiziert wird, ist insbesondere in frühen Phasen der Familienentwicklung mit jüngeren Kindern sehr gut möglich. Teilweise werden solche Ansätze auch in Deutschland schon für die Elternbildung im Kontext der Frühen Hilfen eingesetzt. Ihre Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen integrierter Ansätze speziell für hochbelastete Familien ist jedoch durchaus ausbaufähig. Der Vorteil der videobasierten Ansätze ist es, Eltern nicht nur Wissen über die Bedürfnisse ihrer Kinder zu vermitteln und ihnen konkrete Anleitung zu bieten, sondern sie dienen auch dazu, gleichzeitig deren Selbstwertgefühl und Kompetenzerleben in konkreten Interaktionssituationen zu stärken. Verhaltensänderungen werden dabei durch eigene Anschauung angeregt, Fortschritte sind unmittelbar erkennbar und belegbar („seeing is believing“, vgl. Erickson et al., 1999). Entsprechende Ansätze haben sich durchaus bewährt, wenngleich bei Familien, die in hohem Maße

durch Risikofaktoren belastet sind (z. B. Armut, Alleinerziehen, Depression), zusätzlich weitere Unterstützungsangebote nötig sind (vgl. Bovenschen et al., 2012; Høivik et al., 2015). Gerade bei geringem Selbstwertgefühl der Eltern reichen oft verständnisvoll wertschätzende Gespräche für sich genommen nicht aus, um das Verhalten oder auch nur das Erleben der Eltern zu verändern. Auch die klassischen Methoden der Wissensvermittlung und Reflexion erweisen sich für Eltern in Belastungslagen vielfach als ungeeignet, da sich die Eltern schnell überfordert fühlen und es ihnen nur schwer gelingt, die so vermittelten Inhalte in den Familienalltag zu übertragen (vgl. Waskewitz et al., 2010). Zudem können „Belehrungen“ die ohnehin zumeist erhöhten Selbstzweifel von Eltern in Belastungslagen noch verstärken (vgl. Sarimski, 2013).

Ebenso sind die durch Armut ausgelösten oder verstärkten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Risiken ein wichtiges Aktionsfeld für die Politik. Die gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder sind ein wirksames Instrument, um nicht nur mögliche gesundheitliche Belastungen frühzeitig zu erkennen, sondern Eltern und ihre Kinder auch über präventive Maßnahmen zu informieren und sie ggf. an geeignete Angebote zu vermitteln. Die Frühen Hilfen bieten auch hier wichtige Netzwerke auf kommunaler Ebene, über die Kinderärzte auf Informationen zu lokal verfügbaren Informations- und Beratungsangeboten für Eltern zurückgreifen können. Wünschenswert wäre jedoch eine stärkere Qualifizierung der Kinderärzte für entsprechende Beratungsgespräche, verbunden mit einer Aufwertung der „sprechenden Medizin“.

Im Bereich früher Bildungsförderung legen Interventionsstudien nahe, dass es mitunter nur geringer Anstöße bedarf, um Eltern für entwicklungsförderliche Praktiken im Alltag mit ihren Kindern zu sensibilisieren und ihnen so ein Instrument zur wirksamen Förderung ihrer Kinder an die Hand zu geben (z. B. Niklas & Schneider, 2015). Wichtige Strukturen für die gezielte Ansprache und Unterstützung vor allem von Eltern mit geringen sozioökonomischen Ressourcen wurden bereits mit dem Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ geschaffen, in dessen Rahmen mittlerweile zahlreiche Fachkräfte der Familienbildung als Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter qualifiziert wurden, um Eltern in der bildungsbezogenen Förderung ihrer Kinder zur Seite zu stehen (vgl. Kapitel 6.7.2 und 7.4.4). Inwieweit entsprechendes Wissen in diese Qualifikation einfließt und den Eltern wirkungsvoll vermittelt werden kann, ist allerdings nicht bekannt. Gerade für den schulischen Bereich ist ein Ausbau dieses Programms durchaus angezeigt, da sich die Elternbegleitung bislang vor allem auf den vorschulischen Bereich konzentriert.

Teilhabe von Kindern trotz Armut ermöglichen

Einkommensarmut schränkt den Spielraum beim alltäglichen Konsum, der gezielten Förderung durch kostenpflichtige Bildungsangebote (z. B. Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht in den Ferien) und nicht zuletzt die gesellschaftliche Teilhabe von betroffenen Kindern und Jugendlichen ein. Ökonomisch deprivierte Kinder und Jugendliche sind seltener Mitglied in einem Verein (Leven & Schneekloth, 2010), können nicht in gleichem Ausmaß an Kultur- und Freizeitangeboten teilnehmen, können Freunde seltener nach Hause einladen und müssen vielleicht auch Einladungen zum Kindergeburtstag ausschlagen, weil sie sich kein Geschenk leisten können. Kinder aus der Unterschicht bewerten entsprechend ihr Freizeitleben wesentlich seltener positiv als Kinder aus wohlhabenderen Gesellschaftsschichten (Jänsch & Schneekloth, 2013). Sie verfügen auch über einen durchschnittlich kleineren Freundeskreis und sind weniger zufrieden mit den Freundschaftsbeziehungen als Gleichaltrige, die nicht in Armut leben (Jänsch & Pupeter, 2013). Kinder und Jugendliche in Armut erfahren zudem mehr Ablehnung durch Gleichaltrige, was ebenfalls negative Auswirkungen von Armut auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen erklärt (Walper et al., 2001). Dass dies nicht nur einer subjektiven Perspektive geschuldet ist, zeigen soziometrische Daten, also Angaben von Klassenkameraden, nach denen Kinder und Jugendliche in Armut durchschnittlich weniger Freundschaften schließen und häufiger von sozialer Isolation im Schulkontext betroffen sind (Hjalmarsson & Mood, 2015). Ein Aufwachsen in Armut erhöht folglich das Risiko von sozialer Exklusion der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Hierbei spielt auch eine Rolle, dass der Erwerb von Kleidung, kostspieligen Handys, Tablets oder anderen Gütern, die den sozialen Status sichtbar machen und das soziale Ansehen beeinflussen, durch mangelnde finanzielle Ressourcen erschwert ist. Deprivierte Kinder, die sich bestimmte Statussymbole als Zeichen für Zugehörigkeit zu ihren Peers nicht leisten können, werden von ihren Gleichaltrigen häufig als andersartig erlebt (Ridge, 2010). Gerade der Status unter Peers ist jedoch ausschlaggebend für das Wohlbefinden und das Ausmaß depressiver Stimmungen von Kindern und Jugendlichen (Sweeting & Hunt, 2014). Der Vergleich mit Peers, die in Wohlstand aufwachsen, hat einen entscheidenden Einfluss auf das Befinden von Kindern und Jugendlichen in Armut (Hurrelmann et al., 2013). So schränkt ökonomische Deprivation von Kindern und Jugendlichen die Partizipation nicht nur in finanzieller, sondern auch in sozialer Hinsicht ein. Besonders das erlebte Ausmaß von Diskriminierung ist hierbei bedeutsam: In einer Studie zeigte sich, dass 13 % des Effekts von Armut auf die

körperliche Gesundheit von Jugendlichen durch die Diskriminierung, der sie sich ausgesetzt sahen, erklärt werden konnte (Fuller-Rowell et al., 2012). Hier ist vor allem der schulische Bereich aufgefordert, entsprechenden Ausgrenzungsprozessen vorzubeugen. Dies ist nicht nur Aufgabe der Lehrkräfte, die vor allem in der Sekundarstufe die zwischenmenschlichen Dynamiken nur noch begrenzt im Blick haben dürften. Vielmehr könnte die Schulsozialarbeit hier einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des sozialen Miteinanders liefern und dazu beitragen, Isolation und Ausgrenzung von deprivierten Jugendlichen zu reduzieren.

6.1.4 Zwischenfazit

Die vorgestellten Befunde liefern wichtige Hinweise für die Familienpolitik, wie nachteilige Auswirkungen von Armut auf betroffene Eltern und Kinder abgefangen werden können. In einkommensschwachen Familien sind die Anforderungen an Eltern besonders hoch, denn es gilt nicht nur, mit begrenzten finanziellen Mitteln gut zu wirtschaften, sondern unter erschwerten Bedingungen den steigenden Anforderungen an die Bildung ihrer Kinder und den Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft im familiären Alltag gerecht zu werden (vgl. auch Kapitel 5). Allerdings sind die psychischen und sozialen Ressourcen dieser Eltern oftmals eingeschränkt und die Risiken für ein unangemessenes Erziehungsverhalten oder eine Beeinträchtigung des Familienklimas erhöht.

Notwendige Maßnahmen sollten zwei Richtungen verfolgen: Zum einen müssen Entlastungsmöglichkeiten erweitert werden, nicht nur durch eine höhere Inanspruchnahme außerfamiliärer Betreuung gerade für Kinder aus Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen (vgl. Schölmerich et al., 2014), sondern auch durch eine stärkere Verlagerung von Lern- und Übungsprozessen aus der häuslichen Verantwortung der Eltern in den Kontext Schule. Insbesondere beim weiteren Ausbau von Ganztagsangeboten sollte dieses Ziel im Auge behalten werden, um soziale Unterschiede in den elterlichen Förder- und Begleitmöglichkeiten des kindlichen Lernens zu verringern (vgl. Kapitel 7.6). Insgesamt kommt der Qualität von Bildungs- und Betreuungsangeboten wesentliche Bedeutung zu, wenn Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern wirkungsvoll gefördert werden sollen. Auch die Förderung von positiven Beziehungen unter Gleichaltrigen in diesen Kontexten ist hochrelevant, um Exklusionsprozessen vorzubeugen. Zum anderen müssen für belastete Familien bessere Zugangswege zu bedarfsgerechten und wirkungsvollen Präventions- und Beratungsangeboten geschaffen werden, um die Eltern in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen zu stärken. Dies betrifft nicht nur Fragen der Beziehungsgestaltung und des Umgangs mit Konflikten und unerwünschtem Verhalten der Kinder, sondern auch Fragen der Bildungsförderung und besonders das Management des Umgangs ihrer Kinder mit digitalen Medien, eine Herausforderung, die alle Eltern betrifft, die sich aber unter den erschwerten Lebensbedingungen von Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen nochmals verschärft.

Darüber hinaus kommt es jedoch ganz entscheidend auch auf die direkte Bekämpfung von Armut an, sowohl durch eine Verbesserung familienbezogener Leistungen als durch eine gezielte Förderung der Partizipation von Eltern, insbesondere der Mütter, am Erwerbsleben (vgl. Kapitel 8 und 9). Ein höherer Erwerbsumfang von Müttern hat sich auch nach den Befunden von Schölmerich et al. (2014) nicht als abträglich für das Wohlergehen der Kinder erwiesen. Im Gegenteil ist die Erwerbsbeteiligung von Eltern ein Resilienzfaktor für Familien mit kleinem Einkommen. Auch der Weg in den Arbeitsmarkt kann jedoch auf vorbereitende Unterstützung angewiesen sein, die zunächst an der Förderung des Wohlergehens der Familien ansetzt.

6.2 Familien mit Migrationshintergrund

Eine eigene Migrationserfahrung oder eine familiäre Migrationsgeschichte der Eltern, Großeltern oder je eines Eltern- oder Großelternanteils kann in mehrerer Hinsicht eine Besonderheit für das Familienleben im Zielland darstellen (BMFSFJ, 2000; Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2016). Besonders für neuzugewanderte Familien ist es eine Herausforderung, mit der deutschen Sprache zurechtzukommen. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die eine unklare oder nur kurzfristige Aufenthaltsperspektive beinhalten oder den Nachzug von nahestehenden Familienmitgliedern einschränken, können sehr belastend sein. Mit einer Migration gehen oft biografische Brüche, fortdauernde strukturelle Benachteiligung und Ausgrenzungserfahrungen einher. Aber Migration kann auch ein Leben in Sicherheit bedeuten und Chancen auf soziale Mobilität bereithalten (vgl. Kapitel 4.5).

In der Forschung zu Migrantenfamilien bilden die Studien von Nauck et al. aus den 1980er- und 1990er-Jahren bis heute eine wichtige Referenz. Die Befunde zeigen den hohen Stellenwert von Kindern im familialen Kontext von Migrantinnen und Migranten, stellen die Bedeutung von Familie als wichtige Ressource im Integrationsprozess heraus und machen auf die hohen Bildungsaspirationen in vielen Migrantenfamilien aufmerksam. Neuere Studien bestätigen diese Befunde (vgl. z. B. Otyakmaz & Karakaşoğlu, 2015; Barz et al., 2015).

Zugleich existiert nach Ansicht einschlägiger Expertinnen und Experten häufig eine einseitige Sicht auf Erziehungskompetenzen von Migrantinnen und Migranten. Vorherrschend ist demnach ein defizitorientierter Blick und die „Figur risikobehafteter Eltern“ (Westphal et al., 2017, S. 142). In politischen Diskursen, die sich mit Fragen von Kindern in Migrationsfamilien beschäftigen, wird den Eltern wegen ihres „Migrationshintergrundes“, der oftmals mit sozialer Benachteiligung zusammengedacht wird, die Fähigkeit zur entwicklungsfördernden Erziehung und Bildung ihrer Kinder kaum zu getraut (Betz et al., 2013). Dieser defizitorientierte Blick zeigt sich mitunter auch in der praktischen Arbeit, wenn Eltern mit Migrationshintergrund durch pauschalisierende Verkettungen und Zuschreibungen von Merkmalen wie „sozial schwach“ oder „bildungsfern“ auch von manchen Fachkräften zu einem ausschließlich negativ konnotierten und problembehafteten Elterntyp degradiert werden (Betz et al., 2019). Zu wenig berücksichtigt werden Erfindungsgeist und Kreativität, die den Migrantenfamilien aufgrund der erschwerten Lebensbedingungen oft genug abverlangt werden, die spezifischen transnationalen Beziehungskompetenzen, die sie entwickeln, das soziale und kulturelle Kapital, das sie kumulieren und die Möglichkeitsräume, die sie dadurch für kommende Generationen schaffen (Yildiz, 2018).

6.2.1 Anpassungsprozesse von Erziehung und Elternschaft

Migrationsprozesse und die damit einhergehenden Veränderungen der Lebensbedingungen bleiben in der Regel nicht ohne Wirkung auf die elterlichen Vorstellungen von Erziehung und von den Bildungszielen für ihre Kinder. Zugewanderte Eltern orientieren sich keineswegs nur an den (kulturellen) Vorgaben der Herkunftsgesellschaft – die sich im Übrigen selbst häufig viel intensiver wandeln als gemeinhin wahrgenommen (Guveli et al., 2016) –, sondern bewerten Fragen der Erziehung vor dem veränderten Hintergrund neu und passen diese den Bedingungen des neuen Umfelds an (Nauck, 2004). Hierbei spielen sowohl die Familiensituation, wie bspw. die transnationalen Beziehungen zu Großeltern und anderen Verwandten, ebenso eine wichtige Rolle wie auch hinzukommende Formen der Unterstützung durch frühkindliche Bildungseinrichtungen.

Qualitative Studien zum Erziehungsverhalten zugewanderter Eltern zeigen anschaulich, wie sich bspw. Väter stärker an der Erziehung ihrer Kinder beteiligen und sich mit ihren Einflussmöglichkeiten gegenüber ihren Kindern nach einer Migration auseinandersetzen. Sowohl bei migrierten als auch nicht migrierten Vätern – bei letzteren vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Diskurse um Gleichberechtigung und geteilte Elternschaft – verändern sich Konzepte von Vaterschaft und ziehen entsprechende Anpassungsprozesse nach sich (Westphal, 2011). Eine Herausforderung für Migrantenfamilien ist dabei eine gelingende Balance zwischen den „Kulturen“ der Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft. Dies gilt insbesondere für transnationale Familiennetzwerke. So zeigen Westphal et al. (2017), dass Elternschaft als „Doing Family“ und „Displaying Family“ im Migrationskontext mit der Herausforderung durch „Multiple Audiences“ konfrontiert ist: „Die Herausforderung, ‚gute Elternschaft‘ darzustellen, stellt sich nicht ausschließlich gegenüber lokalen AkteurInnen, wie Institutionen und ethnischen Communities, sondern auch transnational durch Beziehungen ins Herkunftsland her“ (Westphal et al., 2017, S. 147). Die lokalen und transnationalen Erwartungen können voneinander abweichen und widersprüchliche Anforderungen an Eltern stellen.

Erziehungsziele und Erziehungsstile im Vergleich

Die sich entwickelnden Erziehungsvorstellungen und -praktiken zugewanderter Eltern sind also keineswegs uniform und statisch, sondern wandeln sich auf ganz individuelle Weise. Auch bei Familien mit Migrationshintergrund gibt es daher eine große Vielfalt familienbezogener Einstellungen und heterogenes Erziehungsverhalten. Dies zeigt sich z. B. in der SINUS-Studie zu Migrantenmilieus, die u. a. deren verschiedene Einstellungen zur Erziehung beschreibt (Merkle, 2011; vgl. Barz et al., 2015). Die Bandbreite ist zwischen den Polen eines autoritären und autoritativen Erziehungshandelns aufgespannt. Dabei ist bei den Familien aus dem religiös verwurzelten Milieu, dem entwurzelten und dem traditionellen Arbeitermilieu tendenziell eher ein autoritär geprägtes Erziehungsverständnis feststellbar. Die übrigen Milieus (adaptives bürgerliches Milieu, statusorientiertes Milieu, multikulturelles Performermilieu, intellektuell kosmopolitisches Milieu, hedonistisch-subkulturelles Milieu) zeigen in unterschiedlicher Ausprägung Facetten eines eher autoritativen bzw. Laissez-faire-Erziehungsstils. Der Bildungshintergrund der Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle. So weist der schulisch und beruflich erfolgreiche Teil der zugewanderten Menschen in der Regel deutlich weniger traditionell geprägte

Vorstellungen von Partnerschaft, Familie sowie Erziehungszielen und -praktiken auf als der der Menschen in unterschiedlichen Milieus (Merkle, 2011).

Vorstellungen von Eltern über die bereits vorhandenen und noch zu entwickelnden Fähigkeiten ihrer Kinder sowie ihre Werte und Einstellungen in Fragen zur Erziehung beeinflussen ihr Verhalten in der Gestaltung der Entwicklungs- und Lernumwelt ihrer Kinder. Auf gewisse Unterschiede je nach Herkunftskontext weisen die Analysen der SOEP Daten von Jähner (2020) hin. Demnach ist die Zustimmung zu Kontrolle und intensiver Überwachung etwas größer in Migrantenfamilien aus der Türkei, dem sonstigen Europa, der ehemaligen Sowjetunion sowie dem Nahen und Mittleren Osten als in nichtzugewanderten deutschen Familien und Familien aus EU-Ländern; die Unterschiede bleiben zumindest teilweise auch unter Berücksichtigung variierender sozioökonomischer Bedingungen bestehen (Jähner, 2020, S. 70). Das Erziehungsziel, dass Kinder gehorsam sein sollen, finden türkeistämmige Eltern wesentlich häufiger sehr wichtig (73 %) als deutsche Eltern ohne Migrationshintergrund (37 %) oder Eltern aus den EU15-Ländern (28 %) (ebd.). Ähnliche Befunde lassen sich auch mit den Daten des Nationalen Bildungspanels (NEPS) zeigen (vgl. Tabelle 6-2). Demnach ist vielen zugewanderten Eltern aus der Türkei und der ehemaligen Sowjetunion nicht nur Gehorsam als Erziehungsziel wichtiger als nicht migrierten Eltern, sondern auch die Weitergabe von Respekt und Ansehen, die Fähigkeit des Kindes, sich durchsetzen zu können, sowie – entgegen früheren Studien (z. B. Steinbach & Nauck, 2005) – auch eine gewisse Selbstständigkeit. Während sich aus Polen stammende Eltern hierin nicht von Eltern ohne Migrationshintergrund unterscheiden, ist allen Migrantenfamilien die höhere Wertschätzung von Fleiß gemein. Diese Unterschiede bleiben auch unter Kontrolle des Bildungshintergrunds der Eltern bestehen.

Tabelle 6-2 Erziehungsziele und -verhalten von Eltern mit und ohne Migrationshintergrund, verschiedene Jahre

	Ohne MGH	Mit MGH			
		Polen	Türkei	Ehem. Sowjetunion	Andere
Erziehungsziele ^a : 0 „völlig unwichtig“ – 10 „absolut wichtig“					
Respekt und Ansehen	7.7	7.8	8.4*°	8.3*°	8.0*°
Durchsetzungsvermögen	8.4	8.6	9.0*°	8.9*°	8.5*
Gehorsam	8.7	8.6	9.2*°	9.3*°	8.8
Selbständigkeit	9.3	9.3	9.7*°	9.6*°	9.3
Eigene Meinung	9.5	9.4	9.6	9.6*	9.4
Fleiß	7.6	8.2*°	8.9*°	9.0*°	8.0*°
Verantwortungsbewusstsein	8.9	9.2*	9.5*°	9.6*°	8.9
Erziehungsverhalten ^b (Index): 1 „nie“ – 5 „sehr oft“					
Emotionale Wärme	4.6	4.6	4.6	4.6	4.5
Inkonsistente Erziehung	2.5	2.4°	2.4°	2.5	2.6
Negative Kommunikation	2.2	2.1°	2.0*	1.9*°	2.2
Machtvolle Durchsetzung	3.4	3.3*	3.3*°	3.3*	3.3*°
Autonomie	3.3	3.4*	3.4	3.4*°	3.4*°
Gemeinsame Aktivitäten ^c (Index): 1 „nie“ – 8 „mehrmals täglich“					
	5.1	5.2	5.0	5.3*°	5.2*
N	1288 - 1623	111-139	69-139	108-167	509-778

Anmerkungen: Angegeben sind Mittelwerte. Signifikanzangaben: *Signifikanter Unterschied zu Eltern ohne MGH in Regressionsmodell auf dem Signifikanzniveau $p < 0.05$; °Signifikanter Unterschied zu Eltern ohne MGH bleibt unter Kontrolle des Bildungsniveaus bestehen. ^aWelle 2 (2013), Alter des Kindes: 12-17 Monate; ^bWelle 5/6 (2016/2017), Alter des Kindes: ca. 48-60 Monate; ^cWelle 5 (2016), Alter des Kindes: ca. 48 Monate.

Quelle: NEPS, 2013, 2016, 2017, Startkohorte Neugeborene, DOI:10.5157/NEPS:SC1:7.0.0, eigene gewichtete Berechnungen

Wie die Mittelwerte in Tabelle 6-2 zeigen, gibt es in den Selbstaussagen der Eltern zum Erziehungsverhalten einige Unterschiede, insgesamt fallen diese jedoch bemerkenswert gering aus. Dass sich die Einstellungen der Eltern über die Jahre verändern können, belegt ein Generationenvergleich anhand der Daten des SOEP: So ist z. B. ein deutlicher Rückgang der Bedeutung von Gehorsam als Erziehungsziel erkennbar, von 61 % in der ersten Generation über 48 % in der zweiten bis hin zu nur noch 34 % in der dritten Generation (Jähnert, 2020, S. 72).

Gemeinsame Aktivitäten

In Hinblick auf die Aktivitäten, die Eltern mit ihren Kindern unternehmen, ist die Befundlage divers. Während einige Studien nur wenige Unterschiede nach Migrationshintergrund finden (siehe auch Gerleigner & Prein, 2017), belegen andere dessen Bedeutung, unterstreichen aber auch stets die große Relevanz des Bildungsniveaus der Eltern. Leyendecker et al. (2014) legen z. B. anhand ihrer Befunde dar, dass Kinder aus zugewanderten Familien mehr fernsehen als Kinder nicht migrierter Eltern. Aber neben dem Migrationshintergrund war

hier der Bildungsstand der Eltern ein wichtiger Einflussfaktor für die Wahrscheinlichkeit eines höheren Fernsehkonsums der Kinder. Weitere Ergebnisse waren, dass Migranteneltern Vorlesen zwar für weniger bedeutsam halten als Eltern ohne Migrationshintergrund, wobei ein höherer Bildungsgrad der Eltern hierbei ebenfalls ein ausschlaggebender Faktor war, es demgegenüber aber wichtiger finden, häufig mit den Kindern gemeinsam zu spielen. Die Teilnahme an außerfamiliären Aktivitäten ist insgesamt in Migrantenfamilien etwas weniger ausgeprägt: Während 85 % der Kinder ohne Migrationshintergrund mindestens ein non-formales Bildungsangebot wie z. B. eine Krabbelgruppe, Sportangebote wie z. B. Schwimmen oder Turnen und Musik- oder Sprachkurse besuchten, war dies nur bei 49 bis 66 % der Kinder aus Migrantenfamilien der Fall (Leyendecker et al., 2014). Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Auswertung von Daten des SOEP: Im nicht schulpflichtigen Alter nutzten signifikant weniger Kinder mit Migrationshintergrund nicht-formale Bildungsangebote wie frühkindliche Musikerziehung oder Eltern-Kind-Gruppen (Spieß et al., 2016, S. 768), wobei diese Differenzen nicht allein mit unterschiedlichen sozioökonomischen Ausgangsbedingungen erklärt werden konnten. Die Autorinnen und Autoren weisen darauf hin, dass hier durch eine gezielte Adressierung sowie entsprechende Angebote das hohe Potenzial einer frühkindlichen Förderung noch stärker genutzt werden sollte (vgl. ausführlich hierzu Kapitel 4.5.3).

6.2.2 Bedarfsgerechte, migrationssensible Förderung von Kindern in institutionellen Betreuungskontexten

Bezogen auf die Qualität der Betreuung zeigen Leyendecker et al. (2014) in ihrer Studie, dass Eltern, vor allem Mütter mit und ohne Migrationshintergrund mit niedriger Bildung, hohe Erwartungen an den Kindergarten haben. Mit höherer Bildung nimmt diese Erwartungshaltung hingegen ab. Auch die Erwartung, dass Kindergärten Bildung und Schulen Disziplin vermitteln, war deutlich stärker ausgeprägt bei Eltern mit Migrationshintergrund und bei Eltern mit niedriger Bildung. Vor allem die Eltern, die keine Erfahrung mit dem deutschen Schulsystem hatten, sind sich möglicherweise der Bedeutung, die sie selbst für den Bildungsprozess ihrer Kinder haben, nicht bewusst. Sie sahen die Institutionen mehr in der Verantwortung sowohl als Vermittler von Bildung als auch von Disziplin. Höher gebildete deutsche Eltern ohne Migrationshintergrund haben eine gänzlich andere Einstellung: „Bei den Erwartungen an die Disziplinvermittlung durch die Schule zeigte sich, dass die Referenzgruppe der deutschen Eltern mit guter Bildung weit von allen Eltern mit Migrationshintergrund und einer vergleichbaren Bildung abwichen und dies deutlich nicht als eine Aufgabe der Schule ansah“ (Leyendecker et al., 2014, S. 80).

Zugewanderte Eltern sind insgesamt interessiert an einer frühen Förderung ihrer Kinder: „Die sich seit einigen Jahren vollziehende Neuorientierung im Bereich der Kindergärten und Kindertagesstätten, ihren Bildungsauftrag mehr in den Vordergrund zu stellen, entspricht damit den Hoffnungen und Erwartungen vieler Eltern mit Migrationshintergrund“ (Leyendecker et al., 2014, S. 86). Auch die NUBBEK-Studie legt nahe, dass zugewanderte Eltern auf eine qualitativ gute und gleichzeitig kultursensible Betreuung ihrer Kinder sehr viel Wert legen (Tietze et al., 2013). Ähnlich deutlich wird dieser Wunsch nach Kultursensibilität in einer früheren Studie des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration. Hier heißt es: „Auch kulturelle Hürden beeinflussen Eltern bei der Entscheidung, ihr Kind nicht institutionell betreuen zu lassen. Eltern mit Migrationshintergrund würden ihr Kind mit einer mehr als doppelt so hohen Wahrscheinlichkeit in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, wenn ihre Kultur oder Religion dort stärker berücksichtigt werden würde. Insbesondere Eltern der ersten Generation nennen darüber hinaus den Wunsch nach mehrsprachigen Erziehern in der Kindertagesbetreuung“ (Lokhande, 2013, S. 16).

Bezogen auf die Entwicklung von Kindern in einer Kita machten Bossong und Keller (2018) in ihrer Studie über jährlich stattfindende Elterngespräche zu den Entwicklungszielen für ihre Kinder folgende Beobachtung. Demnach unterschieden sich die Erzieherinnen und Erzieher sowie die höher gebildeten deutschen Mütter in den Entwicklungszielen nicht, aber es bestanden deutliche Differenzen zwischen den Einschätzungen der frühpädagogischen Fachkräfte und allen weniger gebildeten Müttern sowie den besser gebildeten Müttern mit Migrationshintergrund. Die Autorinnen beschreiben, wie es aufgrund dieser Differenzen in den Erziehungszielen und Praktiken zu Missverständnissen zwischen Kita-Fachkräften und Müttern kommen kann, die sich letztlich nachteilig für die Kinder auswirken können. Den Autorinnen zufolge werden Kinder am besten gefördert, wenn sowohl die Erziehungsziele als auch die Erziehungspraktiken der Familien und Kitas aufeinander abgestimmt sind. Auf Basis der Ergebnisse kommen die Autorinnen zu der Empfehlung, Erziehungspraktiken in den Institutionen offener zu gestalten und zu berücksichtigen, dass Kinder auf Basis kultureller wie individueller Faktoren unterschiedlich lernen („one size cannot fit all“) und insofern eine Koexistenz verschiedener Ansätze nach den kindlichen Bedarfen gestaltet werden sollte (Bossong & Keller, 2018). Folglich müsste das frühpädagogische Personal hierfür entsprechend qualifiziert werden.

Die Befunde einer aktuellen Studie zu den „Passungen“ und „Spannungen“ zwischen Eltern und Fachkräften in Kitas deuten darauf hin, dass aus Sicht der befragten Fachkräfte neben kulturellen Aspekten insbesondere die Sprache ein entscheidendes Merkmal von Fremdheits- und Defizitzuschreibungen ist. In dem monolingual geprägten Kita-Kontext in Deutschland könnten Eltern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ihre Anliegen nicht direkt kommunizieren und hätten es dadurch offenbar schwerer, entsprechende Wertschätzung für ihre Elternrolle zu erfahren und eine tragfähige Beziehung zu den Fachkräften aufzubauen, da sprachliche Barrieren die Kommunikation zwischen Eltern und Fachkraft mitunter erschweren und der Austausch möglicherweise durch Missverständnisse geprägt sei (Betz et al., 2019, vgl. Kapitel 4.5.1). Für den offensichtlich notwendigen Umgang mit Multilingualität fehlen bisher jedoch zeitliche, personelle sowie finanzielle Ressourcen.

Sowohl eine offizielle Anerkennung sprachlicher Vielfalt als auch ein konstruktiver, offener Umgang mit Unterschieden in elterlichen und institutionellen (Erziehungs-)Konzepten und Ressourcen für entsprechende Verständigungsprozesse sind eine große Herausforderung und eine Aufgabe für die angestrebte Erziehungspartnerschaft. Dazu zählt auch, seitens der Institutionen „andere normabweichende Perspektiven nicht von Beginn an als Inkompetenz abzutun“ (Westphal, 2014, S. 198). Vielmehr müssten Normalitätskonstruktionen von Familie und Elternschaft aufgebrochen und ein wechselseitiger Interaktions- und Bildungsprozess in der Migrationsgesellschaft befördert werden (Westphal et al., 2017; Betz et al., 2019).

In der Arbeit mit zugewanderten Familien könne es im Rahmen des Kita-Besuchs der Kinder, in der Zusammenarbeit mit der Schule oder im Rahmen von Familienbildung daher nicht den einen Ansatz oder „das eine Rezept“ geben (Merkle, 2011, S. 98). Vielmehr ergäben sich aufgrund heterogener Erziehungsvorstellungen und -praktiken multiple Anforderungen an die Zusammenarbeit mit zugewanderten Familien. Für die Praxis gelte deshalb, (migrations)sensibel sowie wertschätzend und unter Berücksichtigung der jeweiligen familialen Ressourcen Unterstützung anzubieten (Uslucan, 2014).

6.2.3 Die Kita fördert Integration und Teilhabechancen für migrantische Familien

Migrantenfamilien nehmen frühkindliche Betreuung für ihre Kinder bisher noch etwas seltener wahr als Familien ohne Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.2.2 und 9.3.3.1). Der weitere Ausbau von Kindertageseinrichtungen und die spezifische Öffnung für Migranteneltern sind auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil es zumindest für neuzugewanderte Frauen mit Fluchtgeschichte eine „doppelte Integrationsrendite durch Kindertageseinrichtungen“ gibt (Gambaro et al., 2019b, S. 812). Der Kita-Besuch kommt nicht nur der schulischen und beruflichen Zukunft der Kinder zugute (vgl. ausführlich Kapitel 7). Befunde zeigen auch, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen dem Kita-Besuch der Kinder und der gesellschaftlichen Integration ihrer Eltern, insbesondere ihrer Mütter gibt: demnach verbessert der Besuch einer Kindertageseinrichtung der Kinder die Integration und Teilhabechancen der Mütter. Insbesondere wirkt sich der Kita-Besuch der Kinder positiv auf die deutschen Sprachkenntnisse der Mütter aus, deren Arbeitsmarktorientierung erhöht sich und sie vermischen ihr Herkunftsland weniger. Je länger die Kinder in der Kita sind, desto größer sind die Effekte (Gambaro et al., 2019b).

Wenn die Kinder älter sind, ist neben der Familie die Schule die zentrale Sozialisationsinstanz. Die oben adressierte Frage der „Passung“ zwischen migrantischem Elternhaus und Bildungsinstitution wird für die Schule schon sehr lange diskutiert (Gomolla, 2011). Gefordert wird, die Strukturen und Prozesse so zu gestalten, dass alle Kinder möglichst optimal gefördert und bestehende Ungleichheiten in den Erfolgen, z. B. nach Migrationsgeschichte (der Eltern), abgetragen werden. Gleichzeitig kommt aber den Eltern weiterhin eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Bildungskarriere ihrer Kinder durch häusliche Förderung, Vermittlung bildungsrelevanter Werte und Bildungsentscheidungen zu (Nauck & Lotter, 2016). Das oben beschriebene Muster, wonach Migrantenkinder mit und ohne Fluchterfahrung seltener non-formale Bildungsangebote nutzen, setzt sich im Grundschulalter fort (Spieß et al., 2016). Zugleich zeigt sich in dieser Studie aber, dass Schul-AGs von migrantischen Jugendlichen, auch von jenen mit Fluchthintergrund, ähnlich häufig oder sogar noch häufiger genutzt wurden. Diese Unterschiede blieben auch unter Berücksichtigung familialer sozioökonomischer Ausgangsbedingungen bestehen. Insofern sollte auch das Integrationspotenzial von Schulen über Schul-AGs stärker genutzt und gefördert werden.

Bei der Unterstützung ihrer Kinder stehen gerade zugewanderte Eltern, die das deutsche Bildungssystem nicht kennen, vor großen Herausforderungen und bedürfen aktiver Unterstützung (Lokhande et al., 2014). Empirisch belegt ist, dass Bildungsdifferenzen zwischen Kindern mit und ohne Migrationsgeschichte vom Bildungssystem (nach wie vor) nicht ausgeglichen und kompensiert werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der sozioökonomische Hintergrund der Elternhäuser für die Bildungsungleichheit insgesamt ausschlaggebender ist als der Migrationshintergrund oder die ethnische Herkunft (Diehl et al., 2016).

Zugute kommen Migrationsfamilien oftmals ihre hohen Bildungsaspirationen, die verschiedene Ursachen haben (Becker & Gresch, 2016; Genoni & Nauck, 2018). Ein wichtiges Motiv ist das elterliche Projekt, durch Migration die Lebensverhältnisse zu verbessern, was sich oft erst intergenerational über den sozialen Aufstieg der Kinder realisieren lässt. In vielen Studien konnte nachgezeichnet werden, dass die Vermittlung dieser Aspirationen an die Kinder, z. B. in Form einer starken Bildungsorientierung, eine wertvolle Ressource für erfolgreiche Bildungsverläufe darstellt (Becker & Gresch, 2016). Qualitative Studien legen nahe, dass hinter „außergewöhnlichen Bildungskarrieren (...) nicht selten auch außergewöhnliche Eltern“ stehen (Lang et al., 2016, S. 54), die ihre Kinder trotz schwieriger Lebensumstände in der Migration ermutigen und unterstützen. Ein weiteres Erklärungsmodell für die höheren Bildungsaspirationen geht von „Informationsdefiziten“ seitens der Eltern im Hinblick auf das deutsche Bildungssystem aus. Die hohen Bildungsaspirationen beruhen auf einer Fehleinschätzung der Eltern, die die Bildungskarrieren ihrer Kinder nicht realistisch beurteilen würden (Becker & Gresch, 2016). Nach Fischer (2020) bieten sich die hohen Bildungsaspirationen von Eltern mit Migrationshintergrund als Anknüpfungspunkte für unterstützende Hilfen z. B. im Rahmen der Familienbildung an (siehe Kapitel 4.5). Allerdings sind die Eltern auch über Irrtümer und Illusionen sensibel aufzuklären. Bedeutsame Unterstützer für migrantische Aufstiegsbiografien sind neben den Familienangehörigen vielfach Personen außerhalb der Familie wie Lehrkräfte oder Personen aus Mentoring-Programmen (Tucci et al., 2011). Das Sozialkapitel von Familie und Verwandtschaft wird hier nur indirekt bedeutsam, und zwar dadurch, dass es diese Unterstützungspersonen mobilisieren kann.

Aus familienpolitischer Sicht stellt sich daher u. a. auch die Aufgabe, eine selbstreflexive Auseinandersetzung der Eltern mit den eigenen Bildungsaspirationen und deren Projektion auf die Kinder anzustoßen, überhöhte, illusionäre Erwartungen an die Leistungsfähigkeit der Kinder abzubauen, einen Beitrag zu einer realistischen Einschätzung der Bildungsanforderungen zu leisten, Anregungen für eine empathische Haltung gegenüber der jüngeren Generation zu geben, Informationsdefizite über das Bildungssystem auszugleichen und zusätzlich auf die Supportfunktion migrantischer Selbsthilfe wie z. B. Migrantenorganisationen, Elternvereine oder Elternnetzwerke aufmerksam zu machen (Fischer, 2020).

6.3 Elternschaft im Kontext von Krankheit und Behinderung

Familien, in denen Eltern oder Kinder von einer chronischen Erkrankung oder Behinderung betroffen sind, werden in der Familienforschung in Deutschland vergleichsweise selten in den Blick genommen. Entsprechend wenig ist über ihre Lebenslagen und ihre Lebensführung, insbesondere ihre Alltagsgestaltung und -bewältigung und ihre Familienbeziehungen bekannt. Am ehesten geben qualitative Forschungsarbeiten einen Einblick in die Situation dieser Familien (z. B. Beuys, 2017; Seifert, 2011). Angesichts der Spezifik der vielfältigen Formen der Beeinträchtigungen und angesichts unterschiedlicher Schweregrade der Behinderung ist dieser Zugang verständlich, sind doch die Problemlagen, die aus einer Beeinträchtigung von Eltern und/oder Kindern resultieren können, äußerst heterogen. Sehr klar ist der Fokus von Wissenschaft und Praxis in diesem Bereich auf die Unterstützungsbedarfe, Versorgungsstrukturen und Fragen der professionellen Zusammenarbeit gerichtet. Auch in diesem Bericht werden insbesondere die Bedarfe in der Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten beleuchtet.

Mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG)³⁹¹ sind wesentliche Regelungen geschaffen worden, die für Menschen mit Beeinträchtigungen auch jenseits der medizinischen Versorgung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, in Familie, Bildung und Beruf, unter Gleichaltrigen, in Kultur und Politik ermöglichen und gewährleisten sollen. Dies betrifft Kinder mit Beeinträchtigungen, auf deren Familiensituation im Folgenden zunächst eingegangen wird, ebenso wie Eltern mit Beeinträchtigung, die anschließend ausführlicher in den Mittelpunkt gestellt werden. Wenn hierbei neben dem Begriff „Behinderung“ vielfach der Begriff „Beeinträchtigung“ verwendet wird, orientiert sich die Formulierung an dem im BTHG reformierten Konzept der Behinderung (vgl. Textbox 6-1), das die Behinderung nicht an individuellen Defiziten, sondern im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells der Behinderung am Zusammenspiel von Beeinträchtigung und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren festmacht. Dies rückt Fragen der Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen im Kontext von Beeinträchtigungen in den Vordergrund.

³⁹¹ Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948).

Textbox 6-1 Definition von Behinderung im Bundesteilhabegesetz

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nimmt damit engen Bezug auf das Behinderungsverständnis der Vereinten Nationen im Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (CRPD)³⁹² (Präambel und Art. 1), die ihrerseits auf der Internationalen Klassifikation (ICF) basiert. Auch hier wird Behinderung als Teilhabebeeinträchtigung verstanden, die als negatives Ergebnis aus der Wechselwirkung zwischen einer Person mit langfristiger körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung und ihrer Umwelt entsteht.

6.3.1 Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen

Elternschaft ist mit alltäglichen, sich wandelnden, oft komplexen Herausforderungen verbunden. Ist ein Kind von einer Beeinträchtigung bedroht oder betroffen, potenzieren sich diese Anforderungen für die Eltern. Wie schon in Kapitel 5.2 aufgezeigt ist die Gesundheit der Kinder den Eltern ein zentrales Anliegen. Mit der Diagnose einer (drohenden) Behinderung entstehen in aller Regel nicht nur große Sorgen, die die Zukunft des Kindes betreffen, sondern auch zahlreiche zusätzliche Anforderungen für die Familie: Möglicherweise sind aufwendige ambulante gesundheitliche Maßnahmen oder in schweren Fällen eine intensive häusliche Pflege des Kindes erforderlich. Die Teilhabe am sozialen Leben und an Bildung wird schwieriger und möglicherweise für alle Familienmitglieder eingeschränkt. Die alltägliche Lebensführung aller Familienmitglieder wird sich verändern, neue Formen des Alltags müssen etabliert werden. Vielfach ist die zeitliche Beanspruchung so hoch, dass ein Elternteil, weit überwiegend die Mutter, auf die Erwerbsbeteiligung verzichtet. Das zieht die finanziellen Ressourcen der Familie in Mitleidenschaft, während möglicherweise zusätzliche Kosten auf die Familie zukommen. Die negativen Folgen von mangelndem Einkommen für die Teilhabechancen aller Familienmitglieder (Kapitel 6.1) treffen in diesen Fällen die Familien besonders hart. Schon der Erste Bericht der Bundesregierung über die Lebenslagen behinderter Menschen hat auf diese Zusammenhänge und die auch diesbezüglich unzureichenden Unterstützungsleistungen für betroffene Eltern hingewiesen (BMAS, 2013b, S. 79f.). Familien mit einem von Beeinträchtigung betroffenen Kind können bei der Bewältigung ihrer größeren Anforderungen oft nur auf kleinere soziale Netzwerke und nur einen Elternteil im Haushalt zurückgreifen. Der Anteil Alleinerziehender steigt generell mit dem Alter der Kinder, bei Kindern mit Beeinträchtigung allerdings stärker als bei Kindern ohne Beeinträchtigung. Am stärksten unterscheidet sich die Familienstruktur von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung bei den 11- bis 13-Jährigen. Hier ist unter Kindern mit Beeinträchtigung der Anteil derer bei alleinerziehendem Elternteil doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Beeinträchtigung (27 % vs. 13 %). In den jüngeren Altersgruppen und auch bei Jugendlichen beschränken sich die Unterschiede auf vier Prozentpunkte (Daten der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) 2014-2017; BMAS, in Vorbereitung). Weit überwiegend wachsen Kinder mit Beeinträchtigung allerdings bei ihren beiden Eltern auf. Fast alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung berichten, dass sie in der Familie gut oder eher gut miteinander auskommen (ebd.). Lediglich im Alter von 14 bis 17 Jahren kommen Jugendliche mit Beeinträchtigung weniger gut mit ihren Eltern aus als Jugendliche ohne Beeinträchtigung (84 % vs. 92 %).

Einschränkungen der sozialen Teilhabe

Die soziale Teilhabe außerhalb der Familie ist bei Minderjährigen mit Beeinträchtigung stärker eingeschränkt als bei Minderjährigen ohne Beeinträchtigung (zum Überblick vgl. Gaupp et al., im Erscheinen). In allen Altersgruppen Minderjähriger (3 bis 17 Jahre) haben junge Menschen mit Beeinträchtigung bspw. seltener mindestens einen guten Freund (64 bis 75 %) als Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigung (84 bis 90 %) (BMAS, in Vorbereitung).

Die Teilhabemöglichkeiten sind aber nicht nur für die Kinder mit Beeinträchtigung, sondern auch für deren Eltern eingeschränkt. Hierbei sind insbesondere die Bereiche Teilhabe am Erwerbsleben sowie soziale Teilhabe zu betrachten. Auch im Hinblick auf Bildungsteilhabe (z. B. berufliche Weiterqualifikation) ist mit Einschränkungen oder besonderen Herausforderungen zu rechnen. Eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ist

³⁹² Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD) vom 13. Dezember 2006, in Deutschland seit 26. März 2009 in Kraft (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420).

für Eltern – insbesondere Mütter – von Kindern mit Beeinträchtigung deutlich eingeschränkt. Bei der Ermöglichung von Teilhabe geht es also nicht nur um Sozialleistungen (wie z. B. Frühförderung, Hilfsmittel, Assistenzleistungen oder inklusive Betreuungsplätze), und um eine entlastende Infrastruktur für die von Beeinträchtigung betroffene Person (wie z. B. Peer-Beratung und Selbsthilfe), sondern auch um besondere Rechte der Eltern zum Erhalt der eigenen Erwerbsarbeit.³⁹³

Das Arbeitsrecht hält bislang nur vereinzelte Rechte für Eltern behinderter oder chronisch kranker Kinder bereit. So wurde mit der jüngsten Reform des Mutterschutzgesetzes die nachgeburtliche Schutzfrist bei der Geburt eines behinderten Kindes über die übliche Frist von acht Wochen hinaus auf zwölf Wochen verlängert. Bei einer Erkrankung des Kindes gewährt das Sozialgesetzbuch V für Familien mit behindertem Kind einen altersunabhängigen Kinderkrankengeldanspruch und für den besonders gravierenden Fall eines lebensbedrohlich erkrankten Kindes einen zeitlich deutlich verlängerten Anspruch auf Kinderkrankengeld (vgl. § 45 SGB V).

Darüber hinaus gibt es im Arbeits- und Sozialrecht keine speziellen Regelungen für Eltern behinderter Kinder. Natürlich können Eltern für den Fall der Pflegebedürftigkeit des Kindes Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach den gleichnamigen Gesetzen beanspruchen. Allerdings sind diese Rechte für die konkreten Bedarfe der Eltern behinderter Kinder unzureichend. Die Debatte um die weiter zu verbessernde Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, die durch den demografischen Wandel hervorgerufen wurde, kann Impulse für die bessere Berücksichtigung der Belange von Eltern behinderter Kinder liefern. Dazu müssen allerdings die konkreten Bedarfe der Familien stärker in den Blick genommen werden. Es geht um eine noch weitergehende Flexibilisierung der Arbeit angesichts besonderer Situationen, z. B. bei der Gestaltung der Eltern(teil)zeit, bei der Rückkehr aus Mutterschutz und Elternzeit sowie bei einer vorübergehenden Verhinderung die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen (gemäß § 616 BGB). Es geht aber auch darüber hinaus um vielfältigen besonderen Anforderungen, mit denen sich Eltern konfrontiert sehen, wenn sie ihre Kinder mit Beeinträchtigung im Verlauf deren Entwicklung begleiten und fördern wollen. Welche Nachteile Eltern erleben und welche Bedarfe sich hieraus ergeben, blieb bislang viel zu wenig beachtet.

Der europäische Gesetzgeber hat den Mitgliedstaaten hier bereits verbindliche Handlungsaufträge erteilt (vgl. die Elternurlaubsrichtlinie RL 2010/18/EG, jetzt VereinbarkeitsRL 2019/1158/EU). Dennoch bleiben für Eltern eines von Beeinträchtigung betroffenen Kindes vielfach Nachteile bestehen. In dieser Hinsicht ist relevant, dass der Europäische Gerichtshof längst entschieden hat, dass das Verbot einer behinderungsbedingten Diskriminierung auch die assoziierte Diskriminierung umfasst. D. h. dass auch ein nicht behinderter Mensch nicht wegen der engen Verbindung zu einem behinderten Menschen diskriminiert werden darf (vgl. EuGH, 17.7.2008, C-303/06, Rs. Coleman). Die rechtliche Verankerung des Verbotes der assoziierten Diskriminierung steht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz noch offen, ebenso wie die konkrete Ausgestaltung dieses Verbotes durch klare Anspruchsregelungen zugunsten der Eltern behinderter Kinder. Die Gestaltungsverantwortung des Gesetzgebers ist deutlich und dringend.

Entlastung von Familien mit beeinträchtigten Kindern durch passgenaue und integrierte Angebote

Mit Blick auf die Bedarfe von Kindern mit Beeinträchtigung bieten die Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation den Familien wichtige Entlastungsmöglichkeiten. Für viele Problemlagen gibt es geeignete Leistungsansprüche, allerdings ist die Orientierung für betroffene Eltern im komplexen System der einzelnen Sektoren (Krankenbehandlung, Leistungen zur Teilhabe, Hilfen zur Erziehung) und der unterschiedlichen Träger (Krankenkassen, Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe) erschwert. Oftmals sind gerade im Bereich von Mehrfachbehinderungen komplexe Leistungen aus unterschiedlichen Systemen erforderlich, die zu koordinieren eine beträchtliche Herausforderung darstellt. Als positives Beispiel einer Komplexleistung ist die Frühförderung zu nennen, die schon vor dem BTHG entstanden ist (vgl. BMFSFJ, 2009a). Sie bietet Familien mit einem von Behinderung bedrohten bzw. betroffenen Säugling oder Klein- bzw. Vorschulkind Komplexleistungen aus einer Hand, wobei Ansprüche auf der Grundlage unterschiedlicher Gesetze verbunden werden und deren Zusammenspiel geregelt ist, ohne dass dies im Einzelfall neu ausgehandelt werden muss. Wesentlicher Gedanke hierbei ist es, niedrighschwellig aufsuchende Zugänge zu Unterstützungsangeboten zu schaffen, die nicht nur gezielt das Kind fördern, sondern auch Eltern einbeziehen und so befähigen, die geeignete Versorgung und Förderung des Kindes zu übernehmen (Gebhard et al., 2018; Peterander & Weiß, 2016). Frühförderung hat sich auch für Kinder psychisch kranker Eltern bewährt (Pretis & Dimova, 2004; Wunderer, 2012).

³⁹³ Vgl. hierzu die Online-Diskussion unter: <https://fma.reha-recht.de/index.php/Thread/549-Soziale-Netze-behinderter-Menschen-Vereinbarkeit-von-Familie-und-Beruf-auch-mit/> sowie Eckert et al., 2017; Hahn, 2018.

In vielen Bereichen ergeben sich im Zusammenspiel der unterschiedlichen Leistungsträger Zuständigkeits- bzw. Schnittstellenprobleme. So fallen die Zuständigkeiten für Leistungen, die sich an Kinder mit Beeinträchtigung richten, je nach Art der Beeinträchtigung unterschiedlich aus. Während die Kinder- und Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe junger Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen erbringt, hat die Eingliederungshilfe vorrangig die Zuständigkeit für Leistungen zur sozialen Teilhabe in Fällen geistiger und körperlicher einschließlich Sinnesbeeinträchtigungen. Dieser Zuschnitt wird schon länger kritisiert, da er nicht nur in Fällen von Mehrfachbeeinträchtigungen problematisch ist, sondern auch in anderen Fällen zu Unklarheiten über die Zuständigkeit führt und rasche Hilfen verhindert.³⁹⁴ Aktuell wird intensiv diskutiert, ob und wie durch eine umfassende Gesetzesreform des SGB VIII eine inklusive Lösung gefunden werden kann, die allen Kindern unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung Zugang zu Teilhabeleistungen über die Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Damit verbunden ist die Erwartung, dass mit Hilfen „aus einer Hand“ Zugänge vereinfacht sowie Zuständigkeiten übersichtlicher und sinnvoller gestaltet werden können. Dies würde die Situation für Eltern und Kinder, so kann man annehmen, merklich erleichtern.

Unabhängig von der Zuordnung der Zuständigkeiten für einzelne Leistungen wird es immer Schnittstellen zwischen mehreren Sozialleistungsträgern geben, die Leistungen für Kinder mit Behinderungen erbringen. Mit einer korrekten Anwendung der Regelungen des SGB I und SGB IX zur Beratung, Zuständigkeitsklärung, Koordination und Teilhabeplanung durch alle beteiligten Leistungsträger wäre für die betroffenen Eltern und Kinder oft schon viel gewonnen. In der Fachpraxis bleibt die Herausforderung, dass in diesem Bereich vielfältige Expertisen zusammenfließen müssen, die fach- und sachgerecht koordiniert werden müssen, um für betroffene Kinder und Jugendliche die angestrebte Wirkung erzielen zu können und Eltern in ihrer Verantwortung für die Kinder zu entlasten.

Bedarfsgerechte Unterstützung für Eltern mit einem von Beeinträchtigung betroffenen Kind ist jedoch nicht nur auf die fachliche Koordinierung von Angeboten, sondern im Vorfeld auf Erkenntnisse zu Bedarfen aus Sicht von Eltern angewiesen. Die Situation betroffener Eltern wurde bislang nur unzureichend in den Blick genommen. So ist allenfalls aus Einzelberichten bekannt, mit welchen Problemen Eltern bei der Suche nach geeigneten Leistungen konfrontiert sind, welche besonderen Unterstützungsbedarfe sie aber auch selbst in ihrer Elternrolle erleben. Entsprechende Erkenntnisse würden wesentlich dazu beitragen, Ansatzpunkte für die Entlastung von Eltern zu finden und geeignete Lösungen zu entwickeln.

6.3.2 Eltern mit Beeinträchtigung: Ein erster Problemaufriss

Wie Mütter und Väter mit den alltäglichen Anforderungen der Elternschaft umgehen, wie sie in der Lage sind, ihre Kompetenzen in „elterliche Performanz“ umzusetzen (Orthmann Bless, 2020), hängt von zahlreichen Faktoren ab, nicht zuletzt von Fragen der eigenen Gesundheit und möglichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen. Entsprechende Problemlagen betreffen eine nicht unerhebliche Zahl von Eltern, wobei allerdings tragfähige Informationen noch fehlen (vgl. Kapitel 6.3.3). Eltern mit Beeinträchtigungen stehen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben häufig vor besonderen Herausforderungen. Je nach Form und Ausmaß der Beeinträchtigung können betroffene Mütter und Väter in ihren Möglichkeiten der alltäglichen Fürsorge, Förderung und Erziehung der Kinder eingeschränkt sein, was wiederum Belastungen und eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder nach sich ziehen kann.

Vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, das 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, ging ein wichtiger Impuls für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen aus. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens bekannte sich Deutschland explizit zum Recht auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und verpflichtete sich, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese in den vollen Genuss ihrer Rechte und Grundfreiheiten kommen (Art. 3 und Art. 4 CRPD). Dies gilt auch für das in Artikel 23 benannte Recht, unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung selbstbestimmt über Sexualität, Partnerwahl sowie die Geburt von Kindern entscheiden zu können (Michel et al., 2020, S. 3). Insofern ist Deutschland spätestens seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich verpflichtet, (auch) in rechtlicher Hinsicht dafür zu sorgen, dass Eltern mit

³⁹⁴ Bei Anwendung von § 14 SGB IX dürften Unklarheiten über die Zuständigkeit zeitnahe Hilfen nicht verhindern. Allerdings scheint dies doch häufiger der Fall zu sein. Vgl. z. B. die Vorabkommentierung der AGJ (2019) zur SGB VIII-Reform sowie den Appell „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“ (2019) eines breiten Bündnisses von Organisationen und Personen, online u. a. unter <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/appell-exklusion-beenden-kinder-und-jugendhilfe-fuer-alle-jungen-menschen-und-ihre-familien>.

Beeinträchtigungen ihr Recht auf eine selbstbestimmte Elternschaft wirksam und diskriminierungsfrei wahrnehmen können. Dieser und die folgenden Abschnitte beleuchten, inwieweit diese Verpflichtung eingelöst ist und in welche Richtung bestehende Angebote weiterentwickelt werden sollten.

Das Spektrum der Lebenslagen und der besonderen Anforderungen, die Eltern mit Beeinträchtigung in der Alltagsgestaltung und auch in der Fürsorge für ihre Kinder erleben, ist groß. Es umfasst Eltern mit Diabetes, die zwar als schwerbehindert eingestuft sein können, aber bei guter medikamentöser Einstellung keine Nachteile in der Versorgung ihrer Kinder erleben müssen, ebenso wie Eltern, die aufgrund einer körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung wie Blindheit oder Gehörlosigkeit einen erhöhten Unterstützungsbedarf im Alltag haben und möglicherweise auf Assistenzleistungen ihrer Kinder etwa als Kommunikations- oder Sehhilfe angewiesen sind (z. B. Hermes, 2004). Diesbezüglich ist allerdings die Sensibilität für mögliche Überforderungen der Kinder deutlich gestiegen, sodass viele betroffene Eltern Assistenzleistungen durch ihre Kinder bewusst vermeiden und auf die Assistenz Erwachsener zurückgreifen (Michel et al., 2020). Auch Eltern, die durch ihre chronische Erkrankung oder Beeinträchtigung maßgeblich in der Fürsorge für ihre Kinder eingeschränkt sind und auf weitergehende Unterstützung angewiesen sind, gehören in dieses breite Spektrum.

Insbesondere die erhöhten Risiken für die Entwicklung von Kindern psychisch und suchtkrankter Eltern sind in jüngster Vergangenheit intensiv in den Blick gerückt worden (AG KpKE, 2020; Wiegand-Grefe et al., 2019). Im Kontext seelischer Erkrankung sowie Suchterkrankung ist das Fürsorgeverhalten der Eltern im Vergleich zu gesunden Eltern häufiger eingeschränkt, wobei vor allem das Risiko für volatiles, also unkalkulierbares Verhalten oder Vernachlässigung erhöht ist. Obwohl diese Eltern sehr liebevoll sein können, fällt es ihnen häufiger schwer, die Kinder angemessen im Blick zu behalten und zu versorgen (Wiegand-Grefe et al., 2019). Insbesondere im Kontext einer Alkoholabhängigkeit ist das Risiko von häuslicher Gewalt gegenüber dem Partner bzw. der Partnerin und/oder den Kindern erhöht (Christoffersen & Soothill, 2003; Dube et al., 2001). Nimmt man den Bereich der Suchterkrankungen in den Blick, wie er sich an diagnostischen Kriterien pathologischen Substanzmissbrauchs festmachen lässt, so lebten neuen Schätzungen zufolge im Jahr 2018 in Deutschland etwa 5 bis 8 % der minderjährigen Kinder in Deutschland mit einem Erwachsenen im Haushalt zusammen, der/die von Alkoholmissbrauch betroffen war (Kraus et al., 2020). Substanzabhängigkeiten insgesamt einschließlich Alkohol-, Tabak- oder Drogenabhängigkeit eines Erwachsenen im Haushalt betrafen 7 bis 11 % der Kinder und Jugendlichen (ebd.). Bei weniger strikten Kriterien fallen die Zahlen sogar deutlich höher aus (z. B. Klein et al., 2013). Alkohol- oder Drogenprobleme der Eltern belasten nicht nur das Wohlergehen der Kinder (z. B. Kuppens et al., 2020), sondern auch deren Schulleistungen (z. B. Berg et al., 2016). Bei einer Alkoholabhängigkeit der Eltern, insbesondere, wenn beide Eltern oder die Mutter betroffen sind, ist auch seitens der Kinder das Risiko für Problemverhalten erhöht (z. B. Long et al., 2018).

Gleichwohl stellen eine längerfristige oder chronische Sucht- oder psychische Erkrankung oder auch eine anerkannte Schwerbehinderung der Eltern im Bereich körperlicher, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigungen keinesfalls per se eine Kindeswohlgefährdung dar. Sie können aber ein Risiko für eine Kindeswohlgefährdung bergen, wenn keine geeignete, bedarfsgerechte Unterstützung geleistet wird (Michel et al., 2020). Daher kommt der sozialen Unterstützung betroffener Familien eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft zunächst die konkrete persönliche Lebenssituation der Eltern, d. h. deren Unterstützung durch den Partner bzw. die Partnerin, die erweiterte Familie oder soziale Netzwerke; auch strukturell bestehende Teilhabebarrrieren bzgl. ihrer Behinderungsform sind hier relevant (Schönecker, 2020). Neben der privaten Unterstützung sind jedoch vielfach professionelle Hilfen entscheidend, die sowohl die gesundheitliche Situation und alltäglichen Bedarfe des betroffenen Elternteils als auch die Bedarfe des Familiensystems und insbesondere der Kinder im Blick haben müssen. Ein gutes soziales Netzwerk, Hilfen vor Ort, bedarfsgerechte Unterstützung und ein sicheres Umfeld sind insbesondere für Eltern mit kombinierten Diagnosen bzw. mehrfacher Beeinträchtigung von großer Bedeutung (Müller et al., 2018). Und da bspw. körperliche, kognitive und Sinnesbeeinträchtigungen oder psychische Krankheiten oft nicht reversibel sind, benötigen betroffene Eltern langfristige Unterstützungsangebote: „Langfristigkeit, hohe Intensität sowie direkter Alltagsbezug sind Merkmale, welche die Wirksamkeit sozialer Hilfestrukturen auszeichnen“ (Orthmann Bless, 2020, S. 3). Mit passgenauen Angeboten können auch Eltern mit Beeinträchtigungen und psychischen Problemen in den allermeisten Fällen ihre Kinder gut versorgen.

Bereits vor der großen Reform des Teilhaberechts durch das Bundesteilhabegesetz beinhaltete die Sozialgesetzgebung wichtige rechtliche Grundlagen, um den Unterstützungsbedarf behinderter und chronisch kranker Mütter und Väter abzudecken. In der Praxis zeigten sich aber erhebliche Probleme bei der Klärung von Zuständigkeiten (Michel et al., 2020). Mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten BTHG wurden erstmalig auch zu

erbringende Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX) Bestandteil des SGB IX (BTHG 2016: 3262), in Absatz 3 ausdrücklich auch als „Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder“ ausgewiesen. Seit der zum 1.1.2020 in Kraft getretenen Überführung der bisherigen Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ins SGB IX Teil 2 finden sich Leistungen zur sozialen Teilhabe in § 113 SGB IX, die hierzu gehörigen Assistenzleistungen in § 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX. Damit besteht erstmals eine klare gesetzliche Regelung zur Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen in einem Leistungsgesetz, auf das sich Eltern bei der Antragstellung auf Assistenzleistungen berufen können, und das Ämtern und Behörden eine größere Rechtssicherheit für ihre Entscheidungen gibt (Michel et al., 2020).

Bevor auf spezifische Herausforderungen und ausgewählte Unterstützungsleistungen für Eltern mit Beeinträchtigung eingegangen wird, werden zunächst die Einstellungen und Zugänge zu Elternschaft bei Menschen mit Beeinträchtigung betrachtet, die wenigen verfügbaren Befunde zur Familiensituation von Personen mit Beeinträchtigung skizziert und hierbei auch auf das relative Vorkommen unterschiedlicher Formen der Beeinträchtigung eingegangen.

6.3.3 Familienbezogene Einstellungen und Demographie von Personen mit Beeinträchtigungen

Mit Beginn der Berichterstattung zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung im Rahmen der Teilhabeberichte der Bundesregierung im Jahre 2013 hat sich die Datenlage in diesem Bereich deutlich verbessert. Zwar konnte schon länger auf die Schwerbehindertenstatistik zurückgegriffen werden, die allerdings nur Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung (GdB) über 50 (siehe Textbox 6-2) ausweist und keine Informationen zur familiären Situation schwerbehinderter Menschen enthält. Der Teilhabebericht wählt demgegenüber einen breiteren Zugang, der sich auf das Konzept der Beeinträchtigungen bezieht (BMAS, 2016, S. 14ff.) und auch die familiäre Situation von Menschen mit Beeinträchtigung beleuchtet (BMAS, 2016, S. 54ff.). Allerdings liefern selbst diese Daten nur ein vergleichsweise undifferenziertes und unvollständiges Bild der Familiensituation von Menschen mit Beeinträchtigung, erst recht, wenn man unterschiedliche Formen und Grade der Beeinträchtigung berücksichtigen will. Die aktuell laufenden Erhebungen für den neu konzipierten Teilhabesurvey werden zukünftig hoffentlich eine tragfähigere und differenziertere Datenbasis bieten.

Textbox 6-2 Warum wir wenig über Eltern mit Behinderung wissen

Michel, Müller und Conrad führen in ihrer Expertise für den Familienbericht (2020, S. 11) aus: „Die amtliche Schwerbehindertenstatistik erfasst Personen mit Funktionseinschränkungen im Sinne der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) nach Schwere, Art und Ursache ihrer Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) 50. Personen mit einem GdB unter 50 gehen nicht in die Statistik ein,“ auch wenn sie „einen Unterstützungsbedarf bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle aufweisen (z. B. Eltern mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen). Soziale Parameter wie Kinderzahl oder Familienstand werden in der Statistik nicht erfasst.“ Da in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben wird, ob die Eltern der leistungsbeziehenden Kinder eine Beeinträchtigung haben, fehlen verlässliche Informationen über den Anteil von Familien, in denen ein Elternteil mit einer körperlichen, geistigen, sinnesbezogenen oder seelischen Beeinträchtigung lebt und die eine erzieherische Hilfe erhalten oder ein anderes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nutzen (Michel et al., 2020, S. 12). Auch auf Basis der Perinatalstatistik, in der alle Klinikgeburten erfasst werden, ist keine belastbare Aussage über den Anteil behinderter Mütter möglich, da „körperliche Behinderungen oder chronische Erkrankungen nur dann Beachtung (finden), wenn sie ein geburtshilfliches Risiko darstellen. Zudem wäre diese Statistik nur aussagefähig für Mütter, deren Behinderung vor der Geburt des Kindes eingetreten ist.“ (Michel et al., 2020, S. 11) Schließlich sind auch die Analysemöglichkeiten auf Basis des Mikrozensus und des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) begrenzt. Allerdings wurden in den Jahren 2005, 2009 und 2013 Sonderauswertungen des Mikrozensus zur Lebenssituation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer in Deutschland durchgeführt (Pfaff, 2006, 2012; BMAS, 2016) (vgl. Michel et al., 2020, S. 11).

Wie der Zweite Teilhabebericht (BMAS, 2016) anhand von Daten des Mikrozensus aufzeigt, ist die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigung in Deutschland zwischen 2005 und 2013 um 16 % auf 12,8 Mio. Personen gestiegen, darunter 7,5 Mio. Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung (ab GdB 50). Für 2017 weisen die Daten des Statistischen Bundesamtes 7,8 Mio. Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung aus, was einem weiteren Anstieg um 2 % gegenüber 2015 entspricht (Statistisches Bundesamt, 25.06.2018). Der insgesamt beobachtbare Zuwachs der Menschen mit Beeinträchtigung betrifft die Altersgruppen ab 45 Jahre, wobei

das Risiko einer Beeinträchtigung ohnehin deutlich mit dem Alter steigt. Laut Mikrozensus 2017 beträgt der Anteil der Personen mit einer amtlich anerkannten Behinderung (ab GdB 20) unter den 25- bis 45-Jährigen 4 % (Frauen) bzw. 4 % (Männer). Im Alter von 45 bis 55 Jahre liegt die Behindertenquote schon mehr als doppelt so hoch und steigt bei der Altersgruppe 55 bis 60 Jahre auf 19 % (Männer) bzw. 18 % (Frauen). Unter den Hochbetagten (über 80 Jahre) ist mehr als jede/r Dritte von einer amtlich anerkannten Behinderung betroffen (43 % der Männer; 37 % der Frauen) (Statistisches Bundesamt, 2020h).

Kinderwunsch und Lebensformen von Menschen mit Beeinträchtigung

Betrachtet man zunächst familienbezogene Einstellungen und Wünsche in der Altersgruppe der 18- bis 49-Jährigen, so zeigen die Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), dass Ehe und Partnerschaft auch unter Männern und Frauen mit Beeinträchtigung weit mehrheitlich einen hohen Stellenwert haben (Männer: 84 %, Frauen: 90 %) (BMAS, in Vorbereitung). Auch der Kinderwunsch fällt bei Menschen mit Beeinträchtigungen hoch und nur wenig schwächer aus als bei Menschen ohne Beeinträchtigung (Männer: 67 % vs. 73 %; Frauen: 75 % vs. 81 %; Daten für 18- bis 49-Jährige) (ebd.).

Lange lagen keine statistisch gesicherten Zahlen zum Anteil der Eltern mit Behinderung an allen Eltern bzw. zum Anteil von Menschen mit Behinderungen mit Kindern vor, da weder die Schwerbehindertenstatistik noch die Jugendhilfestatistik diese Zahlen erfasst. Der Mikrozensus 2017 erlaubt zunächst einen Vergleich des Familienstandes von Menschen mit und ohne amtlich anerkannter Behinderung (Statistisches Bundesamt, 2020h). Betrachtet man die Altersgruppen 25 bis 45 Jahre und 45 bis 55 Jahre, die am ehesten für eine aktive Elternschaft in Frage kommen, so sind in diesem Altersspektrum Personen mit Behinderung (GdB > 20) häufiger ledig (ca. 10 Prozentpunkte Differenz), seltener verheiratet (ca. 12 Prozentpunkte Differenz) und häufiger geschieden (ca. 3 Prozentpunkte Differenz) als Personen ohne Behinderung. Bei Frauen ist der Anteil Geschiedener bei einer Behinderung noch stärker erhöht als bei Männern (ebd.).

Wenngleich in der Sonderauswertung des Mikrozensus 2017 Personen mit minderjährigen Kindern nicht insgesamt ausgewiesen sind, lässt sich anhand dieser Daten doch die Lebensform von Menschen mit und ohne Behinderung in einzelnen Altersgruppen ermitteln. Nach entsprechenden Analysen des Dritten Teilhabeberichts (BMAS, in Vorbereitung) lebten in der Altersgruppe 18 bis 49 Jahre Menschen mit Beeinträchtigungen häufiger alleine (31 %) als Menschen ohne Beeinträchtigung (21 %) und seltener in einer Partnerschaft mit Kind(ern) im Haushalt (27 % vs. 39 %). Der Anteil Alleinerziehender war unter allen Männern und Frauen mit Beeinträchtigungen nicht nennenswert erhöht (6 % vs. 5 %). Bezieht man sich aber nur auf Eltern, so fällt der Anteil Alleinerziehender für Eltern mit Behinderung höher aus als für Eltern ohne Behinderung (18 % vs. 11 %). Insgesamt hatte in dieser Altersgruppe ein Drittel (33 %) der Männer und Frauen mit Beeinträchtigungen minderjährige Kinder im Haushalt. Im Vergleich zu Personen ohne Beeinträchtigung (44 %) sind dies elf Prozentpunkte weniger. Nach Daten des Zweiten Teilhabeberichts (BMAS, 2016) leben allerdings Personen mit anerkannter Schwerbehinderung (GdB ab 50) deutlich seltener mit Kindern im Haushalt (23 % vs. 40 % bei GdB < 50), wobei offenbleibt, ob Personen mit Schwerbehinderung seltener Eltern sind oder öfter von ihren Kindern getrennt leben.

Formen der Beeinträchtigung

Mütter und Väter mit Beeinträchtigungen sind in ihrem Alltag als Eltern je nach Art der Beeinträchtigung auf je spezifische Weise durch Barrieren behindert. Die Verbreitung einzelner Formen von Beeinträchtigung bei Eltern ist nicht bekannt. Lediglich die Schwerbehindertenstatistik (GdB > 50) informiert über die Verteilung einzelner Formen der jeweils schwersten Beeinträchtigung (Statistisches Bundesamt, 2019f). Mit Abstand am häufigsten sind Menschen mit einer Schwerbehinderung von körperlichen Behinderungen (59 % unter den schwersten Behinderungen), darunter auch Sinnesbeeinträchtigungen (8 %) betroffen, während zerebrale Störungen, geistige und seelische Behinderungen (21 %) sowie sonstigen Behinderungen (19 %) jeweils bei einem weniger als halb so großen Anteil der Schwerbehinderten die jeweils schwerste Beeinträchtigung darstellen. Allerdings bestehen deutliche Unterschiede in der Altersverteilung einzelner Behinderungsformen. Während sich die Mehrzahl (61 %) der körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen unter den Senioren finden (ab 65 Jahren), stehen psychische Behinderungen am häufigsten in der Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen im Vordergrund, während geistige und Lernbehinderungen in der jüngeren Altersgruppe unter 45 Jahren, in der Fragen der Elternschaft zentral sind, den größten Anteil haben (Statistisches Bundesamt, 2019f).

Ein Fokus auf kognitive Beeinträchtigungen von Eltern

Zur Gruppe der Personen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung zählen gemäß international anerkannter Kriterien Menschen, deren kognitive Leistungsfähigkeit (Intelligenz: IQ < 70) und adaptiven Kompetenzen (in mindestens zwei Bereichen) deutlich eingeschränkt sind und deren Einschränkungen vor dem 18. Lebensjahr auftraten. Auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik und unter Rückgriff auf internationale Schätzungen geht man davon aus, dass in Deutschland ca. 13.500 Kinder eine Mutter bzw. Eltern mit einer intellektuellen Beeinträchtigung haben. Legt man dieselben Schätzungen zugrunde, so wurden im Jahr 2017 bundesweit ca. 785 Kinder von Müttern mit einer intellektuellen Beeinträchtigung geboren (Orthmann Bless, 2020). Mit der Art und Schwere der Beeinträchtigung variiert die Häufigkeit von Elternschaft: Innerhalb der Gruppe der Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung finden sich Elternschaften überwiegend bei Personen mit leichteren geistigen Beeinträchtigungen (IQ-Bereich 50-69 gemäß ICD-10-GM³⁹⁵), während schwerer geistig beeinträchtigte Personen sehr selten Kinder haben. International wird für die letzten Jahre bzw. Jahrzehnte unter Frauen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ein leicht steigender Anteil von Elternschaften vermutet (Orthmann Bless, 2020).

Obwohl die oben berichteten Daten zeigen, dass der Kinderwunsch bei Männern und Frauen mit und ohne Behinderung ähnlich hoch ist (s.o., vgl. auch BMAS, 2016, S. 66) werden Menschen mit Behinderung aus vielschichtigen Gründen seltener Eltern. Die Gründe reichen von eingeschränkten Möglichkeiten, eine passende Partnerin bzw. einen Partner zu finden, über fehlenden Raum für sexuelle Beziehungen, wenn in Gemeinschaftswohnformen oder noch bei den Eltern gelebt wird, bis zur Sozialisation als behinderte Frau oder behinderter Mann, die Sexualität und erst recht Elternschaft im Lebensentwurf nicht vorsieht (vgl. Michel et al., 2020; Wienholz, 2017; Wienholz & Retznik, 2017). Von grundrechtswidrigen Einschränkungen der sexuellen Selbstbestimmung sind Menschen mit Beeinträchtigungen vielfach besonders betroffen (Mertens, 2016).

Sind sie Eltern, müssen sie sich mit Vorurteilen in Bezug auf ihre Fähigkeit, Verantwortung für das Kind zu übernehmen, auseinandersetzen, mit eigenen Ängsten, ihre Beeinträchtigung könnte an die Kinder vererbt werden, oder Unsicherheiten des medizinischen Personals bezüglich der Risiken von Schwangerschaft und Geburt bzw. von Fachkräften, die Gutachten erstellen oder Familiengerichten, wenn es um Sorgerechtsfragen geht. Im Alltag begegnen Eltern mit Behinderungen vielfältigen Problemen, die dem Menschenrecht auf selbstbestimmte Elternschaft entgegenstehen, z. B. ganz subtil durch Tabuisierung und Nichterwähnung des Lebensbereichs Elternschaft als Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe (vgl. Teilhabepläne und Bedarfserhebungsinstrumente) bzw. der Jugendhilfe, durch Vorurteile in der Gesellschaft und Einschränkungen der Selbstbestimmung in festgefahrenen Hilfestrukturen sowie nicht zuletzt durch bauliche, ideelle und kommunikative Barrieren (Blochberger & Petersen, 2015; Michel et al., 2017). Oftmals haben Eltern mit Behinderungen einen langen Weg durch Ämter und Behörden hinter sich, wenn sie sich auf der Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten an geeignete Initiativen wenden, weil notwendige Unterstützung verweigert wurde, Unterstützungsangebote nicht bekannt oder nicht vorhanden sind und in zahlreichen Fällen als einzige Option die Trennung von Eltern und Kindern im Raum steht (Michel et al., 2020).

6.3.4 Herausforderungen für Eltern mit Beeinträchtigungen und ihre Familien

Kinder von Eltern mit Beeinträchtigung können einerseits zusätzliche soziale Kompetenzen erwerben, denn sie erleben „von klein an aus unmittelbarer Anschauung, was Inklusion bedeutet. Sie können lernen, dass es nicht nur eine einzige Art gibt, das Leben zu gestalten, die Welt wahrzunehmen, Aufgaben zu lösen und miteinander umzugehen. Sie dürfen erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein. Sie haben die Chance, vergleichsweise früh selbstständig zu werden und zu lernen, Regeln zu respektieren, Dinge mutig anzupacken und Verantwortung zu übernehmen. Vielleicht lernen sie, sich in die Lebenswelt anderer einzufühlen und die Perspektive zu wechseln“ (Glofke-Schulz, 2010, S. 4; vgl. Michel et al., 2020). Andererseits kann eine elterliche Beeinträchtigung die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern einschränken, die von Kindern für Eltern geleistete Unterstützung kann eine Belastung darstellen und weitere Benachteiligung, etwa in ihrer Freizeitgestaltung und ihren Peerbeziehungen, implizieren.

Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen

Eltern mit psychischen Erkrankungen stellen den Hauptanteil beeinträchtigter und chronisch kranker Eltern, die Unterstützung seitens der Jugendämter bzw. der Sozialämter erhalten (vgl. Michel et al., 2020). Sowohl im

³⁹⁵ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD).

ambulanten als auch im stationären Setting gehören sie zu der Elterngruppe, der am häufigsten und mit steigenden Fallzahlen Hilfe gewährt wird (ebd.). Gleichwohl besteht auch in diesem Bereich noch Handlungsbedarf hinsichtlich des Zugangs zu Unterstützungsangeboten für betroffene Familien sowie der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität dieser Angebote. Eindrücklich zeigen dies die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern (AG KpkE), die in dieser Legislaturperiode sowohl den Stand der Forschung aufgearbeitet als auch Beispiele guter Praxis und die rechtlichen Änderungsbedarfe aufgezeigt hat (AG KpkE, 2020). Zu Bedürfnissen und Entwicklungsrisiken sowohl der Kinder als auch der psychisch kranken Eltern gibt es eine Vielzahl von Studien (Wiegand-Grefe et al., 2019), die darauf hinweisen, dass Kinder psychisch belasteter Eltern eine Hochrisikogruppe für die Entwicklung psychischer Auffälligkeiten bilden und im Vergleich zur Gesamtbevölkerung häufiger eine eingeschränkte gesundheitsbezogene Lebensqualität aufweisen (vgl. auch Plass et al., 2016). Dabei steht die psychische Gesundheit der Kinder in engem Zusammenhang mit ihrer sozialen Kompetenz und der Unterstützung, die sie in der Familie erfahren, aber auch außerfamilialen Ressourcen wie einem positiven Schulklima. Die Wahrscheinlichkeit für eine höhere Lebensqualität steigt mit einer höheren Selbstwirksamkeitserwartung, einem größeren Optimismus sowie einem positiven Familien- und Schulklima. Psychosoziale Faktoren bilden also eine wesentliche Bedingung, um Kinder psychisch kranker Eltern zu stärken und Resilienz zu entwickeln (Wiegand-Grefe & Petermann, 2016). Pretis und Dimova (2004) haben bei Kindern psychisch erkrankter Mütter und Väter durch medizinisches und heilpädagogisches Fachpersonal eine Vielzahl von Resilienzfaktoren untersucht und fanden als am häufigsten genannte Faktoren die Verfügbarkeit von Hilfe für das Kind, gefolgt von Sozialkontakten zu nicht-belasteten Peers, der Inanspruchnahme von Hilfe durch die Eltern und Selbsthilfepotentialen des Kindes. Die Ressourcen der Kinder waren deutlich eingeschränkt, wenn beide Eltern erkrankt waren und wenn ein Elternteil von einer intellektuellen Beeinträchtigung betroffen war. Zudem zeigte sich, dass die Ressourcen der Kinder insgesamt mit zunehmendem Lebensalter abnehmen. Familienorientierte Interventionen sollten daher so frühzeitig wie möglich einsetzen.

Hierbei ist es wichtig, den Blick nicht nur auf die Situation der Kinder, sondern auch auf die der Partnerinnen bzw. Partner zu richten. Die Unterstützung in der Partnerschaft ist von zentraler Bedeutung dafür, wie der von einer Beeinträchtigung betroffene Elternteil mit seiner Situation umgehen kann und wie sich das Familienklima gestaltet. Damit ist sie auch für die Kinder wichtig. Zudem kann das Verhalten der nichtbetroffenen Partnerin oder des Partners Einfluss auf den Krankheitsverlauf und die Wirksamkeit von Therapien nehmen. Das gilt nicht nur für kritisch-feindseliges, sondern auch für überfürsorgliches Verhalten (Chambless et al., 2007; Fredman et al., 2015; Hooley, 2007). Selbst manche gut gemeinte Unterstützungsbemühungen können symptomatisches Verhalten bestärken (z. B. Boeding et al., 2013). Entsprechend wichtig ist es, die Partnerinnen und Partner in die Therapie psychischer Störungen einzubeziehen, um ihr Unterstützungspotenzial zu stärken und in hilfreiche Bahnen zu lenken (Fischer & Baucom, 2018).

Darüber hinaus gibt es am Beispiel von Depressionen Hinweise darauf, dass bei der Erkrankung eines Elternteils auch das Risiko für eine – oft verdeckt bleibende – Belastung der seelischen Gesundheit des anderen Elternteils erhöht ist. In einer Paartherapie-Studie zeigte sich, dass in jedem zweiten Fall (48 %) nicht nur der zu behandelnde Index-Patient, sondern auch dessen Partnerin oder Partner ebenfalls klinisch relevante Symptome aufwies (z. B. Baucom et al., 2018). Maßgeblich hierfür könnte sein, dass die Erkrankung eines Partners das Familienleben in aller Regel deutlich überschattet und auch Konflikte in der Partnerschaft wahrscheinlicher macht. Gleichzeitig sind Partnerschaftsprobleme ein bedeutender Risikofaktor für die Entwicklung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen. Eine Meta-Analyse von über 126 Originalarbeiten zum Zusammenhang zwischen der Partnerschaftsqualität und Gesundheit erbrachte, dass Personen in einer glücklichen Beziehung weniger häufig erkrankten, nach einer Erkrankung schneller genesen konnten und insgesamt länger lebten als Personen in einer unglücklichen Beziehung (Robles et al., 2014). Umso wichtiger ist es, dass die Gesundheitsversorgung und Unterstützungsangebote auch die gesundheitliche Situation von Partnerinnen und Partnern in den Blick nehmen und auf eine Stärkung der Partnerschaft hinwirken.

Bezüglich des Hilfesuchverhaltens liegen bisher nur wenige Erkenntnisse vor (Wahl et al., 2016). Nach Kühnis et al. (2016) wünschen sich Mütter und Väter mit psychischen Erkrankungen zwar Hilfe und Unterstützung, verfügen jedoch über wenig Informationen zu konkreten Anlaufstellen bzw. nutzen diese nicht aus Angst vor einer Herausnahme der Kinder aus der Familie (vgl. Michel et al., 2020). Auch die Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern betont die Bedeutung niedrigschwelliger Zugänge zu Unterstützungsangeboten, da die Hürden einer Antragstellung oft als zu hoch erlebt werden und dem Jugendamt mit Ängsten begegnet wird (AG KpkE, 2020).

Eltern mit kognitiven Beeinträchtigungen

Eltern mit Lernschwierigkeiten bzw. kognitiven Beeinträchtigungen stellen die zweitgrößte Gruppe beeinträchtigter Eltern in der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendämter und der Sozialämter dar (Michel et al., 2017, S. 69). Seit den 1990er Jahren wird die Elternschaft kognitiv beeinträchtigter Menschen zwar thematisiert, aber bis heute nur zögerlich akzeptiert, wenngleich das Recht auf selbstbestimmte Elternschaft von Menschen mit Lernschwierigkeiten seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention vehement eingefordert wird (Michel et al., 2017). Rohrman et al. (2016) betonen, dass vor allem bei diesen Eltern die Lebenssituation weiterhin „stark von gesellschaftlicher Tabuisierung, Stigmatisierung und bestehenden Barrieren geprägt“ ist (Rohrman et al., 2016, S. 187). Von den Jugendämtern werden Eltern mit Lernschwierigkeiten eher als problematische Gruppe betrachtet; besonders dann, wenn sie bereits aus sozial benachteiligten Herkunftsfamilien stammen.

Zur Entwicklung von Kindern in diesen Familien gibt es nur wenige systematische Studien. Orthmann Bless (2020) weist darauf hin, dass bei Kindern intellektuell beeinträchtigter Eltern von einer großen Variabilität in der Entwicklung auszugehen ist. Einige Kinder entwickeln sich altersgerecht ohne Auffälligkeiten, aber Sprachentwicklungsstörungen, verschiedene Formen kognitiver Beeinträchtigungen und damit verbundene Lernschwierigkeiten treten im Vergleich zur Gesamtpopulation häufiger auf.

Vor allem bei starken intellektuellen Beeinträchtigungen kommt einer dauerhaften Unterstützung des Familienalltags zentrale Bedeutung zu. In einer Studie mit Kindern, die mit ihren intellektuell beeinträchtigten Eltern in einem professionell unterstützten Rahmen lebten (Begleitete Elternschaft), zeigte sich eine große Varianz der kindlichen Entwicklung und im Vergleich zu den Müttern eine signifikant höhere Intelligenzleistung (Orthmann Bless, 2020; Hellfritz, 2018). Bei den Müttern waren die adaptiven Kompetenzen (Alltagskompetenzen) im Durchschnitt deutlich ausgeprägter als ihre Intelligenz, was für die Bewältigung von Elternschaft als günstig bewertet wird. Die ausgeprägten Alltagskompetenzen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass mit angemessener Hilfe der Alltag so bewältigt werden kann, dass ein Zusammenleben mit einem Kind bei Sicherung des Kindeswohls langfristig möglich ist.

Eltern mit kognitiven Beeinträchtigungen erfahren spezifische Probleme bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben: „Die Schwierigkeiten ergeben sich dabei aus dem Zusammenwirken von intellektuellen Einschränkungen einerseits und dem gehäuftem Auftreten von weiteren Risiken für elterliche Überforderungssituationen andererseits“ (Orthmann Bless, 2016, S. 5). Als besondere Risikofaktoren für diese Eltern, die die Gewährleistung des Kindeswohls erschweren können, nennen Michel et al. (2020) neben den kognitiven Beeinträchtigungen das Hinzutreten von psychischen Problemen, Sucht resp. Substanzen-Missbrauch, Kinder mit Förderbedarf und/oder chronischer Krankheit sowie soziale Vererbung von Lernschwierigkeiten und Bildungsferne. Sie sind „in stärkerem Maße auf eine veränderte, Selbstbestimmung fördernde, empowernde Fachlichkeit von professionellen Unterstützern und Unterstützerinnen angewiesen“ (Lenz et al., 2010, S. 14).

Aber die Eltern können ihre Kompetenzen erweitern, wenn sie bedarfsgerecht, langfristig, intensiv und mit Alltagsbezug unterstützt werden. Vielfach werden sie eine komplette Begleitung der Elternschaft – ggf. bis zur Volljährigkeit der Kinder – brauchen, wenn einer der genannten Risikofaktoren vorliegt (Michel et al., 2020). Die Begleitete Elternschaft dürfte im Allgemeinen die geeignete Unterstützungsform für Eltern mit Lernschwierigkeiten sein; als bedarfsgerechte Leistung hat sie das Kind und sein Wohl, die Bedürfnisse, Pflichten und Rechte der Eltern sowie das Gelingen des Zusammenlebens als Familie im Blick (Riesberg, 2016; Michel et al., 2017). Allerdings zeigt sich auch, dass Eltern dann Unterstützung verweigern, „wenn sie sich Schikane oder Bevormundung ausgesetzt sehen, wenn sie unter Druck stehen, wenn sie das Gefühl haben, ‚überfallen‘ zu werden und wenn sie sich einer Bedrohung ausgesetzt sehen, z. B. wenn sie Sachverhalten intellektuell nicht folgen können“ (Michel et al., 2020, S. 18).

Eltern mit körperlicher Beeinträchtigung sowie Sinnesbeeinträchtigung

Für Eltern mit körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen bilden v.a. bauliche Barrieren in allen Bereichen der Versorgung und Betreuung von Kindern zusätzlich erschwerende Hindernisse im Alltag (vgl. Michel et al., 2020). Bei der Versorgung von (Klein-)Kindern werden Hilfsmittel benötigt, z. B. an den Rollstuhl koppelbare Kinderwagen, höhenverstellbare Kinderbetten und Wickeltische oder Halterungen für Babyschalen auf dem Rollstuhl. Dass diese schon zum Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. § 47 SGB IX, § 33 SGB V) gehören (vgl. BT-Drs. 14/5074, S. 107), wird leider noch zu häufig übersehen.³⁹⁶ Eltern werden

³⁹⁶ Siehe SG Dresden, 23.08.2005, S 18 KR 848/04, juris, Rn. 24 ff.

an der Begleitung ihrer Kinder, an der Teilnahme von Elternabenden oder Schulfesten gehindert, wenn Schulen, Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung, Freizeit- oder Sporteinrichtungen usw. keine barrierefreien Zugänge bereit halten. Ein Unterstützungsbedarf ist möglicherweise auch bereits während der Schwangerschaft gegeben, und zwar insbesondere in den Bereichen Mobilität, Schwangerschaftsvorsorge, Körperpflege und Selbstversorgung oder auch hinsichtlich der benötigten längeren Dauer der Erholung nach der Geburt (Michel & Seidel, 2013).

In der Studie „Unterstützte Elternschaft“ (Michel et al., 2017) zeigte sich, dass körper- und sinnesbehinderte Eltern vom Fachpersonal der Jugend- und Sozialämter noch weniger wahrgenommen werden als psychisch beeinträchtigte Eltern oder Eltern mit Lernschwierigkeiten. Nach den dort berichteten Befunden wurde bspw. darauf hingewiesen, dass diese Eltern doch allgemeine niedrigschwellige Angebote in Anspruch nehmen könnten (Michel et al., 2017, S. 71), was in der Praxis aber oft an der nicht gegebenen Barrierefreiheit scheitert. Insgesamt müssen in Deutschland Einrichtungen und Dienste privater Rechtsträger, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zugänglicher werden, um die gebotene Barrierefreiheit (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I) zu gewährleisten (Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, 2015, S. 17f.; vgl. National CRPD Monitoring Mechanism, 2018).

Oft noch zu wenig berücksichtigt wird, dass sich für Eltern mit Beeinträchtigungen in besonderer Weise die Frage stellt, in welchen Situationen Kinder assistieren können und wann andere Erwachsene hinzugezogen werden sollten. Michel et al. (2020) beschreiben die selbstbestimmte Gestaltung des Zusammenlebens als Familie für alle Mitglieder als „die größte Herausforderung im Leben sehbehinderter Eltern“. Eltern, die ihr Kind zu oft und zu intensiv zur Hilfe anhalten, laufen Gefahr, ihr Kind zu überfordern und sich in die Abhängigkeit der eigenen Kinder zu begeben. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für gehörlose Eltern, die in der Vergangenheit vielfach auf die Übersetzungsdienste ihrer Kinder angewiesen waren. Seit 2002 ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) mit Inkrafttreten des § 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) als eigenständige Sprache anerkannt. Das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen ist im Sozial- und Verwaltungsrecht verankert; die Forderungen nach einer besseren Umsetzung dieser Rechte in der Kommunikation mit Ämtern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X), vor Gericht (§ 186 GVG) und in der Schule (Kostenübernahme für Gebärdensprache-Übersetzungsdienste als Leistung zur Teilhabe) bestehen allerdings weiterhin, nicht zuletzt, weil vielfach geeignete Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher fehlen (Deutscher Gehörlosen-Bund e.V., 2019; vgl. Schönecker, 2020).

Kinder, die Pflege leisten

Erst seit wenigen Jahren entstehen Hilfestrukturen für pflegende und assistierende Kinder. Belastungen, mit denen junge Pflegende konfrontiert werden, sind gesellschaftlich wenig bekannt und die Pflegenden selbst sind oftmals zu jung, um Hilfe einzufordern (Bühning, 2018). Für pflegebedürftige Eltern ist die Situation ebenfalls belastend. Sie empfinden einerseits Scham, vom eigenen Kind gepflegt zu werden und haben andererseits Angst, die Kinder könnten aus der Familie genommen werden (ebd.). Mittlerweile haben das BMFSFJ, Krankenkassen und Leistungserbringer auf die Unterstützungsbedarfe von jungen Pflegenden reagiert und Internetportale zur Onlineberatung (z. B. www.pausentaste.de (BMFSFJ, 2019c) oder www.echt-unersetzlich.de (Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V., 2020)) sowie Stellen für Kinderbeauftragte, bspw. bei der AOK Nordost, geschaffen (Michel et al., 2020).

In der vom BMFSFJ geförderten Studie „Krankheit in Familien“ (KiFam), für die über 6.000 Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen befragt wurden, gaben 6 % der befragten zehn- bis 22-Jährigen an, aktiv und regelmäßig in die häusliche Pflege von Angehörigen eingebunden zu sein, 64 % davon Mädchen (Metzing et al., 2018, S. 41). Pflegetätigkeiten reichen von der Haushaltshilfe bis zur Intimpflege oder dem Setzen von Spritzen und Kathetern. Von den zu pflegenden Angehörigen sind über die Hälfte (56 %) Eltern oder Stiefeltern, 22 % Großeltern und 20 % Geschwister (Metzing et al., 2018, S. 48). Am häufigsten geht es hierbei um die Pflege von Angehörigen mit körperlich-chronischen Erkrankungen (38 %), gefolgt von neurologischen Erkrankungen (23 %) und körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderungen (15 %) (Metzing et al., 2018, S. 51). Auf ein breites Unterstützungsangebot können die pflegenden bzw. assistierenden Kinder und Jugendlichen nicht zugreifen. Mit zunehmender Aufmerksamkeit für diese Problematik entstehen jedoch auch neue Hilfsangebote (Bühning, 2018; ZQP, 2017).

Grundsätzlich stellt das Sozialsystem in Deutschland die Absicherung der Pflege durch erwachsene Helfende eigentlich sicher: „Kein Kind in Deutschland muss die Last der pflegerischen Versorgung eines kranken Elternteils tragen – von mithelfenden alltäglichen Verrichtungen abgesehen.“ Ist das doch der Fall, so „ist es meist

auch Ausdruck davon, dass die Erwachsenen in der Familie aufgrund der krankheitsbedingten Belastungen nicht mehr in der Lage sind, die Fürsorge für ihre Kinder zu übernehmen“ (Romer, in Bühring, 2018, A-1634). Kaiser et al. (2018) nennen nachlassende Leistungen in der Schule sowie Schulabsentismus als Zeichen für die Überforderung und die Beeinträchtigung der Lebensqualität von Kindern, wenn diese ihre Eltern pflegen. In Gesprächen mit den betroffenen Eltern ist es wichtig, die Situation der Kinder zum Thema zu machen und Eltern zuallererst in deren Elternrolle anzusprechen, da dies auch die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten fördert: „Fühlten sie sich, insbesondere was ihre Verunsicherung als Eltern betrifft, wahrgenommen, seien sie empfänglicher, die Belastungen ihrer Kinder wahrzunehmen und Hilfsangebote anzunehmen“ (Bühring, 2018, A-1638; vgl. Michel et al., 2020).

Der systemische Blick ist entscheidend

Ein zentrales Problem für diese Familien im Bemühen, angemessene Unterstützung zu erhalten, besteht darin, dass Bedarfe dieser Familien sehr komplex sind, Leistungsträger aber nie die ganze Familie in den Blick nehmen: „Die einen schauen mit der Gesundheitsbrille, die anderen haben nur die Jugendhilfe im Fokus“ (Metzing, in Bühring, 2018, A-1638). Diese Aussage deckt sich auch mit den Ergebnissen von Michel et al. (2017) in der Studie „Unterstützte Elternschaft“ im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Leistungsträger. Demnach schaut das Jugendamt zu wenig auf die Lebensbedingung Behinderung, während das Sozialamt die Belange der Kinder bzw. die Bedarfe im Rahmen von Elternschaft zu wenig berücksichtigt. Erst sehr verzögert öffnet sich die Eingliederungshilfe für eine systemische Perspektive, die auch das soziale Umfeld der von Behinderung Betroffenen miteinbezieht (vgl. im SGB IX: § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11, § 117 Abs. 1 Nr. 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und 7). Mit einer restriktiven Interpretation des geltenden Rechts wird verhindert, die Perspektiven und Bedarfe von Dritten (z. B. des Kindes oder Partners eines behinderten Elternteils) einzubeziehen.³⁹⁷ „Dabei ist der konsequente Blick auf die ganze Familie mit den Belangen aller Mitglieder notwendig für die Verbesserung von Teilhabe und Lebensqualität und somit ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung des Kindeswohls“ (Michel et al., 2020, S. 20). Inwieweit die Anknüpfungspunkte im SGB IX, die einen Einbezug des familialen Umfelds nahelegen, auch in der Praxis genutzt werden, ist allerdings eine offene Frage und sollte daher erforscht werden.

6.3.5 Ausgewählte Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen für Eltern mit Beeinträchtigung

Eltern mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen benötigen bedarfsgerechte Unterstützung für sich selbst und für ihre Kinder, um sich nicht selbst zu überfordern, um ein gesundes Aufwachsen der Kinder in der Familie zu gewährleisten und Funktionseinschränkungen, die sich aus der Beeinträchtigung ergeben, kompensieren zu können (Michel et al., 2020). Die Unterstützungsbedarfe variieren je nach Form der Beeinträchtigung und konkreter Lebenssituation der Eltern, z. B. in Abhängigkeit von weiterer Unterstützung in familialen und anderen sozialen Netzwerken und den strukturell existierenden Teilhabebarrrieren. Das in Deutschland insgesamt durchaus umfassende Hilfesystem ist geprägt von Parallelverantwortung, Verschränkungen und Abgrenzungen zwischen den beiden hauptverantwortlichen Hilfesystemen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (Schönecker, 2020). Dabei gilt grundsätzlich, dass ambulante erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII mit Blick auf eine frühzeitige, möglichst hürdenfreie Unterstützung von den Eltern kostenfrei in Anspruch genommen werden können, während Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – Teil 2 – grundsätzlich nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt werden (§§ 136ff. SGB IX), es sei denn, es handelt sich um sogenannte privilegierte Leistungen (z. B. im Bildungs- und Arbeitskontext, § 138 Abs. 1 SGB IX) (Schönecker, 2020, S. 29). Hierzu gehören jedoch nicht die unten beschriebenen Leistungen der Unterstützten Elternschaft nach § 78 Abs. 3 SGB IX (vgl. Kapitel 6.3.5.2). Im Hinblick auf die Frage, wann welches Hilfesystem zuständig ist, gilt eine parallele Leistungsverpflichtung, sofern unterschiedliche Bedarfe gedeckt werden müssen. Bei sich überschneidenden oder deckungsgleichen Leistungen gilt ein Vorrang der Leistungen des SGB VIII (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) und mit Blick auf Eingliederungshilfen für „junge Menschen“ (d. h. bis zum 27. Lebensjahr, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) mit (auch) „körperlichen und/oder geistigen“ Behinderungen, eine vorrangige Hilfezuständigkeit nach dem SGB IX (Schönecker, 2020, S. 29f.).

³⁹⁷ Zum Verbot von Drittleistungen vgl. auch die Stellungnahme des BMAS (2019) zur Rechtsexpertise von Meysen et al. (2019): <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme-BMAS-Rechtsexpertise.pdf>

6.3.5.1 Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe: Flexibilität und Niedrigschwelligkeit stärken

Der originäre Auftrag der im SGB VIII verankerten Kinder- und Jugendhilfe zur Beratung und Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) gilt für alle Eltern. Eine bedarfsgerechte, an der jeweiligen Lebenslage, den Wünschen und Interessen der Hilfeadressaten ausgerichtete Gestaltung der Unterstützungsangebote gehört zu den zentralen Vorgaben im Rahmen der von Jugendämtern wahrzunehmenden Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 und 2, § 80 SGB VIII). Dazu zählen die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und die Hilfen zur Erziehung (vgl. Kapitel 6.7). Für Eltern mit Beeinträchtigungen kommen prinzipiell alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht, darunter auch Angebote der Familienbildung und Erziehungsberatung sowie Angebote der Jugendarbeit. Bei vermehrtem Bedarf einer alltagsintegrierten Unterstützung wird als ambulantes Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung häufig die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) eingesetzt. SPFH „soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie“ (§ 31 SGB VIII). Wenngleich diese Beschreibung auf den ersten Blick durchaus den Aufgaben entspricht, die bei der Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigung anfallen, wird SPFH für die hier angesprochenen familialen Konstellationen regelmäßig als „ungeeignet“ beschrieben, da sie nicht auf strukturelle Dauerbelastungen zugeschnitten ist und die behinderungsbedingt dauerhaft eingeschränkten elterlichen Ressourcen vielfach nicht ausreichend durch die Familienhilfe aktivierbar seien (Schönecker, 2020, S. 23).

Ein anderes, allerdings teilstationäres Angebot, ist die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), die die Arbeit mit den Eltern beinhaltet, oder die Begleitung durch einen Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII), der auf die Unterstützung des jungen Menschen zielt, aber das soziale Umfeld, insbesondere die Eltern, einbezieht. Rechtlich sind die Jugendämter gehalten (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), selbst wenn einzelne Voraussetzungen der ausdrücklich beschriebenen Hilfen der §§ 28-35 SGB VIII im Einzelfall nicht erfüllt werden, alternative, dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall gerecht werdende Hilfe zukommen zu lassen. „D. h. der (...) Hilfskatalog ist (anders als in der Praxis häufig gelebt) nicht abschließend, sondern – entsprechend des oben dargestellten Grundsatzes, dass die jeweiligen Bedarfslagen das erforderliche Hilfeangebot bestimmen sollen – ist das Jugendamt gefordert, flexibel entsprechend bedarfsgerechte Hilfen zu gestalten und zu gewährleisten (sog. flexible/unbenannte Hilfe zur Erziehung)“ (Schönecker, 2020, S. 24). Dies gilt auch, obwohl nicht gesondert erwähnt, für besondere Bedarfssituationen wie im Fall von Eltern mit Behinderungen (Schönecker, 2020). Die Rechtsgrundlage für länger andauernde Unterstützungshilfen oder periodenweise variierende Hilfen (z. B. für Eltern mit phasenweise auftretenden seelischen Behinderungen) ist damit gegeben.

Eine Hürde für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind „hochschwellige Zugänge“ in der Praxis. Schönecker (2020) weist in ihrer Expertise darauf hin, dass die Jugendämter die genannten Individualhilfen (außer Erziehungsberatung) regelmäßig an eine vorherige Antragsstellung knüpfen, die eine umfassende Bedarfsermittlung hinsichtlich der familiären Situation sowie eine entsprechende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII beinhaltet. Zwar bietet die Regelung des § 36a Abs. 2 SGB VIII auch die Möglichkeit, gezielt niedrigschwellige Hilfezugänge zu gestalten, mit direkter Inanspruchnahme beim Leistungserbringer ohne vorherige Antragstellung, Bewilligungsverfahren und begleitende Hilfeplanung seitens des Jugendamts. Allerdings wird diese Option selbst in den hier angesprochenen Fällen von Eltern mit Beeinträchtigung und psychischer Erkrankung zu wenig genutzt (Schönecker, 2020, S. 25, mit Verweis auf Empfehlungen der AG KpkE).

Dass die betroffenen Familien frühzeitig, niedrigschwellig und direkt erreicht werden sollen, formuliert auch die Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern (AG KpkE) in ihrem Abschlussbericht als zentralen Handlungsbedarf: „Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne vorherige Befassung des Jugendamtes sollten erweitert, die Alltagsunterstützung gestärkt und die Leistungen so flexibilisiert werden, dass sie auch wechselnden Bedarfslagen Rechnung tragen.“ (AG KpkE, 2020, S. 7) Sie empfehlen, die Alltagsunterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe verbindlicher als einklagbaren Rechtsanspruch auszugestalten (Empfehlung 1) und „einen unmittelbaren (ohne Behördengang und Antragstellung) und flexiblen Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen“, und zwar durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 2 SGB VIII auf die Hilfeart „Alltagsunterstützung“ (Empfehlung 2). Neben der Möglichkeit einer unmittelbaren Inanspruchnahme ohne Behördengang und Antragstellung durch Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Anbietern zählt dazu, dass in diesen Vereinbarungen mit den Leistungserbringern auch die Verfügbarkeit der Hilfe geregelt und so sichergestellt wird,

dass die Angebote je nach aktueller Bedarfslage durchgängig, in unterschiedlicher Intensität und, z. B. in Akutsituationen, schnell und direkt in Anspruch genommen werden können. Außerdem soll die – auf dem überkommenen Bild der Ein-Versorger-Familie beruhende – unzeitgemäße Beschränkung der Leistungen auf die Zeiten der physischen Abwesenheit des überwiegend betreuenden Elternteils aufgehoben werden, sodass die Hilfe auch über Nacht und stundenweise möglich ist (AG KpKE, 2020, Empfehlung Nr. 3; siehe auch Schönecker, 2020, S. 25).

Bei den Bemühungen um niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungsangeboten sind allerdings nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder im Blick zu behalten. Eine weitere Empfehlung (Nr. 5) der AG lautet daher, einen bedingungslosen Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche psychisch- und suchtkranker Eltern zu etablieren und so deren Rechte zu stärken. Nach geltender Rechtslage (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) besteht ein Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe nur beim Vorliegen einer Not- und Konfliktsituation. Eine Beratungsstelle oder das Jugendamt sollten aber nicht mehr prüfen müssen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor dem Kind/Jugendlichen unabhängig von den Eltern geholfen werden kann. Weiterhin sollten Informationen über Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche in einer bundesweit öffentlichkeitswirksam präsentierten, wissenschaftlich evaluierten, umfassend barrierefreien Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden (AG KpKE, 2020, Empfehlung Nr. 6).

6.3.5.2 Unterstützte Elternschaft als Teilhabeleistung der Eingliederungshilfe: Schnittstellen klären, Kooperation stärken

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 (seit dem 01.01.2020, zuvor §§ 53ff. SGB XII) finden sich seit der großen Reform des Teilhaberechts durch das Bundesteilhabegesetz³⁹⁸ die besonderen Bedarfe von Eltern mit Behinderungen ausdrücklich berücksichtigt. Sie finden Erwähnung im Rahmen der allgemeinen Zielbestimmungen von Teilhabeleistungen (§ 4 Abs. 4 SGB IX), in der Vorgabe zur Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 8 Abs. 1 S. 3 SGB IX) oder in der Verpflichtung zur Beratung über den Leistungsanspruch durch Ärzte und pädagogisches Fachpersonal (§ 34 Abs. 1 S.3 SGB IX, siehe auch Schönecker, 2020, S. 26f.). Erstmals sind im Rahmen der Leistungsgruppe zur Sozialen Teilhabe auch entsprechende Leistungen der „Unterstützten Elternschaft“ unter der Überschrift „Assistenzleistungen“ vorgesehen (§§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 78 Abs. 3 SGB IX). Sie umfassen Leistungen an Mütter und Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Schönecker, 2020).

Diese Unterstützungsangebote entsprechen dem Sinn des Artikels 23 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und zielen, wie Michel et al. (2020, S. 27) ausführen, darauf ab,

- „selbstbestimmte Elternschaft zu ermöglichen,
- behinderungsbedingten Bedarf während der Schwangerschaft, Geburt und Betreuung der Kinder abzudecken,
- Überforderung der Eltern infolge mangelnder Unterstützungsangebote zu vermeiden,
- die Betreuung der Kinder durch ihre Eltern selbst zu ermöglichen und einer Fremdunterbringung der Kinder vorzubeugen,
- Kindern gleichberechtigte Entwicklungsbedingungen zu schaffen,
- einen Einsatz älterer Kinder als Pflegekraft, Assistenz oder gar als Co-Therapeuten für ihre Eltern zu vermeiden“.

Die Assistenzleistungen umfassen einerseits die auf einfache praktische Unterstützung im Alltag ausgerichtete Elternassistenz, die v.a. für Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderung eine die Elternautonomie wahrende Unterstützungsleistung darstellt, und die Elternbegleitung, die v.a. für Eltern mit geistiger und seelischer Behinderung umfassendere Unterstützung im Sinne pädagogischer Beratung und Anleitung bietet (siehe Textbox 6-3). Bedarfslagen können aber auch kombiniert auftreten, und rechtlich kann seitens der Eltern eine entlang den jeweiligen Bedarfssituationen individuell kombinierte Gewährung von Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX gefordert werden (Schönecker, 2020). Eltern mit Behinderungen steht mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes außerdem ein Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Bedarfsermittlung, -feststellung sowie Hilfe-/ Gesamt- und ggf. Teilhabeplanung unter Beteiligung der jeweiligen Leistungsträger zu (§§ 117ff. SGB IX und §§ 19ff. SGB IX). Die Träger der Eingliederungshilfe können mit Zustimmung der

³⁹⁸ Bundesgesetzblatt 2016 Teil I Nr. 66, S. 3234.

Eltern eine Gesamtplankonferenz zur Abstimmung der Leistungen, ggf. unter Einbezug von Unterstützungspersonen aus dem privaten Umfeld einberufen und durchführen (§ 119 Abs. 4 SGB IX).

Textbox 6-3 Elternassistenten und Begleitete Elternschaft: Unterstützung für Eltern mit Beeinträchtigung

Die Leistungen der sogenannten **Elternassistenten** (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX) umfassen nach Schönecker (2020, S. 29) „rein physische, praktische Alltagsleistungen, die insb. Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen darin unterstützen, ihre Elternrolle selbstbestimmt und nach eigenen Erziehungsvorstellungen ausfüllen zu können.“ Assistenzleistende benötigen keine spezifische fachliche Qualifikation, die „rein alltagspraktische Elternassistenten versteht sich als bloße Verrichtungsassistenten, im Rahmen derer sämtliche erzieherischen Belange im Entscheidungsbereich der Eltern bleiben (...) gerade auch die emotionale Bedürfnisbefriedigung des Kindes (z. B. Kuscheln, Spielen)“ (Schönecker, 2020, S. 32). Der Begriff der Assistenz drückt dabei ein „verändertes Verständnis von professioneller Hilfe“ aus, in dem es kein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten mehr geben soll (BT-Drs. 18/9522, S. 262). Gemäß Michel et al. (2020, S. 27) wird Elternassistenten „vorrangig zeitlich begrenzt eingesetzt, da der Bedarf geringer wird, wenn die Kinder selbstständiger werden. Dennoch kann er auch bei Schulkindern bestehen, wenn die Eltern infolge vorhandener Barrieren in der Ausübung ihrer elterlichen Aufgaben eingeschränkt werden (z. B. Teilnahme an Schulveranstaltungen und Elternabenden bei nicht barrierefreien Schulgebäuden).“ Angesichts der geringen Entlohnung erscheint allerdings die Gewinnung geeigneter Personen für die einfachen Assistenzleistungen schwierig (ebd.).

Die sogenannte **Begleitete Elternschaft** (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IX) stellt eine qualifizierte Assistenzleistung im Sinne „pädagogische(r) Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle“ dar (BT-Drs. 18/9522, S. 263; vgl. Schönecker, 2020, S. 30). „Ihr Ziel besteht in der Förderung der Eltern in ihren erzieherischen und Alltagskompetenzen, ihrer persönlichen Entwicklung und ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie in der Sicherung der altersgerechten Entwicklung der Kinder, die bei ihren Eltern leben“, wie Michel et al. (2020, S. 28) erläutern. „Die begleitete Elternschaft stellt damit eine Unterstützung für die ganze Familie dar und hat nicht nur die kindliche Entwicklung im Fokus. Begleitete Elternschaft kann bei Bedarf bis zur Volljährigkeit der Kinder notwendig sein, da Kinder im Laufe ihrer Entwicklung immer neue Anforderungen an die Elternkompetenz stellen“ (ebd.). Die Leistung richtet sich vor allem an Eltern mit Lernschwierigkeiten und geistigen Behinderungen und wird sowohl ambulant als auch teilstationär und stationär angeboten.

Nach Schönecker (2020) besteht allerdings eine Leistungskollision zwischen den im SGB IX verankerten Leistungen der Begleiteten Elternschaft (BE) und den erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII (HzE). So ähneln sich BE und z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH als Element der HzE) durchaus in ihrem Aufgabenprofil, wengleich bei BE die gesundheitsbezogene Expertise und bei SPFH die soziale Expertise im Vordergrund stehen mag, weshalb man sie durchaus als sich ergänzend betrachten kann. Bislang gibt es lediglich eine Vorrangregelung, die das Zusammentreffen von Leistungen nach SGB VIII und SGB IX regelt (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Diese rechtliche Konstruktion führt – in höchstwahrscheinlich nicht intendierter Konsequenz – allerdings dazu, dass BE bei jungen Eltern (unter 27 Jahren) mit Beeinträchtigungen nur bedingt zum Tragen kommt, und bei Eltern ab 27 Jahren möglicherweise gar nicht. Denn entsprechend der Vorrangregelungen des § 10 Abs. 4 SGB VIII ergibt sich bei jungen Eltern (unter 27 Jahre) mit seelischer Behinderung immer ein Vorrang der SGB VIII-Leistungen (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Für sie führt diese neue Leistung der Begleiteten Elternschaft daher rechtlich ins Leere (siehe auch Meysen et al., 2019, S. 107ff.). Für Eltern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ergibt sich demgegenüber zwar ein Vorrang dieser Leistungen nach dem Eingliederungshilferecht des SGB IX, allerdings nur bis zum Erreichen ihres 27. Lebensjahres, da sich der in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ausgesprochene Vorrang ausdrücklich nur auf „junge Menschen“, im SGB VIII definiert bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, bezieht.

Ebenso kommt es in Situationen kombinierter Bedarfslagen von alltagspraktischer Elternassistenten und begleiteter Elternschaft regelmäßig zur Leistungskollision zwischen beiden Hilfesystemen, da es sich in diesem Fall nicht mehr um eine – vom SGB VIII nicht vorgesehene – rein alltagspraktische Unterstützung handelt, sondern diese auch im Rahmen einer erzieherischen Hilfe (insbesondere Sozialpädagogischen Familienhilfe) mit übernommen werden kann. Auch in diesen Fällen gelten daher die soeben geschilderten Zuweisungsregeln je nach vorliegender Behinderungsform und Alter der Eltern (unter 27 Jahre: SGB VIII, ab 27 Jahre: SGB IX – Teil 2), sofern die Leistungen als zweckidentisch betrachtet werden. Im Ergebnis, so Schönecker (2020), ergibt sich für

die neu geschaffene Leistung der „Unterstützten Elternschaft“ in § 78 Abs. 3 SGB IX nur ein deutlich reduzierter Anwendungsbereich. Einen echten Zugewinn dürfte sie vor allem für Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen bedeuten, sofern diese ausschließlich rein alltagspraktische Elternassistenten-Leistungen beanspruchen möchten (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX), denn in diesem Fall besteht eine eigene und ausschließliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe. Für Eltern mit seelischen und geistigen Behinderungen, aber auch in Fällen, in denen Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen für einen über die rein alltagspraktische Unterstützung weitergehenden Hilfebedarf auf die Leistungen der begleiteten Elternschaft (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB IX) zurückgreifen möchten, können die Träger der Eingliederungshilfe aber in vielen Fällen auf eine vorrangige Zuständigkeit der Jugendämter verweisen. Wie in der Praxis verfahren wird, ist noch weitgehend unklar.

Schnittstellenprobleme dieser Art ergeben sich im komplexen Leistungsgefüge vielfach. Sie lassen sich auf zwei Wegen lösen: entweder über eine klar definierte Abgrenzung der Zuständigkeiten, die allerdings eine Falltypisierung voraussetzt und notgedrungen schematisch ausfällt, oder aber durch Kooperationsregelungen, die flexible Lösungen erleichtern. Entsprechend kann man einerseits vermuten, dass der BTHG-Gesetzgeber den Bedarf einer eigenen Regelung der Zuständigkeitsabgrenzung übersehen hat, der durch die Kollision von Leistungen der begleiteten Elternschaft mit der Hilfeverantwortung der Jugendämter zur Erbringung erzieherischer Hilfen entsteht (Schönecker, 2020). Andererseits ist der Versuch, beide Leistungsträger über die verfahrensrechtlichen Kooperationsregelungen im Gesamtplan- bzw. Teilhabepflichtverfahren zusammenzuführen, ein wichtiger Schritt, der darauf abzielt, die Bedarfsgerechtigkeit von Leistungen zu stärken. Zur Auflösung der skizzierten Grundproblematik könnte es ausreichen, wenn im Ausgangspunkt eine beiderseitige Zuständigkeitsverantwortung gesehen wird. Aufgrund der bestehenden Vorgaben in § 10 Abs. 4 SGB VIII ist dies jedoch allenfalls dann gewährleistet, wenn zusätzlich zu der Leistungsverantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe das Kind einen eigenen Hilfebedarf hat, der nicht über die Leistungen der Begleiteten Elternschaft abgedeckt ist. Um die Zusammenarbeit zu fördern, stärken einige Bundesländer im Landesrecht die Kooperationspflicht. Dies setzt wichtige Impulse für die Praxis und sollte häufiger genutzt werden.

Schönecker (2020, S. 30) zufolge zielt „die einzige für die Abgrenzung zwischen SGB VIII- und SGB IX-Leistungen derzeit vorhandene Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII allein auf Fallsituationen von ‚jungen Menschen‘ (ab). Diese gilt aufgrund der häufig künstlich gezogenen Trennlinien zwischen den einzelnen Behinderungsformen ohnehin als problematisch und reformbedürftig. Ihre – mangels anderweitiger Regelung notwendige – Anwendung auch für das Zusammentreffen der Hilfeverantwortung beider Leistungssysteme im Kontext von Elternschaft und der damit einhergehenden Altersgrenzlinie (unter/über 27 Jahre) erscheint willkürlich“ und erschwert eine bedarfsgerecht orientierte Hilfeverantwortung.

Als Instrumente zur Regelung der Hilfen für betroffene Familien angesichts vielfältiger Zuständigkeiten gelten die Teilhabepflichtkonferenz (§ 20 SGB IX) und die Gesamtplanverfahren (§ 119 SGB IX). Diese soll auch nach Empfehlung der AG Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern genutzt werden, um eine abgestimmte Unterstützung für Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu erreichen (AG KpkE, 2020, Empfehlung Nr. 14). Schönecker (2020) gibt allerdings zu bedenken, dass dieses Instrument aufgrund der Vorrang-/Nachrangregelung vermutlich ins Leere führt. Hier wird das Rechtsverständnis in der Praxis zu beobachten sein. So ist das Jugendamt nach § 121 Abs. 3 Nr. 3d SGB IX beim Gesamtplan einzubeziehen, wenn es beteiligt ist, wobei eine entsprechende Beteiligung bzw. Zuständigkeit bereits gegeben sein sollte, sobald ein Kind der betreffenden Eltern eine Kita besucht oder benötigt. In diesem Fall ist auch das Jugendamt – unabhängig von der Vorrang-/Nachrangregelung – zuständig und einzubeziehen. Michel et al. (2017) berichten im Rahmen ihrer Studie, dass die befragten Projekte bisher kaum über Erfahrungen mit den im BTHG vorgesehenen gesamtplanerischen Verfahren verfügen. Da die detaillierten Regelungen erst seit 2018 in Kraft sind, verwundert dies nicht. Wichtig ist aber, dass die Träger ihrer Pflicht zur koordinierten Bedarfsfeststellung gerecht werden und diese partizipativ ausgestalten (vgl. die entscheidenden Vorgaben der §§ 117, 118 SGB IX und in §§ 19ff. SGB IX).

Im Rahmen einer Evaluation zur Begleiteten Elternschaft (BE) in Deutschland wurde 2015 geprüft, wie und unter welchen Bedingungen diese Intervention als Hilfemaßnahme für Eltern mit einer geistigen Behinderung und ihre Kinder umgesetzt wird (Orthmann Bless, 2020). Einbezogen wurden 130 Eltern und 157 Kinder, und damit mindestens 44 % aller Familien, welche zu dem Zeitpunkt in den fünf ausgewählten Bundesländern unterstützt wurden. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Familien, die durch BE unterstützt werden, dem Klientel entsprechen, für das diese Maßnahme konzipiert wurde, und dass nicht nur sehr junge Kinder, sondern auch Vorschul- und Schulkinder mit ihren Eltern zusammenleben, was zeigt, dass es sich um längerfristige Lösungen handelt (ebd.). Die im Rahmen der Evaluation beobachteten vergleichsweise gut ausgeprägten Alltagskompetenzen der Mütter mit einer geistigen Behinderung sind für die Bewältigung von Elternschaft sehr günstig und

erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass mit Hilfe der BE der Alltag soweit bewältigt werden kann, dass ein Zusammenleben mit einem Kind bei Sicherung des Kindeswohls langfristig möglich ist. In Bezug auf familiäre Risikofaktoren entlastet die Unterstützung die familiären Situationen und minimiert Risiken für Kindeswohlgefährdung an den Stellen, wo Einflussmöglichkeiten bestehen.

Zusammenfassend schlussfolgert Orthmann Bless (2020), dass die übergeordnete Zielsetzung der BE in vielen Fällen umgesetzt werden kann. Familien mit geistig behinderten Eltern werden so unterstützt, dass ein langfristig gemeinsames Leben von Eltern mit ihren Kindern bei Sicherung des Kindeswohls möglich ist. Empfohlen wird daher der quantitative und qualitative Ausbau dieser Unterstützungsform, die bisher nur in zwölf Bundesländern existiert, als regelhafte, flächendeckende Struktur. Um die Qualität von Angeboten der BE zu stärken, sollten länderübergreifend oder auf Bundesebene Konzeptionen erarbeitet werden, die struktur-, prozess- und ergebnisbezogenen Standards etablieren, welche vor allem die Art und den Umfang des Leistungsangebots, die Qualifizierung des Fachpersonals und die Evaluation dieser Angebote betreffen.

6.3.5.3 Kommunikationshilfen für Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen

Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen, die für ihre Verständigung auf eigene Kommunikationshilfen (z. B. Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher) angewiesen sind, stehen bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung etwa bei Behördengängen, Arztbesuchen, Elterngesprächen im Kindergarten oder der Schule vor besonderen Herausforderungen (Schönecker, 2020). Um ihre Verständigung zu ermöglichen, haben Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen sowohl für behördliche Kontakte (§ 19 SGB X) als auch für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen (§ 17 Abs. 2 SGB I) Ansprüche auf die Zurverfügungstellung entsprechender Kommunikationshilfen bzw. die Erstattung der Kosten. „Die Sicherstellungspflicht trifft den jeweils für die Hilfe zuständigen Sozialleistungsträger, auch Jugendämter im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung, die sie über entsprechende Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten wahrnehmen“ (Schönecker, 2020, S. 46). Nicht immer wird allerdings dieser Verpflichtung entsprochen.

Schönecker zufolge sehen zahlreiche Länder auch für Elterngespräche in der Schule sowie der Kindertagesbetreuung eigene Ansprüche auf zur Verfügung gestellte Kommunikationshilfen vor. „Ein eigener Anwendungsbereich für die gegenüber allen anderen Rechtsgrundlagen nachrangige Auffangnorm des § 82 SGB IX dürfte nur in Ausnahmesituationen verbleiben“ (ebd.).

Für den Fall, dass Eltern Leistungen der Unterstützten Elternschaft nach § 78 Abs. 3 SGB IX bzw. § 113 SGB IX erhalten, soll die jeweilige Assistenzleistung ausdrücklich auch die Verständigung mit der Umwelt beinhalten. Dies ist sowohl bei der Auswahl der Assistenzkraft als auch bei der Bemessung des zu gewährenden Stundenumfangs zu berücksichtigen. Dies zeigt, dass Assistenzkräfte zumindest in diesen Fällen durchaus über spezifische Kompetenzen (z. B. Gebärdensprache) verfügen müssen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Die geringe Vergütung von Assistenzleistungen ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt und dürfte der ohnehin schwierigen Gewinnung geeigneten Personals zusätzlich entgegenstehen. Inwiefern es gelingt, den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden und den Leistungsanspruch von Eltern mit entsprechenden Beeinträchtigungen zu erfüllen, ist ungewiss.

6.3.5.4 Eltern mit Behinderungen im Kontext anderer Sozialleistungen

Auch im Kontext anderer Sozialleistungen sind besondere Bedarfe von Eltern mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu berücksichtigen (vgl. Schönecker, 2020, S. 40ff.). Dies zeigt sich etwa im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). So können bspw. anstelle der Eltern mit Behinderungen Verwandte bis zum dritten Grad einschließlich deren Ehe-/Lebenspartnerinnen bzw. -partner in die Leistungsberechtigung eintreten und Elternzeit beantragen (vgl. § 1 Abs. 4 BEEG). Auch besteht die Möglichkeit, die Gesamtbezugsdauer eines Elternteils oder eines die Leistung übernehmenden Verwandten auf 14 Monate zu erweitern, wenn die Eltern bzw. der andere Elternteil wegen seiner Behinderung nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage sind bzw. ist (vgl. § 4 Abs. 6 und 7 BEEG). Ebenfalls findet die Situation von Eltern mit Behinderung im Rahmen der Regelung zur Haushaltshilfe Berücksichtigung, wenn sie zur Inanspruchnahme medizinischer oder beruflicher Teilhabeleistungen (§ 74 SGB IX), bei Krankenbehandlung (§ 38 SGB V) oder bei Schwangerschaft und Entbindung (§ 24h SGB V) auf diese angewiesen sind. Entscheidend ist auch die Umsetzung des Rechts auf Leichte Sprache (§11 Behindertengleichstellungsgesetz BGG), mit dem es besser gewährleistet sein soll, dass Eltern in der Lage sind Informationen der Behörden zu verstehen.

6.3.6 Zwischenfazit

Dieses Kapitel stellt Familien, in denen ein Kind und/oder Elternteil von Beeinträchtigung(en) betroffen ist, in den Mittelpunkt. Ergänzend zum Kinder- und Jugendbericht, zum Teilhabebericht und zum Bildungsbericht 2014, in denen (auch) die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung beleuchtet wird, ist hier der Fokus auf die Situation von Eltern gerichtet. Nur verkürzt konnte auf die Situation der Eltern mit von Beeinträchtigung betroffenen Kindern eingegangen werden. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass gerade über diese Gruppe der Eltern kaum etwas bekannt ist. Aufgezeigt wurde, dass sich unter diesen Eltern überproportional häufig Alleinerziehende finden, die ohnehin unter erschwerten Bedingungen Fürsorge für die Kinder erbringen. Auch die Einschränkungen der Teilhabe am Erwerbsleben, die vielfach notwendig werden, um Kinder mit Beeinträchtigung zu versorgen, wurden angesprochen. Will man eine assoziierte Diskriminierung dieser Eltern verhindern, sind stärkere Flexibilisierungen ihrer beruflichen Arbeitsbedingungen erforderlich. Die Organisation von Assistenzleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildungsteilhabe und Sozialkontakten der Kinder stellt die Eltern vielfach vor große Herausforderungen. Leicht zugängliche, aufeinander abgestimmte Unterstützungsangebote „aus einer Hand“ sind hier besonders dringend erforderlich. Welche weiteren Maßnahmen wichtige Entlastung verschaffen könnten, ist eine offene Frage, die eigener Forschung im Austausch mit betroffenen Eltern bedarf. Hierbei ist die gesamte Entwicklungsspanne der Kinder mit den jeweils phasenspezifischen Anforderungen in den Blick zu nehmen.

Für Menschen mit Beeinträchtigung ist der Weg in die Elternschaft trotz vergleichbarer Kinderwünsche erschwert. Vielfach sehen sie sich mit Vorurteilen konfrontiert, auf deren Abbau hingewirkt werden muss. Dies ist auch wichtig, um den Zugang zu Unterstützung zu erleichtern, dem Ängste vor Diskriminierung entgegenstehen können. Eltern, die selbst von einer oder mehreren Beeinträchtigungen betroffen sind, erfahren in ihrem Familienalltag oftmals Einschränkungen, sind gegenüber anderen Eltern stärker belastet und daher bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung auf Unterstützung aus dem privaten Umfeld, teilweise aber auch durch professionelle Hilfen angewiesen. Es ist die grundlegende Idee der inklusiven Gesellschaft, den spezifischen Bedarfen entsprechende passgenaue Angebote zu machen, sodass aus Unterschieden keine Ungerechtigkeit und Nachteile, eben keine Behinderungen entstehen.

Der Bedarf kann sich auf die Entlastung bei alltäglichen Tätigkeiten im Haushalt ebenso wie bei der Pflege und Betreuung der Kinder beziehen und auf alle Facetten elterlicher Aufgaben erstrecken, von der Gesundheitsfürsorge und dem Gefahrenschutz der Kinder bis hin zur pädagogischen Begleitung der Erziehung, Anleitung und Bildungsförderung der Kinder. Mit den ambulanten Angeboten der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SGB VIII) sowie den seit 2018 im Rahmen der Teilhabeleistungen verfügbaren Assistenzleistungen der Unterstützten Elternschaft (SGB IX) stehen Unterstützungsangebote zur Verfügung, die auf die Bewältigung alltäglicher praktischer Aufgaben mit unterschiedlichen Anteilen pädagogischer Unterstützung ausgerichtet sind. Allerdings sind die Schnittstellenprobleme verwandter Leistungen nach SGB VIII und SGB IX noch nicht gut gelöst. Zudem sind Angebote der Unterstützten Elternschaft noch nicht in allen Bundesländern und schon gar nicht flächendeckend verfügbar. Insofern gilt es, diese Angebote auszubauen, im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung (HzE) stärker zu profilieren und Instrumente für die Auswahl der im Einzelfall passenden Leistung zu entwickeln. Insbesondere die Gesamtplankonferenz kann als geeignetes Instrument hierfür dienen.

Oftmals gestaltet sich allerdings schon der Zugang zu Unterstützungsangeboten schwierig. Anforderungen der Antragstellung oder Befürchtungen hinsichtlich der Reaktion auf geäußerte Unterstützungswünsche, die bis zu der Erwartung reichen, das Kind würde aus der Familie genommen werden, können die Eltern von der Suche nach Unterstützung abhalten. Von entscheidender Bedeutung ist daher die bessere Verfügbarkeit niedrigschwelliger Zugänge ohne bürokratische Hürden, wie die Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern sie fordert. In diesem Sinne empfiehlt sie, Alltagsunterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe verbindlicher als einklagbaren Rechtsanspruch auszugestalten und den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung zum aufwendigen Antragsverfahren (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) auf diese Hilfeart der Alltagsunterstützung zu erweitern. Aufsuchende Angebote (Home Treatment) sind hierbei besonders vorteilhaft.

Mit Blick auf die Gestaltung der Schnitt- oder Nahtstelle zwischen SGB VIII und SGB IX wird zu prüfen sein, inwieweit sich die Leistungen der angesprochenen Alltagsunterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von den Leistungen Unterstützter Elternschaft abgrenzen lassen und unter welchen Bedingungen welche Hilfeart vorzuziehen ist. Sind Eltern etwa auf Kommunikationshilfen angewiesen, so sollte dies bei der Auswahl der Assistenzkraft berücksichtigt werden. Ob entsprechend qualifizierte Fachkräfte die Eltern über Leistungen der Unterstützten Elternschaft oder über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen, wird je nach Aufgabenprofil abzuwägen sein. Soweit neben dem alltagspraktischen Unterstützungsbedarf der Eltern auch

ein direkt auf die Kinder bezogener pädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, können sich beide Hilfearten ergänzen.

Bei Hilfen zur Erziehung ist in Rechnung zu stellen, dass unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Unsicherheiten im Umgang mit psychisch erkrankten und von einer Beeinträchtigung betroffenen Eltern bestehen können. So berichteten in einer repräsentativen Befragung von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in Baden-Württemberg knapp 50 % der Fachkräfte Unterstützungs- und Qualifizierungsbedarfe hinsichtlich der Fallbearbeitung bei psychisch erkrankten Eltern (Eppinger et al., 2019). Entsprechend sind geeignete Fortbildungs- bzw. Qualifikationsangebote dringend erforderlich, die nicht nur Fragen des Kinderschutzes, sondern auch Unterstützungsbedarfe und -möglichkeiten von Eltern und Kindern mit Beeinträchtigungen behandeln.

In jedem Fall wird es von wesentlicher Bedeutung sein, eine enge und systematische Kooperation zwischen den verschiedenen (Hilfe-)Systemen in der Verwaltungspraxis zu erreichen. Nach Vorstellung des Gesetzgebers wird dies durch die §§ 14ff. SGB IX gewährleistet. Wichtig ist jedoch, dass diese Vorgaben in der Verwaltungspraxis auch umgesetzt werden. Übernehmen die Jugendämter die Aufgabe als Rehabilitationsträger nach § 35a SGB VIII, so gelten diese Regelungen auch für sie. Sollte es bei einer SGB VIII-Reform im Sinne der inklusiven Lösung zu einer Ausweitung der Zuständigkeiten der Jugendämter kommen, wird es noch wichtiger werden, dass sie die Regelungen des SGB IX kennen und anwenden. Dies erfordert umfassende Fort- und Weiterbildungen der Jugendämter, die das notwendige fachlich-inhaltliche Wissen über das weite Spektrum von Beeinträchtigungen, geeignete Unterstützungsleistungen sowie die Regelungen des SGB IX umfassen.

Für Eltern kann der Einsatz von Lotsen entscheidend sein, um Zugänge zu Hilfen und bedarfsgerechten Unterstützungsmaßnahmen (auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme) zu finden. Möglicherweise ist jedoch eine stärker begleitende Funktion dieser Lotsen erforderlich oder ein interdisziplinäres Gesundheitsmanagement, das Hilfen aus einer Hand koordiniert. Die Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern hat aufgezeigt, dass verstärkte Anstrengungen der Krankenkassen nötig sind, um gemeinsam mit den verantwortlichen Partnern in Kitas, Schulen und in den Kommunen Kinder aus sucht- und psychisch belasteten Familien besser mit Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen zu erreichen. Analog gilt auch für die breiter gefasste Gruppe der Familien mit von Beeinträchtigungen betroffenen Eltern, dass die Pflichten aus dem Präventionsgesetz konsequent umgesetzt werden müssen (vgl. §§ 20 Abs. 2, 20a SGB V). Dies ist auf Landesebene durch Rahmenvereinbarungen verbindlich zu regeln, wobei der öffentliche Gesundheitsdienst und die öffentliche Jugendhilfe in den Kommunen als starke Partner der gesetzlichen Krankenkassen gebraucht werden.

6.4 Gemeinsame Elternschaft nach der Trennung: Ein Fokus auf Coparenting und geteilte Betreuung

Eine Trennung der Eltern ist schon länger keine Seltenheit mehr. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts sind die Scheidungsraten merklich angestiegen. Wenngleich sie in den letzten Jahren leicht rückläufig sind (vgl. Kapitel 2.2.3), dürfte doch insgesamt die Instabilität von Partnerschaften mit gemeinsamen Kindern weiterhin zugenommen haben, denn mit der Zunahme nichtehelicher Elternschaft sind auch erhöhte Risiken einer Trennung der Eltern verbunden. Für Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind und als Paar in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, sind die Trennungsraten höher als für Paare in ehelichen Partnerschaften (Schnor, 2014). So berichten Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren, die 2018/2019 erstmals im Rahmen des pairfam-Panels befragt wurden, deutlich häufiger eine Trennung ihrer Eltern, wenn diese nicht bei ihrer Geburt verheiratet waren (35 %) als bei zu diesem Zeitpunkt verheirateten Eltern (16 %) (Walper & Reim, in Vorbereitung). Vergleichbare Unterschiede lassen sich auch in anderen Ländern wie den USA beobachten (Raley & Sweeney, 2020).

International ist schon seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts eine intensive empirische Scheidungs- bzw. Trennungsforschung entstanden, die Trends in der Trennungsneigung von Paaren, Risikofaktoren für die Instabilität von Paarbeziehungen wie auch mögliche Folgen einer Trennung für betroffene Eltern und Kinder beleuchtet (vgl. Amato, 2010; Hetherington, 1999; Raley & Sweeney, 2020). Im Vergleich hierzu ist die Trennungsforschung in Deutschland merklich begrenzter. Insofern wird im Folgenden vielfach auf internationale Befunde (vor allem aus den USA) zurückgegriffen, um alte und neue Herausforderungen in Trennungsfamilien zu beleuchten und politischen Handlungsbedarf zu diskutieren. Zwei Themen stehen hierbei besonders im Fokus: (1) die Frage, wie Eltern auch nach einer Trennung die gemeinsame Elternschaft in der Erziehung der

Kinder gestalten (Coparenting) bzw. wie und unter welchen Bedingungen hierbei Kooperation gelingt oder Konflikte und Probleme vorherrschen, sowie (2) die Frage nach der Wahl des Betreuungsmodells und dessen Bedeutung für die Kinder, die in der aktuellen Diskussion um das Wechselmodell im Mittelpunkt einer intensiven Diskussion steht. Zuvor werden jedoch die spezifischen Anforderungen im Kontext einer elterlichen Trennung beleuchtet und deren Bedeutung für die Betroffenen, insbesondere für das Wohlergehen der Kinder, diskutiert.

6.4.1 Herausforderungen in Trennungsfamilien und deren Bedeutung für Eltern und Kinder

Eine Trennung der Eltern unterliegt zwar deren bewusster Entscheidung, ist aber ein Schritt, der im Lebensplan nicht vorgesehen war, sondern in aller Regel nur als letzter Ausweg gegenüber einer Fortsetzung der mehr oder minder stark belasteten Partnerschaft gesehen wird. Mehrheitlich wird der Trennungsbeschluss im Konsens gefasst, aber es gibt auch Fälle, in denen ein Partner die Trennung nicht selbst gewollt, sondern nur in den Trennungswunsch des Partners eingewilligt hat. Gerade in diesen Fällen kann die Trennung eine gravierende persönliche Krise auslösen, bei der das gesamte soziales Koordinatensystem sowie die durch die Partnerschaft vermittelte Identität in Frage gestellt sind. Schuldgefühle gegenüber mitbetroffenen Kindern sind nicht selten. So zeigen Längsschnittdaten des Sozio-oekonomischen Panels, dass Frauen wie Männer bei einer Trennung stärkere Einbußen im Wohlbefinden zeigen, wenn Kinder in eine Trennung involviert sind, als wenn die Partnerschaft kinderlos geblieben war (Leopold & Kalmijn, 2016). Vor allem, wenn die Kinder noch klein sind, zeigen sich die stärksten anfänglichen Beeinträchtigungen des elterlichen Wohlbefindens. Allerdings erholen sich Eltern längerfristig auch stärker als kinderlos Getrennte, sodass sich in der späteren Folgezeit keine Unterschiede mehr zu Kinderlosen zeigen. Dies legt nahe, dass Kinder zwar in der Anfangsphase eine Trennung erschweren, im weiteren Verlauf aber nicht dauerhaft zu vermehrten Problemen beitragen. Sie können im Gegenteil auch eine Ressource darstellen (Leopold & Kalmijn, 2016).

Insofern treten zumindest in der akuten Trennungsphase meist beträchtliche emotionale Belastungen neben die vielfältigen praktischen Anforderungen, die bei einer Trennung anfallen. Dies betrifft die Auflösung der Haushaltsgemeinschaft, die Aufteilung des gemeinsamen Besitzes, ggf. auch die rechtliche Regelung der Scheidung und des Versorgungsausgleichs (vgl. Kapitel 3.1.3) und vor allem die Klärung von Verbleib, Betreuung, Umgang und Unterhalt der Kinder. In aller Regel ist eine Trennung oder Scheidung insbesondere im Vorfeld der Entscheidung mit beträchtlichen Ambivalenzen verbunden, die vielfach als besonders belastend erlebt werden (Schwartz & Kaslow, 1997). Aber auch noch im Scheidungsprozess können solche Ambivalenzen bei einem Partner oder sogar bei beiden Partnern vorhanden sein.

6.4.1.1 Kontakt, Kooperation und Konflikt

Obwohl Eltern vor allem bei einer sehr konflikthafter Trennung vielfach den Kontakt meiden möchten, lässt sich dies angesichts der gemeinsamen Elternverantwortung und angesichts der veränderten Rolle von Vätern in der Beziehung zu ihren Kindern zunehmend weniger realisieren. Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 haben auch nach der Trennung in aller Regel beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht, wenn sie entweder miteinander verheiratet waren, als unverheiratete Eltern die gemeinsame Sorge für das Kind erklärt haben oder wenn das Familiengericht dies so entschieden hat (§ 1626a BGB). Für getrennte Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht stellt sich daher die Aufgabe, in wichtigen Angelegenheiten des Kindes wie bei medizinischen Behandlungen oder Bildungsentscheidungen einen Konsens zu finden (vgl. Langmeyer & Entleitner-Phleps, 2018). In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat zwar der hauptbetreuende Elternteil alleinige Entscheidungsbefugnis (§ 1687 BGB), dennoch gibt es oftmals Situationen, in denen die Eltern sich abstimmen müssen, sei es über Urlaubs- und Besuchszeiten des Kindes, Unterschriften für Bankangelegenheiten des Kindes oder über die Frage, wer am Elternabend in Kita oder Schule teilnimmt, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Solche Fragen der gemeinsamen Ausübung der Elternrolle bzw. des Coparenting haben zunehmend an Bedeutung gewonnen, da getrennt lebende Väter heute mehr als in der Vergangenheit in das Leben ihrer Kinder involviert bleiben. Das gestiegene Engagement von Vätern in Kernfamilien scheint hierfür ein Schrittmacher zu sein (Amato et al., 2009; Westphal et al., 2014). Nach internationalen Befunden verbringen getrennt lebende Väter heute im Vergleich zu früheren Jahrzehnten mehr Zeit mit ihren Kindern, leisten häufiger Unterhaltszahlungen, und Kontaktabbrüche sind seltener geworden (z. B. Amato et al., 2009). Insgesamt entspricht dieser Trend dem Wandel von Rollenbildern, die zunehmend vom Ideal egalitärer Arbeitsteilung auch in der Übernahme familiärer Aufgaben und speziell der Fürsorge für die Kinder geprägt sind (Blohm & Walter, 2018; vgl. auch Kapitel 5.4.5 und 8.1.4 in diesem Bericht). Allerdings ist das Coparenting – die Zusammenarbeit beider

Eltern in der Erziehung und Betreuung der Kinder – auch mit Herausforderungen verbunden, da der fortgesetzte Kontakt und Abstimmungsbedarf nicht per se günstigere Bedingungen für eine Befriedung der Partner schaffen, sondern diese auch erschweren können, wenn die Eltern eine unversöhnliche Haltung einnehmen (Kluwer, 2016).

Gerade die Vermeidung von Konflikten und der Aufbau positiver Kommunikation sind jedoch für Eltern wie auch Kinder von hoher Bedeutung, da fortgesetzte unversöhnliche Streitigkeiten der Eltern das seelische und körperliche Wohlbefinden von Eltern und Kindern beeinträchtigen, die Eltern-Kind-Beziehung belasten und es Eltern erschweren, die nötige Fürsorge und Zuwendung ihren Kindern gegenüber aufzubringen (Bastaitis & Mortelmans, 2016; Hetherington & Stanley-Hagan, 2002; Walper & Beckh, 2006). Damit sind auch Kinder in strittigen Trennungsfamilien erhöhten Belastungen ausgesetzt, die sich kurz- wie auch langfristig in einem geringeren Wohlbefinden, erhöhtem Problemverhalten und Beeinträchtigungen schulischer Leistungen der Kinder und Jugendlichen niederschlagen können (z. B. Butler, 2019; Herrero et al., 2020; Karela & Petrogiannis, 2018; Schaan et al., 2019). Nicht immer sind die Belastungen der Kinder ohne Weiteres erkennbar, denn Traumatisierungen durch eine hochstrittige Trennung der Eltern spiegeln sich nicht durchgängig in sichtbaren Anpassungsproblemen der Kinder wider (van der Wal et al., 2019).

Wie strittig eine Trennung der Eltern verläuft, scheint weniger von den sozioökonomischen Ressourcen der Eltern abzuhängen als von Persönlichkeitsmerkmalen wie einer erhöhten narzisstischen Verletzbarkeit und mangelnder Bereitschaft zur Versöhnung, von Verstrickungen der Partner in eine destruktive Beziehung und vor allem von feindlichen Zuschreibungen gegenüber dem anderen Elternteil, etwa wenn dieser als absichtlich verletzend und egoistisch wahrgenommen wird (Paul & Dietrich, 2007). Allerdings darf nicht verkannt werden, dass auch reale Bedrohungen und Verletzungen diesen Haltungen der Eltern zugrunde liegen können. Hier eine differenzierte Einschätzung zu finden, ist eine große Herausforderung für Beratende, psychologische Sachverständige und die Familiengerichte (siehe Textbox 6-4). Auch Reaktionen des sozialen Umfelds spielen eine Rolle. Nehmen Bekannte und Verwandte, möglicherweise auch der Anwalt oder Berater gegenüber dem ehemaligen Partner eine ablehnende Haltung ein und sprechen sich gegen eine Versöhnung aus, so begünstigt dies seitens der getrennten Partner eine unversöhnliche Haltung, die wiederum zu einer höheren Strittigkeit der Trennung beiträgt (Visser et al., 2017).

Textbox 6-4 Gewalt im Trennungskontext – Wie problematische Einstellungen die Rechtspraxis beeinflussen können

Gewalthafte Konflikte im Vorfeld und Kontext von Trennungen sind keine Seltenheit. Ausgeübte Partnerschaftsgewalt zu berücksichtigen kann wichtig sein, weil (a) in einem Teil der Fälle das Risiko weiterer Gewalt nach der Trennung zunächst bedeutsam ansteigt (DeKeseredy et al., 2017), (b) von Gewalt mitbetroffene Kinder teilweise besondere Belastungen zeigen, die für Kontakt- und Betreuungsregelungen wichtig sind (Kindler et al., 2016), (c) das Ausüben von Partnerschaftsgewalt teilweise mit bedeutsamen Einschränkungen der Erziehungs- und Kontaktfähigkeit einhergeht (Schwabe-Höllein & Kindler, 2006) und (d) Formen kooperativer Konfliktlösung nach Partnerschaftsgewalt häufig weder angemessen noch zumutbar sind. Die Berücksichtigung entsprechender Vorfälle bzw. Vorwürfe, wenn sie in der Beratung bzw. Mediation, vor Gericht oder bei der psychologischen Begutachtung vorgebracht werden, ist jedoch mit Hürden versehen, selbst wenn die Vorfälle belegt werden können. Systematisierende Erkenntnisse zur Begutachtung und Rechtspraxis in diesen Fällen fehlen in Deutschland. International liegen jedoch Befunde vor, die auf die zentrale Bedeutung von Fachkenntnissen und Perspektiven auf Gewalt schließen lassen. Wie Haselschwerdt et al. (2011) anhand einer Befragung von Sachverständigen für Sorgerechtsgutachten in den USA aufzeigen, finden sich bedeutsame Unterschiede in der Betrachtung und Bewertung von Gewalt zwischen Eltern. Vor allem drei Einstellungen erschweren eine differenzierte Analyse und Berücksichtigung von Gewalt zwischen den ehemaligen Partnern:

(1) Häusliche Gewalt sei nicht relevant für das Sorgerecht: Sorgerechtsgutachten schreiben häuslicher Gewalt keinen nennenswerten Stellenwert zu, wenn davon ausgegangen wird, dass dies kein Hinderungsgrund für gute Elternschaft ist. Obwohl viele Rechtsordnungen in Gesetzen oder höchstrichterlichen Entscheidungen ausdrücklich festlegen, dass Partnerschaftsgewalt als relevant für kindschaftsrechtliche Entscheidungen anzusehen ist, wird diese Regel durch eine „Friendly Parent“-Doktrin überschrieben, nach der demjenigen Elternteil besonderes Gehör geschenkt wird, der sich entschiedener für Kooperation und eine Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen ausspricht. Vorbehalte und eine deutliche Abgrenzung gegen einen zuvor in der Partnerschaft gewalttätigen Elternteil werden unter Umständen als gegenläufig zur

„Friendly Parent“-Doktrin wahrgenommen und negativ gewertet. Auch die Vermutung, dass Partnerschaftsgewalt mit einer Trennung endet, begünstigt es, dass die Bedeutung von Gewalt während der Partnerschaft minimiert und als unbedeutend für Sorgerechtsgutachten angesehen wird.

(2) Falsche Behauptungen von häuslicher Gewalt seien weit verbreitet: Diese Haltung führt leicht dazu, dass Müttern, die Gewaltvorwürfe vorbringen, unterstellt wird, diese seien erfunden oder übertrieben, um auf diesem Weg das alleinige Sorgerecht zu erhalten und das Kind dem Vater zu entfremden. In der Folge kann es sein, dass nicht unterschieden wird zwischen im Interesse eines Kindes liegenden Versuchen, dessen Kontakt zum anderen Elternteil zu beschränken und zu kontrollieren, und einer fehlangepassten Beschränkung und Kontrolle (Saini et al., 2017). Vielmehr werden von manchen Gutachterinnen und Gutachtern Versuche, Kontakte zu beschränken oder zu kontrollieren, pauschal als Hinweis auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit gewertet. Problematisch ist auch, dass viele Gewaltopfer während der Partnerschaft keine Meldung vornehmen und entsprechend im Sorgerechtsverfahren keine Belege vorweisen können. Auch dies schwächt ihre Glaubwürdigkeit.

(3) Misshandelte Frauen seien instabile und passive Opfer: Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft oder bei bzw. nach der Trennung erfahren haben, stehen bei Gerichtsverhandlungen um das Sorgerecht oft unter besonderem Stress und verhalten sich hoch ängstlich, wütend oder affektarm. Dieses Auftreten kann als Hinweis auf ihre geringe Eignung für eine stabile elterliche Fürsorge gewertet werden, selbst wenn es nur den situativen Umständen geschuldet ist. Umgekehrt kann ein starkes, kontrolliertes Auftreten als Hinweis auf eine falsche Beschuldigung gewertet werden, da dies dem Stereotyp der misshandelten Frau widerspricht. Beides mindert die Chancen der Frauen, dass ihre Gewalterfahrungen vor Gericht angemessen berücksichtigt werden.

Aufschlussreich in den Befunden von Haselschwerdt et al. (2011) ist, dass diejenigen Gutachterinnen und Gutachter, die solche Einstellungen vertraten, nur wenige Fortbildungen zu häuslicher Gewalt genutzt hatten und nicht zwischen unterschiedlichen Arten von Gewalt unterschieden. Für sie war Gewalt immer durch Fehlverhalten beider Seiten verschuldet und situativ bedingt. Formen des „intimen Terrors“, bei dem ein Elternteil den anderen systematisch erniedrigt sowie psychisch und/oder physisch über einen längeren Zeitraum misshandelt, fanden sich nicht in ihren Fallbeschreibungen oder in ihren Vorstellungen von häuslicher Gewalt, obwohl diese Form der Gewalt in der Fachliteratur durchaus eine zentrale Rolle spielt und als besonders destruktiv herausgestellt wird.

Welche Rolle entsprechende Einstellungen von Fachpersonal beim Jugendamt, bei Gericht oder in der psychologischen Begutachtung in Deutschland spielen, ist nicht bekannt. Allerdings wird aus der familiengerichtlichen Praxis berichtet, dass häusliche Gewalt bei Sorge- und Kontaktregelungen bislang häufig wenig Beachtung findet (Salzgeber, 2015, S. 492). Aus einer Überbewertung von gemeinsamer elterlicher Sorge und dem Kontaktverlust selbst zu misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Elternteilen ergibt sich aber eine Gefahr von Entscheidungen, die schwere, sekundäre Traumatisierungen von Kindern in Kauf nehmen. Zumindest einzelne Stimmen aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Entwicklungs- und Rechtspsychologie fordern hier allerdings ein Umdenken (Fegert, 2007; Kindler et al., 2016).

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention³⁹⁹ hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Ausübung von Besuchs- oder Sorgerechten nicht die Rechte und die Sicherheit von Opfern häuslicher Gewalt oder der Kinder gefährdet (Art. 31 Abs. 2). In ähnlicher Weise kündigt auch der Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode an, zumindest Konflikte zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz zu entschärfen (CDU et al., 2018, Rn. 874ff.). Gesetzliche Änderungen scheinen in diesem Bereich allerdings bislang nicht geplant. Jedoch wird ein E-Learning-Programm zur häuslichen Gewalt, dessen Testlauf im Sommer 2020 beginnt, Fragen der Entscheidungsfindung in familiengerichtlichen Fragestellungen aufgreifen (www.haesuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de). Für die Frage, ob dies ausreichend ist, wäre es aber wichtig, Aufschluss über die Entwicklung der Gutachten- und Gerichtspraxis im Umgang mit häuslicher Gewalt in Deutschland zu gewinnen.

6.4.1.2 Finanzielle, soziale und gesundheitliche Belastungen der Eltern

Eine wichtige Rolle spielen im Zuge einer Trennung, aber auch in der Folgezeit, finanzielle Fragen. Eine Trennung oder Scheidung ist in aller Regel mit finanziellen Einbußen verbunden, da das gemeinsame Wirtschaften

³⁹⁹ Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011, in Deutschland seit 01.02.2018 in Kraft (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027).

in der Haushaltsgemeinschaft Vorteile birgt und im Fall einer Scheidung die günstigere Besteuerung von Ehegatten verlorengeht. Nach der räumlichen Trennung müssen zwei Wohnungen finanziert werden und ggf. auch in beiden Wohnungen Bedarfsgegenstände der Kinder wie ein Bett, Spielzeug und Kleidung vorgehalten werden, wenn Übernachtungen des Kindes beim getrennt lebenden Elternteil vorgesehen sind. Da Mütter nach der Geburt des Kindes zumeist ihre Erwerbstätigkeit einschränken und auch als Alleinerziehende schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, sind vor allem alleinerziehende Mütter mit einem erhöhten Armutsrisiko konfrontiert (vgl. Kapitel 9.2). Hierzu trägt auch bei, dass die Unterhaltszahlungen vielfach nur unvollständig erfolgen oder ganz ausbleiben. Nach Analysen auf Basis der Alleinerziehendenstudie des Deutschen Jugendinstituts, bei der 1.077 alleinerziehende Mütter und 73 alleinerziehende Väter mit einem Kind unter 15 Jahren befragt wurden, hatten die Eltern in jedem fünften Fall keine Vereinbarung zum Barunterhalt für das Kind bzw. die Kinder getroffen haben, weil die Alleinerziehenden meinten, keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen für ihre Kinder zu haben (Hubert et al., 2020). Dies galt häufiger für alleinerziehende Väter als Mütter. Zudem gaben diejenigen Eltern, die einen Anspruch auf Kindesunterhalt sahen, sehr geringe Beträge als vereinbarten Unterhalt an. Zur Hälfte lagen diese Beträge unterhalb der altersspezifischen Mindestzahlbeträge (Düsseldorfer Tabelle). Nur 61 % der (subjektiv) anspruchsberechtigten Alleinerziehenden – Mütter wie Väter gleichermaßen – erhielten den vollen Unterhalt. Unterhaltsvorschuss bezogen alleinerziehende Mütter wie auch Väter in 37 % derjenigen Fälle, in denen der Unterhalt nicht vollständig gezahlt wurde. Wenngleich mehrheitlich die Zahlungsunfähigkeit des anderen Elternteils als Grund für ausbleibende oder unvollständige Zahlungen angeführt wurde, waren doch in einem Drittel der Fälle auch andere Gründe ausschlaggebend. Wie sich schon in früheren Studien gezeigt hatte, scheinen Alleinerziehende nicht selten auf den Kindesunterhalt zu verzichten, um die Beziehung zum anderen Elternteil nicht zu belasten (Andreß et al., 2003).

Auch das soziale Umfeld ändert sich oft im Zuge einer Trennung. Nachbarschaftskontakte müssen nach einem Umzug des wegziehenden Elternteils erst neu aufgebaut werden, und Freundschaften der Kinder können durch einen Schulwechsel verloren gehen. Auch der gemeinsame Freundeskreis teilt sich vielfach nach einer Trennung auf. Nach Befunden der Studie „Gesundheit in Deutschland aktuell“ (GEDA), die auf Angaben von 9.806 Müttern und 6.279 Vätern mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt basieren, berichten alleinerziehende Mütter deutlich häufiger eine geringere soziale Unterstützung (22 %, erfasst mit der Oslo-3Item-Social-Support-Scale) als Mütter in Paarfamilien (13 %, Rattay et al., 2017). Für Väter lassen sich diesbezüglich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede beobachten (16 % vs. 13 % geringe soziale Unterstützung bei alleinerziehenden vs. in Partnerschaft lebenden Vätern). Vergleichbare Zahlen zur mangelnden sozialen Unterstützung Alleinerziehender erbrachten auch Analysen der 2015 durchgeführten Befragung KiD 0-3 des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen zur Situation von Eltern mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren (Liang et al., 2019). Diese Befragung bestätigt zudem nicht nur die erhöhten Armutsquoten alleinerziehender Mütter, sondern zeigt auch darüber hinaus vielfältige weitere Belastungsfaktoren wie einen erhöhten Anteil ungeplanter Schwangerschaften und häufigere Gewalterfahrung der Mütter in ihrer Kindheit und in ihrer Partnerschaft auf, während Mütter in Partnerschaften seltener hiervon betroffen sind.

Die vielfältigen Anforderungen und Veränderungen, mit denen die Familienmitglieder bei einer Trennung konfrontiert sind, aber auch die ungünstigeren Vorerfahrungen erhöhen das Risiko für Belastungen der körperlichen und seelischen Gesundheit auf Seiten von Eltern, insbesondere seitens der alleinerziehenden Mütter. Die Daten von GEDA zeigen, dass alleinerziehende Mütter im Vergleich zu Müttern in Paarfamilien einen schlechteren allgemeinen Gesundheitszustand und mehr Rückenschmerzen berichten, doppelt so häufig von Depressivität betroffen sind und auch ein ungünstigeres Gesundheitsverhalten zeigen (mehr Rauchen, mehr sportliche Inaktivität). Bei alleinerziehenden Vätern ist lediglich der Anteil der Raucher erhöht (Rattay et al., 2017). Diese gesundheitlichen Nachteile alleinerziehender Mütter lassen sich nicht nur auf die schwächeren sozioökonomischen Ressourcen, Unterschiede im Erwerbsstatus oder die schwächere soziale Unterstützung zurückführen. Vielmehr scheinen diese Faktoren unabhängig voneinander für die Gesundheit relevant zu sein und eher kumulierende Wirkung zu entfalten. Besonders stark belastet sind demnach alleinerziehende Mütter mit niedrigem Sozialstatus, die nicht erwerbstätig sind und über geringe soziale Unterstützung verfügen (siehe auch Borgmann et al., 2019).

Auch in KiD 0-3 zeigen alleinerziehende Mütter eine jeweils doppelt so hohe Prävalenz von Depressivität/Ängstlichkeit und generellem Stress sowie deutlich erhöhten Stress in der Elternrolle (Liang et al., 2019). Als deutliche Prädiktoren für die einzelnen Belastungsformen der Mütter erwiesen sich geringe sozioökonomische Ressourcen und mangelnde soziale Unterstützung sowie darüber hinaus Gewalterfahrungen. Der ver-

mehrte Stress Alleinerziehender in der Fürsorge für die Kinder ließ sich vollständig durch diese Faktoren erklären, die erhöhte Depressivität und Ängstlichkeit sowie der vermehrte generelle Stress der Alleinerziehenden zumindest teilweise.

6.4.1.3 Folgen für die Kinder

Auch Kinder können durch die besondere familiäre Situation in Mitleidenschaft gezogen werden, in ihrer schulischen Entwicklung beeinträchtigt werden und vermehrtes Problemverhalten zeigen. Vor allem die möglichen Folgen einer elterlichen Trennung für Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt vielfältiger Forschungsarbeiten, die mehrfach in Meta-Analysen ausgewertet wurden (Adamsons & Johnson, 2013; Amato, 2001; Amato & Keith, 1991a; Amato & Keith, 1991b; Hollander, 2017). Lange beschränkte sich die einschlägige Forschung weitgehend auf die USA, aber mittlerweile hat sich auch in Europa eine differenzierte Scheidungsforschung etabliert. Mit Blick auf die Befundlage zum Wohlergehen von Trennungskindern in Europa konnte eine Meta-Analyse 17 Studien aus Europa einbeziehen (Amato, 2014). Fast durchgängig erbrachten diese Studien eine ungünstigere Entwicklung bzw. ein geringeres Wohlergehen der Kinder mit geschiedenen bzw. getrennten Eltern im Vergleich zu Kindern aus Kernfamilien mit verheirateten Eltern. Allerdings erwies sich der durchschnittliche Unterschied zwischen Kindern aus beiden Familienformen – vergleichbar zu Befunden aus den USA – als eher gering. Ihm steht auch eine beträchtliche Varianz des kindlichen Wohlergehens innerhalb der Familienformen gegenüber. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass Nachteile von Trennungskindern bislang nicht wirksam verringert werden konnten. Im Zeitvergleich zeichnet sich trotz steigender Verbreitung und „Institutionalisierung“ von Trennung und Scheidung sowie einer geringeren Stigmatisierung von Trennungskindern keine Abschwächung dieser Nachteile ab (Amato, 2001; Hollander, 2017), weder in den USA noch in Europa. Im Gegenteil erbrachte ein Zeitvergleich auf Basis des Generations and Gender Surveys größere bildungsbezogene Nachteile von Trennungskindern in Ländern mit und zu Zeiten einer höheren Scheidungsrate (Bernardi & Radl, 2014).

Hinter den durchschnittlichen Unterschieden, die sich im Wohlergehen von Trennungskindern und Kindern aus Kernfamilien zeigen, verbirgt sich eine beträchtliche Heterogenität, die auf Unterschiede in den mit der Trennung verbundenen Stressoren und den Ressourcen für deren Bewältigung verweisen. So hebt die „Scheidungs-Stress-Bewältigungs-Perspektive“ hervor, dass weniger die Trennung per se ausschlaggebend ist für die Folgen dieses Ereignisses auf Seiten der Eltern und Kinder, sondern vielmehr die im Einzelfall erlebten Belastungslagen sowie die Ressourcen für die Trennungsbewältigung. Zu den zentralen Stressoren, die für Kinder aus der elterlichen Trennung resultieren können, zählen finanzielle Problemlagen, psychische Belastungen der Eltern, das Ausmaß der Konflikte zwischen den Eltern sowie Beeinträchtigungen der Eltern-Kind-Beziehung und Erziehung, wobei Erziehungsprobleme ihrerseits wiederum auch aus finanziellen Belastungen, psychischen Belastungen der Eltern und fortgesetzten Konflikten resultieren können (vgl. Walper & Langmeyer, 2019).

Vielfältige individuelle, familiäre und kontextuelle Ressourcen können die Bewältigung trennungsbezogener Risiken erleichtern. Hierbei spielen auch sozioökonomische Faktoren eine Rolle. So zeigt sich etwa, dass eine elterliche Trennung bei geringerer Bildung der Eltern mit mehr Nachteilen der Kinder für ihre schulische Entwicklung verbunden ist als bei höherer Bildung der Eltern (Grätz, 2015). Dies entspricht der Erwartung, dass Eltern mit höheren sozioökonomischen Ressourcen eher in der Lage sind, mögliche Belastungen der Kinder abzufangen oder zu kompensieren.

6.4.2 Coparenting in Trennungsfamilien

Im Folgenden richtet sich der Fokus auf mögliche Herausforderungen und Schwierigkeiten in der kindbezogenen Kooperation von Eltern nach einer Trennung oder Scheidung. Wie schon eingangs angesprochen, stellen sich diesbezüglich vermehrte Anforderungen, da die lange Zeit geltende Rollenaufteilung „einer zahlt, eine betreut“ (Scheiwe & Wersig, 2010) nicht länger den Erwartungen der Eltern entspricht. Aufgezeigt werden unterschiedliche Typen des Coparenting und deren Bedeutung für die Kinder sowie relevante Faktoren, die ein förderliches Coparenting erleichtern und erschweren können.

6.4.2.1 Facetten und Typen des Coparenting nach der Trennung

Mit dem gemeinsamen Sorgerecht und dem zunehmenden Wunsch nach einer gemeinsamen Betreuung und Erziehung von Kindern auch nach einer Trennung oder Scheidung (vgl. IfD Allensbach, 2017, siehe auch Kapitel 5.4.5), haben Fragen des Zusammenspiels beider Eltern in der Versorgung und Erziehung der Kinder im-

mer mehr an Bedeutung gewonnen. Diese Fragen stellen sich auch in Kernfamilien, denn auch zusammenlebende Eltern können sich über Erziehungsfragen uneinig sein und sich in unterschiedlichem Maß bei der Erfüllung elterlicher Aufgaben unterstützen (Teubert & Pinquart, 2009). In Trennungsfamilien steht das Coparenting von Eltern jedoch unter anderen Vorzeichen, da es haushaltsübergreifend geleistet werden muss und trennungsbezogene Probleme und wechselseitige Ressentiments die Zusammenarbeit in der Erziehung erschweren können.

Ein gelingendes Coparenting ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Kooperation der Eltern, geringe Unterschiede im Erziehungsverhalten und in den Erziehungseinstellungen, wenig Konflikte über die Erziehung sowie wenig gegenseitige Unterminierung von Erziehungsbemühungen des anderen Elternteils bzw. Untergrabung dessen Beziehung zum Kind (Triangulation) (Langmeyer, 2015; Teubert & Pinquart, 2009; vgl. auch Kapitel 5.4.5). Die Qualität des Coparenting umfasst also mehrere eigenständige Facetten und schließt sowohl positive Aspekte wie Solidarität und Unterstützung in der Kindererziehung als auch negative Merkmale wie Konflikt, Kritik und Untergrabung des anderen Elternteils mit ein. Vor allem die separate Berücksichtigung von Kooperation und Konflikt als grundlegende Dimensionen des Coparenting hat sich als wichtig erwiesen (Carlson & Högnäs, 2011), da beide Dimensionen weniger eng zusammenhängen als man meinen könnte und durchaus von eigenständiger Bedeutung für das Erziehungsklima und Wohlergehen der Kinder sind. So bedeutet eine mangelnde Unterstützung des anderen Elternteils in seinen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben nicht gleichzeitig, dass auch mehr Coparenting-Konflikte vorliegen müssen. Gerade in Trennungsfamilien können äußere Umstände wie eine große Wohndistanz ein stärkeres Engagement des getrennt lebenden Elternteils erschweren, ohne damit auch mehr Konflikte provozieren zu müssen. Umgekehrt können Eltern einerseits eine hohe Kooperationsbereitschaft in der Kindererziehung haben, allerdings aufgrund des damit erhöhten Abstimmungsbedarfs gleichzeitig auch vermehrte Konflikte erfahren (Entleitner-Phleps & Langmeyer, 2015). Zudem interagieren nicht zwangsläufig alle Eltern in Erziehungsfragen miteinander, sondern gehen sich möglicherweise aus dem Weg und üben ihre Elternrolle weitgehend unabhängig voneinander im Sinne paralleler Elternschaft aus (Beckmeyer et al., 2014).

Einige Studien haben die verschiedenen Aspekte des Coparenting in Trennungsfamilien in der Zusammenschau untersucht und hierbei unterschiedliche Typen herausgestellt. Die Typologien beschreiben (mindestens) einen Typ des kooperativen Coparenting, der sich durch viel Kommunikation und Abstimmung, wenig Konflikte und wenig Missstimmung auszeichnet (z. B. Amato, 2001; Lamela et al., 2016; Maccoby & Mnookin, 1992). In den meisten Studien findet sich zusätzlich auch ein Typ des konflikthaften Coparenting, der durch häufige Konflikte und wenig Kooperation charakterisiert ist (z. B. Beckmeyer et al., 2014; Lamela et al., 2016; Maccoby & Mnookin, 1992). Als dritter Typ wird zudem oftmals ein paralleles Coparenting beschrieben, bei dem die beiden Eltern weitgehend unabhängig voneinander erziehen, wenig kommunizieren und kooperieren, aber auch wenig streiten (Amato et al., 2011; Maccoby & Mnookin, 1992).

Lange wurde vermutet, dass paralleles Coparenting eine gute Lösung für Trennungsfamilien ist, wenn noch starke Ressentiments zwischen den Eltern bestehen. Der Verzicht auf weitgehende Abstimmungen wurde als ein probates Mittel gesehen, um fortgesetzte Konflikte zu vermeiden. Tatsächlich sind bei diesem Typ offene Konflikte in der gemeinsamen Erziehung eher selten. Allerdings lassen neuere Befunde darauf schließen, dass bei parallelem Coparenting vielfach verdeckte Konflikte weiter schwelen, die über die Kinder ausgetragen werden und dazu beitragen, dass der andere Elternteil dem Kind gegenüber kritisiert und in seinen Erziehungsbemühungen unterminiert und geschwächt wird. Dies legt eine Studie nahe, in der auch dieser Aspekt der Untergrabung berücksichtigt wurde (Lamela et al., 2016): Neben kooperativem und konflikthaftem Coparenting ergab sich ein Typ des untergrabenden Coparenting, der gekennzeichnet ist durch wenig Kooperation und Konflikt, aber durch eine merklich erhöhte Ausmaß wechselseitiger Untergrabung in der Beziehung zum Kind (Lamela et al., 2016). In immerhin 39 % der Trennungsfamilien zeigte sich ein solches unterminierendes Coparenting, während starke Coparenting-Konflikte nur in einer Minderheit von 13 % der Fälle zu verzeichnen war. Annähernd die Hälfte der Familien (48 %) zeigte ein kooperatives Coparenting. Nicht nur bei konflikthaftem Coparenting, sondern ebenso bei wechselseitiger Untergrabung der Eltern zeigten die Kinder deutlich mehr externalisierendes Problemverhalten als bei kooperativem Coparenting.

Auch eine Studie mit jungen Erwachsenen spricht dafür, dass die wechselseitige Herabwürdigung getrennter Eltern mit erhöhter Depressivität der jungen Erwachsenen einhergeht und sogar noch stärker als Konflikte der Eltern mit einer geringeren Lebenszufriedenheit verbunden ist (Rowen & Emery, 2019). Interessanterweise zeigte sich zudem, dass die Herabsetzung des anderen Elternteils auf denjenigen zurückfiel, der solches Verhalten zeigte: Nicht die Beziehung zu dem herabgesetzten Elternteil war beeinträchtigt, sondern die Beziehung

zu demjenigen Elternteil, der den anderen schlechtgemacht hatte. Versuche, das Kind vom anderen Elternteil zu entfremden, bewirken demnach zumindest bei älteren Kindern das Gegenteil. Eltern sind sich dieser langfristigen Konsequenzen ihres Verhaltens vermutlich oft nicht bewusst. Umso wichtiger ist es, sie hierfür in der Beratung zu sensibilisieren.

Für die Beratungspraxis sind diese Befunde von hoher Relevanz, da paralleles Coparenting bislang als funktional für Trennungsfamilien angesehen wurde. Die Befunde von Lamela et al. (2016) legen jedoch nahe, dass sich hinter dem vermeintlich parallelen Coparenting oftmals ein untergrabendes Coparenting verbirgt, das nur nicht als solches erkannt wird, solange der Fokus auf offene Konflikte und nicht auch subtilere Formen der Untergrabung gerichtet ist. Weitere Forschung, die diese Befunde absichert und erweitert, ist unabdingbar, um der Fachpraxis wie auch den Eltern eine bessere Orientierung zu ermöglichen.

Formen des Coparenting ändern sich im Verlauf der Zeit nach der Trennung. Kooperatives, aber auch konflikthaftes Coparenting sind meist mit zunehmender Dauer eher rückläufig und gehen vermutlich oftmals in paralleles Coparenting über, sofern nicht der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil verloren geht und der Hauptbetreuende ein echtes „Single Parenting“ praktiziert (vgl. Amato et al., 2011). In der Studie von Amato et al. (2011), die auf einer repräsentativen Stichprobe von 944 Trennungsfamilien basiert, berichteten immerhin 36 % der befragten Eltern echtes „Single Parenting“, und auch paralleles Coparenting war mit 35 % vergleichbar oft vertreten, während kooperatives Coparenting nur 29 % der Trennungsfamilien charakterisierte. Gerade mit Blick auf die Bedeutung des Coparenting für Kinder wäre es wichtig, rechtzeitig durch geeignete Präventionsangebote die Chancen für kooperatives Coparenting getrennter Eltern zu erhöhen.

6.4.2.2 Zur Bedeutung des Coparenting für Kinder

Grundsätzlich besteht Konsens darüber, dass sich eine gute, konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen den getrennt lebenden Eltern positiv auf das Wohlergehen der Kinder auswirkt. Im Einklang mit vielen internationalen Studien zeigen auch Befunde aus Deutschland, dass Trennungskinder im Kindergartenalter bei positiver Kooperation der Eltern im Coparenting sowohl höhere sozioemotionale Kompetenzen als auch weniger Problemverhalten und emotionale Auffälligkeiten aufweisen, während sich bei Coparenting-Konflikten und Untergrabung ein umgekehrtes Muster im Verhalten der Kinder ergibt (Walper & Langmeyer, 2014). Dieser Befund konnte in einer weiteren Studie für den größeren Altersbereich Minderjähriger bestätigt werden (Langmeyer & Entleitner-Phleps, 2018).

Auch eine Meta-Analyse von 59 Studien, in denen überwiegend Kernfamilien untersucht wurden, erbrachte entsprechende Zusammenhänge zwischen einzelnen Dimensionen des Coparenting und der kindlichen Sozialentwicklung sowie deren Bindung und Problemverhalten (Teubert & Pinquart, 2010). Besonders aussagekräftig ist, dass entsprechende Effekte auch anhand der einbezogenen Längsschnittanalysen bestätigt werden konnten, d. h. die Qualität des Coparenting zu einem früheren Zeitpunkt ging mit nachfolgenden Veränderungen im Verhalten der Kinder einher. Nicht zuletzt unterstreichen die Befunde, dass der Qualität des Coparenting auch dann eine eigenständige Bedeutung für die Kinder zukommt, wenn gleichzeitig weitere Aspekte der Familienbeziehungen in Rechnung gestellt werden. Da Probleme im Coparenting vielfach mit einer generell problematischeren Beziehung zwischen den Eltern und Belastungen des Erziehungsverhaltens einhergehen, die ebenfalls für die Entwicklung der Kinder relevant sind, könnten diese Faktoren den wichtigeren Ausschlag für das Wohlergehen der Kinder geben, hinter dem die Bedeutung des Coparenting verschwindet. Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern Coparenting erweist sich als robuster eigenständiger Faktor (Teubert & Pinquart, 2010). Auch auf Besonderheiten der elterlichen Persönlichkeit wie eine erhöhte Ärgerneigung und Depressivität lassen sich die Zusammenhänge zwischen Coparenting-Konflikten und einem vermehrten Problemverhalten der Kinder nicht zurückführen (Stallman & Ohan, 2016).

Allerdings fallen die Zusammenhänge zwischen Coparenting und dem Wohlergehen der Kinder in verschiedenen Studien durchaus unterschiedlich aus, und auch in Trennungsfamilien variieren die Befunde. Manche Studien berichten beim Vergleich der Coparenting-Typen nur sehr geringe (Amato et al., 2011) oder gar keine Unterschiede (Beckmeyer et al., 2014) im Wohlbefinden der Kinder, während andere deutliche Vorteile eines kooperativen (unterstützend-konfliktarmen) Coparenting herausstellen (Lamela et al., 2016; Maccoby & Mnookin, 1992). Dies legt nahe, dass weitere Faktoren zu berücksichtigen sind, die Effekte des Coparenting moderieren. So zeigte sich in der Meta-Analyse von Teubert und Pinquart (2010), dass unterminierendes Coparenting in Trennungsfamilien und auch in Familien mit niedrigem Einkommen der Eltern stärker ins Gewicht fällt, d. h. einen engeren Zusammenhang zu vermehrtem Problemverhalten der Kinder aufweist. Eine geringe Übereinstimmung der Eltern in der Erziehung ging vor allem bei jüngeren Kindern mit mehr internalisierendem

Problemverhalten einher. Auch das Geschlecht der Kinder erwies sich als relevant. So war mangelnde Übereinstimmung der Eltern in der Erziehung vor allem bei Jungen mit einem weniger positiven Sozialverhalten verbunden. Die letztgenannten Befunde unterstreichen, dass Kinder sich in ihren Reaktionen unterscheiden und entsprechend auch deren Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Auch diese dargestellten Befunde sind für die Beratungspraxis von hoher Relevanz, betonen sie doch die Vorteile eines positiven Coparenting insbesondere in Trennungsfamilien und bei Familien mit kleinem Einkommen. Zudem stellen sie heraus, dass nicht nur Konflikte über Erziehungsthemen, sondern auch schlichte Divergenzen in der Erziehung für Kinder – insbesondere junge Kinder – ein Problem sein können. Entsprechend nachdrücklich stellt sich die Frage, wie auf Konsens und Kooperation hingewirkt werden kann.

6.4.2.3 Was erleichtert und erschwert das Coparenting? Hinweise für die Beratungspraxis und Präventionsangebote

Für die Praxis ist besonders relevant zu erfahren, welche Faktoren die Qualität des Coparenting beeinflussen. Für Mütter hat sich in diesem Zusammenhang die Zufriedenheit mit der Scheidungsvereinbarung sowie mit dem Erziehungsverhalten des Vaters und eine Wertschätzung der Bedeutung des Vaters für die Kinder als bedeutsam erwiesen (Petren et al., 2017). War die Mutter mit der Scheidungsvereinbarung und dem Erziehungsverhalten des Vaters zufrieden, gab es auch weniger Konflikte. Auch die generelle Beziehung zwischen den Eltern hängt mit der Qualität ihres Coparenting zusammen. Eltern, die eine weitgehend harmonische, nicht konfliktbelastete Beziehung zueinander haben, sind auch ein besseres Team in der Erziehung. Dies gilt nicht nur in Kernfamilien (Zemp & Martensen, 2020), sondern auch nach einer Trennung der Eltern: Bei häufigen Konflikten getrennter Eltern ist auch deren Coparenting beeinträchtigt (Becher et al., 2019; Bröning, 2009). Hierbei scheint für das Coparenting aus Sicht der Mütter stärker die Beziehungsdynamik und für Väter stärker ein gerichtlich ausgefochtener Konflikt ins Gewicht zu fallen (Bröning, 2009). Für beide ist jedoch auch unabhängig von den genannten Faktoren eine feindliche Haltung gegenüber dem anderen Elternteil hinderlich für positives Coparenting.

Die Studie von Becher et al. (2019) legt nahe, dass neben geringen Konflikten auch die seelische Gesundheit der Eltern und die Qualität des Erziehungsverhaltens einen jeweils eigenständigen Beitrag zu einem positiveren Coparenting leisten. Darüber hinaus ergab sich jedoch ein interessantes Zusammenspiel von Erziehungsverhalten und Konflikten der Eltern im Hinblick auf deren Coparenting: Bei einer hohen Qualität des elterlichen Erziehungsverhaltens konnte das Coparenting der Eltern zusätzlich von einer konfliktfreien Beziehung profitieren, während es bei ungünstigem Erziehungsverhalten durchgängig schwach ausfiel, selbst dann, wenn die Beziehung der Eltern weitgehend konfliktfrei war. Gleichzeitig nivellierten sich die Effekte des Erziehungsverhaltens, wenn die Konflikte der Eltern besonders stark ausgeprägt waren. Ist also entweder das Erziehungsverhalten oder die Beziehung zwischen den Eltern sehr belastet, so kommt der andere Faktor als Ressource für das Coparenting nicht mehr zum Tragen. Entsprechend wichtig ist es, bei der Einschätzung des Unterstützungsbedarfs von Trennungsfamilien das Zusammenspiel dieser Faktoren in den Blick zu nehmen. Geringe Konflikte sind demnach – bei schwachen Erziehungsressourcen – per se noch kein Garant für eine gute Elternallianz.

Schließlich ist im Blick zu behalten, dass auch ein erhöhtes Problemverhalten der Kinder das Coparenting der Eltern erschweren und zu vermehrten Coparenting-Konflikten beitragen kann (Zemp et al., 2018). Nach Längsschnittbefunden von Zemp et al. (2018) zeigte sich dies vor allem für externalisierendes Problemverhalten der Kinder, das aus Perspektive der Väter zu mehr Coparenting-Konflikten beitrug. Insofern ist die Wirkrichtung nicht nur einseitig zu sehen, sondern auch Kinder sind Akteure im Familiensystem.

Diese Befunde bieten relevante Ansatzpunkte für die Beratung, die Fragen des Coparenting entsprechend aufgreifen und auf Konsens und Kooperation sowie positives, kindzentriertes Erziehungsverhalten hinwirken kann. Greift man die zuvor berichteten Befunde auf, so müsste vor allem die Diagnostik verfeinert werden, um auch latente Konflikte und unterminierendes Verhalten stärker in den Blick zu nehmen sowie feindselige Attributionen zu adressieren, die sich als besonders relevanter Risikofaktor für Probleme im Coparenting erwiesen haben. Zudem kann es je nach Alter der Kinder wichtig sein, auch auf Konsistenz der Erziehungspraktiken beider Eltern hinzuwirken.

Psychoedukative Angebote bieten eine Ergänzung oder Alternative, die insbesondere im angelsächsischen Raum entwickelt wurde, um Trennungsfamilien auch stärker strukturierte Angebote zur Orientierung der Eltern auf Bedürfnisse der Kinder im Trennungskontext und zur Stärkung des Coparenting machen zu können (z. B. Jewell et al., 2017; Pruett et al., 2012; Sigal et al., 2012). In den USA sind solche Bildungsangebote meist an

Familiengerichten weit implementiert und werden als Teil einer Public-Health-Strategie diskutiert (Salem et al., 2013). Wie eine Meta-Analyse von 19 Evaluationsstudien solcher Programme zeigt, tragen sie mit mittlerer Effektstärke zu positiven Veränderungen im Coparenting, in der Eltern-Kind-Beziehung und im Wohlbefinden von Eltern und Kindern bei und dienen auch der Vermeidung bzw. Abkürzung von Gerichtsverfahren (Fackrell et al., 2011). Teilweise adressieren diese Programme primär hochstrittige Trennungsfamilien (z. B. Garber, 2004), bei denen sich die Beratungsarbeit als besonders anspruchsvoll und im klassischen Beratungsformat als weniger erfolgreich erwiesen hat (Fichtner, 2018). Manche Angebote integrieren Erkenntnisse der Mediation und sind auf spezifische Situationen wie Trennungen mit sehr jungen Kindern spezialisiert (z. B. McIntosh & Tan, 2017). Auch Online-Programme wurden entwickelt, die leichteren Zugang und eine flexible Nutzung erlauben (z. B. Becher et al., 2015; Ferraro et al., 2016; Schramm & McCaulley, 2012).

Auch in Deutschland wurden Kursangebote für Eltern in Trennung entwickelt. Der Kurs „Kinder im Blick“, der auch hochstrittige Trennungseltern adressiert und beide Eltern in getrennten Gruppen einbezieht (Walper & Krey, 2011), wurde im Kontrollgruppenvergleich mit Vorher-Nachher-Befragung positiv evaluiert (Krey, 2010). Inzwischen wird er zunehmend von Familiengerichten und Jugendämtern beauftragt, d. h. mit einer dringenden Teilnahmeempfehlung bzw. -pflicht belegt. Selbst in solchen „Zwangskontexten“ hat sich die Teilnahme für Eltern als positiv erwiesen, sowohl aus subjektiver Sicht in der Kursbewertung sowie in einer qualitativen Nachbefragung (Retz & Walper, 2015) als auch im Vorher-Nachher-Vergleich von Indikatoren des Wohlbefindens, der Konflikte und des Erziehungsverhaltens der Teilnehmenden (Amberg & Walper, 2018). Teilweise profitieren Mütter im Zwangskontext sogar stärker von dem Kurs als Mütter ohne entsprechend verbindliche Teilnahmeempfehlung.

Auch das bindungsorientierte Präventionsprogramm „Wir2“, das sich an Alleinerziehende richtet, konnte positiv evaluiert werden (Franz, 2014). Weiterhin wurde das Elternprogramm „Kess-erziehen“, das von den diözesanen Fachstellen angeboten wird, für Trennungseltern adaptiert (<https://www.kess-erziehen.de/elternkurse-kess/alleine-erziehen/>). Als inhaltlich offenes, aber formal stärker strukturiertes Angebot speziell für getrennte Eltern mit hoch eskalierendem Konfliktniveau hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) eine Online-Chat-Beratung entwickelt (siehe Textbox 6-5). Damit stehen auch in Deutschland zunehmend strukturierte Angebote der Familien- bzw. Elternbildung für Eltern in Trennung zur Verfügung, die auch klassische Angebote der persönlichen Beratung sowie innovative Online-Beratungsformate ergänzen können. Allerdings unterliegt deren Angebot und Verfügbarkeit starken regionalen Schwankungen und ist für die Eltern mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist (zur Familienbildung und Elternberatung vgl. Kapitel 6.7). Eine Bundesinitiative zur Stärkung der Implementation und Weiterentwicklung solcher Angebote für unterschiedliche Zielgruppen würde entscheidend dazu beitragen, Trennungsfamilien wirksam zu unterstützen.

Textbox 6-5 Der Online-Chat als virtuelles Beratungszimmer für getrennte Eltern mit hoch eskalierendem Konfliktniveau

Die Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern, die wiederholt ihre Konflikte vor Gericht austragen und kaum auf gängige Beratungsangebote ansprechen, ist besonders anspruchsvoll und selten erfolgreich. Während in der Vergangenheit vielfach versucht wurde, beide Eltern in gemeinsame Beratungstermine einzubeziehen, wird mittlerweile vermehrt auf Einzelberatungen zurückgegriffen, da die gemeinsamen Termine zu konfliktbeladen sind und es oft nicht möglich ist, in einen sachorientierten Austausch zu treten. Die gegenseitige Ablehnung und das vorherrschende wechselseitige Misstrauen sind in nonverbalen wie verbalen Äußerungen der ehemaligen Partner allgegenwärtig. In dieser Atmosphäre ist es auch für die Fachkräfte sehr erschwert, eine positive Arbeitsbeziehung zu den Klientinnen und Klienten aufzubauen. Allerdings sind gemeinsame Termine unabdingbar, um eine Verständigung zu erreichen und Vereinbarungen treffen zu können.

Als alternative Kommunikationsform für gemeinsame Beratungstermine hochstrittiger Trennungseltern hat die bke das Konzept „Chatberatung zur Konfliktlösung“ entwickelt (vgl. Ritzer-Sachs, 2015). Diese Online-Chats haben den Vorteil, dass sie stärker geregelt werden können und manche Äußerungsformen im Chat nicht sicht- und hörbar sind. Verbale Angriffe können durch die Beratungskraft unterbunden werden – zunächst durch Warnungen, bei fehlendem Erfolg durch „Stummschaltung“ der jeweiligen Person – und destruktive nonverbale und paraverbale Signale (Gestik, Mimik, Tonfall) sind im Chat-Format nicht erkennbar. Da die Kommunikation auf schriftlichem Weg erfolgt, wird sie entschleunigt und versachlicht, Monologe sind nicht möglich. Vor Beginn der Chat-Beratung wird jeder Elternteil in mindestens einem Einzeltermin beraten und muss sich schriftlich auf die Regeln des Online-Chats verpflichten. Die Online-Termine haben auch logistische Vorteile, da Wegzeiten entfallen und die Termine entsprechend flexibler vereinbart werden können.

Die Fachkräfte müssen Erfahrung in der Online-Beratung wie auch in der Beratung von hochstrittigen Trennungseltern mitbringen. Als hilfreich hat es sich erwiesen, wenn das Familiengericht bei einer Beratungsaufgabe den Online-Chat als Ausgangspunkt festlegt. Das Konzept wurde schon in kleinem Rahmen umgesetzt und sollte auf Basis der bisherigen ermutigenden Erfahrungen (vgl. Ritzer-Sachs, 2015) weiterentwickelt werden.

6.4.3 Die Wahl und Ausgestaltung des Betreuungsmodells

Wenn Eltern sich trennen, stellt sich die Frage, bei welchem Elternteil die Kinder verbleiben sollen und wie der Umgang mit dem außerhalb lebenden Elternteil bzw. die Betreuung der Kinder durch die Eltern gestaltet werden soll. Wie bereits erwähnt ist mit zunehmendem Engagement der Väter in Kernfamilien auch eine geteilte Übernahme von Betreuungsaufgaben in Trennungsfamilien stärker in den Fokus gerückt (Amato et al., 2009). Bislang hat sich das hiesige Familienrecht am Residenzmodell orientiert, das von einer asymmetrischen Rollenverteilung mit einem hauptbetreuenden Elternteil und einem Besuchselternteil ausgeht. Mittlerweile ist eine heftige Diskussion darüber entstanden, ob diese Perspektive auf die Rollenverteilung getrennter Eltern noch zeitgemäß ist, und ob nicht auch die Option einer geteilten Betreuung stärker rechtlich zu verankern ist (Kinderrechtekommission des DFGT, 2014b; Kostka, 2014; Sünderhauf, 2013, 2016). Auch der 72. Deutsche Juristentag 2018 hat dieses Thema in einer ausführlichen Rechtsexpertise aufgegriffen (Schumann, 2018). Zentral sind hierbei die Fragen, (1) wie eine geteilte Betreuung von dem bisherigen Residenzmodell abzugrenzen ist, (2) wie Eltern zu einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung über das in ihrem Fall geeignete Betreuungsmodell gelangen können bzw. welche Unterstützung sie hierbei benötigen, und (3) welche Anpassungen im Unterhaltsrecht sowie weiteren betroffenen Rechtsbereichen erforderlich sind.

Die Antworten auf diese Fragen können nicht auf reichhaltige Erkenntnisse aus Deutschland zurückgreifen, denn derzeit mangelt es hier noch an empirischen Erkenntnissen zu Formen und Verbreitung geteilter Betreuung und der zentralen Frage nach dem Wohlergehen der Kinder, die in geteilter Betreuung leben bzw. im Wechselmodell (s.u.) betreut werden. Bislang haben nur wenige Studien diese Fragen auf Basis empirischer Daten aufgegriffen (IfD Allensbach, 2017; Walper, 2016; Walper et al., 2020). Entsprechend wird weitgehend auf internationale Forschungsliteratur zurückgegriffen, wenn im Folgenden Erkenntnisse zu geteilter Betreuung von Trennungskindern diskutiert werden. Wenngleich unterschiedliche Formen geteilter Betreuung existieren, die auch das sogenannte Nestmodell umfassen, bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt in einem Haushalt haben und die Eltern aus ihren eigenen Haushalten abwechselnd zu dem Kind ziehen, steht hierbei doch das sogenannte Wechselmodell im Mittelpunkt, bei dem die Kinder zwischen den Haushalten der Eltern hin- und herwechseln. Erkenntnisse über das Nestmodell sind auch international kaum verfügbar, da es angesichts der hohen Wohnkosten, die mit diesem Modell verbunden sind, in der Praxis von Trennungsfamilien keine nennenswerte Rolle zu spielen scheint.

6.4.3.1 Zur Definition und Verbreitung des Wechselmodells

Hinsichtlich des Wechselmodells kann in der internationalen Forschung auf eine beträchtliche Zahl an Studien zurückgegriffen werden, die zu „Shared Parenting“, „Shared Care“ und „Joint Physical Custody“ veröffentlicht wurden (z. B. Fehlberg et al., 2011; Nielsen, 2018; Poortman & van Gaalen, 2017; Steinbach, 2019; Vanassche et al., 2017). Zentrales Kriterium für die Bestimmung geteilter Betreuung sind die Übernachtungen der Kinder bei jedem Elternteil, da Übernachtungen als wesentliche Vorbedingungen dafür gesehen werden, dass die Kinder in diesem Haushalt ein Zuhause finden. Die spezifischen Definitionen bzw. Abgrenzungen von geteilter Betreuung gegenüber dem Residenzmodell, die an der jeweiligen Anzahl der Übernachtungen festgemacht werden, variieren jedoch länderspezifisch und sind auch in der Forschung nicht einheitlich. Entsprechend müssen Statistiken zur Verbreitung des Wechselmodells in unterschiedlichen Ländern mit Vorsicht interpretiert werden. Während in einigen Ländern und auch in der bisherigen unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung in Deutschland erst bei einem annähernd hälftigen Betreuungsverhältnis von einem echten Wechselmodell ausgegangen wird (Kinderrechtekommission des DFGT, 2014b), werden in der sozialwissenschaftlichen Forschung schon Arrangements von über 30 % der Übernachtungen bei jedem Elternteil – also Variationen der Verteilung von Übernachtungen zwischen 50:50 und 70:30 – bereits als (asymmetrisches) Wechselmodell betrachtet. Ein Vergleich der Befunde unterschiedlicher Studien wird auch dadurch erschwert, dass die jeweils betrachtete Grundgesamtheit nicht einheitlich ist, sondern teilweise nur Scheidungskinder, in anderen Studien alle Kinder, die nicht in einer Kernfamilie aufwachsen, einbezogen sind. Vielfach beschränken sich die Studien auch auf spezifische Altersgruppen der Kinder, z. B. ältere Schulkinder, die gut im schulischen Kontext befragt werden können, oder

sehr junge Kinder, für die das Wechselmodell besonders kontrovers diskutiert wird. Da die Verbreitung des Wechselmodells mit dem Alter der Kinder variiert, sind unterschiedliche Befunde dieser Studien zum Anteil der Kinder im Wechselmodell nicht verwunderlich.

In vielen Ländern ist die Verbreitung geteilter Betreuung während der vergangenen Jahre und Jahrzehnte angestiegen. Dies betrifft u. a. Kanada (Juby et al., 2005), Frankreich (Barumandzadeh et al., 2016), Schweden (Bergström et al., 2013), Norwegen und nicht zuletzt jene Länder wie Belgien und Australien, in denen geteilte Betreuung juristisch präferiert wird (vgl. Salzgeber, 2015). Auch in den Niederlanden hat das Wechselmodell im Zuge einer Familienrechtsreform im Jahr 2009, die Entscheidungen für das Wechselmodell erleichtern, merklich zugenommen, sich danach aber wieder leicht rückläufig entwickelt. Wurde es bei Scheidungen im Jahr 2009 noch von jedem dritten dieser Elternpaare gewählt, so waren es bei Scheidungen im Jahr 2013 nur noch 22 % (Poortman & van Gaalen, 2017). Besonders häufig findet sich das Wechselmodell in Schweden, wo egalitäre Rollen in der Familie nachdrücklich gefördert werden (z. B. Kalmijn, 2015). Nach Umfragedaten aus dem Jahr 2011 wurden in Schweden rund 42 % aller Kinder zwischen vier und 18 Jahren, die nicht in einer Kernfamilie lebten, gleichermaßen von beiden getrennten Eltern betreut (Hakovirta & Rantalaiho, 2011).

Auch in Deutschland ist vielen getrennten Eltern eine stärker paritätische Betreuung der Kinder ein Anliegen (IfD Allensbach, 2017). Allerdings ist das Wechselmodell in Deutschland noch wenig verbreitet. Nach Daten der CILS4EU-Studie⁴⁰⁰ (2010/2011) berichteten 10 % der Jugendlichen aus Scheidungsfamilien in Deutschland, je zur Hälfte von beiden Eltern betreut zu werden (Kalmijn, 2015). Dieser Wert liegt deutlich unter den Vergleichswerten für Schweden (36 %) und den Niederlanden (18 %), aber gleichauf mit England (11 %). Nach Analysen des DJI-Surveys AID:A II aus dem Jahr 2014, bei denen der breite Altersbereich minderjähriger Kinder aus Trennungsfamilien (mit ehemals verheirateten wie auch unverheirateten Eltern) einbezogen war, lebten allerdings lediglich knapp 5 % aller Trennungskinder in einem symmetrischen oder asymmetrischen Wechselmodell (50:50 bis 70:30) (Walper et al., 2020). Auch Daten des pairfam-Panels bestätigen diesen geringen Anteil (Walper, 2016). Demgegenüber berichteten in einer Elternbefragung des IfD Allensbach (2017) immerhin 22 % der getrennten Mütter und Väter, dass sie die Betreuung zu fast gleichen Teilen übernehmen (IfD Allensbach, 2017). Spezifischere Fragen zur Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen beiden Eltern ergaben jedoch, dass nur in 15 % der Fälle beide Eltern zu vergleichbaren Anteilen die Betreuung übernahmen und nur 7 % ein Wechselmodell, gemessen an der Verteilung der Übernachtungen, ausübten.

6.4.3.2 Wer praktiziert das Wechselmodell?

Es liegt nahe, dass Eltern bei der Wahl des Betreuungsmodells den hiermit verbundenen finanziellen, organisatorischen und logistischen Aufwand sowie die Möglichkeiten und Wünsche ihrer Kinder berücksichtigen. So hat das Alter der Kinder einen deutlichen Einfluss auf die Wahl eines paritätischen Betreuungsmodells. Während Eltern mit Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter relativ selten ein Wechselmodell realisieren (Hyeat & About, 2007, S. 8; Juby et al., 2005), werden Kinder im Alter zwischen drei und 12 Jahren, insbesondere im Grundschulalter, am häufigsten im Wechselmodell betreut. Im fortschreitenden Jugendalter nimmt es wieder ab (Spruijt & Duindam, 2009). Dies kann vermutlich damit erklärt werden, dass Jugendliche mehr Zeit mit ihren Freunden verbringen und weniger in den Wechsel zwischen den elterlichen Haushalten investieren wollen (Juby et al., 2005). Bei Kindern unter drei Jahren dürfte die ohnehin zumeist asymmetrische Verteilung der Betreuungsaufgaben sowie deren erhöhtes Bedürfnis nach Kontinuität einer geteilten Betreuung entgegenstehen (Walper & Lux, 2016). Auch nach Daten des AID:A-Surveys wird das Wechselmodell häufiger bei sechs- bis zehnjährigen Kindern (12 %) eingesetzt als bei Klein- und Vorschulkindern (5 %) und Kindern ab elf Jahren (6 %, siehe Walper et al., 2020). Andere Studien ergaben, dass Söhne häufiger als Töchter im Wechselmodell betreut werden, was auf Basis der AID:A-Daten des DJIs jedoch nicht bestätigt werden konnte.

Eine geringe räumliche Distanz zwischen den Haushalten beider Eltern verringert den Aufwand beim Wechsel zwischen den Elternhäusern und gewährleistet, dass das Kind seine Einbindung in Kita, Schule und Freundeskreis in beiden Haushalten behält. Entsprechend zeigt sich, dass das Wechselmodell vor allem bei geringer Wohnortentfernung praktiziert wird (z. B. Kaspiew et al., 2009). Auch die AID:A-Daten zeigen, dass sich das Wechselmodell – vor allem bei einer kurzen Wegstrecke bis zu 15 Minuten zwischen den elterlichen Haushalten – praktiziert wird und ab einer Wegstrecke von einer Stunde praktisch nicht mehr vorkommt (6 %, siehe Walper et al., 2020).

⁴⁰⁰ Children of Immigrants Longitudinal Survey in Four European Countries, online unter <https://www.cils4.eu/>.

Auch die sozioökonomischen Ressourcen der Eltern spielen eine Rolle. So steigt die Wahrscheinlichkeit für die Wahl des Wechselmodells mit höherem Bildungsgrad, höherem Einkommen und flexibleren bzw. familienfreundlicheren Arbeitsbedingungen (vgl. Kaspiw et al., 2009; Nielsen, 2013). Befunde für Deutschland bestätigen ebenfalls die Bedeutung hoher Bildungsressourcen der Mutter für die Wahl des Wechselmodells, während sich die Erwerbstätigkeit der Mutter als nicht bedeutsam erwies (Walper et al., 2020). Diskutiert wird zudem die Rolle neuer Partnerschaften. Während internationale Befunde teilweise für eine stärkere Präferenz geteilter Betreuung sprechen, wenn die Mutter mit einem neuen Partner zusammenlebt, oder nahe legen, dass geteilte Betreuung den Müttern mehr Freiraum für soziale Aktivitäten bietet und damit auch das Finden eines Partners erleichtert (Vanassche et al., 2017), zeigte sich dieser Effekt in den AID:A-Daten nicht.

Wie Väter sich nach einer Trennung in der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder engagieren, steht meist in deutlicher Kontinuität zu ihrem Engagement vor der Trennung der Eltern (Arditti & Keith, 1993; Whiteside & Becker, 2000). Dies zeigt sich auch in der Wahl des Wechselmodells (Fehlberg et al., 2011): Je stärker die Väter vor der Trennung in die Betreuung und Erziehung der Kinder eingebunden waren, desto wahrscheinlicher realisieren die Eltern ein Wechselmodell. Auch Daten aus den Niederlanden bestätigen diesen Befund (Poortman, 2018; Poortman & van Gaalen, 2017).

Angesichts der vermehrten Anforderungen, die das Wechselmodell an Eltern und Kinder stellt, mag es nicht überraschen, dass auch die Problembelastung von Eltern und Kindern für die Wahl und Aufrechterhaltung einer geteilten Betreuung relevant zu sein scheint. Nach Befunden aus den Niederlanden wird seltener eine geteilte Betreuung praktiziert, wenn ein Elternteil erhöhte Probleme wie psychische Erkrankungen, Drogengebrauch oder Gewaltneigung aufweist (Poortman & van Gaalen, 2017). Erhöhte Probleme der Kinder vor der elterlichen Trennung waren zwar nicht für die ursprüngliche Wahl des Betreuungsmodells ausschlaggebend, hatten aber Einfluss auf die Stabilität des Wechselmodells: Bei vermehrter Problembelastung der Kinder gingen die Eltern im Zeitverlauf häufiger zum Residenzmodell über (ebd.).

Von besonderem Interesse ist die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern, da davon auszugehen ist, dass eine paritätische Betreuung mehr Abstimmungsleistungen der Eltern erfordert. Dies betrifft nicht nur die Verständigung über schulische Aufgaben, Arzttermine oder Verabredungen der Kinder mit ihren Freunden, sondern auch die gemeinsame Planung von Ausgaben für das Kind, da im paritätischen Wechselmodell beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind, sodass beide Eltern die anfallenden Kosten für Kleidung, Lernmaterialien, Unternehmungen und Hobbies der Kinder gemeinsam tragen. In diesem Sinne zeigen die AID:A-Daten, dass vor allem Eltern mit einer positiven Kooperation in der Betreuung und Erziehung der Kinder häufiger das Wechselmodell wählten (Walper et al., 2020). Allerdings ist ein entsprechender Austausch zwischen Eltern mit geteilter Betreuung nach Erkenntnissen aus anderen Ländern keineswegs garantiert. In einer groß angelegten australischen Studie (Kaspiw et al., 2009) berichtete die weit überwiegende Mehrheit der Eltern mit Wechselmodell mindestens einen wöchentlichen Austausch (rund 80 % der Väter und 74 % der Mütter). Es gab aber auch unter den Eltern mit Wechselmodell eine Minderheit (6 bis 10 %), die seltener als einmal im Monat oder nie miteinander kommunizierten. In Belgien, wo das Wechselmodell juristisch stark präferiert wird⁴⁰¹ und der Anteil geschiedener Eltern mit Wechselmodell zwischen 1990 und 2008 von 9 auf 37 % angestiegen ist, würde man günstigere Bedingungen für die Kommunikation der Eltern erwarten. Tatsächlich findet sich jedoch auch dort unter allen Scheidungsfamilien ein hoher Anteil an Eltern, die kaum miteinander kommunizieren (Vanassche et al., 2017): Von den geschiedenen Eltern tauschen sich 25 % nie über das Kind aus, und weitere 45 % kommunizieren allenfalls einmal pro Monat mit dem anderen Elternteil. Die Autorinnen gehen davon aus, dass auch bei geteilter Betreuung vielfach nur sehr begrenzt kommuniziert wird.

Dass Eltern mit geteilter Betreuung durchschnittlich seltener über Konflikte und speziell weniger Erziehungskonflikte berichten als Eltern im Residenzmodell (z. B. Cashmore et al., 2010), wird mitunter als positiv befriedende Wirkung einer geteilten Betreuung interpretiert. Allerdings legen Daten aus den Niederlanden eher einen Selektionseffekt nahe, bei dem das Ausmaß der Konfliktbelastung die Wahl des Betreuungsmodells beeinflusst und nicht umgekehrt. Sie zeigen, dass Eltern mit geringen Konflikten vor der Trennung häufiger eine geteilte Betreuung wählen und bei hohen Konflikten nach der Trennung häufiger von der geteilten Betreuung zum Residenzmodell wechseln (Poortman & van Gaalen, 2017). Allerdings ist die Befundlage zum Zusammenhang zwischen Konflikten und Betreuungsmodell nicht einheitlich (vgl. Nielsen, 2013). Auch die AID:A-Daten konnten nicht bestätigen, dass Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen, geringere Konflikte aufweisen (Walper et al., 2020).

⁴⁰¹ In Belgien ordnen Gerichte das Wechselmodell an, wenn die Eltern sich nicht über die Betreuung der Kinder einigen können.

6.4.3.3 Geteilte Betreuung und das Wohlergehen der Kinder

Im Mittelpunkt der Diskussion und vieler internationaler Forschungsarbeiten steht die Frage, welche Vor- und Nachteile unterschiedliche Betreuungsmodelle für die Kinder haben. Vor allem verbindet sich mit dem Wechselmodell die Erwartung, dass die ausgedehntere Zeit, die Kinder mit ihren Vätern verbringen, der Qualität dieser Beziehung zugutekommt und die Rolle der Väter im Leben der Kinder stärkt. So bestätigen internationale Befunde für Schulkinder in geteilter Betreuung eine höhere Selbstöffnung gegenüber dem Vater als für Gleichaltrige im Residenzmodell (Bjarnason & Amarsson, 2011). Auch nach Daten der belgischen Scheidungsstudie „Divorce in Flanders“ findet sich im Wechselmodell eine offenere Kommunikation mit dem Vater als in der Mutter-Residenz sowie – analog – eine offenere Kommunikation mit der Mutter als bei Kindern in Vater-Residenz (Bastaits & Pasteels, 2019). Probleme in der Eltern-Kind-Kommunikation unterschieden sich jedoch nicht nach dem Betreuungsmodell. Einige der Daten aus Deutschland legen im Wechselmodell ebenfalls eine höhere Involviertheit und mehr kindorientiertes Erziehungsverhalten der Väter nahe, als es im Residenzmodell der Fall ist (Walper, 2016). Allerdings lassen sich diese Befunde nicht als „Wirkung“ des Wechselmodells interpretieren, da auch die Wahl des Wechselmodells wahrscheinlicher ist, wenn der Vater vor der Trennung stärker in die Betreuung der Kinder involviert war (Poortman & van Gaalen, 2017).

Gerade für jüngere Kinder ist regelmäßiger Kontakt bzw. die mit dem Vater verbrachte Zeit eine wesentliche Voraussetzung bzw. erleichternde Bedingung für den Aufbau einer tragfähigen Beziehung (Whiteside & Becker, 2000). Der getrennt lebende Elternteil hat meist weniger Möglichkeiten, eine stabile Beziehung zu dem noch sehr jungen Kind aufzubauen, sodass es häufiger bei seltenen Kontakten bleibt (Cheadle et al., 2010) und Kontaktabbrüche umso wahrscheinlicher sind, je jünger das Kind zum Zeitpunkt der elterlichen Trennung ist. Insofern mag das Wechselmodell eine Chance bieten, dem entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird jedoch intensiv diskutiert, inwieweit eine abwechselnde Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern den kindlichen Bedürfnissen nach konstanten familiären Beziehungen und (emotionaler) Sicherheit im Kontext der Bindungsentwicklung widerspricht (Walper & Lux, 2016). Während einige Studien diesbezüglich auf mögliche Risiken geteilter Betreuung in den ersten Lebensjahren hinweisen (Solomon & George, 1999; Tornello et al., 2013), werden die verfügbaren Befunde von anderen Wissenschaftlern als unbedenklich gedeutet (Warshak, 2017). Allerdings hat sich gezeigt, dass Kinder aus Trennungsfamilien häufiger darunter leiden, wenn die Trennung mit einer deutlichen Veränderung des Betreuungsarrangements bzw. einem Wechsel der Hauptbezugsperson verbunden ist (Poortman, 2018; Pruett & DiFonzo, 2014). Bedenkt man, dass gerade in den ersten Lebensjahren vielfach eine eher traditionelle Arbeitsteilung vorherrscht, dann erscheint eine generelle Befürwortung geteilter Betreuung bei sehr jungen Kindern wenig angebracht.

Vielfach werden auch Vorteile des Wechselmodells gegenüber dem traditionellen Residenzmodell für das Wohlergehen und die Entwicklung der Kinder herausgestellt (z. B. Bauserman, 2002; Breivik & Olweus, 2006; Turunen, 2017). Insbesondere Linda Nielsen hebt in ihren Überblicksarbeiten die Vorteile geteilter Betreuung für das Wohlergehen der Kinder hervor (Nielsen, 2014, 2018). Allerdings finden sich auch gegenläufige Befunde, die auf vermehrte gesundheitliche Probleme von Kindern im Wechselmodell verweisen (Carlsund et al., 2013), speziell für Jungen stärkere Belastungen im Wechselmodell berichten und Risiken einer sehr rigiden Handhabung geteilter Betreuung aufzeigen (McIntosh et al., 2010). Andere Studien wiederum finden keine Unterschiede zwischen Kindern im Residenz- oder Wechselmodell (Cashmore et al., 2010; Spruijt & Duindam, 2009). Eine Meta-Analyse von 19 Studien mit Kindern im Alter zwischen drei und 18 Jahren erbrachte insgesamt einen schwachen aber signifikanten Vorteil für Kinder, die im Wechselmodell betreut wurden, gegenüber Kindern im Residenzmodell (Baude et al., 2016). Dies betraf vor allem die Verhaltensanpassung und Sozialentwicklung der Kinder, nicht deren emotionales Wohlbefinden oder Alkohol- bzw. Drogengebrauch. Insgesamt beschränkten sich die Vorteile auf Arrangements mit annähernd paritätischer Betreuung (50:50 bis 60:40) und fanden sich nicht bei einem asymmetrischen Wechselmodell (65:35 und 70:30).

Von besonderer Brisanz ist die Frage, wie eine geteilte Betreuung im Kontext ausgeprägter elterlicher Konflikte zu bewerten ist. Eine Vielzahl an Studien hat aufgezeigt, wie stark Kinder – auch unabhängig von der Familienform – durch eine strittige Elternbeziehung belastet werden (Cummings & Davies, 1994; Walper & Fichtner, 2011). Die Frage, ob Kinder im Wechselmodell stärkeren Belastungen ausgesetzt sind, wenn ihre Eltern in Konflikte verstrickt sind und entsprechend nur schwer miteinander kooperieren können, wird durchaus kontrovers diskutiert. Zwar lassen sich einige Befunde dahingehend deuten, dass selbst in konflikthaften Nachtrennungsfamilien die Kinder im Wechselmodell zumindest nicht schlechter angepasst sind als ihre Altersgenossen in Residenzmodellen (Nielsen, 2014; 2017). Jedoch zeigen andere Studien, dass eine konflikthafte Beziehung der Eltern bei häufigen Kontakten zum getrennt lebenden Elternteil für Jugendliche in Trennungsfamilien besonders belastend ist (Kalmijn, 2016b; Walper & Gerhard, 2003). Eine neuere Übersichtsarbeit legt nahe, dass

insbesondere bei fortgesetzten, jahrelangen Konflikten der Eltern das Wechselmodell kein geeignetes Betreuungsarrangement darstellt, da die Kinder unter diesen Umständen bei geteilter Betreuung eine ungünstigere Entwicklung zeigen als im Residenzmodell (Mahrer et al., 2018). Demgegenüber scheinen zeitlich begrenzte Konflikte im engeren Kontext der Trennung keinen vergleichbaren moderierenden Einfluss auf Zusammenhänge zwischen dem Betreuungsarrangement und dem Wohlergehen der Kinder zu haben, d. h. geteilte Betreuung war selbst im Kontext hoher Konflikte nicht mit stärkeren Belastungen der Kinder verbunden. Über einen begrenzten Zeitraum hinweg scheinen Kinder trotz vermehrter Konflikte der Eltern vergleichsweise gut mit geteilter Betreuung umgehen zu können, nicht jedoch, wenn die Konflikte sich über mehrere Jahre hinziehen. Einige Studien legen auch Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen nahe. Gänzlich konsistent waren allerdings auch diese Befunde nicht. Teilweise zeigten Mädchen bei geteilter Betreuung im Kontext hoher elterlicher Konflikte die stärksten Belastungen, teilweise und in anderen Verhaltensbereichen aber auch Jungen. Zur Aufklärung solcher Inkonsistenzen, aber auch als wichtige Information für die Beratung und Begutachtung von Trennungseltern ist es geboten, den Fokus zu erweitern und nicht nur die Rolle offener Konflikte zu betrachten. Angesichts der zuvor berichteten Befunde zur Bedeutung von unterminierendem Coparenting (vgl. Kapitel 6.4.2) sollte zukünftig auch stärker auf subtile Feindseligkeiten geachtet werden, die sich nicht zwingend in einem hohen Konfliktniveau niederschlagen.

Vor allem bei sehr jungen Kindern ist davon auszugehen, dass die Kooperationsfähigkeit der Eltern im Wechselmodell von zentraler Bedeutung ist, da die Betreuung und Förderung junger Kinder im Alltag auf vielfache Absprachen und ein hohes Maß an Konsistenz angewiesen ist. Wenn Eltern z. B. keine Absprachen treffen über die Umstellung der Nahrung von der Flasche auf feste Nahrung, über die Sauberkeitserziehung des Kindes oder über Medikamente, die das Kind im Krankheitsfall benötigt, bzw. wenn Dissens in diesen Dingen besteht, ist mit erhöhten Risiken für die Entwicklung der Kinder zu rechnen. Allerdings fehlen gerade für diese Altersgruppe einschlägige Befunde zum Zusammenwirken von Konflikten und Coparentingproblemen der Eltern mit dem gewählten Betreuungsmodell. Die verfügbaren Studien über sehr junge Kinder erlauben angesichts der zumeist sehr kleinen Gruppe von Kindern mit häufigeren Übernachtungen beim Vater keine entsprechenden Differenzierungen. Da sich jedoch gerade bei jüngeren Kindern die Übereinstimmung im Elternverhalten als relevant erwiesen hat (vgl. Kapitel 6.4.2), muss davon ausgegangen werden, dass bei Entscheidungen über das Betreuungsarrangement junger Kinder in besonderem Maße auf Kooperation und Konsens der Eltern zu achten ist.

Wesentliches Augenmerk sollte bei Entscheidungen über das Betreuungsarrangement von Kindern auch der Qualität der elterlichen Fürsorge gelten. Ohnehin ist die Qualität der elterlichen Pflege und Erziehung für die Kinder bei weitem wichtiger als die reine Zeit, die ihre Eltern mit ihnen verbringen. Dies gilt auch und gerade im Kontext elterlicher Konflikte. Betrachtet man die seelische Gesundheit von Trennungskindern, deren Eltern vor Gericht über deren Betreuung streiten, so sind die Belastungen der Kinder am stärksten, wenn beide Eltern wenig positives Erziehungsverhalten zeigen (Sandler et al., 2013). Da bei Konflikten zwischen den Eltern vielfach deren Erziehungsverhalten und die Beziehung zu den Kindern leidet (Erel & Burman, 1995; Harold & Sellers, 2018), sind Kinder mit hochstrittigen Eltern einem erhöhten Risiko ausgesetzt, auf Seiten beider Eltern mit ungünstigen Erfahrungen konfrontiert zu werden und nicht die nötige Förderung zu erfahren. Gleichzeitig zeigen die Befunde von Sandler et al. (2013), dass positives Erziehungsverhalten auch nur eines Elternteils in der Lage ist, die Schwächen des anderen auszugleichen, sodass die Kinder ähnlich geringe Beeinträchtigungen ihrer seelischen Gesundheit aufweisen wie Kinder, deren beide Eltern in hohem Maße positives Erziehungsverhalten ausüben. Da eine geringe Erziehungsqualität umso mehr zum Tragen kommt, je mehr Zeit die Kinder beim jeweiligen Elternteil verbringen – ein Befund, der für Väter und Mütter gleichermaßen gilt – schlussfolgern Sandler et al. (2013), dass Kinder bei einem hohen gerichtlichen Konfliktniveau ausreichend Zeit mit demjenigen Elternteil verbringen sollen, der über hohe Erziehungscompetenz verfügt.

Nicht zuletzt sind auch Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Wenngleich hierzu noch kaum Befunde vorliegen, zeigen doch Analysen der „Divorce in Flanders“-Studie, dass auch die Persönlichkeit von Jugendlichen einen Einfluss darauf hat, inwieweit sie von geteilter Betreuung profitieren können oder eher Nachteile in diesem Arrangement erfahren (Sodermans & Matthijs, 2014). Auch unter Kontrolle von Elternkonflikten und der Qualität der Beziehung zu beiden Eltern sowie der elterlichen Bildung erwies sich das Wechselmodell für Jugendliche mit höherer Gewissenhaftigkeit als Nachteil gegenüber dem Residenzmodell. Sie berichteten ein geringeres Kompetenzerleben und eine erhöhte Depressivität im Vergleich zu gewissenhaften Jugendlichen, die bei einem hauptbetreuenden Elternteil lebten. Demgegenüber profitierten wenig gewissenhafte Jugendliche vom Wechselmodell. Wie Sodermans und Kalmijn vermuten, belasten mögliche Unregelmäßigkeiten, die durch die Wechsel zwischen den elterlichen Haushalten entstehen können, hoch gewissenhafte

Jugendliche in stärkerem Maße als weniger gewissenhafte Gleichaltrige. Sehr deutlich heben sie hervor, wie entscheidend es ist, auch die Persönlichkeit der Kinder bei Entscheidungen über die Betreuungssituation nach einer Trennung der Eltern zu berücksichtigen und mahnen: „Too often, children are not well-informed and their specific demands are not taken into account regarding divorce-related issues. (...) Yet, they are the very persons who have to cope with the decisions of their parents and who have to live in two homes when their parents decide to share their children equally” (Sodermans & Matthijs, 2014, S. 354).

Die geschilderte Komplexität der Befunde illustriert, dass eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen ist, wenn ein Betreuungsarrangement im besten Interesse des Kindes gefunden werden soll. Will man Eltern in die Lage versetzen, eine auf Sachkenntnis basierende Entscheidung zu treffen, so sind Informationen, die auf tragfähige empirische Erkenntnisse aufbauen, unabdingbar. Beratungsfachkräfte, psychologische Sachverständige und Familiengerichte müssen sich mit der Fachliteratur vertraut machen, um Eltern in der Abwägung ihrer Alternativen fachgerecht zu unterstützen oder – im Fall gerichtlicher Entscheidungen – eine verantwortbare Entscheidung auf bestmöglichem Informationsstand zu treffen. Allerdings mangelt es in Deutschland schon an der Datenbasis. Einschlägige Längsschnittstudien, die auch längerfristige Folgen von Betreuungsarrangements, Konflikten und Coparenting der Eltern für die Kinder abschätzen lassen, sind extrem rar. Der Rückgriff auf Erkenntnisse aus anderen Ländern ist unbefriedigend, da Rahmenbedingungen und die Situation von Familien dort vielfach von den Lebensbedingungen der Familien in Deutschland abweichen. Zudem ist die Rückkopplung internationaler Befunde in die hiesige Fachpraxis schon aufgrund sprachlicher Barrieren erschwert. Umso wichtiger ist es, durch geeignete Förderprogramme auch die Trennungsforschung in Deutschland zu stärken.

Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich dadurch, dass sich die Familiensituation und die Bedürfnisse der Kinder im Zeitverlauf vielfach verändern, sodass Entscheidungen neu überdacht und möglicherweise revidiert werden müssen. Zudem kann der Zeitpunkt der Trennung möglicherweise nicht der diagnostisch relevante Zeitpunkt sein, wenn es um die Bewertung von Konflikten geht (s.o., Mahrer et al., 2018). Anzustreben wäre es, Entscheidungen der Eltern oder der Familiengerichte zumindest in größeren Abständen einer erneuten Prüfung zu unterziehen, um bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können. Inwieweit getrennte Eltern wiederholt Beratungsangebote in Anspruch nehmen, lässt sich den verfügbaren Statistiken der Beratungsdienste nicht entnehmen (vgl. Kapitel 6.7). Auch in diesem Bereich wären vertiefte Erkenntnisse hoch relevant, um die Inanspruchnahme und Wirkung von Beratungsangeboten besser abschätzen zu können.

6.4.3.4 Unterhalt im Wechselmodell

Fragen des Unterhalts, insbesondere des Kindesunterhalts, spielen in der Diskussion um das Wechselmodell eine wichtige Rolle. Die Frage, wie der Kindesunterhalt anzupassen ist, wenn Eltern ihre Kinder nach einer Trennung gemeinsam betreuen, wird derzeit in Deutschland noch diskutiert und angesichts der starren Regelung nach geltender Rechtslage als reformbedürftig erachtet (Schumann, 2018; Walper et al., in Vorbereitung). Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung ist, dass sich der Anspruch des Kindes auf Unterhaltsleistungen grundsätzlich nach den Einkommen beider Eltern bemisst. Im Residenzmodell gilt aber die Vorschrift des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, wonach der betreuende Elternteil seine Verpflichtung zum Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt. Der Barunterhalt ist dann allein durch den nichtbetreuenden Elternteil zu leisten, sodass vereinfachend auch nur sein Einkommen zugrunde gelegt wird. Diese Regelung findet nach der Rechtsprechung des BGH lediglich bei einem paritätischen Wechselmodell keine Anwendung; hier bleibt es also dabei, dass das Kind einen Anspruch auf Barunterhalt hat, der sich nach den zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile bemisst.⁴⁰² Soweit in diesem Fall der Bedarf des Kindes bei einem Elternteil nicht vollständig gedeckt ist, hat es daher einen Anspruch in Höhe der „noch nicht gedeckten Unterhaltsspitze“ gegen den anderen Elternteil.⁴⁰³

Eine angemessene Regelung fehlt jedoch vor allem für jene Fälle, in denen sich beide Eltern in beträchtlichem Umfang an der Betreuung beteiligen, sich die Betreuung aber nicht (annähernd) hälftig teilen, also im asymmetrischen Wechselmodell. Bei einer Reform des Unterhaltsrechts ist erstens zu entscheiden, wie mit ungleichen Einkommensverhältnissen der Partner umzugehen ist. Zweitens muss geklärt werden, welches Betreuungsverhältnis als relevant für Anpassungen des Unterhalts gelten soll.

⁴⁰² BGH FamRZ 2015, 236, 237 Rn. 17 f.; FamRZ 2017, 437, 438 Rn. 20 ff.

⁴⁰³ BGH FamRZ 2017, 437, 441 Rn. 44.

Blickt man in andere Länder, so finden sich unterschiedliche Lösungen für beide Fragen. Zum Teil fallen unterschiedliche Einkommensverhältnisse der Partner nicht in die Waagschale, d. h. das Kind profitiert möglicherweise im Haushalt des einen Elternteils von dessen hohem Einkommen, muss aber u.U. im Haushalt des anderen Elternteils mit deutlich begrenzteren Ressourcen auskommen. Demgegenüber finden sich aber auch Regelungen, so vor allem in Australien und der überwiegenden Anzahl der US-Bundesstaaten, die den Kindesunterhalt mit dem sog. Income Shares-Modell am Einkommen beider Eltern ausrichten, sodass der besser Verdienende entsprechend seinem Einkommen einen höheren Anteil an dem Gesamtbedarf des Kindes übernimmt und auf diese Weise den Elternteil mit geringerem Einkommen entlastet. Dies gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit der Lebensbedingungen in beiden Elternhäusern. Eine Ausgleichszahlung erfolgt hierbei nicht zwingend. Es kann auch vorgesehen sein, dass der besserverdienende Elternteil einen höheren Anteil der Kosten (z. B. für Kleidung, Sport, Bildungsangebote) übernimmt (vgl. Dethloff & Kaesling, 2018). Auch ein gemeinsames Kinder-Konto mit unterschiedlichen Einzahlungen je nach finanziellen Möglichkeiten ist denkbar und wird praktiziert.

Im Hinblick auf die Kriterien zur Anerkennung geteilter Betreuung im Unterhaltsrecht werden drei verschiedene Möglichkeiten beschrieben (ebd.). Das Schwellenmodell, wie es in Kanada gilt, unterscheidet zwischen zwei Betreuungsmodellen und sieht entsprechend auch nur zwei unterschiedliche Berechnungsarten für den Unterhalt vor. Das Stufenmodell, wie es etwa in Frankreich und Großbritannien gilt, sieht drei (oder mehr) unterschiedliche Betreuungsmodelle vor, die mit gestuften Anpassungen des Unterhalts verbunden sind. Prozentmodelle schließlich nehmen eine tagesgenaue Berechnung der Unterhaltsverpflichtungen vor, d. h. jede Übernachtung des Kindes beim anderen Elternteil ist für die Unterhaltsbemessung relevant. Dieses letztgenannte Modell hat zwar den Vorteil einer größeren Entsprechung zwischen Betreuungsaufwand und Reduktion der Unterhaltsverpflichtungen, birgt aber das Risiko, dass auch geringfügige Schwankungen der vereinbarten Betreuungszeiten Anpassungen in den Unterhaltszahlungen notwendig machen und dadurch zusätzliche finanzielle Anreize für Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsplan entstehen. Damit ist das Prozentmodell auch anfällig für finanzielle Konflikte der Eltern oder eine Festschreibung von Betreuungszeiten, die wenig Spielraum für deren Anpassungen entsprechend der Bedürfnisse der Kinder lässt. Der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen spricht sich in seinem aktuell erarbeiteten Gutachten für das Stufenmodell aus, wobei zwischen dem (symmetrischen) Wechselmodell im engeren Sinne, einer Mitbetreuung (asymmetrisches Wechselmodell) sowie dem Residenzmodell unterschieden wird (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, in Vorb.). Letztlich bleibt es Aufgabe des Gesetzgebers, die unterschiedlichen Betreuungsmodelle auch unterhaltsrechtlich angemessen abzubilden und zugleich Eltern zu ermöglichen, den Barunterhalt möglichst einfach zu bestimmen (siehe hierzu im Einzelnen auch die Beschlüsse der Abteilung Familienrecht des 72. Deutschen Juristentages 2018, Nr. 14 ff.).

Angesichts der Implikationen geteilter Betreuung für den Unterhalt muss damit gerechnet werden, dass nicht nur Kindeswohlbezogene Erwägungen der Eltern bei der Entscheidung für das Wechselmodell eine Rolle spielen. Verfügt ein zuvor außerhalb lebender Elternteil nicht über die notwendigen Ressourcen, um den Kindesunterhalt zu zahlen, oder ist er bzw. sie aus anderen Gründen nicht willens oder in der Lage, dem anderen Elternteil den Kindesunterhalt zu überlassen, so dürften die Anreize für ihn hoch sein, sich für das Wechselmodell einzusetzen. So heißt es auch auf einer US-amerikanischen Website für Väter zum Wechselmodell: „Besides it being what’s best for children, it’s also more beneficial to moms (so they don’t have an excessive burden put on them), and it’s more beneficial to dads (because the more time you spend with your child, the less child support you pay).“⁴⁰⁴ Wie schon in Kapitel 6.4.1 aufgezeigt wurde, ist die Zahlungsmoral oder Zahlungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Väter und Mütter ohnehin begrenzt. Nach Daten der Alleinerziehendenstudie des DJI erhielten nur 61 % der (subjektiv) anspruchsberechtigten Alleinerziehenden – Mütter wie Väter gleichermaßen – den vollen Unterhalt (Hubert et al., 2020). Bezieht man auch diejenigen Alleinerziehenden ein, die keine Vereinbarung zum Kindesunterhalt getroffen haben, so liegt der Anteil derer, die den vollen Unterhalt erhalten, vermutlich sogar nur bei knapp der Hälfte der Alleinerziehenden. Wie Daten einer Allensbach-Befragung zeigen, werden die Unterhaltszahlungen seitens der Unterhaltspflichtigen in rund der Hälfte der Fälle als stark (42 %) oder sehr stark belastend (11 %) erlebt (IfD Allensbach, 2017, S. 29). Selbst bei einem Netto-Haushaltseinkommen von 3.000 Euro und mehr geben 40 % der Unterhaltspflichtigen an, dass die Zahlungen sie (sehr) stark belasten.

Insofern liegt es nahe, dass eine geteilte Betreuung auch finanziell motiviert sein kann, sei es, dass ein Elternteil Unterhaltszahlungen vermeiden will oder der andere wenigstens eine Kompensation fehlender Unterhaltszahlungen durch mehr Betreuung seitens des unterhaltspflichtigen Elternteils anstrebt. In der IfD Allensbach-Befragung zum Thema „Gemeinsam getrennt erziehen“ nannten allerdings nur 11 % der Eltern mit gemeinsamer

⁴⁰⁴ <https://www.fatherly.com/love-money/child-support-payments-with-joint-custody/> (24.04.2020).

Betreuung der Kinder unter den Gründen für die Wahl dieses Modells „damit ich bzw. mein Ex-Partner/meine Ex-Partnerin weniger Unterhalt zahlen müssen“, während kindbezogene Gründe, insbesondere die Überzeugung, dass dies gut für das Kind ist, weit mehrheitlich im Vordergrund stehen (IfD Allensbach, 2017, S. 29).

Auch der (nacheheliche) Betreuungsunterhalt, der einem Elternteil zusteht, wenn dieser wegen der Betreuung seines Kindes vor allem in den ersten drei Lebensjahren seinen Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit decken kann (§1615I II BGB und §1570 I BGB), ist bei geteilter Betreuung zu modifizieren. Wie Kaesling (2017) ausführt, kommen bei paritätischer nachehelicher Betreuung durch beide Ehegatten „drei mögliche Ansätze bezüglich der Berechtigung aus § 1570 BGB in Betracht: die gegenseitige Aufhebung der gegenseitigen Ansprüche auf Betreuungsunterhalt, die Verpflichtung nur des Elternteils mit dem höheren Einkommen oder die Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche“ (Kaesling, 2017, S. 261). Sie betont: „Ähnlich der Bestimmung der Kindesunterhaltspflicht bei wechselseitiger Betreuung durch die Eltern darf der wirtschaftliche Ausgleich der Elternteile gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit nicht – zu Lasten des wirtschaftlich Schwächeren – automatisch entfallen“ (ebd.). Auch der 72. Deutsche Juristentag hat sich dafür ausgesprochen, die geteilte Betreuung bei den Unterhaltsansprüchen nach §§ 1615I, 1570 BGB angemessen zu berücksichtigen.⁴⁰⁵

Angesichts dieser gewichtigen finanziellen Implikationen geteilter Betreuung liegt es nahe, dass entsprechende Überlegungen und Motive der Eltern bei der Entscheidung für oder gegen eine geteilte Betreuung nicht gänzlich entfallen. Dies betrifft prinzipiell beide Seiten, denn so, wie für den bislang unterhaltspflichtigen Elternteil die durch eine geteilte Betreuung mögliche finanzielle Entlastung im Bereich der Unterhaltszahlungen attraktiv sein kann, können umgekehrt seitens des bislang hauptbetreuenden Elternteils finanzielle Motive gegen eine geteilte Betreuung sprechen, um den Verzicht auf Unterhaltszahlungen zu verhindern. Umso mehr muss es bei einer gesetzlichen Neuregelung in diesem Bereich darauf ankommen, Bedingungen zu schaffen, die einen fairen Interessensausgleich ermöglichen. Eltern werden bei der Entscheidung für das in ihrem Fall geeignete Betreuungsmodell nicht umhinkommen, auch finanzielle Fragen einzubeziehen und zu regeln. Entsprechend integrierte Beratungsangebote, die alle Regelungsbereiche einer Trennung umfassen, klären und in einer Elternvereinbarung festhalten, müssen noch entwickelt werden. Hierbei könnte auch der Mediation eine zunehmend wichtige Rolle zukommen, um in strittigen Fällen den Weg zu einer gemeinsamen Lösungsfindung zu bahnen. Auf jeden Fall sollte die rechtliche Neuregelung einer ausführlichen Gesetzesevaluation unterzogen werden.

6.4.4 Zwischenfazit

Eine Trennung der Eltern ist vielfach mit erhöhten Belastungen verbunden, die sich auch in einem gesteigerten Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen und einer verminderten Lebenszufriedenheit getrennter Eltern niederschlagen können. Zwar gelingt es den Eltern weit mehrheitlich, sich im Zeitverlauf auf die veränderte Situation einzustellen, aber verminderte finanzielle Ressourcen und eine geringere soziale Unterstützung, von denen Alleinerziehende häufiger als Eltern in Paarfamilien betroffen sind, erschweren vielfach auch dauerhaft deren Situation und belasten deren Wohlergehen. Ebenso sind Konflikte mit dem anderen Elternteil und Probleme im Coparenting Risikofaktoren, die nicht nur den Eltern den Familienalltag erschweren, sondern auch die Kinder in Mitleidenschaft ziehen. Wenngleich nach internationalen Befunden ein Großteil der getrennten Eltern eine tragfähige Kooperation zu finden scheint, ist deren Zusammenarbeit in der Erziehung doch in einem substanziellen Anteil der Trennungsfamilien durch teils offene, aber mehr noch verdeckte Konflikte und unterminierendes Verhalten charakterisiert. Da dies mit Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung verbunden ist, sollten Präventionsprogramme stärker gezielt auf ein konstruktives Coparenting hinwirken.

Während in vielen westlichen Ländern getrennte Eltern ihre Kinder zunehmend gemeinsam in geteilter Betreuung versorgen und erziehen, ist der Anteil der Trennungsfamilien, die eine geteilte Betreuung praktizieren, in Deutschland noch sehr gering. Allerdings ist die Diskussion um mögliche Vorteile einer geteilten Betreuung im Wechselmodell auch in Deutschland zunehmend in den Fokus der öffentlichen und fachlichen Diskussion gerückt. Empirische Befunde zu relevanten Rahmenbedingungen, die eine geteilte Betreuung für die Familien geeignet erscheinen lassen, stammen bislang jedoch fast ausschließlich aus dem Ausland. Sie zeichnen ein durchaus differenziertes Bild, das zwar insgesamt für leichte Vorteile einer geteilten Betreuung spricht, gleichzeitig aber auch Hinweise auf mögliche Kontraindikationen enthält. Eine Stärkung der Trennungsforschung in Deutschland, die auch Aufschluss über längerfristige Wirkungen von unterschiedlichen Betreuungsarrangements im Kontext vielfältiger individueller und familialer Rahmenbedingungen gibt, wäre für Eltern wie auch für eine informierte Fachpraxis von hohem Wert.

⁴⁰⁵ Beschluss Nr. 24 der Abteilung Familienrecht des 72. DJT 2018.

Die Übersicht zu relevanten Einflussfaktoren, die zu unterschiedlichen Effekten der einzelnen Betreuungsarrangements beitragen, hat aufgezeigt, wie komplex mittlerweile die internationale Befundlage ist und wie anspruchsvoll damit auch die Entscheidungen von Eltern und deren fachkundige Begleitung durch Beratung ist. Intensiv diskutiert wird die Rolle von Konflikten zwischen den Eltern, die vor allem bei mehrjähriger Dauer ungünstige Effekte einer geteilten Betreuung erwarten lassen. Schon aus diesem Grund, aber auch, weil sich Bedürfnisse der Kinder im Entwicklungsverlauf ändern, müssen Eltern stärker für mögliche Anpassungsbedarfe auch in ihren Entscheidungen über das Betreuungsmodell für ihr Kind sensibilisiert werden. Auch gerichtliche Entscheidungen über Betreuungsmodelle könnten vermehrt mit einer Befristung versehen werden, um zu prüfen, ob die erwarteten Entwicklungen eintreten oder nicht.

Zudem ist die Qualität des elterlichen Erziehungsverhaltens zu berücksichtigen, damit gegebenenfalls problematische Einflüsse zeitlich begrenzt werden können und die Kinder mehr Zeit mit demjenigen Elternteil verbringen können, der stärker entwicklungsförderliches Erziehungsverhalten zeigt. Dieser Punkt ist sicher in der Beratung mit hoher Sensibilität zu behandeln, um keinen Konkurrenzkampf der Eltern zu provozieren. Entsprechend maßvoll und sachkundig müssen wirkliche „Problemzonen“ des Erziehungsverhaltens abgeschätzt werden, auch aus Sicht der Kinder. Hierbei sollte auch die Lern- und Veränderungsfähigkeit von Eltern in Rechnung gestellt werden, die vielleicht zunächst kein günstiges Fürsorgeverhalten zeigen, sich dieses jedoch mit beratender Unterstützung oder im Rahmen psychoedukativer Angebote aneignen können. Bestehen gravierende Bedenken hinsichtlich des Kindeswohls kann auch auf Begleiteten Umgang zurückgegriffen werden, der jedoch vermehrt als Lerngelegenheit ausgestaltet und durch geeignete Beratung und/oder Interventionen flankiert werden sollte.

Insbesondere die Perspektive von Kindern und Jugendlichen sowie deren Persönlichkeit und Wohlergehen müssen durchgängig berücksichtigt werden und Eingang in die Elternberatung sowie die Entscheidungen der Familiengerichte finden. Gerade in diesem Bereich besteht noch hoher Forschungsbedarf, um mögliche differenzielle Wirkungen unterschiedlicher Betreuungsmodelle zu explorieren und bei Entscheidungen berücksichtigen zu können.

Um den Familiengerichten im Konfliktfall abgestufte Entscheidungen zu ermöglichen, sollte geteilte Betreuung entsprechend eines Stufenmodells verstanden werden. Auch Regelungen des Unterhalts sollten sich an diesem Stufenmodell orientieren. Die Kommission spricht sich nachdrücklich dafür aus, nach entsprechenden Änderungen des Familienrechts (und anderer tangierter Rechtsbereiche) eine Gesetzesevaluation vorzunehmen, die die Rechtspraxis, deren Wirkungen innerhalb von Trennungsfamilien, insbesondere seitens der Kinder, und auch mögliche nicht intendierte Anreize des Wechselmodells in den Blick nimmt.

6.5 Stief- und Patchworkfamilien: der Umgang mit Komplexität

Während das Interesse von Öffentlichkeit, Wissenschaft und Fachpraxis an Alleinerziehenden und getrennt lebenden Müttern und Vätern sowie deren Kindern anhaltend hoch ist, finden neue Partnerinnen und Partner von zuvor allein- oder miterziehenden Eltern und die damit entstehenden Stieffamilien erstaunlich wenig Beachtung. Die amtliche Statistik gibt über sie keine Auskunft (vgl. Kapitel 2.2.4.3). Auch in der Familienforschung in Deutschland werden sie nur vergleichsweise selten thematisiert (zu Ausnahmen siehe Entleitner-Phleps, 2017; Kunze, 2020; Steinbach, 2008). Dabei sind Stieffamilien keine marginale Gruppe. Sie haben mit rund 13 % einen substanziellen Anteil an allen Haushalten mit minderjährigen Kindern in Deutschland (vgl. Kapitel 2.2.4.3). Nach Befunden des Generations and Gender Surveys (GGS) 2005 nimmt Deutschland diesbezüglich im innereuropäischen Vergleich sogar nach Estland eine Spitzenposition ein (Steinbach et al., 2015).

Noch erstaunlicher ist die geringe Beachtung von Stieffamilien jedoch, wenn man bedenkt, dass Stiefeltern, verglichen mit dem Elternteil, der nach der Trennung nicht mehr mit dem Kind zusammenlebt, im Zweifelsfall mehr Zeit mit den Kindern verbringen, vielfach eine nicht unbedeutende Rolle als Ratgeber, Vorbild und Miterzieher der Kinder spielen, zu den finanziellen Ressourcen des Haushalts beitragen und auch darüber hinaus den leiblichen Elternteil partnerschaftlich in der Alltagsbewältigung entlasten (Pryor, 2008; Sweeney, 2010; Walper, 2014). Das Recht verleiht Stiefeltern jedoch lediglich eine schwache Position in der Familie (vgl. Kapitel 3.4.1). Dass die aktuelle rechtliche Lage die faktische Beteiligung von Stiefeltern am Leben ihrer Stiefkinder nur unzureichend widerspiegelt, wurde schon aus familienrechtlicher Perspektive diskutiert (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Dies soll im Folgenden anhand einschlägiger Befunde erneut aufgegriffen und diskutiert werden.

Auch die intensive Thematisierung von Stieffamilien unter dem Blickwinkel von Beratung und Familientherapie, die in den 1980er- und 1990er-Jahren zu beobachten war (z. B. Deutsches Jugendinstitut, 1993; Friedl,

1988; Krähenbühl et al., 1984), wurde nur in begrenztem Maße weitergeführt (Hess & Starke, 2017; Krähenbühl et al., 2011). Wie in diesem Abschnitt aufgezeigt wird, haben jedoch die Herausforderungen, mit denen Stieffamilien konfrontiert sind, nicht abgenommen. Deren Verhandlung scheint sich nur zunehmend in Blogs und Internetforen verlagert zu haben.⁴⁰⁶ Nicht nur diese Blogs und Foren, sondern vor allem reichhaltige internationale Forschungsbefunde zu Stieffamilien legen nahe, dass die Integration einer neuen Partnerin bzw. eines neuen Partners und das Zusammenleben in Stieffamilien neben wichtigen Chancen auch viele Herausforderungen birgt – nicht zuletzt in der Balancierung von Bedürfnissen aller Beteiligten und in der Gewährleistung positiver Entwicklungsbedingungen für die Kinder. Aus der Diskussion nationaler wie internationaler Befunde werden anschließend Schlussfolgerungen für die Familienbildung und -beratung gezogen.

Textbox 6-6 Die Begriffe Stief-, Patchwork- und Fortsetzungsfamilien

Die Bezeichnung von Stieffamilien ist nach wie vor in der Diskussion. Da Stieffamilien (und insbesondere Stiefmüttern) in Märchen und Mythen ein negatives Image anhaftet, wird immer wieder nach einer neutralen oder positiven Bezeichnung gesucht, die diese negativen Assoziationen vermeiden hilft. In Skandinavien wurde der Begriff der „Bonus-Eltern“ und „Bonus-Kinder“ in die Diskussion eingebracht, um vor allem die positiven Chancen von Stieffamilien zu betonen (Juul, 2011). Allerdings eignet sich dieser Begriff nur zur Bezeichnung der einzelnen Beziehungen, nicht als Bezeichnung der Familienform. Die umgekehrte Einschränkung gilt, wenn Stieffamilien als „Fortsetzungsfamilien“ (z. B. Feldhaus, 2016) oder „Patchwork-Familien“ bezeichnet werden. Eine differenzierte Beschreibung der Eltern- und Kindschaftskonstellationen ermöglichen diese Begriffe nicht. Der Begriff der Fortsetzungsfamilien wird mitunter gebraucht, um den Blick auf die biografische Abfolge unterschiedlicher Familienkonstellationen zu lenken und auch das Fortwirken der Vergangenheit in der Gegenwart anzusprechen (Ley, 2005). Zumindest aus Perspektive vieler Kinder geht es in Stieffamilien jedoch nicht einfach um ein Nacheinander und eine Fortsetzung der Familiengeschichte, in der eine zuvor bestehende Elternkonstellation abgelöst wird, sondern weit überwiegend tritt die neue Partnerin bzw. der neue Partner im Familienalltag neben die beiden leiblichen Eltern. Die Bezeichnung „Patchwork-Familie“, die teilweise als Synonym für Stieffamilien verwendet wird, war ursprünglich für komplexe Stieffamilien reserviert, in denen Kinder aus unterschiedlichen Herkunftsfamilien zusammenleben. Als Bezeichnung für diese komplexen Familienformen ist die Patchwork-Metapher anschaulich geeignet.

Damit ist zweierlei angedeutet: (1) Stieffamilien weisen heute als zumeist „elternreiche Familien“ eine beträchtliche Komplexität im Nebeneinander von mehr als zwei – leiblichen und sozialen – Eltern auf. (2) Werden gemeinsame Kinder in der neuen Partnerschaft geboren, so erhöht sich die Komplexität auch auf Seiten der Kindschaftsverhältnisse. Entsprechende begriffliche Differenzierungen sind am ehesten mit den Bezeichnungen „Stiefeltern“, „Stiefkinder“ und „Stiefgeschwister“ möglich, wobei auch je nach Komplexitätsgrad unterschiedliche Formen von Stieffamilien unterschieden werden können: „Einfache Stieffamilien“ umfassen nur Stiefkinder eines Partners, „zusammengesetzte Stieffamilien“ Stiefkinder beider Partner, aber keine gemeinsamen Kinder, und „komplexe Stieffamilien“ umfassen neben Stiefkindern auch gemeinsame Kinder der neuen Partnerschaft.

6.5.1 Vielfalt und Besonderheiten von Stieffamilien und deren Bedeutung für Eltern und Kinder

Wie im Folgenden gezeigt wird, bergen Stieffamilien eine beträchtliche Diversität. Gleichzeitig verbindet sie eine Reihe von Besonderheiten, die es im Blick zu behalten gilt, um ihre „Normalität eigener Art“ zu verstehen (Visher & Visher, 1987).

6.5.1.1 Zur Diversität von Stieffamilien

Stieffamilien umfassen eine Vielzahl von Familienkonstellationen, die entstehen, wenn ein Elternteil mit mindestens einem leiblichen Kind eine Haushaltsgemeinschaft mit einer Partnerin bzw. einem Partner eingeht, die/der nicht leiblicher Elternteil des Kindes oder der Kinder ist (Ganong & Coleman, 2017; Raley & Sweeney, 2020). Dieses weit gefasste Verständnis von Stieffamilien setzt weder eine Verheiratung der neuen Partnerinnen

⁴⁰⁶ Siehe hierzu z. B. <https://www.eltern.de/foren/patchworkfamilie-stiefmuetter-vaeter/>; <https://www.urbia.de/forum/78-patchwork-familien>; <https://www.9monate.de/community/forum/Patchwork-Familien?forumId=1842>; <https://www.brigitte.de/familie/mitfuehlen/patchwork-familien---fuer-mich-ist-es-die-hoelle--11487494.html>; <https://stiefmutterblog.com/>; <https://www.patchwork-mama.de/blog/>.

und Partner voraus, noch das überwiegende Zusammenleben in der neuen Partnerschaft mit dem Kind bzw. den Kindern, die mindestens eine Person in die Beziehung mitgebracht hat. Es reflektiert, dass sich der Blick auf Stieffamilien unter dem Eindruck rückläufiger Heiratsneigung und der Bedeutung haushaltsübergreifender Eltern-Kind-Beziehungen in Trennungsfamilien deutlich ausgeweitet hat. Würde man sich nur auf verheiratete Stieffamilien beziehen, so fiel der Anteil von Stieffamilien an allen Haushalten mit minderjährigen Kindern deutlich geringer aus, als es unter Einschluss auch Unverheirateter der Fall ist. Nach Befunden des Generations and Gender Survey (GGG) (2005) waren in Deutschland die Partnerinnen und Partner in mehr als jeder fünften Stieffamilie unverheiratet (22 %). In Ostdeutschland galt dies sogar für 41 % der Stieffamilien-Haushalte (Westdeutschland: 18 %, vgl. Steinbach, 2008). Deutlich höher lag der Anteil unverheirateter Stieffamilien in den Analysen der pairfam-Daten (Welle 3: 2010/2011) von Kunze (2020). Hier lebten 33 % unverheiratet zusammen (Kunze, 2020, S. 190). Dies liegt nur geringfügig unter dem Schätzwert des Familiensurveys des Deutschen Jugendinstituts (38 %), aber über dem entsprechenden Anteil unverheirateter Stieffamilien im DJI-Survey AID:A aus dem Jahr 2009 (ebd.).

Des Weiteren ist zwischen primären und sekundären Stieffamilien zu differenzieren, deren Unterscheidung sich an der Haushaltszugehörigkeit der Stiefkinder festmachen lässt. Im Fokus der Forschung zu Stieffamilien stehen die sogenannten primären Stieffamilien, in denen Stiefkind(er) und Stiefelternteil in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Hier ist am ehesten jene „sozial-familiäre Beziehung“ zwischen Stiefkind und Stiefelternteil gegeben, auf die auch das Familienrecht Bezug nimmt, etwa hinsichtlich eines Umgangsrechts (§ 1685 Abs. 2 S. 1 BGB), wenn es darum geht, inwieweit eine „enge Bezugsperson“, die nicht rechtlicher Elternteil ist, tatsächliche Verantwortung für das Kind bzw. die Kinder übernommen hat (Lipp, 2011) (vgl. Kapitel 3.4.1). Neben primären Stieffamilien sind auch „sekundäre“ oder „Wochenend“-Stieffamilien zu berücksichtigen, die durch eine neue Partnerschaft des extern lebenden leiblichen Elternteils entstehen, allerdings nur, wenn das Kind regelmäßigen Kontakt zu dieser neuen Partnerin bzw. diesem neuen Partner des externen Elternteils hat. In Surveys fehlen jedoch fast durchgängig entsprechende Informationen über die Familiensituation des getrennt lebenden Elternteils, sodass sich der Anteil sekundärer Stieffamilien kaum ermitteln lässt. Mit gewissen Einschränkungen gibt der GGS Hinweise auf sekundäre Stieffamilien (Steinbach, 2008): In 5 % der Kernfamilien und 17 % der Stieffamilien hatte eine Partnerin bzw. ein Partner auch Kinder aus einer früheren Beziehung, die außerhalb des Haushalts lebten und für die dieser Haushalt eine sekundäre Stieffamilie darstellte – sofern der Kontakt bestand.

Weiterhin lässt sich anhand des Geschlechts des sozialen Elternteils zwischen Stiefmutter- und Stiefvaterfamilien unterscheiden. Da die überwiegende Mehrheit der Kinder nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern bei der leiblichen Mutter aufwächst (Bundeszentrale für politische Bildung et al., 2018), entstehen häufiger (primäre) Stiefvater- als Stiefmutterfamilien (vgl. Kapitel 2.2.4.3). Nach Daten des GGS waren 2005 unter allen primären Stieffamilien 69 % Stiefvaterfamilien, 27 % Stiefmutterfamilien, und lediglich in 4 % der primären Stieffamilien brachten beide Elternteile Kinder aus einer früheren Beziehung in den gemeinsamen Haushalt ein („zusammengesetzte Stieffamilie“) (Steinbach, 2008).

Stieffamilien können zudem eine beträchtliche Heterogenität hinsichtlich der Kindschaftsverhältnisse aufweisen (siehe Textbox 6-6). In Deutschland sind rund die Hälfte aller Stieffamilien mit zwei und mehr Kindern komplexe bzw. Patchwork-Familien im engeren Sinne (BMFSFJ, 2013b).

6.5.1.2 Besonderheiten von Stieffamilien

Bei aller Diversität von Stieffamilien im Hinblick auf Zusammensetzung und Eltern-Kind-Konstellationen, teilen Stieffamilien jedoch auch eine Reihe von Besonderheiten, die wichtige Implikationen für das Zusammenwachsen und Zusammenleben in der Partnerschaft mit den Kindern haben (Hoffmann-Riem, 1989; Walper & Wild, 2002).

Stieffamilien zeichnen sich durch eine Asymmetrie der Elternschafts- und Kindschaftsverhältnisse aus. Während ein Elternteil zugleich biologischer, rechtlicher und sozialer Elternteil ist, besteht bei seiner Partnerin bzw. seinem Partner kein biologisches Abstammungsverhältnis zu dem Kind, für das er/sie Stiefelternteil und damit „nur“ sozialer Elternteil ist, denn in der Mehrzahl der Fälle ist eine rechtliche Elternschaft (durch Stiefkind-Adoption) nicht gegeben. Wenngleich der Stiefelternteil ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“ erlangen kann, ist dies sowohl an die Verheiratung bzw. Verpartnerung mit dem hauptbetreuenden leiblichen Elternteil als auch an dessen alleiniges Sorgerecht gebunden (vgl. Kapitel 3.4.1.2). Da heute nach einer Trennung der Eltern weit überwiegend beide Eltern die gemeinsame elterliche Sorge behalten, betrifft dies nur einen kleinen Anteil der

Stieffamilien. Insgesamt ist also die rechtliche Rahmung sozialer Elternschaft in Stieffamilien äußerst schwach und umfasst mehr Pflichten (finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Haushaltsmitgliedern im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft) als Rechte. Mit der Aufwertung der biologischen Abstammung als Zuweisungskriterium von Elternrechten⁴⁰⁷ steht Stiefelternschaft zudem noch stärker in der Gefahr, gegenüber der „Vollelternschaft“ des leiblichen Elternteils als nachrangig zu erscheinen. Zwar können die Investitionen sozialer Eltern, die Verantwortung für leibliche Kinder anderer Eltern übernehmen, auch als weniger selbstverständlich und damit besonders verdienstvoll anerkannt werden. Wie Stiefelternschaft in unterschiedlichen Teilen der Bevölkerung gesehen und seitens der Stieffamilien selbst erlebt wird, ist jedoch eine offene Frage.

Stiefeltern treten der bestehenden Eltern-Kind-Beziehung in aller Regel zu einem späteren Zeitpunkt der Familienentwicklung bei, konnten weder die Schwangerschaft noch die Entwicklung des Kindes vor Gründung der Stieffamilie verfolgen und haben damit einen wichtigen Teil der familiären Entwicklung nicht persönlich miterlebt. Wollen sie eingespielte Beziehungsmuster zwischen ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner und deren/dessen Kind oder Einstellungen, Verhaltensweisen und Eigenarten des Kindes aus einer familienbiografischen Perspektive verstehen, so sind sie auf Erklärungen des leiblichen Elternteils, des Kindes und/oder anderer Bezugspersonen des Kindes angewiesen. Das Hineinwachsen in die Beziehung zu den Kindern erfolgt also nicht synchron. Der leibliche Elternteil hat sowohl einen rechtlichen als auch familienbiografischen Vorsprung, mit dem sich der Stiefelternanteil auseinandersetzen muss. Insofern mag es nicht verwundern, dass Auseinandersetzungen über Erziehungsfragen bei wiederverheirateten Paaren häufiger vorkommen als in Ersten (vgl. Sweeney, 2010). Dies scheint jedoch vor allem Stiefmütter zu betreffen, während Stiefväter nicht mehr Uneinigkeit in der Erziehung berichten als Väter in Kernfamilien (Feinberg et al., 2007). Ausschlaggebend hierfür dürfte sein, dass selbst in Stieffamilien die Arbeitsteilung bei der Fürsorge für Kinder in starkem Maße von Geschlechterrollen und keineswegs nur von der biologischen Abstammung bestimmt zu sein scheint, sodass Stiefmütter deutlich mehr als Stiefväter mit der Verantwortung für die Kinder betraut werden (Entleitner-Phleps, 2017). Entsprechend leichter können sie in Konflikt mit den Erziehungsvorstellungen der leiblichen Eltern – nicht nur ihres Partners, sondern auch der getrennt lebenden Mutter – geraten.⁴⁰⁸

Angesichts der Asymmetrien in der Elternrolle kommt dem leiblichen Elternteil eine besondere Vermittlerrolle bei der Anbahnung der Beziehung zwischen seinen Kindern und der neuen Partnerin bzw. dem neuen Partner zu, denn bei der Bewältigung dieses anspruchsvollen Integrationsprozesses sind Kinder wie auch die „Novizen“ in der Familie auf die Unterstützung des hauptbetreuenden Elternteils angewiesen. So profitieren Kinder bei der Integration des neuen Partners ihrer Mutter von einer positiv-unterstützenden Beziehung zur Mutter (Jensen et al., 2017). Mütter in Stiefvaterfamilien übernehmen nach den Befunden von Weaver und Coleman (2010) vielfach die Aufgabe als Vermittlerin bei Konflikten und als „Übersetzerin“, wenn es darauf ankommt, beiden Seiten – sowohl ihren Kindern als auch dem neuen Partner – die Perspektive des jeweiligen Gegenübers zu erklären.

Insbesondere zu Beginn der Beziehung fungieren sie auch als Gatekeeper und steuern den Zugang und die Interaktion des Stiefvaters mit den Kindern. Im Konfliktfall fühlten sich die befragten Mütter weit mehrheitlich aufgerufen, sich als Verteidiger auf die Seite ihrer Kinder zu stellen und deren Interessen zu verteidigen (Weaver & Coleman, 2010). Ohne Unterstützung durch den leiblichen Elternteil kann es einem Stiefelternanteil entsprechend nur schwer gelingen, eine tragfähige Beziehung zu dem Kind aufzubauen. Dies gilt umso mehr, als neue Partner bei Gründung einer Stieffamilie oftmals Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Rolle in der Familie erleben (Fine et al., 1998). Zudem legen internationale Befunde nahe, dass nur eine Minderheit der Mütter ihren neuen Partner auf das vorbereitet, was ihn in der Elternrolle erwartet (Smith, 2008). Inwieweit dies auch für Paare in Deutschland gilt, die sich bei bestehender Elternschaft eines oder beider Partner zur Gründung einer Stieffamilie entscheiden, wie sie durch die Anfangsphase des „Zusammenwachsens“ navigieren, und welche Folgen sich hieraus für die weitere Familienentwicklung ergeben, ist weitgehend ungeklärt.

Erhöhte Anforderungen speziell in der Anfangsphase stellen sich vor allem, wenn bei Gründung einer Stieffamilie die Erwartungen und Einschätzungen der Beteiligten divergieren. Dies ist nicht selten der Fall. Während für die Partnerinnen und Partner die positiven Erwartungen an das Zusammenleben im Vordergrund stehen,

⁴⁰⁷ Vgl. das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 4. Juli 2013, BGBl. I S. 2176 (§ 1686a BGB).

⁴⁰⁸ Dieses Problem wird mehrfach in Stiefmutter-Blogs angesprochen, z. B. „Ich habe überhaupt keine Rechte. Leifs Kinder bestimmen, wo's langgeht, und wenn nicht sie, dann ihre Mutter, deren Freund oder ihre Großeltern. Ich brauche zu den Kindern nur zu sagen: ‚Legt beim Essen bitte das Handy weg‘, und sofort heißt es: ‚Du hast uns überhaupt nichts zu sagen, du bist nur unsere Stiefmutter.‘“ (<https://www.brigitte.de/familie/mitfuehlen/patchwork-familien---fuer-mich-ist-es-die-hoelle--11487494.html>). Oder: „Sobald es aber darauf ankommt, stehe ich alleine da, und es wird über meinen Kopf hinweg entschieden. Es ist wirklich zum Verzweifeln. Man fühlt sich wie ein Mensch, der kein Recht auf einen eigenen Willen hat“ (<https://stiefmutterblog.com/>).

finden sich seitens der Kinder oft mehr Unsicherheiten, Skepsis und Befürchtungen (Hetherington & Jodl, 1994). Für sie ergeben sich u.U. auch tatsächlich mehr Einschränkungen und Verluste, etwa hinsichtlich der Zeit und Zuwendung seitens des leiblichen Elternteils, der nun seine Aufmerksamkeit zwischen Kind(ern) und Partnerin bzw. Partner aufteilen muss, hinsichtlich ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Familie, da nun noch eine weitere Stimme zählt, und möglicherweise auch in ihrem sozialen Umfeld, wenn umgezogen werden muss.

Hinzu kommt, dass sich die Partnerschaft zwischen Stiefelternteil und leiblichem Elternteil nicht vor der Elternschaft etablieren und konsolidieren kann, sondern sich erst in deren Kontext entwickelt. Eine längere Phase exklusiver Zweierzeit gibt es in Stieffamilien nicht, sondern die Partnerinnen und Partner agieren stets auch als Eltern bzw. in Beziehung zum Kind. Dies stellt ihre Partnerschaft vor erhöhte Anforderungen, ist doch selbst in Kernfamilien der Übergang zur Elternschaft ein „kritisches Lebensereignis“, das den (werdenden) Eltern vermehrte Anstrengungen beim Hineinwachsen in ihre neue Rolle abverlangt und deren Partnerschaft belasten kann (Reichle, 2002). Allerdings haben die Partnerinnen und Partner in Stieffamilien damit eher die Möglichkeit, sich gegenseitig als potenzielle „Ko-Eltern“ zu prüfen, bevor sie ihre Partnerschaft konsolidieren. In Kernfamilien bleibt demgegenüber die Frage, wie gut die Partnerin bzw. der Partner die zukünftige Rolle als Elternteil ausfüllen wird und wie gut man in dieser Rolle kooperieren kann, zunächst weitgehend offen.

Stieffamilien implizieren die Doppelung einer Elternposition. Dies erweitert für Kinder den Kreis erwachsener Bezugspersonen, birgt aber die Gefahr einer Konkurrenz von Stiefelternteil und außerhalb lebendem leiblichem Elternteil.⁴⁰⁹ Auch ohne deren Zutun mögen Kinder in Loyalitätskonflikte geraten, wenn der Stiefelternteil als „Ersatz“ für den außerhalb lebenden oder verstorbenen Elternteil gesehen wird. Insofern kommt der Ausgestaltung der gemeinsamen Fürsorge und Verantwortung für das Kind seitens der beteiligten Erwachsenen eine wesentliche Bedeutung zu. Angesprochen ist damit das Coparenting des betreuenden Elternteils sowohl mit der neuen Partnerin bzw. dem neuen Partner als auch mit dem außerhalb lebenden leiblichen Elternteil, im Zweifelsfall auch das Coparenting zu viert, wenn beide leiblichen Eltern eine neue Partnerschaft eingehen.

Stieffamilien bergen ein hohes Potenzial an Komplexität. Dies betrifft nicht nur die Zusammenarbeit von mehr als zwei Eltern, wenn in Trennungsfamilien auch der externe Elternteil involviert ist, sondern auch die mögliche Heterogenität von Kindschaftsverhältnissen, wenn beide Kinder in die Beziehung einbringen. Nicht alle Stiefeltern sind „Novizen“ in der Elternrolle. Im Gegenteil wählen alleinerziehende Väter und Mütter mit größerer Wahrscheinlichkeit eine Partnerin bzw. einen Partner, die/der seinerseits selbst auch Kinder hat (Goldscheider & Sassler, 2006). Erfahrungen in der Elternrolle können hilfreich sein bei der Übernahme von Fürsorge- und Betreuungsaufgaben für die Stiefkinder, können aber auch Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle seitens des Stiefelternteils auslösen, wenn er seine zeitlichen, materiellen oder emotionalen Investitionen in die Stiefkinder in Konkurrenz zu Investitionen in die eigenen Kinder erlebt. In jedem Fall erhöht dies die Komplexität des Familiensystems. Dies gilt auch bei Geburt eines gemeinsamen Kindes in die Partnerschaft, durch die sich die Kindschaftsverhältnisse weiter ausdifferenzieren und elterliche Rollen vermutlich neu definiert werden müssen.

Bedenkt man die vielfältigen Herausforderungen und Fallstricke, mit denen Stieffamilien konfrontiert sind, so könnte man erwarten, dass sie einen eher ungünstigen Kontext für die Entwicklung der Kinder darstellen. Dem stehen allerdings auch deutliche Vorteile gegenüber – vielfach ein Zuwachs an finanziellen Ressourcen durch die neue Partnerin bzw. den neuen Partner, ein erweiterter Kreis familiärer Bezugspersonen und eine weniger belastete Kooperation in der Partnerschaft –, von denen Kinder profitieren. Betrachtet man die Befundlage zum emotionalen, schulischen und verhaltensbezogenen Wohlergehen von Stiefkindern in wiederverheirateten Familien, so verweisen entsprechende Meta-Analysen im Durchschnitt zwar auf schwache Nachteile von Stiefkindern gegenüber Kindern, die in Kernfamilien mit ihren beiden leiblichen Eltern aufwachsen, finden jedoch keine Unterschiede zu Kindern in Ein-Eltern-Haushalten (Jeynes, 2006). Dies spricht dafür, dass die (leichten) Nachteile von Kindern aus Stieffamilien weniger auf Besonderheiten der Situation in Stieffamilien, sondern eher auf Erfahrungen zurückzuführen sind, die sie mit den Kindern Alleinerziehender teilen. Befunde des pairfam-Panels zum Wohlbefinden von Jugendlichen in Stiefvaterfamilien – festgemacht an deren Selbstwertgefühl und Zufriedenheit mit der Familie, Schule sowie dem Leben allgemein – erbrachten keine Nachteile gegenüber Jugendlichen aus Kernfamilien. Allerdings nahm die Zufriedenheit mit der Familie bei Stiefkindern im Zeitverlauf ab (Walper et al., 2015b).

⁴⁰⁹ Eine Ausnahme stellen lediglich Stieffamilien dar, bei denen der andere leibliche Elternteil des Kindes unbekannt ist oder nie eine Partnerschaft mit dem betreuenden leiblichen Elternteil bestand oder angestrebt wurde (z. B. bei absichtsvoll Alleinerziehenden bzw. „Single Parent by Intent“).

Wie bei Kindern in Kernfamilien zeigen sich auch bei Stiefkindern bedeutsame Zusammenhänge zwischen ihrem Wohlergehen und der Qualität der Familienbeziehungen (Raley & Sweeney, 2020). Kinder in Stieffamilien profitieren von einer unterstützenden Beziehung und liebevoll-konsequentem Erziehungsverhalten des betreuenden leiblichen Elternteils, einer positiv-zugewandten Beziehung zum Stiefelternteil und einer harmonischen, tragfähigen Beziehung der Partner (ebd.). Vor allem die Beziehungen zum leiblichen und zum Stiefelternteil haben Einfluss darauf, inwieweit sich Jugendliche als Teil der Stieffamilien sehen (z. B. King et al., 2015) und wie positiv ihre Entwicklung verläuft (z. B. Jensen et al., 2018). Entsprechend wird im Folgenden zunächst dargestellt, wie die Integration der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners in das Familiensystem gelingen kann, um anschließend zu beleuchten, wie unterschiedlich sich die Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern gestalten können.

6.5.2 Die Integration der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners ins Familiensystem

Wenngleich kaum Daten zur Gründung von Stieffamilien verfügbar sind (Entleitner-Phleps, 2017), ist doch davon auszugehen, dass die zuvor alleinerziehenden Eltern in der Regel nicht nur den eigenen Beziehungswünschen folgen, wenn sie sich zur Gründung einer Stieffamilie entscheiden. Die meisten dürften sich auch erhoffen, ihren Kindern durch die neue Partnerschaft einen guten, vielleicht besseren familiären Rahmen bieten zu können. Dazu gehören nicht nur Vorteile für die Einkommenssituation, wenn ein weiterer Verdienst hinzukommt, sondern auch das Vorbild einer funktionierenden Partnerschaft, die gemeinschaftliche Bewältigung familiärer Aufgaben und die Verfügbarkeit einer weiteren Bezugsperson für die Kinder. Allerdings stehen den Vorteilen auch Herausforderungen für die beiden Partner und die Kinder gegenüber (Entleitner-Phleps, 2017; Walper, 2014): Das Familiensystem erfährt eine erneute Veränderung, sodass Rollen, Regeln und Routinen neu eingespielt werden müssen.

Von besonderem Interesse ist zunächst, wie die Kinder und die neue Partnerin bzw. der neue Partner miteinander vertraut gemacht werden. Daten aus Großbritannien lassen darauf schließen, dass gut ein Drittel der Kinder den neuen Partner ihrer Mutter nicht gut kannten, als der gemeinsame Haushalt gegründet wurde, und immerhin 8 % kannten ihn gar nicht (Robertson, 2008; Smith et al., 2001). Inwieweit dies auch für Deutschland gilt, ist unklar, da entsprechende Daten fehlen. Befunde auf Basis des Beziehungs- und Familienpanels pairfam legen allerdings nahe, dass alleinerziehende Männer und Frauen und insbesondere jene mit Scheidungserfahrung zwar längere Zeit brauchen als Kinderlose, bis sie eine neue Beziehung eingehen, dass aber der Zusammenzug bei Alleinerziehenden rascher erfolgt als bei Kinderlosen (Lois & Kopp, 2011). Insofern mag auch hier die Vorbereitung der Kinder nicht immer in angemessenem Umfang erfolgen.

Die Gestaltung der Beziehung des neu hinzukommenden Familienmitglieds zu den Kindern ist eine zentrale Herausforderung bei Gründung einer Stieffamilie. Nimmt man die Perspektive der Kinder ein, so bedeutet die neue Partnerschaftskonstellation – und möglicherweise auch neue Geschwisterkonstellation – eine deutliche Veränderung des Familienlebens. Die Umstellung in den familialen Lebensbedingungen, Routinen und Beziehungen kann mit Vor-, aber auch mit Nachteilen für die Kinder verbunden sein, wenn etwa der Umzug in eine größere Wohnung erfolgt, dies aber den Weg zu den Freundinnen und Freunden erschwert oder gar einen Schulwechsel erforderlich macht. Ebenso kann dem Gewinn einer weiteren Bezugsperson die Notwendigkeit gegenüberstehen, die Aufmerksamkeit und Zuwendung des leiblichen Elternteils mit dessen neuer Partnerin bzw. neuem Partner zu teilen. Insofern mag es nicht verwundern, dass der Übergang in eine Stieffamilie teilweise mit Belastungen der Kinder verbunden ist (Brown, 2006). Vor allem ältere Kinder und Jugendliche können die Erweiterung der Familie um eine neue Partnerin bzw. einen neuen Partner des hauptbetreuenden leiblichen Elternteils als Eingriff in die etablierten Beziehungsmuster der Familie erleben, durch den ihre bisherigen Rechte und Privilegien in der Beziehung zum leiblichen Elternteil in Frage gestellt werden (Hetherington & Jodl, 1994).

Umso mehr sind die Kinder beim „Zusammenwachsen“ als Stieffamilie auf die aktive Unterstützung und einfühlsame Begleitung dieses Prozesses durch die Eltern angewiesen. Eine groß angelegte Längsschnittstudie aus den USA zeigt, dass es Jugendlichen leichter fällt, eine positive Beziehung zum neuen Partner der Mutter aufzubauen, wenn sie auf eine positive Beziehung zur Mutter zurückgreifen können (King, 2009). Vermutlich vermittelt die gute Beziehungsbasis den Kindern die nötige emotionale Sicherheit in der Übergangsphase und erleichtert es gleichzeitig den Müttern, als „Brückenbauer“ zwischen Stiefelternteil und Kindern zu vermitteln und den Beziehungsaufbau zwischen dem Kind und dem neuen Stiefelternteil aktiv zu fördern.

Auch für die neue Partnerin bzw. den neuen Partner ist die Unterstützung durch den leiblichen Elternteil entscheidend. Stiefväter entwickeln eher ein väterliches Selbstverständnis ihrer Rolle in der Familie, wenn sie den Rückhalt einer guten Beziehung zur Mutter haben, wobei es zusätzlich hilfreich ist, wenn die Kinder bei Gründung der Stieffamilie noch jünger sind und wenn weitere gemeinsame Kinder hinzukommen (Marsiglio, 1992). Für die positive Identifikation der Kinder mit ihrer Stieffamilie ist sowohl die gute Beziehung zum leiblichen Elternteil als auch die Qualität der Beziehung zum Stiefelternteil entscheidend (Leake, 2007): Beide Faktoren erklären gemeinsam den Großteil von Unterschieden in der subjektiven Zugehörigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Stieffamilie.

Nicht zuletzt spielt das Verhalten des Stiefelternteils eine wesentliche Rolle (Jensen & Pace, 2016). Um die Beziehung zwischen Stiefmutter bzw. Stiefvater und Stiefkind aufzubauen und zu stärken, hat es sich als hilfreich erwiesen, zunächst auf stärkere erzieherische Eingriffe zu verzichten und eher kindorientierte gemeinsame Aktivitäten zu unternehmen, die den Neigungen des Kindes entsprechen (vgl. Walper & Wild, 2002). So gelingt es Stiefeltern und Stiefkindern leichter, eine positive Beziehung zueinander aufzubauen, wenn sich die neuen Partnerinnen bzw. Partner vor einer Verheiratung mit dem leiblichen Elternteil aktiv um die Kinder bemühen, indem sie gemeinsame Interessen verfolgen und die Kinder unterstützen, und wenn sie auch nach einer Heirat nicht nachlassen, die Beziehung zu den Stiefkindern aktiv zu pflegen (Beckmeyer et al., 2014; Ganong et al., 2011). Auch die Beziehung zwischen den Partnern scheint von entsprechenden Bemühungen der Stiefväter zu profitieren (Ganong et al., 2019). Der Beziehungsaufbau in Stieffamilien ist also nicht einfach eine Frage der Zeit, sondern auf das aktive Engagement von Stiefeltern angewiesen (Beckh & Walper, 2002; Jensen & Pace, 2016).

Eine Heirat ist ebenfalls als Ressource für die Beziehung der Kinder zum Stiefvater herausgestellt worden. Allerdings scheinen entsprechende Vorteile nicht durchgängig zum Tragen zu kommen, sondern vor allem dann, wenn es gilt, ein geringeres Engagement des Stiefvaters wettzumachen. In der Studie von Jensen und Pace (2016) berichteten die Kinder bei hohem Engagement der Stiefväter eine gleichermaßen enge Verbundenheit mit ihnen, unabhängig davon, ob die Partner miteinander verheiratet waren oder nicht. Nur bei geringem Engagement des Stiefvaters erwies sich die Ehe als Vorteil, d. h. die Stiefkind-Stiefvater-Beziehung war besonders schwach, wenn der Stiefvater sich weder um die Kinder bemühte noch mit dem leiblichen Elternteil verheiratet war. Vor allem in unverheirateten Stieffamilien geht demnach ein geringes Ausmaß an gemeinsamen Aktivitäten mit dem Kind wie gemeinsamer Sport, Vorlesen und Hilfe bei den Hausaufgaben mit einer schlechten Beziehung der Kinder zu ihrem Stiefvater einher.

Für Stiefeltern ist es oft nicht leicht, ihre Rolle neben dem außerhalb lebenden leiblichen Elternteil zu finden. Vor allem Stiefmütter berichten, wie sie einerseits die Notwendigkeit sehen, im Zusammenleben mit den Kindern die Aufgaben als Mutter zu übernehmen, andererseits jedoch nicht in Konkurrenz zur leiblichen Mutter treten wollen (Beckmeyer et al., 2014). Anders als Stiefväter sind sie oftmals schon in frühen Phasen des Zusammenwachsens der Stieffamilien mit elterlichen Pflichten in der Versorgung der Kinder betraut und haben weniger Zeit, die Beziehung zu den Kindern schrittweise aufzubauen.

6.5.3 Die Konkurrenzhypothese

Da der Stiefelternteil in der Partnerschaft an die frühere Stelle der ehemaligen Partnerin bzw. des ehemaligen Partners tritt, wurde vielfach die Vermutung geäußert, dass die Kinder hierbei leicht in eine Konkurrenzfalle zwischen getrennt lebendem leiblichen Elternteil und Stiefelternteil geraten können. Insbesondere wurde vermutet, dass der hauptbetreuende Elternteil seinen Fokus stärker auf die neue Familie richtet und Kontakte der Kinder zum externen Elternteil weniger unterstützt oder sogar erschwert werden.

Blickt man zunächst auf die Zusammenarbeit der getrennten leiblichen Eltern, so scheint deren Coparenting bei einer Stieffamiliengründung häufiger geschwächt zu werden. Befunde aus der Fragile Families Study, einer groß angelegten Längsschnittuntersuchung von nichtehelich geborenen Kindern in den USA, zeigen, dass sowohl ein stabil positives Coparenting der leiblichen Eltern als auch Verbesserungen des Coparentings im Zeitverlauf bis sechs Jahre nach der elterlichen Trennung seltener zu verzeichnen waren, wenn die Mutter eine neue Partnerschaft einging (Goldberg & Carlson, 2015). Negative Verläufe, bei denen ein ursprünglich hohes Niveau des Coparentings deutlich absackte, fanden sich nur, wenn der Vater ein weiteres Kind in einer neuen Partnerschaft hatte. Weitere Kinder der Mütter in einer neuen Partnerschaft erwiesen sich interessanterweise sogar als stabilisierend für positives Coparenting. Auch eine andere Studie auf Basis des National Surveys of Families and Households fand keine Effekte einer neuen Partnerschaft oder weiterer Kinder der Mutter auf die Qualität

des Coparentings mit dem ehemaligen Partner (dem Vater der Trennungskinder), während sich neue Kinder des Vaters negativ auf die Zusammenarbeit der Eltern auswirkten (McGene & King, 2012).

Die Qualität des Coparentings zwischen den leiblichen Eltern ist – wie in allen Trennungsfamilien, so auch in Stieffamilien – für das Wohlergehen der Kinder bedeutsam (siehe Kapitel 6.4.2). In Stieffamilien kann auch die neue Partnerin bzw. der neue Partner in diese Coparenting-Beziehung involviert sein. Antagonistische Kommunikationsprobleme im Coparenting mit dem externen Elternteil sind für die Kinder selbst noch im jungen Erwachsenenalter mit erhöhten Loyalitätskonflikten verbunden, und zwar nicht nur, wenn dies das Coparenting zwischen beiden leiblichen Eltern betrifft, sondern auch, wenn die neue Partnerin bzw. der neue Partner vermehrte Konflikte mit dem getrennt lebenden Elternteil hat (Schrodt, 2016). Dies zeigt erstens, dass die Konkurrenzhypothese in einzelnen Fällen durchaus Berechtigung haben kann, und zweitens, dass hierbei nicht nur das Verhältnis zwischen beiden leiblichen Eltern, sondern auch das zwischen neuem und ehemaligem Partner zu berücksichtigen ist.

Mit Blick auf die Kinder interessiert vor allem, ob deren Chancen auf einen kontinuierlichen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil durch eine Stieffamiliengründung gefährdet werden. Mehrere Längsschnittstudien, die mögliche Einflüsse eines Stiefvaters auf die Kontakte der Kinder zu ihrem getrennt lebenden leiblichen Vater untersucht haben, sprechen insgesamt jedoch eher gegen die Konkurrenzhypothese (vgl. Walper, 2014; Pryor, 2008): Während vier Studien keinen Einfluss einer neuen Partnerschaft seitens des hauptbetreuenden leiblichen Elternteils auf die Kontakte der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil ausmachten, ergaben zwei Studien einen Rückgang der Kontakthäufigkeit, und in einem Fall fand sich sogar eine Steigerung der Kontakte. Auch Daten aus dem Beziehungs- und Familienpanel pairfam sprechen nicht dafür, dass Jugendliche in einer Stiefvaterfamilie geringeren Kontakt zu ihrem getrennt lebenden leiblichen Vater haben als Gleichaltrige, die bei ihrer alleinerziehenden Mutter leben (Walper, 2012). Die Kontakthäufigkeit fiel in beiden Gruppen gleich aus. Analysen des AID:A-Surveys 2014 bestätigen diesen Befund für den breiten Altersbereich minderjähriger Kinder (Walper et al., 2015b). Eine deutsche Studie fand zwar auf den ersten Blick seltenere Vater-Kind-Kontakte, wenn die Kinder in einer Stiefvaterfamilie lebten (Keil & Langmeyer, 2018), dieser Effekt erwies sich jedoch als nicht robust, sobald berücksichtigt wurde, dass in Stieffamilien zumeist mehr Zeit seit der Trennung vergangen ist als in Familien alleinerziehender Mütter und dass mit der Dauer der Trennung auch die Vater-Kind-Kontakte eher abnehmen.

Besonders aufschlussreich ist eine umfangreiche Längsschnittbefragung von Jugendlichen, in der verfolgt wurde, ob und wie sich die Beziehung zum getrennt lebenden Vater beim Einzug eines neuen Partners der Mutter verändert. Es zeigten sich keine Effekte der Stieffamiliengründung auf die Beziehung zum getrennt lebenden leiblichen Vater. Auch umgekehrt hatte die Qualität der Beziehung zum getrennt lebenden leiblichen Vater keinen Einfluss darauf, wie sich die Beziehung zum neuen Partner der Mutter nach dessen Einzug in den gemeinsamen Haushalt entwickelte (King, 2009). Analog erbrachte die Stieffamilienstudie des DJI, dass häufige Kontakte zum Vater in keinem Zusammenhang mit der offenen Kommunikation der Kinder mit ihrem Stiefvater standen (Beckh & Walper, 2002). Insgesamt gibt es damit keinen Anhaltspunkt für die pauschale Befürchtung, dass der neue Partner häufig als „Ersatz“ für den externen leiblichen Elternteil fungiert und diesen aus der Familie verdrängt. Gleichwohl kann das – wie schon angesprochen – im Einzelfall durchaus anders sein.

Vergleicht man die Beziehung der Kinder zum getrennt lebenden leiblichen Vater und zum Stiefvater, so zeigen sich vielfach beträchtliche Ähnlichkeiten: Ein Großteil der Kinder, die neben dem Stiefvater auch Kontakt zu ihrem leiblichen Vater haben, berichten gute Beziehungen zu beiden Vätern (White & Gilbreth, 2001). Auch in der Stieffamilienstudie des DJI (Bien et al., 2002) zeigte sich eine weitgehende Ähnlichkeit der Beziehung zu Stiefvater und leiblichem Vater für diejenigen Stiefkinder, die noch Kontakt zum leiblichen Vater hatten. Beide Väter wurden von den Kindern annähernd gleich häufig genannt bei Fragen nach denjenigen Personen, zu denen sie eine enge Beziehung haben, mit denen sie ihre Freizeit verbringen, mit denen sie gelegentlich über das reden, was so in der Familie passiert und was es an Neuigkeiten gibt, und mit denen sie über ihre Wünsche und Ziele sprechen (Beckh & Walper, 2002).

Etwas anders stellt sich die Befundlage zu einer Folgepartnerschaft des getrennt lebenden Vaters dar. Sie scheint in stärkerem Maße das Engagement des Vaters einzuschränken. Väter, die in einer neuen Partnerschaft leben, weisen geringere Kontakte zu ihren getrennt lebenden Kindern auf, insbesondere wenn sie eine neue Ehe geschlossen haben (Köppen et al., 2018). Es liegt nahe, dass getrennt lebende Väter in dieser Situation ihre zeitlichen Ressourcen eher in die neue Familie investieren. Eine Studie aus Italien bestätigt dies, findet allerdings auch bei einer neuen Partnerschaft der hauptbetreuenden Mutter geringere Vater-Kind-Kontakte (Meggiolaro & Ongaro, 2015).

Konkurrenzen können jedoch entstehen, wenn eine neue Partnerschaft einen Wohnortwechsel beinhaltet, durch den der Zugang des getrennt lebenden leiblichen Elternteils zu seinen Kindern erschwert wird. Geht ein hauptbetreuender oder in geteilter Elternschaft lebender Elternteil eine neue Partnerschaft mit einer Person ein, die weiter entfernt lebt, und hat er/sie nicht das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind inne, so kann eine Entscheidung über die Änderung des Aufenthaltsorts des Kindes, wie sie sich bei einem geplanten Umzug eines Elternteils mit dem Kind zu einer neuen Partnerin bzw. zu einem neuen Partner ergibt, nur im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil erfolgen. Von einer nach Trennung der Eltern – unter Umständen auch stillschweigend – getroffenen Einigung über den Lebensmittelpunkt des Kindes kann ein Elternteil nicht einseitig abrücken, solange ihm nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden ist.⁴¹⁰ Ist der andere Elternteil mit einem Wechsel des Aufenthalts nicht einverstanden, sei es, weil er den Kontakt mit dem Kind durch den Umzug als deutlich erschwert ansieht oder den Verlust des sozialen und schulischen Umfelds als einen zu großen Einschnitt im Leben des Kindes erachtet, bleibt nur der Weg zum Familiengericht, das das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf Antrag des einen oder anderen Elternteils auf diesen allein übertragen kann. Bei einer eigenmächtigen Veränderung des Lebensmittelpunktes gegen den Willen des aufenthaltsbestimmungsberechtigten Elternteils kann ein Rückführungsanspruch bestehen.

Entscheidungen der Familiengerichte erfordern in solchen Fällen komplexe Abwägungen der unterschiedlichen Interessen, bei denen das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss. Mitunter geht es hierbei nicht nur um die wohlverstandenen Interessen des Kindes aus der früheren Beziehung, sondern auch um diejenigen eines Kindes aus der neuen Beziehung. Erwartet etwa eine hauptbetreuende Mutter ein Kind von ihrem neuen Partner und will nun zu ihm ziehen, um dieses Kind und das Kind aus ihrer früheren Beziehung gemeinsam zu betreuen und zu erziehen, so kann es sein, dass ihr dies verwehrt wird, wenn der Vater ihres Kindes aus der früheren Beziehung – bei gemeinsamem Sorgerecht – nicht in den Ortswechsel einwilligt und das Familiengericht für einen Verbleib dieses Kindes am bisherigen Wohnort entscheidet.⁴¹¹ Hier müssen also die Interessen von zwei Kindern abgewogen werden. In diesem Bereich ist dringend Aufklärung zur Verbreitung entsprechender Probleme und deren Behandlung in der Begutachtung sowie vor Gericht erforderlich.

6.5.4 Chancen und Fallstricke im Coparenting

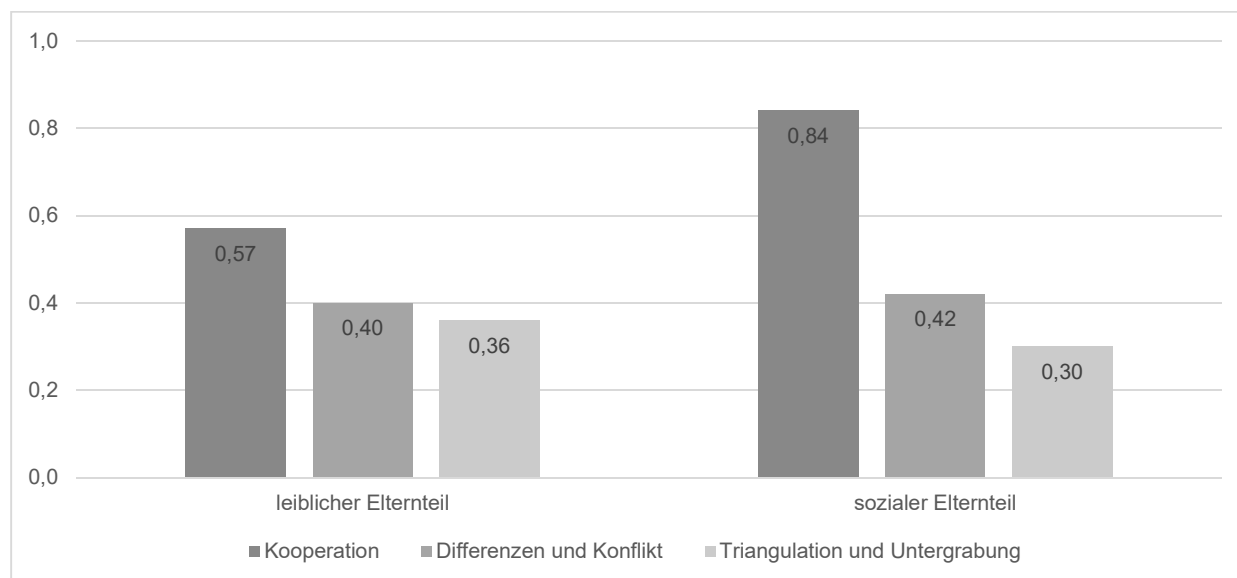
Bei der Integration der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners in die Familie stellt sich die Frage, welche Rolle ihr/ihm in Beziehung zu den Kindern zukommen soll, insbesondere, welche Aufgaben sie/er in der Versorgung, Anleitung und Erziehung der Kinder übernehmen soll. Wie schon weiter oben hervorgehoben wurde, sind Stiefelternteile in hohem Maße auf die Unterstützung ihrer Partnerinnen bzw. Partner angewiesen, um ihre Position innerhalb der Familie zu finden und eine tragfähige Beziehung zu den Kindern aufzubauen. Insofern verwundert es nicht, wenn Stiefeltern gerade im Bereich der Erziehung eher zurückhaltend sind. Gleichzeitig sind sie jedoch im Alltag vielfach eine wichtige Entlastung für den leiblichen Elternteil. Wie gut die Partnerinnen und Partner in der Fürsorge für die Kinder zusammenarbeiten und wie gut es ihnen gelingt, Konflikte über Erziehungsfragen konstruktiv zu lösen und zu begrenzen, ist nicht nur für ihre Beziehungszufriedenheit und ihr Wohlbefinden relevant (z. B. Schrodtt & Braithwaite, 2011), sondern auch für das Wohlergehen der Kinder (Favez et al., 2019). Damit verdient das Coparenting in Stieffamilien besondere Aufmerksamkeit.

Daten des AID:A-Surveys verweisen auf ein weit überwiegend positives Coparenting in Stieffamilien, das in der Kooperation der Partnerinnen und Partner deutlich besser ausfällt als das Coparenting mit dem getrennt lebenden Elternteil. Es erreicht zwar ein vergleichbares Konfliktniveau, weist aber weniger Triangulation und Untergrabung auf als das Coparenting der getrennten leiblichen Eltern (siehe Abbildung 6-1). Vergleicht man zudem das Coparenting in Kern- und Stieffamilien, so finden sich keine Unterschiede (Entleitner-Phleps, 2017).

⁴¹⁰ Götz in: Palandt BGB 79. Aufl. 2020, § 1631, Rn. 4.

⁴¹¹ Vgl. hierzu einen entsprechenden, auch in der Presse intensiv verfolgten Fall (siehe https://www.mdr.de/tv/programm/video-394406_zc-12fce4ab_zs-6102e94c.html). (Amtsgericht Weimar AZ 12F94/19).

Abbildung 6-1 Qualität des Coparenting mit dem getrennt lebenden leiblichen Elternteil und dem Stiefel-ternteil in Stieffamilien aus Sicht der Mütter, 2014/2015



Anmerkung: Angegeben sind die Gruppenmittelwerte für die drei Coparenting-Dimensionen Kooperation, Differenzen/Konflikt und Triangulation/Untergrabung, links für das Coparenting der Mütter mit dem getrennt lebenden leiblichen Vater und rechts für das Coparenting mit dem Stiefvater. Die Werte aller drei Skalen können zwischen 0 (sehr gering) und 1 (sehr hoch) variieren.

Quelle: AID:A 2014/2015, Entleitner-Phleps, 2017

Gleichwohl nehmen Stiefeltern – insbesondere Stiefväter – selten eine gleichberechtigte Position neben dem leiblichen Elternteil im Haushalt ein. Qualitative Befunde einer Befragung von 20 Stiefvaterfamilien mit Jugendlichen in Deutschland illustrieren, wie Familien mit Stiefvätern den Alltag organisieren und gestalten (Schier et al., 2016).⁴¹² Im Einklang mit anderen Befunden (Weaver & Coleman, 2010) zeigt die Studie, dass Mütter von Beginn an den Wunsch haben, die Stiefvater-Stiefkind-Beziehung zu managen. Sie sehen sich oft als Beschützerinnen ihrer Kinder und bemühen sich, bereits das Kennenlernen des neuen Partners detailliert zu arrangieren. Aber auch in Bezug auf die Ausgestaltung der sozialen Vaterschaft in späteren Familienphasen nehmen die Mütter scheinbar eine steuernde Rolle ein, indem sie die Interaktionen zwischen Stiefvätern und Kindern fördern oder unterdrücken. In keiner der untersuchten Familien wurden Stiefväter als gleichberechtigte Erziehungspartner gesehen. Bei Konflikten zwischen den Kindern und dem Stiefvater lag die mütterliche Loyalität meist bei den Kindern. Stiefväter zogen sich manchmal zur Vermeidung von weiteren Konflikten mit der Partnerin tatsächlich aus der sozialen Vaterschaftsrolle zurück und rechtfertigten ihren Rückzug mit der fehlenden biologischen Verbindung zu den Kindern. Sowohl die befragten Stiefväter als auch die leiblichen Mütter sahen die Vaterrolle eng mit der Qualität der Stiefvater-Stiefkind-Beziehung verknüpft, die aber mitunter Schwankungen unterliegt: War die Beziehung gut, wurde die soziale Vaterschaft akzeptiert; war die Beziehung angespannt, wurde sie in Frage gestellt (Schier et al., 2016).

Dies spricht für ein Gatekeeping seitens der Mütter, bei dem sie im Bemühen um einen Schutz ihrer Kinder die Position ihres Partners schwächen und ihm – bewusst oder unbewusst – eine Kompetenz im Umgang mit ihren Kindern absprechen. Bei der Bewertung dieser Befunde ist zu berücksichtigen, dass ausnahmslos Familien mit Kindern im Pubertätsalter untersucht wurden, sodass hier altersspezifische Konfliktlagen die Position von Stiefvätern zusätzlich geschwächt haben könnten. Eine Untersuchung von Stiefvaterfamilien mit jüngeren Kindern würde möglicherweise ein anderes Bild bezüglich des Einbezugs der neuen Partner als Erziehungspersonen ergeben. Gleichwohl verweist diese Studie auf Ambivalenzen in der Rollenzuschreibung, die sich längerfristig als problematisch erweisen kann, insbesondere bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes.

Vielfach wird die Geburt eines gemeinsamen Kindes seitens der Partnerinnen bzw. Partner als Übergang in eine „richtige“ Familie gesehen. Allerdings erhöht sich damit auch die Komplexität der Familienbeziehungen. Während für das Stiefkind Kontakte zum außerhalb lebenden Elternteil organisiert werden müssen, verbleibt das

⁴¹² Die qualitative Studie wurde im Rahmen des EU-Projekts „FamiliesAndSocieties“ am Deutschen Jugendinstitut e.V. durchgeführt.

gemeinsame Kind in der Obhut der Partnerinnen bzw. Partner. Gemeinsame Familienzeit mag ein höheres Gewicht bekommen, um auch der Beziehung zwischen den Geschwistern den nötigen Raum zu geben, was wiederum Konflikte mit dem getrennt lebenden Elternteil des Stiefkinds provozieren kann. Gleichzeitig besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kinder, wenn das gemeinsame Kind gleichermaßen von beiden Eltern umsorgt wird, Belange des Stiefkinds jedoch weiterhin primär in der Hand des leiblichen Elternteils bleiben. Einige Befunde lassen darauf schließen, dass komplexe Stieffamilien für die Kinder mit erhöhten Belastungen verbunden sind, die nicht nur die Stiefkinder, sondern auch gemeinsame Kinder betreffen (Entleitner-Phleps & Walper, 2020; Walper & Wendt, 2005). Teilweise lässt sich dies auf stärkere Spannungen im Familienklima zurückführen, aber auch andere Faktoren scheinen maßgeblich zu sein. So ist bislang völlig offen, ob und inwieweit Fragen der elterlichen Zuständigkeit für Belange der Kinder möglicherweise neu verhandelt werden, um Unterschiede in der Elternrolle und Zuwendung, die die Kinder von beiden Eltern erfahren, zu verringern, oder inwieweit sich bestehende Ungleichheiten fortsetzen. Vor allem die Perspektive der Kinder auf die unterschiedlichen „Zuständigkeiten“ der Partnerinnen bzw. Partner für die Halbgeschwister sollte hier aufschlussreich sein.

Das geltende Recht mit seiner mangelnden Rahmung sozialer Elternschaft von Stiefeltern steht der partnerschaftlichen Teilung der Verantwortung für Kinder im Stieffamilien-Haushalt entgegen. Es kommuniziert ein deutliches Primat leiblicher Elternschaft auch dort, wo die alltägliche Verantwortung für Kinder faktisch stärker von Stiefeltern übernommen wird. Durch die Beschränkung des Sorgerechts auf maximal zwei Eltern können Stiefeltern nur dann zumindest eine gewisse sichtbare Verantwortung für die Kinder übernehmen (sogenanntes „kleines Sorgerecht“), wenn das Sorgerecht bei lediglich dem mit dem Stiefelternanteil verheirateten bzw. verpartnerten Elternteil liegt und die andere Position „vakant“ ist (vgl. Kapitel 3.4.1.2). Da dies zunehmend selten der Fall ist, eröffnet sich diese Option kaum noch. So verfestigt sich ein Gefälle, das soziale Elternschaft abwertet und einer Ungleichbehandlung leiblicher und nichtleiblicher Kinder Vorschub leistet. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem die Option einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung für mehr als nur zwei Eltern geschaffen wird (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Wie der nachfolgende Abschnitt zeigt, ist nicht davon auszugehen, dass alle Stieffamilien die Bedingungen einer auch von den Kindern akzeptierten und praktizierten vertrauensvollen fürsorglichen Beziehung erfüllen. Eine entsprechende Option würde jedoch einen Zielhorizont signalisieren, der die partnerschaftlich geteilte Verantwortung für Kinder in den Vordergrund rückt und damit soziale Elternschaft aufwertet.

6.5.5 Elterliche Bezugsperson, Freund oder Fremder: Die Vielfalt der Beziehungen zum Stiefelternanteil

Insgesamt verweisen die vielfältigen internationalen Studien darauf, dass es eine große Bandbreite in der Dynamik von Stieffamilien und den spezifischen Rollen gibt, die Stiefeltern einnehmen (Sweeney, 2010). Dies betrifft nicht nur die emotionale Nähe oder Distanz zu den Stiefkindern, das Ausmaß der Involviertheit in die Fürsorge für das Kind, die Konflikthaftigkeit der Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, sondern auch das jeweilige Rollenverständnis in der Beziehung. Eine harmonisch-fürsorgliche Beziehung wird nicht immer als Eltern-Kind-Beziehung gesehen, sondern kann seitens des Stiefelternanteils und seitens des Kindes eher als Freundschaft verstanden werden, vor allem, wenn die Kinder bei Gründung der Stieffamilie schon älter waren (vgl. Kapitel 3.4.1.1). Haben die Kinder schon das Pubertätsalter erreicht, wenn der Stiefelternanteil hinzukommt, ist es eher unwahrscheinlich, dass sich zu ihm eine der Eltern-Kind-Bindung vergleichbar enge Beziehung entwickelt (Hetherington & Jodl, 1994). Gleichwohl kann sich auch in dieser Phase eine sehr positive, eher gleichberechtigte freundschaftliche Beziehung entwickeln (vgl. Textbox 6-7).

Textbox 6-7 Die Vielfalt der Beziehungen zu Stiefeltern

Eine qualitative Studie mit 49 erwachsenen Stiefkindern erbrachte in der Rückschau sechs unterschiedliche Beziehungsmuster aus Sicht der jungen Erwachsenen in ihrer Beziehung zu oft mehreren Stiefeltern, wobei auch neue Partnerinnen und Partner des getrennt lebenden Elternteils einbezogen waren (Ganong et al., 2011):

(1) Die Akzeptanz als Elternteil (10 Befragte über 11 Stiefeltern) war typisch für diejenigen Stiefkinder, die ab dem Säuglingsalter oder der frühen Kindheit über die meiste Zeit mit dem Stiefelternanteil zusammenlebten und elterliche Zuwendung seitens des Stiefelternanteils erinnerten, wie sie auch für Kernfamilien typisch ist.

(2) Gernhaben von Anbeginn (21 Befragte über 30 Stiefeltern) wurde vor allem von Stiefkindern berichtet, die in der mittleren Kindheit oder im Jugendalter den Stiefeltern teil kennenlernten und ihn gleich „cool“ und sympathisch fanden. In diesen Beziehungen stießen die Bemühungen der Stiefeltern teile um eine positive, freundschaftliche Beziehung zu den Kindern von Anbeginn auf Gegenliebe.

(3) Akzeptanz mit Ambivalenz (7 Befragte zu 11 Stiefeltern) wurde vor allem von Stiefkindern berichtet, die ihre Stiefeltern zwischen Schulalter und frühem Erwachsenenalter kennenlernten, aber teilweise in größerer räumlicher Distanz zu ihnen lebten und lange nicht auf die Bemühungen des Stiefeltern teils eingingen, sondern aktiv Distanz hielten. Auch die Beziehung zum leiblichen Elternteil, der Partnerin bzw. Partner des Stiefeltern teils war, erwies sich in diesen Fällen vielfach als distanz.

(4) Ein wechselhafter Verlauf (10 Stiefkinder über 11 Stiefeltern) begann weit überwiegend mit der Ablehnung des Stiefeltern teils durch die Kinder, kam dann aber zu einem Punkt, an dem die Kinder sich bewusst entschieden, auf die Bemühungen des Stiefeltern teils einzugehen.

(5) Ablehnung (7 Stiefkinder über 11 Stiefeltern) trat nur bei Kindern auf, die ihren Stiefeltern teil erst im Jugendalter kennenlernten und von Anfang an ablehnten. Es gab keine Bemühungen des Stiefeltern teils um die Kinder.

(6) Koexistenz (12 Stiefkinder über 14 Stiefeltern) war weitgehend begrenzt auf erst im späten Jugendalter kennengelernte Stiefeltern, die nicht mit den Stiefkindern zusammenlebten.

Interessanterweise zeigten sich bei denjenigen, die mehrere Stiefeltern erlebten, nur in der Minderzahl (30 %) Übereinstimmungen zwischen den einzelnen Beziehungen. Die Berichte zeigen, dass auch die Kinder eine aktive Rolle in der Beziehung zum Stiefeltern teil spielen.

Trotz dieser Heterogenität der Beziehungen berichtet die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen, die mit einem Stiefvater zusammenleben, eine gute bis sehr gute Beziehung zu ihm (King, 2006). Dies gilt auch für Kinder, die im Rahmen des pairfam-Panels befragt wurden (Walper, 2012). Die wahrgenommene Wertschätzung durch den (Stief-)Vater unterschied sich nicht für Kinder aus Kern- und Stiefvaterfamilien. Auch hinsichtlich des Konfliktniveaus und der erlebten Strenge glichen sich Väter in Kernfamilien und Stiefväter. Allerdings erlebten die Kinder in Kernfamilien ihren Vater als etwas liebevoller und zugewandter als Stiefkinder ihren Stiefvater einschätzten. Auch die Selbstöffnungsbereitschaft der Kinder fiel gegenüber dem leiblichen Vater in Kernfamilien etwas höher aus, und die Überwachung bzw. Informiertheit über Aktivitäten der Kinder („Monitoring“) war bei diesen Vätern – aus Sicht der Kinder – stärker ausgeprägt als bei Stiefvätern.

Einen noch breiteren Einblick in das System von Stieffamilien gibt eine Studie aus den USA, die die Beziehung Jugendlicher zu Mutter und Stiefvater sowie zum getrennt lebenden leiblichen Vater gemeinsam betrachtet und die Verbreitung unterschiedlicher Beziehungskonstellationen aufzeigt (Amato et al., 2016). Anhand der Angaben der Jugendlichen wurden vier Typen von Beziehungskonstellationen ermittelt, wobei sich eine enge Beziehung zu allen drei Elternteilen als das häufigste Muster erwies. Immerhin 55 % der Jugendlichen gaben dieses Muster an, bei dem die Beziehung zur Mutter sehr eng, die zum Stiefvater eng und die zum getrennt lebenden Vater im positiven Bereich war. Am zweithäufigsten (20 %) war ein Muster mit moderat engen Beziehungen zu allen drei Eltern, gefolgt von einem Muster mit engen Beziehungen zu Mutter und Stiefvater, ohne dass die Jugendlichen ihren leiblichen Vater kannten (16 %). Die geringste Verbreitung hatte ein Muster wenig enger Beziehungen zu allen drei Eltern (9 %).

Diese Befunde unterstreichen eindrücklich die überwiegend positive Beziehung, die Kinder selbst in der mitunter konfliktreichen Jugendphase zu ihren Stiefvätern haben. In der Zusammenschau mit den Befunden zu den Stiefvater-Stiefkind-Beziehungen in Deutschland legt dies nahe, dass in einem beträchtlichen Anteil der Stieffamilien die sozialen Voraussetzungen bestehen, um auch für Stiefeltern ein Mitsorgerecht einzuführen, wie es in Kapitel 3.4.1.3 vorgeschlagen wird. Bei entsprechenden Entscheidungen über die Gewährung eines Mitsorgerechts für den Stiefeltern teil wären voraussichtlich noch weitere Aspekte des Familiensystems zu berücksichtigen wie Konsens und Kooperation der Partner bzw. aller Beteiligten. Immerhin bestünde so die Möglichkeit, eine gefestigte Beziehung zwischen Stiefeltern teil und Kind auch rechtlich anzuerkennen und damit zu schützen, etwa für den Fall des Todes des leiblichen Elternteils, der Partnerin oder Partner des Stiefeltern teils ist.

Gleichzeitig verweisen vorliegende Befunde auf bedeutsame Unterschiede innerhalb der Gruppe von Stieffamilien, die sich an der unterschiedlichen Qualität der Beziehungen aus Sicht der Kinder festmachen lassen. Jensen und Howard (2015) haben in einer systematischen Analyse der Literatur herausgearbeitet, welche Faktoren in der Beziehung zum Stiefeltern teil aus Sicht von Stiefkindern besonders bedeutsam sind. Sie konnten

vier übergeordnete Dimensionen identifizieren: (1) individuelle Charakteristika der Familienmitglieder wie deren soziale Verträglichkeit und emotionale Stabilität, (2) familiäre Charakteristika wie die Komplexität der Kindschaftsverhältnisse und damit der Geschwisterkonstellationen, (3) Besonderheiten der Stiefeltern-Kind-Interaktion, etwa das Ausmaß kindorientierter Unterstützung, sowie (4) die Dynamik der Paarbeziehung innerhalb der Stieffamilie (Jensen & Howard, 2015). Neben den zuvor erläuterten Besonderheiten von Stieffamilien und den spezifischen Herausforderungen in der Balancierung individueller Bedürfnisse und in der Herstellung von Zusammenhalt und Solidarität liefert dies wichtige Anhaltspunkte für Angebote der Elternbildung, die auf eine Stärkung von Stieffamilien hinwirken und somit zu deren Stabilisierung beitragen können. Dass diesbezüglicher Bedarf besteht, zeigt der nachfolgende Abschnitt.

6.5.6 Zur Instabilität von Stieffamilien: Was bleibt nach einer Trennung?

Verschiedene Untersuchungen – vorwiegend aus den USA und Kanada (Juby et al., 2001; Teachman, 2008), aber auch aus Deutschland (Schulz, 2009) – zeigen, dass das Trennungsrisiko von Stieffamilien deutlich erhöht ist. Gleichwohl gibt die Forschung wenig Auskunft darüber, warum diese Beziehungen so anfällig für Trennungen sind (Saint-Jacques et al., 2016). Teilweise mögen Eigenschaften und Einstellungen der Partnerinnen bzw. Partner, die schon Trennungserfahrungen hinter sich haben, zu einer geringeren Stabilität von Stieffamilien beitragen. Aber auch die erhöhten Anforderungen im Zusammenwachsen und Zusammenleben der Partnerinnen und Partner wie auch der Stiefeltern und Stiefkinder erschweren die Stabilität von Stieffamilien (DeLongis & Zwicker, 2017).

Insofern sind mehrfache Trennungserfahrungen im Lebenslauf von Stiefkindern keine Seltenheit. Wenngleich sich mitunter zeigt, dass Kinder auch von der Auflösung einer wenig stabilen Folgepartnerschaft profitieren können (Brown, 2006), sind wiederholte Trennungserfahrungen doch überwiegend sehr belastend für betroffene Kinder und Jugendliche (vgl. Cavanagh & Fomby, 2019; Raley & Sweeney, 2020). Den Beteiligten dürfte dies nicht immer bewusst sein. Während bei einer Trennung der leiblichen Eltern vielfach deutliche Anstrengungen unternommen werden, den Kontakt der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil aufrecht zu erhalten, um die Kontinuität der Beziehung zu wahren, ist dies bei einer Trennung von Stieffamilien nicht der Fall.

In unserer Gesellschaft existieren keine Normen oder Anhaltspunkte darüber, wie sich Stiefeltern und Stiefkinder nach einer Trennung zu verhalten haben, wie die Beziehung zueinander gestaltet wird und ob und wie viel Kontakt wünschenswert ist. Auch wenn familiäre Beziehungen primär sozial konstruiert sind und sich nicht ohne Weiteres an rechtlichen Regelungen oder Fragen der biologischen Abstammung orientieren (Schmeeckle et al., 2006), dürfte doch ein Teil von Kontaktabbrüchen nach einer Trennung der Stieffamilie darauf zurückzuführen sein, dass weder ein rechtlicher noch ein normativer Anspruch besteht, diese Beziehungen zu pflegen. Somit greift das Konzept der „unvollständigen Institutionalisierung“ von Stieffamilien (Cherlin, 1978) auch bei der Trennung einer Stieffamilie. Die Mitglieder können auf kein Skript und Set an Verhaltensnormen zurückgreifen, das angibt, wie nach einer Trennung zu verfahren ist, wenn für einen der Partner weder eine biologische noch eine rechtliche Elternschaft besteht. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass die Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern eher marginalisiert wird (vgl. auch Kapitel 3.4.1.3).

Einen ersten Anhaltspunkt mag die Frage geben, ob Stiefeltern nach einer Trennung seitens der Stiefkinder noch als Teil der Familie oder sogar weiterhin als Elternteil gesehen werden. In einer entsprechenden Studie von Schmeeckle et al. (2006) lehnte ein Großteil erwachsener Stiefkinder es deutlich ab, ehemalige Stiefeltern nach einer Trennung als Familienmitglieder (64 %) oder als Elternteil (80 %) zu sehen. Bei denjenigen, deren Beziehung zum leiblichen Elternteil nicht durch Trennung beendet wurde, fiel die Ablehnungsquote zu diesen Fragen merklich geringer aus. Nur 21 % sahen sie nicht als Familienmitglied und 49 % nicht als Elternteil (Schmeeckle et al., 2006).⁴¹³ Demnach sind die familiären Bande zum Stiefeltern nach einer Trennung stark geschwächt. Allerdings bestehen bedeutsame Unterschiede in der Haltung der Stiefkinder: Der frühere oder aktuelle Stiefeltern wurde mit größerer Wahrscheinlichkeit als Teil der Familie oder als Elternteil gesehen, wenn er früher mit dem Kind zusammengelebt hatte, wenn die erwachsenen Stiefkinder familiäre Solidaritätsnormen betonten und wenn sie keine ausschließende Haltung gegenüber dem Stiefeltern einnahmen.

Fragt man genauer, wie Beziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nach einer Trennung gestaltet werden, so ist man auf eine äußerst begrenzte Anzahl von Studien verwiesen, die vorrangig aus den USA stammen. Eine demografische Untersuchung von Noël-Miller (2013) bestätigte die Erwartung, dass der Kontakt zum Stiefeltern geringer ausfällt, wenn dieser und der leibliche Elternteil sich getrennt hatten. Auch nach dem

⁴¹³ Diese Fragen bezogen sich auf Stiefeltern, unabhängig davon, ob sie noch lebten oder verstorben waren.

Tod des leiblichen Elternteils wurde seltener der Kontakt zum hinterbliebenen Stiefelternteil gehalten, aber der Unterschied war weniger ausgeprägt. Während der Kontakt nach einer Trennung vergleichsweise abrupt abbrach, ergab sich dies bei einer Verwitwung eher schleichend und vollzog sich über einen längeren Zeitraum, vor allem, wenn die Stieffamilie zuvor längeren Bestand hatte. Interessanterweise trug auch eine höhere Anzahl leiblicher Kinder des Stiefelternteils zu einer geringeren Kontakthäufigkeit bei. Es scheint, als ob nach der Auflösung einer Stieffamilie biologische und soziale Kinder in Konkurrenz zueinander treten, wobei sich die Blutlinie durchsetzt. Im Einklang mit der Beobachtung, dass Stiefmüttern häufig die Rolle zukommt, die Stieffamilie zusammenzuhalten (Schmeeckle, 2007), ist es wenig überraschend, dass ehemalige Stiefmütter häufiger den Kontakt zu den Stiefkindern hielten, als dies bei Stiefvätern der Fall war (Noël-Miller, 2013).

Textbox 6-8 Beanspruchung von Verwandtschaft zu ehemaligen Stiefeltern nach der Trennung

Eine qualitative Studie mit 41 Erwachsenen bestätigt, dass nur jedes vierte ehemalige Stiefkind nach einer Trennung ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Stiefelternteil behält, zeigt aber auch, dass ehemalige Stiefkinder sehr unter dem Kontaktverlust leiden können (Coleman et al., 2015). Ausschlaggebend, ob die Befragten überhaupt Kontakt zu ehemaligen Stiefeltern hatten, war vor allem die Tatsache, ob sie sich der Person nah gefühlt haben und ob diese eine bedeutsame Rolle im Leben der Befragten eingenommen hatte. Mit Bezug auf das Konzept der „beanspruchten Verwandtschaft“ („Claiming Kin“) wurden drei Beziehungstypen herausgestellt:

(1) Ein Viertel der Befragten bezeichnete ihre Beziehung zum ehemaligen Stiefelternteil trotz der Trennung als anhaltend eng, da diese Person weiterhin als ein wichtiges Familienmitglied angesehen wurde (Typ „Claimed“). Dies schließt auch finanzielle und emotionale Unterstützung sowie familiäre Aktivitäten und Routinen mit ein, die über die Trennung hinaus auf beiden Seiten erbracht und aufrechterhalten wurden.

(2) Im Kontrast dazu ordnet sich ein weiteres Viertel der Befragten dem Typ „Disclaimed“ zu. Die Mehrheit der Befragten dieses Typs distanzierte sich nach der Trennung vom ehemaligen Stiefelternteil aufgrund von belastenden Informationen über den ehemaligen Stiefelternteil (Affären, Missbrauch usw.), die sie im Zuge der Trennung erhalten hatten. Bei einigen wenigen war ein Kontaktabbruch nach der Trennung und damit verbunden ein schleichendes Distanzgefühl ausschlaggebend, vor allem, wenn die Befragten bei der Trennung sehr jung waren und wenig Möglichkeiten hatten, den Kontakt selbstständig aufrechtzuerhalten.

(3) Der dritte Typus („Unclaiming“), der die Hälfte der Befragten ausmachte, bezeichnete die Beziehung zum ehemaligen Stiefelternteil zu keinem Zeitpunkt als bedeutsam oder familiär, weil die Beziehung zu kurz anhielt, die Kinder bei ihrem Beginn und Ende zu jung waren, oder weil sie als Jugendliche oder junge Erwachsene keine zusätzlichen Elternfiguren in ihrem Leben haben wollten. Auch neue Partnerinnen bzw. Partner des getrennt lebenden Elternteils wurden ebenfalls häufiger als unbedeutend eingestuft. Befragte dieses Typs sprachen den ehemaligen Stiefeltern vermehrt negative Eigenschaften zu und stimmten einem Kontakt nach der Trennung nur zu, wenn dies eine Möglichkeit war, ihre Halbgeschwister zu sehen.

Wenig überraschend gelang es den Befragten, die nie eine Beziehung zum ehemaligen Stiefelternteil hatten am besten, die Trennung der (Stief-)Eltern zu verkraften, während Befragte mit einer engen anhaltenden Beziehung zu ihren ehemaligen Stiefeltern einen großen Verlust verspürten und lange Zeit brauchten, bis sie einen Weg fanden mit der Situation umzugehen. Am meisten litten die Befragten, wenn die Beziehung innerhalb der Stieffamilie eng war, aber durch die Trennung der Stieffamilie zerbrach. Hier spielten vor allem Loyalitätskonflikte, der Druck, sich für eine Seite entscheiden zu müssen sowie Zurückweisung vom ehemaligen Stiefelternteil eine Rolle, die eine Verarbeitung der Trennung schwierig machte.

Beziehungen zu ehemaligen Stiefeltern können für Kinder, wenn eine tragfähige Beziehung bereits in der Stieffamilie aufgebaut wurde und diese nach der Trennung andauerte, durchaus vorteilhaft sein – sowohl hinsichtlich emotionaler als auch finanzieller Unterstützung. Umgekehrt verlieren Kinder Unterstützungsleistungen, wenn der Kontakt nicht aufrechterhalten werden möchte oder kann. In der Zusammenschau der Befunde von Schmeeckle et al. (2006) und Coleman et al. (2015) zeigt sich ein ähnlich kleiner, aber doch substanzieller Anteil erwachsener Stiefkinder, die einen Bezug zu ihrem ehemaligen Stiefelternteil aufrechterhielten: So schloss in der Studie von Schmeeckle et al. (2006) ein Drittel der Befragten den Stiefelternteil nicht als Familienmitglied aus, und bei Coleman et al. (2015) unterhielt ein Viertel der Befragten eine tragfähige Beziehung zu ihren ehemaligen Stiefeltern über die Trennung hinaus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in beiden Studien auch Stiefeltern einbezogen waren, mit denen die Befragten nicht zusammengelebt hatten.

Insgesamt zeigen diese Befunde, dass Stieffamilien fragiler sind als Kernfamilien, dass jedoch der Verlust eines Stiefelternteils durch Trennung der Partnerinnen und Partner von einem substanziellen Anteil der Stiefkinder als belastend und schmerzlicher Verlust erlebt wird. Insofern kommt dem Schutz dieser Beziehung eine wichtigere Rolle zu, als es viele Eltern vermuten dürften. Die Stiefkindadoption, die einen solchen Schutz bietet, wird vielfach problematisiert, da sie die verwandtschaftlichen Bande nicht nur zum abgebenden leiblichen Elternteil, sondern auch zu dessen Familie löscht (vgl. Kapitel 3.2.1). Insofern sollten auch alternative Regelungen für den Schutz der Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern für den Fall einer Auflösung der Partnerschaft durch Trennung oder Tod verfügbar gemacht werden. Ein Mitsorgerecht für Stiefeltern, das den anderen leiblichen und rechtlichen Elternteil nicht ausgrenzt, wäre eine solche Möglichkeit.

6.5.7 Zwischenfazit

Stieffamilien entstehen unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und weisen sowohl strukturell als auch in der Ausgestaltung der Rollen eine beträchtliche Heterogenität auf. Hierbei zeigen sich Unterschiede je nach Alter des Kindes bzw. der Kinder bei Gründung der Stieffamilie und der Dauer der Partnerschaft, je nachdem, ob die Kinder mit dem Stiefelternteil zusammenleben und je nach der geschlechtstypischen Rolle des Stiefelternteils. Während Stiefmütter oftmals rasch elterliche Pflichten in der Versorgung der Kinder übernehmen (müssen), sind Stiefväter – wie auch leibliche Väter – weniger in die alltägliche Versorgung der Kinder einbezogen. Obwohl Stiefväter und Stiefkinder vielfach eine gute Beziehung aufweisen, behalten die leiblichen Mütter offenbar in der Regel die Regie über diese Beziehung in der Hand.

Der Aufbau einer positiven, tragfähigen Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern ist wesentlich auf die Unterstützung durch den leiblichen Elternteil angewiesen. Sowohl die Kinder als auch die neue Partnerin oder der neue Partner profitieren von einer guten Beziehung zum leiblichen Elternteil. Der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zu den Stiefkindern hängt aber auch wesentlich vom aktiven Bemühen der Stiefeltern ab, die im günstigen Fall über gemeinsame Aktivitäten nach Vorlieben der Kinder und durch die Unterstützung der Kinder bei deren Aufgaben und Anliegen eine schrittweise Annäherung erreichen. Die Kinder spielen hierbei eine aktive Rolle und können die Bemühungen des Stiefelternteils ins Leere laufen lassen. Umso wichtiger ist ein beharrliches Bemühen der Stiefeltern, das mitunter erst spät Erfolge erzielt. Das Wissen um solche erwartbaren Hindernisse dürfte es den Partnerinnen und Partnern erleichtern, die Hürden der Anfangsphase zu nehmen und auch in der Folgezeit nicht in den Bemühungen um den aktiven Erhalt einer guten Beziehung zum Stiefkind nachzulassen. Die reine Dauer des Bestands einer Stieffamilie ist kein verlässlicher Prädiktor für das Zusammenwachsen der Stieffamilie. Im Gegenteil kann sich mitunter im Laufe der Zeit eher eine Verschlechterung der Stiefeltern-Stiefkind-Beziehung bzw. des Familienklimas zeigen.

Die Geburt eines gemeinsamen Kindes kann die Beziehung festigen, erhöht aber den Komplexitätsgrad des Familiensystems und kann für die Kinder vermehrte Belastungen mit sich bringen. Dies betrifft nicht nur Stiefkinder, sondern auch die gemeinsamen Kinder, die – oberflächlich betrachtet – wie in einer Kernfamilie aufwachsen. Offen ist, inwieweit hierbei Asymmetrien in der Elternrolle bedeutsam sind, durch die das gemeinsame Kind möglicherweise mehr Aufmerksamkeit und Zuwendung beider Eltern erfährt als das Stiefkind. Angesichts der oft asymmetrischen Rollen beider Partner in Stiefvaterfamilien dürfte es mit Blick auf die Familienerweiterung durch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hilfreich sein, auf eine stärkere Angleichung der elterlichen Rollen hinzuwirken und den Stiefvater schon zuvor in die Verantwortung für das Stiefkind mit einzubinden. Hierfür fehlen jedoch sowohl kulturelle Skripte als auch rechtliche Normen, zumal der Fokus des öffentlichen Diskurses und des Rechts einseitig auf die Rolle der leiblichen Eltern gerichtet ist. Somit läuft die Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern Gefahr, im Schatten der Aufmerksamkeit und damit auch der Bemühungen zu bleiben.

Die Möglichkeit einer Beteiligung des Stiefelternteils an dem Sorgerecht bzw. einer gemeinsamen Elternverantwortung auch für die Stiefkinder, wie in Kapitel 3.4.1 vorgeschlagen, könnte dazu beitragen, Asymmetrien der elterlichen Rollen abzubauen. Die gegenwärtig bestehenden Regelungen zum sogenannten „kleinen Sorgerecht“ für Stiefeltern sind insoweit unzureichend, als sie nur noch für einen schwindenden Teil der Stieffamilien in Frage kommen. Die Voraussetzung eines alleinigen Sorgerechts des leiblichen Elternteils ist nur noch selten gegeben, und auch die Anknüpfung an die Ehe erscheint unzeitgemäß, da viele faktischen Stieffamilien unverheiratet bleiben, dies jedoch wenig über die Qualität der Beziehung in der Partnerschaft und das Engagement des Stiefelternteils aussagt.

Trotz dieser erhöhten Anforderungen sind Stieffamilien im Aufbau der Beziehungen weitgehend auf sich selbst gestellt. Weder die Familienbildung noch die Beratungsdienste verfügen regelmäßig über spezifische Angebote,

die Stieffamilien ansprechen. Da gerade die Anfangsphase eine sensible Periode ist, in dieser Phase jedoch vermutlich kaum Beratungsangebote aufgesucht werden, ist zu überlegen, ob entsprechende Informationen nicht eher präventiv an Trennungsfamilien generell gerichtet sein sollten. Unklar ist, ob (zukünftige) Stiefeltern einen eigenständigen⁴¹⁴ Anspruch auf Erziehungsberatung haben, kennen und nutzen, und ob Beratungsstellen ihnen diesen gewähren, unabhängig davon, ob die neuen Partnerinnen und Partner schon mit dem Kind zusammenleben, ob sie mit dessen leiblichem Elternteil verheiratet sind und ob es schon zu Problemen gekommen ist. Präventives Handeln ist gerade in diesem Bereich von hoher Bedeutung.

Schließlich sollten Stiefeltern (wie auch Kernfamilien) durch geeignete Angebote zur Stärkung der Paarbeziehung besser stabilisiert werden, um mitbetroffenen Kindern wiederholte Trennungserfahrungen zu ersparen. International haben sich entsprechende Angebote als wirkungsvoll erwiesen, nicht nur für die Paarbeziehungen, sondern auch für das Familienklima und die Ausgestaltung der Elternrolle in Stieffamilien (Lucier-Greer & Adler-Baeder, 2012). Entscheiden sich die Partnerinnen und Partner in Stieffamilien dennoch zu einer Trennung, so sollten sie stärker dafür sensibilisiert werden, dass die Beziehung der Kinder zum Stiefelternanteil je nach ihrem vorherigen Verlauf auch eine schützenswerte Ressource für die Kinder darstellen kann. Die Trennungsberatung sollte dies zukünftig gezielter ansprechen und Partnerinnen und Partner sowie Kinder bei der Suche nach einer geeigneten Lösung unterstützen.

6.6 Gefahrenzonen der Erziehung: Gewalt und Vernachlässigung

Eltern können durch ihr Tun oder Unterlassen das Wohl ihrer Kinder gefährden, etwa durch Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung. Dies ist mit „Gefahrenzonen“ der Erziehung gemeint. Eine Auseinandersetzung mit Elternschaft wäre ohne ein Ausleuchten dieser Gefahrenzonen unvollständig, auch wenn die meisten Eltern große Anstrengungen unternehmen, um das Wohl ihrer Kinder zu fördern und diese vor Gefahren zu schützen. Die Vorstellungen davon, welche elterlichen Förder- und Vorsichtsmaßnahmen richtig und angemessen sind, befinden sich in unserer Gesellschaft ebenso im Wandel wie die Vorstellungen davon, was Kindern schadet oder sie sogar gefährdet. Zu den Quellen dieser Veränderungen zählen sowohl neue human- und sozialwissenschaftliche Befunde als auch rechtliche Entwicklungen vor dem Hintergrund des Wertewandels in unserer Gesellschaft. Als Beispiele für entsprechende Veränderungen können der Legitimationsverlust von Körperstrafen in der Erziehung (Bussmann, 2005) oder die Aufwertung der Subjektstellung von Kindern und eine damit einhergehende größere Bedeutung kindlicher Willensäußerungen bei sie betreffenden Entscheidungen angeführt werden (Wapler, 2015), sodass sowohl Körperstrafen als auch ein völliges Übergehen der Willensäußerungen von Kindern mittlerweile als schädlich, wenn nicht sogar als gefährdend angesehen werden. Solche Wandlungsprozesse sind nicht zwangsläufig nur graduell, sondern können auch drastisch ausfallen, wie sich etwa am Wandel der Bewertungen von wenig verletzungsträchtigen Körperstrafen zeigen lässt. Diese wurden lange Zeit als notwendig, zumindest aber als „normal“ verstanden, werden nun aber, rechtlich seit dem Jahr 2000 in § 1631 Abs. 2 BGB verankert, als unzulässig betrachtet. Drastisch verändert hat sich auch die Haltung gegenüber der Autonomieentwicklung von Kindern und kindlichen Willensäußerungen. Wurde das Einüben von Gehorsam in vielen pädagogischen Strömungen lange Zeit als Grundlage der Persönlichkeitsentwicklung angesehen, so wird heute mehrheitlich eine ganz andere Art der Förderung kindlicher Fähigkeiten vertreten, nämlich die, dem Kind die Möglichkeit zuzugestehen, sozial verantwortlich Wünsche und Interessen formulieren und wählen zu können. Dieser Wandel hin zu einem „Verhandlungshaushalt“, in dem die Selbstständigkeit und der freie Wille der Kinder gefördert werden, verlangt den Eltern ein deutlich höheres Maß an Zeit, Energie und Argumentationsstärke ab (Peuckert, 2012). Vorstellungen davon, welches elterliche Tun oder Unterlassen Kinder gefährdet, befinden sich aber auch deshalb im Fluss, weil sich die Lebenswelten von Kindern verändern. Mit dem Zugang zum Internet und zu digitalen Geräten wie Handy, Smartphone und Laptop auch für Kinder sind bspw. neue Erziehungsanforderungen entstanden (vgl. Kapitel 5.6), die von Betreuungs- und Bildungsinstitutionen wie Kindergarten und Schule bislang nur sehr unzureichend aufgegriffen werden, sodass ein völliges Missachten solcher Themen durch die letztlich erziehungsverantwortlichen Eltern gefährdend wirken kann. Im Unterschied zur Frage, welches elterliche Verhalten Kinder möglichst gut fördert und schützt, gewinnt das Thema der Kindeswohlgefährdung durch Eltern häufig eine besondere Dringlichkeit und Schärfe. Denn hier wird die staatliche Gemeinschaft nicht nur unterstützend tätig, sondern ist entsprechend

⁴¹⁴ § 17 SGB VIII, insbesondere Abs. 1 bezieht sich auf Eltern allgemein. Allerdings steht zu vermuten, dass derjenige Stiefelternanteil, der mit dem leiblichen Elternteil des Kindes zusammenlebt, der das Sorgerecht hat, ebenfalls Beratungsangebote wahrnehmen kann.

Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz⁴¹⁵ unter Umständen im Sinne der staatlichen Schutzpflicht berechtigt und verpflichtet, im Interesse betroffener Kinder in erziehungsbezogene Grundrechte von Eltern einzugreifen. Daraus erwächst die Notwendigkeit, gemeinsame gesellschaftliche Lernprozesse zu einer Reihe von Fragen anzustoßen: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? Wie häufig kommt sie vor? Wie entsteht Gefährdung? Welche Hilfen bzw. Maßnahmen verhindern eine Gefährdung oder können sie beenden? Und wie gut funktioniert Kinderschutz in Deutschland derzeit insgesamt?

Die öffentliche Diskussion um Fälle von Kindeswohlgefährdung wird häufig sehr emotional geführt (Biesel et al., 2020; Görgen & Fangerau, 2018). Dies ist unter anderem Ausdruck des Wertes, der Kindern und ihren Rechten in unserer Gesellschaft beigemessen wird. Andere Zeichen hierfür sind die intensiven Bemühungen des Bundesgesetzgebers um einen verbesserten Schutz von Kindern,⁴¹⁶ das Einsetzen mehrerer Kinderschutzkommissionen auf Ebene der Bundesländer (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018; Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz, 2019) sowie von den Kommunen veranlasste deutliche Personalsteigerungen in den Jugendämtern (Mühlmann, 2020). Emotional geführte Diskussionen mobilisieren Energie und Aufmerksamkeit für weitere Anstrengungen gegen Gewalt und Vernachlässigung. Sie können aber auch zum Problem werden, wenn darüber die Analyse des komplexen Gefüges aus Ursachen und Einflussfaktoren zu kurz kommt oder verzerrte Bilder von betroffenen Kindern und ihren Eltern verbreitet werden. Vor allem ist wichtig zu berücksichtigen, dass sich auch zwischen vernachlässigenden oder misshandelnden Eltern und ihren Kindern in der Regel Bindungen entwickeln und Trennungen gegen den Willen der Beteiligten zusätzliches Leid erzeugen, auch wenn sie in manchen Fällen nicht zu vermeiden sind. Die Grundentscheidung unserer Rechtsordnung, auch bei Kindeswohlgefährdung möglichst in Übereinstimmung mit Kindern und Eltern nach einem Weg zu suchen, der Schutz und positive Entwicklung ermöglicht, ist daher im Sinne einer Förderung des Kindeswohls richtig.

6.6.1 Verbreitung von elterlicher Gewalt gegen Kinder und von Kindesvernachlässigung

Gewalt gegen Kinder und Kindesvernachlässigung werden human- und sozialwissenschaftlich in verschiedene Formen unterteilt, die unterschiedliche Verhaltensweisen von Eltern oder Bezugspersonen gegenüber Kindern umfassen (Leeb et al., 2008). Unter Formen, die durch ein schädliches Handeln der Eltern gekennzeichnet sind, fallen körperliche Gewalt (z. B. Schlagen), sexueller Missbrauch (z. B. sexuelle Handlungen) und psychische Gewalt (z. B. Beschimpfen, abwertende Behandlung). Eltern können aber auch durch das Unterlassen von Fürsorge, Schutz und Zuwendung das Wohl ihrer Kinder gefährden (Leeb et al., 2008). Dies ist bei körperlicher Vernachlässigung (z. B. bei unzureichender Versorgung mit Nahrung oder unzureichendem Schutz vor Gefahren) und emotionaler Vernachlässigung (z. B. bei keiner oder nur sehr wenig emotionaler Zuwendung) der Fall (Leeb et al., 2008).

Die beschriebenen Formen orientieren sich in ihrer Definition an konkreten Handlungen oder Unterlassungen von Eltern und Bezugspersonen. Diese werden in der Forschung und im öffentlichen Diskurs teilweise weit gefasst. Dies bedeutet, dass die Schwelle, ab wann etwas als Gewalt oder Vernachlässigung angesehen wird, eher niedrig ist. Davon abzugrenzen ist die Definition einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB.⁴¹⁷ Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn ein Kind Gewalt oder Vernachlässigung in einem solchen Ausmaß erfährt oder zu erfahren droht, dass schwerwiegende negative Folgen für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes bereits eingetreten sind bzw. mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sind⁴¹⁸ (Meysen & Eschelbach, 2012). Eine Definition der entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen der Eltern wird durch das Gesetz nicht vorgenommen. Die im Verhältnis zur human- und sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung höhere Schwelle beim Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung hat zur Folge, dass es im Einzelfall für human- und sozialwissenschaftlich definierte Gewalt und Vernachlässigung schwierig sein kann zu bestimmen, ob bereits eine Gefährdung vorliegt oder nicht. Dies gilt ganz besonders für Vernachlässigung und psychische Gewalt, da sich hier meist erst aus dem fortgesetzten elterlichen Tun oder Unterlassen eine Gefährdung ergibt.

⁴¹⁵ „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art 2 Abs. 2 GG)

⁴¹⁶ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729); Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188); Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975).

⁴¹⁷ „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (§ 1666 Abs. 1 BGB).

⁴¹⁸ BGH Beschluss vom 14. Juli 1956 - IVZB32/56 - FamRZ 1956, 350.

Die höhere rechtliche Schwelle ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ein staatliches Eingreifen im Sinne staatlicher Schutzpflicht erforderlich wird, wenn die Eltern nicht selbst zu einer Abwendung der Gefährdung bereit und in der Lage sind (§ 1666 Abs. 1 BGB). Ein solches staatliches Eingreifen hat aber auch selbst das Potenzial, Kinder schwer zu belasten (z. B. bei einer Herausnahme aus der Familie und einer Fremdunterbringung), sodass eine Einschränkung auf schwere Fälle sinnvoll ist und zuvor alle anderen erfolgversprechenden Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen.

Für die Erfassung der Verbreitung von Gewalt gegen Kinder und Kindesvernachlässigung sind unterschiedliche Definitionen, sowohl zwischen Forschung und Gesetzgebung als auch innerhalb der Forschung, von großer Bedeutung, da sie das geschätzte Ausmaß der Verbreitung grundlegend beeinflussen. Bei der Interpretation von sogenannten Dunkelfeldstudien, die auf Bevölkerungsbefragungen beruhen, müssen darüber hinaus noch weitere forschungsmethodische Herausforderungen berücksichtigt werden. Beispielhaft seien hier eine geringere Beteiligung an Studien bei bestimmten Personengruppen (z. B. Personen, die vorübergehend oder dauerhaft in einer psychiatrischen Institution leben) sowie Erinnerungsverzerrungen bei retrospektiven Befragungen oder Verzerrungen aufgrund sozialer Erwünschtheit bei der Befragung von Eltern genannt. Werden im Gegensatz hierzu Informationen aus dem Hellfeld – also Fälle, die staatlichen Behörden bekannt sind – betrachtet, so beruhen diese in der Regel auf Einschätzungen von Fachkräften. Sie sind somit abhängig von den Kompetenzen der Fachkräfte, der Sensitivität des Kinderschutzsystems und den Ressourcen der verantwortlichen Institutionen (Jonson-Reid et al., 2017; Witte, 2020).

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt gegen Kinder wird mittlerweile von großen Teilen der Bevölkerung abgelehnt und eine Erziehung ohne körperliche Gewalt als Ideal angestrebt (Bussmann, 2005). In Deutschland haben Kinder seit 2000 das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB).⁴¹⁹ Dieses Recht auf ein Aufwachsen ohne Gewalt ist auch in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben. Dies war nicht immer so. Vor allem leichte Körperstrafen wurden lange als notwendiges und legitimes Erziehungsmittel angesehen (Elder, 2014; Hafenecker, 2012). Trotz der insgesamt verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz von Körperstrafen hielt 2016 noch etwa die Hälfte der befragten Eltern in Deutschland leichte Körperstrafen (z. B. einen Klaps) unter bestimmten Bedingungen für angebracht, während schwere Körperstrafen (z. B. Prügel) nahezu durchgängig abgelehnt wurden (Plener et al., 2016). Nach Angaben aus dem Jahr 2011 räumten 40 % der Eltern ein, ihren Kindern im letzten Jahr mindestens ein bis zwei Mal einen Klaps auf den Po gegeben zu haben und 10 % berichteten von mindestens ein bis zwei Ohrfeigen (forsa, 2011b). In zwei bevölkerungsrepräsentativen Befragungen, die Erwachsene und Jugendliche in Deutschland retrospektiv zu ihren Kindheitserfahrungen befragten, zeigte sich zwischen 1992 und 2011 eine deutliche Abnahme leichter körperlicher Gewalt von 58 auf 36 % und schwerer körperlicher Gewalt (z. B. Prügel) von 15 auf 13 % (Hellmann, 2014). Wird schwere körperliche Gewalt nicht nur am Erleben, sondern zusätzlich an Verletzungsfolgen festgemacht (z. B. an Hämatomen, Krankenhausaufenthalten), so berichten in zwei weiteren bevölkerungsrepräsentativen Studien circa 6 bis 7 % der Befragten von mittelschwerer bis extrem schwerer erfahrener körperlicher Erziehungsgewalt (Häuser et al., 2011; Witt et al., 2017). Ältere Teilnehmende berichten häufiger von schwerer körperlicher Gewalt in der Kindheit als jüngere Teilnehmende (Witt et al., 2017; Häuser et al., 2011; Hellmann, 2014). Auch wenn sich gesamtgesellschaftlich eine veränderte Haltung gegenüber körperlicher Gewalt, einschließlich leichter Körperstrafen, abzeichnet, lässt sich festhalten, dass es weiterhin eine Reihe an Kindern und Jugendlichen gibt, die in ihrer Erziehung körperliche Gewalt erfährt (siehe Tabelle 6-3). Hierbei muss zukünftige Forschung aufzeigen, inwieweit bestimmte Lebenslagen, kulturelle Hintergründe oder politisch-gesellschaftliche Einstellungen eine Bejahung körperlicher Strafen begünstigen und zielgruppenspezifische Präventionsanstrengungen sinnvoll erscheinen lassen.

⁴¹⁹ „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Tabelle 6-3 Verbreitung von körperlicher Gewalt gegen Kinder in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen

Quelle	Erhebungszeitpunkt	Stichprobe	Definition	Schweregrad	Verbreitung
Hellmann, 2014; Wetzels, 1997	1992	3.241 Personen zwischen 16 und 59 Jahren	spezifische Handlungen durch Eltern (CTS)	leichte Gewalt	58 %
				schwere Gewalt	15 %
Bussmann, 2005	1992	2400 Jugendliche	spezifische Handlungen der Eltern	gewaltbelastete Familien	32 %
Bussmann, 2005	2002	n.a. Jugendliche	spezifische Handlungen der Eltern	gewaltbelastete Familien	19 %
Bussmann, 2005	2005	1000 Jugendliche	spezifische Handlungen der Eltern	gewaltbelastete Familien	21 %
Bussmann, 2005	2005	1000 Eltern	spezifische Handlungen der Eltern	gewaltbelastete Familien	13 %
forsa, 2011b	2007	987 Eltern mit mind. einem Kind unter 14 Jahren	spezifische Handlungen der Eltern	Klaps auf Po	46 %
				Ohrfeige	11 %
				Hintern versohlen	6 %
Häuser et al., 2011	2010	2.504 Personen ab 14 Jahren	Folgen von körperlicher Misshandlung (CTQ)	leicht bis mittel	7 %
				mittel bis schwer	3 %
				schwer bis extrem	3 %
forsa, 2011a	2011	1003 Eltern mit mind. einem Kind unter 14 Jahren	spezifische Handlungen der Eltern	Klaps auf Po	40 %
				Ohrfeige	10 %
				Hintern versohlen	4 %
Bieneck et al., 2011; Hellmann, 2014	2011	11.428 Personen zwischen 16 und 40 Jahren	spezifische Handlungen durch Eltern (CTS)	leichte Gewalt	38 %
				schwere Gewalt	13 %
Witt et al., 2017	2016	2.510 Personen ab 14 Jahren	Folgen von körperlicher Misshandlung (CTQ)	leicht bis mittel	6 %
				mittel bis schwer	3 %
				schwer bis extrem	3 %

Anmerkungen: CTQ=Childhood Trauma Questionnaire (international weit verbreitetes Instrument zur Erfassung von körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch, emotionaler Misshandlung, körperlicher Vernachlässigung und emotionaler Vernachlässigung); CTS=Conflict Tactics Scale (international weit verbreitetes Instrument, welches körperliche und psychische Gewalt in engen Beziehungen erfasst); n.a.=nicht angegeben.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wurde in den letzten Jahren zunehmend in der Öffentlichkeit diskutiert (Görgen & Fangerau, 2018). In Forschung und Gesellschaft besteht Einigkeit darüber, dass sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen nicht akzeptabel und schädlich für Kinder sind. Der Vergleich zweier repräsentativer Befragungen von Erwachsenen verweist auf einen leichten Rückgang sexueller Gewalt gegen Kinder zwischen 1992 und 2011 (Hellmann, 2014; Wetzels, 1997). Auch die Analyse nach Altersgruppen legt eine Abnahme sexueller Gewalt in der Kindheit insbesondere gegenüber Frauen nahe, so berichten ältere Frauen mehr sexuelle Gewalt als jüngere Frauen (Wetzels, 1997; Hellmann, 2014). Die Ergebnisse anderer bevölkerungsrepräsentativer Studien, die sexuelle Übergriffe bis zum 18. Lebensjahr miteinschließen und eine eher weit gefasste Definition verwenden, verweisen hingegen auf einen leichten Anstieg von sexuellem Missbrauch zwischen 2010 und 2016 (Häuser et al., 2011; Witt et al., 2017). Insgesamt sind – gemäß der zwei aktuellsten Erhebungen (Witt et al., 2017; Hellmann, 2014) – circa 4 bis 8 % der Kinder von schwereren Formen sexuellen Missbrauchs betroffen. Werden leichtere Formen mit eingeschlossen, liegt die Verbreitung zwischen 6 und 15 % (Hellmann, 2014; Witt et al., 2017; siehe Tabelle 6-4). In allen Studien sind Mädchen bzw. Frauen deutlich häufiger betroffen als Jungen bzw. Männer. Unklar bleibt bei allen Untersuchungen, welcher Anteil an sexuellem Missbrauch in der Familie verübt wurde. Dies erschwert auch die Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf zeitliche Veränderungen.

Tabelle 6-4 Verbreitung von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen

Quelle	Erhebungszeitpunkt	Stichprobe	Definition	Schweregrad	Verbreitung
Wetzels, 1997	1992	3.241 Personen zwischen 16 und 59 Jahren	sexuelle Handlungen durch 5 Jahre ältere Person an Personen unter dem Alter von 16 Jahren	mit und ohne Körperkontakt	9 %
				mit Körperkontakt	6 %
Häuser et al., 2011	2010	2.504 Personen ab 14 Jahren	(unerwünschte) sexuelle Handlungen unter dem Alter von 18 Jahren (CTQ)	leicht bis mittel	6 %
				mittel bis schwer	4 %
				schwer bis extrem	2 %
Bieneck et al., 2011; Hellmann, 2014	2011	11.428 Personen zwischen 16 und 40 Jahren	sexuelle Handlungen durch 5 Jahre ältere Person an Personen unter dem Alter von 16 Jahren	mit und ohne Körperkontakt	6 %
				mit Körperkontakt	4 %
Witt et al., 2017	2016	2.510 Personen ab 14 Jahren	(unerwünschte) sexuelle Handlungen unter dem Alter von 18 Jahren (CTQ)	leicht bis mittel	6 %
				mittel bis schwer	5 %
				schwer bis extrem	2 %

Psychische Gewalt

Verglichen mit anderen Formen wird der psychischen Gewalt gegen Kinder im öffentlichen Diskurs nur wenig Bedeutung beigemessen. Wenn psychische Gewalt diskutiert wird, dann meist nur im Zusammenhang mit anderen Gewaltformen. Dies spiegelt sich auch in den Studien zu deren Verbreitung wider. In Deutschland haben nur wenige Studien psychische Gewalt von Eltern an ihren Kindern untersucht (siehe Tabelle 6-5). Wenn psychische Gewalt erfragt wurde, dann nur im Kontext der Erhebung auch anderer Formen von Gewalt und Vernachlässigung. Immerhin gibt es mittlerweile zwei Studien, die Zahlen zu verschiedenen Schweregraden psychischer Gewalt gesondert ausgewiesen haben. Bei einem Vergleich der Ergebnisse dieser beiden bevölkerungsrepräsentativen Befragungen von Häuser et al. (2011) und Witt et al. (2017) zeigt sich eine Zunahme über einen Zeitraum von sechs Jahren von 15 auf 19 % für leichte bis extreme Formen (von 5 auf 7 % für mittlere bis

extreme Formen). Auch Bussmann (2005) berichtet, allerdings weniger detailliert, aufgrund von Ergebnissen einer Elternbefragung eine Zunahme der psychischen Gewalt in gewaltbelasteten Familien verbunden mit einer Abnahme der körperlichen Gewalt zwischen den Erhebungswellen 1992 und 2005.

Tabelle 6-5 Verbreitung von psychischer Gewalt gegen Kinder in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen

Quelle	Erhebungszeitpunkt	Stichprobe	Definition	Schweregrad	Verbreitung
Häuser et al., 2011	2010	2.504 Personen ab 14 Jahren	Verhaltensweisen von Familienmitgliedern (CTQ)	leicht bis mittel	10 %
				mittel bis schwer	3 %
				schwer bis extrem	2 %
Witt et al., 2017	2016	2.510 Personen ab 14 Jahren	Verhaltensweisen von Familienmitgliedern (CTQ)	leicht bis mittel	12 %
				mittel bis schwer	4 %
				schwer bis extrem	3 %

Vernachlässigung

Auch die Erhebung der Verbreitung von Kindesvernachlässigung ist bislang randständig und zudem aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen sowie der Tatsache, dass Vernachlässigung in der frühen Kindheit besonders negative Effekte hat, aber Erinnerungen daran bei Personen nur schwach ausgeprägt sind, methodisch weniger abgesichert. Zur Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen durch ihre Eltern in Deutschland liegen Werte aus zwei retrospektiven, bevölkerungsrepräsentativen Befragungen vor (Witt et al., 2017; Häuser et al., 2011; siehe Tabelle 6-6). Es zeigt sich eine Abnahme von emotionaler und körperlicher Vernachlässigung, insbesondere bei leichteren Formen, über die Zeit zwischen den Angaben der Befragten von 2010 und denen von 2016. Der Anteil mit schweren Formen von emotionaler und körperlicher Vernachlässigung sank jedoch in den Befragungen zwischen 2010 und 2016 nicht und liegt bei 7 % für emotionale Vernachlässigung und 9 % für körperliche Vernachlässigung (Witt et al., 2017). Beide Studien können nur Anhaltspunkte geben, da die retrospektive Erfassung von Vernachlässigung schwierig ist und die in dem verwendeten Messinstrument vorgenommene Einteilung nach Schweregraden methodisch unzureichend abgesichert zu sein scheint.

Tabelle 6-6 Verbreitung von Kindesvernachlässigung in Deutschland nach bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen

Quelle	Erhebungszeitpunkt	Stichprobe	Definition	Schweregrad	Verbreitung
emotionale Vernachlässigung					
Häuser et al., 2011	2010	2.504 Personen ab 14 Jahren	Verhaltensweisen von Familienmitgliedern (CTQ)	leicht bis mittel	34 %
				mittel bis schwer	7 %
				schwer bis extrem	6 %
Witt et al., 2017	2016	2.510 Personen ab 14 Jahren	Verhaltensweisen von Familienmitgliedern (CTQ)	leicht bis mittel	27 %
				mittel bis schwer	6 %
				schwer bis extrem	7 %
körperliche Vernachlässigung					
Häuser et al., 2011	2010	2.504 Personen ab 14 Jahren	Verhaltensweisen von Familienmitgliedern (CTQ)	leicht bis mittel	20 %
				mittel bis schwer	18 %
				schwer bis extrem	11 %
Witt et al., 2017	2016	2.510 Personen ab 14 Jahren	Verhaltensweisen von Familienmitgliedern (CTQ)	leicht bis mittel	19 %
				mittel bis schwer	13 %
				schwer bis extrem	9 %

Kindeswohlgefährdung

Im Unterschied zu den gesunkenen Werten in den genannten Studien, die auf den Angaben von Eltern, Jugendlichen oder Erwachsenen basieren, verweisen die amtlichen Daten von Jugendämtern zu Kindeswohlgefährdungen auf einen Anstieg über die letzten sieben Jahre (siehe Tabelle 6-7). Der Anstieg von Fällen, die innerhalb eines Jahres bekannt werden, ist besonders deutlich ablesbar an der Zahl der Verfahren, die aufgrund eines Verdachts einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeleitet wurden. In abgeschwächter Form zeigt sich auch eine Zunahme von Verfahren, in denen als Ergebnis eine akute Gefährdung von Kindern am Ende des Verfahrens angenommen wurde. Im Vergleich der einzelnen Gefährdungsformen zeigt sich eine Zunahme psychischer Misshandlung, körperlicher Misshandlung und Vernachlässigung, während die Werte für festgestellten sexuellen Missbrauch vergleichsweise stabil blieben. Wichtig ist zu beachten, dass aus mehreren Gründen kein direkter Vergleich der Dunkel- und Hellfelddaten vorgenommen werden kann. Bei den Daten zum Dunkelfeld wird meist die gesamte Kindheit und Jugend betrachtet, bei den amtlichen Daten handelt es sich um die in einem spezifischen Jahr bekannt gewordenen Fälle. Zudem sind die amtlichen Daten an der rechtlichen Kategorie der Kindeswohlgefährdung ausgerichtet, die Daten zum Dunkelfeld hingegen nicht. Die rechtliche Definition verlangt eine zu erwartende erhebliche Schädigung sowie einen Zusammenhang mit dem Tun oder Unterlassen der Sorgeberechtigten. Schließlich zählen die amtlichen Daten keine Kinder, sondern Verfahren und unter Umständen sind bei einem Verfahren mehrere Kinder aus einer Familie betroffen, oder ein Kind wird im Verlauf eines Jahres mehrfach Gegenstand eines Verfahrens.

Tabelle 6-7 Verfahren wegen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung und deren Ergebnis, 2012 bis 2018 (Angaben pro 10.000 Kinder)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Verfahren	81,4	88,5	94,7	97,2	101,6	105,8	115,7
Anzahl akute Gefährdung	12,9	13,2	14,2	15,6	16,0	16,0	18,3
Vernachlässigung	11,2	10,8	11,0	11,5	11,0	11,0	11,4
körperliche Misshandlung	3,1	3,1	3,4	3,6	3,9	3,8	3,9
psychische Misshandlung	3,9	4,1	4,6	5,0	5,1	5,2	5,6
sexuelle Gewalt	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,6	0,7
Anzahl latente Gefährdung	16,4	16,4	17,1	18,2	18,0	17,8	18,7
Vernachlässigung	8,2	8,3	9,0	10,0	9,8	9,6	11,0
körperliche Misshandlung	3,8	3,8	4,0	4,2	4,8	5,0	5,7
psychische Misshandlung	3,6	3,5	3,9	4,1	4,6	4,8	5,9
sexuelle Gewalt	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	1,1
Anzahl Gefährdung gesamt	29,2	29,5	31,3	33,8	34,0	33,8	37,1
Vernachlässigung	19,4	19,2	19,9	21,5	20,8	20,5	22,4
körperliche Misshandlung	6,9	6,8	7,4	7,8	8,7	8,8	9,6
psychische Misshandlung	7,5	7,6	8,5	9,1	9,7	10,0	11,4
sexuelle Gewalt	1,5	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2020k, eigene Berechnungen

Verbreitung von Gewalt gegen Kinder und von Kindesvernachlässigung im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich mit anderen Industriestaaten liegt Deutschland bei Bevölkerungsbefragungen im Mittelfeld bei der Verbreitung von Gewalt gegen Kinder und bei Kindesvernachlässigung (Stoltenborgh et al., 2012; 2013a; 2013b; 2015).

Direkte Vergleiche werden jedoch durch die mangelnde Einbettung von Ergebnissen aus Deutschland in die internationale Forschung erschwert. Werden Zahlen zu offiziell registrierten Gefährdungsmeldungen und staatliche Eingriffe in die Rechte der Eltern verglichen, zeigt sich folgendes Bild: Die Anzahl der Gefährdungsmeldungen und die Entscheidung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist verglichen mit dem anglo-amerikanischen Raum bislang eher gering (Biesel & Kindler, im Erscheinen). Vor allem aber sind staatliche Eingriffe in elterliche Grundrechte in Deutschland deutlich seltener (Witte & Kindler, 2018). Dies gilt mit Ausnahme der Quote der Fremdunterbringungen, die in Deutschland verhältnismäßig häufig freiwillig erfolgen (Knuth, 2008; Berrick et al., im Erscheinen). Allerdings werden in Deutschland Kinder und Jugendliche vergleichsweise häufig in stationären Einrichtungen untergebracht (Biesel & Kindler, im Erscheinen). Die Vorteile einer Unterbringung in einer Pflegefamilie, die nach einer erlebten Kindeswohlgefährdung negative Bindungserfahrungen korrigieren könnte, werden vergleichsweise selten genutzt. Allerdings ist der internationale Vergleich amtlicher Daten wegen der bislang noch ausstehenden europäischen Harmonisierung schwierig und folglich vorsichtig zu bewerten. Zudem können Lernmöglichkeiten für das deutsche Kinderschutzsystem erst im Zusammenspiel von Dunkelfeldstudien und Verlaufsstudien zum Wohlergehen der Kinder richtig abgeschätzt werden.

6.6.2 Folgen von Gewalt gegen Kinder und von Kindesvernachlässigung

Gewalt gegen Kinder und Kindesvernachlässigung können vielfältige körperliche, psychische und soziale Folgen haben. Die sozialen Folgen können sich sowohl auf soziale Beziehungen als auch auf den Bildungserfolg erstrecken. In der internationalen Forschung wurden die Folgen von Gewalt gegen Kinder und Kindesvernachlässigung in den letzten Jahrzehnten intensiv untersucht. Hierbei steht nicht nur das Ausmaß der Folgen im Fokus, sondern es wurden auch erste Ergebnisse zu Einflussfaktoren und möglichen Zusammenhängen zwischen unterschiedlichen Folgen vorgestellt.

Körperliche Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch können unmittelbare körperliche Verletzungen und Mangelerscheinungen nach sich ziehen, die von Hämatomen bis zu einer körperlichen Behinderung oder gar zum Tod von Kindern reichen können (Bennett et al., 2011; Berkowitz, 2011; Naidoo, 2000). Zudem treten bei Betroffenen teilweise langanhaltende körperliche Veränderungen auf. Dies sind insbesondere neurobiologische Veränderungen, die sich auf physiologischer und funktionaler Ebene zeigen (Streeck-Fischer, 2013; Teicher et al., 2003). Personen, die in ihrer Kindheit wiederholt traumatisiert wurden, zeigen in der Folge Veränderungen in der Entwicklung zerebraler Strukturen, neuronaler Netzwerke und bei zugrunde liegenden neurochemischen Prozessen (Streeck-Fischer, 2013). Insbesondere wird in der Forschung zu den neurobiologischen Auswirkungen der Fokus auf die Hypothalamus-Hypophysen-Nebennierenrinden-Achse gelegt (Nemeroff, 2016). Diese steht maßgeblich mit der Regulation von Stress in Verbindung und beeinflusst viele physiologische Prozesse (Bair-Merritt et al., 2015; Hulme, 2011; Muller et al., 2014; Streeck-Fischer, 2013; Widom et al., 2015). Durch chronischen Stress, hervorgerufen beispielweise durch wiederholte Misshandlung oder anhaltende Vernachlässigung, kommt es zu Überbeanspruchungseffekten dieser Achse und damit des gesamten Organismus (Widom et al., 2015; Horan & Widom, 2015; McEwen & Stellar, 1993). In der Folge haben Personen, die in ihrer Kindheit chronisch Gewalt erfahren haben oder vernachlässigt wurden, ein höheres Risiko für somatische Beschwerden und chronische Erkrankungen (Schafer et al., 2014).

Traumatisierungen in der Kindheit können eine Vielzahl von psychischen Folgen bei Betroffenen hervorrufen, die bis hin zu schweren psychischen Störungen mit erheblichem Leidensdruck reichen können. Nach erlebter Gewalt und Vernachlässigung zeigen betroffene Kinder häufig Vermeidungsverhalten, Ängstlichkeit und Übererregbarkeit (Kirchner et al., 2014; van Vugt et al., 2014). Diese Symptome setzen sich zum Teil bis ins Erwachsenenalter fort (Müller et al., 2015b). Auch in anderen Bereichen kann es zu negativen Folgen kommen: So leiden Kinder und Jugendliche, die chronische Gefährdung erlebt haben, vergleichsweise häufig an internalisierenden Verhaltensauffälligkeiten wie z. B. Depressivität in der Kindheit (Alvarez-Lister et al., 2014) und im Erwachsenenalter (Jumper, 1995; Kisely et al., 2018). Jugendliche, die Gewalterfahrungen in der Familie gemacht haben und insbesondere sexuellen Missbrauch oder emotionale Misshandlung erlebten, berichten häufiger von Suizidgedanken und Suizidversuchen (Miller et al., 2013). Auch die Entwicklung von Essstörungen (Afifi et al., 2017; Kimber et al., 2017) kann durch eine Traumatisierung begünstigt werden. Ein Teil der Betroffenen zeigt daneben externalisierende Verhaltensweisen wie bspw. vermehrten Substanzmissbrauch (Yampolskaya et al., 2019) und Delinquenz (Augustyn et al., 2019; Lee et al., 2015; Logan-Greene & Semanchin Jones, 2015; Maas et al., 2008).

Die in der frühen Kindheit erlebten Interaktionen mit engen Bezugspersonen legen das Fundament für alle späteren sozialen Beziehungen. Aus ihnen werden Vorstellungen und Erwartungen abgeleitet, wie die Beziehungen zwischen Menschen gestaltet sein sollten. Sie beeinflussen damit auch, wie sich eine Person gegenüber anderen Menschen insbesondere in engen zwischenmenschlichen Beziehungen verhält. Erleben Kinder gewalttätige Eltern oder Vernachlässigung, erfahren sie bspw., dass das Verhalten anderer unvorhersehbar und unbeeinflussbar ist, dass Bezugspersonen nicht auf ihre emotionalen Bedürfnisse reagieren oder dass es besser ist, emotionale Bedürfnisse in zwischenmenschlichen Beziehungen nicht zu zeigen (Vasileva & Petermann, 2018). Empirische Studien belegen, dass Kinder, die von Gewalt betroffen sind, weniger Freunde, dafür aber mehr Probleme mit Gleichaltrigen haben und häufiger verbale und körperliche Gewalt durch Gleichaltrige erfahren (Boel-Studt & Renner, 2014; Bolger et al., 1998). Bestehende Beziehungen sind durch größere Abhängigkeit und geringere Reziprozität gekennzeichnet (Bolger et al., 1998). Auch die Beziehungen zu den Geschwistern sind durch mehr Konflikte, Gewalt zwischen Geschwistern und weniger Nähe gekennzeichnet (Tucker et al., 2014; Witte, 2018a). Die Probleme in der Beziehung zu Gleichaltrigen und Geschwistern setzen sich im Erwachsenenalter fort (Luterek et al., 2004; Voorpostel et al., 2012; Whiffen & Macintosh, 2005; Witte, 2018a). Liebesbeziehungen im Erwachsenenalter weisen nach Aussagen der Betroffenen eine größere Instabilität auf. Auch sind die Befragten weniger zufrieden mit bestehenden Partnerschaften (Frías et al., 2014; Lassri et al., 2016; Menard et al., 2014; Nguyen et al., 2017). Viele der Beziehungen sind vergleichsweise häufig durch selbst erfahrene oder verübte Partnerschaftsgewalt gekennzeichnet (Menard et al., 2014). Ebenso zeigt sich in der Beziehung zu den

eigenen Kindern ein Einfluss der negativen Kindheitserfahrungen. Eltern, die in ihrer Kindheit Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung waren, reagieren oft weniger feinfühlig auf ihre eigenen Kinder (Allbaugh et al., 2014; Fuchs et al., 2015; Kim et al., 2010; Zvara et al., 2015) und erleben sich selbst als weniger selbstwirksam in der Kindererziehung (Allbaugh et al., 2014; DiLillo & Damashek, 2003; Jaffe et al., 2012). Es gibt zudem deutliche Hinweise darauf, dass Gefährdungserfahrungen von Eltern die Wahrscheinlichkeit erhöhen, gegenüber den eigenen Kindern gewalttätig zu werden oder diese zu vernachlässigen (Ben-David, 2016; Dym Bartlett & Easterbrooks, 2015; Romero-Martínez et al., 2014; Stith et al., 2009; Thornberry et al., 2014). Dies stellt sich jedoch lediglich als erhöhtes Risiko dar, d. h. es gibt durchaus eine große Anzahl an Eltern, die trotz eigener Misshandlungserfahrungen ihren Kindern gegenüber nicht gewalttätig sind oder diese vernachlässigen (Ben-David, 2016; Dym Bartlett & Easterbrooks, 2015).

Das Erleben von Gewalt und Vernachlässigung in der Kindheit kann den Bildungserfolg und damit auch den späteren beruflichen Erfolg von Betroffenen negativ beeinflussen. Diese Kinder und Jugendlichen weisen im Mittel schlechtere Schulleistungen auf, haben mehr (unentschuldigte) Fehltage in der Schule und brechen die Schule häufiger ohne Abschluss ab (Fry et al., 2018; Ryan et al., 2018). In der Folge haben die Betroffenen im Durchschnitt einen niedrigeren Berufsabschluss, ein erhöhtes Risiko, arbeitslos zu sein und mehr finanzielle Probleme (Stevens et al., 2018). Besonders gravierend scheint die Beeinträchtigung von schulischem und beruflichem Erfolg vor allem bei Kindern zu sein, die familienersetzende Maßnahmen wie etwa die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim erleben (Romano et al., 2015). Dies ist möglicherweise auf die zusätzlichen Belastungen durch die Veränderung des Alltags, den Verlust von Bezugspersonen und die mangelnden Ressourcen für eine individuelle Bildungsförderung im Rahmen von familienersetzenden Maßnahmen zurückzuführen (Romano et al., 2015).

Zwischen den oben genannten Folgen bestehen Wechselwirkungen, d. h. Auswirkungen in einem Bereich können die in anderen Bereichen mitbedingen oder begünstigen. So führen vermehrte somatische Beschwerden bspw. zu einem sozialen Rückzug, wodurch sich die Anzahl der Freundschaften verringert und damit das Risiko für eine depressive Verstimmung erhöht. Verhaltensauffälligkeiten in der Kindheit und Jugend können den Bildungserfolg zusätzlich erschweren und im späteren Erwachsenenalter Depressivität und ein weniger feinfühliges Verhalten gegenüber den eigenen Kindern begünstigen. Nicht alle Betroffenen entwickeln die gleichen Folgen und auch im Hinblick auf das Ausmaß der Schwere der Folgen gibt es Unterschiede (Godinet et al., 2014).

Das unterschiedliche Ausmaß der Folgen hängt von der Schwere und Dauer der erlebten Gewalt und Vernachlässigung sowie vom Alter zum Zeitpunkt der Traumatisierung ab (Harpur et al., 2015). Bei der Abschätzung der Auswirkungen ist zu beachten, dass Kinder meist mehrere Formen von Gewalt und Vernachlässigung gleichzeitig erfahren. Zudem zeigt sich, dass Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung, wie psychische Probleme der Eltern, ebenfalls einen direkten negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können.

Neben der Schwere der erlebten Gewalt und Vernachlässigung haben die Verarbeitung durch die Betroffenen (Easton, 2014) sowie die soziale Unterstützung, die Betroffene in der Folge erhalten (Coohey et al., 2014; Melville et al., 2014; Musliner & Singer, 2014; Verelst et al., 2014), einen wesentlichen Einfluss. Soziale Unterstützung kann negative Auswirkungen insbesondere bei chronischen Formen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung nicht vollständig abfangen, jedoch deutlich abmildern. Hierbei spielen die Passung und Qualität der nach der Gefährdung erfahrenen Fürsorge durch ständige Bezugspersonen im Rahmen professioneller Unterstützungsangebote eine entscheidende Rolle (Morina et al., 2016; Williams & Glisson, 2014). Der Zugang zu möglichen Unterstützungsangeboten kann jedoch durch das Vorliegen von Belastungen zusätzlich erschwert werden.

Die Folgen von in der Kindheit erlebter Gewalt und Vernachlässigung betreffen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch ihr unmittelbares Umfeld sowie die Gesellschaft als Ganzes. So schätzen Habetha et al. (2012), dass durch die Folgen von Kindheitstraumata in Deutschland pro Jahr Kosten in Höhe von 11,1 bis 29,8 Milliarden entstehen.⁴²⁰

Die dargestellten Befunde bauen auf den Ergebnissen internationaler Forschung auf. Diese geben wichtige Hinweise für die Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland sowie den Bedarf an Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Familien und Betroffene. Allerdings können diese Befunde nur eingeschränkt auf Deutschland

⁴²⁰ Dies umfasst die Kosten aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungssystems sowie indirekte Kosten, die durch eine geringere Bildungsqualifikation, Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit entstehen.

übertragen werden. Forschungsergebnisse zu den Folgen von Gewalt und Vernachlässigung für betroffene Kinder und Jugendliche sind immer auch durch die Sensibilität und Wirksamkeit des Kinderschutzsystems beeinflusst. Wird bspw. eine mögliche Gefährdung eines Kindes zu einem frühen Zeitpunkt erkannt sowie unmittelbar und angemessen darauf reagiert, liegt die Vermutung nahe, dass mögliche negative Folgen abgemildert werden. Das Handeln im Kinderschutz ist hierbei eingebettet in ein komplexes Zusammenspiel mit weiteren Systemen wie dem Sozial- und Gesundheitswesen, wobei es deutliche Unterschiede in den Auffassungen einzelner Staaten gibt, was als Kindeswohlgefährdung anzusehen ist, ab welchem Zeitpunkt bestimmte Hilfs- und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden und wie das Zusammenspiel mit dem Sozial- und Gesundheitswesen gestaltet ist (Gilbert, 2012; Witte, 2018b).

Für den Kinderschutz in Deutschland hat es sich als förderlich erwiesen, dass seit einigen Jahren – nach einigen Pionierstudien in den 1980er-Jahren – zunehmend Forschungsprojekte zu den Folgen von verschiedenen Gefährdungserfahrungen durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere zwei große Längsschnittstudien: die des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim (Laucht et al., 2000) und die der Universität Leipzig (White et al., 2015). Beide Untersuchungen befassen sich vornehmlich mit den Auswirkungen von verschiedenen Gefährdungserfahrungen auf die psychische Gesundheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Für eine Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland ist es aber dringend notwendig, dass im Hinblick auf körperliche, psychische und soziale Auswirkungen weitere längsschnittliche Forschung erfolgt.

6.6.3 Ursachen von Gewalt gegen Kinder und von Kindesvernachlässigung

Ein möglichst umfassendes Verständnis der Ursachen und Prozesse, die dazu führen, dass es in manchen Familien zu Vernachlässigung, Misshandlung bzw. innerfamiliärem sexuellem Missbrauch kommt, ist wichtig, da sich auf dieser Grundlage Chancen für wirksame Präventionsmaßnahmen und Hilfen erkennen und nutzen lassen. Eine entsprechende Forschung verbindet verschiedene methodische Ansätze, vor allem Längsschnittstudien und Wirkungsstudien. Längsschnittstudien beantworten die Frage, durch welche Merkmale und Prozesse sich Familien, in denen es später zu Kindeswohlgefährdung kommt, von solchen unterscheiden, in denen dies nicht der Fall ist. Wirkungsstudien beantworten die Frage, ob die Veränderung solcher Merkmale und Prozesse durch Interventionen tatsächlich zu weniger Kindeswohlgefährdung führt. Im Hinblick auf beide Forschungszugänge profitiert Deutschland wesentlich von sehr aktiven Forschungsbemühungen in anderen Ländern (Petersen et al., 2014).

Die einfachsten, aber deshalb noch nicht notwendigerweise falschen Erklärungsmodelle rücken einzelne Faktoren als Ursache in den Mittelpunkt, etwa Armut im Hinblick auf Kindesvernachlässigung, Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit von Eltern (z. B. der Impulskontrolle) im Hinblick auf Kindesmisshandlung und pädophile sexuelle Orientierungen hinsichtlich innerfamiliären sexuellen Missbrauchs (Azar et al., 1998). Zwischen Armut und Kindesvernachlässigung besteht ein robuster statistischer Zusammenhang. Betroffene Familien befinden sich sehr viel häufiger im Transferleistungsbezug als der Durchschnitt der Familien (Paz Martínez & Artz, 2017); und mit der Kinderarmutsquote steigt in Deutschland im Vergleich der Jugendamtsbezirke die Anzahl der Gefährdungsmittelungen, die sich mehrheitlich um Kindesvernachlässigung drehen (Mühlmann & Kaufhold, 2018). International zeigen Verlaufsstudien, dass Einkommensverluste sowie die Zunahme finanzieller Unsicherheit in Zeiten einer ökonomischen Krise mit mehr Kindesvernachlässigung einhergehen (z. B. Schneider et al., 2017; Monahan, 2020). Dies könnte auch für die aktuelle pandemiebedingte Krise zutreffen. Entsprechend wirken sich sozialpolitische Maßnahmen, die ökonomische Unsicherheit abmildern, etwa eine Anhebung des Mindestlohns oder Ausweitungen der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld hier positiv aus (z. B. Raissian & Bullinger, 2017; Brown & Cao). Die bislang einzige deutsche Studie zur Wirkung sozialpolitischer Maßnahmen hat gezeigt, dass in Kommunen, die überdurchschnittlich in das Angebot an Kinderbetreuung investiert haben, insgesamt weniger vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) registriert wurden (Sandner & Thomse, 2018). Da experimentelle Studien den direktesten Zugang zu Wissen über Ursachen bieten, ist ein Experiment in den USA mit bedingungslosen Einkommenszuschüssen erwähnenswert, das zu weniger Gefährdungsmittelungen in der Experimentalgruppe führte (Cancian et al., 2013). In den beiden zuletzt genannten Studien wurden Effekte für Kindesvernachlässigung allerdings nicht gesondert ausgewiesen, obgleich es sich jeweils um die größte Gruppe unter den Gefährdungsfällen handelte. In der Forschung zum Einfluss von Armut und ökonomischer Unsicherheit auf Kindesvernachlässigung finden sich jedoch generell nur schwache Effekte (Mulder et al., 2018; Courtin et al., 2019), d. h. als alleiniger Erklärungs- und Ansatzfaktor für Kindesvernachlässigung scheidet Armut aus. Kinderarmut zurückzudrängen, sollte trotzdem Baustein einer Politik sein, die Kinder vor Vernachlässigung schützen will (vgl. Kapitel 9.4). Da viele Kinder von Armut betroffen sind, werden hier auch schwache Wirkungen praktisch bedeutsam.

Zu ähnlichen Ergebnissen führt die Analyse anderer Faktoren (psychische Erkrankungen von Eltern, Pädophilie), die als alleinige oder hauptsächliche Erklärungen für Kindesmisshandlung bzw. innerfamiliären sexuellen Missbrauch nicht ausreichen. Zwar gehen einige psychiatrische Erkrankungen auf der Elternebene mit erhöhten Wahrscheinlichkeiten für eine Kindesmisshandlung einher (z. B. Chaffin et al., 1996). Doch gleichzeitig unterscheiden sich Menschen mit ein und derselben psychiatrischen Diagnose deutlich in ihrer Fähigkeit zu Fürsorge und Erziehung (Benjet et al., 2003). Zudem liegen bei der Mehrheit bekannt werdender Fälle körperlicher Kindesmisshandlung keine psychiatrischen Auffälligkeiten auf der Elternebene vor. Sich im Erwachsenenalter vorrangig oder ausschließlich von Kindern bzw. Jugendlichen sexuell angezogen zu fühlen, wird in etablierten Modellen der Entstehung von sexuellem Missbrauch innerhalb und außerhalb von Familien als Faktor verstanden, der dazu beiträgt, dass überhaupt eine Motivation zu sexuellen Übergriffen besteht (Finkelhor, 1984; Seto, 2019). Jedoch besteht Konsens, dass dies allein innerfamiliären sexuellen Missbrauch nicht zu erklären vermag, da etwa die betreffenden Personen innere Hemmungen und Widerstände beim Kind überwinden müssen und auf eine Umwelt mit entsprechenden Gelegenheitsstrukturen bzw. unzureichenden Schutzmechanismen treffen müssen.

Für Kindesvernachlässigung und -misshandlung besteht die wichtigste Alternative zu monokausalen Erklärungsansätzen in einem ökologischen Modell kumulierter Belastungen (Garbarino, 1977; Belsky, 1980). Hier wird angenommen, dass viele und im Einzelfall auch recht unterschiedliche Belastungen Eltern zusammengekommen in einem solchen Maße überfordern können, dass es zu Vernachlässigung oder Misshandlung kommt. Dieser im Moment dominante Erklärungsansatz hat für die Praxis im Kinderschutz vor allem die Folge, dass der hauptsächliche Ansatzpunkt für Prävention und Intervention in einer Entlastung von Familien gesehen wird. Geeignete Maßnahmen können dabei im Einzelfall von einem Abbau finanzieller Belastungen über eine Entlastung von Betreuungsaufgaben oder die Klärung belastender Partnerschaftskonflikte bis hin zur Vermittlung von Fähigkeiten reichen, wenn deren Fehlen Belastungen verursacht oder aufrechterhält (z. B. Vermittlung von Erziehungskompetenzen). Der ökologische Ansatz hat zu einer Fülle von Befunden über Belastungen geführt, deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit von Kindesvernachlässigung bzw. -misshandlung erhöht und die daher als Risikofaktoren bezeichnet werden (Stith et al., 2009; Mulder et al., 2018). Vor allem aber haben mehrere Studien gezeigt, dass mit der Anzahl an Belastungen die Wahrscheinlichkeit von Vernachlässigung bzw. Misshandlung deutlich, in einigen Untersuchungen exponentiell ansteigt (z. B. Wu et al., 2004; Mackenzie et al., 2011). Dies schließt auch zeitlich variable Einflüsse wie etwa eine zunehmende Stressbelastung mancher Eltern in Zeiten konjunktureller Krisen ein, die dann über Eltern-Kind-Konflikte und im Kontext zusätzlicher Belastungen das Misshandlungsrisiko erhöhen. Für Deutschland ist im Hinblick auf dieses ökologische Modell auf Ergebnisse der Studie „Kinder in Deutschland“ (KiD 0-3) zu verweisen, die mit zunehmenden Belastungen einen deutlichen Anstieg selbstberichteter Gewalt in Familien mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 auf 24% aufgezeigt hat (Lorenz et al., 2020). Die Erklärungskraft des ökologischen Modells endet allerdings bei der Frage, warum es in manchen Familien mit vielen Belastungen zu einer Kindeswohlgefährdung kommt, in anderen Familien mit denselben Belastungen aber nicht. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, welche sozialen und psychologischen Prozesse in Familien den Zusammenhang zwischen Belastung und Vernachlässigung bzw. Misshandlung herstellen. Diese Kritik begleitet das ökologische Modell von Kindesvernachlässigung und Misshandlung von Anfang an (Cicchetti & Rizley, 1981). Sie ist praxisrelevant, weil die Kenntnis solcher Prozesse zu zielgerichteten und daher wirksameren Interventionen beitragen kann. Studien, die eine solche Prozessperspektive einnehmen und sogenannte Risiko- und Schutzmechanismen untersuchen (Kindler, 2016) sowie die Entwicklung und Überprüfung darauf aufbauender spezifischer Interventionskonzepte (Teti, 2017) stellen daher international derzeit zwei Schwerpunkte der Forschung zu den Ursachen von Vernachlässigung und Misshandlung dar. Beispiele für Risikomechanismen sind feindselig verzerrte oder lückenhafte elterliche Wahrnehmungen eines Kindes und seiner Bedürfnisäußerungen, die vor dem Hintergrund einer großen Stressbelastung sowie elterlicher Erfahrungen von Gewalt und eigener Vernachlässigung entstehen können. Sie werden durch ein schwieriges Temperament des Kindes zusätzlich gefördert (Azar et al., 2017; van Ijzendoorn et al., 2020). Deutschland beteiligt sich bislang kaum an entsprechenden Forschungsanstrengungen, und Studien zu Interventionen nach Vernachlässigung bzw. Misshandlung mit Wirkungsbelegen fehlen.

Innerhalb der Forschung zu den Ursachen sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche sind aus der Rückfallforschung mit Sexualstraftätern hervorgegangene Prozessmodelle dagegen schon länger stark vertreten (Ward et al., 2006). Sie bilden die Grundlage für Therapie- und Rückfallverhütungsprogramme. Mit der Intensivierung der Dunkelfeldforschung sind hier zudem konzeptuell ähnliche Angebote für Erwachsene und Jugendliche entwickelt worden, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, aber keine sexuellen Übergriffe begehen wollen (Beier, 2018). Im Unterschied zur Erforschung der Ursachen von Kindesvernachlässigung und

-misshandlung wird hier der ökologische Aspekt eher wenig beleuchtet, d. h. der Fokus liegt auf der Lebensgeschichte und Psychologie von Missbrauchstäterinnen und -tätern, während Bereitschaft und Fähigkeit des inner- und außerfamiliären Umfeldes, schützend zu handeln, weniger berücksichtigt werden. Problematisch ist zudem, dass die mittlerweile auch in Deutschland sehr intensive Forschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerfamiliäre Missbrauchstäterinnen und -täter selten gesondert betrachtet, sodass die Erklärungskraft der vorhandenen Modelle für diese Gefahrenzone der Erziehung nicht gut abgesichert erscheint (Seto et al., 2015).

6.6.4 Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des deutschen Kinderschutzsystems

Gestützt auf internationale Vorschläge zur Analyse von Kinderschutzsystemen (z. B. Wulczyn et al., 2010) gibt es zunehmend mehr Beschreibungen der Strukturen und rechtlichen Vorgaben im deutschen Kinderschutzsystem, das in einem engen Sinn der Entdeckung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung dient und in einem weiten Sinn darüber hinaus Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung einschließt (Witte et al., 2019; Biesel & Kindler, im Erscheinen). Hervorzuheben ist hinsichtlich der rechtlichen Situation etwa, dass in Deutschland die Schwelle, ab der Eltern ein Recht auf Unterstützung bei Erziehung und Fürsorge haben, unterhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung liegt, was präventive Anstrengungen wesentlich fördert (§ 27 SGB VIII). Auch im Fall einer Kindeswohlgefährdung bleibt die Zusammenarbeit mit den Eltern die bevorzugte Option. Ist dies nicht möglich, werden jedoch Eingriffe zum Schutz betroffener Kinder nicht nur möglich, sondern erforderlich (§§ 1666, 1666a BGB). Beteiligungsrechte von Eltern und Kindern sind dabei nicht nur im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren, sondern bereits im Vorfeld, d. h. bei Kinderschutzverfahren im Jugendamt sowie im Prozess der Hilfeplanung gesetzlich abgesichert (§§ 8a, 36 SGB VIII). All dies kann als Kennzeichen eines modernen Kinderschutzrechts verstanden werden, das darauf abzielt, Kinder bei Kindeswohlgefährdung zu schützen, gleichzeitig aber Beteiligungsrechte zu achten und staatliche Eingriffe auf ein Minimum zu beschränken. Ebenso ist es positiv, dass das Verständnis von Kindeswohlgefährdung als Eingriffsschwelle körperliche, geistige aber auch seelische Gefahren für das Wohl von Kindern anerkennt und damit umfassend ausgestaltet ist (Wapler, 2015). Als unbestimmter Rechtsbegriff ist die Schwelle der Kindeswohlgefährdung zudem offen für neue wissenschaftliche Erkenntnisse, was die lebendige Diskussion darüber bestätigt, ob und unter welchen Umständen ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder elterliche Hochstrittigkeit als Kindeswohlgefährdung zu werten sind (Kindler, 2018).

Die amtlichen Statistiken, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz sowie die Polizeiliche Kriminalstatistik, informieren Politik und Gesellschaft über das Hellfeld entdeckter (Verdachts-)Fälle auf Kindeswohlgefährdung bzw. einzelne Unterformen und teilweise über ergriffene Maßnahmen bzw. erbrachte Leistungen. Bislang ist es allerdings nicht möglich, aus den Fallzahlen die Anzahl betroffener Kinder bzw. Familien zu berechnen oder Statistiken aus verschiedenen Bereichen zusammenzuführen. Vor allem aber fehlt in Deutschland bislang ein System von Indikatoren, das über die Anzahl bearbeiteter Fälle und erbrachter Leistungen hinaus die Qualität des Kinderschutzsystems in den Blick nimmt. Maßstab für die Qualität des Kinderschutzsystems könnten zunächst vier Ziele sein: (1) das möglichst weitgehende Zurückdrängen der Häufigkeit verschiedener Gefährdungsformen in der Bevölkerung, (2) eine in den Einzelfällen möglichst rasche Entdeckung und zuverlässige Beendigung von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, wenn es dazu gekommen ist, (3) eine qualifizierte Unterstützung von Eltern oder anderen Bezugspersonen und Kindern nach Gefährdung, um betroffenen Kindern möglichst häufig einen in der Folge positiven Entwicklungs- und Bildungsverlauf zu ermöglichen und (4) eine möglichst durchgängige Beachtung der Partizipationsrechte von Eltern und Kindern.

Zu keinem dieser Indikatoren, die zusammen Stand und Entwicklung in der Qualität des Kinderschutzsystems beschreiben könnten, liegen bislang für Deutschland belastbare Befunde aus größeren Studien oder veränderten amtlichen Statistiken vor. Damit berauben sich Politik und Gesellschaft der Möglichkeit, die Qualitätsentwicklung im Kinderschutzsystem anhand von Ergebniskriterien voranzutreiben oder überhaupt nur in den Blick zu nehmen. Die Frage, ob und in welchem Umfang es insgesamt gelingt, Kindesvernachlässigung, Misshandlung und andere Gefährdungsformen in der Gesellschaft zurückzudrängen, kann über regelmäßig wiederholte Dunkelfeldstudien mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen beantwortet werden, die gebeten werden, über ihre Kindheitserfahrungen Auskunft zu geben. Dieser Weg wird in mehreren Ländern beschritten (z. B. Finkelhor et al., 2010) was einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation entspricht (WHO Regionalbüro für Europa, 2014). Mehrere in Deutschland mittlerweile vorhandene einmalige Dunkelfelderhebungen könnten ein Grundstein für ein solches Surveillance-System sein, sofern Jugendliche und junge Erwachsene in ausreichender Anzahl befragt, alle Formen von Gefährdung abgebildet werden und regelmäßige Wiederholungsbefragungen stattfinden. Einige Länder, so etwa die Niederlande, nutzen auch sogenannte Sentinelstudien, d. h. Studien

zu Gefährdungsfällen, die Vertrauenspersonen, wie Lehrkräften oder kinderärztlichem Personal, bekannt werden, um die Diskrepanz zu den offiziell registrierten Kinderschutzfällen und damit Veränderungen im Dunkelfeld abzuschätzen (Euser et al., 2013). In Deutschland gibt es zwar rechtliche Regelungen, wie solche Sentinels mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung umgehen sollen (§ 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII), aber keinerlei statistische Erfassung hierzu. Gefestigtes Wissen zur Dynamik im Dunkelfeld ist eine Voraussetzung, um konkrete Ziele der Verringerung der Prävalenz verschiedener Gefährdungsformen in der Kinderschutzpolitik angehen zu können, so wie dies die Weltgesundheitsorganisation, ohne große Resonanz in Deutschland, mit dem Ziel einer Reduktion der Misshandlungszahlen von 20 % im Zeitraum von 2015 bis 2020 versucht hat (WHO Regionalbüro für Europa, 2014). Als Mittel, um Reduktionsziele zu erreichen, würden sich insbesondere Präventionskonzepte für mehrfach belastete Familien anbieten, da es zu Vernachlässigung und Misshandlung überwiegend in mehrfach belasteten Familien kommt. Allerdings wäre es nötig, hier in weitere Konzeptentwicklung, Wirkungsprüfung und Dissemination zu investieren, da Konzepte im Bereich der Frühen Hilfen bislang im Mittel nur schwache Effekte auf die Häufigkeit von Vernachlässigung bzw. Misshandlung gezeigt haben (Euser et al., 2015). Als Qualitätsmerkmal des deutschen Kinderschutzsystems wäre das Setzen und Umsetzen von Reduktionszielen vor allem im Rahmen eines weiten Verständnisses von Kinderschutz sinnvoll, bei dem auch Anstrengungen zur Prävention eingeschlossen sind.

Eher auf die Sensibilität des Kinderschutzsystems und die Angemessenheit von Schutzhandeln nach bereits eingetretener Vernachlässigung, Misshandlung und anderen Gefährdungsformen würden dagegen Qualitätskriterien zielen, die chronische Verläufe und wiederholte Gefährdungsmittelungen als Kriterien heranziehen. Vor allem wiederholte Gefährdungsmittelungen stellen ein relativ leicht zu erhebendes Qualitätsmerkmal dar, das nicht in jedem Einzelfall, aber in der Summe auf die Angemessenheit bzw. Unangemessenheit von Risikoeinschätzung, Schutz- und Hilfemaßnahmen hinweist (z. B. Solomon & Åsberg, 2012). Zudem hat sich gezeigt, dass Kinder aus Familien mit wiederholten Gefährdungsmittelungen als Gruppe betrachtet erhebliche Schädigungen erleiden und einen ungünstigen Entwicklungsverlauf nehmen (z. B. Ethier et al., 2004; Jonson-Reid et al., 2012). In Deutschland gibt es hierzu im Moment nur mehrere kleinere Studien (z. B. Bae & Kindler, 2017), die aber zumindest belegen, dass wiederholte Kindeswohlgefährdungen ein Problem darstellen und die systematische Erfassung und Analyse solcher Fälle daher Qualitätsfortschritte bewirken könnte.

Neben dem Schutz von Kindern vor (erneuter) Gefährdung kann es als weiteres Qualitätsziel des Kinderschutzsystems verstanden werden, betroffene Kinder bei der Bewältigung erfahrener Belastung und einer zukünftig guten Entwicklung zu unterstützen. Daher stellen Daten zur psychischen und körperlichen Gesundheit, den Bildungsverläufen, den sozialen Beziehungen und dem Wohlbefinden von Kindern nach einer Kinderschutzintervention eine sehr wichtige Informationsquelle für die Qualität des Kinderschutzsystems dar. Bisherige kleinere Erhebungen, zeigen allerdings auch bei Kindern, die nach einer Kinderschutzintervention außerhalb der Herkunftsfamilie aufwachsen, hohe Raten chronischer Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, mehrheitlich fehlende psychotherapeutische Anbindungen und sehr geringe Raten von Kindern auf weiterführenden Schulen (z. B. Kindler et al., 2011c; Fischer et al., 2016; Ganser et al., 2016). Dies deutet auf ein Qualitätsproblem hin, das bislang allerdings in der deutschen Kinderschutzdiskussion allenfalls eine sehr nachrangige Rolle spielt. Wann immer nach Gefährdung ambulant Hilfe zur Erziehung geleistet wird oder eine Fremdunterbringung nur vorübergehend erfolgt, stellt zudem die Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ein wichtiges Zwischenziel dar. Insbesondere drängt sich hier die Frage auf, ob die über alle Hilfeverläufe im Mittel beobachtbaren Verbesserungen (Schmidt et al., 2002) auch bei Gefährdungsfällen auftreten und auf die Lebenschancen betroffener Kinder durchschlagen. Nachdem international einige erfolgreich auf Wirksamkeit nach Gefährdungseignissen untersuchte Hilfefkonzepte vorliegen (z. B. SafeCare, Chaffin et al., 2012), sollte deren Einführung in Deutschland geprüft werden. Zudem wäre zu prüfen, ob durch gegenwärtig nicht vorhandene, gesetzlich zu verankernde Anreize zur Beachtung von Wirkungsbefunden im Rahmen der Hilfeplanung hier weitere Fortschritte erreicht werden könnten. Sinnvoll könnte dies insbesondere in Fällen von Kindesvernachlässigung sein, weil einige Befunde darauf hindeuten, dass hier häufig nur schwer nachhaltige Verbesserungen in Fürsorge und Erziehung zu erreichen sind (Proctor & Dubowitz, 2014) und Kindesvernachlässigung zudem die mit Abstand häufigste Gefährdungsform darstellt.

Zuletzt bietet es sich an, die Beachtung der Rechte von Kindern und Eltern in Kinderschutzverfahren als eine weitere Qualitätsdimension des Kinderschutzsystems zu fassen. Zwei Aspekte dieser Dimension sind die Partizipation von Eltern und Kindern im Verfahren sowie die Beschränkung von staatlichen Eingriffen auf ein notwendiges Minimum, also auf Fälle, in denen Kinder anders nicht vor Gefährdung geschützt werden können. Auch hier fehlen größer angelegte Erhebungen in Deutschland. Jedoch scheint ein intensives Ringen um die Mitarbeit von Eltern eine Stärke des deutschen Kinderschutzsystems zu sein. Zumindest werden Eingriffe in

die elterliche Sorge im Vergleich zum englischen und niederländischen Kinderschutzsystem eher selten beabsichtigt (Witte & Kindler, 2018). Vor allem bei der Partizipation von Kindern deuten aber die vorliegenden Erhebungen auf einen erheblichen Entwicklungsbedarf hin. In einer Untersuchung zu Kinderschutzverfahren in Jugendämtern wurde etwa nur in der Altersgruppe von 15 bis 18 Jahren bei etwas mehr als der Hälfte der Minderjährigen (56 %) eine Partizipation in der Akte festgehalten. Bei allen anderen Altersgruppen waren die Zahlen deutlich niedriger (Witte, 2020). In einer Untersuchung familiengerichtlicher Kinderschutzverfahren wurden nach Angaben der Fachkräfte des Jugendamtes nur 54 % der Kinder, die älter als drei Jahre waren, angehört (Bindel-Kögel & Seidenstücker, 2017). Besonders bedrückend erscheint, dass auch bei massiven Eingriffen, wie einer Inobhutnahme, sich viele betroffene Minderjährige völlig übergangen fühlen (Rücker et al., 2018). Sicher kann der geäußerte Kindeswille nicht regelhaft zum Maßstab bei Entscheidungen über Kinderschutzinterventionen gemacht werden. Viele Kinder stimmen etwa Herausnahmen erst nachträglich und nach einiger Zeit zu (Merritt & Franke, 2009). Trotzdem besteht fachlich Einigkeit, dass die Sichtweisen und Gedanken von Kindern erhoben und Entscheidungen erklärt werden sollten. Zudem ist dies rechtlich als Regelfall vorgesehen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Möglicherweise fühlen sich viele Fachkräfte auf Gespräche zu schwierigen Themen rund um Gefährdung und Schutzmaßnahmen unzureichend vorbereitet. Bei der nahezu flächendeckenden Befragung von Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste im Bundesland Baden-Württemberg zählten schwierige Gespräche mit Kindern und Eltern jedenfalls zu denjenigen Themen, zu denen häufig mehr Fortbildung und Training gewünscht wurde (Eppinger et al., 2019).

Natürlich wäre eine Reihe zusätzlicher Qualitätskriterien möglich, bspw. im Hinblick auf eine schnelle Entscheidungsfindung, die Qualität der Sachverhaltsaufklärung, die Kosten oder die psychische Belastung der Fachkräfte im Kinderschutzsystem. Wichtig wäre aber, zunächst den Einstieg in ein System zu finden, dessen Qualität sich anhand systematisch erhobener Qualitätskriterien und nicht nur anhand skandalisierter Einzelfälle beständig und belegbar weiterentwickelt. Da das Kinderschutzsystem überwiegend kommunal organisiert ist, ist es nötig, hier Kommunen bzw. kommunale Vergleichsringe mit Modellprojekten sowie einer Weiterentwicklung der Jugendhilfestatistik zu unterstützen. Dies wäre auch ein Schritt, um den eklatanten regionalen Disparitäten im Kinderschutz in Deutschland zu begegnen (Mühlmann, 2019b).

6.6.5 Zwischenfazit

Die letzten Jahre sind in Deutschland von zunehmenden Anstrengungen auf einer Vielzahl von Ebenen gekennzeichnet, die zum Ziel haben, das Entstehen von Gefahrenzonen in der Erziehung zu verhindern oder einzudämmen. Dies zeigt sich an einer lebendigen öffentlichen Diskussion zu sexuellem Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung, an politischen Initiativen und Gesetzesänderungen, insbesondere zu Frühen Hilfen und Möglichkeiten, das Jugendamt über eventuell gefährdete Kinder zu informieren, sowie einer ausgeweiteten Forschungsförderung im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Für die Qualität des Kinderschutzsystems in Deutschland fehlen bislang aber ein konzeptueller Rahmen und messbare Indikatoren, die Politik und Gesellschaft helfen zu entscheiden, ob sich der Kinderschutz in eine gute Richtung entwickelt oder stagniert. Nachzudenken wäre etwa über regelmäßige Dunkelfelderhebungen, über einen Umbau der amtlichen Statistik zu Gefährdungsabschätzungen nach § 8a SGB VIII, um die Anzahl betroffener Kinder und Fälle, in denen es wiederholt zu Gefährdungen kommt, zu erfassen und über die Stärkung eines länderübergreifenden Lernens durch die europäische Harmonisierung einiger Kennzahlen zum Kinderschutz. Sehr wichtig könnte auch sein, die Aufmerksamkeit von Politik und Öffentlichkeit mehr darauf zu richten, was auf das Entdecken von Kindeswohlgefährdung folgt. Welche Konzepte helfen etwa bei der Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit wie gut? Angesichts der Schwere drohender Schädigungen der Kinder und notwendiger Grundrechtseingriffe ist das Fehlen wirkungsgeprüfter Hilfekonzepte bei den meisten Gefährdungsformen schwer hinnehmbar. Ähnliche Fragen nach der Wirkung drängen sich im Hinblick die Verhinderung von Kindeswohlgefährdung bezüglich der Frühen Hilfen auf. Neben einer Förderung von Wirkungsstudien, die in Zusammenarbeit von Praxis und Forschung erfolgen sollten, wäre zu prüfen, ob im SGB VIII nicht eine Beachtung von Wirkungsbefunden bei der Hilfeplanung gefordert werden sollte. Selbst wenn Kinder vor wiederholter Gefährdung geschützt werden können, deuten mehrere Studien darauf hin, dass viele Kinder nach Gefährdung unter chronischen Beeinträchtigungen ihrer psychischen Gesundheit und ungünstigen Bildungsverläufen, die Zukunftschancen zerstören, leiden. Auch hier ist es nötig, intensiver auf die Situation nach einer entdeckten Kindeswohlgefährdung zu blicken und etwa interdisziplinäre Fallkonferenzen unter Beteiligung des Gesundheitswesens und des Bildungssektors rechtlich zu verankern. Schließlich können Schutz und Hilfe durch die betroffenen Kinder und Eltern sehr viel leichter positiv wahrgenommen werden, wenn sie sich gehört und beteiligt fühlen. Daher müssen Befunde zu einer in Teilen nur ansatzweise gelingenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz irritieren. Bessere Trainingsangebote für Fachkräfte im Kinderschutz zur

Gesprächsführung mit Kindern wären hier eine Teillösung. Allerdings wäre es auch nötig, das Problem besser zu verstehen und wie bei anderen Qualitätsaspekten im Kinderschutz regelmäßig zu untersuchen, inwieweit Fortschritte erreicht und Gefahrenzonen in der Erziehung reduziert werden konnten.

6.7 Handlungsfeld Elternbildung und -beratung: Der Zugang zu Unterstützungsangeboten

Wie die vorangehenden Abschnitte dieses Kapitels gezeigt haben, erbringen Eltern die Fürsorge für ihre Kinder unter sehr unterschiedlichen Bedingungen. So sind z. B. knappe finanzielle Ressourcen, eine geringere Vertrautheit mit hiesigen Institutionen, wie sie für Eltern mit Migrationshintergrund vielfach gilt, gesundheitliche Beeinträchtigungen und eine Trennung oder neue Partnerschaft der Eltern einige der Faktoren, die Elternschaft erschweren können, zumindest aber besondere Anforderungen an die Eltern und Kinder mit sich bringen. Die Vielfalt anforderungsreicher Lebenslagen und familialer Belastungsfaktoren, die mit einem erhöhten Orientierungs- und Unterstützungsbedarf einhergehen können, ist hiermit nur angedeutet und keineswegs erschöpfend benannt.

Bei einem erhöhten Orientierungsbedarf der Eltern, sowohl bei bestehenden Problemen als auch vor dem Auftreten von Belastungen der Eltern und Kinder, setzen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Infrastruktur für Eltern und Heranwachsende an. Im Folgenden werden diese Angebote diskutiert, um mögliche Weiterentwicklungen aufzuzeigen. Den Ausgangspunkt bilden die Qualitätsmerkmale solcher Unterstützungsangebote. Anschließend steht das Problem der Zugangsbarrieren zu den Angeboten insbesondere für ressourcenärmere Familien im Fokus, bevor abschließend einzelne Bereiche der Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder in den Blick genommen und – soweit die Datenlage dies zulässt – Nutzung und Bedarfsgerechtigkeit der unterstützenden Infrastruktur diskutiert werden.

6.7.1 Unterstützungsangebote und ihre Qualitätskriterien im Überblick

Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt umfangreiche Unterstützungsangebote für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die für ein minderjähriges Kind Verantwortung tragen. Diese reichen von allgemeinen Angeboten der Familienbildung und Elternberatung (§ 16 SGB VIII) über Beratungsangebote zu Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, die der Förderung guter Zusammenarbeit und Krisenbewältigung von Eltern dienen (§ 17 SGB VIII), über Beratungs- und Unterstützungsangebote bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) bis hin zu den Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII). Letztere umfassen sowohl die Erziehungsberatung, die ohne die Vermittlung des Jugendamts aufgesucht werden kann, und die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) als auch unterschiedliche Förderangebote für Kinder wie die Erziehung in einer Tagesgruppe oder intensive sozialpädagogische Einzelfallbetreuung sowie eine Fremdunterbringung in einer Vollzeitpflege oder einem Heim. Legt man die Unterscheidung zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention zugrunde, die nach dem Grad der Manifestation von Problemlagen unterscheidet (z. B. Schüz & Möller, 2006), so sind die letztgenannten Hilfen zur Erziehung vor allem der sekundären Prävention manifester Erziehungsprobleme oder der tertiären Prävention (Rückfallprophylaxe) zuzuordnen, während die allgemeine Familienbildung und -beratung eher primärpräventive Aufgaben im Vorfeld von Problemlagen übernimmt. Trennscharf ist diese Zuordnung allerdings nicht, da sich auch die Erziehungsberatung mit Vorträgen, Gruppenangeboten in Schulen und Elternsprechstunden in Kitas um niedrigschwellige Zugänge im primärpräventiven Bereich vor der Verfestigung von Problemlagen bemüht. Vielfach wird sie aber erst in Anspruch genommen, wenn sich Probleme in der Fürsorge für ein Kind verschärfen.

Alle genannten Angebote sollen dazu dienen, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten (§ 1, Satz 1 SGB VIII). Inwieweit sie dies leisten können, hängt nach den Prinzipien der Versorgungsforschung von mindestens vier Faktoren ab (vgl. Klassen et al., 2010): (1) von der Verfügbarkeit geeigneter Angebote, (2) vom Zugang der Eltern in entsprechenden Bedarfslagen zu geeigneten Angeboten, (3) von der Passgenauigkeit der Zuordnung des Angebots zu vorliegenden Bedarfs- bzw. Problemlagen als Ergebnis von Diagnostik, Planung und Aushandlung im Einzelfall sowie d) von der Wirksamkeit der Angebote, d. h. deren Eignung, die gewünschten Veränderungen anzustoßen. Obwohl alle diese Merkmale in der Fachliteratur diskutiert werden, ist die empirische Erkenntnislage in diesem Bereich begrenzt, weil keine Erhebung von Qualitätskriterien, wie etwa im Gesundheitswesen entsprechend § 136 Abs. 1 SGB V vorgesehen, erfolgt. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik informiert vorrangig über die Entwicklung der jährlichen Fallzahlen bei

der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung – einschließlich Erziehungsberatung – sowie über die Gründe der Inanspruchnahme (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Rückschlüsse auf Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Passgenauigkeit dieser Angebote können daraus nur sehr beschränkt bzw. im Hinblick auf die Wirksamkeit gar nicht gezogen werden. Für andere Angebote fehlt selbst eine Übersicht zur Leistungserbringung, so etwa hinsichtlich der Familienbildung. Da die Familienbildung nicht zu den Pflichtleistungen der Kinder- und Jugendhilfe gehört, teilweise in der Erwachsenenbildung angesiedelt ist und da sie mittlerweile ein stark ausdifferenziertes Feld mit nur noch schwachen Konturen darstellt, ist ihre Erfassung deutlich erschwert. So erstreckt sich das Spektrum der Familienbildung aus einer weitgefassten Perspektive mittlerweile vom klassischen Vortrags- oder Kursangebot der institutionellen Elternbildung über informelle Angebote wie Fernsehsendungen und Elternratgeber bis hin zu funktionaler Familienbildung im Rahmen der Elternarbeit von Erzieherinnen bzw. Erziehern und Lehrkräften (Kadera & Minsel, 2018).

Im Hinblick auf die oben genannten vier Kriterien guter Versorgung werden Daten zur Verfügbarkeit von Angeboten (z. B. Wegstrecken oder Wartezeiten) bislang kaum erhoben. Zudem mangelt es an Forschung zur Zugänglichkeit der Versorgungsangebote, gerade auch für Familien mit Unterstützungsbedarf. Für den Bereich der Elternbildung wird schon seit geraumer Zeit diskutiert, wie das sogenannte Präventionsdilemma bekämpft werden kann, das sich insofern ergibt, als präventive Angebote der Elternbildung vor allem von denjenigen Eltern in Anspruch genommen werden, die eher ressourcenstark und für entsprechende Themen und Fragestellungen ohnehin sensibilisiert sind (z. B. Bauer & Bittlingmayer, 2005). Dies birgt die Gefahr, dass sich die soziale Schere engagierter Elternschaft noch weiter öffnet. Gerade mit Blick auf die Hürden der Zielgruppen-erreichung hat sich die Elternbildung deutlich in Richtung einer sozialräumlich angelegten niedrighschwelliger Elternbildung weiterentwickelt (vgl. Kapitel 6.7.2). Ein gezieltes Monitoring hierzu fehlt jedoch (vgl. Textbox 6-9).

Textbox 6-9 Barrieren der Inanspruchnahme von staatlichen Infrastrukturleistungen

Lange existierten nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen zu der Frage, inwieweit staatliche Sach- und Infrastrukturleistungen (Bildung und Beratung inkl. anderer Bereiche staatlicher Infrastrukturen) analog zu finanziellen Leistungen eine umverteilende Wirkung haben, also vor allem den ressourcenschwächeren Familien zugutekommen (Matsaganis & Verbist, 2009; Aaberge et al., 2010; Hanusch et al., 1982). Im Kontext einer anhaltend starken Prägung kindlicher Entwicklungs- und Bildungschancen durch die soziale Herkunft und mit Blick auf das Ziel gleicher Teilhabe- und Verwirklichungschancen aller gesellschaftlichen Gruppen (Sen, 2000) ist diese Frage in den vergangenen Jahren jedoch stärker in der Forschung aufgegriffen worden. Im Vordergrund steht hierbei erstens die Frage nach spezifischen Barrieren, die einzelne Gruppen von der Inanspruchnahme von Infrastrukturleistungen abhalten, obwohl die jeweiligen Angebote prinzipiell auch (oder sogar besonders) diese Gruppen adressieren, und zweitens die Frage, ob alle Adressatengruppen und Nutzerinnen und Nutzer gleichermaßen von dem jeweiligen Angebot profitieren. Wenngleich es einige Beispiele für die Verbindung beider Fragestellungen gibt – etwa die intensiv beforschte kompensatorische Sprachförderung in der Kita (Blatter et al., 2020) – steht doch vielfach die erstgenannte Frage der Zielgruppen-erreichung bzw. der selektiven Nutzung von Angeboten im Vordergrund.

Eine Reihe von Gründen kann dazu führen, dass diejenigen, die bestimmte Leistungen am dringendsten benötigen, diese am wenigsten nutzen (vgl. Boll, 2020). Barrieren für eine Nachfrage können neben einem unzureichenden verfügbaren Einkommen, das insbesondere bei kostenpflichtigen Angeboten relevant ist, auch fehlende Zeit oder mangelnde Informationen über die Verfügbarkeit der Angebote sein. Auch die Scham, bestimmte öffentliche Leistungen zu beanspruchen und damit Bedarfe bzw. Problemlagen offenzulegen, kann eine Rolle spielen, und vielfach kumulieren die verschiedenen Barrieren der Inanspruchnahme (Kistler & Schneider, 2012, S. 28). Für den Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung haben Vandebroek und Lazzari (2014) vier Arten von Zugangsbarrieren herausgearbeitet, die sich auch auf andere Bereiche sozialer Infrastruktur übertragen lassen: die Verfügbarkeit (Availability) von Angeboten (Häufigkeit der Angebote und deren lokale Nähe), die Bezahlbarkeit (Affordability) der Angebote (Preisstruktur und daraus resultierende Erschwinglichkeit des Angebots für Familien), die Zugänglichkeit (Accessibility) der Angebote (nutzungsrelevante strukturelle Gegebenheiten vor Ort, z. B. transparente Kommunikation) sowie die Bedarfsgerechtigkeit (Adequacy) der Angebote.

Aus dem im 14. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ, 2013a, 63f.) formulierten Paradigma des Aufwachsens in neuer und mehr öffentlicher Verantwortung ließe sich die Aufgabe ableiten, alle Arten von Zugangsbarrieren zu Angeboten abzubauen, die sich an Familien und die in ihnen lebenden Kinder und Jugendlichen richten. Nicht nur die Einlösung dieses Ziels ist anspruchsvoll, sondern auch die Prüfung, inwieweit es in der

Praxis erreicht wird. Dies würde einen Paradigmenwechsel oder zumindest eine Ergänzung bisheriger Praktiken der Berichterstattung über Unterstützungsleistungen für Familien voraussetzen, denn die bislang ausschließlich verfügbaren Informationen über die Leistungserbringung reichen hier bei Weitem nicht aus. Notwendig wäre es, Bedarfe und Leistungen gegenüberzustellen, deren Passung und Wirksamkeit zu analysieren und Zugangswege sowie Zugangsbarrieren gezielt zu erheben.

Vor allem mangelt es an Erkenntnissen zur Passgenauigkeit und Wirksamkeit der vielfältigen Unterstützungsangebote für Eltern. Entsprechend ist weitgehend unklar, wie Fachkräfte und Familien gemeinsam Unterstützungsbedarfe eruieren und Zuweisungswege gestalten. Einzelne Kommunen haben im Bereich der Familienbildung Bedarfserhebungen durchgeführt (vgl. Kapitel 6.7.2). Allerdings fehlt eine bundesweit einheitliche systematische Erfassung von Bedarfen der Eltern für die Planung der Familienbildung (Diakonie Deutschland, 2019; Schmenger & Schmutz, 2017). Mit Blick auf ihre Wirkungen wurden immerhin einige Angebote der Elternbildung – primär Gruppenangebote – evaluiert (z. B. Heinrichs et al., 2006; Lösel et al., 2006b) und die entsprechenden Erkenntnisse wiederholt bilanziert (siehe Lösel et al., 2006b; Weiss et al., 2015). Diese Studien attestieren grundsätzlich positive Effekte der Inanspruchnahme von Elternbildung auf das elterliche Erziehungsverhalten. Auch für die Erziehungsberatung liegt eine umfangreiche Studie mit positiven Evaluationsbefunden vor (Arnold et al., 2018). So konnte gezeigt werden, dass sich das Wohlbefinden und die Familienbeziehungen bei Klientinnen und Klienten der Erziehungsberatung im Beratungsverlauf positiv verändern. Allerdings fehlte ein Vergleich zu ähnlich belasteten Eltern ohne genutztes Beratungsangebot. Für die Wirkungsforschung ist dieser Vergleich entscheidend, da sich Familien auch ohne bzw. mit anderen Unterstützungsangeboten weiterentwickeln. Entscheidend für die Bewertung der Wirksamkeit ist auch eine längerfristige Beobachtung der Veränderungen innerhalb der Familien. Insgesamt dominiert im Bereich der Wirkungsanalysen deutlich die internationale Forschung, die wesentlich systematischer die Wirkung einzelner Unterstützungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen untersucht hat, als es in Deutschland der Fall ist (siehe z. B. die Meta-Analysen von Arnold & Beelmann, 2019; Barlow et al., 2016; Gardner et al., 2019; Lindsay et al., 2011).

Im Unterschied zur Familienbildung, auf die der nachfolgende Abschnitt eingeht, wird bei den Frühen Hilfen bereits ein breites Monitoring durchgeführt, das die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten durch verschiedene soziale Gruppen und Familien in unterschiedlichen Belastungslagen erfasst. In Kapitel 6.7.3 wird die Befundlage hierzu aufgegriffen, bevor Daten zur Nutzung der Hilfen zur Erziehung vorgestellt werden (Kapitel 6.7.4). Diese werden ergänzt durch zusätzliche Analysen, die eigens für diesen Bericht erstellt wurden, wobei der Fokus auf Familien mit älteren Kindern gerichtet ist (Kapitel 6.7.5). Abschließend (vgl. 6.7.6) wird eine Lücke in der Wirkungsforschung thematisiert: Die Sozialpädagogische Familienhilfe, die als aufsuchendes Angebot ein hohes Potenzial einer alltagsintegrierten Unterstützung bietet, wurde lange keiner Qualitätsprüfung und Weiterentwicklung unterzogen.

6.7.2 Familienbildung: Zwischen fragilen Strukturen und hohen Potenzialen

Der Familienbildung kommt wachsende Bedeutung als Informationsbörse, Lernort und Gelegenheit zur Erweiterung sozialer Netze für Eltern in unterschiedlichen Phasen der Familienentwicklung, in unterschiedlichen Lebenslagen und in unterschiedlichen Familienformen zu (vgl. hierzu auch (BMFSFJ, 2013a, S. 298). Zunehmend werden hierbei auch Kinder und Jugendliche adressiert oder einbezogen (Landeshauptstadt München Sozialreferat/Stadtjugendamt, 2017), sodass der Begriff der Familienbildung das entsprechend erweiterte Aufgabenfeld besser umreißt als der enger gefasste Begriff der Elternbildung. Häufig werden jedoch beide Begriffe synonym verwendet, da ein großer Teil der Angebote auf eine Unterstützung bei der Erziehungsarbeit und Bewältigung des familiären Alltags abzielt und der primäre Fokus dabei auf der Situation und den Lern- und Bildungsprozessen der Eltern liegt (Bremer & Kleemann-Göhring, 2012). Das Themenspektrum der Angebote ist groß und reicht von der Stärkung elterlicher Erziehungs Kompetenzen, Fragen der Beziehungsgestaltung, der Bewältigung biografischer Umbrüche über die Erweiterung von Handlungs- und Konfliktlösungskompetenzen, Mitgestaltungs- und Teilhabekompetenzen, gesundheitliche Selbstfürsorge und Fürsorge für Kinder, Medienkompetenz, Vereinbarkeit von Beruf und Familie bis hin zu adäquater Freizeitgestaltung, Wertevermittlung und -austausch sowie der Bewältigung von Sinn- und Lebensfragen (Diakonie Deutschland, 2019).

Die Familienbildung, die in § 16 SGB VIII als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe verankert ist, hat sich deutlich weiterentwickelt und nutzt mittlerweile eine Vielzahl von Formaten und inhaltlichen Angeboten, um Eltern entsprechend ihrer Bedarfe zu erreichen (z. B. Kadera & Minsel, 2018). Neben offenen Treffs werden

insbesondere strukturierte Elternkurse häufiger angeboten. Diese sind nicht nur als Elterntrainings im Gruppenformat ausgestaltet, sondern umfassen auch stärker individualisierte, beratungsorientierte Formate und sind teilweise in ein breiter angelegtes Gesamtprogramm integriert. Für diese Angebote liegen Wirksamkeitsnachweise vor, die insgesamt ein positives Bild zeichnen (siehe Textbox 6-10). Sie sind jedoch keineswegs das einzige, vermutlich auch nicht das vorherrschende Angebot der Familienbildung.

Textbox 6-10 Zur Wirksamkeit von Elternbildungsprogrammen

Ergänzend zur umfangreichen Forschungsliteratur aus dem angelsächsischen Raum haben Weiss, Schmucker und Lösel (2015) in einer Meta-Analyse speziell die Befunde zur Wirksamkeit präventiver Programme für Eltern in Deutschland untersucht. Einbezogen wurde eine Vielfalt unterschiedlicher Programme, die auf eine Stärkung von Elternkompetenzen abzielen, hierbei jedoch unterschiedliche theoretische Rahmungen und Programmlängen aufwiesen sowie verschiedene Vorgehensweisen nutzten. Insgesamt konnten 45 kontrollierte Evaluationsstudien zu Elternkursen und einigen Eltern-Kind-Gruppen herangezogen werden. In der integrierten Auswertung der Studien und aller herangezogenen Indikatoren ergab sich ein statistisch bedeutsamer positiver Gesamteffekt ($d = .35$), der auch in den Follow up-Analysen weitgehend bestehen blieb, sich also als nachhaltig erwies.

Positive Wirkungen der Präventionsprogramme zeigten sich vor allem bei Erfolgsmaßen, die sich auf die Eltern beziehen (durchschnittliche Effektstärke: $d = .44$), insbesondere für das Erziehungsverhalten, aber auch das Erleben der Erziehungssituationen, die Persönlichkeit der Eltern und deren soziales Umfeld. Etwas schwächer fielen die Effekte auf die Eltern-Kind-Beziehung aus ($d = .20$), die allerdings auch nur in sechs Studien untersucht wurde. Darüber hinaus konnten bedeutsame positive Effekte auf die Kinder gezeigt werden ($d = .20$). Dass diese schwächer ausfielen als jene auf das elterliche Erziehungsverhalten, entspricht der Erwartung, dass Kinder nur indirekt von diesen Programmen profitieren, indem sich das Erleben und Verhalten der Eltern in eine günstige Richtung verändert. Auf Seiten der Kinder haben vor allem ihre kognitiven Kompetenzen, aber auch ihre sozial-emotionale Entwicklung von den Elternprogrammen profitiert.

Gleichzeitig zeigte sich, dass die auf Eltern bezogenen Effekte quer über die Studien nicht einheitlich ausfielen. Insgesamt größere Effekte zeigten sich bei gezielter (indizierter) versus universeller Prävention. Demgegenüber erwies sich weder die theoretische Rahmung noch das methodische Vorgehen oder das Alter der Kinder als relevant. Lediglich weitgehend frei gestaltete Programme erbrachten etwas schwächere Effekte. Auch methodische Fragen trugen zu unterschiedlichen Befunden bei.

Heterogene Modelle der Finanzierung und strategischen Einbindung

Angesichts ihrer Angebotsvielfalt ist die Familienbildung nur schwer zu überblicken, zumal sie in den Landesförderprogrammen unter verschiedenen Bezeichnungen firmiert (z. B. als Familienförderung, präventiver Kinderschutz, Frühe Hilfen) und keiner einheitlichen Konzeption, sondern einem unterschiedlichen Selbstverständnis bzw. unterschiedlichen Definitionen unterliegt (Schmenger & Schmutz, 2017). Die große Heterogenität ist kennzeichnend für die Familienbildung in Deutschland (Deutscher Verein, 2007a).

Zusätzliche Komplexität entsteht dadurch, dass die Familienbildung nicht ausschließlich in der Kinder- und Jugendhilfe verankert ist, sondern teilweise der Erwachsenenbildung zugerechnet und über diese finanziert wird (Kadera & Minsel, 2018). Da auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung viele Inhalte für Eltern anbieten, ist etwa in Bayern neben § 16 SGB VIII auch das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) für die Familienbildung von Bedeutung (Rupp et al., 2010). Die Finanzierungsstrukturen variieren zwischen den Bundesländern und reichen von einer Festbetragsfinanzierung (sieben Bundesländer) über eine indikatorenabhängige Förderhöhe (z. B. nach Geburtenzahl, sechs Bundesländer) oder eine Projektförderung (vier Bundesländer) bis hin zu Zuschüssen zu einzelnen Angeboten (zwei Bundesländer). Teilweise treffen bis zu drei Förderarten zusammen. Neben der Finanzierung durch Landesförderprogramme finden sich weitere institutionelle Förderstrukturen, die Mütterzentren oder Familienbüros finanziell unterstützen (Schmenger & Schmutz, 2017).

Vielfach wird hervorgehoben, dass die Familienbildung nur unzureichend finanziell ausgestattet und nicht dauerhaft abgesichert ist (z. B. Diakonie Deutschland, 2019). Da sie – anders als die Hilfen zur Erziehung – nicht zu den Pflichtleistungen der Kinder- und Jugendhilfe gehört und entsprechend kein individueller Leistungsanspruch besteht, steht ihre Finanzierung notgedrungen in Konkurrenz zu den Pflichtleistungen, deren Kosten in den vergangenen Jahren merklich gestiegen sind, nicht nur durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kin-

der unter drei Jahren (Pothmann, 2019; Tiedemann, 2019), sondern auch durch die Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen Minderjähriger (Kaufhold & Pothmann, 2019). Für eine bessere Absicherung der Familienbildung als wichtigem präventiven Element wäre es notwendig, die Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie durch eine verpflichtende Finanzierung seitens der Länder zu gewährleisten. Hierzu ist eine entsprechende Erweiterung des § 16 SGB VIII Absatz 4 erforderlich (Diakonie Deutschland, 2019).

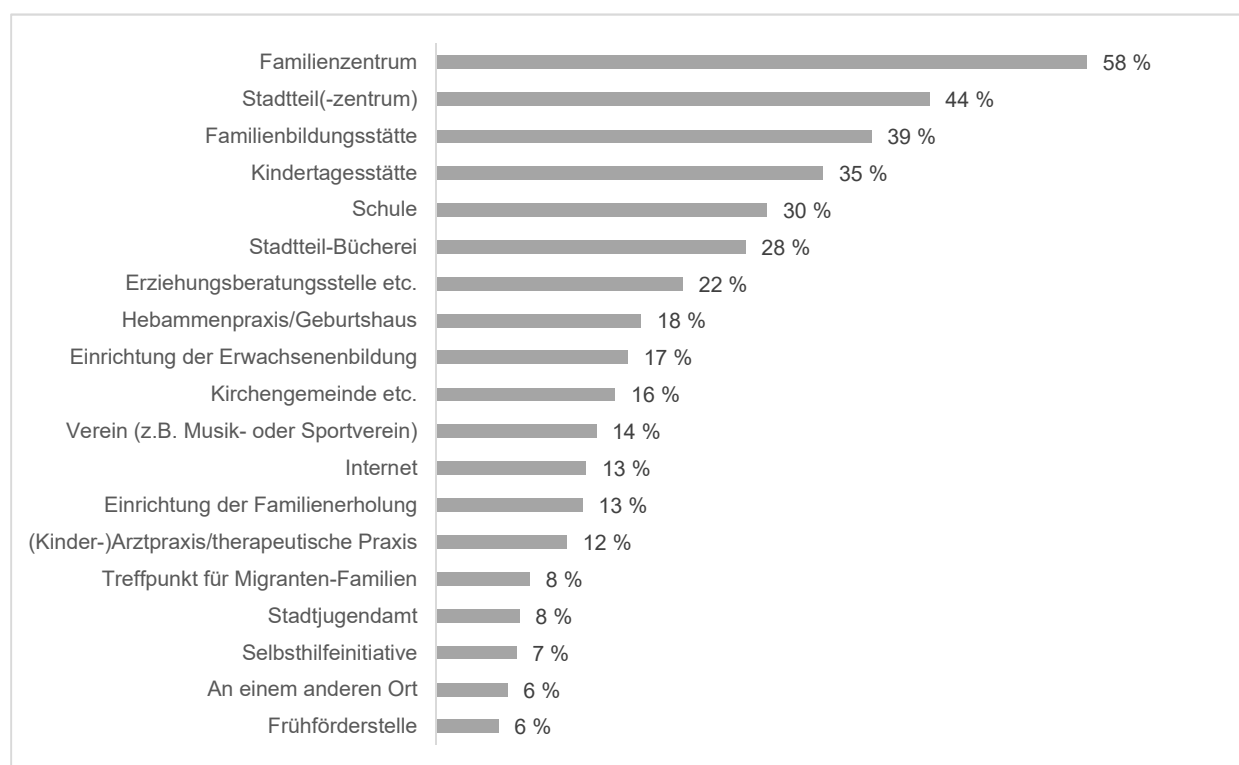
Auch eine strategische Einbindung der Familienbildung in das Leistungsspektrum der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe fehlt in gut der Hälfte der Fälle. Nach den Befunden einer bundesweiten Jugendamtsbefragung Ende 2016 berichten nur 45 % der Jugendämter, dass es eine kommunale Gesamtstrategie zur Familienbildung gibt (Krüger & Schröder, 2017). Die fachliche Steuerung der Familienbildung erfolgt in insgesamt 22 % der Fälle durch eine eigene Funktionseinheit im Jugendamt, bei 4 % übernimmt der Allgemeine Sozialdienst (ASD) diese Aufgabe, bei weiteren 10 % liegt sie in der Hand freier Träger, und in 16 % der Fälle wurden andere Stellen wie die Frühen Hilfen, das Sachgebiet Kindertagesbetreuung oder die Fachstelle Familienstützpunkt genannt. Gut die Hälfte (48 %) der befragten Jugendämter konnte zur strategischen Einbindung keine Angaben machen (ebd., S. 10).

Zielgruppen definieren und erreichen

Da die Familienbildung keine Pflichtleistung darstellt, wird sie auch nicht von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Lediglich einzelne Großstädte haben Angebotserhebungen als Teil einer Bestandsaufnahme durchgeführt. Aufschlussreich ist ein Vergleich der Landesförderprogramme, der im Rahmen der Begleitforschung zu den Frühen Hilfen erstellt wurde (Schmenger & Schmutz, 2017). Demnach setzen die einzelnen Landesförderprogramme unterschiedliche Schwerpunkte in der Adressierung spezifischer Zielgruppen und in der Wahl der Orte, über die Familien erreicht werden sollen. In sechs Bundesländern richten sich die Landesförderprogramme vor allem an Familien mit Migrationshintergrund, ebenfalls sechs Landesförderprogramme legen den Schwerpunkt auf Familien in belasteten Lebenslagen, vier Bundesländer sprechen insbesondere Alleinerziehende an, wobei sich die Schwerpunkte nicht ausschließen. Soweit einzelne Altersgruppen der Kinder im Mittelpunkt stehen, sind es meist die frühen Entwicklungsjahre vor der Einschulung. Nur ein Bundesland hat den Fokus auf Kinder ab Einschulung bis zum frühen Jugendalter gelegt. Vier Landesförderprogramme sind sowohl primärpräventiv als auch selektiv präventiv ausgerichtet, während drei Programme den Fokus auf Primärprävention und vier weitere Programme die selektive Prävention in den Vordergrund rücken. In fünf Bundesländern war dies nicht auszumachen.

Ein zunehmend zentrales Thema der Familienbildung ist der Zugang zu ihren Zielgruppen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass insbesondere Familien in belasteten oder prekären Lebenslagen häufig nicht erreicht werden (Faas et al., 2017; Lösel & Runkel, 2012). Hierbei spielt auch die mangelnde Kenntnis von Angeboten eine Rolle. Nach Befunden einer Erlanger Elternbefragung zur Familienbildung aus dem Jahr 2012, in der über 1.700 Eltern – weit überwiegend Mütter – befragt wurden, gaben immerhin 37 % der Befragten an, kein Angebot zu kennen, unter Familien mit ausländischer Staatsangehörigkeit sogar 58 % (Höllerer et al., 2016). Entsprechend thematisieren fast alle Landesprogramme die Gestaltung von Zugängen zu und für Familien und sprechen mögliche Lösungen zur Minderung von Zugangsbarrieren an (siehe auch weiter unten Textbox 6-11 Familiengutscheine). Als bedeutsames Instrument wird in den meisten dieser Bundesländer empfohlen oder sogar vorgegeben, die Angebote der Familienbildung an Orten anzusiedeln, die den Familien vertraut sind. Dies entspricht auch einer stärkeren Sozialraumorientierung, die vielfach angestrebt wird (z. B. Diakonie Deutschland, 2019). Hierbei werden vor allem Kindertageseinrichtungen präferiert. Diese Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und familienbildenden Einrichtungen zu Familienzentren mit kombinierten Angeboten für Eltern und Kinder zeichnet sich bundesweit als eine fast durchgängige Entwicklungslinie ab, wenngleich mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Umsetzungsstrukturen (Schmenger & Schmutz, 2017, S. 104; vgl. auch Kapitel 7.5.1). Dies entspricht auch den Präferenzen von Eltern, wie sie etwa im Rahmen einer Bedarfserhebung der Stadt München erfasst wurden. Abbildung 6-2 zeigt, dass fast 60 % der Eltern in München Familienzentren als gewünschten Veranstaltungsort für Familienbildungsangebote hervorheben. Familienbildungsstätten werden demgegenüber mit rund 40 % seltener als Veranstaltungsort gewünscht.

Abbildung 6-2 Gewünschte Veranstaltungsorte für Familienbildungsangebote in München, 2015

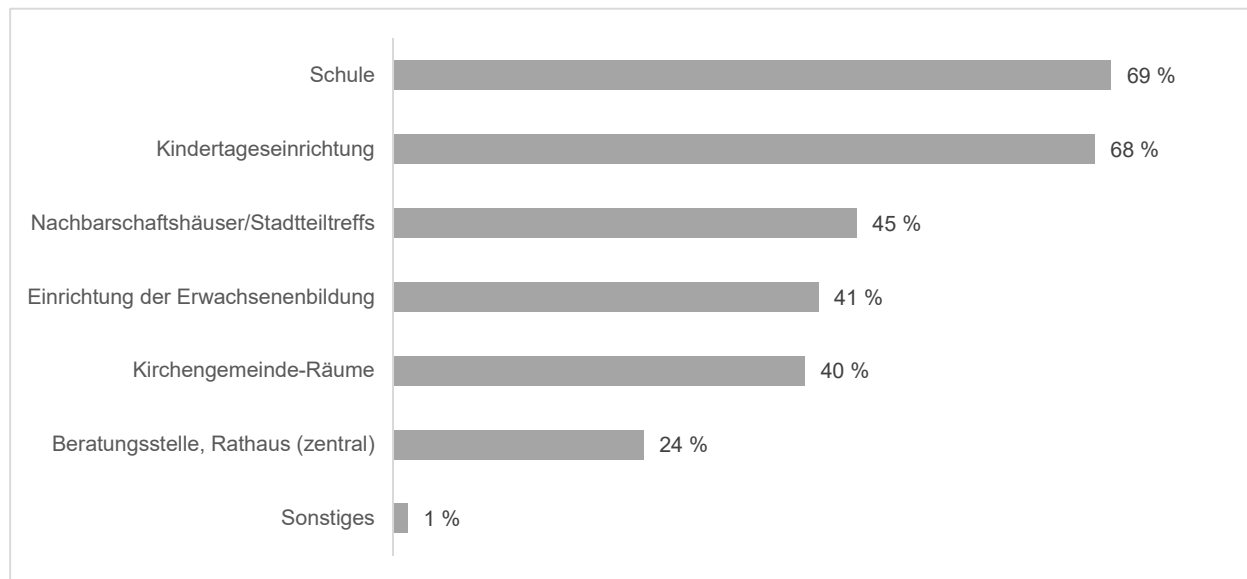


Anmerkungen: Befragung von Eltern mit minderjährigen Kindern in München 2015. n=1.199. Angaben in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: Landeshauptstadt München Sozialreferat/Stadtjugendamt, 2017, S. 67, eigene Darstellung

Wenngleich Familienzentren bislang häufiger an Kindertagesstätten angesiedelt sind, ist dies doch keineswegs der einzige Ort institutioneller Bildung, an dem sich Eltern Angebote der Familienbildung wünschen. Wie die Erlanger Elternbefragung zeigt, halten Eltern die Schule für einen mindestens ebenso, wenn nicht sogar etwas besser geeigneten Ort für Angebote der Familienbildung (Höllerer et al., 2016, S. 27, vgl. Abbildung 6-3 und Kapitel 7.5.1).

Abbildung 6-3 Geeignete Orte der Familienbildung; Befunde der Erlanger Elternbefragung zur Familienbildung, 2012



Anmerkungen: Erlanger Familienbefragung 2012 (ca. 1.700 Eltern mit minderjährigen Kindern). Angaben in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: Höllerer et al., 2016, S. 27, eigene Darstellung

Bislang sind Schulen vermutlich noch kaum ins Blickfeld der Familienbildung gerückt, weil sich viele Angebote auf die frühe Familienphase konzentrieren, um möglichst von Anfang an gute Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Familien zu schaffen. Diese Begrenzung des Themenspektrums entspricht jedoch nicht den Bedarfen der Eltern. Auf die Frage „Zu welchen Fragen oder Themenbereichen wünschen Sie sich Beratung oder Hilfestellung?“ entfielen in einer bayerischen Elternbefragung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) die meisten Nennungen auf den Themenbereich „Schule“ (21 %), gefolgt von „Jugendliche und Pubertät“ (20 %) (Neumann & Smolka, 2016, S. 26). Auch bei der Frage nach Themen, zu denen unbedingt mehr angeboten werden sollte, lag die Schule gleichauf mit Erziehungsthemen und wurde nur minimal von den Spitzenreitern „Medien“ sowie „Jugendliche und Pubertät“ übertroffen, die von rund zwei Dritteln der Befragten genannt wurden (ebd., S. 60).

Vielfach wird die Bedeutung von niedrigschwelligen Angeboten wie Offenen Treffs oder Elterncafés hervorgehoben (vgl. z. B. Treptow et al., 2012). Sie zählen zu den informellen Angeboten der Familienbildung und dienen vor allem dem Ziel, Zugangsbarrieren zu minimieren, um auch ansonsten schwer erreichbare soziale Gruppen in die Angebote einbinden zu können. Damit kommt ihnen vor allem eine Türöffner-Funktion zu, vielfach verbunden mit der Erwartung, die Teilnehmenden offener Angebote auch für weitere Angebote gewinnen zu können.

Mit Blick auf den angestrebten besseren Zugang insbesondere zu Familien in belasteten Lebenslagen werden auch aufsuchende Angebote ausgeweitet, bei denen die Fachkräfte die Familien aufsuchen und nicht die Familien in die Einrichtung kommen (Geh- vs. Komm-Struktur). Beispielhaft sei auf das Angebot „Opstapje“ verwiesen, das geschulte Laienhelferinnen einsetzt, um Kleinkinder ab dem 18. Lebensmonat im familiären Haushalt der Eltern zu fördern und hierbei auch die Eltern anzuleiten (Sann & Thrum, 2005; Sann, 2013). Ergänzt werden die Hausbesuche durch Gruppentreffen der Eltern. Auch das Projekt „Chancenreich“ (Wilke et al., 2014), das sich an Familien Neugeborener in Herford richtete, setzt mit seinen drei Instrumenten eines verbesserten Zugangs auf (1) eine Geh-Struktur sowie (2) einen breit angelegten modularen Ansatz, der sowohl Elternbildungsarbeit mit strukturierten Kursangeboten umfasst als auch informelle Angebote (Elterncafés), mediale Familienbildung (Elternhandbuch print und online) und mobil aufsuchende Familienbildung durch Familienbesuche. Ergänzt wurde dies durch die Einbindung einer Clearingstelle, die die Koordination individueller Hilfen, z. B. für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, übernahm, flankiert durch Familiencoaching

in einem Stadtviertel. Hinzu kam (3) ein monetärer Anreiz von 500 Euro, der die nachgewiesene Teilnahme an einem Elternbildungsprogramm, eine bestimmte Zahl von Familienbesuchen, die Inanspruchnahme aller U-Untersuchungen einschließlich U7a, die Anmeldung des Kindes in einer Kita bis zum dritten Lebensjahr sowie die Teilnahme an der Evaluation voraussetzte. Insbesondere für die Teilnahmemotivation sozial schwacher Familien wurde der finanzielle Anreiz als relevant erachtet. Vermutlich nicht zuletzt wegen dieses Anreizes konnte die Teilnehmerate von Eltern mit ALG II-Bezug an Elternbildungsprogrammen der Kommune um ein Vierfaches gegenüber einer Vergleichsgruppe von nicht am Programm „Chancenreich“ teilnehmenden Eltern gesteigert werden (Wilke et al., 2014). Hinsichtlich des Migrationshintergrunds und der Bildung sowie Erwerbsbeteiligung des Vaters waren keine Unterschiede zu verzeichnen. Allerdings konnte auch in diesem Projekt nicht vermieden werden, dass der Bildungsstatus der teilnehmenden Mütter leicht über dem der nicht teilnehmenden Mütter lag.

Das Programm erwies sich auch längerfristig als wirkungsvoll. Ein Befund der Langzeitevaluation des Projekts war, dass Teilnehmende des Projekts Chancenreich auch noch zwei Jahre nach dessen Abschluss weniger Stress empfanden und ihren Kindern eine höhere häusliche Anregungsqualität boten. Die Eltern berichteten auch positivere Entwicklungen der Alltagsfertigkeiten sowie des Zuhörens und Verstehens bei ihren Kindern (Anders et al., 2017). Vorteile für die Sprachentwicklung waren nach Auskunft der Erzieherinnen und Erzieher dieser Kinder bis zum Alter von drei Jahren, jedoch nicht mehr mit fünf Jahren zu verzeichnen.

Insbesondere die Einbindung von Familien mit Migrationshintergrund ist vielfach ein zentrales Anliegen, das vor allem durch offene Treffs verfolgt wird und für das sich Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie Stadtteilmütter, aber auch Migrantenorganisationen einsetzen. Auch das Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ (vgl. Kapitel 7.4.4) bemüht sich unter anderem um eine gezielte Ansprache von Eltern mit Migrationshintergrund. Für offene Treffs erbrachte die Studie von Treptow et al. (2012), dass Eltern mit Migrationshintergrund häufiger an von den Eltern selbst mitgestalteten Angeboten ohne thematische Vorgaben sowie an solchen Treffs, in denen die Ansprache in unterschiedlichen Sprachen erfolgt und deren Ausgestaltung unterschiedliche kulturelle Hintergründe berücksichtigt, teilnehmen (Treptow et al., 2012). Ein entsprechender Einbezug unterschiedlicher Sprachen ist allerdings auch bei offenen Angeboten sehr selten, sodass vielfach sprachliche Hürden bestehen. Dies mag dazu beitragen, dass Migrantinnen und Migranten etwas seltener Angebote mit vorgegebenem thematischen Programm nutzen, wobei offen bleibt, ob sie diese Angebote als weniger attraktiv einschätzen oder seltener in solche Angebote „eingeladen“ werden. Denn auch dies zeigen die Befunde von Treptow et al. (2012): offene Angebote warten nicht nur darauf, dass Eltern sie finden, vielmehr werden Eltern aktiv angesprochen und zur Teilnahme eingeladen.

Insgesamt illustrieren die Befunde und Beobachtungen, dass sich die Familienbildung in einer Reihe von Projekten gezielt und erfolgreich darum bemüht, Zugangsbarrieren abzubauen und Wirkungen zu evaluieren. Eine dauerhafte und gar breiter angelegte Implementierung solcher Projekte steht jedoch in der Regel aus. Manche der in einzelnen Projekten eingesetzten Angebote mögen auch nicht dauerhaft verfügbar sein. Selbst wenn finanzielle Anreize sich wiederholt als erfolgreich für die Gewinnung sozial benachteiligter Familien erwiesen haben, dürften sie doch in der Regel die öffentlichen Kassen überfordern. Eine durchaus verwandte und auch erfolgreiche Alternative stellen Familiengutscheine dar, die in einigen Kommunen eingesetzt wurden (siehe Textbox 6-11).

Textbox 6-11 Familiengutscheine

In einigen deutschen Kommunen und Landkreisen werden Familiengutscheine im Wert von 40 bis 60 Euro an Eltern ausgegeben, die für die Teilnahme an verschiedenen Familienbildungsangeboten eingesetzt werden können. Begleitet von Informationen zum lokalen Angebot werden sie postalisch versandt oder bei Willkommensbesuchen persönlich überreicht und entweder universell oder an Familien in besonderen Lebenslagen ausgegeben. Familiengutscheine können den Bekanntheitsgrad von Familienbildung erhöhen und als Türöffner für deren Nutzung dienen. Zudem stellen Gutscheine die Zweckgebundenheit von Leistungen sicher, was z. B. bei Bildungs- und Teilhabeleistungen positiv bewertet wird, auch wenn damit für Anbietende teilweise aufwendigere Abrechnungsprozesse einhergehen (Bartelheimer et al., 2016).

In einigen Bezirken Berlins etwa erhalten Eltern nach der Geburt im Rahmen eines lokalen Begrüßungsprogramms einen Gutschein für Angebote der Frühen Hilfen. Mit den niedrigschwelligen, aufsuchenden Besuchen können nach Experteneinschätzung knapp 90 % der Familien erreicht werden (Grieshop et al., 2019): Knapp ein Drittel der ausgegebenen Gutscheine wird eingelöst, laut Expertenmeinung allerdings größtenteils von unbelasteten Familien. Die Familien, die die Gutscheine verwendeten, bemühten sich später auch um

Fördermöglichkeiten für die Teilnahme an weiteren Familienbildungsangeboten. Gründe für das Nicht-Einlösen waren Verständigungsprobleme, die Komm-Struktur der Angebote, eine erwartete kontinuierliche Teilnahme, weite Entfernungen oder umständliche Anfahrten, Angst vor Stigmatisierung und eine fehlende Kinderbetreuung für Geschwister.

In Baden-Württemberg wurden im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE Familiengutscheine zunächst an alle Eltern Neugeborener ausgegeben, im weiteren Programmverlauf werden Familien in besonderen Lebenslagen Zuschüsse für die Nutzung von Familienbildung gewährt. Die Einlösequote der universell verteilten Gutscheine lag 2011 bei knapp einem Drittel, womit auch eine Erhöhung der Bekanntheit sowie der Inanspruchnahme der Angebote im Programmverlauf einherging (Faas et al., 2017). Etwas mehr als ein Drittel der Eltern, die ihren Gutschein einlösten, hätte das Angebot ohne den finanziellen Anreiz nicht wahrgenommen. Anbietende von Familienbildung stellten im Laufe des Programms eine erhöhte Nutzung durch Alleinerziehende, jüngere Mütter, Eltern mit Migrationshintergrund und mit niedrigem sozioökonomischen Status fest. Laut Angaben der Eltern waren die drei häufigsten Gründe für das Nicht-Einlösen des Gutscheins die fehlende Kinderbetreuung, zu wenig Zeit und ein unzureichendes Angebot in direkter Nähe. Im Rahmen des Landesprogramms konnte das Familienbildungsangebot inhaltlich erweitert und vor allem in der Fläche ausgebaut werden.

Fachkräfte für die Familienbildung qualifizieren

Gerade für den Zugang zu stärker belasteten Familien sind neben der Ausgestaltung des Programms auch die Auswahl und Qualifikation geeigneten Personals ein Schlüsselfaktor. Viele Angebote sind eher auf die etablierten, klassischen Nutzerinnen und Nutzer der Familienbildung ausgerichtet, die vorrangig einen mittleren bis hohen sozioökonomischen Status aufweisen. Angesichts der erhöhten Zugangshürden für belastete Familien ist eine hohe Sensibilität der pädagogischen Fachkräfte erforderlich, die den spezifischen Bildungsmilieus und der Handlungslogik der Zielgruppe Rechnung trägt (Bremer & Kleemann-Göhring, 2012; Bird & Hübner, 2013). Vielfach wird hierbei auf geschulte Laienhelferinnen zurückgegriffen, die aus dem Milieu der Zielgruppen rekrutiert werden (z. B. in den USA im Programm Head Start, in Deutschland im Programm Opstapje). Wenngleich die größere Vertrautheit dieser Mittlerpersonen den Zugang erleichtert, hängt die intendierte Wirkung von Angeboten doch stärker von der Qualifikation und Professionalität der Durchführenden ab, die auf ein differenziertes Verständnis des jeweiligen Themenbereichs, klare Vorstellungen der Programmziele und ein breites Spektrum didaktischer Methoden zurückgreifen können müssen (Layzer et al., 2001). Zugleich ist die Reflexion des eigenen (pädagogischen) Habitus notwendig, um ihn den Erwartungen und Erfordernissen der jeweiligen Zielgruppe anpassen zu können. Um eine zielgruppenspezifische Vorbereitung der Angebotsgestaltung zu ermöglichen, sind entsprechende Fortbildungen der Fachkräfte unabdingbar. Diese Kompetenzen müssten gezielt in die Ausbildung integriert werden (Bremer & Kleemann-Göhring, 2012). Auch der Einsatz von Laienhelfern bzw. Mittlerpersonen setzt deren spezifische Fortbildung voraus.

In ihrer Analyse präventiver Programme für sozial benachteiligte Familien mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter konstatiert Sterzing (2011) eine große Spannweite unter den Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Qualifikation. In fast der Hälfte der Programme arbeiteten neben Fachkräften auch angeleitete Laien mit den Familien, teilweise auch Ehrenamtliche (Sterzing & Persike, 2011). Vielfach ist das Personal nur auf Honorarbasis beschäftigt. Dies mag zwar Flexibilität ermöglichen, erschwert jedoch eine gezielte Personal- und Qualitätsentwicklung.

Nicht nur im Bereich einzelner Programme, sondern ganz generell ist eine Weiterentwicklung der Familienbildung darauf angewiesen, geeignete Strukturen einer breit angelegten Aus- und Weiterbildung für alle in der Familienbildung Tätigen zu entwickeln. Vereinzelt wurden an Hochschulen in Deutschland Bachelorstudiengänge etabliert, die breit gefächertes Wissen und pädagogische Kompetenzen für die Familienbildung vermitteln (z. B. „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ an der Technischen Hochschule Köln⁴²¹, „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ an der Hochschule Düsseldorf⁴²²). Die Curricula dieser Studiengänge gewährleisten, dass Familienbildnerinnen und Familienbildner nicht nur die Inhalte und Didaktik ihres spezifischen (Kurs-)Angebots kennen, sondern auf ein breites pädagogisches Hintergrundwissen zurückgreifen können, um auf die je spezifischen Probleme der Eltern angemessen einzugehen oder diese an andere kompetente Stellen zu verweisen.

⁴²¹ https://www.th-koeln.de/studium/studieninhalte---kindheitspaedagogik-und-familienbildung-bachelor_72648.php

⁴²² <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/studiengaenge/ba-pkf/studieninhalt-aufbau>

Ähnliche Bausteine wie die deutschen Bachelorstudiengänge weist die in Nordamerika zertifizierte Ausbildung zum Certified Family Life Educator (CFLE) auf, die mindestens ein Studium mit Bachelorabschluss voraussetzt und eine Praxisphase sowie ein anschließendes Lernprogramm mit folgenden zehn Themenbereichen umfasst:⁴²³

1. Familien und Personen in gesellschaftlichen Kontexten
2. Innere Dynamiken von Familien
3. Persönliches Wachstum und Entwicklung über die Lebensspanne
4. Sexualität über die Lebensspanne
5. Interpersonelle Beziehungen
6. Familiales Ressourcenmanagement
7. Elternbildung und Vermittlung von Erziehungskompetenzen
8. Familienrecht und Familienpolitik
9. Berufliche Ethik und Praxis
10. Methoden der Familienbildung

Entsprechende Investitionen in die Qualifikation des Personals dürften von zentraler Bedeutung sein, um die Familienbildung in Deutschland zu stärken. Wichtige Schritte in diese Richtung stellen das Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ und das über den Europäischen Sozialfonds geförderte Programm „Elternchance II“ dar, mit dem Fachkräfte der Familienbildung als Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter qualifiziert wurden (ausführlich vgl. Kapitel 7.4.4). Das Programm zielt darauf ab, Eltern in der Bildungsförderung ihrer Kinder zu stärken und ihnen Ressourcen im Sozialraum zu vermitteln. Dieses Programm wurde erfolgreich evaluiert und konnte auch positive Veränderungen seitens der Eltern und Kinder nachweisen, etwa eine höhere Inanspruchnahme von Angeboten für Kinder und geringere Befürchtungen der Eltern gegenüber der Einschulung ihrer Kinder (Beck et al., 2016; Müller et al., 2015a). Gleichzeitig war erkennbar, dass die Fachkräfte in ihrer anspruchsvollen Arbeit auf Austausch und Inter- bzw. Supervision angewiesen sind und dass ihre stabile Verankerung in diesem Arbeitsfeld von hoher Bedeutung ist, damit ihre erworbenen Kompetenzen zum Einsatz kommen können. Insofern müssen Investitionen in die Qualifikation des Personals auch mit einer besseren Sicherung der Personalstruktur einhergehen, um die vielfach nur auf Honorarbasis eingebundenen Fachkräfte dauerhaft an die Einrichtung zu binden und so zu gewährleisten, dass die Investitionen in deren Ausbildung nachhaltig zum Tragen kommen.

6.7.3 Frühe Hilfen und die Inanspruchnahme ihrer Angebote

Zentrales Ziel der Frühen Hilfen ist es, durch die Kooperation von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe den Zugang zu Eltern in der frühen Phase der Elternschaft zu verbessern, um eine bedarfsgerechte Versorgung während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes gewährleisten zu können und auf diesem Wege potentielle Problemlagen frühzeitig abwenden zu können (vgl. Sann, 2020). Frühe Hilfen umfassen ein breites Spektrum von Angeboten, das von der Schwangerschaftsberatung über Krabbelgruppen bis zu Elternkursen reicht. Zentral und durchgängig gehört die aufsuchende Arbeit von speziell fortgebildeten Gesundheitsfachkräften zu diesen Angeboten (s.u.). Darüber hinaus sind die Angebote jedoch lokal durchaus heterogen ausgestaltet.

Frühe Hilfen sind sowohl universell bzw. primärpräventiv als auch selektiv präventiv ausgerichtet und ein wichtiger Kooperationspartner im Kinderschutz. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurden die Frühen Hilfen erstmals gesetzlich normiert. Sie sind in Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG)⁴²⁴, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)⁴²⁵ sowie in § 16 Abs. 3 SGB VIII verankert. Fast alle Jugendämter halten inzwischen vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote für werdende Eltern bzw. Eltern mit Kleinkindern vor (§ 16 SGB VIII, § 2 Abs. 1 KKG, siehe Textbox

⁴²³ Siehe <https://www.ncfr.org/cfle-certification/what-family-life-education>

⁴²⁴ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975).

⁴²⁵ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

6-12). Mit nur wenigen Ausnahmen haben alle Kommunen, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, Netzwerke Früher Hilfen aufgebaut (99 %), und weit mehrheitlich sind speziell für die längerfristige Betreuung fortgebildete Gesundheitsfachkräfte in diesen Kommunen im Einsatz (87 %; vgl. Sann et al., im Erscheinen).

Textbox 6-12 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Abs. 3 und 4 KKG:

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

In § 16 Abs. 3 SGB VIII heißt es zudem: „Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

Der Inhalt der Beratung und Hilfe ist in § 2 Abs. 1 KKG, die Strukturen der Frühen Hilfen sind in § 3 KKG geregelt.

Die heutige Struktur der Frühen Hilfen wurde vor allem aus den Erkenntnissen der Evaluation erster Modellprojekte abgeleitet. Im Zeitraum 2007 bis 2010 hat das BMFSFJ gemeinsam mit den Ländern im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ zehn Modellversuche gefördert. Als entscheidend für die Versorgung psychosozial belasteter Familien mit jungen Kindern erwiesen sich zwei Programmelemente: die Kooperation und Vernetzung relevanter Akteure aus unterschiedlichen Hilfesystemen (SGB VIII, SGB V, SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)) sowie der Einsatz spezifisch fortgebildeter Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen (vgl. Renner & Heimeshoff, 2010). Damit wurde die längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung durch Familienhebammen (FamHeb) und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte (FGKiKP), die den Eltern, primär den Müttern, aufsuchende Unterstützung anbieten, zu einem zentralen Instrument der Frühen Hilfen (Sann, 2020). Anders als Hebammen können FamHeb während des gesamten ersten Lebensjahres des Kindes in den Familien tätig werden, die FGKiKP auch darüber hinaus. Zudem umfassen die Frühen Hilfen eine große Bandbreite kommunaler Angebote für Familien in der Lebensphase zwischen Schwangerschaft und den ersten drei Lebensjahren. FamHeb und FGKiKP fungieren nicht nur als unterstützende Begleitung, sondern auch als Lotsinnen in andere bedarfsgerechte Angebote. Sie sind eingebunden in regionale Netzwerke Frühe Hilfen, deren multiprofessionelle Zusammenarbeit von in der Regel sozialpädagogischen Fachkräften (Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen) koordiniert werden (Küster et al., 2015).

Wesentlichen Aufschluss über die Versorgungslage in den Frühen Hilfen hat die 2015 durchgeführte DJI-Studie „Kinder in Deutschland – KiD 0-3“ geliefert, eine repräsentative nationale Studie zu psychosozialen Belastungen bei Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, die neben Bedarfslagen auch Fragen zum Bekanntheitsgrad und zur Nutzung unterschiedlicher Angebote im Bereich der Frühen Hilfen aufgegriffen hat (Eickhorst et al., 2016). Sie belegt deutliche Unterschiede in Kenntnis und Inanspruchnahme universeller Unterstützungsangebote wie Geburtsvorbereitungskursen und Eltern-Kind-Gruppen zwischen Eltern unterschiedlicher sozialer Gruppen und mit einem unterschiedlichen Ausmaß psychosozialer Belastungen (vgl. auch die Expertise von Boll, 2020). So zeigt sich ein klarer Bildungsgradient bezüglich der Bekanntheit solcher universell bzw. primärpräventiver Angebote für die frühe Kindheit: Je höher der berufliche Bildungsabschluss der befragten Eltern (zu rund 92 % waren dies die leiblichen Mütter), desto bekannter sind die Angebote (bspw. Geburtsvorbereitungskurse, allgemeine Hebammenhilfe, medizinische Angebote, Eltern-Kind-Gruppen). Auch bei der Nutzung

dieser Angebote gilt der beschriebene Bildungszusammenhang, während sich bei Angeboten im Bereich selektiver und indizierter Prävention (z. B. Schwangerschaftsberatung, Angebote des Jugendamts) ein gegenläufiger Unterschied zeigte, d. h. diese Angebote wurden vor allem von Familien in Belastungslagen genutzt. Regressionsanalysen, die mehrere potenzielle Einflussfaktoren in Rechnung stellen, bestätigen, dass der elterlichen Bildung für die Kenntnis universeller Präventionsangebote und deren Inanspruchnahme eine zentrale Rolle zukommt. Insgesamt haben v.a. Mütter mit niedrigem Bildungsabschluss, aber auch Mütter mit Migrationshintergrund, jüngere, sozial isolierte sowie hochbelastete Mütter eine geringere Wahrscheinlichkeit, sehr gut über solche Angebote informiert zu sein.

Der soziale Gradient bei der Kenntnis und Nutzung von universellen Angeboten in der frühen Kindheit zeigt sich auch nach Armutslagen (Salzmann et al., 2018). Mütter, die in den letzten zwölf Monaten Sozialleistungen bezogen haben, sind seltener über Angebote wie Geburtsvorbereitungskurse oder Eltern-Kind-Gruppen informiert als Mütter in finanziell besserer Lage und partizipieren sogar noch seltener an ihnen, als es die geringere Kenntnis nahelegen würde (ebd., S. 13). Die wenigen Ausnahmen betreffen auch hier die Schwangerschaftsberatung, die Müttern mit Sozialleistungsbezug ebenso häufig bekannt sind und von diesen sogar häufiger genutzt werden. Auch Angebote der Familien- oder Erziehungsberatung, der Frühförderung für Kleinkinder mit drohender Beeinträchtigung sowie Angebote für spezielle Interessengruppen (z. B. für Alleinerziehende) werden von armutsgefährdeten Müttern häufiger genutzt. Allerdings sind die Nutzungsraten bei den genannten Maßnahmen insgesamt, auch bei nicht armutsgefährdeten Müttern, eher gering, und liegen im einstelligen Prozentbereich.

Es ist zu vermuten, dass die soziale Selektivität in Kenntnis und Nutzung auch der Komm-Struktur dieser Angebote geschuldet ist: Die Familien selbst müssen den Weg in die Angebote finden. Demgegenüber handelt es sich bei aufsuchenden Angeboten wie etwa dem in der Regel einmaligen Willkommensbesuch oder der längerfristigen Begleitung durch eine Gesundheitsfachkraft um Angebote, die die Fachkräfte proaktiv den Familien anbieten. Bei diesen zeigt sich in der Studie kein Nutzungsvorsprung höhergebildeter Eltern. Während der Willkommensbesuch allen drei Bildungsgruppen mit etwa gleicher Häufigkeit angeboten und von diesen genutzt wird, wird das Angebot der FamHeb Eltern mit niedrigem Bildungsabschluss etwas häufiger unterbreitet und von diesen unter allen Bildungsgruppen am häufigsten genutzt. So geben 17 % der Familien mit niedriger Bildung an, eine FamHeb in Anspruch genommen zu haben, während dies nur für 12 % der hochgebildeten Familien und 13 % der Familien mit mittlerem Bildungsniveau gilt (Eickhorst et al., 2016). FamHeb wurden den Eltern vor allem dann häufiger angeboten und von ihnen in Anspruch genommen, wenn der Familie schon andere Maßnahmen des Jugendamts angeboten wurden. Insbesondere junge Mütter erhalten das Angebot einer FamHeb. Hinsichtlich der Inanspruchnahme einer angebotenen FamHeb zeigt sich, dass Mütter mit Migrationshintergrund und Mütter mit einem hohen psychosozialen Belastungsgrad diesem Angebot sehr aufgeschlossen gegenüberstehen und eine angebotene FamHeb häufiger in Anspruch nehmen als Mütter ohne Migrationshintergrund und weniger belastete Mütter. Nach sozialem Isolationsrisiko unterscheidet sich der Rückgriff auf eine FamHeb indes nicht (Eickhorst et al., 2016, Tab. 4).

Auch armutsgefährdete Familien werden durch die aufsuchenden Frühen Hilfen (u. a. einmaliger Willkommensbesuch zu Hause, längerfristige regelmäßige Betreuung durch eine Gesundheitsfachkraft – FamHeb oder FGKiKP – über die normale Wochenbettbetreuung hinaus) entweder genauso gut (Willkommensbesuch) oder sogar besser erreicht als nicht armutsgefährdete Familien (längerfristige aufsuchende Betreuung durch eine FamHeb). Dies entspricht der Zielsetzung Früher Hilfen, neben universell an alle Eltern adressierten Angeboten auch speziell sozial benachteiligte Familien (im Sinne selektiver Prävention) zu erreichen.⁴²⁶ Gleichzeitig legen die Zahlen nahe, dass Familien mit schwächeren sozioökonomischen Ressourcen, die vielfach mit mehreren Belastungen konfrontiert sind, auch nur teilweise erreicht werden. Ein naheliegender Grund dürfte in dem teils eklatanten Mangel an Gesundheitsfachkräften mit entsprechender Fortbildung liegen, den immerhin 62 % der Kommunen beklagten (vgl. Sann et al., im Erscheinen).

Die Wirksamkeit einzelner Angebote, die im Rahmen der Frühen Hilfen entwickelt wurden, stand vor allem in der Anfangsphase im Vordergrund entsprechender Evaluationsstudien zu den Modellprojekten (Renner & Heimeshoff, 2010). Wie berichtet waren die Befunde von hoher Relevanz für die Ausrichtung der Frühen Hilfen. Mittlerweile liegen eine Reihe von Befunden vor, die Effektivität und Nutzen der Frühen Hilfen abschätzen lassen. Wie Paul und Renner (2017) hervorheben, wird der Einsatz von Gesundheitskräften nicht nur von den Eltern positiv eingeschätzt, sondern erweist sich auch grundsätzlich als wirksam. Entscheidend ist jedoch, „dass

⁴²⁶ Vgl. das Leitbild Frühe Hilfen: „Frühe Hilfen richten sich insbesondere an Familien, die über geringe Ressourcen verfügen und wenig in der Lage sind, sich selbst Unterstützung zu organisieren.“ (NZFH, 2014).

die Auswahl der zu betreuenden Familien kriterienorientiert erfolgt und Gesundheitsfachkräfte auf hohem Niveau weiterqualifiziert werden, um ihre Leistung immer wieder auf den tatsächlichen Hilfebedarf der Familien zuschneiden zu können“ (ebd., S. 179). Auch der Belastungsgrad der Familien scheint eine Rolle zu spielen. Einige Befunde weisen darauf hin, dass Eltern mit mittlerem Belastungsgrad in breiten Bereichen ihrer Kompetenzen von der Betreuung profitieren, während es Familien mit sehr hohen Belastungen und schwach ausgeprägten Bewältigungsressourcen kaum gelingt, Lebens- und Erziehungskompetenzen im Betreuungsverlauf zu verbessern (vgl. Renner & Scharmanski, 2016). Wie auch sie wirksam unterstützt werden können, bedarf weiterer Forschung und der Weiterentwicklung geeigneter Angebote.

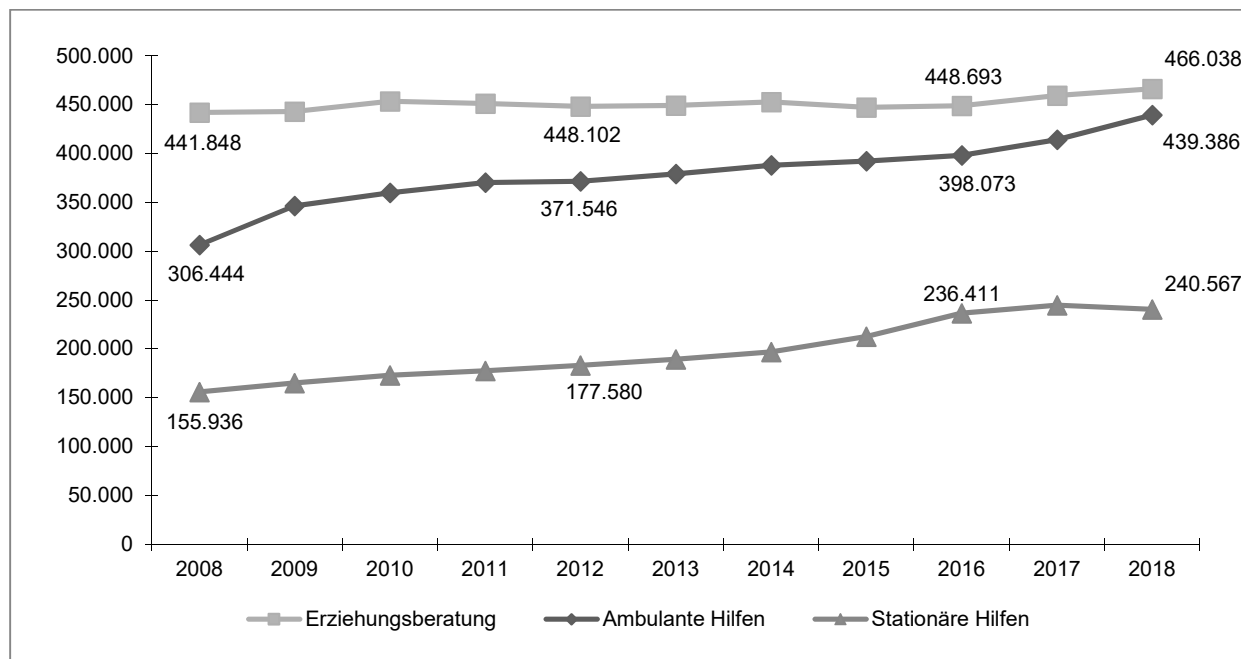
Insgesamt lässt sich zu den Frühen Hilfen festhalten, dass sie ein zentraler Eckpfeiler der Versorgungssysteme für Familien in der frühen Entwicklungsphase der Kinder und ein unverzichtbarer Kooperationspartner im Kinderschutz geworden sind. Gleichzeitig wird erkennbar, dass es noch weiterer Anstrengungen bedarf, um universelle Angebote unter sozial benachteiligten Familien besser bekannt zu machen, damit diese auch stärker an diesen Angeboten partizipieren können. Aufsuchende Hilfen erfüllen ihre wichtige universell und selektiv präventive Funktion insofern, als sie Familien in belastenden Lebenslagen häufiger angeboten und von diesen teils auch häufiger genutzt werden. Allerdings sind die Nutzungsraten insgesamt gering, was für einen Ausbau dieser Angebote und deren stärkere Fokussierung auf Familien in den unterschiedlichen Bedarfslagen spricht. Zugleich müssen insbesondere Angebote für hoch belastete Familien mit geringen Bewältigungsressourcen evaluationsbasiert weiterentwickelt werden, um auch diese Gruppe wirkungsvoll unterstützen zu können.

6.7.4 Hilfen zur Erziehung und ihre Adressatinnen und Adressaten

Hilfen zur Erziehung (HzE) sind in §§ 27ff. SGB VIII verankert. Nach § 27 Abs. 1 haben Personensorgeberechtigte „bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Anders als die Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und zur Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) werden HzE von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst, sodass Trenddaten verfügbar sind, auch zu Charakteristika der Nutzerinnen und Nutzer.

Über eine Million junge Menschen und ihre Familien erhalten Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung (2018: 1.145.991 junge Menschen unter 27 Jahren, vgl. Abbildung 6-4). Die Zahl der in Anspruch genommenen erzieherischen Hilfen steigt seit Jahren. Stationäre Hilfen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, aber auch die Fallzahlen ambulanter Leistungen sind im Zeitraum zwischen 2008 und 2018 um mehr als ein Drittel gestiegen (siehe Abbildung 6-4). Ambulante Leistungen, wie die Unterstützung durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe, werden häufiger von (jüngeren) Kindern und ihren Familien in Anspruch genommen, während in den stationären Hilfen (z. B. Heimunterbringung) mehr Jugendliche als Kinder vertreten sind (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019).

Abbildung 6-4 Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung nach Leistungssegmenten, Deutschland, 2008 bis 2018



Anmerkungen: Absolute Zahlen. Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige. Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen.

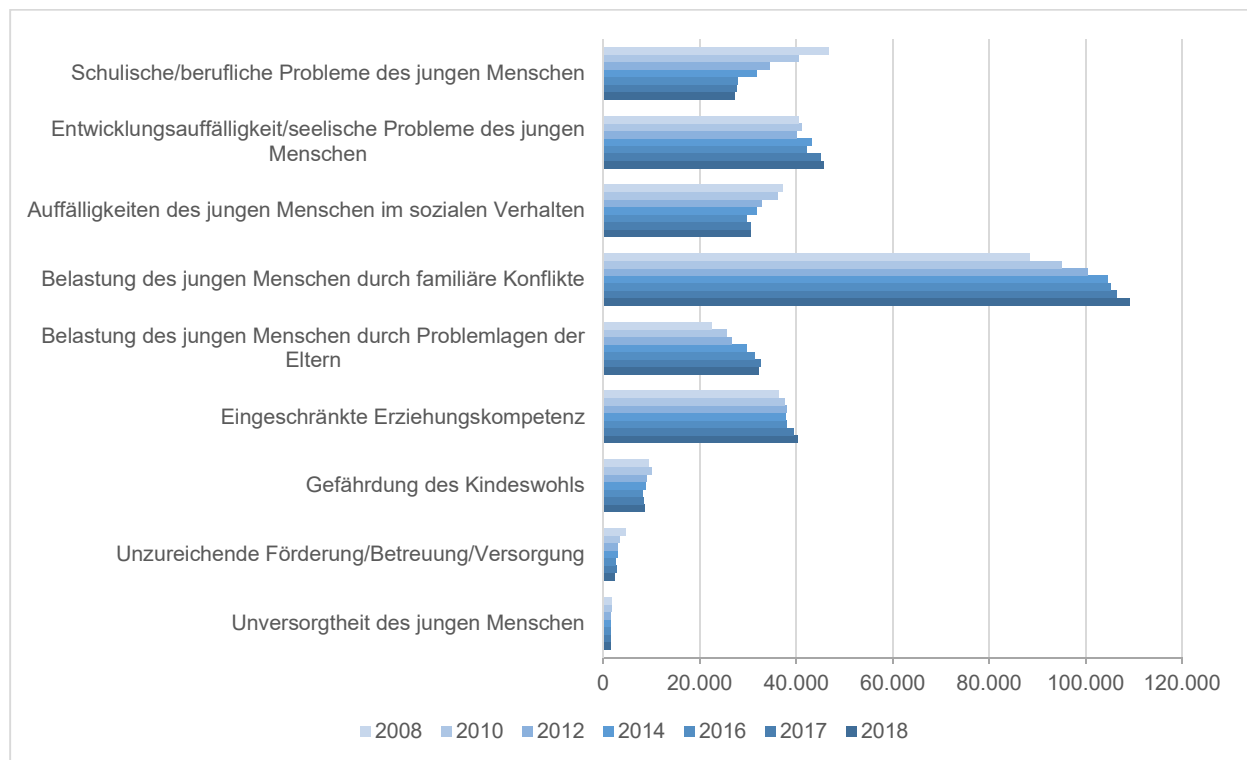
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Darstellung in Anlehnung an Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019

Bezogen auf den sozioökonomischen Status der Familien zeigt sich, dass die Hilfen zur Erziehung eher von Familien in prekären Lebenslagen in Anspruch genommen werden, vor allem beim Bezug von Leistungen der sozialen Mindestsicherung, bei Familien mit Migrationshintergrund und bei Alleinerziehenden (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019, 69ff.). Betrachtet man die neu begonnenen Hilfen, so bezieht die Hälfte (51 %) aller Familien, die eine über den ASD organisierte erzieherische Hilfe (ohne Erziehungsberatung) in Anspruch nehmen, Mindestsicherung – ein Anteil, der deutlich über dem Bevölkerungsanteil der Personen im Mindestsicherungsbezug (10 %) liegt (ebd., S. 70f.). Ebenfalls – aber weniger stark – sind Familien mit ausländischer Herkunft bei den neu begonnenen HzE überrepräsentiert: Der Bevölkerungsanteil von Familien mit minderjährigen Kindern, in denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, liegt bei 33 %, während deren Anteil unter jungen Menschen, die im Jahr 2016 eine vom ASD eingeleitete erzieherische Hilfe aufgenommen haben, bei rund 45 % lag (ebd., S. 71). Der Migrationshintergrund ist dabei nicht per se ein Indikator für soziale Benachteiligung, jedoch korreliert er häufig mit sozialstrukturellen Bedingungen wie Armut, Arbeitslosigkeit etc. und damit einhergehenden psychosozialen Risiken (vgl. u. a. Binder & Bürger, 2013, zitiert nach Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Mit Blick auf die Familienform zeigt sich, dass im Jahr 2016 über alle Hilfearten hinweg 39 % der jungen Menschen, für die eine Hilfe neu begonnen wurde, bei Alleinerziehenden lebten. Verglichen mit dem Anteil der Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil an allen Kindern in Familienhaushalten (2017: 17 %) ist dieser Wert mehr als doppelt so hoch (Statistisches Bundesamt, 2018a). Hinsichtlich der Problemlagen sind vermutlich die erhöhten Anforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in diesen Haushalten in Rechnung zu stellen, aber auch die Probleme, die sich aus belastenden Lebenslagen ergeben, und nicht zuletzt durch familiäre Konflikte im Kontext von Trennung und Scheidung. Gleichwohl wird auch in diesem Kontext die Frage diskutiert, inwieweit hier „in erhöhtem Maße Filter- und Zuweisungsprozesse aufseiten der Fachkräfte im ASD zum Tragen kommen“ (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019, S. 70). Vor allem stationäre Hilfen werden mehrheitlich von Alleinerziehenden in Anspruch genommen (ebd.).

Erziehungsberatung

Bedenkt man den markanten Anstieg ambulanter Hilfen, so wäre zu erwarten, dass auch im Bereich der Erziehungsberatung ein vergleichbarer Zuwachs der Inanspruchnahme stattgefunden hat. Allerdings zeigen für den Familienbericht erstellte Datenzusammenstellungen und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf Basis der amtlichen Daten speziell für die Erziehungsberatung nur einen leichten Anstieg der begonnenen Hilfen bei Minderjährigen zwischen 2008 und 2018 um 4 Prozentpunkte (von 287.682 Fällen auf 297.883 Fälle). Möglicherweise kommt hier zum Tragen, dass die Personalkapazitäten seit Jahren nicht ausgebaut wurden. Zugenommen haben vor allem die Fallzahlen für Beratungen, die sich nach Einschätzung der Fachkräfte auf Belastungen der jungen Menschen durch familiäre Konflikte beziehen (siehe Abbildung 6-5). Diese haben 2018 in 37 % der Fälle den Hauptgrund für das Aufsuchen von Erziehungsberatung geliefert (2008: 31 %). Auch Beratungen infolge von Belastungen durch Problemlagen der Eltern haben zugenommen, stellen allerdings mit knapp 11 % (2018) nur eine Minderheit der zentralen Beratungsanlässe dar (2008: 8 %). Deutlich rückläufig sind demgegenüber schulische/berufliche Probleme der jungen Menschen als Anlass (2008: 16 % vs. 2018: 9 % aller Fälle). Deren Bedarfe werden möglicherweise inzwischen durch den Ausbau der Schulpsychologie und der Schulsozialarbeit an Schulen aufgefangen (vgl. Kapitel 7.5.2). Auch Auffälligkeiten des Sozialverhaltens sind leicht rückläufig (2008: 13 % vs. 2018: 10 %), während Entwicklungsauffälligkeiten bei minimalem Anstieg (2008: 14 % vs. 2018: 15 %) nun häufiger der Beratungsanlass sind als Probleme im Sozialverhalten. Eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern war 2018 in 14 % der Fälle der hauptsächliche Beratungsanlass (2008: 13 %). Abbildung 6-5 zeigt die Entwicklung der jeweiligen absoluten Fallzahlen begonnener Erziehungsberatungen nach dem jeweiligen Hauptgrund. Auch für die prozentualen Verteilungen ergibt sich ein sehr ähnliches Bild, da die Fallzahlen insgesamt nur geringfügig gestiegen sind.

Abbildung 6-5 Minderjährige in der Erziehungsberatung nach Hauptgrund, 2008 bis 2018



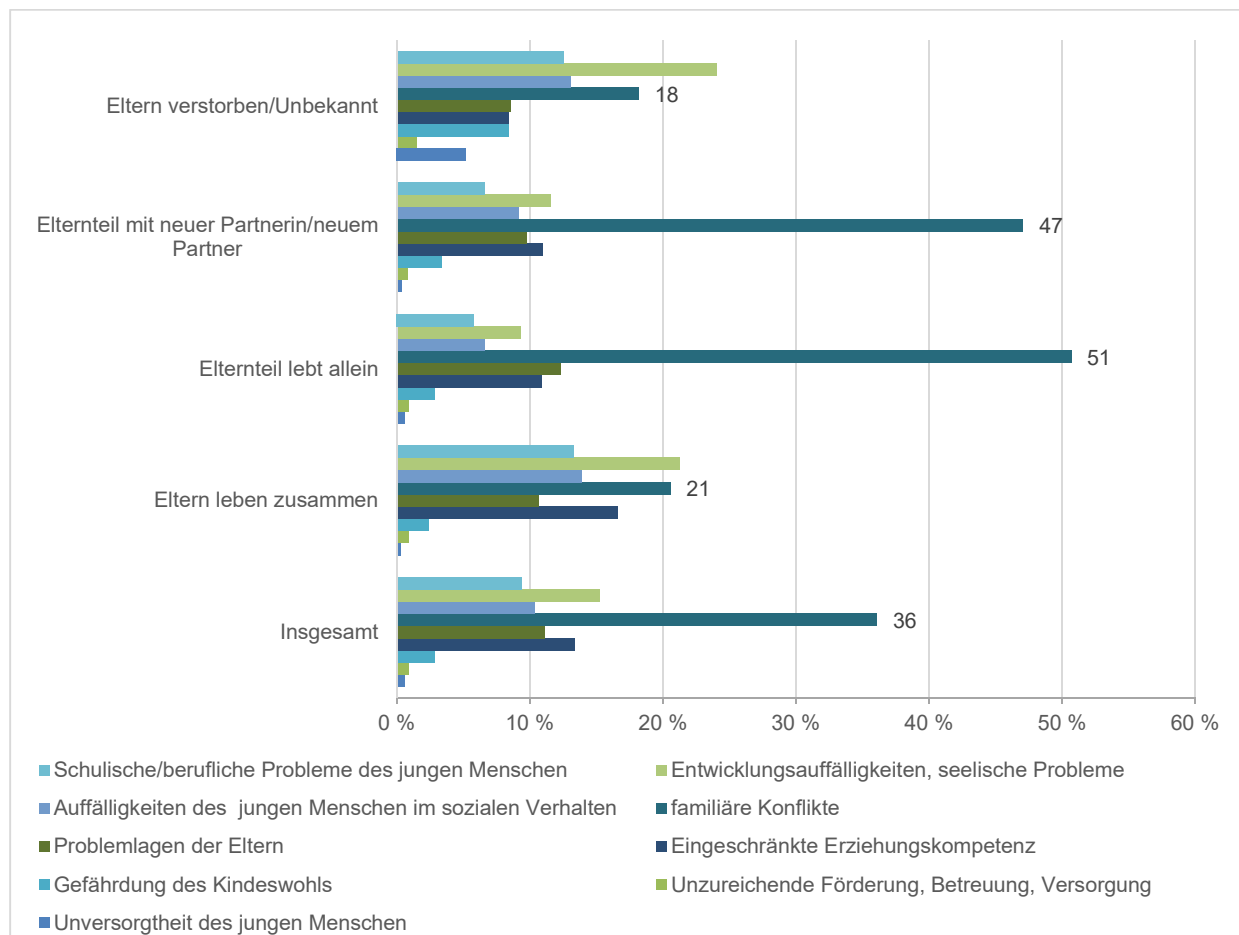
Anmerkungen: Absolute Zahlen. Begonnene Hilfen. Der Zuständigkeitswechsel der Jugendämter ist hier nicht mitberücksichtigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Differenziert nach Familienform betreffen familiäre Konflikte vor allem die Alleinerziehenden und Stieffamilien (Abbildung 6-6). Im Jahr 2017 waren in der Hälfte aller Erziehungsberatungen für Alleinerziehende familiäre Konflikte der Hauptanlass (51 %). Der Vergleichswert für Familien mit einer neuen Partnerin bzw. einem

neuen Partner des leiblichen Elternteils lag leicht darunter (47 %). Auch 2010 (nicht abgebildet) waren familiäre Konflikte in diesen Familienformen der dominante Anlass, allerdings in leicht geringerem Maße (Alleinerziehende: 46 %; Stieffamilien: 44 %). Es ist naheliegend, dass speziell Konflikte zwischen den getrennten Eltern der zentrale Anlass für eine Erziehungsberatung sind. In Stieffamilien könnten zusätzlich auch Konflikte mit der neuen Partnerin bzw. dem neuen Partner maßgeblich sein. Interessanterweise sind die Fallzahlen in Stieffamilien jedoch nicht höher als bei Alleinerziehenden, sondern sogar etwas geringer.

Abbildung 6-6 Hauptgrund für Erziehungsberatung als Hilfestellung für Minderjährige nach Familienform, 2017



Anmerkung: Angaben in Prozent. Begonnene Hilfen. Der Zuständigkeitswechsel der Jugendämter ist hier nicht mitberücksichtigt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2017; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die für den Familienbericht erstellten Datenzusammenstellungen und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf Basis der amtlichen Daten zeigen, dass die Erziehungsberatung 2017 im Durchschnitt insgesamt 5,4 Monate, für 43 % der Fälle weniger als drei Monate, allerdings in gut jedem zehnten Fall ein Jahr und mehr dauerte.⁴²⁷ Merkliche Unterschiede in der Beratungsdauer nach Hauptanlass sind nicht auszumachen. Trenddaten für 2008 bis 2017 sprechen dafür, dass Fälle mit kurzer Beratungsdauer (unter drei Monaten) rückläufig sind (von 52 auf 43 %), während Fälle mit einer Dauer zwischen drei und zwölf Monaten zugenommen haben (von 38 auf 46 %). Der Anteil von Fällen mit langer Beratungsdauer blieb unverändert. Die Anzahl der Beratungskontakte hat sich allerdings nicht verändert. In rund der Hälfte der Fälle (2017: 53 %) beschränkt sich die Erziehungsberatung auf maximal fünf Kontakte. In 12 % der Fälle sind es allerdings über 20 Kontakte. Erstaunlicherweise sind gerade bei eingeschränkter Erziehungskompetenz als Beratungsanlass kurze Beratungen am häufigsten vertreten (maximal fünf Kontakte, 2017: 57 %). Auch bei Belastungen durch

⁴²⁷ Zuständigkeitswechsel der Jugendämter sind hierbei nicht mitberücksichtigt.

familiäre Konflikte wird in gut der Hälfte der Fälle (52 %) nach maximal fünf Kontakten die Erziehungsberatung beendet.

Ob hinter diesen kurzen Verläufen hocheffektive Kurzberatungen oder Abbrüche der Beratung stehen, lässt sich aus diesen Daten vorderhand nicht ablesen. Mehrere Studien jenseits der amtlichen Statistik erbrachten allerdings durchgängig hohe Zufriedenheitswerte der Nutzerinnen und Nutzer von Erziehungsberatung und berichteten positive Fallverläufe, was nahelegt, dass Erziehungsberatung ein erfolgreiches Instrument ist, mit dem es gelingt, intendierte Veränderungen im Familienleben herbeizuführen (Arnold et al., 2018). An der bundesweit durchgeführten Pilotstudie „Wir.EB“ zur Wirkung von Erziehungsberatung hatten sich annähernd 100 Beratungsstellen beteiligt und über 6.000 Beratungsfälle, die im Erhebungszeitraum von 11 Monaten anfielen, in die Evaluation eingebracht (Arnold et al., 2018).⁴²⁸ In immerhin rund 70 % der Fälle liegen Daten von Eltern, deren Kindern sowie den Beraterinnen und Beratern zu Bereichen des individuellen und familiären Wohlergehens sowohl vom Beratungsbeginn als auch vom Ende der Beratung vor, sodass Veränderungsmessungen möglich waren. Bezugspunkt für die Entwicklung des Erhebungsinstruments war der Capability-Ansatz, mit dem Erziehungsberatung als Instrument zur Befähigung der Klientinnen und Klienten in unterschiedlichen Wirkungsbereichen – wie z. B. Gesundheit, Bewältigungskompetenzen, Erziehungscompetenz und Orientierung – betrachtet werden konnte.

Als günstig für den Erfolg der Beratung erwiesen sich auf institutioneller Ebene ein frühzeitiger Beginn innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung, eine hohe Bandbreite an Zusatzqualifikationen der Beraterinnen und Berater, eine ausführliche Fachdiagnostik und die Kooperation mit anderen Diensten und Anbietern von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Dass positive Veränderungen in den Capability-Dimensionen vor allem bei einem frühzeitigen Beratungsbeginn erzielt werden konnten, zeigt, wie wichtig der Abbau von Wartezeiten beim HzE-Zugang ist. Auf Prozessebene waren eine längere Dauer bzw. höhere Anzahl von Sitzungen, die einvernehmliche Beendigung der Beratung, der direkte Beratungskontakt mit beiden Eltern und die Initiierung der Beratung durch die Eltern selbst maßgeblich. Herausforderungsreicher war auf Elternebene die Beratung im Kontext von Armut und bei einem Migrationshintergrund der Eltern (Arnold et al., 2018). Die Evaluationsbefunde legen nahe, dass diese Familien durch herkömmliche Erziehungsberatung weniger wirksam unterstützt werden können.

6.7.5 Die Inanspruchnahme von Beratungs- und Therapieangeboten im Kontext von Erziehungs- und Partnerschaftsproblemen: Die Perspektive der Versorgungsforschung

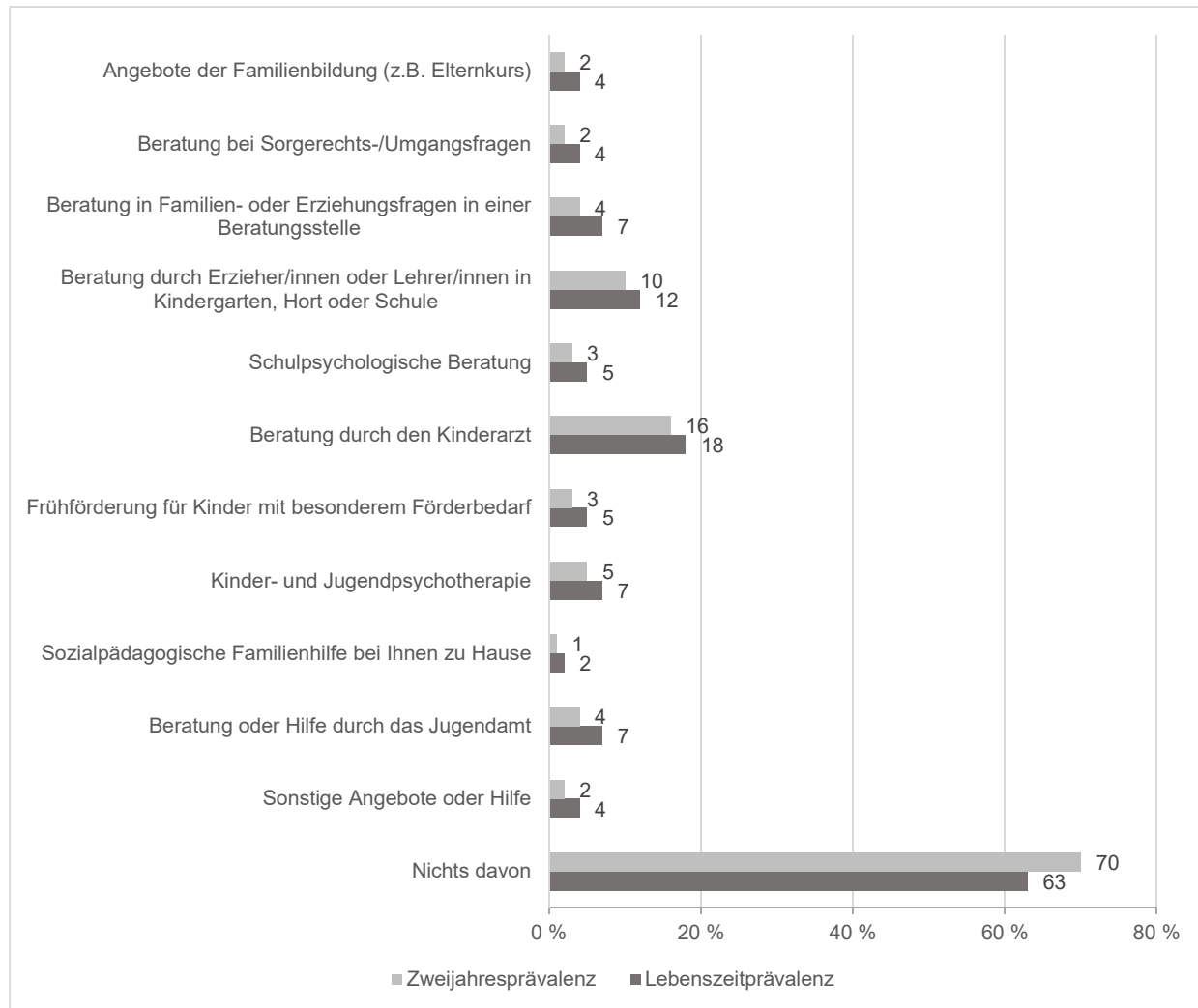
Inwieweit die unterschiedlichen Angebote ihre Zielgruppen erreichen oder – umgekehrt – wie gut Eltern in unterschiedlichen Bedarfslagen ein (passendes) Unterstützungsangebot finden, ist kaum bekannt. Wie schon erwähnt, fehlt diese Perspektive der Versorgungsforschung weitestgehend für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und ist allenfalls im Kontext der Frühen Hilfen aufgegriffen worden. Eine Möglichkeit, diese Lücke zu füllen, bieten die Daten des deutschen Beziehungs- und Familienpanels pairfam. In Welle 8 (2015/2016) wurden Eltern zu ihrer Inanspruchnahme unterschiedlicher Unterstützungsangebote befragt – und zwar sowohl über die gesamte Lebenszeit als auch in den letzten zwei Jahren (Zwei-Jahresprävalenz) vor der Befragung. Diese Daten lassen sich auf frühere Angaben zum selbstberichteten Erziehungsverhalten der Eltern beziehen. So kann festgestellt werden, in welchem Maße Eltern, die 2013/2014 von Problemen in der Erziehung berichteten, in den beiden Folgejahren ein Unterstützungsangebot in Anspruch genommen haben. Diese Auswertungen wurden für den vorliegenden Familienbericht in Auftrag gegeben (Reim, 2020). Die Daten basieren auf Angaben von 2.552 Eltern (davon 60 % Mütter und 40 % Väter) mit minderjährigen Kindern. Von den Eltern lebten 71 % in einer Kernfamilie mit dem anderen leiblichen Elternteil ihrer Kinder. Mit einem Kind aus einer früheren Beziehung im Haushalt lebten 17 % der Befragten, und 11 % hatten ein Kind aus einer früheren Beziehung, das beim anderen Elternteil lebte.

Abbildung 6-7 zeigt die Inanspruchnahme unterschiedlicher Unterstützungsangebote aller Befragten über die gesamte Lebenszeit und während der letzten zwei Jahre. Der überwiegende Teil der Befragten (63 %) hat noch nie eines der Angebote genutzt. Am häufigsten haben die Eltern Beratung durch den Kinderarzt in Anspruch genommen (Lebenszeitprävalenz: 18 %). Erziehungs- oder Familienberatung haben 7 % der Befragten schon

⁴²⁸ Die bundesweite, trägerübergreifende Pilotstudie wurde in Projektträgerschaft des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) und mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) in Mainz durchgeführt. Das Projekt wurde inzwischen unter breiter Beteiligung verstetigt, siehe <https://www.wireb.de/>.

einmal genutzt, während Angebote der Elternbildung nur 4 % der Eltern erreicht haben. Beratung oder Hilfe durch das Jugendamt haben 4 % der Eltern erhalten.

Abbildung 6-7 Lebenszeit- und Zweijahresprävalenz der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten durch Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind, 2015/2016



Anmerkungen: Die Frage zur Lebenszeitprävalenz lautete: „Jetzt geht es um Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche. Haben Sie [bei Partner im Haushalt: oder Ihr Partner] für Ihr Kind [falls mehr als ein Kind: eines Ihrer Kinder] schon einmal folgende Angebote in Anspruch genommen?“; zur Zwei-Jahresprävalenz: „Haben Sie [oder Ihr Partner] für Ihr Kind [eines Ihrer Kinder] dieses Angebot (wenn mehrere Angebote genannt wurden: diese Angebote) in den letzten zwei Jahren genutzt?“. n=2.552. Angaben in Prozent.

Quelle: pairfam Welle 8, Reim, 2020

Eltern mit Kindern im Alter von 8 bis 15 Jahren hatten zwei Jahre zuvor Angaben zu ihrem Erziehungsverhalten gemacht (z. B. zu emotionaler Wärme, negativer Kommunikation, Monitoring, inkonsistenter Erziehung), anhand derer die in Kapitel 5.4.2 näher vorgestellten vier Erziehungsstile unterschieden werden können. Am häufigsten (54 %) übten die Befragten einen autoritativen Erziehungsstil aus. Deutlich seltener vertreten waren eine permissiv-verwöhnende (17 %), vernachlässigende (16 %) oder autoritäre Erziehung (12 %). Von den Eltern, die den drei letztgenannten Erziehungsstilen zugerechnet wurden, nahm in den folgenden zwei Jahren ein Drittel (33 %) mindestens ein Unterstützungsangebot in Anspruch, bei den autoritativ erziehenden Eltern waren es etwas weniger (24 %). Die nicht autoritativ erziehenden Eltern haben fast doppelt so häufig eine Erziehungs-/Familienberatung genutzt oder sich von einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen beraten lassen (jeweils 6 vs. 3 %), wobei die Inanspruchnahme insgesamt wie auch unter den nicht autoritativ erziehenden Eltern sehr gering war. Nicht autoritativ erziehende Eltern nahmen auch öfter Beratung durch das Jugendamt in

Anspruch – sowohl in den letzten zwei Jahren (5 % vs. 4 %) als auch schon zuvor (5 % vs. 2 %; Lebenszeitprävalenz: 10 % vs. 6 %). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Nutzung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (in den letzten zwei Jahren: 3 % vs. 1 % und über die gesamte Lebenszeit 5 % vs. 2 %). Auch unter Kontrolle von Alter und Geschlecht des Kindes, Familienform, Alter, Geschlecht, Bildung und Migrationshintergrund der Eltern zeigt sich, dass das Erziehungsverhalten einen Effekt auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten hat.

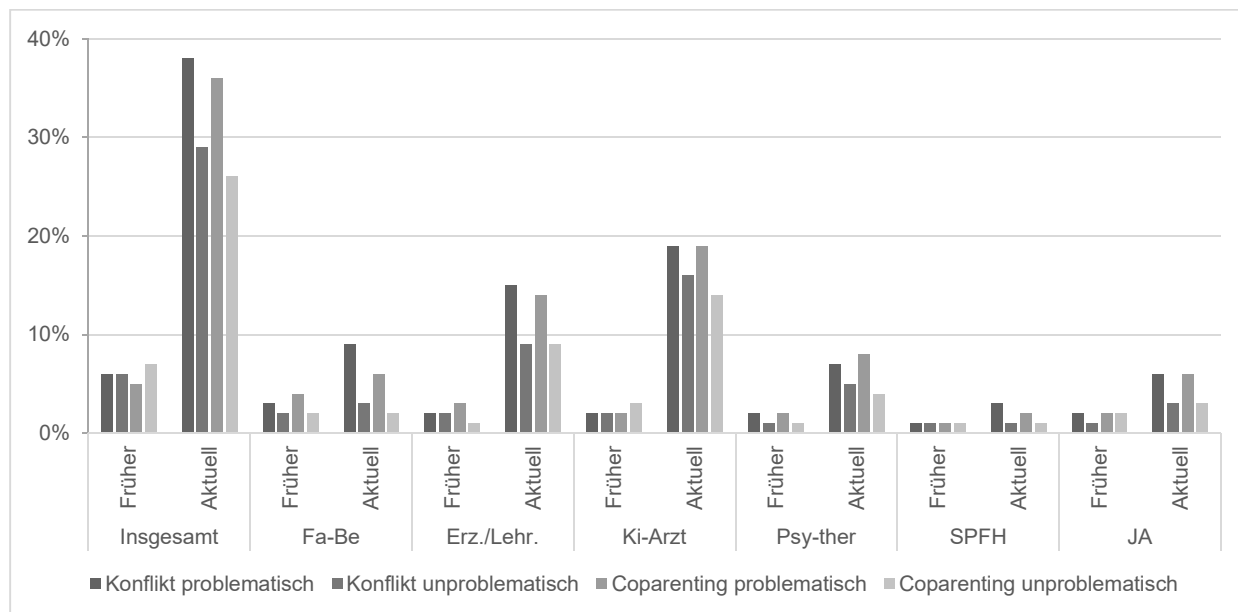
Geht man davon aus, dass bei nicht-autoritativ erziehenden Eltern häufiger ein Orientierungsbedarf besteht, so fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen – wie bei den Eltern im Allgemeinen – keine Unterstützungsangebote genutzt hat. Zwei Drittel der Eltern mit vernachlässigendem, permissivem oder autoritärem Erziehungsstil gaben an, weder in der Vergangenheit noch in den beiden Folgejahren ein Unterstützungsangebot angenommen zu haben. Selbst wenn man sich speziell auf Eltern mit vernachlässigendem Erziehungsverhalten bezieht, blieb über die Hälfte (55 %) auf sich selbst gestellt bzw. hat nie eines der Angebote in Anspruch genommen; immerhin 36 % taten dies allerdings in den beiden Folgejahren. Autoritär erziehende Eltern hatten im Vergleich zu Eltern mit vernachlässigender Erziehung in der Vergangenheit zwar schon etwas häufiger ein Angebot genutzt (15 % vs. 9 %), aber auch bei ihnen war die Gruppe derjenigen, die noch nie eine Elternbildung oder Beratung durch pädagogische Fach- oder Lehrkräfte, den Kinderarzt oder sonstige Hilfen genutzt haben, mit 50 % sehr groß.

Neben dem Erziehungsstil kann ein weiteres Kriterium herangezogen werden, um Beeinträchtigungen im Erziehungsverhalten von Eltern zu bestimmen: die Anzahl der Erziehungsmerkmale, in denen Einschränkungen ausgemacht werden konnten (verminderte Wärme, mangelndes Monitoring, erhöhte Inkonsistenz, vermehrte negative Kommunikation).⁴²⁹ Selbst von Eltern mit mehrfachen Einschränkungen im Erziehungsverhalten (in mindestens drei dieser Bereiche, betrifft 5 % aller Eltern) hatte nur knapp die Hälfte (47 %) eines der oben genannten Angebote jemals beansprucht. Bezieht man sich zum Vergleich auf Eltern mit unproblematischem Erziehungsverhalten (keine Einschränkung, betrifft 53 % aller Eltern), so hatte immerhin ein Drittel von ihnen eines der Angebote genutzt (35 %). Noch geringer fiel die Inanspruchnahme des Angebots der Erziehungs- oder Familienberatung unter Eltern mit mehrfach eingeschränktem Erziehungsverhalten aus: Lediglich 25 % hatten dieses Angebot jemals genutzt, verglichen mit 8 % der Eltern ohne Einschränkungen in den untersuchten Erziehungsbereichen. Insgesamt zeigen die Daten, dass Eltern mit mehrfach eingeschränktem bzw. ungünstigem Erziehungsverhalten zwar häufiger auf Unterstützungsangebote zurückgreifen als Eltern mit unbelastetem bzw. positivem Erziehungsverhalten, dass aber auch bei den Eltern mit mehrfachen Einschränkungen im Erziehungsverhalten nur eine Minderheit erreicht wird.

Daneben können auch Konflikte der Eltern oder Coparenting-Probleme Anlass sein, um Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Abbildung 6-8 zeigt die diesbezüglichen Befunde für zwei-Eltern-Familien auf Basis der pairfam-Daten. Auch hier ist die Inanspruchnahme bei entsprechenden Partnerschaftsproblemen zwar signifikant höher als ohne diese Probleme, aber insgesamt bleiben doch viele Familien mit Belastungen der Partnerschaft auf sich selbst gestellt.

⁴²⁹ Einschränkungen sind definiert als unteres Drittel im Bereich Wärme und Monitoring, als oberes Drittel im Bereich negativer Kommunikation und Inkonsistenz. 53 % der Eltern berichteten in keinem Bereich eher ungünstiges Erziehungsverhalten, 28 % weisen einen Problembereich auf, 15 % der Eltern berichteten in zwei Bereichen und 5 % in mindestens drei Bereichen eher ungünstiges Erziehungsverhalten.

Abbildung 6-8 Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten nach vorherigen Konflikten sowie Coparenting-Problemen, 2015/2016



Anmerkungen: Anteil der Eltern mit nur früherer, aktuell nachfolgender oder nie erfolgter Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Nur Angebote mit signifikanten Unterschieden der Inanspruchnahme in Abhängigkeit von der Partnerschaftsqualität. Insgesamt=Inanspruchnahme generell, Fa-Be= Familienberatung, Erz./Lehr.=Beratung durch Erzieherinnen bzw. Erzieher/Lehrkräfte, Ki-Arzt=Kinderärztin bzw. Kinderarzt, Psy-ther=Psychotherapie, SPFH=Sozialpädagogische Familienhilfe, JA=Jugendamt.

Quelle: pairfam Wellen 6 und 8, Reim, 2020

Betrachtet man Trennungsfamilien, so scheinen Coparenting-Probleme mit der ehemaligen Partnerin bzw. dem ehemaligen Partner ein wichtiger Anlass für die deutlich stärkere Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zu sein. Während 57 % der Befragten aus Trennungsfamilien mit Coparenting-Problemen in den beiden Folgejahren mindestens ein Angebot nutzten, gilt dies nur für 26 % derer ohne Coparenting-Probleme mit dem anderen Elternteil. Erhöht ist die aktuelle Nutzung einer Sorgerechtsberatung (17 % vs. 3 %), von Erziehungs-/Familienberatung (17 % vs. 6 %), Psychotherapie (16 % vs. 5 %), Sozialpädagogischer Familienhilfe (11 % vs. 2 %) und Beratung durch das Jugendamt (29 % vs. 6 %). Selbst mit Lehrkräften der Kinder (15 % vs. 7 %) und Schulpsychologinnen und -psychologen der Kinder (10 % vs. 2 %) wurde häufiger gesprochen, was nahelegt, dass die Schwierigkeiten im Coparenting zumindest teilweise auch mit manifesten Problemen der Kinder einhergehen.

Insgesamt verweisen diese Daten darauf, dass Eltern in Bedarfslagen zwar mit erhöhter Wahrscheinlichkeit den Zugang zu einem Unterstützungsangebot finden, dass aber der Großteil betroffener Eltern unversorgt bleibt. Dies mag teilweise von den Eltern so gewünscht sein. Allerdings wäre in Modellversuchen auszuloten, inwieweit durch Information und eine Verbesserung von Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Passgenauigkeit mehr Eltern mit Bedarfslagen in Unterstützungsangebote aufgenommen werden könnten. Niedrigschwellige Zugänge auszubauen und die Angebote möglichst an vertrauten Orten anzusiedeln, wären hier mögliche Schritte. Kapitel 7.5 widmet sich der Frage, inwieweit Bildungsinstitutionen hier eine positive Rolle spielen können.

6.7.6 Zur Wirksamkeit und Qualität der Hilfen zur Erziehung: Das Beispiel Sozialpädagogische Familienhilfe

Bei den Hilfen zur Erziehung gilt: „Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden“ (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). In der großen Bandbreite der Hilfen zur Erziehung stellen aufsuchende Angebote ein wichtiges Instrument dar, um Familien, in denen die Versorgung und Erziehung der Kinder nicht gewährleistet oder das Wohlergehen der Kinder aus anderen Gründen gefährdet ist, alltagsnah zu unterstützen. Zentral ist hierbei die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) entsprechend § 31 SGB VIII. Dort heißt es: „Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der

Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“ Im Folgenden wird die SPFH beispielhaft herausgegriffen, da es als aufsuchendes Angebot vielfach zum Einsatz kommt und in den Augen der Kommission ein hohes Potenzial für Weiterentwicklungen birgt.

Anders als Leistungen des Gesundheitssystems oder nach dem Bundesteilhabegesetz sind die Leistungen der SPFH nicht auf einzelne Familienmitglieder beschränkt, sondern adressieren die Familie als System. Sie findet überwiegend aufsuchend im Haushalt der Familie statt und bezieht sich sowohl auf Erziehungsthemen als auch darüber hinaus auf andere Problemlagen der Familie wie die Wohnsituation und Finanzen, die Strukturierung des Alltags, Krankheitsbewältigung und Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern. Meist beruht die Leistung auf Freiwilligkeit; ausgenommen sind Situationen, in denen Familien (nach einer Auflage durch das Familiengericht) eine SPFH in Anspruch nehmen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren. Auch in diesen Situationen ist die SPFH allerdings auf die Kooperation der Familienmitglieder angewiesen. Entsprechend kommt ihrer Fähigkeit, ein gutes Arbeits- und Kooperationsverhältnis herzustellen, hohe Bedeutung zu.

Die Arbeit der SPFH ist wesentlich den Ansätzen des Empowerment und der Ressourcenorientierung verpflichtet, d. h. sie zielt auf eine Stärkung der Selbstbestimmung ab und setzt hierbei an den persönlichen und zwischenmenschlichen Ressourcen, Stärken und Potenzialen der Familien an. Dies prägt ihren Blick auf die Eltern. Gleichzeitig beruht die Arbeit jedoch auf der Ermittlung eines „erzieherischen Bedarfs“ (§ 27 SGB VIII) und dem Hilfeplan, der gemeinsam mit den Eltern erstellt wird. Dies impliziert eine mehr oder minder präzise Problemdiagnose, belastbares Veränderungswissen als Grundlage für Empfehlungen an die Eltern sowie explizierte und abgestimmte Zielvorstellungen, die in Kollision mit der Ressourcenorientierung geraten können. Nur zu leicht entsteht eine Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis und den Aufgaben der Fachkräfte, was eine klare Kommunikation erschwert. Vor diesem Hintergrund heißt es auf der Website des Bayerischen Landesjugendamts zum Thema Feststellung des erzieherischen Bedarfs treffend: „Der Hilfeplan muss dringend zum Sprachkurs. Auch Fachleuten fällt es nicht leicht, im so oft bemühten Diskurs verbindliche Standpunkte einzunehmen und verständlich zum Ausdruck zu bringen“ (Hillmeier, 1998).

Wesentliche Aufgabe der SPFH ist es, Familien so zu stärken, dass der „erzieherische Bedarf“ abgebaut und einer Gefährdung des Kindeswohls erfolgreich entgegengewirkt werden kann, damit der Verbleib der Kinder in der Familie möglich ist – oder erkennbar wird, dass dies trotz gezielter Bemühungen auch über eine angemessene Zeitstrecke hinweg nicht gelingt und eine Fremdunterbringung der Kinder erforderlich ist. Allerdings fehlen belegbar aussagekräftige Verfahren, wie der „erzieherische Bedarf“ mit Familien umfassend zu ermitteln ist und mit welchen Instrumenten und Konzepten die SPFH bei verschiedenen Problemlagen die „intensive Betreuung und Begleitung (von) Familien in ihren Erziehungsaufgaben“ (§ 31 SGB VIII, s.o.) leisten kann. Eine systematischere psychosoziale Diagnostik hat sich zwar in den Hilfen zur Erziehung weiterentwickelt, aber nicht flächendeckend durchgesetzt.

Mögliche Folgen dieser Situation sind nicht nur die im internationalen Vergleich eher hohe Zahl an Fremdunterbringungen in Deutschland (Berrick et al., im Erscheinen; Thoburn, 2007), sondern vor allem die großen – und von den soziökonomischen wie regionalen Lebensverhältnissen entkoppelten – Unterschiede hinsichtlich der Entscheidungen über Fremdplatzierungen und Inobhutnahmen von Kindern (Mühlmann, 2019a). Diese starken Variationen der Inobhutnahmeraten, die kaum durch entsprechende Unterschiede in der Verbreitung von Risikolagen in den einzelnen Kommunen erklärbar sind, legen nahe, dass bei der Risikoeinschätzung sehr unterschiedlich vorgegangen wird und dass möglicherweise auch sehr unterschiedlich erfolgreiche Interventionen genutzt werden, um Risiken abzuwenden. Bislang wurden allerdings mögliche Zusammenhänge zwischen der Qualität ambulanter Formen von Hilfe zur Erziehung und der Häufigkeit von Fremdunterbringungen bzw. Inobhutnahmen empirisch noch nicht geprüft.

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der SPFH muss deren Fachlichkeit sein. Die Tätigkeit der Familienhelferin bzw. des Familienhelfers ist kein klassischer Ausbildungsberuf, sondern wird allenfalls durch eine entsprechende Weiterbildung vorbereitet. Sie wird überwiegend von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ausgeübt. Ein (Fach-)Hochschulstudium in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialwesen oder Erziehungswissenschaft bietet den klassischen Zugangsweg. Keiner dieser Studiengänge liefert jedoch die erforderliche praktische Anleitung für die Arbeit mit belasteten Familien. Entsprechend sind Unsicherheiten vorprogrammiert. Unklar ist, wie die Praxisvorbereitung durch die freien Träger erfolgt, welche Fachkonzepte und Instrumente für die Zusammenarbeit mit Familien und für die Stärkung von Erziehungskompetenzen zur Verfügung stehen, welche Schulungskonzepte eingesetzt werden, die Fachkräfte befähigen, Bedarfe von Kindern

sachgerecht zu erkennen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken, und inwieweit die Arbeit der SPFH durch regelmäßige Supervision begleitet wird.

Während teilweise bereits ältere Evaluationsbefunde aufzeigen, dass die Mehrheit der SPFH-Fälle einen insgesamt positiven Verlauf nimmt (Schmidt et al., 2002) und Arbeitsprinzipien, wie etwa die Beteiligung von Eltern und Kindern, von Familien positiv erlebt und bewertet werden (Albus et al., 2010), ist dennoch festzustellen, dass die Wirkungsforschung nach diesen, den Arbeitsansatz grundlegend bestätigenden Befunden, nahezu zum Erliegen gekommen ist. Entsprechend ist unklar, ob, wie und mit welchen Wirkungen sich Fachkonzepte in der Fläche weiterentwickelt haben. Vor allem aber ist die Frage unbeantwortet, wie sich die SPFH angesichts veränderter Bedarfslagen von Familien bewährt und unter welchen Bedingungen der Einsatz bei neuen Fallgruppen (z. B. im Kinderschutz mit gerichtlicher Auflage) sinnvoll ist. Das Fehlen größer angelegter Evaluationen und Praxisentwicklungsprojekte zur SPFH seit mehr als einem Jahrzehnt hat zur Folge, dass mögliche Probleme im Praxisfeld, aber auch erfolgreiche Weiterentwicklungen nicht die Aufmerksamkeit erfahren, die nötig wäre.

Andere Länder haben die aufsuchende Arbeit mit Familien sehr viel zielgerichteter und intensiver weiterentwickelt. Beispielhaft kann auf die sehr verhaltensnahen Interventionen mit Video-Feedback verwiesen werden, die in den Niederlanden, Großbritannien und den USA sehr erfolgreich eingesetzt und evaluiert wurden (z. B. Bigelow & Lutzker, 1998; Erickson et al., 1999; Popkin, 2014), sowohl zur Stärkung von Erziehungskompetenzen, zur Reduktion kindlichen Problemverhaltens (z. B. Coughlin et al., 2009) als auch zur gezielten Förderung kindlicher Fähigkeiten durch die Eltern (z. B. Blom-Hoffman et al., 2007). Dieser Ansatz hat ebenfalls Eingang gefunden in die Entwicklungspsychologische Beratung (Ziegenhain et al., 2004), die u. a. im Kontext der Frühen Hilfen eingesetzt wird. Mit der weiten Verbreitung von Videofunktionen in Smartphones sind solche Verfahren heute technisch leicht zu realisieren. Das stark an elterlichen Ressourcen orientierte Vorgehen steht im Einklang mit Prinzipien der Sozialen Arbeit und bietet sowohl den Fachkräften wie auch den Eltern durch die klare Orientierung an Alltagssituationen sowie durch die Strukturierung des Lernens eine gute Orientierung.

Ebenso lassen sich aus Studien zum Einsatz strukturierter Elternkurse im Einzelsetting der Familie weitere Optionen für die Arbeit der SPFH ableiten. So hat es sich gerade bei sozial benachteiligten Familien als günstig erwiesen, einen strukturierten Elternkurs für Eltern als individuelles Angebot zu gestalten (Heinrichs et al., 2006). Auch in der aufsuchenden Arbeit mit vernachlässigenden Eltern scheinen sich derart strukturierte Arbeitsansätze zu bewähren (Chaffin et al., 2012). Wenngleich die Zusammenarbeit in der Elterngruppe eigene Vorteile – insbesondere der sozialen Vernetzung und des Peer-Learning – hat, sind die Hürden zur Teilnahme an einem Kurs vielfach zu hoch. Die Elemente solcher Kurse lassen sich aber auch erfolgreich in der Einzelarbeit nutzen.

Damit sind nur beispielhafte Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Arbeit von SPFH genannt, die in Zukunft aufgegriffen werden können, um die Qualität und Wirkung dieses Angebots zu stärken. Evaluationsstudien sind hierbei ein wichtiges hilfreiches Instrument, um neue Potenziale auszuloten.

6.8 Fazit

Bereits die Ausführungen in Kapitel 5 haben aufgezeigt, dass die vielfältigen Veränderungen im Familienleben und in den Kontextbedingungen von Elternschaft zu einem erhöhten Orientierungs- und Beratungsbedarf beigetragen haben, der alle Bevölkerungsgruppen einschließt. Beratungsbedarfe sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen und müssen entsprechend auf breiter Basis durch geeignete Angebote der Elternbildung und -beratung aufgegriffen und beantwortet werden, die sich im Sinne universeller Prävention an alle Eltern richten. Um auch Eltern in spezifischen Risiko- und Bedarfslagen gerecht zu werden, sind darüber hinaus Angebote der selektiven und indizierten Prävention erforderlich. Dieses Kapitel hat das Augenmerk auf spezifische Lebenslagen von Familien gelenkt, die oftmals mit vermehrten Anforderungen verbunden sind. Diskutiert wurden die Erschwernisse von Elternschaft in Armutslagen, Herausforderungen für zugewanderte Eltern, die Bedarfe von Eltern und Kindern im Kontext von Krankheit und Behinderung sowie familienstrukturelle Besonderheiten im Kontext von Trennungen und neuen Partnerschaften der Eltern. Sie alle beschreiben unterschiedliche Zielgruppen selektiver Prävention, deren spezifische Problemlagen und Bedarfe bei der Gestaltung von Unterstützungsangeboten ebenso im Blick zu halten sind wie spezifische Zugangsbarrieren, die diesen Gruppen eine Inanspruchnahme erschweren können. Folgende Punkte bleiben im Einzelnen festzuhalten:

Familien in Armut erleben oftmals einen stärker belasteten Erziehungsalltag, der von Ressourcenknappheit, Sorgen, eingeschränkter Aufmerksamkeit gegenüber den Kindern und Konflikten geprägt sein kann. Wenngleich vielfältige Angebote verfügbar sind, die sich speziell an sozial benachteiligte Familien richten (Sterzing & Persike, 2011), ist zu wenig über deren Wirkung bekannt. Die Evaluation der Erziehungsberatung „Wir.EB“

legt nahe, dass Familien in Armut durch herkömmliche Erziehungsberatung weniger wirksam unterstützt werden können (Arnold et al., 2018). Andere Möglichkeiten der Entlastung und der Stabilisierung von Elternkompetenzen sollten spezifisch für diese Zielgruppe entwickelt und evaluiert werden. Aufsuchende Hilfen, wie sie in den Frühen Hilfen genutzt werden, sind gerade für sozial benachteiligte Eltern von besonderer Bedeutung, um Hürden der Inanspruchnahme zu überwinden.

Familien mit Migrationshintergrund bergen eine große Heterogenität. Gemeinsam ist aber allen, dass neu zugewanderte Eltern in der Regel einen besonders ausgeprägten Orientierungsbedarf haben, der sich vor allem an der Schnittstelle zu den Bildungsinstitutionen zeigt. Entsprechend ist auch hier der Austausch mit anderen Eltern sowie pädagogischen Fachkräften von zentraler Bedeutung. Insbesondere Bildungseinrichtungen wie Kita und Schule haben hinsichtlich der Integration von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund eine Schlüsselstellung, die mit Blick auf die Zusammenarbeit mit Eltern noch ausbaufähig ist (vgl. Kapitel 7.4).

Eltern, die entweder selbst oder deren Kind von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffen sind, sind in besonderem Maße auf Unterstützung angewiesen. Mit den Angeboten der Unterstützten Elternschaft sind Leistungen entwickelt worden, die Eltern mit Beeinträchtigung in ihrem Familien- und Erziehungsalltag entlasten und unterstützen können. Diese Angebote gilt es, nun bundesweit auszubauen und weiterzuentwickeln. Hierbei ist von besonderem Interesse, wie ähnliche Leistungen aus unterschiedlichen Rechtskreisen (Begleitete Elternschaft nach SGB IX und Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII) in Planverfahren miteinander abgestimmt und wechselseitig profiliert werden. Für Eltern, deren Kind von einer Beeinträchtigung betroffen ist, ist vielfach die Suche nach geeigneten Leistungen zur Unterstützung und Gewährleistung der Teilhabe ihrer Kinder noch sehr aufwendig und sollte durch geeignete Lotsendienste erleichtert werden. Sind aufwendige Pflegeleistungen für die Kinder erforderlich, die weit überwiegend von den Eltern übernommen werden, so kann dies die Erwerbsmöglichkeiten und das soziale Leben der Eltern, also auch deren Teilhabe, einschränken. Insofern sollten die Rechte der Eltern auf geeignete Entlastung und Sicherung ihrer Teilhabemöglichkeiten gestärkt werden.

Mit dem Wandel familiärer Rollen haben sich auch Trennungsfamilien verändert. Weit überwiegend bleiben die Eltern nach der Trennung über eine fortbestehende gemeinsame Elternverantwortung miteinander verbunden. Entsprechend stellt sich ihnen die Herausforderung, eine konstruktive Form der Zusammenarbeit im Coparenting zu finden. Auch jenseits der aus Konfliktlagen resultierenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfe ist absehbar, dass getrennte Eltern in vermehrtem Maße Orientierung suchen werden, denn die zunehmende Öffnung für eine geteilte Betreuung der Kinder durch beide Eltern (das sogenannte Wechselmodell) stellt sie vor neue Entscheidungen, die den Alltag der Kinder, eigene Spielräume der Eltern und nicht zuletzt die Unterhaltszahlungen tangieren. Um den Eltern wohlabgewogene Entscheidungen zu ermöglichen, die vor allem das Wohlergehen der Kinder in den Mittelpunkt stellen, sind Informations- und Beratungsangebote erforderlich, die den Eltern mit erhöhter Verbindlichkeit im Kontext der Trennung zugänglich gemacht werden und in eine Elternvereinbarung münden sollen. In diesem Bereich sind auch rechtliche Klärungen und Abstimmungen mit unterschiedlichen betroffenen Rechtsbereichen erforderlich, die derzeit seitens des Justizministeriums erarbeitet werden.

Die Gründung einer Stieffamilie ist vielfach mit Hoffnungen der Partnerinnen und Partner auf einen positiven „Neustart“ verbunden. Mehrheitlich bieten Stieffamilien den Kindern einen positiven Entwicklungskontext, der nur selten in Konkurrenz zu ihrer Beziehung zum externen Elternteil tritt. Dennoch bergen Stieffamilien angesichts der Komplexität der Eltern- und Kindschaftsverhältnisse sowie der hieraus abgeleiteten „Zuständigkeiten“ für die Betreuung und Erziehung der Kinder eine Reihe von Herausforderungen für das Zusammenleben. Wie diese unter unterschiedlichen Startbedingungen gemeistert werden, ist viel zu wenig erforscht. Insbesondere komplexe Stieffamilien mit Stief- und gemeinsamen Kindern scheinen ein erhöhtes Belastungspotenzial auch für die Kinder mit sich zu bringen. Hierbei könnte die ungleiche Verantwortung für Stiefkinder und eigene Kinder die Kooperation in der Elternrolle erschweren. Es sollte geprüft werden, inwieweit Stieffamilien spätestens bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes die Möglichkeit eingeräumt werden kann, durch eine Konsens-Erklärung der beteiligten Eltern, der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners und der Kinder den Stiefelternteil auch an der Elternverantwortung für das/die Stiefkind/er zu beteiligen. Zudem sollte auch kinderlosen Partnerinnen und Partnern ein Recht auf Erziehungsberatung eingeräumt werden, wenn sie eine Partnerschaft mit jemandem eingehen, die oder der Elternteil eines Kindes ist.

Für alle diese hier angesprochenen Fragen und Orientierungsbedarfe gilt es, niedrigschwellige Zugänge zu geeigneten Bildungs- und Beratungsangeboten zu ermöglichen. Im primärpräventiven Bereich kommt der Familienbildung zentrale Bedeutung zu. Sie ist jedoch regional unterschiedlich aufgebaut, nur schwach in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe verankert und weist eine große Heterogenität der Angebote wie auch des

Personals auf. Eine Weiterentwicklung könnte neben dem Ausbau von Familienzentren an Kindertagesstätten und Schulen auch ein umfassendes Qualifikationsprogramm beinhalten sowie eine bundesweit einheitliche Bedarfserhebung, deren regionale Befunde die Angebotsplanung der Kommunen erleichtern dürfte. Eine enge Einbindung in die Frühen Hilfen wie auch die Nutzung spezifischer Interventionen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung könnten sich als wirkungsvolle Instrumente erweisen.

Auch im Bereich der Beratung sind stetige Weiterentwicklungen unabdingbar. Änderungen im Familienrecht, insbesondere die absehbar bevorstehende Integration geteilter Betreuung der Kinder in Trennungsfamilien durch beide Eltern, müssen aufgegriffen und in die Beratungspraxis integriert werden. In diesem Bereich muss noch stärker forschungsbasiertes Wissen über gute Lösungen verfügbar gemacht werden, die sich nicht nur am Konsens der Eltern orientieren bzw. auf diesen hinwirken, sondern das Wohlergehen der Kinder in den Vordergrund stellen. Wie gezeigt wurde, hat die Inanspruchnahme von Beratung bei Familienkonflikten in Trennungsfamilien zugenommen. Umso wichtiger ist die qualitative und quantitative Weiterentwicklung von Angeboten speziell für (hoch)strittige Trennungsfamilien. Ein Ausbau entsprechender Angebote wie auch insgesamt ein Ausbau der Kapazitäten in der Erziehungsberatung sind wichtig, um Wartezeiten abzubauen, die den Wirkungen von Beratung durch die Verfestigung von Problemlagen eher entgegenstehen. Die stagnierenden Fallzahlen reflektieren vermutlich nicht den Bedarf, da sich in anderen Bereichen durchaus steigende Bedarfe abzeichnen.

Es liegt nahe, dass in einigen dieser Bereiche zukünftig Online-Angebote an Bedeutung gewinnen. Schon vor der Corona-Pandemie, während der sich durch den Lockdown auch Beratungsgespräche in den Online-Bereich verschoben haben, hat das Internet für Eltern mit Orientierungsbedarf zahlreiche Angebote bereitgehalten, die von Blogs engagierter Mütter bis zu professioneller Online-Elternbildung und -Beratung reichen (z. B. www.familienhandbuch.de; www.ElternLeben.de). Auch die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) bietet inzwischen Online-Beratung per Email oder im Einzel-, Gruppen- und Themenchat oder den Austausch in Foren an.⁴³⁰ Dies umfasst nicht nur die Beratungsangebote für Eltern, sondern auch die Beratung von Jugendlichen. Vor allem als persönliche Online-Beratung haben sich diese Angebote als sehr erfolgreich in der Adressierung von Eltern erwiesen und erreichen Menschen, die sonst keinen Zugang zum Beratungssystem finden (Wenzel, 2019). Gleichzeitig ist nicht zu übersehen, dass dieser Bereich im Spannungsfeld zwischen technischen Lösungen und Datenschutz vielfältige Herausforderungen birgt, die eine entsprechende Qualifizierung des Personals voraussetzen. Insgesamt ist dieser Bereich zunehmend in den Fokus der Fachdiskussion gerückt (z. B. Rietmann et al., 2019). Eine breiter angelegte Evaluation dieser Online-Beratungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen steht allerdings noch aus.

Das bereits sehr ausdifferenzierte Unterstützungssystem für Eltern und Kinder wird durch einen Mangel an Erkenntnissen ernsthaft an der Weiterentwicklung gehindert. Wenn überhaupt, werden regelmäßig nur Daten zur Anzahl der Leistungserbringung gesammelt. Hier ist es dringend erforderlich, mehr Erkenntnisse zur Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Passgenauigkeit und Wirksamkeit von Unterstützungsangeboten zu sammeln und auf diese Weise zu einer positiven Weiterentwicklung des Unterstützungssystems beizutragen.

⁴³⁰ Siehe <https://bke.de/virtual/ratsuchende/gruppenchat.html>

7 Bildungsinstitutionen der Kinder und Jugendlichen als Infrastruktur für Familien

Eltern sind in vielfältiger Weise auf eine familiengerechte Infrastruktur angewiesen, die sie in zentralen Aufgaben unterstützt und entlastet. Besonders augenfällig ist dies im Bereich des Bildungssystems, das der nachwachsenden Generation Kulturtechniken, Wissen und Kompetenzen vermittelt sowie den Erwerb von Qualifikationen ermöglicht. Wie gut und sozial gerecht dies gelingt und wie hierbei die Rollenverteilung zwischen Eltern und Bildungsinstitutionen zu gestalten sei, ist Gegenstand intensiver Debatten und Forschungsaktivitäten. Sie werden in diesem Kapitel aufgegriffen, um den Blick vor allem auf zwei Themen zu lenken: (1) auf das Problem ungleicher Bildungschancen, d. h. die nach wie vor überdurchschnittlich hohe Bedeutung der sozialen Herkunft für den Bildungserfolg und die Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland; und (2) auf die notwendige Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal bei der Ausgestaltung und Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder. Die große Bedeutung dieser beiden Themenkomplexe wird in den jeweils unterschiedlichen Phasen des Bildungserwerbs deutlich, von der frühkindlichen Bildung bis zum Übergang nach der allgemeinbildenden Schule und darüber hinaus. Entsprechend wird in diesem Kapitel eine Lebensverlaufsperspektive eingenommen (Mayer, 2001), wobei für den Familienbericht der Fokus insbesondere auf die frühkindliche und allgemeinschulische Bildung gerichtet wird.

In diesem Kapitel wird über die verschiedenen Bildungsetappen hinweg deutlich werden, dass der Wille zu mehr Chancengleichheit in der Kultur der Bildungseinrichtungen stärker etabliert werden muss, dass die Bildungsinstitutionen qualitativ und organisatorisch weiterzuentwickeln sind (u. a. durch Ganztagschulen), dass in die Anwerbung, Ausbildung und Weiterbildung des Fachpersonals investiert werden muss, dass Bildungseinrichtungen multiprofessionelle Teams etablieren und ausbauen müssen, und dass neue Wege zu gehen sind, um die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche und Finanzierungen von Angeboten für Kinder und Eltern besser zum Wohle der Familien zu verzahnen.

7.1 Institutionelle Bildung im Wandel

Das Bildungssystem in Deutschland hat in den vergangenen 20 Jahren beträchtliche Veränderungen erfahren, die auch für Eltern von hoher Relevanz sind. Die steigende Bedeutung von Bildungsressourcen in einer globalisierten Wirtschaft und Wissensgesellschaft, das nur mäßige Abschneiden der Schülerinnen und Schüler in Deutschland in internationalen Kompetenzvergleichen, die weit überdurchschnittlich hohe Bedeutung der sozialen Herkunft für den Bildungserfolg junger Menschen in Deutschland, aber auch die veränderten Erwerbsmuster von Frauen und Müttern standen Pate bei vielfältigen Reformen, die auf eine bildungsstarke, chancengerechte Gesellschaft abzielen. An dieser Stelle werden zunächst einige Aspekte dieser Veränderungen aufgegriffen und diskutiert, wie sie Familien tangieren.

7.1.1 Steigende Anforderungen an Bildung

Zahlreiche Zeitdiagnosen zeigen schon seit geraumer Zeit die zentrale und zunehmend wachsende Bedeutung von Bildung auf (z. B. Bell, 1973; Schavan, 2011). Bildung gilt als „Mega-Thema“ (Herzog, 1997), vorangetrieben durch technologischen Wandel und steigende Qualifikationsanforderungen in vielen Berufsfeldern, aber auch durch steigende Anforderungen im alltäglichen Leben wie eine zunehmende Digitalisierung, eine steigende rechtliche Normendichte und Herausforderungen wie auch Chancen zunehmend komplexer Gesellschaften. Die Bildung, so wird mitunter argumentiert, löst andere hoch angesehene Werte wie Besitz oder Einkommen als bedeutendstes Strukturierungsmerkmal einer Gesellschaft ab (Grusky, 2001) und gewinnt entsprechend immer mehr an Bedeutung. Sie ist damit nach wie vor die mit Abstand wichtigste und mächtigste „Sortiermaschine“ (Dunlop et al., 1975) für Lebenschancen, Teilhabe und gesellschaftliche Platzierungen. Für Deutschland gilt dies durch die enge Verbindung von Bildungsabschlüssen einerseits und beruflichen Positionen andererseits noch stärker als für andere westliche Industrieländer (Breen & Müller, 2020).

Wie wichtig die Bildung als Schlüssel für ein erfolgreiches Leben ist, wissen auch die Menschen und speziell die Eltern in Deutschland. Über 91 % der Befragten in einer ALLBUS-Untersuchung 2010 halten die eigene Ausbildung für sehr wichtig oder wichtig, um im Leben vorwärts zu kommen (Terwey, 2011). Kein anderer Faktor wird als so bedeutend angesehen, und diese subjektive Bedeutung nimmt ihm Zeitverlauf kontinuierlich zu (Pollak, 2010). Entsprechend hoch sind auch die Erwartungen an den Bildungserfolg der Kinder, zumal im

Kontext einer Bildungsexpansion mit fortschreitender formaler Höherqualifikation der Kinder und Jugendlichen. Die Bildungsexpansion verlief ab den 1950er-Jahren zwar in Schüben, aber der Trend hin zu mehr Abiturientinnen bzw. Abiturienten, mehr jungen Menschen, die ein Studium aufnehmen und erfolgreich abschließen, hat lange angehalten und kommt erst jetzt zu einem (vorübergehenden) Stillstand (Hadjar & Becker, 2006; Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Entgegen vielen Unkenrufen kam es durch die voranschreitende Bildungsexpansion nicht zu einer Inflation von Bildungszertifikaten (Klein, 2013; Pollak & Müller, 2020). Das Signal, das von einem bestimmten Bildungsabschluss ausgeht, mag sich zwar über die Zeit gewandelt haben. Aber im ähnlichen Ausmaß haben sich auch die Anforderungen am Arbeitsmarkt geändert, sodass die erreichten relativen Bildungspositionen nach wie vor entscheidend für die Platzierung auf dem Arbeitsmarkt sind.

Damit werden die relativen Bildungspositionen, d. h. der Bildungsgrad eines Kindes im Vergleich zu den anderen Kindern im Jahrgang, umkämpft. Dies zeigt sich vor allem beim Übergang nach der Grundschule. Die im internationalen Vergleich sehr frühe Aufteilung der Kinder in die weiterführenden Schulen – bei begrenztem Wechsel zwischen den weiterführenden Schulformen und bei gleichzeitig höherem Wettbewerb mit Blick auf das Abitur – setzt die Familien unter Druck. Einige wenige Eltern versuchen bereits strategisch vor dem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, das Sprengelprinzip in einer Gemeinde auszuhebeln, um ihrem Kind später den Übergang in ein (spezifisches) Gymnasium zu erleichtern. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der spätere Wechsel zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe tatsächlich begrenzt ist. Wenn ein Wechsel stattfindet, dann ist dies meist ein Abstieg vom Gymnasium auf eine andere Schulform (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Auch alternative Bildungswege sind nur bedingt ein Bildungsaufstiegskanal für diejenigen, die zwar durch Leistung überzeugen, aber eine weniger vorteilhafte elterliche Herkunft haben (Schindler, 2014, 2019).

Vor diesem Hintergrund sind die frühen Bildungsentscheidungen am Ende der Grundschule für einen übergroßen Teil eines Jahrgangs wegweisend für den weiteren Lebensweg. Dies gilt umso mehr, als die frühen Weichenstellungen auch fortwirken in den jeweiligen Fähigkeiten, im Erwachsenenalter erfolgreich an lebenslangem Lernen teilzunehmen (Blossfeld et al., 2015a). So scheint die frühe Sortierung in unterschiedlich anspruchsvolle Bildungsgänge auch Einstellungen gegenüber Lernmöglichkeiten und Bildungsangeboten entsprechend zu formen. Eine affektive Distanz zu Bildung riskiert jedoch, nicht mit den Anforderungen des technologischen Wandels in der Arbeitswelt, insbesondere durch die Digitalisierung, Schritt zu halten, denn in vielen Bereichen erhöhen sich die Bildungsanforderungen an Erwerbstätige und unterstreichen umso mehr die Bedeutung auch von lebenslangem Lernen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020).

Die wachsenden Anforderungen an Bildung gehen mit steigenden Anforderungen an die Bildungsinstitutionen selbst einher. Die Ausweitung der Lehrpläne für digitale und politische Bildung und zum Teil von MINT-Fächern verdeutlicht den Stellenwert des curricularen Lernens in Deutschland (Reich, 2014). Auch die öffentlichen Diskussionen um die Etablierung oder Ausweitung von Fächern wie Ökonomie oder Klimawandel in den Bildungsinstitutionen zeigen einen steigenden Erwartungsdruck. Gleichzeitig gehen jedoch die Anforderungen an ein modernes Bildungssystem weit über die Vermittlung von Wissen und von formalen und funktionalen Kompetenzen hinaus (Blossfeld et al., 2015a). Übergeordnet werden den Bildungsinstitutionen häufig mindestens die folgenden drei Funktionen zugeschrieben (vgl. Fend, 1980, Fend, 2006):

1. Die Qualifikationsfunktion umfasst die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Je nach Bildungsphase werden unterschiedliche kognitive Bildungsstandards definiert, die die Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Phasen erreichen sollen. Diese aufeinander aufbauenden Standards haben das Ziel, dass die jungen Menschen eine bestimmte berufliche Tätigkeit ausüben und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
2. Mit der Sozialisationsfunktion ist die Vermittlung bestimmter kultureller Werte und Normen gemeint, wodurch einerseits die freiheitlich-demokratische Grundordnung stabilisiert und legitimiert wird, und andererseits Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Integration), u. a. durch die Aneignung von Sprache oder Verhaltensregeln, ermöglicht wird.
3. Mit der Selektions- oder Allokationsfunktion vergibt das Bildungssystem auf Basis bestimmter (Leistungs-)Kriterien Berechtigungen und Zertifikate zur weiteren Bildung oder zur Berufsausübung, etwa das Abitur für ein Studium oder einen Berufsabschluss zur Ausübung eines Berufs. Diese Noten und Zertifikate beeinflussen in hohem Maße die Lebenschancen der Menschen und ebnen den Weg in berufliche Positionen, die mit einem gewissen sozialen Prestige sowie einem bestimmten Einkommen verbunden sind und somit maßgeblich den Lebensstandard prägen.

In den theoretischen Diskussionen zu den Funktionen der Bildungsinstitutionen wird insbesondere die Sozialisationsfunktion weiter ausdifferenziert und spezifiziert, etwa mit Blick auf die Herausbildung und Sicherstellung von gesellschaftlichen Grundwerten, geteiltem kulturellen Wissen und gemeinsamen sozialen Umgangsformen (Keller, 2014). Gemäß einer solchen Enkulturationsfunktion (Fend, 2006) haben Bildungsinstitutionen die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, was kulturell anerkannt ist und was nicht, welche Einstellungen, Orientierungen und Praktiken im geteilten Wertekanon eines Landes akzeptiert sind und welche nicht, z. B. hinsichtlich sexueller Orientierungen, religiöser Praktiken, Gewaltverständnis bei der Erziehung, selbstbestimmter Partnerwahl und Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Gerade vor dem Hintergrund einer heterogenen Gesellschaft sind diese Sozialisations- bzw. Enkulturationsfunktionen von großer Bedeutung.

Die Bildungsinstitutionen selbst benötigen in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine Legitimation für ihre Qualifikations-, Sozialisations- und Selektionsfunktion. Diese Legitimation wird den Bildungsinstitutionen zugeschrieben, wenn sie ihre Ziele und Funktionen in nachvollziehbaren Verfahren erfüllen. Konkret muss die Qualifikationsfunktion so ausgestattet sein, dass Kinder und Heranwachsende relevantes Fachwissen und notwendige Fertigkeiten entwickeln, um sich in einer zunehmend komplexen, vernetzten, globalisierten und vor allem digitalisierten Welt zu orientieren und zu positionieren. Gerade im Bereich der Digitalisierung mit den entsprechenden kommunikativen Kodizes ist es Aufgabe der Bildungsinstitutionen, sowohl Fachwissen über die zugrundeliegenden Techniken als auch Anwendungstechniken und -kulturen zu vermitteln (vgl. Kapitel 5.6). Anstrengungen im Rahmen verschiedener Landes- und Bundesprogramme (u. a. Digitalpakt Schule) unterstreichen zwar den politischen Willen, die Bildungsinstitutionen entsprechend dieser neuen Herausforderungen aufzustellen. Gleichwohl kommt es bisher nicht zu einer flächendeckenden schnellen Adaptionsfähigkeit der Einrichtungen. Mit Blick auf die Qualifikationsfunktion der Bildungsinstitutionen greift es jedoch viel zu kurz, den Fokus auf unmittelbar verwertbares Wissen zu legen. Vielmehr müssen Kinder und Jugendliche gleichzeitig durch die Förderung fachübergreifender Dispositionen (u. a. Frustrationstoleranz, Ambiguitätstoleranz, Durchhaltevermögen und Anstrengungsbereitschaft) in die Lage versetzt werden, am sozialen, kulturellen, politischen, ökonomischen und digitalen Leben teilzuhaben (vgl. Blossfeld et al., 2015a). Werden diese Qualifikationsfunktionen nicht erfüllt und die Kinder nicht angemessen auf die Zukunft vorbereitet, sinkt das Vertrauen in die Bildungsinstitutionen.

Eng verbunden mit den Teilhabechancen ist die Frage, welche Kriterien für die Selektion in den Bildungsinstitutionen herangezogen werden und welche unterschiedlichen Startchancen Kinder und Jugendliche haben, um die allgemein vorgegebenen Lehrstandziele zu erreichen. Becker und Hadjar (2009) sowie Solga (2005) betonen hier eine Kompensationsfunktion des Bildungssystems für die Erreichung von Chancengleichheit und Aufstiegschancen, wenn die Eltern die Kinder nicht entsprechend fördern können oder wollen. Ziel der Arbeiten in den Bildungsinstitutionen ist es, benachteiligte Kinder und Jugendliche so zu unterstützen und fördern, dass sie ähnliche Bildungschancen und gesellschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten haben wie diejenigen Kinder und Jugendlichen, die einen privilegierten familiären Hintergrund haben. Eine solche kompensatorische Funktion des Bildungssystems leitet sich auch aus den Überlegungen ab, dass Bildung ein Bürgerrecht ist und im Bildungssystem die grundlegenden Partizipationsmöglichkeiten am politischen Prozess vermittelt werden, was letztendlich wiederum für die Legitimitätszuschreibung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung essenziell ist (Dahrendorf, 1965, 1976).

Schließlich haben die Bildungsinstitutionen neben der Aufgabe der Erziehung und Bildung auch die Aufgabe der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Vor allem in der frühkindlichen Phase kommt dieser eine große Bedeutung zu, denn die Kindertagesbetreuung entlastet die Eltern deutlich und leistet einen zentralen Beitrag zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie (vgl. Kapitel 8.5). Aber auch im Jugendalter und in der beruflichen Ausbildung ist dieser Aspekt – wenngleich schwächer – noch relevant und Teil der gesellschaftlichen Integrationsleistung des Bildungssystems. Entsprechend wichtig ist es, dass die jeweiligen Übergänge zwischen den einzelnen Bildungsphasen so gestaltet sind, dass einzelne Gruppen von Kindern und Jugendlichen nicht abgehängt oder ausgegrenzt werden.

7.1.2 Das Problem ungleicher Bildungschancen

Seit jeher ist der Bildungserfolg in Deutschland eng mit der sozialen Herkunft, d. h. mit Bildung, Einkommen und Beruf der Eltern verbunden. In langen Zeitreihen über die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten kann gezeigt werden, dass zwar der Einfluss der sozialen Herkunft auf die Chancen im Bildungssystem etwas abgenommen hat (Breen et al., 2009), allerdings hat sich an der Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich

wenig verändert. Die Bildungschancen sind in Deutschland ungerechter verteilt als in vielen anderen modernen Gesellschaften. Im heutigen Westdeutschland hatten bereits Kinder, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts geboren wurden, weniger Bildungs- und Aufstiegschancen als Kinder in den damaligen Nachbarländern. Dieser Befund hat sich bis heute kaum verändert (Breen et al., 2010). In der damaligen DDR gab es zwar in den ersten Jahren nach der Staatsgründung durch massive politische Maßnahmen und durch Abwanderung bzw. Flucht von ehemaligen Eliten mehr Bildungschancen und soziale Aufstiege für Kinder aus weniger privilegierten Herkunftsklassen. Diese höhere Chancengleichheit ebte jedoch im Laufe der Zeit ab und erreichte Ende der 1980er-Jahre wieder das restriktive westdeutsche Niveau (Solga, 1995).

Die jüngste PISA-Studie aus dem Jahr 2018 zeigt deutlich, dass es nach wie vor „sehr starke soziale Disparitäten in der Lesekompetenz in Deutschland gibt“ (OECD, 2019b, S. 158). Dabei ist es unerheblich, ob man den höchsten Beruf der Eltern zugrundelegt oder ein Maß, das andere sozioökonomische und soziokulturelle Faktoren berücksichtigt. Die Effekte des Elternhauses sind im Vergleich der OECD-Länder in Deutschland überdurchschnittlich stark ausgeprägt und in den letzten 18 Jahren seit der ersten PISA-Erhebung im Jahr 2000 überwiegend unverändert. Bemerkenswert sind allerdings die 2018 signifikant verbesserten Lesekompetenzen der Kinder von Facharbeiterinnen bzw. -arbeitern oder ungelernten Arbeiterinnen und Arbeitern (OECD, 2019b, S. 146).

Wie stark die elterliche Herkunft den Bildungserfolg beeinflusst, macht der sogenannte Bildungstrichter deutlich: Beim ersten schulischen Übergang nach der Grundschule in eine weiterführende Schule besuchen ca. 76 % der Kinder aus Familien mit hohem Bildungsstand eine weiterführende Schule, die zur Hochschulreife führt. Bei Kindern aus Familien mit niedrigem Bildungsstand sind dies nur 54 % (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Beim Übergang in ein Studium verschärfen sich diese herkunftsbedingten Unterschiede. Von 100 Kindern aus Akademikerfamilien (d. h. mindestens ein Elternteil hat einen Hochschulabschluss) nehmen 79 Kinder ein Hochschulstudium auf. Bei Nicht-Akademikerfamilien sind es gerade einmal 27 Kinder (Kracke et al., 2018).

Zur Erklärung dieser eklatant starken sozialen Unterschiede in der Bildungsbeteiligung hilft es, die mit dem Elternhaus in Zusammenhang stehenden Einflussgrößen in primäre und sekundäre Herkunftseffekte zu unterteilen (vgl. Boudon, 1974; Breen & Goldthorpe, 1997; Jackson, 2013). Primäre Herkunftseffekte beziehen sich auf herkunftsbedingte Unterschiede in den Kompetenzen und dem Leistungsniveau der Kinder, durch die sich im gegliederten Bildungssystem wiederum unterschiedliche Schulzweige und Bildungsverläufe eröffnen. Die schulischen Leistungen von Kindern, deren Eltern keinen hohen Bildungsabschluss haben, fallen in der Regel schwächer aus als von Kindern besser gebildeter Eltern. Die Mechanismen dahinter sind vielfältig: Eltern mit höherer Bildung und Einkommen können ihren Kindern schon von klein auf eine anregungsreichere und gesündere Umgebung bieten, die Kinder besser beim Lernen unterstützen sowie eher in Nachhilfe und andere lernförderliche Materialien investieren. Sie legen selbst mehr Wert auf Bildung und erziehen ihr Kind entsprechend (vgl. Kapitel 5.5); außerdem vererben sie zu einem Teil auch Fähigkeiten und Kompetenzen an die Kinder (vgl. Erikson & Jonsson, 1996). Diese elterlichen Einflüsse auf die Schulleistungen der Kinder findet man in allen westlichen Ländern. Jedoch ist der Einfluss des Elternhauses in Deutschland vergleichsweise stark ausgeprägt, wie zahlreiche internationale Schulleistungsvergleiche immer wieder zeigen (vgl. OECD, 2019b).

Diese herkunftsbezogenen Leistungsunterschiede bilden über die einzelnen Bildungsstationen hinweg nur den kleineren Teil der gesamten herkunftsbezogenen Einflüsse. Insgesamt wichtiger sind in Deutschland die sekundären Herkunftseffekte. Sie zeigen an, dass besser gestellte Familien andere Bildungsentscheidungen treffen als schlechter gestellte Familien, selbst wenn die jeweiligen Kinder genau das gleiche Leistungsniveau aufzeigen. Die privilegierten Familien wählen auch bei gleicher Ausgangslage des Kindes häufiger einen höheren Bildungsgang, wodurch deren Kinder am Ende auch höhere Abschlüsse machen. Untersuchungen von Neugebauer et al. (2013) haben gezeigt, dass beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule in Deutschland primäre und sekundäre Herkunftseffekte noch ungefähr in gleichem Maße bedeutsam sind. Beim Übergang in ein Studium überwiegen jedoch die sekundären Effekte zu drei Vierteln. Das bedeutet, dass bereits bei dem entscheidenden Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule nur die Hälfte des Herkunftseffekts mit Leistungsunterschieden erklärt werden kann. Die andere Hälfte des Herkunftseffekts beruht auf dem Elternwillen, auf unterschiedlichen Erwartungen und monetären Möglichkeiten der Eltern. Das bedeutet: In Deutschland beruht die Selektionsfunktion der Bildungsinstitutionen nur zum Teil auf der Leistung der Kinder und ihre kompensatorische Funktion ist ungenügend ausgeprägt. Die Rolle der Eltern und ihre Vorstellungen vom Bildungsweg ihrer Kinder sind hier entscheidend.

Die starke Stellung des Elternwillens beim Übertritt in die weiterführende Schule zeigt sich auch in den Regelungen der Bundesländer zum Übertritt nach der Grundschule. Einzelne Bundesländer haben sukzessive dem Elternwillen mehr Bedeutung eingeräumt. Dies dürfte das Problem der ungleichen Bildungschancen nicht gemindert, sondern eher verschärft haben, da die Bildungsaspirationen der Eltern deutlich sozial gradiert und schon früh in der Bildungslaufbahn der Kinder angelegt sind. Befragt man die Eltern der 1. Grundschulklasse, welchen Bildungsabschluss sie sich idealerweise für ihr Kind wünschen, können schon in der 1. Klasse 98 % der befragten Eltern eine aussagekräftige Antwort geben. Bei der Frage, welchen Bildungsabschluss ihr Kind später wohl tatsächlich haben wird, antworten über 93 % mit einer klaren Vorstellung. Nur 7 % meinten, dies zu Beginn der 1. Klasse noch nicht abschätzen zu können (Daten der Kindergarten-Kohorte des Nationalen Bildungspanels, eigene Auswertungen). Dies zeigt, wie fest verankert die Bildungsvorstellungen in den Köpfen der Eltern sind. Und entsprechend vorgezeichnet sind nach dem Willen der Eltern die jeweiligen Bildungswege. Schaut man sich die Wünsche der Eltern konkret an, fällt auf, dass die Bildungsaspirationen ausgesprochen ambitioniert sind. Die meisten Eltern wünschen sich für ihre Kinder das Abitur, damit sie gut für die weitere Bildungslaufbahn und das Erwerbsleben gerüstet sind. Die Bildungsinstitutionen müssen mit diesen hohen Erwartungen und Wünschen der Eltern entsprechend umgehen und versuchen, den Eltern die jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu vermitteln. Hierzu gehört nicht nur, einer Überforderung der Kinder durch überhöhte Erwartungen der Eltern vorzubeugen, sondern auch, Talente der Kinder zu fördern und Chancen zu eröffnen, wo Eltern möglicherweise vor anspruchsvollen, langen und entsprechend kostspieligeren Bildungsgängen zurückschrecken.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund haben im deutschen Schulsystem deutlich schlechtere Chancen auf einen höheren Abschluss sowie auf höhere Lesekompetenzen als Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund (OECD, 2019b; Diehl et al., 2016; siehe Kapitel 4.5.3). Hierfür werden insbesondere zwei Faktoren angeführt: Migrantenfamilien in Deutschland haben deutlich schwächere gesellschaftliche Positionen (Berufe, Klassenlagen, Status) als autochthone Familien. Berücksichtigt man diese Größen, gehen die migrationsbedingten Nachteile sehr stark zurück. Das heißt, ein Großteil der schlechteren Chancen ist nicht per se bedingt durch einen Migrationshintergrund, sondern durch die vergleichsweise schlechte sozioökonomische Lage der Familien mit Migrationshintergrund. Dennoch bleibt noch ein Rest an Nachteil, der nicht über die sozioökonomische Position der Eltern erklärt werden kann. Dieser bestehende Nachteil ist eng mit dem zweiten Faktor, dem Sprachgebrauch im Haushalt, verbunden. Weniger günstige Bildungschancen ergeben sich vor allem, wenn in der Familie nicht Deutsch gesprochen wird (Kempert et al., 2016). Entsprechend wichtig ist die Sprachförderung der Kinder in den Bildungsinstitutionen.

Am Gesamtbefund der Schlechterstellung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hat sich in den vergangenen neun Jahren wenig verändert (OECD, 2019b). Eine genauere Differenzierung zeigt jedoch, dass sich die Lesekompetenzen von Kindern und Jugendlichen der zweiten Generation unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Herkunft und des Sprachgebrauchs verbessert haben. Kinder der ersten Migrantengeneration schnitten allerdings 2018 schlechter ab als 2009. Hierbei könnte ausschlaggebend sein, dass in den vergangenen Jahren viele Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten zugewandert sind, in denen keine Beschulung der Kinder möglich war. Entsprechend viel gilt es für diese Kinder nachzuholen.

Die Bedeutung von Bildungsaspirationen ist bei Kindern in Migrantenfamilien noch einmal höher als bei autochthonen Familien. Berücksichtigt man die sozialen und schulischen Voraussetzungen der Kinder, so treten diese Unterschiede besonders hervor, insbesondere in Bezug auf die Aspiration, das Abitur zu machen (Gresch, 2012). Dieses „Aspiration-Achievement“-Paradox ist für die Elternarbeit der Schulen von besonderer Relevanz und sollte entsprechend von den Bildungsinstitutionen auch adressiert werden.

Die Befunde zu den Wünschen und Bildungsaspirationen der Eltern zeigen, wie wichtig es ist, dass Eltern einerseits und Lehrkräfte und Erzieherinnen bzw. Erzieher andererseits ein ähnliches Verständnis darüber haben, in welche Verantwortung die jeweilige Bildungs- und Erziehungsarbeit fällt. Zudem wird deutlich, dass sich Eltern und Erzieherinnen bzw. Erzieher und Lehrkräfte mit dem Blick auf das Potenzial jedes einzelnen Kindes intensiv austauschen und abstimmen sollten, selbst wenn dies von ihnen nicht immer als Bedarf wahrgenommen wird.

7.1.3 Institutionelle Reaktionen: Ausweitung der Bildungszeiten und Zusammenarbeit mit Eltern

Eine zentrale Reaktion auf die steigenden Anforderungen an Bildung war und ist die Ausweitung von Bildungszeiten, durch die Kinder und Jugendliche einen zunehmend größeren Teil ihrer Lebenszeit in Bildungsinstitutionen verbringen. Vor allem durch die Ausweitung der Betreuungsangebote im frühkindlichen Bereich (vgl. Kapitel 7.2) und durch die erhöhte Bildungsbeteiligung in weiterführenden Schulen und Bildungsgängen sind Kinder und Jugendliche heute bis zu zwei Jahre länger in Bildungsinstitutionen als noch vor 40 Jahren (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Sie kommen in jüngerem Alter in die frühkindlichen Einrichtungen und bleiben durch die zunehmende Studierbereitschaft länger in nachschulischen Bildungsinstitutionen des Tertiärbereichs. Ohne die verkürzte Gymnasialzeit auf acht Jahre und die stärker strukturierten Studiengänge wäre der Zuwachs wohl noch größer. Gleichzeitig erhöht sich auch die tägliche Stundenzahl in den Bildungsinstitutionen. Durch den Ausbau von Ganztagschulen oder schulnahen Betreuungsangeboten am Nachmittag verlängern sich die Zeiten pro Tag, die Kinder und Jugendliche in Bildungs- und Betreuungsinstitutionen insgesamt verbringen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2012, 2020).

Diese Ausweitung der Bildungszeiten war sowohl mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit verbunden als auch mit dem Ziel einer besseren Förderung der Kinder. Vor allem sollte die kompensatorische Förderung für diejenigen Kinder und Jugendlichen gestärkt werden, deren Eltern weniger gut in der Lage sind, ihren Kindern eine anregungsreiche, bildungsförderliche Umgebung zu bieten. So war schon vor 20 Jahren im Zuge der durch die PISA-Befunde ausgelösten Debatte um ungleiche Bildungschancen in Deutschland die Halbtagsschule in die Diskussion geraten. Mit der Ausweitung der Bildungszeiten bzw. der erhöhten „Dosis“ war wesentlich das Anliegen verbunden, das Bildungssystem chancengerechter zu gestalten und den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen stärker von deren sozialer Herkunft zu entkoppeln.

Im Bereich der Frühpädagogik scheint dies auch in gewissem Maß zu gelingen, wenn man den Befunden zu den langfristigen Effekten einer frühen qualitativ hochwertigen institutionellen Kinderbetreuung folgt (Tietze et al., 2013). Die bisherigen Erfahrungen mit dem schulischen Ganztag sind demgegenüber weniger eindeutig (StEG-Konsortium, 2019b). Allerdings muss bei der Bewertung entsprechender Befunde die starke Heterogenität der Ausgestaltung von schulischem Ganztag in Rechnung gestellt werden (vgl. ausführlich dazu Kapitel 7.6).

Mit der Ausweitung der Betreuungszeiten und speziell dem Ausbau der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist zunehmend die Kooperation von Eltern und Bildungsinstitution ins Blickfeld gerückt (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2008). Elterliche und öffentliche Sorge werden nun stärker als gemeinsame Aufgabe verstanden, die nicht im Nebeneinander und schon gar nicht im Gegeneinander, sondern für das Wohlergehen der Kinder am besten im Miteinander gemeistert werden kann. Obwohl die Kita hierbei mit ihrer stärkeren Verankerung der Elternarbeit in der Kindergartenpädagogik auf eine gewisse Tradition zurückgreifen kann, ist sie durchaus vor beträchtliche Herausforderungen gestellt (Kämpfe & Westphal, 2013). Noch stärker gilt dies für die Schule, die in der Vergangenheit von einer relativ klaren Trennung des erzieherischen Einflussbereichs von Eltern und dem Bildungsauftrag der Schule ausgegangen war, während sich diese Trennung nun als zunehmend unrealistisch und sogar dysfunktional erweist. Erziehung und Bildung werden mittlerweile als Co-Produktion von Eltern, pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften und dem Kind selbst gesehen (Stange et al., 2013; Textor, 2018). Die Kooperation von Bildungsinstitutionen und Eltern bzw. die Gestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist damit zu einem wesentlichen Element der Bildungs- und Erziehungspläne der Länder sowie pädagogischer Konzepte für Einrichtungen und Schulen geworden (z. B. Sacher, 2014).

Ohnehin muss institutionelle Bildung zumindest bedingt auf die Wünsche der Eltern eingehen. In den parteipolitischen Auseinandersetzungen auf Länderebene gibt es ein Ringen um die besten und mehrheitsfähigen Konzepte zur Ausgestaltung der Bildungssysteme. Wie groß der Einfluss der Eltern sein kann, hat der Hamburger Schulstreit 2010 gezeigt. Über einen Volksentscheid hat die Hamburger Bevölkerung eine einstimmige Entscheidung der Hamburger Bürgerschaft zur Neustrukturierung des dortigen Bildungssystems abgelehnt (Töller et al., 2011). Die Ausgestaltung des Bildungssystems kann offenbar nur schwer gegen den mehrheitlichen Willen der Elternschaft gelingen.

Der Elterneinfluss wird aber nicht nur abstrakt in der politischen Arena, sondern auch konkret im Kita- und Schulalltag deutlich. Durch die Gremienarbeit der Eltern in den Einrichtungen, durch die an den meisten Einrichtungen etablierten Fördervereine und durch den informellen Austausch zwischen Eltern einerseits und Lehr-

kräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie Schulleitungen andererseits (Braun et al., 2013) können Eltern Einfluss auf die konkrete Gestaltung des Alltags an Bildungsinstitutionen nehmen. Allerdings gelingt es bislang noch kaum, alle Eltern gleichermaßen einzubeziehen. Unterschiede in den zeitlichen Ressourcen der Eltern für deren Beteiligung und Engagement in der Kita oder Schule, in der Wahrnehmung, willkommen oder lästig zu sein, und unterschiedliche Einschätzungen im Hinblick darauf, ob sie auf diesem Weg einen hilfreichen Beitrag für das Kind leisten zu können, beeinflussen deren Engagement (vgl. Kapitel 5.5.3). Hier können Bildungsinstitutionen ansetzen und auf eine gute, vertrauensvolle und inkludierende Zusammenarbeit zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen hinwirken (siehe Kapitel 7.4).

7.1.4 Probleme von Eltern und Bildungsinstitutionen unter dem Brennglas der Covid-19-Pandemie

Die Anfang 2020 ausgebrochene weltweite Covid-19-Pandemie stellte praktisch alle gesellschaftlichen Bereiche und insbesondere das Bildungssystem vor große Herausforderungen. Durch die Schließungen von Kitas und Schulen, die ab Mitte März bis in den Sommer 2020 hinein zur Begrenzung des Infektionsrisikos erfolgten, waren Eltern, Kinder und die jeweiligen Bildungseinrichtungen in besonderem Maße betroffen. Plötzlich lag es praktisch in der alleinigen Verantwortung der Eltern, die vorschulische Betreuung und Bildung zu übernehmen und die Schulkinder zur Aneignung des Schulstoffs zu bewegen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die nun ausschließlich häusliche Lernumwelt von Kindern und Jugendlichen während der Covid-19-Pandemie je nach zeitlichen und sozioökonomischen Ressourcen der Eltern beträchtlich variierte und dass diese Unterschiede für die Kompetenzentwicklung und den Bildungsverlauf der Kinder und Jugendlichen noch stärker zum Tragen kommen, als dies ohnehin der Fall ist, da kompensatorische Einflüsse der Bildungseinrichtungen fehlen (vgl. Kapitel 7.1.2). Da dieser Familienbericht im Juli 2020 abgeschlossen wurde, kann an dieser Stelle nur angedeutet werden, mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist.

Die Ausgestaltung dieser Phase war von einer großen Heterogenität gekennzeichnet. Nach Befunden der Vodafone-Studie „Schule auf Distanz“ waren nur 18 % der Grundschulen und selbst von den Gymnasien nur 50 % auf die Situation vorbereitet (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2020). Manche Kitas, Schulen und Lehrkräfte haben sofort oder mit etwas Verzögerung den Kontakt zu den Familien und Kindern gesucht, um Unterrichtsmaterialien bereitzustellen, digitale Lernangebote zu unterbreiten und durch Elternarbeit die häusliche Situation in den jeweiligen Familien besser abschätzen zu können. Andere Einrichtungen haben aus verschiedenen Gründen nur einzelne Angebote machen können. Diese Gründe sind allerdings nicht zufällig, sondern betreffen strukturelle Aspekte des Bildungssystems. Schulen und Lehrkräfte sind zum Großteil nur unzureichend mit digitalen Geräten ausgestattet (Huber & Helm, 2020), auch fehlt es an E-Learning-Kompetenzen bei den Lehrkräften, die Kollegien sind zum Teil überaltert und viele Lehrkräfte zählen folglich zur Covid-19-Risikogruppe. Die Elternarbeit der Schulen ist zum Teil unzureichend, weil sie über zu wenig Informationen zur häuslichen Lernsituationen der Kinder verfügen. Durch die Covid-19-Pandemie zeigen sich diese Defizite des Bildungssystems wie in einem Brennglas.

Im Wesentlichen waren die Familien während der Pandemie-Zeit auf sich gestellt und Eltern mussten die Erwerbstätigkeit mit der Betreuung der Schulaufgaben der Kinder vereinbaren sowie die fehlenden Freizeitangebote der Kinder kompensieren. Welche Folgen dies im Einzelnen für die Bildungswege der Kinder und auch die Erwerbskarrieren der Eltern, insbesondere der Mütter, hat, ist noch nicht abzuschätzen. Wahrscheinlich ist, dass nicht alle Familien im gleichen Maße gut oder schlecht durch die Pandemie gekommen sind. Aus Untersuchungen in Pandemie-freien Zeiten weiß man, wie sehr der häusliche Anregungsgehalt durch die Eltern die schulischen Erfolge der Kinder beeinflusst (Wild et al., 2006). Allein während der langen Sommerferien – in den USA drei Monate – verläuft die Kompetenzentwicklung der Kinder je nach sozialer Herkunft sehr unterschiedlich mit bedeutsamen langfristigen Konsequenzen für die Bildungslaufbahn der Heranwachsenden. Befunde der Baltimore-Studie zeigen, dass Grundschulkindern aus benachteiligten Elternhäusern während der Ferienzeit kaum Kompetenzzugewinne verzeichnen konnten, während Kinder aus privilegierten Elternhäusern auch in diesen Monaten ihre Kompetenzen verbesserten (Alexander et al., 2007). Im weiteren Bildungsverlauf erwiesen sich diese ferienbedingten Unterschiede in den Lernerfolgen als maßgeblich erstens für die leistungsbezogene Wahl des High-School-Zweigs, der über den College-Zugang entscheidet, zweitens für einen fehlenden High-School-Abschluss und drittens für die Teilnahme an einem vierjährigen College-Studium. Auch weitere Befunde, etwa zu den Folgen von Unterrichtsausfall aufgrund von Streiks der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte für die Schulnoten, den späteren Zugang zu universitärer Bildung bis hin zum später erziel-

ten Gehalt (Langner & Plünnecke, 2020) legen nahe, dass sich die Corona-Pandemie ebenfalls ungleichheitsverstärkend auswirken wird. Zwar ist es den Eltern nicht alleine überlassen, für den Anregungsgehalt zu sorgen. Die Schulen bieten Unterrichtsmaterialien an, die die Kinder bearbeiten sollen. Allerdings variieren die schulischen Unterstützungsleistungen stark. Manche Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren den Lernfortschritt der Kinder intensiv, manche Schulen jedoch sind hier weniger aktiv und setzen eher auf Freiwilligkeit, um die sowieso angespannte häusliche Situation während der Kontaktsperren nicht zusätzlich zu belasten. Obwohl den Lehrkräften Kontakt wichtig war, konnten nur 35 % der befragten Lehrerinnen und Lehrer alle Schülerinnen und Schüler erreichen (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2020). Immerhin jede zehnte Lehrkraft gab an, nur wenig Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu haben. Weit überwiegend wurde auf Email-Kontakte und Arbeitsblätter zurückgegriffen, die von den Schülerinnen und Schülern selbstständig zu bearbeiten waren. Gerade dieses selbstgesteuerte, eigenständige Lernen unterliegt jedoch einem sozialen Gradienten (vgl. Langner & Plünnecke, 2020). Dies spiegelt sich auch in den Daten der Konstanzer Lehrerbefragung wider (Hachfeld et al., 2020). Fast durchgängig (90 %) betrachteten es die befragten Lehrerinnen und Lehrer als ausgesprochen schwierig, den Lernfortschritt der Lernenden zu überprüfen. Darüber hinaus hatten viele Zweifel hinsichtlich der Fähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler zur Selbstorganisation. Die große Mehrheit (70 %) gab an, dass den Lernenden die Selbstdisziplin für diese Art des Unterrichts fehle. Huber & Helm (2020) zeigen für die ersten Wochen der Schulschließungen, dass ein Sechstel der Schülerinnen und Schüler besorgniserregend wenig Zeit mit den Schulaufgaben (weniger als zwei Stunden pro Tag) verbracht hat.

In dieser Situation übernehmen die Eltern eine ungleich größere Verantwortung für den Lernfortschritt der Kinder als bisher, d. h. die Effekte des häuslichen Lernumfelds gewinnen stark an Bedeutung. Mit steigender Dauer der Schulschließungen ist zu erwarten, dass sich die ohnehin stark ausgeprägten Bildungsungleichheiten in Deutschland weiter verstärken werden. Umso mehr wird es darauf ankommen, die Bildungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, nach einer Rückkehr in den Normalbetrieb gerade diejenigen Kinder und Jugendlichen durch Angebote zu unterstützen, die während des Lockdowns und der anschließenden sehr begrenzten Öffnung von Kitas und Schulen ins Hintertreffen geraten sind. Für die Digitalisierung der Schulen und des Lernens wird die Corona-Krise zweifellos maßgebliche Impulse gesetzt haben.

7.2 Ausbau und Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung und Betreuung

Zur Unterstützung von Müttern und Vätern in der elterlichen Sorge hält der Staat die öffentlich verantwortete Betreuungsinfrastruktur vor. Sie hat den im Achten Sozialgesetzbuch definierten Auftrag, die kindliche Entwicklung zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, aber auch die Erwerbsbeteiligung der Eltern zu ermöglichen (§ 22, Abs. 2 SGB VIII). Mit dieser gut begründeten Aufgabentrias sind bereits Zielkonflikte angelegt, weshalb bei der Steuerung (Governance) des Betreuungssystems die Justierung dieser Funktionen eine zentrale Herausforderung darstellt (Kalicki, 2015).

Mit der Entscheidung der Reichsschulkonferenz vor 100 Jahren, den Kindergarten als Teil des Wohlfahrtssystems zu belassen, verzichtete der Gesetzgeber auf eine allgemeine Kindergartenpflicht (Berger, 2016). Dennoch gehört der Kindergartenbesuch längst zur Normalbiografie von Kindern, und dies in ganz Deutschland: Die Teilhabequoten für drei- bis fünfjährige Kinder an der Kindertagesbetreuung lagen 2006 in Ostdeutschland bereits bei 92 % und in Westdeutschland bei 87 %, sie stiegen bis 2019 auf 94 bzw. 93 % (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020).

Die stärkere Nutzung der Kindertagesbetreuung auch für Kinder in den ersten Lebensjahren quer durch alle Bevölkerungsschichten bedeutet nicht nur eine Verschiebung der statistischen Norm, also des üblichen Verhaltens, sondern geht auch einher mit einem grundlegenden Wandel der Einstellungen der Bevölkerung zur außerfamilialen Kinderbetreuung (vgl. Kapitel 8.1.4). Diesen Wandel der präskriptiven Norm, also des als richtig erachteten Verhaltens, belegen neuere Analysen replikativ erhobener Surveydaten, mit denen auch aufgezeigt werden kann, dass der kollektive Einstellungswandel nicht allein auf Kohorteneffekte zurückzuführen ist (Ältere mit stärker konservativen Überzeugungen werden sukzessiv von Jüngeren mit progressiveren Überzeugungen ersetzt), sondern dass auch die heute älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre persönliche Haltung zur Kindertagesbetreuung geändert haben (Berth, 2019).

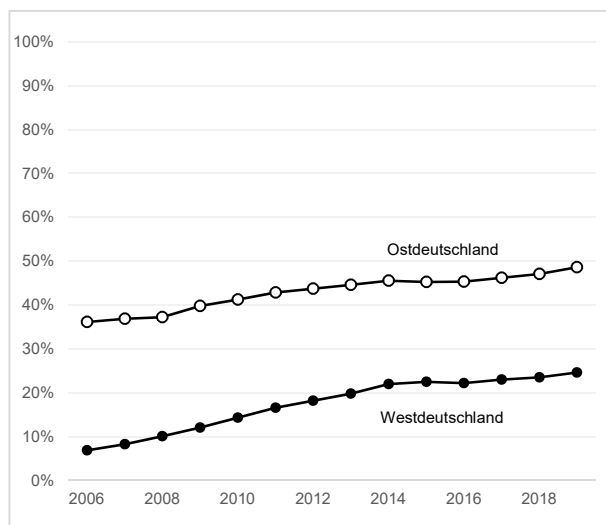
7.2.1 Steigender Bedarf und steigende Inanspruchnahme

Schon der Siebte Familienbericht hatte die Bedeutung bedarfsgerechter Betreuungsmöglichkeiten für die Realisierung einer partnerschaftlichen Verteilung von beruflichen und familiären Aufgaben zwischen Mutter und Vater und für die Stabilisierung elterlicher Partnerschaften hervorgehoben (BMFSFJ, 2006, S. 106ff.). Auch im internationalen Vergleich fiel Deutschland mit seinen vergleichsweise geringen Investitionen in die frühkindliche Betreuung und Bildung und dem schwach ausgebauten Angebot für Kinder in den ersten Lebensjahren auf (OECD, 2006).

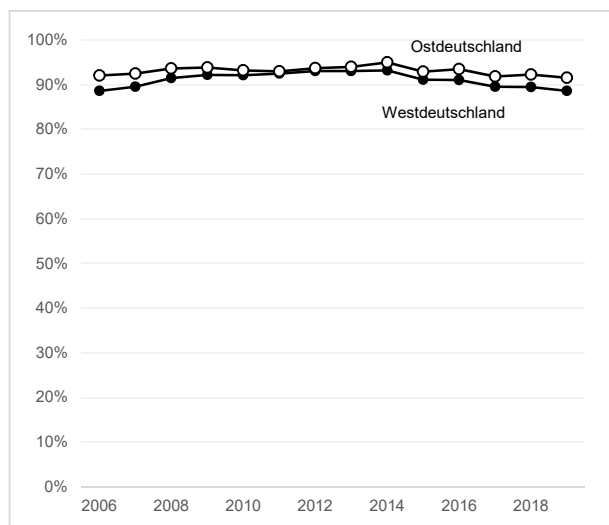
Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine Betreuungsmöglichkeit für ein- und zweijährige Kinder ab dem Jahr 2013⁴³¹ und dem frühzeitig angestoßenen Ausbau des Angebots veränderte sich diese Situation grundlegend. So stieg die Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren, die an Kindertagesbetreuung teilhaben, von 286.000 im Jahr 2006 auf 818.000 im Jahr 2019, was einer Steigerung um 186 % entspricht (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Abbildung 7-1 illustriert den hiermit verbundenen Anstieg der institutionellen Betreuungsquoten für Kinder im Alter unter drei Jahren (linke Grafik) wie auch die anhaltend hohe Betreuungsquote für Kinder im klassischen Kindergartenalter (rechte Grafik). Angesichts der unterschiedlichen Traditionen der Kinderbetreuung in Ost- und Westdeutschland wird hierbei zwischen beiden Regionen differenziert. Die Kindertagespflege leistet einen zusätzlichen und steigenden Betreuungsanteil von 37 % in Westdeutschland und 56 % in Ostdeutschland, wobei vor allem der Anteil der Tagespflegestellen mit fünf und mehr Kindern gestiegen ist (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020, S. 84).

Abbildung 7-1 Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Besuchsquoten nach Alter, Region und Kalenderjahren, 2006 bis 2018

Kinder im Alter 0 bis unter 3 Jahre



Kinder im Alter 3 bis unter 6 Jahre



Anmerkung: inklusive öffentlich geförderter Tagespflege

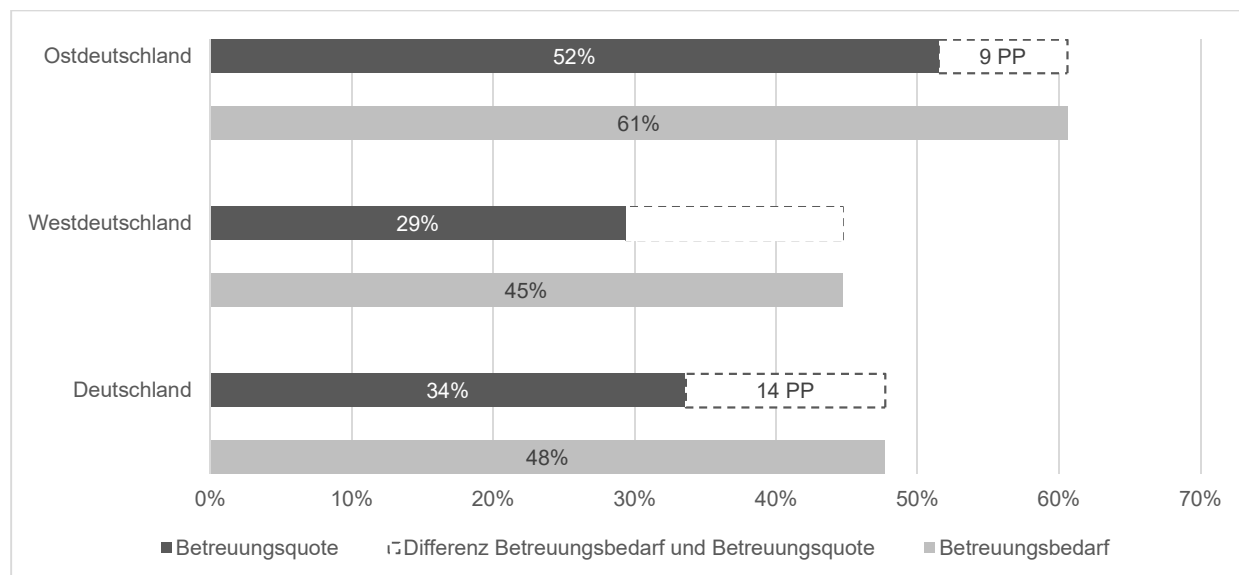
Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020

Die als Dauerbeobachtung angelegten Elternbefragungen zum Betreuungsbedarf zeigen jedoch, dass der Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Deutschland noch nicht gedeckt ist und dass dieser Bedarf zuletzt weiter angestiegen ist. Außerdem bleiben deutliche regionale Unterschiede im Ausbaustand, bei Bedarf und Bedarfsdeckung bestehen, hier insbesondere die unterschiedlichen Betreuungskulturen in Ost- und Westdeutschland. Während 2018 in Ostdeutschland 52 % der Unter Dreijährigen die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) nutzten, waren es in Westdeutschland nur 29 % (BMFSFJ, 2019b). Die Bedarfsquoten lagen jedoch für Ostdeutschland bei 61 % und für Westdeutschland bei

⁴³¹ Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403).

45 %, was in der Gesamtschau deutlich höhere nicht gedeckte Bedarfe im Westen bedeutet (16 Prozentpunkte im Vergleich zu 9 Prozentpunkten für Ostdeutschland; siehe Abbildung 7-2). Aktuelle Schätzungen zufolge werden bis 2025 ca. 280.000 zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt. Ein aufgrund von Zuzug und steigenden Geburtenraten erwarteter weiterer Bevölkerungsanstieg ist hierbei noch nicht berücksichtigt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020).

Abbildung 7-2 Betreuungsbefund der Eltern und Betreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren, 2018



Anmerkungen: Inklusive öffentlich geförderter Tagespflege. PP=Prozentpunkte.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2018, Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; und DJI-Kinderbetreuungsstudie 2018, BMFSFJ, 2019b

Im Altersbereich von drei Jahren bis zur Einschulung ließ sich in den zurückliegenden Jahren kein weiterer Anstieg der ohnehin hohen Betreuungsquoten beobachten. Seit 2015 beträgt der Unterschied in den Teilhabequoten in Ost- und Westdeutschland weniger als zwei Prozentpunkte. Die bestehenden regionalen Unterschiede in den Zahlen öffentlich betreuter Kinder – neben dem Ost-West-Gefälle auch auf der Ebene der einzelnen Bundesländer – gehen auf die regionale Bevölkerungsentwicklung zurück (BMFSFJ, 2019b).

Die vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge haben sich ebenfalls ausgeweitet (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020, S. 88f.). Im Bundesdurchschnitt wurden 2019 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungsangebote ganztätig (mehr als 35 Stunden) gebucht, und zwar sowohl für Kinder im Alter unter drei Jahren (54 %) als auch für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt (52 %). Rund ein Drittel der Eltern haben erweiterte Halbtagsangebote (25 bis 35 Wochenstunden) gebucht. Deutlich seltener wurden Halbtagsangebote genutzt (für 15 % der Kinder unter drei Jahren und 10 % der Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt). Auch hier zeigen sich regionale Unterschiede, wobei in Ostdeutschland weit mehrheitlich Ganztagsangebote (80 %) genutzt werden, während diese in Westdeutschland in weniger als der Hälfte der Fälle (45 %) in Anspruch genommen werden. Entsprechend wirft auch der Bildungsbericht die Frage auf, ob der Bedarf an Ganztagsplätzen im Westen geringer ist oder das Angebot an Ganztagsplätzen im Westen nur weniger ausgebaut ist als im Osten (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020, S. 89). Möglicherweise machen sich hier die unterschiedlichen regionalen Traditionen der Vollzeitwerbstätigkeit von Müttern bemerkbar.

7.2.2 Selektivität der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten

Der frühkindlichen Bildung und Betreuung wird eine zentrale Bedeutung für den Kompetenzaufbau zugeschrieben, an den spätere Bildungsphasen anknüpfen. Entsprechend ist die Frage nach der Selektivität der Inanspruchnahme von hoher Relevanz. Hierzu liegen mittlerweile zahlreiche Daten vor, die zeigen, dass Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren sozial stratifiziert in Anspruch genommen werden. Da Kapitel 9.3.3.1 dies

detailliert darstellt, wird hier nur zusammenfassend darauf eingegangen. Daten der OECD⁴³² zeigen auf, dass Kinder aus Familien des mittleren und oberen Einkommendrittels häufiger in eine Kita gehen als ihre Altersgenossen aus Familien des unteren Endes der Einkommensverteilung. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Erwerbsneigung und der Höhe des Einkommens, ist es offenkundig, dass Kinder deren Mütter erwerbstätig sind bzw. deren beide Eltern auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind, häufiger in der Kita betreut werden als jene nicht-erwerbstätiger Eltern(teile) (Bauernschuster & Schlotter, 2015; Boll & Lagemann, 2019; Jessen et al., 2018).

Da sich das Einkommen, die Erwerbsmöglichkeiten und die Betreuungssituation der Kinder wechselseitig bedingen, lassen diese Befunde offen, inwieweit ein geringes Einkommen als Barriere für die Nutzung von Kindertagesbetreuung fungiert. Aussagekräftiger sind diesbezüglich Befunde zur Bedeutung der elterlichen Bildung. Hier zeigen OECD⁴³³ Daten Ähnliches: bei einem akademischen Bildungsabschluss der Mutter gehen die Kinder signifikant häufiger zur Kindertagesbetreuung als wenn die Mutter keinen Hochschulabschluss hat.

Interessanterweise gilt dies nicht für alle OECD-Länder. Offensichtlich gelingt es anderen Ländern – wie bspw. Schweden – besser, die Nutzung frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote von den sozioökonomischen Ressourcen der Eltern zu entkoppeln.

Neben dem sozioökonomischen Status ist auch der Migrationshintergrund der Familie entscheidend für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung. Basierend auf der Kinder- und Jugendhilfestatistik beziffert der Familienreport 2017 die Betreuungsquote Unter Dreijähriger mit Migrationshintergrund für das Jahr 2016 mit 21 %, während jene der Kinder ohne Migrationshintergrund mit 38 % fast doppelt so hoch liegt (BMFSFJ, 2017b). Doch gerade Kinder mit Migrationshintergrund sollten von einer frühen Integration in das Bildungssystem profitieren können, insbesondere, wenn beide Eltern nach Deutschland zugewandert sind, beide in einer anderen Sprache sozialisiert wurden und weder Mutter noch Vater die Kenntnis des deutschen Bildungssystems aus eigener Anschauung erwerben konnte. So gewinnt die Vermittlung der deutschen Sprache im Kita-Bereich als wichtige Voraussetzung für soziale Teilhabe und den weiteren Bildungsverlauf der Kinder zusätzliches Gewicht. Für die zugewanderten Eltern ist es entscheidend über die Einbindung ihrer Kinder in die institutionelle Bildung und Betreuung Zugriff auf Informationen und erweiterte soziale Netzwerke zu erhalten.

Daneben kann eine Reihe weiterer Faktoren dem Kitabesuch entgegenstehen, etwa fehlender Bedarf oder Angebote, finanzielle Gründe oder auch soziale Normen (vgl. Kapitel 8.5.1 und 8.1.4). Bezüglich Letztgenanntem ist festzustellen, dass traditionelle Geschlechternormen etwas häufiger in niedrigeren sozialen Klassen verbreitet sind, dennoch scheinen sie unabhängig von sozioökonomischen Ressourcen zum Tragen zu kommen. Pavolini & van Lancker (2018) untersuchten auf Basis des Ad hoc-Moduls 2010 der Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (European Union Labour Force Survey) zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf den Zusammenhang zwischen traditionellen Normen und der Kitanutzung von Haushalten mit Kindern unter drei Jahren in 27 Ländern. Sie ermittelten, dass traditionelle Normen die Kitanutzung weitgehend unabhängig von der sozialen Klasse vermindern. Hierbei sind für Personen mit Migrationshintergrund weniger die sozialen Normen des Umfelds als vielmehr die des Herkunftslandes einflussreich (zusammen mit der Aufenthaltsdauer im Aufnahmeland). Strukturelle Barrieren hatten demgegenüber einen umso stärkeren Effekt auf die Kitanutzung, je niedriger die soziale Schichtzugehörigkeit der Familie war.

7.2.3 Bedeutung von Qualität in der frühen Bildung

Inwieweit Kinder im Bereich der Frühpädagogik gefördert werden können, ist jedoch nicht oder weniger von der reinen Zeit abhängig, die sie in der Institution verbringen, sondern vor allem von der Qualität des Betreuungsangebots. Für die Beschreibung, Analyse und Steuerung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hat sich ein Modell der pädagogischen Qualität etabliert, das Strukturparameter wie Gruppengröße, Fachkraft-Kind-Relation („Betreuungsschlüssel“) oder die Qualifikation des Personals von Aspekten der Orientierungsqualität unterscheidet. Hierunter sind handlungsleitende Wissensbestände, Überzeugungen und Werthaltungen zu verstehen. Beide Qualitätsfacetten wirken sich auf die pädagogische Prozessqualität aus, also auf die

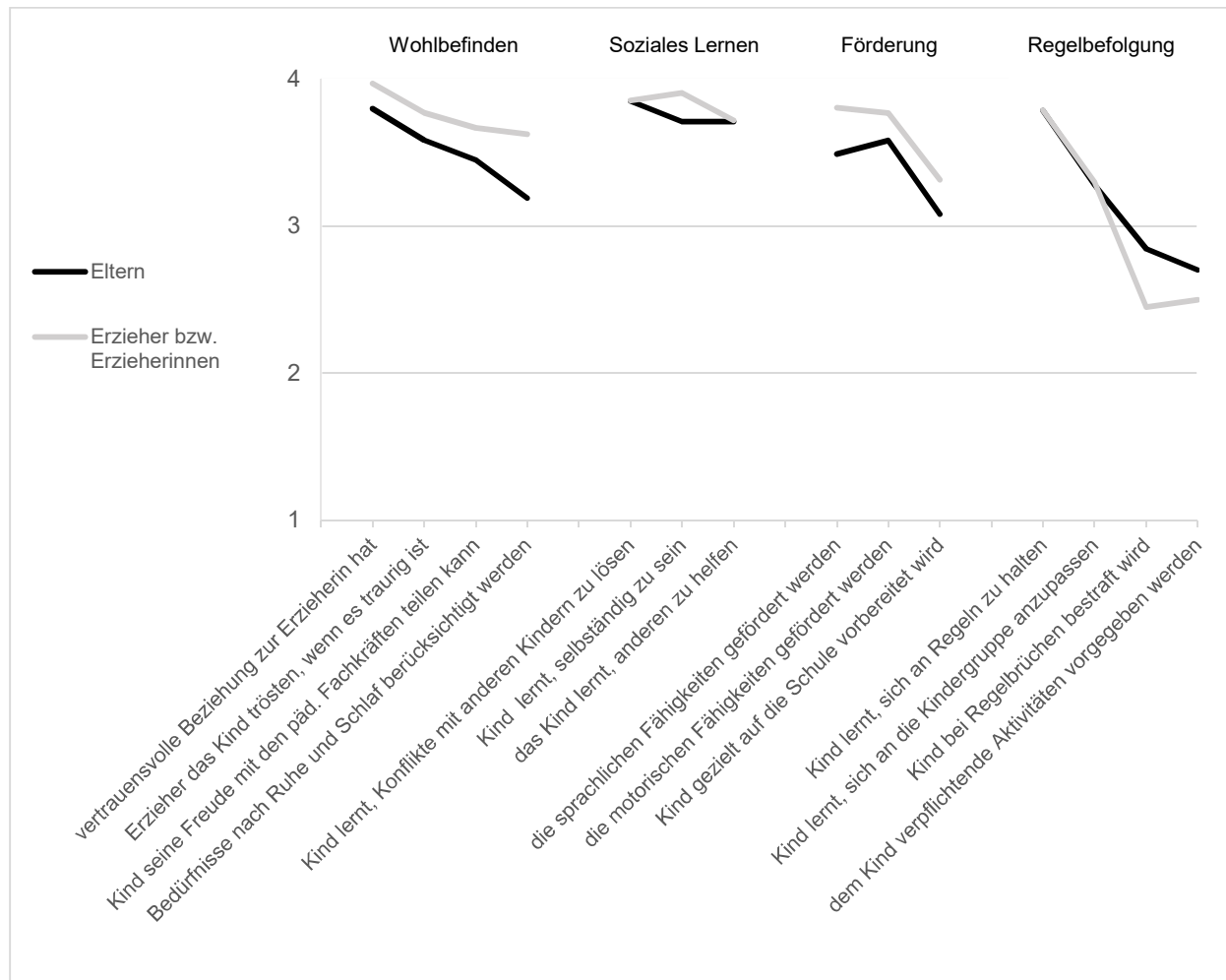
⁴³² OECD Family Database, Chart PF3.2.B.: „Participation rates in early childhood education and care, by equivalised disposable income tertile, 0- to 2-year-olds, 2017 or latest available year.“ Die OECD nutzt zur Berechnung der Einkommensdrittel Mikrodaten von EU-SILC, um, basierend auf der Verteilung der Nettoäquivalenzeinkommen der 0- bis 12-jährigen Kinder, die Kitas nutzen, drei Segmente der Einkommensverteilung zu berechnen, denen die Kinder anhand ihres individuellen Nettoäquivalenzeinkommens zugeordnet werden.

⁴³³ OECD Family Database, Chart PF3.2.C.: „Participation rates in early childhood education and care by mother's education, 0- to 2-year-olds.“, Siehe <http://www.oecd.org/els/family/database.htm>. Die mütterliche Bildung wird als binäre Variable (Hochschulbildung vorliegend ja/nein) gefasst, anhand der ISCED 2011-Klassifikation (Gruppen 5 bis 8).

Qualität der Interaktionen, der Lernanregung und Lernbegleitung einerseits, aber auch der Sorge um das Wohlbefinden und die unterstützende Emotionsregulation. Hierbei wirken Orientierungs- und Strukturqualität über die Prozessqualität auf die kindliche Entwicklung. Vorliegende Studien zur Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Deutschland sehen einen erheblichen Bedarf an Qualitätsentwicklung und konstatieren starke regionale Disparitäten (Bock-Famulla et al., 2017; Tietze et al., 2013; Viernickel et al., 2015). Auch innerdeutsche Qualitätsunterschiede in der Prozessqualität zwischen Ost und West bleiben in den letzten 25 Jahren weitgehend bestehen (Tietze et al., 2013). Besonders augenfällig werden Qualitätsverbesserungsbedarfe bei der geringen kognitiv-sprachlichen Anregungsqualität. Hier werden insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund die Chancen nicht ausreichend genutzt, sprachliche Nachteile bereits im frühkindlichen Alter auszugleichen. Hinzu kommt, dass es einen Zusammenhang zwischen sozioökonomischer Herkunft der Kinder und der Kita-Qualität gibt. Kinder aus sozialstrukturell benachteiligten Familien sind auch häufiger in Kitas, deren Qualität geringer ist (Stahl, 2015). Auch dies verschärft soziale Disparitäten und lenkt den Fokus auf die Weiterentwicklung der Qualität in den frühkindlichen Einrichtungen. Dabei sind insbesondere die Facetten der Strukturqualität unmittelbar zugänglich für die politisch-administrative Steuerung (Kalicki et al., 2017).

Betrachtet man in diesem Kontext die Erwartungen von Eltern und pädagogischen Fachkräften, so findet sich in den jeweiligen Vorstellungen von einer Pädagogik der Kindheit weitgehende Übereinstimmung. Hierzu liegen neue Daten vor, die sowohl die Vorstellungen und Erwartungen der Eltern als auch der Bezugserzieherinnen der Kinder genau dieser befragten Eltern abbilden (Kalicki, 2020). Eltern wie Fachkräfte sehen die Kindertageseinrichtung vorrangig als einen Ort für soziales Lernen, an dem das Kind sich wohlfühlt und wo es – z. B. in seiner sprachlichen und motorischen Entwicklung – gefördert wird. Eine Erziehung zu Gehorsam und der Einsatz von Strafen werden abgelehnt. Hierbei vertreten die pädagogischen Fachkräfte ihre Überzeugungen tendenziell pointierter. Auffallend ist jedoch die generell große Übereinstimmung in den Zielen (siehe Abbildung 7-3).

Abbildung 7-3 Subjektive Erwartungen von Eltern und Fachkräften an die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtung, 2018



Anmerkung: Die Frage lautete: „Wie wichtig ist Ihnen...?“. Vierstufige Antwortskala: 1 „vollkommen unwichtig“, 2 „eher unwichtig“, 3 „eher wichtig“ 4 „vollkommen wichtig“.

Quelle: Methodenstudie: Qualität in der Kindertageseinrichtung 2016-2018, Kalicki, 2020, S. 31

Zu den spezifischen Erwartungen von Eltern an die Betreuungsformen der reinen Familienbetreuung, der institutionellen Betreuung (Kita) und der Kindertagespflege für Kinder im Alter von unter drei Jahren liegen ebenfalls interessante Erkenntnisse vor (Alt et al., 2014). Kindertageseinrichtungen werden als förderlich eingeschätzt für die Entwicklung zur Selbstständigkeit, zudem wird ihnen ein hohes Anregungspotenzial für kindliches Lernen zugeschrieben. In diesen Einschätzungen unterscheiden sich Familien, die eine Kita nutzen, nicht von denen, die eine Tagespflege in Anspruch nehmen oder ihre Kinder selbst betreuen.

Der Europäische Qualitätsrahmen ergänzt das oben skizzierte Qualitätsverständnis um Vorgaben, die für die Steuerung von Systemen der frühkindlichen Betreuung und Bildung von Belang sind (Working Group on Early Childhood Education and Care, 2014). Die dort festgehaltenen Aussagen zur Qualität (Quality Statements) behandeln den Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, das Personal, inhaltlich-curriculare Maßgaben sowie die Rolle von Monitoring und Evaluation (siehe Textbox 7-1). Der Europäische Qualitätsrahmen hebt außerdem hervor, dass die Umsetzung dieser Maßgaben durch zweierlei erleichtert wird: Wenn erstens die Parteien im Betreuungssystem („Stakeholder“) ein klares und gemeinsames Verständnis von ihrer Rolle und ihren Aufgaben haben und zur Kooperation mit Partnerorganisationen bereit sind. Und wenn zweitens Gesetze und Verordnungen (einschließlich der Finanzierung) entwickelt werden mit dem Ziel eines universellen Rechtsanspruchs auf öffentlich finanzierte Betreuung und Bildung und Fortschritte in diese Richtung regelmäßig be-

obachtet und allen Beteiligten berichtet werden. In diesen Kontext sind die jüngeren familien- und bildungspolitischen Reformen in Deutschland zu stellen, also die Einführung von Rechtsansprüchen, die Kostengestaltung für die Kindertagesbetreuung, die Agenda zur weiteren Qualitätsentwicklung in den Handlungsfeldern des Bundesgesetzes (KiQuTG) und das Monitoring zum Gesetz.

Textbox 7-1 Die Quality Statements des Europäischen Qualitätsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung

Das Angebot ist verfügbar und erschwinglich für Kinder aller Familien.

Das Angebot fördert Teilhabe, stärkt die soziale Inklusion und schätzt die Vielfalt.

Pädagogisches Personal (ECEC Workforce)

Es gibt gut qualifiziertes Personal, dessen Aus- und Weiterbildung zu professionellem Handeln befähigt.

Die Arbeitsbedingungen sind unterstützend („supportive“) und umfassen auch eine professionelle Leitung, die Gelegenheiten zur Beobachtung, Reflexion, pädagogischen Planung, Teamarbeit und Elternzusammenarbeit schafft.

Pädagogisches Programm bzw. Konzeption (Curriculum)

Das pädagogische Programm gründet in pädagogischen Zielen, Werten und Ansätzen, die Kindern ein ganzheitliches Wachstum ermöglichen.

Das pädagogische Programm fordert vom Personal, mit den Kindern, im Team und mit den Eltern zusammenzuarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren.

Monitoring und Evaluation

Monitoring- und Evaluationsverfahren liefern Information auf der relevanten lokalen, regionalen oder nationalen Ebene, um kontinuierliche Fortschritte bei der Qualität von Politik und Praxis zu unterstützen.

Monitoring und Evaluation dienen dem Kindeswohl (Best Interest of the Child).

7.3 Aus- und Umbau schulischer Bildung und die hartnäckige Bedeutung der sozialen Herkunft

7.3.1 Strukturelle Veränderungen und aktuelle Problemlagen

Der Schulbesuch in der Primar- und Sekundarstufe ist der am stärksten geregelte Teil des Bildungssystems in Deutschland. Der „Ernst des Lebens“ beginnt nahezu bundeseinheitlich in dem Jahr, in dem das Kind bis zum 30. September des jeweiligen Jahres sechs Jahre alt geworden ist. Alle Bundesländer außer Berlin und Brandenburg sehen nach der 4. Klasse den Übergang in eine weiterführende Schule vor (in Berlin und Brandenburg nach sechs Jahren). Dieser Übertritt ist im gegliederten Bildungssystem der wichtigste Übergang für die Bildungschancen eines Kindes, der bei Eltern und Kindern spätestens in der 3. Klasse Spannung und Stress erzeugt („Grundschulabitur“). In nahezu allen Bundesländern hat es für die weiterführenden Schulen in den vergangenen Jahren nachhaltige Reformbemühungen zu dem bisher klassisch „dreigliedrigen“ Schulsystem gegeben. Diese betreffen das Gymnasium, die Annäherung von Haupt- und Realschule sowie die Option unterschiedlicher Bildungsabschlüsse unter einem Dach. Zunächst hatten ab 2001 fast alle westlichen Bundesländer und einige ostdeutsche Bundesländer das achtjährige Gymnasium (G8) eingeführt. In Ostdeutschland bestand das achtjährige Gymnasium teilweise schon lange. Mittlerweile sind allerdings Niedersachsen, Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen wieder zum neunjährigen Gymnasium (G9) zurückgekehrt (mit lokalen Ausnahmen), und die meisten anderen westlichen Bundesländer bieten zumindest die Möglichkeit des G9 (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2018a). Neben dem Gymnasium hat sich in einer Reihe von Bundesländern ein Verbund von Haupt- und Realschule als zweite Schulform etabliert (z. B. in Hamburg als Stadtteilschule, ähnlich: Schleswig-Holstein, Saarland, Berlin). In anderen Bundesländern hat sich das Schulsystem stärker ausdifferenziert (u. a. in Baden-Württemberg, Niedersachsen). Förderschulen, die als separater Pfeiler des Bildungssystems parallel laufen, weisen im Zuge fortschreitender Inklusion zwar eine sinkende Inanspruch-

nahme auf, nehmen aber immer noch über 4 % eines Jahrgangs auf. Insgesamt ist die Heterogenität des Bildungssystems gestiegen, was Eltern – insbesondere zugewanderten Eltern – die Orientierung erschwert und bei Umzügen in ein anderes Bundesland die Anschlussfähigkeit schulischer Bildung gefährdet.

Deutlich ist die Heterogenität auch durch den Ausbau des schulischen Ganztags gestiegen. Seit Beginn des Bundes-Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) im Jahr 2003 hat sich der Anteil der Grundschulkinde, die ganztägig eine Schule besuchen, stark erhöht (vgl. Kapitel 7.6). Inzwischen sind in Deutschland ca. zwei Drittel der Schulen Ganztagschulen (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2020). Ebenso wie der Ausbau der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote ist auch der Ausbau des schulischen Ganztags mit hohen Erwartungen an eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern, eine bessere Kompetenzförderung aller Kinder und nicht zuletzt eine Reduktion von Bildungsdisparitäten nach sozialer Herkunft der Kinder verbunden. Gleichzeitig sollte hierbei auch der Elternautonomie Rechnung getragen werden, sodass die Länder bislang vor allem offene Ganztagsangebote ausgebaut haben. Gebundene Ganztagschulen mit einem für alle Kinder verbindlichen Ganztagsprogramm sind demgegenüber deutlich in der Minderheit. Von den Grundschulen sind ca. 80 % freiwillig ganztags organisiert, bei den weiterführenden Schulen zwischen 43 und 72 % (StEG-Konsortium, 2019a). So spiegelt das Angebot auch primär die Wünsche der Eltern wider, die freiwillige Angebote bevorzugen, vor allem im Primarbereich. Rund ein Drittel bis die Hälfte der Ganztagschulen ist nach Befunden der Schulleitungsbefragung 2018 vor allem auf Betreuung ausgerichtet (StEG-Konsortium, 2019a). Die Chancen, dass hiermit auch die Bildungsziele eingelöst werden können, sind gering.

Neben den Wünschen der Eltern dürften auch finanzielle Erwägungen der Länder bzw. Kommunen für einen auf Betreuung ausgerichteten und damit weniger aufwendigen Ganztags sprechen. Eine gebundene Ganztagschule mit strukturiertem verbindlichem Nachmittagsunterricht bzw. Angeboten bindet mehr Lehrpersonal und ist somit in der Regel kostspieliger. Ohnehin sind die Schulen durch die Personalsituation großen Herausforderungen ausgesetzt. Die heutigen Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule zu einem Zeitpunkt, in dem die Schulen in Deutschland aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge in den 1990er-Jahren gerade etwas entlastet sind. Die Jahrgangsgröße des jüngsten kompletten Schuljahrgangs im Jahr 2014 umfasste 690.000 Kinder. Dies war der niedrigste Wert seit der Wiedervereinigung. Seither steigen die Geburtenzahlen, und die Schulen werden wieder voller. In den Jahren 2024 bis 2028 werden über 800.000 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang erwartet, d. h. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler erhöht sich gegenüber 2014 um über 16 % (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Auf diesen Zuwachs müssen die Schulen vorbereitet sein.

Die Entwicklung der bis 2014 abnehmenden Schulbesuchszahlen spiegelte sich im Schulangebot wider. Im Zeitraum zwischen 2004 und 2018 wurde die Zahl der Grundschulen von ca. 17.000 auf 15.400 reduziert. Im Sekundarbereich fiel der Rückgang von 17.700 auf 14.000 Schulen noch deutlicher aus. Das Personal an den Schulen hingegen wuchs zwar leicht an. Jedoch fehlen allein im Primarbereich bis 2025 zwischen 15.000 (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2018b) und 26.000 Lehrkräfte (Klemm & Zorn, 2019). Zum einen liegt dies an der Ausweitung des Schulangebots auf den Ganztags, zum anderen an den anstehenden Verrentungen. Generell hat sich die Altersstruktur hin zu jüngeren Lehrkräften verschoben, sodass die großen Verrentungswellen in vielen Bundesländern bereits beendet sind. In einzelnen Bundesländern (Brandenburg, Thüringen) steht diese Welle noch aus (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Für Familien könnte das heißen: Selbst bei guten Leistungen der Kinder ist aufgrund der gestiegenen Anzahl von Schülerinnen und Schülern einerseits und des zum Teil nicht ausreichenden Schulangebots andererseits nicht gewährleistet, dass jedes Kind nach der 4. Klasse die jeweils angestrebte Schule oder in Einzelfällen de facto gar eine angestrebte Schulform besuchen kann.

Für die flankierenden Betreuungs- und Unterstützungsangebote durch Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte der Schulsozialarbeit und weiteres Fachpersonal gilt die gleiche Beobachtung. In diesem Bereich hat es in den letzten Jahren zumindest im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einen deutlichen Personalaufwuchs gegeben. Jedoch deckt dies den notwendigen Bedarf nicht vollständig ab. Entsprechend groß ist der Druck auf die Länder, mehr Kapazitäten bereitzustellen.

Textbox 7-2 Personalbedarf an Schulen

Nach Berechnungen aus dem Bildungsbericht 2018 werden pro Jahr allein im Primarbereich ca. 1.300 Lehrkräfte zusätzlich benötigt, um das bisherige Angebot sicherzustellen. Bis zum Jahr 2025 steigt diese Zahl sogar auf 3.800 Lehrkräfte pro Jahr (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Auch bei den Haupt-

und Realschulen zeichnet sich ein deutlicher Mangel an Lehrkräften bis 2030 ab (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2018b, 2019b). Dieser Mehrbedarf kann nur unvollständig von neu ausgebildeten Lehrkräften gedeckt werden, wobei es hier große Unterschiede nach Bundesländern gibt. Der Anteil an Quer- und Seiteneinsteigerinnen bzw. -einsteigern bei Neueinstellungen variierte im Jahr 2016 zwischen 0 % (Bayern, Hessen, Saarland) und 35 % (Sachsen) (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). 2018 lag der Anteil in Berlin und Sachsen sogar über 40 % (Klemm, 2019; Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Zudem versuchen die Bundesländer, durch Zweitqualifikationen Gymnasial-Lehrkräfte für den Einsatz in anderen Schulformen, vor allem in der Grundschule, zu gewinnen. Ein Problem beim Quereinstieg ist jedoch die hohe Abbruchrate, die die Organisation des Schulalltags zusätzlich erschwert. Der Mangel an Lehrkräften führt dazu, dass der Unterrichtsausfall zu Problemen an vielen Schulen führt. In einigen Bundesländern (u. a. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen) wird ca. jede zehnte Unterrichtsstunde nicht regulär unterrichtet. Zum Teil fallen diese Stunden ganz aus.⁴³⁴ Wichtigster Ausfallgrund sind Erkrankungen des Lehrpersonals. Durch einen höheren Personalstand könnten die vollständig ausfallenden Stunden (beispielhaft jede 22. Unterrichtsstunde in Baden-Württemberg) deutlich reduziert werden.

Nicht nur in puncto Personalausstattung sind die Schulen für die kommenden Aufgaben schlecht gerüstet. Es gibt darüber hinaus einen hohen sächlichen Investitionsstau. Angaben des KfW-Kommunalpanels zufolge fehlen 44,2 Milliarden Euro im Bereich Schule. Mehr als jede zweite Schule hat nennenswerte oder gar gravierende Rückstände. Zwar sind jährliche Investitionen von knapp 10 Milliarden Euro geplant (KfW Bankengruppe, 2020). Aber sie reichen nicht aus, die lange aufgelaufenen Mängel zu beheben. In erster Linie sind dies bauliche Mängel, die behoben werden müssen. Anekdoten von unzureichenden Hygieneeinrichtungen werden in den Medien gerne aufgenommen, aber auch Sperrungen von Gebäudeteilen wegen Gefährdungslagen sind nicht selten. Der zweite Aspekt ist die sächliche Ausstattung gerade im Bereich Digitalisierung. Obwohl hier Gelder unter anderem über den Digitalpakt vorgesehen sind werden diese bei Weitem nicht ausreichen, um Breitbandanschlüsse und Server zu installieren und entsprechendes Personal vorzuhalten, geschweige denn Hardware für alle Schülerinnen und Schüler anzuschaffen, damit sie mit digitalen Endgeräten schulische Inhalte bearbeiten können.

Die Covid-19-Pandemie hat wie unter einem Brennglas die vielfältigen Problemlagen des Bildungssystems sichtbar gemacht. Im Bereich der Digitalisierung des Unterrichts haben Schulen sehr unterschiedlich agiert. Während Video-Konferenzen in manchen Schulen während der Schulschließungen üblich waren, haben andere Schulen solche Möglichkeiten nicht angeboten, teilweise, weil Hard- und Software oder Fachkenntnisse fehlten, teilweise aber auch bewusst, da nicht alle Kinder zuhause über digitale Endgeräte verfügen, die einen digitalen Unterricht ermöglichen. Um hier nicht eine weitere Dimension von Bildungsungleichheiten aufkommen zu lassen, müssen Schulen überlegen, wie sie ihre digitalen Angebote ausbauen und chancengerecht durchführen können.

Die Bildungsausgaben in Deutschland sind zwar kontinuierlich über die letzten zehn Jahre hinweg angestiegen. Allerdings trägt der Bund proportional mehr zu diesem Zuwachs bei als die Länder und Kommunen. Im internationalen Vergleich gibt Deutschland einen geringeren Anteil am Bruttoinlandsprodukt für Bildung aus als der OECD-Durchschnitt. Und auch die monetären Zielmarken einer „Bildungsrepublik Deutschland“ sind weiterhin noch nicht erreicht. Vor dem Hintergrund des Personalmangels, des Investitionsstaus und der notwendigen Digitalisierung ist es dringend erforderlich, die Mittelallokation für Bildung zu stärken.

7.3.2 Was mindert Chancenungleichheiten in der Schule?

Für herkunftsbezogene Bildungsdisparitäten ist die Bildung der Eltern von zentraler Bedeutung, während finanzielle Ressourcen eine eher untergeordnete Rolle spielen. Dräger und Müller (2020) zeigen, dass das Einkommen und das Vermögen der Eltern neben der elterlichen Bildung und sozialen Klassenposition nur noch einen

⁴³⁴ Statistische Erhebungen zu Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Nicht alle Kultusministerien führen entsprechende Erhebungen durch, zudem sind die Erhebungsverfahren und Ergebnisse nicht immer vergleichbar. Zu Erhebungen in den genannten Ländern siehe <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/2019+09+13+Vierte+Vollerhebung+zum+Unterrichtsausfall> (Baden-Württemberg), <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung.html> (Bayern), <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungsstatistik/> (Berlin) und <https://schule.sachsen.de/4791.htm> (Sachsen).

geringen zusätzlichen Einfluss auf den Bildungsweg und die Kompetenzen der Kinder haben. Gleichwohl zeigen sich stark negative Einflüsse von längerfristig andauernden Armutslagen von Familien (vgl. Kapitel 6.1) auf die Bildungschancen der Kinder.

Betrachtet man generell die Bildungschancen in international vergleichenden Analysen, so zeigt sich, dass sich der Einfluss des Elternhauses auf die Bildungschancen nur sehr langsam, wenn überhaupt, verändert (vgl. Shavit & Blossfeld, 1993; Breen et al., 2009, 2010; Pfeffer, 2015). Es ist folglich ein langer Atem notwendig, um substanzielle Änderungen in den Bildungschancen zu erreichen. Es mag eine Utopie sein, die genau gleichen Bildungschancen für jedes Kind zu erreichen. Aber der Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass in Deutschland viel mehr Bildungsungleichheit herrscht als in anderen industrialisierten Staaten. Das Schicksal der Geburt in privilegierte oder weniger privilegierte Elternhäuser sollte jedoch weniger die Bildungs-, Lebens- und Teilhabechancen von Kindern bestimmen. In besonderem Maße gilt dies für Kinder, die (längerfristig) in Armut leben, deren Eltern erwerbslos sind und/oder deren Eltern selbst keinen oder einen niedrigen Schulabschluss haben. Dem Bildungsbericht 2020 zufolge leben 20 % der Kinder unter 18 Jahren in einer finanziellen Risikolage, 10 % in einer sozialen Risikolage (erwerbslose Eltern) und 12 % in einer bildungsbezogenen Risikolage (Eltern mit keinem oder niedrigen Abschluss). Besonders benachteiligt sind Kinder, bei denen sich diese Risikolagen überlappen. Ca. 4 % aller Kinder sind allen drei Risikolagen ausgesetzt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Diese Kinder haben nur geringe Chancen, ihre Schullaufbahn selbstständig zu gestalten und erfolgreich abzuschließen.

Wie gut Schulen in der Lage sind, herkunftsbedingte Ungleichheiten abzumildern, ist eine empirisch offene Frage. Die Schulen selbst haben keine strukturell gesammelten Informationen über den jeweiligen familiären Hintergrund der Kinder. Diese können allein aus Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern abgeleitet werden. D. h. Schulen können sich im Einzelfall nur bemühen, zielgenau zu fördern, ohne jedoch genau zu erfahren, ob und inwieweit sich dieses Engagement kompensatorisch auf die Bildungschancen ausgewirkt hat. Hier gilt es, Konzepte zu entwickeln und den Schulen Maßstäbe für die Entwicklung einer chancengerechteren Schule an die Hand zu geben.

Bei der Suche nach den Ursachen für die ausgeprägten herkunftsbedingten Bildungsungleichheiten in Deutschland ist eine zentrale Frage, inwieweit die Struktur des Bildungssystems und die Bildungsinstitutionen selbst einen Einfluss auf die Bildungschancen haben. Hierzu gibt es in der wissenschaftlichen Literatur uneinheitliche Befunde. Deutschland teilt die Kinder bereits nach der 4. Klasse in weiterführende Schulen auf. In keinem anderen Land der Welt geschieht dies früher, lediglich Österreich hat ebenfalls eine Aufteilung nach vier Jahren Volksschule. Begründet wird die frühe Aufteilung vor allem damit, dass in differenzierten Schultypen aufgrund homogenerer Leistungsniveaus und Lernfähigkeiten eine bessere Anpassung des Unterrichts und gezieltere Förderung der Kinder möglich sei. In ländervergleichenden Studien wurde allerdings gezeigt, dass die vergleichsweise frühe Trennung in Deutschland nicht einhergeht mit einem höheren Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler. D. h. die höhere Leistungshomogenität in den einzelnen Schulzweigen führt nicht zu einer leistungssteigernden Förderung. Es gibt auch wenig Hinweise, dass leistungsschwache Kinder leistungsstärkere Kinder „ausbremsen“. Die Aufteilung wirkt eher umgekehrt und erweist sich als nachteilig für weniger leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (Hanushek & Wößmann, 2006; van de Werfhorst & Mijs, 2010). Internationale Vergleiche legen entsprechend nahe, dass eine frühe institutionelle Aufteilung mit höheren Bildungsungleichheiten einhergeht (Wößmann, 2016; Ammermueller, 2013; Brunello & Checchi, 2007). Fraglich ist jedoch, inwieweit sich diese internationalen Befunde auf die deutsche Situation übertragen lassen und inwieweit das Bildungssystem einen kausalen Effekt auf das Ausmaß von Bildungsungleichheiten hat. Die Arbeiten von Baumert et al. (2012) und Matthewes (2018) zeigen, dass sich bei längerer Grundschuldauer oder bei Einführung von Gesamtschulen das Leistungsniveau nicht ändert. Auch finden sie wenig Hinweise auf eine Reduktion der Bildungsungleichheiten. Entsprechend ist es fraglich, ob die Veränderung des Bildungssystems und die Ausweitung der gemeinsamen Lernzeit der effizienteste Weg ist, mehr Chancengleichheit im Bildungssystem zu schaffen. Weiteren Aufschluss zu dieser Frage wird der aktuell laufende Hamburger Versuch zu einer verlängerten Grundschuldauer liefern (siehe www.schulen-gestalten-zukunft.de).

Inwieweit die Schule selbst zu begrenzten Bildungschancen für Kinder aus nichtprivilegierten Elternhäusern beiträgt, ist ebenfalls ein umstrittenes Thema. Gomolla und Radtke (2009) sehen institutionell verankerte Benachteiligungsmechanismen für Migrantenkinder in der Schule. Allerdings zeigt Gresch (2012), dass Lehrkräfte Kinder mit Migrationshintergrund bei gleichem Noten- und Leistungsniveau bevorzugen und ihnen eher eine Übergangsempfehlung für die höhere Schulform aussprechen als autochthonen Kindern. Dies zeigt, dass man ein einzelnes Merkmal des Elternhauses (Einkommen, Bildung der Eltern, Migrationshintergrund) nicht isoliert

betrachten sollte, sondern die Wechselwirkungen dieser unterschiedlichen Einflussfaktoren berücksichtigen muss.

Zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussion sind Fragen der Unterrichtsqualität und Didaktik für die schulischen Leistungen von Kindern geraten. So legen die Befunde der von Hattie (2009, 2012) vorgelegten Synthese von über 800 Meta-Analysen nahe, dass vor allem Aspekte einer kognitiv-anregenden Unterrichtsstrategie maßgeblich sind. Untersucht wurden Merkmale der Lernenden, der Lehrperson, des Elternhauses, des Curriculums, der Schule und des Unterrichts. Neben Merkmalen der Schülerinnen und Schüler wie deren Intelligenz und Vorwissen, war es vor allem der Beitrag der Lehrperson und des Unterrichts, der sich als bedeutsam für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler erwies. Positivere Leistungen zeigten sich insbesondere, wenn Lehrpersonen Feedback zu ihrem Unterricht einholten und an der gezielten Verbesserung ihres Unterrichtsverhalten arbeiteten, wenn sie den Schülerinnen und Schülern Feedback gaben, eine positive Beziehung zu ihnen unterhielten und bei inhaltlicher Klarheit ihrer Darstellungen. Hausaufgaben, kleine Klassen, und individualisierter Unterricht hatten demgegenüber nur schwache Effekte, und für außercurriculare Aktivitäten, Freiarbeit oder jahrgangübergreifende Klassen ließen sich keine Effekte nachweisen. Allerdings wurde in dieser Studie nicht speziell untersucht, inwieweit Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher sozialer Herkunft von den einzelnen Strategien profitieren und ob diese dazu beitragen können, herkunftsbedingte Disparitäten zu nivellieren. Da die genannten Merkmale guten Unterrichts jedoch stärkere Effekte zeigten als Merkmale des Elternhauses, liegt es nahe, dass sie auch deren Wirkung ausgleichen können. Damit bietet die Stärkung der Unterrichtsqualität durch eine entsprechende Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften einen wichtigen Ansatzpunkt.

Weitere wichtige Einflussgrößen für den Kompetenzerwerb bei Kindern sind der häusliche Anregungsgehalt und die informellen Lerngelegenheiten in den Familien (vgl. auch Kapitel 5.5.1). Entsprechend liegt es nahe, soziale Disparitäten hierbei direkt zu adressieren und Eltern darin zu unterstützen, ihren Kindern eine möglichst entwicklungsförderliche Lernumgebung zu bieten. Hier setzt das Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ an, mit dem Fachkräfte der Familienbildung für die Elternbegleitung qualifiziert werden, um vor allem sozial benachteiligte Eltern in der Anleitung und Bildungsförderung ihrer Kita-Kinder zu stärken. Eltern haben jedoch insbesondere ab dem Schuleintritt der Kinder einen hohen Orientierungsbedarf und erleben oftmals eine große Unsicherheit hinsichtlich des richtigen Maßes der Lernunterstützung zuhause. Betrachtet man die Studien zur häuslichen Lernunterstützung für die Schule (vgl. Kapitel 5.5.3), so zeigt sich, dass nicht die Quantität, sondern die Qualität der Lernbegleitung ausschlaggebend ist (Wild & Lorenz, 2010). Die entscheidende Kunst der Eltern ist es, so viel Hilfe wie nötig, aber so wenig wie möglich zu gewähren (Wild, 2020). Insgesamt hängt sowohl die Quantität als auch die Qualität der elterlichen Unterstützung beim häuslichen Lernen auch von der jeweiligen sozialen Lage des Elternhauses ab. Unterschiede in der Qualität der Lernbegleitung je nach sozio-ökonomischen Ressourcen der Eltern scheinen allerdings geringer zu sein als gemeinhin angenommen (Dumont et al., 2012). Daher liegt eine Ausweitung des Programms „Elternchance“ auf den Bereich des Grundschulalters mehr als nahe, um Bildungsungleichheiten effektiver zu reduzieren (näher dazu Kapitel 7.4.4).

7.3.3 Private Investitionen der Eltern in die schulische Bildung

Wenngleich finanzielle Ressourcen der Eltern eine untergeordnete bzw. vor allem indirekte Rolle in der Entstehung von herkunftsbedingten Bildungsdisparitäten zu spielen scheinen, können gezielte Investitionen in die Bildung der Kinder doch zu Ungleichheiten beitragen. Deswegen richtet sich der Fokus im Folgenden auf die Inanspruchnahme von Nachhilfe und Privatschulen.

In vielen Ländern ist der zusätzliche Unterricht für Kinder außerhalb der Schule von großer Bedeutung und prägt den Alltag der Kinder und Familien. Diese „Schattenbildungssysteme“ sind vor allem in Ländern wie Korea, Japan und manchen südeuropäischen Ländern verbreitet (OECD, 2013). In Deutschland ist dies nicht der Fall. Das Ausmaß an zusätzlichem Unterricht außerhalb der Schule ist gering und liegt deutlich unter dem OECD-Durchschnitt (OECD, 2013). Je nach Datenquelle variiert das Ausmaß der in Anspruch genommenen Nachhilfe. Aktuell nehmen ca. 15 % der Kinder in Deutschland Nachhilfeunterricht (Luplow & Schneider, 2016; Killus & Tillmann, 2017; Klemm & Hollenbach-Biele, 2016). Nach Daten des SOEP gaben im Zeitraum von 2009 bis 2013 durchschnittlich 47 % der jeweils 17-jährigen Befragten an, zumindest einmal im Laufe ihrer Schulzeit Nachhilfe bekommen zu haben. Dieser Anteil lag um rund 20 Prozentpunkte über dem Vergleichswert etwa 15 Jahre zuvor. Haushalte mit überdurchschnittlichem Einkommen nutzten Nachhilfeangebote am häufigsten, allerdings haben sich diese Unterschiede im Zeitverlauf verringert: Auch Schülerinnen und Schüler aus Haushalten mit unterdurchschnittlichem Einkommen nehmen verstärkt Nachhilfe – wenngleich ihr Anteil immer noch geringer ist als bei den anderen Gruppen (Hille et al., 2016).

Die Inanspruchnahme von Nachhilfe steigt über den Bildungsweg hinweg an. Nach Daten des Nationalen Bildungspanels nehmen in der 2. Klasse nur 3 % der Kinder Nachhilfe, in der 8. Klasse sind es dann 20 % (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Interessant dabei ist, dass Eltern mit niedriger oder mittlerer Bildung ihre Kinder häufiger in Nachhilfeangebote schicken als höher gebildete Eltern. Dies liegt zum einen daran, dass höher gebildete Eltern ihre Kinder fachlich länger selbst unterstützen können. Zum anderen haben die Kinder im Schnitt auch bessere Schulleistungen (siehe Kapitel 7.1.2). Wird allerdings die Schulleistung der Kinder in den Analysen mitberücksichtigt, findet sich keine selektive Inanspruchnahme von Nachhilfe mehr.

Nachhilfe wird aber nicht nur zur Vermeidung schlechter Noten in Anspruch genommen. Familien nutzen sie auch, um bestehende gute Schulleistungen zu verstetigen oder weiter zu verbessern (Klemm & Hollenbach-Biele, 2016). Insbesondere in der Grundschulzeit wird Nachhilfe von weniger privilegierten Familien in Anspruch genommen, um den wichtigen Übergang ins Gymnasium sicherzustellen (Luplow & Schneider, 2014). Allerdings zeigen viele Studien, dass die Wirkung des Nachhilfeunterrichts selbst sehr beschränkt ist und kaum zu besseren Schulleistungen führt. Luplow und Schneider (2016) kommen entsprechend zu dem Ergebnis, dass zumindest im Grundschulbereich die ungleichen Chancen im Bildungssystem durch Nachhilfe nicht nennenswert beeinflusst werden. Allerdings zeigt das Ausmaß an Nachhilfe in Deutschland, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Eltern eine zusätzliche fachliche Förderung ihrer Kinder über den regulären Unterricht hinaus zumindest phasenweise für notwendig hält.

Eine weitere Möglichkeit, durch zusätzliche Investitionen den Bildungserfolg der Kinder zu fördern, wird in Privatschulen als Alternative zum öffentlichen Bildungssystem gesehen. Sie übernehmen einen Teil der Bildungsaufgaben im Bildungssystem. Ihr Anteil an den allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2018/2019 bei 11 %. Die Mehrzahl der Privatschulen ist konfessionell gebunden, wobei es hier große regionale Unterschiede gibt. In den vergangenen Jahren gab es nur noch einen sehr moderaten Anstieg an Privatschulen. Im Vergleich zum Vorjahr gab es 2018/2019 sieben Privatschulen mehr. Der Anteil an allen allgemeinen Schulen stieg um 0,2 % (bei rückläufigen Zahlen allgemeinbildender Schulen). Von einem Boom der Privatschulen kann also kaum die Rede sein. Allerdings gibt es regionale Unterschiede. In Ostdeutschland lag der Anteil der Privatschulen zu Beginn der 1990er-Jahre unter 1 %. Mittlerweile ist er höher als in Westdeutschland. In manchen Gemeinden, vor allem in Ostdeutschland, sind private Grundschulen nur noch die einzige Schule im Ort, was insbesondere der demografischen Entwicklung und der Bevölkerungsabwanderung geschuldet ist (Klemm et al., 2018). Dies ist für die Daseinsvorsorge in bestimmten Regionen und die Konkurrenz um knappe Lehrkräfte ein relevanter Aspekt.

Aufgrund des Sonderungsverbots müssen Privatschulen sicherstellen, dass nicht nur privilegierte Kinder Zugang zu diesen Schulen haben. Wrase und Helbig (2016) zeigen, dass die Gebührenordnungen vieler Privatschulen zumindest Zweifel hervorrufen, ob die erhobenen Schulgelder dem Sonderungsverbot zuwiderlaufen. Brosius-Gersdorf (2017) sieht dies weniger problematisch. Derzeit gibt es wenig Hinweise darauf, dass die Schülerinnen- und Schülerschaft auf Privatschulen stark selektiv zusammengesetzt ist. Zwischen Privatschulen und staatlichen Schulen gibt es über verschiedenen kognitive Kompetenzfelder hinweg kaum signifikante Unterschiede bei den Schülerinnen und Schülern (Klemm et al., 2018). Somit ist weder belegt, dass Privatschulen „besser“ als staatliche Schulen sind oder nur Kinder aus privilegierten Familien davon profitieren.

7.3.4 Der Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf: die Rolle der Eltern

Auch beim Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf stehen Eltern vor der großen Herausforderung, ihre Kinder optimal zu unterstützen. Ein Einfluss des sozioökonomischen Hintergrundes der Eltern auf die Wahlentscheidungen der Kinder kann hierbei die Aufstiegsmobilität verringern. Analysen auf Basis von NEPS-Daten zeigen, dass die Eltern für Neuntklässler bei der Berufswahl die wichtigste Informationsquelle sind (Ulrich et al., 2018). Weitere wichtige Informationsquellen sind Verwandte und Freunde, während Lehrkräfte und damit das Bildungssystem erst an sechster Stelle genannt werden. Eine Befragung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) belegt ebenfalls die hohe Bedeutung der Eltern für den weiteren Bildungsweg bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe. Von den angehenden Abiturientinnen und Abiturienten geben 78 % an, dass sie durch die Eltern bei der Entscheidung unterstützt werden. Für Schülerinnen und Schüler aus akademischen Elternhäusern gilt dies mit 83 % in hohem Maße, für Kinder aus nicht-akademischen Elternhäusern etwas weniger (75 %) (Franke & Schneider, 2015). Nachteilig kommt hinzu, dass nach Untersuchungen von Deppe (2013) Eltern mit geringer Schulbildung weniger gut über mögliche weitere

Bildungswege informiert sind. Kinder aus bildungsfernen Schichten und Jugendliche mit Migrationshintergrund haben besondere Probleme beim Übergang von der Schule in das duale Ausbildungssystem (mit den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule).

Neben geringeren Bildungsleistungen am Ende der Schulzeit spielen auch die geringere Verfügbarkeit von sozialen Netzwerken eine wichtige Rolle für den Erfolg beim Übergang von der Schule in den Beruf. Analysen auf Basis von NEPS-Daten zeigen, dass vor allem für Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe I der Übergang in die Berufsausbildung erfolgreicher gelingt, wenn die Eltern viele Menschen kennen, die in Ausbildungsberufen arbeiten (Roth, 2018). Da die elterliche Unterstützung auch beim Bewerbungsprozess wichtig ist, haben Kinder Nachteile, wenn die Deutschkenntnisse der Eltern mangelhaft sind (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018). Besondere Nachteile erfahren Jugendliche, die von einer Förderschule abgehen. Hier wirken mitunter fehlende elterliche Ressourcen und die Stigmatisierung eines Förderschulbesuchs gemeinsam. Entsprechend häufig bekommen diese Jugendlichen (zunächst) keinen Ausbildungsplatz und wechseln in das Übergangssystem der Berufsvorbereitung (Blanck, 2020).

Auch beim Übergang von der Schule zum Studium wirken sich sozialstrukturelle Unterschiede aus. Neben Unterschieden bei den Kompetenzen ist die Bildungsaspiration der Eltern ausschlaggebend dafür, welchen Bildungsweg die Jugendlichen einschlagen. Von den Eltern mit akademischer Bildung wünschen sich deutlich mehr (74 %) ein Hochschulstudium für ihr Kind als Nichtakademikereltern (36 %) (Lergetporer et al., 2018). Ist den befragten Eltern zusätzlich bekannt, wie stark sich das Studium positiv auf den späteren Arbeitsmarkterfolg auswirkt, nimmt die elterliche Aspiration zur Hochschule zu – wiederum in stärkerem Maße bei den Akademikereltern.

Die Eltern spielen darüber hinaus bei der konkreten Fächerwahl eine wichtige Rolle. Bekannt ist, dass MINT-Studiengänge, die besonders häufig von jungen Männern absolviert werden, im Vergleich zu den stärker von jungen Frauen gewählten Sprach- und Geisteswissenschaften deutlich höhere Bildungsrenditen aufweisen (Anger et al., 2019). Obwohl sich die Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern in den MINT-Fächern kaum unterscheiden, schätzen Jungen die eigenen Leistungen als deutlich stärker ein als die Mädchen und zeigen insgesamt ein deutlich höheres Interesse an Mathematik. Dass sich Mädchen bei gleichen mathematischen Leistungen schlechter einschätzen als Jungen, ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt (OECD, 2015; Weinhardt, 2017; Anger et al., 2019). Berechnungen von Anger et al. (2019) auf Basis des NEPS zeigen, dass Eltern von Grundschulkindern bereits in der 2. Klasse die mathematischen Fähigkeiten ihrer Söhne höher einschätzen als die Kompetenzen ihrer Töchter. Der Unterschied besteht fast in gleichem Umfang, selbst wenn Töchter und Söhne mit gleichen Kompetenzen verglichen werden. In den elterlichen Einschätzungen der sprachlichen Fähigkeiten ihrer Kinder zeigen sich hingegen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. Anger et al. (2019) zeigen zudem, dass die Fehleinschätzungen der Eltern, die bereits vor Schuleintritt nachgewiesen sind, während der Schulzeit noch zunehmen. Wie schon von Weinhardt (2017) vermutet, deuten die Befunde darauf hin, dass die Elterneinschätzung das Selbstkonzept der Kinder beeinflussen kann und damit Auswirkungen auf Bildungswege und Arbeitsmarkterfolg hat.

Der Ausbau von qualitativ hochwertigen Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen könnte auf dem Weg eines intensiveren Austauschs dazu beitragen, dass Eltern wie auch Kinder die schulischen Kompetenzen und Fähigkeiten besser einschätzen und nicht von Geschlechterstereotypen geleitet werden. Schon in den Kitas könnten Fortbildungen die Fachkräfte für das Thema sensibilisieren. Programme, wie sie die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ auflegt, können das Interesse an MINT bei allen Kindern und vor allem auch Mädchen stärken (acatech & Körber-Stiftung, 2020). An Schulen sollten hierzu bessere Feedback-Instrumente entwickelt werden, die ein unverzerrtes Selbstbild fördern.

Die Schule kann gezielt eine klischeefreie Orientierung für die Studien- und Berufswahl bieten. Auch die Kultusministerkonferenz fordert eine im Lehrplan verankerte berufliche Orientierung in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe I und II (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2019a). Obwohl bisher kaum Erkenntnisse zur Qualität der schulischen Angebote zur Berufsorientierung in Deutschland vorliegen (Kupka & Wolters, 2010), weisen internationale Meta-Analysen (Brown & Ryan Krane, 2000; Brown et al., 2003) auf Aspekte einer wirksamen Berufsorientierung hin. Sie umfassen:

- die schriftliche Darlegung der Laufbahn- und Lebensziele,
- eine individuelle Interpretation und Feedback (z. B. zu Testresultaten),
- aktuelle Informationen von Beratungspersonen über die Arbeitswelt sowie zu den Risiken und Möglichkeiten in den jeweils ausgewählten Berufen,

- das Kennenlernen von Modellen und Kontakten zu Mentorinnen und Mentoren, um sich in der Bildung von Netzwerken zu üben,
- die Entwicklung von unterstützenden sozialen Netzwerken zur Erreichung der Laufbahnziele mit Hilfe von Beratungspersonen.

Besonders wichtig sind die Kompetenzen der Lehrkräfte im Kontext der Berufsorientierung (Kaminski et al., 2010). Bijedic und Pahnke (2017) berichten, dass Schülerinnen und Schülern aller Schularten Praktika für besonders aufschlussreich und geeignet halten.

Neben der Verantwortungspartnerschaft von Schule und Eltern können weitere Partnerinnen und Partner die Bildungswege der Jugendlichen fördern. Exemplarisch kann in diesem Zusammenhang das Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT genannt werden. SCHULEWIRTSCHAFT ist ein bundesweites, regional verankertes Netzwerk für partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft mit dem Ziel, Schulen und Unternehmen zusammenzubringen, damit Jugendlichen der Übergang in die Berufswelt und Unternehmen die Nachwuchssicherung gelingt. In mehr als 400 Arbeitskreisen werden Berufsorientierung, ökonomische Bildung und MINT-Förderung angeboten durch Betriebserkundungen und Praktika, durch Kooperationen und Fortbildungen, durch Informationsmaterialien für Schulen, Unternehmen und Eltern (Broschüren, Checklisten, Arbeitshilfen) sowie durch Planspiele und Wettbewerbe. Getragen wird die Arbeit durch ein breites ehrenamtliches Engagement, das durch hauptamtliche Geschäftsstellen auf Landes- und Bundesebene unterstützt wird (SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland, 2020).

7.4 Handlungsfeld Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen der Kinder und Jugendlichen – Kindertagesbetreuung und Schule – und Eltern hat sich in den letzten zehn bis 15 Jahren eine beeindruckende Entwicklung vollzogen. Diese Nahtstelle von öffentlicher und privater Verantwortung für gutes Aufwachsen und gute Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen ist zunehmend in den Mittelpunkt fachlicher Diskussionen gerückt, welche die Potenziale, aber auch Fallstricke des Mit- statt Nebeneinanders der unterschiedlichen Entwicklungskontexte von Kindern ausloten (Fröhlich-Gildhoff, 2013; Sacher, 2012; Stange et al., 2012). Schon auf begrifflicher Ebene ist erkennbar, dass sich die Vorstellungen von Zuständigkeiten und Arbeitsteilung von Eltern und Bildungsinstitutionen verändert haben.

Bereits 2007 haben die Kultusministerkonferenz und die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer gemeinsamen Erklärung „Integration als Chance – gemeinsam für mehr Chancengerechtigkeit“ ausdrücklich den intensiven Ausbau einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern betont (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2007). Im Jahr 2013 haben die KMK und die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund erneut dieses Thema aufgegriffen und eine gemeinsame Erklärung vorgelegt, die konkrete Ziele für den Ausbau der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern benennt (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2013). Damit hat das Thema einen festen Platz im Bildungsdiskurs und in der Praxis der Bildungsinstitutionen.

Im Folgenden werden Grundzüge des Konzepts und die hiermit verbundenen Herausforderungen aber auch Gelingensbedingungen aufgezeigt, um anschließend anhand von Konkretisierungen zu erläutern, welche Wege Kita und Schule gehen können, um (auch) durch die Zusammenarbeit mit Eltern möglichst gute Entwicklungs- und Bildungschancen für alle Kinder gewährleisten zu können. Der Fokus richtet sich hierbei vor allem auf den schulischen Bereich, da dort noch stärker als im Elementarbereich unterschiedliche Interessen und Aufgaben von Eltern und Bildungsinstitutionen zum Tragen kommen und in besonderer Weise professionelles Handeln herausfordern.

7.4.1 Das Konzept und seine Begründungsmuster

Schon lange ist die Elternarbeit als Teil der Aufgaben von Kindergarten und Schule verankert (Stange, 2012b). Das Konzept der Elternarbeit ist aus Sicht der Fachkräfte formuliert und stellt deren Aufgaben in der Zusammenarbeit mit Eltern in den Vordergrund. Es umfasst „alle Formen der organisierten Kommunikation und Kooperation zwischen pädagogischen Einrichtungen und den Eltern (...) – einschließlich aller Problemzonen aber auch aller Potenziale“ (Stange, 2012b, S. 13). Mit dem Begriff der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft deutet sich ein Paradigmenwechsel an, da nicht mehr nur die einseitigen Aufgaben der Bildungsinstitutionen und ihres Personals in ihrem Bemühen um eine Einbindung der Eltern anklingen, sondern stärker die gemeinsam

geteilte Verantwortung von Bildungseinrichtung und Eltern in den Vordergrund rückt. Vor allem betont dieser Begriff die Zieldimension von Kommunikation und Kooperation in der Elternarbeit, nämlich ein partnerschaftliches Verhältnis der Beteiligten, das sich durch vertrauensvolle Kooperation auszeichnet und Synergien schafft im gemeinsamen Bemühen um die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen.

Das Konzept der Erziehungspartnerschaft wurde zunächst in der Kindergartenpädagogik entwickelt und sollte die enge Kooperation von Kindertagesstätten mit Eltern abbilden. Demgegenüber war der Begriff der Bildungspartnerschaft anfänglich auf den formellen Bereich schulischer und beruflicher Bildung einschließlich Studium bezogen und signalisierte Bemühungen um eine engere Kooperation untereinander und auch mit Unternehmen. Mit der Anerkennung des Elementarbereichs als Teil des Bildungssystems verbanden sich beide Linien und ließen Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zunehmend als Ausdruck eines größeren Kooperationszusammenhangs verstehen, in dem Präventions- und Bildungsketten alle Lebensphasen und Institutionen umfassen (Stange, 2012a, 2012b). Im Vordergrund steht allerdings auch hierbei die Elternarbeit, also Strategien und Praktiken der Bildungsinstitutionen und ihres Personals, die dem Ziel einer besseren Kommunikation und Kooperation mit Eltern verpflichtet sind.

Auch das Grundgesetz sieht in Artikel 7 eine gemeinsame Erziehungsverantwortung von Familie und Schule vor. Bereits 1972 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt: „Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule (...) ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der *einen* Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Komponenten zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“⁴³⁵

In den Diskursen um Erziehungs- und Bildungspartnerschaften finden sich vielfältige Begründungsmuster, die für eine Notwendigkeit von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften sprechen (Stange, 2012b).

- Vielfach wird hervorgehoben, dass die Bedeutung des familiären Umfelds und insbesondere der Eltern für die Kompetenzentwicklung und den Bildungsverlauf der Kinder unbestritten hoch ist (vgl. Kapitel 5.5), sodass bei allem pädagogischen Handeln auch die Eltern mit ihren Orientierungen und Praktiken zu berücksichtigen sind. Kindertagesbetreuung und Schule knüpfen an die Diversität familialer Lebenswelten und Lernkontexte an und sind auf die Kooperation und den Austausch mit Eltern angewiesen. Kinder profitieren davon, wenn Eltern sie in diesen Kontexten in geeigneter Weise bei ihren Erfahrungen, Lernfortschritten und sozialen Entwicklungen begleiten und unterstützen.
- Weiterhin wird argumentiert, dass die Kooperation mit den Eltern zunimmt, weil institutionelle Bildung und Betreuung einschließlich Tagespflege heute zunehmend früher in der Entwicklung der Kinder ansetzen. Gerade in der wichtigen frühen Entwicklungsphase, die grundlegend für den weiteren Entwicklungsverlauf der Kinder ist (Leopoldina et al., 2014), erweist sich der Einbezug der Eltern als unabdingbar, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2008).
- Zudem wird darauf verwiesen, dass die steigende Erwerbsbeteiligung von Müttern das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den Vordergrund rückt und damit auch Abstimmungsbedarfe zwischen Eltern und Bildungseinrichtung der Kinder notwendig macht, etwa wenn es um Bring- und Abholzeiten der Kinder in der Kindertagesbetreuung geht.
- Auch der erhöhte Orientierungs- und Unterstützungsbedarf von Eltern aufgrund veränderter Lebensbedingungen wird angeführt. Hierzu zählen einerseits Belastungspotenziale im Zuge familialen Wandels, etwa bei einer Trennung der Eltern, über die auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen informiert sein müssen, um angemessen auf das Kind eingehen zu können und in der Kommunikation mit den Eltern situationsgerecht zu agieren. Andererseits gilt es auch, Anliegen der Eltern bei Unsicherheiten über Erziehungs- und Bildungsfragen kompetent aufzugreifen zu können, zumal sich Eltern mit entsprechenden Fragen ohnehin vorzugsweise an pädagogisches Personal wenden (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2015).
- Nicht zuletzt lassen sich empirische Befunde anführen, die Vorteile engagierter, auch die Eltern einbeziehender Kindertagesstätten und Schulen für die Resilienz von Kindern im Umgang mit alltäglichen Belastungen herausstellen (z. B. Wustmann, 2004) oder – noch gezielter – positive Effekte der Zusammenarbeit mit Eltern auf die Kompetenzentwicklung der Kinder aufzeigen (z. B. Lehl et al., 2020). Eine vertrauens-

⁴³⁵ BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 1972 – 1 BvR 230/70, 1 BvR 95/71 – BVerfGE 34, 165 (86)

volle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern kann zu einem gezielteren und produktiveren Engagement der Eltern in der Lernbegleitung und Erziehung der Kinder beitragen und auf diesem Weg positivere Einstellungen der Kinder zur Schule, eine höhere Aufmerksamkeit im Unterricht, gewissenhaftere Hausaufgaben und bessere Beziehungen zu anderen Kindern und Lehrkräften begünstigen (Desforges & Abouchar, 2003; Neuenschwander et al., 2004; Axelsson et al., 2013). Dass sich im Kontext von Kitas angebotene Elternprogramme positiv auf die kindliche Entwicklung auswirken, spricht für eine Fortführung dieses Engagements der Einrichtungen (z. B. Lösel et al., 2006a). Nicht zuletzt zeigen Studien, dass Kinder in ihrer sozioemotionalen Entwicklung und ihrem Wohlergehen davon profitieren, wenn ihre Schule gezielte Anstrengungen unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den Eltern zu stärken (Sheridan et al., 2019).

- Der Austausch zwischen der Bildungs- und Betreuungseinrichtung einerseits sowie den Eltern andererseits ist umso wichtiger, als Eltern ohnehin maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung ihrer Kinder nehmen, allerdings teilweise mit nicht intendierten Effekten (vgl. auch Kapitel 5.5). So ist keineswegs jede Art der Hausaufgabenbetreuung für Schulkinder förderlich. Restriktive Praktiken der Eltern tragen im Zeitverlauf eher zu einer Verschlechterung der schulischen Leistungen ihrer Kinder bei, während eine responsive, auf die Verständnisprobleme der Kinder und deren Bedürfnisse beim Lernen eingehende Lernbegleitung durch die Eltern in der Folgezeit mit Leistungssteigerungen verbunden ist (Dumont et al., 2014). Gerade im Kontext häuslichen Lernens ist die Unterstützung der Autonomie der Kinder ebenso wichtig wie anspruchsvoll (vgl. Wild, 2020). Eltern suchen in diesen Bereichen naheliegender Weise Orientierung bei den Lehrkräften und schätzen deren Unterstützung auch als hilfreich ein (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2015).
- Positiv bewertet wird ebenfalls, Eltern stärker in die Aktivitäten der Bildungsinstitutionen einzubinden, also ihr „School-based Involvement“ (vgl. Kapitel 5.5) zu erleichtern und zu fördern. Niedrigschwellige Zugänge, Tür-und-Angel-Gespräche mit dem pädagogischen Personal wie auch die Nutzung von Sprechstunden werden als wichtig herausgestellt, weil dies den Eltern leichteren Zugang zu Informationen über aktuelle Lernaktivitäten und Lehrinhalte, erforderliche Materialien, Aufgaben der Kinder und anstehende Prüfungen eröffnet. Aber auch, weil dies den Kindern ganz sichtbar signalisiert, dass ihre Eltern nicht in Distanz zur Bildungsinstitution stehen, sondern an dieser wichtigen Lebenswelt der Kinder Anteil haben. Empirische Studien aus den USA zeigen, dass ein höheres schulbezogenes Engagement der Eltern mit besseren Leistungen der Kinder einhergeht (Hill & Tyson, 2009; Jeynes, 2005). Auch noch im Jugendalter ist es mit anhaltend höherer Lernfreude und positivem Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler verbunden (Wang & Sheikh-Khalil, 2013).
- Auch für die Einschätzung der Kinder durch die Lehrkräfte scheint die elterliche Beteiligung in der Schule eine Rolle zu spielen. Nach Befunden einer deutschen Studie, die sowohl deutsch- als auch türkeistämmige Schülerinnen und Schüler einbezog, schrieben die Lehrkräfte den Kindern höheres Problemverhalten zu, wenn sich die Eltern weniger in der Schule beteiligten (Kohl et al., 2015). Eine geringe Beteiligung der Eltern war ihrerseits auf erhöhte familiäre Belastungen zurückzuführen, die indirekt – vermittelt über das geringere Schulengagement der Eltern – mit der von den Lehrkräften wahrgenommenen Problembelastung der Kinder zusammenhing. Dies legt nahe, dass Lehrpersonen diejenigen Kinder und Jugendlichen als problematischer wahrnahmen, deren Eltern sich bedingt durch ihre hohe familiäre Belastung weniger schulisch engagierten. Interessanterweise beteiligten sich türkeistämmige Mütter mehr in der Schule, wenn sie neben geringeren familiären Belastungen auch die deutsche Sprache besser beherrschten. Gute Verständigungsmöglichkeiten sind eine zentrale Voraussetzung für ein größeres Engagement im Austausch mit den Lehrkräften. Umso wichtiger ist es, Sprachbarrieren für eine Beteiligung von Eltern aus zugewanderten Familien abzubauen.

Es ist aufschlussreich, einzelne Aspekte des schulbasierten Engagements von Eltern genauer zu betrachten. Eine umfangreiche U.S.-amerikanische Längsschnittstudie zur Leistungsentwicklung zwischen Kindergarten und 5. Klassenstufe hat drei Arten schulbasierten Engagements von Eltern untersucht (Park & Holloway, 2017): (1) kindbezogenes Engagement, das auf eine bessere Förderung des eigenen Kindes abzielt, (2) Engagement im Dienst der Schule und (3) die Einbindung der Eltern in Elternnetzwerke. In allen drei Bereichen trug ein höheres Engagement der Eltern zu besseren Schulkompetenzen der Kinder bei (im Detail siehe Textbox 7-3). Auf individueller Ebene konnten Kinder aus sozioökonomisch besser gestellten Familien allerdings teilweise mehr von einzelnen Aspekten des schulbasierten Engagements ihrer Eltern profitieren, was die ohnehin ausgeprägten herkunftsbedingten Ungleichheiten weiter verstärkt. Interessant ist aber ein Vergleich zwischen Schulen, der zu

einem anderen Schluss kommt. So waren es vor allem Schulen mit einem hohen Anteil von Familien in Armut, in denen die Kinder bessere Leistungen zeigten, wenn sich die Eltern an diesen Schulen in hohem Maße für eine bessere Förderung ihrer Kinder einsetzten. Das lässt darauf schließen, dass kindbezogenes Schulengagement der Eltern kompensatorisch wirken kann, wenn die Schule dies zum Programm macht und ein Klima schafft, in dem alle Eltern eingebunden sind und ermutigt werden, die Bildung ihrer Kinder aktiv zu begleiten, indem sie auch den Kontakt zur Schule suchen und halten.

Textbox 7-3 Drei Arten von Engagement der Eltern in der Schule und deren Bedeutung für die Kompetenzentwicklung der Kinder

Park und Holloway (2017) haben in ihren umfangreichen Analysen von Längsschnittdaten zur Leistungsentwicklung von Kindern im Kindergartenalter bis in die 5. Klassenstufe (Early Childhood Longitudinal Study – Kindergarten Cohort) zwischen drei Arten schulbasierten Engagements von Eltern unterschieden:

1. Engagement, das auf eine bessere Förderung des eigenen Kindes abzielt („privates“ bzw. kindbezogenes Schulengagement, z. B. Teilnahme an Sprechstunden),
2. Engagement in schulischen Aktivitäten, die der Schule dienen („öffentliches“ bzw. schuldienliches Engagement, z. B. Freiwilligendienste, Mitarbeit im Elternbeirat) und
3. Einbindung in Netzwerke der Eltern („Elternnetzwerk“, z. B. regelmäßige Kontakte zu anderen Eltern).

Die Befunde zeigen, dass die Mathematikleistungen der Kinder durchgängig – über alle Klassenstufen hinweg – von einem stärkeren schuldienlichen Engagement der Eltern und deren Beteiligung an Elternnetzwerken profitieren. Ein kindbezogenes Schulengagement der Eltern wurde erst in den höheren Klassenstufen relevant, d. h. es zeigte zunehmend stärkere Effekte. Allerdings profitierten vor allem Kinder aus höheren Schichten vom kindbezogenen und schuldienlichen Engagement ihrer Eltern. Umso wichtiger ist es festzuhalten, dass die Netzwerkbeteiligung der Eltern in allen Schichten mit besseren Mathematikleistungen der Kinder verbunden war.

Kinder von Eltern, die ein hohes kindbezogenes Schulengagement zeigten, wiesen zwar zunächst schlechtere Lesekompetenzen auf; allerdings verbesserten sich diese über die Zeit so stark, dass diese schließlich die Leseleistungen von Gleichaltrigen mit weniger engagierten Eltern übertrafen. Diese Effekte wurden unabhängig von der Schichtzugehörigkeit beobachtet.

Ein Großteil der Unterschiede in den schulischen Testleistungen der Kinder war auf Unterschiede zwischen den Schulen zurückzuführen. In Schulen, die sich insgesamt durch ein hohes schuldienliches Engagement der Eltern und/oder starke elterliche Netzwerke auszeichneten, waren auch die Leistungen der Kinder besser. Von einem hohen kindbezogenen Engagement der Eltern profitierten die Leistungen der Kinder sogar stärker, wenn die Schule eine hohe Konzentration von Familien in Armut aufwies.

Allerdings wird das Konzept der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften auch kritisch diskutiert. Gegen deren Etablierung werden in der Literatur Argumente ins Feld geführt, die die Rolle der Eltern im Schulkontext kritisch sehen, eine Instrumentalisierung der Eltern fürchten und eine problematische Entgrenzung von Familien- und Schulkontext sehen (Wischer & Katenbrink, 2017). Allerdings ist es gerade aus Gründen der Bildungsgerechtigkeit notwendig, dass die Schulen wissen, welche Schülerinnen und Schüler welche Herausforderungen und Chancen durch das Elternhaus haben. Denn nur so können die Kinder und die Eltern gezielt unterstützt werden. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Schule und Elternhaus wider (vgl. Kapitel 7.4.3).

Auch die zu geringe Berücksichtigung struktureller Asymmetrien in der Beziehung zwischen Eltern und Lehrkräften wird betont, die einer Partnerschaft „auf Augenhöhe“ entgegenstehen können (Betz, 2015). Für die Fortsetzung des bisherigen erfolgreichen Ausbaus von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften müssen sich in der Tat mitunter Haltungen bei Eltern und Lehrkräften ändern. Beide tragen gemeinsam die Verantwortung für Bildungs- und Erziehungsziele, insofern gilt es, gegenseitigen Respekt zu entwickeln. Eine Instrumentalisierung der Eltern ist in manchen defizitären Schulkontexten denkbar, aber das geht an der Idee einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft vorbei, in denen die Eltern aktiv an der Schulentwicklung mitwirken und diese mitbestimmen. In jedem Fall wünscht sich die große Mehrheit der Eltern, von Seiten der Schule mehr Hinweise zu bekommen, wie sie ihre Kinder optimal unterstützen können (siehe Kapitel 7.4.2). Schließlich adressiert der

Punkt einer Entgrenzung genau die bisherige Misere, dass die beiden Welten zu sehr unverbunden parallel laufen und die jeweiligen Bedarfe nicht gesehen werden.

7.4.2 Erwartungen der Eltern

Unter Eltern besteht weitgehender Konsens, dass Erziehungs- und Bildungsziele wie Selbstständigkeit, Disziplin und Ordnung, die Förderung von Interessen und Allgemeinbildung eine Gemeinschaftsaufgabe von Lehrkräften und Eltern sind (Killus, 2012). Nur in Bezug auf die Vermittlung von Fachwissen liegt die Verantwortung aus Sicht der Eltern mehrheitlich bei den Lehrkräften. Die Lehrkräfte selbst nehmen die Verantwortung für die verschiedenen Bereiche sehr ähnlich wahr (Wild, 2004).

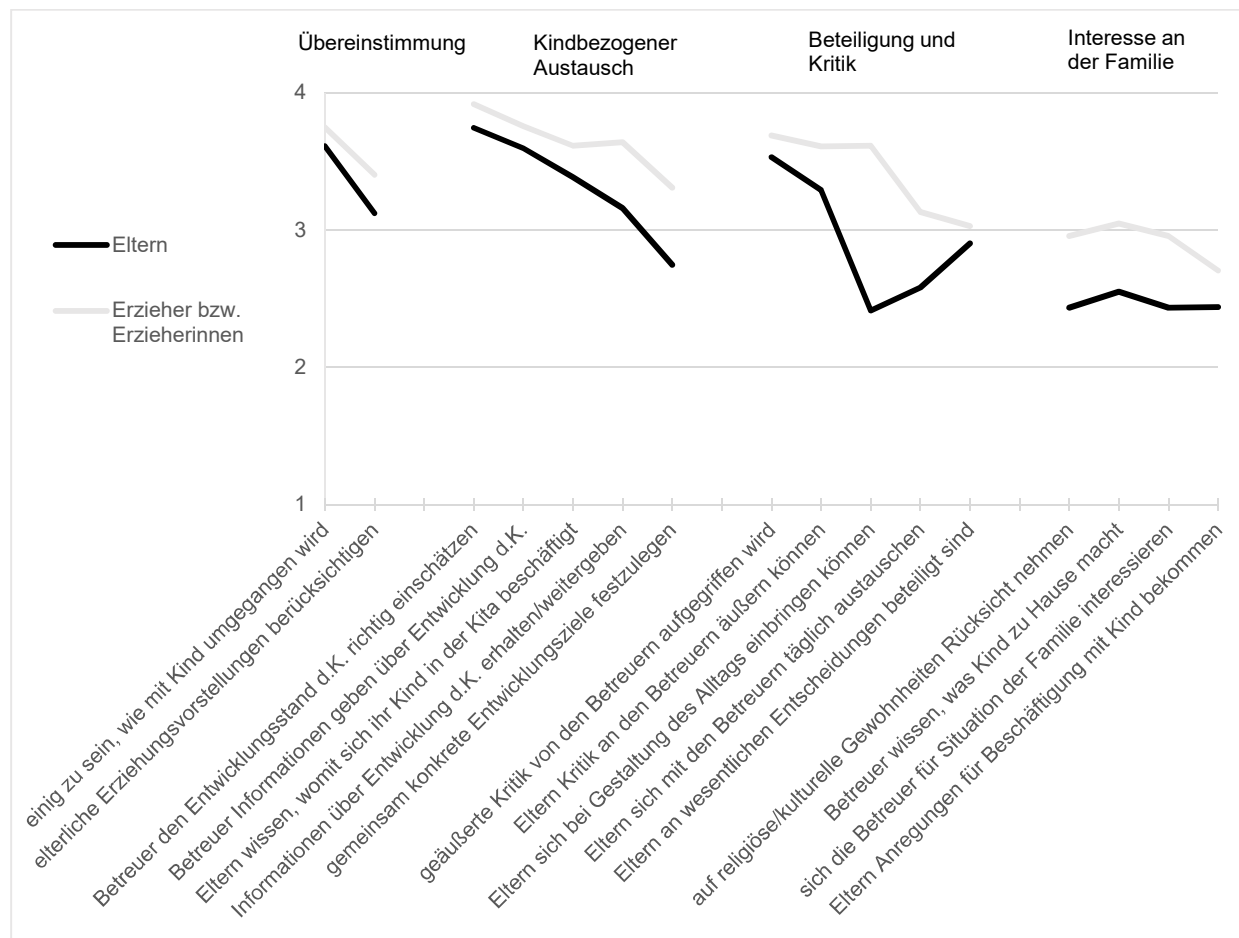
Dies spiegelt sich auch in den Befunden der IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ (2020b)⁴³⁶. Mehrheitlich sehen die Eltern die Verantwortung dafür, dass sich die Kinder gut entwickeln und später einmal im Leben gut zurecht kommen, als gemeinsame Verantwortung von Eltern und Kindertagesbetreuung bzw. Schule (vgl. Abbildung 5-12 in Kapitel 5.1.3). Nur etwas mehr als ein Drittel der befragten Mütter und Väter meint, dass die Verantwortung hierfür vor allem in ihren eigenen Händen liegt. Die Betonung gemeinsamer Verantwortung ist in Ostdeutschland (66 %) noch etwas stärker ausgeprägt als in Westdeutschland (58 %). Gleichzeitig kann eine aufeinander abgestimmte Familien- und Bildungspolitik nicht davon ausgehen, dass Eltern in gleichem Maße die jeweilige gemeinsame Verantwortung erfüllen können. Vielmehr gilt es, die unterschiedlichen finanziellen, kulturellen, sozialen und zeitlichen Ressourcen der Eltern bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Verantwortung zu berücksichtigen.

Die Befunde der IfD Allensbach-Studie „Elternschaft heute“ zeigen außerdem, dass sich die gemeinsame Verantwortung für die kindliche Entwicklung aus Sicht der Eltern nicht nur auf den engeren Bereich der Bildung und des Lernens beschränkt. Neben der Vermittlung einer guten Allgemeinbildung (Zustimmung gemeinsame Verantwortung: 63 %), der Unterstützung der Berufsfindung (60 %) oder der Förderung der Lernfreude (58 %) sehen Eltern die gemeinsame Verantwortung auch bei der Förderung sozialer Tugenden wie Toleranz (61 %), friedliche Konfliktlösung (65 %) und Rücksichtnahme auf andere (49 %), um nur einige Aspekte herauszugreifen (vgl. Abbildung 5-12 in Kapitel 5.1.3).

Damit ist noch nicht gesagt, wie diese gemeinsame Verantwortung ausgestaltet sein soll. Informativ und aufschlussreich sind hierzu neuere Erkenntnisse zu den wechselseitigen Erwartungen von Eltern und pädagogischen Fachkräften, speziell an die familiengerichteten Angebote und an die Zusammenarbeit selbst. Diese Daten stammen aus einer bundesweiten Befragung, an der die Eltern (zu 93 % Mütter) und Bezugserzieherinnen bzw. -erzieher (zu 94 % Frauen) von 568 Kita-Kindern im Alter von ein bis sechs Jahren teilnahmen (Kalicki, 2020). Hinsichtlich der Erwartungen an die Kooperation von Kindertageseinrichtung und Familie zeigen sich vielfach übereinstimmende, teilweise aber auch divergierende Auffassungen. Eltern wie Fachkräfte legen Wert darauf, ihre Erziehungsauffassungen zu teilen, ebenso schätzen sie einen intensiven Austausch rund um die Belange des Kindes. Auch dass Kritik vom jeweiligen Gegenüber aufgegriffen wird, halten Eltern wie Fachkräfte weit überwiegend für sehr wichtig. Hinsichtlich der Beteiligung von Eltern an der Gestaltung des Kita-Alltags gehen die Erwartungen beider Gruppen allerdings deutlich auseinander: Während die Fachkräfte den Eltern hohe Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten einräumen, spielen diese Möglichkeiten für die Eltern selbst eine merklich geringere Rolle. Die Berücksichtigung bzw. Thematisierung der Familie, ihrer Lebenssituation und ihres Familienalltags wird von den Fachkräften als eher wichtig eingeschätzt, von den Eltern hingegen zurückhaltender beurteilt (siehe Abbildung 7-4).

⁴³⁶ Eine ausführliche Studienbeschreibung findet sich in Kapitel 5.1.3.

Abbildung 7-4 Subjektive Erwartungen von Eltern und Fachkräften an die Zusammenarbeit von Familie und Kindertageseinrichtung, 2018

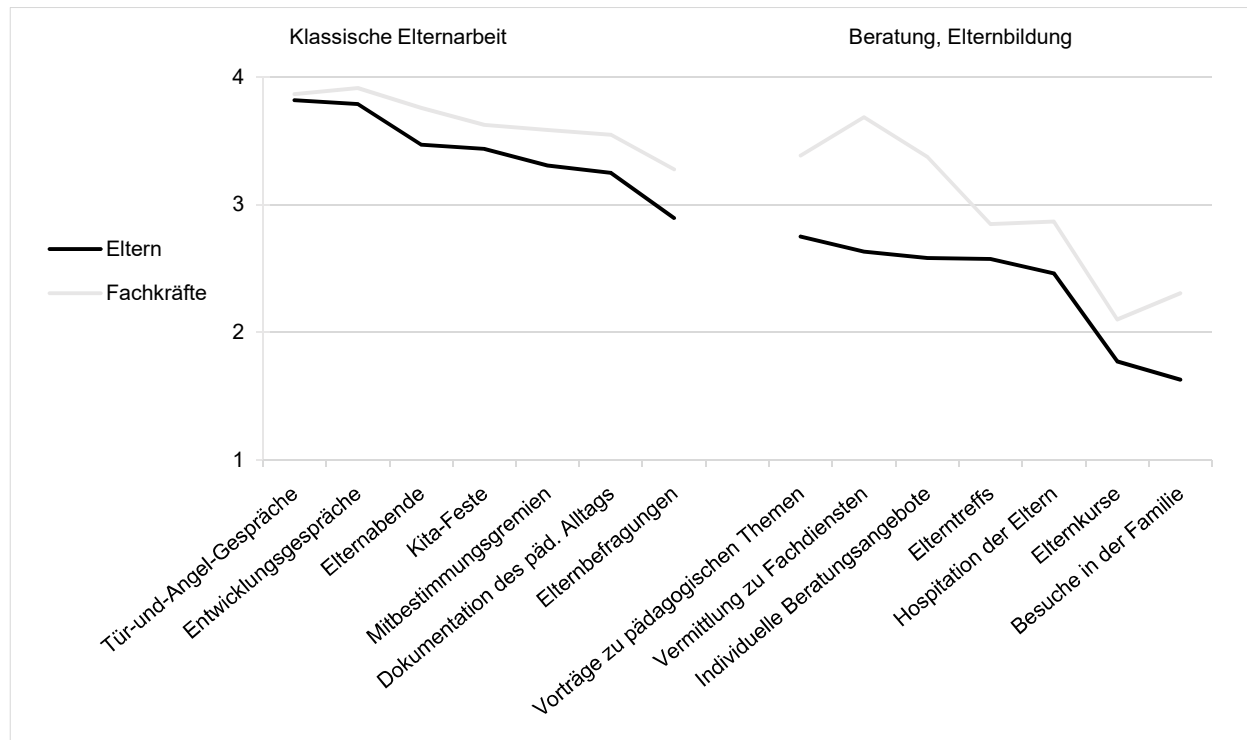


Anmerkung: Die Frage lautete: „Wie wichtig ist Ihnen...?“. Vierstufige Antwortskala: 1 „vollkommen unwichtig“, 2 „eher unwichtig“, 3 „eher wichtig“ 4 „vollkommen wichtig“.

Quelle: Methodenstudie: Qualität in der Kindertageseinrichtung 2016-2018, Kalicki, 2020, S. 32

Angebote der Einrichtung, die sich unmittelbar an die Eltern richten, werden von Eltern wie pädagogischen Fachkräften als sehr wichtig erachtet, sofern sie klassische Formen wie Tür-und-Angel-Gespräche, kindbezogene Entwicklungsgespräche, Elternabende oder Kita-Feste betreffen. Die Befürwortung von Elternbefragungen findet schon deutlich weniger Anklang. Explizit beratende und elternbildende Angebote zählen frühpädagogische Fachkräfte nicht zu ihrem Aufgabenbereich. Elternkurse zu organisieren oder die Familie zuhause zu besuchen, wird eher abgelehnt. Die Antworten der Eltern ergeben insgesamt ein ähnliches Bild, allerdings stehen die befragten Eltern diesen Angeboten offener gegenüber als die Erzieherinnen bzw. Erzieher ihrer Kinder (siehe Abbildung 7-5).

Abbildung 7-5 Subjektive Erwartungen von Eltern und Fachkräften im Hinblick auf familienbezogene Angebote der Kindertageseinrichtung, 2018



Anmerkung: Die Frage lautete: „Wie wichtig sind Ihnen...?“. Vierstufige Antwortskala: 1 „vollkommen unwichtig“, 2 „eher unwichtig“, 3 „eher wichtig“ 4 „vollkommen wichtig“.

Quelle: Methodenstudie: Qualität in der Kindertageseinrichtung 2016-2018, Kalicki, 2020, S. 34

Dieses Gesamtbild gibt die typischen (durchschnittlichen) Haltungen der Befragten wieder. Anschlussanalysen, die Merkmale der Familie berücksichtigen, zeigen nun, dass Eltern mit hohem Sozialstatus und Bildungshintergrund beratende und beherrschende Angebote der Kita stärker ablehnen. Umgekehrt sind jedoch weniger privilegierte Familien durchaus offen für Angebote, die die Familie stärken und unterstützen können. Die Planung und Gestaltung der Elternkooperation sollte dementsprechend an Erwartungen und Wünsche der Eltern anknüpfen, die zunächst zu klären sind.

Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass die von Eltern wie auch Fachkräften gewünschte Einigkeit darüber, wie mit dem Kind umgegangen wird, nicht vorausgesetzt werden kann und sich auch nicht ohne Weiteres einstellt, wenn sie anfänglich nicht gegeben ist. Gerade bei unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen ist eine Verständigung hilfreich, um das Kind nicht widersprüchlichen Einflüssen auszusetzen. Dies stellt allerdings beträchtliche Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit und Bereitschaft der Beteiligten, sich in die Sichtweise des Gegenübers einzudenken. Und es setzt voraus, dass dieser Zusammenarbeit ein gemeinsames Verständnis zugrunde liegt. Schon hier können Differenzen entstehen. Schließlich sind nicht nur die elterlichen Erziehungsvorstellungen kulturell geprägt, sondern auch die Erwartungen an die Kindertagesbetreuung und die Vorstellungen von der Zusammenarbeit von Tageseinrichtung und Familie (Otyakmaz & Westphal, 2018). Auch dies spricht dafür, die Elternkooperation informiert und reflektiert zu planen.

Mit der Einschulung der Kinder verändert sich das Verhältnis der Eltern zur Bildungsinstitution, da Leistungsfragen in den Vordergrund rücken. Das Verhältnis von Eltern und Schule schreibt historisch gesehen eine spannungsreiche und wechselvolle Geschichte. Das hohe Ansehen der Lehrkräfte und der Respekt vor ihnen nehmen deutlich ab. Durch die massive Bildungsexpansion im Sekundar- und Tertiärbereich sind Lehrkräfte nicht mehr Teil einer exklusiven Bildungselite. Vielmehr haben viele Eltern ebenfalls einen Hochschulabschluss und sind auf ihrem Spezialgebiet die ausgewieseneren Expertinnen und Experten im Vergleich zu den Lehrkräften. Zusätzlich verschwindet durch die permanente Verfügbarkeit von Wissen durch das Internet das Bild der allwissenden bzw. „mehrwissenden“ Lehrerinnen und Lehrer. Nach dem jüngsten Global Teacher Status Index 2018

geben nur 22 % der erwachsenen Befragten in Deutschland an, dass Kinder Respekt vor Lehrerinnen und Lehrern haben, und nur 20 % würden ihre Kinder ermutigen, selbst Lehrerin oder Lehrer zu werden (Dolton et al., 2018). International vergleichend ist dies ein sehr niedriger Wert, Deutschland ist hier das Schlusslicht in Europa.⁴³⁷

Neuralgische Punkte waren und sind Fragen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung in der Förderung der Kinder und der Schaffung von guten Lernvoraussetzungen. Über die Hälfte der Eltern meinen, teilweise die (Bildungs-)Aufgaben der Schule mit übernehmen zu müssen (Tillmann, 2017). Aber auch umgekehrt sind einige Lehrerinnen und Lehrer der Auffassung, dass die (Erziehungs-)Aufgaben des Elternhauses zunehmend in die Schule verlagert werden. Sie sehen bei den Eltern die Aufgabe, sich über die schulischen Belange ihrer Kinder bei den Lehrkräften zu erkundigen (Holschuld der Eltern bei Informationen). Gleichzeitig sehen sie es ebenfalls als Aufgabe der Eltern an, die Lehrkräfte über bestimmte familiäre Aspekte (Krankheit, Armut, Tod) zu informieren (Bringschuld der Eltern).

Diese wechselseitige Defizitperspektive von Eltern und Lehrkräften hat sich jedoch über die letzten Jahre und Jahrzehnte abgeschwächt (Killus & Paseka, 2016). Der Anteil der Eltern, die gefühlt Schulaufgaben wahrnehmen müssen, sinkt über die Zeit deutlich. Parallel steigt der Anteil an Lehrkräften, die trotz großer Belastung durch viel Eigenengagement mit den Eltern im regelmäßigen informellen Austausch über die Situation der Kinder und Familie sind. Damit eröffnen sich auch bessere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit von Eltern und Schule. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist hierbei die Verständigung über Fragen und Unsicherheiten, die sich für Eltern in der Begleitung der Schullaufbahn ihrer Kinder ergeben.

In einer Vodafone-Studie berichteten 37 % der Eltern mit Schulkindern an allgemeinbildenden Schulen, dass sie zumindest manchmal in Bildungsfragen unsicher sind, also z. B. darüber, wie sie ihr Kind bzw. ihre Kinder am besten in der Schule unterstützen können. Für Eltern aus sozial schwächeren Schichten gilt dies mehr als doppelt so häufig (54 %) wie für Eltern aus höheren Schichten (24 %) (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2015, S. 10). Spitzenreiter unter den Themen, über die sich die Eltern im Zusammenhang mit Erziehung und schulischen Belangen häufiger Gedanken machten, war die Frage, „wie man seine Kinder dazu bringt, ihre schulischen Pflichten selbstständig und gewissenhaft zu erledigen“. Diese Priorisierung galt für 59 % aller Befragten und 68 % derer, die (manchmal) unsicher in Erziehungs- und Bildungsfragen sind. Weitere Anliegen, die von fast der Hälfte der Befragten genannt wurden, waren „wie man die Kinder besser beim Lernen, den Hausaufgaben unterstützen kann“ und „wie man den Kindern mehr Freude an der Schule, am Lernen vermittelt“. Demgegenüber stand die Frage, „wie man sein Kind am besten erzieht“, deutlich seltener (21 %) im Vordergrund.

Für Eltern von Schulkindern sind Lehrkräfte und Beratungslehrerinnen bzw. Beratungslehrer die primären Ansprechpersonen, wenn es um Fragen zur Erziehung und Förderung der Kinder geht. In der letztgenannten Studie gaben 70 % der Eltern an, sich bei Bedarf an Lehrkräfte zu wenden, und 64 % aller Eltern meinen: „dort bekommt man gute Ratschläge“ (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2015, S. 13). An andere Eltern wenden sich 69 % der Befragten, auch wenn nur 47 % von ihnen der Meinung sind, dort auch gute Ratschläge zu erhalten. Deutlich seltener werden Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (5 %) und die Jugendämter (3 %) genutzt, während die Haus- bzw. Kinderärztin bzw. der Haus- oder Kinderarzt noch häufiger um eine Beratung gebeten wird (19 %). Deutlich wird, dass die Eltern vor allem individuelle, persönliche Beratung suchen. Mehrheitlich sprechen sie sich dafür aus, Informationsangebote an Schule auszubauen (62 %), mit deutlichem Abstand gefolgt von Beratungsstellen (26 %). Dies entspricht den Entwicklungen im Bereich der Familienbildung, die sich zunehmend darum bemüht, Zugänge zu Familien an den Bildungseinrichtungen der Kinder anzusiedeln (vgl. Kapitel 6.7).

Interessanterweise wurden in der Vodafone-Studie aus dem Jahr 2015 Informationsportale im Internet nur von einer kleinen Minderheit als auszubauende Informationsquelle gesehen. Dem entspricht, dass Online-Ratgeberseiten nur von wenigen Eltern (9 %) genutzt wurden. Kaum häufiger erfolgte damals die Informationssuche über Online-Foren und Blogs (14 %), etwas häufiger über die Online-Suche nach Stichworten (28 %). Deutlich häufiger griffen Eltern auf gedruckte Bücher und Ratgeber zurück (45 %). Es ist zu vermuten, dass sich in diesem Bereich – befördert durch den pandemiebedingten Lockdown – ein rasanter Wandel in Richtung einer stärkeren Nutzung von Online-Angeboten vollzieht.

⁴³⁷ In der aktuellen Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst des Deutschen Beamtenbundes bewerten die Befragten das Ansehen einzelner Berufsgruppen. Von den Befragten geben 68 % an, dass Lehrerinnen und Lehrer ein hohes oder sehr hohes Ansehen haben, und 47 %, dass Studienräte ein hohes oder sehr hohes Ansehen haben (forsa, 2019).

7.4.3 Konkretisierungen, ihre Fallstricke und Lösungsmöglichkeiten

Die Elternarbeit oder Gestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern hat in den deutschen Bildungsinstitutionen, insbesondere den Schulen, lange ein Schattendasein geführt. Der Handlungsbedarf wurde schon vor geraumer Zeit erkannt und wiederholt auch seitens der KMK betont. Bereits 2007 und zuletzt 2013 hat die KMK in einer gemeinsamen Erklärung mit Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund Ziele für die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern herausgestellt (s. Textbox 7-4). Diese Erklärung benennt nicht nur Aufgaben der Schulen, allen voran die Entwicklung einer von Respekt und Wertschätzung getragenen „Kultur des Willkommens und der Anerkennung“, die Entwicklung sprach- und kultursensibler Konzepte der Elterninformation und -beratung und die Stärkung der Elternpartizipation, sondern auch die Mitwirkung der Eltern, die zwar durch Bemühungen der Institutionen erleichtert und gefördert werden soll, letztlich aber von den Eltern erbracht werden muss. Damit liegt kein einklagbares Pflichtenheft vor, wohl aber ein verändertes kulturelles Leitbild, auf dessen Akzeptanz und Realisierung vor allem seitens der Institutionen hingewirkt werden muss.

Textbox 7-4 Zielsetzungen der gemeinsamen Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern

- „Die Schulen entwickeln eine von Respekt und Wertschätzung getragene „Kultur des Willkommens und der Anerkennung“ für alle Eltern und Schülerinnen und Schüler. Dazu gehört die Anerkennung, Förderung und Berücksichtigung der Herkunftssprachen im Rahmen der Förderung von Mehrsprachigkeit.
- Die Schulen entwickeln sprach- und kultursensible Konzepte und Strategien der Elterninformation und -beratung, z. B. über Schulsystem, Übergänge und Abschlüsse, Schullaufbahn sowie Berufs- und Studienwahl. Darüber hinaus pflegen sie einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch, der auch grundlegende Fragen von Bildung und Erziehung beinhaltet.
- Die Schulen etablieren vielfältige Angebote zur Stärkung der Elternpartizipation, die den Lebensformen und Biografien in einer Migrationsgesellschaft Rechnung tragen.
- Die Eltern nehmen ihre Mitwirkungsrechte in der Schule aktiv wahr. Elternvertretungen spiegeln die Zusammensetzung der Elternschaft in der Schule wider.
- Die Eltern beteiligen sich aktiv am Bildungsprozess ihrer Kinder, z. B. im Rahmen einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit der Schule. Sie beraten sich regelmäßig mit den Lehrerinnen und Lehrern über die Lernentwicklung ihrer Kinder.
- Land, Kommune und Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund etablieren in Zusammenarbeit mit Schulen Angebote zur Unterstützung der sprachlichen und pädagogischen Kompetenzen der Eltern mit Zuwanderungsgeschichte.“ (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2013, S. 2)

Parallel hierzu hat die Vodafone Stiftung eine Initiative gestartet, die darauf abzielte, Schulen in der Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit mit Eltern einen „Kompass“ an die Hand zu geben und konkrete Handlungsoptionen aufzuzeigen (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013). Hierfür wurden von einer Expertenkommission aus Wissenschaft und Forschung zentrale Merkmale guter Elternarbeit und deren mögliche Konkretisierungen in den Schulen herausgearbeitet. Das Projekt wurde vom Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration begleitet. Inhaltlich gründen die Empfehlungen auf Erkenntnissen der internationalen Forschung und wesentlich auf den von der US-amerikanischen National Parent Teacher Association (PTA) entwickelten „Standards for Family-School Partnerships“ (National PTA, 1997, 2009). Unter aktiver Mitwirkung der Praxis aus verschiedenen Bereichen des Bildungswesens und der Kultusministerien der Bundesländer wurde diese Vorlage angepasst und vereinfacht, um sie auf die hiesigen Rahmenbedingungen abzustimmen und ihre Praxistauglichkeit zu gewährleisten. In einzelnen Bundesländern wurde sie im Rahmen von Projekten aufgegriffen und zur Weiterentwicklung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften vor Ort genutzt.⁴³⁸

⁴³⁸ Siehe z. B. „AKZENT Elternbildung“ in Bayern: <https://bildungspakt-bayern.de/akzent-elternarbeit/>.

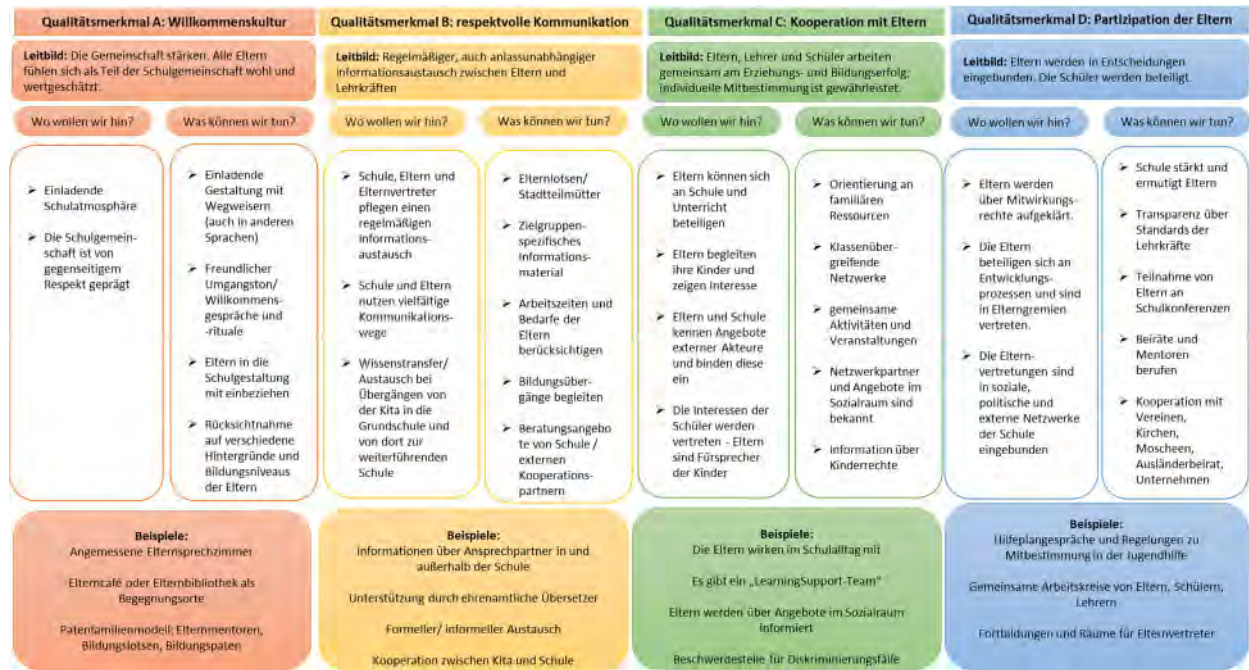
Vier Qualitätsmerkmale werden hierbei als grundlegend herausgestellt (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013):

1. eine Willkommens- und Begegnungskultur, bei der sich die Eltern als Teil der Schulgemeinschaft sehen und wohlfühlen, u. a. durch Gelegenheiten für Austausch, Abbau von Sprachbarrieren, Berücksichtigung des kulturellen und ökonomischen Hintergrunds der Familie;
2. vielfältige und respektvolle Kommunikation, u. a. durch anlassunabhängigen Austausch, vielfältige Kommunikationswege, direkte Kontaktmöglichkeiten mit den Lehrkräften;
3. Erziehungs- und Bildungskooperationen, u. a. durch Mitbestimmung oder Mitwirkung an Lernzielen, durch Lernbegleitung der Kinder durch die Eltern, durch Verweise auf weitere schulische (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie) und außerschulische Unterstützungsangebote; und
4. die Partizipation der Eltern an der mittelfristigen Schulentwicklung.

Diese Qualitätsmerkmale dienen der Orientierung, wie die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ausgestaltet werden kann. „Sie sind nicht als weitere ‚Zumutungen‘ zu verstehen, die der Entwicklung eigener Schulprofile entgegen laufen oder in ihrer Gesamtheit um jeden Preis umgesetzt werden müssten. Vielmehr sollen sie zunächst allen Schulen Orientierung geben, die den Weg zu einem neu gestalteten Verhältnis von Familie und Schule bereits unterschiedlich weit beschritten haben“ (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013, S. 2). Sie sind nicht beliebig und nicht losgelöst voneinander zu betrachten. „Je mehr die Eltern sich als Teil der Schulgemeinschaft wohl und wertgeschätzt fühlen (Qualitätsmerkmal A: Willkommens- und Begegnungskultur), desto eher kann ein offener und vertrauensvoller Austausch zwischen Schule und Eltern(schaft) stattfinden (Qualitätsmerkmal B: Vielfältige und respektvolle Kommunikation). Dieser erweitert wiederum den Blick auf die Sichtweisen, Erwartungen und Anforderungen des Gegenübers und erleichtert im Einzelfall eine sinnvolle Abstimmung der Unterstützungsbemühungen in Familie und Schule (Qualitätsmerkmal C: Erziehungs- und Bildungskooperation). Zusammengenommen tragen alle drei Qualitätsmerkmale schließlich dazu bei, dass ein breit getragenes und von Eigeninteressen losgelöstes Verantwortungsgefühl für den Auf- und Ausbau einer demokratischen Schulgemeinschaft entsteht (Qualitätsmerkmal D: Elternpartizipation). Diese berücksichtigt nicht nur die Interessen jener Kinder, deren Eltern sich nicht einbringen (können), sondern bereitet alle Schüler auf ihre Rolle als verantwortliche Bürger vor“ (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013, S. 2). Ausdrücklich wird hierbei die Verantwortung der Schulen betont, die sich aus deren Bildungsauftrag ableitet und eine besondere Bring- und Holschuld der Schule impliziert, auch im Engagement für jene Kinder, deren Eltern sich weniger beteiligen können: „Gerade weil Elternarbeit an der Optimierung des Bildungserfolges und der Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist, obliegt es vorrangig der Schule als staatlicher Bildungseinrichtung, sich für die Belange und Rechte von Minderheiten einzusetzen“ (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013, S. 2). Dies ist ein wichtiger Aspekt. Der Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften darf nicht dazu führen, dass die sozialen Unterschiede in den Bildungschancen durch die Elternarbeit noch verstärkt werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Schule, alle Eltern nach deren Möglichkeiten durch geeignete Formen und Rahmenbedingungen in die Erziehungs- und Bildungspartnerschaften einzubinden.

Abbildung 7-6 gibt einen Überblick über Ziele und Handlungsoptionen für alle vier oben genannten Qualitätsmerkmale.

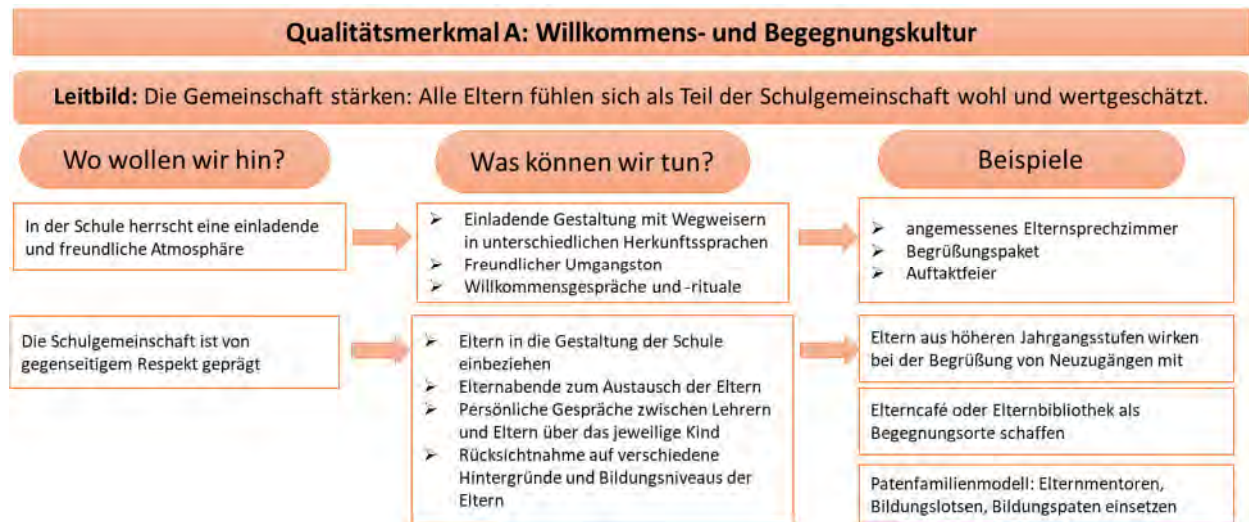
Abbildung 7-6 Qualitätsmerkmale der Zusammenarbeit von Schulen und Eltern



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013

Der Leitfadent enthält darüber hinaus eine detaillierte Ausdifferenzierung der vier Qualitätsmerkmale schulischer Elternarbeit im Hinblick auf die jeweilige Zieldefinition, die Handlungsoptionen und entsprechende Beispiele.

Abbildung 7-7 Qualitätsmerkmal „Willkommens- und Begegnungskultur“



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013

Um das Ziel einer einladenden und wertschätzenden Schumatmosphäre zu erreichen, werden neben den aufgezeigten Handlungsoptionen auch konkrete Beispiele für die Umsetzung genannt. Allerdings verweisen diese auf Voraussetzungen, die in vielen Schulen nicht gegeben sind. Vielfach ist die räumliche Ausstattung begrenzt und bietet nicht die Ressourcen für die Einrichtung eines Elterncafés oder einer Elternbibliothek. Schon ein angemessenes Elternsprechzimmer kann fehlen, sodass sich Besprechungsmöglichkeiten auf Zeiten beschränken

mögen, in denen Unterrichtsräume nicht genutzt sind und damit zur Verfügung stehen. Andere Optionen wie der Einsatz von Elternmentoren und Bildungslotsen mögen leichter verfügbar sein, müssen allerdings auch organisiert werden.

Abbildung 7-8 Qualitätsmerkmal „Vielfältige und respektvolle Kommunikation“



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013

Auch die Bemühungen um eine vielfältige und respektvolle Kommunikation sind durchaus voraussetzungsreich. Dass vielfältige Kommunikationswege mehrheitlich noch nicht etabliert sind und vor allem die Online-Möglichkeiten einer direkten Kommunikation noch kaum genutzt werden, hat gerade die Situation im Lock-down während der Corona-Pandemie gezeigt, in der sich ein eklatanter Mangel an technischen Voraussetzungen, aber auch an bewährten Kommunikationswegen bemerkbar gemacht hat (vgl. Kapitel 7.1.4). Darüber hinaus werden Lehrkräfte in ihrer Ausbildung nicht darauf vorbereitet, sich mit Eltern über besondere Lebenslagen der Familie auszutauschen, und mögen gerade angesichts der zunehmenden Bedeutung des Datenschutzes davor zurückschrecken, private Belange anzusprechen. Regelmäßige und konstruktive Gespräche über das Kind, die sich nicht auf Rückmeldungen zu Problemen beschränken, sondern auch positive Entwicklungen anerkennen, binden zeitliche Ressourcen, die bei Personalknappheit kaum verfügbar sind und von den Lehrkräften vielfach außerhalb ihrer Arbeitszeiten erbracht werden müssen.

Besonders die Fallstricke bei Gesprächen über Probleme der Kinder werden vielfach aufgezeigt und diskutiert, nicht nur für den schulischen Bereich, sondern auch für die Kindertagesbetreuung (Peitz, 2004; Betz, 2015). Es ist für Lehrkräfte und frühpädagogische Fachkräfte nicht einfach, Eltern über mögliche Schwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten oder besondere Förderbedarfe der Kinder zu informieren. Nur allzu leicht wird dies von den Eltern als Vorwurf wahrgenommen. Die Anforderungen und Risiken, die insbesondere das Ansprechen schwieriger Themen für die Beziehungsdynamik in der Eltern-Fachkraft-Kooperation birgt, werden anschaulich in der Studie von Peitz (2004) illustriert. In dem Maße, in dem z. B. eine Fachkraft das Kind als „schwierig“ einschätzte, erschien die Fachkraft der Mutter als eher unsympathisch und pädagogisch ungeschickt, und zwar unabhängig davon, wie die Mütter selbst ihr Kind einschätzten. Insbesondere stärker belastete Mütter werteten die Erzieherin ihres Kindes ab, wenn diese von Verhaltensauffälligkeiten beim Kind berichtete. Auch die schon erwähnte Studie zu Erwartungen von Eltern und Erzieherinnen (vgl. Kapitel 7.4.2) bestätigt diese Befunde (Kalicki, 2020). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es nicht nur ein etwaiges ungeschicktes Verhalten der pädagogischen Fachkräfte im direkten Austausch mit den Eltern, das die Zusammenarbeit belastet. Vielmehr reagiert

die durch die kritische Beurteilung ihres Kindes vermeintlich angegriffene Mutter defensiv (der Fachkraft werden Sympathie und Kompetenz abgesprochen), auch wenn sie die Einschätzungen der Bezugserzieherin ihres Kindes nicht in Erfahrung bringen konnte (Kalicki, 2020). Entsprechend wichtig sind Fortbildungen des (früh-)pädagogischen Personals, um sie für diese anspruchsvolle Arbeit zu befähigen.

Abbildung 7-9 Qualitätsmerkmal „Erziehungs- und Bildungskooperation“



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013

Auch der Bereich der Erziehungs- und Bildungskooperation (Abbildung 7-9) lebt vom gegenseitigen Austausch. Aber der Dialog über die Entwicklung der Kinder, das Eingehen auf Beratungsbedarfe und die Verständigung über Möglichkeiten der Eltern, das häusliche Lernen ihres Kindes sach- und kindgerecht zu unterstützen, gehört keineswegs zu den trivialen Aufgaben in diesem Bereich. Deswegen kann es hilfreich sein, auf ein „Lernunterstützungs-Team“ zurückgreifen zu können, in das neben Lehrkräften und Eltern auch Fachkräfte der Sozialarbeit eingebunden sind (siehe ausführlich dazu Kapitel 7.5). Wichtig ist, dass Erziehungs- und Bildungspartnerschaften nicht exklusiv für Lehrkräfte und Eltern gedacht werden. Entscheidender Akteur ist in erster Linie das jeweilige Kind, das von Anfang an gemäß der geltenden Kinderrechte mitgedacht werden sollte. Zudem müssen und sollen Bemühungen um eine tragfähige Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nicht an der Schulpforte haltmachen. Stärker als die hier beschriebenen Qualitätsmerkmale guter Elternarbeit beziehen die amerikanischen PTA-Standards auch kommunale Angebote mit ein und setzen auf eine Vernetzung der Schulen in den Sozialraum. Insofern sollte die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft breiter gedacht werden als eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungspartnerschaft, in der unterschiedliche Akteure (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Gesundheitsdienste, Kinder- und Jugendhilfe, Quartiersmanagement, Unternehmen) neben Eltern und Lehrkräften die Entwicklung aller Kinder unterstützen (vgl. Kapitel 7.5):

Abbildung 7-10 Qualitätsmerkmal „Partizipation der Eltern“



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013

Ein partnerschaftlich gestalteter Schulalltag lebt insbesondere auch von einer regen Partizipation der Elternschaft sowie, bei älteren Kindern, der Schülerschaft. Hierfür müssen Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zunächst über ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten und -rechte seitens der Schule aufgeklärt werden. Eltern- und Schülervertretungen ernannt werden. Regelmäßig tagende Arbeitskreise mit Lehrern, Elternvertretungen und der Schülerschaft eignen sich als Plattform für den Austausch und gegenseitigen Informationstransfer und ermöglichen Eltern wie Schülerinnen und Schülern eine aktive Mitgestaltung des Schulalltags und des Unterrichtsgeschehens. Da die Schule auch über Kontakte zu weiteren Kooperationspartnern wie bspw. Elternvereinen verfügt, gilt es ebenfalls, Elternvertretungen in diese externen Netzwerkstrukturen miteinzubinden. Dadurch können sowohl eine Zusammenarbeit auch mit jenen Akteuren angeregt und erleichtert werden als auch neue Impulse in den schulischen Kontext eingespeist werden.

7.4.4 Zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte für eine tragfähige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft: Das Programm Elternchance

Im Bereich der Kindertagesbetreuung haben das Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ (2011 bis 2015)⁴³⁹ und das ESF-Programm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ (2015 bis 2021)⁴⁴⁰ bereits einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, zentrale Kompetenzen für die Zusammenarbeit mit Eltern im Bildungskontext zu vermitteln (Müller et al., 2015a). Ziel dieser Programme war bzw. ist die Weiterqualifizierung von Fachkräften der Familienbildung zur zertifizierten Elternbegleiterin bzw. zum zertifizierten Elternbegleiter. Diese sollen Eltern darin unterstützen, ihre Kinder im Familienalltag und in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte erfolgreicher zu fördern. Im Vordergrund stehen neben der Beratung der Eltern sowohl zur Gestaltung eines anregungsreichen Familienalltags als auch zu Bildungsfragen wie z. B. beim Übergang in weiterführende Schulen, die Vermittlung ergänzender Bildungsangebote wie auch allgemeiner Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder. Wesentliche Aufmerksamkeit wird der Gestaltung des Familienalltags und der Nutzung vielfältiger Lerngelegenheiten geschenkt, die maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder

⁴³⁹ Siehe <https://www.elternchance.de/esf-programm-elternchance-ii/bundesprogramm-elternchance-ist-kinderchance-2011-2015/>

⁴⁴⁰ Siehe <https://www.elternchance.de/esf-programm-elternchance-ii/>

haben (vgl. Kapitel 5.5), in sozial schwächeren Familien jedoch weniger ausgeprägt sind. Die Elternbegleitung ist daher vor allem auf sozioökonomisch weniger gut ausgestattete Elternhäuser gerichtet wie auch auf Familien mit Zuwanderungsgeschichte, um einen Beitrag zur Stärkung präventiver Familienbildung und zur Erhöhung der Chancengleichheit zu leisten.

Flankiert wird die Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter durch die Bundeskongresse Elternbegleitung, die regelmäßig in größeren Abständen stattfinden, und durch Workshops z. B. zur „Unterstützung von Familien mit kleinem Einkommen“. Deren Ziel ist es, die Beratung von betroffenen Familien zum Thema Inanspruchnahme finanzieller Unterstützungsleistungen wie dem Kinderzuschlag oder dem Bildungs- und Teilhabepaket zu verbessern. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit der Elternbegleitung mit geflüchteten Familien seit Mai 2017 durch das Modellprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ unterstützt, mit dem bis Ende 2020 lokale Elternbegleitungsnetzwerke an insgesamt 47 Standorten gefördert werden. Einrichtungen der Familienbildung, in denen Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter tätig sind, bilden im Rahmen des Programms ein Netzwerk mit Kitas und Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Flüchtlingshilfe, Migrantenselbstorganisationen und anderen wichtigen Akteuren im Sozialraum. In Koordination mit dem zuständigen Jugendamt ermitteln die Netzwerkpartner die konkreten Unterstützungsbedarfe der neu zugewanderten Familien vor Ort und entwickeln gemeinsam niedrigschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote.⁴⁴¹

Dieses Programm knüpft an die Erfahrungen aus dem Bundesprogramm „Elternbegleitung Plus“ an. Während der Laufzeit des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ (2011 bis 2015) erhielten Familienbildungsstätten eine zusätzliche Förderung. Damit konnten neue Zugangswege zu den Familien im Sozialraum erprobt, passgenaue Angebote zur Unterstützung der Alltagsbildung in Familien entwickelt und die Vernetzung von Einrichtungen und Bildungsakteuren vor Ort gestärkt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass es im Rahmen von vernetzten Aktivitäten zwischen den Trägern wesentlich effektiver gelingt, Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter in die sozialraumbezogene Gemeinwesenarbeit zu integrieren.

Mittlerweile wurden in beiden Elternchance-Programmen mehr als 12.700 Fachkräfte weiterqualifiziert. Sowohl in der Evaluation des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ als auch im bis Ende 2020 laufenden ESF-Programm „Elternchance II“ hat es sich gezeigt, dass diese Fachkräfte weit überwiegend aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung kommen. Rund zwei Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen Berufsabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher und sind auch in diesem Kontext tätig (siehe Textbox 7-5), sodass sie ihre Weiterbildungskenntnisse vor allem in der Zusammenarbeit mit Eltern in der Kindertagesbetreuung einsetzen.

Textbox 7-5 Die Weiterqualifizierung von Fachkräften der Familienbildung im Rahmen des ESF-Programms „Elternchance II“ – ein aktuelles Blitzlicht

Seit dem 1. Januar 2019 nahmen bislang 1.094 Fachkräfte an der Weiterqualifizierung teil⁴⁴². Weit überwiegend waren dies Frauen (95 %). Die Altersverteilung ist relativ ausgewogen: Neben jungen Teilnehmenden unter 30 Jahren (27 %) nutzen auch Fachkräfte die Qualifizierung, die älter als 40 Jahre sind (47 %). Rund die Hälfte (52 %) ist Vollzeit erwerbstätig, nur sehr wenige sind aktuell nicht erwerbstätig (3 %). Knapp 30 % der Teilnehmenden verfügen über einen (Fach-)Hochschulabschluss, einen Meisterbrief oder einen vergleichbaren Abschluss.

Von den Fachkräften haben 69 % einen Berufsabschluss als Erzieherin. Das verbleibende knappe Drittel verteilt sich auf eine große Vielfalt zumeist pädagogischer oder pflegerischer Berufe. Die große Mehrheit der angehenden Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter arbeitet mit Kitas (65 %) zusammen oder mit Kitas, an die ein Familienzentrum angeschlossen ist (25 %). Demgegenüber nennen nur 5 % der Teilnehmenden Grundschulen als Kooperationspartner bzw. Arbeitskontext. Familienbildungsstätten (4 %) und Familienzentren ohne Kita (3 %) sind als Einsatzgebiete eher die Ausnahme.

Ganz offensichtlich ist es bislang kaum gelungen, auch Schulen in die Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter mit einzubeziehen. Dies gilt nicht nur für diejenigen, die aktuell an der Weiterqualifizierung teilnehmen, sondern zeichnete sich schon im ersten Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ ab (Müller

⁴⁴¹ Siehe <https://www.elternchance.de/bundesprogramm-starke-netzwerke/das-modellprogramm/>

⁴⁴² Die Angaben beruhen auf Informationen des BMFSFJ auf Basis der ESF-Monitoringdatenbank zum ESF-Bundesprogramm „Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen“ (Stand 13.01.2020).

et al., 2015a). Da das aktuelle Programm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ den Fokus auf die Phase der frühen Kindheit legt, ist dies nicht verwunderlich. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass auch und gerade nach der Einschulung der Kinder in Familien der Zielgruppen dieses Programms deutlicher Beratungsbedarf besteht (siehe Kapitel 7.4.2). Insofern bietet es sich an, die mit beiden Elternchance-Programmen angestoßene Entwicklung weiterzuführen und im Rahmen eines neuen Bundesprogramms auch auf Schulen auszuweiten. Bei der Erarbeitung eines entsprechenden Qualifizierungsprogramms kann an die zuvor diskutierten Qualitätsmerkmale der Elternarbeit (vgl. Kapitel 7.4.3) und an die ausführliche Aufbereitung bisheriger Erkenntnisse und Erfahrungen in der Fachliteratur (Sacher, 2014; Stange et al., 2012, 2013) angeknüpft werden.

Zugleich zeigt schon die bisherige Erfahrung, dass die Qualifizierung allein die alltägliche Arbeit der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter noch nicht nachhaltig erleichtert. Wesentlich sind Vernetzungsmöglichkeiten und Erfahrungsaustausch. Auch dies sollte bei einer Weiterentwicklung des Programms mit Blick auf Schulen von vornherein mitgedacht werden. Als wesentliche Erleichterung für die Elternarbeit an Schulen hat sich etwa in der Stadt Nürnberg die Einrichtung einer eigenen Koordinierungsstelle mit dem Programm „Die familienfreundliche Schule“ erwiesen, die Materialien bereithält, die Entwicklung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft an Schulen beratend begleitet und vielfältige Kooperationspartner in die Arbeit einbindet.⁴⁴³ Solche Koordinierungsstellen sind hoch effizient und gehen in ihren Leistungen deutlich über das hinaus, was einzelne Schulen leisten können. Insofern betrachtet die Kommission dies als ein wesentliches Strukturelement, mit dem die Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zusätzlich zur Qualifizierung von Fach- und Lehrkräften unterstützt werden sollte (siehe auch Kapitel 7.5).

7.5 Handlungsfeld Integration familienbezogener Unterstützungsangebote und Ausbau multiprofessioneller Teams

Die Integration familienbezogener Unterstützungsangebote in Bildungseinrichtungen der Kinder wird bislang primär bei den Kindertagesstätten vorangetrieben (Schüle-Tschersich et al., im Erscheinen; Schmitz & Spieß, 2019). Die Anliegen und Ziele, die mit dieser Entwicklung verfolgt werden, sind jedoch nicht auf die frühe Kindheit beschränkt. Auch Schulen sehen sich mit einer gesteigerten Komplexität gesellschaftlicher Herausforderungen konfrontiert, die ohne eine intensivere Kooperation verschiedener Professionen nur schwer zu bewältigen ist (Karic et al., 2019). Vermehrte und neue Anforderungen ergeben sich aus der Integration einer zunehmend heterogenen Schülerschaft, der Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen oder dem Ganztagsausbau der Schulen, aber auch hinsichtlich der Vermittlung digitaler und gesundheitsbezogener Kompetenzen. Ein ganzheitlicher Blick auf die Schülerinnen und Schüler ermöglicht es, nicht nur auf schulische Leistungen zu schauen, sondern die Lebenslagen, Lebenswelten sowie die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. So können unterschiedliche Belastungslagen besser erkannt, Problemlösungen entwickelt, die Identifikation der Kinder mit ihrer Bildungseinrichtung gestärkt und herkunftsbedingte Nachteile für den Entwicklungs- und Bildungsverlauf von Kindern und Jugendlichen abgebaut werden.

Zugleich können nicht nur pädagogische Fachkräfte und Lehrpersonen, sondern auch Eltern davon profitieren, wenn sich in den Bildungseinrichtungen ihrer Kinder multiprofessionelle Angebote etablieren. Die Einbindung anderer Professionen, die ihre jeweils eigene Expertise in die Förderung der Kinder und Jugendlichen einbringen, dient dem Ziel, dass Bildungsinstitutionen der gemeinsamen Erziehungsverantwortung insgesamt stärker gerecht werden. Bei gelingender Zusammenarbeit werden auch Eltern besser entlastet. Vor allem stehen Eltern an vertrauten Orten, die sie beim Bringen und Holen der Kinder oder bei Elternabenden und Veranstaltungen ohnehin aufsuchen, niedrigschwellig Ansprechpersonen und Angebote zur Verfügung, die ihnen Informationen vermitteln und sie in der Förderung der Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung ihrer Kinder unterstützen können. Schon heute wenden sich fast drei Viertel der Eltern an die Schule, wenn sie Fragen zur Erziehung oder zu schulischen Belangen ihres Kindes haben. Zugleich finden aber fast zwei Drittel der Eltern, das dortige Unterstützungsangebot sei unzureichend ausgebaut (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2015; Killus & Tillmann, 2017). Neben der Niedrigschwelligkeit hat die Anbindung von Leistungen und Angeboten an die Schule auch praktische Vorteile wie etwa Synergien bei den Anfahrtswegen, was insbesondere in ländlichen Regionen ausschlaggebend sein kann. Die Etablierung von multiprofessionellen Unterstützungsangeboten am Ort Schule bietet somit sowohl kindbezogene kompensatorische als auch elternbezogene koordinierende Vorteile (Schmitz & Spieß, 2019).

⁴⁴³ Siehe https://www.nuernberg.de/internet/familienfreundliche_schule/.

7.5.1 Familienzentren an Kitas und Schulen

Das gelingende Aufwachsen von Kindern wird heute mehr denn je als gemeinsame öffentliche und private Verantwortung gesehen. Damit Eltern ihrer Aufgabe in der modernen Gesellschaft in vollem Umfang gerecht werden können, sind die Ergänzung und die systematische Verschränkung von privater und öffentlicher Verantwortung zunehmend erforderlich, wie im 14. Kinder- und Jugendbericht betont wird (vgl. BMFSFJ, 2013a, S. 5). Dies gilt insbesondere für den Bereich der frühen Kindheit. Forciert durch den Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, schreitet der Ausbau der Kindertagesbetreuung immer weiter voran, insbesondere mit Blick auf die Bedeutung frühkindlicher Bildung und eine für die Eltern bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (vgl. Kapitel 7.2.1 und 8.5.1). Aber nicht nur die Aufgabe, Eltern zu entlasten, sondern auch, sie in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken und für den Umgang mit veränderten Anforderungen an Erziehung zu befähigen, gehört zu den unverzichtbaren Bausteinen einer nachhaltigen Familienpolitik (vgl. BMFSFJ, 2013a, S. 6).

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und deren Ausbau zu Familienzentren vereinen Kindertagesbetreuung und familienbildende Angebote „unter einem Dach“ (Schüle-Tschersich et al., im Erscheinen). Familienzentren dienen als zentrale Anlaufstelle für unterschiedliche Belange von Familien mit jungen Kindern, um die Unterstützung für Familien, besonders jenen in prekären Lebenslagen, familienorientierter und interdisziplinär zu organisieren (Andresen & Galic, 2015). Im Gegensatz zu reinen Kindertageseinrichtungen, die sich mit ihrem Betreuungs- und Bildungsauftrag primär auf Kinder fokussieren, entwickeln sich Familienzentren zu einem „Ort für die ganze Familie“ (Schmitz & Spieß, 2019). Damit kann einerseits dem Wunsch der Eltern nach einer stärkeren Einbindung in die Kindertageseinrichtung Rechnung getragen und andererseits ein niedrigschwelliger Zugang zu Angeboten der Familienbildung geschaffen werden, der umso wichtiger ist, als die existierenden Familienbildungs- und Unterstützungsangebote viele Familien nicht erreichen (vgl. Kapitel 6.7). Diese Einschätzung teilt auch der Deutsche Verein, der in seinem Empfehlungspapier zur Stärkung von Familienzentren anmerkt, dass insbesondere Familien in prekären Lagen, deren Leben bspw. von Armut und existenziellen Ängsten geprägt sei, durch reguläre Leistungs- und Unterstützungsangebote weniger gut erreicht würden: „Familienzentren wollen als Anlaufstellen und Ort der Begegnung für Familien im Sozialraum einen möglichst niedrigschwelligen, unbürokratischen Zugang zu professioneller Unterstützung bieten und informelle Gelegenheiten für Beratung und Unterstützung eröffnen“ (Deutscher Verein, 2020, S. 8).

Textbox 7-6 Merkmale von Zentren für Familien (nach Schmitz & Spieß, 2019)

1. Systematische Bedarfsorientierung
2. Stetiger Sozialraumbezug
3. Institutionelle Vernetzung
4. Niedrigschwelliger Zugang
5. Gezielte Elterneinbindung
6. Hohe Qualität
7. Adäquate Fachkräfteaus- und -weiterbildung
8. Nachhaltige Finanzierung
9. Institutionalisierte Weiterentwicklung
10. Neutrale Evaluierung

Mit der Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren entstehen Institutionen, die verstärkt niedrigschwellige, leicht zugängliche Bildungs- und Beratungsangebote im Sozialraum entwickeln (Schmenger & Schmutz, 2017) (siehe auch Textbox 7-6). So gesehen sind Familienzentren Orte, an denen neben der Kindertagesbetreuung sowohl universell präventive, familienbildende Angebote als auch Unterstützungsangebote für Familien in belastenden Lebenslagen und somit selektiv präventive Angebote wie die Frühen Hilfen (vgl. Kapitel 6.7) vereint werden (Schüle-Tschersich et al., im Erscheinen). Neben niedrigschwelligen Zugängen sind bedarfsgerechte Angebote für Familien ein weiteres wichtiges Merkmal von Familienzentren. Hierbei hat sich eine eigene Bedarfsermittlung der Kommune als hilfreich erwiesen. Da Bedarfe nicht statisch sind, sollten sie regelmäßig ermittelt werden.

Fundierte Sozialraumanalysen, so der Deutsche Verein, seien eine Aufgabe einer ganzheitlichen kommunalen Planung, die jenseits der Kinder- und Jugendhilfe auch andere Lebensbereiche berücksichtige: „Viele Kommunen verfügen heutzutage über diese Daten, und Familienzentren können sie nutzen, um ihr Angebotspektrum passgenau auf den gewählten Sozialraum abzustimmen. Im Idealfall kooperieren sie dabei mit der örtlichen Jugendhilfe- und Sozialplanung“ (Deutscher Verein, 2020, S. 8).

Wie Schmitz und Spieß (2019) aufzeigen, gibt es eine Reihe nationaler und internationaler Beispiele für Familienzentren, die sich insgesamt gut bewährt haben. Im Landesprogramm Familienzentrum Nordrhein-Westfalen zeigte sich, dass bei der Weiterentwicklung zum Familienzentrum vor allem der Anteil an vertraglich abgesicherten Kooperationen mit Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsstätten und später auch mit Vereinen und Vermittlungsstellen von Tagespflege stieg. Die größten Unterstützungsbedarfe äußerten nicht nur Mütter mit geringer Bildung, die vermehrt kompensatorische Angebote nachfragten, sondern auch hoch gebildete Mütter, die koordinierte Angebote nachfragten. Die Eltern waren umso zufriedener, je mehr familienunterstützende Angebote das Familienzentrum bereithielt (Schreiber & Tietze, 2008). Vor allem zeigte sich, dass die koordinierenden Familienbildungsstätten und Erziehungsberatungsstellen bei ansonsten schwer erreichbaren Familien eine steigende Nachfrage verzeichneten (Schilling & Stöbe-Blossey, 2008). Allerdings klagten alle Akteure über zu geringe zeitliche und personelle Ressourcen. Über zeitliche Engpässe hinaus wurde in anderen Programmen ein vermehrter Qualifikationsbedarf für die Fachkräfte festgehalten (Schmitz & Spieß, 2019). Insbesondere die Aufgabe der Vernetzung in die Kommune ist aufwendig.

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen in den Familienzentren ist kein Selbstläufer. Geeignete Fortbildungen des Personals sind von zentraler Bedeutung. In der Begleitforschung zu Familienzentren in Hessen zeigte sich, dass 60 % der Mitarbeitenden Fortbildungen zum Thema Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nutzen und rund drei Viertel an Fortbildungen zu Elternbildung sowie Bildungs- und Förderangeboten für Kinder teilnahmen (Macsenaere & Wennmann, 2015). Entscheidend ist jedoch neben geteiltem Wissen auch eine klare Orientierung an der Kooperation. Die Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots scheint dann besonders gut zu gelingen, wenn die Fachkräfte die Zusammenarbeit als einen geteilten gemeinsamen Handlungsauftrag sehen (Schüle-Tschersich et al., im Erscheinen).

Eine vorbeugende Sozialpolitik zielt auf die präventive Förderung im frühen Kindesalter ab, was insbesondere für Familien in belastenden Lebenslagen ein erfolgsversprechender Faktor sein dürfte, da durch präventive Förderung von Familien Problemlagen möglicherweise erst gar nicht manifest werden (Born et al., 2019). Es hat viele Vorteile, die Betreuung und Begleitung von Familien nicht nach der Kita abrupt zu beenden, sondern im Sinne einer Präventionskette⁴⁴⁴ übergangslöse Unterstützung in die Schulzeit hinein zu gestalten. Hierbei könnte den Familienzentren eine entscheidende Rolle zukommen, indem sie auch an Schulen angesiedelt werden und so als „Brückenbauer“ die Schnittstelle zwischen Familie und Schule aktiv unterstützen können. Bislang gibt es wenige Erkenntnisse über Familienzentren an Schulen oder dazu, wie eine gemeinsame Zusammenarbeit gestaltet werden kann bzw. welche Potenziale oder möglicherweise auch Risiken in einer solchen Kooperation stecken (vgl. Kapitel 7.5.2).

Die Stadt Gelsenkirchen etwa entwickelte im Jahr 2014/2015 das Projekt „Familienzentren an Grundschulen“, das im Rahmen einer Entwicklungspartnerschaft mit der Wübben Stiftung erweitert und von einem Forschungsteam der Universität Duisburg-Essen und der KCR-Konkret Consult Ruhr GmbH positiv evaluiert wurde (Born et al., 2019; vgl. Stadt Gelsenkirchen, 2019).⁴⁴⁵ Die Autorinnen und Autoren betonen, dass Grundschulen, ähnlich wie Kindertageseinrichtungen, Familien mit Kindern der entsprechenden Altersgruppe auf breiter Basis erreichen und somit für niedrigschwellige Zugänge zu familienunterstützenden Dienstleistungen prädestiniert sind. Im Sinne einer Präventionskette werden Unterstützung und Begleitung der Familien von der Kita in die Grundschule und von dort in die weiterführende Schule fortgeführt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern zu leisten sowie Benachteiligungen aufgrund sozialer Herkunft zu verringern. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass „die Eltern aktiv in das Schulleben eingebunden werden

⁴⁴⁴ Eine Präventionskette kann als integrierte kommunale Strategie verstanden werden, die sich an den Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern und Familien orientiert. Dabei werden bestehende Angebote analysiert: über den Verlauf von Kindheit und Jugend sowie unter Berücksichtigung der Übergänge zwischen den Lebensphasen und den einzelnen Institutionen und sozialen Diensten. Dies erfordert ein koordiniertes multiprofessionelles Handeln sowie die Beteiligung von Kindern und Familien (Schüle-Tschersich et al., im Erscheinen).

⁴⁴⁵ Das Projekt wurde inzwischen in die Regelförderung überführt. Seit 2020 werden sechs Familienzentren aus kommunalen Mitteln in Kooperation mit den Schulträgern in Gelsenkirchen weitergeführt. Siehe https://www.gelsenkirchen.de/de/bildung/ausserschulische_bildung/familienzentren/familienzentren_in_grundschulen.aspx.

und den Bildungsweg ihres Kindes begleiten. Ein Familienzentrum soll diese Kompetenzen der Eltern ansprechen, fördern und stärken“ (Born et al., 2019, S. 140).

In Augsburg sind „Familienstützpunkte“ (Begrifflichkeit für „Familienzentren“ in Bayern) u. a. an Schulen angegliedert und können somit auch Eltern von älteren Kindern erreichen. Dort werden in den Schulräumlichkeiten Angebote der Familienbildung und Erziehungsberatung von externen Anbietenden vorgehalten. Hierbei bezieht die Stadt Augsburg sich auf eine Empfehlung des Deutschen Vereins (2009a), dass sich Schulen in den Sozialraum hinein öffnen und als Orte für die Familienbildung genutzt werden sollten. Das Augsburger Modellprojekt der Familienstützpunkte hat sich offenbar bewährt. Im Jahr 2013 gaben im Rahmen einer durchgeführten Bürgerbefragung der Stadt 87 % der Bürgerinnen und Bürger an, mit den Familienstützpunkten in der Stadt sehr zufrieden zu sein und 90 % der Befragten stimmten der Aussage zu, dass Familienstützpunkte besonders wichtig seien (Puhle, 2015). Die bayernweiten Fördervorgaben für Familienstützpunkte schreiben die Entwicklung eines kommunalen Familienbildungskonzepts, das von Bestands- und Bedarfsanalysen begleitet ist, vor.⁴⁴⁶

Da die Einbindung von Familienbildung in Familienzentren von zentraler Bedeutung ist, bietet es sich in diesem Kontext besonders an, auch Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter in die Zusammenarbeit mit Eltern einzubeziehen. Als speziell qualifizierte Fachkräfte der Familienbildung für die Unterstützung von Eltern bei der Bildungsförderung ihrer Kinder können sie wichtige Funktionen als Ansprechpersonen übernehmen (vgl. auch Kapitel 7.4.4).

Insgesamt betrachtet stellen Familienzentren mit ihrer „Knotenfunktion im Sozialraum“ in mehrerlei Hinsicht ein enormes Potenzial zur Verknüpfung verschiedener Angebote zur Unterstützung von Familien dar: Erstens schaffen sie niedrigschwellige Zugänge zu Familien und zweitens haben sie günstige Bedingungen, um ihre Angebote mit Blick auf familiäre Bedarfe zu gestalten. Beide Aspekte werden in der Fachpraxis durchgängig als wichtige Dimensionen für die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten herausgestellt. Außerdem entlasten sie Familien, indem sie nicht nur in schulischen, sondern auch erzieherischen Belangen und darüber hinaus Unterstützung bei weiteren Aspekten des Familienlebens „aus einer Hand“ anbieten, was den Zugang erleichtert, Synergien schafft und somit „Reibungsverlusten“ im alltäglichen Leben von Familien entgegenwirkt. Schließlich können sie als Kooperationspartner verschiedener anderer Akteure im Sozialraum eine Vermittlungsfunktion übernehmen, bspw. wenn es um Kontakte und konkrete Ansprechpartner zu weiteren Hilfen geht, wie – je nach Ansiedelung an einer Kita oder Schule – z. B. durch Frühförderung, aufsuchende Fachkräfte Früher Hilfen, Erziehungsberatung oder Elternkurse. Der Deutsche Verein (2020) betont den großen Nutzen von Unterstützungsangeboten in Familienzentren hinsichtlich der Teilhabechancen von Kindern. In diesem Sinne gehe es bei der Arbeit von Familienzentren auch um Chancengerechtigkeit, um den Zugang zu und die Stärkung von sozialen und kulturellen Ressourcen für Familien.

Im Sinne einer nachhaltigen präventiven und investiven Sozialpolitik spricht vieles für den Ausbau von Familienzentren im Bereich der Kindertagesstätten und ihre Ausweitung auf Schulen. Damit könnte auch Schule Erziehungs- und Bildungspartnerschaften vor einem breiteren Spektrum familienunterstützender Angebote gestalten und dem Anspruch der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen besser gerecht werden.

7.5.2 Multiprofessionelle Teams an Schulen stärken

Eine lebendige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule ergibt sich nicht von selbst. Sie zu gestalten stellt eine besondere Herausforderung für Lehrkräfte dar, denen oftmals zeitliche Ressourcen und fachliche Vorbereitung auf diese Aufgabe fehlen (vgl. Kapitel 7.4.4). Mangelnde Zeit, unzureichende Qualifikation im Bereich Elternarbeit und der primäre Fokus auf den Unterricht mit der Zensurobliegenheit seitens der Lehrkräfte stellen Hürden für die Zusammenarbeit mit Eltern dar (Speck, 2014). Multiprofessionelle Teams ermöglichen eine zeitliche wie fachliche Entlastung der beteiligten Lehr- und Fachkräfte, aber vor allem stellen sie disziplinübergreifende Angebote und Ansprechpersonen für Eltern und Kinder an der Schule bereit. Damit fördern sie einen nicht primär leistungsbezogenen Austausch zwischen Bildungsinstitution und Elternhaus und sensibilisieren Eltern nicht nur für leistungs-, sondern auch erziehungs-, entwicklungs- und gesundheitsbezogene Aspekte.

⁴⁴⁶ Siehe www.familienbildung.bayern.de. Das bayerische Förderprogramm Familienstützpunkte wird vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) wissenschaftlich begleitet, das auch das zugrunde liegende Konzept dafür entwickelt hat (Rupp et al., 2010).

Dabei bedeutet Multiprofessionalität die „Zusammenführung von Personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Professionen“ (Bauer, 2018, S. 731), aber auch die Vernetzung verschiedener Einrichtungen und Trägerschaften (Bauer, 2014). Konstitutiv für multiprofessionelle Teams sind unterschiedliche Qualifikationen, Berufsabschlüsse, Kompetenzen und damit auch Perspektiven auf Kinder und Eltern (Deutscher Verein, 2016). Durch teaminterne Abstimmung und Arbeitsteilung entstehen erweiterte Handlungsmöglichkeiten, mehrperspektivische Zugänge und breitgefächerte Angebote (Bauer, 2018; Fabel-Lamla et al., 2019; Karic et al., 2019). Daher sollten an allen Schultypen multiprofessionelle Teams etabliert werden, die mindestens aus einer Schulgesundheitsfachkraft sowie den Professionen Schulsozialarbeit und Schulpsychologie bestehen und ggf. um weitere Beteiligte, wie z. B. Beratungslehrkräfte oder Fachkräfte der Sonderpädagogik ergänzt werden, je nach Bedarfen an den jeweiligen Schulen und in den jeweiligen Kommunen. Nachfolgend werden einige der potenziell beteiligten Professionen vorgestellt.

7.5.2.1 Schulpsychologie

Das zentrale Aufgabengebiet der Schulpsychologie umfasst vor allem die schülerinnen- bzw. -schülerzentrierte Einzelfallberatung und Förderdiagnostik, aber auch die System- und Personalentwicklung an Schulen (z. B. Schulentwicklung, Supervision und Beratung für Lehrkräfte). Der Schulpsychologie kommt allein schon mit Blick auf die 10 % behandlungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler mit persistenten Störungen große Bedeutung zu, umso mehr als Studien auf ihre effektive Wirkung schließen lassen, die sich an einer Besserung bei etwa 70 % der Behandlungsgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe zeigt (Dollase, 2010). Auch die fortschreitende Inklusion und Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen sowie die Begleitung von Kindern mit traumatischen Flucht- und Kriegserfahrungen hat den Bedarf an schulpsychologischer Unterstützung erhöht (Huber, 2012). Allerdings ist die Personaldecke in diesem Bereich äußerst dünn.

Im Jahr 2018 existierten in Deutschland 1.518 schulpsychologische Vollzeitstellen, wovon aber nicht einmal alle besetzt waren (Seifried, 2018). Damit stehen einer schulpsychologischen Vollzeitstelle etwa 7.300 Schülerinnen und Schüler sowie knapp 500 Lehrkräfte gegenüber. Föderalismusbedingt bestehen hierbei sehr große Schwankungen zwischen den Ländern, mit Relationen von 1:4.413 in Bremen bis hin zu 1:15.062 in Niedersachsen. Damit liegt Deutschland – trotz eines starken Anstiegs der Stellen seit 2012 – nach wie vor deutlich unter der mittlerweile kaum mehr haltbaren Empfehlung der KMK⁴⁴⁷, die noch aus dem Jahr 1973 mit gänzlich anderen Ausgangsbedingungen stammt. So sah diese KMK-Empfehlung vor, dass eine schulpsychologische Fachkraft für etwa 5.000 Schülerinnen und Schüler zuständig ist, während internationale Standards bei einem Verhältnis von 1:1000 liegen. Die Versorgung durch schulpsychologische Expertise hält demnach in Deutschland nicht einmal den ohnehin schwachen deutschen Richtwert ein und bleibt um ein Vielfaches unter den internationalen Standards.

Nicht nur die Versorgung schwankt zwischen den Bundesländern, sondern auch die organisatorische Anbindung der Schulpsychologie. Überwiegend ist sie in Beratungszentren oder in kommunalen Diensten verortet, nur in Bayern ist die Schulpsychologie direkt in den Schulen angesiedelt.

7.5.2.2 Schulsozialarbeit

Das Verständnis – und damit die Ausprägungen, Formen und Angebote – von Schulsozialarbeit ist „so vielfältig und verschieden wie die Situationen an den einzelnen Schulen“ (Pasternack et al., 2019, S. 24). Allen gemein ist jedoch, dass sie einen ganzheitlichen Blick sicherstellen, bei dem junge Menschen an Schulen nicht nur als Schülerinnen und Schüler betrachtet werden, sondern auch ihre Lebenslagen, Lebenswelten sowie individuellen Interessen und Bedürfnisse Berücksichtigung finden. So beschreibt Speck (2014) die Legitimation von Schulsozialarbeit folgendermaßen:

- Durch Veränderungen in den Lebenswelten (z. B. erhöhter Bildungsdruck, veränderte Familienstrukturen) ergeben sich schwierigere Sozialisationsbedingungen und stärkere Belastungen der Kinder und Jugendlichen. Diesen begegnet Schulsozialarbeit, indem sie die Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung begleitet, die Lebensbewältigung und soziale Kompetenzentwicklung unterstützt und Bildungschancen von sozial benachteiligten, belasteten und beeinträchtigten Kindern erhöht.

⁴⁴⁷ „Beratung in Schule und Hochschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.9.1973)“. Die KMK empfahl darin die von der Bund-Länder-Kommission formulierten Richtwerte für die Relation von Beratungspersonal zu Schülerinnen und Schüler.

- Die stärkere Orientierung an den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen ermöglicht es Schulsozialarbeit, Bildungsbenachteiligungen und Selektionsprozessen entgegenzuwirken. Zudem können non-formale und informelle Bildungsgelegenheit gestärkt werden, etwa durch den Einbezug außerschulischer Lernorte.
- Lehrkräfte können aus unterschiedlichen Gründen keine sozialpädagogischen Aufgaben wahrnehmen. Dies würde die Grenzen ihrer zeitlichen und fachlichen Belastbarkeit überschreiten. Zugleich gerieten Lehrkräfte aufgrund ihres Selektions- und Zensurauftrags in Rollenkonflikte und ihnen fehlten qua Profession die entsprechenden sozialpädagogischen Kenntnisse.

Das universell bis indiziert präventive Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit fasst Pötter (2018, S. 30) folgendermaßen zusammen: Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen; sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen; offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler; innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit (vgl. auch Speck, 2014). Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit nennt darüber hinaus Angebote der präventiven und anlassbezogenen Konfliktbewältigung sowie Demokratieerziehung (Pasternack et al., 2019). Auch für Eltern werden Angebote realisiert, wie etwa die Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen oder das Abhalten von Themenabenden (Reincke-Terner, 2017, mit Bezug auf Speck, 2009).

Schulsozialarbeit wird in Deutschland in verschiedenen Zuständigkeiten durchgeführt, was nicht nur mit einer Angebotsvielfalt, sondern auch mit sehr heterogenen Finanzierungsformen einhergeht. Zum einen wird sie von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erbracht, wengleich die explizite rechtliche Verankerung, z. B. in § 11 oder § 13 SGB VIII, fehlt (Alicke & Hilker, 2012; Kunkel, 2016). Zum anderen wird Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft durch Kultusministerien, Bezirksregierungen, Schulämter oder Schulverwaltungsämter organisiert. Die Finanzierung wird durch Mittel der Länder, Landkreise, Kommunen, Schulministerien sowie aus Mitteln des Bundes und Europäischen Sozialfonds oder eben durch jene der Kinder- und Jugendhilfe getragen (Speck & Jensen, 2014; Zankl, 2017). Schulsozialarbeit in ihren vielfältigen Ausprägungen ist in allen Bundesländern und Schulformen etabliert (Speck & Jensen, 2014), doch es liegt kein verlässliches Wissen darüber vor, an wie vielen Schulen in Deutschland Fachkräfte der Schulsozialarbeit tätig sind (Schilling, 2019). Denn Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft wird in den Schulstatistiken noch wenig einheitlich und nicht flächendeckend erfasst, während Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in deren Statistik berücksichtigt wird. Diese Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt auf, dass im Jahr 2016 insgesamt 5.600 Personen (4.008 Vollzeitäquivalente) in der Schulsozialarbeit – bezogen auf § 13 SGB VIII – tätig waren. Damit hat sich die Beschäftigtenzahl seit 2006 mehr als verdreifacht (Schilling, 2019), was deren Bedeutungszuwachs nicht zuletzt auch quantitativ belegt. Daneben ist seit den 2000er-Jahren auch ein deutlicher Ausbau von Landesförderprogrammen festzustellen (Speck & Jensen, 2014), die teilweise als Weiterfinanzierung der in den Jahren 2011 bis 2013 im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffenen Stellen angelegt sind (vgl. Bartelheimer et al., 2016; Zankl, 2017).

Mittlerweile existiert eine Reihe von Evaluationsstudien zu einzelnen Landesprogrammen (z. B. Beiträge in Speck & Olk, 2010; Olk & Speck, 2009), einige wenige Studien können auf längsschnittliche Daten oder Kontrollgruppendesigns zurückgreifen (z. B. Fischer et al., 2010; Ganser, 2010). Speck (2014) zeigt in seiner Meta-Analyse der Begleitstudien zu Landesprogrammen, dass Schulsozialarbeit insgesamt positiv bewertet wird und dass sich Lehrkräfte, gefolgt von der Schülerschaft und den Eltern am zufriedensten damit zeigen. In Bezug auf die Wirkung von Schulsozialarbeit auf bestimmte Indikatoren, die anhand komplexerer Studien untersucht werden, finden sich deutlich weniger und inkonsistentere Befunde (vgl. Olk & Speck, 2009; Speck, 2014 für einen Überblick). Eine Heidelberger Untersuchung von Fischer et al. (2010), die die Einführung von Schulsozialarbeit an allen Heidelberger Haupt- und Förderschulen begleitete, zeigt im Zeitverlauf eine positive Entwicklung bei einigen Indikatoren wie etwa den Fehlzeiten, aber auch Stagnation, z. B. bei der Gewalt an Schulen, oder gar eine Verschlechterung, wie etwa beim Schulklima. Doch vor allem bei Eltern ergaben sich sehr positive Änderungen seit der Einführung der Schulsozialarbeit bei deren häuslichem wie innerschulischem Engagement. In einer weiteren Wirkungsstudie an Münchner berufsbildenden Schulen stellen Ganser et al. (2004) ebenfalls eine hohe Zufriedenheit mit Schulsozialarbeit fest, allerdings zeigt sich keine Wirkung auf die Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten der Schule, auf die Integration von Schülerinnen und Schülern in die Klasse oder auf das individuelle Selbstwertgefühl und Zukunftsvertrauen. Dies verweist auf weiteren Entwicklungsbedarf der Schulsozialarbeit. Dennoch, in der Gesamtschau vorliegender Befunde macht die sehr positive Bewertung von Schulsozialarbeit seitens der Schülerschaft, Lehrkräfte und auch der Eltern deutlich, dass Schulsozialarbeit am

Ort Schule eine sozialpädagogische Unterstützungsleistung bereitstellt und einen wertvollen Beitrag zur Kooperation von Elternhaus und Schule leistet sowie Lehrkräfte in genau diesen Bereichen unterstützt und entlastet.

7.5.2.3 Schulgesundheitsfachkräfte

Die Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur ein zentrales Anliegen von Eltern, sondern auch ein Bestandteil schulischer Aufgaben. Die KMK hat bereits 2012 Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule vorgelegt (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2012).⁴⁴⁸ Hierbei werden „Gesundheitsförderung und Prävention (...) als grundlegende Aufgaben schulischer und außerschulischer Arbeit wahrgenommen“ und als „integrale Bestandteile der Schulentwicklung“ herausgestellt (S. 3). Die multiprofessionelle Zusammenarbeit aller Beteiligten der Gesundheitsförderung und Prävention soll durch die Bildungsverwaltung und -politik der Länder gefördert werden (S. 4). Hierbei steht nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsfachkräften und Lehrpersonal im Mittelpunkt, sondern explizit auch jene mit den Eltern, der hohe Bedeutung beigemessen wird (S. 5).

Eine Reihe von Gründen spricht dafür, dass Gesundheitsfürsorge auch an Schulen eine zentrale Rolle spielen sollte:

- Gesundheitliche Belastungen auf Seiten der Kinder und Jugendlichen haben sich zunehmend in den Bereich chronischer Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen und psychischer Erkrankungen verschoben, die vielfach verlässliche Ansprache und gesundheitliche Versorgung benötigen (vgl. Kapitel 5.2).
- Hinzu kommt die Zunahme eines bewegungsarmen Lebensstils unter Kindern und Jugendlichen sowie die Verbreitung eines ungesunden Ernährungsverhaltens (Poethko-Müller et al., 2018; Finger et al., 2018; Mensink et al., 2018). Will man den daraus resultierenden Gesundheitsrisiken entgegensteuern, so ist es sinnvoll, an Schulen präventive Ansätze zu verankern. Schule ist die einzige Sozialisationsinstanz, in der alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden, um auf breiter Basis Gesundheitskompetenzen zu vermitteln und so präventive Gesundheitsförderung zu leisten (Marchwacka, 2013).
- Gesundheit ist relevant für den Verlauf schulischer Bildung (Dadaczynski, 2012; Schulte-Körne, 2016). Gesundheitliche Beeinträchtigungen können durch entsprechende Fehltage wie auch durch geringere Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit das Lernen erschweren. Um das Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler zu erhalten, ist eine gute Gesundheitsvorsorge von hohem Wert.
- Angesichts der vielfach nur begrenzten Gesundheitskompetenzen von Eltern und anderen Erwachsenen im privaten Umfeld (vgl. Kapitel 5.2) kommt der Schule in diesem Bereich ein zentraler Bildungsauftrag zu. Da vor allem in sozial benachteiligten Familien die Gesundheitskompetenzen von Eltern weniger ausgeprägt sind (Quenzel et al., 2015), ist dies auch ein kompensatorischer Bildungsauftrag, der zum Ausgleich sozialer Ungleichheit beitragen kann.
- Zudem kann über einen schulischen Konsens in Gesundheitsfragen ein soziales Umfeld geschaffen werden, das für individuelles Gesundheitsverhalten noch ausschlaggebender ist als die persönliche Gesundheitskompetenz (Bitzer & Sørensen, 2018; Hurrelmann et al., 2018):
- Auch Lehrkräfte sind aufgrund der steigenden Anforderungen ihres Berufs vermehrten Risiken psychischer Belastungen ausgesetzt. Ihnen eine wirkungsvolle Gesundheitsprophylaxe im schulischen Alltag zu bieten, ist Verpflichtung des Staates als Arbeitgeber, nicht nur, aber auch, um den Personalbestand angesichts des Lehrermangels zu wahren.

Dabei sind die Angebote von Schulgesundheitsfachkräften je nach Schülerschaft sehr unterschiedlich: gesundheitliche Versorgung und klinische Aufgaben (z. B. akute Gesundheitsbeschwerden, Notfälle); Gesundheitsförderung und Prävention (z. B. Durchführung von zielgruppen- oder themenbezogenen Projekten, auch in externer Kooperation); Früherkennung; Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen bzw. nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit; Ansprech- und Vertrauensperson

⁴⁴⁸ Der Verband Bildung und Erziehung und der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte fordern einen „zeitnahen, bedarfsgerechten und flächendeckenden Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften“ (VBE & BVKJ, 20.03.2017; VBE, 20.05.2020) und auch der Nationale Aktionsplan zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung in Deutschland (Hurrelmann et al., 2018; Bauer et al., 2018) betont die vielfältigen Vorteile von Schulgesundheitsfachkräften.

für die Schülerschaft mit gesundheitsbezogenen Fragen oder mit gesundheitlichen Auffälligkeiten; multiprofessionelle, außerschulische Kooperation (Tannen et al., 2018; Paulus & Petzel, 2018).

Während eine Reihe internationaler Länder seit geraumer Zeit Gesundheitsfachkräfte als Teil multiprofessioneller Teams an Schulen etabliert hat, sind diese in Deutschland nur an freien und internationalen Schulen fest angestellt. Allerdings wurden in den vergangenen Jahren einige Modellprojekte durchgeführt, die teilweise eigene Curricula zur Qualifizierung der Gesundheitsfachkräfte entwickelt haben, für deren Arbeit mitunter spezielle Schwerpunktsetzungen verfolgen und erste Erfahrungen in der Integration von Schulgesundheitsfachkräften gesammelt haben.⁴⁴⁹ Besonders erwähnenswert ist das umfassend evaluierte Modellprojekt in Brandenburg in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO Bezirksverband Potsdam e. V.), in dessen Rahmen seit 2016 an inzwischen 27 Schulen examinierte Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflegefachkräfte im Einsatz sind und ein Curriculum für die Weiterbildung zur Schulgesundheitsfachkraft entwickelt wurde.⁴⁵⁰ In Hessen wurde dieses Projekt an zehn allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAGE) umgesetzt und im Januar 2019 vom Hessischen Kultusministerium verstetigt.⁴⁵¹

Die wissenschaftliche Begleitung dieser beiden Modellprojekte erbrachte aufschlussreiche Befunde zur Bewertung und Wirkung der Arbeit von Schulgesundheitsfachkräften (Paulus & Petzel, 2018; Tannen et al., 2018; Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Potsdam e. V., 01.10.2020). Die Evaluationen zeigen eine hohe Akzeptanz, Zufriedenheit und Wertschätzung durch Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte, wobei insbesondere die Niedrigschwelligkeit der Angebote geschätzt wurde. Gesundheitlich benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie Eltern mit geringeren sozioökonomischen Ressourcen bewerteten das Angebot allerdings etwas zurückhaltender. Positive Entwicklungen waren in Bezug auf die Gesundheitsedukation und Wissensvermittlung, auf den Verbleib in der Schule trotz Krankheitsanzeichen – durch die fachkundige Beurteilung und Behandlung gesundheitlicher Beschwerden vor Ort – und damit einhergehend eine höhere Unterrichtsteilnahme sowie die Entlastung der Eltern, die ihre Kinder seltener aus gesundheitlichen Gründen von der Schule abholen mussten, festzustellen. Auch Lehrkräfte erlebten Entlastung. Schüler- und Elternschaft berichteten ein höheres Sicherheitsgefühl und Wohlbefinden durch die fachkundige Versorgung und Verfügbarkeit einer Vertrauensperson. Allerdings zeigte sich in dem kurzen Interventionszeitraum kein Rückgang riskanter Gesundheitsverhaltensweisen. Der Wunsch der Lehrkräfte und Eltern nach mehr Informationen zum Umgang mit gesundheitlich benachteiligten Kindern, mehr Präventionsangeboten und erweiterter Anwesenheit der Gesundheitsfachkräfte konnte nicht gänzlich erfüllt werden.

7.5.2.4 Mentoring-Programme für Kinder und Jugendliche als Ergänzung

Erziehungs- und Bildungspartnerschaften werden zusätzlich durch zivilgesellschaftliche Akteure ergänzt und unterstützt, insbesondere durch ehrenamtlich Tätige. In vielfältiger Weise engagieren sich Ehrenamtliche für die Verbesserung der Bildungschancen insbesondere von benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Ehrenamtliche leisten Hausaufgabenhilfe, bieten Ferienprogramme an, sichern eine ausreichende und gesunde Ernährung und stellen Lernmittel bereit. Eine besondere Form der Unterstützung für benachteiligte Kinder und Jugendliche sind Mentoring-Programme, die es in vielen Bildungsbereichen von der Grundschule bis in die Hochschule gibt. Mentorinnen und Mentoren unterstützen unabhängig und zusätzlich zur Bildungseinrichtung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Je nach Bildungsetappe und Mentoring-Programm ist der Fokus der Tätigkeit von Mentorinnen und Mentoren unterschiedlich. Im Grundschul- und Sekundarbereich gibt es häufig Eins-zu-eins-Betreuungen, d. h. die Mentorinnen und Mentoren treffen sich einmal in der Woche mit ihren Mentees und verbringen einen Nachmittag mit ihnen. Die Zeit wird unter anderem genutzt für gemeinsame Freizeitaktivitäten, die häufig einen gewissen Anregungsgehalt haben (z. B. Bibliotheksbesuche, Besuch von Musikfesten oder Kindertheatern). Die Zeit wird auch genutzt für gemeinsames Spielen, für Gespräche über die Schule und Perspektiven für den weiteren Bildungsweg sowie für den Austausch über die familiäre Situation oder ganz allgemein über den Lebensalltag. Die Mentorinnen und Mentoren sollen sich als Freunde, „Big Buddies“ oder „Big Brothers/Sisters“ verstehen und als Vertrauensperson für ihre Mentees da sein (Falk et al., 2020; Foster, 2001;

⁴⁴⁹ Etwa in Bremen, Hamburg, Flensburg, Mainz, Hildesheim und in Nordrhein-Westfalen gibt es solche Modellprojekte oder zumindest Initiativen.

⁴⁵⁰ Siehe <https://schulgesundheitsfachkraft.de/>

⁴⁵¹ Siehe <https://kultusministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/schulgesundheitsfachkraefte> und <https://www.hage.de/aktivitaeten/modellprojekt-schulgesundheitsfachkraefte/>

Raposa et al., 2019). Häufig sind die Programme zeitlich beschränkt, etwa auf ein Jahr, wobei der Kontakt und das Vertrauensverhältnis meist weit über die eigentliche Programmzeit hinausreichen.

Die Mentorinnen und Mentoren haben je nach Programm ein unterschiedliches Profil. Häufig jedoch werden höher gebildete junge Erwachsene, meist Studierende, für diese Aufgaben gewonnen. Sie erhalten im Rahmen der Programme in der Regel eine fachkundige Anleitung und Begleitung. Mitunter gibt es auch eine Dokumentation der Kontakte, sodass die Anleitenden gezielte Inputs für die Mentorinnen und Mentoren geben können. Durch ihre eigene Bildungsbiografie können die Ehrenamtlichen den Kindern Tipps und Hilfestellungen geben für Lerntechniken, für die Lösung schulischer Probleme und schließlich auch für Bildungsentscheidungen. Besonders effizient wirken Mentoring-Programme, wenn sie die sozialen Kompetenzen der Kinder oder das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern verbessern können und somit einen zusätzlichen Beitrag zu den Erziehungs- und Bildungspartnerschaften leisten (Sorrenti et al., 2020).

Weit verbreitet sind auch Mentoring-Programme im Hochschulbereich. Hier wird jedoch nicht immer eine Ungleichheitsreduzierende Zielsetzung verfolgt. Manche Programme dienen der Elitenförderung und der Vernetzung. Andere Programme allerdings haben es sich zur Aufgabe gemacht, junge Erwachsene aus eher bildungsfernen Familien zu fördern. Mitunter sind die jungen Erwachsenen die ersten im jeweiligen Familienkontext, die eine Hochschulbildung anstreben. Hier können akademisch gebildete Mentorinnen und Mentoren den Studierenden hilfreiche Tipps zur Gestaltung des Studiums sowie des Studienalltags geben.

Dass Interventionen, insbesondere im frühkindlichen Bereich, einen positiven Effekt auf die Bildungswege und damit auf eine Verringerung der Bildungsungleichheiten haben können, wurde in verschiedenen Studien gezeigt (Heckman et al., 2010a, 2010b; Heckman et al., 2013; Chetty et al., 2011). Über die Wirkweise von Mentoring-Programmen gibt es in der Literatur jedoch unterschiedliche Einschätzungen (für einen Überblick siehe Kautz et al., 2014). Häufig wurden die Programme nicht durch experimentelle Designs evaluiert, sodass Selektivitäten in die Programme hinein die Wirkweise mitunter überschätzen. Falk et al. (2020) haben ein Mentoring-Programm für den Grundschulbereich in einem Experimentaldesign evaluiert. Das Programm startete in der 2. oder 3. Klasse in der Grundschule. Betrachtet wurde die Wirkweise des Mentoring-Programms bis sechs Jahre nach der Intervention. Im Hauptergebnis zeigt sich, dass sich der Notenschnitt zwar nicht substantiell verbessert hat, allerdings haben sich die Übergangsraten nach der Grundschule deutlich verändert. Bei Kindern aus benachteiligten Familien, die am Mentoring-Programm teilgenommen haben, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, auf das Gymnasium zu gehen, um 11 Prozentpunkte (Falk et al., 2020, S. 16). Das heißt, die Mentoring-Programme verändern offensichtlich die wirkmächtigen sekundären Herkunftseffekte, indem sie Bildungsaspirationen ändern und Informationen bereitstellen. Dieser Vorteil der Mentees hält an und bleibt auch sechs Jahre nach der ursprünglichen Intervention bestehen. Auch Aspekte des prosozialen Verhaltens (Altruismus, Vertrauen, Einbeziehung von Anliegen anderer in eigenes Handeln) verbessern sich durch das Mentoring-Programm (Kosse et al., 2020). Die Befunde solcher Mentoring-Programme für Bildungs- und Aufstiegschancen sind umso beeindruckender, wenn man sich den vergleichsweise geringen Aufwand für ein solches Mentoring-Programm vor Augen führt. Es wäre wünschenswert, solche stringenten Evaluationsstudien auch bei weiteren großen Programmen durchzuführen, um die Wirkweise und Best Practices weiter herauszuarbeiten.

Insgesamt sind Mentoring-Programme auf verschiedenen Ebenen des Bildungssystems eine wirksame, hilfreiche und hoch effiziente Maßnahme, um Bildungsungleichheiten abzubauen und soziale Aufstiege leichter zu ermöglichen. Sie sind ein gutes Beispiel dafür, wie zivilgesellschaftliche Akteure in Ergänzung zu multiprofessionellen Teams im Bildungsbereich Verantwortung übernehmen. Jedoch legt die Expansion erfolgreicher Mentoring-Programme in den letzten zwei Jahrzehnten auch die strukturellen Defizite bei der Unterstützung der Kinder durch Eltern und Bildungsinstitutionen offen. Wenn es die Eltern alleine nicht schaffen, den Kindern gute Startchancen mit auf den Weg zu geben, sollten die Bildungsinstitutionen kompensierend tätig sein. Offensichtlich sind sie dies in einem nicht ausreichenden Maße, sonst würde der Effekt des Mentorings nicht so stark positiv ausfallen (Cullingford, 2006). Mit der Stärkung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften und mit der Stärkung der unterstützenden Angebote für Familien und Kinder durch multiprofessionelle Teams geht die Erwartung einher, mehr Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu erreichen. Solange hierfür aber noch ein weiter Weg zurückzulegen ist, sind Mentoring-Programme eine hilfreiche Maßnahme für benachteiligte Kinder und Jugendliche. Entsprechend wünschenswert wäre es, wenn die Schulen die Kooperation mit Mentoring-Programmen für benachteiligte Kinder und Jugendliche suchen. Die Programme sollten einen gewissen Qualitätsstandard und Supervision für das Mentoring vorhalten, und sie sollten die Mentorinnen und Mentoren fachlich angeleitet unterstützen. Die

Politik sollte die Etablierung solcher Programme entweder durch geeignete Förderprogramme oder durch dauerhafte Finanzierungsmöglichkeiten für evaluierte Mentoring-Programme unterstützen, um benachteiligten Kindern bessere Bildungs- und Aufstiegschancen zu ermöglichen.

7.5.3 Abstimmung und Vernetzung auf kommunaler Ebene stärken

Mit der Etablierung von Familienzentren und multiprofessionellen Teams an Schulen sowie der Integration kommunaler Angebote im Rahmen des Ganztags (vgl. Kapitel 7.6), kann zugleich die Versäulung in durch Schule geleistete Bildung, durch Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellte Betreuung und durch Eltern geleistete Erziehung (Rauschenbach, 2009; Spies, 2018) aufgelöst und darauf hingewirkt werden, eine „Allianz des Aufwachsens zu schmieden“ (Rauschenbach, 2009, S. 234). Diese Öffnung der Schule durch eine Integration familienbezogener Unterstützungsangebote sollte perspektivisch zur Etablierung außerschulischer Partnerschaften und einer institutionellen Vernetzung der Schule mit dem Sozialraum, d. h. mit Familien, Kitas, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Unternehmen etc. führen. Dabei sollte vor allem an bereits bestehende Netzwerke angeschlossen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Eine solche Vernetzung trägt den Leipziger Thesen⁴⁵² und damit einem zeitgemäßen Bildungsbegriff Rechnung, der nicht mehr nur eine scholarisierte Bildung, sondern unterschiedliche formale, non-formale und informelle Bildungsorte und -gelegenheiten einbezieht. In diesem Verständnis sind vier Aspekte von Bildung bedeutend: kognitive, emotionale, personale und praktische Fähigkeiten und Kompetenzen (Rauschenbach, 2009). Ein Netzwerk, in dem sich alle relevanten Systeme und Akteure der Bildung, Betreuung und Erziehung aufeinander beziehen und ihre Leistungen und Angebote verknüpfen, ermöglicht eine optimale Entwicklungsförderung für Kinder und Jugendliche durch die bessere Kenntnis des sie umgebenden Sozialraums, erleichterte Zugangsmöglichkeiten zu und bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten. Durch die systematische Verbundenheit der Schule mit weiteren Akteuren des Sozialraums werden Eltern entlastet, da die Übergänge zwischen den Leistungssystemen aus der Perspektive der Kinder und Eltern anstatt aus der jeweiligen institutionellen Perspektive heraus sichergestellt, aber auch die Bildungsübergänge intensiver vorbereitet werden. Die Vermittlung über die Schule erhöht die Informiertheit über Angebote und erleichtert deren Inanspruchnahme durch kurze Wege.

Bund und Länder förderten bereits einige Programme, die die Etablierung von Bildungslandschaften vorantreiben (vgl. Million et al., 2017; Brüggemann & Tegge, 2018; Olk & Schmachtel, 2017). Konstitutiv für kommunale Bildungslandschaften ist die Steuerung des Netzwerks und die Entwicklung einer lokalen Gesamtstrategie unter kommunaler Verantwortung (Deutscher Verein, 2009b), denn es ist davon auszugehen, dass die Kommune die lokalen Bedarfe, Potenziale und Strukturen am besten einschätzen und koordinieren kann (Deutscher Verein, 2007b).

7.6 Handlungsfeld Ganztagschule

Mit dem Ausbau von Ganztagschulen gehen zwei Erwartungen einher: Zum einen besteht die Erwartung, dass vor allem benachteiligte Kinder und Jugendliche von einem qualitativ hochwertigen Unterrichts- und Freizeitangebot an Ganztagschulen profitieren können und dadurch die herkunftsbedingten Bildungsungleichheiten abgemildert werden können. Zum anderen ist die Erwartung, dass durch die garantierte Betreuung der Kinder auch am Mittag und Nachmittag eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für Mütter erleichtert wird (zu letzterem vgl. Kapitel 8.5.4). Der Koalitionsvertrag der großen Koalition von 2017⁴⁵³ sieht vor, dass ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter etabliert wird. Die Gelder hierfür hat die Bundesregierung bereits 2019 vermerkt. Fraglich ist, wie eine Ganztagschule ausgestaltet sein sollte, um nicht nur

⁴⁵² Die Leipziger Thesen („Bildung ist mehr als Schule“) wurden 2002 vom Bundesjugendkuratorium (BJK), der Sachverständigenkommission für den 11. Kinder- und Jugendbericht und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) veröffentlicht, siehe http://www.qualitaet-im-ganzttag.de/downloads/ba_035_leipziger_these_zur_bildungspolitischen.pdf.

⁴⁵³ Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode wurde ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2025 festgehalten. Bereits im Vorfeld stellt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau von Ganztagsangeboten bereit. Diese stehen bis Ende 2028 zur Verfügung. In den Jahren 2003 bis 2009 wurde über das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)“ der Auf- und Ausbau von Ganztagschulen bereits mit 4 Milliarden Euro gefördert.

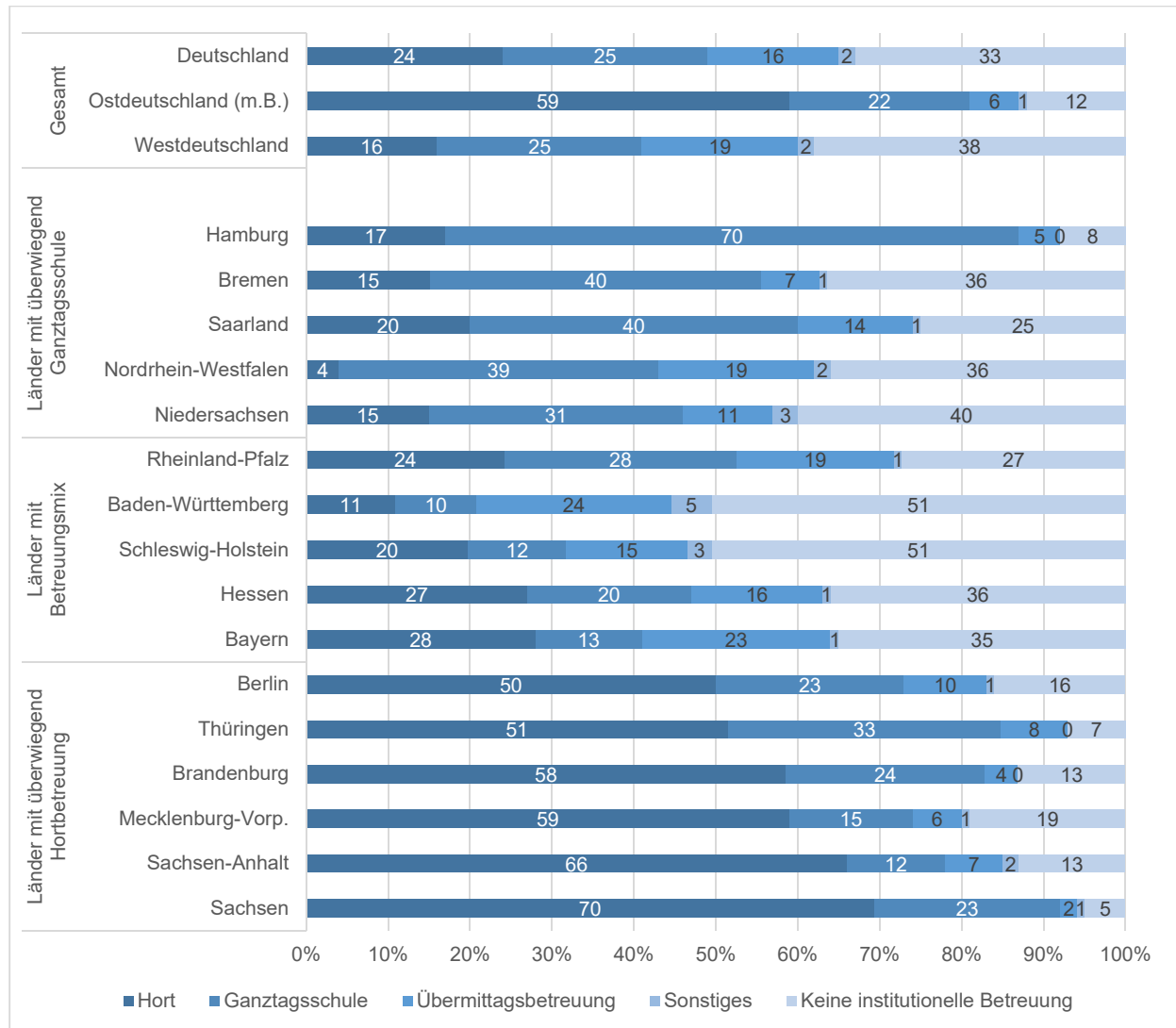
eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen, sondern auch um den Kindern ein anregungshaltiges Lernumfeld zu garantieren. Der Schlüssel hierfür liegt in der qualitativen Ausgestaltung des Ganztagsangebots.

7.6.1 Nutzung und Bedarfe von Ganztagsangeboten

In den letzten zwölf Jahren hat das Ganztagsangebot insbesondere im Grundschulbereich eine massive Expansion erfahren. Zwischen 2005 und 2018 hat sich der Anteil von Grundschulkindern an Ganztagschulen verdreifacht. Der Ganztagsbesuch in der Grundschule ist mittlerweile zur Norm geworden: Im Schuljahr 2018/2019 hat die Hälfte der Grundschulkindern eine Ganztagschule besucht. Allerdings variiert der Anteil sehr stark zwischen den Bundesländern. In Hamburg und den ostdeutschen Bundesländern sind zwei Drittel bis 90 % der Kinder in Ganztagschulformen, in Westdeutschland sind es zwischen 22 und 59 % (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Bei der regional unterschiedlichen Nutzung gibt es kein klares Muster. In den ostdeutschen Bundesländern ist die Nutzung vergleichsweise hoch, in den westdeutschen Flächenländern und in Bremen tendenziell dagegen niedrig, wobei Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein die geringsten institutionellen Betreuungsraten aufweisen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020).

Auch die Institution des Ganztagsangebots variiert deutlich zwischen den Bundesländern, wie man der Abbildung 7-11 entnehmen kann. Es gibt das Hortmodell, wonach die Kinder unabhängig von oder mehr oder weniger verzahnt mit der Schule eine Horteinrichtung nach Beendigung des Vormittagsunterrichts besuchen. Solche Modelle sind vor allem in den ostdeutschen Bundesländern verbreitet. Viele westdeutsche Flächenländer dagegen setzen auf einen Mix aus Hort und Ganztagschule, u. a. Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Hamburg und Nordrhein-Westfalen setzen hingegen rein schulische Lösungen um. Auch in Berlin und Thüringen werden zukünftig die Ganztagsangebote von der Schule aus koordiniert, da die Horte sukzessive in schulische Verantwortung überführt werden (Wrase, 2019). Eine weitere Betreuungsform ist eine kurze Übermittagsbetreuung, die in der Regel aber nicht zu den Ganztagsangeboten hinzugezählt wird.

Abbildung 7-11 Betreuungssituation von Grundschulkindern aus Elternsicht in den Ländern, 2018

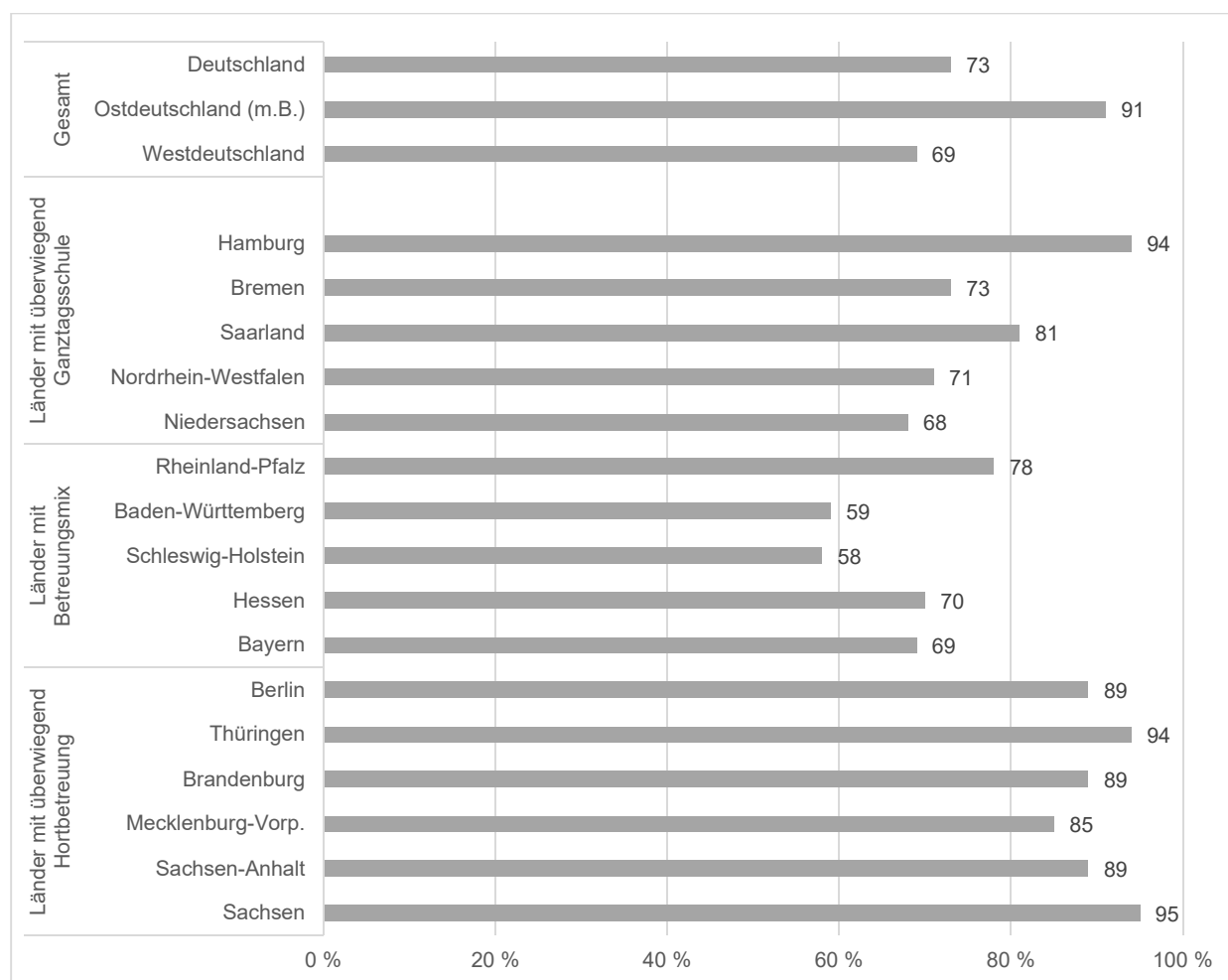


Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2018, eigene Darstellung auf Basis von Alt et al., 2020

Schülerinnen und Schüler, die am Ganzttag teilnehmen, sind tendenziell jünger, haben eher einen Migrationshintergrund (in Westdeutschland), haben eher eine alleinerziehende bzw. (Vollzeit) erwerbstätige Mutter und kommen eher aus großstädtischen Milieus (StEG-Konsortium, 2019b, 2019a). Insofern bietet die heterogene Zusammensetzung durchaus das Potenzial für kompensatorische Effekte der Ganzttagsschule mit Blick auf Bildungsungleichheiten (Boll, 2020; vgl. Kapitel 9.3.3.2). Die Nichtteilnahme erfolgt häufig aus einem Mangel an Angeboten (23 %), aus Kostengründen (23 %), aus Mangel an verfügbaren Plätzen oder wegen unpassender Betreuungszeiten (StEG-Konsortium, 2010).

Dem durchaus weit verbreiteten Nutzungsverhalten steht aber nach wie vor ein zum Teil deutlich höherer Nutzungsbedarf gegenüber. In Abbildung 7-12 ist zu sehen, dass die Bedarfe zwischen den Bundesländern zwischen 58 und 95 % schwanken. In allen Ländern besteht somit die Notwendigkeit, das bestehende Angebot weiter auszubauen. Insbesondere Länder wie Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben hier großen Nachholbedarf, um einen möglichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung – wie geplant – bis 2025 erfüllen zu können (vgl. Kapitel 8.5.3). Auch bezüglich der von den Eltern gewünschten Form der Ganztagsbetreuung gibt es Unterschiede nach den Landesteilen. In Ostdeutschland möchten die Eltern mehrheitlich eine Hortlösung, während in Westdeutschland die Ganzttagsschule favorisiert wird. Auch ist der Wunsch nach einer Übermittagsbetreuung in Westdeutschland deutlich stärker ausgeprägt als in Ostdeutschland (Alt et al., 2020).

Abbildung 7-12 Betreuungsbedarf der Eltern von Grundschulkindern nach Ländern, 2018



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2018, eigene Darstellung auf Basis von Alt et al., 2020

Geis-Thöne (2020b) geht auf Basis der Erhebungen der DJI-Kinderbetreuungsstudie davon aus, dass bereits im Jahr 2017 bundesweit rund 209.000 Ganztagsbetreuungsplätze für Grundschulkindern gefehlt haben. Erschwerend kommt hinzu, dass die demografische Entwicklung mit wieder steigenden Kinderzahlen zu einem weiteren Anstieg des Betreuungsbedarfs führen wird. Das DJI berücksichtigt überdies in seinen Bedarfsprognosen, dass die Elternwünsche sich ebenfalls ausweiten werden, sodass bis zum Jahr 2025 in Grundschulen mit einem zu deckenden Bedarf von 820.000 Plätzen in der institutionellen Ganztagsbetreuung über 14:30 Uhr hinaus zu rechnen wäre (Szenario 1, Guglhör-Rudan et al., 2019).

Auch die Ergebnisse der JAKO-O Bildungsstudie 2017 (Killus & Tillmann, 2017) machen die Diskrepanz zwischen Elternwunsch und bestehendem Angebot deutlich. Während sich fast drei Viertel (72 %) der Eltern eine Ganztagschule für ihr Kind wünschen, können derzeit nur 47 % einen Ganztagsschulplatz nutzen. Gleichzeitig sehen Eltern auch einen deutlichen Verbesserungsbedarf bei der Qualität des Angebots: 37 % finden, die „individuelle Förderung“ sei verbesserungswürdig. Jeweils ein Viertel der Eltern äußert Unzufriedenheit mit der Hausaufgabenbetreuung, den Gesprächen mit den Lehrkräften oder der Kombination von Unterricht und außerunterrichtlichem Bereich. Auch wenn sich die elterlichen Bewertungen in diesen Bereichen seit der letzten JAKO-O Befragung 2014 (Killus & Tillmann, 2014) leicht verbessert haben, wird deutlich, dass es aus Sicht der Eltern weiter einen quantitativen Ausbau, aber auch dringend eine qualitative Verbesserung des Ganztagsangebots geben sollte.

7.6.2 Formen, Ausgestaltungen und Organisationsform von Ganztagsbetreuung

Welche Inhalte und Formen einen Ganzttag konstituieren, wird nicht immer eindeutig beantwortet (Wrase, 2019). Die Kultusministerkonferenz subsumiert Angebote dann unter Ganzttag, wenn mindestens an drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot unter Verantwortung der Schulleitung vorliegt und dieses Angebot sieben Zeitstunden pro Tag inkl. eines Mittagessens umfasst (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2020). In diesem Rahmen gibt es eine Vielzahl von Arrangements. Alt et al. (2017, S. 49) sprechen von einer „zerklüfteten Ganztags(schul)landschaft“. Die Durchführung des Ganztags kann sich in Bezug auf die Teilnahmepflicht, auf die Verzahnung von Unterricht und Ganztagsangebot sowie auf die rechtlich vorgesehenen Modelle in den einzelnen Bundesländern unterscheiden (vgl. auch Wrase, 2019).

Die wichtigste Unterscheidung in der Form ist zwischen gebundenem Ganzttag und offenem Ganzttag. Bei gebundenen Ganztagsprogrammen kann der Unterricht bis in den Nachmittag gezogen werden, die Teilnahme am gesamten Ganzttag ist folglich verpflichtend. In offenen Ganzttagsschulen hingegen ist das Nachmittagsangebot freiwillig. Häufig wird aus organisatorischen Gründen eine gewisse Verlässlichkeit eingefordert, um die Personalausweisung entsprechend effizient zu gestalten.

Die Ausgestaltung des Angebots kann additiv, teilintegrativ oder integrativ erfolgen (Wrase, 2019). Beim integrativen Ansatz findet der Ganzttag unter Aufsicht und Verantwortung der Schule statt. Die Inhalte des Ganztags sind durch den Lehrplan sowie durch Inhalte und Angebote der Schule geprägt. Der integrative Ansatz bietet die Möglichkeit, curriculare Inhalte mit den Freizeitaktivitäten des Ganztags eng zu verzahnen und so bestimmte Inhalte den Schülerinnen und Schülern mit vielfältigen Methoden und in vielfältigen Kontexten nahe zu bringen. Teile des Freizeitangebots können auch in Absprache durch andere Einrichtungen, etwa der Kinder- und Jugendhilfe oder durch Sportvereine und weitere Kooperationspartner wahrgenommen werden. Der integrative Ansatz wird an gebundenen Ganzttagsschulen umgesetzt. Durch die Strukturierung und Verzahnung des gesamten Ganztags wird dies oft als gebundenes, rhythmisiertes Ganztagsangebot bezeichnet (Blossfeld et al., 2013).

Im additiven Modell gibt es eine klare Trennung zwischen dem vormittäglichen Schulangebot und dem nachmittäglichen Freizeitangebot. Inhalte sind nicht aufeinander abgestimmt und bezogen. Der Nachmittag dient in erster Linie der Betreuung, auch wenn oft die Möglichkeit für eine (begleitete) Hausaufgabenzeit besteht. Diese Form wird meist an offenen Ganzttagsschulen durchgeführt. Der Anregungsgehalt in der Betreuungszeit ist von den Schulhalten getrennt und kann entsprechend sehr heterogen ausfallen. Teilintegrative Angebote sind eine Mischform, die sich auf einem Kontinuum zwischen gebundenem rhythmisiertem Ganzttag und offenem additivem Ganzttag verorten lässt (Wrase, 2019).

Die Organisationsformen (Hort vs. Ganzttagsschule) können eine weitere Dimension darstellen, wobei die gebundene rhythmisierte Ganzttagsschule in der Regel komplett in der Verantwortung der Schulen liegt, während die offenen Ganzttagsschulen auch eng mit Horten kooperieren können, die die Betreuungsaufgabe für die Schulen übernehmen.

7.6.3 Kompensatorische Wirkung durch die Qualität des Ganztags?

Eine der zentralen Erwartungen an den Ausbau der Ganzttagsschulen ist eine bessere und individuellere Fördermöglichkeit der Kinder und damit eine Reduzierung herkunftsbedingter Bildungsunterschiede (Züchner & Fischer, 2014). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche kompensatorischen Wirkungen Ganzttagsschulen mit ihren Angeboten erzielen können.

Analysen von Steiner und Fischer (2011) mit Daten der Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen (StEG) zeigen, dass neben der Familienform auch die schulischen Leistungen des Kindes die Mitsprachemöglichkeit für oder gegen eine Ganzttagsschule beeinflussen. Je schlechter die Noten, umso interessierter sind die Eltern an gebundenen Ganztagsprogrammen. Anscheinend trauen die Eltern dieser Form eine kompensatorische Wirkung zu. Dieser Eindruck der Eltern deckt sich auch mit Einschätzungen von Blossfeld et al. (2013), wonach gebundene rhythmisierte Ganzttagsschulen das größte Potenzial haben, herkunftsbedingte Bildungsungleichheiten zu reduzieren. Durch die durchgehend fachliche Betreuung durch Lehrpersonal und pädagogische Fachkräfte, durch die Verzahnung von Inhalten aus dem Lehrcurriculum mit dem Freizeitverhalten sowie durch das längere gemeinsame Lernen pro Tag sollten bestehende Bildungsnachteile reduziert werden können. Dies sollte in erster Linie primäre Herkunftseffekte, also herkunftsspezifische Leistungsunterschiede betreffen. Für eine nachhaltige

Reduktion auch sekundärer Herkunftseffekte ist die Ganztagschule per se nur bedingt geeignet, hier sind vielmehr begleitende Erziehungs- und Bildungspartnerschaften insbesondere mit eher benachteiligten Familien notwendig (vgl. Kapitel 7.4).

Sauerwein et al. (2019) untersuchen in einem Forschungsreview einschlägiger Studien, inwieweit es durch Ganztagschulen zu leistungssteigernden Effekten sowie zu Kompensationen von Bildungsungleichheiten kommt. Überraschenderweise kann ein kompensatorischer und leistungssteigernder Effekt der Ganztagschulen nicht gefunden werden. Als Erklärung für den fehlenden kompensatorischen Effekt wird häufig auf die Qualität der Angebote hingewiesen (Sauerwein et al., 2019; Marcus et al., 2013). In der Tat ist ein Drittel bis die Hälfte der Ganztagschulen vor allem auf Betreuung ausgerichtet. Die „zerklüfteten“ Ganztagslandschaften können den vermutlich begrenzten Effekt von Ganztagschulen ganz verwässern. Umso wichtiger ist es aus Sicht der Kommission, den Ausbau der Ganztagschulen stärker zu strukturieren, gebundene rhythmisierte Ganztagschulen an mindestens vier Tagen in der Woche zu etablieren und dort vor allem auf die Qualität der Angebote zu achten. Entsprechend müssen Mindestbedingungen und Qualitätskriterien für eine „gute“ Ganztagschule formuliert werden (Blossfeld et al., 2013).

Als ein zentrales Qualitätsmerkmal kann die Arbeit in einem multiprofessionellen Setting betrachtet werden. In der Fachdiskussion richten sich mitunter hohe Erwartungen an eine multidisziplinäre Kooperation an Ganztagschulen. „Eine enge Kooperation, die alle pädagogisch Tätigen einbezieht, kann an Ganztagschulen wesentlich dazu beitragen, individuelle Förderung erfolgreich umzusetzen“ (StEG-Konsortium, 2019b, S. 46). Eine strukturelle Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe dürfte sich ebenfalls positiv auf die Qualität der Zusammenarbeit im Ganztage auswirken, ist jedoch noch nicht ausreichend institutionalisiert, wie auch der 15. Kinder- und Jugendbericht konstatiert (BMFSFJ, 2017a). Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung formuliert als weiteres Qualitätsmerkmal für den Ganztage die Orientierung an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler. Dieser Ansatz ist offenbar ein entscheidendes Kriterium, um Kinder und Jugendliche gezielt zu fördern: „Im Mittelpunkt muss die Perspektive der Schulkinder stehen: Erst wenn sie gerne und freiwillig die außerunterrichtlichen Angebote auch am Nachmittag nutzen, ist ein erster Schritt zum Erfolg getan“ (Rauschenbach, 2016, S. 6). Wichtig sind zudem angemessene räumliche Bedingungen in der Schule oder im Hort, eine angemessene sachliche Ausstattung, eine gesunde, ausgewogene Ernährung zum Mittagstisch, eine hohe Qualifikation des eingesetzten Lehr- und Erziehungspersonals sowie eine gut verzahnte, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Akteuren. Aus Elternsicht sind neben den genannten Aspekten auch eine (gut abgestimmte) Betreuung „aus einer Hand“, künstlerische und soziale Anregung sowie eine Verlässlichkeit bei der Hausaufgabenbetreuung wichtig (AGF, 2020). Die zentrale Bedeutung bei all den Aktivitäten kommt den Schulleitungen zu, die die multiprofessionellen Teams und außerschulischen Akteure hinsichtlich des zu erlernenden und zu erlebenden Wissens koordinieren und gemeinsam mit ihnen Angebote entwickeln, die komplementär zu den Unterrichtseinheiten sind.

Auch wenn die heterogenen Ganztagschulen bisher keine messbare kompensatorische Wirkung auf Schulleistungen entwickeln konnten, profitieren Kinder und Jugendliche von den Angeboten des Ganztags hinsichtlich ihres Sozialverhaltens und ihrer sozioemotionalen Entwicklung (Sauerwein et al., 2019).

7.6.4 Finanzierung und Qualifikation von Personal

Für den geplanten Ausbau der Ganztagschulen für Grundschülerinnen und Grundschüler im Rahmen eines Rechtsanspruchs ab 2025 sind von der Regierungskoalition 3,5 Milliarden Euro aus Bundesmitteln vorgesehen (Stand Juni 2020). Berechnungen des DJI ergaben, dass 820.000 zusätzliche Plätze für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter geschaffen werden müssten, wenn ein Betreuungsbedarf der Eltern in einer Ganztagschule, einem Hort oder ein sonstiger Betreuungsbedarf zugrunde gelegt wird, der über 14:30 Uhr hinausgeht (Szenario 1, Guglhör-Rudan et al., 2019). Hier belaufen sich die Investitionskosten bis 2025 auf 5,3 Milliarden Euro und die jährlichen Betriebskosten ab 2025 auf 3,2 Milliarden Euro. Berücksichtigt man den Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen im Grundschulalter (Szenario 2, Guglhör-Rudan et al., 2019), zeigt sich nochmal ein anderes Bild: hier müssten bis zum Jahr 2025 1.132.000 Plätze geschaffen werden, wobei die Investitionskosten bis 2025 mit 7,5 Milliarden Euro geschätzt werden. Die Betriebskosten ab dem Jahr 2025 belaufen sich hier auf 4,5 Milliarden Euro jährlich.⁴⁵⁴ Mit einer kurzen Betreuung bis maximal 14:30 Uhr kann möglicherweise weder

⁴⁵⁴ Das DJI hat den Berechnungen zur Kostenschätzung zwei Szenarien zugrunde gelegt. Szenario 1 bildet den Ganztagsbedarf ab: hier werden unerfüllte Elternbedarfe nur berücksichtigt, wenn Eltern einen Betreuungsbedarf im Rahmen einer Ganztagschule oder eines

das Potenzial der Ganztagschulen für die Kinder ausgeschöpft werden, noch würde man einen wesentlichen Beitrag für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreichen; die Mittel hierfür wären nur bedingt zielführend investiert.

Für die Qualität von Ganztagsangeboten ist die Aus- und Weiterbildung von Personal eine nicht zu unterschätzende Aufgabe. Für den gebundenen rhythmisierten Ganztagschulalltag braucht es Lehrkräfte, die mit flexibleren Arbeitszeiten als bisher und gut vorbereitet auf mehr Verantwortung und Koordinierung ihre neuen Aufgaben und Zuständigkeiten annehmen. Hierzu wäre bei den Studiengangsinhalten mehr Vorbereitung auf den Ganztag erforderlich (und auf die auszubauenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaften). Weiterbildungsangebote für bereits tätige Lehrkräfte sowie Supervisionsmöglichkeiten sollten etabliert werden, damit die Lehrkräfte mit den zusätzlichen Aufgaben umgehen können. Die Mehrbelastung sollte durch entsprechende Deputatsanpassungen ausgeglichen werden. Durch die Verlängerung der Kontaktzeiten mit Kindern und durch die zunehmende Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams steigen auch die Anforderungen, mit anderen lebensweltlichen Entwicklungen und Erlebnissen der Kinder umgehen zu können. Durch die längere Anwesenheit der Kinder werden die Lehrkräfte mehr von den Kindern, ihren Ängsten und Freuden mitbekommen. Die Lehrkräfte sollten besser auf die Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen eingehen können, ebenso wie auf die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt von Kindern und Jugendlichen (Spahn, 2018). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Erzieherinnen wie Erzieher und andere Professionen, die in den multiprofessionellen Teams gemeinsam den Schulalltag gestalten.

7.7 Fazit

Dieses Kapitel hat Infrastrukturleistungen für Eltern und Kinder in den Mittelpunkt gestellt und teilweise – mit Blick auf die Schule – deren verändertes Aufgabenprofil beleuchtet, vor allem jedoch Fragen der sozialen Selektivität von Leistungen und deren Inanspruchnahme diskutiert. Die Bandbreite der hier angesprochenen Infrastrukturangebote ist groß. Sie richten sich entweder primär an Kinder und nur sekundär an deren Eltern (z. B. Kita, Schule, Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit) oder primär an Eltern und nur indirekt an deren Kinder (z. B. Frühe Hilfen, Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung). Selbst Angebote, die vor allem Eltern adressieren, sollen jedoch letztlich auch dem Wohlergehen und den Entwicklungschancen der Kinder zugutekommen. Umgekehrt haben (Bildungs-) Angebote für Kinder in aller Regel auch eine entlastende Funktion für deren Eltern. Insofern ist ein abgestimmtes Zusammenwirken der unterschiedlichen Angebote und Leistungen von zentraler Bedeutung, um Kräfte bündeln zu können und sich gegenseitig neutralisierende Bemühungen zu vermeiden. In diesem Sinne können Initiativen zur Stärkung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Eltern und Schule zu dem Gedanken einer Verantwortungsgemeinschaft unterschiedlicher Akteure erweitert werden, die nach vereinbarten Regeln ihre Kompetenzen zum Wohl von Eltern und Kindern einbringen.

Gleichzeitig macht schon die Diskussion um die Ausgestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Elternhaus und Schule deutlich, dass die Aufgaben beider Parteien in der Kooperation noch nicht hinreichend geklärt sind. So wird durchaus kontrovers diskutiert, ob Schule neben der Bildungsfunktion gegenüber den Schülerinnen und Schülern auch eine „qualifizierende“ Funktion in Bezug auf die Eltern übernehmen soll, durch die Eltern besser befähigt werden, den Bildungsverlauf und das Aufwachsen ihrer Kinder kompetent zu begleiten. Dem erkennbar gestiegenen Orientierungsbedarf von Eltern, etwa in der Vermittlung von Medienkompetenzen, aber auch generell in der Begleitung und Förderung der Bildungslaufbahn ihrer Kinder, steht das nicht unbeträchtliche Risiko einer missglückten Interaktion gegenüber, wenn ungefragte oder ungeschickte Beratung als Bevormundung oder Kritik erlebt wird.

Die Zusammenarbeit mit Eltern kann demnach keineswegs als „Selbstläufer“ betrachtet werden. Sie bindet nicht nur zeitliche Ressourcen, sondern setzt vor allem ein hohes Maß an Selbstreflexion und Training in Vorbereitung auf diese Aufgabe voraus. Dies gilt umso mehr, als gerade sozial benachteiligte Eltern, die sich häufiger unsicher in Fragen der Erziehung oder Bildungsförderung ihrer Kinder fühlen und entsprechend eine zentrale Zielgruppe von Lehr- und Fachkräften darstellen, sich leicht zurückgewiesen fühlen können. Gleichzeitig gibt es Eltern, die aus Mangel an zeitlichen, sprachlichen oder kognitiven Ressourcen nur eingeschränkt die Bildungs- und Erziehungspartnerschaften leben können. Entsprechend gilt es, für die jeweils angemessene Ansprache und Integration der Eltern geeignete Inhalte in der Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Hortes angeben, oder einen sonstigen Betreuungsbedarf, der über 14:30 Uhr hinausgeht. Im Szenario 2 wird der Gesamtbedarf abgebildet: hier wird jeder unerfüllte Betreuungsbedarf der Eltern berücksichtigt (Guglhör-Rudan et al., 2019, S. 20).

wie auch von Lehrkräften bereitzuhalten. Hierzu liegen Empfehlungen vor, über deren Umsetzung allerdings kaum etwas bekannt ist.

Gleichzeitig ist u. a. angesichts des Fach- und Lehrkräftemangels absehbar, dass ein Großteil der erforderlichen Gespräche und Angebote im Kontext Schule nicht nur durch die Lehrkräfte geleistet werden kann, sondern von weiteren Fachkräften übernommen werden sollte. Die Kommission plädiert diesbezüglich für einen Ausbau der Schulsozialarbeit, die in Deutschland einen nach internationalen Vergleichswerten nur geringen Anteil des Schulpersonals ausmacht. Zudem empfiehlt die Kommission zur Stärkung der Gesundheitsförderung unter Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern, eine stärkere Verankerung von Schulgesundheitsfachkräften. Erfahrungen aus einzelnen Modellprojekten liegen vor, die die Vorteile dieser Personalressource herausstellen. Gleichzeitig haben diese Befunde auch gezeigt, dass das konkrete Aufgabenprofil und möglicherweise auch die institutionelle Anbindung dieser Fachkräfte (an der Schule oder im öffentlichen Gesundheitsdienst) den jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden muss. Hierzu sollten gezielte Vergleichsstudien auf den Weg gebracht werden, die entsprechende Fragen beantworten lassen.

Prominent sichtbar ist eine zuvor angesprochene qualifizierende Funktion in der Zusammenarbeit mit Eltern in der Erziehungsberatung bzw. den Hilfen zur Erziehung. Wie die Analysen gezeigt haben, ist die Versorgungslage äußerst begrenzt, d. h. nur ein kleinerer Teil der Eltern mit erkennbaren Problemen in der Kindererziehung sucht und findet den Weg zu Beratungs- oder Therapieangeboten. Umso wichtiger ist es, Zugänge zu ebnen und Kontakte zu vermitteln. Auch dies kann eine wesentliche Funktion von Bildungseinrichtungen oder „Brückenbauern“ wie den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern sein. Als wegweisendes Beispiel können Familienzentren dienen, die sich im Kita-Bereich sehr bewährt haben und auch für Familien mit Schulkindern verfügbar gemacht, d. h. an Schulen angesiedelt werden, sollten, da Familienzentren an Kitas für diese Familien keine Anlaufstelle mehr sind.

Mit einem Bündel von Maßnahmen wird von der Kommission empfohlen, die schlechteren Bildungs- und Aufstiegschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu bekämpfen. Mit dem starken Fokus auf qualitativ hochwertige Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, mit dem Programm Elternchance, dem Ausbau von gebundenen Ganztagschulen, mit der Etablierung von multiprofessionellen Teams an Schulen und mit der Sicherung von bedarfsgerechtem und qualitativ gut ausgebildetem Personal können Bildungsungleichheiten reduziert und gleichzeitig Eltern befähigt werden, ihren Kindern gute Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten.

Ein Ausbau dieser Angebote hat eine breite Wirkung in weite Teile der Bevölkerung und kommt damit allen zugute. Allerdings zeigt sich bisher in einer Reihe von Bereichen der familienbezogenen Infrastruktur eine selektive Nutzung, weil die Angebote zu wenig bekannt oder schwer zugänglich sind. Hier müssten Sach- und Dienstleistungen der Familienpolitik anders aufgestellt werden, sodass diese Leistungen gerade bei den Familien investiv eingesetzt werden, die bisher in benachteiligten Lagen leben.

8 Erwerbsarbeit, Arbeitsteilung im Haushalt und das Problem der Vereinbarkeit

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt für viele Eltern in Deutschland eine Herausforderung dar. Etwa 60 % der berufstätigen Mütter wie Väter gaben in der im Kontext des Familienberichts durchgeführten IfD Allensbach-Umfrage „Elternschaft heute“⁴⁵⁵ an, dass es ihnen (mindestens ab und zu) schwerfällt, ihre beruflichen Ziele mit dem Wunsch nach gemeinsamer Zeit mit Familie und Kindern zu vereinbaren. Im Folgenden geben wir einen Überblick über das Erwerbsverhalten von Müttern und Vätern in Deutschland, über deren gewünschte und tatsächliche Arbeitszeiten sowie die Aufteilung von Sorge- und Hausarbeit im Haushalt. Etwaige Diskrepanzen zwischen Wunsch und Realität bei den Arbeitszeiten geben erste Hinweise darauf, wie Familienpolitik Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern könnte. Es folgt eine Diskussion, inwiefern die Digitalisierung der Kommunikation in der Arbeitswelt ein Vereinbarkeitsinstrument darstellen kann. Aus den empirischen Befunden ergeben sich verschiedene Handlungsfelder: eine familienorientierte Unternehmenskultur, eine Stärkung lokaler Familienzeitpolitik, ein weiterer Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung und teilgebundenen Ganztagschule, eine Neugestaltung des Elterngeldes in Richtung einer noch symmetrischeren Kompensation der jeweiligen Leistungen von Vätern und Müttern und der Einstieg in den Ausstieg aus der traditionellen Ehegattenbesteuerung durch Änderungen des Steuerklassensystems und den mittelfristigen Übergang zum Realsplitting.

8.1 Erwerbstätigkeit und Arbeitsteilung von Müttern und Vätern in Deutschland

Nach wie vor bestehen Unterschiede im Erwerbsverhalten von Müttern und Vätern, von Müttern in Ost- und Westdeutschland sowie nach weiteren soziodemografischen Merkmalen. Auch bei der gewünschten Arbeitszeit zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede, da ein Teil der Väter gerne in geringerem, ein Teil der Mütter hingegen in größerem Umfang erwerbstätig wären. Diese Unterschiede am Arbeitsmarkt spiegeln sich letztlich auch in einer ungleichen Aufteilung der Sorge- und Hausarbeit zwischen den Geschlechtern wider.

8.1.1 Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern mit Kindern

Über den Zeitverlauf ist die Erwerbstätigenquote von Frauen in Deutschland stark gestiegen und hat sich zunehmend derjenigen der Männer angenähert. Im Jahr 2018 lag sie für 15- bis 65-jährige Frauen bei 72,1 und für Männer bei 79,6 %⁴⁵⁶ (Statistisches Bundesamt, 2020c). Allerdings existieren weiterhin gravierende Unterschiede zwischen den Erwerbstätigenquoten von Frauen und Männern mit Kindern, die darauf verweisen, dass die Geburt eines Kindes die Erwerbsverläufe von Frauen weiterhin stärker prägt als jene der Männer. Abbildung 8-1, in der die Erwerbstätigenquoten von Personen mit minderjährigen Kindern im Zeitvergleich dargestellt sind, weist zudem auf die bekannten Ost-West-Unterschiede hin (Kreyenfeld & Geisler, 2006; Rosenfeld et al., 2004; Trappe et al., 2015; Beblo & Görges, 2018). Nach wie vor liegt die Erwerbstätigenquote von ostdeutschen Frauen mit Kindern über jener der westdeutschen Frauen. Während allerdings die Erwerbstätigenquote bei westdeutschen Frauen mit Kindern einen durchweg positiven Trend verzeichnet,⁴⁵⁷ waren die ostdeutschen Werte bis in die Mitte der 2000er-Jahre rückläufig. Seitdem steigen sie – im Zusammenhang mit den verbesserten wirtschaftlichen Entwicklungen – wieder an.

Während die Erwerbsbeteiligung von Frauen merklich durch die Geburt von Kindern beeinflusst wird, ist dies für Männer bislang nur bedingt der Fall. Zwar hat sich der Anteil der Männer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, seit 2007 rasant erhöht (siehe Kapitel 8.6). Dennoch haben sich über die begrenzte Elternzeit hinaus die männlichen Erwerbsverläufe bislang nur wenig verändert (Brandt, 2019; Samtleben et al., 2019; Schneider et al., 2019). Die Erwerbstätigenquoten von Männern mit Kindern verharren auf einem stabil hohen Niveau von etwa 90 %, mit der Einschränkung, dass während der arbeitsmarktbedingten Umwälzungen in den 1990er- und Anfang der 2000er-Jahre die Werte in Ostdeutschland teilweise auf 80 % gefallen sind. Vergleicht man Männer mit Kindern und ohne Kinder im Haushalt, so liegt die Erwerbstätigenquote von Männern mit Kindern etwas

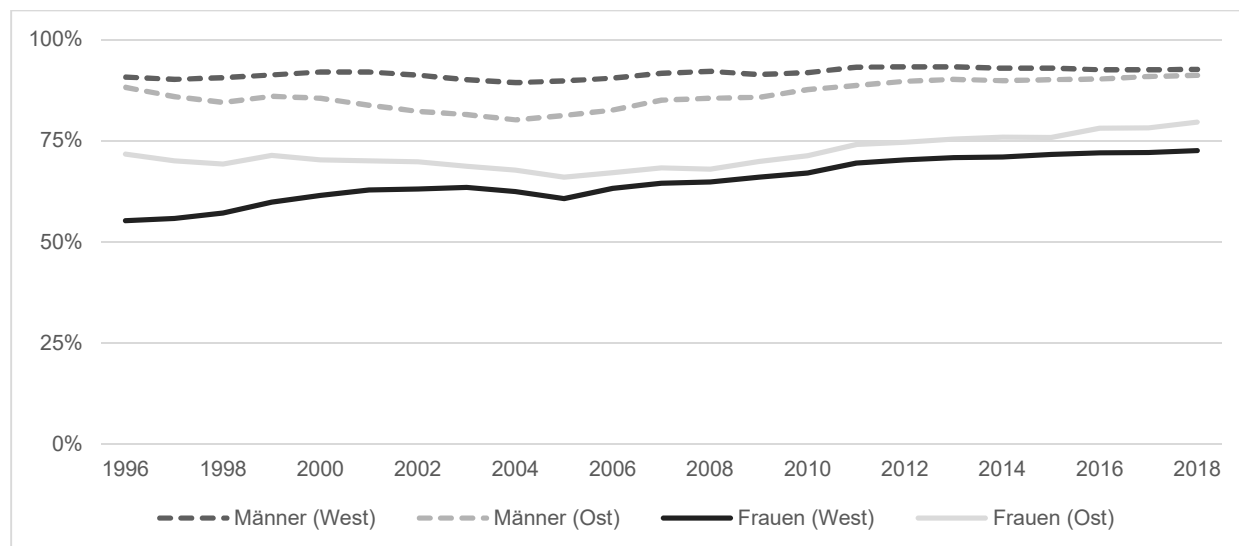
⁴⁵⁵ Eine Studienbeschreibung findet sich in Kapitel 5.1.3.

⁴⁵⁶ Die Erwerbstätigenquote setzt die Anzahl der Erwerbstätigen mit der Bevölkerungszahl in Beziehung. Davon zu unterscheiden ist die Erwerbsquote, in der die Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) mit der Bevölkerungszahl in Beziehung gesetzt werden.

⁴⁵⁷ Der Rückgang im Jahr 2005 hängt u. a. mit der Umstellung des Mikrozensus auf die Unterjährigkeit zusammen. Zudem ist relevant, dass in diesem Jahr alle Personen, die länger als drei Monate in Elternzeit waren, zu den Nichterwerbspersonen gezählt worden sind.

über der Quote für Männer ohne Kinder im Haushalt (Schneider et al., 2019, S. 29). Längsschnittstudien weisen allerdings darauf hin, dass es sich hier vor allem um Selektionseffekte handelt. D. h. Männer, die weniger stark in Gesellschaft und Arbeitsmarkt integriert sind, bleiben häufiger kinderlos (Hodges & Budig, 2010; Knoester & Eggebeen, 2006).

Abbildung 8-1 Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, Ost- und Westdeutschland, 1996 bis 2018

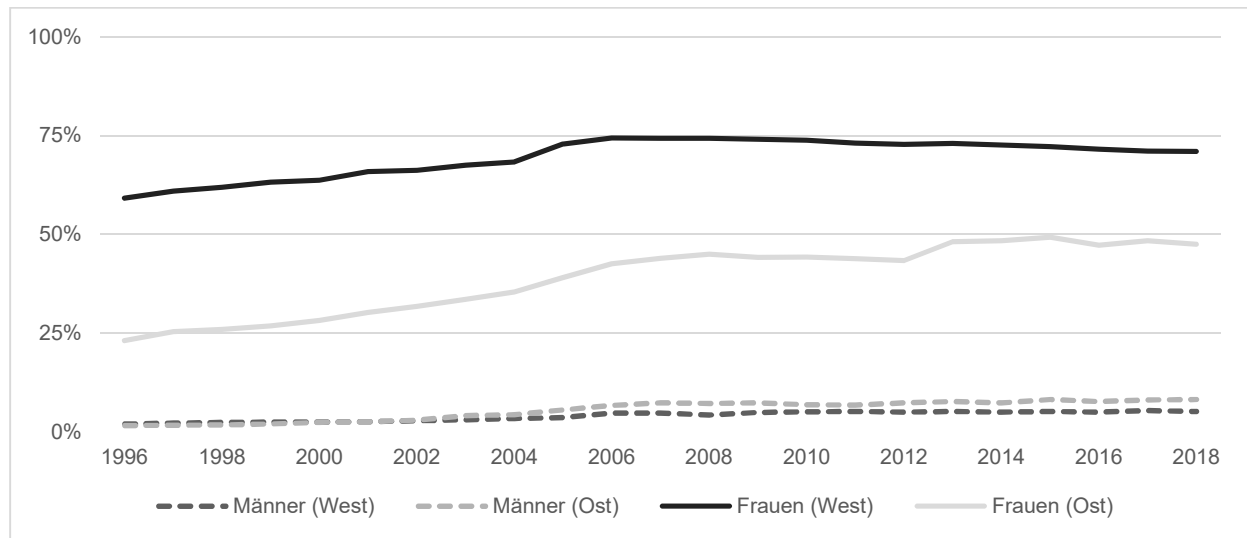


Anmerkung: Erwerbstätigenquote=Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2020e, eigene Darstellung

Unterschiede in den Erwerbsmustern von Vätern und Müttern manifestieren sich vor allem in der Verbreitung der Teilzeiterwerbstätigkeit. Seit Mitte der 2000er-Jahre steigt der Anteil Teilzeit erwerbstätiger Männer mit Kindern zwar leicht an, wobei dieser Trend in Ostdeutschland etwas stärker ist als in Westdeutschland (siehe Abbildung 8-2). Dennoch arbeitet die weite Mehrheit (etwa 95 %) der erwerbstätigen Männer in beiden Landesteilen Vollzeit. Teilzeiterwerbstätigkeit unter Vätern stellt weiterhin die Ausnahme dar und ist zudem seltener als bei Frauen familienbedingt (Hipp et al., 2017; Keller & Kahle, 2018; Wanger, 2015). Frauen, die Kinder haben, sind mehrheitlich teilzeitbeschäftigt: 71 % der westdeutschen erwerbstätigen Frauen mit Kindern waren im Jahr 2018 Teilzeit erwerbstätig; bei den ostdeutschen Frauen waren es 48 %. In Westdeutschland ist seit 2012 die Teilzeitbeschäftigung leicht rückläufig, und im Umkehrschluss ist damit die Vollzeiterwerbstätigkeit moderat angestiegen. Diese Entwicklung steht mit dem Ausbau der Ganztagsbetreuung in Verbindung, der seit 2005 insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Westdeutschland vorangetrieben wurde (siehe Kapitel 7.2 und 8.5).

Abbildung 8-2 Anteil der Teilzeiterwerbstätigen an allen erwerbstätigen Frauen und Männer mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, Ost- und Westdeutschland, 1996 bis 2018



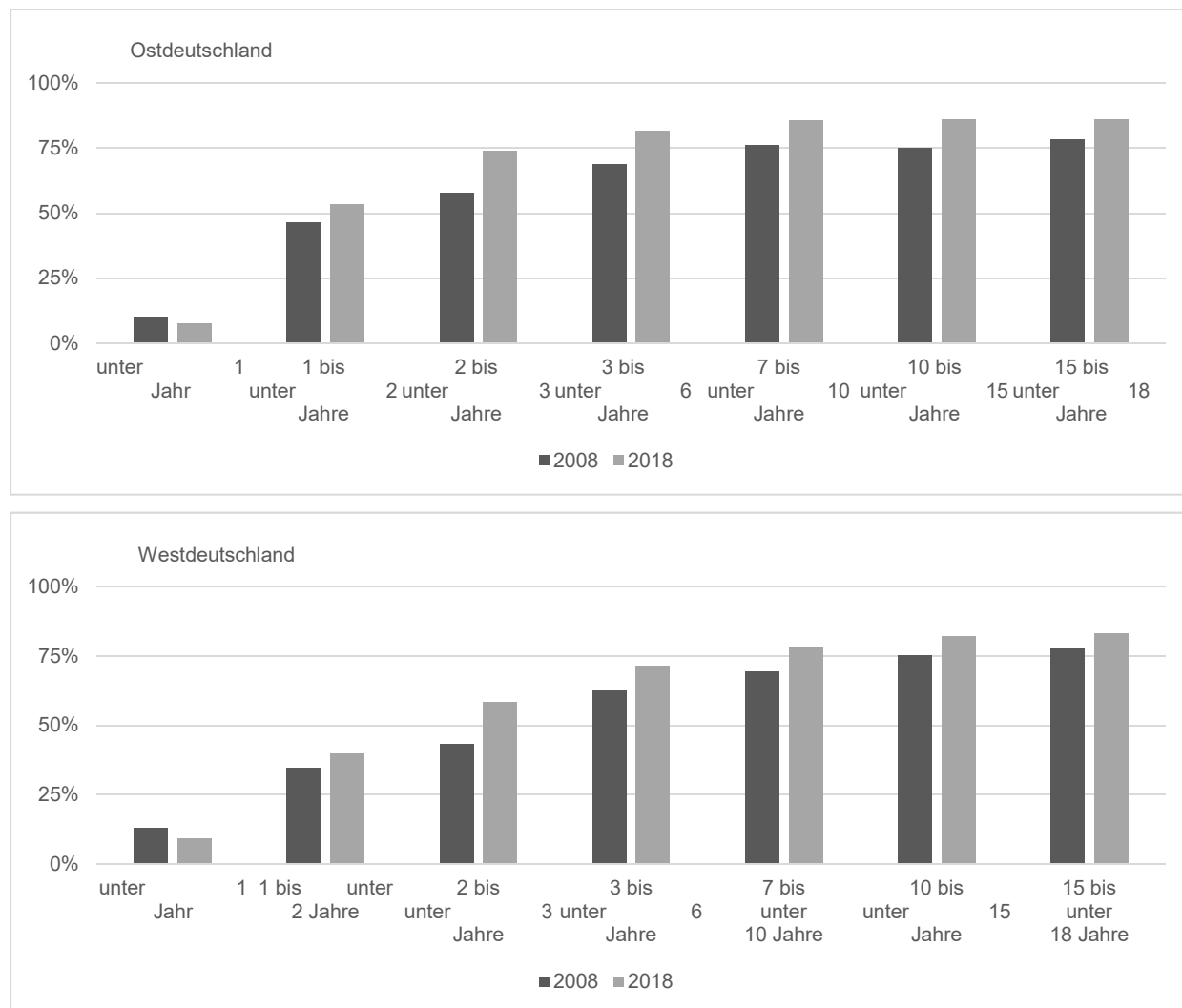
Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2020e, eigene Darstellung

Nicht erkennbar ist in Abbildung 8-2 die Entwicklung der marginalen Beschäftigung, die in dieser Darstellung in der Teilzeiterwerbstätigkeit enthalten ist. Ein beträchtlicher Anteil der westdeutschen Frauen mit Kindern ist in einem sogenannten Minijob oder Midijob tätig. Im Jahr 2017 waren dies bspw. 15 % der verheirateten westdeutschen Frauen mit Kindern (siehe unten). Marginale Beschäftigungsformen sind vor allem für „verheiratete Zuverdiener bzw. Zuverdienerinnen“ attraktive Erwerbsformen, da sie keine Sozialabgaben zahlen und weitgehend von der Einkommensteuer befreit sind.⁴⁵⁸ Während in der Vergangenheit argumentiert wurde, dass derartige atypische Erwerbsformen gerade verheirateten Frauen den Einstieg in die Erwerbstätigkeit erleichtern, besteht mittlerweile weitgehend Einigkeit darüber, dass sie die langfristige berufliche Integration von Frauen hemmen (Beznoska & Hentze, 2019; Bruckmeier et al., 2018; Pfau-Effinger & Reimer, 2019). Ostdeutsche Frauen mit Kindern sind deutlich seltener Teilzeit beschäftigt als westdeutsche Frauen. Wenn sie Teilzeit beschäftigt sind, sind sie zudem seltener marginal erwerbstätig. Allerdings ist die Teilzeitbeschäftigung von Müttern in Ostdeutschland seit der Wiedervereinigung kontinuierlich auf dem Vormarsch, sodass sich die Ost-West-Unterschiede über die Zeit deutlich verringert haben.

Die Unterschiede in der Erwerbstätigkeit von Müttern differenzieren sich weiter über das Alter der Kinder aus. Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit zunehmendem Alter der Kinder die Erwerbstätigenquote von Müttern bis auf etwa 80 % steigt, wenn das jüngste Kind zwischen zehn und 18 Jahre alt ist. Am niedrigsten sind, wie zu erwarten, die Erwerbstätigenquoten von Frauen mit Kindern im Alter unter drei Jahren. Im Vergleich der Jahre 2008 und 2018 ist der Anteil von erwerbstätigen Müttern mit Kindern im Alter unter einem Jahr sogar leicht gesunken (siehe Abbildung 8-3). Für Mütter mit Kindern über einem Jahr ist die Erwerbstätigkeit allerdings deutlich angestiegen: in Westdeutschland von 35 % im Jahr 2008 auf 40 % im Jahr 2018, in Ostdeutschland von 46 auf 53 %. Für Frauen mit Kindern im Alter von zwei bis unter drei Jahren fällt der Anstieg sogar noch deutlicher aus. Diese Entwicklungen stehen in engem Zusammenhang mit der Ausweitung der Betreuungsinfrastruktur für Kinder im Alter unter drei Jahren, aber auch mit dem Elterngeld. Letzteres scheint, zusammen mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, das Signal gesetzt zu haben, dass nach einer kinderbedingten Auszeit von einem Jahr ein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erfolgen kann.

⁴⁵⁸ Minijobs sind vor allem Beschäftigungsverhältnisse, die einen Monatslohn von (derzeit) 450 Euro nicht übersteigen. Minijobber sind von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht sowie der Zahlung von Einkommensteuern befreit. Bis 2013 waren sie ebenfalls von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen. Midijobs sind vor allem Beschäftigungsverhältnisse in einem „Gleitbereich“ (derzeit über 450 Euro, aber unter 1.300 Euro). Sie sind nur zum Teil von der Sozialversicherungspflicht und zudem nicht von der Einkommensteuer befreit.

Abbildung 8-3 Erwerbstätigenquote von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Alter des jüngsten Kindes, Ost- und Westdeutschland, 2008 und 2018



Anmerkungen: Frauen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Personen in Elternzeit wurden in dieser Darstellung als Nichterwerbstätige gezählt.

Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2020e, eigene Darstellung

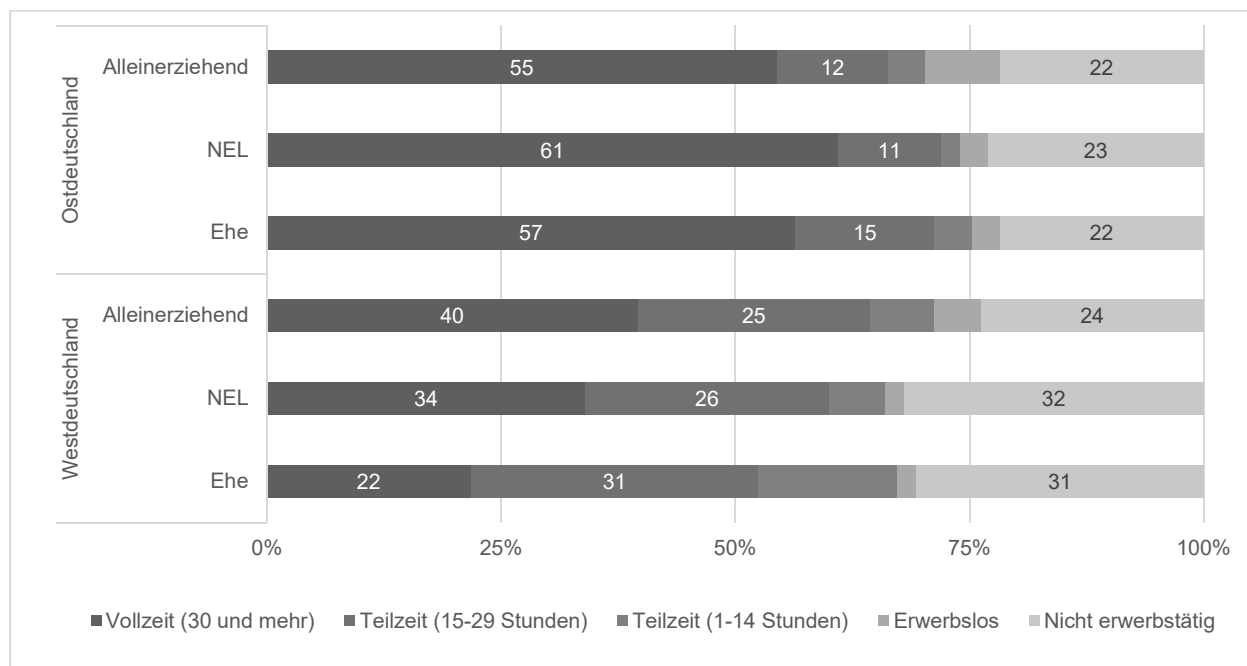
Neben den oben bereits erwähnten Ost-West-Unterschieden existieren zudem erhebliche Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung nach anderen soziodemografischen Merkmalen wie Alter, Bildung und Migrationshintergrund. Personen mit Migrationshintergrund sind besonders häufig von Erwerbslosigkeit betroffen, sodass Familien mit Migrationshintergrund besonders stark armutsgefährdet sind (Statistisches Bundesamt, 2019a; vgl. Kapitel 9.2). Dazu kommt, dass Frauen mit Migrationshintergrund seltener als Frauen ohne Migrationshintergrund erwerbstätig sind. Allerdings existieren erhebliche Unterschiede nach Herkunftsländern. Während Aussiedlerinnen und Migrantinnen aus EU-Ländern zum Teil genauso häufig erwerbstätig sind wie Frauen ohne Migrationshintergrund, ist die Erwerbstätigenquote von türkeistämmigen Migrantinnen auffallend niedrig (Diehl & Granato, 2018; Höhne & Buschoff, 2015; Kogan, 2011). Sehr niedrig sind bislang ebenfalls die Erwerbstätigenquoten von Frauen aus Drittstaaten und jenen, die im Rahmen der Fluchtmigration in den Jahren 2015 bis 2017 nach Deutschland gekommen sind (siehe auch Kapitel 4.5.4).

8.1.2 Familienform und Erwerbsverhalten von Müttern

Das Erwerbsverhalten von Müttern wird auch stark durch den Partnerschaftskontext beeinflusst. Vor allem setzt das „Ehegatten-Splitting“ negative Arbeitsanreize für „den Zweitverdiener bzw. die Zweitverdienerin“ in ehelichen Lebensgemeinschaften (siehe Kapitel 8.7). Vor diesem Hintergrund gibt Abbildung 8-4 Aufschluss über die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Kindern nach Lebensform. Die Abbildung bestätigt auch die zuvor schon mehrfach erwähnten Unterschiede in den Erwerbsmustern ost- und westdeutscher Frauen. Zudem zeigt sich, dass der Partnerschaftskontext viel weniger das Erwerbsverhalten ostdeutscher als westdeutscher Frauen beeinflusst. In Ostdeutschland existieren kaum Unterschiede in den Erwerbsmustern von alleinerziehenden Frauen und Frauen mit Kindern, die in Paarhaushalten leben. In Westdeutschland sind hingegen die Erwerbstätigenquoten von Frauen mit Kindern in Paarhaushalten deutlich niedriger als jene von Alleinerziehenden. Alleinerziehende sind besonders häufig Vollzeit erwerbstätig.

Neben den Unterschieden zwischen alleinerziehenden Frauen und jenen in Paarhaushalten weicht auch das Erwerbsverhalten von Frauen in ehelichen und nichtehelichen Gemeinschaften deutlich voneinander ab. Studien zur Arbeitsteilung im Haushalt verweisen darauf, dass die Sorge- und Hausarbeit in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zumeist gleichmäßiger zwischen den Partnern aufgeteilt wird als in ehelichen Lebensgemeinschaften (Lois, 2008; Barg & Beblo, 2012). Abbildung 8-4 zeigt zudem, dass auch die Vollzeitquote von Müttern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Westdeutschland deutlich höher ist als die der Frauen in ehelichen Lebensgemeinschaften (siehe im Detail Konietzka & Kreyenfeld, 2005; Schneider et al., 2019). Allerdings ist auch ein erheblicher Teil der Mütter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften Teilzeit erwerbstätig. Auf abgeleitete Ansprüche, wie die Hinterbliebenenrente, haben diese Frauen genauso wenig Anspruch wie auf Leistungen aus dem Versorgungsausgleich, wenn die Partnerschaft in die Brüche geht (siehe Kapitel 3.1.3).

Abbildung 8-4 Erwerbsstatus von Frauen im Alter mit Kindern unter 18 Jahren nach Lebensform, Ost- und Westdeutschland, 2017



Anmerkungen: Frauen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Personen in Elternzeit wurden in dieser Darstellung als Nichterwerbstätige gezählt. NEL=Nichteheliche Lebensgemeinschaft.

Quelle: Mikrozensus 2017 (DOI: 10.21242/12211.2017.00.00.1.1.0), eigene Berechnungen

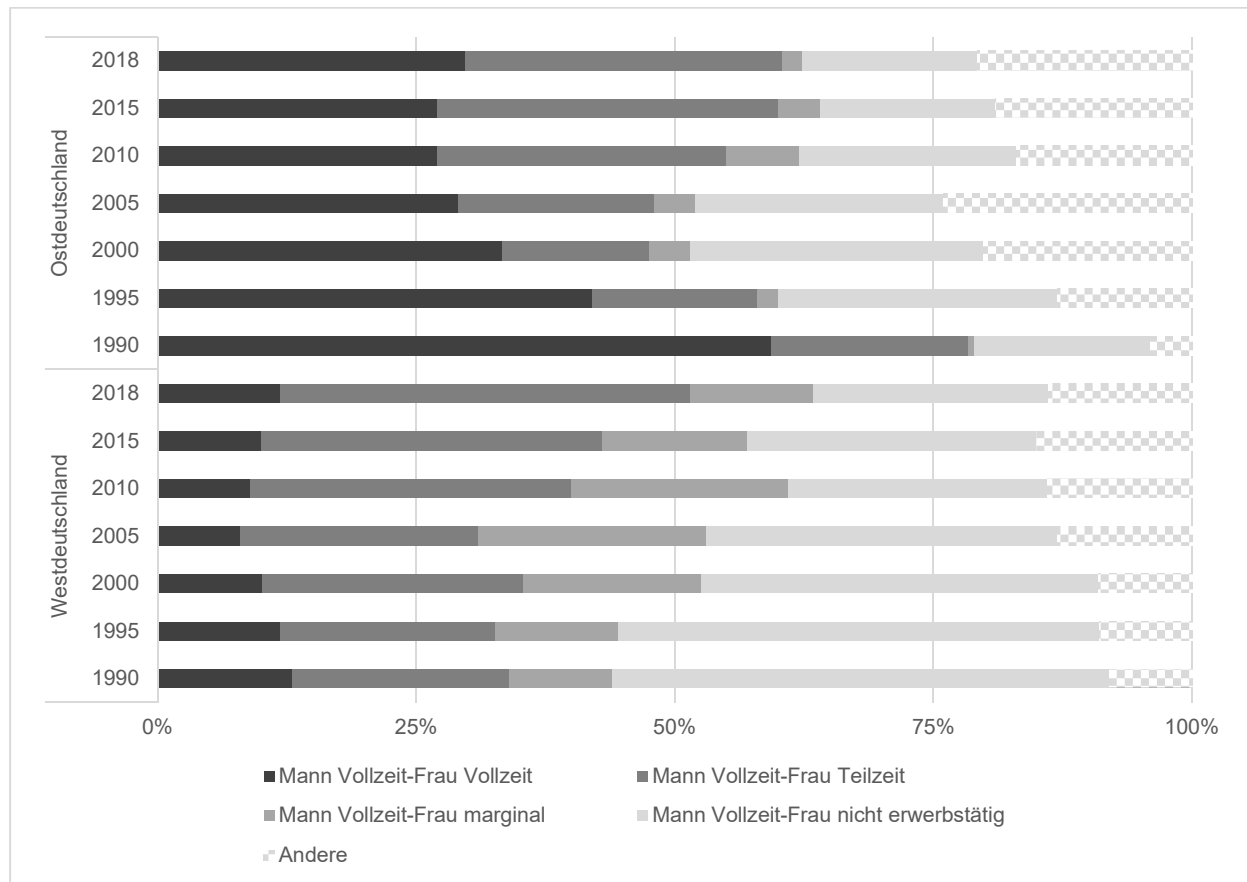
Die oben erwähnte relativ hohe Erwerbsneigung alleinerziehender westdeutscher Frauen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt und häufig auf Transferzahlungen angewiesen sind (siehe dazu auch Kapitel 9.2). Dazu kommt, dass Alleinerziehende häufig „aufstocken“ müssen, d. h. trotz Erwerbstätigkeit Transferzahlungen beziehen (Geisler & Kreyenfeld, 2019b). Stockinger und Zabel (2020, S. 3) weisen in ihrer für diesen Bericht erstellten Expertise zum SGB II-Bezug von Alleinerziehenden

darauf hin, dass alleinerziehende Mütter im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten durchaus einen engeren Kontakt zum Job-Center aufweisen. Verglichen mit Vätern in Paarfamilien werden „sie jedoch etwas weniger intensiv betreut und in die Pflicht genommen“ (Stockinger & Zabel, 2020, S. 12). Erziehung, Haushalt oder Pflege sind wesentliche Gründe, warum alleinerziehende Mütter für eine Arbeitsvermittlung oft nicht zur Verfügung stehen. Personen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, sind bspw. auf Basis des § 10 SGB II (Zumutbarkeit einer Arbeit) von der Verpflichtung zur Annahme eines Arbeitsangebots ausgenommen; von diesem Recht scheinen Alleinerziehende auch entsprechend Gebrauch zu machen. Im Wesentlichen kommt die Expertise jedoch zu dem Schluss, dass es vor allem die Erwerbsverläufe während der Partnerschaft sind, die den hohen Transferbezug von Alleinerziehenden erklären (siehe auch Radenacker, 2020; Schäfer, 2018). Obwohl Frauen nach Scheidung und Trennung ihre Erwerbstätigkeit ausweiten, erreichen nur die wenigsten ein Einkommen, das in die Nähe des monatlichen Nettoverdienstes von Männern kommt (Andreß et al., 2006; Radenacker & Kreyenfeld, 2018). Frauen, die während der Ehe lange Phasen nicht oder nur marginal erwerbstätig waren, haben besondere Schwierigkeiten, nach Trennung und Scheidung eine Beschäftigung zu finden, die ein hinreichendes Einkommen gewährleistet.⁴⁵⁹ In der Vergangenheit bedeutete das Primat der „nahehelichen Solidarität“, dass ein Teil dieser Frauen auf nahehelichen Unterhalt vertrauen konnte, der eine gewisse ökonomische Sicherheit für geschiedene Frauen darstellte, die auf Grund von Kindererziehung den Kontakt zum Arbeitsmarkt verloren hatten. Mit der Unterhaltsrechtsreform 2008 hat der Gesetzgeber jedoch nunmehr eine „ökonomische Eigenständigkeit“ eingefordert, die für viele Frauen, die während der Ehe dem „traditionellen Modell“ gefolgt sind, kaum herzustellen ist (Radenacker & Kreyenfeld, 2018).

Die Erwerbsmuster während Ehe und Partnerschaft sind demnach ein wesentlicher Faktor für die hohe Betroffenheit von Armut und Transferbezug bei getrennten und geschiedenen Frauen mit Kindern. Nach wie vor ist der Anteil der Partnerschaften, in denen beide Elternteile Vollzeit erwerbstätig sind, gering. Die in Abbildung 8-5 dargestellten Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) zeigen zwar, dass seit 2010 deren Anteil in Westdeutschland leicht angestiegen ist. Jedoch ist die langfristige Entwicklung in Westdeutschland durch die wachsende Bedeutung des „Zuverdienerinnen-Modells“ (Mann Vollzeit - Frau Teilzeit/marginal) geprägt. Nach diesen Berechnungen leben im Jahr 2018 gut die Hälfte (52 %) der westdeutschen Paare mit Kindern im Alter bis 16 Jahren in dieser Konstellation. In Ostdeutschland sind es mit 32 % deutlich weniger. Trotz einer abnehmenden Bedeutung lebt ein Drittel der Paare in Ostdeutschland das „Zwei-Verdiener-Modell“. Große Ost-West-Unterschiede existieren auch in der marginalen Erwerbstätigkeit. In Ostdeutschland ist nur ein verschwindend kleiner Anteil der Frauen mit Kindern marginal erwerbstätig. In Westdeutschland war hingegen im Jahr 2005 fast die Hälfte der westdeutschen Frauen, die reduziert erwerbstätig waren, in dieser Beschäftigungsform zu finden. Seitdem ist die marginale Erwerbstätigkeit rückläufig. Im Jahr 2018 sind es auch in Westdeutschland nur noch knapp 12 %, die in dieser Konstellation zu finden sind. Gleichzeitig hat die Kombination „Mann Vollzeit – Frau lange Teilzeit“ auch in Westdeutschland an Bedeutung gewonnen (siehe Abbildung 8-5).

⁴⁵⁹ Vor allem für Alleinerziehende stellt die Erkrankung ihrer Kinder oft ein erhebliches Hemmnis dar, eine berufliche Karriere mit der Betreuung von Kindern in Einklang zu bringen. Prinzipiell können Eltern für ein erkranktes Kind eine bezahlte Freistellung erhalten. Für Alleinerziehende sind dies bis zu 20 Arbeitstage pro Kind (bis zu 50 bei mehreren Kindern). Bei Paarhaushalten sind es ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage pro Kind, jedoch nur maximal 25 Tage bei mehreren Kindern. Das Kinderkrankengeld beläuft sich auf 90 % des ausgefallenen Nettolohns. Scheinbar ziehen Eltern es bei der Erkrankung ihrer Kinder vor, sich selber krank zu melden anstatt ihren gesetzlichen Anspruch auf Kinderkrankengeld wahrzunehmen (Marschall et al., 2016, S. 111f.). Grund hierfür könnte der fehlende volle Lohnersatz sein, die begrenzte Anzahl von Kinderkranktagen sowie der zusätzliche Aufwand, das ärztliche Attest beim Kinderarzt bzw. der Kinderärztin zu besorgen.

Abbildung 8-5 Erwerbsarrangements von Paaren mit Kindern bis 16 Jahren im Haushalt, Ost- und Westdeutschland, 1990 bis 2018



Anmerkungen: Nur Personen in Paarhaushalten, in denen für beide Partner valide Angaben zum Erwerbsstatus vorliegen. „Marginal erwerbstätig“ beinhaltet Personen, die laut Selbstauskunft marginal beschäftigt sind sowie Personen, die eine tatsächliche Arbeitszeit von 1 bis 14 Stunden angeben. Personen, die sich als „Teilzeit erwerbstätig“ eingestuft und keine Angaben zur Arbeitszeit gemacht haben, wurden als „Teilzeit“ klassifiziert.

Quelle: soep.v35, eigene gewichtete Berechnungen

8.1.3 Abweichung von tatsächlicher und gewünschter Arbeitszeit

Für die Bewertung der Arbeitsteilung zwischen Vätern und Müttern spielt auch eine Rolle, ob die ungleiche Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit als „unfair“ bzw. „ungerecht“ empfunden wird (Trappe & Köppen, 2014). Zudem ist relevant, eine Vorstellung davon zu gewinnen, in welchem Ausmaß die gewünschten und realisierten Erwerbsmuster divergieren. Zwar entwickeln sich Arbeitszeitwünsche genauso wenig wie Kinderwünsche im Vakuum (siehe Kapitel 3), sondern werden vor dem Hintergrund des gesellschaftlich Möglichen und normativ vorgegebenen Rahmens formuliert. Dennoch geben Arbeitszeitwünsche eine gewisse Vorstellung davon, in welcher Weise institutionelle Barrieren existieren, um Erwerbsvorstellungen umzusetzen.

Textbox 8-1 Das Konzept der „Arbeitszeitdiskrepanz“

Die Differenz von tatsächlicher geleisteter Arbeit und der gewünschten Arbeit wird als „Arbeitszeitdiskrepanz“ bezeichnet. Personen, die mehr Stunden arbeiten, als sie wünschen, sind demnach überbeschäftigt. Personen, die weniger Stunden arbeiten, als es ihren Wunschvorstellungen entspricht, sind im Gegensatz dazu unterbeschäftigt. Zur quantitativen Erfassung von Unterbeschäftigung bezieht sich die Forschung in der Regel auf das international vereinbarte Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation – IAO (Rengers, 2015). Diesem zufolge ist eine Person dann unterbeschäftigt, wenn sie (1) den Wunsch nach weiteren Arbeitsstunden hat, (2) für das Ableisten von zusätzlichen Arbeitsstunden verfügbar ist und (3) ggf. unter einem

bestimmten „Arbeitszeitschwellenwert“ gearbeitet hat (Rengers et al., 2017). Für das Konzept der Überbeschäftigung gibt es keine international standardisierte Definition. In der Forschung wird es jedoch als entsprechendes Gegenstück zur Unterbeschäftigung über den Wunsch einer Person bestimmt, ihre Arbeitsstunden reduzieren zu wollen.

Im Zentrum einer Reihe von Untersuchungen stehen die „Arbeitszeitdiskrepanzen“, d. h. der Unterschied zwischen tatsächlicher und gewünschter Arbeitszeit (siehe Textbox 8-1 zur Erläuterung des Konzepts). Ein konsistenter Befund über alle Studien hinweg ist, dass Frauen häufiger als Männer eine Ausweitung ihrer Arbeitszeiten präferieren (Harnisch et al., 2018; Holst & Wieber, 2014; Rengers et al., 2017; Schmidt et al., 2020).⁴⁶⁰ Bei Männern ist der Anteil der „Überbeschäftigten“, d. h. der Anteil, derjenigen, die eine Reduktion ihrer Arbeitszeiten bevorzugen, höher als bei Frauen. Für beide Geschlechter nimmt zudem der Anteil derjenigen, die mehr arbeiten, als sie wünschen, mit steigender Bildung zu (Harnisch et al., 2018). Darüber hinaus unterscheiden sich die Arbeitszeitdiskrepanzen zwischen Personen mit Kindern und ohne Kinder (Schneider et al., 2019; Weber & Zimmert, 2018). Weber und Zimmert (2018) zeigen mit den SOEP-Daten, dass besonders häufig Männer mit Kindern unter zehn Jahren überbeschäftigt sind, d. h. eher ihre Arbeitszeit reduzieren wollen.

Tabelle 8-1 stellt die Arbeitszeitdiskrepanz von Müttern und Vätern für das Jahr 2018 dar. Zu beachten ist, dass in die Analysen analog zu den bisherigen Studien nur Personen eingegangen sind, die zum Befragungszeitpunkt erwerbstätig waren. Die Tabelle unterschätzt damit möglicherweise die Geschlechterunterschiede, da nicht erwerbstätige Personen ihre Arbeitszeit eher ausweiten wollen und der Anteil nicht erwerbstätiger Frauen deutlich größer ist als bei den Männern. Dennoch wird aus der Darstellung – im Einklang mit den bisherigen Befunden – deutlich, dass Männer mit Kindern ihre Arbeitszeit eher reduzieren, während Frauen sie häufiger als Männer ausweiten wollen. Im Schnitt wollen westdeutsche Väter 4,6 Stunden weniger arbeiten.⁴⁶¹ Insgesamt sind 63 % überbeschäftigt, d. h. sie würden ihre Wochenarbeitszeit lieber reduzieren. Nur 10 % wollen mehr arbeiten. Bei den westdeutschen Frauen mit Kindern wollen hingegen 26 % ihre Arbeitszeit ausweiten. Im Schnitt ergeben sich allerdings für westdeutsche Mütter nur geringe Abweichungen zwischen gewünschter und realisierter Arbeitszeit. Etwas überspitzt könnte man diesen Befund damit zusammenfassen, dass westdeutsche Mütter unter den gegebenen Umständen vergleichsweise zufrieden mit ihren Arbeitszeiten sind. Am wenigsten zufrieden sind Väter, unabhängig davon, ob sie in Ost- oder Westdeutschland leben.

In Ostdeutschland wollen ebenfalls Männer mit Kindern häufiger als Frauen ihre Arbeitszeit reduzieren. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern geringer als in Westdeutschland. Interessanterweise unterscheidet sich die gewünschte Arbeitszeit von Müttern und Vätern in Ostdeutschland nur geringfügig voneinander. Ostdeutsche Mütter wollen im Schnitt 32 und ostdeutsche Väter 36 Stunden arbeiten. Mit anderen Worten: Eine „lange Teilzeit“ beider Partner oder eine Kombination aus „kurzer Vollzeit Mann – lange Teilzeit Frau“ ist demnach in Ostdeutschland die präferierte Erwerbsform, während sich in Westdeutschland weiterhin auch in den Arbeitszeitwünschen das klassische „Zuverdienerin-Modell“ widerspiegelt.

⁴⁶⁰ Die Anteile an Unterbeschäftigten, die auf Basis des Mikrozensus berechnet werden, liegen zum Teil deutlich unter den Zahlen, die auf Basis des SOEP errechnet wurden (Rengers et al., 2017). Allerdings zeigen auch die Daten des Mikrozensus, dass unter Männern die Überbeschäftigung höher und die Unterbeschäftigung niedriger ausfallen als bei Frauen. Aus beiden Datenquellen ergeben sich somit, wenn auch in unterschiedlicher Höhe, deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Arbeitszeitdiskrepanzen.

⁴⁶¹ Die Analysen basieren auf Personen, die mit Kindern bis 16 Jahren im Haushalt leben. Wir sprechen für die bessere Lesbarkeit des Textes von „Vätern“ und „Müttern“, auch wenn es sich in einigen Fällen um Stiefeltern handeln mag.

Tabelle 8-1 Arbeitszeitdiskrepanz bei Frauen und Männern mit Kindern bis 16 Jahren im Haushalt, 2018

	Ostdeutschland		Westdeutschland		Deutschland	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Wochenarbeitszeit (Mittelwert)						
Tatsächliche (G)	41,3	34,8	42,2	26,8	42,0	28,4
Gewünschte (T)	36,3	31,9	37,6	26,2	37,4	27,4
Differenz (T-G)	-5,0	-2,8	-4,6	-0,6	-4,7	-1,1
Diskrepanz (Anteilswerte)						
Überbeschäftigung	66%	58%	63%	44%	63%	47%
Keine Diskrepanz	23%	25%	28%	30%	27%	29%
Unterbeschäftigung	10%	17%	10%	26%	10%	24%

Anmerkung: Es wurden nur Personen, die zum Befragungszeitpunkt erwerbstätig waren, zu ihrer Arbeitszeit befragt.

Quelle: soep.v35, eigene gewichtete Berechnungen

Eine naheliegende Frage ist, warum Väter und Mütter ihre tatsächlichen Arbeitszeiten nicht an ihre geäußerten Wünsche anpassen. Diverse Studien zeigen, dass sich Arbeitszeitdiskrepanzen vor allem auf Restriktionen auf dem Arbeitsmarkt und in der Kinderbetreuung zurückführen lassen (Harnisch et al., 2018; Seifert et al., 2016). Während die Arbeitsmarktstrukturen es Männern, die Teilzeit erwerbstätig sein wollen, zumeist nicht erlauben, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, können Frauen oft ihre Arbeitszeiten auf Grund ihrer Einbindung in die Sorgearbeit nicht ausweiten: Während weit über 70 % der Mütter mit Kindern im Alter von drei bis fünf Jahren im Jahr 2016 die Betreuung der Kinder als Grund für ihre Teilzeittätigkeit nennen, sinkt der Wert auf weniger als 30 % für Mütter mit 14- bis 17-jährigen Kindern (Schneider et al., 2019, S. 36). Im Gegensatz dazu spielt die Betreuung der Kinder für nur ein Viertel der teilzeitbeschäftigten Väter eine Rolle (Wanger, 2015). Eine Unterbeschäftigung bei Müttern ist zudem mit zunehmender Anzahl an Stunden, die für Kinderbetreuung und Hausarbeit aufgewendet werden müssen, weniger wahrscheinlich (Weber & Zimmert, 2018). Im Umkehrschluss heißt dies, dass mit zunehmender Entlastung der Mütter von Betreuung und Erziehung, bspw. durch eine Verbesserung der Kinderbetreuung (vgl. Kapitel 8.5) und eine größere Zeitflexibilität auf dem Arbeitsmarkt, die Unterbeschäftigung steigt und damit der Wunsch nach stärkerer Integration in den Arbeitsmarkt wächst.

8.1.4 Geschlechterrollenvorstellungen, Arbeitsteilung im Haushalt und Vereinbarkeitsprobleme

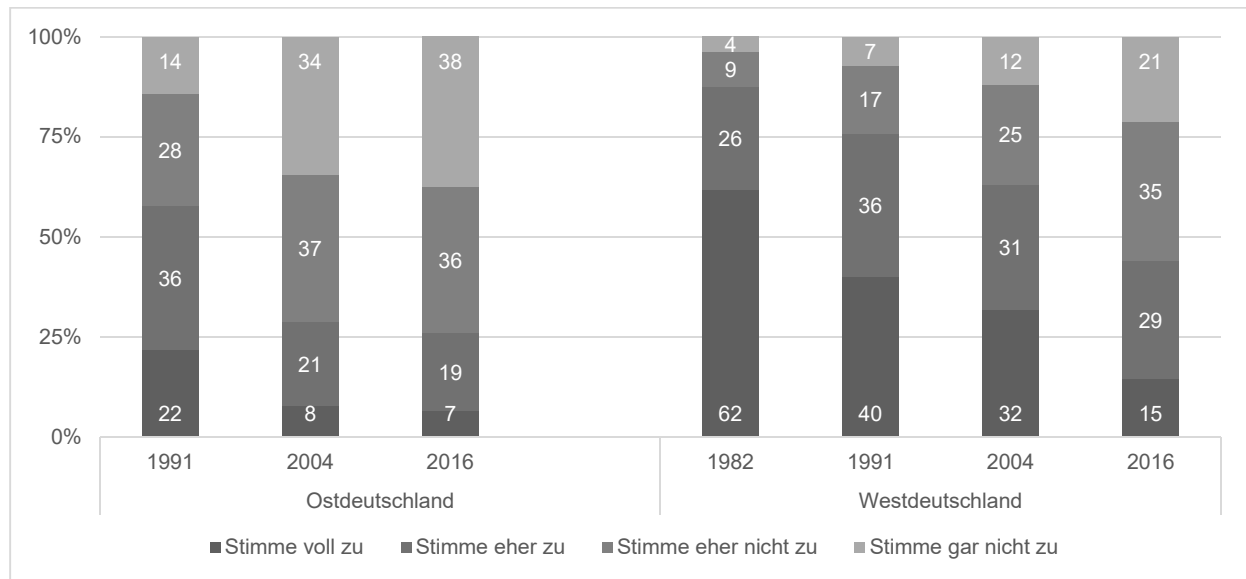
Wie bisher dargestellt unterscheiden sich sowohl die Erwerbstätigenquoten als auch der Erwerbsumfang von Frauen und Männern mit Kindern deutlich voneinander. Zudem zeigen zahlreiche Studien zur Arbeitsteilung und Zeitverwendung auf, dass die Aufteilung der Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern weiterhin sehr ungleich ist und Frauen den Löwenanteil übernehmen (Dechant et al., 2014; OECD, 2017a; Samtleben, 2019; Wengler et al., 2008). Samtleben, Lott und Müller (2020a) haben im Rahmen des dritten Gleichstellungsberichts einen sogenannten „Gender Care Share“ berechnet. Dieser gibt den Anteil der von Frauen in Paarhaushalten geleisteten Zeit für Kinderbetreuung und Hausarbeit an. Prinzipiell verringert sich der Gender Care Share über die Zeit. Vor allem beteiligen sich Väter heutzutage stärker an der Kinderbetreuung, als das in der Vergangenheit der Fall war (vgl. Kapitel 5.1.2). Allerdings übernehmen Frauen mit etwa 70 % im Jahr 2017 weiterhin den größten Teil. Selbst in Partnerschaften, in denen beide Partner vormals gleichermaßen erwerbstätig waren und ein ähnlich hohes Einkommen erwirtschaftet haben, bedeutet die Geburt des ersten Kindes zumeist eine „Retraditionalisierung“ von Verhaltensweisen (Dechant & Schulz, 2014; Grunow, 2019; Grunow & Evertsson, 2019).

Im Vergleich zur Kinderbetreuung, bei der ein stärkeres väterliches Engagement über die Zeit zu verzeichnen ist, haben sich die Muster der Tätigkeiten im Haushalt weniger stark verändert. Die innerfamiliäre Aufteilung der Routinetätigkeiten (Waschen, Kochen, Putzen, Staubsaugen) verläuft nach wie vor entlang den bekannten

Geschlechterlinien, wobei allerdings der Erwerbsumfang der Partner einen gewissen Einfluss auf die Aufteilung hat (Grunow & Baur, 2014; Wengler et al., 2008). In Partnerschaften, in denen beide Partner Vollzeit erwerbstätig sind und die Frau zu einem größeren Teil zum Haushaltseinkommen beiträgt, erhöht sich der relative Anteil der Hausarbeit des Mannes wie auch der „ausgelagerten“ Hausarbeit (Fahlén, 2015; Lyonette & Crompton, 2015). Allerdings führen Arbeitslosigkeit und andere Formen der Nichterwerbstätigkeit nicht zwangsläufig dazu, dass Männer im größeren Umfang Hausarbeit verrichten (van der Lippe et al., 2018). Schulz (2020) weist in seiner Expertise darauf hin, dass sich bereits für Jugendliche eine geschlechtsspezifische Beteiligung an Haushaltstätigkeiten herauskristallisiert. Auf Basis der Zeitverwendungsstudie 2012/2013 berechnete er, dass 16- bis 17-jährige Mädchen 24 Minuten, Jungen dagegen nur 14 Minuten pro Tag mit Hausarbeit verbringen. In den Werten deuten sich geschlechtsspezifische Muster an; sie zeigen aber gleichzeitig, dass Jugendliche generell nicht sonderlich in die Hausarbeit eingebunden sind.

Das Erwerbsverhalten von Frauen und Männern sowie die innerfamiliäre Arbeitsteilung werden auch von vorherrschenden Geschlechterrollenvorstellungen bestimmt. Während „gute Vaterschaft“ sich in der Vergangenheit vor allem über die Rolle des Familienernährers definierte, war eine „gute Mutterschaft“ eng mit der praktizierten Sorgearbeit verbunden (Duncan & Edwards, 1997). Auch die in Kapitel 5 beschriebene „Intensivierung der Elternschaft“ wird überwiegend durch Mütter geleistet und scheint damit die tradierten Rollenmuster fortzuschreiben. Ein klassisches Item, um die Vorstellung über eine „gute Mutterschaft“ abzubilden, ist die Frage „Ein Kleinkind wird sicherlich darunter leiden, wenn seine Mutter berufstätig ist“. Dieses Item wird seit den 1980er-Jahren in der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) (GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, 2020) erhoben. Abbildung 8-6 zeigt auf Basis dieser Frage den massiven Einstellungswandel, den die westdeutsche Bevölkerung seit den 1980er-Jahren durchgemacht hat. Die Abbildung macht zudem auf die bekannten Ost-West-Unterschiede in den Einstellungen aufmerksam. Ostdeutsche Befragte stehen weiterhin der Erwerbstätigkeit von Müttern und der Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kleinkinder weniger kritisch gegenüber als westdeutsche Befragte, allerdings verringert sich der Abstand im Zeitverlauf und in jüngeren Kohorten (Beblo & Korn, 2018; Berth, 2019). Die Ost-West-Unterschiede verdeutlichen zudem, wie nachhaltig gesellschaftliche Rahmenbedingungen Normen und Einstellungen prägen (siehe dazu auch Görge, 2020). Dieser Sachverhalt zeigt sich auch in den Studien zu ostdeutschen Frauen, die nach der Wende nach Westdeutschland zogen. Ost-West-Migrantinnen bekommen früher ein erstes Kind und kehren schneller in den Beruf zurück als westdeutsche Frauen, obwohl sie ähnlichen strukturellen Rahmenbedingungen ausgesetzt sind (Grunow & Müller, 2012; Kreyenfeld & Vatterrott, 2018).

Abbildung 8-6 Zustimmung zum Item „Ein Kleinkind wird sicherlich darunter leiden, wenn seine Mutter berufstätig ist“, Ost- und Westdeutschland, 1982, 1991, 2004 und 2016



Quelle: ALLBUS, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, 2020, eigene ungewichtete Berechnungen

Zahlreiche quantitative und qualitative Studien weisen darauf hin, dass sich das Väterbild und die damit einhergehenden Rollenvorstellungen in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt haben. In der deutschsprachigen Literatur wird dieser Sachverhalt zumeist mit „neue“ oder „aktive Vaterschaft“ auf den Begriff gebracht (Oberndorfer & Rost, 2005); in der internationalen mit „Involved Fatherhood“ (McGill, 2014). Mit der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz des „sorgenden Vaters“ driften die normativen Vorstellungen und die gelebten Verhaltensweisen zunehmend auseinander. Beck (1986) hatte diesen Sachverhalt bereits in den 1980er-Jahren etwas plakativ mit „verbaler Aufgeschlossenheit bei weitgehender Verhaltensstarre“ auf den Punkt gebracht. Neuere Studien machen auf die Rollenkonflikte aufmerksam, die mit dem Wandel der Geschlechterrollenvorstellungen auch für Väter verbunden sind. Während in der Vergangenheit das Augenmerk vor allem auf die Rollenkonflikte und den damit zusammenhängenden Zeitstress von erwerbstätigen Müttern und Alleinerziehenden gerichtet wurde, verweisen heute immer mehr Befunde darauf, dass auch Väter zwischen der Rolle des sorgenden Vaters und des Familienernährers hin- und hergerissen sind (Ruppanner et al., 2019; Okun & Raz-Yurovich, 2019).

Diese Konflikte zeigen sich ebenfalls in der IfD Allensbach-Umfrage „Elternschaft heute“, die im Kontext des Neunten Familienberichts durchgeführt wurde.⁴⁶² Da Väter häufiger Vollzeit erwerbstätig sind, haben sie weniger Spielraum, um Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. In der Befragung gaben etwa 45 % der Väter in Paarhaushalten an, dass sie nicht genug Zeit für ihre Kinder hätten. Unter den Müttern waren es hingegen nur 26 % (siehe Tabelle 8-2). Die größere Unzufriedenheit von Vätern, nicht ausreichend Zeit mit ihren Kindern verbringen zu können, und der deutlich größere Wunsch unter Müttern, ihren Partner stärker in Betreuung und Erziehung eingebunden zu sehen, spiegeln nicht zuletzt die diskutierten Arbeitszeitdiskrepanzen, die besonders deutlich für Väter hervortreten, wider. Die Auflösung dieser Diskrepanzen wäre eine wichtige familienpolitische Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter. Tabelle 8-2 weist zudem auf die Belastungssituation von alleinerziehenden Eltern hin. Etwa die Hälfte der alleinerziehenden Mütter wie auch der Trennungsväter beklagt, zu wenig Zeit für die Kinder bzw. das Kind zu haben.

⁴⁶² Die folgenden Berechnungen beruhen auf eigenen Analysen auf Basis der Individualdaten der IfD Allensbach-Studie. Im Unterschied zu den veröffentlichten Tabellenbänden wurde in den Berechnungen männliche Alleinerziehende ausgeschlossen.

Tabelle 8-2 Genug Zeit für das Kind bzw. die Kinder, 2019

	Paarhaushalt	Paarhaushalt	Alleinerziehend	Trennungsvater
	Mann	Frau	Frau	Mann
Nicht genug Zeit	45	26	51	52
Genug Zeit	45	64	37	32
Unentschieden	11	11	11	16

Anmerkung: Die Frage lautete: „Würden Sie sagen, dass sie alles in allem genug Zeit für ihr Kind/ihre Kinder haben, oder würden Sie sagen, dass Sie dafür nicht genug Zeit haben?“ (Bei Trennungsvätern: „Für Ihre Kinder aus früheren Partnerschaften“.) Alleinerziehende Väter und Trennungsmütter wurden nicht befragt bzw. ausgeschlossen. Angaben in Spaltenprozenten.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, eigene gewichtete Berechnungen

Erwerbstätige Eltern stehen vor der Herausforderung, Kind und Beruf miteinander zu vereinbaren. In der IfD Allensbach-Studie sagen 19 % der Eltern, die zum Befragungszeitpunkt entweder Voll- oder Teilzeit erwerbstätig waren, dass es ihnen häufig schwer fällt, die eigenen beruflichen Ziele mit dem Wunsch nach Zeit mit der Familie zu vereinbaren (siehe Tabelle 8-3). Weitere 42 % geben an, dass dies „ab und zu“ der Fall ist. Vor besonderen Herausforderungen stehen, wenig überraschend, vor allem Alleinerziehende. Fast 80 % der erwerbstätigen alleinerziehenden Frauen berichten von Vereinbarkeitsproblemen. Umso wichtiger sind den Alleinerziehenden zuverlässige Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder. Ihre Zufriedenheit mit der Betreuungssituation liegt jedoch deutlich unter der von Eltern aus Paarfamilien. Während drei Viertel der Eltern aus Paarfamilien mit der Betreuungssituation weitgehend zufrieden sind, gilt dies nur für 58 % der Alleinerziehenden (nicht abgebildet).

Tabelle 8-3 Schwierigkeiten, die eigenen beruflichen Ziele mit dem Wunsch nach gemeinsamer Zeit mit der Familie zu vereinbaren, 2019

	Paarhaushalt	Paarhaushalt	Alleinerziehend	Trennungsvater	Insgesamt
	Frau	Mann	Frau	Mann	
Häufiger	21	13	35	18	19
Ab und zu	41	44	44	33	42
Selten	25	27	13	31	25
Gar nicht	9	10	4	16	9
Unentschieden	4	5	4	3	4

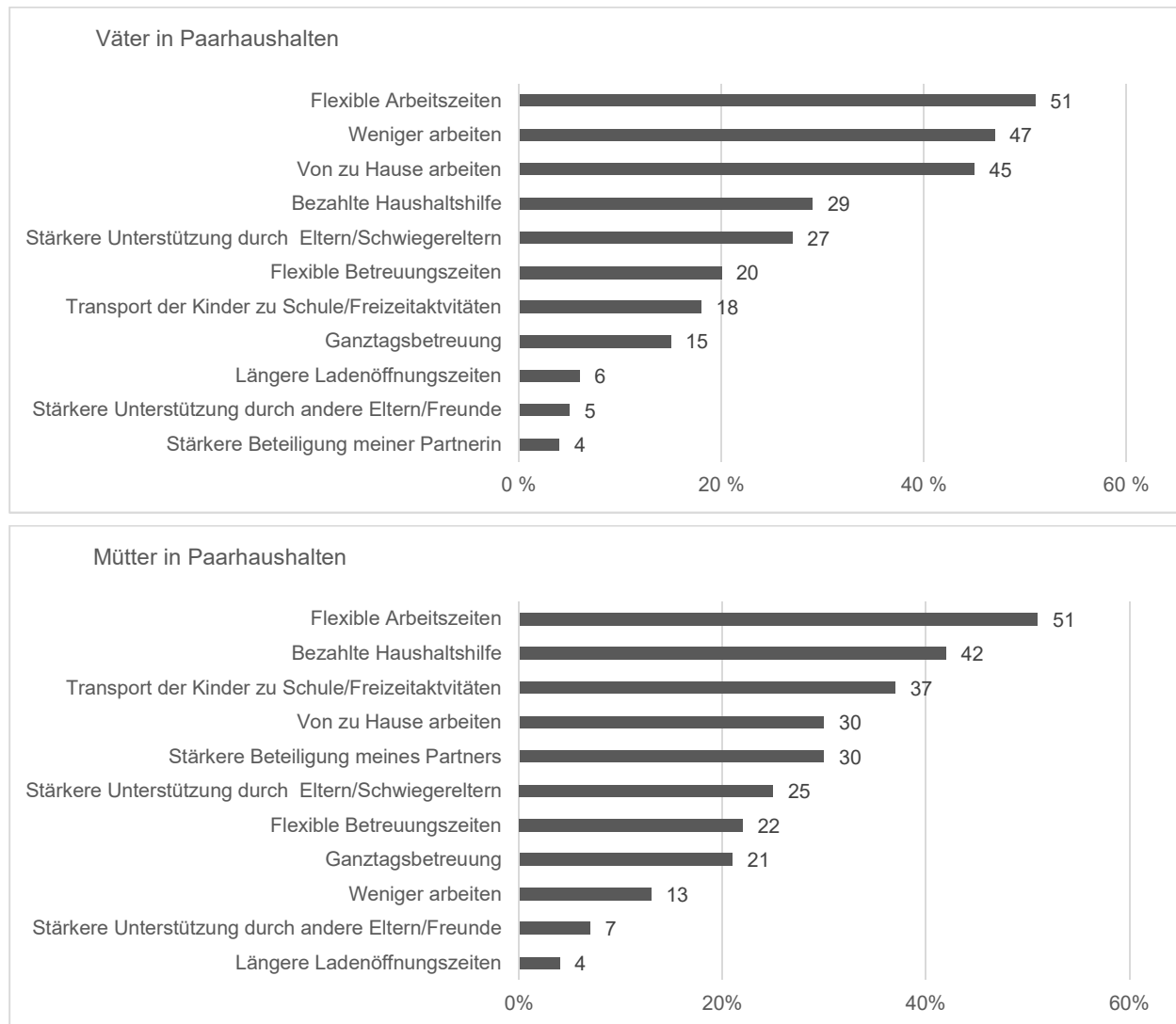
Anmerkungen: Erwerbstätige Mütter und Väter. Es wurden nur Personen befragt, die Voll- oder Teilzeit erwerbstätig waren (n=1.418). Geringfügig und nicht erwerbstätige Personen wurden nicht berücksichtigt. Alleinerziehende Väter und Trennungsmütter wurden nicht befragt bzw. ausgeschlossen. Die Frage lautete: „Man hört ja immer wieder, dass es Berufstätigen schwerfällt, die eigenen beruflichen Ziele und Verpflichtungen mit dem Wunsch, Zeit mit der Familie/den Kindern zu verbringen, in Einklang zu bringen. Wie ist das bei Ihnen? Stellt Sie das auch häufiger vor Probleme, kommt das ab und zu vor, oder kommt das nur selten bzw. gar nicht vor?“ Angaben in Spaltenprozenten.

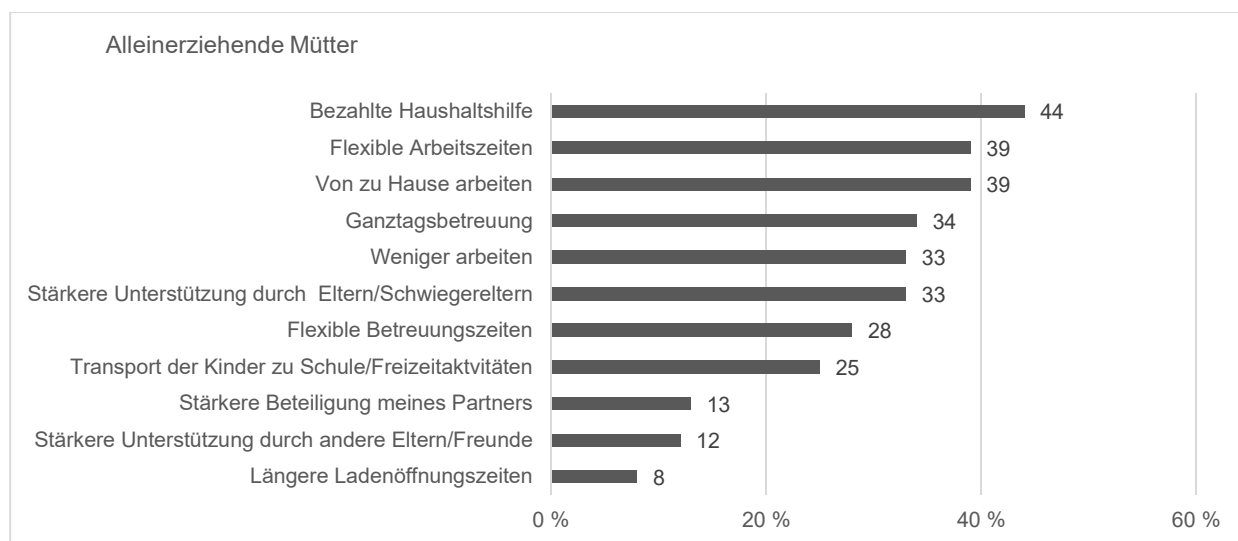
Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, eigene gewichtete Berechnungen

In der IfD Allensbach-Umfrage wurde auch erhoben, was Eltern bei der Vereinbarkeitsproblematik helfen würde. Aus einer Liste mit insgesamt 13 Items konnten Eltern verschiedene Aspekte auswählen. Abbildung 8-7 gibt die Verteilung für die Gruppe der erwerbstätigen Eltern wieder, die Kinder unter 14 Jahren haben. Die häufigsten Aspekte, die von Vätern und Müttern gleichermaßen genannt werden, sind flexiblere Arbeitszeiten und mehr Möglichkeiten, von zu Hause aus zu arbeiten (Väter in Paarhaushalten: 51 %; Mütter in Paarhaushalten 51 %; Alleinerziehende Mütter: 41 %). Flexiblere Arbeitszeiten nennen Väter und Mütter gleichermaßen

als ein wirksames Mittel, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf herzustellen. Im Gegensatz zu Müttern in Paarhaushalten nennen Väter besonders häufig „weniger zu arbeiten“, was bei Frauen eher selten der Fall ist. Im Gegensatz zu Vätern geben Mütter in Paarhaushalten deutlich häufiger an, dass sie sich eine stärkere Beteiligung des Partners an der Kinderbetreuung wünschen. Zudem wird von Müttern in Paarhaushalten relativ häufig Unterstützung beim Transport der Kinder zu Freizeitaktivitäten und Schule angegeben. Erstaunlich häufig wird zudem die bezahlte Haushaltshilfe als Maßnahme genannt, die eine bessere Vereinbarkeit herstellen könnte. Besonders hoch ist dabei mit 44 % der Anteil unter den Alleinerziehenden.

Abbildung 8-7 Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit, 2019





Anmerkungen: Erwerbstätige Frauen und Männer mit Kindern unter 14 Jahren, die mindestens eines der 13 vorgegebenen Items gewählt haben. Geringfügig und nicht erwerbstätige Personen wurden nicht berücksichtigt. Trennungsväter wurden zu diesen Items nicht befragt. Die Frage lautete: „Was würde Ihnen besonders helfen, um Hausarbeit, Kindererziehung, Beruf, Freunde usw. zeitlich besser unter einen Hut zu bekommen?“ Items, die altersspezifische Aspekte abdecken (bspw. Schulaufgabenhilfe) wurden ausgeschlossen. Angaben in Prozent (Mehrfachnennungen).

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214, eigene gewichtete Berechnungen

8.1.5 Arbeitsteilung in Zeiten von Corona

Aufgrund der Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Lockdowns während der Corona-Pandemie wurde erwartet, dass die zusätzlich angefallene Sorgearbeit vor allem von Müttern übernommen worden ist (Koch, 04.05.2020). Die bisherige empirische Befundlage ist allerdings gemischt. Ergebnisse auf Basis der Covid-Studie des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP-Covid) deuten darauf hin, dass Mütter und Väter im Zuge des Lockdowns in ähnlicher Weise ihre Kinderbetreuungszeiten ausgeweitet haben (Zinn, 2020). Demnach haben im Jahr 2019 Mütter mit Kindern unter 16 Jahren im Schnitt fünf und Väter zwei Stunden pro Tag mit der Kinderbetreuung verbracht. Während des Lockdowns stieg die durchschnittlich verbrachte Betreuungszeit von Vätern auf vier und von Müttern auf 7,5 Stunden pro Tag. Damit ist der absolute Anstieg für Mütter stärker als bei den Vätern; relativ haben Väter jedoch ihre Betreuungsleistungen stärker ausgeweitet als Mütter. Zu einem ähnlichen Befund kommt eine Befragung des WSI (Kohlrausch & Zucco, 2020, S. 6), in der gezeigt wird, dass Väter in Deutschland während des Lockdowns einen höheren Anteil der Betreuungsarbeit übernommen haben, als dies vorher der Fall war. Boll und Schüller (2020) identifizieren anhand der beiden Kriterien „systemrelevante Berufe“ und „Homeoffice-fähige Beschäftigung“ im SOEP bis zu 7 % der Elternpaare mit Kindern unter 13 Jahren als „Hoffnungsträger“, von denen positive Impulse für die Geschlechtergleichstellung im privaten wie im betrieblichen Bereich zu erwarten sind. Eine Studie des WZB, die auf einer Online-Befragung beruht, die im März und April 2020 durchgeführt wurde, verweist allerdings darauf, dass Frauen stärker als Männer ihre Arbeitszeiten in Zusammenhang mit dem „Lockdown“ eingeschränkt haben (Bünning et al., 2020).

8.2 Vereinbarkeit im Kontext von Homeoffice und digitaler Kommunikation

Homeoffice und die damit verbundene Kommunikation über die Grenzen zwischen Berufs- und Familienleben hinweg sind kein neues Phänomen, haben jedoch im Zuge der digitalen Transformation von Arbeits- und Lebenswelten an Bedeutung und Verbreitung gewonnen. Beide werden als mögliche Lösungsansätze, aber auch als Teil von Vereinbarkeitsproblemen berufstätiger Eltern diskutiert. Während des Lockdowns in der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 waren mobile Endgeräte für viele unverzichtbar, um weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit von zu Hause aus nachzugehen und mit Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten und ihrer Klientel in Kontakt zu bleiben.

8.2.1 Verbreitung von Homeoffice-Nutzung

Bereits vor der Corona-Pandemie wiesen Arbeits- und Lebenswelten in Deutschland einen hohen Durchdringungsgrad in puncto mobile Informations- und Kommunikationstechnologien auf. Die große Mehrheit an Betrieben nutzte Smartphones und Laptops nahezu täglich in ihren Arbeitsprozessen und erlaubte, zum Teil mit Einschränkungen, auch die Nutzung privater Geräte im Arbeitskontext (Gensicke et al., 2016). Grundsätzlich berichten Betriebe mit einem hohen Digitalisierungsgrad im Vergleich zu jenen, die weniger digital aufgestellt sind, deutlich familienorientiertere Bedingungen (Hammermann & Stettes, 2016). Auf der Seite der privaten Haushalte verfügt seit Jahren eine große Mehrheit über Notebook oder Smartphone (Behrends et al., 2018). In Familien mit minderjährigen Kindern liegt der Anteil sogar bei nahezu 100 % (mpfs, 2018, 2019; vgl. Kapitel 5.6). Für Eltern steigen damit potenziell die Möglichkeiten, orts- und zeitflexibler zu arbeiten und zu kommunizieren.

Insbesondere mit der Option, zeitweise im Homeoffice zu arbeiten, verbindet sich für viele die Hoffnung auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aktuelle Zahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung belegen eine leichte Zunahme betriebsseitiger Angebote von Homeoffice und der tatsächlichen Nutzung durch Beschäftigte (Grunau et al., 2019). Demnach boten zuletzt 26 % aller Betriebe bzw. 37 % aller größeren Unternehmen (mit mindestens 50 Beschäftigten) Homeoffice an. Zahlen zur Nutzungshäufigkeit unter Beschäftigten schwanken je nach Datenquelle – insbesondere nach Erhebungsinstrument und Untersuchungszeitpunkt – zwischen unter 10 % (Chung & van der Lippe, 2018), 12 % (Brenke, 2016), 15 % (Hammermann & Stettes, 2017; Bouzal-Broitman et al., 2016) 20 % (Arnold et al., 2015) und 22 % (Grunau et al., 2019). Alipour et al. (2020) zeigen, dass etwa 56 % der Erwerbstätigen in Deutschland im Homeoffice arbeiten könnten, wobei etwa nur die Hälfte dieses Potenzials vor der Corona-Krise genutzt wurde. In internationalen Vergleichen liegt Deutschland jedoch konsistent unter dem europäischen Durchschnitt (Brenke, 2016; Chung & van der Lippe, 2018; Hammermann & Stettes, 2017; Bouzal-Broitman et al., 2016). Verschiedene Studien weisen zudem darauf hin, dass viele Beschäftigte ihren Wunsch nach (mehr) Homeoffice derzeit noch nicht umsetzen können (Brenke, 2016; Grunau et al., 2019); von den Eltern betrifft dies knapp ein Drittel (Bernhardt et al., 2016).

8.2.2 Sozialstrukturelle Merkmale der Nutzung von Homeoffice

Die im Rahmen dieses Berichts durchgeführten Auswertungen des aktuellen DJI-Surveys AID:A 2019 (Bernhardt, 2020) können die bisherige Befundlage zur Nutzungshäufigkeit, zu sozialstrukturelle Unterschiede bei der Nutzung von Homeoffice durch Eltern sowie zu Potentialen und Risiken dessen für die Vereinbarkeit ergänzen. Die Auswertungen von AID:A 2019 beziehen sich auf die Zeit vor der Corona-Krise. Überdies handelt es sich um eine Querschnittsbetrachtung (siehe Textbox 8-2), aus der sich keine kausalen Schlüsse ziehen lassen.

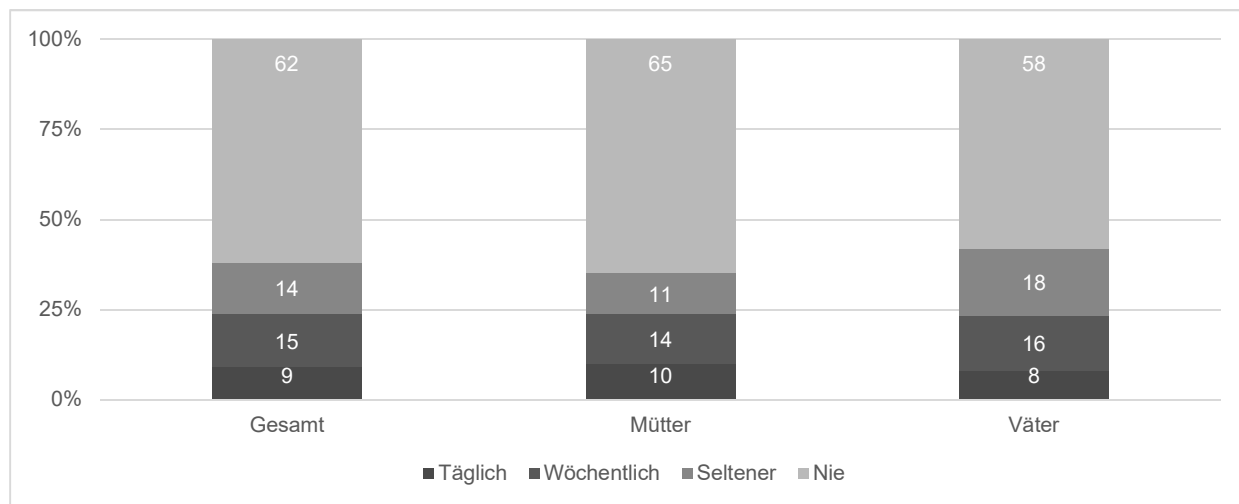
Textbox 8-2 Daten und Stichprobe AID:A 2019

Aufwachsen in Deutschland – Alltagswelten (AID:A) 2019 ist eine bundesweite Befragung des Deutschen Jugendinstituts von Eltern, Kindern und jungen Erwachsenen in 6.000 Haushalten. Im Elternmodul der Befragung wurden u. a. verschiedene Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kontext digitaler Transformationen in Arbeits- und Lebenswelten erfasst. Die in den nachfolgenden Auswertungen verwendete Substichprobe umfasst abhängig beschäftigte Eltern im Alter zwischen 18 und 65 Jahren. Personen in Ausbildung und aktuell nicht aktiv Erwerbstätige (gemäß ILO-Konzept), wie Personen in Elternzeit ohne Erwerbstätigkeit, werden von den Analysen ausgeschlossen. Die Analysestichprobe besteht aus 3.965 abhängig beschäftigten Elternteilen (davon 2.059 Mütter und 1.906 Väter) in 2.906 Haushalten. Unter Berücksichtigung von (Design-)Gewichten sind die befragten Eltern durchschnittlich 41 Jahre alt. Bei knapp einem Viertel der Eltern wurden die Befragten selbst oder mindestens ein Elternteil im Ausland geboren. Die Hälfte hat einen mittleren Bildungsabschluss; Väter sind etwas häufiger als Mütter höher oder niedriger gebildet. Mütter haben häufiger als Väter einen befristeten Arbeitsvertrag oder haben mehr als ein Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern leben mehrheitlich in (gegengeschlechtlichen) Paargemeinschaften, Väter häufiger als Mütter, von denen 14 % alleinerziehend sind. Bei Paargemeinschaften dominiert mit 48 % das Zuverdienerin-Modell (Mann Vollzeit – Frau Teilzeit beschäftigt). Auch unter den Alleinerziehenden arbeiten Mütter überwiegend in Teilzeit, Väter in Vollzeit. Insgesamt beträgt die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit bei Müttern durchschnittlich rund 27 Stunden, bei Vätern 38,5 Stunden. Zudem sind die täglichen Arbeitswege von Vätern im

Durchschnitt knapp 15 Minuten länger als die von Müttern. Die Befragten leben mehrheitlich in kleinen und mittelgroßen Städten, haben im Durchschnitt 1,65 Kinder, wobei das jüngste Kind im Haushalt 7 Jahre alt ist.

Unter den in AID:A 2019 befragten Eltern war die Arbeit im Homeoffice nur wenig verbreitet (siehe Abbildung 8-8). Insgesamt gab knapp ein Viertel von ihnen an, berufliche Aufgaben täglich oder wöchentlich von zu Hause aus zu erledigen, knapp 14 % taten dies zumindest gelegentlich, 62 % übten ihre berufliche Tätigkeit nie von zu Hause aus. Zusammengenommen arbeiteten demnach 38 % der abhängig beschäftigten Eltern zumindest hin und wieder im Homeoffice. Damit liegt der Anteil deutlich über allen bisherigen Befunden für Beschäftigte insgesamt (siehe oben; Arnold et al., 2015; Brenke, 2016; Chung & van der Lippe, 2018; Grunau et al., 2019; Hammermann & Stettes, 2017; Bouzal-Broitman et al., 2016).

Abbildung 8-8 Nutzungshäufigkeit von Homeoffice, 2019



Anmerkung: Abhängig beschäftigte Mütter und Väter. Die Frage lautete: „Wie häufig arbeiten Sie auch von zu Hause aus?“ Antwortkategorien: 1=täglich, 2=mehrmals pro Woche, 3=1-2 mal pro Woche, 4=1-2 mal pro Monat, 5=seltener, 6=nie (Zusammenfassung der Kategorien 2/3 zu „wöchentlich“ sowie 4/5 „seltener“).

Quelle: AID:A 2019, Bernhardt 2020

Homeoffice kann auch zur Bewältigung von Vereinbarkeitsproblematiken genutzt werden. Allerdings gilt dies nicht für alle Eltern in gleichem Maße wie die AID:A 2019 Daten zeigen. Die Nutzung von Heimarbeit unterscheidet sich zum Teil erheblich nach sozialstrukturellen Merkmalen (siehe Tabelle 8-4). Insbesondere zeigt sich, dass erwerbstätige Eltern mit höherer Bildung oder in Leitungsfunktion häufiger von zu Hause arbeiten. Mit Blick auf die Nutzung nach Erwerbsumfang ergeben sich zudem Geschlechterunterschiede: vollzeitbeschäftigte Mütter arbeiteten fast doppelt so häufig wie vollzeitbeschäftigte Väter täglich von zu Hause. Hingegen arbeiteten teilzeitbeschäftigte Väter häufiger als teilzeitbeschäftigte Mütter zumindest gelegentlich von zu Hause. Eltern, die zumindest gelegentlich im Außendienst oder auf Dienstreisen tätig waren, nutzten Heimarbeit deutlich häufiger als Eltern, die nie räumlich mobil arbeiteten (Bernhardt, 2020). Wie frühere Studien nahelegen, liegt die (Nicht-) Nutzung von Homeoffice häufig an beruflichen Faktoren, wie etwa der Präsenzpflcht im Handel oder Baugewerbe (Brenke, 2016), aber auch an kulturellen Bedingungen in Betrieben, etwa Präsenzerwartungen von Führungskräften (Brenke, 2016; Grunau et al., 2019).

Tabelle 8-4 Nutzungshäufigkeit von Homeoffice nach sozioökonomischen und soziodemografischen Merkmalen, 2019

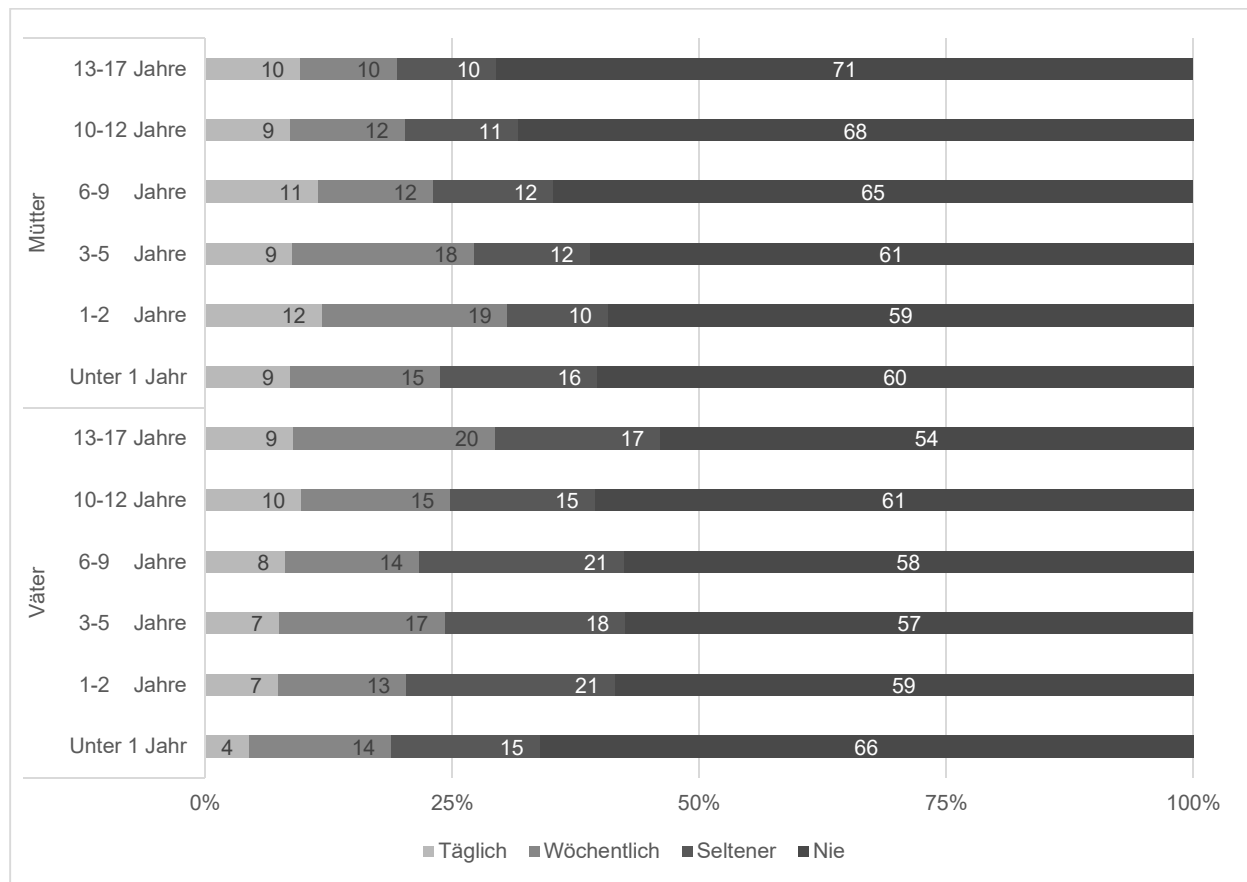
	Mütter				Väter			
	Täg- lich	Wöchent- lich	Selte- ner	Nie	Täg- lich	Wöchent- lich	Selte- ner	Nie
Bildung								
kein Abschluss oder Hauptschulabschluss	(.)	(.)	(.)	90	(.)	(.)	7	59
Mittlere oder Fachhochschulreife	4	8	9	80	4	10	13	73
Hochschulabschluss	23	26	18	33	16	28	29	28
Erwerbsumfang								
Vollzeit	14	15	12	60	8	16	18	59
Teilzeit	9	14	11	67	(.)	(.)	20	54
Leitungsfunktion								
Mit	9	21	17	53	7	18	22	53
Ohne	11	10	8	71	9	12	13	66
Flexible Arbeitszeiten								
Täglich	13	21	16	49	11	27	24	38
Wöchentlich	(.)	22	15	57	6	24	27	43
Seltener	5	9	12	75	(.)	6	19	73
Nie	13	7	5	75	9	(.)	4	85
Migrationshintergrund^a								
direkter	10	10	9	71	(.)	10	11	76
indirekter	(.)	17	14	63	(.)	(.)	22	54
kein	10	14	11	64	8	17	20	55
Gemeindegröße								
Großstadt	11	17	17	55	8	20	26	47
Mittelstadt	11	12	11	65	10	16	18	56
Kleinstadt	9	14	11	66	8	14	16	63
Land	9	11	6	73	6	14	15	65

Anmerkung: Abhängig beschäftigte Mütter und Väter. (.)=Berechnungen auf Basis kleiner Fallzahlen. ^aIn der amtlichen Statistik wird zwischen ausländischen Personen mit direktem und indirektem Migrationshintergrund unterscheiden (siehe Kapitel 4.1). Ein direkter Migrationshintergrund liegt vor, wenn die Person im Ausland geboren wurde. Personen mit indirektem Migrationshintergrund sind in Deutschland geboren, haben jedoch Eltern mit „direkter“ Migrationserfahrung oder einer nicht deutschen Staatsangehörigkeit. Angaben in Zeilenprozenten. Abweichungen zu 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: AID:A 2019, Bernhardt, 2020

Generell ist zu erwarten, dass Homeoffice besonders Eltern mit kleineren Kindern erleichtert, Kind und Beruf zu vereinbaren. Erstaunlicherweise findet sich anhand der AID:A 2019 Daten ein nur geringer Zusammenhang zwischen dem Alter des jüngsten Kindes im Haushalt und der Nutzung von Homeoffice. Alleinerziehende nutzen eher selten Homeoffice. Bei Müttern steigt der Anteil sogar mit dem Alter des Kindes (siehe Abbildung 8-9). Homeoffice scheint also in der kritischen Familienphase, wenn Kinder einer besonderen Betreuung bedürfen, bislang keine herausragende Bedeutung einzunehmen. Weitergehende Analysen (nicht abgebildet) deuten zudem darauf hin, dass sich die Nutzung von Homeoffice weiter nach Familienformen differenziert. Alleinerziehende nutzen deutlich seltener Homeoffice als Mütter und Väter in anderen Familienformen. Allerdings korreliert die Familienform stark mit anderen sozioökonomischen Faktoren. Mit anderen Worten: Die unterdurchschnittliche Nutzung von Homeoffice durch Alleinerziehende hängt vor allem von den Beschäftigungsstrukturen ab, in denen Alleinerziehende tätig sind.

Abbildung 8-9 Nutzungshäufigkeit von Homeoffice nach Alter des jüngsten Kindes, 2019



Anmerkung: Abhängig beschäftigte Mütter und Väter. Die Frage lautete: „Wie häufig arbeiten Sie auch von zu Hause aus?“ Antwortkategorien: 1=täglich, 2=mehrmals pro Woche, 3=1-2 Mal pro Woche, 4=1-2 mal pro Monat, 5=seltener, 6=nie (Zusammenfassung der Kategorien 2/3 zu „wöchentlich“ sowie 4/5 „seltener“).

Quelle: AID:A 2019, Bernhardt, 2020

8.2.3 Stärkere Nutzung von Homeoffice während der Corona-Pandemie

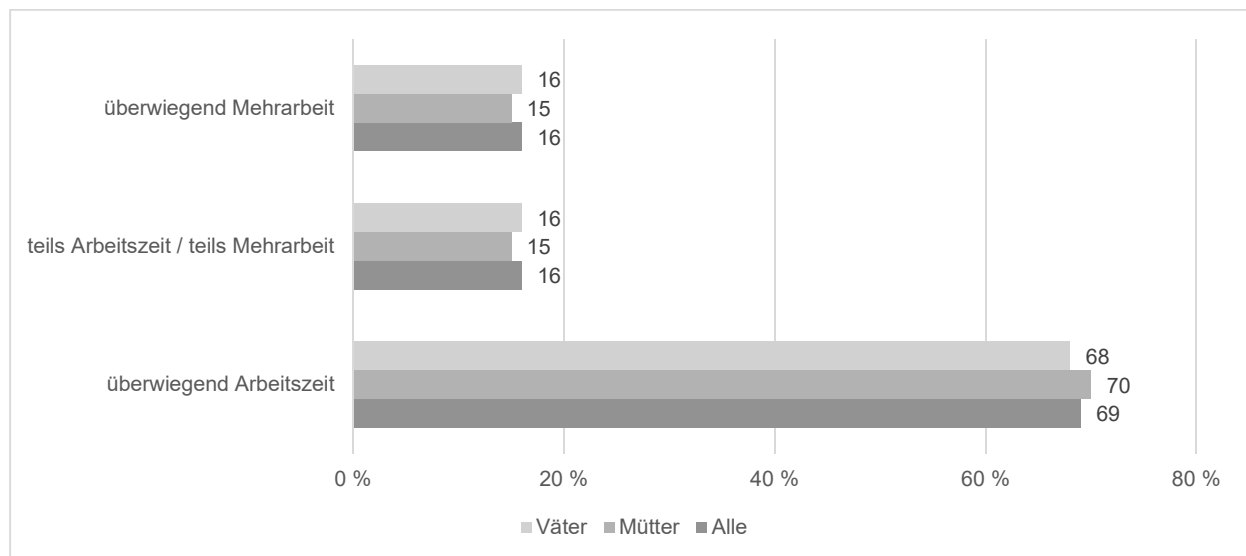
Die Nutzung von Homeoffice hat sich im Zuge der Corona-Pandemie durchgreifend verändert. Laut einer Elternbefragung des IfD Allensbach (2020a), die im April und Mai 2020 durchgeführt wurde, haben während der Krise 30 % der berufstätigen Eltern mit Kindern unter 15 Jahren von zu Hause aus gearbeitet. Damit hat sich im Vergleich zu den oben dargestellten Daten aus dem Jahr 2019 der Anteil der Eltern in Homeoffice verdreifacht (wenn man den Anteil der erwerbstätigen Personen, die immer im Homeoffice arbeiten, zu Grunde legt). In der Studie zeigen sich kaum Unterschiede zwischen Müttern und Vätern, allerdings bestätigen sich die schon oben diskutierten sozialstrukturellen Unterschiede. Hoch qualifizierte Eltern geben deutlich häufiger als

schlechter qualifizierte Eltern an, dass ihr Betrieb während der Krise Maßnahmen lanciert hat, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Zu ähnlichen Befunden kommt die Mannheimer Corona-Studie, nach der ebenfalls etwa 30 % der Erwerbstätigen mit Kindern im Haushalt Homeoffice nutzen konnten, jedoch die Nutzung nach Einkommen und Schulbildung stark variiert (Blom et al., 2020; Möhring et al., 2020). Ein Teil der Variationen ist auf den engen Zusammenhang von Bildung, Branche und Berufsstruktur zurückzuführen. In gewissen Branchen – vor allem im Gesundheitssektor, im Handel, Verkehr und der Logistik – ist tätigkeitsbedingt die Bedeutung von Homeoffice auch während der Corona-Krise gering geblieben. Inwiefern die Corona-Krise in anderen Bereichen einen Digitalisierungsschub ausgelöst hat und ob sich diese Entwicklungen in einer besseren Vereinbarkeit von Kind und Beruf niederschlagen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

8.2.4 Anrechnung von Arbeitszeiten im Homeoffice

Die Vereinbarkeitswirkungen von Homeoffice sind nach bisheriger Studienlage ambivalent (Allen et al., 2015; Busch-Heizmann et al., 2018; Grunau et al., 2019; Kim, 2019). Nutzerinnen und Nutzer von Homeoffice erleben mehrheitlich eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Ahlers et al., 2018; Grunau et al., 2019; Lott, 2020). Doch inwiefern Homeoffice eher Gestaltungsspielräume oder zusätzliche Anforderungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedeutet, ist auch eine Frage der Anrechnung: Dürfen Eltern die Zeiten, die sie zu Hause arbeiten, als Arbeitszeit anrechnen, oder handelt es sich um zusätzliche Arbeit, um den Anschluss zu halten (Kim et al., 2020)? Insgesamt können laut AID:A 2019 von denjenigen Müttern und Vätern, die wenigstens gelegentlich Heimarbeit nutzen, rund 69 % die Zeiten überwiegend als Arbeitszeit anrechnen; rund 16 % geben an, dass sie die Zeit im Homeoffice zumindest teilweise als Arbeitszeit anrechnen können, die übrigen 16 % leisten zu Hause überwiegend unbezahlte Mehrarbeit (siehe Abbildung 8-10). Der Anteil der Väter, die täglich von zu Hause aus arbeiten und dies überwiegend als Arbeitszeit angerechnet bekommen (65 %) ist größer als jener der Mütter (58 %), die jeden Tag im Homeoffice tätig sind. Anders stellt es sich bei der Gruppe der Eltern dar, die seltener im Homeoffice arbeiten: hier bekommen 76 % der Mütter, aber nur 67 % der Väter dies überwiegend als Arbeitszeit angerechnet. Der Anteil der Eltern, der 2019 bezahlt im Homeoffice arbeitete, ist damit deutlich größer als 2015 für Beschäftigte allgemein (Arnold et al., 2015).

Abbildung 8-10 Abgeltung von Homeoffice durch Arbeitgeber, 2019



Anmerkung: Abhängig beschäftigte Mütter und Väter, die wenigstens gelegentlich Homeoffice nutzen.

Quelle: AID:A 2019, Bernhardt, 2020

8.2.5 Homeoffice ermöglicht höhere Erwerbsumfänge bei Müttern

Da für Beschäftigte im Homeoffice keine Fahrtzeiten anfallen (Grunau et al., 2019), können sie die eingesparte Zeit mit den Kindern bzw. der gesamten Familie verwenden (BMFSFJ, 2017b) (vgl. Kapitel 8.4). Einer Studie

in Nordrhein-Westfalen zufolge haben Mütter und Väter in Zwei-Verdiener-Haushalten mit ähnlichen Erwerbsumfängen die längsten Arbeitswege, was für die betroffenen Eltern eine zusätzliche Belastung bedeutet und Mütter möglicherweise davon abhält, ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen (Danielzyk et al., 2014). Das Einsparen von Pendelzeiten ist auch ein wichtiger Treiber dafür, dass Mütter durch Homeoffice höhere Erwerbsumfänge realisieren – durchschnittlich um 3,4 vertraglich vereinbarte Stunden pro Woche (Rüger et al., 2018; Arntz et al., 2019). Dadurch könnte Homeoffice mithelfen zu verhindern, dass Mütter nach der Familiengründung in der „Teilzeitfalle“ landen. Anstatt nicht adäquate Beschäftigungen möglichst in Wohnortnähe und anhand vorhandener Betreuungseinrichtungen zu suchen, könnten sie eine ihrer Qualifikation und Karriereambition entsprechende Stelle unabhängig von der Lage annehmen (Rüger et al., 2018). Die Befunde der nordrhein-westfälischen Studie legen nahe, dass bei Wohnstandortentscheidungen die Nähe zum Arbeitsort für beide Partner umso wichtiger wird, je höher der Erwerbsumfang der Frau ist (Danielzyk et al., 2014).

Nach den jüngsten AID:A 2019 Daten arbeiten Mütter, die täglich von zu Hause aus arbeiten, im Schnitt sogar 5,2 Stunden mehr als Mütter, die nie im Homeoffice erwerbstätig sind (siehe Tabelle 8-5). Allerdings existieren kaum Unterschiede in den vereinbarten Arbeitszeiten zwischen Müttern, die im Homeoffice arbeiten und anderen Frauen, was darauf schließen lässt, dass Arbeit im Homeoffice zumindest teilweise als Mehrarbeit erfolgt. Zu beachten ist allerdings, dass die AID:A-Berechnungen nur auf Querschnittsdaten beruhen. In den vorliegenden Analysen könnten positive Arbeitszeiteffekte dadurch überlagert sein, dass Mütter aufgrund der Homeoffice-Möglichkeit überhaupt erwerbstätig sind, wenn auch mit einem geringen Stundenumfang. Eine Studie mit britischen Daten zeigte bspw., dass Mütter nach der Familiengründung seltener ihren Erwerbsumfang reduzieren, wenn sie die Möglichkeit zu Homeoffice haben (Chung & van der Horst, 2018). Zudem könnten sich die Arbeitszeiten von Homeoffice-Nutzerinnen vs. Nicht-Nutzerinnen auch nach Berufen und Branchen unterscheiden, die hier nicht berücksichtigt werden konnten. Auch sind mit den Daten keine Aussagen darüber möglich, inwieweit Stunden, die über die vertragliche Arbeitszeit hinausgehen, durch Freizeitausgleich oder Sondervergütungen abgegolten werden.

Tabelle 8-5 Arbeitszeit und Zeitverwendung für Kinder nach Homeoffice-Nutzung, 2019

	Häufigkeit von Homeoffice			
	Täglich	Wöchentlich	Seltener	Nie
Mütter				
vereinbarte Wochenarbeitszeit	28	28	28	27
Tatsächliche Arbeitszeit	33	31	31	28
Zeit für Kinderbetreuung	4	4	3	3
Wegezeiten für Kinder	0,5	0,5	0,5	0,4
Väter				
vereinbarte Wochenarbeitszeit	38	39	39	39
Tatsächliche Arbeitszeit	46	44	43	42
Zeit für Kinderbetreuung	2	2	2	2
Wegezeiten für Kinder	0,4	0,3	0,2	0,2

Anmerkungen: Abhängig beschäftigte Eltern. Die Frage lautete: „Wie sieht gegenwärtig Ihr normaler Alltag aus? Wie viele Stunden oder Minuten pro Tag entfallen bei Ihnen an einem durchschnittlichen Werktag auf die folgenden Aktivitäten? Wenn Sie gewöhnlich mehrere Dinge gleichzeitig tun, z. B. Kinder betreuen und etwas für Ihre Arbeit erledigen, beziehen Sie sich bitte auf die Hauptaktivität.“ Antwortkategorien: Zeit mit den Kindern verbringen, z. B. versorgen, betreuen oder spielen. Kinder bringen und holen (auf Nachfrage: zu Kita/Schule, Aktivitäten und Terminen). Angegeben sind Mittelwerte in Stunden.

Quelle: AID:A 2019, Bernhardt, 2020

Viele Väter wünschen sich, weniger Zeit mit Erwerbsarbeit (insbesondere Überstunden) und mehr Zeit mit ihrer Familie verbringen zu können (Abendroth & Pausch, 2018; Bernhardt et al., 2016; Harnisch et al., 2018; Juncke et al., 2016; Weber & Zimmert, 2018). Homeoffice und digitale Kommunikation könnten über wegfallende oder effektiver ausgenutzte Wegezeiten zu mehr Familienzeit beitragen (Grunau et al., 2019; Lott, 2020; Bouzal-Broitman et al., 2016), ohne die vertragliche Arbeitszeit zu verringern (Arntz et al., 2019). Mit Ausnahme von Vätern, die täglich zu Hause arbeiten, verbringen Väter, die ein- bis mehrmals wöchentlich oder zumindest gelegentlich im Homeoffice arbeiten, sogar etwa 20 bis 30 Minuten pro Tag weniger Zeit mit ihren Kindern als Väter, die nie zu Hause arbeiten (siehe Tabelle 8-5). Zum Teil lässt sich dieser Zusammenhang durch höhere Arbeitszeiten bei Homeoffice-Nutzung erklären, was dafür spricht, dass Väter zu Hause nicht einen Teil ihrer regulären Arbeitszeit, sondern Mehrarbeit leisten (die allerdings möglicherweise durch Freizeitausgleich oder finanziell abgegolten wird). Denkbar wäre insofern allerdings auch, dass Väter, die aufgrund langer Arbeitszeiten wenig Zeit mit ihren Kindern verbringen, ohne Homeoffice noch weniger Zeit mit ihnen verbringen würden. Potenziale von Heimarbeit zeigen sich auch in Bezug auf Wegezeiten mit Kindern. Väter, die täglich von zu Hause aus arbeiten, verbringen zwölf Minuten mehr Zeit mit der Wegbegleitung von Kindern als Väter, die nie zu Hause arbeiten – unabhängig von der Flexibilität und dem Umfang ihrer Arbeitszeiten.

8.2.6 Homeoffice und der Konflikt zwischen Familien- und Berufsleben

Obwohl Homeoffice die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern kann, weisen diverse Studien auch auf Vereinbarkeitsrisiken im Homeoffice hin. Durch das Arbeiten im Homeoffice und den Einsatz digitaler Kommunikation werden die Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontexten durchlässiger. Dies trägt zu einer stärkeren Vermischung von Lebensbereichen bei (Wajcman et al., 2008; Duxbury & Smart, 2011). Insbesondere das Verschwimmen der Grenzen zwischen Arbeitszeit und Freizeit, das daraus häufig erwachsende Multitasking sowie der Wechsel zwischen den Rollen als Beschäftigte, Elternteil und Partnerin bzw. Partner stellen für die Betroffenen eine große Belastung dar. Sie fühlen sich zeitlich unter Druck, psychisch hin- und hergerissen und haben gehäuft das Gefühl, entweder den beruflichen oder den familialen Anforderungen nicht ausreichend gerecht werden zu können (Abendroth & Reimann, 2018; Arnold et al., 2015; Bernhardt et al., 2016; Bernhardt & Zerle-Elsässer, im Erscheinen; Grunau et al., 2019; Hammermann & Stettes, 2017; van der Lippe & Lippényi, 2018).

Eine Vielzahl an Studien für Deutschland und andere Länder weist darauf hin, dass Homeoffice zu erhöhten Konflikten zwischen Berufs- und Familienleben führen kann (Work-to-Family-Konflikte) (van der Lippe & Lippényi, 2018; Abendroth & Reimann, 2018), insbesondere wenn es sich um Mehrarbeit (Arnold et al., 2015; Kim et al., 2020) und Vermischungen mit dem Familienleben handelt (Đuranová & Ohly, 2016). Umgekehrt kann der Familienalltag dazu führen, dass dessen Herausforderungen die Erfüllung der beruflichen Pflichten im Homeoffice behindern, es kommt zu sogenannten Family-to-Work-Konflikten. Generell empfinden Mütter häufiger Family-to-Work-Konflikte, während Väter häufiger von Work-to-Family-Konflikten betroffen sind (Haines et al., 2019; Bernhardt & Zerle-Elsässer, im Erscheinen).

Wie die AID:A 2019 Daten zeigen, empfinden sowohl Mütter als auch Väter erhöhte Work-to-Family-Konflikte, wenn sie ein- bis mehrmals wöchentlich – jedoch nicht täglich – im Homeoffice arbeiten (siehe Tabelle 8-6). Noch deutlichere Zusammenhänge zeigen sich für Family-to-Work-Konflikte. Sowohl Mütter als auch Väter, die gelegentlich bis hin zu täglich im Homeoffice arbeiten, berichten von erhöhten Konflikten, neben familialen Anforderungen ihre beruflichen Aufgaben erfüllen zu können. Weitergehende Regressionsanalysen (nicht abgebildet) zeigen zudem, dass diese Konflikte auch weitgehend unter Kontrolle von sozioökonomischen Faktoren bestehen bleiben.

Tabelle 8-6 Homeoffice und Konflikte zwischen Familien- und Berufsleben, 2019

	Täglich	Wöchentlich	Seltener	Nie
Mütter				
Work-to-Family-Konflikte	42	44	36	36
Family-to-Work-Konflikte	38	33	23	18
Väter				
Work-to-Family-Konflikte	39	48	45	42
Family-to-Work-Konflikte	20	24	14	11

Anmerkungen: Personen, die Konflikte angeben. Die Fragen lauteten: „Durch den Beruf ist es für mich schwierig, meine familiären Verpflichtungen zu erfüllen.“ und: „Aufgrund meiner familiären Verpflichtungen ist es für mich schwierig, meine beruflichen Aufgaben zu erfüllen.“ Antwortkategorien 1=trifft überhaupt nicht zu bis 6=trifft voll und ganz zu (Zusammenfassung der Kategorien 4-6 vs. 1-3). Angaben in Prozent.

Quelle: AID:A 2019, Bernhardt, 2020

Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass wahrgenommene Konflikte zwischen Berufs- und Familienleben teilweise davon abhängen, ob die Arbeit im Homeoffice im Rahmen der regulären Arbeitszeit oder als Mehrarbeit erfolgt (Abendroth & Reimann, 2018; Arnold et al., 2015; Lott, 2020). Beschäftigte, die während der Freizeit im Homeoffice arbeiten, sind eher unzufriedener mit der Arbeit und fühlen sich durch ihre direkten Vorgesetzten unfairer behandelt als jene, die einen Teil ihrer normalen Arbeitszeit im Homeoffice arbeiten (Arnold et al., 2015; Grunau et al., 2019).

Flankierende betriebliche Regelungen und eine familiensensible Führungskultur sind wichtige Voraussetzungen, um Vereinbarkeitsrisiken durch Homeoffice entgegenzuwirken. So tragen vertragliche Vereinbarungen zum Homeoffice sowie die Möglichkeit, ganze Tage von zu Hause aus zu arbeiten, zu positiven Vereinbarkeits-erfahrungen bei (Kim et al., 2020; Lott, 2020). Hingegen verstärken aus Sicht von Beschäftigten eine ausgeprägte Präsenz- und Verfügbarkeitskultur im Betrieb sowie eine mangelnde Unterstützung seitens Führungskräften und Leitungsebene wahrgenommene Vereinbarkeitskonflikte zwischen Berufs- und Familienleben (Abendroth & Reimann, 2018; van der Lippe & Lippényi, 2018).

8.2.7 Übergreifende Kommunikation zwischen beruflichen und privaten Kontexten

Vereinbarkeitskonflikte im Kontext von Homeoffice, insbesondere die Vermischung von familialen und beruflichen Aufgaben („Role Blurring“), werden häufig durch digitale Konnektivität und Kommunikation verursacht. Länderübergreifend fanden zahlreiche Studien Zusammenhänge zwischen arbeitsbezogener digitaler Kommunikation außerhalb regulärer Arbeitszeiten bzw. -orte und beruflich bedingten Konflikten mit dem Familienleben (für einen Überblick, siehe Āuranova & Ohly, 2016; Delanoije et al., 2019) oder Multitasking und gesundheitlichen Risiken (Bohm et al., 2019; Busch-Heizmann et al., 2018; Gross & Kramer, 2018; Menz et al., 2016; Menz et al., 2017; Radesky et al., 2016), nicht zuletzt als Folge einer „interessierten Selbstgefahrdung“ (Ahlers et al., 2018, S. 19). Fur Deutschland sind diese Aspekte bislang wenig erforscht (Busch-Heizmann et al., 2018).

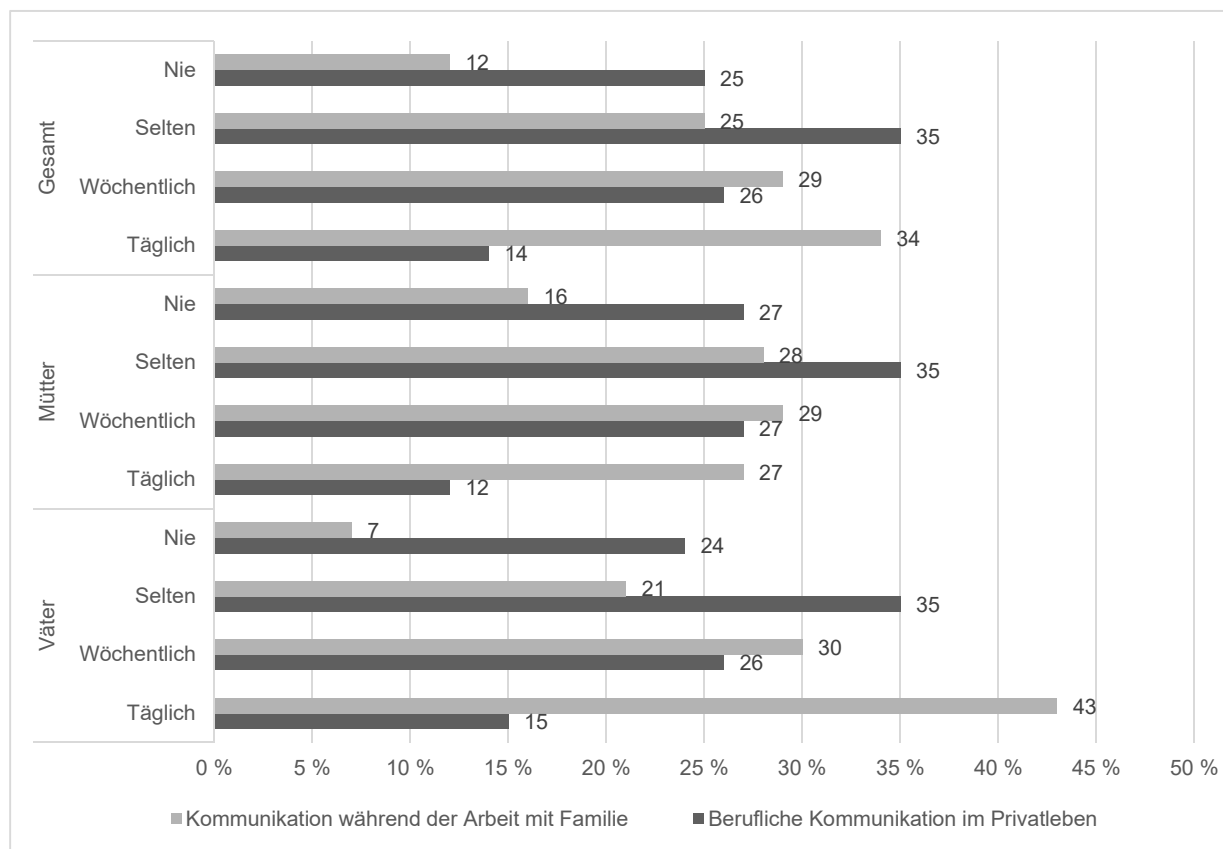
Laut einer in den Jahren 2016/2017 in Nordrhein-Westfalen durchgefuhrten Befragung kommunizierten 22 % der befragten Eltern wahrend der Freizeit mit digitalen Medien fur berufliche Zwecke (Kantar Emnid & Prognos AG, 2017). Die Studie weist auch darauf hin, dass Eltern, die haufiger grenzubergreifend zwischen Beruf und Familie kommunizierten, auch haufiger Homeoffice nutzten. Dies ist plausibel, denn durch die Nutzung mobiler Technologien sind zeitliche und raumliche Grenzen zwischen Beruf und Privatleben prinzipiell flexibler und durchlassiger geworden (Duxbury & Smart, 2011). Offen ist allerdings die Frage, inwiefern Vereinbarkeitskonflikte im Homeoffice zum Teil auf ein damit einhergehendes entgrenztes Kommunikationsverhalten zu Hause zuruckzufuhren sind und durch geeignetes Grenzmanagement in Betrieben und Familien verringert werden konnten.

Dabei sind auch Geschlechterunterschiede in den Blick zu nehmen, da für Frauen und Männer aufgrund ihrer häufig noch arbeitsteiligen Verantwortungsteilung von Erwerbs- und Familienarbeit von unterschiedlichen Vereinbarkeitspotenzialen, Belastungslagen und (individuellen, betrieblichen und politischen) Handlungsbedarfen auszugehen ist. Die Beantwortung der Frage, ob Homeoffice Lösung oder Teil des Vereinbarkeitsproblems von Eltern ist, hängt zum Teil von damit einhergehenden, teils geschlechtsspezifischen Belastungen durch digitale Kommunikation ab.

Analysen der AID:A 2019 Daten (Bernhardt, 2020) weisen darauf hin, dass Mütter wie Väter, die gelegentlich oder häufiger im Privatleben für berufliche Zwecke kommunizieren, erhöhten familienbedingten Konflikten bei der Arbeit ausgesetzt sind. Durch das Hineinholen und Hineinlassen von beruflichen Tätigkeiten in das Zuhause ohne klare zeitliche und räumliche Abgrenzung vermischen sich beide Bereiche möglicherweise so sehr, dass selbst in der Freizeit die Familie als störend empfunden wird, wenn beruflich kommuniziert wird. Die Ergebnisse stehen in Einklang mit einer belgischen Tagebuchstudie, die zeigt, dass Eltern an Homeoffice-Tagen ihre Arbeit tagsüber häufiger für Familienangelegenheiten unterbrechen und abends häufiger noch beruflich kommunizieren und infolgedessen erhöhte familienbedingte Konflikte erleben (Delanoeije et al., 2019).

Bereits vor der Corona-Pandemie war grenzübergreifende Kommunikation zwischen beruflichen und privaten Kontexten weit verbreitet (siehe Abbildung 8-11). Eltern kommunizierten deutlich häufiger während der Arbeit mit ihrer Familie, als sie während ihrer arbeitsfreien Zeit für berufliche Zwecke kommunizierten. Während rund ein Viertel angab, nie in ihrem Privatleben mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen oder Klientel für berufliche Zwecke zu kommunizieren, gaben umgekehrt nur etwa 12 % der Eltern an, nie während der Arbeit mit der Familie zu kommunizieren. Demnach waren schon 2019 für die große Mehrheit von Müttern und Vätern die Grenzen zwischen Beruf und Familie in beide Richtungen für digitale Kommunikation durchlässig, wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Während des Lockdowns dürfte die berufliche Kommunikation von zu Hause aus noch erheblich zugenommen haben.

Abbildung 8-11 Kommunikation zwischen Familie und Beruf, 2019



Anmerkungen: Abhängig beschäftigte Mütter und Väter. Die Fragen lauteten: „Wie häufig kommunizieren Sie in Ihrem Privatleben mit Vorgesetzten, Kollegen oder Klienten für berufliche Zwecke, z. B. per Telefon, E-Mail oder Messenger?“ und „Wie häufig kommunizieren Sie während der Arbeit mit Mitgliedern Ihrer Familie, z. B. per Telefon, E-Mail oder Messenger?“ Antwortkategorien: 1=mehrmals am Tag, 2=täglich, 3=mehrmals pro Woche, 4=1-2 Mal pro Woche, 5=seltener, 6=nie (Zusammenfassung der Kategorien 1-2 zu „täglich“ sowie 3-4 zu „wöchentlich“).

Quelle: AID:A 2019, Bernhardt, 2020

Weitergehende AID:A-Analysen (Bernhardt, 2020) belegen, dass sich ähnlich wie die Homeoffice-Nutzung auch das Kommunikationsverhalten nach sozioökonomischen und demografischen Merkmalen der Eltern unterscheidet. Geringqualifizierte und Alleinerziehende gaben vergleichsweise häufiger an, nie in ihrem Privatleben für berufliche Zwecke zu kommunizieren. Dagegen kommunizierten Eltern in Leitungsfunktion vergleichsweise häufiger während der Freizeit wegen beruflicher Belange. Auch für die Kommunikation in die andere Richtung, d. h. die Kommunikation mit der Familie während der Arbeitszeit zeigen sich ähnliche Muster. Hier sind es ebenfalls eher Eltern mit beruflicher Leitungsfunktion, die überdurchschnittlich viel während der Arbeitszeit mit der Familie kommunizieren. Zu beachten ist, dass ähnlich wie bei der Homeoffice-Nutzung soziostrukturelle Unterschiede im Kommunikationsverhalten mit der Art der Tätigkeiten zusammenhängen können. Nicht alle Berufe erlauben eine private Kommunikation während der Arbeitszeit oder eine Tätigkeit im Homeoffice.

Trotz der Risiken, die sich aus der digitalisierten Entgrenzung von Privat- und Berufsleben im Homeoffice ergeben mögen, sind auch positive Effekte zu verzeichnen. So profitieren Beschäftigte, die die Möglichkeit zu digitaler Kommunikation haben, möglicherweise auch von anderen vereinbarkeitsförderlichen Maßnahmen wie z. B. flexiblen Arbeitszeiten. Daten des BIBB-Betriebspanels zeigen, dass Betriebe mit einem hohen Digitalisierungsgrad eher zeit- und ortsflexibles Arbeiten anbieten (Lukowski, 2018). Und eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft ergab, dass Beschäftigte, die mit mobilem Internet arbeiten, generell zufriedener mit den familienpolitischen Maßnahmen ihrer Betriebe sind als jene, die nie mit mobilem Internet arbeiten (Hammermann & Stettes, 2016).

Darüber hinaus ermöglichen digitale Medien nicht nur mobiles Arbeiten, sondern erhöhen die Kontaktdurchlässigkeit des Arbeitsalltags für Familienangelegenheiten (Kantar Emnid & Prognos AG, 2017). Durch die Nutzung digitaler Medien eröffnen sich für Eltern neue Spielräume hinsichtlich der Organisation ihres Familienalltags und der partnerschaftlichen Aufgabenteilung auch mit Blick auf die Stärkung der innerfamiliären Verbundenheit. So ermöglichen moderne Kommunikationsmedien den Austausch von (Sprach-)Nachrichten, Bildern, Videos u.Ä. über den gesamten (Arbeits-)Tag hinweg (BMFSFJ, 2017b; Wajcman et al., 2008). Eine kanadische Studie fand im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass häufiges Kommunizieren mit der Familie während der Arbeitszeit zu Problemen bei der Erfüllung beruflicher Aufgaben führt (Badawy & Schieman, 2020). Für Deutschland liegen hierzu noch keine Befunde vor.

8.3 Handlungsfeld Unternehmenskultur

Ein familienorientiertes Arbeitsumfeld ist nicht nur im Interesse der Beschäftigten, sondern nützt auch den Unternehmen. Arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der aktiven Familienphase mit einer hohen Stundenzahl weiter, tragen sie in dieser Zeit auch weiterhin zum Unternehmenserfolg bei und müssen nicht ersetzt werden. Letzteres ist nicht nur mit substantiellen Einarbeitungskosten verbunden, sondern vor dem Hintergrund der bestehenden Fachkräfteengpässe in manchen Fällen nur eingeschränkt möglich. Dabei dürfte sich die Lage mit dem demografischen Wandel in den nächsten Jahren noch deutlich zuspitzen. Wie substantiell die zu erwartenden Verschiebungen sind, macht ein Vergleich der Zahl der Fünf- bis Zehnjährigen von 3,7 Millionen mit der Zahl der 50- bis 54-Jährigen von 6,9 Millionen deutlich (Stand 31.12.2018; Statistisches Bundesamt, 2020a). Für die Unternehmen in Deutschland wird es in den nächsten Jahren noch wichtiger werden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der aktiven Familienphase zu halten und ihnen zu ermöglichen, in dieser Zeit mit möglichst hohem Stundenumfang weiter zu arbeiten.

8.3.1 Potenziale und Grenzen familienorientierter Maßnahmen in Unternehmen

Ansatzpunkte für eine familienorientierte Gestaltung der Arbeitsprozesse finden sich vor allem bei der Arbeitszeit und – wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben – dem Arbeitsort. Betrachtet man das Thema familienorientierte Arbeitszeiten etwas genauer, muss man zunächst zwischen Umfang und Lage differenzieren. Zu ersterem ist zu sagen, dass Beschäftigte in Deutschland seit 2001 grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf eine Reduktion ihrer Arbeitszeit haben, wobei diese auch nur befristet als sogenannte „Brückenteilzeit“ erfolgen kann (§§ 8 und 9a TzBfG). Allerdings können die Arbeitgeber die Reduzierung der Arbeitszeit ablehnen, wenn Organisation, Arbeitsablauf oder Sicherheit im Betrieb dadurch maßgeblich beeinträchtigt werden (BMAS, 2019c). Wie die Arbeitszeitverringerung in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden kann, hängt stark von den konkreten Tätigkeiten ab. Sind diese skalierbar und nicht zeitgebunden, können sie ohne Weiteres auf mehr Personen verteilt werden. Müssen die Arbeitsplätze zu extern vorgegebenen Zeiten besetzt sein, was insbesondere bei Dienstleistungen aufgrund des Kundenkontakts die Regel ist, ist eine Form von Jobsharing notwendig. Dies gilt allerdings auch immer dann, wenn die notwendigen Besetzungszeiten, die sich etwa aus den Ladenöffnungszeiten ergeben können, den Umfang einer regulären Vollzeitstelle überschreiten. Betragen die Besetzungszeiten nicht genau ein Vielfaches des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle, ist der Einsatz von Teilzeitbeschäftigten häufig aus Arbeitgebersicht sogar notwendig.

Die Skalierbarkeit der Aufgaben kann vor allem bei Führungstätigkeiten eine Herausforderung darstellen. Daher ist Führung in Teilzeit auch ein zentrales Thema im Diskurs über familienbewusste Arbeitszeiten (BMFSFJ, 2014a). Dabei geht es nicht nur um Beschäftigte, die bereits eine Führungsstelle innehaben und ihre Arbeitszeit reduzieren möchten, sondern auch um solche, die vor dem Hintergrund ihrer Karriereentwicklung aus einer Teilzeittätigkeit heraus in diese übergehen sollten. Auch wenn eine Benachteiligung von Teilzeittätigen nach § 5 TzBfG unzulässig ist, ist ein Aufstieg aus der Teilzeit häufig bereits vor dem Hintergrund schwierig, dass die hierfür geforderten Qualifizierungsmaßnahmen auf Vollzeitstellen ausgerichtet sind. Hier wäre ein Bewusstsein dafür nötig, dass Vereinbarkeit nicht nur bedeutet, dass beide Elternteile im gewünschten Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sondern auch, dass sie ihre berufliche Entwicklung trotz der Familienverantwortung gezielt weiter vorantreiben können.

Die Lage der Arbeitszeiten ist für die Beschäftigten grundsätzlich deutlich schlechter gestaltbar als ihr Umfang. So gaben in einer IW-Befragung aus dem Jahr 2015 rund 42 % der erwerbstätigen Mütter und Väter an, dass eine flexible Gestaltung der Arbeitszeiten bei ihnen berufsbedingt nicht möglich sei (Geis et al., 2017). Der Hintergrund ist erneut die Zeitgebundenheit der Tätigkeiten, die nicht nur große Teile der Dienstleistungen am

Menschen, sondern etwa auch die Besetzung großtechnischer Anlagen betrifft. Dabei gilt diese zumeist nur für einen Teil der in den Unternehmen Beschäftigten. Müssen in einem Industrieunternehmen etwa die Fertigungsanlagen kontinuierlich besetzt sein, hat das keinen Einfluss auf die Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung in der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund kann in vielen Unternehmen auch nur ein Teil der Beschäftigten in den Genuss familienfreundlicher Arbeitszeitregelungen kommen. In manchen Fällen kommt es sogar vor, dass dieselbe Person sowohl zeitgebundene als auch nicht zeitgebundene Tätigkeiten ausübt und die Möglichkeit der Flexibilisierung damit nur für einen Teil ihrer Arbeitszeiten besteht. Bspw. gilt das für Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung mit beschränkten Sprechzeiten für Publikumsverkehr.

Können Eltern ihre Arbeitszeiten nicht weitgehend selbst gestalten, sind die extern vorgegebenen Arbeitszeitstrukturen entscheidend dafür, in welchem Umfang sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dabei sind diese in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern unterschiedlich familienfreundlich. So liegen die Arbeitszeiten in der Gastronomie meist am Abend, wenn keine externen Betreuungsangebote zur Verfügung stehen, wohingegen die Arbeitszeiten in den Betreuungseinrichtungen mit den Angebotszeiten mehr oder minder identisch sind. Erlauben die betrieblichen Abläufe keine flexible Gestaltung der Arbeitszeiten, können die Beschäftigten in der Regel auch ihre Urlaubszeiten nicht frei planen und müssen sich zumindest mit Kolleginnen und Kollegen abstimmen. Finden sich alle in Frage kommenden Personen in einer ähnlichen Situation und haben etwa schulpflichtige Kinder, kann es vorkommen, dass sich die für die Familien optimalen Urlaubszeiten nicht realisieren lassen. Zu beachten ist auch, dass es in manchen Bereichen betriebliche Spitzen gibt, wie zu Messezeiten im Hotelgewerbe, zu denen besonders viele Arbeitsleistungen benötigt werden und nicht nur Urlaub kaum möglich ist, sondern für die Beschäftigten auch in substantiellem Maß Überstunden anfallen.

Welche Freiräume die Arbeitgeber ihren Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung einräumen können, ist also fallspezifisch sehr unterschiedlich. Eine Form von Kernzeit kann dabei selbst dann notwendig sein, wenn die Tätigkeit an sich nicht zeitgebunden ist, um gemeinsame Zeitfenster für den Austausch im Team sicherzustellen. Zudem kann sich eine starke Ungleichbehandlung verschiedener Beschäftigtengruppen negativ auf das Betriebsklima auswirken. Zusammengefasst hat das zur Folge, dass die Potenziale der Unternehmen bei der für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zentralen Arbeitszeitgestaltung in der Praxis deutlich kleiner sind, als es auf den ersten Blick scheinen mag.

Während familienfreundliche Gestaltungsoptionen bei Arbeitszeit und -ort Eingriffe in die Arbeitsprozesse darstellen und durch die betrieblichen Erfordernisse beschränkt werden, ist die Lage bei einer Unterstützung durch den Arbeitgeber in den Bereichen Betreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen eine ganz andere. Hier stellt sich in der Regel vorwiegend die Frage, ob die Unternehmen sich diese leisten wollen und können. Insbesondere wenn die Leistungen auch am freien Markt erhältlich sind und die Unternehmen keine spürbaren Kostenvorteile haben, kann es für die Eltern überdies attraktiver sein, stattdessen etwa höhere Löhne zu erhalten. Zudem sind manche Maßnahmen erst ab einer bestimmten Menge an Interessenten sinnvoll umsetzbar. Beispiele hierfür sind etwa betriebliche Betreuungseinrichtungen und von den Unternehmen organisierte Ferienaktivitäten. Auch vor dem Hintergrund der hierfür einsetzbaren personellen Ressourcen sind derartige Unterstützungsangebote für die Familien, vor allem für die größeren Unternehmen, eine Option.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass familienorientierte Maßnahmen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels für die Unternehmen große Potenziale für die Fachkräftesicherung bieten, aber es sehr vom Einzelfall abhängt, was in der Praxis auch tatsächlich umsetzbar ist.

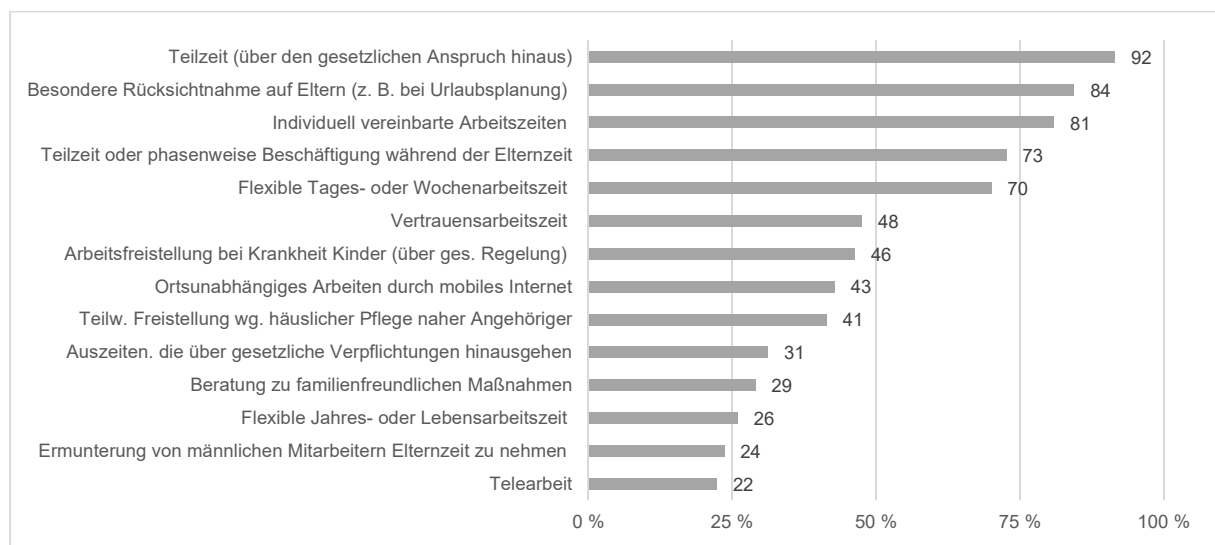
8.3.2 Familienorientierte Maßnahmen in der Praxis

In welchem Maße die Unternehmen in Deutschland familienfreundliche Maßnahmen anbieten, dokumentiert der „Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit“, der vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln durchgeführt wird, seit rund 15 Jahren. Dabei zeigen die regelmäßigen Unternehmensbefragungen, dass sowohl die Bedeutung familienorientierter Maßnahmen aus unternehmerischer Sicht als auch ihr Einsatz seit dem Jahr 2003 zunehmend gestiegen ist. Allerdings ist die Verbreitung je nach konkretem Ansatzpunkt sehr unterschiedlich. In Abbildung 8-12 ist dargestellt, wie hoch die Anteile der Unternehmen im Jahr 2018 waren, die auf die verschiedenen Einzelmaßnahmen zurückgegriffen haben.

Beim Thema Arbeitszeit zeigt sich, dass über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Teilzeitangebote und individuell vereinbarte Arbeitszeiten inzwischen Standard sind. Auch die mit einer bedeutenden Zahl an Tätigkeiten schwer vereinbaren flexiblen Tages- und Wochenarbeitszeiten finden sich in 70 % der Unternehmen. Deutlich seltener sind flexible Jahres- oder Lebensarbeitszeit und Sabbaticals. Allerdings bieten zunehmend

mehr Unternehmen eine besondere zeitliche Unterstützung für außergewöhnliche Belastungssituationen. So kann bei 46 % der Unternehmen eine über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Freistellung bei Krankheit der Kinder und bei 41 % eine teilweise Freistellung wegen der häuslichen Pflege naher Angehöriger erfolgen. Anders als flexible Arbeitszeiten ist die Flexibilisierung des Arbeitsortes erst seit einigen Jahren für einen größeren Teil der Unternehmen ein Thema. Verbreitet ist inzwischen vor allem die Möglichkeit des ortsunabhängigen Arbeitens durch mobiles Internet, die 2018 rund 43 % der Unternehmen ihren Angestellten geboten haben, wobei immer im Blick zu behalten ist, dass sich dies nur bei einem großen Teil der Berufe mit den Tätigkeiten tatsächlich auch vereinbaren lässt (Hammermann et al., 2019).

Abbildung 8-12 Zustimmung der befragten Unternehmen zu familienorientierten Maßnahmen in ihrem Unternehmen, 2018



Anmerkung: Als weitere Maßnahmen wurden genannt: Jobsharing (17%), Sabbaticals (14%), Ermunterung männlicher Mitarbeiter, Teilzeit zu arbeiten (16%), finanzielle Leistungen über gesetzlichem Niveau (11%), weitere Unterstützung bei Kinderbetreuung (19%), Eltern-Kind-Zimmer (11%), temporäre Kinderbetreuung/Ferien (8%), betriebliche Kinderbetreuung (3%), vollständige Freistellung wegen häuslicher Pflege naher Angehöriger (16%), Hilfe bei der Vermittlung von Pflegediensten (13%), freiwillige finanzielle Unterstützung (5%), organisatorische oder finanzielle Unterstützung bei Bedarf haushaltsnaher Dienste (8%). Personalverantwortliche (gewichtet) N=1.283.

Quelle: IW-Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit, Hammermann et al., 2019, eigene Darstellung

Spezielle Geld- und Sachleistungen für Familien sind in den Unternehmen weit weniger verbreitet als familienorientierte Ansätze bei der Arbeitsorganisation. Mit einem Anteil von 19 % gaben die Unternehmen dabei am häufigsten an, weitere Unterstützung bei der Kinderbetreuung zu bieten, wobei die in diese Kategorie fallenden Angebote im Hinblick auf Umfang und Reichweite sehr unterschiedlich sein können. Auch in diesem Bereich zeigen sich (abgesehen von der Vermittlung von Pflegediensten) deutliche Anstiege, obschon die meisten dieser Maßnahmen erst ab einem bestimmten Mindestmaß an Müttern und Vätern sinnvoll umsetzbar sind und sich für kleinere Betriebe weniger eignen.

Auch wenn ein Unternehmen eine familienorientierte Maßnahme an sich nicht in seinem personalpolitischen Portfolio hat, kann es dennoch sein, dass sie Müttern und Vätern bei Bedarf im Einzelfall angeboten wird. Gleichzeitig kann es vorkommen, dass die angebotenen Maßnahmen von Müttern und Vätern, die eigentlich einen entsprechenden Bedarf hätten, nicht genutzt werden, da dies von ihren direkten Vorgesetzten oder Teammitgliedern nicht gutgeheißen wird. Daher muss auch die Unternehmenskultur im Blick behalten werden. Wie familienfreundlich diese ist, ist allerdings nicht so einfach zu ermitteln. Bittet man die Personalverantwortlichen und Angestellten direkt um eine Einschätzung zur Familienfreundlichkeit des Unternehmens, spiegeln die Antworten immer auch die Erfahrungen und Erwartungen der Befragten und zeichnen kein vollständig objektives Bild.

Vor diesem Hintergrund haben FlÜch und Stettes (2013) einen Kriterienkatalog entwickelt, anhand dessen sich eine ausgeprägt familienorientierte Unternehmenskultur festmachen lässt. Notwendig ist dafür, dass für das Unternehmen

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Selbstverständlichkeit ist und
- es Beschäftigte mit und ohne familiäre(n) Verpflichtungen die gleichen Entwicklungs- und Aufstiegschancen bietet und
- die Führungskräfte diese darin bestärken, familienfreundliche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

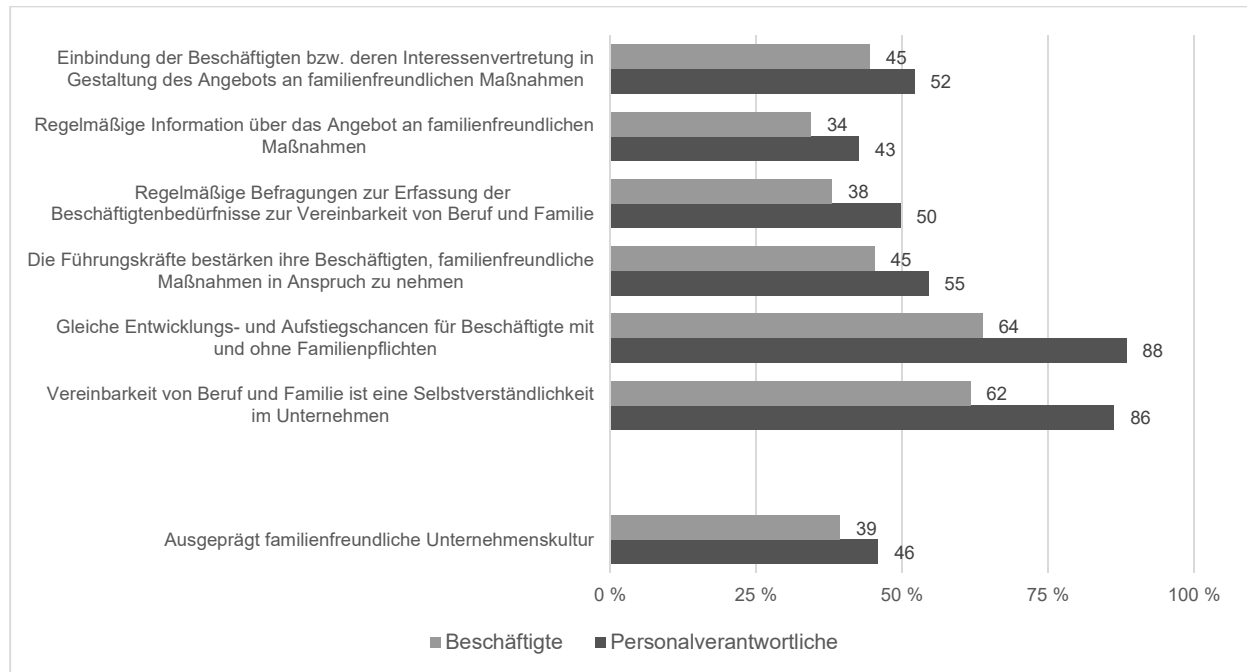
Zudem muss die Geschäftsleitung

- die Beschäftigten regelmäßig über ihre Bedürfnisse zur Vereinbarkeit befragen oder
- über das Angebot an familienfreundlichen Maßnahmen informieren oder
- die Beschäftigten und/oder ihre Interessenvertretung kontinuierlich in die Gestaltung des Angebots an familienfreundlichen Maßnahmen mit einbinden.

Neben den konkreten familienorientierten Maßnahmen wurden auch diese Kriterien im Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit abgefragt. Da die Wahrnehmung trotz des höheren Grads an Objektivität zwischen Unternehmen und Angestellten auch hier auseinanderfallen kann, wurden die Fragen sowohl Personalverantwortlichen als auch Beschäftigten gestellt. Dabei wurden zwei voneinander getrennte Stichproben verwendet, sodass sich für beide Gruppen repräsentative Aussagen treffen lassen, die allerdings nicht miteinander verknüpft werden können. Wie Abbildung 8-13 zeigt, erfüllt sowohl aus Arbeitgeber- als auch aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein großer Teil der Unternehmen in Deutschland diese Kriterien. Nur bei den regelmäßigen Befragungen zu und Informationen über familienorientierte Maßnahmen liegt der Anteil aus Sicht der Personalverantwortlichen bei unter der Hälfte. Dazu ist allerdings anzumerken, dass dies Punkte sind, die in kleineren Unternehmen häufig im direkten Austausch zwischen Leitung und Mitarbeiterschaft besprochen werden, sodass keine formalisierten Instrumente notwendig sind.

Fasst man die Ergebnisse zum oben dargestellten Indikator für eine ausgeprägt familienorientierte Unternehmenskultur in Abbildung 8-13 zusammen, ist diese aus Sicht von rund 39 % der Beschäftigten und 46 % der Unternehmen gegeben. Im Jahr 2015 lagen die Anteile noch bei nur 36 % der Beschäftigten und 41 % der Unternehmen. Hier zeigt sich also eine positive Entwicklung. Die Unternehmen setzen also nicht nur mehr familienfreundliche Maßnahmen ein, sondern sind auch in ihrer Unternehmenskultur familienorientierter geworden.

Abbildung 8-13 Verbreitung der Kriterien einer familienfreundlichen Unternehmenskultur, 2018

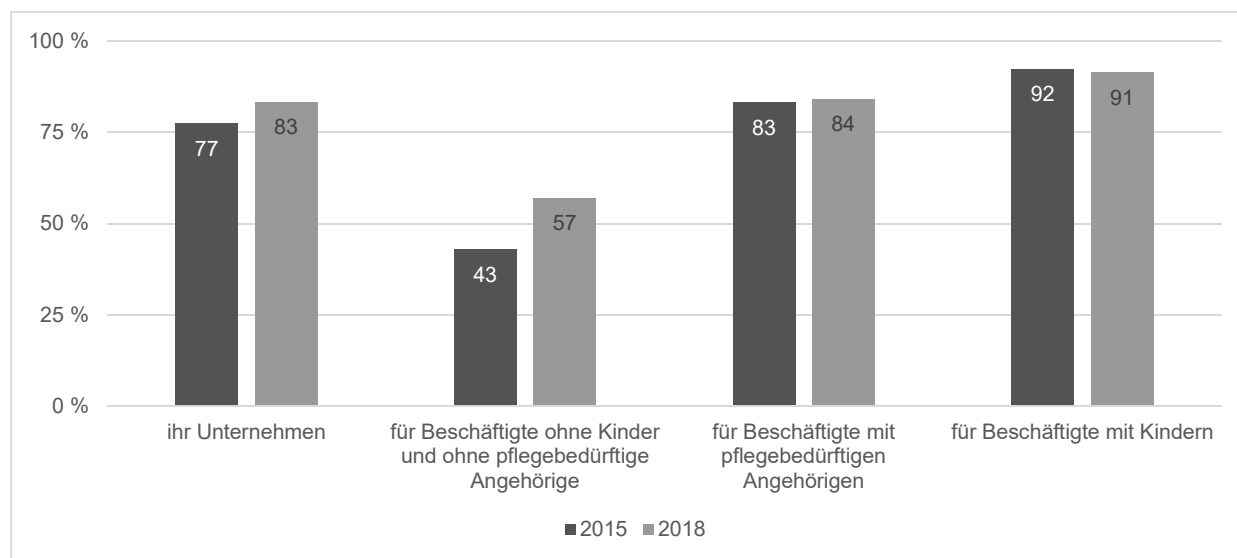


Anmerkungen: Die Frage lautete: „Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Ihrem Unternehmen zu?“ Anteile der Beschäftigten und Personalverantwortlichen in Unternehmen, die den folgenden Aussagen (voll/eher) zustimmen, sowie Anteil der Unternehmen mit ausgeprägt familienfreundlicher Unternehmenskultur; N Personalverantwortliche=1.283; N Beschäftigte=2.355.

Quelle: IW-Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit, Hammermann et al., 2019

Dass das Bewusstsein der Unternehmen für das Thema Familienfreundlichkeit in den letzten Jahren zugenommen hat, zeigen auch die in Abbildung 8-14 dargestellten Einschätzungen der Personalverantwortlichen. Bemerkenswert ist dabei, dass zunehmend auch Personen ohne Kinder und pflegebedürftige Angehörige als Zielgruppe identifiziert werden. Der Hintergrund hierfür dürfte sein, dass bei der aktuellen Engpasssituation am Arbeitsmarkt neben dem Gehalt auch attraktive Arbeitsbedingungen immer wichtiger werden, um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden. Insbesondere flexible Gestaltungsmöglichkeiten bei Arbeitszeit und -ort bieten dabei nicht nur Personen mit Familienverantwortung deutliche Vorteile.

Abbildung 8-14 Zustimmung der Unternehmen zur Wichtigkeit familienfreundlicher Maßnahmen nach Zielgruppen, 2015 und 2018

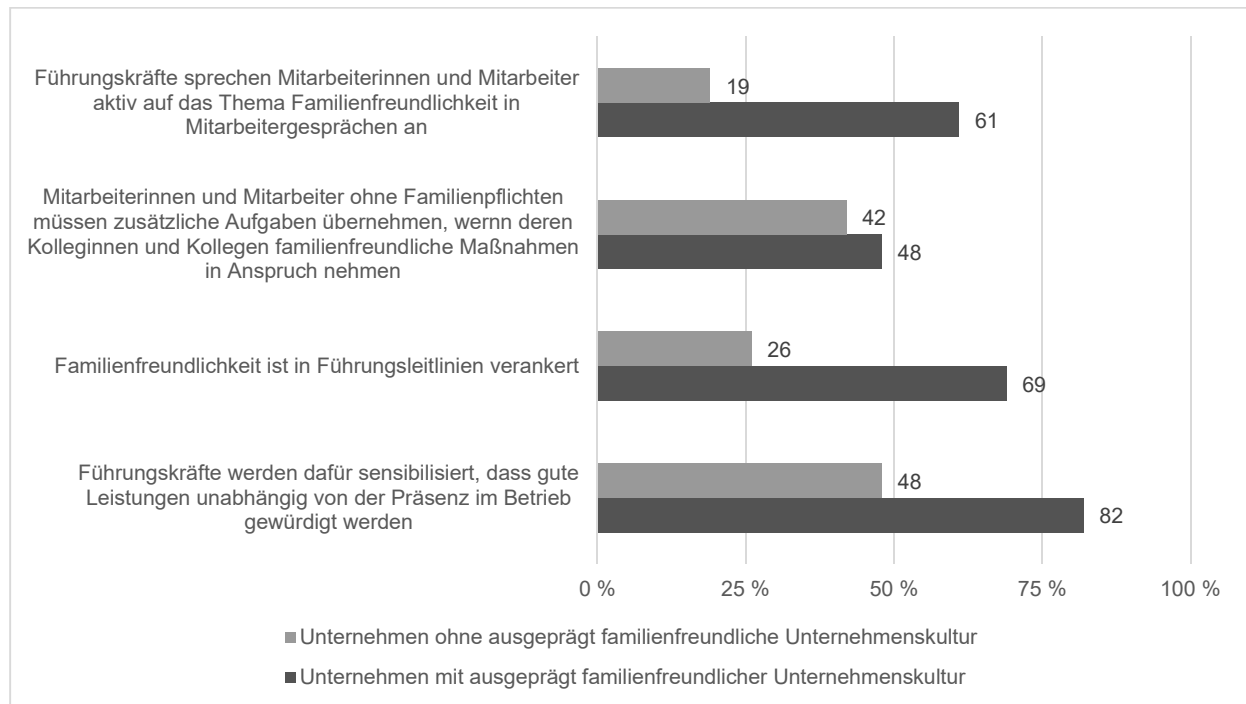


Anmerkungen: Anteil der Personalverantwortlichen in Unternehmen, die angeben, dass familienfreundliche Maßnahmen für ... [eine bestimmte Beschäftigtengruppe] (eher) wichtig sind. Ohne die Unternehmen, bei denen die jeweilige Beschäftigtengruppe nicht vorhanden ist. Dies sind im Jahr 2018 in Bezug auf Beschäftigte mit pflegebedürftigen Angehörigen 24 % der befragten Unternehmen, bei den anderen beiden Beschäftigtengruppen 3 % (Beschäftigte ohne Kinder und pflegebedürftige Angehörige) und 4 % (Beschäftigte mit Kindern).

Quelle: IW-Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit, Hammermann et al., 2019

Bei der Etablierung einer familienorientierten Unternehmenskultur spielen die Führungskräfte eine besondere Rolle, da sie eine Vermittlerrolle zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten und eine Vorbildrolle einnehmen. Daher wurde ihnen im Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit im Jahr 2018 auch ein besonderer Schwerpunkt gewidmet. Dabei wurden, wie in Abbildung 8-15 dargestellt, vier sehr unterschiedliche Aspekte einer familienfreundlichen Führungskultur betrachtet. So beschäftigt sich eine Frage damit, ob die Familienorientierung in den Führungsrichtlinien formal verankert ist, was 69 % der Unternehmensverantwortlichen bejahen, und eine weitere damit, ob sie in Gesprächen mit Mitarbeitenden von den Führungskräften auch aktiv angesprochen wird, was bei 61 % der Unternehmen der Fall ist. Zudem wird der für Personen mit Familienverantwortung sehr ungünstige „Präsentismus“ in den Blick genommen und gefragt, ob die Führungskräfte dafür sensibilisiert werden, dass sich gute Leistungen nicht an der Präsenz der Mitarbeiter bemessen. Dies bejahen sogar 81 % der Unternehmen. Des Weiteren wird gefragt, ob Kolleginnen und Kollegen ohne Familienverantwortung gegebenenfalls zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen, wenn familienfreundliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Hier ist die Zustimmung mit einem Anteil von nur 48 % deutlich niedriger. Dazu ist anzumerken, dass dies sehr schnell notwendig werden kann, um sicherzustellen, dass die Betriebsabläufe durch die Maßnahmen nicht gestört werden. Gleichzeitig sind negative Auswirkungen auf das Betriebsklima möglich, wenn Familienfreundlichkeit kein akzeptierter Unternehmenswert ist und sich die betroffenen Kolleginnen und Kollegen schlechter behandelt fühlen. Differenziert man zwischen Unternehmen mit ausgeprägt familienorientierter Unternehmenskultur und anderen, zeigt sich, wie nicht anders zu erwarten, dass erstere sehr viel häufiger auch eine familienfreundliche Führungskultur aufweisen.

Abbildung 8-15 Bedeutung einer familienorientierten Unternehmenskultur für die Verbreitung einer familienorientierten Führungskultur, 2018

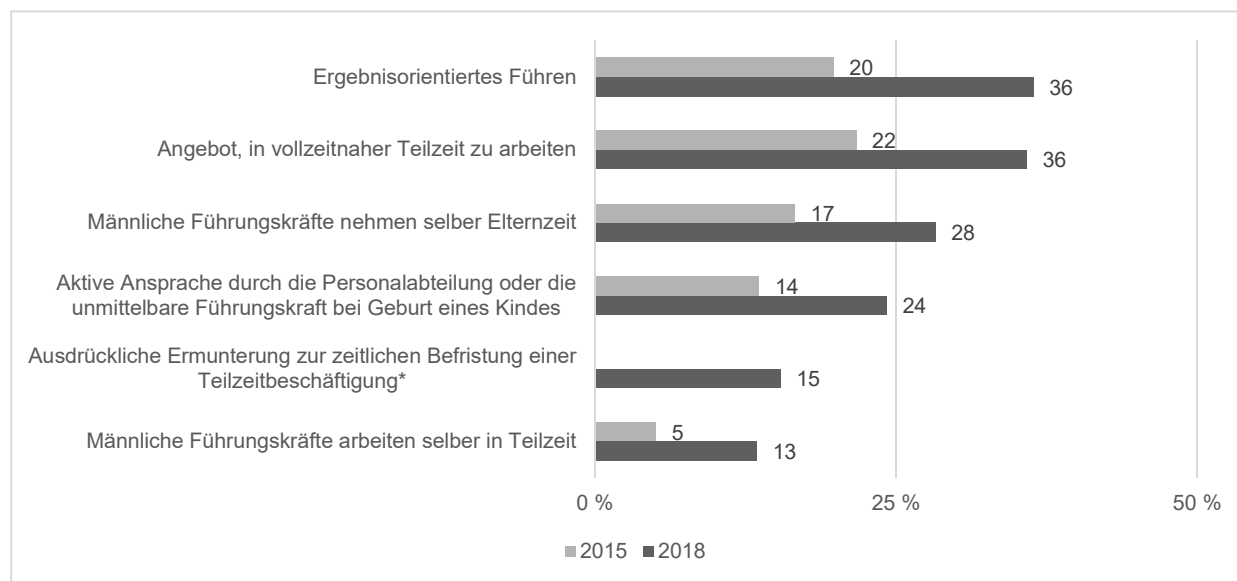


Anmerkungen: Die Frage lautete: „Inwieweit treffen die folgenden Aussagen auf Ihr Unternehmen zu?“. Anteil der Personalverantwortlichen in Unternehmen, die angeben, dass die jeweilige Aussage voll oder eher zutrifft. Die Durchschnittswerte beziehen sich auf die gesamte Stichprobe der Unternehmen. Bei der Auswertung mit/ohne ausgeprägt familienfreundliche(r) Unternehmenskultur sind geringere Fallzahlen möglich, da eine Datenselektion anhand der zugrunde liegenden Merkmale zustande kommen kann.

Quelle: IW-Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit, Hammermann et al., 2019

Ein weiterer, bisher noch nicht angesprochener Aspekt einer familienorientierten Unternehmenskultur ist der Umgang mit den Vätern im Betrieb. Diese müssen vor dem Hintergrund unter Kolleginnen und Kollegen verankerter anderslautender Wertebilder häufig sehr gezielt ermutigt werden, damit sie die an sich nicht geschlechterspezifisch angebotenen familienorientierten Maßnahmen auch in Anspruch nehmen. Dabei ist dies für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr wichtig, da es die Mütter im familiären Bereich entlastet und ihnen häufig eine Erwerbstätigkeit in größerem Umfang erst ermöglicht. Wie Abbildung 8-16 zeigt, ist das Thema Väterförderung in den letzten Jahren zunehmend ins Bewusstsein der Unternehmen gerückt. Die Unternehmen haben entsprechend ihre Angebote stark ausgebaut. Die ausgeprägt familienorientierten Unternehmen nehmen auch hier eine Vorreiterrolle ein. Wichtig ist es vor allem, dass den Männern die Möglichkeiten im Bereich Vereinbarkeit von Familie aufgezeigt werden und es möglichst erfolgreiche Vorbilder gibt, an denen sie sich orientieren können.

Abbildung 8-16 Maßnahmen der Väterförderung in Unternehmen in Deutschland, 2015 und 2018



Anmerkungen: Anteil der Unternehmen, die die Maßnahmen nach Aussage der befragten Personalverantwortlichen anbieten. Die Frage lautete: „Mit welchen Maßnahmen unterstützen Sie Väter aktiv bei der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Teilzeit?“. *Frage-Item wurde im Jahr 2018 neu formuliert.

Quelle: IW-Personalpanel, 2015 und 2018 (gewichtete Angaben), Hammermann et al., 2019

8.3.3 Zwischenfazit

Auch wenn im europäischen Vergleich die Vereinbarkeit in Deutschland vergleichsweise gut bewertet wird (Eurofound, 2020), in vielen Unternehmen bereits eine familienorientierte Unternehmenskultur gelebt wird und viele Maßnahmen angeboten werden, bestehen Verbesserungspotenziale. Der Anteil der Unternehmen mit einer ausgeprägt familienorientierten Unternehmenskultur liegt aus Unternehmensperspektive mit 46 % bei knapp der Hälfte, aus Beschäftigtensicht sind es mit 39 % etwas weniger.

Um eine familienorientierte Unternehmenskultur zu stärken, können die Tarifparteien für die Arbeitszeit flexible Rahmenbedingungen definieren, die durch die Betriebsparteien gestaltet und umgesetzt werden können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei der Vereinbarkeit durch mehr Zeitsouveränität unterstützt werden. Unternehmen müssen hingegen immer flexibler auf Kundenanforderungen reagieren. Die möglichen Interessenkonflikte müssen auf betrieblicher Ebene ausgehandelt werden. Die Tarifpartner können die Betriebsparteien durch tarifliche Rahmenregelungen unterstützen, die den Spielraum der Betriebe nicht einengen. Aktuell bestehen in diesem Zusammenhang bereits tarifliche Arbeitszeitregelungen im Rahmen von sogenannten Demografietarifverträgen und von Optionsmodellen, die eine Wahl zwischen höherem Entgelt und mehr Freizeit ermöglichen. Eine Weiterentwicklung könnte darin bestehen, in Tarifverträgen lediglich einen Arbeitszeitrahmen vorzugeben, in dessen Bandbreite möglichst unbürokratisch auf betrieblicher Ebene individuelle Lösungen gefunden werden können (Lesch, 2019).

Neben flexiblen Arbeitszeitmodellen kann auch örtliche Flexibilität zu einer besseren Vereinbarkeit beitragen. Verschiedene Studien betonen, dass mehr Beschäftigte im Homeoffice arbeiten könnten, als dies derzeit der Fall ist (Brenke, 2016; Grunau et al., 2019). So sollte darauf hingewirkt werden, dieses Potential stärker zu nutzen.

Mit Blick auf eine stärkere Erwerbsintegration von Müttern ist allerdings auf betrieblicher Ebene dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit im Homeoffice im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit geleistet wird. Zudem braucht es eine Verständigung über Kommunikations- und Erreichbarkeitsregeln zwischen Betrieben und Beschäftigten, um beruflichen Entgrenzungen im Privatleben vorzubeugen (Schildmann, 2018). Auch Väter mit Homeoffice erleben stärkere berufliche und familienbedingte Schwierigkeiten, ihre Aufgaben im jeweils anderen Bereich zu erfüllen. Die Familienberichtskommission empfiehlt daher, in Betrieb und Familie klare Regeln für berufliche und private Zeiten zu vereinbaren und einzuhalten, um Vereinbarkeitsrisiken in Form erhöhter zeitlicher und psychischer Anforderungen durch Mehrarbeit, Unterbrechungen und Multitasking zu

minimieren, die sich nicht nur auf das physische und psychische Wohlergehen der Betroffenen, sondern auch auf die Produktivität und Loyalität im Betrieb auswirken können (Kossek, 2016). Für eine wirksame Implementation sind auch Weiterbildungen für Führungskräfte und Beschäftigte zum Grenzmanagement empfehlenswert. Zudem ist es notwendig, die betriebliche Organisations- und Arbeitskultur in den Blick zu nehmen, da insbesondere Väter aus Angst vor Stigmatisierung und beruflichen Nachteilen oftmals noch zögerlich sind, betriebliche und staatliche Angebote zur Vereinbarkeit zu nutzen (für Deutschland z. B. Abendroth & Pausch, 2018; Alemann & Oechsle, 2015; Bernhardt & Bünning, 2017; Lott & Klenner, 2018). Durch die Situation während der Corona-Pandemie sind jedoch deutliche Veränderungen im Bereich des Homeoffice zu erwarten (siehe auch Kapitel 8.2), dessen Bedeutung für die gelebte Unternehmenspraxis und Unternehmenskultur noch einmal zunimmt. Homeoffice und digitale Kommunikation sind nicht pauschal Lösungen oder Verstärker für Vereinbarkeitsprobleme. Stattdessen kommt es wesentlich darauf an, wie Betriebe und Beschäftigte die Nutzung dieser Optionen gestalten. Allerdings lassen sich die familienfreundlichen Maßnahmen in der Praxis vielfach nicht in allen Unternehmen so leicht umsetzen, wie es auf den ersten Blick scheinen mag und auch eine familienorientierte Unternehmenskultur lässt sich nicht so einfach von der Unternehmensführung verordnen. Daher sollten die Unternehmen gezielte Unterstützungsangebote auf dem Weg zu mehr Familienorientierung erhalten. Hilfreich sind dabei insbesondere die Angebote des Unternehmensnetzwerks „Erfolgsfaktor Familie“ und ähnlicher Initiativen, die Informationsangebote zu familienfreundlichen Maßnahmen bereitstellen und den Unternehmen Plattformen zum Austausch über ihre Erfahrungen in diesem Bereich bieten. Hier sollte die Familienpolitik auch ansetzen, wenn sie auf bessere Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Karriere in den Unternehmen hinarbeiten möchte. Ein wichtiger neuer Handlungsschwerpunkt des Unternehmensnetzwerkes sollte dabei der Ableitung von Erkenntnissen aus den Erfahrungen mit dem Homeoffice während der Corona-Pandemie zukommen. Die Erfahrungen mit zusätzlichem Homeoffice sind vor dem Hintergrund häufig parallel stattfindender Kinderbetreuung und Homeschooling einzuordnen. Zusätzlicher Stress bei Eltern und daraus entstehende eventuell mögliche negative Erfahrungen in Unternehmen sollten vor dieser besonderen Situation eingeordnet werden. Im Netzwerk könnten Unternehmen dabei Erfahrungen austauschen, um so für die betriebliche Praxis die Potenziale des Homeoffice bestmöglich im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Betriebe entfalten zu können.

8.4 Handlungsfeld lokale Familienzeitpolitik

Die Zeitpolitik ist ein relativ neuer Teilbereich der Familienpolitik in Deutschland. Erst mit dem Siebten Familienbericht (BMFSFJ, 2006), der sie neben den monetären Leistungen für Familien und der Betreuungsinfrastruktur als dritte wichtige Säule der Förderung von Familien identifizierte, erhielt sie ein größeres Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit. Dabei wurde schnell deutlich, dass durch zeitpolitische Maßnahmen mit begrenztem Mitteleinsatz substanzielle Verbesserungen für die Familien erzielt werden können. Allerdings war vor dem Hintergrund der starken Überschneidungen mit anderen Politikfeldern nicht klar, wie die Familienzeitpolitik konkret abgegrenzt und ausgestaltet werden sollte. Daher widmete sich der Achte Familienbericht (BMFSFJ, 2012c) unter dem Titel „Zeit für Familie: Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik“ gezielt diesem Thema. Ein zentrales Ergebnis des Berichts war, dass die familienbedingten Erwerbsunterbrechungen flexibler gestaltbar sein sollten, worauf die Bundesregierung mit der Einführung des ElterngeldPlus reagierte. Auch stellte der Bericht heraus, dass ein großer Teil der für die Familien relevanten Zeitstrukturen auf lokaler Ebene geprägt wird und die Familienzeitpolitik zu bedeutenden Teilen in den Kommunen gestaltet und umgesetzt werden muss, entwickelte hierzu aber keine konkreten Handlungsempfehlungen.

Vor diesem Hintergrund führte das Bundesfamilienministerium in den Jahren 2012 und 2013 gemeinsam mit fünf Städten und Landkreisen ein Pilotvorhaben zu kommunaler Familienzeitpolitik durch, mit dem diese Lücke geschlossen und verschiedene Maßnahmen in der Praxis entwickelt und erprobt wurden (BMFSFJ, 2014b). Dies stieß insbesondere in den Großstädten auf reges Interesse und veranlasste die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von 40 Kommunen dazu, sich mit dem Ziel der weiteren Förderung der kommunalen Familienzeitpolitik im Jahr 2013 zur Initiative „Neue Zeiten für Familie“ zusammenzuschließen. Bis zum Jahr 2015 entwickelte die Initiative eine große Zahl an Best Practice Beispielen, die als Anregungen zur Umsetzung lokaler Familienzeitpolitik dienen (Stadt Aachen, 2013/14).

8.4.1 Abgrenzung der lokalen Familienzeitpolitik

Wie vom Achten Familienbericht (BMFSFJ, 2012c) aufgezeigt, kann es zu zeitlichen Belastungen für die Familien kommen, wenn Familien zu wenig gemeinsame, selbstbestimmte Familienzeit haben. Neben einem Mangel an Qualitätszeit können auch Probleme bei der Zeitquantität bestehen, selbst wenn die Zeitbedarfe für die einzelnen Aktivitäten an sich gar nicht zu groß sind, diese sich aber nicht gut miteinander vertakten lassen. Beim Thema Vertaktung stellt sich auch immer die Frage nach der Kombinierbarkeit der unterschiedlichen Aktivitäten der Familien miteinander. Mobiles Arbeiten kann es den Eltern unter Umständen ermöglichen, ihrer Erwerbsarbeit nachzugehen und gleichzeitig ihre Kinder zu beaufsichtigen (BMFSFJ & Institut der deutschen Wirtschaft, 2014). Besonders große Potenziale bieten sich in diesem Kontext, wie im Folgenden aufgezeigt, bei den Wegen der einzelnen Familienmitglieder. Weitere zeitpolitisch relevante Aspekte der Aktivitäten von Familien sind, von wem und wo diese ausgeübt werden. So können Mütter und Väter die Aufgaben in den Bereichen Haushaltsführung und Kinderbetreuung nicht nur auf verschiedene Arten untereinander aufteilen, sondern auch in unterschiedlichem Maße auf Unterstützungsangebote Dritter zurückgreifen.

Auf lokaler Ebene geprägte Zeitstrukturen begrenzen an vielen Stellen den Möglichkeitsraum für die Zeitgestaltung der Familien und sind daher auch ein Thema für die lokale Familienzeitpolitik. Zu nennen sind dabei insbesondere (vgl. BMFSFJ & Institut der deutschen Wirtschaft, 2014):

- **Arbeitszeiten:** Obschon der arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Rahmen auf höherer Ebene festgesetzt wird, werden die genauen Arbeitszeiten in den Betrieben vor Ort geregelt. Daher sind diese auch ein wichtiges Thema für die lokale Familienzeitpolitik. Allerdings geht es hier weniger um die grundsätzlichen und mehr um sehr spezifische Punkte, etwa dass die Schichtzeiten der verschiedenen Betriebe in einem Gewerbegebiet so abgestimmt werden, dass es nicht zu Stauungen auf den Zufahrtsstraßen kommt. Daneben können betriebliche Kinderbetreuungsangebote sowie flexible Arbeitszeiten und -orte hilfreich sein (Kapitel 8.1 und 8.2).
- **Unterrichtszeiten in Schulen:** Die Unterrichtszeiten haben besonders großen Einfluss auf die Zeitgestaltungsmöglichkeiten der Familien, da sie ihnen nicht nur vollständig extern vorgegeben, sondern die Kinder und Jugendlichen auch zum Schulbesuch verpflichtet sind. Dabei bestimmen sie den Wochen- ebenso wie den Jahresablauf.
- **Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen (Kitas):** Obschon auch die Betreuungseinrichtungen Bildungsaufgaben übernehmen, unterscheiden sich ihre Zeitstrukturen vollkommen von denen der Schulen. Auch wenn die Einrichtungen das Bringen und Holen der Kinder nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt zulassen, um ein die Qualität der pädagogischen Arbeit störendes Kommen und Gehen zu vermeiden, können die Eltern in der Regel über Beginn und Ende der Betreuung im bestimmten Umfang selbst bestimmen. Allerdings haben die Einrichtungen teilweise längere Schließzeiten, die ein Taktgeber für die Gestaltung des Jahresverlaufs der Familien darstellen können. Während die lokale Familienzeitpolitik bei den Unterrichtszeiten nur auf eine gute Vertaktung mit den anderen für die Familien relevanten Zeitstrukturen hinwirken kann, geht es bei den Betreuungszeiten in Kitas um die Schaffung eines den Bedürfnissen der Familien entsprechenden Möglichkeitsraums.
- **Angebotszeiten von offenen Ganztagschulen und Horten (vgl. Kapitel 7.6):** Für die offenen Ganztagschulen und Horte gilt weitgehend dasselbe wie für die Kitas. Allerdings sind ihre Angebote immer im Kontext der Unterrichtszeiten in den Schulen zu sehen, die sie sowohl im Wochen- als auch im Rahmen von Ferienbetreuungsangeboten im Jahresverlauf ergänzen.
- **Ladenöffnungs- und Servicezeiten von Behörden und Dienstleistungsunternehmen:** Die Öffnungszeiten bestimmen, welche Zeitfenster die Familien für ihre Einkäufe und weiteren Erledigungen, wie Bankgeschäfte und die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen, nutzen können. Die lokale Familienzeitpolitik kann hier darauf hinwirken, dass diese sich möglichst gut in den Alltag der Familien vor Ort integrieren lassen, wobei hier meist eine Anpassung der zeitlichen Lage der Angebote ausreicht und keine Ausweitung notwendig ist.
- **Feste Bedienzeiten, insbesondere Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):** Häufigkeit und zeitliche Lage der Angebote entscheiden darüber, wie gut sich die Angebote mit den anderen Zeitstrukturen der Familien vereinbaren lassen. Im Falle des ÖPNV gilt dabei, dass die Familien umso eher auf ihn zurückgreifen, je besser dies möglich ist.

- **Gruppenstunden:** Viele Freizeitaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen haben die Form von Gruppenstunden mit festen Zeiten. Bspw. gilt dies für die Trainingszeiten von Sportmannschaften sowie Chor- und Orchesterproben. Dabei setzt die Teilnahme an den Aktivitäten meist den regelmäßigen Besuch voraus, sodass die Gruppenstunden bedeutende Taktgeber für die Familien darstellen können. Wie gut sich diese in den Familienalltag einfügen lassen, hat vor diesem Hintergrund auch einen Effekt darauf, in welchem Maß die Familienangehörigen an den entsprechenden Aktivitäten teilnehmen können.

Ziel der lokalen Familienzeitpolitik ist es, diese Strukturen so zu gestalten, dass die Familien ihr Leben entsprechend ihren Wünschen und Bedürfnissen führen können und es für sie möglichst selten zu Stresssituationen kommt. Dabei arbeitet die Familienzeitpolitik typischerweise mit sehr kleinteiligen Veränderungen, die mit geringem Kosteneinsatz einen vergleichsweise großen Effekt erzielen. Ein Beispiel ist, dass die Ferienschlusszeiten von Kitas und Ganztagschulen so aufeinander abgestimmt werden, dass für die Familien mit mehreren Kindern die Gesamtzeiten, während der nicht für alle Kinder eine Betreuung zur Verfügung steht, möglichst kurz sind. Ferner können die Gruppenstunden der Vereine für Kinder und die Betreuungszeiten in den Ganztagschulen so miteinander vertaktet werden, dass die Kinder direkt von der Schule zu den Freizeitaktivitäten wechseln können.

Dass eine erfolgreiche lokale Familienzeitpolitik vorwiegend mit sehr kleinteiligen Maßnahmen arbeitet, macht dieses Politikfeld schwer zu fassen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass sich die Ausgangslagen und damit auch die Bedarfe in den Kommunen unterscheiden. Maßnahmen, die in einer Kommune sehr erfolgreich wirken, können in einer anderen sogar kontraproduktiv sein. Zudem lässt sich die lokale Familienzeitpolitik nicht klar von anderen Politikfeldern abgrenzen, sondern ist ein Querschnittsthema. Damit hängt es auch stark von den konkreten Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen ab, ob einzelne Maßnahmen der lokalen Familienzeitpolitik zugeordnet werden oder nicht. Auch ist es möglich, dass Städte und Gemeinden, die die lokale Familienzeitpolitik (noch) nicht auf ihrer Agenda haben, bei der Gestaltung der Zeitstrukturen stark auf die Bedürfnisse und Wünsche der Familien achten und hier bereits sehr familienfreundlich sind.

Vor diesem Hintergrund schlagen Geis und Gerhards (2017) folgende vier Kriterien für die Zuordnung einzelner Maßnahmen zur lokalen Familienzeitpolitik vor:

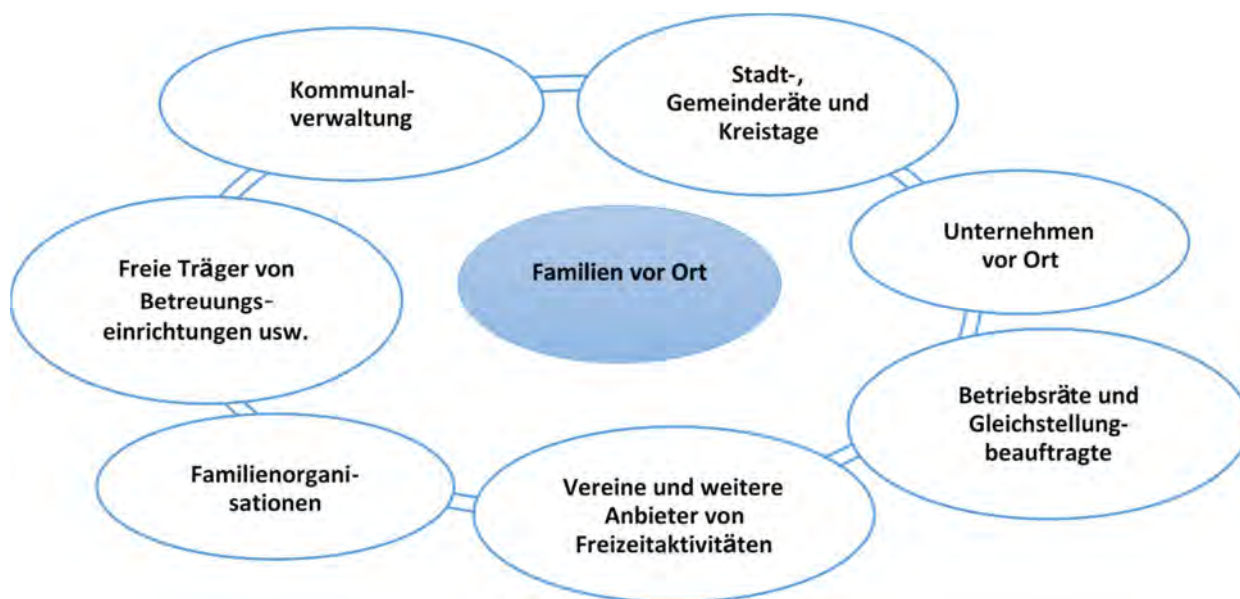
- Die Maßnahmen müssen auf lokaler Ebene gestaltet und umgesetzt werden.
- Die Familien müssen ihre Zielgruppe sein.
- Die Maßnahmen müssen in einem direkten Zusammenhang mit den Zeitgestaltungsmöglichkeiten stehen.
- Die Maßnahmen müssen die Situation der Familien vor Ort tatsächlich verändern.

Dabei ist anzumerken, dass die Kommunen selbst nur für einen Teil der lokalen Zeitstrukturen vor Ort verantwortlich zeichnen und bei der Gestaltung und Umsetzung der lokalen Familienzeitpolitik alle relevanten Akteure vor Ort eingebunden werden sollten (siehe Abbildung 8-17). Auch die Familien selbst sollten beteiligt werden, um zu verhindern, dass an ihren Bedürfnissen und Wünschen vorbeigearbeitet wird.

Um ein gemeinsames Vorgehen aller relevanten Akteure beim Thema lokale Familienzeitpolitik zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Austausch notwendig. Sinnvoll sind hier etwa runde Tische. Wichtig ist, dass die Akteure konkrete Maßnahmen erarbeiten, die auch in die Praxis umgesetzt werden. In größeren Städten bieten sich ergänzend zur Einbindung vorhandener Standpunkte der Eltern repräsentative Familienbefragungen an.

Der Erfolg der Familienzeitpolitik bemisst sich letztlich an der tatsächlichen Verbesserung der Lage der Familien vor Ort. Verschiedene Maßnahmen zeigen dabei, dass die lokale Familienzeitpolitik investive Effekte hat und neben dem Nutzen für die Familien auch zu Nettoeinnahmen der öffentlichen Hand beitragen kann (Plünnecke, 2016).

Abbildung 8-17 Relevante Akteure und Akteurinnen vor Ort



Quelle: Geis et al., 2017

8.4.2 Vermeidung von Wegen als wichtiger Ansatzpunkt lokaler Familienzeitpolitik

Da ein großer Teil der zeitpolitischen Maßnahmen für Familien auf lokaler Ebene letztlich bei ihren Wegen im Alltag ansetzt, soll dieses Thema hier etwas genauer betrachtet werden. Auch wenn es dabei in der Regel darum geht, Wegezeiten zu verringern oder ganz einzusparen, muss immer im Blick behalten werden, dass diese von den betroffenen Familienmitgliedern nicht in jedem Fall als Belastung empfunden werden. Viele Personen zählen Laufen und Radfahren zu ihren präferierten Freizeitaktivitäten und empfinden auf diese Weise zurückgelegte Wege als sehr positiv. Dennoch lässt sich sagen, dass die meisten Wegezeiten für die Familien eine Belastung darstellen, auf die sie gerne verzichten würden.

Die bereits vorgestellte IfD Allensbach-Umfrage „Elternschaft heute“ (vgl. Kapitel 5.1.3) macht deutlich, dass Eltern bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder vor einer Vielzahl an Herausforderungen stehen (siehe Tabelle 8-7). Betrachtet man alle Eltern mit minderjährigen Kindern, so zeigt sich, dass Eltern zu 24 % angeben, nicht genügend Zeit zu haben, um ihre Kinder so zu fördern, wie sie es gern möchten. Gegenüber 2011 nimmt diese Herausforderung deutlich zu. Bereits an zweiter Stelle stimmen 23 % zu, dass es sehr aufwendig ist, die Kinder nachmittags zu ihren Freunden, zum Sportunterricht oder Ähnlichem zu bringen und wieder abzuholen. Gerade bei diesen Wegezeiten kann lokale Familienzeit ansetzen und unterstützen. Gleiches gilt für die genannten Probleme durch die unregelmäßigen Anfangs- und Endzeiten des Schulunterrichts, und für die Betreuungsprobleme während der Kita- oder Kindergartenferien. Obwohl es bei Letzteren aus Sicht der Eltern in den vergangenen Jahren zu Fortschritten gekommen ist, erschweren die unregelmäßigen täglichen Unterrichtszeiten die Organisation des familiären und beruflichen Alltags zunehmend.

Tabelle 8-7 Einstellung zu Herausforderungen bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, 2011 und 2019

	Eltern insgesamt		Eltern mit Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren	
	2011	2019	2011	2019
Ich habe leider nicht genug Zeit, um mein Kind/meine Kinder so zu fördern, wie ich es gerne möchte	16	24	18	31
Es ist sehr aufwändig, die Kinder nachmittags zu ihren Freuden, zum Sportunterricht usw. zu bringen und wieder abzuholen	21	23	32	31
Mein Kind benötigt Unterstützung bei den Hausaufgaben (2019: und beim Lernen). Das kostet viel Zeit und Kraft.	19	19	34	27
Die unregelmäßigen Anfangs- und Endzeiten des Schulunterrichts machen die Organisation schwierig	8	13	13	18
Ich habe in den Schul- bzw. Kita- oder Kindergartenferien häufig Betreuungsprobleme	22	10	27	11

Anmerkung: Eltern mit Kindern im Alter unter 18 Jahren. Die Frage lautete: „Wie ist das bei Ihnen: Was von dieser Liste stellt Sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Förderung Ihres Kindes/Ihrer Kinder häufiger vor Herausforderungen?“ Angaben in Prozent.

Quelle: Allensbacher Archiv, IFD-Umfrage 8214, eigene gewichtete Berechnungen

Die Gestaltung der Wege an sich fällt in den Zuständigkeitsbereich der Verkehrspolitik. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass Personen möglichst schnell, sicher und komfortabel von einem Ort zum nächsten gelangen können. Dabei sollte sie grundsätzlich auch die besonderen Bedürfnisse von Kindern im Blick haben, für die etwa die Überquerung von Straßen deutlich gefährlicher sein kann als für Erwachsene. Die lokale Familienzeitpolitik schaut aus einer anderen Perspektive auf das Thema. Sie sucht zunächst nach Möglichkeiten, wie Wege für die einzelnen Familienangehörigen komplett vermieden werden können. Ist dies nicht möglich, arbeitet sie darauf hin, dass diese sich möglichst gut in den Familienalltag einpassen lassen und mit möglichst wenig Zeitaufwand bewältigt werden können. Hier gibt es größere Überschneidungen zur Verkehrspolitik. Allerdings geht die lokale Familienzeitpolitik anders als diese ganzheitlich vor. Zeigt sich etwa, dass Eltern vor dem Hintergrund von Stoßzeiten im Berufsverkehr sehr viel Zeit für ihre Arbeitswege benötigen, prüft sie zunächst, ob sich die Lage durch eine Verschiebung der Arbeitszeiten in den Betrieben entzerren lässt, bevor sie für einen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur plädiert.

Ein sehr wichtiges Handlungsfeld der lokalen Familienzeitpolitik ist die reine Begleitmobilität, die bei den Aktivitäten von Kindern und Angehörigen mit eingeschränkter Mobilität notwendig werden kann. Sie stellt für die Begleitpersonen vielfach einen besonders großen Zeitaufwand dar, da diese in der Zwischenzeit häufig nach Hause zurückkehren und die Wegstrecken sogar doppelt zurücklegen. In manchen Fällen lässt sich dies vermeiden, indem das Bringen und Holen mit anderen Aktivitäten wie dem Erledigen von Einkäufen verbunden werden. Dennoch kann die Begleitmobilität auch dann den Familienalltag belasten, da sie die Zeitgestaltungsmöglichkeiten der Begleitpersonen deutlich reduziert. Daher sollte auch darauf hingearbeitet werden, dass sie in möglichst wenig Fällen notwendig ist. Ansatzpunkte hierfür sind:

- **Ermöglichung des eigenständigen Zurücklegens von Wegen:** Eine gezielte Absicherung der Wege mit Gehwegen, Überquerungshilfen und Ampeln ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass Kinder ihre Wege bereits sehr früh allein zurücklegen können. Sind die Schulwege entsprechend ausgestaltet, haben die Mütter und Väter einer Befragung aus dem Jahr 2015 zufolge nicht nur mehr Zeit für die familiären Aufgaben, sondern können ihre Arbeitszeit auch ausweiten, was dazu führt, dass entsprechende Maßnahmen letztlich auch fiskalisch sehr lohnend sind (Geis et al., 2017). Sind die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen nicht fußläufig zu erreichen, können sie für die Wege gegebenenfalls ÖPNV-Angebote nutzen, wenn deren Anfangs- und Endzeiten mit den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Busse oder Bahnen

zusammenpassen. Verkehren diese nicht sehr häufig, ist in diesem Fall also eine gute Abstimmung der verschiedenen Zeitstrukturen von großer Bedeutung. Zudem sollte die Nutzung der ÖPNV-Angebote für die Familien auch preislich attraktiv sein, was insbesondere, wenn die Orte der Freizeitaktivitäten von den Schülermonatskarten nicht abgedeckt sind, derzeit nicht unbedingt der Fall ist.

- **Förderung des Zusammenschlusses mehrerer Familien bei der Begleitung:** In vielen Fällen müssen mehrere Kinder und Jugendliche die gleichen oder zumindest sehr ähnliche Wege zurücklegen. Ist ein eigenständiges Zurücklegen der Wege nicht möglich, reicht es dann zumeist aus, wenn ein Erwachsener die Begleitung übernimmt. Typischerweise können in solchen Fällen Fahrgemeinschaften gebildet werden, bei der die verschiedenen Eltern sich entweder beim Fahren abwechseln oder eine Form der Entschädigung für die Fahrenden aushandeln. Bei kleineren Kindern sind allerdings auch sogenannte Walking Busse denkbar, in denen die Wege in einer Gruppe gemeinsam zu Fuß zurückgelegt werden.
- **Vermeidung von Wegen durch die Vertaktung und örtliche Bündelung verschiedener Aktivitäten:** Ein bedeutender Teil der Wege von Kindern und damit auch der Begleitmobilität kann eingespart werden, wenn Aktivitäten gezielt aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft in erster Linie die Zeitstrukturen, die so gestaltet sein sollten, dass keine größeren Lücken entstehen und die Gruppenstunden von Vereinen bspw. unmittelbar an die Nachmittagsangebote der Ganztagschulen anschließen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder beim Wechsel zwischen den Aktivitäten keine größeren Wegstrecken zurücklegen müssen, die sie gegebenenfalls nur schwer allein bewältigen können. Dies lässt sich vielfach vermeiden, indem Vereine oder Musikschulen die Räumlichkeiten der Schulen nutzen. Lassen sich die Wege der Kinder nicht komplett vermeiden, sollte darauf hingearbeitet werden, dass sich die Begleitwege von Eltern mit mehreren Kindern bündeln lassen und diese entweder alle Kinder gleichzeitig bringen und holen oder das Bringen eines Kindes mit dem Holen eines anderen verknüpfen können.
- **Vermeidung von Wegen durch die Schaffung von Betreuungskorridoren:** Findet ein großer Teil der Freizeitaktivitäten der Kinder in Betreuungseinrichtungen und Ganztagschulen statt, minimiert das ihre Wege. Daher führt der Betreuungsausbau auch dazu, dass der Bedarf an Begleitmobilität reduziert wird. Auch wenn die lokale Familienzeitpolitik diesen nur in sehr begrenztem Maße vorantreiben kann, kann sie hier gestalterisch tätig werden. So kann sie darauf hinwirken, dass vor und nach Schulende Betreuungskorridore geschaffen werden, die es den Eltern einerseits erleichtern, das Bringen und Holen mit anderen Aktivitäten, wie dem Weg zur Arbeit, zu verbinden, und andererseits Wege für die Familien einsparen, da die Kinder nun direkt zu Vereinsaktivitäten und Ähnlichem wechseln können.

Während die anderen Politikfelder, wie die Verkehrspolitik, immer nur an einem der genannten Punkte ansetzen, hat die lokale Familienzeitpolitik sie alle im Blick. Dies macht es deutlich leichter, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass mit geringem Aufwand möglichst viel Begleitmobilität vermieden wird.

8.4.3 Reduktion von Wartezeiten als zentrales Ziel lokaler Familienzeitpolitik

Wartezeiten weisen die Besonderheit auf, dass sie (fast) immer als negativ und belastend empfunden werden. Hinzukommt, dass sich bei den Wartezeiten häufig relativ einfach eine maßgebliche Verbesserung für die Familien erreichen lässt, da diese mit institutionellen Anpassungen vielfach ohne größere Kosten reduziert werden können. Daher soll an dieser Stelle auch auf dieses Thema etwas genauer eingegangen werden. Einer Studie aus dem Jahr 2014 zufolge (BMFSFJ & Institut der deutschen Wirtschaft, 2014) lassen sich drei unterschiedliche Formen von Wartezeiten unterscheiden:

- **Wartezeiten durch Überlastung:** Zu dieser Form von Wartezeiten kommt es immer dann, wenn bei Dienstleistungsangeboten ohne Terminvereinbarung die Zahl der Nachfragenden so groß wird, dass nicht mehr alle unmittelbar bedient werden können. Die Folge sind meist lange Warteschlangen. Für die Betroffenen ist diese Form des Wartens sehr ungünstig, da die Dauer für sie kaum planbar ist und sie die Wartezeiten vielfach auch nur schwer mit anderen Aktivitäten füllen können. Hintergrund einer derartigen Überlastung ist häufig, dass für einen großen Teil der Nachfragenden nur dasselbe relativ kleine Zeitfenster für die Inanspruchnahme der Dienstleistung in Frage kommt. Abhilfe kann häufig geschaffen werden, wenn die Servicezeiten so verschoben werden, dass diese Zeitfenster größer werden und bspw. größere Zeiträume außerhalb der typischen Arbeitszeiten liegen.

- **Wartezeiten durch ungünstige Lage fester Bedienungszeiten oder Termine:** Passen die Abfahrtszeiten im ÖPNV oder die möglichen Termine von Ärzten, Handwerkern usw. nicht gut mit den anderen Zeitstrukturen der Familien wie den Unterrichts- oder Arbeitszeiten zusammen, kann es zu substantiellen Wartezeiten kommen. Anders als die Wartezeiten durch Überlastung sind diese für die Betroffenen allerdings sehr gut im Voraus planbar und lassen sich meist auch relativ gut mit anderen Aktivitäten füllen. Dennoch stellen auch sie eine Belastung dar und sind ein Thema für die lokale Familienzeitpolitik. Bei den Terminvergaben kann eine Verschiebung der zugrundeliegenden Servicezeiten häufig Abhilfe schaffen, sodass mehr mögliche Termine für die Familien in Frage kommen. Bei den festen Bedienungszeiten ist eine gezielte Vertaktung mit den anderen lokalen Zeitstrukturen wichtig. Allerdings gibt es hier auch Fallstricke. So können kurze Umsteigezeiten im ÖPNV kontraproduktiv sein, wenn vor dem Hintergrund von Verspätungen die Anschlüsse häufiger verpasst werden.
- **Wartezeiten durch Verspätung (bei festen Bedienungszeiten und Terminen):** Bei festen Bedienungszeiten und Terminen kommt es häufig zu Verspätungen des Dienstleisters. Diese führen zu zusätzlichen Wartezeiten, die für die Familien sehr belastend sein können, da sie kaum plan- und gestaltbar sind. Abhilfe kann hier ein gezieltes Zeitmanagement schaffen. Die lokale Familienzeitpolitik kann diese durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien und -kampagnen unterstützen, um die Dienstleister dafür zu sensibilisieren, wie wichtig für Familien Pünktlichkeit in den Abläufen ist.

8.4.4 Zwischenfazit

Die lokale Familienzeitpolitik bietet große Potenziale dafür, die Lage der Familien in Deutschland mit geringem Mitteleinsatz zu verbessern. Wichtige Ansatzpunkte sind dabei die Vermeidung von Wegen insbesondere im Kontext reiner Begleitmobilität und die Reduktion von Wartezeiten. Sie kann aber auch in sehr vielen anderen Bereichen aktiv werden. Das besondere an ihr ist, dass sie die Situation in den Kommunen aus Sicht der Familien betrachtet und überprüft, wo verschiedene Strukturen besser aufeinander abgestimmt werden können. Dies ist eine echte Querschnittsaufgabe, sodass es häufig auch vom Kontext abhängt, ob Maßnahmen der lokalen Familienzeitpolitik zugeordnet werden oder nicht. So kann bei der Gestaltung der Zeitstrukturen vor Ort auch ohne die Etablierung einer lokalen Familienzeitpolitik ein besonderes Augenmerk auf die Familienfreundlichkeit gelegt und eine gute Situation für Familien hergestellt werden. Dennoch ist sie auch in solchen Fällen für die Familien von Vorteil, da sie sicherstellt, dass sich die relevanten Akteure vor Ort tatsächlich konsequent mit ihren Bedürfnissen und Wünschen beschäftigen und diese bei ihren Entscheidungen im Blick behalten.

Für die Entscheidungsträger in den Kommunen lässt sich aus diesen Ausführungen ableiten, dass sie in jedem Fall die lokale Familienzeitpolitik als Politikfeld etablieren sollten. Wie sie dabei konkret vorgehen und welche personellen und finanziellen Ressourcen sie dafür aufwenden sollten, hängt allerdings stark von der Ausgangslage vor Ort ab und lässt sich nicht pauschal sagen. Bundes- und Landesebene können die Akteure vor Ort für das Thema sensibilisieren und Informationsangebote zur Verfügung stellen. Hier war das Bundesfamilienministerium in der ersten Hälfte der 2010er-Jahre bereits sehr aktiv. Letztlich muss die Entscheidung für die Einführung und Beibehaltung einer lokalen Familienzeitpolitik in den Kommunen erfolgen, und diese müssen auch die hierfür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zu Verfügung stellen. Eine Sensibilisierung durch den Bund in Form von Initiativen, die die investiven Effekte, mögliche Vorteile und Nutzen für Familien und die Kommune selbst aufzeigen sowie Verantwortungspartnerschaften vor Ort stärken, stellen in diesem Fall zielführende Maßnahmen dar.

8.5 Handlungsfeld Institutionelle Kinderbetreuung

Eine gute institutionelle Kinderbetreuung ist nicht nur für eine gute Entwicklung der Kinder förderlich (Kapitel 7.2), sondern leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützt die Eltern darin, ihre Erwerbswünsche zu realisieren. Die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen (Böhmer et al., 2014) stellt deutlich heraus, dass von allen Leistungen die Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern am stärksten unterstützt.

8.5.1 Nachfrage nach Betreuungsangeboten

Von Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nicht nur die institutionellen Angebote von Kitas, Ganztagschulen, Horten und Tageseltern, sondern auch das Engagement von Großeltern, weiteren Verwandten und Personen aus dem Freundeskreis, die zur Betreuung der Kinder beitragen können.

Die Nachfrage nach institutioneller Betreuung der Kinder hängt von einer Reihe an Faktoren ab:

- **Einstellungen der Eltern zur Bedeutung institutioneller Betreuung für die Entwicklung der Kinder:** Wird die Qualität der Kinderbetreuung durch die Eltern positiv eingeschätzt, so wird diese seitens der Eltern nachgefragt. In diesem Fall entscheidet allein der zeitliche Umfang der Angebote, wie stark bestehende Erwerbswünsche der Eltern realisiert werden können.
- **(Betreuungs-)Wünsche der Kinder:** Bei der Entscheidungsfindung über die (optimale) Betreuung berücksichtigen die Eltern meist nicht nur, was ihrer Ansicht nach gut für die Kinder ist, sondern auch, was diese sich selbst wünschen.
- **Werte und Normen des sozialen Umfelds:** Wie Eltern die Effekte der Kinderbetreuung und die Bedeutung der Erwerbstätigkeit einschätzen, hängt stark von ihren Werten und Normen ab, die zu bedeutenden Teilen von ihrem sozialen Umfeld mit geprägt werden.

Ein gutes Beispiel hierfür ist, dass mit dem Ausbau der Betreuung für Unter Dreijährige in den letzten Jahren auch die gesellschaftliche Akzeptanz von außerfamiliärer Betreuung deutlich gestiegen ist (vgl. Kapitel 8.1.4), was sich nicht zuletzt auch in den steigenden Betreuungswünschen der Eltern niederschlägt (Geis-Thöne, 2019a). Die Daten der IfD Allensbach-Befragungen, die in Tabelle 8-8 aufgeführt sind, zeigen, dass das typische Alter, ab dem Eltern eine institutionelle Betreuung für ihre Kinder in Betracht ziehen, in den letzten Jahren gesunken ist. So stieg der Anteil der Eltern, die ein Alter des Kindes von unter oder ab einem Jahr angaben, von 14 % im Jahr 2007 auf 23 % im Jahr 2017; in Ostdeutschland liegt dieser Anteil bei konstant hohen 60 %. Das Durchschnittsalter, ab dem aus Sicht der Eltern Kinder gut in einer Krippe oder Kita betreut werden, sank im Westen von 2,7 Jahren auf 2,3 und im Osten von 1,5 auf 1,4.

Tabelle 8-8 Mindestalter für die institutionelle Betreuung, 2007, 2012 und 2019

	Eltern Westdeutschland	Eltern Ostdeutschland
2007	2,7	1,5
2012	2,6	1,6
2019	2,3	1,4

Anmerkung: Die Frage lautete: „Ab welchem Alter können Kinder Ihrer Ansicht nach gut in einer Kinderkrippe oder Kindertagesstätte betreut werden?“. Angegeben sind Mittelwerte.

Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfragen, zuletzt 8214

- **Betreuungsgebühren:** Welche Konstellation aus institutioneller Betreuung und Erwerbstätigkeit der Eltern optimal wäre, hängt auch von den finanziellen Rahmenbedingungen ab (vgl. Kapitel 9.3.3.1). Die Höhe der Elternbeiträge ist in den Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt und hängt stark von der Art der institutionellen Betreuung sowie dem Alter des Kindes ab. Allerdings lässt sich festhalten, dass meist eine Staffelung nach dem Einkommen der Familien erfolgt und, wenn dies nicht der Fall ist, Familien mit niedrigen Einkommen Zuschüsse gewährt werden (Geis-Thöne, 2020d). So haben die Gebühren in der Regel auch für Eltern, die am Arbeitsmarkt nur niedrige Einkommen erzielen können, nicht zur Folge, dass sich die Erwerbstätigkeit finanziell nicht lohnt. Vielmehr führen sie gegenüber dem Fall der Gebührenfreiheit, wenn überhaupt, nur zu einer leichten Verschiebung der optimalen Kombination aus Erwerbstätigkeit und institutioneller Betreuung. Dies lässt sich auch empirisch nachweisen. So kommen Busse und Gathmann (2018) auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels zum Ergebnis, dass die in verschiedenen Bundesländern für unterschiedliche Altersgruppen erfolgten Abschaffungen der Kitagebühren die Erwerbstätigkeit der Mütter kaum verändert und die Besuchsquoten in der Kinderbetreuung nur im Falle der Zwei- bis Dreijährigen deutlich gesteigert haben. Letzteres ist sehr gut nachvollziehbar, da dies den typischen Zeitraum

des Eintritts in die Betreuung darstellt und die Elternbeiträge bei dieser Altersgruppe meist noch sehr hoch sind (Geis-Thöne, 2020d).

Derzeit befinden sich viele Bundesländer auf dem Weg zu einer immer weitergehenden Abschaffung der Elternbeiträge für Kitas, Tageseltern, Ganztagschulen und Horte. Der Bund könnte die Einrichtungen auf diesem Weg durch entsprechende Zuschüsse an die Länder (wie beim Gute-Kita-Gesetz) unterstützen. Dafür spricht, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen für die Familien derzeit deutlich unterscheiden, was insbesondere, da die staatlichen Förderleistungen wie das Kindergeld einheitlich sind, regional unterschiedliche Verteilungseffekte bewirken kann. Dagegen spricht, dass auch beim Platzangebot, dem zeitlichen Umfang und der Qualität der Betreuung Investitionsbedarf besteht und diese Bereiche vordringlicher sind. Daher sollte – solange die Gebühren ausreichend sozial gestaffelt sind – zunächst die Verbesserung der Qualität priorisiert werden. Parallel zu den Vorschlägen der Familienberichtskommission zur Reduzierung der „Badewanne“ bei den Leistungen Kindergeld und Kinderfreibetrag durch die Etablierung eines Modells zur Kindergrundsicherung wäre dann auch die generelle Beitragsabschaffung ins Auge zu fassen.

8.5.2 Zu deckende Bedarfe an Kita-Betreuungsplätzen

Der erste Schritt auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten institutionellen Betreuung ist, dass allen Familien, die dies wünschen, ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird (vgl. Kapitel 7.2). Mehr als ein Platz kann sinnvoll oder notwendig sein, wenn eine Kombination mehrerer Betreuungsarten – wie z. B. Kita plus Tagespflegeperson – Vorteile bei der Abdeckung von Randzeiten oder der Sicherung der Qualität bringt. Betrachtet man den gesetzlichen Rahmen in Deutschland, haben die Familien seit dem Jahr 2013 nur noch im ersten Lebensjahr des Kindes kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Im zweiten und dritten Lebensjahr besteht ein Anspruch auf einen Platz in einer Kita oder bei Tageseltern (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) und vom vierten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kita (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Ab dem Schuleintritt ist das Recht auf einen Schulplatz verbunden mit der Pflicht, dieses Recht auf einen (Halbtags-)Platz auch wahrzunehmen.

Dass das erste Lebensjahr bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Unter Dreijährige ausgenommen wurde, erklärt sich mit der Gesamtkonzeption der familienpolitischen Leistungen in den 2000er-Jahren. So war es als „Schonraum“ für die Familien gedacht, der mit dem Elterngeld finanziell abgesichert werden sollte (BT-Drs. 16/1889, S. 2). Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, dass dieses System zu starr ist, um den Bedürfnissen aller Familien gerecht zu werden, und beim Elterngeld wurde mit der Einführung des ElterngeldPlus bereits eine deutliche Flexibilisierung vorgenommen. Dies wirft die Frage auf, ob nicht auch beim Anspruch auf einen Betreuungsplatz nachgesteuert und die Altersgrenze gesenkt werden müsste. Allerdings besteht hier keine Dringlichkeit, da nur wenige Eltern für Kinder in diesem Alter eine institutionelle Betreuung wünschen (BMFSFJ, 2019b).

Wesentlich problematischer ist, dass trotz eines Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz bei Weitem nicht alle Eltern, die einen Bedarf haben, auf einen Betreuungsplatz für ihre Ein- und Zweijährigen zurückgreifen können. Wie in Kapitel 7.2.1 bereits dargestellt, besteht in Deutschland eine Lücke zwischen Betreuungsquote und Betreuungsbedarf von Unter Dreijährigen von 14 Prozentpunkten. Es ist damit zu rechnen, dass die institutionelle Betreuung von Ein- und Zweijährigen in den nächsten Jahren zum Normalfall bei den Elternwünschen wird und die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe noch deutlich steigt (Geis-Thöne, 2019a).

8.5.3 Zeitlicher Umfang der Betreuungsangebote an Kitas und Schulen

Sind genügend Betreuungsplätze vorhanden, ist auch der zeitliche Umfang der Betreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Betrachtet man die Zeitstrukturen, muss man zwischen folgenden drei Arten von Betreuungszeiten differenzieren:

- **Angebotszeiten oder Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen:** Angebots- und Öffnungszeiten beschreiben den Möglichkeitsraum, in dem die institutionelle Betreuung erfolgen kann. Der Betreuungsumfang kann von den Öffnungszeiten abweichen. Öffnet eine Einrichtung etwa um 6:00 Uhr und schließt um 18:00 Uhr, so kann die Betreuung entsprechend der Bedürfnisse der Eltern sowohl morgens als auch nachmittags erfolgen. Längere Angebotszeiten der institutionellen Betreuung sind für die Familien im Sinne besserer Wahloptionen folglich zu präferieren, solange Gebühren und Betreuungsqualität unverändert bleiben.

- **Vereinbarte Betreuungszeiten oder Buchungszeiten:** In welchem Umfang und zu welchen Zeiten die Familien die institutionelle Betreuung in Anspruch nehmen können, hängt nicht nur von den Öffnungszeiten der Einrichtungen, sondern auch von den entsprechenden Vereinbarungen in den Betreuungsverträgen ab. Dabei können die Eltern meist zwischen einigen wenigen standardisierten Buchungsmodellen auswählen, an denen sich in der Regel auch die Elternbeiträge bemessen.
- **In Anspruch genommene oder realisierte Betreuungszeiten:** Abgesehen vom Schulbesuch können die Eltern zumeist relativ frei entscheiden, ob und wann sie für ihre Kinder während der gebuchten Zeiten eine institutionelle Betreuung wahrnehmen. Allerdings legen die Einrichtungen teilweise aus pädagogischen Erwägungen Zeitfenster fest, in denen kein Bringen und Holen erfolgen soll, um die Betreuungsaktivitäten nicht zu stören.

Zudem muss man im Blick behalten, dass sich die institutionelle Betreuung aus mehreren Teilen zusammensetzen kann. Bei den Schulkindern gibt es häufig eine Kombination aus regulärem Unterricht, weitergehenden Betreuungsangeboten in den (Ganztags-)Schulen und außerschulischen Angeboten in den Horten, sodass sich die Gesamtbetreuungszeit aus dem Zusammenspiel verschiedener Teilbereiche ergeben kann. Bei den kleineren Kindern ist die Inanspruchnahme mehrerer institutioneller Betreuungsangebote bislang selten. Allerdings kann insbesondere im Hinblick auf die Randzeitenbetreuung auch hier eine Ergänzung der Kitaangebote durch Tageseltern sinnvoll sein.

Die in § 24 SGB VIII festgelegten Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von ein und zwei und einen Kitaplatz im Alter ab drei Jahren enthalten keine Vorgaben zum Umfang der Betreuung. Allerdings definieren die einschlägigen Landesgesetze teilweise Mindestansprüche. Betrachtet man zunächst den vorschulischen Bereich, gehen Sachsen-Anhalt und Thüringen mit jeweils zehn Stunden an jedem Werktag oder 40 Stunden in der Woche besonders weit (§ 3 KiFöG; § 2 ThürKitaG). Hingegen liegt der Anspruch in Hamburg nur bei fünf Stunden (§ 6 KibeG) und bei sechs Stunden in Brandenburg (§ 1 KitaG). Nimmt man die Grundschulkindbetreuung in den Blick, sticht Hamburg heraus, da es in § 13 HmbSG einen konkreten Zeitraum von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr definiert, währenddessen die Betreuung sichergestellt sein muss. Hingegen beziehen sich die Ansprüche in Thüringen auf einen Mindestbetreuungsumfang von insgesamt zehn Stunden am Tag inklusive des Unterrichts (§ 10 ThürSchulG). In Sachsen-Anhalt und Brandenburg erstreckt sich der Anspruch auf eine den Unterricht ergänzende Hortbetreuung, im ersten Fall von sechs Stunden (§ 3 KiFöG) und im zweiten von vier Stunden (§ 1 KitaG). Häufig haben Eltern Probleme, während der Kita-/Kindergarten- oder Schulferien alternative Betreuungsformen zu finden, die den Bedarf decken.

Welcher Zeitumfang der Betreuung tatsächlich sichergestellt oder welches Zeitfenster abgedeckt werden muss, um eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, hängt stark von den konkreten Lebenssituationen und Wünschen der Familien ab, die wiederum vom Betreuungsangebot beeinflusst werden.

Nimmt man die in der Kinderbetreuungsstudie 2018 erhobenen Angaben zu tatsächlichem und gewünschtem Betreuungsumfang in den Blick, finden sich weder bei den Unter Dreijährigen noch bei den Drei- bis Fünfjährigen Anzeichen für eine größere Lücke bei Ganztagsplätzen (BMFSFJ, 2019b). Allerdings stimmen die großen Unterschiede bei der Nutzung von Ganztagsplätzen zwischen den Bundesländern und den Öffnungszeiten der Einrichtungen nachdenklich. So lag der Anteil der Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren, für die eine Ganztagsbetreuung im Umfang von mindestens sieben Stunden am Tag gebucht wurde, im Jahr 2018 in Baden-Württemberg nur bei 25 % und in Niedersachsen bei 32 %, wohingegen es in Sachsen 82 % und in Thüringen sogar 92 % waren (Statistisches Bundesamt, 2019c). Dies kann zwar der aktuell bestehenden Nachfrage der Familien entsprechen, jedoch ist mit einer sukzessiven Angleichung in den kommenden Jahren zu rechnen. Insbesondere mit weiter steigendem Erwerbsumfang der Mütter ist eine zunehmende Nachfrage nach institutioneller Kinderbetreuung zu erwarten (Alt et al., 2019; Alt et al., 2020).

Bei den Grundschulkindern ist die Ausgangslage eine andere. Das Zusammenspiel zwischen Unterricht, den darüber hinausgehenden Betreuungsangeboten der Schulen und der institutionellen Betreuung in den außerschulischen Einrichtungen ist von hoher Bedeutung für die Bildungsqualität. Dabei wird die Abstimmung dadurch erschwert, dass Betreuungsangebote durch Kitas und Tageseltern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind und damit in die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fallen, während die Länder für die Belange der (Ganztags-)Schulen allein zuständig sind. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Statistik, die die Gesamtbetreuungsumfänge der Grundschul Kinder zuverlässig abbildet. Dennoch lässt sich aus den verfügbaren Daten ablesen, dass in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Versorgung mit Ganztagsangeboten von über 70 % besteht (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020;

vgl. Kapitel 7.6.1). Damit stellt sich hier, wie im vorschulischen Bereich, vor allem die Frage, ob die von den Angeboten abgedeckten Zeitfenster für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausreichen oder ob hier Anpassungen wünschenswert wären.

Völlig anders stellt sich die Lage in Baden-Württemberg dar, wo die Ganztagsbetreuungsquote der Grundschulkinder den verfügbaren Daten zufolge bei etwa einem Fünftel liegt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Hier muss in weiten Teilen zunächst eine für die Ganztagsbetreuung geeignete Infrastruktur geschaffen werden, bevor das Thema der zeitlichen Ausgestaltung angegangen werden kann. Außer für Baden-Württemberg finden sich auch noch für Schleswig-Holstein und Bayern maximale Ganztagsanteile von deutlich unter der Hälfte. In den meisten übrigen Ländern stehen für etwa die Hälfte bis zu zwei Drittel der Grundschulkinder Plätze in der Ganztagsbetreuung zur Verfügung.

Angesichts der großen Unterschiede deutet die Kinderbetreuungsstudie des DJI darauf hin, dass der differierende zeitliche Umfang der Schulkinderbetreuung in den meisten Fällen durchaus bedarfsgerecht sein könnte. So wünschen sich die Eltern in Westdeutschland geringere Betreuungszeiten als im Osten (Alt et al., 2019; Alt et al., 2020). Anhand dieser Erhebung ergibt sich eine Betreuungslücke von 7 Prozentpunkten (Alt et al., 2019) mit Hilfe derer Geis-Thöne (2020b) einen Wert von 209.000 fehlenden Plätzen für das Jahr 2017 ermittelt. Allerdings muss man beim Ausbau der Angebote im Blick behalten, dass die Zahlen der Kinder im Grundschulalter aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren deutlich steigen werden. Auch ist mit einem deutlichen Anstieg der Betreuungswünsche zu rechnen, was das DJI in seinen Bedarfsprognosen mitberücksichtigt, sodass ein Bedarf von 820.000 Plätzen in institutioneller Ganztagsbetreuung über 14:30 Uhr hinaus im Grundschulalter ermittelt wurde, der bis zum Jahr 2025 zu decken wäre (Szenario 1, Guglhör-Rudan et al., 2019, vgl. Kapitel 7.6.4).

8.5.4 Effekte einer ausgebauten Kinderbetreuung auf die Erwerbstätigkeit

Betrachtet man die Wirkungen eines fehlenden Betreuungsplatzes für Unter Dreijährige auf die (mögliche) Erwerbstätigkeit der Eltern, muss man im Blick behalten, dass der bestehende Arbeitsplatz für den gesamten Zeitraum bis zum dritten Geburtstag des Kindes durch die Elternzeit abgesichert ist. So können die Eltern auch mit einer entsprechenden Verzögerung gegebenenfalls in ihr angestammtes Arbeitsverhältnis zurückkehren. Längere Erwerbsunterbrechungen jedoch wirken sich nachteilig auf die berufliche Karriere- und Lohnentwicklung (Boll, 2009) und damit auch auf daraus abgeleitete Ansprüche aus. Dass der Ausbau der institutionellen Betreuungsangebote für Unter Dreijährige die Müttererwerbstätigkeit im letzten Jahrzehnt deutlich gestärkt hat, belegt Zimmert (2019), die auf Basis des Mikrozensus zum Ergebnis kommt, dass durch den Ausbau der Betreuungsangebote der Anteil erwerbstätiger Frauen unter den Müttern mit Kindern im Alter unter drei Jahren um rund 10 Prozentpunkte gestiegen ist. Dabei findet sich fast genau derselbe Effekt, wenn anstatt der tatsächlichen die gewünschten Arbeitsstunden zugrunde gelegt werden.

Die Betreuungsinfrastruktur wirkt sich nicht nur im Kita-Alter der Kinder deutlich auf die Erwerbstätigkeit der Eltern aus, sondern auch wenn die Kinder die Grundschule besuchen. Gambaro et al. (2019a) machen deutlich, dass die Ganztagsbetreuung für Schulkinder einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leistet. Ihre Berechnung auf Basis des SOEP belegen: Die Wahrscheinlichkeit, dass Mütter einer Erwerbstätigkeit nachgehen, liegt bei einer nachmittäglichen Betreuung unter sonst gleichen Bedingungen um 7,5 Prozentpunkte höher, und diese Mütter arbeiten knapp drei Stunden mehr pro Woche (Gambaro et al., 2016). Somit trägt die Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter über Einkommenszugewinne zu einer verbesserten wirtschaftlichen Lage der Familien bei (Rainer et al., 2011), was zudem zu höheren Steuern und Sozialabgaben führt, die die Kosten der öffentlichen Hand für die Angebote unter plausiblen Annahmen sogar decken können (Geis et al., 2017). Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Bach et al. (2020b). Je nach Szenario steigt in ihren Berechnungen die Erwerbsquote von Müttern um 2 bis 6 Prozentpunkte, dazu wächst der durchschnittliche Arbeitszeitumfang der bereits erwerbstätigen Mütter. Insgesamt steigt das Arbeitsvolumen um 3 bis 7 % bzw. etwa 40.000 bis 100.000 Vollzeitäquivalente. Vergleicht man die Mehreinnahmen der öffentlichen Hand mit den Mehrausgaben der jährlichen Betriebskosten, ergibt sich bereits kurzfristig ein Selbstfinanzierungsanteil von 40 bis 89 %. Langfristig steigen die Einnahmen durch positive Effekte auf das Erwerbsverhalten aller Eltern insgesamt, sodass mittel- bis langfristig die zusätzlichen Einnahmen der öffentlichen Hand die zusätzlichen Ausgaben übertreffen dürften.

Die investiven Effekte eines Ausbaus an Ganztagsplätzen an Grundschulen werden durch die Studie von Krebs et al. (2019) untermauert. Die empirischen Untersuchungen belegen, dass ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter positive Effekte auf die Erwerbstätigkeit in Familien hat. In den Simulationsrechnungen wird angenommen, dass bis zum Jahr 2025 eine Million zusätzliche Ganztagsplätze geschaffen werden. Die Berechnungen ergeben für das Jahr 2030 eine Zunahme der Beschäftigung in Höhe von 54.800 Vollzeitäquivalenten und einen Rückgang der Arbeitslosigkeit um 30.300. Im Jahr 2050 werden die Effekte größer, weil zusätzlich durch die Ganztagschulen ein Bildungseffekt bei den Kindern zu berücksichtigen ist. Für die öffentlichen Nettoeinnahmen ergibt sich mittelfristig im Jahr 2030 ein Plus in Höhe von 0,37 Milliarden Euro, das langfristig weiter ansteigt.

Auch Spieß und Peter (2018) betonen, dass Bund und Länder letztendlich von den daraus resultierenden steigenden Einkommensteuereinnahmen profitieren und fordern daher, der Bund solle sich an den Kosten beteiligen und mehr Verantwortung übernehmen, um einen Flickenteppich beim Angebot an Ganztagsplätzen zu vermeiden.

8.5.5 Zwischenfazit

Die Gestaltung der institutionellen Betreuungsangebote für Kinder bis zum Grundschulalter ist eine zentrale Stellschraube für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es konnte gezeigt werden, dass ein Ausbau der Betreuungsinfrastruktur die Erwerbstätigkeit vor allem von Müttern erhöhen kann. Hierdurch können Armutsrisiken nach Trennungen von Eltern reduziert werden, da ein besserer Arbeitsmarktzugang den stärksten Effekt auf die Reduzierung von Armutsrisiken hat. Auch bei stabilen Partnerschaften ist eine hohe Arbeitsmarktbeteiligung beider Eltern wichtig zur Reduzierung von Armutsrisiken, da im Zuge der künftigen Transformation der Wirtschaft die zunehmende Gefahr besteht, dass durch einen Arbeitsplatzverlust Qualifikationen dauerhaft entwertet werden könnten. Durch einen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur ergeben sich damit für Paare die Möglichkeit, Erwerbs- und Familienarbeit gleichmäßiger zu teilen. Insgesamt entstehen investive Wirkungen, da volkswirtschaftlich die Erwerbstätigkeit erhöht wird. Für die öffentliche Hand ergeben sich darüber hinaus langfristig zusätzliche Nettoeinnahmen.

Zunächst ist es wichtig, dass für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, (mindestens) ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird, worauf abgesehen vom ersten Lebensjahr des Kindes auch ein bundesweiter Rechtsanspruch besteht. Dennoch gibt es bei den Unter Dreijährigen noch eine Lücke von 14 Prozentpunkten, die dringend geschlossen werden sollte. Der zweite Schritt ist, dass die Zeitstrukturen der Betreuung den Bedarfen der Familien angepasst werden, wobei in manchen Fällen auch eine Kombination unterschiedlicher Betreuungsangebote sinnvoll sein kann. Insbesondere gilt dies für die Betreuung von Grundschulkindern, bei denen der reguläre Unterricht auch bereits eine Betreuungsleistung beinhaltet. Einige Länder haben sowohl im vorschulischen Bereich als auch für Schulkinder Rechtsansprüche auf einen bestimmten Mindestbetreuungsumfang definiert, wobei die konkreten Regelungen sehr unterschiedlich sind. Wegweisend ist hier Hamburg, das für Grundschulkindern eine Betreuung von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr garantiert. Andere Länder könnten sich dies zum Vorbild nehmen. Der geplante bundesweite Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern ab dem Jahr 2025 dürften den Ausbau weiter vorantreiben. Allerdings muss der Ausbau der Betreuungszeiten unter Umständen schrittweise erfolgen, um die Qualität der Betreuung nicht zu gefährden. Es ist ein Bedarf von 820.000 Ganztagsplätzen für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter über 14:30 Uhr hinaus bis zum Jahr 2025 zu erwarten (Szenario 1, Guglhör-Rudan et al., 2019).

Weitere für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf relevante Aspekte der institutionellen Betreuung sind ihre Qualität und die Höhe der Elternbeiträge. Anders als Platzangebot und zeitlicher Umfang wirken sie sich allerdings nicht auf den Möglichkeitsraum der Betreuung aus, sondern haben einen Einfluss darauf, welche Kombination aus Betreuung und Erwerbstätigkeit den Bedürfnissen und Wünschen der Familien am besten entspricht. Dabei zeichnet sich eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf dadurch aus, dass es den Familien gelingt, diesem Optimum möglichst nahe zu kommen.

8.6 Handlungsfeld Elterngeld

Eine wichtige familienpolitische Reform war die Einführung des Elterngeldes zum 1. Januar 2007. Mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde das Erziehungsgeld durch das Elterngeld ersetzt. Die wesentlichen Neuerungen des Elterngeldes gegenüber dem Erziehungsgeld waren (1) die Ausgestaltung als Lohnersatzleistung, (2) die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung auf Haushaltsebene als Anspruchsvoraussetzung, (3) die Verkürzung der maximalen Bezugsdauer von 24 auf 12 bis 14 Monate und (4) die Einführung von Partnermonaten. Das Elterngeld ist damit eine Einkommensersatzleistung für Eltern von Kleinkindern und Säuglingen, deren Höhe vom monatlichen Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes abhängt. Eltern mit einem Einkommen über 1.240 Euro erhalten 65 % ihres vorherigen Nettoeinkommens. Eltern, deren Einkommen unter diesem Schwellenwert, aber über 1.000 Euro liegt, erhalten 67 %, und darunter steigt die Ersatzrate auf bis zu 100 % an. Das monatliche Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro und kann für bis zu zwölf Lebensmonate des Kindes beantragt werden. Die Dauer der Inanspruchnahme kann um weitere zwei Lebensmonate erhöht werden, wenn beide Elternteile mindestens zwei Monate lang das Elterngeld beziehen. Seit einer Reform des BEEG können Eltern ab dem 01.07.2015 das (bis dahin als Elterngeld bezeichnete) Basiselterngeld mit dem ElterngeldPlus und sogenannten Partnerschaftsbonusmonaten kombinieren. Das ElterngeldPlus wird während einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden und maximal doppelt so lange wie das Basiselterngeld bezogen. Die Bezüge betragen hierbei maximal die Hälfte des Basiselterngelds. Der Partnerschaftsbonus ermöglicht es beiden Elternteilen, die Bezugsdauer um maximal weitere vier Monate zu verlängern. Bedingung hierbei ist, dass beide Elternteile zwischen mindestens 25 und maximal 30 Stunden in Teilzeit arbeiten. Eine aktuelle Gesetzesreform soll weitere Flexibilität bei der Teilzeit (bis zu 32 Stunden) und beim Partnerschaftsbonus ermöglichen. Im Rahmen der Corona-Pandemie sind weitere Erleichterungen für Eltern in drei Regelungsbereichen vorgesehen: (1) Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate bis nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes aufschieben können. (2) Der Partnerschaftsbonus soll nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant. (3) Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld), die Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngeldes nicht reduzieren. Bei der Elterngeldberechnung werden diese Monate ausgenommen.

Die erklärten Ziele des BEEG waren zum einen die Gewährung eines finanziellen Schonraums im ersten Lebensjahr eines Kindes, damit sich Familien in dieser Zeit in ihr Familienleben hineinfinden und der Betreuung ihrer Kinder widmen können. Zum zweiten sollte das Elterngeld durch die Ausgestaltung als Lohnersatzleistung beiden Elternteilen eine wirtschaftliche Selbstständigkeit ermöglichen. Drittens wurde als explizites Ziel im BEEG formuliert, dass die Teilhabe an Beruf und Familie von Frauen und Männern verbessert werden sollte. Internationalen Beispielen folgend wurden die Partnermonate als Instrument eingeführt, um den Anteil der Sorgearbeit von Männern zu erhöhen. Dieser letzte Punkt ist insbesondere vor dem Hintergrund der zuvor diskutierten starken Unterschiede in den aufgewendeten Betreuungszeiten von Vätern und Müttern von Bedeutung (vgl. Kapitel 5.1.2.1 und 8.1.4).

Bereits im Rahmen der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen (Böhmer et al., 2014) wurde dem Elterngeld eine positive Wirkung bei der Erreichung zentraler familienpolitischer Ziele – Vereinbarkeit, Ermöglichen der Umsetzung von Kinderwünschen, wirtschaftliche Stabilität – attestiert und seine Weiterentwicklung empfohlen. Die Evaluationsgruppe schlussfolgerte jedoch schon damals, dass sich die Wirkung durch einen Ausbau der Partnermonate und bessere Anreize bei beiderseitiger Elternzeit in Teilzeit noch steigern lassen würde (Bonin et al., 2013). Während die zweite Empfehlung einer finanziell attraktiveren Teilzeitbeschäftigung mit dem Partnerschaftsbonus im Rahmen des ElterngeldPlus im Jahr 2015 aufgegriffen wurde, ist die erste Empfehlung zum Ausbau der Partnermonate (bisher) nicht umgesetzt worden. Die Sachverständigenkommission für den Neunten Familienbericht greift die Idee auf und entwickelt sie weiter zu einer symmetrischen und dynamisierten Elterngeldregelung nach dem Modell 3 + 8 + 3. Dabei sollen jeweils drei Monate für jedes Elternteil exklusiv reserviert sein und acht weitere Monate können frei zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Außerdem sollen pro Elternteil bis zu sieben Monate mit einer höheren Einkommensersatzrate von 80 % entgolten werden. Die egalitäre Aufteilung der Elternzeit in jeweils sieben Monate durch Vater und Mutter würde damit attraktiver werden und die gleichstellungspolitische Zielsetzung beim Elterngeld noch einmal geschärft.

Im Folgenden werden die Inanspruchnahme des Elterngeldes und die empirische Evidenz zu seinen kurz- und langfristigen Wirkungen auf das Erwerbsverhalten von Müttern und Vätern sowie die Aufteilung von Sorgearbeit und weitergehende Auswirkungen des Elterngeldes auf Geschlechterrollenvorstellungen dargestellt. Die deutschen Erfahrungen werden eingeordnet in andere internationale Beispiele von Elternzeit und -geld. Auf der Basis empirischer Evidenz und internationaler Erfahrungen leitet die Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts Empfehlungen für mehr exklusive Mütter- und Vätermonate (bzw. exklusive Elternzeitmonate für Elternteil A und Elternteil B) sowie eine dynamisierte Einkommensersatzrate ab. Ein Großteil der empirischen Befunde wurde in einer Expertise von Samtleben et al. (2020b) zusammengetragen.

8.6.1 Entwicklung der Nutzung

Seit Einführung des Elterngeldes hat sich der Anteil der Väter, die Elternzeit nehmen, kontinuierlich erhöht; mittlerweile liegt er bei 40 % bundesweit (Statistisches Bundesamt, 2020j).⁴⁶³ Dagegen nehmen neun von zehn Müttern die Leistung recht konstant in Anspruch. Geschlechtsspezifische Unterschiede finden sich auch in der Nutzungsdauer. Während 80 % der Väter mit Elterngeldbezug die Leistung anfangs nur für zwei Monate beantragten, also die Mindestdauer, um als Eltern Anspruch auf die Partnermonate zu haben, sind es inzwischen 35 % mit Bezügen zwischen drei und 12 Monaten. Mütter wiederum beziehen nach wie vor zu über 90 % das Elterngeld über zehn bis zwölf Monate hinweg (Samtleben et al., 2019, S. 610).

Seit dem Jahr seiner Einführung ist der Anteil an Müttern, die ElterngeldPlus beziehen, auf 30 % angestiegen (Samtleben et al., 2019, S. 610). Während es mit dem ElterngeldPlus zum einen gelingt, einen Teil der Mütter früher wieder in den Arbeitsmarkt einzubinden, hat es auch auf die Elternzeit von Vätern Einfluss: Im Jahr 2018 betrug der Anteil der Väter, die ElterngeldPlus beziehen, knapp 13 % (Statistisches Bundesamt, 2019e). Auch die durchschnittliche Dauer der Elternzeit von Vätern ist seit dem Jahr 2015 noch einmal gestiegen, v.a. der Anteil der Väter, die mehr als zwei Monate Elternzeit nehmen, vermutlich da sie durch das ElterngeldPlus die Elternzeit besser mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit kombinieren können. Im Jahr 2018 währte ihr Bezug von ElterngeldPlus im Schnitt 8,9 Monate (ebd.), und 17 % der beziehenden Väter hätten ohne das ElterngeldPlus nicht ihre Arbeitszeiten verringert (IfD Allensbach, 2018; vgl. BT-Drs. 19/400). Bis zu 40 % der Väter, die ElterngeldPlus beantragen, nutzen den Partnerschaftsbonus, der eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit beider Elternteile zwischen 25 und 30 Wochenstunden voraussetzt (BT-Drs. 19/400).

Die Nutzung des Elterngeldes ist selektiv. Es wird überwiegend von Vätern mit hohen Bildungsabschlüssen in Anspruch genommen. Der stärkste Anstieg war laut Geisler und Kreyenfeld (2019a) unter hoch gebildeten Männern zu verzeichnen, die einen höheren Bildungsabschluss als ihre Partnerinnen hatten. Väter mit niedrigeren Bildungsabschlüssen haben höhere Nutzungsraten als Väter mit mittleren Bildungsabschlüssen. Außerdem gehen Männer mit Migrationshintergrund seltener in Elternzeit als Männer ohne Migrationshintergrund und Westdeutsche seltener als Ostdeutsche (Geisler & Kreyenfeld, 2012; Wrohlich et al., 2012). Als häufigsten Grund für die geringere Bezugsdauer nennt die Mehrheit der Väter finanzielle Probleme (Samtleben et al., 2019). Weitere Gründe sind, dass die Partnerin zwölf Monate beim Kind bleiben will, und die Sorge vor negativen beruflichen Konsequenzen. Qualitative Studien, wie die Paarinterviews von Peukert (2017), weisen darauf hin, wie relevant der wahrgenommene Möglichkeitsraum familienpolitischer Maßnahmen ist, und wie er durch Selbst- und Fremdzuschreibung von Erwerbsverantwortung und Betreuungsverantwortung reduziert werden kann.

Grundsätzlich scheinen Väter seit der Elterngeldreform zunehmend in die Kinderbetreuung eingebunden zu sein. Dennoch bestehen weiterhin starke Unterschiede in der Bezugsdauer zwischen Müttern und Vätern. Offenbar hat das Elterngeld in seiner jetzigen Form noch nicht zu einer annähernd egalitären Verteilung der Betreuungszeiten geführt.

⁴⁶³ Bezogen auf beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2017 geborene Kinder (neueste ermittelte Daten). Die Väterbeteiligung in den Bundesländern reicht dabei von 28 % im Saarland bis 52 % in Sachsen (Statistisches Bundesamt, 2020i).

8.6.2 Kausale Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung

Nach dem Blick auf die Nutzungszahlen interessieren zunächst die Auswirkungen des Elterngeldes auf die kurz- und längerfristige Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern sowie auf ihre weiteren Karriereverläufe nach der Elternzeit. Hierzu gibt es bereits zahlreiche methodisch überzeugende Studien, die sich quasi-experimenteller Ansätze oder struktureller Modellrechnungen bedienen und somit belastbare Erkenntnisse zu kausalen Wirkungsketten liefern (siehe ausführliche Diskussion der Studien in Samtleben et al., 2020b).

Da sich die finanziellen Anreize einer Erwerbstätigkeit nach dem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes unterscheiden – und im Vergleich zum vorher gewährten bedürftigkeitsabhängigen Erziehungsgeld auch unterschiedlich verändert haben – sind schon aus theoretischer Perspektive unterschiedliche Effekte auf die Erwerbsbeteiligung, v.a. von Müttern aus verschiedenen Einkommensgruppen zu erwarten. Tatsächlich bestätigt die Mehrheit der empirischen Studien, dass Mütter mit hohem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes ihre Erwerbsbeteiligung im ersten Lebensjahr des Kindes im Vergleich mit der Zeit vor Elterngeldeinführung verringern und sich damit die Dauer ihrer durchschnittlichen Erwerbsunterbrechung etwas verlängert. Ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes zeigen sich überwiegend positive Beschäftigungseffekte, außer für Alleinerziehende. Die Arbeitseffekte sind besonders groß für Mütter aus Ostdeutschland und Mütter mit unterdurchschnittlichem Einkommen (Geyer et al., 2015; Wrohlich et al., 2012; Welteke & Wrohlich, 2016). Mittelfristig, d. h. drei bis fünf Jahre nach Geburt des Kindes, sind dagegen positive Effekte auf die Erwerbsbeteiligung insbesondere bei alleinerziehenden, erstgebärenden und hochgebildeten Frauen zu beobachten (Kluve & Schmitz, 2018). Längerfristige Auswirkungen auf die Karriereverläufe und Löhne von Müttern sind wegen der natürlichen Datenbegrenzung auf die Jahre nach 2007 vergleichsweise weniger erforscht. Eine Ausnahme ist die Studie von Frodermann et al. (2020), der zufolge anfänglich etwas längere Erwerbsunterbrechungen von Müttern mit hohem Einkommen keine späteren Lohneinbußen zur Folge haben. Im Gegenteil sind die langfristigen Lohn-effekte für diese Gruppe sogar positiv, und zwar unabhängig von ihren Arbeitszeiten oder anderen Faktoren, mutmaßlich wegen der gestiegenen Beteiligung der Väter an der Elternzeit, die den Müttern eine größere Flexibilität in der Erwerbsbeteiligung ermöglicht. Für Mütter mit geringem Einkommen vor der Geburt finden sich diese positiven Lohn-effekte jedoch nicht. Trotzdem tragen die positiven Arbeitseffekte insbesondere bei Müttern mit geringen Einkommen zur wirtschaftlichen Stabilität dieser Gruppe bei (Bonin et al., 2013).

Im Gegensatz zu Müttern arbeiten Väter, die Elternzeit nehmen, auch nach der Elternzeit zum überwiegenden Teil wieder in Vollzeit. Auszählungen von Umfragedaten zeigen, dass Väter, die für mehr als zwei Monate in Elternzeit gehen, eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, nach der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten. Dieser Zusammenhang ist jedoch nicht notwendigerweise kausal zu interpretieren. Vielmehr liegt nahe, dass Väter, die geneigt sind, Sorgearbeit zu übernehmen, sowohl längere Elternzeiten nehmen als auch eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, in Teilzeit zu arbeiten.

Empirische Beobachtungen, obschon nicht kausal zu interpretieren, deuten außerdem darauf hin, dass die kurzen Elternzeiten von zwei Monaten für Väter keine nachteiligen Wirkungen auf ihre späteren Karriereverläufe haben. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass sich mit zunehmender Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter aus Arbeitgebersicht die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass auch andere männliche Beschäftigte zeitweise aus ihrem Job aussteigen könnten, um sich um ihren Nachwuchs zu kümmern. Dies wiederum verringert die relativ höhere Ausfallwahrscheinlichkeit von weiblichen Beschäftigten, sodass eine rein statistische Diskriminierung gegen diese Beschäftigtengruppe, d. h. eine Diskriminierung auf Grund von Gruppenzuschreibungen, sich immer weniger „lohnt“, da nun auch männliche Beschäftigte ausfallen können. Noch verbleibt allerdings eine Diskrepanz zwischen der arbeitgeberseitig erwarteten längeren Unterbrechung durch potenzielle Mütter und der erwarteten kürzeren Unterbrechung durch potenzielle Väter.

8.6.3 Wirkungen auf die Aufteilung der Sorgearbeit

Im Unterschied zur Erwerbsbeteiligung gibt es im Bereich der Sorgearbeit noch relativ wenige belastbare Studien, die kausale Schlüsse darüber zulassen, inwiefern die Elternzeit von Vätern auch zu einem längerfristig höheren Engagement in der Kinderbetreuung und Hausarbeit und damit zu einer gleichmäßigeren Aufteilung der Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern führt. Vergleiche zwischen Vätern, die Elternzeit nehmen, und solchen, die dies nicht tun, bzw. zwischen Gruppen mit unterschiedlicher Bezugsdauer des Elterngeldes sind wegen der früher beschriebenen Selektivität wenig aussagekräftig. Zumindest für die kurze Frist, d. h. im ersten Lebensjahr des Kindes, liegt nahe und kann auch gezeigt werden, dass Väter, die Elternzeit nehmen, sich stärker an der Kinderbetreuung und an der Hausarbeit beteiligen (Lauber et al., 2014; Wrohlich et al., 2012).

Erste kausalanalytische Studien auf Grundlage von Langfristbeobachtungen von Vätern, jeweils vor und nach Inanspruchnahme des Elterngeldes bzw. der Elternzeit deuten darauf hin, dass diese Effekte auch längerfristig vorhalten (Tamm, 2019; Bünning, 2015). Demnach zeigen Väter, die in Elternzeit waren, auch mehrere Jahre später ein höheres zeitliches Engagement bei der Kinderbetreuung (jedoch nicht bei der Hausarbeit).

Es ist allerdings zu vermuten, dass tradierte Rollenmuster langfristig eher dann aufgebrochen werden, wenn die Elternzeit nacheinander und nicht zeitgleich von den Elternteilen genommen wird, da nur dann ein echter Rollentausch vollzogen werden muss (Beblo & Boll, 2014a). So weisen die Analysen von Schober und Zoch (2019) darauf hin, dass nur von den alleinigen Elternzeitmonaten der Väter ein solcher Schub ausgeht. Bei Eltern, die sich zeitgleich um das Kind kümmern, zeigen Querschnittsanalysen eine eher traditionelle Aufteilung der Tätigkeiten: Mütter übernehmen die Routinetätigkeiten, Väter eher zeitlich flexible (Craig, 2006; Craig & Mullan, 2011). Zudem verrichten Mütter einen höheren Anteil der Sorgearbeit ohne zeitgleiche Anwesenheit des Partners, als dies umgekehrt bei Vätern der Fall ist – mit den entsprechenden Rückwirkungen auf das berufliche Engagement und Vorankommen der Frauen. Aktuelle Längsschnittanalysen zur Aufteilung der Sorgearbeit bei Paaren während der Nutzung von Homeoffice bestätigen die früheren Befunde. Demnach ist das oben eingeführte sogenannte Gender Care Share, d. h. der Anteil der Sorgearbeit durch die Frau, tendenziell höher, wenn beide Partner Homeoffice machen, aber signifikant geringer, wenn nur der Mann im Homeoffice ist (Samtleben et al., 2020a).

8.6.4 Kausale Wirkungen auf Lebensformen und soziale Normen

Das Elterngeld hat laut Samtleben et al. (2020b) nicht nur Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, sondern auch auf andere Bereiche des Familienlebens wie eine gestiegene Fertilität (Cygan-Rehm, 2016; Raute, 2019), ein höheres Wohlbefinden (Maeder, 2014), eine bessere Entwicklung der Kinder (Huebener et al., 2018) und sogar den Familienstand der Eltern⁴⁶⁴ (Cygan-Rehm et al., 2018). Darüber hinaus ist zu vermuten, dass die aus dem Elterngeld resultierende steigende Bereitschaft von Vätern, in Elternzeit zu gehen, auch dazu beitragen kann, dass sich die gesellschaftlichen Einstellungen insgesamt verändern. Geschlechterstereotype Vorstellungen über die Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit könnten an Nährboden verlieren, und durch die höhere Wahrscheinlichkeit, dass auch männliche Beschäftigte wegen einer Elternzeitnutzung befristet aus dem Erwerbsleben ausscheiden, würde statistisch die relative Ausfallwahrscheinlichkeit von weiblichen Beschäftigten und damit deren Diskriminierungsrisiko senken. Gleichzeitig ist vorstellbar, dass es Vätern unter den sich ändernden Rollenvorstellungen leichter gelingt, ihre Ansprüche auf Elternzeit auch gegenüber den Arbeitgebenden durchzusetzen.

Erste indirekte Evidenz für solch eine Veränderung sozialer Normen zeigen Bergemann und Riphahn (2015), die die Auswirkungen des Elterngeldes auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern untersucht haben. Dass sie besonders große Effekte für Mütter finden, die in ländlichen Regionen leben oder in Westdeutschland, sowie für Frauen mit einer externen Kontrollüberzeugung (Locus-of-control), könnte damit erklärt werden, dass das Verhalten dieser Frauen stärker durch soziale Normen eingeschränkt ist. Auch Kluge und Schmitz (2018) argumentieren, dass die erhöhte Erwerbsbeteiligung unter Müttern für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach Geburt des Kindes auf Änderungen der sozialen Normen bezüglich der Erwerbstätigkeit von Müttern zurückzuführen sein müsse, da die Einführung des Elterngeldes die finanziellen Anreize zur Erwerbstätigkeit in den Jahren nach dem zweiten Lebensjahr eines Kindes nicht verändert hat. Als direkte Evidenz interpretieren Unterhofer et al. (2017) ihren Befund, dass das Elterngeld auch die Einstellungen der Großeltern-Generation signifikant beeinflusst hat.

8.6.5 Internationale Einordnung

Im internationalen Vergleich gibt es zwei Ansätze, mit denen das Ziel einer höheren Beteiligung von Vätern an der Kinderbetreuung und -erziehung und damit einer gleichmäßiger geteilten Sorgearbeit verfolgt wird: Durch individuelle Ansprüche der Elternteile, welche bei Nichtinanspruchnahme des Elterngeldes verfallen, oder durch die Vergabe eines Bonus bei geteilter Betreuungszeit. Das Elterngeld in Deutschland gilt als Bonusmodell in der Form 12 + 2. Der Bonus wird in Form von zwei zusätzlichen Betreuungsmonaten, den Partnermonaten, gewährt. Daher übt er im Grunde die gleiche ökonomische Anreizwirkung für eine geteilte Betreuung aus, wie es individuelle Ansprüche tun. Obwohl also die Anreizwirkungen aus ökonomischer Perspektive die gleichen

⁴⁶⁴ Demnach scheint die höhere finanzielle Absicherung durch das Elterngeld (im Vergleich zum früheren Erziehungsgeld) den Frauen zu ermöglichen, früher den Wunsch nach einer Trennung vom Vater ihres Kindes umzusetzen.

zu sein scheinen, ist jedoch denkbar, dass die unterschiedlichen Definitionen von Norm und Abweichung (individuelle Ansprüche, die verfallen vs. gemeinsamer Anspruch mit Bonus) angesichts geschlechterspezifischer Lebensrealitäten andere Verhaltenswirkungen entfalten. In diesem Sinne könnte das deutsche Elterngeld im Framing der individuellen Ansprüche ebenso gut als 2 + 2 + 10 bezeichnet werden, d. h. mit zwei individuellen Elterngeldmonaten für jeden Elternteil und zehn frei aufteilbaren Monaten.

Individuelle Ansprüche auf Elternzeit, wenn auch nicht immer vergütet, gibt es laut dem International Network on Leave Policies and Research (Koslowski et al., 2019) in 19 Ländern (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Kroatien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Slowenien, Spanien, Tschechien und dem Vereinigten Königreich). Einen gemeinsamen, frei zwischen den Eltern aufteilbaren sieht das zitierte Netzwerk in zehn Ländern (Bulgarien, Estland, Finnland, Kanada-Québec, Litauen, Österreich, Polen, Russland, der Slowakei und Ungarn). Sechs Länder haben demnach ein gemischtes Modell mit sowohl einem gemeinsamen als auch individuellen Ansprüchen (Island, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Rumänien und Schweden). In der Regel ist ein individueller Anspruch nicht auf den anderen Elternteil übertragbar und verfällt, wenn er nicht in Anspruch genommen wird. Nur in manchen Ländern, darunter Kroatien, Tschechien, Neuseeland, Slowenien und Schweden, kann ein Teil auch vom Partner übernommen werden. Darüber hinaus gibt es dynamische Modelle, in denen sich der Lohnersatz nach einer bestimmten Zahl von Elternzeittagen pro Elternteil verringert (wie in Japan und Kroatien) oder sich beim zweiten Elterngeldbeziehenden erhöht (wie in Korea), sodass die geteilte Elternzeit statt durch einen harten Schnitt durch mehrere kleinere Schritte graduell finanziell interessanter wird. Ein weiterer Aspekt ist das sogenannte „Speed Premium“, mit dem bspw. in Schweden verhindert werden sollte, dass das Elterngeld zu gering ausfällt, wenn in kürzerer Folge ein weiteres Kind geboren und in der Zwischenzeit in Teilzeit gearbeitet wird.

In Textbox 8-3 werden einige internationale Beispiele und ihre bisher bekannten Wirkungsweisen beschrieben. Generell ist festzustellen, dass ein individueller Anspruch die Elternzeit von Vätern erhöhen kann, allerdings nur, wenn die begleitende Zahlung einen wesentlichen Teil des Einkommensverlustes ausgleichen kann. Zusätzlich zu den geschilderten Maßnahmen gewähren viele Länder zudem eine Art Vaterschaftsurlaub, welcher primär der Unterstützung der Mutter in den ersten Tagen und Wochen kurz nach der Geburt dient (vgl. Koslowski et al., 2019).⁴⁶⁵ Allerdings kann in Finnland der größere Teil des Vaterschaftsurlaubs nur in Anspruch genommen werden, wenn die Mutter sich nicht gleichzeitig in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit befindet.

Textbox 8-3 Beispiele für Elternzeit- und Elterngeldregelungen in ausgewählten Ländern

Individuelle Ansprüche

In **Norwegen** besteht ein Anspruch auf eine bezahlte Elternzeit nach der Geburt, deren Länge mit der Höhe der Geldleistung zwischen 46 Wochen (bei 100 % des vorangegangenen Einkommens, bis zu 10.018,60 Euro monatlich) und 56 Wochen (80 %) variiert. Hiervon haben seit 2018 beide Elternteile Anspruch auf 15 bzw. 19 Wochen, welche regulär nicht übertragbar sind. Die übrigen Wochen können frei aufgeteilt werden (vgl. Brandth & Kvande, 2019, 367f.). Mit Einführung erster (geringerer) Quoten für Männer seit Anfang der 1990er-Jahre zeigte sich bereits ein bemerkenswerter Anstieg des Anteils der Väter in Elternzeit von zuvor rund 4 auf bis zu 87 % innerhalb der ersten 15 Jahre (vgl. Brandth & Kvande, 2019, S. 373; Grambo & Myklebø, 2009, S. 16). Neuere Statistiken belegen, dass 70 % der Väter die individualisierte Zeit exakt ausschöpfen, die übrige Zeit jedoch primär von der Mutter übernommen wird (vgl. Brandth & Kvande, 2019, S. 373f.).

In **Island** gibt es keine offizielle Unterscheidung von Vaterschafts- oder Mutterschaftsurlaub, die bezahlte Elternzeit muss zu jeweils einem Drittel durch jeden Elternteil genommen werden. Das übrige Drittel kann frei aufgeteilt werden. Die finanzielle Kompensation beträgt 80 % des durchschnittlichen Jahresgehalts (bis maximal 4.229,19 Euro im Monat, vgl. Eydal & Gíslason, 2019, 267ff.). 2016 lag der Anteil der Väter, die zumindest einen Teil der Elternzeit übernahmen, bei 83 %. Gleichzeitig zeigt sich, dass mit einer durch-

⁴⁶⁵ Im Rahmen des Berichts können die einzelnen Maßnahmen nur verkürzt dargestellt werden, weshalb weiterführende Regelungen (bspw. in Abhängigkeit der Kinderanzahl, der finanziellen Leistung oder des Einkommens sowie mögliche nichtstaatliche Regelungen bspw. über Tarifverträge oder regionale Unterschiede) nicht immer berücksichtigt werden. Als Informationsgrundlage dient – soweit nicht anders angegeben – Koslowski et al. 2019, mit dem Stand April 2019.

schnittlichen Tagesanzahl von 88,3 Tagen die meisten Männer die individualisierten drei Vatermonate übernahmen. Nur 14 % beteiligten sich an den übrigen drei Monaten, welche frei zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden können (vgl. Eydal & Gíslason, 2019, S. 263).

Auch das Elterngeld in **Schweden** sieht Perioden vor, die nur vom entsprechenden Elternteil übernommen werden können. So können 90 der 195 einkommensabhängig bezahlten Elternzeittage nur pro Elternteil genommen werden – die übrigen 105 lassen sich auf den anderen Elternteil übertragen. Die finanzielle Leistung liegt hier bei 77,6 % des Einkommens mit einer jährlichen Deckelung bei 45.737,50 Euro. Darüber hinaus werden weitere 45 Tage übertragbarer Elternzeit pro Elternteil pauschal mit rund 17 Euro am Tag abgegolten (vgl. Duvander & Löfgren, 2019, 461f.). Zusätzlich zu diesen staatlichen Transfers gelten für die meisten Beschäftigten Tarifverträge, welche (zum Teil mit abweichenden Bedingungen und Laufzeiten) eine zusätzliche Erhöhung der finanziellen Leistung auf bis zu 90 % des vorangegangenen Gehalts ermöglichen (Duvander et al., 2020, 5f.). Duvander et al. (2020, S. 4) bescheinigen der Einführung von Väterquoten in Schweden einen positiven Effekt: 90 % der Väter nutzen inzwischen die bezahlte Elternzeit. Allerdings liegt der Anteil der von Vätern übernommenen Elternzeit – trotz Anstieges über die letzten Jahre – bei nur rund einem Viertel. Zudem zeigt sich an der Kohorte von Vätern, deren Kinder 2013 geboren wurden, dass nur 44 % die damals individuell gewährten zwei Monate voll nutzten (vgl. Duvander & Löfgren, 2019, 467f.).

In **Luxemburg** beträgt die Elternzeit (bei Vollzeit) entweder vier oder sechs Monate, in denen ein Einkommensersatz in Abhängigkeit des vorjährigen Erwerbsumfangs und Einkommens (maximal 3.451,83 Euro monatlich) gezahlt wird. Dieser Anspruch besteht auch hier für beide Elternteile individuell (vgl. Zhelyazkova et al., 2019, 324f.). Seit dem Umstieg von einem Pauschalbetrag auf einen Lohnersatz im Jahr 2016 ist das Elterngeld insbesondere für Väter attraktiver, deren Anteil am Elterngeld innerhalb eines Jahres um 20 %-Punkte auf 45 % stieg. Zudem zeigte sich ein Anstieg bei den Vätern, die ihre Erwerbstätigkeit komplett für die Elternzeit unterbrechen (vgl. Zhelyazkova et al., 2019, S. 330).

Einen Sonderfall stellt **Finnland** dar, wo die bezahlte Elternzeit zwar frei aufgeteilt werden kann, der Vaterchaftsurlaub jedoch Auflagen unterliegt. So können sechs der neun Wochen des Vaterchaftsurlaubs nicht genommen werden, solange sich die Mutter in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit befindet und sind somit erst im Anschluss an die Elternzeit möglich (vgl. Salmi et al., 2019). Der Einkommensersatz ist degressiv und beträgt zwischen 25 und 70 % des entgangenen Einkommens. Bis zu 83 % der Väter nehmen die ersten drei Wochen des Vaterchaftsurlaubs wahr, nur 56 % die zusätzlichen Wochen (im Jahr 2017). Zudem zeigt sich, dass rund ein Viertel der Väter weder Vaterchaftsurlaub noch Elternzeit nimmt und dass in jeder dritten Familie die Mutter auch während des Vaterchaftsurlaubs des Vaters zuhause bleibt (vgl. Salmi et al., 2019, 204ff.).

Bonusmonate

In **Frankreich** haben Eltern die Möglichkeit, die Bezugsdauer des Elterngeldes in Abhängigkeit der Kinderanzahl um bis zu zwölf Monate zu erhöhen, indem die Elternteile nacheinander das Elterngeld beantragen. Dieses ist an die Bedingung geknüpft, dass der jeweilige Elternteil seine Arbeitsstunden auf höchstens 80 % reduziert. Die gezahlte Leistung variiert in Abhängigkeit der Restarbeitszeit und lag 2019 zwischen 396 Euro (keine Arbeitszeit) und 147 Euro (zwischen 50 und 80 % der Vollarbeitszeit) (vgl. Boyer & Fagnani, 2019, 217f.). Diese geringe Kompensation setzt offenbar insbesondere für Väter nur geringe Anreize: Im Dezember 2017 waren lediglich 6,2 % der Personen im Leistungsbezug männlich (vgl. Boyer & Fagnani, 2019, S. 221).

Auch in **Portugal** kann ein zusätzlicher Monat bezahlter Elternzeit beantragt werden, wenn diese von den Eltern geteilt wird. Unter der Bedingung, dass jeder Elternteil mindestens einen Monat allein in Elternzeit ist, kann die reguläre Zeit von 120 Tagen bei hundertprozentigem Gehaltsausgleich (ohne Obergrenze) auf 150 Tage verlängert werden. Zudem besteht die Option einer Verlängerung bei geringerem Ausgleich (vgl. Wall et al., 2019, S. 388). 2018 lag der Anteil der Paare, die sich für den Elternzeitbonus – und somit für das Aufteilen der Elternzeit zwischen den Eltern – entschieden bei rund 32 %. Die meisten dieser Elternpaare entscheiden sich dafür, dass die Mutter während der regulären Elternzeit zuhause bleibt, während der Vater den Zusatzmonat nimmt (vgl. Wall et al., 2019, S. 398).

Dynamisierte Bonusmonate

Während in **Japan** ein individueller Anspruch jeden Elternteils auf Elternzeit bis zum zwölften Monat nach der Geburt des Kindes besteht, werden hier bei Aufteilen der Betreuungszeit zwei zusätzliche Monate gewährt. Als zusätzlicher Anreiz werden über die ersten 180 Tage pro Elternteil 67 % des vorangegangenen Gehalts (maximal jedoch 2.455,25 Euro) gezahlt, danach nur noch eine reduzierte Rate von 50 % (maximal 1.832,28 Euro) (vgl. Nakazato et al., 2019, 290f.). Dennoch beantragten nur 5 % der Beschäftigten, die zwischen Anfang Oktober 2015 und Ende September 2016 Vater wurden, Elternzeit – gegenüber 83 % der Mütter. Von den Vätern, die zwischen April 2014 und März 2015 aus der Elternzeit zurückkamen, nahmen 80 % weniger als einen Monat und knapp 57 % unter fünf Tagen frei (vgl. Nakazato et al., 2019, 296f.).

In **Kroatien** bestehen individuelle Ansprüche auf die Elternzeit von vier Monaten pro Person, welche insgesamt sechs Monate lang mit einer hundertprozentigen Lohnersatzleistung einhergehen. Die Leistung ist auf 120 % der „Budgetary Base Rate“ (von 448.70 Euro) begrenzt. Der Lohnersatz wird ähnlich wie in Japan ab dem siebten Monat regulär verringert, kann aber durch das Aufteilen der Elternzeit zwischen den Eltern um zwei Monate verlängert werden (vgl. Dobrotić, 2019, 153f.). Allerdings wurde 2018 nur rund 8 % der Elternzeit von Vätern übernommen (vgl. Dobrotić, 2019, S. 159).

In **Korea** werden die ersten drei Monate der Elternzeit desjenigen Elternteils, der als zweites die Elternzeit in Anspruch nimmt, mit bis zu 100 % (maximal 1.895,60 Euro monatlich) anstelle von 80 % (und maximal 1.137,36 Euro monatlich) des vorangegangenen Einkommens vergütet (vgl. Kim, 2019, 301f.). Während der Anteil der Männer an den Elternzeitnehmenden im Jahr 2018 bei nur rund 18 % lag, betrug der Anteil der Väter, der die Monate mit der höheren Leistung nutzte, bei rund 87 %. Die durchschnittliche Dauer der von Vätern genommenen Elternzeit lag bei 6,6 Monaten (vgl. Kim, 2019, 305f.).

8.6.6 Zwischenfazit

In der internationalen Gesamtschau sind sich die ökonomischen Anreizsysteme für eine gleichmäßiger zwischen den Eltern geteilte Betreuung erstaunlich ähnlich. Überall werden durch teilweise individualisierte Ansprüche, entweder als Malus- oder als Bonusmonate bezeichnet, finanzielle Anreize zur Nutzung von Elternzeit durch beide Elternteile gesetzt. Die Anreize unterscheiden sich jedoch ganz erheblich in Höhe und Dauer und darin, ob es sich um eine Pauschal- oder eine Lohnersatzleistung handelt sowie vermutlich auch in ihrer normativen Wirkung. Während in einigen Ländern eine monatliche Pauschale gezahlt wird, wird in anderen der Einkommensverlust sehr hoch kompensiert, bspw. zu 100 % in Norwegen, Island und Portugal und zu knapp 80 % in Schweden (bei Beteiligung des Arbeitgebers bis zu 90 %). Mit der Höhe der Lohnersatzleistung und dem Anteil individuell gewährter Elternzeitmonate (als Norm und nicht als Bonus) steigt im Großen und Ganzen der Prozentsatz der Väter, die sich tatsächlich für eine Elternzeit entscheiden. Wegweisende Modelle sind solche, in denen sich der Einkommensersatz pro Elternteil im Zeitverlauf verringert und die geteilte, nacheinander in Anspruch genommene Elternzeit durch diese Dynamik finanziell attraktiver wird.

Um das Ziel einer egalitäreren Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Müttern und Vätern zu befördern, war somit die Einführung des Elterngeldes in Deutschland als Kompensationsleistung und mit individualisierten Partnermonaten ein wichtiger erster Schritt. Mit dem zusätzlichen Partnerschaftsbonus im ElterngeldPlus wurde das Instrumentarium erweitert, und mit den jüngsten Reformplänen gewinnt es noch mehr an Flexibilität. Als empirische Wirkung zeigt sich: Mütter von kleinen Kindern sind früher wieder erwerbstätig, Väter übernehmen häufiger die Kinderbetreuung, und die gesellschaftlichen Einstellungen hierzu haben sich ebenfalls entwickelt. Allerdings verharrt die Aufteilung der Elternzeitmonate trotz der kontinuierlich steigenden Beteiligung von Vätern seit 2007 recht hartnäckig bei 12 + 2. D. h. bei einem Großteil der Paare ist die Mutter ein Jahr lang zuständig für das Kind und der Vater zwei Monate. Oft bedeuten diese zwei Monate zudem noch geteilte Verantwortung und Betreuung, wenn sie während der Elternzeit der Mutter liegen. Diese Lebensrealität ist weit davon entfernt, die Diskrepanzen in der Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern abzubauen.

Wenn das Ziel einer egalitäreren Arbeitsteilung weiterverfolgt und mit geeigneten Rahmenbedingungen flankiert werden soll, erscheint eine Ausweitung der individuellen Partnermonate der konsequente nächste Schritt in der Weiterentwicklung des Elterngeldes. Die Familienberichtskommission schlägt in Anlehnung an die beschriebenen internationalen Beispiele und in Anbetracht der Wirkmacht von Normen ein symmetrisches Elterngeld-Modell vor, das aus folgenden zentralen Elementen besteht:

- **Das Modell 3 + 8 + 3:** Die Summe der Elterngeldmonate beider Elternteile bleibt 14. Es sollen jeweils drei Monate für jeden Elternteil exklusiv reserviert sein, und acht weitere Monate können frei zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Die Bezeichnung 3 + 8 + 3 ist bewusst symmetrisch gewählt; sie soll deutlich machen, dass die Elternzeit Anspruch und Aufgabe beider Elternteile ist; sie kann von beiden gleichermaßen in Anspruch genommen werden und liegt nicht hauptverantwortlich bei einem Elternteil. (Übertrüge man diese Logik auf das aktuelle Elterngeldmodell, hieße es statt 12 + 2 nunmehr 2 + 10 + 2.) Mit den im 3 + 8 + 3-Modell symmetrisch angelegten, auf drei erhöhten exklusiven Elterngeldmonaten und der maximalen Elterngelddauer von elf Monaten für einen einzelnen Elternteil wird die gleichstellungspolitische Zielsetzung beim Elterngeld somit noch einmal geschärft.
- **Hohe Lohnersatzleistung in den ersten Monaten mit Dynamisierung:** Eine weitere Empfehlung ist die Dynamisierung der Einkommensersatzleistung (ähnlich wie in Japan oder Kroatien), und zwar in der Form, dass das Elterngeld für jeden Elternteil in den exklusiven sowie der Hälfte der aufteilbaren Elterngeldmonate, also maximal sieben Monate lang, das entgangene Nettoerwerbseinkommens zu 80 % ersetzt und in den darüber hinausgehenden (höchstens vier) Monaten zu 50 %. Jeder Elterngeldmonat eines Elternteils, der über die hoch entgoltenen sieben Monate hinausgeht, wird mit einem niedrigeren Einkommensersatz von 50 % entgolten. Eine asymmetrische 11 + 3-Aufteilung der Elternzeit für Mutter und Vater wäre weiterhin abbildbar. Im Durchschnitt hätten Frauen damit eine Einkommensersatzrate von 69 % pro Monat – also höher als aktuell, allerdings nur elf Monate lang und nicht mehr zwölf. Das maximale Elterngeld bezögen Elternpaare, in denen sich beide Elternteile jeweils sieben Monate lang um das gemeinsame Kind kümmern und dabei jeweils 80 % Einkommensersatz beziehen. Damit stiege der finanzielle Anreiz, die Elternzeit gleichmäßiger zwischen den Elternteilen aufzuteilen, und das häufigste Argument für kürzere Elternzeiten von Vätern, sie könnten sich die Elternzeit finanziell nicht leisten, würde ebenfalls ein Stück weit entkräftet.
- **Begrenzung der gleichzeitigen Elternzeit auf einen Monat:** Dem schwedischen Beispiel und den empirischen Hinweisen auf die Notwendigkeit eines echten Rollentausches folgend soll der gleichzeitige Elterngeldbezug von Eltern auf einen Monat begrenzt werden. Es sollte den Eltern überlassen bleiben zu entscheiden, ob und wann eine gleichzeitige Elternzeit für sie Erleichterung bringt.
- **Mindestbezug von zwei Monaten:** Genauso wie beim aktuellen Elterngeld soll es nicht möglich sein, dass Väter (und Mütter) weniger als zwei Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten, die Mindestbezugsdauer des Elterngelds beträgt zwei Monate pro Elternteil, von denen nur ein Monat gemeinsam mit dem anderen Elternteil genommen werden kann.
- **Regelungen für Alleinerziehende:** Analog zur aktuellen Praxis würden Alleinerziehende, bei denen der Vater des Kindes weniger als 30 % der Betreuung übernimmt, den vollen Umfang von 14 Monaten in Anspruch nehmen können. Für Alleinerziehende, denen finanzielle Optimierungen durch eine Aufteilung mit dem anderen Elternteil nicht möglich sind, wäre denkbar, dass sie die exklusiven Monate des anderen Elternteils zugeschlagen bekämen (d. h. elf Monate lang 80 % Einkommensersatz als Elterngeld bekämen und dieses erst ab dem zwölften Monat auf 50 % sinken würde). Damit verliert auch das Ziel, den schwierigen Übergang in die Elternschaft finanziell abzusichern, nicht an Bedeutung.
- **Anhebung des Mindest- und des Höchstbetrags:** Schließlich erscheint es an der Zeit, sowohl den seit Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 nicht erhöhten Mindestbetrag des Basiselterngeldes von 300 Euro als auch den konstant gebliebenen Höchstbetrag von 1.800 Euro an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen bzw. konsistent auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes I zurückzubeziehen. Angesichts einer Preissteigerungsrate von gut 18 % zwischen den Jahren 2007 und 2020 erscheint eine Erhöhung des Mindestbetrages auf 360 Euro (aufgerundet von 355) angemessen. Der Höchstbetrag sollte analog zum Arbeitslosengeld auf 2.016 Euro erhöht werden.
- **ElterngeldPlus:** Das ElterngeldPlus müsste an das erhöhte Basiselterngeld angepasst werden. Die Logik des maximal doppelt so langen Bezugs bei halbiertes Leistung und auch der Partnerschaftsbonus können erhalten bleiben.

8.7 Handlungsfeld Ehegattenbesteuerung

Die Art und Weise, wie Ehepaare in Deutschland besteuert werden, wird seit geraumer Zeit im Hinblick auf die Arbeitsteilung im Haushalt sowie die Anreizwirkungen auf die Erwerbstätigkeit diskutiert. Es bestehen aus ökonomischer Sicht unterschiedliche Betrachtungsweisen, wie innerhalb der Ehe Entscheidungen getroffen werden und welche Alternativen zur gegenwärtigen Besteuerung denkbar sind. Vor diesem Hintergrund kann untersucht werden, ob und wie sich Entscheidungsprozesse auswirken und welche Effekte auf die Arbeitsmarkt-beteiligung durch alternative Modelle zu erwarten sind.

8.7.1 Das Konzept der Ehe und die Ziele und Wirkungen der Ehegattenbesteuerung

Mögliche Fehlanreize für die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen stellen eines der wichtigsten Argumente gegen die derzeitige Form der Ehegattenbesteuerung dar. Diese entstehen durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung des „ersten“ und „zweiten“ Einkommens eines Haushaltes. Dabei wird implizit davon ausgegangen, dass die Erwerbstätigkeit und das Einkommen des Mannes von beiden Partnern als Konstante angesehen werden, während die Erwerbsbeteiligung der Frau eine flexible Größe ist und ihr Einkommen den Charakter eines Zuverdienstes hat. Die Befürwortenden des Ehegattensplittings betonen dagegen die Wahlfreiheit, die das Splitting Ehepaaren bezüglich ihrer internen Arbeitsteilung gewähre. So spielt es keine Rolle, wie das Paar die Arbeitszeit und die Einkommensentstehung auf beide aufteilt – bei 0 zu 100 %, 50 zu 50 % und 100 zu 0 % ergibt sich jeweils die gleiche Steuerlast. Der Unterschied zwischen Ehegattensplitting Befürwortenden und Ablehnenden besteht zum einen in der Perspektive, aus der sie die Steuerlasten vergleichen und beurteilen: Während die Befürwortenden die Be- bzw. Entlastungen innerhalb der verheirateten Paare vergleichen, wählen die Ablehnenden den horizontalen Vergleich zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren. Zum anderen besteht ein Unterschied darin, ob die Mitglieder eines Haushalts als Entscheidungs- und Steuereinheit betrachtet werden. Die Befürwortenden des Ehegattensplittings sehen die Familie als Entscheidungseinheit, die eine gemeinsame Zielfunktion hat und das von jedem einzelnen Mitglied erworbene Einkommen als gemeinsames Einkommen verwendet. Die Ablehnenden sehen hingegen stärker individuelle Nutzenfunktionen der Partnerinnen und Partner, die erst durch Verhandlungen zu einem Ausgleich gebracht werden (Beblo, 2008).

Die Besteuerung von Ehepaaren kann dann Auswirkungen auf die innerehelichen Entscheidungen über die Aufteilung zwischen Erwerbstätigkeit, Hausarbeit und Freizeit haben. Um die Effekte des Steuerrechts zu bewerten, ist deshalb zu klären, wie der Entscheidungsprozess in einer Ehe abläuft. Daher werden die beiden zuvor beschriebenen Sichtweisen noch einmal in Modellen explizit unterschieden (Englisch & Becker, 2016):

Entscheidet ein Ehepaar als Einheit über die Aufteilung der Hausarbeit, Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit, dann ist das Ehegattensplitting das effizienteste Modell. Die Einkommen der Ehepartner werden dabei addiert, und die Hälfte der Summe wird bei jedem Partner anhand des progressiven Tarifs besteuert. Das erzielte Familieneinkommen steht in dieser Erwerbsgemeinschaft den beiden Partnern als Konsumgemeinschaft zur Verfügung.

Aus diesem Blickwinkel äußert sich der Sachverständigenrat Wirtschaft zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2017/2018: „Steuerpolitische Reformen zur Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit sind hingegen nur sehr schwer zu erreichen. Das Ehegattensplitting folgt aus dem verfassungsrechtlichen Nicht-Diskriminierungsgebot der Ehe und sollte als steuerpolitische Ergänzung einer auf dem Subsidiaritätsprinzip basierenden Sozialpolitik verstanden werden. Ehepaare sind sozialpolitisch als Versorgungs- und Vorsorgegemeinschaft einzuordnen. Sozialpolitisch knüpft die Prüfung der Bedürftigkeit an der Haushaltssituation an. Der Sozialstaat fordert zunächst existenzsichernde Unterhaltsleistungen innerhalb der Bedarfsgemeinschaften ein, bevor er staatliche Sozialleistungen gewährt (JG 2013 Ziffern 634ff.). In einem konsistenten Steuer-Transfer-System sollte diese sozialpolitische Rolle der Bedarfsgemeinschaften eine steuerpolitische Entsprechung haben.“ (SVR Wirtschaft, 2017, Ziffer 36). Vor diesem Hintergrund des Modells der Einheitshehe lehnt der Sachverständigenrat Wirtschaft auch Änderungen beim Tarif ab: „Eine Reform der Regelungen zum Lohnsteuerabzug, etwa durch die Abschaffung der Steuerklassen III und V, baut auf die steuerliche Illusion der Steuerzahler und stellt materiell letztlich keine Verbesserung der Anreize dar.“ (ebd.)

Nimmt man dagegen an, dass **Ehepaare ihre Entscheidungen zu Erwerbsumfang und Konsum auf Grundlage individueller Präferenzen treffen und dann darüber verhandeln**, ob und wie viel wer arbeitet und wie viel Geld wer zur Verfügung hat, kann das Ehegattensplitting und eine asymmetrische Besteuerung Auswirkungen auf die Verhandlungen und damit auf die Arbeitsteilung haben. Dieser Effekt wird unterjährig durch die

Steuerklassen III und V verstärkt. Dadurch ist der unterjährig in der Lohnabrechnung zu zahlende Grenzsteuersatz für die zweitverdienende Person bei der Zusammenveranlagung deutlich höher als bei einer individuellen Besteuerung. Das kann den Anreiz zur Arbeitsaufnahme oder -ausweitung reduzieren, wenn nicht die Wirkungen der finalen Steuerberechnung den jeweiligen Partnerinnen oder Partnern ursachengerecht zugeordnet werden. In einer Übersicht zu empirischen Studien zeigen Beblo und Boll (2014b), dass es bei Arbeitsteilung und Einkommensverwendung solche Interessenkonflikte zwischen den Ehepartnern gibt und dies Auswirkungen auf die Entscheidungen hat. Beznoska (2019) untersucht ebenfalls die Erwerbsgemeinschaft für alle Paarhaushalte ohne Kinder und Paare mit Kindern im Alter bis 13 Jahren und zeigt, dass eine konsistente Erwerbsgemeinschaft nicht nachgewiesen werden kann. Anders als bei den Experimenten von Beblo und Beninger (2017), in denen verheiratete Paare tendenziell größere Interessenkonflikte zeigen als unverheiratete, findet Beznoska (2019) stärkere Konsumeffekte bei Unverheirateten, wenn sich die individuellen Einkommen ändern. Ehepaare mit Kindern agieren demnach nahezu als Entscheidungseinheit und die Unterschiede zwischen Unverheirateten und Ehepaaren werden kleiner, wenn Kinder im Haushalt leben.

Unabhängig vom Entscheidungsmodell ist aus ökonomischer Sicht die Erwerbstätigkeit beider Elternteile wichtig, um die Familie wirtschaftlich zu stärken und abzusichern. Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen ist die Scheidungsrate bis zum Jahr 2004 deutlich angestiegen und nimmt seitdem nur langsam wieder ab (siehe Kapitel 2.2.3). Dies ist insofern bedeutsam, als der Staat im Fall einer Scheidung erwartet, dass auch der zuvor nicht oder nur geringfügig erwerbstätige Ehepartner sich anschließend wieder selbst versorgen kann – also ein eigenes Einkommen bezieht. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008, in deren Zuge die ökonomische Eigenständigkeit in den Vordergrund und die naheheliche Solidarität in den Hintergrund gerückt wurde. Zum zweiten ist auch bei Familien mit zwei Elternteilen die Erwerbstätigkeit beider die beste Absicherung gegen Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Härten. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie stark sich auch kurzfristig Beschäftigungsrisiken ändern können. Nicht zuletzt führt die Digitalisierung dazu, dass sich Berufe und Arbeitswelt in den kommenden Jahren stark verändern dürften (Dengler & Matthes, 2018). Durch den möglichen Strukturwandel könnten Qualifikationen entwertet werden. Familien, in denen aber nur ein Elternteil arbeitet, drohen folglich ökonomische Risiken, wenn der Alleinverdienende den Job verliert.

8.7.2 Besteuerungsoptionen

Aktuell werden verschiedene Alternativen zum aktuellen Ehegattensplitting diskutiert (Beznoska et al., 2019; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2018; Bonin & Sommer, 2018; Spangenberg, 2016; Bach et al., 2011; Bach et al., 2020a). Gemeinsam ist den meisten Reformvorschlägen, dass sie die Zusammenveranlagung einschränken. Daneben werden auch andere Regelungen des Lohnsteuerabzugs im Modell des Ehegattensplittings vorgeschlagen.

- **Änderungen der Regelungen des Lohnsteuerabzugs im gegebenen Modell des Ehegattensplittings:** Viele Ehepaare wählen bei unterschiedlichen Einkommen die Steuerklassen III und V, wobei die höherverdienende Person die günstigere Steuerklasse III nimmt und die geringer Verdienende die Steuerklasse V. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bewertet dies wie folgt „In der Kritik steht die erste Möglichkeit (Steuerklassenkombination III/V), bei der die Vorauszahlung für den Hauptverdiener relativ gering ist, für den Zweitverdiener jedoch relativ hoch. Hierdurch könnten zum einen dessen Arbeitsanreize verringert sein, wenn die vorausgezahlte Lohnsteuer fälschlicherweise als tatsächliche Steuerbelastung interpretiert würde. Zum anderen ergeben sich für ihn Nachteile bei Lohnersatzleistungen, die am Nettogehalt ansetzen, wie etwa dem Elterngeld oder dem Arbeitslosengeld. (...) Bei der zweiten Möglichkeit (Steuerklassenkombination IV/IV) werden beide Partner wie Alleinstehende besteuert. Hierdurch wird die Steuerlast unterjährig überschätzt. Bis zur Erstattung der Differenz steht dem Ehepaar deswegen weniger Geld zur Verfügung. Seit dem Jahr 2010 besteht als dritte Möglichkeit die Option IV/IV mit Faktor. Anhand dieses Faktors wird bereits unterjährig der Splittingvorteil berücksichtigt und die Gehaltsverteilung innerhalb des Haushalts besser erfasst. Diese Option wird jedoch kaum genutzt.“ (SVR Wirtschaft, 2017, Ziffer 36+). Ein Grund könnte die fehlende Bekanntheit dieser Möglichkeit sein, ein anderer „der zusätzliche bürokratische Aufwand, da hierbei spätestens alle zwei Jahre ein neuer Antrag gestellt werden muss“ (ebd.). Um den Splittingvorteil unterjährig gerechter zwischen den Ehepartnern zu verteilen, könnte diese Option verpflichtend gemacht und die Kombination der Steuerklassen III/V abgeschafft werden. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung lehnt diesen Vorschlag zwar ab, befürwortet aber, die Option attraktiver zu machen.

- **Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag:** Eine reine Individualbesteuerung von Ehepartnern ohne Freibetragsregelung bedeutete die größtmögliche Einschränkung des Ehegattensplittings, und dagegen dürften auch verfassungsrechtliche Einwände bestehen (Spangenberg, 2016). Das Konzept der Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag sieht deshalb vor, dass der Grundfreibetrag – quasi das Existenzminimum des Ehepartners – vom zu versteuernden Einkommen der alleinverdienenden Person abzugsfähig sein soll. Bezieht der Ehepartner jedoch ein eigenes Einkommen und nutzt seinen Grundfreibetrag aus, entfällt die steuerliche Berücksichtigung beim Erstverdienenden.
- **Ehegattenrealsplitting mit übertragbarem Grundfreibetrag:** In dieser Variante kann ein Betrag bis zu einer bestimmten Höhe – zum Beispiel der des Grundfreibetrags – vom Erstverdienenden zum Ehepartner bzw. der Ehepartnerin steuerlich verschoben werden, um dessen geringeren Steuersatz auszunutzen. Der Unterschied zum zuvor beschriebenen Modell besteht vor allem darin, dass es keine Rolle spielt, ob der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin erwerbstätig ist oder nicht.
- **Individualbesteuerung mit zusätzlichem Ehefreibetrag:** Bei diesem Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Finanzen wird dem Ehepaar ein zusätzlicher – also dritter – Grundfreibetrag gewährt. Dieser kann allerdings nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn beide Personen jeweils ein zu versteuerndes Einkommen erzielen, das mindestens die Höhe des Grundfreibetrags erreicht. Wem der zusätzliche Freibetrag zugutekommen soll, entscheidet das Ehepaar. In einer weiteren Variante dieses Besteuerungsmodells schmilzt der zusätzliche Grundfreibetrag mit jedem verdienten Euro des Zweitverdienenden um 50 Cent ab (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2018).
- **Weitere Reformvarianten mit Berücksichtigung der Kinderzahl:** Neben den genannten Reformoptionen gibt es weitere Modelle, die zusätzlich stärker die Kinderzahl bei der Besteuerung berücksichtigen. In Kapitel 9 wird bei der Betrachtung der Kindergrundsicherung und der Verteilungseffekte von familienpolitischen Maßnahmen aber betont, dass die steuerlichen Maßnahmen hierbei einen Zielkonflikt darstellen können. Daher werden diese Konzepte nur kurz der Vollständigkeit halber genannt, ohne näher darauf einzugehen:
 1. **Familienrealsplitting:** Dieses Modell kombiniert das Ehegattenrealsplitting mit Kinderfreibeträgen, die auf das Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene angehoben werden.
 2. **Familientarifsplitting:** Dieses Konzept erweitert das traditionelle Ehegattensplitting um eine Kinderkomponente. Das gesamte Haushaltseinkommen wird also auf die Zahl der Familienmitglieder verteilt, sodass auch die niedrigeren Steuersätze der Kinder (ohne eigenes Einkommen) ausgenutzt werden.
 3. **Kombiniertes Ehegattenreal- und Familientarifsplitting:** Hierbei wird zunächst zwischen den Ehepartnern ein Realsplitting vorgenommen. Anschließend kann jeder Elternteil noch zu einem bestimmten Anteil eine tarifliche Kindervergünstigung steuerlich in Anspruch nehmen.

8.7.3 Effekte von ausgewählten Reformvorschlägen

Im Folgenden werden die Effekte ausgewählter Reformvorschläge auf die Erwerbstätigkeit des Ehepaares beschrieben.

Steuerklasse IV mit Faktor als Standard

Die Abschaffung der Steuerklassen III und V sowie die Einführung der Steuerklasse IV mit Faktor haben den Vorteil, dass die Veränderung im Rahmen des bisherigen Verfahrens sowohl konsistent mit dem Modell der Ehe als Entscheidungseinheit ist als auch eine fairere Aufteilung des Splittingvorteils gegenüber der Steuerklasse III und V im Rahmen der Ehe als Verhandlungsgemeinschaft gewährleistet. Da der Haushalt im ersten Fall stets einheitliche Einkommens- und Konsumententscheidungen trifft und die Erstzuteilung der Einkommen auf die Haushaltsmitglieder dabei keine Rolle spielt, hätte die Änderung der Steuerklassenkombination III/V zur zweifachen Steuerklasse IV mit Faktor keinen Nachteil. Eventuelle Liquiditätseffekte könnten durch die Berechnung des Faktors weitgehend vermieden werden.

Für die auf Grundlage des Verhandlungsmodells argumentierenden Befürwortenden der Individualbesteuerung bestünde gleichzeitig der Vorteil, dass durch die Steuerklassen IV/IV die Einkommen während des laufenden Jahres so wie bei der Individualbesteuerung besteuert würden. Durch den Faktor würden beide Partner zusätz-

lich profitieren. Daher werden positive gleichstellungspolitische Effekte durch diese Veränderung des Einkommensteuer-/Lohnsteuerverfahrens erwartet (Bonin & Sommer, 2018; BMFSFJ, 2017b). Bisherige Versuche, das Faktorverfahren in der Bevölkerung bekannter zu machen, wie es sowohl im aktuellen Koalitionsvertrag als auch in demjenigen davor verabredet war, haben offensichtlich kaum Wirkung gezeigt. Deshalb erscheint eine neue Definition als Standardverfahren unumgänglich.

Ein weiterer Aspekt ist die Auswirkung der Steuerklasse auf die Höhe abgeleiteter Lohnersatzleistungen. Wie Spangenberg et al. (2020) zeigen, beziehen verheiratete Frauen und Männer aufgrund ihrer üblichen Zuordnung zu den Steuerklassen III und V auch unterschiedlich hohe Lohnersatzleistungen. Krankengeld, Arbeitslosengeld I (und während der Covid-19-Pandemie vermehrt auch das Kurzarbeitergeld) sind in Lohnsteuerklasse V, in der ganz überwiegend Frauen veranlagt werden, bei gleichem Bruttoeinkommen geringer als dieselben Lohnersatzleistungen in Steuerklasse III, die oft den höher verdienenden Männern vorbehalten ist. Die Berechnung des Elterngeldes unterliegt grundsätzlich derselben Problematik, allerdings ist hier ein frühzeitiger Wechsel der Steuerklasse zulässig und wird auch häufig vollzogen, sodass das Elterngeld der Mütter auf Grundlage des höheren Nettoeinkommens der Steuerklasse III ausbezahlt werden kann. Bei anderen Lohnersatzleistungen gilt der Wechsel in Steuerklasse III für die Person mit dem geringeren Einkommen jedoch als rechtsmissbräuchlich (Spangenberg et al., 2020). Die Autorinnen schlagen eine Berechnung von Lohnersatzleistungen grundsätzlich basierend auf den Steuerklassen I oder IV, unabhängig von der individuellen Steuerklassenzuordnung, vor.

Erwerbseffekte einer Abkehr vom Ehegattensplitting

Berechnungen auf der Basis des IW-Arbeitsmarktmoduls zeigen, dass fast alle Reformalternativen den Zweitverdienenden – bislang sind das noch immer meist die Frauen – Anreize bieten, mehr zu arbeiten. Jedoch sind die Effekte vergleichsweise gering. Der stärkste Arbeitsmarkimpuls wäre bei einer Individualbesteuerung mit zusätzlichem Ehefreibetrag zu erwarten – doch auch in diesem Modell würden Frauen die Zahl ihrer Arbeitsstunden im Schnitt nur um 2,2 % erhöhen (Beznoska et al., 2019).

Zu ähnlich niedrigen Effekten kommen die Berechnungen von Bonin und Sommer (2018). Beim Ehezusatzfreibetrag wird ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 9.000 Euro angenommen, der bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Zweitverdienenden von 40.000 Euro auf 0 Euro abschmilzt. Beim Eherealsplitting wird bei den Berechnungen von einem übertragbaren Betrag in Höhe von 13.800 Euro ausgegangen. Wie in Tabelle 8-9 dargestellt, ergeben sich für die berechneten Varianten – Übergang zum Eherealsplitting und Übergang zum Ehezusatzfreibetrag – simulierte Gesamteffekte auf die Vollzeitwerbstätigkeit von 16.900 Personen (davon 8.600 Frauen) beim Übergang zu Eherealsplitting und 25.600 (davon 16.200 Frauen) beim Ehezusatzfreibetrag. Mit 0,12 % mehr Vollzeitwerbstätigen beim Eherealsplitting bzw. 0,23 % beim Ehezusatzfreibetrag sind die Gesamteffekte aber als sehr gering einzuschätzen. Langfristig könnten sich durch die Modelle aber durchaus auch Änderungen von Präferenzen und sozialen Normen ergeben, die zu größeren Effekten führen könnten (Bonin & Sommer, 2018). Ferner bestehen erhebliche Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen.

Tabelle 8-9 Simulierte Arbeitsangebotswirkungen des Eherealsplittings und des Ehezusatzfreibetrags im Vergleich zum Status quo 2018, nach Geschlecht

	Übergang zum Eherealsplitting			Übergang zum Ehezusatzfreibetrag		
	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
Teilnahme am Arbeitsmarkt in Vollzeitäquivalenten, in 1.000	8,4	8,6	16,9	9,4	16,2	25,6
Relativ in Prozent	0,09	0,12	0,10	0,10	0,23	0,15

Quelle: Bonin & Sommer, 2018

8.7.4 Zwischenfazit

Bei den politischen Empfehlungen zur Änderung der Ehegattenbesteuerung ist wiederum auf die unterschiedlichen Modellvorstellungen einer Ehe einzugehen. Beide Sichtweisen sollen gleichermaßen ohne Bewertung berücksichtigt werden. Beim Modell der Ehe als Entscheidungseinheit würde sich grundsätzlich kein Änderungsbedarf bezüglich der Besteuerung ergeben, da das gegebene Splitting neutral auf die Erwerbsanreize wirkt und nur das Einkommen des Paares insgesamt entscheidend ist und nicht dessen Verteilung. In dieser Logik sollte das gleiche Bruttopaareinkommen gleich besteuert werden, egal, ob bei fiktiv unterstelltem gleichem Bruttoeinkommen Partner A und B die Arbeitszeitmodelle 100 % plus 50%, 75 % plus 75 % oder 50 % plus 100 % wählen. Die Steuerklassenwahl selbst ist unbedeutend, daher wäre aber auch ein Übergang zu einer Steuerklassenwahl IV/IV plus Faktorverfahren in diesem Modell weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung, wenn das Faktorverfahren mögliche unterjährige Liquiditätsengpässe kompensieren kann. Die Einführung eines Realsplittings würde bei Partnerinnen und Partnern mit einem Anteil am Gesamteinkommen von 70 zu 30 % – und damit bei vielen Vollzeit-Teilzeitkombinationen – zu vernachlässigende Effekte auf die Nettolöhne haben (Bonin & Sommer, 2018). Bei Kombinationen von Vollzeit und Nichterwerbstätigkeit sowie bei Paaren, bei denen eine Person nur sehr geringe Einkommen erwirtschaften kann, wäre der Übergang zum Realsplitting jedoch eine spürbare finanzielle Verschlechterung (Bonin & Sommer, 2018).

Im Verhandlungsmodell ist die Abschaffung der Steuerklassen III/V und ein Übergang zu den Steuerklassen IV/IV plus Faktorverfahren eine sinnvolle Politikmaßnahme, die mit positiven Erwerbseffekten verbunden sein kann (Bonin & Sommer, 2018). Auch der Übergang zum Realsplitting dürfte mit positiven – wenn auch ebenso nur geringen – Effekten auf die gleichmäßigere Arbeitsmarktteilnahme beider Ehepartner verbunden sein.

- Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Familienberichtscommission zur **sofortigen Umsetzung** die Abschaffung der Steuerklassen III und V sowie deren Ersatz durch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren als Standard.
- Für die **mittelfristige Umsetzung** empfiehlt die Familienberichtscommission den Übergang zu einem Modell des Realsplittings. Hierbei ist festzulegen, welcher Betrag von einem auf den anderen Ehepartner übertragen werden kann. In den obigen Berechnungen wurde von einer Höhe von 13.800 Euro ausgegangen. Dieser führt dazu, dass Paare mit ähnlichen Stundenlöhnen, die Vollzeit und 50 %-Teilzeit kombinieren, nur geringe bis keine Verluste im Vergleich zum aktuellen Splitting hätten. Paare, bei denen eine Person einen höheren Anteil als 70 % des Haushaltseinkommens erzielt, erführen mit steigender Spezialisierung einen zunehmenden Nachteil gegenüber dem Status quo. Bei der Umstellung auf das Realsplitting sollte ein Bestandsschutz für bereits verheiratete Paare vorgesehen werden. Ebenso ist zu prüfen, ob bei Paaren, bei denen eine Person erwerbsunfähig ist oder sonstige Gründe der Aufnahme der Erwerbstätigkeit entgegenstehen, Ausnahmen oder andere kompensierende Maßnahmen möglich wären.
- **Langfristig** sollte geprüft werden, inwieweit die auf das Realsplitting weiterentwickelte Ehegattenbesteuerung auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kind ausgeweitet werden kann (OECD, 2018b, S. 32).

8.8 Fazit

Aus ökonomischer Sicht ist die Erwerbstätigkeit beider Elternteile wichtig, um die Familie wirtschaftlich zu stärken und abzusichern. Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen liegt die Scheidungs- und Trennungsrates von Personen mit Kindern auf einem hohen Niveau (siehe Kapitel 2.2.3). In einem Fünftel der Familien gibt es nur einen Elternteil. Alleinerziehende sind besonders armutsgefährdet, wenn sie nicht oder nur in geringem Maße am Arbeitsleben teilnehmen (siehe Kapitel 9.2). Zum zweiten befindet sich die Wirtschaft im Wandel: Die Digitalisierung führt dazu, dass sich Berufe und Arbeitswelt stark verändern. Die „Corona-Krise“ zeigt exemplarisch, wie stark sich Beschäftigungsrisiken kurzfristig ändern und massive Verwerfungen am Arbeitsmarkt auslösen können. Durch den Strukturwandel können Qualifikationen entwertet werden. Familien, in denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist oder den überwiegenden Teil des Familieneinkommens erwirtschaftet, sind besonders hohen ökonomischen Risiken bei Verlust des Arbeitsplatzes ausgesetzt.

Die Situation der Corona-Pandemie hat zudem auf das Potenzial und auf die Risiken von Homeoffice für die Vereinbarkeit von Kind und Familie verwiesen. Obwohl es in vielen Branchen, wie dem Baugewerbe, dem Gaststättengewerbe und dem Gesundheitswesen, tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, Homeoffice einzufordern, ist ebenso klar, dass in anderen Bereichen das Potenzial, Homeoffice zu ermöglichen, bis vor kurzem nicht

ausgeschöpft war. Die „Corona-Krise“ hat hier wichtige Impulse gesetzt, wobei allerdings noch unklar ist, wie Betriebe diese in Zukunft weiterverfolgen werden.

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist in den letzten Jahrzehnten in Deutschland stark angestiegen. Es existiert allerdings nach wie vor ein deutlicher Unterschied in den Erwerbstätigenquoten und Arbeitszeiten zwischen Frauen und Männern mit Kindern. Während Mütter mehrheitlich Teilzeit erwerbstätig sind, stellt die Teilzeiterwerbstätigkeit bei Vätern weiterhin die Ausnahme dar. Vergleicht man Arbeitszeitwünsche mit den realisierten Arbeitszeiten, so zeigt sich, dass ein Teil der Mütter sich wünscht, mehr Stunden pro Woche zu arbeiten als dies ihrer tatsächlichen Arbeitszeit entspricht. Für Väter hingegen liegt die tatsächliche Arbeitszeit etwa fünf Stunden über der gewünschten. Für Frauen mit kleinen Kindern ist die Einbindung in Sorgearbeit der primäre Grund, warum eher einer Teilzeit- als einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen wird. Schließlich setzt das Steuer- und Sozialversicherungssystem Anreize, die einer Ausweitung der Arbeitszeit entgegenstehen, vor allem für verheiratete Frauen, die marginal erwerbstätig sind.

Obwohl die innerpartnerschaftliche Arbeitsteilung in Deutschland nach wie vor ungleich ist, haben die Erwerbsmuster von Eltern durch die jüngsten familienpolitischen Reformen wichtige Impulse erfahren. Zu den zentralen Maßnahmen gehören dabei das Elterngeld, das im Jahr 2007 eingeführt wurde, und der seit 2005 verstärkt vorangetriebene Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Die Gesamtevaluation der ehe- und familienpolitischen Maßnahmen (Böhmer et al., 2014) zeigt, dass durch das Konglomerat an Maßnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland deutlich verbessert werden konnte.

Zur weiteren Stärkung der Familien, zur gleichmäßigeren Teilhabe beider Elternteile am Arbeitsmarkt und damit auch zur Absicherung gegen Armut und sozialen Abstieg ist eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf von zentraler Bedeutung. Als Stellschrauben hierfür unterstreicht der Neunte Familienbericht die Bedeutung des Ausbaus der Betreuungsinfrastruktur, die Weiterentwicklung des Elterngeldes und der Ehegattenbesteuerung, die weitere Zurückdrängung marginaler Erwerbstätigkeit, die Bedeutung der familienfreundlichen Unternehmenskultur und der lokalen Familienzeitpolitik:

- **U3-Betreuung und Ganztagsgrundschulen ausbauen:** Besonders wirksam für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Kind und Beruf ist ein weiterer Ausbau der Betreuungsangebote. Vor allem der Ausbau der Ganztagsbetreuungsplätze für Schulkinder wird umfangreiche Ausgaben der öffentlichen Hand nach sich ziehen. Obwohl fiskalische „Gegenrechnungen“ in der Argumentation nicht im Vordergrund stehen sollten, muss auf die zahlreichen empirischen Studien verwiesen werden, die der eingeschlagenen familienpolitischen Strategie eine positive Bilanz ausstellen. Sie zeigen, dass durch die Erhöhung der Erwerbstätigenquoten und vor allem des Erwerbsumfanges der Mütter mittel- bis langfristig hohe Mehreinnahmen entstehen, die die familienpolitischen Ausgaben übertreffen. Im Ergebnis werden durch die investiven Maßnahmen für Eltern bessere Teilhabechancen von Eltern am Arbeitsmarkt geschaffen, deren Aufstiegs- und Karrierechancen gestärkt, eine gleichmäßigere Teilhabe beider Elternteile und damit eine bessere ökonomische Risikoabsicherung von Familienhaushalten erreicht, die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden reduziert (Kapitel 9.2) und es kann dem empfundenen Intensivierungsdruck der Elternschaft abgeholfen werden.
- **Elterngeld weiterentwickeln:** Auch eine gleichmäßigere Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Vätern und Müttern kann die ökonomische Stabilität der Familien stärken. Seit Einführung des Elterngeldes hat sich der Anteil der elterngeldbeziehenden Väter stets erhöht, auch wenn sie zumeist nur die zwei Partnermonate beanspruchen. Evaluationsstudien zeigen, dass sich die Erwerbstätigkeit der Mütter nach Ablauf der Elternzeit erhöht und langfristig dadurch Karriereperspektiven verbessert werden. Ferner führt das Elterngeld dazu, dass sich Väter langfristig stärker an der Sorgearbeit beteiligen, wenn sie sich aktiv in der Elternzeit engagieren. Darüber hinaus scheint die Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter auch einen Einstellungswandel zu bewirken, welcher wiederum auf lange Sicht eine gleichmäßigere Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit befördert. Die Familienberichtscommission schlägt in Anlehnung an internationale Beispiele ein symmetrisches Elterngeld-Konzept vor: 3 + 8 + 3. Dabei sollen jeweils drei Monate für jeden Elternteil exklusiv reserviert sein, und acht weitere Monate können frei zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Analog zur aktuellen Regelung würden Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht und keinen Kontakt zum Vater des Kindes haben, weiterhin den vollen Umfang von 14 Monaten in Anspruch nehmen können. Bei Paaren und anderen gemeinsam Erziehenden wäre eine 11 + 3-Aufteilung genauso abbildbar wie eine symmetrische mit 7 + 7, in der sich beide Elternteile abwechselnd jeweils sieben Monate lang um das gemeinsame Kind kümmern. Ebenfalls nach internationalem Vorbild wird vorgeschlagen, die Höhe der Kompensationsleistung dynamisch zu gestalten, sodass das Elterngeld während der drei

exklusiven sowie der Hälfte der aufteilbaren Monate, d. h. maximal sieben, pro Elternteil 80 % des entgangenen Nettoerwerbseinkommens beträgt und in weiteren (höchstens vier Monaten) 50 %. Damit würden weitere Anreize zu einer gleichmäßigeren Aufteilung der Elternzeit zwischen Mutter und Vater geschaffen. Gleichzeitig sollen die Anzahl der Monate, in denen beide Partner gleichzeitig Elterngeld in Anspruch nehmen können, auf einen Monat begrenzt werden.

- **Ehegattenbesteuerung weiterentwickeln:** Einen wichtigen Beitrag zu einer gleichmäßigeren Erwerbsbeteiligung und besseren Risikoabsicherung von Paaren leistet auch eine Weiterentwicklung der Ehegattenbesteuerung. Simulationsmodelle zeigen, dass aus vielen diskutierten Reformmöglichkeiten gleichmäßigere individuelle Nettoeinkommen (und Lohnersatzleistungen) resultieren, obschon die zu erwartenden Effekte auf das Arbeitsangebot wegen der gleichzeitig wirkenden Anreizeffekte durch die Mitversicherung in der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung vergleichsweise gering sind.
 1. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Familienberichtscommission **kurzfristig** die Abschaffung der Steuerklassen III und V und deren Ersatz durch eine neue „Standardkombination“ der Steuerklassen IV/IV mit Faktorverfahren. Für die Paare insgesamt bedeutet diese Neuregelung keine Veränderungen bei der Gesamtsteuerbelastung, es ergeben sich aber Veränderungen bei der Aufteilung des Steuerabzuges auf die beiden Eheleute. Mit anderen Worten: Das Nettoeinkommen jeder einzelnen Person ändert sich durch die Reform. Verheiratete Männer, die bisher überwiegend mit Steuerklasse III veranlagt wurden, werden im Durchschnitt ein geringeres Nettoeinkommen erhalten, verheiratete Frauen mit Steuerklasse V ein höheres. Im Haushaltsmittel bleibt das Einkommen gleich.
 2. Für die **mittelfristige** Umsetzung empfiehlt die Kommission den Übergang zu einem Modell des Realsplittings. Dies bedeutet, dass bspw. bei einem Paar mit einem Bruttoeinkommen von 60.000 Euro und 30.000 Euro und einem übertragbaren Betrag in Höhe von 13.800 Euro durch den Übertrag Einkommen von 46.200 und 44.800 Grundlage der Besteuerung sind. Für die meisten Paare mit ähnlichem Stundenlohn der Eheleute, die in der Kombination Vollzeit + 50 %-Teilzeit arbeiten, hat diese Änderung somit nur sehr geringe bis keine Effekte auf das Familieneinkommen im Vergleich zur aktuellen Situation. Paare mit stärkerer Spezialisierung verlieren im Vergleich zum Status quo. Um diesen Verlust abzumildern, könnte die Reform durch einen Bestandsschutz für länger verheiratete Paare und/oder ältere Geburtskohorten flankiert werden. Ferner ist zu prüfen, ob bei Paaren, bei denen eine Person erwerbsunfähig ist oder sonstige Gründe der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, Ausnahmen oder andere kompensierende Maßnahmen möglich wären.
 3. **Langfristig** sollte geprüft werden, inwieweit die in Richtung eines Realsplittings weiterentwickelte Ehegattenbesteuerung auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kind ausgeweitet werden kann.
- **Marginale Erwerbstätigkeit begrenzen:** Marginale Erwerbsformen wurden in der Vergangenheit vielfach als ideales Sprungbrett für den Einstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt nach der „Babypause“ betrachtet. Mittlerweile besteht Konsens darüber, dass es sich bei der marginalen Beschäftigung vielmehr um eine prekäre Beschäftigungsform handelt, die wenige Karrieremöglichkeiten bietet und Frauen im Niedriglohnsektor hält. Es existieren weiterhin diverse Anreizsysteme, die eine marginale Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen fördern und somit der Ausweitung der Arbeitszeiten in Richtung „langer Teilzeit“ entgegenstehen.
 1. Vor dem Hintergrund empfiehlt die Familienberichtscommission, die **Steuerbefreiung marginaler Erwerbstätigkeit** auf Zweitbeschäftigungen und bestimmte Personengruppen wie Studierende und Rentnerinnen bzw. Rentner zu begrenzen.
 2. Gleichwohl sollte langfristig auf eine Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung von **nicht und marginal erwerbstätigen Ehepartnern** in den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen hingewirkt werden. Diese Maßnahme würde wichtige Impulse für die ökonomische Eigenständigkeit beider Ehepartner setzen und zur Gleichbehandlung von Lebensformen beitragen.
- **Familienorientierte Unternehmenskultur stärken:** Die Verantwortungspartnerschaft von Unternehmen und Beschäftigten ist wichtig, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die Vereinbarkeit in der Arbeitswelt in Deutschland durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut eingeschätzt wird. Auch der Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit des BMFSFJ zeigt Fortschritte bei der Verbreitung einer familienbewussten Unternehmenskultur und der Etablierung verschiedener familienorientierter Maßnahmen in Unternehmen in Deutschland. Aktuell führt die

Corona-Pandemie dazu, dass Homeoffice und Telearbeit verstärkt genutzt werden. Wo gute Erfahrungen mit der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung von Arbeit während der Krise gesammelt werden und sich Vorbehalte auflösen, ist zu erwarten, dass diese Arbeitsform dauerhaft Potenziale für eine bessere Vereinbarkeit schafft. Der Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit macht aber auch deutlich, wie wichtig eine familienorientierte Unternehmenskultur für die Vereinbarkeit ist. Um eine solche Kultur weiter zu verbreiten, sind Informationsangebote für Unternehmen und Plattformen zum Austausch ihrer Erfahrungen wichtig. Angebote des Unternehmensnetzwerks „Erfolgsfaktor Familie“ und ähnlicher Initiativen setzen hier an und sind entsprechend zu stärken. Wichtig ist, dass nicht nur ein Bewusstsein für die Potenziale familienorientierter Maßnahmen, sondern auch für ihre Risiken geschaffen wird. Insbesondere gilt dies für die Gefahr einer Entgrenzung von Arbeits- und Privatleben und einer daraus resultierenden psychischen Belastung bei einer starken Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort. Um eine familienorientierte Unternehmenskultur zu stärken, können ferner die Tarifparteien für die Arbeitszeit flexible Rahmenbedingungen definieren, die durch die Betriebsparteien einvernehmlich gestaltet und umgesetzt werden können.

- **Bündnisse für lokale Familienzeitpolitik initiieren:** Auf lokaler Ebene bestehen eine Reihe an Zeitstressoren für Familien. Das Bundesfamilienministerium hatte bereits in den Jahren 2012 und 2013 gemeinsam mit fünf Städten und Landkreisen ein Pilotvorhaben zu kommunaler Familienzeitpolitik durchgeführt und verschiedene Maßnahmen in der Praxis entwickelt, woraufhin die Initiative „Neue Zeiten für Familie“ diese Ideen aufgriff und in 40 Kommunen weitere Best-Practise-Beispiele entwickelt wurden. Eine Verantwortungspartnerschaft verschiedener Akteure auf lokaler Ebene könnte diese Beispiele zur Vermeidung von Wege- und Wartezeiten sowie zur besseren Taktung verschiedener Zeitstrukturen wieder aufnehmen und weiterentwickeln. Der Bund kann diese Impulse durch Initiativen fördern, die die investiven Effekte, mögliche Vorteile und Nutzen für Familien und die Kommunen selbst aufzeigen und Verantwortungspartnerschaften vor Ort stärken.

9 Wirtschaftliche Stabilität, Absicherung und Teilhabe von Familien

Familien brauchen zeitliche, infrastrukturelle und finanzielle Ressourcen, um die von ihnen individuell wie gesellschaftlich erwarteten Leistungen zu erbringen und stabile, verlässliche Sorgebeziehungen aufzubauen (BMFSFJ, 2006). Eine bedarfsgerechte und sichere finanzielle Basis stellt somit eine Voraussetzung für das Wohlergehen von Eltern und Kindern dar. Zugleich ist sie eine wesentliche Dimension der Teilhabe an der Gesellschaft.

Wenngleich sich die wirtschaftliche Situation von Familien in Deutschland in den letzten 15 Jahren mehrheitlich positiv entwickelt hat, ist es bisher nicht gelungen, das anhaltend hohe Armutsrisiko von Kindern zu verringern (vgl. Kapitel 9.2). Die Folgen der Corona-Krise treffen armutsgefährdete Familien besonders hart. Fehlende Rücklagen, das Zusammenleben auf engem Raum, zeitweise geschlossene Bildungseinrichtungen und ausgedünnte Hilfsangebote schränken die Bewältigungsmöglichkeiten dieser Familien in der Krise ein. Umso dringlicher ist es, die vorhandenen Ressourcen zu stärken und Familien finanziell, aber auch infrastrukturell zu entlasten.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern beeinflusst maßgeblich Alltag und Lebenschancen der Kinder. Neben kinderbezogenen Kosten für Grundbedürfnisse wie Wohnen, Essen, Kleidung, Bildung fallen insbesondere die Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe beim Familienbudget ins Gewicht. Außerschulische Aktivitäten wie Musikunterricht, Sport, Nachhilfe, Museums-, Konzert- und Theaterbesuche oder Ausflüge stellen für einkommensärmere Eltern eine weitaus größere Herausforderung dar als für finanziell besser gestellte Familien. Vielfach sind sie von ihnen gar nicht erst leistbar. Zudem lassen sich die finanziellen Beschränkungen nicht eindeutig von den zeitlichen trennen, schon weil sich Eltern mit höheren Einkommen bspw. durch weniger Erwerbsarbeitsstunden oder den Kauf von Haushaltsdienstleistungen mehr Zeit mit ihren Kindern leisten können.

Nicht nur die eigene soziale Lage ist relevant, sondern auch das gesellschaftliche Ausmaß an Gleichheit oder Ungleichheit. Wie Doepke und Zilibotti (2019) zeigen, sind Eltern umso mehr bestrebt, ihre Kinder „intensiv“ zu fördern, je größer die ökonomische Ungleichheit und der Konkurrenzdruck in einem Land ist (vgl. Kapitel 5.4.3). Ungleich verteilte Einkommen und bestehende Aufstiegschancen (bzw. Abstiegsrisiken) in der Einkommensverteilung setzen demnach Anreizwirkungen für elterliche Investitionen und Leistungserwartungen an Kinder (im Sinne von „Was steht auf dem Spiel?“) und bestimmen zugleich den Handlungsspielraum von Eltern (im Sinne von „Wie durchlässig ist das System?“).

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zunächst die Einkommensungleichheit und Einkommensmobilität als ökonomische Rahmenbedingungen von Elternschaft in Deutschland beleuchtet. In einem weiteren Schritt werden die spezifischen Armutsrisiken von Familien und Kindern dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird untersucht, inwieweit die familienbezogenen Leistungen in Deutschland zum Abbau von Einkommensungleichheit und zur Armutsprävention beitragen. Daraus ergeben sich, wenn auch nicht erschöpfend, zwei relevante Handlungsfelder zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und sozialen Teilhabe von Familien: die (monetäre) Kinderabsicherung inklusive der Weiterentwicklung familienbezogener Infrastrukturen und die Verbesserung der Wohnsituation von Familien.

9.1 Einkommensungleichheit und Einkommensmobilität in Deutschland

Zunächst wird die allgemeine Einkommensungleichheit und Einkommensverteilung in Deutschland betrachtet, um dann speziell auf die Einkommensungleichheit bei Familien einzugehen. Anschließend wird die Mobilität der Einkommen innerhalb und zwischen Generationen als gesellschaftliche Rahmenbedingungen für Elternschaft analysiert.

9.1.1 Einkommensverteilung als allgemeine gesellschaftliche Rahmenbedingung

Die meisten Studien zur Einkommensverteilung in Deutschland diagnostizieren eine Zunahme der Einkommensungleichheit von den 1990er-Jahren bis Mitte der 2000er-Jahre, so etwa die Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung (BMAS, 2008; 2013a, 2017; vgl. u. a. Biewen et al., 2019; Felbermayr et al., 2016; Goebel et al., 2019, Grabka & Goebel, 2018, 2020; Spannagel & Molitor, 2019; SVR Wirtschaft, 2019). Als

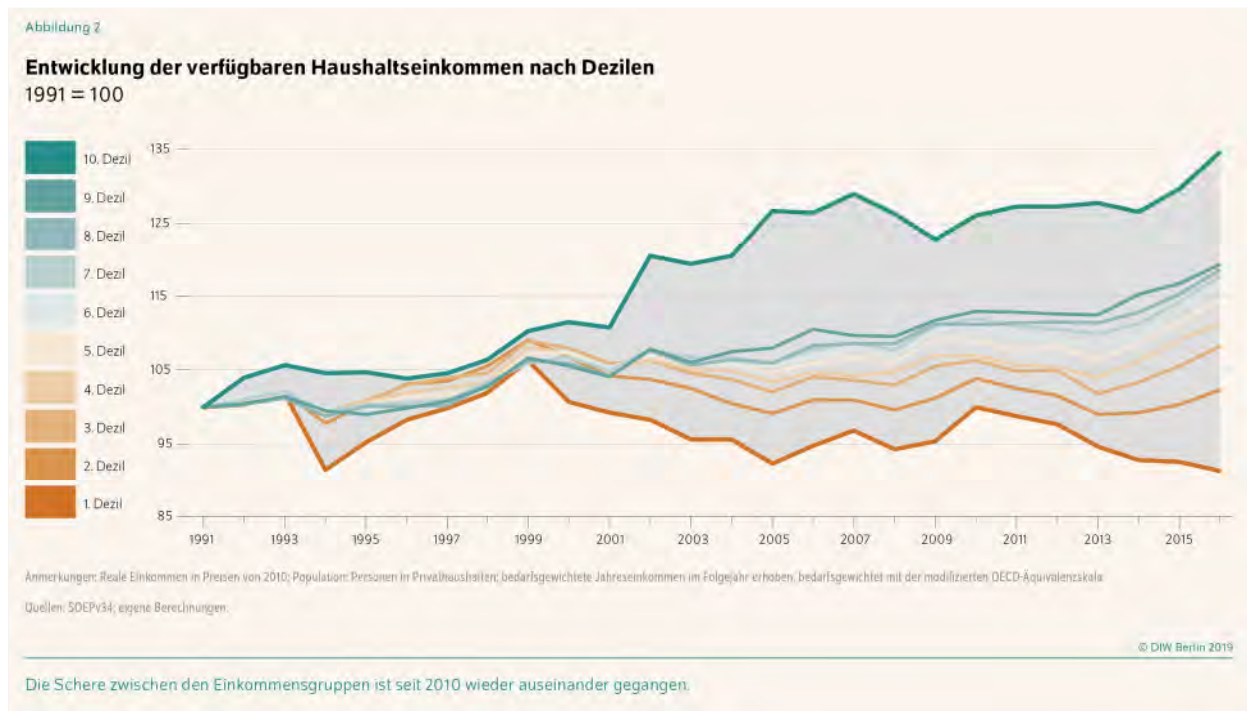
Bestimmungsmaß zur Messung von Einkommensungleichheit wird üblicherweise der Gini-Koeffizient verwendet, der Werte von null bis eins annehmen kann. Ein Extremwert von null bedeutet eine absolute Gleichverteilung in der Gesellschaft, d.h., dass alle Menschen dasselbe Einkommen haben. Bei einem Extremwert von eins ist das gesamte Einkommen in einer Hand konzentriert. Stockhausen und Calderón (2020, 11f) zeigen auf Grundlage von Daten aus dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP), dass sich der Gini-Koeffizient der Markteinkommen, d. h. der Bruttoeinnahmen aus Erwerbsarbeit und Vermögen, im Zeitverlauf 1991 bis 2017 von 0,41 auf 0,47 erhöht hat. Der größte Anstieg erfolgte bis 2005, gefolgt von leichten Rückgängen von 2005 bis 2009 und 2013 bis 2017 sowie einem zwischenzeitlichen Wiederanstieg von 2009 bis 2013 im Kontext der Weltwirtschaftskrise. Der hohe Wert von 0,47 für das Jahr 2017 bezieht sich dabei auf das inflationsbereinigte Jahresmarktäquivalenzeinkommen.⁴⁶⁶

Das Markteinkommen als Grundlage zur Messung von Ungleichheit liefert nur ein unvollständiges Bild, da es den Grad staatlicher Umverteilung nicht miteinbezieht, die über gezahlte Steuern und Sozialabgaben sowie empfangene soziale Transferzahlungen entsteht. Grundsätzlich ist es daher aussagekräftiger, für die Analyse von Einkommensungleichheit nur das verfügbare Einkommen der Haushalte (nach staatlicher Umverteilung) zu betrachten. Ein Vergleich beider Koeffizienten – zu Ungleichheiten der Markteinkommen und der verfügbaren Einkommen – informiert darüber, inwiefern es gelingt, durch staatliche Umverteilungsinstrumente Einkommensdisparitäten zu reduzieren. In Bezug auf das verfügbare Jahresäquivalenzeinkommen liegt der Koeffizient im Jahr 2017 bei 0,29 (Stockhausen & Calderón, 2020; Grabka & Goebel, 2020) – und damit deutlich unter dem Wert für das Markteinkommen von 0,47. Im Vergleich aller OECD-Staaten fällt die Ungleichheit der verfügbaren Einkommen in Deutschland mit 0,29 etwas geringer aus als für den Durchschnitt aller OECD-Staaten (0,31) (OECD, 2020). Dennoch ist auch der Gini-Koeffizient für das verfügbare Einkommen seit dem Jahr 1991 um 16 % gestiegen. Sowohl in Bezug auf das Markt- als auch das verfügbare Einkommen nahm die Ungleichheit in Deutschland also zu.

Abbildung 9-1 zeigt, welche Dynamiken ausschlaggebend für diesen Anstieg sind. Abgebildet ist die Entwicklung der verfügbaren Jahresäquivalenzeinkommen für den Zeitraum von 1991 bis 2016 (Grabka et al., 2019). Insgesamt ist das verfügbare Haushaltseinkommen (inflationsbereinigt) gestiegen. Die Ausdifferenzierung der Einkommenschichten in Zehntel (Dezile) verdeutlicht, dass der Einkommensabstand des obersten Dezils zu den mittleren Dezilen und der Rückgang des Einkommens im untersten Dezil bestimmend für diese Entwicklung sind (siehe auch Grabka & Goebel, 2018, 2020). Dass die Realeinkommen der untersten Einkommensgruppen nach 2010 hinter der allgemeinen Entwicklung zurückblieben, wird u. a. mit der ansteigenden Zuwanderung erklärt. Da die Arbeitsmarktintegration von neu Zugewanderten Zeit braucht, weisen sie anfangs hohe Nichterwerbsquoten und entsprechend geringere Einkommen auf (Grabka et al., 2019).

⁴⁶⁶ Das Jahresmarktäquivalenzeinkommen bezieht sich auf die Bruttojahreseinkommen von Haushalten, das im SOEP immer für das zurückliegende Haushaltsjahr abgefragt wird. Dies umfasst sowohl die aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbsarbeit erwirtschafteten Einkünfte als auch die Einkommen aus Vermögen (bspw. Mieten). Das so bestimmte Haushaltseinkommen wird auf Basis einer in Europa allgemein anerkannten Skala der OECD in sogenannte Äquivalenzeinkommen umgerechnet. Hierbei erhält der Vorstand im Haushalt ein Bedarfsgewicht von eins zugeteilt, jedes weitere Haushaltsmitglied über 14 Jahre einen Wert von 0,5 und Kinder mit einem Alter bis zu 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 (siehe u. a. Grabka & Goebel, 2018).

Abbildung 9-1 Entwicklung des durchschnittlichen verfügbaren Jahresäquivalenzeinkommens nach Dezilen, 1992 bis 2016



Anmerkungen: Reale Einkommen in Preisen von 2010. Population: Personen in Privathaushalten. Bedarfsgewichtete Jahreseinkommen im Folgejahr erhoben, bedarfsgewichtet mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala.

Quelle: soep.v34, Grabka et al., 2019, S. 346

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Einkommensungleichheit in Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten zwar zugenommen hat, diese durch den hohen Grad staatlicher Umverteilung im internationalen Vergleich allerdings nicht allzu hoch ausfällt. Die großen Unterschiede in den Einkommensentwicklungen zwischen den untersten und obersten Dezilen verdeutlichen nichtsdestotrotz eine deutliche Verschärfung der Ungleichheit an den Rändern der Verteilung.

Interessanterweise ist das geschätzte Ausmaß gesellschaftlicher Ungleichheit in Deutschland in Umfragen sogar noch größer, wie eine Untersuchung von Niehues (2019) zeigt. Demnach empfindet die Mehrheit der Deutschen die Verteilungsverhältnisse als eher ungerecht und wünscht sich einen stärkeren sozialen Ausgleich. Dabei wird der Staat stärker in der Verantwortung gesehen, die Einkommensunterschiede zwischen Arm und Reich abzubauen. Im Jahr 2016 befürworteten 79 % der Deutschen eine derartige staatliche Verantwortung (Niehues, 2019, S. 82).

9.1.2 Einkommensungleichheit bei Familien

Die Einkommen von Familienhaushalten reichen älteren Studien zufolge seltener in hohe und höchste Einkommen hinein als die Einkommen von Haushalten ohne Kinder und sind insgesamt weniger ungleich verteilt als in der Gesamtbevölkerung (Garbuszus et al., 2018, S. 26). Allerdings nahm auch hier die Einkommensungleichheit in den letzten Jahrzehnten zu: Ähnlich wie in der Gesamtbevölkerung sind auch die (inflationsbereinigten) Äquivalenzeinkommen von Familienhaushalten im Zeitraum 1992 bis 2015 gestiegen (mit einem leichten Rückgang zwischen 2000 und 2008), wobei der Anstieg in den obersten 20 % der Einkommensverteilung größer ausfiel als in den unteren 20 % (Garbuszus et al., 2018, 73ff.).⁴⁶⁷ Nach Berechnungen von Prognos (Heimer et al., 2018) auf Basis des SOEP nahm das Einkommen der untersten 10 % der Haushalte zwischen 2000 und 2015 sogar um 8 % ab, d. h. auch hier blieben die untersten Einkommensgruppen hinter der allgemeinen Entwicklung

⁴⁶⁷ Dies gilt unabhängig von der gewählten Äquivalenzskala. Die Forschungsgruppe verwendet zu Vergleichszwecken sowohl die bekannte OECD-Skala als auch die von ihr entwickelte einkommensabhängige RUB-Skala, die Familien mit geringen Einkommen höhere Bedarfsgewichte zuweist.

zurück. Differenziert nach Haushaltstypus zeigt sich, dass vor allem Paar-Haushalte mit einem oder zwei Kindern reale Einkommenszuwächse verzeichnen konnten. Die Einkommen von Paar-Haushalten mit drei Kindern sowie von Ein-Eltern-Haushalten mit einem Kind nahmen dagegen nur unterdurchschnittlich zu (Garbuszus et al., 2018, S. 75), wodurch sich die Einkommensschere zwischen den Familienformen weiter öffnete.

Der mehrheitliche Einkommenszuwachs von Familien ist laut Garbuszus et al. (2018, S. 18) nicht oder nur in geringem Maße auf monetäre Leistungen wie die Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag zurückzuführen, da im Beobachtungszeitraum auch Steuern und Abgaben erhöht wurden, die Familien aufgrund ihrer Verbrauchsstruktur stärker treffen als Haushalte ohne Kinder (z. B. die Mehrwertsteuer). Wichtiger waren Maßnahmen, die Verhaltensänderungen zu höherer Erwerbsintegration angeregt haben wie die Einführung des Elterngeldes und der Ausbau der Kindertagesbetreuung. Der Einkommenszuwachs von Familien ist demnach vor allem auf die Ausweitung der Müttererwerbstätigkeit, d. h. deren höhere Erwerbsbeteiligung und steigende Arbeitszeitvolumina zurückzuführen. Dies gilt für Paarfamilien mit einem und zwei Kindern, während Mütter in Alleinerziehenden- und Mehrkindfamilien aufgrund der hohen Betreuungintensität und entsprechend geringerer Erwerbsintegration nicht im selben Maße an Einkommenssteigerungen partizipieren konnten. In der Folge kommt es, wie Neuberger, Schutter und Preisner (2019) zeigen, auch zu einer wachsenden Einkommensungleichheit zwischen alleinerziehenden und verheirateten Müttern. Wiesen Alleinerziehende in den 1990er-Jahren noch einen Bildungs- und Erwerbsvorsprung gegenüber verheirateten Müttern auf, so hat sich dieses Verhältnis in den letzten zehn Jahren umgekehrt. Seit 2011 sind Mütter, die in einer Paargemeinschaft leben (einschließlich nichtehelicher Lebensgemeinschaften, kurz NEL) zu höheren Anteilen erwerbstätig als alleinerziehende Mütter (BMAS, 2017, S. 330).

Im Vergleich zu Paar-Haushalten ohne Kinder verfügen Familienhaushalte im Median über geringere Äquivalenzeinkommen, wobei der Einkommensabstand mit zunehmender Kinderzahl wächst (Garbuszus et al., 2018). Eltern mit mehreren Kindern haben nicht nur höhere Ausgaben zu tragen, aufgrund des erhöhten zeitlichen Aufwands für Kinderbetreuung und Alltagsorganisation sind auch ihre Erwerbsmöglichkeiten beschränkt. Dies gilt insbesondere für die Mütter, die das Gros der Haus- und Fürsorgearbeit übernehmen. Nach Berechnungen von Bujard et al. (2019a, 32f.) auf Basis des SOEP sind rund 38 % der Mütter in Mehrkindfamilien nicht am Arbeitsmarkt aktiv, knapp 50 % sind Teilzeit oder geringfügig beschäftigt.⁴⁶⁸ In Mehrkindfamilien herrscht entsprechend das traditionelle Rollenmodell mit dem Mann als „Ernährer“ und der Frau als „Zuverdienerin“ vor (Anger et al., 2017, S. 22; Bujard et al., 2019a, 2019c). Bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Mehrkindfamilien handelt es sich zudem um alleinerziehende Mütter mit Kindern. Gemäß Bujard et al. (2019c, S. 21) lebten 2016 rund 15 % der Frauen mit drei oder mehr leiblichen Kindern ohne Partner im Haushalt. Von den Männern mit drei oder mehr leiblichen Kindern waren es lediglich rund 7 %.

9.1.3 Einkommensmobilität

Die Einkommensmobilität zeigt auf, wie stark ein Individuum seinen eigenen Einkommenspfad beeinflussen kann. Die Persistenz des Einkommens verweist wiederum auf eine Determiniertheit der Einkommensschichten in einer Gesellschaft über den jeweiligen sozialen Hintergrund ihrer Mitglieder. Die Frage danach, wie stark Einkommen sozial determiniert ist, ist eng verbunden mit dem Thema der Chancengerechtigkeit. Grundsätzlich sind bei geringer Einkommensmobilität in einem Land die Chancen geringer, aus eigener Anstrengung heraus einen höheren sozioökonomischen Stand zu erreichen. Das Thema ist somit eng verknüpft mit der gesellschaftspolitischen Frage nach einer fairen Teilhabe in der Gesellschaft. Gleichzeitig umreißt das Ausmaß der Einkommensmobilität den Möglichkeitsraum, den Eltern haben, um ihren Kindern zu einem sozialen Aufstieg zu verhelfen.

In der Literatur wird zwischen intragenerationaler und intergenerationaler Mobilität unterschieden. Ersteres betrachtet den Verlauf des Einkommens über den Lebenszyklus hinweg. Letzteres bezieht sich auf den Einfluss des elterlichen Einkommens in der Bestimmung des Einkommens ihrer Kinder. Eine weitere wichtige Unterscheidung liegt hierbei in der Betrachtung der absoluten im Gegensatz zur relativen Einkommensmobilität. Bezogen auf die intergenerationale Einkommensmobilität wird anhand der absoluten Einkommensunterschiede untersucht, inwiefern Kinder über geringere, höhere oder gleich hohe Einkommen verfügen wie ihre Eltern (Stockhausen, 2017). Über relative Einkommensdifferenzen wiederum wird nicht die Höhe des Einkommens betrachtet, sondern inwieweit sich die Positionen in der Einkommensverteilung zwischen den Generationen verändert haben.

⁴⁶⁸ Die Analysen beziehen sich auf Frauen der Geburtsjahrgänge 1963 bis 1973 mit drei und mehr Kindern.

Intragenerationale Einkommensmobilität

Studien zur intragenerationalen Einkommensmobilität analysieren die Veränderung des Einkommens über den Lebenszyklus hinweg. Die OECD-Studie „A Broken Social Elevator? How to Promote Social Mobility“ (2018a) zeichnet hierbei ein sehr ähnliches Bild für die OECD-Staaten: Über den Lebenseinkommensverlauf liegen die Maxima im absoluten Einkommen im Alter von 30 Jahren, wenn die meisten in den Arbeitsmarkt eingetreten sind, sowie im Alter von 55 Jahren, wenn die ersten beginnen, wieder sukzessive aus dem Arbeitsmarkt auszutreten. Interessant ist hierbei die Struktur der Einkommen. Üblicherweise werden Erwerbstätige in fünf Schichten eingeteilt, abhängig vom Verhältnis ihres Einkommens relativ zum mittleren Einkommen (Medianeinkommen); wobei sich die Studien zum Teil in der Auswahl der Bandbreiten für die Bestimmung der Einkommensschichten unterscheiden. Schäfer und Schmidt (2017) nehmen folgende Einteilung vor: (1) armutsgefährdete Schicht (Einkommen unter 60 % des Medianeinkommens), (2) untere Mittelschicht (60 bis unter 80 % des Medianeinkommens), (3) Mittelschicht (80 bis unter 150 % des Medianeinkommens), (4) obere Mittelschicht (150 bis unter 250 % des Medianeinkommens) und (5) Oberschicht (über 250 % des Medianeinkommens). Über diese Skala lässt sich ein relatives Maß intragenerationaler Einkommensmobilität bestimmen.

Tabelle 9-1 zeigt die Mobilität zwischen den Schichten für die Zeiträume 2013 bis 2014 und 2004 bis 2014. Für die Vergleichsjahre 2013 bis 2014 liegt mit einem Anteil von zwei Dritteln oder mehr für alle Einkommensschichten eine sehr hohe Persistenz vor, außer für die untere Mittelschicht. Dies hängt nicht zuletzt mit der engen Bandbreite zusammen, mit welcher diese definiert wird (Schäfer & Schmidt, 2017). Über einen längeren Zeitraum betrachtet nimmt die Mobilität deutlich zu. Allerdings gelingt auch über 10 Jahre hinweg immerhin 42 % der Personen kein Aufstieg aus der armutsgefährdeten Schicht. Zudem schaffen es nur 4 % der Aufsteiger aus der armutsgefährdeten Schicht und nur 7 % der unteren Mittelschicht, über die Mittelschicht hinaus aufzusteigen. Auf der anderen Seite der Verteilung ist ein ähnliches Bild erkennbar: Im Zweijahresvergleich bleiben 67 % der Oberschicht in ihrer Einkommensschicht. Im längeren Zeitraum von 2004 bis 2014 gilt dies immerhin noch für 51 % der Oberschicht. Nur 4 % der Oberschicht bzw. 6 % der oberen Mittelschicht rutschen weiter als in die Mittelschicht ab. Über die Ausdifferenzierung in Einkommensschichten wird deutlich, dass die Mobilität an den Rändern verhärtet ist: Weder schaffen die unteren Einkommensschichten den Aufstieg nach oben, noch sind die oberen Schichten von einem Abstieg in die untersten Schichten gefährdet.

Tabelle 9-1 Intragenerationale Mobilität zwischen sozialen Schichten, 2013 bis 2014 und 2004 bis 2014

Jahr 2013/2014					
	Armuts-ge- fährdet	Untere Mit- telschicht	Mittelschicht	Obere Mit- telschicht	Oberschicht
Armutsgefährdet	67	21	11	1	-
Untere Mittelschicht	21	49	29	1	-
Mittelschicht	3	10	79	7	-
Obere Mittelschicht	1	1	25	67	6
Oberschicht	2	-	5	26	67
Jahr 2004/2014					
	Armuts-ge- fährdet	Untere Mit- telschicht	Mittelschicht	Obere Mit- telschicht	Oberschicht
Armutsgefährdet	42	29	25	3	1
Untere Mittelschicht	22	29	42	6	1
Mittelschicht	6	16	64	13	1
Obere Mittelschicht	4	2	41	45	9
Oberschicht	2	2	18	27	51

Anmerkungen: Armutsgefährdet: unter 60 % des Medianeinkommens; untere Mittelschicht: 60 bis unter 80 % des Medianeinkommens; Mittelschicht: 80 bis unter 150% des Medianeinkommens; obere Mittelschicht: 150 bis unter 250 % des Medianeinkommens; Oberschicht: über 250 % des Medianeinkommens. Das Einkommen ist definiert als das Haushaltseinkommen, das neben Erwerbseinkommen auch Kapitaleinkünfte oder staatliche Transfers beinhaltet und in ein personenbezogenes Äquivalenzeinkommen umgerechnet wurde. Angaben in Zeilenprozenten.

Quelle: soep.v32, eigene Darstellung auf Basis von Schäfer & Schmidt, 2017, S. 67

In einer aktuelleren Studie betrachten Stockhausen und Calderon (2020) die intragenerationale Mobilität zwischen Einkommensquintilen (also zwischen den fünf Gruppen der untersten 20 % der Einkommensverteilung, der zweituntersten 20 % usw. bis zu den obersten 20 %) für drei Zeiträume zwischen 1991 und 2017. Für den letzten Zeitraum von 2009 bis 2017 kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Aufstiegsmobilität aus dem untersten Quintil zunimmt (Rückgang der Persistenz von 48 % auf 40 %), sich aber die Persistenz in den mittleren und hohen Einkommensbereichen erhöht.

Eine getrennte Betrachtung von Ost- und Westdeutschland zeigt historisch unterschiedliche Entwicklungen. Spannagel (2016) vergleicht hierbei die Veränderung des verfügbaren Einkommens für die Jahre 1991 bis 1995 und 2009 bis 2013. Für Westdeutschland hat sich die Einkommensmobilität nur für die sehr Reichen (hier definiert als diejenigen mit einem Einkommen über 300 % des Medianeinkommens) merklich von ca. 42 auf 63 % verfestigt. In Ostdeutschland hingegen existierte Anfang der 1990er-Jahre eine deutlich höhere Mobilität, wobei weniger als 30 % der untersten und der höchsten Einkommensschichten über die untersuchten fünf Jahre in ihrer Einkommensklasse blieben. Allerdings gleicht sich der Osten für die Vergleichsjahre 2009 bis 2013 mit 54 % Persistenz in der untersten und ca. 52 % in der obersten Einkommensklasse dem Westen an.

Intergenerationale Einkommensmobilität

Intergenerationale Mobilität, also der soziale Aufstieg oder Abstieg, der sich von einer Generation zur nächsten vollzieht, wird von den meisten Studien über den Vergleich des jährlichen individuellen Bruttoarbeitseinkommens einer Person mit den Einkommen ihrer Eltern bestimmt. Um die Einkommen intergenerational vergleichen zu können, müsste im Prinzip das Lebenseinkommen berücksichtigt werden, für das allerdings über das SOEP noch keine Daten vorliegen. Studien behelfen sich daher oft mit einer Näherung und vergleichen hierbei die Altersspanne zwischen 30 und 50 bzw. 55 Jahren, in welcher, wie weiter oben erläutert, die Anzahl an Erwerbstätigen am höchsten ist. Des Weiteren wird aufgrund struktureller Unterschiede in der Beteiligung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt (siehe Kapitel 8.1) in der Regel das Einkommen von Vätern und Söhnen verglichen. Als Folge ist Einkommensmobilität in weiten Teilen der Forschung ein eher „männliches“ Konzept, das sich allein auf die soziale Durchlässigkeit der Gesellschaft für Männer bezieht. Eine der wenigen Ausnahmen stellt die OECD-Studie dar, welche hier diskutiert wird.

Typischerweise wird die Einkommensmobilität über den intergenerationalen Elastizitätskoeffizienten bestimmt, der Werte von null bis eins annimmt. Dieser gibt an, wie stark das Einkommen einer Person mit dem Einkommen ihrer Eltern zusammenhängt. Sein Wert ist dabei interpretierbar als Anteil der Einkommensungleichheit, der zwischen Generationen übertragen wird. Der Koeffizient variiert recht stark mit Beschränkungen der Grundgesamtheit, woraus sich Unterschiede in den Messungen zwischen Studien ergeben (Hufe et al., 2018): Während die genannte OECD-Studie (2018a) für die individuellen Einkommen in Deutschland einen Wert von 0,55 misst (deutlich über dem OECD-Schnitt von 0,4), liegen die gemessenen Werte anderer Studien zwischen 0,29 und 0,39 (u. a. Bratberg et al., 2017; Kyzyma & Groh-Samberg, 2020; Eberharter, 2013; Schnitzlein, 2016; Bönke et al., 2019). Grund für diese starke Abweichung ist die fehlende Berücksichtigung der Selbstständigen in der Stichprobe der OECD. Wenn diese einbezogen werden, verringert sich der Anteil des Einkommens einer Person, der über das Einkommen der Eltern beeinflusst ist, von 0,55 auf 0,29 (Stockhausen, 2018). Aus dem bisherigen Forschungsstand lässt sich ableiten, dass ca. ein Drittel des Einkommens der Söhne in Deutschland über das Einkommen der Väter vorbestimmt wird. Als eine der wenigen in ihrem Feld misst die OECD-Studie zudem den Elastizitätskoeffizienten zwischen Vätern und Töchtern (ohne Berücksichtigung der Selbstständigen). Die Einkommensmobilität von Töchtern liegt mit zehn Prozentpunkten geringerer Einkommenselastizität, d. h. geringerer Abhängigkeit zwischen den Generationen, deutlich höher als die der Söhne. Die Gründe hierfür wurden bisher noch nicht systematisch untersucht. Eine stärkere Vorbildfunktion des Vaters für den Sohn sowie stärker bindende finanzielle Beschränkungen sind zu vermuten.

Für die Bestimmung der relativen generationalen Einkommensmobilität wird in der Regel die Wahrscheinlichkeit dafür gemessen, dass der Sohn eines Vaters aus einem bestimmten Einkommensquantil in ein anderes Quantil gelangt. Schnitzlein (2016, S. 659) hat hierzu auf Basis des SOEP die individuellen Arbeitseinkommen von abhängig beschäftigten sowie selbstständigen Vätern (Alter: 30 bis 55 Jahre, für den Zeitraum 1984 bis 1993) und Söhnen (Alter: 35 bis 42 Jahre, von 1997 bis 2011) untersucht. Es zeigt sich wiederum ein verhärtetes Bild an den Rändern wie schon bei der intragenerationalen Einkommensmobilität: Von den Söhnen mit Vätern im untersten Quartil verbleiben 36 % in diesem Quartil, und 72 % von ihnen erreichen kein Einkommensniveau über dem Median. Vergleichbar ist das Muster beim obersten Rand: Die Söhne mit Vätern aus dem obersten Quartil bleiben zu 43 % in dem Quartil ihrer Väter und 75 % in der oberen Hälfte der Einkommensverteilung. Die intergenerationale Einkommensmobilität in Deutschland fällt damit, trotz des völlig unterschiedlichen institutionellen Umfelds, ähnlich gering aus wie in den USA.

Insgesamt decken sich die Ergebnisse zur intergenerationalen Einkommensmobilität in Deutschland mit denjenigen zur Mobilität im Lebensverlauf. Die OECD (2018a, S. 15) spricht mit Blick auf die mangelnde Mobilität von „klebrigen Böden und Decken“ („sticky floors and ceilings“). Eine Verhärtung an den Rändern bestätigt sich auch in der Entwicklung der Einkommensverteilung, wo die untersten Dezile keinen oder sogar einen negativen Einkommenszuwachs verzeichnen, während das Einkommen vor allem des obersten Dezils in den letzten drei Jahrzehnten deutlich gestiegen ist.

Ein Blick auf die wahrgenommene soziale Position zeichnet ein ganz ähnliches Bild: Eine Eurobarometer-Umfrage zu sozialer Fairness von 2017 (European Commission, 2018) ergab, dass 61 % der Befragten meinen, ihr sozialer Status sei dem ihrer Eltern vergleichbar oder schlechter, während nur knapp ein Drittel glaubt, ihr sozialer Status sei höher als der ihrer Eltern. Die wahrgenommene soziale und die tatsächliche Einkommensmobilität der Deutschen decken sich also. Und diese sich über Generationen hinweg verfestigende Einkommensungleichheit wird von der großen Mehrheit der Deutschen als Problem angesehen: In der Eurobarometer-

Umfrage antworteten 92 % der Deutschen auf die Frage, ob die Einkommensdifferenzen im Land zu groß seien, mit „ich stimme zu“ oder „ich stimme voll zu“.

9.2 Armutsrisiken von Familien und Kindern

Armutserfahrungen betreffen in der Regel die ganze Familie und stellen eine besondere Herausforderung sowohl für die Eltern als auch für ihre Kinder dar. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, belastet Armut das Familienklima und beeinträchtigt die Entwicklungschancen von Kindern, insbesondere wenn es sich nicht um kurzfristige, sondern um länger andauernde Armut handelt (vgl. Kapitel 6.1). Kinder, die in Armutslagen aufwachsen, erleben zum Teil Nachteile bis ins Erwachsenenalter (Volf et al., 2019; Tophoven et al., 2018). Zudem gibt es Anzeichen für die intergenerationelle Vererbung von Armutserfahrungen (Eberharter, 2018; Schröder et al., 2019; Schiek et al., 2019). Gesellschaftlich werden Armut und soziale Ausgrenzung als ungerecht sowie als Gefahr für den sozialen und politischen Zusammenhalt wahrgenommen. Umso dringlicher ist es, präventiv gegen Armut vorzugehen.

Textbox 9-1 Definition von Armut

Armut zeigt sich in vielfältigen Erscheinungsformen und ist keineswegs ein einheitliches Phänomen. Armut ist auch nicht ohne Weiteres gegenüber hinreichend abgesicherten sozioökonomischen Ressourcen abzugrenzen, und entsprechend kontrovers fallen die Diskussionen über unterschiedliche Definitionen und Bestimmungen von Armut aus. Maßgeblich ist zunächst vor allem die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Armut. Während eine Person im engeren Sinne als arm gilt, wenn eine existenzielle Gefährdung grundlegender Bedürfnisse wie Hunger, fehlender Schutz vor Kälte und Obdachlosigkeit vorliegt (absolute Armut), spielt in Wohlfahrtsstaaten, die gegenüber solchen Risiken weitgehende Absicherung bieten, relative Armut eine bedeutsamere Rolle. Relative Armut ist ein Gradmesser sozialer Ungleichheiten und bezieht sich auf die mangelnde Teilhabe am allgemeinen Lebensstandard bzw. den Ressourcen, die im jeweiligen Land als soziokulturelles Existenzminimum gelten.⁴⁶⁹ Wird dieses soziokulturelle Existenzminimum unterschritten, so ist die Teilhabe am kulturellen, sozialen und politischen Leben maßgeblich eingeschränkt. Das bedeutet, dass die Grenze zwischen Armut und der Abwesenheit von Armut eher fließend ist und einer gut begründeten Festsetzung bedarf.

Ein zentraler Bezugspunkt zur Bestimmung relativer Armut ist das Einkommen, das als wichtigste Ressource der Teilhabe und Existenzsicherung gelten kann. Dabei bleibt unberücksichtigt, wofür das Einkommen faktisch verwendet wird. Andere, mehrdimensionale Konzepte von Armut richten ihren Blick auf den tatsächlich erreichten Lebensstandard (materielle Deprivation), die Unterversorgung in verschiedenen Lebensbereichen (Lebenslagen) oder den Mangel an „Verwirklichungschancen“ (Capability Approach, Sen, 2000) (vgl. Hauser, 2018). Auf europäischer Ebene spricht man darüber hinaus von sozialer Ausgrenzung und macht damit auf den Prozess aufmerksam, durch den Menschen an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden (Rat der Europäischen Union, 2004). In der Bevölkerung wird Armut vor allem als Abhängigkeit von Wohlfahrtsorganisationen und staatlicher Unterstützung oder als eingeschränkte Teilhabe infolge von Einkommensarmut wahrgenommen. In einer Eurobarometer-Umfrage von 2010 gab jeweils ein Drittel der Befragten in Deutschland an, dass eine der beiden Definitionen ihrer persönlichen Auffassung von Armut am nächsten kommt. Ein weiteres Fünftel der Befragten sah Armut als gegeben an, wenn Menschen pro Monat weniger Geld zum Leben zur Verfügung haben, als die nationale Armutsgrenze vorgibt (Europäische Kommission, 2010).

Im Folgenden stehen die monetären Armutsrisiken bzw. die relative Einkommensarmut von Familien im Fokus. Das verfügbare Einkommen bildet die Basis für soziale und kulturelle Teilhabe und beeinflusst viele andere Lebensbereiche wie die Bildungschancen, die Wohnsituation, die Gesundheit, die Freizeitgestaltung und soziale Kontakte. Ein geringes Einkommen geht entsprechend häufig mit Unterversorgungen in anderen Lebensbereichen sowie mit psychosozialen Belastungen einher (BMAS, 2017). Wenngleich Eltern in aller Regel bemüht sind, materielle Entbehrungen von ihren Kindern fernzuhalten, indem sie selbst Verzicht üben (Andresen &

⁴⁶⁹ Dies spiegelt sich in der bekannten Definition des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 1984, auf die sich auch die Bundesregierung in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung bezieht (BMAS, 2001, 2017). Als arm gelten demnach Personen, „die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Ressourcen verfügen, daß sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist“ (85/8/EWG, Art. 1 Abs. 2).

Galic, 2015; Wüstendörfer, 2008; Stichnoth et al., 2018), so ist doch klar, dass in einer finanziell angespannten Situation Eltern zunehmend weniger für den Grundbedarf und die soziale Teilhabe der Kinder aufwenden können (Der Paritätische Gesamtverband, 2019). Die Folgen von Einkommensarmut für Kinder werden dabei maßgeblich über die Qualität der Familienbeziehungen, vor allem die Eltern-Kind-Beziehung und das Erziehungsverhalten der Eltern vermittelt (Walper, 2008). Eine rein monetäre Betrachtung reicht daher zum Verständnis von Kinderarmut nicht aus (vgl. Kapitel 6.1).

9.2.1 Relative Einkommensarmut von Familien

Der gebräuchlichste Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut ist die Armutsgefährdungs- bzw. Armutsrisikoquote. Als armutsgefährdet gelten demnach Haushalte, die über weniger als 60 % des mittleren äquivalenzgewichteten Nettoeinkommens verfügen.⁴⁷⁰ Die Armutsrisikoquote gibt keine direkte Auskunft über den Grad individueller Bedürftigkeit (BMAS, 2017); weder Vermögen noch Schulden, besondere Belastungen (z. B. Unterhaltsverpflichtungen oder gesundheitliche Beeinträchtigung), regionale Kaufkraftunterschiede (Schröder et al., 2019) oder der Zugang zu kostenfreien Infrastrukturen (Frick et al., 2009; Eurostat, 2013; Bonin et al., 2018) sind berücksichtigt. Die Armutsrisikoquote hebt auf die Position in der Einkommensverteilung ab und bildet aber gerade deshalb das relative Armutsverständnis am besten ab (Arbeitskreis Armutsforschung, 2017).

Die Höhe des gemessenen Armutsrisikos differiert je nach verwendetem Datensatz, da sich diese in der Art der Einkommenserfassung und ihrem Stichprobendesign unterscheiden. Jeder Datensatz weist spezifische Vor- und Nachteile auf, sodass es sinnvoll ist, je nach Fragestellung auf andere Daten zurückzugreifen oder mehrere Daten zu vergleichen. Die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung stützt sich bei der Ermittlung relativer Einkommensarmut auf vier Datensätze⁴⁷¹:

- den Mikrozensus, der aufgrund seines großen Stichprobenumfangs (1 % der Bevölkerung) tiefere soziale und regionale Analysen erlaubt, in dem aber das monatliche Haushaltsnettoeinkommen nur in klassierter Form erhoben wird,⁴⁷²
- die Europäische Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU Statistics on Income and Living Conditions – EU-SILC), in Deutschland eine Teilstichprobe des Mikrozensus, in der die auf europäischer Ebene vereinbarten Indikatoren zu Armut und sozialer Ausgrenzung erhoben werden und die sich entsprechend für internationale Vergleiche anbietet,
- die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die detailliert Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte und deren Ausstattung mit Gebrauchsgütern erfasst (und Grundlage für die Bedarfsbemessung der Regelsätze im SGB II ist), aber nur alle fünf Jahre erhoben wird,
- das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), das ebenfalls detaillierte Einkommensangaben erhebt und als repräsentative Panelbefragung (seit 1984) Längsschnittanalysen ermöglicht.

Wie sehr sich die Armutsmessungen in den Datensätzen unterscheiden, verdeutlicht Tabelle 9-2. So liegt etwa die Armutsgefährdungsschwelle, d. h. die Einkommensschwelle, unterhalb derer Haushalte als armutsgefährdet gelten, für Elternpaare mit zwei Kindern unter 14 Jahren laut Mikrozensus 2018 bei 2.174 Euro. Nach Daten des SOEP 2017 benötigen Paare mit zwei Kindern bereits 2.453 Euro, um nicht armutsgefährdet zu sein. Der Unterschied ist u. a. darin begründet, dass beim SOEP der Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums in das

⁴⁷⁰ Äquivalenzskalen dienen dazu, die Einkommen von Haushalten unterschiedlicher Größe und Struktur vergleichbar zu machen. Denn ein Familienhaushalt mit drei oder vier Personen braucht nicht drei- oder viermal so viel Einkommen, um ein gleiches Wohlstandsniveau zu erreichen wie ein Singlehaushalt, da bestimmte Ausgaben z. B. für Miete oder Haushaltsgeräte eingespart werden können. Seit rund 15 Jahren wird in Armutsanalysen die neue bzw. modifizierte OECD-Skala verwendet, die einen Gewichtungsfaktor von 1 für die erste erwachsene Person im Haushalt, einen Faktor von 0,5 für jede weitere Person ab 14 Jahren und einen Faktor von 0,3 für alle Kinder unter 14 Jahren vorsieht. Sie steht zum Teil in der Kritik, da Kinder und Jugendliche mit einem vergleichsweise geringen Gewicht in die Berechnung eingehen und unberücksichtigt bleibt, dass die möglichen Haushaltsersparnisse bei niedrigen Einkommen geringer sind als bei hohen Einkommen (Garbuszus et al., 2018). Die Verwendung alternativer Äquivalenzskalen beeinflusst das gemessene Armutsrisiko teilweise erheblich (vgl. Schröder et al., 2019, 17ff.).

⁴⁷¹ Ein weiterer, in der Armutsforschung und Armutsberichterstattung genutzter Datensatz, mit dem speziell Dauer und Dynamik von Armutslagen und Leistungsbezügen im SGB II untersucht werden können, ist das vom IAB durchgeführte Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS) (vgl. u. a. Beste, 2017).

⁴⁷² Gleichwohl lassen sich mit speziellen Verfahren die Einkommensangaben im Mikrozensus auch für valide zeitvergleichende Analysen nutzen (Gerhardt et al., 2009; Boehle, 2015).

Einkommen eingerechnet wird, beim Mikrozensus dagegen nicht. Außerdem werden im Mikrozensus unregelmäßige Einkommensbestandteile tendenziell untererfasst (Schröder et al., 2019, S. 14). Die teils großen – wie später noch zu sehen sein wird, auch zeitlichen – Schwankungen in den Armutsrisikoquoten von Alleinerziehenden, kinderreichen Familien und Familien mit Migrationshintergrund sind auf Struktureffekte (Zusammensetzung der Stichproben) und die in der Regel geringen Fallzahlen dieser Haushalte in den Befragungen zurückzuführen.

Aus diesen Gründen weichen auch die ausgewiesenen Armutsrisikoquoten von Kindern voneinander ab: Während laut Mikrozensus (20,1 %) und SOEP (20,7 %) aktuell jedes fünfte minderjährige Kind armutsgefährdet ist und das Armutsrisiko von Kindern damit deutlich über dem von Erwachsenen liegt, weist EU-SILC ein unterdurchschnittliches Armutsrisiko von Kindern in Höhe von 14,5 % aus. Immerhin zeigen alle drei Datensätze, dass junge Erwachsene beim Übergang von Ausbildung bzw. Studium in den Beruf in noch höherem Maße einkommensarmutsgefährdet sind (vgl. Tabelle 9-2). Differenziert nach Lebensform bzw. Haushaltstyp müssen vor allem Alleinerziehende, Alleinlebende und Mehrkindfamilien mit Einkommen unterhalb der Armutsschwelle wirtschaften. Paare ohne Kinder sowie Paare mit einem oder zwei Kindern weisen dagegen ein unterdurchschnittliches Armutsrisiko auf. Differenziert nach Geschlecht sind Frauen zu größeren Anteilen armutsgefährdet als Männer. Auch Menschen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit sind überdurchschnittlich häufig von relativer Einkommensarmut betroffen. Das mit Abstand höchste Armutsrisiko (über 60 %, hier nicht eigens ausgewiesen) weisen Arbeitslose auf.

Tabelle 9-2 Armutsrisikoquoten in unterschiedlichen Datensätzen

	Mikrozensus 2018	SOEP 2017	EU-SILC 2017 ^a	Nachrichtlich: EVS 2013 ^b
Insgesamt	15,5%	16,1%	16,0%	16,7%
Nach Geschlecht				
Frauen	16,0%	16,7%	16,8%	18,1%
Männer	15,0%	15,6%	15,2%	15,2%
Nach Altersgruppen				
Unter 18 Jahre	20,1%	20,7%	14,5%	15,6%
18 bis 24 Jahre	25,6%	25,5%	20,6%	23,8%
25 bis 49 Jahre	14,0%	16,4%	13,9%	14,7%
50 bis 64 Jahre	11,7%	12,2%	16,4%	16,5%
65 Jahre und älter	14,7%	13,8%	18,2%	18,4%
Nach Haushaltstyp				
Alleinlebend	25,8%	25,5%	30,4%	31,9%
Alleinerziehend	41,5%	36,8%	33,8%	42,7%
Paar ohne Kinder	8,4%	9,4%	12,2%	–
Paar mit 1 Kind	9,1%	5,9%	8,2%	13,5%
Paar mit 2 Kindern	10,7%	9,6%	8,1%	9,2%
Paar mit 3 und mehr Kindern	30,0%	28,1%	16,7%	11,8%
Nach Migrationshintergrund (MGH) bzw. nach Staatsangehörigkeit ^c				
mit MGH/ausländischer Staatsangehörigkeit	27,2%	28,2%	18,5%	28,8%
ohne MGH/mit deutscher Staatsangehörigkeit	11,4%	12,3%	16,2%	16,5%
Armutsgefährdungsschwellen (60% des Medianeinkommens in Euro/Monat)				
Alleinlebend	1.035 €	1.168 €	1.092 €	1.189 €
Alleinerziehend mit 1 Kind unter 14 Jahren	1.346 €	1.518 €	1.419 €	1.546 €
Paar mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2.174 €	2.453 €	2.292 €	2.497 €

Anmerkungen: Armutsrisikoquote=Anteil der Personen mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb 60 % des Medians an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (in Prozent). ^aEU-SILC: Werte beziehen sich auf das Einkommensjahr (2017), nicht das Erhebungsjahr (2018); Einkommen ohne Berücksichtigung selbstgenutzten Wohneigentums. ^bEVS: Werte mit Berücksichtigung selbstgenutzten Wohneigentums (Berechnungen des IAW); ^cMikrozensus und SOEP: direkter und indirekter Migrationshintergrund vs. ohne Migrationshintergrund. EU-SILC und EVS: ausländische vs. deutsche Staatsangehörigkeit; EU-SILC nur Personen ab 18 Jahren.

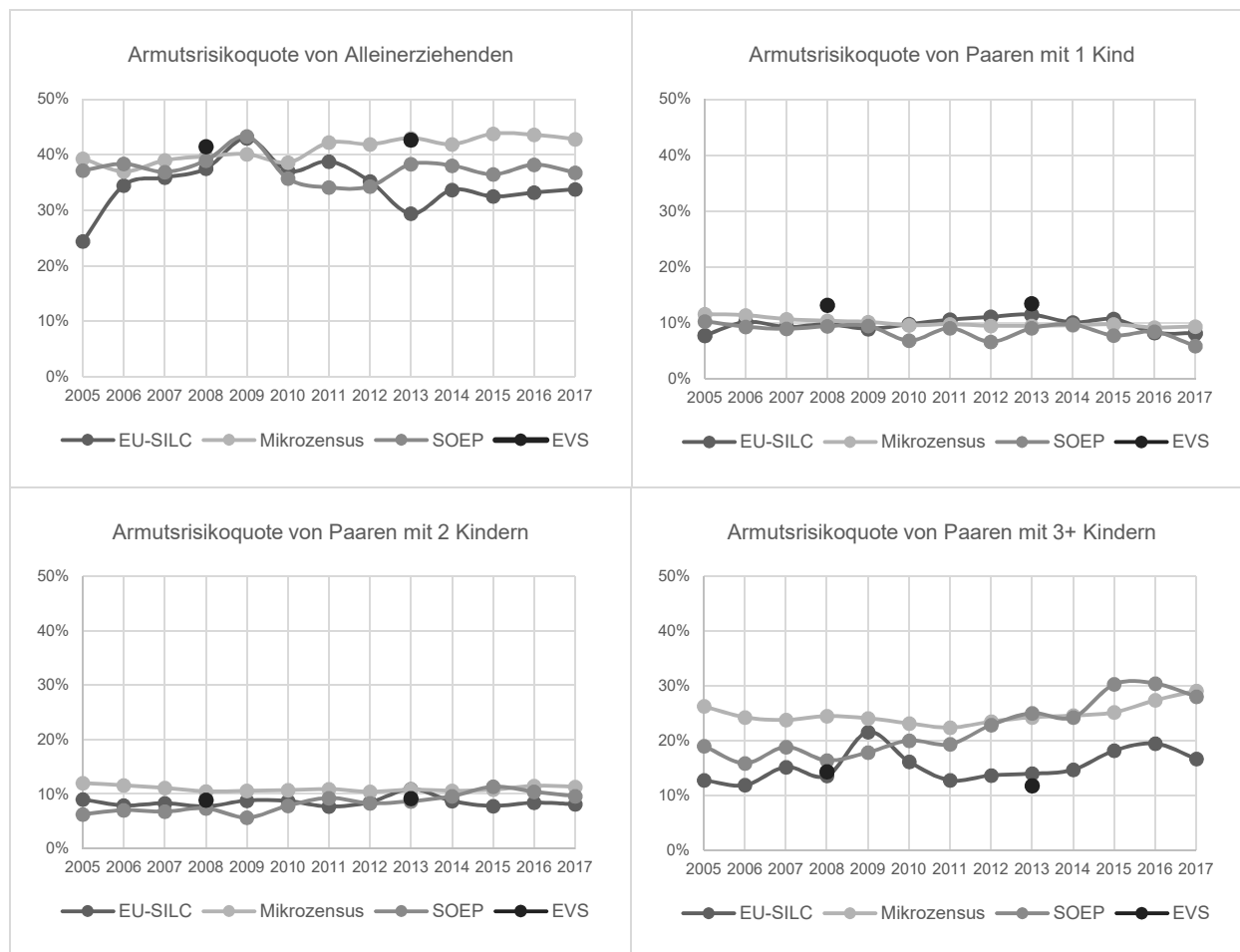
Quellen: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2020, Eurostat, 2020d, BMAS, 2020, eigene Berechnungen

Entwicklung der relativen Einkommensarmut

Im zeitlichen Verlauf ist ein Anstieg der Armutsrisikoquoten in der Bevölkerung seit Ende der 1990er-Jahre zu beobachten (BMAS, 2017). Analog zur Einkommensungleichheit (vgl. Kapitel 9.1) nahm das Armutsrisiko nach Daten des SOEP vor allem zwischen 1998 (rund 10 %) und 2005 (14 %) zu und stabilisierte sich danach auf dem erreichten Niveau. Seit 2012 (14 %) ist ein erneuter Anstieg der Armutsrisikoquote auf zuletzt (2017) 16 % zu beobachten (BMAS, 2020). Auch die Armutslücke, d. h. der Einkommensabstand der armutsgefährdeten Haushalte zur Armutsgrenze, hat sich seit 2005 vergrößert (Spannagel & Molitor, 2019).

Betrachtet man die Entwicklung der relativen Armutsgefährdung von Familienhaushalten in den letzten zwölf Jahren (2005-2017), zeigen sich relativ wenige Änderungen in der Verteilung (vgl. Abbildung 9-2). Paare mit einem oder mit zwei Kindern weisen über den gesamten Beobachtungszeitraum ein unterdurchschnittliches Armutsrisiko auf. Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist um das Drei- bis Vierfache erhöht und unterliegt, auch erfassungsbedingt, starken zeitlichen Schwankungen. Das Armutsrisiko von Paaren mit drei und mehr Kindern ist um das Zwei- bis Dreifache erhöht und weist seit 2011 leicht steigende Tendenz auf.

Abbildung 9-2 Entwicklung der relativen Armutsgefährdung von Familienhaushalten, 2005 bis 2017



Anmerkungen: In EU-SILC werden die Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres erhoben. Daher werden in der Abbildung einheitlich Einkommensjahre, nicht die Erhebungsjahre der Befragungen dargestellt.

Quellen: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2020, Eurostat, 2020d, BMAS, 2020, eigene Darstellung

Was das Armutsrisiko von Alleinerziehenden betrifft, weisen die Untersuchungen von Hübgen (2019, S. 187 ff.) darauf hin, dass es innerhalb dieser Gruppe gegenläufige Entwicklungen gibt. Das Armutsrisiko von Müttern, die nach Trennung und Scheidung aus einer Ehe heraus alleinerziehend wurden, ist seit Ende der

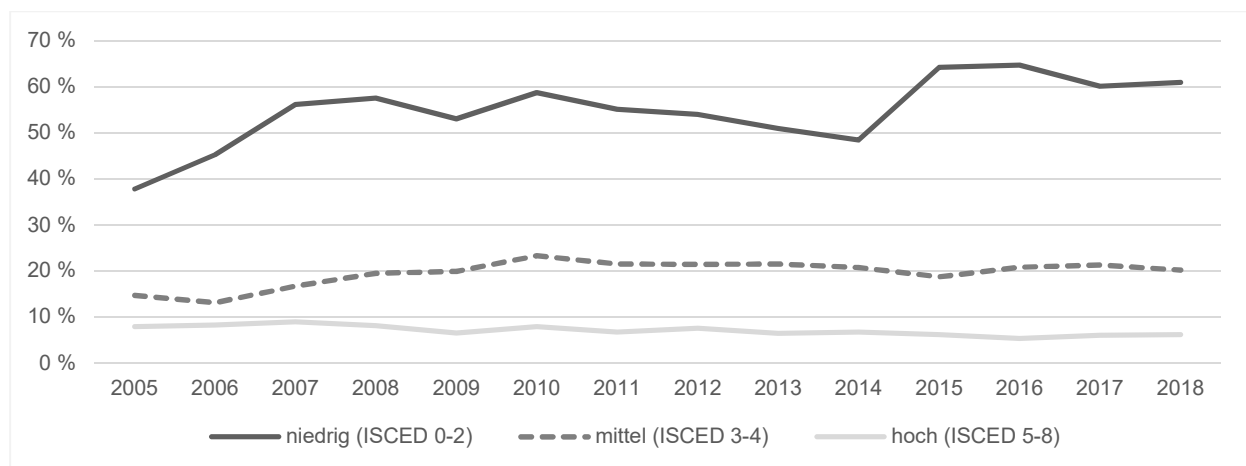
1990er-Jahre von 42 % (zusammengefasste Jahre 1998 bis 2006) auf 27 % (2007 bis 2016) gesunken.⁴⁷³ Das Armutsrisiko von Müttern, die aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft heraus alleinerziehend wurden, ist dagegen bereits seit den 1980er-Jahren gestiegen und hat sich von 24 % (1984 bis 1997) auf 45 % (2007 bis 2016) nahezu verdoppelt. Dies ist sowohl auf die veränderte Zusammensetzung der Alleinerziehenden, insbesondere in Bezug auf die Erwerbsintegration (abnehmende Vollzeit, höhere Inaktivität bei NEL) als auch auf institutionelle Einflüsse wie den bei Alleinerziehenden aus NEL abnehmenden armutsreduzierenden Effekt staatlicher Transferleistungen zurückzuführen (Hübgen, 2019). Den höchsten Anstieg des Armutsrisikos gibt es bei Müttern, die unmittelbar nach der Geburt alleinerziehend wurden, von 33 % (1984 bis 1997) auf 61 % (2007 bis 2016). Hierbei handelt es sich um eine relativ kleine Gruppe von jungen, gering qualifizierten Frauen, die ohne Partner mit ihren Kindern zusammenleben und bei denen mehrere ungünstige Lebensumstände zusammenkommen. Sowohl bei Alleinerziehenden nach der Geburt eines Kindes als auch nach der Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zeigt sich im Zeitverlauf, dass sich die finanzielle Situation der Mütter bereits vor dem Übergang ins Alleinerziehen erheblich verschlechtert hatte (Hübgen, 2019; vgl. Geis-Thöne, 2019b). Maßnahmen zur Armutsvermeidung müssen daher früher im Lebensverlauf ansetzen.

Risikofaktoren Bildung und Erwerbsintensität

Bildungsabschluss, Arbeitsmarkt- und Einkommenschancen sind in Deutschland eng aneinander gekoppelt. Ein fehlender oder niedriger Bildungsabschluss, Arbeitslosigkeit, geringfügige Beschäftigung oder Nichterwerbstätigkeit sind entsprechend die Hauptdeterminanten für Einkommensarmut.

Vor allem die Armutsgefährdung von Kindern hängt stark vom Bildungshintergrund der Eltern ab. Das Armutsrisiko von minderjährigen Kindern, deren Eltern einen niedrigen Bildungsstatus aufweisen und höchstens einen Realschulabschluss haben, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen (vgl. Abbildung 9-3). 2018 waren nach Daten aus EU-SILC rund 61 % der Kinder aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsabschluss von deren Einkommensarmut betroffen.⁴⁷⁴ Bei Kindern, deren Eltern über ein mittleres Bildungsniveau, z. B. Abitur, einen Abschluss der Fachoberschule oder eine duale Ausbildung verfügen, war das Armutsrisiko bereits deutlich auf 20 % verringert.

Abbildung 9-3 Armutsrisikoquote von Kindern nach höchstem Bildungsabschluss der Eltern, 2005 bis 2018



Anmerkungen: Bildungsklassifikation nach ISCED 2011: ISCED-Stufen 0-2: ohne Abschluss, Hauptschul- oder Realschulabschluss; ISCED Stufen 3-4: Abitur, Fachoberschule, Berufsfachschule oder abgeschlossene Berufsausbildung; ISCED Stufen 5-8: akademische Ausbildung (Bachelor, Master, Diplom), Meisterausbildung, Fachschulabschluss.

Quelle: EU-SILC, Eurostat, 2020d, eigene Darstellung

⁴⁷³ Hübgen untersucht die Entwicklung des Armutsrisikos alleinerziehender Mütter über drei institutionelle Perioden und fasst daher die Beobachtungsjahre zusammen: Ausgangspunkt (1994-1997), Periode der Arbeitsmarktreflexionen (1998-2006) und Periode der Familien- und Vereinbarkeitspolitik (2007-2016). Datenbasis ist das SOEP.

⁴⁷⁴ Das Armutsrisiko der Erwachsenen mit niedrigem Bildungsabschluss – hier definiert als Personen mit und ohne Kinder zwischen 18 und 64 Jahren – war nur halb so groß und betrug rund 32 %.

Im europäischen Vergleich ist in Deutschland der Bildungsgradient der Armutsrisiken von Kindern besonders ausgeprägt. Während Kinder, deren Eltern über einen mittleren oder höheren Bildungsabschluss verfügen, hierzulande seltener von Armutsrisiken betroffen sind als in vielen Nachbarländern, liegt das Armutsrisiko von Kindern aus Elternhäusern mit geringer Bildung erheblich höher und zehn Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt von rund 51 % (Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2019a).

Wie sehr das Armutsrisiko von Familienhaushalten von der Erwerbsintegration der Eltern abhängt, verdeutlicht Tabelle 9-3, deren Daten auf Modellrechnungen des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) auf Basis des SOEP beruhen (Stichnoth, 2020). Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden und Paaren mit Kindern nimmt demnach exponentiell mit der Zahl der erwerbstätigen Personen im Haushalt ab. Sind beide Elternteile erwerbstätig, reduziert sich das Armutsrisiko von Paaren mit Kindern von rund 46 % (niemand erwerbstätig) über 23 % (ein Elternteil erwerbstätig) auf 4 % (beide erwerbstätig). Auch bei Alleinerziehenden wird das Armutsrisiko mehr als halbiert, wenn Mutter oder Vater erwerbstätig sind (von rund 60 auf 26 %). Allerdings verbleibt hier, ebenso wie bei Paaren mit nur einem erwerbstätigen Elternteil, ein hohes Restrisiko. Das unterstreicht auf der einen Seite, wie wichtig eine partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit gegenüber alten und neuen „Familienernährer(innen)-Modellen“ für die wirtschaftliche Stabilität von Familien ist. Andererseits wächst mit der Durchsetzung der Zwei-Verdiener-Norm auch der Einkommensabstand zu denjenigen, die aufgrund von Betreuungspflichten nur unregelmäßig oder in eingeschränktem zeitlichen Umfang auf dem Arbeitsmarkt aktiv sein können. Das Armutsrisiko von Haushalten, in denen nur eine Person erwerbstätig ist, nimmt entsprechend im Zeitverlauf zu (vgl. u. a. Grabka & Goebel, 2017). Besonders groß ist die Problematik bei Alleinerziehenden, die mit geringen Einkommen häufig auf aufstockende Leistungen im SGB II angewiesen sind (Achatz et al., 2013). Unter Umständen reicht hier selbst eine Vollzeitwerbstätigkeit nicht zur Überwindung der Armutsschwelle aus (Müller & Lien, 2017; BT-Drs. 19/2804).

Tabelle 9-3 Armutsrisikoquote nach Haushaltstyp und Zahl der erwerbstätigen Personen, 2016

	Erwerbstätige Personen			Zeilenmittelwerte
	0	1	2	
1-Pers.-HH	28,7	20,5		24,4
Alleinerziehende	59,6	25,6		34,7
Paare ohne Kinder	10,5	12,4	2,3	8,2
Paare mit Kindern	46,1	23,3	4,3	13,9
Spaltenmittelwerte	25,8	20,4	3,7	16,1

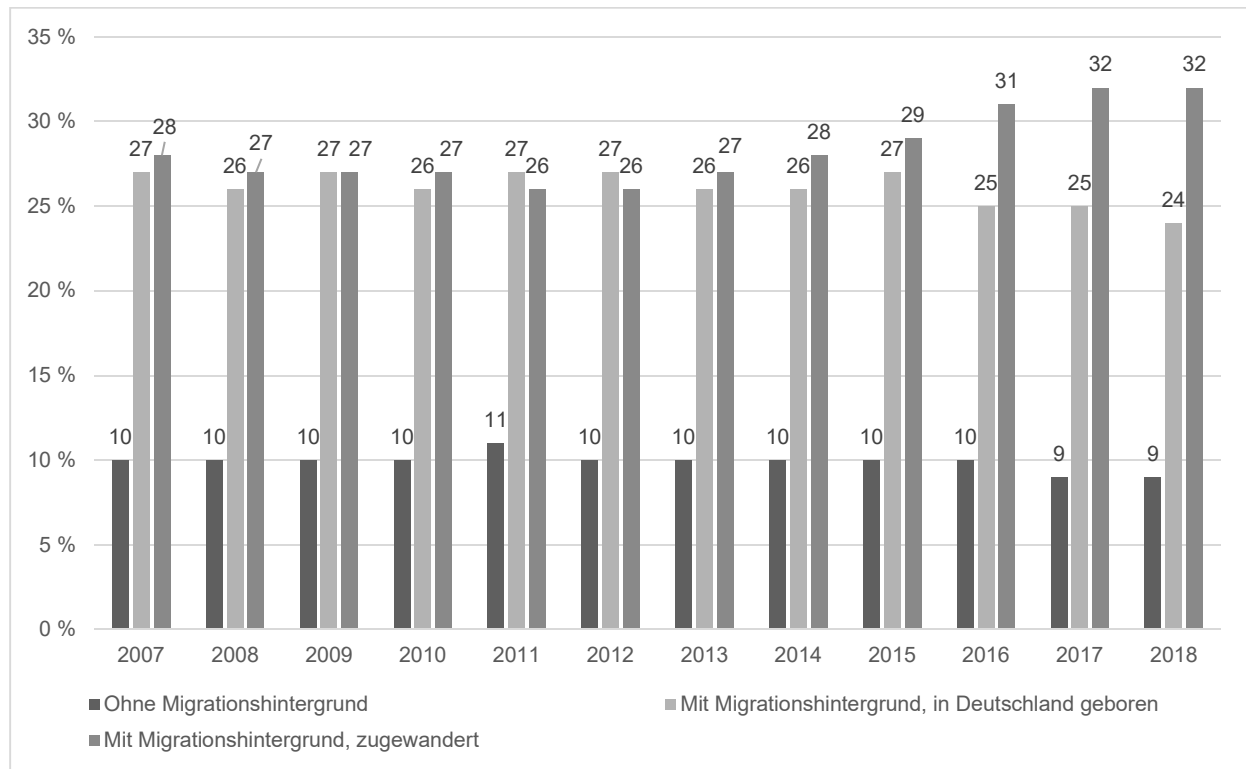
Anmerkungen: Armutsrisikoquoten in Prozent. Die Quoten beruhen auf der Verteilung der mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala bedarfsgewichteten Jahreseinkommen. Die Zahl der erwerbstätigen Personen bezieht sich nur auf den Haushaltsvorstand und, in Paarhaushalten, die Partnerin bzw. den Partner. Im Haushalt lebende Kinder werden bei dieser Einteilung nicht berücksichtigt. 1-Pers.-HH=Ein-Personen-Haushalt.

Quelle: Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

Familien mit Migrationshintergrund

Familien mit Migrationshintergrund sind über alle Familienformen hinweg häufiger von Einkommensarmut bedroht als Familien ohne Migrationshintergrund (Giesecke et al., 2017; Schröder et al., 2019; BMFSFJ, 2018b). Die Armutsgefährdungsquote von Personen in Familien mit Migrationshintergrund war nach Daten des Mikrozensus 2018 dreimal so hoch (28 %) wie die von Personen in Familien ohne Migrationshintergrund (9 %) (Statistisches Bundesamt, 2019a). Familienmitglieder, die in Deutschland geboren wurden, weisen zwar ein geringeres Armutsrisiko auf als diejenigen, die zugewandert sind (24 % vs. 32 %). Ihr Armutsrisiko ist dennoch gegenüber Familienmitgliedern ohne Migrationshintergrund deutlich erhöht. Im Zuge der Fluchtmigration ab 2014 ist das Armutsrisiko von zugewanderten Migrantinnen und Migranten gestiegen, während das von hier geborenen Personen in Familien geringfügig gesunken ist (vgl. Abbildung 9-4). Kinder unter 6 Jahren sind in höherem Maße armutsgefährdet als andere Altersgruppen.

Abbildung 9-4 Armutsrisikoquoten von Personen in Familien mit und ohne Migrationshintergrund, 2007 bis 2018



Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt, 2019a, eigene Darstellung

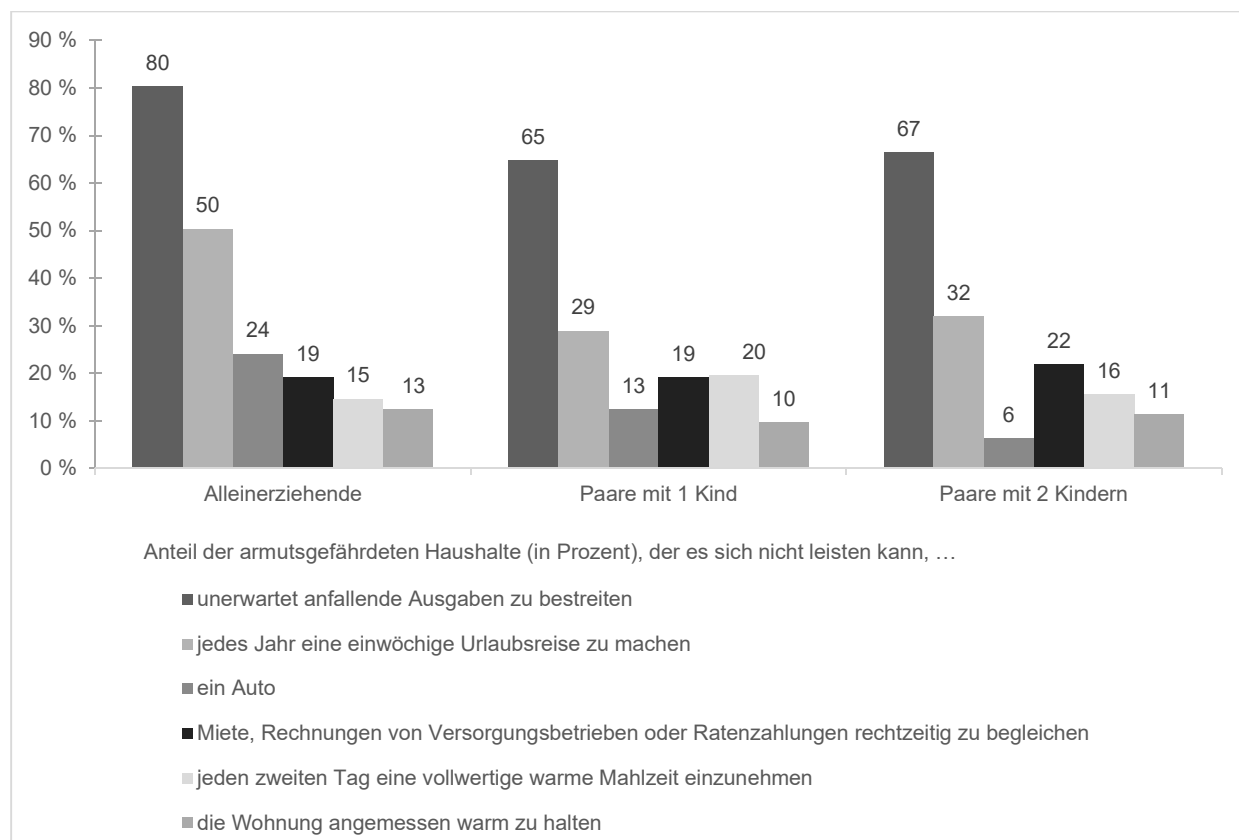
Die Armutsgefährdung differiert stark nach den Herkunftsländern bzw. -regionen. Bspw. wiesen Familienmitglieder mit polnischem Migrationshintergrund 2018 ein geringeres Armutsrisiko (15 %) auf als Familienmitglieder mit türkischem (29 %) oder bulgarischem (43 %) Migrationshintergrund (Statistisches Bundesamt, 2019a). Am größten war die Armutsgefährdung bei Familienangehörigen aus Syrien (78 %), Afghanistan (69 %) und dem Irak (69 %) (ebd.).

Ein Teil des Armutsrisikos von Menschen mit Migrationshintergrund kann laut einer DIW-Studie dadurch erklärt werden, dass sie „seltener über einen Berufs- oder Hochschulabschluss verfügen, häufiger arbeitslos oder ausbildungsinadäquat beschäftigt sind, seltener in Angestellten- oder Beamtenpositionen tätig sind und im Durchschnitt jünger sind“ (Giesecke et al., 2017, S. 5). Dennoch bleibt ein unerklärter Rest, der auf eine Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund etwa beim Zugang zu höher dotierten Berufen oder staatlichen Transferleistungen hindeutet.

9.2.2 Materielle Deprivation

Einen anderen Zugang zu Armut bietet der Blick auf den jeweils verfügbaren Lebensstandard und Einschränkungen des Konsums. Materielle Deprivation misst, in welchem Ausmaß sich Personen übliche Güter und Dienstleistungen nicht leisten können. Nach Daten von EU-SILC 2018 geht Einkommensarmut häufig mit materiellen und sozialen Entbehrungen einher (vgl. Abbildung 9-5). Das Hauptproblem für viele Familien ist, keine Rücklagen für unerwartete Ausgaben zu haben; ein Problem, das sich durch die Corona-Krise verschärft haben dürfte. So sahen sich 2018 rund 80 % der armutsgefährdeten Alleinerziehenden nicht in der Lage, unerwartet anfallende Ausgaben zu bestreiten. Bei den Paaren mit einem oder zwei Kindern waren es 65 bzw. 67 %. Auch mussten jede zweite Alleinerziehende und jedes dritte Elternpaar, die von Einkommensarmut betroffen sind, unfreiwillig auf eine Urlaubsreise pro Jahr verzichten. Jede siebte armutsgefährdete Familie konnte es sich nicht leisten, jeden zweiten Tag eine vollwertige warme Mahlzeit einzunehmen. Und mehr als jede zehnte armutsgefährdete Familie war nicht in der Lage, die Wohnung angemessen warm zu halten.

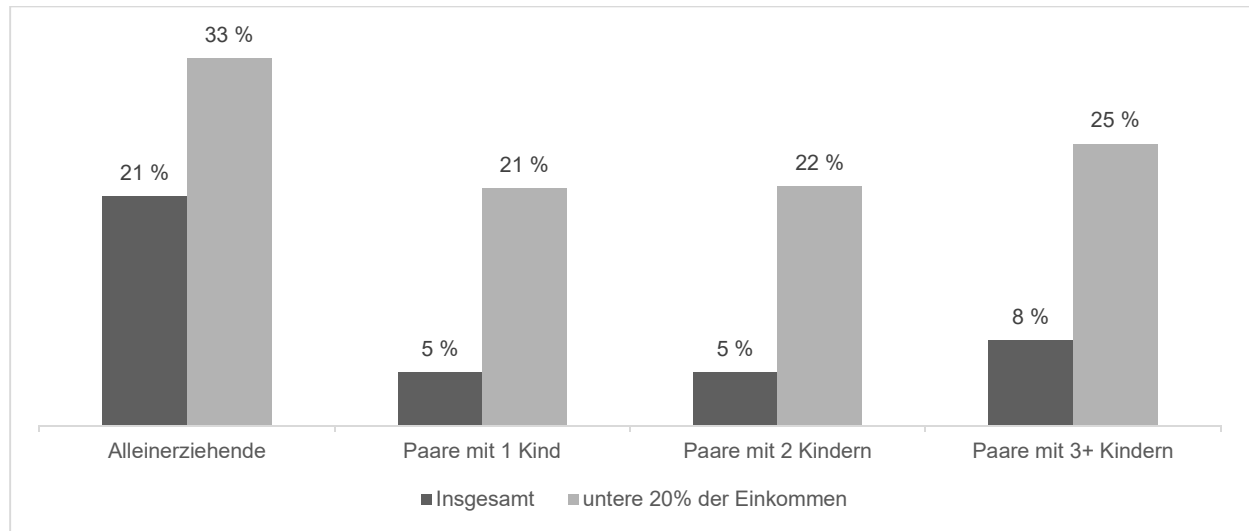
Abbildung 9-5 Materielle Deprivation armutsgefährdeter Familien 2018



Quelle: EU-SILC, Eurostat, 2019c, eigene Darstellung

Die Quote der materiellen Deprivation gibt an, wie groß der Anteil der Haushalte ist, die sich mindestens drei der insgesamt neun erhobenen Ausgaben nicht leisten können (BMAS, 2017). Alleinerziehende sind, unabhängig davon, ob sie einkommensarmutsgefährdet sind oder nicht, mehr als viermal so häufig materiell depriviert wie Paarfamilien mit ein oder zwei Kindern (21 vs. 5 %). In den unteren Einkommensgruppen kommt materielle Deprivation deutlich häufiger vor als im Bevölkerungsdurchschnitt, jedoch sind die Unterschiede zwischen den Familienformen weniger groß. Im untersten Einkommensquintil ist jede dritte Familie von Alleinerziehenden und jede fünfte Paarfamilie mit ein oder zwei Kindern materiell depriviert (vgl. Abbildung 9-6). Der Anteil der Familien im unteren Einkommensbereich, die materiell depriviert sind, ist zwar anhaltend hoch. Er ist jedoch seit 2015 gesunken.

Abbildung 9-6 Quote der materiellen Deprivation von Familienhaushalten, 2018

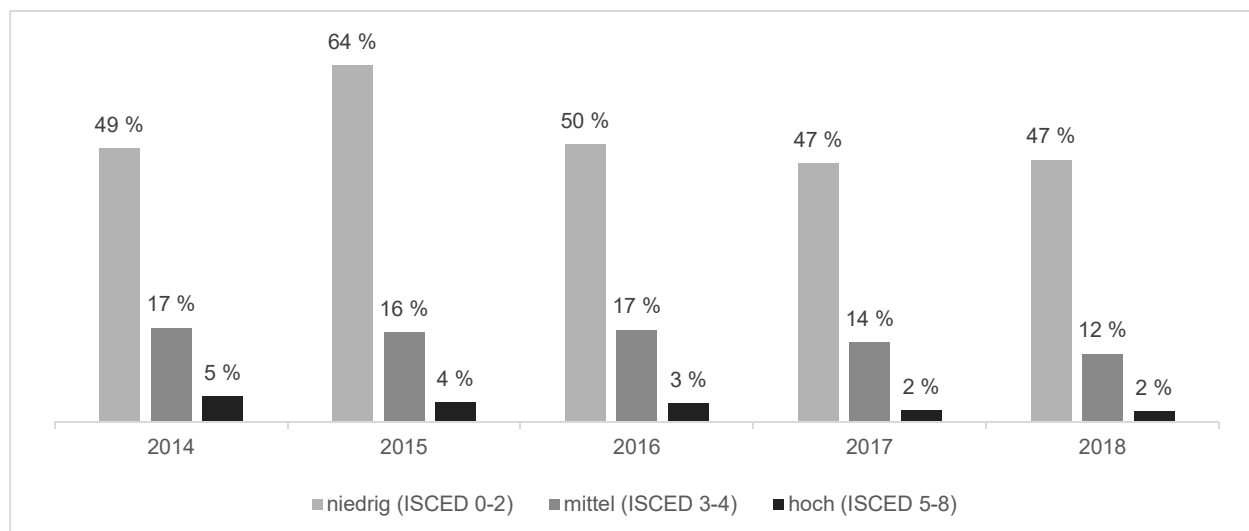


Anmerkung: Anteil der Haushalte (in Prozent), die sich mindestens drei der insgesamt neun erhobenen Ausgaben (Hypotheken- oder Mietschulden oder Rechnungen für Versorgungsleistungen, angemessene Beheizung der Wohnung, unerwartete Ausgaben, regelmäßige vollwertige Mahlzeiten, Urlaubsreisen, Fernseher, Waschmaschine, Auto, Telefon) nicht leisten können.

Quelle: EU-SILC, Eurostat, 2019c, eigene Darstellung

Kinder und Jugendliche müssen besonders dann auf vieles verzichten, wenn sie in einem Haushalt leben, in dem die Eltern ein niedriges Bildungsniveau (höchstens Realschulabschluss) haben. 2018 betrug die Deprivationsquote dieser Gruppe 47 % und war damit fast viermal höher als die von Kindern und Jugendlichen aus Elternhäusern mit mittlerer Bildung (12 %) (vgl. Abbildung 9-7). Wie schon das Risiko der Einkommensarmut ist auch das Risiko der materiellen Deprivation für Kinder aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsniveau in Deutschland im europäischen Vergleich überproportional hoch (EU-Durchschnitt 41 %).

Abbildung 9-7 Quote der materiellen Deprivation von Kindern nach höchstem Bildungsabschluss der Eltern, 2014 bis 2018



Anmerkung: Bildungsklassifikation nach ISCED 2011: ISCED-Stufen 0-2: ohne Abschluss, Hauptschul- oder Realschulabschluss; ISCED Stufen 3-4: Abitur, Fachoberschule, Berufsfachschule oder abgeschlossene Berufsausbildung; ISCED Stufen 5-8: akademische Ausbildung (Bachelor, Master, Diplom), Meisterausbildung, Fachschulabschluss.

Quelle: EU-SILC, Eurostat, 2019c, eigene Darstellung

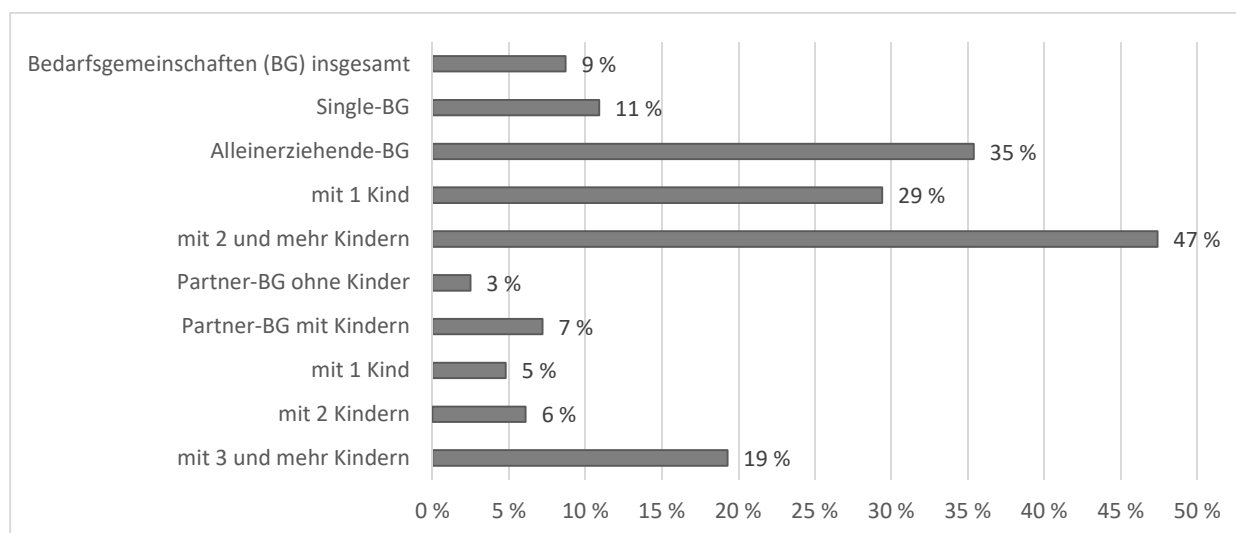
9.2.3 Bezug von SGB II-Leistungen

Armut kann auch am Bezug von staatlichen Sozialleistungen, insbesondere von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II – umgangssprachlich Hartz IV – festgemacht werden, der zwar als „bekämpfte Armut“ gilt, aber die mangelnde eigenständige Sicherung des politisch definierten soziokulturellen Existenzminimums anzeigt. Über Höhe und Angemessenheit der Regelsätze im SGB II, das Verfahren zur Bedarfsermittlung und die Schnittstellen zu anderen Leistungen wie Wohngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss wurde und wird kontrovers diskutiert (vgl. u. a. Ott et al., 2012; Becker & Tobsch, 2016; Famula, 2018). Dass das System der Grundsicherung reformbedürftig ist, um Übergänge in eine existenzsichernde Beschäftigung zu erleichtern und Kinderarmut zu verringern, erscheint aber mittlerweile unstrittig (vgl. Kapitel 9.4).

Ein Nachteil des Indikators Sozialleistungsbezug ist das Problem verdeckter Armut bzw. die Dunkelziffer der Bezugsberechtigten. Älteren Daten zufolge machte in den 1990er-Jahren fast jeder zweite Berechtigte seine Ansprüche auf Sozialhilfe nicht geltend (Becker & Hauser, 2005), wobei die Unkenntnis über Ansprüche z. B. bei zu geringem Erwerbseinkommen oder die Sorge um den Rückgriff auf zahlungsfähige Eltern oder Kinder eine wesentliche Rolle spielten (Mika, 2006). Neuere Untersuchungen zur Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II kommen je nach Definition, Datenbasis und Methode auf Dunkelziffern von 33 bis 50 % der Haushalte, bei erwerbstätigen Haushalten sogar auf bis zu 63 % (BT-Drs. 19/2804, S.10).

Nach Daten der Bundesagentur für Arbeit (2020a) bezog 2019 rund jeder elfte Haushalt in Deutschland (9 %) Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Das waren rund 2,9 Millionen Bedarfsgemeinschaften (BG) mit über 5,7 Millionen Personen. Bei rund einem Drittel der Bedarfsgemeinschaften (526.635 Alleinerziehenden- und 469.399 Partner-BG) handelte es sich um Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern. Damit war mehr als jeder dritte Haushalt von Alleinerziehenden (35 %) und jeder vierzehnte Paarhaushalt mit Kindern (7 %) in Deutschland auf SGB II-Leistungen angewiesen. Mit zunehmender Kinderzahl steigt die Hilfebedürftigkeit stark an. Von den Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern waren 2019 fast die Hälfte im SGB II-Bezug, von den Paarhaushalten mit drei und mehr Kindern ein Fünftel (vgl. Abbildung 9-8). Entsprechend hoch ist die Zahl der Kinder, die in leistungsbeziehenden Haushalten leben: 2019 waren es über 1,9 Millionen – mehr als jedes siebte Kind (14 %) in Deutschland. Davon waren 1,8 Millionen Kinder selbst leistungsberechtigt, das entsprach einer SGB II-Hilfequote von 13 %. Rund 45 % der Kinder in Bedarfsgemeinschaften lebten bei einem alleinerziehenden Elternteil, 55 % in einem Partnerhaushalt (Bundesagentur für Arbeit, 2020b).

Abbildung 9-8 SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften, 2019



Anmerkungen: Anteile der Bedarfsgemeinschaften, die SGB II-Leistungen beziehen, an den jeweiligen Haushaltsgruppen in der Bevölkerung, in Prozent. Angaben für Deutschland, Jahresdurchschnitte 2019, Datenstand Juli 2020. Das Kindermerkmal bezieht sich auf minderjährige, unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 2020a, eigene Darstellung

Zahl und Anteil derjenigen, die SGB II-Leistungen beziehen, gehen zwar seit 2007 tendenziell zurück, verharren jedoch bei Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern auf einem hohen Niveau. Die Hilfequote von Paarfamilien mit drei und mehr Kindern ist dagegen seit 2012 um vier Prozentpunkte gestiegen (Bundesagentur für Arbeit, 2020a). Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie lassen insgesamt einen Wiederanstieg der Hilfebedürftigkeit erwarten. Zwar wird der Anstieg der Arbeitslosigkeit durch Kurzarbeit gebremst, allerdings dürfte die schwere weltwirtschaftliche Rezession weiterhin Druck auf den Arbeitsmarkt ausüben. Bereits im kurzen Zeitraum von April bis Juli 2020 nahm die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher um rund 149.000 Bedarfsgemeinschaften bzw. 247.000 Personen zu (Bundesagentur für Arbeit, 2020c).

Wenngleich (Langzeit-)Arbeitslosigkeit ein wesentlicher Grund für den Bezug von SGB II-Leistungen ist, ist der Anteil der sogenannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), die nicht arbeitslos sind, in den letzten Jahren auf über 60 % gestiegen (Bruckmeier et al., 2019). Hierzu zählen Erwerbstätige, die kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich in einer Ausbildung befinden oder erwerbsunfähig sind sowie Personen, die dem Arbeitsmarkt aufgrund von Fürsorge-Verpflichtungen wie der Betreuung von Kleinkindern oder Angehörigen nicht zur Verfügung stehen. Jeder vierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) war Ende 2019 erwerbstätig (26 %, Stand Dezember 2019), in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern war die Erwerbsbeteiligung geringfügig höher. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Alleinerziehenden, zu 94 % Mütter, waren 27 % erwerbstätig, von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Partner-BG – Vätern und Müttern – zusammen 28 % (Bundesagentur für Arbeit, 2020d, eigene Berechnungen).

Alleinerziehende Mütter im Leistungsbezug nehmen häufiger und schneller eine Erwerbstätigkeit auf als Mütter in Paarhaushalten, wenn die Kinder im Schulalter sind. Wenn die Kinder jünger sind, ist die Wahrscheinlichkeit der Arbeitsaufnahme geringer (Lietzmann, 2014; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2018). Dies spiegelt nicht nur die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerade bei Alleinerziehenden, sondern auch die Praxis der Jobcenter, Mütter von der Arbeitssuchpflicht auszunehmen, da eine Beschäftigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II als nicht zumutbar gilt, solange ein Kind bis unter drei Jahren zu betreuen ist. Dabei wäre es durchaus sinnvoll, Müttern schon frühzeitig Beratungsgespräche zur Vorbereitung ihres beruflichen Wiedereinstiegs anzubieten, auch wenn noch keine Suchverpflichtung vorliegt (Stockinger & Zabel, 2020). Dies scheint aber wenig verbreitet zu sein. Auch nehmen alleinerziehende Mütter im Vergleich zu kinderlosen Frauen erst später an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wie etwa betrieblichen Trainings teil (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2018). Die Arbeitsaufnahme von Müttern im SGB II-Bezug erfolgt überwiegend im Bereich geringfügiger Beschäftigung, sodass das Einkommen bei Alleinerziehenden in der Regel nicht reicht, um den Leistungsbezug zu beenden, während Mütter in Paarhaushalten zusätzlich auf Einkommen des Partners zählen können. Alleinerziehende Mütter bleiben deshalb in der Regel länger im Leistungsbezug als Mütter in Paarhaushalten (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2018; Lietzmann, 2014). Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hatte für Familien im Leistungsbezug kaum eine Wirkung, weil die „Aufstocker“ wie angedeutet zu einem Großteil im Minijobbereich tätig sind und in Haushalten mit mehreren Kindern selbst eine Vollzeittätigkeit auf Mindestlohniveau nicht bedarfsdeckend ist (Bundesagentur für Arbeit, 2020e; Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2018).

Der Bezug von SGB-II-Leistungen weist sehr große regionale Unterschiede auf. Die Hilfequote von Kindern reicht bspw. von unter 4% in den Landkreisen um München bis zu 40% in Gelsenkirchen (Stand Dezember 2019). Auch die Arbeitsmarktintegration der Eltern weist regionale Unterschiede auf. „Sowohl die Wahrscheinlichkeit, den Leistungsbezug zu beenden, als auch die, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist höher in Regionen mit einer höheren Kinderbetreuungsquote für Unter Dreijährige.“ (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2018, S. 27). Dies lässt darauf schließen, dass dem weiteren Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten insbesondere für Kleinkinder auch für die Armutsprävention zentrale Bedeutung zukommt.

9.2.4 Zeitlich begrenzte und dauerhafte Armut

Armut ist kein statisches Phänomen. Vielfach können Familien – etwa aufgrund zeitlich begrenzter Arbeitslosigkeit eines Elternteils – nur für einen überschaubaren Zeitraum in ihren finanziellen Ressourcen eingeschränkt sein. Daten des Sozio-oekonomischen Panels legen nahe, dass allerdings in mehr als jedem zweiten Fall Armut dauerhaft ist, d. h. die Personen waren nicht nur aktuell, sondern auch in mindestens zwei der drei Vorjahre von relativer Einkommensarmut (Armutsrisiko) bedroht.

Groh-Samberg (2014) diagnostiziert bezogen auf die Gesamtbevölkerung eine Verfestigung von Armut in Deutschland (Datenbasis SOEP 1984-2012). Diese äußert sich in fünf Dimensionen: einer zeitlichen Verstetigung von Armut, der Kumulation von Problemlagen in verschiedenen Lebensbereichen, der sozialstrukturellen Konzentration, der sozialräumlichen Segregation und der intergenerationalen Transmission von Armut. Die Konzentration und Kumulation von Armutsrisiken bspw. bei Alleinerziehenden kann als Teil dieser Entwicklung betrachtet werden.

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat untersucht, wie sich die Einkommens- und Armutslagen von Kindern unter 15 Jahren über einen Zeitraum von fünf Jahren entwickeln (Tophoven et al., 2017). Hierbei wurden sowohl das Armutsrisiko als auch der Bezug von Leistungen nach SGB II berücksichtigt. Die Auswertungen beruhen auf dem PASS-Datensatz des IAB und erbrachten fünf Verlaufsmuster der familialen Einkommenslage: Während 69 % der Kinder in dauerhaft gesicherten Einkommensverhältnissen lebten, galt dies für die verbleibenden 31 % der Kinder nicht. Neben Kindern, die temporär in nicht gesicherten Einkommenslagen lebten (10 %), gab es drei Gruppen von Kindern in dauerhaften oder wiederkehrenden Armutslagen: Kinder in prekären Einkommenslagen (knapp 4 %), die häufige Wechsel zwischen gesicherten und ungesicherten Einkommensverhältnissen erlebten, Kinder, deren Familien dauerhaft auf SGB-II-Leistungen angewiesen waren, ohne durchgängig von Einkommensarmut zu berichten (6 %), und Kinder, die in dauerhaft ungesicherten Einkommensverhältnissen mit SGB II-Bezug sowie Einkommensarmut lebten (knapp 12 %). In den beiden letztgenannten Gruppen waren vor allem Kinder mit alleinerziehendem Elternteil sowie Kinder mit arbeitsloser Mutter vertreten. Auch Kinder aus Ostdeutschland waren in diesen Gruppen überrepräsentiert. Kinder mit Migrationshintergrund waren in allen Gruppen mit nicht dauerhaft gesicherter Einkommenslage häufiger vertreten.

Insgesamt waren also 21 % der Kinder von dauerhaften oder wiederkehrenden Armutslagen betroffen. Diese Zahlen liegen deutlich über den bisher berichteten Armutsquoten, zeigen aber, dass Armut überwiegend nicht nur ein temporäres Problem in den Familien darstellt, sondern eine zumindest wiederkehrende, wenn nicht dauerhafte Erfahrung ist.

9.2.5 Zwischenfazit

Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat sich die wirtschaftliche Situation von Familien in den letzten fünfzehn Jahren mehrheitlich positiv entwickelt, gleichzeitig nahm aber auch die Ungleichheit der Einkommen zu. Vor allem Familien mit geringeren oder unregelmäßigen Einkommen konnten nicht oder nur unterdurchschnittlich an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung partizipieren. Die zunehmende Einkommensungleichheit führt zu steigenden Armutsrisiken, der Abstand der unteren Einkommen zum mittleren Lebensstandard wächst.

Armut im Familienkontext betrifft vor allem Alleinerziehende, Mehrkindfamilien, Familien mit geringen Bildungsressourcen und zugewanderte Familien, wobei diese Unterscheidungen nicht trennscharf sind. Vielfach kumulieren soziale Risiken, sodass eine eigenständige Existenz- oder gar Zukunftssicherung kaum möglich ist. Jedes fünfte Kind unter 18 Jahren ist in Deutschland von relativer Einkommensarmut der Eltern bedroht (nach Daten des Mikrozensus 2018), mehr als jedes siebte Kind lebt in einer Bedarfsgemeinschaft, die SGB-II-Leistungen bezieht.

Das Risiko von Armut, Ungleichheit und eingeschränkter Einkommensmobilität setzt Rahmenbedingungen für das Verhalten von Eltern; es beeinflusst ihre Sorgen und Ängste sowie die Art und Weise, wie sie sich für die Erziehung ihrer Kinder engagieren oder meinen dies zu müssen. Eltern mit höheren Einkommen können ihren Kindern bessere Startchancen bieten. Durch höhere zeitliche und materielle Investitionen vergrößert sich der Abstand zu den Familien mit geringeren Einkommen (siehe auch Kapitel 5.1.2.3). Dies erhöht in der Folge die Anreize und auch den Druck für alle Eltern, den sozialen Status ihrer Kinder über ein verstärktes Engagement in der Erziehung zu verbessern oder zumindest zu erhalten. Gleichzeitig aber sind die Handlungsspielräume für elterliche Investitionen je nach Bildungs-, Einkommens- und Familienhintergrund unterschiedlich groß. Zudem können geringe Aufstiegschancen entmutigend wirken und zu einer fatalistischen Haltung beitragen.

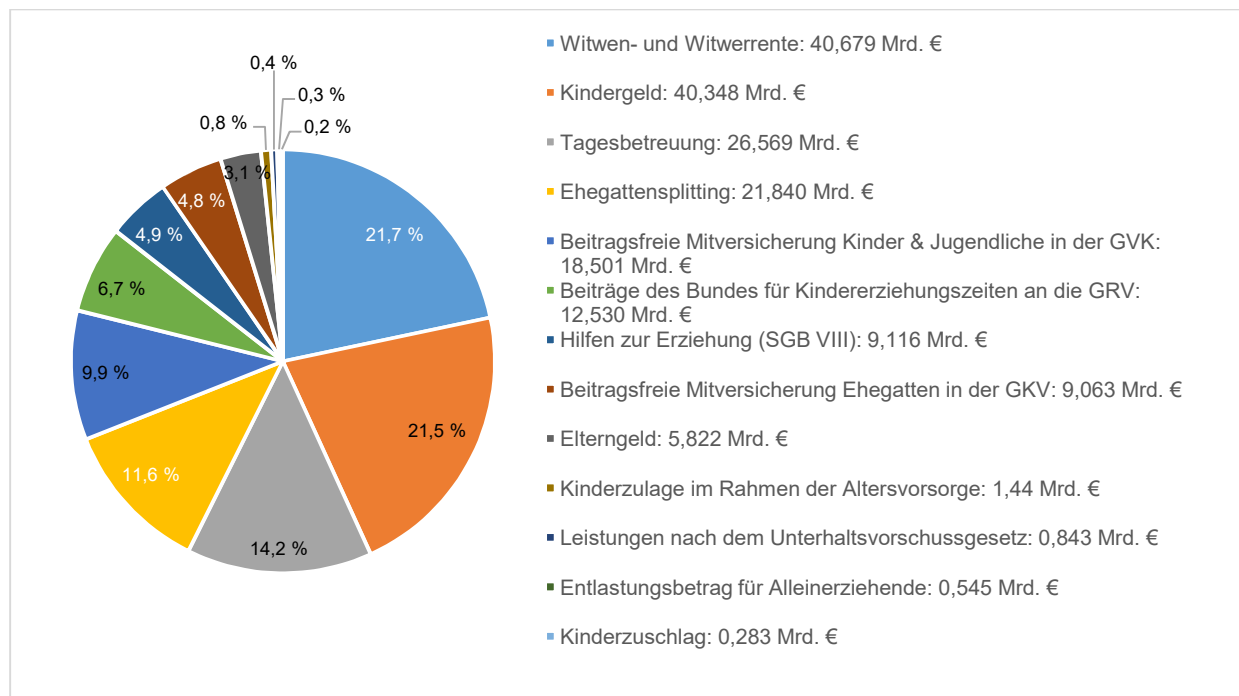
9.3 Familienbezogene Leistungen und ihre Verteilungswirkungen

In Deutschland gibt es rund 150 unterschiedliche Maßnahmen, die entweder als eigenständige Leistungen für Familien konzipiert sind oder als Komponente in anderen Leistungs- oder Steuergesetzen die besondere Lebenssituation als Familie berücksichtigen. Mehr als drei Viertel des gesamten fiskalischen Volumens der Familienpolitik in Deutschland entfallen jedoch auf zwölf zentrale Familienleistungen. Zu den größten Ausgabenposten im Jahr 2016 gehörten das Kindergeld mit über 40 Milliarden Euro und die öffentlich geförderte Tagesbetreuung von Kindern mit über 26 Milliarden Euro (siehe Textbox 9-2 und Beblo, 2019). Neben familienbezogenen Leistungen gibt es ehebezogene Leistungen mit einem starken Familienbezug. Laut Familienreport 2014 (BMFSFJ, 2015) hatten sie im Jahr 2012 ein Gesamtvolumen von über 73 Milliarden Euro, wobei die Witwen- und Witwerrenten den größten Anteil ausmachten und die Steuerentlastung durch das Ehegattensplitting gut 20 Milliarden Euro betrug.

Textbox 9-2 Ausgaben für ehe- und familienbezogene Leistungen im Jahr 2016

Abbildung 9-9 zeigt, dass neben den Witwen- und Witwerrenten der mit Abstand größte Ausgabenposten unter den ehe- und familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen das Kindergeld ist, mit 40,3 Milliarden Euro im Jahr 2016. Es wurde von 2008 bis 2018 um 40 Euro pro Kind erhöht und stieg im Jahr 2019 um weitere zehn Euro. Die (Kinder-)Tagesbetreuung macht mit 26,5 Milliarden Euro und 14 % im Jahr 2016 den drittgrößten Posten aus. Im Bereich der Kindertagesbetreuung haben auch die absolut größten Ausgabensteigerungen stattgefunden: Zwischen 2006 und 2016 sind die gemeinsamen Ausgaben von Ländern, Gemeinden und Bund von etwas mehr als 11 Milliarden Euro auf knapp 26,5 Milliarden Euro gestiegen, haben sich also mehr als verdoppelt. Die steuerlichen Entlastungswirkungen durch das Ehegattensplitting liegen mit knapp 22 Milliarden Euro an vierter Stelle der familien- und ehebezogenen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen. An fünfter Stelle, mit 18,5 Milliarden Euro, folgt die beitragsfreie Mitversicherung der Kinder in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei den Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung führte die Erhöhung der sogenannten Mütterrente für vor 1992 geborene Kinder zu einem weiteren Anstieg auf rund 12,5 Milliarden Euro im Jahr 2016 und belegt damit den sechsten Platz bei den familienpolitischen Ausgabenposten. Die Hilfen zur Erziehung bewegen sich mit einem Anteil von knapp 5 % in ähnlicher Größenordnung wie die beitragsfreie Mitversicherung der Ehepartner in der GKV. Alle weiteren Leistungen liegen deutlich darunter, können aber für teilweise kleine Zielgruppen von großer finanzieller Bedeutung sein. So beträgt das Budget für das Elterngeld, nach den in Abbildung 9-9 ausgewiesenen 5,8 Milliarden Euro im Jahr 2015, inzwischen schon fast 7 Milliarden Euro und hat sich damit seit seiner Einführung im Jahr 2007 fast vervierfacht. Ein Grund für die Mehrausgaben beim Elterngeld liegt in der vermehrten Inanspruchnahme durch Väter, ein anderer in den steigenden Geburtenzahlen und höheren Einkommen der Mütter. Auch der steuerliche Entlastungsbetrag für rund eine Million Alleinerziehende im Jahr 2015 wurde inzwischen stark angehoben, und der Unterhaltsvorschuss sowie der Kinderzuschlag wurden weiter ausgebaut.

Abbildung 9-9 Ausgaben für ehe- und familienbezogene Leistungen im Jahr 2016



Quelle: Eigene Darstellung mit Zahlen des Familienreports 2017 (BMFSFJ, 2017b) und Angaben des BMFSFJ

Im Diskurs um soziale Ungleichheit und politische Maßnahmen zur Minderung von extremen Ausprägungen von Ungleichheit kommt den Umverteilungswirkungen staatlicher Transfers eine hohe Bedeutung zu. Staatliche Ausgaben für Familienleistungen dienen der direkten oder indirekten finanziellen Unterstützung von Familien und Kindern und können Geldleistungen, steuerliche Leistungen sowie Sach- und Dienstleistungen umfassen. Geldleistungen beinhalten kinderbezogene Geldtransfers, Einkommensbeihilfen während der Elternzeit und in manchen Ländern Einkommensbeihilfen für Alleinerziehende. Die steuerlichen Maßnahmen werden zum Teil durch Kinderfreibeträge, Kindergeld und andere Ermäßigungen durch das Steuersystem definiert. Familienbezogene Sach- und Dienstleistungen zu definieren und zu messen, ist ungleich schwieriger, als Geldleistungen und Steuererleichterungen zu quantifizieren. Die OECD Family Database versteht unter ersteren die direkte Finanzierung oder Subventionierung frühkindlicher institutioneller Bildung und Betreuungsangebote bzw. entsprechend zweckgebundene staatliche Zahlungen an Eltern, Ausgaben für an junge Menschen gerichtete Hilfen und für Wohnraum sowie für stationäre und ambulante familienbezogene Dienstleistungen.⁴⁷⁵ Damit stellen familienbezogene Realtransfers einen Teil der sozialen Infrastruktur. Im öffentlichen Diskurs um eine angemessene Unterstützung von Familien stehen oft die monetären Leistungen im Fokus. Den Verteilungswirkungen von Realtransfers im Bereich familienunterstützende Leistungen wird bisher eher weniger öffentliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit geschenkt (Bonin et al., 2018). Angesichts der relativ großen Bedeutung von Sachausgaben erscheint dies nicht gerechtfertigt.

Im Folgenden werden die staatlichen Gesamtausgaben für Familienleistungen in Deutschland zunächst international eingeordnet. Es folgen eine Analyse der Verteilungswirkungen monetärer Leistungen sowie Ausführungen zu den sozialen Disparitäten bei der Nutzung von Sach- und Dienstleistungen. Zu Letzteren existieren bisher nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen (u. a. Matsaganis & Verbist, 2009; Aaberge et al., 2010; Hanusch et al., 1982; Holler et al., 2015). Dies ist auch deshalb erstaunlich, da das Ziel gleicher Teilhabe- und Verwirklichungschancen aller gesellschaftlichen Gruppen im Kontext der dargestellten starken Prägung kindlicher Bildungs- und Erwerbsbiografien durch die soziale Herkunft nach wie vor aktuell ist und eine kompensatorische Wirkung staatlicher Transfers daher unverändert geboten erscheint. Laut einer EU-Studie senkt allein der Zugang zum Gesundheits- oder Bildungssystem die Einkommensungleichheit und Armutsrisiken (Sutherland et al., 2009), v.a. aber sind die Folgen sozioökonomisch belastender Lebenslagen auf die individuelle Entwicklung

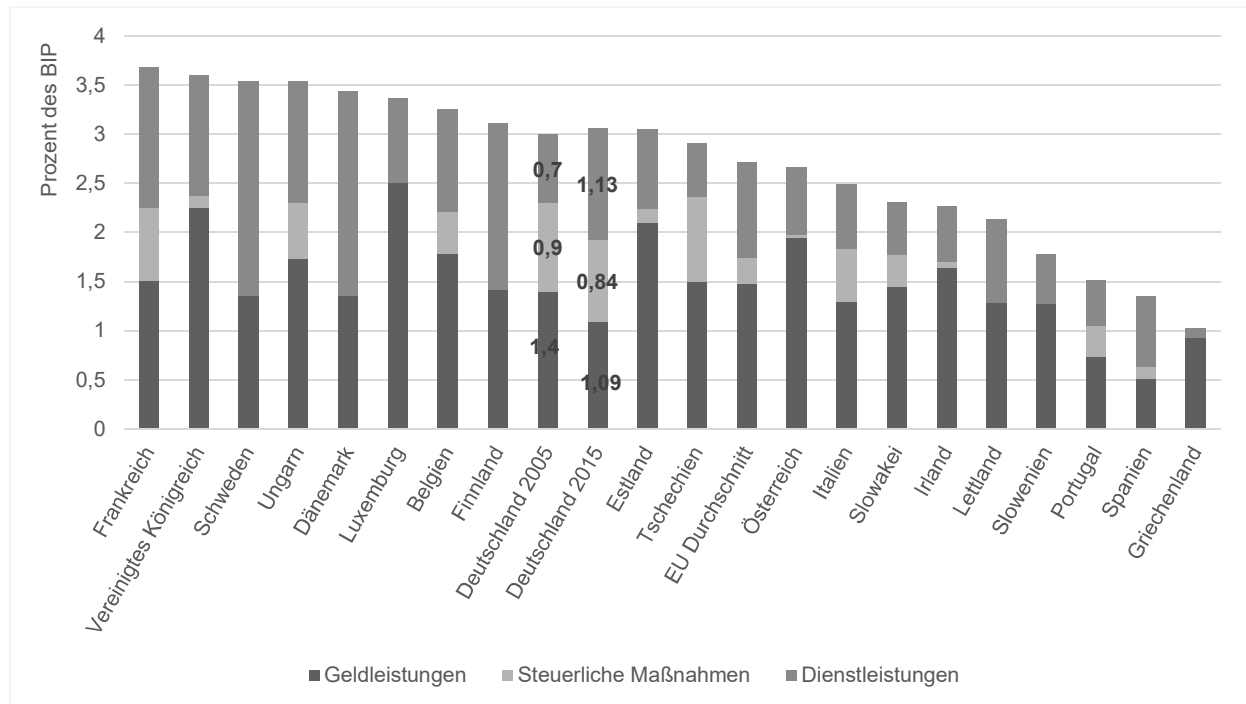
⁴⁷⁵ Hinweise zur Definition siehe www.oecd.org/els/soc/PF1_1_Public_spending_on_family_benefits.pdf (zuletzt aufgerufen: 16.08.2020).

von Kindern und Jugendlichen, das familiäre Zusammenleben bis hin zum Erziehungsverhalten von Eltern und Kindesvernachlässigungen evident (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019, S. 70f., dort verweisend auf Rauschenbach & Züchner, 2011).

9.3.1 Internationale Einordnung

Im internationalen Vergleich liegen die staatlichen Gesamtausgaben für Familienleistungen in Deutschland im Jahr 2015 mit 3,06 % vom Bruttoinlandsprodukt (BIP) im oberen Mittelfeld der EU-Länder, wo sie zwischen 1,36 % (Spanien) und 3,68 % (Frankreich) variieren.

Abbildung 9-10 Familienbezogene Staatsausgaben, diverse Länder, 2015 (Deutschland inklusive 2005)



Quelle: OECD Family Database, eigene Darstellung

Die grafische Darstellung der relativen Ausgaben in Abbildung 9-10 basiert auf OECD-Daten für das Jahr 2015 (OECD Family Database). Sie veranschaulicht, dass neben Frankreich auch das Vereinigte Königreich, Schweden und Ungarn jeweils über 3,5 % ihres BIP für Familien ausgeben, während die Investitionen im EU-Durchschnitt, Österreich und Italien deutlich unter 3 % liegen. Der Ausgabenanteil von 3,06 % in Deutschland entspricht in etwa dem Ausgabenanteil im Jahr 2005, als Deutschland „(...) mit einem Anteil von 3,0 % am BIP eine Position im Mittelfeld im Vergleich mit den „alten“ 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ einnahm (BMFSFJ, 2009b).

Nicht nur die Höhe, auch die Struktur der Ausgaben unterscheidet sich stark zwischen den Ländern. Geldleistungen werden in allen Ländern gezahlt und variieren zwischen 1,09 (in Deutschland 2015) und 1,9 % (Österreich). Auch familienbezogene Sachleistungen existieren in allen dargestellten Ländern und nehmen deutlich unterschiedlichere Größenordnungen zwischen 0,1 (Griechenland) und 2,2 % (Schweden) ein. Die allergrößten Unterschiede bestehen bei den steuerlichen Maßnahmen. Sie reichen von nicht existent bis zu maßgeblichen steuerlichen Vergünstigungen in Deutschland, Tschechien und Frankreich.

Betrachtet man nur die Ausgaben für monetäre und reale Transfers, so liegen diese in Deutschland nach Daten der OECD Family Database 2015 mit 1,09 (Geldleistungen) bzw. 1,13 % (Sach- und Dienstleistungen) recht nahe beieinander. Deutschland nimmt damit in der EU eine Mittelposition ein. Während Länder wie Frankreich und die Niederlande eine ähnlich ausgewogene Gewichtung vornehmen, weisen die skandinavischen Länder Dänemark, Schweden und (weniger ausgeprägt) Finnland einen höheren Anteil der Sachausgaben auf. Im Gegensatz dazu sind das Vereinigte Königreich, Belgien, Österreich oder die Schweiz Länder, die deutlich mehr

Gewicht auf Geld- als auf Sachleistungen legen. Steuererleichterungen machen in Deutschland, wie überall in Europa, einen geringeren Ausgabenanteil am BIP als Geld- oder Sachleistungen aus (wenngleich die Anteile in Deutschland und Frankreich vergleichsweise stark ausgeprägt sind).

Dass die Sachleistungen in Deutschland inzwischen über 1 % des BIP ausmachen, ist eine relativ neue Entwicklung und unterscheidet sich maßgeblich von der Ausgabenstruktur in der vorherigen Dekade. Im Jahr 2005 lagen die Geldleistungen mit 1,3 % an erster Stelle und die Dienstleistungen mit 0,7 % an dritter. Im Familienreport 2009 hieß es dazu: „Die familienpolitischen Entscheidungen führen seit 2005 zu einer leichten Ausdehnung der Mittel für die familienbezogenen Leistungen des Staates. Dies erscheint auch im internationalen Vergleich angemessen. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere die Kinderbetreuung, gewinnen weiter an Gewicht im Gesamtbild. Damit werden die Leistungen gestärkt, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.“ Von einer allgemeinen Ausdehnung in Bezug zum BIP kann zwar im Jahr 2015 nicht gesprochen werden, aber tatsächlich ist der Anteil der Dienstleistungen für Familien im Vergleich zu 2005 um 0,43 Prozentpunkte und damit mehr als die Hälfte gestiegen. Somit wurde auch das im Familienreport 2010 wiederholte Vorhaben, dass „(...) Dienstleistungen wie Kinderbetreuung und Ganztagschulen weiter ausgebaut werden“ sollten, in monetären Größen sichtbar umgesetzt. Eine vergleichbare Änderung der Ausgabenstruktur in Bezug auf die Zunahme des Dienstleistungsanteils konnte man nur in Estland, Irland und Lettland beobachten. Eine ähnliche Abnahme der Geldleistungen gab es in Irland. In Frankreich und den skandinavischen Ländern sind keine strukturellen Änderungen über die Zeit festzustellen. Weniger also in der Höhe als vielmehr in der Struktur der Familienausgaben nähert sich die deutsche Politik den beiden familienorientierteren, aber in der Leistungsstruktur dennoch so unterschiedlich aufgestellten Ländern Frankreich und Schweden im Zeitverlauf etwas an.

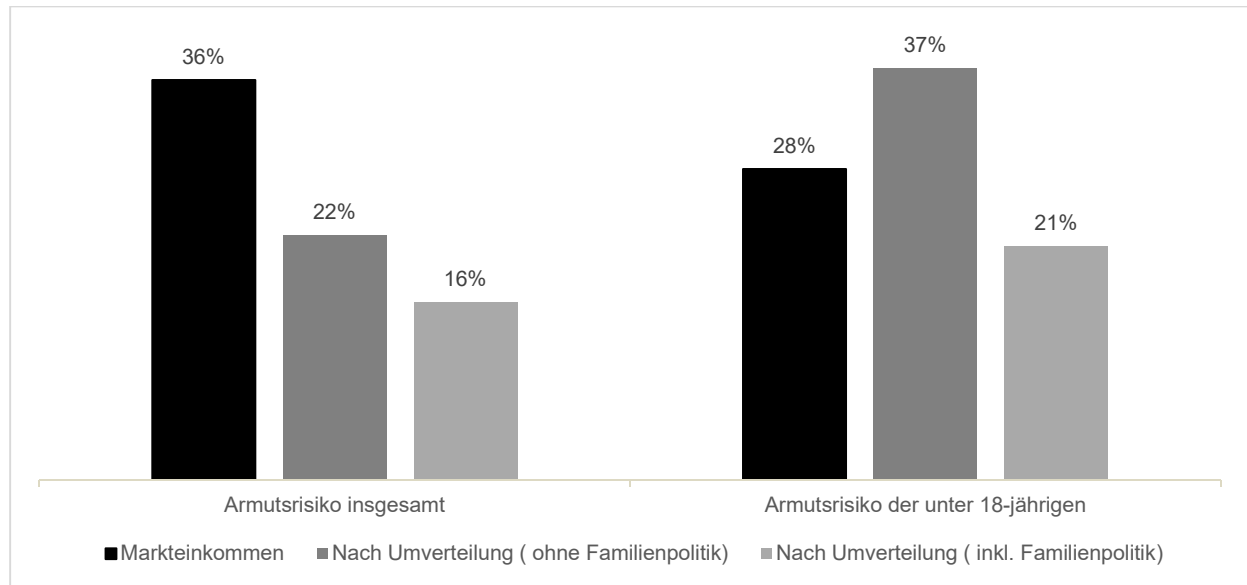
9.3.2 Soziale Disparitäten bei monetären Leistungen

Das deutsche Steuer- und Transfersystem leistet insgesamt einen enormen Beitrag zur Verminderung von Einkommensungleichheit und Armut bzw. Armutsrisiken. Bezogen auf die Markteinkommen (des Jahres 2016) gelingt es, ein allgemeines Armutsrisiko von knapp 36 % bezogen auf alle Haushalte durch die allgemeine Umverteilung über Steuern, Sozialversicherungen und Transfers auf 16 % mehr als zu halbieren (siehe Abbildung 9-11). Sechs Prozentpunkte dieser Reduktion gehen allein auf familienpolitische Leistungen und Maßnahmen zurück, ohne welche die Armutsrisikoquote bei über 22 % läge. Zum Vergleich: Im Jahr 2012 betrug die Quote noch rund 18 % (Stichoth, 2016).

Die Kinderarmut, d. h. das Armutsrisiko von unter 18-Jährigen, liegt dagegen nach Berücksichtigung allgemeiner Steuern und Transfers mit 37 % nicht unter, sondern deutlich über dem Marktergebnis von knapp 28 %. Im Jahr 2012 waren es 34 %. Da die allgemeine Umverteilung gerade auch das Einkommensniveau von Haushalten ohne Kinder erhöht, steigt mit ihr die Armutsrisikoschwelle und so insbesondere die relative Armut von Kindern. Erst die für diese Zielgruppe konzipierten familienpolitischen Leistungen und Maßnahmen reduzieren das Risiko von Kinderarmut auf die aus Kapitel 9.1 bekannte Größenordnung von etwa 20 %.

Trotz ihres unbestrittenen durchschnittlichen Beitrags zur Verminderung von Ungleichheit und Armut stehen die Verteilungswirkungen der ehe- und familienbezogenen Leistungen in der Diskussion, da sie teilweise immer noch nicht genügend zielgenau sind (d. h. ökonomisch gesehen nicht effizient) sowie vom Familienstand, von der Arbeitsteilung im Haushalt und der Haushaltsstruktur abhängen sowie Zielkonflikte verursachen können, wie im Folgenden verdeutlicht werden soll.

Abbildung 9-11 Armutsrisiko vor und nach staatlicher Umverteilung, 2016



Anmerkungen: Alle Haushalte bzw. Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren. Einkommensverteilung bedarfsgewichtet mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala.

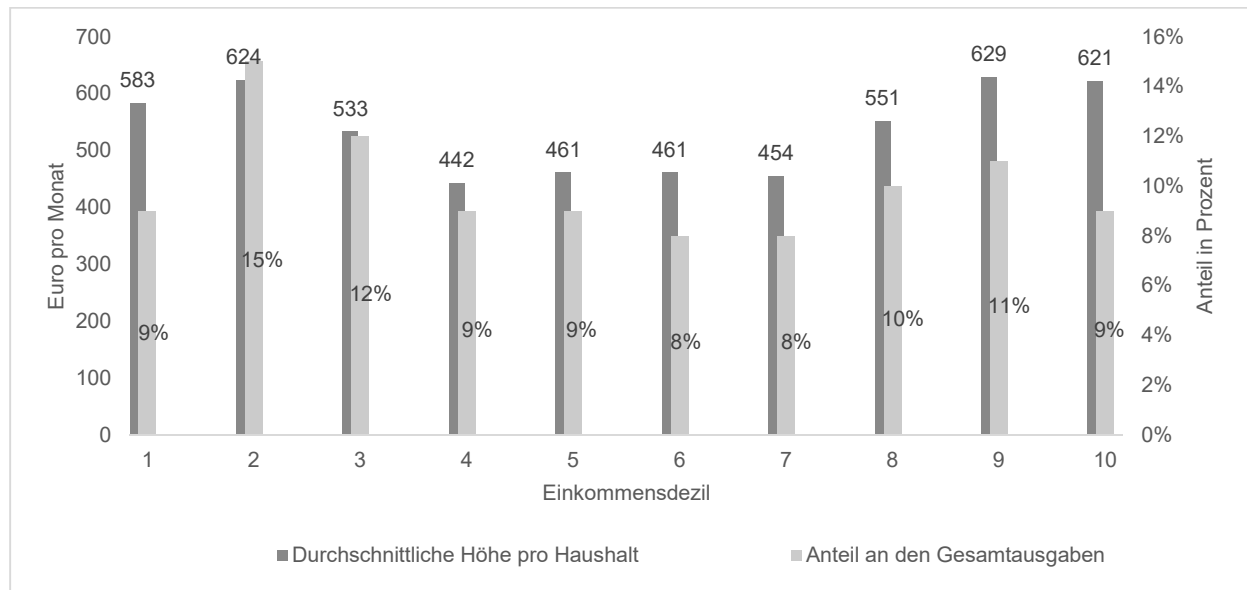
Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

9.3.2.1 Zielgenauigkeit

Ein Blick auf die Wirkung der Familienleistungen über die Einkommensverteilung hinweg, nach Einkommensdezilen sortiert, dokumentiert ihre sehr breite Streuung. Die größte Umverteilungswirkung hat die progressive Einkommensteuer in Kombination mit dem Ehegattensplitting. Im Umkehrschluss profitieren Familien mit höheren Einkommen sowie diejenigen, bei denen die Eltern verheiratet sind und eine ausgeprägte Arbeitsteilung bzw. stark unterschiedliche Löhne aufweisen, stärker von ehe- und familienbezogenen Steuerermäßigungen. Tatsächlich entfällt ein leicht überproportionaler Anteil der Ausgaben bzw. Mindereinnahmen auf die oberen Einkommensbereiche. Während über 620 Euro monatlich, und damit etwa 9 bis 11 % der Gesamtausgaben, jeweils an die beiden reichsten Zehntel aller Haushalte mit Kindern gehen, erhalten die mittleren Einkommensgruppen und das ärmste Zehntel lediglich 8 bis 9 % der Ausgaben (siehe Abbildung 9-12). Wegen des vergleichsweise hohen Anteils kinderloser Haushalte im ersten Dezil liegen die durchschnittlichen Ausgaben bezogen auf alle Haushalte hier bei 127 Euro und betragen dagegen für einen Haushalt mit Kindern 583 Euro. Im vierten bis siebten Zehntel liegen die durchschnittlichen Ausgaben dagegen nur um 450 Euro.

Hintergrund für diese Verteilung ist, dass bei Haushalten im Grundsicherungsbezug zusätzliche Geldleistungen gegengerechnet werden, d. h. die Grundsicherung entsprechend gekürzt wird und Haushalte in den oberen Dezilen über die Einkommensteuer überproportional zur Finanzierung des Staatshaushalts beitragen. Verantwortlich für die stärkere Förderung reicher Familien sind deshalb in erster Linie die steuerlichen Leistungen (Ehegattensplitting und Kinderfreibeträge, siehe Abbildung 9-13), deren Wert mit dem zu versteuernden Einkommen wächst. Ärmere Haushalte beziehen dagegen eher soziale Transfers. Kinderbezogene Anteile im ALG II, ALG I, Wohngeld und das Kindergeld machen den Großteil der Leistungen für das erste und zweite Dezil und immer noch 11 % für das dritte Einkommensdezil aus, für das die Entlastung durch Steuerermäßigungen mit 7 % darunterliegt. Im vierten Dezil überholen die steuerlichen Leistungen anteilmäßig die Sozialtransfers, bis sie beim höchsten Dezil bei 22 % liegen.

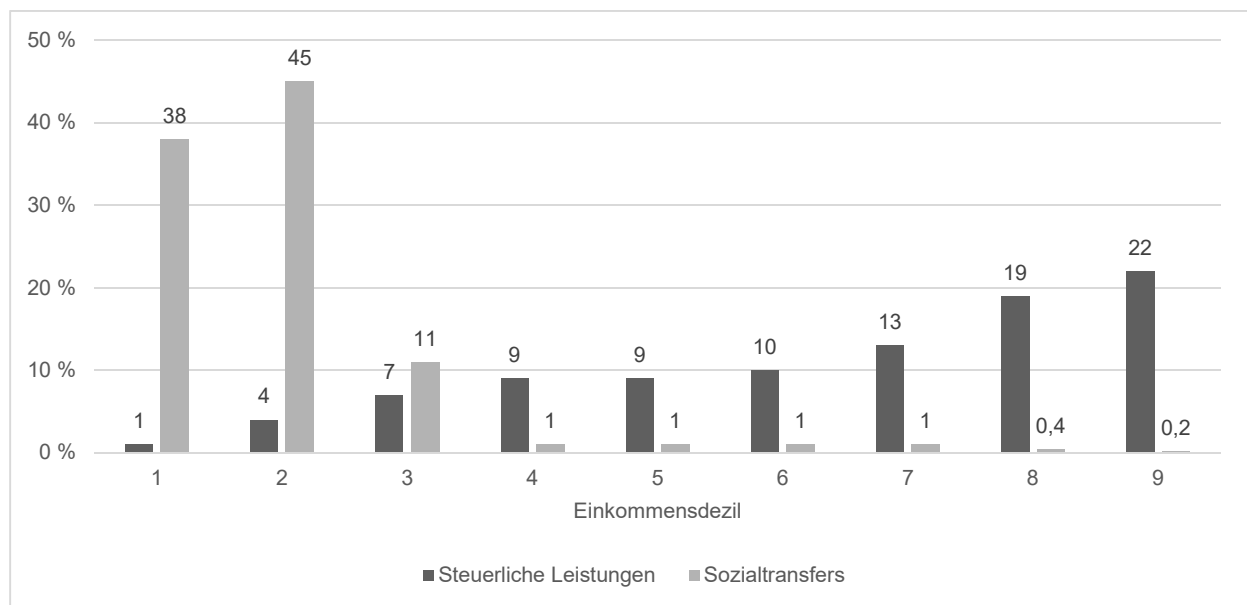
Abbildung 9-12 Verteilung der Ausgaben und durchschnittliche Höhe der Ausgaben pro Haushalt nach Einkommensdezil – nur Haushalte mit Kindern, 2016



Anmerkungen: Haushalte, die keine der hier untersuchten Leistungen erhalten, gehen mit einem Wert von 0 Euro in die Berechnung der Mittelwerte ein. Die Dezile beruhen auf der mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala bedarfsgewichteten Einkommensverteilung.

Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

Abbildung 9-13 Verteilung der steuerlichen Familienleistungen und der Geldtransfers nach Einkommensdezil, 2016



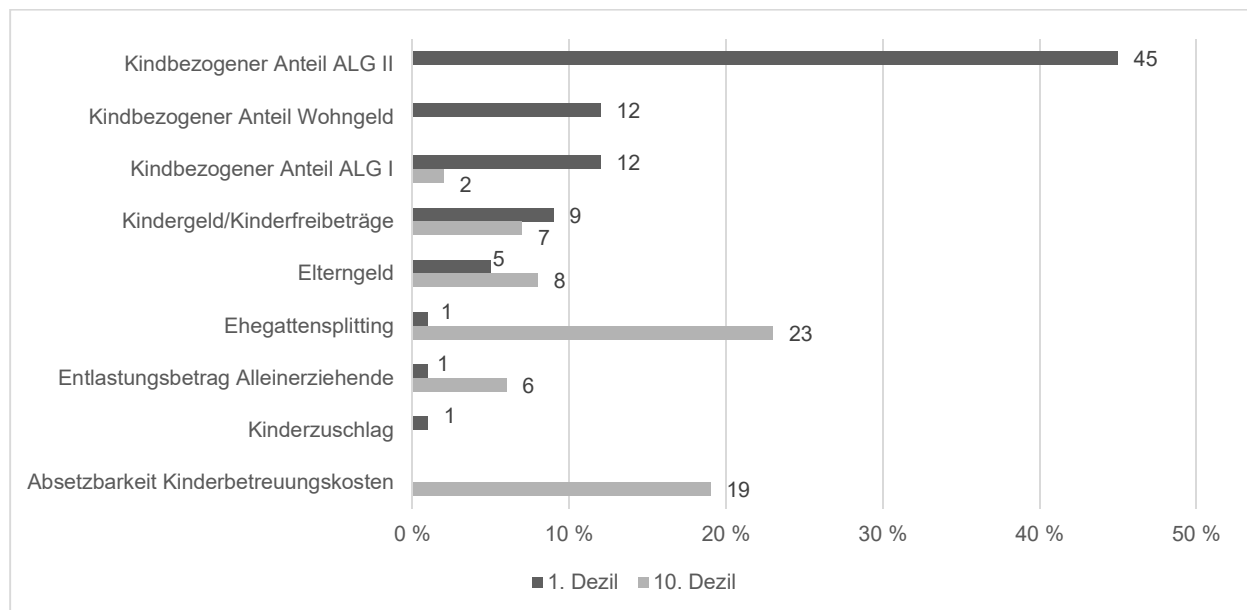
Anmerkungen: Steuerliche Leistungen: Ehegattensplitting, Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Sozialtransfers: kinderbezogene Anteile bei ALG II und Wohngeld, Kinderzuschlag. Die Dezile beruhen auf der mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala bedarfsgewichteten Einkommensverteilung.

Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

Die relative Bedeutung von Transfer- und Steuerleistungen wird in den Verteilungsanalysen für einzelne familienpolitische Leistungen noch deutlicher. Gemäß der Natur des deutschen Steuer-Transfer-Systems profitieren Haushalte mit geringeren Einkommen eher von Transferleistungen, während den Haushalten im oberen Einkommensbereich eher steuerliche Entlastungen zugutekommen. Die Verteilungsanalysen von Stichnoth (2020) zeigen in Abbildung 9-14 den Vorteil des einkommensreichsten Zehntels aller Haushalte besonders eindrücklich für die steuerlichen Leistungen Ehegattensplitting und Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Innerhalb dieser Leistungen beziehen die Haushalte des ersten Dezils 23 (17 % bei Ausschluss von Haushalten ohne Kinder) bzw. 19 % der Ausgaben. Auch beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und beim Elterngeld profitiert das Zehntel der Reichsten mit 6 bzw. 8 % deutlich mehr als das Zehntel der Ärmsten (5 bzw. 1 %). Bei den Sozialtransfers (d. h. kinderbezogenen Anteilen beim Arbeitslosengeld und Wohngeld) wird das einkommensärmste erste Dezil der Haushalte naturgemäß stärker bedacht. Tatsächlich profitieren gemäß der Aufschlüsselung in Abbildung 9-15 nur 20 % der Haushalte über der Armutsrisikoschwelle, aber 40 % des untersten Drittels unter der Schwelle vom kinderbezogenen Anteil im ALG II. So gehen 45 % der Ausgaben innerhalb dieser Leistung an das einkommensärmste Zehntel. Beim kinderbezogenen Wohngeldanteil ist die Systematik nicht ganz so ausgeprägt, aber immer noch über die Hälfte der Ausgaben fließt an armutsgefährdete Haushalte. Anhand von Abbildung 9-14 sehen wir, dass dagegen vom Kinderzuschlag das erste Dezil fast genauso wenig profitiert wie das Zehnte. Bei der Hybridleistung Kindergeld (= Sozialtransfer) und Kinderfreibeträge (= Steuerentlastung) halten sich die Anteile zwischen dem ersten (9 %) und zehnten Dezil (7 %) in etwa die Waage.

Als armutsmindernd gemäß dem Kriterium, dass mindestens 30 % der Ausgaben in dieser Kategorie an Haushalte unterhalb der Armutsrisikoschwelle fließen, können demnach nur die kinderbezogenen Anteile beim ALG II und beim Wohngeld sowie der Kinderzuschlag bezeichnet werden. Alle anderen Leistungen streuen sehr breit, bis in das einkommensreichste Zehntel hinein. Zwischen 80 und 100 % dieser Ausgaben erreichen Haushalte über der Armutsrisikoschwelle (siehe Abbildung 9-15). Diese Leistungen verfolgen als ihr Hauptziel jedoch auch nicht die Armutsvermeidung, sondern wurden zur Verfolgung anderer familienpolitischer Ziele entwickelt. Sehr deutlich wird das beim Elterngeld, das wegfallendes Einkommen zum Teil ausgleichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Eltern verbessern soll, damit Familien aus allen sozialen Statusgruppen ihren Lebensstandard sichern können, wenn sie wegen der Betreuung des neugeborenen Kindes die Erwerbstätigkeit reduzieren oder befristet aufgeben. Für vorher nicht erwerbstätige oder geringverdienende Eltern beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro und trägt damit auch kaum zur Armutsvermeidung bei. Ebenso sollen das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge alle Eltern von Kosten entlasten, die ihnen durch ihre Kinder entstehen.

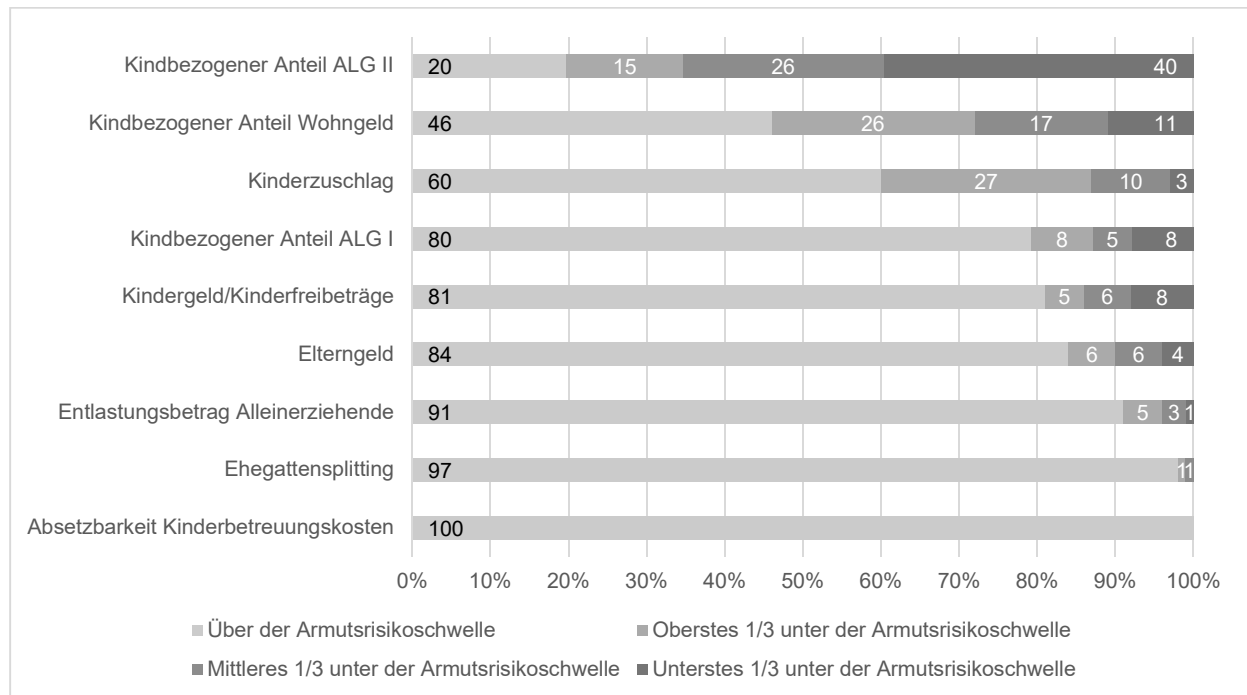
Abbildung 9-14 Verteilung der Ausgaben auf das erste und zehnte Dezil, 2016



Anmerkung: Die Dezile beruhen auf der mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala bedarfsgewichteten Einkommensverteilung.

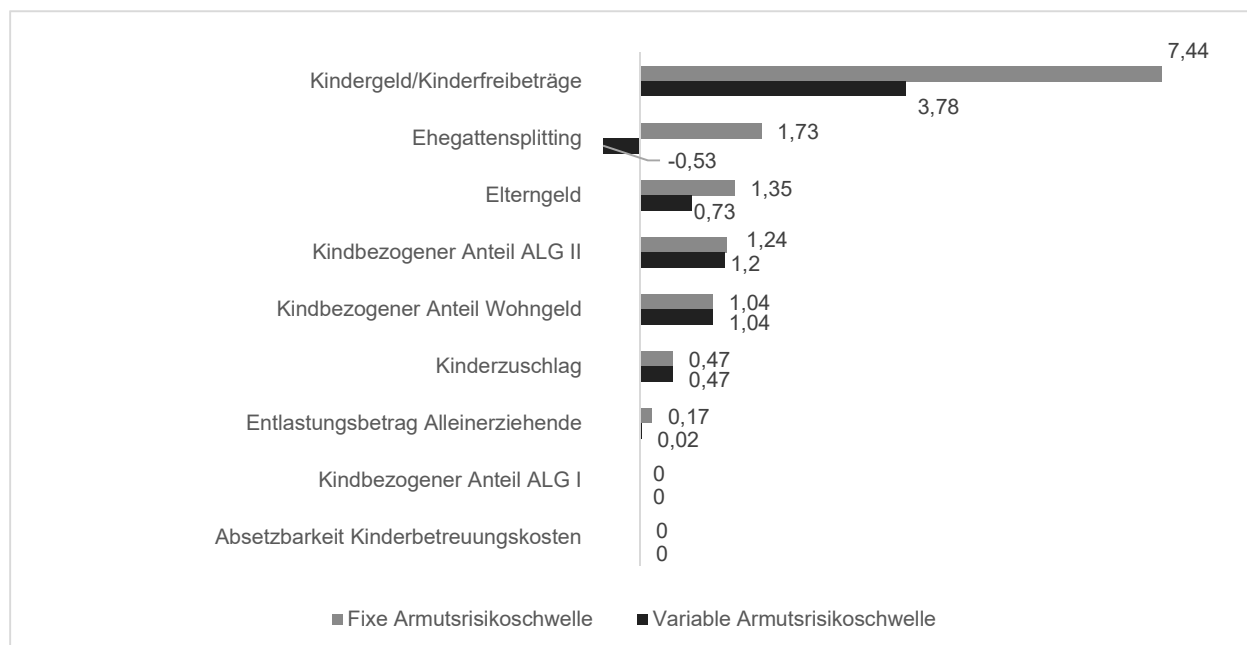
Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

Abbildung 9-15 Prozentuale Verteilung der Ausgaben auf Haushalte ober- und unterhalb der Armutsrisikoschwelle, 2016



Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

Abbildung 9-16 Veränderung des Armutsrisikos der unter 18-Jährigen bei hypothetischer Abschaffung einzelner familienpolitischer Leistungen



Anmerkungen: Veränderung in Prozentpunkten. Einkommensverteilung bedarfsgewichtet mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala. Fixe Armutsrisikoschwelle: Die Schwelle wird auf dem Niveau des Status quo fixiert. Variable Armutsrisikoschwelle: Die Schwelle wird in jedem kontrafaktischen Szenario neu bestimmt.

Quelle: Berechnungen mit dem Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

Für Abbildung 9-16 simuliert Stichnoth (2020) die Veränderung der Armutsgefährdung der unter 18-Jährigen bei einer hypothetischen Abschaffung einzelner familienpolitischer Leistungen. Die Veränderung berechnet er sowohl bei fester als auch bei variabler Armutsrisikoschwelle, die durch das Szenario neu bestimmt wird. In der Abbildung 9-16 sind alle untersuchten Leistungen nach der Stärke ihrer Wirkung auf die Armutsgefährdungsquote bei Annahme einer fixen Schwelle geordnet. Die Balken illustrieren die Bedeutung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge für das Ausmaß der Armutsgefährdung. Diese läge ohne Kindergeld und Kinderfreibetrag um 7,44 Prozentpunkte höher. Wenn man berücksichtigt, dass sich die Armutsrisikoschwelle durch diese Leistungen verändert, da diese von allen Haushalten mit Kindern bezogen werden und sich somit das Medianeinkommen erhöht, fällt die armutsvermeidende Wirkung naturgemäß deutlich geringer aus, nämlich nur noch 3,78 Prozentpunkte. Angesichts der durch Umverteilung erreichten Armutsgefährdungsquote bei unter 18-Jährigen von 20,5 % bedeutete die hypothetische Abschaffung allein des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge eine Erhöhung des Armutsrisikos um fast ein Fünftel. Führt man sich den breiten Adressatenkreis, und somit die breite Streuung dieser Leistung, vor Augen, so wird deutlich, dass sie zielgerichtet ein noch größeres Armutsvermeidungspotenzial entfalten könnte – mit 7,44 Prozentpunkten nämlich sogar ein Viertel der Armutsgefährdungsquote von Kindern. Nichtsdestotrotz zeigt das Kindergeld im Vergleich aller Leistungen die größte Wirkung.

Die zweitgrößte armutsvermeidende Wirkung bei fixer Schwelle entfaltet das Ehegattensplitting. Allerdings fällt hier die relative Wirkung negativ aus, d. h. die Armutsgefährdung erhöht sich sogar durch diese Leistung. Der Grund ist, dass v.a. Haushalte mit mittleren und hohen Einkommen profitieren und sich dadurch der Median ändert. Eine Erhöhung des Medianeinkommens findet auch beim Elterngeld statt, dessen absolute armutsverringende Wirkung mit 1,35 Prozentpunkten fast doppelt so hoch ist wie die relative (0,73 PP), das aber im Gegensatz zum Ehegattensplitting auch noch die ärmeren Kinderhaushalte erreicht.

Mit Armutsreduktionen von 0,47 bis 1,24 Prozentpunkten – sowohl bei fixer wie variabler Armutsrisikoschwelle – folgen die kinderbezogenen Anteile von ALG II und Wohngeld sowie der Kinderzuschlag. Da sie auf einkommensschwache Haushalte zielen, beschränkt sich ihre Wirkung auf Einkommen unterhalb des Medians. Trotz der gering erscheinenden Wirkung ist hier aber die relative Effizienz der Armutsvermeidung, gemessen als Wirksamkeit im Verhältnis zum quantitativ sehr geringen Mitteleinsatz (siehe für den Kinderzuschlag Abbildung 9-14), sehr hoch (Stichnoth, 2016). Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und der kinderbezogene Anteil beim Arbeitslosengeld I reduzieren dagegen nicht die Armutsgefährdung, sie entfalten offenbar kaum Verteilungswirkungen zwischen armen und reichen Haushalten.

9.3.2.2 Arbeitsteilung, Familienstand und Haushaltsstruktur

Neben der geschilderten Ungenauigkeit in der Zielerreichung sind die betrachteten ehe- und familienbezogenen Leistungen auch nicht neutral hinsichtlich der Arbeitsteilung im Haushalt. Paare mit nur einer erwerbstätigen Person werden stärker gefördert als Paare, bei denen beide Erwerbseinkommen beziehen, oder Paare von Erwerbslosen. Der Wert der Familienleistungen beträgt für Paare mit einer erwerbstätigen Person im Schnitt 100 Euro (Paare ohne Kinder) bzw. 608 Euro pro Monat (Paare mit Kindern), dies entspricht 12 bzw. 23 % der Ausgaben. Arbeiten beide Partner, dann sinkt der durchschnittliche Betrag auf 70 bzw. 508 Euro. Verantwortlich hierfür sind der Transferentzug durch das höhere Einkommen und der Splittingvorteil bei der Ehegattenbesteuerung, der umso größer ausfällt, je stärker sich die beiden Partner in ihren zu versteuernden Einkünften unterscheiden. Die Förderung der Ein-Verdiener-Ehe wird dabei sogar noch unterzeichnet, da der implizite Vorteil aus der beitragsfreien Mitversicherung in dieser Analyse nicht berücksichtigt wird. Die intrafamilialen Verteilungswirkungen dieser asymmetrischen Förderung sind in Kapitel 8 näher beschrieben. Langfristig kann sich durch die fehlenden Erwerbsanreize die Position der Sorgearbeit leistenden Person nicht nur im Arbeitsmarkt und für den Rentenbezug, sondern auch gegenüber dem erwerbsorientierten Partner verschlechtern.

Wie in Kapitel 9.1 erläutert, sind Kinder von Alleinerziehenden in ganz besonders hohem Maße von Armut bedroht; sie stellen die Gruppe mit der höchsten Armutsrisikoquote dar. Ohne familienpolitische Leistungen läge das Armutsrisiko um noch einmal 13,5 Prozentpunkte, für erwerbstätige Alleinerziehende sogar um 15,7 Prozentpunkte, höher, wie in Tabelle 9-4 zu sehen ist. Dass die Veränderung bei keiner Erwerbstätigkeit geringer ausfällt, erstaunt möglicherweise zunächst, liegt aber an der hohen Ausgangsquote trotz familienpolitischer Leistungen. Auch Paare mit Kindern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, hätten ohne familienpolitische Leistungen eine um 18,3 Prozentpunkte höhere Armutsrisikoquote, während das Risiko bei zwei Erwerbstätigen

um weniger als die Hälfte, nämlich nur 8,8 Prozentpunkte, stiege. Diese Zahlen unterstreichen den Stellenwert der Erwerbstätigkeit beider Elternteile als das wichtigste Mittel gegen Kinderarmut und zeigen, wie in anderen Familienkonstellationen die Familienpolitik zur Armutsvermeidung beitragen kann.

Tabelle 9-4 Veränderung der Armutsrisikoquote ohne familienpolitische Leistungen, 2016

	Erwerbstätige Personen			Zeilenmittelwerte
	0	1	2	
1-Pers.-HH	0,0	0,0		0,0
Alleinerziehende	7,6	15,7		13,5
Paare ohne Kinder	0,0	0,8	0,1	0,3
Paare mit Kindern	15,4	18,3	8,8	12,2
Spaltenmittelwerte	2,6	8,5	6,3	6,1

Anmerkungen: Veränderung der Armutsrisikoquoten in Prozentpunkten. Die Quoten beruhen auf der Verteilung der mit der modifizierten OECD-Äquivalenzskala bedarfsgewichteten Jahreseinkommen. Die Armutsschwelle wird auf dem Niveau des Status quo fixiert. Die Zahl der erwerbstätigen Personen bezieht sich nur auf den Haushaltsvorstand und, in Paarhaushalten, den Partner oder die Partnerin. Im Haushalt lebende Kinder werden bei dieser Einteilung nicht berücksichtigt. 1-Pers.-HH=Ein-Personen-Haushalt.

Quelle: Steuer-Transfer-Modell des ZEW auf Basis des soep.v34 für das Jahr 2016, Stichnoth, 2020

9.3.2.3 Zielkonflikte

Laut Gesamtevaluation aller familien- und ehebezogenen Maßnahmen fördern viele Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Absicherung von Familien beitragen, gleichzeitig andere familienpolitische Ziele (Böhmer et al., 2014). Hierzu zählen – neben der Infrastruktur der öffentlich geförderten Kinderbetreuung – der Kinderzuschlag, der Unterhaltsvorschuss, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der ermäßigte Beitrag in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) und das Elterngeld. Zu den Leistungen, die im Konflikt mit anderen Zielen (z. B. dem Nachteilsausgleich zwischen Familien oder der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) stehen, zählen das Kindergeld, das Ehegattensplitting, die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die kinderbezogenen Anteile beim Arbeitslosengeld II und Wohngeld sowie das erhöhte Arbeitslosengeld I für Familien.

Auch nach den präsentierten Verteilungsanalysen reduzieren diejenigen Leistungen das Armutsrisiko am effizientesten, die nur Haushalten mit geringem Einkommen zugutekommen. Sie bedienen damit einerseits das Ziel der wirtschaftlichen Stabilität und sozialen Teilhabe von Familien sowie das Ziel des Nachteilsausgleichs. Andererseits besteht das Risiko, dass diese Leistungen die Anreize zur Erwerbstätigkeit und eigenem Einkommenserwerb schwächen. Umgekehrt erreichen Leistungen zur Förderung der Erwerbstätigkeit nicht immer die am stärksten Bedürftigen. Dieser Zielkonflikt betrifft nicht nur, aber insbesondere die Erwerbsbeteiligung von Frauen. Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit (von Frauen) müssen deshalb immer auf ihre Verteilungswirkungen geprüft werden, während Transfers, die sich an der Bedürftigkeit orientieren, auf ihre Anreizwirkungen für die eigenständige Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit zu prüfen sind.

9.3.3 Soziale Disparitäten bei der familienbezogenen Infrastruktur

Die nun folgende Zusammenstellung der empirischen Evidenz zu den sozialen Disparitäten in der Nutzung familienbezogener sozialer Infrastruktur folgt der Expertise von Boll (2020) und zeigt am Beispiel der öffentlichen Kindertagesbetreuung und des Ganztagsangebots an den Schulen auf, wem diese Realtransfers zugutekommen und warum bestimmte gesellschaftliche Gruppen diese nicht oder nur in geringem Umfang nutzen. Erst auf Basis dieser Verteilungsanalyse lässt sich ein umfassendes Bild zu den sozialen Disparitäten in der Inanspruchnahme familienbezogener Leistungen in ihrer Gesamtheit (Geld- und Sachleistungen sowie Steuervergünstigungen) gewinnen, auf dessen Grundlage die Frage nach einer möglichen Neugewichtung der drei Komponenten beantwortet werden kann. Wie in Kapitel 6.7 ausführlich beschrieben lässt sich schon bei den

Frühen Hilfen ein sozialer Gradient konstatieren, der bei der Kenntnis der Angebote beginnt. Teilweise wird diese Lücke kompensiert, indem Familien in belastenden Lebenslagen durch aufsuchende Hilfen häufiger Angebote gemacht werden, die von diesen teils auch häufiger genutzt werden. Allerdings ließe sich die Zielgenauigkeit der Maßnahmen noch verbessern. Der Informationsstand zur Kindertagesbetreuung und den Schulangeboten ist deutlich besser. Trotzdem sind durch die selektive Inanspruchnahme auch hier die Verteilungswirkungen nicht ganz ausgewogen.

9.3.3.1 Nutzung von Kindertagesbetreuung

Die Kita-Nutzung variiert mit den ökonomischen Ressourcen der Familien. Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen sind seltener in (qualitativ hochwertiger) frühkindlicher Bildung und Betreuung (European Commission et al., 2019; Gambaro et al., 2014). Dies offenbart sich zum einen im Einkommenszusammenhang. Wie Daten der OECD zeigen, nutzte im Jahr 2017 in Deutschland das mittlere Einkommensdrittel Kitas für Unter Dreijährige am häufigsten (50 %), gefolgt vom höchsten Drittel (45 %). Am geringsten war die Nutzung im untersten Einkommensdrittel mit 42 %. Über alle drei Einkommenssterzile hinweg beträgt die Nutzung 46 %.⁴⁷⁶ Zum anderen zeigt sich auf Basis derselben Daten, dass Kinder von akademisch gebildeten Müttern häufiger Kitas nutzen als Kinder von Müttern ohne Hochschulabschluss. Auf Grundlage der SOEP-Daten zeigen Schmitz und Spieß (2018), dass Nicht-Kita-Kinder mit 42 % signifikant häufiger als Kita-Kinder (zu 24 %) in Haushalten zu finden sind, deren äquivalenzgewichtetes Nettoeinkommen im zweiten Quartil liegt, also unter der Armutsrisikoschwelle, aber nicht im Bereich der Niedrigsteinkommen. Zugleich kommen Kinder, die keine Kita besuchen, mit einem Anteil von 9 % deutlich seltener als Kita-Kinder (26 %) aus Haushalten im höchsten Einkommensquartil (oberste 25 % der Einkommen). Allerdings, so die Autorinnen, ist Letzteres vermutlich weniger auf das Einkommen an sich, sondern eher auf die damit zusammenhängende höhere Erwerbshäufigkeit und die höheren Bildungsabschlüsse in diesem Einkommenssegment zurückzuführen: Nicht-Kita-Kinder haben weitaus häufiger eine nicht erwerbstätige Mutter oder einen Migrationshintergrund. Demzufolge zeigt sich multivariat auch kein signifikanter Unterschied für die höchste gegenüber niedrigeren Einkommensgruppen. Demgegenüber ist die Wahrscheinlichkeit, keine Kita zu besuchen, für Kinder einzig aus dem zweiten (gegenüber dem ersten) Quartil signifikant höher. Der enge Zusammenhang zwischen der mütterlichen Erwerbstätigkeit und der Nutzung bzw. dem regionalen Angebot institutioneller Kinderbetreuung ist auch für Deutschland vielfach belegt (Bauernschuster & Schlotter, 2015; Boll & Lagemann, 2019). Hohe Transferentzugsraten und hohe Grenzsteuerbelastungen bei der Erwerbsaufnahme einer zweiten Person im Haushalt könnten diese – zumeist Mütter – davon abhalten, einem Job nachzugehen – und damit auch davon, ihre Kinder in die Kita zu bringen (OECD, 2017a).

Weitere Gründe für die Nichtnutzung institutioneller Kitabetreuung sind nach eigener Einschätzung der Eltern fehlender Bedarf (weil die Eltern ihr Kind lieber selbst betreuen möchten oder eine informelle Betreuung wählen), fehlende Plätze oder finanzielle Gründe. Dies zeigen die Daten der Haushaltsbefragung EU-SILC aus dem Jahr 2016 (Eurostat, 2020b), wobei der Hauptgrund nach Siedlungstyp, Familienform und Armutsgefährdung variiert: Über alle Einkommensgruppen hinweg war im Jahr 2016 in Deutschland die Nichtnutzung im ländlichen Raum weitaus weniger häufig auf fehlenden Bedarf als in Mittel- und Großstädten zurückzuführen, während finanzielle Gründe in ländlichen Räumen eine weitaus größere Rolle spielten. In ländlichen Gebieten geben 25 % der armutsgefährdeten, aber nur 7 % der nicht armutsgefährdeten Haushalte finanzielle Gründe für die Nichtnutzung der Kita an. Bei armutsgefährdeten Alleinerziehenden waren fehlende Plätze in allen Siedlungstypen das zweitgrößte Problem nach fehlendem Bedarf. Finanzielle Gründe sind ferner umso bedeutender, je mehr Kinder in der Familie vorhanden sind. Allerdings legen die dargelegten Ressourcenzusammenhänge nahe, dass auch fehlende Informationen über die Angebote bzw. Unkenntnis bezüglich des individuellen Nutzens der Angebote für das Kind bzw. die Familie zu den Ursachen fehlender Inanspruchnahme gehören.

Vom Kita-Ausbau im U3-Bereich konnten ressourcenstarke Haushalte offenbar bisher stärker profitieren als ressourcenärmere Haushalte. Jessen et al. (2018) ermittelten auf Basis von SOEP-Daten für den Zeitraum 2003/2004 bis 2015/2016, dass die Kita-Nutzungsquoten von Müttern mit Hochschulabschluss im U3-Bereich

⁴⁷⁶ OECD Family Database, Chart PF3.2.B.: „Participation rates in early childhood education and care, by equivalised disposable income tertile, 0- to 2-year-olds, 2017 or latest available year“. Die OECD nutzt zur Berechnung der Einkommensdrittel Mikrodaten von EU-SILC, um, basierend auf der Verteilung der Nettoäquivalenzeinkommen der 0- bis 12-jährigen Kinder, die Kitas nutzen, drei Segmente der Einkommensverteilung zu berechnen, denen die Kinder anhand ihres individuellen Nettoäquivalenzeinkommens zugeordnet werden.

von einem bereits höheren Niveau aus stärker gestiegen sind als die der Mütter niedrigerer Bildungsabschlüsse, wobei sich die Schere in der Anspruchsphase ab 2013/2014 sogar noch vergrößert hat. Ähnliches gilt für Familien, in denen beide Eltern (bzw. bei Alleinerziehenden: der alleinerziehende Elternteil) erwerbstätig sind: Auch hier hat sich die Kitanutznungsrate über die Zeit immer weiter von derjenigen von Familien mit keinem oder nur einem erwerbstätigen Elternteil entfernt. Dies gilt auch, wenn weitere soziale Ungleichheitsdimensionen wie bspw. das Familieneinkommen betrachtet werden. Im U3-Bereich haben Haushalte mit einem Einkommen über der Armutsrisikogrenze, wie die Studie von Jessen et al. (2018) zeigt, seit 2005/2006 eine höhere Kitanutznungsrate als Haushalte auf oder unter dieser Grenze.⁴⁷⁷ Die im Zeitablauf immer weiter zurückfallende Kitanutznungsrate von Familien mit einseitig oder beidseitig nicht erwerbstätigen Eltern gegenüber Zwei-Verdiener-Familien zeigt deutlich, dass dem Erwerbseinkommen als Komponente des Familieneinkommens, das der Berechnung des relativen Armutsmaßes zugrunde liegt, eine große Bedeutung zukommt. Somit scheint nicht (allein) der Bezug von Sozialleistungen der treibende Faktor zu sein, durch den sich die Schere zwischen den Familientypen bei der Kitanutznung im U3-Bereich immer weiter öffnet, sondern eher die gesamte Ressourcenausstattung der Eltern als Kombination von Bildung, Arbeitsmarkteinbindung und sozialen Netzwerken.

Auch im Ü3-Bereich haben den Analysen von Jessen et al. (2018) zufolge Familien mit einem Einkommen oberhalb der Armutsrisikoschwelle vom Ganztagsausbau ab 2011/2012 stärker profitiert als armutsgefährdete Familien. Die ganztägigen Kitanutznungsquoten sind ferner auch bei Müttern mit akademischem Abschluss, in Familien mit hoher Erwerbsintensität und in Familien ohne Migrationshintergrund (gegenüber Familien mit beidseitigem elterlichen Migrationshintergrund) höher. Während immerhin Familien mit nur einem Elternteil mit Migrationshintergrund hier aufholen konnten, hat sich die Position armutsgefährdeter Familien, die im Jahr 2003/2004 noch häufiger als andere Familien ganztägige Kitaangebote wahrnahmen, inzwischen sogar in ihr Gegenteil verkehrt. Hoffnungsfroh stimmt der starke Aufholprozess der ganztägigen Kitanutznungsquoten von beidseitig erwerbslosen Eltern seit 2009/2010.

Ähnliche Disparitäten zeigen sich in der Studie von Jessen et al. (2018) auch mit Bezug auf den Migrationshintergrund der Eltern. Während die Nutzungsquoten von unter dreijährigen Kindern ohne Migrationshintergrund im Zeitraum 2009/2010 bis 2015/2016 kontinuierlich anstiegen und sich die Nutzungsquoten von Kindern mit nur einem Elternteil mit Migrationshintergrund insbesondere in der Anspruchsphase ab 2013/2014 der Quote von Kindern ohne Migrationshintergrund weitgehend annäherten und zuletzt ein Niveau von rund 40 % erreichten, verharren die Nutzungsquoten von Kindern mit elterlich beidseitigem Migrationshintergrund seit 2009/2010 mit gut 21 % auf der Hälfte (BMFSFJ, 2017b). Auch Daten der ersten Kifög-Zusatzuntersuchung des DJI-Surveys AID:A zeigen, dass Kinder von Eltern, die beide im Ausland geboren sind, seltener einen Kitaplatz in Anspruch nehmen als Kinder autochthoner Eltern (Alt et al., 2016).

Dass Unter Dreijährige ohne Migrationshintergrund vom Kita-ausbau stärker profitiert haben als ihre Altersgenossen mit Migrationshintergrund, legen auch die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nahe (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019, S. 44). Zudem weisen Ergebnisse zum Betreuungswunsch von Eltern Unter Dreijähriger mit Migrationshintergrund darauf hin, dass diese Eltern seltener einen Platz als Familien ohne Migrationshintergrund erhalten (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2016, S. 172). In der Binnendifferenzierung der Kinder mit Migrationshintergrund zeigt sich, dass deren zahlenmäßiger Anstieg in der Kindertagesbetreuung seit 2013 von einem absoluten wie prozentualen Anstieg der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache getrieben wird (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019, S. 44).

Auch im Ü3-Bereich ist die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund in den letzten Jahren deutlich gestiegen, was auf die hohe EU-Binnenwanderung sowie die hohe Zuwanderung durch schutz- und asylsuchende Familien in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen ist (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019, S. 46). Die Inanspruchnahmen unterscheiden sich zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in dieser Altersgruppe weniger als im U3-Bereich, sind aber noch immer vorhanden. Seit 2014 ist unter den Kindern mit

⁴⁷⁷ In der Studie wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Sozialleistungsbezugs als alternatives Armutsrisikomaß zu keinen wesentlichen Ergebnisänderungen führte (Jessen et al., 2018, S. 830f.). Nach Ergebnissen der KiD 0-3 Hauptstudie 2015 haben zwar Familien mit Sozialleistungsbezug in den letzten zwölf Monaten vor dem Befragungszeitpunkt und Kindern bis 11 Monaten bzw. im Alter von 12 bis 23 Monaten geringfügig höhere Betreuungsquoten als Familien ohne Sozialleistungsbezug und gleichaltrige Kindern (Salzmann et al., 2018, S. 15). Jedoch war die Betreuungsquote von Familien mit Kindern im Alter von 24 bis 35 Monaten etwas geringer, wenn ein Sozialleistungsbezug vorlag, sodass Unterschiede in der Stichprobensammensetzung der Familien mit Unter Dreijährigen zwischen beiden Studien die Ergebnisunterschiede erklären könnten. Beide Studien beziehen Kitas und Kindertagespflege ein.

Migrationshintergrund, die Kitas besuchen, analog zum U3-Bereich, auch in dieser Altersgruppe der Anteil derjenigen mit nichtdeutscher Familiensprache überdurchschnittlich angestiegen (ebd.).

Damit zeigt sich zusammenfassend für den Migrationshintergrund, dass sich die starke Unterrepräsentanz von Kindern mit Migrationshintergrund bei der Inanspruchnahme institutioneller Betreuung, die frühere Studien belegten (Peter & Spieß, 2015; Statistisches Bundesamt, 07.05.2014), im Zuge des Kitaausbaus zwar reduziert hat, dass jedoch die Hürde des Migrationshintergrunds an sich – unter Kontrolle weiterer einflussreicher Charakteristika der Mütter und der Familie – noch nicht vollends beseitigt ist. Dies belegen multivariate Analysen für Eltern mit beidseitigem Migrationshintergrund (Peter & Spieß, 2015, auf Basis des SOEP inklusive der IAB-SOEP Migrationsstichprobe 2013, für sechs- bis zehnjährige Hortkinder) bzw. generell für einen vorliegenden Migrationshintergrund (Salzmann et al., 2018, auf Basis der KiD 0-3 Hauptstudie 2015; Schmitz & Spieß, 2018, auf Basis des SOEP 2016 für drei- bis sechsjährige Kinder).

9.3.3.2 Nutzung von Ganztagsschulangeboten

Soweit die Teilnahme am Ganzttag freiwillig ist, es sich also nicht um gebundene Ganztagschulen handelt, ergibt sich in Analogie zum Kitabereich die Möglichkeit sozialer Disparitäten bei der Inanspruchnahme. Wie die Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) ausführt (vgl. im Einzelnen StEG-Konsortium, 2019a, S. 158 mit Verweis auf die bisherige empirische Evidenz), haben Schülerinnen und Schüler, die am Ganzttag teilnehmen, eher ein jüngeres Alter, häufiger einen Migrationshintergrund (nur in Westdeutschland) und eine alleinerziehende und/oder Vollzeit erwerbstätige Mutter. Zudem leben sie häufiger in (groß)städtischen Regionen. Die Gesamtstruktur der Nutzenden des Ganztags verdeutlicht also durchaus kompensatorisches Potenzial für (zusätzliche) Bildungs- und Betreuungschancen von Kindern. Allerdings zeigt sich mit Blick auf die Organisationsform, dass v.a. die gebundene Schulform herkunftsselektive Einflüsse abschwächt. So findet Steiner (2009) auf Basis der StEG-Schulleitungsbefragung und der StEG-Elternbefragung 2005 und 2007 für den Bereich der Sekundarstufe I, nicht jedoch für den Primarbereich, dass Schulen, deren Schülerschaft aus eher schlechter gestellten Familien kommt, den Ganztagsbetrieb vornehmlich in gebundener Form durchführen, während im Sekundarbereich I Schulen, deren Schülerinnen und Schüler aus eher gut oder besser gestellten Elternhäusern kommen, den Ganztagsbetrieb eher in offener Form betreiben. Damit sind Schulen mit einem vergleichsweise hohen Anteil förderungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher recht umfangreich im Ganztagschulspektrum vertreten. Die Teilnahmekontinuität, die gebundene Schulformen gewährleisten, kommt sowohl Schülerinnen und Schülern aus schlechter gestellten als auch jenen aus besser gestellten Herkunftskontexten zugute, die ebenfalls nennenswert in dieser Organisationsform vertreten sind (Steiner, 2009). Hinzu kommt, dass sich gemäß der Untersuchung der Autorin an offenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I deutliche sozialeffekte zeigen: Schülerinnen und Schüler aus sozial bessergestellten Familien haben nicht nur eine höhere Teilnahme-, sondern auch eine höhere Verbleibchance im Ganzttag (ebd.).

Hinter den sozialen Nutzungsdisparitäten stehen familiäre Entscheidungsprozesse, in denen sich die Familienform und die kindlichen Schulleistungen als einflussreich zeigten. So belegt eine Analyse von Welle 9 der StEG-Daten der Primar- und Sekundarstufe I, dass Kinder bzw. Jugendliche der Klassenstufen 5 bis 9 aus Kernfamilien eher mit ihren Eltern gemeinsam über die Betreuungsform entscheiden, während Kinder, die nicht aus Kernfamilien kommen, einen entweder maximalen oder gar keinen Entscheidungsspielraum haben (Steiner & Fischer, 2011).

Daneben zeigt eine Befragung des IfD Allensbach (2019) auch einen Schichteffekt: Eltern mit niedrigem sozioökonomischen Status, die bisher keine Angebote nutzen, haben ein höheres Interesse an zusätzlichen Betreuungsangeboten für ihre Kinder als Eltern höherer Schichten. Dies korrespondiert mit dem Ergebnis der StEG-Studie 2017/2018, derzufolge sozial weniger privilegierte Eltern sich durch den Ganzttag bei der elterlichen Hausaufgabenunterstützung entlastet und bei erzieherischen Problemen unterstützt sehen (StEG-Konsortium, 2019b). Als Gründe für die Nichtnutzung geben die an Angeboten interessierten Eltern u. a. an, dass es keine solche Angebote gibt, dass sie zu teuer sind, dass es nicht genügend Plätze gibt, dass der individuelle Anspruch fehlt oder dass die Betreuungszeiten unpassend sind. Fast die Hälfte der Eltern (47 %) mit niedrigem sozioökonomischen Status gibt an, ihre Kinder gern stärker fördern zu wollen, darauf aber aus finanziellen Gründen verzichten zu müssen (IfD Allensbach, 2019). Die Befunde offenbaren, dass auch im Ganztagschulbereich zahlreiche Nutzungsfilter wirken.

Die Folge sind signifikante sozioökonomische Merkmalsunterschiede zwischen den Gruppen der Nutzenden und der Nichtnutzenden des Ganztags. Mit Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) der Jahre 1995 bis 2012 und der Zusatzstudie „Familien in Deutschland (FiD)“ für die Jahre 2010 bis 2012 können Marcus, Nemitz und Spieß (2016) für Grundschülerinnen und Grundschüler zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, Ganztagsangebote zu nutzen, mit dem Alter des Kindes und dem Alter der Mutter sinkt und dass sie geringer ist, wenn das Kind in einem ländlichen Gebiet aufgewachsen ist, wenn die Mutter nicht erwerbstätig ist und wenn mehr Geschwister im Haushalt leben, während kein Zusammenhang mit dem Geschlecht des Kindes besteht. Hat das Kind einen Migrationshintergrund oder hat die Mutter einen Studienabschluss, ist sie Vollzeit erwerbstätig oder alleinerziehend, steigt die Wahrscheinlichkeit eines ganztägigen Schulbesuchs. Diese Zusammenhänge sind mit Ausnahme des Migrationshintergrundes für beide Teile Deutschlands zu beobachten.

Haben sich während der Ausbauperiode des Ganztags die sozialen Disparitäten verringert oder vergrößert? Marcus, Nemitz und Spieß (2016) finden mehr Belege für eine Konvergenz als für eine Divergenz. Dies geht konform mit den Ergebnissen von Blossfeld et al. (2013) auf Basis der IGLU-Daten 2006 und 2011 für die Schülerschaft an Halbtags- und Ganztagschulen. Die Ganztagschule im Primarbereich unterscheidet sich damit wesentlich von der Entwicklung bei den Kitas. Im Einzelnen zeigt sich für Westdeutschland, dass sich Nutzende und Nichtnutzende hinsichtlich des Einkommens angleichen: Kinder aus einkommensschwachen Familien nutzen in der Periode während und nach dem IZBB-Programm⁴⁷⁸ 2004 bis 2012 eher Ganztagsangebote als in der Vorperiode 1995 bis 2003. In der ersten Periode waren diese Kinder im Ganztagsbetrieb eher unterrepräsentiert; in der IZBB-Periode holen sie deutlich auf. In dieser Hinsicht bestätigt sich die Konvergenzhypothese. Mit dem Erwerbsstatus der Mutter finden sich in Westdeutschland hingegen keine signifikanten Interaktionseffekte, sodass, wie die Marcus, Nemitz und Spieß argumentieren, auf Basis dieser Analysen keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob der Ausbau des Ganztags die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Familien mit Grundschulkindern verbessert hat. Für Ostdeutschland zeigt sich, dass sich der Nutzungsvorsprung von Kindern alleinerziehender Mütter gegenüber Müttern in Paarhaushalten sowie von jüngeren gegenüber älteren Grundschulkindern in der IZBB-Periode etwas reduziert hat. Bezüglich der sozioökonomischen Merkmale Haushaltseinkommen und mütterlicher Erwerbsstatus findet sich für Ostdeutschland in dieser Studie hingegen weder eine Konvergenz noch eine Divergenz. Dies, so wird vermutet, könne damit zusammenhängen, dass der Ganztagsausbau in Ostdeutschland von einem viel höheren Niveau aus startete.

Positiv im Sinne eines Abbaus von Nutzungsbarrieren ist auch der Befund aus der Schulleitungsbefragung 2018 zu bewerten, dass der Anteil der Ganztagschulen, die für die Teilnahme am Ganztag Gebühren erheben, im Primarbereich rückläufig ist (StEG-Konsortium, 2019a). Allerdings ist das Mittagessen in der Regel kostenpflichtig, wobei die Gebühren höher ausfallen als an Hochschulmensen (ebd.). Dies ist vor dem Hintergrund sozialer Disparitäten im Bereich Ernährung bedenklich: Eltern mit niedrigem sozioökonomischen Status legen einer Studie des IfD Allensbach zufolge deutlich seltener Wert auf Obst und Gemüse oder die Vermeidung von ungesundem Essen als andere Eltern (IfD Allensbach, 2019; Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, 2019). Zudem geben 23 % dieser Eltern finanzielle Probleme bei der Umsetzung eigener Idealvorstellungen zur Ernährung der Kinder an (ebd.). Damit zusammenhängend würden es 29 % dieser Eltern (zum Vergleich: 20 % aller befragten Eltern) hilfreich finden, wenn in der Schule auch Frühstück angeboten würde (ebd.).

9.3.4 Zwischenfazit

Eine existenzsichernde monetäre Leistung für jedes Kind muss die Basis jeder Familienpolitik sein. Da Erwerbstätigkeit ein effektives und fiskalisch effizientes Mittel zur Reduzierung des Armutrisikos darstellt, sollte diese Basis durch familienbezogene Infrastruktur flankiert werden, die sowohl die Erwerbseinbindung beider Elternteile ermöglicht als auch die soziale Teilhabe und Integration der Kinder ermöglicht. Im Zeitverlauf hat sich die Struktur der familienpolitischen Ausgaben in Deutschland den beiden familienorientierteren, aber in der Leistungsstruktur sehr unterschiedlich aufgestellten Ländern Frankreich und Schweden etwas angenähert. Weitere Verbesserungen der Vereinbarkeitsbedingungen (wie betriebliche Maßnahmen, kommunale Zeitpolitik, ein weiterentwickeltes Elterngeld und der Ausbau der Ganztagschule, siehe Kapitel 8) könnten die Erwerbs- und Einkommenserzielungschancen von Müttern noch mehr steigern und die Notwendigkeit sozialer und familienbezogener Transferleistungen in der Folge verringern helfen. Ein umfangreiches Angebot an Kinderbetreuung und Schulaktivitäten hat neben der Armutsvermeidung eine breite Wirkung in weite Teile der

⁴⁷⁸ Bundesinvestitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“. Obwohl dieses schon 2003 startete, geben Marcus, Nemitz und Spieß 2004 als Startjahr an.

Bevölkerung und kommt damit allen zugute. In anderen Bereichen der familienbezogenen Infrastruktur ist die Nutzung teilweise selektiv, weil zu wenig bekannt oder schwer zugänglich. Hier müssten Sach- und Dienstleistungen der Familienpolitik anders aufgestellt werden.

Eine familientypenübergreifende Verminderung des Armutsrisikos ausschließlich über monetäre Transfers erscheint dagegen nicht sinnvoll, denn Leistungserhöhungen werden – abgesehen von den dadurch nachlassenden Anreizeffekten auf eigenen Einkommenserwerb – angesichts der breiten Streuung und des geringen Zielerreichungsgrades schnell teuer. Durch die Umgestaltung dieser Leistungen zugunsten einer stärkeren Hilfe für bedürftige Haushalte, also durch Umschichtung von steuerlichen zu Transfer- und Infrastrukturleistungen, könnte die Familienpolitik bei konstanten Gesamtausgaben jedoch einen noch stärkeren Beitrag zur Armutsvermeidung leisten.

Die empirische Evidenz zur Nutzung familienbezogener Infrastruktur offenbart zunächst einmal erhebliche Datenlücken. Der Fokus auf ausgewählte Bereiche, die einigermaßen zufriedenstellend bis gut mit Daten unterlegt sind, zeigt dennoch nennenswerte soziale Disparitäten in der Nutzung auf. Während sich in einigen Bereichen ein Abbau sozialer Disparitäten abzeichnet (z. B. in der Ganztagsschulnutzung im westdeutschen Primarbereich), geht die Schere in anderen Bereichen etwas auseinander (z. B. für unterschiedliche Einkommensgruppen im U3-Bereich für die Kitabetreuung sowie im Ü3-Bereich bezogen auf den Ganztag).

Schließlich besteht beim Ausbau der familienbezogenen Infrastruktur, anders als bei vielen monetären Leistungen, kein Zielkonflikt zwischen familienpolitischen Zielen der wirtschaftlichen Stabilität und Teilhabe einerseits sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf andererseits, sondern vielmehr eine Zielkongruenz in der Ermöglichung der Erwerbsteilhabe aller Elternteile.

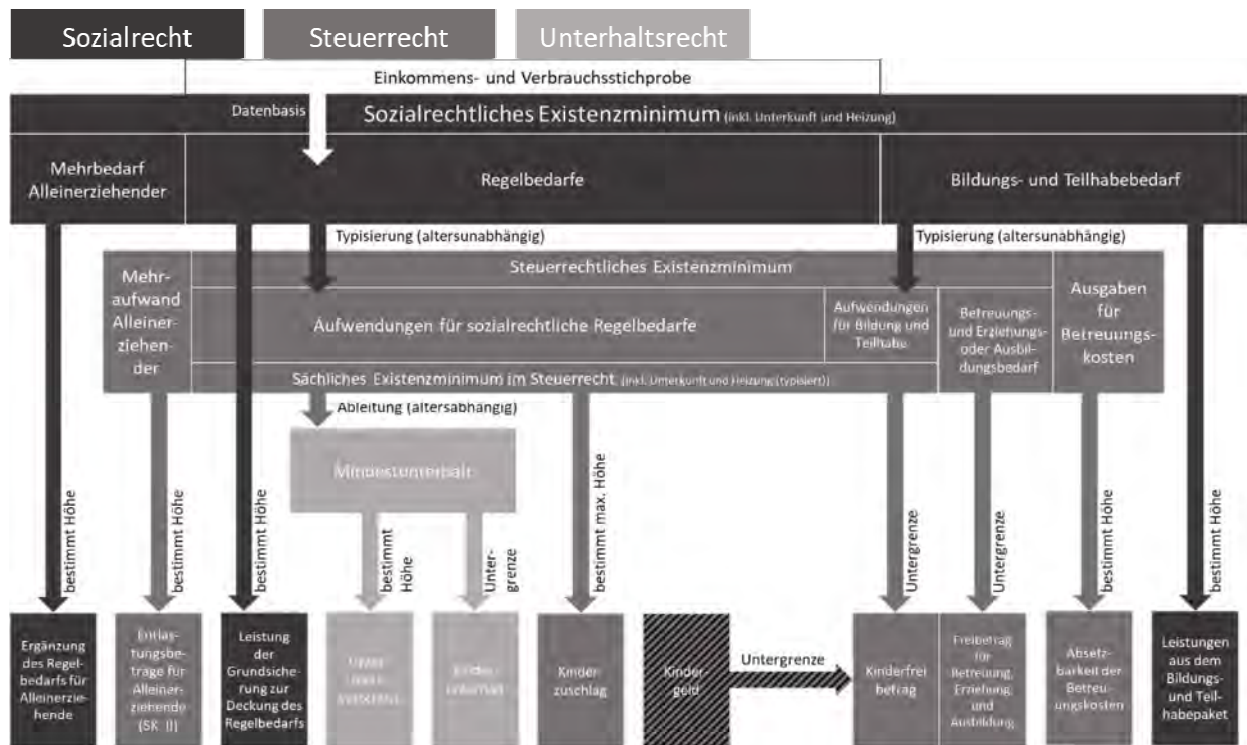
9.4 Handlungsfeld Kinderabsicherung

Das bestehende System an kinderbezogenen Leistungen in der deutschen Familien- und Sozialpolitik, wie es in diesem Kapitel beschrieben wurde, ist methodisch wie inhaltlich reformbedürftig. Den zahlreichen monetären Leistungen zur Unterstützung von Kindern und deren Eltern werden im deutschen Steuer- und Sozialsystem jeweils unterschiedliche Verfahren zur Ermittlung der kinderspezifischen Bedarfe zugrunde gelegt, welche im Folgenden kurz vorgestellt werden. Im Anschluss daran werden die Kriterien für einen Umbau des Systems zu einer wirksamen und bedarfsgerechten Absicherung der Bedarfe von Kindern diskutiert.

9.4.1 Bedarfsermittlung kinderbezogener Leistungen

Während sich im Bereich der familienbezogenen Unterstützung – bspw. auch bei der Arbeitslosen- und Sozialversicherung, der Kinder- und Jugendhilfe oder durch Subventionen der Kinderbetreuung – eine Vielzahl spezifischer kinderbezogener Leistungen mit entsprechenden Berechnungsgrundlagen findet, wird der Fokus in diesem Abschnitt auf die am stärksten diskutierten kinderbezogenen Leistungen gelegt, wie schon weiter oben unterschieden nach Geldleistungen und steuerlichen Leistungen. In den Bereich der direkten kinderbezogenen Geldleistungen fallen die Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), der Kinderzuschlag sowie Unterhaltszahlungen bzw. der damit verbundene Unterhaltsvorschuss. Steuerliche Leistungen mit Kindesbezug umfassen insbesondere die Kinderfreibeträge und das hiermit verbundene Kindergeld, die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuung sowie den Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende. Wie in Abbildung 9-17 dargestellt bilden das sozialrechtlich definierte Existenzminimum und das davon abgeleitete steuerrechtliche Existenzminimum die Grundlage für einen Großteil der übrigen Bedarfe. Tendenziell sind auch kinderbezogene Anteile am Wohngeld als kinderbezogene Unterstützung anzusehen, die sich insbesondere durch die zusätzliche Berücksichtigung von Kindern in der Anrechnung des Familieneinkommens ergeben (Böhmer et al., 2014). Da das Wohngeld jedoch allgemein auf die Unterstützung bei der Finanzierung des Wohnens ausgelegt ist und somit nur nachrangig der Kindesförderung dient, wird es innerhalb dieses Abschnitts nicht weiter diskutiert.

Abbildung 9-17 Zusammenhänge zwischen Leistungen und Bedarfsermittlung nach Rechtsbereichen



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Famula, 2018

Die Berechnung der Regelbedarfe innerhalb der Grundsicherung basiert auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die anhand einer Stichprobe von rund 60.000 Haushalten Informationen über Ausstattung, Konsumverhalten und finanzielle Situation der privaten Haushalte in Deutschland liefert. Die Befragung der Haushalte verschiedener sozialer Milieus erfolgt auf freiwilliger Basis alle fünf Jahre, wobei die letzte Erhebung 2018 erfolgte, deren Ergebnisse voraussichtlich ab 2020 zur Verfügung stehen (Funcke & Menne, 2019; BMF, 2018). Nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) werden Referenzgruppen gebildet, deren Ausgaben für die verschiedenen Güterkategorien als zwar gering, jedoch existenzsichernd angenommen werden. Von den Ausgabenpositionen dieser Haushalte werden solche abgezogen, die als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft werden oder welche ggf. anderweitig durch Sozialleistungen abgedeckt sind (Dudel et al., 2017). Gemäß RBEG bilden Paarhaushalte mit einem Kind die Referenzgruppe für die Ermittlung der (zusätzlichen) Regelbedarfe von Kindern, wobei nur Haushalte im unteren Fünftel der Einkommensverteilung und keine Bezieherinnen und Bezieher der Grundsicherung des SGB II bzw. XII berücksichtigt werden. Während sich die Höhe der Regelbedarfe nicht nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kindern unterscheidet, erfolgt eine Unterteilung nach drei Altersgruppen (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, vom siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Da sich in der EVS nur wenige Ausgabenpositionen direkt kinderbezogenen Bedarfen zuordnen lassen, werden die Ausgaben für die verschiedenen bedarfsrelevanten Güterkategorien, die für das Kind anfallen, über Verteilungsschlüssel zugewiesen (Dudel et al., 2017). In den Jahren zwischen den Aktualisierungen der EVS werden die Regelbedarfe gemäß § 7 RBEG auf Grundlage der ermittelten Lohn- und Preisentwicklungen angepasst.

Die Art der Bestimmung der Regelbedarfe gemäß des RBEG wird aus wissenschaftlicher Sicht vor allem in Hinblick auf die Wahl der Referenzgruppen, der methodischen Grundlagen und der Dokumentation der Verteilungsschlüssel kritisiert (Dudel et al., 2017; Becker, 2016). Zudem wird von gesellschaftspolitischen Bündnissen bezweifelt, dass die EVS als Datengrundlage geeignet ist, da diese die Haushalte nur im Ganzen erfasst und wenig darüber aussagt, welche Ausgaben für oder gar von Kindern getätigt werden. Eine Möglichkeit der direkten Bestimmung der Bedarfe von Kindern ist somit nicht gegeben (Funcke & Menne, 2019). Insgesamt fordern Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Sozialverbände eine Überarbeitung der Methode und eine stärkere Einbeziehung von Kindern in den Prozess der Bedarfsermittlung (Funcke & Menne, 2019; Andresen et al., 2019; Dudel et al., 2017).

Leistungen für Mehrbedarfe haben zum Ziel, mehrmalig auftretende notwendige Ausgaben zu decken, die nicht durch die Regelbedarfe abgedeckt werden. In Hinblick auf kinderbezogene Bedarfe ist hierbei der Mehrbedarf für Alleinerziehende relevant, welcher der Kompensation des Mehraufwands dient, der durch den alleinigen Unterhalt einer Wohnung anfällt (BMAS, 2018). Gemäß § 30 Abs. 3 SGB XII bzw. § 21 Abs. 3 SGB II haben Alleinerziehende Anspruch auf einen Mehrbedarf von 36 % des Regelbedarfs Alleinstehender, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Ein Mehrbedarf von 12 % des Regelbedarfs Alleinstehender wird hingegen pro Kind anerkannt, wenn der oder die Alleinerziehende nach der oben genannten Regelung keinen Mehrbedarf geltend machen könnte. Allerdings wird höchstens ein Mehrbedarf von 60 % des Regelbedarfs gewährt. Des Weiteren werden unter Umständen Mehrbedarfe von Menschen mit Behinderung, Schwangeren und für besondere Ernährungsweisen anerkannt, solange diese medizinisch notwendig sind. Ein Gesetz zur Ermittlung bzw. eine statistische Auswertung der Mehrbedarfe Alleinerziehender existiert nicht (Kleinschmidt & Hollenberg, 2018; Modrzejewski, 2018).

Zusätzlich zu den Regelbedarfen und eventuellen Mehrbedarfen werden Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Bildung und Teilhabe anerkannt. Zur Deckung dieser Bedarfe werden einkommensschwache Familien durch das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt, welches jüngst unter anderem auf Grundlage einer umfassenden Evaluation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bartelheimer et al., 2016) durch das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG)⁴⁷⁹ angepasst wurde. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus der Grundsicherung bzw. der Sozialhilfe, aber u. a. auch Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder dem Kinderzuschlag haben Anspruch auf Geldleistungen zur Deckung von zusätzlichen Ausgaben im Bildungs- und Teilhabebereich. Diese Leistungen umfassen u. a. die Unterstützung bei Ausgaben für den Schulbedarf (150 Euro, mit jährlichen Anpassungen ab 2021), Leistungen für Schulessen, Schülerbeförderung und Ausflüge, Lernförderung sowie 15 Euro monatlich für sonstige Teilhabe wie zum Beispiel Beiträge für Sportvereine (BMAS, 2019b). Die Neuerungen durch das StaFamG dienen insbesondere dem Abbau von bürokratischen Hürden und der Anpassung der Höhe der Leistungen. Sie werden von Gutachtern größtenteils begrüßt (Deutscher Verein, 2018; Bonin, 2019).

Die Bedarfsermittlung innerhalb des Bildungs- und Teilhabepakets gemäß § 28 SGB II gestaltet sich nicht einheitlich. Einerseits werden bspw. bei Schulausflügen bzw. Klassenfahrten oder bei Mittagessen innerhalb der Schul- bzw. Betreuungseinrichtung die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt und erstattet. Die Aufwendungen für Schulbedarf und der Betrag zur gesellschaftlichen Teilhabe werden hingegen pauschal abgegolten. Beide Pauschalen werden als nicht systematisch erfasst und nicht bedarfsdeckend kritisiert (Bonin, 2019; BAGFW, 2019).

Der steuerliche Kinderfreibetrag im Rahmen des Familienleistungsausgleichs hat zum Ziel, denjenigen Teil des elterlichen Einkommens zu verschonen, welcher für den Unterhalt des Kindes notwendig ist und deshalb nicht zur allgemeinen Verfügung steht (Gerlach & Heddendorp, 2016). Dabei werden gemäß des 12. Existenzminimumberichts der Bundesregierung zum einen der Durchschnittswert des im Sozialrecht definierten sächlichen Existenzminimums des Kindes in Form der altersabhängigen Regelbedarfe und zum anderen pauschalierte Ausgaben für Unterkunft und Heizung steuerlich berücksichtigt. Zusätzlich werden Freibeträge für die Mehrbedarfe für Bildung und Teilhabe gewährt – allerdings nur auf solche, welche sich für jedes Kind verallgemeinern lassen, wie bspw. die Kosten für Schulbedarf sowie Ausflüge und gesellschaftliche Teilhabe. Auch der Betrag für den Bildungs- und Teilhabebedarf wird als Durchschnittswert über die relevanten Altersgruppen hinweg ermittelt. Aktuell beläuft sich der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum auf 4.980 Euro (2019) – und liegt damit zwei Euro über dem im 12. Existenzminimumbericht errechneten sächlichen Existenzminimum. Während das Existenzminimum die verfassungsrechtlich definierte Untergrenze der steuerlichen Freibeträge bildet, sind politisch indizierte höhere Freibeträge tendenziell möglich (BMF, 2018).

Neben diesem, durch das sächliche Existenzminimum definierten, Kinderfreibetrag, wird zudem der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) gewährt, der die Freistellung derjenigen Kosten gewährleisten soll, die Eltern im Allgemeinen für Erziehung, Betreuung und spätere Ausbildung ihrer Kinder aufbringen – unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen. Die Höhe des BEA-Freibetrags orientierte sich bei dessen Einführung an der Höhe anderer Freibeträge. Eine Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Bedarfs gibt es bislang nicht (Famula, 2018). Aktuell liegt der BEA-Freibetrag bei 2.640 Euro im Jahr, die letzte

⁴⁷⁹ Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) vom 29. April 2019, BGBl. I S. 350.

Erhöhung erfolgte 2010. Das gesamte kinderbezogene steuerlich freizustellende Existenzminimum beläuft sich aktuell, seit 01.01.2020, auf 7.812 Euro pro Jahr für beide Elternteile (BMF, 2020).

Zusätzlich zum pauschal abgegoltenen Betreuungsbedarf des Existenzminimums lassen sich zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren steuerlich geltend machen, wobei eine Obergrenze von höchstens 6.000 Euro gilt. Außerdem finden Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung steuerliche Berücksichtigung (BMF, 2018).

Das Kindergeld kann im Rahmen des Familienleistungsausgleichs als monatliche „Steuervergütung“ interpretiert werden (Gerlach & Heddendorp, 2016, S. 11) und ist somit eine direkte Vorauszahlung des Kinderfreibetrags. Da der Kinderfreibetrag in Verbindung mit dem progressiven Einkommenssteuersatz zur Folge hat, dass Familien mit steigendem Einkommen auch eine steigende steuerliche Entlastung erfahren, wird nach Ablauf des Kalenderjahres überprüft, ob die Steuerentlastung den Betrag des bereits gezahlten Kindergeldes übersteigt und der eventuelle Anspruch ausgezahlt. Somit wird einerseits garantiert, dass die gebotene steuerrechtliche Freistellung des kindlichen Existenzminimums gewährt wird, andererseits wird durch das Kindergeld eine Untergrenze definiert, die insbesondere Familien im unteren Teil der Einkommensverteilung zusätzlich entlastet (Gerlach & Heddendorp, 2016).

Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zu den Kinderfreibeträgen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser beläuft sich aktuell auf 1.908 Euro für das erste Kind. Er erhöht sich für jedes weitere Kind um zusätzliche 240 Euro und wird innerhalb der Steuerklasse II berücksichtigt. Nach Berechnungen des Fraunhofer Instituts im Jahr 2014 belief sich die durchschnittliche Ersparnis des oder der Alleinerziehenden auf 354 Euro – allerdings noch auf Grundlage eines Entlastungsbetrags in Höhe von 1.308 Euro, der seit der Einführung im Jahr 2004 bis 2015 galt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2015). Die Höhe des Entlastungsbetrags – bzw. des damit verbundenen Mehrbedarfs Alleinerziehender – wird wie auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende in der Grundsicherung nicht auf Grundlage statistischer Berechnungen ermittelt, sondern wird sozialpolitisch gesetzt (Modrzejewski, 2018).

Lebt ein Kind nach der Trennung der Eltern mit nur noch einem Elternteil zusammen im Haushalt, ist der jeweils andere Elternteil zum Barunterhalt des Kindes verpflichtet. Die Höhe dieses Unterhaltsanspruchs richtet sich nach dem altersspezifischen Mindestunterhalt des Kindes sowie der Höhe des Einkommens der oder des Barunterhaltspflichtigen (Hartmann, 2014). Der Mindestunterhalt ergibt sich aus dem sächlichen Existenzminimum des Einkommenssteuerrechts und ist somit der Teil des Unterhalts, der zur Existenzsicherung des Kindes notwendig ist. Während das Existenzminimum im Steuerrecht über die nach Altersgruppen ermittelten Bedarfe der Grundsicherung generalisiert wird, wird für den Unterhalt gemäß § 1612a BGB erneut auf Altersgruppen zurückgegriffen, die sich jedoch von denen der Grundsicherung unterscheiden. So haben Kinder im Alter von bis zu fünf Jahren einen Anspruch von 87 %, von sechs bis elf Jahren von 100 % und von zwölf bis 18 Jahren von 117 % des steuerlich freizustellenden Existenzminimums. Eine inhaltliche Begründung der Auf- bzw. Abschläge existiert nicht (Famula, 2018).

Während der Mindestunterhalt somit eine einkommensunabhängige Untergrenze bildet, erhöht sich der Unterhaltsanspruch mit steigendem Einkommen der barunterhaltspflichtigen Person. Die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, welche sich trotz fehlender Gesetzeskraft in der Rechtsprechung als Richtlinie zur Bewertung von Unterhaltsansprüchen etabliert hat, unterscheidet elf aufsteigende Einkommenskategorien und weist diesen in Abhängigkeit des Alters des unterhaltsberechtigten Kindes ebenso steigende Ansprüche zu (Hartmann, 2014). Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes wird hierbei also am Lebensstandard der unterhaltspflichtigen Person bemessen. Da das Kindergeld zur Absicherung des steuerrechtlichen sächlichen Existenzminimums gezahlt wird, wird es mit dem Unterhaltsanspruch verrechnet.

Die familienpolitische Leistung des Unterhaltsvorschlusses dient der Absicherung von Alleinerziehenden, die keinen (regelmäßigen) Unterhalt vom anderen Elternteil beziehen und ist ebenfalls an den Mindestunterhalt im Sinne des steuerlich freizustellenden Existenzminimums geknüpft. Somit erhalten Alleinerziehende den Unterhaltsvorschuss in Höhe des Mindestunterhalts (abzüglich des Kindergeldes) vom Staat, damit das sächliche Existenzminimum des Kindes gewährleistet ist (BMFSFJ, 2020d).

Der Kinderzuschlag richtet sich an geringverdienende Familien bzw. Eltern, deren Einkommen zwar zur Deckung des eigenen Bedarfs ausreicht, die aufgrund eines oder mehrerer Kinder allerdings nicht in der Lage sind, den Bedarf der ganzen Familie zu decken und dadurch anspruchsberechtigt im Sinne des SGB II sind (BMFSFJ, 2020b; Gerlach & Heddendorp, 2016).

Auch der Kinderzuschlag wurde durch das StaFamG grundlegend angepasst. Zum einen wurden Zugangshürden abgebaut, Abbruchkanten geglättet und die Regeln zur Anrechnung des Kindeseinkommens angepasst, zum anderen der in Abhängigkeit des elterlichen Einkommens gewährte Höchstbetrag auf 185 Euro angehoben. Damit beläuft sich der Höchstbetrag des Kinderzuschlags zusammen mit dem Kindergeld auf den Betrag des steuerlich freizustellenden sächlichen Existenzminimums abzüglich des Betrags für Bildung und Teilhabe. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können deshalb – ebenso wie Wohngeld – zusätzlich beantragt werden. Der Höchstbetrag ist zudem zukünftig an die Entwicklung des Existenzminimums geknüpft (BMFSFJ, 2020b; Bonin, 2019). Zur Abmilderung der Härten während der Corona-Pandemie wurde der Zugang zum Kinderzuschlag nochmals erleichtert („Notfall-KiZ“) (BMFSFJ, 15.05.2020).

9.4.2 Kriterien für eine wirksame und bedarfsgerechte Kinderabsicherung

Zusammenfassend bezieht sich die methodische Kritik am bestehenden System kinderbezogener Leistungen in Deutschland zuallererst auf die empirische Festsetzung des kindlichen Existenzminimums auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die zur Berechnung der Regelbedarfe im Sinne des SGB II bzw. XII dient. Neben mangelnden Fallzahlen im unteren Einkommensbereich werden die Ausgaben für Kinder in der EVS nur sehr grob erfasst (siehe Ausführungen zur materiellen Investition in Kapitel 5.1.2.3); eine spezifische Bedarfsermittlung ist somit nicht möglich. Zur Zuweisung des kinderbezogenen Mehrbedarfs zu verschiedenen Gütergruppen wird dabei auf Verteilungsschlüssel zurückgegriffen, die jedoch als methodisch inkonsistent, veraltet und schlecht dokumentiert kritisiert werden (Dudel et al., 2017; Funcke & Menne, 2019; Becker, 2016). Des Weiteren beschreiben Dudel et al. (2017) die bloße Abgrenzung der für die Berechnung herangezogenen Referenzhaushalte an vordefinierten Kriterien als ungeeignet und empfehlen, stattdessen eine statistische Zuordnung („Matching“) der Haushalte anhand diverser sozioökonomischer Variablen. Darüber hinaus wird kritisiert, dass der Rückgriff auf Referenzhaushalte im unteren Fünftel der Einkommensverteilung (ohne Leistungsempfänger des SGB II bzw. XII) Menschen in verdeckter Armut, die also bedürftig im Sinne der Grundsicherung sind, diese Leistungen aber nicht in Anspruch nehmen, mit in die Berechnung der Regelsätze einbezieht. Während die ermittelten Regelsätze, die als Grundlage vieler weiterer Leistungen dienen, somit als problematisch bewertet werden, findet sich bei weiteren Leistungen darüber hinaus keine nachvollziehbare Bemessungsgrundlage.

Die inhaltliche Kritik am System der kinderbezogenen Leistungen bezieht sich auf Zugangsmöglichkeiten und Hürden der Inanspruchnahme. Die hohe Zahl an teilweise parallelen Leistungen in der deutschen Familien-, Sozial und Steuerpolitik führt zu Intransparenz, durch welche die einzelnen Leistungen ihre Ziele verfehlen und damit die anspruchsberechtigten Personen bzw. Familien nicht erreichen, wie insbesondere gesellschaftspolitische Bündnisse bemängeln. So zeigte die Gesamtevaluation der familienpolitischen Leistungen am Beispiel des Kinderzuschlags, dass dieser von nur wenigen der anspruchsberechtigten Familien tatsächlich beantragt wird und nennt fehlende Kenntnis der Leistung als Ursache (Böhmer et al., 2014). Des Weiteren wird Menschen in verdeckter Armut der Zugang zu Leistungen verwehrt bleiben, die an die Grundsicherung anschließen (Bonin, 2019). Zudem zeigen Auswertungen des BMFSFJ, dass etwa eine Million Kinder in Deutschland von den Förderungen der Grundsicherung ausgeschlossen sind, da das Familieneinkommen hierfür zu hoch ist, dieses aber gleichzeitig zu gering ausfällt, um von steuerlichen Leistungen profitieren zu können (BMFSFJ, 2017b). Der relativ geringere Rücklauf an familien- und ehebezogenen Leistungen in den mittleren Einkommensgruppen wurde auch in der Analyse der Verteilungswirkungen in Kapitel 9.3 beschrieben.

Neben der fehlenden Inanspruchnahme bestehen zudem Schnittstellenprobleme, welche durch inkonsistente Definitionen des Existenzminimums und unzureichende Abstimmung zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen entstehen (Ott et al., 2012). Exemplarisch sind hierbei Probleme zu nennen, die sich aus der Nachrangigkeit der Leistungen der Grundsicherungen gegenüber dem Einkommen des Kindes ergeben. Dies hat zur Folge, dass bspw. der Unterhaltsvorschuss, der als Einkommen des Kindes zählt, komplett von den Leistungen der Grundsicherung abgezogen wird. Somit erfahren Alleinerziehende keine Verbesserung ihrer Lage durch den Unterhaltsvorschuss, wenn sie sich im Grundsicherungsbezug befinden, bzw. kann ihr Gesamteinkommen sogar bei Anrechnung des Vorschusses auf andere Sozialleistungen sinken (Stöwhase, 2018). Ähnlich verhält es sich mit weiterem Einkommen des Kindes wie bspw. dem Kindergeld und Unterhaltszahlungen (Deutscher Verein, 2019).

Einem Teil der hier genannten Kritikpunkte begegnete der Gesetzgeber bereits durch die Umgestaltung des Kinderzuschlages und des Bildungs- und Teilhabepakets durch das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) im Jahr 2019. Es können nun auch alle Familien den Kinderzuschlag beziehen, die damit noch bis zu 100 Euro unter

dem Anspruch nach SGB II bleiben. Zuvor waren Familien von der Leistung ausgeschlossen, die auch mit Bezug der Leistung Bedürftigkeit im sozialrechtlichen Sinne nicht vermeiden konnten. Zudem wurden die bürokratischen Hürden zur Beantragung des Kinderzuschlages gesenkt und Abbruchkanten durch den Entfall der Einkommensobergrenze geglättet (Bonin, 2019). Auch im Bereich der Schnittstellenproblematik soll durch das StaFamG eine Verbesserung erzielt werden. So wurde die Regelung des Kinderzuschlages angepasst, welcher bislang als Kindeseinkommen komplett vom Kinderzuschlag abgezogen wurde und Alleinerziehende somit faktisch ausschloss (vgl. Bonin, 2019).

Während sich die Wirkung des StaFamG empirisch noch unter Beweis stellen muss, nehmen die Forderungen nach einem umfassenden Umbau der kinderbezogenen Leistungen zu. Gemeinsam ist ihnen das Ziel einer ökonomischen Absicherung der Bedarfe von Kindern, im Folgenden Kinderabsicherung genannt. In solch einer Kinderabsicherung sollte das System der Einzelleistungen vereinfacht und auf eine einheitliche empirische Basis gestellt werden. Durch den Abbau von Zugangshürden, Schnittstellenproblemen und bürokratischem Aufwand sollte das Risiko von Kinderarmut effektiver bekämpft werden können. Zu den bekannten Reformvorschlägen zählen neben denen zum Ausbau des Kindergeldes auch Forderungen nach einer sogenannten Kindergrundsicherung oder einem Kinderteilhabegeld.

Die Grundidee der Kindergrundsicherung ist eine Absicherung des kinderbezogenen Existenzminimums durch eine gebündelte Transferleistung außerhalb des SGB II (Deutscher Verein, 2019; Gerlach & Heddendorp, 2016; Ott et al., 2020), allerdings unterscheiden sich die aktuellen Konzepte der verschiedenen sozialpolitischen Akteure in der genauen Ausgestaltung. Die große Zahl der Vorschläge verdeutlicht dabei das gesellschaftspolitische Bewusstsein hinsichtlich einer notwendigen Neu-Ausgestaltung der ökonomischen Absicherung von Kindern, während ihre Vielfalt auf die in Betracht zu ziehenden Parameter hinweist – oder inhaltlichen Schwerpunkte, wie sie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (2019) in seinen Empfehlungen formuliert.

Elementar für die Ausgestaltung bzw. Bewertung einer Kinderabsicherung ist zunächst die Höhe der monetären Leistung, über welche sich maßgeblich die maximale Förderleistung von einkommensschwachen Familien bestimmt. Während der Deutsche Verein dabei einen Betrag in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums diskutiert, fordert das Bündnis Kindergrundsicherung (2019)⁴⁸⁰, die Leistung des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) mitanzusetzen. Das von der Bertelsmann Stiftung ins Gespräch gebrachte „Kinderteilhabegeld“ (Andresen et al., 2017; Werding & Pehle, 2019) ist in der Höhe noch unbestimmt und soll sich an einer Neuberechnung des Existenzminimums orientieren. Insgesamt erscheint es notwendig, zumindest das sächliche Existenzminimum in Höhe der Regelbedarfssicherung in Form einer Geldleistung abzusichern, wenn ein Nebeneinander kinderbezogener Leistungen der Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII und der Kindergrundsicherung vermieden werden soll.

Dabei bleibt offen, in welchem Umfang und in welcher Höhe die Absicherung von Bildung und Teilhabe über finanzielle Mittel oder einen Ausbau der kostenfreien Infrastruktur gewährleistet werden kann. So fordert z. B. die SPD (2019) in ihrem Entwurf neben einem Höchstbetrag von bis zu 478 Euro für ein Kind ab 14 Jahren den zusätzlichen Ausbau der öffentlichen Infrastruktur wie bspw. von kostenfreier Mobilität und Ganztagesbetreuung. Weitere Konzepte zielen ebenfalls darauf ab, insbesondere die Leistungen des BEA-Freibetrags zumindest längerfristig durch Infrastrukturangebote zu ersetzen (Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion, 2019; Bündnis Kindergrundsicherung, 2019). Grundsätzlich ist die Freistellung eines „generellen Betreuungsbedarfs“ sowie der „Aufwendungen für die Erziehung“ zwar verfassungsrechtlich geboten (Deutscher Verein, 2019; Lenze, 2019), ob es in der aktuellen Form eines hohen steuerlichen Freibetrags sein muss, von dem insbesondere einkommensreichere Eltern profitieren, bleibt dagegen eine offene Frage. Da durch einen Ausbau der öffentlichen Infrastruktur potenziell alle Familien, auch diejenigen in der Mitte der Einkommensverteilung und darüber hinaus profitieren würden, erscheint mindestens eine Begrenzung des BEA-Freibetrags verteilungspolitisch geboten. Dafür spricht auch der nächste Aspekt einer Kinderabsicherung, nämlich die Frage, wie die Geldleistungen von den Familien verwendet werden.

Es ist bislang weitgehend ungeklärt, ob und in welcher Höhe die an die Haushalte – und hier in aller Regel die Eltern – ausgezahlten kinderbezogenen Leistungen überhaupt bei den Kindern ankommen. Hierfür gibt es einige Hinweise aus qualitativen Untersuchungen, wie von den Befürwortern des Teilhabegeldes betont wird, sowie eine quantitative Analyse von Stichnoth et al. (2018). Demnach werden Direktzahlungen an Eltern in der Regel

⁴⁸⁰ Das Bündnis Kindergrundsicherung ist ein Zusammenschluss von Wohlfahrtsorganisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die gemeinsam die Einführung einer Kindergrundsicherung fordern.

nicht zweckentfremdet und etwa für Alkohol, Tabak oder Unterhaltungselektronik ausgegeben, sondern in Wohnraum und Betreuung, Bildung und die Hobbys der Kinder investiert – z. B. steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind eine Kindertagesbetreuung besucht oder zum Kinderturnen oder Musikunterricht geht. Gleichzeitig ändert sich das Erwerbsverhalten der Eltern kaum durch die Zahlung. Diese Befunde basieren v.a. auf beobachteten Verhaltensänderungen bei vergangenen Erhöhungen des Kindergeldes (nominal wie real, den Kaufkraftverlust bei Preissteigerungen berücksichtigend). Sie werden also aus dem Konsumverhalten von Eltern bei eher geringfügigen Änderungen von ohnehin schon relativ zum Haushaltsbudget kleinen Geldbeträgen abgeleitet. Bei zweifellos hoher interner Validität der Analyse erscheint somit die externe Validität der Ergebnisse, d. h. ihre Übertragbarkeit auf die Größenordnung einer aktuell diskutierten Kinderabsicherung eher beschränkt. Auch eine weitere Analyse auf Basis des in einigen Bundesländern ausgezahlte Landeserziehungsgeld ist für eine Diskussion über die angemessene Höhe einer Kinderabsicherung nur begrenzt aussagekräftig, da z. B. die relevante unterste Einkommensgruppe aus konzeptionellen Gründen nicht miterfasst wurde und somit nur die Geldverwendung der mittleren und hohen Einkommensgruppen beobachtet wurde.⁴⁸¹

Des Weiteren muss evaluiert werden, inwiefern eine pauschalierte Kinderabsicherung den kinderbezogenen Anteil am Wohngeld vor dem Hintergrund regional stark variierender Wohnkosten ersetzen kann (Deutscher Verein, 2019).

Da auch eventuelle Sonder- und Mehrbedarfe nicht von einer Pauschalleistung wie der Kinderabsicherung abgedeckt werden können, sollte erörtert werden, wie ein niedrigschwelliger Zugang zu diesen zusätzlichen Leistungen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich sollten sie mit regelmäßigen Bedarfserhebungen und anhand der Preisentwicklung dynamisiert werden.

Generell erscheint es sinnvoll, einen Sockelbetrag unabhängig vom elterlichen Einkommen zu gewährleisten. Dies könnte zum einen sicherstellen, dass keine Familie durch den Wegfall des Kindergeldes schlechter gestellt wird. Zudem ist ein Sockelbetrag in Höhe der maximalen Entlastungsleistung des Kinderfreibetrags, wie ihn z. B. das Konzept der Grünen oder des Bündnisses Kindergrundsicherung (Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion, 2019; Bündnis Kindergrundsicherung, 2019) vorsieht, eine Möglichkeit, den verfassungsrechtlich gebotenen Kinderfreibetrag in der Kinderabsicherung aufgehen zu lassen und die bisherige Ungleichbehandlung durch die höhere Entlastung von einkommensstarken Familien zu beenden.

Ein weiterer Parameter ist eine mögliche Altersdifferenzierung der Leistung. Diese Frage ist von besonderer Relevanz, da aktuell im Sozialrecht und Unterhaltsrecht unterschiedliche Altersgrenzen Berücksichtigung finden, während im Steuerrecht vor dem Hintergrund der Pauschalierung der Leistung gänzlich auf Altersgrenzen verzichtet wird. Dabei muss insbesondere gewährleistet sein, dass es durch Widersprüche zwischen den Systemen nicht zu Schnittstellenproblemen mit einer Kinderabsicherung kommt und die Altersgrenzen wissenschaftlich fundiert sind. Aktuelle Vorschläge der SPD (2019) und der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen (2019) orientieren sich bei der Altersstaffelung an den Regelstufen der Grundsicherung. Neben der Altersdifferenzierung wird auch eine Differenzierung der Leistung nach Zahl der anspruchsberechtigten Kinder im Haushalt – wie aktuell beim Kindergeld – diskutiert (Deutscher Verein, 2019). Im Gegensatz zu den empirisch belegbaren unterschiedlichen Bedarfen von Kindern verschiedenen Alters ist die wissenschaftliche Basis für eine Differenzierung nach Zahl der Kinder jedoch dünn. Eine Kinderabsicherung sollte deshalb die gleiche Höhe für jedes Kind haben, unabhängig von der Zahl anderer mit im Haushalt lebenden Kinder.

Eng mit der Leistungshöhe verknüpft stellt sich die Frage nach der Transferentzugs- oder Abschmelzrate der Leistung; also danach, in welchem Umfang der Höchstbetrag mit dem elterlichen Einkommen abgeschmolzen werden soll. So sieht das Konzept des Bündnisses Kindergrundsicherung (2019) bspw. vor, die Leistung mit dem Grenzsteuersatz des elterlichen Einkommens zu versteuern. Generell bestimmt die Höhe der Abschmelzrate, inwieweit auch Familien in der Mitte der Einkommensverteilung von der Leistung profitieren und welche Anreize für eine eigene Einkommenserzielung der Eltern gesetzt werden. Dabei ist besonders zu beachten, dass es durch eine zu starke Berücksichtigung des Einkommens zu einer Schlechterstellung von Familien im SGB II-Bezug kommen kann, wenn diese Eltern bei Hinzuverdiensten sowohl Abzüge bei den eigenen Regelsätzen als auch bei den Leistungen der Kinderabsicherung hinnehmen müssen (Blömer, 26.11.2019). Zudem könnte

⁴⁸¹ Darüber hinaus zeigen empirische Studien, dass die Höhe der kinderbezogenen Ausgaben eines Haushalts allein davon abhängen kann, welcher Elternteil die Leistung bezieht. Lundberg et al. (1997) und Ward-Batts (2008) fanden solch einen Effekt bei einer Kindergeldreform in Großbritannien in den 1970er-Jahren. Der dem Vater vorher gewährte steuerliche Freibetrag für das Kind wurde nach der Reform direkt an die Mutter ausgezahlt und führte zu einem höheren Ausgabenanteil an Kinder- und Frauenkleidung im Haushaltsbudget – ein eindeutiger Beleg dafür, dass die Einkommensverwendung abhängig von der Einkommenszuteilung ist.

eine zu schnelle Abschmelzung des Höchstbetrages die Erwerbsanreize für Eltern reduzieren, wenn das zusätzliche Erwerbseinkommen das verfügbare Haushaltseinkommen wegen gleichzeitiger Reduktion oder Wegfall der Kinderabsicherungsleistung kaum erhöht. Auch in diesem Kontext scheinen die Befunde aus der Analyse von Stichnoth et al. (2018), nach denen Erhöhungen des Kindergeldes in der Vergangenheit keine Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Eltern zeigten, nur beschränkt übertragbar, da die aktuell diskutierten Erhöhungen ein Mehrfaches der untersuchten Größenordnung ausmachen. Zusätzlich muss bedacht werden, in welchem Ausmaß Einkommen des Kindes, z. B. durch Unterhaltszahlungen, auf den Kinderzuschlag angerechnet werden sollen bzw. wie die Schnittstellenprobleme des bisherigen Systems vermieden werden können. Letztlich bleibt die Frage zu klären, ob auch elterliches Vermögen berücksichtigt werden soll und wie sich die hierfür notwendige Bedürftigkeitsprüfung ausgestalten lässt (Lenze, 2019).

In Zusammenhang mit der Ausgestaltung bzw. Höhe der Leistung müssen die Kosten der Kinderabsicherung geschätzt und mögliche Refinanzierungsmöglichkeiten evaluiert werden. Auch wenn durch eine umfassendere kinderbezogene Leistung – je nach Ausgestaltung – diverse andere Leistungen obsolet werden, ist davon auszugehen, dass es durch eine erhöhte Inanspruchnahme und ggf. höhere durchschnittliche Leistungen zu erheblichen Mehrkosten gegenüber dem aktuellen System kommen kann. So gehen aktuelle Schätzungen zum Entwurf der Bertelsmann Stiftung von Mehrausgaben von bis zu 25,2 Milliarden Euro pro Jahr aus, wobei hierbei ein Sockelbetrag in Höhe des Kindergeldes und ein Höchstbetrag von 600 Euro im Monat berücksichtigt wird (Werdning & Pehle, 2019). Inwiefern Mehrausgaben solcher Größenordnungen durch höhere Steuern wie bspw. eine Vermögenssteuer oder den Wegfall bisheriger Leistungen, wie etwa dem Ehegattensplitting, refinanziert werden können und in welchem Maß dies politisch durchsetzbar ist, muss evaluiert werden. Zusätzlich muss der Mehraufwand, der durch einen Ausbau kostenloser öffentlicher Infrastruktur entsteht, wie ihn einige der genannten Konzepte fordern, abgeschätzt werden.

Um eine breite Inanspruchnahme zu gewährleisten und bürokratische Hürden abzubauen, muss eine möglichst niedrigschwellige Antragstellung im Rahmen aktueller Datenschutzgesetze abgewogen werden. Interessant ist hier der Vorschlag der Grünen, welche eine – auf Wunsch – automatisierte Berechnung der Höhe der Leistung auf Grundlage von Daten verschiedener Behörden und Kassen fordern (Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion, 2019). Der Vorschlag des SPD-geführten Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht ein „Neues Kindergeld“ vor, welches die bisherigen Leistungen des Kindergeldes und des Kinderzuschlags zusammenführt und automatisiert bei der Geburt des Kindes über die Standesämter beantragt werden soll (BMAS, 2019a). Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sollte zudem evaluiert werden, wie die Ausweitung digitaler Angebote den Antragsprozess, aber auch den Zugang zu Teilhabeangeboten erleichtern kann.

Ein weiterer Parameter und Diskussionspunkt ist die Frage der Anspruchsberechtigung, inwiefern das Kind selbst zum Anspruchsinhaber einer Kinderabsicherung gemacht werden sollte, wie es die Konzepte des Bündnisses Kindergrundsicherung und des Teilhabegeldes der Bertelsmann Stiftung vorsehen (vgl. Ott et al., 2020). Dies erscheint einerseits geboten, da sich das Recht auf Sicherung des Existenzminimums nicht über Dritte ergibt. Andererseits widerspricht es dem fürsorgerechtlichen Nachranggrundsatz, nach dem vorrangig die Eltern, nicht der Staat, dafür zuständig sind, die Bedarfe des Kindes zu decken. Gleichzeitig ergeben sich durch die Anspruchsinhaberschaft des Kindes eine Reihe an Folgeproblemen im Sozial- und Steuerrecht (vgl. Deutscher Verein, 2019). So muss erörtert werden, inwiefern das elterliche Einkommen bei einer Leistung, auf welche das Kind den Anspruch hat, berücksichtigt werden kann bzw. wie sich dann die Leistung mit steigendem elterlichen Einkommen abschmelzen lässt. Umgekehrt hat dies auch zur Folge, dass der Kinderzuschlag nicht auf das elterliche Einkommen bspw. zur Berechnung der Leistungen nach SGB II oder XII angerechnet werden kann (Gerlach & Heddendorp, 2016). Zudem muss auch bei einer Anspruchsinhaberschaft des Kindes diskutiert werden, inwiefern Vermögen und Einkommen des Kindes berücksichtigt werden kann und ob eine Bedürftigkeitsprüfung sinnvoll ist. Ein weiterer Folgeaspekt wäre, dass primär Kinder im Inland gefördert würden, während Familienleistungen wie bspw. das Kindergeld auch Eltern zustehen, deren Kinder bzw. Angehörigen im EU-Ausland leben (Lenze, 2019), wobei davon auszugehen wäre, dass Kinder von EU-Bürgern, die in Deutschland erwerbstätig sind, gemäß der Rechtsprechung des EuGH auch anspruchsberechtigt sein dürften. Die Frage der Anspruchsinhaberschaft einer Kinderabsicherung scheint deshalb eher symbolischen Charakter zu haben. Sie könnte aber vor dem Hintergrund der in Kapitel 2 und 3 beschriebenen veränderten Realitäten von Familien und der gestiegenen Bedeutung von Kinderrechten zum Anlass genommen werden, über ein neues Verständnis des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis zwischen Kindern, Eltern und Staat und mehr staatliche Verantwortung

für die Rahmenbedingungen von Familien nachzudenken – ein Perspektivenwechsel, wie ihn auch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf, 2016) vorschlägt.

Um das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen zuverlässig gewährleisten zu können, sind schließlich eine verbesserte Bedarfsmessung und eine politische Neubewertung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen notwendig. Die zentrale Kritik am bisherigen Verfahren der Bedarfsermittlung auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist dabei, dass die für Kinder anfallenden Ausgaben zum einen nur rudimentär bzw. gar nicht erfasst werden und zum anderen nicht ihre tatsächlichen Wünsche und Bedürfnisse widerspiegeln. Deshalb fordert bspw. die Bertelsmann Stiftung, das politische Gewicht der EVS in der Bestimmung kinderbezogener Bedarfe zu reduzieren und weitere Daten, Expertenmeinungen sowie die Ansichten von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen (Funcke & Menne, 2019). Eine Neubewertung der Teilhabebedürfnisse beinhaltet auch eine politische Debatte darüber, ob diese am ökonomischen Existenzminimum oder an der gesellschaftlichen Mitte orientiert sein sollten (Lenze, 2019). Eine konsistente Erhebung des sozioökonomischen Existenzminimums kann außerdem dazu beitragen, die offenen Fragen nach relevanten Altersgrenzen und einer notwendigen Berücksichtigung der Kinderzahl fundiert zu beantworten. Insgesamt erscheint eine Neubewertung des sozioökonomischen Existenzminimums als notwendiger Bestandteil einer konsistenten, empirisch abgeleiteten Kinderabsicherung, welche ergänzt durch Investitionen in die öffentliche Infrastruktur die soziale Absicherung und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stärker an der gesellschaftlichen Mitte orientiert.

Neben einer Reformierung des Systems finanzieller Leistungen sollte ein weiterer Ausbau der familienbezogenen öffentlichen Infrastruktur Kinder aus einkommensarmen und armutsgefährdeten Haushalten unterstützen und zu ihrer existenzsichernden und sozialen Teilhabe beitragen. Wie in den Kapiteln 6.7 und 9.3 gezeigt, müssen einige der vielen familienbezogenen Sach- und Dienstleistungen noch bekannter gemacht, lokal verankert und ihrem Namen entsprechend der Zielgruppe nähergebracht werden. Die (Nicht-)Inanspruchnahme von Leistungen ist maßgeblich von (fehlenden) elterlichen Ressourcen abhängig – mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Krippen, Kitas und Ganztagsangeboten im Primar- und Sek-I-Bereich, die in erster Linie durch die Erwerbstätigkeit der Mutter bestimmt wird. Die Herausforderung sozialer Selektion in der Inanspruchnahme sozialer Infrastruktur bedeutet nicht, dass monetäre Transfers per se überlegen wären. Auch diese müssen beantragt werden; komplexe Antragsverfahren können sich auch hier als Nutzungsbarrieren erweisen, sodass Vereinfachungen notwendig werden (vgl. Kapitel 6.7). Vielmehr muss die Politik nach Wegen suchen, die gruppenspezifische Wirkung von Ausschlussmechanismen aufzubrechen, sodass die Realtransfers noch gleichmäßiger, vor allem aber vor allem von denen, die sie am dringendsten benötigen, genutzt werden können.

9.5 Handlungsfeld Wohnsituation von Familien

Wie Familien wohnen, kann entscheidenden Einfluss auf das Gelingen ihres Familienlebens und die Entwicklung der Kinder haben (Wingen, 1976). Zudem stellen die Wohnkosten für die meisten Familien den mit Abstand größten Ausgabeposten dar und haben damit auch maßgeblichen Einfluss darauf, was diese sich ansonsten finanziell leisten können. Überdies beeinflussen Wohnort und Nachbarschaftskontext stark die sozialen Netzwerke der Familienangehörigen und insbesondere der kleineren Kinder, die in ihrem Mobilitätsradius noch eingeschränkt sind.

Die verschiedenen Aspekte der Wohnsituation von Familien lassen sich zu den drei Dimensionen Art und Ausstattung der Wohnung, Lage und Umfeld der Wohnung und finanzielle Belastung durch die Wohnkosten verdichten. Diese wirken sich in sehr unterschiedlicher Weise auf die Lebenslagen der Familien aus, sind jedoch nicht unabhängig voneinander. So determinieren Größe, Ausstattung und Lage der Wohnung in aller Regel die Miethöhe. Bei der Interpretation der Ergebnisse zur Wohnsituation der Familien muss im Blick behalten werden, dass die Familien und ihre Mitglieder teilweise sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche an ihre Wohnungen haben und sich sowohl die Bedeutung der einzelnen Aspekte als auch ihre optimale Ausprägung für sie entsprechend unterscheiden können. Bspw. gilt das für die Frage, ob die Familien in der Stadt oder auf dem Land leben wollen. Daher wurde den detaillierten Analysen zur Wohnsituation der Familien eine Auswertung des SOEP (Goebel et al., 2019) zur Zufriedenheit der Mütter und Väter mit der Wohnung insgesamt vorgestellt.

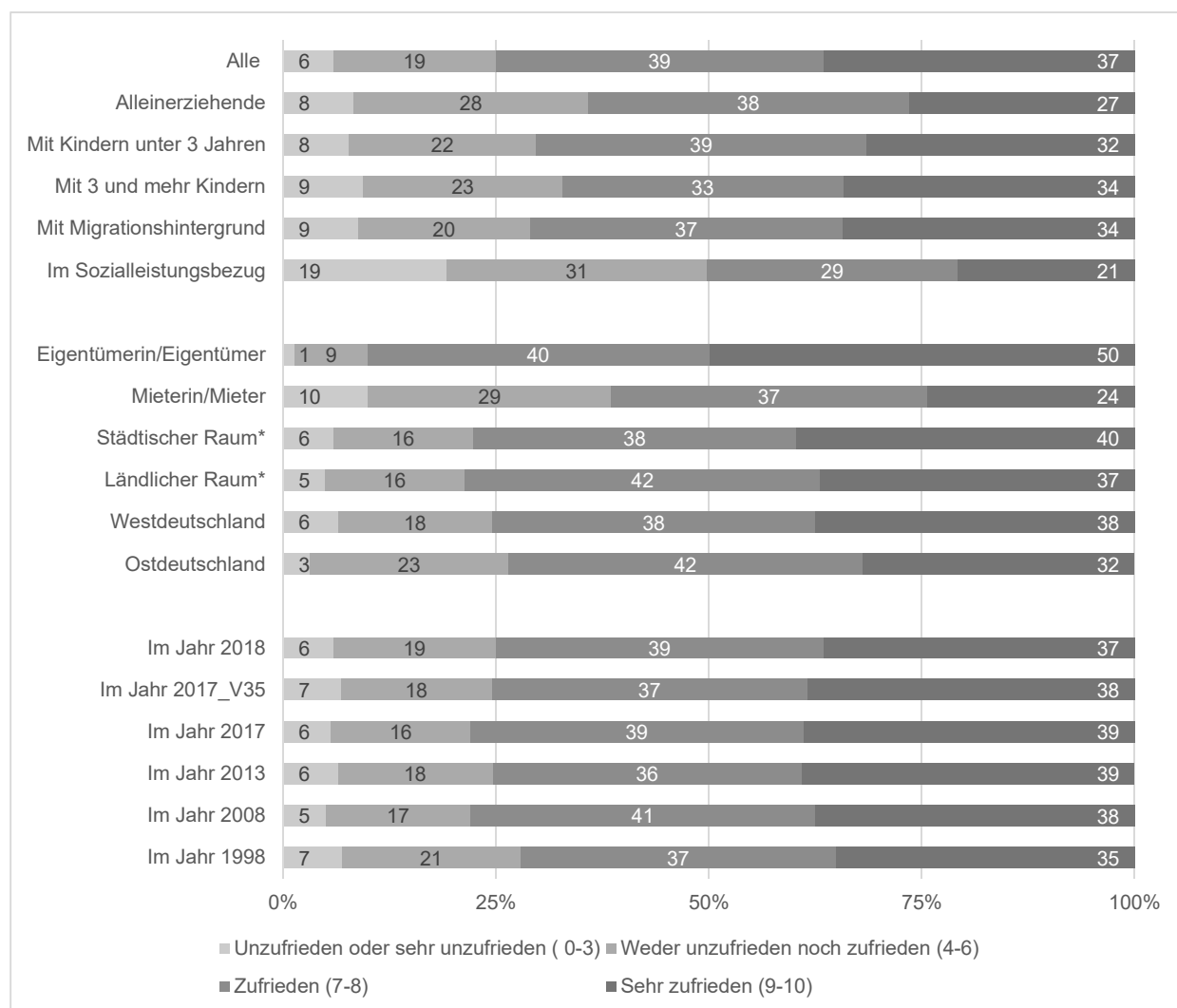
Entwicklungen am Wohnungsmarkt können familienpolitisch sehr bedeutsam sein, da sowohl die Wohnsituation selbst als auch Schwierigkeiten eines Wohnungswechsels das Lebensumfeld der Familien auf längere Zeit prägen. Daher werden nach der Betrachtung der Wohnsituation der Familien auch die aktuellen für Familien relevanten Entwicklungen am Wohnungsmarkt kurz in den Blick genommen. Abschließend wird dargestellt, welche Ansatzpunkte es für familienpolitisches Handeln beim Thema Wohnen gibt.

9.5.1 Zufriedenheit mit der Wohnung

Wie zufrieden die Befragten mit ihrer Wohnung sind, wird im Sozio-oekonomischen Panel jährlich erfasst. Dabei müssen sich die Befragten auf einer Skala von 0 (ganz und gar unzufrieden) bis 10 (ganz und gar zufrieden) einordnen. Der genaue Wortlaut der Frage ist „Wie zufrieden sind sie mit ihrer Wohnung?“, ohne auf bestimmte Aspekte der Wohnung hinzuweisen. Vor der Frage wird die Zufriedenheit mit dem Einkommen erhoben, was dazu führen könnte, dass die Befragten die finanzielle Dimension etwas stärker im Blick haben.

Im Ergebnis (vgl. Abbildung 9-18) zeigt sich für das Jahr 2018 eine hohe Zufriedenheit der Familien mit ihrer Wohnung. Mit 37 % findet sich mehr als ein Drittel der Mütter und Väter in der höchsten Kategorie. Zufrieden oder sehr zufrieden waren 75 %. Unzufrieden oder sehr unzufrieden waren hingegen nur 6 %.

Abbildung 9-18 Zufriedenheit mit der Wohnung, 2018



Anmerkungen: Mütter und Väter mit Kindern unter 17 Jahren. Angaben in Prozent. *Werte für 2017.

Quelle: soep.v34/v35 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

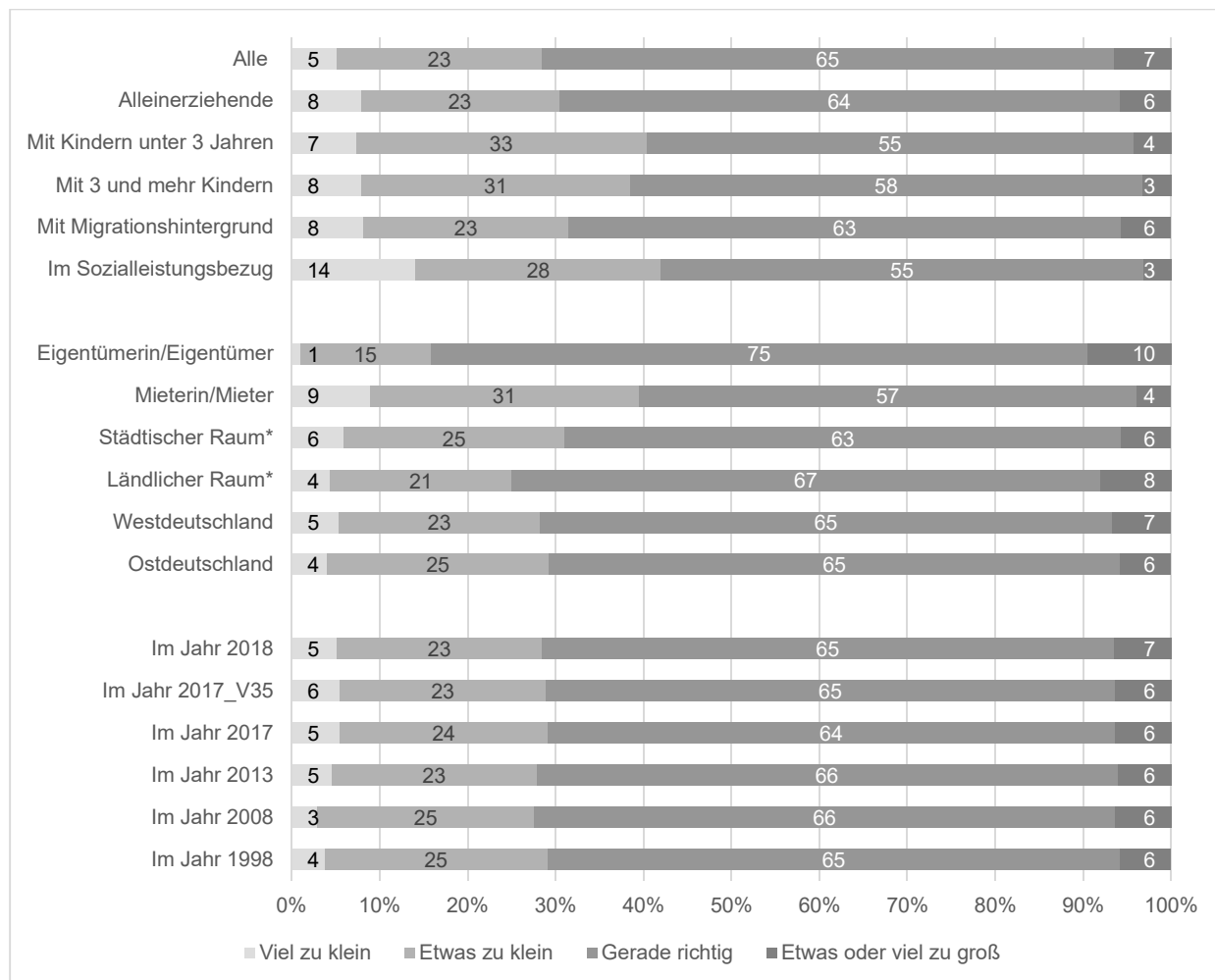
Betrachtet man verschiedene Familienkonstellationen zeigt sich allerdings, dass Alleinerziehende, Eltern mit unter dreijährigen Kindern und Eltern mit drei und mehr Kindern im Alter von unter 17 Jahren im Haushalt mit ihrer Wohnung häufiger unzufrieden sind als andere Eltern. Diese Zielgruppen der Familienpolitik sollten also auch beim Thema Wohnen in besonderem Maße im Blick behalten werden. Besonders ungünstig ist die Lage bei den Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen. Allerdings sind auch hier mehr als die Hälfte mit der Wohnung zufrieden. Bemerkenswert ist, dass die Werte von Familien im ländlichen und städtischen Raum trotz der unterschiedlichen Wohnungsmärkte ähnlich sind. Differenziert man nach den Besitzverhältnissen, finden sich bei den Eigentümern fast nur hohe und sehr hohe Zufriedenheitswerte. Unterstützungsbedarfe beim Thema Wohnen haben aktuell also letztlich vorwiegend die Familien, die zur Miete leben. Allerdings erscheint der Problemdruck insgesamt gesehen auch hier eher niedrig zu sein. Beim Vergleich der Zufriedenheit zwischen Ost- und Westdeutschland gibt es im Osten einen etwas geringeren Anteil sehr zufriedener Eltern.

9.5.2 Art und Ausstattung der Wohnung

Als ersten Aspekt kann die Art des Wohngebäudes in den Blick genommen werden, wobei zwischen einem freistehenden Ein- oder Zweifamilienhaus, einem Reihenhaushaus, einem kleineren Mehrfamilienhaus mit bis zu acht Parteien und einem größeren mit mehr als acht Parteien differenziert wird. Es zeigt sich, dass mit 54 % über die Hälfte der Familien in Häusern und von diesen wiederum über ein Drittel (36 %) sogar in freistehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern lebt. Allerdings ist der Anteil in den letzten Jahren leicht gesunken. Zudem bestehen große Unterschiede zwischen dem ländlichen Raum, wo 67 % der Familien in Häusern wohnen, und dem städtischen Raum, wo dies auf 47 % zutrifft. Auch leben Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund deutlich seltener in Häusern als andere Familien. In Ostdeutschland wohnen Familien häufiger in Mehrfamilienhäusern mit über acht Parteien und seltener in Reihenhäusern. Beachtlich ist, dass nur 26 % der Familien, die zur Miete leben, aber 85 % der Familien mit selbstgenutztem Wohneigentum, in Häusern leben. Dies deutet auch darauf hin, dass viele Familien mit dem Erwerb von Wohneigentum aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in eigene Häuser ziehen.

Ein zweiter wichtiger Aspekt der Wohnung ist ihre Größe. Hierzu wird im SOEP neben objektiven Maßen auch die Einschätzung der Befragten erhoben. Die Frage wird allerdings jeweils nur dem Familienangehörigen gestellt, der auch die anderen Fragen zum Haushalt beantwortet, sodass eine Differenzierung zwischen Müttern und Vätern hier nicht möglich ist. Mit 65 % empfinden rund zwei Drittel der Familien die Wohnung als genau richtig (Abbildung 9-19), 28 % ist sie zu klein und 6,5 % zu groß. Den meisten Familien mit zu kleinen Wohnungen sind diese dabei nur etwas zu klein. Nur 5 % geben an, dass sie viel zu klein ist. Allerdings sind diese Anteile bei den Alleinerziehenden, Familien mit Kindern im Alter unter drei Jahren, Familien mit Migrationshintergrund, bei Familien mit drei und mehr Kindern und insbesondere den Familien im Sozialleistungsbezug deutlich höher. In Ostdeutschland bewertet ein etwas höherer Anteil als in Westdeutschland, dass die Wohnung etwas zu klein ist. Bemerkenswert ist, dass ein sehr großer Unterschied zwischen Eigentümern und Mietern besteht und nur 16 % von ersteren angeben, dass die Wohnung etwas und 1 %, dass sie viel zu klein ist. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich der Besitz der Wohnung und die damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten auf die Wahrnehmung auswirken können.

Abbildung 9-19 Bewertung der Größe der Wohnung, 2018



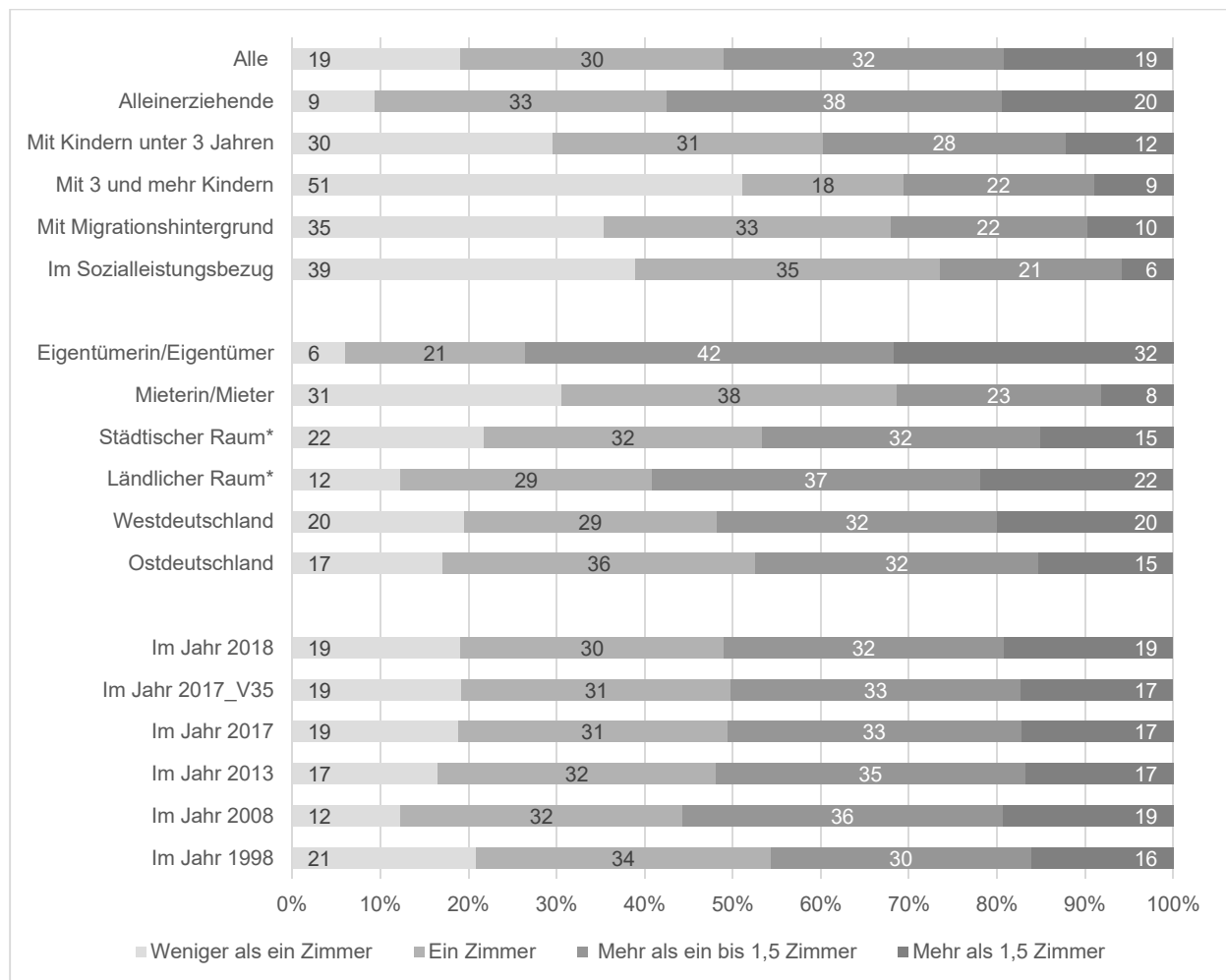
Anmerkungen: Familien mit Kindern unter 17 Jahren. Angaben in Prozent. *Werte für 2017

Quelle: soep.v34/v35 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

Mit dem SOEP lassen sich auf Basis der Bedarfsgewichte der OECD-Statistik Wohnflächen berechnen und für Haushalte unterschiedlicher Größe vergleichen. Gegenüber 2013 ist der Anteil der Familien in großen und in kleinen Wohnungen jeweils etwas gestiegen. Betrachtet man die einzelnen Familienformen, leben Familien mit drei und mehr Kindern, Familien im Sozialleistungsbezug und Familien mit Migrationshintergrund verstärkt in sehr kleinen Wohnungen. In Ostdeutschland wohnen 58 % der Familien in Wohnungen unter 50 Quadratmetern in bedarfsgewichteter Berechnung pro Kopf, im Westen sind dies nur 47 %. Differenziert man zwischen Mietern und Eigentümern, zeigt sich, dass fast nur erstere in kleinen Wohnungen leben. Die Wohnfläche stellt also tendenziell fast nur für zur Miete lebende Familien einen Problempunkt dar und auch hier sehen sich vergleichsweise wenige mit im Verhältnis zur Personenzahl sehr kleinen Wohnungen konfrontiert.

Dabei ist allerdings anzumerken, dass es stark vom Zuschnitt der Wohnung abhängt, wie gut die Familien den ihr zur Verfügung stehenden Raum tatsächlich nutzen können. Daher wurde in Abbildung 9-20 als ergänzender Indikator auch die Zahl der Zimmer (ohne Bad, Küche, Flur usw.) je Familienangehörigen dargestellt. Liegt diese bei eins, steht einer Paarfamilie rein rechnerisch für jedes Kind ein Zimmer, ein Elternschlafzimmer sowie ein kombiniertes Wohn- und Esszimmer zur Verfügung, wobei die Räume natürlich auch anders genutzt werden können. Bei Alleinerziehenden ist die Lage etwas anders, da das Elternschlafzimmer in der Regel nur von einer Person genutzt wird. Bei weniger als eins ist es für die Familien hingegen nur schwer möglich, jedem Kind ein eigenes Zimmer zu geben. Steht der Familie deutlich mehr als ein Zimmer pro Person zur Verfügung hat sie die Möglichkeit, Spezialräume wie Büros oder Gästezimmer einzurichten.

Abbildung 9-20 Zimmer je Familienangehörigen, 2018



Anmerkungen: Familien mit Kindern unter 17 Jahren. Angaben in Prozent. *Werte für 2017

Quelle: soep.v34/v35 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

Betrachtet man alle Familien, steht gut der Hälfte (51 %) mehr als ein Raum, knapp einem Drittel (30 %) genau ein Raum und fast einem Fünftel (19 %) weniger als ein Raum pro Person zur Verfügung. Man spricht dabei von „Crowding“, falls die Anzahl der im Haushalt wohnenden Personen die Anzahl der Wohnräume mit einer Größe von mehr als sechs Quadratmetern überschreitet (vgl. Kohl et al., 2019). Dabei trifft letzteres, wie vor dem Hintergrund der Größen der Wohnungen nicht anders zu erwarten, hauptsächlich auf Mieter und nur sehr selten auf Eigentümer zu. Bemerkenswert ist, dass über die Hälfte der Familien mit drei und mehr Kindern in Wohnungen mit weniger Zimmern als Familienangehörigen lebt. Auch wenn in diesen Familien häufig auch kleinere Kinder leben, die noch nicht unbedingt ein eigenes Zimmer brauchen, kann dies auf eine spezifische Problemlage der Mehrkindfamilien, die besonders große Wohnungen benötigen, hindeuten. Auch bei den Familien mit Migrationshintergrund und im Sozialleistungsbezug stellt sich die Situation eher ungünstig dar. Alleinerziehende verfügen vergleichsweise häufig über mehr Zimmer als Familienangehörige, wobei zu beachten ist, dass sie auch einen größeren Zimmerbedarf pro Person haben, da das Elternschlafzimmer in der Regel nur von einer Person genutzt wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Statistiken zur Art und Ausstattung der Wohnungen der Familien nur punktuell auf Problemdruck hindeuten, der ein Eingreifen der Politik wünschenswert macht. Vor allem gilt das für den Befund, dass viele Mehrkindfamilien in vergleichsweise kleinen Wohnungen leben. Beachtlich ist, dass sich die Wohnsituationen von Mietern und Eigentümern maßgeblich unterscheiden, und sich fast nur erstere in tendenziell ungünstigen Wohnsituationen finden, die politisches Handeln erfordern.

9.5.3 Lage und Umfeld der Wohnung

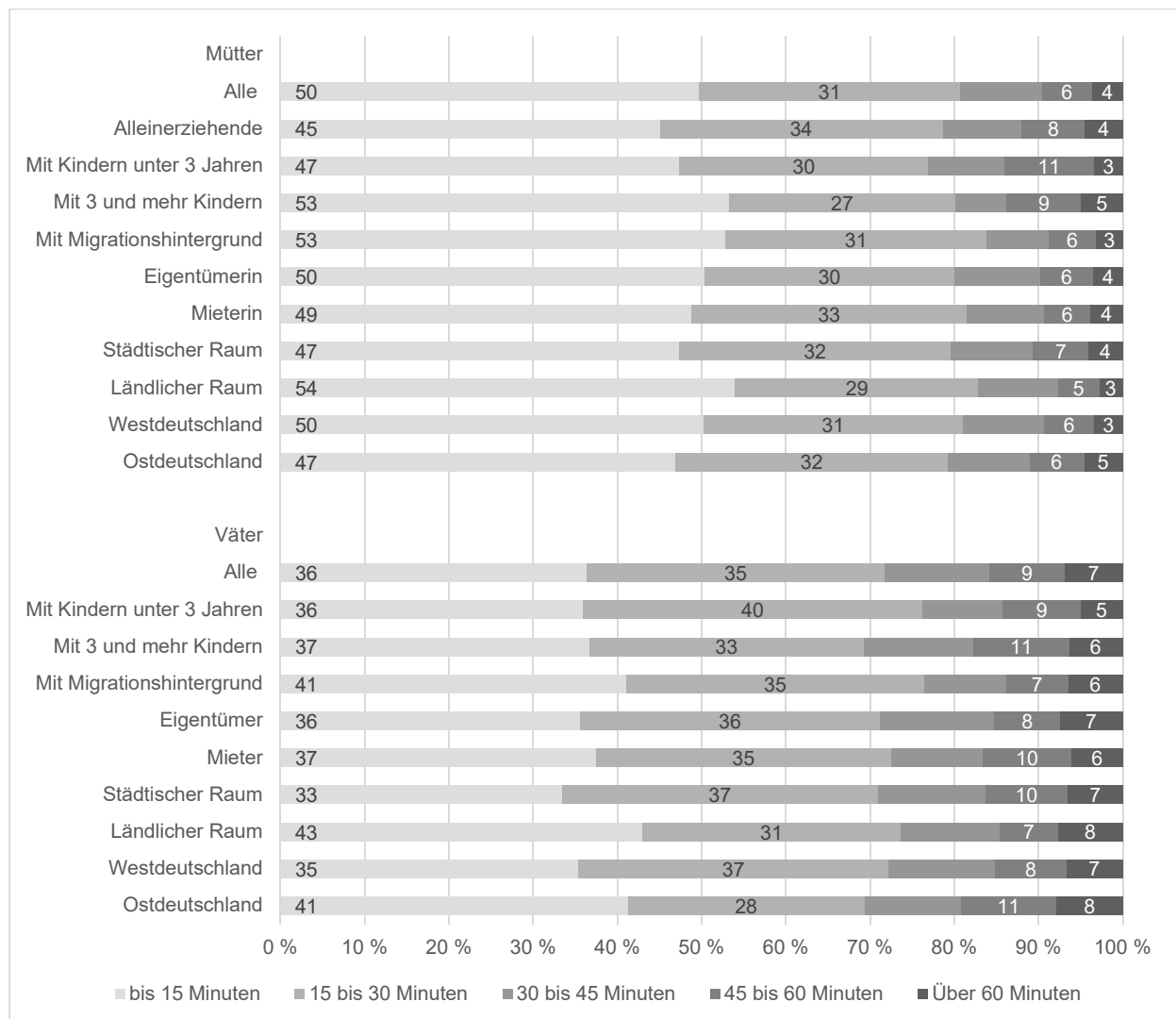
Während Art und Ausstattung der Wohnungen die Ausgestaltung des zentralen Lebensraums der Familien determinieren, sind die Zusammenhänge ihres Wohlergehens mit der Lage und dem Umfeld der Wohnung deutlich vielschichtiger. Zentrale Wirkungsbereiche sind hierbei die Erreichbarkeit wichtiger Einrichtungen, die Qualität des Umfelds und die der Umwelt.

Erreichbarkeit wichtiger Einrichtungen

Gut erreichbar müssen für Familien insbesondere die (möglichen) Arbeitsstätten der Eltern, Betreuungseinrichtungen und Schulen, Behörden und Läden sowie die Anbieter von Freizeitaktivitäten für die Kinder sein. Je mehr Zeit für die Bewältigung der Strecken aufgebracht werden muss, desto weniger steht den Familien für andere Aktivitäten zur Verfügung und desto eher kommt es zu Zeitstress. Zudem kann ein sehr hoher Zeitaufwand dazu führen, dass die Familien auf einzelne Aktivitäten, wie die Erwerbstätigkeit eines Elternteils oder einzelne Freizeitaktivitäten der Kinder, ganz verzichten. Von Bedeutung ist an dieser Stelle auch, ob die Kinder ihre Wege eigenständig zurücklegen können oder ein „Elterntaxi“ benötigen.

Dauth und Haller (2018) haben aufgezeigt, dass die Pendeldistanzen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in den letzten Jahren deutlich länger geworden sind. Gleichzeitig sind aber die Pendelzeiten relativ konstant geblieben (Follmer & Gruschwitz, 2019). Obwohl sich die verfügbaren Statistiken in der Regel nicht spezifisch mit Familien beschäftigen, wurden in Abbildung 9-21 nichtsdestotrotz die Ergebnisse einer eigenen Auswertung der im SOEP letztmals 2017 gestellten Frage nach der Dauer des Arbeitswegs dargestellt. Im Ergebnis zeigt sich, dass rund die Hälfte der Mütter (50 %) und gut ein Drittel der Väter (36 %) maximal 15 Minuten für den Arbeitsweg benötigen. Mehr als 30 Minuten brauchen hingegen nur 19 % der Mütter und 28 % der Väter. Fahrzeiten über 45 Minuten oder mehr als einer Stunde sind noch deutlich seltener. Bemerkenswert ist, dass die Pendelzeiten von Müttern und Vätern im ländlichen Raum nicht etwa länger, sondern sogar etwas kürzer sind als im städtischen Raum. Auch die in den letzten Jahren wieder verstärkt zu beobachtende Abwanderung von Familien aus den Großstädten ins Umland (Henger & Oberst, 2019) kann vor diesem Hintergrund kaum treffsicher bewertet werden.

Abbildung 9-21 Dauer des Wegs zur Arbeit, 2017



Anmerkung: Erwerbstätige Mütter und Väter mit Kindern unter 17 Jahren. Angaben in Prozent.

Quelle: soep.v34 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

Diese Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass die Arbeitswege für die meisten Familien aktuell kein größeres Problem darstellen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass insbesondere die von den Müttern ausgeübten Tätigkeiten ihren Qualifikationen und Wünschen nicht immer vollständig entsprechen und die Pendelzeiten für sie teilweise ein wichtiges Kriterium bei der Stellenauswahl darstellen.

Neben den Arbeitsstätten suchen die Familienangehörigen eine ganze Reihe weiterer Einrichtungen, wie Schulen und Einkaufsläden, regelmäßig auf, deren Erreichbarkeit ebenso ein wichtiger Aspekt der Wohnlage ist. Allerdings liegen zu den entsprechenden Wegen weit weniger Erkenntnisse vor. Eine der wenigen Erhebungen zu diesem Thema erfolgte im Jahr 2014 im SOEP, als abgefragt wurde, wie gut verschiedene Einrichtungen vom Wohnort der Befragten aus zu Fuß erreichbar sind. Zugang zum ÖPNV haben den Angaben im SOEP zufolge fast alle Familien. Nur bei 1 % der Familien im städtischen und 2 % im ländlichen Raum liegt die nächste Haltestelle mehr als 20 Minuten Fußweg entfernt. Bei 92 % im städtischen und 85 % im ländlichen Raum sind es hingegen weniger als zehn Minuten. Allerdings ist dabei nicht klar, inwieweit es sich tatsächlich um ÖPNV-Anbindungen mit guter Taktung oder nur wenige Male am Tag verkehrende (Schul-)Busse handelt. Auch Betreuungseinrichtungen, Grundschulen und öffentliche Sport- und Freizeiteinrichtungen finden die

meisten Familien in fußläufig gut erreichbarer Distanz. Etwas ungünstiger stellt sich die Lage bei den Treffpunkten für Jugendliche und den Praxen von Hausärzten dar.⁴⁸²

Nachbarschaft

Eltern stehen aus ökonomischer Sicht vor mehreren wichtigen Entscheidungen, wenn sie die Entwicklung ihrer Kinder optimal fördern wollen. Ein großer Teil der sozialen Kontakte von Familien findet in der unmittelbaren Nachbarschaft statt. In besonderem Maße gilt dies für die kleineren Kinder, deren Mobilitätsradius noch beschränkt ist. Deswegen kommt der Wahl der Nachbarschaft und damit verbundener Peer-Effekte eine große Bedeutung zu (Doepke et al., 2019; Gibbons et al., 2013, 2017). Neben den Peer-Effekten hat die Nachbarschaft auch eine hohe Bedeutung für das Wohlbefinden von Familien.

Im SOEP wurden im Jahr 2014 die nachbarschaftlichen Verhältnisse erfasst. Konkret wurde dabei nach dem „Verhältnis der Leute hier in der Wohngegend“ gefragt, sodass bei Mehrfamilienhäusern klar ist, dass nicht nur die anderen Wohnparteien im Haus gemeint sind. Über ein Viertel der Familien (26 %) gibt an, dass es einen relativ engen Zusammenhalt gibt. Dieser kann für sie in vielfacher Hinsicht sehr vorteilhaft sein, insbesondere gilt dies, wenn sich die Nachbarn gegenseitig unterstützen. Einen loseren Kontakt zu den Nachbarn, bei dem „man schon mal miteinander spricht“, haben ihren eigenen Angaben zufolge 55 % der Familien. Nur 5 % geben an, dass sich die Leute kaum kennen, was für die Familien in mehrfacher Hinsicht ungünstig ist. Familien im Sozialleistungsbezug und Alleinerziehende haben besonders häufig sehr wenig und besonders selten einen sehr engen Kontakt zu den Nachbarn. Dabei wäre die gegenseitige Unterstützung an sich gerade für letztere besonders wichtig, da diese den fehlenden Partner an manchen Stellen zumindest teilweise ersetzen kann.

Bemerkenswert ist, dass sich beim Verhältnis zu den Nachbarn erneut fundamentale Unterschiede zwischen den Eigentümern und Mietern zeigen und es bei ersteren mit 1 % fast nie vorkommt, dass man sich kaum kennt.

Neben den Beziehungen zu den Nachbarn kann insbesondere für die Entwicklung der Kinder auch die soziale Durchmischung der Nachbarschaft von Bedeutung sein, da sie hier in der Regel einen großen Teil ihres Freundes- und Bekanntenkreises rekrutieren. Leben in einzelnen Wohngebieten fast nur bildungsferne und einkommensschwache Familien, kann dies über Peer-Effekte Einfluss auf die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen haben. Auch kann es zu einer schlechteren Qualität der Angebote öffentlicher Einrichtungen kommen, da diese hier häufig schwerer zu erbringen sind und von den Bewohnern weniger stark eingefordert werden. Überdies können die Bewohner sozial segregierter Stadtviertel von Stigmatisierung und statistischer Diskriminierung etwa bei Kredit- und Dienstleistungsverträgen betroffen sein (Häußermann, 1999).

Dabei zeigt eine Studie von Goebel und Hoppe (2015) auf Basis der microm-Daten, dass die soziale Segregation, gemessen anhand von Statusmerkmalen wie Beruf oder auch der Art des PKW, in Deutschland stärker ist als die ethnische Segregation. Helbig und Jähnen (2018) haben auf Basis der innerstädtischen Raumbeschreibung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BSR) ermittelt, dass sich die Miethöhe nicht verstärkend auf die soziale Segregation auswirkt und der soziale Wohnungsbau sie nicht dämpft.

Allerdings weisen Helbig und Jähnen (2018) darauf hin, dass es in fast der Hälfte der von ihnen untersuchten Städte Quartiere gibt, wo mehr als 50 % der Kinder von ALG II leben und die soziale Segregation in den Städten mit einem hohen Kinderanteil stärker zugenommen hat. Gerade Familien in Städten sind also besonders stark von der Segregation betroffen.

Umweltqualität und Sicherheit am Wohnort

Umweltfaktoren wie Lärm, Luftverschmutzung und ein Mangel an Grünflächen können sich ungünstig auf das Familienleben und die Entwicklung der Kinder auswirken. Im SOEP wurde 2014 gefragt, inwieweit sich die Haushalte hierdurch beeinträchtigt sehen. Lärm stellt für insgesamt 8 % der Familien ein Problem dar, ein Mangel an Grünflächen hingegen nur für 2 %. Besonders häufig sind Familien im Sozialleistungsbezug durch Lärm und Luftverschmutzung sowie in geringerem Maße auch durch einen Mangel an Grünflächen beeinträchtigt. Zwischen Eigentümern und Mietern zeigen sich erneut starke Gefälle. Zudem ist die Lage der Familien bei Lärm und Luftverschmutzung im ländlichen Raum deutlich besser als im städtischen. Allerdings ist bei der Interpretation dieser Werte immer im Blick zu behalten, dass es in beiden Räumen unterschiedlich stark belastete Wohnlagen gibt.

⁴⁸² Georeferenzierte Daten verweisen auf größere Unterschiede in der Erreichbarkeit familienrelevanter Infrastrukturen in ländlichen Räumen (Thünen-Institut für Ländliche Räume, 2020).

Neben der Qualität der Umwelt ist die Sicherheit ein wichtiger Aspekt, der im SOEP 2014 ebenfalls abgefragt wurde. Mit 9 % gibt knapp jede zehnte Familie an, dass ihr Wohngebiet im Hinblick auf Kriminalität ziemlich oder sehr unsicher ist – mit großen Unterschieden zwischen Eigentümern und Mietern sowie zwischen städtischem und ländlichem Raum. Besonders häufig fühlen sich Familien im Sozialleistungsbezug (19 %) unsicher, gefolgt von den Familien mit Migrationshintergrund (15 %) und den Alleinerziehenden (13 %).

Zusammenfassend machen die Ergebnisse deutlich, dass sich Familien im Sozialleistungsbezug besonders häufig mit einem ungünstigen Wohnumfeld konfrontiert sehen und dies in etwas abgeschwächter Form auch für die Alleinerziehenden und die Familien mit Migrationshintergrund gilt. Kurzfristig lässt sich an dieser Situation kaum etwas ändern, auf längere Sicht wäre jedoch eine gezielte Berücksichtigung der relevanten Umweltfaktoren bei der Planung und Genehmigung von günstigem Wohnraum wünschenswert.

9.5.4 Belastung durch Wohnkosten

Beim Thema Wohnkostenbelastungen muss grundsätzlich zwischen Eigentümern und Mietern differenziert werden, da sich die relevanten Kostenarten und ihre Bewertungen fundamental unterscheiden.

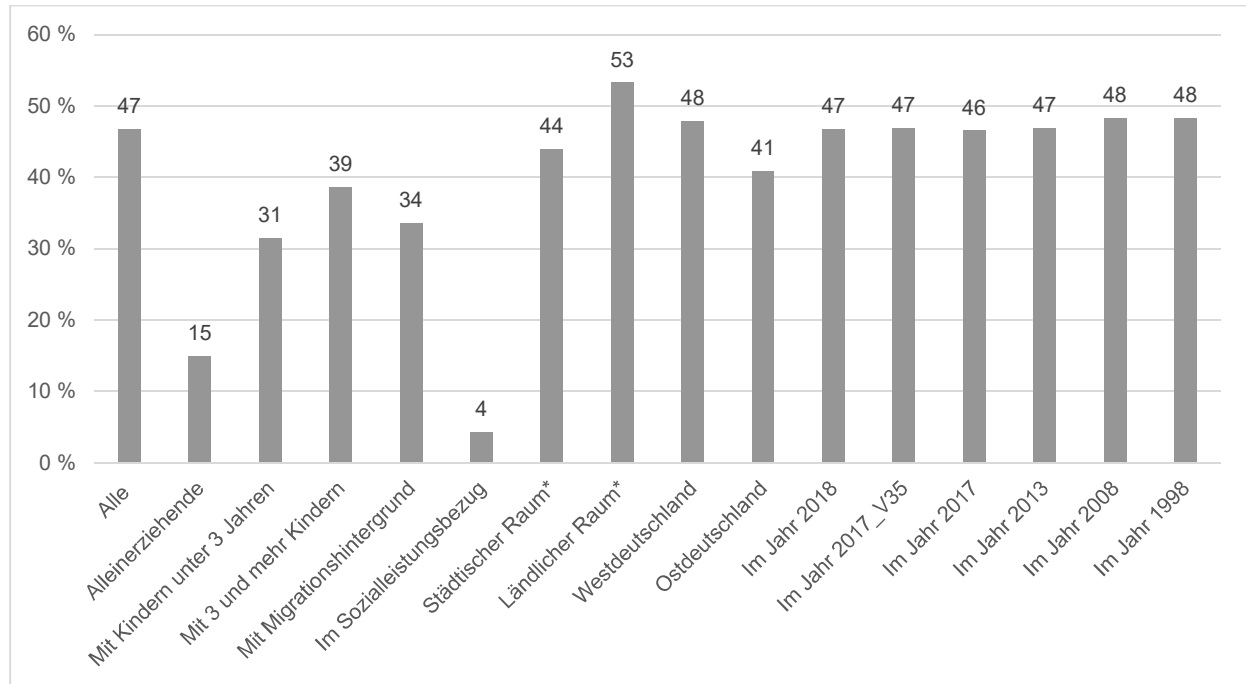
Die Bruttokaltmiete ist als ein Standardmaß zur Bestimmung der Wohnkostenbelastung von Miethaushalten etabliert (vgl. z. B. Frick & Grimm, 2009; Lebuhn et al., 2017; Zimmermann, 2018). Die Mietkostenbelastungsquote bezeichnet den Anteil des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens, der für die Bruttokaltmiete aufgewendet wird (Kohl et al., 2019, S. 5). Die Bruttokaltmiete beinhaltet die Nettokaltmiete (auch Grundmiete) und die kalten Betriebskosten. Zu den kalten Betriebskosten gehören u. a. Kosten für die Schornsteinreinigung, Betriebskosten für den Aufzug und die Müllabfuhr. Die Bruttokaltmiete ist als Maß zur Bestimmung der Wohnkostenbelastung besonders geeignet, da die kalten Betriebskosten in der Regel auf alle Miethaushalte in einer Wohnanlage umgelegt werden und nur wenig bis gar nicht von den einzelnen Mietparteien beeinflusst werden können. Die Bruttokaltmiete macht den größten Teil der Wohnkosten aus. Bei ihr handelt es sich um ein Nutzungsentgelt für die Wohnung, mit der in der Regel auch alle verbrauchsunabhängigen Kosten, wie die Grundsteuer, abgedeckt sind (siehe Betriebskostenverordnung). Werden größere Reparaturen an der Wohnung fällig, werden diese vom Vermieter getragen. Die Miethöhe kann der Mieter beim Schließen des Mietvertrags in Städten und Gemeinden in denen die Mietpreisbremse nach §§ 556d - 556g BGB nicht gilt unter Berücksichtigung des § 5 WiStG (Mietpreisüberhöhung: max. 20 % über ortsüblicher Vergleichsmiete, wenn geringes Angebot an Wohnraum) und des § 291 StGB (Mietwucher: max. 50 % über ortsüblicher Vergleichsmiete) frei mit dem Vermieter aushandeln. In der Regel macht letzterer jedoch ein Angebot und der Mieter entscheidet lediglich, ob er es annimmt oder nicht. Ist dieser Vertrag einmal zustande gekommen, sind die Möglichkeiten für Mieterhöhungen und Kündigungen der Verträge durch die Vermieter gesetzlich im BGB nach §§ 535-580a BGB sehr stark eingeschränkt, sodass die Mieter weitgehenden Bestandsschutz genießen. Dies macht eine Differenzierung zwischen Neuvermietungen und allen zur Miete lebenden Familien wichtig, da die Mietverträge von letzteren vielfach bereits seit Jahren laufen und nicht die aktuelle Lage am Wohnungsmarkt widerspiegeln. Wollen Mieter die Wohnung wechseln, können sie ihre Mietverträge z. B. mit einer gesetzlichen Frist von drei Monaten kündigen, ohne dass darüber hinaus Zahlungsverpflichtungen verbleiben.

Anders als bei den Mietern verändert sich die Struktur der Wohnkosten bei den Eigentümern in der Regel über die Zeit. Zumeist ist der Erwerb von Wohneigentum zu bedeutenden Teilen kreditfinanziert, sodass zunächst in hohem Maße Zins- und Tilgungszahlen geleistet werden müssen. Sind die Kredite getilgt, bleiben nur noch die Wohnnebenkosten bestehen, zu denen neben den verbrauchsabhängigen Gebühren etwa auch die Grundsteuer zählt. Zudem müssen die Eigentümer anders als die Mieter für alle an der Wohnung notwendigen Reparaturarbeiten selbst aufkommen. Wie schnell die Tilgung der Kredite erfolgt, hängt von ihrer Höhe und den Raten ab und lässt sich von den Eigentümern zu bedeutenden Teilen selbst beeinflussen. Damit haben sie anders als die Mieter auch weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten bei den Wohnkosten. Kommt es zur Aufgabe der Wohnung, entfallen bei den Eigentümern die Zins- und Tilgungszahlen nicht und auch einen Teil der Abgaben, wie die Grundsteuer, müssen sie, solange sich die Wohnung in ihrem Besitz befindet, weiterzahlen. Dafür haben sie die Möglichkeit, die Wohnung zu verkaufen oder zu vermieten und so aus ihr Einnahmen zu erzielen. Anders als bei den Mietern, bei denen die Wohnkosten nur laufende Ausgaben darstellen, ist bei den Eigentümern mit den Tilgungen nämlich auch ein Vermögensaufbau verbunden.

2018 verfügte knapp die Hälfte der Familien (47 %) über selbstgenutztes Wohneigentum (vgl. Abbildung 9-22). Dabei lag der Anteil im ländlichen Raum im Jahr 2017 (Werte zu den Regionstypen liegen für 2018 noch nicht vor) mit 53 % um fast 10 Prozentpunkte höher als im städtischen Raum mit 44 %. In Westdeutschland verfügen

48 % der Familien über selbstgenutztes Wohneigentum, im Osten sind es mit 41 % rund 7 Prozentpunkte weniger. Sehr klein ist der Anteil von Familien im Sozialleistungsbezug mit Wohneigentum, aber auch bei den Alleinerziehenden (15 %). Zudem weisen Familien mit Migrationshintergrund und Kindern im Alter unter drei Jahren mit jeweils knapp einem Drittel deutlich niedrigere Werte als andere Familien auf.

Abbildung 9-22 Anteil der Wohneigentümer, 2018



Anmerkungen: Familien mit Kindern unter 17 Jahren. Angaben in Prozent. *Werte für 2017

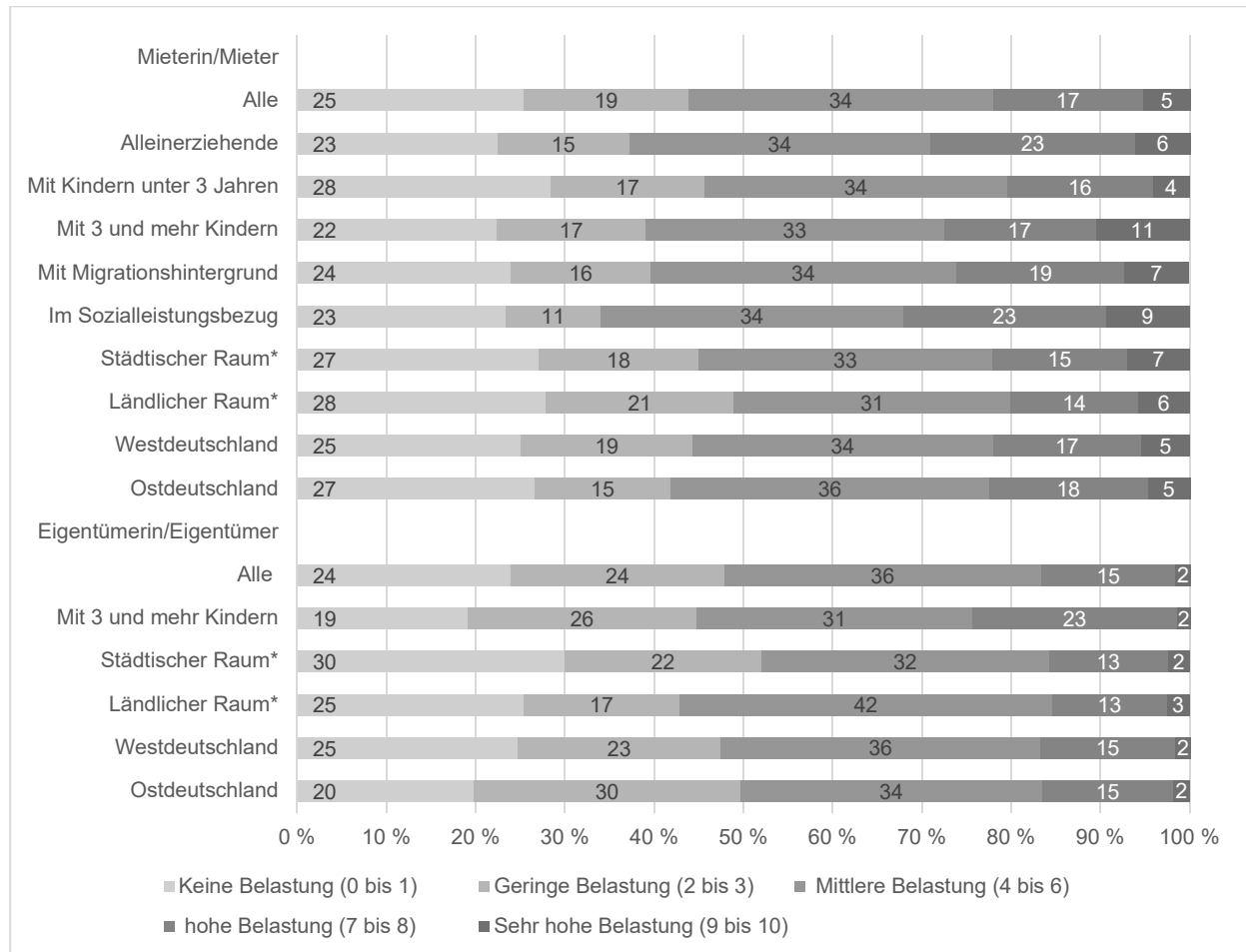
Quelle: soep.v34/v35 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

Im SOEP wird sowohl Mietern als auch Eigentümern die Frage gestellt, inwieweit die Wohnkosten eine Belastung für sie darstellen. Dabei werden sie jeweils gebeten, dies auf einer Skala von 0 (überhaupt kein Problem) bis 10 (sehr hohe finanzielle Belastung) einzuordnen (vgl. Abbildung 9-23). Für insgesamt gut ein Viertel der Familien stellen die Wohnkosten eine sehr hohe (5 %) oder hohe (17 %) Belastung dar. Allerdings stellt sich die Lage bei den Alleinerziehenden und den Familien mit drei und mehr Kindern deutlich ungünstiger dar, ebenso wie bei Familien im Sozialleistungsbezug. Allerdings wird bei diesen Familien die Miete in der Regel vom Sozialamt übernommen. Im Stadt-Land-Vergleich zeigen sich überraschenderweise nur geringe Unterschiede.

Bei den Familien mit Wohneigentum liegen die Anteile derer mit sehr hoher Belastung (2 %) und derer mit mindestens hoher Belastung (17 %) niedriger als bei den Mietern. Allerdings sagen die Eigentümerfamilien mit 24 % (gegenüber 25 %) etwas seltener, dass die Wohnkosten gar keine Belastung für sie darstellen.

Im SOEP werden für Mieter die vier Bereiche Bruttokaltmiete, Heizung, Elektrizität und Umlagen, wozu etwa Wasser und Müllgebühren zählen, anhand verschiedener Erhebungsfragen und Imputationen der fehlenden Werte ermittelt. Als Bezugsgröße wurde das im SOEP ebenfalls ermittelte Haushaltsnettoeinkommen verwendet.

Abbildung 9-23 Selbsteingeschätzte Wohnkostenbelastung, 2018

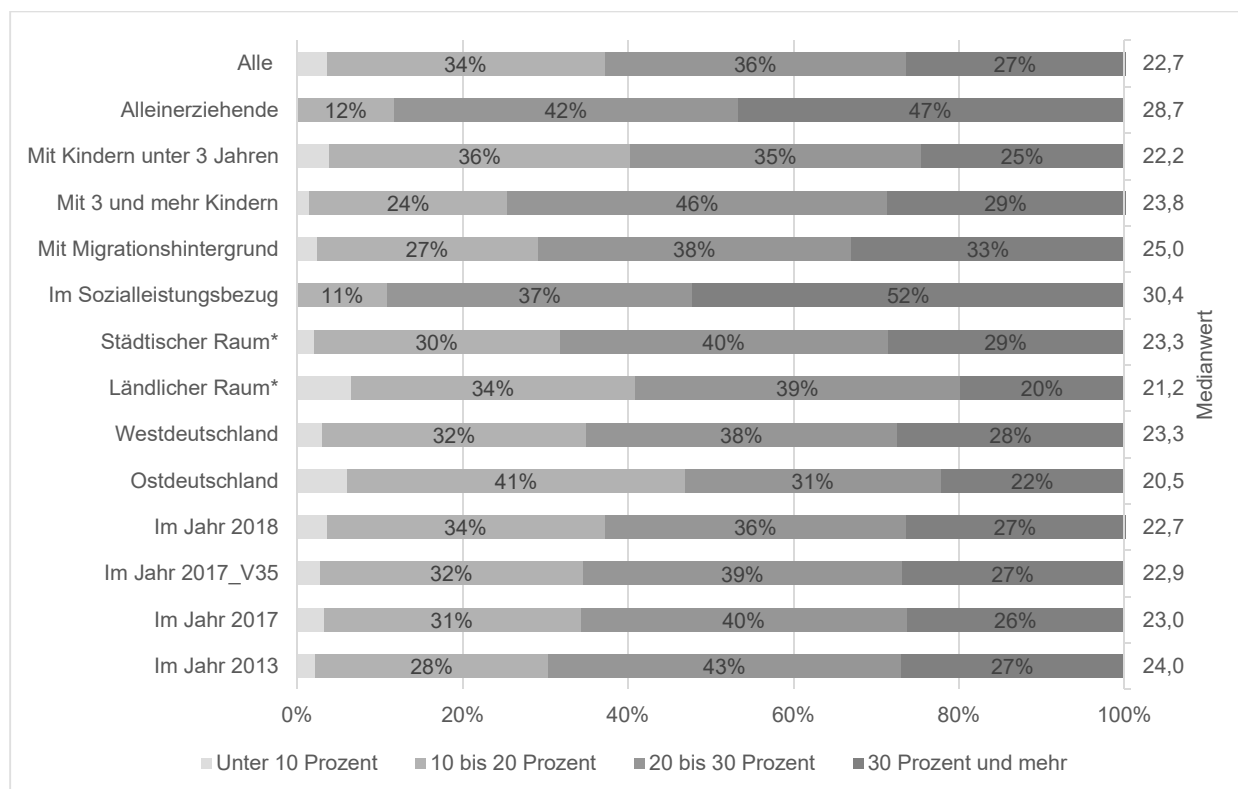


Anmerkungen: Familien mit Kindern unter 17 Jahren. Angaben in Prozent. *Werte für 2017

Quelle: soep.v34/v35 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

Für die Bruttokaltmiete wendeten im Jahr 2018 rund ein Drittel der Familien (34 %) 10 bis 20 % ihres Haushaltseinkommens auf, bei etwas mehr als einem Drittel (36 %) waren es 20 bis 30 %. Mehr als 30 % des Haushaltsnettoeinkommens zahlten 27 % (vgl. Abbildung 9-24). Damit war die Lage nahezu gleich wie im Jahr 2013. Betrachtet man den Medianwert der Belastung, so ist dieser nur leicht gesunken. Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Familien im städtischen Raum, von denen 29 % über 30 % des Einkommens für die Bruttokaltmiete aufwenden, und im ländlichen Raum, bei denen es nur 20 % sind. Beim Median zeigen sich entsprechende Unterschiede mit 23 % Anteil der Bruttokaltmiete am Haushaltsnettoeinkommen in Städten und 21 % auf dem Land. Zudem ist die Lage bei den Alleinerziehenden (Median 29 %) und den Familien im Sozialleistungsbezug (Median 30 %) weitaus ungünstiger als bei den anderen Familien. Allerdings muss im Blick behalten werden, dass sich die Mietkosten bei einer vollständigen Übernahme durch das Sozialamt nicht auf das verfügbare Budget der Familien, sondern auf die Höhe ihrer Gesamteinnahmen auswirken. Auffällig ist dazu, dass die Mietkostenbelastung in Ostdeutschland gemessen am Haushaltsnettoeinkommen (Median 21 %) deutlich niedriger ist als in Westdeutschland (Median 23 %).

Abbildung 9-24 Bruttokaltmiete relativ zum Haushaltsnettoeinkommen, 2018,

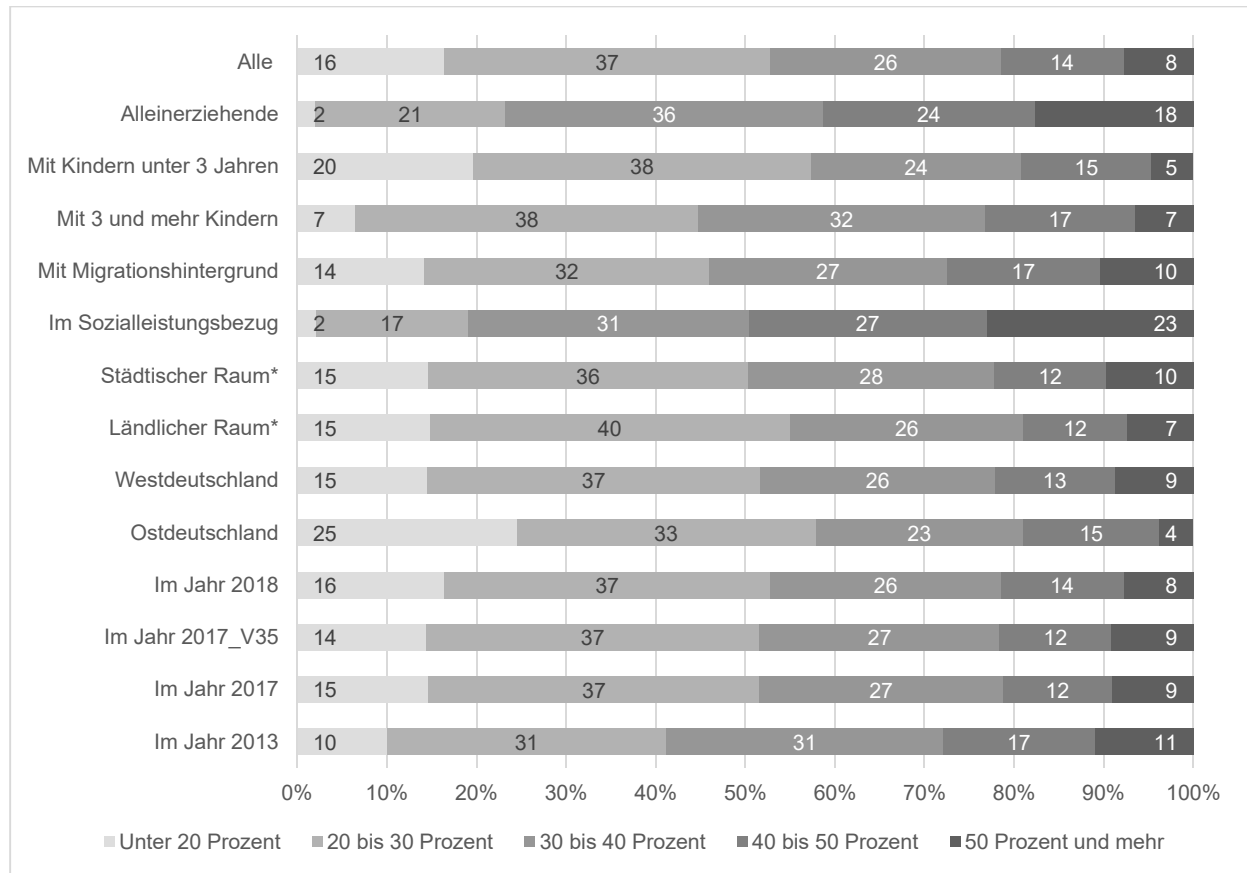


Anmerkungen: Zur Miete wohnende Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Anteile und Medianwerte in Prozent. *Werte für 2017.

Quelle: soep.v34/v35 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

Nimmt man die in Abbildung 9-25 dargestellten gesamten Wohnkosten der Mieter in den Blick, ist die Streuung größer als bei den Kaltmieten. So kommt man für 16 % der Familien auf weniger als 20 %, für 37 % auf 20 bis 30 %, für 26 % auf 30 bis 40 %, für 14 % auf 40 bis 50 % und für 8 % sogar auf 50 % und mehr des Haushaltsnettoeinkommens. Dabei ist es bis zu einem gewissen Grad Ansichtssache, bis zu welcher Grenze die Wohnkostenbelastung der Familien als vertretbar erachtet wird. Spätestens ab der Hälfte des Einkommens kann allerdings in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Kostenbelastung für die Familie problematisch wird, wenn nicht Teile der Wohnkosten von staatlichen Stellen übernommen werden. Wie bei den Kaltmieten zeigt sich auch bei den Wohnkosten eine leichte Verbesserung (Median 29 %) gegenüber dem Jahr 2013 (Median 33 %), jedoch sind die Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Raum weniger ausgeprägt, was mit den größeren Wohnungen im ländlichen Raum in Zusammenhang stehen dürfte. Familien mit drei und mehr Kindern (Median 31 %) und mit Migrationshintergrund (Median 31 %) wenden etwas höhere Anteile ihres Haushaltseinkommens für die Wohnkosten auf als andere. In noch wesentlich stärkerem Maße gilt dies jedoch, wie auch bereits bei den Kaltmieten, für die Alleinerziehenden (Median 38 %) und die Familien im Sozialleistungsbezug (Median 40 %). Mit 41 % wenden im Jahr 2018 mehr als vier Zehntel der Alleinerziehenden über 40 % und mit 18 % fast ein Fünftel sogar über 50 % des Einkommens für die Wohnkosten auf.

Abbildung 9-25 Gesamte Wohnkosten relativ zum Haushaltsnettoeinkommen, 2017



Anmerkungen: Zur Miete wohnende Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Angaben in Prozent. *Werte für 2017

Quelle: soe.v34/v35 (hochgerechnet mit Querschnittsgewicht phrf), eigene Berechnungen

Sonderauswertungen zur Wohnkostenbelastung auf Basis von EU-SILC (vgl. Tabelle 9-5) kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Für den Zeitraum von 2016 bis 2018 zeigt sich dabei ein Rückgang der Wohnkostenbelastung von Eigentümern, der auch durch sinkende Zinsen verursacht sein dürfte. Bei Mietern ist insgesamt ein leichter Anstieg zu verzeichnen, wobei die Kostenbelastung bei Alleinerziehenden zunimmt, während sie bei Paaren mit zwei Kindern abgenommen hat. Bei Letzteren dürften die Haushaltseinkommen aufgrund der guten Arbeitsmarktsituation und der steigenden Erwerbstätigkeit der Paare deutlich gestiegen sein. Dustmann et al. (2018) zeigen für den Zeitraum von 1993 bis 2013, dass sich die Wohnkosten von Eigentümern und Mietern unterschiedlich entwickelt und damit eine ungleiche Realeinkommensentwicklung dieser beiden Gruppen verursacht haben. Auch wenn die Entwicklung der Mietbelastungen auf Basis des SOEP keine steigende Belastung für die letzten Jahre zeigt, machen Sonderauswertungen auf Basis von EU-SILC deutlich, dass sich die Wohnkostenbelastungen zumindest von Alleinerziehenden in Mietwohnungen und Eigentümern auseinander bewegen.

Tabelle 9-5 Wohnkostenbelastung in Prozent des Haushaltsnettoeinkommens, 2016, 2017 und 2018

	Eigentümer mit abhängigen Kindern	Mieter mit abhängigen Kindern	Mieterhaushalte Alleinerziehende	Mieterhaushalte Paar mit 2 Kindern
2018	12	26	32	18
2017	14	26	30	20
2016	14	25	28	23

Anmerkung: Angegeben ist jeweils der Median.

Quelle: EU-SILC 2016, 2017, 2018, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts 2020

Zusammenfassend deuten die Zahlen darauf hin, dass vor allem bei der Wohnsituation der Alleinerziehenden, Familien im Sozialleistungsbezug und Mehrkindfamilien Handlungsbedarf besteht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Lage bei den Neuvermietungen auch für die anderen Familien ganz anders darstellen kann als bei Wohnungen mit langjährigen Bestandsmieten, in denen der überwiegende Teil der Familien lebt.

9.5.5 Für Familien relevante Entwicklungen am Wohnungsmarkt

Der deutsche Wohnungsmarkt ist derzeit von zwei komplett gegenläufigen Entwicklungen geprägt. Während in vielen Metropolregionen die Wohnraumnachfrage insbesondere durch Zuzüge sehr stark forciert wird und das Angebot bei Weitem nicht ausreicht, um diese zu decken, geht sie in vielen ländlichen Gebieten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, immer weiter zurück, und es kommt zunehmend zu Leerständen (Henger & Voigtländer, 2019b). Beides kann für die Familien, die am Wohnungsmarkt aktiv werden wollen oder müssen, was insbesondere bei Familiengründung und -erweiterung häufig der Fall ist, zu großen Problemen für Familien führen und gewünschte Umzüge unter Umständen sogar ganz verhindern (Lock-In-Effekt).

Wohnraumknappheit in den Metropolen

Die Wohnraumknappheit in den Metropolen hat zwei negative Konsequenzen für Familien, die nach neuen Wohnungen suchen. Zum einen führt sie zu einem Anstieg des Preisniveaus auf dem Immobilienmarkt, der sich sowohl in den Miethöhen bei Neuvermietungen als auch in den Kaufpreisen für Wohneigentum widerspiegelt (Voigtländer & Sagner, 2019). Zum anderen hat sie aber auch zur Folge, dass sich um die einzelnen zur Vermietung oder zum Verkauf stehenden Wohnungen eine große Zahl an Interessenten bemüht, von denen jeweils nur einer den Zuschlag erhalten kann. Dies kann den Zeitaufwand für die Wohnungssuche dramatisch erhöhen und dazu führen, dass Familien, die eher ungünstige Voraussetzungen mitbringen, längere Zeit überhaupt keine Wohnung angeboten bekommen. Besonders problematisch stellt sich die Lage dabei für größere Familien mit drei und mehr Kindern dar, da sie vielfach mit Wohngemeinschaften um den Wohnraum konkurrieren und die Gründung letzterer gerade durch die Wohnraumknappheit noch stark forciert wird. Die Konsequenz der hohen Miet- und Kaufpreise und der Schwierigkeit, überhaupt eine neue Wohnung zu finden, kann letztlich sein, dass zur Miete lebende Familien, was in den Städten auf den Großteil zutrifft, sich gegen einen Umzug entscheiden, auch wenn die bisherige Wohnung an sich nicht mehr ihren Bedürfnissen und Wünschen entspricht und etwa zu klein geworden ist.

Die einzige Möglichkeit, der Wohnungsknappheit wirksam zu begegnen, ist eine verstärkte Bautätigkeit in den betroffenen Regionen. Über den aktuellen Stand hinausgehende regulatorische Eingriffe in den Wohnungsmarkt können diese gegebenenfalls hemmen und helfen gleichzeitig wenig bei der Ursachenbekämpfung. So lassen sich die Wohnungspreise zwar noch stärker administrieren, können aber nicht die Tatsache aushebeln, dass jeweils nur ein Interessent den Zuschlag für eine Wohnung erhalten kann. Neben der Ausweisung neuer Baugebiete mit familiengerechtem Wohnraum muss dabei auch der Ausbau der für die Familien notwendigen Infrastrukturen, also sowohl Straßen und ÖPNV-Verbindungen als auch Betreuungseinrichtungen, Schulen und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, vorangetrieben werden, um zu vermeiden, dass es hier zu einer Unterversorgung kommt. Dies stellt für Städte und Gemeinden häufig den größeren Kraftakt dar als die Schaf-

fung zusätzlichen Wohnraums an sich und benötigt Zeit. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Wohnraumknappheit in den Metropolen, sofern sich die Wandlungsmuster nicht dramatisch verschieben, auch nur relativ langsam beheben.

Wohnraumüberschüsse im ländlichen Raum

Eine hohe Zahl an leerstehenden Wohnungen hat eine ganze Reihe negativer Auswirkungen wie z. B. keine optimale Ausnutzung der Infrastrukturen etwa für die Wasser- und Abwasserversorgung und damit einhergehende Kostenanstiege sowie eine sinkende Attraktivität von Wohnlagen (Henger & Voigtländer, 2019a). Besonders problematisch ist sie für Familien, wenn sie über Wohneigentum verfügen, was im ländlichen Raum auf die Mehrheit zutrifft, und umziehen wollen oder müssen. Je nach Zustand und Lage ihrer bisherigen Immobilie kann es ihnen dann passieren, dass sie diese nur mit hohen Wertverlusten oder überhaupt nicht verkaufen können und auch keine geeigneten Mieter für sie finden. Dann erzeugt die Immobilie nach einem Umzug weiterhin Kosten, denen kein Nutzen mehr gegenübersteht, und hilft den Familien nicht, die für den Erwerb oder die Anmietung der neuen Wohnung anfallenden Ausgaben zu decken. Insbesondere, wenn für die bisherige Immobilie noch in größerem Maße Kredite bedient werden müssen, kann dies so weit gehen, dass sich die Familien den Umzug finanziell nur schwer leisten können und in Wohnungen verbleiben, die ihren Bedürfnissen und Wünschen nicht mehr entsprechen. Prekär kann die Lage dann werden, wenn sich die Einkommenssituation etwa aufgrund von Trennung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit deutlich verschlechtert und das Budget an sich nicht mehr ausreicht, um die bestehenden Wohnkosten zu finanzieren.

Die Wohnraumüberschüsse und Leerstände können letztlich nur beseitigt werden, indem gezielt Wohnungen vom Markt genommen werden und eine Form von Rückbau erfolgt. Eine Förderung von Zuzügen aus anderen Regionen ist zwar sinnvoll, kann die Fehlentwicklungen am Wohnungsmarkt aber noch verstärken. Weisen die Städte und Gemeinden etwa neue attraktive Baugebiete aus, finden sie in der Regel ohne Schwierigkeiten genügend Interessenten für diese. Allerdings fehlen diese Personen dann zumeist als Nachfrager für die Bestandsimmobilien in den umliegenden Kommunen, sodass sich die Leerstände weiter verschärfen. Weit sinnvoller ist es, wenn die von den Leerständen betroffenen Städte und Gemeinden auf eine Aufwertung ihrer Zentren hinarbeiten, wo die für die Familien relevanten Infrastrukturen bereits vorhanden sind und nicht neu geschaffen werden müssen.

Diese Entwicklungen stellen die Wohnungspolitik auf Bundesebene vor eine große Herausforderung. Unterstützt sie etwa die Städte und Gemeinden bei der Gewinnung zusätzlichen Wohnraums mit gezielten Förderinstrumenten, kann das für die von Wohnungsknappheit betroffenen Regionen sehr hilfreich sein und gleichzeitig den von Wohnungsüberschüssen betroffenen Gebieten substanziell schaden. Bei der Gestaltung von Maßnahmen muss die Bundespolitik also neben dem adressierten Problem auch die vielschichtige Gesamtsituation am Wohnungsmarkt im Blick behalten und gegebenenfalls Sicherungsmechanismen einbauen, um negative Nebeneffekte zu vermeiden.

9.5.6 Ableitungen für die Familienpolitik

Der ordnungspolitische Rahmen für die Wohnsituation der Familien fällt zu wesentlichen Teilen in den Zuständigkeitsbereich der Wohnungs- und nicht der Familienpolitik. Jedoch kann sie in vielen Bereichen wichtige Impulse geben und an manchen Stellen auch selbst aktiv werden. Daher wäre eine intensivere Beschäftigung der Familienpolitik mit dem Thema Wohnen nichtsdestotrotz sehr wünschenswert. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden dargestellt werden, an welchen Punkten die Politik ansetzen könnte.

- **Bereitstellung günstigen Wohnraums:** Die Bereitstellung günstigen Wohnraums, bei dem es sich um Sozialwohnungen handeln kann, aber nicht muss, steht in engem Zusammenhang mit der Bauleitplanung, bildet aber bis zu einem gewissen Grad ein eigenes Aktionsfeld. Zu diesem ist zunächst anzumerken, dass günstiger Wohnraum in einem marktwirtschaftlichen System nicht komplett dieselben Eigenschaften haben kann wie teurere Wohnungen und es nicht zu verhindern ist, dass sich die Einkommensposition der Familien in ihrer Wohnsituation widerspiegelt. Dennoch sollte auch günstiger Wohnraum möglichst familienfreundlich gestaltet werden. Insbesondere sollte bereits bei der Planung in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass ungünstige Umwelteinflüsse wie Luftverschmutzung und Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner minimiert werden und dass die soziale Segregation nicht weiter verstärkt wird. Auch ist eine gute Erreichbarkeit der für Familien relevanten Einrichtungen hier besonders wichtig, da viele Niedrigeinkommensbezieher über keinen PKW verfügen.

- Förderung des Erwerbs von Wohneigentum durch die Familien: Familien, die in einer eigenen Wohnung leben, schneiden in allen in den vorangegangenen Abschnitten betrachteten Aspekten der Wohnsituation deutlich besser ab als die Mieter. Auch wenn die Frage nach der tatsächlichen Ursächlichkeit noch zu klären wäre, ist davon auszugehen, dass der Besitz von Wohneigentum für die Familien sehr vorteilhaft ist, solange es nicht zu einem Lock-In-Effekt kommt und sie dieses, wenn sie es sich finanziell nicht mehr leisten können oder die Wohnung nicht mehr ihren Bedürfnissen und Wünschen entspricht, ohne große Verluste auch wieder veräußern können. Mit dem Baukindergeld wurde im Jahr 2018 eine gezielte Unterstützungsleistung für Familien, die Wohneigentum erwerben, eingeführt. Dabei wurde allerdings eine etwas fragwürdige Einschränkung vorgenommen. So wird die Leistung nur für Kinder gewährt, die zum Antragszeitpunkt, der maximal sechs Monate nach dem Einzug liegen darf, bereits geboren waren, und stellt damit die Familien, die sich im Vorfeld der Familiengründung oder -erweiterung bereits sehr frühzeitig um geeignetes Wohneigentum bemüht haben, deutlich schlechter. Zudem stellt sich die Frage, ob es nicht effizienter gewesen wäre, die Familien bei den anfallenden Erwerbsnebenkosten, wozu etwa die Grunderwerbssteuer und die Notargebühren zählen, zu entlasten (Sagner & Voigtländer, 2018).
- Förderung von genossenschaftlichem Bauen: Genossenschaftliches Wohnen stellt neben Miete und klassischem Wohneigentum einen dritten Weg dar. So erhalten die Mitglieder mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an den genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen ein lebenslanges Nutzungsrecht an einer Genossenschaftswohnung und sind somit Mieter und Eigentümer zugleich. Gerade für Familien mit niedrigerem Einkommen hat dies den Vorteil, dass sie sowohl vor den mit dem Besitz von Wohneigentum verbundenen finanziellen Risiken als auch vor Mietsteigerungen geschützt sind und der Eigentumserwerb für sie leichter realisierbar wird. Daher sollte das genossenschaftliche Bauen auch noch stärker gefördert werden.
- Staatlich geförderter Mietkauf: Zu prüfen wären auch die Realisierbarkeit und die Auswirkungen eines Mietkaufmodells, bei dem der Staat die erstellte Eigentumswohnung per Erbpacht vergibt und dann über einen entsprechend langen Zeitraum die Mietzahlungen zum Eigentumserwerb führen. Gründling und Grabka (2019) beschreiben mögliche Chancen für einkommensschwache Familien, auf diesem Weg Eigentum zu erwerben, diskutieren aber auch mögliche Herausforderungen wie die Auswahl der Berechtigten, mögliche mittelfristige Fehlbelegungen, Fehlinvestitionen und Fehlanreize.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Familien im Rahmen der Bauleitplanung: Während die Bestandsimmobilien in einer Stadt oder Gemeinde letztlich weitestgehend als gegeben hingenommen werden müssen, können die Kommunen bei Neubaugebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) noch gezielter auf eine familienfreundliche Gestaltung hinwirken. Bei der Planung wird bereits eine Reihe von städtebaulichen Zielen und Zielen der Raumordnung beachtet. Insbesondere in § 1 Abs. 5 BauGB enthält die Formulierung, dass konkret die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, etc. zu berücksichtigen sind. Allerdings liegen aktuell wenig gesicherte Erkenntnisse darüber vor, was die Familien tatsächlich brauchen. Etwa gilt dies für die Frage, welche Bedeutung ein Garten für sie hat. Was sich jedoch klar sagen lässt, ist, dass die Städte und Gemeinden unbedingt auf ein ausreichendes Angebot an großen Wohneinheiten, die wirtschaftlich häufig weniger attraktiv als kleinere Wohnungen sind, achten sollten, um auch den Mehrkindfamilien geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Dabei ist immer im Blick zu behalten, dass auch Wohngemeinschaften gerne solche Wohneinheiten nutzen und auch diese Wohnformen aus sozialen und ökologischen Gesichtspunkten förderwürdig sind. Die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Familien sollte sich nicht allein auf die Art der Wohneinheiten beschränken, sondern auch die Entscheidungen über die Lage der Neubaugebiete und den gleichzeitigen Ausbau der Infrastruktureinrichtungen umfassen. So sollte darauf geachtet werden, dass alle Schulformen für die Kinder und Jugendlichen möglichst leicht zu erreichen sind. Auch ist gerade für diese ein guter Anschluss an den ÖPNV wichtig.
- Quartiersmanagement in Wohngebieten mit sozialen Problemen: Kennen sich die Nachbarn in einem Wohngebiet kaum oder bestehen noch schwerwiegendere soziale Probleme, kann ein sie unterstützendes Quartiersmanagement sinnvoll sein. Dabei sind die Zielgebiete nicht zwangsweise nur Siedlungen mit großen Mehrfamilienhäusern, auch wenn mit dem Begriff bisher in der Regel diese assoziiert werden und hier tendenziell auch die größten Bedarfe bestehen.
- Unterstützung von Familien bei Schwierigkeiten mit Wohnungswechseln: Die Suche nach einer neuen Wohnung in einer Region mit Wohnraumknappheit, aber auch der Umzug selbst und die Einrichtung der neuen Wohnung können Familien vor große Probleme stellen. Insbesondere gilt dies für Alleinerziehende,

die weder auf die Ressourcen eines Partners noch eines starken Netzwerks zurückgreifen können, und für Familien, die durch die Pflege eines kranken Kindes ohnehin stark belastet sind. Gerade diese Familien sollten Unterstützung bei notwendigen Wohnungswechseln erhalten können, wenn sie dies wollen. Dabei sollten entsprechende Angebote, um den bürokratischen Aufwand gering zu halten, soweit möglich, im ehrenamtlichen Bereich angesiedelt sein.

- Förderung von Familien mit niedrigem Einkommen: Das Thema Wohnen spielt bei der finanziellen Förderung einkommensschwacher Familien bereits heute eine besondere Rolle. Zu verweisen ist hier auf die komplette Übernahme der Wohnkosten beim Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe sowie auf das Wohngeld. Vor diesem Hintergrund sollte die Wohnkostenbelastung aktuell für die meisten Familien in diesem Einkommensspektrum auch kein vordringliches Problem darstellen. Dennoch ist ein weitergehendes Monitoring sinnvoll. Hierauf aufbauend sind Maßnahmen für eine gezielte Stärkung des Wohngeldes und einen Abbau möglicher Hürden beim Zugang zum Wohnraum für bestimmte Zielgruppen zu entwickeln.

9.6 Fazit

Familien in Deutschland sehen sich – trotz eines durchschnittlich steigenden Lebensstandards – mit Ungleichheit und Armut sowie eingeschränkter Mobilität konfrontiert. Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen befeuern Sorgen und Ängste von Eltern und die Art und Weise, wie sie sich für die Erziehung ihrer Kinder engagieren (meinen zu müssen). Eltern in den unteren und mittleren Einkommenschichten sehen sich einer relativ undurchlässigen Einkommensverteilung ausgesetzt, in welcher die Mittelschicht häufig eine Grenze des sozialen Aufstiegs markiert und der Aufstieg in die oberen Schichten sich schwierig gestaltet. Eltern mit höheren Einkommen hingegen können ihren Kindern bessere Startchancen bieten. Durch höhere zeitliche und materielle Investitionen vergrößert sich der Abstand zu den Familien mit geringeren Einkommen weiter. Dies erhöht in der Folge die Anreize und auch den Druck für alle Eltern, den sozialen Status ihrer Kinder über ein verstärktes Engagement in der Erziehung zu erhöhen oder zumindest zu erhalten. Gleichzeitig aber sind die Handlungsspielräume für elterliche Investitionen, je nach Bildungs-, Einkommens- und Familienhintergrund, unterschiedlich groß. So weisen vor allem Alleinerziehende und Mehrkindfamilien geringe Ressourcen und hohe Armutsrisiken auf. Jedes fünfte Kind in Deutschland ist von relativer Armut der Eltern bedroht. Ein geringes Einkommen geht dabei oft mit Unterversorgungen in anderen Lebensbereichen einher. Auch wenn Armutserfahrungen vielfach von begrenzter Dauer sind, beeinträchtigen sie massiv die Bildungs- und Teilhabechancen der nachwachsenden Generation.

Um Armut zu vermeiden und die Handlungsspielräume für Familien zu vergrößern, bzw. ein Stück weit anzugleichen, gibt es in Deutschland 150 familien- oder ehebezogene Maßnahmen. Die staatlichen Gesamtausgaben für diese Leistungen in Deutschland liegen mit rund drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts im oberen europäischen Mittelfeld. Geldleistungen und Sach- bzw. Dienstleistungen haben mit jeweils über einem Prozentpunkt einen etwa gleichgroßen Anteil an diesen Ausgaben – nach deutlichen Steigerungen der Sachleistungen im vergangenen Jahrzehnt –, während die steuerlichen Leistungen zwar deutlich dahinterliegen, aber im internationalen Vergleich immer noch einen sehr großen Stellenwert haben. Im Zeitverlauf hat sich die Struktur der familienpolitischen Ausgaben derjenigen in Frankreich und Schweden leicht angenähert. Zu den größten Ausgabenposten gehören die monetäre Leistung Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag mit über 40 Milliarden Euro und die Sachleistung öffentlich geförderte Tagesbetreuung von Kindern mit über 26 Milliarden Euro. Daneben beträgt die Steuerentlastung durch das Ehegattensplitting gut 20 Milliarden Euro. Eine Analyse der Verteilungswirkungen zeigt, dass Geldleistungen primär den einkommensärmeren Familien zugutekommen und somit zur Umverteilung beitragen. Von steuerlichen Leistungen profitieren naturgemäß eher einkommensreichere Familien, während Sach- und Dienstleistungen vergleichsweise weniger soziale Disparitäten aufweisen. Allerdings ist in einigen Bereichen der familienbezogenen Infrastruktur die Nutzung immer noch sozial selektiv, da zum Teil wenig bekannt und/oder schwer zugänglich.

Daraus ergibt sich, dass die Familienpolitik durch die Umgestaltung steuerlicher Leistungen zugunsten zielgerichteter Hilfen für bedürftige Haushalte, also durch Umschichtung von steuerlichen zu Geld- und Sachleistungen, selbst bei konstanten Gesamtausgaben einen noch stärkeren Beitrag zur Armutsvermeidung und sozialen Teilhabe leisten könnte. Dies beträfe z. B. den Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung (BEA) und die Ehegattenbesteuerung. Gleichzeitig würde solch eine Umverteilung die Anreize für eine beiderseitige elterliche Erwerbstätigkeit weiter verstärken und in diesem Zuge die Steuereinnahmen erhöhen (siehe Kapitel 8.1). Eine

Verminderung des Armutsrisikos ausschließlich über monetäre Transfers erscheint jedoch wegen ihres mangelnden Zielerreichungsgrads nicht sinnvoll – ganz abgesehen von den damit einhergehenden möglichen negativen Anzeffekten für den Einkommenserwerb. Eine effektive Kinderabsicherung sollte zunächst auf einer empirisch konsistenten Ermittlung des kindlichen Existenzminimums basieren. Es erscheint notwendig, zumindest das sächliche Existenzminimum in Höhe der Regelbedarfssicherung in Form einer am Kindesalter orientierten Geldleistung abzusichern, um ein Nebeneinander kinderbezogener Leistungen sowie Schnittstellenprobleme verschiedener Rechtsbereiche zu vermeiden. Die Absicherung von Bildung und Teilhabe sollte prioritär über einen weiteren Ausbau kostenfreier Infrastruktur gewährleistet werden. Zumindest eine Begrenzung des BEA-Freibetrags erscheint verteilungspolitisch geboten. Eine effektive Kinderabsicherung sollte ferner Erwerbsanreize durch eine moderate Anrechnung von Einkommen bzw. eine nicht zu hohe Transferentzugsrate setzen.

Da Erwerbstätigkeit ein effektives und fiskalisch effizientes Mittel zur Reduzierung des Armutsrisikos darstellt, sollte die monetäre Kinderabsicherung durch familienbezogene Infrastruktur flankiert werden, die sowohl die Erwerbseinbindung beider Elternteile als auch die soziale Teilhabe und Integration der Kinder ermöglicht. Weitere Verbesserungen der Vereinbarkeitsbedingungen könnten die Erwerbs- und Einkommenserzielungschancen vor allem von Müttern noch mehr steigern und die Notwendigkeit sozialer und familienbezogener Transferleistungen in der Folge verringern helfen. Ein breites Angebot an Kindertagesbetreuung und Angebote im Bereich der Ganztagschule (siehe Kapitel 8.5) haben neben der Armutsvermeidung eine breite Wirkung in weite Teile der Bevölkerung und kommen damit allen zugute. In sozial selektiveren Bereichen der familienbezogenen Infrastruktur müssen im Sinne eines begleitenden Sozialstaates die Zugänge verbessert und Schnittstellenprobleme verringert werden, z. B. durch einen weiteren Ausbau der Familienzentren auch in Schulen, durch Elternbegleitungen zur Vermittlung von Informationen und durch Familiengutscheine als Koordinierungsmittel für Angebote auf kommunaler Ebene.

Eine wichtige Rolle spielt schließlich die Wohnsituation in der Lebensrealität von Familien. Die Wohnkosten stellen vor allem für Geringverdienende, Alleinerziehende und Mehrkindfamilien einen immer schwerer zu bewältigenden Ausgabeposten dar. Darüber hinaus sind die sozialen Netzwerke durch Wohnort und Nachbarschaft geprägt. Die Bereitstellung günstigen und familienfreundlichen Wohnraums – über die Förderung von Eigentum, sozialen und darüber hinausgehenden Wohnungsbau, Modelle zu Mietkauf oder genossenschaftlichem Bauen –, wäre eine politische Folgerung genauso wie lokale Unterstützung durch Quartiersmanagement und generell eine Bauleitplanung, die die vielfältigen Bedürfnisse von Familien berücksichtigt.

10 Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen bündelt dieses Kapitel die Empfehlungen der Sachverständigenkommission für die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung der Familienpolitik. Ausgangspunkt für die Überlegungen sind die Analysen zur Entwicklung und Situation von Familien in Deutschland, die zunächst kurz rekapituliert werden, wobei ergänzend auf die Besonderheiten und mögliche Folgen der Corona-Pandemie einzugehen ist, die auch die Politik der nächsten Jahre beeinflussen wird. Zentrale Orientierungslinien für die Ableitung der Empfehlungen sind die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung gemäß der UN-Agenda 2030,⁴⁸³ auf die sich die von der Bundesregierung verfolgte Agenda einer nachhaltigen Familienpolitik bezieht (BMFSFJ, 2019a). Schon die in der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen (Böhmer et al., 2014) zugrunde gelegten Ziele lassen sich in diesen Kontext einordnen. Zudem – und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen – orientieren sich die Empfehlungen an den Maximen einer Sozialinvestitionspolitik, die auf inklusives Wachstum abzielt (BMFSFJ, 2017c) und eine klare Wirkungsorientierung verfolgt. Das Konzept eines investiven Sozialstaats basiert auf der Idee einer lernenden Gesellschaft, die Traditionen auf den Prüfstand stellt und etablierte Lösungen durch neue Lösungen ersetzt, wenn diese besser geeignet sind, veränderten Lebensbedingungen oder Zielsetzungen gerecht zu werden. Hierbei genügt es nicht, Bürgerinnen und Bürgern Rechte auf Absicherung und staatliche Leistungen einzuräumen. Vielmehr ist es eine zentrale Voraussetzung sozialinvestiver Politik, die Gelingensbedingungen der intendierten Wirkungen zu fördern, d. h. Zugänge und Optionen zur Nutzung dieser Rechte und Leistungen zu stärken (Kompetenzbüro Wirksame Familienpolitik, 2020).

10.1 Einordnung und Übersicht

Dieses Kapitel führt in acht Thesen die in diesem Bericht gewonnenen Erkenntnisse zusammen und diskutiert die möglichen Folgen der Covid-19-Pandemie für Familien und die Familienpolitik. Anschließend werden die Ziele einer globalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Fokus auf Familien und deren Wohlergehen ausgedeutet sowie deren Bezüge zu den Maximen einer sozialinvestiven Familienpolitik aufgezeigt.

10.1.1 Zentrale Diagnosen

Die Empfehlungen für die Familienpolitik stützen sich auf die folgenden acht zentralen Diagnosen, die im Zuge der Analysen entwickelt wurden:

1. **Familienformen und Wege in die Elternschaft sind vielfältiger geworden. Dies macht eine Neujustierung des Familienrechts erforderlich, um Benachteiligungen einzelner Familienformen (weiter) abzubauen und eine größere Chancengerechtigkeit für Eltern und insbesondere für Kinder zu schaffen.**

Grundlegend sind die in diesem Bericht vorgelegten Analysen zur Entwicklung und Vielfalt der Familienformen, die in internationale Trends eingeordnet und für Deutschland vertieft beleuchtet wurden (Kapitel 2). Aufgrund der zunehmenden Diversität der Familienformen, einem erhöhten Trennungsrisiko bei Paaren und Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin besteht ein großer Änderungsbedarf im Familienrecht. Ziel muss es sein, noch bestehende Nachteile einzelner Familienformen abzubauen und vor allem die Vielfalt neuer Formen von Elternschaft rechtlich anzuerkennen und abzusichern (Kapitel 3).

2. **Deutschland ist auf Zuwanderung angewiesen und kann Chancen der Migration noch besser nutzen, indem es die Perspektive auf Zuwanderung im Familienkontext und Teilhabechancen zugewanderter Familien stärkt.**

Migration im Spannungsfeld zwischen Anwerbung oder Entsendung internationaler Spitzenkräfte, EU-Freizügigkeit und kriegsbedingter Flucht trägt ebenfalls zur Heterogenität von Familien bei. Um die Potenziale von Migration zu nutzen, sind weitere Bemühungen zur Verbesserung der Teilhabechancen von zugewanderten Eltern wie Kindern unerlässlich (Kapitel 4).

⁴⁸³ „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.“ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 (A/RES/70/1), abrufbar unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

3. Elternschaft erfährt in mehrfacher Hinsicht eine Intensivierung. Sie bindet zunehmend Ressourcen beider Eltern für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder, erfordert komplexer werdendes Orientierungswissen und erhöht das Risiko einer Überforderung von Eltern.

Verändert haben sich nicht nur die strukturelle und migrationsbezogene Diversität von Familien, sondern auch deren Praxen und Leitbilder für die Ausgestaltung des Familienlebens und speziell der Elternschaft. Mütter und Väter sehen sich angesichts gewandelter Ideale wie einer kindzentrierten Erziehung und egalitärer Rollenmodelle und angesichts einer rasant fortschreitenden Digitalisierung in der Wissensgesellschaft vor zunehmend anspruchsvolle und neue Anforderungen gestellt. Dass Eltern dieser Herausforderung im Kontext einer „verantworteten Elternschaft“ mit einer stärkeren Ausrichtung auf die Elternrolle und einem höheren zeitlichen Engagement begegnen, wird als Trend zur Intensivierung von Elternschaft gedeutet (Kapitel 5). Mit diesen Priorisierungen rücken Ideen wie Zeitwohlstand und damit auch Instrumente der Zeitpolitik für Familien in den Vordergrund. Ebenso gewinnen Fragen der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zusätzliches Gewicht (Kapitel 8). Und nicht zuletzt sind Eltern neben der Entlastung von Aufgaben der Kinderbetreuung und -erziehung auch auf Information und Beratung angewiesen, um mit den gestiegenen Anforderungen kompetent umgehen zu können. Damit kommt vor allem der Familienbildung als maßgeblichem Instrument gezielter Prävention zentrale Bedeutung zu.

4. Elternschaft, die unter sehr unterschiedlichen Bedingungen mit spezifischen Erschwernissen gelebt wird, bedarf spezialisierter Entlastung und Befähigung durch passgenaue, wirksame Unterstützungsangebote, die auf eine tragfähige Kooperation unterschiedlicher Professionen und Institutionen angewiesen sind.

Die Analysen zur Heterogenität von Lebenslagen und Diversität von Familienformen haben spezifische Anforderungen an Elternschaft in unterschiedlichen Familienkontexten verdeutlicht und sowohl rechtliche Regelungsbedarfe als auch stärker profilierte Unterstützungs- und Entlastungsbedarfe von Familien aufgezeigt (Kapitel 6). Hierzu zählen u. a. für Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen die wirksame Bekämpfung erhöhter Armutsrisiken und deren Folgen im Familienalltag; für Familien mit einer chronischen Erkrankung oder Beeinträchtigung seitens der Eltern und/oder Kinder der rechtlich gesicherte und erleichterte Zugang zu gut abgestimmten geeigneten Unterstützungsleistungen; für Trennungsfamilien die Integration des Wechselmodells bzw. geteilter Betreuung in das Familienrecht und angrenzende Rechtsbereiche; und für Trennungsfamilien wie auch komplexe Familienformen die Verfügbarkeit qualifizierter Beratungs- und sonstiger Unterstützungsangebote, die Veränderungen im Recht und in den Konzeptionen von Elternschaft sachkundig aufgreifen, ihrerseits aber auch anregen können. In vielfältigen Problemlagen muss der niedrigschwellige Zugang zu verfügbaren Unterstützungsangeboten erleichtert werden. In diesem Kontext wurden Potenziale für eine Weiterentwicklung von Familienbildung und -beratung sowie von Hilfen zur Erziehung aufgezeigt, die Zugangswege, Wirknachweise und interprofessionelle Kooperationen betreffen.

5. Während Bildung im Zuge technologischen und gesellschaftlichen Wandels an individueller und kollektiver Bedeutung gewinnt, bestehen im deutschen Bildungssystem nach wie vor überdurchschnittlich starke herkunftsbedingte Bildungsdisparitäten. Es bedarf einer Stärkung konstruktiv-vertrauensvoller Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Bildungsinstitutionen und Eltern bzw. Familien.

Bildungsinstitutionen von der Kindertagesbetreuung über die allgemeinbildenden Schulen bis zu Berufsbildung und Studium sind zentrale Entwicklungskontexte für Kinder und Heranwachsende. Maßgebliche Kooperationspartner dieser Einrichtungen sind bis zur Volljährigkeit der Kinder auch die Eltern (Kapitel 7). Das hierin liegende Potenzial für die Gestaltung vertrauensvoller Kooperationsbeziehungen im Sinne einer wechselseitig unterstützenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist jedoch bislang nur unzureichend und vielfach sozial selektiv genutzt. Angesichts der hohen Relevanz, die guter, chancengerechter Bildung zukommt, ist das Verhältnis von Elternhaus und Bildungsinstitution vor allem im schulischen Bereich neu zu konzipieren. Der mit der Gründung von Familienzentren sowie der Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und -begleitern eingeschlagene Weg ist auch im schulischen Kontext weiterzuführen. So können niedrigschwellige Zugangswege zu Unterstützungsangeboten für Familien entstehen, die sozialen Disparitäten bei der Inanspruchnahme von Förderangeboten für Kinder oder von Angeboten der Familienbildung für Eltern entgegenwirken.

6. Stark asymmetrische Formen der Arbeitsteilung zwischen Eltern stehen im Widerspruch zu weit verbreiteten egalitären Leitbildern und schwächen die wirtschaftliche Lage von Familien. Familienpolitische Maßnahmen z. B. im Steuerrecht sind angezeigt, um Abhilfe zu schaffen.

Viele der hier vorgelegten Analysen behandeln Fragen der elterlichen Arbeitsteilung und der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit (Kapitel 8), die im Zusammenhang mit der Einkommenssicherung und wirtschaftlichen Stabilität von Familien stehen (Kapitel 9). Schon im Vorfeld werden familienstrukturell bedingte Armutsrisiken angesprochen (Kapitel 2) und die mit Armut verbundenen Belastungen der Familien aufgezeigt (Kapitel 6.1). Gute Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit sind wichtige Schrittmacher für die wirtschaftliche Stabilität von Familien, erlauben sie doch im günstigen Fall eine hohe Erwerbsbeteiligung der Eltern. Das durch den Siebten Familienbericht angestoßene Elterngeld markiert einen Kurswechsel, der weiter ausgebaut werden kann. Gleiches gilt für den seit 2005 forcierten Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für Kinder unter drei Jahren. Allerdings haben diese Maßnahmen, die die Erwerbsintegration beider Elternteile fördern, im Steuersystem einen starken Gegenspieler, der gegenläufige Anreizstrukturen setzt. Neben entsprechenden Kurskorrekturen gilt es bei der Entwicklung geeigneter Maßnahmen, den Wünschen der Eltern zur Ausgestaltung ihres Familienlebens Rechnung zu tragen und Lösungen zu fördern, die eine stärker egalitäre Arbeitsteilung mit mehr Zeit für die Familie verbindet.

7. Anhaltende Einkommensungleichheit und ein erhöhtes Armutsrisiko von Kindern werden durch bestehende monetäre Leistungen nur unzureichend abgebaut und erfordern einen Umbau zu einer wirksamen Kinderabsicherung bei gleichzeitigem Ausbau der nichtmonetären Infrastruktur inklusive Förderung familiengerechten Wohnraums.

Ein Teil der Familien, insbesondere aus den unteren Einkommensgruppen, kann nicht an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung in Deutschland partizipieren (Kapitel 9). Steigende Wohnkosten tragen zum ökonomischen Ungleichgewicht bei. Die jüngsten – durch die Corona-Krise bedingten – Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt könnten dieses weiter verschärfen. Das aktuelle System monetärer familien- und ehebezogener Leistungen ist nur bedingt geeignet, Ungleichheiten zwischen Familien abzubauen (Kapitel 9). Daneben bestehen Schnittstellenprobleme zwischen Leistungsbereichen, denen durch einen systematischen Umbau zu einer einheitlichen Kinderabsicherung begegnet werden könnte. Familienbezogene Infrastrukturleistungen in Form von Betreuungseinrichtungen und familiengerechtem Wohnraum erzeugen vergleichsweise weniger soziale Disparitäten bzw. wirken ihnen effektiver entgegen und sollten deshalb ein größeres fiskalisches Gewicht bekommen.

8. Eine starke, wirkungsorientierte Familienpolitik erfordert eine solidere Wissensbasis zur Weiterentwicklung ihrer Instrumente in den vielfältigen Bereichen monetärer Leistungen, Zeitpolitik und Infrastrukturpolitik.

In vielen Bereichen ist die Erkenntnislage zur Vielfalt der Familienformen, zu den Lebenslagen und Bedarfen einzelner Teilgruppen von Familien, zur bedarfsgerechten Versorgung und zu den Wirkweisen von Instrumenten zur Unterstützung von Eltern und Kindern unzureichend. Die amtliche Statistik erlaubt es, weder die Komplexität von Eltern- und Kindschaftsverhältnissen innerhalb von Haushalten abzubilden (u. a. können Stieffamilien nicht erfasst werden) noch haushaltsübergreifende Familienstrukturen erkennbar zu machen. Letzteres führt dazu, dass z. B. Väter, die von ihren Kindern getrennt leben, nicht als solche in den amtlichen Daten identifiziert werden können. Die mangelnde Datenlage erschwert es, Trends abzubilden und Problemlagen aufzudecken. Hinsichtlich spezifischer Bedarfe ist insbesondere die mangelnde Forschung zu Familien mit Beeinträchtigungen seitens der Eltern und/oder Kinder auffällig. Auch über Pflegefamilien und die Einbindung der Herkunftsfamilien in die Arbeit der Pflegekinderhilfe ist kaum etwas bekannt. Nicht zuletzt besteht ein eklatanter Mangel an Rechtstatsachenforschung („Law in Action“) im Bereich des Familien- und Kindschaftsrechts.

10.1.2 Der aktuelle Kontext: Familien in der Covid-19-Pandemie

Dieser Bericht ist zu einem Zeitpunkt entstanden, der angesichts der Covid-19-Pandemie nicht nur für viele Familien die wirtschaftliche Grundlage gefährdet, sondern auch die wirtschaftliche Basis für zukünftige Planungen der Politik in Frage stellt. Wie gut die vielfältigen Bemühungen rascher finanzieller Hilfen zur Abwehr von Insolvenzen gewirkt haben und wie gut es gelingt, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, wird sich erst in den nächsten Monaten erweisen.

Umso größeres Gewicht kommt auch weiterhin allen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung von Familien zu. Gleichzeitig wird abzuwägen sein, welche unerwünschten Nebeneffekte der Lockdown für Familien hat und welche Maßnahmen angesichts stark reduzierter Budgets welche Priorität erhalten sollen. Noch fehlen tragfähige Daten, die darüber informieren, welche Erfahrungen Familien aus der Pandemie mitnehmen und wie sich dies auf zukünftige Strategien von Eltern hinsichtlich der Einkommenssicherung, Arbeitsteilung und Ausgestaltung von Elternschaft auswirkt. Dennoch sollen an dieser Stelle erste Einordnungen versucht werden, die sich auf vorläufige Einblicke in aktuell laufende Erhebungen sowie Überlegungen auf Basis anderer, möglicherweise übertragbarer Daten stützen.

Fraglos hat die Corona-Pandemie zu einer weiteren, ungeahnten Intensivierung von Elternschaft beigetragen. Mit dem Lockdown, der fast überall ab März 2020 wirksam wurde und die Schließung von Kitas, Kindertagespflegestellen und Schulen umfasste, war die große Mehrheit der Eltern und Kinder auf den gemeinsamen Haushalt als exklusiven Ort ihres Alltagslebens beschränkt. Mit Ausnahme der Notbetreuung, die für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen offenstand, mussten Eltern die Betreuung ihrer Kinder übernehmen und für deren schulisches Lernen sorgen. Ohnehin nahmen nach Befunden der Mannheimer Corona-Studie Anfang April nur 1,5 % aller Eltern mit Kindern im Grundschul- oder Kita-Alter eine Notbetreuung in Anspruch, und 93 % der Eltern betreuten Anfang April ihre Kinder selbst zuhause (Möhring et al., 2020). Entsprechend reduzierten Eltern häufiger als Kinderlose und Mütter häufiger als Väter ihre Arbeitszeiten (Bünning et al., 2020).

In vielen Berufen und für viele Eltern mit Betreuungsaufgaben war die Nutzung von Homeoffice die zentrale Lösung. Rund ein Drittel aller Erwerbstätigen und auch der Eltern haben von zuhause aus gearbeitet. Laut einer Elternbefragung des IfD Allensbach (2020a) betraf dies während der Krise 30 % der berufstätigen Eltern mit Kindern unter 16 Jahren, wobei sich kaum Unterschiede zwischen Müttern und Vätern zeigten. Dies lässt auf eine Verdreifachung des Anteils der Eltern mit Homeoffice-Nutzung gegenüber 2019 schließen (vgl. Kapitel 8.2). Nach Daten der SOEP-Covid-Studie arbeiteten rund 35 % der Erwerbstätigen im Homeoffice (Schröder et al., 2020). Vor allem Personen mit hoher Schulbildung (mindestens Fachhochschulreife) hatten diese Option, während in vielen anderen Berufen oder Tätigkeiten diese Möglichkeit nicht gegeben war. Auch in der IfD Allensbach-Studie (2020a) zeigte sich eine hohe Unterstützung der Familien durch die Unternehmen, wobei hoch qualifizierte Eltern deutlich häufiger als schlechter qualifizierte Eltern angaben, dass ihr Betrieb während der Krise Maßnahmen lanciert hat, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Laut SOEP-Covid-Befunden wurde Homeoffice vielfach erstmalig genehmigt oder erprobt, d. h. auch in Bereichen oder von Beschäftigten genutzt, die zuvor keine Homeoffice-Erfahrungen sammeln konnten (Möhring et al., 2020). Die Zunahme der Nutzung von Homeoffice bei Männern und Frauen kann darauf hindeuten, dass in der Vergangenheit eher Einstellungen der Arbeitgeber und Vorgesetzten oder Vorbehalte bei den Beschäftigten selbst und nicht technische oder arbeitsorganisatorische Hürden der Nutzung von Homeoffice im Weg gestanden haben (ebd.). Sofern die Firmen und Arbeitgeber insgesamt positive Erfahrungen mit Homeoffice machen, ist zu erwarten, dass diese Option zukünftig häufiger verfügbar gemacht und genutzt wird. Allerdings sind die Erfahrungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemischt. Immerhin rund 40 % schätzen sich im Homeoffice als weniger produktiv ein, während nur 10 % angeben, dass sie im Homeoffice viel produktiver sind (Schröder et al., 2020). Insgesamt liegt es zwar nahe, dass die Corona-Krise in einigen Bereichen einen Digitalisierungsschub ausgelöst hat. Allerdings muss offenbleiben, ob sich diese Entwicklungen in einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf niederschlagen werden.

Die Probleme in der (Un-)Vereinbarkeit von Homeoffice und Kinderbetreuung hat vielen Eltern enorme Anstrengungen abverlangt. Eine zentrale Frage richtete sich naheliegenderweise darauf, wie Paare in der Corona-Krise die Familienarbeit teilen. Vielfach wurde vermutet, dass die durch die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen zusätzlich angefallene Familienarbeit vor allem von Müttern übernommen wird und so ein Retraditionalisierungsschub entsteht (Koch, 04.05.2020). Allerdings ergibt sich in dieser Hinsicht kein einheitliches Bild (vgl. Kapitel 8). Auf der einen Seite stehen Befunde, nach denen Mütter und Väter während des Lockdowns ihre Zeit für Kinderbetreuung ähnlich stark ausgeweitet haben, wobei der absolute Anstieg bei den Müttern etwas höher ausfiel, der relativ höhere Zuwachs jedoch bei den Vätern zu verbuchen war, sodass sich das Verhältnis der Betreuungszeiten beider Eltern angenähert hat (Zinn, 2020): Während Mütter zuvor durchschnittlich die 2,5-fache Betreuungszeit der Väter aufgewendet haben, war es in der Krise nur noch knapp die doppelte Zeit. Auch internationale Daten aus Großbritannien lassen darauf schließen, dass sich mit der Corona-Krise die „Gender Care Ratio“ eher reduziert hat (Sevilla & Smith, 2020). Auf der anderen Seite stehen Daten aus der Zeit für März und April 2020, nach denen Frauen stärker als Männer ihre berufliche Arbeitszeit einge-

schränkt haben (Bünning et al., 2020). Gerade in zuvor egalitär organisierten Partnerschaften war eine zunehmende Ungleichverteilung zu beobachten (Kohlrausch & Zucco, 2020, S. 7). Solche Analysen zu Veränderungen in der Arbeitsteilung sind besonders aufschlussreich, weil sie zeigen, ob in der Krise eher angestammte Muster akzentuiert wurden oder ob die Krise auch gänzlich neue Verhaltensweisen angestoßen hat. Entsprechende Daten des deutschen Beziehungs- und Familienpanels pairfam zeigen kein konsistentes Muster der Veränderungen auf, sprechen also weder für eine deutliche Retraditionalisierung noch für einen allgemeinen Umschwung in Richtung egalitäre Arbeitsteilung (Hank & Steinbach, 2020). Auch Boll und Schüller schätzen das Potenzial einer neuen egalitäreren Arbeitsteilung mit etwa 7 % gering ein (Boll & Schüller, 2020).

Blickt man in die Zukunft, so lässt sich nicht ausschließen, dass egalitäre Arrangements der Erwerbsarbeit angesichts des Ausfalls von Kindertagesbetreuung und Schule zumindest teilweise als fragil erlebt werden und die geschlechtstypische Rollenspezialisierung der Eltern manchen als „krisenfester“ erscheint. Dem stehen allerdings vermutlich zunehmend finanzielle Argumente entgegen. In dem Maße, wie Firmen und Betriebe Konkurs anmelden müssen und Kurzarbeit sowie vorübergehende Freistellungen in Arbeitslosigkeit übergehen, wird ein zweites Einkommen für den Haushalt entscheidend sein, um den finanziellen Einbruch abmildern zu können. Noch ist nur punktuell absehbar, welche Branchen besonders schwer getroffen sein werden. Sofern vor allem Arbeitsplätze der Männer betroffen sind, könnte die Erwerbstätigkeit der Frauen im Gegenzug eine Aufwertung erfahren. Gehen allerdings in höherem Maße Arbeitsplätze der Frauen verloren, könnte dies die erzwungene Rückkehr zu traditionellen Rollenmustern befördern. Generell dürften aber Erfahrungen unvorhersehbarer Umbrüche am Arbeitsmarkt eine höhere Aufteilung der Risiken unter beiden Partnern bei der Einkommenserzielung begünstigen.

Die hohe Relevanz und damit auch die Abhängigkeit von verlässlichen Betreuungsangeboten und schulischer Bildung haben Eltern eindrücklich erfahren. Die Unterstützung, die sie seitens der Bildungsinstitutionen ihrer Kinder im Lockdown erfahren haben, ist jedoch sehr unterschiedlich ausgefallen. Nur ein Drittel der weiterführenden Schulen war auf die Situation im Lockdown vorbereitet, Gymnasien immerhin zu 50 %, Grundschulen jedoch nur zu 18 % (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2020). Nach Daten einer Lehrkräfte-Befragung des digitalen Fortbildungszentrums für Lehrkräfte fobizz haben zwar 90 % der Teilnehmenden berichtet, in regelmäßigem Austausch mit den Schülerinnen und Schülern zu stehen, doch weniger als die Hälfte der Lehrkräfte hat mehrmals pro Woche im Fernunterricht unterrichtet (fobizz, 2020). Auch das Deutsche Schulbarometer bestätigt die unterschiedlichen Kontaktraten zwischen Lehrkräften und Schülerschaft je nach Schulart. Während nur 49 % der Grundschullehrkräfte mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler erreichen konnte, galt dies an Haupt-, Real- und Gesamtschulen für 64 % und an Gymnasien für 69 % der Lehrkräfte (forsa, 2020). Allerdings war selbst an den insgesamt günstiger aufgestellten Gymnasien die Situation nicht unproblematisch. Nach Auskunft von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Abschlussklasse erhielten zwar 40 % von ihnen täglich Unterrichtsmaterialien, allerdings 10 % seltener als wöchentlich (Anger et al., 2020). Insgesamt dürften die Hindernisse in der Kommunikation auf beiden Seiten gelegen haben. Obwohl laut der Vodafone-Studie „Schule auf Distanz“ den Lehrkräften der Kontakt wichtig war, konnten doch nur 35 % von ihnen alle Schülerinnen und Schüler erreichen. Immerhin jede zehnte Lehrkraft gab an, nur wenig Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu haben. Hauptsächlich wurde per Mail Kontakt gehalten, aber die Hälfte der Lehrpersonen nutzte auch das Telefon. Nur ein Fünftel konnte auf Videochats zurückgreifen. Wenig überraschend konnten Schulen, die schon vor der Krise digital gearbeitet haben, ihre Schülerschaft effektiver erreichen und unterrichten.

Weit überwiegend waren die Eltern mit dem Schulpersonal und der Kommunikation zufrieden, knapp 80 % auch mit der Schule-Eltern-Kommunikation (Sander et al., 2020). Zugleich waren sie vielfach im Homeschooling gefordert. Mit 80 % half ein Großteil der Eltern den Kindern, den Tag sinnvoll zu strukturieren, rund 70 % haben ihre Kinder darüber hinaus darin unterstützt, neue Lerninhalte zu verstehen und schulische Aufgaben zu bearbeiten. Zugleich ist davon auszugehen, dass die unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern während der Corona-Krise nicht nur Auswirkungen auf den Kompetenzerwerb ihrer Kinder, sondern auch auf deren Verarbeitung der aktuellen Situation haben werden (Langner & Plünnecke, 2020).

Je nachdem, wie sich Schulen und einzelne Lehrkräfte engagiert haben bzw. angesichts ihrer eigenen Situation im Homeoffice mit Kindern engagieren konnten, werden Eltern sich in ihrem Vertrauen oder ihrer inneren Distanz gegenüber der Institution Schule gestärkt sehen. Vielleicht ist es in manchen Fällen gelungen, die allmähliche Öffnung der Schulen als Chance für eine intensivere Zusammenarbeit mit den Eltern zu nutzen, sei es, um gemeinsame Strategien zu vereinbaren oder um besser abschätzen zu können, welche Kinder auf besonderes Engagement der Schule angewiesen sind, weil sie während des Lockdowns zuhause weniger intensiv gefördert

werden konnten. Inwieweit solche Chancen genutzt oder verpasst wurden und wie zukünftige Krisen besser bewältigt werden können, wird im Nachgang zu analysieren sein, wenn der Fokus von der akuten Krisenbewältigung auf die rückblickende Bewertung des Handelns gerichtet werden kann.

Wie es gelingen kann, verpasste Bildungsmonate nachzuholen, und inwiefern entsprechende kompensatorische Bemühungen hohe Priorität in den Strategien der Schulen haben werden, ist eine noch offene Frage. Befunde aus den Nachbarländern deuten darauf hin, dass sich die Bildungsdisparitäten während der Covid-19-Pandemie deutlich ausgeweitet haben. Bol (2020) zeigt für die Niederlande, dass hochgebildete Eltern ihren Kindern in der Primar- und Sekundarstufe häufiger geholfen haben bzw. häufiger helfen konnten als Eltern mit schwächeren Bildungsressourcen. Zudem gab es Unterschiede im mehrgliedrigen System je nach Schulform. In der höheren Schulform gab es häufiger Kontakt zwischen Schule und Schülerinnen bzw. Schülern als in der niedrigeren Schulform, was die Ungleichheit vermutlich verstärken wird (ebd.). Jæger und Blaabæk (2020) fanden in Dänemarks Bibliotheken deutliche Unterschiede beim Leihverhalten während des Lockdowns: Akademikerfamilien haben deutlich häufiger digitale Bücher und Lernmaterialien ausgeliehen als Nichtakademikerfamilien. Die sozialen Unterschiede sind innerhalb der Gruppe der Migranten weniger stark ausgeprägt als bei den Einheimischen. Wie sehr sich diese unterschiedlichen Lernumgebungen und Lernformen auf die Aneignung der angebotenen Lerninhalte durch die Kinder ausgewirkt haben, wird man beobachten müssen.

Flexible Lösungen für ein Nachholen des möglicherweise Versäumten wurden in Deutschland kaum diskutiert. So ist auch die vom Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen (Andresen et al., 2020) angeregte Diskussion über eine mögliche Verkürzung der Sommerferien auf erstaunlich wenig Resonanz gestoßen. Nur einige Bundesländer haben sogenannte Sommerschulen organisiert. Zwar werden sich alle Familien nach „echten Ferien“ außerhalb der eigenen vier Wände sehnen, doch werden viele auch schon gezwungen gewesen sein, Urlaub zu nehmen, um durch die Kinderbetreuung bedingte Fehlzeiten auszugleichen. Ohnehin sind für viele erwerbstätige Eltern sechs Wochen Sommerferien nicht ohne Unterstützung der Großeltern oder zusätzliche Angebote wie z. B. Ferienlager zu bewerkstelligen. Die Suche nach Lösungen liegt weitgehend in der Hand der Familien, während einheitliche Strategien fehlen.

Fraglos hat die Digitalisierung bzw. deren Nutzung sowohl im schulischen wie im beruflichen Bereich durch die Corona-Pandemie einen Schub erhalten. Da bis auf Weiteres kein Ende der Pandemie absehbar und eine zweite Infektionswelle nicht auszuschließen ist, wäre es dringend angeraten, jetzt die Voraussetzungen für digitales Unterrichten auszubauen und für die erforderliche Ausstattung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Auf die Frage nach der zurzeit größten Herausforderung nannten Lehrkräfte im Deutschen Schulbarometer während der Corona-Krise am häufigsten den Mangel an digitaler Ausstattung der Schülerschaft (28 %) (forsa, 2020). Zwei Drittel der Lehrkräfte gaben an, dass ihre Schülerinnen und Schüler nur zum Teil die benötigte Hardware (z. B. Laptop oder Tablet) besitzen würden, wodurch es schwierig sei, alle gleichermaßen zu erreichen und zu unterrichten (fobizz, 2020). Seitens der Schulen sah es kaum besser aus. Von den im Deutschen Schulbarometer befragten Lehrkräften berichten zwei Drittel (66 %), dass ihre Schule in technischer Hinsicht weniger gut oder schlecht auf die Situation vorbereitet war (forsa, 2020). Schulen müssen dringend in die Lage versetzt werden, auch auf Distanz zu unterrichten und hierbei alle Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Hierbei sollten Eltern und Lehrkräfte gleichermaßen „mitgenommen“ werden, da auf beiden Seiten sowohl mit einem hohen Informationsbedarf als auch mit Vorbehalten zu rechnen ist.

Die Beratung von Eltern, Kindern bzw. Jugendlichen hat ebenfalls einen Digitalisierungsschub erhalten. Da persönliche Kontakte weitgehend ausgeschlossen waren, ließen sich Beratungskontakte und Therapien lediglich auf digitalem Weg weiterführen. Systematische Auswertungen dieser Erfahrungen liegen noch nicht vor. Schon zuvor bestanden jedoch Online-Beratungsangebote, die gerade von jungen Eltern als niedrigschwellige Informationsquelle sehr gut angenommen werden (z. B. www.bke-beratung.de, www.ElternLeben.de). Vereinzelt Erfahrungsberichte legen nahe, dass dieses Format keineswegs die zweite Wahl sein muss. Gerade für Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern kann dies die einzige realistische Option für die Inanspruchnahme von Beratung sein. Die Möglichkeit einer digitalen Kontaktaufnahme aus einem vertrauten privaten Kontext heraus hilft auch, Ängste auf Seiten der Beratungssuchenden zu nehmen. Entsprechende Erfahrungen, die nun auf weitaus breiterer Basis gewonnen werden konnten als in der Vergangenheit, sollten systematisiert und für die Weiterentwicklung entsprechender Angebote genutzt werden.

10.1.3 Ziele für eine nachhaltige Familienpolitik: Eltern entlasten, Familien befähigen, Verantwortungspartnerschaften stärken

Familienpolitik gestaltet die Rahmenbedingungen für das Zusammenleben und die wechselseitige Fürsorge im Generationenverbund und damit für das Aufwachsen, die Erfahrungen, Orientierungen, Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten der nachwachsenden Generation. Sie steht im Dienst der Generationensolidarität und muss Anliegen und Bedarfe von Eltern im Blick behalten, deren Investitionen in die Kinder nicht nur privaten Interessen dienen, sondern von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Gesellschaft sind. Zugleich ist sie in besonderem Maße den Perspektiven für die heranwachsende Generation verpflichtet, deren gegenwärtiges wie auch zukünftiges Wohlergehen eng mit dem Wohlergehen von Familien verknüpft ist. Familien sind nicht der einzige Entwicklungskontext der Kinder, aber sie beeinflussen langfristig bis weit ins Erwachsenenalter deren Lebensverläufe, Einstellungen und Wohlergehen. Familienpolitik ist damit in besonderer Weise Zukunftspolitik. Ihr Ziel muss es sein, nachhaltige Entwicklungen auf individueller wie auch kollektiver Ebene zu ermöglichen und zu fördern.

Zentrale Weichenstellungen für die Entwicklung einer nachhaltigen Familienpolitik erfolgten durch den Siebten Familienbericht (BMFSFJ, 2006), der den Blick auf die nachwachsende Generation in den Mittelpunkt der strategischen Überlegungen gestellt hat. Er betont nicht nur die zentrale Bedeutung familialer bzw. elterlicher Investitionen in die Erziehung und Bildung ihrer Kinder, durch die ein unverzichtbarer Beitrag zum gesellschaftlichen Wohlergehen geleistet wird, sondern auch die hohe Relevanz der entsprechenden Investitionsbereitschaft der nachwachsenden Generation. Entsprechend heißt es: „Ziel einer nachhaltigen Familienpolitik ist es daher, jene sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es der nachwachsenden Generation ermöglichen, in die Entwicklung und Erziehung von Kindern zu investieren, Generationensolidarität zu leben und Fürsorge für andere als Teil der eigenen Lebensperspektive zu interpretieren. Wenn für die nachwachsende Generation diese Elemente Teil der eigenen Zukunftsgestaltung sein können, dann ist mit dieser Zukunftsgestaltung auch ein wesentliches Element der gesamtgesellschaftlichen Zukunft gesichert“ (BMFSFJ, 2006, 245f.).

Einen breiten Orientierungsrahmen für die Ausrichtung einer nachhaltigen Familienpolitik bieten die Ziele, die die Vereinten Nationen in ihrer Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung spezifiziert haben (siehe Abbildung 10-1). Die insgesamt 17 Sustainable Development Goals (SDG) beziehen sich auf ökonomische Lebensbedingungen und die Reduktion sozialer Ungleichheit, auf menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, auf die Gleichstellung der Geschlechter, Gesundheit, Bildung, nachhaltigen Konsum, Umwelt- und Klimaschutz, saubere Energie, auf Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen sowie auf Partnerschaften zur Erreichung der Ziele. Nicht alle diese Ziele lassen sich gleichermaßen in die Familienpolitik integrieren, aber sie bieten zentrale Bezugspunkte und Maßstäbe auch für die Ausrichtung der Familienpolitik.

Abbildung 10-1 Ziele für nachhaltige Entwicklung



Quelle: <https://unric.org/de/17ziele/>

Auch die Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen (Böhmer et al., 2014) lässt sich mit ihren Zielmarken auf einige der genannten Nachhaltigkeitsziele beziehen. Vier Ziele standen in der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen im Vordergrund, die Maßstab für die Wirksamkeitsprüfung der Leistungen waren und sich – mit einer Ausnahme – den Nachhaltigkeitszielen (SDG) der UN-Agenda folgendermaßen zuordnen lassen:

- **wirtschaftliche Stabilität von Familien und Nachteilsausgleich** (entspricht den Nachhaltigkeitszielen SDG 1 „Keine Armut“ und SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“);⁴⁸⁴
- **Förderung und Wohlergehen von Kindern** (entspricht SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen für alle Altersgruppen“ und SDG 4 „Hochwertige Bildung“);
- **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (entspricht SDG 1 „Keine Armut“, denn so wird die Teilhabe am Arbeitsmarkt für Mütter erleichtert und damit die wirtschaftliche Position von Familien gestärkt; und vor allem SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, da über eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine stärker egalitäre Arbeitsteilung in Familie und Beruf möglich wird);
- **Erfüllung von Kinderwünschen** (entspricht zwar keinem SDG, ist aber im Zuge des demografischen Wandels bei gesunkenen Geburtenraten und steigender Lebenserwartung für die Nachhaltigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen von wesentlicher Bedeutung).

Nicht explizit in den Zielen einer nachhaltigen Familienpolitik, wohl aber in den UN-Nachhaltigkeitszielen enthalten und als zentrales Element einer sozialinvestiven Familienpolitik mitgedacht ist der Aufbau starker Partnerschaften zur Erreichung von Zielen (SDG 17). Dies entspricht sowohl den Strategien beim Auf- und Ausbau lokaler Bündnisse für Familien und im Bundesprogramm Elternchance II (vgl. Kompetenzbüro Wirksame Familienpolitik, 2020) als auch vor allem dem Konzept der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, für deren Ausbau sich die Sachverständigenkommission in diesem Bericht ausspricht. Wie wichtig solche starken Partnerschaften sind, wird gerade in der Corona-Krise deutlich. Als mangelhaft wurde nicht nur der oft genug schwache Kommunikationsaustausch zwischen Schule und Eltern in der Krise kritisiert, weil es keine etablierten Routinen des Austauschs gibt und teilweise nicht einmal Telefonnummern oder Email-Adressen

⁴⁸⁴ Beide Ziele – Armutsvermeidung und Reduktion sozialer Ungleichheit – lassen sich mit Blick auf das ökonomische Wohlergehen von Familien zusammenfassen, können aber in anderen Bereichen auseinanderfallen. So können etwa soziale Ungleichheiten im Zugang zu medizinischer Versorgung auch unabhängig von Armut bestehen bleiben. Entsprechend schlagen wir vor, beide Kriterien nebeneinander zu betrachten.

bekannt sind. Auch auf übergeordneter Ebene ist während der Covid-19-Pandemie der sehr hohe Bedarf ressortübergreifender Zusammenarbeit deutlich geworden. Dies betrifft beispielhaft die unabdingbare Zusammenarbeit von Bildungs- und Gesundheitswesen bei der schrittweisen Öffnung von Bildungseinrichtungen, aber auch Synergien von Familien- und Arbeitsmarktpolitik. So dient das Corona-Elterngeld, das von Kita- und Schulschließungen betroffenen Eltern eine finanzielle Absicherung bietet, auch der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, weil Arbeitsplätze und Arbeitskräfte erhalten bleiben.

Eher indirekt verfolgt werden bislang im Zuge der familienpolitischen Nachhaltigkeitsstrategie die in SDG 16 angesprochenen Ziele „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Angesprochen sind hier zwei Aspekte: einerseits das Ziel von Frieden und Gerechtigkeit, das im gesellschaftlichen Kontext Fragen der Toleranz, des Abbaus von Diskriminierung und der Förderung des Zusammenhalts in Vielfalt betrifft und im innerfamiliären Kontext konkretisiert werden kann als konflikt- und gewaltfreie tragfähige Kooperationsbeziehungen in der Familie; andererseits leistungsfähige, rechenschaftspflichtige Institutionen, wie es dem Prinzip des investiven Sozialstaats und der Orientierung an effektiv-investiven Wirkungen von Maßnahmen und Leistungen entspricht. Beide Aspekte werden von der Kommission als relevant für eine Weiterentwicklung von Zielen einer nachhaltigen Familienpolitik betont und sollten einen eigenständigen Stellenwert in der Ausrichtung und Bewertung politischer Maßnahmen erhalten. So besteht gerade hinsichtlich der zentralen Bedeutung fürsorglich-konstruktiver Familienbeziehungen deutlicher Konsens, der von Erkenntnissen der medizinisch-neurologischen, entwicklungspsychologischen und erziehungswissenschaftlichen Forschung getragen wird. Die Förderung tragfähiger, kooperativer und entwicklungsförderlicher Familienbeziehungen ist in aller Regel das zentrale Ziel von Elternberatung, auch dort, wo es um die Gestaltung des Familienlebens in Trennungsfamilien geht. Nicht zuletzt spricht die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und das im letzten Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel einer Eindämmung häuslicher Gewalt für einen entsprechenden politischen Konsens.

Grundlage für die Formulierung der im Folgenden aufgeführten Handlungsempfehlungen waren sieben Ziele:

1. wirtschaftliche Stabilität von Familien stärken und Armut bekämpfen;
2. soziale Chancengleichheit verwirklichen und gesellschaftlichen Aufstieg ermöglichen;
3. Diversität anerkennen und Diskriminierung abbauen;
4. geschlechtergerechte Teilhabe und egalitäre Arbeitsteilung fördern;
5. Solidarität und entwicklungsförderliche Beziehungen in Familien unterstützen;
6. Förderung und Wohlergehen von Kindern sicherstellen;
7. Wissensbasis verbessern, Wirksamkeit von Maßnahmen und Leistungen gewährleisten.

Diese Empfehlungen orientieren sich an den Kerngedanken sozialinvestiver Politik, die nicht nur die Konsequenzen von Risikolagen abfedert, sondern Menschen befähigt und darauf vorbereitet, mit Risiken umgehen zu können, wie die Europäische Kommission betont: „Social investment involves strengthening people’s current and future capacities“ (...) In particular, social investment helps to ‚prepare‘ people to confront life’s risks, rather than simply ‚repairing‘ the consequences“ (European Commission, 2013, S.3; vgl. Ferrera, 2017; Busemeyer & Garritzmann, 2019). Kerngedanke ist der „Wechsel von einer nachsorgend-kompensatorischen zu einer vorsorgenden, ‚investiven‘ Sozialpolitik (...), die ihren Fokus verstärkt auf präventive Interventionen in frühen Lebensphasen legt“ (Brettschneider & Klammer, 2019, S. 2). Sozialinvestitionspolitik verfolgt gleichermaßen soziale wie ökonomische Ziele (Busemeyer & Garritzmann, 2019): Soziale und ökonomische Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, die Bekämpfung von Armut, Langzeit- und Jugend-Arbeitslosigkeit sowie prekärer Beschäftigung sollen ebenso erreicht werden wie hohe Arbeitsmarktbeteiligung beider Geschlechter, stabiles Wirtschaftswachstum sowie eine gut ausgebildete Arbeitnehmerschaft. Damit entsprechen die Ziele der Sozialinvestitionspolitik in weiten Teilen den hier formulierten Zielen der Familienberichtscommission.

Hierbei lassen sich zwei unterschiedliche Modelle der Sozialinvestitionen unterscheiden (Busemeyer & Garritzmann, 2019): zum einen das skandinavische Modell, das sozialinvestive Maßnahmen nicht als Substitut für eine kompensierende Sozialpolitik betrachtet, sondern als komplementär ergänzende (Esping-Andersen, 2002) und zum anderen das angelsächsische Modell, das Sozialinvestitionen eher als Substitut kompensierender Maßnahmen betrachtet (Giddens, 1998). Deutschland gehört nach international vergleichenden Studien zu jenen Ländern, die bei hohen Kompensationsleistungen bislang niedrige Sozialinvestitionen einsetzen (vgl. Textbox 10-1). Vor diesem Hintergrund ordnen sich die Empfehlungen der Familienberichtscommission einer Sozialinvestitions politik im Sinne des skandinavischen Modells zu. Kapitel 9 untersucht die Verteilungseffekte

von familienpolitischen Maßnahmen und fordert keine Verringerung kompensierender verteilungspolitischer Maßnahmen von Geld- und Steuerleistungen, sondern fordert im Gegenteil eine stärkere verteilungspolitische Treffsicherheit und eine transparente Berechnungsgrundlage für eine Kindergrundsicherung und Reduzierung der ungünstigen Verteilungseffekte von Ehegattensplittung und BEA-Freibetrag. Zusätzliche Ausgaben werden im Familienbericht vor allem zur Stärkung der Infrastruktur vorgesehen. Diese werden dabei vor allem aus dem Blickwinkel sozialinvestiver Wirkung betrachtet. In der Folge würde sich Deutschland zumindest mittelfristig der Wohlfahrtspolitik der skandinavischen Länder annähern. Langfristig kann es auch zu einer Verringerung kompensierender Sozialpolitik kommen, wenn aufgrund sozialinvestiver Effekte weniger Menschen diese Maßnahmen benötigen.

Der sogenannte „Matthäus-Effekt“ („Wer hat, dem wird gegeben“) beschreibt in der Sozialinvestitionspolitik das Risiko, dass Maßnahmen sozial selektiv und nicht von den intendierten Zielgruppen genutzt werden (vgl. Textbox 10-1). Entsprechend wurde in den Analysen besonders berücksichtigt, ob finanzielle oder Infrastrukturleistungen auch von den jeweiligen Zielgruppen in Anspruch genommen werden und ob sich bei der Inanspruchnahme der Infrastrukturleistungen ungünstige Verteilungseffekte ergeben (Kapitel 6 bis Kapitel 9). Eine Reihe von Vorschlägen zielt darauf ab, in entsprechenden Fällen Zugänge zu verbessern, sei es durch die Förderung von Familienzentren an Schulen oder den Ausbau gebundener Ganztagschulen, um durch eine Qualitätssteigerung die investive Wirkung zu erhöhen und die Teilnahme für möglichst alle Eltern, Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Eine Besonderheit der Sozialinvestitionspolitik besteht darin, dass sie im Unterschied zur kompensierenden Sozialpolitik erst mit einer großen Zeitverzögerung wirksam werden kann. Dies ist naturgemäß im Bildungssystem der Fall, wenn Investitionen in eine bessere frühkindliche Bildung und Erziehung zu größeren Chancen beim Bildungsaufstieg und in der Folge beim Einkommensaufstieg führen. Der Effekt auf die Einkommensmobilität wird in diesem Fall etwa eine Generation später spürbar. Der Familienberichtscommission ist dieses hohe Maß an Zukunftsorientierung bewusst. Zukunftsorientierung ist zwar ein charakteristisches Merkmal von Investitionen, fallen jedoch Kosten und Nutzen zeitlich weit auseinander, können Hemmnisse bei der Umsetzung auftreten. Insbesondere beim kostenintensiven Ausbau der Ganztagsinfrastruktur sind jedoch bereits kurzfristig positive Effekte auf die Realisierung der Erwerbswünsche von Eltern zu erwarten, die eine egalitärere Arbeitsteilung ermöglicht und die Ausgaben der öffentlichen Hand weitgehend durch steuerliche Mehreinnahmen decken könnte (Kapitel 8).

Textbox 10-1 Sozialinvestitionen

Sozialinvestitionspolitik verfolgt mehrere Ziele und wird auf dreifache Weise begründet:

Ökonomisch: Die bestmögliche Ausbildung und Entwicklung des „Humankapitals“ der Bevölkerung soll die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit erhalten und steigern.

Sozial: Durch (Bildungs-)Investitionen in Kinder soll der Kreislauf der „Vererbung“ von Armut und Ungleichheit durchbrochen werden; Sozialstaaten sollen sich vermehrt „neuen sozialen Risiken“ zuwenden (v.a. durch veränderte Familienformen, Migration, Inklusion); Menschen sollen zu Eigenverantwortung im Lebensverlauf befähigt werden; insgesamt soll mehr Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit erreicht werden.

Fiskalisch: Durch frühzeitige und zielgerichtete Prävention sollen Folgekosten vermieden werden. Sozialausgaben sollen selbst wirtschaftliche Erträge produzieren; statt in Geldtransfers soll daher vermehrt in Infrastruktur investiert werden, um z. B. für Frauen durch einen Ausbau der Kindertagesbetreuung Voraussetzungen für die Erwerbsintegration zu schaffen (Heitzmann, 2015).

Sozialinvestitionen versprechen in diesem Sinne als „Positive-sum Solutions“ (Esping-Andersen, 1996) die Ziele sozialer Gerechtigkeit und ökonomischer Leistungsfähigkeit zu vereinen und damit inklusives Wachstum zu ermöglichen.

International vergleichende Studien zeigen, dass die Wohlfahrtsstaaten unterschiedliche Sozialinvestitionsstrategien verfolgen (z. B. De Deken, 2013; Bouget et al., 2015; Busemeyer & Garritzmann, 2019; Häusermann et al., 2019; zu Deutschland Häusermann, 2018). Busemeyer und Garritzmann ordnen dabei Deutschland zusammen mit südeuropäischen Ländern, der Schweiz und Japan als Staaten mit hohen Kompensationsleistungen und niedrigen Sozialinvestitionen ein, während die skandinavischen Länder hohe Kom-

pensionsleistungen mit hohen Sozialinvestitionen verbinden, die angelsächsischen Länder USA und Großbritannien hingegen vermehrte Sozialinvestitionen bei geringen Kompensationsleistungen vornehmen (Busemeyer & Garritzmann, 2019).

Kritik am Konzept der Sozialinvestitionen und deren Wirksamkeit bezieht sich u. a. auf die normativen Grundlagen des Konzepts (z. B. Ostner, 2013; Leßmann & Laruffa, 2020) und die Ausblendung von Sorgearbeit bzw. Care (z. B. Saraceno, 2015, 2017; Auth & Rudolph, 2017). Auch wird das ökonomische Primat von einzelnen Autorinnen und Autoren kritisch betrachtet, sozialinvestive Politik solle kein Ersatz für generöse Sozialleistungen, sondern – wie in Skandinavien – eine Ergänzung hierzu sein (Allmendinger & Nikolai, 2010; Jochem, 2012; Bothfeld & Rouault, 2015). Empirische Zweifel bestehen an der Wirksamkeit von Sozialinvestitionen, da wegen selektiver Inanspruchnahme kein Abbau von Ungleichheit entstehen könne („Matthäus-Effekt“). Busemeyer und Garritzmann betonen, dass der Matthäus-Effekt vor allem dann auftreten kann, wenn Leistungen nicht universell verteilt werden, also bspw. nicht alle Kinder eine Betreuungseinrichtung besuchen (Busemeyer & Garritzmann, 2019). Hieraus kann abgeleitet werden, dass ein universeller Zugang anzustreben ist. In weiteren Publikationen wird darauf hingewiesen, dass Bildungspolitik und aktive Arbeitsmarktpolitik bisher nur begrenzt zur Armutsbekämpfung beitragen konnten (Vandenbroucke & Vleminckx, 2011; Solga, 2014; Taylor-Gooby et al., 2015; van Vliet & Wang, 2015).

Ziel der Sozialinvestitionspolitik ist es letztendlich auch, über eine Aktivierungs- und Bildungspolitik von der frühkindlichen Bildung und Erziehung über schulische und hochschulische Bildungspolitik bis hin zu einer qualifikations- und aktivierenden Arbeitsmarktpolitik positive Effekte auf die Verteilung zu erzielen. Für die Einkommensunterschiede können verschiedene Gründe ausschlaggebend sein. So zeigt Nickell, dass Einkommensunterschiede stärker mit Unterschieden in den Kompetenzen der erwachsenen Bevölkerung korrelieren als mit dem Ausmaß an Umverteilungsmaßnahmen (Nickell, 2004). Auch für aktuellere Zeiträume findet sich in der PIAAC-Befragung ein enger Zusammenhang zwischen der Variationsbreite von Kompetenzen der erwachsenen Bevölkerung und der Streuung der Einkommen (Anger et al., 2011; Anger & Orth, 2016). Geringere Unterschiede beim Bildungsniveau innerhalb eines Landes gehen mit einer ausgeglicheneren Einkommensverteilung einher. Zur Vermeidung von Armutsgefährdungen ist es folglich von hoher Bedeutung, den Anteil geringqualifizierter Personen möglichst klein zu halten. Wenn Probleme des Matthäus-Prinzips vermieden werden können, kann sich sozialinvestive Bildungspolitik positiv auf das Wachstum, bei zugleich geringeren Ungleichheiten, auswirken.

Im Folgenden werden die Empfehlungen der Sachverständigenkommission vorgestellt und erläutert. Sie folgen im Wesentlichen der Struktur des Berichts, ohne hiermit eine Priorisierung der einzelnen Empfehlungen implizieren zu wollen.

10.2 Familiengründung und Familienleben in vielfältigen Formen ermöglichen und erleichtern: Anforderungen an das Recht

Die Konstellationen gelebter und gewünschter Elternschaft werden in Deutschland wie in ganz Europa immer vielfältiger: Die Zahl nichtehelicher Familien und Alleinerziehender steigt. Nach einer Trennung oder Scheidung von Eltern entstehen immer öfter Stieffamilien, weil ein Elternteil eine neue Partnerschaft eingeht oder sich beide Elternteile anderweitig neu binden. Schließlich finden sich nicht nur unter den unverheirateten, sondern seit der Öffnung der Ehe auch unter den verheirateten Eltern immer mehr gleichgeschlechtliche Paare, die gemeinsam ein Kind großziehen. Sowohl die Vielfalt gelebter Elternschaft als auch neue Wege in die Elternschaft, wie sie die Fortpflanzungsmedizin eröffnet, haben zur Folge, dass genetische bzw. biologische und soziale Elternschaft zunehmend auseinanderfallen. Das Recht muss Rahmenbedingungen schaffen, die dieser Vielfalt gewünschter und gelebter Elternschaft gerecht werden. Zentraler Leitgedanke muss hierbei sein, dass die Übernahme von Elternverantwortung innerhalb wie außerhalb der Ehe sowohl durch verschieden- als auch durch gleichgeschlechtliche Paare rechtlich voll anzuerkennen ist.

10.2.1 Für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern einen sicheren und fairen Rechtsrahmen schaffen

Zunehmend mehr Kinder wachsen zumindest in der frühen Familienphase bei ihren nicht miteinander verheirateten Eltern auf. Angesichts dessen ist es Aufgabe des Gesetzgebers, zeitgemäße Regelungen zu schaffen, die unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, an die gemeinsam gelebte Elternschaft anknüpfen.

Die Wahrnehmung der Elternverantwortung durch beide Eltern ist daher unabhängig vom Familienstand weiter zu stärken. Hierzu sollte ein gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes eingeführt werden, das mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft des zweiten Elternteils entsteht – dies jedenfalls für den Fall, dass die Eltern zusammenleben. Ebenso ist es unverheirateten Paaren zu ermöglichen, gemeinsam ein fremdes Kind, etwa ihr Pflegekind, zu adoptieren.

Darüber hinaus gilt es, einen rechtlichen Rahmen für faktische Lebensgemeinschaften mit Kindern zur Verfügung zu stellen, der zum Schutz von Kindern und Partnerinnen bzw. Partnern vor allem den besonderen Bedürfnislagen bei Auflösung der Gemeinschaft Rechnung trägt. Ein Ausgleichsregime für faktische Partnerschaften, das die gemeinsam gelebte Elternschaft und ihre Folgen in den Blick nimmt, sollte insbesondere für den Fall der Trennung Regelungen zur Nutzung der Wohnung sowie Unterhalt für partnerschaftsbedingte Nachteile und einen auch Versorgungsansprüche erfassenden Vermögensausgleich vorsehen. Stirbt ein Elternteil, sollte ein gesetzliches Erbrecht bestehen, da auch für den Fall des Todes oftmals eine eigene Vorsorge unterbleibt.

10.2.2 Kinderwunsch mithilfe assistierter Reproduktion erfüllen: Diskriminierungsfreier Zugang und rechtliche Absicherung der Elternschaft

Immer mehr Menschen möchten heute ihren Wunsch nach einem Kind mithilfe assistierter Reproduktion verwirklichen. Grund ist sowohl eine zunehmende ungewollte Kinderlosigkeit bei verschiedengeschlechtlichen Paaren als auch die wachsende gesellschaftliche und rechtliche Akzeptanz von Familiengründungen durch gleichgeschlechtliche Paare. Der Zugang zu den verschiedenen Maßnahmen assistierter Reproduktion ist in Deutschland bislang nur punktuell gesetzlich geregelt. Es besteht der dringende Bedarf nach einem Reproduktionsmedizingesetz, wie es in der Mehrzahl europäischer Länder schon länger existiert. Angesichts der grundrechtlich geschützten Fortpflanzungsfreiheit ist hierin ausdrücklich zu normieren, welche Maßnahmen assistierter Reproduktion zulässig sind und wer Zugang zu diesen Maßnahmen hat. Um Diskriminierungen abzubauen, kommt es in diesem Bereich besonders darauf an, den Zugang zu den Maßnahmen assistierter Reproduktion unabhängig von Lebensform, sexueller Orientierung und Geschlecht sowie Einkommen zu regeln. Insofern bedarf es entsprechender gesetzlicher Regelungen zur Samenspende. Auch die Eizellspende sollte nicht länger verboten sein. Zudem sollte der Gesetzgeber prüfen, ob die Leihmutterschaft in Form einer altruistischen Mutterschaft für andere unter Wahrung der Selbstbestimmung der Geburtsmutter und der Rechte des Kindes zugelassen werden sollte. Ferner sind Diskriminierungen dadurch zu beseitigen, dass die Kostenübernahme für Maßnahmen assistierter Reproduktion wie der Samen- und künftig auch der Eizellspende erweitert wird. Insofern sollten künftig weder der Status oder die sexuelle Orientierung noch der Wohnort oder pauschale Altersgrenzen eine Rolle spielen.

Wurde ein Kind mithilfe einer Maßnahme assistierter Fortpflanzung gezeugt und geboren, bedarf es darüber hinaus verbesserter Regelungen zur rechtlichen Absicherung aller Beteiligten. Die intendierten Eltern (Wunscheltern) sollten mit der Geburt des Kindes auch dessen rechtliche Eltern werden. Dazu ist eine vollständige Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der intendierten Eltern vorzusehen, vor allem durch die Ermöglichung einer Mit-Mutterschaft der Ehefrau und Partnerin der Geburtsmutter bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Gleichzeitig sind Samenspende immer dann, wenn sie einen wirksamen Verzicht erklärt haben, von der rechtlichen Elternschaft freizustellen. Auch sollte unabhängig davon, ob am inländischen Verbot der Leihmutterschaft festgehalten wird, die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern bei grenzüberschreitenden Leihmutterschaftsfällen anerkannt werden, jedenfalls sofern bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Schließlich ist auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu gewährleisten, was zum einen durch die Erweiterung des Samenspenderegisters, zum anderen durch umfassende Aufklärung und Beratung der Eltern sicherzustellen ist.

10.2.3 Soziale Elternschaft in Stieffamilien sowie Regenbogen- und Pflegefamilien besser anerkennen und absichern

Die tatsächliche Elternverantwortung wird immer häufiger auch von dritten Personen übernommen, die nicht zugleich die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Eine solche Verantwortungsübernahme sozialer Eltern, wie sie vor allem durch Stiefeltern erfolgt, bedarf einer stärkeren rechtlichen Anerkennung. So sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Beziehung zwischen Stiefeltern und Kind durch ein vollwertiges Sorgerecht rechtlich abzusichern. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen Elternteil und neuem Partner bzw. neuer Partnerin eine Ehe besteht oder nicht. Wichtig ist eine derartige Absicherung sowohl während des Bestehens der Beziehung als auch für den Fall ihrer Auflösung, insbesondere durch Tod. Ein echtes Sorgerecht für mehr als zwei Personen

unabhängig von der Elternstellung ist auch für Konstellationen der intendierten Mehrelternschaft in Regenbogenfamilien von großer Bedeutung, in denen bereits vor der Zeugung des Kindes geplant und beabsichtigt ist, dass mehr als zwei Elternteile, etwa ein lesbisches Paar gemeinsam mit einem männlichen Freund, Elternverantwortung übernehmen sollen. Schließlich ist auch die soziale Elternschaft von Pflegeeltern in größerem Umfang als bislang rechtlich abzusichern. Bei unwahrscheinlicher Rückkehroption in die Herkunftsfamilie sollten Pflegeverhältnisse künftig stärker als eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive rechtlich anerkannt werden.

10.2.4 Geteilte Betreuung regeln, Elternvereinbarungen beraten

Mit dem Wandel der Familienformen und der Arbeitsteilung der Eltern haben sich die Optionen für die Ausgestaltung elterlicher Verantwortung auch in haushaltsübergreifenden Eltern-Kind-Beziehungen erweitert. Zunächst betrifft dies Trennungsfamilien, in denen die Option geteilter Betreuung in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt ist und zunehmend praktiziert wird. Für die geteilte Betreuung empfehlen wir eine gesetzliche Regelung, die sowohl symmetrische als auch asymmetrische Formen einbezieht und im Unterhaltsrecht ein Stufenmodell vorsieht. Regelungen in anderen Rechtsbereichen, die auf die Haushaltszugehörigkeit des Kindes Bezug nehmen, müssen entsprechend angepasst werden.

Wollen Eltern nach einer Trennung gleichermaßen die Betreuung ihres gemeinsamen Kindes bzw. der Kinder übernehmen, so obliegt es in aller Regel den Kindern, zwischen den Haushalten der Eltern zu wechseln. Eltern sind gehalten, ihre Kinder hierbei zu unterstützen und noch stärker als im sogenannten Residenzmodell (mit einem hauptbetreuenden Elternteil) Konsens im Coparenting zu finden, d. h. Maximen der Erziehung möglichst konsistent abzustimmen, sich in der Betreuung und Erziehung des Kindes wechselseitig zu unterstützen, Konflikte zu begrenzen und über Ausgaben für den Bedarf der Kinder Konsens herstellen zu können. Um eine informierte und verantwortliche Entscheidung über das geeignete Betreuungsmodell fällen zu können, müssen Eltern die Anforderungen geteilter Betreuung an alle Beteiligten – Eltern wie Kinder – unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen reflektieren.

Die Kommission empfiehlt, hierfür einen Rechtsanspruch auf umfassende bzw. integrierte Trennungsberatung zu schaffen, bei der die unterschiedlichen Regelungsbereiche einer Trennung einschließlich Entscheidungen über die Betreuung der Kinder sowie Kindesunterhalt und ggf. Ehegattenunterhalt in einem integrierten Verfahren behandelt werden. Durch diese Beratung sollen Eltern darin unterstützt werden, eine Trennungsvereinbarung zu schließen, in der diese Bereiche aufeinander abgestimmt geregelt sind. Kinder sind hieran in einer Weise zu beteiligen, die ihren Bedürfnissen und Interessen angemessen Geltung verschafft. Neben der Weiterentwicklung von § 17 SGB VIII, in dem bislang der Anspruch auf Trennungsberatung geregelt ist, erfordert dies auch Weiterentwicklungen auf Ebene des Personals durch geeignete Schulungen oder die Bildung multi-professioneller Teams, da Beratungskräfte in aller Regel nicht über die erforderliche Expertise im Unterhaltsrecht verfügen.

10.2.5 Komplexe Familienstrukturen sichtbar machen, qualifizierte Beratung sichern

Haushaltsübergreifende Familienstrukturen sind heute auch für Stieffamilien charakteristisch. Wie gezeigt wurde, spielen Stiefeltern neben beiden leiblichen Eltern oft eine wichtige Rolle im Leben der Kinder. Das vielfach befürchtete Konkurrenzverhältnis zwischen Stiefeltern und getrennt lebendem leiblichen Elternteil ist eher die Ausnahme, und häufiger profitieren die Kinder von einem guten Verhältnis zu allen Elternpersonen. Wir empfehlen sowohl im Familienrecht als auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Berücksichtigung der Funktion neuer Partner, wenn es um Belange der Erziehung und Förderung von Kindern geht. Dies betrifft etwa die Erziehungsberatung, die schon jetzt neue Partner in die Beratung miteinbeziehen kann, dies jedoch vermutlich oftmals zugunsten der Einbeziehung beider leiblicher Eltern zurückstellt. Da über die entsprechende Praxis in der Beratung nichts bekannt ist, empfiehlt die Kommission eine entsprechende Ausdifferenzierung der Fallstatistiken hinsichtlich der Familienform und der Beratungsnutzenden.

Vor allem im Kontext intendierter Mehrelternschaft ist es wichtig, die empfohlene Ausweitung des Sorgerechts auf mehr als zwei Personen durch den Aufbau einschlägiger Fachexpertise in der Beratungspraxis entsprechend zu flankieren. Hierzu gehört sowohl die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, das Familien berät, als auch einschlägige Forschung, deren Erkenntnisse für die Beratungspraxis nutzbar gemacht werden können. Da sich entsprechende Expertise vermutlich auf spezialisierte Fachberatungsstellen konzentriert und nicht flächendeckend verfügbar sein wird, könnten Online-Beratungsangebote den Zugang erleichtern.

10.3 Vielfalt in der Migrationsgesellschaft respektieren, Teilhabe stärken

Deutschland ist auf Zuwanderung angewiesen und hat schon lange in vielen Bereichen der Wirtschaft und des kulturellen Lebens von ihr profitiert. Migrationserfahrungen finden sich heute in vielen Familien in Deutschland. Ein Viertel der Gesamtbevölkerung Deutschlands hat einen Migrationshintergrund, und in 40 % aller Familien hat zumindest ein Teil der Familie einen solchen Migrationshintergrund. Die Migrationsbevölkerung ist in vielfacher Hinsicht sehr heterogen (vgl. Kapitel 4). Um das positive Potenzial von Migration angesichts dieser Heterogenität besser zu erschließen, bedarf es einer Reihe von Strategien, die darauf abzielen, Optionen und Ressourcen für Integration und Teilhabe zu stärken. Dies betrifft für einzelne Gruppen Erleichterungen im Familiennachzug, um ihnen das Unterstützungspotenzial von Familien zugänglich zu machen, eine aktivere Förderung von Sprach- und Wissensvermittlung sowie Arbeitsmarktteilhabe im Dienst der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Integration sowie weitere Bemühungen um eine kultur- und migrationssensible Zusammenarbeit mit Eltern. Hierbei bedarf es auch eines Ausbaus kommunaler Ressourcen und einer stärkeren interkulturellen Öffnung von Institutionen.

10.3.1 Zusammenleben von zugewanderten Familien erleichtern

Die Familie hat eine wichtige unterstützende Funktion in Zuwanderungssituationen. Für Familienangehörige ist es gemeinsam einfacher, sich auf das Leben in einer neuen Umgebung einzulassen, eigene Handlungspotenziale zu entfalten und so erfolgreich teilzuhaben am gesellschaftlichen Leben in Deutschland. Die Berichtskommission fordert daher den Abbau bürokratischer Hürden für den Familiennachzug sowohl zugewanderter Arbeits- bzw. Fachkräfte als auch Schutzbedürftiger. Dazu muss die Migrationspolitik die Familie noch stärker in den Blick nehmen, und diese nicht lediglich den ordnungs- und sicherheitspolitischen Interessen unterordnen.

Mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Familiennachzug haben Asylberechtigte und Flüchtlinge etwas bessere Voraussetzungen für den Familiennachzug als andere Zugewanderte; so gelten Voraussetzungen wie der Nachweis hinreichender Mittel zum Lebensunterhalt, ausreichender Wohnraum und Sprachkenntnisse hier nicht. Als problematisch wertet die Berichtskommission aber die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den Nachzug von Angehörigen der subsidiär Schutzberechtigten. Hier besteht kein Anspruch auf Familiennachzug, lediglich die Möglichkeit der Einreise im Rahmen eines monatlichen Kontingents. Diese Einschränkungen müssen aufgehoben und der reguläre Familiennachzug muss für alle Geflüchteten mit Schutzstatus, auch die subsidiär Schutzberechtigten, ermöglicht werden. Außerdem sind die Verfahren zu beschleunigen, um eine lange Trennung von Familien und dadurch entstehende Belastungen zu vermeiden. Flüchtlingsschutz und Familienschutz dürfen nicht mehr gegeneinander ausgespielt werden.

Der Familiennachzug beschränkt sich gemäß Aufenthaltsgesetz in Deutschland auf die Kernfamilie. Die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Kindes können nach Deutschland nachziehen, wenn das Kind als Flüchtling, Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde oder im Wege des Resettlement in Deutschland aufgenommen wurde. Für die Geschwister der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gilt dieses Recht jedoch nicht. Die Berichtskommission fordert daher eine Anpassung des § 36 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, sodass ein genereller Mitzug der minderjährigen Geschwister mit den Eltern möglich wird.

Weiterhin gilt, dass bei der Familienzusammenführung im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes die Kinder zum Zeitpunkt der Erteilung des Visums für den Familiennachzug minderjährig sein müssen. Die Berichtskommission setzt sich dafür ein, dass die Vorgabe der Minderjährigkeit der Kinder auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogen wird.

Das Recht auf Familiennachzug gilt nur für die Eltern-Kind-Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern und nur in Ausnahmefällen für sonstige Familienangehörige zur „Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ (§ 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Diese Regelung, die sich an einem engen Familienbegriff orientiert, impliziert Beschränkungen längerfristiger Besuchvisa und verhindert so die Teilnahme z. B. der (Groß-)Elterngeneration am Familienleben. Großeltern fehlen daher nicht nur als Unterstützung in der Kinderbetreuung, sondern können ihrerseits auch nicht versorgt werden, falls sie pflegebedürftig sind. Die Berichtskommission fordert die Berücksichtigung des erweiterten Familienbegriffs in Bezug auf Einreisebestimmungen auch für Drittstaatsangehörige.

10.3.2 Kulturelle, soziale und strukturelle Integration aktiv fördern

Nicht nur für das Wohlergehen der Zugewanderten, sondern auch für das Zusammenleben und den Wohlstand der gesamten Gesellschaft sind gute Startbedingungen und gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten der Zugewanderten und ihrer Nachkommen eine zentrale Voraussetzung. Sie schaffen die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration zugewanderter Familien, von der alle profitieren. Die Berichtskommission empfiehlt die weitere Entwicklung und den Ausbau von Angeboten für Eltern, die passgenau ausgerichtet sind, und somit auch migrationspezifische Bedarfe im Blick haben. Das Ziel muss sein, befähigende, begleitende und unterstützende Hilfen und Angebote jeweils an den spezifischen elterlichen Bedürfnissen zu orientieren und möglichst niedrigschwellig auszurichten.

Um neuzugewanderte Eltern oder trotz eines längeren Aufenthalts bisher wenig in der Aufnahmegesellschaft partizipierende Eltern zu stärken, empfiehlt die Berichtskommission, die Angebote an (integrierten) Sprach- und Integrationskursen sowie beruflichen Orientierungs- und Weiterbildungskursen und bezahlten Berufspraktika für Eltern so zu erweitern und auszubauen, dass sich die Teilnahme mit den Anforderungen der Familie gut vereinbaren lässt. Diese Kurse sind von Bedeutung, weil sie neben sprachlichen Kompetenzen auch einen Eindruck von der rechtlichen und wertebezogenen Verfasstheit der Aufenthaltsgesellschaft vermitteln und zudem soziale Kontakte ermöglichen. Für Väter und Mütter ist es wichtig, dass die Integrationskursbegleitenden sowie die kommunalen Angebote der Kinderbetreuung weiter ausgebaut, längere Betreuungszeiten ermöglicht, der bürokratische Aufwand für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung reduziert und weitere Hürden wie Unsicherheiten oder Ängste beim „Abgeben“ der Kinder durch eine adressatengerechte Ansprache und Angebote reduziert werden. Am Beispiel von Geflüchteten wurde gezeigt, dass Frauen sogar stärker als Männer von Sprachkursen profitieren, dass aber bisher v.a. die Kinderbetreuung eine Hürde für deren Teilnahme darstellt.

Für die ökonomische Situation von Familien und für Eltern als Rollenvorbilder für die Kinder ist die Erwerbsbeteiligung von Vätern und Müttern von großer Bedeutung. Insbesondere der besseren beruflichen Qualifikation und Erwerbsintegration von Müttern in Zuwanderungsfamilien kommt zentrale Bedeutung zu. Hierbei ist den unterschiedlichen Bedarfen von Geringqualifizierten, von Partnerinnen angeworbener Fachkräfte und Hochqualifizierten Rechnung zu tragen. Eltern sollten daher durch entsprechende Qualifizierungsangebote, durch Anerkennung von beruflichen Abschlüssen und Berufserfahrungen, die im Herkunftsland erworben wurden, sowie durch Unterstützung bei der Arbeitssuche und Vermittlung in Arbeit, die eine angemessene Bezahlung und familienfreundliche Arbeitszeiten bietet, in die Lage versetzt und dazu motiviert werden, im Aufnahmeland einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit nachzugehen und so eine verbesserte ökonomische Absicherung wie auch strukturelle Integration zu erlangen.

10.3.3 Kultur- und migrationssensible Zusammenarbeit mit Eltern stärken

Die zentrale Bedeutung einer guten Kooperation zwischen Bildungseinrichtungen und Eltern wurde in diesem Bericht mehrfach thematisiert. Im Bereich der Sprachförderprogramme für Kinder aus zugewanderten Familien in frühkindlichen Bildungseinrichtungen ist z.T. auch begleitende Elternarbeit vorgesehen, bspw. im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. Die Berichtskommission versteht die Elternarbeit als einen Schlüsselfaktor bei der Sprachförderung, und sie unterstützt die Forderung nach einem Ausbau und einer Verstärkung der Elternarbeit bei einrichtungsbasierten Sprachförderprogrammen. Begleitende Elternarbeit durch zusätzliche professionelle, interkulturell geschulte oder im besten Fall selbst mehrsprachige Fachkräfte mit Migrationsgeschichte kann erreichen, dass Eltern für das Thema der Sprachförderung stärker sensibilisiert werden. Sprachförderprozesse können von Eltern zuhause (ggf. mit bereitgestelltem Material) begleitend unterstützt und eigene Sprachkompetenzen weiterentwickelt werden. Durch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Bildungseinrichtungen können Familien zudem leichter in weitere Unterstützungsangebote vermittelt werden. Prinzipiell sollten pädagogische Fachkräfte für die Begleitung und Unterstützung von Eltern an Bildungseinrichtungen qualifiziert und angestellt sein, damit ein niedrigschwelliger Zugang zu bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten gewährleistet ist (vgl. Kapitel 10.4).

Darüber hinaus fordert die Berichtskommission, dass Elternarbeit ganz allgemein sowie zusätzlich mit der Komponente der interkulturellen Bildung fester Bestandteil der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern wird. Angesichts der großen Heterogenität in Bildungseinrichtungen ist es essenziell, dass sich Fachkräfte in ihrer Ausbildung mit kultureller Vielfalt konstruktiv auseinandersetzen und letztlich eine Haltung entwickeln, die dazu beiträgt, Diskriminierungen zu verhindern und Gleichberechtigung zu unterstützen. Interkulturelle Kompetenz ist heute eine Schlüsselqualifikation, die genuiner Bestandteil in

(Aus- und Fort-)Bildungsprogrammen sein muss. Weiterhin benötigen Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer mehr zeitliche Ressourcen für die Elternarbeit, wobei für Eltern mit Migrationshintergrund je nach individuellen Bedarfen noch zusätzliche Zeit berücksichtigt werden sollte. Die Forderung nach mindestens einer Stunde Zeit pro Woche und Fachkraft für Elternarbeit (vgl. Kapitel 10.4.3) orientiert sich an einem durchschnittlichen Bedarf, wobei zusätzliche Zeit erforderlich sein kann, wenn Eltern verstärkt unterstützt werden müssen oder Übersetzerinnen und Übersetzer gebraucht werden.

10.3.4 Kommunale Ressourcen für familienbezogene Integrationsarbeit stärken

Um auf die sprachlichen und kulturellen Herausforderungen in einer Migrationsgesellschaft angemessen vorbereitet zu sein, tritt die Berichtskommission dafür ein, einen Pool hauptamtlich und dauerhaft tätiger kultursensibler Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler mit entsprechendem Hintergrundwissen in den Kommunen (z. B. in der Verwaltung oder in den Familienzentren) flächendeckend in ganz Deutschland zu beschäftigen, auf die bei Bedarf Bildungseinrichtungen (wie Kitas oder Schulen für ihre Elternarbeit) oder andere Einrichtungen z. B. des Gesundheitswesens, die Arbeitsagenturen oder auch Wohlfahrtsverbände jederzeit und kostenfrei zurückgreifen können. Die im Rahmen von Fortbildungen erworbenen Kompetenzen dieser Personen gehen ganz bewusst über reine Übersetzungskennnisse hinaus. Vielmehr sind diese Mittlerinnen und Mittler als „Brückenbauer“ im Einsatz, die Sprachbarrieren überwinden, aber bei Bedarf auch Verständnis zwischen Zugewanderten und Fachkräften vermitteln sollen. Um Familienangehörige, vor allem Kinder, von diesen Aufgaben zu entbinden, sollten die so geschulten Fachkräfte in den Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Insbesondere vor dem Hintergrund kulturspezifischer Besonderheiten sollte auch im Gesundheitsbereich eine professionelle Unterstützung durch interkulturell geschultes Fachpersonal angeboten werden. Eine in dieser Hinsicht strategische Rolle können Gesundheitsfachkräfte in multiprofessionellen Teams an Schulen übernehmen (vgl. Empfehlung 10.5.2). Ein verbesserter Zugang zu passgenauen Angeboten der Prävention, Gesundheitsförderung und Therapie ist für die Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern von zentraler Bedeutung.

In ähnlicher Weise und ggf. damit verknüpft sollten kommunale Lotsendienste für die Vermittlung und Begleitung von Eltern zu Hilfen z. B. im Bereich Bildung, Erziehung, Gesundheit, Arbeitsmarkt oder Recht gestärkt werden. Von herausragender Bedeutung ist, dass bereits vorhandene und positiv evaluierte (Projekt-)Strukturen endlich verstetigt, in Regelstrukturen übernommen und dann dauerhaft angeboten werden, nicht zuletzt, um die Entwicklung von Vertrauen zwischen Eltern und Lotsen sowie Fachkräften zu ermöglichen.

10.3.5 Interkulturelle Öffnung der Institutionen fördern

Darüber hinaus bleibt die „interkulturelle Öffnung“ aller Institutionen der Aufnahmegesellschaft eine zentrale politische und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Interkulturelle Öffnung begründet sich in einer offenen und positiven gesellschaftlichen Haltung gegenüber Vielfalt und Teilhabe. Sie spiegelt das Selbstverständnis der Einwanderungsgesellschaft wider und vermittelt wichtige Signale der Zugehörigkeit und einer offenen und wertschätzenden Grundhaltung an die Zugewanderten und ihre Nachkommen, denn für ein erfolgreiches Miteinander braucht es das Engagement und Commitment der Zugewanderten ebenso wie den Abbau migrationsbezogener Hürden und Barrieren sowie das Überwinden diskriminierender Strukturen.

Elemente der interkulturellen Öffnung sind z. B. die Bereitstellung herkunftssprachlicher Informationsmaterialien in sämtlichen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, die bedarfsgerechte Anpassung und inhaltlich-konzeptionelle Ausgestaltung der (Regel-)Angebote, sodass sich auch Eltern mit Zuwanderungsgeschichte angesprochen fühlen, interkulturelle Kompetenz der Beschäftigten und die Anstellung von Mitarbeitenden mit eigener Migrationsgeschichte. Die Umsetzung der Prozesse der interkulturellen Öffnung sollte insgesamt noch stärker eingefordert und vorangetrieben werden. Dies kann auf Bundesebene auch durch Anreize wie die Vergabe eines Siegels (wie z. B. „Interkulturell orientiert“ im Rhein-Sieg-Kreis) als Motivation für Einrichtungen unterstützt werden.

10.4 Familien befähigen und Chancengerechtigkeit stärken: Weiterentwicklung der Familienbildung und -beratung

Wie mit Blick auf die Intensivierung von Elternschaft (Kapitel 5) diskutiert wurde, sind die Anforderungen an Mütter, Väter und Kinder bzw. Heranwachsende gestiegen. Sowohl im Bereich der Gesundheits- und Bildungsförderung, in der Betreuung und Förderung von Kleinkindern wie auch in der Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung und Erziehung sind die Vorstellungen von dem, wie die Entwicklung der Kinder am besten gefördert werden kann, anspruchsvoller und komplexer geworden. Vor allem im Umgang mit der Digitalisierung kommen neue Herausforderungen auf die Familien zu, denn Eltern sollen ihre Kinder nicht nur auf den kompetenten Umgang mit digitalen Medien vorbereiten, sondern tragen auch die Verantwortung für deren Online-Verhalten. Einrichtungen, die Bildungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen (vgl. Kapitel 10.5), haben vor diesem Hintergrund sowohl eine entlastende als auch eine „qualifizierende“ Funktion. Diese und andere Angebote der Familien- und Elternbildung bereiten (werdende) Eltern im Verlauf der Familienentwicklung auf die sich wandelnden Aufgaben der Elternschaft vor, unterstützen sie bei der Entwicklung passender Lösungen und der Bewältigung ihrer jeweiligen familiären Situation. Die nachfolgenden Empfehlungen wollen diese Entwicklung durch Initiativen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene fördern, die auf eine bessere Verfügbarkeit und Qualität bedarfsgerechter und wirkungsvoller Angebote zur Stärkung von Elternkompetenzen in allen Phasen der Familienentwicklung sowie an den Zugängen zu diesen Angeboten ansetzen.

10.4.1 Familienbildung ausbauen, verbindlich in die kommunale Angebotsplanung einbeziehen und Zugänge erleichtern

Der Familienbildung ist eine zentrale Rolle in der Förderung von Elternkompetenzen und damit auch in der Prävention von familialen Problemlagen zugeordnet. Allerdings ist sie in ihrer Heterogenität nur bedingt zu überblicken und vor allem strukturell deutlich weniger abgesichert als etwa die Erziehungsberatung. Dies gilt schon allein für die klassische institutionelle Familienbildung, die einerseits über die Erwachsenenbildung, andererseits über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert wird, wobei sie vielfach in der Hand freier Träger liegt. Die Qualifikation der Fachkräfte ist oft thematisch begrenzt und nimmt kaum alle relevanten Aspekte des Familienlebens im Verlauf des Familienzyklus bzw. der Lebensspanne in den Blick.

Soll die Familienbildung ihrer Aufgabe als breit gefächertes Bildungsangebot für Paare, Eltern, Großeltern gerecht werden, ist eine größere Initiative zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung der Familienbildung erforderlich. Grundlegend sollte hierbei eine auf Bundesebene angesiedelte Weiterbildungsinitiative für Fachkräfte in der Familienbildung sein, die ein systematisches Curriculum anbietet mit Informationen zu allen Familienphasen, zur Diversität der Familienformen, zu Fördermöglichkeiten positiver Partnerschaftsbeziehungen und entwicklungsförderlichen Erziehungsverhaltens, konstruktiven Coparentings und positiver Geschwisterbeziehungen. Um Zugänge zu erleichtern, sollte die Familienbildung ihre Angebote zunehmend mobil und auch digital anbieten.

Um die Familienbildung bedarfsgerecht auszugestalten und in Präventionsketten einbinden zu können, ist es wichtig, sie auch in die kommunale Planung der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen. Die Kommission schlägt daher vor, in allen Jugendämtern eine Stelle zur Koordination von Angeboten der Elternbildung und -beratung einzurichten, die mit Unterstützung des jeweiligen Landesjugendamts und z. B. in Kooperation mit (Fach-)Hochschulen regelmäßig – idealerweise landesweit einheitliche – Bedarfserhebungen durchführt und auf dieser Basis die Angebotsplanung von Einrichtungen der Familienbildung berät. Hierfür wären Modelle unterschiedlicher Verbindlichkeit denkbar, etwa die Einbindung des bzw. der Koordinierenden in den Beirat der jeweiligen Einrichtung (sofern vorhanden) oder über Kooperationsverträge.

Da die Familienbildung bislang vor allem von bildungs- bzw. ressourcenstarken Familien genutzt wird, unterliegt sie noch deutlich dem Präventionsdilemma. Gezielte Bemühungen der Koordinationsstelle um niedrigschwellige Zugänge zu einer bedarfsgerechten Familienbildung könnten helfen, die angesprochenen Zielgruppen auch wirklich zu erreichen. Es bietet sich an, dass diese Stelle eng mit den Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen kooperiert. Hierdurch würden auch Synergien für die Frühen Hilfen geschaffen, die eine zentrale Vernetzungsfunktion zwischen Leistungen des Gesundheitswesens und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen während der Covid-19-Pandemie dürften zukünftig digitale Angebote stark an Bedeutung gewinnen. Diese haben – bei entsprechendem Ausbau des Highspeed-Internet – den Vorteil großer Reichweite, auch in bevölkerungsarme Regionen mit schwacher institutioneller Infrastruktur. Sie ersparen Fahrwege und sind zeitlich flexibel in der Nutzung, erleichtern also insbesondere erwerbstätigen Eltern den Zugang. Aufgrund ihrer überregionalen Reichweite erscheint hier das Engagement des Bundes sinnvoll, der die Entwicklung und den Dauerbetrieb entsprechender Angebote fördern kann. Möglich wäre es dann, Verweisstrukturen von digitalen zu lokalen analogen Angeboten zu schaffen und umgekehrt digitale Angebote in die Arbeit der Familienbildung und -beratung vor Ort einzubeziehen.

Daneben hat in Kitas und Schulen die Zusammenarbeit mit Eltern zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. Kapitel 7). Bisher sind die pädagogischen Fachkräfte und Lehrenden an Schulen jedoch kaum angemessen auf diese Aufgaben vorbereitet. Die Weiterentwicklung dieses Bereichs reicht von der entsprechenden Qualifizierung des Personals über die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten für Elterngespräche bis hin zu einem höheren Personalbedarf (siehe Kapitel 10.3.3 und 10.4.3). Auch hier ist eine Brücke zur Familienbildung und kommunalen Angebotsplanung sinnvoll. Insgesamt gilt es, die vielfältigen Zugänge zu Informationen und Lerngelegenheiten, die der breit gefasste Bereich der Elternbildung bietet, besser zu koordinieren und Schnittstellen auch zur Erziehungsberatung zu schaffen. Vor allem muss es ein zentrales Anliegen sein, die Hürden zur Nutzung dieser Angebote zu senken.

10.4.2 Frühe Hilfen profilieren und strategisch erweitern: Niedrigschwellige aufsuchende Angebote auch für Eltern mit Kindern ab drei Jahren

Mit den Frühen Hilfen wurde 2007 ein Programm auf den Weg gebracht, das vor allem dazu dient, Eltern in der frühen Familienphase ab Schwangerschaft bis zum Kindesalter von drei Jahren den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern, indem Gesundheitsdienste und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammengebracht werden. Die Frühen Hilfen werden seit 2018 durch eine Bundesstiftung finanziert, durch die Arbeit des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen wissenschaftlich begleitet und weiterentwickelt sowie durch Netzwerkkoordinierende auf regionaler Ebene unterstützt. Eine zentrale Rolle spielen hierbei als speziell geschulte Fachkräfte die Familienhebammen und die Familiengesundheitskinderkrankenpflegekräfte (FGKiKP), die als Brückenbauer zwischen dem Gesundheitssystem und den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fungieren.

Die Angebote der Frühen Hilfen haben sich auf kommunaler Ebene in beachtlicher Vielfalt entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass sowohl unterschiedliche kommunale Bedarfe als auch unterschiedlich etablierte Versorgungsstrukturen zur Heterogenität Früher Hilfen beitragen. Diese Vielfalt kann in der anfänglichen Entwicklungsphase sinnvoll sein und genutzt werden, um bewährte Modelle zu identifizieren. Längerfristig erschwert sie jedoch sowohl Fachkräften als auch Eltern die Orientierung. Entsprechend ist zu empfehlen, die Heterogenität der Angebote im Schnittfeld von Bedarfen und kommunal etablierten Angebotsstrukturen zu prüfen und über eine Profilbildung zu einer stärkeren Strukturierung und Vereinheitlichung beizutragen, die den Fachkräften der Frühen Hilfen, insbesondere den Netzwerkkoordinierenden, den Kooperationspartnern der Frühen Hilfen, aber auch den Eltern die Orientierung erleichtert.

Wenngleich Familien mit den Frühen Hilfen ein guter Start ermöglicht wird, lässt sich eine nachhaltige Wirkung der Frühen Hilfen nur gewährleisten, wenn auch für die anschließenden Phasen nach dem vierten Geburtstag der Kinder geeignete Versorgungsstrukturen verfügbar sind, die über Präventionsketten frühe Investitionen fortführen und deren Erträge sichern. Von zentraler Bedeutung sind hierbei aufsuchende Angebote, die – anders als die herkömmliche Elternbildung und -beratung – mit einer Geh- statt Komm-Struktur die Hürden des Zugangs für Eltern reduzieren und/oder Eltern in den Settings erreichen, in denen sie sich mit ihren Kindern ohnehin bewegen.

Einen naheliegenden Anschluss bieten Bildungs- und Betreuungsinstitutionen der Kinder, die während der frühen Kindheit über das Bringen und Abholen der Kinder fast täglich in Kontakt mit den Eltern stehen. Die Fachkräfte gewinnen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Eltern teilweise auch Einblick in das Familienleben und sind wesentlicher Ansprechpartner der Eltern in Belangen der kindlichen Entwicklung und deren Wohlergehen. Zudem haben sie die Möglichkeit, Eltern im Rahmen von ohnehin vorgesehenen Entwicklungsgesprächen zu beraten. Insofern bietet es sich an, in diesem Kontext Anknüpfungspunkte für Präventionsketten zu suchen und weiterzuentwickeln. Von zentraler Bedeutung ist hierbei allerdings eine entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte, die Stärkung der Zusammenarbeit von Bildungsinstitutionen und Eltern über eine entsprechende Weiterentwicklung institutioneller Leitbilder und die schrittweise Einbindung der Bildungsinstitutionen und Fachkräfte in die entsprechend erweiterten Netzwerke Früher Hilfen.

10.4.3 Partizipation und Integration fördern, Chancen eröffnen: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften stärken

Das Ideal einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist sowohl in Leitbildern der Kindertagesbetreuung als auch in den Schulplänen verankert. Eltern benötigen Informationen über Erwartungen und Regeln der Bildungsinstitution wie auch die Entwicklung ihrer Kinder im Kontext Kita und Schule. Umgekehrt benötigen Bildungseinrichtungen Informationen über Wünsche und Erwartungen der Eltern sowie Bedarfe und Besonderheiten der Kinder aus Sicht der Eltern. Dieser Austausch ist umso bedeutsamer je größer die soziale und kulturelle Vielfalt einer Gesellschaft ist. Über die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft werden Orte des Austauschs und der Partizipation geschaffen, die Integration ermöglichen. Institutionalisiert ist die Beteiligung der Eltern über Elternbeiräte, die nach dem Delegationsmodus gewählten Elternvertretungen eine Stimme geben und sie in einrichtungsübergreifende Netzwerke einbindet.

Gleichwohl gibt es auch kritische Stimmen, die auf Hürden der Realisierbarkeit dieses Ideals einer Partnerschaft „auf Augenhöhe“ hinweisen. Während im Kita-Bereich die Fachkräfte vielfach mit hohen Anforderungen akademisch gebildeter Eltern konfrontiert sind, die anspruchsvolle Vorstellungen von einer entwicklungsförderlichen Pädagogik haben, besteht im schulischen Bereich oftmals ein umgekehrtes Gefälle, wobei die Lehrkräfte als die deutlich einflussreichere, „mächtigere“ Instanz erlebt werden, die im Zuge der Notengebung über die Bildungslaufbahn der Kinder entscheiden. Beides kann dem unvoreingenommenen Austausch entgegenstehen. Umso wichtiger ist die pädagogische Vorbereitung der Fach- und Lehrkräfte auf Anforderungen der Gespräche mit Eltern. In der Ausbildung sind diese bislang nur unzureichend integriert und auch die berufsbegleitende Weiterbildung bietet diese nicht verbindlich an. Entsprechend sollten Aus- und Weiterbildungsangebote zukünftig auch auf diese Aufgaben besser vorbereiten.

Die je nach Einrichtung individuelle Ausgestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft reicht von der räumlichen Ausstattung mit geeigneten Treffpunkten für Eltern über die migrationssensible Ansprache der Eltern bis hin zur Nutzung vielfältiger Kommunikationsmöglichkeiten (Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH, 2013). Entsprechende Anregungen insbesondere zur Stärkung des kommunikativen Austauschs mit Eltern dürften im Nachgang der Corona-Krise an Bedeutung gewinnen und sollten seitens des Bundes oder der Länder durch Fördermittel für die IT-Ausstattung und für Übersetzungen von Informationsmaterial für Eltern unterstützt werden. Gelegentliche Online-Elternabende könnten auch für Eltern, die z. B. aus Gründen der Kinderbetreuung nicht das Haus verlassen können, eine Teilnahme ermöglichen.

Insbesondere ist jedoch anzuregen, dass Kitas, Horte und vor allem Schulen sich stärker für eine Partizipation der Eltern öffnen und auch Zeitkontingente der Fach- und Lehrkräfte für diese Arbeit einberechnen. Neben den Vorteilen des direkten Informationsaustauschs ist für den Schulerfolg der Kinder offensichtlich auch der motivationale Effekt eines stärkeren „School-based Involvement“ der Eltern nicht zu unterschätzen, da Eltern durch ihre Präsenz in der Schule den Kindern signalisieren, dass ihnen schulische Bildung wichtig ist. Wie die Forschung zur elterlichen Involviertheit in die Bildung der Kinder aufzeigt, ergeben sich in diesem Kontext auch erweiterte Chancen einer indirekten Förderung der Kinder, indem Eltern Anregungen für eine förderliche Begleitung des häuslichen Lernens erhalten. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, Eltern nicht zu „Hilfslehrern“ zu machen, wohl aber dysfunktionalen Strategien der Lernbegleitung vorzubeugen bzw. zu deren Abbau beizutragen und die Förderung kindlicher Autonomie zu betonen.

Um entsprechende Aktivitäten zu ermöglichen, ist neben der Qualifikation der Fach- und Lehrkräfte auch eine Reduktion deren Stundenkontingents notwendig. Orientieren sollte sich diese Reduzierung nicht nur an der Anzahl der betreuten Kinder bzw. Schulklassen und Klassenstärken, sondern vor allem an den sozialen Merkmalen der Schülerschaft, sodass für eine Vollzeitlehrkraft etwa bei einem hohen Anteil von zugewanderten Familien oder einem hohen Anteil von Eltern mit schwächeren sozioökonomischen Ressourcen das Stundendeputat um mindestens eine Wochenstunde gekürzt wird. Zusätzlich ist der erweiterte Einsatz von Beratungslehrerinnen und -lehrern zu empfehlen. Um Erfahrungen mit unterschiedlichen Profilierungen der Schulen zu gewinnen, empfiehlt die Sachverständigenkommission die Einrichtung eines Bundesprogramms zur Stärkung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, in dessen Rahmen Modellstandorte für eine verbesserte Zusammenarbeit mit Eltern gefördert werden. Um eine gezielte Evaluation zu ermöglichen, sollten sich die Modellstandorte auf eine begrenzte Anzahl unterschiedlicher Profillösungen für die Zusammenarbeit mit Eltern und vergleichbare Kriterien verständigen.

10.4.4 Neues Bundesprogramm Elternchance III: Elternbegleitung für Familien mit Schulkindern

Im Zusammenhang mit den Erziehungs- und Bildungspartnerschaften empfiehlt die Kommission eine Erweiterung des ESF-Programms „Elternchance II“. Die Qualifikation von Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleitern von in der Familienbildung bzw. im pädagogischen Kontext tätigen Fachkräften hat zu einem Zuwachs an Expertise in der Elternarbeit beigetragen, die speziell dazu dient, Eltern bei der Bildungsförderung ihrer Kinder zu unterstützen. Bislang beschränkt sich dieses Programm weitgehend auf den Bereich der frühen Kindheit und hat noch kaum Eingang in den schulischen Bereich gefunden. Jedoch gerade hier besteht großer Orientierungsbedarf – vor allem bei sozioökonomisch schwächer ausgestatteten Eltern. Der Fokus sollte hierbei auf die Möglichkeiten der Eltern gerichtet sein, das schulische Lernen der Kinder sowohl motivational als auch durch die Bereitstellung eines geeigneten Settings für das häusliche Lernen zu unterstützen. Ziel muss es sein, autonomieförderliche Lernunterstützung aufzuzeigen und entmutigendes oder restriktiv-entmündigendes Verhalten abzubauen bzw. zu vermeiden. Elternbegleitungen könnten zudem den Kontakt der Eltern zur Schule unterstützen und so auch die schulische Involviertheit der Mütter und Väter stärken.

Adressatinnen und Adressaten einer entsprechenden Fortbildung, die im Idealfall in Kooperation von BMFSFJ und BMBF entwickelt würde, könnten wie bislang Fachkräfte der Familienbildung sein, aber auch Lehrpersonen sowie Fachkräfte aus der Schulsozialarbeit. Über eine gemeinsame Weiterbildung würde der Austausch zwischen diesen Professionen gestärkt. Von entscheidender Bedeutung für die Nachhaltigkeit der Fortbildung ist der längerfristige Verbleib der Weiterbildungsteilnehmenden im einschlägigen Bereich der Elternarbeit. Für Kommunen bietet es sich an, an Schulen mit sozial schwachem Einzugsbereich zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen bzw. das Lehrdeputat der Lehrenden so zu reduzieren, dass hinreichend Zeit für die Elternarbeit bleibt.

10.4.5 Familienzentren ausbauen und auch an Schulen verankern

Mit dem Ausbau der Familienzentren an Kitas wurde der Versuch unternommen, Beratungsinfrastruktur dort anzusiedeln, wo Eltern über ihre Kinder leichte Zugänge zu den Angeboten finden. Dieses Modell hat sich sehr bewährt und den Weg zur Inanspruchnahme geebnet. Entsprechend sollte es weiter ausgebaut werden. Dem Vorteil, dass damit Familienbildung und -beratung ihre angestammten institutionellen Orte verlassen und an Bildungseinrichtungen angesiedelt werden, steht allerdings auch der Nachteil gegenüber, dass diese Bildungseinrichtungen nur für eine begrenzte Bildungsetappe der Kinder zuständig sind. Verlassen die Kinder diese Einrichtung, geht oftmals auch der Kontakt zum Familienzentrum und dessen Fachkräften verloren. Entsprechend wichtig ist es, Anschlüsse zu ermöglichen.

Da gerade im Schulalter ein erhöhter Beratungsbedarf der Eltern entsteht, liegt es nahe, das Modell der Familienzentren auch für Schulen in Betracht zu ziehen. Bislang existieren hierzu nur wenige Modellversuche. Diese Einschätzung deckt sich mit den Empfehlungen des Deutschen Vereins, der eine Anbindung von Familienzentren an andere Einrichtungen, wie Mehrgenerationenhäuser und Grundschulen für gewinnbringend hält, wenn Familien mit älteren Kindern oder ein spezifisches Leistungsspektrum im Fokus der Arbeit von Familienzentren stehen sollen (Deutscher Verein, 2020).

Um auf breiterer Basis Erkenntnisse zur Tragfähigkeit von Familienzentren an Schulen zu gewinnen, sollte ein bundesweites Modellprogramm an unterschiedlichen Standorten initiiert werden. Die Evaluation des Modellprogramms soll Aufschluss geben über Vor- und Nachteile dieser Lösung im städtischen und ländlichen Raum, in Ost- und Westdeutschland mit seinen unterschiedlichen institutionellen Traditionen, und in Einzugsgebieten mit unterschiedlicher Sozialstruktur bzgl. des Anteils zugewanderter Familien, sozioökonomischer Ressourcen der Eltern und der Familienstruktur.

Ein verwandtes Modell stellt die mobile Arbeit von Fachkräften der Familienbildung und -beratung dar, die ihre Arbeit sowohl im angestammten institutionellen Setting als auch im Kontext von Kitas und Schulen anbieten können. Auch hierfür gibt es erfolgreiche Beispiele, wenngleich zu den diesbezüglichen Erfahrungen weniger Erkenntnisse vorliegen als für die Familienzentren. Dieses Modell könnte den Vorteil haben, dass es leichter ist, die Kontinuität zur vertrauten Beratungsperson zu wahren, wenn mit der nächsten Bildungsetappe die Bildungseinrichtung gewechselt wird. Wurde zunächst im Kontext der Bildungseinrichtung ein Vertrauensverhältnis zu einer Beratungsfachkraft aufgebaut, so könnte diese weiterhin über ihre Arbeit im „Stammhaus“, d. h. im angestammten institutionellen Setting erreicht werden und möglicherweise die Entwicklung des Kindes bzw. der Familien durch alle Bildungsetappen begleiten.

Daher empfiehlt die Kommission, in ein Modellprogramm zu Familienzentren an Schulen auch die letztgenannte Option der mobilen Dienste einzubeziehen, die Angebote der Elternbildung und -beratung in unterschiedliche Bildungsinstitutionen einbringen, sofern die verfügbaren Räumlichkeiten dies zulassen. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Infrastrukturkosten könnten im Rahmen des Modellprogramms analog zur Institutionenförderung im Rahmen des Bundesprogramms Elternchance I vom Bund übernommen werden, wobei die Bereitschaft des jeweiligen Bundeslandes zur Weiterführung des Angebots bei erfolgreicher Evaluation zuvor gesichert werden sollte.

10.5 Eltern entlasten, Kinder fördern und Bildungsgerechtigkeit stärken

Durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren sowie durch Ganztagskitas und -schulen werden Eltern wesentlich in der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familien- bzw. Carearbeit unterstützt, aber auch darüber hinaus in der Förderung ihrer Kinder entlastet (vgl. Kapitel 7 und 9). Damit bieten diese Angebote eine starke Chance für gute Entwicklungsbedingungen und das Wohlergehen der Kinder. Insbesondere kommt ihnen eine kompensatorische Bedeutung zu, da ein höheres Maß an institutioneller Bildung eher dazu führen sollte, herkunftsbedingte Bildungsdisparitäten der Kinder auszugleichen – sei es durch einen früheren Eintritt in die institutionelle Bildung und Betreuung oder durch einen erweiterten zeitlichen Umfang der Bildungsangebote pro Tag.

10.5.1 Ganztagsangebote weiter ausbauen, Qualität und Verbindlichkeit stärken

Besonders wirksam für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein weiterer Ausbau ganztägiger Betreuungs- und Bildungsangebote. Berechnungen zeigen, dass ein großer Mangel an Plätzen für unter dreijährige Kinder und ein Mangel an Ganztagsplätzen für Grundschulkindern besteht. Empirische Untersuchungen zeigen zudem, dass durch den Ausbau an Ganztagsplätzen eine Erhöhung der Erwerbstätigenquoten und vor allem des Erwerbsumfangs der Mütter entsteht. Dieser Effekt führt zu einer egalitäreren Arbeitsteilung in den Familien und sichert damit die Familien wirtschaftlich gegen ökonomische Risiken wie Disruptionen am Arbeitsmarkt oder eine Trennung der Eltern ab. Die Maßnahmen sind effektiv und investiv: Den Ausgaben der öffentlichen Hand stehen mittel- bis langfristig hohe Mehreinnahmen gegenüber, die die familienpolitischen Ausgaben übertreffen. Im Ergebnis werden durch die investiven Maßnahmen für Eltern bessere Teilhabechancen am Arbeitsmarkt geschaffen und deren Aufstiegs- und Karrierechancen gestärkt. Mit dem aktuell diskutierten und als Gesetzesvorhaben geplanten Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot im Grundschulalter sind die zentralen Weichen für einen quantitativen Ausbau gelegt.

Die ebenfalls mit dem Ausbau von Ganztagschulen intendierte bessere Förderung der Kinder ist auch den Eltern ein großes Anliegen und dürfte neben beruflichen Notwendigkeiten maßgeblich deren Nutzungsverhalten steuern. Hierfür ist allerdings wesentlich die Qualität der Ganztagsangebote ausschlaggebend. So hat sich bestätigt, dass vor allem zusätzliche Angebote mit Bildungsgehalt in der Lage sind, die schulischen Leistungen der Kinder zu steigern, während rein freizeitorientierte Angebote keine vergleichbar positiven Effekte erzielen. Allerdings neigen leistungsschwache Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztage eher dazu, entsprechende Lernangebote nicht wahrzunehmen. Zudem verhindert der offene Ganztage eine Rhythmisierung des Unterrichts, der hier auf den Vormittag konzentriert bleiben muss, während der Nachmittag der Hausaufgabenbetreuung und Spielangeboten vorbehalten ist. Zentraler Vorteil des offenen Ganztags ist allerdings die größere Flexibilität, die den Wünschen vieler Eltern und der Wahrnehmung von außerschulischen Verpflichtungen der Kinder entgegenkommt.

Um den Ganztage attraktiver und förderlicher zu machen, empfiehlt die Kommission eine Initiative zur Stärkung der Qualität durch folgende Maßnahmen:

- Eine gute Betreuung des selbstständigen Lernens (Hausaufgabenbetreuung) durch geeignete Fachkräfte, vorzugsweise ausgebildete oder angehende Lehrpersonen;
- die Abstimmung der Nachmittagsangebote auf den Lehrplan, sodass vielfältige informelle Lerngelegenheiten für die Vertiefung von Lehrstoff geboten werden;
- die Integration von frei gestaltbarer Zeit und Angeboten, die sich an Interessen der Schülerinnen und Schüler orientieren sowie
- die pädagogische Qualifikation des Personals und

- Kontinuität des Personals im Grundschulbereich.

In der Abwägung von Vor- und Nachteilen des offenen und gebundenen Ganztags empfiehlt die Berichtskommission zudem den Ausbau von Teilzeit gebundenen Ganztagsangeboten. Diese sehen an einer begrenzten Zahl von Wochentagen (z. B. Dienstag bis Donnerstag) gebundene Ganztagsangebote vor, während die restlichen Wochentage frei hinzugebucht werden können. Dies ermöglicht es, an den „ganzen Tagen“ auch den Nachmittag in die Unterrichtsplanung einzubeziehen und eine stärkere Rhythmisierung des Unterrichts vorzunehmen. Um Elternwünschen nach mehr Flexibilität entgegenzukommen, wäre auch eine Beschränkung verbindlicher Ganztagszeiten auf den früheren Nachmittag (z. B. bis 15 Uhr) denkbar, im Idealfall mit einer anschließenden gesicherten Betreuungsdauer bis 18 Uhr.

Insgesamt sollte auf eine größere Homogenität bei Art, Struktur und Qualität der Ganztagsangebote sowie verlässliche Betreuungszeiten hingewirkt werden, die Eltern eine Vollzeitberufstätigkeit ermöglichen. Die kaum überschaubare Vielfalt unterschiedlicher Regelungen für den Ganztagsunterricht mag in der anfänglichen Aufbauphase kaum vermeidbar und sogar sinnvoll gewesen sein, bietet jedoch längerfristig keine Orientierung. Die bisherigen Erfahrungen aus der Begleitforschung wie der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) sollten nun genutzt werden, um entsprechende Eingrenzungen vorzunehmen.

10.5.2 Multiprofessionelle Teams an Schulen stärken

Nicht nur auf die Eltern kommen zunehmend anspruchsvollere Aufgaben zu, auch die schulischen Einrichtungen sehen sich mit wachsenden Anforderungen konfrontiert. Viele Aufgaben wie etwa die Vermittlung von digitalen oder gesundheitsbezogenen Kompetenzen können von Lehrkräften nicht angemessen übernommen werden, ohne an anderer Stelle Abstriche in den Curricula bzw. im Unterricht machen zu müssen. Durch den Lehrkräftemangel hat sich in vielen Bundesländern die Situation zusätzlich verschärft.

Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, ob andere Professionen zumindest teilweise die zusätzlichen Aufgaben übernehmen können. Ein besonders erfolgversprechendes Modell stellt die Einbeziehung von Gesundheitsfachkräften in die multiprofessionellen Teams an Schulen dar, die Gesundheitsfragen von Eltern und Schülerinnen bzw. Schülern beantworten, Unterrichtseinheiten zur Stärkung der „Health Literacy“ konzipieren und zugleich die Gesundheit der Lehrenden unterstützen, indem etwa einem drohenden Burnout rechtzeitig vorgebeugt wird. Entsprechende Beispiele haben schon vor der Corona-Krise eine hohe Akzeptanz erfahren und dürften an Relevanz gewinnen, etwa bei der Erarbeitung von Hygieneplänen und bei der Beratung von Eltern und Lehrenden.

Auch die Vermittlung digitaler Kompetenzen wird derzeit in aller Regel noch durch externe Fachkräfte geleistet. Bei diesem Schlüsselthema sollten Eltern intensiv einbezogen werden, um sie auf die veränderten Anforderungen und neuen Fallstricke des Sharenting und Tracking aufmerksam zu machen. Ein regelmäßiger diesbezüglicher Austausch mit und unter den Eltern sollte zukünftig in allen Bildungsetappen eingeplant und angeboten werden, damit die Sensibilität der Eltern für entsprechende Anforderungen sowohl mit dem Nutzungsverhalten der Kinder als auch mit den technischen Neuerungen Schritt hält. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung im Bereich der Schulverwaltung, der internen und externen Kommunikation sowie insbesondere der Lehre empfiehlt die Kommission, hierbei auf schulinterne IT-Expertise zurückgreifen zu können, die bei technischen Problemen rasch verfügbar und im günstigen Fall auch für Schulungsaufgaben einsetzbar ist.

Obwohl Schulsozialarbeit schon seit vielen Jahrzehnten auch an deutschen Schulen etabliert ist, ist sie in Deutschland weniger stark ausgebaut und weniger in die Schulteams integriert als in anderen Ländern, etwa den USA. Schulsozialarbeit, die teilweise auch als schulbezogene Jugendsozialarbeit firmiert, erfüllt ein breites Aufgabenspektrum von der Präventionsarbeit über Beratung und Einzelfallhilfe sowie Elternarbeit bis zur Vernetzung in die Kommune. Die Fachkräfte sind überwiegend gegenüber dem schulexternen Träger der Kinder- und Jugendhilfe weisungsgebunden, bei dem sie beschäftigt sind. Nur selten sind Fachkräfte der Schulsozialarbeit direkt an der Schule angestellt und entsprechend enger in das Schulteam einbezogen. Die strukturellen Problemlagen der Schulsozialarbeit wie mangelnde Räumlichkeiten, aber auch eine teilweise schwache Akzeptanz unter den Lehrkräften wurden vielfach beschrieben. Gleichwohl kommt der Schulsozialarbeit in multiprofessionellen Teams an Schulen zunehmend hohe Relevanz zu, insbesondere im Kontext einer erweiterten Elternarbeit, die sich um eine Stärkung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Schule und Familie bemüht. Um angesichts der Vielfalt in der strukturellen Ausrichtung und Anbindung von Schulsozialarbeit fundierte Empfehlungen zur zukünftigen Profilierung und Anbindung entweder an die kommunale Kinder- und Jugendhilfe oder an die Schulen direkt aussprechen zu können, empfiehlt die Kommission eine Evaluationsstudie, die gezielt beide Optionen vergleicht und Kriterien dafür entwickelt, wie eine starke Integration in das

Schulteam bei gleichzeitiger Einbindung in die Gemeinwesenarbeit mit entsprechender Vernetzungsfunktion gewährleistet werden kann. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Gewichtung und Qualität der Elternarbeit gerichtet werden.

10.5.3 Mentoringprogramme für Kinder in Bildungseinrichtungen einbinden

Eine Reihe von Studien belegt, dass der zusätzliche Einsatz von Mentorinnen und Mentoren einen positiven Einfluss auf den Bildungserfolg und damit auf die Aufstiegschancen eines Kindes ausüben kann. Eine Mentorin oder ein Mentor unterstützt unabhängig und zusätzlich zur Bildungseinrichtung die individuelle Förderung von Kindern, indem sie oder er über einen längeren Zeitraum regelmäßig Zeit mit dem Kind (Mentee) verbringt, über die gemeinsame Freizeitgestaltung Anregungen vermittelt, bei Bildungsentscheidungen berät, ermutigt und auf Fragen des Lebensalltags eingeht.

Die Berichtskommission empfiehlt, dass Bildungseinrichtungen vermehrt auf evaluierte Mentoringprogramme zurückgreifen, um ihr Förderangebot zu ergänzen. Grundlage hierfür sind die Finanzierung der gemeinsamen Aktivitäten mit den Kindern durch Stiftungen oder Kommunen sowie die dauerhafte Kooperation mit entsprechenden Trägervereinen, die die Auswahl und Qualifizierung von Fachkräften im Mentoring übernehmen. Die Politik sollte das Ausrollen solcher Programme entweder durch geeignete Fördermaßnahmen oder durch dauerhafte Finanzierungsmöglichkeiten für evaluierte Mentoringprogramme unterstützen.

10.5.4 Besondere Unterstützung für Eltern und Kinder mit Beeinträchtigung

Familien, die auf Seiten der Eltern und/oder der Kinder von einer Beeinträchtigung bzw. Behinderung betroffen sind, bedürfen oftmals besonderer Unterstützung, um die vielfältigen täglichen Anforderungen der Elternschaft zu meistern und ein gutes Aufwachsen der Kinder zu gewährleisten. Mit der Einführung der Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderung in (§ 78 Abs. 3 und § 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) ist ein wesentlicher Schritt gelungen, der es Eltern ermöglicht, auch mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnes-Beeinträchtigung Kinder aufzuziehen, ohne dass dies zu Lasten des Wohlergehens der Kinder gehen muss.

Die Berichtskommission empfiehlt daher den quantitativen und qualitativen Ausbau dieser Unterstützungsform in allen Bundesländern als regelhafte, flächendeckende Struktur. Zur Qualitätssicherung sollten länderübergreifend oder auf Bundesebene Konzepte erarbeitet werden, die vor allem Art und Umfang des Leistungsangebots, die Qualifizierung des Fachpersonals und die Evaluation der Maßnahmen regeln. Zugleich sollte eine Profilierung von Leistungen im Sinne Begleiteter Elternschaft (BE) gegenüber der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) als Hilfe zur Erziehung (HzE) nach SGB VIII erarbeitet werden, um zukünftig in Planverfahren bedarfsorientierte Entscheidungen über den Einsatz von BE oder SPFH fällen zu können. Es wird empfohlen, die Praxis der vergleichsweise neu verfügbaren Leistung der BE (SGB IX) an der Schnittstelle zu HzE (SGB VIII) fallbezogen und im Kontext kommunaler Voraussetzungen zu evaluieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte hierbei dem jeweiligen Planverfahren gelten, über das die Leistungen abgestimmt werden. Überdies ist zu empfehlen, diese Leistungen verbindlich zu machen. Aktuell leistet dies § 18 SGB IX für Teilhabeleistungen nach SGB IX, wobei allerdings Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe explizit ausgenommen sind (§ 18 Abs. 7 SGB IX). Diese Ausnahme sollte für Fälle von BE gestrichen werden, um zu gewährleisten, dass Eltern mit Beeinträchtigung, die auf BE oder HzE angewiesen sind, diese Leistungen wenigstens von einer Seite erhalten.

Auch Eltern, deren Kinder eine Beeinträchtigung aufweisen, bedürfen besonderer Unterstützung. Derzeit erhalten diese nicht alle betroffenen Eltern aus der Hand der Kinder- und Jugendhilfe, sondern teilweise aus der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe (SGB IX). Dies hat wiederholt zu Unklarheiten, fehlenden, verspäteten oder unzureichenden Leistungen geführt. Angesichts der derzeit laufenden Arbeiten zur Weiterentwicklung des SGB VIII im Sinne einer inklusiven Lösung, welche die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Vorhandensein und ggf. der Art einer Beeinträchtigung verfügbar macht, wurde dieser Bereich im Bericht nur gestreift. Die Integration und Steuerung von Teilhabeleistungen für Kinder mit Beeinträchtigungen durch das System der Kinder- und Jugendhilfe verspricht besser abgestimmte Leistungen „wie aus einer Hand“, wird aber hohen Fortbildungsbedarf mit sich bringen, um die entsprechende Expertise des Personals zu gewährleisten. Die damit verbundenen Chancen für eine verbesserte interdisziplinäre Verständigung und Kooperation sollten genutzt und im Rahmen einer breit angelegten interprofessionellen Fortbildungsinitiative umgesetzt werden. Da soziale und gesundheitliche Problemlagen oft Hand in Hand gehen, ist entsprechendes „Nahtstellenwissen“ in interprofessionellen Arbeitsfeldern von zentraler Bedeutung.

10.5.5 Stärkung der Familienorientierung im Teilhaberecht

Schließlich wird die Stärkung einer Familienorientierung und systemischer Ansätze auch im Teilhaberecht und in der Krankenversorgung empfohlen, da gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen in vielen Fällen nicht nur ein Familienmitglied treffen, sondern auch weitere Familienmitglieder in Mitleidenschaft ziehen können. Manche Leistungen müssen sich an Eltern eines von Behinderung betroffenen Kindes richten, um dessen Teilhabe, aber auch Teilhabe der Eltern zu ermöglichen (z. B. Erwerb der Gebärdensprache durch die Eltern eines hör- und sprachbehinderten Kindes). Teilweise müssen der Partner bzw. die Partnerin und die Kinder im Umgang mit einer Erkrankung eines Elternteils unterstützt werden, um Folgeprobleme auf allen Seiten zu vermeiden. Insofern sollte auch im Gesundheitswesen eine Familienorientierung in der Ausbildung vermittelt und über medizinische Leitlinien gestärkt werden. Hierzu gehört auch die systematische Exploration der Familiensituation im Arztgespräch bei der Gesundheitsversorgung Erwachsener mit Beeinträchtigung, um gute Lösungen für die Familie entwickeln zu können.

In diesem Sinne empfiehlt die Kommission zudem die Verankerung des rechtsbewehrten Tatbestands der assoziierten Diskriminierung im Teilhaberecht (SGB IX), um auch für Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigung ein Recht auf assoziierte Leistungen zu gewährleisten. Dies steht im Einklang mit der Entscheidung des EuGH, nach der die Richtlinie 2000/78/EG dahingehend auszulegen ist, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung und das Verbot der Belästigung nicht auf Personen beschränkt sind, die selbst behindert sind. Auch Einschränkungen in der Teilhabe von Eltern, die aufgrund der Pflege eines behinderten Kindes nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder soziale Kontakte zu pflegen, fallen in diesen Bereich der assoziierten Diskriminierung und bedürfen geeigneter Abhilfe. Angesichts der fehlenden Erkenntnislage hierzu bietet sich eine forschungsbasierte Exploration möglicher Unterstützungsbedarfe von betroffenen Eltern an, auf deren Basis eine strukturierte Bedarfsermittlung entwickelt werden kann.

10.6 Vereinbarkeit und egalitäre Arbeitsteilung stärken

Die meisten zentralen Diagnosen dieses Familienberichts kumulieren in Fragen der elterlichen Arbeitsteilung und Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit. Bei der Entwicklung geeigneter Empfehlungen gilt es deshalb Lösungen zu fördern, die eine stärker egalitäre Arbeitsteilung für beide Partner mit mehr Zeit für Familie verbindet. Das durch den Siebten Familienbericht angestoßene Elterngeld markiert einen Kurswechsel, der mit mehr exklusiven Vätermontaten und einer Dynamisierung weiter ausgebaut werden kann. Der „Einstieg in den Ausstieg“ aus dem Ehegattensplitting mit Umbau in ein Realsplitting ist eine weitere Maßnahme, um die Erwerbsintegration beider Elternteile zu fördern und gegenläufige Anreizstrukturen abzubauen. Eine flankierende familienorientierte Unternehmenspolitik als Verantwortungspartnerschaft von Unternehmen und Beschäftigten ist dabei ebenso wichtig wie eine Stärkung der lokalen Familienzeitpolitik.

10.6.1 Mehr exklusive Vätermontate und Dynamisierung beim Elterngeld

Die Einführung des Elterngeldes als Kompensationsleistung mit individualisierten Partnermonaten im Jahr 2007 war ein wichtiger Schritt, um dem Ziel einer egalitäreren Aufteilung der Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Müttern und Vätern näherzukommen. Nachdem das Instrumentarium 2015 um den zusätzlichen Partnerschaftsbonus beim ElterngeldPlus erweitert wurde, wird es mit den jüngsten Reformplänen noch mehr an Flexibilität gewinnen. Obwohl die Erwerbstätigenquoten von Müttern im Zeitverlauf gestiegen sind, Mütter schneller nach Geburt wieder erwerbstätig werden und die Inanspruchnahme der Elternzeit bei Vätern kontinuierlich angestiegen ist, verharrt die Aufteilung der Elternzeitmonate nach wie vor bei 12 + 2. Bei einem Großteil der Elternpaare ist damit die Mutter zumeist ein Jahr nicht oder stark reduziert erwerbstätig und somit primär für das Kind verantwortlich, während Väter nur zwei Monate Elternzeit nehmen – häufig sogar gemeinsam mit der Mutter. Mit dieser Zuschreibung von Verantwortlichkeiten werden die bekannten Diskrepanzen in der Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern trotz aller Modernisierungstendenzen beharrlich fortgeschrieben.

Im Ländervergleich zeigt sich, dass der Anteil der Väter, die sich für eine Elternzeit entscheiden, mit der Höhe der Einkommensersatzleistung und dem Anteil individuell gewährter Elternzeitmonate steigt. Wegweisende internationale Modelle sind zudem solche, in denen sich der Einkommensersatz pro Elternteil im Zeitverlauf verringert und die geteilte, nacheinander in Anspruch genommene Elternzeit durch diese Dynamik finanziell attraktiver wird. Um das Ziel einer egalitäreren Arbeitsteilung auch in Deutschland effektiver weiterzuverfol-

gen, erscheint eine Anpassung der aktuellen Rahmenbedingungen durch eine Ausweitung und attraktivere Vergütung der individuellen Partnermonate im Elterngeld als konsequenter nächster Schritt. Die Familienberichts-kommission schlägt hierzu ein symmetrisches Elterngeld-Modell vor (3 + 8 + 3); d. h. drei exklusive individuelle Elterngeldmonate mit einem höheren Einkommensersatz von 80 % für jeden Elternteil und acht frei aufteilbare Monate, von denen je die Hälfte von jedem Elternteil ebenfalls mit 80 % des entgangenen Erwerbseinkommens vergütet werden. In darüberhinausgehenden Elterngeldmonaten beträgt der Einkommensersatz 50 %. Die Bezeichnung 3 + 8 + 3 macht deutlich, dass die Elternzeit von beiden Elternteilen gleichermaßen in Anspruch genommen werden kann und nicht hauptverantwortlich bei einem Elternteil liegt. Mit den symmetrisch angelegten exklusiven Elternmonaten wird die gleichstellungspolitische Zielsetzung beim Elterngeld noch einmal geschärft.

Alternativ wäre eine 11 + 3-Aufteilung zwar weiterhin abbildbar; d. h. in den ersten sieben Monaten würden 80 % und in den restlichen vier Monaten 50 % Einkommensersatz bezogen. Im Durchschnitt hätten damit Frauen, die weiterhin das Maximum von dann elf Monaten Elternzeit nehmen wollen, eine mittlere Einkommensersatzrate von 69 % bezogen auf elf Monate und 63 % bezogen auf die bisherigen 12 Monate. Das maximale Elterngeld bezögen jedoch Elternpaare, bei denen sich beide Elternteile jeweils sieben Monate lang um das gemeinsame Kind kümmern und dabei 80 % Einkommensersatz beziehen. Damit stiege der finanzielle Anreiz, die Elternzeit gleichmäßiger zwischen den Elternteilen aufzuteilen und das häufigste Argument für kürzere Elternzeiten von Vätern, sie könnten sich die Elternzeit finanziell nicht leisten, würde ebenfalls ein Stück weit entkräftet.

Genauso wie beim aktuellen Elterngeld müssen Väter (ebenso wie Mütter) mindestens zwei Monate in Elternzeit gehen, d. h. ein Bezug von insgesamt nur einem Monat Elterngeld ist nicht möglich. Allerdings soll, genauso wie in Schweden, nur ein Monat des Elterngeldbezugs gleichzeitig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden können, sodass die höhere Kompensationsleistung in den exklusiven vier Elterngeldmonaten überwiegend mit einem echten Rollenwechsel einhergeht.

Alleinerziehende Mütter, bei denen der Vater des Kindes weniger als 30 % der Betreuung übernimmt und für die folglich finanzielle Optimierungen nicht möglich sind, sollen weiterhin den vollen Umfang von 14 Monaten Elterngeld in Anspruch nehmen können. Denkbar wäre, dass sie die exklusiven Monate des anderen Elternteils zugeschlagen bekämen (d. h. elf Monate lang 80 % Einkommensersatz). Damit verlieren andere Zielsetzungen, die mit der Einführung des Elterngeldes verbunden waren, wie z. B. das Ziel, den schwierigen Übergang in die Elternschaft finanziell abzusichern, neben dem Vereinbarkeitsziel nicht an Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch an der Zeit, sowohl den seit der Einführung im Jahr 2007 nicht erhöhten Mindestbetrag des Basiselterngeldes von 300 Euro als auch den konstant gebliebenen Höchstbetrag von 1.800 Euro an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen bzw. auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes I zurückzubeziehen. Angesichts einer Preissteigerungsrate von gut 18 % zwischen den Jahren 2007 und 2020 wäre eine Erhöhung des Mindestbetrages auf 360 Euro (aufgerundet von 355) angemessen. Der Höchstbetrag sollte analog zum Arbeitslosengeld auf 2.016 Euro erhöht werden.

Das ElterngeldPlus müsste ebenfalls an das erhöhte Basiselterngeld angepasst werden. Die Logik des doppelt so langen Bezugs bei halbiertes Leistung und auch der Partnerschaftsbonus können erhalten bleiben, stärken sie doch gemeinsam mit den vorgeschlagenen Exklusivmonaten und der Dynamisierung des Elterngeldes die gleichstellungspolitische Zielsetzung.

10.6.2 Einstieg in den Ausstieg aus dem Ehegattensplitting

Von vielen Paaren mit unterschiedlichen Einkommen werden bei der bisherigen Ehegattenbesteuerung die Steuerklassen III und V gewählt, wodurch die zwischen den Partnern bestehenden Unterschiede bei den Bruttoeinkommen bei den Nettoeinkommen noch einmal deutlich zunehmen. Hieraus entstehen wiederum erhebliche Effekte auf mögliche Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld). Rund 90 % der Ehepartner in Steuerklasse V sind Frauen. Simulationsmodelle zeigen, dass aus vielen diskutierten Reformmöglichkeiten gleichmäßigere individuelle Nettoeinkommen (und Lohnersatzleistungen) resultieren, obschon die zu erwartenden Effekte auf das Arbeitsangebot wegen der gleichzeitig wirkenden Anreizeffekte durch die Mitversicherung in der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung vergleichsweise gering sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Besteuerung sollten daher langfristig auch durch eine Prüfung der Mitversicherung der Ehepartner begleitet werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Familienberichtscommission die Abschaffung der Steuerklassen III und V und deren Ersatz durch die neue „Standardkombination“ der Steuerklassen IV/IV mit Faktorverfahren. Für die Paare insgesamt bedeutet diese Neuregelung keine Veränderungen bei der Steuerbelastung, es ergeben sich aber Veränderungen bei der Aufteilung des Steuerabzuges auf die beiden Eheleute. Mit anderen Worten: Die individuellen Nettoeinkommen spiegeln das Verhältnis der Bruttoeinkommen realistischer wider. Viele verheiratete Männer, die bisher mit Steuerklasse III veranlagt wurden, werden im Durchschnitt ein geringeres Nettoeinkommen erhalten, viele verheiratete Frauen, mit Steuerklasse V, ein höheres. Im Haushaltsmittel bleibt das Einkommen gleich. Mit dieser Veränderung soll das Ziel einer egalitäreren Arbeitsteilung gefördert werden.

Für die mittelfristige Umsetzung empfiehlt die Kommission den Übergang zu einem Modell des Realsplittings. Für die meisten Paare mit ähnlichem Stundenlohn der Partner, die Vollzeit und 50 %-Teilzeit arbeiten, hat diese Änderung keine relevanten Effekte auf das Familieneinkommen. Paare mit stärkerer Spezialisierung verlieren gegenüber dem Status quo. Durch die veränderten Anreize wird eine starke Rollenteilung nun weniger attraktiv. Dies ist wichtig, um die wirtschaftliche Stabilität der Familien zu stärken und Armutsrisiken zu verringern. Armutsrisiken entstehen vor allem nach einer Trennung, wenn der alleinerziehende Elternteil zuvor keinen guten Zugang zum Arbeitsmarkt aufbauen konnte oder bei Familien generell, wenn ein Partner den überwiegenden Teil des Familieneinkommens erwirtschaftet und die Beschäftigung aufgrund von Disruptionen am Arbeitsmarkt – wie gerade während der Corona-Krise zu beobachten – verliert.

Um diese Reform zu flankieren, wäre zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität der Familie ein Bestandschutz für länger verheiratete Paare und/oder ältere Geburtskohorten denkbar. Ferner ist zu prüfen, ob bei Paaren, bei denen ein Partner erwerbsunfähig ist oder sonstige Gründe der Aufnahme der Erwerbstätigkeit eines Partners entgegenstehen, Ausnahmen oder andere kompensierende Maßnahmen möglich wären.

Langfristig sollte geprüft werden, inwieweit die auf das Realsplitting weiterentwickelte Ehegattenbesteuerung auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kind ausgeweitet werden kann. Hierdurch würde das Ziel gestärkt, die Diversität der Familienformen anzuerkennen. Ferner würde gewährleistet, dass Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, die zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet sind, auch steuerlich im Sinne des Realsplittings Verheirateten gleichgestellt werden.

10.6.3 Familienorientierte Unternehmenskultur weiterentwickeln

Die Verantwortungspartnerschaft von Unternehmen und Beschäftigten ist wichtig, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die Vereinbarkeit in der Arbeitswelt in Deutschland durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als gut eingeschätzt wird. Auch der Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit des BMFSFJ zeigt Fortschritte in Deutschland bei der Verbreitung einer familienbewussten Unternehmenskultur und der Etablierung verschiedener familienorientierter Maßnahmen in Unternehmen. Aktuell führt die Corona-Krise dazu, dass „Homeoffice“ und „Telearbeit“ verstärkt genutzt werden. Wo gute Erfahrungen mit der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung von Arbeit während der Krise gesammelt werden und sich Vorbehalte auflösen, ist zu erwarten, dass diese Arbeitsform dauerhaft Potenziale für eine bessere Vereinbarkeit schafft. Untersuchungen zeigen, dass vor allem Mütter durch die Nutzung von Homeoffice ihre Arbeitszeiten ausdehnen können. Homeoffice kann entsprechend dem Ziel dienen, eine egalitärere Arbeitsteilung in den Familien zu erreichen und durch eine bessere Risikoaufteilung zwischen den Partnern die wirtschaftliche Stabilität der Familie zu stärken. Der Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit macht aber auch deutlich, wie wichtig für die Vereinbarkeit eine familienfreundliche Unternehmenskultur ist. Um eine solche Kultur weiter zu verbreiten, sind Informationsangebote für Unternehmen und Plattformen zum Austausch ihrer Erfahrungen wichtig. Angebote des Unternehmensnetzwerks „Erfolgsfaktor Familie“ und ähnlicher Initiativen setzen hier an und sind entsprechend zu stärken. Wichtig ist, dass nicht nur ein Bewusstsein für die Potenziale familienorientierter Maßnahmen, sondern auch für ihre Risiken geschaffen wird. Insbesondere gilt dies für die Gefahr einer Entgrenzung von Arbeits- und Privatleben und einer daraus resultierenden psychischen Belastung bei einer starken Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort. Um eine familienorientierte Unternehmenskultur zu stärken, können ferner die Tarifparteien für die Arbeitszeit flexible Rahmenbedingungen definieren, die durch die Verantwortungspartnerschaft der Betriebsparteien einvernehmlich gestaltet und umgesetzt werden.

10.6.4 Lokale Familienzeitpolitik stärken

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird auch stark von Zeitbedarfen der Familien bestimmt. Die IfD Allensbach-Befragung „Elternschaft heute“ (2020b), die zu den Themen des Familienberichts durchgeführt wurde, verdeutlicht, dass eine Reihe an Zeitstressoren für Familien vor allem auf lokaler Ebene bestehen wie Fahrtzeiten für die Kinder zu Schule und Freizeitaktivitäten sowie nicht ausreichend flexible Öffnungszeiten der Einrichtungen. Das Bundesfamilienministerium hatte bereits in den Jahren 2012 und 2013 gemeinsam mit fünf Städten und Landkreisen ein Pilotvorhaben zu kommunaler Familienzeitpolitik durchgeführt und verschiedene Maßnahmen in der Praxis entwickelt, woraufhin die Initiative „Neue Zeiten für Familie“ diese Ideen aufgriff und in 40 Kommunen weitere Best-Practice-Beispiele entwickelt wurden. Eine Verantwortungspartnerschaft verschiedener Akteure auf lokaler Ebene könnte diese Beispiele zur Vermeidung von Wege- und Wartezeiten und zur besseren Taktung verschiedener Zeitstrukturen wieder aufnehmen und weiterentwickeln. Die Kommission empfiehlt, dass der Bund diese Impulse durch Initiativen fördert, die die investiven Effekte, d. h. mögliche Vorteile und den Nutzen für Familien wie Kommunen aufzeigen und Verantwortungspartnerschaften vor Ort stärken. Die durch die Entlastung der Familien gewonnene Zeit kann eingesetzt werden, um eine stärkere Teilhabe an Erwerbsarbeit zu realisieren, Arbeitszeiten auszudehnen und/oder mehr Zeit mit den Kindern und dem Partner zu verbringen.

10.7 Wirtschaftliche Stabilität von Familien sichern

Wie in diesem Bericht dargelegt, wird die wirtschaftliche Stabilität von Familien in erster Linie durch ein ausreichendes Erwerbseinkommen der Eltern gewährleistet. Dafür sind Erwerbsmodelle, die die Einbindung beider Partner in den Arbeitsmarkt fördern, zielführender als Modelle, die Anreize setzen, dass ein Partner langfristig nicht oder nur marginal erwerbstätig ist. Als staatliche Absicherung der kindlichen Teilhabe sollen bestehende Leistungen zu einer bedarfsgerechten Kinderabsicherung gebündelt und mit weiteren Investitionen in die Infrastruktur flankiert werden. Des Weiteren ist es für das Wohlergehen von Familien und Kindern wichtig, familiengerechten und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

10.7.1 Marginale Erwerbstätigkeit begrenzen, lange Teilzeit fördern

Die Erwerbsbeteiligung von Vätern und Müttern ist nach wie vor ungleich verteilt. Während Mütter mehrheitlich Teilzeit erwerbstätig sind, arbeitet das Gros der Väter in Vollzeit. In kaum einem anderen Land sind die Unterschiede in den zeitlichen Erwerbsmustern zwischen Vätern und Müttern ausgeprägter als in Deutschland (vgl. Kapitel 2). Dazu kommt, dass in Westdeutschland ein zwar stark abnehmender, aber immer noch hoher Anteil verheirateter Frauen mit Kindern nur marginal oder in geringem Umfang (weniger als 15 Stunden) Teilzeit arbeitet. Im Jahr 2017 waren es 15 % der verheirateten westdeutschen Frauen mit Kindern. Die gelebten Erwerbsmuster passen zum Teil nicht zu den Vorstellungen und Wünschen von Eltern. Gerade Väter präferieren häufig kürzere Arbeitszeiten und wünschen sich mehr Zeit mit ihren Kindern. Erwerbsmodelle, in denen beide Partner entweder in „langer Teilzeit“ oder „kurzer Vollzeit“ von etwa 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, scheinen nicht nur den Bedürfnissen vieler Eltern mit kleinen Kindern zu entsprechen. Zudem sind es Erwerbsformen, die die langfristig volle Integration beider Eltern in den Arbeitsmarkt besser ermöglichen.

Marginale Erwerbsformen wurden in der Vergangenheit vielfach als ideales Sprungbrett für den Einstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt nach der „Babypause“ betrachtet. Mittlerweile besteht Konsens darüber, dass es sich bei der marginalen Beschäftigung vielmehr um eine prekäre Beschäftigungsform handeln kann, die wenige Karriereoptionen bietet und Frauen im Niedriglohsektor gefangen hält. Besonders deutlich zeigte sich die Prekarität der marginalen Erwerbstätigkeit während der Corona-Krise, als Personen in marginaler Beschäftigung vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen wurden. Die negativen Folgen der marginalen Erwerbstätigkeit manifestieren sich ebenfalls sehr deutlich nach Scheidung und Trennung. Die hohen Armutsquoten von Alleinerziehenden in Deutschland stehen in einem engen Zusammenhang mit den traditionellen Erwerbsmustern während der Ehe. Mit der Unterhaltsrechtsreform sind – mit dem Verweis auf die ökonomische Eigenständigkeit der beiden Ehepartner – die Möglichkeiten, nachehelichen Unterhalt zu erhalten, empfindlich eingeschränkt worden. Daraus ergibt sich, dass bereits in der bestehenden Ehe die ökonomische Eigenständigkeit beider Partner gestärkt und marginale Erwerbsformen zurückgedrängt werden müssen, wenn es das Ziel ist, die Armutsquote von Alleinerziehenden zu reduzieren. Dazu kommt, dass marginale Erwerbstätigkeit sich negativ auf die Akkumulation von Rentenanwartschaften niederschlägt. Zwar unterliegt marginale Erwerbstätigkeit seit

2013 der Rentenversicherungspflicht. Allerdings werden durch diese Erwerbsform derart niedrige Rentenanwartschaften generiert, dass sie letztendlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gefahr von Altersarmut von Geschiedenen steht.

Mit dem ElterngeldPlus sind starke Signale dafür gesetzt worden, dass Eltern in Teilzeit mit größerem Stundenumfang arbeiten. Dennoch existieren weiterhin diverse Anreizsysteme, die eine marginale Erwerbstätigkeit insbesondere von verheirateten Frauen fördern und somit der Ausweitung der Arbeitszeiten in Richtung einer umfangreicheren bzw. „vollzeitnahen“ Teilzeit entgegenstehen. Zum einen setzt das derzeit geltende System der Ehegattenbesteuerung starke Anreize für eine ungleiche Verteilung von Erwerbsarbeit in Partnerschaften. Eine Weiterentwicklung des Systems in Richtung eines Realsplittings würde die marginale Erwerbstätigkeit weiter zurückdrängen (siehe im Detail Handlungsempfehlung 10.6.2). In der Vergangenheit wurden mehrfach Konzepte vorgelegt, die auf eine langfristige Abschaffung der Steuerbefreiung marginaler Erwerbstätigkeit hinwirken. Angesichts der coronabedingten wirtschaftlichen Verwerfungen, die vor allem den gastronomischen Bereich betreffen, wird es derzeit schwerlich durchzusetzen sein, die marginale Erwerbstätigkeit der Einkommenssteuerpflicht zu unterwerfen. Allerdings empfiehlt die Berichtskommission, die Versicherungsfreiheit auf bestimmte Personengruppen wie bspw. Studierende und Rentnerinnen bzw. Rentner, zu beschränken.

Eine weiterreichende mittelfristige Empfehlung der Kommission betrifft die Abschaffung der kostenfreien Mitversicherung des nichterwerbstätigen Ehepartners in der gesetzlichen Krankenversicherung/Pflegeversicherung. Diese Maßnahme würde wichtige Impulse für die ökonomische Eigenständigkeit der Ehepartner setzen und zur Gleichbehandlung von Lebensformen beitragen (siehe auch 10.6).

10.7.2 Leistungen bündeln und zu einer wirksamen und bedarfsgerechten Kinderabsicherung umbauen

Geldleistungen kommen primär einkommensärmeren Familien zugute und tragen zur Umverteilung von reich zu arm bei, während von steuerlichen Leistungen eher einkommensreichere Familien profitieren. Sach- und Dienstleistungen weisen vergleichsweise wenige soziale Disparitäten auf. Allerdings ist ihre Nutzung in einigen Bereichen immer noch sozial selektiv. Daher empfiehlt die Berichtskommission die Umgestaltung steuerlicher Leistungen zugunsten zielgerichteter Hilfen für bedürftige Haushalte, also eine Umschichtung von steuerlichen zu Geld- und Sachleistungen, damit die Familienpolitik bei konstanten Gesamtausgaben einen noch stärkeren Beitrag zur Armutsvermeidung und sozialen Teilhabe leisten kann. Dies betrifft in erster Linie die Ehegattenbesteuerung und den BEA-Freibetrag. Gleichzeitig würde solch eine Umgestaltung die Anreize für eine beiderseitige elterliche Erwerbstätigkeit weiter verstärken und in diesem Zuge die Steuereinnahmen sogar erhöhen können. Eine Verminderung des Armutsrisikos ausschließlich über monetäre Transfers erscheint wegen ihres mangelnden Zielerreichungsgrads jedoch nicht sinnvoll – ganz abgesehen von den damit einhergehenden möglichen negativen Anreizeffekten für den Einkommenserwerb. Schließlich besteht bei der familienbezogenen Infrastruktur, anders als bei vielen monetären Leistungen, kein Zielkonflikt zwischen den familienpolitischen Zielen wirtschaftliche Stabilität und Teilhabe einerseits und Vereinbarkeit von Familie und Beruf andererseits, sondern vielmehr eine Zielkongruenz in der Ermöglichung der Erwerbsteilhabe aller Elternteile.

Die Berichtskommission empfiehlt, die nebeneinander existierenden monetären und steuerlichen Instrumente durch eine einheitliche Leistung für Kinder zu ersetzen, bei der die Kinder als Anspruchsberechtigte im Mittelpunkt stehen, die Deckung ihrer Bedarfe gewährleistet und die angemessen nach dem jeweiligen Familieneinkommen abgestuft ist. Grundlage einer wirksamen und bedarfsgerechten Kinderabsicherung sollte deshalb zunächst ein empirisch konsistent ermitteltes kindliches Existenzminimum sein. Es erscheint notwendig, zumindest das sächliche Existenzminimum in Höhe der Regelbedarfssicherung in Form einer am Kindesalter orientierten Geldleistung (ohne anteiliges Wohngeld) abzusichern, um ein Nebeneinander kinderbezogener Leistungen sowie Schnittstellenproblematiken verschiedener Rechtsbereiche zu vermeiden. Darüber hinaus wird empfohlen, die Absicherung von Bildung und Teilhabe prioritär über einen weiteren Ausbau kostenfreier Infrastruktur zu gewährleisten. Eine Begrenzung des BEA-Freibetrags erscheint im Gegenzug verteilungspolitisch geboten. Eine wirksame Kinderabsicherung sollte ferner Erwerbsanreize durch eine moderate Anrechnung von elterlichem Einkommen bzw. eine nicht zu hoch angesetzte Transferentzugsrate bieten.

Im Einzelnen empfiehlt die Berichtskommission die Einrichtung einer wirksamen und bedarfsgerechten Kinderabsicherung entlang der folgenden Kriterien:

- eine einheitliche empirische Ermittlung der Teilhabebedarfe und -wünsche von Kindern für die verschiedenen Rechtsbereiche;

- die Anspruchsberechtigung beim Kind, um die Deckung der sozialrechtlichen Mindestbedarfe von Kindern als eigenes Einkommen zu gewährleisten;
- eine niedrigschwellige Antragstellung bzw. automatisierte Auszahlung z. B. mit Anmeldung des Kindes beim Standesamt;
- einen elternunabhängigen Sockelbetrag in Höhe der maximalen Entlastungsleistung des aktuellen Kinderfreibetrags;
- die Bestimmung einer moderaten Abschmelzrate für den Sockelbetrag, sodass bedürftige Familien von der Leistung profitieren und gleichzeitig Anreize für eine eigene Einkommenserzielung der Eltern gesetzt werden;
- eine Differenzierung nach Kindesalter, um den empirisch nachgewiesenen unterschiedlichen Bedürfnissen und Teilhabebedarfen von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen;
- keine Differenzierung nach Kinderzahl, weil jedem Kind die gleiche finanzielle Absicherung zustehen soll sowie
- die Abwägung zwischen monetären Leistungen und Sach- und Dienstleistungen entlang der beschriebenen Verteilungswirkungen zwischen Haushalten mit hohen und niedrigen Einkommen sowie der evaluierten Wirkungen auf die Kinder.

10.7.3 Bezahlbaren Wohnraum schaffen

Um sowohl die wirtschaftliche Stabilität der Familien als auch das Wohlergehen der Kinder zu unterstützen, ist es wichtig, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, damit Familien nicht einen zu hohen Anteil ihrer Nettoeinkommen für Wohnkosten aufwenden müssen und gute Entwicklungschancen der Kinder gewährleistet bleiben. Günstiger Wohnraum kann z. B. durch den Bau von ausreichend Sozialwohnungen zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist vor allem, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, um vorhandene Knappheiten zu verringern.

Daneben sollte der Erwerb von Wohneigentum durch Familien gefördert werden. Mit dem Baukindergeld wurde im Jahr 2018 eine gezielte Unterstützungsleistung für Familien, die Wohneigentum erwerben möchten, eingeführt. Angesichts hoher Mitnahme- und kaum weitergehender Effekte stellt sich die Frage, ob es nicht zukünftig effizienter wäre, die Familien bei den anfallenden Erwerbsnebenkosten, wozu etwa die Grunderwerbssteuer und die Notargebühren zählen, zu entlasten.

Eine weitere Möglichkeit ist die Förderung von genossenschaftlichem Bauen. Zu prüfen wären auch die Realisierbarkeit und die Auswirkungen eines Mietkaufmodells, bei dem der Staat die erstellte Eigentumswohnung per Erbpacht vergibt und die Mietzahlungen über einen entsprechend langen Zeitraum zum Eigentumserwerb führen.

Grundsätzlich sollten die Bedürfnisse und Wünsche von Familien im Rahmen der Bauleitplanung stärker berücksichtigt werden. Kommunen können vor allem bei Neubaugebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) noch gezielter auf eine familienfreundliche Gestaltung hinwirken.

Als weitere Handlungsempfehlungen empfiehlt die Kommission ein Quartiersmanagement in Wohngebieten mit sozialen Problemen und die Unterstützung von Familien bei Schwierigkeiten mit Wohnungswechseln einzuführen.

Das Thema Wohnen spielt bei der finanziellen Förderung einkommensschwacher Familien bereits heute eine besondere Rolle. Zu verweisen ist hier auf die komplette Übernahme der Wohnkosten beim Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe sowie auf das Wohngeld. Für die Wohnkostenbelastung ist ein weitergehendes Monitoring sinnvoll. Auf der Grundlage des Monitorings wären dann Maßnahmen für eine gezielte Stärkung des Wohngeldes zu entwickeln und Hürden für bestimmte Zielgruppen beim Zugang zu Wohnraum abzubauen.

10.8 Die Wissensbasis für eine wirkungsorientierte sozialinvestive Familienpolitik stärken

Für eine sozialinvestive, wirkungsorientierte Familienpolitik ist eine solide Wissensbasis unabdingbar. Politik muss die Lebenslagen ihrer Bürgerinnen und Bürger kennen und muss auf Informationen über die Voraussetzungen und Wirkungen ihrer Instrumente zurückgreifen können, um öffentliche Gelder verantwortungsvoll zu

investieren und Fortschritte in der lernenden Gesellschaft zu ermöglichen. Mit Blick auf ihre Bedeutung für die Familienpolitik werden im Anschluss an die Darstellung des aktuellen Standes der Datenlage drei Empfehlungen herausgegriffen, die auf eine Verbesserung dieser zentralen Grundlage sozialinvestiver Familienpolitik abzielen.

10.8.1 Die amtliche Statistik erweitern und der steigenden Diversität von Familien anpassen

Voraussetzung für eine evidenzbasierte Politikberatung ist eine belastbare Datenbasis. Im Bereich der Familie sind in der Vergangenheit wichtige Fortschritte erzielt worden. Bspw. ist die Kinderzahl in den Mikrozensus integriert worden, sodass auf Basis amtlicher Daten die Entwicklung der Kinderlosigkeit abgebildet und wichtige Prozesse, wie bspw. der jüngste Rückgang der Kinderlosigkeit unter Akademikerinnen, nachgezeichnet werden können. Auch im Bereich der Lebensformen wurde die amtliche Haushaltsstatistik maßgeblich reformiert, um die zunehmende Verbreitung von nichtehelichen Lebensformen abzubilden.

Einen blinden Fleck bilden nach wie vor die Nachtrennungsfamilien. Stieffamilien können in der amtlichen Haushaltsstatistik genauso wenig abgegrenzt werden wie Trennungsväter, d. h. Väter, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben. Eine Herausforderung für die amtliche Statistik stellt in diesem Zusammenhang auch die geteilte Betreuung nach Trennung und Scheidung (Wechselmodell) dar. Ergebnisse für andere Länder legen nahe, dass es auf Grund der Zunahme des Wechselmodells zu Doppelzählungen und damit Verzerrungen in den amtlichen Daten kommt. Die amtliche Haushaltsstatistik zeichnet zudem ein zumeist inadäquates Bild von „Alleinerziehenden“, da sie die wichtige Komponente der geteilten Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung ausblendet. Konkret fordert die Kommission vor diesem Hintergrund, dass mit der Reform des nächsten Mikrozensusgesetzes Anstrengungen unternommen werden, Nachtrennungsfamilien in den Daten der amtlichen Haushaltsstatistik zu erfassen, sodass der Wandel der Familie in Deutschland adäquat und zeitgemäß abgebildet werden kann und Verzerrungen in den Daten (die durch die Doppelzählung von Kindern entstehen) minimiert werden. Zudem sollte darauf hingewirkt werden, dass nicht nur Frauen, sondern auch Männer nach der Anzahl ihrer Kinder gefragt werden. Dies würde nicht nur eine wichtige Datenlücke zu sozialstrukturellen Verankerungen von Kinderlosigkeit bei Männern schließen. Zudem würde es ein wichtiges Zeichen setzen, dass Geburten und Kinder keine ausschließliche „Frauendomäne“ darstellen und daher automatisch ihnen zuzuordnen sind, sondern Väter und Mütter als gleichberechtigte Personen mit Elternverantwortung vom Gesetzgeber bzw. von der amtlichen Statistik wahrgenommen werden.

Nicht nur die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig es ist, aktuelle Daten für die Politikberatung und die Information der Öffentlichkeit bereitzustellen. Positiv zu vermerken ist, dass umfangreiche Tabellenbände zu familienbezogenen Kernthemen wie Geburten und Erwerbsmustern von Eltern, die auf den Daten des Mikrozensus 2018 beruhen und die teilweise in diesen Bericht eingegangen sind, durch das Amt zeitnah online veröffentlicht wurden. Allerdings werden die Mikrodaten des Mikrozensus, die besonders für die Forschung relevant sind, mit einem Zeitverzug von oft mehreren Jahren zur Verfügung gestellt und verlieren dadurch ihr Potenzial, Antworten auf drängende, aktuelle Probleme zu liefern. Hier ist dringend darauf hinzuwirken, dass auch die Wissenschaft zügig Zugang zu den Mikrodaten erhält und somit aktuelle Themen beforschen und einen Beitrag zum Verständnis des familialen Wandels liefern kann.

10.8.2 Forschung zu Rechtstatsachen und internationalen Vergleichen im Familienrecht stärken

Ein zentraler Bereich der evidenzbasierten Politikberatung umfasst die Frage, inwiefern Gesetze in der Praxis umgesetzt werden, inwiefern Familien Leistungen erhalten bzw. überhaupt darüber in Kenntnis sind, dass sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind. Gerade im Bereich Wechselmodell, Kindesunterhalt, nahehehlicher Unterhalt und Betreuungsunterhalt weiß man bislang viel zu wenig darüber, wie Recht gesprochen wird, wie Rechtsprechung möglicherweise regional variiert und letztendlich in die Praxis des gelebten Familienalltags umgesetzt wird. Dies betrifft auch die Frage, wie häusliche Gewalt in Scheidungs-, Umgangs- und Sorgerechtsverfahren berücksichtigt wird, um der Istanbul-Konvention gerecht zu werden. Entsprechend regt die Kommission mit Nachdruck an, den Forschungsstrang der Rechtstatsachenforschung in Deutschland im Bereich des Familienrechts dauerhaft zu stärken. Eine wesentliche Voraussetzung ist hierfür die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für Akteneinsicht zu Forschungszwecken, analog zum Strafrecht.

Zugleich ist dringend zu empfehlen, die Forschung in diesem Bereich konsequent international auszurichten, denn die zunehmende Diversität von Familienformen stellt auch die Rechtssysteme in anderen Ländern vor vergleichbare Herausforderungen. Eine vergleichende Familienrechtswissenschaft, die die unterschiedlichen Regelungsmodelle anderer Rechtsordnungen erforscht und evaluiert, kann daher eine solide Wissensbasis für die Rechtspolitik schaffen. Um entsprechende Forschung zu ermöglichen, sollte darauf hingewirkt werden, das Familienrecht in der universitären Forschung und Lehre durch den Aufbau von Professuren bzw. Lehrstühlen besser zu verankern.

Darüber hinaus ist angeraten, die Datenbasis in einzelnen hierauf bezogenen Bereichen weiterzuentwickeln. Von besonderer Relevanz ist insbesondere vor dem Hintergrund einer bevorstehenden Rechtsreform unter Einchluss geteilter Betreuung der Bereich des Kindesunterhalts. Zwar existieren vereinzelte Studien zum Thema „Unterhaltszahlungen“, die zum Teil vom Familienministerium auf den Weg gebracht wurden. Auf Grund der Unterschiede im Frageprogramm liegen jedoch keine konsistenten Zeitreihen vor, die es erlauben würden, Veränderungen im Bezug oder in der Zahlung von Unterhalt über die Zeit abzubilden. Hierbei müssen auch die jeweiligen Unterhaltsbeschlüsse bzw. –vereinbarungen einbezogen werden. Zudem plädiert die Kommission dafür, die Statistik zum Unterhaltsvorschussgesetz derart weiterzuentwickeln, dass eine eindeutige „Rückholquote“ abgebildet und somit auch ein besseres Verständnis darüber erzielt werden kann, in welchem Umfang Kindesunterhalt nicht bzw. im vollen Umfang gezahlt wird. Anzuregen ist zudem, diese Statistik öffentlich (bzw. über das Statistische Bundesamt) verfügbar zu machen.

10.8.3 Forschung zu Familien mit komplexen Herausforderungen gezielt ausbauen

Familien in komplexen Herausforderungslagen bleiben vielfach unter dem Radar gängiger universitärer Forschung. In der Regel sind diese Gruppen klein, sodass repräsentative Studien sie nicht hinreichend abbilden können. Allenfalls werden sie in klinischen Studien fokussiert, die im Kontext der Versorgungssysteme entstehen. Damit kann allerdings teilweise nur ein eingeschränkter, selektiver Blick auf die Familien verbunden sein. Sehr ungünstig ist die Forschungslage für Familien mit Bedarfen, deren Versorgung nicht durch starke universitäre Forschung in den Blick genommen wird. Dies betrifft insbesondere die Familien in der Kinder- und Jugendhilfe, da die Ausbildung der Fachkräfte für dieses Versorgungssystem an Fachhochschulen angesiedelt und dezidiert praxisorientiert organisiert ist.

Entsprechend schwach ist die Forschung bspw. zu Pflegefamilien, obwohl Pflegekinder in besonderem Maße in staatlicher Verantwortung aufwachsen und damit auch die Gelingensbedingungen von sozialer Elternschaft und der Förderung dieser Kinder in die staatliche Verantwortung fallen. Dieser Verantwortung kann die öffentliche Hand jedoch nicht nachkommen, solange tragfähige Erkenntnisse zu Bedarfen und der bedarfsgerechten Unterstützung dieser Familien fehlen. So ist bspw. unbekannt, wie Kontakte der Kinder zur Herkunftsfamilie gestaltet werden, oder in welchem Maße und mit welchem Erfolg Unterstützungsangebote zum Hinwirken auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie eingesetzt werden. Auch Erkenntnisse zur Lage von Familien, in denen Kinder mit Beeinträchtigungen aufwachsen, fehlen. Dies gilt nicht nur dort, wo die Kinder- und Jugendhilfe als Träger von Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Erkrankungen zuständig ist, sondern auch darüber hinaus für andere Arten der Beeinträchtigung. In diesen Bereichen sind dringend Forschungsinitiativen erforderlich, die das Augenmerk auf Familien in komplexen Herausforderungslagen richten und die Fachpraxis informieren.

Die Berichtskommission empfiehlt ein groß angelegtes interdisziplinäres und ressortübergreifendes Forschungsprogramm, das die Situation von Familien mit besonderen Herausforderungen in den Mittelpunkt stellt und deren alltägliche Anforderungen mit Bezug auf die Praxis unterschiedlicher Versorgungssysteme untersucht. Damit lassen sich auch die Schnitt- bzw. Nahtstellen dieser Versorgungssysteme betrachten, die sich für die Fachpraxis als besonders anforderungsreich erwiesen haben. Einbezogen werden sollten u. a. Familien mit Beeinträchtigungen seitens der Eltern und/oder Kinder, komplexe Familienformen mit multipler Elternschaft und Familien mit (drohender) Fremdunterbringung der Kinder. Im Mittelpunkt sollte hierbei sowohl das Wohlergehen der Familien als auch speziell das Wohlergehen der Kinder stehen.

10.8.4 Hilfen zur Erziehung wirkungsorientiert weiterentwickeln

In besonderem Maße fehlen Erkenntnisse, die eine Weiterentwicklung von Hilfen zur Erziehung ermöglichen würden. Hilfen zur Erziehung richten sich an Familien in Belastungssituationen und decken ein breites Spektrum von Problemlagen ab. Ihre Arbeit hat sich in den vergangenen Jahren merklich ausgeweitet. Vielfach sind

die Fachkräfte mit hoch komplexen Bedarfslagen konfrontiert, und es sind sowohl spezialisiertes Wissen über die jeweilige Problematik als auch aussagekräftige Verfahren zur Bedarfsfeststellung im Einzelfall und belegbar wirksame Interventionen erforderlich, um die Situation der Familien nachhaltig zu verbessern. Während in vielen Ländern die Forschung zur Weiterentwicklung solcher Instrumente und Interventionen in der sozialen Arbeit intensiv vorangetrieben wurde, stehen entsprechende Initiativen in Deutschland derzeit weitgehend aus. Beispielhaft kann auf die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) verwiesen werden, die als aufsuchendes Angebot der Hilfen zur Erziehung großes Potenzial für die alltagsintegrierte Unterstützung von Familien aufweist, die jedoch hinsichtlich der Qualifikation dieser Fachkräfte und der ihnen verfügbaren Handlungsstrategien kaum erforscht und weiterentwickelt wurde. Nicht nur angesichts der steigenden Kosten, die der öffentlichen Hand in diesem Bereich entstehen, sondern auch und gerade in der Verantwortung für die schrittweise und langfristig wirksame Befähigung der Familien zu einem selbstständigen Leben müssen Hilfen zur Erziehung zu einem lernenden Unterstützungssystem werden, das alternative Handlungsstrategien auf den Prüfstand stellt und aus dem Vergleich der Erfolge für die Profilierung von Angeboten lernt.

Auch interdisziplinäre und interprofessionelle Kompetenzen haben an Bedeutung gewonnen. Vielfach sind die Fachkräfte angesichts der komplexen Problemlagen von Familien auf eine kompetente Kooperation mit anderen Professionen angewiesen. Inwieweit ihnen entsprechendes Handlungswissen über deren Konzepte und Instrumente vermittelt wird, ist jedoch nicht bekannt.

Zur Weiterentwicklung dieser Hilfen empfiehlt die Kommission ein Bundesprogramm zur Qualifikation und Weiterbildung für Fachkräfte in der SPFH, das mit internationalen Erkenntnissen zu fallbezogenen spezifischen Interventionsmöglichkeiten vertraut macht und interdisziplinäres Wissen als Grundlage interprofessioneller Kooperation stärkt. Dieses Programm soll auch die Möglichkeit von Supervision umfassen. Es soll durch eine längerfristige Wirkungsevaluation begleitet werden, um über mindestens zwei Jahre hinweg Erträge für die Arbeit der SPFH ermitteln zu können.

10.9 Prioritäten setzen, in Familien investieren

Dieser Familienbericht hat die Situation von Familien in Deutschland mit Fokus auf die rechtliche, soziale, institutionelle und innerfamiliäre Rahmung von Elternschaft beleuchtet. Hierbei wurden gesellschaftliche wie auch private Herausforderungen aufgezeigt, die sich im Zuge zunehmender Diversität der Familienformen, gesteigener Heterogenität der Bevölkerung und ihrer Lebenslagen sowie insbesondere angesichts der Intensivierung von Elternschaft stellen. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Chancen und Herausforderungen in der Migrationsgesellschaft, dem hartnäckigen Problem ungleicher Bildungschancen je nach sozialer Herkunft und der Infrastruktur für Familien geschenkt.

In der Schlussphase der Arbeit der Expertenkommission hat die Corona-Pandemie massive gesellschaftliche und ökonomische Veränderungen bewirkt, die gerade Familien in besonderer Weise tangiert haben. Diese Veränderungen werden nachwirken und den finanziellen Spielraum für die vielfältigen hier entwickelten Empfehlungen einschränken. Umso stärker rückt eine sozialinvestive Ausrichtung der Familienpolitik in den Vordergrund, die Prioritäten für einzelne Maßnahmen sowohl an der Dringlichkeit von Bedarfen als auch an den Wirkungsprognosen der fraglichen Maßnahmen festmacht. Teure Investitionen mit geringen Erfolgsaussichten sind sicher in der näheren Zukunft nicht zu empfehlen. Gleichzeitig stellt sich dort, wo Wirkungsprognosen kaum möglich sind, die Frage der Risiko- und Lernbereitschaft.

Jede Krise birgt die Chance für Veränderungen. Aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen haben Eltern mehr Zeit mit ihren Kindern verbracht. Das gilt für Mütter ebenso wie für Väter (vgl. Kapitel 10.1.2). Inwiefern dies langfristig das väterliche Engagement beeinflussen und zu einer egalitären Arbeitsteilung führen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzuschätzen. Absehbar ist jedoch jetzt schon, dass die Corona-Krise massive wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen wird. Traditionelle Erwerbsarrangements wie das Ein-Ernährer-Modell sind besonders prekär in Zeiten von Krisen und ökonomischen Unsicherheiten. Entsprechend liegt es nahe, die wirtschaftliche Stabilisierung von Familien durch bessere Bedingungen für eine egalitäre Arbeitsteilung voranzutreiben. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen des dynamisierten Elterngeldes mit mehr „exklusiven“ Vätermoaten und der überfällige „Einstieg in den Ausstieg“ aus dem Ehegattensplitting und dem damit verbundenen Umbau in ein Realsplitting sind aller Voraussicht nach in ihren Kosten begrenzt, aber in ihren Wirkungen zugunsten einer Stärkung von egalitärer Arbeitsteilung und symmetrischer Teilhabe an Erwerbs- und Familienarbeit spürbar. Zugleich muss die Vereinbarkeit von vollzeitnaher Erwerbstätigkeit mit Familienarbeit bzw. Care-Aufgaben erleichtert werden, damit auf der einen Seite

Mütter besser in den Arbeitsmarkt integriert und auf der anderen Seite für Väter größere Spielräume geschaffen werden, um Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Zentral ist hierbei auch die Entlastung von Betreuungsaufgaben durch eine qualitativ hochwertige Betreuungsinfrastruktur bzw. einen schulischen Ganztags, der den Bildungserfolg der Kinder fördert. Einen Teilzeit-gebundenen Ganztags hält die Kommission hierbei für entscheidend.

Mit Blick auf die wirtschaftliche Stabilität von Familien ist gerade der Umbau des Kindergeldes zu einer Kinderabsicherung von zentraler Bedeutung. Angesichts der absehbaren Zunahme prekärer Einkommenslagen von Familien ist es wichtig, insbesondere Familien mit geringem Einkommen in die Lage zu versetzen, ihren Kindern eine gesunde Entwicklung, soziale Teilhabe und eine positive Entfaltung ihrer Potenziale zu ermöglichen. Der Umbau des Kindergeldes zu einer Kinderabsicherung soll steuerlich bedingte Unterschiede in der staatlichen Förderung von Kindern reduzieren und dient damit dem Abbau sozialer Disparitäten in den Bedingungen des Aufwachsens von Kindern. Mindestens ebenso entscheidend wie die finanzielle Entlastung von Familien ist jedoch die Entlastung durch eine bedarfsgerechte, gute Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur. Wie wichtig sie nicht nur für die Eltern, sondern auch für das soziale Leben der Kinder und deren Lernbedingungen ist, hat sich in der Corona-Krise deutlich gezeigt. Insofern muss die Kinderabsicherung flankiert sein durch eine qualitativ hochwertige Infrastruktur für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder, die chancengerechte Bildung zu einem zentralen Anliegen auf ihrer Agenda macht. Dies betrifft sowohl den Bereich der Kindertagesbetreuung als auch den Bereich schulischer Bildung, die beide besser in die Lage versetzt werden müssen, mit der anspruchsvollen privaten Förderung von Kindern aus privilegierten Elternhäusern im Sinne einer „Concerted Cultivation“ schrittzuhalten. Qualitativ hochwertige öffentliche Erziehungs- und Bildungsangebote entlasten zudem alle Eltern von dem Druck privater Förderung und intensivierter Elternschaft. Der entsprechende Ausbau wird in hohem Maße staatliche Gelder binden, ist aber von zentraler Bedeutung für eine chancengerechte Förderung der Kinder. Gerade Investitionen in diesem Bereich versprechen eine hohe und nachhaltige soziale und ökonomische „Rendite“, werden sich also langfristig auszahlen.

Entscheidungen an Knotenpunkten der Bildungslaufbahn von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hängen nicht nur vom zuvor erreichten Leistungsniveau, sondern auch von Bildungsentscheidungen der Eltern ab. Entsprechend hohe Bedeutung kommt der Beratung der Eltern zu, die enger als bislang in die institutionelle Bildung der Kinder eingebunden werden müssen, damit die Potenziale der Kinder zur Entfaltung kommen können. Auch hier hat die Corona-Krise gezeigt, wie unterschiedlich gut die Bildungsinstitutionen aufgestellt sind, um den Kontakt zu Eltern auch in solchen Ausnahmesituationen zu halten. Erstaunlicherweise ist dies gerade im Kita-Bereich, der sich sonst durch eine gute Ansprache und Einbeziehung der Eltern auszeichnet, kaum gelungen. Auch angesichts dieser Erkenntnisse kommt der Weiterentwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen den Bildungsinstitutionen und Familien höchste Priorität zu. Entscheidende Stellenschrauben sind hierbei die gelebten institutionellen Leitbilder, die zeitlichen Ressourcen und die vermittelten Kompetenzen des pädagogischen Personals. Die notwendige Erhöhung von Zeitkontingenten für die Zusammenarbeit mit Eltern impliziert Kosten, da das Personal entsprechend aufgestockt werden muss. Folgt man der Empfehlung, für Lehrkräfte in Vollzeitbeschäftigung das Lehrdeputat um zumindest eine Unterrichtsstunde zu reduzieren, so müssten rund 4 % mehr Lehrkräfte eingestellt werden. Angesichts der ohnehin oft knappen Personaldecke in vielen Schulen hält die Kommission eine entsprechende Personalsteigerung für das untere Limit des Wünschenswerten und Notwendigen. Weniger kostenintensiv ist die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen, die ohnehin schon lange überfällig ist. Hierbei muss in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung angesetzt werden. Notwendig sind die Integration entsprechender Inhalte in die universitäre Lehre, verbindliche Ergänzungen des Ausbildungsprogramms im Referendariat und der Ausbau des verpflichtend vorzuhaltenden Weiterbildungsangebots für Lehrkräfte bzw. die Integration von Supervision für das Lehrpersonal in die schulische Infrastruktur.

Zur Entlastung des pädagogischen Personals und der Lehrkräfte hält die Kommission den Ausbau multiprofessioneller Teams, auch unter Einbindung von Fachkräften aus dem Gesundheitssektor, dem IT-Bereich und der Elternbegleitung für entscheidend. Die Integration von Gesundheitsfachkräften an Schulen und ein neues Bundesprogramm Elternchance III für Grundschulen gewinnen gerade im Kontext steigender Hygienestandards, der Aufwertung von Gesundheitskompetenzen und angesichts der absehbaren Akzentuierung von Bildungsungleichheiten durch die Corona-Krise zusätzliches Gewicht. Von zentraler Bedeutung ist hierbei wie auch beim Ausbau von Familienzentren an Kitas und Schulen die Vernetzungsarbeit im sozialen Raum, durch die tragfähige Partnerschaften mit Einrichtungen der Familienbildung und -beratung geschlossen werden. Auch für diese

Vernetzungsarbeit sind begrenzte personelle Ressourcen erforderlich, die an Schulen bspw. durch Beratungslehrkräfte eingebracht werden können. Vor allem müssen jedoch geeignete Räumlichkeiten für die Integration von Beratungsangeboten zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der in diesem Bericht aufgezeigten Lücken in der Versorgungsstruktur für Familien mit Problemen in Familienbeziehungen und Erziehung sollte der Ausbau von Familienzentren an Schulen zumindest als ambulantes Angebot von Familienbildung und Erziehungsberatung dringend vorangetrieben werden.

Investitionen in die Qualität von Angeboten mögen luxuriös erscheinen, wenn angesichts knapper öffentlicher Kassen schon deren Grundfinanzierung prekär erscheint. Finanzielle Erwägungen dürfen aber bei einer Qualitätsinitiative im Bereich der Hilfen zur Erziehung nur eine untergeordnete Rolle spielen. In diesem stetig expandierenden Bereich steht die öffentliche Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern prägnant im Vordergrund. Ohnehin binden diese Angebote in hohem Maße staatliche Kosten, allerdings ohne gleichermaßen von einer gezielten Qualitätsentwicklung profitieren zu können. Den Investitionen in eine wirkungsorientierte, evaluationsbasierte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, wie sie die Kommission speziell für die Sozialpädagogische Familienhilfe vorschlägt, stehen höhere Erfolgchancen der Arbeit in diesem Bereich gegenüber, die noch höhere Kosten bei einer Fremdunterbringung der Kinder einsparen lassen. Vor allem eine Steigerung präventiver Erfolge muss hierbei ein zentrales Anliegen sein.

An vielen Stellen dieses Berichts wurde gesetzgeberischer Bedarf sichtbar. Dies betrifft die Schaffung eines Reproduktionsmedizingesetzes, das angesichts der Entwicklungen in diesem Bereich unabdingbar ist, die Verankerung der Option geteilter Betreuung von Kindern durch beide getrennte Elternteile in allen betroffenen Rechtskreisen mit dem erforderlichen Ausbau qualifizierter, vorzugsweise verbindlicher Beratung, aber auch die Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die wissenschaftliche Rechtstatsachenforschung im Bereich des Familienrechts. Angesichts der hohen Relevanz des Familienrechts muss dessen Praxis aus dem blinden Winkel der Forschung gerückt werden, um geeigneten Aufschluss über Entwicklungen und Orientierungsbedarfe der Rechtspraxis gewinnen zu können. Dies stärkt das Recht als lernende Institution in einer sich wandelnden Gesellschaft.

Ein wichtiger Kompass für die Ausrichtung wirkungsvollen Regierens und auch der Politik für Familien muss die Förderung einer inklusiven, diskriminierungsfreien Gesellschaft sein. Hierzu gehört es, Zuwanderung als Chance und Gestaltungsauftrag zu begreifen – einen Gestaltungsauftrag, der auch Belange von Familien mit Migrationshintergrund in den Blick nehmen muss, umso mehr, als der Rückhalt der Familie Integration erleichtert. Gerade angesichts zunehmender rassistischer Tendenzen muss dem Ausschluss und der Segregation einzelner Gruppen von Zugewanderten entgegengewirkt werden. Beispielhaft für die Erreichung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft sei auch auf die empfohlene Schaffung eines Reproduktionsmedizingesetzes verwiesen, das Frauen wie Männern, Alleinstehenden wie Paaren und gleich- wie gegengeschlechtlichen Paaren bei unerfülltem Kinderwunsch Zugang zu Samen- und Eizellspende sowie Fertilitätsbehandlung bietet. Hiermit kann bei begrenzten Kosten Diskriminierung abgebaut und Rechtssicherheit gewonnen werden. Zugleich muss gewährleistet werden, dass die rechtliche Elternschaft derjenigen, die auf diesem Wege eine Familie gegründet haben, gerade auch im Interesse der Kinder rechtlich vollständig anerkannt wird. Nicht zuletzt die Stärkung der Teilhabemöglichkeiten von Familien mit Beeinträchtigung ist dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft verschrieben. Dass hierbei der Fokus auf den einzelnen von einer Beeinträchtigung betroffenen Menschen zu kurz greift, wurde u. a. mit Blick auf die eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten von Eltern mit behindertem Kind diskutiert. Auch Familien, die von Beeinträchtigungen der Eltern oder Kinder betroffen sind, bleiben vielfach im blinden Winkel der Forschung. Besseres Wissen über deren Situation ist jedoch für eine Verbesserung ihrer Rechte und bedarfsgerechter Unterstützungsangebote an der Schnittstelle unterschiedlicher Rechtskreise unabdingbar.

Insgesamt wird es darauf ankommen, die Familienorientierung in vielen Bereichen der Gesellschaft wirksam zu stärken: im Bildungsbereich, in der Arbeitswelt, in der Gesundheitsversorgung, im Teilhaberecht – und in der Forschung. Eine solche Familienorientierung muss Mütter, Väter und Kinder in ihrem Alltag in vielfältigen Familienstrukturen und heterogenen Lebenslagen gleichermaßen in den Blick nehmen. Der Aufbau und Erhalt tragfähiger, vertrauensvoller und kompetenter Partnerschaften mit Familien in der Kindertagesbetreuung, in Schulen und in Unternehmen ist für eine wirkungsvolle Stärkung von Familien unabdingbar. Und nicht zuletzt brauchen Familien auch starke Partnerschaften aller Politikgestaltenden auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen unter Einbindung der Zivilgesellschaft – Partnerschaften für Familien, bei denen alle Akteure das Wohlergehen von Familien auch an den Nahtstellen ihrer Zuständigkeiten in den Vordergrund rücken.

Literaturverzeichnis

16. DFGT 2005. Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.). (2006). *Sechzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 14. bis 17. September 2005 in Brühl*. Bielefeld: Giesecking.
19. DFGT 2011. Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.). (2012). *Neunzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 14. bis 17. September 2011 in Brühl*. Bielefeld: Giesecking.
56. DJT 1986. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.). (1986). *Verhandlungen des 56. Deutschen Juristentages Berlin 1986. Band II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse*. München: C.H. Beck.
57. DJT 1988. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.). (1988). *Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages Mainz 1988. Band II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse*. München: C.H. Beck.
59. DJT 1992. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.). (1992). *Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages Hannover 1992. Band II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse*. München: C.H. Beck.
67. DJT 2008. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.). (2009). *Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages Erfurt 2008. Band II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse*. München: C.H. Beck.
71. DJT 2016. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.). (2017). *Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016. Band II/1: Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse*. München: C.H. Beck.
72. DJT 2018. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.). (2019). *Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018. Band II/1: Sitzungsberichte - Referate und Beschlüsse*. München: C.H. Beck.
- Aaberge, R., Langørgen, A. & Lindgren, P. (2010). The impact of basic public services on the distribution of income in European countries. In A. B. Atkinson & E. Marlier (Hrsg.), *Income and living conditions in Europe* (S. 329–344). Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- Abendroth, A.-K. & Pausch, S. (2018). German fathers and their preferences for shorter working hours for family reasons. *Community, Work & Family*, 21(4), 463–481.
<https://www.doi.org/10.1080/13668803.2017.1356805>
- Abendroth, A.-K. & Reimann, M. (2018). Telework and Work-Family Conflict across Workplaces: Investigating the Implications of Work-Family-Supportive and High-Demand Workplace Cultures. In S. L. Blair & J. Obradović (Hrsg.), *The Work-Family Interface: Spillover, Complications, and Challenges* (S. 323–348). Bingley, UK: Emerald Publishing Limited.
- Abiry, R., Boll, C., Bonin, H., Gerlach, I., Hank, K., Laß, I., Nehr Korn-Ludwig, M.-A., Reich, N., Reuß, K., Schnabel, R., Stichnoth, H. & Wilke, C. B. (2014). *Evaluation der Wirkung ehe- und familienbezogener Leistungen auf die Geburtenrate/Erfüllung von Kinderwünschen. Endbericht. Gutachten für die Prognos AG*. Mannheim: ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH. Verfügbar unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Endbericht_GEBURTEN_August_2014.pdf (10.01.2020).
- acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften & Körber-Stiftung (Hrsg.). (2020). *MINT Nachwuchsbarometer 2019*. München und Hamburg: acatech und Körber-Stiftung.
- Achatz, J., Hirsland, A., Lietzmann, T. & Zabel, C. (2013). *Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung* (IAB-Forschungsbericht, 8/2013). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb0813.pdf>
- Adamsons, K. & Johnson, S. K. (2013). An updated and expanded meta-analysis of nonresident fathering and child well-being. *Journal of Family Psychology*, 27(4), 589–599.
<https://www.doi.org/10.1037/a0033786>

- Affi, T. O., Sareen, J., Fortier, J., Taillieu, T., Turner, S., Cheung, K. & Henriksen, C. A. (2017). Child maltreatment and eating disorders among men and women in adulthood: results from a nationally representative United States sample. *The International Journal of Eating Disorders*, 50(11), 1281–1296. <https://www.doi.org/10.1002/eat.22783>
- Ahlers, E., Klenner, C., Lott, Y., Maschke, M., Müller, A., Schildmann, C., Voss, D. & Weusthoff, A. (2018). *Genderaspekte der Digitalisierung der Arbeitswelt* (Arbeitspapier, 311). Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Ahn, N. & Mira, P. (2002). A note on the changing relationship between fertility and female employment rates in developed countries. *Journal of Population Economics*, 15(4), 667–682. <https://www.doi.org/10.1007/s001480100078>
- Ajzen, I. (1985). From Intentions to Actions: A Theory of Planned Behavior. In J. Kuhl & J. Beckmann (Hrsg.), *Action control. From cognition to behavior* (S. 11–39). Berlin: Springer.
- Alampay, L. P., Godwin, J., Lansford, J. E., Bombi, A. S., Bornstein, M. H., Chang, L., Deater-Deckard, K., Di Giunta, L., Dodge, K. A., Malone, P. S., Oburu, P., Pastorelli, C., Skinner, A. T., Sorbring, E., Tapanya, S., Tirado, L. M. U., Zelli, A., Al-Hassan, S. M. & Bacchini, D. (2017). Severity and justness do not moderate the relation between corporal punishment and negative child outcomes: a multicultural and longitudinal study. *International Journal of Behavioral Development*, 41(4), 491–502. <https://www.doi.org/10.1177/0165025417697852>
- Albert, M., Hurrelmann, K., Quenzel, G., Schneekloth, U., Leven, I., Utzman, H. & Wolfert, S. (2019). *Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. 18. Shell-Jugendstudie*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U. & Polutta, A. (2010). *Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“*. Münster: Waxmann.
- Alemann, A. von & Oechsle, M. (2015). Die zwei Seiten der Vereinbarkeit. In U. Wischermann & A. Kirschenbauer (Hrsg.), *Geschlechterarrangements in Bewegung. Veränderte Arbeits- und Lebensweisen durch Informatisierung?* (S. 293–326). Bielefeld: transcript.
- Alexander, K. L., Entwisle, D. R. & Olson, L. S. (2007). Lasting consequences of the summer learning gap. *American Sociological Review*, 72(2), 167–180. <https://www.doi.org/10.1177/000312240707200202>
- Alicke, T. & Hilker, M. (2012). *Schulsozialarbeit und die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Jugendhilferecht. Expertise im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung (MTS) der GEW*. Frankfurt am Main: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.
- Alipour, J.-V., Falck, O. & Schüller, S. (2020). *Germany's Capacities to Work from Home* (CESifo Working Papers, 8227). Munich: Munich Society for the Promotion of Economic Research – CESifo GmbH. Verfügbar unter https://www.cesifo.org/DocDL/cesifo1_wp8227.pdf (30.06.2020).
- Allbaugh, L. J., O'Dougherty Wright, M. & Atkins Seltmann, L. (2014). An exploratory study of domains of parenting concern among mothers who are childhood sexual abuse survivors. *Journal of Child Sexual Abuse*, 23(8), 885–899. <https://www.doi.org/10.1080/10538712.2014.960636>
- Allen, T. D., Golden, T. D. & Shockley, K. M. (2015). How Effective Is Telecommuting? Assessing the Status of Our Scientific Findings. *Psychological Science in the Public Interest*, 16(2), 40–68. <https://www.doi.org/10.1177/1529100615593273>
- Allmendinger, J. & Nikolai, R. (2010). Bildungs- und Sozialpolitik: Die zwei Seiten des Sozialstaats im internationalen Vergleich. *Soziale Welt*, 61(2), 105–119. <https://www.doi.org/10.5771/0038-6073-2010-2-105>
- Alt, C., Anton, J., Gedon, B., Hubert, S., Hüsken, K., Lippert, K. & Schickle, V. (2020). *DJI-Kinderbetreuungsreport 2019. Inanspruchnahme und Bedarf aus Elternperspektive im Bundesländervergleich*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/28971-dji-kinderbetreuungsreport-2019.html> (30.05.2020).

- Alt, C., Berngruber, A. & Pötter, U. (2016). Wer bemüht sich um einen Kitaplatz und wer nimmt ihn in Anspruch? Ein Vergleich zwischen Migranten- und autochthonen Familien mit Kindern unter drei Jahren. *Zeitschrift für Pädagogik*, 62(5), 690-706. <https://www.doi.org/10.3262/ZP1605690>
- Alt, C., Gedon, B., Hubert, S., Hüskén, K. & Lippert, K. (2019). *DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/27356-dji-kinderbetreuungsreport-2018.html> (30.05.2020).
- Alt, C., Heitkötter, M. & Riedel, B. (2014). Kita und Kindertagespflege für unter Dreijährige aus Sicht der Eltern – gleichrangig, aber nicht austauschbar? Nutzerprofile, Betreuungspräferenzen und Zufriedenheit der Eltern auf Basis des DJI-Survey (AID: A). *Zeitschrift für Pädagogik*, 60(5), 782–801. <https://www.doi.org/10.3262/ZP1405782>
- Alt, C., Hüskén, K. & Lange, J. (2017). *Ganztagsschulen in der Primarstufe. Betreuungswünsche zwischen Vielfalt und Knappheit. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Verfügbar unter <https://www.gleichstellungsbericht.de/>
- Altintas, E. (2016). The Widening Education Gap in Developmental Child Care Activities in the United States, 1965-2013. *Journal of Marriage and Family*, 78(1), 26–42. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12254>
- Altintas, E. & Sullivan, O. (2017). Trends in fathers' contribution to housework and childcare under different welfare policy regimes. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 24(1), 81–108. <https://doi.org/10.1093/sp/jxw007>
- Alvarez-Lister, M. S., Pereda, N., Abad, J. & Guilera, G. (2014). Polyvictimization and its relationship to symptoms of psychopathology in a southern European sample of adolescent outpatients. *Child Abuse & Neglect*, 38, 747–756. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.09.005>
- Amato, P. R. (2001). Children of divorce in the 1990s: an update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis. *Journal of Family Psychology*, 15(3), 355–370. <https://www.doi.org/10.1037//0893-3200.15.3.355>
- Amato, P. R. (2010). Research on Divorce: Continuing Trends and New Developments. *Journal of Marriage and Family*, 72(3), 650–666. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00723.x>
- Amato, P. R. (2014). The Consequences of Divorce for Adults and Children: An Update. *Drustvena Istrazivanja*, 23(1), 5–24. <https://www.doi.org/10.5559/di.23.1.01>
- Amato, P. R., Kane, J. B. & James, S. (2011). Reconsidering the “Good Divorce”. *Family Relations*, 60(5), 511–524. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3729.2011.00666.x>
- Amato, P. R. & Keith, B. (1991a). Parental Divorce and Adult Well-Being: A Meta-Analysis. *Journal of Marriage and Family*, 53(1), 43. <https://www.doi.org/10.2307/353132>
- Amato, P. R. & Keith, B. (1991b). Parental divorce and the well-being of children: a meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 110(1), 26–46. <https://www.doi.org/10.1037/0033-2909.110.1.26>
- Amato, P. R., King, V. & Thorsen, M. L. (2016). Parent-Child Relationships in Stepfather Families and Adolescent Adjustment: A Latent Class Analysis. *Journal of Marriage and Family*, 78(2), 482–497. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12267>
- Amato, P. R., Meyers, C. E. & Emery, R. E. (2009). Changes in Nonresident Father-Child Contact from 1976 to 2002. *Family Relations*, 58(1), 41–53. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3729.2008.00533.x>
- Amberg, S. & Walper, S. (2018). *Hochkonfliktliche Trennungsfamilien in Elternkursen*. Vortrag auf dem Fachtag „Kinder im Blick“. Köln, 10.11.2018. Verfügbar unter https://www.kinder-im-blick.de/wp-content/uploads/Fachtag-KIB_Hochkonfliktliche-Trennungsfamilien-in-Elternkursen_Stefanie-Amberg-und-Sabine-Walper_11-2018.pdf (08.12.2020).
- American Law Institute (Hrsg.). (2002). *Principles of the Law of Family Dissolution: Analysis and Recommendations*. Philadelphia, PA: American Law Institute Publishers.

- Ammermueller, A. (2013). Institutional features of schooling systems and educational inequality: Cross-country evidence from PIRLS and PISA. *German Economic Review*, 14(2), 190–213. <https://www.doi.org/10.1111/j.1468-0475.2012.00565.x>
- Anders, Y., Rossbach, H.-G., Weinert, S., Ebert, S., Kuger, S., Lehrl, S. & Maurice, J. von. (2012). Home and preschool learning environments and their relations to the development of early numeracy skills. *Early Childhood Research Quarterly*, 27(2), 231–244. <https://www.doi.org/10.1016/j.ecresq.2011.08.003>
- Anders, Y., Schünke, J., Ulferts, H. & Cohen, F. (2017). *AQuaFam II: Ansätze zur Erhöhung der Anregungsqualität in Familien. Eine Untersuchung nach zwei Jahren. Abschlussbericht*. Berlin: Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich Frühkindliche Bildung und Erziehung.
- Andersson, G., Rønsen, M., Knudsen, L. B., Lappegård, T., Neyer, G., Skrede, K., Teschner, K. & Vikat, A. (2009). Cohort fertility patterns in the Nordic countries. *Demographic Research*, 20, 313–352. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2009.20.14>
- Andersson, G., Thomson, E. & Duntava, A. (2017). Life-table representations of family dynamics in the 21st century. *Demographic Research*, 37, 1081–1230. <https://www.doi.org/10.4054/Dem.Res.2017.37.35>
- Andresen, S., Betz, T., Borchert, J., Jurczyk, K., Kingreen, T., Lenze, A., Seiler, C., Werding, M., Funcke, A., Stein, A., Menne, S., Stierle, M. & Brandt, M. (2017). *Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche. Expertenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://www.doi.org/10.11586/2017044>
- Andresen, S. & Galic, D. (2015). *Kinder, Armut, Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Andresen, S., Kreyenfeld, M., Leyendecker, B. & Fegert, J. M. (2020). *Sommerferien anders denken – Handlungsspielräume für Familien schaffen!* Berlin: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ.
- Andresen, S., Wilmes, H. & Möller, R., unter Mitarbeit von Nolting, P. & Cinar, D. (2019). *Children's Worlds+. Eine Studie zu Bedarfen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://www.doi.org/10.11586/2019007>
- Andreß, H.-J., Borgloh, B., Bröckel, M., Giesselmann, M. & Hummelsheim, D. (2006). The Economic Consequences of Partnership Dissolution – A Comparative Analysis of Panel Studies from Belgium, Germany, Great Britain, Italy and Sweden. *European Sociological Review*, 22(5), 533–560. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcl012>
- Andreß, H.-J., Borgloh, B., Güllner, M. & Will, A.-K. (2003). *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Andreß, H.-J. & Bröckel, M. (2007). Marital disruption in Germany: Does the conservative welfare state care? Changes in material well-being and the effects of private and public transfers. *Schmollers Jahrbuch - Journal of Applied Social Science Studies*, 127(2), 193–226.
- Anger, C. & Geis, W. (2017). Bildungsstand, Bildungsmobilität und Einkommen: Neue Herausforderungen durch die Zuwanderung. *IW-Trends*, 44(1), 43–58. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.17-01-03>
- Anger, C., Geis, W. & Plünnecke, A. (2017). *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Mehrkindfamilien in Deutschland. Gutachten im Auftrag des Verbands kinderreicher Familien Deutschland e. V.* Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Anger, C., Konegen-Grenier, C., Lotz, S. & Plünnecke, A. (2011). *Bildungsgerechtigkeit in Deutschland. Gerechtigkeitskonzepte, empirische Fakten und politische Handlungsempfehlungen (IW-Analysen, 71)*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/181832>
- Anger, C., Koppel, O., Plünnecke, A., Röben, E. & Schüler, R. M. (2019). *MINT - Herbstreport 2019. MINT - Basis zur Zukunftssicherung durch Forschung und Digitalisierung. Gutachten für BDA, BDI, MINT Zukunft schaffen und Gesamtmetall*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Anger, C. & Orth, A. K. (2016). *Bildungsgerechtigkeit in Deutschland. Eine Analyse der Entwicklung seit dem Jahr 2000*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.

- Anger, S., Bernhard, S., Dietrich, H., Lerche, A., Patzina, A., Sandner, M. & Toussaint, C. (2020). *Schulschließungen wegen Corona: Regelmäßiger Kontakt zur Schule kann die schulischen Aktivitäten der Jugendlichen erhöhen* (IAB-Forum, 23.04.2020). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <https://www.iab-forum.de/schulschliessungen-wegen-corona-regelmaessiger-kontakt-zur-schule-kann-die-schulischen-aktivitaeten-der-jugendlichen-erhoehen/> (15.05.2020).
- Annesley, C. (2007). Lisbon and social Europe: towards a European ‚adult worker model‘ welfare system. *Journal of European Social Policy*, 17(3), 195–205. <https://www.doi.org/10.1177/0958928707078363>
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.). (2017). *Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages*. Berlin.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Potsdam e. V. (01.10.2020). *Schulgesundheitsfachkräfte zahlen sich aus. Erste Ergebnisse der Evaluationen in Projektphase IV liegen vor - Gute Aussichten auf Weiterbeschäftigung*. Pressemitteilung. Verfügbar unter <https://schulgesundheitsfachkraft.de/presseartikel/schulgesundheitsfachkraefte-zahlen-sich-aus/> (08.12.2020).
- Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF). (2020). *Anforderungen an die Qualität der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter aus Familienperspektive. Positionspapier*. Berlin: AGF.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). (2019). *Vorabkommentierung zur 5. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ (17./18. September 2019) „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“ der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII*. Berlin: AGJ. Verfügbar unter https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/5._ag_-_stn_-_agj.pdf (24.06.2020).
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Deutscher Behindertenrat (dbr) und weitere Unterzeichnende. (2019). *Appell „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“*. Verfügbar unter <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/appell-exklusion-beenden-kinder-und-jugendhilfe-fuer-alle-jungen-menschen-und-ihre-familien> (16.10.2020).
- Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern (AG KpkE). (2020). *Abschlussbericht*. Hannover. Verfügbar unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf> (24.06.2020).
- Arbeitskreis Abstammungsrecht. (2017). *Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts*. Köln: Bundesanzeiger Verlag. Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf (22.04.2020).
- Arbeitskreis Armutsforschung. (2017). Erklärung zum Armutsbegriff. *Soziale Sicherheit*, 66(4), 151–155.
- Arditti, J. A. & Keith, T. Z. (1993). Visitation Frequency, Child Support Payment, and the Father-Child Relationship Postdivorce. *Journal of Marriage and Family*, 55(3), 699–712. <https://www.doi.org/10.2307/353350>
- Armstrong, K. L., Fraser, J. A., Dadds, M. R. & Morris, J. (2000). Promoting secure attachment, maternal mood and child health in a vulnerable population: a randomized controlled trial. *Journal of Paediatrics and Child Health*, 36(6), 555–562. <https://www.doi.org/10.1046/j.1440-1754.2000.00591.x>
- Arnold, D., Steffes, S. & Wolter, S. (2015). *Mobiles und entgrenztes Arbeiten* (Forschungsbericht, 460). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Arnold, J., Macsenaere, M. & Hiller, S. (Hrsg.). (2018). *Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB* (Beiträge zur Erziehungshilfe, 45). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Arnold, J. (2010). *Prävalenz der posttraumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten*. Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München. <https://www.doi.org/10.5282/edoc.11484>

- Arnold, L. S. & Beelmann, A. (2019). The effects of relationship education in low-income couples: a meta-analysis of randomized-controlled evaluation studies. *Family Relations*, 68(1), 22–38. <https://www.doi.org/10.1111/fare.12325>
- Arntz, M., Yahmed, S. B. & Berlingieri, F. (2019). *Working from Home: Heterogeneous Effects on Hours Worked and Wages* (Discussion Paper, 19-015). Mannheim: ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH.
- Augustyn, M. B., Thornberry, T. P. & Henry, K. L. (2019). The reproduction of child maltreatment: an examination of adolescent problem behavior, substance use, and precocious transitions in the link between victimization and perpetration. *Development and Psychopathology*, 31(1), 53–71. <https://www.doi.org/10.1017/S0954579418001633>
- Aunola, K. & Nurmi, J.-E. (2005). The role of parenting styles in children's problem behavior. *Child Development*, 76(6), 1144–1159. <https://www.doi.org/10.1111/j.1467-8624.2005.00840.x-i1>
- Aust, A., Linckh, C., Rock, J. & Schabram, G. (2019). *Verschlossene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
- Auth, D. & Rudolph, C. (2017). Care im sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat – mehr Geschlechtergerechtigkeit oder mehr Krise? Einleitung. *Femina Politica*, 26(2), 9–19. <https://www.doi.org/10.3224/feminapolitica.v26i2.01>
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2012). *Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf*. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. <https://www.doi.org/10.3278/6001820cw>
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2016). *Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration*. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. <https://www.doi.org/10.3278/6001820ew>
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2018). *Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung*. Bielefeld: wbv Media. <https://www.doi.org/10.3278/6001820fw>
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2020). *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt*. Bielefeld: wbv Media. Verfügbar unter <https://www.bildungsbericht.de/>
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.). (2019). *Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse*. Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/84742240>
- Axelsson, A. K., Granlund, M. & Wilder, J. (2013). Engagement in family activities: a quantitative, comparative study of children with profound intellectual and multiple disabilities and children with typical development. *Child: Care, Health and Development*, 39(4), 523–534. <https://www.doi.org/10.1111/cch.12044>
- Ayoub, M., Briley, D. A., Grotzinger, A., Patterson, M. W., Engelhardt, L. E., Tackett, J. L., Harden, K. P. & Tucker-Drob, E. M. (2019). Genetic and Environmental Associations Between Child Personality and Parenting. *Social Psychological and Personality Science*, 10(6), 711–721. <https://www.doi.org/10.1177/1948550618784890>
- Azar, S. T., McGuier, D. J., Miller, E. A., Hernandez-Mekonnen, R. & Johnson, D. R. (2017). Child neglect and maternal cross-relational social cognitive and neurocognitive disturbances. *Journal of Family Psychology*, 31(1), 8–18. <https://www.doi.org/10.1037/fam0000268>
- Azar, S. T., Povilaitis, T. Y., Lauretti, A. F. & Pouquette, C. L. (1998). The Current Status of Etiological Theories in Intrafamilial Child Maltreatment. In J. R. Lutzker (Hrsg.), *Handbook of Child Abuse Research and Treatment* (S. 3–30). New York: Springer Science and Business Media.
- Bach, S., Fischer, B., Haan, P. & Wrohlich, K. (2020a). Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss. *DIW Wochenbericht*, 87(41), 785–794. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2020-41-3

- Bach, S., Geyer, J., Haan, P. & Wrohlich, K. (2011). Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich. *DIW Wochenbericht*, 78(41), 13–19. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/152206>
- Bach, S., Jessen, J., Haan, P., Peter, F., Spieß, C. K. & Wrohlich, K. (2020b). *Fiskalische Wirkungen eines weiteren Ausbaus ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Gutachten für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Politikberatung kompakt, 146). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/213318>
- Badawy, P. J. & Schieman, S. (2020). When Family Calls: How Gender, Money, and Care Shape the Relationship between Family Contact and Family-to-Work Conflict. *Journal of Family Issues*, 41(8), 1188–1213. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X19888769>
- Bae, H.-o. & Kindler, H. (2017). Child maltreatment re-notifications in Germany: analysis of local case files. *Children and Youth Services Review*, 75, 42–49. <https://www.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2017.02.012>
- Bair-Merritt, M. H., Voegtline, K., Ghazarian, S. R., Granger, D. A., Blair, C. & Johnson, S. B. (2015). Maternal intimate partner violence exposure, child cortisol reactivity and child asthma. *Child Abuse & Neglect*, 48, 50–57. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.11.003>
- Baldassar, L., Nedelcu, M., Merla, L. & Wilding, R. (2016). ICT-based co-presence in transnational families and communities: challenging the premise of face-to-face proximity in sustaining relationships. *Global Networks*, 16(2), 133–144. <https://www.doi.org/10.1111/glob.12108>
- Balloff, R. (2014). Kinder in Pflegefamilien – Familienrechtspsychologische Annahme zur Frage des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie oder seiner Rückkehr in die Herkunftsfamilie. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 1(17), 769–773.
- Banse, P. (2018). Videodreh statt Spielplatz: Kinder als Influencer. *Deutschlandfunk*, 01.10.2018. Verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/kinder-als-influencer-videodreh-statt-spielplatz.2907.de.html?dram:article_id=429452 (24.04.2020).
- Barber, B. K., Stolz, H. E. & Olsen, J. A. (2005). Parental support, psychological control, and behavioral control. Assessing relevance across time, culture, and method. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 70(4), i-147. <https://www.doi.org/10.1111/j.1540-5834.2005.00365.x>
- Barbuscia, A. (2017). *Outcomes of fertility treatments for children and families. Evidence from the UK and the US*. PhD thesis, University of Oxford. Verfügbar unter <https://ora.ox.ac.uk/objects/uuid:dcf714e9-a97b-4005-b561-18e1edf6e63d> (08.12.2020).
- Barg, K. & Beblo, M. (2012). Does “Sorting into Specialization” Explain the Differences in Time Use between Married and Cohabiting Couples? An Empirical Application for Germany. *Annals of Economics and Statistics*, 105/106, 127–152. <https://www.doi.org/10.2307/23646459>
- Baril, M. E., Crouter, A. C. & McHale, S. M. (2007). Processes linking adolescent well-being, marital love, and coparenting. *Journal of Family Psychology*, 21(4), 645–654. <https://www.doi.org/10.1037/0893-3200.21.4.645>
- Barlow, J., Bergman, H., Kornør, H., Wei, Y. & Bennett, C. (2016). Group-based parent training programmes for improving emotional and behavioural adjustment in young children. *Cochrane Database of Systematic Reviews*, Issue 8, Art. No. CD003680. <https://www.doi.org/10.1002/14651858.CD003680.pub3>
- Barnett, M. A., Scaramella, L. V., McGoron, L. & Callahan, K. (2012). Coparenting cooperation and child adjustment in low-income mother-grandmother and mother-father families. *Family Science*, 2(3), 159–170. <https://www.doi.org/10.1080/19424620.2011.642479>
- Bartelheimer, P. (2007). *Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bartelheimer, P., Henke, J., Kaps, P., Kotlenga, S., Marquardsen, K., Nägele, B., Wagner, A., Achatz, J. & Wenzig, C. (2016). *Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht*. Göttingen und Nürnberg: Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) und Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/endbericht-zur-evaluation-des-bildungspaketes.html> (25.03.2020).

- Barumandzadeh, R., Martin-Lebrun, E., Barumandzadeh, T. & Poussin, G. (2016). The Impact of Parental Conflict and the Mitigating Effect of Joint Custody After Divorce or Separation. *Journal of Divorce & Remarriage*, 57(3), 212–223. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2016.1150150>
- Barwig, K. & Hinz-Rommel, W. (Hrsg.). (1995). *Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Barz, H., Cerci-Thoms, M., Dereköy, Z., Barth, K., Först, M., Le, T. T. & Mitchnik, I. (2015). *Große Vielfalt, weniger Chancen. Eine Studie über die Bildungserfahrungen und Bildungsziele von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland*. Essen und Düsseldorf: Stiftung Mercator GmbH und Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH.
- Bastais, K. & Mortelmans, D. (2016). Parenting as Mediator Between Post-divorce Family Structure and Children's Well-being. *Journal of Child and Family Studies*, 25(7), 2178–2188. <https://www.doi.org/10.1007/s10826-016-0395-8>
- Bastais, K. & Pasteels, I. (2019). Is joint physical custody in the best interests of the child? Parent-child relationships and custodial arrangements. *Journal of Social and Personal Relationships*, 36(11-12), 3752–3772. <https://www.doi.org/10.1177/0265407519838071>
- Bastin, S. (2016). *Partnerschaftsverläufe alleinerziehender Mütter. Eine quantitative Untersuchung auf Basis des Beziehungs- und Familienpanels*. Wiesbaden: Springer VS. <https://www.doi.org/10.1007/978-3-658-10685-0>
- Battes, R. (1983). *Nichteheliches Zusammenleben im Zivilrecht*. Köln: RWS Verlag - Kommunikationsforum Recht Wirtschaft Steuern.
- Battes, R. (2018). *Eherecht*. Heidelberg: Springer.
- Baucom, D. H., Fischer, M. S., Worrell, M., Corrie, S., Belus, J. M., Molyva, E. & Boeding, S. E. (2018). Couple-based Intervention for Depression. An Effectiveness Study in the National Health Service in England. *Family Process*, 57(2), 275–292. <https://www.doi.org/10.1111/famp.12332>
- Baude, A., Pearson, J. & Drapeau, S. (2016). Child Adjustment in Joint Physical Custody Versus Sole Custody: A Meta-Analytic Review. *Journal of Divorce & Remarriage*, 57(5), 338–360. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2016.1185203>
- Bauer, G. & Kneip, T. (2012). Fertility From a Couple Perspective: A Test of Competing Decision Rules on Proceptive Behaviour. *European Sociological Review*, 29(3), 535–548. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcr095>
- Bauer, P. (2014). Kooperation als Herausforderung in multiprofessionellen Handlungsfeldern. In S. Faas & M. Zipperle (Hrsg.), *Sozialer Wandel. Herausforderungen für Kulturelle Bildung und Soziale Arbeit* (S. 273–284). Wiesbaden: Springer VS.
- Bauer, P. (2018). Multiprofessionalität. In G. Graßhoff, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 727–739). Wiesbaden: Springer VS.
- Bauer, U. & Bittlingmayer, U. H. (2005). Wer profitiert von Elternbildung? *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 25(3), 263–280. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-opus-56740>
- Bauer, U., Okan, O. & Hurrelmann, K. (2018). Stärkung der Gesundheitskompetenz im Bildungssektor. *Monitor Versorgungsforschung*, 11(5), 47–52.
- Bauernschuster, S. & Schlotter, M. (2015). Public child care and mothers' labor supply—Evidence from two quasi-experiments. *Journal of Public Economics*, 123, 1–16. <https://www.doi.org/10.1016/j.jpubeco.2014.12.013>
- Baumann, T., Hochgürtel, T. & Sommer, B. (2018). Familie, Lebensformen und Kinder. In Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.), *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 50–101). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/datenreport> (08.12.2020).

- Baumert, J., Dumont, H., Becker, M., Neumann, M., Bachsleitner, A., Köller, O. & Maaz, K. (2018). Soziokulturelle und geschlechtsspezifische Selektivität von Übergangsberechtigungen für die gymnasiale Oberstufe in mehr- und zweigliedrigen Schulsystemen. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 70(4), 593–628. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-018-0584-0>
- Baumert, J., Nagy, G. & Lehmann, R. (2012). Cumulative Advantages and the Emergence of Social and Ethnic Inequality. Matthew Effects in Reading and Mathematics Development within Elementary Schools? *Child Development*, 83(4), 1347–1367. <https://www.doi.org/10.1111/j.1467-8624.2012.01779.x>
- Baumrind, D. (2005). Patterns of parental authority and adolescent autonomy. *New Directions for Child and Adolescent Development*, (108, Special issue: Changing Boundaries of Parental Authority During Adolescence), 61–69. <https://www.doi.org/10.1002/cd.128>
- Baumrind, D. (2013a). Authoritative parenting revisited: History and current status. In R. E. Larzelere, A. S. Morris & A. W. Harrist (Hrsg.), *Authoritative Parenting: Synthesizing Nurture and Discipline for Optimal Child Development* (S. 11–34). Washington, DC: American Psychological Association.
- Baumrind, D. (2013b). Is a pejorative view of power assertion in the socialization process justified? *Review of General Psychology*, 17(4), 420–427. <https://www.doi.org/10.1037/a0033480>
- Bauserman, R. (2002). Child adjustment in joint-custody versus sole-custody arrangements: A meta-analytic review. *Journal of Family Psychology*, 16(1), 91–102. <https://www.doi.org/10.1037//0893-3200.16.1.91>
- Baykara-Krumme, H. & Fokkema, T. (2019). The impact of migration on intergenerational solidarity types. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 45(10), 1707–1727. <https://www.doi.org/10.1080/1369183X.2018.1485203>
- Baykara-Krumme, H., Klaus, D. & Steinbach, A. (2011). Generationenbeziehungen in Deutschland. Ein Vergleich der Beziehungsqualität in einheimischen deutschen Familien, Familien mit türkischem Migrationshintergrund und Aussiedlerfamilien. In J. Brüderl, L. Castiglioni & N. Schumann (Hrsg.), *Partnerschaft, Fertilität und intergenerationale Beziehungen. Ergebnisse der ersten Welle des Beziehungs- und Familienpanels* (S. 259–286). Würzburg: Ergon.
- Baykara-Krumme, H. & Milewski, N. (2017). Fertility Patterns Among Turkish Women in Turkey and Abroad: The Effects of International Mobility, Migrant Generation, and Family Background. *European Journal of Population*, 33(3), 409–436. <https://www.doi.org/10.1007/s10680-017-9413-9>
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.). (2019). *Deutschland kann Integration: Potenziale fördern, Integration fordern, Zusammenhalt stärken. 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration*. Berlin.
- Beaujouan, E. & Berghammer, C. (2019). The gap between lifetime fertility intentions and completed fertility in Europe and the United States: a cohort approach. *Population Research and Policy Review*, 38(4), 507–535. <https://www.doi.org/10.1007/s11113-019-09516-3>
- Beaujouan, É. (2016). Second Unions Now More Stable than First? A Comparison of Separation Risks by Union Order in France. *European Journal of Population*, 32(2), 293–321. <https://www.doi.org/10.1007/s10680-016-9376-2>
- Beblo, M. (2008). Die Wirkungsweise des Ehegattensplittings bei kollektiver Entscheidungsfindung im Haushalt. In B. Seel (Hrsg.), *Ehegattensplitting und Familienpolitik* (S. 269–294). Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Beblo, M. (2019). Wem nützt es? Finanzielle Förderung von Familien. In J. Lange (Hrsg.), *Subsidiarität in der Familienpolitik. Auf der Suche nach einem neuen Gleichgewicht* (S. 85–97). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Beblo, M. & Beninger, D. (2017). Do husbands and wives pool their incomes? A couple experiment. *Review of Economics of the Household*, 15(3), 779–805. <https://www.doi.org/10.1007/s11150-016-9342-0>
- Beblo, M. & Boll, C. (2014a). Die neuen Elterngeld-Komponenten: Will money trump gender? *Wirtschaftsdienst*, 94(8), 564–569. <https://www.doi.org/10.1007/s10273-014-1715-5>

- Beblo, M. & Boll, C. (2014b). Ökonomische Analysen des Paarverhaltens aus der Lebensverlaufsperspektive und politische Implikationen. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 83(1), 121–144. <https://www.doi.org/10.3790/vjh.83.1.121>
- Beblo, M. & Görge, L. (2018). On the nature of nurture. The malleability of gender differences in work preferences. *Journal of Economic Behavior & Organization*, 151, 19–41. <https://www.doi.org/10.1016/j.jebo.2018.05.002>
- Beblo, M. & Korn, E. (2018). Mütterliche Erwerbsbeteiligung – eine Überzeugungsfrage? *Sozialer Fortschritt*, 67(7), 525–548. <https://www.doi.org/10.3790/sfo.67.7.525>
- Becher, E. H., Cronin, S., McCann, E. M., Olson, K. A., Powell, S. & Marczak, M. S. (2015). Parents Forever: Evaluation of an Online Divorce Education Program. *Journal of Divorce & Remarriage*, 56(4), 261–276. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2015.1025900>
- Becher, E. H., Kim, H., Cronin, S. E., Deenanath, V., McGuire, J. K., McCann, E. M. & Powell, S. (2019). Positive Parenting and Parental Conflict: Contributions to Resilient Coparenting During Divorce. *Family Relations*, 68(1), 150–164. <https://www.doi.org/10.1111/fare.12349>
- Becher, I. & El-Menouar, Y. (2014). *Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit* (Forschungsbericht, 21). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Beck, M., Schwaß, M. & Stemmler, M. (2016). *Nachbericht zur Evaluation des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance – Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder“*. Bericht zur Kontrollgruppe im Modul 3 - die Wirkung auf Ebene der Eltern und Kinder. Erlangen: FAU University Press. Verfügbar unter <https://www.dji.de/elternchance> (08.12.2020).
- Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker, B. & Gresch, C. (2016). Bildungsaspirationen in Familien mit Migrationshintergrund. In C. Diehl, C. Hunkler & C. Kristen (Hrsg.), *Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf. Mechanismen, Befunde, Debatten* (S. 73–115). Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, B., Klein, O. & Biedinger, N. (2013). The Development of Cognitive, Language, and Cultural Skills From Age 3 to 6. *American Educational Research Journal*, 50(3), 616–649. <https://www.doi.org/10.3102/0002831213480825>
- Becker, I. (2016). *Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016 für Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband*. Riedstadt.
- Becker, I. & Hauser, R. (2005). *Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen*. Berlin: Edition Sigma.
- Becker, I. & Tobsch, V. (2016). *Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband*. Riedstadt und Berlin. Verfügbar unter https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Becker_11_2016_Gutachten_Regelbedarfsbemessung.pdf (08.12.2020).
- Becker, O. A. (2015). Determinanten und Konsequenzen von Trennung und Scheidung. In P. B. Hill & J. Kopp (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (S. 527–561). Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, R. & Hadjar, A. (2009). Meritokratie - Zur gesellschaftlichen Legitimation ungleicher Bildungs-, Erwerbs- und Einkommenschancen in modernen Gesellschaften. In R. Becker (Hrsg.), *Lehrbuch der Bildungssoziologie* (S. 35–60). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Becker, R. & Lauterbach, W. (2008). *Bildung als Privileg. Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://www.doi.org/10.1007/978-3-531-91173-1>
- Becker-Stoll, F., Beckh, K. & Berkic, J. (2018). *Bindung - eine sichere Basis fürs Leben. Das große Elternbuch für die ersten 6 Jahre*. München: Kösel.

- Beckh, K. & Walper, S. (2002). Stiefkinder und Ihre Beziehung zu den Eltern. In W. Bien, A. Hartl & M. Teubner (Hrsg.), *Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt* (S. 201–228). Opladen: Leske + Budrich.
- Beckmeyer, J. J., Coleman, M. & Ganong, L. H. (2014). Postdivorce Coparenting Typologies and Children's Adjustment. *Family Relations*, 63(4), 526–537. <https://www.doi.org/10.1111/fare.12086>
- Beelmann, A., Stemmler, M., Lösel, F. & Jaursch, S. (2007). Zur Entwicklung externalisierender Verhaltensprobleme im Übergang vom Vor- zum Grundschulalter. Risikoeffekte des mütterlichen und väterlichen Erziehungsverhaltens. *Kindheit und Entwicklung*, 16(4), 229–239.
- Behr, J. (2019). Ganz alltäglich - Medien gehören auch in die Kita. In S. Fleischer & D. Hajok (Hrsg.), *Medienerziehung in der digitalen Welt. Grundlagen und Konzepte für Familie, Kita, Schule und Soziale Arbeit* (S. 138–146). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Behrends, S., Engel, W., Kott, K. & Neuhäuser, J. (2018). Private Haushalte - Einkommen, Konsum, Wohnen. In Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.), *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 194–253). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/datenreport> (08.12.2020).
- Beier, H. M., van den Daele, W., Diedrich, K., Dudenhausen, J. W., Felberbaum, R., Gigerenzer, G., Gille, G., Habenicht, U.-F., Hinderberger, P., Holzgreve, W., Ledger, W., Nieschlag, E., Ritzinger, P., Taupitz, J. & te Velde, E. (2012). Medizinische und biologische Aspekte der Fertilität. In G. Stock, H. Bertram, A. Fürnkranz-Prskawetz, W. Holzgreve, M. Kohli & U. M. Staudinger (Hrsg.), *Zukunft mit Kindern. Fertilität und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (S. 294–390). Frankfurt am Main: Campus.
- Beier, K. M. (Hrsg.). (2018). *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch. Die Berliner Dissexualitätstherapie*. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Bell, D. (1973). *The coming of post-industrial society. A venture in social forecasting*. New York: Basic Books.
- Belsky, J. (1980). Child maltreatment: an ecological integration. *American Psychologist*, 35(4), 320–335. <https://www.doi.org/10.1037/0003-066X.35.4.320>
- Belsky, J., Putnam, S. & Crnic, K. (1996). Coparenting, Parenting, and Early Emotional Development. *New Directions for Child Development*, 74, 45–55. <https://www.doi.org/10.1002/cd.23219967405>
- Ben-David, V. (2016). Substance-abusing parents and their children in termination of parental rights cases in Israel. *Children and Youth Services Review*, 66, 94–100. <https://www.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2016.05.001>
- Benjet, C., Azar, S. T. & Kuersten-Hogan, R. (2003). Evaluating the parental fitness of psychiatrically diagnosed individuals: advocating a functional-contextual analysis of parenting. *Journal of Family Psychology*, 17(2), 238–251. <https://www.doi.org/10.1037/0893-3200.17.2.238>
- Bennett, S., Ward, M., Moreau, K., Fortin, G., King, J., Mackay, M. & Plint, A. (2011). Head injury secondary to suspected child maltreatment: results of a prospective Canadian national surveillance program. *Child Abuse & Neglect*, 35, 930–936. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2011.05.018>
- Berg, L., Bäck, K., Vinnerljung, B. & Hjern, A. (2016). Parental alcohol-related disorders and school performance in 16-year-olds—a Swedish national cohort study. *Addiction*, 111(10), 1795–1803. <https://www.doi.org/10.1111/add.13454>
- Berge, J. M., Mendenhall, T. J., Wrobel, G. M., Grotevant, H. D. & McRoy, R. G. (2006). Adolescents' feelings about openness in adoption: implications for adoption agencies. *Child Welfare*, 85(6), 1011–1039.
- Bergemann, A. & Riphahn, R. T. (2015). *Maternal Employment Effects of Paid Parental Leave* (IZA Discussion Paper, 9073). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Berger, M. (2016). *Geschichte des Kindergartens*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

- Berghammer, C. (2013). Keine Zeit für Kinder? Veränderungen in der Kinderbetreuungszeit von Eltern in Deutschland und Österreich. *Zeitschrift für Soziologie*, 42(1), 52–73.
<https://www.doi.org/10.1515/zfsoz-2013-0105>
- Bergström, M., Modin, B., Fransson, E., Rajmil, L., Berlin, M., Gustafsson, P. A. & Hjern, A. (2013). Living in two homes—a Swedish national survey of wellbeing in 12 and 15 year olds with joint physical custody. *BMC Public Health*, 13, 868–875. <https://www.doi.org/10.1186/1471-2458-13-868>
- Berkowitz, C. D. (2011). Healing of genital injuries. *Journal of Child Sexual Abuse*, 20(5), 537–547.
<https://www.doi.org/10.1080/10538712.2011.607752>
- Bernardi, F. & Radl, J. (2014). The long-term consequences of parental divorce for children's educational attainment. *Demographic Research*, 30, 1653–1680. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2014.30.61>
- Bernhardt, J. (2020). *Vereinbarkeit im Kontext von Homeoffice und digitaler Kommunikation*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Bernhardt, J. & Bünning, M. (2017). Arbeitszeiten von Vätern: Welche Rolle spielen betriebskulturelle und betriebsstrukturelle Rahmenbedingungen? *Zeitschrift für Familienforschung*, 29(1), 49–71.
<https://www.doi.org/10.3224/zff.v29i1.03>
- Bernhardt, J., Hipp, L. & Allmendinger, J. (2016). *Warum nicht fifty-fifty? Betriebliche Rahmenbedingungen der Aufteilung von Erwerbs- und Fürsorgearbeit in Paarfamilien* (WZB Discussion Paper, SP I 2016-501). Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/147291>
- Bernhardt, J. & Zerle-Elsäßer, C. (im Erscheinen). Home-Office und grenzübergreifende, digitale Kommunikation als Chance für eine gelungene Vereinbarkeit? Mütter und Väter im Vergleich. In S. Kuger & S. Walper (Hrsg.), *AID:A 2019*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Berrick, J., Gilbert, N. & Skivenes, M. (Hrsg.). (im Erscheinen). *International Handbook of Child Protection Systems*. New York: Oxford University Press.
- Berrington, A. (2017). Childlessness in the UK. In M. Kreyenfeld & D. Konietzka (Hrsg.), *Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences* (S. 57–76). Cham: Springer Open.
<https://doi.org/10.1007/978-3-319-44667-7>
- Berrington, A. & Pattaro, S. (2014). Educational differences in fertility desires, intentions and behaviour: a life course perspective. *Advances in Life Course Research*, 21, 10–27.
<https://www.doi.org/10.1016/j.alcr.2013.12.003>
- Berrington, A., Stone, J. & Beaujouan, E. (2015). Educational differences in timing and quantum of childbearing in Britain. *Demographic Research*, 33, 733–764.
<https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2015.33.26>
- Berth, F. (2019). Vom Argwohn zur Akzeptanz. Der Wandel der Einstellungen zu nicht-mütterlicher Kinderbetreuung in Deutschland. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 14(4), 446–459.
<https://doi.org/10.3224/diskurs.v14i0.02>
- Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ). (07.01.2020). *Pädiater schlagen Alarm: Gesundheitsversorgung bei Kindern und Jugendlichen gefährdet*. Pressemitteilung. Verfügbar unter <https://www.kinderaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/paediater-schlagen-alarm-gesundheitsversorgung-bei-kindern-und-jugendlichen-gefaehrdet-copy-1/> (08.12.2020).
- Beste, J. (2017). *Armut im Lebensverlauf. Messkonzepte in der Armutsforschung* (IAB-Bibliothek, 366). Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Betz, T. (2015). *Das Ideal der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Kritische Fragen an eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Familien*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Betz, T., Bischoff-Pabst, S., Eunicke, N. & Menzel, B. (2019). *Kinder zwischen Chancen und Barrieren. Zusammenarbeit zwischen Kita und Familie: Perspektiven und Herausforderungen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://www.doi.org/10.11586/2019043>

- Betz, T., Honig, M.-S. & Ostner, I. (Hrsg.). (2017). *Parents in the Spotlight. Parenting Practices and Support from a Comparative Perspective* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 11). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Betz, T., Moll, F. de & Bischoff, S. (2013). Gute Eltern - schlechte Eltern. Politische Konstruktionen von Elternschaft. In L. Correll & J. Lepperhoff (Hrsg.), *Frühe Bildung in der Familie. Perspektiven der Familienbildung* (S. 69–80). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Beuys, B. (2017). *Eltern behinderter Kinder lernen neu leben*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Repertoire.
- Beyens, I., Frison, E. & Eggermont, S. (2016). “I don’t want to miss a thing”: Adolescents’ fear of missing out and its relationship to adolescents’ social needs, Facebook use, and Facebook related stress. *Computers in Human Behavior*, 64, 1–8. <https://www.doi.org/10.1016/j.chb.2016.05.083>
- Beznoska, M. (2019). *Do couples pool their income? Evidence from demand system estimation for Germany* (Discussion Paper, 2019/3). Berlin: Free University Berlin, School of Business & Economics.
- Beznoska, M. & Hentze, T. (2019). *Die Grenzbelastung der Lohneinkommen im zeitlichen Vergleich. Berechnungen für verschiedene Einkommensgruppen* (IW-Report, 21/2019). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/198004>
- Beznoska, M., Hentze, T., Kochskämper, S. & Stockhausen, M. (2019). *Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland. Ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge* (IW-Analysen, 133). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/209402>
- Bianchi, S. M. (2000). Maternal employment and time with children: Dramatic change or surprising continuity? *Demography*, 37(4), 401–414.
- Bianchi, S. M., Cohen, P. N., Raley, S. & Nomaguchi, K. M. (2004). Inequality in Parental Investment in Child-Rearing: Expenditures, Time, and Health. In K. M. Neckerman (Hrsg.), *Social Inequality* (S. 189–220). New York: Russell Sage.
- Bianchi, S. M., Robinson, J. P. & Milkie, M. A. (2006). *Changing Rhythms of American Family Life*. New York: Russell Sage.
- Bien, W., Hartl, A. & Teubner, M. (Hrsg.). (2002). *Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt* (DJI: Familien-Survey, 10). Opladen: Leske + Budrich.
- Bieneck, S., Stadler, L. & Pfeiffer, C. (2011). *Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011* (Forschungsbericht, 118). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Biesel, K. & Kindler, H. (im Erscheinen). Child protection and welfare in Germany. In J. Berrick, N. Gilbert & M. Skivenes (Hrsg.), *International Handbook of Child Protection Systems*. New York: Oxford University Press.
- Biesel, K., Masson, J., Parton, N. & Pösö, T. (Hrsg.). (2020). *Errors and mistakes in child protection. International discourses, approaches and strategies*. Bristol: Policy Press.
- Biewen, M., Ungerer, M. & Löffler, M. (2019). Why Did Income Inequality in Germany Not Increase Further After 2005? *German Economic Review*, 20(4), 471–504. <https://www.doi.org/10.1111/geer.12153>
- Bigelow, K. M. & Lutzker, J. R. (1998). Using video to teach planned activities to parents reported for child abuse. *Child & Family Behavior Therapy*, 20(4), 1–14.
- Bijedic, T. & Pahnke, A. (2017). Zum Einfluss von Berufsorientierungsmaßnahmen an Schulen auf das Berufswahlverhalten von Jugendlichen. In H. Arndt (Hrsg.), *Perspektiven der Ökonomischen Bildung. Disziplinäre und fächerübergreifende Konzepte, Zielsetzungen und Projekte* (S. 101–127). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Billari, F. C. & Liefbroer, A. C. (2010). Towards a new pattern of transition to adulthood? *Advances in Life Course Research*, 15(2-3), 59–75. <https://doi.org/10.1016/j.alcr.2010.10.003>
- Bindel-Kögel, G. & Seidenstücker, B. (2017). Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In J. Münder (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz* (S. 123–188). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- Binder, K. & Bürger, U. (2013). Zur Bedeutung des Aufwachsens junger Menschen in spezifischen Lebenslagen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 8(8/9), 320–330.
- Bindman, S. W., Pomerantz, E. M. & Roisman, G. I. (2015). Do children's executive functions account for associations between early autonomy-supportive parenting and achievement through high school? *Journal of Educational Psychology*, 107(3), 756–770. <https://doi.org/10.1037/edu0000017>
- Bird, K. & Hübner, W. (2013). *Handbuch der Eltern- und Familienbildung mit Familien in benachteiligten Lebenslagen*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Bitzer, E. M. & Sørensen, K. (2018). Gesundheitskompetenz – Health Literacy. *Das Gesundheitswesen*, 80, 754–766. <https://www.doi.org/10.1055/a-0664-0395>
- Bjarnason, T. & Amarsson, A. M. (2011). Joint Physical Custody and Communication with Parents: A Cross-National Study of Children in 36 Western Countries. *Journal of Comparative Family Studies*, 42(6), 871–890. <https://www.doi.org/10.3138/jcfs.42.6.871>
- Björklund, A. (2006). Does family policy affect fertility? *Journal of Population Economics*, 19(1), 3–24. <https://www.doi.org/10.1007/s00148-005-0024-0>
- Blanck, J. M. (2020). *Übergänge nach der Schule als »zweite Chance«? Eine quantitative und qualitative Analyse der Ausbildungschancen von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen »Lernen«*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Blatter, K., Groth, K. & Hasselhorn, M. (Hrsg.). (2020). *Evidenzbasierte Überprüfung von Sprachförderkonzepten im Elementarbereich*. Wiesbaden: Springer VS.
- Blaurock, S. & Kluczniok, K. (2018). Basic care, play, and teaching. The home learning environment and the 'developmental gradient' in time use with children. *Early Child Development and Care*, 189(13), 2099–2112. <https://www.doi.org/10.1080/03004430.2018.1439938>
- Blochberger, K. & Petersen, J. (2015). *Auswertung Online Umfrage – Situation bei der Beantragung von Elternassistenz*. Hannover: Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. (bbe). Verfügbar unter https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Elternassistenz_Zusammenfassung_Umfrageergebnisse.pdf (20.05.2020).
- Block, L. (2015). Regulating Membership. Explaining Restriction and Stratification of Family Migration in Europe. *Journal of Family Issues*, 36(11), 1433–1452. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X14557493>
- Blohm, M. & Walter, J. (2018). Einstellungen zur Rolle der Frau und der des Mannes. In Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.), *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 397–402). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/datenreport> (08.12.2020).
- Blom, A. G., Wenz, A., Rettig, T., Reifenscheid, M., Naumann, E., Möhring, K., Lehrer, R., Krieger, U., Juhl, S., Friedel, S., Fikel, M. & Cornesse, C. (2020). *Die Mannheimer Corona-Studie: Das Leben in Deutschland im Ausnahmezustand. Bericht zur Lage vom 20. März bis 09. Juli 2020*. Mannheim. Verfügbar unter https://www.uni-mannheim.de/media/Einrichtungen/gip/Corona_Studie/10-07-2020_Mannheimer_Corona-Studie_-_Bericht_zur_Lage_in_den_Tagen_20_Mrz-09_Jul_2020.pdf (14.12.2020).
- Blömer, M. (2019). Kindergrundsicherung: „In Deutschland gibt es zu viele unterschiedliche Leistungen“. Interview: Katharina Schuler. *ZEIT Online*, 26.11.2019. Verfügbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-11/kindergrundsicherung-armut-spd-gruene-linke-konzepte> (28.10.2020).
- Blom-Hoffman, J., O'Neil-Pirozzi, T., Volpe, R., Cutting, J. & Bissinger, E. (2007). Instructing parents to use dialogic reading strategies with preschool children: Impact of a video-based training program on caregiver reading behaviors and children's related verbalizations. *Journal of Applied School Psychology*, 23(1), 117–131.

- Blossfeld, H.-P., Bos, W., Daniel, H.-D., Hannover, B., Lenzen, D., Prenzel, M., Roßbach, H.-G., Tippelt, R. & Wößmann, L. (2013). *Zwischenbilanz Ganztagsgrundschulen. Betreuung oder Rhythmisierung? Gutachten*. Münster: Waxmann.
- Blossfeld, H.-P., Bos, W., Daniel, H.-D., Hannover, B., Lenzen, D., Prenzel, M., Roßbach, H.-G., Tippelt, R. & Wößmann, L. (2015a). *Bildung. Mehr als Fachlichkeit. Gutachten*. Münster: Waxmann.
- Blossfeld, P. N., Blossfeld, G. J. & Blossfeld Hans-Peter. (2015b). Educational expansion and inequalities in educational opportunity. Long-term changes for East and West Germany. *European Sociological Review*, 31(2), 144–160. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcv017>
- Blums, A., Belsky, J., Grimm, K. & Chen, Z. (2017). Building Links Between Early Socioeconomic Status, Cognitive Ability, and Math and Science Achievement. *Journal of Cognition and Development*, 18(1), 16–40. <https://www.doi.org/10.1080/15248372.2016.1228652>
- Blyth, E., Crawshaw, M., Frith, L. & Jones, C. (2012). Donor-conceived people's views and experiences of their genetic origins: a critical analysis of the research evidence. *Journal of Law and Medicine*, 19(4), 769–789.
- Bock-Famulla, K., Strunz, E. & Löhle, A. (2017). *Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme. Transparenz schaffen - Governance stärken*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Boeding, S. E., Paprocki, C. M., Baucom, D. H., Abramowitz, J. S., Wheaton, M. G., Fabricant, L. E. & Fischer, M. S. (2013). Let me check that for you. Symptom accommodation in romantic partners of adults with Obsessive-Compulsive Disorder. *Behaviour Research and Therapy*, 51(6), 316–322. <https://www.doi.org/10.1016/j.brat.2013.03.002>
- Boehle, M. (2015). *Armutsmessung mit dem Mikrozensus. Methodische Aspekte und Umsetzung für Querschnitts- und Trendanalysen* (GESIS Papers, 2015/16). Mannheim: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.
- Boele-Woelki, K., Ferrand, F., González-Beilfuss, C., Jänterä-Jareborg, M., Lowe, N., Martiny, D. & Pintens, W. (2007). *Principles of European Family Law Regarding Parental Responsibilities* (European Family Law, 16). Antwerpen: Intersentia.
- Boele-Woelki, K., Ferrand, F., González-Beilfuss, C., Jänterä-Jareborg, M., Lowe, N., Martiny, D. & Todorova, V. (2019). *Principles of European Family Law Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions* (European Family Law, 46). Cambridge, UK: Intersentia.
- Boele-Woelki, K., Mol, C. & van Gelder, E. (Hrsg.). (2015). *European family law in action*. Volume V – Informal Relationships (European Family Law, 38). Cambridge, UK: Intersentia.
- Boel-Studt, S. & Renner, L. M. (2014). Child and family-level correlates of direct and indirect peer victimization among children ages 6-9. *Child Abuse & Neglect*, 38, 1051–1060. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.10.026>
- Boertien, D. & Lersch, P. M. (2019). *Gendered wealth losses after dissolution of cohabitation but not marriage in Germany* (SOEPPapers, 1054). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. https://www.diw.de/de/diw_01.c.683192.de/publikationen/soeppapers/2019_1054/gendered_wealth_losses_after_dissolution_of_cohabitation_but_not_marriage_in_germany.html (17.04.2020).
- Böhm, S., Baumgärtner, M. K., Breier, C., Götz, T. M. & Walther, M. D. (2019). *Gesundheitliche Effekte des digitalen Wandels am Arbeitsplatz. Ergebnisse einer repräsentativen Längsschnittanalyse der Universität St. Gallen im Auftrag der BARMER Krankenkasse*. St. Gallen, CH: Universität St. Gallen, Center for Disability and Integration.
- Böhmer, M., Ehrentraut, O., Heimer, A., Henkel, M., Ohlmeier, N., Poschmann, K., Schmutz, S. & Weisser, J. (2014). *Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Endbericht*. Berlin: Prognos AG. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gesamtevaluation-der-ehe--und-familienbezogenen-massnahmen-und-leistungen-in-deutschland/96084> (26.10.2020).
- Bol, T. (2020). *Inequality in homeschooling during the Corona crisis in the Netherlands. First results from the LISS Panel*. Amsterdam, NL: University of Amsterdam. <https://www.doi.org/10.31235/osf.io/hf32q>

- Bolger, K. E., Patterson, C. J. & Kupersmidt, J. B. (1998). Peer Relationships and Self-Esteem among Children Who Have Been Maltreated. *Child Development*, 69(4), 1171–1197. <https://www.doi.org/10.1111/j.1467-8624.1998.tb06166.x>
- Boll, C. (2009). *Lohneinbußen durch geburtsbedingte Erwerbsunterbrechungen - fertilitätstheoretische Einordnung, Quantifizierung auf Basis von SOEP-Daten und familienpolitische Implikationen* (HWWI Research Paper, 1-19). Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut.
- Boll, C. (2020). *Soziale Disparitäten bei der Nutzung familienbezogener sozialer Infrastruktur*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Boll, C. & Lagemann, A. (2019). Public Childcare and Maternal Employment — New Evidence for Germany. *Labour*, 33(2), 212–239. <https://www.doi.org/10.1111/labr.12143>
- Boll, C. & Leppin, J. (2011). *Zeitverwendung von Eltern auf Familie und Beruf im internationalen Vergleich. Kurzfassung der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführten Studie* (HWWI Policy Paper, 59). Hamburg: Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut.
- Boll, C. & Schüller, S. (2020). *Die Lage ist ernst, aber nicht hoffnungslos – empirisch gestützte Überlegungen zur elterlichen Aufteilung der Kinderbetreuung vor, während und nach dem COVID-19 Lockdown* (SOEPPapers, 1089). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Bonin, H. (2019). *Stellungnahme zu: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) (BT-Drucksache 19/7504). Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kinderzuschlag automatisch auszahlen – Verdeckte Armut überwinden (BT-Drucksache 19/1854). Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Teilhabe für alle Kinder sicherstellen. Bürokratie abbauen (BT-Drucksache 19/7451)*. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 19(13)36i.
- Bonin, H., Fichtl, A., Rainer, H., Spieß, C. K., Stichnoth, H. & Wrohlich, K. (2013). Zentrale Resultate der Gesamtevaluation familienbezogener Leistungen. *DIW Wochenbericht*, 80(40), 3–13. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/83680>
- Bonin, H., Garcia, S. C., Lay, M., Lio, V., Neisser, C., Ody, M., Riedel, L., Stichnoth, H., Ungerer, M., Wehrhöfer, Nils Bonin, Holger & Wehrhöfer, N. (2018). *Machbarkeitsstudie und Ableitung von Forschungsfragen zu Bedeutung, Inanspruchnahme und Verteilungswirkungen von gesellschaftlich notwendigen Dienstleistungen. Endbericht* (Forschungsbericht, 515). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bonin, H. & Sommer, E. (2018). *Bewertung von aktuellen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Besteuerung von Eheleuten vor dem Hintergrund der Ziele des Zweiten Gleichstellungsberichts. Kurzexpertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht*. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.
- Bonjour, S. & Kraler, A. (2015). Introduction. Family Migration as an Integration Issue? Policy Perspectives and Academic Insights. *Journal of Family Issues*, 36(11), 1407–1432. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X14557490>
- Bönke, T., Harnack, A. & Lüthen, H. (2019). *Are children better off? Intergenerational Mobility of Living Standards. Preliminary Version*. Paper presented at the Eighth Meeting of the Society for the Study of Economic Inequality (ECINEQ), July 5th, 2019, Paris School of Economics. Verfügbar unter http://www.ecineq.org/ecineq_paris19/papers_EcineqPSE/paper_265.pdf (08.12.2020)
- Bono, E. D., Francesconi, M., Kelly, Y. & Sacker, A. (2016). Early Maternal Time Investment and Early Child Outcomes. *The Economic Journal*, 126(596), F96-F135. <https://www.doi.org/10.1111/econj.12342>
- Boonk, L., Gijssels, H. J. M., Ritzen, H. & Brand-Gruwel, S. (2018). A review of the relationship between parental involvement indicators and academic achievement. *Educational Research Review*, 24, 10–30. <https://www.doi.org/10.1016/j.edurev.2018.02.001>

- Borgmann, L.-S., Rattay, P. & Lampert, T. (2019). Alleinerziehende Eltern in Deutschland: Der Zusammenhang zwischen sozialer Unterstützung und psychosozialer Gesundheit. *Das Gesundheitswesen*, 81(12), 977–985. <https://www.doi.org/10.1055/a-0652-5345>
- Born, A., Klaudy, E. K., Micheel, B., Risse, T. & Stöbe-Blossey, S. (Hrsg.). (2019). *Familienzentren an Grundschulen. Abschlussbericht zur Evaluation in Gelsenkirchen* (IAQ-Forschung, 2019-04). Duisburg: Universität Duisburg-Essen, Institut Arbeit und Qualifikation. Verfügbar unter <https://www.uni-due.de/iaq/iaq-forschung-info.php?nr=2019-04> (14.12.2020).
- Bornstein, M. H. (2002). Parenting infants. In M. H. Bornstein (Hrsg.), *Handbook of Parenting. Vol. 1: Children and Parenting* (2. Aufl., S. 3–44). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Bornstein, M. H. (2016). Determinants of Parenting. In D. Cicchetti (Hrsg.), *Developmental Psychopathology* (3. Aufl., S. 1–91). Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.
- Borowsky, C., Schiefer, D., Neuhauser, B. & Düvell, F. (2020). *Erwerbskräftepotenzial von Personen im partnerschaftlichen Familiennachzug aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten* (DeZIM Project Report, #DPR 2|20). Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung.
- Borth, H. (2016). Die Gleichstellung des Betreuungsunterhalts nach § 1615I BGB mit § 1570 BGB – ein noch nicht erfülltes Verfassungsgebot? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 63(4), 269–271.
- Bosquet Enlow, M., Egeland, B., Carlson, E., Blood, E. & Wright, R. J. (2014). Mother–infant attachment and the intergenerational transmission of posttraumatic stress disorder. *Development and Psychopathology*, 26(1), 41–65. <https://www.doi.org/10.1017/S0954579413000515>
- Bossong, L. & Keller, H. (2018). Cross-cultural value mismatch in German day care institutions: Perspectives of migrant parents and day care teachers. *International Journal of Psychology*, 53(2), 72–80. <https://www.doi.org/10.1002/ijop.12559>
- Bothfeld, S. & Rouault, S. (2015). Families Facing the Crisis: Is Social Investment a Sustainable Social Policy Strategy? *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 22(1), 60–85. <https://www.doi.org/10.1093/sp/jxu014>
- Böttcher, K. (2006). Scheidung in Ost- und Westdeutschland. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 58(4), 592–616. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-006-0258-1>
- Botthof, A. (2014). *Perspektiven der Minderjährigenadoption*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Botthof, A. (2016). Die Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 63(10), 768–773.
- Boudon, R. (1974). *Education, Opportunity and Social Inequality*. Changing Prospects in Western Society. New York: Wiley.
- Bouget, D., Frazer, H., Marlier, E., Sabato, S. & Vanhercke, B. (2015). *Social Investment in Europe. A study of national policies. Synthesis Report from the European Social Policy Network (ESPN) to the European Commission*. Brussels.
- Bouzal-Broitman, Thévenon, O., Adema, W., Clarke, C. & Queisser, M. (2016). *Be Flexible! Background brief on how workplace flexibility can help European employees to balance work and family*. Paris: OECD. Verfügbar unter <https://www.oecd.org/els/family/Be-Flexible-Backgrounder-Workplace-Flexibility.pdf> (14.12.2020).
- Bovenschen, I., Bränzel, P., Dietzsch, F., Zimmermann, J. & Zwönitzer, A. (2017a). *Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/EFZA> (14.12.2020).
- Bovenschen, I., Bränzel, P., Heene, S., Hornfeck, F., Kappler, S., Kindler, H. & Ruhfaß, M. (2017b). *Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/EFZA> (14.12.2020).
- Bovenschen, I., Gabler, S., Spangler, G., Pillhofer, M. & Künster, A. K. (2012). Videogestützte Beratung zur Beziehungsförderung bei jungen Müttern und ihren Säuglingen - Auswirkungen auf die mütterliche Feinfühligkeit. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 59(4), 275–289. <https://www.doi.org/10.2378/peu2012.art21d>.

- Bovenschen, I., Hornfeck, F., Zimmermann, J., Zwönitzer, A. & Kindler, H. (2018). *Gelingende und nicht gelingende Adoptionen*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/EFZA> (14.12.2020).
- Bowlby, J. (1975). *Bindung. Eine Analyse der Mutter-Kind-Beziehung*. München: Kindler.
- Boyer, D. & Fagnani, J. (2019). France country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 215–222). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Bradley, R. H. & Corwyn, R. F. (2005). Caring for children around the world. A view from HOME. *International Journal of Behavioral Development*, 29(6), 468–478.
- Bradley, R. H. & Corwyn, R. F. (2006). The family environment. In C. Tamis-LeMonda & L. Balter (Hrsg.), *Child Psychology: A Handbook of Contemporary Issues* (2. Aufl., S. 493–520). New York: Garland.
- Bradshaw, J. & Movshuk, O. (2019). Measures of extreme poverty applied in the European Union. In H. P. Gaisbauer, G. Schweiger & C. Sedmak (Hrsg.), *Absolute Poverty in Europe: Interdisciplinary Perspectives on a Hidden Phenomenon* (S. 39–72). Bristol: Policy Press.
- Braedley, S., Côté-Boucher, K. & Przednowek, A. (2019). Old and Dangerous: Bordering Older Migrants' Mobilities, Rejuvenating the Post-Welfare State. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, jxz028, 1–23. <https://www.doi.org/10.1093/sp/jxz028>
- Brandt, G. (2019). Erwerbsverläufe von Müttern und Vätern mit Hochschulabschluss im Wandel. Eine Untersuchung der Examenskohorten 1997, 2001 und 2005. *Soziale Welt*, 70(3), 332–371. <https://www.doi.org/10.5771/0038-6073-2019-3-332>
- Brandth, B. & Kvande, E. (2019). Norway country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 365–375). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Bränzel, P. (2019). *Offenheit von Adoptionen. Darstellung internationaler Forschungsbefunde und Implikationen für die deutsche Adoptionsvermittlungspraxis*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/EFZA> (14.12.2020).
- Bratberg, E., Davis, J., Mazumder, B., Nybom, M., Schnitzlein, D. D. & Vaage, K. (2017). A comparison of intergenerational mobility curves in Germany, Norway, Sweden, and the US. *Scandinavian Journal of Economics*, 119(1), 72–101. <https://www.doi.org/10.1111/sjoe.12197>
- Braun, S., Hansen, S. & Langner, R. (2013). *Bürgerschaftliches Engagement an Schulen. Eine empirische Untersuchung über Schulfördervereine*. Wiesbaden: Springer VS.
- Breen, R. & Goldthorpe, J. H. (1997). Explaining educational differentials: towards a formal rational action theory. *Rationality and Society*, 9(3), 275–305.
- Breen, R., Luijckx, R., Müller, W. & Pollak, R. (2009). Nonpersistent Inequality in Educational Attainment: Evidence from Eight European Countries. *American Journal of Sociology*, 114(5), 1475–1521. <https://www.doi.org/10.1086/595951>
- Breen, R., Luijckx, R., Müller, W. & Pollak, R. (2010). Long-term Trends in Educational Inequality in Europe: Class Inequalities and Gender Differences. *European Sociological Review*, 26(1), 31–48. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcp001>
- Breen, R. & Müller, W. (Hrsg.). (2020). *Education and Intergenerational Social Mobility in Europe and the United States*. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Breivik, K. & Olweus, D. (2006). Adolescent's Adjustment in Four Post-Divorce Family Structures: Single Mother, Stepfather, Joint Physical Custody and Single Father Families. *Journal of Divorce & Remarriage*, 44(3-4), 99–124. https://www.doi.org/10.1300/J087v44n03_07
- Bremer, H. & Kleemann-Göhring, M. (2012). *Familienbildung, Grundschule und Milieu. Eine Expertise im Rahmen des Projekts: Familienbildung während der Grundschulzeit. Sorgsame Elternschaft „fünf bis elf“*. Wuppertal: Die Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung in NRW.
- Brenke, K. (2016). Home Office: Möglichkeiten werden bei weitem nicht ausgeschöpft. *DIW Wochenbericht*, 83(5), 95–105. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/127434>

- Bretherton, I. (2001). Zur Konzeption innerer Arbeitsmodelle in der Bindungstheorie. In G. Gloger-Tippelt (Hrsg.), *Bindung im Erwachsenenalter. Ein Handbuch für Forschung und Praxis* (S. 52–74). Bern: Huber.
- Brettschneider, A. & Klammer, U. (2019). *Vorbeugende Sozialpolitik: Grundlinien eines sozialpolitischen Forschungsprogramms*. Düsseldorf: Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e. V. (FGW).
- Bröckel, M. & Andreß, H.-J. (2015). The Economic Consequences of Divorce in Germany: What Has Changed since the Turn of the Millennium? *Comparative Population Studies*, 40(3), 277–312. <https://www.doi.org/10.12765/CPoS-2015-04>
- Brody, G. H., Flor, D. L. & Gibson, N. M. (1999). Linking maternal efficacy beliefs, developmental goals, parenting practices, and child competence in rural single parent African American families. *Child Development*, 70(5), 1197–1208.
- Bröning, S. (2009). *Kinder im Blick. Theoretische und empirische Grundlagen eines Gruppenangebotes für Familien in konfliktbelasteten Trennungssituationen* (Internationale Hochschulschriften, 527). Münster: Waxmann.
- Brosius-Gersdorf, F. (2016a). Biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft. Herausforderungen für das Recht durch Fragmentierung und Pluralisierung von Elternschaft. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64(2), 136–156.
- Brosius-Gersdorf, F. (2016b). Solidargemeinschaften jenseits der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Anerkennung, Teil 1. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 3(4), 145–150.
- Brosius-Gersdorf, F. (2016c). Solidargemeinschaften jenseits der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Anerkennung, Teil 2. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 3(6), 245–248.
- Brosius-Gersdorf, F. (2017). *Das missverstandene Sonderungsverbot für private Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 GG). Rechtsgutachten im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit*. Hannover. Verfügbar unter <https://www.freiheit.org/sites/default/files/import/2017-08/11029-gutachtensonderungsverbotfuerprivatersatzschulen.pdf> (20.11.2020).
- Brown, D. & Cao, E. de. (2020). *Child Maltreatment, Unemployment, and Safety Nets*. Verfügbar unter <https://ssrn.com/abstract=3543987> (14.12.2020).
- Brown, S. D. & Ryan Krane, N. E. (2000). Four (or five) sessions and a cloud of dust. Old assumptions and new observations about career counseling. In S. D. Brown & R. W. Lent (Hrsg.), *Handbook of Counseling Psychology* (S. 740–766). New Jersey: Wiley.
- Brown, S. D., Ryan Krane, N. E., Brecheisen, J., Castelino, P., Budisin, I., Miller, M. & Edens, L. (2003). Critical ingredients of career choice interventions. More analyses and new hypotheses. *Journal of Vocational Behavior*, 62(3), 411–428.
- Brown, S. L. (2006). Family structure transitions and adolescent well-being. *Demography*, 43(3), 447–461. <https://www.doi.org/10.1353/dem.2006.0021>
- Brubaker, R. (2002). Ethnicity without groups. *Archives Européennes de Sociologie*, 43(2), 163–189.
- Brücker, H., Croisier, J., Kosyakova, Y., Kröger, H., Pietrantuono, G., Rother, N. & Schupp, J. (2019). Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. *DIW Wochenbericht*, 86(4), 55–70. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2019-4-1
- Brücker, H., Fendel, T., Kunert, A., Mangold, U., Schupp, J. & Siegert, M. (2016). *Geflüchtete Menschen in Deutschland: Warum sie kommen, was sie mitbringen und welche Erfahrungen sie machen* (IAB-Kurzbericht, 15/2016). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb1516.pdf> (10.02.2020).
- Brücker, H., Kosyakova, Y. & Schuß, E. (2020). *Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015. Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte* (IAB-Kurzbericht, 4/2020). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0420.pdf> (10.10.2020).

- Brücker, H., Rother, N. & Schupp, J. (Hrsg.). (2018). *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen*. Korrigierte Fassung vom 20. März 2018 (IAB-Forschungsbericht, 13/2017). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2017/fb1317.pdf> (20.02.2020).
- Bruckmeier, K., Hohmeyer, K. & Lietzmann, T. (2019). *Leistungsempfänger und Bezugsverläufe in der Grundsicherung sind sehr heterogen* (IAB-Forum, 23.04.2019). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <https://www.iab-forum.de/leistungsempfaenger-und-bezugsverlaeufe-in-der-grundsicherung-sind-sehr-heterogen/> (23.04.2020).
- Bruckmeier, K., Lietzmann, T., Mühlhan, J. & Stegmaier, J. (2018). *Geringfügige Beschäftigung aus der Perspektive von Beschäftigten und Betrieben sowie Verteilungs- und Arbeitsmarktwirkungen einer Ausweitung* (IAB Stellungnahme, 16). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Brüderl, J. (2004). Die Pluralisierung partnerschaftlicher Lebensformen in Westdeutschland und Europa. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (B 19), 3–10.
- Brüggemann, C. & Tegge, D. (2018). *Strukturen kommunalen Bildungsmanagements in Deutschland*. Bonn: Programmstelle Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement beim Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt.
- Brüggen, N. & Siller, F. (2020). Kinder- und Jugendmedienschutz. In N. Kutscher, T. Ley, U. Seelmeyer, F. Siller, A. Tillmann & I. Zorn (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (S. 481–494). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Brunello, G. & Checchi, D. (2007). Does school tracking affect equality of opportunity? New international evidence. *Economic Policy*, 22(52), 782–861. <https://www.doi.org/10.1111/j.1468-0327.2007.00189.x>
- Brunow, S. & Brenzel, H. (2012). The effect of a culturally diverse labour supply on regional income in the EU. *Empirica*, 39(4), 461–485. <https://www.doi.org/10.1007/s10663-012-9201-z>
- BT-Drs. 7/5087 (1976). *Bericht und Antrag des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind*. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/050/0705087.pdf>
- BT-Drs. 8/2788 (1979). *Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von den Fraktionen SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge*. Verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/08/027/0802788.pdf>
- BT-Drs. 11/5460 (1989). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG)*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/054/1105460.pdf>
- BT-Drs. 14/3751 (2000). *Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)*. Verfügbar unter <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/037/1403751.pdf>
- BT-Drs. 14/5074 (2001). *Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*. Verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/050/1405074.pdf>
- BT-Drs. 16/1889 (2006). *Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes*. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/018/1601889.pdf>
- BT-Drs. 16/10047 (2008). *Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 21. Juli 2008 eingegangenen Antworten der Bundesregierung*. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/100/1610047.pdf>
- BT-Drs. 17/11048 (2012). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/110/1711048.pdf>

- BT-Drs. 18/7655 (2016). *Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung*. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/076/1807655.pdf>
- BT-Drs. 18/9522 (2016). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809522.pdf>
- BT-Drs. 18/12330 (2017). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)*. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812330.pdf>
- BT-Drs. 18/13324 (2017). *Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/133/1813324.pdf>
- BT-Drs. 19/400 (2018). *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit*. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/004/1900400.pdf>
- BT-Drs. 19/2804 (2018). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Erwerbstätige Arme in Deutschland*. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/028/1902804.pdf>
- BT-Drs. 19/15618 (2019). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/156/1915618.pdf>
- BT-Drs. 19/16718 (2020). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/167/1916718.pdf>
- BT-Drs. 19/18809 (2020). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP. Wartezeiten für Visumtermine in deutschen Auslandsvertretungen*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/188/1918809.pdf>
- BT-Drs. 19/19596 (2020). *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/16718 – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)*. Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/195/1919596.pdf>
- Buehler, C., Krishnakumar, A., Stone, G., Anthony, C., Pemberton, S., Gerard, J. M. & Barber, B. K. (1998). Interparental Conflict Styles and Youth Problem Behaviors: A Two-Sample Replication Study. *Journal of Marriage and Family*, 60(1), 119–132. <https://www.doi.org/10.2307/353446>
- Buehler, C. & Welsh, D. P. (2009). A process model of adolescents' triangulation into parents' marital conflict: the role of emotional reactivity. *Journal of Family Psychology*, 23(2), 167–180. <https://www.doi.org/10.1037/a0014976>
- Buhr, P. & Kuhnt, A.-K. (2012). Die kurzfristige Stabilität des Kinderwunsches von Kinderlosen in Ost- und Westdeutschland: eine Analyse mit den ersten beiden Wellen des deutschen Beziehungs- und Familienpanels. In J. Huinink, M. Kreyenfeld & H. Trappe (Hrsg.), *Familie und Partnerschaft in Ost- und Westdeutschland. Ähnlich und doch immer noch anders* (S. 275–298). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Bühning, P. (2018). Junge Pflegende. Eine massive Überforderung. *Deutsches Ärzteblatt*, 115(38), A-1634 / B-1380 / C-1368.
- Bujard, M. (2015). Kinderlosigkeit in Deutschland: Wie interagieren Bildung, Wohnort, Migrationshintergrund, Erwerbstätigkeit und Kohorte? *Zeitschrift für Familienforschung*, 27(3), 270–296. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v27i3.21275>
- Bujard, M. (2016). Wirkungen von Familienpolitik auf die Geburtenentwicklung. In Y. Niephaus, M. Kreyenfeld & R. Sackmann (Hrsg.), *Handbuch Bevölkerungssoziologie* (S. 619–646). Wiesbaden: Springer VS.

- Bujard, M., Brehm, U., Lück, D., Lux, L., Schneider, N. F. & Sulak, H. (2019a). *Kinderreiche Familien in Deutschland. Auslaufmodell oder Lebensentwurf für die Zukunft?*. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Bujard, M., Diehl, C., Kreyenfeld, M., Spieß, C. K. & Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen. (2019b). *Familien mit Fluchthintergrund: Aktuelle Fakten zu Familienstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Wohlbefinden*. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/140756/d9b5173da1eca339f2507a4c60bcffdd/familien-mit-fluchthintergrund-aktuelle-fakten-data.pdf> (10.06.2020)
- Bujard, M., Lück, D., Passet-Wittig, J. & Lux, L. (2019c). *Drei Kinder und mehr – Familien aus der Mitte der Gesellschaft*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
- Bujard, M. & Panova, R. (2016). Zwei Varianten der Rushhour des Lebens: Lebensentscheidungen bei Akademiker/innen und Zeitbelastung bei Familien mit kleinen Kindern. *Bevölkerungsforschung aktuell*, 37(1), 11–20.
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.). (2020c). *Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen. Berichtsmonat: Juli 2020*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.). (2020e). *Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2005 bis 2019*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.). (2020d). *Tabellen: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen). Berichtsmonat: März 2020*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.). (2020b). *Tabellen: Kinder in Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen). Berichtsmonat: Dezember 2019*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.). (2020a). *Tabellen: SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen). Datenstand: Juli 2020*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.). (2020). *Berichte: Analyse Arbeitsmarkt. Arbeitsmarkt für Ausländer (Monatszahlen). Deutschland, Juni 2020*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.). (2020a). *Aktuelle Zahlen. Ausgabe Juni 2020. Tabellen, Diagramme, Erläuterungen*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-juni-2020.pdf> (31.07.2020)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.). (2020b). *Das Bundesamt in Zahlen. Asyl, Migration und Integration. Zahlen 2019*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.html> (31.07.2020)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW). (2019). *Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)*. Verfügbar unter <https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zum-starke-familien-gesetz-stafamg> (30.10.2019).
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2015). *Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung – 7., neu bearbeitete Fassung 2014* - beschlossen auf der 117. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 12. bis 14. November 2014 in Schwerin. Mainz. Verfügbar unter http://www.bagljae.de/downloads/120_empfehlungen-zur-adoptionsvermittlung_2014.pdf (14.01.2021).
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2018). *Stellungnahme in der Verfassungsrechtssache I BvR 673/17 vom 24.09.2018*. Köln. Verfügbar unter <http://www.bagljae.de/content/stellungnahmen/> (08.05.2020).

- Bundesärztekammer. (2006). (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. *Deutsches Ärzteblatt*, 103(20), A 1392-1402.
- Bundesärztekammer. (2018). Beschluss der Bundesärztekammer über die Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion. *Deutsches Ärzteblatt*, 115(22), A-1096. <https://www.aerzteblatt.de/archiv/198241/Beschluss-der-Bundesaerztekammer-ueber-die-Richtlinie-zur-Entnahme-und-Uebertragung-von-menschlichen-Keimzellen-im-Rahmen-der-assistierten-Reproduktion> (17.04.2020).
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.). (2020). *Familiennachzug nach den wichtigsten Herkunftsländern (2010-2018)*. Verfügbar unter <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/M26-Familiennachzug-Herkunftslaender.html> (13.10.2020).
- Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.). (1975). *Zweiter Familienbericht. Familie und Sozialisation - Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jungen Generation* (BT-Drs. 7/3502). Berlin. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/035/0703502.pdf> (20.03.2020).
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hrsg.). (2018). *Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2020 (12. Existenzminimumbericht)*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-10-31-12-existenzminimumbericht.html> (14.10.2020).
- Bundesministerium der Finanzen (BMF). (2020). Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2020. *Monatsbericht des BMF*, Januar 2020, 8–13.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). (2019). *Diskussionsteilentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts*. Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Reform_Abstammungsrecht.pdf (17.04.2020).
- Bundesministerium des Innern (BMI) (2009). *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009*. Verfügbar unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf> (15.10.2020).
- Bundesministerium des Innern (BMI) & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.). (2016). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2015*. Berlin, Nürnberg. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2015.html> (15.03.2020).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.). (2019). *Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2016/2017*. Berlin, Nürnberg. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2016-2017.html> (15.03.2020).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hrsg.). (2020). *Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2018*. Nürnberg, Berlin. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2018.html> (15.06.2020).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). (in Vorbereitung). *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen*. Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2001). *Lebenslagen in Deutschland. Der 1. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2008). *Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Bonn. Verfügbar unter <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/>

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2013a). *Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Bonn. Verfügbar unter <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2013b). *Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung*. Bonn. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf> (24.06.2020).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2016). *Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung*. Bonn. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a125-16-teilhabebericht.html> (24.06.2020).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2017). *Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). (2018). *Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*. Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2019a). *Anpacken. Ergebnisbericht. Zukunftsdialog Neue Arbeit Neue Sicherheit*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/ergebnisbericht-anpacken.pdf> (15.03.2020).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2019b). *Die Leistungen des Bildungspakets*. Verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html> (25.10.2019).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2019c). *Teilzeit – Alles was Recht ist: Rechtliche Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber*. Bonn.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.). (2020). *Armutsindikator A01 Armutsrisikoquote*. Verfügbar unter <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Armut/Armutsrisikoquote/armutsrisikoquote.html> (05.08.2020).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.). (2018). *Weiterbildungsverhalten von Personen mit Migrationshintergrund. Ergebnisse der erweiterten Erhebung des Adult Education Survey (AES-Migra 2016)*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie und Senioren (Hrsg.). (1994). *Fünfter Familienbericht. Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland - Zukunft des Humanvermögens* (BT-Drs. 12/7560). Berlin. Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/075/1207560.pdf> (15.11.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2000). *Sechster Familienbericht. Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen - Belastungen – Herausforderungen* (BT-Drs. 14/4357). Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/6--familienbericht/95596> (15.11.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2006). *Siebter Familienbericht. Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik* (BT-Drs. 16/1360). Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/7--familienbericht/74010> (15.11.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2009a). *13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland* (BT-Drs. 16/12860). Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/13--kinder-und-jugendbericht/87246> (15.11.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2009b). *Familienreport 2009. Leistungen, Wirkungen, Trends*. Berlin.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2012a). *Alleinerziehende in Deutschland – Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern* (Monitor Familienforschung, 28). Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2012b). *Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2012c). *Achter Familienbericht. Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik* (BT-Drs. 17/9000). Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zeit-fuer-familie---achter-familienbericht/74968> (15.11.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2013a). *14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland* (BT-Drs. 17/12200). Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/14--kinder--und-jugendbericht/88912> (15.11.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2013b). *Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland* (Monitor Familienforschung, 31). Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2014a). *Familienbewusste Arbeitszeiten. Herausforderungen und Lösungsansätze aus der Unternehmenspraxis*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2014b). *Mehr Zeit für Familien - kommunale Familienzeitpolitik in Deutschland* (Monitor Familienforschung, 33). Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2015). *Familienreport 2014. Leistungen, Wirkungen, Trends*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2017a). *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland* (BT-Drs. 18/11050). Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/15--kinder--und-jugendbericht/115440> (15.11.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2017b). *Familienreport 2017. Leistungen, Wirkungen, Trends*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2017c). *Investitionen in Infrastruktur für Familien – ein Motor für inklusives Wachstum* (Monitor Familienforschung, 36). Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2018a). *Aktualisierter Datenanhang zum Dossier: „Gelebte Vielfalt: Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland“*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2018b). *Gelebte Vielfalt. Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2019a). *Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2019b). *Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2018*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2019c). *pausentaste. Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe*. Verfügbar unter <https://www.pausentaste.de/> (24.06.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2020a). *Informationsportal Kinderwunsch: Finanzielle Förderung: Unterstützung von Bund und Ländern*. Verfügbar unter <https://www.informationsportal-kinderwunsch.de/kiwu/finanzielle-foerderung/finanzielle-unterstuetzung> (17.04.2020).

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2020b). *KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld. Infobroschüre für die Beratung von Familien mit kleinen Einkommen*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2020c). *UMA Bericht 2020. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gem. § 42e SGB VIII – Die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/148642/uma-bericht-2020-data.pdf> (15.10.2020).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2020d). *Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (11.02.2020). *Safer Internet Day: 2020 Kinder und Jugendliche vor Risiken in der digitalen Welt schützen*. Aktuelle Meldung. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-vor-risiken-in-der-digitalen-welt-schuetzen/147628> (15.02.2020)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (15.05.2020). *Corona-Pandemie: Deutlich mehr Kinder erhalten den Kinderzuschlag*. Aktuelle Meldung. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/familien-und-alleinerziehende-nutzen-den-notfall-kinderzuschlag/155374> (20.05.2020)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) & Institut der deutschen Wirtschaft (Hrsg.). (2014). *Kosten-Nutzen-Analyse einer kommunalen Familienzeitpolitik*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kosten-nutzen-analyse-einer-kommunalen-familienzeitpolitik/73628> (15.10.2020)
- Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) (Hrsg.). (2018). *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/datenreport> (08.12.2020).
- Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion. (2019). *Fraktionsbeschluss: Faire Chancen für jedes Kind - Grünes Konzept für eine Kindergrundsicherung*. Fraktionsbeschluss. Berlin. Verfügbar unter <https://www.gruene-bundestag.de/files/beschluesse/Kindergrundsicherung.pdf> (10.02.2020).
- Bündnis Kindergrundsicherung. (2019). *Kinder brauchen mehr. Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung*. Berlin. Verfügbar unter <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/> (10.02.2020).
- Bünning, M. (2015). What Happens after the ‘Daddy Months’? Fathers’ Involvement in Paid Work, Childcare, and Housework after Taking Parental Leave in Germany. *European Sociological Review*, 31(6), 738–748. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcv072>
- Bünning, M., Hipp, L. & Munnes, S. (2020). *Erwerbsarbeit in Zeiten von Corona*. Berlin. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/216101>
- Bures, R. M. (2009). Living Arrangements Over the Life Course. *Journal of Family Issues*, 30(5), 579–585. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X08331131>
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Hrsg.). (2018). *Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“. Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure* (Drucksache 21/16000). Hamburg.
- Burkimsher, M. & Zeman, K. (2017). Childlessness in Switzerland and Austria. In M. Kreyenfeld & D. Konietzka (Hrsg.), *Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences* (S. 115–137). Cham: Springer Open. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-44667-7>
- Busch-Heizmann, A., Entgelmeier, I. & Rinke, T. (2018). *Digitalisierung und Entgrenzung. Welche personenbezogenen Merkmale beeinflussen die Gestaltung von Berufs- und Privatleben unter dem erwerbsbezogenen Einsatz von IuK-Technologien und wie lassen sich die Zusammenhänge überprüfen?* (Working Paper Forschungsförderung, 092). Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

- Busemeyer, M. R. & Garrizmann, J. L. (2019). Bildungspolitik und der Sozialinvestitionsstaat. In H. Obinger & M. G. Schmidt (Hrsg.), *Handbuch Sozialpolitik* (S. 783–805). Wiesbaden: Springer VS.
- Busse, A. & Gathmann, C. (2018). *Free Daycare and Its Effects on Children and Their Families* (Discussion Paper Series, 11269). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Bussmann, K. (2005). *Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Vergleich der Studie von 2001/2002 und 2005 - Eltern, Jugend und Expertenbefragung*. Berlin: Bundesministerium der Justiz. Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Bussmann_Report_Auswirkungen_des_Gesetzes_zur_Aechtung_der_Gewalt_in_der_Erziehung.html (17. Juli 2020).
- Butler, J. (2019). *Psychological well-being and academic adjustment of young adult children of divorce (YACOD): a systematic review and meta-analysis*. PhD thesis, Memorial University of Newfoundland, Canada. Verfügbar unter <https://research.library.mun.ca/14088/> (15.02.2020).
- Caldera, Y. M. & Lindsey, E. W. (2006). Coparenting, mother-infant interaction, and infant-parent attachment relationships in two-parent families. *Journal of Family Psychology*, 20(2), 275–283.
- Canan, C. & Foroutan, N. (2016). *Deutschland postmigrantisch III. Einstellungen von Personen mit und ohne Migrationshintergrund zu nationaler Identität in Deutschland*. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin, Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM).
- Cancian, M., Yang, M.-Y. & Slack, K. S. (2013). The Effect of Additional Child Support Income on the Risk of Child Maltreatment. *Social Service Review*, 87(3), 417–437. <https://www.doi.org/10.1086/671929>
- Cano, T., Perales, F. & Baxter, J. (2019). A Matter of Time: Father Involvement and Child Cognitive Outcomes. *Journal of Marriage and Family*, 81(1), 164–184. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12532>
- Carlson, M. J. & Högnäs, R. S. (2011). Coparenting in fragile families: Understanding how parents work together after a nonmarital birth. In J. P. McHale & K. M. Lindahl (Hrsg.), *Coparenting: A conceptual and clinical examination of family systems* (S. 81–103). Washington, DC: American Psychological Association. <https://doi.org/10.1037/12328-004>
- Carlsund, A., Eriksson, U. & Sellström, E. (2013). Shared physical custody after family split-up: implications for health and well-being in Swedish schoolchildren. *Acta Paediatrica*, 102(3), 318–323. <https://www.doi.org/10.1111/apa.12110>
- Carol, S. (2014). The Intergenerational Transmission of Inter-marriage Attitudes and Intergroup Friendships: The Role of Turkish Migrant Parents. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 40(10), 1550–1571. <https://www.doi.org/10.1080/1369183X.2013.872557>
- Carol, S. & Leszczensky, L. (2019). Soziale Integration. In G. Pickel, O. Decker, S. Kailitz, A. Röder & J. Schulze Wessel (Hrsg.), *Handbuch Integration* (S. 1–14). Wiesbaden: Springer VS.
- Cashmore, J., Parkinson, P., Weston, R., Patulny, R., Redmond, G., Qu, L., Baxter, J., Rajkovic, M., Sitek, T. & Katz, I. (2010). *Shared Care Parenting Arrangements since the 2006 Family Law Reforms. Report to the Australian Government Attorney-General's Department*. Sydney: Social Policy Research Centre, University of New South Wales.
- Castles, F. G. (2003). The world turned upside down: below replacement fertility, changing preferences and family-friendly public policy in 21 OECD countries. *Journal of European Social Policy*, 13(3), 209–227.
- Cavanagh, S. & Fomby, P. (2019). Family Instability in the Lives of American Children. *Annual Review of Sociology*, 45(1), 493–513. <https://www.doi.org/10.1146/annurev-soc-073018-022633>
- CDU, CSU & SPD. (2018). *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906> (30.11.2018)
- Cengiz, D. (2012). Perspektiven für die Elternarbeit mit migrantischen Familien. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit* (S. 326–331). Wiesbaden: Springer VS.

- Chaffin, M., Hecht, D., Bard, D., Silovsky, J. F. & Beasley, W. H. (2012). A Statewide Trial of the SafeCare Home-based Services Model With Parents in Child Protective Services. *Pediatrics*, 129(3), 509–515. <https://www.doi.org/10.1542/peds.2011-1840>
- Chaffin, M., Kelleher, K. & Hollenberg, J. (1996). Onset of physical abuse and neglect: Psychiatric, substance abuse, and social risk factors from prospective community data. *Child Abuse & Neglect*, 20, 191–203. [https://www.doi.org/10.1016/S0145-2134\(95\)00144-1](https://www.doi.org/10.1016/S0145-2134(95)00144-1)
- Chambless, D. L., Floyd, F. J., Rodebaugh, T. L. & Steketee, G. S. (2007). Expressed emotion and familial interaction: A study with agoraphobic and obsessive-compulsive patients and their relatives. *Journal of Abnormal Psychology*, 116(4), 754–761. <https://www.doi.org/10.1037/0021-843X.116.4.754>
- Chandra, A. & Stephen, E. H. (1998). Impaired Fecundity in the United States: 1982-1995. *Family Planning Perspectives*, 30(1), 34–42. <https://www.doi.org/10.2307/2991524>
- Cheadle, J. E., Amato, P. R. & King, V. (2010). Patterns of nonresident father contact. *Demography*, 47(1), 205–225. <https://www.doi.org/10.1353/dem.0.0084>
- Cheng, S., Maeda, T., Tomiwa, K., Yamakawa, N., Koeda, T., Kawai, M., Ogura, T. & Yamagata, Z. (2009). Contribution of Parenting Factors to the Developmental Attainment of 9-Month-Old Infants: Results from the Japan Children's Study. *Journal of Epidemiology*, 19(6), 319–327.
- Cherlin, A. (1978). Remarriage as an Incomplete Institution. *American Journal of Sociology*, 84(3), 634–650. <https://www.doi.org/10.1086/226830>
- Chetty, R., Friedman, J. N., Hilger, N., Saez, E., Schanzenbach, D. W. & Yagan, D. (2011). How Does Your Kindergarten Classroom Affect Your Earnings? Evidence from Project Star. *Quarterly Journal of Economics*, 126(4), 1593–1660. <https://www.doi.org/10.1093/qje/qjr041>
- Cheung, C. S., Pomerantz, E. M., Wang, M. & Qu, Y. (2016). Controlling and Autonomy-Supportive Parenting in the United States and China: Beyond Children's Reports. *Child Development*, 87(6), 1992–2007. <https://doi.org/10.1111/cdev.12567>
- Christoffersen, M. N. & Soothill, K. (2003). The long-term consequences of parental alcohol abuse: a cohort study of children in Denmark. *Journal of Substance Abuse Treatment*, 25(2), 107–116. [https://www.doi.org/10.1016/S0740-5472\(03\)00116-8](https://www.doi.org/10.1016/S0740-5472(03)00116-8)
- Chung, H. & van der Horst, M. (2018). Women's employment patterns after childbirth and the perceived access to and use of flexitime and teleworking. *Human Relations*, 71(1), 47–72. <https://www.doi.org/10.1177/0018726717713828>
- Chung, H. & van der Lippe, T. (2018). Flexible Working, Work–Life Balance, and Gender Equality: Introduction. *Social Indicators Research*, 4(2). <https://www.doi.org/10.1007/s11205-018-2025-x>
- Chzhen, Y. & Bradshaw, J. (2012). Lone parents, poverty and policy in the European Union. *Journal of European Social Policy*, 22(5), 487–506. <https://doi.org/10.1177/0958928712456578>
- Cicchetti, D. & Rizley, R. (1981). Developmental perspectives on the etiology, intergenerational transmission, and sequelae of child maltreatment. *New Directions for Child and Adolescent Development*, 1981(11), 31–55. <https://www.doi.org/10.1002/cd.23219811104>
- Coester-Waltjen, D. (1986). *Die künstliche Befruchtung beim Menschen - Zulässigkeit und zivilrechtliche Folgen. 2. Teilgutachten: Zivilrechtliche Probleme. Gutachten B zum 56. Deutschen Juristentag.* München: C.H. Beck.
- Coester-Waltjen, D. (2013). Reproduktive Autonomie aus rechtlicher Sicht. In C. Wiesemann, A. Simon & L. Hüllbrock (Hrsg.), *Patientenautonomie. Theoretische Grundlagen - Praktische Anwendungen* (S. 222–236). Münster: mentis.
- Coester-Waltjen, D., Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.). (2012). *Reformbedarf im nichtehelichen Eltern-Kind-Verhältnis. 10. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2011.* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Coester-Waltjen, D., Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.). (2014). *Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013.* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

- Coester-Waltjen, D., Lipp, V., Schumann, E. & Veit, B. (Hrsg.). (2015). „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht? 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Cohen, P. N. (2019). The Coming Divorce Decline. *Socius*, 5, 1-6.
<https://www.doi.org/10.1177/2378023119873497>
- Coleman, M., Ganong, L. H., Russell, L. & Frye-Cox, N. (2015). Stepchildren's views about former step-relationships following stepfamily dissolution. *Journal of Marriage and Family*, 77(3), 775–790.
<https://doi.org/10.1111/jomf.12182>
- Coles, R. L. (2015). Single-Father Families: A Review of the Literature. *Journal of Family Theory & Review*, 7(2), 144–166. <https://www.doi.org/10.1111/jftr.12069>
- Conger, K. J., Rueter, M. A. & Conger, R. D. (2000). The role of economic pressure in the lives of parents and their adolescents: The Family Stress Model. In L. J. Crockett & R. K. Silbereisen (Hrsg.), *Negotiating adolescence in times of social change* (S. 201–233). Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Conger, R. D., Conger, K. J. & Martin, M. J. (2010). Socioeconomic Status, Family Processes, and Individual Development. *Journal of Marriage and Family*, 72(3), 685–704. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00725.x>
- Conroy, K., Sandel, M. & Zuckerman, B. (2010). Poverty grown up: how childhood socioeconomic status impacts adult health. *Journal of Developmental and Behavioral Pediatrics*, 31(2), 154–160.
<https://www.doi.org/10.1097/DBP.0b013e3181c21a1b>
- Coohey, C., Dirks-Bihun, A., Renner, L. M. & Baller, R. (2014). Strain, depressed mood and suicidal thoughts among maltreated adolescents in the United States. *Child Abuse & Neglect*, 38, 1171–1179.
<https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.04.008>
- Cooke, L. P., Erola, J., Evertsson, M., Gähler, M., Härkönen, J., Hewitt, B., Jalovaara, M., Kan, M.-Y., Lyngstad, T. H. & Mencarini, L. (2013). Labor and Love: Wives' Employment and Divorce Risk in its Socio-Political Context. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 20(4), 482–509. <https://doi.org/10.1093/sp/jxt016>
- Correll, L. & Lepperhoff, J. (Hrsg.). (2013). *Frühe Bildung in der Familie. Perspektiven der Familienbildung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Cottier, M. (2010). Soziologisches Wissen in Debatten um die Reformbedürftigkeit des Erbrechts. In M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum Ersten Gemeinsamen Kongress der Deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern, 4. - 6. September 2008* (S. 203–226). Baden-Baden: Nomos.
- Cottier, M. (2016). Modelle der familienrechtlichen Regelung von Ehe und Partnerschaft in der Schweiz und im Ausland. In Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hrsg.), *Ehe und Partnerschaft zwischen Norm und Realität. Le mariage et le partenariat entre norme et réalité* (S. 23–39). Bern: Akademie der Wissenschaften Schweiz.
- Coughlin, M., Sharry, J., Fitzpatrick, C., Guerin, S. & Drumm, M. (2009). A controlled clinical evaluation of the parents plus children's programme: a video-based programme for parents of children aged 6 to 11 with behavioural and developmental problems. *Clinical Child Psychology and Psychiatry*, 14(4), 541–558. <https://doi.org/10.1177/1359104509339081>
- Council of Europe Commissioner for Human Rights. (2017). *Realising the right to family reunification of refugees in Europe*. Issue paper. Strasbourg. Verfügbar unter <https://rm.coe.int/prems-052917-gbr-1700-realising-refugees-160x240-web/1680724ba0> (15.12.2020).
- Courtin, E., Allchin, E., Ding, A. J. & Layte, R. (2019). The Role of Socioeconomic Interventions in Reducing Exposure to Adverse Childhood Experiences: A Systematic Review. *Current Epidemiology Reports*, 6(4), 423–441. <https://www.doi.org/10.1007/s40471-019-00216-2>
- Craig, L. (2006). Does Father Care Mean Fathers Share? A Comparison of How Mothers and Fathers in Intact Families Spend Time with Children. *Gender & Society*, 20(2), 259–281.
<https://www.doi.org/10.1177/0891243205285212>

- Craig, L. & Mullan, K. (2011). How Mothers and Fathers Share Childcare: A Cross-National Time-Use Comparison. *American Sociological Review*, 76(6), 834–861. <https://www.doi.org/10.1177/0003122411427673>
- Craig, L., Powell, A. & Smyth, C. (2014). Towards intensive parenting? Changes in the composition and determinants of mothers' and fathers' time with children 1992–2006. *British Journal of Sociology*, 65(3), 555–579. <https://www.doi.org/10.1111/1468-4446.12035>
- Cremer, H. (2018). Menschenrechtliche Grundlagen des Familiennachzugs. *Informationsbrief Ausländerrecht*, 3/2018, 81–120.
- Crul, M., Schnell, P., Herzog-Punzenberger, B., Wilmes, M., Slooman, M. & Aparicio Gómez, R. (2012). School careers of second-generation youth in Europe: which education systems provide the best chances for success? In M. Crul, J. Schneider & F. Lelie (Hrsg.), *The European Second Generation Compared. Does the Integration Context Matter?* (S. 101–164). Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Cullingford, C. (2006). *Mentoring in Education: An International Perspective*. London: Routledge.
- Cummings, E. M. & Davies, P. (1994). *Children and Marital Conflict: The Impact of Family Dispute and Resolution*. New York: Guilford Press.
- Cygan-Rehm, K. (2016). Parental leave benefit and differential fertility responses: evidence from a German reform. *Journal of Population Economics*, 29(1), 73–103. <https://www.doi.org/10.1007/s00148-015-0562-z>
- Cygan-Rehm, K., Kuehnle, D. & Riphahn, R. T. (2018). Paid parental leave and families' living arrangements. *Labour Economics*, 53, 182–197. <https://www.doi.org/10.1016/j.labeco.2018.05.008>
- Dadaczynski, K. (2012). Stand der Forschung zum Zusammenhang von Gesundheit und Bildung. Überblick und Implikationen für die schulische Gesundheitsförderung. *Zeitschrift für Gesundheitspsychologie*, 20(3), 141–153. <https://www.doi.org/10.1026/0943-8149/a000072>
- Dahrendorf, R. (1965). *Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik*. Hamburg: Nannen.
- Dahrendorf, R. (1976). *Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland*. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Daly, M. (2010). Families versus State and Market. In F. G. Castles, S. Leibfried, J. Lewis, H. Obinger & C. Pierson (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Welfare State* (S. 139–151). Oxford: Oxford University Press.
- Danielzyk, R., Dittrich-Wesbuer, A., Osterhage, F. & Oostendorp, R. (2014). Wohnstandortentscheidungen von Familien mit Kindern: Trendverschiebungen im Zuge der Spätmoderne. In R. Danielzyk, S. Lentz & C. C. Wiegandt (Hrsg.), *Suchst du noch oder wohnst du schon? Wohnen in polyzentrischen Stadtregionen* (S. 9–34). Berlin: LIT.
- Dasch, N. (1990). *Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild*. München: C.H. Beck.
- Dauth, W. & Haller, P. (2018). *Berufliches Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort. Klarer Trend zu längeren Pendeldistanzen* (IAB-Kurzbericht, 10/2018). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2018/kb1018.pdf> (25.01.2020),
- Davis, R. (2013). *Promoting fertility in the EU. Social policy options for Member States* (Library Briefing, 130519REV2). Brussels. Verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2013/130519/LDM_BRI\(2013\)130519_REV2_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2013/130519/LDM_BRI(2013)130519_REV2_EN.pdf)
- De Deken, J. (2013). Identifying the Skeleton of the Social Investment State. Defining and Measuring Patterns of Social Policy Change on the Basis of Expenditure Data. In B. Cantillon & F. Vandenbroucke (Hrsg.), *Reconciling Work and Poverty Reduction: How Successful Are European Welfare States?* (S. 260–285). Oxford: Oxford University Press.
- de Jong, P. F. & Leseman, P. P. M. (2001). Lasting Effects of Home Literacy on Reading Achievement in School. *Journal of School Psychology*, 39(5), 389–414. [https://www.doi.org/10.1016/S0022-4405\(01\)00080-2](https://www.doi.org/10.1016/S0022-4405(01)00080-2)
- de Swaan, A. (1982). Vom Ausgehverbot zur Angst vor der Straße. *pädagogik extra*, (2), 48–55.

- de Vries, L. (2020). *Regenbogenfamilien in Deutschland. Ein Überblick der Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und deren Kindern. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Dechant, A., Rost, H. & Schulz, F. (2014). Die Veränderung der Hausarbeitsteilung in Paarbeziehungen. Ein Überblick über die Längsschnittforschung und neue empirische Befunde auf Basis der pairfam-Daten. *Zeitschrift für Familienforschung*, 26(2), 144–168. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v26i2.16524>
- Dechant, A. & Schulz, F. (2014). Bedingungsszenarien einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung beim Übergang zur Elternschaft in Deutschland. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 39(3), 587–614. <https://www.doi.org/10.4232/10.CPoS-2013-06de>
- DeKeseredy, W. S., Dragiewicz, M. & Schwartz, M. D. (2017). *Abusive endings: separation and divorce violence against women*. Oakland, CA: University of California Press.
- Delanoëje, J., Verbruggen, M. & Germeys, L. (2019). Boundary role transitions: a day-to-day approach to explain the effects of home-based telework on work-to-home conflict and home-to-work conflict. *Human Relations*, 72(12), 1843–1868. <https://www.doi.org/10.1177/0018726718823071>
- DeLongis, A. & Zwicker, A. (2017). Marital satisfaction and divorce in couples in stepfamilies. *Current Opinion in Psychology*, 13, 158–161. <https://www.doi.org/10.1016/j.copsyc.2016.11.003>
- Dengler, K. & Matthes, B. (2018). The impacts of digital transformation on the labour market: substitution potentials of occupations in Germany. *Technological Forecasting and Social Change*, 137, 304–316. <https://www.doi.org/10.1016/j.techfore.2018.09.024>
- Deppe, U. (2013). *Peergroups als Reproduktions- und Transformationsinstanz familiärer Bildungsungleichheit? Rekonstruktionen zum Passungsverhältnis der schul- und lebensweltbezogenen Orientierungsrahmen von ca. 13-Jährigen, ihren Eltern und ihren Freunden*. Dissertation, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Verfügbar unter <https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=52165&elem=3212726> (15.03.2020).
- Desforges, C. & Abouchar, A. (2003). *The Impact of Parental Involvement, Parental Support and Family Education on Pupil Achievement and Adjustment: A Literature Review* (Research Report, 433). London: Department for Education and Skills.
- Dethloff, N. (2005). Nichtehele Lebensgemeinschaft und Kinder. In J. M. Scherpe & N. Yassari (Hrsg.), *Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. The legal status of cohabitants* (S. 137-162). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dethloff, N. (2008a). *Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich - Sind unsere familienrechtlichen Ausgleichssysteme noch zeitgemäß? Gutachten A zum 67. Deutschen Juristentag*. München: C.H. Beck.
- Dethloff, N. (2008b). Vermögensausgleich bei Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. In T. Helms & J. Zeppernick (Hrsg.), *Lebendiges Familienrecht. Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008* (S. 81–100). Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen.
- Dethloff, N. (2012). Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern aus rechtsvergleichender Perspektive. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Reformbedarf im nichtehelichen Eltern-Kind-Verhältnis. 10. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2011* (S. 9–27). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Dethloff, N. (2015). From separation to stepfamily. A legal perspective. In U. Zartler, V. Heintz-Martin & O. Arránz Becker (Hrsg.), *Family Dynamics after Separation: A Life Course Perspective on Post-Divorce Families* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 10, S. 205–218). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Dethloff, N. (2017). *Abstammung und Verantwortung. Elternschaft bei assistierter Reproduktion als Aufgabe der Rechtspolitik* (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 195). Berlin, Boston: De Gruyter. <https://www.doi.org/10.1515/9783110560770>
- Dethloff, N. (2018a). *Familienrecht* (32., neu bearbeitete Auflage). München: C.H. Beck.
- Dethloff, N. (2018b). Leihmutterschaft in rechtsvergleichender Perspektive. In B. Ditzen & M.-P. Weller (Hrsg.), *Regulierung der Leihmutterschaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen* (S. 55–68). Tübingen: Mohr Siebeck.

- Dethloff, N. & Kaesling, K. (2018). Kindesunterhalt und Wechselmodell - Eine vergleichende Perspektive. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 65(2), 73–78.
- Dethloff, N., unter Mitarbeit von Timmermann, A. (2016). *Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin. Gutachten*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. Verfügbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/12770.pdf> (10.01.2020).
- Deutsche Bank AG (Hrsg.). (2018). *Erben und Vererben. Erfahrungen, Erwartungen und Pläne – eine repräsentative Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Deutschen Bank*. Frankfurt am Main. Verfügbar unter https://www.deutsche-bank.de/dam/deutschebank/de/shared/pdf/Studie_final.pdf (03.05.2020).
- Deutscher Ethikrat (Hrsg.). (2016). *Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung. Stellungnahme*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-embryospende-embryooption-und-elterliche-verantwortung.pdf> (16.01.2020).
- Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. (2019). *Forderungskatalog des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V.* Berlin. Verfügbar unter <http://gehörlosen-bund.de/forderungskatalog> (23.03.2020).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (Hrsg.). (2007a). *Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung (DV 19/06 AF II)*. Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (Hrsg.). (2007b). *Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften (DV 43/06 AF II)*. Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (Hrsg.). (2009a). *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Familienbildung im ländlichen strukturschwachen Raum (DV 07/09 AF II)*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-07-09.pdf> (20.10.2020).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (Hrsg.). (2009b). *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung Kommunalen Bildungslandschaften (DV 19/09 AF II)*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-19-09.pdf> (20.10.2020).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (Hrsg.). (2016). *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (DV 34/14)*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf> (20.10.2020).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein). (2018). *Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 14. November 2018 (Stellungnahme (DV 27/18) vom 27. November 2018)*. Verfügbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-27-18_starke-familien-gesetz.pdf (20.10.2020).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (Hrsg.). (2019). *Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16)*. Berlin. Verfügbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf (20.10.2020).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (Hrsg.). (2020). *Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Stärkung von Familienzentren (DV 28/18)*. Berlin. Verfügbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-28-18_staerkung-familienzentren.pdf (20.10.2020).

- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). (2017). Filmen von Kindern als Kinderarbeit; Einstellen von Filmen auf YouTube als Kindeswohlgefährdung. *Das Jugendamt*, 90(9), 426–427.
- Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) (Hrsg.). (2015). *DIVSI U9-Studie. Kinder in der digitalen Welt. Eine Grundlagenstudie des SINUS-Instituts Heidelberg im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI)*. Hamburg. Verfügbar unter <https://www.divsi.de/publikationen/studien/divsi-u9-studie-kinder-der-digitalen-welt/> (15.11.2020).
- Deutsches IVF-Register (Hrsg.). (2019). *Jahrbuch 2018*. Modifizierter Nachdruck aus dem Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 16 (6): 279–315. Gablitz: Krause und Pachernegg.
- Deutsches IVF-Register (Hrsg.). (2020). *Jahrbücher 1998 bis 2018*. Verfügbar unter <https://www.deutsches-ivf-register.de/jahrbuch-archiv.php> (17.02.2020).
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). (1993). *Beratung von Stieffamilien. Von der Selbsthilfe bis zur sozialen Arbeit*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hrsg.). (2019a). *Kinder von Eltern mit niedrigem Bildungsabschluss besser vor Kinderarmut schützen*. Verfügbar unter <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderarmut-in-deutschland/kinder-von-eltern-mit-niedrigem-bildungsabschluss-besser-vor-kinderarmut-schuetzen/> (05.08.2020).
- Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hrsg.). (2019b). *Zwischen Spielzeug, Kamera und YouTube. Wenn Kindern zu Influencern (gemacht) werden*. Berlin. Verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.1_4_Kinder-Influencer/Dossier_KinderinfluencerInnen.pdf (15.09.2020).
- Diabaté, S. & Beringer, S. (2018). Simply the Best!? - Kulturelle Einflussfaktoren zum „intensive mothering“ bei Müttern von Kleinkindern in Deutschland. *Zeitschrift für Familienforschung*, 30(3), 293–315. <https://doi.org/10.3224/zff.v30i3.04>
- Diabaté, S. & Lück, D. (2014). Familienleitbilder - Identifikation und Wirkungsweise auf generatives Verhalten. *Zeitschrift für Familienforschung*, 26(1), 49–69. <https://doi.org/10.3224/zff.v26i1.15915>
- Diakonie Deutschland (Hrsg.) in Kooperation mit evangelische arbeitgemeinschaft familie (eaf); Evangelische Familienerholung & Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. (EKFuL). (2019). *Familie im Wandel. Die Rolle und Bedeutung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie* (Diakonie Texte Positionspapier, 05.2019). Berlin. Verfügbar unter https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/05_2019_Familie_im_Wandel_Web.pdf (15.09.2020).
- Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V. (2020). *Echt unersetzlich. Berliner Beratungsstelle für Jugendliche und junge Erwachsene mit kranken Familienmitgliedern*. Verfügbar unter <https://www.echt-unersetzlich.de/> (24.06.2020).
- Dickerson, A. & Popli, G. K. (2016). Persistent poverty and children’s cognitive development: evidence from the UK Millennium Cohort Study. *Journal of the Royal Statistical Society Series A (Statistics in Society)*, 179(2), 535–558. <https://www.doi.org/10.1111/rssa.12128>
- Diehl, C. & Granato, N. (2018). Germany: Intergenerational inequalities in the education system and the labour market for native-born children of immigrants from Turkey and the former Yugoslavia. In OECD (Hrsg.), *Catching up? Country Studies on Intergenerational Mobility and Children of Immigrants* (S. 71–92). Paris: OECD Publishing.
- Diehl, C., Hunkler, C. & Kristen, C. (Hrsg.). (2016). *Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf. Mechanismen, Befunde, Debatten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Diewald, M., Diehl, C. & Leyendecker, B. (2016). Referenzrahmen des Gutachtens: Migration und Teilhabe. In Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (Hrsg.), *Migration und Familie. Kindheit mit Zuwanderungshintergrund. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (S. 65–80). Wiesbaden: Springer VS.
- DiLillo, D. & Damashek, A. (2003). Parenting characteristics of women reporting a history of childhood sexual abuse. *Child Maltreatment*, 8(4), 319–333. <https://www.doi.org/10.1177/1077559503257104>

- Diouani-Streek, M. (2015). *Kontinuität im Kinderschutz - Perspektivplanung für Pflegekinder*. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Ditzen, B. & Weller, M.-P. (2018a). Leihmutterchaft: eine interdisziplinäre Herausforderung. In B. Ditzen & M.-P. Weller (Hrsg.), *Regulierung der Leihmutterchaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen* (S. VII–XIII). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ditzen, B. & Weller, M.-P. (Hrsg.). (2018b). *Regulierung der Leihmutterchaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dobrotić, I. (2019). Croatia country note. In A. Kosłowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 151–159). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Doepke, M., Sorrenti, G. & Zilibotti, F. (2019). The Economics of Parenting. *Annual Review of Economics*, 11(1), 55–84. <https://www.doi.org/10.1146/annurev-economics-080218-030156>
- Doepke, M. & Zilibotti, F. (2019). *Love, Money, and Parenting: How Economics Explains the Way We Raise Our Kids*. Princeton: Princeton University Press.
- Döll, Y. (2017). Schutz vor Sexting - Aber wie? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 64(21), 1728–1730.
- Dollase, R. (2010). *Situation der Schulpsychologie in Deutschland und in Niedersachsen im internationalen Vergleich. Gutachten im Auftrag der Max-Träger-Stiftung*. Bielefeld.
- Dollmann, J. (2016). Unwillig oder benachteiligt? Migranten im deutschen Bildungssystem. In R. Becker & W. Lauterbach (Hrsg.), *Bildung als Privileg. Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit* (5. Aufl., S. 253–280). Wiesbaden: Springer VS.
- Dolton, P., Marcenaro, O., Vries, R. d. & She, P.-W. (2018). *Global teacher status index 2018*. London: Varkey Foundation.
- Dorbritz, J., Panova, R. & Passet-Wittig, J. (2016). *Gewollt oder ungewollt? Der Forschungsstand zu Kinderlosigkeit* (BiB Working Paper, 2/2015). Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Dotti Sani, G. M. & Treas, J. (2016). Educational Gradients in Parents' Child-Care Time Across Countries, 1965-2012. *Journal of Marriage and Family*, 78(4), 1083–1096. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12305>
- Dozier, M., Bernard, K. & Roben, C. K. P. (2018). Attachment and biobehavioral catch-up. In H. Steele & M. Steele (Hrsg.), *Handbook of attachment-based interventions* (S. 27–49). New York: The Guilford Press.
- Dräger, J. & Müller, N. (2020). Wealth stratification in the early school career in Germany. *Research in Social Stratification and Mobility*, 67. <https://www.doi.org/10.1016/j.rssm.2020.100483>
- Dreier, T. & Schulze, G. (Hrsg.). (2018). *Urheberrechtsgesetz. Verwertungsgesellschaftenrecht, Kunsturhebergesetz. Kommentar* (6. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Dube, S. R., Anda, R. F., Felitti, V. J., Croft, J. B., Edwards, V. J. & Giles, W. H. (2001). Growing up with parental alcohol abuse: exposure to childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child Abuse & Neglect*, 25, 1627–1640. [https://www.doi.org/10.1016/S0145-2134\(01\)00293-9](https://www.doi.org/10.1016/S0145-2134(01)00293-9)
- Dudel, C., Garbuszus, J. M., Ott, N. & Werding, M. (2017). Regelbedarfsermittlung für die Grundsicherung: Perspektiven für die Weiterentwicklung. *Sozialer Fortschritt*, 66(6), 433–450. <https://www.doi.org/10.3790/sfo.66.6.433>
- Dudel, C. & Klüsener, S. (2016). Estimating male fertility in eastern and western Germany since 1991: a new lowest low? *Demographic Research*, 35, 1549–1560. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2016.35.53>
- Dumont, H. (2012). *Elterliche Hausaufgabenhilfe unter dem Blickwinkel sozialer Disparitäten. Eine Untersuchung pädagogisch-psychologischer Prozesse*. Dissertation, Eberhard Karls Universität, Tübingen. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10900/47942>

- Dumont, H., Trautwein, U., Lüdtke, O., Neumann, M., Niggli, A. & Schnyder, I. (2012). Does parental homework involvement mediate the relationship between family background and educational outcomes? *Contemporary Educational Psychology*, 37(1), 55–69.
<https://doi.org/10.1016/j.cedpsych.2011.09.004>
- Dumont, H., Trautwein, U., Nagy, G. & Nagengast, B. (2014). Quality of parental homework involvement: predictors and reciprocal relations with academic functioning in the reading domain. *Journal of Educational Psychology*, 106(1), 144. <https://doi.org/10.1037/a0034100>
- Duncan, G. J. & Murnane, R. J. (2011). Introduction. The American dream, then and now. In G. J. Duncan & R. J. Murnane (Hrsg.), *Whither Opportunity* (S. 3-23). New York: Russell Sage.
- Duncan, S. & Edwards, R. (1997). Lone Mothers and Paid Work - Rational Economic Man or Gendered Moral Rationalities? *Feminist Economics*, 3(2), 29–61.
<https://www.doi.org/10.1080/135457097338690>
- Dunlop, J. T., Harbison, F. H., Kerr, C. & Myers, C. A. (1975). *Industrialism and Industrial Man Reconsidered: Some Perspectives on a Study over Two Decades of the Problems of Labor and Management in Economic Growth. Final Report of the Inter-University Study of Labor Problems in Economic Development*. Princeton, NJ: Inter-University Study of Human Resources in National Development.
- Đuranová, L. & Ohly, S. (2016). *Persistent Work-related Technology Use, Recovery and Well-being Processes. Focus on Supplemental Work After Hours*. Cham: Springer International Publishing.
<https://www.doi.org/10.1007/978-3-319-24759-5>
- Dustmann, C., Fitzenberger, B. & Zimmermann, M. (2018). *Housing Expenditures and Income Inequality* (Discussion Paper, 18-048). Mannheim: ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH.
- Dutta, A. (2016). Paarbeziehungsregime jenseits der Ehe. *Archiv für die civilistische Praxis*, 216(5), 609–673.
- Duvander, A.-Z., Halldén Karin, Koslowski, A. & Sjögren Lindquist, G. (2020). *Income loss and leave taking: do financial benefit top-ups influence fathers' parental leave use in Sweden?* Stockholm: Stockholm University.
- Duvander, A.-Z. & Löfgren, N. (2019). Sweden country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 459–468). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Duxbury, L. & Smart, R. (2011). The “Myth of Separate Worlds”: An Exploration of How Mobile Technology has Redefined Work-Life Balance. In S. Kaiser, M. J. Ringlsetter, D. R. Eikhof & M. Pina e Cunha (Hrsg.), *Creating Balance? International Perspectives on the Work-Life Integration of Professionals* (S. 269–284). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Dweck, C. S. (2000). *Self-Theories: Their Role in Motivation, Personality, and Development*. Philadelphia, PA: Psychology Press.
- Dym Bartlett, J. & Easterbrooks, M. A. (2015). The moderating effect of relationships on intergenerational risk for infant neglect by young mothers. *Child Abuse & Neglect*, 45, 21–34.
<https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.02.018>
- Easton, S. D. (2014). Masculine norms, disclosure, and childhood adversities predict long-term mental distress among men with histories of child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 38, 243–251.
<https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.08.020>
- Eberharter, V. V. (2013). *The Intergenerational Dynamics of Social Inequality – Empirical Evidence from Europe and the United States* (SOEPPapers on Multidisciplinary Panel Data Research, 588). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Eberharter, V. V. (2018). Capability Deprivation, and the Intergenerational Transmission of Social Disadvantages—Empirical Evidence from Selected Countries. *Social Sciences*, 7(12), 253.
<https://www.doi.org/10.3390/socsci7120253>

- Eccles, J. S. (2007). Families, schools, and developing achievement-related motivations and engagement. In J. E. Grusec & P. D. Hastings (Hrsg.), *Handbook of Socialization: Theory and Research* (S. 665–691). New York: The Guilford Press.
- Eccles, J. S. & Wigfield, A. (2002). Motivational beliefs, values, and goals. *Annual Review of Psychology*, 53(1), 109–132.
- Eckert, A., Kalina, D., Mund, A., Nebe, K., Pakleppa, K., Rabe-Rosendahl, C. & Scheibe, B. (2017). *Soziale Netze behinderter Menschen - Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch mit besonderen Kindern?!* Verfügbar unter <https://fina.reha-recht.de/index.php/Thread/549-Soziale-Netze-behinderter-Menschen-Vereinbarkeit-von-Familie-und-Beruf-auch-mit/> (24.06.2020).
- Eckhardt, A. G. & Riedel, B. (2012). Familialer Habitus und Inanspruchnahme außerfamiliärer Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote bei unter dreijährigen Kindern. *Frühe Bildung*, 1(4), 210–219. <https://www.doi.org/10.1026/2191-9186/a000064>
- Eder, S. & Roboom, S. (2014). Klicken, Knipsen, Tricksen... Medienerziehung im Kindergarten. In A. Tillmann, S. Fleischer & K.-U. Hugger (Hrsg.), *Handbuch Kinder und Medien* (S. 503–516). Wiesbaden: Springer VS.
- Edwards, R. C. & Hans, S. L. (2016). Prenatal depressive symptoms and toddler behavior problems: The role of maternal sensitivity and child sex. *Child Psychiatry & Human Development*, 47(5), 696–707. <https://doi.org/10.1007/s10578-015-0603-6>
- Eggert, S. (2019). Familiäre Medienerziehung in der Welt digitaler Medien. Ansprüche, Handlungsmuster und Unterstützungsbedarf von Eltern. In S. Fleischer & D. Hajok (Hrsg.), *Medienerziehung in der digitalen Welt. Grundlagen und Konzepte für Familie, Kita, Schule und Soziale Arbeit* (S. 105–118). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Eickhorst, A., Schreier, A., Brand, C., Lang, K., Liel, C., Renner, I., Neumann, A. & Sann, A. (2016). Inanspruchnahme von Angeboten der Frühen Hilfen und darüber hinaus durch psychosozial belastete Eltern. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 59(10), 1271–1280. <https://doi.org/10.1007/s00103-016-2422-8>
- Elder, S. (2014). A Right to Beat a Child? Corporal Punishment and the Law in Wilhelmine Germany. *Central European History*, 47(1), 54–75. <https://www.doi.org/10.1017/S0008938914000624>
- Elrick, J. & Farah Schwartzman, L. (2015). From statistical category to social category: organized politics and official categorizations of ‘persons with a migration background’ in Germany. *Ethnic and Racial Studies*, 38(9), 1539–1556. <https://www.doi.org/10.1080/01419870.2014.996240>
- Elzinga, C. H. & Liefbroer, A. C. (2007). De-standardization of Family-Life Trajectories of Young Adults: A Cross-National Comparison Using Sequence Analysis. *European Journal of Population*, 23(3-4), 225–250. <https://www.doi.org/10.1007/s10680-007-9133-7>
- Emonds, V. & van Tubergen, F. (2015). Mixed Parents, Mixed Results: Testing the Effects of Cross-nativity Partnership on Children’s Educational Attainment. *Sociological Perspectives*, 58(2), 145–167. <https://www.doi.org/10.1177/0731121414563354>
- Engler, M. & Schneider, J. (2015). *Deutsche Asylpolitik und EU-Flüchtlingsschutz im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*. Kurzdossier. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/207542/> (24.08.2020).
- Englisch, J. & Becker, J. (2016). *Reformbedarf und Reformoptionen beim Ehegattensplitting* (ifst-Schrift, 510). Berlin: Institut Finanzen und Steuern e. V.
- Entleitner-Phleps, C. (2017). *Zusammenzug und familiales Zusammenleben von Stieffamilien*. Wiesbaden: Springer VS. <https://www.doi.org/10.1007/978-3-658-17127-8>
- Entleitner-Phleps, C. & Langmeyer, A. N. (2015). Coparenting, Kontakthäufigkeit und Sorgerecht in Trennungsfamilien. In S. Walper (Hrsg.), *Aufwachsen in Deutschland heute. Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015* (S. 34–36). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Entleitner-Phleps, C. & Walper, S. (2020). Kindliches Wohlbefinden in unterschiedlichen Familienformen: ein Fokus auf komplexe Stieffamilien. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 23(2), 323–341. <https://www.doi.org/10.1007/s11618-020-00936-y>

- Eppinger, S., Nemeth, S., Kadera, S., Gerber, C. & Kindler, H. (2019). Zusammenstellung vorläufiger Ergebnisse der Befragung von ASD-Fachkräften im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ für die Kommission Kinderschutz. In: Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz (Hrsg.), *Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band II: Materialien* (S. 128–141). Stuttgart: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Verfügbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-band-ii-materialien/> (15.10.2020).
- Epstein, J. L. and Associates. (2009). *School, Family, and Community Partnerships: Your Handbook for Action* (3. Aufl.). Thousand Oaks, CA: Corwin Press.
- Erel, O. & Burman, B. (1995). Interrelatedness of marital relations and parent-child relations: a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 118(1), 108–132. <https://www.doi.org/10.1037/0033-2909.118.1.108>
- Erickson, M. F., Simon, J. & Endersbe, J. K. (1999). *Seeing is believing: videotaping families and using guided self-observation to build on parenting strengths*. Minneapolis: University of Minnesota.
- Erikson, R. & Jonsson, J. O. (1996). *Can education be equalized? The Swedish case in comparative perspective*. Boulder, CO: Westview Press.
- Erler, D. (2009). Germany: taking a Nordic turn? In S. B. Kamerman & P. Moss (Hrsg.), *The politics of parental leave policies. Children, parenting, gender and the labour market* (S. 119–134). Bristol, UK: Policy Press.
- Eschelbach, D. (2014). Die Instrumente der Hilfeplanung des Jugendamtes nach §§ 36, 37 SGB VIII. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (S. 33–42). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Esping-Andersen, G. (1996). Positive-Sum Solutions in a World of Trade-Offs? In G. Esping-Andersen (Hrsg.), *Welfare States in Transition: National Adaptations in Global Economies* (S. 256–267). London: Sage.
- Esping-Andersen, G. (1999). *Social Foundations of Postindustrial Economies*. Oxford: Oxford University Press.
- Esping-Andersen, G. (2002). Towards the Good Society, Once Again? In G. Esping-Andersen, D. Gallie, A. Hemerijck & J. Myles (Hrsg.), *Why We Need A New Welfare State* (S. 1–25). Oxford: Oxford University Press.
- Esping-Andersen, G. (2009). *The Incomplete Revolution: Adapting Welfare States to Women's New Roles*. Cambridge, UK: Polity Press.
- Ethier, L. S., Lemelin, J.-P. & Lacharité, C. (2004). A longitudinal study of the effects of chronic maltreatment on children's behavioral and emotional problems. *Child Abuse & Neglect*, 28, 1265–1278. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.07.006>
- Eurofound. (2020). *European Working Conditions Survey - Data visualisation. Working life perspectives*. Verfügbar unter <https://www.eurofound.europa.eu/data/european-working-conditions-survey> (15.06.2020).
- Europäische Kommission (Hrsg.). (2010). *Eurobarometer Spezial 355. Armut und soziale Ausgrenzung. Bericht*. Brüssel. Verfügbar unter https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_355_de.pdf
- European Commission. (2013). *Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. Towards Social Investment for Growth and Cohesion – including implementing the European Social Fund 2014-2020* (COM(2013) 83 final). Brussels.
- European Commission (Hrsg.). (2018). *Special Eurobarometer 471. Fairness, inequality and intergenerational mobility. Report*. Brussels. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinionmobile/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/surveyKy/2166> (17.02.2020).

- European Commission. (2020). *Discussion note for the SPC-ISG on a benchmarking framework for childcare and support to children*. Discussion paper, unpublished (SPC/ISG/2020/1/13).
- European Commission, EACEA & Eurydice. (2019). *Key Data on Early Childhood Education and Care in Europe – 2019 Edition. Eurydice Report*. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Verfügbar unter https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/content/key-data-early-childhood-education-and-care-europe-%E2%80%93-2019-edition_en (22.03.2020).
- European Council. (2002). *Presidency Conclusions. Barcelona European Council. 15 and 16 March 2002* (SN 100/1/02 REV 1). Verfügbar unter https://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/71025.pdf (15.09.2020).
- European Council. (2008). *Employment policy guidelines (2008-2010). Council Decision 2008/618/EC of 15 July 2008 on guidelines for the employment policies of the Member States*. Verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM%3Aem0007>
- Eurostat. (2013). *The distributional impact of public services in European countries*. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3888793/5857249/KS-RA-13-009-EN.PDF> (12.02.2020).
- Eurostat. (2019a). *Divorce indicators [demo_ndivind]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (09.08.2019).
- Eurostat. (2019b). *Fertility indicators [demo_find]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (30.09.2019).
- Eurostat. (2019c). *Material deprivation [ilc_md]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (20.12.2019).
- Eurostat. (2020a). *At-risk-of-poverty rate by poverty threshold and household type. EU-SILC and ECHP surveys [ilc_li03]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (03.01.2020).
- Eurostat. (2020b). *Children receiving formal childcare services by age, income group and degree of urbanisation [ilc_ats01]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (05.08.2020).
- Eurostat. (2020c). *Employment rate by sex, age groups, educational attainment level and household composition (%) [lfst_hheredy]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (05.01.2020).
- Eurostat. (2020d). *Monetary poverty [ilc-li]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (05.08.2020).
- Eurostat. (2020e). *Percentage of part-time employment by sex, age groups and household composition [lfst_hhptety]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (04.01.2020).
- Eurostat. (2020f). *Share of children (aged less than 18) living with their parents by type of household. EU-SILC survey [ilc_lvps20]*. Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (03.01.2020).
- Euser, S., Alink, L. R. A., Pannebakker, F., Vogels, T., Bakermans-Kranenburg, M. J. & van Ijzendoorn, M. H. (2013). The prevalence of child maltreatment in the Netherlands across a 5-year period. *Child Abuse & Neglect*, 37, 841–851. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.07.004>
- Euser, S., Alink, L. R., Stoltenborgh, M., Bakermans-Kranenburg, M. J. & van Ijzendoorn, M. H. (2015). A gloomy picture: a meta-analysis of randomized controlled trials reveals disappointing effectiveness of programs aiming at preventing child maltreatment. *BMC Public Health*, 15(1), 1068. <https://www.doi.org/10.1186/s12889-015-2387-9>
- evangelische arbeitgemeinschaft familie (eaf). (2016). *Positionspapier „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik“*. Berlin. Verfügbar unter https://www.eaf-bund.de/documents/Veroeffentlichungen/Positionspapier-In_Verantwortung_fr_Kinder.pdf
- Evans, G. W. (2004). The environment of childhood poverty. *American Psychologist*, 59(2), 77–92. <https://www.doi.org/10.1037/0003-066X.59.2.77>
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2019). *Studienbefunde Kompakt – Teilbericht Einzelfallstudien. Ergebnisse der empirischen Auswertung von Einzelfalldarstellungen der Adoptionsvermittlung*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/EFZA>
- Eydal, G. B. & Gíslason, I. V. (2019). Iceland country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 256–263). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).

- Faas, S., Landhäußer, S. & Treptow, R. (2017). *Familien- und Elternbildung stärken: Konzepte, Entwicklungen, Evaluation*. Wiesbaden: Springer VS.
- Fabel-Lamla, M., Lux, A.-L., Schäfer, A. & Schilling, C. (2019). Multiprofessionalität und Konflikt. In S. Karic, L. Heyer, C. Hollweg & L. Maack (Hrsg.), *Multiprofessionalität weiterdenken. Dinge, Adressat*innen, Konzepte* (S. 100–124). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Fackrell, T. A., Hawkins, A. J. & Kay, N. M. (2011). How effective are court-affiliated divorcing parents education programs? A meta-analytic study. *Family Court Review*, 49(1), 107–119. <https://www.doi.org/10.1111/j.1744-1617.2010.01356.x>
- Fahlén, S. (2015). *Gender equality within dual-earner and dual-career couples across different policy regimes and norm systems in Europe* (Families And Societies Working Paper, 48). Stockholm: Stockholm University. Verfügbar unter http://www.familiesandsocieties.eu/?page_id=131 (20.11.2020).
- Faircloth, C. (2014). Intensive Parenting and the Expansion of Parenting. In E. Lee, J. Bristow, C. Faircloth & J. Macvarish (Hrsg.), *Parenting Culture Studies* (S. 25–50). New York: Palgrave Macmillan.
- Falk, A., Kosse, F. & Pinger, P. (2020). *Mentoring and Schooling Decisions: Causal Evidence* (IZA Discussion Paper, 13387). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Familienkasse Direktion (Hrsg.). (2017). *Kindergeld / Kinderzuschlag. Jahreszahlen 2017. Die wichtigsten Zahlen zur Kindergeld- und Kinderzuschlagsgewährung. Entwicklung seit 1975*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Famula, I. (2018). *Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Grundlagen, Definitionen und praktische Umsetzung*. Berlin: Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e. V. Verfügbar unter https://www.ag-familie.de/media/docs18/AGF_Darstellung_Ki_existenzmin_Teile1-4.pdf
- Fan, X. & Chen, M. (2001). Parental involvement and students' academic achievement: a meta analysis. *Educational Psychology Review*, 13(1), 1–22.
- Farwick, A. (2012). Segregation. In F. Eckardt (Hrsg.), *Handbuch Stadtsoziologie* (S. 381–419). Wiesbaden: Springer VS.
- Favez, N., Widmer, E. D., Frascarolo, F. & Doan, M.-T. (2019). Mother-Stepfather Coparenting in Stepfamilies as Predictor of Child Adjustment. *Family Process*, 58(2), 446–462. <https://www.doi.org/10.1111/famp.12360>
- Fegert, J. M. (2007). Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (2. Aufl., S. 157–166). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fegert, J. M., Ziegenhain, U. & Goldbeck, L. (Hrsg.). (2013). *Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland. Analysen und Empfehlungen zu Versorgung und Betreuung* (2. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Fehlberg, B., Smyth, B., Maclean, M. & Roberts, C. (2011). Legislating for Shared Time Parenting after Separation: A Research Review. *International Journal of Law, Policy and the Family*, 25(3), 318–337. <https://www.doi.org/10.1093/lawfam/ebf015>
- Feinberg, M. (2003). The Internal Structure and Ecological Context of Coparenting: A Framework for Research and Intervention. *Parenting: Science and Practice*, 3(2), 95–131. https://doi.org/10.1207/S15327922PAR0302_01
- Feinberg, M., Kan, M. L. & Hetherington, E. M. (2007). The Longitudinal Influence of Coparenting Conflict on Parental Negativity and Adolescent Maladjustment. *Journal of Marriage and Family*, 69(3), 687–702. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2007.00400.x>
- Felbermayr, G., Battisti, M. & Lehwald, S. (2016). Einkommensungleichheit in Deutschland. Teil 1: Gibt es eine Trendumkehr? *ifo Schnelldienst*, 69(13), 28–37.
- Feldhaus, M. (2016). Fortsetzungsfamilien in Deutschland: Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. In Y. Niephaus, M. Kreyenfeld & R. Sackmann (Hrsg.), *Handbuch Bevölkerungssoziologie* (S. 347–366). Wiesbaden: Springer VS.

- Feldhaus, M. & Huinink, J. (2011). Multiple Elternschaften in Deutschland – eine Analyse zur Vielfalt von Elternschaft in Folgepartnerschaften. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 8, S. 77–104). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Fend, H. (1980). *Theorie der Schule*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Fend, H. (2006). *Neue Theorie der Schule. Einführung in das Verstehen von Bildungssystemen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fendrich, S. & Mühlmann, T. (2016). *Kurzbericht zu aktuellen Entwicklungen der Adoptionen in Deutschland – Datenauswertungen auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2005 bis 2015*. Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat).
- Ferraretti, A. P., Goossens, V., De Mouzon, J., Bhattacharya, S., Castilla, J. A., Korsak, V., Kupka, M. S., Nygren, K. G. & Nyboe Andersen, A. (2012). Assisted reproductive technology in Europe, 2008: results generated from European registers by ESHRE. *Human Reproduction*, 27(9), 2571–2584. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/des255>
- Ferraro, A. J., Malespin, T., Oehme, K., Bruker, M. & Opel, A. (2016). Advancing Co-parenting Education: Toward a Foundation for Supporting Positive Post-Divorce Adjustment. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 33(5), 407–415. <https://www.doi.org/10.1007/s10560-016-0440-x>
- Ferrer, I. (2015). Examining the disjunctures between policy and care in Canada’s Parent and Grandparent Supervisa. *International Journal of Migration, Health and Social Care*, 11(4), 253–267. <https://www.doi.org/10.1108/IJMHS-08-2014-0030>
- Ferrera, M. (2017). Impatient politics and social investment: the EU as ‘policy facilitator’. *Journal of European Public Policy*, 24(8), 1233–1251. <https://doi.org/10.1080/13501763.2016.1189451>
- Festl, R. (2020). *Digitale Medien im Alltag von Familien. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Festl, R. & Gniewosz, G. (2019). Role of mothers’ and fathers’ Internet parenting for family climate. *Journal of Social and Personal Relationships*, 36(6), 1764–1784. <https://www.doi.org/10.1177/0265407518771753>
- Festl, R. & Langmeyer, A. N. (2018). Die Bedeutung der Interneterziehung von Müttern und Vätern für die Internetnutzung von Vor-, Grund- und Sekundarschulkindern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 67(2), 154–180. <https://doi.org/10.13109/prkk.2018.67.2.154>
- Festl, R., Langmeyer, A. N. & Walper, S. (2019). *Jung! Digital! Sozial? Erklärungsfaktoren für Online-Sozialkompetenzen im Kindes- und Jugendalter*. Düsseldorf: Vodafone Stiftung Deutschland. Verfügbar unter https://www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/10/Vodafone_Stiftung_Studie__Sozialkompetenzen-online.pdf (29.07.2020).
- Fichtner, J. (2018). Hochkonfliktberatung: Beratungsstellen zwischen gerichtlicher Erwartung und elterlicher Verzweiflung. In S. Witte (Hrsg.), *Erziehungsberatung. Standpunkte, Entwicklungen, Konzepte* (S. 91–108). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Filsinger, D. (2011). Integration von Familien mit Migrationshintergrund. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 48–67). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Filsinger, D. (2018). Entwicklung, Konzepte und Strategien der kommunalen Integrationspolitik. In F. Gesemann & R. Roth (Hrsg.), *Handbuch Lokale Integrationspolitik* (S. 315–343). Wiesbaden: Springer VS.
- Fine, M. A., Coleman, M. & Ganong, L. H. (1998). Consistency in Perceptions of the Step-Parent Role among Step-Parents, Parents and Stepchildren. *Journal of Social and Personal Relationships*, 15(6), 810–828. <https://www.doi.org/10.1177/0265407598156006>
- Finger, J. D., Varnaccia, G., Borrmann, A., Lange, C. & Mensink, G. B.M. (2018). Körperliche Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(1), 24–31. <https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-006.2>

- Finkelhor, D. (1984). *Child sexual abuse. New theory and research*. New York: Free Press.
- Finkelhor, D., Turner, H., Ormrod, R. & Hamby, S. L. (2010). Trends in childhood violence and abuse exposure: evidence from 2 national surveys. *Archives of Pediatrics & Adolescent Medicine*, 164(3), 238–242. <https://www.doi.org/10.1001/archpediatrics.2009.283>
- Fiorini, M. & Keane, M. P. (2014). How the Allocation of Children's Time Affects Cognitive and Noncognitive Development. *Journal of Labor Economics*, 32(4), 787–836. <https://www.doi.org/10.1086/677232>
- Fischbach, T., Fehr, F. & Fegeler, U. (2018). Flächendeckende ambulante pädiatrische Versorgung in Deutschland. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 166(2), 108–115. <https://doi.org/10.1007/s00112-017-0428-4>
- Fischer, M. S. & Baucom, D. H. (2018). Cognitive-behavioral couples-based interventions for relationship distress and psychopathology. In J. N. Butcher & J. M. Hooley (Hrsg.), *APA Handbook of Psychopathology. Volume 1: Psychopathology: Understanding, Assessing, and Treating Adult Mental Disorders* (S. 661–686). Washington, DC: American Psychological Association. <https://www.doi.org/10.1037/0000064-027>
- Fischer, S., Haffner, J., Parzer, P. & Resch, F. (2010). Erfolge und Veränderungen durch Schulsozialarbeit anhand objektiver und subjektiver Kriterien. In K. Speck & T. Olk (Hrsg.), *Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven* (S. 283–295). Weinheim und München: Juventa.
- Fischer, S., Dölitzsch, C., Schmeck, K., Fegert, J. M. & Schmid, M. (2016). Interpersonal trauma and associated psychopathology in girls and boys living in residential care. *Children and Youth Services Review*, 67, 203–211. <https://www.doi.org/10.1016/j.childyouth.2016.06.013>
- Fischer, V. (2011). Interkulturelle Kompetenz. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 334–358). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Fischer, V. (2020). *Migrantische Diversität in der Eltern- und Familienbildung – bisherige Erfahrungen und zukünftige Anforderungen. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Flaig, B. B. & Schleer, C. (2018). Migrantische Lebenswelten in Deutschland. In B. Barth, B. B. Flaig, N. Schäuble & M. Tautscher (Hrsg.), *Praxis der Sinus-Milieus®. Gegenwart und Zukunft eines modernen Gesellschafts- und Zielgruppenmodells* (S. 113–123). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-19335-5_8
- Fleckenstein, T. (2011). The Politics of Ideas in Welfare State Transformation: Christian Democracy and the Reform of Family Policy in Germany. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 18(4), 543–571. <https://doi.org/10.1093/sp/jxr022>
- Flüch, S. & Stettes, O. (2013). Familienfreundlichkeit in der deutschen Wirtschaft. Ergebnisse des Unternehmensmonitors Familienfreundlichkeit 2013. *IW-Trends*, 40(3), 1–15. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.13-03-02>
- fobizz (Hrsg.). (2020). *So sehen Lehrkräfte die Corona-Krise in der Bildung*. Verfügbar unter <https://fobizz.com/umfrage-ergebnisse-so-sehen-lehrkraefte-die-corona-krise-in-der-bildung/> (31.08.2020).
- Föbker, S., Pfaffenbach, C., Temme, D. & Weiss, G. (2014). Hemmnis oder Hilfe - die Rolle der Familie bei der Eingliederung ausländischer Hochqualifizierter in den lokalen Alltag. In T. Geisen, T. Studer & E. Yildiz (Hrsg.), *Migration, Familie und Gesellschaft. Beiträge zu Theorie, Kultur und Politik* (S. 257–278). Wiesbaden: Springer VS.
- Fokkema, T. & Liefbroer, A. C. (2008). Trends in living arrangements in Europe: convergence or divergence? *Demographic Research*, 19, 1351–1418. <https://doi.org/10.4054/DemRes.2008.19.36>
- Follmer, R. & Gruschwitz, D. (2019). *Mobilität in Deutschland - MiD Kurzreport. Studie von infas, DLR, IVT und infas 360 im Auftrag des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur*. Bonn, Berlin. Verfügbar unter www.mobilitaet-in-deutschland.de

- Follmer, R. & Petzold, J. (2018). *Wie divers ist Deutschland?* Verfügbar unter <http://blog.infas.de/wie-divers-ist-deutschland/> (29.07.2020).
- Fomby, P. & Musick, K. (2018). Mothers' Time, the Parenting Package, and Links to Healthy Child Development. *Journal of Marriage and Family*, 80(1), 166–181. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12432>
- forsa Politik- und Sozialforschung GmbH (forsa). (2019). *dbb Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst 2019. Einschätzungen, Erfahrungen und Erwartungen der Bürger*. Berlin. Verfügbar unter https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2019/forsa_2019.pdf
- forsa Politik- und Sozialforschung GmbH (forsa). (2020). *Das Deutsche Schulbarometer Spezial Corona-Krise. Ergebnisse einer Befragung von Lehrerinnen und Lehrern an allgemeinbildenden Schulen im Auftrag der Robert Bosch Stiftung in Kooperation mit der ZEIT*. Berlin. Verfügbar unter <https://deutsches-schulportal.de/unterricht/das-deutsche-schulbarometer-spezial-corona-krise/> (09.11.2020).
- forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen (forsa). (2011a). *Gewalt in der Erziehung. Gruner und Jahr (ELTERN). Tabellenband*. Berlin. Verfügbar unter https://www.eltern.de/public/mediabrowserplus_root_folder/PDFs/Studie_forsa_Gewalt%20in%20der%20Erziehung_2011.pdf
- forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen (forsa). (2011b). *Gewalt in der Erziehung. Gruner und Jahr (ELTERN). Vergleich 2007-2011. Tabellenband*. Berlin. Verfügbar unter https://www.eltern.de/public/mediabrowserplus_root_folder/PDFs/Studie_forsa_Gewalt%20in%20der%20Erziehung_Vgl_2006-2011.pdf
- Foster, L. (2001). *Effectiveness of mentor programs. Review of the Literature from 1995 to 2000. Technical report*. Sacramento, CA: California Research Bureau.
- Frank, R. (2007). Brauchen wir Adoption? Rechtsvergleichende Überlegungen zu Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Adoption. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 54(20), 1693–1699.
- Frank, R. (2010). Die Stiefkindadoption. *Das Standesamt*, 11, 324–330.
- Franke, B. & Schneider, H. (2015). *Informationsverhalten bei der Studien- und Berufsausbildungswahl. Studienberechtigte 2012 ein halbes Jahr vor und ein halbes Jahr nach Schulabschluss*. Hannover: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH.
- Frankfurth, Y. (2020). Navigating Secrecy and Openness—Germans Travelling Abroad for Egg Donation. In K. Beier, C. Brügge & P. Thorn (Hrsg.), *Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter. Medizin - Ethik - Psychologie - Recht* (S. 229–242). Berlin und Heidelberg: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-60298-0_15
- Franz, M. (Hrsg.). (2014). *Wir2. Bindungstraining für Alleinerziehende*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Frasquilho, D., Matos, M. G. de, Marques, A., Neville, F. G., Gaspar, T. & Caldas-de-Almeida, J. (2016). Unemployment, Parental Distress and Youth Emotional Well-Being: The Moderation Roles of Parent-Youth Relationship and Financial Deprivation. *Child Psychiatry & Human Development*, 47(5), 751–758. <https://www.doi.org/10.1007/s10578-015-0610-7>
- Fredman, S. J., Baucom, D. H., Boeding, S. E. & Miklowitz, D. J. (2015). Relatives' emotional involvement moderates the effects of family therapy for bipolar disorder. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 83(1), 81–91. <https://www.doi.org/10.1037/a0037713>
- Frias, M. T., Brassard, A. & Shaver, P. R. (2014). Childhood sexual abuse and attachment insecurities as predictors of women's own and perceived-partner extradyadic involvement. *Child Abuse & Neglect*, 38, 1450–1458. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.02.009>
- Frick, J. R., Grabka, M. M. & Groh-Samberg, O. (2009). *Aggregate estimates of non-cash income components and analysis of their distributional impact in Germany (AIM-AP Deliverable D1.5d)*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.iser.essex.ac.uk/files/msu/emod/aim-ap/deliverables/AIM-AP1.5d.pdf>
- Frick, J. (2011). *Die Droge Verwöhnung. Beispiele, Folgen, Alternativen*. Bern: Huber.

- Frick, J. R. & Grimm, S. (2009). *Wohnen in Deutschland nach dem Mauerfall: Eine Analyse für die Jahre 1990 bis 2008 auf Basis der Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) (SOEPpapers, 236)*. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Friedl, I. (1988). *Stieffamilien. Ein Literaturbericht zu Eigenart, Problemen und Beratungsansätzen*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Fritzsche, J. & Knapp, J. (2019). Bildnisse von Kindern im Internet und in sozialen Medien. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 66(23), 1905–1912.
- Frodermann, C., Wrohlich, K. & Zucco, A. (2020). *Parental Leave Reform and Long-Run Earnings of Mothers* (IAB-Discussion Paper, 9/2020). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/222394>
- Fröhlich-Gildhoff, K. (2013). Kooperation von Familien und familienergänzenden Einrichtungen. In M. Stamm & D. Edelmann (Hrsg.), *Handbuch frühkindliche Bildungsforschung* (S. 357–371). Wiesbaden: Springer VS.
- Fry, D., Fang, X., Elliott, S., Casey, T., Zheng, X., Li, J., Florian, L. & McCluskey, G. (2018). The relationships between violence in childhood and educational outcomes: A global systematic review and meta-analysis. *Child Abuse & Neglect*, 75, 6–28. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2017.06.021>
- Fthenakis, W. E. (1999). *Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie* (Hrsg. von der LBS-Initiative Junge Familie). Opladen: Leske + Budrich.
- Fthenakis, W. E. & Minsel, B. (2002). *Die Rolle des Vaters in der Familie* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 213). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Fuchs, A., Möhler, E., Resch, F. & Kaess, M. (2015). Impact of a maternal history of childhood abuse on the development of mother-infant interaction during the first year of life. *Child Abuse & Neglect*, 48, 179–189. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.05.023>
- Fuchs, J., Kubis, A. & Schneider, L. (2019). *Zuwanderung und Digitalisierung. Wie viel Migration aus Drittstaaten benötigt der deutsche Arbeitsmarkt künftig?* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://www.doi.org/10.11586/2019013>
- Fuhrer, U. (2009). *Lehrbuch Erziehungspsychologie*. Bern: Huber.
- Fuller-Rowell, T. E., Evans, G. W. & Ong, A. D. (2012). Poverty and health: the mediating role of perceived discrimination. *Psychological Science*, 23(7), 734–739. <https://www.doi.org/10.1177/0956797612439720>
- Fullerton, B., Gniewosz, G., Eickhorst, A. & Walper, S. (2018). Psychosoziale Belastungsfaktoren und negative Emotionalität in der frühen Kindheit: die Perspektive der Mütter. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 67(5), 405–420. <https://www.doi.org/10.13109/prkk.2018.67.5.405>
- Funcke, A. & Menne, S. (2019). *Was brauchen Kinder und Jugendliche? Policy Brief*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Fürstenau, S. (2015). Migrationsbedingte Mehrsprachigkeit und symbolische Hierarchien in Familien und Bildungsinstitutionen. *Migration und Soziale Arbeit*, 37(4), 313–321.
- Fürstenau, S. (2017). Migrationsbedingte Mehrsprachigkeit als Gegenstand der Grundschulforschung. *Zeitschrift für Grundschulforschung. Bildung im Elementar- und Primarbereich*, 10(2), 9–22.
- Gabriel, B. & Bodenmann, G. (2006). Elterliche Kompetenzen und Erziehungskonflikte. Eine ressourcenorientierte Betrachtung von familiären Negativdynamiken. *Kindheit und Entwicklung*, 15 (1), 9–18. <https://doi.org/10.1026/0942-5403.15.1.9>
- Gaitanides, S. (2011). Zugänge der Familienarbeit zu Migrantenfamilien. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 323–333). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Galm, B., Hees, K. & Kindler, H. (2010). *Kindesvernachlässigung - verstehen, erkennen, helfen*. München: Ernst Reinhardt.

- Gambaro, L., Kreyenfeld, M., Schacht, D. & Spieß, C. K. (2018). Lebenszufriedenheit von Geflüchteten in Deutschland ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben. *DIW Wochenbericht*, 85(42), 905–916. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2018-42-2
- Gambaro, L., Marcus, J. & Peter, F. (2016). Ganztagschule und Hort erhöhen die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Grundschulkindern. *DIW Wochenbericht*, 83(47), 1123–1131. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/148622>
- Gambaro, L., Marcus, J. & Peter, F. (2019a). School Entry, Afternoon Care, and Mothers' Labour Supply. *Empirical Economics*, 57(3), 769–803. <https://doi.org/10.1007/s00181-018-1462-3>
- Gambaro, L., Neidhöfer, G. & Spieß, C. K. (2019b). *The Effect of Early Childhood Education and Care Services on the Social Integration of Refugee Families* (Discussion Paper, 1828). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Gambaro, L., Stewart, K. & Waldfogel, J. (2014). *An equal start? Providing quality early education and care for disadvantaged children* (CASE Studies on Poverty, Place and Policy). Chicago, IL: Policy Press. <https://www.doi.org/10.2307/j.ctt9qgznh>
- Ganong, L. H. & Coleman, M. (2017). *Stepfamily relationships. Development, dynamics, and interventions* (2. Aufl.). New York: Springer. <https://www.doi.org/10.1007/978-1-4899-7702-1>
- Ganong, L. H., Coleman, M., Fine, M. & Kusgen McDaniel, A. (1998). Issues considered in contemplating stepchild adoption. *Family Relations*, 47(1), 63–71. <https://doi.org/10.2307/584852>
- Ganong, L. H., Coleman, M. & Jamison, T. (2011). Patterns of Stepchild-Stepparent Relationship Development. *Journal of Marriage and Family*, 73(2), 396–413. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00814.x>
- Ganong, L. H., Jensen, T. M., Sanner, C., Russell, L. & Coleman, M. (2019). Stepfathers' affinity-seeking with stepchildren, stepfather-stepchild relationship quality, marital quality, and stepfamily cohesion among stepfathers and mothers. *Journal of Family Psychology*, 33(5), 521–531. <https://www.doi.org/10.1037/fam0000518>
- Ganser, C. (2010). Zielerreichung in der Schulsozialarbeit anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren. In K. Speck & T. Olk (Hrsg.), *Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven* (S. 269–282). Weinheim und München: Juventa.
- Ganser, C., Hinz, T., Mircea, R. & Wittenberg, A. (2004). *Problemlagen beruflicher Schulen in München. Abschlussbericht zur Evaluation von Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen in München*. München. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-152413>
- Ganser, H. G., Münzer, A., Plener, P. L., Witt, A. & Goldbeck, L. (2016). Kinder und Jugendliche mit Misshandlungserfahrungen: bekommen sie die Versorgung, die sie brauchen? *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 59(6), 803–810. <https://www.doi.org/10.1007/s00103-016-2351-6>
- Garbarino, J. (1977). The Human Ecology of Child Maltreatment: A Conceptual Model for Research. *Journal of Marriage and Family*, 39(4), 721–735. <https://www.doi.org/10.2307/350477>
- Garber, B. D. (2004). Directed Co-Parenting Intervention: Conducting Child-Centered Interventions in Parallel With Highly Conflicted Co-Parents. *Professional Psychology: Research and Practice*, 35(1), 55–64. <https://www.doi.org/10.1037/0735-7028.35.1.55>
- Garbuszus, J. M., Ott, N., Pehle, S. & Werding, M. (2018). *Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien verändert? Ein neues Messkonzept*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2017050>
- Gardner, F., Leijten, P., Harris, V., Mann, J., Hutchings, J., Beecham, J., Bonin, E.-M., Berry, V., McGilloway, S. & Gaspar, M. (2019). Equity effects of parenting interventions for child conduct problems: a pan-European individual participant data meta-analysis. *The Lancet Psychiatry*, 6(6), 518–527. [https://doi.org/10.1016/S2215-0366\(19\)30162-2](https://doi.org/10.1016/S2215-0366(19)30162-2)
- Gassner, U. M., Kersten, J., Krüger, M., Lindner, J. F., Rosenau, H. & Schroth, U. (2013). *Fortpflanzungsmedizinengesetz. Augsburg-Münchner-Entwurf* (AME-FMedG). Tübingen: Mohr Siebeck.

- Gaupp, N., Schütz, S. & Küppers, L. (im Erscheinen). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. In D. Krüger, K. Grunert & K. Ludwig (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung* (3. Auflage). Wiesbaden: Springer VS.
- Gauthier, A. H. & Hatzius, J. (1997). Family Benefits and Fertility: An Econometric Analysis. *Population Studies*, 51(3), 295–306. <https://www.doi.org/10.1080/0032472031000150066>
- Gauthier, A. H., Smeeding, T. M. & Furstenberg, F. F. (2004). Are Parents Investing Less Time in Children? Trends in Selected Industrialized Countries. *Population and Development Review*, 30(4), 647–672. <https://www.doi.org/10.1111/j.1728-4457.2004.00036.x>
- Gebel, C., Schubert, G. & Wagner, U. (2016). „Ich darf nur YouTube.“ *Die Perspektive von Zehn- bis 14-Jährigen auf Online-Medien und Online-Risiken. Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Monitoring-Studie des Projekts ACT ON!*. München: JFF – Institut für Medienpädagogik. Verfügbar unter <https://act-on.jff.de/monitoring-studie/> (13.11.2020).
- Gebhard, B., Möller-Dreischer, S., Seidel, A. & Sohns, A. (Hrsg.). (2018). *Frühförderung wirkt – von Anfang an*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Geis, W. & Gerhards, E. (2017). *Kosten-Nutzen-Analyse zu kommunaler Familienzeitpolitik. Teil 1: Framework. Abschlussbericht*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft und Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln. Verfügbar unter http://www.fifo-koeln.org/images/stories/230_modul_1_framework.pdf
- Geis, W., Koldert, B., Plünnecke, A. & Thöne, M. (2017). *Kosten und Nutzen lokaler Familienzeitpolitik. Kurzfassung. Gutachten für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/362140/Gutachen_Kosten_und_Nutzen_lokaler_Familienzeitpolitik.pdf
- Geisler, E. & Kreyenfeld, M. (2012). *How Policy Matters: Germany's Parental Leave Benefit Reform and Fathers' Behavior 1999-2009* (MPIDR Working Paper, 2012-021). Rostock: Max Planck Institute for Demographic Research. <https://doi.org/10.4054/MPIDR-WP-2012-021>
- Geisler, E. & Kreyenfeld, M. (2019a). Policy reform and fathers' use of parental leave in Germany: the role of education and workplace characteristics. *Journal of European Social Policy*, 29(2), 273–291. <https://www.doi.org/10.1177/0958928718765638>
- Geisler, E. & Kreyenfeld, M. (2019b). Why do lone mothers fare worse than lone fathers? Lone parenthood and welfare benefit receipt in Germany. *Comparative Population Studies*, 44, 61–84. <https://www.doi.org/10.12765/CPoS-2019-09en>
- Geis-Thöne, W. (2019a). *Kinderbetreuung: Fast 320.000 Plätze für unter Dreijährige fehlen* (IW-Kurzbericht, 69/2019). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/205037>
- Geis-Thöne, W. (2019b). Lebenslagen von Müttern an den Übergängen in und aus Alleinerziehung. *IW-Trends*, 46(3), 21–37. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.19-03-02>
- Geis-Thöne, W. (2020a). Der Beitrag der Zuwanderung zur Stabilisierung der demografischen Entwicklung. *IW-Trends*, 47(2), 129–148. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.20-02-07>
- Geis-Thöne, W. (2020b). *Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern: Eine Übersicht zum aktuellen Stand* (IW-Report, 5/2020). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/214158>
- Geis-Thöne, W. (2020c). *Über eine Million erwerbsorientierte Zuwanderer in 10 Jahren. Eine Auswertung der Wanderungsmotive nach Deutschland zugezogener Personen* (IW-Report, 29/2020). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/221913>
- Geis-Thöne, W. (2020d). *Familien müssen für die gleiche Betreuung in der Kita unterschiedlich viel zahlen zahlen – Ein Vergleich der Gebührenordnungen der größten Städte in Deutschland* (IW-Report, 50/2020). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/190947>
- Geis-Thöne, W. (2020e). *Zuwanderung hat den Gesundheitsbereich gestärkt* (IW-Kurzbericht, 47/2020). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/215881>

- Genoni, A. & Nauck, B. (2018). Generationenbeziehungen von Migranten. In P. Genkova & A. Riecken (Hrsg.), *Handbuch Migration und Erfolg. Psychologische und sozialwissenschaftliche Aspekte* (S. 283–296). Wiesbaden: Springer.
- Gensicke, M., Bechmann, S., Härtel, M., Schubert, T., García-Wülfing, I. & Güntürk-Kuhl, B. (2016). *Digitale Medien in Betrieben - heute und morgen*. Eine repräsentative Bestandsaufnahme (Wissenschaftliche Diskussionspapiere, 177). Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung.
- Gentile, D. A., Nathanson, A. I., Rasmussen, E. E., Reimer, R. A. & Walsh, D. A. (2012). Do you see what I see? Parent and child reports of parental monitoring of media. *Family Relations*, 61(3), 470–487. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3729.2012.00709.x>
- Gergen, K. J. (2002). The challenge of absent presence. In J. E. Katz & M. A. Aakhus (Hrsg.), *Perpetual Contact: Mobile Communication, Private Talk, Public Performance* (S. 227–241). Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Gerhardt, A., Habenicht, K. & Munz, E. (2009). *Analysen zur Einkommensarmut mit Daten der amtlichen Statistik* (Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, 58). Düsseldorf: Information und Technik NRW. Verfügbar unter <https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z089%20200954.pdf>
- Gerlach, I. (2017). Elternschaft und Elternpflichten im Spannungsfeld zwischen Leitbildern und Alltag. In I. Gerlach (Hrsg.), *Elternschaft. Zwischen Autonomie und Unterstützung* (S. 21–47). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-16032-6_2
- Gerlach, I. & Heddendorp, H. (2016). *Expertise zum Thema „Kindergrundsicherung“*. Münster: Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik. Verfügbar unter <https://www.ffp.de/files/dokumente/2016/Expertise%20Kindergrundsicherung%20neu.pdf>
- Gerleigner, S. & Prein, G. (2017). Integration als Familiengeschichte? Zum Einfluss der Migrationsgenerationen auf den Bildungserfolg. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 37(3), 252–269.
- Gernhuber, J. & Coester-Waltjen, D. (2020). *Familienrecht* (7., völlig neu bearb. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz (Hrsg.). (2019). *Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band I: Bericht und Empfehlungen*. Stuttgart: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Verfügbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-band-i-bericht-und-empfehlungen/>
- Gesellschaft für Innovative Marktforschung. (2012). *Studie „Eltern von Kleinkindern: Welche Befürchtungen haben sie? Wie sichern sie sich ab? Repräsentative Online-Befragung von der Zeitschrift ELTERN und Allianz, März 2012*. Verfügbar unter https://m.eltern.de/public/mediabrowserplus_root_folder/PDFs/studie-sicherheit-allianz-eltern.pdf (14.10.2020).
- GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften. (2020). *Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften ALLBUS - Kumulation 1980-2018*. Köln. Verfügbar unter <https://www.gesis.org/allbus/inhalte-suche/studienprofile-1980-bis-2018/kumulation-1980-2018>
- Geyer, J., Haan, P. & Wrohlich, K. (2015). The effects of family policy on maternal labor supply: combining evidence from a structural model and a quasi-experimental approach. *Labour Economics*, 36, 84–98. <https://www.doi.org/10.1016/j.labeco.2015.07.001>
- Gibbons, S., Silva, O. & Weinhardt, F. (2013). Everybody Needs Good Neighbours? Evidence from Students' Outcomes in England. *The Economic Journal*, 123(571), 831–874. <https://www.doi.org/10.1111/eoj.12025>
- Gibbons, S., Silva, O. & Weinhardt, F. (2017). Neighbourhood Turnover and Teenage Attainment. *Journal of the European Economic Association*, 15(4), 746–783. <https://www.doi.org/10.1093/jeea/jvw018>
- Giddens, A. (1998). *The Third Way: The Renewal of Social Democracy*. Cambridge, UK: Polity Press.

- Giesecke, J., Kroh, M., Tucci, I., Baumann, A.-L. & El-Kayed, N. (2017). *Armutsgefährdung bei Personen mit Migrationshintergrund. Vertiefende Analysen auf Basis von SOEP und Mikrozensus* (SOEPpapers, 907). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Gilbert, N. (2012). A comparative study of child welfare systems: abstract orientations and concrete results. *Children and Youth Services Review*, 34(3), 532–536. <https://www.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2011.10.014>
- Gimenez-Nadal, J. I. & Sevilla, A. (2012). Trends in time allocation: a cross-country analysis. *European Economic Review*, 56(6), 1338–1359. <https://www.doi.org/10.1016/j.euroecorev.2012.02.011>
- Glofke-Schulz, E.-M. (2010). „Ich sehe etwas, das du nicht siehst!“ Sehgeschädigte Eltern und ihre Kinder. *Gegenwart. Magazin für blinde und sehbehinderte Menschen und ihre Freunde*, 64(7/8), 13–16.
- Gloger-Tippelt, G. (2012). *Bindung im Erwachsenenalter. Ein Handbuch für Forschung und Praxis*. Bern: Huber.
- Gloger-Tippelt, G. & Tippelt, R. (2017). Frühkindliche Bildung und Bindung aus Lebenslaufperspektive. *Pädagogische Rundschau*, 71(3-4), 261–274. https://doi.org/10.3726/PR2017-3/4_261
- Glüer, M. & Lohaus, A. (2018). Elterliche und kindliche Einschätzung von elterlichen Medienerziehungsstrategien und deren Zusammenhang mit der kindlichen Internetnutzungskompetenz. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 67(2), 181–203. <https://doi.org/10.13109/prkk.2018.67.2.181>
- Godinet, M. T., Li, F. & Berg, T. (2014). Early childhood maltreatment and trajectories of behavioral problems: exploring gender and racial differences. *Child Abuse & Neglect*, 38, 544–556. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.07.018>
- Goebel, J., Grabka, M. M., Liebig, S., Kroh, M., Richter, D., Schröder, C. & Schupp, J. (2019). The German Socio-Economic Panel (SOEP). *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 239(2), 345–360. <https://www.doi.org/10.1515/jbnst-2018-0022>
- Goebel, J. & Hoppe, L. (2015). *Ausmaß und Trends sozialräumlicher Segregation in Deutschland. Abschlussbericht*. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Gogolin, I. (1994). *Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule*. Münster: Waxmann.
- Gogolin, I. (2015). Vervielfältigung von sprachlicher Vielfalt. Beobachtungen und Forschungsergebnisse zur sprachlichen Lage in Deutschland. *Migration und Soziale Arbeit*, 37(4), 292–298.
- Gogolin, I. (2019). Lernende mit Migrationshintergrund im deutschen Schulsystem und ihre Förderung. Forschungstraditionen und aktuelle Entwicklungen. *Journal for Educational Research Online*, 11(1), 74–91. <https://www.waxmann.com/artikelART102937>
- Goldberg, A. E. & Allen, K. R. (2007). Imagining Men: Lesbian Mothers' Perceptions of Male Involvement During the Transition to Parenthood. *Journal of Marriage and Family*, 69(2), 352–365. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2007.00370.x>
- Goldberg, J. S. & Carlson, M. J. (2015). Patterns and predictors of coparenting after unmarried parents part. *Journal of Family Psychology*, 29(3), 416–426. <https://www.doi.org/10.1037/fam0000078>
- Goldscheider, F., Bernhardt, E. & Lappegård, T. (2015). The Gender Revolution: A Framework for Understanding Changing Family and Demographic Behavior. *Population and Development Review*, 41(2), 207–239. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2015.00045.x>
- Goldscheider, F. & Sasser, S. (2006). Creating Stepfamilies: Integrating Children Into the Study of Union Formation. *Journal of Marriage and Family*, 68(2), 275–291. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2006.00252.x>
- Goldstein, J. R., Kreyenfeld, M., Jasilioniene, A. & Örsal, D. K. (2013). Fertility Reactions to the “Great Recession” in Europe: Recent Evidence from Order-Specific Data. *Demographic Research*, 29, 85–104. <https://doi.org/10.4054/DemRes.2013.29.4>
- Goldstein, J. R., Lutz, W. & Testa, M. R. (2003). The emergence of Sub-Replacement Family Size Ideals in Europe. *Population Research and Policy Review*, 22(5/6), 479–496. <https://www.doi.org/10.1023/B:POPU.0000020962.80895.4a>

- Goldstein, J. R., Sobotka, T. & Jasilioniene, A. (2009). The end of “lowest-low” fertility? *Population and Development Review*, 35(4), 663–699.
- Golombok, S. (2015). *Modern Families: Parents and Children in New Family Forms*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Golombok, S. (2018). Studies of Surrogacy Families. In B. Ditzen & M.-P. Weller (Hrsg.), *Regulierung der Leihmutterchaft. Aktuelle Entwicklungen und interdisziplinäre Herausforderungen* (S. 35–46). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Golombok, S., Blake, L., Casey, P., Roman, G. & Jadva, V. (2013). Children born through reproductive donation: a longitudinal study of psychological adjustment. *Journal of Child Psychology and Psychiatry, and Allied Disciplines*, 54(6), 653–660. <https://www.doi.org/10.1111/jcpp.12015>
- Golombok, S., Jadva, V., Lycett, E., Murray, C. & Maccallum, F. (2005). Families created by gamete donation: follow-up at age 2. *Human Reproduction*, 20(1), 286–293. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/deh585>
- Golombok, S., Yost, J. C., Ilioi, E. C. & Jadva, V. (2018). The perspectives of adolescents conceived using surrogacy, egg or sperm donation. *Human Reproduction*, 33(6), 1099–1106. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/dey088>
- Gomolla, M. (2011). Partizipation von Eltern mit Migrationshintergrund in der Schule. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 446–457). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Gomolla, M. & Radtke, F.-O. (2009). *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Görgen, A. & Fangerau, H. (2018). Deconstruction of a taboo: press coverage of sexual violence against children in pedagogical institutions in Germany 1950–2013. *Media, Culture & Society*, 40(7), 973–991. <https://www.doi.org/10.1177/0163443717745120>
- Görges, L. (2020). *Der Einfluss institutioneller Rahmenbedingungen auf die individuelle Einschätzung der Wichtigkeit von Familie. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Gornick, J. C., Meyers, M. K. & Ross, K. E. (1997). Supporting the employment of mothers: policy variation across fourteen welfare states. *Journal of European Social Policy*, 7(1), 45–70. <https://doi.org/10.1177/095892879700700103>
- Gössl, S. L. (2018). Abstammung und Geschlecht. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 51(6), 174–176.
- Götz, I. (2017). Digital Natives im Familienrecht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 64(21), 1725–1727.
- Götz, I. (2018). Unterhalt wegen Kindesbetreuung – Vereinheitlichung der Regelungen in § 1615I BGB und § 1570 BGB? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 65(19), 1474–1486.
- Götz, I. (2019). Kinderzimmer 4.0 - Ausverkauf der Kindheit? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 66(8), 573–575.
- Götz, I. & Brudermüller, G. (2015). Nutzungs- und Rechtsverhältnisse an Ehwohnung und Haushaltsgegenständen, Verfahren nach dem GewSchG –Rechtsprechungsübersicht seit Ende 2011. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 62(3), 177–185.
- Götz, I., Brudermüller, G. & Giers, M. (2018). *Die Wohnung in der familienrechtlichen Praxis. Miete - Eigentum - Wohnungsüberlassung - Verfahren* (2., völlig neu bearb. Aufl.) (FamRZ-Buch, 25). Bielefeld: Gieseking.
- Götz, I., Schwenzer, I., Seelmann, K. & Taupitz, J. (Hrsg.). (2014). *Familie - Recht - Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag*. München: C.H. Beck.
- Grabka, M. M. & Goebel, J. (2017). Realeinkommen sind von 1991 bis 2014 im Durchschnitt gestiegen – erste Anzeichen für wieder zunehmende Einkommensungleichheit. *DIW Wochenbericht*, 84(4), 71–82. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/149855>

- Grabka, M. M. & Goebel, J. (2018). Einkommensverteilung in Deutschland: Realeinkommen sind seit 1991 gestiegen, aber mehr Menschen beziehen Niedrigeinkommen. *DIW Wochenbericht*, 85(21), 449–459. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2018-21-1
- Grabka, M. M. & Goebel, J. (2020). Realeinkommen steigen, Quote der Niedrigeinkommen sinkt in einzelnen Altersgruppen. *DIW Wochenbericht*, 87(18), 315–323. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2020-18-1
- Grabka, M. M., Goebel, J. & Liebig, S. (2019). Wiederanstieg der Einkommensungleichheit – aber auch deutlich steigende Realeinkommen. *DIW Wochenbericht*, 86(19), 343–353. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2019-19-3
- Graf, J. (2020). *Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Grambo, A.-C. & Myklebø, S. (2009). *Moderne familier - tradisjonelle valg. En studie av mors og fars uttak av foreldrepermisjon* (NAV-rapport, 2). Oslo: Arbeids- og velferdsdirektoratet, Seksjon for statistikk og utredning.
- Grätz, M. (2015). When Growing Up Without a Parent Does Not Hurt: Parental Separation and the Compensatory Effect of Social Origin. *European Sociological Review*, 31(5), 546–557. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcv057>
- Greiner, W., Batram, M., Damm, O., Scholz, S. & Witte, J. (2018). *Kinder- und Jugendreport 2018. Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Schwerpunkt: Familiengesundheit* (Beiträge zur Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung, 23). Heidelberg: medhochzwei.
- Gresch, C. (2012). *Der Übergang in die Sekundarstufe I. Leistungsbeurteilung, Bildungsaspiration und rechtlicher Kontext bei Kindern mit Migrationshintergrund*. Wiesbaden: Springer VS.
- Gresch, C. & Kristen, C. (2011). Staatsbürgerschaft oder Migrationshintergrund? Ein Vergleich unterschiedlicher Operationalisierungsweisen am Beispiel der Bildungsbeteiligung. *Zeitschrift für Soziologie*, 40(3), 208–227. <https://www.doi.org/10.1515/zfsoz-2011-0303>
- Grieshop, M., Streffing, J., Bacchetta, B. & Tegethoff, D. (2019). Familiengutscheine in Projekten der Frühen Hilfen. *Prävention und Gesundheitsförderung*, 15(2), 122–128. <https://doi.org/10.1007/s11553-019-00722-7>
- Groh-Samberg, O. (2014). No Way Out - Dimensionen und Trends der Verfestigung der Armut in Deutschland. *Sozialer Fortschritt*, 63(12), 307–314. <https://doi.org/10.3790/sfo.63.12.307>
- Gross, T. & Krämer, C. (2018). *Die Auswirkungen mobiler Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Work-Life-Balance* (ifb-Materialien, 3-2018). Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.
- Grossmann, K. & Grossmann, K. E. (2012). *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit* (5., vollständig überarb. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Grossmann, K., Grossmann, K. E., Fremmer-Bombik, E., Kindler, H., Scheuerer-Englisch, H. & Zimmermann, P. (2002). The Uniqueness of the Child-Father Attachment Relationship: Fathers' Sensitive and Challenging Play as a Pivotal Variable in a 16-year Longitudinal Study. *Social Development*, 11(3), 301–337. <https://doi.org/10.1111/1467-9507.00202>
- Grossmann, K. E. & Grossmann, K. (Hrsg.). (2003). *Bindung und menschliche Entwicklung. John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Grote, J. (2017). *Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper, 73). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Grotevant, H., Dunbar, N., Kohler, J. & Lash Esau, A. (2007). Adoptive Identity: How Contexts within and beyond the Family Shape Developmental Pathways. In R. A. Javier, A. L. Baden, F. A. Biafora & A. Camacho-Gingerich (Hrsg.), *Handbook of Adoption: Implications for Researchers, Practitioners, and Families* (S. 77–89). Thousand Oaks, CA: Sage.

- Grunau, P., Ruf, K., Steffes, S. & Wolter, S. (2019). *Mobile Arbeitsformen aus Sicht von Betrieben und Beschäftigten: Homeoffice bietet Vorteile, hat aber auch Tücken* (IAB-Kurzbericht, 11/2019). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2019/kb1119.pdf> (15.01.2020).
- Gründling, P. & Grabka, M. M. (2019). Staatlich geförderter Mietkauf kann einkommensschwachen Familien Weg in die eigenen vier Wände ebnet. *DIW Wochenbericht*, 86(29), 499–506. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2019-29-1
- Gruner + Jahr (Hrsg.). (10.05.2012). „Wie viel Sicherheit wünschen sich Eltern?“. Pressemitteilung. Verfügbar unter <https://www.guj.de/news/neuigkeiten/wie-viel-sicherheit-wuenschen-sich-eltern/> (17.12.2020).
- Grunow, D. (2019). Comparative Analyses of Housework and Its Relation to Paid Work: Institutional Contexts and Individual Agency. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 71(1), 247–284. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-019-00601-1>
- Grunow, D. & Baur, N. (2014). Die Korrespondenz von normativen Vorstellungen und Handeln. Das Beispiel männlicher Hausarbeit. *Comparative Population Studies*, 39(3), 479–520. <https://www.doi.org/10.12765/CPoS-2014-10de>
- Grunow, D. & Evertsson, M. (2019). *New Parents in Europe. Work-Care Practices, Gender Norms and Family Policies*. Cheltenham, UK: Edward Elgar.
- Grunow, D. & Müller, D. (2012). *Kulturelle und strukturelle Faktoren bei der Rückkehr in den Beruf: Ostdeutsche, westdeutsche und ost-west-mobile Mütter im Vergleich* (IAB-Discussion Paper, 2/2012). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Grusec, J. E. & Davidov, M. (2015). Analyzing socialization from a domain-specific perspective. In J. E. Grusec & P. D. Hastings (Hrsg.), *Handbook of Socialization: Theory and Research* (S. 158–181). New York: The Guilford Press.
- Grusky, D. B. (2001). The Past, Present, and Future of Social Inequality. In D. B. Grusky (Hrsg.), *Social Stratification: Class, Race, and Gender in Sociological Perspective* (2. Auflage, S. 3–51). Boulder: Westview Press.
- Grziwotz, H. (2018a). Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Rechte und Pflichten beim nichtehelichen Zusammenleben. *Monatsschrift für Deutsches Recht*, 72(14), 833–839. <https://doi.org/10.9785/mdtr-2018-721404>
- Grziwotz, H. (2018b). Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 65(7), 480–489.
- Guglhör-Rudan, A., Winklhofer, U., Alt, C. & Hüsken, K. (2019). So teuer ist der Ausbau der Ganztagsbetreuung. *DJI Impulse*, (122), 18–22.
- Gülzau, F. (2018). Sandkastengespräche im Netz? Leitbilder „guter Erziehung“ in einem digitalen Elternforum. *Zeitschrift für Familienforschung*, 30(2), 151–175. <https://doi.org/10.3224/zff.v30i2.02>
- Günther, H.-L., Taupitz, J. & Kaiser, P. (2014). *Embryonenschutzgesetz. Juristischer Kommentar mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen* (2. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Guryan, J., Hurst, E. & Kearney, M. (2008). Parental Education and Parental Time with Children. *Journal of Economic Perspectives*, 22(3), 23–46. <https://www.doi.org/10.1257/jep.22.3.23>
- Guveli, A., Ganzeboom, H., Platt, L., Nauck, B., Baykara-Krumme, H., Eroğlu, Ş., Bayrakdar, S., Sözeri, E. K. & Spierings, N. (2016). *Intergenerational Consequences of Migration. Socio-economic, Family and Cultural Patterns of Stability and Change in Turkey and Europe*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Haag, C. (2016). *Emergence of a new type of family? Parenting intentions of homosexual women and men* (Bamberger Beiträge zur Soziologie, 16). Bamberg: University of Bamberg Press.
- Haagsman, K., Mazzucato, V. & Dito, B. B. (2015). Transnational families and the subjective well-being of migrant parents: Angolan and Nigerian parents in the Netherlands. *Ethnic and Racial Studies*, 38(15), 2652–2671. <https://www.doi.org/10.1080/01419870.2015.1037783>

- Haan, P. & Wrohlich, K. (2011). Can child care policy encourage employment and fertility? Evidence from a structural model. *Labour Economics*, 18(4), 498–512.
<https://www.doi.org/10.1016/j.labeco.2010.12.008>
- Habetha, S., Bleich, S., Weidenhammer, J. & Fegert, J. M. (2012). A prevalence-based approach to societal costs occurring in consequence of child abuse and neglect. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 6(1), 35. <https://www.doi.org/10.1186/1753-2000-6-35>
- Hachfeld, A., Möhrke, P., Schumann, S. & Beuter, A. (2020). *Lehrerbefragung zur Schulschließung. Erste Ergebnisse*. Konstanz: Binational School of Education, Universität Konstanz. Verfügbar unter <https://www.bise.uni-konstanz.de/kooperationsnetzwerk-partnerschulen/lehrerbefragung-zur-schulschliessung/> (20.05.2020).
- Haddon, L. (2006). *Information and communication technologies in everyday life. A concise introduction and research guide*. Oxford: Berg Publishers.
- Hadjar, A. & Becker, R. (Hrsg.). (2006). *Die Bildungsexpansion. Erwartete und unerwartete Folgen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hafeneger, B. (2012). *Strafen, prügeln, missbrauchen. Gewalt in der Pädagogik*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.
- Hahn, N. (2018). *Zur Rolle der Familie und sozialer Netze von Menschen mit Behinderungen – Zusammenfassung der Online-Diskussion im moderierten Forum „Fragen – Meinungen – Antworten zum Rehabilitations- und Teilhaberecht“ (22. September bis 20. Oktober 2017)*. Verfügbar unter <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d3-2018/> (24.09.2020).
- Haimovitz, K. & Dweck, C. S. (2017). The Origins of Children’s Growth and Fixed Mindsets: New Research and a New Proposal. *Child Development*, 88(6), 1849–1859. <https://www.doi.org/10.1111/cdev.12955>
- Haines, V. Y., Bilodeau, J., Demers, A., Marchand, A., Beaugard, N., Durand, P. & Blanc, M.-E. (2019). Sex, Gender Dynamics, Differential Exposure, and Work–Family Conflict. *Journal of Family Issues*, 40(2), 215–239. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X18806945>
- Hair, N. L., Hanson, J. L., Wolfe, B. L. & Pollak, S. D. (2015). Association of Child Poverty, Brain Development, and Academic Achievement. *JAMA Pediatrics*, 169(9), 822–829.
<https://www.doi.org/10.1001/jamapediatrics.2015.1475>
- Hajji, R. (2008). *Transnationale Familien. Zur Entstehung, zum Ausmaß und zu den Konsequenzen der migrationsbedingten Eltern-Kind-Trennung in Familien aus den klassischen Gastarbeiterländern in Deutschland* (WZB Discussion Paper, SP IV 2008-704). Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Hajnal, J. (1965). European Marriage Patterns in Perspective. In D. E. C. Eversley & D. V. Glass (Hrsg.), *Population in History. Essays in Historical Demography. Volume I: General and Great Britain* (S. 101–143). New Brunswick: Aldine Publishing Company.
- Hakovirta, M. & Rantalaiho, M. (2011). Family Policy and Shared Parenting in Nordic Countries. *European Journal of Social Security*, 13(2), 247–266. <https://www.doi.org/10.1177/138826271101300203>
- Hallenberg, B., Dettmar, R. & Aring, J. (2018). *Migranten, Meinungen, Milieus. vhw-Migrantenmilieu-Survey 2018*. Berlin: vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
- Hamburger, F. (2009). *Abschied von der interkulturellen Pädagogik. Plädoyer für einen Wandel sozialpädagogischer Konzepte*. Weinheim und München: Juventa.
- Hamburger, F. & Hummrich, M. (2007). Familie und Migration. In J. Ecarius (Hrsg.), *Handbuch Familie* (S. 112–134). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hammermann, A., Schmidt, J. & Stettes, O. (2019). *Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit 2019*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/unternehmensmonitor> (20.02.2020).
- Hammermann, A. & Stettes, O. (2016). Familienfreundliche Arbeitswelt im Zeichen der Digitalisierung. Befunde auf Basis des Unternehmensmonitors Familienfreundlichkeit 2016. *IW-Trends*, 43(4), 3–22.
<https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.16-04-02>

- Hammermann, A. & Stettes, O. (2017). Mobiles Arbeiten in Deutschland und Europa. Eine Auswertung auf Basis des European Working Conditions Survey 2015. *IW-Trends*, 44(3), 3–23. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.17-03-01>
- Hanganu, E. & Heß, B. (2016). *Die Blaue Karte EU in Deutschland. Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung* (Forschungsbericht, 27). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Hank, K., Kreyenfeld, M. & Spieß, C. K. (2004). Kinderbetreuung und Fertilität in Deutschland. *Zeitschrift für Soziologie*, 33(3), 228–244. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2004-0303>
- Hank, K. & Steinbach, A. (2020). The virus changed everything, didn't it? Couples' division of housework and childcare before and during the Corona crisis. *Journal of Family Research* [Early View]. <https://www.doi.org/10.20377/jfr-488>
- Hanusch, H., Henke, K.-D., Mackscheidt, K., Pfaff, M. & Mitarbeiter (1982). *Verteilung öffentlicher Realtransfers auf Empfängergruppen in der Bundesrepublik Deutschland* (Schriften zum Bericht der Transfer-Enquête-Kommission „Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland“, 3). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hanushek, E. & Wößmann, L. (2006). Does educational tracking affect performance and inequality? Differences-in-differences evidence across countries. *The Economic Journal*, 116(510), C63–C76. <https://www.doi.org/10.1111/j.1468-0297.2006.01076.x>
- Häring, A., Klein, T., Stauder, J. & Stoye, K. (Hrsg.). (2014). *Der Partnermarkt und die Gelegenheiten des Kennenlernens. Der Partnermarktsurvey*. Wiesbaden: Springer VS.
- Häring, A., Stoye, K., Klein, T. & Stauder, J. (2012). 20 Jahre nach der Wende. Der Partnermarkt junger Erwachsener in Ost- und Westdeutschland. In J. Huinink, M. Kreyenfeld & H. Trappe (Hrsg.), *Familie und Partnerschaft in Ost- und Westdeutschland. Ähnlich und doch immer noch anders* (S. 257–274). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Härkönen, J. (2014). *Solomonic choices: parental separation, child well-being and family policies in Europe* (Families And Societies European Policy Brief, 1). Stockholm: Stockholm University. Verfügbar unter http://www.familiesandsocieties.eu/wp-content/uploads/2014/12/EuropeanPolicyBrief1_FamiliesAndSocieties.pdf (17.12.2020).
- Härkönen, J. (2017). *Single-mother poverty: how much do educational differences in single motherhood matter?* (LIS Working Paper, 714). Luxembourg. Verfügbar unter <https://www.lisdatacenter.org/wps/liswps/714.pdf> (17.12.2020).
- Harnisch, M., Müller, K.-U. & Neumann, M. (2018). Teilzeitbeschäftigte würden gerne mehr Stunden arbeiten, Vollzeitbeschäftigte lieber reduzieren. *DIW Wochenbericht*, 85(38), 837–846. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2018-38-3
- Harold, G. T. & Sellers, R. (2018). Annual Research Review: Interparental conflict and youth psychopathology: an evidence review and practice focused update. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 59(4), 374–402. <https://doi.org/10.1111/jcpp.12893>
- Harpur, L. J., Polek, E. & van Harmelen, A.-L. (2015). The role of timing of maltreatment and child intelligence in pathways to low symptoms of depression and anxiety in adolescence. *Child Abuse & Neglect*, 47, 24–37. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.05.019>
- Hartl, A. & Teubner, M. (2002). Stiefkonstellationen jenseits quantitativer Forschung. In W. Bien, A. Hartl & M. Teubner (Hrsg.), *Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt* (S. 229–241). Opladen: Leske + Budrich.
- Hartmann, B. (2014). *Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?* (SOEPPapers, 660). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Haselschwerdt, M. L., Hardesty, J. L. & Hans, J. D. (2011). Custody evaluators' beliefs about domestic violence allegations during divorce: feminist and family violence perspectives. *Journal of Interpersonal Violence*, 26(8), 1694–1719. <https://www.doi.org/10.1177/0886260510370599>
- Hattie, J. (2009). *Visible Learning: A Synthesis of over 800 Meta-Analyses Relating to Achievement*. London und New York: Routledge.

- Hattie, J. (2012). Feedback in schools. In R. Sutton, M. Hornsey & K. Douglas (Hrsg.), *Feedback: The Communication of Praise, Criticism, and Advice* (S. 265–278). New York: Peter Lang.
- Haug, S. (2010). *Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland* (Integrationsreport, Teil 7, Working Paper 33). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Haug, S. & Milewski, N. (2019). Women's Attitudes toward Assisted Reproductive Technologies – A Pilot Study among Migrant Minorities and Non-migrants in Germany. *Comparative Population Studies*, 43, 343–370. <https://doi.org/10.12765/CPoS-2019-06>
- Haug, S., Vernim, M. & Schiffert, T. (2017). *Familienplanung und Reproduktionsmedizin bei Frauen mit Migrationshintergrund. Studienergebnisse für die Praxis*. Regensburg: Institut für Sozialforschung und Technikfolgenabschätzung (IST), Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH).
- Hauser, R. (2018). Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In E.-U. Huster, J. Boeckh & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (S. 149–178). Wiesbaden: Springer VS.
- Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E. & Glaesmer, H. (2011). Maltreatment in childhood and adolescence: results from a survey of a representative sample of the German population. *Deutsches Ärzteblatt International*, 108(17), 287–294. <https://www.doi.org/10.3238/arztebl.2011.0287>
- Häusermann, S. (2018). The multidimensional politics of social investment in conservative welfare regimes: family policy reform between social transfers and social investment. *Journal of European Public Policy*, 25(6), 862–877. <https://www.doi.org/10.1080/13501763.2017.1401106>
- Häusermann, S., Enggist, M. & Pinggera, M. (2019). Sozialpolitik in Hard Times. In H. Obinger & M. G. Schmidt (Hrsg.), *Handbuch Sozialpolitik* (S. 33–54). Wiesbaden: Springer VS.
- Häußermann, H. (1999). Segregation und Ausgrenzung - Ursachen und Folgen sozialräumlicher Segregation. In Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), *Modernisieren ohne auszuschließen: Quartiersentwicklung zur Verhinderung einer städtischen Unterschicht* (S. 11–17). Bonn.
- Hays, S. (1996). *The Cultural Contradictions of Motherhood*. New Haven und London: Yale University Press.
- Heckman, J. J., Moon, S. H., Pinto, R., Savelyev, P. A. & Yavitz, A. (2010a). *A New Cost-Benefit and Rate of Return Analysis for the Perry Preschool Program: A Summary* (NBER Working Paper, 16180). Cambridge, MA: National Bureau of Economic Research.
- Heckman, J. J., Moon, S. H., Pinto, R., Savelyev, P. A. & Yavitz, A. (2010b). The rate of return to the HighScope Perry Preschool Program. *Journal of Public Economics*, 94(1-2), 114–128. <https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2009.11.001>
- Heckman, J. J., Pinto, R. & Savelyev, P. A. (2013). Understanding the mechanisms through which an influential early childhood program boosted adult outcomes. *American Economic Review*, 103(6), 2052–2086. <https://doi.org/10.1257/aer.103.6.2052>
- Heckmann, F. (2015). *Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Heilmann, S. (2014). Der Umgang des Pflegekinds mit seinen leiblichen Eltern – ein Beitrag aus Sicht des Familiengerichts. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (S. 89–106). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Heilmann, S. & Salgo, L. (2014). Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 61(9), 705–711.
- Heimer, A., Juncke, D., Braukmann, J. & Ristau-Winkler, M. (2018). *Familien mit kleinen Einkommen wirksam unterstützen. Chancen für ein gutes Aufwachsen von Kindern sichern*. Berlin: Prognos AG.
- Heimken, N. (2017). *Migration, Bildung und Spracherwerb. Bildungssozialisation und Integration von Jugendlichen aus Einwandererfamilien* (2., erw. und aktual. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Heinrichs, N., Krüger, S. & Guse, U. (2006). Der Einfluss von Anreizen auf die Rekrutierung von Eltern und auf die Effektivität eines präventiven Elterntrainings. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35(2), 97–108. <https://www.doi.org/10.1026/1616-3443.35.2.97>

- Heiß, H., Castellanos, H. A. & Heiß-Castellanos. (2013). *Gemeinsame Sorge und Kindeswohl nach neuem Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Heitzmann, K. (2015). *Sozialpolitik als „social investment“: Rückschritt, Fortschritt, Wechselschritt? 4 Thesen*. Beitrag zur 10. Armutskonferenz „Rückschritt, Fortschritt oder Wechselschritt?“. Salzburg, 24.02.2015.
- Helbig, M. & Jähnen, S. (2018). *Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten* (WZB Discussion Paper, P 2018-001). Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Hellfritz, K.-L. (2018). *Zur Entwicklung von Kindern intellektuell beeinträchtigter Eltern. Eine empirische Untersuchung zu den kognitiven, motorischen, sprachlichen und adaptiven Kompetenzen von Kindern intellektuell beeinträchtigter Eltern*. Dissertation, Universität Freiburg, Schweiz. Verfügbar unter <https://core.ac.uk/download/pdf/158611754.pdf> (17.12.2020)
- Hellmann, D. F. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland* (Forschungsbericht, 122). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Helms, T. (2016). *Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft - Herausforderungen durch neue Familienformen. Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag*. München: C.H. Beck.
- Helms, T. (2019). Wie viele Eltern verträgt ein Kind? Mehrelternfamilien aus rechtlicher Sicht. In K. Hilbig-Lugani & P. M. Huber (Hrsg.), *Moderne Familienformen. Symposium zum 75. Geburtstag von Michael Coester* (S. 125–128). Berlin und Boston: De Gruyter.
- Helms, T. & Zeppernick, J. (Hrsg.). (2008). *Lebendiges Familienrecht. Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008*. Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen.
- Henger, R. & Oberst, C. (2019). *Immer mehr Menschen verlassen die Großstädte wegen Wohnungsknappheit* (IW-Kurzbericht, 20/2019). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/195083>
- Henger, R. & Voigtländer, M. (2019a). *Ist der Wohnungsbau auf dem richtigen Weg? Aktuelle Ergebnisse des IW-Wohnungsbedarfsmodells* (IW-Report, 28/2019). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/201496>
- Henger, R. & Voigtländer, M. (2019b). *Wohnungsleerstand in Deutschland und seinen Kreisen* (IW-Report, 23/2019). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/200201>
- Henrich, D. (2009). Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben. In I. Kroppenber, D. Schwab, D. Henrich, P. Gottwald & A. Spickerhoff (Hrsg.), *Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben* (S. 329–343). Bielefeld: Giesecking.
- Henry-Huthmacher, C., Borchard, M., Merkle, T. & Wippermann, C. (2008). *Eltern unter Druck. Selbstverständnisse, Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Eltern in verschiedenen Lebenswelten*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Henz, U. (2002). Childbirth in East and West German Stepfamilies. *Demographic Research*, 7, 307–342. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2002.7.6>
- Henz, U. & Thomson, E. (2005). Union Stability and Stepfamily Fertility in Austria, Finland, France & West Germany. *European Journal of Population*, 21(1), 3–29. <https://www.doi.org/10.1007/s10680-004-7267-4>
- Herbrand, C. (2018a). Co-parenting arrangements in lesbian and gay families: when the ‚mum and dad‘ ideal generates innovative family forms. *Families, Relationships and Societies*, 7(3), 449–466. <https://www.doi.org/10.1332/204674317X14888886530269>
- Herbrand, C. (2018b). Ideals, negotiations and gender roles in gay and lesbian co-parenting arrangements. *Anthropology & Medicine*, 25(3), 311–328. <https://www.doi.org/10.1080/13648470.2018.1507484>
- Hermes, G. (2004). *Behinderung und Elternschaft leben - kein Widerspruch! Eine Studie zum Unterstützungsbedarf körper- und sinnesbehinderter Eltern in Deutschland*. Neu-Ulm: AG-SPAK-Bücher.

- Herrero, M., Martínez-Pampliega, A. & Alvarez, I. (2020). Family Communication, Adaptation to Divorce and Children's Maladjustment: The Moderating Role of Coparenting. *Journal of Family Communication*, 20(2), 114–128. <https://www.doi.org/10.1080/15267431.2020.1723592>
- Herzog, R. (1997). *Berliner Rede. Aufbruch ins 21. Jahrhundert*, 26.04.1997. Verfügbar unter https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/04/19970426_Rede.html (20.11.2020).
- Hess, T. & Starke, C. (2017). *Patchwork-Familien. Beratung und Therapie*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Hetherington, E. M. & Jodl, K. M. (1994). Stepfamilies as settings for child development. In A. Booth & J. Dunn (Hrsg.), *Stepfamilies: Who benefits? Who does not?* (S. 55–79). Hillsday, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Hetherington, E. M. & Stanley-Hagan, M. M. (2002). Parenting in Divorced and Remarried Families. In M. H. Bornstein (Hrsg.), *Handbook of Parenting. Vol. 1: Children and Parenting* (2. Aufl., S. 287–315). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Hetherington, E. M. (Hrsg.). (1999). *Coping with divorce, single parenting, and remarriage. A risk and resilience perspective*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Heuser, H. (2017). *Familienzusammenführung in Zeiten der „Flüchtlingskrise“*. JuWissBlog, 14.12.2017. Verfügbar unter <https://www.juwiss.de/136-2017/> (05.08.2020).
- Hilbig-Lugani, K., Jakob, D., Mäsch, G., Reuß, P. M. & Schmid, C. (Hrsg.). (2015). *Zwischenbilanz – Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*. Bielefeld: Giesecking.
- Hilbig-Lugani, K. & Huber, P. M. (Hrsg.). (2019). *Moderne Familienformen. Symposium zum 75. Geburtstag von Michael Coester*. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Hill, M. & Tschuggnall, J. (2016). „Kofferkinder“ - Wenn Eltern migrieren und Kinder zurückbleiben. Zeitliche Trennung als Lebensstrategie von Migrationsfamilien. In J. C. Schellenbacher, J. Dahlvik, H. Fassmann & C. Reinprecht (Hrsg.), *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich. Jahrbuch 3/2016* (S. 153–166). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hill, N. E. & Tyson, D. F. (2009). Parental involvement in middle school: a meta-analytic assessment of the strategies that promote achievement. *Developmental Psychology*, 45(3), 740–763. <https://www.doi.org/10.1037/a0015362>
- Hill, P. B. & Kopp, J. (Hrsg.). (2015). *Handbuch Familiensoziologie*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hille, A., Spieß, C. K. & Staneva, M. (2016). Immer mehr Schülerinnen und Schüler nehmen Nachhilfe, besonders in Haushalten mit mittleren Einkommen. *DIW Wochenbericht*, 83(6), 111–120. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/127439>
- Hillmeier, H. (1998). Wohl und Wehe. Zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs gemäß § 27 SGB VIII. *Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamts beim Zentrum Bayern Familie und Soziales*, 5/1998. Verfügbar unter <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/erzieherischer-bedarf.php> (14.01.2021)
- Hiniker, A., Schoenebeck, S. Y. & Kientz, J. A. (2016). Not at the Dinner Table: Parents' and Children's Perspectives on Family Technology Rules. In Association for Computing Machinery (Hrsg.), *CSCW '16: Proceedings of the 19th ACM Conference on Computer-Supported Cooperative Work & Social Computing. February 2016, San Francisco, USA* (S. 1374–1387). New York: ACM. <https://doi.org/10.1145/2818048.2819940>
- Hiniker, A., Sobel, K., Suh, H., Sung, Y.-C., Lee, C. P. & Kientz, J. A. (2015). Texting while parenting: how adults use mobile phones while caring for children at the playground. In Association for Computing Machinery (Hrsg.), *CHI '15: Proceedings of the 33rd Annual ACM Conference on Human Factors in Computing Systems. April 2015, Seoul, Republic of Korea* (S. 727–736). New York: ACM. <https://doi.org/10.1145/2702123.2702199>
- Hipp, L., Molitor, F., Leschke, J. & Bekker, S. (2017). Teilzeitväter? Deutschland, Schweden, Irland und die Niederlande im Vergleich. *Zeitschrift für Familienforschung*, 29(1), 32–48. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v29i1.02>

- Hjalmarsson, S. & Mood, C. (2015). Do poorer youth have fewer friends? The role of household and child economic resources in adolescent school-class friendships. *Children and Youth Services Review*, 57, 201–211. <https://www.doi.org/10.1016/j.childyouth.2015.08.013>
- Hochschild, A. R. & Machung, A. (1989). *The Second Shift: Working Parents and the Revolution at Home*. New York: Viking.
- Hodges, M. J. & Budig, M. J. (2010). Who Gets the Daddy Bonus? *Gender & Society*, 24(6), 717–745. <https://www.doi.org/10.1177/0891243210386729>
- Hoeve, M., Dubas, J. S., Eichelsheim, V. I., van der Laan, P. H., Smeenk, W. & Gerris, J. R. M. (2009). The Relationship Between Parenting and Delinquency: A Meta-Analysis. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 37(6), 749–775. <https://doi.org/10.1007/s10802-009-9310-8>
- Hoeve, M., Dubas, J. S., Gerris, J. R. M., van der Laan, P. H. & Smeenk, W. (2011). Maternal and paternal parenting styles: unique and combined links to adolescent and early adult delinquency. *Journal of Adolescence*, 34(5), 813–827. <https://doi.org/10.1016/j.adolescence.2011.02.004>
- Hofferth, S. L. (2009). Changes in American children's time – 1997 to 2003. *Electronic International Journal of Time Use Research*, 6(1), 26–47. <https://doi.org/10.13085/eIJTUR.6.1>
- Hofferth, S. L. & Sandberg, J. F. (2001). Changes in American children's time, 1981–1997. In T. J. Owens & S. L. Hofferth (Hrsg.), *Children at the Millennium: Where Have We Come From, Where Are We Going?* (S. 193–229). New York: Elsevier Science.
- Hoffmann, B. (2011). Adoptionsoption in der Hilfeplanung– Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung. *Das Jugendamt*, 84(1), 10–16.
- Hoffmann-Riem, C. (1989). Elternschaft ohne Verwandtschaft: Adoption, Stiefbeziehung und heterologe Insemination. In R. Nave-Herz (Hrsg.), *Handbuch der Familien- und Jugendforschung* (S. 389–411). Neuwied: Luchterhand.
- Hofmann, B., Kreyenfeld, M. & Uhlenhoff, A. (2017). Job Displacement and First Birth Over the Business Cycle. *Demography*, 54(3), 933–959. <https://www.doi.org/10.1007/s13524-017-0580-4>
- Höhne, J. & Buschhoff, K. S. (2015). Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen. *WSI-Mitteilungen*, 68(5), 345–354. <https://www.doi.org/10.5771/0342-300x-2015-5-345>
- Høivik, M. S., Lydersen, S., Drugli, M. B., Onsjøen, R., Hansen, M. B. & Berg-Nielsen, T. S. (2015). Video feedback compared to treatment as usual in families with parent-child interactions problems: a randomized controlled trial. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 9(3), 1–20. <https://doi.org/10.1186/s13034-015-0036-9>
- Hollander, E. den (2017). *Parental divorce and children's adjustment: an updated meta-analysis*. Master thesis (unveröffentlicht), Utrecht University, Netherlands.
- Holler, M., Kistler, E. & Wiegel, C. (2015). *Inanspruchnahme und Verteilungswirkungen gesellschaftlich notwendiger Dienstleistungen. Bericht an die Hans Böckler-Stiftung*. Stadtbergen: Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie. Verfügbar unter https://www.boeckler.de/pdf_fof/91393.pdf (14.01.2021).
- Höllerer, E., Oelerich, I. & Schuhmann-Helmbrecht, H. (2016). *Familienbildung in Erlangen – Bedarfsplan und Konzept*. Erlangen: Stadtjugendamt.
- Holst, E. & Wieber, E. (2014). Bei der Erwerbstätigkeit der Frauen liegt Ostdeutschland vorn. *DIW Wochenbericht*, 81(40), 967–975.
- Holz, G., Laubstein, C. & Sthamer, E. (2012). *Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland - 15 Jahre AWO-ISS-Studie*. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
- Holz, G., Richter, A., Wüstendörfer, W. & Giering, D. (2006). *Zukunftschancen für Kinder!? – Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit. Endbericht der 3. AWO-ISS-Studie im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt*. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

- Holz, G. & Skoluda, S. (2003). *Armut im frühen Grundschulalter. Abschlußbericht der vertiefenden Untersuchung zu Lebenssituationen, Ressourcen und Bewältigungshandeln von Kindern im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt*. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
- Hook, J. L. & Wolfe, C. M. (2012). New fathers? Residential fathers' time with children in four countries. *Journal of Family Issues*, 33(4), 415–450. <https://doi.org/10.1177/0192513X11425779>
- Hooley, J. M. (2007). Expressed emotion and relapse of psychopathology. *Annual Review of Clinical Psychology*, 3, 329–352. <https://www.doi.org/10.1146/annurev.clinpsy.2.022305.095236>
- Hoover-Dempsey, K. V. & Sandler, H. M. (2005). *The Social Context of Parental Involvement: A Path to Enhanced Achievement. Final Performance Report for OERI Grant #R305T010673*. Nashville, TN: Vanderbilt University. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/1803/7595>
- Hoover-Dempsey, K. V., Walker, J., Sandler, H. M., Whetsel, D., Green, C., Wilkins, A. & Closson, K. (2005). Why do parents become involved? Research findings and implications. *The Elementary School Journal*, 106(2), 105–130. <https://www.doi.org/10.1086/499194>
- Horan, J. M. & Widom, C. S. (2015). From Childhood Maltreatment to Allostatic Load in Adulthood: The Role of Social Support. *Child Maltreatment*, 20(4), 229–239. <https://www.doi.org/10.1177/1077559515597063>
- Hörich, C. (2017). *Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug. Studie im Auftrag von Save the Children Deutschland e. V.* Berlin.
- Horseley, K. (2015). *Surrogacy in the UK: Myth busting and reform. Report of the Surrogacy UK Working Group on Surrogacy Law Reform*. Canterbury: Kent Law School, University of Kent. Verfügbar unter https://www.familylaw.co.uk/docs/pdf-files/Surrogacy_in_the_UK_report.pdf (10.10.2020).
- Horvath, K. (2019). Migration background – Statistical classification and the problem of implicitly ethnicising categorisation in educational contexts. *Ethnicities*, 19(3), 558–574. <https://www.doi.org/10.1177/1468796819833432>
- Hsin, A. & Felfe, C. (2014). When does time matter? Maternal employment, children's time with parents, and child development. *Demography*, 51(5), 1867–1894. <https://www.doi.org/10.1007/s13524-014-0334-5>
- Huber, C. (2012). Inklusive Schulpsychologie?! Welchen Beitrag die deutsche Schulpsychologie zur schulischen Inklusion leisten könnte. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 59, 225–235. <https://www.doi.org/10.2378/peu2012.art18d>
- Huber, S. G. & Helm, C. (2020). COVID-19 and schooling. Evaluation, assessment and accountability in times of crises—reacting quickly to explore key issues for policy, practice and research with the school barometer. *Educational Assessment, Evaluation and Accountability*, 32(2), 237–270. <https://www.doi.org/10.1007/s11092-020-09322-y>
- Hubert, S., Neuberger, F. & Sommer, M. (2020). Alleinerziehend, alleinbezahrend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40(1), 19–38.
- Hübgen, S. (2018). ‚Only a Husband Away from Poverty‘? Lone Mothers' Poverty Risks in a European Comparison. In L. Bernardi & D. Mortelmans (Hrsg.), *Lone Parenthood in the Life Course* (S. 167–189). Cham: Springer Open. https://doi.org/10.1007/978-3-319-63295-7_8
- Hübgen, S. (2019). *Armutsrisiko alleinerziehend. Die Bedeutung von sozialer Komposition und institutionellem Kontext in Deutschland*. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Huebener, M., Kühnle, D. & Spieß, C. K. (2018). *Parental Leave Policies and Socio-Economic Gaps in Child Development: Evidence from a Substantial Benefit Reform Using Administrative Data* (IZA Discussion Paper, 11794). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Hufe, P., Peichl, A. & Weishaar, D. (2018). Intergenerationelle Einkommensmobilität: Schlusslicht Deutschland? *ifo Schnelldienst*, 71(20), 20–28.
- Huinink, J. (2005). Ostdeutschland auf dem Weg zur Ein-Kind-Familie? In C. Dienel (Hrsg.), *Abwanderung, Geburtenrückgang und regionale Entwicklung. Ursachen und Folgen des Bevölkerungsrückgangs in Ostdeutschland* (S. 231–246). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Hulme, P. A. (2011). Childhood sexual abuse, HPA axis regulation, and mental health: an integrative review. *Western Journal of Nursing Research*, 33(8), 1069–1097. <https://www.doi.org/10.1177/0193945910388949>
- Hurrelmann, K., Andresen, S. & Schneekloth, U. (2013). Das Wohlbefinden der Kinder in Deutschland. In H. Bertram (Hrsg.), *Reiche, kluge, glückliche Kinder? Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland* (S. 277–291). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hurrelmann, K., Bauer, U. & Schaeffer, D. (2018). *Strategiepapier #1 zu den Empfehlungen des Nationalen Aktionsplans. Das Erziehungs- und Bildungssystem in die Lage versetzen, die Förderung von Gesundheitskompetenz so früh wie möglich im Lebenslauf zu beginnen*. Berlin: Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz. <https://www.doi.org/10.4119/unibi/2933463>
- Hyst, J.-J. & About, N. (2007). *Rapport d'information No. 349 sur la résidence alternée*. Paris. Verfügbar unter <http://www.senat.fr/rap/r06-349/r06-3491.pdf> (14.01.2021).
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Hrsg.). (2018). *Zentrale Befunde zu aktuellen Arbeitsmarktthemen*. Nürnberg. Verfügbar unter <https://www.iab.de/de/publikationen/zentrale-befunde-zu-aktuellen-arbeitsmarktthemen.aspx> (14.01.2021).
- Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach). (2017). *Getrennt gemeinsam erziehen. Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ. Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7255 (2017)*. Allensbach.
- Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach). (2018). *Das ElterngeldPlus nach zwei Jahren. Befragung von Bezieherinnen und Beziehern im Auftrag des BMFSFJ. Allensbacher Archiv, Umfrage 7257 (2017)*. Allensbach.
- Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach). (2019). *Chancengerechtigkeit für Grundschul Kinder. Ergebnisse einer Befragung der Eltern von Grundschulkindern. Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8206 (2019)*. Allensbach.
- Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach). (2020a). *Eltern in der Corona-Krise. Repräsentative Elternbefragung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8237 (2020)*. Allensbach.
- Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach). (2020b). *Elternschaft heute. Eine Repräsentativbefragung von Eltern unter 18-jähriger Kinder. Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 8214 (2019)*. Allensbach.
- International Organization for Migration (IOM) (Hrsg.). (2019). *World Migration Report 2020*. Geneva. Verfügbar unter https://publications.iom.int/system/files/pdf/wmr_2020.pdf (22.10.2020).
- Irwin, S. & Elley, S. (2011). Concerted Cultivation? Parenting Values, Education and Class Diversity. *Sociology*, 45(3), 480–495. <https://www.doi.org/10.1177/0038038511399618>
- Jackson, M. (Hrsg.). (2013). *Determined to Succeed? Performance versus Choice in Educational Attainment*. Stanford: Stanford University Press.
- Jacobvitz, D., Hazen, N., Curran, M. & Hitchens, K. (2004). Observations of early triadic family interactions: Boundary disturbances in the family predict symptoms of depression, anxiety, and attention-deficit/hyperactivity disorder in middle childhood. *Development and Psychopathology*, 16(3), 577–592.
- Jadva, V., Freeman, T., Tranfield, E. & Golombok, S. (2015). ‚Friendly allies in raising a child‘: A survey of men and women seeking elective co-parenting arrangements via an online connection website. *Human Reproduction*, 30(8), 1896–1906. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/dev120>
- Jæger, M. M. & Blaabæk, E. H. (2020). Inequality in learning opportunities during Covid-19: Evidence from library takeout. *Research in Social Stratification and Mobility*, 68, 100524. <https://www.doi.org/10.1016/j.rssm.2020.100524>
- Jaffe, A. E., Cranston, C. C. & Shadlow, J. O. (2012). Parenting in females exposed to intimate partner violence and childhood sexual abuse. *Journal of Child Sexual Abuse*, 21(6), 684–700. <https://www.doi.org/10.1080/10538712.2012.726698>
- Jähnert, A. (2020). Lebenswelten von jungen Menschen mit Migrationshintergrund: Familialer Alltag und Freizeitgestaltung. In S. Lochner & A. Jähnert (Hrsg.), *DJI - Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland* (S. 48–77). Bielefeld: wbv Media.

- Jalovaara, M. (2013). Socioeconomic resources and the dissolution of cohabitations and marriages. *European Journal of Population*, 29(2), 167–193. <https://doi.org/10.1007/s10680-012-9280-3>
- Jalovaara, M., Neyer, G., Andersson, G., Dahlberg, J., Dommermuth, L., Fallesen, P. & Lappegård, T. (2019). Education, gender, and cohort fertility in the Nordic countries. *European Journal of Population*, 35(3), 563–586. <https://doi.org/10.1007/s10680-018-9492-2>
- Janke, S. (2014). *Eizellspende und genealogische Implikationen: Beweggründe von in Deutschland lebenden Frauen, die im Ausland eine Eizellspende in Anspruch nahmen, bezüglich der Offenlegung/Geheimhaltung der genetischen Abstammung ihres Nachwuchses*. Dissertation, Freie Universität Berlin. <http://dx.doi.org/10.17169/refubium-12984>
- Jänsch, A. & Pupeter, M. (2013). Freundschaften unter Gleichaltrigen. In World Vision Deutschland e. V. (Hrsg.), *Kinder in Deutschland 2013. 3. World Vision Kinderstudie* (S. 168–181). Weinheim und Basel: Beltz.
- Jänsch, A. & Schneekloth, U. (2013). Die Freizeit: vielfältig und bunt, aber nicht für alle Kinder. In World Vision Deutschland e. V. (Hrsg.), *Kinder in Deutschland 2013. 3. World Vision Kinderstudie* (S. 135–167). Weinheim und Basel: Beltz.
- Janssen, I. (2015). Hyper-parenting is negatively associated with physical activity among 7-12year olds. *Preventive Medicine*, 73, 55–59. <https://doi.org/10.1016/j.ypmed.2015.01.015>
- Jensen, T. M. & Howard, M. O. (2015). Perceived Stepparent–Child Relationship Quality: A Systematic Review of Stepchildren’s Perspectives. *Marriage & Family Review*, 51(2), 99–153. <https://www.doi.org/10.1080/01494929.2015.1006717>
- Jensen, T. M., Lippold, M. A., Mills-Koonce, W. R. & Fosco, G. M. (2018). Stepfamily Relationship Quality and Children’s Internalizing and Externalizing Problems. *Family Process*, 57(2), 477–495. <https://www.doi.org/10.1111/famp.12284>
- Jensen, T. M. & Pace, G. T. (2016). Stepfather Involvement and Stepfather-Child Relationship Quality: Race and Parental Marital Status as Moderators. *Journal of Marital and Family Therapy*, 42(4), 659–672. <https://www.doi.org/10.1111/jmft.12165>
- Jensen, T. M., Shafer, K. & Holmes, E. K. (2017). Transitioning to stepfamily life: The influence of closeness with biological parents and stepparents on children’s stress. *Child & Family Social Work*, 22(1), 275–286. <https://www.doi.org/10.1111/cfs.12237>
- Jergus, K., Krüger, J. O. & Roch, A. (Hrsg.). (2018). *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion. Aktuelle Perspektiven der Elternforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Jessen, J., Schmitz, S., Spieß, C. K. & Waights, S. (2018). Kita-Besuch hängt trotz ausgeweitetem Rechtsanspruch noch immer vom Familienhintergrund ab. *DIW Wochenbericht*, 85(38), 825–835. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2018-38-1
- Jewell, J., Schmittel, M., Mccobin, A., Hupp, S. & Pomerantz, A. (2017). The Children First Program: The Effectiveness of a Parent Education Program for Divorcing Parents. *Journal of Divorce & Remarriage*, 58(1), 16–28. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2016.1257903>
- Jeynes, W. H. (2005). A meta-analysis of the relation of parental involvement to urban elementary school student academic achievement. *Urban Education*, 40(3), 237–269. <https://doi.org/10.1177/0042085905274540>
- Jeynes, W. H. (2006). The Impact of Parental Remarriage on Children: A Meta-Analysis. *Marriage & Family Review*, 40(4), 75–102. https://www.doi.org/10.1300/J002v40n04_05
- Jeynes, W. H. (2011). Parental involvement research: Moving to the next level. *The School Community Journal*, 21(1), 9–18. Verfügbar unter <https://www.adi.org/journal/2011ss/JeynesSpring2011.pdf> (14.01.2021).
- Jeynes, W. H. (2012). A meta-analysis of the efficacy of different types of parental involvement programs for urban students. *Urban Education*, 47(4), 706–742. <https://doi.org/10.1177/0042085912445643>
- Jiow, H. J., Lim, S. S. & Lin, J. (2017). Level up! Refreshing parental mediation theory for our digital media landscape. *Communication Theory*, 27(3), 309–328. <https://doi.org/10.1111/comt.12109>

- Jochem, S. (2012). *Der „vorsorgende Sozialstaat“ in der Praxis. Beispiele aus der Arbeits- und Sozialpolitik der skandinavischen Länder*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. Verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/09095.pdf>
- Johannsen, K. H. & Henrich, D. (2015). *Familienrecht. Scheidung, Unterhalt, Verfahren. Kommentar* (6., überarb. und erw. Aufl.). Bearbeitet von C. Althammer, G. Brudermüller, D. Büte, I. Götz, M. Hamm, E. Hammermann, D. Henrich, A. Holzwardt, W. Jaeger, W. Maier & A. Markwardt. München: C.H. Beck.
- Jonson-Reid, M., Drake, B., Kohl, P., Guo, S., Brown, D., McBride, T., Kim, H. & Lewis, E. (2017). What do we really know about usual care child protective services? *Children and Youth Services Review*, 82, 222–229. <https://www.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2017.09.019>
- Jonson-Reid, M., Kohl, P. L. & Drake, B. (2012). Child and adult outcomes of chronic child maltreatment. *Pediatrics*, 129(5), 839–845. <https://www.doi.org/10.1542/peds.2011-2529>
- Juby, H., Le Bourdais, C. & Marcil-Gratton, N. (2001). *A step further: Parenthood in blended families*. Paper presented at the Annual Meeting of the Population Association of America in Washington, DC, March 2001. Montreal, Canada: Centre interuniversitaire d'études démographiques.
- Juby, H., Le Bourdais, C. & Marcil-Gratton, N. (2005). Sharing roles, sharing custody? Couples' characteristics and children's living arrangements at separation. *Journal of Marriage and Family*, 67(1), 157–172. <https://www.doi.org/10.1111/j.0022-2445.2005.00012.x>
- Juffer, F., Hoksbergen, R. A. C., Riksen-Walraven, J. M. & Kohnstamm, G. A. (1997). Early intervention in adoptive families. Supporting maternal sensitive responsiveness, infant–mother attachment, and infant competence. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 38(8), 1039–1050.
- Jumper, S. A. (1995). A meta-analysis of the relationship of child sexual abuse to adult psychological adjustment. *Child Abuse & Neglect*, 19, 715–728. [https://www.doi.org/10.1016/0145-2134\(95\)00029-8](https://www.doi.org/10.1016/0145-2134(95)00029-8)
- Juncke, D., Braukmann, J. & Heimer, A. (2016). *Väterreport 2016. Vater sein in Deutschland heute*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Jurczyk, K. (2017). Elternschaftliches Neuland. *DJI Impulse*, (118), 4–9.
- Jurczyk, K. & Klinkhardt, J. (2014). *Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte* (2. Aufl.). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Jurczyk, K. & Walper, S. (Hrsg.). (2013). *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Empirische Studien und juristische Expertisen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Juul, J. (2011). *Aus Stiefeltern werden Bonus-Eltern. Chancen und Herausforderungen für Patchwork-Familien*. München: Kösel.
- Kadera, S. & Minsel, B. (2018). Elternbildung – Weiterbildung im familialen Kontext. In R. Tippelt & A. von Hippel (Hrsg.), *Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung* (6., überarb. und aktual. Aufl., S. 1253–1267). Wiesbaden: Springer VS.
- Kaesling, K. (2017). *Nacheheliche Verantwortung in Frankreich und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Grund und Grenzen zeitgemässen Unterhalts* (European Family Law, 43). Bern: Stämpfli Verlag.
- Kahle, I. (2004). Alleinerziehende im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie. In D. Schäfer (Hrsg.), *Alltag in Deutschland. Analysen zur Zeitverwendung. Beiträge zur Ergebniskonferenz der Zeitbudgeterhebung 2001/02 am 16./17. Februar 2004 in Wiesbaden* (S. 175–193). Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Kaiser, S., Schulze, G. C. & Leu, A. (2018). Gesamtfamiliale Unterstützung bei schulabsentem Verhalten pflegender Kinder und Jugendlicher. In H. Ricking & K. Speck (Hrsg.), *Schulabsentismus und Eltern* (S. 185–198). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-18585-5_11
- Kalicki, B. (2015). Pädagogische Qualität und Qualitätssteuerung. Konzepte und Strategien. In B. Kalicki & C. Wolff-Marting (Hrsg.), *Qualität in aller Munde. Themen, Positionen, Perspektiven in der kindheitspädagogischen Debatte* (S. 12–22). Freiburg im Breisgau: Herder.

- Kalicki, B. (2020). Die wechselseitigen Erwartungen von Eltern und Fachkräften an ihre Zusammenarbeit. In Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (Hrsg.), *Zusammenarbeit mit vielfältigen Familien* (S. 26–38). Freiburg im Breisgau: Herder.
- Kalicki, B., Woo, N. & Barnett, S. W. (2017). Longitudinal studies in ECEC. Challenges of translating research into policy action. *International Journal of Child Care and Education Policy*, 11, Article 2. <https://www.doi.org/10.1186/s40723-017-0030-1>
- Kalmijn, M. (2015). Father-Child Relations after Divorce in Four European Countries: Patterns and Determinants. *Comparative Population Studies*, 40(3), 251–276. <https://doi.org/10.12765/CPoS-2015-1>
- Kalmijn, M. (2016a). The Children of Inter-marriage in Four European Countries: Implications for School Achievement, Social Contacts, and Cultural Values. *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 662(1), 246–265. <https://doi.org/10.1177/000271621559539>
- Kalmijn, M. (2016b). Father-Child Contact, Interparental Conflict, and Depressive Symptoms among Children of Divorced Parents. *European Sociological Review*, 32(1), 68–80. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcv095>
- Kalter, F. & Granato, N. (2018). Migration and ethnische Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt. In M. Abraham & T. Hinz (Hrsg.), *Arbeitsmarktsoziologie. Probleme, Theorien, empirische Befunde* (3. Aufl., S. 355–387). Wiesbaden: Springer VS.
- Kalter, F. & Kogan, I. (2014). Migrant Networks and Labor Market Integration of Immigrants from the Former Soviet Union in Germany. *Social Forces*, 92(4), 1435–1456. <https://www.doi.org/10.1093/sf/sot155>
- Kalwij, A. (2010). The impact of family policy expenditure on fertility in western Europe. *Demography*, 47(2), 503–519. <https://www.doi.org/10.1353/dem.0.0104>
- Kaminski, H., Hübner, M., Schröder, R., Eggert, K., Koch, M. & Pulkrabek, B. (2010). *Berufsorientierung in der Schule. Eckpunkte einer nachhaltigen Förderung der Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen*. Oldenburg: Carl-von-Ossietzky-Universität.
- Kämpfe, K. & Westphal, M. (2013). Gesamtüberblick zu Programmen und Formen von Elternarbeit im Kita-Bereich. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Praxisbuch zur Elternarbeit* (S. 152–158). Wiesbaden: Springer VS.
- Kamtsiuris, P., Atzpodien, K., Ellert, U., Schlack, R. & Schlaud, M. (2007). Prävalenz von somatischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 50(5), 686–700. <https://www.doi.org/10.1007/s00103-007-0230-x>
- Kantar Emnid & Prognos AG. (2017). *Familie im Digitalzeitalter. Ergebnisbericht März 2017*. Bielefeld: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Verfügbar unter <https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/report-familie-digital.pdf> (25.04.2020).
- Karela, C. & Petrogiannis, K. (2018). Risk and Resilience Factors of Divorce and Young Children's Emotional Well-Being in Greece: A Correlational Study. *Journal of Educational and Developmental Psychology*, 8(2), 68. <https://www.doi.org/10.5539/jedp.v8n2p68>
- Karic, S., Heyer, L., Hollweg, C. & Maack, L. (Hrsg.). (2019). *Multiprofessionalität weiterdenken. Dinge, Adressat*innen, Konzepte*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kaspiew, R. R., Gray, M., Weston, R., Moloney, L., Hand, K. & Qu, L. (2009). *Evaluation of the 2006 family law reforms*. Melbourne: Australian Institute of Family Studies. Verfügbar unter <https://aifs.gov.au/publications/evaluation-2006-family-law-reforms> (10.11.2020).
- Katzorke, T. (2007). Donogene Insemination. *Der Gynäkologe*, 40(10), 807–812. <https://doi.org/10.1007/s00129-007-2049-9>
- Kaufhold, G. & Pothmann, J. (2019). Höchste Zunahme von Gefährdungseinschätzungen und Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik. *KomDat*, 22(2), 9–14.

- Kaufmann, F.-X. (1988). Familie und Modernität. In K. Lüscher, F. Schultheis & M. Wehrspaun (Hrsg.), *Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit* (S. 391–415). Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Kautz, T., Heckman, J. J., Diris, R., ter Weel, B. & Borghans, L. (2014). *Fostering and measuring skills: Improving cognitive and non-cognitive skills to promote lifetime success* (OECD Education Working Papers, 110). Paris: OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/5jxsr7vr78f7-en>
- Kawabata, Y., Alink, L. R. A., Tseng, W.-L., van Ijzendoorn, M. H. & Crick, N. R. (2011). Maternal and paternal parenting styles associated with relational aggression in children and adolescents: A conceptual analysis and meta-analytic review. *Developmental Review, 31*(4), 240–278. <https://www.doi.org/10.1016/j.dr.2011.08.001>
- Keil, J. & Langmeyer, A. N. (2018). *The impact of economic and intra-familial factors on the contact of non-resident fathers with their children*. Lecture at the Workshop “Parental Life Courses after Separation and Divorce”, 4 May 2018, Hertie School, Berlin.
- Keller, F. (2014). *Strukturelle Faktoren des Bildungserfolgs. Wie das Bildungssystem den Übertritt ins Berufsleben bestimmt*. Wiesbaden: Springer VS.
- Keller, M. & Kahle, I. (2018). Realisierte Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. *WISTA - Wirtschaft und Statistik, 3/2018*, 54–71.
- Kempert, S., Edele, A., Rauch, D., Wolf, K. M., Paetsch, J., Darsow, A., Maluch, J. & Stanat, P. (2016). Die Rolle der Sprache für zuwanderungsbezogene Ungleichheiten im Bildungserfolg. In C. Diehl, C. Hunkler & C. Kristen (Hrsg.), *Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf. Mechanismen, Befunde, Debatten* (S. 157–241). Wiesbaden: Springer VS.
- Kentenich, H., Thorn, P., Wischmann, T. & al. (Leitliniengruppe). (2020). *Psychosomatisch orientierte Diagnostik und Therapie bei Fertilitätsstörungen. AWMF-Leitlinie 016-003* (Version 4.0 konsentiert am 09.12.2019, Stand redaktionelle Bearbeitung: 02.07.2020). Berlin. Verfügbar unter <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/016-003.html> (14.12.2020).
- Kerr, M. & Stattin, H. (2000). What parents know, how they know it, and several forms of adolescent adjustment: Further support for a reinterpretation of monitoring. *Developmental Psychology, 36*, 366–380.
- Kerr, M., Stattin, H. & Burk, W. J. (2010). A reinterpretation of parental monitoring in longitudinal perspective. *Journal of Research on Adolescence, 20*, 39–64. <https://doi.org/10.1111/j.1532-7795.2009.00623.x>
- Kessler, A. (2018). Kinderrechtliche Aspekte zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nach §104 Abs. 13 AufenthG. *MenschenRechtsMagazin, 23*(1), 15–27.
- KfW Bankengruppe (Hrsg.). (2020). *KfW-Kommunalpanel 2020*. Frankfurt am Main.
- Khaleque, A. (2017). Perceived parental hostility and aggression, and children’s psychological maladjustment, and negative personality dispositions: A meta-analysis. *Journal of Child and Family Studies, 26*(4), 977–988. <https://www.doi.org/10.1007/s10826-016-0637-9>
- Khalil, S., Lietz, A. & Mayer, S. J. (2020). *Systemrelevant und prekär beschäftigt: Wie Migrant*innen unser Gemeinwesen aufrechterhalten* (DeZIM Research Notes, DRN #3/20). Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung.
- Killus, D. (2012). Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Erfahrungen, Erwartungen und Enttäuschungen. In D. Killus & K.-J. Tillmann (Hrsg.) in Kooperation mit TND Emnid, *Eltern ziehen Bilanz. Ein Trendbericht zu Schule und Bildungspolitik in Deutschland. Die 2. JAKO-O Bildungsstudie* (S. 49–68). Münster: Waxmann.
- Killus, D. & Paseka, A. (2016). Eltern als Partner, Zulieferer oder Kunden von Schule? Empirische Befunde zum Verhältnis von Elternhaus und Schule. *Zeitschrift für Bildungsforschung, 6*(2), 151–168. <https://doi.org/10.1007/s35834-016-0157-0>
- Killus, D. & Tillmann, K.-J. (Hrsg.) in Kooperation mit TNS Emnid. (2014). *Eltern zwischen Erwartungen, Kritik und Engagement. Ein Trendbericht zu Schule und Bildungspolitik in Deutschland. Die 3. JAKO-O Bildungsstudie*. Münster: Waxmann.

- Killus, D. & Tillmann, K.-J. (Hrsg.) in Kooperation mit Kantar Emnid. (2017). *Eltern beurteilen Schule – Entwicklungen und Herausforderungen. Ein Trendbericht zu Schule und Bildungspolitik in Deutschland. Die 4. JAKO-O Bildungsstudie*. Münster: Waxmann.
- Kim, H. (2019). Korea country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 299–306). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Kim, J., Henly, J. R., Golden, L. M. & Lambert, S. J. (2020). Workplace Flexibility and Worker Well-Being by Gender. *Journal of Marriage and Family*, 82(3), 892–910. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12633>
- Kim, K., Trickett, P. K. & Putnam, F. W. (2010). Childhood experiences of sexual abuse and later parenting practices among non-offending mothers of sexually abused and comparison girls. *Child Abuse & Neglect*, 34(8), 610–622. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2010.01.007>
- Kimber, M., McTavish, J. R., Couturier, J., Boven, A., Gill, S., Dimitropoulos, G. & MacMillan, H. L. (2017). Consequences of child emotional abuse, emotional neglect and exposure to intimate partner violence for eating disorders: A systematic critical review. *BMC Psychology*, 5(1), 33. <https://www.doi.org/10.1186/s40359-017-0202-3>
- Kind, S. & Thiele, D. (2016). *Parental Control - elterliches Monitoring und Tracking* (Themenkurzprofil, Nr. 7). Berlin: TAB Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. (DFGT). (2014a). Reformbedarf im Pflegekinderwesen. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 61(11), 891–902.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. (DFGT). (2014b). Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 61(14), 1157–1166.
- Kindler, H. (2002). *Väter und Kinder. Langzeitstudien über väterliche Fürsorge und die sozioemotionale Entwicklung von Kindern*. Weinheim und München: Juventa.
- Kindler, H. (2014). Rückführungsentscheidungen – Belastbarkeit der Einschätzungen von Sachverständigen und Jugendämtern. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (S. 43–52). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Kindler, H. (2016). What explains dangerous parenting and how can it be changed? In T. Betz, M.-S. Honig & I. Ostner (Hrsg.), *Parents in the Spotlight. Parenting Practices and Support from a Comparative Perspective* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 11, S. 195–214). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Kindler, H. (2018). Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In H. Katzenstein, K. Lohse, G. Schindler & L. Schönecker (Hrsg.), *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber amicorum für Thomas Meysen* (S. 181–222). Baden-Baden: Nomos.
- Kindler, H., Helming, E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hrsg.). (2011a). *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkh/DJI_DIJuF_Handbuch_Pflegekinderhilfe.pdf (24.06.2020).
- Kindler, H., Kufner, M., Thrum, K. & Gabler, S. (2011b). Rückführung und Verselbstständigung. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 614–665). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler, H., Scheuerer-Englisch, H., Gabler, S. & Köckeritz, C. (2011c). Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 128–223). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler, H., Walper, S., Lux, U. & Bovenschen, I. (2017). Kenntnis der Abstammung bei fragmentierter Elternschaft aus humanwissenschaftlicher Sicht. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 4(20), 929–935.

- Kindler, H., Walter, C. & Friedrich-Bäker, V. (2016). (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl. Eine Forschungsübersicht. In M. Klinkhammer, S. M. Nagel-Prinz, G. Engel, V. Friedrich-Bäker, F. Güthoff, A. Hornung, R. Jox, H. Kindler, U. Klotmann, B. Lattschar, J. Rix, C. Vergho, C. Walter, E. Walter & S. Willutzki (Hrsg.), *Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte* (3., erw. und aktual. Aufl., S. 33–68). Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- King, V. (2006). The Antecedents and Consequences of Adolescents' Relationships With Stepfathers and Nonresident Fathers. *Journal of Marriage and Family*, 68(4), 910–928.
<https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2006.00304.x>
- King, V. (2009). Stepfamily Formation: Implications for Adolescent Ties to Mothers, Nonresident Fathers, and Stepfathers. *Journal of Marriage and Family*, 71(4), 954–968.
<https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2009.00646.x>
- King, V., Boyd, L. M. & Thorsen, M. L. (2015). Adolescents' Perceptions of Family Belonging in Stepfamilies. *Journal of Marriage and Family*, 77(3), 761–774.
<https://www.doi.org/10.1111/jomf.12181>
- Kirchner, T., Forns, M., Soler, L. & Planellas, I. (2014). Post-traumatic stress problems among poly-victimized Spanish youth: time effect of past vs. recent interpersonal victimizations. *Child Abuse & Neglect*, 38, 1303–1312. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.02.014>
- Kisely, S., Abajobir, A. A., Mills, R., Strathearn, L., Clavarino, A. & Najman, J. M. (2018). Child maltreatment and mental health problems in adulthood: birth cohort study. *The British Journal of Psychiatry*, 213(6), 698–703. <https://www.doi.org/10.1192/bjp.2018.207>
- Kistler, E. & Schneider, D. (2012). *Verteilungswirkungen öffentlicher Dienstleistungen - Bestandsaufnahme und Systematisierung von Forschungsfragen* (Arbeitspapier, 271). Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Klasen, F., Meyrose, A.-K., Otto, C., Reiss, F. & Ravens-Sieberer, U. (2017). Psychische Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 165(5), 402–407.
- Klassen, A., Miller, A., Anderson, N., Shen, J., Schiariti, V. & O'Donnell, M. (2010). Performance measurement and improvement frameworks in health, education and social services systems: a systematic review. *International Journal for Quality in Health Care*, 22(1), 44–69.
- Klein, M. (2013). *Returns to education in West Germany over time: educational expansion, occupational upgrading and the job matching process*. Dissertation, Universität Mannheim. Verfügbar unter <https://pureportal.strath.ac.uk/en/publications/returns-to-education-in-west-germany-over-time-educational-expans> (15.11.2020).
- Klein, M., Moesgen, D., Bröning, S. & Thomasius, R. (2013). *Kinder aus suchtblasteten Familien stärken. Das „Trampolin“-Programm*. Göttingen u.a.: Hogrefe.
- Kleinschmidt, P. & Hollenberg, S. (2018). Leistungen zur Existenzsicherung und zur Arbeitsmarktintegration für Alleinerziehende nach dem SGB II. In L. C. Kaiser (Hrsg.), *Soziale Sicherung im Umbruch. Transdisziplinäre Ansätze für soziale Herausforderungen unserer Zeit* (S. 204–226). Wiesbaden: Springer VS.
- Klemm, K. (2019). *Seiten- und Quereinsteiger_innen an Schulen in den 16 Bundesländern. Versuch einer Übersicht*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Klemm, K., Hoffmann, L., Maaz, K. & Stanat, P. (2018). *Privatschulen in Deutschland. Trends und Leistungsvergleiche*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Klemm, K. & Hollenbach-Biele, N. (2016). *Nachhilfeunterricht in Deutschland. Ausmaß – Wirkung – Kosten*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Klemm, K. & Zorn, D. (2019). *Steigende Schülerzahlen im Primarbereich. Lehrkräftemangel deutlich stärker als von der KMK erwartet*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Klesment, M. & van Bavel, J. (2015). *The reversal of the gender gap in education and female breadwinners in Europe* (Families And Societies Working Paper, 26). Leuven: Katholieke Universiteit Leuven. Verfügbar unter http://www.familiesandsocieties.eu/?page_id=131 (20.11.2020).

- Klinger, S. & Fuchs, J. (2020). *Wie sich der demografische Wandel auf den deutschen Arbeitsmarkt auswirkt* (IAB-Forum, 02.06.2020). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <https://www.iab-forum.de/wie-sich-der-demografische-wandel-auf-den-deutschen-arbeitsmarkt-auswirkt/> (15.06.2020).
- Klipker, K., Baumgarten, F., Göbel, K., Lampert, T. & Hölling, H. (2018). Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(3), 37–45. <https://doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-077>
- Klocke, A. & Lampert, T. (2005). *Armut bei Kindern und Jugendlichen* (Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 4, überarb. Neuaufl.). Berlin: Robert Koch-Institut. <https://doi.org/10.25646/3078>
- Klünder, N. & Meier-Gräwe, U. (2018). Caring, Cooking, Cleaning – repräsentative Zeitverwendungsmuster von Eltern in Paarbeziehungen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 30(1), 9–29. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v30i1.02>
- Kluve, J. & Schmitz, S. (2018). Back to Work: Parental Benefits and Mothers' Labor Market Outcomes in the Medium Run. *ILR Review*, 71(1), 143–173. <https://www.doi.org/10.1177/0019793917710933>
- Kluwer, E. (2016). Unforgiving motivations among divorced parents: moderation of contact intention and contact frequency. *Personal Relationships*, 23(4), 818–833. <https://www.doi.org/10.1111/pere.12162>
- Knauf, H. (2019). Die intensive Elternschaft als neues Paradigma für die Erziehung in Familien? Eine empirische Studie zu Familienblogs im Internet. *Soziale Passagen*, 11, 175–190. <https://www.doi.org/10.1007/s12592-019-00315-3>
- Knauf, H. (2020). *Familienblogs - Suche nach Gemeinschaft und Selbstinszenierung*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Knobbe, W. (2001). Psychologische Aspekte der Adoption. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 7(5), 309–318.
- Knoester, C. & Eggebeen, D. J. (2006). The Effects of the Transition to Parenthood and Subsequent Children on Men's Well-Being and Social Participation. *Journal of Family Issues*, 27(11), 1532–1560. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X06290802>
- Knuth, N. (2008). *Fremdplatzierungspolitiken. Das System der stationären Jugendhilfe im deutsch-englischen Vergleich*. Weinheim und München: Juventa.
- Koch, T. (2020). Anne Will: „Frauen werden eine entsetzliche Retraditionalisierung erfahren“. *WELT Online*, 04.05.2020. Verfügbar unter <https://www.welt.de/vermischtes/article207705405/Anne-Will-Frauen-werden-eine-entsetzliche-Retraditionalisierung-erfahren.html> (23.06.2020).
- Kofman, E. (2004). Family-related migration: a critical review of European Studies. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 30(2), 243–262. <https://doi.org/10.1080/1369183042000200687>
- Kofman, E. (2018). Family Migration as a Class Matter. *International Migration*, 56(4), 33–46. <https://www.doi.org/10.1111/imig.12433>
- Kogan, I. (2011). New Immigrants — Old Disadvantage Patterns? Labour Market Integration of Recent Immigrants into Germany. *International Migration*, 49(1), 91–117. <https://www.doi.org/10.1111/j.1468-2435.2010.00609.x>
- Kogan, I. (2016). Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern. In H. U. Brinkmann & M. Sauer (Hrsg.), *Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration* (S. 177–199). Wiesbaden: Springer VS.
- Kohl, K., Jaekel, J. & Leyendecker, B. (2015). Schlüsselfaktor Elterliche Beteiligung: Warum Lehrkräfte türkischstämmige und deutsche Kinder aus belasteten Familien häufig als verhaltensauffällig einstufen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 27(2), 193–207. <https://doi.org/10.3224/zff.v27i2.20076>
- Kohl, S., Sagner, P. & Voigtländer, M. (2019). *Mangelware Wohnraum: Ökonomische Folgen des Mietpreisbooms in deutschen Großstädten* (FGW-Themenbereich Integrierende Stadtentwicklung, 18). Düsseldorf: Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung.
- Kohlrausch, B. & Zucco, A. (2020). *Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt. Weniger Erwerbseinkommen und mehr Sorgearbeit* (Policy Brief WSI, 40). Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung.

- Kompetenzbüro Wirksame Familienpolitik. (2020). *Investiver Sozialstaat: Innovativ und wirksam. Neue Chancen. Für starke Familien*. Berlin: Prognos. Verfügbar unter https://www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/200421_Sozialstaat_final.pdf (15.10.2020).
- Konietzka, D. & Kreyenfeld, M. (2005). Nichteheleliche Mutterschaft und soziale Ungleichheit im familialistischen Wohlfahrtsstaat. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 57(1), 32–61. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-005-0110-z>
- Konietzka, D. & Kreyenfeld, M. (2017). Von der alternativen zur prekären Familienform? Der Wandel des Zusammenhangs von Bildung und nichtehelichen Familienformen in Deutschland. *Swiss Journal of Sociology*, 43(3), 611–637. <https://doi.org/10.1515/sjs-2017-0030>
- Konietzka, D. & Tatjes, A. (2016). Der Auszug aus dem Elternhaus. In Y. Niephaus, M. Kreyenfeld & R. Sackmann (Hrsg.), *Handbuch Bevölkerungssoziologie* (S. 201–225). Wiesbaden: Springer VS.
- Konietzka, D. & Tatjes, A. (2018). „Hotel Mama“ revisited. Stabilität und Wandel des Auszugs aus dem Elternhaus im langfristigen Kohortenvergleich. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 70(1), 105–129. <https://doi.org/10.1007/s11577-018-0517-y>
- Konsortium der Studie zur Entwicklung der Ganztagschulen (StEG-Konsortium) (Hrsg.). (2010). *Ganztagschule: Entwicklung und Wirkungen. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen 2005–2010* (2., überarb. Aufl.). Frankfurt am Main: DIPF. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-191055>
- Konsortium der Studie zur Entwicklung der Ganztagschulen (StEG-Konsortium) (Hrsg.). (2019a). *Ganztagschule 2017/2018. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung*. Frankfurt am Main: DIPF. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-171055>
- Konsortium der Studie zur Entwicklung der Ganztagschulen (StEG-Konsortium) (Hrsg.). (2019b). *Individuelle Förderung: Potenziale der Ganztagschule*. Frankfurt am Main: DIPF. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-191093>
- Koppel, O., Lüke, D. & Röben, E. (2018). Migration und die Innovationskraft Deutschlands: Eine neue Methode zur soziodemografischen Analyse von Patentanmeldungen. *IW-Trends*, 45(4), 23–40. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.18-04-03>
- Köppen, K., Kreyenfeld, M. & Trappe, H. (2018). Loose Ties? Determinants of Father-Child Contact After Separation in Germany. *Journal of Marriage and Family*, 80(5), 1163–1175. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12504>
- Körper-Stiftung. (2017). *Die super diverse Stadt. Empfehlungen und gute Praxis*. Hamburg: Körper-Stiftung.
- Korenman, S., Miller, J. E. & Sjaastad, J. E. (1995). Long-term poverty and child development in the United States: results from the NLSY. *Children and Youth Services Review*, 17(1-2), 127–155. [https://www.doi.org/10.1016/0190-7409\(95\)00006-x](https://www.doi.org/10.1016/0190-7409(95)00006-x)
- Kornrich, S. & Furstenberg, F. (2013). Investing in children. Changes in parental spending on children, 1972–2007. *Demography*, 50(1), 1–23. <https://doi.org/10.1007/s13524-012-0146-4>
- Koslowski, A., Blum, S., Dobrotić, I., Macht, A. & Moss, P. (Hrsg.). (2019). *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019*. Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Kosse, F., Deckers, T., Pinger, P., Schildberg-Hörisch, H. & Falk, A. (2020). The Formation of Prosociality: Causal Evidence on the Role of Social Environment. *Journal of Political Economy*, 128(2), 434–467. <https://doi.org/10.1086/704386>
- Kossek, E. E. (2016). Managing work-life boundaries in the digital age. *Organizational Dynamics*, 45(3), 258–270. <https://www.doi.org/10.1016/j.orgdyn.2016.07.010>
- Kostka, K. (2014). Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell? Zugleich eine Rezension von Hildegund Sünderhauf „Wechselmodell: Psychologie Recht - Praxis“. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 9(2), 48–54.

- Kouros, C. D., Pruitt, M. M., Ekas, N. V., Kiriaki, R. & Sunderland, M. (2017). Helicopter Parenting, Autonomy Support, and College Students' Mental Health and Well-being. The Moderating Role of Sex and Ethnicity. *Journal of Child and Family Studies*, 26(3), 939–949. <https://www.doi.org/10.1007/s10826-016-0614-3>
- Kracke, N., Buck, D. & Middendorff, E. (2018). *Beteiligung an Hochschulbildung. Chancen(un)gleichheit in Deutschland* (DZHW-Brief, 3/2018). Hannover: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. https://doi.org/10.34878/2018.03.dzhw_brief
- Krähenbühl, V., Jellouschek, H., Kohaus-Jellouschek, M. & Weber, R. (1984). Stieffamilien: Struktur, Entwicklung, Therapie. *Familiendynamik*, 9(1), 2–18.
- Krähenbühl, V., Jellouschek, H., Kohaus-Jellouschek, M. & Weber, R. (2011). *Stieffamilien: Struktur - Entwicklung - Therapie* (7. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kramer, K. Z., Myhra, L. L., Zuiker, V. S. & Bauer, J. W. (2016). Comparison of Poverty and Income Disparity of Single Mothers and Fathers Across Three Decades: 1990–2010. *Gender Issues*, 33(1), 22–41. <https://doi.org/10.1007/s12147-015-9144-3>
- Krapf, S. (2014). *Public Childcare Provision and Fertility Behavior: A Comparison of Sweden and Germany*. Opladen u.a.: Budrich UniPress.
- Krapf, S. & Wolf, K. (2016). Fortdauernde Unterschiede oder Anpassung? Erst- und Zweitgeburtverhalten der 1,5ten und zweiten Generation türkischer Migranten in Deutschland. In K. Hank & M. Kreyenfeld (Hrsg.), *Social Demography – Forschung an der Schnittstelle von Soziologie und Demographie* (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 55, S. 137–164). Wiesbaden: Springer VS. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-015-0331-8>
- Kraus, L., Seitz, N.-N. & Rauschert, C. (2020). *Epidemiologischer Suchtsurvey Berlin 2018. Ergänzende Ergebnisse zu illegalen Drogen und substanzbezogenen Störungen*. München: IFT Institut für Therapieforschung.
- Krause, T. (2020). *6.5.1 Partnerschaftsvertrag der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*. In S. Weise & H.-F. Krauß, *Beck'sche Online-Formulare (BeckOF) Vertrag* (51. Edition). München: C.H. Beck. Verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/Modul/53984/Inhalt/Becksche-Online-Formulare-Vertrag/318>
- Krebs, T., Scheffel, M., Barišić, M. & Zorn, D. (2019). *Zwischen Bildung und Betreuung. Volkswirtschaftliche Potenziale des Ganztags - Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2018062>
- Krey, M. (2010). *Der Elternkurs „Kinder im Blick“ als Bewältigungshilfe für Familien in Trennung. Eine Evaluationsstudie* (Wissenschaftliche Schriftenreihe Psychologie, Bd. 20). Berlin: Köster.
- Kreyenfeld, M. (2002). Parity specific birth rates for West Germany: an attempt to combine survey data and vital statistics. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 27(3), 327–357.
- Kreyenfeld, M. & Andersson, G. (2014). Socioeconomic differences in the unemployment and fertility nexus: evidence from Denmark and Germany. *Advances in Life Course Research*, 21, 59–73. <https://www.doi.org/10.1016/j.alcr.2014.01.007>
- Kreyenfeld, M., Andersson, G. & Pailhé, A. (2012). Economic Uncertainty and Family Dynamics in Europe. *Demographic Research*, 27, 835–852. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2012.27.28>
- Kreyenfeld, M. & Bastin, S. (2016). Reliability of union histories in social science surveys: blurred memory, deliberate misreporting, or true tales? *Advances in Life Course Research*, 27, 30–42. <https://www.doi.org/10.1016/j.alcr.2015.11.001>
- Kreyenfeld, M. & Geisler, E. (2006). Müttererwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland. *Zeitschrift für Familienforschung*, 18(3), 333–360. <https://doi.org/10.20377/jfr-299>
- Kreyenfeld, M. & Heintz-Martin, V. (2012). *Stieffamilien in Deutschland: Ein soziodemographischer Überblick. Expertise im Auftrag des Bundesfamilienministeriums* (unveröffentlicht). Rostock und München.
- Kreyenfeld, M. & Konietzka, D. (2017). Childlessness in East and West Germany: long-term trends and social disparities. In M. Kreyenfeld & D. Konietzka (Hrsg.), *Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences* (S. 97–114). Cham: Springer Open. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-44667-7>

- Kreyenfeld, M. & Krapf, S. (2017). Familiengründung und Migration: Aussiedlerinnen und türkischstämmige Migrantinnen im Vergleich. In T. Mayer (Hrsg.), *Die transformative Macht der Demografie* (S. 109–126). Wiesbaden: Springer VS.
- Kreyenfeld, M. & Martin, V. (2011). Economic conditions of stepfamilies from a cross-national perspective. *Zeitschrift für Familienforschung*, 23(2), 128–153. <https://doi.org/10.20377/jfr-204>
- Kreyenfeld, M., Scholz, R., Peters, F. & Wlosnewski, I. (2010). Order-Specific Fertility Rates for Germany: Estimates from Perinatal Statistics for the Period 2001-2008. *Comparative Population Studies*, 35(2), 207–224. <https://doi.org/10.12765/CPoS-2010-0>
- Kreyenfeld, M. & Trappe, H. (Hrsg.). (2020). *Parental Life Courses After Separation and Divorce in Europe* (Life Course Research and Social Policies, 12). Cham: Springer Open. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-44575-1>
- Kreyenfeld, M. & Vatterrott, A. (2018). Salmon migration and fertility in East Germany - An analysis of birth dynamics around German reunification. *Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung*, 30(3), 247–268. <https://doi.org/10.3224/zff.v30i3.02>
- Kroiß, L. & Eckert, F. (2012). Das Erbrecht und die nichteheliche Lebensgemeinschaft. *Neue Juristische Wochenschrift*, 65(52), 3768–3770.
- Krüger, D. & Schröder, A. (2017). *Familienbildung und Familienförderung zum gelingenden Aufwachsen von Kindern als Aufgabe des Jugendamts. Ergebnisbericht zur Online-Befragung der Jugendamtsleitungen in den 16 Bundesländern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Hamburg. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/116312/familienbildung-und-familienfoerderung-zum-gelingenden-aufwachsen-von-kindern-als-aufgabe-des-jugendamts-data.pdf> (12.02.2020).
- Krüger, T. (2018). Product-Placement auf dem Rücken der Kleinsten. Thomas Krüger im Gespräch mit Timo Grampes. *Deutschlandfunk Kultur*, 27.09.2018. Verfügbar unter https://www.deutschlandfunkkultur.de/thomas-krueger-ueber-kinder-werbevideos-product-placement.2156.de.html?dram:article_id=429220 (19.11.2020).
- Krummacker, M. (2011). Herausforderungen für Kommunen bei der Integration. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 359–374). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Krummacker, M. (2017). Kommunale Integrationspolitik in Deutschland. In T. Geisen, C. Riegel & E. Yildiz (Hrsg.), *Migration, Stadt und Urbanität. Perspektiven auf die Heterogenität migrantischer Lebenswelten* (S. 79–96). Wiesbaden: Springer VS.
- Kruse, S. (2012). Integrationsdebatten in Deutschland. Zwischen Ausgrenzung und Einschluss. In Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (Hrsg.), *5. Deutsch-japanisch-koreanisches Stipendiatenseminar. 23. und 24. Mai 2011* (S. 86–96). Berlin.
- Kuczynski, R. R. (1908). Zur Statistik der Fruchtbarkeit. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 35(2), 229–241.
- Küfner, M. & Schönecker, L. (2011). Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 48–99). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kühnis, R., Müller-Luzi, S., Schröder, M. & Schmid, M. (2016). Zwischen Stuhl und Bank – Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten für Familien mit einem psychisch kranken Elternteil. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 65(4), 249–265. <https://www.doi.org/10.13109/prkk.2016.65.4.249>
- Kuhnt, A.-K. (2014). *Kinderwünsche im Lebensverlauf – Analysen auf Basis des Beziehungs- und Familienpanels (pairfam)*. Dissertation, Universität Rostock. Verfügbar unter https://www.demogr.mpg.de/publications/files/5329_1413217126_1_Full%20Text.pdf (10.03.2020).
- Kuhnt, A.-K., Depenbrock, E. & Unkelbach, S. (2018). Reproduktionsmedizin und Familiengründung – Potentiale sozialwissenschaftlicher Datensätze in Deutschland. *Zeitschrift für Familienforschung*, 30(2), 194–215. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v30i2.04>

- Kuhnt, A.-K., Kreyenfeld, M. & Trappe, H. (2017). Fertility Ideals of Women and Men Across the Life Course. In M. Kreyenfeld & D. Konietzka (Hrsg.), *Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences* (S. 235–251). Cham: Springer Open. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-44667-7>
- Kulu, H., Hannemann, T., Pailhé, A., Neels, K., Krapf, S., González-Ferrer, A. & Andersson, G. (2017). Fertility by Birth Order among the Descendants of Immigrants in Selected European Countries. *Population and Development Review*, 43(1), 31–60. <https://www.doi.org/10.1111/padr.12037>
- Kunkel, P.-C. (2016). *Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit*. Frankfurt am Main: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Verfügbar unter www.kv-schulsozialarbeit.de/Gesetzliche_Verankerung_von_SchuSoz.pdf (24.05.2020).
- Kuntz, B., Rattay, P., Poethko-Müller, C., Thamm, R., Hölling, H. & Lampert, T. (2018). Soziale Unterschiede im Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring*, 3(3), 19–36. <https://doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-076>
- Kunze, S. (2020). *Stieffamilien. Beziehungsqualität und kindliche Kompetenzentwicklung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kupka, P. & Wolters, M. (2010). *Erweiterte vertiefte Berufsorientierung. Überblick, Praxiserfahrungen und Evaluationsperspektiven* (IAB-Forschungsbericht, 10/2010). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Kuppens, S., Moore, S. C., Gross, V., Lowthian, E. & Siddaway, A. P. (2020). The Enduring Effects of Parental Alcohol, Tobacco, and Drug Use on Child Well-being: A Multilevel Meta-Analysis. *Development and Psychopathology*, 32(2), 765–778. <https://www.doi.org/10.1017/S0954579419000749>
- Küster, E.-U., Mengel, M., Pabst, C. & Sann, A. (2015). Im Profil: Die Koordination von Netzwerken im Bereich Frühe Hilfen. Strukturen und Personen, Aufgaben und Herausforderungen. In Nationales Zentrum Frühe Hilfen & Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), *Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2015* (S. 22–39). Köln und Dortmund.
- Kutscher, N. (2019). Kinder. Bilder. Rechte. Wie Kinderrechte in der digitalen Welt durch die Eltern alltäglich und ungewollt beeinträchtigt werden. *Frühe Kindheit*, 22(02), 6–13.
- Kutscher, N. & Bouillon, R. (2018). *Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie* (Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V. – Heft 4). Berlin. Verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.1_3_Studie_Kinder_Bilder_Rechte/DKHWSchriftenreihe_4_KinderBilderRechte.pdf (29.07.2020).
- Kyzyma, I. & Groh-Samberg, O. (2020). Estimation of intergenerational mobility in small samples: evidence from German survey data. *Social Indicators Research*, 151(2), 621–643. <https://www.doi.org/10.1007/s11205-020-02378-9>
- Laible, D. J. & Carlo, G. (2004). The differential relations of maternal and paternal support and control to adolescent social competence, self-worth, and sympathy. *Journal of Adolescent Research*, 19(6), 759–782. <https://doi.org/10.1177/0743558403260094>
- Lamela, D., Figueiredo, B., Bastos, A. & Feinberg, M. (2016). Typologies of Post-divorce Coparenting and Parental Well-Being, Parenting Quality and Children's Psychological Adjustment. *Child Psychiatry & Human Development*, 47(5), 716–728. <https://www.doi.org/10.1007/s10578-015-0604-5>
- Lampert, T. & Kuntz, B. (2019). Auswirkungen von Armut auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 62(10), 1263–1274. <https://www.doi.org/10.1007/s00103-019-03009-6>
- Lampert, T., Prütz, F., Rommel, A. & Kuntz, B. (2018). Soziale Unterschiede in der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring*, 3(4), 38–55. <https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-091>

- Landeshauptstadt München Sozialreferat/Stadtjugendamt (Hrsg.). (2017). *Familienbildung in München. Unterstützung und Prävention von Anfang an: Familien und Elternkompetenz stärken*. München.
- Lang, C., Pott, A. & Schneider, J. (2016). *Unwahrscheinlich erfolgreich. Sozialer Aufstieg in der Einwanderungsgesellschaft* (IMIS-Beiträge, 49/2016). Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück.
- Langmeyer, A. N. (2015). *Sorgerecht, Coparenting und Kindeswohl. Eltern Sein in nichtehelichen Lebensgemeinschaften*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Langmeyer, A. N. & Entleitner-Phleps, C. (2018). Coparenting in Trennungsfamilien. In E. Geisler, K. Köppen, M. Kreyenfeld, H. Trappe & M. Pollmann-Schult (Hrsg.), *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland* (S. 24–25). Berlin, Rostock, Magdeburg. <http://dx.doi.org/10.25673/5206>
- Langmeyer, A. N. & Walper, S. (2013). Standardisierte Kurzbefragung von Eltern nichtehelich geborener Kinder. In K. Jurczyk & S. Walper (Hrsg.), *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Empirische Studien und juristische Expertisen* (S. 123–186). Wiesbaden: Springer VS.
- Langner, A. & Plünnecke, A. (2020). Folgen der Schulschließungen für Bildungschancen. In Prognos AG & Institut der deutschen Wirtschaft (Koordination), *Gesundheitliche und soziale Folgewirkungen der Corona-Krise. Eine evidenzbasierte interdisziplinäre Bestandsaufnahme* (S. 10–12). Basel, Köln u. a. Verfügbar unter https://www.prognos.com/fileadmin/pdf/publikationsdatenbank/20200521_Corona_Papier_Evidenz.pdf (25.05.2020).
- Langness, A., Leven, I. & Hurrelmann, K. (2006). Jugendliche Lebenswelten. Familie, Schule, Freizeit. In K. Hurrelmann, M. Albert & TNS Infratest Sozialforschung (Hrsg.), *Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck* (S. 49–102). Frankfurt am Main: Fischer.
- Lareau, A. (2003). *Unequal Childhoods: Class, Race and Family Life*. Berkeley, CA: University of California Press.
- Lassri, D., Luyten, P., Cohen, G. & Shahar, G. (2016). The effect of childhood emotional maltreatment on romantic relationships in young adulthood: a double mediation model involving self-criticism and attachment. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice and Policy*, 8(4), 504–511. <https://www.doi.org/10.1037/tra0000134>
- Lauber, V., Storck, J., Spieß, C. K. & Fuchs, N. (2014). *Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Paaren mit nicht schulpflichtigen Kindern – unter spezifischer Berücksichtigung der Erwerbskonstellation beider Partner. Ausgewählte Ergebnisse auf der Basis der FiD-Daten (»Familien in Deutschland«)* (Politikberatung kompakt, 88). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/103970>
- Lauber-Rönsberg, A. (2016). Das Recht am Bild in sozialen Netzwerken. *Neue Juristische Wochenschrift*, 69, 744–750.
- Laucht, M., Esser, G. & Schmidt, M. H. (2000). Längsschnittforschung zur Entwicklungsepidemiologie psychischer Störungen: Zielsetzung, Konzeption und zentrale Befunde der Mannheimer Risikokinderstudie. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 29(4), 246–262. <https://www.doi.org/10.1026//0084-5345.29.4.246>
- Law Commission for England and Wales. (2007). *Cohabitation: The Financial Consequences of Relationship Breakdown* (LAW COM No. 307). London.
- Layzer, J. I., Goodson, B. D., Bernstein, L. & Price, C. (2001). *National Evaluation of Family Support Programs. Final Report Volume A: The Meta-Analysis*. Cambridge, MA: Abt Associates Inc. Verfügbar unter <https://www.abtassociates.com/sites/default/files/2019-04/NEFSP-VolA.pdf> (12.03.2020).
- Leake, V. S. (2007). Personal, Familial, and Systemic Factors Associated with Family Belonging for Stepfamily Adolescents. *Journal of Divorce & Remarriage*, 47(1-2), 135–155. https://www.doi.org/10.1300/J087v47n01_08

- Leber, U., Le Quang, H. & Schreyer, F. (2019). *Beschäftigte ohne und mit Migrationshintergrund im Vergleich: Frauen der zweiten Generation nehmen am häufigsten an beruflichen Weiterbildungen teil.* (IAB-Kurzbericht, 19/2019). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2019/kb1119.pdf> (10.01.2020).
- Lebuhn, H., Holm, A., Junker, S. & Neitzel, K. (2017). *Wohnverhältnisse in Deutschland - eine Analyse der sozialen Lage in 77 Großstädten.* Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Lee, H. (2014). The Role of Parenting in Linking Family Socioeconomic Disadvantage to Physical Activity in Adolescence and Young Adulthood. *Youth & Society*, 46(2), 255–285. <https://www.doi.org/10.1177/0044118X12470431>
- Lee, J. O., Herrenkohl, T. I., Jung, H., Skinner, M. L. & Klika, J. B. (2015). Longitudinal examination of peer and partner influences on gender-specific pathways from child abuse to adult crime. *Child Abuse & Neglect*, 47, 83–93. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.07.012>
- Lee, S. M., Daniels, M. H. & Kissinger, D. B. (2006). Parental influences on adolescent adjustment: parenting styles versus parenting practices. *The Family Journal*, 14(3), 253–259. <https://doi.org/10.1177/1066480706287654>
- Leeb, R. T., Paulozzi, L. J., Melanson, C., Simon, T. R. & Arias, I. (2008). *Child Maltreatment Surveillance: Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Version 1.0.* Atlanta, GA: National Center for Injury Prevention and Control. Verfügbar unter https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf (15.01.2021).
- Leerkes, E. M. (2011). Maternal sensitivity during distressing tasks. a unique predictor of attachment security. *Infant Behavior and Development*, 34(3), 443–446. <https://www.doi.org/10.1016/j.infbeh.2011.04.006>
- Leerkes, E. M., Weaver, J. M. & O'Brien, M. (2012). Differentiating maternal sensitivity to infant distress and non-distress. *Parenting: Science and Practice*, 12(2-3), 175–184. <https://www.doi.org/10.1080/15295192.2012.683353>
- Lehrl, S., Ebert, S., Roßbach, H.-G. & Weinert, S. (2012). Die Bedeutung der familiären Lernumwelt für Vorläufer schriftsprachlicher Kompetenzen im Vorschulalter. *Zeitschrift für Familienforschung*, 24(2), 115–133. <https://doi.org/10.20377/jfr-181>
- Lehrl, S., Flöter, M., Wieduwilt, N. & Anders, Y. (2020). Direkte und indirekte Bedeutsamkeit der Zusammenarbeit mit Familien für die kindliche Sprachentwicklung. In K. Blatter, K. Groth & M. Hasselhorn (Hrsg.), *Evidenzbasierte Überprüfung von Sprachförderkonzepten im Elementarbereich* (S. 129–152). Wiesbaden: Springer VS.
- LeMoyne, T. & Buchanan, T. (2011). Does „hovering“ matter? Helicopter parenting and its effect on well-being. *Sociological Spectrum*, 31(4), 399–418. <https://doi.org/10.1080/02732173.2011.574038>
- Lengerer, A. & Bohr, J. (2019). Gibt es eine Zunahme gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Deutschland? Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. *Zeitschrift für Soziologie*, 48(2), 136–157. <https://www.doi.org/10.1515/zfsoz-2019-0010>
- Lengyel, D. (2017). Stichwort: Mehrsprachigkeitsforschung. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 20(2), 153–174. <https://www.doi.org/10.1007/s11618-017-0734-6>
- Lenz, A., Riesberg, U., Rothenberg, B. & Sprung, C. (2010). *Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung. Begleitete Elternschaft in der Praxis.* Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Lenze, A. (2019). *Rechtsgutachten. Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge.* Hg. vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Hannover. Verfügbar unter <https://www.ms.niedersachsen.de/download/146594/Kindergrundsicherung.pdf> (15.12.2020).
- Leopold, T. & Kalmijn, M. (2016). Is Divorce More Painful When Couples Have Children? Evidence From Long-Term Panel Data on Multiple Domains of Well-being. *Demography*, 53(6), 1717–1742. <https://www.doi.org/10.1007/s13524-016-0518-2>

- Lergetporer, P., Werner, K. & Wößmann, L. (2018). *Does Ignorance of Economic Returns and Costs Explain the Educational Aspiration Gap? Evidence from Representative Survey Experiments* (CESifo Working Papers, 7000). Munich: Munich Society for the Promotion of Economic Research – CESifo GmbH. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/180262>
- Leridon, H. (1992). Sterility and Subfecundity: From Silence to Impatience? *Population: An English Selection*, 4, 35–54.
- Lesch, H. (2019). Arbeitszeitpolitik: Die neuen tarifpolitischen Herausforderungen. *IW-Trends*, 46(2), 103–120. <https://www.doi.org/10.2373/1864-810X.19-02-07>
- Leseman, P. P. M., Scheele, A. F., Mayo, A. Y. & Messer, M. H. (2007). Home literacy as a special language environment to prepare children for school. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 10(3), 334–355. <https://doi.org/10.1007/s11618-007-0040-9>
- Leßmann, O. & Laruffa, F. (2020). Nicht nur Humankapital aufbauen: Sozialinvestitionen weitergedacht. *WSI-Mitteilungen*, 73(2), 93–99. <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2020-2-93>
- Lesthaeghe, R. (1992). Der zweite demographische Übergang in den westlichen Ländern: Eine Deutung. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 18(3), 313–354.
- Lesthaeghe, R. (2010). The unfolding story of the second demographic transition. *Population and Development Review*, 36(2), 211–251. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2010.00328.x>
- Lesthaeghe, R. (2014). The second demographic transition: A concise overview of its development. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America*, 111(51), 18112–18115. <https://doi.org/10.1073/pnas.1420441111>
- Leven, I., Quenzel, G. & Hurrelmann, K. (2015). Familie, Bildung, Beruf, Zukunft. Am liebsten alles. In Shell Holding Deutschland (Hrsg.), *Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch* (S. 47–110). Frankfurt am Main: Fischer.
- Leven, I. & Schneekloth, U. (2010). Die Freizeit: Sozial getrennte Kinderwelten. In World Vision Deutschland e. V. (Hrsg.), *Kinder in Deutschland 2010. 2. World Vision Kinderstudie* (S. 95–140). Frankfurt am Main: Fischer.
- Levine, L. E., Waite, B. M. & Bowman, L. L. (2007). Electronic media use, reading, and academic distractibility in college youth. *Cyberpsychology & Behavior* 10(4), 560–566. <https://www.doi.org/10.1089/cpb.2007.9990>
- Lewandowski, C. A. & Pierce, L. (2002). Assessing the Effect of Family-Centered Out-of-Home Care on Reunification Outcomes. *Research on Social Work Practice*, 12(2), 205–221. <https://www.doi.org/10.1177/104973150201200201>
- Lewis, J. (1992). Gender and the Development of Welfare Regimes. *Journal of European Social Policy*, 2(3), 159–173. <https://doi.org/10.1177/095892879200200301>
- Lewis, J. (1997). *Lone Mothers in European Welfare Regimes: Shifting Policy Logics*. London: Jessica Kingsley Publishers.
- Ley, K. (2005). Wenn sich eine neue Familie findet - Ressourcen und Konflikte in Patchwork- und Fortsetzungsfamilien. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 54(10), 802–816. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/20.500.11780/2884>
- Leyendecker, B. (2019). Bilingualität und Familie. In B. Kracke & P. Noack (Hrsg.), *Handbuch Entwicklungs- und Erziehungspsychologie* (S. 69–82). Berlin: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-642-54061-5_5-1
- Leyendecker, B., Citlak, B., Schräpler, J.-P. & Schölmerich, A. (2014). Diversität elterlicher Einstellungen und vorschulischer Lernerfahrungen: ein Vergleich deutscher und zugewanderter Familien aus der Türkei, Russland und Polen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 26(1), 70–93. <https://doi.org/10.3224/zff.v26i1.15916>
- Leyendecker, B., Yagmurlu, B., Citlak, B., Dost, A. & Harwood, R. (2009). Langfristige Sozialisationsziele von migrierten und nicht-migrierten Müttern in der Türkei und in Deutschland –der Einfluss von Bildung, Kultur und Migrationserfahrungen. In İ. Dirim & P. Mecheril (Hrsg.), *Migration und Bildung. Soziologische und erziehungswissenschaftliche Schlaglichter* (S. 170–183). Münster: Waxmann.

- Liang, L. A., Berger, U. & Brand, C. (2019). Psychosocial factors associated with symptoms of depression, anxiety and stress among single mothers with young children: a population-based study. *Journal of Affective Disorders*, 242, 255–264. <https://www.doi.org/10.1016/j.jad.2018.08.013>
- Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG (Hrsg.). (2019). *Der Lidl-Chancen-Check. Studie zur Ernährung, Betreuung und Förderung von Grundschulern in Deutschland*. Neckarsulm. Verfügbar unter https://www.lidl.de/de/asset/other/PDF_Lidl_Chancen-Check_Studienbroschu-re_final_010819.pdf (14.09.2020).
- Lieb, M. (1988). *Empfiehl es sich, die rechtlichen Fragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesetzlich zu regeln? Gutachten A zum 57. Deutschen Juristentag*. München: C.H. Beck.
- Liebau (geb. Birkner), E. (2011). *Arbeitsmarktintegration von hochqualifizierten Zuwanderern - Erklärung des spezifischen Integrationsmusters in den deutschen Arbeitsmarkt von Aussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen aus der ehemaligen Sowjetunion*. Dissertation, Universität Mannheim. Verfügbar unter <https://d-nb.info/1011299887/34> (10.03.2020).
- Lietzmann, T. (2014). After recent policy reforms in Germany: probability and determinants of labour market integration of lone mothers and mothers with a partner who receive welfare benefits. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 21(4), 585–616. <https://doi.org/10.1093/sp/jxu011>
- Lindsay, G., Strand, S. & Davis, H. (2011). A comparison of the effectiveness of three parenting programmes in improving parenting skills, parent mental-well being and children's behaviour when implemented on a large scale in community settings in 18 English local authorities: the parenting early intervention pathfinder (PEIP). *BMC Public Health*, 11, 962. <https://doi.org/10.1186/1471-2458-11-962>
- Lingl, W. (2018). *Der Familiennachzug in die Bundesrepublik Deutschland. Eine sozioethische Untersuchung aus migrationssoziologischer Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-19640-0>
- Lipp, M. (2011). Elternschaft, „sozial-familiäre Beziehung“ und „Bindungsperson“. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 8, S. 121–136). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Liss, M., Schiffrin, H. H., Mackintosh, V. H., Miles-McLean, H. & Erchull, M. J. (2013). Development and validation of a quantitative measure of intensive parenting attitudes. *Journal of Child and Family Studies*, 22(5), 621–636. <https://doi.org/10.1007/s10826-012-9616-y>
- Liu, C. & Esteve, A. (2020). *Living arrangements across households in Europe* (MPIDR Working Paper WP 2020-002). Rostock: Max Planck Institute for Demographic Research. Verfügbar unter <https://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2020-002.pdf> (15.05.2020).
- Livingstone, S., Mascheroni, G., Dreier, M., Chaudron, S. & Lagae, K. (2015). *How parents of young children manage digital devices at home: the role of income, education and parental style*. London: EU Kids Online, LSE. Verfügbar unter <http://eprints.lse.ac.uk/id/eprint/63378> (29.07.2020).
- Livingstone, S., Ólafsson, K., Helsper, E. J., Lupiáñez-Villanueva, F., Veltri, G. A. & Folkvord, F. (2017). Maximizing opportunities and minimizing risks for children online: the role of digital skills in emerging strategies of parental mediation. *Journal of Communication*, 67(1), 182-105. <https://doi.org/10.1111/jcom.12277>
- Lochner, S. & Jähnert, A. (Hrsg.). (2020). *DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland*. Bielefeld: wbv Media. <https://doi.org/10.3278/6004754w>
- Logan-Greene, P. & Semanchin Jones, A. (2015). Chronic neglect and aggression/delinquency: a longitudinal examination. *Child Abuse & Neglect*, 45, 9–20. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.04.003>
- Logemann, N. & Feldhaus, M. (2002). Zwischen SMS und Download – Erste Ergebnisse zur Untersuchung der neuen Medien Mobiltelefon und Internet in der Familie. *kommunikation@gesellschaft*, 3(2), 1–14. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0228-200203069>
- Löhnig, M. (2008). Neue Partnerschaften der gemeinsam sorgeberechtigt gebliebenen Eltern – Welche Rechte haben die neuen Partner? *Familie, Partnerschaft, Recht*, 14(4), 157–159.

- Löhnig, M. (2011). Das Kind zwischen Herkunftsfamilie und neuer Familie eines Elternteils. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 8, S. 157–172). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Löhnig, M. (2012). Lösungsmodelle für das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern – Plädoyer für einen Perspektivenwechsel. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Reformbedarf im nichtehelichen Eltern-Kind-Verhältnis. 10. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2011* (S. 29–36). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Lois, D. (2008). Arbeitsteilung, Berufsorientierung und Partnerschaftsstabilität – Ehen und nichteheliche Lebensgemeinschaften im Vergleich*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 60(1), 57–81. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-008-0003-z>
- Lois, D. & Kopp, J. (2011). Elternschaftskonstellationen bei Alleinerziehenden. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 8, S. 59–76). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Lokhande, M. (2013). *Hürdenlauf zur Kita: Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken*. Berlin: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. Verfügbar unter <https://www.svr-migration.de/publikationen/huerdenlauf-zur-kita-warum-eltern-mit-migrationshintergrund-ihr-kind-seltener-in-die-fruehkindliche-tagesbetreuung-schicken/> (20.02.2020).
- Lokhande, M., Hoefl, M. & Wendt, H. (2014). *Eltern als Bildungspartner: Wie Beteiligung an Grundschulen gelingen kann*. Berlin: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. Verfügbar unter <https://www.svr-migration.de/publikationen/eltern-als-bildungspartner/> (20.02.2020).
- Long, E., Lönn, S. L., Sundquist, J., Sundquist, K. & Kendler, K. S. (2018). The role of parent and offspring sex on risk for externalizing psychopathology in offspring with parental alcohol use disorder: a national Swedish study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 53(12), 1381–1389. <https://www.doi.org/10.1007/s00127-018-1563-5>
- Lorenz, S., Ulrich, S. M., Kindler, H. & Liel, C. (2020). Wie viele Familien in Deutschland sind in welchem Ausmaß psychosozial belastet? Ein Vergleich verschiedener Klassifizierungsverfahren zur Einschätzung des frühen Hilfebedarfs. *Kindheit und Entwicklung*, 29(3), 128–137. <https://www.doi.org/10.1026/0942-5403/a000310>
- Lösel, F., Beelmann, A., Stemmler, M. & Jaursch, S. (2006a). Prävention von Problemen des Sozialverhaltens im Vorschulalter. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35(2), 127–139.
- Lösel, F. & Runkel, D. (2012). Empirische Forschungsergebnisse im Bereich Elternbildung und Elternt raining. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit* (S. 267–278). Wiesbaden: Springer VS.
- Lösel, F., Schmucker, M., Plankensteiner, B. & Weiss, M. (2006b). *Bestandsaufnahme und Evaluation von Angeboten im Elternbildungsbereich. Abschlussbericht*. Erlangen: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bestandsaufnahme-und-evaluation-von-angeboten-im-elternbildungsbereich/95624> (20.02.2020).
- Lott, Y. (2020). *Work-Life Balance im Homeoffice: Was kann der Betrieb tun?* (WSI Report, 54). Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung. Verfügbar unter https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=8828 (25.10.2020).
- Lott, Y. & Klenner, C. (2018). Are the ideal worker and ideal parent norms about to change? The acceptance of part-time and parental leave at German workplaces. *Community, Work & Family*, 21(5), 564–580. <https://www.doi.org/10.1080/13668803.2018.1526775>

- Lucassen, N., Tharner, A., van Ijzendoorn, M. H., Bakermans-Kranenburg, M. J., Volling, B. L., Verhulst, F. C. & Tiemeier, H. (2011). The association between paternal sensitivity and infant–father attachment security: A meta-analysis of three decades of research. *Journal of Family Psychology*, 25(6), 986. <https://doi.org/10.1037/a0025855>
- Lucier-Greer, M. & Adler-Baeder, F. (2012). Does Couple and Relationship Education Work for Individuals in Stepfamilies? A Meta-analytic Study. *Family Relations*, 61(5), 756–769. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3729.2012.00728.x>
- Lüken-Klaßen, D. & Neumann, R. (2018). Geflüchtete Familien als „neue“ Zielgruppe: Implikationen für Strukturen und Inhalte der Familienbildung. In O. Kapella, N. F. Schneider & H. Rost (Hrsg.), *Familie - Bildung - Migration. Familienforschung im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Tagungsband zum 5. Europäischen Fachkongress Familienforschung* (S. 221–233). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Lukowski, F. (2018). *Betriebliche Qualifizierung und Wandel der Arbeitswelt im Zeitalter der Digitalisierung. Ausgewählte Ergebnisse der Erhebungswelle 2018 des BIBB-Betriebspanels zu Qualifizierung und Kompetenzentwicklung*. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung.
- Lundberg, S. J., Pollak, R. A. & Wales, T. J. (1997). Do Husbands and Wives Pool Their Resources? Evidence from the United Kingdom Child Benefit. *The Journal of Human Resources*, 32(3), 463–480. <https://www.doi.org/10.2307/146179>
- Lünsmann, G. (2018). *Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und lesbischer Paare bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung - BT-Drs. 19/1832 v. 24.04.2018, und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Medizinische Kinderwunschbehandlungen umfassend ermöglichen - BT-Drs. 19/5548 v. 07.11.2018*. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, Ausschussdrucksache 19(14)0045(1).
- Luplow, N. & Schneider, T. (2014). Nutzung und Effektivität privat bezahlter Nachhilfe im Primarbereich. *Zeitschrift für Soziologie*, 43(1), 31–49. <https://www.doi.org/10.1515/zfsoz-2014-0104>
- Luplow, N. & Schneider, T. (2016). Unterstützung durch die Familie. In A. Lange, C. Steiner, S. Schutter & H. Reiter (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie* (S. 1–12). Wiesbaden: Springer VS.
- Luterek, J. A., Harb, G. C., Heimberg, R. G. & Marx, B. P. (2004). Interpersonal rejection sensitivity in childhood sexual abuse survivors: mediator of depressive symptoms and anger suppression. *Journal of Interpersonal Violence*, 19(1), 90–107. <https://www.doi.org/10.1177/0886260503259052>
- Lutz, H. (2018). *Die Hinterbühne der Care-Arbeit. Transnationale Perspektiven auf Care-Migration im geteilten Europa*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Lutz, H. & Palenga-Möllnbeck, E. (2011). Das Care-Chain-Konzept auf dem Prüfstand. Eine Fallstudie der transnationalen Care-Arrangements polnischer und ukrainischer Migrantinnen. *GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 3(1), 9–27. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-394542>
- Lutz, H. & Schwalgin, S. (2007). *Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Lux, U., Löchner, J. & Liel, C. (2020). Belastungen von Anfang an. *Frühe Kindheit*, 23(3), 6–15.
- Lux, U. & Walper, S. (2019). A systemic perspective on children’s emotional insecurity in relation to father: links to parenting, interparental conflict and children’s social well-being. *Attachment & Human Development*, 21(5), 467–484. <https://www.doi.org/10.1080/14616734.2019.1582597>
- Lyonette, C. & Crompton, R. (2015). Sharing the load? Partners’ relative earnings and the division of domestic labour. *Work, Employment and Society*, 29(1), 23–40. <https://www.doi.org/10.1177/0950017014523661>
- Maas, C., Herrenkohl, T. I. & Sousa, C. (2008). Review of research on child maltreatment and violence in youth. *Trauma, Violence & Abuse*, 9(1), 56–67. <https://www.doi.org/10.1177/1524838007311105>

- Maaz, K. (2006). *Soziale Herkunft und Hochschulzugang. Effekte institutioneller Öffnung im Bildungssystem*. Wiesbaden: Springer VS. <https://www.doi.org/10.1007/978-3-531-90441-2>
- Maaz, K., Baumert, J. & Trautwein, U. (2010). Genese sozialer Ungleichheit im institutionellen Kontext der Schule: Wo entsteht und vergrößert sich soziale Ungleichheit? In H.-H. Krüger, U. Rabe-Kleberg, R.-T. Kramer & J. Budde (Hrsg.), *Bildungsungleichheit revisited. Bildung und soziale Ungleichheit vom Kindergarten bis zur Hochschule* (S. 69–102). Wiesbaden: Springer VS.
- Maccoby, E. E. & Martin, J. A. (1983). Socialization in the context of the family: parent-child interaction. In E. M. Hetherington (Hrsg.), *Handbook of Child Psychology (ed. by P. H. Mussen): Vol IV: Socialization, Personality, and Social Development* (4. Aufl., S. 1–101). New York: John Wiley & Sons.
- Maccoby, E. E. & Mnookin, R. H. (1992). *Dividing the Child: Social and Legal Dilemmas of Custody*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Mack, A. (2017). *Non-Marital Fertility in Europe: Development, Parents' Socioeconomic Resources and Social Context*. Köln: GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.21241/ssoar.57226>
- Mackenzie, M. J., Kotch, J. B. & Lee, L.-C. (2011). Toward a cumulative ecological risk model for the etiology of child maltreatment. *Children and Youth Services Review*, 33(9), 1638–1647. <https://www.doi.org/10.1016/j.childyouth.2011.04.018>
- Macsenaere, D. & Wennmann, O. (2015). *Evaluation der Familienzentren in Hessen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung*. Mainz: IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe.
- Madianou, M. (2016). Ambient co-presence: transnational family practices in polymedia environments. *Global Networks*, 16(2), 183–201. <https://www.doi.org/10.1111/glob.12105>
- Madianou, M. & Miller, D. (2012). *Migration and New Media: Transnational Families and Polymedia*. Abingdon, UK: Routledge.
- Maeder, M. (2014). *Earnings-related parental leave benefits and subjective well-being of young mothers: evidence from a German parental leave reform* (BGPE Discussion Paper, 148). Erlangen: Bavarian Graduate Program in Economics, University Erlangen-Nuremberg. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/99979>
- Mahrer, N. E., O'Hara, K. L., Sandler, I. N. & Wolchik, S. A. (2018). Does Shared Parenting Help or Hurt Children in High-Conflict Divorced Families? *Journal of Divorce & Remarriage*, 59(4), 324–347. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2018.1454200>
- Mair, J. & Örüçü, E. (Hrsg.). (2010). *Juxtaposing legal systems and the principles of European family law on parental responsibilities* (European Family Law, 27). Cambridge, UK: Intersentia.
- Maldonado, L. C. & Nieuwenhuis, R. (2015). Family policies and single parent poverty in 18 OECD countries, 1978–2008. *Community, Work & Family*, 18(4), 395–415. <https://doi.org/10.1080/13668803.2015.1080661>
- Mannitz, S. & Schneider, J. (2014). Vom „Ausländer“ zum „Migrationshintergrund“: Die Modernisierung des deutschen Integrationsdiskurses und seine neuen Verwerfungen. In B. Nieswand & H. Drotbohm (Hrsg.), *Kultur, Gesellschaft, Migration. Die reflexive Wende in der Migrationsforschung* (S. 69–96). Wiesbaden: Springer VS.
- Manow, P. (2002). ‚The Good, the Bad, and the Ugly‘. Esping-Andersens Sozialstaats-Typologie und die konfessionellen Wurzeln des westlichen Wohlfahrtsstaats. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 54(2), 203–225. <https://doi.org/10.1007/s11577-002-0036-7>
- Marchwacka, M. A. (2013). Gesundheitsförderung – eine pädagogische Herausforderung? In M. A. Marchwacka (Hrsg.), *Gesundheitsförderung im Setting Schule* (S. 11–28). Wiesbaden: Springer VS.
- Marcus, J., Nemitz, J. & Spieß, C. K. (2013). Ausbau der Ganztagschule: Kinder aus einkommensschwachen Haushalten im Westen nutzen Angebote verstärkt. *DIW Wochenbericht*, 80(27), 11–23. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/77888>

- Marcus, J., Nemitz, J. & Spieß, C. K. (2016). Veränderungen in der gruppenspezifischen Nutzung von ganztägigen Schulangeboten – Längsschnittanalysen für den Primarbereich. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 19(2), 415–442. <https://www.doi.org/10.1007/s11618-015-0647-1>
- Mare, R. D. (1980). Social Background and School Continuation Decisions. *Journal of the American Statistical Association*, 75(370), 295–305. <https://www.doi.org/10.1080/01621459.1980.10477466>
- Marschall, J., Hildebrandt, S., Sydow, H. & Nolting, H.-D. (2016). *Gesundheitsreport 2016. Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten. Schwerpunkt: Gender und Gesundheit* (Beiträge zur Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung, 13). Hamburg: DAK-Gesundheit.
- Marsiglio, W. (1992). Stepfathers with minor children living at home. *Journal of Family Issues*, 13(2), 195–214. <https://www.doi.org/10.1177/019251392013002005>
- Martin, A., Ryan, R. M. & Brooks-Gunn, J. (2010). When fathers' supportiveness matters most: maternal and paternal parenting and children's school readiness. *Journal of Family Psychology*, 24(2), 145–155. <https://www.doi.org/10.1037/a0018073>
- Martin, V., Le Bourdais, C. & Lapierre-Adamcyk, É. (2011). Stepfamily instability in Canada – The impact of family composition and union type. *Zeitschrift für Familienforschung*, 23(2), 196–218. <https://doi.org/10.20377/jfr-207>
- Matsaganis, M. & Verbist, G. (2009). Distributional effects of publicly funded childcare. In T. Ward, O. Lelkes, H. Sutherland & I. G. Tóth (Hrsg.), *European Inequalities: Social Inclusion and Income Distribution in the European Union* (S. 177–185). Budapest: TÁRKI Social Research Institute.
- Matthewes, S. H. (2018). *Better Together? Heterogeneous Effects of Tracking on Student Achievement* (DIW Discussion Paper, 1775). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/190792>
- Matthies, T. (2019). *Verfahrensrechtliche Hürden im Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte*. JuWissBlog, 10.01.2019. Verfügbar unter <https://www.juwiss.de/2-2019/> (19.11.2020).
- Matysiak, A., Styrac, M. & Vignoli, D. (2014). The educational gradient in marital disruption: a meta-analysis of European research findings. *Population Studies*, 68(2), 197–215. <https://doi.org/10.1080/00324728.2013.856459>
- Max Planck Institute for Demographic Research (MPIDR) & Vienna Institute of Demography (VID) (Hrsg.). (2020). *Human Fertility Database. Cohort fertility, mean age at first birth and cohort childlessness*. Verfügbar unter <https://www.humanfertility.org/> (27.09.2020).
- Mayer, C.-H. & Vanderheiden, E. (2014). 2 Grundlagentexte: Begriffe und Konzepte im Kontext interkultureller Öffnung. In E. Vanderheiden & C.-H. Mayer (Hrsg.), *Handbuch Interkulturelle Öffnung. Grundlagen, Best Practice, Tools* (S. 27–65). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Mayer, K. U. (2001). Lebensverlauf. In B. Schäfers & W. Zapf (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschland* (S. 446–460). Wiesbaden: Springer VS.
- Mayer-Lewis, B. (2017). Die Familiengründung mit Gametenspende. In P. Bergold, A. Buschner, B. Mayer-Lewis & T. Mühling (Hrsg.), *Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potenziale* (S. 113–142). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Mazzucato, V. & Schans, D. (2011). Transnational Families and the Well-Being of Children: Conceptual and Methodological Challenges. *Journal of Marriage and Family*, 73(4), 704–712. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2011.00840.x>
- McDaniel, B. T. (2019). Parent distraction with phones, reasons for use, and impacts on parenting and child outcomes: a review of the emerging research. *Human Behavior and Emerging Technologies*, 1(2), 72–80. <https://www.doi.org/10.1002/hbe2.139>
- McDaniel, B. T. & Coyne, S. M. (2016). Technology interference in the parenting of young children: Implications for mothers' perceptions of coparenting. *The Social Science Journal*, 53(4), 435–443. <https://doi.org/10.1016/j.soscij.2016.04.010>
- McDaniel, B. T. & Radesky, J. S. (2018). Technoference: Parent Distraction With Technology and Associations With Child Behavior Problems. *Child Development*, 89(1), 100–109. <https://doi.org/10.1111/cdev.1282>

- McDonald, P. (2000). Gender equity, social institutions and the future of fertility. *Journal of Population Research*, 17(1), 1–16. <https://doi.org/10.1007/BF03029445>
- McEwen, B. S. & Stellar, E. (1993). Stress and the Individual: Mechanisms Leading to Disease. *Archives of Internal Medicine*, 153(18), 2093–2101. <https://doi.org/10.1001/archinte.1993.00410180039004>
- McGene, J. & King, V. (2012). Implications of New Marriages and Children for Coparenting in Nonresident Father Families. *Journal of Family Issues*, 33(12), 1619–1641. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X12437150>
- McGill, B. S. (2014). Navigating New Norms of Involved Fatherhood. *Journal of Family Issues*, 35(8), 1089–1106. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X14522247>
- McHale, J. P., Johnson, D. & Sinclair, R. (1999). Family dynamics, preschoolers' family representations, and preschool peer relationships. *Early Education & Development*, 10(3), 373–401. https://doi.org/10.1207/s15566935eed1003_8
- McIntosh, J. E., Smyth, B., Kelaher, M., Wells, Y. & Long, C. (2010). *Post-separation parenting arrangements and developmental outcomes for infants and children. Collected reports*. North Carlton, Victoria, Australia: Family Transitions.
- McIntosh, J. E. & Tan, E. S. (2017). Young Children in Divorce and Separation: Pilot Study of a Mediation-Based Co-Parenting Intervention. *Family Court Review*, 55(3), 329–344. <https://www.doi.org/10.1111/fcre.12291>
- McLaughlin, A. E., Campbell, F. A., Pungello, E. P. & Skinner, M. (2007). Depressive Symptoms in Young Adults: The Influences of the Early Home Environment and Early Educational Child Care. *Child Development*, 78(3), 746–756. <https://www.doi.org/10.1111/j.1467-8624.2007.01030.x>
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.). (2006). *KIM-Studie 2005. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger*. Stuttgart. Verfügbar unter <https://www.mpfs.de/studien/kim-studie/2005/> (29.07.2020).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.). (2013). *JIM-Studie 2013. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12-19-Jähriger*. Stuttgart. Verfügbar unter <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2013/> (29.07.2020).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.). (2015). *KIM-Studie 2014. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger*. Stuttgart. Verfügbar unter <https://www.mpfs.de/studien/kim-studie/2014/> (29.07.2020).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.). (2017). *FIM-Studie 2016. Familie, Interaktion, Medien. Untersuchung zur Kommunikation und Mediennutzung in Familien*. Stuttgart. Verfügbar unter <https://www.mpfs.de/studien/fim-studie/2016/> (29.07.2020).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.). (2018). *JIM-Studie 2018. Jugend, Information, Medien. Basisstudie zum Medienumgang 12-19-Jähriger*. Stuttgart. Verfügbar unter <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2018/> (29.07.2020).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.). (2019). *KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger*. Stuttgart. Verfügbar unter <https://www.mpfs.de/studien/kim-studie/2018/> (29.07.2020).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.). (2020). *JIM-Studie 2019. Jugend, Information, Medien. Basisstudie zum Medienumgang 12-19-Jähriger*. Stuttgart. Verfügbar unter <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2019/> (29.07.2020).
- Meggiolaro, S. & Ongaro, F. (2015). Non-resident parent-child contact after marital dissolution and parental repartnering: evidence from Italy. *Demographic Research*, 33, 1137–1152. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2015.33.40>
- Mehrländer, U., Ascheberg, C. & Ueltzhöffer, J. (1996). *Repräsentativuntersuchung '95: Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

- Meier-Braun, K.-H. (2011). Einwanderungsland D. Die Geschichte der Zuwanderung von Familien nach Deutschland. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 36–47). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Meier-Gräwe, U. & Klünder, N. (2015). *Ausgewählte Ergebnisse der Zeitbudgeterhebungen 1991/92; 2001/02 und 2012/13. Eine Studie im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung* (2. aktual. Aufl.). Gießen: Justus-Liebig-Universität Gießen. Verfügbar unter <https://www.boell.de/de/2015/09/23/ausgewaehltergebnisse-der-zeitbudgeterhebungen-199192-200102-und-201213> (12.01.2020).
- Meins, E., Bureau, J.-F. & Fernyhough, C. (2018). Mother–child attachment from infancy to the preschool years: predicting security and stability. *Child Development*, 89(3), 1022–1038. <https://doi.org/10.1111/cdev.12778>
- Melhuish, E. C., Phan, M. B., Sylva, K., Sammons, P., Siraj-Blatchford, I. & Taggart, B. (2008). Effects of the Home Learning Environment and Preschool Center Experience upon Literacy and Numeracy Development in Early Primary School. *Journal of Social Issues*, 64(1), 95–114. <https://www.doi.org/10.1111/j.1540-4560.2008.00550.x>
- Melville, J. D., Kellogg, N. D., Perez, N. & Lukefahr, J. L. (2014). Assessment for self-blame and trauma symptoms during the medical evaluation of suspected sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 38, 851–857. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.01.020>
- Menard, S., Weiss, A. J., Franzese, R. J. & Covey, H. C. (2014). Types of adolescent exposure to violence as predictors of adult intimate partner violence. *Child Abuse & Neglect*, 38(4), 627–639. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.02.001>
- Mensink, G. B.M., Schienkiewitz, A., Rabenberg, M., Borrmann, A., Richter, A. & Haftenberger, M. (2018). Konsum zuckerhaltiger Erfrischungsgetränke bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(1), 32–39. <https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-007>
- Menz, W., Pauls, N. & Pangert, B. (2016). Arbeitsbezogene erweiterte Erreichbarkeit: Ursachen, Umgangsstrategien und Bewertung am Beispiel von IT-Beschäftigten. *Wirtschaftspsychologie*, (2), 55–66. Verfügbar unter http://erreichbarkeit.eu/images/WiPsy2016_2_Menz.pdf (10.02.2020).
- Menz, W., Pauls, N., Schlett, C. & Pangert, B. (2017). Arbeitsbezogene erweiterte Erreichbarkeit - Handlungsstrategien von Beschäftigten zwischen Segmentierung und Integration der Lebensbereiche. *WISO*, 40(1), 46–63. Verfügbar unter http://www.erreichbarkeit.eu/images/Menz_Pauls_Schlett_Pangert_2017.pdf (10.02.2020).
- Mercer, J. (2006). *Understanding Attachment: Parenting, Child Care, and Emotional Development*. Westport, CT: Praeger.
- Merkle, T. (2011). Milieus von Familien mit Migrationshintergrund. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 83–99). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Merritt, D. H. & Franke, T. M. (2009). Should I Stay or Should I Go? Children’s Placement Preferences Longitudinally. *Journal of Social Service Research*, 36(1), 46–67. <https://www.doi.org/10.1080/01488370903333611>
- Mertens, A. (2016). Behinderung und reproduktive Selbstbestimmung. In M. Katzer & H.-J. Voß (Hrsg.), *Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Praxisorientierte Zugänge* (S. 315–332). Gießen: Psychosozial.
- Metzing, S., Ostermann, T., Galatsch, M., Chikhradze, N. & Knecht, C. (2018). *Abschlussbericht zum Projekt „Die Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige“*. Witten: Universität Witten/Herdecke. Verfügbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Abschlussbericht_KinderundJugendlichepflegAngeh.pdf (15.03.2020).
- Meysen, T. & Eschelbach, D. (2012). *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*. Baden-Baden: Nomos.

- Meysen, T., Rixen, S. & Schönecker, L. (2019). *Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern. Rechtsexpertise im Auftrag des AFET Bundesverband für Erziehungshilfen e. V.* Heidelberg: SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies. Verfügbar unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/03/Expertise-Recht.pdf> (15.06.2020).
- Michel, M., Conrad, I., Müller, M. & Pantenburg, B. (2017). *Unterstützte Elternschaft. Angebote für behinderte und chronisch kranke Eltern – Analyse zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK. Abschlussbericht.* Leipzig: Universität Leipzig, Medizinische Fakultät. Verfügbar unter https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Abschlussbericht_BMAS_final.pdf (12.06.2020).
- Michel, M., Müller, M. & Conrad, I. (2020). *Eltern mit Behinderungen – Bedarfe und Unterstützungsangebote. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung.* Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Michel, M. & Seidel, A., unter Mitarbeit von Wienholz, S., Gruz, N. & Tripke, M. (2013). *Einflussfaktoren auf Fertilität, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft behinderter und chronisch kranker Frauen und Männer und Einflussfaktoren auf die hohe Sectio-Rate bei Entbindungen behinderter/chronisch kranker Mütter. Abschlussbericht.* Leipzig: Universität Leipzig, Medizinische Fakultät. Verfügbar unter http://www.roland-ernst-stiftung.de/files/res/Abschlussberichte/PB_Kompetenzzentrum_behinderter_u_chronisch_kranker_Eltern_Universitaet_Leipzig.pdf (12.06.2020).
- Miehler, A. (2016). *Reformbedarf bei der Adoption von Stiefkindern, Verwandten und Volljährigen* (Schriften zum Familien- und Erbrecht, 17). Baden-Baden: Nomos. <https://www.doi.org/10.5771/9783845274997>
- Mielck, A. (1998). Armut und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse der sozial-epidemiologischen Forschung in Deutschland. In A. Klocke & K. Hurrelmann (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche in Armut. Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen* (S. 225–249). Wiesbaden: Springer VS.
- Mika, T. (2006). Informationsdefizite und Schonung Angehöriger, Hauptgründe für Verzicht auf Sozialhilfe: Dunkelzifferstudie erhellt Ursachen verdeckter Armut. *Informationsdienst Soziale Indikatoren*, 35, 7–10. <https://doi.org/10.15464/isi.35.2006.7-10>
- Milevsky, A., Schlechter, M., Netter, S. & Keehn, D. (2007). Maternal and paternal parenting styles in adolescents: associations with self-esteem, depression and life-satisfaction. *Journal of Child and Family Studies*, 16(1), 39–47. <https://doi.org/10.1007/s10826-006-9066-5>
- Milewski, N. (2007). First child of immigrant workers and their descendants in West Germany. *Demographic Research*, 17, 859–896. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2007.17.29>
- Milewski, N. (2010). *Fertility of Immigrants: A Two-generational Approach in Germany.* Berlin und Heidelberg: Springer.
- Milewski, N. & Gawron, A. (2019). Is there an association between marital exogamy of immigrants and nonmigrants and their mental health? A two-partners approach. *Demographic Research*, 40, 561–598. <https://www.doi.org/10.4054/DEMRES.2019.40.21>
- Milkie, M. A., Nomaguchi, K. M. & Schieman, S. (2019). Time Deficits with Children.:The Link to Parents' Mental and Physical Health. *Society and Mental Health*, 9(3), 277–295. <https://www.doi.org/10.1177/2156869318767488>
- Miller, A. B., Esposito-Smythers, C., Weismore, J. T. & Renshaw, K. D. (2013). The relation between child maltreatment and adolescent suicidal behavior: a systematic review and critical examination of the literature. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 16(2), 146–172. <https://www.doi.org/10.1007/s10567-013-0131-5>
- Million, A., Coelen, T., Heinrich, A. J., Loth, C. & Somborski, I. (2017). *Gebaute Bildungslandschaften. Verflechtungen zwischen Pädagogik und Stadtplanung.* Berlin: jovis.
- Mitterauer, M. (1983). *Ledige Mütter: Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa.* München: C.H. Beck.
- Modrzejewski, M. (2018). *Existenzsicherung in Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht. Eine Neuausrichtung des subjektiven Nettoprinzips* (Steuerwissenschaftliche Schriften, 64). Baden-Baden: Nomos.

- Möhring, K., Naumann, E., Reifenscheid, M., Blom, A. G., Wenz, A., Rettig, T., Lehrer, R., Krieger, U., Juhl, S., Friedel, S., Fikel, M. & Cornesse, C. (2020). *Die Mannheimer Corona-Studie: Schwerpunktbericht zur Erwerbstätigkeit in Deutschland 20.3.-15.4.2020*. Mannheim: Universität Mannheim. Verfügbar unter <https://www.uni-mannheim.de/gip/corona-studie/> (01.05.2020).
- Möller, E. L., Nikolić, M., Majdandžić, M. & Bögels, S. M. (2016). Associations between maternal and paternal parenting behaviors, anxiety and its precursors in early childhood: a meta-analysis. *Clinical Psychology Review*, 45, 17–33. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2016.03.002>
- Monahan, E. K. (2020). Income instability and child maltreatment: exploring associations and mechanisms. *Children and Youth Services Review*, 108, 104596. <https://www.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2019.104596>
- Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. (2015). *Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention*. Berlin.
- Morgan, S. P. & Rackin, H. (2010). The Correspondence Between Fertility Intentions and Behavior in the United States. *Population and Development Review*, 36(1), 91–118. <https://www.doi.org/10.1111/j.1728-4457.2010.00319.x>
- Morina, N., Koerssen, R. & Pollet, T. V. (2016). Interventions for children and adolescents with posttraumatic stress disorder: a meta-analysis of comparative outcome studies. *Clinical Psychology Review*, 47, 41–54. <https://www.doi.org/10.1016/j.cpr.2016.05.006>
- Mühlmann, T. (2019a). Inobhutnahmen aus Familien auf neuem Höchststand. *KomDat*, 22(2), 14–20.
- Mühlmann, T. (2019b). *Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter*. Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat).
- Mühlmann, T. (2020). Personal im Jugendamt und im ASD. *KomDat*, 23(1/20), 6–11.
- Mühlmann, T. & Kaufhold, G. (2018). Kommunale Unterschiede bei den Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen durch Jugendämter. In Nationales Zentrum Frühe Hilfen & Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), *Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017* (S. 122–131). Köln und Dortmund.
- Mulder, T. M., Kuiper, K. C., van der Put, C. E., Stams, G. J. J. M. & Assink, M. (2018). Risk factors for child neglect: a meta-analytic review. *Child Abuse & Neglect*, 77, 198–210. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.01.006>
- Muller, D., Errington, S.-I., Szabo, C. P., Pitts, N. & Jacklin, L. (2014). Disparate plasma cortisol concentrations in sexually abused female children from Johannesburg, South Africa. *Child Abuse & Neglect*, 38, 1778–1786. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.07.014>
- Müller, D., Beck, M., Gerleigner, S., Guglhör-Rudan, A., Hein, K., Schwaß, M., Stemmler, M. & Walper, S. (2015a). *Evaluation des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance - Elternbegleitung der Bildungsverläufe der Kinder“*. Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter <https://www.dji.de/elternchance> (22.07.2020).
- Müller, D. & Lien, S.-c. (2017). *Arm mit und ohne Arbeit? Lebensalltag von Working-Poor-Familien*. Vortrag auf der DJI-Jahrestagung „Konstant im Wandel. Was Familien heute bewegt“, Berlin, 21.11.2017. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/tagungen/2017_Jahrestagung/17_mueller_lien.pdf (15.04.2020).
- Müller, M., Vandeleur, C., Rodgers, S., Rössler, W., Castela, E., Preisig, M. & Ajdacic-Gross, V. (2015b). Posttraumatic stress avoidance symptoms as mediators in the development of alcohol use disorders after exposure to childhood sexual abuse in a Swiss community sample. *Child Abuse & Neglect*, 46, 8–15. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.03.006>
- Müller, M., Conrad, I., Michel, M. & Riedel-Heller, S. G. (2018). Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung und psychischer Krankheit – eine Fallstudie. *Forum Jugendhilfe*, 3, 28–36.

- Münnich, M. (2006). Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder. Berechnungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003. *Wirtschaft und Statistik*, 6/2006, 644–670.
- Munniksma, A., Flache, A., Verkuyten, M. & Veenstra, R. (2012). Parental acceptance of children's intimate ethnic outgroup relations: the role of culture, status, and family reputation. *International Journal of Intercultural Relations*, 36(4), 575–585. <https://www.doi.org/10.1016/j.ijintrel.2011.12.012>
- Muscheler, K. (2010). *Erbrecht. Band I und II*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Musick, K. & Micheltore, K. (2018). Cross-national comparisons of union stability in cohabiting and married families with children. *Demography*, 55(4), 1389–1421. <https://doi.org/10.1007/s13524-018-0683-6>
- Musliner, K. L. & Singer, J. B. (2014). Emotional support and adult depression in survivors of childhood sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 38, 1331–1340. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.01.016>
- Mutius, E. v. (2016). Epidemiologie allergischer Erkrankungen. In T. Biedermann, W. Heppt, H. Renz & M. Röcken (Hrsg.), *Allergologie* (S. 12–22). Berlin und Heidelberg: Springer.
- Naab, T. (im Erscheinen). Zwischen Einschränkung und gemeinsamer Nutzung: Mediennutzung und Medienerziehung von Kindern im Alter von bis zu elf Jahren. In S. Kuger, S. Walper & T. Rauschenbach (Hrsg.), *Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien*. Bielefeld: wbv media.
- Naidoo, S. (2000). A profile of the oro-facial injuries in child physical abuse at a children's hospital. *Child Abuse & Neglect*, 24, 521–534. [https://www.doi.org/10.1016/S0145-2134\(00\)00114-9](https://www.doi.org/10.1016/S0145-2134(00)00114-9)
- Najman, J. M., Hayatbakhsh, M. R., Clavarino, A., Bor, W., O'Callaghan, M. J. & Williams, G. M. (2010). Family poverty over the early life course and recurrent adolescent and young adult anxiety and depression: a longitudinal study. *American Journal of Public Health*, 100, 1719–1723. <https://www.doi.org/10.2105/AJPH.2009.180943>
- Nakazato, H., Nishimura, J. & Takezawa, J. (2019). Japan country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 288–298). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- National CRPD Monitoring Mechanism. (2018). *Pre-List of Issues on Germany submitted by the National CRPD Monitoring Mechanism of Germany to the CRPD Committee on the Rights of Persons with Disabilities on the occasion of the preparation of a list of issues by the committee*. Berlin.
- National Parent Teacher Association (National PTA) (Hrsg.). (1997). *National Standards for Parent/Family Involvement Programs*. Chicago, IL: National PTA.
- National Parent Teacher Association (National PTA) (Hrsg.). (2009). *PTA National Standards for Family-School Partnerships: An Implementation Guide*. Alexandria, Virginia: National PTA. Verfügbar unter https://www.pta.org/docs/default-source/files/runyourpta/national-standards/national_standards_implementation_guide.pdf (15.02.2020).
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Leopoldina), acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech) & Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (Akademieunion) (Hrsg.). (2014). *Frühkindliche Sozialisation. Biologische, psychologische, linguistische, soziologische und ökonomische Perspektiven. Stellungnahme*. Halle (Saale), München und Mainz. Verfügbar unter https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_Stellungnahme_Sozialisation_web.pdf (20.03.2020).
- Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Leopoldina) & Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (Akademieunion). (2019). *Fortpflanzungsmedizin in Deutschland - für eine zeitgemäße Gesetzgebung. Stellungnahme*. Halle (Saale) und Mainz. Verfügbar unter <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/fortpflanzungsmedizin-in-deutschland-fuer-eine-zeitgemaesse-gesetzgebung-2019/> (30.01.2020).

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.). (2014). *Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats*. Köln. Verfügbar unter <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-leitbild-mit-leitsaetzen/> (30.11.2019).
- Nauck, B. (2000). Eltern-Kind-Beziehungen in Migrantenfamilien - Ein Vergleich zwischen griechischen, italienischen, türkischen und vietnamesischen Familien in Deutschland. In Sachverständigenkommission 6. Familienbericht (Hrsg.), *Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Empirische Beiträge zur Familienentwicklung und Akkulturation* (S. 347–392). Opladen: Leske + Budrich.
- Nauck, B. (2004). *Familienbeziehungen und Sozialintegration von Migranten* (IMIS-Beiträge, 23/2004). Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück.
- Nauck, B. (2007). Immigrant families in Germany: family change between situational adaptation, acculturation, segregation and remigration. *Zeitschrift für Familienforschung*, 19(1), 34–54. <https://doi.org/10.20377/jfr-336>
- Nauck, B. & Lotter, V. (2016). Bildungstransmission in Migrantenfamilien. In C. Diehl, C. Hunkler & C. Kristen (Hrsg.), *Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf. Mechanismen, Befunde, Debatten* (S. 117–155). Wiesbaden: Springer VS.
- Nauck, B. & Schnoor, B. (2016). Against all odds? Bildungserfolg in vietnamesischen und türkischen Familien in Deutschland. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 67(4), 633–657. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-015-0345-2>
- Nave-Herz, R. (1997). Pluralisierung familialer Lebensformen—ein Konstrukt der Wissenschaft? In L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Familienleitbilder und Familienrealitäten* (S. 36–49). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Neil, E. (2010). The benefits and challenges of direct post-adoption contact: perspectives from adoptive parents and birth relatives. *Aloma: Revista de Psicologia, Ciències de l'Educació i de l'Esport*, (27), 89–115.
- Nemeroff, C. B. (2016). Paradise Lost: The Neurobiological and Clinical Consequences of Child Abuse and Neglect. *Neuron*, 89(5), 892–909. <https://www.doi.org/10.1016/j.neuron.2016.01.019>
- Neppl, T. K., Jeon, S., Schofield, T. J. & Donnellan, M. B. (2015). The Impact of Economic Pressure on Parent Positivity, Parenting, and Adolescent Positivity into Emerging Adulthood. *Family Relations*, 64(1), 80–92. <https://www.doi.org/10.1111/fare.12098>
- Neuberger, F., Schutter, S. & Preisner, K. (2019). Einkommensunterschiede zwischen alleinerziehenden und verheirateten Müttern 1997–2015. Eine detaillierte Effekt-Dekomposition. *Zeitschrift für Soziologie*, 48(1), 42–69. <https://www.doi.org/10.1515/zfsoz-2019-0004>
- Neuenschwander, M. P., Balmer, T., Gasser, A., Goltz, S., Hirt, U., Ryser, H. & Wartenweiler, H. (2004). *Eltern, Lehrpersonen und Schülerleistungen. Schlussbericht*. Bern: Kanton und Universität Bern, Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Stelle für Forschung und Entwicklung.
- Neuenschwander, M. P., Balmer, T., Gasser-Dutoit, A., Goltz, S., Hirt, U., Ryser, H. & Wartenweiler, H. (2005). *Schule und Familie. Was Sie zum Schulerfolg beitragen*. Bern: Haupt.
- Neugebauer, M., Reimer, D., Schindler, S. & Stocké, V. (2013). Primary and secondary effects at the transitions to secondary school and tertiary education in Germany. In M. Jackson (Hrsg.), *Determined to Succeed? Performance versus Choice in Educational Attainment* (S. 56–88). Stanford, CA: Stanford University Press.
- Neugebauer, U. & Becker-Mrotzek, M. (2013). *Die Qualität von Sprachstandsverfahren im Elementarbereich. Eine Analyse und Bewertung*. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache.
- Neumann, R. & Smolka, A. (2016). *Familienbildung aus Sicht bayerischer Mütter und Väter. Ergebnisse der dritten ifb-Elternbefragung zur Familienbildung* (ifb-Materialien, 3-2016). Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.

- Neyer, G. & Andersson, G. (2008). Consequences of Family Policies on Childbearing Behavior: Effects or Artifacts? *Population and Development Review*, 34(4), 699–724. <https://www.doi.org/10.1111/j.1728-4457.2008.00246.x>
- Nguyen, T. P., Karney, B. R. & Bradbury, T. N. (2017). Childhood abuse and later marital outcomes: do partner characteristics moderate the association? *Journal of Family Psychology*, 31(1), 82–92. <https://www.doi.org/10.1037/fam0000208>
- NICHD Early Child Care Research Network. (2005). Duration and Developmental Timing of Poverty and Children's Cognitive and Social Development from Birth through Third Grade. *Child Development*, 76(4), 795–810. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2005.00878.x>
- Nickell, S. (2004). Poverty and Worklessness in Britain. *The Economic Journal*, 114(494), C1-C25. <https://www.doi.org/10.1111/J.0013-0133.2003.00193.X>
- Niehuis, J. (2019). Subjektive Umverteilungspräferenzen in Deutschland. *IW-Trends*, 46(1), 79–98. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.19-01-05>
- Nielsen, L. (2013). Shared Residential Custody: Review of the Research (Part I of II). *American Journal of Family Law*, 27, 61–72.
- Nielsen, L. (2014). Shared Physical Custody: Summary of 40 Studies on Outcomes for Children. *Journal of Divorce & Remarriage*, 55(8), 613–635. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2014.965578>
- Nielsen, L. (2017). Re-examining the research on parental conflict, coparenting, and custody arrangements. *Psychology, Public Policy, and Law*, 23(2), 211–231. <https://www.doi.org/10.1037/law0000109>
- Nielsen, L. (2018). Joint Versus Sole Physical Custody: Children's Outcomes Independent of Parent-Child Relationships, Income, and Conflict in 60 Studies. *Journal of Divorce & Remarriage*, 59(4), 247–281. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2018.1454204>
- Nieuwenhuis, R. & Maldonado, L. C. (2018). *The triple bind of single-parent families: resources, employment and policies to improve wellbeing*. Bristol: Policy Press.
- Nikken, P. (2017). Implications of low or high media use among parents for young children's media use. *Cyberpsychology: Journal of Psychosocial Research on Cyberspace*, 11(3), Article 1. <https://www.doi.org/10.5817/CP2017-3-1>
- Niklas, F. & Schneider, W. (2012). Einfluss von „Home Numeracy Environment“ auf die mathematische Kompetenzentwicklung vom Vorschulalter bis Ende des 1. Schuljahres. *Zeitschrift für Familienforschung*, 24(2), 134–147. <https://doi.org/10.20377/jfr-182>
- Niklas, F. & Schneider, W. (2013). Home literacy environment and the beginning of reading and spelling. *Contemporary Educational Psychology*, 38(1), 40–50. <https://www.doi.org/10.1016/j.cedpsych.2012.10.001>
- Niklas, F. & Schneider, W. (2015). With a little help: improving kindergarten children's vocabulary by enhancing the home literacy environment. *Reading and Writing*, 28(4), 491–508. <https://doi.org/10.1007/s11145-014-9534-z>
- Nisén, J., Klüsener, S., Dahlberg, J., Dommermuth, L., Jasilioniene, A., Kreyenfeld, M., Lappegård, T., Li, P., Martikainen, P., Neels, K., Riederer, B., te Riele, S., Szabó, L., Trimarchi, A., Viciano, F., Wilson, B. & Myrskylä, M. (2019). *Educational differences in cohort fertility across sub-national regions in Europe* (MPIDR Working Paper 2019-18). Rostock: Max Planck Institute for Demographic Research. <https://dx.doi.org/10.4054/MPIDR-WP-2019-018>
- Noack, P. & Kracke, B. (2003). Elterliche Erziehung und Problemverhalten bei Jugendlichen: Analysen reziproker Effekte im Längsschnitt. *Zeitschrift für Familienforschung*, 15(1), 25–37. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-282864>
- Noël-Miller, C. M. (2013). Former stepparents' contact with their stepchildren after midlife. *The Journals of Gerontology: Series B*, 68(3), 409–419. <https://www.doi.org/10.1093/geronb/gbt021>
- Nomaguchi, K. M., Milkie, M. A. & Bianchi, S. M. (2016). Time Strains and Psychological Well-Being. *Journal of Family Issues*, 26(6), 756–792. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X05277524>
- Oberloskamp, H. (2008). Das Märchen von der bösen Stiefmutter. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 4(12), 484–494.

- Obermann, T. (2019). Der Umgang von Pflegekindern mit den leiblichen Eltern – ein Dilemma. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 6(7), 293–297.
- Oberndorfer, R. & Rost, H. (2005). Neue Väter - Anspruch und Realität. *Zeitschrift für Familienforschung*, 17(1), 50–65. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-324054>
- OECD. (2006). *Education at a Glance. OECD Indicators 2006*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2013). *PISA 2012 Results: What Makes Schools Successful? Resources, Policies and Practices (Volume IV)*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2015). *The ABC of Gender Equality in Education: Aptitude, Behaviour, Confidence*. Paris: OECD Publishing.
- OECD. (2017a). *Dare to Share – Deutschlands Weg zur Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf*. Paris: OECD Publishing. <https://www.doi.org/10.1787/9789264263420-de>
- OECD. (2017b). *International Migration Outlook 2017*. Paris: OECD Publishing. https://www.doi.org/10.1787/migr_outlook-2017-en
- OECD. (2018a). *A Broken Social Elevator? How to Promote Social Mobility*. Paris: OECD Publishing. <https://www.doi.org/10.1787/9789264301085-en>
- OECD. (2018b). *OECD Economic Surveys: Germany 2018*. Paris: OECD Publishing. https://www.doi.org/10.1787/eco_surveys-deu-2018-en
- OECD. (2019a). *International Migration Outlook 2019*. Paris: OECD Publishing. <https://www.doi.org/10.1787/c3e35eec-en>
- OECD. (2019b). *PISA 2018 Ergebnisse (Band I). Was Schülerinnen und Schüler wissen und können*. Bielefeld: wbv Media. <https://doi.org/10.1787/1da50379-de>
- OECD. (2020). *Income inequality (indicator)*. Verfügbar unter <https://doi.org/10.1787/459aa7f1-en> (04.08.2020).
- OECD & European Union. (2019). *Zusammen wachsen. Integration von Zuwanderern: Indikatoren 2018*. Paris: OECD Publishing. <https://www.doi.org/10.1787/150be71f-de>
- Okun, B. S. & Raz-Yurovich, L. (2019). Housework, Gender Role Attitudes, and Couples' Fertility Intentions: Reconsidering Men's Roles in Gender Theories of Family Change. *Population and Development Review*, 45(1), 169–196. <https://www.doi.org/10.1111/padr.12207>
- Olk, T. & Schmachtel, S. (Hrsg.). (2017). *Educational Governance in kommunalen Bildungslandschaften*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Olk, T. & Speck, K. (2009). Was bewirkt Schulsozialarbeit? Theoretische Konzepte und empirische Befunde an der Schnittfläche zwischen formaler und non-formaler Bildung. *Zeitschrift für Pädagogik*, 55(6), 910–927. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-opus-42836>
- Oltmer, J. (2016). Europäische und deutsche Migrationsverhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert. In H. U. Brinkmann & M. Sauer (Hrsg.), *Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration* (S. 51–97). Wiesbaden: Springer VS.
- Orthmann Bless, D., unter Mitarbeit von Hellfritz, K.-L. (2016). *Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder unterstützen. Evaluation zur Begleiteten Elternschaft in Deutschland. Befunde aus der SEPIA-D-Studie*. Freiburg, Schweiz: Heilpädagogisches Institut der Universität Freiburg.
- Orthmann Bless, D. (2020). *Elternschaft bei intellektueller Beeinträchtigung. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Ostner, I. (1995). Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (B 36/37), 3–12.
- Ostner, I. (2013). *Subsidiarität und Solidarität neu gedacht. Eltern und Kinder im sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat* (Grüne Reihe, 402). Mönchengladbach: Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle.

- Ostner, I., Betz, T. & Honig, M.-S. (2017). Introduction: parenting practices and parenting support in recent debates and policies. In T. Betz, M.-S. Honig & I. Ostner (Hrsg.), *Parents in the Spotlight. Parenting Practices and Support from a Comparative Perspective* (Journal of Family Research/Zeitschrift für Familienforschung, Special Issue/Sonderheft 11, S. 5–19). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Ott, N., Schürmann, H. & Werding, M. (2012). *Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Ott, N., Schürmann, H. & Werding, M. (2020). *Einführung einer Kindergrundsicherung. Gutachten zu rechtlichen Schnittstellen und Schnittstellenproblemen*. Hg. vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Verfügbar unter <https://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3621.pdf> (20.11.2020).
- Otto, Y., Kolmorgen, K., Sierau, S., Weis, S., Klitzing, K. von & Klein, A. M. (2016). Parenting behaviors of mothers and fathers of preschool age children with internalizing disorders. *Journal of Child and Family Studies*, 25(2), 381–395. <https://doi.org/10.1007/s10826-015-0242-3>
- Otyakmaz, B. Ö. & Karakaşoğlu, Y. (Hrsg.). (2015). *Frühe Kindheit in der Migrationsgesellschaft. Erziehung, Bildung und Entwicklung in Familie und Kindertagesbetreuung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Otyakmaz, B. Ö. & Westphal, M. (2018). Kritisch-reflexive Erwartungen von Eltern an die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Kita und Familie im Migrationskontext. In C. Thon, M. Menz, M. Mai & L. Abdessadok (Hrsg.), *Kindheiten zwischen Familie und Kindertagesstätte. Differenzdiskurse und Positionierungen von Eltern und pädagogischen Fachkräften* (S. 169–186): Wiesbaden: Springer VS.
- Öztürk, H. & Reiter, S. (2017). *Migration und Diversität in Einrichtungen der Weiterbildung. Eine empirische Bestandsaufnahme in NRW*. Bielefeld: wbv Media.
- Pachter, L. M., Auinger, P., Palmer, R. & Weitzman, M. (2006). Do parenting and the home environment, maternal depression, neighborhood, and chronic poverty affect child behavioral problems differently in different racial-ethnic groups? *Pediatrics*, 117(4), 1329–1338. <https://www.doi.org/10.1542/peds.2005-1784>
- Padilla-Walker, L. M. & Coyne, S. M. (2011). “Turn that thing off!” parent and adolescent predictors of proactive media monitoring. *Journal of Adolescence*, 34(4), 705–715. <https://doi.org/10.1016/j.adolescence.2010.09.002>
- Padilla-Walker, L. M. & Nelson, L. J. (2012). Black hawk down? Establishing helicopter parenting as a distinct construct from other forms of parental control during emerging adulthood. *Journal of Adolescence*, 35(5), 1177–1190. <https://doi.org/10.1016/j.adolescence.2012.03.007>
- Palacios, J. & Brodzinsky, D. (2010). Review: Adoption research: trends, topics, outcomes. *International Journal of Behavioral Development*, 34(3), 270–284. <https://www.doi.org/10.1177/0165025410362837>
- Palandt, O. (2020). *Palandt Bürgerliches Gesetzbuch: BGB* (79. Aufl.). Bearbeitet von G. Brudermüller, J. Ellenberger, I. Götz, C. Grüneberg, S. Herrler, H. Sprau, K. Thorn, W. Weidenkaff, D. Weidlich & H. Wicke. München: C.H. Beck.
- Papastefanou, G. & Thies, T. (2018). Mütter wenden für Kinder immer mehr Zeit auf: Anstieg der täglichen Kinderbetreuungszeit seit 1991. *Informationsdienst Soziale Indikatoren*, 59, 13–17. <https://doi.org/10.15464/isi.59.2018.13-17>
- Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.). (2019). *30 Jahre Mauerfall – ein viergeteiltes Deutschland. Der Paritätische Armutsbericht 2019*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/armutsbericht/> (10.06.2020).
- Park, S. & Holloway, S. D. (2017). The effects of school-based parental involvement on academic achievement at the child and elementary school level: A longitudinal study. *The Journal of Educational Research*, 110(1), 1–16. <https://doi.org/10.1080/00220671.2015.1016600>
- Parreñas, R. S. (2001). *Servants of Globalization: Women, Migration, and Domestic Work*. Stanford, CA: Stanford University Press.

- Pascall, G. & Manning, N. (2000). Gender and social policy: comparing welfare states in Central and Eastern Europe and the former Soviet Union. *Journal of European Social Policy*, 10(3), 240–266. <https://doi.org/10.1177/a013497>
- Passet-Wittig, J., Schneider, N. F., Letzel, S., Schuhrke, B., Seufert, R., Zier, U. & Münster, E. (2016). Prävalenz von Infertilität und Nutzung der Reproduktionsmedizin in Deutschland. *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie*, 13(3), 80–90. Verfügbar unter <https://www.kup.at/kup/pdf/13551.pdf> (20.02.2020).
- Pasternack, S., Pötter, N. & Seibold, C. (2019). *Das Selbstverständnis der Schulsozialarbeit angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen*. Frankfurt am Main: Kooperationsverbund Schulsozialarbeit.
- Paul, M. & Renner, I. (2017). Frühe Hilfen in Deutschland: Kann Evaluation zum Erfolg politischer Programme beitragen? *Zeitschrift für Evaluation*, 16(2), 174–182. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-53769-9>
- Paul, S. & Dietrich, P. (2007). *EXPERTISE A: Genese, Formen und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand & EXPERTISE B: Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Hochstrittige_ExpertisenAB_IFK_300507.pdf (10.01.2020).
- Paulus, P. & Petzel, T. (2018). *Evaluation des Modellprojekts Schulgesundheitsfachkräfte in Brandenburg: Effekte im Bereich Bildung. Endbericht*. Lüneburg und Lübeck. Verfügbar unter <https://schulgesundheitsfachkraft.de/abschlussberichte-dokumente/> (03.11.2020).
- Paus-Hasebrink, I. (2017). *Langzeitstudie zur Rolle von Medien in der Sozialisation sozial benachteiligter Heranwachsender. Lebensphase Jugend*. Baden-Baden: Nomos.
- Pavolini, E. & van Lancker, W. (2018). The Matthew effect in childcare use: a matter of policies or preferences? *Journal of European Public Policy*, 25(6), 878–893. <https://www.doi.org/10.1080/13501763.2017.1401108>
- Paz Martínez, L. de & Artz, P. (2017). *Migration und Kinderschutz*. Aktuelle empirische Erkenntnisse aus der Evaluation zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung.
- Peitz, G. (2004). Wenn bei Kindern Verhaltensauffälligkeiten diagnostiziert werden: Risiken für die Erziehungspartnerschaft von Familie und Kindergarten. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 51(4), 258–272.
- Pepin, J. R., Sayer, L. C. & Casper, L. M. (2018). Marital Status and Mothers' Time Use: Childcare, Housework, Leisure, and Sleep. *Demography*, 55(1), 107–133. <https://www.doi.org/10.1007/s13524-018-0647-x>
- Perelli-Harris, B., Sigle-Rushton, W., Kreyenfeld, M., Lappégård, T., Keizer, R. & Berghammer, C. (2010). The educational gradient of childbearing within cohabitation in Europe. *Population and Development Review*, 36(4), 775–801. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2010.00357.x>
- Pérez, T., Di Gallo, A., Schmeck, K. & Schmid, M. (2011). Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern. *Kindheit und Entwicklung*, 20(2), 72–82. <https://www.doi.org/10.1026/0942-5403/a000043>
- Perkins, S. C., Finegood, E. D. & Swain, J. E. (2013). Poverty and language development: roles of parenting and stress. *Innovations in Clinical Neuroscience*, 10(4), 10–19. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3659033/>
- Peter, F. & Spieß, C. K. (2015). Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Horten: Unterschiede zwischen den Gruppen nicht vernachlässigen! *DIW Wochenbericht*, 82(1+2), 12–21. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/106503>
- Peterander, F. & Weiß, H. (2016). Stichwort: Wirksamkeit Familienorientierter Frühförderung. *Frühförderung interdisziplinär*, 36(1), 34. <https://www.doi.org/10.2378/FI2017.ART04D>

- Petermann, S. & Schönwälder, K. (2013). Transnationalismus im Innern? Die sozialen Netzwerke deutscher Stadtbewohner(innen). *Soziale Welt*, 64(3), 317–335. <https://doi.org/10.5771/0038-6073-2013-3-317>
- Peters, N. (2017). Zeit für Kinderbetreuung Deutscher Haushalte – Eine ökonometrische Analyse mit dem SOEP. In J. Merz (Hrsg.), *Freie Berufe – Einkommen, Zeit und darüber hinaus* (S. 229–262). Baden-Baden: Nomos.
- Petersen, A. C., Joseph, J. & Feit, M. N. (Hrsg.). (2014). *New Directions in Child Abuse and Neglect Research. Phase II: Board on Children, Youth, and Families*. Washington, DC: National Academies Press.
- Petren, R. E., Ferraro, A. J., Davis, T. R. & Pasley, K. (2017). Factors Linked with Coparenting Support and Conflict After Divorce. *Journal of Divorce & Remarriage*, 58(3), 145–160. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2017.1300013>
- Pettigrew, T. F. & Hewstone, M. (2017). The Single Factor Fallacy: Implications of Missing Critical Variables from an Analysis of Intergroup Contact Theory. *Social Issues and Policy Review*, 11(1), 8–37. <https://www.doi.org/10.1111/sipr.12026>
- Peuckert, R. (2012). *Familienformen im sozialen Wandel* (8. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Peukert, A. (2017). Zwischen Konsens und Konflikt. Wie Paare Elternzeiten aushandeln. In S. Lessenich (Hrsg.), *Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016*. Verfügbar unter http://publikationen.sozioogie.de/index.php/kongressband_2016/article/view/456 (15.03.2020).
- Pfaff, H. (2006). Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnis des Mikrozensus 2005. *Wirtschaft und Statistik*, 12/2006, 1267–1277.
- Pfaff, H. (2012). Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnis des Mikrozensus 2009. *Wirtschaft und Statistik*, 3/2012, 232–243.
- Pfau-Effinger, B. & Reimer, T. (2019). The interplay of welfare state policies with supply-and demand side factors in the production of marginalised part-time employment among women in Germany. In H. Nicolaisen, H. C. Kavli & R. S. Jensen (Hrsg.), *Dualisation of Part-Time Work: The Development of Labour Market Insiders and Outsiders* (S. 245–264). Bristol: Policy Press.
- Pfeffer, F. T. (2015). Equality and quality in education. A comparative study of 19 countries. *Social Science Research*, 51, 350–368. <https://www.doi.org/10.1016/j.ssresearch.2014.09.004>
- Philipov, D. (2009). Fertility Intentions and Outcomes: The Role of Policies to Close the Gap. *European Journal of Population*, 25(4), 355–361. <https://www.doi.org/10.1007/s10680-009-9202-1>
- Pinderhughes, E. E., Dodge, K. A., Bates, J. E., Pettit, G. S. & Zelli, A. (2000). Discipline responses: influences of parents' socioeconomic status, ethnicity, beliefs about parenting, stress, and cognitive-emotional processes. *Journal of Family Psychology*, 14(3), 380–400. <https://www.doi.org/10.1037//0893-3200.14.3.380>
- Pinquart, M. (2016). Associations of parenting styles and dimensions with academic achievement in children and adolescents: a meta-analysis. *Educational Psychology Review*, 28(3), 475–493. <https://doi.org/10.1007/s10648-015-9338-y>
- Plantenga, J. (2002). Combining work and care in the polder model: an assessment of the Dutch part-time strategy. *Critical Social Policy*, 22(1), 53–71. <https://doi.org/10.1177/02610183020220010601>
- Plass, A., Haller, A.-C., Habermann, K., Barkmann, C., Petermann, F., Schipper, M., Wiegand-Grefe, S., Hölling, H., Ravens-Sieberer, U. & Klasen, F. (2016). Faktoren der Gesunderhaltung bei Kindern psychisch belasteter Eltern. Ergebnisse der BELLA-Kohortenstudie. *Kindheit und Entwicklung*, 25(1), 41–49. <https://www.doi.org/10.1026/0942-5403/a000187>
- Plener, P. L., Rodens, K. P. & Fegert, J. M. (2016). „Ein Klaps auf den Hintern hat noch niemandem geschadet“: Einstellungen zu Körperstrafen und Erziehung in der deutschen Allgemeinbevölkerung. In Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (Hrsg.), *Schwerpunktthema 2016: Kinder- und Jugendschutz* (S. 20–25). Köln: BVKJ.

- Plünnecke, A. (2016). Kosten-Nutzen-Analyse einer kommunalen Familienzeitpolitik – ein erster Blick auf die Nutzen der Betreuungszeiten von Kitas und Schulen. *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 47(2), 74–83.
- Poethko-Müller, C., Kuntz, B., Lampert, T. & Neuhauser, H. (2018). Die allgemeine Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(1), 8–15. <https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-004>
- Pollak, R. (2010). *Kaum Bewegung, viel Ungleichheit. Eine Studie zu sozialem Auf- und Abstieg in Deutschland* (Schriften zu Wirtschaft und Soziales, 5). Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Pollak, R. & Müller, W. (2020). Education as an Equalizing Force: How Declining Educational Inequality and Educational Expansion have contributed to More Social Fluidity in Germany. In R. Breen & W. Müller (Hrsg.), *Education and Intergenerational Social Mobility in Europe and the United States* (S. 122–149). Stanford, CA: Stanford University Press.
- Poortman, A.-R. (2018). Postdivorce Parent-Child Contact and Child Well-being: The Importance of Predivorce Parental Involvement. *Journal of Marriage and Family*, 80(3), 671–683. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12474>
- Poortman, A.-R. & van Gaalen, R. (2017). Shared Residence After Separation: A Review and New Findings from the Netherlands. *Family Court Review*, 55(4), 531–544. <https://www.doi.org/10.1111/fcre.12302>
- Popkin, M. H. (2014). Active Parenting: 30 years of video-based parent education. *The Journal of Individual Psychology*, 70(2), 166–175. <https://doi.org/10.1353/jip.2014.0014>
- Portes, A., Fernández-Kelly, P. & Haller, W. (2009). The Adaptation of the Immigrant Second Generation in America: Theoretical Overview and Recent Evidence. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 35(7), 1077–1104. <https://www.doi.org/10.1080/13691830903006127>
- Pöschl, J. (2017). Moderne Neonatologie. Frühgeburten. In B. Toth (Hrsg.), *Fehlgeburten, Totgeburten, Frühgeburten: Ursachen, Prävention und Therapie* (S. 291–294). Berlin und Heidelberg: Springer.
- Pothmann, J. (2019). Kinder- und Jugendhilfeausgaben 2018: Entschleunigung des Anstiegs, aber 50 Mrd.-Marke genommen. *KomDat*, 22(3), 5–8.
- Pötter, N. (2018). *Schulsozialarbeit* (2., aktual. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Pötzsch, O. (2012). Geburtenfolge und Geburtenabstand – neue Daten und Befunde. *Wirtschaft und Statistik*, 2/2012, 89–101.
- Pötzsch, O. (2016). Fertility in Germany before and after the 2011 Census: Still no Trend Reversal in Sight. *Comparative Population Studies*, 41(1), 87–118. <https://doi.org/10.12765/CPoS-2016-02>
- Pötzsch, O. (2018). Aktueller Geburtenanstieg und seine Potentiale. *Wirtschaft und Statistik*, 3/2018, 72–88.
- Präg, P. & Mills, M. C. (2017). Assisted Reproductive Technology in Europe: Usage and Regulation in the Context of Cross-Border Reproductive Care. In M. Kreyenfeld & D. Konietzka (Hrsg.), *Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences* (S. 289–312). Cham: Springer Open. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-44667-7>
- Pretis, M. & Dimova, A. (2004). *Frühförderung mit Kindern psychisch kranker Eltern* (Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär, 12). München: Reinhardt.
- Pries, L. (2010). *Transnationalisierung. Theorie und Empirie grenzüberschreitender Vergesellschaftung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Pries, L. (2011). Familiäre Migration in Zeiten der Globalisierung. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 23–35). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Pries, L. (2015). *Teilhabe in der Migrationsgesellschaft: Zwischen Assimilation und Abschaffung des Integrationsbegriffs* (IMIS-Beiträge, 47/2015). Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück.
- Prinzle, P., van der Sluis, C. M., de Haan, A. D. & Deković, M. (2010). The mediational role of parenting on the longitudinal relation between child personality and externalizing behavior. *Journal of Personality*, 78(4), 1301–1323. <https://www.doi.org/10.1111/j.1467-6494.2010.00651.x>

- Proctor, L. J. & Dubowitz, H. (2014). Child Neglect: Challenges and Controversies. In J. E. Korbin & R. D. Krugman (Hrsg.), *Handbook of Child Maltreatment* (S. 27–61). Dordrecht: Springer Science and Business Media.
- Pruett, M. K., Cowan, C. P., Cowan, P. A. & Diamond, J. S. (2012). Supporting Father Involvement in the Context of Separation and Divorce. In K. Kuehnle & L. Drozd (Hrsg.), *Parenting Plan Evaluations: Applied Research for the Family Court* (S. 123–151). Oxford: Oxford University Press.
- Pruett, M. K. & DiFonzo, J. H. (2014). Closing the Gap: Research, Policy, Practice, and Shared Parenting. *Family Court Review*, 52(2), 152–174. <https://www.doi.org/10.1111/fcre.12078>
- Pryor, J. (Hrsg.). (2008). *The International Handbook of Stepfamilies: Policy and Practice in Legal, Research, and Clinical Environments*. Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.
- Puhle, S. (2015). *Konzeptfortschreibung für die Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten*. Augsburg: Stadt Augsburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Leitstelle Familienbildung.
- Quenzel, G., Schaeffer, D., Messer, M. & Vogt, D. (2015). Gesundheitskompetenz bildungsferner Jugendlicher: Einflussfaktoren und Folgen. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 58(9), 951–957. <https://www.doi.org/10.1007/s00103-015-2201-y>
- Radenacker, A. (2020). Changes in Mothers' Earnings Around the Time of Divorce. In M. Kreyenfeld & H. Trappe (Hrsg.), *Parental Life Courses After Separation and Divorce in Europe* (S. 65–81). Cham: Springer Open. https://doi.org/10.1007/978-3-030-44575-1_4
- Radenacker, A. & Kreyenfeld, M. (2018). Das Erwerbsverhalten von Geschiedenen in Westdeutschland: Welchen Einfluss hatte die Unterhaltsrechtsreform 2008? *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 5(8), 337–341.
- Radesky, J. S., Kistin, C. J., Eisenberg, S., Gross, J., Block, G., Zuckerman, B. & Silverstein, M. (2016). Parent Perspectives on Their Mobile Technology Use: The Excitement and Exhaustion of Parenting While Connected. *Journal of Developmental and Behavioral Pediatrics*, 37(9), 694–701. <https://www.doi.org/10.1097/DBP.0000000000000357>
- Radesky, J. S., Kistin, C. J., Zuckerman, B., Nitzberg, K., Gross, J., Kaplan-Sanoff, M., Augustyn, M. & Silverstein, M. (2014). Patterns of mobile device use by caregivers and children during meals in fast food restaurants. *Pediatrics*, 133(4), e843–e849. <https://doi.org/10.1542/peds.2013-3703>
- Radesky, J. S., Miller, A. L., Rosenblum, K. L., Appugliese, D., Kaciroti, N. & Lumeng, J. C. (2015). Maternal mobile device use during a structured parent–child interaction task. *Academic Pediatrics*, 15(2), 238–244. <https://doi.org/10.1016/j.acap.2014.10.001>
- Rainer, H., Bauernschuster, S., Auer, W., Danzer, N., Hener, T., Holzner, C., Reinkowski, J., Hancioglu, M., Hartmann, B., Ott, N. & Werding, M. (2011). *Kinderbetreuung* (ifo Forschungsberichte, 59). München: ifo Institut. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/167420>
- Raissan, K. M. & Bullinger, L. R. (2017). Money matters: Does the minimum wage affect child maltreatment rates? *Children and Youth Services Review*, 72, 60–70. <https://www.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2016.09.033>
- Rake, U. (2017). Social Media und elterliche Umgangsbestimmung. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 64(21), 1733–1734.
- Raley, R. K. & Sweeney, M. M. (2020). Divorce, Repartnering, and Stepfamilies: A Decade in Review. *Journal of Marriage and Family*, 82(1), 81–99. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12651>
- Raposa, E. B., Rhodes, J., Stams, G. J. J. M., Card, N., Burton, S., Schwartz, S., Sykes, L. Y., Kanchewa, S., Kupersmidt, J. B. & Hussain, S. B. (2019). The effects of youth mentoring programs. a meta-analysis of outcome studies. *Journal of Youth and Adolescence*, 48(3), 423–443. <https://doi.org/10.1007/s10964-019-00982-8>
- Rat der Europäischen Union. (2004). *Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates über die soziale Eingliederung* (7101/04 mp/wk). Brüssel.

- Rattay, P., von der Lippe, E., Borgmann, L.-S. & Lampert, T. (2017). Gesundheit von alleinerziehenden Müttern und Vätern in Deutschland. *Journal of Health Monitoring*, 2(4), 24–44.
<https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2017-112>
- Rauschenbach, T. (2009). *Zukunftschance Bildung. Familie, Jugendhilfe und Schule in neuer Allianz*. Weinheim und München: Juventa.
- Rauschenbach, T. (2016). Das Mysterium Ganztage. *DJI Impulse*, (113), 4–6.
- Rauschenbach, T. & Züchner, I. (2011). Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In J. Münder, R. Wiesner & T. Meysen (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VII* (S. 13–39). Baden-Baden: Nomos.
- Raute, A. (2019). Can financial incentives reduce the baby gap? Evidence from a reform in maternity leave benefits. *Journal of Public Economics*, 169, 203–222.
<https://www.doi.org/10.1016/j.jpubeco.2018.07.010>
- Reczek, C. (2020). Sexual- and Gender-Minority Families: A 2010 to 2020 Decade in Review. *Journal of Marriage and Family*, 82(1), 300–325. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12607>
- Reich, K. (2014). *Inklusive Didaktik. Bausteine für eine inklusive Schule*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Reichle, B. (2002). Partnerschaftsentwicklung junger Eltern: Wie sich aus der Bewältigung von Lebensveränderungen Probleme entwickeln. In N. F. Schneider & H. Matthias-Bleck (Hrsg.), *Elternschaft heute. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und individuelle Optionen* (Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 2, S. 75–93). Opladen: Leske + Budrich.
- Reim, J. (2020). *Inanspruchnahme von Beratungs- und sonstigen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Reinecke-Terner, A. (2017). Von der Elternarbeit zur Partnerschaft mit Erziehungsberechtigten. In E. Hollenstein, F. Nieslony, K. Speck & T. Olk (Hrsg.), *Handbuch der Schulsozialarbeit. Band 1* (S. 179–186). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Reinhardt, D. & Petermann, F. (2010). Neue Morbiditäten in der Pädiatrie. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 158(1), 14. <https://www.doi.org/10.1007/s00112-009-2113-8>
- Relikowski, I., Yilmaz, E. & Blossfeld, H.-P. (2012). Wie lassen sich die hohen Bildungsaspirationen von Migranten erklären? Eine Mixed-Methods-Studie zur Rolle von strukturellen Aufstiegschancen und individueller Bildungserfahrung. In R. Becker (Hrsg.), *Soziologische Bildungsforschung* (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 52, S. 111–136). Wiesbaden: Springer VS.
- Rengers, M. (2015). Unterbeschäftigung, Überbeschäftigung und Wunscharbeitszeiten in Deutschland. Ergebnisse für das Jahr 2014. *Wirtschaft und Statistik*, 5/2015, 22–42.
- Rengers, M., Bringmann, J. & Holst, E. (2017). Arbeitszeiten und Arbeitszeitwünsche: Unterschiede zwischen Mikrozensus und SOEP. *Wirtschaft und Statistik*, 4/2017, 11–43.
- Renner, I. & Heimeshoff, V. (2010). *Modellprojekte in den Ländern. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung*. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Renner, I. & Scharmanski, S. (2016). Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen: Hat sich ihr Einsatz bewährt? *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 59, 1323–1331.
<https://www.doi.org/10.1007/s00103-016-2430-8>
- Resch, F. & Parzer, P. (2018). Neue Morbidität und Zeitgeist. Zum Problem des emotionalen Dialogs in sozialen Entwicklungsräumen. In E. Brähler & W. Herzog (Hrsg.), *Sozialpsychosomatik: Das vergessene Soziale in der psychosomatischen Medizin* (S. 307–323). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Retz, E. & Walper, S. (2015). Hochstrittige Eltern in Zwangskontexten: Effekte des Elternkurses Kinder im Blick. *Praxis der Rechtspsychologie*, 25(1/2), 61–84.
- Reuband, K.-H. (1999). Aushandeln statt Gehorsam. Erziehungsziele und Erziehungspraktiken in den alten und neuen Bundesländern im Wandel. In L. Böhnisch & K. Lenz (Hrsg.), *Familien. Eine interdisziplinäre Einführung* (2., korrigierte Aufl., S. 129–154). Weinheim und München: Juventa.

- Reuß, P. M. (2018). *Theorie eines Elternschaftsrechts* (Das Bürgerliche Recht, 3). Berlin: Duncker & Humblot.
- Reuß, P. M. (2019). *Abstammungsrechtsreform in den Niederlanden nimmt Fahrt auf...* Verfügbar unter <http://www.abstammungsrecht.de/abstammungsrechtsreform-in-den-niederlanden-nimmt-fahrt-auf/> (17.04.2020).
- Ridge, T. (2010). Kinderarmut und soziale Ausgrenzung in Großbritannien. In M. Zander (Hrsg.), *Kinderarmut. Einführendes Handbuch für Forschung und soziale Praxis* (2. Aufl., S. 14–33). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Riesberg, U. (2016). Begleitete Elternschaft. Unterstützung für Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung und ihre Kinder. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 163(6), 214–216. <https://www.doi.org/10.5771/0340-8574-2016-6-214>
- Rietmann, S., Sawatzki, M. & Berg, M. (Hrsg.). (2019). *Beratung und Digitalisierung: Zwischen Euphorie und Skepsis*. Wiesbaden: Springer VS.
- Ritzer-Sachs, U. (2015). Der Hochkonflikt-Chat. Hoch eskalierte Elternkonflikte im virtuellen Beratungszimmer. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 2/2015, 4–7.
- Rizzo, K. M., Schiffrin, H. H. & Liss, M. (2013). Insight into the Parenthood Paradox: Mental Health Outcomes of Intensive Mothering. *Journal of Child and Family Studies*, 22(5), 614–620. <https://www.doi.org/10.1007/s10826-012-9615-z>
- Robert Koch-Institut (Hrsg.). (2015). *Gesundheit in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes gemeinsam getragen von RKI und DESTATIS*. Berlin: Robert Koch-Institut.
- Roberts, H. (2012). *What Works in Reducing Inequalities in Child Health?* (2. Aufl.). Bristol: Policy Press.
- Robertson, J. (2008). Stepfathers in families. In J. Pryor (Hrsg.), *The International Handbook of Stepfamilies: Policy and Practice in Legal, Research, and Clinical Environments* (S. 125–150). Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.
- Robles, T. F., Slatcher, R. B., Trombello, J. M. & McGinn, M. M. (2014). Marital quality and health: a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 140(1), 140–187. <https://www.doi.org/10.1037/a0031859>
- Rohrmann, A., Graßhoff, G., Oehme, A., Schröer, W. & Paulini, C. (2016). Gesamtzuständigkeit – eine Chance für die Kinder- und Jugendhilfe! Ein Positionspapier aus der Kinder- und Jugend(hilfe sowie -teilhabe)forschung. *Soziale Passagen*, 8, 185–189. <https://doi.org/10.1007/s12592-016-0225-2>
- Rolfs, C., Giesen, R., Kreikebohm, R. & Udsching, P. (Hrsg.). (2020). *Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK) Sozialrecht*. 56. Edition, Stand 01.03.2020. München: C.H. Beck.
- Romano, E., Babchishin, L., Marquis, R. & Fréchette, S. (2015). Childhood Maltreatment and Educational Outcomes. *Trauma, Violence & Abuse*, 16(4), 418–437. <https://www.doi.org/10.1177/1524838014537908>
- Romero-Martínez, A., Figueiredo, B. & Moya-Albiol, L. (2014). Childhood history of abuse and child abuse potential: the role of parent's gender and timing of childhood abuse. *Child Abuse & Neglect*, 38, 510–516. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.09.010>
- Rosales, C. (2017). Eltern, gebt euch nicht selbst auf! *ZEIT Online*, 28.08.2017. Verfügbar unter <https://www.zeit.de/kultur/2017-08/erziehung-attachment-parenting-eltern-ueberforderung-10nach8> (14.10.2020).
- Rosenfeld, R. A., Trappe, H. & Gornick, J. C. (2004). Gender and Work in Germany: Before and After Reunification. *Annual Review of Sociology*, 30(1), 103–124. <https://www.doi.org/10.1146/annurev.soc.30.012703.110531>
- Rosenstock, R. (2019). Die Würde des Kindes ist antastbar. Das Phänomen der Kinder-Influencer/innen aus (kinder)ethischer Perspektive. In Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hrsg.), *Zwischen Spielzeug, Kamera und YouTube. Wenn Kindern zu Influencern (gemacht) werden* (S. 17–22). Berlin.
- Roth, T. (2018). The influence of parents' social capital on their children's transition to vocational training in Germany. *Social Networks*, 55, 74–85. <https://doi.org/10.1016/j.socnet.2018.05.006>

- Röthel, A. (2008). Solidaritätskonzept und Statusorientierung des Erbrechts. In V. Lipp, A. Röthel & P. A. Windel (Hrsg.), *Familienrechtlicher Status und Solidarität* (S. 85–120). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Röthel, A. (2010). *Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? Gutachten A zum 68. Deutschen Juristentag*. München: C.H. Beck.
- Röthel, A. (2019). Wie viele Eltern verträgt ein Kind? Konzepte für originäre Mehr-Elternschaft. In K. Hilbig-Lugani & P. M. Huber (Hrsg.), *Moderne Familienformen. Symposium zum 75. Geburtstag von Michael Coester* (S. 129–142). Berlin und Boston: De Gruyter.
- Röthel, A. (2020). Ist es gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt? Zum produktiven Potential fundamentaler Erbrechtskritik für die Rechtswissenschaft. *Archiv für die civilistische Praxis*, 220(1), 19–50.
- Rowen, J. & Emery, R. E. (2019). Parental Denigration Boomerangs Versus Alienates: Parent-Child Closeness, Reciprocity, and Well-Being Using Multiple Informants. *Family Relations*, 68(1), 119–134. <https://www.doi.org/10.1111/fare.12324>
- Ruckdeschel, K. (2007). Der Kinderwunsch von Kinderlosen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 19(2), 210–230. <https://doi.org/10.20377/jfr-304>
- Ruckdeschel, K. (2015). Verantwortete Elternschaft: „Für die Kinder nur das Beste“. In N. F. Schneider, S. Diabaté & K. Ruckdeschel (Hrsg.), *Familienleitbilder in Deutschland. Kulturelle Vorstellungen zu Partnerschaft, Elternschaft und Familienleben*. (S. 191–205). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Rücker, S., Büttner, P., Karpinski, N., Petermann, F. & Fegert, J. M. (2018). Geschlechtsspezifische Unterschiede im Belastungsausmaß bei in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen (§42, SGB VIII). *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 67(1), 48–62. <https://www.doi.org/10.13109/prkk.2018.67.1.48>
- Rudy, D. & Grusec, J. E. (2001). Correlates of authoritarian parenting in individualist and collectivist cultures and implications for understanding the transmission of values. *Journal of Cross-Cultural Psychology*, 32(2), 202–212. <https://doi.org/10.1177/0022022101032002007>
- Rüger, H., Sander, N. & Skora, T. (2018). *Pendelmobilität in Deutschland. Potenziale nutzen — Belastungen reduzieren. Policy Brief*. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Ruhlandt, M. (2015). *Erwachsenenbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Organisationale Voraussetzungen Interkultureller Offenheit in Einrichtungen der Weiterbildung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Ruhose, J. (2013). Bildungsleistungen von Migranten und deren Determinanten—Teil I: Überblick und Vorschulbereich. *ifo Schnelldienst*, 66(9), 41–47.
- Ruokonen-Engler, M. K. (2015). „Die Macht der Sprache“ - Zur Bedeutung der Sprache als Ausschlussmechanismus am Beispiel der Partizipation in schulischen Elternbeiräten. *Migration und Soziale Arbeit*, 37(4), 329–334.
- Rupp, M. (Hrsg.). (2009). *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften* (Rechtstatsachenforschung, hg. vom Bundesministerium der Justiz). Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Rupp, M. & Bergold, P. (2011). Konzepte der Elternschaft in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. In M. Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung* (S. 119–146). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Rupp, M., Mengel, M. & Smolka, A. (2010). *Handbuch zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern* (ifb-Materialien, 7-2010). Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.
- Ruppner, L., Perales, F. & Baxter, J. (2019). Harried and Unhealthy? Parenthood, Time Pressure, and Mental Health. *Journal of Marriage and Family*, 81(2), 308–326. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12531>
- Ryan, J. P., Jacob, B. A., Gross, M., Perron, B. E., Moore, A. & Ferguson, S. (2018). Early Exposure to Child Maltreatment and Academic Outcomes. *Child Maltreatment*, 23(4), 365–375. <https://www.doi.org/10.1177/1077559518786815>

- Sacher, W. (2012). Erziehungs- und Bildungspartnerschaften in der Schule: zum Forschungsstand. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit* (S. 232–243). Wiesbaden: Springer VS.
- Sacher, W. (2014). *Elternarbeit als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft: Grundlagen und Gestaltungsvorschläge für alle Schularten* (2., vollständig überarb. Aufl.): Julius Klinkhardt.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR Integration) (Hrsg.). (2014). *Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.svr-migration.de/publikationen/jahresgutachten-2014/> (20.02.2020).
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR Integration) (Hrsg.). (2018a). *Stabiles Klima in der Integrationsrepublik Deutschland. SVR-Integrationsbarometer 2018*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.svr-migration.de/publikationen/IB2018/> (20.02.2020).
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR Integration) (Hrsg.). (2018b). *Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018*. Berlin. Verfügbar unter https://www.svr-migration.de/publikationen/jahresgutachten_2018/ (20.02.2020).
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR Integration) (Hrsg.). (2019). *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019*. Berlin. Verfügbar unter https://www.svr-migration.de/publikationen/jahresgutachten_2019/ (20.02.2020).
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR Wirtschaft). (2017). *Für eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik. Jahresgutachten 2017/18*. Wiesbaden. Verfügbar unter <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/publikationen/jahresgutachten.html> (30.04.2020).
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR Wirtschaft). (2019). *Den Strukturwandel meistern. Jahresgutachten 2019/20*. Wiesbaden. Verfügbar unter <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/publikationen/jahresgutachten.html> (30.04.2020).
- Säcker, F. J., Rixecker, R., Oetker, H. & Limperg, B. (2019). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9: Familienrecht I. §§ 1297-1588* (8. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Säcker, F. J., Rixecker, R., Oetker, H. & Limperg, B. (2020). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10: Familienrecht II. §§ 1589-1921, SGB VIII* (8. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Säcker, F. J., Rixecker, R., Oetker, H. & Limperg, B. (2020). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 11: Erbrecht. §§ 1922-2385, §§ 27-35 BeurkG* (8. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Sagner, P. & Voigtländer, M. (2018). *Die Zahl der Ersterwerber sinkt weiter* (IW-Kurzbericht, 34/2018). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/179943>
- Saini, M. A., Drozd, L. M. & Olesen, N. W. (2017). Adaptive and Maladaptive Gatekeeping Behaviors and Attitudes: Implications for Child Outcomes After Separation and Divorce. *Family Court Review*, 55(2), 260–272. <https://www.doi.org/10.1111/fcre.12276>
- Saint-Jacques, M.-C., Godbout, E., Gherghel, A., Parent, C., Drapeau, S. & Robitaille, C. (2016). Stepfamily Break-Up: A Qualitative Analysis of Trajectories and Processes. *Journal of Divorce & Remarriage*, 57(8), 517–541. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2016.1233787>
- Salem, P., Sandler, I. N. & Wolchik, S. A. (2013). Taking Stock of Parent Education in the Family Courts: Envisioning a Public Health Approach. *Family Court Review*, 51(1), 131–148. <https://www.doi.org/10.1111/fcre.12014>
- Salgo, L. (2014). Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (S. 53–87). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

- Salmi, M., Närvi, J., Lammi-Taskula, J. & Miettinen, A. (2019). Finland country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 193–214). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen* (6. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Salzmann, D., Lorenz, S., Sann, A., Fullerton, B., Liel, C., Schreier, A., Eickhorst, A. & Walper, S. (2018). Wie geht es Familien mit Kleinkindern in Deutschland? Belastungen und Unterstützungsangebote am Beispiel von Familien in Armutslagen und Familien mit Migrationshintergrund. In Nationales Zentrum Frühe Hilfen & Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), *Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017* (S. 6–23). Köln und Dortmund.
- Samtleben, C. (2019). Auch an erwerbsfreien Tagen erledigen Frauen einen Großteil der Hausarbeit und Kinderbetreuung. *DIW Wochenbericht*, 86(10), 139–144. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2019-10-3
- Samtleben, C., Lott, Y. & Müller, K.-U. (2020a). *Auswirkungen der Ort-Zeit-Flexibilisierung von Erwerbsarbeit auf informelle Sorgearbeit im Zuge der Digitalisierung. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Verfügbar unter <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/> (15.02.2021).
- Samtleben, C., Schäper, C. & Wrohlich, K. (2019). Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich. *DIW Wochenbericht*, 86(35), 607–613. https://www.doi.org/10.18723/diw_wb:2019-35-1
- Samtleben, C., Wrohlich, K. & Zucco, A. (2020b). *Auswirkungen des Elterngeldes auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Sander, A., Schäfer, L. & van Ophuysen, S. (2020). *Erste Ergebnisse aus dem Projekt „Familiäre Lernbegleitung in Zeiten von Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie (FamiLeb)“*. Eine online-Befragung von Eltern in Nordrhein-Westfalen. Münster: Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- Sanders, A. (2018). *Mehrelternschaft* (Jus Privatum, 227). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sandler, I. N., Wheeler, L. A. & Braver, S. L. (2013). Relations of parenting quality, interparental conflict, and overnights with mental health problems of children in divorcing families with high legal conflict. *Journal of Family Psychology*, 27(6), 915–924. <https://www.doi.org/10.1037/a0034449>
- Sandner, M. & Thomse, S. L. (2018). *The Effects of Universal Public Childcare Provision on Cases of Child Neglect and Abuse* (IZA Discussion Paper, 11687). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Sann, A. (2013). Praxisportrait: Spielend lernen mit Opstapje. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Praxisbuch zur Elternarbeit* (S. 115–122). Wiesbaden: Springer VS.
- Sann, A. (2020). Frühe Hilfen in Deutschland. In K. H. Brisch, W. Sperl & K. Kruppa (Hrsg.), *Early Life Care. Frühe Hilfen von der Schwangerschaft bis zum 1. Lebensjahr: Das Grundlagenbuch* (S. 144–164). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Sann, A., Pabst, C., Küster, E.-U. & Peterle, C. (im Erscheinen). *Entwicklung der Frühen Hilfen in Deutschland. Ergebnisse der Kommunalbefragungen im Rahmen der Dokumentation und Evaluation der Bundesinitiative Frühe Hilfen (2013 – 2017)*. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Sann, A. & Thrum, K. (2005). *Opstapje - Schritt für Schritt. Ein präventives Spiel- und Lernprogramm für Kleinkinder aus sozial benachteiligten Familien und ihre Eltern. Praxisleitfaden*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Saraceno, C. (2015). A Critical Look to the Social Investment Approach from a Gender Perspective. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 22(2), 257–269. <https://www.doi.org/10.1093/SP/JXV008>

- Saraceno, C. (2017). Family relationships and gender equality in the social investment discourse: An overly reductive view? In A. Hemerijck (Hrsg.), *The Uses of Social Investment* (S. 59–65). Oxford, UK: Oxford University Press.
- Sarimski, K. (2013). *Soziale Risiken im frühen Kindesalter. Grundlagen und frühe Interventionen*. Göttingen: Hogrefe.
- Sauer, L., Diabaté, S., Gabel, S., Halfar, Y., Kraus, E. K. & Wenzel, L. (2018). *Doing transnational family im Kontext von Flucht und Krisenmigration: Stand der Forschung* (BiB Working Paper, 3/2018). Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Sauerwein, M. N., Thieme, N. & Chiapparini, E. (2019). Wie steht es mit der Ganztagschule? Ein Forschungsreview mit sozialpädagogischer Kommentierung. *Soziale Passagen*, 11(1), 81–97. <https://doi.org/10.1007/s12592-019-00318-0>
- Schaan, V. K., Schulz, A., Schächinger, H. & Vögele, C. (2019). Parental divorce is associated with an increased risk to develop mental disorders in women. *Journal of Affective Disorders*, 257, 91–99. <https://www.doi.org/10.1016/j.jad.2019.06.071>
- Schaeffer, D., Vogt, D., Berens, E.-M. & Hurrelmann, K. (2016). *Gesundheitskompetenz der Bevölkerung in Deutschland. Ergebnisbericht*. Bielefeld: Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
- Schafer, M. H., Morton, P. M. & Ferraro, K. F. (2014). Child maltreatment and adult health in a national sample: heterogeneous relational contexts, divergent effects? *Child Abuse & Neglect*, 38(3), 395–406. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.08.003>
- Schäfer, H. (2018). Arbeitszeitwünsche von Arbeitnehmern im Längsschnitt. *IW-Trends*, 45(3), 61–78. <https://www.doi.org/10.2373/1864-810X.18-03-05>
- Schäfer, H. & Schmidt, J. (2017). Einmal unten, immer unten? Empirische Befunde zur Lohn- und Einkommensmobilität in Deutschland. *IW-Trends*, 44(1), 59–75. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.17-01-04>
- Schavan, A. (2011). Bildungsrepublik Deutschland. In H. Oberreuter (Hrsg.), *Bildungspolitik im Umbruch* (Zeitschrift für Politik, Sonderband 4, S. 91–98). Baden-Baden: Nomos.
- Scheiwe, K. (2015). Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern. In K. Hilbig-Lugani, J. Dominique, G. Mäsch, P. M. Reuß & C. Schmid (Hrsg.), *Zwischenbilanz. Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2015* (S. 205–222). Bielefeld: Giesecking.
- Scheiwe, K. (2016). Mehr als nur zwei Sorgeberechtigte? Mehrelternsorge und soziale Elternschaft in England und Wales und in den Niederlanden aus rechtsvergleichender Perspektive. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64(2), 227–240. <https://www.doi.org/10.5771/0034-1312-2016-2-227>
- Scheiwe, K., Schuler-Harms, M., Walper, S., Fegert, J. M. & Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen. (2016). *Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Scheiwe, K. & Wersig, M. (Hrsg.). (2010). *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel* (Schriften zum Familien- und Erbrecht, 1). Baden-Baden: Nomos.
- Scherpe, J. M. & Yassari, N. (Hrsg.). (2005). *Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 81). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schiek, D., Ullrich, C. G. & Blome, F. (2019). *Generationen der Armut. Zur familialen Transmission wohlfahrtsstaatlicher Abhängigkeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schier, M., Entleitner, C., Ruhfass, M., Sailer, J. & Walper, S. (2016). *Report on Doing Stepfamily in Germany. D 3.9. Collaborative project: Families And Societies. Changing families and sustainable societies: Policy contexts and diversity over the life course and across generations* (Grant agreement no: 320116, FP7-SSH-2012-1) (unveröffentlichtes Manuskript). München: Deutsches Jugendinstitut.

- Schier, M. & Schlinzig, T. (2018). Familie per Skype, Messenger und Google Docs. In O. Kapella, N. F. Schneider & H. Rost (Hrsg.), *Familie - Bildung - Migration. Familienforschung im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis: Tagungsband zum 5. Europäischen Fachkongress Familienforschung* (S. 91–104). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Schiffrin, H. H., Erchull, M. J., Sendrick, E., Yost, J. C., Power, V. & Saldanha, E. R. (2019). The Effects of Maternal and Paternal Helicopter Parenting on the Self-determination and Well-being of Emerging Adults. *Journal of Child and Family Studies*, 28(12), 3346–3359. <https://www.doi.org/10.1007/s10826-019-01513-6>
- Schiffrin, H. H., Liss, M., Miles-McLean, H., Geary, K. A., Erchull, M. J. & Tashner, T. (2014). Helping or hovering? The effects of helicopter parenting on college students' well-being. *Journal of Child and Family Studies*, 23(3), 548–557. <https://doi.org/10.1007/s10826-013-9716-3>
- Schildmann, C. (2018). *Geschlechtergerechtigkeit in der digitalen Arbeitswelt: Fünf entscheidende Felder* (böll.brief – Teilhabegesellschaft #6). Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Schilling, G. & Stöbe-Blossey, S. (2008). *Familienzentren NRW: Die Perspektive der Erziehungsberatungsstellen. Arbeitsbericht 5 der wissenschaftlichen Begleitung*. Berlin: PädQUIS - Kooperationsinstitut an der Freien Universität Berlin.
- Schilling, M. (2019). Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII). In Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse* (S. 123–134). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Schimke, A. (2019). Rechtliche Rahmenbedingungen der Veröffentlichung von Kinderfotos im Netz durch Eltern. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 6(19), 851–857.
- Schindler, S. (2014). *Wege zur Studienberechtigung - Wege ins Studium? Eine Analyse sozialer Inklusions- und Ablenkungsprozesse*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schindler, S. (2015). Soziale Ungleichheit im Bildungsverlauf – alte Befunde und neue Schlüsse? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 67(3), 509–537. <https://www.doi.org/10.1007/s11577-015-0333-6>
- Schindler, S. (2019). Was macht den Unterschied? Eine explorative Untersuchung der Bestimmungsfaktoren des Bildungsaufstiegs mit dem Nationalen Bildungspanel. In M. Stamm (Hrsg.), *Arbeiterkinder und ihre Aufstiegsangst. Probleme und Chancen von jungen Menschen auf dem Weg nach oben* (S. 88–120). Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Schmeeckle, M. (2007). Gender Dynamics in Stepfamilies: Adult Stepchildren's Views. *Journal of Marriage and Family*, 69(1), 174–189. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2006.00352.x>
- Schmeeckle, M., Giarrusso, R., Du Feng & Bengtson, V. L. (2006). What Makes Someone Family? Adult Children's Perceptions of Current and Former Stepparents. *Journal of Marriage and Family*, 68(3), 595–610. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2006.00277.x>
- Schmenger, S. & Schmutz, E. (2017). *Grundlagen zur Kooperation. Recherche zu landesrechtlichen Vorgaben und Förderprogrammen. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen in den Bundesländern*. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Schmidt, M. H., Petermann, F., Macsenaere, M., Knab, E., Schneider, K., Hölzl, H., Hohm, E., Pickartz, A. & Flosdorf, P. (2002). *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 219). Stuttgart: Kohlhammer.
- Schmidt, T., Matiaske, W., Seifert, H., Tobsch, V. & Holst, E. (2020). *Verlaufsmuster tatsächlicher und gewünschter Arbeitszeiten im Lebensverlauf. Persistenzen und Wandel von Arbeitszeitdiskrepanzen* (Working Paper Forschungsförderung, 173). Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Schmidtke, C., Kuntz, B., Starker, A. & Lampert, T. (2018). Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. *Journal of Health Monitoring*, 3(4), 68–76. <https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-093>
- Schmitt, C. (2012). A Cross-National Perspective on Unemployment and First Births. *European Journal of Population*, 28(3), 303–335. <https://www.doi.org/10.1007/s10680-012-9262-5>.

- Schmitt, C. & Trappe, H. (2010). Introduction to the special issue: Gender relations in Central and Eastern Europe - change or continuity? *Zeitschrift für Familienforschung*, 22(3), 261–265.
<https://doi.org/10.20377/jfr-257>
- Schmitt, C. & Winkelmann, U. (2005). Wer bleibt kinderlos? Was sozialstrukturelle Daten über Kinderlosigkeit bei Frauen und Männern verraten. *Feministische Studien*, 23(1), 9–23.
<https://www.doi.org/10.1515/fs-2005-0103>
- Schmitz, R., Thamm, M., Ellert, U., Kalcklösch, M., Schlaud, M. & Group, K. S. (2014). Verbreitung häufiger Allergien bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 57(7), 771–778. <https://www.doi.org/10.1007/s00103-014-1975-7>
- Schmitz, S. & Spieß, C. K. (2018). Kita-Pflicht für Kinder ab drei Jahren wäre wenig zielgenau. *DIW Wochenbericht*, 85(19), 405–412. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2018-19-1
- Schmitz, S. & Spieß, C. K. (2019). *Familien im Zentrum. Unterschiedliche Perspektiven auf neue Ansatzpunkte der Kinder-, Eltern- und Familienförderung*. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Schneewind, K. A. (2010). *Familienpsychologie* (3., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Schneewind, K. A. & Ruppert, S. (1995). *Familien gestern und heute. Ein Generationenvergleich über 16 Jahre*. München: Quintessenz.
- Schneider, D., Hastings, O. P. & LaBriola, J. (2018). Income inequality and class divides in parental investments. *American Sociological Review*, 83(3), 475–507.
<https://doi.org/10.1177/0003122418772034>
- Schneider, N. F., Sulak, H. & Panova, R. (2019). *Lebenslagen und Lebensverläufe von Frauen und Männern in der Lebensmitte*. Sankt Augustin und Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Schneider, W., Waldfoegel, J. & Brooks-Gunn, J. (2017). The Great Recession and risk for child abuse and neglect. *Children and Youth Services Review*, 72, 71–81.
<https://www.doi.org/10.1016/j.childyouth.2016.10.016>
- Schnitzlein, D. D. (2016). A New Look at Intergenerational Mobility in Germany Compared to the U.S. *Review of Income and Wealth*, 62(4), 650–667. <https://doi.org/10.1111/roiw.12191>
- Schnitzler, K. (Hrsg.). (2020). *Münchener Anwalts Handbuch Familienrecht* (5. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Schnor, C. (2014). The Effect of Union Status at First Childbirth on Union Stability: Evidence from Eastern and Western Germany. *European Journal of Population*, 30(2), 129–160.
<https://www.doi.org/10.1007/s10680-013-9304-7>
- Schober, P. S. & Spieß, C. K. (2015). Local Day Care Quality and Maternal Employment: Evidence From East and West Germany. *Journal of Marriage and Family*, 77(3), 712–729.
<https://www.doi.org/10.1111/jomf.12180>
- Schober, P. S. & Zoch, G. (2019). Change in the gender division of domestic work after mothers or fathers took leave: exploring alternative explanations. *European Societies*, 21(1), 158–180.
<https://www.doi.org/10.1080/14616696.2018.1465989>
- Schölmerich, A., Agache, A., Leyendecker, B., Ott, N. & Werding, M. (2013). *Endbericht des Moduls Wohlergehen von Kindern. Erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland*. Bochum: Ruhr-Universität Bochum.
- Schölmerich, A., Agache, A., Leyendecker, B., Ott, N. & Werding, M. (2014). Das Wohlergehen von Kindern als Zielgröße politischen Handelns. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 83(1), 69–86.
<https://doi.org/10.3790/vjh.83.1.69>
- Scholz, S. (2018). Abschied von der mutterzentrierten Kleinfamilie? In E. Schramm & M. Wermke (Hrsg.), *Leihmutterchaft und Familie. Impulse aus Recht, Theologie und Medizin* (S. 37–57). Heidelberg: Springer.
- Schönecker, L. (2020). *Familien- und sozialrechtliche Situation von Eltern mit Behinderungen. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter
https://www.dji.de/9_familienbericht

- Schönwälder, K. (2001). *Einwanderung und ethnische Pluralität. Politische Entscheidungen und öffentliche Debatten in Großbritannien und der Bundesrepublik von den 1950er bis zu den 1970er Jahren*. Essen: Klartext.
- Schoon, I., Jones, E., Cheng, H. & Maughan, B. (2012). Family hardship, family instability, and cognitive development. *Journal of Epidemiology and Community Health*, 66(8), 716–722. <https://www.doi.org/10.1136/jech.2010.121228>
- Schouler-Ocak, M. & Kurmeyer, C. (2017). *Study on Female Refugees. Abschlussbericht*. Berlin: Charité – Universitätsmedizin Berlin.
- Schramm, D. G. & McCaulley, G. (2012). Divorce Education for Parents: A Comparison of Online and In-Person Delivery Methods. *Journal of Divorce & Remarriage*, 53(8), 602–617. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2012.721301>
- Schramm, E. & Wermke, M. (Hrsg.). (2018). *Leihmutterchaft und Familie. Impulse aus Recht, Theologie und Medizin*. Heidelberg: Springer.
- Schreiber, N. & Tietze, W. (2008). *Familienzentren NRW: Familienzentren im Entwicklungsprozess. Die Perspektive von Einrichtungen und Eltern. Arbeitsbericht 1 der wissenschaftlichen Begleitung*. Berlin: PädQUIS - Kooperationsinstitut an der Freien Universität Berlin.
- Schröder, C., Entringer, T., Goebel, J., Grabka, M. M., Graeber, D., Kroh, M., Kröger, H., Kühne, S., Liebig, S., Schupp, J., Seebauer, J. & Zinn, S. (2020). *Erwerbstätige sind vor dem Covid-19-Virus nicht alle gleich* (SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research, 1080). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Schröder, C., Spieß, C. K. & Storck, J. (2015). Private Bildungsausgaben für Kinder. Einkommensschwache Familien sind relativ stärker belastet. *DIW Wochenbericht*, 82(8), 158–169. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/107621>
- Schröder, C., Niehuis, J. & Stockhausen, M. (2019). *Teilhabemonitor 2019. Analyse der Teilhabechancen und Ausgrenzungsrisiken in Deutschland. Gutachten im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH (INSM)*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Schröder, J., Schmiedeberg, C. & Brüderl, J. (2016). Beyond the two-child family: factors affecting second and third birth rates in West Germany. *Zeitschrift für Familienforschung*, 28(1), 3–18. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v28i1.22918>
- Schrodt, P. (2016). Coparental Communication With Nonresidential Parents as a Predictor of Children's Feelings of Being Caught in Stepfamilies. *Communication Reports*, 29(2), 63–74. <https://www.doi.org/10.1080/08934215.2015.1020562>
- Schrodt, P. & Braithwaite, D. O. (2011). Coparental communication, relational satisfaction, and mental health in stepfamilies. *Personal Relationships*, 18(3), 352–369. <https://www.doi.org/10.1111/j.1475-6811.2010.01295.x>
- Schroedter, J. H. (2013). *Ehemuster von Migranten in Westdeutschland. Analysen zur sozialen Integration auf Basis des Mikrozensus*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schröder, H. (2009). Interkulturelle Öffnung und Diversity Management. *Migration und Soziale Arbeit*, 4/2009, 203–211.
- Schröder, H. (2018). Interkulturelle Öffnung und Diversity Management. Konturen einer neuen Diversitätspolitik in der Sozialen Arbeit. In B. Blank, S. Gögercin, K. E. Sauer & B. Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder* (S. 773–785). Wiesbaden: Springer VS.
- Schüle-Tschersich, M., Braun, E. & Schlipphak, K. (im Erscheinen). *Wie gestalten Frühe Hilfen und Familienzentren gemeinsam ihr Handeln?* Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland. (2020). *Homepage*. Verfügbar unter <https://www.schulewirtschaft.de/> (03.08.2020).
- Schulte-Körne, G. (2016). Mental Health Problems in a School Setting in Children and Adolescents. *Deutsches Ärzteblatt International*, 113(11), 183–190. <https://www.doi.org/10.3238/arztebl.2016.0183>

- Schulz, F. (2020). *Die Entwicklung der Zeitverwendung von Kindern in Deutschland, 1991 – 2013. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Schulz, F. & Engelhardt, H. (2017). The development, educational stratification and decomposition of mothers' and fathers' childcare time in Germany: an update for 2001-2013. *Zeitschrift für Familienforschung*, 29(3), 277–297. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v29i3.02>
- Schulz, S. (2009). Intergenerationale Scheidungstransmission und Aufwachsen in Stieffamilien: Gibt es den Transmissioneffekt auch bei Stiefkindern? *Zeitschrift für Familienforschung*, 21(1), 5–29. <https://doi.org/10.20377/jfr-228>
- Schulze, R., Dörner, H., Ebert, I., Hoeren, T., Kemper, R., Saenger, I., Scheuch, A., Schreiber, K., Schulte-Nölke, H., Staudinger, A. & Wiese, V. (2019). *Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Schumann, E. (2018). *Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung - Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag*. München: C.H. Beck.
- Schupp, J., Brücker, H., Brenzel, H., Jacobsen, J., Jaworski, J., Kosyakova, Y., Liebau, E., Pagel, L., Richter, D., Rother, N., Schacht, D., Scheible, J. A. & Siegert, M. (2018). Bildung, Sprache und kognitive Potenziale. In H. Brücker, N. Rother & J. Schupp (Hrsg.), *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen. Korrigierte Fassung vom 20. März 2018* (S. 25–61). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Schüz, B. & Möller, A. (2006). Prävention. In B. Renneberg & P. Hammelstein (Hrsg.), *Gesundheitspsychologie* (S. 143–156). Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Schwab, D. & Zenz, G. (1982). *Soll die Rechtsstellung der Pflegekinder unter besonderer Berücksichtigung des Familien-, Sozial- und Jugendrechts neu geregelt werden? Gutachten A zum 54. Deutschen Juristentag*. München: C.H. Beck.
- Schwabe-Höllein, M. & Kindler, H. (2006). Partnerschaftsgewalt und Erziehungsfähigkeit. In T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (S. 155–166). Münster: LIT Verlag.
- Schwanitz, K. & Mulder, C. H. (2015). Living Arrangements of Young Adults in Europe. *Comparative Population Studies*, 40(4), 367–398. <https://doi.org/10.12765/CPoS-2015-14>
- Schwartz, L. L. & Kaslow, F. (1997). *Painful Partings: Divorce and Its Aftermath*. New York: John Wiley & Sons.
- Schwarzer, B. (2017). *Pflegeheime in der Einwanderungsgesellschaft. Zur interkulturellen Öffnung stationärer Altenpflegeeinrichtungen in Deutschland*. Kassel: Kassel University Press GmbH.
- Schwenzer, I. (2007). Grundlinien eines modernen Familienrechts aus rechtsvergleichender Sicht. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 71(4), 705–728.
- Schwenzer, I. (2017). Plurale Elternschaft. Referat der Abteilung Familienrecht des 71. Deutschen Juristentages. In Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), *Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016. Band II/1: Sitzungsberichte - Referate und Beschlüsse (P25-P37)*. München: C.H. Beck.
- Schwenzer, I. & Dimsey, M. (2006). *Model Family Code: From a Global Perspective* (European Family Law, 12). Antwerpen: Intersentia.
- Schwenzer, I. H. (1987). *Vom Status zur Realbeziehung. Familienrecht im Wandel*. Baden-Baden: Nomos.
- Sears, W. (1995). Attachment Parenting. A Style That Works. *NAMTA Journal*, 20(2), 41–49.
- Sears, W. & Sears, M. (2001). *The Attachment Parenting Book: A Commonsense Guide to Understanding and Nurturing Your Baby*. New York: Little, Brown Spark.

- Seeling, S., Prütz, F. & Gutsche, J. (2018). Inanspruchnahme pädiatrischer und allgemeinmedizinischer Leistungen durch Kinder und Jugendliche in Deutschland–Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(4), 57–66. <https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-092>
- Segrin, C., Woszidlo, A., Givertz, M. & Montgomery, N. (2013). Parent and child traits associated with overparenting. *Journal of Social and Clinical Psychology*, 32(6), 569–595. <https://doi.org/10.1521/jscp.2013.32.6.569>
- Seibert, H. & Wapler, R. (2020). *Einwanderung nach Deutschland: Viele Hochqualifizierte, aber auch viele Ungelernte* (IAB-Kurzbericht, 08/2020). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0820.pdf> (20.10.2020).
- Seifert, H., Holst, E., Matiaske, W. & Tobsch, V. (2016). Arbeitszeitwünsche und ihre kurzfristige Realisierung. *WSI-Mitteilungen*, 69(4), 300–308. <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2016-4-300>
- Seifert, M. (2011). Eltern-Sein „als Profession“. In A. Fröhlich, N. Heinen, T. Klauß & W. Lamers (Hrsg.), *Schwere und mehrfache Behinderung – interdisziplinär* (S. 201–218). Oberhausen: Athena.
- Seiffge-Krenke, I. (2016). *Väter, Männer und kindliche Entwicklung*. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Seifried, K. (2018). *Versorgungszahlen 2018. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in den Bundesländern*. Berlin: Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Sektion Schulpsychologie. Verfügbar unter https://www.bdp-schulpsychologie.de/aktuell/2018/180918_vergleichszahlen.pdf (10.11.2020).
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2007). *Integration als Chance - gemeinsam für mehr Chancengerechtigkeit. Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007*. Berlin. Verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_12_13-Integration.pdf
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2012). *Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012*. Berlin. Verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2013). *Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2013*. Berlin. Verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_10-Bildungs-und-Erziehungspartnerschaft.pdf
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2017). *Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016 in der Fassung vom 07.12.2017. Berlin. Verfügbar unter <https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html>
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2018a). *G8 und G9 in den Ländern (Stand 06/2018)*. Verfügbar unter <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/bildungswege-und-abschluesse/sekundarstufe-ii-gymnasiale-oberstufe-und-abitur.html> (21.10.2020).

- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2018b). *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland 2018 – 2030 – Zusammengefasste Modellrechnungen der Länder. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.10.2018* (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 216). Berlin. Verfügbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/lehreinstellungsbedarf-und-angebot.html>
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2019a). *Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017 in der Fassung vom 13.06.2019*. Berlin. Verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Dokumentation-Berufliche-Orientierung-an-Schulen.pdf
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2019b). *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland 2019 – 2030 – Zusammengefasste Modellrechnungen der Länder. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019* (Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 221). Berlin. Verfügbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/lehreinstellungsbedarf-und-angebot.html>
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) (Hrsg.). (2020). *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland - Statistik 2014 bis 2018*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/allgemeinbildende-schulen-in-ganztagsform.html>
- Sen, A. (2000). *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München: Carl Hanser.
- Seto, M. C. (2019). The Motivation-Facilitation Model of Sexual Offending. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 31(1), 3–24. <https://www.doi.org/10.1177/1079063217720919>
- Seto, M. C., Babchishin, K. M., Pullman, L. E. & McPhail, I. V. (2015). The puzzle of intrafamilial child sexual abuse: a meta-analysis comparing intrafamilial and extrafamilial offenders with child victims. *Clinical Psychology Review*, 39, 42–57. <https://www.doi.org/10.1016/j.cpr.2015.04.001>
- Sevilla, A. & Smith, S. (2020). *Baby Steps: The Gender Division of Childcare during the COVID-19 Pandemic* (IZA Discussion Paper, 13302). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Shavit, Y. & Blossfeld, H.-P. (1993). *Persistent Inequality. Educational Stratification in Thirteen Countries*. Boulder, CO: Westview Press.
- Shell Holding Deutschland (Hrsg.). (2015). *Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Shenfield, F., De Mouzon, J., Pennings, G., Ferraretti, A. P., Andersen, A. N., de Wert, G. & Goossens, V. (2010). Cross border reproductive care in six European countries. *Human Reproduction*, 25(6), 1361–1368. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/deq057>
- Shenfield, F., Pennings, G., Cohen, J., Devroey, P., de Wert, G. & Tarlatzis, B. (2005). ESHRE Task Force on Ethics and Law 10: Surrogacy. *Human Reproduction*, 20(10), 2705–2707. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/dei147>
- Sheridan, S. M., Smith, T. E., Moorman Kim, E., Beretvas, S. N. & Park, S. (2019). A Meta-Analysis of Family-School Interventions and Children’s Social-Emotional Functioning: Moderators and Components of Efficacy. *Review of Educational Research*, 89(2), 296–332. <https://www.doi.org/10.3102/0034654318825437>
- Shinozaki, K. (2015). *Migrant citizenship from below. Family, domestic work, and social activism in irregular migration*. New York: Palgrave Macmillan.

- Shinozaki, K., Abramowski, R. & Stöllinger, L., unter Mitarbeit von Winkler, A. (2020). *Grenzüberschreitend lebende Familien: Elternschaft im transnationalen Migrationskontext. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Sigal, A. B., Wolchik, S. A., Tein, J.-Y. & Sandler, I. N. (2012). Enhancing youth outcomes following parental divorce: a longitudinal study of the effects of the new beginnings program on educational and occupational goals. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology*, 41(2), 150–165. <https://www.doi.org/10.1080/15374416.2012.651992>
- Simpson, B. (2014). Tracking children, constructing fear: GPS and the manufacture of family safety. *Information & Communications Technology Law*, 23(3), 273–285. <https://www.doi.org/10.1080/13600834.2014.970377>
- Sinus Sociovision GmbH. (2014). *Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf. Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Slavtcheva-Petkova, V., Nash, V. J. & Bulger, M. (2015). Evidence on the extent of harms experienced by children as a result of online risks: implications for policy and research. *Information, Communication & Society*, 18(1), 48–62. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2014.934387>
- Smetana, J. G. (2017). Current research on parenting styles, dimensions, and beliefs. *Current Opinion in Psychology*, 15, 19–25. <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2017.02.012>
- Smith, M. (2008). Resident mothers in stepfamilies. In J. Pryor (Hrsg.), *The International Handbook of Stepfamilies: Policy and Practice in Legal, Research, and Clinical Environments* (S. 151–174). Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.
- Smith, M., Robertson, J., Dixon, J., Quigley, M. & Whitehead, E. (2001). *A study of stepchildren and step-parenting: Final report to the Department of Health*. London: Thomas Coram Research Unit.
- Smith, S., Maas, I. & van Tubergen, F. (2015). Parental influence on friendships between native and immigrant adolescents. *Journal of Research on Adolescence*, 25(3), 580–591. <https://doi.org/10.1111/jora.12149>
- Sobotka, T. (2017). Childlessness in Europe: Reconstructing long-term trends among women born in 1900–1972. In M. Kreyenfeld & D. Konietzka (Hrsg.), *Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences* (S. 17–53). Cham: Springer Open. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-44667-7>
- Sobotka, T. (2008). Overview Chapter 7: The rising importance of migrants for childbearing in Europe. *Demographic Research*, 19, 225–248. <https://doi.org/10.4054/DemRes.2008.19.9>
- Sobotka, T. (2011). Fertility in Austria, Germany and Switzerland: Is there a Common Pattern? *Comparative Population Studies*, 36(2-3), 263–304. <https://www.doi.org/10.4232/10.CPoS-2011-11en>
- Sobotka, T. & Beaujouan, É. (2014). Two Is Best? The Persistence of a Two-Child Family Ideal in Europe. *Population and Development Review*, 40(3), 391–419. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2014.00691.x>
- Sobotka, T. & Lutz, W. (2010). Misleading policy messages derived from the period TFR: should we stop using it? *Comparative Population Studies*, 35(3), 637–664. <https://doi.org/10.12765/CPoS-2010-15>
- Sodermans, A. K. & Matthijs, K. (2014). Joint physical custody and adolescents' subjective well-being: a personality × environment interaction. *Journal of Family Psychology*, 28(3), 346–356. <https://www.doi.org/10.1037/a0036713>
- Söderström-Anttila, V. (2001). Pregnancy and child outcome after oocyte donation. *Human Reproduction Update*, 7(1), 28–32. <https://www.doi.org/10.1093/humupd/7.1.28>
- Söderström-Anttila, V., Wennerholm, U.-B., Loft, A., Pinborg, A., Aittomäki, K., Romundstad, L. B. & Bergh, C. (2016). Surrogacy: outcomes for surrogate mothers, children and the resulting families—a systematic review. *Human Reproduction Update*, 22(2), 260–276. <https://www.doi.org/10.1093/humupd/dmv046>
- Söhn, J. (2013). Unequal Welcome and Unequal Life Chances: How the State Shapes Integration Opportunities of Immigrants. *European Journal of Sociology*, 54(2), 295–326. <https://www.doi.org/10.1017/S0003975613000155>

- Solaz, A., Jalovaara, M., Kreyenfeld, M., Meggiolaro, S., Mortelmans, D. & Pasteels, I. (2020). Unemployment and separation: evidence from five European countries. *Journal of Family Research*, 32(1), 145–176. <https://www.doi.org/10.20377/JFR-368>
- Solga, H. (1995). *Auf dem Weg in eine klassenlose Gesellschaft? Klassenlagen und Mobilität zwischen Generationen in der DDR*. Berlin: Akademie Verlag.
- Solga, H. (2005). Meritokratie - die moderne Legitimation ungleicher Bildungschancen. In P. A. Berger & H. Kahlert (Hrsg.), *Institutionalisierte Ungleichheiten. Wie das Bildungswesen Chancen blockiert* (S. 19–38). Weinheim und München: Juventa.
- Solga, H. (2014). Education, economic inequality and the promises of the social investment state. *Socio-Economic Review*, 12(2), 269–297. <https://www.doi.org/10.1093/ser/mwu014>
- Solomon, D. & Åsberg, K. (2012). Effectiveness of child protective services interventions as indicated by rates of recidivism. *Children and Youth Services Review*, 34(12), 2311–2318. <https://www.doi.org/10.1016/j.chilyouth.2012.08.014>
- Solomon, J. & George, C. (1999). The development of attachment in separated and divorced families: effects of overnight visitation, parent and couple variables. *Attachment & Human Development*, 1(1), 2–33. <https://www.doi.org/10.1080/14616739900134011>
- Sorrenti, G., Zölitz, U., Ribeaud, D. & Eisner, M. (2020). *The causal impact of socio-emotional skills training on educational success* (IZA Discussion Paper, 13087). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). (2019). *Bei uns kommen die Kleinen groß raus - die sozialdemokratische Kindergrundsicherung*. Verfügbar unter <https://www.spd.de/standpunkte/kindergrundsicherung/> (21.11.2019).
- Spahn, A. (2018). Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Schule. In A. Spahn & J. Wedl (Hrsg.), *Schule lehrt/lernt Vielfalt. Praxisorientiertes Basiswissen und Tipps für Homo-, Bi-, Trans- und Inter*freundlichkeit in der Schule* (S. 28–31). Göttingen: Waldschlösschen Verlag.
- Spangenberg, U. (2016). *Das Ehegattensplitting. Steuer- und verfassungsrechtliche Aspekte aus Gleichstellungssicht. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*. Verfügbar unter <https://www.gleichstellungsbericht.de/> (20.06.2020).
- Spangenberg, U., Färber, G. & Späth, C. (2020). *Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren. Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen* (Working Paper Forschungsförderung, 190). Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Spannagel, D. (2016). *Soziale Mobilität nimmt weiter ab. WSI-Verteilungsbericht 2016* (WSI-Report, 31). Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung.
- Spannagel, D. & Molitor, K. (2019). *Einkommen immer ungleicher verteilt. WSI-Verteilungsbericht 2019* (WSI-Report, 53). Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung.
- Specht, L. (2020). *Herausforderungen und Grenzen digitaler elterlicher Sorge in den Bereichen Urheber- und Kunsturheberrecht, Datenschutz- und Allgemeines Persönlichkeitsrecht. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Specht-Riemenschneider, L. (2018). Das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KUG). In T. Dreier & G. Schulze (Hrsg.), *Urheberrechtsgesetz. Verwertungsgesellschaftenrecht, Kunsturhebergesetz. Kommentar* (6. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Speck, K. (2009). *Schulsozialarbeit. Eine Einführung* (2., überarb. Aufl.). München: UTB.
- Speck, K. (2014). *Schulsozialarbeit. Eine Einführung* (3., überarb. und erw. Aufl.). München: utb Ernst Reinhardt Verlag.
- Speck, K. & Jensen, S. (2014). Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bildungswesen. Ein vergleichender Blick mit Fokus auf die Schulsozialarbeit in Deutschland, den USA und Schweden. *DDS - Die Deutsche Schule*, 106(1), 9–29. <https://www.waxmann.com/artikelART101423>
- Speck, K. & Olk, T. (Hrsg.). (2010). *Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven*. Weinheim und München: Juventa.

- Spies, A. (2018). Jugendhilfe als Kooperationspartnerin von Schule – Strukturmaßnahmen im Bildungssetting. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 755–770). Wiesbaden: Springer VS.
- Spieß, C. K. & Peter, F. (2018). Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder: Bitte nicht noch ein Flickenteppich. *DIW Wochenbericht*, 85(8), 146. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2018-8-4
- Spieß, C. K., Westermaier, F. & Marcus, J. (2016). Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund nutzen freiwillige Bildungsangebote seltener - mit Ausnahme der Schul-AGs. *DIW Wochenbericht*, 83(35), 765–773. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/146533>
- Spoonley, P. (2014). Superdiversity, social cohesion, and economic benefits: superdiversity can result in real economic benefits—but it also raises concerns about social cohesion. *IZA World of Labor*, 46. <https://www.doi.org/10.15185/izawol.46>
- Spruijt, E. & Duindam, V. (2009). Joint Physical Custody in The Netherlands and the Well-Being of Children. *Journal of Divorce & Remarriage*, 51(1), 65–82. <https://www.doi.org/10.1080/10502550903423362>
- Stadt Aachen (Hrsg.). (2013/14). *Initiative „Neue Zeiten für Familie“*. Verfügbar unter http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/familie/aachener_buendnis_familien/familienzeitpolitik_aachen/neue_zeiten_fuer_familien/index.html (11.10.2019).
- Stadt Gelsenkirchen (Hrsg.). (2019). *Abschlussbericht des Projektes Familienzentren an Grundschulen (FamzGru). Gelingende Übergänge von der Primarstufe in die Sekundarstufe*. Gelsenkirchen: Stadt Gelsenkirchen Referat Kinder, Jugend und Familien. Verfügbar unter https://www.gelsenkirchen.de/de/bildung/ausserschulische_bildung/familienzentren/_doc/Abschlussbericht_familienzentren_NEU_web.pdf (15.01.2021).
- Stahl, J. F. (2015). *Wer nutzt welche Qualität? Zusammenhänge zwischen sozioökonomischer Herkunft und Kita-Qualität* (DIW Roundup, 73). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/117371>
- Stallman, H. M. & Ohan, J. L. (2016). Parenting Style, Parental Adjustment, and Co-Parental Conflict: Differential Predictors of Child Psychosocial Adjustment Following Divorce. *Behaviour Change*, 33(2), 112–126. <https://www.doi.org/10.1017/bec.2016.7>
- Stange, W. (2012a). Elternarbeit als Netzwerkaufgabe - ein Gesamtkonzept für Erziehungs- und Bildungspartnerschaften als Bestandteil kommunaler Präventions- und Bildungsketten. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit* (S. 518–555). Wiesbaden: Springer VS.
- Stange, W. (2012b). Erziehungs- und Bildungspartnerschaften – Grundlagen, Strukturen, Begründungen. In W. Stange, R. Krüger, A. Henschel & C. Schmitt (Hrsg.), *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit* (S. 12–39). Wiesbaden: Springer VS.
- Stange, W., Krüger, R., Henschel, A. & Schmitt, C. (Hrsg.). (2012). *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Grundlagen und Strukturen von Elternarbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Stange, W., Krüger, R., Henschel, A. & Schmitt, C. (Hrsg.). (2013). *Erziehungs- und Bildungspartnerschaften. Praxisbuch zur Elternarbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Statistics Finland. (2019). *Total fertility rate, 1776-2018*. Verfügbar unter https://pxnet2.stat.fi/PXWeb/pxweb/en/StatFin/StatFin__vrm__synt/statfin_synt_pxt_12dt.px (30.12.2019).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder. (2020). *Sozialberichterstattung: Einkommensarmut und -verteilung*. Verfügbar unter <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommensarmut-und-verteilung> (05.08.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2006). *Zeitbudgets – Tabellenband I. Zeitbudgeterhebung 2001/2002: Aktivitäten in Stunden und Minuten nach Geschlecht, Alter und Haushaltstyp*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2013). *Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2012. Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2012*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

- Statistisches Bundesamt (07.05.2014). *Kindertagesbetreuung. Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung*. Pressemitteilung. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2015). *Zeitverwendungserhebung 2012/2013. Aktivitäten in Stunden und Minuten für ausgewählte Personengruppen*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2016). *Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2015. Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2015*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2017). *Natürliche Bevölkerungsbewegung. Fachserie 1 Reihe 1.1 – 2015*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2018a). *Alleinerziehende in Deutschland 2017. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 2. August 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2018b). *Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2018c). *Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen (Scheidungsstatistik) und Statistik der Aufhebung von Lebenspartnerschaften. Fachserie 1 Reihe 1.4 – 2016*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2018d). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelischbehinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Vollzeitpflege – 2016*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (25.06.2018). *7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland*. Pressemitteilung Nr. 228. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019a). *Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019b). *Kinderlosigkeit, Geburten und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019c). *Kindertagesbetreuung regional 2018. Ein Vergleich aller Kreise in Deutschland*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019d). *Lebendgeborene: Bundesländer, Jahre, Familienstand der Eltern. Tabelle 12612-0102*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (30.12.2019).
- Statistisches Bundesamt. (2019e). *Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge – 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019f). *Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen. Fachserie 13 Reihe 5.1 – 2017*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019g). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Adoptionen 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019h). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelischbehinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019i). *Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Lange Reihen ab 1948*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2019j). *Zusammengefasste Geburtenziffern (je Frau): Deutschland, Jahre, Altersgruppen. Tabelle 12612-0009*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (30.12.2019).
- Statistisches Bundesamt. (2020a). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011. Fachserie 1 Reihe 1.3 – 2018*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2020b). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Fachserie 1 Reihe 3 – 2019*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2020c). *Bevölkerung, Erwerbstätige, Erwerbslose, Erwerbspersonen, Nichterwerbspersonen (jeweils im Alter von 15 bis unter 65 Jahren): Deutschland, Jahre, Geschlecht. Tabelle 12211-0001*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (06.05.2020).

- Statistisches Bundesamt. (2020d). *Daten zu Schutzsuchenden*. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html (30.06.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2020e). *Erwerbstätigenquoten der 15- bis unter 65-Jährigen mit Kindern unter 18 Jahren: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Jahre, Alter des jüngsten Kindes, Geschlecht. Tabelle 12211-0608*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (06.05.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2020f). *Familien: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Jahre, Migrationshintergrund, Familienformen, Kinderanzahl, Alter des jüngsten Kindes. Tabelle 12211-0602*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (18.06.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2020g). *Lebendgeborene: Bundesländer, Jahre, Familienstand der Eltern. Tabelle 12612-0102*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (16.04.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2020h). *Öffentliche Sozialleistungen. Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnis des Mikrozensus 2017*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt. (2020i). *Statistik zum Elterngeld. Väterbeteiligung: Bundesländer, Jahre. Tabelle 22922-0030*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (23.10.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2020j). *Statistik zum Elterngeld. Väterbeteiligung: Deutschland, Jahre. Tabelle 22922-0011*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (23.10.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2020k). *Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der Kindeswohlgefährdung. Tabelle 22518-0002*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (20.05.2020).
- Statistisches Bundesamt. (2020l). *Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland: Deutschland, Jahre, Nationalität, Altersjahre. Tabelle 12711-0007*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> (14.07.2020).
- Staudinger, J. von. Begr. (2015). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht. §§ 1626-1633; RKEG (Elterliche Sorge 1 - Inhalt und Inhaberschaft)* (Neubearbeitung 2015). Bearbeitet von L. M. Peschel-Gutzeit, M. Coester & L. Salgo. Berlin: Sellier – de Gruyter.
- Staudinger, J. von. Begr. (2017). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 5: Erbrecht. Einleitung zum Erbrecht; §§ 1922-1966 (Erbfolge)* (Neubearbeitung 2017). Bearbeitet von L. Kunz, T. Mešina, G. Otte & O. Werner. Berlin: Sellier – de Gruyter.
- Staudinger, J. von. Begr. (2019). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht. §§ 1684-1717 (Elterliche Sorge 3 - Umgangsrecht)* (18., neubearb. Aufl.). Bearbeitet von W. Dürbeck & L. Salgo. Berlin: Sellier – de Gruyter.
- Steinbach, A. (2008). Stieffamilien in Deutschland. Ergebnisse des „Generations and Gender Survey“ 2005. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 33(2), 153–180. <https://doi.org/10.1007/s12523-009-0009-2>
- Steinbach, A. (2015). Stieffamilien. In P. B. Hill & J. Kopp (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (S. 563–610). Wiesbaden: Springer VS.
- Steinbach, A. (2019). Children's and Parents' Well-Being in Joint Physical Custody: A Literature Review. *Family Process*, 58(2), 353–369. <https://www.doi.org/10.1111/famp.12372>
- Steinbach, A., Kuhnt, A.-K. & Knüll, M. (2015). *Kern-, Eineltern- und Stieffamilien in Europa: eine Analyse ihrer Häufigkeiten und Einbindung in haushaltsübergreifende Strukturen*. Duisburg: Universität Duisburg-Essen, Institut für Soziologie.
- Steinbach, A. & Nauck, B. (2005). Intergenerationale Transmission in Migrantenfamilien. In U. Fuhrer & H.-H. Uslucan (Hrsg.), *Familie, Akkulturation und Erziehung. Migration zwischen Eigen- und Fremdkultur* (S. 111–125). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Steinberg, L., Lamborn, S. D., Darling, N., Mounts, N. S. & Dornbusch, S. M. (1994). Over-time changes in adjustment and competence among adolescents from authoritative, authoritarian, indulgent, and neglectful families. *Child Development*, 65(3), 754–770. <https://doi.org/10.2307/1131416>
- Steinberg, L. & Silk, J. S. (2002). Parenting adolescents. In M. H. Bornstein (Hrsg.), *Handbook of Parenting. Vol. 1: Children and Parenting* (2. Aufl., S. 103–133). Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.

- Steiner, C. (2009). Mehr Chancengleichheit durch die Ganztagschule? In L. Stecher, C. Allemann-Ghionda, W. Helsper & E. Klieme (Hrsg.), *Ganztägige Bildung und Betreuung* (Zeitschrift für Pädagogik, 54. Beiheft, S. 81–105). Weinheim und Basel: Beltz.
- Steiner, C. & Fischer, N. (2011). 12 Wer nutzt Ganztagsangebote und warum? In L. Stecher, H.-H. Krüger & T. Rauschenbach (Hrsg.), *Ganztagschule - Neue Schule? Eine Forschungsbilanz* (S. 185–203). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sterzing, D. & Persike, U. (2011). *Präventive Programme für sozial benachteiligte Familien mit Kindern von 0–6 Jahren. Überblick über die Angebote in Deutschland*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Praeventive_Programme_fuer_sozial_benachteiligte_Familien.pdf (10.01.2020).
- Stetter-Karp, I. (2018). Dauerthema Familiennachzug. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, (5-6), 200–204.
- Stevens, A. L., Herrenkohl, T. I., Mason, W. A., Smith, G. L., Klevens, J. & Merrick, M. T. (2018). Developmental effects of childhood household adversity, transitions, and relationship quality on adult outcomes of socioeconomic status: effects of substantiated child maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 79, 42–50. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.01.031>
- Stichnoth, H. (2016). *Verteilungswirkungen ehe- und familienbezogener Leistungen und Maßnahmen. Kurzexpertise*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Stichnoth, H. (2020). *Verteilungswirkungen ehe- und familienbezogener Leistungen und Maßnahmen. Aktuelle Ergebnisse auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2017. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung* (unveröffentlichtes Manuskript). Mannheim: ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH.
- Stichnoth, H., Camarero Garcia, S., Dörrenberg, P., Neisser, C., Riedel, L., Ungerer, M., Wehrhöfer, N. & Bertelsmann Stiftung. (2018). *Kommt das Geld bei den Kindern an?* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://www.doi.org/10.11586/2018055>
- Stiftung Gesundheitswissen (09.07.2019). *Mehr Gesundheitskompetenz in Schulen nötig. Pressemitteilung*. Verfügbar unter <https://www.stiftung-gesundheitswissen.de/presse/systematischer-ausbau-einer-fruehen-gesundheitskompetenzfoerderung-noetig> (10.09.2019).
- Stith, S. M., Liu, T., Davies, L. C., Boykin, E. L., Alder, M. C., Harris, J. M., Som, A., McPherson, M. & Dees, J. (2009). Risk factors in child maltreatment: a meta-analytic review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, 14(1), 13–29. <https://www.doi.org/10.1016/j.avb.2006.03.006>
- Stock, G., Bertram, H., Fürnkranz-Prskawetz, A., Holzgreve, W., Kohli, M. & Staudinger, U. M. (Hrsg.). (2012). *Zukunft mit Kindern. Fertilität und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Frankfurt am Main: Campus.
- Stockhausen, M. (2017). Wie der Vater, so der Sohn? Zur intergenerationalen Einkommensmobilität in Deutschland. *IW-Trends*, 44(4), 57–74. <https://dx.doi.org/10.2373/1864-810X.17-04-05>
- Stockhausen, M. (2018). *Ist der Traum vom sozialen Aufstieg in Deutschland ausgeträumt?* (IW-Kurzbericht, 48/2018). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/181022>
- Stockhausen, M. & Calderón, M. (2020). *IW-Verteilungsreport 2020. Stabile Verhältnisse trotz gewachsener gesellschaftlicher Herausforderungen* (IW-Report, 08/2020). Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/214920>
- Stockinger, B. & Zabel, C. (2020). *Alleinerziehende in der Jobcenter-Betreuung – Umgang der Integrationsfachkräfte mit Alleinerziehenden. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Stoltenborgh, M., Bakermans-Kranenburg, M. J., Alink, L. R. A. & van Ijzendoorn, M. H. (2012). The Universality of Childhood Emotional Abuse: A Meta-Analysis of Worldwide Prevalence. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 21(8), 870–890. <https://www.doi.org/10.1080/10926771.2012.708014>

- Stoltenborgh, M., Bakermans-Kranenburg, M. J., Alink, L. R. A. & van Ijzendoorn, M. H. (2015). The Prevalence of Child Maltreatment across the Globe: Review of a Series of Meta-Analyses. *Child Abuse Review*, 24(1), 37–50. <https://www.doi.org/10.1002/car.2353>
- Stoltenborgh, M., Bakermans-Kranenburg, M. J. & van Ijzendoorn, M. H. (2013a). The neglect of child neglect: a meta-analytic review of the prevalence of neglect. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 48(3), 345–355. <https://www.doi.org/10.1007/s00127-012-0549-y>
- Stoltenborgh, M., Bakermans-Kranenburg, M. J., van Ijzendoorn, M. H. & Alink, L. R. A. (2013b). Cultural-geographical differences in the occurrence of child physical abuse? A meta-analysis of global prevalence. *International Journal of Psychology*, 48(2), 81–94. <https://www.doi.org/10.1080/00207594.2012.697165>
- Stone, J., Berrington, A. & Falkingham, J. (2014). Gender, turning points, and boomerangs: returning home in young adulthood in Great Britain. *Demography*, 51(1), 257–276. <https://doi.org/10.1007/s13524-013-0247-8>
- Stoop, D., Vercammen, L., Polyzos, N. P., de Vos, M., Nekkebroeck, J. & Devroey, P. (2012). Effect of ovarian stimulation and oocyte retrieval on reproductive outcome in oocyte donors. *Fertility and Sterility*, 97(6), 1328–1330. <https://www.doi.org/10.1016/j.fertnstert.2012.03.012>
- Stöwhase, S. (2018). Alleinerziehende: Weniger Einkommen wegen des Unterhaltsvorschlusses. *Soziale Sicherheit*, 67(5), 201–206.
- Streck-Fischer, A. (2013). Neurobiologie von Trauma, Traumagedächtnis und Traumafolgen. Eine kinderpsychiatrische und psychotherapeutische Perspektive. In J. M. Fegert, U. Ziegenhain & L. Goldbeck (Hrsg.), *Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland. Analysen und Empfehlungen zu Versorgung und Betreuung* (2. Aufl., S. 254–267). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Strohmeier, K. P. (1993). Pluralisierung und Polarisierung der Lebensformen in Deutschland. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (B 17), 11–22.
- Suedekum, J., Wolf, K. & Blien, U. (2014). Cultural Diversity and Local Labour Markets. *Regional Studies*, 48(1), 173–191. <https://www.doi.org/10.1080/00343404.2012.697142>
- Suess, G. J., Bohlen, U., Mali, A. & Frumentia Maier, M. (2010). Erste Ergebnisse zur Wirksamkeit Früher Hilfen aus dem STEEP-Praxisforschungsprojekt „WiEge“. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 53(11), 1143–1149. <https://doi.org/10.1007/s00103-010-1145-5>
- Sullivan, O., Billari, F. C. & Altintas, E. (2014). Fathers' changing contributions to child care and domestic work in very low-fertility countries: the effect of education. *Journal of Family Issues*, 35(8), 1048–1065. <https://doi.org/10.1177/0192513X14522241>
- Sullivan, O., Gershuny, J. & Robinson, J. P. (2018). Stalled or Uneven Gender Revolution? A Long-Term Processual Framework for Understanding Why Change Is Slow. *Journal of Family Theory & Review*, 10(1), 263–279. <https://doi.org/10.1111/jftr.12248>
- Sünderhauf, H. (2013). *Wechselmodell: Psychologie - Recht - Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Sünderhauf, H. (2016). Getrennt erziehen im Wechselmodell. *Frühe Kindheit*, 2/2016, 16–25.
- Sünderhauf-Kravets, H., König, J., Chilla, M., Ottmann, S. & Detering, P. (2017). *Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern – Schlussbericht. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)*. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/1450. Verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/014/1901450.pdf>
- Sutherland, H., Decoster, A., Matsaganis, M. & Tsakoglou, P. (2009). *Accurate Income Measurement for the Assessment of Public Policies. Final Report* (EUROMOD Working Paper, EM7/09). Colchester, UK: Institute for Social and Economic Research (ISER), University of Essex.
- Sweeney, M. M. (2010). Remarriage and Stepfamilies: Strategic Sites for Family Scholarship in the 21st Century. *Journal of Marriage and Family*, 72(3), 667–684. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00724.x>

- Sweeting, H. & Hunt, K. (2014). Adolescent socio-economic and school-based social status, health and well-being. *Social Science & Medicine*, 121, 39–47. <https://www.doi.org/10.1016/j.socscimed.2014.09.037>
- Tamm, M. (2019). Fathers' parental leave-taking, childcare involvement and labor market participation. *Labour Economics*, 59, 184–197. <https://www.doi.org/10.1016/j.labeco.2019.04.007>
- Tannen, A., Adam, Y., Ebert, J. & Ewers, M. (2018). *Schulgesundheitspflege an allgemeinbildenden Schulen - SPLASH. Teil 2: Implementationsbegleitung und Wirkungsanalyse* (Working Paper No. 1803 der Unit Gesundheitswissenschaften und ihre Didaktik). Berlin: Charité – Universitätsmedizin Berlin.
- Tanturri, M. L. & Mencarini, L. (2008). Childless or childfree? Paths to voluntary childlessness in Italy. *Population and Development Review*, 34(1), 51–77. <https://doi.org/10.1111/j.1728-4457.2008.00205.x>
- Taupitz, J. & Hermes, B. (2015). Eizellspende verboten - Embryonenspende erlaubt? *Neue Juristische Wochenschrift*, 68(25), 1802–1807.
- Taylor, S. & Sidhu, R. K. (2012). Supporting refugee students in schools: what constitutes inclusive education? *International Journal of Inclusive Education*, 16(1), 39–56. <https://www.doi.org/10.1080/13603110903560085>
- Taylor-Gooby, P., Gumy, J. M. & Otto, A. (2015). Can 'New Welfare' Address Poverty through More and Better Jobs? *Journal of Social Policy*, 44(1), 83–104. <https://www.doi.org/10.1017/S0047279414000403>
- Teachman, J. (2008). Complex Life Course Patterns and the Risk of Divorce in Second Marriages. *Journal of Marriage and Family*, 70(2), 294–305. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2008.00482.x>
- Teicher, M. H., Andersen, S. L., Polcari, A., Anderson, C. M., Navalta, C. P. & Kim, D. M. (2003). The neurobiological consequences of early stress and childhood maltreatment. *Neuroscience & Biobehavioral Reviews*, 27(1-2), 33–44. [https://www.doi.org/10.1016/s0149-7634\(03\)00007-1](https://www.doi.org/10.1016/s0149-7634(03)00007-1)
- Terwey, M. (2011). *Bildung in Deutschland. Immer noch Gegenstand der öffentlichen Debatte?* Verfügbar unter <https://www.academics.de/ratgeber/bildung-in-deutschland> (20.11.2020).
- Testa, M. R. (2012). *Family sizes in Europe: Evidence from the 2011 Eurobarometer Survey* (European Demographic Research Papers, 2). Wien: Vienna Institute of Demography.
- Teti, D. M. (Hrsg.). (2017). *Parenting and Family Processes in Child Maltreatment and Intervention* (Child Maltreatment Solutions Network). Cham: Springer International Publishing.
- Teubert, D. & Pinquart, M. (2009). Coparenting: Das elterliche Zusammenspiel in der Kindererziehung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 56(3), 161–171.
- Teubert, D. & Pinquart, M. (2010). The association between coparenting and child adjustment: a meta-analysis. *Parenting*, 10(4), 286–307. <https://www.doi.org/10.1080/15295192.2010.492040>
- Teubner, M. (2002). Stieffamilientypen und haushaltsübergreifende Stiefkonstellationen. In W. Bien, A. Hartl & M. Teubner (Hrsg.), *Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt* (S. 51–82). Opladen: Leske + Budrich.
- Textor, M. R. (2018). *Elternarbeit im Kindergarten. Ziele, Formen, Methoden* (3. Aufl.). Norderstedt: Books on Demand.
- Thamm, R., Poethko-Müller, C., Hüther, A. & Thamm, M. (2018). Allergische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. *Journal of Health Monitoring*, 3(3), 3–18. <https://www.doi.org/10.17886/RKI-GBE-2018-075>
- Thoburn, J. (2007). *Globalisation and Child Welfare: Some Lessons from a Cross-National Study of Children in Out-of-Home Care*. Norwich, UK: School of Social Work and Psychosocial Sciences, University of East Anglia.
- Thoburn, J. (2009). *Reunification of children in out-of-home care to birth parents or relatives: A synthesis of the evidence on processes, practice and outcomes. Expertise für das Projekt: Pflegekinderhilfe in Deutschland*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Thompson, A., Hollis, C. & Richards, D. (2003). Authoritarian parenting attitudes as a risk for conduct problems: results from a British national cohort study. *European Child & Adolescent Psychiatry*, 12(2), 84–91. <https://doi.org/10.1007/s00787-003-0324-4>

- Thompson, R. A. & Haskins, R. (2014). Early stress gets under the skin: promising initiatives to help children facing chronic adversity. *Future of Children*, 24(1), 1–6.
- Thomson, E. (1997). Couple Childbearing Desires, Intentions, and Births. *Demography*, 34(3), 343–354. <https://doi.org/10.2307/3038288>
- Thomson, E., Lappegård, T., Carlson, M., Evans, A. & Gray, E. (2014). Childbearing across partnerships in Australia, the United States, Norway, and Sweden. *Demography*, 51(2), 485–508. <https://www.doi.org/10.1007/s13524-013-0273-6>
- Thorn, P. (2015a). Familienbildung mit Spendersamen: Forschungsstand, klinische Erfahrungen und juristische Erfordernisse aus psychosozialer Perspektive. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht? 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014 (S. 131–144). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Thorn, P. (2015b). Die Zukunft der psychosozialen Kinderwunschberatung – neue Themenbereiche, neue Zielgruppen, neue Formen. In B. Mayer-Lewis & M. Rupp (Hrsg.), *Der Unerfüllte Kinderwunsch. Interdisziplinäre Perspektiven* (S. 219–236). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Thornberry, T. P., Matsuda, M., Greenman, S. J., Augustyn, M. B., Henry, K. L., Smith, C. A. & Ireland, T. O. (2014). Adolescent risk factors for child maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 38, 706–722. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.08.009>
- Thünen-Institut für Ländliche Räume (Hrsg.). (2020). *Landatlas. Ausgabe 2020*. Verfügbar unter <https://www.landatlas.de/> (26.10.2020).
- Tiedemann, C. (2019). Anhaltendes Wachstum – Kindertagesbetreuung 2019. *KomDat*, 22(2), 1–4.
- Tietze, W., Becker-Stoll, F., Bensel, J., Eckhardt, A., Haug-Schnabel, G. & Kalicki, B. (Hrsg.). (2013). *Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK)*. Weimar: verlag das netz.
- Tillmann, K.-J. (2017). Meinungstrends der Eltern über Schule und Schulreformen – Die JAKO-O Bildungsstudien von 2010 bis 2017. In D. Killus & K.-J. Tillmann (Hrsg.), *Eltern beurteilen Schule – Entwicklungen und Herausforderungen. Ein Trendbericht zu Schule und Bildungspolitik in Deutschland. Die 4. JAKO-O Bildungsstudie* (S. 57–81). Münster: Waxmann.
- Tissot, A., Croisier, J., Pietrantuono, G., Baier, A., Ninke, L., Rother, N. & Babka von Gostomski, C. (2019). *Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse“. Erste Analysen und Erkenntnisse* (Forschungsbericht, 33). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Titzmann, P. F. (2012). Growing up too soon? Parentification among immigrant and native adolescents in Germany. *Journal of Youth and Adolescence*, 41(7), 880–893. <https://www.doi.org/10.1007/s10964-011-9711-1>
- Töller, A. E., Pannowitsch, S., Kuscheck, C. & Mennrich, C. (2011). Direkte Demokratie und Schulpolitik. Lehren aus einer politikfeldanalytischen Betrachtung des Scheiterns der Hamburger Schulreform. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 42(3), 503–523.
- Tophoven, S., Lietzmann, T., Reiter, S. & Wenzig, C. (2017). *Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Tophoven, S., Lietzmann, T., Reiter, S. & Wenzig, C. (2018). *Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2018017>
- Tornello, S. L., Emery, R., Rowen, J., Potter, D., Ocker, B. & Xu, Y. (2013). Overnight Custody Arrangements, Attachment, and Adjustment Among Very Young Children. *Journal of Marriage and Family*, 75(4), 871–885. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12045>
- Toulemon, L. & Penneç, S. (2010). Multi-residence in France and Australia: Why count them? What is at stake? Double counting and actual family situations. *Demographic Research*, 23, 1–40. <https://doi.org/10.4054/DemRes.2010.23.1>
- Touroni, E. & Coyle, A. (2002). Decision-making in planned lesbian parenting: an interpretative phenomenological analysis. *Journal of Community & Applied Social Psychology*, 12(3), 194–209. <https://www.doi.org/10.1002/CASP.672>

- Trappe, H. (2017). Assisted reproductive technologies in Germany: A review of the current situation. In M. Kreyenfeld & D. Konietzka (Hrsg.), *Childlessness in Europe: Contexts, Causes, and Consequences* (S. 269–288). Cham: Springer Open. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-44667-7>
- Trappe, H. & Köppen, K. (2014). Familienkulturen in Ost- und Westdeutschland: Zum Gerechtigkeitsempfinden der Arbeitsteilung innerhalb der Partnerschaft. In A. Steinbach, M. Hennig & O. Arránz Becker (Hrsg.), *Familie im Fokus der Wissenschaft* (S. 257–297). Wiesbaden: Springer VS.
- Trappe, H., Pollmann-Schult, M. & Schmitt, C. (2015). The Rise and Decline of the Male Breadwinner Model: Institutional Underpinnings and Future Expectations. *European Sociological Review*, 31(2), 230–242. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcv015>
- Treptow, R., Landhäußer, S. & Faas, S. (2012). *Offene Bildungsangebote für Familien und Erreichbarkeit der Adressaten. Eine empirische Untersuchung zur Gestaltung offener Treffs in der Familien- und Elternbildung. Erweiterung der Evaluation des Landesprogramms STÄRKE*. Tübingen: Eberhard Karls Universität Tübingen.
- Tucci, I., Jossin, A., Keller, C. & Groh-Samberg, O. (2011). Success despite starting out at a disadvantage: what helps second-generation migrants in France and Germany? *DIW Economic Bulletin*, 1(5), 3–11. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/57705>
- Tucker, C. J., Finkelhor, D., Turner, H. & Shattuck, A. M. (2014). Family dynamics and young children's sibling victimization. *Journal of Family Psychology*, 28(5), 625–633. <https://www.doi.org/10.1037/fam0000016>
- Turner, A. J. & Coyle, A. (2000). What does it mean to be a donor offspring? The identity experiences of adults conceived by donor insemination and the implications for counselling and therapy. *Human Reproduction*, 15(9), 2041–2051. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/15.9.2041>
- Turunen, J. (2017). Shared Physical Custody and Children's Experience of Stress. *Journal of Divorce & Remarriage*, 58(5), 371–392. <https://www.doi.org/10.1080/10502556.2017.1325648>
- Uhls, Y. T., Ellison, N. B. & Subrahmanyam, K. (2017). Benefits and costs of social media in adolescence. *Pediatrics*, 140(Supplement 2), 67–70. <https://www.doi.org/10.1542/peds.2016-1758E>
- Ulrich, A., Frey, A. & Ruppert, J.-J. (2018). The Role of Parents in Young People's Career Choices in Germany. *Psychology*, 9(8), 2194–2206. <https://doi.org/10.4236/psych.2018.98125>
- United Nations Department of Economic and Social Affairs (2020). *International Migrant Stock 2019*. Verfügbar unter <https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/data/estimates2/estimates19.asp> (09.09.2020).
- Unterhofer, U., Welteke, C. & Wrohlich, K. (2017). Elterngeld hat soziale Normen verändert. *DIW Wochenbericht*, 84(34), 659–667. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/168635>
- Uslucan, H.-H. (2014). Ethische Erziehung in muslimischen Familien. In B. Marschke, H. U. Brinkmann & M. Böhmer (Hrsg.), *Handbuch Migrationsarbeit* (2. Aufl., S. 255–269). Wiesbaden: Springer VS.
- van Bavel, J., Schwartz, C. R. & Esteve, A. (2018). The reversal of the gender gap in education and its consequences for family life. *Annual Review of Sociology*, 44, 341–360. <https://doi.org/10.1146/annurev-soc-073117-041215>
- van Damme, M., Kalmijn, M. & Uunk, W. (2008). The Employment of Separated Women in Europe: Individual and Institutional Determinants. *European Sociological Review*, 25(2), 183–197. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcn042>
- van de Kaa, D. J. (1987). Europe's second demographic transition. *Population Bulletin*, 42(1), 1–59.
- van de Werfhorst, H. G. & Mijs, J. J. B. (2010). Achievement Inequality and the Institutional Structure of Educational Systems: A Comparative Perspective. *Annual Review of Sociology*, 36(1), 407–428. <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.012809.102538>
- van den Boom, D. C. (1995). Do first-year intervention effects endure? Follow-up during toddlerhood of a sample of Dutch irritable infants. *Child Development*, 66(6), 1798–1816. <https://doi.org/10.2307/1131911>

- van der Giessen, D., Branje, S. & Meeus, W. (2014). Perceived autonomy support from parents and best friends: longitudinal associations with adolescents' depressive symptoms. *Social Development*, 23(3), 537–555. <https://doi.org/10.1111/sode.12061>
- van der Lippe, T. & Lippényi, Z. (2018). Beyond Formal Access: Organizational Context, Working From Home, and Work–Family Conflict of Men and Women in European Workplaces. *Social Indicators Research*, (151), 1–20. <https://www.doi.org/10.1007/s11205-018-1993-1>
- van der Lippe, T., Treas, J. & Norbutas, L. (2018). Unemployment and the Division of Housework in Europe. *Work, Employment and Society*, 32(4), 650–669. <https://www.doi.org/10.1177/0950017017690495>
- van der Wal, R. C., Finkenauer, C. & Visser, M. M. (2019). Reconciling Mixed Findings on Children's Adjustment Following High-Conflict Divorce. *Journal of Child and Family Studies*, 28(2), 468–478. <https://www.doi.org/10.1007/s10826-018-1277-z>
- van Hook, J. & Glick, J. E. (2020). Spanning Borders, Cultures, and Generations: A Decade of Research on Immigrant Families. *Journal of Marriage and Family*, 82(1), 224–243. <https://www.doi.org/10.1111/jomf.12621>
- van Ijzendoorn, M. H. (1995). Adult attachment representations, parental responsiveness, and infant attachment. A meta-analysis of the predictive validity of the Adult Attachment Interview. *Psychological Bulletin*, 117(3), 387–403. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.117.3.387>
- van Ijzendoorn, M. H., Bakermans-Kranenburg, M. J., Coughlan, B. & Reijman, S. (2020). Annual Research Review: Umbrella synthesis of meta-analyses on child maltreatment antecedents and interventions: differential susceptibility perspective on risk and resilience. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 61(3), 272–290. <https://www.doi.org/10.1111/jcpp.13147>
- van Petegem, S., Zimmer-Gembeck, M. J., Soenens, B., Vansteenkiste, M., Brenning, K., Mabbe, E., Vanhalst, J. & Zimmermann, G. (2017). Does general parenting context modify adolescents' appraisals and coping with a situation of parental regulation? The case of autonomy-supportive parenting. *Journal of Child and Family Studies*, 26(9), 2623–2639. <https://doi.org/10.1007/s10826-017-0758-9>
- van Santen, E., Pluto, L. & Peucker, C. (2019). *Pflegekinderhilfe - Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- van Tubergen, F. & Smith, S. (2018). Making Friends across Ethnic Boundaries: Are Personal Networks of Adolescents Diverse? In F. Kalter, J. O. Jonsson, F. van Tubergen & A. Heath (Hrsg.), *Growing up in Diverse Societies: The Integration of the Children of Immigrants in England, Germany, the Netherlands, and Sweden* (Proceedings of the British Academy, 2015, S. 176–200). Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.5871/bacad/9780197266373.003.0007>
- van Vliet, O. & Wang, C. (2015). Social Investment and Poverty Reduction: A Comparative Analysis Across Fifteen European Countries. *Journal of Social Policy*, 44(3), 611–638. <https://doi.org/10.1017/S0047279415000070>
- van Vugt, E., Lanctôt, N., Paquette, G., Collin-Vézina, D. & Lemieux, A. (2014). Girls in residential care: from child maltreatment to trauma-related symptoms in emerging adulthood. *Child Abuse & Neglect*, 38(1), 114–122. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.10.015>
- Vanassche, S., Sodermans, A. K., Declerck, C. & Matthijs, K. (2017). Alternating Residence for Children After Parental Separation: Recent Findings from Belgium. *Family Court Review*, 55(4), 545–555. <https://www.doi.org/10.1111/fcre.12303>
- Vandenbroeck, M. & Lazzari, A. (2014). Accessibility of early childhood education and care: a state of affairs. *European Early Childhood Education Research Journal*, 22(3), 327–335. <https://doi.org/10.1080/1350293X.2014.912895>
- Vandenbroucke, F. & Vleminckx, K. (2011). Disappointing poverty trends: is the social investment state to blame? *Journal of European Social Policy*, 21(5), 450–471. <https://www.doi.org/10.1177/0958928711418857>
- Vasileva, M. & Petermann, F. (2018). Attachment, Development, and Mental Health in Abused and Neglected Preschool Children in Foster Care: A Meta-Analysis. *Trauma, Violence & Abuse*, 19(4), 443–458. <https://www.doi.org/10.1177/1524838016669503>

- Velde, E. te, Habbema, D., Leridon, H. & Eijkemans, M. (2012). The effect of postponement of first motherhood on permanent involuntary childlessness and total fertility rate in six European countries since the 1970s. *Human Reproduction*, 27(4), 1179–1183. <https://www.doi.org/10.1093/humrep/der455>
- Venema, M. & Grimm, C. (2002). *Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland. Repräsentativuntersuchung 2001. Teil B: Polnische Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer und Saisonarbeiter in der gesamten Bundesrepublik. Berichts- und Tabellenband*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
- Verband Bildung und Erziehung (VBE) (20.05.2020). *Forderung nach dem Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften / Prävention und Gesundheitspflege in Fachhände legen!* Pressemitteilung. Verfügbar unter <https://www.verbaende.com/news.php/Forderung-nach-dem-Einsatz-von-Schulgesundheitsfachkraeften-Praevention-und-Gesundheitspflege-in-Fachhaende-legen?m=135048> (30.05.2020).
- Verband Bildung und Erziehung (VBE) & Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) (20.03.2017). *VBE und BVKJ: Medikamentenabgabe ist keine Aufgabe von Lehrkräften*. Gemeinsame Pressemitteilung. Verfügbar unter <https://www.kinderaerzte-im-netz.de/news-archiv/meldung/article/vbe-und-bvkj-medikamentenabgabe-ist-keine-aufgabe-von-lehrkraeften/> (30.05.2020).
- Verelst, A., De Schryver, M., De Haene, L., Broekaert, E. & Derluyn, I. (2014). The mediating role of stigmatization in the mental health of adolescent victims of sexual violence in Eastern Congo. *Child Abuse & Neglect*, 38, 1139–1146. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.04.003>
- Verhoeven, M., Junger, M., van Aken, C., Deković, M. & van Aken, M. A. G. (2010). Mothering, Fathering, and Externalizing Behavior in Toddler Boys. *Journal of Marriage and Family*, 72(2), 307–317. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2010.00701.x>
- Vertovec, S. (2007). Super-diversity and its implications. *Ethnic and Racial Studies*, 30(6), 1024–1054. <https://www.doi.org/10.1080/01419870701599465>
- Vertovec, S. (2019). Talking around super-diversity. *Ethnic and Racial Studies*, 42(1), 125–139. <https://www.doi.org/10.1080/01419870.2017.1406128>
- Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. & Haug-Schnabel, G. (Hrsg.). (2015). *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung*. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Vincent, C. & Maxwell, C. (2016). Parenting priorities and pressures: furthering understanding of ‘concerted cultivation’. *Discourse: Studies in the Cultural Politics of Education*, 37(2), 269–281. <https://doi.org/10.1080/01596306.2015.1014880>
- Vinokur, A. D., Price, R. H. & Caplan, R. D. (1996). Hard times and hurtful partners: how financial strain affects depression and relationship satisfaction of unemployed persons and their spouses. *Journal of Personality and Social Psychology*, 71(1), 166–179. <https://www.doi.org/10.1037/0022-3514.71.1.166>
- Visher, E. B. & Visher, J. S. (1987). *Stiefeltern, Stiefkinder und ihre Familien. Probleme und Chancen*. München: Psychologie Verlags Union.
- Visser, J. (2002). The first part-time economy in the world: a model to be followed? *Journal of European Social Policy*, 12(1), 23–42. <https://doi.org/10.1177/0952872002012001561>
- Visser, M. M., Finkenauer, C., Schoemaker, K., Kluwer, E., van der Rijken, R., van Lawick, J., Bom, H., De Schipper, J. C. & Lamers-Winkelmann, F. (2017). I’ll Never Forgive You: High Conflict Divorce, Social Network, and Co-Parenting Conflicts. *Journal of Child and Family Studies*, 26(11), 3055–3066. <https://www.doi.org/10.1007/s10826-017-0821-6>
- Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH (Hrsg.). (2013). *Qualitätsmerkmale schulischer Elternarbeit. Ein Kompass für die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule*. Düsseldorf.
- Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH (Hrsg.). (2015). *Was Eltern wollen. Informations- und Unterstützungswünsche zu Bildung und Erziehung. Eine Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland*. Düsseldorf.

- Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH (Hrsg.). (2020). *Schule auf Distanz. Perspektiven und Empfehlungen für den neuen Schulalltag Eine repräsentative Befragung von Lehrkräften in Deutschland*. Düsseldorf.
- Voigtländer, M. & Sagner, P. (2019). *Mieten, Modernisierungen und Mietstruktur – Vermietergruppen in Großstädten im Vergleich. Eine Analyse auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (IW-Report, 11/19)*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/195185>
- Volf, I., Laubstein, C., Sthamer, E., Bernard, C. & Holz, G. (2019). *Wenn Kinderarmut erwachsen wird. AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-)Folgen von Armut im Lebensverlauf*. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
- Voorpostel, M., van der Lippe, T. & Flap, H. (2012). For better or worse: negative life events and sibling relationships. *International Sociology*, 27(3), 330–348. <https://www.doi.org/10.1177/0268580911423051>
- Waaldijk, K. (Hrsg.). (2017). *More and more together: Legal family formats for same-sex and different-sex couples in European countries. Comparative analysis of data in the LawsAndFamiliesDatabase (Families And Societies Working Paper, 75)*. Stockholm: Stockholm University.
- Wagner, M. & Franzmann, G. (2000). Die Pluralisierung der Lebensformen. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 25(1), 151–173.
- Wahl, P., Bruland, D., Bauer, U. & Lenz, A. (2016). Subjective Needs of Support in Families with a Mentally Ill Parent – A Literature Review. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 65(4), 231–248. <https://www.doi.org/10.13109/prkk.2016.65.4.231>
- Wajcman, J., Bittman, M. & Brown, J. E. (2008). Families without Borders: Mobile Phones, Connectedness and Work-Home Divisions. *Sociology*, 42(4), 635–652. <https://www.doi.org/10.1177/0038038508091620>
- Wälde, M. & Evers, K. (2018). *Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016 (Forschungsbericht, 32)*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Walker, C. S., Stearns, M. & McKinney, C. (2018). Effect of parental corporal punishment on endorsement of its use: moderated mediation by parent gender and attitudes toward corporal punishment. *Journal of Interpersonal Violence*, 1-24. <https://doi.org/10.1177/0886260518819878>
- Walker, J. M. T., Shenker, S. S. & Hoover-Dempsey, K. V. (2010). Why do parents become involved in their children's education? Implications for school counselors. *Professional School Counseling*, 14(1), 27-41. <https://doi.org/10.1177/2156759X1001400104>
- Wall, G. (2010). Mothers' experiences with intensive parenting and brain development discourse. *Women's Studies International Forum*, 33(3), 253–263. <https://www.doi.org/10.1016/j.wsif.2010.02.019>
- Wall, G. (2018). 'Love builds brains'. Representations of attachment and children's brain development in parenting education material. *Sociology of Health & Illness*, 40(3), 395–409. <https://www.doi.org/10.1111/1467-9566.12632>
- Wall, K., Leitão, M. & Correia, R. B. (2019). Portugal country note. In A. Koslowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 386–399). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Walper, S. (1999). Auswirkungen von Armut auf die Entwicklung von Kindern. In A. Lepenies, G. Nunner-Winkler, G. E. Schäfer & S. Walper (Hrsg.), *Kindliche Entwicklungspotentiale. Normalität, Abweichung und ihre Ursachen* (S. 291–360). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Walper, S. (2005). Tragen Veränderungen in den finanziellen Belastungen von Familien zu Veränderungen in der Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen bei? *Zeitschrift für Pädagogik*, 51(2), 170–191.
- Walper, S. (2008). Sozialisation in Armut. In K. Hurrelmann, M. Grundmann & S. Walper (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (7., vollständig überarb. Aufl., S. 204–214). Weinheim und Basel: Beltz.
- Walper, S. (2009). Links of perceived economic deprivation to adolescents' well-being six years later. *Zeitschrift für Familienforschung*, 21(2), 107–127. <https://doi.org/10.20377/jfr-222>
- Walper, S. (2012). *Aufwachsen in Stief- und Patchworkfamilien aus der kindlichen Perspektive. Expertise im Auftrag des Bundesfamilienministeriums* (unveröffentlicht). München.

- Walper, S. (2014). Soziale Elternschaft in elternreichen Familien: Ein Blick auf Stieffamilien. In I. Götz, I. Schwenzer, K. Seelmann & J. Taupitz (Hrsg.), *Familie - Recht - Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag* (S. 889–900). München: C.H. Beck.
- Walper, S. (2016). Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland. In Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.), *21. Deutscher Familiengerichtstag vom 21. bis 24. Oktober 2015 in Brühl* (S. 99–143). Bielefeld: Giesecking.
- Walper, S., Beblo, M., Hahlweg, K., Kreyenfeld, M., Nebe, K., Schuler-Harms, M. & Fegert, J. M. (in Vorbereitung). *Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Berlin.
- Walper, S. & Beckh, K. (2006). Adolescents' Development in High-Conflict and Separated Families: Evidence from a German Longitudinal Study. In A. Clarke-Stewart & J. Dunn (Hrsg.), *Families Count: Effects on Child and Adolescent Development* (S. 238–270). Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Walper, S., Entleitner-Phleps, C. & Langmeyer, A. N. (2020). Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien: Ein Fokus auf das Wechselmodell. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40(1), 62–80. <https://doi.org/10.3262/ZSE2001062>
- Walper, S. & Fichtner, J. (2011). Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In S. Walper, J. Fichtner & K. Normann (Hrsg.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S. 91–109). Weinheim und München: Juventa.
- Walper, S. & Fiedrich, S. (2017). Impact of the Recession on Family Dynamics and Youth Well-Being: Findings from the German Family Panel (pairfam). In I. Schoon & J. Bynner (Hrsg.), *Young People's Development and the Great Recession* (S. 269–296). Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Walper, S. & Gerhard, A.-K. (2003). Zwischen Risiko und Chance – Konsequenzen einer elterlichen Scheidung für die psychosoziale Entwicklung betroffener Kinder. *PTT – Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie*, 7(2), 105–116.
- Walper, S., Gehard, A.-K., Schwarz, B. & Gödde, M. (2001). Wenn an den Kindern gespart werden muß: Einflüsse der Familienstruktur und finanzieller Knappheit auf die Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen. In S. Walper & R. Pekrun (Hrsg.), *Familie und Entwicklung. Perspektiven der Familienpsychologie* (S. 266–291). Göttingen: Hogrefe.
- Walper, S. & Grgic, M. (2013). Verhaltens- und Kompetenzentwicklung im Kontext der Familie. Zur relativen Bedeutung von sozialer Herkunft, elterlicher Erziehung und Aktivitäten in der Familie. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 16(3), 503–531. <https://doi.org/10.1007/s11618-013-0375-3>
- Walper, S. & Grgic, M. (2019). Bildungsort Familie. In O. Köller, M. Hasselhorn, F. W. Hesse, K. Maaz, J. Schrader, H. Solga, C. K. Spieß & K. Zimmer (Hrsg.), *Das Bildungswesen in Deutschland. Bestand und Potenziale* (S. 161–194). Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Walper, S. & Krey, M. (2011). Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonflikthaftigkeit. Das Beispiel „Kinder im Blick“. In S. Walper, J. Fichtner & K. Normann (Hrsg.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S. 189–212). Weinheim: Beltz Juventa.
- Walper, S. & Kruse, J. (2008). 10. Kapitel: Kindheit und Armut. In M. Hasselhorn & R. K. Silbereisen (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Säuglings- und Kindesalters* (S. 431–487). Göttingen: Hogrefe.
- Walper, S. & Langmeyer, A. N. (2014). Auswirkungen einer elterlichen Trennung auf die Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren. In R. Kißgen & N. Heinen (Hrsg.), *Trennung, Tod und Trauer in den ersten Lebensjahren. Begleitung und Beratung von Kindern und Eltern* (S. 159–176). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Walper, S. & Langmeyer, A. N. (2019). Belastungs- und Unterstützungsfaktoren für die Entwicklung von Kindern in Trennungsfamilien. In R. Volbert, A. Huber, A. Jacob & A. Kannegießer (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (S. 13–50). Göttingen: Hogrefe.

- Walper, S., Langmeyer, A. N. & Wendt, E.-V. (2015a). Sozialisation in der Familie. In K. Hurrelmann, U. Bauer, M. Grundmann & S. Walper (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (8., vollständig überarb. Aufl., S. 364–392). Weinheim und Basel: Beltz.
- Walper, S. & Lien, S.-c. (2017). Aktive Vaterschaft im Kontext unterschiedlicher Familienphasen und Erwerbskonstellationen. In Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wie die Zeit vergeht. Analysen zur Zeitverwendung in Deutschland. Beiträge zur Ergebniskonferenz der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 am 5./6. Oktober 2016 in Wiesbaden* (S. 91–116). Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Walper, S. & Lien, S.-c. (2018). Routinebetreuung und interaktive „Quality Time“. Was beeinflusst, wieviel Zeit Väter wie mit ihren Kindern verbringen? *Zeitschrift für Familienforschung*, 30(1), 29–49. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v30i1.03>
- Walper, S. & Lux, U. (2016). Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung in der Diskussion. *Frühe Kindheit*, 19(2), 6–15.
- Walper, S., Müller, D. & Liel, C. (2019). Unterstützung von belasteten Eltern bei der Förderung ihrer Kinder: Neue Ansätze der Familienbildung. In J. Lepperhoff & L. Correll (Hrsg.), *Teilhabe durch frühe Bildung. Strategien in Familienbildung und Kindertageseinrichtungen* (S. 182–195). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Walper, S. & Reim, J. (in Vorbereitung). *Jugendliche aus Trennungsfamilien. Befunde aus dem Beziehungs- und Familienpanel pairfam*. München.
- Walper, S., Thönnissen, C. & Alt, P. (2015b). Effects of family structure and the experience of parental separation: a study on adolescents' well-being. *Comparative Population Studies*, 40(3), 335–364. <https://www.doi.org/10.12765/CPoS-2015-12en>
- Walper, S., Thönnissen, C. & Alt, P. (2015c). Einflüsse von akademischer Sozialisation und der Verbundenheit mit den Eltern auf die schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 27(2), 152–172. <https://doi.org/10.3224/zff.v27i2.20074>
- Walper, S. & Wendt, E.-V. (2005). Nicht mit beiden Eltern aufwachsen - ein Risiko? Kinder von Alleinerziehenden und Stieffamilien. In C. Alt (Hrsg.), *Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen. Band 1: Aufwachsen in Familien* (S. 187–216). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Walper, S. & Wild, E. (2002). Wiederheirat und Stiefelternschaft. In M. Hofer, E. Wild & P. Noack (Hrsg.), *Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung* (2. Aufl., S. 336–361). Göttingen: Hogrefe.
- Walper, S. & Wild, E. (2014). Lernumwelten in der Familie. In T. Seidel & A. Krapp (Hrsg.), *Pädagogische Psychologie* (6., vollständig überarb. Aufl., S. 359–385). Weinheim und Basel: Beltz.
- Walter, E. (2004). Umgang mit dem in Familienpflege untergebrachten Kind, §§ 1684, 1685 BGB – psychologische Aspekte. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 10(8), 415–419.
- Walther, L., Fuchs, L. M., Schupp, J. & von Scheve, C. (2019). *Living conditions and the mental health and well-being of refugees: evidence from a large-scale German panel study* (SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research, 1029). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Wang, M.-T. & Sheikh-Khalil, S. (2013). Does parental involvement matter for student achievement and mental health in high school? *Child Development*, 85(2), 610–625. <https://www.doi.org/10.1111/cdev.12153>
- Wanger, S. (2015). *Frauen und Männer am Arbeitsmarkt: Traditionelle Erwerbs- und Arbeitszeitmuster sind nach wie vor verbreitet* (IAB-Kurzbericht, 4/2015). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2015/kb0415.pdf> (10.01.2020).
- Wapler, F. (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl*. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht (Jus Publicum, 240). Tübingen: Mohr Siebeck. <https://www.doi.org/10.1628/978-3-16-153376-1>
- Wapler, F. (2016). Juristisches Gutachten – Wahlverwandtschaften – Die Berücksichtigung pluraler Familienformen im Recht. In Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Wahlverwandtschaften. Plurale Familienformen rechtlich ermöglichen und absichern* (S. 8–78). Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

- Ward, T., Beech, A. R. & Polaschek, D. L. L. (2006). *Theories of Sexual Offending*. Chichester: John Wiley & Sons. <https://www.doi.org/10.1002/9780470713648>
- Ward-Batts, J. (2008). Out of the Wallet and into the Purse: Using Micro Data to Test Income Pooling. *The Journal of Human Resources*, 43(2), 325–351. <https://www.jstor.org/stable/40057349>
- Warshak, R. A. (2017). Stemming the tide of misinformation: international consensus on shared parenting and overnighting. *Journal of the American Academy of Matrimonial Lawyers*, 30(1), 177–217.
- Waskewitz, S., Petermann, F., Petermann, U. & Büttner, P. (2010). Videogestützte Elterntrainings mit aggressiven Kindern. *Kindheit und Entwicklung*, 19(4), 255–263. <https://www.doi.org/10.1026/0942-5403/a000033>
- Weaver, S. E. & Coleman, M. (2010). Caught in the middle: mothers in stepfamilies. *Journal of Social and Personal Relationships*, 27(3), 305–326. <https://www.doi.org/10.1177/0265407510361729>
- Weber, E. & Zimmert, F. (2018). *Arbeitszeiten zwischen Wunsch und Wirklichkeit: Wie Diskrepanzen entstehen und wie man sie auflöst* (IAB-Kurzbericht, 13/2018). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Verfügbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2018/kb1318.pdf> (15.01.2020).
- Weber, S. (2020). Kinder sind ihr USP. Sie kochen, putzen, wechseln Windeln – und Millionen schauen zu. Instamoms filmen ihren Alltag und verdienen damit Geld. Über ein Geschäft, das von Klischees lebt. *ZEIT Online*, 28.01.2020. Verfügbar unter <https://www.zeit.de/arbeit/2019-12/instagram-influencer-muetter-baby-geschaeftsmodell-follower> (23.04.2020).
- Wehrstedt, S., Thorn, P., Werdehausen, K. & Katzorke, T. (2012). Vorschläge zur Vorgehensweise bei Auskunftsersuchen nach donogener Zeugung. *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie*, 9(3), 225–231. <https://www.kup.at/kup/pdf/10839.pdf>
- Weichselbaumer, D. (2016). *Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves* (IZA Discussion Paper, 10217). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Weick, S. (2018). Einstellungen zu Familie und Lebensformen. In Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.), *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 393-396). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/datenreport> (08.12.2020).
- Weinert, S., Attig, M. & Roßbach, H.-G. (2017). The emergence of social disparities – Evidence on early mother-child interaction and infant development from the German National Educational Panel Study (NEPS). In H.-P. Blossfeld, N. Kulic, J. Skopek & M. Triventi (Hrsg.), *Childcare, Early Education and Social Inequality: An International Perspective* (S. 89–108). Cheltenham, UK: Edward Elgar.
- Weinert, S. & Ebert, S. (2013). Spracherwerb im Vorschulalter: Soziale Disparitäten und Einflussvariablen auf den Grammatikerwerb. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 16(2), 303–332. <https://doi.org/10.1007/s11618-013-0354-8>
- Weinfeld, N. S., Sroufe, L. A., Egeland, B. & Carlson, E. (2008). Individual Differences in Infant-Caregiver Attachment: Conceptual and Empirical Aspects of Security. In J. Cassidy & P. R. Shaver (Hrsg.), *Handbook of Attachment: Theory, Research, and Clinical Applications* (2. Aufl., S. 78–101). New York, London: The Guilford Press.
- Weinhardt, F. (2017). Ursache für Frauenmangel in MINT Berufen? Mädchen unterschätzen schon in der fünften Klasse ihre Fähigkeiten in Mathematik. *DIW Wochenbericht*, 84(45), 1009–1028. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/172271>
- Weinstein, N. D. (1980). Unrealistic optimism about future life events. *Journal of Personality and Social Psychology*, 39(5), 806–820. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.39.5.806>
- Weiss, K. (2007). Zuwanderung in die neuen Bundesländer. In W. Woyke & D. Halm (Hrsg.), *Integration und Einwanderung. Eine Einführung* (S. 119–140). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Weiss, M., Schmucker, M. & Lösel, F. (2015). Meta-Analyse zur Wirkung familienbezogener Präventionsmaßnahmen in Deutschland. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 44(1), 27–44. <https://doi.org/10.1026/1616-3443/a000298>

- Wellenhofer, M. (2015). Gesetzlicher Unterhaltsanspruch für nichteheliche Lebensgemeinschaft? *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 62(12), 973–976.
- Welteke, C. & Wrohlich, K. (2016). *Peer Effects in Parental Leave Decisions* (IZA Discussion Paper, 10173). Bonn: Institute of Labor Economics.
- Wengler, A., Trappe, H. & Schmitt, C. (2008). *Partnerschaftliche Arbeitsteilung und Elternschaft: Analysen zur Aufteilung von Hausarbeit und Elternaufgaben auf Basis des Generations and Gender Survey* (Materialien zur Bevölkerungswissenschaft, 127). Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.
- Wenzel, J. (2019). Chancen der Digitalisierung in der Beratung. In S. Rietmann, M. Sawatzki & M. Berg (Hrsg.), *Beratung und Digitalisierung. Zwischen Euphorie und Skepsis* (S. 217–228). Wiesbaden: Springer VS.
- Werding, M. & Pehle, S. (2019). *Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche: Gestaltungsoptionen und Modellrechnungen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://www.doi.org/10.11586/2019023>
- Westphal, M. (2011). Vaterschaft und Mutterschaft im interkulturellen Vergleich. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 231–239). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Westphal, M. (2014). Elternschaft und Erziehung im interkulturellen Vergleich. *Bildung und Erziehung*, 67(2), 187–202. <https://www.doi.org/10.7788/bue-2014-0206>
- Westphal, M., Motzek, S. & Otyakmaz, B. Ö. (2017). Elternschaft unter Beobachtung. Herausforderungen für Mütter und Väter mit Migrationshintergrund. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 37(2), 142–157. <https://doi.org/10.3262/ZSE1702142>
- Westphal, S. K., Poortman, A.-R. & van der Lippe, T. (2014). Non-resident Father-Child Contact across Divorce Cohorts: The Role of Father Involvement during Marriage. *European Sociological Review*, 30(4), 444–456. <https://www.doi.org/10.1093/esr/jcu050>
- Wetzels, P. (1997). *Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit. Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD* (Forschungsbericht, 59). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Whiffen, V. E. & Macintosh, H. B. (2005). Mediators of the link between childhood sexual abuse and emotional distress: a critical review. *Trauma, Violence & Abuse*, 6(1), 24–39. <https://www.doi.org/10.1177/1524838004272543>
- White, L. O., Klein, A. M., Kirschbaum, C., Kurz-Adam, M., Uhr, M., Müller-Myhsok, B., Hoffmann, K., Sierau, S., Michel, A., Stalder, T., Horlich, J., Keil, J., Andreas, A., Resch, L., Binser, M. J., Costa, A., Giourges, E., Neudecker, E., Wolf, C., Scheuer, S., Ising, M. & Klitzing, K. von. (2015). Analyzing pathways from childhood maltreatment to internalizing symptoms and disorders in children and adolescents (AMIS): a study protocol. *BMC Psychiatry*, 15, 1–18. <https://www.doi.org/10.1186/s12888-015-0512-z>
- White, L. & Gilbreth, J. G. (2001). When Children Have Two Fathers: Effects of Relationships With Stepfathers and Noncustodial Fathers on Adolescent Outcomes. *Journal of Marriage and Family*, 63(1), 155–167. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3737.2001.00155.x>
- Whiteside, M. F. & Becker, B. J. (2000). Parental factors and the young child's postdivorce adjustment: a meta-analysis with implications for parenting arrangements. *Journal of Family Psychology*, 14(1), 5–26. <https://www.doi.org/10.1037/0893-3200.14.1.5>
- WHO Regionalbüro für Europa (Hrsg.). (2014). *In Kinder investieren: Aktionsplan der Europäischen Region zur Prävention von Kindesmisshandlung (2015-2020)*. EUR/RC64/13. Kopenhagen.
- Wickham, S., Whitehead, M., Taylor-Robinson, D. & Barr, B. (2017). The effect of a transition into poverty on child and maternal mental health: a longitudinal analysis of the UK Millennium Cohort Study. *The Lancet Public Health*, 2(3), e141–e148. [https://www.doi.org/10.1016/S2468-2667\(17\)30011-7](https://www.doi.org/10.1016/S2468-2667(17)30011-7)
- Wickrama, K. A. S., Surjadi, F. F., Lorenz, F. O., Conger, R. D. & Walker, C. (2012). Family Economic Hardship and Progression of Poor Mental Health in Middle-aged Husbands and Wives. *Family Relations*, 61(2), 297–312. <https://www.doi.org/10.1111/j.1741-3729.2011.00697.x>

- Widom, C. S., Horan, J. M. & Brzustowicz, L. (2015). Childhood maltreatment predicts allostatic load in adulthood. *Child Abuse & Neglect*, 47, 59–69. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.01.016>
- Wiegand-Grefe, S., Klein, M., Kölch, M., Lenz, A., Seckinger, M., Thomasius, R. & Ziegenhain, U. (2019). *Kinder psychisch kranker Eltern. Forschung. IST-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern*. Verfügbar unter <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/02/Stand-der-Forschung-1.pdf> (20.05.2020).
- Wiegand-Grefe, S. & Petermann, F. (2016). Kinder psychisch erkrankter Eltern. *Kindheit und Entwicklung*, 25(2), 63–67. <https://www.doi.org/10.1026/0942-5403/a000190>
- Wienholz, S. (2017). Sexuelle Bildung aus Perspektive von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen und deren Hauptbezugsperson. *FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung*, (1), 37–42.
- Wienholz, S. & Retznik, L. (2017). *Teilhabechancen an sexueller Bildung von Jugendlichen mit kognitiven Einschränkungen in Sachsen*. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
- Wiesemann, C., Simon, A. & Hüllbrock, L. (Hrsg.). (2013). *Patientenautonomie. Theoretische Grundlagen – Praktische Anwendungen*. Münster: mentis.
- Wild, E. (2004). Häusliches Lernen – Forschungsdesiderate und Forschungsperspektiven. In D. Lenzen, J. Baumert, R. Watermann & U. Trautwein (Hrsg.), *PISA und die Konsequenzen für die erziehungswissenschaftliche Forschung* (Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Beiheft 3, S. 37–64). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wild, E. (2020). *Eltern als Erziehungs- und Bildungspartner von Schule? Warum und wie welche Eltern stärker in das Schulleben ihrer Kinder involviert werden sollten und könnten*. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter https://www.dji.de/9_familienbericht
- Wild, E. & Lorenz, F. (2010). *Elternhaus und Schule*. Paderborn: Schöningh/UTB.
- Wild, E., Rammert, M. & Siegmund, A. (2006). Die Förderung selbstbestimmter Formen der Lernmotivation in Elternhaus und Schule. In M. Prenzel & L. Allolio-Näcke (Hrsg.), *Untersuchungen zur Bildungsqualität von Schule. Abschlussbericht des DFG-Schwerpunktprogramms* (S. 370–397). Münster: Waxmann.
- Wilke, F., Hachfeld, A., Höhl, H.-U. & Anders, Y. (2014). Welche Familien erreichen Angebote zur Familienbildung? Eine Analyse der Teilnehmerstruktur am Beispiel des modularen Projekts Chancenreich. *Empirische Sonderpädagogik*, (3), 195–210. <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-99304>
- Will, A.-K. (2019). The German statistical category “migration background”: historical roots, revisions and shortcomings. *Ethnicities*, 19(3), 535–557. <https://www.doi.org/10.1177/1468796819833437>
- Williams, D. T. & Cheadle, J. E. (2016). Economic Hardship, Parents’ Depression, and Relationship Distress among Couples With Young Children. *Society and Mental Health*, 6(2), 73–89. <https://www.doi.org/10.1177/2156869315616258>
- Williams, D. T., Cheadle, J. E. & Goosby, B. J. (2015). Hard Times and Heart Break: Linking Economic Hardship and Relationship Distress. *Journal of Family Issues*, 36(7), 924–950. <https://www.doi.org/10.1177/0192513X13501666>
- Williams, N. J. & Glisson, C. (2014). Testing a theory of organizational culture, climate and youth outcomes in child welfare systems: a United States national study. *Child Abuse & Neglect*, 38, 757–767. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.09.003>
- Windzio, M. (2015). Immigrant children and their parents: Is there an intergenerational interdependence of integration into social networks? *Social Networks*, 40, 197–206. <https://www.doi.org/10.1016/j.socnet.2014.11.002>
- Windzio, M. & Bicer, E. (2013). Are we just friends? Immigrant integration into high- and low-cost social networks. *Rationality and Society*, 25(2), 123–145. <https://www.doi.org/10.1177/1043463113481219>
- Wingen, M. (1976). Wohnbedingungen und Funktionstüchtigkeit der Familien: Zur Bedeutung von empirischen Ergebnissen für eine familiengerechte Wohnungspolitik. *Soziale Welt*, 27(4), 440–467. <https://www.jstor.org/stable/40877199>

- Wippermann, C. & Wippermann, K. (2019). *Ungewollte Kinderlosigkeit. Was Betroffene bewegt – und warum eine professionelle psychosoziale Beratung hilfreich ist und sie unterstützen kann*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/95424/ungewollte-kinderlosigkeit-was-betroffene-bewegt-broschuere-psychosoziale-beratung-data.pdf> (17.04.2020).
- Wischer, B. & Katenbrink, N. (2017). „Drum prüfe auch, wer sich nur temporär bindet?“ Denkanstoß zum Konzept der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. In D. Killus, A. Paseka, P. Schütz, U. Walther & B. Wischer (Hrsg.), *Eltern. Friedrich Jahresheft XXXV 2017* (S. 7–9). Hannover: Friedrich Verlag.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (2015). *Entlastungsbetrag für Alleinerziehende* (Aktueller Begriff, Nr. 18/15). Berlin.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (2018). *Leihmutterchaft im europäischen und internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen und empirische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer gespaltenen Elternchaft auf das Kindeswohl* (WD 9 -3000 -039/18). Berlin.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF). (2018). *Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen*. Berlin.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen. (2002). *Die bildungspolitische Bedeutung der Familie - Folgerungen aus der Pisa-Studie* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 224). Stuttgart: Kohlhammer.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen. (2005). *Familiale Erziehungskompetenzen. Beziehungsklima und Erziehungsleistungen in der Familie als Problem und Aufgabe. Gutachten für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Weinheim und München: Juventa.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen. (2008). *Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren - elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung. Kurzgutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (Hrsg.). (2016). *Migration und Familie. Kindheit mit Zuwanderungshintergrund. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Wiesbaden: Springer VS.
- Witt, A., Brown, R. C., Plener, P. L., Brähler, E. & Fegert, J. M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 11. <https://www.doi.org/10.1186/s13034-017-0185-0>
- Witte, S. (2018a). *Geschwister im Kontext von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung. Risikokonstellationen, Qualität der Geschwisterbeziehung und aktuelle psychische Belastung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Witte, S. (2018b). Kinderrechte bei einem Verdacht Kindeswohlgefährdung: Ein Vergleich der staatlichen Verfahrensrichtlinien in England, den Niederlanden und Deutschland. In C. Spatscheck & C. Steckelberg (Hrsg.), *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie* (S. 245–256). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Witte, S. (2020). Case file analyses in child protection research: review of methodological challenges and development of a framework. *Children and Youth Services Review*, 108, 104551. <https://www.doi.org/10.1016/j.childyouth.2019.104551>
- Witte, S. & Kindler, H. (2018). *Decisions at the end of child protection investigations. Results from the Hestia Study*. Presentation of the NORFACE Welfare State Futures Conference, 25 May, 2018, Florence, Italy.
- Witte, S., Miehlbradt, L. S., van Santen, E. & Kindler, H. (2019). Preventing Child Endangerment: Child Protection in Germany. In L. Merkel-Holguin, J. D. Fluke & R. D. Krugman (Hrsg.), *National Systems of Child Protection: Understanding the International Variability and Context for Developing Policy and Practice* (S. 93–114). Cham: Springer International Publishing.

- Woellert, F., Klingholz, R. & Karsch, M. (2011). Migration und demografischer Wandel. In V. Fischer & M. Springer (Hrsg.), *Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die soziale Arbeit mit Familien* (S. 419–433). Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Wolff, M. S. de & van Ijzendoorn, M. H. (1997). Sensitivity and Attachment: A Meta-Analysis on Parental Antecedents of Infant Attachment. *Child Development*, 68(4), 571–591.
<https://www.doi.org/10.2307/1132107>
- Wolke, D. & Jaekel, J. (2016). Langzeitüberlebensqualität ehemaliger kleiner Frühgeborener: Aktuelle Daten. *Monatsschrift Kinderheilkunde*, 164(8), 673–684. <https://doi.org/10.1007/s00112-016-0125-8>
- Wood, J. & Neels, K. (2017). First a job, then a child? Subgroup variation in women’s employment-fertility link. *Advances in Life Course Research*, 33, 38–52. <https://www.doi.org/10.1016/j.alcr.2016.09.003>
- Woods, H. C. & Scott, H. (2016). #Sleepyteens: Social media use in adolescence is associated with poor sleep quality, anxiety, depression and low self-esteem. *Journal of Adolescence*, 51, 41–49.
<https://www.doi.org/10.1016/j.adolescence.2016.05.008>
- Working Group on Early Childhood Education and Care. (2014). *Proposal for key principles of a Quality Framework for Early Childhood Education and Care. Report of the Working Group on Early Childhood Education and Care under the auspices of the European Commission*. Brussels: European Union.
- Wößmann, L. (2016). The Importance of School Systems: Evidence from International Differences in Student Achievement. *Journal of Economic Perspectives*, 30(3), 3–32. <https://www.doi.org/10.1257/jep.30.3.3>
- Wrase, M. (2019). *Einheitliche Qualitätskriterien für den Ganzttag im Grundschulalter. Möglichkeiten der bundesrechtlichen Umsetzung*. Essen: Stiftung Mercator GmbH.
- Wrase, M. & Helbig, M. (2016). Das missachtete Verfassungsgebot - Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 35(22), 1591–1598.
- Wrohlich, K., Berger, E. M., Geyer, J., Haan, P., Sengül, D., Spieß, C. K. & Thiemann, A. (2012). *Elterngeld Monitor* (Politikberatung kompakt, 61). Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Wu, S. S., Ma, C.-X., Carter, R. L., Ariet, M., Feaver, E. A., Resnick, M. B. & Roth, J. (2004). Risk factors for infant maltreatment: a population-based study. *Child Abuse & Neglect*, 28(12), 1253–1264.
<https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.07.005>
- Wulczyn, F., Daro, D., Fluke, J., Feldman, S., Glodek, C. & Lifanda, K. (2010). *Adapting a Systems Approach to Child Protection: Key Concepts and Considerations*. New York: United Nations Children’s Fund.
- Wunderer, S. (2012). Frühförderung mit Kindern psychisch kranker Eltern in der Zusammenarbeit mit der Erwachsenenpsychiatrie. Rückblick auf acht Jahre Projektarbeit. *Frühförderung interdisziplinär*, (1), 33–38.
- Wüstendörfer, W. (2008). „Dass man immer Nein sagen muss“. *Eine Befragung der Eltern von Grundschulkindern mit Nürnberg-Pass*. Nürnberg: Amt für Existenzsicherung und Soziale Integration der Stadt Nürnberg.
- Wustmann, C. (2004). *Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Yampolskaya, S., Chuang, E. & Walker, C. (2019). Trajectories of Substance Use among Child Welfare-Involved Youth: Longitudinal Associations with Child Maltreatment History and Emotional/Behavior Problems. *Substance Use & Misuse*, 54(3), 437–448.
<https://www.doi.org/10.1080/10826084.2018.1504079>
- Yildiz, E. (2018). (Transnationale) Orientierungen und Erfahrungsräume von Migrationsfamilien – kontrapunktisch betrachtet. In O. Kapella, N. F. Schneider & H. Rost (Hrsg.), *Familie - Bildung - Migration. Familienforschung im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis: Tagungsband zum 5. Europäischen Fachkongress Familienforschung* (S. 247–260). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Zankl, P. (2017). *Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland. Forschungsstand und Entwicklungstendenzen*. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Schulsozialarbeit.pdf (20.05.2020).

- Zaretsky, E., Lange, B. P. & Hey, C. (2020). Sprachstand 4-jähriger Kinder mit Migrationshintergrund in Hessen: quo vadis? *Laryngo-Rhino-Otologie*, 99(5), 308–315. <https://www.doi.org/10.1055/a-1119-6753>
- Zeman, K., Beaujouan, É., Brzozowska, Z. & Sobotka, T. (2018). Cohort fertility decline in low fertility countries: decomposition using parity progression ratios. *Demographic Research*, 38, 651–690. <https://www.doi.org/10.4054/DemRes.2018.38.25>
- Zemp, M., Johnson, M. D. & Bodenmann, G. (2018). Within-family processes: interparental and coparenting conflict and child adjustment. *Journal of Family Psychology*, 32(3), 299–309. <https://www.doi.org/10.1037/fam0000368>
- Zemp, M. & Martensen, B. (2020). Gute Partnerschaft gleich gutes Erziehungsteam? Der Zusammenhang zwischen Partnerschaftsqualität und Coparenting in verschiedenen Familienformen. *Kindheit und Entwicklung*, 29(1), 5–20. <https://www.doi.org/10.1026/0942-5403/a000296>
- Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) (Hrsg.). (2017). *ZQP-Report Junge Pflegende*. Berlin. Verfügbar unter <https://www.zqp.de/young-carers/> (27.09.2020).
- Zerle-Elsässer, C. & Li, X. (2017). Väter im Familienalltag – Determinanten einer aktiven Vaterschaft. *Zeitschrift für Familienforschung*, 29(1), 11–31. <https://www.doi.org/10.3224/zff.v29i1.01>.
- Zhelyazkova, N., Loutsch, M., Berger, F. & Marie Valentova. (2019). Luxembourg country note. In A. Kosłowski, S. Blum, I. Dobrotić, A. Macht & P. Moss (Hrsg.), *15th International Review of Leave Policies and Related Research 2019* (S. 323–330). Verfügbar unter <https://www.leavenetwork.org/annual-review-reports/> (28.10.2020).
- Zick, A. & Preuß, M. (2019). *Einstellungen zur Integration in der deutschen Bevölkerung - Dritte Erhebung im Projekt „ZuGleich – Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit“*. Essen: Stiftung Mercator GmbH.
- Ziegenhain, U., Fries, M., Bütow, B. & Derksen, B. (2004). *Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe*. Weinheim und München: Juventa.
- Zimmermann, D. (2018). Wohnen. In Bundeszentrale für politische Bildung, Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung & Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.), *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 217–229). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/datenreport> (08.12.2020).
- Zimmermann, P. & Becker-Stoll, F. (2001). Bindungsrepräsentation im Jugendalter. In G. Gloger-Tippelt (Hrsg.), *Bindung im Erwachsenenalter. Ein Handbuch für Forschung und Praxis* (S. 251–274). Bern: Huber.
- Zimmert, F. (2019). *Early child care and maternal employment: empirical evidence from Germany* (IAB-Discussion Paper, 2/2019). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Zinn, S. (2020). *Familienleben in Corona-Zeiten* (SOEP-CoV Spotlight, 1) Bielefeld und Berlin: Universität Bielefeld und Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Verfügbar unter <https://www.soep-cov.de/> (30.06.2020).
- Züchner, I. & Fischer, N. (2014). Kompensatorische Wirkungen von Ganztagschulen – Ist die Ganztagschule ein Instrument zur Entkopplung des Zusammenhangs von sozialer Herkunft und Bildungserfolg? In K. Maaz, J. Baumert & M. Neumann (Hrsg.), *Herkunft und Bildungserfolg von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter* (Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Sonderheft 24, S. 349–367). Wiesbaden: Springer VS. <https://www.doi.org/10.1007/s11618-013-0477-y>
- Zvara, B. J., Mills-Koonce, W. R., Appleyard Carmody, K., Cox, M. & The Family Life Project (FLP) Key Investigators. (2015). Childhood sexual trauma and subsequent parenting beliefs and behaviors. *Child Abuse & Neglect*, 44, 87–97. <https://www.doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.01.012>

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR303

Stand: April 2021

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

